

Autonome Provinz Bozen - Provincia Autonoma di Bolzano
Stadtgemeinde Bozen - Comune di Bolzano

STÄDTEBAULICHER AUFWERTUNGSPLAN - ZONE PERATHONERSTRASSE - SÜDTIROLERSTRASSE
PIANO DI RIQUALIFICAZIONE URBANISTICA - ZONA VIA PERATHONER - ALTO ADIGE

WaltherPark

TUNNEL - VORARBEITEN FÜR DIE VERBINDUNG DES PARKPLATZES AM WALTHERPLATZ UND ANPASSUNG DER INFRASTRUKTUREN
TUNNEL - LAVORI PROPEDeutICI PER IL COLLEGAMENTO DEL PARCHEGGIO DI PIAZZA WALTHER E ADEGUAMENTO SOTTOSERVIZI

Proprietà
Eigentümer



Città di Bolzano
Stadt Bozen

Città di Bolzano - Stadt Bozen
vicolo Gumer 7 - 39100 Bolzano - Bozen

Projektausführerin
Soggetto Attuatore

WaltherPark s.p.a.

SIGNA eine Gesellschaft der SIGNA Gruppe | una Società del Gruppo SIGNA

General Contractor
Projektmanagement



ICM Italia General Contractor Srl

Waltherplatz | piazza Walther n. 22 | 39100 Bolzano - Bozen

Generalplaner
Progettista generale

DMA

ITALIA srl

Waltherplatz | piazza Walther n. 22 | 39100 Bolzano - Bozen

Planungsteam
Team di Progettazione



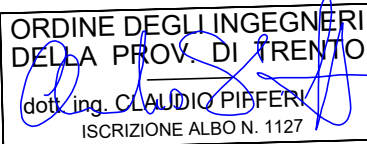
AE 13.0043



Handwerkerstraße Süd, 1
I - 39044 NEUMARKT (BZ)
Tel.: 0471 - 811511
Email: info@planpunkt.net
MwSt.Nr. 02610700219

in.ge.na.

ingenieurwesen • geologie • naturraumplanung
ingegneria • geologia • natura e pianificazione



Snøhetta

Stefan Bernard Landschaftsarchitekten
Monumentenstraße 33-34 | Aufgang A
D-10829 Berlin



Stempel Gemeinde

Planungsphase | Fase

AUSFÜHRUNGSPROJEKT - PROGETTO ESECUTIVO

Planinhalt | Descr. Tav.

Besondere Vergabebedingungen: Technische Normen
Capitolato Speciale di Appalto: Norme Tecniche

Plankodierung | Cod.

-

Index -

Planart | Tipologia

Vergabebedingungen / Capitolati

Maßstab - Scala: -

Format | Formato:

Datum - Data : Oktober/Ottobre 2018

Gez : E.Bombardelli

Plannummer - nr. Tav.:

ALLGEMEINE VORAUSSETZUNGEN

Der vorliegende Band enthält die Sammlung der Allgemeinen Technischen Vertragsbestimmungen (ATV), welche die Besonderen Vergabebedingungen darstellen.

Mit der Ausarbeitung der ATV wurde das Ziel verfolgt, die technischen Richtlinien für eine einwandfreie Ausführung der Arbeiten, bezogen auf die an die Bauwerke gestellten Anforderungen und auf ihre Nutzung, festzulegen. In diesem Zusammenhang sind die Bezüge auf ausländische Normen, wie DIN, ÖNORM oder andere, als Festlegung des Begriffs der „anerkannten Regeln der Technik“ aufzufassen.

RANGORDNUNG DER BESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUSFÜHRUNG VON BAULEISTUNGEN

Bei widersprüchlichen Bestimmungen gilt der Grundsatz, daß die genaueren Bestimmungen über die allgemeineren nach folgender Ordnung Vorrang haben:

1. Leistungsverzeichnis oder dort angeführte Zeichnungen und Einzelheiten;
2. sonstige Zeichnungen oder Projektunterlagen;
3. ATV für den gegenständlichen Leistungsbereich;
4. ATV *“Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art”*;
5. auf EU-Ebene vom CEN ausgearbeitete Normen (EN);
6. italienische Normen (UNI, CEI, usw.);
7. ausländische Normen.

ANWENDUNG DER VORLIEGENDEN ATV

Sämtliche 66 ATV sind gleich aufgebaut und haben daselbe, auf 6 Abschnitte aufgeschlüsselte Inhaltverzeichnis:

0. Hinweise für die Erstellung des Projektes

1. Anwendungsbereich
2. Stoffe, Bauteile
3. Ausführung
4. Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5. Abrechnung

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil; sie betreffen die Planung des Bauwerks und ihre Beachtung ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Erstellung des Projekts.

Die in den ATV *“Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art”* genannten Hinweise gelten für sämtliche Leistungsbereiche und werden jeweils durch die in den besonderen ATV für die einzelnen Leistungsbereiche enthaltenen Hinweise ergänzt.

Die Bezeichnung *“Auftraggeber”* gilt auch für jene Personen, welche aufgrund eines ausdrücklichen Auftrags dessen Funktion ausüben.

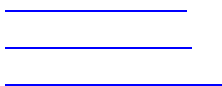
GÜLTIGKEIT AUSLÄNDISCHER NORMEN

Wo ausländische Normen angeführt sind, gelten diese als durch europäische oder italienische Normen analogen Inhalts ersetzt, sobald letztere in Kraft treten.

LINKS

In Bezug auf die in den ATV angeführten Normen wird auf die entsprechende Homepage verwiesen:

- UNI: www.uni.com (italienische Fassung)
DIN: www.beuth.de (deutsche und englische Fassung)
ÖNORM: www.on-norm.at (deutsche Fassung)



INHALTSVERZEICHNIS

1. Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art.....	9
2. Erdarbeiten	15
3. Nassbaggerarbeiten.....	26
4. Wasserhaltungsarbeiten.....	34
5. Entwässerungs- und Kanalarbeiten.....	39
6. Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich	47
7. Dränarbeiten	59
8. Kabelleitungstiefbauarbeiten	64
9. Sicherungsarbeiten an Gewässern.....	75
10. Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen.....	80
11. Landschaftsbauarbeiten	88
12. Bohrarbeiten	97
13. Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen	105
14. Verbauarbeiten	111
15. Rohrvortriebsarbeiten.....	118
16. Düsenstrahlarbeiten	125
17. Einpressarbeiten	132
18. Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten	138
19. Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten.....	145
20. Spritzbetonarbeiten	153
21. Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb	160
22. Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb	180
23. Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln	198
24. Straßenbauarbeiten – Ungebundene Oberbauschichten.....	208
25. Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut	213
26. Straßenbauarbeiten– Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen	217
27. Gussasphaltarbeiten	227
28. Gleisbauarbeiten	234
29. Kampfmittelräumarbeiten	240
30. Betonarbeiten.....	248
31. Betonerhaltungsarbeiten	262
32. Abbruch- und Rückbauarbeiten.....	271
33. Stahlbauarbeiten	279
34. Metallbauarbeiten.....	286
35. Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten	303
36. Maurerarbeiten.....	309

37. Estricharbeiten	319
38. Fliesen- und Plattenarbeiten.....	329
39. Parkettarbeiten.....	339
40. Bodenbelagarbeiten	346
41. Holzpflasterarbeiten	354
42. Putz- und Stuckarbeiten	359
43. Trockenbauarbeiten	369
44. Maler- und Lackiererarbeiten.....	382
45. Tapezierarbeiten	394
46. Abdichtungsarbeiten	405
47. Wärmedämm- Verbundsysteme.....	414
48. Naturwerksteinarbeiten	421
49. Betonwerksteinarbeiten.....	434
50. Fassadenarbeiten	443
51. Verglasungsarbeiten	457
52. Rollladenarbeiten	466
53. Beschlagsarbeiten.....	471
54. Tischlerarbeiten.....	480
55. Zimmerer- und Holzbauarbeiten.....	493
56. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten	508
57. Spenglerarbeiten.....	520
58. Gerüstarbeiten	551
59. Raumluftechnische Anlagen.....	560
60. Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen.....	581
61. Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden	597
62. Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen	608
63. Gebäudeautomation.....	615
64. Blitzschutzanlagen	621
65. Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV	625
66. Hebeanlagen, Aufzugsanlagen, Treppenschrägaufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige	629

1. Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise für die Projekterstellung gelten für Bauarbeiten jeder Art; sie werden ergänzt durch die auf die einzelnen Leistungsbereiche bezogenen Hinweise in den ATV Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1** *Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.*
- 0.1.2** *Besondere Belastungen aus Immissionen, sowie besondere klimatische oder betriebliche Bedingungen.*
- 0.1.3** *Art und Lage der baulichen Anlagen, z.B. auch Anzahl und Höhe der Geschosse.*
- 0.1.4** *Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.*
- 0.1.5** *Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.*
- 0.1.6** *Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.*
- 0.1.7** *Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser.*
- 0.1.8** *Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räume, Arbeitsgeräte.*
- 0.1.9** *Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.*
- 0.1.10** *Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.*
- 0.1.11** *Besondere umweltrechtliche Vorschriften.*
- 0.1.12** *Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z.B. Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.*
- 0.1.13** *Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässers-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*
- 0.1.14** *Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*
- 0.1.15** *Im Bereich der Baustelle vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.*
- 0.1.16** *Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste und, soweit bekannt, deren Eigentümer.*

- 0.1.17** *Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.*
- 0.1.18** *Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Strassen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*
- 0.1.19** *Art und Umfang von Schadstoffbelastungen, z. B. des Bodens, der Gewässer, der Luft, der Stoffe und Bauteile; vorliegende Fachgutachten oder dergleichen.*
- 0.1.20** *Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.*
- 0.1.21** *Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.*
- 0.2** **Angaben zur Ausführung**
- 0.2.1** *Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und –beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.*
- 0.2.2** *Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen, oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.*
- 0.2.3** *Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.*
- 0.2.4** *Besondere Anforderungen an die Baustelleneinrichtungen und Entsorgungseinrichtungen, z. B. Behälter für die getrennte Erfassung.*
- 0.2.5** *Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, gegebenenfalls auch, wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.*
- 0.2.6** *Besondere Anforderungen an das Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste.*
- 0.2.7** *Mitbenutzung fremder Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen durch den Auftragnehmer.*
- 0.2.8** *Wie lange, für welche Arbeiten und gegebenenfalls für welche Beanspruchung der Auftragnehmer seine Gerüste, Hebezeuge, Aufzüge, Aufenthalts- und Lagerräume, Einrichtungen und dergleichen für andere Unternehmer vorzuhalten hat.*
- 0.2.9** *Verwendung oder Mitverwendung von wiederaufbereiteten (Recycling-) Stoffen.*
- 0.2.10** *Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-) Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.*
- 0.2.11** *Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.*
- 0.2.12** *Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.*
- 0.2.13** *Unter welchen Bedingungen auf der Baustelle gewonnenen Stoffe verwendet werden dürfen oder müssen oder einer anderen Verwertung zuzuführen sind.*
- 0.2.14** *Art, Zusammensetzung und Menge der aus dem Bereich des Auftraggebers zu entsorgenden Böden, Stoffe und Bauteile; Art der Verwertung oder bei Abfall die Entsorgungsanlage; Anforderungen an die Nachweise über Transporte, Entsorgung und die vom Auftragsgeber zu tragenden Entsorgungskosten.*
- 0.2.15** *Art, Anzahl, Menge oder Masse der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.*
- 0.2.16** *In welchem Umfang der Auftraggeber Abladen, Lagern und Transport von Stoffen und Bauteilen übernimmt oder dafür dem Auftragnehmer Geräte oder Arbeitskräfte zur Verfügung stellt.*
- 0.2.17** *Leistungen für andere Unternehmer.*
- 0.2.18** *Mitwirken beim Einstellen von Anlageteilen und bei der Inbetriebnahme von Anlagen im Zusammenwirken mit anderen Beteiligten, z. B. mit dem Auftragnehmer für die Gebäudeautomation.*
- 0.2.19** *Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.*

0.2.20 *Übertragung der Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelbeseitigungsansprüche für maschinelle und elektrotechnische /elektronische Anlagen oder Teile davon, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und die Funktionsfähigkeit hat, durch einen besonderen Wartungsvertrag.*

0.2.21 *Abrechnung nach bestimmten Zeichnungen oder Tabellen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 2.1.1, wenn die Lieferung von Stoffen und Bauteilen nicht zur Leistung gehören soll, Abschnitt 2.2, wenn nur ungebrauchte Stoffe und Bauteile vorgehalten werden dürfen, Abschnitt 2.3.1, wenn auch gebrauchte Stoffe und Bauteile geliefert werden dürfen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen (Abschnitt 4.1 aller ATV) sind in der Leistungsbeschreibung nur zu erwähnen, wenn sie ausnahmsweise selbstständig vergütet werden sollen. Eine ausdrückliche Erwähnung ist geboten, wenn die Kosten der Nebenleistungen von erheblicher Bedeutung für die Preisbildung sind. In diesem Fall sind eigene Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

0.4.2 Besondere Leistungen

Werden besondere Leistungen (Abschnitt 4.2 aller ATV) verlangt, ist dies in der Leistungsbeschreibung anzugeben; gegebenenfalls sind hierfür besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten für die Teilleistungen (Positionen) gemäß Abschnitt 0.5 der jeweiligen Vergabebedingungen anzugeben.

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ gelten für alle Bauarbeiten, auch für solche, für welche keine eigenen ATV in den „Besonderen Vergabebedingungen für öffentliche Bauarbeiten – Teil II“ vorhanden sind.

Die Bezüge auf die Normen DIN, ÖNORM oder andere ausländische Normen sind im Sinne einer Definition der „Regel der Technik“ zu verstehen. Nachweise und Bescheinigungen gemäß besagten Normen können auch durch eine gleichwertige Dokumentation erbracht werden, sofern damit auch die Einhaltung der neuesten Regeln der Technik gewährleistet ist.

Auch wenn hier nicht explizit erwähnt, gelten im Sinne einer aktualisierten Ausgabe der vorliegenden Vergabebedingungen immer die aktuellsten und neuesten Normenbezüge. Nur wenn bei normativen Verweisen ausdrücklich eine bestimmte, durch ihr Datum gekennzeichnete Ausgabe einer Norm angeführt ist, gilt besagte Fassung als einziger Bezug. Sollten nationale Normen von europäischen EN-Normen ersetzt werden, so haben letztere Gültigkeit, auch wenn sie nicht ausdrücklich angeführt werden.

Bei besonderen Leistungen, für welche keine Normenbezüge vorliegen, müssen sämtliche Hinweise und Anforderungen gemäß technischen Datenblättern der Hersteller eingehalten werden. Dabei muss die Übereinstimmung mit den notwendigen Leistungsanforderungen gegeben sein.

Auffallende Regelungen in den ATV für die einzelnen Leistungsbereiche haben Vorrang.

2 Stoffe, Bauteile

2.1 Allgemeines

- 2.1.1** Die Leistungen umfassen die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile einschließlich Abladen und Lagern auf der Baustelle.
- 2.1.2** Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, hat der Auftragnehmer rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.
- 2.1.3** Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein.
- 2.1.4** Die Verwendung von Recycling-Baustoffen ist für sämtliche Arbeiten im Rahmen der baulichen Nachhaltigkeit anzustreben und sicherzustellen. Wenn Recycling-Baustoffe, die den Anforderungen der geltenden Recycling-Richtlinien genügen, wirtschaftlich zur Verfügung stehen, sind diese Primärrohstoffen vorzuziehen bzw. vorzuschreiben. Die verwendeten Recycling-Baustoffe müssen in nach geltendem Recht für den Umgang mit Abfällen und Rückständen genehmigten Anlagen hergestellt sein und sie müssen den technischen Anforderungen in den von der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol herausgegebenen „Richtlinie zu Qualität und Gebrauch von Recyclingbaustoffen“ entsprechen.

2.2 Vorhalten

Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer nur vorzuhalten hat, die also nicht in das Bauwerk eingehen, dürfen nach Wahl des Auftragnehmers gebraucht oder ungebraucht sein.

2.3 Liefern

- 2.3.1** Stoffe und Bauteile, die der Auftragnehmer zu liefern und einzubauen hat, die also in das Bauwerk eingehen, müssen ungebraucht sein. Wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe gelten als ungebraucht, wenn sie Abschnitt 2.1.3 entsprechen.
- 2.3.2** Stoffe und Bauteile, für welche Normen bestehen, müssen den jeweiligen Güte- und Maßbestimmungen entsprechen.
- 2.3.3** Stoffe und Bauteile, die nach den behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Bestimmungen ihrer Zulassung entsprechen.
- 2.3.4** Stoffe und Bauteile, für die bestimmte technische Spezifikationen in der Leistungsbeschreibung nicht genannt sind, dürfen auch verwendet werden, wenn sie Normen, technischen Vorschriften oder sonstigen Bestimmungen anderer Staaten entsprechen, sofern das geforderte Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichermaßen dauerhaft erreicht ist.

Sofern für Stoffe und Bauteile eine Überwachungs-, Prüfzeichenpflicht oder der Nachweis der Brauchbarkeit, z. B. durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, allgemein vorgesehen ist, kann von einer Gleichwertigkeit nur ausgegangen werden, wenn die Stoffe und Bauteile ein Überwachungs- oder Prüfzeichen tragen oder für sie der genannte Brauchbarkeitsnachweis erbracht ist.

3 Ausführung

- 3.1** Wenn Verkehrs-, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen im Bereich des Baugeländes liegen, sind die Vorschriften und Anordnungen der zuständigen Stellen zu beachten. Kann die Lage dieser Anlagen nicht angegeben werden, ist sie zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1)
- 3.2** Die für die Aufrechterhaltung des Verkehrs bestimmten Flächen sind freizuhalten. Der Zugang zu Einrichtungen der Versorgungs- und Entsorgungsbetriebe, der Feuerwehr, der Post und Bahn, zu Vermessungspunkten und dergleichen darf nicht mehr als durch die Ausführung unvermeidlich behindert werden.
- 3.3** Werden Schadstoffe vorgefunden, z. B. in Böden, Gewässern oder Bauteilen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer die

notwendigen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich durchzuführen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen

Nebenleistungen sind Leistungen, die auch ohne Erwähnung im Vertrag zur vertraglichen Leistung gehören.

Nebenleistungen, welche nicht gesondert im Leistungs- und Preisverzeichnis angeführt sind, gelten als im Preis jener Leistungen inbegriffen, auf welche sie sich beziehen.

Nebenleistungen sind demnach insbesondere:

- 4.1.1** Einrichten und Räumen der Baustelle einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.2** Vorhalten der Baustelleneinrichtung einschließlich der Geräte und dergleichen.
- 4.1.3** Messungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten einschließlich des Vorhaltens der Messgeräte, Lehren, Absteckzeichen und dergleichen, des Erhaltens der Lehren und Absteckzeichen während der Bausausführung und des Stellens der Arbeitskräfte.
- 4.1.4** Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den Unfallverhütungsvorschriften und den behördlichen Bestimmungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitten 4.2.4 und 4.2.5
- 4.1.5** Beleuchten, Beheizen und Reinigen der Aufenthalts- und Sanitarräume für die Beschäftigten des Auftragnehmers.
- 4.1.6** Heranbringen von Wasser und Energie von den Anschlussstellen zu den Verwendungsstellen.
- 4.1.7** Liefern der Betriebsstoffe.
- 4.1.8** Vorhalten der Kleingeräte und Werkzeuge.
- 4.1.9** Befördern aller Stoffe und Bauteile, auch wenn sie vom Auftraggeber beigestellt sind, von den Lagerstellen auf der Baustelle oder von den in der Leistungsbeschreibung angegebenen Übergabestellen zu den Verwendungsstellen und etwaiges Rückbefördern.
- 4.1.10** Sichern der Arbeiten gegen Niederschlagswasser, mit dem üblicherweise gerechnet werden muss, und seine etwa erforderliche Beseitigung.
- 4.1.11** Entsorgen von Abfall aus dem Bereich des Auftragnehmers sowie Beseitigen der Verunreinigungen, die von den Arbeiten des Auftragnehmers herrühren.

4.2 Besondere Leistungen

Besondere Leistungen sind Leistungen, die nicht Nebenleistungen gemäß Abschnitt 4.1 sind und nur dann zur vertraglichen Leistung gehören, wenn sie in den Projektunterlagen besonders erwähnt sind. Besondere Leistungen sind z. B.:

- 4.2.1** Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 und Abschnitt 3.3
- 4.2.2** Beaufsichtigen der Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.3** Erfüllen von Aufgaben des Auftraggebers (Bauherrn) hinsichtlich der Planung und der Ausführung des Bauvorhabens.
- 4.2.4** Leistungen zur Unfallverhütung und zum Gesundheitsschutz für Mitarbeiter anderer Unternehmer.
- 4.2.5** Besondere Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten in kontaminierten Bereichen, z.B. messtechnische Überwachung, spezifische Zusatzgeräte für Baumaschinen und Anlagen, abgeschottete Arbeitsbereiche.
- 4.2.6** Besondere Schutzmaßnahmen gegen Witterungsschäden, Hochwasser und Grundwasser, welche auf außergewöhnliche Ereignisse zurückzuführen sind.
- 4.2.7** Versicherung der Leistung bis zur Abnahme zugunsten des Auftraggebers oder Versicherung eines außergewöhnlichen Haftpflichtwagnisses.
- 4.2.8** Besondere Prüfung von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber liefert.

- 4.2.9 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen außerhalb der Baustelle zur Umleitung und Regelung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs.
- 4.2.10 Bereitstellen von Teilen der Baustelleneinrichtung für andere Unternehmer oder den Auftraggeber.
- 4.2.11 Besondere Maßnahmen aus Gründen des Umweltschutzes, der Landes- und Denkmalpflege.
- 4.2.12 Entsorgen von Abfall über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.11.
- 4.2.13 Schutz der Leistung, wenn der Auftraggeber eine vorzeitige Benutzung verlangt.
- 4.2.14 Beseitigen von Hindernissen.
- 4.2.15 Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Frost und Schnee, soweit sie dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.
- 4.2.16 Besondere Maßnahmen zum Schutz und zur Sicherung gefährdeter baulicher Anlagen und benachbarter Grundstücke.
- 4.2.17 Sichern von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Grenzsteinen, Bäumen, Pflanzen und dergleichen.

5 Abrechnung

Die Leistung ist aus Zeichnungen zu ermitteln, soweit die ausgeführte Leistung diesen Zeichnungen entspricht. Sind solche Zeichnungen nicht vorhanden, ist die Leistung aufzumessen.

2. Erdarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den frei zu machenden Flächen.

0.1.2 Art und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen.

0.1.3 Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten und Konstruktion benachbarter Bauwerke.

0.1.4 Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen oder Verbaukonstruktionen.

0.1.5 Anzahl, Art, Lage und Maße von Leitungen, Brunnen, Schächten, Ankern und dergleichen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1. Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Erdbauwerken.

0.2.2. Anzahl, Art, Lage, Maße, Ausbildung und Zweck von Baugruben und Gräben, gegebenenfalls nach Tiefen gestaffelt. Höhenlagen der Sohlen.

0.2.3. Zulässige Abweichungen vom Sollmaß bei Abtrags- und Auftragsprofilen; insbesondere beim Planum sowie bei Schichtdicken.

0.2.4. Sicherungen von Baugruben, Gräben, Böschungen und Hängen.

0.2.5. Leistungen im Zusammenhang mit dem Ein- oder Rückbau von Baugruben-, Graben-, Böschungs- und Hangsicherungen.

0.2.6. Belassen einer Schutzschicht über der Gründungssohle, Dicke der Schutzschicht und Zeitpunkt ihrer Entfernung.

0.2.7. Anforderungen an Aushub- und Arbeitspläne.

0.2.8. Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2.

Zusätzliche Beschreibung von Fels und vergleichbaren Bodenarten, insbesondere:

- Mineralbestand,*
- petrographische Bezeichnung (Gesteinsart),*
- mineralische Bindung,*
- Trennflächengefüge und räumliche Orientierung,*
- Verwitterungsgrad,*
- Druck- und Scherfestigkeit.*

Geschätzte Mengenanteile, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.

- 0.2.9.** *Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen*
- 0.2.10.** *Beschreibung und Einstufung sonstiger Stoffe, soweit wie möglich nach Abschnitt 2.2.*
- 0.2.11.** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Umfang von Bauteilen und Stoffen in Boden und Fels, die dort verteilt oder flächig eingebaut wurden, z. B. Verpressgut, Geokunststoffe, Rüttelstopfsäulen, Verpressschläuche, Manschettenrohre, Bohrlochverfüllungen.*
- 0.2.12.** *Anzahl, Art Länge und Zustand der Förderwege, Einschränkungen bei der Nutzung. Förderwege über 50 m gegebenenfalls gestaffelt nach Länge oder nach Bodenverteilungsplan.*
- 0.2.13.** *Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung.*
- 0.2.14.** *Verwendung von Boden für vegetationstechnische Zwecke nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus.*
- 0.2.15.** *Verwendung von Oberboden, der nicht vegetationstechnischen Zwecken dienen soll.*
- 0.2.16.** *Verwendung, Aufbereitung und Behandlung des Bodens sowie Art des Einbaus, oder der sonstigen Verwertung.*
- 0.2.17.** *Maße der Leitungszone, bestehend aus Bettung, Seitenverfüllung und Abdeckung. Anforderungen an die Ausführung und Sicherung der Leitungszone. Mindestüberdeckung von Leitungen. Zugehöriges Regelwerk. Arbeitsraum und Regelverlegetiefe. Für die Leitungszone von Abwasserleitungen und –kanälen siehe UNI EN 1610.*
- 0.2.18.** *Art, Anzahl, Maße und Lage der Arbeitsräume für Leitungsverbindungen.*
- 0.2.19.** *Art und Menge zu liefernder Böden, z.B. für Auflager, Verfüllung der Leitungszone.*
- 0.2.20.** *Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.*
- 0.2.21.** *Vorgaben aus Sachverständigengutachten insbesondere aus geotechnischen Berichten und wieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*
- 0.2.22.** *Beseitigen von Grund-, Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasser.*
- 0.2.23.** *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*
- 0.2.24.** *Einbau von Geokunststoffen.*
- 0.2.25.** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Einbauteilen, z. B. Setzungspegel, Schachtringe, Rohre.*
- 0.2.26.** *Vorgaben aus statischen Berechnungen.*
- 0.2.27.** *Reinigen freigelegter Bauteile von Bodenanhäufungen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
 - Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Geräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen, z.B. aus Gründen des Umweltschutzes, Handschachtung,*
 - Abschnitt 3.1.8, wenn andere zulässige Abweichungen gelten sollen,*
 - Abschnitt 3.3.1, wenn Oberboden von Auftragsflächen nicht abzutragen ist,*
 - Abschnitt 3.3.2, wenn Abtrag und Lagerung von Oberboden nicht getrennt von anderen Bodenbewegungen durchzuführen sind,*
 - Abschnitt 3.4.1, wenn die Wahl der Abtragsquerschnitte dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*
 - Abschnitt 3.4.5, wenn gelockertes Gestein in Böschungen belassen werden kann,*
 - Abschnitt 3.5.2, wenn die Wahl der Förderwege dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*

- Abschnitt 3.6.1, wenn Boden und Fels nach dem Abkippen oder Auftragen eingeebnet und verdichtet werden sollen,*
- Abschnitt 3.9.2, wenn die Leistung den Aushub von Baugruben und Gräben mit größeren Tiefen umfassen soll,*
- Abschnitt 3.10.2, wenn die Wahl des Bodens zum Hinterfüllen und Überschütten dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*
- Abschnitt 3.10.5, wenn für das Hinterfüllen und Überschütten andere Tiefen gelten sollen,*
- Abschnitt 5.1.1, wenn für die Mengenermittlung die üblichen Näherungsverfahren nicht zulässig sein sollen oder ein bestimmtes Verfahren zu wählen ist,*
- Abschnitt 5.4, wenn Abtrag und Aushub auf andere Weise zu ermitteln sind, z.B. nach loser oder nach fertig eingebauter Menge,*
- Abschnitt 5.5.1, wenn die Mengen für den Einbau auf andere Weise zu ermitteln sind, z.B. an der Entnahmestelle im Abtrag oder nach loser Menge.*

0.4. Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5. Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen, Boden- und Felsklassen sowie Maßen wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Raumaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*

- Abtrag, Aushub, Fördern, Einbau, Steinpackungen, Steinwürfe, Bodenlieferungen, Verdichten, Einbau und Verdichten des Bodens in der Leitungszone, Beseitigen von Hindernissen, z.B. Mauerresten, Beseitigen von Steine und dergleichen;*

0.5.2 *Flächenmaß (m²), getrennt nach Art und Massen, für:*

- Abtrag, Aushub, Einbau, Steinpackungen, Steinwürfe, Bodenlieferungen, zusätzlich getrennt nach Schichtdicke;*
- Verdichten, getrennt Verdichtungsgrad oder Verformungsmodul;*
- Vorbereiten des Baugeländes, Profilieren von Böschungen, Schüttungen und Sohlen, Reinigen von Flächen, Säubern von Felsböschungen.*

0.5.3 *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*

- Einbau und Verdichten des Bodens in der Leitungszone, Sichern von vorhandenen Leitungen und Bestandteilen von Anlagen.*

0.5.4 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen für:*

- Beseitigen von Hindernissen, z.B. Mauerresten, Baumstümpfen, Beseitigen einzelner Bäume, Steine und dergleichen, Sichern von vorhandenen Leitungen und Bestandteilen von Anlagen;*

0.5.5 *Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen für:*

- Abtrag, Steinpackungen, Steinwürfe, Bodenlieferungen, Beseitigen von Hindernissen, z.B. Mauerresten, Baumstümpfen, Beseitigen einzelner Bäume, Steine und dergleichen;*

0.5.6 *Förderweg (km), getrennt nach Bauart und Maßen für:*

- Fördern von Schüttgut, Steinen, Steinpackungen und Bodenlieferungen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Erdarbeiten“ gelten für das Lösen, Laden, Fördern, Einbauen und Verdichten von Boden und Fels.

Sie gelten auch für

- das Lösen von Boden und Fels im Grundwasser und im Uferbereich unter Wasser, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lösen von Boden und Fels über Wasser von Land aus ausgeführt werden,
- das Aufbereiten und Behandeln von Boden und Fels zur erdbautechnischen Verwertung, sowie erdbautechnische Arbeiten mit Recyclingbaustoffen, industriellen Nebenprodukten sowie sonstigen Stoffen

und auch für Erdarbeiten im Zusammenhang mit Arbeiten nach den

- ATV „Entwässerungs- und Kanalarbeiten“,
- ATV „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“
- ATV „Drän- und Versickerarbeiten“ sowie
ATV „Kabelleitungstiefbauarbeiten“.

Leitungen im Sinne der ATV „Erdarbeiten“ sind Entwässerungs-, Drän-, Versickerungs- und Rohrleitungen, Kabel und Schutzrohre sowie entsprechende Kanäle.

1.2 Die ATV „Erdarbeiten“ gilt nicht für die in den folgenden ATV beschriebenen Erdarbeiten:

- Bohrarbeiten,
- Nassbaggerarbeiten,
- Untertagebauarbeiten,
- Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten,
- Rohrvortriebsarbeiten sowie
- Landschaftsbauarbeiten.

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

2.1.1 Gelöster Boden und Fels gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.1.2 Zu den Leistungen gehört nicht die Lieferung von Boden und Fels.

2.1.3 Sind Boden und Fels vom Auftragnehmer zu liefern, so umfasst die Lieferung auch das Abladen und Lagern auf der Baustelle.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten insbesondere folgende Normen:

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

UNI EN 1610

Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen

UNI EN 1997-1

Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln

UNI EN 1997-2

Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

UNI EN 13383-1

Wasserbausteine - Teil 1: Anforderungen

UNI EN 13383-2

Wasserbausteine - Teil 2: Prüfverfahren

UNI EN ISO 14688-1

Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung

UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI CEN ISO/TS 17892-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 1: Bestimmung des Wassergehalts
UNI CEN ISO/TS 17892-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 2: Bestimmung der Dichte von feinkörnigem Boden
UNI CEN ISO/TS 17892-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 3: Bestimmung der Korndichte, Pyknometerverfahren
UNI CEN ISO/TS 17892-4	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung
UNI CEN ISO/TS 17892-5	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 5: Ödometerversuch mit stufenweiser Belastung
UNI CEN ISO/TS 17892-6	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 6: Fallkegelversuch
UNI CEN ISO/TS 17892-7	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 7: Einaxialer Druckversuch an feinkörnigen Böden
UNI CEN ISO/TS 17892-8	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 8: Unkonsolidierter undrännierter Triaxialversuch
UNI CEN ISO/TS 17892-9	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 9: Konsolidierte triaxiale Kompressionsversuche an wassergesättigten Böden
UNI CEN ISO/TS 17892-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 10: Direkte Scherversuche
UNI CEN ISO/TS 17892-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 11: Bestimmung der Durchlässigkeit mit konstanter und fallender Druckhöhe
UNI CEN ISO/TS 17892-12	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 12: Bestimmung der Zustandsgrenzen
UNI EN ISO 22475-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
UNI EN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 2: Rammsondierungen.
UNI EN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 3: Standard Penetration Test
UNI CEN ISO/TS 22476-10	Untersuchungen und geotechnische Versuche – Felduntersuchungen – Teil 10: Sondierung durch Belastung
UNI CEN ISO/TS 22476-11	Untersuchungen und geotechnische Versuche – Felduntersuchungen – Teil 11: Dilatometerversuch mit flacher Membrane
Beschluss der Landesreg.	Richtlinien zu Qualität und Gebrauch von Recyclingbaustoffen
Beschluss der Landesreg.	Technische Richtlinien für den Straßenunterbau

2.3 Beschreibung und Einstufung sonstiger Stoffe

Auffüllungen und sonstige Stoffe, z.B. Bauteile, Recyclingstoffe, industrielle Nebenprodukte, Abfall, werden, soweit möglich, nach Abschnitt 2.2 beschrieben. Ist dies nicht möglich, werden sie im Hinblick auf ihre Eigenschaften bei erdbautechnischen Arbeiten spezifisch beschrieben.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl des Bauverfahrens und -ablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
–ungenügender Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes,
–ungeeigneten Witterungsbedingungen (siehe Abschnitt 3.11).
- 3.1.3** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Vermarkungen, Hindernisse und baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Leistungen für derartige Erkundungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse angetroffen, z.B. Leitungen, Vermarkungen, Bauwerksreste, ist dies dem Auftraggeber oder dessen Beauftragte (Bauleiter und Sicherheitskoordinator) unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen.

Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1)

- 3.1.6** In der Nähe von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden.
- 3.1.7** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen" ist zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.8** Abweichungen der Oberfläche von den Sollmaßen dürfen bei nicht felsigen Böden an keiner Stelle mehr als 10 cm und für Fels an keiner Stelle mehr als 50 cm betragen. Die Mindestmaße für Arbeitsräume bei Gräben für Entwässerungskanäle und Entwässerungsleitungen nach UNI EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ dürfen nicht unterschritten werden.

3.2 Vorbereiten, Betreiben und Sichern der Baustelle

- 3.2.1** Vor Beginn der Arbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Dabei ist der Zustand der vorhandenen Oberflächen, Befestigungen und Einfassungen sowie der angrenzenden Bebauung festzustellen und zu dokumentieren.
- 3.2.2** Grenzsteine und amtliche Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Baumaßnahme hat der Auftragnehmer vor Beseitigung zu sichern.
- 3.2.3** Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.
- 3.2.4** Der Auftragnehmer hat erforderliche Entwässerungsmaßnahmen rechtzeitig auszuführen und dafür zu sorgen, dass das Wasser stets ungehindert abfließen kann und keine Schäden verursacht.
- 3.2.5** Reichen vereinbarte Leistungen für das Beseitigen von Grund-, Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasser nicht aus, sind die erforderlichen zusätzlichen Leistungen gemeinsam festzulegen; diese sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.6** Richtung, Höhenlage und Wassermenge von Gewässern, Sickerungen und Dränen dürfen während der Bauausführung nur mit Zustimmung des Auftraggebers verändert werden.
- 3.2.7** Für die Förderung und Ableitung von Grundwasser ist eine Ermächtigung gemäß LG vom 18/06/2002, Nr. 8 (Zuständigkeit der Bürgermeister bei Förderung von <50 l/s; Zuständigkeit der Landesämter bei Förderung von >50 l/s) einzuholen.

3.3 Oberbodenarbeiten

- 3.3.1 Oberboden muss von allen Auftragsflächen und von sonstigen vorgegebenen Bauflächen abgetragen werden. Von Lagerplätzen, Verkehrsflächen und dergleichen ist Oberboden nur in dem in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen Umfang abzutragen.
- 3.3.2 Abtrag und Lagerung von Oberboden sind gesondert von anderen Bodenbewegungen durchzuführen.
- 3.3.2.1 Oberboden darf nicht durch Beimengungen verschlechtert werden, z.B. durch schwer verrottbare Pflanzenreste, Bauwerksreste, Mineralöle, Chemikalien, sonstige Stoffe.
- 3.3.2.2 Gelagerter Oberboden darf nicht durch Befahren oder auf andere Weise verdichtet werden.
- 3.3.2.3 Leicht verrottbare Pflanzendecken, z.B. Grasnarbe, werden wie Oberboden behandelt.

3.4 Lösen und Laden

- 3.4.1 Die Wahl der Abtragsquerschnitte, insbesondere die der Böschungsneigung, bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Dabei sind UNI EN 1610 für die Mindestbreiten von Gräben für Entwässerungskanäle und Entwässerungsleitungen zu beachten.
- 3.4.2 Sind Abtragsquerschnitte in der Leistungsbeschreibung nicht festgelegt, so hat der Auftragnehmer die Regelprofile und insbesondere die Böschungsneigung aufgrund der im geotechnischen Bericht angegebenen bodenmechanischen Kennwerte festzulegen und dem Bauleiter zur Genehmigung vorzulegen.
- 3.4.3 Werden beim Abtrag von der Leistungsbeschreibung abweichende Bodenverhältnisse angetroffen oder treten Umstände ein, durch die vereinbarte Abtragsquerschnitte nicht eingehalten werden können, so sind die erforderlichen zusätzlichen Leistungen gemeinsam mit dem Bauleiter festzulegen; diese sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.4 Über den Abbau an Steilhängen hat der Auftragnehmer auf Verlangen einen Arbeitsplan vorzulegen.
- 3.4.5 Unvorhergesehene Ereignisse, z.B. Wasserandrang, Bodenauftrieb, Ausfließen von Schichten, Schäden an baulichen Anlagen, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.6 Das Lösen von Fels, z. B. durch Sprengen, ist so durchzuführen, dass das verbleibende Gestein möglichst nicht gelockert wird. Gelockertes Gestein in Böschungen ist zu entfernen.

3.5 Fördern

- 3.6.1 Das Fördern von Boden und Fels bis 5 km gehört zur Leistung.
- 3.6.2 Die Wahl der Förderwege ist dem Auftragnehmer überlassen, er hat jedoch den kürzest möglichen Weg zu wählen, ihn dem Bauleiter vorzuschlagen und genehmigen zu lassen.

3.6 Einbauen und Verdichten

- 3.6.1 Boden und Fels sind ohne zusätzliche Maßnahmen abzukippen oder aufzutragen, ausgenommen bei Erdbauwerken.
- 3.6.2 Vor dem Einbau von Boden und Fels für Erdbauwerke ist die Gründungssohle auf Eignung für das Erdbauwerk zu prüfen. Ungeeignete Bodenarten, sowie Hindernisse, sind dem Auftraggeber mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.6.3 Vertiefungen in der Gründungssohle für Bauwerke sind mit geeignetem Schüttgut aufzufüllen, der so zu verdichten ist, dass möglichst die Lagerungsdichte des anstehenden Bodens erreicht wird. Die erforderlichen Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind, soweit nicht der Auftragnehmer die Ursache zu vertreten hat, besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.6.4 Werden bei geneigten Grundflächen aus Gründen der Gleitsicherheit Abtreppungen oder andere sichernde Maßnahmen erforderlich, sind die erforderlichen Leistungen gemeinsam festzulegen; diese sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.6.5 Schichten-, Sickerwasser, Quellwasser und Oberflächenwasser müssen vor dem Überschütten gefasst und abgeleitet werden (siehe Abschnitt 3.2.4).
- 3.6.6 Werden vorgegebene Anforderungen trotz geeigneter Verdichtungsgeräte, Arbeitsverfahren und Schichtdicken nicht erreicht, sind die erforderlichen zusätzlichen Leistungen, z. B. Bodenverbesserung, Wässern, Bodenaustausch, gemeinsam festzulegen; diese sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.7 Herstellen der Böschungen von Erdbauwerken

- 3.7.1** Hat der Auftragnehmer die Böschung endgültig zu befestigen, ist die Befestigung unmittelbar nach dem Herstellen der Böschung, gegebenenfalls in Teilabschnitten, auszuführen.
- 3.7.2** Bleiben Böschungen aus Gründen offen liegen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, sind die Leistungen für zu treffende Maßnahmen gemeinsam festzulegen; diese sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.7.3** Böschungen sind für das Aufbringen von Oberboden rau herzustellen. Darüber hinausgehende Leistungen, z.B. Herstellen von Stufen oder Rillen und das Aufrauen vorhandener Böschungen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.7.4** Ergibt sich während der Ausführung von Böschungen die Gefahr von Rutschungen, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erbrachten sowie die weiteren festzulegenden Leistungen sind, soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.8 Herstellen von Dichtungskörpern

- 3.8.1** Dichtungskörper sind gegen Witterungseinflüsse, insbesondere gegen Austrocknen und sonstige Beschädigungen, zu schützen.
- 3.8.2** Ist der Boden für den Dichtungskörper vom Auftragnehmer zu liefern, hat er dessen Eignung durch Untersuchungen festzustellen. Der Eignungsnachweis ist dem Auftraggeber vorzulegen.

3.9 Herstellen von Baugruben und Gräben

- 3.9.1** Für die Grabenbreite für Abwasserleitungen und –kanälen gilt die Norm UNI EN 1610 und zusätzlich: die ATV „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“, Abschnitte 2 und 3 bei Druckrohrleitungen.
- Kabelgräben für mehrzügigen Anlagen müssen einen betretbaren Arbeitsraum aufweisen.
- 3.9.2** Die Leistung umfasst den Aushub bis Tiefen von
- 1 m bei Gräben für Entwässerungskanäle und Entwässerungsleitungen,
 - 1,25 m bei Gräben für sonstige Leitungen und Fundamente und
 - 3,5 m bei Baugruben.
- 3.9.3** Eine zum Schutz der Gründungssohle zu belassene Schutzschicht darf erst unmittelbar vor dem Herstellen von Unterbetonschichten, Fundamenten und dergleichen oder dem Legen von Leitungen entfernt werden. Das Entfernen der Schutzschicht ist eine besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.9.4** Im Bereich der Gründungsfläche für das Bauwerk und in Gräben darf die Sohle nicht aufgelockert werden. Bei aufgelockertem Boden muss entweder die ursprüngliche Lagerungsdichte durch Verdichten oder die ursprüngliche Tragfähigkeit durch geeignete Maßnahmen wiederhergestellt werden.

3.10 Hinterfüllen und Überschütten von baulichen Anlagen

- 3.10.1** Vor dem Hinterfüllen oder Überschütten sind im Bereich der baulichen Anlagen Fremdkörper, die Schäden verursachen können, zu entfernen.
- 3.10.2** Die Wahl des Schüttguts bleibt dem Bauleiter überlassen. Dabei gilt besonders:
- für die Leitungszone von Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen gilt die Norm UNI EN 1610;
 - für die Leitungszone von Druckrohrleitungen gelten ATV „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“, Abschnitte 2 und 3;
 - bei Kabelleitungstiefbauarbeiten ist in der Leitungszone bis zu einer Höhe von 15 cm über dem Scheitel der Leitungen und Leitungsverbindungen verdichtungsfähiger Boden lagenweise einzubauen und von Hand zu verdichten. Bei Kabeln sind Gesteinskörnungen 0/2 mm, bei Kabelschutzrohren Gesteinskörnungen bis 0/8 mm, zu verwenden.
- 3.10.3** Bei Leitungen ist darauf zu achten, dass sie in ihrer Lage verbleiben.
- 3.10.4** Für die Tiefen der Hinterfüllung oder Überschüttung gilt Abschnitt 3.9.2 entsprechend.

- 3.10.5** Einschlämmen ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.
- 3.10.6** Bei Leitungsgräben darf mit dem Verfüllen erst begonnen werden, wenn Leitungsverbindungen und Leitungsaufleger durch Erddruck und andere beim Verfüllen auftretende Kräfte belastet werden können.
- 3.10.7** Bei Kabelleitungstiefbauarbeiten ist die Leitungszone nach der Kabellegung unverzüglich zu verfüllen. Bei Kabeln und Kabelschutzrohren darf erst ab 30 cm über dem Scheitel der Leitung maschinell verdichtet werden.
- 3.10.8** Stoffe, die Leitungen schädigen können, z. B. Schlacke, steinige Böden, dürfen im Grabenraum zwischen der Grabensohle und einer Höhe von 30 cm über dem Scheitel der Leitung nicht verwendet werden.
- 3.10.9** In der Leitungszone ist der Boden beidseitig der Leitung gleichzeitig lagenweise einzubauen und sorgfältig zu verdichten.

3.11 Arbeiten bei und nach Frostwetter

Gefrorene Böden dürfen in Erdbauwerke, in Hinterfüllungen und Überschüttungen von baulichen Anlagen nicht eingebaut werden.

Gefrorene Schichten von Erdbauwerken, Hinterfüllungen und Überschüttungen dürfen nicht verdichtet und nur überschüttet werden, wenn keine Schäden eintreten können.

4 Nebenleistungen, besondere Leistungen

- 4.1. Nebenleistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
- 4.1.2** Roden, Aufnehmen und seitliches Lagern einzelner Sträucher bis 2 m Höhe und einzelner Bäume bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, sowie der dazugehörigen Baumstümpfe und Wurzeln. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.
- 4.1.3** Lösen, Aufnehmen und seitliches Lagern von Bauwerksresten und dergleichen bis 0,1 m³ Rauminhalt sowie von einzelnen Blöcken. Dies gilt nicht für Gräben bis 80 cm Sohlenbreite (siehe Abschnitt 4.2.3).
- 4.1.4** Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.19.
- 4.1.5** Prüfungen einschließlich Probenahmen zum Nachweis der Eignung oder Güte von Stoffen und Stoffgemischen sowie Boden und Fels nach Abschnitt 2.2, soweit sie vom Auftragnehmer geliefert oder hergestellt werden.
- 4.2. Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Leistungen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.2.5, 3.4.3, 3.4.5, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.4, 3.6.6, 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4, und 3.9.3.
- 4.2.2** Roden, Laden und Entsorgen von Aufwuchs, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.3** Lösen, Laden und Entsorgen von Bauwerksresten und dergleichen über 0,1 m³ Rauminhalt sowie einzelnen Blöcken in Gräben bis 80 cm Sohlenbreite.
- 4.2.4** Erhalten der vorhandenen Wasserläufe und der Vorflut.
- 4.2.5** Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
- 4.2.6** Ausheben und Verfüllen von Arbeitsräumen für Leitungsverbindungen.
- 4.2.7** Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie Wasserstandsmessungen, ausgenommen Untersuchungen nach Abschnitten 3.8.2 und 4.1.5.
- 4.2.8** Einbauen von Geokunststoffen.

- 4.2.9 Trennen von Boden und Fels von sonstigen Bauteilen und Stoffen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.3.
- 4.2.10 Lösen, Laden und Entsorgen von in Boden und Fels eingebrachten Bauteilen und Stoffen, z. B. von Ankern, Geokunststoffen, Injektionskörpern.
- 4.2.11 Sicherungen von Böschungen, Flächen oder Halden.
- 4.2.12 Verbau bei Baugruben und Gräben.
- 4.2.13 Nachweis der Standsicherheit, soweit die Notwendigkeit hierfür nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.
- 4.2.14 Wiederherstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und Ebenheit sowie Verdichten von Baugruben- und Grabensohlen nach Auflockerung, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 4.2.15 Zusätzliche Leistungen an Steilstrecken, bei felsigem oder steinigem Untergrund, bei wenig tragfähiger oder stark wasserhaltiger Grabensohle, bei aggressiven Böden sowie bei wechselnder Tragfähigkeit der Grabensohle.
- 4.2.16 Reinigen freigelegter Bauteile von Bodenanhäufungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1. Allgemeines

Die Leistung wird nach Zeichnung oder nach Aufmass gemäß nachstehenden Kriterien ermittelt.

- 5.1.1 Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig. Bei unregelmäßigen Aushüben oder Aufschüttungen ist nach Möglichkeit das Prismenverfahren anzuwenden.
- 5.1.2 Ist nach Masse (t) abzurechnen, so ist es durch Wiegen festzustellen.
- 5.1.3 Als Länge des Förderweges gilt die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen den Schwerpunkten der Abtrags- und Auftrags- beziehungsweise Lagerungskörper. Die Entfernung zwischen den Schwerpunkten wird unter Berücksichtigung der Neigung gemessen.

5.2 Abtrag, Baugruben und Gräben

- 5.2.1 Der Aushub wird von der Geländeoberfläche bis zur Sohle der fertigen Baugrube oder des Grabens gerechnet, bei einer zu belassenden Schutzschicht (siehe Abschnitt 3.9.3) bis zu deren Oberfläche. Die Tiefen werden senkrecht gemessen.
- 5.2.2 Die Maße der Grabensohle für Baugruben, Gräben oder Gruben für Bauwerke oder einzelne Bauteile ergeben sich aus den Außenmaßen des Bauwerks oder des Bauteils, zuzüglich der Mindestbreiten betretbarer Arbeitsräume und jener für Schalungen und Verbau.
- 5.2.3 In Gräben mit regelmäßigem Querschnitt wird die Tiefe in Grabenachse gemessen.

Die Länge wird entlang der Rohrachse gemessen, gegebenenfalls werden an den Grabenenden die Breiten des Arbeitsraums zugeschlagen. In Abschnitten mit mehreren Leitungen wird die Länge der längsten davon zugrunde gelegt.

Für die Breite der Grabensohle gilt die Mindestbreite:

- von Gräben für Abwasserleitungen und –kanäle nach Norm UNI EN 1610,
- von sonstigen Gräben

jeweils zuzüglich der erforderlichen Maße für Schalungs- und Verbaukonstruktionen.

Erweiterungen für Schächte o. Ä. werden sinngemäß nach Abschnitt 5.2.2 ermittelt.

Bei unregelmäßigen Gräben (starkes Quergefälle des Geländes, Abtreppungen der Sohle u. Ä.) werden die Regelprofile (siehe Abschnitt 3.4.2) oder die durch Aufmaß ermittelten Profile zugrunde gelegt.

- 5.2.4 Für geböschte Baugruben und Gräben gelten für die Abrechnung die im geotechnischen Bericht oder in den Regelprofilen angegebenen Böschungsneigungen.

5.3 Einbau, Hinterfüllen und Überschütten

Die Mengen sind im fertig profilierten und verdichteten Auftrag zu ermitteln. Dabei werden abgezogen:

- das Raummaß der vorhandenen Bauwerke bis zur fertigen Oberfläche der Aufschüttung,

- das Raummaß jeder Leitung, von Sickerkörpern, Steinpackungen und dergleichen mit einem äußeren Querschnitt größer als 0,1 m².

Bei Abrechnung der Auffüllung der Leitungszone nach Längenmaß (m) wird die entlang der Leitungsachse gemessene Länge zugrunde gelegt. In Abschnitten mit mehreren Leitungen wird die Länge der längsten davon zugrunde gelegt.

5.4 Verdichten

5.4.1 Die Mengen sind im fertigen Zustand im Auftrag zu ermitteln.

5.4.2 Bei Abrechnung nach Raummaß (m³) werden abgezogen:

- Baukörper über 1 m³ Einzelgröße,
- Leitungen, Sickerkörper, Steinpackungen und dergleichen mit einem äußeren Querschnitt größer 0,1 m².

5.4.3 Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden Durchdringungen über 1 m² Einzelgröße abgezogen.

5.4.4 Bei Abrechnung nach Längenmaß wird die Achslänge der längsten eingebetteten Leitung zugrunde gelegt.

3. Nassbaggerarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Lage und Ausmaß der vom Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistung zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Kaianlagen, Umschlageinrichtungen, Liege- und Ankerplätze.*

0.1.2 *Art und Beschaffenheit von Arbeits- und Transportflächen.*

0.1.3 *Statistische Angaben über ober- und unterirdische Gewässer, z. B. Fließgeschwindigkeiten, Wasserstände, Abflüsse, Wellen, Fluten, sowie über Windverhältnisse, Nebel- und Eisverhältnisse. Angaben zur Morphologie.*

0.1.4 *Maße von Durchfahrtsöffnungen, Nutzmaße von Schleusen, Fahrwasserhältnisse, militärische und zivile Sperrgebiete.*

0.1.5 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes von Ablagerungsflächen und gegebenenfalls deren Grundwasserverhältnisse.*

0.1.6 *Art, Abflussvermögen und Belastbarkeit der Vorflut für Spülfelder.*

0.1.7 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den freizumachenden Flächen.*

0.1.8 *Besondere deichrechtliche Bestimmungen.*

0.1.9 *Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Boden- und Felsklassen nach Abschnitt 2.3, Schichtenaufbau, Korngrößenverteilung, Konsistenz und natürlicher Wassergehalt, undräßierte Scherfestigkeit, Lagerungsdichte, Gesteinsfestigkeit und mineralische Zusammensetzung sowie Anteil und Größe von Steinen und Blöcken.*

0.2.2 *Geschätzte Mengenanteile und Schichtdicken, wenn Boden und Fels verschiedener Klassen nach Abschnitt 2.3 zusammengefasst werden, weil eine Trennung nur schwer möglich ist.*

0.2.3 *Ist- und Sollmaße, gegebenenfalls Tiefen- und Höhenpläne, Baggerabschnitte, Baggertoleranzen, Auflockerungsfaktoren.*

- 0.2.4** Entfernen von gelockertem Gestein, das beim Lösen von Fels über den Abtragsquerschnitt hinaus entsteht.
- 0.2.5** Verwendung des Baggergutes und Art der Ablagerung. Anlage und Maße von Ablagerungsflächen und Förderwegen, gegebenenfalls in Abhängigkeit von den Bodenarten.
- 0.2.6** Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren.
- 0.2.7** Bei Verdichten von Boden und Fels der Verdichtungsgrad und dessen Nachweis.
- 0.2.8** Art und Anzahl der geforderten Proben.
- 0.2.9** Maßnahmen zur bleibenden Sicherung von Böschungen und Spülfeldflächen.
- 0.2.10** Hochwasserfreie oder sturmflutsichere Anordnung der Baustelleneinrichtung.
- 0.2.11** Besondere Anforderungen an Ausrüstung und Ausstattung von Geräten und Fahrzeugen zur elektronischen Messung der nautischen, baggertechnischen und maschinentechnischen Vorgänge und deren Dokumentation.
- 0.2.12** Abschluss von Versicherungen für eingesetztes schwimmendes Gerät und dergleichen.
- 0.2.13** Besondere Anforderungen an die nautische und funktechnische Ausrüstung der schwimmenden Fahrzeuge und Geräte sowie ihre Beleuchtung und Bewachung.
- 0.2.14** Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.
- 0.2.15** Übernahme von Geräten, Fahrzeugen, Gerüsten oder Teilen der Baustelleneinrichtung durch den Auftraggeber nach Beendigung der Baumaßnahme.
- 0.2.16** Stellen von Arbeitskräften und Geräten durch den Auftraggeber für die Arbeiten des Auftragnehmers.
- 0.2.17** Anforderungen an den Spülbetrieb, z. B. Ablagerung von Baggergut, Schichtdicken, Spülwasserführung, Verwendung des Prozessspülwassers, Feststoff/Wasser-Verhältnis, Ablaufwerte am Spülfeldauslauf.
- 0.2.18** Grenzwerte von Inhaltsstoffen und gegebenenfalls qualitätsverbessernde Maßnahmen bei der direkten Verwendung von Baggergut, z. B. für Aufspülungen.
- 0.2.19** Verwendung, Aufbereitung und Behandlung von Baggergut, das den Anforderungen für den beabsichtigten Einbau nicht entspricht.
- 0.2.20** Maßnahmen zur Vorbereitung und Eindeichung von Spülfeldflächen.
- 0.2.21** Erstellen von Standsicherheitsnachweisen für Spüldeiche.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn anderes als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 2.1, wenn das Baggergut in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen soll,
Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,
Abschnitt 3.2.2, wenn die Wahl der Abtragsquer- und -längsschnitte dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,
Abschnitt 3.3, wenn die Wahl der Förderwege und -verfahren dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,

Abschnitt 3.4.1, wenn der Boden bei der Umlagerung im Gewässer mit zusätzlichen Maßnahmen, z. B. Einebnen, Wiederaufnehmen vertriebenen Bodens, abgelagert werden soll,

Abschnitt 3.4.4, wenn beim Verklappen oder Verspülen von Boden bestimmte Böschungen eingehalten werden sollen oder Einebnen oder Verdichten erforderlich ist,

Abschnitt 5.1, wenn das Aufmaß nicht im Abtrag, sondern im Laderaum oder auf der Ablagerungsfläche genommen werden soll,

Abschnitt 5.2, wenn die üblichen Näherungsverfahren bei der Mengenermittlung nicht zugelassen sind.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Abtrag, Auftrag nach Raummaß (m³), nach Flächenmaß (m²) oder nach Masse (t), gestaffelt nach der Länge der Förderwege,*
- Fördern nach Raummaß (m³) oder Masse (t), gestaffelt nach der Länge der Förderwege,*
- Beseitigen von Hindernissen nach Masse (t), nach Anzahl (Stück) oder Raummaß (m³),*
- Beseitigen einzelner Bäume nach Anzahl (Stück),*
- Beseitigen einzelner Steine und Blöcke nach Anzahl (Stück) oder Raummaß (m³).*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Nassbaggerarbeiten“ gilt für das Lösen von Boden und Fels unter Wasser, einschließlich Laden, Fördern und Ablagern des gelösten Bodens und Fels unter und über Wasser. Sie gilt auch für das Lösen von Boden und Fels über Wasser im Uferbereich, wenn diese Arbeiten im Zusammenhang mit dem Lösen von Boden und Fels unter Wasser ausgeführt werden.

1.2 Die vorliegenden ATV gilt nicht für

- Erdarbeiten an Land (siehe ATV „Erdarbeiten“),
- Herstellung von Dränungen im Landeskulturbau (siehe ATV „Drän- und Versickerarbeiten“),
- Oberbodenarbeiten nach den Grundsätzen des Landschaftsbaus (siehe ATV „Landschaftsbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

2.1 Allgemeines

Baggergut geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten insbesondere folgende Normen

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

UNI EN 1997-1

Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln

UNI EN 1997-2

Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

UNI EN 13383-1

Wasserbausteine - Teil 1: Anforderungen

UNI EN 13383-2

Wasserbausteine - Teil 2: Prüfverfahren

UNI EN ISO 14688-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI CEN ISO/TS 17892-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 1: Bestimmung des Wassergehalts
UNI CEN ISO/TS 17892-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 2: Bestimmung der Dichte von feinkörnigem Boden
UNI CEN ISO/TS 17892-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 3: Bestimmung der Korndichte, Pyknometerverfahren
UNI CEN ISO/TS 17892-4	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung
UNI CEN ISO/TS 17892-5	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 5: Ödometerversuch mit stufenweiser Belastung
UNI CEN ISO/TS 17892-6	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 6: Fallkegelversuch
UNI CEN ISO/TS 17892-7	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 7: Einaxialer Druckversuch an feinkörnigen Böden
UNI CEN ISO/TS 17892-8	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 8: Unkonsolidierter undrännierter Triaxialversuch
UNI CEN ISO/TS 17892-9	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 9: Konsolidierte triaxiale Kompressionsversuche an wassergesättigten Böden
UNI CEN ISO/TS 17892-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 10: Direkte Scherversuche
UNI CEN ISO/TS 17892-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 11: Bestimmung der Durchlässigkeit mit konstanter und fallender Druckhöhe
UNI CEN ISO/TS 17892-12	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 12: Bestimmung der Zustandsgrenzen
UNI EN ISO 22475-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
UNI EN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 2: Rammsondierungen.
UNI EN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 3: Standard Penetration Test
UNI CEN ISO/TS 22476-10	Untersuchungen und geotechnische Versuche – Felduntersuchungen – Teil 10: Sondierung durch Belastung
UNI CEN ISO/TS 22476-11	Untersuchungen und geotechnische Versuche – Felduntersuchungen – Teil 11: Dilatometerversuch mit flacher Membrane

Böden werden durch ihre für Nassbaggerarbeiten relevanten geotechnischen Eigenschaften mit Angabe von Schichtenaufbau, Kornverteilung, Lagerungsdichte aus Sondierergebnissen, undrännierte Scherfestigkeit sowie Angaben über Häufigkeit und Größe von Steinen und Blöcken beschrieben. Fels wird außerdem durch den Abstand und die räumliche Lage der Trennflächen beschrieben.

2.3 Einstufung in Boden- und Felssklassen

Boden und Fels werden aufgrund ihrer Eigenschaften für Nassbaggerarbeiten wie folgt eingestuft:

- Bindige und organische Böden nach ihrer undrännierten Scherfestigkeit c_u und, wenn nicht ermittelt, nach ihrer Konsistenz (siehe Abschnitt 2.3.1).
- Nichtbindige Böden nach ihren Anteilen an Kies und Feinkorn (siehe Abschnitt 2.3.2).
- Böden mit Korngrößen größer als 63 mm (Steine und Blöcke) (siehe Abschnitt 2.3.3).

- Fels nach seinem Verwitterungsgrad und seinem Trennflächenabstand (siehe Abschnitt 2.3.4) und vergleichbare Bodenarten mit weitgehend homogenem Gefüge nach Abschnitt 2.3.1 oder nach Abschnitt 2.3.2.

2.3.1 Bindige und organische Böden

Undrainierte Scherfestigkeit c_u kN/m ²	Konsistenz
≤ 20	flüssig bis breiig
> 20 bis 200	weich bis steif
> 200 bis 600	halbfest
> 600	fest

2.3.2 Nichtbindige Böden

Kiesanteil %	Feinkornanteil %
≤ 10	≤ 15
	> 15
> 10 bis 40	≤ 15
	> 15
> 40	Beliebig

2.3.3 Steine und Blöcke

Kommen in Lockergesteinen Steine und Blöcke (Korngröße > 63 mm) vor, so ist die Zusatzklasse S ergänzend zu den Abschnitten 2.3.1 und 2.3.2 anzugeben.

Durchmesser der Steine und Blöcke mm
≤ 200
> 200 bis 400
> 400

2.3.3 Fels

Verwitterungsgrad	Trennflächenabstand cm
zersetzt	-
entfestigt	beliebig
angewittert	≤ 10
unverwittert	> 10

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl des Bauverfahrens und Bauablaufs sowie die Wahl und Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- unzutreffender Vorgabe von Bodenklassen,
 - unzutreffenden Angaben von morphologischen und hydrologischen Einflüssen,
 - unzureichenden Arbeits- und Transportflächen,
 - der Gefahr von Rutschungen, Ausfließen von Boden, Gelände- oder Grundbrüchen,
 - unzureichender Klassifizierung von Boden und Fels.
- 3.1.3** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Düker und sonstiger baulicher Anlagen oder nicht aufbaggerbarer Hindernisse wie Wrackteile, Bauwerksreste und dergleichen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Werden unvermutete Hindernisse, z. B. Leitungen, Kabel, Düker, Bauwerksreste, Wrackteile, Bodendenkmäler, Holzstämme, Stubben, angetroffen, ist dies dem Auftraggeber oder seinen Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Ergibt sich während der Ausführung die Gefahr von Rutschungen, Ausfließen von Boden, Gelände- oder Grundbrüchen, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu verständigen. Bereits eingetretene Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die zur Verhütung von Schäden vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.6** In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dükern und Wracks müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden; z. B. dürfen Großgeräte nur so weit eingesetzt und Baggerschnitte sowie Sprengungen nur so durchgeführt werden, dass vorhandene Anlagen nicht gefährdet werden.
- 3.1.7** Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.8** Pegel und amtliche Festpunkte, z. B. Grenzsteine, Höhenmarken, dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Baumaßnahme hat der Auftragnehmer zu sichern.
- 3.1.9** Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.
- 3.1.10** Bei Spülarbeiten ist dafür zu sorgen, dass das Spülwasser ungehindert abfließen kann und keine Schäden verursacht. Das Eintreiben von Spülgut in Vorfluter und vor Ausläufen soll vermieden werden.
- 3.1.11** Reichen die vereinbarten Maßnahmen für das Beseitigen von Sickerwasser, Grundwasser, Stauwasser und dergleichen nicht aus, so sind die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen gemeinsam festzulegen; diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.12** Alle erforderlichen Entwässerungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer rechtzeitig auszuführen.

3.2 Lösen und Laden

- 3.2.1 Von den vereinbarten Abtragsquerschnitten, Baggerschnitten und Baggertoleranzen darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgewichen werden.
- 3.2.2 Sind Abtragsquerschnitte und Abtragslängsschnitte nicht vereinbart, so bleibt die Wahl der Maße in der Abtragsstrecke dem Auftragnehmer überlassen.
- 3.2.3 Werden von der Leistungsbeschreibung abweichende Bodenverhältnisse angetroffen oder treten Umstände ein, durch die die vereinbarten Maße nicht eingehalten werden können, so sind die erforderlichen Maßnahmen gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Fördern

Die Wahl der Förderwege und Förderverfahren bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

3.4 Ablagern

- 3.4.1 Bei der Umlagerung im Gewässer ist der Boden ohne zusätzliche Maßnahmen abzulagern, z. B. unter Wasser zu verklappen oder zu verspülen.
- 3.4.2 Beim Aufspülen an Land ist eine möglichst dichte Lagerung des Bodens durch geeignete Anordnung und Steuerung des Spülfeldauslaufs, z. B. Spülfeldüberlauf (Mönch), Spülfeldmaße, Nachklärbecken, sicherzustellen.
- 3.4.3 Sind bei der direkten Verwendung von Baggergut, z. B. zur Weiterverwendung für Strandaufspülungen, Kolkverbau, Deiche, Dämme oder Bauflächen, an das abzulagernde Material bestimmte Qualitätsanforderungen gestellt, so ist nur geeigneter Boden und Fels zu verwenden.
- 3.4.4 Beim Verklappen oder Verspülen wird der Boden mit den sich einstellenden Böschungen eingebaut.
- 3.4.5 Messeinrichtungen, die zum Beobachten von Setzungen und dergleichen in Ablagerungsflächen eingebaut werden, dürfen nicht beschädigt oder in ihrer Lage verändert werden.

3.5 Herstellen von Böschungen und Spülfeldflächen

Hat der Auftragnehmer Böschungen und Spülfeldflächen zu sichern, so ist die Befestigung unmittelbar nach dem Herstellen in Teilabschnitten oder in Verbindung mit dem Arbeitsfortschritt auszuführen.

3.6 Arbeiten bei und nach Frostwetter

Gefrorene Schichten von Erdbauwerken, Hinterfüllungen und Überschüttungen dürfen nur überspült oder in anderer Weise mit Boden überdeckt werden, wenn keine Schäden eintreten können.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
 - 4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
 - 4.1.2 Beseitigen einzelner Sträucher und einzelner Bäume bis zu 10 cm Durchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, der dazugehörigen Wurzeln und Baumstümpfe.
 - 4.1.3 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen der zur Durchführung der Leistung erforderlichen Treppen und Wege in den Böschungen.
 - 4.1.4 Beseitigen von Schäden, die bei Durchführung der vertraglichen Leistung an schwimmenden oder sonstigen Geräten auftreten, und daraus folgende Ausfall- und Liegezeiten der betroffenen Geräte des Auftragnehmers.
 - 4.1.5 Sichern der Spülrohrleitungen, auch der vom Auftraggeber gestellten.

- 4.1.6** Wasserstandsmessungen für das Ausführen und Abrechnen der Arbeiten, Einmessen und laufende Kontrolle der Positionen der schwimmenden Geräte einschließlich Vorhalten der navigatorischen Ausrüstung und Stellen der Arbeitskräfte.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.1.11 und 3.2.3.
- 4.2.2** Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Pegeln, Beobachtungsbrunnen und dergleichen.
- 4.2.3** Beseitigen von Aufwuchs einschließlich von Roden, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.4** Verlegen von Baggergeräten bei Antreffen nicht aufbaggerbarer Hindernisse wie Wracks oder Wrackteile, Bauwerksreste, Kampfmittel und dergleichen, die eine Fortführung der Baggerarbeiten an der Fundstelle verhindern.
- 4.2.5** Maßnahmen zur Verbesserung der bodenmechanischen Eigenschaften, z. B. Verdichten und Entwässern sowie Bodenaustausch.
- 4.2.6** Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
- 4.2.7** Maßnahmen beim Antreffen von Geotextilien.
- 4.2.8** Boden-, Wasser- und bodenmechanische Untersuchungen.
- 4.2.9** Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der Gewässer und der baulichen Anlagen einschließlich Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Arbeiten, die über die Feststellungen nach Abschnitt 4.1.1 hinausgehen.
- 4.2.10** Beseitigen von Schäden an schwimmenden oder sonstigen Geräten und daraus folgende Ausfall- und Liegezeiten der betroffenen Geräte des Auftragnehmers, die durch Hindernisse entstanden sind.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1** Das Aufmaß ist im Abtrag zu nehmen.
- 5.2** Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig. Bei unregelmäßigen Aushüben oder Aufschüttungen ist muss das Prismenverfahren angewendet werden.
- 5.3** Als Länge des Förderweges gilt die kürzeste zumutbare Strecke vom Mittelpunkt der Fläche eines Baggerabschnittes zum Mittelpunkt der Ablagerungsfläche.
- 5.4** Beim Aufmaß im Auftrag sind Setzungen des Untergrundes zu berücksichtigen; etwaige Spülverluste bleiben unberücksichtigt.
- 5.5** Ist nach Masse abzurechnen, so ist diese durch Wiegen festzustellen.
- 5.6** Bei der Mengenermittlung nach Laderaummaß wird die gemittelte Füllhöhe des Laderaumes nach üblichen Verfahren bestimmt und die Laderaumfüllung aus der amtlich bescheinigten Füllskala errechnet. Sind auf Laderaumbaggern geeignete Laderaumanzeiger vorhanden, so können auch diese zur Leistungsermittlung verwendet werden. Nach dem Entleeren von Schuten oder Laderaumbaggern verbleibende Reste von Baggergut werden aufgemessen und in Abzug gebracht.
- 5.7** Laderaumbagger und Schuten sowie deren Laderäume müssen amtlich vermessen sein.

4. Wasserhaltungsarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projekts</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projekts

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Gründungstiefen und Gründungsarten von Bauwerken im Einflussbereich der Wasserhaltung.*

0.1.2 *Vorgesehene Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der von der Wasserhaltung betroffenen Bauwerke und anderen Anlagen vor Beginn der Wasserhaltung.*

0.1.3 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Brunnen, Dränagen, Grundwassermessstellen und dergleichen.*

0.1.4 *Ausbildung von Baugruben.*

0.1.5 *Die geologischen und hydrologischen Verhältnisse im Einflussbereich der Wasserhaltung. Beschaffenheit des Wassers.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Art, Zweck, Umfang, Reichweite und Absenksziele der Wasserleitung und ihre ungefähre Dauer.*

0.2.2 *Maßgebende Grundwasserstände, Absenktiefen und Förderleistungen sowie maximal zulässige Fördermengen.*

0.2.3 *Maximal zulässige Grundwasserstände bei Versickerungen.*

0.2.4 *Genehmigungen und Erlaubnisse sowie Sachverständigengutachten und inwieweit diese bei der Ausführung zu beachten sind.*

0.2.5 *Beginn und Ende der Betriebsbereitschaft und des Betriebes.*

0.2.6 *Anzahl, Art, Leistung und Einbauorte der Pumpen.*

0.2.7 *Anzahl, Art, Lage und Maße der Rohrleitungen, Brunnentöpfe, Pumpensümpfe und dergleichen. Vor Ort verbleibende Teile der Anlage.*

0.2.8 *Einbeziehen von Schichten-, Quell-, Sicker- und Oberflächenwasser in die Wasserhaltung oder andere zu treffende Maßnahmen, z. B.*

- Fassen und Ableiten von Quellen,*
- Abdichten von Geländeflächen,*
- Ableiten von oberirdischen Wässern.*

0.2.9 *Anpassen der Wasserhaltungsanlage an den Baufortschritt.*

0.2.10 *Vorkehrungen für Erweiterungen der Wasserhaltungsanlage*

- 0.2.11** *Art und Umfang von Reserve- und Netzersatzanlagen, z.B. Notstromaggregate, Ersatzpumpen, Alarmanlagen.*
- 0.2.12** *Herstellen der Vorflut für das geförderte Wasser, Ableiten in Gerinnen oder geschlossenen Leitungen, gegebenenfalls über besondere Bauwerke, z. B. Rohrbrücken, Rohrüberfahrten, Gräben.*
- 0.2.13** *Vorgaben zur Einleitung oder Versickerung des geförderten Wassers.*
- 0.2.14** *Art und Umfang von Prüfungen und Kontrollen des geförderten Wassers.*
- 0.2.15** *Einbauen von Wassermengen- und Wassergütemessvorrichtungen sowie Datenerfassungssystemen.*
- 0.2.16** *Maßnahmen zum Schutz des Bauwerks gegen Aufschwimmen bei unbeabsichtigtem, vorzeitigem Ansteigen des Wassers.*
- 0.2.17** *Besondere Maßnahmen zum Schutz von Grundstücken, Bauwerken, Pflanzenbeständen und dergleichen im Einflussbereich der Wasserhaltung.*
- 0.2.18** *Besondere Sicherungs- und Schutzmaßnahmen, z. B. Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes.*
- 0.2.19** *Verschließen und Rückbauen von Anlagen der Wasserhaltung.*
- 0.2.20** *Art und Umfang der Wasserbehandlung.*
- 0.2.21** *Art und Umfang von Dokumentationen, Einmessen von Leitungen, Anfertigen von Bestandsplänen, Kennzeichnen von Leitungstrassen.*
- 0.3** **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
Abschnitt 3.2.1, wenn die Wasserhaltungsanlage nicht vom Auftragnehmer bemessen werden soll.*
- 0.4** **Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.*
- 0.5** **Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:*
- 0.5.1** *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*
- *Einbau, Ausbau, Umbau und Vorhalten von Rohrleitungen mit Zubehör, getrennt nach Nennweiten, und von Gerinnen mit Zubehör;*
 - *Liefen von verbleibenden Rohren einschließlich Rohrverbindungen;*
 - *Liefen und Einbau von Sickerleitungen und Dränen.*
- 0.5.2** *Raummaß (m³),*
- *Fördermenge.*
- 0.5.3** *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen für:*
- *Einbau, Ausbau, Umbau und Vorhalten von Absenkungsbrunnen, Pumpensämpfen, Quelfassungen, Beobachtungsrohren oder –brunnen, Pumpen, Antriebsmaschinen, Stromerzeugern und –verteiltern, Messvorsichtungen;*
 - *Liefen von verbleibenden Einzelteilen;*
 - *Liefen, Einbauen und Schließen von Brunnentöpfen.*
- 0.5.4** *Zeit (d oder h), getrennt nach Bauart und Maßen für:*
- *Vorhalten und Betreiben von Absenkungsbrunnen, Pumpensämpfen, Quelfassungen, Beobachtungsrohren oder –brunnen, Pumpen, Antriebsmaschinen, Stromerzeugern und –verteiltern, Messvorsichtungen;*
 - *Vorhalten und Betreiben von Rohrleitungen mit Zubehör, getrennt nach Nennweiten, und von Gerinnen mit Zubehör;*

- *Vorhalten und Betreiben der Wasserhaltungsanlage oder von Teilen der Wasserhaltungsanlagen, getrennt nach Förderleistung*
- *Stellen der Bedienungsmannschaft bei Betriebsbereitschaft.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Wasserhaltungsarbeiten“ gelten für das Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten und Betreiben von Anlagen für offene und für geschlossene Wasserhaltungen.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Wasserhaltungsarbeiten“ gelten nicht für das Ausbauen von Bohrungen zu Brunnen (siehe ATV „Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen“) und die bei Wasserhaltungsarbeiten auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“), Bohrarbeiten (siehe ATV „Bohrarbeiten“) und Dränarbeiten (siehe ATV „Drän- und Versickerarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken geltend zu machen, insbesondere bei
- ungeeigneter Lage der Absenkb Brunnen,
 - der Gefahr eines hydraulischen Grundbruchs,
 - der Gefahr von Hebungen oder Setzungen von Bauwerksteilen sowie des Trockenfallens von Grundstücken.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat die technischen Unterlagen zu liefern, die zum Einhalten der Auflagen aus den Genehmigungen für den Betrieb der Anlage und das Abführen des geförderten Wassers erforderlich sind.
- 3.1.3** Boden- oder Wasserverhältnisse, die von den Angaben in der Leistungsbeschreibung abweichen, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die zu treffenden Maßnahmen sind mit dem Auftraggeber abzustimmen und sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Ergibt sich die Gefahr des schädlichen Ansteigens des Grundwassers oder des hydraulischen Grundbruchs, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu verständigen. Die weiteren Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die zur Verhütung von Schäden vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Schäden, die durch die Wasserhaltung entstanden sein können sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Wasserhaltungsanlage

- 3.2.1** Der Auftragnehmer hat Umfang, Leistung, Wirkungsgrad und Sicherheit der Wasserhaltungsanlage dem vorgesehenen Zweck entsprechend nach den Angaben oder Unterlagen des Auftraggebers zu hydrologischen und geologischen Verhältnissen zu bemessen. Er hat dabei auf Verlangen den Nachweis zu führen, dass die vorgesehene Anlage geeignet und ausreichend ist. Insbesondere sind dann anzugeben:
- die allgemeine Anordnung der Anlage,
 - die Pumpensämpfe, Dränagen oder Brunnen nach Art, Lage, Höhe und Tiefe,
 - der Standort und die Leistung der Pumpen,

- der Energiebedarf und die Energiequelle,
- die Lage, die Länge sowie der Durchmesser der Rohrleitungen,
- die Art der Überwachung und Dokumentation,
- die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen wie Notstromaggregate, Ersatzpumpen, Bereitschaftsdienst, Alarmanlagen.

Grundlegende Abweichungen hiervon sind nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.2.2 Wenn Reserveanlagen vereinbart sind, müssen diese so vorgehalten werden, dass die Wasserförderung ohne schädliche Unterbrechung fortgeführt werden kann.

3.3 Fördern und Ableiten des Wassers

3.3.1 Die Menge des geförderten Wassers und dessen Gehalt an absetzbaren Stoffen sind zu ermitteln. Das geförderte Wasser ist visuell und nach Geruch zu prüfen. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Darüber hinausgehende Untersuchungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1)

3.3.2 Werden Quellen angetroffen, so ist gemeinsam festzulegen, wie sie zu fassen sind und wie das Wasser abzuleiten ist. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.3 Für die Förderung und Ableitung von Grundwasser ist eine Ermächtigung gemäß LG vom 18/06/2002, Nr. 8 (Zuständigkeit Bürgermeister bei Förderung von <50 l/s; Zuständigkeit Landesämter bei Förderung von > 50 l/s) einzuholen.

3.3 Ansteigen des Wassers

3.4.1 Der Auftragnehmer darf den abgesenkten Wasserspiegel nur in Abstimmung mit dem Auftraggeber ansteigen lassen.

3.4.2 Vereinbarte Schutzmaßnahmen gegen Folgen des unbeabsichtigten vorzeitigen Ansteigens des Wassers sind so vorzubereiten, dass sie im Bedarfsfall sofort ausgeführt werden können. Wenn Umstände auftreten, die ein schädigendes Ansteigen des Wassers möglich erscheinen lassen, sind diese dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die zu treffenden Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Beobachten und Dokumentieren des Grundwasserstands innerhalb der Baustelle.

4.1.3 Prüfen der Funktionsfähigkeit der Wasserhaltungsanlage, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.11.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4, 3.3.1, 3.3.2 und 3.4.2.

4.2.2 Boden- und Wasseruntersuchungen, hydrologische Untersuchungen.

4.2.3 Einbauen, Vorhalten, Betreiben und Abbauen von Wassermengen- und Wassergütemessvorrichtungen.

4.2.4 Einbauen, Vorhalten, Betreiben und Abbauen von automatischen Datenerfassungssystemen sowie das Dokumentieren von Messdaten.

4.2.5 Bauen, Vorhalten und Rückbauen von Grundwassermessstellen.

4.2.6 Beobachten und Dokumentieren des Grundwasserstands außerhalb der Baustelle.

4.2.7 Vorbereiten der Vorfluter und Wiederherstellen des früheren Zustands der Vorfluter.

- 4.2.8 Umbauen von Teilen der Wasserhaltungsanlage, aus Gründen die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 4.2.9 Belassen von Anlageteilen im Boden auf Verlangen des Auftraggebers.
- 4.2.10 Übernahme der Gebühren und Entgelte für die Entnahme sowie das Ab- und Einleiten des Wassers.
- 4.2.11 Probetrieb der Wasserhaltungsanlage.
- 4.2.12 Rückbauen und Verfüllen von Pumpensämpfen
- 4.2.13 Einholen öffentlich-rechtlicher Genehmigungen und Erlaubnisse vor Beginn der Arbeiten.
- 4.2.14 Herstellen, Vorhalten, Unterhalten und Rückbauen von Rohrbrücken und Überfahrten sowie Herstellen und Verfüllen von Gräben zur Verlegung von Leitungen.
- 4.2.15 Wasserbehandlung.
- 4.2.16 Aufbauen, Vorhalten, Betreiben und Abbauen von Netzersatzanlagen.
- 4.2.17 Einbauen und Abdichten von Bauteilen für Bauwerksdurchdringungen.
- 4.2.18 Zusammenführen aller Dokumentationen und Messergebnisse.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 gilt:

- 5.1 Die Länge von Rohrleitungen, einschließlich ihrer Bögen sowie Form-, Pass- und Verbindungsstücke, wird in der Mittelachse ermittelt. Dabei werden Rohrbögen bis zum Schnittpunkt der Mittelachsen gerechnet.
- 5.2 Angefangene Tage werden als volle Tage, angefangene Stunden als volle Stunden gerechnet.

5. Entwässerungs- und Kanalarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1. Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei der Benutzung.*
- 0.1.2. Art und Lage der baulichen Anlagen.*
- 0.1.3. Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen und freizuhaltende Verkehrsflächen.*
- 0.1.4. Besondere umweltrechtliche Vorschriften.*
- 0.1.5. Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z.B. besondere Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.*
- 0.1.6. Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.*
- 0.1.7. Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle.*
- 0.1.8. Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten und Konstruktion benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.9. Art und Beschaffenheit des Bodens, der zur Auflagerausbildung und Einbettung zur Verfügung steht.*
- 0.1.10. Beschaffenheit und Entwässerung der Baugrubensohle.*
- 0.1.11. Besonderheiten aus dem Betrieb des Kanalnetzes.*
- 0.1.12. Art des Verbaus.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1. Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung herzustellender Entwässerungskanäle und Entwässerungsleitungen*
- 0.2.2. Belastungs- und Einbaubedingungen auch unter der Berücksichtigung der Bettung der Kanäle und Leitungen sowie des Rückbaus des Verbaus.*
- 0.2.3. Zulässige Abweichungen für Richtung und Höhenlage.*
- 0.2.4. Art und Ausführung von Rohrverbindungen, Bewegungsfugen, Schutz- und Dichtungsanstrichen oder Beschichtungen sowie Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*
- 0.2.5. Art und Ausführung der Bettung.*

- 0.2.6. Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausführung der Schachtbauwerke.
- 0.2.7. Abstützen und Verankern von Kanälen, Leitungen, Krümmern, Bögen und dergleichen
- 0.2.8. Anzuwendendes technisches Regelwerk.
- 0.2.9. Vorgaben für das Kreuzen von Verkehrsflächen, Gewässern, Gleisanlagen, Dämmen, Kanälen, Leitungen und dergleichen.
- 0.2.10. Leistungen zum Erhalt der Vorflut in bestehenden Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen.
- 0.2.11. Art, Umfang und Durchführung von Eigen- und Fremdüberwachungen.
- 0.2.12. Art und Umfang von Bestandsdokumentationen.
- 0.2.13. Art und Anzahl der geforderten Proben.
- 0.2.14. Besondere Anforderungen an Baustoffe und Ausführung, die über die nachstehenden allgemeinen technischen Vertragsbedingungen hinausgehen, z.B. erhöhte chemische Widerstandsfähigkeit, besondere Umweltbedingungen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.2.1, wenn für Prüfungen andere Regelungen festgelegt werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

- Entwässerungskanäle und -leitungen nach Längenmaß (m), getrennt nach Stoffen, Nennweite, Nenndrücken und Rohrarten;
- Schutz- und Dichtungsanstriche, Beschichtungen nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Baustoff;
- Formstücke, zum Beispiel Abzweige, Bögen, nach Anzahl (St) mit Einheitspreisen nach Positionen der Leistungsbeschreibung oder mit äquivalenten Längen nach Tabellen unter Abschnitt 5. Für Bauteile mit DN≥400 ist die Angabe von Einheitspreisen nach Anzahl (St), getrennt nach Baustoff, Nennweiten, Nenndrücken und Arten, empfohlen;
- Einzelteile wie Schachtabdeckungen, Schmutzfänger, Steighilfen, Straßenabläufe usw. nach Anzahl (St);
- Schächte nach Höhe (m), getrennt nach Baustoff und Innendurchmesser oder Anzahl (Stück);
- Kanalklinker, Renovierung und Reparaturen nach Flächenmaß (m²) oder nach Längenmaß (m);
- Schachtboden nach Anzahl (St).

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden ATV „Entwässerungs- und Kanalarbeiten“ gelten für das Herstellen von geschlossenen Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen im Erdreich, auch unter Gebäuden, einschließlich der dazugehörigen Schächte.
- 1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für:
 - die bei der Herstellung der Entwässerungskanäle, und Entwässerungsleitungen sowie der Schächte auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“),
 - Verbauarbeiten (siehe ATV „Verbauarbeiten“),

- Arbeiten an Druckrohrleitungen (siehe ATV „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“),
- Rohrvortriebsarbeiten (siehe ATV „Rohrvortriebsarbeiten“),
- das Herstellen von Ortbetonbauwerken (siehe ATV „Betonarbeiten“),
- Herstellen von Entwässerungsleitungen innerhalb von Gebäuden (siehe ATV „Gas-, Wasser- und Abwasser-Installationsarbeiten innerhalb von Gebäuden“) sowie
- das Herstellen von Rohrleitungen in Schutzrohren und Rohrkanälen.

1.3 Ergänzend gelten die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Allgemeine technische Normen

UNI EN 476	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für Abwasserkanäle und -leitungen für Schwerkraftentwässerungssysteme
UNI EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
UNI EN 1295-1	Statische Berechnung von erdverlegten Rohrleitungen unter verschiedenen Belastungsbedingungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
UNI EN 1610	Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
UNI EN 12889	Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen
UNI EN 13380	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für die Renovierung und Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen außerhalb von Gebäuden

2.2 Rohre und Zubehörteile

2.2.1 Steinzeugrohre

UNI EN 295-1	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 1: Anforderungen
UNI EN 295-2	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 2: Güteüberwachung und Probenahme
UNI EN 295-3	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 3: Prüfverfahren
UNI EN 295-4	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 4: Anforderungen an Sonderformstücke, Überwachungsbauteile und Zubehörteile
UNI EN 295-5	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 5: Anforderungen an gelochte Rohre und Formstücke

2.2.2 Rohre aus duktilem Gusseisen

UNI EN 598	Rohre, Formstücke, Zubehörteile aus duktilem Gusseisen und ihre Verbindungen für die Abwasserentsorgung. Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14628	Rohre, Formstücke und Zubehörteile aus duktilem Gusseisen - Polyethylenumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14901	Rohre, Formstücke und Zubehör aus duktilem Gusseisen - Epoxidharzbeschichtung (für erhöhte Beanspruchung) von Formstücken und Zubehörteilen aus duktilem Gusseisen - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 15189	Rohre, Formstücke und Zubehör aus duktilem Gusseisen - Polyurethanumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 15542	Rohre, Formstücke und Zubehör aus duktilem Gusseisen - Zementmörtelumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 15655	Rohre, Formstücke und Zubehörteile aus duktilem Gusseisen - Polyurethan-Auskleidung von Rohren und Formstücken - Anforderungen und Prüfverfahren
ISO 4179	Rohre und Formstücke aus duktilem Gusseisen für druckbeaufschlagte und nicht druckbeaufschlagte Rohrleitungen – Zementmörtelauskleidung
ISO 8179-1	Rohre aus duktilem Gusseisen - Zinkbasierte Umhüllung - Teil 1: Metallisches Zink mit Deckschicht
UNI ISO 8180	Rohre aus duktilem Gusseisen - Baustellenseitige Polyethylen-Umhüllung

2.2.3 Rohre aus Kunststoff (PVC-U)

UNI EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U). - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI EN 1401-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität
UNI EN 1401-3	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 3: Empfehlungen für die Verlegung
UNI EN ISO 1452-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Allgemeines
UNI EN ISO 1452-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 2: Rohre
UNI EN ISO 1452-3	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 3: Formstücke
UNI EN ISO 1452-4	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 4: Armaturen
UNI EN ISO 1452-5	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung und für erdverlegte und nicht erdverlegte Entwässerungs- und Abwasserdruckleitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems
UNI EN 12842	Übergangsstücke in Sphäroguss für PVC -U oder PE -Leitungen – Anforderungen und Prüfverfahren
UNI ISO 10802	Rohrleitungen aus duktilem Gußeisen; Wasserdruckprüfung nach Verlegung

2.2.4 Rohre aus Kunststoff – Polyethylen (PE)

UNI EN 12666-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polyethylen (PE) - Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI CEN/TS 12666-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen - Polyethylen (PE) - Teil 2: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität

2.2.5 Rohre aus Kunststoff – Polypropylen (PP)

UNI EN 1852-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und – leitungen – Polypropylen (PP). Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI CEN/TS 1852-2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und – leitungen – Polypropylen (PP). Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität

2.2.6 Rohre aus Kunststoff mit Glasfaserverstärkung - (GFK)

UNI EN 1796 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung mit oder ohne Druck - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP)

UNI EN 14364 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Abwasserleitungen und -kanäle mit oder ohne Druck - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP) - Festlegungen für Rohre, Formstücke und Verbindungen

2.2.7 Rohre aus Beton

UNI EN 1916 Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton

2.2.8 Rohre aus Faserzement

UNI EN 588-1 Faserzementrohre für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 1: Rohre, Rohrverbindungen und Formstücke für Freispiegelleitungen

UNI EN 1444 Faserzement-Rohrleitungen - Hinweise für die Verlegung und für die bauseitige Bearbeitung

2.2.9 Rohre für Renovierung und Reparaturen

UNI EN ISO 11296-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) – Teil 1: Allgemeines

UNI EN ISO 11296-3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) – Teil 3: Close-Fit-Lining

UNI EN ISO 11296-4 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) – Teil 4: Vor Ort härtendes Schlauchlining

UNI EN 13566-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) – Teil 2: Rohrstrang-Lining

2.2.10 Einstieg- und Kontrollschächte und Zubehör

UNI EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen. Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnungen, Güteüberwachung

UNI EN 295-6 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle. Anforderungen für Steinzeugschächte

UNI EN 588-2 Faserzementrohre für Abwasserkanäle und Abwasserleitungen. Einsteig- und Kontrollschächte

UNI EN 1917 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton

UNI EN 13101 Steigeisen für Steigeisengänge in Schächten. Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung und Beurteilung der Konformität

UNI 9459 Ziegel, Fliesen und Formstücke aus Steinzeug für Kanäle. Eigenschaften und Prüfungen

2.3 Rohrverbindungen

UNI EN 681-1 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung. Vulkanisierter Gummi

UNI EN 681-2 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung. Thermoplastische Elastomere

UNI EN 681-3 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung. Zellige Werkstoffe aus vulkanisiertem Kautschuk

UNI EN 681-4 Elastomer-Dichtungen – Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung. Dichtelemente aus gegossenem Polyurethan

3 **Ausführung**

Ergänzend zu den ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 3 gilt:

3.1 **Allgemeines**

3.1.1 Der Auftragsnehmer hat bei seiner Prüfung des Rohrgrabens Bedenken insbesondere bei mangelnder Eignung zum Verlegung der Rohre, z.B. falscher Tiefe, Breite und Sicherung des Rohrgrabens, ungeeigneter Beschaffenheit der Grabensohle oder der Bettung, geltend zu machen.

3.1.2 Schäden an bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen sind dem Auftraggeber und dem Betreiber unverzüglich mitzuteilen. Aufgehängte oder abgestützte Ver- und Entsorgungsleitungen dürfen nicht betreten oder belastet werden.

3.1.3 Bestehende Entwässerungsanlagen dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht begangen werden.

3.2 **Herstellen und Prüfen von Entwässerungskanälen, -leitungen sowie Schächten**

3.2.1 Entwässerungskanäle, -leitungen sowie Schächte sind nach UNI EN 1610 auszuführen und zu prüfen.

3.2.2 Entwässerungskanäle, -leitungen sowie Schächte aus Mauerwerk sind mit Kanalklinkern auszuführen und an der Innenseite voll zu verfugen.

3.2.3 Gerinne sind mit glatter Innenfläche auszuführen.

3.3 **Prüfungen**

Für das Prüfen auf Wasserdichtheit gilt UNI EN 1610.

4 **Nebenleistungen, Besondere Leistungen**

4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Reinigen der vom Auftragnehmer gelieferten Stoffe und Bauteile vor deren Einbau.

4.1.3 Liefern und Einbauen von Steighilfen, sofern sie Bestandteil von Fertigteilen sind.

4.1.4 Herstellen von Muffenlöchern im Rohraufleger, Verdichten der Grabensohle.

4.1.5 Reinigen von Anschlussstellen an vorhandenen Entwässerungskanälen, -leitungen und Schächten.

4.1.6 Herstellen von Rohr- und Schachtverbindungen ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.9.

4.1.7 Angleichung der Schachtdeckel, der Straßenabläufe und der Gitterroste nach dem Asphaltieren.

4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1. Liefern von statischen Berechnungen für Entwässerungskanäle, -leitungen und Schächte einschließlich der Schal- und Bewehrungspläne für Sonderbauwerke, z.B. Regenüberläufe, Düker, Becken.

4.2.2. Besondere Leistungen zum Herstellen der Bettung.

4.2.3. Reinigen von verschmutzten Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber beistellt, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.4. Liefern und Einbauen von Gelenk- und Formstücken, z.B. Abzweige, angeformte Schachtaufsätze, Bögen, Krümmer.

- 4.2.5.** Liefern und Einbauen von Sonderbauteilen, Schachtabdeckungen sowie Steighilfen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.3.
- 4.2.6.** Boden- und Wasseruntersuchungen.
- 4.2.7.** Prüfen auf Wasserdichtheit einschließlich Herstellen und Beseitigen der für die Prüfung auf Wasserdichtheit erforderlichen Verankerungen und Rohrverschlüsse.
- 4.2.8.** Liefern und Ableiten des für die Prüfung auf Wasserdichtheit notwendigen Füllstoffs.
- 4.2.9.** Einbauen von Manschettendichtungen, soweit deren Einsatz nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 4.2.10.** Leistungen zum Erhalt der Vorflut in bestehenden Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen.
- 4.2.11.** Fremdüberwachung der Ausführung.
- 4.2.12.** Anfertigen von Bestandsdokumentationen.

5. Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewickelte und entlang der Rohrachse gemessene Länge der fertigen Leitung zugrunde gelegt; Formstücke und Armaturen werden übermessen.

Bei Entwässerungskanälen und -leitungen wird die lichte Weite von Schächten nicht abgezogen.

Die Schachttiefe wird von der fertigen Oberkante der Schachtabdeckungen bis zum tiefsten Punkt des Gerinnes gerechnet.

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Formstücke werden nach Anzahl (St) mit den Einheitspreisen nach Positionen der Leistungsbeschreibung oder mit äquivalenten Längen, welche zu den nach Punkt 5.1 bestimmten Längen hinzu gezählt werden, abgerechnet. Bei Abzweigen oder Übergängen wird die äquivalente Länge für den größeren Rohrdurchmesser gerechnet. Die äquivalenten Längen werden getrennt nach Material, Nennweite und Art des Formstücks nach folgenden Tabellen gerechnet.

Steinzeug-, Beton- und Faserzementrohre

Art des Formstücks	Bögen, Doppelmuffen	Übergänge, Abzweige	Kontrolldeckel
m	1,0	1,50	3,00

Rohre aus duktilem Gusseisen

Rohrdurchmesser	Bögen, Muffen	Abzweige	Doppelmuffen	Kontrolldeckel
mm	m	m	m	m
≤100	1,60	3,20	1,45	2,50
125	1,75	3,50	1,55	2,50
150	1,90	3,80	1,70	2,50
200 bis 300	2,10	4,10	1,90	2,50

Kunststoffrohre

Rohrdurchmesser	Bögen, Übergänge	Abzweige	Überschubmuffen	Inspektionsstücke
mm	m	m	m	m

≤100	0,50	1,00	0,50	7,00
125	0,70	1,40	0,60	7,00
150	0,75	1,60	0,70	7,00
200	1,00	2,00	1,00	5,00
250 bis 300	2,80	5,30	1,50	5,00

6. Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei der Benutzung.
- 0.1.2 Art und Lage der baulichen Anlagen.
- 0.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle und insbesondere Verkehrsbeschränkungen und freizuhaltende Verkehrsflächen.
- 0.1.4 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.
- 0.1.5 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z.B. besondere Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.
- 0.1.6 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.
- 0.1.7 Arbeiten anderer Unternehmen auf der Baustelle.
- 0.1.8 Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.
- 0.1.9 Art und Beschaffenheit des Bodens, der zur Auflagerausbildung und Einbettung zur Verfügung steht.
- 0.1.10 Beschaffenheit und Entwässerung der Baugrubensohle.
- 0.1.11 Art der Baugrubenverkleidung.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Bauverfahren zum Kreuzen von Verkehrsflächen, Gewässern, Gleisanlagen, Dämmen, Kanälen, Leitungen usw.
- 0.2.2 Art des Innen- und Außenschutzes der Rohre und der Rohrverbindungen.
- 0.2.3 Art und Umfang von besonderen Maßnahmen bei aggressiven Böden zum Schutz der Rohrleitung.
- 0.2.4 Art und Umfang der Prüfung von Rohrverbindungen, soweit nicht unter Punkt 3.2. angegeben.
- 0.2.5 Art, Verfahren und Dauer von Innendruckprüfungen, Höhe des Prüfdrucks, Einteilung und Länge der Prüfabschnitte, soweit nicht unter Punkt 3.2. angegeben.
- 0.2.6 Abstützen und Verankern von Kanälen, Leitungen, Krümmern usw.
- 0.2.7 Besondere Maßnahmen auf Steilstrecken, bei felsigem oder steinigem Untergrund, bei wenig tragfähiger oder stark wasserhaltiger Grabensohle.

- 0.2.8** *Einmessen von Rohrleitungen, Anfertigen von Bestandsplänen, Dokumentation, Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichnen der Rohrleitung.*
- 0.2.9** *Besondere Maßnahmen für das Entladen und Lagern von Rohren und Rohrleitungsteilen.*
- 0.2.10** *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*
- 0.2.11** *Für beige stellte Stoffe und Bauteile: Art, Werkstoff, Nennweite (DN), Nenndruck (PN), Art der Rohrverbindungen und Zubehörteile, bei Rohren getrennt nach Rohrlängen.*
- 0.2.12** *Güteeanforderungen an sondergefertigte Formstücke, Dichtmittel.*
- 0.2.13** *Besondere Genehmigungen und Abnahmen.*
- 0.2.14** *Art und Umfang der Provisorien.*
- 0.2.15** *Art, Verfahren und Umfang der Desinfektion und Spülung.*
- 0.2.16** *Zustandsprüfungen bei bestehenden Rohrleitungen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
 - Abschnitt 2.4, wenn Wasserrohrleitungen für einen anderen Nenndruck als mindestens PN 10 bemessen sein sollen,*
 - Abschnitt 3.2, wenn andere Prüfungen über die angegebenen Verfahren hinaus vereinbart werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Rohrleitungen nach Längenmaß (m), getrennt nach Nennweite, Nenndrücken und Rohrarten.*
- Formstücke, zum Beispiel Abzweige, Bögen, nach Anzahl (St) mit Einheitspreisen nach Positionen der Leistungsbeschreibung oder mit äquivalenten Längen nach Tabellen unter Abschnitt 5. Für Bauteile mit $DN \geq 400$ ist die Angabe von Einheitspreisen nach Anzahl (St), getrennt nach Baustoff, Nennweiten, Nenndrücken und Arten, empfohlen.*
- Armaturen und Zubehörteile nach Anzahl (St) getrennt nach Nennweiten, Nenndrücken und Arten.*
- Einbindung und Anschlüsse an Rohrleitungen nach Anzahl (St), getrennt nach Arten und Nennweiten der einzubauenden und der anzuschließenden Rohre.*
- Prüfung der Schweißnähte nach Anzahl (St), getrennt nach Arten, Nennweiten und Wanddicken der Rohre.*
- Kopflöcher für Schweißverbindungen nach Raummaß (m³).*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“ gelten für das Herstellen von Druckrohrleitungen im Erdreich zum Transport von Gas, Wasser und anderen Stoffen im Erdreich, auch unter Gebäuden sowie in Schutzrohren und Rohrkanälen.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für:
 - die bei der Herstellung von Druckrohrleitungen auszuführenden Erdarbeiten*

- Verbauarbeiten
- das Herstellen von Rohrleitungen innerhalb von Gebäuden
- Vortriebsverfahren

1.3 Ergänzend gelten die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Allgemeine technische Normen

2.1.1 Allgemeines

UNI EN 1295 -1 Statische Berechnung von erdverlegten Rohrleitungen unter verschiedenen Belastungsbedingungen

UNI EN 1333 Rohrleitungsteile - Definition und Auswahl von PN

UNI EN ISO 6708 Rohrleitungsteile - Definition und Auswahl von DN (Nennweite)

CEI UNI 70029 Unterirdische Mehrzweckanlagen bei verschiedenartigen Leitungsnetzen - Planung, Ausführung, Betrieb und Nutzung - Allgemeine Sicherheitskriterien

CEI UNI 70030 Unterirdische technische Anlagen - Allgemeine Einbaurichtlinien

UNI 5634 Kennzeichnungssysteme für Rohrleitungen und Flüssigkeitsableitungen

2.1.2 Trinkwasserleitungen

UNI EN 805 Wasserversorgung - Anforderungen an Wasserversorgungssysteme und deren Bauteile außerhalb von Gebäuden

UNI EN 1508 Wasserversorgung - Anforderungen an Systeme und Bestandteile der Wasserspeicherung

2.1.3 Fernwärmeleitungen

UNI EN 253 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Verbund-Rohrsystem, bestehend aus Stahl-Mediumrohr, Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen

UNI EN 448 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Verbundformstücke, bestehend aus Stahl-Mediumrohr, Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen

UNI EN 489 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Rohrverbindungen für Stahlmediumrohre mit Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen

UNI EN 13941 Berechnung und Verlegung von werkmäßig gedämmten Verbundmantelrohren für Fernwärme

UNI EN 15632-1 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte flexible Rohrsysteme - Teil 1: Klassifikation, allgemeine Anforderungen und Prüfungen

UNI EN 15632-4 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte flexible Rohrsysteme - Teil 4: Verbundsystem mit Mediumrohren aus Metall - Anforderungen und Prüfungen

UNI EN 15698-1 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmanteldoppelrohre für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Teil 1: Verbund-Doppelrohrsystem bestehend aus zwei Stahl-Mediumrohren, Polyurethan-Wärmedämmung und einem Außenmantel aus Polyethylen

2.1.4 Gasleitungen

- UNI EN1473 Anlagen und Ausrüstung für Flüssigerdgas - Auslegung von landseitigen Anlagen
- UNI EN 1474 Anlagen und Ausrüstung für Flüssigerdgas - Auslegung und Prüfung von Ladearmen
- UNI EN 1918 – 1 Gasversorgungssysteme - Untertagespeicherung von Gas - Funktionale Empfehlungen für die Speicherung in Aquiferen
- UNI EN 1918 – 2 Gasversorgungssysteme - Untertagespeicherung von Gas - Funktionale Empfehlungen für die Speicherung in Öl- und Gasfeldern
- UNI EN 1918 – 3 Gasversorgungssysteme - Untertagespeicherung von Gas - Funktionale Empfehlungen für die Speicherung in gesolten Salzkavernen
- UNI EN 1918 – 4 Gasversorgungssysteme - Untertagespeicherung von Gas - Funktionale Empfehlungen für die Speicherung in Felskavernen
- UNI EN 1918 – 5 Gasversorgungssysteme - Untertagespeicherung von Gas - Funktionale Empfehlungen für Übertageanlagen.
- UNI 9165 Gas - Verteilungsnetze mit einem Betriebsdruck bis zu 5 bar. Planung, Ausführung, Abnahmeprüfung, Betrieb, Instandhaltung und Sanierung
- UNI 9167 Übernahme, erste Stufe der Druckminder-Anlage und Messung für Naturgas - Planung, Ausführung und Abnahmeprüfung

2.2 Rohrleitungen

2.2.1 Rohre aus duktilem Gusseisen

- UNI EN 545 Rohre, Formstücke, Zubehörteile aus duktilem Gusseisen und ihre Verbindungen für Wasserleitungen - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 969 Rohre, Formstücke, Zubehörteile aus duktilem Gusseisen und ihre Verbindungen für Gasleitungen - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 14628 Rohre, Formstücke und Zubehörteile aus duktilem Gusseisen - Polyethylenumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 15189 Rohre, Formstücke und Zubehör aus duktilem Gusseisen - Polyurethaniumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 15542 Rohre, Formstücke und Zubehör aus duktilem Gusseisen - Zementmörtelumhüllung von Rohren - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 15655 Rohre, Formstücke und Zubehörteile aus duktilem Gusseisen - Polyurethan-Auskleidung von Rohren und Formstücken - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI ISO 8180 Rohre aus Kugelgraphitgußeisen - Muffen in Polyethylen
- UNI 9163 Rohre, Formstücke und Zubehör aus Kugelgraphiteisen für Druckleitungen. Elastische Steckverbindung. Abmessungen der Verbindungen und deren Zubehör

2.2.2 Kunststoffrohre

2.2.2.1 Kunststoffrohre aus PVC-U

- UNI EN 580 Kunststoff-Rohrleitungssysteme - Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) - Prüfverfahren für die Beständigkeit gegen Dichlormethan bei einer festgelegten Temperatur (DCMT)
- UNI EN 1452-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 1: Allgemeines
- UNI EN 1452-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 2: Rohre
- UNI EN 1452 3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 3: Formstücke
- UNI EN 1452-4 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 4: Armaturen und Zubehör

UNI EN 1452-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems

UNI EN 1452-6 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 6: Empfehlungen für die Verlegung

UNI EN 1452-7 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teil 7: Empfehlungen für die Beurteilung der Konformität

2.2.2.2 Kunststoffrohre aus Thermoplasten und PE

UNI EN 1555-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 1: Allgemeines

UNI EN 1555-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 2: Rohre

UNI EN 1555-3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 3: Formstücke

UNI EN 1555-4 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 4: Armaturen

UNI EN 1555-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Gasversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems

UNI EN 12201-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 1: Allgemeines

UNI EN 12201-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 2: Rohre

UNI EN 12201-3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 3: Formstücke

UNI EN 12201-4 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 4: Armaturen

UNI EN 12201-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems

UNI EN ISO 15875-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Vernetztes Polyethylen (PE-X) - Teil 1: Allgemeines

UNI EN ISO 15875-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Vernetztes Polyethylen (PE-X) - Teil 2: Rohre

UNI EN ISO 15875-3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Vernetztes Polyethylen (PE-X) - Teil 3: Formstücke

UNI EN ISO 15875-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Vernetztes Polyethylen (PE-X) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems

UNI 9338 Kunststoffrohre für Warmwasser-Druckleitungen. Rohre aus vernetztem Polyäthylen (PE-X). Arten, Masse und Anforderungen

UNI 9349 Kunststoffrohre für Warmwasser-Druckleitungen. Rohre aus vernetztem Polyäthylen (PE-X). Prüfverfahren

UNI 10520 Schweißen von Kunststoffen - Heizelement-Stumpfschweißung – Stumpfschweißung von Rohren und Formstücken aus Polyäthylen zum Herstellen von Druckrohrleitungen zum Transport von Gas, Wasser und anderen Stoffen

UNI 10521 Schweißen von Kunststoffen – Muffenschweißung – Schweißung von Rohren und Formstücken aus Polyäthylen zum Herstellen von Druckrohrleitungen zum Transport von Gas, Wasser und anderen Stoffen

UNI 10967 Schweißung von Rohren und Formstücken aus Polyäthylen PE 100 zum Herstellen von Druckrohrleitungen zum Transport von Gas, Wasser und anderen Stoffen

2.2.2.3 Kunststoffrohre aus GFK

- UNI EN 1796 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung mit oder ohne Druck - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP)
- UNI EN 14364 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Abwasserleitungen und -kanäle mit oder ohne Druck - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP) - Festlegungen für Rohre, Formstücke und Verbindungen
- UNI CEN/TS 14578 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung oder Ableitung von Abwasser - Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP) - Empfehlungen für die Verlegung
- UNI 9032 Rohre aus glasfaserverstärkten duroplastischen Kunststoffen (GFK) mit oder ohne Inert-Zusatz - Arten, Masse und Anforderungen

2.2.2.4 Kunststoffrohre aus PP

- UNI EN ISO 15874-1 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polypropylen (PP) - Teil 1: Allgemeines
- UNI EN ISO 15874-2 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polypropylen (PP) - Teil 2: Rohre
- UNI EN ISO 15874-3 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polypropylen (PP) - Teil 3: Formstücke
- UNI EN ISO 15874-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polypropylen (PP) - Teil 5: Gebrauchstauglichkeit des Systems
- UNI EN ISO 15874-7 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polypropylen (PP) - Teil 7: Anleitung zur Begutachtung der Konformität

2.2.4 Dichtungen

- UNI EN 681-1 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Vulkanisierter Gummi
- UNI EN 681-2 Elastomer - Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerungen - Thermoplastische Elastomere
- UNI EN 681-3 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Zellige Werkstoffe aus vulkanisiertem Kautschuk
- UNI EN 681-4 Elastomer-Dichtungen - Werkstoffanforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung - Dichtelemente aus gegossenem Polyurethan
- UNI EN 682 Elastomer-Dichtungen - Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versorgungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe

2.2.3 Stahlbetondruckrohre

- UNI EN 640 Stahlbetondruckrohre und Betondruckrohre mit verteilter Bewehrung (ohne Blechmantel), einschließlich Rohrverbindungen und Formstücke
- UNI EN 641 Stahlbetondruckrohre mit Blechmantel, einschließlich Rohrverbindungen und Formstücke
- UNI EN 642 Spannbetondruckrohre, mit und ohne Blechmantel, einschließlich Rohrverbindungen, Formstücke und besondere Anforderungen an Spannstahl für Rohre

2.2.5 Stahlrohre

- UNI EN 253 Fernwärmerohre – Werkmäßig gedämmte Verbundmantel-Rohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze – Verbund-Rohrsystem bestehend aus Stahl-Mediumrohr, Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polythylen

- UNI EN 488 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Vorgeämmte Absperrarmaturen für Stahlmediumrohre mit Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen
- UNI EN 489 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Rohrverbindungen für Stahlmediumrohre mit Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen
- UNI EN 10208-1 Stahlrohre für Rohrleitungen für brennbare Medien - Technische Lieferbedingungen - Rohre der Anforderungsklasse A
- UNI EN 10216-1 Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur
- UNI EN 10216-2 Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
- UNI EN 10216-3 Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus legierten Feinkornbaustählen
- UNI EN 10216-4 Nahtlose Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei tiefen Temperaturen
- UNI EN 10217-1 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei Raumtemperatur
- UNI EN 10217-2 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Elektrisch geschweißte Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
- UNI EN 10217-3 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre aus legierten Feinkornbaustählen
- UNI EN 10217-4 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Elektrisch geschweißte Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei tiefen Temperaturen
- UNI EN 10217-5 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Unterpulvergeschweißte Rohre aus unlegierten und legierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei erhöhten Temperaturen
- UNI EN 10217-6 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Unterpulvergeschweißte Rohre aus unlegierten Stählen mit festgelegten Eigenschaften bei tiefen Temperaturen
- UNI EN 10217-7 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Rohre in rostfreiem Stahl
- UNI EN 10220 Nahtlose und geschweißte Stahlrohre – Allgemeine Tabellen für Masse und längenbezogene Masse
- UNI EN 10224 Rohre und Fittings aus unlegiertem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten einschliesslich Trinkwasser - Technische Lieferbedingungen
- UNI EN ISO 10893-1 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 1: Automatisierte elektromagnetische Prüfung nahtloser und geschweißter (ausgenommen unterpulvergeschweißter) Stahlrohre zum Nachweis der Dichtheit
- UNI EN ISO 10893-11 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 11: Automatisierte Ultraschallprüfung der Schweißnaht geschweißter Stahlrohre zum Nachweis von Unvollkommenheiten in Längs- und/oder Querrichtung
- UNI EN 10246-10 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Durchstrahlungsprüfung der Schweißnaht automatisch lichtbogenschmelzgeschweißter Stahlrohre zum Nachweis von Fehlern

- UNI EN ISO 10893-4 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 4: Eindringprüfung nahtloser und geschweißter Stahlrohre zum Nachweis von Oberflächenunvollkommenheiten
- UNI EN ISO 10893-12 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 12: Automatisierte Ultraschall-Wanddickenprüfung nahtloser und geschweißter (ausgenommen unterpulvergeschweißter) Stahlrohre über den gesamten Rohrumfang
- UNI EN ISO 10893-9 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 9: Automatisierte Ultraschallprüfung von Band/Blech, das für die Herstellung geschweißter Stahlrohre eingesetzt wird, zum Nachweis von Dopplungen
- UNI EN ISO 10893-8 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Teil 8: Automatisierte Ultraschallprüfung nahtloser und geschweißter Stahlrohre zum Nachweis von Dopplungen
- UNI EN 10256 Zerstörungsfreie Prüfung von Stahlrohren - Qualifizierung und Kompetenz von Personal der Stufen 1 und 2 für zerstörungsfreie Prüfung
- UNI EN 10288 Stahlrohre und -formstücke für erd- und wasserverlegte Rohrleitungen - Im Zweischichtverfahren extrudierte Polyethylenbeschichtungen
- UNI EN 10289 Stahlrohre und -formstücke für On- und Offshore-verlegte Rohrleitungen - Umhüllung (Außenbeschichtung) mit Epoxi- und epoxi-modifizierten Materialien
- UNI EN 10290 Stahlrohre und -formstücke für On- und Offshore-verlegte Rohrleitungen - Umhüllung (Außenbeschichtung) mit Polyurethan und polyurethan-modifizierten Materialien
- UNI EN 10298 Stahlrohre und Formstücke für erd- und wasserverlegte Rohrleitungen - Zementmörtel-Auskleidung
- UNI EN 10339 Stahlrohre für erd- und wasserverlegte Wasserleitungssysteme - Innenauskleidung mit Epoxidharzen als Korrosionsschutz
- UNI EN ISO 9225 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Messung der die Korrosivität von Atmosphären beeinflussenden Umweltparameter
- UNI EN ISO 9226 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Bestimmung der Korrosionsgeschwindigkeit von Standardproben zur Ermittlung der Korrosivität
- UNI EN ISO 9224 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Anhaltswerte für die Korrosivitätskategorien
- UNI EN ISO 9223 Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Bewertung
- UNI EN ISO 1127 Nichtrostende Stahlrohre Maße, Grenzabmaße und längenbezogene Masse
- UNI EN ISO 8044 Korrosion von Metallen und Legierungen - Grundbegriffe und Definitionen
- UNI EN ISO 10289 Verfahren zur Korrosionsprüfung von metallischen und anderen anorganischen Überzügen auf metallischen Grundwerkstoffen - Bewertung der Proben und Erzeugnisse nach einer Korrosionsprüfung

2.2.6 Faserzementrohre

- UNI EN 512 Faserzementprodukte - Druckrohre und Verbindungen

2.3 Anlagenteile

2.3.1 Pumpen

- UNI EN 733 Kreiselpumpen mit axialem Eintritt PN 10 mit Lagerträger - Nennleistung, Hauptmaße, Bezeichnungssystem
- UNI EN 734 Seitenkanalpumpen PN 40 - Nennleistung, Hauptmaße, Bezeichnungssystem
- UNI EN 735 Anschlussmaße für Kreiselpumpen - Toleranzen

2.3.2 Armaturen

- UNI EN 736-1 Armaturen - Terminologie - Definition der Grundbauarten

- UNI EN 736-2 Armaturen - Terminologie - Definition der Armaturenteile
- UNI EN 736-3 Armaturen - Terminologie - Definition von Begriffen
- UNI EN 1074-1 Armaturen für die Wasserversorgung - Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und deren Prüfung - Allgemeine Anforderungen
- UNI EN 1074-2 Armaturen für die Wasserversorgung - Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und deren Prüfung - Absperrarmaturen
- UNI EN 1074-3 Armaturen für die Wasserversorgung - Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und deren Prüfung - Rückflußverhinderer
- UNI EN 1074-4 Armaturen für die Wasserversorgung - Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und deren Prüfung - Be- und Entlüftungsventile mit Schwimmkörper
- UNI EN 1074-5 Armaturen für die Wasserversorgung - Anforderungen an die Gebrauchstauglichkeit und deren Prüfung - Regelarmaturen
- UNI EN 12201-4 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teil 4: Armaturen
- UNI 8827 Übergabe-Druckminder-Anlage Gasleitungen mit einem oberseitigen Druck von 0,04 -5 bar. Planung, Ausführung und Abnahmeprüfung
- UNI 8895 Ventile aus Polypropylen (PP) für Druckrohrleitungen - Arten, Masse und Anforderungen
- UNI 9734 Absperrorgane für Gasleitungen - Kugelventile aus Stahl

2.3.3 Formstücke

- UNI EN 12256 Kunststoff-Rohrleitungssysteme - Formstücke aus Thermoplasten - Prüfverfahren der mechanischen Festigkeit oder Elastizität von handgefertigten Formstücken
- UNI EN 12842 Duktile Gussformstücke für PVC-U- oder PE-Rohrleitungssysteme - Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 10284 Tempergussfittings mit Klemmanschlüssen für Polyethylen(PE)-Rohrleitungssysteme.
- UNI 8470 Ventile aus Hart-PVC (nicht plastifiziert) für Druckleitungen. Prüfungsmethoden
- UNI 9034 Gasverteilungsleitungen mit max. Betriebsdruck bis zu 5 bar. Werkstoffe und Verbindungssysteme
- UNI 9561 Rohre und Formstücke aus Kunststoff - Druckfittings mit mechanischem Verschluss für Druckrohrleitungen aus Polyäthylen für die Trinkwasserversorgung

2.3.4 Schächte

- UNI EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen - Baugrundsätze, Prüfungen, Kennzeichnung, Güteüberwachung
- UNI EN 1917 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
- DIN EN 13101 Steigeisen für Steigeisengänge in Schächten - Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung und Beurteilung der Konformität

2.3.5 Verschiedenes

- UNI EN 12068 Kathodischer Korrosionsschutz - Organische Umhüllungen für den Korrosionsschutz von in Böden und Wässern verlegten Stahlrohrleitungen im Zusammenwirken mit kathodischem Korrosionsschutz - Bänder und schrumpfende Materialien
- UNI EN 12186 Gasversorgungssysteme - Gas-Druckregelanlagen für Transport und Verteilung - Funktionale Anforderungen
- UNI EN 12325-1 Bewässerungsverfahren - Kreis- und Linearberechnungsmaschinen - Angabe technischer Kennwerte
- UNI EN 12484 -2 Bewässerungsverfahren - Automatische Berechnungsmaschinen - Planung und Festlegung der geeigneten Funktionsmodelle

UNI EN 12954 Kathodischer Korrosionsschutz von metallischen Anlagen in Böden und Wässern - Grundlagen und Anwendung für Rohrleitungen

UNI EN 14339 Unterflurhydranten

UNI EN 14384 Überflurhydranten

UNI EN ISO 5167-1 Durchflussmessung von Fluiden mit Drosselgeräten in voll durchströmten Leitungen mit Kreisquerschnitt - Teil 1: Allgemeine Grundlagen und Anforderungen

UNI 10390 Übergabe-Druckminder-Anlage für Naturgas mit einem oberseitigen max. Druck von 5 bis 12 bar. Planung, Ausführung und Abnahme

2.4 Nenndruck

Rohre und Rohrleitungen müssen für den vorgesehenen Betriebsdruck bemessen sein, bei Wasserleitungen mindestens für einen Nenndruck von 10 bar (PN 10).

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 3 gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten die in Abschnitt 2 aufgeführten Normen.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Gräben Bedenken insbesondere bei mangelnder Eignung zum Verlegen der Rohre, z.B. falscher Tiefe und Breite des Rohrgrabens, ungeeignetem Verbau, ungeeigneter Beschaffenheit der Grabensohle bzw. des Auflagers, geltend zu machen.

3.1.3 Aufgehängte oder abgestützte Rohrleitungen, Kabel, Dräne oder Kanäle dürfen nicht betreten oder belastet werden. Schäden sind dem Auftraggeber und dem Eigentümer oder, wenn ein anderer weisungsberechtigt ist, diesem unverzüglich mitzuteilen.

3.2 Prüfungen

3.2.1 Innendruckprüfungen

Die Innendruckprüfungen bei Druckrohrleitungen für Wasser- und Gasversorgung sowie für die Förderung von anderen Stoffen sind nach den einschlägigen Vorschriften und technischen Regeln durchzuführen.

Baustellen-Prüfungen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1)

3.2.2 Weitere Prüfungen

Wenn zerstörungsfreie Prüfungen der Schweißverbindungen durchzuführen sind, gelten insbesondere folgende technische Normen:

bei Stahlrohren:

DIN EN 12517-1 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen - Teil 1: Bewertung von Schweißverbindungen in Stahl, Nickel, Titan und ihren Legierungen mit Durchstrahlung - Zulässigkeitsgrenzen

bei Kunststoffrohren:

UNI EN 13100-1 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen aus thermoplastischen Kunststoffen - Teil 1: Sichtprüfung.

UNI EN 13100-2 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen thermoplastischer Kunststoffe - Teil 2: Röntgenprüfung.

UNI EN 13100-3 Zerstörungsfreie Prüfung von Schweißverbindungen thermoplastischer Kunststoffe - Teil 3: Ultraschallprüfung.

UNI EN 14728 Unregelmäßigkeiten an Schweißverbindungen von thermoplastischen Kunststoffen - Einteilung

Die in diesem Zusammenhang anfallenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Spülen

Spülen und Desinfizieren von Wasserleitungen sind nach UNI EN 805 auszuführen. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1. Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw..

4.1.2 Reinigen von Stoffen und Bauteilen vor dem Einbau, soweit sie vom Auftraggeber geliefert werden.

4.1.3 Ausbessern des Innen- und Außenschutzes von Rohrleitungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3

4.1.4 Herstellen von Muffenlöchern im Rohraufleger, Verdichten der Grabensohle.

4.1.5 Herstellen von Rohrverbindungen, einschließlich Schweißverbindungen, Rohrschnitte und Wiederherstellen des Innen- und Außenschutzes.

4.1.6 Nachträgliches Anpassen von Schachtdeckeln, Straßenkappen und Einbaugarnituren

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.2.1, 3.2.2 und 3.3,

4.2.2 Liefern und Einbau von Formstücken, Armaturen und Zubehörteilen (siehe 0.4),

4.2.3 Besondere zusätzliche Maßnahmen gegen leitungsschädigende Einwirkungen,

4.2.4 Besondere Baumaßnahmen auf Steilstrecken, bei felsigem oder steinigem Untergrund, bei wenig tragfähiger oder stark wasserhaltiger Grabensohle, bei aggressiven Böden, bei wechselnder Tragfähigkeit der Grabensohle,

4.2.5 Herstellen und Beseitigen der nur für die Innendruckprüfung erforderlichen Verankerungen und Rohrverschlüsse,

4.2.6 Bereitstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichen der Rohrleitungen mit Angabe Rohrleitungsparameter.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewickelte und entlang der Rohrachse gemessene Länge der fertigen Leitung zugrunde gelegt; Formstücke und Armaturen werden übermessen.

Bei Druckrohrleitungen wird die lichte Weite von Schächten nicht abgezogen.

Die Schachttiefe wird von der fertigen Oberkante der Schachtabdeckungen bis zum tiefsten Punkt des Gerinnes gerechnet.

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Formstücke werden nach Anzahl (St) mit den Einheitspreisen nach Positionen der Leistungsbeschreibung oder mit äquivalenten Längen, welche zu den nach Punkt 5.1 bestimmten Längen hinzu gezählt werden, abgerechnet. Bei Abzweigen oder Übergängen wird die äquivalente Länge für den größeren Rohrdurchmesser gerechnet. Die äquivalenten Längen werden getrennt nach Material, Nennweite und Art des Formstücks nach folgenden Tabellen gerechnet.

Kunststoffrohre			
Durchmesser DN mm	Bögen m	Abzweige, Übergänge m	Muffen m
≤100	1,00	1,00	0,60
125	1,20	1,30	0,70
150	1,50	1,60	0,90
200	2,00	2,00	1,10
≥250	2,50	5,00	1,30

Rohre aus metallischen Werkstoffen			
Durchmesser DN mm	Bögen m	Abzweige, Übergänge m	Muffen m
≤100	1,65	2,80	2,50
125	1,80	3,05	2,70
150	1,95	3,30	2,90
≥200	2,10	3,60	3,15

7. Dränarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes.*
- 0.1.2 *Art und Beschaffenheit der Zufahrtsmöglichkeiten.*
- 0.1.3 *Lage, Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten und Konstruktion benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.4 *Ausbildung von Baugruben und Gräben.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung der Drän- und Versickeranlagen.*
- 0.2.2 *Art und Beschaffenheit der Stoffe und Bauteile.*
- 0.2.3 *Art der Sicherung der Rohrlage.*
- 0.2.4 *Belastungen und hydraulische Leistung.*
- 0.2.5 *Maßnahmen gegen Verockerung.*
- 0.2.6 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Formstücken, Rohrverbindungen und Schächten. Lage der Schächte.*
- 0.2.7 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an Schächte und Bauwerke.*
- 0.2.8 *Maße der Überlappungen bei Geokunststoffen und Geotextilien.*
- 0.2.9 *Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten zu beachten sind.*
- 0.2.10 *Art und Umfang geforderter Dokumentationen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*

- *Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Bauart, Stoffen und Maßen sowie Tiefenlage, wie folgt vorzusehen:

- *Raummaß (m³) für Speicher- und Versickerelemente sowie Dränpackungen;*
- *Flächenmaß (m²) für Geokunststoffe und Geotextilien sowie Filter- und Dränschichten;*
- *Längenmaß (m) für Kanäle und Leitungen sowie rohrlose Dränungen;*
- *Anzahl (St) für Schächte;*
- *Formstücke, zum Beispiel Abzweige, Bögen, nach Anzahl (St) mit Einheitspreisen nach Positionen der Leistungsbeschreibung oder mit äquivalenten Längen nach Tabellen unter Abschnitt 5.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Drän- und Versickerungsarbeiten“ gelten für Dränungen mit Rohren und rohrlose Dränungen sowie für das Herstellen von Versickeranlagen mit und ohne Wasserrückhaltung einschließlich des Einbaus zugehöriger, sickerfähiger und filterstabiler Stoffe und Bauteile.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für
- die bei Drän- und Versickerarbeiten auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“),
 - geschlossene Entwässerungskanäle und Entwässerungsleitungen einschließlich der zugehörigen Schächte (siehe ATV „Entwässerungs- und Kanalarbeiten“) sowie
 - vertikale Tiefendränagen und Versickerungen über Brunnen.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind die DIN-Normen nachstehend aufgeführt.

2.1 Anforderungen

Für Dränungen und Versickeranlagen dürfen keine verrottbaren Stoffe und Bauteile verwendet werden, ausgenommen bei Dränungen für landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie bei zeitlich begrenzten Maßnahmen.

UNI EN 295-1	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle — Teil 1: Anforderungen
UNI EN 295-5	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle — Teil 5: Anforderungen an gelochte Rohre und Formstücke
UNI EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen — Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI EN 1916	Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton
UNI EN 1917	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton

UNI EN 12666-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen — Polyethylen (PE) — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI EN ISO 12958	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Bestimmung des Wasserableitvermögens in der Ebene
UNI EN 13252	Geotextilien und geotextilverwandte Produkte – Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen
UNI EN 13476-1 bis -3	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen — Rohrleitungssysteme mit profilierter Wandung aus weichermacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE)
UNI EN 13598-1 und 2	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U), Polypropylen (PP) und Polyethylen (PE)
UNI EN 1433	Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen - Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität
UNI EN 15237	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Vertikaldräns
UNI EN 295-5	Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle - Teil 5: Anforderungen an gelochte Rohre und Formstücke
UNI EN 13380	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für die Renovierung und Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen außerhalb von Gebäuden
DIN 19666	Sickerrohr- und Versickerrohrleitungen — Allgemeine Anforderungen
ÖNORM B 5140	Flexible Dränrohre, gewellt, aus PVC-U. – Abmessungen, technische Lieferbedingungen und Prüfungen.

2.2 Prüfung von Gesteinskörnungen

Für die Prüfung von Gesteinskörnungen gelten nachfolgend aufgeführte Normen:

UNI EN 932-3	Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 3: Durchführung und Terminologie einer vereinfachten petrographischen Beschreibung
UNI EN 933-1	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung — Siebverfahren
UNI EN 933-4	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 4: Bestimmung der Kornform — Kornformkennzahl
UNI EN 1367-1	Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen — Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl des Bauverfahrens und -ablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden.
- 3.1.3** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

- 3.1.4** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, angetroffen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.6** In der Nähe von zu erhaltenden Bäumen und Vegetationsflächen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden.
- 3.1.7** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen. Die Leistungen für zu treffende Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.8** Grenzsteine und amtliche Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Baumaßnahme hat der Auftragnehmer vor Beseitigung zu sichern. Solche Schutzmaßnahmen sind Nebenleistungen.
- 3.1.9** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Gräben Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
 - abweichenden Boden- und Grundwasserverhältnissen,
 - unzureichenden oder unzureichenden Vorgaben für Arbeiten in der Nähe von Bauwerken, Bäumen und Sträuchern,
 - unzureichender Vorflut oder der Gefahr von Rückstau.
- 3.1.10** Bei Dränungen jeder Art sind die dazugehörigen Erdarbeiten nach ATV „Erdarbeiten“ auszuführen.

4 Nebenleistungen, besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen
- 4.1.2** Feststellen der Feuchte des Bodens während der Bauzeit.
- 4.1.3** Liefern von Bestandsplänen und -unterlagen.
- 4.1.4** Maßnahmen nach Abschnitt 3.1.8.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Leistungen nach Abschnitt 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, und Abschnitt 3.1.7.
- 4.2.2** Boden- und Wasseruntersuchungen sowie Wasserstandsmessungen, ausgenommen Feststellungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.3** Leistungen zum Erhalt der vorhandenen Wasserläufe und der Vorflut.
- 4.2.4** Leistungen zum Sichern und Wiederherstellen vorhandener Drän- und Versickereinrichtungen.
- 4.2.5** Leistungen für Maßnahmen zur Behandlung und Reinigung von Wasser.
- 4.2.6** Leistungen für Maßnahmen beim Antreffen von Quellen.
- 4.2.7** Leistungen bei Drän- und Versickerarbeiten im Wurzelbereich von Bäumen und Sträuchern.
- 4.2.8** Herstellen von Anschlüssen der Drän- und Versickereinrichtungen an vorhandene Schächte.
- 4.2.9** Herstellen von Spül- und Kontrolleinrichtungen zur Unterhaltung von Drän- und Versickereinrichtungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV, Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, Abschnitt 5 gilt:

Bei Dränungen jeder Art sind die dazugehörigen Erdarbeiten getrennt nach ATV „Erdarbeiten“ zu verrechnen

5.1 Bei Abrechnung nach Längenmaß werden die Achslängen der Leitungen beziehungsweise der Sickergräben zugrunde gelegt.

Bei Dränleitungen wird die lichte Weite von Schächten nicht abgezogen.

Sofern keine Einheitspreise nach Anzahl (St) festgelegt sind, werden die Formstücke als Zuschlag auf die Rohrlängen, bezogen auf den größeren Rohrdurchmesser, verrechnet und zwar:

Rohrdurchmesser	Bögen	Abzweiger und Übergänge	Muffen	Kontrolldeckel
mm	m	m	m	m
100	0,50	1,00	0,50	7,00
125	0,70	1,40	0,60	7,00
150	0,75	1,60	0,70	7,00
200	1,00	2,00	1,00	5,00

5.1.1 Die Schachttiefe wird von der endgültigen Kote der Schachtabdeckungen bis zum tiefsten Punkt der Gerinnesohle gerechnet.

5.1.2 Die Fläche der Geotextilien wird nach Nettofläche (m²), ohne Berücksichtigung von Resten oder Überlappungen, abgerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Raummaß (m³): Rohre und Bauteile mit einer mittleren Querschnittsfläche über 0,1 m².

5.2.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²): Aussparungen aufgrund von Einbauten und dergleichen über 1 m² Einzelgröße.

8. Kabelleitungstiefbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

- 0.1.1 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den frei zu machenden Flächen.*
- 0.1.2 *Art, Maße, Lage und Beschaffenheit der aufzubrechenden und wiederherzustellenden Oberflächen, z. B. Vegetationsflächen, Straßen, Wege, Plätze.*
- 0.1.3 *Aufbau des Unter- und Oberbaus. Art und Dicke aller Schichten und Befestigungen.*
- 0.1.4 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen, Ausbildung der Anschlüsse, z. B. an vorhandene Befestigungen, Einbauten, Bauwerke, Schächte, Aussparungen.*
- 0.1.5 *Anzahl und Art von Einbauten und Aussparungen im Unter- und Oberbau.*
- 0.1.6 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.7 *Natürliche und künstliche Hohlräume.*
- 0.1.8 *Art und Umfang von Beweissicherungsmaßnahmen.*
- 0.1.9 *Art und Lage der für den Verkehr vorzusehenden Überfahrten und Übergänge.*
- 0.1.10 *Ausbildung, Beschaffenheit und Entwässerung der Gräben und Baugruben.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

- 0.2.1 *Besondere Maßnahmen zum Schutz von benachbarten Grundstücken und Bauwerken, von Bäumen und Aufwuchs.*
- 0.2.2 *Art und Beschaffenheit des Bodens für die Auflagerausbildung und die Einbettung der Kabel, Kabelschutzrohre, Kabelkanäle und dergleichen.*
- 0.2.3 *Planmäßige Höhenlage der Baugruben- und Grabensohlen.*
- 0.2.4 *Zwischenlagerung des Aushubs sowie aufgenommener und beigestellter Stoffe und Bauteile.*
- 0.2.5 *Art und Umfang der Leistungen zur Verwertung ausgebaute, auf der Baustelle nicht wieder verwendbarer Stoffe und Bauteile.*
- 0.2.6 *Ausbildung der Anschlüsse an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.7 *Maßnahmen für das Beseitigen von Grund-, Quell- und Sickerwasser aus Schächten, Kabelkanalanlagen und Bauwerken. Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung von Entwässerungs-, Sicker- und Dränanlagen.*

- 0.2.8** Anzahl, Art, Länge und Massen aufzunehmender und einzubauender Kabel, Kabelgarnituren, Kabelschutzrohre oder Kabelkanalhalböhre, Kabelkanalformsteine, Kabelkanäle, Erder und Erdungsleiter und dergleichen.
- 0.2.9** Art des Einbaus von Kabelschutzrohren in Mantelrohre.
- 0.2.10** Kabelbauart von Nieder-, Mittel-, Hochspannungs-, Glasfaser- und Koaxialkabeln. Kabelkennzeichnung, kleinster zulässiger Biegeradius, zulässige Zugkräfte, Verlegetiefe. Zu beachtendes Regelwerk.
- 0.2.11** Vorgaben aus der Nutzung der Kabel, z. B. Abstand, Legart.
- 0.2.12** Legen von Kabeln und dergleichen über Brücken, in Tunneln, in Bergsenkungsgebieten, in hochwassergefährdeten Gebieten und durch Gewässer. Bauverfahren zur Querung von Ver- und Entsorgungsanlagen, Schutzgebieten, Verkehrswegen und Verkehrsflächen, Gleisanlagen, Dämmen, Kanälen, Leitungen und dergleichen.
- 0.2.13** Anzahl, Art, Maße und Lage von auszubauenden, umzusetzenden, herzustellenden oder einzubauenden Kabelschächten, Kabelkästen, Kabelverzweigern, Abzweigkästen, Multifunktionsgehäusen, Muffentrögen. Gebäudeeinführungen, Mauerdurchführungsbauteilen, Kabeleinführungsplatten, Verbindungs- und Verteilungseinrichtungen, Zubehör- und Einbauteilen und dergleichen.
- 0.2.14** Art, Anzahl, Maße und Standort von auszubauenden, umzusetzenden oder aufzustellenden Verteilerschränken, Pfosten, Beleuchtungsmasten und dergleichen.
- 0.2.15** Maßnahmen für das Transportieren, Entladen und Lagern von Stoffen und Bauteilen.
- 0.2.16** Güteanforderungen an sondergefertigte Bauteile.
- 0.2.17** Reinigungs- und Instandsetzungsmaßnahmen.
- 0.2.18** Erforderliche Abdichtungen an vorhandenen und neu einzubauenden Bauteilen.
- 0.2.19** Kabellegemethode, z. B. Einziehen, Kabelzug von Hand oder maschinell, Kabeleinpflügen oder Kabeleinfräsen, Einblasen.
- 0.2.20** Anzahl, Lage und Maße der Bau- und Montagegruben für Kabelverbindungen, Muffentröge, Schächte und dergleichen.
- 0.2.21** Anzahl, Art, Maße und Ausführung von Kabelschutzrohrverbindungen, Anschlüssen, Befestigungen und dergleichen.
- 0.2.22** Anzahl, Art und Ausführung von Verkappungen, Abdichtungen und Abschlüssen bei belegten und unbelegten Rohren und Zügen sowie an Schnittstellen von Kabeln.
- 0.2.23** Anzahl und Maße von Trassenwarneinrichtungen, z. B. Kabelschutzhauben, Kabelabdeckplatten, Schutzrohre, Trassenwarnbänder.
- 0.2.24** Sichern von Kabeln, Kabelschutzrohren, Kabelkanälen, Muffen und dergleichen.
- 0.2.25** Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen. Sicherheitsmaßnahmen bei Arbeiten neben befahrenen Gleisanlagen. Art und Umfang des Schutzes von Gleisbettungen, Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteilern und dergleichen.
- 0.2.26** Umfang von Baum- und Wurzelschutzmaßnahmen.
- 0.2.27** Anzahl, Art, Lage und Maße von Fußgänger- und Behelfsbrücken.
- 0.2.28** Art und Umfang von Provisorien.
- 0.2.29** Freilegen von Messpunkten, Einmessen von Leitungen, Anfertigen von Bestandsplänen, Liefern und Anbringen von Hinweisschildern, Kennzeichnen der Leitungstrasse.
- 0.2.30** Maßnahmen zur Auflagerung und Verankerung entlang des Verlaufes von Kabeln und dergleichen auf Steilstrecken, bei felsigem oder steinigem Untergrund, bei wenig tragfähiger oder stark wasserhaltiger Grabensohle.
- 0.2.31** Verdichtungsgrad der Verfüllung.
- 0.2.32** Besondere Genehmigungen, Prüfungen und Feststellungen.
- 0.2.33** Zustandsprüfungen und Kalibrierungen bei bestehenden Leerrohren, Kabelkanälen und dergleichen.

0.2.34 Anzahl und Art von Wanddurchbrüchen und Bohrungen.

0.2.35 Besondere Maßnahmen zum Schutz von benachbarten elektrischen Anlagen und Leitungen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese im Projekt eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.1 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten, getrennt nach Bauart, Stoffen und Maßen, z. B. Kabel- oder Rohrdurchmesser, sowie gegebenenfalls zusätzlich gestaffelt nach Längen der Förderwege, wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m^3), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Ausheben und Verfüllen von Gräben
- Beseitigen von Hindernissen, z. B. Mauerreste, Findlinge
- Entsorgen ausgebauter und nicht wieder verwendbarer, unbelasteter Stoffe und Bauteile
- Hinterfüllung und Bettung von Rohren
- Verfüllen von Rohren, Hohlräumen und dergleichen
- Schüttgut, Gesteinkörnungen

0.5.2 Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Baumschutz,
- Aufbruch von Befestigungen, Trag- und Deckschichten,
- Entsorgen ausgebauter und nicht wieder verwendbarer, unbelasteter Stoffe und Bauteile,
- Reinigen aufgenommener und bauseits beigestellter Bauteile, z. B. Pflaster, Platten.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Ausheben und Verfüllen von Gräben
- Aufstellen, Vorhalten, Umsetzen und Abbauen von Absperrungen entlang der Gräben,
- Entfernen und Wiedererrichten von Einfriedungen, Einfassungen und ähnliche
- Hinterfüllung und Bettung von Rohren
- Sichern von Leitungen,
- Anpassen und Schnitte an Kabelkanälen aus Fertigteilen,
- Entsorgen ausgebauter und nicht wieder verwendbarer, unbelasteter Stoffe und Bauteile,
- Legen und Ausbauen von Kabeln, Rohren, Kabelkanälen, Erdungsleitern sowie Kabelschutz und dergleichen,
- Herstellen und Einbauen von Schächten (nach Tiefe),
- Reinigen von Rohren und Kabelkanalzügen,
- Trennschnitte bei gebundenem Oberbau, Fugenschneiden und Fugenverguss, z. B. von Bewegungs- und Randfugen,
- Dokumentation von Leitungen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Aufstellen, Vorhalten, Umsetzen und Abbauen von Verkehrszeichen, Leiteinrichtungen und ähnlichen Ausstattungen,
- Aufstellen, Vorhalten, Umsetzen und Abbauen von Fußgänger- und Behelfsbrücken, zusätzlich getrennt nach Brückenklassen,
- Baumschutz; Rückschnitt und Wurzelbehandlung,
- Beseitigen einzelner Bäume, Sträucher, Steinblöcke und dergleichen,
- Entfernen und Wiedererrichten von Einfriedungen und dergleichen,
- Beseitigen von Hindernissen, z. B. Baumstümpfe,
- Sichern von Leitungen,
- Entsorgen ausgebauter und nicht wieder verwendbarer, unbelasteter Stoffe und Bauteile,
- Liefern von Füllstoffen, Verfüllen von Rohren, Hohlräumen und dergleichen,
- Anpassen und Schnitte an Kabelkanälen aus Fertigteilen,

- Einbauen von Formstücken, z. B. Abzweige, Krümmer, Rohradapter,
- Herstellen und Einbauen von Schächten,
- Einbauen von Fertig- und Einzelteilen, z. B. Kabelfertigteilschächte, Schachtunterteile, Schachtringe, Übergangsringe, Platten, Schachthälse, Schachtabdeckungen, Schmutzfänger, Steighilfen,
- Einbauen von Zubehörteilen,
- Einbauen oder Aufstellen und Abbauen von Verteilerschränken, Pfosten, Masten und dergleichen,
- Einbauen von Verbindungs- und Verteilungseinrichtungen,
- Herstellen von Einbindungen, Befestigungen, Anschlüssen, Verbindungen und dergleichen sowie Rohrschnitte,
- Anbohrungen, Kernbohrungen und dergleichen,
- Verkappen von Kabeln, Abdichten von Rohren und Kabelkanalzügen,
- Reinigen aufgenommener und bauseits beigestellter Bauteile,
- Dokumentationen.

0.5.5 Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Entsorgen ausgebaute und nicht wieder verwendbarer, unbelasteter Stoffe und Bauteile,
- Schüttgut, Gesteinkörnungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1.** Die vorliegenden ATV „Kabelleitungstiefbauarbeiten“ gelten für das Legen von Kabeln und Kabelschutzrohren und für das Herstellen und Instandsetzen von Kabelkanälen, einschließlich der dazugehörigen Schächte, Maste, Verteilerschränke und dergleichen. Sie gelten auch für den Aufbruch befestigter Oberflächen für Kabelleitungstiefbauarbeiten.
- 1.2.** Die in den vorliegenden ATV enthaltenen Vorschriften für die bei Kabelleitungstiefbauarbeiten auszuführenden Erdarbeiten, Verbauarbeiten und Verkehrswegebauarbeiten werden durch die in den ATV „Erdarbeiten“, „Verbauarbeiten“, „Straßenbauarbeiten – Ungebundene Oberbauschichten“, „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“, „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut“ und „Straßenbauarbeiten – Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen“ enthaltenen Vorschriften ergänzt. Bei möglichen Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.
- 1.3** Die vorliegenden ATV gelten nicht für Rohrvortriebsarbeiten (siehe ATV „Rohrvortriebsarbeiten“) sowie für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen, die als nicht selbstständige Außenanlagen zu den Gebäuden gehören (siehe ATV „Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV“).
- 1.4.** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1** Sofern keine gegenteilige Vereinbarung vorliegt, gehört die Lieferung der Kabel, der Kabelschutzrohre und der dazu gehörenden Bestandteile der Anlage nicht zu den Leistungen.
- 2.1.2** Die vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile werden, außer bei schienengebundener Beistellung, frei Verwendungsstelle abgeladen bereitgestellt.

- 2.1.3** Ausgebaute Stoffe und Bauteile gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 2.1.4** Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.2 Rohre und Zubehör

CEI EN 61386-1	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Installationen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
CEI EN 50086-2-4	Installationsrohrsysteme zum Führen von Leitungen für elektrische Energie und für Information - Teil 2-4: Besondere Anforderungen für erdverlegte Elektroinstallationsrohrsysteme
CEI EN 61386-21	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 21: Besondere Anforderungen für starre Elektroinstallationsrohrsysteme
CEI EN 61386-22	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 22: Besondere Anforderungen für biegsame Elektroinstallationsrohrsysteme
CEI EN 61386-23	Elektroinstallationsrohrsysteme für elektrische Energie und für Informationen - Teil 23: Besondere Anforderungen für flexible Elektroinstallationsrohrsysteme
UNI EN 12613	Warneinrichtungen aus Kunststoff mit visuellen Eigenschaften für erdverlegte Kabel und Rohrleitungen

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl des Bauverfahrens sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben des Projektes und bei mangelnder Eignung des Leitungsgrabens zum Verlegen der Kabel, Kabelschutzrohre und Kabelkanäle, z. B. ungenügender Beschaffenheit der Grabensohle oder des Auflagers der Leitungsanlage, sofern die Gräben von einem anderen Auftragnehmer ausgeführt wurden.
- 3.1.3** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN-Norm 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Werden unvermutet Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, Bauwerksteile, angetroffen, ist dies dem Auftraggeber oder seinen Beauftragten (Bauleiter und Sicherheitskoordinator) unverzüglich mitzuteilen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

- 3.1.5** In der Nähe von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden.
- 3.1.6** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ ist zu beachten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.7** Gefährden vorhandene Anlagen unvorhergesehen den Baufortschritt, sind besondere Sicherungsmaßnahmen vorzusehen, sofern diese Anlagen nicht außer Betrieb gesetzt oder aus dem Bereich der Baustelle entfernt werden können. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.8** Aufgehängte oder abgestützte Leitungen, Kabel, Dräne oder Kanäle dürfen nicht betreten oder belastet werden. Schäden sind dem Auftraggeber, dem Eigentümer und dem Betreiber der Anlage unverzüglich mitzuteilen.
- 3.1.9** Abweichungen von vereinbarten Maßen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Notwendige Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.10** Ergibt sich während der Ausführung die Gefahr von Verbrüchen, Ausfließen von Boden, Wassereintrüben, Schäden an baulichen Anlagen und dergleichen, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu verständigen. Bereits eingetretene Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2 Vorbereiten, Betreiben und Sichern der Baustelle**
- 3.2.1** Vor Baubeginn ist der Zustand der vorhandenen Oberflächen, Befestigungen und Einfassungen sowie der angrenzenden Bebauung festzustellen und zu belegen.
- 3.2.2** Grenzsteine und amtliche Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Baumaßnahme hat der Auftragnehmer vor Beseitigung zu sichern.
- 3.2.3** Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.
- 3.2.4** Baustoffe und Bauteile sowie Boden und Abbruch sind so zu lagern, dass von ihnen keine Gefahren für Dritte oder Schäden an festen und beweglichen Gütern ausgehen. Die Lagerung im Wurzelbereich von Bäumen ist zu vermeiden.
- 3.2.5** Zugänge und Zufahrten zu Grundstücken sind für die Dauer der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen, z. B. Behelfsbrücken, aufrechtzuerhalten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3 Aufbruch**
- 3.3.1** Randeinfassungen, die gekreuzt werden, sind vor Beginn der Aushubarbeiten sorgfältig auszubauen und zu lagern.
- 3.3.2** Bei gebundenem Oberbau sind parallel zur Leitungstrasse gradlinige, vertikale Trennschnitte in Grabenbreite auszuführen. Dabei dürfen die daneben liegenden Flächen keine schädlichen Bewegungen erfahren.
- 3.3.3** Beim Aufbruch anfallende Stoffe und Bauteile sind, sofern sie wieder verwendet werden können, getrennt zwischenzulagern.

3.3.4 Gebundener Oberbau sowie Pflasterdecken und Plattenbeläge sind nach dem Einbau der ungebundenen Tragschicht um das Maß der Auflockerung der Randzonen der ungebundenen Schichten zurückzuschneiden oder zurückzunehmen, mindestens jedoch um die Mehrbreiten nach Tabelle 1. Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften der Eigentümer oder Betreiber der Flächen vor.

Tabelle 1: Mehrbreiten zur Rücknahme und Reststreifenbreiten

Nr.	Oberbau	Mehrbreiten zu Gräben/Gruben je Randzone zur Rücknahme der Decken und gebundenen Tragschichten		Reststreifenbreiten ²⁾
		Tiefe ≤ 2 m	Tiefe >2 m	
	1	2	3	4
1	Asphaltschichten (Deck- und Tragschichten)	15 cm	20 cm	≤35 cm
2	Betondecken und gebundene	15 cm	20 cm	≤85 cm
3	Platten auf ungebundener Schicht			
3.1	Befahrbare Flächen	Formatbreite, mind. 15 cm	Formatbreite, mind. 20 cm	≤40 cm
3.2	Gehweg			≤20 cm
4	Pflaster auf ungebundener Schicht			
4.1	Befahrbare Flächen	Formatbreite, mind. 15 cm	Formatbreite, mind. 20 cm	≤40 cm oder ≤½ Bogenbreite
4.2	Gehweg			≤ 20 cm
5	Platten auf gebundener Schicht			
5.1	Decke (Platten auf gebundener Bettungsschicht) — Fahrbahn	15+15 cm ¹⁾	20+15 cm ¹⁾	≤40 cm
5.2	Decke (Platten auf gebundener Bettungsschicht) — Gehweg			≤ 20 cm
5.3	Gebundene Tragschicht — Fahrbahn	15 cm	15 cm	—
5.4	Gebundene Tragschicht — Gehweg			
6	Pflaster auf gebundener Schicht			
6.1	Decke (Pflaster auf gebundener Bettungsschicht) — Fahrbahn	15+15 cm ¹⁾	20+15 cm ¹⁾	≤40 cm oder ≤½ Bogenbreite
6.2	Decke (Pflaster auf gebundener Bettungsschicht) — Gehweg			≤ 20 cm
6.3	Gebundene Tragschicht — Fahrbahn	15 cm	15 cm	—
6.4	Gebundene Tragschicht — Gehweg			

²⁾ Die Reststreifen schließen unmittelbar an die 15/20 cm breiten Rücknahmestreifen ohne Berücksichtigung der Formatbreiten an.

¹⁾ Ragen die Platten oder Pflastersteine in diesen zusätzlichen Rücknahmestreifen hinein, so sind sie ebenfalls aufzunehmen und neu zu verlegen.

Anschließend an die Aufbrucharbeiten sind die aufgelockerten Randzonen der ungebundenen Tragschichten zu verdichten.

3.3.5 Verbleibende Reststreifen zwischen dem Rückschnitt oder der Rücknahme und einer Einfassung, einem Rand, einer andersartigen Befestigung oder einer nächstgelegenen Fuge oder Naht mit Reststreifenbreiten nach Tabelle 1 sind zu entfernen und wieder herzustellen.

3.3.6 Werden gelockerte Reststreifen mit einer größeren Reststreifenbreite festgestellt als in Tabelle 1 angegeben, sind die zu treffenden Maßnahmen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren. Soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.4 Baugruben und Gräben

3.4.1 Die Mindestbreite von Kabelgräben beträgt 30 cm. Gräben für mehrzügige Anlagen müssen einen betretbaren Arbeitsraum aufweisen.

3.4.2 Freigelegte Leitungen, Muffen, Schutzrohre und dergleichen sind zu sichern.

3.4.3 Graben- und Baugrubensohlen dürfen nicht aufgelockert werden.

3.4.4 Vor dem Einbau von Kabeln, Kabelschutzrohren, Kabelkanälen und dergleichen ist die Gründungssohle auf Eignung zu prüfen. Werden ungeeignete Verhältnisse angetroffen, ist dies dem Auftraggeber mitzuteilen. Die gemeinsam mit dem Auftraggeber festzulegenden Maßnahmen, z. B. das Vertiefen der Sohle oder die Schaffung zusätzlicher Auflager, sind, Soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.4.5 Werden bei geneigten Grabensohlen sichernde Maßnahmen für die Kabellegung erforderlich, z. B. Gleitsicherungen, so sind die erforderlichen Leistungen gemeinsam festzulegen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5 Verlegen von Kabeln und Kabelschutzrohren und Herstellen von Kabelkanalanlagen

3.5.1 Allgemeines

3.5.1.1 Für das Verlegen von Kabeln und Kabelschutzrohren sowie für das Herstellen von Kabelkanalanlagen werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt:
die Normen der technischen CEI-Normgruppen 0, 1/25, 3, 11/7, 16, 20, 23, 31, 34, 64, 65, 70, 78, 81, 89, 97, 99, 307, 308 (Energieanlagen) und der technischen CEI-Normgruppen 57, 100, 103, 214, 304, 305, 306 (Informationstechnik) bzw. die Europäischen Normen, die einzelne Normen dieser Gruppen ersetzen sowie die technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber.

3.5.2.2 Bei Transport und Lagerung von Kabeln sind die Normen der technischen CEI-Normgruppe 20 zu beachten.

3.5.1.3 Der Schutz der Kabeltrasse und das Auslegen oder Einziehen von Erdungs- und Schirmleitern sowie der Einbau von Erderstäben erfolgt nach den Vorgaben des Auftraggebers.

3.5.2 Verlegen von Kabeln

3.5.2.1 Bei der Kabelverlegung sind die zulässigen Zugkräfte und Biegeradien zu beachten. Dafür sind leichtgängige Kabelrollen sowie in Kurvenbereichen Eckrollen einzusetzen.
Bei maschineller Verlegung sind die Zugkräfte zu belegen.

3.5.2.2 Die erforderlichen Längenzugaben für die ordnungsgemäßen Kabel- und Leitungsanschlüsse sind vorzusehen.

3.5.2.3 Kabelschnittstellen sind mit Schrumpfkappen oder Ähnlichem zu verschließen.

3.5.2.4 Die Leitungszone ist nach dem Kabellegen unverzüglich zu verfüllen.

3.5.2.5 Bei Einsatz von Kabelpflügen ist zusätzlich die Tiefenlage der Kabel über entsprechende Messeinrichtungen begleitend zu kontrollieren. Etwaige Geräteschwingungen dürfen sich nicht

schädigend auf Kabel oder die Umgebung übertragen.
Zusammen mit dem Kabel muss gleichzeitig ein Trassenwarnband eingepflügt werden.

3.5.3 Legen von Kabelschutzrohren und Herstellen von Kabelkanälen

3.5.3.1 Leerrohre sind nicht mit Zugdrähten zu verlegen, sofern keine gegenteilige Anweisung vorliegt.

3.5.3.2 Die Rohre müssen so verlegt werden, daß die Regelungen nach Abschnitt 3.5.2 berücksichtigt werden können.

3.5.3.3 Die Rohre sind sickersanddicht zu verbinden. Die Leitungszone ist nach dem Legen von Kabelschutzrohren und Herstellen von Kabelkanälen unverzüglich zu verfüllen.

3.5.3.4 Beim parallelen Legen von Rohren sowie bei mehreren Rohrlagen sind Abstandhalter zu verwenden, die in Richtung der Rohrachse im Abstand von höchstens 1,5 m anzuordnen sind. Die Rohrlagen sind um mindestens eine Muffenlänge gegeneinander zu versetzen. Der Aufbau des Rohrpaketes, das Verfüllen und das Verdichten haben lagenweise zu erfolgen.

3.5.3.5 Werden Rohre in ein Mantelrohr mit einem Innendurchmesser größer als 160 mm eingebaut, ist der Zwischenraum zu verdämmen und die Rohre sind in mittiger Lage zu sichern. Die erforderlichen Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5.3.6 Bei Arbeitsunterbrechungen sind die Rohrenden zu verschließen.

3.5.3.7 Kabelkanäle aus Fertigteilen, z. B. Kabeltröge, Kabelkanalformsteine, sind dicht gestoßen zu versetzen. Anpassarbeiten, deren Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5.3.8 Rohranlagen sind nach ihrer Fertigstellung zu reinigen und zu kalibrieren.

3.5.4 Einziehen der Kabel

3.5.4.1 Das Voreinlegen von Zughilfen ist nur bei Betonformsteinzügen zulässig.

3.5.4.2 Vor Beginn von Einzieh- oder Einblasarbeiten ist durch Kalibrieren sicherzustellen, daß der zu belegende Zug durchgängig ist. Eine Strecke gilt als kalibriert, wenn das Kaliber die Strecke einmal ungehindert durchlaufen hat.

3.5.4.3 Das Einziehen der Kabel erfolgt unter Beachtung zulässiger Zugkräfte. Mantelschäden sind durch Schutzmaßnahmen, z. B. Verwendung von Kabelzugtrichtern, zu verhindern. Es sind nur vom Auftraggeber zugelassene Gleitmittel zu verwenden. Einblasen ist zu protokollieren, maschinelles Einziehen mit Zugkraftüberwachung zu dokumentieren.

3.5.4.4 Die Züge sind nach Einziehen der Kabel abzudichten.

3.6 Ausbau von Kabeln

3.6.1 Auszubauende und auszuziehende Kabel müssen spannungsfrei und zum Ausbauen gekennzeichnet sein. Die Kabel sind unzerschnitten auszubauen.

3.6.2 Soll das Kabel einer Wiederverwendung zugeführt werden, gelten die Abschnitte 3.5.2.1 und 3.5.4.4 entsprechend.

3.6.3 Die Züge sind nach Ausbau der Kabel abzudichten.

3.7 Kabel- und Rohreinführungen in Bauwerke

3.7.1 Für Kabel- und Rohreinführungen sind die vorgegebenen Einführungsöffnungen zu verwenden.

3.7.2 Kabel- und Rohreinführungen in Gebäude sind wasser- und gasdicht herzustellen.

3.7.3 Durchbrüche in Bauwerke sind durch Kernbohrungen herzustellen.

3.8 Einbau und Verdichten von Boden

Mit dem Verfüllen der Kabelgräben darf erst begonnen werden, wenn die Kabel- und Kabelrohrverbindungen und ihre Auflager durch Erddruck und andere beim Verfüllen auftretende Kräfte belastet werden können.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen- und Geländeoberfläche und der baulichen Anlagen im Baubereich.

4.1.2 Beseitigen einzelner Sträucher bis 2 m Höhe und einzelner Bäume bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, und der dazugehörigen Baumstümpfe und Wurzeln sowie von einzelnen Steinen, Blöcken und Mauerresten bis zu 0,3 m³ Rauminhalt zum Herstellen des Arbeitsplanums.

4.1.3 Reinigen von Anschlussstellen an vorhandenen Kabeln, Kabelschutzrohren und Kabelkanälen sowie Schächten und dergleichen.

4.1.4 Kalibrieren und Reinigen der vom Auftragnehmer hergestellten Rohrstrecken.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Leistungen für Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 3.1.9, 3.1.10, 3.2.5, 3.3.6, 3.4.4, 3.4.5, 3.5.3.5 und 3.5.3.7.

4.2.2 Zustandskontrollen, die über die in Abschnitt 4.1.1 beschriebenen Leistungen hinausgehen.

4.2.3 Beseitigen von Aufwuchs einschließlich Roden, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.

4.2.4 Herrichten von Stell- und Lagerplätzen auf fremdem Grund und Boden.

4.2.5 Entsorgen der zum Wiedereinbau ungeeigneten Stoffe und Bauteile, sofern der mangelhafte Zustand nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.

4.2.6 Abbauen und Wiederherstellen von städtischen Ausstattungen, Masten, Verkehrseinrichtungen und Ähnlichem sowie die sich daraus ergebenden Sicherungsmaßnahmen.

4.2.7 Rücktransport nicht benötigter bauseitig beigestellter sowie ausgebaute Stoffe und Bauteile des Auftraggebers.

4.2.8 Sichern von Böschungen und Flächen, z. B. mit Planen.

4.2.9 Reinigen von verschmutzten Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber beistellt, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.10 Übernahme der Gebühren für behördliche Genehmigungen und vorgeschriebene Abnahmeprüfungen.

4.2.11 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.

- 4.2.12 Kalibrieren und Reinigen bestehender Rohrstrecken.
- 4.2.13 Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- 4.2.14 Einmessen der Leitungsteile, Anfertigung von Bestandszeichnungen, Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichen von Leitungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Die Mengen des Aufbruchs sind an der Aufbruchstelle mit dem Maß der aufgenommenen Flächen oder Bauteile vor der Auflockerung zu ermitteln.
- 5.1.2 Die Mengen des Einbaus sind im fertig profilierten und verdichteten Zustand zu ermitteln.

5.2 Abrechnung nach Raummaß (m³)

- 5.2.1 Bei Abrechnung des Aushubs und der Auffüllung werden die Regelprofile und die entlang der Leitungsachse gemessene Länge zugrunde gelegt. In Abschnitten mit mehreren Leitungen wird die Länge der längsten davon gemessen.

5.3 Abrechnung nach Längenmaß (m)

- 5.3.1 Bei Abrechnung der Gräben und der Auffüllung wird die entlang der Leitungsachse gemessene Länge zugrunde gelegt. In Abschnitten mit mehreren Leitungen wird die Länge der längsten davon zugrunde gelegt.
- 5.3.2 Die Länge wird in der Mittelachse der Bauteile gemessen, dabei werden Fugen, Rohrverbindungen, Formstücke und dergleichen übermessen.
- 5.3.3 Jedes Kabel wird nach der tatsächlichen Länge, einschließlich der erforderlichen Vorratslängen, gerechnet.

5.4 Abrechnung nach Flächenmaß (m²)

- 5.4.1 Aussparungen oder Einbauten bis 1 m² Einzelgröße werden übermessen. Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen mit verschiedenen Befestigungen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.
- 5.4.2 Fugen werden übermessen. Schienen werden nur dann übermessen, wenn beidseitig der Schienen Flächen mit gleicher Befestigungsart liegen.
- 5.4.3 Einzelflächen unter 0,50 m² werden mit 0,50 m² gerechnet.

5.5 Abrechnung nach Masse

Ist nach Masse (kg, t) abzurechnen, so ist diese durch Wiegen festzustellen. Zugrunde gelegt werden die vom Bauleiter überprüften und genehmigten Waagscheine.

9. Sicherungsarbeiten an Gewässern

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Die klimatischen, geographischen, geologischen, morphologischen und biologischen Verhältnisse, z.B. Temperaturen, Niederschläge, Wind (besonders bei stehenden Gewässern), vorhandene Auegebiete, Gestalt des Gewässerbetts, Wasserbeschaffenheit, tierische und pflanzliche Schädlinge.*

0.1.2 *Die bekannten und die später zu erwartenden hydrologischen und hydraulischen Verhältnisse, z. B. Abflüsse, Änderung der Wasserstände und deren Häufigkeit, Strömung nach Größe und Richtung, Einflüsse aus Feststoffführung und Eis, Grundwasserverhältnisse.*

0.1.3 *Wasserstände und Abflüsse, die der Auftragnehmer zu berücksichtigen hat.*

0.1.4 *Ergebnisse von Pflanzenbestandsuntersuchungen.*

0.1.5 *Art und Umfang des Schutzes zu erhaltender Pflanzen und Pflanzenbestände auf Entnahmeflächen außerhalb der Baustelle.*

0.1.6 *Vorhandene Abdichtungen.*

0.1.7 *Art und Beschaffenheit von Untergrund und Unterbau.*

0.1.8 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Zulässige Eingriffe in die Wasserstands- und Abflussverhältnisse während der Bauzeit.*

0.2.2 *Art, Maße, Herkunft und Güteanforderungen für Pflanzen und lebende Pflanzenteile aus Naturbeständen.*

0.2.3 *Art, Maße, Herkunft, Anzuchtweise und — bei fehlenden Normen — Güteanforderungen für Gehölzpflanzen aus Baumschulbeständen.*

- 0.2.4** Keimfähigkeit und Reinheit des Saatgutes, erforderliche Saatgutmenge je Flächeneinheit, bei Saatgutmischungen auch Artzusammensetzung als Massenanteil in Prozentsatz.
- 0.2.5** Bei kombinierten Bauweisen Anteile von Pflanzen, bewurzelungsfähigen Pflanzenteilen (außer Samen) und sonstigen Baustoffen.
- 0.2.6** Bei Pflanzenmischungen Artzusammensetzung und Pflanzenanzahl je Art.
- 0.2.7** Art und Umfang der Standortvorbereitung (einschließlich Düngung) der Flächen für Lebendbau.
- 0.2.8** Besondere Maßnahmen bei der Ansaat von Gräsern und Kräutern.
- 0.2.9** Art, Umfang und Dauer der Pflege- und Schutzmaßnahmen (einschließlich Düngung) für Lebendbauten.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:

Abschnitt 2.1, wenn Pflanzen und Pflanzenteile nicht aus Anzuchtbeständen, sondern z. B. aus Wildbeständen stammen sollen,

Abschnitt 5, wenn das Gewicht nicht durch Wiegen sondern durch Berechnen nach bestimmten Verfahren ermittelt werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für:

- Sohlshalen, mit oder ohne Filterschicht, mit oder ohne Betonunterlage;
- Beton- und Holzschwellen;
- Verguss der Fugen;
- Drahtsenkwalzen;
- Drahtschotterkästen;
- Seile;
- Pfähle;
- Pfahlwände;
- Stangen- und Bohlenbeschlag;
- Stangen- und Bohlenbeschlag mit Bettung aus Fichten- oder Tannenreisig;
- Flechtwerk;
- Wippen und Faschinenwalzen;
- Faschinensenkwalzen;
- Buschlahnungen und Buschzäune;
- Röhrichtwalzen;
- Ballen-, Rhizom- und Halmpflanzungen;
- lebende Kämme und Spreitlagen;
- Busch-, Hecken- und Heckenbuschlagen;

0.5.2 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für:

- *Setzpack, Pflaster, Plattenbelag (Naturstein oder Beton) mit oder ohne Filterschicht, mit oder ohne Betonunterlage;*
- *Filterschichten oder Unterlagen;*
- *Betonformsteine;*
- *Verguss der gesicherten Flächen;*
- *Steinmatten;*
- *Pfahlwände;*
- *Stangen- und Bohlenbeschlag mit Bettung aus Fichten- oder Tannenreisig;*
- *Flechtwerk;*
- *Faschinenreihen;*
- *Rasensoden und Fertigrasen;*
- *Ansaat;*
- *Ballen-, Rhizom- und Halmpflanzungen;*

0.5.3 *Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*

- *Blockwurf;*
- *Filterschichten oder Unterlagen;*
- *Steinmatten;*
- *Drahtschotterkästen;*
- *Packwerk;*
- *Stoffe zur Bodenverbesserung und Dünger;*

0.5.4 *Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*

- *Blockwurf;*
- *Betonformsteine;*
- *Verguss nach Gewicht der Vergussmasse;*
- *Stoffe zur Bodenverbesserung und Dünger;*

0.5.5 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für:*

- *Beton- und Holzschwellen;*
- *Betonformsteine;*
- *Drahtsenkwalzen;*
- *Drahtschotterkästen;*
- *Säcke;*
- *Pfähle;*
- *Wippen und Faschinenwalzen;*
- *Faschinensenkwalzen;*
- *Raubäume;*
- *Röhrichtwalzen;*
- *Ballen-, Rhizom- und Halmpflanzungen;*
- *Setzstangen-, Setzholz- und Gehölzpflanzungen;*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Sicherungsarbeiten an Gewässern“, gelten für bautechnische und ingenieurbio-logische Sicherungen, die die Sohlen und Böschungen von Gewässern, gegen Beschädigungen und Zerstörungen schützen. Hierzu gehört auch der Verbau von Wundhängen zum Schutz von Gewässern.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Sicherungsarbeiten an Gewässern“ gelten nicht für die beim Herstellen der Sicherungen auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Pflanzen müssen aus Anzuchtbeständen stammen, lebende Pflanzenteile können jedoch auch aus Wildbeständen in Standorten entnommen werden, die dem Standort der Baustelle hinsichtlich Kote und Mikroklima entsprechen und in derselben geografischen Region (z.B. Talraum) gelegen sind.

2.2 Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile werden insbesondere nachstehende, geltende Normen aufgeführt.

DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten
DIN 18916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Rasen und Saatarbeiten
DIN 18918	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen — Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
DIN 18919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
DIN 19657	Sicherungen von Gewässern, Deichen und Küstendünen — Richtlinien

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen sind nach DIN 19657 auszuführen.

3.2 Entwässerungsmaßnahmen

Der Auftragnehmer hat Entwässerungsmaßnahmen, die vereinbart sind, sowie etwa erforderliche Maßnahmen zur Sicherung gegen Niederschlagswasser und zum Beseitigen von Niederschlagswasser rechtzeitig auszuführen. Muss anderes Wasser, z. B. Quellwasser, Sickerwasser, abgeleitet werden und reichen hierzu die Maßnahmen, die dem Auftragnehmer obliegen (siehe Satz 1), nicht aus, so sind die darüber hinaus erforderlichen Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche und der Vorfluter.

4.1.2 Beschaffen notwendiger zusätzlicher Arbeitsplätze, Lagerplätze, Pflanzeneinschlagplätze und Zufahrtwege über die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten hinaus.

4.1.3 Eignungs- und Gütenachweise nach DIN 19657 für Stoffe.

4.1.4 Beseitigen einzelner Sträucher und einzelner Bäume bis zu 0,1m Durchmesser, gemessen 1m über dem Erdboden, der dazugehörigen Wurzeln und Baumstümpfe.

4.1.5 Beseitigen von einzelnen Steinen und Mauerresten bis zu 0,1m³ Rauminhalt.

4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.

4.2.2 Boden- und Wasseruntersuchungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Ist nach Masse abzurechnen, so ist diese durch Wiegen oder anhand der vom Bauleiter genehmigten Lieferscheine festzustellen.

10. Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Lage, insbesondere Sohltiefe und Gefälle, sowie Stoffe und Maße der Altröhre, insbesondere Profilformen und Formstücke.
- 0.1.2 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Anschlusswinkel vorhandener Anschlüsse.
- 0.1.3 Anzahl, Art, Lage, Maße und Stoffe vorhandener Schachtbauwerke. Maße der Einstiegsöffnungen, Art der Einbauten und Ausbildung der Gerinne und Bermen.
- 0.1.4 Lageabweichungen und Dimensionswechsel innerhalb der bestehenden Kanalhaltung.
- 0.1.5 Altrohrzustand nach Norm UNI EN 13508 - 2 „Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und UNI EN 13508-2 „Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden - Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion“.
- 0.1.6 Anzahl, Art, Maße und Beschaffenheit der Schadensstellen am Entwässerungskanal und in dessen Umgebung.
- 0.1.7 Art, Temperatur sowie physikalische und chemische Eigenschaften des Abwassers.
- 0.1.8 Minimale und maximale Abflussmengen sowie mögliche Schwallereignisse.
- 0.1.9 Besonderheiten aus dem Betrieb des Kanalnetzes, insbesondere industrielle Einleiter, angeschlossene Druckrohrleitungen.
- 0.1.10 Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten und Konstruktion benachbarter Bauwerke.
- 0.1.11 Verkehrsbelastungen im Bereich der Entwässerungsanlagen.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Verfahren (Renovierungsverfahren nach Normen UNI EN ISO 11296, Teile 1 bis 4), Umfang und Stoffe.
- 0.2.2 Art und Umfang der Zustandsfeststellung zu renovierender Entwässerungsanlagen.
- 0.2.3 Sanierungskonzept mit vorgesehenen Sanierungsabschnitten, Arbeitsbeschränkungen und Arbeitsunterbrechungen nach Art, Ort und Zeit. Abhängigkeiten vom Betrieb des Entwässerungssystems.
- 0.2.4 Art und Umfang der zu beseitigenden Verschmutzungen im Altrohr, Art des Reinigungsverfahrens.

- 0.2.5** *Umfang vorbereitender Arbeiten im Altrohr, insbesondere Anzahl, Art, Lage und Maße zu beseitigender Hindernisse sowie von Reparaturstellen.*
- 0.2.6** *Vorgaben für Kalibrierungen und optische Inspektionen.*
- 0.2.7** *Anzahl, Art, Lage und Maße der Einbindungen von Anschlussleitungen und der Anschlüsse an Schächte und andere Bauwerke.*
- 0.2.8** *Art und Umfang der nach Abschnitt 2.2 vorzunehmenden Prüfungen. Prüfverfahren.*
- 0.2.9** *Art und Umfang von Dokumentationen.*
- 0.2.10** *Anforderungen an die Sicherheit und den Gesundheitsschutz in Abhängigkeit von der Gefährdung aus dem Betrieb des Entwässerungssystems.*
- 0.2.11** *Anzuwendendes technisches Regelwerk.*
- 0.2.12** *Abwasserüberleitungen oder Abwasserumleitungen für die Kanäle und Anschlussleitungen mit den maßgebenden Durchflussmengen. Besonderheiten, z. B. Hebeanlagen, Absperrungen. Ableiten des Abwassers in geschlossenen Leitungen, gegebenenfalls über besondere Bauwerke, z. B. Rohrbrücken, Rohrüberfahrten.*
- 0.2.13** *Evakuierungskonzept und diesbezügliche Sicherheitsanforderungen an die Abwasserüberleitung oder Abwasserumleitung.*
- 0.2.14** *Art, Umfang und Durchführung von Eigen- und Fremdüberwachungen.*
- 0.2.15** *Zulässige Abweichungen für Stoffkennwerte, Wanddicken sowie Durchflussquerschnitte, auch hinsichtlich der Faltenbildung bei Linern.*
- 0.2.16** *Statische Anforderungen an das Lining-Rohr.*
- 0.2.17** *Art und Umfang der Information von Anliegern. Zugänglichkeit der Grundstücke.*
- 0.2.18** *Art und Menge der benötigten Füllstoffe je Schadensstelle für Reprofilierungsarbeiten.*
- 0.2.19** *Vorarbeiten an bestehenden Schächten und Bauwerken. Herstellen von Einziehbaugruben. Wiederherstellen von Schachtbauwerken.*
- 0.2.20** *Anzahl und Art der Rohrverbindungen sowie der Pass-, Gelenk- und Formstücke. Herstellen von Fugendichtungen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.3.3.4 und 3.3.3.5, wenn das Lining-Rohr durch die Umgebungstemperatur ausgehärtet werden soll.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** *Raummaß (m³), getrennt nach Stoffen, für*
- *Einbringen von Füllstoff, zum Beispiel in den Ringraum,*
- 0.5.2** *Flächenmaß (m²), getrennt nach Art und Maßen, für*
- *Entfernen von Hindernissen und Ablagerungen,*
- 0.5.3** *Längenmaß (m), getrennt nach Maßen und Profilen, für*
- *Kanalreinigung, zusätzlich getrennt nach Verschmutzungsgrad,*
 - *optische Inspektionen,*
 - *Kalibrieren,*

- *Liner, zusätzlich getrennt nach Art.*

0.5.4 *Anzahl (St), getrennt nach Art, Profilen und Maßen, für*

- *Entfernen von Hindernissen und Ablagerungen,*
- *statische Berechnungen,*
- *Kanalreinigung nach Anzahl der Kanalhaltungen, zusätzlich getrennt nach Verschmutzungsgrad,*
- *optische Inspektionen nach Anzahl der Kanalhaltungen,*
- *Einmessen von Hindernissen, zusätzlich getrennt nach Lage und Zustand,*
- *Orten und Einmessen von Anschlussleitungen,*
- *Querschnittsmessungen,*
- *Einbinden von Anschlüssen,*
- *Schachteinbindungen,*
- *Anpassen von Schachtgerinnen,*
- *Dichtheitsprüfungen,*
- *Probestützrohre.*

0.5.5 *Zeitaufwand (h), getrennt nach Art, Profilen und Maßen, für*

- *Kanalreinigung, zusätzlich getrennt nach Verschmutzungsgrad,*
- *optische Inspektionen,*
- *Entfernen von Hindernissen und Ablagerungen.*

0.5.6 *Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Einbringen von Füllstoff, z. B. in den Ringraum, getrennt nach Inhaltstoffen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV „Renovierungsarbeiten an Entwässerungskanälen“ gelten für Leistungen zur Verbesserung der aktuellen Funktionsfähigkeit von Entwässerungsleitungen und Entwässerungskanälen im Erdreich sowie den zugehörigen Bauwerken unter vollständiger oder teilweiser Einbeziehung ihrer ursprünglichen Substanz.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für:

- Renovierungsarbeiten im Anschleuderverfahren,
- Wasserhaltungsarbeiten (siehe ATV „Wasserhaltungsarbeiten“),
- das Herstellen von Entwässerungskanälen und Entwässerungsleitungen (siehe ATV „Entwässerungskanalarbeiten“),
- Arbeiten an Druckrohrleitungen (siehe ATV „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“),
- Verpressarbeiten, die zur Verfüllung von Hohlräumen in Boden und Fels aus dem Entwässerungskanal oder anderen Bauwerken heraus durchgeführt werden (siehe ATV „Einpressarbeiten“),
- das Instandsetzen und Verstärken von Entwässerungsbauteilen mit Spritzbeton u. ä. Stoffen, die im Spritzverfahren aufgetragen und dabei verdichtet werden (siehe ATV „Spritzbetonarbeiten“),
- die grabenlose Erneuerung von Entwässerungskanälen mit Hilfe von Berstverfahren und Mikrotunnelbau (siehe ATV „Rohrvortriebsarbeiten“),
- Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung von Bauwerken und Bauteilen aus Beton (siehe ATV „Betonerhaltungsarbeiten“),
- das Verlegen von Fliesen, Platten und dergleichen in Bauwerken des Entwässerungssystems (siehe ATV „Fliesen- und Plattenarbeiten“),
- Arbeiten an Leitungen und Kanälen innerhalb von Gebäuden und anderen Bauwerken (siehe ATV „Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2 gilt:

2.1 Allgemeines

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technische Normen aufgeführt.

2.1.1 Allgemeine Anforderungen

DIN 1986-30	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 30: Instandhaltung
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit UNI EN 752 und UNI EN 12056 Teile 1 bis 5
UNI EN 752	Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden
UNI EN 13380	Allgemeine Anforderungen an Bauteile für die Renovierung und Reparatur von Abwasserleitungen und -kanälen außerhalb von Gebäuden

2.1.2 Stoffe

DIN 16946-2	Reaktionsharzformstoffe — Gießharzformstoffe — Typen
DIN 18820-1	Lamine aus textilglasverstärkten ungesättigten Polyester- und Phenacrylatharzen für tragende Bauteile (GF-UP, GF-PHA) — Aufbau, Herstellung und Eigenschaften

2.1.3 Bauteile

UNI EN 1401-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte drucklose Abwasserkanäle und -leitungen — Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI EN 12666-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen — Polyethylen (PE) — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem
UNI EN 14364	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Abwasserleitungen und -kanäle mit oder ohne Druck — Glasfaserverstärkte duroplastische Kunststoffe (GFK) auf der Basis von ungesättigtem Polyesterharz (UP) — Festlegungen für Rohre, Formstücke und Verbindungen
UNI EN 14636-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für drucklos betriebene Abwasserkanäle und -leitungen — Gefüllte Polyesterharzformstoffe (PRC) — Teil 1: Rohre und Formstücke mit flexiblen Verbindungen
UNI EN 14758-1	Kunststoff-Rohrleitungssysteme für erdverlegte Abwasserkanäle und -leitungen — Polypropylen mit mineralischen Additiven (PP-MD) — Teil 1: Anforderungen an Rohre, Formstücke und das Rohrleitungssystem

2.2 Prüfungen

2.2.1 Erstprüfung

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Stoffe und Stoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind. Mit der Erstprüfung sind insbesondere folgende Eigenschaften nachzuweisen:

- Werkstoffkennwerte entsprechend der Normenreihe UNI EN 13566 Teil 2 und UNI EN ISO 11296, Teile 1 bis 4,
- physikalische und chemische Resistenz nach vorgegebenen Anforderungen und Prüfverfahren für Abwasser und Reinigungsverfahren,
- Dichtheit nach UNI EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“,

Das Renovierungsverfahren ist in der Dokumentation der Erstprüfung zu beschreiben.

2.2.2 Eigenüberwachungsprüfung

Der Auftragnehmer hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass Stoffe und Stoffgemische sowie das Renovierungsverfahren den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

2.2.3 Kontrollprüfungen

Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 wird durch die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

Die Probennahme bei den örtlich hergestellten und härtenden Rohren kann zunächst im Schachtbauwerk mit Hilfe eines Probenstützrohres erfolgen. Wenn das dort entnommene Probestück den Anforderungen nicht genügt, kann eine Zweitprobe innerhalb der Haltung entnommen werden, welche dann maßgebend ist.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3 gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** Die Vorgaben der Norm UNI EN ISO 11296-1 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) — Teil 1: Allgemeines“ sind einzuhalten.
- 3.1.3** Entwässerungsanlagen dürfen ohne Zustimmung des Betreibers nicht begangen werden.
- 3.1.4** Werkseitig imprägnierte Schlauchliner und Stoffe für die mobile Imprägnierung müssen während des Transports und der Lagerung bis zum Einbau gegen vorzeitiges Aushärten und Beschädigungen geschützt werden.
- 3.1.5** Optische Inspektionen sind nach UNI EN 13508-1 „Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden — Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ und UNI EN 13508-2 „Zustandserfassung von Entwässerungssystemen außerhalb von Gebäuden — Teil 2: Kodiersystem für die optische Inspektion“ durchzuführen.

3.2 Vorbereitungsarbeiten

- 3.2.1** Reinigen der zu renovierenden Bauteile.
- 3.2.2** Optische Inspektion zum Feststellen des aktuellen Zustandes, Übergabe der Dokumentation an den Auftraggeber. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).
- 3.2.3** Beseitigen von Hindernissen, z.B. einragende Einläufe, Ablagerungen und dergleichen. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.4** Vorhandene Grundwasserinfiltrationen sind abzudichten, soweit die Renovierungstechnik dies erfordert.
- 3.2.5** Wenn spätere Arbeitsprozesse, z.B. das Einbinden von Anschlüssen, dies erfordern, ist eine Reprofilierung des Altrohrs durchzuführen. Diese Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Herstellen des Lining-Rohres

Unmittelbar vor dem Einbau ist durch eine optische Inspektion zu prüfen, ob die Einbauvoraussetzungen für das gewählte Verfahren gegeben sind. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind Einbauhilfen zu verwenden.

3.3.1 Vorgefertigte Rohre

3.3.1.1 Rohrstrang-Lining

Die Arbeiten sind entsprechend Norm UNI EN 13566-2 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) — Teil 2: Rohrstrang-Lining“ auszuführen. Die zulässigen Biegeradien sind einzuhalten. Die zulässige Zugkraft darf nicht überschritten werden. Dies ist durch eine Zugkraftbegrenzung zu gewährleisten. Das Lining-Rohr darf erst endgültig abgelängt werden, wenn der Längenänderungsprozess nach dem Einbau abgeklungen ist. Dies gilt auch für die Einbindung an bestehende Schächte und Seitenanschlüsse.

3.3.1.2 Einzelrohr-Lining

Die Zug- und Druckkräfte während des Einbaus sind kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zu übergeben. Die zulässigen Zug- und Druckkräfte dürfen nicht überschritten werden. Beim Einziehen ist eine Zugkraftbegrenzung zu verwenden.

Die Rohre sind nach dem Zusammenfügen entsprechend statischer Berechnung des Auftragnehmers zu fixieren. Der Lastfall „Auftrieb bei der Ringraumverfüllung“ ist zu berücksichtigen.

3.3.1.3 Close-Fit-Lining

Für dieses Verfahren ist eine Kalibrierung des Altrohres erforderlich. Unmittelbar vor dem Einbau ist nochmals eine Reinigung des Altrohres durchzuführen.

Die Arbeiten sind nach Norm UNI EN ISO 11296-3 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) — Teil 3: Close-Fit-Lining“ auszuführen. Die zulässigen Biegeradien sind einzuhalten. Die zulässige Zugkraft darf nicht überschritten werden. Dies ist durch eine Zugkraftbegrenzung zu gewährleisten. Das Lining-Rohr darf erst endgültig abgelängt werden, wenn der Längenänderungsprozess nach dem Einbau abgeklungen ist. Dies gilt auch für die Einbindung an bestehende Schächte und Seitenanschlüsse.

3.3.2 Örtlich hergestellte Rohre (Wickelrohr-Lining)

Unmittelbar vor dem Einbau ist nochmals eine Reinigung des Altrohres durchzuführen.

Die Arbeiten sind entsprechend UNI EN 13566-7 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) - Teil 7: Wickelrohr-Lining“ auszuführen.

3.3.3 Örtlich hergestellte und härtende Rohre (Schlauchlining)

Unmittelbar vor dem Einbau ist nochmals eine Reinigung des Altrohres durchzuführen.

Die Arbeiten sind nach Norm UNI EN ISO 11296-4 „Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Renovierung von erdverlegten drucklosen Entwässerungsnetzen (Freispiegelleitungen) - Teil 4: Vor Ort härtendes Schlauchlining“ auszuführen.

Während des Einbau- und Härtungsvorganges sind folgende Parameter kontinuierlich zu messen und zu dokumentieren:

- Zugkräfte beim Einziehverfahren,
- bei Warmhärtung Temperaturverlauf an der Außenseite des Schlauchliners,
- Geschwindigkeit beim Ziehen der Leuchtquellen und Temperaturverlauf an der Schlauchlinerinnenseite bei Lichthärtung,
- Innendruck bei der Aushärtung.

Die Dokumentation ist dem Auftraggeber zu übergeben.

3.3.3.1 Einbau durch Einziehen

Es ist eine Zugkraftbegrenzung einzusetzen und eine Gleitfolie zu verwenden.

3.3.3.2 Einbau durch Inversion

Es ist eine Außenfolie (Preliner) zu verwenden.

3.3.3.3 Kombiniertes Einbau

Es ist eine Zugkraftbegrenzung einzusetzen und eine Gleitfolie zu verwenden.

3.3.3.4 Warmhärtung

Bei Dampfhärtung ist das Kondensat aus dem Schlauchliner kontinuierlich abzuführen. Die Aufheiz-, Halte- und Abkühlphasen sind einzuhalten.

3.3.3.5 Lichthärtung

Die zulässigen Werte für Aufstelldruck, Lufttemperatur und Innenoberflächentemperatur im Schlauchliner sind einzuhalten. Die geforderte Strahlungsintensität und Geschwindigkeit beim Ziehen der Leuchtquellen ist einzuhalten.

3.3.4 Montierte Einzelemente

Die Elemente des jeweiligen Montagesystems sind in Größe, Form und Biegeradius entsprechend den Gegebenheiten des Kanales oder des Bauwerkes werksseitig zu fertigen. Einzelemente sind entsprechend den statischen Berechnungen des Auftragnehmers zu fixieren. Die Anschlusskanten des Montagesystems zum Bestand, z. B. bei Teilauskleidung, sind gegen Hinterläufigkeit dauerhaft abzudichten.

3.4 Ringraumverfüllung

Der Ringraum ist vollständig zu verfüllen. Dabei sind die Soll-Mengen mit den Ist-Mengen zu vergleichen, um ein Entweichen des Füllstoffs zu erkennen. Die maximalen Einfüllhöhen und Drücke sind entsprechend den statischen Berechnungen des Auftragnehmers einzuhalten.

3.5 Nacharbeiten

3.5.1 Die Wasserdichtheit ist nach Norm UNI EN 1610 zu prüfen.

3.5.2 Anschlussleitungen sind nach dem Herstellen des Lining-Rohres zu öffnen, um die Funktion des Entwässerungssystems wieder herzustellen.

3.5.3 Anschlüsse sind nach Abklingen der Längenänderungsprozesse im Lining-Rohr, z. B. durch Verspachteln, Verpressen oder Einbauen von Hutprofilen dicht einzubinden.

3.5.4 Ringspalte an Schachtanschlüssen sind nach Abklingen der Längenänderungsprozesse im Lining-Rohr abzudichten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen- und Geländeoberflächen, der Vorflutleitungen und dergleichen.

4.1.2 Dokumentationen nach Abschnitt 3.3.3.

4.1.3 Optische Inspektionen unmittelbar vor Herstellung des Lining-Rohres.

4.1.4 Kontrolle der Nennweite der Altrohre an sämtlichen Schächten.

4.1.5 Liefern von Unterlagen und Nachweisen der Erstprüfungen sowie der Lieferscheine von Stoffen und Bauteilen.

4.1.6 Einmessen und Dokumentieren der Lage der Anschlüsse vor der Herstellung des Lining-Rohres.

4.1.7 Errichten, Vorhalten, Wartung sowie Abbauen von Stützkonstruktionen und Gerüsten, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.20.

4.1.8 Leistungen zum Abbau von Spannungen im Lining-Rohr, z. B. Herstellen von Trennschnitten und Abdichten der Trennstellen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.2.3 und 3.2.5.

4.2.2 Liefern von statischen Berechnungen, mit Ausnahme der Leistungen nach Abschnitte 3.3.1.2, 3.3.4 und 3.4.

4.2.3 Leistungen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und dergleichen über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinaus.

- 4.2.4 Prüfen auf Dichtheit einschließlich Herstellen und Beseitigen der für die Prüfung erforderlichen Verankerungen und Rohrverschlüsse.
- 4.2.5 Liefern und Ableiten des für die Prüfung auf Dichtheit notwendigen Füllstoffs.
- 4.2.6 Reinigen verschmutzter Stoffe und Bauteile, die der Auftraggeber beistellt, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.7 Dokumentation, deren Umfang über die Parameter des Abschnitts 3.3.3 hinausgeht.
- 4.2.8 Optische Inspektionen zur Zustandserfassung des Altrohres und zur Vorbereitung der Abnahme.
- 4.2.9 Beseitigen von Verunreinigungen, die aus dem Betrieb des Kanalsystems entstehen.
- 4.2.10 Entsorgen von Räumgut, das aus dem Betrieb des Kanalsystems entsteht.
- 4.2.11 Boden- und Wasseruntersuchungen.
- 4.2.12 Abwasserüberleitungen und Abwasserumleitungen in bestehenden Entwässerungskanälen einschließlich aller einbindenden Anschlussleitungen.
- 4.2.13 Fremdüberwachung der Ausführung.
- 4.2.14 Einbinden des Lining-Rohrs an Schächte.
- 4.2.15 Öffnen und Einbinden der Anschlussleitungen an das Lining-Rohr.
- 4.2.16 Kalibrierung des Altrohres.
- 4.2.17 Einbau von Probenstützrohren.
- 4.2.18 Probenahmen und Prüfungen nach Abschnitt 2.2.3 sowie Verschließen der Entnahmestellen.
- 4.2.19 Anfertigen von Bestandsdokumentationen.
- 4.2.20 Errichten, Vorhalten, Wartung sowie Abbauen von Stützkonstruktionen und Gerüsten für die Durchführung der Arbeiten in Schachtbauwerken mit einer lichten Weite größer 1,5 m.
- 4.2.21 Herstellen von Rohrverbindungen, Pass-, Gelenk- und Formstücken, Fugendichtungen und Handlaminaten.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Bei der Abrechnung des Lining-Rohres nach Längenmaß wird die Länge in der Achse des Altrohres zugrunde gelegt. Zwischenschächte, die überfahren werden, werden übermessen.

11. Landschaftsbauarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Ergebnisse von Voruntersuchungen, z. B. nach den Normen des Abschnittes 2.

0.1.1 *Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den zu bearbeitenden Flächen.*

0.1.2 *Art, Beschaffenheit und Zustand der Vegetation und der Vegetationsfläche für Pflege- und Instandhaltungsarbeiten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Art, Beschaffenheit, Menge, Maße, Schichtdicken u. ä. der zu verwendenden Böden, Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile, gegebenenfalls ihre Kennzeichnung, Gruppierung und/oder Sortierung.*

0.2.2 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.3 *Unter welchen Voraussetzungen Ergebnisse von Eigenüberwachungsprüfungen Kontrollprüfungen ersetzen können.*

0.2.4 *Zulässige Maßabweichungen, Umrechnungsfaktoren von Masse zu Rauminhalt.*

0.2.5 *Art, Umfang und Zeitraum der Einzelleistungen zur Fertigstellungs-, Entwicklungs- bzw. Unterhaltungspflege, gegebenenfalls unter Angabe von Zeitpunkt bzw. zeitlichen Abstand der Leistungen.*

0.2.6 *Flächenneigungen gestaffelt, soweit die Neigung der zu bearbeitenden Flächen steiler als 1:4 ist.*

0.2.7 *Anzahl und Größe von Einzelflächen.*

0.2.8 *Art, Zustand und Lage der Förderwege, gegebenenfalls Einschränkungen.*

0.2.9 *Bei Baustellen, in denen manueller Materialtransport notwendig ist: Länge der Förderwege über 50 m, gegebenenfalls gestaffelt nach Länge, Massenverteilungs- oder Pflanzplan.*

- 0.2.10** *Art und Möglichkeiten der Zwischenlagerung von Boden, Pflanzen und anderen Stoffen.*
- 0.2.11** *Art und Umfang von Schutzmaßnahmen für Vegetationsflächen gegen Wild und Weidevieh oder wenn angrenzende Flächen vor der Abnahme der Vegetationsfläche genutzt werden.*
- 0.2.12** *Art der Verankerung von Bäumen und anderen Gehölzen.*
- 0.2.13** *Abrechnungsverfahren bei Schüttgütern, pflanzlichen Reststoffen, Baureststoffen und dergleichen, deren Menge weder am Entnahme- noch am Auftragsort festgestellt werden kann.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 2.2: wenn Pflanzen und Pflanzenteile nicht aus Anzuchtbeständen stammen müssen, sondern z. B. aus Wildbeständen,

Abschnitt 2.4: wenn bei Bodenarbeiten die Lieferung des Bodens zur Leistung gehören soll,

Abschnitt 5.1.3: wenn Abtrag nicht an der Entnahmestelle ermittelt werden soll, sondern z. B. nach loser Menge in Transportgefäßen oder nach Masse,

Abschnitt 5.1.5: wenn Anschüttungen, Andeckungen, Einbau von Schichten nicht im fertigen Zustand an den Auftragstellen ermittelt werden sollen, sondern z. B. an der Entnahmestelle oder Abrechnung nach Transporteinheiten bei Schüttgütern,

Abschnitt 5.1.9: wenn Hecken nicht nach Flächenmaß (m²) abzurechnen sind.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu der „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** *Flächenmaß (m²), getrennt nach Art und Größe, für*
- Säubern der Baustelle von störenden Stoffen*
 - Aufnehmen von pflanzlichen Bodendecken,*
 - Sichern von Bodenflächen und Oberflächen von Bodenlagern,*
 - Auf- und Abtrag von Boden,*
 - Aufnehmen von Flächenbefestigungen,*
 - Bodenbearbeitung, z. B. Lockern, Ebnen, Verdichten,*
 - Einarbeiten von Dünger und Bodenverbesserungsstoffen,*
 - Rasen und wiesenähnliche Flächen,*
 - Nass- und Trockenansaat,*
 - Deckbauweisen des Lebendverbaues,*
 - Herstellen von Filter-, Drän-, Trag- und Deckschichten,*
 - Schutzvorrichtungen für Pflanzflächen,*
 - Pflegeleistungen, z. B. Rasenschnitt, Gehölzschnitt, Heckenschnitt, Beregnen, Bodenlockerung, Pflanzenschutz, Winterschutzmaßnahmen,*
 - Einbau von Natur- und Kunstrasen bei Sportplätzen, Erstellung von Tennenflächen, Einbau von Kunststoffbelägen.*

0.5.2 *Raumaß (m³), getrennt nach Art und Größe, für*

- Auf- und Abtrag von Boden,
- Entfernen von ungeeigneten Bodenarten,
- Lagern von Boden, Kompost, sonstigen Schüttgütern und Bauholz
- Bodenbearbeitung, z. B. Lockern, Ebnen, Verdichten,
- Ausbringen von Bodenverbesserungsstoffen,
- Bewässerung,
- Säubern der Baustelle von störenden Stoffen.

0.5.3 *Längenmaß (m), getrennt nach Art und Größe, für*

- Faschinenverbau, Flechtwerke, Buschlagen, Heckenlagen, Pflanzgräben, Pflanzriefen,
- Einfriedungen, Einfassungen, Abgrenzungen, lineare Markierungen,
- Dränstränge, Rinnen,
- Schnitt von Hecken.

0.5.4 *Anzahl (St), getrennt nach Art und Größe, für*

- Roden oder Herausnehmen von Pflanzen, Vegetationsstücken,
- Einschlagen von Pflanzen, Pflanzarbeiten, Setzen von Steckhölzern und Setzstangen, Verankerungen von Gehölzen,
- Pflanzgruben,
- Pflegen von Einzelpflanzen, Pflanzgefäßen,
- Schutzvorrichtungen für Pflanzen,
- Ausstattungsgegenstände, z. B. Bänke, Tische, Abfallbehälter, Spiel- und Sportgeräte,
- Markierungszeichen, Punktmarkierungen,
- Einläufe, Regner,
- Schneiden von Gehölzen.

0.5.5 *Masse (kg, t), getrennt nach Art, für*

- Ausbringen von Saatgut für Nass- und Trockenansaat,
- Ausbringen von Dünger,
- Säubern der Baustelle von störenden Stoffen.

1 Geltungsbereich**1.1** Die vorliegenden ATV „Landschaftsbauarbeiten“ gelten für

- vegetationstechnische Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten,
- ingenieurbologische Sicherungsbauweisen,
- Bau-, Pflege- und Instandhaltungsarbeiten für Spiel- und Sportanlagen,
- Schutzmaßnahmen für Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen.

1.2 Die vorliegenden ATV „Landschaftsbauarbeiten“ gelten nicht für

- Bodenarbeiten, die anderen als vegetationstechnischen Zwecken dienen (siehe ATV „Erdarbeiten“), und
- Pflanz- und Saatarbeiten zur Sicherung an Gewässern, Deichen und Küstendünen (siehe ATV „Sicherungsarbeiten an Gewässern, Deichen und Küstendünen“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der ATV vor.**2 Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile**

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile werden insbesondere nachstehende, geltende Normen aufgeführt.

UNI 11123

Anleitung für die Planung von Spielplätzen und Freiräumen zum Spielen

UNI EN 12231	Sportböden - Prüfverfahren - Bestimmung der Bodendeckung bei Naturrasen
UNI EN 12232	Sportböden - Bestimmung der Filzdicke bei Naturrasen
UNI EN 12233	Sportböden - Bestimmung der Schnitthöhe bei Naturrasen
DIN 18035-4	Sportplätze — Rasenflächen
UNI EN 14952	Sportböden - Bestimmung der Wasseraufnahme von ungebundenen mineralischen Belägen
UNI EN 14953	Sportböden - Bestimmung der Dicke von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
UNI EN 14954	Sportböden - Bestimmung der Härte von Naturrasen und ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
UNI EN 14955	Sportböden - Bestimmung der Zusammensetzung und der Kornform von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
UNI EN 14956	Sportböden - Bestimmung des Wassergehalts von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
DIN 18035-5	Sportplätze — Tennenflächen
UNI CEN/TS 15122	Sportböden - Bestimmung des Widerstandes von Kunststoffbelägen für Sportböden gegen wiederholte Stöße
UNI EN 1516	Sportböden - Bestimmung des Eindruckverhaltens
UNI EN 1517	Sportböden - Bestimmung der Schlagfestigkeit
UNI EN 1969	Sportböden - Bestimmung der Dicke von Kunststoffbelägen
UNI EN 12616	Sportböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit
UNI EN 12228	Sportböden - Bestimmung der Nahtfestigkeit von Kunststoffbelägen
UNI EN 12229	Sportböden - Verfahren zur Herstellung von Probekörpern aus Kunststoffrasen und textilen Belägen
UNI EN 12230	Sportböden - Bestimmung der Zugfestigkeitseigenschaften von Kunststoffflächen
UNI EN 13746	Sportböden - Bestimmung von Maßänderungen aufgrund wechselnder Einwirkung von Wasser, Frost und Wärme
UNI EN 13865	Sportböden - Bestimmung des winkligen Ballverhaltens - Tennis
UNI EN 14808	Sportböden - Bestimmung des Kraftabbaus
UNI EN 14809	Sportböden - Bestimmung der vertikalen Verformung
UNI EN 14810	Sportböden - Bestimmung der Beständigkeit gegen Spikes
UNI EN 14836	Synthetische Sportböden für den Außenbereich - Künstliche Bewitterung
UNI EN 14837	Sportböden - Bestimmung der Rutschfestigkeit
UNI EN 14877	Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien - Anforderungen
UNI EN 13672	Sportböden - Bestimmung des Verschleißverhaltens von ungefülltem Kunststoffrasen
UNI EN 13864	Sportböden - Bestimmung der Zugfestigkeit von synthetischen Garnen
DIN 18915	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Bodenarbeiten
UNI 11235	Richtlinien zur Planung, Ausführung, Überprüfung und Instandhaltung von Dachbegrünungen
DIN 18916	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Pflanzen und Pflanzarbeiten
DIN 18917	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Rasen und Saatarbeiten
DIN 18918	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen — Sicherungen durch Ansaaten, Bepflanzungen, Bauweisen mit lebenden und nicht lebenden Stoffen und Bauteilen, kombinierte Bauweisen
DIN 18919	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen

DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen
UNI EN 1176-1 bis UNI EN 11766 7, 11	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden
UNI EN 1176-10	Spielplatzgeräte und Spielplatzböden - Teil 10: Zusätzliche besondere sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für vollständig umschlossene Spielgeräte
UNI EN 1177	Stoßdämpfende Spielplatzböden — Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren

2.2 Pflanzen und Pflanzenteile müssen aus Anzuchtbeständen stammen.

2.3 Gelöster Boden geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über, außer bei abweichenden Regelungen in den Projektunterlagen.

2.4 Zu den Leistungen gehört nicht die Lieferung von Boden.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Bei Maßnahmen zum Schutz der Bauwerke, Leitungen, Kabel, Kanäle, Dräne, Wege, Gleisanlagen und dergleichen im Bereich des Baugeländes sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten.

3.1.2 In unmittelbarer Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen sowie von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen müssen die Arbeiten mit besonderer Vorsicht ausgeführt werden. Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen. Solche Schutzmaßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.3 Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Die zu treffenden Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.4 Werden unvermutete Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, Vermarkungen, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.5 Während der Ausführung von Pflegearbeitsgängen sind die Vegetation und die ausgeführten Leistungen auf Gefährdung durch Trockenheit oder Nässe, Hitze oder Frost, Krankheiten, Schädlinge, unerwünschten Aufwuchs, Wild- oder Weidevieh zu überwachen; über die Gefährdung ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Während der Ausführung von Boden-, Pflanz- und Saatarbeiten ist die Bearbeitbarkeit des Bodens zu überwachen und der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn zur Abwendung von irreversiblen Schäden des Bodens Terminverschiebungen notwendig sind.

3.1.7 Die Wahl des Bauverfahrens und -ablaufes, der Förderwege sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.

3.1.8 Beim Herausnehmen von Pflanzen, Vegetationsstücken und Rasensoden gehört das händische Fördern bis zu 50 m zur Leistung.

3.1.9 Vor Beginn der Arbeiten ist, soweit notwendig, der Zustand der Vegetation und der Vegetationsfläche in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Auftraggeber und Auftragnehmer anzuerkennen ist.

3.1.10 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen der Planunterlagen gegenüber dem tatsächlichen Bestand,
- störenden, gefährdenden oder gefährdeten Verkehrs- und Versorgungsanlagen,
- ungeeigneten Bauzeitplanungen, z. B. für Bodenarbeiten, für Saat- und Pflanzarbeiten,
- ungeeigneten Standortverhältnissen, z. B. Boden, Klima, Wasser und Immissionen,
- verunreinigtem Gelände, z. B. durch Chemikalien, Mineralöle, Bauschutt, Bauwerksreste,
- durch Baubetrieb gefährdete Pflanzen und Flächen,
- zur Wiederverwendung nicht geeignetem Aufwuchs und Rasen,
- vorhandenen Wurzeln oder Aufwuchs, die die vorgesehene Vegetation oder eine sonstige Nutzung der Fläche beeinträchtigen,
- unzureichend oder unzureichend vorgeschriebener Düngung oder Bodenverbesserung,
- Mängeln an vom Auftraggeber beigestellten oder vorgeschriebenen Böden, Pflanzen oder Pflanzenteilen,
- unsachgemäß vorgeschriebenen Maßnahmen zur Bodenpflege und zum Schutz der Vegetationsflächen bis zur Ansaat oder Pflanzung,
- unzureichendem Umfang oder unzureichender Art der vorgeschriebenen Leistungen zur Herstellung, zu Pflege- und Instandhaltungsarbeiten.

3.2 Bodenarbeiten

Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke sind nach DIN 18915 auszuführen. Oberflächenschutz durch Schichtenaufbau für Dachbegrünungen ist nach UNI 11235 auszuführen.

3.3 Pflanzarbeiten

Pflanzarbeiten sind nach DIN 18916 auszuführen.

3.4 Rasen- und Saatarbeiten im Landschaftsbau

Rasen- und Saatarbeiten im Landschaftsbau sind nach DIN 18917 auszuführen.

3.5 Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen

Ingenieurbiologische Sicherungsbauweisen sind nach DIN 18918 auszuführen.

3.6 Sportplatzbauarbeiten

Sportplatzbauarbeiten sind auszuführen nach:

Sportplätze — Rasenflächen:

DIN 18035-4	Sportplätze — Rasenflächen
UNI EN 12231	Sportböden - Prüfverfahren - Bestimmung der Bodendeckung bei Naturrasen
UNI EN 12232	Sportböden - Bestimmung der Filzdicke bei Naturrasen
UNI EN 12233	Sportböden - Bestimmung der Schnitthöhe bei Naturrasen
UNI EN 14954	Sportböden - Bestimmung der Härte von Naturrasen und ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich

Sportplätze — Tennenflächen:

DIN 18035-5	Sportplätze — Tennenflächen
UNI EN 14952	Sportböden - Bestimmung der Wasseraufnahme von ungebundenen mineralischen Belägen
UNI EN 14953	Sportböden - Bestimmung der Dicke von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich

UNI EN 14954	Sportböden - Bestimmung der Härte von Naturrasen und ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
UNI EN 14955	Sportböden - Bestimmung der Zusammensetzung und der Kornform von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich
UNI EN 14956	Sportböden - Bestimmung des Wassergehalts von ungebundenen mineralischen Belägen für Sportböden für den Außenbereich

Sportplätze — Kunststoffflächen:

UNI CEN/TS 15122	Sportböden - Bestimmung des Widerstandes von Kunststoffbelägen für Sportböden gegen wiederholte Stöße
UNI EN 1516	Sportböden - Bestimmung des Eindruckverhaltens
UNI EN 1517	Sportböden - Bestimmung der Schlagfestigkeit
UNI EN 1969	Sportböden - Bestimmung der Dicke von Kunststoffbelägen
UNI EN 12616	Sportböden - Prüfverfahren zur Bestimmung der Wasserdurchlässigkeit
UNI EN 12228	Sportböden - Bestimmung der Nahtfestigkeit von Kunststoffbelägen
UNI EN 12230	Sportböden - Bestimmung der Zugfestigkeitseigenschaften von Kunststoffflächen
UNI EN 13746	Sportböden - Bestimmung von Maßänderungen aufgrund wechselnder Einwirkung von Wasser, Frost und Wärme
UNI EN 13865	Sportböden - Bestimmung des winkligen Ballverhaltens - Tennis
UNI EN 14808	Sportböden - Bestimmung des Kraftabbaus
UNI EN 14809	Sportböden - Bestimmung der vertikalen Verformung
UNI EN 14810	Sportböden - Bestimmung der Beständigkeit gegen Spikes
UNI EN 14836	Synthetische Sportböden für den Außenbereich - Künstliche Bewitterung
UNI EN 14837	Sportböden - Bestimmung der Rutschfestigkeit
UNI EN 14877	Kunststoffflächen auf Sportanlagen im Freien - Anforderungen

Sportplätze — Kunststoffrasenflächen:

UNI EN 12228	Sportböden - Bestimmung der Nahtfestigkeit von Kunststoffbelägen
UNI EN 12229	Sportböden - Verfahren zur Herstellung von Probekörpern aus Kunststoffrasen und textilen Belägen
UNI EN 13672	Sportböden - Bestimmung des Verschleißverhaltens von ungefülltem Kunststoffrasen
UNI EN 13746	Sportböden - Bestimmung von Maßänderungen aufgrund wechselnder Einwirkung von Wasser, Frost und Wärme
UNI EN 13864	Sportböden - Bestimmung der Zugfestigkeit von synthetischen Garnen

Bei Widersprüchen zwischen dem Inhalt der UNI-Normen und der DIN-Normen gehen die Bestimmungen der Ersteren vor.

3.7 Fertigstellungspflegearbeiten

Fertigstellungspflegearbeiten für die Leistungen nach den Abschnitten 3.3 bis 3.6 sind nach den dort genannten Normen auszuführen.

3.8 Entwicklungs- und Unterhaltungspflegearbeiten

Entwicklungs- und Unterhaltungspflegearbeiten sind nach DIN 18919 sowie nach den im Abschnitt 3.6 genannten Normen auszuführen.

3.9 Spielplatzbauarbeiten

Arbeiten für Spielplätze und Freiflächen zum Spielen sind nach UNI 11123 sowie nach UNI EN 1176-1 bis -6 und UNI EN 1176-10 und UNI EN 1176-11, auszuführen, Arbeiten für stoßgedämpfte Spielplatzböden sind nach UNI EN 1177 und UNI EN 1176-10 auszuführen.

3.10 Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

Maßnahmen zum Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen sind nach DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ auszuführen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1 Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter u. ä.
- 4.1.2 Herstellen der werkgerechten Anschlüsse an angrenzende Bauteile.
- 4.1.3 Anwässern nach dem Pflanzen bzw. nach Verlegen von Fertigrasen.
- 4.1.4 Beseitigen einzelner Sträucher bis 2 m Höhe und einzelner Bäume bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, der dazugehörigen Baumstümpfe und Wurzeln. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.
- 4.1.5 Beseitigen von einzelnen Steinen und Mauerresten bis zu 0,1 m³ Rauminhalt
- 4.1.6 Herstellen des nötigen Gefälles bei der Oberflächenausbildung von Vegetationsflächen, Belägen und Sicherungsbauwerken zur Wasserableitung.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
 - 4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.2 bis 3.1.5.
 - 4.2.2 Boden-, Wasser- und Wasserstandsuntersuchungen sowie besondere Prüfverfahren.
 - 4.2.3 Eignungsprüfungen einschließlich Probenahme von Stoffen, Bauteilen, Pflanzen und Pflanzenteilen, die vom Auftraggeber beigestellt werden oder deren Herkunft von ihm vorgeschrieben ist.
 - 4.2.4 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
 - 4.2.5 Maßnahmen zum Ableiten von Wasser aus angrenzenden Flächen.
 - 4.2.6 Abladen und Lagern bauseitig gelieferter Stoffe, Bauteile, Pflanzen und Pflanzenteile.
 - 4.2.7 Schutzmaßnahmen für Pflanzen nach Ablauf der Lagerungszeit auf der Baustelle sowie Leistungen zum Einschlagen oder Aufschulen von Pflanzen und Pflanzenteilen, die vom Auftraggeber verlangt werden, oder wenn diese aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
 - 4.2.8 Liefern von Wasser bei Pflegeleistungen.
 - 4.2.9 Maßnahmen zur Beseitigung von vorzeitigem Aufwuchs, wenn diese aus Gründen erforderlich werden, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
 - 4.2.10 Lockern des Baugrundes vor dem Aufbringen von Oberboden.
 - 4.2.11 Schutzmaßnahmen für Vegetationsflächen gegen Wild und Weidevieh oder wenn angrenzende Flächen vor der Abnahme der Vegetationsflächen genutzt werden.
 - 4.2.12 Kontrollprüfungen einschließlich Probenahme.
 - 4.2.13 Besondere Messungen über ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1.3, hinaus, z. B. Messungen für Zeugnisse nach den Wettkampfbestimmungen der Sportfachverbände.

4.2.14 Herstellen von Bestandszeichnungen.**5 Abrechnung**

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnungen oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

- die tatsächlichen Maße; dabei werden Flächen bei der Ermittlung der Leistung in der Abwicklung gemessen;
- bei der Pflege von Dachbegrünungen die tatsächliche Vegetationsfläche einschließlich eventueller Randstreifen.

5.1.2 Flächen werden getrennt nach Flächenneigungen abgerechnet, wenn ihre Neigung steiler als 1:4 ist.

5.1.3 Abtrag wird an der Entnahmestelle ermittelt.

5.1.4 Bodenlager werden jeweils im Einzelnen nach ihrer Fertigstellung ermittelt.

5.1.5 Anschüttungen, Andeckungen, Einbau von Schichten werden im fertigen, Vegetationstragschichten im gesetzten Zustand an den Auftragstellen ermittelt.

5.1.6 Boden wird getrennt nach Bodengruppen nach DIN 18915 abgerechnet. Substrate für Dachbegrünungen werden getrennt nach Substratarten nach UNI 11235 abgerechnet.

5.1.7 Ist nach Masse abzurechnen, so ist die Menge durch Wiegen festzustellen.

5.1.8 Zu rodende Pflanzen werden vor dem Roden ermittelt, dabei Sträucher getrennt nach Höhe, Bäume getrennt nach Stammdurchmesser, der in 1 m Höhe über dem Gelände ermittelt wird. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.

5.1.9 Schnitt von Hecken wird nach der bearbeiteten Fläche ermittelt.

5.1.10 Bei der Auszählung von Flächenpflanzungen, z. B. aus bodendeckenden Stauden und Gehölzen, leichten Sträuchern und Heistern, werden Ausfälle bis zu 5 % der Gesamtstückzahl nicht berücksichtigt, wenn trotz Ausfall einzelner Pflanzen ein geschlossener Eindruck entsteht.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei der Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

- bei Nass- und Trockenansaat nach DIN 18918 Aussparungen über 100 m² Einzelfläche, z. B. Felsflächen, Bauwerke;
- bei sonstigen Flächen Aussparungen über 2,5 m² Einzelfläche, z. B. Bäume, Baumscheiben, Stützen, Einläufe, Felsnasen.

5.2.2 Bei der Abrechnung nach Längenmaß (m): Unterbrechungen über 1 m Länge.

12. Bohrarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Statistische Angaben über ober- und unterirdische Gewässer, z. B. Strömungsgeschwindigkeiten, Wasserstände, artesisches Grundwasser, Abflüsse, Wellen, sowie über Windverhältnisse.*

0.1.2 *Belastbarkeit der Vorfluter für Spülwässer, Auflagen und Gebühren für das Einleiten von Spülwässern in Vorfluter.*

0.1.3 *Art und Umfang des vorhandenen Bewuchses insbesondere hinsichtlich großwüchsiger Bäume, auf den freizumachenden Flächen.*

0.1.4 *Lage unterirdischer Einbauten, künstlicher Hohlräume, früherer Bauhilfsmaßnahmen, Anker, Injektionen und, soweit bekannt, deren Eigentümer.*

0.1.5 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.6 *Maße, Zugänglichkeit und Tragfähigkeit der Arbeitsbereiche, insbesondere Einschränkung der Arbeitshöhe.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 2.3. Gleiches gilt für die Beschreibung von Auffüllungen und sonstigen Stoffen nach Abschnitt 2.4.*

0.2.2 *Schadstoffbelastung nach Art und Umfang bei Boden und Fels zusätzlich zu Abschnitt 0.2.1.*

0.2.3 *Art und Umfang von baubegleitenden Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich vermuteter Kampfmittel.*

0.2.4 *Bei Erkundungsbohrungen alle verfügbaren Informationen zur geologischen und hydrogeologischen Situation, zu vorhandenen Bohrungen und dergleichen; soweit möglich Beschreibung und Einstufung nach Abschnitt 0.2.1.*

0.2.5 *Bei Bohrungen für Bohrpfähle, Verpressanker und Einpressarbeiten soweit sie nicht unter Abschnitt 0.2.4 fallen, zusätzlich zu Abschnitt 0.2.1: Korngrößenverteilung, Lagerungsdichte, Konsistenz, Festigkeit, Scherparameter, Verwitterungsgrad, mineralische Zusammensetzung, Abrasivität, Quell- und Schwellverhalten, Trennflächengefüge.*

- 0.2.6** Bei Bohrungen in Auffüllungen spezifische Beschreibungen.
- 0.2.7** Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen.
- 0.2.8** Bei Bohrungen für Bohrpfähle, Verpressanker und Einpressarbeiten besondere Anforderungen nach den einschlägigen Normen.
- 0.2.9** Sachverständigen-Gutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.
- 0.2.10** Art, Güteklasse, Anzahl, Aufbewahrungsart und Empfänger der geforderten Proben und ihre Entnahmetiefen.
- 0.2.11** Art und Anzahl von Sonderuntersuchungen im Bohrloch.
- 0.2.12** Für jede Bohrung der Soll-(End-)Durchmesser und die Bohrlänge.
- 0.2.13** Lage und Höhe des Bohransatzpunktes im Lageplan und zulässige Abweichungen.
- 0.2.14** Richtung und Neigung der Bohrachse und zulässige Abweichungen.
- 0.2.15** Richtungsorientiertes Kernbohren.
- 0.2.16** Sichern des Bohrlochs gegen Eindringen von Oberflächenwasser.
- 0.2.17** Maßnahmen beim Bohren in quellenden oder schwellenden Böden.
- 0.2.18** Maßnahmen beim Bohren in Mineralwasser- oder gasführendem Untergrund.
- 0.2.19** Verbleib des Bohrgutes.
- 0.2.20** Einsatz, Art und Entsorgung von Bohrspülungen.
- 0.2.21** Art und Beschaffenheit von Arbeitsflächen.
- 0.2.22** Anforderungen an Bohrschablonen bei Bohrpfahlwänden.
- 0.2.23** Anforderung an die Bohrlochverfüllung.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
- Abschnitt 3.2.1, wenn für das Bohrverfahren und die Entnahmegерäte etwas anderes festgelegt werden soll,
 - Abschnitt 3.2.2, wenn das Bohrverfahren dem Auftragnehmer vorgegeben werden soll,
 - Abschnitt 3.3.1, wenn UNI EN ISO 22475-1 nicht gelten soll,
 - Abschnitt 3.5, wenn Bohrröhre nicht gezogen werden sollen,
 - Abschnitt 3.6, wenn Bohrlöcher nicht oder nicht mit dem Bohrgut verfüllt werden sollen.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:
- Umstellen der Bohreinrichtung von Bohrloch zu Bohrloch (siehe Abschnitt 4.1.4).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Bohrungen nach Längenmaß (m),
 - gestaffelt nach Soll-(End-)Durchmesser des Bohrlochs,
 - gestaffelt nach Tiefen,
 - getrennt nach Boden- und Felsarten bzw. nach anderen Stoffen, z. B. Beton, Mauerwerk,
 - bei Erkundungsbohrungen außerdem getrennt nach Bohrverfahren,
- Herstellen und Beseitigen von Bohrschablonen nach Längenmaß (m),
- Bohrpfahlwände nach Flächenmaß (m²),
- Spülmittelzusätze nach Masse (kg),
- Umstellen der Bohreinrichtung nach Anzahl (St), getrennt nach Abständen der Bohrstellen,
- Umrüsten der Bohreinrichtung nach Anzahl (Stück),
- Entnahme von Bohrproben, Sonderproben, Gas- und Wasserproben nach Anzahl (Stück) oder nach Längenmaß (m), getrennt nach Arten und gestaffelt nach Tiefen,
- im Boden verbleibende Rohre einschließlich Rohrverbindungen nach Längenmaß (m), getrennt nach Außendurchmesser und Baulängen,
- Schürfe nach Raummaß (m³) oder nach Arbeitszeit (h),
- Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen nach Flächenmaß (m²) oder nach Arbeitszeit (h), getrennt nach Arten und Stärken,
- Beseitigung von Hindernissen, z. B. Stahlbeton, Stahl, Holz, nach Arbeitszeit (h),
- Stoffe für das Verfüllen und Abdichten von Bohrungen nach Längenmaß (m), Raummaß (m³) oder Masse (t),
- Versuche im Bohrloch nach Längenmaß (m), Anzahl (St) oder Arbeitszeit (h), getrennt nach Arten,
- Aufwendungen und Erschwernisse bei der Durchführung von schrägen und horizontalen Bohrungen als Zulage zu den Bohrungen nach Längenmaß (m),
- Hilfsleistungen und Wartezeiten bei Messungen und Untersuchungen am offenen Bohrloch nach Arbeitszeit (h).
- Verfüllen von Bohrungen nach Längenmaß (m), Raummaß (m³) oder Masse (t).

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV "Bohrarbeiten" gelten für Bohrungen jeder Art und Neigung in Boden, Fels und Auffüllungen insbesondere
- zur Erkundung und Untersuchung des Untergrundes, zur Wassergewinnung und –einleitung, zur Grundwasserabsenkung, zur Entwässerung, zur Entgasung sowie zur Gewinnung von Erdwärme,
 - für Einpressarbeiten, Düsenstrahlarbeiten Bohr- und Verpresspfähle sowie Bohrpfahl-, Verbau- und Dichtwände,
 - zum Einbau von Tragelementen, Ankern, Sonden und Messgeräten.
- 1.2** Die ATV "Bohrarbeiten" gelten auch für Bohrungen nach Abschnitt 1.1 in kontaminierten Bereichen.
- 1.3** Die ATV "Bohrarbeiten" gelten auch für das Überbohren beim Rückbau von Brunnen.
- 1.4** Die ATV "Bohrarbeiten" gelten nicht für:
- den Ausbau von Bohrungen,
 - Rohrvortriebsarbeiten.
- 1.5** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Das Bohrgut geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten insbesondere:

Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988

Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen

Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 24.09.1988 Nr. 30483

Gesetz vom 2. Februar 1974 Art. 1 - M.D. vom 11. März 1988. Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen. Anweisungen für die Anwendung

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

UNI EN 1536 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Bohrpfähle

UNI EN 1926 Prüfverfahren von Naturstein — Bestimmung der Druckfestigkeit

UNI EN 1997-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln

UNI EN 1997-2 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

UNI EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung

UNI EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung

UNI EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Teil 1: Benennung und Beschreibung

UNI EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Aufschluss- und Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung

DIN 18196 Erd- und Grundbau - Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke

2.3 Einstufung in Boden- und Felsklassen

Boden und Fels werden aufgrund ihrer Eigenschaften für Bohrarbeiten in folgende Klassen eingestuft:

2.3.1 Lockergesteine

2.3.1.1 Klasse LN: Nichtbindige Lockergesteine (Hauptbestandteile Sand, Kies), Korngröße ≤ 63 mm.

2.3.1.2 Klasse LB: Bindige Lockergesteine (Hauptbestandteil Schluff, Ton bzw. Sand, Kies mit hohen Massenanteilen von Schluff, Ton), Korngröße ≤ 63 mm.

2.3.1.3 Klasse LO: Organische Böden

2.3.1.4 Zusatzklassen S

Kommen in Lockergesteinen Steine und Blöcke (Korngröße über 63 mm) vor, so wird in Abhängigkeit von Größe und Anteil der Komponenten zusätzlich zu den Klassen nach den Abschnitten 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 klassifiziert. Blöcke größer als 630 mm werden hinsichtlich Größe und Anteil gesondert angegeben.

Massenanteil Steine und Blöcke	Zusatzklassen für Stein- und Blockgröße
	63 bis 630 mm

bis 30%	S1
über 30%	S2

2.3.2 Festgesteine und vergleichbare Bodenarten

Klasse F: Festgesteine

Einaxiale Druckfestigkeit MPa	Klassen der Festgesteine	
	Trennflächenabstand im	
	Dezimeterbereich	Zentimeterbereich
bis 5	FD1	FZ1
über 5 bis 50	FD2	FZ2
über 50 bis 100	FD3	FZ3
über 100	FD4	FZ4

2.4 Beschreibung und Einstufung von Auffüllungen

Stoffe werden, soweit möglich, nach Abschnitt 2.2 beschrieben und nach Abschnitt 2.3 eingestuft. Andernfalls werden die Stoffe im Hinblick auf ihre Eigenschaften für Bohrarbeiten spezifisch beschrieben, z. B. nach Druckfestigkeit, Gesteinsart und -körnung, Bewehrungsanteil bei Beton.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Lage der Bohrungen

Vor Beginn der Bohrarbeiten hat der Auftragnehmer Lage und Höhe der vom Auftraggeber angegebenen Ansatzpunkte zu übernehmen. Soweit es für das Einmessen der Bodenschichten, der Wasserspiegel und der Bohrtiefen erforderlich ist, hat der Auftragnehmer an den Bohrstellen Höhenpunkte herzustellen. Die Lage der Bohrlöcher und die Höhe ihrer Ansatzpunkte sind im Lageplan einzutragen.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Abweichungen des Bohrplanums von den Vorgaben,
- Abweichungen des Baugrunds von den Vorgaben.

3.1.3 In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden.

3.2 Bohrverfahren, Bohrgeräte

3.2.1 Bei Bohrungen zur Untersuchung des Untergrundes müssen das Bohrverfahren und die Entnahmegерäte den Anforderungen der UNI EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Aufschluss- und Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung“ entsprechen.

3.2.2 Bei allen anderen Bohrungen sind die Wahl des Bohrverfahrens und -ablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Bohrgeräte Sache des Auftragnehmers.

3.2.3 Die ordnungsgemäße Entsorgung von Bohrspülungen mit Spülmittelzusätzen ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.

3.2.4 Wenn die Möglichkeit besteht, dass der Boden im Bohrloch auftreibt oder seitlich eintreibt (instabil wird), ist unter Wasserauflast zu bohren. Darüber hinaus erforderliche Maßnahmen, z. B. Spülungseinsätze, Verrohrungen, sind gemeinsam festzulegen. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2.5 Bei Absenkung des Wasserspiegels im Bohrrohr für das Herstellen von Ortbetonpfählen ist UNI EN 1536 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Bohrpfähle“ zu beachten.

3.3 Feststellen der Bohrergebnisse

- 3.3.1** Bei Bohrungen zur Untersuchung des Untergrundes sind Bohrproben und, soweit vereinbart, Sonderproben nach UNI EN ISO 22475-1 zu entnehmen, zu kennzeichnen, zu behandeln und zu verwahren sowie ein Schichtenverzeichnis nach UNI EN ISO 14688-1, UNI EN ISO 14688-2, UNI EN 14689-1, UNI EN ISO 22475-1 „Geotechnische Erkundung und Untersuchung“ zu führen. Bei anderen Bohrungen sind Bohrproben und Schichtenverzeichnisse Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.2** Zeichnerische Darstellungen müssen DIN 4023 „Baugrund- und Wasserbohrungen - Zeichnerische Darstellung der Ergebnisse“ entsprechen; die Lieferung ist eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.3** Außergewöhnliche Erscheinungen, z. B. in der Beschaffenheit und Farbe des Bodens, im Geruch oder in der Färbung des Wassers, Wasser- oder Bodenauftrieb, Austreten des Wassers über Gelände, starkes Absinken des Wasserspiegels, Gasvorkommen, Hohlräume im Boden, sind genau zu beobachten, dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen und, sofern ein Schichtenverzeichnis zu liefern ist, dort zu vermerken. Die sofort notwendigen Sicherungen hat der Auftragnehmer unverzüglich zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.4** Die endgültige Tiefe von Bohrungen bestimmt der Auftraggeber.

3.4 Hindernisse

- 3.4.1** Wenn nach den örtlichen Verhältnissen im Boden mit Hindernissen, z. B. Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Vermarkungen, Bauwerksresten, zu rechnen ist, muss durch Erkunden festgestellt werden, dass die späteren Bohrungen von ihnen freikommen. Die erforderlichen Maßnahmen, z. B. Schürflöcher, Schürfgruben, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.2** Wenn im Boden unvermutete Hindernisse, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, Schutt, größere Steine, angetroffen oder Bohrrohre oder Bohrwerkzeuge fest werden oder die Bohrachse von der vereinbarten Richtung abweicht, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Er bestimmt, ob und wie das Hindernis beseitigt oder gesichert oder ob die Bohrung aufgegeben oder versetzt werden soll. Sprengungen bedürfen der Zustimmung des Auftraggebers. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.3** In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden.
- 3.4.4** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ ist zu beachten.
Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.5** Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständigen Behörden sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5 Ausbau der Rohre

Bohrrohre sind nach Erreichen des Bohrzwecks zu ziehen. Lassen sich Bohrrohre nicht ziehen, so hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.6 Verfüllen der Bohrlöcher

Bohrlöcher sind mit geeignetem Material, möglichst unter Verwendung des gewonnenen Bohrguts, zu verfüllen, bei verrohrten Bohrungen mit dem Ziehen der Rohre. Besondere Anforderungen an das Verfüllen oder an das Füllmaterial sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Beseitigen einzelner Sträucher und einzelner Bäume bis zu 0,1 m Durchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, der dazugehörigen Wurzeln und Baumstümpfe sowie von einzelnen Steinen und Bauwerksresten bis zu 0,03 m³ Rauminhalt zum Herstellen der Bohrebene, soweit hierfür keine weiteren Erdarbeiten auszuführen sind.
 - 4.1.2** Vorhalten, Füllen und Beschriften der Behälter für Boden-, Wasser- und Gasproben, sofern sie nicht schadstoffbelastet sind.
 - 4.1.3** Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw.
 - 4.1.4** Umstellen der Bohreinrichtung von Bohrloch zu Bohrloch, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.2.
 - 4.1.5** Entsorgen der mit Spülungszusätzen versehenen Bohrspülung, soweit die Zusätze nicht vom Auftraggeber verlangt sind. Die Entsorgung ist dem Auftraggeber nachzuweisen.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.2.4, 3.3.2, 3.4.5, 3.5.
 - 4.2.2** Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen einschließlich der Straßen sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Bohrarbeiten, z. B. Beweisgutachten, Kamerabefahrungen, Tragfähigkeitsuntersuchungen.
 - 4.2.3** Herstellen und Beseitigen des Bohrplanums, soweit Maßnahmen nach Abschnitt 4.1.1 nicht ausreichend sind.
 - 4.2.4** Beseitigen von Aufwuchs, Steinen, Blöcken und Bauwerksresten, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.1.
 - 4.2.5** Erkundungs- und Sicherungsmaßnahmen hinsichtlich vermuteter oder bekannter Kampfmittel.
 - 4.2.6** Umstellen der Bohreinrichtung von Bohrloch zu Bohrloch und Umrüstung der Bohreinrichtung aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
 - 4.2.7** Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Spritzschutz- oder Lärmschutzeinrichtungen.
 - 4.2.8** Entnahme von Gasproben, Feststellen der Gasart, der Gasmenge und des Gasdrucks.
 - 4.2.9** Vorhalten, Füllen und Beschriften der Behälter für schadstoffbelastete Boden-, Wasser- und Gasproben.
 - 4.2.10** Liefern von Behältern für Boden-, Wasser- und Gasproben.
 - 4.2.11** Verpacken und Transportieren von Proben.
 - 4.2.12** Wasserstandsmessungen in benachbarten Brunnen und Gewässern sowie fortlaufende Messungen im Bohrloch.
 - 4.2.13** Ausschachten und Beseitigen von Schutt.

- 4.2.14** Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
- 4.2.15** Zeitweiliges oder dauerndes Belassen der Bohrröhre im Boden und Vorhalten besonderer Röhre und Filter für Beobachtungen.
- 4.2.16** Abfuhr des überschüssigen Bohrgutes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.
- 4.2.17** Entsorgen der mit Spülmittelzusätzen versehenen Bohrspülung, soweit die Zusätze vom Auftraggeber verlangt sind. Die Entsorgung ist dem Auftraggeber nachzuweisen
- 4.2.18** Anpassen der Stützflüssigkeit bei von der Leistungsbeschreibung abweichenden Baugrundverhältnissen.
- 4.2.19** Entsorgen des mit Stützflüssigkeit vermengten Bodens, wenn der Auftraggeber eine flüssigkeitsgestützte Bohrung gefordert hat.
- 4.2.20** Maßnahmen am offenen Bohrloch zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1** Bohrungen, die aufgegeben werden müssen, und im Boden verbleibende Röhre einschließlich Rohrverbindungen, die nicht gezogen werden können, werden abgerechnet wie ausgeführte Leistungen, es sei denn, dass die Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat.
- 5.2** Die Bohrlänge wird ermittelt vom plangemäßen Bohransatzpunkt bis zur festgelegten Endteufe. Die Länge von Bohrschablonen bei Bohrpfahlwänden wird in der Achse der Wand gemessen.

13. Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Grenzwerte, Auflagen, Bedingungen und Gebühren für das Entsorgen von gefördertem Wasser und Brauchwasser.*

0.1.2 *Maße, Zugänglichkeit und Tragfähigkeit der Arbeitsbereiche, insbesondere Einschränkung der Arbeitshöhe.*

0.1.3 *Maße der Bohrung.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Zweck der ausgebauten Bohrung.*

0.2.2 *Bauweise und Art des Ausbaus für:*

–Brunnen, Grundwassermessstellen und Deponieentgasungsbrunnen z. B. durch:

•*Sumpf-, Filter- und Vollwandrohre,*

•*Sperrohre,*

•*Filtergewebe,*

•*Filterkies,*

–sonstige Zwecke, z. B. für:

•*Anoden,*

•*Erdwärmesonden,*

•*geotechnische Messeinrichtungen.*

0.2.3 *Besondere Maßnahmen zum Schutz von benachbarten Grundstücken und Bauwerken.*

0.2.4 *Anforderungen an Abschlussbauwerke und Brunnenköpfe.*

0.2.5 *Vorgesehene Brunnenleistung und vorgesehene Fördereinrichtung nach Art, Förderleistung und Einbaustelle.*

0.2.6 *Desinfizieren von Filterkies vor dem Einbau.*

0.2.7 *Vorgaben für das Einbringen des Filterkieses, z. B. mit oder ohne Schüttrohr.*

0.2.8 *Länge, Stoffe und Einbringverfahren der Ringraumverfüllung außerhalb der Filterstrecken einschließlich der Dichtungsstrecken.*

0.2.9 *Eigenschaften der Dichtstoffe:*

–bei Schüttgütern insbesondere Sink-, Quell- und physikalische Eigenschaften, Form und Größe,

–bei Suspensionen insbesondere Anforderungen an Quell- und physikalische Eigenschaften, Mindestdichte, w/z-Wert, Zementart und Zementgüte sowie Abbindewärme.

0.2.10 *Abdichten von Bohrlochabschnitten gegen wasserführende Schichten.*

0.2.11 *Vorgesehene Messvorrichtungen.*

0.2.12 Dauer und Staffelung der Förderleistung und der Förderhöhe beim Leistungspumpen.

0.2.13 Art und Umfang der Entwicklung und Entsandung bei Brunnen und Grundwassermessstellen.

0.2.14 Zulässiger Restsandgehalt.

0.2.15 Anzahl und Art der geforderten Proben, z. B. Wasserproben, Rückstellproben.

0.2.16 Anzahl und Art der geforderten geophysikalischen und sonstigen Untersuchungen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besondere Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Rohre mit Verbindungen und Dichtungen, getrennt nach Werkstoffen, Durchmessern und Wanddicken, nach Einbaulänge (m);
- Filterrohre, getrennt nach Arten und Werkstoffen, Durchmessern und Wanddicken sowie Spalt- und Schlitzweiten, nach Einbaulänge (m);
- Zentrierungen, getrennt nach Arten und Maßen, nach Anzahl (St),
- Filtersand, Filterkies und sonstige Schüttstoffe, getrennt nach Güten und Korngrößen, nach Schüttungshöhe (m), nach Raummaß (m³) oder Masse (kg, t);
- Dichtstoffe, z.B. Ton, Suspensionen, nach Höhe der Dichtungsschichten (m) oder nach Raummaß (m³) oder Masse (kg, t);
- Kiesschüttungskörbe, getrennt nach Durchmessern nach Einbaulänge (m);
- Brunnenköpfe, Ventile, Schieber, Wassermessvorrichtungen einschließlich Kleinmaterial und Zubehör nach Anzahl (St), getrennt nach Arten und Maßen;
- Ein- und Ausbau von Pumpen als Entsandungs-, Klar- und Leistungspumpen, getrennt nach Leistung, nach Anzahl (St);
- Entsandungs-, Klar- und Leistungspumpen, gestaffelt nach Leistung, nach Stunden (h);
- Entnahme von Gas- und Wasserproben, getrennt nach Arten, nach Anzahl (St);
- geotechnische Messeinrichtungen, getrennt nach Arten, nach Anzahl (St) oder Länge (m),
- geophysikalische Messungen, getrennt nach Arten, nach Länge (m) oder Anzahl (St),
- Auswertung geophysikalischer Messungen, getrennt nach Arten, nach Anzahl (St),
- Erdwärmesonden nach Länge (m) oder Anzahl (St).

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV "Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen", gelten für den Ausbau von Bohrungen

- zu Brunnen für die
 - Wassergewinnung und Wassereinleitung,
 - Grundwasserabsenkung,
 - Entwässerung,
 - Entgasung,
- zu Grundwassermessstellen,
 - für geotechnische Messungen,
 - zur Nutzung geothermischer Energie sowie
 - zum Einbau von Anoden.

Sie umfassen auch die Erhaltung, die Instandsetzung und den Rückbau von ausgebauten Bohrungen.

- 1.2** Die ATV "Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen" gelten nicht für die die beim Ausbau von Bohrungen auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“) sowie für den Ausbau zu Bohrpfählen. .
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Für die verschiedenen Stoffe und Bauteile im Trinkwasserbereich gelten die Vorschriften des M.D. Nr.174 vom 06.04.2004.

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Rohre

2.1.1 Stahlrohre

- UNI EN 10217 Teile 1÷7 Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen - Technische Lieferbedingungen - Teile 1 bis 7.
- UNI EN 10220 Nahtlose und geschweißte Stahlrohre - Allgemeine Tabellen für Maße und längenbezogene Masse
- UNI EN 10255 Rohre aus unlegiertem Stahl mit Eignung zum Schweißen und Gewindeschneiden — Technische Lieferbedingungen
- DIN 4922 Teile 1-4 Stahlfilterrohre für Bohrbrunnen - Teile 1 bis 4.
- DIN 4935 1-3 Wickeldrahtfilterrohre aus nichtrostendem Stahl für Brunnen

2.1.2 Kunststoffrohre

- UNI EN 12201-1-6 Kunststoff – Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Polyethylen (PE) - Teile 1 bis 5.
- UNI EN 1452-1-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Wasserversorgung - Weichmacherfreies Polyvinylchlorid (PVC-U) - Teile 1 bis 5.
- UNI EN 12842 Duktile Gussformstücke für PVC-U oder PE-Rohrleitungssysteme - Übergangsstücke in Sphäroguss für PVC-U oder PE-Leitungen - Anforderungen und Prüfverfahren.
- DIN 4925 Teile 1-3 Filter- und Vollwandrohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für Brunnen - Teile 1 bis 3.

2.2 Sande und Kiese

2.2.1 Filtersande und Filterkies

- DIN 4924 Sand und Kiese für den Brunnenbau - Anforderungen und Prüfungen.

2.2.2 Füllsande und Füllkies

- UNI EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton
- UNI EN 12904 Produkte zur Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch - Quarzsand und Quarzkies

2.3 Dichtstoffe

- UNI EN 12715 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Injektionen

2.3.1 Dichtstoffe müssen dauerhaft wirksam sein.

2.3.2 Dichtstoffe, die Boden oder Wasser gefährden oder sich auf Brunnenbauwerke nachteilig auswirken können, dürfen bei Dichtungsarbeiten nicht verwendet werden.

2.3.3 Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen mit Prüfzeugnissen und Bescheinigungen nachzuweisen, dass die Dichtstoffe den Anforderungen genügen.

2.4 Sonstige Bauteile

UNI EN 1917;	Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton.
UNI EN 13101;	Steigeisengänge in Schächten, Anforderungen, Kennzeichen, Prüfung und Beurteilung der Konformität.
UNI EN 14396;	Ortsfeste Steigleitern für Schächte.
DIN 1239;	Schachtabdeckungen für Brunnenschächte, Quellfassungen und andere Bauwerke der Wasserversorgung – Baugrundsätze.
DIN 4926;	Brunnenköpfe aus Stahl – DN 400 bis DN 1200.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Bei Bohrungen sind die Bestimmungen der Bauaufsicht-, der Wasser- und Gesundheitsbehörde, und zusätzlich bei Trinkwasserversorgungsanlagen M.D. Nr. 174 vom 06/04/2004 sowie die einschlägigen UNI- und UNI EN-Normen zu berücksichtigen.
- 3.1.2** Die endgültige Ausbautiefe von Brunnen bestimmt der Auftraggeber im Einvernehmen mit den zuständigen Behörden und mit dem Auftragsnehmer
- 3.1.3** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- ungeeigneter Konstruktion des Ausbaus, z. B. bei Mehrfachgrundwassermessstellen in einem Bohrloch,
 - unzureichenden Vorgaben für Entsandungs- und Entwicklungsverfahren bei Brunnen und Messstellen.
- 3.1.4** Bohrungen sind so auszubauen, dass eine Verunreinigung von Boden und Grundwasser sowie eine hydraulische Verbindung unterschiedlicher Grundwasserleiter ausgeschlossen sind. .
- 3.1.5** Nicht ausgebaute Abschnitte von Bohrungen und Ringräume sind zu verfüllen, bei verrohrten Bohrungen vorlaufend mit dem Ziehen der Rohre.
Die Verwendung von Bohrgut für die Verfüllung ist nicht zulässig.
- 3.1.6** Sämtliche Bauteile sind im gereinigten Zustand einzubauen.
- 3.1.7** Sumpfrohre müssen mindestens 1 m lang sein.
- 3.1.8** Der Ausbau von Bohrungen ist zu dokumentieren.

3.2 Bohrbrunnen

- 3.2.1** In Abhängigkeit von der Beschaffenheit und Mächtigkeit der wasserführenden Schichten hat der Auftragnehmer in Abstimmung mit dem Auftraggeber Folgendes festzulegen:
- Länge und Lage der Filterrohre,
 - Schlitz- oder Spaltweite der Filterrohre,
 - Maschenweite des Filtergewebes,
 - Länge und Position der Vollwandrohre,
 - Kieskörnung und Höhe der Kiesummantelung sowie
 - Lage und Höhe von Abdichtungen.
- Sofern hierfür Siebanalysen notwendig sind, sind diese Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- Die Festlegungen sind so zu treffen, dass die Brunnen bei der vorgesehenen Leistung, auch beim Leistungspumpen, Wasser mit einem Restsandgehalt von höchstens 0,3 g/m³ Wasser liefern.
- 3.2.2** Der Durchmesser der Vollwandrohre darf nicht kleiner sein als der Filterrohrdurchmesser. Die Verbindungen der Vollwandrohre müssen wasserdicht sein. Wenn Vollwandrohre als Saugrohre benutzt werden, müssen die Verbindungen auch luftdicht sein.
- 3.2.3** Wenn Vollwandrohre nicht bis zur Brunnenoberkante geführt werden, sind Maßnahmen zu treffen, durch die ein Eintreiben von festen oder flüssigen Stoffen verhindert wird.

- 3.2.4 Sperrrohre und ihre Verbindungen müssen wasserdicht sein. Der Ringraum zwischen Sperrrohr und Bohrlochwand ist dauerhaft abzudichten.
- 3.2.5 Peilrohre, die im Ringraum eingebaut werden, müssen eine lichte Weite von mindestens 50 mm oder, wenn sie innerhalb des Brunnenausbaus eingebaut werden, von mindestens 40 mm aufweisen.
- 3.2.6 Brunnenköpfe müssen Brunnen wasserdicht verschließen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
 - 4.1.1 Liefern der für Brunnenbauarbeiten und Ausbauarbeiten notwendigen Werkzeichnungen.
 - 4.1.2 Säubern der Bohrlochsohle bei Ausbau von Bohrungen zu Brunnen und Entsorgen des Bohrschlammes (samt Deponiegebühren).
 - 4.1.3 Entsorgen der restlichen, mit Spülungszusätzen versehenen Bohrspülung, soweit die Zusätze nicht zusätzlich vom Auftraggeber verlangt sind.
 - 4.1.4 Messen und Protokolle der Wasserstände während der Bauarbeiten.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2. angeführten Leistungen, zum Beispiel:
 - 4.2.1 Leistungen nach Abschnitt 3.2.1.
 - 4.2.2 Entnahme von Wasserproben.
 - 4.2.3 Entnahme von Gasproben, Feststellen der Gasart, der Gasmenge und des Gasdrucks.
 - 4.2.4 Liefern, Füllen, Beschriften, Verwahren und Transport von Behältern für Boden-, Wasser- und Gasproben.
 - 4.2.5 Wasserstandsmessungen in benachbarten Brunnen, Grundwassermessstellen oder Gewässern.
 - 4.2.6 Maßnahmen zur Abdichtung der Oberfläche in der Umgebung der Brunnen.
 - 4.2.7 Leistungen zur Einbindung von ausgebauten Bohrungen in Bauwerke.
 - 4.2.8 Einbau von Kiesschüttungskörben.
 - 4.2.9 Verlegen, Vorhalten und Abbauen von Abflussleitungen.
 - 4.2.10 Entsandungs-, Klar- und Leistungspumpen.
 - 4.2.11 Säubern der Brunnensohle von Ablagerungen nach dem Entsandungs- und Klar- und Leistungspumpen.
 - 4.2.12 Desinfektion von Brunnen.
 - 4.2.13 Erstellen von Bestandsplänen.
 - 4.2.14 Leistungen an ausgebauten Bohrungen zur Durchführung von Messungen und Untersuchungen.
 - 4.2.15 Durchführen von Messungen und Untersuchungen in ausgebauten Bohrungen.
 - 4.2.16 Einmessen der ausgebauten Bohrungen nach Lage und Höhen, z. B. für das amtliche Festnetz, und Eintragen im Lageplan oder Bestandsplan.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 5, gilt:

- 5.1 Baulängen von Rohren mit Verbindungen und Dichtungen werden in der Achse gemessen.
- 5.2 Erdwärmesonden werden vom Sondenfuß bis zur Geländeoberfläche gerechnet.
- 5.3 Bei Filtersand, Filterkies und sonstigen Schüttstoffen werden:

- die Schüttungshöhe (m) im eingebauten Zustand
- das Raummaß (m³) oder Gewicht (t) nach der anhand von Liefer- oder Waagscheinen nachgewiesenen und vom Bauleiter geprüften eingebauten Menge abgerechnet.

5.4 Bei Stoffen, die zum Dichten eingebracht werden, z.B. Ton oder Beton, werden:

- die Höhe (m) der Dichtungsschicht im eingebauten Zustand
- das Raummaß (m³) oder Gewicht (t) nach der anhand von Liefer- oder Waagscheinen nachgewiesenen und vom Bauleiter geprüften eingebauten Menge abgerechnet.

5.5 Bei anderen Stoffen für die Ringraumfüllung werden:

- die Höhe (m) der Verfüllung im eingebauten Zustand,
- das Raummaß (m³) oder Gewicht (t) nach der anhand von Liefer- oder Waagscheinen nachgewiesenen und vom Bauleiter geprüften eingebauten Menge abgerechnet.

14. Verbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art, Lage, Maße, Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Arbeitsplanums oder des Baugrundes für das Arbeitsplanum, insbesondere Einschränkungen der Arbeitshöhe.*

0.1.2 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.3 *Art, Lage und Maße sowie Eigentümer natürlicher und künstlicher Hohlräume sowie bekannter Hindernisse, z. B. Anker, Bodenverfestigungen und Geotextilien aus früheren Baumaßnahmen.*

0.1.4 *Art, Umfang und Ausführungszeitpunkt von Beweissicherungsmaßnahmen.*

0.1.5 *Zulässige Verformungen des Verbaus und benachbarter Bauwerke.*

0.1.6 *Hydrogeologische Verhältnisse.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Anzahl, Art, Lage und Maße der zu verbauenden Baugruben, Gräben und dergleichen.*

0.2.2 *Planmäßige Baugruben- oder Grabensohle einschließlich Dränagemaßnahmen.*

0.2.3 *Art und Zweck des Verbaus. Höhenlage des Verbaus bezüglich der vorhandenen und geplanten Topographie.*

0.2.4 *Bauzustände und Endzustand.*

0.2.5 *Zu belassender, ganz oder teilweise wieder rückzubauender Verbau.*

0.2.6 *Abschnittweiser Ein- oder Ausbau des Verbaus.*

0.2.7 *Angaben zur Verwendung gebrauchter Stoffe und Bauelemente, auch wenn sie verbleiben.*

0.2.8 *Besondere Anforderungen an das Hinterfüllmaterial beim Einbau des Verbaus.*

0.2.9 *Anzahl, Art, Lage und Maße von vertikalen und horizontalen Tragelementen sowie Ausfachungen und Dränschichten.*

0.2.10 *Lage und Abstand der Ansatzpunkte, Einbindetiefe und Höhenlage der Oberseite des Verbaus.*

0.2.11 *Zulässige Toleranzen bei der Herstellung.*

0.2.12 *Beschreibung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen im Baugrund hinsichtlich der Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.3.*

- 0.2.13** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.*
- 0.2.14** *Besondere Anforderungen an die Wasserdurchlässigkeit des Verbaus.*
- 0.2.15** *Leistungen für das Lösen von Blöcken, Bauwerksresten und sonstigen Hindernissen.*
- 0.2.16** *Schutz von Bauwerken und Anlagenteilen.*
- 0.2.17** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauwerke.*
- 0.2.18** *Nutzung fremder Grundstücke durch den Verbau und die Verankerungen.*
- 0.2.19** *Möglichkeit der Absteifung gegen benachbarte Bauwerke, z. B. Verbot wegen bestehender oder vorgesehener Abdichtungen.*
- 0.2.20** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Aussparungen und Durchdringungen der Verbauflächen.*
- 0.2.21** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Überfahrten, Fußgänger- und Behelfsbrücken.*
- 0.2.22** *Art und Umfang von Absturzsicherungen, Anprallschutz, Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.*
- 0.2.23** *Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren.*
- 0.2.24** *Vorhalten von Stoffen und Bauteilen.*
- 0.2.25** *Vorhaltezeit für den Verbau.*
- 0.2.26** *Umfang und Zeitpunkt des Ausbaus von Bauelementen. Arbeitsraum zum Zeitpunkt des Rückbaus.*
- 0.2.27** *Anzahl, Art, Zeitpunkt und Verfahren von Prüfungen.*
- 0.2.28** *Anzahl und Art von Messeinrichtungen, Messungen und Dokumentationen, z. B. von Ankerkräften, Verformungen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
- | | |
|----------------------------|---|
| <i>Abschnitte 2 und 3,</i> | <i>wenn bei vorübergehenden Baubehelfen die Stoffe, die Bauteile, die Verbauart oder das Bauverfahren nicht vorgegeben werden sollen,</i> |
| <i>Abschnitt 3.1.2,</i> | <i>wenn der Bauablauf vorgegeben werden soll,</i> |
| <i>Abschnitt 3.2.1,</i> | <i>wenn andere als die in den genannten Normen aufgeführten Toleranzen gelten sollen,</i> |
| <i>Abschnitt 3.2.4.2,</i> | <i>wenn die Art der Ankerkopfkonstruktion vorgegeben werden soll.</i> |

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Bauart, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

- Flächenmaß (m²) für Einbauen, Vorhalten und Beseitigen von Verbau, Grabenverbaugeräten, Ausfachungen und dergleichen,*
- Längenmaß (m) für Träger, Abschlüsse und Anschlüsse an angrenzende Bauwerke, Aussteifungen, Gurtungen, Stahlzugbänder, Verbände und dergleichen,*
- Anzahl (St) für Ankerkopfkonstruktionen, Aussparungen, Überfahrten, Fußgänger- und Behelfsbrücken, Messungen, Dokumentationen und dergleichen,*
- Masse (kg, t) für Träger, Aussteifungen, Gurtungen, Stahlzugbänder, Verbände und dergleichen,*
- Zeit (h, d) für die Vorhaltung des Verbaus.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Verbauarbeiten“ gelten für die vorübergehende oder dauerhafte Sicherung von Geländespürungen und Ufern sowie von Baugruben, Gräben und dergleichen mit Verbau.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Verbauarbeiten“ gelten nicht für
- die bei Verbauarbeiten auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“),
 - die bei Trägerbohl-, Pfahl- und Spundwänden auszuführenden Bohr-, Ramm-, Rüttel- oder Pressarbeiten (siehe ATV „Bohrarbeiten“ und ATV „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“) und die bei Pfahlwänden erforderlichen Betonarbeiten (siehe ATV „Betonarbeiten“),
 - die bei Verankerungen auszuführenden Bohr- und Verpressarbeiten (siehe ATV „Bohrarbeiten“ und ATV „Einpressarbeiten“),
 - den Verbau an unterirdischen Hohlräumen (siehe ATV „Untertagebauarbeiten“),
 - das Herstellen von flüssigkeitsgestützten Schlitzten (siehe ATV „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“),
 - das Herstellen von Bauteilen aus Beton, der im Spritzverfahren aufgetragen wird (siehe ATV „Spritzbetonarbeiten“),
 - ingenieurbio-logische Sicherungsbauweisen (siehe ATV „Landschaftsbauarbeiten“),
 - Bodenverfestigung im Düsenstrahlverfahren (siehe ATV „Düsenstrahlarbeiten“) sowie
 - das Herstellen von Bodenverfestigungen durch Vereisung oder durch tiefreichende Bodenstabilisierung.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

- 2.1** Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt: Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

UNI EN 1997-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln

UNI EN 1536: Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle;

UNI EN 1537: Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verpressanker;

UNI EN 1538 Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Schlitzwände;

Normen der Reihe UNI EN 10248 [1 - 2] Warmgewalzte Spundbohlen aus unlegierten Stählen;

Normen der Reihe UNI EN 10249 [1 - 2] Kaltgeformte Spundbohlen aus unlegierten Stählen;

UNI EN 12063 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Spundwandkonstruktionen;

UNI EN 12715 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Injektionen;

UNI EN 12716 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Düsenstrahlverfahren (Hochdruckinjektion, Hochdruckbodenvermörtelung, Jetting);

Normen der Reihe UNI EN 13331[1 2] Grabenverbaugeräte;

UNI EN 14199: Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmesser (Mikropfähle),

UNI EN 14490 Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bodenvernagelung;

- 2.2** Stoffe und Bauteile müssen den Anforderungen der DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“, UNI EN 13331-1 „Grabenverbaugeräte - Teil 1: Produktfestlegungen“ und UNI EN 14653-1 „Manuell gesteuerte hydraulische Grabenverbaugeräte - Teil 1: Produktfestlegungen“ entsprechen.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Beschreiben von Boden und Fels und sonstigen Stoffen gelten die Regelungen der ATV „Erdarbeiten“.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Für die Ausführung des Verbaus gelten die DIN 4124 „Baugruben und Gräben – Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“, UNI EN 13331-1 „Grabenverbaugeräte - Teil 1: Produktfestlegungen“ und UNI EN 14653-1 „Manuell gesteuerte hydraulische Grabenverbaugeräte - Teil 1: Produktfestlegungen“.

- 3.1.2** Die Wahl des Bauablaufs ist Sache des Auftragnehmers.

- 3.1.3** Verbauarbeiten dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Bestätigung vorliegt, dass die örtlich geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

- 3.1.4** Der Auftragnehmer hat Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes und vorhandener Verbaulemente gegenüber den Vorgaben,
- Abweichungen des Baugrundes gegenüber den Vorgaben,
- Abweichungen von Wasserdurchlässigkeitsvorgaben,
- Abweichungen des Arbeitsplanums von den Vorgaben, sowohl für das Einbringen als auch für das Ausbauen der Verbaulemente,
- nicht normgerechtem und technisch notwendigem Arbeitsraum,
- fehlenden Bezugspunkten,
- Beschädigungen an Verbaulementen,
- fehlender Berücksichtigung der Toleranzen und Verformungen in der Ausführungsplanung,

- 3.1.5** Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse angetroffen, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, Blöcke, Wurzeln, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Leistungen sind gemeinsam festzulegen und Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Herstellen des Verbaus

3.2.1 Toleranzen

- 3.2.1.1** Soweit die Normen UNI EN 1536, UNI EN 1537, UNI EN 1538, UNI EN 12063 und UNI EN 12716 — auch für Einzelemente — keine anderen Aussagen treffen, darf die Lotabweichung des Verbaus höchstens 1% betragen. Zusätzlich zu dieser Toleranz ist eine Lageabweichung von 50 mm am Ansatzpunkt zulässig. Von der vorgegebenen Oberseite darf um 20 cm nach oben abgewichen werden.

- 3.2.1.3** Maßabweichungen durch last- und systemabhängige Formänderungen sowie Formtoleranzen der Bauteile sind in den Toleranzwerten nach Abschnitt 3.2.1.1 nicht enthalten.

3.2.2 Bohrpfahlwände

- 3.2.2.1** Für die Herstellung von Bohrpfahlwänden gilt die Norm UNI EN 1536 in Verbindung mit den ATV „Betonarbeiten“.

3.2.2.2 Überschnittene Bohrpfahlwände sind mit Bohrschablonen herzustellen, die nach den Bohrarbeiten zu beseitigen sind.

3.2.2.3 Wählt der Auftragnehmer eine Suspensionsstützung, hat er die anfallende Stützflüssigkeit zu entsorgen und einen Nachweis darüber dem Auftraggeber vorzulegen.

3.2.3 Trägerbohlwände und aufgelöste Wände

Zum Einbau einer Ausfachung zwischen vertikalen Tragelementen gehört der Abtrag zwischen der Vorder- und Rückseite der Ausfachungselemente sowie das gegebenenfalls erforderliche kraftschlüssige Verfüllen und Verdichten hinter den Ausfachungselementen.

3.2.4 Verankerungen

3.2.4.1 Für die Herstellung und Prüfung von Verpressankern gilt UNI EN 1537.

3.2.4.2 Die Wahl der Ankerkopfkonstruktion und des Einbaus ist Sache des Auftragnehmers.

3.2.4.3 Für die Herstellung und Prüfung von Verpresspfählen gelten UNI EN 1997-1 und UNI EN 14199.

3.2.5 Aussteifungen und Gurtungen

Aussteifungen und Gurtungen sind kraftschlüssig einzubauen.

3.3 Vorhaltung des Verbaus

3.3.1 Soll der Verbau vorgehalten werden, verbleiben die vom Auftragnehmer vorzuhaltenden Bauteile in dessen Eigentum.

3.3.2 Schäden am Verbau sind während der Vorhaltezeit vom Auftragnehmer zu beheben. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen.

3.4 Rückbau des Verbaus

3.4.1 Anker und einbetonierte Bauteile verbleiben im Baugrund. Sofern die Anker zu entspannen oder auszubauen sind, sind dies Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.4.2 Der Ausbau von Ausfachungselementen hat im Zuge der Arbeitsraumverfüllung zu erfolgen und ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.4.3 Kann der Verbau nicht entsprechend den Vorgaben rückgebaut werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Soweit der Auftragnehmer die Ursache nicht zu vertreten hat, sind die erforderlichen Leistungen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Unterhalten des Arbeitsplanums.

4.1.3 Umsteifen für eigene Zwecke des Auftragnehmers.

4.1.4 Erstmaliges Anspannen und Festlegen von Ankern, einschließlich der Abnahmeprüfungen bei Verpressankern.

4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den, in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.5, 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3.

4.2.2 Leistungen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen, einschließlich der Straßen sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und dergleichen über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinaus, z. B. Erstellen von Beweisgutachten, Kamerabefahrungen, Tragfähigkeitsuntersuchungen.

4.2.3 Herstellen, Befestigen, Ertüchtigen und Entfernen des Arbeitsplanums, von Stell- und Lagerflächen, Zufahrtswegen, Brücken, Durchsteifungen von Decken und dergleichen auf vom Auftraggeber bereitgestellten Flächen.

- 4.2.4 Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.
- 4.2.5 Nachspannen von Ankern.
- 4.2.6 Anpassen des Verbaus bei Hindernissen.
- 4.2.7 Herstellen und Schließen von Aussparungen und Ankerlöchern.
- 4.2.8 Umsteifen, ausgenommen für eigene Zwecke des Auftragnehmers (siehe Abschnitt 4.1.3).
- 4.2.9 Vorspannen von Aussteifungen.
- 4.2.10 Kontrolle des Verbaus während der Vorhaltezeit.
- 4.2.11 Messungen und Prüfungen, z. B. für Verformungen, Kräfte, Setzungen, Wassermengen, einschließlich Dokumentationen.
- 4.2.12 Verfüllen von Hohlräumen, verursacht durch das Ausbauen von Ausfachungselementen oder das Ziehen von Bohlen, Pfählen, Trägern, Rohren und dergleichen.
- 4.2.13 Liefern rechnerischer Nachweise für die Standsicherheit und von Ausführungszeichnungen.
- 4.2.14 Anfertigen von Bestandsdokumentationen.
- 4.2.15 Eignungsprüfungen für Verpressanker und Probelastungen bei Verpresspfählen.
- 4.2.16 Verankerungen gegen drückendes Wasser.
- 4.2.17 Besondere Anforderungen an die Oberfläche von Verbaulementen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße, Zeit und Mengen der Einpressungen zugrunde zu legen.

5.2 Ermittlung der Maße und Mengen

- 5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß wird die Fläche aus der Länge und den Tiefen des Verbaus ermittelt. Der Länge des Verbaus wird die Länge in der Achse des Verbaus zugrunde gelegt.

Die Höhe von Grabenverbau wird von der planmäßigen Grabensohle am Verbau, bei teilweisem Grabenverbau von dessen Unterseite, bis zur vorgegebenen Oberseite des Verbaus gerechnet.

Einbindender Kanaldielenverbau wird bis zur statisch erforderlichen Einbindetiefe gerechnet.

Die Höhe von Spundwänden sowie überschnittenen und tangierenden Bohrpfahlwänden wird von der Unterseite der statisch erforderlichen oder vorgegebenen Einbindetiefe bis zur vorgegebenen Oberseite des Verbaus gerechnet.

Die Höhe der Ausfachungen von Trägerbohlwänden, aufgelösten Pfahlwänden und Nagelwänden wird von der vorgegebenen Baugrubensohle bis zur vorgegebenen Oberseite des Verbaus gerechnet. Für die Ermittlung der Höhe gilt der tiefste Punkt der Sohle innerhalb des jeweiligen Verbaufeldes.

- 5.2.2 Bei Abrechnung der vertikalen Einzelemente nach Längenmaß wird die Höhe von Trägerbohlwänden und aufgelösten Pfahlwänden von der Unterseite der statisch erforderlichen oder vorgegebenen Einbindetiefe bis zur vorgegebenen Oberseite des Verbaus gerechnet.

Die Längen der Gurtungen und Aussteifungen werden in der jeweiligen Achse gerechnet.

Die Länge von Verbauankern und Erdnägeln wird von deren erdseitigen Enden bis zur jeweiligen Unterfläche der Anker- oder Nagelplatte gerechnet.

- 5.2.3 Bei der Abrechnung nach Masse wird die errechnete Masse der Stahlbauteile zugrunde gelegt. Bei genormten Profilen gelten die Angaben in den UNI-Normen, bei anderen Profilen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.

5.2.4 Bei der Abrechnung nach Zeit wird die Vorhaltung des Verbaus für einen Bauabschnitt ab dem Tage nach dem Einbau des letzten vertikalen Tragelementes gerechnet. Die Vorhaltezeit von Grabenverbaugeräten beginnt am Tage nach deren Einbau.

Für Gurtungen und Aussteifungen beginnt sie mit deren Fertigstellung für die jeweilige Ebene im betreffenden Bauabschnitt.

Die Vorhaltezeit endet mit dem vom Auftraggeber vorgegebenen Zeitpunkt zum Rückbau, jedoch frühestens drei Werktagen nach Zugang der Mitteilung über die Freigabe beim Auftragnehmer.

5.3 Abzugs- und Übermessungsregeln

Aussparungen für Leitungen und dergleichen bis 1 m² werden bei Abrechnung nach Flächenmaß übermessen. Träger, Pfähle und dergleichen werden bei der Ermittlung der Länge in der Achse des Verbaus übermessen.

15. Rohrvortriebsarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projekts**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Belastbarkeit der Vorfluter; Auflagen und Gebühren für das Einleiten von Wasser.

0.1.2 Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung vorhandener Leitungen sowie deren Verbindungen, Hausanschlüsse, Einbauten und dergleichen.

0.1.3 Art und Menge des Abflusses in den vorhandenen Rohrleitungen sofern ein Überfahren oder Verdrängen vorgesehen ist.

0.1.4 Art, Lage, Maße und Eigentümer künstlicher Hohlräume, früherer Bauhilfsmaßnahmen, Anker, Injektionen und, dergleichen.

0.1.5 Gründungstiefen, Gründungsarten Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Boden- und Felsformationen im Einflussbereich des Vortriebs sowie der Start-, Zwischen- und Zielgruben. Darstellung in Längsschnitt und Querschnitten.

0.2.2 Beschreibung von Boden und Fels nach Abschnitt 2.2 sowie Einstufung in Klassen nach Abschnitt 2.3. Mengenanteile der einzelnen Klassen, wenn im Querschnitt und längs des Vortriebs verschiedene Klassen auftreten.

0.2.3 Beschreibung und Einstufung sonstiger Stoffe, z.B. Auffüllungen, Abfall.

0.2.4 Wasserandrang.

0.2.5 Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Boden und Fels nach dem Lösen in Verbindung mit Luft, Wasser oder Stützflüssigkeiten.

0.2.6 Art und Umfang der Sicherung im Bereich der Ortsbrust und der Sicherung für die Aufrechterhaltung des Vortriebs getrennt nach den jeweiligen Boden- und Felsklassen.

0.2.7 Beseitigen von Hindernissen, z. B. Herstellen von Berggruben.

0.2.8 Vorgesehene Nutzung der Leitungen und zu beachtendes Regelwerk.

0.2.9 Vorgaben aus Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.

0.2.10 Art und Stoffe der Rohre, und Rohrverbindungen. Besondere Anforderungen.

0.2.11 Art des Verpressens der Ring- und Hohlräume sowie der zu verwendenden Stoffe.

- 0.2.12 *Art und Umfang des Schutzes von Rohrleitungen bei aggressiven Böden und Grundwasser.*
- 0.2.13 *Tiefenlage, Richtung und Neigung der Rohrachse. Zulässige Abweichungen.*
- 0.2.14 *Art und Umfang erforderlicher Standsicherheitsnachweise.*
- 0.2.15 *Art, Maße und Lage der Start-, Zwischen- und Zielgruben oder entsprechender Punkte.*
- 0.2.16 *Beseitigen von Grund-, Schichten-, Quell- und Sicker- und Oberflächenwasser.*
- 0.2.17 *Art und Umfang der Verschmutzung der zu reinigenden Leitung.*
- 0.2.18 *Schutz von zu unterfahrenden und benachbarten Grundstücken sowie baulichen Anlagen, zulässige Verformungen.*
- 0.2.19 *Sonderverfahren zur Durchführung des Vortriebs, z.B. Druckluftbetrieb.*
- 0.2.20 *Vorbereitende Grundwasserabsenkungen, Injektionen, Gefrierarbeiten und dergleichen.*
- 0.2.21 *Art und Umfang erforderlicher Einrichtungen für Personenrettung, Brandschutz, Belüftung, Entstaubung, sowie Beleuchtung.*
- 0.2.22 *Art, Umfang und Zeitpunkt von Beweissicherungsmaßnahmen.*
- 0.2.23 *Art, Verfahren und Umfang von Prüfungen.*
- 0.2.24 *Art und Umfang von Messeinrichtungen, von Messungen und Aufzeichnungen, z.B. Messung und Aufzeichnung der Vortriebsparameter.*
- 0.2.25 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Anschlüssen*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 *Wenn andere als die in diesen ATV „Rohrvortriebsarbeiten“ vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, Bauablauf oder die Art oder der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Bauart und Maßen sowie Boden- und Felsklassen, wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1 *Längenmaß (m),*
 - *Vortriebe nach Längenmaß (m),*
 - *Überfahren oder Verdrängen bestehender Leitungen nach Längenmaß (m),*
 - *Befahren von Leitungen sowie Reinigen, getrennt nach Art und Grad der Verschmutzung in % des Querschnitts, nach Längenmaß (m).*
- 0.5.2 *Anzahl (St),*
 - *Entfernen von Hindernissen,*
 - *Umsetzen der Vortriebseinrichtungen, getrennt nach Umsetzen von Grube zu Grube und innerhalb einer Grube.*
- 0.5.3 *Raummaß (m³),*
 - *Entfernen von Hindernissen,*
 - *Einbringen von Einpressgut, getrennt nach Art und Zusammensetzung.*
- 0.5.4 *Zeitaufwand (h),*
 - *Betrieb von Wasserhaltungsanlagen oder Pumpen, gestaffelt nach Förderleistung.*
- 0.5.5 *Masse (kg , t), getrennt nach Art und Zusammensetzung, für*

- Einbringen von Einpressgut.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Rohrvortriebsarbeiten“ gelten für den unterirdischen Einbau von vorgefertigten Rohren und vergleichbaren Baukörpern beliebigen Profils durch Pressen, Rammen oder Ziehen.

Sie gelten auch für Rohrvortriebsarbeiten im Verdrängungsverfahren, das Überfahren bestehender Leitungen und das Verdrängen bestehender Rohrleitungen sowie für das Lösen von Boden und Fels beim Vortrieb und das Fördern aus dem Rohr und dem unmittelbaren Arbeitsbereich.

- 1.2** Die vorliegenden ATV „Rohrvortriebsarbeiten“ gelten nicht für
- die Herstellung der Gräben und Baugruben (siehe ATV „Erdarbeiten“,
 - Bohrarbeiten (siehe ATV „Bohrarbeiten“),
 - Entwässerungskanalarbeiten (siehe ATV „Entwässerungskanalarbeiten“)
 - Druckrohrleitungen im Erdbereich (siehe ATV „Druckrohrleitungsarbeiten außerhalb von Gebäuden“)
 - vorausgehende Ausbruch- und Sicherheitsarbeiten (siehe ATV „Untertagebauarbeiten“),
 - das Einbringen von Rohren in Vortriebsrohre oder bestehende Rohre.
 - Horizontalspülbohrverfahren.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1** Zur Bemessung der Vortriebsrohre sind sowohl die Lastfälle der Bauzustände, z.B. des Vortriebs, als auch die auf das fertige Bauwerk zu berücksichtigen.
- 2.1.2** Gelöster Boden und Fels gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Beschreibung des Baugrunds

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben des Baugrunds gelten:

Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988

Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen

Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 24.09.1988 Nr. 30483

Gesetz vom 2. Februar 1974 Art. 1 – D.M. vom 11. März 1988. Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen. Anweisungen für die Anwendung

- | | |
|--------------------|---|
| UNI EN 1997-1 | Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln |
| DIN EN 1997-2 | Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds |
| UNI EN 12889 | Grabenlose Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen; |
| UNI EN 14457 | Allgemeine Anforderungen an Bauteile, die bei grabenlosem Einbau von Abwasserleitungen und -kanälen verwendet werden |
| UNI EN ISO 14688-1 | Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung |

- UNI EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
- UNI EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
- UNI EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen — Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung

2.3 Einstufung in Boden- und Felsklassen

Boden und Fels werden aufgrund ihrer Eigenschaften für Rohrvertriebsarbeiten wie folgt eingestuft:

- nichtbindige Böden entsprechend ihrer Korngrößenverteilung und Lagerungsdichte (siehe Abschnitt 2.3.1.1),
- bindige Böden entsprechend ihrer Konsistenz (siehe Abschnitt 2.3.1.2),
- organische und organogene Böden (siehe Abschnitt 2.3.1.3),
- Steine und Blöcke (siehe Abschnitt 2.3.1.4) sowie
- Fels entsprechend seiner einaxialen Druckfestigkeit (siehe Abschnitt 2.3.2).

2.3.1 Klassen L: Lockergesteine

2.3.1.1 Klassen LN: nichtbindige Böden

Hauptbestandteile: Sand, Kies oder Sand und Kies mit bindigen Anteilen, Korngröße bis 63 mm.

Lagerung	Klassen Feinkornanteil (Korngröße bis 0,063 mm)		
	bis 15 % Massenanteil		über 15 % Massenanteil
	eng gestuft	weit oder intermittierend gestuft	
locker	LNE 1	LNW 1	LN 1
mitteldicht	LNE 2	LNW 2	LN 2
dicht	LNE 3	LNW 3	LN 3

2.3.1.2 Klassen LB: Bindige Böden

Hauptbestandteile: Schluff und Ton, Korngröße bis 63 mm

Konsistenz	Klassen	
	mineralisch	organogen
breiig – weich	LBM 1	LBO 1
steif – halbfest	LBM 2	LBO 2
fest	LBM 3 ^a	LBO 3

^a Bei Einordnung in die Klasse LBM 3 ist die mittlere einaxiale Druckfestigkeit oder die undrained Scherfestigkeit zusätzlich anzugeben.

Zusatzklassen zur Beschreibung der Plastizität

Plastizität	Zusatzklassen
leicht bis mittel	P 1
ausgeprägt	P 2

2.3.1.3 Klasse LO: Organische Böden

Für organische Böden wie Torfe und Schlamme erfolgt keine weitere Einteilung.

2.3.1.4 Zusatzklassen S: Steine und Blöcke

Kommen in Lockergesteinen Steine und Blöcke vor, ist ergänzend zu den Abschnitt 2.3.1.1 bis 2.3.1.3 die Zusatzklasse S anzugeben.

Korngröße ^a	Zusatzklassen	
	bis 30 % Volumenanteil	über 30 % Volumenanteil
über 63 mm bis 200 mm	S 1	S 2
über 63 mm bis 630 mm	S 3	S 4
^a maximale Länge		

Große Blöcke (Korngröße größer 630 mm) sind hinsichtlich ihrer Größe und ihres Anteils gesondert anzugeben.

2.3.2 Klassen F: Fels

Einaxiale Druckfestigkeit ^a in Vortriebsrichtung N/mm ²	Klassen	
	Trennflächenabstand	
	bis 10 cm	über 10 cm
bis 20	FZ 1	FD 1
über 20 bis 50	FZ 2	FD 2
über 50 bis 100	FZ 3	FD 3
über 100 bis 200	FZ 4	FD 4

Bei Druckfestigkeiten über 200 N/mm² ist der maximale Wert anzugeben.

Zersetzter Fels ist in die Klassen LN (nach 2.3.1.1) oder LB (nach 2.3.1.2) einzustufen.

2.4 Beschreibung und Einstufung sonstiger Stoffe

Sonstige Stoffe, z.B. Bauteile, Recyclingstoffe, industrielle Nebenprodukte, Abfall, Auffüllungen mit Bauwerksresten und dergleichen, werden, soweit möglich, nach Abschnitt 2.2 beschrieben und nach Abschnitt 2.3 eingestuft. Andernfalls werden Stoffe im Hinblick auf ihre Eigenschaften für Rohrvortriebsarbeiten spezifisch beschrieben.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Wahl des Bauverfahrens und -ablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte innerhalb der Boden- und Felsklassen sind Sache des Auftragnehmers.

3.1.2 Werden von der Leistungsbeschreibung abweichende Boden-, Fels- und Wasserverhältnisse angetroffen oder reichen die vereinbarten Maßnahmen für das Beseitigen von Wasser nicht aus, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für gemeinsam festzulegende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.3 Zulässige Abweichungen von der Vortriebsachse sind in der folgenden Tabelle angegeben. Größere Abweichungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen.

DN	Freispiegelleitungen		andere Leitungen
	vertikal mm	horizontal mm	vertikal und horizontal mm
DN < 600	± 20	± 25	± 250
600 < DN < 1000	± 25	± 40	± 250

1000 < DN < 1400	± 30	± 100	± 250
1400 ≤ DN	± 50	± 200	± 250

3.1.4 Ergibt sich während der Ausführung die Gefahr von Verbrüchen, Ausfließen von Boden, Vortriebshebungen, Wassereinbrüchen, Schäden an Vortriebsrohren oder baulichen Anlagen, hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und die Gefährdung sowie bereits eingetretene Schäden dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erbrachten sowie die weiteren gemeinsam festzulegenden Leistungen sind, Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.5 Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; .. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse angetroffen, z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Vermarkungen, Bauwerksreste, Blöcke, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Prüfungen, Messungen und Aufzeichnungen während des Vortriebs

3.2.1 Bei nicht steuerbaren Verfahren ist die Lage des Rohrstranges in vorgegebenen Abständen zu messen und zu dokumentieren.

3.2.2 Bei steuerbaren Verfahren sind die für eine Dokumentation verlangten Vortriebsparameter kontinuierlich zu messen und in Vortriebsintervallen von maximal 10 mm Länge oder maximal 90 s Dauer automatisch aufzuzeichnen.

4 Nebenleistungen, besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den, in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Strassen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Beseitigen des Brauchwassers.

4.1.3 Umsetzen der Vortriebseinrichtung und anderer Geräte von Baugrube zu Baugrube und innerhalb der Baugrube oder Umrüsten der Vortriebs- und Bodenabbaueinrichtungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.2.

4.1.4 Liefern von Standsicherheitsnachweisen und Zeichnungen für Pressenwiderlager und Vortriebsrohre soweit diese Unterlagen für die Leistung erforderlich sind.

4.1.5 Verfahrenstechnisch bedingtes Einpressen von Gleit- und Stützmitteln während des Vortriebs in den Ringraum einschließlich Einbauen und Verschließen der Injektionsstutzen.

4.1.6 Dauerhaftes und korrosionssicheres Verschließen der Ankermulden.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5 und 3.1.6.

4.2.2 Umsetzen der Vortriebseinrichtung und anderer Geräte von Baugrube zu Baugrube und innerhalb der Baugrube oder Umrüsten der Vortriebs- und Bodenabbaueinrichtungen aus Gründen, die jeweils nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

4.2.3 Herstellen, Vorhalten, Sichern und Verfüllen der Start- und Zielgruben sowie vorgegebener Zwischengruben.

4.2.4 Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Spritzschutzeinrichtungen.

- 4.2.5 Lärm- und Erschütterungsmessungen.
- 4.2.6 Dichtheitsprüfungen und optische Inspektionen.
- 4.2.7 Liefern von Standsicherheitsnachweisen und Zeichnungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.4.
- 4.2.8 Leistungen zur Aufrechterhaltung der Vorflut beim Überfahren oder Verdrängen bestehender Rohrleitungen.
- 4.2.9 Vorbereitung bestehender Leitungen, z.B. Reinigen oder Verfüllen.
- 4.2.10 Herstellen von Anschlüssen an das Vortriebsrohr.
- 4.2.11 Einbauen von Passrohren und Ablängen von Vortriebsrohren.
- 4.2.12 Auf- und Abbauen ,sowie Vorhalten, Betreiben von Notstromanlagen.
- 4.2.13 Einmessen der Leitungsteile, Anfertigen von Bestandszeichnungen, Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichnen der Leitungen.
- 4.2.14 Verpressen von Ringräumen und Hohlräumen mit hydraulisch abbindenden Stoffen nach Beendigung der Vortriebsarbeiten.
- 4.2.15 Leistungen für Maßnahmen gegen Boden- und Grundwassereinbruch bei den Ein- und Ausfahrvorgängen.
- 4.2.16 Herstellen eines inneren Fugenverschlusses.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1 Die Länge des Vortriebs wird in der Rohrachse als Gesamtlänge der vorgetriebenen Rohre ermittelt. Zwischenschächte werden übermessen.
- 5.2 Vortriebe, die aufgegeben werden müssen, werden entsprechend der erreichten Vortriebsstrecken gerechnet, es sei denn, dass die Ursache der Auftragnehmer zu vertreten hat.

16. Düsenstrahlarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für das Aufstellen des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Zweck der Baumaßnahme, Nutzungsdauer.*

0.1.2 *Auflagen, Bedingungen und Gebühren aus dem Genehmigungsverfahren.*

0.1.3 *Baugrundverhältnisse, insbesondere Angaben nach UNI EN 12716, Abschnitt 5, und Bauteile, z. B. frühere Bauhilfsmaßnahmen im Untergrund.*

0.1.4 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.5 *Arbeitsraum und Zugänglichkeit für Düsenstrahlgeräte sowie Arbeitsflächen zur Behandlung des Rückflusses.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Lage und Abmessungen der Düsenstrahlelemente, besondere Herstellungstoleranzen, gegebenenfalls Herstellungsabfolge.*

0.2.2 *Anforderungen an Festigkeitsentwicklung, Festigkeit, Durchlässigkeit und chemische Widerstandsfähigkeit des Düsenstrahlkörpers.*

0.2.3 *Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz von benachbarten Grundstücken und baulichen Anlagen.*

0.2.4 *Festigkeit, zulässige Verformungen und Standsicherheit der im Einflussbereich der Bohrungen und Düsen liegenden Bauwerke und Bauteile.*

0.2.5 *Zulässige Verformung des Baugrundes, der Bauwerke, Maßnahmen zur Überwachung.*

0.2.6 *Besondere Anforderungen an die Bohrstrecken außerhalb der Düsenstrahlkörper, sofern sie nicht mit ausgehärteter Suspension (Düskerzen) gefüllt bleiben dürfen.*

0.2.7 *Anforderungen an die endgültige Form des Düsenstrahlkörpers und seine Toleranzen.*

0.2.8 *Art und Beschaffenheit der Arbeitsebenen.*

0.3 **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

0.3.1 Wenn andere als den ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:

- Abschnitt 3.1.2, wenn der Bauablauf dem Auftragnehmer vorgegeben werden soll,
- Abschnitt 3.2.1, wenn die Wahl des Düsenstrahlsystems, der Düsenstrahlparameter oder die Herstellungsabfolge dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

Umsetzen aller Einrichtungen zum Aufbereiten, Einbringen der Düsenstrahlsuspension (siehe Abschnitt 4.1.5).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m^3) getrennt nach Bodenarten und Maßen, für

- Beseitigung des Überprofils,
- Entsorgung des Rückflusses und der Austritte.

0.5.2 Flächenmaß (m^2) getrennt nach Bodenarten und Maßen, für

- Beseitigung des Überprofils in der Baugrubenböschung,
- Düsenstrahlkörper.

0.5.3 Längenmaß (m) getrennt nach Bodenarten und Maßen, für

- Düsenstrahlelemente nach Düsllänge (m), getrennt nach Bodenarten und Maßen (z. B. Durchmesser, Lamellenbreiten),

0.5.4 Anzahl (St) getrennt nach Bodenarten und Maßen, für

- Prüfungen getrennt nach Prüfverfahren,
- Umsetzen von Einrichtungen, getrennt nach Entfernung,
- Probeelemente und deren Prüfungen,
- besondere Vorkommnisse, z. B. Austritte von schwimmfähigem Material wie Kohle oder Holz, un stetiger Rückfluss, jegliche Produktionsabweichungen.

0.5.5 Masse (kg , t) getrennt nach Bodenarten und Maßen, für

- Düsenstrahlelemente, Düsenstrahlkörper,
- Ausfüllung von Hohlräumen,
- Entsorgung des Rückflusses und der Austritte.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Düsenstrahlarbeiten“ gelten für das Dichten oder Verfestigen von Boden, Fels und Auffüllungen durch das Düsenstrahlverfahren.

1.2 Die ATV „Düsenstrahlarbeiten“ gelten nicht für

- die Bohrarbeiten für die „Düsenstrahlarbeiten“ (siehe ATV „Bohrarbeiten“),
- Einpressarbeiten (siehe ATV „Einpressarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Boden und Fels

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Es gilt UNI EN 12716 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Düsenstrahlverfahren (jet grouting)“.

2.2 Ausgangsstoffe und Düsenstrahlsuspensionen

Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausgangsstoffe und die Düsenstrahlsuspensionen den Anforderungen der UNI EN 12716, Abschnitt 6, genügen.

2.3 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten:

Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988

Technische Normen zu geotechnische Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher und künstlicher Böschungen sowie zu allgemeinen Richtlinien und Vorschriften für die Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen.

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Verordnung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3274 vom 20.03.2003

Erste Angaben zu den Grundsätzen für die Einteilung des Staatsgebietes nach Erdbebeneinwirkung und für die technischen Normen zur Planung und Ausbildung von Bauwerken in Erdbebengebieten

Verordnung des Präsidenten des Ministerrats Nr. 3519 vom 20.04.2006

Erste Angaben zur Erfassung der Erdbebengebiete und zur Aufstellung und Aktualisierung der Verzeichnisse derselben Gebiete

UNI EN 1991-1	Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Allgemeine Einwirkungen
UNI EN 1992-1-1	Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetongtragwerke – Teil 1-1: Grundlage und Anwendungsregeln für den Hochbau
UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
UNI CEN ISO 17892-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 1: Bestimmung des Wassergehalts
UNI CEN ISO 17892-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 2: Bestimmung der Dichte von feinkörnigem Boden
UNI CEN ISO 17892-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 3: Bestimmung der Korndichte, Pyknometerverfahren
UNI CEN ISO 17892-4	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung
UNI CEN ISO 17892-5	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 5: Oedometerversuch mit stufenweiser Belastung
UNI CEN ISO 17892-6	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 6: Fallkegelversuch
UNI CEN ISO 17892-7	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 7: Einaxialer Druckversuch an feinkörnigen Böden
UNI CEN ISO 17892-8	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 8: Unkonsolidierter undrännierter Triaxialversuch
UNI CEN ISO 17892-9	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 9: Konsolidierte triaxiale Kompressionsversuche an wassergesättigten Böden
UNI CEN ISO 17892-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 10: Direkte Scherversuche

UNI CEN ISO 17892-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Durchlässigkeit mit konstanter und fallender Druckhöhe
UNI CEN ISO 17892-12	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 12: Bestimmung der Zustandsgrenzen
UNI CEN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 2: Rammsondierungen
UNI CEN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 3: Standard Penetration Test
UNI CEN ISO 22476-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 10: Gewichtssondierung
UNI CEN ISO 22476-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 11: Flachdilatomerversuch
UNI EN ISO 14688-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung

2.4 Beschreibung von Auffüllungen

Auffüllungen werden, soweit möglich, nach Abschnitt 2.3 beschrieben. Andernfalls werden Auffüllungen im Hinblick auf ihre Eigenschaften für Düsenstrahlarbeiten spezifisch beschrieben.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3 , gilt:

UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
UNI EN 12716	Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Düsenstrahlverfahren (jet grouting)
UNI EN 13331-1	Grabenverbaugeräte - Teil 1: Produktfestlegungen
UNI EN 13331-2	Grabenverbaugeräte - Teil 2: Nachweis durch Berechnung oder Prüfung

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Bei der Ausführung der Düsenstrahlarbeiten sind insbesondere zu beachten:
- 3.1.2** Die Wahl des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.3** Die ordnungsgemäße Entsorgung der Rückstände (Rückfluss, verfestigte Rückstände im Boden und Überprofil) ist nachzuweisen.
- 3.1.4** Wenn vor den Düsenstrahlarbeiten besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen, Versorgungs- und Entsorgungsanlagen erforderlich werden, sind sie gemeinsam festzulegen. Die Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass der Rückfluss von Düsenstrahlsuspension aufgenommen und transportiert werden kann.

3.2 Düsen

- 3.2.1** Die Wahl des Düsenstrahlsystems, der Düsenstrahlparameter und der Herstellungsabfolge sind Sache des Auftragnehmers. Liegen Düsenstrahlparameter aus erfolgreichen Probedüsungen (Probeelemente) vor, sind diese einzuhalten.

- 3.2.2** Werden die Zielgrößen des Düsvorgangs nicht erreicht, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Diese Maßnahmen sind Besondere Leistungen, sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.3** Werden Gefahren, z. B. für die Standsicherheit von baulichen Anlagen, erkennbar, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen, soweit die Ursachen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.4** Nach Abschluss des Düsvorgangs ist der erforderliche Suspensionsspiegel bis zum Erhärten zu erhalten. Treten unvermutete Verluste an Suspension auf, z. B. infolge Ausfließens in unterirdische Hohlräume, sind die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Qualitätskontrolle

- 3.3.1** Der Auftragnehmer hat über die Düsenstrahlarbeiten Protokolle zu führen und dem Auftraggeber zeitnah zu übergeben. In die Protokolle sind folgende Angaben aufzunehmen:

3.3.1.1 Ergebnisse aus Standardprüfungen:

- Dichtemessung der Frischsuspension zweimal je Arbeitsschicht und Mischer,
- Dichtemessung des Rückflusses zweimal je Arbeitsschicht und Gerät, die als Rückstellproben mindestens bis zur Beendigung der Düsenstrahlarbeiten einzulagern sind,
- Beobachtung der Festigkeitsentwicklung an Proben des Rückflusses.

3.3.1.2 Bei jedem Düsvorgang

- Bezeichnung, vorgesehene Neigung, Richtung und Endtiefe des Düsgestänges je Bohrloch,
- Datum und Uhrzeit des Düsbeginns und des Düsendes,
- Lage des Ansatzpunktes,
- Art und Zusammensetzung des Düsenstrahlmaterials,
- zeitlicher und tiefenabhängiger Verlauf von Zieh- und Drehgeschwindigkeit durch kontinuierliche Aufzeichnung,
- zeitlicher und tiefenabhängiger Verlauf von Druck und Menge der beim Düsen verwendeten Medien durch kontinuierliche Aufzeichnung,
- Ist-Höhenlage und Länge des Düskörpers,
- besondere Vorkommnisse, z. B. Austritte von schwimmfähigem Material wie Kohle oder Holz, un stetiger Rückfluss, jegliche Produktionsabweichungen.

3.3.2 Weitergehende Kontrollmaßnahmen, z. B.´

- Ist-Einmessung des Ansatzpunktes des Düsgestänges,
- Messungen des Verlaufs des Düsgestänges,
- Bestimmung des Durchmessers der Düsenstrahlkörper,
- Entnahme von Proben aus den Düsenstrahlkörpern,
- bei statisch beanspruchten Düsenstrahlkörpern, z. B. für Unterfangungen, verankerte Dichtsohlen, Untersuchungen der Proben aus den Düsenstrahlkörpern,
- Sondierungen, Probelastungen und Anlegen von Schürfen,

sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw.
 - 4.1.2 Durchhörtern von bereits hergestellten eigenen Düsenstrahlkörpern.
 - 4.1.3 Aufnehmen und Entsorgen des Rückflusses, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7 .
 - 4.1.4 Erhalten der Arbeitsebenen, soweit zum ordnungsgemäßen Baustellenbetrieb erforderlich.
 - 4.1.5 Umsetzen aller Einrichtungen zum Aufbereiten und Einbringen der Düsenstrahlsuspension, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6 .
 - 4.1.6 Setzungs-/Hebungskontrollen während des Düsens an benachbarten Gebäuden durch Baunivellier.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.4, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 und 3.3.2.
 - 4.2.2 Erstellen von Standsicherheitsnachweisen und Ausführungszeichnungen.
 - 4.2.3 Boden- und Wasseruntersuchungen.
 - 4.2.4 Herstellen von Probeelementen einschließlich Erkunden und Beprobieren.
 - 4.2.5 Probelastungen.
 - 4.2.6 Umsetzen aller Einrichtungen zum Aufbereiten und Einbringen der Düsenstrahlsuspension aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
 - 4.2.7 Entsorgen des Rückflusses, wenn durch Schadstoffe aus Boden oder Grundwasser sich die Einstufung in die Zuordnungsklasse verändert.
 - 4.2.8 Durchlässigkeitsprüfungen, z. B. Pumpversuche und geophysikalische Untersuchungen.
 - 4.2.9 Beseitigen des verfahrensbedingten Überprofils.
 - 4.2.10 Beseitigen der verfestigten Rückstände im Boden (z. B. Düskerzen).
 - 4.2.11 Beseitigen des mit Rückfluss verfestigten Bodens aus der Arbeitsebene.
 - 4.2.12 Andere als in Abschnitt 4.1.6 beschriebene Messungen.
 - 4.2.13 Maßnahmen zur Beurteilung der Abmessungen gemäß Norm UNI EN 12716.
- 5 Abrechnung**
Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:
- 5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raummaß (m^3) erfolgt:
 - die Beseitigung des Überprofils, die Entsorgung des Rückflusses und der Austritte wird nach dem, auf dem Fördermittel gemessenem Raummaß anhand der vom Bauleiter überprüften Lieferscheine verrechnet.
 - 5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m^2) erfolgt:
 - für die Düsenstrahlkörper, für die Beseitigung des Überprofils und in jedem Falle für sämtliche Leistungen, die nach m^2 abgerechnet werden, wird die Fläche nach streng geometrischen Verfahren mit der Abwicklung der Sichtfläche laut Zeichnung ermittelt.
 - 5.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:
 - die Düslänge wird getrennt nach Querschnitt und Ausführung nach streng geometrischen Verfahren mit der Abwicklung laut Zeichnung ermittelt.

- 5.4** Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:
- für Prüfungen getrennt nach Prüfverfahren, Umsetzen von Einrichtungen getrennt nach Entfernung, besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2. und in jedem Falle für sämtliche Leistungen die nach Anzahl (St) abgerechnet werden, wird die tatsächliche Stückzahl zugrunde gelegt;
- 5.5** Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:
- für die Düsenstrahlelemente, die Düsenstrahlkörper, die Ausfüllungen in Hohlräumen, die Entsorgung des Rückflusses und der Austritte und für sämtliche Leistungen die nach Masse (kg, t) abgerechnet werden, wird die Masse gemäß der vom Bauleiter überprüften Lieferscheinen zugrunde gelegt.

17. Einpressarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1** *Zweck der Baumaßnahme und der Einpressungen, z. B. Bauhilfsmaßnahme oder endgültiges Bauwerk und Nutzungsdauer.*
- 0.1.2** *Ergebnisse der Planung und von Verpress- sowie Injektionsversuchen.*
- 0.1.3** *Grenzwerte, Auflagen, Bedingungen und Gebühren für das Einleiten von Betriebswasser in die Vorfluter oder Entwässerungsanlagen.*
- 0.1.4** *Lage künstlicher Hohlräume, früherer Bauhilfsmaßnahmen, Anker, Einpressungen und Eigentumsverhältnisse.*
- 0.1.5** *Angaben zu dem zu injizierenden Bauwerk.*
- 0.1.6** *Gründungstiefen, Gründungsarten sowie Lasten und Nutzung benachbarter Bauwerke und deren Eigentümer.*
- 0.1.7** *Art, Lage, Maße, Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Arbeitsplanums und von Lagerflächen sowie Einschränkungen der Arbeitshöhe, getrennt nach Bauphasen.*
- 0.1.8** *Auflagen aus Genehmigungen.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1** *Art der Einpressung (Injizieren, Verpressen oder Verfüllen).*
- 0.2.2** *Art, Anzahl und Lage der Einpressabschnitte und der Einpressstellen und Reihenfolge der Ausführung.*
- 0.2.3** *Eigenschaften, Art und Zusammensetzung des Einpressgutes.*
- 0.2.4** *Geforderte und zulässige Einpressdrücke und Einpressmengen, gegebenenfalls Abbruchkriterien.*
- 0.2.5** *Umfang und Genauigkeit der Messung und Dokumentation der Einpressparameter.*
- 0.2.6** *Art, Anzahl und Umfang von Proben und Prüfungen.*
- 0.2.7** *Anforderungen an die Nachweise nach den Abschnitten 2.1 und 3.1.2.*
- 0.2.8** *Anforderungen an Festigkeit, Durchlässigkeit, Dauerhaftigkeit, Frostwiderstand und chemische Widerstandsfähigkeit sowie chemische Eigenschaften des Einpressgutes.*

- 0.2.9** *Besondere Erschwernisse bei Arbeiten unter Tage oder in geschlossenen Räumen sowie bei Wasserandrang.*
- 0.2.10** *Besondere Anforderungen und Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Grundwassers, von benachbarten Grundstücken und baulichen Anlagen.*
- 0.2.11** *Grenzen der zulässigen Verformungen des Baugrundes und der Bauwerke, Maßnahmen zur Überwachung.*
- 0.2.12** *Anforderungen an die Verfüllung der Bohrlöcher oder Einpressrohre nach dem Einpressen.*
- 0.2.13** *Umfang der Angaben im Protokoll über die Einpressarbeiten, die Prüfungen und Kontrollen.*
- 0.2.14** *Angaben zu Verpressungen bei Ankern, Nägeln, Schlitzwänden und Pfählen.*
- 0.2.15** *Angaben von Stillstandszeiten.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitt 3.2.1, wenn der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Geräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,
Abschnitt 3.2.2, wenn die Einpressparameter dem Auftragnehmer freigestellt werden sollen,
Abschnitt 4.1.5, wenn Verfüll- oder Verpressmengen über dem 1,7-fachen des theoretischen Bohrlochvolumens berücksichtigt werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

Umsetzen aller Einrichtungen zum Aufbereiten des Einpressguts und zum Einpressen (siehe Abschnitt 4.1.4).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten gegebenenfalls mit Angabe eigener Abrechnungsregeln, wie folgt vorzusehen:

- Einpressen je Pumpe nach Einpresszeit (h),*
- Vorhalten von Geräten und Personal bei Stillstandszeiten nach Zeit (h, d),*
- Liefern von Feststoffen zur Herstellung von Einpressstoff nach Masse (kg), getrennt nach Arten,*
- Liefern von Lösungen und flüssigen Zusätzen nach Raummaß (l), getrennt nach Arten,*
- Aufbereiten, Mischen von Einpressstoff nach Masse (kg) oder Raummaß (m³), getrennt nach Arten,*
- Einführen von Packern in ein Rohr- oder Bohrloch nach Anzahl (Stück),*
- Versetzen von Packern innerhalb eines Rohres oder dem Bohrloch von Verpressstelle zu Verpressstelle nach Anzahl (Stück),*
- Anschluss der Leitungen an ein Einpressrohr nach Anzahl (Stück),*
- Entnahme von Proben und Durchführung von Prüfungen nach Anzahl (Stück), getrennt nach Prüfverfahren,*
- Injizieren des Bodens bei Abdichtungs- und Verfestigungsarbeiten nach Raummaß (m³),*
- Beseitigen des Überprofils nach Sichtfläche (m²) oder Raummaß (m³),*
- Verpressen und Verfüllen von Verpressankern, Bodennägeln, Mikropfählen nach Anzahl (Stück) oder Länge (m), getrennt nach Arten und Maßen,*
- Verpressen, getrennt nach Vor-, Erst- und Nachverpressen, sowie Verfüllen bei Bohrpfählen, Verdrängungspfählen und Schlitzwänden, nach Masse (kg) des Verpressguts oder Anzahl (Stück), je Bauteil oder Verpressstelle,*
- Einpressungen nach Raummaß (l) oder Masse (kg) des Einpressguts,*

- Freispülen und Verfüllen von Bohrlöchern und Rohren nach Längen (m), getrennt nach Arten und Maßen.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Einpressarbeiten“ gelten für Injektionsarbeiten zum Dichten, Verfestigen, Verbessern von Boden, Fels und Bauwerken, zum Füllen von Hohlräumen und zum Verdrängen von Boden. Sie gelten auch für Verpressarbeiten bei Verpressankern, bei Bodennägeln, bei Bohrpfählen, bei Mikropfählen, bei Schlitzwänden und bei Verdrängungspfählen.
- 1.2** Die ATV „Einpressarbeiten“ gelten nicht für
- das Auspressen von Spannkälen im konstruktiven Ingenieurbau (siehe ATV „Betonarbeiten“),
 - die Bohrarbeiten für die „Einpressarbeiten“ (siehe ATV „Bohrarbeiten“),
 - die Ausführung von Düsenstrahlarbeiten (siehe ATV „Düsenstrahlarbeiten“),
 - das Füllen von Rissen und Hohlräumen in Beton (siehe ATV „Betonerhaltungsarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Ausgangsstoffe und das Einpressgut den Anforderungen der für die Arbeiten jeweils zutreffenden folgenden Normen genügen.

- | | |
|--------------|---|
| UNI EN 1537 | Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verpressanker, |
| UNI EN 12699 | Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verdrängungspfähle, |
| UNI EN 12715 | Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Injektionen (auch für Verpressarbeiten an Schlitzwänden und Bohrpfählen gültig), |
| UNI EN 14199 | Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle), |
| UNI EN 14490 | Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau — Bodenvernagelung |

2.2 Beschreibung des Baugrunds

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten:

- | | |
|--------------------|--|
| D.M. 11.03.1988 | Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988
Technische Normen für die Boden- und Felsuntersuchungen, die Stabilität der natürlichen Hänge und Böschungen, die allgemeinen Kriterien und Vorschriften für die Projektierung, Ausführung und Abnahme der Erdstützbauwerke und der Gründungsbauwerke. |
| D.M. 14.01.2008 | Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008: Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten |
| UNI EN 1997-1 | Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln |
| UNI EN 1997-2 | Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds |
| UNI EN ISO 22475-1 | Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen - Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung |
| UNI EN ISO 14688-1 | Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung |

UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI CEN ISO 17892-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 1: Bestimmung des Wassergehalts
UNI CEN ISO 17892-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 2: Bestimmung der Dichte von feinkörnigem Boden
UNI CEN ISO 17892-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 3: Bestimmung der Korndichte, Pyknometerverfahren
UNI CEN ISO 17892-4	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 4: Bestimmung der Korngrößenverteilung
UNI CEN ISO 17892-5	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 5: Oedometerversuch mit stufenweiser Belastung
UNI CEN ISO 17892-6	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 6: Fallkegelversuch
UNI CEN ISO 17892-7	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 7: Einaxialer Druckversuch an feinkörnigen Böden
UNI CEN ISO 17892-8	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 8: Unkonsolidierter undrännierter Triaxialversuch
UNI CEN ISO 17892-9	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 9: Konsolidierte triaxiale Kompressionsversuche an wassergesättigten Böden
UNI CEN ISO 17892-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 10: Direkte Scherversuche
UNI CEN ISO 17892-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 11: Bestimmung der Durchlässigkeit mit konstanter und fallender Druckhöhe
UNI CEN ISO 17892-12	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben – Teil 12: Bestimmung der Zustandsgrenzen
UNI CEN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 2: Rammsondierungen
UNI CEN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 3: Standard Penetration Test
UNI CEN ISO 22476-10	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 10: Gewichtssondierung
UNI CEN ISO 22476-11	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen – Teil 11: Flachdilatometersversuch

Boden und Fels und die zu injizierenden Hohlräume sind im Hinblick auf ihre Eigenschaften für Einpressarbeiten spezifisch nach den Vorgaben der Normen UNI EN 1536 „Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Bohrpfähle“ und UNI EN 1538 „Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau - Schlitzwände“ sowie UNI EN 1537, UNI EN 12699, UNI EN 12715, UNI EN 14199 und UNI EN 14490 zu beschreiben.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat sich zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass das Einpressverfahren und die Geräte den Anforderungen genügen.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung, ob die vorgesehene Art der Ausführung eine wirksame Einpressung ermöglicht, Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- Abweichungen des Baugrundes von den Vorgaben,

- Abweichungen von den Ergebnissen der Einpressversuche, Untersuchungsprüfungen und Probelastungen,
- ungeeigneter Anordnung der Einpressstellen,
- ungeeigneter Einpressfolge,
- ungeeignetem Einpressgut,
- Fehlen eines ausreichenden Widerstands gegen den Einpressdruck,
- ungeeigneten Einpressdrucken, Einpressmengen und Abbruchkriterien.

3.1.3 Sind durch die Einpressarbeiten Schäden an baulichen Anlagen, Ver- und Entsorgungsanlagen, Gewässern, Biotopen und anderen zu schützenden Objekten zu erwarten, so ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind zu vereinbaren.

3.1.4 Spülschlamm und Rückstände des Einpressguts sind in dafür vorgesehene Bereiche zu leiten.

3.1.5 Spülschlamm und Rückstände des Einpressstoffes sind zu entsorgen.

3.1.6 Wenn der Auftraggeber Zusätze für das Einpressgut gefordert hat, dann ist die Entsorgung der Rückstände Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Einpressen

3.2.1 Geräte

Die Wahl des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers.

3.2.2 Durchführen der Einpressung

Es ist so lange einzupressen, bis die vereinbarten Einpressparameter, wie Einpressmenge, Einpressdruck oder andere Abbruchkriterien, erreicht sind. Können die Vorgaben nicht erreicht werden, sind erforderliche Maßnahmen mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

3.3 Qualitätssicherung

Zur Qualitätssicherung sind folgende Angaben zu protokollieren und dem Auftraggeber zu übergeben:

3.3.1 Bezeichnung, Neigung, Richtung und Endtiefe jedes Bohrloches oder Rohres aufgrund der Aufzeichnungen bei den Bohrungen (siehe ATV „Bohrarbeiten“).

3.3.2 Bei jedem Einpressvorgang

- Datum und bei Injektionen nach UNI EN 12715 auch die Uhrzeit des Beginns und des Endes,
- Einpresspunkt und Verpress- oder Bohrlochtiefe,
- bei abschnittweisem Einpressen Lage und Länge des Abschnittes,
- besondere Vorkommnisse, z. B. Austritte von Einpressstoff, abgebrochene Einpressungen,
- der zeitliche Verlauf des Druckes und der Menge durch automatische Aufzeichnung (Datenerfassung). Bei Verpressarbeiten für Verankerungen, Bodennägel, Schlitzwände und Pfähle ist die manuelle Aufzeichnung der Menge des Verpressguts und des erreichten Druckes ausreichend.

3.3.3 Bei jeder Mischanlage

- Art des Einpressstoffes und Dichtebestimmung einmal je Arbeitsschicht und Mischer,
- Festigkeitsentwicklung des Einpressguts durch manuelle Prüfung oder bei Injektionen durch den Kippversuch einmal je Arbeitsschicht,
- bei Injektionsverfahren nach UNI EN 12715 Absetzmaß von Suspensionen einmal je Arbeitsschicht.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

- 4.1.2 Unterhalten des Arbeitsplanums.
- 4.1.3 Aufbereiten und Mischen des Einpressgutes, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe beistellt.
- 4.1.4 Umsetzen aller Einrichtungen zum Aufbereiten und Mischen des Einpressgutes und zum Einpressen, soweit dies nicht vom Auftraggeber zu vertreten ist.
- 4.1.5 Verfüll- und Verpressmengen bis zum 1,7-fachen des theoretischen Bohrlochvolumens.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angegebenen Leistungen zum Beispiel:
 - 4.2.1 Maßnahmen nach dem Abschnitt 3.1.7.
 - 4.2.2 Leistungen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen einschließlich der Straßen, sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Einpressarbeiten über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinaus, z. B. Erstellen von Beweisgutachten und Kamerabefahrungen.
 - 4.2.3 Boden- und Wasseruntersuchungen.
 - 4.2.4 Injektionsversuche nach Norm UNI EN 12715.
 - 4.2.5 Beseitigen des Überprofils bei Verfestigungen.
 - 4.2.6 Freispülen oder Verfüllen der Bohrlöcher oder der Injektionsrohre nach dem Injizieren nach Norm UNI EN 12715.
 - 4.2.7 Statistische Auswertungen und graphische Darstellungen.
 - 4.2.8 Durchlässigkeitsversuche, Pumpversuche, Entnahme von Proben durch Kernbohrung oder im Schurf, Druckfestigkeitsprüfungen.
 - 4.2.9 Herstellen, Befestigen, Ertüchtigen und Entfernen des Arbeitsplanums, von Stell- und Lagerplätzen sowie von Zufahrtswegen, Brücken und dergleichen auf vom Auftraggeber bereitgestellten Flächen.
 - 4.2.10 Verfüll- und Verpressmengen über dem 1,7-fachen des theoretischen Bohrlochvolumens.
 - 4.2.11 Stillstandszeiten, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße, Zeit und Mengen der Einpressungen zugrunde zu legen.

- 5.2 **Für Arbeiten deren Abrechnung nach Zeit (h) erfolgt:** Die Betriebszeit beginnt, wenn ein Durchfluss oder ein Druckanstieg gemessen wird. Sie endet bei Erreichen des vereinbarten Enddruckes und/oder der vereinbarten Einpressmenge. Unterbrechungen, die zum Beseitigen von Störungen oder Verstopfungen nötig waren, werden bis zur Dauer von jeweils 30 Minuten je Loch oder je Eingriff bei der Berechnung der Betriebszeit nicht abgezogen.
- 5.3 **Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raummaß (m³ oder l) oder nach Masse (kg) erfolgt:** Einpreß- und Verfüllgut sowie Zusätze werden nach tatsächlich verpreßter Menge aufgrund der vom Bauleiter durchgeführten Erhebungen abgerechnet.
- 5.4 Das **theoretische Bohrlochvolumen** wird aus dem Außendurchmesser des Bohrwerkzeugs und der verfüllten Bohrlochlänge ermittelt. Das Volumen von eingebauten Teilen wird nicht abgezogen.

18. Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter baulicher Anlagen.

0.1.2 Art, Lage und Maße sowie Ausbildung vorhandener Baugruben.

0.1.3 Art, Lage und Maße sowie Eigentümer natürlicher und künstlicher Hohlräume sowie bekannter Hindernisse, z. B. Anker und Injektionskörper aus früheren Baumaßnahmen.

0.1.4 Art, Lage und Beschaffenheit von Leitungen und erschütterungsempfindlicher Anlagen im Einflussbereich der Baumaßnahme und deren Eigentümer.

0.1.5 Art, Lage, Maße, Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Arbeitsplanums und von Lagerflächen sowie Einschränkungen der Arbeitshöhe, getrennt nach Bauphasen.

0.1.6 Einschränkungen hinsichtlich der Transportwege, getrennt nach Bauphasen.

0.1.7 Nachbarschaftliche Genehmigungen oder Nachweis grundbuchmäßiger Dienstbarkeiten bei Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken.

0.1.8 Bestätigung, dass die geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und ggf. Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

0.1.9 Art, Umfang und Ausführungszeit von Beweissicherungsmaßnahmen.

0.1.10 Umstände, die auf die Durchführung der Bauarbeiten und den Bestand der Bauelemente von Einfluss sein können, z. B. schädigende Wässer und Böden, Fäulnisgrenzen, Sandschliff, erhöhte Korrosion.

0.1.11 Wesentliche Änderungen der Eigenschaften und Zustände von Böden und sonstigen Stoffen beim Rammen, Rütteln oder Pressen, z. B. Verflüssigung.

0.1.12 Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung der einzubringenden oder zu ziehenden Bauelemente und Bauteile.

0.2.2 Profile und Sonderprofile sowie Güte der Bauelemente.

0.2.3 Zweck und Nutzungsdauer der Bauelemente und Bauteile.

0.2.4 Anforderungen hinsichtlich der Dauerhaftigkeit der Bauelemente.

0.2.5 Verwendung gebrauchter oder ungebrauchter Bauelemente sowie deren Verbleib im Boden.

- 0.2.6** *Art und Umfang von Leistungen zur Minimierung von Wasserdurchtritt.*
- 0.2.7** *Lage und Höhe der Ansatzpunkte, planmäßige Oberseite, Einbringtiefe, Neigung der Achse der Bauelemente sowie zulässige Toleranzen.*
- 0.2.8** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauwerke.*
- 0.2.9** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Anbauteilen, z. B. Konsolen, Laschen.*
- 0.2.10** *Besondere Prüfeinrichtungen, z. B. Signalgeber, Schlosssprengungsanzeiger, Inklinometerrohre.*
- 0.2.11** *Beschreibung von Boden, Fels und sonstigen Stoffen im Baugrund hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2 sowie Einteilung in Homogenbereiche nach Abschnitt 2.3.*
- 0.2.12** *Art und Umfang von Einbringhilfen und deren Dokumentation.*
- 0.2.13** *Anzahl, Art, Lage und Umfang geforderter Probeeinbringungen und Probebelastungen.*
- 0.2.14** *Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren.*
- 0.2.15** *Auflagen, Bedingungen und Gebühren aus Genehmigungsverfahren.*
- 0.2.16** *Schutz benachbarter Grundstücke und baulicher Anlagen.*
- 0.2.17** *Art und Umfang von Lärmschutzeinrichtungen.*
- 0.2.18** *Art und Umfang von Erschütterungs- und Lärmmessungen sowie von Setzungsmessungen.*
- 0.2.19** *Art und Umfang der zu liefernden Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen.*
- 0.2.20** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*
- 0.2.21** *Anzahl, Art und Umfang von Prüfungen und Dokumentationen.*
- 0.2.22** *Umfang und Zeitpunkt des Ziehens von Bauelementen.*
- 0.2.23** *Angaben über den Zustand der zu ziehenden Bauelemente*
- 0.3** ***Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV***
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
Abschnitt 3.1.2, wenn der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Geräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden soll.
Abschnitt 3.6.6, wenn eine andere Vergütungsregelung vorgesehen werden soll.
- 0.4** ***Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen***
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5** ***Abrechnungseinheiten***
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Bauart, Güte, Profilen und Maßen sowie Einbringtiefen, wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** *Einrichten, Umsetzen und Umrüsten der Einbring- oder Zieheinrichtungen nach Anzahl (Stück).*
- 0.5.2** *Einbringen von Bohlen, Pfählen, Trägern, Rohren, Lanzen und dergleichen*
–als einzelne Bauelemente nach Anzahl (Stück), Längenmaß (m) oder Masse (kg, t),
–für Wände nach Flächenmaß (m²) oder Masse (kg, t).
- 0.5.3** *Ziehen von Bohlen, Pfählen, Trägern, Rohren, Lanzen und dergleichen*
–als einzelne Bauelemente nach Anzahl (Stück), Längenmaß (m) oder Masse (kg, t),
–für Wände nach Flächenmaß (m²) oder Masse (kg, t).
- 0.5.4** *Stoßverbindungen für Bohlen, Pfähle, Träger, Rohre, Lanzen und dergleichen nach Anzahl (Stück).*
- 0.5.5** *Anschluss-, Eck- und Abzweigprofile nach Längenmaß (m).*
- 0.5.6** *Anbauteile nach Anzahl (Stück).*

0.5.7 *Passelemente nach Anzahl (Stück).*

0.5.8 *Einbringhilfen, getrennt nach Verfahren, z. B. Vorbohrungen, Spülhilfen, nach Längenmaß (m) oder Flächenmaß (m²).*

0.5.9 *Abgetrennte, nicht wieder verwendbare oder im Boden verbleibende Bauelemente nach Masse (kg, t).*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“ gelten für das Einbringen und Ziehen von Pfählen, Trägern, Bohlen, Rohren, Lanzen und dergleichen durch Rammen, Rütteln (Vibrieren) und Pressen.

1.2 Die ATV „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“ gelten nicht für

- das Einbringen von Stoffen in Hohlräume, die durch das Einbringen oder Ziehen von Bohlen, Pfählen, Trägern, Rohren, Lanzen und dergleichen entstehen oder verbleiben,
- das Einbringen von Bewehrung,
- das Einbringen und Ziehen von Tiefenrüttlern,
- Bohrarbeiten (siehe ATV „Bohrarbeiten“);
- das Vorhalten eingebrachter Bauelemente (siehe ATV „Verbauarbeiten“) sowie
- Rohrvortriebsarbeiten (siehe ATV „Rohrvortriebsarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gelten folgende Vorschriften.

2.1 Bauelemente

2.1.1 Bauelemente im Sinne der ATV „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“ sind Bohlen, Pfähle, Träger, Rohre, Lanzen und dergleichen.

2.1.2 Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile gelten die Vorgaben aus den Normen UNI EN 12063 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Spundwandkonstruktionen“ und UNI EN 12699 „Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) — Verdrängungspfähle“.

2.2 Beschreibung des Baugrunds

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben des Baugrunds gelten insbesondere:

D.M. 11.03.1988	Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988 Technische Normen für die Boden- und Felsuntersuchungen, die Stabilität der natürlichen Hänge und Böschungen, die allgemeinen Kriterien und Vorschriften für die Projektierung, Ausführung und Abnahme der Erdstützbauwerke und der Gründungsbauwerke.
D.M. 14.01.2008	Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008: Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
UNI EN ISO 14688-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen

UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels — Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 22475-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen -Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
UNI EN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 2: Rammsondierungen
UNI EN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Felduntersuchungen - Teil 3: Standard Penetration Test.

2.3 Einteilung in Homogenbereiche

Boden und Fels sind zur Beurteilung für das Einbringen und Ziehen von Bauelementen in Homogenbereiche einzuteilen. Ein Homogenbereich ist ein räumlich begrenzter Bereich aus einer oder mehreren Boden- oder Felsschichten nach UNI EN 1997-2, dessen bautechnische Eigenschaften eine definierte Streuung aufweist und der sich von den Eigenschaften der abgegrenzten Bereiche abhebt.

2.4 Beschreibung und Einstufung von künstlichen Böden (Auffüllungen) und sonstigen Stoffen

Soweit möglich werden künstliche Böden und sonstige Stoffe, z. B. Bauteile, Ersatzbaustoffe (Recyclingstoffe), industrielle Nebenprodukte, Abfall und Böden mit Fremdbestandteilen, z. B. Baumwurzeln, nach Abschnitt 2.2 beschrieben und nach Abschnitt 2.3 eingeteilt. Ist dies nicht möglich, werden sie im Hinblick auf ihre Eigenschaften für das Einbringen und Ziehen von Bauelementen spezifisch beschrieben.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Bei der Ausführung von Spundwandkonstruktionen ist UNI EN 12063 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Spundwandkonstruktionen“ zu beachten und bei Verdrängungspfählen UNI EN 12699 „Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verdrängungspfähle“.
- 3.1.2** Die Wahl des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.3** Einzubringende Bauelemente, die nur vorgehalten und zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftragnehmer wieder ausgebaut werden sollen, gehen nicht in das Eigentum des Auftraggebers über.
- 3.1.4** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- Abweichungen des Arbeitsplanums von den Vorgaben, sowohl für das Einbringen als auch für das Ziehen der Bauelemente sowie
 - Abweichungen des Baugrunds von den Vorgaben.
- 3.1.5** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.6** Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Bestätigung vorliegt, dass die örtlich geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und ggf. Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.
- 3.1.7** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.8** Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse angetroffen, z. B. Leitungen, Vermarkungen, Bauwerksreste, Blöcke, Wurzeln, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die Zuständige Stelle sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für erbrachte Sicherungsmaßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

- 3.1.9** Auswirkungen des Einbringens oder Ziehens von Bauelementen auf die umliegende Bebauung, den Boden und die Bauelemente sind zu beobachten. Schäden, die Folgen des Einbringens oder Ziehens sein können, sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.10** Ist erschütterungsarm zu arbeiten, sind bei Rammarbeiten Hydraulikhämmer und bei Rüttelarbeiten Rüttler mit variablem Drehmoment zu verwenden.
- 3.1.11** Ist erschütterungsfrei zu arbeiten, sind Pressen zu verwenden.

3.2 Einbringen der Bauelemente

- 3.2.1** Stellt sich während der Ausführung heraus, dass die vorgegebenen Längen der Bauelemente zu kurz oder zu lang sind, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.2** Eine Beeinträchtigung der Leistung, z. B. durch
–wesentliches Abweichen von der vorgegebenen Lage oder Einbringtiefe,
–Beschädigung der Bauelemente oder Wände,
ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.2.3** Lassen sich die Bauelemente wider Erwarten nicht oder nur unter erheblicher Beeinträchtigung der Umgebung oder unter beträchtlicher Beschädigung auf die vorgesehene Tiefe einbringen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen, z. B. Festlegen einer neuen Einbringtiefe, Kürzen der Bauelemente, Anwenden von Einbringhilfen, und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Toleranzen

- 3.3.1** Für die Einbautoleranzen gelten die in UNI EN 12063 und UNI EN 12699 festgelegten Werte.
- 3.3.2** Für das Einbringen von Trägern, Rohren, Lanzen und dergleichen sind die Toleranzen in Anlehnung an UNI EN 12063 zugrunde zu legen.
- 3.3.3** Maßabweichungen aus last- und systemabhängigen Formänderungen sowie Formtoleranzen der Bauteile sind in den Toleranzwerten nach den Abschnitten 3.3.1 und 3.3.2 nicht enthalten.
- 3.3.4** Maßabweichungen in Längsrichtung von Spundwänden durch Verformung der Bauelemente beim Einbringen oder durch Schlossspiel sind zulässig und zu berücksichtigen. Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

3.4 Aufzeichnungen

- 3.4.1** Beim Rammen von Bauelementen sind Berichte in Anlehnung an UNI EN 12699 zu führen.
- 3.4.2** Beim Rütteln von Bauelementen sind die Frequenz und die Leistungsaufnahme oder der Öldruck in Abhängigkeit von Tiefe und Zeit aufzuzeichnen.
- 3.4.3** Beim Pressen von Bauelementen ist der Einpressdruck in Abhängigkeit von Tiefe und Zeit aufzuzeichnen.

3.5 Herrichten der Köpfe von Bauelementen

- 3.5.1** Bauelemente, deren Köpfe beim Einbringen verformt oder zerstört werden, dürfen mit Zustimmung des Auftraggebers nach Herrichten der Köpfe weiter eingebracht werden.

3.5.2 Das Herrichten der Köpfe von Stahlbetonelementen hat nach den Vorgaben der Norm UNI EN 12699 zu erfolgen.

3.6 Ziehen der Bauelemente

3.6.1 Kann das Ziehgerät nicht unmittelbar vor dem zu ziehenden Bauelement positioniert und eingesetzt werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.6.2 Bauelemente, die zu entfernen sind, sind so herauszuziehen, dass dadurch das Bauwerk und benachbarte Gebäude sowie Leitungen oder andere Anlagen nicht gefährdet werden.

3.6.3 Der Versuch ein Bauelement zu ziehen, ist spätestens dann abzubrechen, wenn innerhalb einer Viertelstunde kein Ziehfortschritt zu erreichen ist.

3.6.4 Können Bauelemente nicht wie vorgegeben gezogen werden, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen und, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.6.5 Die Lage der Bauelemente, die nicht oder nur teilweise ausgebaut werden können, ist zu dokumentieren.

3.6.6 Bauelemente, die nicht ausgebaut werden können, und daher ganz oder teilweise im Boden verbleiben, werden zum Zeitwert vergütet. Der Schrotterlös der ausgebauten Teile ist dabei zu berücksichtigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Unterhalten des Arbeitsplanums.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.6.1 und 3.6.4.

4.2.2 Leistungen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen, einschließlich der Straßen sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen und dergleichen über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinaus, zum Beispiel Erstellen von Beweisgutachten, Kamerabefahrungen, Tragfähigkeitsuntersuchungen.

4.2.3 Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.

4.2.4 Herstellen, Befestigen, Ertüchtigen und Entfernen des Arbeitsplanums, von Stell- und Lagerflächen, Zufahrtswegen, Brücken, Decken und dergleichen auf vom Auftraggeber bereitgestellten Flächen.

4.2.5 Entfernen oder Verlegen von Leitungen.

4.2.6 Herstellen und Einbringen von Passelementen, soweit sie nicht infolge unsachgemäßen Einbringens der Bauelemente erforderlich werden, sowie von Anschluss-, Eck- und Abzweigprofilen.

4.2.7 Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Maßhaltigkeit, über die in Abschnitt 3.3 genannten Toleranzen hinaus.

4.2.8 Abschneiden, Kappen und Bearbeiten der Köpfe von Bauelementen nach dem Einbringen, soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.

4.2.9 Probearbeitungen.

4.2.10 Probelastungen.

4.2.11 Herrichten beschädigter Köpfe der Bauelemente und Beseitigen von Schäden, die durch das Einbringen entstanden sind, soweit diese Schäden nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

4.2.12 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Lärmschutzeinrichtungen.

- 4.2.13 Einbauen und Vorhalten von Prüf- und Messeinrichtungen, z. B. von Schlosssprengungsanzeigern, Inklinometerrohren.
- 4.2.14 Messungen und Prüfungen, z. B. Erschütterungs-, Lärm-, Setzungs-, Neigungs- und geodätische Messungen einschließlich Dokumentationen.
- 4.2.15 Abdichten von Spundwänden.
- 4.2.16 Verschweißen von Schlössern und Öffnungen.
- 4.2.17 Kürzen und Verlängern von Bauelementen, z. B. bei Hindernissen, vorzeitigem Erreichen der Einbindetiefe, nicht ausreichender Einbindetiefe.
- 4.2.18 Anbringen von Anbauteilen an die Bauelemente.
- 4.2.19 Arbeitsunterbrechung des Ein- oder Ausbaus von Bauelementen soweit nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 4.2.20 Erneutes Einrichten, Umsetzen und Umrüsten der Einbring- oder Zieheinrichtungen aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
- 4.2.21 Auffüllen von Absenkungen hervorgerufen durch das Einbringen oder das Ziehen von Bauelementen.
- 4.2.22 Verfüllen von Hohlräumen, verursacht durch das Ziehen von Bohlen, Pfählen, Trägern, Rohren und dergleichen.
- 4.2.23 Liefern rechnerischer Nachweise für die Standsicherheit und von Ausführungszeichnungen.
- 4.2.24 Anfertigen von Bestandsdokumentationen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnungen oder Aufmaß erfolgt, sind die Maße der hergestellten Bauwerke zugrunde zu legen.

5.2 Ermittlung der Maße und Mengen

- 5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß wird die Fläche aus den Längen und den Höhen der hergestellten Wände ermittelt.
 - 5.2.1.1 Der Länge der Wand wird die Länge in der Achse der Wand zugrunde gelegt.
 - 5.2.1.2 Die Höhe von Wänden wird von der vorgegebenen Unterseite bis zur vorgegebenen Oberseite der Wand gerechnet.
- 5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß wird die vorgegebene Länge der einzelnen Bauelemente gerechnet.
- 5.2.3 Bei Abrechnung nach Masse wird die errechnete Masse der vorgegebenen Bauelemente zugrunde gelegt. Diese wird bei
 - genormten Profilen nach den UNI-Normen (Nennmassen),
 - bei anderen Profilen nach Angaben im Profilbuch des Herstellerserrechnet.

5.3 Einzelregelungen

Bauelemente, die nicht wie vorgegeben ausgebaut werden können, und daher ganz oder teilweise im Boden verbleiben, werden ohne Minderung der Abrechnungsmenge beim Ziehen gerechnet.

19. Schlitzwandaarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.

0.1.2 Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.

0.1.3 Ausbildung vorhandener Baugruben.

0.1.4 Art, Lage und Maße sowie Eigentumsverhältnisse natürlicher und künstlicher Hohlräume sowie bekannter Hindernisse, z.B. Anker und Injektionskörper aus früheren Baumaßnahmen.

0.1.5 Art, Lage, Maße, Zugänglichkeit, Beschaffenheit und Tragfähigkeit des Arbeitsplanums oder des Baugrundes für das Arbeitsplanum, insbesondere Einschränkungen der Arbeitshöhe.

0.1.6 Einschränkungen hinsichtlich der Maße und Massen für den Transport von Bauelementen.

0.1.7 Möglichkeiten ober- und unterirdischer Anordnung von Vor- und Rücklaufleitungen für die stützende Flüssigkeit, insbesondere im Bereich von Verkehrsflächen.

0.1.8 Möglichkeiten zur Zwischenlagerung des Schlitzwandaushubs.

0.1.9 Nachbarschaftliche Genehmigungen oder Nachweis grundbuchmäßiger Dienstbarkeiten bei Inanspruchnahme von Nachbargrundstücken.

0.1.10 Bestätigung, dass die geltenden Anforderungen zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

0.1.11 Art, Umfang und Ausführungszeit von Beweissicherungsmaßnahmen.

0.1.12 Angaben zu bestehenden und geplanten Grundwasserabsenkungen.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Art, Lage und Maße herzustellender Schlitzwände.

0.2.2 Grundrissform der Schlitzwandelemente.

0.2.3 Beschränkungen der Länge von Schlitzwandelementen in Abhängigkeit von der Standsicherheit des offenen, flüssigkeitsgestützten Schlitzes oder einer Beschränkung der Verformungen.

0.2.4 Zulässige Verformungen und Standsicherheit der im Einflussbereich der Schlitzwände liegenden Bauwerke und Bauteile.

0.2.5 Art und Ausbildung von Schlitzwandfugen.

0.2.6 Ausführungstoleranzen.

- 0.2.7** Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen, Abzweigungen und Anschlüssen der Schlitzwand an angrenzende Bauwerke.
- 0.2.8** Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Schlitzwand für Anschlüsse, Aussparungen, Einbauteile und dergleichen.
- 0.2.9** Herstellen und gegebenenfalls Beseitigen doppel- oder einseitiger Leitwände.
- 0.2.10** Boden- und Felsformationen im Bereich der Schlitzwand; Schichtenverzeichnis, Darstellung in Längsschnitten und Querschnitten.
- 0.2.11** Beschreibung von Boden und Fels hinsichtlich ihrer Eigenschaften und Zustände nach Abschnitt 2.2.
- 0.2.12** Beschreibung von Böden, die bei Suspensionsstützung zur Verflüssigung neigen.
- 0.2.13** Hinweise auf besonders schleißscharfe Mineralien, z.B. Quarz und Feldspat.
- 0.2.14** Wasserdruckhöhen und Strömungsgeschwindigkeiten in allen Grundwasserstockwerken sowie Durchlässigkeitsbeiwerte der Böden.
- 0.2.15** Nachteilige Einwirkungen von Boden und Wasser auf Schlitzwandstoffe und stützende Flüssigkeiten.
- 0.2.16** Leistungen für den im Eigentum des Auftraggebers verbleibenden Aushub.
- 0.2.17** Gefahr plötzlicher Stützflüssigkeitsverluste und daraus resultierender Leistungen.
- 0.2.18** Art und Eigenschaften von Beton, geforderte Druckfestigkeitsklasse und Expositionsklasse.
- 0.2.19** Mengen, Sorten, Durchmesser und Korrosionsschutz des Betonstahls. Verwendung von Sonderbewehrungen, z.B. Kunststoffbewehrungen.
- 0.2.20** Vergrößerung der Betondeckung der Stahleinlagen.
- 0.2.21** Besonderheiten der Bewehrungsführung, z.B. im Bereich horizontaler Stöße.
- 0.2.22** Art und Eigenschaften der Dichtwandbaustoffe, z.B. Verarbeitungszeit, Durchlässigkeit, Druckfestigkeit, Spannungsverformungsverhalten.
- 0.2.23** Leistungen zur Minimierung von Wasserdurchtritt im Wand- und Fugenbereich.
- 0.2.24** Art, Lage und Maße einzubauender Bauelemente, Verwendung gebrauchter oder ungebrauchter Bauelemente sowie deren Verbleib in der Schlitzwand.
- 0.2.25** Vorgaben für die Verarbeitung und den Einbau von Dichtungs- oder Stützelementen.
- 0.2.26** Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren.
- 0.2.27** Anzahl, Art, Lage und Maße von Versuchsschlitzten oder Probekästen, z.B. zur Prüfung der Standsicherheit des mit Flüssigkeit gefüllten Schlitzes, zur Überprüfung der Ausführbarkeit des Verfahrens.
- 0.2.28** Anzahl, Art und Umfang von Prüfungen und Dokumentationen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 2.1, wenn Leitwand- und Schlitzwandaushub und dessen Vermischungen mit stützenden Flüssigkeiten in das Eigentum des Auftragnehmers übergehen sollen,
 - Abschnitt 3.1.2, wenn das Aushubverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,
 - Abschnitt 3.2.1, wenn die Art und die Stoffe von Leitwänden oder die erforderlichen Erdarbeiten vorgegeben werden sollen,
 - Abschnitt 3.2.2, wenn das Beseitigen oder Belassen von Leitwänden nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben soll,
 - Abschnitt 3.3.2, wenn es nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben soll, wie er die stützende Flüssigkeit herstellt,,
 - Abschnitt 3.4.1, wenn es dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll, wie er die geforderte Güte der Wand erreicht,

Abschnitt 3.4.4, wenn über die Bearbeitung des Schlitzwandkopfes Festlegungen getroffen werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m³) für:

- *Aushub, Beton und andere Schlitzwandstoffe für das Herstellen von Schlitzwänden, getrennt nach Grundrissformen der Elemente sowie nach Bauart und Maßen;*
- *Verfüllen des Leerschlitzes;*
- *Ersatz des Verlustes an stützender Flüssigkeit,*
- *Beseitigen von bekannten Hindernissen, getrennt nach Art und Maßen*

0.5.2 Flächenmaß (m²) für:

- *Dichtungs- und Bauelemente, z. B. Dichtungsbahnen und Stahlspundwände, getrennt nach Bauart und Maßen.*

0.5.3 Längenmaß (m) für:

- *Herstellen und Beseitigen der Leitwände einschließlich erforderlicher Erdarbeiten, getrennt nach doppelseitigen oder einseitigen Leitwänden sowie nach Bauart und Maßen,*
- *Herstellen von Bewegungsfugen und Fugendichtungen, getrennt nach Art, Lage und Maßen.*

0.5.4 Anzahl (St) für:

- *Anschlüsse, Aussparungen, Einbauteile wie Ankerschienen, Leitungen, Dübel, Ankerhülsen und dergleichen, sowie Verbauträger, getrennt nach Bauart und Maßen.*
- *Beseitigen von bekannten Hindernissen getrennt nach Art und Maßen.*

0.5.5 Masse (kg, t) für:

- *Bewehrung.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“ gelten für das Herstellen von Stützwänden, Dichtwänden, Barretten und anderen Bauwerksteilen in flüssigkeitsgestützten Erdschlitzen. Dazu zählen das Ausheben unter stützender Flüssigkeit, das Bewehren und Betonieren sowie der Einbau von Bauelementen in die Schlitze.

Sie gelten auch für das Herstellen und Beseitigen von Leitwänden und für die dazugehörigen Erdarbeiten.

1.2 Die vorliegenden ATV „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“ gelten nicht für das Herstellen von Schmalwänden bei denen mit Hilfe von eingerammten, eingepressten oder eingerüttelten Bauelementen Boden verdrängt wird (siehe ATV „Ramm-, Rüttel- und Pressarbeiten“) und nicht für suspensionsgestützte Bohrungen (siehe ATV „Bohrarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Leitwand- und Schlitzwandaushub sowie dessen Vermischungen mit stützenden Flüssigkeiten gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Beschreibung des Baugrunds

Für das Untersuchen, Benennen und Beschreiben des Baugrunds gelten:

UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
UNI EN ISO 14688-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden — Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 14688-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden — Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
UNI EN ISO 14689-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels — Teil 1: Benennung und Beschreibung
UNI EN ISO 22475-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen — Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
UNI EN ISO 22476-1	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Felduntersuchungen — Teil 1: Drucksondierungen mit elektrischen Messwertaufnehmern und Messeinrichtungen für den Porenwasserdruck
UNI EN ISO 22476-2	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Felduntersuchungen — Teil 2: Rammsondierungen
UNI EN ISO 22476-3	Geotechnische Erkundung und Untersuchung — Felduntersuchungen — Teil 3: Standard Penetration Test
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012	Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes
Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988	Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen
Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 24.09.1988 Nr. 30483	Gesetz vom 2. Februar 1974 Art. 1 - M.D. vom 11. März 1988. Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen. Anweisungen für die Anwendung

2.3 Beschreibung und Einteilung von Boden und Fels in Homogenbereiche

Boden und Fels sind zur Beurteilung der bautechnischen Eigenschaften in Homogenbereiche einzuteilen. Ein Homogenbereich ist ein räumlich begrenzter Bereich aus einer oder mehreren Boden- oder Felsschichten nach Norm UNI EN 1997-2, dessen bautechnische Eigenschaften eine definierte Streuung aufweisen und der sich von den Eigenschaften der abgegrenzten Bereiche abhebt.

2.4 Beschreibung und Einstufung von künstlichen Böden (Auffüllung) und sonstigen Stoffen

Soweit möglich werden künstliche Böden und sonstige Stoffe, z. B. Bauteile, Ersatzbaustoffe (Recyclingstoffe), industrielle Nebenprodukte, Abfall, nach Abschnitt 2.2 beschrieben und nach

Abschnitt 2.3 eingeteilt. Ist dies nicht möglich, werden sie im Hinblick auf ihre Eigenschaften für Schlitzwandaarbeiten und zugehörige Erdarbeiten spezifisch beschrieben, z. B. nach Druckfestigkeit, Gesteinsart und Gesteinskörnung, Bewehrungsanteil.

2.5 Stoffe und Bauteile für Schlitzwände

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile gelten die UNI-Normen sowie insbesondere für weitere Stoffe die Gütebestimmungen in Norm UNI EN 1538 „Ausführung von Arbeiten im Spezialtiefbau — Schlitzwände“.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Schlitzwandaarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten sind nach UNI EN 1538 „Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) – Schlitzwände“ auszuführen.

3.1.2 Die Wahl des Aushubverfahrens und des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.

3.1.3 Schlitzwandaarbeiten dürfen nur aufgenommen werden, wenn die Bestätigung vorliegt, dass die örtlich geltenden Vorschriften zu Erkundungs- und gegebenenfalls Räumungsmaßnahmen hinsichtlich Kampfmitteln erfüllt wurden.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Abweichungen des Arbeitsplanums von den Vorgaben,
- Abweichungen des Baugrunds von den Vorgaben sowie
- nicht ausreichender Standsicherheit der Schlitzwandungen in Bezug auf die vorgegebene Schlitzwandelementlänge.

3.1.5 Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Werden unvermutet Hohlräume oder Hindernisse angetroffen, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, Blöcke, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die Zuständige Stelle sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für erbrachte Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.7 Werden Boden- oder Wasserverhältnisse angetroffen, die von den Angaben in der Leistungsbeschreibung abweichen, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen, gemeinsam festzulegenden Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Leitwände

3.2.1 Ist das Herstellen von Leitwänden vereinbart, bleibt die Wahl der Art und der Stoffe sowie der Ausführung der erforderlichen Erdarbeiten dem Auftragnehmer überlassen.

3.2.2 Das Beseitigen oder Belassen von Leitwänden bleibt der Wahl des Auftragnehmers überlassen.

3.3 Herstellen der Schlitze

3.3.1 Die Leistung Aushub umfasst das Ausheben und gegebenenfalls Reinigen des Schlitzes sowie das Fördern des Schlitzwandaushubs auf ein Zwischenlager bis 50 m Förderweg.

3.3.2 Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wie er die stützende Flüssigkeit zum Erreichen der notwendigen Eigenschaften herstellt, mischt, verarbeitet und wieder aufbereitet oder beseitigt.

- 3.3.1** Stellt sich beim Abteufen der Schlitzte heraus, dass die vorgegebenen Tiefen für die vorgesehene Funktion der Schlitzwand ungeeignet sind, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (Siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.4** Sollen Schlitzte in Schichten mit dichtender Funktion einbinden, ist es dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen, wenn diese Schichten vor der vorgegebenen Tiefe erreicht oder mit dieser nicht erreicht werden. Die endgültige Tiefe bestimmt der Auftraggeber im Benehmen mit dem Auftragnehmer.
- 3.3.2** Treten unvermutete Verluste an stützender Flüssigkeit auf, z. B. infolge Ausfließens aus dem Schlitz in unterirdische Hohlräume, sind die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen unverzüglich zu treffen. Hierfür ist ein Mindestvorrat an Stützflüssigkeit vorzuhalten. Die erbrachten sowie weitere, gemeinsam festzulegende Maßnahmen einschließlich des Ersetzens der stützenden Flüssigkeit, soweit sie nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.6** Ergeben sich Gefahren, z. B. durch Wasserandrang, Bodenauftrieb, Ausfließen von Boden, Rutschungen, plötzliches Absinken des Spiegels der stützenden Flüssigkeit hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erbrachten sowie weitere, gemeinsam festzulegende Leistungen sind, soweit die Ursache nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.7** Wenn im Baugrund aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen Aushubwerkzeuge oder Abschalelemente nicht mehr bewegt werden können oder kein Arbeitsfortschritt mehr erzielt werden kann, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen, gemeinsam festzulegenden Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
Der Ersatz gegebenenfalls im Schlitz verbleibender Teile erfolgt zum Zeitwert.
- 3.4 Herstellen von Wänden**
- 3.4.1** Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wie er die geforderte Güte der Wand erreicht, z. B. Wahl der Baustoffe, Bauteile und Bauelemente sowie deren Verarbeitung.
Dies gilt auch bezüglich der zulässigen Wasserdurchtrittsmenge.
Fugen müssen jedoch nur so widerstandsfähig gegen Wassereindringung und Wasserdurchfluss sein, wie es beim Herstellen der Wände ohne besondere Maßnahmen erreichbar ist; weitergehende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.4.2** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. gefrorenem Boden, Temperaturen unter +5°C bei Betonarbeiten und beim Einbringen von Suspensionen, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die hierfür erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.14).
- 3.4.3** Die vorgegebene Schlitzwandoberseite ist bis zu einer Höhe der Leerschlitze von 3 m mit einer zulässigen Abweichung von – 10 cm bis + 50 cm herzustellen, bei größerer Höhe der Leerschlitze darf die Oberseite der Schlitzwand weitere 10 cm je m zusätzlicher Höhe des Leerschlitzes höher liegen.
- 3.4.4** Oberhalb der vorgegebenen Schlitzwandoberseite entstandene, zum Teil mit Boden und stützender Flüssigkeit vermischte Betonkörper bleiben unbearbeitet.
- 3.4.5** Leerschlitze sind mit Schlitzwandaushub aufzufüllen.
- 3.5 Überwachung der Ausführung und mitzuliefernde Unterlagen**
- 3.5.1** Die Überwachung der Ausführung hat nach Norm UNI EN 1538, Abschnitt 9 zu erfolgen.
- 3.5.2** Der Auftragnehmer hat Protokolle nach UNI EN 1538, Abschnitt 10 aufzustellen und dem Auftraggeber wöchentlich oder spätestens vor der Abnahme zu übergeben.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
 - 4.1.2 Unterhalten des Arbeitsplanums.
 - 4.1.3 Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, Bauteile und Schlitzwände nach den Vorgaben in Abschnitt 3.5.
 - 4.1.4 Einrichten und Führen des Baustellenlabors.
 - 4.1.5 Kontrolle des Spiegels der stützenden Flüssigkeit im Schlitz nach Abschnitt 3.5.
 - 4.1.6 Mehrverbrauch von Stützflüssigkeit, Beton und anderen Stoffen bis 10 % des jeweiligen theoretischen Volumens, bei selbsterhärtenden Stützflüssigkeiten bis 40 % .
 - 4.1.7 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Spritzschutz bis 2 m Höhe ab Oberfläche Gelände.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:
- 4.2.1 Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.3, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7 und 3.4.1.
 - 4.2.2 Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen einschließlich der Straßen sowie der Versorgungs- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Schlitzwandarbeiten über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinaus, z. B. Erstellen von Beweisgutachten, Kamerabefahrungen, Tragfähigkeitsuntersuchungen.
 - 4.2.3 Herstellen, Befestigen, Ertüchtigen und Entfernen des Arbeitsplanums, von Stell- und Lagerplätzen sowie von Zufahrtswegen, Brücken und dergleichen auf vom Auftraggeber bereitgestellten Flächen.
 - 4.2.4 Maßnahmen zum Erhalten der vorhandenen Wasserläufe und der Vorflut.
 - 4.2.5 Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
 - 4.2.6 Fördern des mit Stützflüssigkeit vermengten Schlitzwandaushubs auf der Baustelle bei einem Förderweg über 50 m.
 - 4.2.7 Laden und Entsorgen des mit Stützflüssigkeit vermengten Schlitzwandaushubs.
 - 4.2.8 Herstellen von Bewegungsfugen und Fugendichtungen.
 - 4.2.9 Herstellen von Aussparungen.
 - 4.2.10 Einsetzen von Einbauteilen.
 - 4.2.11 Angeordnete Versuchsschlitze und Probekästen zur Prüfung der Standsicherheit des mit stützender Flüssigkeit gefüllten Schlitzes oder zur Überprüfung der Ausführbarkeit des Verfahrens.
 - 4.2.12 Liefern statischer Berechnungen, von Standsicherheitsnachweisen und von Ausführungszeichnungen.
 - 4.2.13 Boden- und Wasseruntersuchungen sowie Wasserstandmessungen.
 - 4.2.14 Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.4.2).
 - 4.2.15 Schutz gegen betonschädigende Einwirkungen.
 - 4.2.16 Überwachung des Einbaus von Beton der Überwachungsklassen 2 und 3 durch anerkannte Überwachungsstellen.
 - 4.2.17 Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe und Bauteile, über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.3 hinaus.
 - 4.2.18 Verfüllen von Leerschlitzen mit anderen Stoffen als dem Schlitzwandaushub.
 - 4.2.19 Abtragen oberhalb der vorgegebenen Schlitzwandoberseite entstandener Betonkörper und Herrichten der Anschlussbewehrung.
 - 4.2.20 Bearbeiten freigelegter Schlitzwandflächen und Freilegen von Aussparungskörpern, Anschlussbewehrungen und dergleichen.

4.2.21 Liefern von Bestandsplänen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnungen oder Aufmaß erfolgt, sind die Maße der hergestellten Bauteile zugrunde zu legen:
 - 5.1.1 Die Länge der Leitwände, der ausgehobenen Schlitze und der Schlitzwand ergibt sich aus der Länge der Schlitzwandachse im Grundriss.
 - 5.1.2 Die Dicke der ausgehobenen Schlitze und der Schlitzwand ergibt sich aus der vorgegebenen Nenndicke.
 - 5.1.3 Die Tiefe der ausgehobenen Schlitze ergibt sich aus dem Maß von der Oberseite der Leitwand, bei Ausführung ohne Leitwände von der Oberfläche des anstehenden Bodens, bis zur vorgegebenen Tiefe der Schlitzwand.
 - 5.1.4 Die Tiefe der Schlitzwand ergibt sich aus dem Maß von der vorgegebenen Schlitzwandunterseite bis zur vorgegebenen Schlitzwandoberseite, bei Verwendung von selbsterhärtenden Stützflüssigkeiten bei Ausführung mit Leitwänden bis zur Oberseite der Leitwand, bei Ausführung ohne Leitwände bis zur Oberfläche des anstehenden Bodens.
 - 5.1.5 Die Höhe des Leerschlitzes ergibt sich aus dem Maß von der vorgegebenen Schlitzwandoberseite bis zur Oberfläche des anstehenden Bodens.
- 5.2 Aussparungen, Leitungen und Einbauteile werden übermessen.
- 5.3 Durch Bewehrung und Einbauteile verdrängte Mengen werden nicht abgezogen.
- 5.4 **Bewehrung**
 - 5.4.1 Die Masse der Stahlbewehrung wird nach den Stahllisten abgerechnet. Die Masse anderer Bewehrung wird nach Plan abgerechnet. Zur Bewehrung gehören auch die Unterstützungen, z. B. Fußbügel, Stahlböcke, Abstandshalter aus Stahl, Aufhängebügel, Verspannungen, Auswechselungen, Montageeisen.
 - 5.4.2 Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den DIN-Normen, bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.
 - 5.4.3 Bindedraht, Walztoleranzen und Verschnitt werden bei der Ermittlung der Abrechnungsmasse nicht berücksichtigt.

20. Spritzbetonarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art" Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art, Eigenschaften und Beschaffenheit der Auftragsflächen, z. B. Festigkeit, Witterungsbeständigkeit, Frostwiderstand, Verschmutzung, Wasserzutritt und/oder rückseitige Durchfeuchtung.*
- 0.1.2 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.3 *Ausbildung von Baugruben.*
- 0.1.4 *Art, Lage, und Ausbildung der Bauteile, auf die der Spritzbeton aufgetragen werden soll.*
- 0.1.5 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*
- 0.1.6 *Einrichtungen und Maschinen, zum Beispiel Anlagen zur Ver- und Entsorgung, Belüftung, Staubabführung.*
- 0.1.7 *Art der Wasserhaltung, Hoch- und Niedrigwasserstände und deren Eintrittswahrscheinlichkeit.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Vorbereiten der Auftragsflächen, z. B. Hochdruckwasserstrahlen mit Angabe der Druckstufe und Fördermenge, Strahlen mit festen Strahlmitteln, Fräsen, Stemmen.*
- 0.2.2 *Anforderungen an die Auftragsfläche hinsichtlich Verbund und Oberflächenzugfestigkeit.*
- 0.2.3 *Herstellen der Auftragsflächen ohne Anforderungen an den Verbund, z. B. auf Bauteilen aus Holz, Erdboden, Schalungen.*
- 0.2.4 *Spritzverfahren, Art und Eigenschaften des Spritzbetons und der daraus hergestellten Bauteile, z.B. Trocken- oder Nassspritzverfahren, Expositionsklasse, Größtkorn des Bereitstellungsgemisches, Druckfestigkeit, Frühfestigkeit, hoher Frost- oder Frost-Tausalz-widerstand, Wassereindringwiderstand, hoher Widerstand gegen chemische und mechanische Angriffe, geringe Auslaugbarkeit.*
- 0.2.5 *Verwendung von Betonzusatzstoffen und -mitteln.*

- 0.2.6** Verwendung von Fasern.
- 0.2.7** Spritzbeton mit oder ohne Schalung.
- 0.2.8** Art der Schalung.
- 0.2.9** Einspritzen von Bewehrung.
- 0.2.10** Sorten und Maße des Betonstahls, Besonderheiten der Bewehrungsführung, von Bewehrungsstößen und Befestigungen, Schweiß- und Schraubenverbindungen. Besondere Anforderungen an Abstandhalter.
- 0.2.11** Erhöhte Betondeckung der Bewehrung, z. B. bei wechselnder Durchfeuchtung, erhöhter mechanischer Beanspruchung.
- 0.2.12** Anforderungen an die Ebenheit und Maßhaltigkeit.
- 0.2.13** Anzahl, Art, Lage, Maße, Form und Masse von einzubauenden und vorhandenen Einbauteilen.
- 0.2.14** Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.
- 0.2.15** Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Arbeits-, Bewegungs- Bauwerks- und Bauteilfugen.
- 0.2.16** Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke und Bauteile.
- 0.2.17** Anforderungen an die Spritzbetonoberfläche.
- 0.2.18** Anforderungen an die Nachbehandlung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 3.1.3, wenn die vereinbarten Auftragsdicken nicht Mindestdicken sein sollen,
 - Abschnitt 3.2, wenn Einzelheiten zur Zusammensetzung, Mischweise, Verarbeitung und Nachbehandlung des Spritzbetons vorgeschrieben werden sollen,
 - Abschnitt 3.3, wenn die Spritzbetonoberflächen nicht spritzrau und die geschalteten Flächen nicht schalungsrau hergestellt werden sollen,
 - Abschnitt 5.4, wenn der Verschnitt bei der Abrechnung berücksichtigt werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste (siehe Abschnitt 4.1.10),
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zum Belüften und Endstauben (siehe Abschnitt 4.1.11),
- Schutz des jungen Spritzbetons durch Nachbehandlung gegen Witterungseinflüsse und gegen Austrocknung, so dass die geforderten Eigenschaften erreicht werden (siehe Abschnitt 4.1.12).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Bauteile aus Spritzbeton, getrennt nach Beton, Schalung und Bewehrung, für

- Beton, getrennt nach Arten und Maß, nach Flächenmaß (m²), Raummaß (m³) oder Längenmaß (m),
- Schalung, getrennt nach Arten und Maßen, nach Flächenmaß (m²),
- Kantenschalung an Unterzügen, Stützen und dergleichen nach Längenmaß (m),
- Bewehrung, getrennt nach Arten und Maßen, nach Masse (kg, t).

0.5.2 Anzahl (St), getrennt nach Art und Massen, für

- Bauteile aus Spritzbeton,
- Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Hohlräume, Schlitze, Kanäle,
- Verankerungen.

1 Geltungsbereich**1.1** Die vorliegenden ATV „Spritzbetonarbeiten“ gelten für das Herstellen von Bauteilen aus bewehrtem und unbewehrtem Beton jeder Art, der im Spritzverfahren aufgetragen und dabei verdichtet wird.

Sie gelten auch für das Instandsetzen und das Verstärken von Bauteilen mit Spritzbeton.

1.2 Die ATV „Spritzbetonarbeiten“ gelten nicht für das Auftragen von Putzmörtel im Spritzverfahren (siehe ATV „Putz- und Stuckarbeiten“).**1.3** Der Abschnitt 5 der ATV „Spritzbetonarbeiten“ gilt nicht für Spritzbeton als Sicherung bei Untertagebauwerken, soweit dafür in der ATV „Untertagebauarbeiten“ Regelungen enthalten sind.**1.4** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.**2 Stoffe, Bauteile**

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt:

UNI EN 196-1	Prüfverfahren für Zement – Teil 1: Bestimmung der Festigkeit
UNI EN 197-1	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
UNI EN 197-2	Zement – Teil 2: Konformitätsbewertung
UNI EN 206-1	Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
UNI EN ISO 12944-4	Beschichtungssysteme — Korrosionsschutz von Stahlbauteilen durch Beschichtungssysteme — Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächen-vorbereitung
UNI EN 450-1	Flugasche für Beton – Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 450-2	Flugasche für Beton – Teil 2: Konformitätsbewertung

UNI EN 480-1	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren – Teil 1: Referenzbeton und Referenzmörtel für Prüfungen
UNI EN 932-1	Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren
UNI EN 933-1	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Bestimmung der Korngrößenverteilung – Siebverfahren
UNI EN 934-2	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Teil 2: Betonzusatzmittel; Definitionen und Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung
UNI EN 934-5	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 5: Zusatzmittel für Spritzbeton; Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 934-6	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 6: Probenahme, Konformitätskontrolle und Bewertung der Konformität
UNI EN 1008	Zugabewasser für Beton - Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton
UNI 6556	Betonprüfungen. Bestimmung des Elastizitätsmoduls
UNI 7087	Beton. Bestimmung der Frostbeständigkeit
UNI 7123	Beton. Bestimmung von Beginn und Ende der Erstarrungszeit durch Messung des Eindringwiderstands
UNI 9156	Sulfatbeständige Zemente: Klassifizierung und Zusammensetzung
UNI 10765	Zusatzmittel für Zementgemische – Mehrzweckzusatzmittel für Beton – Definitionen, Eigenschaften und Konformitätskriterien
UNI EN 12350-1	Prüfverfahren von Frischbeton - Teil 1: Probenahme
UNI EN 12350-2	Prüfung von Frischbeton - Teil 2: Setzmaß
UNI EN 12390-1	Prüfung von Festbeton - Teil 1: Form, Maße und andere Anforderungen für Probekörper und Formen
UNI EN 12390-8	Prüfung von Festbeton - Teil 8: Wassereindringtiefe unter Druck
UNI EN 12504-1	Prüfung von Beton in Bauwerken - Teil 1: Bohrkernproben; Herstellung, Untersuchung und Prüfung unter Druck
UNI EN 14488- 1	Prüfung von Spritzbeton - Teil 1: Probenahme von Frisch- und Festbeton
UNI EN 14488- 4	Prüfung von Spritzbeton - Teil 4: Haftfestigkeit an Bohrkernen bei zentrischem Zug
UNI EN 14651	Prüfverfahren für Beton mit metallischen Fasern - Bestimmung der Biegezugfestigkeit (Proportionalitätsgrenze, residuelle Biegezugfestigkeit)
UNI EN 14721	Prüfverfahren für Beton mit metallischen Fasern - Bestimmung des Fasergehalts in Frisch- und Festbeton
UNI 10595	Sulfat- und Eluatbeständige Zemente. Bestimmung der Festigkeitsklasse. Chemisches Prüfverfahren
UNI EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton

„Richtlinie Spritzbeton“ des Österreichischen Betonvereins

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten die UNI EN 14487-1 „Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität“, UNI EN 14487-2 „Spritzbeton - Teil 2: Ausführung“ und die „Richtlinie Spritzbeton“ des Österreichischen Betonvereins.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Umständen, die den Haftverbund, die Erhärtung und die Güte des Betons beeinträchtigen,
- unzutreffender Vorgabe von Expositionsklassen,
- Gefährdung der Standsicherheit,
- ungeeigneter Beschaffenheit der Auftragsflächen.

3.1.3 Vereinbarte Auftragsdicken sind Mindestdicken.

3.2 Herstellen des Spritzbetons

Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wie er den Spritzbeton zur Erreichung der geforderten Güte zusammensetzt, mischt, verarbeitet und nachbehandelt.

3.3 Oberflächen

Die Oberfläche des Spritzbetons ist spritzrau zu belassen.
Geschalte Flächen bleiben schalungsrau.

3.4 Rückprall

Der Rückprall geht nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

3.5 Prüfungen

Für die Festlegungen der Prüfungen und der Prüfverfahren gelten die Normen der Reihe UNI EN 14488 „Prüfung von Spritzbeton“ und die „Richtlinie Spritzbeton“ des Österreichischen Betonvereins.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der angrenzenden Bebauung/Anlagen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, Bauteile und des Betons nach Norm UNI EN 14487-1 „Spritzbeton - Teil 1: Begriffe, Festlegungen und Konformität“ und „Richtlinie Spritzbeton“ des Österreichischen Betonvereins.

4.1.3 Das Reinigen der jeweiligen Auftragsflächen (z. B. mit Druckluft oder –wasser) vor dem Auftragen des Spritzbetons.

4.1.4 Jeglicher Mehrverbrauch infolge Rückprall.

4.1.5 Das Entsorgen des Rückprallmaterials.

- 4.1.6** Die Erschwernisse beim Auftragen des Spritzbetons durch austretende Gebirgs- oder Grundwässer.
- 4.1.7** Die Erschwernisse beim Einspritzen von Abschlauchungen und sonstigen Entwässerungsmaßnahmen.
- 4.1.8** Erschwernisse beim Auftragen des Spritzbetons infolge von Bewehrungsstahl, Stützeinbauten und sonstiger Einbauten, Montagen usw.
- 4.1.9** Das Herstellen von Entlastungslöchern mit angemessenem Durchmesser durch das Spritzbetonbauteil hindurch beim Austritt oder bei Verdacht eines möglichen Austrittes von Gebirgswasser.
- 4.1.10** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, für Spritzbetonarbeiten, die mit Untertagebauarbeiten (siehe ATV „Untertagebauarbeiten“) zeitlich zusammenhängend ausgeführt werden, alle Gerüste einschließlich der Lehrgerüste.
- 4.1.11** Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zum Belüften und Entstauben, soweit diese für die eigene Leistung notwendig sind.
- 4.1.12** Schutz des jungen Spritzbetons durch Nachbehandlung gegen Witterungseinflüsse und gegen Austrocknung, so dass die geforderten Eigenschaften erreicht werden, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen zum Schutz von Personen, Vegetation, Sachen, Bauwerken und Bau- und Anlagenteilen, soweit sie nicht für die Erbringung der eigenen Leistungen notwendig sind, z. B. Schutzwände, Einhausungen, Absauganlagen.
- 4.2.2** Boden- und Wasseruntersuchungen.
- 4.2.3** Auf, Um- und Abbauen, sowie Vorhalten der Gerüste, Hebebühnen und dergleichen, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen, ausgenommen jene für Spritzbetonarbeiten, die mit Untertagebauarbeiten (siehe ATV „Untertagebauarbeiten“) zeitlich zusammenhängend ausgeführt werden.
- 4.2.4** Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für den jungen Spritzbeton gegen schädliche Einwirkungen, z. B. chemische Angriffe, Fremderschütterungen, ungeeignete Temperaturen (siehe UNI EN 206-1).
- 4.2.5** Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen für Bauwerke, Instandsetzungen und planmäßige Bauzustände mit den zugehörigen Zeichnungen.
- 4.2.6** Herstellen von Verankerungen für den Verbund.
- 4.2.7** Liefern und Einsetzen von Einbauteilen.
- 4.2.8** Reinigen der Auftragsflächen z. B. von Gipsresten, Mörtelresten, Farbresten, Öl, soweit dies nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.9** Vorbehandeln der Auftragsflächen.
- 4.2.10** Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, Bauteile und des Betons, soweit sie über jene gemäß Abschnitt 4.1.2 hinausgehen.
- 4.2.11** Besondere Maßnahmen zur Wasserfassung und -ableitung von den Auftragflächen, z. B. Schlauchdrainage.
- 4.2.12** Maßnahmen in Verbindung mit unvorhergesehenen Ausbrüchen oder Hohlräumen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1 Die Auftragdicke wird bei unebenen Auftragflächen durch Profilvergleich vor und nach dem Auftrag ermittelt.
- 5.2 Die durch Bewehrung verdrängte Spritzbetonmengen werden nicht abgezogen.
- 5.3 Schalung für Bauteile, Begrenzungen und Aussparungen, z. B. für Ränder, Öffnungen, Nischen, Hohlräume, Schlitze, Kanäle, wird in der Abwicklung der geschalteten Betonfläche gemessen.
- 5.4 Die Masse der Bewehrung wird nach den Stahllisten abgerechnet. Zur Bewehrung gehören auch Verankerungen, Unterstützungen, Auswechselungen, Montageeisen und dergleichen.
Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben der gültigen Normen (Nennmassen), bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.
Bindedraht, Walztoleranzen und Verschnitt werden bei der Abrechnung nicht berücksichtigt.
- 5.5 **Es werden abgezogen:**
 - 5.5.1 **Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):**
Öffnungen, Aussparungen sowie einbindende Bauteile über 1 m² Einzelgröße.
 - 5.5.2 **Bei Abrechnung nach Raummaß (m³):**
Aussparungen über 0,25 m³ Einzelgröße.

21. Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile; Boden und Fels</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 *Hinweise für die Erstellung des Projektes*

Diese Hinweise ergänzen die "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art und Umfang des vorhandenen Bewuchses auf den freizumachenden Flächen.*

0.1.2 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter und darüberliegender Bauwerke, Einbauten und Anlagen.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Einschränkungen des Schichtbetriebs.*

0.2.2 *erhalten und Betreiben der Einrichtungen zum Belüften und Entstauben auch für andere Leistungen des Auftragnehmers.*

0.2.3 *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*

0.2.4 *Besondere Maßnahmen zum Schutz von darüber liegenden Grundstücken, Bauwerken, Einbauten und Anlagen.*

0.2.5 *Besondere Anforderungen oder Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser und anderen Gewässern, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.*

0.2.6 *Art und Anzahl der geforderten Proben von Baustoffen und Baugrund.*

0.2.7 *Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*

0.2.8 *Besondere Maßnahmen bei Durchführung der Untertagebauarbeiten, wie Hangsicherung, Sicherung gegen Steinschlag, Lawinensicherung u. Ä.*

0.2.9 *Form und Fläche des Hohlraumquerschnitts, soweit sie nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben.*

0.2.10 *Der Nominale Bohrdurchmesser, soweit dies nicht dem Auftragnehmer überlassen bleibt, und das Überprofil \ddot{u}_p (siehe Abschnitt 3.3.3).*

Beim kontinuierlichen Vortrieb mit Tunnelvortriebsmaschinen TVM und konventionellem Ausbau ist das Überprofil \ddot{u}_p unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten für die jeweilige Vortriebsklasse gesondert anzugeben. Mit dem Überprofil \ddot{u}_p ist der über das Ausbruchsolprofil

hinausgehende, geologisch bedingte, nicht vermeidbare, jedoch vorhersehbare Ausbruch zu erfassen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist dieser zusätzliche Ausbruch quantitativ in anderer Weise anzugeben.

Die innere Tragwerksbegrenzung (lichte Querschnitt laut Regelquerschnitten).

Die planmäßige Dicke der Innenschale (d_{in}) – soweit erforderlich.

Die Dicke von Abdichtungsuntergrund und Abdichtung (d_a) – soweit erforderlich.

Die Spritzbetonstärke gemäß jeweiliger Vortriebsklasse (d_s) oder die planmäßige Dicke der Tübbing ($d_{ü}$).

Das vorzusehende Übermaß $ü_m$ in Problemzonen (stark druckhaftes oder schwellendes Gebirge) zum Ausgleich nicht vermeidbarer Verformungen.

- 0.2.11** *Sonderverfahren zur Durchführung des Vortriebs, z. B. Druckluftbetrieb, Grundwasserabsenkung, Injektionen, Gefrierarbeiten mit eingehender Erläuterung.*
- 0.2.12** *Anzahl, Maße und Lage der Angriffstellen, der Anfahr- und Zielschächte und der Fensterstollen.*
- 0.2.13** *Die Eigenschaften von Boden und Fels und deren wesentliche Änderung nach dem Lösen im Hinblick auf die Bauverfahren.*
- 0.2.14** *Hydrogeologische Verhältnisse.*
- 0.2.15** *Der Ausbruch nach Vortriebsklassen gemäß Abschnitt 2.4. Dabei dürfen Vortriebsklassen untergliedert oder zusammengefasst werden, z. B. nach Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen.*
- 0.2.16** *Für die jeweilige Vortriebsklasse: Art und Umfang der Sicherung.*
- 0.2.17** *Beseitigen von Teilen der Sicherung.*
- 0.2.18** *Art und Umfang der Maßnahmen zum Fassen, Ableiten und gegebenenfalls Behandeln des Bergwassers während der Bauausführung.*
- 0.2.19** *Die Grenzwassermengen für Bergwasser (siehe Abschnitte 4.1.4 und 4.1.18).*
- 0.2.20** *Erfordernis und Art der Verfüllung von Hohlräumen (siehe Abschnitt 3.6.2).*
- 0.2.21** *Die Verwendung des Ausbruchmaterials und Förderung über Tage.*
- 0.2.22** *Besondere Maßnahmen hinsichtlich der Belüftung, Staubabsaugung, Beleuchtung usw.*
- 0.2.23** *Benutzung von Grundstücken, Anlagen und Gebäuden Dritter zum Herstellen von Verankerungen, Injektionen, Grundwasserabsenkungen usw.*
- 0.2.24** *Art, Umfang und Zeit von Spannungs- und Verformungsmessungen.*
- 0.2.25** *Beschränkungen der Setzungen und Erschütterungen aus besonderen Gründen, z. B. Unterfahrung von Verkehrswegen und Gebäuden.*
- 0.2.26** *Art, Umfang und Zeit von Beweissicherungsmaßnahmen.*
- 0.2.27** *Gesteins- und Gebirgskennwerte mit Einfluss auf die Bohrbarkeit (Penetration) und Verschleiß.*
- 0.2.28** *Verspannbarkeit, Abrasivität, Blockigkeit, Klebrigkeit, Mixed-Face-Bedingungen.*
- 0.2.29** *Überbohrmaß und Toleranzen.*
- 0.2.30** *Außergewöhnliche Gebirgstemperatur.*
- 0.2.31** *Geogene Verunreinigungen des Bodens.*

- 0.2.32** *Vortriebsabschnitte.*
- 0.2.33** *Risikoszenarien aus dem Baugrund.*
- 0.2.34** *Anfahr-, Montage- und Demontagebereiche für die TVM.*
- 0.2.35** *Bekannte oder vermutete Hindernisse unter und über Tag.*
- 0.2.36** *Behandlung, Verwertung oder Deponierung von Ausbruchmaterial inklusive eventueller Suspensionsanteile, Konditionierungsmittel und Spritzbetonrückprall, von gebrauchter Stützflüssigkeit, von Spritzbetonabbruch, unter Berücksichtigung abfallwirtschaftsrechtlicher Vorgaben.*
- 0.2.37** *Regelabrechnungswerte.*
- 0.2.38** *Tunnelbautechnisch relevante Abmessungen.*
- 0.2.39** *Länge des jeweiligen TVM-Vortriebes und eventueller zyklischer Vortriebe.*
- 0.2.40** *Verformungsmaß.*
- 0.2.41** *Angaben über eine gleichzeitig (nacheilend) mit den Vortriebsarbeiten herzustellende Innenschale.*
- 0.2.42** *Angaben des Maschinentyps und maschinentechnische Mindestanforderungen:*
- *Art der TVM, Betriebsweise und Art der Ortsbruststützung,*
 - *allenfalls besondere Ausbildung des Bohrkopfes/Schneidrades und der Lösewerkzeuge,*
 - *Nominale(r) Bohrdurchmesser,*
 - *allenfalls erforderliche Überbohrenrichtung für Sonderbereiche, wie z. B. druckhafte Abschnitte; Angabe der erforderlichen Aufweitungslänge,*
 - *Mindestkurvenradien,*
 - *Toleranzen für die Achsabweichung in Lage und Höhe,*
 - *Art der Materialförderung im Maschinenbereich bei Schildmaschinen,*
 - *Vorgaben zum Ausbau (Stützmittel, Tübbinge, Ringspalt u. a. m.),*
 - *Angaben betreffend Zusatzmaßnahmen und Sondermaßnahmen,*
 - *Ausstattung zur Gebirgserkundung,*
 - *besondere Vorschriften zum Arbeits-, Brand- und Katastrophenschutz,*
 - *Mindestanforderungen an die Datenerfassung und –auswertung.*
- Projekt- und systembedingte weitere Anforderungen sind in Anlehnung an die RVS 9.251 vorzugeben.*
- 0.2.43** *Mindestanforderungen bezüglich Einbauort der Stützmittel bzw. Tübbinge und Sohlausbau. Bezüglich der Darstellung der Arbeitsbereiche für die verschiedenen TVM-Typen wird auf die ÖNORM B 2203-2, Anhang A verwiesen.*
- *Offene TBM (TBM-O), TBM mit Aufweitungsbohrkopf (TBM-A):
Angabe der Abstände von der Ortsbrust, bei denen der Einbau von Stützmitteln im Maschinenbereich (Arbeitsbereich A1) und im Nachlaufbereich (Arbeitsbereich A2) erfolgen soll. Falls Stützmittel hinter der Nachläufereinrichtung NLE eingebaut werden sollen (Arbeitsbereich A3), ist dies anzugeben. Die für die jeweiligen Arbeitsbereiche geforderten Zusatz- und Sondermaßnahmen sind anzugeben.*
 - *TBM mit Einzelschild (TBM-S), TBM mit Doppelschild (TBM-DS), Schildmaschinen (SM):
Angabe der Abstände von der Ortsbrust, bei denen der Einbau von Tübbingungen und die Verfüllung des Ringspaltes erfolgen sollen. Falls Zusatz- und Sondermaßnahmen in den jeweiligen Arbeitsbereichen, wie Sohlausbau oder zusätzliche Injektionen, vorgesehen sind, sind diese anzugeben.*
- Projekt- und systembedingte weitere Anforderungen sind in den Ausschreibungsunterlagen vorzugeben.*
- 0.2.44** *Mindestanforderungen für die Herstellung von Nischen, Querschlägen u. dgl.*

0.2.45 Bei einer zweischaligen Auskleidung mit einer Tübbingaußenschale und dazwischen liegender Abdichtung sind die Anforderungen an die Oberflächenbeschaffenheit des Tübbingringes als Abdichtungsträger anzugeben.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.1.1, wenn der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,

Abschnitt 3.3.6, wenn loses Gestein belassen werden soll,

Abschnitt 3.5.1, wenn die Wahl der Förderwege und –verfahren dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,

Abschnitt 5.1.1, wenn die üblichen Näherungsverfahren bei der Mengenermittlung nicht zulässig sein sollen,

Abschnitt 5.1.2, wenn bei Abrechnung nach Masse die Ermittlung durch Wiegen festgelegt werden soll,

Abschnitt 5.3.1, wenn die Ermittlung der Ausbruchmengen nicht getrennt nach Vortriebsklassen, sondern unter Aufgliederung oder Zusammenfassung von Vortriebsklassen erfolgen soll,

Abschnitt 5.3.3, wenn Hohlräume, z. B. vorhandener Probestollen, nicht übermessen werden sollen,

Abschnitt 5.5, wenn die Verfüllung von Hohlräumen nicht durch Aufmaß ermittelt werden soll, sondern z. B. nach Materialverbrauch.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Räumen von Einrichtungen zum Belüften und Entstauben (siehe Abschnitt 4.1.15),
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Räumen von Notstromanlagen (siehe Abschnitt 4.1.16).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Ausbruch nach Raummaß (m³) oder Längenmaß (m), getrennt nach Vortriebsklassen,
- Nischen und Querschlagsanschlüsse nach Anzahl (St), getrennt nach Art und Vortriebsklassen,
- Aufwendungen und Erschwernisse bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus als Zulage zum Ausbruch nach Raummaß (m³) oder Längenmaß (m), getrennt für steigenden und fallenden Vortrieb, in Abhängigkeit von der Wassermenge und der Vortriebsklasse,
- Aufwendungen und Erschwernisse bei den Ausbrucharbeiten durch hohen Verschleiß der Bohrwerkzeuge, Klebrigkeit, Mixed-Face-Bedingungen, Hindernisse, Blockigkeit, usw. als Zulage zum Ausbruch nach Raummaß (m³) oder Längenmaß (m), getrennt nach Art und Vortriebsklassen,
- Beseitigen von Hindernissen nach Raummaß (m³) oder Anzahl (St),
- Vorhalten und Betreiben von Pumpenanlagen für die Wasserhaltung nach Einsatzzeit (d, h) oder Energieverbrauch (kWh), getrennt nach installierter Leistung der Pumpenanlage,

- *Ableiten von Gebirgswasser für die Wasserhaltung nach Längenmaß (m), getrennt nach Durchmesser oder Nutzquerschnitt,*
- *Bohrungen nach Längenmaß (m), getrennt nach Durchmesser und Tiefe,*
- *Sichern mit Beton nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Güte und Stärke*
- *Verfüllen von Hohlräumen nach Raummaß (l, m³), getrennt nach Material und Art*
- *Injizieren und Verpressen nach Masse (kg, t), getrennt nach Art und Material*
- *Baustahlgitter, Maschendrahtgitter und Bewehrungsstahl nach Masse (kg), getrennt nach Typ und Festigkeit*
- *Tunnelausbaubögen, Liner Plates, Spieße, Verzugs- oder Getriebedielen, nach Masse (kg), getrennt nach Typ und Festigkeit*
- *Felsnägel und Anker nach Anzahl (St), getrennt nach Arten und Größen,*
- *Geotechnische Messeinrichtungen nach Anzahl (St) oder Längenmaß (m), getrennt nach Art,*
- *Abdichtungsträger, Schutz- und Drainageschicht, Abdichtung nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Typ*
- *Innenschalenbeton und zugehörigen Zusatzleistungen nach Raummaß (m³), getrennt nach Güte und Stärke*
- *Sammeln und Ableiten von Gebirgswasser nach Flächenmaß (m²) oder Längenmaß (m), getrennt nach Art,*
- *Tübbingausbau nach Längenmaß (m), getrennt nach Tübbingarten und –typen,*
- *Vorhalten des Tunnelvortriebssystems pro TVM als Pauschale (psch),*
- *Vergütung für Baueinstellung je Kalendertag (d),*
- *Ringspaltverpressung nach Raummaß (m³) oder Längenmaß (m), getrennt nach Material,*
- *Erkundungsmaßnahmen während des Vortriebs wie Vorausbohrungen, Seismik, Bodenradar, usw. nach Längenmaß (m) oder Flächenmaß (m²), getrennt nach Art.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb“ gelten für das Herstellen unterirdischer Hohlräume (Stollen, Tunnel, u. Ä.), unabhängig von ihrem Verwendungszweck, in Boden und Fels in bergmännischer Bauweise mit Tunnelvortriebsmaschinen TVM.
- Wenn nicht anders definiert, gilt als Grenze für die Anwendung dieser ATV der Schnittpunkt der Firstlinie des theoretischen Ausbruchprofils mit der Geländeoberfläche. Letztere kann auch vorher, in Zusammenhang mit einem offenen Voreinschnitt, künstlich hergestellt worden sein.
- 1.2** Das Herstellen unterirdischer Hohlräume (Vortrieb) umfasst den Ausbruch (Lösen, Aufladen, Abtransportieren innerhalb einer festgelegten Distanz, Abladen und befahrbare Ausplanieren des Ausbruchmaterials) und die Sicherung des Hohlraumes.
- 1.3** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb“ gelten auch dann für Sicherungsarbeiten, wenn diese gleichzeitig der Auskleidung (endgültiges Tragwerk) dienen.
- 1.4** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb“ gelten nicht für
- Verbauarbeiten außerhalb der unterirdischen Hohlräume
 - Leistungen im Zusammenhang mit dem Anschlagen des Untertagebaues (Portalbereich), auch wenn sie über die Grenze gemäß Abschnitt 1.1 hinausreichen, mit Ausnahme der Sicherung (Spritzbeton und Anker)
 - Brunnenbauarbeiten
 - Rohrvortriebsarbeiten

- Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb
- Herstellen von Schächten im Raise-Boring Verfahren

1.5 Die ATV „Untertagebauarbeiten“ gelten auch nicht für

- Erdarbeiten
- Wasserhaltungsarbeiten
- Einpressarbeiten
- Spritzbetonarbeiten
- Beton- und Stahlbetonarbeiten

soweit nicht in den vorliegenden ATV „Untertagebauarbeiten mit kontinuierlichem Vortrieb“ dafür Regelungen enthalten sind.

1.6 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

1.7 Für die Anwendung dieser ATV gelten die Begriffe nach ÖNORM B 2203-2, Abschnitt 3.

Auf Grund der in der internationalen Fachwelt noch fehlenden einheitlichen Definition und Klassifizierung der Tunnelvortriebsmaschinen, werden nachfolgend die von der ÖNORM B 2203-2 verwendeten Begriffe den zugehörigen nationalen und internationalen Begriffen gegenübergestellt.

Begriffe nach ÖNORM B 2203-2	Italienische Begriffe	Internationale Begriffe
TVM (Tunnelvortriebsmaschinen)	Frese	TM (Tunneling Machines)
TBM (Tunnelbohrmaschinen)	TBM (frese a piena sezione)	TBM (Tunnel Boring Machines)
TBM-O (offene TBM)	TBM aperte	Unshielded TBM
TBM-A (TBM mit Aufweitungsbohrkopf)	TBM con possibilità di sovrascavo	TBM with overboring
SM (Schildmaschinen)	Frese scudate	Shielded Machines
TBM-S (TBM mit Einfachschild)	TBM monoscudate	SS-TBM (Single Shielded TBM)
TBM-DS (TBM mit Doppelschild)	TBM doppioscudate	DS-TBM(Double Shielded TBM)

2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

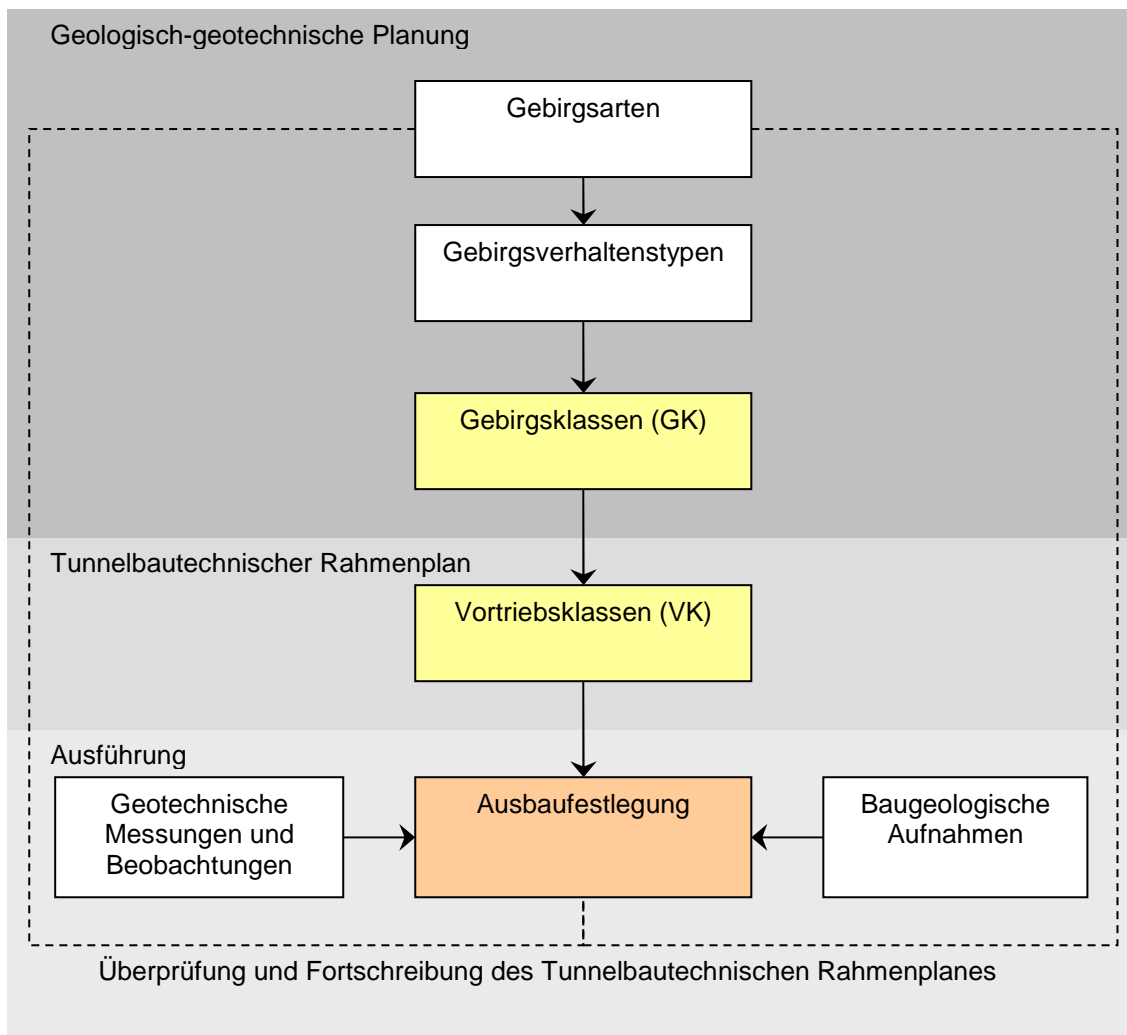
Gelöster Boden und Fels gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern im Projekt nicht anders definiert.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten insbesondere:

- UNI EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung
- UNI EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung

- UNI EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Teil 1: Benennung und Beschreibung
- DIN EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Aufschluss- und Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
- UNI EN 1997-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
- UNI EN 1997-2 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
- DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke
- DIN 18196 Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
- Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988 Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen
- Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 24.09.1988 Nr. 30483 Gesetz vom 2. Februar 1974 Art. 1 - M.D. vom 11. März 1988. Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen. Anweisungen für die Anwendung
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008 Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten



Bild

1: Schematischer Ablauf

Die Klassifikation der Gebirgsarten hat nach einem allgemein anerkannten System zu erfolgen, wobei unter Gebirge der Teil des Untergrundes definiert ist, welcher aus Festgestein (Fels) und Lockergestein (Boden), einschließlich der Anisotropien, Trennflächen und Hohlräume mit Füllungen aus flüssigen oder gasförmigen Bestandteilen zusammengesetzt ist. Unter Gebirgsart versteht man ein geotechnisch relevantes Gesteinsvolumen inklusive seiner Trennflächen und tektonischen Struktur (Gebirge), welches gleichartig ist in Bezug auf Festigkeitskennwerte, Trennflächeneigenschaften, Trennflächentypen, Parameter der Matrix, Bodenwasser, usw. Zur Beschreibung verschiedener Gebirgsarten müssen die jeweils zutreffenden Schlüsselp Parameter definiert und bestimmt werden.

Beispielhaft erwähnt seien folgende allgemein anerkannte Klassifikationssysteme:

- ÖGG – Richtlinie [ÖGG – Österreichische Gesellschaft für Geomechanik (ed.): Richtlinie für die Geomechanische Planung von Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb, Salzburg]
- Bieniawski (RMR-Rock Mass Rating) [Bieniawski, Z.T.; Engineering Classification of Jointed Rock Masses, The Civil Engineer in South Africa, S. 335-343, (1973)], [Bieniawski, Z.T.; Engineering Rock Mass Classifications, John Wiley, New York, (1989)]
- Barton (Q-System) [Barton, N., Lien, R., Lunde, J.; Engineering Classification of Rock Masses for the Design of Tunnel Support, Rock Mechanics 6, S. 189-236, (1974)], [Grimstad, E., Barton, N.: Updating of the Q-System for NMT. Proc. Intl. Symp. On Sprayed Concrete, Fagernes, 1993]
- ISRM [ISRM - International Society for Rock Mechanics, Commission on Testing Methods. (1993). In Brown, E. T. (ed.) Rock Characterization Testing and Monitoring. Pergamon Press]

Im Zuge der geologisch-geotechnischen Planung werden zunächst aufgrund der Beschreibung der geomechanisch relevanten Parameter Gebirgsarten bestimmt, welche, unter Berücksichtigung der herrschenden Primärspannungs- und Bergwasserverhältnisse, der räumlichen Orientierung der Trennflächen sowie Größe, Form und Lage des Bauwerkes, Gebirgsverhaltenstypen ergeben und eine Einteilung in Gebirgsklassen ermöglichen.

Die Gebirgsverhaltenstypen beschreiben das Verhalten des Gebirges in Bezug auf Ausbruch, auf zeitliche und räumliche Verformung und auf Versagensform, ohne Berücksichtigung von Stütz- und Zusatzmaßnahmen und Querschnittsunterteilung.

Die prognostizierte Verteilung der Gebirgsarten und der Gebirgsverhaltenstypen ist über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes anzugeben.

2.3 Gebirgsklassen (GK)

Für den Geltungsbereich dieser ATV wird das Gebirge in 6 Gebirgsklassen (A bis F) eingeteilt.

Einteilung und Merkmale der Gebirgsklassen:

KLASSE A: Standfestes bis gebräches Gebirge

- Beanspruchung im Gebirge: Es treten keine erkennbaren Überbeanspruchungen auf, das Gebirge bleibt im Wesentlichen elastisch. Bei hoher Beanspruchung kann es zu schlagartigem Ablösen von Gesteinskörpern kommen (Bergschlag).
- Nachbruchverhalten: Gefügebedingte Ablösungen in der Firste, im Kämpfer und im oberen Ulmenbereich.
- Verformungsverhalten: Die elastischen Verformungen klingen rasch ab.
- Besonderheiten: -

KLASSE B: Gebräches Festgestein

- Beanspruchung im Gebirge: Die Beanspruchung durch den erfolgten Ausbruch übersteigt die Festigkeit des Gebirges geringfügig. Der Grund liegt im Allgemeinen in gefügebedingter mangelnder Zug- oder Verbandsfestigkeit. Dadurch kommt es zu rascher Auflockerung und nicht tiefreichender Entfestigung.
- Nachbruchverhalten: Gefügebedingte bzw. durch Sprengerschütterungen verursachte Auflockerungen und Ablösungen in der Firste, im Kämpfer und im oberen Ulmenbereich.
- Verformungsverhalten: Rasch abklingende geringe elastische Verformungen.
- Besonderheiten: -

KLASSE C: Druckhaftes Festgestein

- Beanspruchung im Gebirge: Als Folge der Spannungumlagerung im Zuge des Vortriebes wird die Festigkeit des Gebirges tiefreichend überschritten.

- Nachbruchverhalten: Versagensformen wie Spalt-, Knick- und Scherbrüche sowie plastisches Verformungsverhalten des Gebirges.
- Verformungsverhalten: Es können große Verformungen auftreten. Diese klingen im plastischen, stark kohäsivem Gebirge nur langsam ab.
- Besonderheiten: Es können nachdrängende Lasten auf den Ausbau aktiviert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die großen Verformungen zu einer tiefreichenden Entfestigung des Gebirges führen bzw. bei zeitabhängiger Volumenzunahme des Gebirges durch physikalisch-chemische Reaktion von Gebirge und Wasser in Kombination mit Entspannung (quellendes Gebirge).

KLASSE D: Kurzfristig standfestes Fest- und Lockergestein

- Beanspruchung im Gebirge: Das Gebirge wird hohlraumnah überbeansprucht und entfestigt, wenn die Sicherung nicht rechtzeitig eingebracht wird.
- Nachbruchverhalten: Die geringe Bindigkeit des Bodens kann ein Hereinrieseln des Gebirges, auch bei kleinen Ausbruchsquerschnitten, bewirken.
- Verformungsverhalten: Bei rechtzeitig eingebrachten Sicherungsmaßnahmen klingen die Verformungen rasch ab.
- Besonderheiten: Durch die Entfestigung kann es zu nachdrängenden Lasten auf den Ausbau kommen. Das Gebirgsverhalten wird vom Wassergehalt, von der Zementierung und vom Porenwasserdruck beeinflusst.

KLASSE E: Fließendes Fest- und Lockergestein

- Beanspruchung im Gebirge: Das Gebirge wird tiefreichend überbeansprucht.
- Nachbruchverhalten: Ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen kommt es auch bei kleineren Ausbruchsquerschnitten zu einem Versagen der freigelegten Flächen, das Gebirge „fließt“ in den Hohlraum aus.
- Verformungsverhalten: Es ist mit hohen, langsam abklingenden Verformungen zu rechnen.
- Besonderheiten: Nachdrängende Lasten wirken auf den Ausbau.

KLASSE F: Mixed-Face-Bedingungen (heterogene Ortsbrust)

- Besonderheiten: Auftreten verschiedener oben angeführter Gebirgsklassen an der Ortsbrust.

Die prognostizierte Verteilung der Gebirgsklassen ist über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes anzugeben.

2.4 Vortriebsklassen (VK)

Aufgrund des zu erwartenden Gebirgsverhaltens beim Ausbruch erfolgen im Tunnelbautechnischen Rahmenplan die Festlegung der auf die jeweiligen Gebirgsklassen abgestimmten bautechnischen Maßnahmen und die Einteilung in projektspezifische Vortriebsklassen. Die für die einzelnen Vortriebsklassen erforderlichen Sicherungs- und Stützmaßnahmen sowie alle sonstigen Angaben und Festlegungen sind in Sicherungs- und Stützmittelpänen darzustellen.

Vortriebsklassen für den kontinuierlichen Vortrieb mit Tunnelbohrmaschinen (TBM):

- Vortriebsklasse VF1
Behinderung des Vortriebes: keine
Stützmaßnahmen: nur vereinzelt Anker, nachlaufend
- Vortriebsklasse VF2
Behinderung des Vortriebes: keine
Stützmaßnahmen: vereinzelte Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter, nachlaufend
- Vortriebsklasse VF3
Behinderung des Vortriebes: keine, aber Pausen zwischen den Hübem
Stützmaßnahmen: Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter, gegenüber VF2 in erhöhtem Ausmaß aber noch nachlaufend
- Vortriebsklasse VF4
Behinderung des Vortriebes: teilweise Behinderung des Vortriebes, Pausen auch während eines Hubes möglich
Stützmaßnahmen: Anker häufiger und länger als bei VF3, Spritzbeton, Baustahlgitter, Ausbaubögen, schon im Maschinenbereich eingebracht

- Vortriebsklasse VF5
 Behinderung des Vortriebes: starke Behinderung durch oftmaligen Stillstand der TBM während eines Hubes
 Stützmaßnahmen: Anker häufiger und länger als bei VF4, Spritzbeton stärker als bei VF4, Baustahlgitter, Ausbaubögen im Maschinenbereich, auch unmittelbar hinter dem Bohrkopf, eingebracht
- Vortriebsklasse VF6
 Behinderung des Vortriebes: sehr starke Behinderung durch systematischen Stillstand der TBM und gegebenenfalls Rückziehen und Wiedervorfahren des Bohrkopfes während eines Hubes
 Stützmaßnahmen: Anker dicht gesetzt, Spritzbeton und Baustahlgitter, Ausbaubögen bereits im Bohrkopfbereich eingebaut

Vortriebsklassen für den kontinuierlichen Vortrieb mit Schildmaschinen (SM):

- Vortriebsklasse VS1
 Ausbruch ohne Stützung der Ortsbrust
- Vortriebsklasse VS2
 Ausbruch mit teilgestützter Ortsbrust
- Vortriebsklasse VS3
 Ausbruch mit vollgestützter Ortsbrust

In jeder der angeführten Vortriebsklassen kann die Notwendigkeit bestehen vorauseilende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Diese Vortriebsklassen gelten auch für das Herstellen von Schächten im Raise-Boring Verfahren.

Auf Basis der prognostizierten Verteilung der Gebirgsklassen ist eine Prognose hinsichtlich der Verteilung der zugehörigen Vortriebsklassen über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes zu erstellen.

Wenn durch vorlaufende Gebirgsverbesserungsmaßnahmen das Gebirge verbessert wurde, kommt für den Vortrieb die neue, verbesserte Vortriebsklasse zur Abrechnung.

2.5 Ausbaufestlegung

Unter Ausbaufestlegung versteht man die Festlegung von Ausbruch und Stützung im Einvernehmen zwischen Bauleitung und Auftragnehmer. Sie erfolgt vor dem jeweiligen Ausbruchvorgang und bildet die Grundlage für die Bauabrechnung.

Die Ausbaufestlegung erfolgt aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse, der Ergebnisse aus den geotechnischen Messungen und Beobachtungen sowie des Gebirgsverhaltens unter Beachtung der Vorgaben des tunnelbautechnischen Rahmenplanes und des geotechnischen Sicherheitsmanagementplanes.

Die laufende Überprüfung und Fortschreibung der geologisch-geotechnischen Planung, insbesondere des tunnelbautechnischen Rahmenplanes für die noch nicht aufgefahrenen Bereiche des Hohlraumbauwerkes, auf Basis der zunehmenden Erkenntnisse über das Gebirge, sind mitbestimmend für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Baumaßnahme.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Wahl des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte innerhalb der Vortriebsklassen sind Sache des Auftragnehmers, unter Einhaltung der projektspezifischen Vorgaben.
- 3.1.2 In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden.

- 3.1.3** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 "Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude" ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden.
- 3.1.5** Werden unvermutete Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, sonstige bauliche Anlagen, Findlinge, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.
- 3.1.6** Ergibt sich während der Ausführung die Gefahr von Verbrüchen, Ausfließen von Boden, Sohlhebungen, Wassereinbrüchen, Schäden an baulichen Anlagen u. Ä., hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu verständigen. Bereits eingetretene Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.7** Die in den einzelnen Abschnitten verwendeten Begriffe sind in Bild 2 und 3 dargestellt.

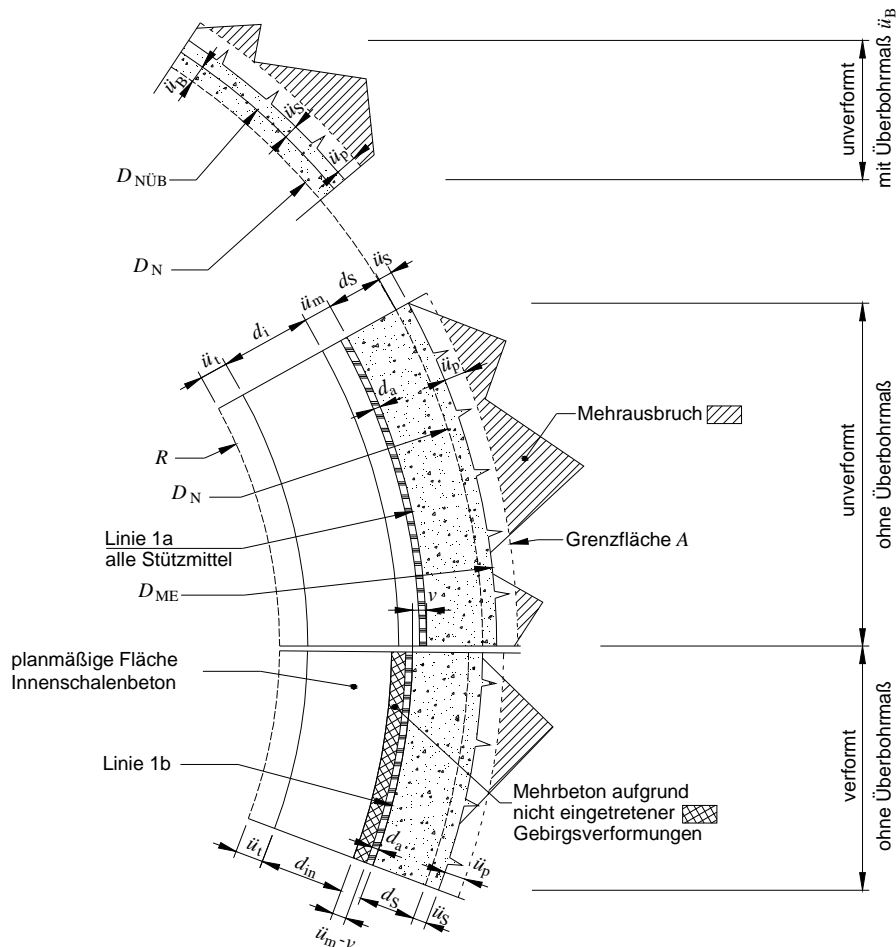
3.2 Ableiten des Wassers

- 3.2.1** Alle Maßnahmen zum Ableiten von Wasser sind rechtzeitig und so auszuführen, dass Schäden vermieden werden, z. B. schädliche Aufweichungen des Gebirges.
- 3.2.2** Das Gebirgswasser ist unmittelbar an den jeweiligen Austrittsstellen zu fassen und mittels Rohrleitungen und Kanälen zu den nächstgelegenen Sammelstellen zu leiten.
- 3.2.3** Unabhängig davon ob es sich um getrennt vergütete oder um Nebenleistungen handelt, müssen sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um weitgehend trockene Arbeitsflächen und Transportwege zu gewährleisten.
- 3.2.4** Bei fallendem Vortrieb ist entsprechend der vertraglich angegebenen Wassermenge eine Wasserhaltung mitzuziehen.
- 3.2.5** Der AN hat dafür zu sorgen, dass die für die Wasserhaltung vorgesehenen Anlagen während der Bauzeit ständig ihre Funktionsfähigkeit behalten.
- 3.2.6** Eine Klärung (Entschlammung) und Neutralisation des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter ist vorzusehen.
- 3.2.7** Das Brauchwasser ist auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und auf dem kürzesten Weg abzuleiten.
- 3.2.8** Die Messung der Wassermenge ist mit einem (Thomson-) Messwehr mindestens 1 mal täglich durchzuführen und zu protokollieren. Das Messwehr ist laufend nachzusetzen.
- 3.2.9** Reichen die vereinbarten Maßnahmen für das Ableiten von Bergwasser nicht aus, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Ausbruch

- 3.3.1** Der Nominale Bohrdurchmesser darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgeändert werden.
- 3.3.2** Das Überschreiten der vereinbarten Toleranzen nach innen ist nicht zulässig.
- 3.3.3** Das Überschreiten der vereinbarten Toleranz nach außen (\ddot{u}_p) (Grenzfläche A) durch die Arbeitsweise des Auftragnehmers (vermeidbarer Mehrausbruch) ist zu vermeiden.

- 3.3.4** Tritt durch die geologischen Verhältnisse ein nicht vermeidbarer Mehrausbruch auf, der die Ausbruchtoleranz \ddot{u}_p (Grenzfläche A) überschreitet, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.5** Werden bei der Herstellung der Hohlräume von der Leistungsbeschreibung abweichende Gebirgsverhältnisse angetroffen und ist die Ausführung der Leistung in der vorgesehenen Weise nicht mehr möglich oder treten Umstände ein, durch die das vereinbarte Ausbruchsollprofil nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.3.6** Loses Gestein ist zu entfernen.

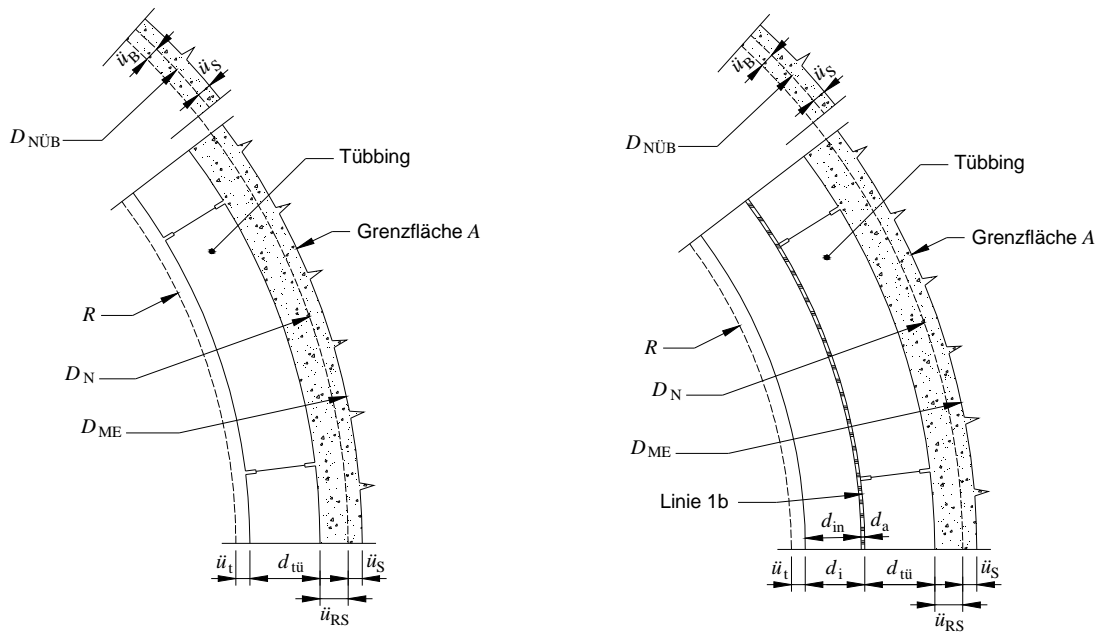


- R Radius des lichten Querschnitts
- \ddot{u}_t in der Ausschreibung vorgegebenes Maß zur Kompensation von TVM-Vortriebsabweichungen und Schalungstoleranzen; vom AG vorgegeben
- d_i plangemäße Dicke der Innenschale einschließlich Abdichtungsuntergrund und Abdichtung ($d_i = d_{in} + d_a$)
- d_{in} plangemäße Dicke der Innenschale
- d_a plangemäße Dicke des Abdichtungsuntergrundes und der Abdichtung
- v eingetretene Gebirgsverformung
- d_s festgelegte Dicke des Spritzbetons als Stützmaßnahme
- \ddot{u}_s Überschritt im Verantwortungsbereich des AN für Werkzeugabnutzung, Kurvenfahrt u.a.; vom AN anzugeben
- \ddot{u}_p im Zuge der Ausschreibung vom AG angegeben und vom AN gemäß seiner Einschätzung zu berücksichtigendes Überprofil bis zur Grenzfläche A
- \ddot{u}_B Überbohrmaß
- \ddot{u}_m Übermaß für die Aufnahme der erwarteten Gebirgs- und Ringverformungen; im Zuge der Ausschreibung vom AG festzulegen

- D_N Nominaler Bohrdurchmesser vom AG vorgegeben; $D_N = 2 (R + \ddot{u}_t + d_i + \ddot{u}_m + d_s)$
- $D_{NÜB}$ Nominaler Bohrdurchmesser mit Überbohrmaß; $D_{NÜB} = D_N + 2 \ddot{u}_B$
- D_E Effektiver Bohrdurchmesser (veränderlich)
- D_{ME} max. effektiver Bohrdurchmesser mit nicht abgenützten Bohrwerkzeugen
- A Grenzfläche, bestimmt durch $D_{ME} + \ddot{u}_p$

Bild 2: TVM-Vortrieb mit konventionellem Ausbau

Vereinfachte Darstellung unter der Annahme gleicher Mittelpunkte von Bohrkopf und Innenausbau.



- R Radius des lichten Querschnitts
- \ddot{u}_t in der Ausschreibung vorgegebenes Maß zur Kompensation von TVM-Vortriebsabweichungen; vom AG vorgegeben
- $d_{tü}$ Dicke des Tüblings
- \ddot{u}_{RS} Ringspalt
- \ddot{u}_B Überbohrmaß
- \ddot{u}_S Überschnitt aus dem Verantwortungsbereich des AN für Werkzeugabnutzung, Kurvenfahrt u.a.; vom AN anzugeben
- D_N Nominaler Bohrdurchmesser vom AG vorgegeben
- $D_{NÜB}$ Nominaler Bohrdurchmesser mit Überbohrmaß; $D_{NÜB} = D_N + 2 \ddot{u}_B$
- D_E Effektiver Bohrdurchmesser
- D_{ME} max. effektiver Bohrdurchmesser mit nicht abgenützten Bohrwerkzeugen
- A Grenzfläche entspricht D_{ME}

- R Radius des lichten Querschnitts
- \ddot{u}_t in der Ausschreibung vorgegebenes Maß zur Kompensation von TVM-Vortriebsabweichungen; vom AG vorgegeben
- d_i plangemäße Dicke der Innenschale einschließlich Abdichtungsuntergrund und Abdichtung ($d_i = d_{in} + d_a$)
- d_{in} plangemäße Dicke der Innenschale
- d_a plangemäße Dicke des Abdichtungsuntergrundes und der Abdichtung
- $d_{tü}$ Dicke des Tüblings
- \ddot{u}_{RS} Ringspalt
- \ddot{u}_B Überbohrmaß
- \ddot{u}_S Überschnitt aus dem Verantwortungsbereich des AN für Werkzeugabnutzung, Kurvenfahrt u.a.; vom AN anzugeben
- D_N Nominaler Bohrdurchmesser vom AG vorgegeben
- $D_{NÜB}$ Nominaler Bohrdurchmesser mit Überbohrmaß; $D_{NÜB} = D_N + 2 \ddot{u}_B$
- D_E Effektiver Bohrdurchmesser
- D_{ME} max. effektiver Bohrdurchmesser mit nicht abgenützten

Bohrwerkzeugen
A Grenzfläche entspricht D_{ME}

Bild 3a: Tübbingausbau**Bild 3b: Tübbingausbau mit Innenschale****Bild 3: TVM-Vortrieb mit Tübbingausbau**

Vereinfachte Darstellung unter der Annahme gleicher Mittelpunkte von Schneidrad, Schild, Schildmantel und Innenausbau.

3.4 Sicherung

3.4.1 Art und Umfang der Sicherung sind entsprechend den Festlegungen nach den vereinbarten Vortriebsklassen auszuführen. Ansonsten ist deren Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Sicherungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass ein Überschreiten der festgelegten Ausbruchtoleranz \dot{u}_p (vermeidbarer Mehrausbruch) vermieden wird.

3.4.2 Mit einer Einstufung in eine Vortriebsklasse (VK) sind die Regel-Stützmaßnahmen bereits vordefiniert und werden in der Ausbaufestlegung einvernehmlich zwischen AN und AG festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Art und Menge der Stützmaßnahmen entscheidet der AG, wobei der AN seine Einwände und seinen Vorschlag unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 h) begründet und schriftlich vorzulegen hat.

3.4.3 Wenn Umstände auftreten, die eine Änderung der vereinbarten Sicherung erfordern, hat der Auftragnehmer bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die zur Verhütung von Schäden vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5 Fördern

3.5.1 Die Wahl der Förderwege und –verfahren bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

3.5.2 Die Fördermittel sind so zu wählen, dass eine schädliche Veränderung des Gebirges nicht eintritt.

3.6 Verfüllen von Hohlräumen

3.6.1 Hohlräume zwischen dem Nominalen Bohrdurchmesser und der Grenzfläche A sowie durch vermeidbaren Mehrausbruch entstandene Hohlräume sind mit geeignetem Material zu verfüllen.

3.6.2 Beim Vortrieb angetroffene Hohlräume, z. B. Klüfte, Karsthöhlen, sowie die durch nicht vermeidbaren, das angegebene Überprofil \dot{u}_p überschreitenden Mehrausbruch entstandenen Hohlräume sind, soweit notwendig, zu verfüllen. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.6.3 Hohlräume zwischen Gebirge und Sicherung bzw. Auskleidung sind kraftschlüssig und rechtzeitig zu verfüllen, dass schädliche Auswirkungen vermieden werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw.

4.1.2 Leistungen zum Nachweis der Eignung und Güte von Stoffen und Bauteilen, soweit sie vom Auftragnehmer geliefert werden.

4.1.3 Beseitigen des Brauchwassers.

- 4.1.4 Aufwendungen und Erschwernisse bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten, die durch Zutritt von Bergwasser bis zur Grenzwassermenge entstehen. Für die Bestimmung der Grenzwassermenge wird nur das bis zu einer Entfernung von 20 m von der Ortsbrust zutretende Bergwasser abzüglich Brauchwasser berücksichtigt.
- 4.1.5 Beseitigen von Ortsbrustsicherungen.
- 4.1.6 Lösen, Laden und Fördern unter Tage sowie Entsorgen des Mehrausbruchs zwischen dem Nominalen Bohrdurchmesser (D_N) – in Bereichen mit Überbohrmaß vergrößert um das Überbohrmaß (\ddot{u}_B) - und der Grenzfläche A , sowie des vermeidbaren Mehrausbruchs.
- 4.1.7 Anfertigen der Einpress- und Spannprotokolle bei Ankerungen.
- 4.1.8 Anfertigen von Messprotokollen bei Verformungs- und Spannungsmessungen.
- 4.1.9 Stirnabschalungen für Innenschalen aus Ortbeton, auch bei Mehrausbrüchen.
- 4.1.10 Entfernen des Transportschutzes bei Tübbingen.
- 4.1.11 Einbauen aller Verbindungs- und Dichtungsmittel für Tübbinge.
- 4.1.12 Verpressen des Firstspaltes bei Innenschalen aus Ortbeton.
- 4.1.13 Einbauen von Zubehör für Ausbaubögen und Liner Plates, wie Schlösser, Fuß- und Verbindungsplatten, Laschen, Abstandhalter, Schrauben, Kleinmaterial, usw.
- 4.1.14 Vorhalten der Gerüste (auch Traggerüste).
- 4.1.15 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zum Belüften und Entstauben.
- 4.1.16 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Notstromanlagen.
- 4.1.17 Erstellen prüffähiger Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen, soweit sie für Baubehelfe nötig sind.
- 4.1.18 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Fördern und Ableiten von Gebirgswasser bis zu einer festgelegten Gesamtwassermenge, welche an den Portalen gemessen wird, abzüglich Brauchwasser. Der Mehraufwand (die Erschwernis) bei der Förderung und der Ableitung des Gebirgswassers bei fallendem Vortrieb gegenüber steigendem Vortrieb, wird mit einer eigenen Position vergütet.
- 4.1.19 Das Fassen und Sammeln des Gebirgswassers unmittelbar an den jeweiligen Austrittsstellen, die Zuleitung mittels Rohrleitungen und Kanälen zu den nächstgelegenen Sammelstellen.
- 4.1.20 Das Herstellen, Betreiben und Warten aller notwendigen Sammelstellen, Sammelschächte, Pumpensümpfe, Wassermengensmessstellen (z. B. Thomson-Messwehr) und deren Abbruch bzw. Verfüllung mit Beton geeigneter Festigkeit nach Außerbetriebsetzung.
- 4.1.21 Das Ableiten, ohne Längenbegrenzung, des Gebirgswassers mittels Gräben, Kanälen und Rinnen einschließlich aller Inspektions-, Sammel- und Verteilerschächte, Rohrleitungen und Wasserhaltungen mittels Pumpen, wenn dies nicht gesondert mit einer eigenen Position vergütet wird.
- 4.1.22 Das Ableiten, ohne Längenbegrenzung, des Gebirgswassers mittels Rohrleitungen (Schmutzwasserleitungen) bei steigendem Vortrieb, inkl. Umlegen in den Bauphasen, inkl. dem Einsatz und Betrieb erforderlicher Pumpen.
- 4.1.23 Die Auskleidung von Gräben und Kanälen mit Rohrschalen, Fertigteilen, Ortbeton oder Spritzbeton falls erforderlich.
- 4.1.24 Der Rückbau, der Abbruch und die Beseitigung, ggf. auch die Entsorgung der Wasserhaltungsmaßnahmen und das Verfüllen mit geeignetem Beton nach Außerbetriebnahme.

- 4.1.25** Die Neutralisation des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter.
- 4.1.26** Die Klärung (Entschlammung) des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter.
- 4.1.27** Die Schlamm Entsorgung des gesamten, anfallenden Schlammes in einer öffentlichen Sonderdeponie, inkl. Deponiegebühren.
- 4.1.28** Wasserhaltungsmaßnahmen durch kurzfristige, weniger als 4 Stunden andauernde Wassereinbrüche, wie sie beim Auffahren von Wasserlinsen vorkommen können.
- 4.1.29** Das Überpumpen des Wassers während der Ausführung von Wassergräben, von Drainagen oder des Sohlbetons u. dgl.
- 4.1.30** Sämtliche Aufwendungen für Wassermengenummessungen.
- 4.1.31** Sämtliche Aufwendungen für den Mehrbeton im Bereich \ddot{u}_p und \ddot{u}_s hohlraumseitig der Grenzfläche A (Bild 2) sind in die Einheitspreise des Innengewölbebetons einzurechnen.
- 4.1.32** Beweissicherung an sämtlichen bestehenden Wassernutzungen und an den Bauwerken im Einflussbereich des geplanten Bauvorhabens, jedoch zumindest in einem definierten Streifen beidseits der äußersten Querschnittsachse vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten. Eventuelle Beweissicherungen außerhalb des festgelegten Streifens sind im Vorfeld mit der Bauleitung zu vereinbaren und werden dem Auftragnehmer gesondert vergütet. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden und Beeinträchtigungen an bestehenden Wassernutzungen (Brunnen jedwelcher Art, Quellfassungen, usw.) sowie für Schäden an Bauwerken (inkl. Straßen, Wege, Gebäude, Anlagen, usw.), welche durch Erschütterungen oder sonstigen Einwirkungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und die durch die Bauarbeiten verursacht werden.
- 4.1.33** Erschütterungsmessungen bis zu einer definierten Entfernung von dem Arbeits- oder Fräsbereich an Gebäuden, Objekten und Einrichtungen durch qualifizierte und auf diesem Aufgabengebiet erfahrene Firmen oder Institutionen durchzuführen. Für die Erschütterungen müssen die Grenzwerte gemäß UNI 9916 und DIN 4150 eingehalten werden. Die Ergebnisse der Messungen sind mit Angabe des Messortes, der Erschütterungsquelle, der Entfernung zwischen beiden und aller Parameter der Ursache der Erschütterungen zu protokollieren und der Bauleitung vorzulegen.
- 4.1.34** Mehraufwendungen zur Einhaltung der theoretischen Abmessungen (Lichtraumprofil und Abmessungen des Regelquerschnittes). Der AN hat einen entsprechenden Überschnitt \ddot{u}_s (für Werkzeugabnutzung, Kurvenfahrt, Arbeitsgenauigkeit, u.a.) zu wählen und einzuhalten.
- 4.1.35** Behinderungen und Leistungsminderungen die:
- durch Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen und im Zusammenhang mit diesen entstehen;
 - durch vermessungstechnische, abrechnungstechnische und sonstige Kontrolloperationen entstehen;
 - durch zusätzlich erforderliche oder angeordnete, lokal begrenzte Stützmaßnahmen entstehen;
 - durch geologisch-geotechnische oder geophysikalische Untersuchungen und Messungen entstehen;
- 4.1.36** Der Transport ohne Streckenbegrenzung in das Zwischenlager, gegebenenfalls das Laden und Verfühen in weitere Zwischenlager bis zum endgültigen Verwendungsort oder bis zur Aufbereitungsanlage, inklusiv befahrbares Ausplanieren oder in eine öffentliche Deponie, inbegriffen Deponiegebühren. Das brauchbare und wieder verwertbare Ausbruchmaterial muss nach einer entsprechenden Aufbereitung zu Betonzuschlägen, Schottermaterial usw., weitgehend für dieses Bauvorhaben wiederverwertet werden.
- 4.1.37** Das getrennte Lagern für verschiedene Arten von Ausbruchmaterial.
- 4.1.38** Das kurzfristige Bereitstellen (innerhalb 1 Stunde) von erforderlichem Hilfspersonal, Gerät (Hebebühne, zus. Beleuchtung, Leitern, usw.), Material und Einrichtungen für die Durchführung der geotechnischen Messungen. Die Messungen selbst erfolgen durch den AG.
- 4.1.39** Vermessungsarbeiten einschließlich der Sicherung der Festpunkte und Baustationierung. Die laufende Baustationierung ist in ausreichenden Abständen, in der Regel alle 25 m, mit Tafeln zu kennzeichnen.

- 4.1.40** Übergabe der geologisch relevanten Betriebsdaten der TVM.
- 4.1.41** Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.
- 4.1.42** Aufwendungen durch Baueinstellungen, die bereits im Projekt oder im Bauprogramm vorgesehen sind, sowie jene die sich durch klimatische Bedingungen ergeben (z.B. Wintereinstellung).
- 4.1.43** Aufwendungen durch Baueinstellungen bis zum dreißigsten Tag des dokumentierten Baustillstandes, sofern der Bau durch den Auftraggeber eingestellt worden ist oder durch höhere Gewalt notwendig geworden ist.
- 4.1.44** Das Orten und Markieren von Bauwerken und Infrastrukturen, auch wenn sie unterirdisch sind, gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Betreibern, und zwar vor Beginn der Arbeiten. Alle direkten und indirekten Kosten, die aus einer Beschädigung dieser Objekte entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.
- 4.1.45** Das rechtzeitige Einholen aller erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen von Behörden oder Dritten.
- 4.1.46** Alle Aufwendungen und Entschädigungen in Folge von Betriebseinschränkungen von Dritten, welche auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sind, sowie alle Kosten, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Abstimmung und Koordination für die Verlegung/Umlegung der jeweiligen Ver- und Entsorgungsleitungen bzw. für die Erlangung sämtlicher Genehmigungen anfallen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen und berechtigen nicht zu gesonderter Vergütung
- 4.1.47** Alle zusätzlichen, zu den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, benötigten Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Ablagerung des Ausbruchmaterials, sowie alle sonstigen erforderlichen Flächen und die dazugehörigen Zufahrten.
- 4.1.48** Das Einholen sämtlicher Genehmigungen von Behörden und Privaten für Arbeiten und Eingriffe außerhalb der im Projekt vorgesehenen Enteignungen und vorübergehenden Besetzungen.
- 4.1.49** Zusätzlich zu den allgemeinen Staubschutzmaßnahmen ist für Baustraßen und Zufahrtsstraßen zu Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungsflächen in der Nähe von Wohngebieten und landwirtschaftlichen Kulturlächen das Errichten, Betreiben und Abbauen von Beregnungsanlagen vorzusehen.
- 4.1.50** Regelmäßige Messungen der Lärm- und Luftbelastung im Nahbereich der Baustelle, ausgeführt und protokolliert von einer Fachfirma. Die Anzahl der Messpunkte, die Messstellen und die zeitlichen Intervalle werden von der Bauleitung festgelegt.
- 4.1.51** Alle Maßnahmen und Aufwendungen die sich aus den Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.
- 4.1.52** Alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Lärm, Staub, Abgase, Gewässer, usw.
- 4.1.53** Sämtliche Maßnahmen um die Belastung durch Staub, Schmutz, Lärm und Abgase einzuschränken, wie z. B. Staubabsaugung während der Vortriebsarbeiten, Lärmschutzwände in der Nähe von Wohngebieten, Benetzung durch Tankwagen und die laufende Reinigung der durch die Baustellenfahrzeuge beanspruchten Verkehrsflächen mittels Kehrwagen, Reifen- und Gerätewaschanlagen, Verwendung von geräuscharmen Baugeräten auf dem neuesten Stand der Technik und unter Einhaltung der lokalen Bestimmungen.
- 4.1.54** Die Bereitstellung der Arbeiter und Techniker, Werkzeuge und Instrumente für Aufnahmen, Absteckungen und Messungen im Zusammenhang mit der Übergabe, der Prüfung, der Bauabrechnung und der Abnahmenprüfung der Arbeiten.

- 4.1.55** Vortriebsdokumentation, wie z. B. die tatsächliche Verteilung der Vortriebsklassen, Vortriebsleistungen, Sicherungen, Tübbingtypen, Ringspaltverfüllung, geologisch relevante Betriebsdaten der TVM, Wasserandrang, Vortriebsmannschaften, Geräte, usw.
- 4.1.56** Die geometrische und koordinative Erfassung des Hohlraumes der Außenschale vor und nach Aufbringung des Isolierträgers, sowie der Innenschale.
- 4.1.57** Sämtliche Aufwendungen für den Abbau der Einrichtungen und die Räumung der Baustelle, um eventuell besetzte Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 4.1.58** Laufende Kontrolle der ausgebauten und nicht ausgebauten Hohlraumlaibungen. Kommt es zur Rissbildung oder sonstigen Schäden im Ausbau, sind diese aufzunehmen und laufend zu beobachten.
- 4.1.59** Sämtliche Aufwendungen für die Ringspaltverpressung im Bereich \bar{u}_s hohlraumseitig der Grenzfläche A (Bild 3).
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.6, 3.3.4, 3.3.5, 3.4.3 und 3.6.2.
- 4.2.2** Eventuelle Beweissicherungen außerhalb des festgelegten Streifens, welche im Vorfeld mit der Bauleitung zu vereinbaren sind.
- 4.2.3** Messungen und Untersuchungen zur Kontrolle der Standsicherheit und des Verformungsverhaltens des Hohlraums sowie benachbarter Bauwerke, Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Sicherungs- und Auskleidungsmaßnahmen und zur Dimensionierung während und nach der Bauausführung.
- 4.2.4** Aufwendungen bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten, die durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus entstehen (siehe Abschnitt 4.1.4).
- 4.2.5** Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Fördern und Ableiten von Gebirgswasser ab einer festgelegten Gesamtwassermenge (siehe Abschnitt 4.1.18).

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig.
- 5.1.2** Bei Abrechnung nach Masse ist die errechnete Masse maßgebend. Bei genormten Stählen gelten die Angaben der gültigen Normen (Nennmassen), bei anderen Stählen jene des Profilbuchs des Herstellers.
- 5.1.3** Arbeitstechnisch bedingte Aufweitung des Regelquerschnittes:
Wurde das Ausbruch- oder Vortriebsprofil aus Gründen, die vom AN zu vertreten sind, über die vorgeschriebene Größe hinaus aufgeweitet, so besteht für den AN nur ein Anspruch auf Vergütung der vereinbarten Mengen.
Der AN hat bei solchen Mehrausbrüchen außerdem sämtliche Kosten für die daraus entstandenen zusätzlichen Maßnahmen zu tragen, welche zur technisch einwandfreien und vertragsgemäßen Ausführung des Bauwerkes erforderlich sind.

5.2 Wasserableitung

- 5.2.1** Die der Abrechnung zugrunde gelegte Wassermenge wird im definierten Hohlraumabschnitt aus der Differenz zwischen der abgeleiteten Wassermenge und der zugeführten Brauchwassermenge ermittelt. Übersteigt diese ermittelte Wassermenge die festgelegte Grenzwassermenge, so kommen die vorgesehenen Positionen zur Abrechnung.

- 5.2.2** Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht täglicher Durchführung und Protokollierung der Wassermessung auf den letzten 20 m vor der Ortsbrust, verliert der AN den Anspruch auf Vergütung der Erschwernis für den nicht protokollierten Abschnitt.
- 5.2.3** Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht täglicher Durchführung und Protokollierung der Wassermessung an den Portalen, verliert der AN den Anspruch auf Vergütung der Wasserhaltung für den nicht protokollierten Zeitraum.
- 5.2.4** Der Aufpreis für die Wassererschwernisse wird nur gewährt, wenn der AN darum schriftlich ansucht und die Verrechnungswassermenge einvernehmlich zwischen AN und AG gemessen und protokolliert worden ist.
Die Vergütung erfolgt als Aufpreis auf das theoretische Ausbruchvolumen der festgelegten Vortriebsklasse VK, der jeweils angetroffenen Erschwernis (dem Wasseranfall – der letzten 20 m hinter der Ortsbrust während der Vortriebsarbeiten – ohne Brauchwasser und zugeleitetem Wasser) ab dem Tunnelmeter, ab dem der jeweilige Staffelpreis des Wasseranfalles über- bzw. unterschritten wird.
- 5.2.5** Die Wasserhaltung wird nur dann mit den dafür vorgesehenen Positionen vergütet, wenn der AN darum schriftlich ansucht und die Verrechnungswassermenge einvernehmlich zwischen AN und AG gemessen und protokolliert worden ist.

5.3 Ausbruch

- 5.3.1** Die Ausbruchmengen sind nach theoretischem Ausbruchquerschnitt und Achslänge, getrennt nach Vortriebsklassen, zu ermitteln. Der Abrechnungsquerschnitt für den Ausbruch ist durch den Nominalen Bohrdurchmesser (D_N) – in Bereichen mit Überbohrmaß vergrößert um das Überbohrmaß (\ddot{u}_B) – bestimmt.
Der Mehrausbruch zwischen dem Abrechnungsquerschnitt (D_N bzw. $D_{N\ddot{u}B}$) und der äußeren Ausbruchtoleranz (Grenzfläche A) sowie vermeidbarer Mehrausbruch bleiben unberücksichtigt.
- 5.3.2** Für TBM-O, TBM-A erfolgt die Feststellung des Mehrausbruchs bergseitig der Grenzfläche A ausschließlich für jene Bereiche, für die vor Ort und vor Aufbringen des Spritzbetons einvernehmlich und schriftlich festgehalten wurde, dass trotz sachgemäßer Arbeit ein Mehrausbruch bergseitig der Grenzfläche A auf Grund der Gegebenheiten unvermeidbar war.
Die Ermittlung des Raummaßes gemäß Bild 2 ist vor Aufbringen des Spritzbetons durchzuführen. Die Vergütung erfolgt mit einer eigenen Position.
Bei TBM-S, -DS und SM mit Tübbingausbau wird der Mehrausbruch bergseitig der Grenzfläche A nicht festgestellt.
- 5.3.3** Hohlräume im Gebirge, die innerhalb des theoretischen Ausbruchquerschnittes liegen, werden bei der Ermittlung der Ausbruchmengen übermessen, z. B. bei vorhandenem Probestollen.
- 5.3.4** Sind die tatsächlich festgestellten Verformungen größer als die im Zuge des Vortriebes mit TBM-O, TBM-A festgelegten Werte für das Übermaß, so sind die Ausmaße der daraus entstehenden Nachprofilierungsarbeiten gesondert festzustellen und mit den dafür vorgesehenen Positionen zu vergüten.
- 5.3.5** Für Nischen und Querschlagsanschlüsse sind Positionen für Vorbereitung, Abbruch des Ausbaus, Ausbruch, Stützmittel sowie etwaige Erschwernisse und Mehraufwendungen beim Vortrieb vorzusehen.
- 5.3.6** Das Zerkleinern, Aufnehmen und Fördern von Blöcken aus dem Sohlbereich in den Schutterweg wird mit den dafür vorgesehenen Zuschlägen vergütet.

5.4 Sicherung

- 5.4.1** Die Stützmaßnahmen werden unabhängig von der Hohlraumart (Tunnelröhre, Nische, usw.) und dem Einbauort (Firste, Ulm oder Sohle) vergütet.
- 5.4.2** Eine Umstufung in eine andere Vortriebsklasse VK hat keine Auswirkung auf die Einheitspreise EP der Stützmaßnahmen.

- 5.4.3** Lokal begrenzte, zusätzliche, von der Bauleitung angeordnete Stützmaßnahmen sind zu den vertraglichen Einheitspreisen auszuführen; der AN kann aus diesem Titel keinerlei Zusatzforderungen, Erschwernisse oder Behinderungen geltend machen, auch wenn der Einbau der Stützmaßnahmen nachträglich angeordnet wurde.
- 5.4.4** Für das Auffüllen des Mehrausbruches bergseitig der Grenzfläche A mit Spritzbeton gemäß Abschnitt 5.3.2 ist eine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- 5.4.5** Die Spritzbetonarbeiten werden nach endgültig aufgetragener plangemäßer Fläche laut Bild 2, Linie 1a verrechnet, wobei die angegebene Stärke d_s als Mindeststärke der Summe aller aufgetragenen Lagen definiert ist.
- 5.4.6** Die Bewehrung für Spritzbeton wird, unabhängig von ihrer Lage, nach Stahlmasse der, gemäß Bild 1, Linie 1a errechneten theoretischen Flächen und Längen des endgültig eingebauten Bewehrungsstahles verrechnet. Übergreifungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4.7** Bei den Tunnelausbaubögen wird ausschließlich die theoretische Länge der Stahlprofile entlang der Linie 1a gemäß Bild 2 verrechnet. Zubehör wie Schlösser, Fuß- und Verbindungsplatten, Laschen, Abstandhalter, Schrauben, Kleinmaterial, usw. werden nicht berücksichtigt.
- 5.4.8** Bei den Liner Plates wird ausschließlich die theoretische Fläche entlang der Linie 1a gemäß Bild 1 verrechnet.
- 5.4.9** Bei den Dielen wird die eingebaute Dielenfläche vergütet.
- 5.4.10** Bei der Abdichtungstragschicht, Schutz- und Drainageschicht und Dichtungsbahn wird die theoretische Fläche des definitiv eingebauten Abdichtungssystems gemäß Bild 2, Linie 1a bzw. Bild 3b, Linie 1b verrechnet, und zwar ohne Berücksichtigung von Überlappungen und ohne Aufpreis im Bereich von Nischen, Anschlüssen, Entwässerungseinrichtungen usw.
- 5.4.11** Die Länge der mit Tübbingens gesicherten Strecke wird in Bauwerkslängsachse ermittelt, erforderlichenfalls getrennt nach Tübbingtypen und -arten. Dem Ausmaß sind die planmäßigen Abmessungen und die tatsächliche Länge des Hohlraums zu Grunde zu legen.
- 5.4.12** Bei der Abrechnung des Ringspaltmaterials nach Raummaß wird die tatsächliche Verfüllmenge, abzüglich der dem vertraglich vereinbarten \dot{u}_s entsprechenden Menge verrechnet.

5.5 Verfüllung

Die Verfüllung von beim Ausbruch angetroffenen Hohlräumen wird durch Aufmaß der zu verfüllenden Anteile dieser Hohlräume ermittelt. Dabei anzulegende Öffnungen, Nischen und Aussparungen bis zu $0,25 \text{ m}^3$ Einzelgröße werden übermessen.

5.6 Innenschalenbeton

- 5.6.1** Die Ausmaßfeststellung des Innenschalenbetons hat nach Raummaß (m^3) zu erfolgen. Dem Ausmaß ist die plangemäße Betonquerschnittsfläche der Innenschale und die Länge des Hohlraumes zugrunde zu legen.
- 5.6.2** Treten geringere Gebirgsverformungen auf, als bei der Feststellung des Übermaßes (\dot{u}_m) erwartet wurden, so wird das durch Gebirgsverformungen nicht beanspruchte Raummaß verrechnet. Der Ermittlung des Raummaßes sind die Ergebnisse der geotechnischen Verformungsmessungen und des im Vertrag festgelegten Berechnungsmodells zugrunde zu legen.
- 5.6.3** Das Raummaß des Mehrbetons bzw. Spritzbetons für das Verfüllen des Mehrausbruches bergseitig der Grenzfläche A (Bild 2) wird gemäß 5.3.2 nur in jenen Bereichen vergütet, für die eine einvernehmliche Festlegung vorliegt.

22. Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb

Inhalt

0	Hinweise für die Erstellung des Projektes
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Art und Umfang des vorhandenen Bewuchses auf den freizumachenden Flächen.

0.1.2 Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter und darüberliegender Bauwerke, Einbauten und Anlagen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Einschränkungen des Schichtbetriebs.

0.2.2 Vorhalten und Betreiben der Einrichtungen zum Belüften und Entstauben auch für andere Leistungen des Auftragnehmers.

0.2.3 Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.

0.2.4 Besondere Maßnahmen zum Schutz von darüber liegenden Grundstücken, Bauwerken, Einbauten und Anlagen.

0.2.5 Besondere Anforderungen oder Maßnahmen zum Schutz von Grundwasser und anderen Gewässern, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen.

0.2.6 Art und Anzahl der geforderten Proben von Baustoffen und Baugrund.

0.2.7 Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.

0.2.8 Besondere Maßnahmen bei Durchführung der Untertagebauarbeiten, wie Hangsicherung, Sicherung gegen Steinschlag, Lawinensicherung u. Ä.

0.2.9 Form und Fläche des Hohlraumquerschnitts, soweit sie nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben.

0.2.10 Das Ausbruchollprofil (Linie 2), soweit dies nicht dem Auftragnehmer überlassen bleibt, und das Überprofil \ddot{u}_p (siehe Abschnitt 3.3.3).

Das Überprofil \ddot{u}_p ist unter Berücksichtigung der geologischen Gegebenheiten für die jeweilige Vortriebsklasse gesondert anzugeben. Mit dem Überprofil \ddot{u}_p ist der über das Ausbruchollprofil hinausgehende, geologisch bedingte, nicht vermeidbare, jedoch vorhersehbare Ausbruch zu

erfassen. Ist dies im Einzelfall nicht möglich, so ist dieser zusätzliche Ausbruch quantitativ in anderer Weise anzugeben.

Die innere Tragwerksbegrenzung (lichte Querschnitt laut Regelquerschnitten).

Die planmäßige Dicke der Innenschale (d_{in}).

Die Dicke von Abdichtungsuntergrund und Abdichtung (d_a) – soweit erforderlich.

Die Spritzbetonstärke gemäß jeweiliger Vortriebsklasse (d_s).

Das vorzusehende Übermaß \ddot{u}_m in Problemzonen (stark druckhaftes oder schwellendes Gebirge) zum Ausgleich nicht vermeidbarer Verformungen.

- 0.2.11** Sonderverfahren zur Durchführung des Vortriebs, z. B. Grundwasserabsenkung, Injektionen, Gefrierarbeiten mit eingehender Erläuterung.
- 0.2.12** Anzahl, Maße und Lage der Angriffstellen und der Fensterstollen.
- 0.2.13** Die Eigenschaften von Boden und Fels und deren wesentliche Änderung nach dem Lösen im Hinblick auf die Bauverfahren.
- 0.2.14** Hydrogeologische Verhältnisse.
- 0.2.15** Der Ausbruch nach Vortriebsklassen gemäß Abschnitt 2.4. Dabei dürfen Vortriebsklassen untergliedert oder zusammengefasst werden, z. B. nach Art und Umfang der Sicherungsmaßnahmen. Unterschiedliche Vortriebsklassen in einem Querschnitt sollen nur dann vorgesehen werden, wenn eine Unterteilung des Ausbruchquerschnitts aus baubetrieblichen Gründen notwendig ist.
- 0.2.16** Für die jeweilige Vortriebsklasse: Bauverfahren, Art des Ausbruchs (z. B. Voll- bzw. Teilausbruch bzw. Abschlagslänge), Art und Umfang der Sicherung.
- 0.2.17** Beseitigen von Teilen der Sicherung.
- 0.2.18** Art und Umfang der Maßnahmen zum Fassen, Ableiten und gegebenenfalls Behandeln des Bergwassers während der Bauausführung.
- 0.2.19** Die Grenzwassermengen für Bergwasser (siehe Abschnitte 4.1.4 und 4.1.16).
- 0.2.20** Erfordernis und Art der Verfüllung von Hohlräumen (siehe Abschnitt 3.6.2).
- 0.2.21** Die Verwendung des Ausbruchmaterials und Förderung über Tage.
- 0.2.22** Besondere Maßnahmen hinsichtlich der Belüftung, Staubabsaugung, Beleuchtung usw.
- 0.2.23** Benutzung von Grundstücken, Anlagen und Gebäuden Dritter zum Herstellen von Verankerungen, Injektionen, Grundwasserabsenkungen usw.
- 0.2.24** Art, Umfang und Zeit von Spannungs- und Verformungsmessungen.
- 0.2.25** Beschränkungen der Setzungen und Erschütterungen aus besonderen Gründen, z. B. Unterfahrung von Verkehrswegen und Gebäuden.
- 0.2.26** Art, Umfang und Zeit von Beweissicherungsmaßnahmen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 3.1.1, wenn der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Baugeräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,

- Abschnitt 3.3.6, wenn loses Gestein belassen werden soll,*
- Abschnitt 3.5.1, wenn die Wahl der Förderwege und –verfahren dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*
- Abschnitt 5.1.1, wenn die üblichen Näherungsverfahren bei der Mengenermittlung nicht zulässig sein sollen,*
- Abschnitt 5.1.2, wenn bei Abrechnung nach Masse die Ermittlung durch Wiegen festgelegt werden soll,*
- Abschnitt 5.3.1, wenn die Ermittlung der Ausbruchmengen nicht getrennt nach Vortriebsklassen, sondern unter Aufgliederung oder Zusammenfassung von Vortriebsklassen erfolgen soll,*
- Abschnitt 5.3.3, wenn Hohlräume, z. B. vorhandener Probestollen, nicht übermessen werden sollen,*
- Abschnitt 5.5, wenn die Verfüllung von Hohlräumen nicht durch Aufmaß ermittelt werden soll, sondern z. B. nach Materialverbrauch.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Vorhalten der Vortriebseinrichtung,*
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Räumen von Einrichtungen zum Belüften und Entstauben (siehe Abschnitt 4.1.13),*
- Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Räumen von Notstromanlagen (siehe Abschnitt 4.1.14).*

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- Ausbruch nach Raummaß (m³), getrennt nach Vortriebsklassen,*
- Aufwendungen und Erschwernisse bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus als Zulage zum Ausbruch nach Raummaß (m³), getrennt für steigenden und fallenden Vortrieb, in Abhängigkeit von der Wassermenge und der Vortriebsklasse,*
- Beseitigen von Hindernissen nach Raummaß (m³) oder Anzahl (St),*
- Vorhalten und Betreiben von Pumpenanlagen für die Wasserhaltung nach Einsatzzeit (d, h) oder Energieverbrauch (kWh), getrennt nach installierter Leistung der Pumpenanlage*
- Ableiten von Gebirgswasser für die Wasserhaltung nach Längenmaß (m), getrennt nach Durchmesser oder Nutzquerschnitt*
- Bohrungen nach Längenmaß (m), getrennt nach Durchmesser und Tiefe*
- Sichern mit Beton nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Güte und Stärke*
- Verfüllen von Hohlräumen nach Raummaß (l, m³), getrennt nach Material und Art*
- Injizieren und Verpressen nach Masse (kg, t), getrennt nach Art und Material*
- Baustahlgitter, Maschendrahtgitter und Bewehrungsstahl nach Masse (kg), getrennt nach Typ und Festigkeit*
- Tunnelausbaubögen, Spieße, Verzugs- oder Getriebedielen, nach Masse (kg), getrennt nach Typ und Festigkeit*
- Felsnägel und Anker nach Anzahl (St), getrennt nach Arten und Größen,*
- Geotechnische Messeinrichtungen nach Anzahl (St) oder Längenmaß (m), getrennt nach Art*

- *Abdichtungsträger, Schutz- und Drainageschicht, Abdichtung nach Flächenmaß (m²), getrennt nach Typ*
- *Innenschalenbeton und zugehörigen Zusatzleistungen nach Raummaß (m³), getrennt nach Güte und Stärke*
- *Sammeln und Ableiten von Gebirgswasser nach Flächenmaß (m²) oder Längenmaß (m), getrennt nach Art,*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ gelten für das Herstellen unterirdischer Hohlräume (Stollen, Tunnel, Kavernen, Schächte, u. Ä.), unabhängig von ihrem Verwendungszweck, in Boden und Fels in bergmännischer Bauweise ohne Tunnelvortriebsmaschinen TVM.
- Wenn nicht anders definiert, gilt als Grenze für die Anwendung dieser ATV der Schnittpunkt der Firstlinie des theoretischen Ausbruchprofils mit der Geländeoberfläche. Letztere kann auch vorher, in Zusammenhang mit einem offenen Voreinschnitt, künstlich hergestellt worden sein.
- 1.2** Das Herstellen unterirdischer Hohlräume (Vortrieb) umfasst den Ausbruch (Lösen, Aufladen, Abtransportieren innerhalb einer festgelegten Distanz, Abladen und befahrbare Ausplanieren des Ausbruchmaterials) und die Sicherung des Hohlraumes.
- 1.3** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ gelten auch dann für Sicherungsarbeiten, wenn diese gleichzeitig der Auskleidung (endgültiges Tragwerk) dienen.
- 1.4** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ gelten auch für das Herstellen von Schächten im Raise-Boring Verfahren.
- 1.5** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ gelten nicht für Verbauarbeiten außerhalb der unterirdischen Hohlräume
- Leistungen im Zusammenhang mit dem Anschlagen des Untertagebaues (Portalbereich), auch wenn sie über die Grenze gemäß Abschnitt 1.1 hinausreichen, mit Ausnahme der Sicherung (Spritzbeton und Anker)
- Brunnenbauarbeiten
Rohrvortriebsarbeiten
Kontinuierlichen Vortrieb mit Tunnelvortriebsmaschinen
- 1.6** Die ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ gelten auch nicht für
- Erdarbeiten
Wasserhaltungsarbeiten
Einpressarbeiten
Spritzbetonarbeiten
Beton- und Stahlbetonarbeiten
- soweit nicht in den vorliegenden ATV „Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb“ dafür Regelungen enthalten sind.
- 1.7** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelung enfür Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der ATV vor.
- 1.8** Für die Anwendung dieser ATV gelten die Begriffe nach ÖNORM B 2203-1, Abschnitt 3.

2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Gelöster Boden und Fels gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über, sofern im Projekt nicht anders definiert.

2.2 Beschreibung von Boden und Fels

Für das Benennen und Beschreiben von Boden und Fels gelten insbesondere:

- UNI EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 1: Benennung und Beschreibung
- UNI EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden – Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierung
- UNI EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels – Teil 1: Benennung und Beschreibung
- DIN EN ISO 22475-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung – Aufschluss- und Probenentnahmeverfahren und Grundwassermessungen – Teil 1: Technische Grundlagen der Ausführung
- UNI EN 1997-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik – Teil 1: Allgemeine Regeln
- UNI EN 1997-2 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
- DIN 1054 Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau
- DIN 4020 Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke
- DIN 18196 Erd- und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke
- Dekret des Min. Öff. Arb. vom 11.03.1988
Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen
- Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 24.09.1988 Nr. 30483
Gesetz vom 2. Februar 1974 Art. 1 - M.D. vom 11. März 1988. Technische Normen zu geotechnischen Erkundungen, zur Standfestigkeit natürlicher Hänge und künstlicher Böschungen sowie allgemeine Richtlinien und Vorschriften für Planung, Ausführung und Abnahme der Stützbauwerke und Gründungen. Anweisungen für die Anwendung
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

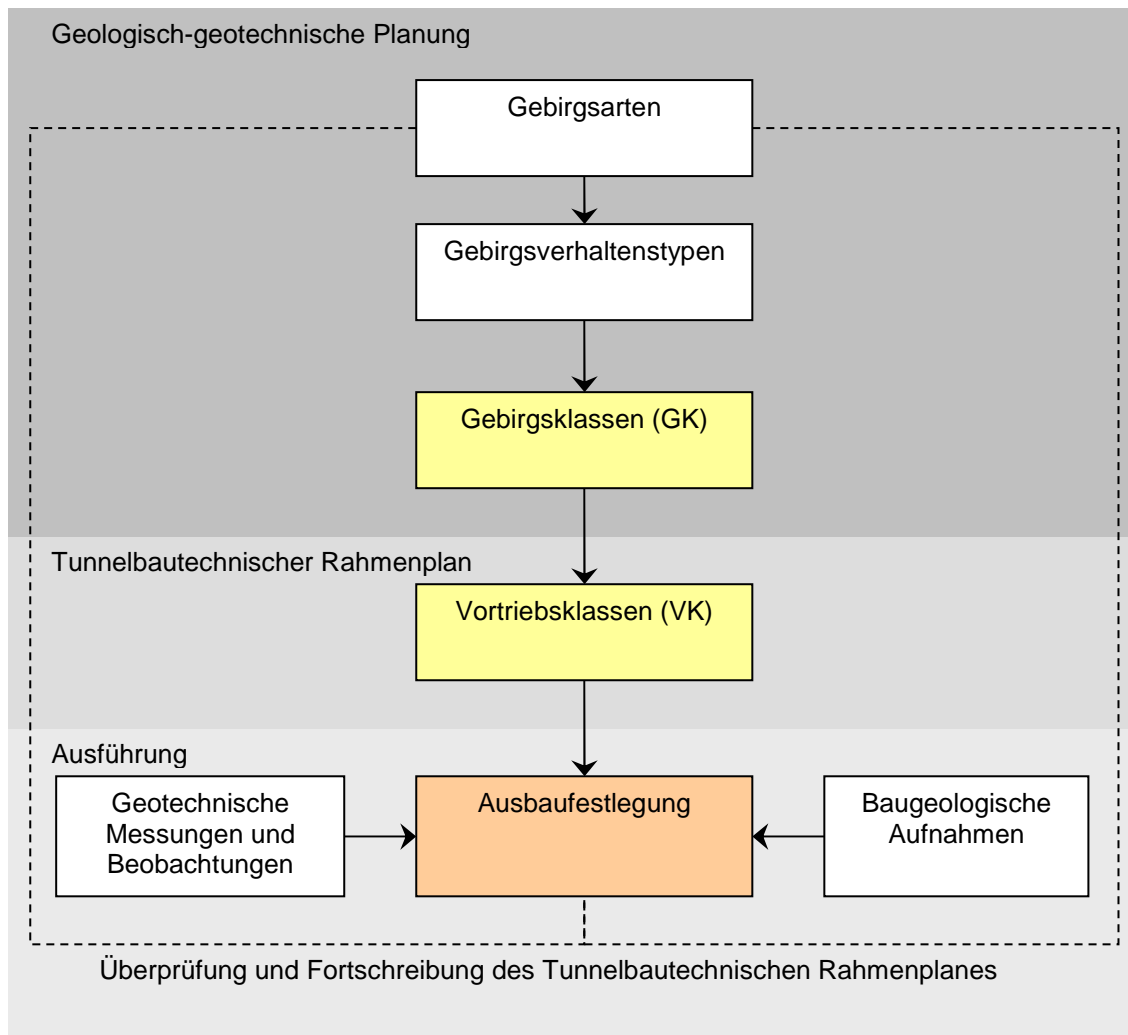


Bild 1: Schematischer Ablauf

Die Klassifikation der Gebirgsarten hat nach einem allgemein anerkannten System zu erfolgen, wobei unter Gebirge der Teil des Untergrundes definiert ist, welcher aus Festgestein (Fels) und Lockergestein (Boden), einschließlich der Anisotropien, Trennflächen und Hohlräume mit Füllungen aus flüssigen oder gasförmigen Bestandteilen zusammengesetzt ist. Unter Gebirgsart versteht man ein geotechnisch relevantes Gesteinsvolumen inklusive seiner Trennflächen und tektonischen Struktur (Gebirge), welches gleichartig ist in Bezug auf Festigkeitskennwerte, Trennflächeneigenschaften, Trennflächentypen, Parameter der Matrix, Bodenwasser, usw. Zur Beschreibung verschiedener Gebirgsarten müssen die jeweils zutreffenden Schlüsselparameter definiert und bestimmt werden.

Beispielhaft erwähnt seien folgende allgemein anerkannte Klassifikationssysteme:

- ÖGG – Richtlinie [ÖGG – Österreichische Gesellschaft für Geomechanik (ed.): Richtlinie für die Geomechanische Planung von Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb, Salzburg]
- Bieniawski (RMR-Rock Mass Rating) [Bieniawski, Z.T.; Engineering Classification of Jointed Rock Masses, The Civil Engineer in South Africa, S. 335-343, (1973)], [Bieniawski, Z.T.; Engineering Rock Mass Classifications, John Wiley, New York, (1989)]
- Barton (Q-System) [Barton, N., Lien, R., Lunde, J.; Engineering Classification of Rock Masses for the Design of Tunnel Support, Rock Mechanics 6, S. 189-236, (1974)], [Grimstad, E., Barton, N.: Updating of the Q-System for NMT. Proc. Intl. Symp. On Sprayed Concrete, Fagernes, 1993]
- ISRM [ISRM - International Society for Rock Mechanics, Commission on Testing Methods. (1993). In Brown, E. T. (ed.) Rock Characterization Testing and Monitoring. Pergamon Press]

Im Zuge der geologisch-geotechnischen Planung werden zunächst aufgrund der Beschreibung der geomechanisch relevanten Parameter Gebirgsarten bestimmt, welche, unter Berücksichtigung der herrschenden Primärspannungs- und Bergwasserverhältnisse, der räumlichen Orientierung der

Trennflächen sowie Größe, Form und Lage des Bauwerkes, Gebirgsverhaltenstypen ergeben und eine Einteilung in Gebirgsklassen ermöglichen.

Die Gebirgsverhaltenstypen beschreiben das Verhalten des Gebirges in Bezug auf Ausbruch, auf zeitliche und räumliche Verformung und auf Versagensform, ohne Berücksichtigung von Stütz- und Zusatzmaßnahmen und Querschnittsunterteilung.

Die prognostizierte Verteilung der Gebirgsarten und der Gebirgsverhaltenstypen ist über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes anzugeben.

2.3 Gebirgsklassen (GK)

Für den Geltungsbereich dieser ATV wird das Gebirge in 6 Gebirgsklassen (A bis F) eingeteilt.

Einteilung und Merkmale der Gebirgsklassen:

KLASSE A: Standfestes bis gebräches Gebirge

- Beanspruchung im Gebirge: Es treten keine erkennbaren Überbeanspruchungen auf, das Gebirge bleibt im Wesentlichen elastisch. Bei hoher Beanspruchung kann es zu schlagartigem Ablösen von Gesteinskörpern kommen (Bergschlag).
- Nachbruchverhalten: Gefügebedingte Ablösungen in der Firste, im Kämpfer und im oberen Ulmenbereich.
- Verformungsverhalten: Die elastischen Verformungen klingen rasch ab.
- Besonderheiten: -

KLASSE B: Gebräches Festgestein

- Beanspruchung im Gebirge: Die Beanspruchung durch den erfolgten Ausbruch übersteigt die Festigkeit des Gebirges geringfügig. Der Grund liegt im Allgemeinen in gefügebedingter mangelnder Zug- oder Verbandsfestigkeit. Dadurch kommt es zu rascher Auflockerung und nicht tiefreichender Entfestigung.
- Nachbruchverhalten: Gefügebedingte bzw. durch Sprengerschütterungen verursachte Auflockerungen und Ablösungen in der Firste, im Kämpfer und im oberen Ulmenbereich.
- Verformungsverhalten: Rasch abklingende geringe elastische Verformungen.
- Besonderheiten: -

KLASSE C: Druckhaftes Festgestein

- Beanspruchung im Gebirge: Als Folge der Spannungumlagerung im Zuge des Vortriebes wird die Festigkeit des Gebirges tiefreichend überschritten.
- Nachbruchverhalten: Versagensformen wie Spalt-, Knick- und Scherbrüche sowie plastisches Verformungsverhalten des Gebirges.
- Verformungsverhalten: Es können große Verformungen auftreten. Diese klingen im plastischen, stark kohäsivem Gebirge nur langsam ab.
- Besonderheiten: Es können nachdrängende Lasten auf den Ausbau aktiviert werden. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn die großen Verformungen zu einer tiefreichenden Entfestigung des Gebirges führen bzw. bei zeitabhängiger Volumenzunahme des Gebirges durch physikalisch-chemische Reaktion von Gebirge und Wasser in Kombination mit Entspannung (quellendes Gebirge).

KLASSE D: Kurzfristig standfestes Fest- und Lockergestein

- Beanspruchung im Gebirge: Das Gebirge wird hohlraumnah überbeansprucht und entfestigt, wenn die Sicherung nicht rechtzeitig eingebracht wird.
- Nachbruchverhalten: Die geringe Bindigkeit des Bodens kann ein Hereinrieseln des Gebirges, auch bei kleinen Ausbruchsquerschnitten, bewirken.
- Verformungsverhalten: Bei rechtzeitig eingebrachten Sicherungsmaßnahmen klingen die Verformungen rasch ab.
- Besonderheiten: Durch die Entfestigung kann es zu nachdrängenden Lasten auf den Ausbau kommen. Das Gebirgsverhalten wird vom Wassergehalt, von der Zementierung und vom Porenwasserdruck beeinflusst.

KLASSE E: Fließendes Fest- und Lockergestein

- Beanspruchung im Gebirge: Das Gebirge wird tiefreichend überbeansprucht.
- Nachbruchverhalten: Ohne geeignete Sicherungsmaßnahmen kommt es auch bei kleineren Ausbruchsquerschnitten zu einem Versagen der freigelegten Flächen, das Gebirge „fließt“ in den Hohlraum aus.

- Verformungsverhalten: Es ist mit hohen, langsam abklingenden Verformungen zu rechnen.
- Besonderheiten: Nachdrängende Lasten wirken auf den Ausbau.

KLASSE F: Mixed-Face-Bedingungen (heterogene Ortsbrust)

- Besonderheiten: Auftreten verschiedener oben angeführter Gebirgsklassen an der Ortsbrust.

Die prognostizierte Verteilung der Gebirgsklassen ist über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes anzugeben.

2.4 Vortriebsklassen (VK)

Aufgrund des zu erwartenden Gebirgsverhaltens beim Ausbruch erfolgen im Tunnelbautechnischen Rahmenplan die Festlegung der auf die jeweiligen Gebirgsklassen abgestimmten bautechnischen Maßnahmen und die Einteilung in projektspezifische Vortriebsklassen. Die für die einzelnen Vortriebsklassen erforderlichen Sicherungs- und Stützmaßnahmen sowie alle sonstigen Angaben und Festlegungen sind in Sicherungs- und Stützmittelpänen darzustellen.

Vortriebsklassen für den zyklischen Vortrieb:

- Vortriebsklasse VA1
 - Ausbruch: Vollausbruch möglich
 - Abschlagslänge: theoretisch unbegrenzt
 - Stützmaßnahmen: keine systematischen nötig
- Vortriebsklasse VA2
 - Ausbruch: Vollausbruch möglich
 - Abschlagslänge: max. 4,00 m
 - Stützmaßnahmen: im First-, Kämpfer- und Ulmenbereich
Anker im First- und Kämpferbereich, Baustahlgitter und Versiegelung mit Spritzbeton
- Vortriebsklasse VB1
 - Ausbruch: Vollausbruch möglich
 - Abschlagslänge: max. 2,80 m
 - Stützmaßnahmen: im First-, Kämpfer- und Ulmenbereich
Anker, Spritzbeton und Baustahlgitter
 - vorausgehend: lokal erforderliche Stützungen möglich
- Vortriebsklasse VB2
 - Ausbruch: in Teilquerschnitten
 - Abschlagslänge: Kalotte: max. 2,40 m
Strosse: max. 3,50 m
 - Stützmaßnahmen: im First-, Kämpfer- und Ulmenbereich
Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter und Ausbaubögen
 - vorausgehend: meist Stützungen notwendig
- Vortriebsklasse VB3
 - Ausbruch: in Teilquerschnitten, meist maschinell notwendig
 - Abschlagslänge: Kalotte: max. 1,80 m
Strosse: max. 2,80 m
 - Stützmaßnahmen: im First-, Kämpfer- und Ulmenbereich, meist auch Ortsbrust
Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter und Ausbaubögen
 - vorausgehend: Stützungen
 - Ringschluss: Sohlplatte oder Sohlgewölbe möglich
- Vortriebsklasse VC1
 - Ausbruch: in Teilquerschnitten, evtl. maschinell notwendig
 - Abschlagslänge: Kalotte: max. 1,20 m
Strosse: max. 2,00 m
 - Stützmaßnahmen: gesamter Querschnittsumfang, sowie meist Ortsbrust; evtl. gesonderte konstruktive Maßnahmen wie Deformationsschlitze und Verwendung verformungsfähiger Stützmittel
Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter und Ausbaubögen
 - vorausgehend: erforderliche Stützungen möglich
 - Ringschluss: Sohlgewölbe

- Vortriebsklasse VD1
 - Ausbruch: in Teilquerschnitten, meist maschinell notwendig
 - Abschlagslänge: Kalotte und Strosse: max. 1,20 m
 - Stützmaßnahmen: gesamter Querschnittsumfang, sowie Ortsbrust Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter und Ausbaubögen
 - vorausseilend: Stützungen oder gebirgsverbessernde Maßnahmen
 - Ringschluss: Sohlgewölbe, evtl. Kalottensohle
- Vortriebsklasse VE1
 - Ausbruch: in Teilquerschnitten, maschinell
 - Abschlagslänge: Kalotte und Strosse: max. 1,20 m
Sohle: max. 4,00 m
 - Stützmaßnahmen: gesamter Querschnittsumfang, sowie Ortsbrust Anker, Spritzbeton, Baustahlgitter und Ausbaubögen
 - vorausseilend: Stützungen oder gebirgsverbessernde Maßnahmen
 - Ringschluss: Kalottensohle und Sohlgewölbe
- Vortriebsklasse VF1
projektspezifisch festzulegen

In jeder der angeführten Vortriebsklassen kann die Notwendigkeit bestehen vorausseilende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen.

Diese Vortriebsklassen gelten auch für das Herstellen von Schächten im Raise-Boring Verfahren.

Auf Basis der prognostizierten Verteilung der Gebirgsklassen ist eine Prognose hinsichtlich der Verteilung der zugehörigen Vortriebsklassen über die gesamte Länge des zu errichtenden Hohlraumes zu erstellen.

Wenn durch vorlaufende Gebirgsverbesserungsmaßnahmen das Gebirge verbessert wurde, kommt für den Vortrieb die neue, verbesserte Vortriebsklasse zur Abrechnung.

2.5 Ausbaufestlegung

Unter Ausbaufestlegung versteht man die Festlegung von Ausbruch und Stützung im Einvernehmen zwischen Bauleitung und Auftragnehmer. Sie erfolgt vor dem jeweiligen Ausbruchvorgang und bildet die Grundlage für die Bauabrechnung.

Die Ausbaufestlegung erfolgt aufgrund der angetroffenen geologischen Verhältnisse, der Ergebnisse aus den geotechnischen Messungen und Beobachtungen sowie des Gebirgsverhaltens unter Beachtung der Vorgaben des tunnelbautechnischen Rahmenplanes und des geotechnischen Sicherheitsmanagementplanes.

Die laufende Überprüfung und Fortschreibung der geologisch-geotechnischen Planung, insbesondere des tunnelbautechnischen Rahmenplanes für die noch nicht aufgefahrenen Bereiche des Hohlraumbauwerkes, auf Basis der zunehmenden Erkenntnisse über das Gebirge, sind mitbestimmend für die Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der gesamten Baumaßnahme.

3 Ausführung

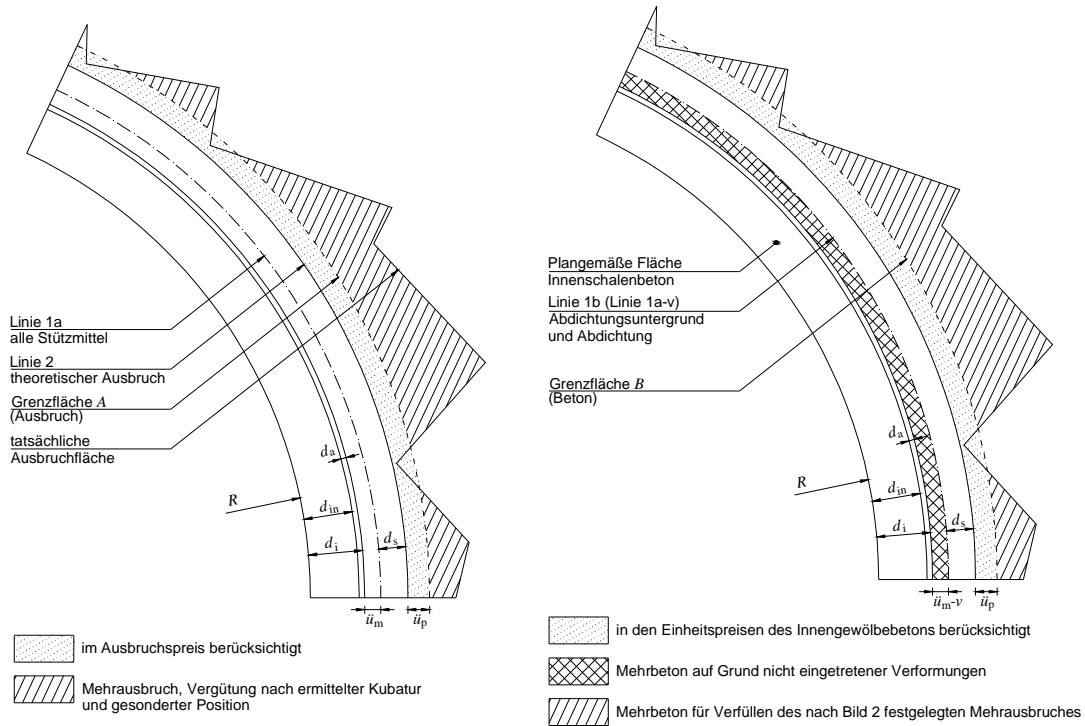
Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Die Wahl des Bauablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte innerhalb der Vortriebsklassen sind Sache des Auftragnehmers, unter Einhaltung der projektspezifischen Vorgaben.
- 3.1.2 In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und Kanälen müssen die Arbeiten mit der erforderlichen Vorsicht ausgeführt werden.
- 3.1.3 Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; DIN 4123 "Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude" ist zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.4 Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden.

3.1.5 Werden unvermutete Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, sonstige bauliche Anlagen, Findlinge, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.



- R Radien des lichten Querschnittes
- d_{in} plangemäße Dicke der Innenschale
- d_i plangemäße Dicke der Innenschale einschließlich Abdichtungsuntergrund und Abdichtung
- d_a Dicke des Abdichtungsuntergrundes und der Abdichtung
- d_s festgelegte Dicke des Spritzbetons als Stützmaßnahme
- \ddot{u}_p im Zuge der Ausschreibung vom AG angegeben
- \ddot{u}_m im Zuge der Ausbrucharbeiten vom AG festgelegtes Übermaß
- v eingetretene Gebirgsverformungen

Bild 2: Abrechnungslinien; Ausbruch und Stützmittel – Darstellung vor der Verformung

Bild 3: Abrechnungslinien; Beton und Mehrbeton – Darstellung nach der Verformung

3.1.6 Ergibt sich während der Ausführung die Gefahr von Verbrüchen, Ausfließen von Boden, Sohlhebungen, Wassereintrüben, Schäden an baulichen Anlagen u. Ä., hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu verständigen. Bereits eingetretene Schäden sind dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der

Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.7 Die in den einzelnen Abschnitten verwendeten Begriffe sind in Bild 2 und 3 dargestellt.

3.2 Ableiten des Wassers

3.2.1 Alle Maßnahmen zum Ableiten von Wasser sind rechtzeitig und so auszuführen, dass Schäden vermieden werden, z. B. schädliche Aufweichungen des Gebirges.

3.2.2 Das Gebirgswasser ist unmittelbar an den jeweiligen Austrittsstellen zu fassen und mittels Rohrleitungen und Kanälen zu den nächstgelegenen Sammelstellen zu leiten.

3.2.3 Unabhängig davon ob es sich um getrennt vergütete oder um Nebenleistungen handelt, müssen sämtliche Maßnahmen ergriffen werden, um weitgehend trockene Arbeitsflächen und Transportwege zu gewährleisten.

3.2.4 Bei fallendem Vortrieb ist entsprechend der vertraglich angegebenen Wassermenge eine Wasserhaltung mitzuziehen.

3.2.5 Der AN hat dafür zu sorgen, dass die für die Wasserhaltung vorgesehenen Anlagen während der Bauzeit ständig ihre Funktionsfähigkeit behalten.

3.2.6 Eine Klärung (Entschlammung) und Neutralisation des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter ist vorzusehen.

3.2.7 Das Brauchwasser ist auf das notwendige Ausmaß zu beschränken und auf dem kürzesten Weg abzuleiten.

3.2.8 Die Messung der Wassermenge ist mit einem (Thomson-) Messwehr mindestens 1 mal täglich durchzuführen und zu protokollieren. Das Messwehr ist laufend nachzusetzen.

3.2.9 Reichen die vereinbarten Maßnahmen für das Ableiten von Bergwasser nicht aus, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten.

3.3 Ausbruch

3.3.1 Das festgelegte Ausbruchsollprofil (Linie 2) darf nur mit Zustimmung des Auftraggebers abgeändert werden.

3.3.2 Eine Abweichung der Innenleibung des Innengewölbes nach innen ist nicht zulässig.

3.3.3 Das Überschreiten der vereinbarten Toleranz nach außen (\ddot{u}_p) (Grenzfläche A) durch die Arbeitsweise des Auftragnehmers (vermeidbarer Mehrausbruch) ist zu vermeiden.

3.3.4 Tritt durch die geologischen Verhältnisse ein nicht vermeidbarer Mehrausbruch auf, der die Ausbruchtoleranz \ddot{u}_p (Grenzfläche A) überschreitet, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.5 Werden bei der Herstellung der Hohlräume von der Leistungsbeschreibung abweichende Gebirgsverhältnisse angetroffen und ist die Ausführung der Leistung in der vorgesehenen Weise nicht mehr möglich oder treten Umstände ein, durch die das vereinbarte Ausbruchsollprofil nicht eingehalten werden kann, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.6 Das Lösen von Fels, z. B. durch Sprengen, ist so auszuführen, dass das verbleibende Gestein möglichst wenig aufgelockert wird. Loses Gestein ist zu entfernen.

3.4 Sicherung

3.4.1 Art und Umfang der Sicherung sind entsprechend den Festlegungen nach den vereinbarten Vortriebsklassen auszuführen. Ansonsten ist deren Wahl dem Auftragnehmer überlassen.

Sicherungsmaßnahmen sind so auszuführen, dass ein Überschreiten der festgelegten Ausbruchtoleranz \ddot{u}_p (vermeidbarer Mehrausbruch) vermieden wird.

- 3.4.2** Mit einer Einstufung in eine Vortriebsklasse (VK) sind die Regel-Stützmaßnahmen bereits vordefiniert und werden in der Ausbaufestlegung einvernehmlich zwischen AN und AG festgelegt. Bei Meinungsverschiedenheiten über die Art und Menge der Stützmaßnahmen entscheidet der AG, wobei der AN seine Einwände und seinen Vorschlag unverzüglich (spätestens innerhalb von 24 h) begründet und schriftlich vorzulegen hat.
- 3.4.3** Wenn Umstände auftreten, die eine Änderung der vereinbarten Sicherung erfordern, hat der Auftragnehmer bei Gefahr im Verzug unverzüglich die notwendigen Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu treffen und den Auftraggeber zu unterrichten. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Soweit die Ursache nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat, sind die zur Verhütung von Schäden vom Auftragnehmer getroffenen sowie die weiteren Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.5 Fördern

- 3.5.1** Die Wahl der Förderwege und –verfahren bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- 3.5.2** Die Fördermittel sind so zu wählen, dass eine schädliche Veränderung des Gebirges nicht eintritt.

3.6 Verfüllen von Hohlräumen

- 3.6.1** Hohlräume zwischen dem Ausbruchsollprofil (Linie 2) und der Grenzfläche A sowie durch vermeidbaren Mehrausbruch entstandene Hohlräume sind mit geeignetem Material zu verfüllen.
- 3.6.2** Beim Vortrieb angetroffene Hohlräume, z. B. Klüfte, Karsthöhlen, sowie die durch nicht vermeidbaren, das angegebene Überprofil \ddot{u}_p überschreitenden Mehrausbruch entstandenen Hohlräume sind, soweit notwendig, zu verfüllen. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.6.3** Hohlräume zwischen Gebirge und Sicherung bzw. Auskleidung sind kraftschlüssig und rechtzeitig zu verfüllen, dass schädliche Auswirkungen vermieden werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw.
- 4.1.2** Leistungen zum Nachweis der Eignung und Güte von Stoffen und Bauteilen, soweit sie vom Auftragnehmer geliefert werden.
- 4.1.3** Beseitigen des Brauchwassers.
- 4.1.4** Aufwendungen und Erschwernisse bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten, die durch Zutritt von Bergwasser bis zur Grenzwassermenge entstehen. Für die Bestimmung der Grenzwassermenge wird nur das bis zu einer Entfernung von 20 m von der Ortsbrust zutretende Bergwasser abzüglich Brauchwasser berücksichtigt.
- 4.1.5** Beseitigen von Ortsbrustsicherungen.
- 4.1.6** Lösen, Laden und Fördern unter Tage sowie Entsorgen des Mehrausbruchs zwischen dem Ausbruchsollprofil (Linie 2) und der Grenzfläche A sowie des vermeidbaren Mehrausbruchs.
- 4.1.7** Anfertigen der Einpress- und Spannprotokolle bei Ankerungen.
- 4.1.8** Anfertigen von Messprotokollen bei Verformungs- und Spannungsmessungen.
- 4.1.9** Stirnabschalungen für Innenschalenbeton, auch bei Mehrausbrüchen.
- 4.1.10** Verpressen des Firstspaltes bei der Innenschale.

- 4.1.11 Einbauen von Zubehör für Ausbaubögen, wie Schlösser, Fuß- und Verbindungsplatten, Laschen, Abstandhalter, Schrauben, Kleinmaterial, usw.
- 4.1.12 Vorhalten der Gerüste (auch Traggerüste).
- 4.1.13 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Einrichtungen zum Belüften und Entstauben.
- 4.1.14 Aufstellen, Vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Notstromanlagen.
- 4.1.15 Erstellen prüffähiger Standsicherheitsnachweise und Ausführungszeichnungen, soweit sie für Baubehelfe nötig sind.
- 4.1.16 Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Fördern und Ableiten von Gebirgswasser bis zu einer festgelegten Gesamtwassermenge, welche an den Portalen gemessen wird, abzüglich Brauchwasser. Der Mehraufwand (die Erschwernis) bei der Förderung und der Ableitung des Gebirgswassers bei fallendem Vortrieb gegenüber steigendem Vortrieb, wird mit einer eigenen Position vergütet.
- 4.1.17 Das Fassen und Sammeln des Gebirgswassers unmittelbar an den jeweiligen Austrittsstellen, die Zuleitung mittels Rohrleitungen und Kanälen zu den nächstgelegenen Sammelstellen.
- 4.1.18 Das Herstellen, Betreiben und Warten aller notwendigen Sammelstellen, Sammelschächte, Pumpensümpfe, Wassermengensmessstellen (z. B. Thomson-Messwehr) und deren Abbruch bzw. Verfüllung mit Beton geeigneter Festigkeit nach Außerbetriebsetzung.
- 4.1.19 Das Ableiten, ohne Längenbegrenzung, des Gebirgswassers mittels Gräben, Kanälen und Rinnen einschließlich aller Inspektions-, Sammel- und Verteilerschächte, Rohrleitungen und Wasserhaltungen mittels Pumpen, wenn dies nicht gesondert mit einer eigenen Position vergütet wird.
- 4.1.20 Das Ableiten, ohne Längenbegrenzung, des Gebirgswassers mittels Rohrleitungen (Schmutzwasserleitungen) bei steigendem Vortrieb, inkl. Umlegen in den Bauphasen, inkl. dem Einsatz und Betrieb erforderlicher Pumpen.
- 4.1.21 Die Auskleidung von Gräben und Kanälen mit Rohrschalen, Fertigteilen, Ortbeton oder Spritzbeton falls erforderlich.
- 4.1.22 Der Rückbau, der Abbruch und die Beseitigung, ggf. auch die Entsorgung der Wasserhaltungsmaßnahmen und das Verfüllen mit geeignetem Beton nach Außerbetriebnahme.
- 4.1.23 Die Neutralisation des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter.
- 4.1.24 Die Klärung (Entschlammung) des Gebirgs- und Brauchwassers vor der Einleitung in den Vorfluter.
- 4.1.25 Die Schlamm Entsorgung des gesamten, anfallenden Schlammes in einer öffentlichen Sonderdeponie, inkl. Deponiegebühren.
- 4.1.26 Wasserhaltungsmaßnahmen durch kurzfristige, weniger als 4 Stunden andauernde Wassereinbrüche, wie sie beim Auffahren von Wasserlinsen vorkommen können.
- 4.1.27 Wasserüberleitung und Wasserhaltung bei der Ausführung einer Sohlplatte oder eines Sohlgewölbes.
- 4.1.28 Sämtliche Aufwendungen für Wassermengensmessungen.
- 4.1.29 Sämtliche Aufwendungen für den Mehrbeton im Bereich \bar{u}_p hohlraumseitig der Grenzfläche B (Bild 3) sind in die Einheitspreise des Innengewölbebetons einzurechnen.
- 4.1.30 Beweissicherung an sämtlichen bestehenden Wassernutzungen und an den Bauwerken im Einflussbereich des geplanten Bauvorhabens, jedoch zumindest in einem definierten Streifen beidseits der äußersten Querschnittsachse vor Beginn und nach Beendigung der Arbeiten.

Eventuelle Beweissicherungen außerhalb des festgelegten Streifens sind im Vorfeld mit der Bauleitung zu vereinbaren und werden dem Auftragnehmer gesondert vergütet. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden und Beeinträchtigungen an bestehenden Wassernutzungen (Brunnen jedwelcher Art, Quellfassungen, usw.) sowie für Schäden an Bauwerken (inkl. Straßen, Wege, Gebäude, Anlagen, usw.), welche durch Erschütterungen oder sonstigen Einwirkungen, die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme stehen und die durch die Bauarbeiten verursacht werden.

- 4.1.31** Erschütterungsmessungen bis zu einer definierten Entfernung von der Arbeits- oder Sprengstelle an Gebäuden, Objekten und Einrichtungen durch qualifizierte und auf diesem Aufgabengebiet erfahrene Firmen oder Institutionen durchzuführen. Für die Erschütterungen müssen die Grenzwerte gemäß UNI 9916 und DIN 4150 eingehalten werden. Die Ergebnisse der Messungen sind mit Angabe des Messortes, der Erschütterungsquelle, der Entfernung zwischen beiden und aller Parameter der Ursache der Erschütterungen (z. B. Lademenge pro Zündzeitstufe, Walzengewicht usw.) zu protokollieren und der Bauleitung vorzulegen.
- 4.1.32** Mehraufwendungen zur Einhaltung der theoretischen Abmessungen (Lichtraumprofil und Abmessungen des Regelquerschnittes der Innenschale). Der AN hat entsprechende Überprofile (für Profilgenauigkeit, Arbeitsgenauigkeit und Ebenflächigkeit beim Ausbruch und bei der Herstellung der Spritzbetonaußenschale) zu wählen und einzuhalten.
- 4.1.33** Behinderungen und Leistungsminderungen die:
- durch Erkundungs- und Entwässerungsbohrungen und im Zusammenhang mit diesen entstehen;
 - durch vermessungstechnische, abrechnungstechnische und sonstige Kontrolloperationen entstehen;
 - durch zusätzlich erforderliche oder angeordnete, lokal begrenzte Stützmaßnahmen entstehen;
 - durch geologisch-geotechnische oder geophysikalische Untersuchungen und Messungen entstehen;
- 4.1.34** Der Transport ohne Streckenbegrenzung in das Zwischenlager, gegebenenfalls das Laden und Verführen in weitere Zwischenlager bis zum endgültigen Verwendungsort oder bis zur Aufbereitungsanlage, inklusiv befahrbares ausplanieren oder in eine öffentliche Deponie, inbegriffen Deponiegebühren. Das brauchbare und wieder verwertbare Ausbruchmaterial muss nach einer entsprechenden Aufbereitung zu Betonzuschlägen, Schottermaterial usw., weitgehend für dieses Bauvorhaben wiederverwertet werden.
- 4.1.35** Das getrennte Lagern für verschiedene Arten von Ausbruchmaterial.
- 4.1.36** Das kurzfristige Bereitstellen (innerhalb 1 Stunde) von erforderlichem Hilfspersonal, Gerät (Hebebühne, zus. Beleuchtung, Leitern, usw.), Material und Einrichtungen für die Durchführung der geotechnischen Messungen. Die Messungen selbst erfolgen durch den AG.
- 4.1.37** Vermessungsarbeiten einschließlich der Sicherung der Festpunkte und Baustationierung. Die laufende Baustationierung ist in ausreichenden Abständen, in der Regel alle 25 m, mit Tafeln zu kennzeichnen.
- 4.1.38** Beseitigung aller von den eigenen Arbeiten herrührenden Verunreinigungen, Abfälle und Materialrückstände sowie der Rückstände jener Materialien, die bei der Erbringung der vereinbarten Leistung benötigt werden.
- 4.1.39** Aufwendungen durch Baueinstellungen, die bereits im Projekt oder im Bauprogramm vorgesehen sind, sowie jene die sich durch klimatische Bedingungen ergeben (z.B. Wintereinstellung).
- 4.1.40** Aufwendungen durch Baueinstellungen bis zum dreißigsten Tag des dokumentierten Baustillstandes, sofern der Bau durch den Auftraggeber eingestellt worden ist oder durch höhere Gewalt notwendig geworden ist.
- 4.1.41** Vorhaltung, Errichtung, Wartung, Demontage und Entsorgung von Sprengschutzeinrichtungen.
- 4.1.42** Das Orten und Markieren von Bauwerken und Infrastrukturen, auch wenn sie unterirdisch sind, gemeinsam mit den jeweiligen Eigentümern bzw. Betreibern, und zwar vor Beginn der Arbeiten. Alle

direkten und indirekten Kosten, die aus einer Beschädigung dieser Objekte entstehen, gehen ausschließlich zu Lasten des AN.

- 4.1.43** Das rechtzeitige Einholen aller erforderlichen Konzessionen, Genehmigungen und Bewilligungen von Behörden oder Dritten.
- 4.1.44** Alle Aufwendungen und Entschädigungen in Folge von Betriebseinschränkungen von Dritten, welche auf die Baumaßnahmen zurückzuführen sind, sowie alle Kosten, die dem Auftragnehmer in Zusammenhang mit der Abstimmung und Koordination für die Verlegung/Umlegung der jeweiligen Ver- und Versorgungsleitungen bzw. für die Erlangung sämtlicher Genehmigungen anfallen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers und sind in die Einheitspreise einzurechnen und berechtigen nicht zu gesonderter Vergütung.
- 4.1.45** Alle zusätzlichen, zu den vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, benötigten Flächen für die Baustelleneinrichtung und die Ablagerung des Ausbruchmaterials, sowie alle sonstigen erforderlichen Flächen und die dazugehörigen Zufahrten.
- 4.1.46** Das Einholen sämtlicher Genehmigungen von Behörden und Privaten für Arbeiten und Eingriffe außerhalb der im Projekt vorgesehenen Enteignungen und vorübergehenden Besetzungen.
- 4.1.47** Zusätzlich zu den allgemeinen Staubschutzmaßnahmen ist für Baustraßen und Zufahrtsstraßen zu Baustelleneinrichtungs- und Ablagerungsflächen in der Nähe von Wohngebieten und landwirtschaftlichen Kulturlächen das Errichten, Betreiben und Abbauen von Beregnungsanlagen vorzusehen.
- 4.1.48** Regelmäßige Messungen der Lärm- und Luftbelastung im Nahbereich der Baustelle, ausgeführt und protokolliert von einer Fachfirma. Die Anzahl der Messpunkte, die Messstellen und die zeitlichen Intervalle werden von der Bauleitung festgelegt.
- 4.1.49** Alle Maßnahmen und Aufwendungen die sich aus den Auflagen der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben.
- 4.1.50** Alle notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte für Lärm, Staub, Abgase, Gewässer, usw.
- 4.1.51** Sämtliche Maßnahmen um die Belastung durch Staub, Schmutz, Lärm und Abgase einzuschränken, wie z. B. Sprengvorhang an den Tunnelportalen und/oder Staubabsaugung während der Vortriebsarbeiten, Lärmschutzwände in der Nähe von Wohngebieten, Benetzung durch Tankwagen und die laufende Reinigung der durch die Baustellenfahrzeuge beanspruchten Verkehrsflächen mittels Kehrwagen, Reifen- und Gerätewaschanlagen, Verwendung von geräuscharmen Baugeräten auf dem neuesten Stand der Technik und unter Einhaltung der lokalen Bestimmungen.
- 4.1.52** Die Bereitstellung der Arbeiter und Techniker, Werkzeuge und Instrumente für Aufnahmen, Absteckungen und Messungen im Zusammenhang mit der Übergabe, der Prüfung, der Bauabrechnung und der Abnahmenprüfung der Arbeiten.
- 4.1.53** Vortriebsdokumentation, wie z. B. die tatsächliche Verteilung der Vortriebsklassen, Abschlagslängen, Sprengzeiten, Ladeschema, Sicherungen, Wasserandrang, Vortriebsmannschaften, Geräte, usw.
- 4.1.54** Die geometrische und koordinative Erfassung des Hohlraumes der Außenschale vor und nach Aufbringung des Isolierträgers, sowie der Innenschale.
- 4.1.55** Sämtliche Aufwendungen für den Abbau der Einrichtungen und die Räumung der Baustelle, um eventuell besetzte Grundstücke in ihren ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.3, 3.1.6, 3.3.4, 3.3.5, 3.4.3 und 3.6.2.

- 4.2.2** Eventuelle Beweissicherungen außerhalb des festgelegten Streifens, welche im Vorfeld mit der Bauleitung zu vereinbaren sind.
- 4.2.3** Messungen und Untersuchungen zur Kontrolle der Standsicherheit und des Verformungsverhaltens des Hohlraums sowie benachbarter Bauwerke, Überprüfung der Wirksamkeit der gewählten Sicherungs- und Auskleidungsmaßnahmen und zur Dimensionierung während und nach der Bauausführung.
- 4.2.4** Aufwendungen bei den Ausbruch- und Sicherungsarbeiten, die durch Zutritt von Bergwasser über die Grenzwassermenge hinaus entstehen (siehe Abschnitt 4.1.4).
- 4.2.5** Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Sammeln, Fördern und Ableiten von Gebirgswasser ab einer festgelegten Gesamtwassermenge (siehe Abschnitt 4.1.16).

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Bei der Mengenermittlung sind die üblichen Näherungsverfahren zulässig.
- 5.1.2** Bei Abrechnung nach Masse ist die errechnete Masse maßgebend. Bei genormten Stählen gelten die Angaben der gültigen Normen (Nennmassen), bei anderen Stählen jene des Profilbuchs des Herstellers.

5.2 Wasserableitung

- 5.2.1** Die der Abrechnung zugrunde gelegte Wassermenge wird im definierten Hohlraumabschnitt aus der Differenz zwischen der abgeleiteten Wassermenge und der zugeführten Brauchwassermenge ermittelt. Übersteigt diese ermittelte Wassermenge die festgelegte Grenzwassermenge, so kommen die vorgesehenen Positionen zur Abrechnung.
- 5.2.2** Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht täglicher Durchführung und Protokollierung der Wassermessung auf den letzten 20 m vor der Ortsbrust, verliert der AN den Anspruch auf Vergütung der Erschwernis für den nicht protokollierten Abschnitt.
- 5.2.3** Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht täglicher Durchführung und Protokollierung der Wassermessung an den Portalen, verliert der AN den Anspruch auf Vergütung der Wasserhaltung für den nicht protokollierten Zeitraum.
- 5.2.4** Der Aufpreis für die Wassererschwernisse wird nur gewährt, wenn der AN darum schriftlich ansucht und die Verrechnungswassermenge einvernehmlich zwischen AN und AG gemessen und protokolliert worden ist.
Die Vergütung erfolgt als Aufpreis auf das theoretische Ausbruchvolumen der festgelegten Vortriebsklasse VK, der jeweils angetroffenen Erschwernis (dem Wasseranfall – der letzten 20 m hinter der Ortsbrust während der Vortriebsarbeiten – ohne Brauchwasser und zugeleitetem Wasser) ab dem Tunnelmeter, ab dem der jeweilige Staffelpreis des Wasseranfalles über- bzw. unterschritten wird.
- 5.2.5** Die Wasserhaltung wird nur dann mit den dafür vorgesehenen Positionen vergütet, wenn der AN darum schriftlich ansucht und die Verrechnungswassermenge einvernehmlich zwischen AN und AG gemessen und protokolliert worden ist.

5.3 Ausbruch

- 5.3.1** Die Ausbruchmengen sind nach theoretischem Ausbruchquerschnitt und Achslänge, getrennt nach Vortriebsklassen, zu ermitteln. Das Ausbruchprofil (Linie 2) ist die Summe aus innerer Tragwerksbegrenzung (lichte Querschnitt laut Regelquerschnitten), planmäßige Dicke der Innenschale (d_n), Dicke von Abdichtungsuntergrund und Abdichtung (d_a), Spritzbetonstärke gemäß jeweiliger Vortriebsklasse (d_s), sowie Übermaß ($ü_m$) zum Ausgleich nicht vermeidbarer Verformungen in Problemzonen.

Der Mehrausbruch zwischen dem Ausbruchsolprofil (Linie 2) und der äußeren Ausbruchtoleranz (Grenzfläche A) sowie vermeidbarer Mehrausbruch bleiben unberücksichtigt. Die äußere Ausbruchtoleranz (Grenzfläche A) wird errechnet aus Ausbruchsolprofil (Linie 2) und Außentoleranz (\ddot{u}_p).

- 5.3.2** Die Feststellung des Mehrausbruchs bergseitig der Grenzfläche A erfolgt ausschließlich für jene Bereiche, für die vor Ort und vor Aufbringen des Spritzbetons einvernehmlich und schriftlich festgehalten wurde, dass trotz sachgemäßer Arbeit ein Mehrausbruch bergseitig der Grenzfläche A auf Grund der Gegebenheiten unvermeidbar war. Die Ermittlung der Kubatur gemäß Bild 2 ist vor Aufbringen des Spritzbetons durchzuführen. Die Vergütung erfolgt nach einer gesonderten Position.
- 5.3.3** Hohlräume im Gebirge, die innerhalb des Ausbruchsolprofils liegen, werden bei der Ermittlung der Ausbruchmengen übermessen, z. B. bei vorhandenem Probestollen.
- 5.3.4** Werden Kalotte und Strosse unterschiedlich klassifiziert, so gilt als Abrechnungsgrenze die Grenzlinie laut Stützmaßnahmenplänen. Das gilt auch für die Grenze Strosse/Sohle.
- 5.3.5** Sind die tatsächlich festgestellten Verformungen größer als die im Zuge des Vortriebes festgelegten Werte für das Übermaß, so sind die Ausmaße der daraus entstehenden Nachprofilierungsarbeiten gesondert festzustellen und mit den dafür vorgesehenen Positionen zu vergüten.
- 5.3.6** Der Mehraufwand für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Ausführen von Nischen, Aufweitungen, Nebenräumen usw. bis zu einer theoretischen Ausbruchsfläche von 1 % der theoretischen Ausbruchsfläche des Regelquerschnittes ist mit den jeweiligen EP der Vortriebspositionen abgegolten, sofern diese Leistungen spätestens während des Ausbruchs des Standardquerschnittes angeordnet wurden. Für nachträglich angeordnete oder über das Ausmaß von 1 % hinausgehende Ausbrüche wird einzig und allein ein eigener Ausbruchspreis zuerkannt. Alle anderen Maßnahmen werden mit den laufenden EP vergütet.
- 5.4 Sicherung**
- 5.4.1** Die Stützmaßnahmen werden unabhängig von der Hohlraumart (Tunnelröhre, Nische, usw.) und dem Einbauort (Firste, Ulm oder Sohle) vergütet.
- 5.4.2** Eine Umstufung in eine andere Vortriebsklasse VK hat keine Auswirkung auf die Einheitspreise EP der Stützmaßnahmen.
- 5.4.3** Lokal begrenzte, zusätzliche, von der Bauleitung angeordnete Stützmaßnahmen sind zu den vertraglichen Einheitspreisen auszuführen; der AN kann aus diesem Titel keinerlei Zusatzforderungen, Erschwernisse oder Behinderungen geltend machen, auch wenn der Einbau der Stützmaßnahmen nachträglich angeordnet wurde.
- 5.4.4** Für das Auffüllen des Mehrausbruchs bergseitig der Grenzfläche B mit Spritzbeton gemäß Abschnitt 5.3.2 ist eine eigene Position im Leistungsverzeichnis vorzusehen.
- 5.4.5** Die Spritzbetonarbeiten werden nach endgültig aufgetragener plangemäßer Fläche laut Bild 2, Linie 1a verrechnet, wobei die angegebene Stärke d_s als Mindeststärke der Summe aller aufgetragenen Lagen definiert ist.
- 5.4.6** Die Bewehrung für Spritzbeton wird, unabhängig von ihrer Lage, nach Stahlmasse der, gemäß Bild 2, Linie 1a errechneten theoretischen Flächen und Längen des endgültig eingebauten Bewehrungsstahles verrechnet. Übergreifungen werden nicht berücksichtigt.
- 5.4.7** Bei den Tunnelausbaubögen wird ausschließlich die theoretische Länge der Stahlprofile entlang der Linie 1a gemäß Bild 2 verrechnet. Zubehör wie Schlösser, Fuß- und Verbindungsplatten, Laschen, Abstandhalter, Schrauben, Kleinmaterial, usw. werden nicht gesondert berücksichtigt.
- 5.4.8** Bei der Abdichtungstragschicht, Schutz- und Drainageschicht und Dichtungsbahn wird die theoretische Fläche des definitiv eingebauten Abdichtungssystems gemäß Bild 2, Linie 1a verrechnet, und zwar ohne Berücksichtigung von Überlappungen und ohne Aufpreis im Bereich von Nischen, Anschlüssen, Entwässerungseinrichtungen usw.

5.5 Verfüllung

Die Verfüllung von beim Ausbruch angetroffenen Hohlräumen wird durch Aufmaß der zu verfüllenden Anteile dieser Hohlräume ermittelt. Dabei anzulegende Öffnungen, Nischen und Aussparungen bis zu 0,25 m³ Einzelgröße werden übermessen.

5.6 Innenschalenbeton

- 5.6.1** Die Ausmaßfeststellung des Innenschalenbetons hat nach Raummaß (m³) zu erfolgen. Dem Ausmaß ist die plangemäße Betonquerschnittsfläche der Innenschale und die Länge des Hohlraumes zugrunde zu legen.
- 5.6.2** Treten geringere Gebirgsverformungen auf, als bei der Feststellung des Übermaßes (\ddot{u}_m) erwartet wurden, so wird das durch Gebirgsverformungen nicht beanspruchte Raummaß verrechnet. Der Ermittlung des Raummaßes sind die Ergebnisse der geotechnischen Verformungsmessungen und des im Vertrag festgelegten Berechnungsmodells zugrunde zu legen.
- 5.6.3** Das Raummaß des Mehrbetons bzw. Spritzbetons für das Verfüllen des Mehrausbruches bergseitig der Grenzfläche *B* (Bild 3) wird gemäß 5.3.2 nur in jenen Bereichen vergütet, für die eine einvernehmliche Festlegung vorliegt.

23. Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Art und Beschaffenheit der Unterlage.

0.1.2 Gründungstiefen und Gründungsarten benachbarter Bauwerke.

0.1.3 Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Aufbau des Oberbaus entsprechend der Beanspruchung.

0.2.2 Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke, Bauteile und Oberbauschichten.

0.2.3 Art, Anzahl, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.

0.2.4 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungsfugen.

0.2.5 Besondere Anforderungen an den Frost-Taumittelwiderstand der Gesteinskörnungen.

0.2.6 Luftgehalt im Beton.

0.2.7 Expositionsclassen.

0.2.8 Einbau einer Bewehrung in Betondecken.

0.2.9 Lage, Art und Ausführung der Fugen.

0.2.10 Anzahl und Art der Dübel und Anker.

0.2.11 Gestaltung und Einteilung von Flächen. Oberflächeneigenschaften, z. B. Rauheit.

0.2.12 Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.

0.3 **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 2.1.1, wenn für Gesteinskörnungen andere Anforderungen zugelassen werden sollen,
Abschnitt 2.1.2, wenn anstelle von hydraulischen Bindemitteln nach Normen der Reihe UNI EN 197 „Zement“, andere bauaufsichtlich zugelassene und gleichwertige hydraulische Bindemittel zugelassen werden sollen,

- Abschnitt 2.1.3, wenn anstelle von Zusatzmitteln nach UNI EN 934-2 andere bauaufsichtlich zugelassene und gleichwertige Zusatzmittel zugelassen werden sollen*
- Abschnitte 3.3.1 und 3.3.2, wenn bei Verfestigungen als Tragschichten und bei hydraulisch gebundenen Tragschichten für die Druckfestigkeit, für die Dicke, für die profilgerechte Lage und für die Ebenheit andere Werte festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.1.2, wenn die Bindemittelmenge nicht aus der 7-Tage-Festigkeit gewählt werden soll,*
- Abschnitt 3.3.2.2, wenn die Bindemittelmenge auch aus der 7-Tage-Festigkeit gewählt werden darf,*
- Abschnitt 3.3.3, wenn bei Betontragschichten für die Betondruckfestigkeitsklassen, für die Dicke, für die profilgerechte Lage oder für die Ebenheit andere Werte oder für die Kerben ein bestimmtes Raster festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.4.1, wenn bei Betondecken für die Anforderungen an den Beton andere Werte festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.4.2, wenn die Betondecke nicht aus Schichten unterschiedlicher Zusammensetzung hergestellt werden soll,*
- Abschnitt 3.3.4.3, wenn für die Betonstahlmenge oder Betonstahlgüte andere Werte festgelegt werden sollen,*
- Abschnitte 3.3.4.5 und 3.3.4.6, wenn bei Betondecken für Dübel und Anker andere Abmessungen festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.4.7, wenn bei Betondecken die Art der Nachbehandlung dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,*
- Abschnitt 3.3.4.8, wenn bei Betondecken die Mindestdicke unterschritten werden soll,*
- Abschnitt 3.3.4.9, wenn für die profilgerechte Lage andere Werte festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.4.10, wenn für die Ebenheit andere Werte festgelegt werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

- Nachverdichten der Unterlagen nach Flächenmaß (m²)*
- Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlagen nach Flächenmaß (m²)*
- Reinigen nach Flächenmaß (m²)*
- Schichten zum Angleichen oder Ausgleichen der Höhenlage nach Masse (t) oder Raummaß (m³),*
- Tragschichten und Betondecken nach Flächenmaß (m²),*
- Bewehrung nach Flächenmaß (m²) oder nach Masse (t) entsprechend den Stahllisten,*
- Fugenherstellung und Fugenverguss nach Längenmaß (m), getrennt nach den verschiedenen Arten der Fugenausbildung, einschließlich Verdübelung und Verankerung,*
- Verdübelungen und Verankerungen, sofern sie gesondert abgerechnet werden sollen, nach Längenmaß (m) der verdübelten oder verankerten Fugen oder nach Anzahl (St),*
- Nachbehandlung der Oberfläche von Betondecken nach Flächenmaß (m²),*
- Probenahmen für Kontrollprüfungen nach Anzahl (St).*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ gelten für das Befestigen von Straßen und Wegen aller Art, Plätzen, Höfen, Flugbetriebsflächen, Bahnsteigen und Gleisanlagen mit Tragschichten und Deckschichten.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“ gelten nur in den ausdrücklich angeführten Fällen für das Verbessern und Verfestigen des Unterbaus und des Untergrundes.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2 gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Anforderungen

2.1.1 Gesteinskörnungen

- UNI EN 450-1 Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien;
UNI EN 450-2 Flugasche für Beton - Teil 2: Konformitätsbewertung
UNI EN 206-1 Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
UNI EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton
UNI EN 13043 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen;
UNI EN 13055-1 Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
UNI EN 13055-2 Leichte Gesteinskörnungen - Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung
UNI EN 13242 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen (RCL-Baustoffe) ist zulässig, wobei die Eignung derselben entsprechend zu belegen ist. Bei Einsatz von Recycling-Baustoffen müssen die mit Beschluss der Landesregierung genehmigten „Richtlinien zu Qualität und Gebrauch von Recyclingbaustoffen“ eingehalten werden bzw. die Normen, welche auf nationaler Ebene im Bereich der Verwertung von Abfällen gelten.

2.1.2 Bindemittel

- UNI EN 197-1 Zement - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
UNI EN 197-2 Zement - Konformitätsbewertung
UNI EN 459-1 Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI ENV 13282 Hydraulische Tragschichtbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 14227-5 Hydraulisch gebundene Gemische - Anforderungen - Tragschichtbindergebundene Gemische für den Straßenbau
UNI EN 14227-13 Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen:

2.1.3 Zusatzmittel

- UNI EN 934-2 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 2: Betonzusatzmittel — Definition, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung

2.1.4 Zusatzstoffe

Betonzusatzstoffe müssen den Anforderungen der Norm UNI EN 206-1 entsprechen.

2.1.5 Zugabewasser

UNI EN 1008 Zugabewasser für Beton — Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendem Wasser, als Zugabewasser für Beton

Für Luftporenbeton ist die Verwendung von Restwasser nicht zulässig.

2.16 Hydraulisch gebundene Baustoffgemische, Beton

UNI EN 14227-1 Hydraulisch gebundene Gemische — Anforderungen – Teil 1: Zementgebundene Gemische

UNI EN 14227-5 Hydraulisch gebundene Gemische — Anforderungen – Teil 5: Tragschichtbindergebundene Gemische für den Straßenbau

Beschluss der Landesreg. Richtlinien zu Qualität und Gebrauch von Recyclingbaustoffen

Beschluss der Landesreg. Technische Richtlinien für den Straßenunterbau

Die Zusammensetzung der Baustoffgemische und des Betons bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Er hat dabei die Angaben zu Verwendungszweck, Verkehrsmengen und -arten, klimatischen Einflüssen und örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

2.1.6.1 Verfestigungen als Tragschichten

Verfestigungen sind aus geeigneten Baustoffen durch Einmischen von hydraulischen Bindemitteln herzustellen. Pechhaltige Straßenausbaustoffe dürfen eingesetzt werden, wenn die damit hergestellten Verfestigungen die bautechnischen und umweltrelevanten Anforderungen erfüllen.

2.1.6.2 Hydraulisch gebundene Tragschichten

Hydraulisch gebundene Tragschichten bestehen aus hydraulisch gebundenen Gemischen nach UNI EN 14227-1 und UNI EN 14227-5.

Hydraulisch gebundene Tragschichten sind aus korngestuftem Gemischen aus Gesteinskörnungen und hydraulischen Bindemitteln herzustellen.

2.1.6.3 Betontragschichten

Betontragschichten sind Tragschichten aus Beton nach UNI EN 206-1.

Es dürfen nur grobe rezyklierte Gesteinskörnungen aus Fahrbahndeckenbeton für die Betontragschicht verwendet werden.

2.1.6.4 Betondecken

Beton ist nach UNI EN 206 herzustellen.

Es dürfen nur grobe rezyklierte Gesteinskörnungen aus Fahrbahndeckenbeton für die untere Schicht der Betondecke verwendet werden.

2.17 Stahl

UNI EN 10025-1 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen

UNI EN 10060 Warmgewalzte Rundstäbe aus Stahl — Maße, Formtoleranzen und Grenzabmaße

DIN EN 13877-1 Fahrbahnbefestigungen aus Beton — Teil 1: Baustoffe

DIN EN 13877-3 Fahrbahnbefestigungen aus Beton — Teil 3: Anforderungen an Dübel für Fahrbahnbefestigungen aus Beton

2.18 Fugenfüllstoffe und Fugeneinlagen**2.1.8.1 Fugenfüllstoffe**

Stoffe zum Abdichten des Fugenspalts müssen eine ausreichende Verformungs- und Haftfähigkeit aufweisen. Werden Abdichtungsprofile verwendet, muss der Anpressdruck auch bei niedrigen Temperaturen das Eindringen von Feuchtigkeit verhindern.

2.1.8.2 Fugeneinlagen

Bleibende Fugeneinlagen in Raumfugen müssen die Ausdehnung der Betonplatten zulassen und so steif sein, dass sie bei der Betonverdichtung nicht verformt werden. Sie müssen wasser- und alkalibeständig sein und dürfen das Wasser aus dem frischen Beton nicht absaugen.

Bleibende Einlagen bei Scheinfugen dürfen im unteren Teil der Decke nicht zusammendrückbar sein.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Werkseigene Produktionskontrolle, Eignungsprüfung

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Stoffe und Baustoffgemische für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

2.2.2 Eigenüberwachungsprüfung

Der Auftragnehmer hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die verwendeten Stoffe und Baustoffgemische den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

Ist ein bestimmter Luftporengehalt vorgeschrieben, muss dieser während des Einbaus am Einbauort nachgeprüft werden.

2.2.3 Kontrollprüfung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Abschnitt 2.2.1 und Abschnitt 2.2.2 wird durch die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

2.2.4 Durchführen der Prüfungen

2.2.4.1 Gesteinskörnungen

- UNI EN 932-1 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren
- UNI EN 932-2 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben
- UNI EN 932-3 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Durchführung und Terminologie einer vereinfachten petrographischen Beschreibung
- UNI EN 933-1 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren
- UNI EN 933-2 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Analysensiebe, Nennmaße der Sieböffnungen
- UNI EN 933-3 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Kornform; Plattigkeitskennzahl
- UNI EN 933-4 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Bestimmung der Kornform; Kornformkennzahl
- UNI EN 933-5 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 5: Bestimmung des Anteils von gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen
- UNI EN 933-7 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 7: Bestimmung des Muschelschalengehaltes - Prozentsatz von Muschelschalen in groben Gesteinskörnungen
- UNI EN 933-8 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen - Sandäquivalent-Verfahren
- UNI EN 933-9 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen; Methylenblau-Verfahren
- UNI EN 933-10 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 10: Beurteilung von Feinanteile; Kornverteilung von Füller (Luftstrahlsiebung)
- UNI EN 1097-1 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß (Micro-Deval)
- UNI EN 1097-2 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung
- UNI EN 1097-3 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt
- UNI EN 1097-6 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme
- UNI EN 1097-7 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 7: Bestimmung der Dichte von Füller; Pyknometerverfahren

- UNI EN 1097-8 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen — Teil 8: Bestimmung des Polierwertes
- UNI EN 1367-1 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen - Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel
- UNI EN 1367-2 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen — Teil 2: Magnesiumsulfat-Verfahren
- UNI EN 1367-3 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen — Teil 3: Kochversuch für Sonnenbrand-Basalt
- UNI EN 1744-1 Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Chemische Analyse
- UNI EN 1926 Prüfverfahren von Naturstein – Bestimmung der Druckfestigkeit
- UNI EN 1936 Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Reindichte, der Rohdichte, der offenen Porosität und der Gesamtporosität
- UNI EN 12370 Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Widerstandes gegen Kristallisation von Salzen
- UNI EN 12371 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes
- UNI EN 13286-2 Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 2: Laborprüf-verfahren für die Trockendichte und den Wassergehalt - Proctorversuch
- UNI EN 13755 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Wasseraufnahme unter atmosphärischem Druck

2.2.4.2 Bindemittel

- UNI EN 197-1 Zement - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
 - UNI EN 197-2 Zement - Konformitätsbewertung
 - UNI EN 459-2 Baukalk - Teil 2: Prüfverfahren
 - UNI EN 459-3 Baukalk - Teil 3: Konformitätsbewertung
 - UNI ENV 13282 Hydraulische Tragschichtbinder - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien
 - UNI EN 14227-5 Hydraulisch gebundene Gemische - Anforderungen - Tragschichtbindergebundene Gemische für den Straßenbau
 - UNI EN 14227-13 Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische – Anforderungen: Bodenverbesserungen mit hydraulischem Tragschichtbinder
- Reihe UNI EN 196 Prüfverfahren für Zement

2.2.4.3 Baustoffgemische, Beton, Böden

- Reihe UNI EN 12350 Prüfung von Frischbeton
- Reihe UNI EN 12390 Prüfung von Festbeton
- Reihe UNI EN 12504 Prüfung von Beton in Bauwerken
- CNR 22 Lagerungsdichte von Böden
- CNR 29 Normen über die zementgebundenen Gemische
- DIN 18125-2 Baugrund, Untersuchung von Bodenproben - Bestimmung der Dichte des Bodens - Teil 2: Feldversuche
- DIN 18134 Baugrund; Versuche und Versuchsgeräte - Plattendruckversuch.

2.3 Verbesserung des Straßenunterbaus mit Kalk und Zement

Die Technik besteht in der Stabilisierung mittels Vermischung mit geeigneten Mischmaschinen (Pulvimixer) von Kalk und Zement mit dem alten Straßenkörper.

Der Eingriff kann direkt auf die oder den bestehenden Schichten, d.h. auf die gefrästen und aufgelockerten Materialien, durchgeführt werden. Die oberen Schichten werden zunächst Abgetragen um die Stabilisierung des Untergrundes mit Kalk zu ermöglichen und anschließend wieder aufgetragen um den neuen Straßenunterbau herzustellen.

Der gleiche Eingriff kann bei der Realisierung von Straßenunterbauten angewendet werden, bei Anwesenheit von Materialien, dessen Eigenschaften den Anforderungen nicht entsprechen (plastisches Verhalten, geringe Kohäsion).

Die Anwendung von Kalk, zusätzlich zum Zement, ist dann erforderlich, wenn das zu stabilisierende Material einen Plastizitätsindex $IP > 6$ (bestehende plastische Tragschicht, Vermischung mit dem bestehenden Straßenunterbau, plastische Zugabematerialien) aufweist.

2.3.1 Mischgutansatz

Die Sollzusammensetzung des Mischguts wird durch eine in einem amtlich anerkannten Labor durchgeführten Versuchsreihe an den Böden und den Gemischen ermittelt.

Das Mischgut muss den Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ entsprechen.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln dürfen bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Frost, nur ausgeführt werden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Güte der Leistungen nicht beeinträchtigt wird.

3.2 Unterlage

Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Unterlage Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungenügender Tragfähigkeit oder ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, die gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erforderlich ist,
- schädlichen Rissbildungen
- Abweichungen von der planmäßigen Höhenlage, Neigung oder Ebenheit,
- schädlichen Verschmutzungen,
- Fehlen notwendiger Entwässerungseinrichtungen,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1),
- fehlenden Bezugspunkten.

3.3 Herstellen, Anforderungen

3.3.1 Verfestigungen als Tragschichten

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

3.3.2 Hydraulisch gebundene Tragschichten

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

3.3.3 Betontragschichten

3.3.3.1 Verarbeiten und Nachbehandeln

Der Beton ist profilgerecht einzubauen und gleichmäßig zu verdichten.

3.3.3.2 Betondruckfestigkeitsklassen

Die Betondruckfestigkeitsklasse muss mindestens C 12/15 nach UNI EN 206-1 entsprechen.

3.3.3.3 Kerben

Betontragschichten sind mit Kerben herzustellen.

Unter Betondecken muss die Lage der Kerben der Lage der Fugen in der Betondecke entsprechen. Wenn unter der Betondecke ein Vlies angeordnet wird, kann das Kerben entfallen.

3.3.3.4 Dicke

Betontragschichten dürfen an keiner Stelle eine Dicke von 6cm unterschreiten.

3.3.3.5 Profilgerechte Lage

Für die profilgerechte Lage gilt Abschnitt 3.3.1.5.

3.3.3.6 Ebenheit

Für die Ebenheit gilt Abschnitt 3.3.2.6.

3.3.4 Betondecken

3.3.4.1 Anforderungen an den Beton

Der Beton muss bei hoher Wassersättigung ohne Taumittel der Expositionsklasse XF 3, bei hoher Wassersättigung mit Taumittel der Expositionsklasse XF 4 nach UNI EN 206-1 entsprechen.

3.3.4.2 Transport und Einbau des Betons

Der Frischbeton darf beim Transport nicht mit Aluminiumflächen in Kontakt kommen.

Der Beton ist in der vollen Breite der Decke oder in Streifen, die sich durch die Lage der Längsfugen ergeben, einzubauen. Arbeitsunterbrechungen sind nur an Quersfugen zulässig. Die Betondecke muss senkrechte Seitenflächen aufweisen.

Die Betondecke darf unter Wahrung der vereinbarten Anforderungen an den Beton aus Schichten unterschiedlicher Zusammensetzung bestehen. Beton gleicher Zusammensetzung darf in einer Lage oder in mehreren Lagen eingebracht werden. Die Dicke der Lage muss mindestens dem dreifachen Durchmesser des Größtkorns entsprechen. Bei mehrschichtiger Betondecke muss die obere Schicht mindestens 4 cm dick ausgeführt werden.

3.3.4.3 Bewehrung

Ist eine Flächenbewehrung vereinbart, so muss sie mit mindestens 2 kg/m² Betonstahl eingebaut werden. Die Bewehrung darf die Wirksamkeit der Fugen nicht beeinträchtigen. Die Betondeckung muss mindestens 4 cm betragen.

3.3.4.4 Fugen

Betondecken sind mit Fugen herzustellen.

Fugen müssen im oberen Teil einen Fugenspalt erhalten, der in Breite und Tiefe auf den vorgesehenen Fugenfüllstoff abgestimmt ist. Durch das Herstellen der Fugen dürfen die Festigkeit des Betons und die Oberflächenbeschaffenheit der Betondecke nicht beeinträchtigt werden. Die Fugen sind so rechtzeitig herzustellen, dass keine Risse entstehen.

3.3.4.4.1 Scheinfugen

Scheinfugen sind durch Einschneiden eines Fugenspaltes mit einer Tiefe von mindestens 25% der Deckendicke in den erhärteten Beton herzustellen.

Sind im unteren Teil der Betondecke Einlagen zur Schwächung des Betonquerschnitts vereinbart, sind sie gegen Verschieben zu sichern.

3.3.4.4.2 Raumfugen

Raumfugen sind so herzustellen, dass sie die Betonplatten in der ganzen Dicke voneinander trennen. Die Fugeneinlagen müssen die Ausdehnung der Platten ermöglichen; sie sind gegen Verschieben zu sichern. Die Raumfugen sind mindestens 12mm breit herzustellen.

3.3.4.4.3 Pressfugen

Pressfugen sind ohne Trennmittel herzustellen.

3.3.4.4.4 Abdichten der Fugen

Der Fugenspalt ist mit geeigneten Fugenfüllstoffen abzudichten.

Vor dem Einbringen bitumenhaltiger Fugenvergussmassen muss der Fugenspalt trocken und sauber sein.

3.3.4.5 Dübel

Sind zur Querkraftübertragung und Sicherung der Höhenlage der Platten Dübel vereinbart, sind gegen Korrosion geschützte Dübel aus glattem Rundstahl mit einem Durchmesser von 25mm und einer Länge von 500mm zu verwenden. Sie müssen in der Mitte der Plattendicke so verlegt werden, dass sie die Ausdehnung der Platten nicht behindern.

3.3.4.6 Anker

Sind Anker zur Verhinderung des Auseinanderwanderns von Betonplatten vereinbart, sind sie aus Betonstahl mit einem Durchmesser von mindestens 16 mm und einer Länge von mindestens 600 mm zu verwenden. Sie müssen im Fugenbereich gegen Korrosion geschützt sein. Die Anker sind in der Mitte der Plattendicke zu verlegen.

3.3.4.7 Nachbehandlung

Der junge Beton ist gegen Witterungseinflüsse und Austrocknung so zu schützen, dass die geforderten Eigenschaften erreicht werden.

3.3.4.8 Dicke

Betondecken dürfen an keiner Stelle eine Dicke von 10cm unterschreiten.

3.3.4.9 Profilhochrechte Lage

Für die profilhochrechte Lage von Betondecken gilt Abschnitt 3.3.1.5 entsprechend.

3.3.4.10 Ebenheit

Unebenheiten der Oberfläche von Betondecken dürfen innerhalb einer 4m langen Messstrecke nicht größer als 0,5 cm sein.

3.4 Bodenverbesserung mit Kalk und Zement

3.4.1 Einbau

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

3.4.2 Prüfungen

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberflächen, der Vorfluter usw.

4.1.2 Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten, und dergleichen ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.

4.1.3 Prüfungen einschließlich Probenahmen zum Nachweis der Eignung und Güte von Baustoffen, Baustoffgemischen und Beton nach den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2 soweit diese Stoffe vom Auftragnehmer geliefert werden.

4.1.4 Kontrollprüfungen einschließlich der Probenahmen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Boden- und Wasseruntersuchungen, ausgenommen die Leistungen nach Abschnitt 4.1.3.

4.2.2 Schutzmaßnahmen für den Einbau von Baustoffgemischen und Beton, wenn bei ungünstigen Witterungsverhältnissen auf Anordnung des Auftraggebers gearbeitet werden soll.

4.2.3 Vorbereiten der Unterlage z.B. Nachverdichten, Kerben, Profilieren von Tragschichten, Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Beseitigen von schädlichen Verschmutzungen, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.4 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs. insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.

4.2.5 Herstellen von Fugen und Aussparungen, die nach Art, Maßen und Anzahl nicht in der Leistungsbeschreibung angegeben sind.

4.2.6 Schließen von Aussparungen sowie Einsetzen von Einbauteilen.

4.2.7 Umweltrelevante Untersuchungen bei Eignungsprüfung und Eigenüberwachungsprüfungen, soweit diese Leistungen über diejenigen nach Abschnitt 4.1.3 hinaus verlangt oder die Stoffe vom Auftraggeber gestellt oder vorgeschrieben werden.

4.2.8 Kontrollprüfungen einschließlich der Probenahmen und zugehörige Leistungen.

4.2.9 Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 5 und ohne Einschränkung der in Punkt 3 unter „Kontrollen“ festgelegten Regelungen, gilt:

5.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²) werden Aussparungen oder Einbauten bis zu 1 m² Einzelgröße sowie Fugen und Schienen übermessen.

- 5.2 Bei Abrechnung von Bewehrung nach Flächenmaß (m²)** werden Überdeckungen nicht berücksichtigt.
- 5.3 Bei Abrechnung von Fugen nach Längenmaß (m)** werden Unterbrechungen der Fugen übermessen.

24. Straßenbauarbeiten – Ungebundene Oberbauschichten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile; Boden und Fels
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung. Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil. Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

- 0.1.1 *Art und Beschaffenheit der Unterlage.*
- 0.1.2 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.3 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen und Einbauten.*
- 0.1.4 *Gleisbelegung und Höchstgeschwindigkeiten im Nachbargleis.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

- 0.2.1 *Aufbau des Oberbaus entsprechend der Beanspruchung.*
- 0.2.2 *Verwendungszweck, besondere Nutzung, klimatische Einflüsse.*
- 0.2.3 *Beanspruchung, Verkehrsbelastung, örtliche Besonderheiten.*
- 0.2.4 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke, Bauteile und Oberbauschichten.*
- 0.2.5 *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.*
- 0.2.6 *Art, Anzahl, Lage, Maße und Massen von Einbauten.*
- 0.2.7 *Gestaltung und Einteilung von Flächen. Oberflächeneigenschaften.*
- 0.2.8 *Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen, z. B. der Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten neben befahrenen Gleisanlagen.*
- 0.2.9 *Art und Umfang des Schutzes der Gleisbettung, von Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteilern und dergleichen.*

0.3 **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

- 0.3.1 *Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
 - Abschnitt 2.1.2, wenn die Zusammensetzungen der Baustoffgemische und der Böden dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben sollen,*
 - Abschnitt 2.1.2.4, wenn das Mineralstoffgemisch nicht wasserundurchlässig sein soll,*

- Abschnitt 3.3.1, wenn bei Tragschichten für zulässige Abweichungen von der Sollhöhe, für die Ebenheit oder für die Dicke andere Werte festgelegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.3.2, wenn für die Deckschichten andere Werte für die zulässigen Abweichungen von der Ebenheit, Dicke, Sollhöhe und profilgerechten Lage festgelegt werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

- *Nachverdichten der Unterlagen nach Flächenmaß (m²),*
- *Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlagen nach Flächenmaß (m²),*
- *Tragschichten nach Flächenmaß (m²), Raumaß (m³) oder Masse (t),*
- *Deckschichten nach Flächenmaß (m²),*
- *Oberbauschichten aus unsortierten Baustoffgemischen und Böden nach Flächenmaß (m²), Raumaß (m³) oder Masse (t),*
- *Planumsschutzschichten für Gleisanlagen nach Flächenmaß (m²), Raumaß (m³) oder Masse (t),*
- *Probenahmen für Kontrollprüfungen nach Anzahl (St).*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten – ungebundene Oberbauschichten“ gelten für das Befestigen von Straßen und Wegen aller Art, Plätzen, Höfen, Flugbetriebsflächen, Bahnsteigen und Gleisanlagen mit
- Trag- und Verschleißschichten im Straßenbau sowie
 - Frostschutz- und Planumsschutzschichten für Gleisanlagen.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten – ungebundene Oberbauschichten“ gelten nicht
- für das Verbessern und Verfestigen des Unterbaus und des Untergrundes sowie
 - das Herstellen von Gleisbettungen.
- 1.3** Ergänzend gelten die „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile; Boden und Fels

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2 gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Anforderungen

2.1.1 Gesteinskörnungen

- UNI EN 13043 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- UNI EN 13055-2 Leichte Gesteinskörnungen – Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung
- UNI EN 13242 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau
- UNI EN 13285 **Ungebundene Gemische – Anforderungen**
- Einschlämmsand muss ausreichend bindige Bestandteile enthalten.

Ungebrochene Mineralstoffe sind Kies und Natursand.
 Gebrochene Mineralstoffe können hergestellt werden aus

- Naturstein,
- Recycling-Baustoffen (RCL-Baustoffe).

Es dürfen nur güteüberwachte Mineralstoffe verwendet werden.

2.1.2 Baustoffgemische und Böden

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

Die Verwendung von Recycling-Baustoffen (RCL-Baustoffe) ist zulässig und empfohlen, wobei die Eignung derselben entsprechend zu belegen ist. Bei Einsatz von Recycling-Baustoffen müssen die „Richtlinien zu Qualität und Gebrauch von Recyclingbaustoffen eingehalten werden bzw. die Normen, welche auf nationaler Ebene im Bereich der Verwertung von Abfällen gelten.

2.2 Prüfungen

2.2.1 Eignungsprüfung

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die Stoffe und Stoffgemische sowie Boden und Fels für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind.

2.2.2 Eigenüberwachungsprüfung

Der Auftragnehmer hat sich während der Ausführung zu vergewissern und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass die verwendeten Stoffe und Stoffgemische sowie Boden und Fels den vertraglichen Anforderungen entsprechen.

2.2.3 Kontrollprüfung

Die Verpflichtung des Auftragnehmers nach Abschnitt 2.2.1 und Abschnitt 2.2.2 wird durch die Kontrollprüfungen des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

2.2.4 Durchführen der Prüfungen

- UNI EN 932-1 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 1: Probenahmeverfahren;
- UNI EN 932-2 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zum Einengen von Laboratoriumsproben;
- UNI EN 932-3 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Durchführung und Terminologie einer vereinfachten petrographischen Beschreibung
- UNI EN 933-1 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren;
- UNI EN 933-2 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Analysensiebe, Nennmaße der Sieböffnungen
- UNI EN 933-3 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Kornform; Plattigkeitskennzahl
- UNI EN 933-4 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Bestimmung der Kornform; Kornformkennzahl;
- UNI EN 933-5 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 5: Bestimmung des Anteils von gebrochenen Körnern in groben Gesteinskörnungen;
- UNI EN 933-8 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen - Sandäquivalent-Verfahren
- UNI EN 933-9 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen; Methylenblau-Verfahren
- UNI EN 1097-2 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 2: Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung;
- UNI EN 1097-3 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen – Teil 3: Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt;
- UNI EN 1097-6 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 6: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme;

- UNI EN 1367-1 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen - Teil 1: Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel;
- UNI EN 1367-2 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen - Teil 2: Magnesiumsulfat-Verfahren;
- UNI EN 1744-1 Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Teil 1: Chemische Analyse;
- UNI EN 1926 Prüfverfahren von Naturstein – Bestimmung der Druckfestigkeit;
- UNI EN 1936 Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Reindichte, der Rohdichte, der offenen Porosität und der Gesamtporosität;
- UNI EN 12370 Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Widerstandes gegen Kristallisation von Salzen;
- UNI EN 12371 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes;
- UNI EN 13755 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Wasseraufnahme unter atmosphärischem Druck;
- UNI EN 13286-2 Ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische - Teil 2: Laborprüfverfahren für die Trockendichte und den Wassergehalt - Proctorversuch;
- UNI CEN ISO/TS 17892-11 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 11: Bestimmung der Durchlässigkeit mit konstanter und fallender Druckhöhe
- UNI CEN ISO/TS 17892-12 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Laborversuche an Bodenproben - Teil 12: Bestimmung der Zustandsgrenzen
- UNI EN ISO 14688-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 1: Benennung und Beschreibung
- UNI EN ISO 14688-2 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Boden - Teil 2: Grundlagen für Bodenklassifizierungen
- UNI EN ISO 14689-1 Geotechnische Erkundung und Untersuchung - Benennung, Beschreibung und Klassifizierung von Fels - Teil 1: Benennung und Beschreibung

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Oberbauschichten ohne Bindemittel dürfen bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Frost, nur ausgeführt werden, wenn durch besondere Maßnahmen sichergestellt ist, dass die Güte der Leistung nicht beeinträchtigt wird.
- 3.1.2** Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Unterlage

Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Unterlage Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- ungenügender Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes, die gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erforderlich ist,
- Abweichungen von der planmäßigen Höhenlage, Neigung oder Ebenheit,
- schädlichen Verschmutzungen,
- Fehlen notwendiger Entwässerungseinrichtungen.
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.1),
- fehlenden Bezugspunkten.

Auf Verlangen des Auftragnehmers hat der Auftraggeber vorliegende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

3.3 Herstellen, Anforderungen

3.3.1 Tragschichten, Frostschutzschichten, Planumsschutzschichten

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

3.3.2 Deckschichten

Es müssen die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für den Straßenunterbau“ erfüllt werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Straßen- und Geländeoberflächen, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.

4.1.3 Prüfungen einschließlich Probenahme zum Nachweis der Eignung und Güte von Baustoffen und Baustoffgemischen sowie Boden und Fels nach den Abschnitten 2.2.1 und 2.2.2, soweit sie vom Auftragnehmer geliefert oder hergestellt werden.

4.1.4 Erkunden von bestehenden Infrastrukturen.

4.1.5 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach Abschnitt 3.1.2 und Abschnitt 3.3.1.3.

4.2.2 Boden- und Wasseruntersuchungen, ausgenommen die Leistungen nach Abschnitt 4.1.3.

4.2.3 Vorbereiten der Unterlagen z.B. Nachverdichten, Herstellen oder planmäßigen Höhenlage, Beseitigen von schädlichen Verschmutzungen, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.4 Herstellen von Aussparungen, die nach Art, Maßen und Anzahl nicht in der Leistungsbeschreibung angegeben sind.

4.2.5 Schließen von Aussparungen sowie Einsetzen von Einbauteilen.

4.2.6 Maßnahmen für Kontrollprüfungen des Auftraggebers.

4.2.7 Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.

4.2.8 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.1.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 gilt:

5.1 Bei Abrechnung nach Raum- oder Flächenmaß wird die Breite bis zur Mitte der Böschungslinie des eingebauten Baustoffgemisches, Bodens oder Fels gemessen.

5.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden Aussparungen oder Einbauten bis 1 m² Einzelgröße sowie Schienen übermessen.

5.3 Bei Abrechnung nach Raummaß wird nicht abgezogen der eingenommene Raum von Leitungen sowie von Aussparungen oder Einbauten mit einer mittleren Durchdringungsfläche bis zu 1 m².

25. Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

- 0.1.1 *Art und Beschaffenheit der Unterlage.*
- 0.1.2 *Gründungstiefen und Gründungsarten, Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.3 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

- 0.2.1 *Aufbau des Oberbaus.*
- 0.2.2 *Verwendungszweck, besondere Nutzung sowie klimatische Einflüsse.*
- 0.2.3 *Beanspruchung, Verkehrsbelastung sowie örtliche Besonderheiten.*
- 0.2.4 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke, Bauteile und Oberbauschichten.*
- 0.2.5 *Art, Anzahl, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.*
- 0.2.6 *Komplexer Modul E^* für Tragschichten mit modifiziertem Bitumen.*
- 0.2.7 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Einbauten.*
- 0.2.7 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungsfugen.*
- 0.2.8 *Gestaltung und Einteilung von Flächen. Oberflächeneigenschaften.*
- 0.2.9 *Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.*

0.3 **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

- 0.3.1 *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.4 **Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m³) für

- *Tragschichten, Binderschichten, Deckschichten und Schutzschichten aus Asphalt.*

0.5.2 Flächenmaß (m²) für

- *Nachverdichten der Unterlage,*
- *Reinigen,*
- *Einsprühen mit bitumenhaltigem Bindemittel,*
- *Tragschichten, Binderschichten, Deckschichten und Schutzschichten aus Asphalt, Oberflächenbehandlungen,*
- *Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlage aus Asphalt,*
- *Bearbeiten der Oberflächen von Deckschichten aus Asphalt.*

0.5.3 Längenmaß (m) für

- *Fugenherstellung und Fugenverguss.*

0.5.4 Masse (kg oder t) für

- *Mischgut zum Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlage aus Asphalt,*
- *Schichten zum Ausgleichen oder Angleichen der Höhenlage,*
- *Einsprühen mit bitumenhaltigem Bindemittel,*
- *Tragschichten, Binderschichten, Deckschichten und Schutzschichten aus Asphalt, Oberflächenbehandlungen.*

0.5.5 Anzahl (St) für

- *Probenahmen für Kontrollprüfungen.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut“ gelten für das Befestigen von Straßen und Wegen aller Art, Plätzen, Höfen, Flugbetriebsflächen, Bahnsteigen und Gleisanlagen mit
- Tragschichten,
 - Binderschichten,
 - Deckschichten,
 - sowie für Oberflächenbehandlungen, Schutzschichten und Deckschichten aus Asphalt auf Brücken aus bituminösem Mischgut.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für:
- das Herstellen von Schichten mit teer- oder pechhaltigen Ausbaustoffen.
 - das Herstellen von Schutzschichten auf Bauwerksabdichtungen, Abdichtungen, Dichtflächen und Estrichen aus Gussasphalt (siehe ATV „Gussasphaltarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Für die Anwendungen von bituminösem Mischgut sind die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für bituminöse Beläge“, ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, zu gewährleisten.

3 Ausführung

Für die Anwendungen von bituminösem Mischgut sind die Anforderungen gemäß den „Technischen Richtlinien für bituminöse Beläge“, ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, zu gewährleisten.

3.1 Unterlage

Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Unterlage Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- offensichtlich unzureichender Tragfähigkeit,
- Abweichungen von der planmäßigen Höhenlage, Neigung oder Ebenheit,
- schädlichen Verschmutzungen,
- Fehlen notwendiger Entwässerungseinrichtungen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Strassen - und Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.2.

4.1.3 Prüfungen einschließlich Probenahme zum Nachweis der Eignung und der Güte von Stoffen und Stoffgemischen wie in den vorhergehenden Abschnitten vorgeschrieben, soweit selbe vom Auftragnehmer geliefert oder hergestellt werden.

4.1.4 Reinigung von verschmutzten Oberflächen und Versiegelung von bröckelnden oder gerissenen Bereichen mit Bitumenmörtel vor dem Aufsprühen der Haftschrift.

4.1.5 Feststellen von vorhandenen Anlagen.

4.1.6 Prüfungen und Messungen, einschließlich der Probenahme und aller dazu gehörenden Leistungen.

4.1.7 Heben und Anpassen von Straßenkappen und dergleichen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Vorbereiten der Unterlage z.B. Nachverdichten, Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Beseitigen von schädlichen Verschmutzungen, Ansprühen mit Bindemitteln, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.2 Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs. insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.

4.2.3 Maßnahmen zum Verbund der Schichten und besondere Ausführung und Vorbehandlung der Längsnähte, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.4 Maßnahmen zum Abstumpfen oder Aufrauen von Deckschichten aus Asphalt, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

- 4.2.5 Herstellen von Aussparungen, die nach Art, Anzahl und Maßen nicht in der Leistungsbeschreibung angegeben sind.
- 4.2.6 Schließen von Aussparungen sowie Einsetzen von Einbauteilen.
- 4.2.7 Herstellen von Anschlüssen an bestehende Bauteile und Oberbauschichten durch Schneiden, Fräsen, Ausbilden von Fugen oder sonstige besondere Konstruktionen und Ausführungen.
- 4.2.8 Umweltrelevante Untersuchungen zum Nachweis der Eignung, soweit sie über Abschnitt 4.1.3 hinaus verlangt oder die Stoffe vom Auftraggeber gestellt oder vorgeschrieben werden.
- 4.2.9 Kontrollprüfungen einschließlich der Probenahmen und zugehörige Leistungen.
- 4.2.10 Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.
- 4.2.11 Heben und Anpassen von Schachtabdeckungen und Straßenabläufen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 und ohne Einschränkung der in Punkt 3 unter „Kontrollen“ festgelegten Regelungen, gilt:

5.1 Allgemeines

Die Leistung wird aufgrund folgender Richtlinien ermittelt, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmass erfolgt:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

für sämtliche Leistungen, die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt;

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

für sämtliche Leistungen, die nach m abgerechnet werden, wird die größte abgewickelte Kantenlänge der fertigen Arbeit gemessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:

für sämtliche Arbeiten, die nach Masse (kg, t) abgerechnet werden, wird die Masse durch Wägen anhand der vom Bauleiter oder von seinem Stellvertreter überprüften Lieferscheine ermittelt.

5.2 Es werden abgezogen:

Bei Abrechnung nach Flächenmaß werden Aussparungen oder Einbauten bis zu 1 m² Einzelgröße sowie Fugen und Schienen übermessen. Bei größeren Aussparungen oder Einbauten wird nur der Anteil über 1 m² abgezogen.

26. Straßenbauarbeiten– Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen

Inhalt

- 0 Geltungsbereich
- 1 Stoffe, Bauteile
- 2 Ausführung
- 3 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 4 Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

- 0.1.1 *Art und Beschaffenheit der Unterlage.*
- 0.1.2 *Gründungstiefen und Gründungsarten Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.3 *Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

- 0.2.1 *Besondere Anforderungen an Stoffe und Bauteile zur Hitzebeständigkeit, Abriebfestigkeit, Beschaffenheit der Oberfläche und Farbe.*
- 0.2.2 *Besondere Beanspruchungen und Belastungen, z.B. im Industriebau.*
- 0.2.3 *Aufbau des Oberbaues.*
- 0.2.4 *Verwendungszweck, Nutzung, klimatische Einflüsse.*
- 0.2.5 *Beanspruchung, Art der Reinigung, Verkehrsbelastung, örtliche Besonderheiten.*
- 0.2.6 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Anschlüsse von Pflastersteinen und Platten an vorhandene Befestigungen, Bögen, Einbauten, Einfassungen, Bauwerke und Aussparungen.*
- 0.2.7 *Baustoffgemische für Bettung, Fugenfüllung und Fugenschluss.*
- 0.2.8 *Beschaffenheit der Pflastersteine aus Naturstein.*
- 0.2.9 *Belastung von Entwässerungsrinnen.*
- 0.2.10 *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen*
- 0.2.11 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Einbauten.*
- 0.2.12 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungsfugen.*
- 0.2.13 *Gestaltung und Einteilung von Flächen. Besondere Verlegeart. Raster- und Fugenausbildung.*
- 0.2.14 *Oberflächeneigenschaften.*
- 0.2.15 *Art und Umfang von Absperr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen.*

0.3 **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**

- 0.3.1** Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 2.1, wenn Pflastersteine oder Platten in unterschiedlicher Dicke verwendet werden sollen,
 - Abschnitt 2.6, wenn Bordrinnen- und Muldensteine aus Beton eine andere Biegezug- oder Druckfestigkeit aufweisen sollen,
 - Abschnitt 2.9, wenn der Gewichtsanteil an abschlämmbaren Bestandteilen 5% überschreiten darf,
 - Abschnitt 3.1.1, wenn das Bauverfahren, der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Geräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,
 - Abschnitt 3.1.7, wenn zusammenhängende Flächen mit Pflastersteinen, Platten und Kombinationen aus Pflastersteinen und Platten in unterschiedlichen Nenndicken ausgeführt werden sollen,
 - Abschnitt 3.3.2, wenn in einem anderen Verband verlegt werden soll,
 - Abschnitt 3.4.1, wenn das Pflasterbett von Pflasterklinkern anders ausgeführt werden soll, so z.B. als starre Tragschicht bei vermörtelten Fugen,
 - Abschnitt 3.4.2, wenn die Pflasterklinker hochkant als Rollschicht versetzt werden sollen,
 - Abschnitt 3.5.2, wenn Großpflaster nicht in Reihen bzw. Klein- und Mosaikpflaster nicht in Segmentbögen versetzt werden sollen, z.B. Diagonalpflaster, Fischgrätverband, Schuppenbogenpflaster, Netzpflaster, Pass, Wildpflaster,
 - Abschnitt 3.6.2, wenn ein anderes Verlegeschema festgelegt werden soll,
 - Abschnitt 3.8.1, wenn Bord- und Einfassungssteine nicht auf Fundament mit Rückenstütze bzw. nicht engfugig versetzt werden sollen,
 - Abschnitt 3.8.2, wenn Pflasterrinnen oder Randeinfassungen nicht auf einem 20 cm dicken Fundament aus Beton versetzt werden sollen.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** Nachverdichten der Unterlage nach Flächenmaß (m²),
- 0.5.2** Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Neigung und der festgelegten Ebenheit der Unterlage nach Flächenmaß (m²),
- 0.5.3** Pflasterdecken und Plattenbeläge
- Pflasterdecken und Plattenbeläge getrennt nach Ausführungsarten, z.B. im Bogen, nach Muster, nach Flächenmaß (m²),
 - Abputzen aufgenommener Pflasterdecken und Plattenbeläge getrennt nach Arten des Fugenstoffs und der Unterlage, nach Flächenmaß (m²),
 - Zuarbeiten, Verhau oder Schneiden von Platten und Pflastersteinen
 - für Verlegen und Versetzen an Kanten und Einfassungen nach Längenmaß (m),
 - für Verlegen und Versetzen an Einbauten und Aussparungen nach Anzahl (St),
 - Zuarbeiten Verhau oder Schneiden von Platten aus Naturstein nach Anzahl (St),
 - Formteile und Sonderformate:
 - für Verlegen und Versetzen an Kanten und Einfassungen nach Längenmaß (m),
 - für Verlegen und Versetzen an Einbauten und Aussparungen nach Anzahl (St).
- 0.5.4** Fugenverguss oder Fugenfüllung
- von Pflasterdecken und Plattenbelägen nach Flächenmaß (m²),
 - von Bewegungsfugen nach Längenmaß (m) oder Anzahl (Stück).
- 0.5.5** Einfassungen, Entwässerungsrinnen
- Bord- und Einfassungssteine, Entwässerungsrinnen nach Längenmaß (m),

- *Fundamente mit oder ohne Rückenstütze von Einfassungen nach Längenmaß (m),*
- *Bearbeiten von Köpfen der Bord- und Einfassungssteine nach Anzahl (St),*
- *Nacharbeiten der Schnurkante, Nacharbeiten oder Aufarbeiten eines vorhandenen Anlaufs (Fase) oder der Trittflächen an Bordsteinen nach Längenmaß (m).*

1. Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Straßenbauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen“ gelten für das Befestigen von Straßen und Wegen, Plätzen, Höfen, Terrassen und dergleichen Bahnsteigen und Gleisanlagen mit Pflastersteinen und Platten sowie das Herstellen von Einfassungen und Entwässerungsrinnen.
- 1.2** Die ATV „Straßenbauarbeiten - Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen“ gelten nicht für Pflasterdecken und Plattenbeläge, die ohne Drän- und Tragschicht auf Bauwerken gebettet sind.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Pflastersteine und Platten aus Beton

UNI EN 1338 Pflastersteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 1339 Platten aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren

Für Pflasterplatten, die wegen ihrer Maße nicht als Pflastersteine im Sinne von UNI EN 1338 angesehen werden können, gilt UNI EN 1339.

Pflastersteine und Platten, die in einer Fläche verlegt werden, sollen die gleiche Dicke haben.

2.2 Pflasterklinker und Klinkerplatten

UNI EN 1344 Pflasterklinker - Anforderungen und Prüfverfahren

2.3 Pflastersteine und Platten aus Naturstein

UNI EN 1341 Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 1342 Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 12058 Natursteinprodukte - Bodenplatten und Stufenbeläge - Anforderungen

UNI EN 12370 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Widerstandes gegen Kristallisation von Salzen

UNI EN 12371 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes

UNI EN 12372 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Mittellinienlast

UNI EN 14157 Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Widerstandes gegen Verschleiß

2.4 Bordsteine und Einfassungssteine aus Beton

UNI EN 1340 Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren

Einfassungssteine mit einer Breite unter 8 cm müssen im Mittel mindestens eine Biegezugfestigkeit von 5 N/mm² aufweisen und im Übrigen der UNI EN 1340 entsprechen.

2.5 Bordsteine aus Naturstein

UNI EN 1343 Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren;

2.6 Bordrinnen und Muldensteine aus Beton

UNI EN 1340 Bordsteine aus Beton - Anforderungen und Prüfverfahren

Die Biegezugfestigkeit muss jedoch im Mittel mindestens 6 N/mm², die Druckfestigkeit am herausgesägten Würfel im Mittel mindestens 50 N/mm² getragen.

2.7 Sonstige Betonerzeugnisse für Flächenbefestigungen

Für Stahlbeton-Elemente:

Gesetz 5.11.1971, Nr. 1086

Normen zur Planung und Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

UNI EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau

UNI EN 206-1: Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität

Betonzeugnisse, die unmittelbar dem Fahrzeugverkehr ausgesetzt sind, müssen eine Mindestdruckfestigkeit von im Mittel 50 N/mm² aufweisen (bei der Prüfung von 3 Proben kleinster Einzelwert 45 N/mm²) oder eine Biegezugfestigkeit von im Mittel 6 N/mm² (kleinster Einzelwert 5 N/mm²).

2.8 Entwässerungsrinnen

UNI EN 1433 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen - Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität;

2.9 Bettungsmaterial

Sand, Kies, Brechsand und Splitt sollen der Norm UNI EN 12620 „Gesteinskörnungen für Beton“ entsprechen. Andere geeignete Sande, Kiessande, Brechsande und Splitte dürfen verwendet werden, wenn der Gewichtsanteil an abschlämmbaren Bestandteilen 5% nicht überschreitet. Geeignete Körnungen sind Sand 0/2 mm oder 0/4 mm, Splitt 1/3 mm oder 2/5 mm oder ein kornabgestuftes Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm.

Bei einem wasserdurchlässigen Belag ist Splitt (z.B. 1/3 mm oder 2/5 mm) zu verwenden, der auf das Fugenmaterial nach Abschnitt 2.10 abgestimmt ist.

Zementmörtel müssen Mörtelklasse M2 (Mischungsverhältnis 1:4) laut M.D vom 20.11.1987 entsprechen. Bei Verwendung auf ungebundener Tragschicht beträgt das Mischungsverhältnis 1:8. Kalkmörtel sind im Mischungsverhältnis 1:8 zu verwenden. Das Mischungsverhältnis wird in Raumteilen gemessen.

2.10 Fugenmaterial

Als ungebundenes Fugenmaterial sind Sand, Kiessand, Brechsand oder Splitt zu verwenden. Geeignete Körnungen sind Sand 0/2 mm oder 0/4 mm, Splitt 1/3 mm oder 2/5 mm oder ein kornabgestuftes Brechsand-Splitt-Gemisch 0/5 mm. Bei einem wasserdurchlässigen Belag ist Splitt (z.B. 1/3 mm oder 2/5 mm) zu verwenden, der auf die Fugenbreite und das Bettungsmaterial abgestimmt ist.

Schlämmbare und gießfähige Zementmörtel müssen mindestens 600 kg/m³ Zement enthalten, andere Zementmörtel sind im Mischungsverhältnis 1:4 herzustellen.

Kalkmörtel sind im Mischungsverhältnis 1:3 bis 1:4,5 herzustellen. Das Mischungsverhältnis wird in Raumteilen gemessen.

2.11 Bindemittel

- UNI EN 197-1 Zement - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement;
- UNI EN 459-1 Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
- UNI EN 15529 Derivate der Kohlenpyrolyse - Begriffe

2.12 Beton

- Gesetz 5.11.1971, Nr. 1086
- Normen zur Planung und Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008
- Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
- UNI EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- UNI EN 206-1: Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
- UNI EN 1433 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen — Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität
- UNI EN 12058 Natursteinprodukte — Bodenplatten und Stufenbeläge — Anforderungen
- UNI EN 12390-3 Prüfung von Festbeton — Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern
- UNI EN 13198 Betonfertigteile — Straßenmöbel und Gartengestaltungselemente
- UNI EN 13748-1 Terrazzoplatten — Teil 1: Terrazzoplatten für die Verwendung im Innenbereich
- UNI EN 13748-2 Terrazzoplatten — Teil 2: Terrazzoplatten für die Verwendung im Außenbereich

- 2.13** Für Flächen, die nicht mit Kraftfahrzeugen erreichbar sind, können als Bettungstoffe und zum Füllen von Fugen auch Gesteinskörnungsgemische 0/2 mm, 1/3 mm oder 2/5 mm verwendet werden.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Die Wahl des Bauverfahrens und -ablaufs sowie die Wahl und der Einsatz der Baugeräte sind Sache des Auftragnehmers.
- 3.1.2** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z.B. Frost, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.3** Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.4** Werden unvermutet Hindernisse angetroffen z.B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Leistungen für zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

Ist zu vermuten, dass es sich bei den Hindernissen um Kampfmittel handelt, müssen die Arbeiten sofort eingestellt und die zuständige Behörde sowie der Auftraggeber benachrichtigt werden. Die notwendigen Sicherungsmaßnahmen hat der Auftragnehmer unverzüglich durchzuführen. Die Leistungen für Sicherungsmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.5** Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen. Diesbezüglich sind die Vorgaben des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16: „Landschaftsschutz“ zu beachten. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.6** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Unterlagen Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- offensichtlich unzureichender Tragfähigkeit,
 - Abweichungen von der planmäßigen Höhenlage, Neigung oder Ebenheit,
 - schädlichen Verschmutzungen,
 - Fehlen notwendiger Entwässerungseinrichtungen.
- 3.1.7** Zusammenhängende Flächen sind mit Pflastersteinen gleicher Nenndicke auszuführen. Gleiches gilt für Platten und Kombinationen aus Pflastersteinen und Platten. Verbände mit durchgehenden Fugen in Fahrtrichtung sind bei befahrbaren Verkehrsflächen nicht zulässig.
- 3.1.8** Der Bettungsstoff muss gegenüber der Unterlage filterstabil sein.
- 3.1.9** Bei Anschlüssen dürfen zugearbeitete Pflastersteine oder Platten nicht verwendet werden, wenn die verbleibende kürzere Länge nicht mindestens der Hälfte der größten Kantenlänge des unbearbeiteten Steines oder der unbearbeiteten Platte entspricht.
- 3.1.10** Die Korngrößenverteilung des Fugenfüllstoffs ist auf die Nutzung und die Fugenbreite abzustimmen. Der Fugenfüllstoff muss gegenüber dem Bettungsstoff filterstabil sein.
- 3.2 Lage, Toleranzen, Dehnungsfugen**
- 3.2.1** Pflasterdecken und Plattenbeläge sind höhengerecht und im vereinbarten Längs- und Querprofil herzustellen. Abweichungen der Oberfläche von der Sollhöhe dürfen an keiner Stelle mehr als 3 mm betragen.
- Randeneinfassungen mit Bordsteinen oder anderen Steinen sind höhen- und fluchtgerecht herzustellen. Abweichungen der Oberflächen von der Sollhöhe bzw. dem Sollabstand von der Bezugsachse sollen an keiner Stelle mehr als 3 mm betragen; größere Abweichungen sind nur zulässig, wenn sie zur Vermeidung erheblichen Verschnitts zweckmäßig sind und vor Beginn der Bauausführung mit dem Auftraggeber vereinbart wurden.
- Die zulässige Abweichung von der Flucht in den Auftritt- und Vorderflächen beträgt an den Stoßfugen bei Bordsteinen und anderen Steinen mit ebener Oberfläche 2 mm, bei Bordsteinen und anderen Steinen mit grobrauer Oberfläche 5 mm.
- 3.2.2** Unebenheiten der Oberfläche innerhalb einer 4 m langen Messstrecke dürfen bei Pflaster aus künstlichen Steinen, Platten und Mosaikpflaster nicht größer als 1 cm, bei sonstigem Pflaster aus Naturstein nicht größer als 2 cm sein.
- 3.2.3** Pflasterdecken und Plattenbeläge sind an den Fugen höhengleich herzustellen. Die zulässige Abweichung bei höhengleichen Anschlüssen für Baustoffe mit ebener Oberfläche darf 2 mm, für Baustoffe mit grobrauer Oberfläche 5 mm nicht überschreiten.
- Neben Randeneinfassungen und Einbauten müssen die Anschlüsse 3 mm bis 5 mm über deren Oberfläche liegen, neben wasserführenden Rinnen 3 mm bis 10 mm über der Rinne.
- 3.2.4** Querneigungen sind wie folgt auszuführen:
- Bei Pflasterdecken aus Naturstein: 3,0 %
 - Bei Pflasterdecken aus Betonstein, Schlackenstein und Straßenklinker: 2,5 %
 - Bei Plattenbelägen: 2,0 %
- Abweichungen dürfen nicht mehr als 0,4 % betragen.
- Rinnenbahnen sind im Längsgefälle von mindestens 0,5 % auszuführen.
- 3.2.5** In Pflasterdecken und Plattenbelägen auf Mörtelbett mit vermörtelten Fugen sind Dehnungsfugen im Abstand von höchstens 8 m auszuführen. Weiterhin sind Dehnungsfugen über Fugen in Betontragschichten oder Bauwerken und beim Anschluss an Bauwerken herzustellen.
- Bei Entwässerungs- und Bordrinnen nach Abschnitt 3.7.2 oder 3.8 sind im Abstand von höchstens 15 m Dehnungsfugen anzuordnen.

3.3 Betonsteinpflaster

3.3.1 Bettung

Vor dem Verlegen der Pflastersteine ist ein Pflasterbett aus Bettungsmaterial nach Abschnitt 2.9 aufzubringen und profilgerecht abzuziehen. Die Dicke des Pflasterbettes muss im verdichteten Zustand 4 cm bis 5 cm betragen.

3.3.2 Verlegen und Versetzen

Die Pflastersteine sind von der verlegten Pflasterfläche aus in einem gleichmäßigen Verband in Reihen mit ausreichender Fugenbreite, je nach Rastermaß 3 mm bis 5 mm, auf das vorbereitete Pflasterbett zu verlegen. Werden die Pflasterfugen mit Vergussmassen vergossen, sind Fugenbreiten von mindestens 8 mm einzuhalten. Fugenachsen müssen einen gleichmäßigen Verlauf aufweisen.

Die Pflasterfläche ist nach dem Verfugen zu reinigen und anschließend gleichmäßig bis zur Standfestigkeit zu rütteln.

3.3.3 Verfugen

Die Pflastersteine sind mit Fugenmaterial nach Abschnitt 2.10 zu schließen. Wird ungebundenes Fugenmaterial verwendet, ist dieses vollkommen einzufügen bzw. unter Wasserzugabe einzuschlämmen. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Verlegens begehalten werden. Nach dem Rütteln sind die Fugen erneut zu schließen.

3.4 Klinkerpflaster

3.4.1 Bettung

Vor dem Verlegen der Pflasterklinker ist ein Pflasterbett aus Bettungsmaterial nach Abschnitt 2.9 aufzubringen und profilgerecht abzuziehen. Die Dicke des Pflasterbettes muss im verdichteten Zustand 4 cm bis 5 cm betragen.

3.4.2 Verlegen und Versetzen

Die Pflasterklinker sind von der verlegten Pflasterfläche aus auf das vorbereitete Pflasterbett flach zu verlegen. Fugenachsen müssen einen gleichmäßigen Verlauf aufweisen. Die Fugen müssen mindestens 3 mm breit sein, wenn sie vergossen werden, mindestens 8 mm.

Die Pflasterfläche ist nach dem Verfugen gleichmäßig bis zur Standfestigkeit zu rütteln.

3.4.3 Verfugen

Die Pflasterfugen sind mit Fugenmaterial nach Abschnitt 2.10 zu schließen. Wird ungebundenes Fugenmaterial verwendet, ist dieses vollkommen einzufügen bzw. unter Wasserzugabe einzuschlämmen. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Verlegens begehalten werden. Nach dem Rütteln sind die Fugen erneut zu schließen.

Werden die Fugen vergossen, sind sie nach dem Rütteln bis zur Standfestigkeit mindestens 3 cm tief auszukratzen, auszublasen, gegebenenfalls zu trocknen und mit Vergussmassen bündig mit den Steinkanten zu vergießen und, soweit erforderlich, nachzuvergießen. Die Pflasterfläche ist bei Verguss mit Mörtel ausreichend lange feucht zu halten.

3.5 Natursteinpflaster

3.5.1 Bettung

Vor dem Pflastern ist ein Pflasterbett aus Bettungsmaterial nach Abschnitt 2.9 aufzubringen. Die Dicke des Pflasterbettes muss nach dem Abrammen oder Abrütteln bei Großpflaster 4 cm bis 6 cm und bei Klein- und Mosaikpflaster 4 cm bis 5 cm betragen.

3.5.2 Versetzen

Die Pflastersteine sind in der Bettung hammerfest im Verband zu versetzen. Großpflaster ist in Reihen zu versetzen. Die Fugenbreite darf in Kopfhöhe der Steine höchstens 15 mm betragen, Pressfugen sind nicht erlaubt. In den einzelnen Reihen sind möglichst gleich breite Steine zu verwenden. Klein- und Mosaikpflaster sind in Segmentbögen engfügig zu versetzen. Die

Fugenbreite darf in Kopfhöhe der Steine bei Kleinpflaster höchstens 10 mm, bei Mosaikpflaster höchstens 6 mm betragen; Pressfugen sind nicht erlaubt.

Wenn die Pflasterfugen vergossen werden, sind Fugenbreiten von mindestens 8 mm einzuhalten. Fugenachsen müssen einen gleichmäßigen Verlauf aufweisen. Die Pflasterfläche ist nach dem Verfugen gleichmäßig bis zur Standfestigkeit zu rammen oder zu rütteln.

3.5.3 Verfugen

Die Pflasterfugen sind mit Fugenmaterial nach Abschnitt 2.10 zu schließen. Die Fuge zwischen den einzelnen Steinen darf nicht breiter als 1 cm sein. Wird ungebundenes Fugenmaterial verwendet, ist dieses vollkommen einzufügen bzw. unter Wasserzugabe einzuschlämmen. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Versetzens beigegeben werden. Nach dem Rammen oder Rütteln sind die Fugen erneut zu schließen.

Werden die Fugen vergossen, sind sie nach dem Rütteln bis zur Standfestigkeit mindestens 3 cm tief auszukratzen, auszublasen, gegebenenfalls zu trocknen und mit Vergussmassen bündig mit den Seinkanten zu vergießen und, soweit erforderlich, nachzuvergießen. Die Pflasterfläche ist bei Verguss mit Mörtel ausreichend lange feucht zu halten.

3.6 Plattenbeläge

3.6.1 Bettung

Vor dem Verlegen der Platten ist ein Plattenbett aus Bettungsmaterial nach Abschnitt 2.9 aufzubringen. Die Dicke des Plattenbettes muss 4 cm bis 5 cm betragen.

3.6.2 Verlegen

Die Platten sind im Verband parallel zur Randeinfassung oder einer anderen festgelegten Achse mit versetzten Fugen fluchtgerecht und an den Fugen höhengleich mit 3 mm bis 5 mm Fugenbreite gemäß Rastermaß auf das vorbereitete Plattenbett zu verlegen. Sie müssen nach dem Verlegen vollflächig auf der gleichmäßig verdichteten Bettung aufliegen. Werden die Fugen vergossen oder von Hand verfugt, müssen sie mindestens 8 mm breit sein.

Fugenachsen müssen einen gleichmäßigen Verlauf aufweisen. Plattenzuschnitte dürfen nur dann erfolgen, wenn die auszufüllende Fläche geringfügig kleiner ist als die Platte.

3.6.3 Verfugen

Die Plattenfugen sind mit Fugenmaterial nach Abschnitt 2.10 zu schließen. Wird ungebundenes Fugenmaterial verwendet, ist dieses vollkommen einzufügen bzw. unter Wasserzugabe einzuschlämmen. Das Schließen der Fugen muss kontinuierlich mit dem Fortschreiten des Verlegens beigegeben werden. Die Plattenfläche ist beim Verguss oder Verfugen mit Mörtel ausreichend lange feucht zu halten.

3.7 Einfassungen

3.7.1 Bord- und Einfassungssteine

Bord- und Einfassungssteine nach den Abschnitten 2.4 und 2.5 sind auf ein mindestens 20 cm dickes Fundament mit Rückenstütze aus Beton C 12/15 nach Abschnitt 2.12 zu versetzen. Bordsteine und Rückenstützen sind auf dem noch nicht abgeordneten Fundamentbeton zu versetzen.

Die Rückenstütze ist in ganzer Höhe 10 cm dick auszuführen. Die Oberkante der Rückenstütze richtet sich nach der Dicke der angrenzenden Flächenbefestigung. Die Oberfläche der Rückenstütze soll nach außen leicht abgegrägt werden.

Die Fundamentbreite ist abhängig von dem verwendeten Bord- und Einfassungsstein zuzüglich der Rückenstütze und zuzüglich der Breite des gegebenenfalls verwendeten Rinnensteins.

Bord- und Einfassungssteine aus Beton sind mit etwa 5 mm breiten Stoßfugen zu versetzen, die nicht verfugt zu werden brauchen.

Bei Absenkung von Bordsteinen ist der Höhenunterschied im Bordsteinauftritt durch geeignete Formsteine auszugleichen. Bordsteinfluchten in Bögen mit einem Radius bis einschließlich 12 m sind mit Bogensteinen herzustellen. Bei Bögen mit einem Radius ab 12 m dürfen auch gerade Steine mit einer Länge von mindestens 50 cm verwendet werden.

3.7.2 Einfassungen mit anderen Steinen

Pflasterrinnen oder Randeinfassungen aus Pflastersteinen nach UNI EN 1338 und UNI EN 1342 sowie Muldensteine und Leitstreifen aus Beton nach Abschnitt 2.6 sind auf einem 20 cm dicken Fundament aus Beton C 12/15 nach Abschnitt 2.12 zu versetzen. Werden Pflasterrinnen, Randeinfassungen oder Leitstreifen mit Rückenstützen aus Beton C 12/15 nach Abschnitt 2.12 versetzt, sind diese in ganzer Höhe 10 cm dick auszuführen.

Die Oberkante der Rückenstütze richtet sich nach der Dicke der angrenzenden Flächenbefestigung und soll nach außen leicht abgeschrägt werden.

3. Entwässerungsrinnen

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Strassen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.

4.1.2 Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen, ausgenommen Leistungen für Maßnahmen nach Abschnitt 4.2.10.

4.1.3 Erkunden von bestehenden Infrastrukturen.

4.1.4 Kontrollprüfungen einschließlich der Probenahme und zugehörige Leistungen.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Leistungen nach den Abschnitten 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, und 3.1.5.

4.2.2 Vorbereiten der Unterlage, z.B. Nachverdichten, Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Beseitigen von schädlichen Verschmutzungen, soweit die Notwendigkeit solcher Leistungen nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.

4.2.3 Zuarbeiten oder Schneiden von Platten und Pflaster- und Bordsteinen, Formstücken und Formteilen einschließlich Passstücken, z.B. bei Anschlüssen, für das Verlegen oder Versetzen an Einbauten und Aussparungen.

4.2.4 Aussortieren, Aufladen, Abtransport und Abladen von ausgebauten Stoffen und Bauteilen, von den vom Auftragnehmer nicht zu vertretenden Resten und unbrauchbaren Steinen und Platten, die vom Auftraggeber beigelegt wurden.

4.2.5 Erschwernisse bei der Herstellung von Plattenbelägen im Bogen oder im Muster.

4.2.6 Erschwernisse bei der Herstellung von Pflasterdecken im Muster oder in Kombination mit Platten.

4.2.7 Schließen von Aussparungen sowie Einsetzen von Einbauteilen.

4.2.8 Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.

4.2.9 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anliegerverkehrs, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.

4.2.10 Herstellen von Musterflächen

4.2.11 Aufstellen, vorhalten, Betreiben und Beseitigen von Verkehrssignalanlagen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Einzelflächen unter 0,5 m² werden mit 0,5 m² abgerechnet.

- 5.2** Für das Entfernen von Fugenfüll- und Bettungsstoffen an aufgenommenen Pflasterdecken und Plattenbelägen wird mit den Maßen der aufgenommenen Fläche gerechnet.
- 5.3** Zuarbeiten oder Schneiden von Platten und Pflastersteinen wird nach der Länge der Fuge zwischen Belag oder Decke und angrenzenden Flächen, Bauteilen oder Einfassung gerechnet.
- 5.4** Fugenverguss und Fugenfüllung von Pflasterdecken und Plattenbelägen werden nach der Fläche des Belages gerechnet.
- 5.5** Die Länge der Einfassung wird an der Vorderseite der Bord- oder Einfassungssteine gemessen. Dies gilt auch bei der Abrechnung von Fundamenten mit und ohne Rückenstütze nach Längenmaß.
- 5.6** Nacharbeiten der Schnurkante, Nacharbeiten oder Aufarbeiten eines vorhandenen Anlaufs (Fase) oder der Trittfleichen von Bordsteinen werden nach der Länge der bearbeiteten Bordsteine gerechnet.
- 5.7** Bei der Abrechnung werden übermessen:
- Randfugen zwischen Pflasterdecke oder Plattenbelag und Einfassung, z.B. Bordstein, und Schiene,
 - Fugen innerhalb der Pflasterdecke oder des Plattenbelags und Stoßfugen zwischen den einzelnen Bordsteinen oder Einfassungssteinen,
 - Schienen, wenn beidseitig die gleichartige Befestigung an die Schienen herangeführt ist,
 - in der befestigten Fläche liegende oder in sie hineinragenden Aussparungen oder Einbauten bis einschließlich 1 m² Einzelgröße, z.B. Schächte, Schieber, Masten, Stufen.
- 5.8** Bei Abrechnung nach Längenmaß (m) werden Aussparungen oder Einbauten über 1 m Einzellänge in Entwässerungsrinnen und Einfassungen abgezogen.

27. Gussasphaltarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistung, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Art und Dicke des Gussasphaltestrichs bzw. -belages. Vorgesehener Verwendungszweck, Verkehrslasten, Belastungsarten, Bodenbelag.
- 0.2.2 Besondere Temperaturbeanspruchung in Innenräumen.
- 0.2.3 Besondere Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit des Estrichs bzw. des Belages gegen Säuren, Laugen, Fette, Öle, Benzin und dergleichen.
- 0.2.4 Besondere mechanische Beanspruchung des Estrichs bzw. des Belages.
- 0.2.5 Leistungen, getrennt nach Geschossen.
- 0.2.6 Art, Beschaffenheit und Neigung des Untergrundes.
- 0.2.7 Höhe des zur Verfügung stehenden Arbeitsraumes.
- 0.2.8 Erforderliches Gefälle, Hinweise auf den Höhenbezugspunkt.
- 0.2.9 Fläche und Dicke erforderlicher Auffüllungen des Untergrundes.
- 0.2.10 Art vorhandener Abdichtungen, Dämm- und Trennschichten.
- 0.2.11 Anzahl, Art und Ausbildung von Fugen, Anschlüssen, Abschlüssen und Durchdringungen.
- 0.2.12 Anzahl, Art und Größe von Aussparungen.
- 0.2.13 Art, Ausbildung, Lage und Abmessungen der An- und Abschlüsse an Bauwerke und Bauwerksteile.
- 0.2.14 Anzahl, Länge, Art, Lage und Ausbildung von Bewegungsfugen; Art und Größe der zu erwartenden Bewegungen der Bauwerksteile.
- 0.2.15 Besondere Anforderungen an Fugenfüllmassen, Fugen-, Anpress- und Abschlussprofile.
- 0.2.16 Art und Anzahl der geforderten Proben.
- 0.2.17 Besondere Bedingungen des Auftraggebers für das Aufstellen von Rührwerkskesseln und Schmelzkesseln.

0.2.18 Anforderungen an eine Entrostung von Untergründen aus Stahl.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von der vorliegenden Verdingungsordnung

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV „Gussasphaltarbeiten“ vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.1.4, wenn Gussasphaltestriche und -beläge nicht waagrecht hergestellt werden sollen,

Abschnitt 3.1.10, wenn Oberflächen anders behandelt werden sollen,

Abschnitt 3.7.2, wenn andere Schweißbahnen oder andere Dichtungsschichten verwendet werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Auffüllungen des Untergrundes,
- Dämmschichten, Trennschichten, Dichtungsschichten, Schutzschichten,
- Gussasphaltestriche, Gussasphaltbeläge,
- Einbau von Bewehrungsmatten u. Ä.,
- Oberflächenbehandlungen.

0.5.2 Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für Auffüllungen des Untergrundes

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Stufenbeläge,
- Herstellen von Abdichtungen über Bewegungsfugen,
- Aussparen von Fugen im Gussasphaltestrich und -belag,
- Fugenfüllungen,
- Einbau von Fugen- und Abschlussprofilen, Anschlag-, Stoß- und Trennschienen,
- Herstellen von Aussparungen,
- Herstellen von Aufkantungen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Stufenbeläge,
- Anschluss von Durchdringungen an Dichtungsschichten,
- Herstellen von Eckausbildungen bei Fugen- und Abschlussprofilen,
- Einbau von Bewehrungsmatten u. Ä.,
- Herstellen von Aussparungen,
- Schließen von Aussparungen.

0.5.5 Masse (t) für

- Auffüllungen des Untergrundes,
- Gussasphaltestrich, Gussasphaltbelag.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Gussasphaltarbeiten“ gelten für

- Estriche aus Gussasphalt
- Schutzschichten aus Gussasphalt auf Bauwerksabdichtungen,
- Herstellen flüssigkeitsundurchlässiger Gussasphaltbefestigungen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- Sicherungsarbeiten an Gewässern (siehe ATV „Sicherungsarbeiten an Gewässern“).

Für Gussasphaltdeckschichten im Straßenbau und Gussasphaltdeckschichten auf Brücken sind sinngemäß die Vorschriften der ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut“ und jene aus den vorliegenden ATV zu übernehmen.

- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2 gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe werden insbesondere nachstehende geltende Normen angeführt.

2.1 Gesteinskörnungen, Füllstoffe

- UNI EN 933-1 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren;
- UNI EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton
- UNI EN 13043 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen
- UNI EN 13055-2 Leichte Gesteinskörnungen – Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung

2.2 Bitumen

- UNI EN 58 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Probenahme bitumenhaltiger Bindemittel
- UNI EN 12591 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Anforderungen an Straßenbaubitumen;
- UNI EN 13305 Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel - Spezifikationsrahmen für Hartbitumen für industrielle Anwendungen

Für polymermodifiziertes Bitumen gelten die technischen Lieferbedingungen.

2.3 Mischgut

Die Zusammensetzung des Mischgutes bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Er hat dabei die Angaben zu Verwendungszweck, Verkehrslasten und Belastungsarten, klimatischen Einflüssen und örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Für die Zusammensetzung von Asphaltmastix gilt:

- UNI EN 12970 Gussasphalt und Asphaltmastix für Abdichtungen - Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 13108-1 Asphalt - Anforderungen - Teil 1: Asphaltbeton
- UNI EN 13108-2 Asphalt - Anforderungen - Teil 2: Asphaltbeton für sehr dünne Schichten;

2.4 Abdichtungsstoffe

- UNI EN 12970 Gussasphalt und Asphaltmastix für Abdichtungen - Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 14693 Abdichtungsbahnen - Abdichtungen für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton - Bestimmung des Verhaltens von Bitumenbahnen bei Anwendung von Gussasphalt
- UNI EN 14694 Abdichtungsbahnen - Abdichtungen für Betonbrücken und andere Verkehrsflächen auf Beton - Bestimmung des Widerstandes gegenüber dynamischem Wasserdruck nach Schadenvorbeanspruchung;

2.5 Abdeckungen, Trennschichten

- UNI EN 12970 Gussasphalt und Asphaltmastix für Abdichtungen - Definitionen, Anforderungen und Prüfverfahren
- UNI EN 13318 Estrichmörtel und Estriche - Begriffe
- UNI EN 13813 Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen;
- UNI EN 13892-2 Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen - Teil 2: Bestimmung der Biegezug und Druckfestigkeit;
- UNI EN 13892-8 Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen - Teil 8: Bestimmung der Haftzugfestigkeit;
- UNI EN 14879-3 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 3: Beschichtungen für Bauteile aus Beton
- UNI EN 14879-5 Beschichtungen und Auskleidungen aus organischen Werkstoffen zum Schutz von industriellen Anlagen gegen Korrosion durch aggressive Medien - Teil 5: Auskleidungen für Bauteile aus Beton.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Absatz 3 gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
- Untergründen, die nicht den Erfordernissen der Normen entsprechen,
- Untergründen mit:
 - Abweichungen von dem Gefälle, das vorgeschrieben oder nach der Sachlage notwendig ist,
 - falscher Höhenlage,
 - unzulässigen Unebenheiten,
 - Rissen und Löchern,
 - gefrorenen, feuchten, verölten oder verschmutzten Flächen,
 - Rückständen von Gips, Mörtel, Beton oder Farben,
- fehlenden Ausrundungen von Kanten, Kehlen und Ecken,
- ungeeigneter Art, Lage und Ausbildung von Bewegungsfugen und durchdringenden Bauteilen,
- fehlenden Entwässerungseinrichtungen.

3.1.2 Gussasphaltestriche und -beläge sowie Dichtungsschichten dürfen nur auf frostfreiem Untergrund hergestellt werden.

3.1.3 Gussasphaltschichten mit Nenndicken über 40 mm sind zweilagig auszuführen.

3.1.4 Gussasphaltestriche und -beläge sind waagrecht herzustellen.

Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Böden gelten:

Messpunktabstände (m)		0,5	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	Untergrund	10	15	20	25
	nichtfertige Flächen	3	5	12	15
	fertige Flächen	1	3	10	12

3.1.5 Bei Gussasphaltestrichen und -belägen, die auf geneigten Flächen herzustellen sind, dürfen die Unebenheiten der Oberfläche innerhalb einer Messstrecke von 4,0 m

- bei Neigungen bis 5% 10 mm,
- bei Neigungen über 5% bis 10% 15 mm und
- bei Neigungen über 10% 20 mm

nicht überschreiten.

- 3.1.6 Bewegungsfugen des Baukörpers müssen im Gussasphaltestrich oder -belag an gleicher Stelle übernommen werden.
- 3.1.7 Fugen in Gussasphaltschichten sind so zu füllen, dass keine bewegungshemmenden Fremdkörper eindringen können.
- 3.1.8 Fugen in Gussasphaltestrichen, die mit Bodenbelägen versehen werden, bleiben unverfüllt.
- 3.1.9 Bei mehrlagigen Gussasphaltestrichen und -belägen sind die Arbeitsnähte der einzelnen Schichten mindestens um das Zehnfache der Nenndicke der darauf folgenden Gussasphaltschicht zu versetzen.
- 3.1.10 Die Oberflächen von Gussasphaltestrichen und -belägen sind unmittelbar nach der Verlegung mit Sand abzureiben. Dabei ist so viel Sand zu verwenden, dass nach dem Erkalten des Gussasphaltes ein Überschuss von nicht gebundenem Sand auf der Oberfläche verbleibt.

3.2 Gussasphaltestriche und Gussasphaltheizestriche auf Dämmschichten (schwimmende Gussasphaltestriche)

Gussasphaltestriche und Gussasphaltheizestriche auf Dämmschichten sind nach DIN 18560-2 bzw. DIN 18560-7 „Estriche im Bauwesen – Teil 7: Hochbeanspruchbare Estriche (Industriestriche)“ auszuführen.

3.3 Gussasphaltestriche auf Trennschichten

Gussasphaltestriche auf Trennschichten sind nach Norm DIN 18560-4 „Estriche im Bauwesen - Teil 4: Estriche auf Trennschicht“ beziehungsweise nach Norm DIN 18560-7 auszuführen.

3.4 Gussasphalt-Verbundestriche

- 3.4.1 Gussasphalt-Verbundestriche sind nach DIN 18560-3 „Estriche im Bauwesen – Teil 3: Verbundestriche“ bzw. nach DIN 18560-7 auszuführen.
- 3.4.2 Auf bitumengebundenem Untergrund sind Verbundestriche unmittelbar aufzubringen; bei Untergrund aus Stahl ist vorher eine Haftbrücke aufzubringen.

3.5 Beheizte Gussasphaltbeläge im Freien

Bei beheizten Gussasphaltbelägen im Freien ist die Zusammensetzung des Gussasphaltes auf die zu erwartenden Temperaturen abzustimmen. An angrenzenden oder durchdringenden Bauteilen sind mindestens 10 mm breite Randfugen anzuordnen.

3.6 Schutzschichten aus Gussasphalt

Schutzschichten aus Gussasphalt auf Bauwerksabdichtungen sind nach Norm DIN 18195-10 „Bauwerksabdichtungen - Teil 10: Schutzschichten und Schutzmaßnahmen“ auszuführen.

3.7 Abdichtungen in Verbindung mit Gussasphalt

- 3.7.1 Abdichtungen in Verbindung mit Gussasphalt sind nach DIN 18195-5 „Bauwerksabdichtungen - Teil 5: Abdichtungen gegen nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen und in Nassräumen, Bemessung und Ausführung“ auszuführen.
- 3.7.2 Die Dichtungsschicht aus Polymerbitumen-Schweißbahn, mit hochliegender Trägereinlage aus Polyestervlies, ist im Schweißverfahren nach DIN 18195-3 „Bauwerksabdichtungen — Teil 3: Anforderungen an den Untergrund und Verarbeitung der Stoffe“ einzubauen.
- 3.7.3 Die Abdichtung über Bewegungsfugen des Untergrundes ist nach Norm DIN 18195-8 „Bauwerksabdichtungen — Abdichtungen über Bewegungsfugen“ auszuführen.
- 3.7.4 Wird auf die Abdichtung in Verbindung mit Gussasphalt eine Deckschicht aus Gussasphalt aufgebracht, z.B. bei befahrenen Flächen, ist diese nach den vorstehenden Abschnitten auszuführen. Bei Verwendung einer Asphaltbeton- oder Splittmastixasphaltdeckschicht ist diese nach den ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten aus bituminösem Mischgut“ auszuführen. Bei Verwendung anderer Deckschichten, z.B. Steinpflaster, Beton sowie bei Erdüberschüttung, ist unter diese eine Trennschicht einzubauen.

3.8 Gussasphaltestriche als Oberflächenschutz für Bauteile aus Beton in technischen Anlagen

Gussasphaltestriche im Verbund mit einer Dichtungsschicht als Oberflächenschutz für Bauteile aus Beton in technischen Anlagen sind nach UNI EN 13529 „Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Widerstand gegen starken chemischen Angriff“; auszuführen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Vorlegen geforderter Muster.

4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.

4.1.3 Anarbeiten von Gussasphaltestrichen und -belägen an angrenzende Bauteile und Durchdringungen.

4.1.4 Herstellen von Aussparungen, soweit die Aussparungen nach Anzahl, Art und Größe in den Verdingungsunterlagen angegeben sind.

4.1.5 Entfernen des Überstandes von Randstreifen bei Gussasphaltestrichen, auf die kein Belag aufgebracht wird.

4.1.6 Kontrollprüfungen einschließlich der Probeentnahmen und zugehörige Hilfsleistungen.

4.1.7 Entfernen des nicht gebundenen Abreib- bzw. Abstreumaterials.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Herstellen von Musterflächen.

4.2.2 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen über jene nach Punkt 3.1.4 hinaus.

4.2.3 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.4 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten.

4.2.5 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Öl, Farbreste, soweit diese nicht vom Auftragnehmer herrührt.

4.2.6 Einbauen und Anbringen von Anschlag-, Stoß- und Trennschienen, Fugen-, Anpress- und Abschlussprofilen, Mattenrahmen und dergleichen.

4.2.7 Herstellen des Anschlusses von Dichtungsschichten an angrenzende Bauteile und Durchdringungen.

4.2.8 Herstellen von Aussparungen in anderen Fällen als nach Abschnitt 4.1.4.

4.2.9 Aussparen und Füllen von Fugen.

4.2.10 Beseitigen von Putzüberständen.

4.2.11 Entfernen des Überstandes von Randstreifen bei Gussasphaltestrichen mit Bodenbelag nach Verlegen des Bodenbelages.

4.2.12 Besondere Behandlung der Oberfläche.

4.2.13 Besondere Prüfung der Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. hinsichtlich Haftzugfestigkeit, Rautiefe.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

- bei Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße,
- bei Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den ungeputzten bzw. nicht bekleideten Bauteilen.

5.1.2 Bei der Abrechnung nach Raummaß werden Fugen, Leitungen und Einbauteile übermessen.

5.1.3 Bei der Abrechnung nach Flächenmaß werden Fugen und Einbauteile übermessen.

5.1.4 Bei der Abrechnung nach Masse ist nach Wiegescheinen oder nach den vom Bauleiter überprüften Lieferscheinen abzurechnen.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Aussparungen, z.B. für Öffnungen, Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrdurchführungen, über 0,10 m² Einzelgröße.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge

28. Gleisbauarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistung, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für das Aufstellen der Leistungsbeschreibung

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Lage des Bahnkörpers zum benachbarten Gelände, z.B. Einschnitt, Anschnitt, Damm, bestehende Anlagen sowie Bebauung.*
- 0.1.2 *Zugangsmöglichkeiten zu den Arbeitsstellen und vom Auftragnehmer zu schaffende Einrichtungen für den Zu- und Abgang.*
- 0.1.3 *Benennung/Bezeichnung und Lage der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Gleisanlagen.*
- 0.1.4 *Gleisabstände, Gleisbelegung und Höchstgeschwindigkeiten für Arbeitsgleise und Nachbargleise.*
- 0.1.5 *Befahren von Gleisanlagen im Bauzustand, Art des Verkehrs und Geschwindigkeit.*
- 0.1.6 *Art und Beschaffenheit der Unterlage, z.B. Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Umfang der vom Auftraggeber gestellten Arbeitsstellenbeleuchtung.*
- 0.2.2 *Bestimmungen über die Zulassungen und das Bewegen von gleisfahrbaren Baumaschinen des Auftragnehmers auf Gleisanlagen.*
- 0.2.3 *Art der Arbeiten, die in gesperrten Gleisanlagen auszuführen sind, Einschränkung des Bahnbetriebes durch dauernde oder zeitweilige Sperrung oder Stilllegung von Gleisanlagen (mit Zeitangabe).*
- 0.2.4 *Art der Arbeiten, die in Zugpausen auszuführen sind, mit Angabe der Zugfolge.*
- 0.2.5 *Bei Gleisanlagen mit elektrischem Betrieb die Stromzuführung, z.B. Fahrleitung (Oberleitung, Stromschiene), die Fahrleitungsspannung, die Abschaltmöglichkeiten und Abschaltzeiten sowie die Lage von spannungsführenden Teilen.*
- 0.2.6 *Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung der Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisen vor den Gefahren aus dem Bahnbetrieb.*
- 0.2.7 *Art und Umfang der Maßnahmen zur Sicherung des Bahnbetriebes bei Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisen.*
- 0.2.8 *Art und Umfang des Schutzes der Bettung, von Schaltmitteln, Drahtzugleitungen, Kabelkanälen, Kabelverteiltern, Bahnerdungsanlagen.*

- 0.2.9 Zeitspanne zwischen Anforderung und Übergabe für Stoffe, Bauteile und Transportmittel, die vom Auftraggeber gestellt werden, sowie die Abrufstelle.
- 0.2.10 Vorschriften und Richtlinien des Auftraggebers für die Ausführung der Leistung.
- 0.2.11 Behandeln und Verbleib der Bettungsrückstände und ausgebauten Stoffe und Bauteile.
- 0.2.12 Art und Umfang des Separierens ausgebauter Stoffe, z.B. wegen unterschiedlicher Schadstoffbelastung.
- 0.2.13 Beschaffenheit und Anforderung an die Höhengenaugigkeit des Schotterplanums und der Planumsschutzschicht.
- 0.2.14 Art und Dicke der Bettung.
- 0.2.15 Art und Form des Oberbaus.
- 0.2.16 Art der Schweißung.
- 0.2.17 Art der Schleifarbeiten.
- 0.2.18 Technischer und zeitlicher Ablauf der Arbeiten und Abhängigkeiten von Leistungen anderer.
- 0.2.19 Ort, Art und Anzahl der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Baumaschinen, Fahrzeuge, Geräte, Werkzeuge und Messeinrichtungen.
- 0.2.20 Erstellen von Bauablaufplänen durch den Auftragnehmer und Zeitpunkt der Vorlage.
- 0.2.21 Beginn und Dauer der Arbeitszeit.
- 0.2.22 Zeitraum der dem Auftragnehmer obliegenden betriebssicheren Instandhaltung der Gleisanlagen nach der Inbetriebnahme.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
 - Abschnitt 2.1, wenn zu den Leistungen auch die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile gehören soll,
 - Abschnitt 2.2, wenn die vom Auftraggeber gestellten Stoffe und Bauteile nicht frei Verwendungsstelle, z. B. an der der Baustelle am nächsten gelegenen Güterverkehrsstelle (Tarifpunkt), bereitgestellt werden,
 - Abschnitt 2.4 wenn die Lieferung der Stoffe und Bauteile durch den Auftragnehmer nicht das Abladen und Lagern auf der Baustelle einschließen soll,
 - Abschnitt 3.3 wenn der Auftragnehmer die Sicherungsmaßnahmen durchführen soll,
 - Abschnitt 3.5 wenn die Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an der Arbeitsstelle gegen Gefahren aus dem Straßenverkehr dem Auftragnehmer nicht obliegen sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1 Beim Auf- und Abladen:
 - Bettungsstoffe und Bettungsrückstände nach Masse (t) oder Raumaß (m³),
 - Gleise nach Längenmaß (m),
 - Schienen nach Längenmaß (m) oder nach Masse (t),
 - Gleisschwellen nach Anzahl (St),
 - Weichen, Kreuzungen, Schienenauszugs- und Hemmschuhauswurfvorrichtungen nach Anzahl (St) oder nach Masse (t),

- Gestänge von Weichen, Kreuzungen, Schienenauszugs- und Hemmschuhauswurf-
vorrichtungen nach Masse (t) oder Anzahl (St),
- Weichenschwellen nach Längenmaß (m), Weichenschwellensätze nach Anzahl (St),
- Loses Schienen-, Schwellen- und Weichenkleineisen sowie Kleinteile nach Masse (t) oder
Anzahl (St),
- Weichenstellvorrichtungen und Schienenentwässerungskästen nach Anzahl (St),
- Kabelkanäle und Abdeckungen nach Anzahl (St) oder Längenmaß (m),
- (Kabelschutz-)Rohre nach Anzahl (St) oder Längenmaß (m).

0.5.2 Beim Ausführen von Gleisarbeiten:

- Bettung nach Längenmaß (m) oder Raummaß (m³),
- Gleise nach Längenmaß (m),
- Schienen nach Längenmaß (m),
- Spannungsausgleich der Schienen nach Längenmaß (m),
- Auftragsschweißen nach Längenmaß (m),
- Schweißungen nach Anzahl (St), getrennt nach Art, Schienenform,
- Schleifen von Schienen nach Längenmaß (m),
- Gleisschwellen nach Anzahl (St),
- Weichen, Kreuzungen, Schienenauszugs- und Hemmschuhauswurfvorrichtungen nach Anzahl
(St) oder Leistungslänge (m),
- Weichenschwellen nach Längenmaß (m),
- Schienen- und Schwellenkleineisen sowie Kleinteile und dergleichen nach Anzahl (St),
Längenmaß des Gleises (m) oder Leistungslänge der Weichen (m),
- Weichenstellvorrichtungen und Schienenentwässerungskästen nach Anzahl (St),
- Kabelkanäle und Abdeckungen nach Längenmaß (m),
- (Kabelschutz-)Rohre nach Längenmaß (m),
- Gestellen einer Schweißaufsichtskraft nach Arbeitszeit (h).

0.5.3 Bei Gleisarbeiten unter laufendem Bahnbetrieb werden bei Bedarf eigene Richtlinien für die Abrechnung im Projekt festgelegt.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die ATV „Gleisbauarbeiten“ gelten für das Herstellen von Gleisanlagen und für Arbeiten an
Gleisen und Weichen sowie deren Bettung.
- 1.2** Die ATV „Gleisbauarbeiten“ gelten nicht
- für die bei Gleisbauarbeiten auszuführenden Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“) sowie
Frostschutz- und Planumsschutzschichten (siehe ATV „Verkehrswegebauarbeiten -
Oberbauschichten ohne Bindemittel“) sowie
 - für die Befestigung von Verkehrswegen (siehe ATV „Verkehrswegebauarbeiten -
Oberbauschichten ohne Bindemittel“, ATV „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten
mit hydraulischen Bindemitteln“, ATV „Verkehrswegebauarbeiten - Oberbauschichten aus
Asphalt“, ATV „Verkehrswegebauarbeiten - Pflasterdecken und Plattenbeläge in
ungebundener Ausführung, Einfassungen“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis
5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

- 2.1** Zu den Leistungen gehört nicht die Lieferung der dazugehörigen Stoffe und Bauteile.
- 2.2** Die vom Auftraggeber gestellten Stoffe und Bauteile werden frei Verwendungsstelle
bereitgestellt.

2.3 Transportmittel, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, sind rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern.

2.4 Sind Stoffe und Bauteile vom Auftragnehmer zu liefern, umfasst die Lieferung auch das Abladen und Lagern auf der Baustelle.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Solche Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Schäden an baulichen Anlagen sind unverzüglich dem Auftraggeber und dem Eigentümer oder, wenn ein anderer weisungsberechtigt ist, diesem zu melden.

3.3 Arbeiten an oder neben befahrenen Gleisen dürfen nur im Schutz der vom Auftraggeber festgelegten Sicherungsmaßnahmen gegen Gefahren aus dem Bahnbetrieb begonnen und durchgeführt werden. Die Sicherungsmaßnahmen führt der Auftraggeber durch.

3.4 Soweit Sicherungsmaßnahmen nach Abschnitt 3.3 vom Auftragnehmer durchgeführt werden, müssen das dafür gestellte Sicherungspersonal und die Sicherungssysteme vom Auftraggeber zugelassen sein.

3.5 Schutz- und Sicherungsmaßnahmen an der Arbeitsstelle gegen Gefahren aus dem Straßenverkehr, wie Stellen von Sicherungspersonal, Warneinrichtungen und dergleichen, obliegen dem Auftragnehmer.

3.6 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung der Unterlage Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- offensichtlich unzureichender Tragfähigkeit,
- Abweichungen von der planmäßigen Höhenlage, Neigung oder Ebenheit,
- offensichtlich schädlichen Verschmutzungen,
- Fehlen notwendiger Entwässerungseinrichtungen.

3.7 Der Auftragnehmer hat Gleisanlagen, die im Bauzustand befahren werden sollen, für die vom Auftraggeber im Einzelfall angegebene Geschwindigkeit so sicher befahrbar herzustellen und für die vertragliche Bauzeit instand zu halten, dass der Bahnbetrieb nicht gefährdet ist und Stoffe und Bauteile nicht beschädigt werden.

3.8 Werden in Gleisanlagen elektrisch betriebener Bahnen Elektrogeräte eingesetzt, sind die einschlägigen CEI-Normen zu beachten.

3.9 Gleisfahrbare Baufahrzeuge und Geräte — insbesondere Kleinwagen und Transportachsen — sind in angemessener Weise gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

3.10 Grenzsteine und Festpunkte dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers hat der Auftragnehmer vor Beseitigung zu sichern.

3.11 Die Leistung ist so auszuführen, dass die Unterlage nicht beschädigt wird.

3.12 Die Auf- und Anlageflächen der Gleisbauteile sind vor dem Zusammenbau angemessen zu reinigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw. nach VOB Teil B, § 3 Abs.4.
 - 4.1.2 Reinigen der vom Auftragnehmer ausgebauten Bauteile von losen Stoffen für das versandfertige Verladen.
 - 4.1.3 Einweisen der Arbeitnehmer in Lage und Art der vom Auftraggeber gekennzeichneten Kontakte, Kabeleinführungen, Festpunkte und dergleichen.
 - 4.1.4 Angemessenes Sichern von Baustoffen und Geräten vor unbefugtem Zugriff zum Freihalten des Lichtraumprofils.
 - 4.1.5 Arbeitsstellenbeleuchtung durch Fahrzeugscheinwerfer bei Arbeiten mit Maschinen des Auftragnehmers.
 - 4.1.6 Herrichten der Auslauframpen bei Arbeitsunterbrechungen zwischen Gleissperrungen.
 - 4.1.7 Herstellen, Vorhalten, Warten und Beseitigen der zur Durchführung der Leistung erforderlichen Treppen oder Wege in den Böschungen.
 - 4.1.8 Sammeln und Aufladen der vom Auftraggeber gestellten Gebinde, Paletten, Ladebehelfe und dergleichen auf Fahrzeuge des Auftraggebers.
 - 4.1.9 Wiederherstellen des Schotterprofils, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.8.
 - 4.1.10 Umsetzen von Gleisbaumaschinen, soweit es für das Ausführen der Leistung erforderlich ist, nicht jedoch Leistungen nach Abschnitt 4.2.2.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:
- 4.2.1 Leistungen nach Abschnitt 3.1 .
 - 4.2.2 Umsetzen von Gleisbaumaschinen auf besondere Anordnung des Auftraggebers.
 - 4.2.3 Aufbrechen und Wiederherstellen von befestigten Flächen.
 - 4.2.4 Aufstellen, Vorhalten und Beseitigen von Hilfsbauwerken zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und des Anlieger-Verkehrs, z.B. Brücken, Befestigungen von Umleitungen und Zufahrten.
 - 4.2.5 Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen einschließlich Versorgungs- und Entsorgungsanlagen.
 - 4.2.6 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Fahrleitungs- und Gleisanlagen und Bahnsteigen.
 - 4.2.7 Abdecken von Bettung, seitlichen Kanälen, Kabelbahnen, Kabelverteilern und dergleichen.
 - 4.2.8 Entsorgen oder Einebnen von Bettungsrückständen.
 - 4.2.9 Wiederherstellen des durch Stopf- und Richtarbeiten zerstörten Schotterprofils.
 - 4.2.10 Vorbereiten der Unterlage, z.B. Nachverdichten, Herstellen der planmäßigen Höhenlage, Reinigen, soweit solche Leistungen nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind.
 - 4.2.11 Maßnahmen für die Instandhaltung und Kontrolle der Gleisanlagen im Bauzustand während der Unterbrechung der Arbeiten, soweit diese nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
 - 4.2.12 Feststellen der Lage der Gleisanlagen vor Beginn der Arbeiten, Festlegen der herzustellenden Lage durch Berechnen und Übertragen der Korrekturmaße.
 - 4.2.13 Arbeitsstellenbeleuchtung, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.
 - 4.2.14 Wiegen von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber stellt.
 - 4.2.15 Abladen von Stoffen und Bauteilen, die der Auftraggeber stellt.
 - 4.2.16 Aufladen, Fördern und Abladen ausgebauter Stoffe und Bauteile.

- 4.2.17** Reinigen verschmutzter Stoffe und Bauteile, die der Auftraggeber stellt, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde, ausgenommen Leistungen nach den Abschnitten 3.12 und 4.1.2.
- 4.2.18** Aufbauen, Vorhalten, Betreiben, Warten und Abbauen von Lüftungsanlagen, z.B. im Tunnel.
- 4.2.19** Gestellen einer Schweißaufsichtskraft für Erhebungen und Prüfungen mit geeigneten Geräten.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Abrechnung nach Masse

- 5.1.1** Beim Berechnen der Masse sind bei genormten Stählen die Angaben in den DIN-Normen maßgebend, bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.
- 5.1.2** Die Masse wird ermittelt bei
- Bettungsstoffen und Bettungsrückständen durch Wiegen,
 - Schienen durch Berechnen,
 - Weichen, Kreuzungen, Schienenauszugs- und Hemmschuhauswurfvorrichtungen, jeweils ohne Schwellen, durch Wiegen,
 - Gestänge von Weichen, Kreuzungen, Schienenauszugs- und Hemmschuhauswurfvorrichtungen durch Berechnen,
 - Kleisen und Kleinteile durch Wiegen oder Berechnen.

5.2 Abrechnung nach Raummaß

Das Raummaß von Bettungsstoffen und Bettungsrückständen wird beim Auf- und Abladen in loser Menge, das der eingebauten Bettung wird im verdichteten Zustand ermittelt.

5.3 Abrechnung nach Längenmaß

- 5.3.1** In Gleisbögen wird mit der Gleislänge im Außenstrang gerechnet.
- 5.3.2** Die Leistungslänge bei Weichen und Kreuzungen wird begrenzt
- bei einfachen Weichen durch Zungen- und Herzstückstöße,
 - bei einfachen und doppelten Kreuzungswweichen durch äußere Herzstückstöße,
 - bei EKW und DKW mit außenliegenden Zungen durch die Zungenstöße.
- 5.3.3** Die Leistungslänge bei Schienenauszugsvorrichtungen und Hemmschuhauswurfvorrichtungen wird begrenzt durch Zungenstoß und Backenschienenstoß.

5.4 Gleisarbeiten unter laufendem Bahnbetrieb

- 5.4.1** Sind Gleisarbeiten unter laufendem Bahnbetrieb vorgesehen, werden die eigenen, im Projekt festgelegten Richtlinien für die Abrechnung angewendet.

29. Kampfmittelräumarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Art, Lage, Maße, Beschaffenheit und Tragfähigkeit sowie Begeh- und Befahrbarkeit der abzusuchenden oder zu beräumenden Fläche oder des Gewässergrundes, mit Festlegung durch georeferenzierte Lagekoordinaten und Lagepläne.
- 0.1.2 Standortverhältnisse hinsichtlich der Historie der militärischen oder zivilen Vornutzung. Bekannte Belastungen durch Kampfmittel sowie bisherige Kampfmittelräumungen und deren Ergebnisse, z. B. Kampfmittelinventar, Fundaufkommen, Lage von Fundstellen und Verdachtsobjekten, bekannte Vergrabungen, Ergebnisse von Testfeldsondierungen und Testfeldräumungen.
- 0.1.3 Art, Maße, Lage und Beschaffenheit aufzubrechender Oberflächen, z. B. Vegetationsflächen, Straßen, Wege, Plätze. Aufbau des Unter- und Oberbaus. Art und Dicke aller Schichten und Befestigungen. Art und Beschaffenheit vorhandener Einfassungen.
- 0.1.4 Art und Umfang der Vegetation auf den freizumachenden Flächen, auch auf und unter Wasser.
- 0.1.5 Beschreibung von Boden und Fels, je nach erforderlichen Leistungen gemäß ATV „Erdarbeiten“, ATV „Bohrarbeiten“ oder ATV „Nassbaggerarbeiten“.
- 0.1.6 Ausbildung von Baugruben.
- 0.1.7 Gründungstiefen und Gründungsarten benachbarter Bauwerke.
- 0.1.8 Art, Lage und Maße natürlicher und künstlicher Hohlräume.
- 0.1.9 Art und Umfang von Leistungen zur Beweissicherung.
- 0.1.10 Laufender Betrieb im Bereich der Baustelle, Verkehrsbelastungen sowie örtliche Besonderheiten.
- 0.1.11 Vorhandene Schutzeinrichtungen hinsichtlich möglicher Wirkungen der Kampfmittel, z. B. Erdwälle zum Schutz vor Havariedetonationen.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Vorgaben zum Sondierverfahren insbesondere im Hinblick auf eine sichere Detektion der Kampfmittel sowie gegebenenfalls zum Spurabstand, Bohrlochabstand und Geräteeinsatz. Suchtiefe bei Bohrloch-, Boden- und Sedimentsondierungen.
- 0.2.2 Umfang von Testfeldsondierungen und Testfeldräumungen.
- 0.2.3 Vorgaben zum Räumverfahren und gegebenenfalls zum Geräteeinsatz. Bei Einzelpunkträumung: Tiefenlage des Störkörpers oder maximale Räumtiefe.
Bei Volumenräumung: Räumtiefe sowie zulässige Schichtdicken des Abtrags.

- 0.2.4** *Vorgaben für die Separation.*
- 0.2.5** *Vorgaben der zuständigen Stelle und von dieser geforderte Dokumentationen. Anforderungen an die Nachweise für die Kampfmittelfreiheit.*
- 0.2.6** *Vorgaben für die Rettungskette.*
- 0.2.7** *Art, Lage und Umfang herzustellender Schutzeinrichtungen gegen mögliche Wirkungen von Kampfmitteln.*
- 0.2.8** *Geforderte Einrichtungen für die Baustelle und das Bereitstellungslager. Lagerung und Aufbewahrung von Schrott. Schutzmaßnahmen und Maßnahmen für Sicherung und Bewachung. Vorgaben für die Transportbehälter und für deren Kennzeichnung für den Abtransport.*
- 0.2.9** *Art und Umfang von Absperr- und Sicherungsmaßnahmen.*
- 0.2.10** *Freilegen von Messpunkten, Einmessen von Leitungen und dergleichen, Anfertigen von Bestandsplänen oder sonstigen Dokumentationen, Kennzeichnen von Leitungstrassen.*
- 0.2.11** *Sichern von Leitungen, Kabeln und dergleichen.*
- 0.2.12** *Art, Lage, Maße, Einteilung, Einmessung und Markierung von Testfeldern und Räumflächen sowie der einzelnen Räumparzellen und Räumabschnitte.*
- 0.2.13** *Art und Umfang der Leistungen zur Herstellung der Sondier- und Räumfreiheit, z. B. Freischneiden, Roden, Beseitigen von Hindernissen.*
- 0.2.14** *Beseitigen von Grund-, Quell- und Sickerwasser. Art und Umfang von Leistungen zur Sicherung von Entwässerungs-, Sicker- und Dränanlagen.*
- 0.2.15** *Vorgaben für erforderliche Tiefbauarbeiten, z. B. zum Einbringen von Spundbohlen oder Schachtringen, für Bohrarbeiten.*
- 0.2.16** *Vorgaben, die aus Sachverständigengutachten resultieren.*
- 0.2.17** *Besondere Genehmigungen, Abnahmen, Prüfungen und Feststellungen.*
- 0.2.18** *Art, Inhalt und Umfang geforderter Dokumentationen sowie geforderte Parameter für sondierte Anomalien und gefundene Kampfmittel.*
- 0.2.19** *Leistungen zur Sicherung bei baubegleitenden Kampfmittelsondierungen.*
- 0.2.20** *Bevollmächtigung einer weisungsberechtigten Person bei baubegleitenden Kampfmittelsondierungen.*
- 0.3** **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn andere als die in diesen ATV „Kampfmittelräumarbeiten“ vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen, bei*
Abschnitt 3.1.1, wenn der Bauablauf oder die Art und der Einsatz der Geräte dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,
Abschnitt 3.2.3.1, wenn das Bereitstellungslager anders gesichert oder bewacht werden soll,
Abschnitt 3.3.5, wenn Testfelder und Räumflächen in Räumparzellen anderer Größe aufgeteilt oder anders gekennzeichnet werden sollen.
- 0.4** **Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Als Nebenleistung, für die unter den Voraussetzungen den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, eine besondere Ordnungszahl (Position) vorzusehen ist, kommt insbesondere das Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen in Betracht (siehe Abschnitt 4.1.3).*
- 0.5** **Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten, getrennt nach Art, Stoffen und Maßen, wie folgt vorzusehen:*

- 0.5.1** *Raummaß (m³) für*
- *Abtragen, Transportieren und Lagern von Boden auf der Baustelle,*
 - *Sortieren des Aushubs,*
 - *Aufnehmen, Transportieren und Lagern von Bauschutt, Bauwerksresten und dergleichen.*
- 0.5.2** *Flächenmaß (m²), zusätzlich getrennt nach Räumtiefen oder Schichtdicken sowie Neigungen der Flächen bis 1 : 4 und über 1 : 4, für*
- *Freischneiden und Roden von Bewuchs,*
 - *Aufbrechen von Flächenbefestigungen,*
 - *Sondieren,*
 - *Räumen.*
- 0.5.3** *Längenmaß (m) für*
- *Bohrlochsondierungen,*
 - *Umlegen und Sichern von Leitungen.*
- 0.5.4** *Anzahl (Stück) für*
- *Fällen von Bäumen, Roden von Baumstümpfen,*
 - *Freilegen und Bergen von Kampfmitteln und Störkörpern,*
 - *Transportieren von Kampfmitteln, gestaffelt nach Länge der Transportwege,*
 - *Befüllen und Kennzeichnen von Transportbehältern.*
- 0.5.5** *Masse (kg, t), getrennt nach Arten und gestaffelt nach Transportwegen, für Transportieren von Schrott und anderen Störkörpern auf der Baustelle.*
- 0.5.6** *Zeitaufwand in Stunden (h) für*
- *Beseitigen von Hindernissen,*
 - *Personal-, Maschinen- und Geräteeinsatz,*
 - *baubegleitendes Sondieren.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die ATV „Kampfmittelräumarbeiten“ gelten für das Sondieren und Bergen von gewahrsamslos gewordenen Kampfmitteln sowie für vorbereitende Arbeiten, wie Rodungs-, Abbruch- und Rückbauarbeiten, bei denen eine Gefährdung durch Kampfmittel bestehen kann. Sie gelten auch für das Abtragen von mit Kampfmitteln belasteten Böden und für den Transport dieses Aushubs zu den Bearbeitungsflächen oder Separationsanlagen auf der Baustelle.
- 1.2** Die ATV „Kampfmittelräumarbeiten“ gelten nicht für den Umgang mit Kampfmitteln mit chemischen und biologischen Kampfstoffen oder radioaktiven Bestandteilen.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

- 2.1.1** Ausgebaute Stoffe und Bauteile sowie Kampfmittel gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.
- 2.1.2** Kampfmittel im Sinne der vorliegenden ATV sind zur Kriegsführung bestimmte Stoffe, Munition und Waffen sowie Munitions- und Waffenteile, die Explosiv-, Brand- oder Nebelstoffe enthalten oder enthalten können.

2.2 Hilfskonstruktionen zur Sondenführung und Verbaulemente

Hilfskonstruktionen zur Sondenführung und Verbaulemente zur Bergung von Verdachtsobjekten dürfen keine Stoffe und Bauteile enthalten, die einen Sondereinsatz beeinträchtigen und Messergebnisse beeinflussen können.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Das Sondieren und das Bergen von Kampfmitteln sind durch das Verteidigungsministerium zu genehmigen und unterliegen der Freigabepflicht durch die zuständige Militärverwaltung; der Auftraggeber hat die entsprechenden Unterlagen zu beschaffen.

Insbesondere gelten zudem folgende Normen und Gesetze:

- GVD Nr. 66 vom 15.03.2010 - Gesetzbuch zur Militärordnung (Codice dell'ordinamento militare),
- GVD Nr. 20 vom 24.02.2012 – Neues Gesetzbuch zur Militärordnung (Nuovo codice ordinamento militare),
- Gesetz vom 01.10.2012 Nr. 177 – Änderungen zu G.V.D. vom 9. April 2008, Nr. 81, im Bereich der Arbeitssicherheit bei der Kampfmittelräumung,

sowie die Bestimmungen der Besonderen Vertragsbedingungen BCM, Ausgabe 1984 (Capitolato Speciale BCM edizione 1984), beschränkt auf den zutreffenden Teil.

Bei Widersprüchen gehen die Vorschriften der zuständigen Militärverwaltung und jene der genannten Bestimmungen über jene der vorliegenden ATV vor.

3.1.2 Die Wahl des Ablaufs von Sondierungs- und Kampfmittelräumarbeiten sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte sind Sache des Auftragnehmers.

3.1.3 Vor Beginn der Arbeiten sind dem Auftraggeber die Nachweise über die Anmeldung der Arbeiten bei der Zuständigen Stelle und über die Einrichtung der Rettungskette vorzulegen sowie der Zuständigen Stelle und dem Auftraggeber die Verantwortliche Person zu benennen. Zusätzlich ist ein Baustellenplan zu übergeben, in den insbesondere die Grenzen der Baustelle, die Rettungswege, das Bereitstellungslager sowie alle Sicherheits- und Schutzvorrichtungen einzutragen sind. Dabei ist nachzuweisen, dass alle auf der Baustelle tätig werdenden Personen mit diesem Baustellenplan vertraut gemacht wurden.

3.1.4 Kampfmittel sind unter Verschluss oder ständige Bewachung zu nehmen. Vor der Bergung von Kampfmitteln ist nachzuweisen, dass deren sichere Aufbewahrung in einem Bereitstellungslager gewährleistet ist.

3.1.5 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen, bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungeeigneter Vorgabe des einzusetzenden Sondier- oder Räumverfahrens,
- ungenügender Tragfähigkeit oder Beschaffenheit der zu beräumenden Flächen,
- ungeeigneten Witterungsbedingungen.

3.1.6 Sind Kampfmittel nicht transportfähig oder werden Kampfmittel mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen oder mit radioaktiven Bestandteilen angetroffen, ist dies der Zuständigen Stelle und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Die Fundstelle ist umgehend abzusperrern und zu bewachen. Diese und weitere erforderliche Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).

3.1.7 Sondierungs- und Räumleistungen sind arbeitstäglich im jeweiligen Parzellenplan zu dokumentieren.

3.2 Vorbereiten, Sichern und Betreiben der Baustelle und des Bereitstellungslagers

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Vor Beginn der Sondierungs- und Kampfmittelräumarbeiten ist eine gemeinsame Begehung mit dem Auftraggeber vorzunehmen. Dabei ist der Zustand der vorhandenen Oberflächen, Befestigungen und Einfassungen sowie der angrenzenden Bebauung festzustellen und zu dokumentieren.
- 3.2.1.2 Grenzsteine und amtliche Festpunkte dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Baumaßnahme hat der Auftragnehmer vor Beseitigung zu sichern.
- 3.2.1.3 Gefährdete bauliche Anlagen sind nach Norm DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ zu sichern. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).
- 3.2.1.4 Werden unvermutet Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Bauwerksreste angetroffen, ist dies dem Auftraggeber oder seinen Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.2.2 Baustellensicherung und sonstige Schutzmaßnahmen

- 3.2.2.1 Die verantwortliche Person hat die gemeinsam mit der Zuständigen Stelle festgelegten Absperrungen und Schutzzeineinrichtungen arbeitstäglich zu kontrollieren.
- 3.2.2.2 Bei der Freilegung großkalibriger Kampfmittel ist ein Geräteeinsatz zum Abtrag überlagernder Schichten nur bei bekannter Tiefenlage zulässig.

3.2.3 Bereitstellungslager

- 3.2.3.1 Das Bereitstellungslager ist gemäß den Vorgaben der Zuständigen Stelle einzurichten und zu sichern.
- 3.2.3.2 Vor Aufnahme der Arbeiten ist sicherzustellen, dass eine sichere Zuwegung und Anbindung an Rettungswege vorhanden ist, zugelassene Behälter für die unterschiedlichen Kampfmittel vorgehalten werden und vorgegebene Beschilderungen, Signal- und Sicherungsanlagen und Blitzschutzzeineinrichtungen sowie ein abgesetzter, mit einem Splitterschutz versehener Sortierbereich und getrennte Lagerbereiche für Kampfmittel und Schrott geschaffen wurden.
- 3.2.3.3 Die Abholung der Kampfmittel durch die Zuständige Stelle ist so vorzubereiten, dass diese täglich erfolgen kann. Die Abholung ist zu dokumentieren.
- 3.2.3.4 Soweit über die Arbeitszeit hinaus Kampfmittel im Bereitstellungslager aufbewahrt werden müssen, ist das Lager permanent zu bewachen und dem Auftraggeber und der Zuständigen Stelle eine für die Bewachung bestellte Person zu benennen, die ständig erreichbar sein muss. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.3 Einmessen und Einteilen der Testfelder sowie Sondier- und Räumflächen

- 3.3.1 Das Einmessen erfolgt auf Basis vorgegebener Festpunkte sowie einer zugehörigen georeferenzierten Plangrundlage, wobei alle Messpunkte an das jeweilige Landesnetz angebunden und auf ± 10 cm genau bestimmt werden müssen.
- 3.3.2 Die Eckpunkte sind in Parzellenplänen mit einem Maßstab nicht kleiner als 1:500 zu dokumentieren und mit metallfreien, gut sichtbaren und haltbaren Pflöcken zu markieren. Dabei ist durch zusätzliche Pflöcke in 1 m Abstand von diesen Eckpunkten die Richtung zum nächsten Eckpunkt zu kennzeichnen.
- 3.3.3 Die Eckpflöcke sind fortlaufend im Uhrzeigersinn, deutlich, gut lesbar und wetterfest mit Nummern oder Buchstaben zu kennzeichnen.
- 3.3.4 Testfelder auf bewachsenen Flächen sind mit entsprechenden, gut sichtbaren, mindestens 20 cm x 30 cm großen metallfreien Schildern zu markieren, auf denen die Bezeichnung des Testfeldes zu vermerken ist.

3.3.5 Testfelder sowie Sondier- und Räumflächen sind in Parzellen von 50 m x 50 m aufzuteilen, die durch Trassenbänder und metallfreie, gut sichtbare und haltbare Pflöcke zu kennzeichnen sind. Die Parzellen sind durchnummeriert in die Parzellenpläne einzutragen.

Bei Wasserflächen sind zur Markierung der Position am Gewässergrund entsprechend Grundgewichte, Stangen, Tonnen oder Bojen zu setzen und Leinen zu spannen.

3.4 Sondieren vor und nach der Kampfmittelräumung

3.4.1 Kampfmittelverdächtige Anomalien sind mit ihren Lagekoordinaten einschließlich der Tiefe auf ± 50 cm genau in den zugehörigen Parzellenplan einzutragen, wenn keine unmittelbar anschließende Räumung erfolgt.

Erfolgt eine unmittelbar anschließende Identifikation und Räumung, sind nur die angetroffenen Kampfmittel wie vorstehend beschrieben zu dokumentieren.

3.4.2 Nach jeder Objektbergung ist die Kampfmittelfreiheit durch eine Kontrollsondierung zu bestätigen und zu dokumentieren.

3.5 Vollflächige Sondierung mit punktuell bodeneingreifender Kampfmittelräumung

3.5.1 Die Parzelle ist vor der Kampfmittelräumung vollflächig mit aktiven und anschließend mit passiven Sonden zur Ermittlung von Störkörpern von der Geländeoberfläche ausgehend zu untersuchen. Die Lage lokalisierter Störkörper ist zu kennzeichnen, sofern nicht umgehend deren Freilegung und Identifizierung eingeleitet wird.

3.5.2 Lokalisierte Störkörper sind manuell so weit freizulegen, dass sie sich durch eine Verantwortliche Person identifizieren und beurteilen lassen. Dabei sind DIN 4123 sowie DIN 4124 „Baugruben und Gräben — Böschungen, Verbau, Arbeitsraumbreiten“ zu beachten.

3.5.3 Werden bei Räumungen mit vereinbarter Tiefenbegrenzung Störkörper unterhalb der vorgegebenen Räumtiefe sondiert, ist dies dem Auftraggeber oder seinen Vertretern unverzüglich mitzuteilen. Das weitere Vorgehen ist gemeinsam festzulegen. Die zu vereinbarenden Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.5.4 Von der Verantwortlichen Person identifizierte, als handhabungsfähig freigegebene Kampfmittel und sonstige Störkörper sind unverzüglich zu bergen. Diese Kampfmittel sind in das Bereitstellungslager zu transportieren, dort zu sortieren, zu dokumentieren und unter Verschluss zu nehmen.

3.5.5 Bei nicht handhabungsfähigen Kampfmitteln ist die Arbeit an der Fundstelle sofort einzustellen und die Fundstelle zu sichern.

Das Antreffen derartiger Kampfmittel ist der Zuständigen Stelle und dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Das weitere Vorgehen wird von der Zuständigen Stelle festgelegt. Die erforderlichen Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.6 Einzelpunkträumung

3.6.1 Bei bekannten Lagekoordinaten einzelner Störkörper und Kampfmittel ist eine Einzelpunkträumung durchzuführen.

3.6.2 Bei Verbau- und Wasserhaltungsarbeiten sind erschütterungsarme Verfahren einzusetzen. Vorgenannte Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.7 Kampfmittelräumung durch Bodenabtrag und Separation

3.7.1 Die abzutragende Schicht ist vorab auf Störkörper, deren Größe mindestens dem Kaliber 50 mm entspricht, zu sondieren. Die Störkörper dieser Größenordnung sind gemäß Abschnitt 3.6 zu bergen.

3.7.2 Die Volumenräumung erfolgt durch schichtenweisen Bodenabtrag in vorgegebener Schichtdicke und Transport dieses Aushubs zu den Bearbeitungsflächen oder Separationsanlagen auf der Baustelle.

3.7.3 Hält die Verantwortliche Person eine Reduzierung der Schichtdicke für erforderlich, ist dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen und das weitere Vorgehen mit ihm abzustimmen.

3.7.4 Die Separationseinrichtung muss so ausgestattet sein, dass Kampfmittel und Störkörper mit einer Mindestgröße, die dem Kaliber 12,7 mm oder dem Volumen von 20 mm x 20 mm x 40 mm entspricht, aus dem Fördergut ausgesondert werden.

- 3.7.5** Die Kampfmittelfreiheit des separierten Bodens ist zu kontrollieren und zu dokumentieren.
- 3.7.6** Nach Beendigung des Bodenabtrages auf die vorgegebene Tiefe ist die freigelegte Sohle einschließlich der Böschungen nachzusondieren.

3.8 Baubegleitende Kampfmittelsondierung

- 3.8.1** Eine baubegleitende Kampfmittelsondierung darf nur erfolgen, wenn Bauwerksreste, künstliche Auffüllungen mit hohen ferromagnetischen Anteilen, dichte Leitungsnetze oder dergleichen eine Sondierung behindern.
- 3.8.2** Durch die Verantwortliche Person ist eine mit allen beteiligten Unternehmen und dem Auftraggeber abgestimmte Arbeits- und Sicherheitsanweisung zu erstellen, die alle während der Sondierarbeiten auf der Baustelle anfallenden Arbeiten berücksichtigen muss.
- 3.8.3** Die Verantwortliche Person hat alle auf der Baustelle tätig werdenden Personen so zu beaufsichtigen, dass eine Gefährdung durch Kampfmittel vermieden wird.
- 3.8.4** Bei baubegleitenden Sondierungen ist mindestens ein Räumpaar je Arbeitsstelle einzusetzen.
- 3.8.5** Der Abtrag ist vor dem Lösen mit Sonden zu untersuchen. Zusätzlich sind die Massen beim Lösen, Laden und Entladen auf der Baustelle visuell zu überprüfen und mit Sonden zu untersuchen.
- 3.8.6** Werden Kampfmittel angetroffen, ist dies dem Auftraggeber und der Zuständigen Stelle unverzüglich mitzuteilen. Bei Gefahr im Verzug hat der Auftragnehmer vor dieser Mitteilung die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die Leistungen für diese Sicherungsmaßnahmen sowie die weiteren gemeinsam festzulegenden Leistungen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.9 Transporte und Vorbereiten des Abtransportes

- 3.9.1** Freigelegte Kampfmittel dürfen erst nach ihrer eindeutigen Identifikation und Feststellung ihrer Transportfähigkeit durch die Verantwortliche Person und unter deren Vorgaben zur Transportsicherung transportiert werden.
- 3.9.2** Der Transport ist auf den Bereich der Baustelle beschränkt.
- 3.9.3** Die gesammelten Kampfmittel sind vor dem Abtransport von der Baustelle zu verpacken und zu kennzeichnen.

3.10 Dokumentation

- 3.10.1** Es ist eine Dokumentation anzufertigen, aus der der Bauablauf, die erbrachten Leistungen, Anordnungen und besondere Ereignisse jeweils mit Zeitangaben hervorgehen. Alle Unterlagen sind dem Auftraggeber arbeitstäglich zu übergeben.
- 3.10.2** Die Abschlussdokumentation der Kampfmittelräumung muss folgende Unterlagen enthalten:
- Benennung der zur Sondierung und Räumung genutzten Methoden und Geräte,
 - georeferenzierte Lage- und Parzellenpläne mit eingetragenen Fundstellen,
 - Kampfmittelfundlisten sowie
 - georeferenzierte Lage- und Parzellenpläne mit verbliebenen Störpunkten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Feststellen des Zustands der Straßen- und Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
- 4.1.2** Aufnehmen und seitliches Lagern während der Kampfmittelräumarbeiten von einzelnen Steinen, Blöcken und Bauwerksresten bis zu 0,1 m³ Rauminhalt, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.
- 4.1.3** Herstellen von behelfsmäßigen Zugängen, Zufahrten und dergleichen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7.

- 4.2 Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:
- 4.2.1** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
 - 4.2.2** Herrichten von Stell- und Lagerplätzen auf fremdem Grund und Boden.
 - 4.2.3** Leistungen zum Feststellen des Zustands der baulichen Anlagen einschließlich der Straßen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Kampfmittelräumarbeiten, soweit sie über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.1 hinausgehen.
 - 4.2.4** Freischneiden von Flächen sowie Rodungsarbeiten.
 - 4.2.5** Zur Sondierung oder Kampfmittelräumung erforderliche Erd-, Bohr-, Verbau-, Wasserhaltungs-, Nassbagger- sowie Abbruch- und Rückbauarbeiten sowie Aufnahmen und seitliches Lagern von Schrott, Baustoffen, Bauteilen, Bauwerksresten und dergleichen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
 - 4.2.6** Leistungen nach den Abschnitten 3.2.1.3, 3.2.1.4, 3.2.3.4, 3.5.3, 3.5.5, 3.6.2 und 3.8.6.
 - 4.2.7** Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Absperrungen und Befestigungen zur Aufrechterhaltung des öffentlichen und Anlieger-Verkehrs, insbesondere aufgrund behördlicher Anordnungen.
 - 4.2.8** Leistungen für sofort und auf Anordnung der Zuständigen Stelle zu treffende Maßnahmen bei nicht transportfähigen Kampfmitteln sowie beim Antreffen von Kampfmitteln mit chemischen oder biologischen Kampfstoffen oder mit radioaktiven Bestandteilen (siehe Abschnitt 3.1.5).
 - 4.2.9** Übernahme der Gebühren für behördliche Genehmigungen und vorgeschriebene Prüfungen.
 - 4.2.10** Räumen von Schnee und Abstumpfen bei Glätte zur Aufrechterhaltung des Verkehrs.
 - 4.2.11** Anfertigen von Bestandszeichnungen.
 - 4.2.12** Einmessen von Leitungen.
 - 4.2.13** Anbringen von Hinweisschildern und Kennzeichen, außer für die Vermarkung von Testfeldern und Räumflächen.
 - 4.2.14** Wiederverfüllen bei Einzelpunkträumungen entstandener Gruben, Spültrichter und dergleichen sowie bei Bohrlochsondierungen entstandener Bohrlöcher.
 - 4.2.15** Sicherheitseinrichtungen bei Arbeiten in fließenden Gewässern, z. B. Stromschilder, Haltevorrichtungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der sondierten und geräumten Flächen zugrunde zu legen.

30. Betonarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Gründungstiefe, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.2 *Ausbildung von Baugruben.*
- 0.1.3 *Art, Lage und konstruktive Ausbildung benachbarter Bauteile, gegen die betoniert werden soll.*
- 0.1.4 *Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Art, Lage, Maße und Anzahl der Bauteile getrennt nach Beton, Schalung und Bewehrung.*
- 0.2.2 *Anforderungen und Vorgaben gemäß den geltenden Vorschriften, u. a. Art des Betons, Festbetoneigenschaften, Expositionsklasse, Druckfestigkeitsklasse, Wassereindringwiderstand.*
- 0.2.3 *Verwendung von Beton*
 - *besonderer Zusammensetzung, z. B. Leichtbeton, Faserbeton, Beton mit Farbzusatz, Beton mit Weißzement,*
 - *besonderer Fertigung, z. B. Vakuumbeton, Unterwasserbeton.*
- 0.2.4 *Bei sichtbar bleibenden Betonflächen u. a.*
 - *Klassifizierung der Ansichtsflächen,*
 - *Oberflächentextur, erforderlichenfalls Beschreibung des Schalungs- und Schalhautsystems, Oberflächenausbildung nicht geschalter Teilflächen,*
 - *Farbtönung,*
 - *Flächengliederung,*
 - *Ausbildung von Fugen, Kanten, Ankern und Ankerlöchern sowie Schalungsstößen,*
 - *Anzahl der Erprobungsflächen, Auswahl der Referenzfläche.*
- 0.2.5 *Besonderes Schalverfahren.*

- 0.2.6** *Art, Lage, Maße, Bemessungsklasse und Ausführung von Traggerüsten.*
- 0.2.7** *Neigung, Krümmung, und Höhensprungrunge von Flächen.*
- 0.2.8** *Sorten, Mengen und Maße des Beton- bzw. Spannstahls. Verwendung von Sonderstählen (zum Beispiel Edelstahl). Korrosionsschutz.*
- 0.2.9** *Besonderheiten der Bewehrungsführung, z. B. örtlich erhöhter Bewehrungsgrad für deckengleiche Unterzüge, und Besonderheiten von Bewehrungsstößen, z. B. Schweiß- und Schraubverbindungen, Verwahrkästen.*
- 0.2.10** *Art, Lage, Maße und Anzahl von Aussparungen und dergleichen.*
- 0.2.11** *Art, Stoff, Anzahl, Maße und Massen von Einbauteilen.*
- 0.2.12** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen sowie von Anschlüssen an Bauwerke bzw. Bauteile.*
- 0.2.13** *Vorgaben für das Betonieren gegen bestehende Bauteile, z. B. maximale Steiggeschwindigkeit beim Betonieren.*
- 0.2.14** *Anforderungen an die Ausführung von Schalungsstößen sowie Arbeits- und Scheinfugen und deren Anordnung bei sichtbar bleibenden Betonflächen.*
- 0.2.15** *Art, Ausführung und Maße von Schrägen (Vouten) an Decken, Wänden, Balken und Unter- und Überzügen sowie von Konsolen und aus der Fläche hervortretenden Profilierungen.*
- 0.2.16** *Erhöhte Betondeckung Stahleinlagen, z. B. für werksteinmäßige Bearbeitung.*
- 0.2.17** *Besondere Anforderungen an Abstandhalter.*
- 0.2.18** *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. Art, Dicke und Zusammendrückbarkeit von Dämmstoff-, Trenn-, und Schutzschichten, Abdichtungen.*
- 0.2.19** *Besondere Ausbildung der Bauteile und Beschaffenheit der Oberfläche des Betons, z.B. für Abdichtungen, Beschichtungen, Tapezierungen.*
- 0.2.20** *Besondere Anforderungen hinsichtlich der Nachbehandlung des Betons sowie Besonderheiten u.a. bei der Verwendung von Trenn- sowie Nachbehandlungsmitteln.*
- 0.2.21** *Besondere Oberflächenbehandlung nicht geschalter Flächen, z.B. Maschinenglättung, Einstreuungen.*
- 0.2.22** *Anforderungen an den Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz.*
- 0.2.23** *Besondere Anforderungen an die Ausbildung von Pfahlfußverbreitungen und von Pfahlköpfen sowie deren Bewehrungen.*
- 0.2.24** *Anforderungen an den Brandschutz.*
- 0.2.25** *Einschränkungen zur Länge der Bewehrungsstäbe, insbesondere mit Bezug auf die Transportlängen.*
- 0.3** ***Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV***
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
- Abschnitt 3.1.2: wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,*

Abschnitt 3.2: wenn zum Erreichen der geforderten Eigenschaften ein besonderes Zusammensetzen, Mischen, Verarbeiten und Nachbehandeln vereinbart werden soll,

Abschnitt 3.3: wenn für die Schalung eine bestimmte Art oder ein bestimmter Stoff vereinbart werden soll oder wenn an die Betonflächen besondere Anforderungen gestellt werden sollen, z. B. glatte Oberfläche, Waschbeton, werksteinmäßige Bearbeitung, gebrochene Kanten, Entgraten, besondere Maßnahmen für Putzhaftung und Werksteinverkleidungen (Aufrauen, Einsetzen von Verankerungen).

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Miete, Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste sowie der Traggerüste (siehe Abschnitt 4.1.4),
- Herstellen und Belassen von behelfsmäßigen Abdeckungen und Umwehrungen;
- Liefern von statischen Verformungsberechnungen und Zeichnungen für Hilfsbauwerke und Baubehelfe (siehe Abschnitt 4.1.5);
- Schutz des jungen Betons gegen Witterungseinflüsse bis zum genügenden Erhärten (siehe Abschnitt 4.1.2).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- massige Bauteile, z. B. Fundamente, Stützmauern, Widerlager, Füll- und Mehrbeton;
- Brückenüberbauten, Pfeiler;
- Schließen von Öffnungen oder Hohlräumen;
- Betonzusätze.

0.5.2 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Beton-Sauberkeitsschichten (Unterbeton);
- Wände, Silo- und Behälterwände, wandartige Träger, Brüstungen, Attiken, Fundament- und Bodenplatten, Decken;
- Fertigteile;
- Treppenlaufplatten mit oder ohne Stufen, Treppenpodestplatten;
- Herstellen von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Hohlräume, Schlitzte, Kanäle, sowie von Profilierungen;
- Schließen von Aussparungen;
- Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten sowie gleichzustellende Maßnahmen;
- Abdeckungen;
- besondere Ausführungen von Betonflächen, z.B. Anforderungen an die Schalung nachträgliche Bearbeitung oder sonstige Maßnahmen;
- Schalung.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Stützen, Pfeilervorlagen, Balken, Fenster- und Türstürze, Unterzüge;
- Fertigteile;
- Stufen;
- Herstellen von Schlitzten, Kanälen, Profilierungen;
- Schließen von Schlitzten, Kanälen;
- Herstellen von Fugen einschließlich Liefern und Einbauen von Fugenbändern, Fugenblechen, Verpressschläuchen, Fugenfüllungen;

- *Betonpfähle;*
- *Umwehungen;*
- *Schalung für Decken-, Wand- und Plattenränder, Schlitze, Kanäle, Profilierungen.*

0.5.4 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Stützen, Pfeilervorlagen, Balken, Fenster- und Türstürze, Unter- und Überzüge;*
- *Fertigteile; Fertigteile mit Konsolen, Winkelungen und dergleichen;*
- *Stufen;*
- *Herstellen von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Hohlräume, Schlitze, Kanäle, sowie von Profilierungen;*
- *Schließen von Aussparungen;*
- *Herstellen von Vouten, Auflagerschrägen, Konsolen;*
- *Einbauen bzw. Liefern und Einsetzen von Einbauteilen, Bewehrungsanschlüssen, Verwehrkästen, Dübelleisten, Ankerschienen, Verbindungselementen, Isokörben und ähnlichen Dämmelemente und dergleichen;*
- *Betonpfähle, Herrichten der Pfahlköpfe, Fußverbreiterungen;*
- *Abdeckungen, Umwehungen;*
- *Schalung für Aussparungen, Profilierungen, Vouten, Konsolen und dergleichen;*
- *vorkonfektionierte Formteile, z.B. Ecken und Knoten bei Fugenbändern und dergleichen;*
- *Fertigteile mit besonders bearbeiteter oder strukturierter Oberfläche.*

0.5.5 *Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Liefern, Schneiden, Biegen und Verlegen von Bewehrungen und Unterstützungen;*
- *Einbauteile, Verbindungselemente und dergleichen;*
- *Betonzusätze.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Betonarbeiten“ gelten für das Herstellen von Bauteilen aus unbewehrtem Beton, bewehrtem Beton oder Spannbeton jeder Art.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- *Einpressarbeiten (siehe ATV „Einpressarbeiten“);*
- *Schlitzwandarbeiten (siehe ATV „Schlitzwandarbeiten mit stützenden Flüssigkeiten“);*
- *Spritzbetonarbeiten (siehe ATV „Spritzbetonarbeiten“);*
- *Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln (siehe ATV „Straßenbauarbeiten – Oberbauschichten mit hydraulischen Bindemitteln“);*
- *Betonwerksteinarbeiten (siehe ATV „Betonwerksteinarbeiten“);*
- *Betonerhaltungsarbeiten (siehe ATV „Betonerhaltungsarbeiten“);*
- *Estricharbeiten (siehe ATV „Estricharbeiten“).*

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Beton

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

- Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes
- Gesetz 5.11.1971, Nr. 1086
Normen zur Planung und Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen
- D. LH. vom 2.11.2009, Nr. 51
Verordnung für Befestigungssysteme
- D. LH. vom 6.05.2002, Nr. 14
Technische Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden
- D. LH. vom 18.10.2002, Nr. 43
Abänderung der technischen Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden, erlassen mit Dekret des Landeshauptmanns am 6. Mai 2002, Nr. 14
- UNI EN 1992-1-1 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
- UNI EN 206-1 Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
- UNI 11104 Beton - Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität - Zusatzanweisungen für die Anwendung der EN 206-1
- UNI EN 1992-1-2 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
- UNI EN 1992-3 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken — Teil 3: Silos und Behälterbauwerke aus Beton
- Dekret des Ministeriums für Innere vom 16. Februar 2007
Klassifizierung nach Brandwiderstand von Erzeugnissen und Bauteilen im Bauwesen
- UNI EN 1337 Lager im Bauwesen
- D.P.R. Nr.1363 vom 1.11.1959
Planung, Bau und Betrieb von Stauanlagen (Talsperren und Wehre)
- Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 4.12.1987 Nr. 352
Bestimmungen zur Anwendung der Normen über Stauanlagen, genehmigt mit D.P.R. Nr.1363 vom 1.11.1959
- Dekret des Min. Öff. Arb. vom 24.03.1982
Technischen Normen über Planung und Bau von Talsperren
- Dekret des Min. Öff. Arb. vom 12.12.1985
Technischen Normen über Rohrleitungen
- Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 20.03.1986 Nr. 27291
Dekret des Min. Öff. Arb. vom 12.12.1985 – Anweisungen zu den Technischen Normen über Rohrleitungen

2.2 Bindemittel, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Wasser, Pigmente

2.2.1 Bindemittel

- UNI EN 197-1 Zement - Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement; Definitionen und Zusammensetzung
- UNI EN 197-2 Zement - Teil 2: Konformitätsbewertung
- UNI 9156 Sulfatbeständige Zemente – Klassifizierung und Zusammensetzung
- UNI 9606 Ausblühungsfreie Zemente - Klassifizierung und Zusammensetzung
- UNI EN 196-1 Prüfverfahren für Zement - Bestimmung der Festigkeit
- UNI EN 196-2 Prüfverfahren für Zement - Chemische Analyse von Zement
- UNI EN 196-3 Prüfverfahren für Zement - Bestimmung der Erstarrungszeiten und der Raumbeständigkeit
- UNI EN 196-5 Prüfverfahren für Zement - Prüfung der Puzzolanität von Puzzolanementen
- UNI EN 196-6 Prüfverfahren für Zement - Bestimmung der Mahlfineinheit

UNI EN 196-7	Prüfverfahren für Zement - Verfahren für die Probenahme und Probenauswahl von Zement
UNI EN 14216	Zement - Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme
DIN 51043	Trass - Anforderungen, Prüfung

2.2.2 Zusatzstoffe

UNI EN 450-1	Flugasche für Beton - Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 450-2	Flugasche für Beton – Teil 2: Konformitätsbewertung
UNI EN 13263-1	Silikastaub für Beton - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien

2.2.3 Zusatzmittel

UNI EN 480-1	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Referenzbeton und Referenzmörtel für Prüfungen
UNI EN 480-2	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung der Erstarrungszeit
UNI EN 480-4	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung der Wasserabsonderung des Betons (Bluten)
UNI EN 480-5	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung der kapillaren Wasseraufnahme
UNI EN 480-6	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Infrarot-Untersuchung
UNI EN 480-8	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung des Feststoffgehalts
UNI EN 480-10	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung des wasserlöslichen Chloridgehalts
UNI EN 480-11	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung von Luftporenkennwerten in Festbeton
UNI EN 480-12	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Bestimmung des Alkaligehalts von Zusatzstoffen
UNI EN 480-13	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Referenz-Baumörtel für die Prüfung von Zusatzmitteln für Mörtel
UNI EN 480-14	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Prüfverfahren - Teil 14: Bestimmung des Korrosionsverhaltens von Stahl in Beton - Elektrochemische Prüfung bei gleichbleibendem Potenzial
UNI 10765	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Multifunktionale Betonzusatzmittel - Definitionen, Anforderungen und Konformität,
UNI EN 934-1	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen
UNI EN 934-2	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Betonzusatzmittel; Definitionen und Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung
UNI EN 934-4	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder; Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung
UNI EN 934-6	Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel - Probenahme, Konformitätskontrolle und Bewertung der Konformität

2.2.4 Wasser

UNI EN 1008 Zugabewasser für Beton - Festlegung für die Probenahme, Prüfung und Beurteilung der Eignung von Wasser, einschließlich bei der Betonherstellung anfallendes Wasser, als Zugabewasser für Beton

2.2.5 Pigmente

UNI EN 12878 Pigmente zum Einfärben von zement- und/oder kalkgebundenen Baustoffen - Anforderungen und Prüfverfahren

2.3 Betonzuschlag

UNI 8520-1 Betonzuschlag - Zusätzliche Angaben zur Anwendung der Norm EN 12620 - Teil 1: Bezeichnungen und Konformitätskriterien

UNI 8520-2 Betonzuschlag - Zusätzliche Angaben zur Anwendung der Norm EN 12620 - Anforderungen

UNI 8520-8 Betonzuschlag - Bestimmung des Gehalts an Tonklumpen und brüchigen Bestandteilen

UNI 8520-21 Betonzuschlag - Vergleich mit Beton mit bekannten Eigenschaften

UNI 8520-22 Betonzuschlag - Bestimmung der Reaktionsbereitschaft der Zuschläge mit alkalischen Stoffen

UNI EN 932-1 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Probenahmeverfahren

UNI EN 932-3 Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Durchführung und Terminologie einer vereinfachten petrographischen Beschreibung

UNI EN 933-1 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Siebverfahren

UNI EN 933-2 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Korngrößenverteilung; Analysensiebe, Nennmaße der Sieböffnungen

UNI EN 933-3 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Kornform; Plattigkeitskennzahl

UNI EN 933-4 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Kornform; Kornformkennzahl

UNI EN 933-8 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen - Sandäquivalent-Verfahren

UNI EN 933-9 Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Beurteilung von Feinanteilen; Methylenblau-Verfahren

UNI EN 1097-2 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Verfahren zur Bestimmung des Widerstandes gegen Zertrümmerung

UNI EN 1097-3 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung von Schüttdichte und Hohlraumgehalt

UNI EN 1097-6 Prüfverfahren für mechanische und physikalische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme

UNI EN 1744-1 Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen - Chemische Analyse

UNI EN 1367-1 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen - Bestimmung des Widerstandes gegen Frost-Tau-Wechsel

UNI EN 1367-2 Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen - Magnesiumsulfat-Verfahren

UNI EN 12620 Gesteinskörnungen für Beton

UNI EN 13055-1 Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinkörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel

2.4 Betonstahl

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

UNI EN 10080 Stahl für die Bewehrung von Beton - Schweißgeeigneter Betonstahl - Allgemeines

UNI 10622 Betonstabstahl und Bewehrungsdraht (Rollen), feuerverzinkt

UNI EN ISO 17660-1 Schweißen - Schweißen von Betonstahl – Teil 1: Tragende Schweißverbindungen

UNI EN ISO 17660-2 Schweißen - Schweißen von Betonstahl – Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen

2.5 Wand-, Dach- und Deckenplatten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

DIN 4166 Porenbeton-Bauplatten und Porenbeton-Planbauplatten

DIN 4213 Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken

DIN 4223-1 bis 5 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton

UNI EN 1168 Betonfertigteile - Hohlplatten

UNI EN 1520 Vorgefertigte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton und mit statisch anrechenbarer oder statisch nicht anrechenbarer Bewehrung

UNI EN 13693 Betonfertigteile - Besondere Fertigteile für Dächer

UNI EN 13747 Betonfertigteile - Deckenplatten mit Ortbetonerfüllung

2.6 Zwischenbauteile für Decken, Deckenziegel, Betongläser und –fenster

UNI 9730-1 Deckenziegel. Bezeichnungen und Klassierung

UNI 9730-2 Deckenziegel. Grenzwerte für die Annahme

UNI 9730-3 Deckenziegel. Prüfverfahren

UNI EN 1051-1 Glas im Bauwesen - Glassteine und Betongläser - Teil 1: Begriffe und Beschreibungen

UNI EN 1051-2 Glas im Bauwesen - Glassteine und Betongläser - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

DIN 4158 Zwischenbauteile aus Beton für Stahlbeton- und Spannbetondecken

DIN 4159 Ziegel für Decken und Vergußtafeln, statisch mitwirkend

DIN 4160 Ziegel für Decken, statisch nicht mitwirkend

DIN 18057 Betonfenster - Betonrahmenfenster, Betonfensterflächen; Bemessung, Anforderungen, Prüfung

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten insbesondere:

- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012
Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes
- DIN 4030-1-2 Beurteilung betonangreifender Wässer, Böden und Gase
- UNI EN ISO 17660-1 Schweißen - Schweißen von Betonstahl - Teil 1: Tragende Schweißverbindungen
- UNI EN ISO 17660-2 Schweißen - Schweißen von Betonstahl - Teil 2: Nichttragende Schweißverbindungen
- UNI EN 206-1 Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
- UNI EN 445 Einpressmörtel für Spannglieder - Prüfverfahren
- UNI EN 446 Einpressmörtel für Spannglieder - Einpressverfahren
- UNI EN 447 Einpressmörtel für Spannglieder - Allgemeine Anforderungen
- UNI EN 1520 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton
- UNI EN 1536 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Bohrpfähle
- UNI EN 12699 Ausführung spezieller geotechnischer Arbeiten (Spezialtiefbau) - Verdrängungspfähle
- UNI EN 1997-1 Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik — Teil 1: Allgemeine Regeln
- UNI EN 13670 Ausführung von Tragwerken aus Beton
- UNI EN 14199 Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) - Pfähle mit kleinen Durchmessern (Mikropfähle)
- UNI 11307 Prüfverfahren auf verhärtetem Beton, Bestimmung des Schwindens
- UNI 7123 Beton - Bestimmung von Beginn und Ende der Erstarrungszeit durch Messung des Eindringwiderstands
- UNI EN 12350-1 Prüfverfahren von Frischbeton - Probenahme
- UNI EN 12350-2 Prüfung von Frischbeton - Setzmaß
- UNI EN 12350-3 Prüfung von Frischbeton - Vebe-Prüfung
- UNI EN 12350-4 Prüfung von Frischbeton - Verdichtungsmaß
- UNI EN 12350-5 Prüfung von Frischbeton - Ausbreitmaß
- UNI EN 12350-6 Prüfung von Frischbeton - Frischbetonrohddichte
- UNI EN 12350-7 Prüfung von Frischbeton - Luftgehalte; Druckverfahren
- UNI EN 12504-1 Prüfung von Beton in Bauwerken - Bohrkernproben; Herstellung, Untersuchung und Prüfung unter Druck
- UNI EN 12504-2 Prüfung von Beton in Bauwerken - Zerstörungsfreie Prüfung; Bestimmung der Rückprallzahl
- UNI EN 12504-3 Prüfung von Beton in Bauwerken - Teil 3: Bestimmung der Ausziehkraft
- UNI EN 12504-4 Prüfung von Beton in Bauwerken - Teil 4: Bestimmung der Ultraschallgeschwindigkeit
- UNI EN 12390-1 Prüfung von Festbeton - Form, Maße und andere Anforderungen für Probekörper und Formen
- UNI EN 12390-2 Prüfung von Festbeton - Herstellung und Lagerung von Probekörpern für Festigkeitsprüfungen
- UNI EN 12390-3 Prüfung von Festbeton - Teil 3: Druckfestigkeit von Probekörpern

UNI EN 12390-5	Prüfung von Festbeton - Biegezugfestigkeit von Probekörpern
UNI EN 12390-6	Prüfung von Festbeton - Spaltzugfestigkeit von Probekörpern
UNI EN 12390-7	Prüfung von Festbeton - Dichte von Festbeton
UNI EN 12390-8	Prüfung von Festbeton - Wassereindringtiefe unter Druck
UNI EN 1992-1-2	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
UNI 11417-1	Dauerhaftigkeit von Bauwerken und vorgefertigten Bauteilen aus Beton - Teil 1: Anweisungen für die Beständigkeit auf aggressive Einwirkungen
UNI 11417-2	Dauerhaftigkeit von Bauwerken und vorgefertigten Bauteilen aus Beton - Parte 2: Anweisungen zur Vorbeugung von Alkali- Silizium Reaktionen
UNI EN ISO 12696	Kathodischer Korrosionsschutz von Stahl in Beton

3.1.2 Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen sind in den durch folgende Normen festgelegten Grenzen zugelassen:

UNI 10462	Toleranzen im Bauwesen - Begriffe und Grundsätze
UNI EN 206-1	Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
DIN 18203-1	Toleranzen im Hochbau - Teil 1: Vorgefertigte Teile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen gegenüber Tabelle 3 Zeile 1 oder 5 der DIN 18202 oder sonstige erhöhte Anforderungen an die Maßhaltigkeit gegenüber den in den genannten Normen aufgeführten Werten gestellt, so sind die zutreffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1)

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- unzureichenden Gründungsflächen, z. B. aufgelockerter Sohle, ungenügendem Arbeitsraum,
- abweichender Beschaffenheit des Baugrundes gegenüber den Angaben des Auftraggebers.

3.2 Herstellen des Betons

Es bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wie er den Beton zur Erreichung der geforderten Eigenschaften herstellt, mischt, verarbeitet und nachbehandelt.

3.3 Schalung und Betonflächen

Die Wahl der Schalung nach Art und Ausführung bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Wenn im Leistungsverzeichnis keine sonstigen Anforderungen gestellt werden, sind nicht geschalte Flächen roh abzuziehen; geschalte Flächen des Betons bleiben nach dem Ausschalen unbearbeitet.

3.4 Traggerüste

Die Wahl von Art und Ausführung der Traggerüste bleibt dem Auftragnehmer überlassen, wobei er sämtliche geltenden Bestimmungen und Entwurfsvorgaben zu beachten hat.

3.5 Beton unter Frost-Tau-Wechseln

Zur Bestimmung der Beständigkeit des Betons gegen die Einwirkung von Frost-Tau-Wechseln werden folgende Verfahren herangezogen:

- ◆ ÖNORM B 3303 – Betonprüfung (Ausgabe 1983)
 - Prüfverfahren
 - Frost-Tau-Wechsel: Absatz 6.9
 - Frost-Tau-Wechsel bei Einwirkung von Tausalz: Absatz 6.10
- ◆ ÖNORM B 4200 - 10 – Beton; Herstellung und Überwachung - Teil 10 (Ausgabe 1996)
 - Auswertung der Ergebnisse
 - Frost-Tau-Wechsel: Absatz 4.5.2.2
 - Frost-Tau-Wechsel bei Einwirkung von Tausalz: Absatz 4.5.3.3
 Beton der Expositionsklasse XF2 gemäß UNI EN 206-1:

das Prüfergebnis gilt als zureichend bei Abwitterungen vom 25. bis 50. Frost-Tau-Wechsel von $< 200 \text{ g/m}^2$. Der Beton gilt als frosttaubeständig bei Einwirkung von Tausalz auch wenn die Abwitterung vom 5. bis 25. Frost-Tau-Wechsel $< 100 \text{ g/m}^2$ ist und die Abwitterung vom 15. bis 25. Frost-Tau-Wechsel kleiner als jene vom 5. bis 15. Frost-Tau-Wechsel ist; Beton der Expositionsklasse XF4 gemäß UNI EN 206-1:
das Prüfergebnis gilt als zureichend bei Abwitterungen vom 25. bis 50. Frost-Tau-Wechsel von $< 100 \text{ g/m}^2$. Der Beton gilt als frosttaubeständig bei Einwirkung von Tausalz auch wenn die Abwitterung vom 5. bis 25. Frost-Tau-Wechsel $< 60 \text{ g/m}^2$ ist und die Abwitterung vom 15. bis 25. Frost-Tau-Wechsel kleiner als jene vom 5. bis 15. Frost-Tau-Wechsel ist.

3.6 Expositionsklassen

- 3.6.1** Um die Dauerhaftigkeit der Strukturen und Bauteile zu gewährleisten, sind die Expositionsklassen gemäß UNI EN 206-1 und UNI 11104, bzw. die Anforderungen gemäß Projektunterlagen, einzuhalten.
- 3.6.2** Falls die Anforderungen für die Expositionsklassen nach Abschnitt 3.6.1 bzw. die Anforderungen gemäß Projektunterlagen nicht erfüllt werden, müssen die vom Bauleiter, nach Rücksprache mit dem Auftraggeber, festgelegten Maßnahmen ergriffen werden.
Die ergriffenen sowie die zu ergreifenden Maßnahmen gelten als besondere Leistungen (siehe Punkte 4.2.6 und 4.2.15), sofern der Auftragnehmer nicht die mangelhafte Erfüllung zu vertreten hat. Widrigenfalls hat er auf eigene Kosten für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1** Als **Nebenleistungen** gelten, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Herstellen von Verbindungen beim Einbau von Betonfertigteilen mit Ausnahme der Fugendichtung, soweit der Einbau der Betonfertigteile zu den Leistungen des Auftragnehmers gehört.
- 4.1.2** Schutz des jungen Betons gegen Witterungseinflüsse bis zum genügenden Erhärten, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7.
- 4.1.3** Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, der Bauteile und des Betons nach den geltenden Bestimmungen und Normen.
- 4.1.4** Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste sowie der Traggerüste, soweit diese für die eigene Leistung notwendig sind.
- 4.1.5** Liefern von statischen Verformungsberechnungen und Zeichnungen für Hilfskonstruktionen, soweit diese für die eigene Leistung notwendig sind.
- 4.1.6** Herstellen von Abdeckungen und Umwehrungen von Öffnungen und Belassen zum Mitbenutzen durch andere Unternehmer über die eigenen Benutzungsdauer hinaus. Der Abschluss der eigenen Benutzung ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.7** Liefern und Einbauen von Zubehör zur Spannbewehrung, z. B. Hüllrohre, Spannköpfe, Kupplungsstücke, Einpressmörtel sowie Spannen und Verpressen.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit bzw. Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.2).
- 4.2.2** Boden- und Wasseruntersuchungen.
- 4.2.3** Erstellen von Traggerüsten mit unüblichen Eigenschaften (siehe Abschnitt 3.4).

- 4.2.4 Vorhalten der Gerüste über die eigene Benutzungsdauer hinaus für anderer Unternehmer.
- 4.2.5 Umbau von Gerüsten und Vorhalten von Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen, Einrichtungen und dergleichen für Zwecke anderer Unternehmer.
- 4.2.6 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.
- 4.2.7 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für das Betonieren bei Lufttemperatur unter +5°C sowie bei über einen Zeitraum von 48 Stunden anhaltenden Lufttemperaturen von durchschnittlich über +30°C vor dem Betonieren.
- 4.2.8 Herstellen von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Schlitze, Kanäle.
- 4.2.9 Herstellen von Profilierungen.
- 4.2.10 Schließen von Aussparungen und dergleichen.
- 4.2.11 Herstellen von Vouten, Auflagerschrägen und Konsolen.
- 4.2.12 Liefern und Einsetzen von Einbauteilen, z. B. Lager, Zargen, Anker, Verbindungselemente, Rohre, Dübel.
- 4.2.13 Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen.
- 4.2.14 Zusätzliche Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, der Bauteile und des Betons über Abschnitt 4.1.3 hinaus.
- 4.2.15 Schutzmaßnahmen gegen betonschädigende Einwirkungen und gegen Fremderschütterungen.
- 4.2.16 Maßnahmen zum Erzielen einer bestimmten Betonoberfläche. Herstellen von Erprobungs- bzw. Referenzflächen.
- 4.2.17 Abstemmen des erforderlichen Überbetons des Pfahlkopfes bis zur planmäßigen Höhe, einschließlich Herrichten der Anschlussbewehrung.
- 4.2.18 Maßnahmen zum Beseitigen des überschüssigen Betons an den Pfahlschäften, z. B. Abstemmen, Abfräsen.
- 4.2.19 Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz.
- 4.2.20 Prüfungen und Nachweise an bestehenden oder von anderen Unternehmern ausgeführten Arbeiten mit Ausarbeitung der nötigen Unterlagen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Beton

5.1.1 Allgemeines

- 5.1.1.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:
 - für Bauteile aus Beton deren Maße,
 - für die Bauteile mit werksteinmäßiger Bearbeitung die Maße, die die Bauteile vor der Bearbeitung hatten,
 - für besonders bearbeitete oder strukturierte Oberflächen die Maße der besonders bearbeiteten Fläche.

- 5.1.1.2 Durch die Bewehrung, z. B. Betonstabstahl, Profilstahl, Spannbetonbewehrung mit Zubehör, Ankerschienen sowie durch einbetonierte Pfahlköpfe und Spundwände verdrängte Betonmengen werden nicht abgezogen.
- 5.1.1.3 Bauteile, die in ihrem Querschnitt eine abgeschrägte bzw. profilierte Kopffläche (Stirnfläche) aufweisen, z. B. Bauteile mit Ausklinkungen für Deckenaufleger und dergleichen, Attiken mit geneigter Oberseite, werden mit den Maßen ihrer größeren Ansichtsfläche gerechnet
- 5.1.1.4 Geneigt liegende oder gekrümmte Decken werden schräg bzw. über die Rundung mit ihren tatsächlichen Maßen gerechnet.
- 5.1.1.5 Decken und Auskragungen werden zwischen ihren Begrenzungsflächen gerechnet. Eingebaute Dämmstoffschichten und dergleichen werden dabei übermessen.
- 5.1.1.6 Sind Bauteile aus Beton durch vorgegebene Fugen oder in anderer Weise baulich voneinander abgegrenzt, so wird jedes Bauteil mit seinen tatsächlichen Maßen abgerechnet.
- 5.1.1.7 Durchdringungen, Einbindungen
- Durchdringungen
Bei Wänden wird nur eine Wand durchgerechnet, bei ungleicher Dicke die dickere. Bei Unterzügen und Balken wird nur ein Unterzug bzw. Balken durchgerechnet, bei ungleicher Höhe der höhere, bei gleicher Höhe der breitere.
 - Einbindungen
Bei Wänden, Pfeilern und Stützen, die in Decken einbinden, wird die Höhe von Oberfläche Rohdecke bzw. Fundament bis Unterfläche der darüber liegenden Rohdecke gerechnet.
Bei Stürzen und Unterzügen wird die Höhe von deren Unterseite bis Unterseite Massivdecke gerechnet, bei Überzügen von der Oberseite Massivdecke bis zur Oberseite des Überzuges.
 - Binden Stützen in Unterzüge oder Balken ein, werden die Unterzüge und Balken durchgemessen, wenn sie breiter als die Stützen sind; die Stützen werden in diesem Fall bis Unterfläche Unterzug oder Balken gerechnet.
Bei der Einbindung von Unterzügen oder Balken in Wänden werden die Wände durchgemessen.
- 5.1.1.8 Bei Abrechnung von Bauteilen nach Flächenmaß werden Nischen, Schlitze, Kanäle, Fugen und dergleichen übermessen.
- 5.1.1.9 Fugenbänder, Fugenbleche und dergleichen werden nach ihrer größten Länge (Schrägschnitte, Gehrungen) gerechnet, Formteile sowie vorkonfektionierte Knoten und Ecken werden dabei übermessen.
- 5.1.1.10 Betonpfähle werden von planmäßiger Oberseite Pfahlkopf (Ortbetonpfähle von der Oberseite nach Bearbeitung) bis zur vorgeschriebenen Unterseite Pfahlfuß bzw. Pfahlspitze gerechnet.
Bei Ortbetonpfählen bleiben Mehrmengen des Betons bis zu 10% über die theoretische Menge hinaus unberücksichtigt.

5.1.2 Es werden abgezogen:

- 5.1.2.1 Bei Abrechnung nach Raummaß (m³):
- Bei Betonbauteilen werden grundsätzlich Öffnungen (auch raumhoch), Nischen, Kassetten, Hohlkörper u. ä. über 0,50 m³ Einzelgröße sowie Schlitze, Kanäle, Profilierungen und dergleichen über 0,10 m³ je m Länge abgezogen.
 - Durchdringende oder einbindende Bauteile, z. B. Einzelbalken, Balkenstege bei Plattenbalkendecken, Stützen, Einbauteile, Betonfertigteile, Rollladenkästen, Rohre, über 0,5 m³ Einzelgröße, wenn sie durch vorgegebene Betonierfugen oder in anderer Weise baulich abgegrenzt sind; als ein Bauteil gilt dabei auch jedes aus Einzelteilen zusammengesetzte Bauteil, z. B. Fenster- und Türumrahmungen, Fenster- und Türstürze, Gesimse.
- 5.1.2.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):
Öffnungen (auch raumhoch) und Durchdringungen über 2,50 m² Einzelgröße.

5.2 Schalung

5.2.1 Allgemeines

- 5.2.1.1 Die Schalung von Bauteilen wird mit der tatsächlichen Abwicklung der geschalteten Bauwerksflächen gerechnet.
- 5.2.1.2 Deckenschalung wird zwischen Wänden und Unterzügen oder Balken nach den geschalteten Flächen der Deckenplatten gerechnet. Die Schalung von freiliegenden Begrenzungsseiten der Deckenplatte werden gesondert gerechnet.

5.3 Bewehrung

- 5.3.1 Die Masse der Bewehrung, einschließlich der Übergreifungen, wird anhand der Eisenlisten gemäß Entwurf abgerechnet. Bei der Ermittlung der Masse der Bewehrung aus Baustahlmatten werden die Übergreifungen gemäß Entwurf berücksichtigt.
- 5.3.2 Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den gültigen Normen, bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.
- 5.3.3 Bindendraht, Walztoleranzen, Verschnitt- und Abstandhalter sowie Aussteifungen und Montageeisen werden bei der Ermittlung der Abrechnungsmasse nicht berücksichtigt.

31. Betonerhaltungsarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 *Hinweise für die Erstellung des Projektes*

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 *Angaben zur Baustelle*

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 *Angaben zur Ausführung*

0.2.1 *Art, und Beschaffenheit der zu bearbeitenden Flächen und Bauteile, Istzustandsfeststellung.*

0.2.2 *Instandsetzungskonzept und Instandsetzungsplan.*

0.2.3 *Vorbehandlung des Untergrundes und zugehörige Nachbehandlung, z. B.:*

- *Stemmen,*
- *Fräsen,*
- *Flammstrahlen,*
- *Strahlen, unter Vorgabe des Druckes und des Strahlmittels.*

0.2.4 *Geforderte Rautiefe.*

0.2.5 *Art der Bewehrung und geforderter Oberflächenvorbereitungsgrad nach Bearbeitung der Bewehrung.*

0.2.6 *Art des Korrosionsschutzes der Bewehrung.*

0.2.7 *Art der Instandsetzungsbetone und –mörtel mit zugehörigen Systemkomponenten.*

0.2.8 *Art, Zustand, Abmessung und Art der Bearbeitung von Rissen und Hohlräumen, z. B.:*

- *Rissursache,*
- *Rissbreite,*
- *Rissbreiteänderung während des Füllens und im gefüllten Zustand,*
- *Feuchtezustand der Risse und Rissflanken,*
- *Nachbearbeiten der Bauteiloberflächen im Rissbereich,*
- *Zustand der Hohlräume, Füllbarkeit,*
- *Außenliegende Abdichtung.*

0.2.9 *Verfüllen und Abdichten der Risse und Hohlräume mit Angabe der jeweiligen Füllstoffe, z. B. durch:*

- *Tränken,*
- *Injizieren,*
- *Abdichten wasserführender Risse,*
- *Begrenzt dehnfähiges Füllen,*

- Art und Menge der Füllstoffe.
 - Art, Anzahl und Abmessungen von Packern.
- 0.2.10** Art der Füllstoffe für kraftschlüssiges Füllen von Rissen, z. B. Epoxydharz, Zementleim, Zementsuspension.
- 0.2.11** Art, Anzahl und Abmessungen von Verstärkungslaschen.
- 0.2.12** Rautiefe und Anforderungen von Oberflächenschutzsystemen.
- 0.2.13** Besonders zu schützende Bauteile und Anlagen, z. B. Fenster, Türen, Geländer, Fallrohre, technische Anlagen.
- 0.2.14** Art, Größe, Lage und Anzahl von Aussparungen und vorhandenen Einbauteilen.
- 0.2.15** Art und Anzahl von geforderten Musterflächen.
- 0.2.16** Wiederherstellung der Oberflächenstruktur.
- 0.2.17** Besondere Beanspruchungen, z. B. durch.
- Betonangreifende Wässer, Böden und Gase,
 - Schadstoffe,
 - Mechanische Beanspruchung, Verschleiß, thermische oder dynamische Beanspruchung.
- 0.2.18** Maßnahmen zum Erhalt der Standsicherheit.
- 0.2.19** Besondere Anforderungen an die Überwachung durch das ausführende Unternehmen.
- 0.2.20** Überwachung durch eine dafür anerkannte Überwachungsstelle (Fremdüberwachung).

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
- Abschnitt 3.1.2: wenn andere als die in den genannten Normen festgelegten Toleranzen gelten sollten,
- Abschnitt 3.2.1: wenn eine andere Art der Vorbereitung vorgenommen werden soll,
- Abschnitt 3.3.1: wenn das Entrosten des freiliegenden Betonstahls nicht mechanisch, sondern z. B. durch Hochdruckwasserstrahlen erfolgen soll,
- Abschnitt 3.3.2 wenn wiederherstellung des alkalischen Milieus erfolgen soll, z. B. durch:
- Beton,
 - Spritzbeton, Spritzmörtel,
 - Spritzbeton, Spritzmörtel mit Kunststoffzusatz SPCC,
- Abschnitt 3.4.1.2 wenn als Haftbrücke Reaktionsharz PC verwendet werden soll,
- Abschnitt 3.4.2 wenn zum Ausbessern den Betonausbrüche und Schadstellen Reaktionsharzmörtel PC oder zum Schließen der Poren und Lunken und zur Beseitigung von Unebenheiten bis 2 mm Reaktionsharzmörtel PC oder Kunststoffdispersions-Spachtelmasse verwendet werden soll,
- Abschnitt 3.5.3 wenn zum kraftschlüssigen Füllen von Rissen Zementleim oder Zementsuspension verwendet werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Wände, Decken, Fundamente, Bodenplatten, Treppenlaufplatten, Podeste, Balkone,
 - Örtlich begrenzte Fehlstellen, z. B. Ausbrüche, getrennt nach der jeweils größten Tiefe,
 - Träger, Stützen, Vorlagen, Fenster- und Türstürze,
 - Bearbeitung von Oberflächen,
 - Schalungen,

- Flächige Abdeck- und Schutzmaßnahmen mit Folien, Platten und dergleichen,
- Einhausungen,
- Flächige Verdämmungen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Überzüge, Unterzüge, Stützen, Balken, Vorlagen, Fenster- und Türestürze,
- Gesimse, Leibungen, Faschen,
- Fachwerke,
- Stufen und Treppenwangen
- Ausbildung von Kanten, Tropfkanten, Abfasungen, getrennt nach Maßen,
- Schalung für Schlitze, Profilierungen, Vouten, Konsolen und dergleichen,
- Freilegen von Betonstahl,
- Korrosionsschutz von Betonstahl,
- Profilstahl,
- Herstellen von Fugen,
- Verfüllen von Rissen, getrennt nach Verfahren, Zweck und Art der Füllstoffe,
- Angleichen der Bauteiloberfläche im Bereich von gefüllten Rissen an die benachbarten Betonstruktur,
- Abdichten der Fugen mit Fugenbändern, Injektionsschläuchen, Fugenprofilen, Fugenfüllungen und dergleichen.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Konsolen,
- Örtlich begrenzte Fehlstellen, z. B. Ausbrüche, getrennt nach der jeweils größten Tiefe und Flächengröße
- Freilegen von Betonstahl, getrennt nach Länge,
- Korrosionsschutz von Betonstahl,
- Schalung für Aussparungen, Schlitze, Reprofilierungen, Vouten, Konsolen und dergleichen,
- Vorkonfektionierte Formteile, z. B. Ecken und Knoten bei Fugenbändern und Profilen,
- Kleben von Verstärkungen (Lamellen, Stahllaschen),
- Vorbereiten der Betonunterlage für die Verklebung von Verstärkungen (Lamellen, Stahllaschen),
- Abdeckmaßnahmen an Türen, Fenstern, Zwischenwänden, Markisen, Geländern und dergleichen,
- Verfüllen von Aussparungen,
- Verankerungsdübel,
- Bauwerksuntersuchungen, Prüfungen, z. B. Prüfen der Oberflächenzugfestigkeit,
- Beseitigen von störenden Fremdkörpern, z. B. Bindedraht, Nägel, Kunststoffteile, Holzteile,
- Packer,
- Einhausungen.

0.5.4 Masse (kg), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Füllstoffe
- Liefern, Schneiden, Biegen und Verlegen von Bewehrungen und Lagesicherungen;
- Einbauteile, Bewehrungsanschlüsse, Dübelleisten, Ankerschienen, Verbindungselemente und dergleichen;
- Betonzusätze.

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden ATV „Betonerhaltungsarbeiten“ gelten für Arbeiten zur Erhaltung und Instandsetzung von Bauwerkern und Bauteilen aus bewehrtem oder unbewehrtem Beton sowie für das Aufbringen zugehöriger Oberflächenschutzsysteme.

Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- das Herstellen von Bauteilen aus bewehrtem oder unbewehrtem Beton im Spritzverfahren (siehe ATV „Spritzbetonarbeiten“),
- das Herstellen von Bauteilen aus Beton (siehe ATV „Betonarbeiten“)
- die Oberflächenbehandlung von Bauten und Bauteilen (siehe ATV „Maler- und Lackierarbeiten“).

Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

- 2.1** Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.
- | | |
|----------------|---|
| UNI EN 1504-1 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Güteüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 1: Definitionen |
| UNI EN 1504-2 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton |
| UNI EN 1504-3 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung |
| UNI EN 1504-4 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 4: Kleber für Bauzwecke |
| UNI EN 1504-5 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 5: Injektion von Betonbauteilen |
| UNI EN 1504-6 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 6: Verankerung von Bewehrungsstäben |
| UNI EN 1504-7 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 7: Korrosionsschutz der Bewehrung |
| UNI EN 1504-8 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 8: Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität |
| UNI EN 206-1 | Beton - Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität |
| UNI EN 13501-1 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |
| UNI 10764 | Feinstbindemittel – Definitionen und Anforderungen |
- 2.2** Stoffe für das Verstärken von Betonbauteilen durch Ankleben von Stahllaschen, CFK-Lamellen und CFK-Laminaten müssen den Bestimmungen ihrer Zulassung entsprechen.
- 2.3** Stoffe für die Betoninstandsetzung müssen alkalibeständig sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten folgende Normen, neben den unter 2.1 angeführten:

- | | |
|----------------|---|
| UNI EN 1504-9 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 9: Allgemeine Grundsätze für die Anwendung von Produkten und Systemen |
| UNI EN 1504-10 | Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität - Teil 10: Anwendung von Stoffen und Systemen auf der Baustelle, Qualitätsüberwachung der Ausführung |
| UNI EN 1990 | Eurocode: Grundlagen der Tragwerksplanung |

UNI EN 1992-1-2	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
UNI EN 1992-2	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 2: Betonbrücken - Bemessungs- und Konstruktionsregeln
UNI EN 1992-3	Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 3: Silos und Behälterbauwerke aus Beton
UNI EN 12696	Kathodischer Korrosionsschutz von Stahl in Beton
UNI EN 13295	Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken - Prüfverfahren - Bestimmung des Karbonatisierungswiderstands
UNI ENV 13670-1	Ausführung von Tragwerken aus Beton – Allgemeines
UNI EN 13791	Bewertung der Druckfestigkeit von Beton in Bauwerken oder in Bauwerksteilen
UNI EN ISO 2808	Beschichtungsstoffe - Bestimmung der Schichtdicke
UNI EN ISO 4288	Geometrische Produktspezifikation (GPS) - Oberflächenbeschaffenheit: Tastschnittverfahren - Regeln und Verfahren für die Beurteilung der Oberflächenbeschaffenheit
UNI EN ISO 4628-1÷6	Beschichtungsstoffe - Beurteilung von Beschichtungsschäden - Bewertung der Menge und der Größe von Schäden und der Intensität von gleichmäßigen Veränderungen im Aussehen - Teil 1 bis Teil 6

Zulassungen für das Verstärken von Betonbauteilen durch Ankleben von Stahllaschen, CFK-Lamellen und CFK-Laminaten.

3.1.2 Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen sind in den durch folgende Normen festgelegten Grenzen zugelassen:

UNI 10462	Toleranzen im Bauwesen - Begriffe und Grundsätze
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau - Bauwerke
DIN 18203-1	Toleranzen im Hochbau – Teil 1: Vorgefertigte Teile aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen gegenüber Tabelle 3 Zeile 1 oder 5 der DIN 18202 oder sonstige erhöhte Anforderungen an die Maßhaltigkeit gegenüber den in den genannten Normen aufgeführten Werten gestellt, so sind die zutreffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- erkennbarer Gefährdung der Standsicherheit,
- erkennbaren Mängeln des Instandsetzungskonzeptes,
- Abweichung in Art oder Umfang des Schadens von der Istzustandsfeststellung,
- abweichender Beschaffenheit des Betonuntergrundes vom genannten Istzustand,
- ungeeignet vorgegebenem Vorbereitungsverfahren,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
- ungeeigneten äußeren Bedingungen, z. B. thermischen, chemischen und mechanischen Beanspruchungen.

3.2 Vorbereiten des Betonuntergrundes

3.2.1 Der Mittelwert der Oberflächenzugfestigkeit muss bei Festigkeitsklassen größer oder gleich C 20/25 nach Kugelstrahlen bei horizontal oder bis 15% geneigten Flächen und nach Feuchtstrahlen bei sonstigen Flächen mindestens 1,5 N/mm² betragen. Bei geringerer Nennfestigkeit darf sie 1,1 N/mm² nicht unterschreiten. In der Oberfläche nicht ausreichend fester oder schadhafter Beton ist ebenso wie eine trennend wirkende Substanz durch Strahlen zu entfernen. Werden vorgenannte Werte oder die vorgegebene Rautiefe nach dem Strahlen nicht erreicht, sind Besondere Maßnahmen zu vereinbaren (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2.2 Die Abmessungen und das Profil des Untergrundes dürfen durch die Vorbereitungsarbeiten nicht mehr als durch das Verfahren bedingt verändert werden. Vorbereiteter Untergrund ist vor Bewitterung, Staub und losen Teilen zu schützen und vor dem Aufbringen einer nachfolgenden Lage oder Schicht zu säubern.

3.3 Behandlung des Stahls im Beton

3.3.1 Freiliegender oder freigelegter Stahl ist systemgerecht zu entrostern. Es dürfen nur mechanische Verfahren angewendet werden. Dabei ist UNI EN ISO 12944-4 „Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächenvorbereitung“ sinngemäß zu beachten. Der geforderte Oberflächenvorbereitungsgrad der Bewehrung ist vom Instandsetzungsprinzip abhängig. An den Einbindungspunkten ist der Stahl mindestens 20 mm im nicht korrodierten Bereich freizulegen.

Die Ausbruchufer sind schräg zwischen 30° und 60° herauszuarbeiten. Der Beton ist so weit abzutragen, wie er infolge Korrosion der Bewehrung gerissen bzw. gelockert ist. Dabei ist der Beton so weit zu entfernen, dass ein hohlstellenfreies Einbringen des Instandsetzungsmörtels oder Betons möglich ist. Freiliegende Stahleinlagen sind schwingungsfrei zu befestigen.

Die Wahl der Schalung nach Art und Ausführung bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Nicht geschalte Flächen sind roh abzuziehen. Geschalte Flächen des Betons bleiben nach dem Ausschalen unbearbeitet.

3.3.2 Stahlflächen sind auf den Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½ gemäß UNI EN ISO 12944-4 zu entrostern.

Betonstahl ist durch kunststoffmodifizierte Zementschlämme vor Korrosion zu schützen.

3.4 Betoninstandsetzung

3.4.1 Haftbrücken sind, soweit sie systembedingt erforderlich sind, auf der Basis von Zementmörtel mit Kunststoffzusatz PCC aufzutragen.

3.4.2 Betonausbrüche, Schadstellen und Unebenheiten über 2 mm sind mit Zementmörtel mit Kunststoffzusatz PCC auszubessern. Poren und Lunker sind mit Mörtel auf der Basis von PCC durch Kratzspachteln zu schließen. Ist ein vollflächiges Spachteln zur Beseitigung von Unebenheiten bis 2 mm vorgesehen, ist dieses mit Mörteln auf Basis von PCC durchzuführen.

3.4.3 Beschichtungen als Oberflächenschutz nicht begeh- und befahrbarer Betonflächen müssen eine geringe Rissüberbrückungsfähigkeit aufweisen. Beschichtungen als Oberflächenschutz begeh- und befahrbarer Betonflächen müssen erhöhte dynamische Rissüberbrückungsfähigkeit aufweisen.

3.4.4 Die Endbeschichtung ist in hellem Grauton auszuführen.

3.5 Füllen von Rissen und Hohlräumen

3.5.1 Werden Risse durch Tränken geschlossen, sind diese mit Epoxydharz bis zu einer Tiefe von 5 mm bzw. 15facher Rissbreite zu füllen. Der größere Wert ist maßgebend. Es dürfen nur Risse in der Draufsicht annähernd waagerechter Flächen mit Rissbreiten größer oder gleich 0,2 mm getränkt werden.

3.5.2 Für das begrenzt dehnfähige Verbinden von Rissflanken ist Polyurethanharz mit 5 % Dehnfähigkeit zu injizieren. Die Mindestrissbreite muss 0,3 mm betragen, der Füllgrad muss mindestens 80 % betragen.

3.5.3 Das kraftschlüssige Füllen von Rissen hat mittels Epoxydharz zu erfolgen. Die Mindestrissbreite muss 0,1 mm betragen, der Füllgrad muss mindestens 80 % betragen. Die Rissflanken müssen trocken und frei von haftungsstörenden Verunreinigungen sein.

3.5.4 Die Abdichtung drucklos wasserführender Risse hat ab Rissbreiten größer 0,3 mm mittels Polyurethanharz für Injektionen zu erfolgen.
Unter Druck wasserführende Risse sind vorab mit Schaumpolyurethan zu injizieren.

3.5.5 Das Füllen von Hohlräumen mit Durchgängigkeit im Betongefüge hat mittels Zementsuspension zu erfolgen, der Füllgrad muss mindestens 80 % betragen.

3.6 Fugenabdichtungen mit elastischen Fugenbändern

3.6.1 Fugen in Außenmauern, deren Breite eine solche Maßnahme erforderlich macht, sind mit elastischen Fugenbändern abzudichten. Eine dauerhafte Hinterlüftung ist sicherzustellen. Ist die Oberflächenzugfestigkeit im Bereich der Klebefläche kleiner als $1,5 \text{ N/mm}^2$, sind besondere Maßnahmen erforderlich; z. B. Wahl eines breiteren Fugenbandes (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.6.2 Für Fugen im erdberührten Bereich ist die entsprechende Abdichtung ist nach ATV „Abdichtungsarbeiten“ auszuführen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberflächen, Grünanlagen, der Vorfluter usw.

4.1.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.3 Herstellen von Musterflächen für die Schlussbeschichtung bis zu 2 % der zu beschichtenden Fläche, jedoch bis zu höchstens 3 Musterflächen mit max. $1,5 \text{ m}^2$ Einzelgröße.

4.1.4 Herstellen und Entfernen der Verdämmung von Rissen.

4.1.5 Überwachung durch eigens ausgebildetes Personal des ausführenden Unternehmens.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen nach Abschnitt 3.1.2, 3.2.1 und 3.6.1.

4.2.2 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Vegetation.

4.2.3 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bauschutzfolien; ferner das Vorsehen von Absauganlagen, Heizgeräte, Einhausungen, Einsatz von Filteranlagen, Schutzgeländer, Umleitungen von Wasser.

4.2.4 Vorhalten von Aufenthalts-, Sozial- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.5 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.6 Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für das Arbeiten unter ungeeigneten klimatischen Bedingungen, soweit der Auftraggeber die Weiterarbeit fordert.

4.2.7 Boden- und Wasseruntersuchungen, chemische Analysen.

4.2.8 Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der Vorfluter, z. B. Videoaufzeichnungen.

- 4.2.9** Besondere Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe und Bauteile sowie die Überwachung standsicherheitsrelevanter Maßnahmen durch dafür anerkannte Prüfstellen.
- 4.2.10** Anfertigen von Schadensdokumentationen.
- 4.2.11** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Öl, Farbreste, soweit diese von anderen Unternehmern herrührt.
- 4.2.12** Beseitigen und Entsorgen verfahrensbedingter Vermischungen und Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers, z. B. bei Strahlarbeiten.
- 4.2.13** Entfernen von störenden Fremdkörpern aus dem Beton, z. B. Bindedraht, Nägel, Kunststoffteile, Holzteile.
- 4.2.14** Besondere Maßnahmen zum Trocknen von Bauteilen oder zur Reduzierung der Luftfeuchte, z. B. durch Heizen.
- 4.2.15** Zusätzliche Maßnahmen der Untergrundvorbehandlung, z. B. Abschleifen nicht tragfähiger Betonschichten, Entfernen von Beschichtungen, Entfernen von Imprägnierungen sowie Ausbessern von Kantenausbrüchen und Auffüttern von Waschbetonflächen.
- 4.2.16** Herstellen von Fugen und Fugenabdichtungen.
- 4.2.17** Ausbilden von Nuten, Kanten und Wassertropfkanten.
- 4.2.18** Vornässen von trockenen Rissen für die Ausbildung der Porenstruktur des Polyurethan-Harzes.
- 4.2.19** Besondere Schutzmaßnahmen gegen schädigende Einflüsse, z. B. aus chemischer Beanspruchung, Fremderschütterung.
- 4.2.20** Überwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle, soweit vom Auftraggeber veranlasst.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Binden Stützen in Unterzüge oder Balken ein, werden die Unterzüge und Balken durchgemessen, wenn sie breiter als die Stützen sind. Die Stützen werden in diesem Fall bis Unterseite Unterzug oder Balken gerechnet.
- 5.1.2** Bei ungleichmäßiger Dicke von Ausbrüchen und Schichten wird die größte Bearbeitungstiefe durch Profilvergleich vor und nach der Ausführung ermittelt.
- 5.1.3** Treppenwangen werden in ihrer größten Breite gerechnet.

- 5.1.4** Reprofilierungen von Kanten werden in der Abwicklung gesondert gerechnet.
- 5.1.5** Ausbrüche sowie Wiederherstellen der Oberfläche mit ungleichmäßiger Dicke werden nach den größten Maßen gerechnet.
- 5.1.6** Bei Abrechnung von nicht rechteckigen Einzelflächen nach Flächenmaß ist das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.
- 5.2 Bewehrungsstahl**
- 5.2.1** Die Vorbehandlung und der Korrosionsschutz des Bewehrungsstahles werden jeweils gesondert gerechnet. Kreuzungspunkte werden übermessen.
- 5.2.2** Liefern, Schneiden, Biegen und Einbauen von Bewehrungsstahl werden gesondert gerechnet. Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den Normen, bei anderen Stählen die Massenangaben in den Datenblättern des Herstellers.
- 5.2.3** Bindedraht, Walztoleranzen und Verschnitt bleiben bei der Ermittlung der Abrechnungsmasse unberücksichtigt.
- 5.3 Fugenabdichtungen**
- Fugenbänder und Fugenprofile werden in ihrer größten Länge (Schrägschnitt, Gehrungen) gerechnet.
- 5.4 Füllen von Rissen und Hohlräumen**
- 5.4.1** Mehr oder Minderverbrauch von Füllstoffen wird gesondert gerechnet.
- 5.4.2** Angleichen der abgedichteten Risse an die Betonstruktur wird nach der Risslänge gesondert gerechnet.
- 5.4.3** Bei Abrechnung flächiger Verdämmungen nach Flächenmaß ist das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.
- 5.5 Es werden abgezogen:**
- 5.5.1** Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):
- 5.5.1.1** Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, über 2.5 m² Einzelgröße.

32. Abbruch- und Rückbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art, Baujahr und Historie der ehemaligen Nutzungen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

0.1.2 *Statische Systeme und Konstruktionen der abzubrechenden oder rückzubauenden baulichen und technischen Anlagen.*

0.1.3 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.1.4 *Standicherheit verbleibender und benachbarter Bauwerke, Bauteile und Flächen und deren Nutzung.*

0.1.5 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Abbruch- oder Rückbaugrenzen.*

0.2.2 *Zulässige Abweichungen und Ausbildung der Abbruchkanten.*

0.2.3 *Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung abzubrechender oder rückzubauender baulicher und technischer Anlagen.*

0.2.4 *Ausbildung von Baugruben zum Abbruch von baulichen und technischen Anlagen unter Gelände.*

0.2.5 *Art, Umfang und Zeitdauer von Beweissicherungsmaßnahmen.*

0.2.6 *Sachverständigengutachten und inwieweit sie bei der Ausführung zu beachten sind.*

0.2.7 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*

0.2.8 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von zu bergenden und zu sichernden Bauteilen und Stoffen.*

0.2.9 *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden Aussparungen, z. B. Öffnungen.*

0.2.10 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von Installations- und Einbauteilen.

0.2.11 Art und Umfang von Brand- und Emissionsschutzmaßnahmen. Einschränkungen beim Einsatz von Wasser.

0.2.12 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.13 Vorgezogenes oder nachträgliches Abbrechen oder Rückbauen von baulichen und technischen Anlagen.

0.2.14 Einschränkungen in Hinblick auf das Überschneiden der Ecken bei Sägearbeiten.

0.2.15 Einschränkungen hinsichtlich der Abbruch- oder Rückbauverfahren.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese im Projekt eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 3.1.3, wenn das Verfahren, der Arbeitsablauf oder die Geräte und Maschinen dem Auftragnehmer vorgegeben werden sollen,

Abschnitt 3.3.4, wenn Überschneidungen nicht zulässig sind,

Abschnitt 3.4.1, wenn das Fördern und Laden der bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallenden Stoffe nicht zur Leistung gehören soll,

Abschnitt 3.4.2, wenn die Wahl der Förderwege dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll,

Abschnitt 3.5, wenn andere als die dort aufgeführten Abweichungen zulässig sein sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raumaß (m^3), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fundamente, Bodenplatten, Decken, Wände,
- Stützen, Unter- und Überzüge, Binder, Sparren und dergleichen,
- Widerlager, Rampen, Treppen,
- Gebäude bei Totalabbrüchen nach umbauten Volumen
- Flüssigkeiten.

0.5.2 Flächenmaß (m^2), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Bauteile
 - Wände, Decken,
 - Bodenplatten, Fundamente,
 - Boden-, Wand- und Deckenbeläge,
 - Putz, Fliesen, Estriche,
 - Dämmstoffe, Bekleidungen,
 - Dacheindeckungen,
 - Trenn- und Zwischenwände.

- *Schnitte,*
- *Sägeschnitte nach Schnittfläche,*
- *thermisches Trennen nach Trennfläche,*
- *Hochdruckschneiden nach Schnittfläche,*
- *Fräsen und Schleifen.*

0.5.3 *Flächenmaß (cm²), getrennt nach Bauart und Maßen, für Stahlschnitte und Stahlanschnitte für einzelne Schnitt- und Querschnittflächen.*

0.5.4 *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Geländer, Brüstungen,*
- *Rohre,*
- *Einfassungen,*
- *Bohrungen,*
- *Schlitze,*
- *Trennschnitte.*

0.5.5 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Fenster, Türen,*
- *Wand- und Deckendurchbrüche,*
- *Behälter, Tanks, Heizkörper, Heizungsanlagen und dergleichen,*
- *Leuchten, Leuchtstoffröhren, Kondensatoren.*

0.5.6 *Masse (kg, t), getrennt nach Baustoffen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Abbruch- und Rückbauarbeiten“ gelten für den teilweisen oder vollständigen Abbruch oder Rückbau von baulichen und technischen Anlagen. Sie gelten auch für das Fördern, Lagern und Laden der abgebrochenen oder rückgebauten Anlagen sowie der gewonnenen Stoffe und Bauteile.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für:

- Erdarbeiten (siehe ATV „Erdarbeiten“) sowie
- Rodungsarbeiten (siehe ATV „Landschaftsbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Bei den Abbruch- und Rückbauarbeiten anfallende Stoffe und Bauteile gehen nicht in das Eigentum des Auftragnehmers über.

2.2 Für die Klassifizierung der anfallenden Stoffe gilt der Abfallschlüssel des „Europäischen Abfallkatalogs – EAK“ enthalten im Landesgesetz Nr. 4 vom 26.05.2006 zur Abfallbewirtschaftung und dem Bodenschutz

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer muss einen Einsatzsicherheitsplan erstellen, in dem die Reihenfolge der Arbeiten (Art. 151, gesetzvertretendes Dekrets 81/2008) im Abbruchplan festgehalten ist.

3.1.1 Für die Ausführung gelten insbesondere:

UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
D.M. 14.01.2008	Dekret des Min. für Infrastrukturen vom 14.01.2008 zur Verabschiedung der neuen Technische Vorschriften für Bauten
DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude
UNI 9513	Schwingungen und Stöße: Vokabular
UNI 9614	Messung der Schwingungen in Gebäuden und Kriterien für die Bestimmung von Störungen
UNI 9916	Messkriterien und Beurteilung der Auswirkungen von Schwingungen auf Gebäude
DIN 18007	Abbrucharbeiten — Begriffe, Verfahren, Anwendungsbereiche
DIN 18920	Vegetationstechnik im Landschaftsbau — Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen

3.1.2 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung fristgerecht Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes.

3.1.3 Die Wahl des Verfahrens und des Arbeitsablaufes sowie die Wahl und der Einsatz der Geräte und Maschinen sind Sache des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat vor Beginn der Arbeiten das gewählte Verfahren und die geplante Vorgehensweise dem Auftraggeber schriftlich bekannt zu geben.

3.1.4 Gefährdete bauliche Anlagen sind zu sichern; die nachfolgenden Normen sind zu beachten. Bei Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für Bauwerke, Leitungen, Kabel, Dräne und Kanäle sind die Vorschriften der Eigentümer oder anderer Weisungsberechtigter zu beachten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

UNI EN 206-1	Beton; Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität
UNI EN 1997-1	Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 1: Allgemeine Regeln
UNI EN 1997-2	Eurocode 7 - Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds
DIN 4123	Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude

3.1.5 Wenn die Lage vorhandener Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, Hindernisse und sonstiger baulicher Anlagen vor Ausführung der Arbeiten nicht angegeben werden kann, ist diese zu erkunden. Diese Erkundung ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Werden unvermutete Hindernisse, z. B. nicht angegebene Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Vermarkungen, sonstige bauliche Anlagen, angetroffen, ist der Auftraggeber unverzüglich darüber zu unterrichten. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.7 Gefährdete Bäume, Pflanzenbestände und Vegetationsflächen sind zu schützen; die genannte Norm DIN 18920 ist zu beachten, sofern diesbezüglich keine behördlichen Vorschriften aufliegen. Solche Schutzmaßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Vorbereiten des Baugeländes

3.2.1 Grenzsteine und Festpunkte dürfen nur nach Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden. Festpunkte des Auftraggebers für die Abbruch- und Rückbauarbeiten hat der Auftragnehmer zu sichern.

3.2.2 Aufwuchs darf über den vereinbarten Umfang hinaus nur mit Zustimmung des Auftraggebers beseitigt werden.

3.3 Durchführung

3.3.1 Die Arbeiten sind nach der nach Abschnitt 3.1.3 beschriebenen Vorgehensweise auszuführen. Unkontrollierte Einstürze sind sicher auszuschließen. Die Standsicherheit ist, soweit erforderlich, in allen Phasen der Arbeiten nachzuweisen.

3.3.2 Bei unvorhergesehenen Ereignissen, z. B. Wasserandrang, Bodenauftrieb, Grundbruch, Schäden an baulichen Anlagen, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1), sofern sie nicht der Auftragnehmer zu vertreten hat.

3.3.3 Werden bei den Arbeiten Abweichungen des Bestandes gegenüber den Angaben in der Leistungsbeschreibung festgestellt, z. B. hinsichtlich der Stoffe, Konstruktionen, Bauzustände, statischen Systeme, ist der Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten. Bei Gefahr in Verzug hat der Auftragnehmer unverzüglich die notwendigen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die weiteren Maßnahmen sind gemeinsam festzulegen. Die getroffenen und die weiteren Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.4 Bei Sägearbeiten anfallendes Wasser ist aufzufangen und zu entsorgen. Eckbereiche dürfen beim Sägen in mineralischen Baustoffen um Bauteildicke überschritten werden.

3.3.5 Alle bei den Arbeiten anfallenden Stoffe und Bauteile sind nach den abfallrechtlichen Bestimmungen und den Vorgaben des Auftraggebers zu trennen, getrennt zu halten, zu sammeln und zu lagern.

3.4 Fördern und Laden

3.4.1 Das Aufnehmen und Fördern der anfallenden Stoffe und Bauteile

– horizontal außerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 50 m, innerhalb von Gebäuden bis zu einer Entfernung von 20 m,

– vertikal bis zu einer Entfernung von 5 m, bei Verwendung von Schuttrutschen 10 m, sowie das Lagern oder das unmittelbare Laden gehören zur Leistung.

3.4.2 Die Wahl der Förderwege ist dem Auftragnehmer überlassen, er hat jedoch den kürzest möglichen Weg zu wählen, ihn dem Bauleiter vorzuschlagen und genehmigen zu lassen.

3.5 Zulässige Abweichungen

3.5.1 Bei nicht vorgegebenen Verfahren sind folgende Abweichungen von den Nennmaßen zulässig:

– bei der Herstellung von Durchbrüchen: + 10 cm;

– bei der Herstellung von Schlitzten: + 10 cm für die Breite und + 5 cm für die Tiefe;

- für das Abbrechen von Bauteilen innerhalb von Bauwerken: + 10 cm.

Stoff- und strukturbedingte Abplatzungen an verbleibenden Bauteilen bis zu einem Abstand von 1 m von der Abbruchgrenze sind zulässig.

3.5.2 Bei vorgegebenen Kernbohrungen sind je 10 cm Bohrtiefe höchstens 5 mm Abweichung von der Bohrachse zulässig.

3.5.3 Bei vorgegebenen Sägearbeiten an Bauteilen, deren Ebenheit im Rahmen der unten angeführten Normen liegen, sind folgende Grenzwerte für Abweichungen von den Nennmaßen zulässig:

- Sägen mit Fugenschneider bei ebenen Oberflächen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 3 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnitttiefe: höchstens 2 cm je 30 cm,
 - in der Schnittlinie: 1,2 cm bis 3 m Schnittlänge, 1,6 cm über 3 m Schnittlänge.
- Sägen mit Wandsägen bei ebenen Oberflächen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnitttiefe: höchstens 2 cm je 30 cm,
 - in der Schnittlinie: 1,2 cm.
- Sägen mit Seilsägen:
 - in der Schnittlänge: höchstens 1 cm bezogen auf den Endpunkt,
 - in der Schnittlinie: 3 cm.

In der Folge werden die Normen hinsichtlich der Ebenheit der Bauteile wiedergegeben:

UNI 10462 Toleranzen im Bauwesen - Begriffe und Grundsätze

DIN 18202, Tabelle 3, Zeile 1 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“

3.5.4 Beläge und schwimmende Estriche sind vollständig, Verbundmassen mit folgenden Grenzabweichungen zu entfernen: in der Dicke 5 mm, an Umgrenzungen 2 cm.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
- 4.1.2** Eindämmen der Staubentwicklung durch Niederschlagen mit Wasser, jedoch maximal bis zum Einsatz eines C-Schlauches je Staubauffangstelle.
- 4.1.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.4** Beseitigen einzelner Sträucher bis 2 m Höhe und einzelner Bäume bis 10 cm Stammdurchmesser, gemessen 1 m über dem Erdboden, sowie der dazugehörigen Baumstümpfe und Wurzeln. Bei mehrstämmigen Bäumen gilt als Durchmesser die Summe der Durchmesser der einzelnen Stämme.
- 4.1.5** Stahlschnitte am verbleibenden Bauteil bis 2 cm² Einzelschnittfläche.

- 4.1.6** Auffangen und Entsorgen des bei Hochdruckwasserstrahl-, Bohr- und Sägearbeiten anfallenden Wassers.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Maßnahmen nach den Abschnitten 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.2 und 3.3.3.
- 4.2.2** Besondere Maßnahmen zum Feststellen des Zustandes der baulichen und technischen Anlagen einschließlich der Straßen sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen vor Beginn der Arbeiten.
- 4.2.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.4** Sichern, Abtrennen und Verschließen von stillgelegten und freigeschalteten Ver- und Entsorgungsleitungen.
- 4.2.5** Beseitigen von Aufwuchs einschließlich Roden, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.4.
- 4.2.6** Besondere Maßnahmen zur Minderung von Lärmemissionen, z. B. Errichten von Lärmschutzwänden.
- 4.2.7** Besondere Maßnahmen zum Eindämmen der Staubentwicklung, z. B. Wasserscheier, Wasserkanone, Staubschutzwände, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.8** Demontieren, Ausbauen, Sichern und Transportieren von zu erhaltenden oder zu bergenden Bauteilen.
- 4.2.9** Besondere Maßnahmen zum Schutz von baulichen und technischen Anlageteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.10** Liefern statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen für verbleibende oder benachbarte Bauwerke und Bauteile.
- 4.2.11** Sicherungsmaßnahmen für verbleibende Bauteile und benachbarte Bauwerke, soweit die Notwendigkeit hierfür nicht vom Auftragnehmer verursacht ist.
- 4.2.12** Herstellen von Abdeckungen und Umwehrungen nach Beendigung der Abbruch- und Rückbauarbeiten.
- 4.2.13** Stahlschnitte im verbleibenden Bauteil über 2 cm² Einzelschnittfläche.
- 4.2.15** Fördern der Stoffe über die in Abschnitt 3.4.1 genannten Entfernungen hinaus.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der abzurechnenden Bauwerke und technischen Anlagen oder der Bauteile zugrunde zu legen.
- 5.1.2** Ist nach Masse abzurechnen, so wird diese durch Wiegen festgestellt. Zugrunde gelegt werden die vom Bauleiter geprüften Waagscheine.

- 5.1.3** Für Abbrucharbeiten nach umbautem Volumen das tatsächliche Baumass innerhalb Außenflächen über Oberkante der tiefsten Böden. Die darunter liegenden Bauteile werden gesondert abgerechnet.
- 5.1.4** Bei Kernbohrarbeiten beträgt die Mindest-Abrechnungslänge je Bohrloch 10 cm. Unterbrechungen bis 15 cm in der Bohrtiefe werden übermessen.
- 5.1.5** Bei der Berechnung von Sägearbeiten nach Flächenmaß, ermittelt aus Schnittlänge und Schnitttiefe, ist bei Beton und Mauerwerk eine Schnitttiefe von mindestens 3 cm zugrunde zu legen.

33. Stahlbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art und Beschaffenheit der Unterlage (Untergrund, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk).*

0.1.2 *Gründungstiefen, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art und Konstruktion der Bauteile und Bauten z.B.*

- *Brücken, Krane, Behälter, Masten, Hallen,*
- *Vollwand- oder Fachwerkkonstruktion, tragende dünnwandige Konstruktionen,*
- *genietete, geschraubte oder geschweißte Konstruktionen,*
- *Art und Umfang der Montageverbindungen,*
- *Montagemöglichkeiten,*
- *Stahlgüten*

0.2.2 *Art und Umfang etwaiger Bauteilprüfungen (siehe Abschnitt 2.2).*

0.2.3 *Weitere Prüfungen für Verbindungen über die Festlegungen nach Abschnitt 3.1 hinaus.*

0.2.4 *Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.*

0.2.5 *Zulässige Fugenpressungen an Lagern und Stützenfüßen; Verlauf und Ausmaß von Setzungen.*

0.2.6 *Bereitstellen von Stoffen für Dichtheitsproben, sofern dies durch den Auftraggeber erfolgen soll.*

0.2.7 *Berechnungen oder Zeichnungen, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt.*

0.2.8 *Bei Probelastungen: Liefern von Berechnungen, welche Formänderungsgrenzen maßgebend sein sollen, Beistellen von Stoffen und Gerät, sofern dies durch den Auftraggeber erfolgen soll.*

0.2.9 *Liefern weiterer Konstruktionsunterlagen nach Abschnitt 3.2.2.*

0.2.10 *Erfordernis von Schweißplänen.*

- 0.2.11** Für welche Ausführungsunterlagen die Genehmigung des Auftraggebers erforderlich ist.
- 0.2.12** Besondere Einschränkungen der Formänderungen.
- 0.2.13** Erfordernis bestimmter Toleranzgrenzen für die Maße des Bauwerks und seiner Teile.
- 0.2.14** Art der Oberflächenvorbereitung und Grundbeschichtung oder Forderung an den Auftragnehmer, in seinem Angebot die von ihm gewählte Art anzugeben.
- 0.2.15** Wahl oder Ausschluss bestimmter Verbindungsarten (Schweißen, Schrauben, Nieten).
- 0.2.16** Erfordernis besonderer Bearbeitung der Schweißnähte.
- 0.2.17** Art, Größe, Lage und Anzahl der Ausschnitte, Ausklinkungen und Löcher.
- 0.2.18** Anforderungen an den Brandschutz.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:

Abschnitt 3.2.1, wenn der Auftragnehmer auch die für die Baugenehmigung erforderlichen Zeichnungen und Festigkeitsberechnungen liefern soll,

Abschnitt 3.4.1, wenn die Stahlbauleistung nicht die Oberflächenvorbereitung und das Aufbringen einer Grundbeschichtung umfassen soll,

Abschnitt 3.4.2, wenn der Auftragnehmer keine Korrosionsschutzarbeiten ausführen soll,

Abschnitt 5.1, wenn die Masse durch Wiegen ermittelt werden soll,

Abschnitt 5.2.2, wenn bei der Berechnung der Masse Verbindungsmittel berücksichtigt werden sollen,

Abschnitt 5.2.3, wenn bei der Berechnung der Masse Walztoleranz und Verschnitt berücksichtigt werden sollen,

Abschnitt 5.3, wenn auch alle gleichen Bauteile gewogen werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Vorhalten der Gerüste (siehe Abschnitt 4.1.6),
- Erstellen und Vorhalten von Baubehelfen (siehe Abschnitt 4.1.7),
- Dichtheitsprüfungen (siehe Abschnitt 4.1.8).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** Stahlbauteile nach Masse (kg, t), Längenmaß (m), Flächenmaß (m²), Raummaß (m³) oder Anzahl (St).
- 0.5.2** Verbundteile aus Stahl und Beton oder Stahlbeton nach Längenmaß (m), Flächenmaß (m²), Raummaß (m³), Anzahl (St) oder getrennt
- Stahlbauteile nach Abschnitt 0.5.1,
 - Beton- und Stahlbetonteile nach ATV „Betonarbeiten“.

- 0.5.3** Lagerkörper, Übergangskonstruktionen und andere besondere Bauteile nach Masse (kg, t), Längenmaß (m), Flächenmaß (m²) oder Anzahl (St); wenn sie mit der Hauptkonstruktion gewogen werden, nach Längenmaß (m), Flächenmaß (m²) oder Anzahl (St) als Zulage zur Hauptkonstruktion.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Stahlbauarbeiten“ gelten für Stahlbauleistungen des konstruktiven Ingenieurbaus im Hoch- und Tiefbau einschließlich des Stahlverbundbaus.
- 1.2** Die ATV „Stahlbauarbeiten“ gelten nicht für Metallbau- und Schlosserarbeiten (siehe ATV „Metallbauarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Es dürfen nur Werkstoffe und Bauteile verwendet werden, welche den gültigen nationalen Gesetzen und Bestimmungen entsprechen.

2.1 Werkstoffprüfungen

- 2.1.1** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber sämtliche Lieferbescheinigungen nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008 „Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten“ und nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012 „Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes“ vorzulegen.

Sämtlichen Stahllieferungen, für welche die CE-Markierung vorgeschrieben ist, muss die Zulassungsbescheinigung des „Servizio Tecnico Centrale“ beiliegen.

Werkszeugnisse, Werksprüfzeugnisse und Werksbescheinigungen müssen in der Regel vom herstellenden Werk, in begründeten Fällen dürfen sie vom verarbeitenden Werk ausgestellt sein.

- 2.1.2** Wenn Abnahmeprüfzeugnisse verlangt sind, hat der Auftragnehmer sicherzustellen,
- dass dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt wird, wann der Werkstoff zur Prüfung bereitsteht,
 - dass der Prüfungsbeauftragte des Auftraggebers Zutritt zum herstellenden bzw. verarbeitenden Werk erhält, soweit es der Prüfungszweck erfordert, und
 - dass die zur Durchführung der Prüfung erforderlichen Arbeitskräfte, Maschinen, Geräte usw. sowie die fertig bearbeiteten Probestücke gestellt werden.
- 2.1.3** Wenn Abnahmeprüfzeugnisse verlangt sind, dürfen für die Ausführung nur Werkstoffe verwendet werden, die vom Prüfungsbeauftragten des Auftraggebers mit einem Prüfzeichen versehen und damit zur Verwendung freigegeben sind.
- 2.1.4** Der Auftragnehmer hat zudem die vom Bauleiter angeordneten Werkstoffprüfungen auszuführen und die Ergebnisse dem Auftraggeber vorzulegen. Es handelt sich hier um Werkstoffprüfungen die der Bauleiter für notwendig erachtet, um seine Kontrollpflichten laut den geltenden gesetzlichen und normativen Vorschriften erfüllen zu können.

2.2 Prüfung von Bauteilen

Wenn die Prüfung von Bauteilen vereinbart ist, gilt Abschnitt 2.1.2 entsprechend.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Für Stahlbauleistungen gelten unter anderen folgende Normen und Richtlinien:

- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012
Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

- Gesetz Nr. 31 vom 28.02.2008
Fristverlängerung der gesetzlichen Bestimmungen - Art. 20
- Gesetz 05.11.1971 Nr. 1086
Normen zur Planung und Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen
- UNI EN 1993 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau
Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte dünnwandige Bauteile und Bleche
Teil 1-4: Allgemeine Bemessungsregeln - Ergänzende Regeln zur Anwendung von nichtrostenden Stählen
Teil 1-5: Plattenförmige Bauteile
Teil 1-6: Festigkeit und Stabilität von Schalen
- UNI EN 1994 Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton
Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau
Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
Teil 2: Allgemeine Bemessungsregeln und Anwendungsregeln für Brücken
- D. LH. vom 6.05.2002, Nr. 14
Technische Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden
- D. LH. vom 18.10.2002, Nr. 43
Abänderung der technischen Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden, erlassen mit Dekret des Landeshauptmanns am 6. Mai 2002, Nr. 14
- UNI EN 1090-2: Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
- CNR 10029 Stahltragwerke aus hochfesten Stählen. Anweisungen für die Berechnung, die Ausführung, die Abnahme und die Instandhaltung.

3.2 Ausführungsunterlagen

3.2.1 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung erforderliche Werkstattplanung (Werkstattzeichnungen, Schweißpläne u.ä.) und die Planung der Baubehelfe und der Montage vorzunehmen und sofern vom Auftraggeber verlangt, ihm vorzulegen.

3.2.2 Hat der Auftragnehmer zum Zwecke der Bestandsaufnahme weitere Konstruktionsunterlagen, z. B. Skizzen, Tabellen, maßstabs- und/oder mikrofilmgerechte Zeichnungen zu liefern, so müssen daraus folgende Angaben ersichtlich sein:

- Maße,
- Werkstoffe,
- Verbindungen und Verbindungsmittel,
- Sonderbearbeitungen.

3.2.3 Vom Auftragnehmer zu liefernde Festigkeitsberechnungen (z.B. für Baubehelfe, Varianten von Anschlüssen u.ä.) müssen von ihm und vom Aufsteller mit vollem Namen unterschrieben sein.

Schweißpläne müssen entsprechend vom Auftragnehmer und vom Schweißfachingenieur unterschrieben sein.

3.2.4 Der Auftraggeber hat die vom Auftragnehmer gelieferten Ausführungsunterlagen, soweit sie der Genehmigung des Auftraggebers bedürfen und nicht zu beanstanden sind, in einer Ausfertigung mit seinem Genehmigungsvermerk in der vorher vereinbarten Frist nach der Vorlage zurückzugeben. Beanstandungen sind dem Auftragnehmer unverzüglich mitzuteilen.

3.2.5 Die Verantwortung und Haftung, die dem Auftragnehmer nach dem Vertrag obliegt, wird nicht dadurch eingeschränkt, dass der Auftraggeber Ausführungsunterlagen genehmigt.

Der Auftraggeber erklärt durch seine Genehmigung jedoch, dass die Ausführungsunterlagen seinen Forderungen entsprechen.

3.3 Herstellung

3.3.1 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die für die Aufnahme der Stahlkonstruktion bereitgestellten Unterbauten in richtiger Lage und Höhe zur vereinbarten Zeit zur Verfügung zu stellen. Dabei hat er eine Höhenmarke, die Mittellinien des Bauwerks und die Widerlager-, Pfeiler- oder Säulenachsen zu kennzeichnen.

Der Auftragnehmer hat sich vor Beginn der Montage von der richtigen Lage und Kennzeichnung der Unterbauten zu überzeugen. Er hat dem Auftraggeber Bedenken unverzüglich mitzuteilen.

3.3.2 Der Auftragnehmer hat die Stahlbauten auszurichten und die Lager, Stützenfüße und Verankerungen fachgerecht zu unterstopfen oder zu verpressen.

Mit dem Unterstopfen oder Verpressen darf erst begonnen werden, nachdem Auftragnehmer und Auftraggeber gemeinsam die vertragsgemäße Lage der Lager, Stützenfüße und Verankerungen festgestellt haben. Die Feststellung ist in einer gemeinsamen Niederschrift zu erklären; sie gilt nicht als Abnahme.

Im Endausbau störende Hilfseinrichtungen zur Herstellung der planmäßigen Lage der Lager, Stützenfüße und Verankerungen während des Einbaues, z. B. Keile, hat der Auftragnehmer zu entfernen, sobald die Unterlage die erforderliche Festigkeit erreicht hat.

3.4 Korrosionsschutzarbeiten

3.4.1 Die Stahlbauleistungen umfassen auch die Oberflächenvorbereitung und das Aufbringen einer Grundbeschichtung; in diesem Fall sind die ATV „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“, Abschnitte 1 bis 4, sinngemäß und die ATV „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“, Abschnitt 5, jedoch nicht anzuwenden.

3.4.2 Der Auftragnehmer hat die im Endzustand nicht von Beton berührten Oberflächen nach UNI EN ISO 12944-4 „Beschichtungsstoffe — Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme — Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung“ vorzubereiten und eine Grundbeschichtung nach UNI EN ISO 12944-5 „Beschichtungsstoffe — Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme — Teil 5: Beschichtungssysteme“ und UNI EN ISO 12944-7 „Beschichtungsstoffe — Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme — Teil 7: Ausführung und Überwachung der Beschichtungsarbeiten“ aufzubringen.

Bei Berührungsflächen zu verbindender Stahlbauteile sind jedoch die unter Punkt 3.1 dieser ATV genannten Normen und Richtlinien zu beachten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Feststellen des Zustands der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter usw. vor Beginn der Arbeiten.

- 4.1.2 Schutz der Unterbauten vor Verunreinigungen durch Arbeiten des Auftragnehmers bis zum Zeitpunkt der Abnahme.
- 4.1.3 Stellen der für die Prüfung während der Herstellung und für die Abnahme nach Fertigstellung der Stahlbauten erforderlichen Proben, Arbeitskräfte, Maschinen, Messgeräte und Werkzeuge.
- 4.1.4 Wiegen der Stahlbauteile oder Liefern der Masseberechnungen für die Abrechnung.
- 4.1.5 Herstellen der Abdeckungen und Umwehungen von Öffnungen und Belassen zum Mitbenutzen durch andere Unternehmer auch über die eigene Benutzungsdauer hinaus. Der Abschluss der eigenen Benutzung ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.1.6 Vorhalten der Gerüste für die eigene Benutzung.
- 4.1.7 Erstellen und Vorhalten von Baubehelfen (z. B. Hilfskonstruktionen und Traggerüste) einschließlich Liefern der dafür erforderlichen statischen und zeichnerischen Unterlagen.
- 4.1.8 Dichtheitsprüfungen, soweit diese zum Nachweis der Funktionsfähigkeit notwendig sind.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Richtlinien für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
 - 4.2.1 Boden- und Wasseruntersuchungen.
 - 4.2.2 Vorhalten der Gerüste über die eigene Benutzungsdauer hinaus für andere Unternehmer.
 - 4.2.3 Umbau von Gerüsten, Vorhalten von Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen, Einrichtungen und dergleichen für Zwecke anderer Unternehmer.
 - 4.2.4 Reinigen der Unterbauten und Stahlbauteile von grober Verschmutzung durch Bauschutt, Gips, Mörtelreste, Farbrete u. Ä., soweit sie nicht vom Auftragnehmer herrührt.
 - 4.2.5 Liefern von Berechnungen und Zeichnungen über Abschnitt 3.2.1 und über die erforderlichen Abrechnungsunterlagen (Mengenberechnung, Zeichnungen und andere Belege), hinaus, z. B. Lieferung von Anstrichflächenberechnungen.
 - 4.2.6 Leistungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, Bauteile und Verbindungen, die über die nach Abschnitt 2.1 und Abschnitt 3.1 geforderten Leistungen hinausgehen.
 - 4.2.7 Leistungen des Prüfungsbeauftragten für die Abnahmeprüfzeugnisse (siehe Abschnitt 2.1.1) bzw. für die Prüfung von Bauteilen (siehe Abschnitt 2.2).
 - 4.2.8 Einbringen und Entfernen flüssiger Füllstoffe zur Dichtheitsprobe, wenn der Dichtheitsnachweis auch mit anderen Mitteln geführt werden kann.
 - 4.2.9 Vom Auftraggeber verlangte Probelastungen über die in den gültigen Normen und Vorschriften bereits vorgeschriebenen Probelastungen hinaus.
 - 4.2.10 Herstellen von Aussparungen und Schlitzern, die nach Art, Maßen und Anzahl in der Leistungsbeschreibung nicht angegeben sind.
 - 4.2.11 Schließen von Löchern, Schlitzern und Durchbrüchen.
 - 4.2.12 Einsetzen von Einbauteilen (Zargen, Ankerschienen, Rohren, Leitungen, Dübeln u. Ä.).
 - 4.2.13 Herstellen von Fugendichtungen.
 - 4.2.14 Arbeiten zum Anschließen an vorhandene Konstruktionen.
 - 4.2.15 Korrosionsschutzarbeiten über die Leistungen nach Abschnitt 3.4 hinaus.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Bei Abrechnung nach Masse wird diese durch Berechnen ermittelt. Die Masse von Formstücken, z. B. Guss- oder Schmiedeteilen, wird jedoch durch Wiegen ermittelt.

5.2 Ermittlung der Masse durch Berechnen

5.2.1 Für die Ermittlung der Maße gelten:

- bei Flachstählen bis 180 mm Breite sowie bei Form- und Stabstählen die größte Länge,
- bei Flachstählen über 180 mm Breite und bei Blechen die Fläche des kleinsten umschriebenen, aus geraden oder nach außen gekrümmten Linien bestehenden Vielecks, bei hochkantig gebogenen Flachstählen die entlang der Achse gemessene Abwicklung,
- bei angeschnittenen, ausgeklinkten oder beigezogenen Trägern der volle Querschnitt.

Ausschnitte und einspringende Ecken werden übermessen.

5.2.2 Bei der Berechnung der Masse ist zugrunde zu legen:

- bei genormten Profilen die Masse nach den gültigen Normen,
- bei anderen Profilen die Masse aus dem Profilbuch des Herstellers,
- bei Blechen, Breitflachstählen und Bandstählen die Masse von 7,85 kg je m² Fläche und mm Dicke für schwarzen Stahl und 7,90 kg je m² Fläche und mm Dicke für Edelstahl
- bei Formstücken aus Stahl die Dichte von 7,85 kg/dm³ bei schwarzem Stahl, 7,90 kg/dm³ bei Edelstahl und bei solchen aus Gusseisen (Grauguss) die Dichte von 7,25 kg/dm³.

Verbindungsmittel, z. B. Schrauben, Niete, Schweißnähte, bleiben unberücksichtigt.

Unberücksichtigt bleiben auch Massen aus Korrosionsschutzbeschichtungen wie z.B. Feuerverzinken.

5.2.3 Walztoleranz und Verschnitt bleiben unberücksichtigt.

5.3 Ermittlung der Masse durch Wiegen

Sämtliche Bauteile sind zu wiegen. Von gleichen Bauteilen braucht nur eine angemessene Anzahl gewogen zu werden.

34. Metallbauarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter vorliegendem Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Besondere Windverhältnisse.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art, Beschaffenheit, Gestaltung und Belastbarkeit der Bauwerksteile, an oder in welche die Bauteile eingebaut werden sollen, z. B. bei Türen und Fenstern innerer oder äußerer Anschlag, glatte Leibung, Art des Sturzes, Putz.

0.2.2 Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke oder Bauteile.

0.2.3 Lage und Größe von Aussparungen für Befestigungsanker, Art der Befestigung, z. B. Schweißen, Bolzen, Dübel.

0.2.4 Besondere Beanspruchungen, z. B. erhöhte Windlasten, Temperaturen, Bewegungen und Schwingungen des Bauwerks oder einzelner Bauwerksteile, starker Verkehr und andere dynamische Belastungen.

0.2.5 Ausbildung und Art der Abdichtung von Fugen.

0.2.6 Anforderungen an Wärmedämmung, Schalldämmung, Entdröhnung, Brandschutz, Feuchteschutz und dergleichen.

0.2.7 Lage der glatten Seiten einwandiger Türen und Tore.

0.2.8 Flügelart und Öffnungsrichtung von Fenstern und Türen.

0.2.9 Art der Falzdichtungen und Dämpfungsmittel für Türblätter.

0.2.10 Bauform, Profilierung und Bodeneinstand von Zargen.

0.2.11 Liefern von Konstruktionszeichnungen, Beschreibungen und statischen Berechnungen durch den Auftragnehmer.

0.2.12 *Art und Dicke des Glases. Art der Verglasung, z. B. Dichtstoff, Dichtprofile, Falzleisten innen oder außen.*

0.2.13 *Stoff, Art und Form der Beschläge.*

0.2.14 *Belastbarkeit feststehender Sonnenschutzeinrichtungen.*

0.2.15 *Art des Korrosionsschutzes, inwendiger Korrosionsschutz von Konstruktionen aus Hohlprofilen.*

0.2.16 *Besondere Anforderungen an Kunststoffe, z. B. UV-Alterungsbeständigkeit.*

0.2.17 *Art und Zeitpunkt der Oberflächenbehandlung.*

0.2.18 *Besondere Schutzmaßnahmen, z. B. bei endbehandelten Oberflächen.*

0.2.19 *Zeitpunkt der Montage von Beschlägen und Falzdichtungen.*

0.2.20 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.21 *Grenzmuster für Farbe und Glanz.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

Abschnitt 3.1.5.11, wenn die Schichtdicke von Entdröhnungstoffen mehr als 2 mm betragen soll,

Abschnitt 3.2.5, wenn Glashalteleisten aus konstruktionsbedingten Gründen außen angeordnet sein müssen, z. B. für die Zugangsmöglichkeit zu Füllelementen,

Abschnitt 3.2.8, wenn die Ecken von Abdichtungen nicht vulkanisiert oder verklebt, sondern überlappt sein sollen,

Abschnitt 3.4.5, wenn die Scheiben bei Schaufenstern, Schaukästen und Vitrinen nicht hinterlüftet sein sollen,

Abschnitt 3.7.1, wenn die Blechdicke von Zargen weniger als 1,5 mm betragen darf,

Abschnitt 3.8.3, wenn die Blechdicke von Türblättern bei einwandiger Ausführung weniger als 2 mm und bei doppelwandiger Ausführung ohne Füllstoff weniger als 1,5 mm betragen darf,

Abschnitt 3.10.2, wenn der Stababstand in ausgefahrenem Zustand größer als 120 mm sein darf.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Bühnen, Stege, Abdeckungen, Roste,*
- Bleche,*
- Metallfassaden, Fensterwände, Bekleidungen, abgehängte Decken und dergleichen,*

- Unterkonstruktionen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Geländer, Gitter, Leitern, Roste, Abdeckungen,
- Profile,
- Fensterwände,
- Unterkonstruktionen.

0.5.3 Anzahl (St.), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fenster, Türen und Tore, Bühnen,
- Schaufenster, Schaukästen, Vitrinen und dergleichen,
- Geländer, Gitter, Leitern, Roste, Abdeckungen,
- Profile,
- Fensterwände, Abdeckungen,
- Unterkonstruktionen.

0.5.4 Nach Masse (kg), getrennt nach Bauart und Maßen, für Bleche, Bänder, Profile, Kleisenteile.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden ATV „Metallbauarbeiten“ gelten für Konstruktionen aus Metall auch im Verbund mit anderen Werkstoffen.
- 1.2 Die ATV „Metallbauarbeiten“ gelten nicht für:
- Stahlbauarbeiten (siehe ATV „Stahlbauarbeiten“),
 - Spenglerarbeiten (siehe ATV „Spenglerarbeiten“),
 - Rolladenarbeiten (siehe ATV „Rolladenarbeiten“)
 - Beschlagarbeiten (siehe ATV „Beschlagarbeiten“),.
- 1.3 Ergänzend gelten die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5 . Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Stahl

UNI EN 10025-1	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Technische
UNI EN 10025-2	Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen- Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle
UNI EN 10130	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus weichen Stählen zum Kaltumformen – Technische Lieferbedingungen
UNI EN 10131	Kaltgewalzte Flacherzeugnisse ohne Überzug und mit elektrolytischem Zink- oder Zink-Nickel-Überzug aus weichen Stählen sowie aus Stählen mit höherer Streckgrenze zum Kaltumformen - Grenzabmaße und Formtoleranzen
UNI EN 10143	Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen
UNI EN 10163-1	Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

UNI EN 10163-2	Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) - Teil 2: Blech und Breitflachstahl
UNI EN 10163-3	Lieferbedingungen für die Oberflächenbeschaffenheit von warmgewalzten Stahlerzeugnissen (Blech, Breitflachstahl und Profile) - Teil 3: Profile
UNI 7958	Kaltgewalzte Fertigprodukte aus unlegiertem Stahl. Dünne Bleche und breite Bänder.
UNI EN 10223-2	Stahldraht und Drahterzeugnisse für Zäune — Teil 2: Stahldrahtgeflecht mit sechseckigen Maschen für landwirtschaftliche Zwecke, Isolierungen und Zäune
UNI EN 10223-6	Stahldraht und Drahterzeugnisse für Zäune — Teil 6: Stahldrahtgeflecht mit viereckigen Maschen

2.2 Kupfer und Kupferlegierungen

UNI EN 1652	Kupfer- und Kupferlegierungen — Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Ronden zur allgemeinen Verwendung
UNI EN 1982	Kupfer und Kupferlegierungen — Blockmetalle und Gussstücke

2.3 Blei

UNI EN 12659	Blei und Bleilegierungen — Blei
--------------	---------------------------------

2.4 Zink

UNI EN 1179	Zink und Zinklegierungen — Primärzink
-------------	---------------------------------------

2.5 Aluminium und Aluminiumlegierungen

UNI EN 573-3	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug — Teil 3: Chemische Zusammensetzung und erzeugnisformen
UNI EN 1706	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Gussstücke — Chemische Zusammensetzung und mechanische Eigenschaften

2.6 Nichtrostende Stähle

UNI EN 10296-2	Geschweißte kreisförmige Stahlrohre für den Maschinenbau und allgemeine technische Anwendung — Technische Lieferbedingungen. Teil 2: Nichtrostende Stähle
UNI EN 10217-7	Geschweißte Stahlrohre für Druckbeanspruchungen — Technische Lieferbedingungen. Teil 7: Rohre aus nichtrostenden Stählen
UNI EN 10028-1	Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen
UNI EN 10028-7	Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen — Teil 7: Nichtrostende Stähle
UNI EN 10088-2	Nichtrostende Stähle — Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band für allgemeine Verwendung
UNI EN 10088-3	Nichtrostende Stähle — Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
UNI EN 10312	Geschweißte Rohre aus nichtrostendem Stahl für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten — Technische Lieferbedingungen

2.7 Kunststoffe

UNI EN 12608	Profile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zur Herstellung von Fenstern und Türen - Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN ISO 11833-1	Kunststoffe — Weichmacherfreie Polyvinylchloridtafeln — Typen, Maße und Eigenschaften — Teil 1: Tafeln mit einer Dicke von mindestens 1mm

2.8 Verbindungselemente

Verbindungselemente, Dübel und Abhängungen müssen aus korrosions- und alterungsbeständigen Werkstoffen bestehen.

- DIN 267-2 Mechanische Verbindungselemente — Technische Lieferbedingungen — Ausführung und Maßgenauigkeit
- UNI EN ISO 898-1 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl — Teil 1: Schrauben mit festgelegten Festigkeitsklassen - Regelgewinde und Feingewinde
- UNI EN ISO 898-2 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus Kohlenstoffstahl und legiertem Stahl – Teil 2: Muttern mit festgelegten Festigkeitsklassen - Regelgewinde und Feingewinde

2.9 Dicht-, Trenn- und Beschichtungsstoffe

Dicht-, Trenn- und Beschichtungsstoffe müssen witterungs- und alterungsbeständig sein.

- UNI EN ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen
- UNI EN 12365-1 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 1: Anforderungen und Klassifizierung
- UNI EN 12365-2 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 2: Linearer Schließdruck, Prüfverfahren
- UNI EN 12365-3 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 3: Rückstellvermögen, Prüfverfahren
- UNI EN 12365-4 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 4: Langzeitrückstellvermögen; Prüfverfahren

2.10 Halbzeug, Bleche und Profile aus Aluminium

- UNI EN 485-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Bänder, Bleche und Platten — Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 754-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Gezogene Stangen und Rohre — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 754-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Gezogene Stangen und Rohre — Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 755-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 755-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 12020-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN ISO 7599 Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Allgemeine Spezifikationen für anodisch erzeugte Oxidschichten auf Aluminium
- UNI EN ISO 2106 Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bestimmung der Masse je Flächeneinheit (flächenbezogene Masse) von anodisch erzeugten Oxidschichten - Gravimetrisches Verfahren
- UNI EN ISO 2128 Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bestimmung der Dicke von anodisch erzeugten Oxidschichten - Zerstörungsfreie Messung mit Lichtschnittmikroskop
- UNI EN ISO 2143 Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Abschätzung der Anfärbbarkeit von anodisch erzeugten Oxidschichten nach dem Verdichten - Farbtropfentest mit vorheriger Säurebehandlung

UNI EN ISO 2931	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Prüfung der Qualität von verdichteten, anodisch erzeugten Oxidschichten durch Messung des Scheinleitwertes
UNI EN ISO 3210	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Prüfung der Qualität von verdichteten, anodisch erzeugten Oxidschichten durch Bestimmung des Masseverlustes nach Eintauchen in Chromphosphorsäure-Lösung
UNI EN ISO 6581	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Vergleichsbestimmung der Beständigkeit von gefärbten, anodisch erzeugten Oxidschichten gegen ultraviolettes Licht und Wärme
UNI EN ISO 8251	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Messung der Abriebfestigkeit von anodisch erzeugten Oxidschichten
UNI EN ISO 7668	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Messung des gerichteten Reflexionsgrades und des Spiegelglanzes von anodisch erzeugten Oxidschichten bei Winkeln von 20°, 45°, 60° oder 85°
UNI EN ISO 6719	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Messung der Reflexionseigenschaften von Aluminiumoberflächen mit Hilfe Ulbrichtscher Kugeln
UNI EN ISO 7759	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Messung der Reflexionseigenschaften von Aluminiumoberflächen mit einem Goniophotometer oder mit einem vereinfachten Goniophotometer
UNI EN ISO 10215	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Visuelle Bestimmung der Abbildungsschärfe von anodisch erzeugten Oxidschichten - Messgittermethode
UNI EN ISO 3211	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Prüfung der Beständigkeit von anodisch erzeugten Oxidschichten gegen Rissbildung bei Verformung
UNI EN ISO 2085	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Prüfung der Kontinuität dünner anodisch erzeugter Oxidschichten - Kupfersulfatversuch
UNI EN ISO 2376	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bestimmung der elektrischen Durchschlagspannung
UNI EN ISO 8993	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bewertungssystem für Lochkorrosion - Richtreihenmethode
UNI EN ISO 8994	Anodisieren von Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bewertungssystem für Lochkorrosion - Rasterzählmethode
UNI EN 14024	Metallprofile mit thermischer Trennung - Mechanisches Leistungsverhalten - Anforderungen, Nachweis und Prüfungen für die Beurteilung

2.11 Türen

UNI EN 1634-1	Feuerwiderstandsprüfung für Tür- und Abschlusseinrichtungen –Teil 1: Feuerschutzabschlüsse
DIN 18111-1	Türzargen — Stahlzargen – Teil 1 Standardzargen für gefälzte Türen in Mauerwerkswänden

3 Ausführung

Ergänzend zur „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gilt insbesondere:

3.1.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
- ungeeigneter Beschaffenheit der vorhandenen Bauteile,
- fehlender oder nicht ausreichender Befestigungsmöglichkeit,
- fehlenden Möglichkeiten zur gefahrlosen Reinigung und Wartung von Fenstern und Fassadenflächen,

– größeren Maßabweichungen, als sie nach Abschnitt 3.1.1.2 zulässig sind.

3.1.1.2 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch

DIN 18202 Toleranzen im Hochbau — Bauwerke
DIN 18203-2 Toleranzen im Hochbau — Vorgefertigte Teile aus Stahl

bestimmten Grenzen zulässig.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn die Toleranzen von DIN 18202 eingehalten worden sind.

3.1.1.3 Für Bauteile nach den Abschnitten 3.2 bis 3.6 hat der Auftragnehmer vor Fertigungsbeginn Zeichnungen und/oder Beschreibungen zu liefern. Sie bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.

Aus den Darstellungen müssen Konstruktion, Maße, Einbau, Befestigung und Bauanschlüsse der Bauteile sowie die Einbaufolge erkennbar sein.

3.1.1.4 Für das Bemessen und Ausführen tragender Konstruktionen gelten unter anderen folgende Normen und Richtlinien:

Gesetz 05.11.1971 Nr. 1086 Normen zur Planung und Ausführung von Tragwerken aus Beton, Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen

Dekret des Min. Öff. Arb. vom 09.01.1996

Technische Normen für Berechnung, Ausführung und Abnahme von Tragwerken aus Stahlbeton, Spannbeton und metallischen Baustoffen

Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 15.10.1996 Nr. 252

Anweisung für die Anwendung der „Technischen Normen zur Berechnung, Ausführung und Abnahme von Tragwerken aus Stahlbeton und metallischen Baustoffen“ gemäß M.D. vom 09.01.1996

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008 Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

UNI EN 1993 Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln, Bemessungsregeln für den Hochbau

UNI EN 1090-2 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken

UNI EN 1090-3 Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken

DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51 Verordnung für Befestigungssysteme

DdLH vom 19.08.2005, Nr. 38: Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen

3.1.2 Konstruktive Anforderungen

3.1.2.1 Schnitt- und Sägekanten sind zu entgraten.

3.1.2.2 Für Schweißnahtvorbereitungen gelten insbesondere:

UNI EN ISO 9692-3 Schweißen und verwandte Prozesse — Empfehlungen für Fugenformen — Teil 3: Metall-Inertgasschweißen und Wolfram-Inertgasschweißen von Aluminium und Aluminium-Legierungen

UNI EN ISO 9692-1 Schweißen und verwandte Prozesse - Empfehlungen zur Schweißnahtvorbereitung - Teil 1: Lichtbogenhandschweißen, Schutzgasschweißen, Gasschweißen, WIG-Schweißen und Strahlschweißen von Stählen

3.1.2.3 Überstehende Schweißraupen von Stumpfnähten müssen, wenn sie statisch nicht notwendig sind, an sichtbar bleibenden Flächen beseitigt werden.

- 3.1.2.4 Bei Abkantarbeiten für Bauteile aus Stahl dürfen die Biegehalbmesser die Werte nach den gültigen Bestimmungen für Kaltbiegen von Flacherzeugnissen aus Stahl nicht unterschreiten. Abkantungen, Biegungen und Kröpfungen müssen frei von unzulässigen Querschnittsveränderungen, wie Einschnürungen, Falten, Rissen und Wellen, sein.
- 3.1.2.5 Die Oberflächen von Falzen müssen glatt sein und dürfen, sofern die Falze der Aufnahme von Füllungen, Dichtungen und dergleichen dienen, keine hindernden Stellen aufweisen.
- 3.1.2.6 Die Konstruktionen für Verglasungen sind so auszubilden, dass jede Scheibe einzeln ausgewechselt werden kann.
- 3.1.2.7 Füllelemente, z. B. Glas, Platten, müssen sicher und dauerhaft befestigt werden. Beim Einbetten in aushärtende Dichtstoffe ist für festen Sitz bis zur Aushärtung zu sorgen.
- 3.1.2.8 Niederschlags- und Tauwasser sind durch konstruktive Maßnahmen abzuleiten.
- 3.1.2.9 Gegossene Werkstücke müssen frei von Formsandrückständen und sauber entgratet sein.

3.1.3 Verbindungselemente

- 3.1.3.1 Beim Zusammenbau verschiedener Stoffe sind Verbindungsmittel aus korrosionsbeständigen Stoffen zu verwenden. Im Aluminiumbau sind solche auch aus Aluminium zulässig, wenn diese den statischen Anforderungen genügen und den verwendeten Werkstoffen entsprechen.
- 3.1.3.2 Lötverbindungen müssen von Reinigungs- und Flussmittelresten gesäubert werden.
- 3.1.3.3 Schraubverbindungen sind gegen selbständiges Lösen zu sichern.
- 3.1.3.4 Klebungen auf der Baustelle dürfen nur bei geeigneten Bedingungen ausgeführt werden, z. B. Temperatur, Luftfeuchte, Staub-, Fett- und Lösungsmittelfreiheit.

3.1.4 Befestigung am Bauwerk

- 3.1.4.1 Die Art der Befestigung von Bauteilen am Bauwerk bleibt dem Auftragnehmer grundsätzlich überlassen. Befestigungen an tragenden Konstruktionen durch Schweißen an Stahl oder Schrauben dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erfolgen. In Feuchträumen sind nichtrostende Stoffe für die Befestigung zu verwenden.
- 3.1.4.2 Die Verankerungen der Bauteile im Baukörper sind so anzubringen, dass das Übertragen der Kräfte in den Baukörper gesichert ist. Rahmen müssen mindestens 4 Verankerungen haben. An Rahmen und Profilen dürfen die Anker von den Ecken bzw. Enden höchstens 200 mm entfernt sein und einen Abstand von höchstens 800 mm untereinander haben.
Bezüglich der Befestigungssysteme ist die Regelung laut DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51 Verordnung für Befestigungssysteme zu beachten.
- 3.1.4.3 Die Bauteile sind bis zum Abbinden der Verbindungsmittel in ihrer Lage zu sichern. Es dürfen keine Stoffe verwendet werden, die die Befestigungen (Anker) schädigen können.
- 3.1.4.4 Verbindungen und Befestigungen sind so auszuführen, dass sie die Bewegungen aus den Bauteilen und dem Bauwerk aufnehmen können.
- 3.1.4.5 Fugen zwischen Bauwerken und Bauteilen, die als Raumabschluss dienen, z. B. Fenster, Fensterwände, Türen, sind gemäß den geltenden Bestimmungen abzudichten.

3.1.5 Oberflächenschutz

- 3.1.5.1 Die Metallbauleistungen umfassen auch die Oberflächenvorbereitung und das Aufbringen einer Grundbeschichtung gemäß ATV „Maler- und Lackiererarbeiten“.

Oberflächenvorbereitung und Grundbeschichtung auf Metallbauteilen aus Stahl und Aluminium, die einer Festigkeitsberechnung oder baulichen Zulassung bedürfen, sind nach ATV „Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten“ auszuführen.

- 3.1.5.2** Die Zusammensetzung der verwendeten Schutzbeschichtungen ist dem Auftraggeber mitzuteilen.
- 3.1.5.3** Wenn Flächen von Bauteilen eines Korrosionsschutzes bedürfen, nach dem Einbau jedoch nicht mehr zugänglich sind, hat sie der Auftragnehmer vorher mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.
- 3.1.5.4** Verzinkte Stahlbleche müssen UNI EN 10346 „Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen“ entsprechen. Die Zinkschicht darf auch bei notwendigem Biegen nicht reißen oder abblättern. Verzinkte Stahlteile sind nach UNI EN ISO 1461 „Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) — Anforderungen und Prüfungen“ auszuführen.
- 3.1.5.5** Müssen verzinkte Teile geschweißt werden, so ist die Zinkauflage in der Schweißzone zu entfernen. Der geschweißte Bereich ist zu reinigen und gut deckend mit Zinkstaubbeschichtungsstoff zu beschichten. Die Schichtdicke im Trockenzustand muss mindestens das 1,5-fache der Verzinkungsschicht betragen.
- 3.1.5.6** Bei Verwendung von verzinkten Stäben, Rohren und Blechen sind die durch die Bearbeitung entstandenen ungeschützten Flächen gegen Korrosion zu schützen. Schnittkanten bis 1,5 mm Dicke dürfen unbehandelt bleiben.
- 3.1.5.7** Konstruktionen aus Hohlprofilen, die allseitig beschichtet werden sollen, müssen entsprechende Ein- und Auslaufbohrungen haben.
- 3.1.5.8** Beim thermischen Spritzen bleiben die Innenflächen von Hohlprofilen und -rohren unbehandelt. Unmittelbar nach dem thermischen Spritzen ist auf die Oberfläche eine porenfüllende, deckende, quellfeste und gut haftende Beschichtung aufzubringen, auf die eine weitere Beschichtung aufgebracht werden kann.
- 3.1.5.9** Anodisches Oxidieren an Aluminium ist nach UNI 10681 „Aluminium und Aluminiumlegierungen – Allgemeine Charakteristiken der anodisch oxidierten Schichten für dekorative Zwecke und Schutzzwecke auszuführen.“
- 3.1.5.10** Bei Beschichtungen mit thermischer Aushärtung auf Bauteilen aus Aluminium muss die Mindestschichtdicke 60 µm betragen. Bei Beschichtungen mit thermischer Aushärtung auf Bauteilen aus Zink und verzinktem Stahl muss die Mindestschichtdicke 50 µm betragen. Bei bandbeschichtetem Aluminium muss die Mindestschichtdicke 20 µm betragen.
- 3.1.5.11** Die Schichtdicke von Entdröhnungstoffen muss mindestens 2 mm betragen.

3.2 Fenster

- 3.2.1** Für Anforderungen an Fenster gelten insbesondere folgende Normen:
UNI EN 12207 Fenster und Türen – Luftdurchlässigkeit - Klassifizierung
UNI EN 12208 Fenster und Türen – Schlagregendichtheit - Klassifizierung
UNI EN 12210 Fenster und Türen – Widerstandsfähigkeit bei Windlast - Klassifizierung
UNI EN 1026 Fenster und Türen – Luftdurchlässigkeit - Prüfverfahren
UNI EN 1027 Fenster und Türen – Schlagregendichtheit - Prüfverfahren
UNI EN 12211 Fenster und Türen – Widerstandsfähigkeit bei Windlast – Prüfverfahren
- 3.2.2** Fensterflügel sind so einzupassen, dass sie dicht schließen und schon vor der Verglasung gut gangbar sind.
- 3.2.3** Dreh-Kipp-Flügel müssen eine Fehlbedienungssperre haben. Schwingflügel müssen bei einer Drehung von 180° Feststellvorrichtungen haben; eine Vorverriegelung bei 15° Öffnungswinkel ist vorzusehen.

3.2.4 Die Glasfalzhöhe muss Tabelle 1 entsprechen.

Die Glasfalzbreite muss mindestens dem Maß der Scheibendicke zuzüglich

– 2 x 3 mm bei geraden Scheiben bzw.

– 20 mm bei gebogenen Scheiben

entsprechen, um ein fachgerechtes Abdichten der Scheiben zu ermöglichen.

Die Falzmaße für Sonderverglasungen sind nach Herstellervorschrift vorzusehen.

Tabelle 1

Scheibenlänge	Mindest-Glasfalzhöhe	
	Einfachglas	Isolierglas
mm	mm	mm
bis 1000	10	18
über 1000 bis 2500	12	18
über 2500 bis 4000	15	20
über 4000 bis 6000	17	—
über 6000	20	—

3.2.5 Glashalteleisten sind raumseitig anzuordnen.**3.2.6** Die Befestigungsstellen von Glashalteleisten, die punktuell befestigt werden, und von Glashaltern müssen Abstände nach Tabelle 2 aufweisen.**Tabelle 2**

Art der Befestigung	Abstand der Befestigungsstellen von den Ecken	Abstand zwischen den Befestigungsstellen
	mm	mm
Glashalter (Clips)	50–100	max. 200
Glashalteleisten	50–100	max. 350

3.2.7 Klemmleisten dürfen zur Halterung von Scheiben nur verwendet werden, wenn die Art der Konstruktion des Metallbauteils Gewähr bietet, dass der Halt der Scheibe trotz der Belastung des Metallbauteils durch die Scheibe nicht gefährdet ist. Bei großflächigen Scheiben dürfen Klemmleisten durch die Halterung der Scheiben nicht beansprucht werden.**3.2.8** Äußere Abdichtungen von Füllelementen in Rahmen oder Flügeln sind mit Dichtprofilen nach DIN 7863 „Nichtzellige Elastomer-Dichtprofile im Fenster- und Fassadenbau — Technische Lieferbedingungen“ auszuführen. Die Ecken müssen vulkanisiert oder verklebt sein.**3.2.9** Außenfensterbänke sind im Leibungsbereich aufzukanten oder mit Endstücken zu versehen. Stöße sind mit Labyrinthdichtungen auszubilden. Die thermische Längenänderung ist zu berücksichtigen.**3.2.10** Fenster und Fenstertüren müssen sich leicht öffnen und schließen lassen. Die vorgesehene weitere Oberflächenbehandlung ist zu berücksichtigen. Die geschlossenen Flügel müssen gut anliegen. Die Flügel dürfen an keiner Stelle streifen.**3.2.11** Verschleißteile von Beschlägen müssen auswechselbar sein.

3.3 Türen

- 3.3.1** Für Türen gelten die Bestimmungen nach Abschnitt 3.2 sinngemäß.
- 3.3.2** Bei Türen mit unterem Anschlag muss die Anschlagshöhe mindestens 5 mm betragen.
- 3.3.3** Bei Türen ohne unteren Anschlag darf das Maß zwischen Oberseite des Fußbodens und Unterseite der Tür 8 mm nicht überschreiten.
- 3.3.4** Bei Außentüren, an denen Niederschlagswasser auftreten kann, ist der Sockel oder die Schwelle so auszubilden, dass kein Wasser nach innen eindringen kann.
- 3.3.5** Bei Türen mit einer absenkbaaren Bodendichtung ist die Türzarge im Druckpunktbereich zu verstärken.
- 3.3.6** Türdrücker und -knöpfe an Schlössern mit einem Dornmaß unter 55 mm müssen gekröpft sein.
- 3.3.7** Distanzschienen bei Türzargen sind nach dem Einbau der Zargen zu entfernen.

3.4 Metallfassaden, Fensterwände, Schaufenster und Vitrinen

- 3.4.1** Vorhangfassaden müssen der UNI EN 13830 „Vorhangfassaden – Produktnorm“ entsprechen. Hinterlüftete Metallfassaden sind analog zu den Bestimmungen der UNI 11018 „Verkleidungen und Befestigungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Befestigung – Anweisungen für die Planung, die Ausführung und die Erhaltung – Verkleidungen aus Stein und Keramik“ nach auszuführen.
- 3.4.2** Fensterwände mit einer Fläche von 9 m² und mehr sowie einer Seitenlänge von mehr als 2000 mm sind nach den geltenden Bestimmungen bezüglich ihrer Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu bemessen und auszuführen.
- 3.4.3** Schaufenster mit einer Fläche von 9 m² und mehr sowie einer Seitenlänge von mehr als 2000 mm sind nach den geltenden Bestimmungen bezüglich ihrer Tragsicherheit und Gebrauchstauglichkeit zu bemessen und auszuführen.
- 3.4.4** Schaufenster, Schaukästen- und Vitrinenkonstruktionen sind so zu bemessen, dass sie alle auf sie einwirkenden Lasten zuverlässig und auf Dauer tragen können. Gewichte der Verglasung und Besonderheiten auskragender Konstruktionen sind entsprechend zu berücksichtigen.
- 3.4.5** Sind Scheiben durch senkrechte Sprossen verbunden, so müssen die Sprossen abnehmbare Glashalteleisten haben, wenn
- die Scheibenhöhe mehr als 2400 mm beträgt,
 - die Größe der einzelnen Scheiben mehr als 5 m² beträgt oder
 - mehr als vier Scheiben nebeneinander mit Sprossen verbunden sind.
- Die Glashalteleisten müssen es ermöglichen, dass jede Scheibe für sich ausgewechselt werden kann.
- 3.4.6** Die Scheiben von Schaukästen und Vitrinen im Freien müssen hinterlüftet sein.
- 3.4.7** Die Konstruktionen müssen eine fachgerechte Verklotzung der Scheiben ermöglichen. Die Verklotzungsstellen sind dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.4.8** Bei Schaukästen und Vitrinen müssen die Verschlusseinrichtungen so beschaffen sein, dass die dafür notwendigen Ausnehmungen die Biege- und Verwindungssteifigkeit der Rahmen nicht in unzulässigem Maße beeinträchtigen.

3.4.9 Stahlteile der Unterkonstruktion, die nach dem Einbau nicht mehr zugänglich sind, müssen feuerverzinkt sein.

3.4.10 Ist Holz für die Unterkonstruktion zugelassen, so sind die fertigen Zuschnitte mit entsprechenden Holzschutzmitteln zur Bekämpfung von holzerstörenden Pilzen und Insekten zu behandeln.

3.5 Bekleidungen, abgehängte Metalldecken

3.5.1 Bekleidungen, abgehängte Decken und dergleichen müssen ebenflächig sein. Gegebenenfalls sind Ausgleichsstücke zu verwenden, insbesondere bei abgehängten Decken.

3.5.2 Bei abgehängten Metalldecken ist der Nachweis der Tragfähigkeit von Unterkonstruktionen und Abhängungen rechnerisch oder durch Versuche zu erbringen.

Bezüglich der Befestigungssysteme ist die Regelung laut DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51 Verordnung für Befestigungssysteme zu beachten.

3.5.3 Bekleidungen vor und abgehängte Decken unterhalb von Antriebseinheiten und von Bedienungselementen für Versorgungsleitungen müssen abnehmbar sein.

3.5.4 Bekleidungs-elemente, die durch Klemmvorrichtungen gehalten werden, dürfen unter Belastung nicht aus den Halterungen herausfallen.

3.5.5 Unterdecken müssen der UNI EN 13964 „Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren“ entsprechen.

3.6 Überdachungen, Vordächer, feststehende Sonnenschutzkonstruktionen

3.6.1 Zur Verminderung einer Geräuschübertragung in das Bauwerk sind die Befestigungsstellen der einzelnen Konstruktionsteile schalldämmend zu unterlegen.

3.6.2 Bei Sonnenschutzkonstruktionen mit verstellbaren Teilen sind alle Lager und Gelenke leichtgängig herzustellen.

3.6.3 Um die Abstände der Kragarme untereinander zu fixieren, ist das Randprofil sicher mit den Kragarmen zu verbinden. Dehnungen des Randprofils dürfen den festen Sitz der Lamellen nicht gefährden. Dehnstöße sind nach Bedarf einzubauen.

3.7 Zargen

3.7.1 Zargen sind aus kaltgeformten Stahlblechen von mindestens 1,5 mm Blechdicke auszuführen.

3.7.2 Öffnungen für Fallen, Riegel, Verschluss- und Sicherungsbolzen müssen so abgedeckt sein, dass kein Baustoff, z. B. Mörtel, in die Schließschlitze eindringen kann.

3.7.3 Maueranker sind so zu setzen, dass die von Bändern und Verriegelungen einwirkenden Kräfte auf den Baukörper übertragen werden. Für Türen bis 1250 mm Breite sind an beiden seitlichen Leibungen mindestens 3 Anker anzuordnen. Bei Breiten von 1250 – 1500 mm Breite ist zusätzlich ein Anker in Sturzmitte einzubauen und bei Breiten von 1500 – 2500 mm sind zusätzlich 2 Anker im Sturz, mit je einem Abstand von je 400 mm von der Mittellinie entfernt, anzuordnen.

3.7.4 Zargen mit geschosshohen Stützprofilen für Leichtbauwände müssen mit Anschlussmöglichkeiten für diese Wände und justierbaren Befestigungen zur Decke und zum Fußboden ausgeführt werden.

3.7.5 Eckzargen müssen mindestens eine, Umfassungszargen mindestens zwei Distanzwinkelschienen für ihre Montage erhalten. Die Distanzschienen müssen leicht demontierbar sein. Sie dürfen erst nach dem Abbinden der Vergussmasse entfernt werden. Distanzschienen oberhalb der Fußbodenoberfläche müssen ohne sichtbare Rückstände demontierbar sein.

3.8 Türblätter

- 3.8.1** Die Festlegungen der Abschnitte 3.8.2 bis 3.8.5 gelten für Türblätter, für die nach den geltenden Bestimmungen keine Prüfzeugnisse oder Zulassungsbescheide erforderlich sind.
- 3.8.2** Türblätter müssen verwindungs- und biegesteif sein. Türblätter mit Aussparungen, z. B. für Lichtöffnungen, sind rahmenartig auszusteifen.
- 3.8.3** Die Blechdicke muss bei einwandiger Ausführung mindestens 2 mm und bei doppelwandiger Ausführung ohne Füllstoff mindestens 1,5 mm betragen.
- 3.8.4** Doppelwandige Türblätter sind in den Verschluss- und Bandbereichen so zu verstärken, dass einwirkende Kräfte sicher übertragen werden. Sie sind so auszubilden, daß kein Spritz- oder Niederschlagswasser in die Zwischenräume der Türblätter eindringen kann.
- 3.8.5** Beschläge für Türblätter aus Aluminium, sonstigen NE-Metallen und nichtrostendem Stahl müssen korrosionsbeständig sein.

3.9 Tore, Klappen

- 3.9.1** Tore müssen in vollständig geöffnetem Zustand feststellbar sein. Die Flügel müssen verwindungs- und biegesteif sein. Verschlussstangen müssen die Flügel verriegeln und in besonderen Führungen laufen.
- 3.9.2** Flügel von Falttoren und Faltschiebetoren müssen in geöffnetem Zustand parallel zueinander stehen.
- 3.9.3** Schiebeflügel mit oberen Laufschiene müssen nachjustierbar sein.
- 3.9.4** Handbetätigte Rauchklappen müssen leichtgängig sein. Die Betätigungskraft soll nicht mehr als 300 N betragen.
- 3.9.5** Tore ohne Anforderungen an Feuer- und Rauchschutzeigenschaften müssen der Produktnorm UNI EN 13241-1 „Tore – Produktnorm – Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften“ entsprechen.

3.10 Scherengitter

- 3.10.1** Bei Scherengittern müssen die Hauptstäbe in aus- und eingefahrenem Zustand senkrecht stehen.
- 3.10.2** Der Abstand der senkrechten Stäbe darf in ausgefahrenem Zustand nicht größer als 120 mm sein.
- 3.10.3** Scherengitter müssen mit einer unteren und oberen Führung versehen werden. Bei hochklappbarer unterer Führung dürfen nach Öffnung im Fußbodenbereich keine überstehenden Teile verbleiben.
- 3.10.4** Scherengitter müssen an den tragenden Führungsstäben mit Laufrollen ausgerüstet sein. Mindestens jeder 6. Stab muss eine Laufrolle erhalten.
- 3.10.5** Scherengitter bis zu 2400 mm Höhe sind mit zwei, höhere mit drei Scherenreihen auszurüsten.

3.11 Bühnen, Stege, Abdeckungen, Roste

- 3.11.1** Ortsfeste Arbeitsbühnen sind nach UNI EN ISO 14122-2 „Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 2: Arbeitsbühnen und Laufstege“ auszuführen.
- 3.11.2** Einlegbare Abdeckplatten und Roste in Zargen müssen bündig und verwindungsfrei einliegen. Abdeckungen und Roste müssen in ihrer Lage gesichert sein.

3.11.3 Zargen müssen an ihrer freitragenden Seite entsprechend der vorgesehenen Belastung bemessen sein.

3.11.4 Im Bereich begehbaren Flächen sind Abdeckungen, Roste, Bühnen und Stege rutschfest und trittsicher auszubilden.
Griffe und Bänder klappbarer Teile, die in begehbaren Flächen liegen, müssen versenkbar eingelassen sein.

3.12 Treppen, Leitertreppen, ortsfeste Leitern, Handläufe, Geländer, Umwehrungen, Gitter

3.12.1 Treppen, Handläufe und Geländer sind nach

UNI 10803	Vorgefertigte Treppen – Terminologie und Klassifizierung
UNI 10804	Vorgefertigte Treppen – Freilufttreppenrampen – Abmessungen und mechanische Leistungen
UNI 10805	Vorgefertigte Geländer, Balustraden oder Brüstungen – Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber statischen Belastung von Ausfachungsstäben
UNI 10806	Vorgefertigte Geländer, Balustraden oder Brüstungen – Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber verteilten statischen Belastungen
UNI 10807	Vorgefertigte Geländer, Balustraden oder Brüstungen – Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber dynamischen Belastungen
UNI 10808	Vorgefertigte Geländer, Balustraden oder Brüstungen – Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber konzentrierten statischen Belastungen auf die Paneele
UNI 10809	Vorgefertigte Geländer, Balustraden oder Brüstungen – Abmessungen, mechanische Anforderungen und Abfolge der Prüfungen
UNI 10810	Vorgefertigte Treppen - Freilufttreppenrampen - Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber verteilten statischen Belastungen
UNI 10811	Vorgefertigte Treppen - Freilufttreppenrampen - Bestimmung der mechanischen Festigkeit gegenüber dynamischen Belastungen
UNI 10812	Vorgefertigte Treppen – Biegung der Stufen - Prüfverfahren
UNI 10959	Vorgefertigte Treppen - Wendeltreppen – Mechanische Festigkeit gegenüber Belastungen
UNI 11017	Vorgefertigte Treppen, Geländer, Balustraden und Brüstungen – Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten beim Einbau
UNI 11019	Vorgefertigte Treppen – Zusätzliche Anforderungen zur Gewährleistung der Verträglichkeit mit der Installation von Treppenaufzugsanlagen
UNI EN ISO 14122-3	Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer

auszuführen.

3.12.2 Trittstufen müssen rutschfest und trittsicher sein.

3.12.3 Festmontierte Leitertreppen und Leitern aus Stahl sind sinngemäß nach
UNI EN 131-1 Leitern – Teil1: Benennung, Bauart, Funktionsmaß;
UNI EN 131-2 Leitern – Teil 2: Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung
und den geltenden Sicherheitsbestimmungen DIN EN ISO 14122-4 „Sicherheit von Maschinen — Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen — Teil 4: Ortsfeste Steigleitern“ auszuführen.

3.12.4 Einrichtungen für den Einsatz von Steigschutz müssen UNI EN 353-1 „Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz — Teil 1: Steigschutzeinrichtungen einschließlich fester Führung“ entsprechen.

3.12.5 Handläufe sind allseitig zu entgraten und an geschweißten Stoßstellen bündig zu schleifen. Bestehen sie aus zusammengesetzten Profilen, dürfen sie nicht von oben verschraubt werden.

3.12.6 Füllungen und Stäbe an Geländern und Umwehrungen sind so auszubilden, dass die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und die geltenden Sicherheitsbestimmungen und Vorschriften von örtlichen Bauordnungen eingehalten werden.

3.12.7 Gitter, die dem Einbruchschutz dienen, müssen einen umlaufenden Rahmen oder tragende Querstäbe aufweisen; sie sind zu verschweißen und entsprechend zu verankern.

3.13 Ortsfeste Turn- und Spielgeräte

Turn- und Spielgeräte sind nach UNI EN 1176-1 bis UNI EN 1176-6 „Spielplatzgeräte“ und den sonstigen geltenden Sicherheitsbestimmungen auszuführen.

3.14 Bauteile aus Blech, Kleinteile

3.14.1 Bleche in Rahmen müssen spannungsfrei eingesetzt sein.

3.14.2 Freiliegende Schnittkanten sind zu entgraten. Bleche unter 1 mm Dicke sind umzukanten bzw. umzubördeln.

3.14.3 Niete sind so weit von den Werkstoffkanten entfernt zu setzen, dass sich der Werkstoff beim Nieten nicht auswölbt. Nietlöcher sind vor dem Einziehen der Niete zu entgraten.

3.14.4 Nietungen müssen gratfreie Schließköpfe haben.

3.14.5 Handgeschmiedete Teile müssen in allen Teilen handgeschmiedet oder von Hand getrieben sein. Sie dürfen nicht spanabhebend bearbeitet sein.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Vorlage von Plänen für auszusparende Ankerlöcher zur Befestigung der Türen, Tore, Fenster und dergleichen oder die Markierung der Ankerlöcher für deren nachträgliches Herstellen.

4.1.3 Anfertigen von einzelnen Probestücken, sofern sie bei der Ausführung mitverwendet werden können.

4.1.4 Liefern der Verbindungselemente, z. B. Anker, Schrauben.

4.1.5 Einsetzen und Befestigen von Türen, Toren, Zargen, Fenstern und dergleichen einschließlich der Verbindungselemente, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.

4.1.6 Alle Aufwendungen, welche sich aus der „Verordnung für Befestigungssysteme“ laut D. LH. vom 02.11.2009, Nr. 51 ergeben (z.B. Sammlung und Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen, Durchführung der notwendigen Proben)

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Herstellen von Aussparungen in Mauerwerk, Beton und Ähnlichem für die Befestigung von Türen, Toren, Fenstern, Zargen und dergleichen.

- 4.2.4** Vergießen von Ankern und Einputzen von Zargen und Blendrahmen.
- 4.2.5** Prüfung auf klimatische, chemische oder physikalische Eignung des zu verwendenden Materials und der Konstruktion bei Vorliegen besonderer Einflussfaktoren oder standortbedingter Belastung.
- 4.2.6** Liefern von Konstruktionszeichnungen über Abschnitt 3.1.1.3 hinaus.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

5.1.1.1 Für Fenster, Türen u. Ä. die Öffnungsmaße gemessen an der Außenseite des Stocks.

5.1.1.2 Für Wand- und Deckenbekleidungen

– auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der tatsächlich zu bekleidenden Flächen,

– auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten bzw. nicht bekleideten Bauteilen.

– bei Fassaden die Maße der Bekleidung.

5.1.1.3 Für sonstige Metallbauteile deren fertigen Maße.

5.1.2 Bei Abrechnung von Einzelbauteilen nach Flächenmaß (m²) gelten die Maße des kleinsten umschriebenen Rechtecks.

5.1.3 Ganz oder teilweise bekleidete Leibungen von Öffnungen, Aussparungen und Nischen über 2,5 m² Einzelgröße werden gesondert gerechnet, wenn nicht anders geregelt.

5.1.4 Rückflächen von Nischen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet, wenn nicht anders geregelt.

5.1.5 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m) wird die größte Länge zugrunde gelegt, auch bei schräg geschnittenen und ausgeklinkten Profilen. Bei gebogenen Profilen wird die äußere abgewinkelte Länge zugrunde gelegt.

5.1.6 Bei Abrechnung nach Masse (kg) sind folgende Grundsätze anzuwenden:

5.1.6.1 Es sind anzusetzen:

– bei genormten Profilen die Masse nach den gültigen Normen,

– bei anderen Profilen die Masse aus den Profilbüchern der Hersteller,

– bei Blechen und Bändern:

- aus Stahl 7,85 kg,
- aus Edelstahl 7,9 kg,
- aus Aluminium 2,7 kg
- aus Kupfer, Messing 9 kg
- aus Blei oder Bleilegierungen 11,4 kg
- aus Zink oder Zinklegierungen 6,9 kg (gegossen) und 7,2 kg (gewalzt)

je 1 m² Fläche und 1 mm Dicke,

– bei Formstücken aus Stahl die Dichte von 7,85 kg/dm³ und bei solchen aus Gusseisen (Grauguss) die Dichte von 7,25 kg/dm³.

5.1.6.2 Bei Kleinteilen bis 15 kg Einzelmasse darf die Masse durch Wiegen ermittelt werden.

5.1.6.3 Verbindungsmittel, z. B. Schrauben, Niete, Schweißnähte, bleiben unberücksichtigt.

5.1.6.4 Massen aus Korrosionsschutzbeschichtungen wie z.B. Feuerverzinken, bleiben unberücksichtigt.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Öffnungen, Aussparungen und Nischen in Wänden und Decken über 2,5 m² Einzelgröße, in Böden über 0,5 m² Einzelgröße.

35. Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projekts

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art der Maßnahme.

0.2.2 Oberflächenvorbereitung, Korrosionsschutzsystem und Applikation entsprechend der Spezifikation (siehe Normen der Reihe UNI EN ISO 12944,).

0.2.3 Farbe der Beschichtungen

0.2.4 Art, Anzahl, Lage, Maße und Ausbildung der Bauteile und Bauten, z.B.

- *Brücken, Kräne, Behälter, Masten*
- *Vollwand- oder Fachwerkkonstruktionen, tragende dünnwandige Konstruktionen, genietete, geschraubte oder geschweißte Konstruktionen,*
- *Art und Umfang der Montageverbindungen,*
- *Spaltbreite bei Konstruktionen aus zusammengesetzten Profilen,*
- *Stahlgüte, soweit sie für die Oberflächenvorbereitung von Bedeutung ist.*

0.2.5 Beschichten von Armaturen und Flanschen.

0.2.6 Art und Beschaffenheit der Oberfläche

- *bei Stahl nach UNI EN ISO 8501-1 „Vorbereitung von Stahloberflächen vor dem Auftragen von Beschichtungsstoffen - Visuelle Beurteilung der Oberflächenreinheit — Teil 1: Rostgrade und Oberflächenvorbereitungsgrade von unbeschichteten Stahloberflächen und Stahloberflächen nach ganzflächigem Entfernen vorhandener Beschichtungen“,*
- *bei vorhandenen Beschichtungen: Alter, Art, Aufbau, Haftfestigkeit, Schichtdicken, Rostgrad, Grad der Unterrostung, Verunreinigungen, Auskredungen, enthaltene Schadstoffe,*
- *bei verzinkten Oberflächen: Dicke des Zinküberzuges, Veränderungen der Oberfläche, z. B. Weißrost,*
- *bei Brandschutzbeschichtungen: Schichtdicken vorhandener Beschichtungen unter Angabe der Zulassung des Brandschutzsystems*

0.2.7 Verträglichkeit der Beschichtung mit Trinkwasser und Lebensmitteln.

0.2.8 *Vorbereitung und Korrosionsschutz der Verbindungen.*

0.2.9 *Art und Umfang der Fremdüberwachung und Kontrollprüfungen*

0.2.10 *Anzahl, Lage und Maße von Kontrollflächen nach UNI EN ISO 12944-7 „Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 7: Ausführung und Überwachung der Beschichtungsarbeiten“ und nach UNI EN ISO 12944-8 „Beschichtungsstoffe - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 8: Erarbeiten von Spezifikationen für Erstschutz und Instandsetzung“.*

0.2.11 *Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Vollwandkonstruktionen und Fachwerkkonstruktionen aus Profilen mit einem Umfang von mehr als 90 cm*
- Fenster, Türen, Tore und dergleichen,*
- Rohre mit einem Umfang von mehr als 90 cm,*
- Behälter, Spundwände und profilierte Bleche,*
- Geländer*
- Abdeckbleche, Gitterroste und dergleichen.*

0.5.2 *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Profile und Teilflächen von Profilen mit einem Umfang bis 90 cm,*
- Rohre mit einem Umfang bis 90 cm,*
- Geländer*
- zusätzliche Beschichtung der Kanten, Schweißnähte und dergleichen.*

0.5.3 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Behälter, Abdeckbleche, Roste, Gitter,*
- Fenster, Türen, Tore und dergleichen,*
- Befestigungen, z.B. Konsolen, Rohrschellen, Abhängungen, zusätzliche Beschichtung der Verbindungselemente, Flansche, Armaturen einschließlich ihrer Flansche.*

0.5.4 *Masse (t) für Bauteile oder getrennt erfassbare Konstruktionsteile.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“ gelten für Beschichtungsarbeiten für den Korrosionsschutz von Bauteilen aus Stahl und von Stahlbaukonstruktionen, die einer statischen Berechnung oder Zulassung bedürfen. Sie gelten ebenso für den Korrosionsschutz in

Verbindung mit dem baulichen Brandschutz sowie das Feuerverzinken und das thermische Spritzen von Metallen.

- 1.2** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2 gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Anforderungen

UNI EN ISO 1461	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrachte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen
UNI EN ISO 2063	Thermisches Spritzen – Metallische und andere anorganische Schichten – Zink, Aluminium und ihre Legierungen.
UNI EN ISO 12944-5	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme
UNI EN ISO 12944-7	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 7: Ausführung und Überwachung der Beschichtungsarbeiten

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
 - grober Verschmutzung der Oberfläche,
 - nicht ausreichender Haftfestigkeit vorhandener Beschichtungen oder Überzüge,
 - nicht ausreichender Durchhärtung vorhandener Beschichtungen
 - Rissen, Blasen, Kradungen und dergleichen in vorhandenen Beschichtungen oder Überzügen,
 - ungeeigneten Umgebungsbedingungen
 - ungeeignete klimatische Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.3),
 - vorgegebener Verzinkung von Bauteilen und Konstruktionen, die wegen ihrer Ausbildung zum Verzinken ungeeignet sind.
- 3.1.2** Die Wahl der Verfahren zur Vorbereitung der Oberfläche und für die Applikation der Beschichtungsstoffe bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Die Verfahren sind dem Auftraggeber vor der Ausführung mitzuteilen.
- 3.1.3** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. beim Ausführen von Beschichtungsarbeiten auf Oberflächen, deren Temperaturen weniger als 3 K über dem Taupunkt der Umgebungsluft liegen, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.4).
- 3.1.4** Für die Ausführung gelten insbesondere nachstehenden Vorschriften:
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008
Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
- Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012
Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

UNI EN ISO 1461	Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgetragene Zinküberzüge (Stückverzinken) – Anforderungen und Prüfungen ;
UNI EN ISO 2063	Thermisches Spritzen – Metallische und andere anorganische Schichten – Zink, Aluminium und ihre Legierungen.
UNI EN ISO 12944-4	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung ;
UNI EN ISO 12944-5	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 5: Beschichtungssysteme;
UNI EN ISO 12944-7	Beschichtungssysteme – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Teil 7: Ausführung und Überwachung der Beschichtungsarbeiten;
UNI EN ISO 2808	Beschichtungssysteme - Bestimmung der Schichtdicke.

3.2 Erstbeschichtung

Die Oberfläche ist nach dem Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½ nach UNI EN ISO 12944-4 vorzubereiten und auf der Grundlage des durch den Auftraggeber vorgegebenen Korrosionsschutzsystems zu beschichten.

3.3 Ausbesserung

Lose Beschichtungen sind mit maschinell angetriebenen Werkzeugen nach UNI EN ISO 12944-4 zu entfernen, die zu beschichtenden Oberflächen sind dabei anzurauen und systemgerecht zu beschichten.

Durchrostete Beschichtungen sind nach Oberflächenvorbereitungsgrad P Ma nach UNI EN ISO 12944-4 vorzubereiten und systemgerecht zu beschichten.

Die Schichtdicke in den ausgebesserten Bereichen ist der Schichtdicke in den intakten Bereichen anzugleichen.

3.4 Teilerneuerung

Die gesamte Fläche ist durch Hochdruck-Wasserstrahlen nach UNI EN ISO 12944-4 zu reinigen. Schadhafte Bereiche sind nach Abschnitt 3.3 zu behandeln. Eine Deckbeschichtung nach UNI EN ISO 12944-5 ist über die gesamte Fläche aufzubringen.

3.5 Vollerneuerung

Die gesamte Fläche ist nach Oberflächenvorbereitungsgrad Sa 2 ½ nach UNI EN ISO 12944-4 vorzubereiten und nach Abschnitt 3.2 systemgerecht zu beschichten.

3.6 Feuerverzinkung

Feuerverzinkungen sind nach UNI EN ISO 1461 auszuführen.

3.7 Thermisches Spritzen

Thermisches Spritzen ist nach UNI EN ISO 2063 auszuführen.

3.8 Beschichtungen auf feuerverzinkten Oberflächen

Das Oberflächenvorbereitungsverfahren und die Beschichtung haben auf der Grundlage des durch den Auftraggeber vorgegebenen Beschichtungssystems zu erfolgen.

3.9 Brandschutzbeschichtungssysteme

Brandschutzbeschichtungssysteme sind entsprechend den Bestimmungen ihrer Zulassung auszuführen. Auf Brandschutzbeschichtungen dürfen keine weiteren Beschichtungen aufgebracht werden, die nicht den Bestimmungen der Zulassung entsprechen.

3.10 Kontrollflächen

- 3.10.1** Der Auftragnehmer hat die Lage vereinbarter Kontrollflächen am Objekt und den Zeitpunkt des Anlegens mit dem Auftraggeber abzustimmen.
- 3.10.2** Der Auftragnehmer ist berechtigt, für eigene Zwecke Kontrollflächen anzulegen. Lage am Objekt und Zeitpunkt des Anlegens sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Feststellen des Zustandes der Straßen, der Geländeoberfläche, der Vorfluter und dergleichen.
- 4.1.2** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.3** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Korrosionsschutzarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.5
- 4.1.4** Entfernen von Staub und loser Verschmutzung auf den zu behandelnden Untergründen und deren ordnungsgemäße Entsorgung.
- 4.1.5** Anlegen von Kontrollflächen nach Norm UNI EN ISO 12944-7.
- 4.1.6** Aufbringen von höchstens fünf Musterbeschichtungen.
- 4.1.7** Kennzeichnen der Beschichtung am Objekt.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel

- 4.2.1** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Öl, Farbreste, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.2** Vorbereiten der Oberflächen von Grund- und Zwischenbeschichtungen vor dem Aufbringen von Folgebeschichtungen, soweit dies nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 4.2.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.4** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.3
- 4.2.5** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen z.B. staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Einhausungen, Einsatz von Absaug- und Filteranlagen
- 4.2.6** Beseitigen und Entsorgen verfahrensbedingter Vermischungen und Abfall aus dem Bereich des Auftraggebers, z. B. bei Strahlarbeiten.
- 4.2.7** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.8** Entfernen und Wiederaufbringen von Rosten, Belägen, Abdeckplatten und dergleichen.
- 4.2.9** Entfetten von Schraubverbindungen.
- 4.2.10** Zusätzliche Beschichtung der Kanten, Schweißnähte und Verbindungselemente, z. B. Schrauben, Niete.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Richtlinien für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, sind, die Maße der zu behandelnden Flächen zugrunde zu legen.
- 5.1.2** Bei Ermittlung der Leistung sind für genormte Teile die die Angaben in den Normen, bei anderen Stählen die Angaben in den Datenblättern des Herstellers sowie die Stücklisten zugrunde zu legen.
- 5.1.3** Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt, z. B. bei Rohren das Maß des Außenbogens.
- 5.1.4** Bei Abrechnung nach Längenmaß (m) werden Kreuzungen, Überdeckungen und Durchdringungen übermessen.
- 5.1.5** Bei Rohrleitungen werden auch Armaturen, Flansche und dergleichen übermessen; dabei werden Armaturen einschließlich ihrer Flansche sowie weitere Flansche einzeln nach Anzahl (St) gerechnet.
- 5.1.6** Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²) wird die Fläche von Geländern, Rosten und Gittern nur einseitig mit der Ansichtsfläche gerechnet.
- 5.1.7** Bei Abrechnung nach Masse (kg, t) wird die Masse von Teilen, deren Flächen ganz oder teilweise nicht behandelt werden konnten, nicht abgezogen, so z.B. die Masse einbetonierte Stützenfüße.
- 5.1.8** Bei Abrechnung nach Anzahl (St), kommt bei vom Leistungsverzeichnis abweichenden Maßen der zu verrechnenden Bauteile, wie Tore, Türen, Fenster und dergleichen, von bis zu 5 cm in der Höhe und in der Breite sowie von bis zu 3 cm in der Tiefe keine Preisänderung zustande.
- 5.1.9** Bei der Berechnung der Leistungen nach Masse ist zugrunde zu legen:
- bei genormten Profilen die Einheitsmasse nach den gültigen Normen,
 - bei anderen Profilen die Einheitsmasse nach Profilbuch des Herstellers,
 - bei Blechen und Bändern je mm Dicke
 - aus Stahl die Masse von 7,85 kg/m²,
 - aus nicht rostendem Stahl die Masse von 7,90 kg/m²,
 - aus Aluminium die Masse von 2,7 kg/m².

Verbindungselemente, z. B. Schrauben, Niete und Schweißnähte bleiben bei der Ermittlung der Masse unberücksichtigt.

- 5.1.10** Bei Abrechnung der Verzinkung nach Masse wird die Masse der verzinkten Stahlkonstruktionen und Bauteile zugrunde gelegt.

5.2 Es werden abgezogen:

- 5.2.1** Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):
Überdeckungen, Aussparungen, Durchdringungen und dergleichen über 0,1 m² Einzelgröße.
- 5.2.2** Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):
Unterbrechungen über 1m Einzellänge.

36. Maurerarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Hauptwindrichtung, Expositionslage wie Gebirge, Nähe eines Flughafens, usw..*
- 0.1.2 *Gründungstiefe, Gründungsarten und Lasten benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.3 *Ausbildung von Baugruben.*
- 0.1.4 *Art, Lage und Ausbildung benachbarter Bauteile, gegen die gemauert werden soll.*
- 0.1.5 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Art, Lage und Maße des Mauerwerks.*
- 0.2.2 *Art und Umfang von Mauerwerk nach Prüfung sowie von bewehrtem Mauerwerk.*
- 0.2.3 *Art und Maße von nichttragenden Trennwänden sowie Art und Ausbildung der Anschlüsse an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.4 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung der Abschlüsse an freien Mauerenden und Mauerkronen, z.B. durch Rollschichten, sowie Art und Ausbildung der Anschlüsse von Wänden an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.5 *Art, Druckfestigkeits- und Rohdichteklasse, Wärmeleitfähigkeit und Formate der Mauersteine.*
- 0.2.6 *Mörtelklasse.*
- 0.2.7 *Bemessung der statischen Bewehrung.*

- 0.2.8 *Verwendung von Zusatzmitteln.*
- 0.2.9 *Höhe der Arbeitsebene, Geschosshöhe und Höhe von freistehendem Mauerwerk.*
- 0.2.10 *Art, Lage und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.11 *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz.*
- 0.2.12 *Anforderungen an das Brandverhalten.*
- 0.2.13 *Lage und Ausbildung von Gleitlagern.*
- 0.2.14 *Neigung, Krümmung und Höhensprünge von Flächen.*
- 0.2.15 *Ausbildung und Verlauf von im Grund- oder Aufriss gebogenem und nicht rechtwinkeligem Mauerwerk.*
- 0.2.16 *Anforderungen an Sicht- und Verblendmauerwerk, z. B. Mauerwerksverband, Art, Farbe und Struktur der Steine und des Mörtels, Fugenausbildung, Sonderformate oder erforderliches Schneiden von Steinen. Bündige Seite bei einschaligem Sichtmauerwerk.*
- 0.2.17 *Anzahl, Art, Lage und Maße der Abfangungen der Außenschalen bei zweischaligen Außenwänden.*
- 0.2.18 *Anzahl, Art, Lage und Maße der Lüftungsöffnungen bei zweischaligem Mauerwerk.*
- 0.2.19 *Anzahl, Art, Lage und Maße von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Schlitze.*
- 0.2.20 *Ausbildung der Leibungen bei Öffnungen, z.B. Glattnstrich für den Einbau von Fenstern, Türen und dergleichen.*
- 0.2.21 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Masse von Einbauteilen und Fertigteilen.*
- 0.2.22 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Schornsteinen und Schornsteinköpfen.*
- 0.2.23 *Besondere Ausbildung der Bauteile und Beschaffenheit der Oberfläche des Mauerwerks, z.B. für Abdichtungen, Beschichtungen, Schutzanstriche.*
- 0.2.24 *Art und Ausbildung von Ringankern.*
- 0.2.25 *Anforderungen an Glasbausteinwände.*
- 0.2.26 *Besonderheiten des Bauablaufs im Zusammenhang mit anderen Arbeiten.*
- 0.2.27 *Abrechnungsverfahren bei Schüttgütern, deren Mengen weder am Entnahme- noch am Auftragsort festgestellt werden können, z. B. bei losen Schüttungen nach Aufmaß der Menge in den Transportmitteln.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
 - Abschnitt 2.2, wenn an Steine andere Toleranzanforderungen gestellt werden, als in den Stoffnormen genannt,*
 - Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,*
 - Abschnitt 3.2.1, wenn das Verblendmauerwerk mit dem Hintermauerwerk im Verband, oder bewehrtes Mauerwerk ausgeführt werden soll,*

- Abschnitt 3.2.4, wenn für einzumauernde Betonbauteile und Bauteile aus Stahl nicht die Mörtelgruppe III verwendet werden soll,
- Abschnitt 3.2.5, wenn Verblendmauerwerk nachträglich verfugt werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- Liefern von Verformungsberechnungen und Zeichnungen für Hilfskonstruktionen (siehe Abschnitt 4.1.1),
- Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste sowie der Traggerüste der Bemessungsklasse A nach UNI EN 12812 „Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf“ (siehe Abschnitt 4.1.2),
- Herstellen und Belassen von Abdeckungen und Umwehrungen (siehe Abschnitt 4.1.3).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Mauerwerk,
- Ausfachungen von Holz-, Stahl- und Betonskeletten,
- nichttragende Trennwände,
- Sicht- und Verblendmauerwerk,
- Verblendschalen, Bekleidungen,
- Rückflächen von Nischen
- Gewölbe,
- Ausfugungen,
- Bodenbeläge aus Flach- oder Rollschichten,
- Auffüllungen von Decken,
- Dämmstoffschichten,
- Dampfbremsen, Trenn- und Schutzschichten,
- Abdichtungen.

0.5.2 Raumaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Dämmstoffe für die Auffüllung von Hohlräumen,
- Schüttungen.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leibungen bei Sicht- und Verblendmauerwerk, Sohlbänke und Gesimse einschließlich etwaiger Auskragungen,
- gemauerte oder vorgefertigte Stürze, Überwölbungen und Entlastungsbögen über Öffnungen und Nischen,
- Pfeiler,
- Deckenabmauerungen,
- Pfeilervorlagen,
- gemauerte Schornsteine, getrennt nach Anzahl und Querschnitt der Züge und Dicke der Wangen,
- Schornsteine aus Formstücken, getrennt nach Anzahl und Querschnitt der Züge,
- gemauerte Stufen,
- Ausmauern, Ummanteln oder Verblenden von Stahlträgern, Unterzügen, Stützen und dergleichen,
- Herstellen und Schließen von Schlitzfenstern,
- Ringanker,
- Herstellen von Bewegungs- und Trennfugen,
- Abfangungen der Außenschalen bei zweischaligen Außenwänden,
- Rollschichten, Mauerabdeckungen,

- Herstellen von Mauerwerksschrägen, z. B. Dachschrägen.
- Herstellen von Ecken mit Formsteinen oder geschnittenen Mauersteinen,
- Glattstrich im Bereich von Leibungen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Herstellen von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, Schlitze, Durchbrüche,
- Schließen von Aussparungen,
- vorgefertigte Stürze, Überwölbungen und Entlastungsbögen über Öffnungen und Nischen,
- vorgefertigte Sohlbänke und Gesimse einschließlich etwaiger Auskragungen,
- Pfeiler,
- Schornsteinköpfe, getrennt nach Anzahl und Querschnitt der Züge,
- Schornsteinreinigungsverschlüsse, Rohrmuffen, Übergangsstücke und dergleichen,
- Kellerlichtschächte, Sinkkästen, Fundamente für Geräte und dergleichen,
- Liefern und Einbauen von Stahlteilen und Fertigteilen, z. B. Fertigteildecken,
- Liefern und Einsetzen von Anschluss- und Randprofilen, Ankerschienen, Ankern und Bolzen und dergleichen,
- Liefern und Einbauen von Tür- und Fensterzargen, Überlagshölzern, Dübeln, Dübelsteinen und dergleichen,
- Stahlteile und Walzstahlprofile, Fertigbauteile und Fertigteildecken,
- Rolladenkästen.

0.5.5 Masse (kg, t) getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Betonstahl, Stahlprofile, Anker, Bolzen,
- Schüttungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Maurerarbeiten“ gelten für das Herstellen von Mauerwerk jeder Art aus Steinen, sowie für Dämmlagen und Abdichtungen in mehrschaligen Mauern und Böden aus gemauerten Ziegeln.
- 1.2** Die ATV „Maurerarbeiten“ gelten nicht für
- Quadermauerwerk (siehe ATV „Naturwerksteinarbeiten“),
 - Versetzen von Betonwerksteinen (siehe ATV „Betonwerksteinarbeiten“),
 - Trockenbauarbeiten (siehe ATV „Trockenbauarbeiten“) sowie
 - Wärmedämm-Verbundsysteme (siehe ATV „Wärmedämm-Verbundsysteme“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen angeführt.

2.1 Natürliche Steine

Natürliche Steine müssen wetterbeständig, genügend druckfest und lagerhaft sein und dürfen keine Spalten, Risse, Brüche, Blätterungen, schieferige Absonderungen und dergleichen aufweisen.

2.2 Künstliche Steine

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Innenministers vom 09.03.2007

	Feuerwiderstandseigenschaften der Konstruktionen in den Tätigkeiten, die der Kontrolle des "Corpo nazionale dei vigili del fuoco" unterliegen.
Dekret des Innenministers vom 16.02.2007	Klassifizierung des Feuerwiderstandes von Produkten und Bauteilen von Konstruktionen
UNI 9730-1	Deckenziegel. Bezeichnungen und Klassierung
UNI 9730-2	Deckenziegel. Grenzwerte für die Annahme
UNI 9730-3	Deckenziegel. Prüfverfahren
UNI EN 771-1	Festlegungen für Mauersteine — Teil 1: Mauerziegel; in Kombination mit DIN V 20000-401, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken — Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2005-05
UNI EN 771-2	Festlegungen für Mauersteine — Teil 2: Kalksandsteine; in Kombination mit DIN V 20000-402, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken — Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2005-05
UNI EN 771-3	Festlegungen für Mauersteine — Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen), in Kombination mit DIN V 20000-403, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken — Teil 403: Regeln für die Verwendung von Mauersteinen aus Beton nach DIN EN 771-3:2005-05
UNI EN 771-4	Festlegungen für Mauersteine — Teil 4: Porenbetonsteine; in Kombination mit DIN V 20000-404, Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken — Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4:2005-5
Normen der Reihe	
UNI EN 772	Prüfverfahren für Mauerwerkselemente
Normen der Reihe	
UNI EN 1052	Prüfverfahren für Mauerwerk
UNI EN 1457	Abgasanlagen — Keramik-Innenrohre — Anforderungen und Prüfungen
UNI EN 1745	Mauerwerk und Mauerwerksprodukte – Verfahren zur Ermittlung von Wärmeschutzrechenwerten
UNI EN 1806	Abgasanlagen – Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen – Anforderungen und Prüfmethoden
UNI EN 1858	Abgasanlagen – Bauteile – Betonformblöcke
Normen der Reihe	
UNI EN 1996	Eurocode 6 – Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten
Normen der Reihe	
UNI EN 1998	Eurocode 8 – Auslegung von Bauwerken gegen Erdbeben
UNI EN 12446	Abgasanlagen – Bauteile – Außenschalen aus Beton
UNI EN 13069	Abgasanlagen – Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen – Anforderungen und Prüfungen
Normen der Reihe	
UNI EN 13084	Freistehende Schornsteine
Normen der Reihe	
UNI EN 13501	Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
DIN EN 13063-1	Abgasanlagen — System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren — Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit

2.3 Bauplatten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
UNI EN 12859	Gips-Wandbauplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.4 Dämm- und Füllstoffe

UNI 5958	Mineralfaserprodukte für die Wärme- und Schalldämmung. Begriffe und Definitionen
UNI 6262 bis UNI 6265 und UNI 6267	Glasfaserprodukte für die Wärme- und Schalldämmung. Maßtoleranzen und entsprechende Bestimmungen
UNI 6484	Glasfaserprodukte für die Wärme- und Schalldämmung. Bestimmung des mittleren Faserdurchmessers mit dem Mikroskop
UNI 6485	Glasfaserprodukte für Wärme- und Schalldämmung. Kunstharzgebundener Filz und Platten. Bestimmung der Rohdichte
UNI 6538 und von UNI 6541 bis UNI 6543 und von UNI 6545 bis UNI 6547	Glasfaserprodukte für Wärme- und Schalldämmung
UNI 9299	Mineralfasern. Kunstharzgebundene halbsteife Platten für Wärmedämmungen. Grenzwerte für die Annahme
UNI 9714	Holzfaserplatten. Typen, Eigenschaften und Prüfungen
UNI ISO 2509	Schallreduzierende Belagplatten (Fliesen) aus expandiertem Preßkork
Normen der Reihe UNI EN 622 1-5	Faserplatten – Anforderungen
UNI EN 826	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
UNI EN 12431	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
UNI EN 13162 bis UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude
UNI EN 13494 bis UNI EN 13497	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen
UNI EN 13820	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Gehaltes an organischen Bestandteilen

2.5 Mörtel

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
Normen der Reihe UNI EN 480	Zusatzstoffe für Beton, Mörtel und Einpressmörtel – Prüfverfahren
Normen der Reihe UNI EN 934	Zusatzstoffe für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
UNI EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 2: Mauermörtel
Normen der Reihe UNI EN 1015	Prüfverfahren für Mörtel im Mauerwerk
UNI EN 13055-1	Leichte Gesteinskörnungen - Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel
UNI EN 13139	Gesteinskörnung für Mörtel

2.6 Stahl

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
UNI 10622	Betonstabstahl und Bewehrungsdraht (Rollen), feuerverzinkt
UNI EN 10080	Stahl für die Bewehrung von Beton - Schweißgeeigneter Betonstahl – Allgemeines

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, z.B. nicht ausreichend flucht- und lotrechte Auflager,
 - ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes,
 - fehlenden Bezugspunkten.

3.1.2 Ausführung bei Frost bedarf der Zustimmung des Auftraggebers.

3.1.3 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch

UNI 10462	Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze
DIN 18202	Toleranzen im Hochbau – Bauwerke

bestimmten Grenzen zulässig.

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen gegenüber Tabelle 3 Zeile 1 oder 5 der DIN 18202 oder sonstige erhöhte Anforderungen an die Maßhaltigkeit gegenüber den in den genannten Normen aufgeführten Werten gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.4 Der Auftragnehmer hat, im Rahmen der Vorgaben des Projekts, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Schall- oder Wärmebrücken, Lücken im Brandschutz oder Schwachstellen in der Standfestigkeit auftreten. Sind die zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit Arbeiten anderer Unternehmer, handelt es sich um Besondere Leistungen, an allen anderen Fällen um Nebenleistungen.

3.2 Mauerwerk

3.2.1 Mauerwerk jeder Art aus natürlichen und künstlichen Steinen, z. B. Verblendmauerwerk, Sohlbänke, Gesimse, Mauerabdeckungen sowie Wärmedämmstoffschichten in zweischaligem Mauerwerk sind nach UNI EN 1996 „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ auszuführen. Es gilt darüber hinaus das Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 „Verordnung für Befestigungssysteme“

3.2.2 Für die Ausführung von Unterfangungsmauerwerk gilt DIN 4123 „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“.

3.2.3 Bauteile aus Holz, z. B. Balkenköpfe, die ins Mauerwerk einbinden, sind trocken zu ummauern.

3.2.4 Betonfertigteile und Bauteile aus Stahl sind unter Verwendung von Mörtel der Mörtelgruppe M1 einzumauern.

3.2.5 Verblend- und Sichtmauerwerk sind im Fugenglattstrich auszuführen. Bei nachträglicher Reinigung dürfen dem Reinigungswasser keine Säuren zugesetzt werden.

3.3 Für die Herstellung von Hausschornsteinen gelten:

UNI EN 1443	Abgasanlagen – generelle Anforderungen
UNI EN 1457	Abgasanlagen – Keramik-Innenrohre – Anforderungen und Prüfungen
UNI EN 12446	Abgasanlagen — Bauteile — Außenschalen aus Beton
UNI EN 1806	Abgasanlagen – Keramik-Formblöcke für einschalige Abgasanlagen – Anforderungen und Prüfmethode

UNI EN 13069	Abgasanlagen – Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen – Anforderungen und Prüfungen
Normen der Reihe	
UNI EN 13084	Freistehende Schornsteine

- 3.4** Die Wahl von Art und Ausführung der Traggerüste nach UNI EN 12812 „Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf“ Bemessungsklasse A bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

Die Erstellung von Traggerüsten der Bemessungsklasse B darf nur anhand der Nachweise und Zeichnungen nach UNI EN 12812 erfolgen und ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.3).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1.1 Nebenleistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Liefern von statischen Verformungsberechnungen und Zeichnungen für Hilfskonstruktionen, soweit diese für die eigene Leistung notwendig sind.

4.1.2 Auf-, Um- und Abbauen sowie Vorhalten der Arbeits- und Schutzgerüste sowie der Traggerüste der Bemessungsklasse A, soweit diese Gerüste für die eigene Leistung notwendig sind.

4.1.3 Herstellen der Abdeckungen und Umwehrungen an Absturzkanten und Belassen zum Mitbenutzen durch andere Unternehmer über die eigene Benutzungsdauer hinaus. Der Abschluss der eigenen Benutzung ist dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

4.1.4 Aussparen und Vermauern aller für die Ausführung der eigenen Leistungen erforderlichen Rüstlöcher.

4.1.5 Aussparen von Reinigungsöffnungen und Rohröffnungen in gemauerten Schornsteinen.

4.1.6 Ummauern und Vergießen von Träger- und Balkenköpfen und anderen Konstruktionsgliedern, die im Zuge der eigenen Arbeiten eingebaut werden, ausgenommen das Vergießen bei Stahlbauarbeiten.

4.1.7 Zubereiten des Mörtels und Vorhalten der hierzu erforderlichen Einrichtungen.

- 4.2 Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.3).

4.2.2 Glatstriche an Leibungen, Stürzen und Brüstungen für den Einbau von Fenstern, Türen und dergleichen.

4.2.3 Erstellen von Traggerüsten der Bemessungsklasse B (siehe Abschnitt 3.4).

4.2.4 Vorhalten der Gerüste über die eigene Benutzungsdauer hinaus für andere Unternehmer.

4.2.5 Umbau von Gerüsten und Vorhalten von Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen, Einrichtungen und dergleichen für Zwecke anderer Unternehmer.

4.2.6 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.

4.2.7 Herstellen und Schließen von Aussparungen.

- 4.2.8** Überdecken von Öffnungen und Nischen durch gemauerte Stürze, Überwölbungen und Entlastungsbögen.
- 4.2.9** Liefern und Einsetzen von Dübeln, Dübelsteinen, Schornsteinreinigungstüren, Tür- und Fensterzargen und dergleichen.
- 4.2.10** Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen.
- 4.2.11** Schließen des Zwischenraumes an Öffnungen bei zweischaligem Mauerwerk.
- 4.2.12** Abfangen der Außenschalen bei zweischaligen Außenwänden.
- 4.2.13** Herstellen von Tür- und Fensterpfeilern im Wandmauerwerk, wenn sie schmaler als 50 cm sind und die beiderseits dieser Pfeiler liegenden Öffnungen nach Abschnitt 5.2.1 bei der Verrechnung abgezogen werden.
- 4.2.14** Herstellen von Leibungen bei Sicht- und Verblendmauerwerk sowie von Sohlbänken, Gesimsen und Bändern einschließlich etwaiger Auskragungen.
- 4.2.15** Herstellen von Ecken mit Formsteinen oder geschnittenen Mauersteinen.
- 4.2.16** Herstellen von Mauerwerksschrägen, z.B. als oberer Abschluss bei Giebelwänden.
- 4.2.17** Herstellen von Quergefälle in Mauerwerkskronen.
- 4.2.18** Herstellen von Mauerwerksabdeckungen, z.B. durch Rollschichten.
- 4.2.19** Herstellen von Deckenabmauerungen.
- 4.2.20** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, „soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.“
- 4.2.21** Vorsorge- und Schutzmaßnahmen für das Mauern bei Frost.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:
- für Bauteile aus Mauerwerk die Maße des fertigen Bauteils,
 - für Bodenbeläge die Maße des fertigen Bauteils,
 - für das Sicht- und Verblendmauerwerk und für die Dämmstoffschicht in Fassaden mit mehrschaligem Aufbau, die Maße der Sichtfläche der Außenschale,
 - für die nachträgliche Verfugung die Maße der zu verfugenden Fläche.
- 5.1.2** Wandmauerwerk wird von Oberseite Rohdecke bis Unterseite Rohdecke gerechnet.
- 5.1.3** Fugen werden nicht abgezogen.
- 5.1.4** Die Höhe von Mauerwerk mit oben abgeschrägtem Querschnitt wird bis zur höchsten Kante gerechnet.
- 5.1.5** Bei Wanddurchdringungen wird nur eine Wand durchgehend berücksichtigt, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.
- 5.1.6** Bei Abrechnung von Gewölben werden die Maße der abgewickelten Untersicht zugrunde gelegt.

- 5.1.7** Stürze, Rollladenkästen, Überwölbungen und Entlastungsbögen werden nicht abgezogen und mit ihren Maßen gesondert gerechnet.
- 5.1.8** Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.
- 5.1.9** Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z.B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.
- 5.1.10** Bei Abrechnung nach Längenmaß (m) werden Bauteile, wie
- Leibungen bei Sicht- und Verblendmauerwerk, Sohlbänke, Gesimse, Bänder, Stürze, Überwölbungen, Entlastungsbögen, Auskragungen, Rollschichten, Mauerwerksschrägen sowie gemauerte Stufen in ihrer größten Länge,
 - Abfangungen für Mauerwerksschalen in der größten Länge des abgefangenen Bauteils gemessen.
- 5.1.11** Tür- und Fensterpfeiler im Wandmauerwerk werden gesondert gerechnet, wenn sie schmaler als 50 cm sind und die beiderseits dieser Pfeiler liegenden Öffnungen nach Abschnitt 5.2.1 abgezogen werden. Andernfalls gelten sie als Wandmauerwerk.
- 5.1.12** Schornsteine werden in der Achse gemessen.
- 5.1.13** Bei Abrechnung nach Anzahl (St):
Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße, auf die Fläche oder auf das Raummaß, keine Preisänderung zustande.
- 5.1.14** Liefern, Schneiden, Biegen und Einbauen von Bewehrungsstahl werden gesondert nach den Angaben in den ATV „Betonarbeiten“ gerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

- Aussparungen, wie Öffnungen, Nischen, auch raumhoch, und Durchdringungen, z.B. von Deckenplatten, Kragplatten, mit einer Einzeloberfläche über 2,50 m² Einzelgröße. Dabei gelten die jeweils kleinsten Maße der Aussparung, z.B. des Loches, der Einbindungen oder Durchdringung. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen. Die nicht abgezogene Menge von 2,50 m² gilt als Vergütung des Mehraufwands für die Ausbildung der Öffnungen,
- Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche, vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen,
- bei Bodenbelägen aus Flach- oder Rollschichten Aussparungen über 0,5 m² Einzelgröße,
- Unterbrechungen der Mauerwerksfläche durch Bauteile, z.B. durch Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

37. Estricharbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistung, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Ausführung nach bestimmten Zeichnungen insbesondere Detail- und Fugenplänen.*

0.2.2 *Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung der Estriche sowie Nutz- und Schutzschichten. Konstruktionsart, Festigkeitsklasse und Nenndicke. Art und Eigenschaften der Zusatzmittel und Zusatzstoffe.*

0.2.3 *Art, Lage, Festigkeit und Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. Art und Lage der Bauwerksabdichtung.*

0.2.4 *Gefälle des Untergrundes. Höhenbezugspunkte.*

0.2.5 *Vorbehandlung des Untergrundes, z.B. Auftragen der Haftbrücken.*

0.2.6 *Anzahl, Art, Lage und Maße von Sperr-, Trenn- und Gleitschichten, Folien und dergleichen.*

0.2.7 *Gestaltung und Einteilung von Flächen.*

0.2.8 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Dämmstoffschichten und Randdämmstreifen, Art und Dicke der Abdeckungen von Dämmstoffschichten.*

0.2.9 *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz.*

0.2.10 *Art und Maße von Fugenprofilen und dergleichen. Art von Fugenmassen. Besondere Anforderungen an Fugenprofile und Fugenmassen.*

- 0.2.11** *Estrich- und Konstruktionsart, Festigkeitsklasse und Nenndicke sowie Stoffe, z.B. Art des Hartstoffes.*
- 0.2.12** *Art und Ausführung der Estrichbewehrung, z.B. Gitter- oder Faserbewehrung.*
- 0.2.13** *Art und Lage der Bauwerksabdichtung.*
- 0.2.14** *Gefälle, Bezugspunkte.*
- 0.2.15** *Bauart, Art des Heiz- und Kühlsystems, Maße und Lage der Heiz- und Kühlelemente, Estrichnenndicke und Höhe der Rohrüberdeckung bei Heizestrichen. Art der Beläge. Mindestrohrüberdeckung.*
- 0.2.16** *Farbtönung, Flächenaufteilungen, Oberflächenbeschaffenheit.*
- 0.2.17** *Art, Lage, Maße und gegebenenfalls Gefälle von Ausgleichsestrichen, Ausgleichsschichten und Auffüllungen des Untergrundes.*
- 0.2.18** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Aussparungen und Durchdringungen.*
- 0.2.19** *Nutzung der Estriche sowie besondere Beanspruchungen physikalischer, chemischer und thermischer Art denen sie nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. hohe lotrechte Nutzlasten.*
- 0.2.20** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.21** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von zu belegenden Treppenstufen und Treppenpodesten und ihrer An- und Abschlüsse.*
- 0.2.22** *Art, Maße und Ausbildung von Abstufungen, Schwellen und dergleichen.*
- 0.2.23** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Kanten, Höhenversprüngen, Abstellungen und dergleichen.*
- 0.2.24** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Winkelrahmen, Anschlag- und Stoßschienen, Trennschienen, Fugenprofilen.*
- 0.2.25** *Art der Fugenfüllmassen.*
- 0.2.26** *Art und Dicke von vorgesehenen Belägen.*
- 0.2.27** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.28** *Art und Lage zu schützender Metallbauteile.*
- 0.2.29** *Anzahl, Art und Maße von Oberflächen- und Farbmustern.*
- 0.2.30** *Art von Imprägnierungen, Versiegelungen, Beschichtungen und Kunstharz-, Nutz- und Schutzschichten.*
- 0.2.31** *Abrechnungsverfahren bei Schüttgütern, deren Mengen weder am Entnahme- noch am Auftragsort festgestellt werden können, z.B. bei losen Schüttungen nach Aufmaß der Menge in den Transportmitteln.*
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*

- Abschnitt 2.5, wenn Baustahlgitter eine andere Maschenweite als 50 mm/50 mm bei Stabdurchmesser 2 mm bis Maschenweite 70 mm/70 mm bei Stabdurchmesser 3 mm aufweisen sollen,
- Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,
- Abschnitt 3.2.1, wenn Calciumsulfat-, Kunstharz-, Magnesia- und Zementestriche auf Dämmstoffschichten zur Aufnahme von Stein- und keramischen Belägen abweichend von der vorgesehenen Regelung ausgeführt werden sollen,
- Abschnitt 3.2.3, wenn Heizestriche abweichend von der vorgesehenen Regelung ausgeführt werden sollen,
- Abschnitt 3.2.4, wenn die Oberfläche von Estrichen nicht abgerieben, sondern z.B. geglättet oder geriffelt werden soll,
- Abschnitt 3.3.1, wenn Terrazzoböden nicht zweischichtig hergestellt werden sollen,
- Abschnitt 3.3.6, wenn Terrazzoböden nicht geschliffen, gespachtelt und feingeschliffen hergestellt werden sollen, sondern z.B. nur geschliffen oder ausgewaschen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** Raumaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Dämmmaterial zur Füllung von Aussparungen,
 - Füll- und Ausgleichsschichten.
- 0.5.2** Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Vorbehandlung und Vorbereitung des Untergrundes,
 - Haftbrücken,
 - Ausgleichsschichten, Auffüllungen des Untergrundes
 - Sperr-, Trenn-, Gleit- und Schutzschichten, Folien,
 - Dämmstoffschichten, Schüttungen,
 - Estriche, gegossene Terrazzoböden, Kunstharz-, Nutz- und Schutzschichten,
 - Oberflächenbehandlung, Oberflächenbearbeitung,
 - Estrichbewehrungen.
- 0.5.3** Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Randdämmstreifen, Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen,
 - Leisten, Profile, Schienen,
 - Kehlen, Sockel, Kanten,
 - Ausbilden und Schließen von Fugen,
 - Anarbeiten an Durchdringungen über 0,1 m² Einzelgröße.
- 0.5.4** Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für,
- Estriche auf Stufen und Schwellen,
 - Schienen, Profile, Rahmen,
 - Schließen von Aussparungen,
 - Anarbeiten an Durchdringungen bis 0,1 m² Einzelgröße.

- 0.5.5** Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für,
- Bewehrungsstahl, Stahlprofile, Anker, Bolzen
 - Schüttungen und Füllungen.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Estricharbeiten“ gelten für das Herstellen von Estrichen aus Estrichmörteln und von Terrazzoböden, einschließlich der erforderlichen Trenn-, Dämmstoff- und Schutzschichten.
- 1.2** Die ATV „Estricharbeiten“ gelten nicht
- für das Herstellen von Gussasphaltestrichen sowie
 - für das Herstellen von Fertigteilestrichen und Trockenunterböden (siehe ATV „Trockenbauarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Bindemittel

UNI 9156	Sulfatbeständige Zemente – Klassifizierung und Zusammensetzung
UNI 9606	Ausblühungsfreie Zemente – Klassifizierung und Zusammensetzung
Normen der Reihe UNI EN 196	Prüfverfahren für Zement
Normen der Reihe UNI EN 197-1	Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
Normen der Reihe UNI EN 450	Flugasche für Beton
UNI EN 13454-1	Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche - Teil 1: Begriffe und Anforderungen
Normen der Reihe UNI EN 13892	Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen
UNI EN 14016-1	Bindemittel für Magnesiaestriche – Kaustische Magnesia und Magnesiumchlorid - Teil 1: Begriffe und Anforderungen
UNI EN 14216	Zement – Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme

2.2 Kunstharze

DIN 16945	Reaktionsharze, Reaktionsmittel und Reaktionsharzmassen – Prüfverfahren
-----------	---

Kunstharze müssen alkalibeständig sein.

2.3 Gesteinskörnung

Normen der Reihe UNI EN 932	Prüfverfahren für allgemeine Eigenschaften von Gesteinskörnungen
Normen der Reihe UNI EN 933	Prüfverfahren für geometrische Eigenschaften von Gesteinskörnungen
Normen der Reihe UNI EN 1367	Prüfverfahren für thermische Eigenschaften und Verwitterungsbeständigkeit von Gesteinskörnungen
Normen der Reihe UNI EN 1744	Prüfverfahren für chemische Eigenschaften von Gesteinskörnungen
UNI EN 12620	Gesteinskörnungen für Beton

UNI EN 13139	Gesteinskörnungen für Mörtel
UNI EN 13055-1	Leichte Gesteinskörnungen – Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel

Als Zuschlag für geschliffene Terrazzoböden sind schleif- und polierfähige Körnungen möglichst gleicher Härte zu verwenden.

2.4 Dämmstoffe

UNI EN 622-1	Faserplatten - Allgemeine Anforderungen
UNI EN 826	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
UNI EN 12431	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen - Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
UNI EN 13162 bis	
UNI EN 13172	Wärmedämmstoffe für Gebäude
UNI EN 13494 bis	
UNI EN 13497	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen
UNI EN 13820	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Gehaltes an organischen Bestandteilen

Nicht genormte Dämmstoffe, z.B. gekörnte, geschäumte, geblähte Stoffe, dürfen nur verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit nachgewiesen ist.

2.5 Estrichbewehrungen

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012	Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes
UNI 10622	Betonstabstahl und Bewehrungsdraht (Rollen), feuerverzinkt

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben
- unrichtiger Lage und Höhe sowie ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes
- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. Ausblühungen, zu wenig festen, zu glatten oder zu rauen, zu trockenen oder zu feuchten, verölten oder gefrorenen Flächen, Rissen, ungeeigneten oder mangelhaft ausgebildeten Fugen,
- Unebenheiten, die mehr als 20% Mehrverbrauch für die Herstellung der Nenndicke bei Estrichen aus fließfähigen Massen verursachen,
- größeren Maßabweichungen des Untergrundes als nach den im Abschnitt 3.1.3 aufgeführten Normen zulässig,
- fehlenden Bezugspunkten,
- fehlendem, ungenügendem oder von der Angabe in den Ausführungsunterlagen abweichendem Gefälle oder einem Gefälle, das keine Ausführung nach Abschnitt 3.1.4 zulässt,
- fehlender Abdichtung gegen Bodenfeuchte bei erdberührenden Bauteilen
- Rohrleitungen und dergleichen auf dem Untergrund, welche eine fachgerechte Ausführung nicht zulassen,

- nicht vorhandenen oder ungeeigneten Putzanschlüssen, fehlenden Türzargen und fehlenden Anschlagsschienen,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.2),
- fehlendem Korrosionsschutz zu schützenden Metallbauteilen, z.B. beim Einbau von Magnesiaestrichen.

3.1.2 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Temperaturen unter +5° C, Zugluft, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.3).

3.1.3 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch die Normen

UNI 10462 Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze
 DIN 18202 Toleranzen im Hochbau – Bauwerke

bestimmten Grenzen zulässig.

Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Böden gelten:

Messpunktabstände (m)		0,5	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	Untergrund	10	15	20	25
	nichtfertige Flächen	3	5	12	15
	fertige Flächen	1	3	9	12

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Böden sind zulässig, wenn die obigen Toleranzen eingehalten worden sind.

Werden an die Ebenheit von Flächen erhöhte Anforderungen, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).

3.1.4 Estriche auf Dämmschichten oder Trennschichten sind, auch wenn sie im Gefälle ausgeführt werden, gleichmäßig dick und ebenflächig herzustellen.

3.1.5 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen an gleicher Stelle mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden. Sonstige Bewegungsfugen sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber anzulegen.

3.1.6 Bei gefärbten Estrichen muss die Farbe gleichmäßig mit dem Mörtel vermischt sein, bei einschichtigem Estrich in der ganzen Dicke des Estrichs, bei mehrschichtigem Estrich in der ganzen Dicke der Nuttschicht.

3.1.7 Bei Estrichen mit Fasern als Estrichbewehrung müssen die Fasern gleichmäßig mit dem Mörtel vermischt sein.

3.1.8 Estriche sind gegen zu rasches und ungleichmäßiges Austrocknen zu schützen.

3.1.9 Durch Estrich gefährdete Metallbauteile sind durch Anstriche, Ummantelungen oder auf andere Weise zu schützen.

3.1.10 Der Auftragnehmer hat, im Rahmen der Vorgaben des Projekts, mit geeigneten Maßnahmen dafür zu sorgen, dass keine Schall- oder Wärmebrücken, Lücken im Brandschutz oder Schwachstellen in der Standfestigkeit auftreten. Sind die zu erbringenden Leistungen im Zusammenhang mit Arbeiten anderer Unternehmer, handelt es sich um Besondere Leistungen, an allen anderen Fällen um Nebenleistungen.

3.2 Estriche

3.2.1 Calciumsulfat-, Kunstharz-, Magnesia- und Zementestriche sind herzustellen nach:

UNI EN 13454-1	Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche – Teil 1: Begriffe und Anforderungen
UNI EN 13454-2	Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werkmörtel für Estriche – Teil 2: Prüfverfahren
UNI EN 13813	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen
UNI EN 14016-1	Bindemittel für Magnesiaestriche – Kaustische Magnesia und Magnesiumchlorid – Teil 1: Begriffe und Anforderungen
UNI EN 14016-2	Bindemittel für Magnesiaestriche – Kaustische Magnesia und Magnesiumchlorid – Teil 2: Prüfverfahren
Normen der Reihe UNI EN 13892	Prüfverfahren für Estrichmörtel und Estrichmassen
Normen der Reihe DIN 18560 1-8	Estriche im Bauwesen

Die Estrichmörtel sind mindestens in den in Tabelle 1 aufgeführten Festigkeitsklassen auszuführen.

Tabelle 1: Mindestfestigkeitsklassen von Estrichmörteln

Estrichart	Estriche auf Dämmstoffschichten	Estriche auf Trennschichten		Verbundestriche	
		bei Nutzung mit Belag	bei Nutzung ohne Belag	bei Nutzung mit Belag	bei Nutzung ohne Belag
1	2	3	4	5	6
1 Calciumsulfatfließestrich CAF	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4
2 Calciumsulfatestrich CA	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4
3 Kunstharzestrich SR	F7	F7	F7	C20/F3	C25/F4
4 Magnesiaestrich MA	F4	F4	F7	C20/F3	C25/F4
5 Zementestrich CT	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4

- 3.2.2** Calciumsulfat-, Calciumsulfatfließ-, Magnesia- und Zementestriche zur Aufnahme von Stein- und keramischen Belägen müssen auf Dämmstoffschichten erhöhte Nenndicke.
- 3.2.3** Bitumenemulsions-Estriche sind aus einer stabilen Bitumenemulsion und Zement als Bindemittel, aus Füller, Sand, Kies und gegebenenfalls Splitt als Zuschläge herzustellen.
- 3.2.3** Heizestriche sind über Heizrohren mit einer Nenndicke von mindestens 45 mm auszuführen, als Fließestriche mit einer Nenndicke von mindestens 40 mm.
- 3.2.4** Die Oberfläche von erdfeuchten und plastischen Estrichen ist abzureiben.
- 3.2.5** Die Kunstharzestriche sind mit einer Nenndicke von mindestens 5 mm auszuführen.
- 3.2.6** Nutz- und Schutzschichten aus Kunstharzen auf Estrichen und Beton sind in folgenden Mindestnenndicken auszuführen:
- Kunstharzversiegelung 0,1 mm,
 - Kunstharzbeschichtung 0,5 mm,
 - Kunstharzbeläge 2,0 mm.

3.3 Terrazzoböden

- 3.3.1** Terrazzoböden sind zweischichtig herzustellen. Terrazzoböden im Verbund dürfen bei Dicken von 15 mm bis 30 mm auch einschichtig hergestellt werden.
- 3.3.2** Die Dicke der Vorsatzschicht bei Terrazzoböden muss mindestens 15 mm betragen.

- 3.3.3** Die Festigkeit von Terrazzoböden, die im Verbund mit dem tragenden Untergrund hergestellt werden, muss DIN 18500 „Betonwerkstein – Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung“ entsprechen.
- 3.3.4** Für Terrazzoböden als schwimmende Estriche gelten die Festlegungen für Zementestrich nach DIN 18560-2 (Abschnitt 3.2.1).
- 3.3.5** Der Schleifverschleiß von Terrazzoböden darf die Werte nach DIN 18500 nicht überschreiten.
- 3.3.6** Terrazzoböden sind nach ausreichender Erhärtung zu schleifen, zu spachteln und soweit fein zu schleifen, dass das Größtkorn sichtbar wird.

3.4 Dämmstoffe

Dämmstoffschichten, Abdeckungen und Randstreifen sind nach DIN 18560-2 zu verlegen.

3.5 Trennschichten

Bei Estrichen auf Trennschichten sind die Trennschichten und Randstreifen nach DIN 18560-4 zu verlegen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4 und Abschnitt 4.2.5.
- 4.1.2** Herstellen der Anschlüsse der Estriche an angrenzende Bauteile wie Wände, Schwellen, Säulen, Rohrleitungen, Zargen, Bekleidungen, Anschlagsschienen, Vorstoßschienen, Bodenabläufe und dergleichen.
- 4.1.3** Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.
- 4.1.4** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Estricharbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.11.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

- 4.2.1** Herstellen von Musterflächen, sofern sie am Bau nicht verwendet werden.
- 4.2.2** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.3** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.2 .
- 4.2.4** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.5** Besonderes Reinigen des Untergrundes mittels Staubsauger, Hochdruckreiniger und dergleichen.
- 4.2.6** Vorbereiten des Untergrundes mittels Fräsen, Stocken, Strahlen und dergleichen.
- 4.2.7** Aufbringen von Haftbrücken.
- 4.2.8** Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes um die Einhaltung der unter Abschnitt 3.1.3 definierten Ebenheitsanforderungen zu gewährleisten.

- 4.2.9** Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit als nach Abschnitt 3.1.3.
- 4.2.10** Anarbeiten von Wärmedämmstoffen an auf der Rohdecke liegende Rohre, Kabelkanäle und dergleichen.
- 4.2.11** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.12** Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie von Fugendichtungen.
- 4.2.13** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz.
- 4.2.14** Maßnahmen zum Schutz gegen Zugluft innerhalb des Gebäudes.
- 4.2.15** Besondere Maßnahmen für das Herstellen von Estrichen im Freien, z.B. Schutz durch Zelte, Abdeckungen.
- 4.2.16** Nachträgliches Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile, soweit dies vom Auftragnehmer nicht zu vertreten ist.
- 4.2.17** Einbauen von Anschlag-, Stoß- und Trennschienen, Mattenrahmen, Bewehrungen und dergleichen.
- 4.2.18** Ausbilden, Verfüllen, Schließen und Abdecken von Fugen mit Fugenmassen oder Fugenprofilen.
- 4.2.19** Herstellen von Kanten und Abstellungen, z.B. an Aussparungen über 0,10 m² Einzelgröße.
- 4.2.20** Schließen von Aussparungen.
- 4.2.21** Ausbilden von Kehlen und Sockeln sowie Aufbringen von Estrich auf Stufen und Schwellen.
- 4.2.22** Beseitigen von Putzüberständen.
- 4.2.23** Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen nach Verlegen der Bodenbeläge.
- 4.2.24** Besondere Oberflächenbehandlung von Estrichen, z.B. Glätten.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raummaß (m³) erfolgt:

Wo möglich wird das Raummaß der fertigen Aufschüttungen oder Verfüllungen nach streng geometrischen Verfahren mit den tatsächlichen Abmessungen abgerechnet; ansonsten wird das Raummaß anhand der vom Bauleiter überprüften und genehmigten Lieferscheine festgelegt.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

Die Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der Flächen bis zu den begrenzenden Bauteilen,
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße,

- auf unregelmäßigen Flächen das größte umschriebene Rechteck.
- Fugen werden übermessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Es wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.1.5 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:

Die Masse wird anhand der vom Bauleiter geprüften und genehmigten Liefer- oder Waagscheine abgerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:**5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):**

Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 0,10 m² Einzelgröße werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 0,10 m² übermessen.

Bei der Ermittlung des Abzugs sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche, vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

38. Fliesen- und Plattenarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistung, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 *Angaben zur Baustelle*

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 *Angaben zur Ausführung*

0.2.1 *Ausbildung der Anschlüsse.*

0.2.2 *Abstand Ausführung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.*

0.2.3 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. Beton, Mauerwerk, Abdichtungen.*

0.2.4 *Verlegen von Belägen oder Bekleidungen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden in Dickbett oder Dünnbett, auf Trenn- oder Dämmstoffschicht.*

0.2.5 *Bei beheizten Bodenbelägen Art der Konstruktion; Art der Abdeckung; Lage der Heizungsrohre und Heizungselemente; Dicke der Lastverteilungsschichten; Art, Lage und Ausführung der Bewehrungen und der Bewegungsfugen; Mörtelbettdicke.*

0.2.6 *Art, Dicke und Zusammendrückbarkeit von Wärme- und Trittschalldämmstoffschichten. Art und Dicke von Trennschichten und der Abdeckungen von Dämmstoffschichten.*

0.2.7 *Art und Ausführung von Haftbrücken, z.B. Grundierungen, Spritzbewurf, Aufräuen des Untergrundes.*

0.2.8 *Art und Ausführung ebener Ansetz- und Verlegeflächen für Dünnbettverfahren sowie von Spachtelschichten.*

0.2.9 *Art und Dicke des Unterputzes, bewehrt oder unbewehrt.*

0.2.10 *Art, Dicke und Ausführung von Auffüll- und Ausgleichsschichten, z.B. Schüttungen, sowie von Unterböden in Trockenbauweise.*

- 0.2.11** *Art, Maße und Ausführung von Tragkonstruktionen.*
- 0.2.12** *Beläge in Räumen mit besonderen Installationen, z. B. Heizzentralen, Maschinenräume.*
- 0.2.13** *Art, Maße, Form und Beschaffenheit von Fliesen, Platten, Formsteinen und Formstücken. Tafelklebung, z.B. vorderseitig oder rückseitig. Oberflächenbeschaffenheit, Farbtönung, chemische und physikalische Beanspruchung, Verwendungszweck. Bei Bodenbelägen Verschleißklasse der Glasur und rutschhemmende Eigenschaften.*
- 0.2.14** *Besondere Verlegeart, z.B. Diagonalverlegung.*
- 0.2.15** *Durchlaufender Fugenschnitt bei Wandbekleidung, Sockel und Bodenbelag.*
- 0.2.16** *Gefälle, Bezugspunkte.*
- 0.2.17** *Winkliges Ansetzen von Wandbekleidungen zueinander.*
- 0.2.18** *Maße, Ausführung und Beanspruchung von Bekleidungen besonderer Bauteile, z.B. Brunnen, Ladentische, Fundamentsockel, frei stehende Säulen und Pfeiler.*
- 0.2.19** *Anzahl, Art und Maße von kleinflächigen Belägen, z.B. Wandfliesenschilder, Heizkörpernischen, Kaminbekleidungen.*
- 0.2.20** *Anzahl, Art und Maße von Einmauerungen und Bekleidungen mit Trägerelementen, z.B. an Einbauwannen, Brausewannen; ein-, zwei- oder dreiseitige Bekleidungen, mit oder ohne Untertritt, Wannenschrägen, seitliche Abdeckungen.*
- 0.2.21** *Anarbeiten von Bekleidungen an Wannen, Brausewannen, Wannenuntertritte oder Wannenschrägen.*
- 0.2.22** *Anzahl, Art, Maße und Ausführung von Treppen, Stufen, Schwellen, Überständen und sichtbaren Köpfen.*
- 0.2.23** *Art, Maße und Ausführung von Kehlen und ausgerundeten Ecken.*
- 0.2.24** *Art, Maße und Ausführung von Beckenköpfen bei Schwimmbecken sowie Art und Anordnung von Einbauteilen, z.B. Steigleitern, Scheinwerfer, Leinenhalter.*
- 0.2.25** *Anzahl, Art und Maße von Anschlagschienen, Trennschienen, Eckschutzschienen, Mattenrahmen, Winkelrahmen, Revisionsrahmen, Schachtabdeckungen.*
- 0.2.26** *Ausführung, Art und Farbe der Verfugung.*
- 0.2.27** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen. Farbe der Verfüllung.*
- 0.2.28** *Art der Verankerung oder Befestigung von großformatigen Platten und vorgefertigten Elementen.*
- 0.2.29** *Art und Maße von Trennwänden, Anordnung von Öffnungen.*
- 0.2.30** *Art und Maße von Türzargen.*
- 0.2.31** *Art und Ausführung von nachträglichen Oberflächenbehandlungen.*
- 0.3** *Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV*
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen in*

- Abschnitt 2, wenn Fliesen, Platten und Mosaik nicht der ersten Güteklasse entsprechen sollen,*
- Abschnitt 2.2.2, wenn für Natursteinplatten andere als die dort aufgeführten Dicken gelten sollen,*
- Abschnitt 2.6, wenn Baustahlgitter eine andere Maschenweite als 50 mm/50 mm bei Stabdurchmesser 2 mm, bis Maschenweite 70 mm/70 mm bei Stabdurchmesser 3 mm, aufweisen sollen,*
- Abschnitt 3.1.2, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,*
- Abschnitt 3.2.1.1, wenn Fliesen, Platten und Mosaik abweichend von der vorgesehenen Regelung angesetzt oder verlegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.2.2.1 wenn andere Mörtelbettdicken bei Bekleidungen oder Belägen im Dickbett herzustellen sind,*
- Abschnitt 3.2.2.2, wenn andere Bindemittel verwendet werden sollen,*
- Abschnitt 3.4.2, wenn Bekleidungen oder Beläge mit anderen Fugenbreiten anzulegen sind,*
- Abschnitt 3.4.3, wenn das Verfugen nicht durch Einschlämmen erfolgen soll,*
- Abschnitt 3.4.3, wenn für das Verfugen andere Stoffe als graue hydraulisch abbindende Fugmassen zu verwenden sind, z.B. bei besonderer Beanspruchung.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Dämmstoffe für die Auffüllungen,*
- *Auffüllungen.*

0.5.2 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Vorbehandlungen des Untergrundes,*
- *Ausgleichsschichten,*
- *Trennschichten,*
- *Dämmstoffschichten,*
- *Unterböden,*
- *Decken-, Wand- und Bodenbeläge,*
- *Oberflächenbehandlungen der Beläge.*

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Stufen und Schwellen,*
- *Sockel und Kehlen,*
- *Gehrungen an Fliesen- und Plattenkanten,*
- *Schrägschnitte,*
- *Profile und Leisten aus Formstücken, Bordüren,*
- *Rinnen und Roste,*
- *Schienen,*
- *Ausbilden und Schließen von Bewegungsfugen.*

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Stufen und Schwellen,*
- *freie Stufenköpfe,*
- *Zwickel bei abgestuften Begrenzungen der Beläge, z.B. über Treppen,*
- *Bekleidungen besonderer Bauteile, z.B. Fundamentsockel, Säulen, Pfeiler,*
- *Einmauern oder Bekleiden mit Trägerelementen von Einbauwannen und Brausewannen,*
- *Anarbeiten der Beläge an Waschtische, Spülbecken, Wannen, Brausewannen,*

- *Wannenuntertritte, schräge Wannenschürzen,*
- *Anarbeiten der Beläge an Aussparungen im Belag wie Öffnungen, Fundamentsockel, Rohrdurchführungen und dergleichen von mehr als 0,1 m² Einzelgröße,*
- *Einbauen von Einbauteilen und Schienen,*
- *Formteile, Zierplatten,*
- *Einsetzen von Schaltern, Steckdosen und Sinkkastenaufsätzen und dergleichen,*
- *Herstellen von Löchern in Wand- und Bodenbelägen für Installationen und Einbauteile,*
- *elastische Fugenfüllung an Installationsdurchgängen, Bodenentwässerungen und dergleichen,*
- *Türzargen,*
- *Gehrungen.*

0.5.5 Masse (kg, t) getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Betonstahl, Stahlprofile, Anker, Bolzen,*
- *Schüttungen, Auffüllungen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV „Fliesen- und Plattenarbeiten“ gelten für das Ansetzen und Verlegen von

- Fliesen, Platten und Mosaik sowie
- Natursteinplatten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik und Natursteinriemchen.

1.2 Die ATV „Fliesen- und Plattenarbeiten“ gelten nicht für das Ansetzen und Verlegen von

- anderen Platten aus Naturwerksteinen (siehe ATV „Naturwerksteinarbeiten“) sowie
- Platten aus Betonwerkstein (siehe ATV „Betonwerksteinarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Fliesen, Platten und Mosaik müssen der ersten Güteklasse entsprechen.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Keramische Fliesen, Platten, keramisches Mosaik

UNI EN 821 Teil 1 – 3	Hochleistungskeramik – Monolithische Keramik
UNI EN 1071 Teil 1 – 4, 6	Hochleistungskeramik – Verfahren zur Prüfung keramischer Schichten
UNI EN 1344	Pflasterziegel – Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14232	Hochleistungskeramik – Begriffe, Definitionen und Abkürzungen
UNI EN 14411	Keramische Fliesen und Platten – Begriffe, Klassifizierung, Gütemerkmale und Kennzeichnung
UNI EN 14618	Künstlich hergestellter Stein - Terminologie und Klassifizierung
UNI EN 623-2	Hochleistungskeramik; Monolithische Keramik; Allgemeine und strukturelle Eigenschaften; Teil 2: Bestimmung von Dichte und Porosität
UNI EN 1389	Hochleistungskeramik - Keramische Verbundwerkstoffe - Physikalische Eigenschaften - Bestimmung der Dichte und scheinbaren Porosität
UNI CEN/TS 1071 Teil 7 – 11	Verkleidungen Hochleistungskeramik - Verfahren zur Prüfung keramischer Schichten
UNI CEN/TR 13548	Allgemeine Regeln zur Planung und Ausführung von keramischen Verkleidungen

2.2 Naturstein platten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik, Natursteinriemchen

UNI EN 1469	Natursteinprodukte – Bekleidungsplatten – Anforderungen
UNI EN 12371	Prüfverfahren für Natursteine – Bestimmung des Frostwiderstandes
UNI EN 13161	Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der Biegefestigkeit unter Drittlinienlast
UNI EN 13373	Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung geometrischer Merkmale von Gesteinen
UNI EN 14066	Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung des Widerstandes gegen Alterung durch Wärmeschock
UNI EN 14147	Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der Beständigkeit gegen Alterung durch Salzsprühnebel
UNI EN 14205	Prüfverfahren für Naturstein – Bestimmung der Härte nach Knoop

2.2.1 Aussehen

Farb- und Strukturschwankungen, Äderungen und Einschlüsse, bedingt durch das naturgebundene Vorkommen, sind zulässig.

2.2.2 Plattendicken

Platten müssen mindestens die nachstehend angegebenen Dicken haben:

Platten für Wandbekleidungen mit einer Seitenlänge	bis 30 cm:	7 mm
	über 30 bis 40 cm:	9 mm
Platten für Bodenbeläge mit einer Seitenlänge	bis 35 cm:	10 mm
	über 35 cm:	15 mm
Platten für Bodenbeläge im Dünnbettverfahren:		10 mm

Natursteinfliesen und Natursteinriemchen müssen mindestens die nachstehend angegebenen Dicken aufweisen:

Natursteinfliesen mit einer Seitenlänge	bis 40 cm:	7 mm
Natursteinriemchen:		10 mm

2.2.3 Maßabweichungen

Bei gesägten Natursteinfliesen bis 12 mm Dicke sind in Länge, Breite und Dicke Abweichungen vom Nennmaß bis $\pm 0,5$ mm zulässig.

Bei gesägten Natursteinplatten ab 12 mm Dicke und bis 60 cm Kantenlänge sind in der Dicke Abweichungen vom Nennmaß bis $\pm 1,5$ mm, in der Länge und Breite bis ± 1 mm, zulässig.

2.3 Bindemittel, Zuschlagstoffe, Mörtel, Klebstoffe

UNI EN 197-1	Zement – Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
UNI EN 459	Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 12004	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Definitionen und Spezifikationen

Zuschlagstoffe müssen gemischtkörnig und frei von schädigenden Bestandteilen sein.

2.4 Verfugungsstoffe

UNI EN 12808	Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten. Teil 1 – 5
UNI EN 13880	Heiß verarbeitbare Fugenmassen Teil 1 – 13
UNI EN 13888	Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifikation und Bezeichnung
UNI EN 14187	Kalt verarbeitbare Fugenmassen . Teil 1 – 9
UNI EN ISO 7389	Hochbau - Fugendichtstoffe - Bestimmung des Rückstellvermögens von Dichtungsmassen
UNI EN ISO 7390	Hochbau - Fugendichtstoffe - Bestimmung des Standvermögens von Dichtungsmassen

UNI EN ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

Kitte, vorgemischte hydraulisch abbindende Fugenmörtel, Fugenmörtel auf Reaktionsharzbasis und Fugendichtungsmassen dürfen die Oberfläche des Belages und der Verkleidung nicht beeinträchtigen.

2.5 Dämmstoffe

UNI EN 622 Faserplatten – Anforderungen. Teil 1 – 5
 UNI EN 826 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung
 UNI EN 13162 bis
 UNI EN 13172 Wärmedämmstoffe für Gebäude

Nicht genormte Dämmstoffe, z.B. gekörnte, geschäumte, geblähte Stoffe, dürfen nur verwendet werden, wenn die Gebrauchstauglichkeit den bauaufsichtlichen Vorschriften entsprechend nachgewiesen ist.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z.B. bei groben Verunreinigungen, Ausblühungen, zu glatten, zu feuchten, verölten oder gefrorenen Ansatz- und Verlegeflächen, Rissen,
- größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach Abschnitt 3.1.2 zulässig,
- fehlenden Bezugspunkten,
- fehlendem, ungenügendem oder von der Angabe in den Ausführungsunterlagen abweichendem Gefälle.

3.1.2 Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Böden und Verkleidungen gelten:

Messpunktabstände (m)		0,5	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	Untergrund bei Dickbett	10	15	20	25
	Untergrund bei Dünnbett	3	5	10	20
	fertige Flächen	1	3	9	12

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen sind zulässig, wenn die obigen Toleranzen eingehalten worden sind.

Werden an die Ebenheit von Flächen erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).

3.1.3 Fassadenbekleidungen sind auszuführen nach:

DIN 18515-1 Außenwandbekleidungen – Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten; Grundsätze für Planung und Ausführung
 DIN 18515-2 Außenwandbekleidungen – Teil 2: Anmauerung auf Aufstandsflächen; Grundsätze für Planung und Ausführung

3.2 Ansetzen und Verlegen

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Fliesen, Platten und Mosaik sind bei Innenarbeiten erst nach Anbringen von Fenster- und Türzargen, Anschlagschienen, Installationen und Putz anzusetzen oder zu verlegen.
- 3.2.1.2 Fliesen, Platten und Mosaik sind lotrecht, fluchtrecht und waagrecht oder mit dem angegebenen Gefälle unter Berücksichtigung des angegebenen Höhenbezugspunktes anzusetzen oder zu verlegen.
- 3.2.1.3 Dämmstoffe sind dicht gestoßen einzubauen.

3.2.2 Ansetzen und Verlegen im Dickbett

- 3.2.2.1 Bei Bekleidungen oder Belägen, die im Dickbett anzusetzen oder zu verlegen sind, sind folgende Nenndicken des Mörtelbetts herzustellen:
- bei Wandbekleidungen: 15 mm,
 - bei Bodenbelägen: 20 mm,
 - bei Bodenbelägen auf Trennschichten innen: 30 mm,
 - bei Bodenbelägen auf Trennschichten außen: 50 mm,
 - bei Bodenbelägen auf Dämmstoffschichten innen: 45 mm,
 - bei Bodenbelägen auf Dämmstoffschichten außen: 50 mm.
- 3.2.2.2 Bei keramischen Fliesen und Platten ist als Bindemittel Zement nach UNI EN 197-1, bei Natursteinplatten, Natursteinfliesen, Natursteinmosaik und Natursteinriemchen Trasszement zu verwenden.

3.2.3 Ansetzen und Verlegen im Dünnbett

Für das Ansetzen und Verlegen im Dünnbett gelten:

DIN 18157-1	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren; Hydraulisch erhärtende Dünnbettmörtel			
DIN 18157-2	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren; Dispersionsklebstoffe			
DIN 18157-3	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren; Epoxidharzklebstoffe			

3.3 Befestigen auf Unterkonstruktionen

Klein- und großformatige Fliesen und Platten, die nicht mit Mörtel oder Klebstoffen angesetzt oder verlegt werden, sind systemgerecht zu befestigen. Für die Befestigungssystem gilt insbesondere: Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51
Verordnung für Befestigungssysteme

3.4 Fugen

- 3.4.1 Die Fugen sind gleichmäßig breit anzulegen. Toleranzen der Belagstoffe sind in den Fugen auszugleichen.
- 3.4.2 Bekleidungen und Beläge sind mit folgenden Fugenbreiten anzulegen:
- trockengepresste keramische Fliesen und Platten
 - bis zu einer Seitenlänge von 10 cm: 1 mm bis 3 mm,
 - mit einer Seitenlänge über 10 cm: 2 mm bis 8 mm,
 - stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit Kantenlängen bis 30 cm: 4 mm bis 10 mm,
 - stranggepresste keramische Fliesen und Platten mit Kantenlängen über 30 cm: mindestens 10 mm,
 - Bodenklinkerplatten gemäß DIN 18158: 8 mm bis 15 mm,
 - Natursteinplatten, Natursteinfliesen: 2 mm bis 3 mm,
 - Naturstein- oder Glasmosaik sowie Natursteinriemchen: 1 mm bis 3 mm.
- 3.4.3 Das Verfugen erfolgt durch Einschlämmen einer grauen, hydraulisch abbindenden Fugmasse.

- 3.4.4** Bewegungsfugen, wie Gebäudetrennfugen, Feldbegrenzungsfugen, Rand- und Anschlussfugen, sind beim Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten im Dünnbettverfahren entsprechend DIN 18157-1, DIN 18157-2 und DIN 18157-3 und bei Fassadenbekleidungen entsprechend DIN 18515-1 und DIN 18515-2 anzuordnen und mit Fugendichtungsmassen oder Profilen zu schließen.
- 3.4.5** Bewegungsfugen beim Ansetzen und Verlegen von Fliesen und Platten im Dickbettverfahren sind mit Fugendichtungsmassen oder Profilen zu schließen.
- 3.4.6** Gebäudetrennfugen müssen an gleicher Stelle und in ausreichender Breite durchgehen. Es dürfen keine Überbrückungen, z.B. von Bewehrungen, entstehen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1** Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2** Vorlegen von Oberflächen- und Farbmustern.
- 4.1.3** Schutz der Bodenbeläge bis zu deren Begehbarkeit, z.B. durch Absperren der Räume.
- 4.1.4** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.
- 4.1.5** Maßnahmen zum Ausgleich von Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes innerhalb der nach Abschnitt 3.1.2 zulässigen Abweichungen beim Ansetzen oder Verlegen von Fliesen oder Platten im Dünn- bzw. Dickbett.
- 4.1.6** Beseitigen kleiner Putzüberstände.
- 4.1.7** Anarbeiten von Belägen an angrenzende oder eingebaute Bauteile, z.B. an Zargen, Bekleidungen, Eckschutzschienen, Anschlagschienen, Schwellen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.15.
- 4.1.8** Anarbeiten an Aussparungen im Belag, z.B. an Fundamentsockel, Pfeiler, Säulen, bis 0,1 m² Einzelgröße.
- 4.1.9** Zubereiten des Mörtels und Vorhalten der hierzu erforderlichen Einrichtungen, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe beistellt.
- 4.2** Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.2** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.3** Erstellen von Ansetz-, Fugen- und Verlegeplänen.
- 4.2.4** Herstellen und Anbringen von Mustern, Musterflächen und Musterkonstruktionen.
- 4.2.5** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.6** Anschleifen von Estrichen.
- 4.2.7** Aufbringen von Haftbrücken.

- 4.2.8 Auffüllen des Untergrundes zur Herstellung der erforderlichen Höhe oder des nötigen Gefälles sowie das Herstellen von Unterputz zum Ausgleich unebener oder nicht lot- und fluchtrechter Wände in anderen Fällen als bei Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.
- 4.2.9 Ansetzen und Verlegen von Lehren aus Fliesen oder Platten zur Vorbereitung einer maßgenauen Installation.
- 4.2.10 Maßnahmen zum Schutz gegen Feuchtigkeit und zur Wärme- und Schalldämmung.
- 4.2.11 Herstellen von Löchern in Wand- und Bodenbelägen für Installationen und Einbauteile.
- 4.2.12 Stemmarbeiten für Installationen und Einbauteile.
- 4.2.13 Einsetzen von Installations- und Einbauteilen.
- 4.2.14 Nachträgliches Anarbeiten an Einbauteile.
- 4.2.15 Anarbeiten der Beläge an Waschtische, Spülbecken, Wannen, Brausewannen, Wannenuntertritte, schräge Wannenschürzen und dergleichen.
- 4.2.16 Ausbilden, Schließen und Abdecken von Bewegungs- und Anschlussfugen.
- 4.2.17 Vergießen und Verdübeln von Scheinfugen im Untergrund.
- 4.2.18 Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen anderer Unternehmer.
- 4.2.19 Liefern und Einsetzen von Profilleisten, Zierplatten und Formteilen.
- 4.2.20 Ausbilden freier Stufenköpfe.
- 4.2.21 Herstellen von Zwickeln bei abgestuften Begrenzungen der Beläge, z.B. über Treppen.
- 4.2.22 Anarbeiten der Beläge an Aussparungen im Belag, z.B. an Öffnungen, Fundamentsockel, Rohrdurchführungen und dergleichen, von mehr als 0,1 m² Einzelgröße.
- 4.2.23 Herstellen von Gehrungen an Fliesen- und Plattenkanten.
- 4.2.24 Nachträgliche Oberflächenbehandlung, z.B. Imprägnieren, Wachsen.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Bei Abrechnung nach Raummaß (m³):

Wo dies sinnvoll ist, wird das Raummaß nach strengen geometrischen Verfahren anhand der tatsächlichen Abmessungen der fertigen Bauwerke ermittelt; ansonsten wird das Raummaß anhand der vom Bauleiter überprüften Lieferscheine verrechnet.

5.1.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Bei Innenwandbekleidungen, Deckenbekleidungen, Bodenbelägen, Ausgleichsschichten, Trennschichten, Dämmstoffschichten, Unterböden, Oberflächenbehandlungen, Bewehrungen sowie Trag- und Unterkonstruktionen und in jedem Falle für sämtliche Leistungen die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche mit streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden:

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden bzw. zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden unverputzten, unbekleideten Bauteilen;
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der zu bekleidenden oder zu belegenden Flächen;
- auf Flächen von Stufen und Schwellen, das kleinste umschriebene Rechteck;
- bei Wandbekleidungen, die an Stehsockel, Kehlsockel, Kehlleisten oder ausgerundeten Ecken als Sockel anschließen oder unmittelbar auf den Bodenbelag aufsetzen, das Maß ab Oberseite Sockel oder Oberseite Bodenbelag;
- bei Fassaden die Maße der Bekleidung.

Die in die verlegte Bekleidung oder in den verlegten Belag eingesetzten Bordüren, Profilleisten, Zierplatten und Formteile, z.B. Seifenschalen, werden übermessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Bei Stufenbelägen, Schwellen Sockeln, Kehlen, Gehrungen an Fliesen- und Plattenkanten, Schrägschnitten, Profilen, Leisten, Schienen und Beckenköpfen und in jedem Falle für sämtliche Leistungen, die nach m abgerechnet werden, wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils gemessen.

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei vom Projekt abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird für die Abrechnung eine Abweichung von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

5.1.5 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:

Für sämtliche Leistungen die nach Masse (kg, t) abgerechnet werden, wird die Masse gemäß der vom Bauleiter überprüften Lieferscheinen zugrunde gelegt.

Liefern, Schneiden, Biegen und Einbauen von Bewehrungsstahl werden gesondert nach den Angaben in ATV „Betonarbeiten“ gerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Öffnungen und Aussparungen über 0,1 m² Einzelgröße.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

39. Parkettarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Art und Beschaffenheit des Untergrundes.

0.2.2 Außergewöhnlichen Feuchte- und Temperaturverhältnisse; besondere thermische Einflüsse und Feuchtigkeitseinwirkungen auf den Untergrund, von unten nach oben sowie von außen nach innen.

0.2.3 Art der Heizung bei beheizten Fußbodenkonstruktionen.

0.2.4 Vorbehandeln des Untergrundes z. B. Bürsten, Anschleifen, Absaugen, Vorstreichen, ganzflächiges Spachteln.

0.2.5 Art und Anzahl der geforderten Proben.

0.2.6 Abweichung des Untergrundes von der Waagerechten.

0.2.7 Holzart, Art des Parketts, Güte und Maße der Parketthölzer, Verlegeart und Verlegerichtung.

0.2.8 Außergewöhnliche Druckbeanspruchungen des Parketts.

0.2.9 Holzart und Breite von Wandfriesen und Zwischenfriesen.

0.2.10 Holzart, Abmessungen und Profil von Fußleisten und Deckleisten (siehe Abschnitt 2.2).

0.2.11 Verwendungszweck des Raumes oder vorgesehene Beanspruchung des Parketts bei Versiegelungen oder anderen Oberflächenbehandlungen.

0.2.12 Anzahl, Art, Lage und Maße der herzustellenden Aussparungen.

0.2.13 Vom Rechteck abweichende Form der zu belegenden Fläche.

0.2.14 Art, Lage, Maße und Ausbildung von Anschluss- und Bewegungsfugen.

0.2.15 Anzahl, Art, Lage und Maße von Installations- und Einbauteilen.

0.2.16 Lage von nicht erkennbaren Leitungen und dergleichen im zu belegenden Bereich.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 2.2, wenn für hölzerne Fußleisten und Deckleisten andere Gütebestimmungen für die genormten Parketthölzer gelten sollen,

Abschnitt 3.1.2, wenn an die Ebenheit von fertigen Flächen erhöhte Anforderungen gestellt werden,

Abschnitt 3.2.1.1, wenn Parkett aus einer anderen Sortierung hergestellt werden soll,

Abschnitt 3.2.1.4, wenn Fugen an Anschluss- und Trennschienen nicht mit elastischen Stoffen gefüllt werden sollen,

Abschnitt 3.2.1.5, wenn über Bewegungsfugen im Parkett oder in den Parkettunterlagen keine Fugen anzulegen sind,

Abschnitt 3.2.6.1, wenn Parkett auf einer Parkettunterlage verlegt werden soll,

Abschnitt 3.2.8, wenn hölzerne Fußleisten nicht mit Stahlstiften befestigt werden sollen, sondern z.B. mit Schrauben,

Abschnitt 3.3.1, wenn Parkett nicht versiegelt, sondern mit einer anderen Oberflächenbehandlung ausgeführt werden soll, z.B. Ölen, Wachsen,

Abschnitt 3.3.2, wenn ein bestimmtes Mittel für die Versiegelung verwendet werden soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Parkett,
- Parkettunterlagen,
- Oberflächenbehandlungen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fußleisten, Deckleisten sowie deren Oberflächenbehandlung,
- Schließen von Fugen,
- Dämmstreifen.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Deckel, Klappen, Öffnungen und dergleichen,
- Belegen und Oberflächenbehandlungen von Stufen, Türschwellen und dergleichen,

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden ATV „Parkettarbeiten“ gelten für das Verlegen von Parkettböden.
- 1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für das Verlegen von Lagerhölzern und Blindböden (siehe ATV „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“).
- 1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Parketthölzer

UNI EN 13226	Holzfußböden - Massivholz-Elemente mit Nut und/oder Feder
UNI EN 13227	Holzfußböden - Massivholz-Lamparkettprodukte
UNI EN 13228	Holzfußböden - Massiv-Overlay-Parkettstäbe einschließlich Parkettblöcke mit einem Verbindungssystem
UNI EN 13488	Holzfußböden - Mosaikparkettelemente
UNI EN 13489	Holzfußböden - Mehrschichtparkettelemente
UNI EN 13629	Holzfußböden - Massive Laubholzdielen
UNI EN 13756	Holzfußböden - Terminologie
UNI EN 13990	Holzfußböden - Massive Nadelholz-Fußbodendielen
UNI EN 14761	Holzfußböden - Massivholzparkett - Hochkantlamelle, Breitlamelle und Modulklotz

Parketthölzer dürfen auch bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle keinen anderen als den nach obigen Normen zulässigen Feuchtegehalt haben.

2.2 Hölzerne Fußleisten und Deckleisten

Für hölzerne Fußleisten und Deckleisten gelten die Gütebestimmungen für genormte Parketthölzer sinngemäß.

2.3 Nägel

UNI EN 10230-1	Nägel aus Stahldraht — Teil 1: Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke
----------------	--

2.4 Parkettklebstoffe

UNI EN 14293	Klebstoffe - Klebstoffe für das Kleben von Parkett auf einen Untergrund - Prüfverfahren und Mindestanforderungen
--------------	--

2.5 Parkettunterlagen und Dämmstoffe

Parkettunterlagen und Dämmstoffe müssen so beschaffen sein, dass sie die fachgerechte Verlegung gewährleisten und dem vorgesehenen Verwendungszweck entsprechen.

2.6 Parkett-Oberflächenbehandlungsmittel

Parkett-Oberflächenbehandlungsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie die Oberfläche des Parketts gegen das Eindringen von Schmutz und Flüssigkeiten schützen.

2.7 Fußbodenwachse

Fußbodenwachse für Parkett müssen so beschaffen sein, dass sie die Parketthölzer nur wenig verfärben, den verwendeten Klebstoff in den Stößen nicht an die Oberfläche ziehen und keinen aufdringlichen Geruch haben.

2.8 Parkett-Versiegelungsmittel

Parkett-Versiegelungsmittel müssen so beschaffen sein, dass sie die Oberfläche des Parketts gegen Eindringen von Schmutz und Flüssigkeiten schützen. Das natürliche Aussehen des Parketts darf durch die Versiegelung und etwaige Nachversiegelungen mit dem gleichen Versiegelungsmittel nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- größeren Unebenheiten des Untergrundes, so dass die Einhaltung der unter Abschnitt 3.1.2 vorgeschriebenen Toleranzen nicht mehr möglich ist beziehungsweise so daß Maßnahmen laut Abschnitt 4.2.10 erforderlich sind;
- Rissen im Untergrund, nicht genügend fester, zu poröser oder zu rauer Oberfläche des Untergrundes,
- nicht genügend trockenem Untergrund,
- ungenügenden Bewegungsfugen im Untergrund,
- verunreinigter Oberfläche des Untergrundes, z. B. durch Öl, Wachs, Lack, Farbreste,
- unrichtiger Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes im Verhältnis zur Höhenlage anschließender Bauteile,
- ungeeigneter Temperatur des Untergrundes,
- ungeeignetem Raumklima,
- fehlendem Aufheizprotokoll bei beheizten Fußbodenkonstruktionen,
- fehlender Markierung von Messstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen.

3.1.2 Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Böden gelten:

Messpunktabstände (m)	0,1	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	2	4	10	12

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Böden sind zulässig, wenn die obigen Toleranzen eingehalten worden sind. Werden an die Ebenheit von Flächen erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.3 Vor der Verlegung des Parketts auf beheizten Fußbodenkonstruktionen müssen diese belegreif geheizt sein. Zur Vermeidung von Beschädigungen an der Heizungsinstallation dürfen Feuchtemessungen nur an den markierten Messstellen vorgenommen werden.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftliche Pflegeanweisungen zu übergeben. Diese müssen auch Hinweise auf das zweckmäßige Raumklima enthalten.

3.2 Verlegen von Parkett

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Sofern keine anderslautenden Angaben vorliegen, ist Parkett aus Parketthölzern aus Sortierung O nach den Normen UNI EN 13226, UNI EN 13227, UNI EN 13228, UNI EN 13488, UNI EN 13489, UNI EN 13629 und UNI EN 13990 herzustellen.

Nicht deckend zu streichende Fuß- und Deckleisten müssen der für das Parkett genannten Sortierungen entsprechen.

- 3.2.1.2 Parketthölzer dürfen auch beim Verlegen keinen anderen als den nach den Normen zulässigen Feuchtegehalt haben.
- 3.2.1.3 Zwischen dem Parkett sowie gegebenenfalls den Parkettunterlagen und angrenzenden festen Bauteilen, z. B. Wänden, Pfeilern, Stützen, sind Fugen anzulegen. Ihre Breite ist nach der Art des Parketts, der Art der Parkettunterlagen und der Verlegung sowie der Größe der Parkettflächen zu bestimmen.
- 3.2.1.4 An Abschluss- und Trennschienen sind Fugen anzulegen, wenn es nach Holzart und Verlegeart nötig ist; diese Fugen sind mit einem elastischen Stoff zu füllen.
- 3.2.1.5 Über Bewegungsfugen im Bauwerk sind Fugen im Parkett und in der Parkettunterlage an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit anzulegen.
- 3.2.1.6 Durch Verwendung von Parkettstäben mit unterschiedlichen Maßen darf das Gesamtbild des Parketts nicht beeinträchtigt werden. Nebeneinander liegende Stäbe dürfen dabei nicht mehr als 50 mm in der Länge und nicht mehr als 10 mm in der Breite voneinander abweichen. Außerdem dürfen bei Flächen bis zu 30 m² Parkettstäbe in höchstens drei unterschiedlichen Maßen verwendet werden.

3.2.2 Parkett genagelt

Parkettstäbe, Parkettdielen und Mehrschichtparkett sind systemgerecht miteinander zu verbinden, dicht zu verlegen und verdeckt zu nageln. Bei ringsum genuteten Elementen müssen die Federn auf der ganzen Länge der Nuten verteilt und fest eingeklemmt sein. Der Anteil der Federn muss mindestens 3/4 der Länge der Nut betragen.

3.2.3 Parkett geklebt

Parkett ist mit hartplastischem, schubfestem Parkettklebstoff zu kleben. Der Parkettklebstoff ist vollflächig auf den Untergrund oder gegebenenfalls auf die Parkettunterlage aufzutragen.

3.2.4 Mosaikparkett

Mosaikparkett ist mit hartplastischem (schubfestem) Parkettklebstoff zu kleben. Der Parkettklebstoff ist vollflächig auf den Untergrund aufzutragen. Das Mosaikparkett ist in die Klebstoffschicht einzuschieben, einzudrücken und dicht zu verlegen.

3.2.5 Parkett schwimmend verlegt

Die Parkettelemente sind in der Nut an Längs- und Kopfseite systemgerecht zu verbinden.

3.2.6 Parkettunterlage

- 3.2.6.1 Parkett ist allgemein ohne Parkettunterlage zu verlegen.
 - 3.2.6.2 Parkettunterlagen sind untereinander und zu den Fugen des Parketts versetzt zu verlegen; bei Mosaik-, Hochkant-, Breitlamellen- und Modulklotzparkett sind Unterlagsplatten diagonal zur Verlegerichtung des Parketts zu verlegen.
- 3.2.7 Parkettböden in Sporthallen** sind nach Norm UNI EN 14904 „Sportböden - Mehrzweck-Sporthallenböden“ auszuführen.

3.2.8 Fußleisten und Deckleisten

Hölzerne Fußleisten und Deckleisten müssen an Ecken und Stößen auf Gehrung geschnitten werden; Fußleisten sind mit Stahlstiften in Abständen von weniger als 60 cm dauerhaft an der Wand zu befestigen. Deckleisten sind mit Drahtstiften zu befestigen. Die Deckfläche der Sockelleiste ist nach der größten Breite der erforderlichen Randfuge zu bemessen.

3.2.9 Schleifen

Genageltes Parkett ist nach dem Verlegen, geklebtes Parkett nach genügendem Abbinden des Parkettklebstoffes gleichmäßig abzuschleifen. Die Anzahl der Schleifgänge und die Feinheit des Abschleifens richten sich nach der vereinbarten Oberflächenbehandlung.

3.3 Oberflächenbehandlung

- 3.3.1 Parkett ist unmittelbar nach dem Abschleifen zu versiegeln.

- 3.3.2** Versiegelungsart und Versiegelungsmittel sind entsprechend dem Verwendungszweck des Raumes und der vorgesehenen Beanspruchung zu wählen und auf die jeweilige Holzart abzustimmen.
- 3.3.3** Die Versiegelung ist so auszuführen, dass eine gleichmäßige Oberfläche entsteht.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3.
- 4.1.2** Anpassen des Parketts an angrenzende Bauteile oder Einbauten, z.B. an Rohrleitungen, Zargen, Bekleidungen, Anschlagschienen, Säulen, Schwellen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.
- 4.1.3** Auffüttern bis zu 1 cm Dicke auf Balken oder Lagerhölzern.
- 4.1.4** Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes bis 2 mm im Mittel.
- 4.1.5** Absperrmaßnahmen bis zur Begehbarkeit des Parketts.
- 4.1.6** Vorlegen erforderlicher Muster.
- 4.1.7** Einmalige Messung der Feuchte der Untergründe zur Feststellung der Verlegefähigkeit.
- 4.1.8** Abschneiden überstehender Randdämmstreifen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

- 4.2.1** Erhöhte Ebenheitsansprüche als in Abschnitt 3.1.2 festgelegt.
- 4.2.2** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht und zur Lagerung von Parketthölzern nötigenfalls beheizt werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.3** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.4** Vorbehandeln des Untergrundes zur Erzielung eines guten Haftgrundes, z. B. Vorstreichen, maschinelles Bürsten oder Anschleifen und Absaugen.
- 4.2.5** Provvedimenti per la compensazione di implanarità del sottofondo maggiori delle tolleranze previste nelle norme specifiche.
- 4.2.5** Beseitigen alter Beläge und Klebstoffschichten.
- 4.2.6** Herstellen von sichtbar bleibenden Aussparungen, Fugen und Anschlüssen.
- 4.2.7** Einbauen von Übergangs-, Abschluss- und Trennschienen, Matten, Rahmen und dergleichen.
- 4.2.8** Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes über 2 mm im Mittel und ganzflächiges Spachteln.
- 4.2.9** Auffüttern von mehr als 1 cm Dicke auf Balken oder Lagerhölzern.
- 4.2.10** Schließen und Abdecken von Fugen.
- 4.2.11** Einbauen von Dübeln für Fußleisten und Anbringen von Schalldämmstreifen an Sockelleisten.
- 4.2.12** Herstellen und Einbauen von Mustern.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

- 5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:**

die Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden Bauteilen,
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße,
- auf Flächen von Stufen und Schwellen das grösste umschriebene Rechteck.
- Fugen werden übermessen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

gemessen wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.1.4 In Böden nachträglich eingearbeitete Teile werden übermessen und getrennt mit eigenen Positionen verrechnet.

5.2 Es werden abgezogen

5.2.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

Aussparungen, z. B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Durchführungen, über 0,1 m² Einzelgröße.

5.2.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

40. Bodenbelagarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art, Beschaffenheit und Dicke der einzelnen Schichten des Untergrundes.*

0.2.2 *Besondere thermische Einflüsse und Feuchtigkeitseinwirkungen auf den Untergrund von unten nach oben sowie von außen nach innen.*

0.2.3 *Bei beheizten Fußbodenkonstruktionen Art der Heizung.*

0.2.4 *Art und Vorbehandlung der Untergrundoberflächen, z. B. Bürsten, Anschleifen, Absaugen, Vorstreichen, ganzflächiges Spachteln.*

0.2.5 *Maße, Farbtonung, Flächenaufteilung, Oberflächenbeschaffenheit, Verwendungszweck und besondere Eigenschaften der Bodenbeläge, z. B. Stuhlrolleneignung, Feuchtraumeignung, zusätzlich bei textilen Belägen Strapazierwert, Komfortwert, Treppeneignung.*

0.2.6 *Besondere Anforderungen an die Bodenbeläge, z. B. bei hoher mechanischer, thermischer und chemischer Einwirkung. Elektrisch isolierende oder elektrisch leitfähige sowie antistatische oder permanent antistatische Ausrüstung der Bodenbeläge und entsprechende Verlegung.*

0.2.7 *Anforderungen an den Brandschutz.*

0.2.8 *Verlegen von Bodenbelägen auf Unterlagen.*

0.2.9 *Verspannen textiler Bodenbeläge auf Nagelleisten einschließlich Unterlagen.*

0.2.10 *Art und Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerksteile.*

0.2.11 *Art und Ausbildung von Bewegungsfugen.*

- 0.2.12** *Art und Anzahl der geforderten Proben und Probeflächen.*
- 0.2.13** *Verlegerichtung von Platten und Bahnenware.*
- 0.2.14** *Verlegen von Bodenbelägen mit besonderer Art und Gestaltung, z. B. Diagonalverlegung, Friese, Einlagen, Markierungen.*
- 0.2.15** *Vom Rechteck abweichende Form der zu belegenden Flächen, z. B. schiefwinklige Flächen, runde Flächen, gewendelte Treppen.*
- 0.2.16** *Art der Treppen, Ausbildung der zu belegenden Stufen, der Treppensockel, wenn nötig, unter Beifügung von Zeichnungen.*
- 0.2.17** *Abweichen des Untergrundes von der Waagerechten.*
- 0.2.18** *Anzahl, Maße und Art von Aussparungen, Rohrdurchführungen, Rahmen, Trenn- und Anschlagsschienen und dergleichen.*
- 0.2.19** *Art, Maße, Profil und Befestigung von Fußleisten und Deckleisten.*
- 0.2.20** *Lage von nicht erkennbaren Leitungen, Rohren und dergleichen im Boden- und Wandbereich.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitt 3.2, wenn erhöhte Anforderungen an die Ebenheit gestellt werden,
Abschnitt 3.3, wenn der Untergrund für Beläge, die ohne Unterlage verlegt werden, nicht mit Spachtelmasse geglättet werden soll,
Abschnitt 3.4.1, wenn Bodenbeläge mit Unterlagen verlegt werden sollen,
Abschnitt 3.4.3, wenn Bodenbeläge nicht vollflächig geklebt, sondern z. B. lose verlegt, mit Haftkleber fixiert oder gespannt werden sollen,
Abschnitt 3.4.4, wenn die Verlegerichtung der Bahnen dem Auftragnehmer nicht überlassen werden soll,
Abschnitt 3.4.6, wenn Bodenflächen von Türöffnungen, Nischen und dergleichen entgegen der vorgesehenen Regelung verlegt werden sollen,
Abschnitt 3.4.7, wenn Kunststoffbeläge verschweißt werden sollen,
Abschnitt 3.4.8, wenn Linoleum-, Natur- und Synthetikgummielastikbeläge verfugt werden sollen,
Abschnitt 3.4.9, wenn die Kanten von textilen Bodenbelägen in Bahnen nicht geschnitten werden sollen,
Abschnitt 3.5, wenn bei der Verlegung von Schichtstoff-Elementen der Untergrund nicht mit einer PE-Folie abgedeckt werden soll,
Abschnitt 3.6.2, wenn Treppenstoßkanten und andere Stoßkanten nicht durch Kleben befestigt werden sollen, sondern z. B. durch Schrauben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für**
- Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. Reinigen, Spachteln, Schleifen,
 - Unterlagen, Bodenbeläge und Schutzabdeckungen,
 - Verschweißen und Verfugen.
- 0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für**
- Bodenbeläge von Stufen und Schwellen,
 - Leisten, Profile, Kanten, Schienen,
 - Friese, Kehlen, Beläge von Kehlen und Markierungslinien,
 - Verschweißen und Verfugen,
 - Anarbeiten der Bodenbeläge an aufgehende Bauteile ohne Leistenabdeckung oder Einbauteile und Einrichtungsgegenstände,
 - Schließen von Fugen.
- 0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für**
- Bodenbeläge von Stufen und Schwellen,
 - seitliche Stufenprofile,
 - Intarsien und Einzelmarkierungen,
 - Abschluss- und Trennschienen,
 - vorgefertigte Innen- und Außenecken bei Sockelleisten,
 - Anarbeiten von Bodenbelägen in Räumen mit besonderen Installationen, z. B. Rohrdurchführungen, Einbauteile, Einrichtungsgegenstände.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Bodenbelagarbeiten“ gelten für das Verlegen von Bodenbelägen in Bahnen und Platten aus Linoleum, Kunststoff, Natur- und Synthetikgummi, Textilien und Kork sowie für das Verlegen von Schichtstoff-Elementen.
- 1.2** Die ATV „Bodenbelagarbeiten“ gelten nicht für
- Estriche (siehe ATV „Estricharbeiten“),
 - Asphaltbeläge (siehe ATV „Gussasphaltarbeiten“),
 - Parkettfußböden (siehe ATV „Parkettarbeiten“) und
 - Holzpflasterarbeiten (siehe ATV „Holzpflasterarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Allgemeine Normen

UNI EN ISO 10874 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge – Klassifizierung

UNI EN 14041 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge - Wesentliche Eigenschaften

2.2 Bodenbeläge aus Linoleum

UNI EN ISO 24011 Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster

UNI EN 686 Elastische Bodenbeläge - Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster mit Schaumrücken

UNI EN 687 Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für Linoleum mit und ohne Muster mit Korkmentrücken

UNI EN 688 Elastische Bodenbeläge - Spezifikation für Korklinoleum

2.3 Bodenbeläge aus Kunststoff

UNI EN 649	Elastische Bodenbeläge — Homogene und heterogene Polyvinylchlorid-Bodenbeläge — Spezifikation
UNI EN 650	Elastische Bodenbeläge — Bodenbeläge aus Polyvinylchlorid mit einem Rücken aus Jute oder Polyestervlies oder auf Polyestervlies mit einem Rücken aus Polyvinylchlorid — Spezifikation
UNI EN 651	Elastische Bodenbeläge — Polyvinylchlorid-Bodenbeläge mit einer Schaumstoffschicht — Spezifikation
UNI EN 652	Elastische Bodenbeläge — Polyvinylchlorid-Bodenbeläge mit einem Rücken auf Korkbasis — Spezifikation
UNI EN 13413	Elastische Bodenbeläge - Polyvinylchlorid-Bodenbeläge mit einem Rücken aus Fasermaterial - Spezifikationen
UNI EN 14565	Elastische Bodenbeläge - Bodenbeläge auf Basis synthetischer Thermoplaste – Spezifikation
UNI EN 13553	Elastische Bodenbeläge — Polyvinylchlorid-Bodenbeläge zur Anwendung in besonderen Nassräumen — Spezifikation
UNI EN 13845	Elastische Bodenbeläge — Polyvinylchlorid-Bodenbeläge mit partikelbasiertem erhöhten Gleitwiderstand — Spezifikation

2.4 Bodenbeläge aus Natur- und Synthetikgummi

UNI EN 1816	Elastische Bodenbeläge - Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge mit Schaumstoffbeschichtung
UNI EN 1817	Elastische Bodenbeläge - Spezifikation für homogene und heterogene ebene Elastomer-Bodenbeläge
UNI EN 12199	Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für homogene und heterogene profilierte Elastomer-Bodenbeläge
UNI EN 14521	Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für ebene Elastomer-Bodenbeläge mit oder ohne Schaumunterschicht mit einer dekorativen Schicht

2.5 Bodenbeläge aus Textilien

UNI EN 1307	Textile Bodenbeläge - Einstufung von Polteppichen
UNI EN 1470	Textile Bodenbeläge - Einstufung von Nadelvlies-Bodenbelägen, ausgenommen Polvlies-Bodenbeläge
UNI EN 13297	Textile Bodenbeläge - Einstufung von Polvlies-Bodenbelägen
UNI EN 14215	Textile Bodenbeläge — Einstufung von maschinengefertigten abgepassten Polteppichen und Läufern

2.6 Bodenbeläge aus Presskork

UNI EN 655	Elastische Bodenbeläge — Platten auf einem Rücken aus Presskork mit einer Polyvinylchlorid-Nutzschicht — Spezifikation
UNI EN 12104	Elastische Bodenbeläge — Presskorkplatten — Spezifikation

2.7 Schichtstoff-Elemente

UNI EN 13329	Laminatböden - Elemente mit einer Deckschicht auf Basis aminoplastischer, wärmehärtbarer Harze - Spezifikationen, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14085	Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für Fußbodenpaneele für lose Verlegung

2.8 Erscheinungsbild

Farbabweichungen gegenüber genehmigten Mustern dürfen nur geringfügig sein.

2.9 Klebstoffe

UNI EN 14259 Klebstoffe für Bodenbeläge — Anforderungen an das mechanische und elektrische Verhalten

Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie eine feste und dauerhafte Verbindung erreicht wird. Sie dürfen Bodenbelag, Unterlagen und Untergrund nicht nachteilig beeinflussen und nach der Verarbeitung keine Belästigung durch bleibenden Geruch hervorrufen.

2.10 Unterlagen

UNI EN 12455 Elastische Bodenbeläge — Spezifikation für Korkmentunterlagen

Unterlagen, z. B. Korkfilzpappen, Korkment, Holzfaser- und Holzspanplatten, Schaumstoffe, elastisch gebundenes Granulat, müssen für die vorgesehenen Klebstoffe einen guten Haftgrund bilden. Sie dürfen nicht zerfallen, ihr Gefüge nicht verändern, nicht faulen und Klebstoffe, Bodenbeläge und Untergründe nicht nachteilig beeinflussen.

2.11 Vorstriche, Spachtel- und Ausgleichsmassen

Vorstriche, Spachtel- und Ausgleichsmassen müssen sich fest und dauerhaft mit dem Untergrund verbinden, einen Haftgrund für den Klebstoff ergeben und so beschaffen sein, dass der Bodenbelag darauf ohne Formveränderungen liegt. Sie dürfen Untergrund, Unterlage, Klebstoff und Bodenbelag nicht nachteilig beeinflussen. Spachtel- und Ausgleichsmassen für spezielle Einsatzgebiete müssen für den jeweiligen Verwendungszweck, z. B. Stuhlrollen, Fußbodenheizung, geeignet sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- größeren Unebenheiten des Untergrundes,
- Rissen im Untergrund,
- nicht genügend trockenem Untergrund,
- nicht genügend fester, zu poröser oder zu rauher Oberfläche des Untergrundes,
- ungenügenden Bewegungsfugen im Untergrund,
- verunreinigter Oberfläche des Untergrundes, z. B. durch Öl, Wachs, Lacke, Farbreste,
- unrichtiger Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes im Verhältnis zur Höhenlage anschließender Bauteile,
- ungeeigneter Temperatur des Untergrundes,
- ungeeignetem Raumklima,
- fehlendem Aufheizprotokoll bei beheizten Fußbodenkonstruktionen,
- fehlendem Überstand des Randdämmstreifens,
- fehlender Markierung von Messstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen.

3.1.2 Vor Verlegen der Bodenbeläge muss der Untergrund ausreichend trocken sein. Um Beschädigungen an der Heizungsinstallation zu vermeiden, dürfen Feuchtemessungen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen nur an den markierten Messstellen vorgenommen werden.

3.1.3 Bewegungsfugen im Untergrund dürfen nicht kraftschlüssig geschlossen oder sonst in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die schriftliche Pflegeanleitung für den Bodenbelag zu übergeben.

3.2 Maßtoleranzen

Für die Grenzwerte der Ebenheitsabweichungen gilt die UNI 11371. Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Böden sind zulässig, wenn die obigen Toleranzen eingehalten worden sind.

Werden an die Ebenheit von Flächen erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3 Vorbereiten des Untergrundes

Der Untergrund für Beläge, die ohne Unterlagen verlegt werden, ist mit Spachtelmasse zuglätten; bei größeren Unebenheiten ist Ausgleichsmasse zu verwenden. Spachtelmasse oder Ausgleichsmasse ist so aufzubringen, dass sie sich fest und dauerhaft mit dem Untergrund verbindet, nicht reißt und ausreichend druckfest ist. Vor dem Auftragen einer Spachtel oder Ausgleichsmasse ist eine Haftgrundierung aufzutragen.

3.4 Verlegen der Bodenbeläge

3.4.1 Bodenbeläge sind ohne Unterlagen zu verlegen.

3.4.2 Sind Unterlagen auszuführen, so sind sie so zu verlegen, dass ihre Stöße und Nähte zu den Stößen und Nähten des Bodenbelages versetzt sind.

3.4.3 Unterlagen und Bodenbeläge sind vollflächig zu kleben.
Klebstoffrückstände auf dem Bodenbelag sind sofort zu entfernen.

3.4.4 Die Verlegerichtung des Bodenbelages bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
Kopfnähte sind nur bei Bahnenlängen über 5 m zulässig, wobei eine Ansatzlänge von 1 m nicht unterschritten werden darf.

3.4.5 Bahnen mit Rapport sind mustergleich zu verlegen.

3.4.6 Bahnen, die auf Türöffnungen, Nischen und dergleichen zulaufen, müssen so verlegt werden, dass diese Flächenbereiche überdeckt werden; solche Bodenflächen dürfen nicht mit Streifen belegt werden.

Bodenflächen von Türöffnungen, Nischen und dergleichen, auf die die Bahnen nicht zulaufen, dürfen mit Streifen belegt werden.

3.4.7 Kunststoffbeläge sind unverschweißt zu verlegen.

3.4.8 Linoleum-, Natur- und Synthesekautschukbeläge sind unverfugt zu verlegen.

3.4.9 Textile Bodenbeläge in Bahnen sind, soweit dafür geeignet, an den Kanten zu schneiden und stumpf zu stoßen.

3.4.10 Sind Bodenbeläge elektrisch ableitfähig oder isolierend zu verlegen, müssen die Vorschriften der CEI-Normen beachtet werden.

3.4.11 Bodenbeläge in Sporthallen sind nach Norm UNI EN 14904 „Sportböden - Mehrzweck-Sporthallenböden - Anforderungen“ auszuführen.

3.5 Schichtstoff-Elemente schwimmend verlegt

Schichtstoff-Elemente sind schwimmend zu verlegen, sie sind in der Nut an Längs- und Kopfseite mit Leim zu verbinden, wenn diese kein mechanisches Verbindungssystem aufweisen. Der Untergrund ist, ausgenommen bei Holzunterkonstruktionen, mit einer mindestens 0,2 mm dicken PE-Folie überlappt, lose verlegt abzudecken.

3.6 Anbringen von Leisten, Stoßkanten und Profilen

3.6.1 Sockel- und Deckleisten aus Holz, Metall und PVC hart sind stoffgerecht zu befestigen und an den Ecken und Stößen auf Gehrung zu schneiden.

Flexible Sockel- und Deckleisten sind dauerhaft zu befestigen, den Ecken anzupassen und stoffgerecht zu stoßen.

Die Befestigung erfolgt durch Kleben oder Nageln.

3.6.2 Treppenstoßkanten und andere Stoßkanten sind durch Kleben zu befestigen.

Treppenstoßkanten aus Kunststoff oder Natur- und Synthetikgummi sind nur auf den Trittflächen der Stufen zu befestigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1, angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Vorlegen der geforderten Muster.

4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3.

4.1.3 Sauberschleifen des Unterbodens und Entfernen des Schleifstaubes im Absaugverfahren vom Unterboden.

4.1.4 Herstellen von Aussparungen in Bodenbelägen für Rohrdurchführungen und dergleichen sowie Anschließen der Bodenbeläge an Einbauteile, z. B. Zargen, Bekleidungen, Anschlagschienen, Vorstoßschienen, Säulen, Schwellen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7 und Abschnitt 4.2.11.

4.1.5 Einmalige Messung der Feuchte der Untergründe zur Feststellung der Verlegefähigkeit.

4.1.6 Schutz von Boden- und Treppenbelägen durch Absperren bis zur Begehbarkeit.

4.1.7 Entfernen des Überstandes von Randdämmstreifen nach Verlegen der Bodenbeläge. .

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Erhöhte Ebenheitsansprüche als in Abschnitt 3.2 festgelegt.

4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.3 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, zum Beispiel Gips-, Mörtel- oder Farbreste, Fett, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.4 Vorbehandeln des Untergrundes zur Erzielung eines guten Haftgrundes, z. B. Vorstreichen, maschinelles Bürsten oder Anschleifen und Absaugen.

4.2.5 Beseitigen alter Beläge und Klebstoffschichten.

4.2.6 Einbauen von Stoßkanten, seitlichen Stufenprofilen, Trennschienen, Bewegungsfugenprofilen, Armaturen, Matten- und Revisionsrahmen und dergleichen.

4.2.7 Befestigen mit Schrauben und Dübeln.

4.2.8 Herstellen von Aussparungen in Bodenbelägen für Rohrdurchführungen und dergleichen in Räumen mit besonderen Installationen. Anarbeiten der Bodenbeläge an Einbauteile oder Einrichtungsgegenstände in solchen Räumen. Anschließen der Bodenbeläge an Einbauteile und Wände, für die keine Leistenabdeckung vorgesehen ist.

4.2.9 Ausgleichen von Unebenheiten des Untergrundes von mehr als 1 mm und ganzflächiges Spachteln.

4.2.10 Schließen oder Abdecken von Fugen, z. B. Bewegungs-, Anschluss- und Scheinfugen.

4.2.11 Zusätzliche Maßnahmen für die Weiterarbeit bei Raumtemperaturen, die die Leistung gefährden, soweit die Maßnahmen dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegen.

4.2.12 Nachträgliches Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

4.2.13 Thermisches Verschweißen von Kunststoffbelägen, Verfugen von Linoleum-, Natur- und Synthetikgummi belägen.

4.2.14 Herstellen von Friesen, Kehlen, Markierungslinien und Belägen in Kehlen.

4.2.15 Einbauen vorgefertigter Innen- und Außenecken bei Sockelleisten.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

die Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden, verputzten und nicht bekleideten Bauteilen,
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße,
- auf Flächen von Stufen und Schwellen das größte umschriebene Rechteck.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

gemessen wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.1.4 In Böden nachträglich eingearbeitete Teile werden übermessen und getrennt mit den in den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses festgelegten Richtlinien vergütet.

5.2 Es werden abgezogen

5.2.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

Aussparungen, z. B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrdurchführungen, über 0,1 m² Einzelgröße.

5.2.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Unterbrechungen über 1 m. Einzellänge.

41. Holzpflasterarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Anzahl, Art, Lage und Maße der zu belegenden Flächen.*

0.2.2 *Holzart und Höhe der Holzpflasterklötze, Verlegeart.*

0.2.3 *Verwendungszweck der Räume; Druck- und Schubbeanspruchungen des Holzpflasters, z. B. durch Fahrverkehr.*

0.2.4 *Vom Rechteck abweichende Form der zu pflasternden Fläche*

0.2.5 *Art, Maße und Beschaffenheit des Untergrundes.*

0.2.6 *Art und Beschaffenheit von Abdichtungen des Untergrundes.*

0.2.7 *Abweichung des Untergrundes von der Waagerechten.*

0.2.8 *Gefälle des Holzpflasterbelages.*

0.2.9 *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Anschluss- und Bewegungsfugen.*

0.2.10 *Außergewöhnliche Feuchte- und Temperaturverhältnisse.*

0.2.11 *Art der Heizung bei beheizten Fußbodenkonstruktionen.*

0.2.12 *Anzahl, Art, Lage und Maße von Installations- und Einbauteilen, Maschinenfundamenten und dergleichen.*

0.2.13 *Lage von nicht erkennbaren Leitungen, Rohren und dergleichen im Boden- und Wandbereich.*

0.2.14 *Oberflächenbehandlung, z. B. Schleifen, Versiegeln, Wachsen, Ölen.*

0.2.15 *Abschneiden von Randdämmstreifen.*

0.2.16 *Art und Anbringung der Fußleisten, z. B. Hinterlüftung.*

0.2.17 *Anzahl und Art der geforderten Proben.*

0.2.18 *Anforderungen an den Brandschutz.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 3.1.4, wenn das Holzpflaster auf Unterlagen verlegt werden soll,
Abschnitt 3.1.8, wenn Fugen über Bewegungsfugen des Bauwerkes nicht gefüllt werden sollen,
Abschnitt 3.3.1, wenn Holzpflaster nicht versiegelt, sondern eine andere Oberflächenbehandlung ausgeführt werden soll, z. B. Wachsen, Ölen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Holzart, Klotzhöhe und Verlegeart, für

- Holzpflaster,
- Unterlagen,
- Oberflächenbehandlung.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Schließen von Fugen,
- Anarbeiten von Holzpflaster an Einbauteile und Einrichtungsgegenstände und dergleichen,
- Dämmstreifen,
- Leisten, Profile, Kanten, Schienen.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Holzpflaster auf Stufen, Schwellen und dergleichen,
- Abschluss- und Trennschienen, Rosetten,
- Revisionsklappen, Öffnungen und dergleichen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Holzpflasterarbeiten“ gelten für das Verlegen von Holzpflaster in Innenräumen.

1.2 Die vorliegenden ATV „Holzpflasterarbeiten“ gilt nicht für das Verlegen von Lagerhölzern und Blindböden (siehe ATV „Zimmer- und Holzbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

UNI 9339 Holzpflasterklötze – Kennwerte und Prüfungen

UNI ISO 5329 Holzpflasterklötze – Bezeichnungen

DIN 68702 Holzpflaster

Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird, sind Holzpflasterklötze nach DIN-Norm 68702 zu liefern. Bei Widersprüchen zu obigen Normen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3 gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- unrichtiger Höhenlage der Oberfläche des Untergrundes, im Verhältnis zur Höhenlage anschließender Bauteile
 - größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach Norm zulässig,
 - Rissen im Untergrund, nicht genügend fester, zu poröser, zu rauer oder verunreinigter Oberfläche des Untergrundes,
 - ungenügenden Bewegungsfugen im Untergrund,
 - unzureichender Höhe des Randdämmstreifens,
 - nicht genügend trockenem Untergrund,
 - nicht genügend trockenen angrenzenden Bauteilen,
 - fehlender Markierung von Meßstellen bei beheizten Fußbodenkonstruktionen,
 - fehlendem Aufheizprotokoll bei beheizter Fußbodenkonstruktion,
 - ungeeigneter Temperatur des Untergrundes,
 - Fehlen von Schienen, Schwellen und dergleichen als Anschlag für das Holzpflaster,
 - ungeeignetem Raumklima.

- 3.1.2** Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Böden gelten:

Messpunktabstände (m)	0,1	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	2	4	10	12

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn die obigen Maßtoleranzen eingehalten worden sind.

Werden an die Ebenheit von Flächen erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

- 3.1.3** Vor Verlegung des Holzpflasters auf beheizten Fußbodenkonstruktionen müssen diese belegreif geheizt sein. Zur Vermeidung von Beschädigungen an der Heizungsinstallation dürfen Feuchtemessungen nur an den markierten Meßstellen vorgenommen werden.
- 3.1.4** Holzpflaster ist ohne Unterlage zu verlegen. Auf dem Untergrund ist ein Voranstrich aufzubringen.
- 3.1.5** Klötze sind im Verband mit geradlinig durchgehenden Längsfugen zu verlegen. Die Verlegerichtung bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- 3.1.6** Zwischen dem zu verlegenden Holzpflaster und angrenzenden festen Bauteilen, z. B. Wänden, Pfeilern, Stützen, sind Fugen anzulegen.
- Gleiches gilt für gegebenenfalls zu verlegende Unterlagen.
- Die Breite der Fugen ist nach der Art des Holzpflasters und der Art der Verlegung sowie entsprechend den Maßen der Holzpflasterflächen zu bestimmen.
- 3.1.7** An Abschluss- und Trennschienen sind Fugen anzulegen, wenn es nach Holzart und Verlegeart nötig ist. Diese Fugen sind mit einem elastischen Stoff zu füllen.
- 3.1.8** Über Bewegungsfugen müssen Fugen im Holzpflaster und bei Verwendung von Unterlagen auch in diesen an gleicher Stelle und mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden. Diese Fugen sind mit elastischen Stoffen zu füllen.
- 3.1.9** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber schriftliche Pflegeanweisungen zu übergeben. Diese müssen auch Hinweise auf das zweckmäßige Raumklima enthalten.

3.2 Holzpflaster für Industrie- und Gewerbebereich mit Stapler- und Fahrzeugverkehr (GE nach DIN-Norm 68702):

Bei der Verlegung von Holzpflaster GE sind hartplastische, zugfeste Klebstoffe, bei Belastung des Holzpflasters durch Stapler- und Fahrzeugverkehr weichplastische Klebstoffe zu verwenden.

3.3 Holzpflaster als rustikaler Fußboden für Wohn- und Büroräume, Versammlungsstätten wie Theatersäle, Kirchen, Gemeinde- und Freizeitzentren (RE nach DIN-Norm 68702):

3.3.1 Das Holzpflaster RE ist unmittelbar nach dem Schleifen zu versiegeln.

3.3.2 Versiegelungsart und Versiegelungsmittel sind nach dem aktuellen Stand der Technik entsprechend dem Verwendungszweck des Raumes und der vorgesehenen Beanspruchung zu wählen und auf die jeweilige Holzart abzustimmen.

3.3.3 Die Versiegelung ist so auszuführen, dass ein gleichmäßiges Gesamtbild entsteht.

3.3.4 Ist eine andere Oberflächenbehandlung als Versiegeln vereinbart, z. B. Ölen, Wachsen, gelten die Abschnitte 3.3.1 bis 3.3.3 entsprechend.

3.4 Holzpflaster für Werkräume o. ä. ohne Fahrzeug- und Stapelverkehr (WE nach DIN-Norm 68702):

Das Holzpflaster WE ist nach dem Verlegen zur Verzögerung der Feuchteaufnahme mit einem geeigneten öligen Mittel zu behandeln.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3.

4.1.2 Anpassen des Holzpflasters an die angrenzenden Bauwerksteile, z. B. an Wände, Pfeiler, Stützen, Schwellen, Maschinenfundamente, Rohrleitungen, Zargen, Führungen, Abschluss- und Trennschienen und Anschließen an diese Bauwerksteile in anderen Fällen als nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.3 Absperurmaßnahmen bis zur Begehbarkeit des Holzpflasters.

4.1.4 Vorlegen vorgefertigter Muster.

4.1.5 Einmalige Messung der Feuchte der Untergründe zur Feststellung der Verlegefähigkeit.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Ebenheitsansprüche als in Abschnitt 3.1.2 festgelegt.

4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.3 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese von anderen Unternehmern herrührt.

4.2.4 Vorbehandeln des Untergrundes zur Erzielung eines guten Haftgrundes durch maschinelles Bürsten oder Anschleifen und Absaugen sowie Vorstreichen, soweit das Vorstreichen nicht nach Abschnitt 3.1.4 vorgesehen ist.

4.2.5 Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten des Untergrundes, als nach DIN 18202 zulässig.

4.2.6 Herstellen von Aussparungen und Anschlüssen sowie Anpassung an schräg oder gekrümmt zum Fugenverlauf angrenzende Bauteile, mit denen der Auftragnehmer bei Abgabe des Angebotes nicht rechnen konnte.

4.2.5 Schleifen von Holzpflaster WE im Industriebereich und in Werkräumen.

4.2.7 Belegen von Deckeln, Bodenklappen und dergleichen.

4.2.8 Einbauen von Übergangs-, Abschluss- und Trennschienen, Rahmen, Zargen und dergleichen.

4.2.9 Anbringen von Schalldämmstreifen und Sockelleisten.

4.2.10 Abschneiden von Dichtungsbahnen sowie des Überstandes von Randdämmstreifen.

4.2.11 Herstellen und Einbauen von Mustern.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Die Leistung wird aufgrund folgender Richtlinien ermittelt, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmass erfolgt.

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

die fertige Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit den tatsächlichen Massen ermittelt; gemessen werden:

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden, verputzten bzw. nicht bekleideten Bauteilen,
- auf Flächen von Stufen und Schwellen das größte umschriebene Rechteck.

Fugen werden übermessen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

gemessen die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils.

Fugen werden übermessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

Bei vom Projekt abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird für die Abrechnung eine Abweichung von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

5.1.4 In Böden nachträglich eingearbeitete Teile werden übermessen und getrennt mit den in den jeweiligen Positionen des Leistungsverzeichnisses festgelegten Richtlinien vergütet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Aussparungen, z. B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrdurchführungen, über 0,1 m² Einzelgröße.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m. Einzellänge.

42. Putz- und Stuckarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.*

0.1.2 *Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.1.3 *Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebsbedingte Anforderungen.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art, Lage, Beschaffenheit und Festigkeit der zu bearbeitenden Flächen, z. B. Beton, Mauerwerk.*

0.2.2 *Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu liefernden Verlege- oder Montagepläne.*

0.2.3 *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*

0.2.4 *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, endbehandelten Bauteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*

0.2.5 *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. aggressive Dämpfe, Stoßbelastungen, Feuchte.*

0.2.6 *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtigkeit.*

0.2.7 *Art der Bekleidung, Dicke, Maße der Einzelteile sowie ihre Befestigung. Art, Umfang und Ausbildung der Hinterlüftung sowie Abdeckung ihrer Öffnungen.*

0.2.8 *Art, Anzahl, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. mit Anschlussprofilen, Trennfugen, Trennstreifen.*

0.2.9 *Art, Anzahl, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.*

0.2.10 *Art, Anzahl und Maße von Mustern, z. B. Oberflächen- und Farbmuster, Musterflächen. Ort der Anbringung von Mustern.*

- 0.2.11** Gestaltung und Einteilung von Flächen, Raster- und Fugenausbildung, Oberflächenstruktur, Farbe, Übergang zwischen verschiedenen strukturierten Flächen. Vorgaben zur Oberflächenbehandlung.
- 0.2.12** Art und Farbe von Fugenabdichtungen, Fugenabdeckungen und Fugenhinterlegungen.
- 0.2.13** Art und Umfang des Korrosionsschutzes.
- 0.2.14** Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. Reinigen, Hochdruckreinigen, Aufräumen, Aufpicken, Abschlagen von Altuntergründen, Verfestigen des Putzgrundes, Anbringen eines Spritzbewurfes, Auftragen einer Haftbrücke, Vorbehandeln stark saugender Putzgründe.
- 0.2.15** Einbau von Putzbewehrungen zum Überspannen der Übergänge unterschiedlicher Stoffe und Bauteile und Zusatzbewehrungen an Öffnungen, z. B. Diagonalbewehrung.
- 0.2.16** Art, Lage und Maße von Eckprofilen, Putztrennschienen, Putzlehren, Leisten, Putzbrettern, Sonderprofilen.
- 0.2.17** Vorgezogenes und nachträgliches Herstellen von Teilflächen, z. B. Flächen hinter Heizkörpern, Rohrleitungen und dergleichen.
- 0.2.18** Anzahl, Art, Lage, Maße und Masse (kg) von Installations- und Einbauteilen.
- 0.2.19** Art, Dicke und Eigenschaften des Putzes, z. B. ein- oder mehrlagiger Putz, Wärmedämmputz, Bindemittelart, Oberflächenstruktur, Korngröße des Oberputzes.
- 0.2.20** Oberflächenqualität des Putzes.
- 0.2.21** Beschichtung des Oberputzes.
- 0.2.22** Algizide und fungizide Einstellung des Putzes und der Beschichtung.
- 0.2.23** Herstellen von Flächen hinter Installationen und dergleichen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.1.2, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Wand- und Deckenputz innen und außen, getrennt nach Art des Putzes, ebenen und gekrümmten Flächen,
 - Glättputze, Spachtelungen und abgestuckte Flächen,
 - flächige Vorbehandlungen,
 - Ausgleichen von unebenen Untergründen, Mehrputzdicken, Auffütterungen,
 - Abschlagen, Aufpicken, Aufräumen, Verfestigen von Altuntergrundflächen,
 - Drahtputzwände und -decken,
 - flächige Bewehrungen und Putzträger,
 - Dämmstoffschichten an Decken und Wänden,
 - Wandbekleidungen,
 - Vorsatzschalen, zu spritzende Vormauerungen,

- *Unterkonstruktionen,*
- *Folien, Dampfbremsen und dergleichen.*

0.5.2 *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Leibungen,*
- *Schürzen, Abschottungen, Ablagen, Abdeckungen und dergleichen,*
- *Pfeiler, Lisenen, Stützen, Unterzüge, Abtreppungen, Ummantelungen und dergleichen,*
- *Schließen von Fugen in Betonfertigteilen,*
- *Zuschnitte von Putzträgerplatten schräg, gebogenen oder andersartig geformt,*
- *Putz an Gesimsen und Kehlen sowie Rundungen,*
- *Putzanschlüsse und Putzabschlüsse,*
- *Stuckprofile, Friese, Faschen, Putzbänder, Schattenfugen und dergleichen,*
- *Sohlbänke, Fenster- und Türumrahmungen,*
- *Unterkonstruktionen, z. B. im Bereich von Leibungen, Pfeilern, Lisenen, Stützen und Unterzügen,*
- *Hilfskonstruktionen im Bereich von Decken und Wänden zur Aufnahme von Installationsteilen, Beleuchtungskörpern und dergleichen,*
- *Ausschnitte in Dämmstoffschichten für Leitungen auf zu bekleidenden Flächen,*
- *Putzprofile, Kantenprofile, Pariser Leisten, Putzlehren, Putzbretter, Putzleisten, Sockelprofile, Randwinkel, Lüftungsprofile, Abschlussprofile, Anputzleisten, Gewebewinkel, Vorhangschienen und dergleichen, sowie Kantenausbildung ohne Profile,*
- *Anschlüsse an andere Bauteile, Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen, Fugendichtbänder, Rissüberbrückungen,*
- *Streifenbewehrungen und Streifenputzträger,*
- *An- und Beiputzarbeiten an Fenstern, Türen, Treppen- und Podestwangen, Einbauteilen, Schlitzfenstern,*
- *Streifenputz und dergleichen,*
- *Dichtungsbänder, Dichtungsprofile, Ausspritzungen,*
- *Folien, Dampfbremsen.*

0.5.3 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Vorbehandeln und Verputzen von Flächen,*
- *Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Schalter, Steckdosen, Rohr- und Kabeldurchführungen, Installationsteile und dergleichen,*
- *Einbauen von Hilfskonstruktionen oder Montagezylindern für Einzelleuchten, Markisen, Werbeträger, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Installationsteile und dergleichen,*
- *Diagonalbewehrung an Ecken von Öffnungen, Aussparungen und Nischen,*
- *Rosetten, Ornamente, Konsolen und dergleichen,*
- *Ecken, Gehrungen, Kreuzungen, Verkröpfungen und Endungen von Stuckprofilen, Gesimsen und Kehlen,*
- *Verputzen von Schornsteinköpfen, Konsolen und dergleichen,*
- *Schließen von Verankerungsöffnungen, z. B. bei Gerüsten,*
- *Schließen und Verputzen von Öffnungen und Durchbrüchen,*
- *Anarbeiten an Installationen, Rohre, überstehende Schalterdosen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Putz- und Stuckarbeiten“ gelten für Putz, Stuck und Wärmedämmputz.

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:
Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Putze

- UNI EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel
- UNI EN 1062-1 Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 1: Einteilung
- UNI EN 13914-1 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 1: Außenputz
- UNI EN 13914-2 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 2: Planung und wesentliche Grundsätze für Innenputz

2.2 Werkmörtel (Fertigmörtel)

- UNI EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau – Teil 1: Putzmörtel
- UNI EN 998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 2: Mauermörtel

2.3 Putzträger, Putzbewehrungen, Befestigungsmittel

- UNI EN 13658-1 Putzträger und Putzprofile aus Metall - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Innenputze
- UNI EN 13658-2 Putzträger und Putzprofile aus Metall - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 2: Außenputze

Drahtgeflechte, Rippenstreckmetall und dergleichen müssen verzinkt oder korrosionsresistent, Baustahlmatten und dergleichen müssen frei von losem Rost sein. Textile Gewebe für den Außenbereich müssen alkalibeständig sein. Nägel, Klammern und andere Befestigungsmittel müssen bei Verwendung in Feuchträumen und für Arbeiten mit Gips korrosionsresistent sein.

2.4 Dämmstoffe

- UNI EN 12781 Wandbekleidungen – Festlegungen für Korkplatten
- UNI EN 13085 Wandbekleidungen – Festlegungen für Korkrollen
- UNI EN 822 bis
- UNI EN 826 Wärmedämmstoffe für das Bauwesen
- UNI EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
- UNI EN 13163 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation
- UNI EN 13164 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) – Spezifikation
- UNI EN 13165 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) – Spezifikation
- UNI EN 13166 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) – Spezifikation
- UNI EN 13167 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) – Spezifikation
- UNI EN 13168 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) – Spezifikation
- UNI EN 13169 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB) – Spezifikation

- UNI EN 13170 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) – Spezifikation
- UNI EN 13171 Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation

2.5 Unterkonstruktionen, Verbindungs- und Verankerungselemente

Unterkonstruktionen aus Metall und anderen Baustoffen sowie Abhänger, Profile, Verbindungs- und Verankerungselemente.

- UNI EN 10088-1 Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
- UNI EN 10088-2 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
- UNI EN 10088-3 Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen für allgemeine Verwendung.
- UNI EN 10025-1 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen - Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen
- UNI EN 10025-2 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 2: Technische Lieferbedingungen für unlegierte Baustähle

2.6 Profile

Profile, z. B. Eckprofile, Abschlussprofile, Bewegungsfugenprofile, Randwinkel und Einfassprofile aus Metall müssen entsprechend dem Verwendungszweck verzinkt oder korrosionsresistent sein.

Profile aus textilen Geweben müssen alkalibeständig sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Ausblühungen, zu glatte Flächen, ungleich saugende Flächen, gefrorene Flächen, verschiedenartige Stoffe des Untergrundes,
 - größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau – Bauwerke“ zulässig,
 - zu hoher Baufeuchtigkeit,
 - ungeeigneten klimatischen Bedingungen,
 - ungenügenden Verankerungs- und Befestigungsmöglichkeiten,
 - fehlenden Höhenbezugspunkten.
- 3.1.2** Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch die Normen
- DIN 18202 Toleranzen im Hochbau – Bauwerke
- UNI 10462 Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze
- bestimmten Grenzen zulässig.
- Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen sind zulässig, wenn diese innerhalb der Toleranzen nach DIN 18202 liegen.
- Werden an die Ebenheit höhere Anforderungen als nach Norm DIN 18202, Tabelle 3 gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.24).
- 3.1.3** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Frost, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).
- 3.1.4** Bewegungsfugen des Bauwerkes müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

3.2 Putze

- 3.2.1** Putze aus Mörtel mit mineralischen Bindemitteln mit oder ohne Zusätze sind nach Norm DIN V 18550 „Putz und Putzsysteme – Ausführung“ herzustellen.
- 3.2.2** Kunstharzputze sind nach Norm DIN 18558 „Kunstharzputze – Begriffe, Anforderungen, Ausführung“ herzustellen.
- 3.2.3** Altputze, die Risse, Schadstellen und dergleichen aufweisen, sind mit einem Armierungsputz mit Gewebeeinlage als zusätzliche Putzlage zu überarbeiten. Dabei können Übergänge in teilflächigen Ausbesserungen sichtbar bleiben.
- 3.2.4** Innenputze sind geglättet oder gefilzt herzustellen.
Außenputze sind zweilagig mit einem Unter- und einem Oberputz herzustellen.
Dünnlagige Oberputze sind gerieben mit mindestens 3 mm Korngröße herzustellen.
Dünnlagige Oberputze mit kleinerer Korngröße erfordern zusätzliche Maßnahmen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.27).
Dicklagige Oberputze sind als Kratzputz herzustellen.
- 3.2.5** Für geglättete Putze, die als Untergrund für matte, nicht strukturierte Anstriche, feinstrukturierte und glatte Wandbekleidungen, Lasuren und hochwertige Glättetechniken sowie für Oberputze mit Größtkorn bis 1 mm dienen, sind darüber hinaus zusätzliche Glättgänge erforderlich. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.25).

3.3 Herstellen und Ausbessern von Steinputzflächen

Auskragende Teilflächen sind durch den Einbau einer korrosionsgeschützten Unterkonstruktion auszusteifen.
Nach dem Putzauftrag und dem Abbinden des Putzes ist die Oberfläche zu stocken oder zu scharrieren. Beschädigte und auszubessernde Flächen sind mit gleichartigem Mörtel zu ergänzen. Die Oberfläche ist der vorhandenen Steinputzfläche oder Profilierung anzugleichen.

3.4 Sgraffito

Die gewünschte Darstellung ist auf mehreren farbigen, übereinander aufgetragenen Putzschichten aufzuzeichnen oder aufzupausen. Die vorgegebenen Konturen sind bis zu der gewünschten farbigen Putzschicht zu schneiden und auszukratzen.

3.5 Bauteile aus Drahtputz

Bauteile aus Drahtputz sind nach Norm DIN 4121 „Hängende Drahtputzdecken — Putzdecken mit Metallputzträgern, Rabitzdecken — Anforderungen für die Ausführung“ herzustellen.
Für die Ausführung der Oberflächen gilt Abschnitt 3.2.4.

3.6 Stuck

3.6.1 Gezogener und vorgefertigter Stuck

Gezogene Profile mit einer Stuckdicke von mehr als 5 cm sind auf einer korrosionsgeschützten Unterkonstruktion herzustellen.
Vorzufertigende Stuckteile mit einer Stuckdicke von mehr als 5 mm sind mit einer korrosionsgeschützten Bewehrung herzustellen. Sie sind mit artgleichem Mörtel anzusetzen und mit korrosionsgeschütztem Zubehör zu befestigen. Sind Unterkonstruktionen erforderlich, ist deren Herstellung eine Besondere Leistung.
Geformte, vorgefertigte und gezogene Stuckteile für Außenflächen sind mit Mörtel nach Wahl des Auftragnehmers herzustellen.
Bei auskragenden Stuckteilen im Außenbereich ist die Oberseite zu schützen. Die erforderlichen Maßnahmen sind Besondere Leistungen.

Stuck aus gipshaltigem Mörtel im Außenbereich ist durch eine geeignete Beschichtung vor Feuchtigkeit zu schützen.

3.6.2 Stuckantragarbeiten

Der für Antragarbeiten verwendete Stuckmörtel ist nach Wahl des Auftragnehmers herzustellen.

Für Unterkonstruktionen, Bewehrungen und Stuckteile im Außenbereich gilt Abschnitt 3.6.1 .

3.6.3 Angetragener Stuckmarmor

Der trockene und sorgfältig gereinigte Untergrund ist anzunetzen und mit einem nicht zu dünnen, mit Leimwasser vermengten Spritzbewurf aus Gipsmörtel zu versehen. Der Untergrund (Marmorgrund) ist mit rauer Oberfläche 2 cm bis 3 cm dick aus dafür geeignetem Stuckgips unter Zusatz von Leimwasser oder aus anderem, langsam bindendem Hartgips und reinem scharfem Sand herzustellen und nötigenfalls durch Abkämmen aufzurauen.

Der vollständig ausgetrocknete Marmorgrund ist mit Wasser anzunetzen. Der Stuckmarmor ist nach den Vorschriften der Hersteller der Stoffe aus feinstem Alabastergips oder Marmorgips unter Beimischung geeigneter licht- und kalkechter Farbpigmente herzustellen, aufzutragen, mehrmals im Wechsel zu spachteln und zu schleifen, bis die verlangte matte oder polierte geschlossene Oberfläche erzielt ist. Die Oberfläche ist nach dem völligen Austrocknen zu polieren und muss in Struktur und Farbe dem nachzuahmenden Marmor entsprechen.

3.6.4 Geformter Stuckmarmor

Formstücke und Profile aus Stuckmarmor sind nach dem Freilegen aus der Negativform in ihren Verzierungen passend zu beschneiden, im Wechsel mehrmals zu spachteln und zu schleifen und in der vorgeschriebenen Form und Oberfläche, matt oder poliert, herzustellen. Notwendige Metalleinlagen müssen korrosionsgeschützt sein.

Formstücke und Profile sind mit Kleber und/oder mit korrosionsgeschützten Schrauben am Mauerwerk auf Dübeln oder mit Steinschrauben zu befestigen.

Die Oberfläche ist, soweit erforderlich, nachzuschleifen und nach völligem Austrocknen zu wachsen.

3.6.5 Stukkolustro

Auf vorbereitetem Untergrund ist ein mehrlagiger 2 cm bis 3 cm dicker, rauer Unterputz aus lange gelagertem, fettem Sumpfkalk und grobkörnigem, reinem Sand aufzutragen. Bei gleichmäßig saugendem Untergrund darf dem Mörtel bis zu einem Anteil von 20% des Bindemittels Gips beigemischt werden. Zement darf nicht verarbeitet werden. Bei ungleichmäßig saugendem Untergrund ist reiner Kalkmörtel zu verwenden. Auf den vollständig trockenen Unterputz ist eine etwa 1 cm dicke Lage aus etwas feinerem Kalkmörtel aufzutragen und vollkommen glatt zu reiben.

Als dritte Lage ist eine Feinputzschicht aus fein gesiebttem Kalk, Marmormehl und Farbstoff des vorgesehenen Grundtones aufzutragen und vollkommen glatt zu reiben.

Sie ist mit einem noch etwas feineren Marmormörtel zu überreiben, durch Glätten ist ein vollkommen geschlossener, glatter Malgrund herzustellen. Abschließend ist die Stukkolustro-Farbe aufzutragen und mit gewärmtem Stahl zu bügeln und zu wachsen.

3.7 Glättetechnik

Soll eine glatte, glänzende, dekorative Oberfläche erreicht werden, ist der Mörtel mehrmals zu glätten, zu spachteln, zu verdichten und zu schleifen.

3.8 Ausbildung von Kanten

Kanten sind mit Eckprofilen herzustellen.

3.9 Einbau von Sonderprofilen

Der Einbau von Sonderprofilen ist eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.17).

3.10 Verputzte Innendämmungen

Dämmstoffe sind über die gesamte Fläche dicht gestoßen zu verlegen und mit dem Untergrund zu verkleben. In den Putz ist vollflächig ein Gewebe einzubetten.

3.11 Innenwandbekleidungen

Innenwandbekleidungen, z. B. mit Calciumsilikatplatten, sind im Mörtelbett anzukleben und zu verputzen.

3.12 Außenwandbekleidungen mit Putzträgerplatten

Hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind nach DIN 18516-1 „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet — Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze“ herzustellen.

3.13 Wärmedämmputzsysteme

Wärmedämmputzsysteme sind mit Wärmedämmputz und Oberputz herzustellen.

Wärmedämmputz ist bis 4 cm Dicke einlagig, bei größeren Dicken mehrlagig herzustellen.

Oberputz ist zweilagig auszuführen. Die erste Lage ist als Zwischenputz, faserarmiert oder mit vollflächiger Gewebeeinlage herzustellen. An Ecken von Aussparungen, z. B. Öffnungen, Nischen, sind Diagonalbewehrungen einzubauen. Die zweite Putzlage ist als strukturierter geriebener Oberputz herzustellen.

Kratzputz als Oberputz ist ohne Zwischenputz herzustellen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.9.

4.1.3 Feuchthalten der Putzflächen bis zum Abbinden.

4.1.4 Zubereiten des Mörtels und Vorhalten aller hierzu erforderlichen Einrichtungen, auch wenn der Auftraggeber die Stoffe beistellt.

4.1.5 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

4.1.6 An- und Beiputzarbeiten, ausgenommen Arbeiten nach Abschnitt 4.2.30.

4.1.7 Schutz von Bauteilen und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch die Putzarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.7.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.

4.2.4 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten, z. B. für Gerüste.

4.2.5 Schließen von Ankerlöchern für die Gerüstverankerung.

- 4.2.6** Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen klimatischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1.3 , z. B. Einhausung, Beheizung, feinmaschiges Gerüstnetz.
- 4.2.7** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. durch Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen und oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.8** Entfernen von bauseits vorhandenen Schutzfolien und dergleichen, z. B. an Fensterbänken, Leichtmetallprofilen.
- 4.2.9** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.10** Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. durch Abschlagen, Aufpicken, Aufrauen. Aufbringen von Grundierungen, Verfestigern, Haftbrücken und dergleichen.
- 4.2.11** Beseitigen von Hindernissen im Putzgrund, z. B. Entfernen von Betongraten, Schaumrückständen und nicht mehr benötigten Verankerungsbügeln für Konsolgerüste, Ablängen von horizontalen Putzschielen an Rollladenkästen.
- 4.2.12** Herstellen von Anschluss-, Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen.
- 4.2.13** Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
- 4.2.14** Liefern bauphysikalischer Nachweise.
- 4.2.15** Erstellen von Verlege- und Montageplänen.
- 4.2.16** Herstellen von Anschlussfugen und luftdichten Anschlüssen.
- 4.2.17** Einbau von Sonderprofilen, z. B. Putzleisten, Pariser Leisten, An- und Abschlussprofilen.
- 4.2.18** Ausbildung von Kanten ohne Profile.
- 4.2.19** Einbau von Fugenüberspannungen, Streifenbewehrungen und Streifenputzträgern, Diagonalbewehrungen und dergleichen.
- 4.2.20** Mechanische Befestigung von Putzträgern und dergleichen.
- 4.2.21** Ausbau und/oder Wiedereinbau von Bekleidungselementen und dergleichen, z. B. Gurtroller, Schalterabdeckungen für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.22** Schließen und Verputzen von Schlitzfenstern und von Aussparungen für Auflager und Verankerungen.
- 4.2.23** Maßnahmen zum Verputzen von anbetonierten Dämmstoffplatten.
- 4.2.24** Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit bzw. Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.2).
- 4.2.25** Maßnahmen zum Erreichen von Oberflächenqualitäten gemäß Abschnitt 3.2.5 .
- 4.2.26** Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten des Untergrundes als nach DIN 18202 zulässig.
- 4.2.27** Herstellen von Oberputzen mit einer Korngröße kleiner 3 mm (siehe Abschnitt 3.2.4).
- 4.2.28** Farbige Ausführung der Putze.
- 4.2.29** Maßnahmen gegen Algen- und Pilzbefall.
- 4.2.30** An- und Beiputzarbeiten, soweit sie nicht im Zuge mit den übrigen Putzarbeiten ausgeführt werden.
- 4.2.31** Zuschnitte von Bekleidungen zur Anpassung an Schrägen, gebogene oder andersartig geformte Bauteile.

- 4.2.32 Herstellen von Abschottungen, Schürzen und Scheinunterzügen, Ablagen, Abdeckungen, Lisenen und dergleichen.
- 4.2.33 Herstellen von Hilfskonstruktionen zur Befestigung von Markisen, Werbeträgern und dergleichen, z. B. Montagezylinder.
- 4.2.34 Herstellen von Kehlen und Gesimsen.
- 4.2.35 Herstellen von Ecken und Verkröpfungen an Stuckprofilen, Kehlen und Gesimsen.
- 4.2.36 Herstellen von Sohlbänken, Fenster- und Türumrahmungen, Faschen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung – gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt – sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Der Ermittlung der Leistung sind die an fertigen Oberfläche aufgenommenen Maße zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

Bei Ermittlung der verputzten Flächen nach Zeichnung werden die Rohbaumaße zugrunde gelegt.

Unterbrechungen in der zu putzenden Fläche durch vorstehende Bauteile wie Träger, Stützen, Vorlagen, Friese, Gesimse und dergleichen bis 20 cm Breite werden übermessen, auch wenn sie gesondert mit eigenen Einheitspreisen gerechnet werden.

Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

Bei vieleckigen Einzelflächen ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

- 5.2.1 Für sämtliche Leistungen, die nach m² abgerechnet werden, werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,50 m² Einzelgröße übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen.

Bei der Ermittlung des Abzugs sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche, vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

43. Trockenbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projekts**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Anzahl, Art, Maße, Tragfähigkeit, Ausbildung und Stoffe der Bauteile.*

0.2.2 *Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart, Raster- und Fugenausbildung.*

0.2.3 *Maße, Sonderformate, Formen und Profile, z. B. Tafeln, Paneele, Kassetten. Oberflächenart, -struktur und -behandlung sowie Farben der Bauteile. Ausbildung der Kanten und Ecken.*

0.2.4 *Art, Anzahl, Lage, Maße und Beschaffenheit von Einzelflächen, von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen sowie von Formteilen. Bekleidung besonderer Bauteile.*

0.2.5 *Art, Güte, Anzahl und Farbe der Befestigungselemente, z. B. Nägel, Klammern, Klipse, Niete, sichtbar oder nicht sichtbar, gestaltet mit oder ohne Abdeckkappen. Befestigung in Randbereichen. Ausführung der Befestigung der Bauteile.*

0.2.6 *Art, Ausführung und Maße von Trag- und Unterkonstruktionen, u. a. Abhänge- und Aufbauhöhen.*

0.2.7 *Art und Ausbildung der Verankerung der Trag- und Unterkonstruktionen, z. B. Dübel, Schrauben.*

0.2.8 *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. Mauerwerk, verputzt oder unverputzt, Beton, Porenbeton, Hohlkörper- oder Holzbalkendecke, Verbundestrich, Estrich auf Trenn- oder Dämmstoffschicht mit oder ohne Fußbodenheizung, Hohlboden, Doppelboden.*

0.2.9 *Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.*

0.2.10 *Art, Maße und Ausbildung der Hinterlüftung sowie Abdeckung ihrer Öffnungen.*

0.2.11 *Art, Anzahl, Lage, Maße und Ausbildung von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen, z. B. Öffnungen, Durchdringungen, Ausklinkungen, Nischen.*

0.2.12 *Vorleistungen anderer Unternehmer, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der An- und Abschlüsse.*

0.2.13 *Art, Maße, Profilierung und Bodeneinstand von Zargen. Anschlagsart und Öffnungsrichtung der Türen, Art der Falzdichtungen und Dämpfungsmittel. Art der Türblätter, Beschläge und Verglasungen sowie Zeitpunkt der jeweiligen Montage.*

0.2.14 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Masse (kg) von Installations- und Einbauteilen.*

- 0.2.15** Anzahl, Art und Maße von Profilen, z. B. Kantenprofilen, An- und Abschlussprofilen, Umfassungsschienen.
- 0.2.16** Art und Länge der Verstärkungen für Einbauten, z. B. für Türzargen, Sanitärelemente.
- 0.2.17** Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.
- 0.2.18** Art und Farbe von Fugenabdichtungen, Fugenabdeckungen und Fugenhinterlegungen.
- 0.2.19** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit und elektrische Leitfähigkeit. Akustische sowie licht- und lüftungstechnische Anforderungen. Feuerwiderstandsklasse.
- 0.2.20** Art, Anzahl, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. mit Anschlussprofilen, Trennfugen, Trennstreifen, luftdicht.
- 0.2.21** Art, Dicke, Beschaffenheit und physikalische Eigenschaften von Dämmstoffen, Dampfbremsen, Vliesen und dergleichen.
- 0.2.22** Art und Ausbildung bauseitiger Abdichtungen.
- 0.2.23** Besondere physikalische Eigenschaften der Stoffe.
- 0.2.24** Art, Ausbildung und Eigenschaften des Feuchte- und Korrosionsschutzes für Befestigungen, Unterkonstruktionen und Bekleidungen.
- 0.2.25** Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. aggressive Dämpfe, Stoßbelastungen, Feuchte.
- 0.2.26** Art und Umfang der vom Auftragnehmer zu liefernden Verlege- oder Montagepläne, Stofflisten und sonstiger Dokumentationen.
- 0.2.27** Art, Anzahl und Maße von Mustern, z. B. Oberflächen- und Farbmustern, Musterflächen, Musterkonstruktionen von Modellen. Ort der Aufstellung von Mustern.
- 0.2.28** Grenzmuster für Farbe und Glanz endbehandelter Oberflächen und Oberbeläge.
- 0.2.29** Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. Reinigen, Aufräumen, Aufpicken, Abschlagen von Altuntergründen, Auftragen von Haftbrücken, Grundierungen, Vorbehandeln stark saugender Untergründe.
- 0.2.30** Art, Anzahl, Maße sowie Zeitpunkt der Montage von vorgezogen oder nachträglich herzustellenden Teilflächen.
- 0.2.31** Art des Bodenbelags, der Verspachtelung sowie Art und Zeitpunkt der Oberflächenbehandlung, der Imprägnierung sowie der Aufbringung des Bodenbelags. Bodenaufbau im Übergangsbereich von unterschiedlichen Bodenflächen.
- 0.2.32** Besonderer Schutz der Leistungen, z. B. Verpackung, Kantenschutz, Abdeckungen, insbesondere bei fertigen bzw. endbehandelten Oberflächen.
- 0.2.33** Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.
- 0.2.34** Besondere Maßnahmen zur Aufnahme von Bauwerksbewegungen und Durchbiegungen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,
Abschnitt 3.3.7, wenn andere als sichtbare Wandwinkel ausgeführt werden sollen,
Abschnitt 3.4.1, wenn Trennwände nicht mit Gipskartonplatten, sondern mit anderen Bekleidungen, z. B. Gipsfaserplatten, hergestellt werden sollen.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²) getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Reinigung und Vorbehandlung des Untergrundes,*
- *flächige Unterkonstruktionen für Decken, Wände und Böden,*
- *Dämmstoffschichten und Vliese,*
- *Deckenbekleidungen und Unterdecken,*
- *nichttragende Trennwände,*
- *Wandbekleidungen,*
- *Vorsatzschalen,*
- *Leibungsbekleidungen von Öffnungen und Nischen z. B. für Fenster, Türen, Lichtkuppeln,*
- *Schürzen, Abschottungen, Ablagen, Abdeckungen und seitliche Bekleidungen, Friese, Abtreppungen und dergleichen,*
- *Verkofferungen bzw. Bekleidungen, z. B. an Lisenen, Pfeilern, Stützen, Trägern, Unterzügen sowie um Rohre, Leitungen,*
- *Schwert- und Reduzierelemente,*
- *Trenn- und Schutzschichten, Schutzbeläge, Folien, Bahnen, Dampfbremsen und dergleichen,*
- *Auffüllungen und Schüttungen,*
- *Doppel-, Hohlraum- und Trockenunterböden und sonstige Systemböden, Fertigteilestriche,*
- *Schließen von Durchlässen und Aussparungen.*

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Leibungsbekleidungen von Öffnungen und Nischen, z. B. für Fenster, Türen, Lichtkuppeln,*
- *Schürzen, Abschottungen, Ablagen, Abdeckungen und seitliche Bekleidungen, Friese, Abtreppungen und dergleichen,*
- *Verkofferungen bzw. Bekleidungen, z. B. an Lisenen, Pfeilern, Stützen, Trägern, Unterzügen sowie um Rohre, Leitungen,*
- *Trenn- und Schutzschichten, Schutzbeläge, Folien, Bahnen, Dampfbremsen und dergleichen,*
- *luftdichte Anschlüsse an Bauteile,*
- *Zuschnitte von Bekleidungen und Bodenelementen, z. B. gerade, schräg, gebogen, andersartig geformt,*
- *Fensterbänke, Fenster- und Türumrahmungen und dergleichen,*
- *Schattenfugen, Nuten und dergleichen,*
- *Aussparungen, z. B. für Lichtbänder, Oberlichtbänder, Lüftungsauslässe, Kabelkanäle, Führungsschienen, Einbauteile,*
- *Unterkonstruktionen, Verstärkungen, Aussteifungen, Auswechselungen und Überbrückungen, z. B. für Türen, Oberlichter, Trag- und Führungsschienen, Beleuchtungsbänder, Revisionsöffnungen, Hängeschränke, Bodenaufbauten, Ausklinkungen, angeschnittene Kassetten und Paneele,*
- *Schwert- und Reduzierelemente,*
- *gleitende Decken-, Wand- und Bodenanschlüsse,*
- *Weitspannträger,*
- *Wandabzweigungen, Bekleidungen der Stirnseiten bei freien Wandenden und freien Deckenabschlüssen,*
- *Einbindungen von Wand- und Deckenkonstruktionen in Decklagen von begrenzenden Bauteilen,*
- *Anarbeiten an vorhandene Bauteile und Einarbeiten von Einbauteilen in Decken und Wandflächen, z. B. bei Stützen, Pfeilervorlagen, Unterzügen, Rohren, Installationskanälen, Tür- und Fensterelementen, Dachflächenfenstern,*
- *Ausbildung von Innen- und Außenecken,*
- *Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen,*
- *Dichtungsbänder, Dichtungsprofile, Verfugungen,*
- *Trennstreifen bei Anschlüssen an Bauteile und Einbauteile,*

- Profile, Leisten, Randwinkel, Wandwinkel, Sockelleisten, Randstreifen und dergleichen sowie zurückgesetzte und hinterlegte Sockelanschlüsse.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Aussparungen, z. B. für Türen, Fenster, Nischen, Stützen, Pfeilervorlagen, Rohre, Einzelleuchten, Lichtkuppeln, Lüftungsauslässe, Schalter, Steckdosen, Kabel, Einbauteile,
- Schließen von Aussparungen,
- Unterkonstruktionen, Verstärkungen, Aussteifungen, Auswechselungen und Überbrückungen für Auf- und Einbauteile, z. B. für Türen, Oberlichter, Trag- und Führungsschienen, Beleuchtungsbänder, Revisionsöffnungen, Hängeschränke, Bodenaufbauten, Ausklinkungen, angeschnittene Kassetten und Paneele,
- Weitspannträger,
- Einbau von Revisionsklappen, Einzelleuchten, Lüftungsgittern, Luftauslässen, Tragständern, Zargen, Türen und dergleichen,
- Anarbeiten an vorhandene Bauteile und Einarbeiten von Einbauteilen in Decken und Wandflächen, z. B. bei Stützen, Pfeilervorlagen, Unterzügen, Rohren, Installationskanälen, Tür- und Fensterelementen, Dachflächenfenstern,
- luftdichte Anschlüsse an Einbauteile und Installationen,
- zurückgesetzte und hinterlegte Sockelanschlüsse, z. B. an Stützen, Pfeilern, Nischen,
- Sonderformate, z. B. Passplatten,
- Revisionswerkzeug, Reserveelemente und dergleichen,
- Richtungswechsel von Wänden und Friesen. Gehrungen von Profilen und dergleichen, z. B. im Fugenbereich, bei Nuten.

1 Geltungsbereich

1.1 Die ATV „Trockenbauarbeiten“ gelten für raumbildende Bauteile des Ausbaus, die in trockener Bauweise aufgestellt oder eingebaut werden.

Sie umfasst insbesondere das Herstellen von offenen und geschlossenen Deckenbekleidungen und Unterdecken, Wandbekleidungen, Trockenputz und Vorsatzschalen, Brandschutzbekleidungen, Trenn-, Montage- und Systemwänden, Fertigteilestrichen, Trockenunterböden und Systemböden sowie die Montage von Zargen, Türen und anderen Einbauteilen in vorgenannte Konstruktionen.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- Konstruktionen des Holzbaues (siehe ATV „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“),
- Putz- und Stuckarbeiten (siehe ATV „Putz- und Stuckarbeiten“),
- Estricharbeiten (siehe ATV „Estricharbeiten“),
- Tischlerarbeiten (siehe ATV „Tischlerarbeiten“),
- Metallbauarbeiten (siehe ATV „Metallbauarbeiten“),
- Maler- und Lackiererarbeiten (siehe ATV „Maler- und Lackiererarbeiten“),
- Bodenbelagarbeiten (siehe ATV „Bodenbelagarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Decken- und Wandbauplatten

UNI EN 313
Teile 1 und 2

Sperrholz - Klassifizierung und Terminologie- Teile 1 und 2

UNI EN 315	Sperrholz - Maßtoleranzen
UNI EN 438 Teile 1 bis 9	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) – Platten auf Basis härtdarbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teile 1 bis 7
UNI EN 520	Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 12859	Gips-Wandbauplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 13915	Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 13950	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 13963	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 13964	Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14190	Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14246	Gipselemente für Unterdecken (abgehängte Decken) - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14322	Holzwerkstoffe – Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich – Definition, Anforderungen und Klassifizierung
UNI EN 14496	Kleber auf Gipsbasis für Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung und Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 15283	Faserverstärkte Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren - Teile 1 und 2
UNI EN 15318	Planung und Ausführung von Bauteilen aus Gips-Wandbauplatten
UNI 8012	Bauwesen. Außen- und Innenbekleidungen. Anforderungen.
UNI 11424	Gips – Nichttragende, verkleidete Gipsplattensysteme (Gipskarton) auf Metallunterkonstruktionen – Montage

2.2 Fertigteilestriche, Trockenunterböden und Systemböden

UNI EN 12825	Doppelböden
UNI EN 12871	Holzwerkstoffe – Leistungsspezifikationen und Anforderungen für tragende Platten zur Verwendung in Fußböden, Wänden und Dächern
UNI EN 13213	Hohlböden
UNI EN 13810-1	Holzwerkstoffe – Schwimmend verlegte Fußböden – Teil 1: Leistungsspezifikationen und Anforderungen
UNI EN 13813	Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche - Estrichmörtel und Estrichmassen - Eigenschaften und Anforderungen

2.3 Unterkonstruktionen

UNI EN 13964	Unterdecken — Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14195	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14353	Hilfs- und Zusatzprofile aus Metall zur Verwendung mit Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.4 Dämmstoffe

UNI EN 12431	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen – Bestimmung der Dicke von Dämmstoffen unter schwimmendem Estrich
--------------	--

UNI EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
UNI EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation
UNI EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) – Spezifikation
UNI EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) – Spezifikation
UNI EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) – Spezifikation
UNI EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) – Spezifikation
UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation
UNI EN 13950	Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

2.5 Zargen und Türen

Reihe DIN 18111	Türzargen — Stahlzargen – Teile 1 bis 4
-----------------	---

2.6 Verbindungs- und Befestigungselemente

UNI EN 13963	Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14496	Kleber auf Gipsbasis für Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung und Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 14566	Mechanische Befestigungselemente für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51	Verordnung für Befestigungssysteme.
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012	Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

2.7 Korrosions- und Holzschutz, Abdichtung, Wärme-, Schall-, Feuchteschutz

UNI EN 599 Teile 1 und 2	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden – Teile 1 und 2
UNI EN ISO 12944 Teile 1 bis 8	Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme
UNI EN 12354-1	Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften - Teil 1: Luftschalldämmung zwischen Räumen
UNI EN 12354-2	Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 2: Trittschalldämmung zwischen Räumen
UNI EN 12354-3	Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften – Teil 3: Luftschalldämmung gegen Außenlärm
UNI 8662-2	Holzbehandlungen. Definitionen und Begriffe für Imprägnierung und Holzschutz

UNI 8795	Holz. Halbfertig- und Fertigwaren. Auswahl der Verfahren zur Tiefen-Imprägnierung.
UNI 8859	Holzschutzbehandlung. Kesseldruckimpregnierung mittels wasserlöslichen Kupfer-, Chrom- und Arsenverbindungen.
UNI 8940	Holz. Holzschutzbehandlung. Einbringen von Schutzmitteln in organischen Lösungen mittels Doppelvakuumverfahren.
UNI 8976	Holzschutzbehandlungen. Kesseldruckimprägnierung mittels Kreosot.
UNI 9090	Holz. Holzschutzbehandlungen gegen Pilzangriffe. Anweisungen für Holzschutz mittels Tributylzinnoxid-Lösungen.
UNI 9784	Holzschutzbehandlungen. Anweisungen zur Auswahl, zur Anwendung und zum Auftragen von Holzschutzbehandlungen.
D. LH. 29.09.2004 Nr. 341	Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung
D. LH. 21.04.2005 Nr. 17	Änderungen des Dekretes des Landeshauptmanns vom 29. September 2004, Nr. 34 "Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung
D.M.P. 05/12/1997	Festlegung der passiven Akustikanforderungen der Gebäude

2.8 Brandschutz

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008	Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten
Rundschreiben Nr. 617 vom 2. Februar 2009 des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen	Anweisung zur Anwendung der „Neuen technischen Vorschriften für Bauten“ nach Ministerialdekret vom 14. Januar 2008
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012	Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes
UNI EN 1992-1-2	Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall
UNI EN 1993-1-2	Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-2: Allgemeine Regeln - Tragwerksbemessung für den Brandfall
UNI EN 1995-1-2	Bemessung und Konstruktion von Holzbauwerken - Teil 1-2: Allgemeine Regeln; Tragwerksbemessung für den Brandfall

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Ausblühungen, zu glatte, staubige, nasse oder gefrorene Flächen, verschiedenartige Stoffe des Untergrundes,
- Abweichungen von den vorgegebenen Massen so dass die Einhaltung der unter Abschnitt 3.1.3 vorgeschriebenen Tolleranzen nicht mehr möglich ist,
- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, insbesondere mit Bezug auf die absolute und relative Lage, Höhenkoten, Neigungen,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.2),
- ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes,
- Schwächungen der Unterkonstruktion, z. B. durch Einbauten und/oder Kreuzungen von Leitungen und dergleichen,
- fehlenden Bezugspunkten beziehungsweise Bezugsachsen,
- fehlenden Angaben zum Bodenaufbau im Übergangsbereich von unterschiedlichen Bodenflächen.

3.1.2 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Spachtelarbeiten Temperaturen unter 10° C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.4).

3.1.3 Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen sind in den folgenden Grenzen zulässig; die Bezugswerte sind nach die Norm UNI 10462 „Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze“ definiert.

Für örtliche und allgemeine Ebenheitsabweichungen sowie Winkelabweichungen vom Lot gelten die Toleranzen der Norm UNI 9154-1 „Bauwesen. Trennwände und Innenverkleidungen. Anweisungen zur Ausführung mit verkleideten Gipsplatten auf Metallunterkonstruktion“.

Für Grenzabweichungen im Grundriss und im Aufriss sowie für lichte Maße gelten folgende Toleranzen:

Nennmaße (m)	bis zu 3 m	>3 bis 6 m	>6 m
Grenzabweichungen in Grund- und Aufriss (mm)	±10 mm	±15 mm	±20 mm
Öffnungen (mm)	±5 mm	±10 mm	

Für Winkelabweichungen im Grundriss sowie in Öffnungen sind folgende Grenzwerte zulässig:

Bezugsnennmaße (m)	bis zu 2,5 m	>2,5 bis 6 m	>6 m
Stichmaß (mm)	±5 mm	±10 mm	±20 mm

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen oder sonstige erhöhte Anforderungen an die Maßhaltigkeit gegenüber den in den oben genannten Normen aufgeführten Werten gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

Bei Doppelböden ist am Stoß benachbarter Platten ein Höhenversatz bis 1 mm zulässig.

3.1.4 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

3.1.5 In Gipskartonplattenflächen sind im Abstand von maximal 15 m, bei Flächen aus Gipsfaserplatten im Abstand von maximal 10 m, Bewegungsfugen anzuordnen. Bewegungsfugen sind auch bei Einengungen im Deckenbereich anzuordnen, z. B. bei Einschnürungen durch Wandvorsprünge, bei schmalen Fluren und Friesen, bei Schwächungen der Gesamtkonstruktion durch Einbauteile.

Bei Doppel- und Hohlböden sind entsprechend deren Konstruktion Bewegungsfugen vorzusehen. Die Ausbildung von Bewegungsfugen ist Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.31).

3.1.6 Gipskartonplatten sind nach Norm UNI 9154-1 zu verarbeiten. Die Dicke der einlagigen Bekleidung muss mindestens 12,5 mm betragen, bei Gipslochplatten und Gipsputzträgerplatten mindestens 9,5 mm.

3.1.7 Gipsfaserplatten sind gemäß Zulassung zu verarbeiten. Die Dicke der Bekleidung muss mindestens 10 mm betragen.

3.1.8 Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind stumpf auszuführen. Haarfugen zum angrenzenden Bauteil sind zulässig.

Anschlüsse von Gipskarton- bzw. Gipsfaserplatten an thermisch beanspruchte Bauteile, z. B. an Einbauleuchten und an Bauteile aus anderen Baustoffen, sind beweglich auszubilden.

Starre Anschlüsse an Durchdringungen, technischen Installationen und dergleichen sind schalltechnisch zu entkoppeln.

Fugen zwischen Bodenkonstruktionen und begrenzenden Bauteilen sind mit Randdämmstreifen auszubilden. Bei Doppelböden ist auf eine ausreichende horizontale Abstützung zum begrenzenden Bauteil zu achten.

3.1.9 Kreuzstöße sind nur bei Gipskarton- und Gipsfaserplatten mit gelochter bzw. geschlitzter Oberfläche zulässig.

3.1.10 Konstruktionen und Bekleidungen aus Elementen, die ein regelmäßiges Raster ergeben, sind fluchtrecht in den vorgegebenen Bezugsachsen herzustellen.

3.2 Verspachtelungen

- 3.2.1** Bei Decken- und Wandoberflächen, an die keine optischen bzw. dekorativen Anforderungen gestellt werden, z. B. unter Belägen aus Fliesen und Platten, ist eine Grundverspachtelung auszuführen, die bei Gipskartonplatten das Füllen der Stoßfugen sowie das Überziehen der sichtbaren Teile der Befestigungselemente umfasst. Überstehende Spachtelmasse ist abzustoßen. Werkzeugbedingte Grate sind zulässig. In Abhängigkeit vom gewählten Verspachtelungssystem sind gegebenenfalls Fugendeckstreifen als Bewehrung einzuarbeiten.
- 3.2.2** Bei Decken- und Wandoberflächen, die z. B. als Untergrund für matte, füllende Anstriche und Beschichtungen, für mittel- und grobstrukturierte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn über 1 mm dienen, sind eine Grundverspachtelung gemäß Abschnitt 3.2.1 sowie eine Nachverspachtelung bis zum Erreichen eines stufenlosen Übergangs der Spachtelung zur Plattenoberfläche auszuführen. Es dürfen keine Bearbeitungsabdrücke oder Spachtelgrate sichtbar bleiben.
- 3.2.3** Leistungen, die über die in Abschnitt 3.2.2 beschriebenen hinausgehen, wie zusätzliche Spachtel- und Schleifgänge, z. B. bei Decken- und Wandoberflächen, die als Untergrund für matte, nicht strukturierte Anstriche, feinstrukturierte und glatte Wandbekleidungen sowie für Oberputze mit Größtkorn bis 1 mm dienen, vollflächiges Überziehen und Glätten der gesamten Oberfläche, z. B. als Untergrund für glatte oder strukturierte Wandbekleidungen, Lasuren und hochwertige Glättetechniken, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).
- 3.2.4** Bei mehrlagigen Beplankungen sind die Stoß- und Anschlussfugen der unteren Plattenlagen zu füllen.

3.3 Deckenbekleidungen und Unterdecken

- 3.3.1** Für die Ausführung von leichten Deckenbekleidungen und Unterdecken gilt UNI EN 13964.
- 3.3.2** Unterkonstruktionen und Abhänger aus Metall für Metall- und Mineralfaserdecken und dergleichen sind nach UNI EN 13964 auszuführen. Die Unterkonstruktion muss auf die Plattensysteme abgestimmt sein.
- 3.3.3** Bei Einbauteilen mit einer höheren Einbaumasse (kg) als für die Deckenkonstruktion zugelassen, sind geeignete Maßnahmen gemeinsam festzulegen, z. B. zusätzliche Abhänger, Einzelabhänger, Konstruktionsverstärkungen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.23).
- 3.3.4** Decklagen aus Mineralfaserplatten sind in einer Mindestdicke von 13 mm auszuführen.
- 3.3.5** Einzelne, offene oder geschlossene Deckenelemente, z. B. Baffeln, Lamellen, Deckensegel, sind gesondert zu befestigen.
- 3.3.6** Angeschnittene Metall- und Kunststoffkassetten sowie Metallpaneele sind an ihren Rändern so auszusteifen, dass der Schnitttrand sich nicht wellt und die Fläche nicht mehr als nach UNI EN 13964 zulässig durchhängt.
- 3.3.7** Anschlüsse an angrenzende Bauteile sind bei Mineralfaser- und Metalldeckenkonstruktionen und dergleichen mit einem einfach rechtwinklig abgekanteten sichtbaren Wandwinkel aus Metall auszubilden, der in den Ecken stumpf zu stoßen ist.

3.4 Trenn- und Montagewände

- 3.4.1** Trenn- und Montagewände sind als Einfachständerwände mit einer beidseitig einlagigen vollflächigen Bekleidung aus Gipskartonplatten mit einer Dicke von mindestens 12,5 mm nach UNI 9154 - 1, einer Metallunterkonstruktion nach UNI 9154 - 1, mit einem Ständerabstand von 625 mm, einer Mineralfaserdämmstoffschicht von mindestens 40 mm Dicke sowie einer Verspachtelung nach Abschnitt 3.2.2 herzustellen.
- 3.4.2** Trennwände mit Holzunterkonstruktionen sind nach DIN 4103-4 „Nichttragende innere Trennwände – Teil 4: Unterkonstruktion in Holzbauart“ auszuführen.
- 3.4.3** Die Befestigung der Unterkonstruktion von Trennwänden ist als starrer Anschluss am Boden, z. B. Estrich, Rohboden, und an der Decke auszuführen. Der Anschluss an begrenzende Bauteile ist mit einer Anschlussdichtung auszuführen.
- 3.4.4** Außenecken sind mit einem Kantenprofil oder mit V-Fräsung nach Wahl des Auftragnehmers auszuführen.

3.4.5 Vorsatzschalen sind mit einer Metallunterkonstruktion nach UNI 9154 - 1 und einer vollflächigen Beplankung aus Gipskartonplatten mit einer Dicke von mindestens 12,5 mm herzustellen.

3.5 Fertigteilstriche, Trockenunterböden und Systemböden

3.5.1 Trennfolien und Dampfbremsen sind an den angrenzenden Wandflächen bis Oberseite Fertigfußboden hochzuziehen. Trennfolien sind an den Stößen mindestens 20 cm zu überlappen.

3.5.2 Trockenunterböden

3.5.2.1 Trockenunterböden aus Gipskarton- oder Gipsfaserplatten, Verbundelementen oder Spanplatten sind mit Fugenversatz zu verlegen. Stöße sind zu verkleben. Ein durch eine Feder entstehender Überstand am Wandabschluss ist abzuschneiden. Am Wandanschluss ist ein Randdämmstreifen von mindestens 10 mm Dicke einzulegen.

3.5.2.2 Bei der Ausführung von Spanplatten-Trockenunterböden ist UNI EN 12871 zu beachten.

3.5.2.3 Trockenschüttungen sind mindestens 15 mm dick auszuführen. Rohrleitungen, Kabel und dergleichen sind dabei mindestens 10 mm zu überdecken. Die Schüttung ist so einzubringen, dass ein seitliches Ausweichen oder Wegrieseln nicht möglich ist. Bei Schütthöhen über 40 mm ist eine Verdichtung vorzunehmen oder die Schüttung dauerhaft in sich zu binden.

3.5.2.4 Bewegungsfugen in der Fläche und in Türdurchgängen sind mit einer Unterfütterungsplatte, z. B. Holzwerkstoffplatte, Vollholzplatte, sowie einer steifen Dämmstreifenunterlage zu unterlegen.

3.5.3 Doppelböden

3.5.3.1 Doppelböden sind so herzustellen, dass sie jederzeit an jeder Stelle den freien Zugang zum Hohlraum ermöglichen. Die Unterkonstruktion ist auf dem Rohboden dauerhaft zu verkleben.

3.5.3.2 Bei Aufbauhöhen über 50 cm sind zusätzliche Sicherungsmaßnahmen erforderlich, z. B. eine horizontale Sicherung der Unterkonstruktion durch Rasterstäbe oder eine Verdübelung der Stützen am Untergrund.

3.5.3.3 Doppelbodenplatten sind lose aufzulegen. Schnittkanten von feuchteempfindlichen Baustoffen sind gegen Nässe zu schützen.

3.5.3.4 Die Spaltenbreite im Kantenbereich darf 2 mm, der horizontale Versatz am Kreuzungspunkt der Plattenecken zueinander 4 mm nicht überschreiten.

3.5.3.5 Eine Flächenspachtelung von Doppelbodenflächen ist unzulässig.

3.5.4 Einbauteile in Doppel- und Hohlböden müssen statisch geeignet sein und dürfen keine Unterschreitung der geforderten Tragfähigkeit der Gesamtkonstruktion verursachen.

3.6 Dämmung

3.6.1 Einzubauende Dämmstoffe sind über der gesamten Fläche dicht gestoßen und abrutschsicher zu verlegen und an begrenzende Bauteile anzuschließen. Hohlräume zwischen Tür- oder Fensterzargen und den flankierenden Ständerprofilen sind mit Faserdämmstoffen auszustopfen.

3.6.2 Bei Verwendung von Holzwolle- und Mehrschicht-Leichtbauplatten ist UNI EN 13168 zu beachten.

3.7 Zargen und Einbauteile

3.7.1 Zargen aus kaltgeformtem Stahlblech müssen eine Blechdicke von mindestens 1,5 mm aufweisen und nach UNI EN ISO 12944-5 „Beschichtungsstoffe – Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme – Beschichtungssysteme“ grundbeschichtet sein.

3.7.2 Bei Wänden mit Konstruktionshöhen über 2,60 m, Türbreiten über 0,885 m oder Türblattmassen über 25 kg sind im Türöffnungsbereich verstärkte Ständerwerksprofile mit einer Mindestdicke von 2 mm einzubauen. Kopf- bzw. Fußanschlussbereiche sind mit Anschlusswinkeln mit einer Mindestdicke von 2 mm zu befestigen. Als Türsturz ist ein Unterkonstruktionswandprofil einzubauen und an den vertikalen Profilen kraftschlüssig zu befestigen.

3.7.3 Plattenstöße auf Tür- und Fensterständerprofilen und sonstigen mechanisch beanspruchten Einbauelementen sind nicht zulässig.

3.7.4 Bei Wandhängeschränken und Einbauteilen sind konstruktiv zusätzliche Unterkonstruktionsprofile als Verstärkungen einzubauen. Konsollasten sind gemäß Anweisung des Herstellers zu berücksichtigen. Sanitärtragständer für Hänge-WC und -Bidet sind beidseitig mit verstärkten Ständerwerksprofilen mit einer Mindestdicke von 2 mm auszubilden und am Kopf- und Fußanschluss mit Anschlusswinkeln zu befestigen.

4 Nebenleistungen, besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.3 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

4.1.4 Erstellen von Trenn- und Montagewänden und Vorsatzschalen in zwei Arbeitsgängen, zur Ermöglichung der Montage von Installationen durch andere Unternehmer, soweit die Leistungen im Zuge gleichartiger Trockenbauarbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.17.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen und Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.

4.2.4 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1.2 , z. B. Beheizen.

4.2.5 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. durch Abkleben von Fenstern, Türen, Böden und oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.

4.2.6 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.7 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.3).

4.2.8 Maßnahmen zum Erreichen höherer Oberflächenqualitäten (siehe Abschnitt 3.2.3).

4.2.9 Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.

4.2.10 Herstellen vollflächiger Bewehrungen.

4.2.11 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.

4.2.12 Versuche zum Nachweis der Standsicherheit am Bauwerk, z. B. Kugelschlagprüfung, Dübelauszugsversuche, Probelastungen.

4.2.13 Erstellen von Verlege- und Montageplänen sowie Überarbeiten vorgegebener Verlege- und Montagepläne.

4.2.14 Herstellen, Anarbeiten und Anpassen sowie Schließen von Aussparungen für Türen, Fenster, Dachflächenfenster, Nischen, Stützen, Pfeilervorlagen, Rohre, Einzelleuchten, Lichtkuppeln, Lüftungsauslässe, Schalter, Steckdosen, Kabel, Oberlichtbänder, Kabelkanäle, Führungsschienen, Einbauteile, Revisionselemente, Profile, Leisten, Sockelleisten, Randstreifen und dergleichen.

Provisorisches Schließen und Öffnen von Aussparungen in Systemböden, z. B. für Steckdosen, Lüftungsauslässe.

- 4.2.15** Einbau von Zargen, Türen, Fenstern, Einzelleuchten, Lichtkuppeln, Lüftungsauslässen, Lüftungsgittern, Oberlichtbändern, Führungsschienen, Revisionselementen, Profilen, Leisten, Sockelleisten, Randstreifen, Dichtungsbändern, Dichtungsprofilen und dergleichen.
- 4.2.16** Nachträgliches Anarbeiten an Einbauten und Installationen.
- 4.2.17** Fertigstellung von Trenn- und Montagewänden und Vorsatzschalen, wenn die Leistungen nicht gemäß Abschnitt 4.1.4 im Zuge gleichartiger Trockenbauarbeiten kontinuierlich erbracht werden können.
- 4.2.18** Schließen von Decken- und Bodenkonstruktionen, wenn Unterkonstruktionen und Bekleidungen im Arbeitsbereich nicht in einem Arbeitsgang ausgeführt werden können.
- 4.2.19** Arbeiten für Leistungen anderer Unternehmer, z. B. Einmessarbeiten, Ein-, Aus- und Wiedereinbau von Bekleidungselementen und Einbauten, teilweise Bekleidung von Wänden für Bodenverlegung, Ausbildung von Heizkörpernischen.
- 4.2.20** Entfernen des Überstandes von Randdämmstreifen und Einstellen des Oberbelagabschlussprofils nach Verlegen der Bodenbeläge.
- 4.2.21** Zuschnitte von Bekleidungen oder werkmäßig vorgefertigten Elementen zur Anpassung an Schrägen, gebogene oder nicht rechtwinklige Bauteile, z. B. an Trapezprofile.
- 4.2.22** Liefern von werkseitig zu fertigenden Sonderformaten.
- 4.2.23** Verstärken von angeschnittenen Elementen im Bereich von Anschlüssen und Aussparungen.
- 4.2.24** Herstellen von besonderen Unterkonstruktionen als Verstärkung zur Aufnahme von Lasten oder Überbauung von Installationsteilen, Aufbau- und Einbauelementen, Beleuchtungskörpern, Revisionsklappen, Türelementen, Unterzügen und dergleichen.
- 4.2.25** Nachbehandeln angeschnittener Elemente, z. B. Entgraten, zum Schutz der Schnittkanten, durch Versiegelung, Beschichtung, Korrosionsschutz.
- 4.2.26** Herstellen von Stelen und Gesimsen, Auskragungen, Abstufungen und Aufkantungen.
- 4.2.27** Herstellen von Abschottungen, Brandschutzummantelungen, Schürzen, Scheinunterzügen und seitlichen Bekleidungen.
- 4.2.28** Herstellen von Gehrungen, z. B. bei Friesen und Rundungen im Bereich von Kehlen, Schürzen, Abschottungen, Abtreppungen.
- 4.2.29** Herstellen von Sohlbänken, Fenster- und Türumrahmungen, hinterschnittenen und/oder hinterlegten Sockelanschlüssen, Faschen, Leibungen, Stufen und Rampen sowie Herstellen von freien Wand- und Deckenenden.
- 4.2.30** Einbau von An- und Abschlussprofilen, z. B. Wand- und Randwinkel, von Kantenprofilen und dergleichen sowie Herstellen und Einbauen von Formteilen.
- 4.2.31** Herstellen von Anschlüssen an Bauteile als elastische, dicht angearbeitete, gleitende, mit Trennstreifen angespachtelte oder offene Anschlüsse, Nuten oder Schattenfugen.
- 4.2.32** Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen (siehe Abschnitte 3.1.4 und 3.1.5). Ausfugungen hinter Randwinkeln zum Ausgleich von Unebenheiten im Wandbereich.
- 4.2.33** Herstellen von Schwert- und Reduzieranschlüssen bei Trenn- und Montagewänden und freien Wand- und Deckenabschlüssen.
- 4.2.34** Herstellen von luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile, Einbauteile, Durchdringungen und dergleichen.
- 4.2.35** Grundierungen und Imprägnierungen von Oberflächen, z. B. in Feuchträumen. Aufbringen von Haftbrücken und dergleichen.
- 4.2.36** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie zur Erfüllung akustischer und lichttechnischer Anforderungen, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.37** Einmessen fehlender Bezugspunkte zur Durchführung notwendiger Messungen nach ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1.3 .

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Der Ermittlung der Leistung sind die an der Bekleidung aufgenommenen Maße zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

Bei Bekleidungen und bekleideten Flächen werden Anschlüsse, Friese, Randfriese, Fugen, Vertiefungen, Verkofferungen und dergleichen bis 20 cm Breite übermessen, auch wenn sie gesondert mit eigenen Einheitspreisen gerechnet werden.

Bei Abrechnung von Einzelteilen von Bekleidungen nach Flächenmaß wird das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde gelegt.

Die Öffnungen in Wänden für Nischen werden nach Abschnitt 5.2 gerechnet. Rückflächen von Nischen (Seitenabschlüsse und Rückenwand), ganz oder teilweise bekleidete freie Wandenden und Wandoberseiten, Unterseiten von Schürzenbekleidungen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihrem Maß gesondert gerechnet.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

Für sämtliche Leistungen, die nach Flächenmaß abgerechnet werden, werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 1,00 m² Einzelgröße übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 1,00 m² übermessen. Bei der Ermittlung des Abzugs sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet. Gleichartige Aussparungen, die durch konstruktive Elemente getrennt sind, werden ebenfalls getrennt gerechnet.

Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

44. Maler- und Lackiererarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Art, Lage, Maße, Festigkeit und Beschaffenheit der zu behandelnden Oberflächen, z. B. von vorhandenen Beschichtungen, Abdichtungen, gegebenenfalls Hinweise auf Trennmittelrückstände.
- 0.2.2 Art der Beschichtungsstoffe.
- 0.2.3 Ob die zu beschichtende Oberfläche zum Schutz vor Abrieb und/oder zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit behandelt werden soll, z. B. mit Dispersionsanstrich oder Lack.
- 0.2.4 Art des Beschichtungsverfahrens, z. B. Hand- oder Maschinenbeschichtung, Auftragen von Schlussbeschichtungen durch Strukturieren, Modellieren durch Stupfen, Rollen oder dergleichen.
- 0.2.5 Leistungen, die der Auftragnehmer außerhalb des Einbauorts der zu beschichtenden Bauteile ausführen soll. Ort der Ausführung.
- 0.2.6 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.
- 0.2.7 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.
- 0.2.8 Ob und wie Dichtstoffe und Fugenabdichtungen zu behandeln sind.
- 0.2.9 Anforderungen an die Beschichtung in Bezug auf Glätte, Oberflächenstruktur, Glanzgrad; bei putzartigen Beschichtungen die Korngröße; Beanspruchung von Beschichtungsstoffen.
- 0.2.10 Anzahl, Art, Lage und Maße von Markierungen. Oberflächenreflexion, Griffigkeit und Verschleißfestigkeit, Bedarf an Einstreuen von Glasperlen oder Quarzsand.
- 0.2.11 Farbtöne hell, mittelgetönt oder satt; Effektlackierung; mit unterschiedlichen Farbtönen zu behandelnden Flächen; Farbangabe nach Farbbregister RAL 840 HR oder UNI 8813 und UNI 9810.
- 0.2.12 Anzahl und Art von Spachtelungen, z. B. als Fleck- oder Teilspachtelung; zu spachtelnder Flächenanteil.
- 0.2.13 Lage, Bauart, Abmessungen und Anzahl der zu bearbeitenden Seiten an Fenstern, Türen und dergleichen. Bereits ausgeführte Beschichtungen.

- 0.2.14** Anforderungen an reaktive dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen, z. B. Entflammbarkeit, Feuerwiderstandsdauer des gesamten Bauteiles. Neben der Zulassung beziehungsweise den Prüfzeugnissen sind folgende Unterlagen beizubringen: Übereinstimmungserklärung der angelieferten Stoffe mit den zugelassenen beziehungsweise erfolgreich geprüften Stoffen, Gebrauchsanweisung mit Wartungshinweisen und Erklärung des verarbeitenden Betriebs über die einwandfreie Auftragung.
- 0.2.15** Ob bei Überholungsbeschichtungen gut erhaltene Untergründe nur mit einer Schlussbeschichtung zu behandeln sind.
- 0.2.16** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die elektrische Leitfähigkeit. Akustische sowie lichttechnische Anforderungen.
- 0.2.17** Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, Feuchte, aggressive Dämpfe.
- 0.2.18** Imprägnierung von Holz und Holzwerkstoffen mit Holzschutzmitteln gegen holzerstörende Pilze und Insekten.
- 0.2.19** Aus- und Wiedereinbau von Dichtprofilen und Beschlagteilen an Fenstern, Türen, Zargen und dergleichen.
- 0.2.20** Entfettung und Entrostung sowie Entfernung von Walzhaut und Zunder. Mattschleifen von Untergründen und Altbeschichtungen.
- 0.2.21** Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgewebe.
- 0.2.22** Schutz von Bau- und Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 3.1.3, wenn die Wahl des Beschichtungsverfahrens nicht dem Auftragnehmer überlassen bleiben soll,
Abschnitt 3.1.6, wenn Spachtelungen als Fleck- oder Teilspachtelung oder mehrmaliges Spachteln ausgeführt werden soll,
Abschnitt 3.1.7, wenn Lackierungen nicht glänzend, sondern z. B. seidenglänzend oder matt, ausgeführt werden sollen,
Abschnitte 3.4.1.2, 3.4.2 und 3.4.3, wenn bei Überholungsbeschichtungen, auch im Außenbereich, gut erhaltene Untergründe nur mit einer Schlussbeschichtung zu behandeln sind.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Decken, Wände, Leibungen, Vorlagen, Unterzüge,
 - Treppenuntersichten,
 - Fußböden,
 - Türen, Tore, Futter und Bekleidungen, Zargen,
 - Fenster, Rollläden, Fensterläden,
 - Stahlteile, Stahlprofile und Rohre,
 - Dachuntersichten, Dachüberstände,
 - Holzschalungen,

- Heizkörper,
- Gitter, Geländer, Zäune, Einfriedungen, Roste,
- Trapezbleche, Wellbleche,
- Blechdächer und dergleichen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leibungen,
- Treppenwangen,
- Leisten, Fußleisten,
- Deckenbalken, Fachwerke und dergleichen aus Holz oder Beton,
- Stahlprofile und Rohre,
- Führungsschienen, Gestänge, Anschlagschienen,
- Dachrinnen,
- Fallrohre,
- Kehlen, Schneefanggitter,
- Straßenmarkierungen mit Angabe der Breite und dergleichen.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Türen, Futter und Bekleidung,
- Fenster,
- Stahltürzargen,
- Gitter, Roste und Rahmen,
- Spülkasten,
- Konsolen und Halterungen,
- Hydraulische Armaturen, Flansche,
- Ventile,
- Motoren,
- Pumpen,
- Armaturen,
- Straßenmarkierungen (z. B. Richtungspfeile, Buchstaben) und dergleichen.

0.5.4 Masse (kg), für

- Imprägniermittel.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Maler- und Lackiererarbeiten“ gelten für das Beschichten mit Lacken, Anstrichstoffen und anderen Beschichtungsstoffen.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- Wärmedämm-Verbundsysteme (siehe ATV „Wärmedämm-Verbundsysteme“),
- Putz- und Stuckarbeiten (siehe ATV „Putz- und Stuckarbeiten“),
- Korrosionsschutzarbeiten (siehe ATV „Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten“),
- Beizen und Polieren von Holzteilen (siehe ATV „Tischlerarbeiten“),
- Versiegeln von Parkett (siehe ATV „Parkettarbeiten“) und
- Versiegeln von Holzpflaster (siehe ATV „Holzpflasterarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

UNI EN ISO 4618 Beschichtungsstoffe – Begriffe

2.1 Stoffe zur Untergrundvorbereitung

2.1.1 Absperrmittel

Absperrmittel müssen das Einwirken von Stoffen aus dem Untergrund auf die Beschichtung oder umgekehrt von der Beschichtung auf den Untergrund oder zwischen einzelnen Schichten einer Beschichtung verhindern.

2.1.2 Anlaugestoffe

Anlaugestoffe, wie zum Beispiel Ammoniumhydroxid (Salmiakgeist), müssen die Oberfläche vorhandener Öllack- und Lackfarbenbeschichtungen anrauen.

2.1.3 Abbeizmittel

Zum Entfernen von Dispersions-, Öllack- und Lackanstrichen sind folgende Stoffe zu verwenden:

2.1.3.1 Alkalische Stoffe (Alkalien), z. B. Natriumhydroxid (Ätznatron), auch mit Celluloseleim-Zusätzen, Natriumcarbonat (Soda), Ammoniumhydroxid (Salmiakgeist).

2.1.3.2 Abbeizfluide

Lösemittel mit Verdickungsmittel.

2.1.4 Entfettungs- und Reinigungsstoffe

Zum Entfetten von Untergründen sind neben heißem Wasser saure oder alkalische oder lösende Stoffe zu verwenden, z. B. Gemische aus Alkalien, Phosphaten und Netzmitteln oder Lösemitteln.

Zum Reinigen von Untergründen sind saure, alkalische Fassaden-, Stein- und Metallreiniger, zum Aufschließen von Kalksinterschichten sind Fluat in Verbindung mit Netzmitteln als Fluatschaumwäsche zu verwenden.

2.1.5 Imprägniermittel

Zum Tränken saugfähiger Untergründe sind nichtfilmbildende Stoffe zu verwenden:

- Holzschutzmittel für tragende Bauteile sowie für Fenster und Türen nach UNI 9784 „Holzschutz“;
- wasserabweisende Stoffe, zum Hydrophobieren mineralischer Untergründe Silane, Siloxane, Siliconharze in Lösemitteln, Kieselsäure-Imprägniermittel für Beton, Ziegel- und Kalksandstein-Mauerwerk; die Imprägniermittel müssen alkalibeständig sein;
- Fungizidlösungen zum Beseitigen von Schimmelpilzen und Algenbefall.

2.2 Grundbeschichtungsstoffe

Zum Beschichten (Grundieren) des Untergrundes sind zu verwenden:

2.2.1 für mineralische Untergründe

- wasserverdünnbare Grundbeschichtungsstoffe, feindisperse Kunststoffdispersionen (Dispersion) mit geringem Festkörpergehalt, Emulsionen;
- hydraulisch abbindende Beschichtungsstoffe mit organischen Bindemittelzusätzen und Füllstoffen als Haftbrücke;
- lösemittelverdünnbare Grundbeschichtungsstoffe, z. B. auf Polymerisatharzbasis;
- eindringende Stoffe und andere Bindemittelkombinationen zur Egalisierung der Saugfähigkeit des Untergrundes;
- Grundbeschichtungsstoffe oder Haftbrücken auf Epoxidharzbasis.

2.2.2 für Holz und Holzwerkstoffe

UNI EN 152 Prüfverfahren für Holzschutzmittel — Laboratoriumsverfahren zur Bestimmung der vorbeugenden Wirksamkeit einer Schutzbehandlung von verarbeitetem Holz gegen Bläuepilze

UNI EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich — Teil 1: Einteilung und Auswahl“.

2.2.3 für Metalle

2.2.3.1 für Stahl

Korrosionsschutz-Grundbeschichtungsstoffe mit Bindemitteln, z. B. aus Alkydharzen, Bitumen-Öl-Kombinationen, Vinylchlorid-Copolymerisaten, Vinylchlorid-Copolymerisat-Dispersionen, Epoxidharz, Polyurethan, Chlorkautschuk und Pigmenten, z. B. Bleimennige, Eisenoxide, Zinkphosphaten, Zinkstaub-Grundbeschichtungsstoffen;

2.2.3.2 für Zink und verzinkten Stahl

Grundbeschichtungsstoffe auf Basis von Polymerisatharzen oder Zweikomponentenlack auf Basis von Epoxidharz;

2.2.3.3 für Aluminium

Grundbeschichtungsstoffe auf Basis von Polymerisatharzen oder Zweikomponentenlack auf Basis von Epoxidharz.

UNI EN ISO 3549 Zinkstaub-Pigmente für Beschichtungsstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren

2.3 Spachtelmassen (Ausgleichsmassen)

Zum Glätten, Ausgleichen des Untergrundes und Füllen von Rissen, Löchern, Lunkern und sonstigen Beschädigungen sind hydraulisch abbindende oder organisch gebundene Spachtelmassen zu verwenden.

Spachtelmassen dürfen nach dem Trocknen keine Schwindrisse aufweisen.

2.4 Beschichtungsstoffe**2.4.1 Deckend pigmentierte Beschichtungsstoffe****2.4.1.1 Beschichtungsstoffe auf mineralischen Untergründen**

Kalkfarben	aus Kalk nach UNI EN 459-1 „Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitäts-kriterien“ mit kalkbeständigen Pigmenten bis zu einem Massenanteil von 10 %; Kalkfarben sind nicht auf gipshaltigen Untergründen zu verwenden;
Kalk-Weißzementfarbe	aus weißem Zement nach UNI EN 197/1 „Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement“ und Kalk nach UNI EN 459-1 „Baukalk - Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien“;
Leimfarben	Leimfarben dürfen keine Zusätze von Polymerdispersion auf Kunststoffbasis enthalten.
Silikatfarben	Silikatfarben müssen aus Kaliwasserglaslösungen und kaliwasserglasbeständigen Pigmenten bestehen und dürfen keine organischen Bestandteile, z. B. Kunststoffdispersionen, enthalten;
Dispersions-Silikatfarben, Dispersions-Silikatfüllfarben und Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe für putzartige Oberflächen.	Dispersions-Silikatfarben, Dispersions-Silikatfüllfarben und Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe für putzartige Oberflächen müssen aus kaliwasserglasbeständigen Pigmenten und Zusätzen von Hydrophobierungsmitteln bestehen. Sie dürfen maximal 5 % Massenanteil organische Bestandteile enthalten;
Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe und Silikonharzfarben für den Innenbereich	Auswahl nach UNI EN 13300 „Beschichtungsstoffe - Wasserhaltige Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Wände und Decken im Innenbereich — Einteilung“. Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatbeschichtungsstoffe und Silikonharzfarben für Innenflächen müssen der Nassabriebbeständigkeit

		Klasse 3 der UNI EN 13300 entsprechen.
Dispersionsbeschichtungsstoffe, Dispersions-Silikatfarben und Silikonharzfarben für den Außenbereich		UNI EN 1062-1 „Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 1: Einteilung Silikonharzfarben für den Außenbereich müssen dauerhaft wasserabweisend und gegen Schmutzverklebung resistent sein.
Polyurethanharzlackfarben (PUR-Lackfarben)		UNI EN ISO 11909 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Polyisocyanate - Allgemeine Prüfverfahren“
Epoxidharzlackfarben (EP-Lackfarben)	(EP-)	UNI EN ISO 7142 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe - Epoxidharze - Allgemeine Prüfverfahren“
Beschichtungsstoffe für die Rissüberbrückung	für die	UNI EN 1062-1 „Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 1: Einteilung“ Beschichtungsstoffe für die Rissüberbrückung müssen mindestens der Rissüberbrückungsklasse A1 nach UNI EN 1062-7 „Beschichtungsstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich - Teil 7: Bestimmung der rissüberbrückenden Eigenschaften“ entsprechen.

2.4.1.2 Beschichtungsstoffe für Holz und Holzwerkstoffe im Außenbereich

UNI EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe - Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich - Teil 1: Einteilung und Auswahl

2.4.1.3 Beschichtungsstoffe für Metalle

Heizkörperlackfarben

DIN 55900-2 Beschichtungen für Raumheizkörper - Teil 2: Begriffe, Anforderungen und Prüfung für Deckbeschichtungsstoffe und industriell hergestellte Fertiglackierungen

Polyurethanharzlackfarben (PUR-Lackfarben)

UNI EN ISO 11909 Bindemittel für Beschichtungsstoffe — Polyisocyanate — Allgemeine Prüfverfahren

Epoxidharzlackfarben (EP-Lackfarben)

UNI EN ISO 7142 Bindemittel für Beschichtungsstoffe — Epoxidharze — Allgemeine Prüfverfahren

2.4.2 Lasierende Beschichtungsstoffe

2.4.2.1 Beschichtungsstoffe für mineralische Untergründe

Lasuren müssen transparente farbgebende Beschichtungen ergeben, Lasurpigmente müssen alkalibeständig sein.

2.4.2.2 Beschichtungsstoffe für Holz und Holzwerkstoffe im Außenbereich

UNI EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich — Teil 1: Einteilung und Auswahl

Imprägnierlasuren müssen bei einmaligem Auftrag Trockenschichtdicken unter $5\ \mu\text{m}$ ergeben (minimal filmbildend).

2.4.3 Farblose Beschichtungsstoffe

2.4.3.1 Klarlacke für mineralische Untergründe

Polyurethanharzlacke (PUR-Lacke) müssen der Norm DIN EN ISO 11909 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe — Polyisocyanate — Allgemeine Prüfverfahren“ entsprechen.

2.4.3.2 Klarlacke für Holz- und Holzwerkstoffe im Außenbereich

UNI EN 927-1 Lacke und Anstrichstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für Holz im Außenbereich — Teil 1: Einteilung und Auswahl

2.4.3.3 Klarlacke für Metalle

Polyurethanharzlacke (PUR-Lacke) müssen DIN EN ISO 11909 „Bindemittel für Beschichtungsstoffe — Polyisocyanate — Allgemeine Prüfverfahren“ entsprechen.

2.5 Markierungsstoffe

UNI EN 1436 Straßenmarkierungsmaterialien — Anforderungen an Markierungen auf Straßen

2.6 Armierungsstoffe

Zur Armierung von Beschichtungen und zum Überbrücken von Rissen, z. B. Netzzissen im Untergrund, sind zu verwenden:

Armierungskleber	aus Kunststoffdispersionen nach Norm UNI EN ISO 4618, gegebenenfalls mit Zuschlagstoffen (Einbettungsmasse) zum Einbetten von Geweben oder Vliesen;
Armierungsgewebe	aus Kunstfaser oder Glasfaser zum Überbrücken gerissener Flächen oder Einzelrisse;
Armierungsvliese	aus Glasfaser oder Kunststoffen

2.7 Stoffe für das Belegen von Flächen mit Blattmetall

Blattgold	Im Außenbereich ist Blattgold mit einem Goldgehalt von mindestens 23,5 Karat zu verwenden, im Innenbereich mit einem Goldgehalt von mindestens 22 Karat.;
Blattsilber	Blattsilber für Beschichtungen muss aus reinem Silber bestehen.

2.8 Dichtstoffe

UNI EN 26927	Hochbau; Fugendichtstoffe; Begriffe
UNI EN ISO 11600	Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3 gilt:

3.1 Allgemeines**3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, zum Beispiel absandendem und kreidendem Putz, nicht genügend festem, gerissenem und feuchtem Untergrund, Sinterschichten, Ausblühungen, korrodierten Metallbauteilen,
- nicht tragfähigen Grund- oder Altbeschichtungen,
- ungeeigneten Witterungsbedingungen
- Unebenheiten, die die technischen und optischen Anforderungen an die Beschichtung beeinträchtigen.

3.1.2 Einzelne, kleinere schadhafte Stellen im Untergrund sind auszubessern. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).**3.1.3** Die Wahl des Beschichtungsverfahrens bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

- 3.1.4 Die Oberfläche muss entsprechend der Art des Beschichtungsstoffes und des angewendeten Verfahrens gleichmäßig ohne Ansätze und Streifen erscheinen.
- 3.1.5 Alle Beschichtungen sind ohne Spachtelung auszuführen.
- 3.1.6 Ist Spachtelung vereinbart, sind die Flächen ganzflächig einmal mit Spachtelmasse zu überziehen und zu glätten.
- 3.1.7 Lackierungen sind glänzend auszuführen.
- 3.1.8 Bei mehrschichtigen Beschichtungen muss jede vorhergehende Beschichtung trocken sein, bevor die folgende Beschichtung aufgebracht wird. Dies gilt nicht für Nass-in-nass-Techniken.
- 3.1.9 Alle Anschlüsse an Türen, Fenstern, Leisten, Sockel, Beschläge, Eibauteile und dergleichen sind scharf zu begrenzen.
- 3.1.10 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, die sich nachteilig auf die Leistung auswirken können, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen. Solche Witterungsverhältnisse sind z. B. Feuchtigkeit, Sonneneinwirkung, ungeeignete Temperaturen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.3).
- 3.1.11 Bauteile müssen frei von Fett und Korrosionsschichten sein. Sind Bauteile zu entfetten oder Korrosionsschichten zu entfernen, sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.8).
- 3.1.12 Auf Untergründen mit durchschlagenden Inhaltstoffen ist eine Beschichtung mit einem Absperrmittel auszuführen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.2 Erstbeschichtungen

3.2.1 Erstbeschichtungen auf mineralischen Untergründen, Gipskartonplatten und Gipsfaserplatten

Es ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen.

Im Außenbereich ist bei Beschichtungen mit Dispersionsbeschichtungsstoffen, Dispersionslack-, Polymerisatharz- und Siliconharzfarben oder Alkydharz-, Polyurethanharz- und Epoxidharzlackfarben sowie bei Beschichtungen auf Porenbeton eine zusätzliche Zwischenbeschichtung auszuführen.

Beschichtungen auf Porenbeton-Außenflächen sind mit einer Gesamtverbrauchsmenge von mindestens 1800 g/m² aufzutragen.

3.2.1.1 Rissüberbrückende Beschichtungen im Außenbereich

Rissüberbrückende Beschichtungen sind entsprechend der Rissüberbrückungsklasse A1 nach DIN EN 1062-1 auszuführen.

3.2.1.2 Haarrissüberbrückende Beschichtungen auf Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten

Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten sind vor der Beschichtung ganzflächig mit einem Vlies zu armieren.

3.2.1.3 Lasuren auf vorbeschichteten Untergründen

Lasuren sind in einem Beschichtungsgang auszuführen.

3.2.1.4 Silicon-, Silan-, Siloxan- und Kieselsäureester-Imprägnierungen

Silicon-, Silan-, Siloxan- und Kieselsäureester-Imprägnierungen sind bis zur Sättigung des Untergrundes, gegebenenfalls in mehreren Arbeitsgängen nass in nass, aufzutragen.

3.2.2 Erstbeschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen

3.2.2.1 Es ist eine Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen. Bei Lasuren im Innenbereich entfällt die Zwischenbeschichtung.

3.2.2.2 Bauteile aus Nadelhölzern im Außenbereich sind mit einer bläueschützenden Grundbeschichtung nach Norm UNI EN 152-1 zu behandeln.

3.2.2.3 Grund- und erste Zwischenbeschichtung von Fenstern und Außentüren sind allseitig vor, die zweite Zwischenbeschichtung und die Schlussbeschichtung nach Einbau und Verglasung auszuführen.

Falze von Fenstern oder Türen sind im Farbton der zugehörigen Seite zu beschichten. Die nach außen gerichteten Falze gehören zur Außenbeschichtung, die nach innen gerichteten Falze zur Innenbeschichtung. Bei Verbundfenstern gehört nur die Außenseite zur Außenbeschichtung, die drei anderen Seiten gehören zur Innenbeschichtung

Kitte sind entsprechend dem sonstigen Beschichtungsaufbau mit einer Zwischen- und einer Schlussbeschichtung zu versehen.

Plastische und elastische Dichtstoffe sind durch die angrenzende Beschichtung bis zu 1 mm Breite zu überdecken.

3.2.3 Erstbeschichtungen auf Metall

3.2.3.1 Im Innenbereich ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen. In feuchtebelasteten Räumen ist auf Stahlflächen zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.

3.2.3.2 Im Außenbereich ist eine Grund-, Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen. Bei Bitumenlackfarbe und auf Nichteisenmetallen wird keine Zwischenbeschichtung ausgeführt.

3.2.3.3 Auf nicht grundierten Heizflächen ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen, auf grundbeschichteten Heizflächen eine Schlussbeschichtung.

3.2.4 Erstbeschichtungen auf Kunststoff

3.2.4.1 Kunststoff-Flächen sind zu reinigen und anzurauen.

3.2.4.2 Es ist eine Grund- und Schlussbeschichtung auszuführen.

3.3 Besondere Beschichtungsverfahren

3.3.1 Belegen mit Blattmetallen

Überzüge aus Blattmetallen sind mit einer gleichmäßigen Flächenwirkung herzustellen. Überzüge aus Blattsilber, Blattaluminium und Kompositionsgold sind mit einem farblosen Lack gegen Korrosion zu schützen.

3.3.2 Brandschutzbeschichtungen

Reaktive dämmschichtbildende Brandschutzbeschichtungen sind entsprechend den Bestimmungen ihrer Zulassung auszuführen.

Auf Brandschutzbeschichtungen dürfen keine weiteren Beschichtungen aufgebracht werden, die nicht den Bestimmungen der zugehörigen Zulassung entsprechen.

3.4 Überholungsbeschichtungen

Die vorhandene Beschichtung ist zu reinigen oder anzurauen.

Schäden in der Altbeschichtung sind auszubessern. Maßnahmen, die über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.6 hinausgehen, sind Besondere Leistungen.

Organischer Bewuchs auf Altbeschichtungen ist biozid vorzubehandeln und zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.17).

3.4.1 Überholungsbeschichtungen auf mineralischen Untergründen, Gipskarton- und Gipsfaserplatten

3.4.1.1 Oberflächenvorbereitung

Leimfarbenanstriche sind durch Abwaschen zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

3.4.1.2 Beschichtung

Im Innenbereich ist die Beschichtung in einem Arbeitsgang auszuführen.

Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen.

3.4.1.2.1 Rissüberbrückende Beschichtungen im Außenbereich

Rissüberbrückende Beschichtungen sind entsprechend der Rissüberbrückungsklasse A1 nach UNI EN 1062-7 auszuführen.

3.4.1.2.2 Haarrissüberbrückende Beschichtungen auf Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten

Flächen aus Gipskarton- und Gipsfaserplatten sind vor der Beschichtung ganzflächig mit einem Vlies zu armieren.

3.4.2 Überholungsbeschichtungen auf Holz und Holzwerkstoffen

Im Innenbereich ist die Beschichtung in einem Arbeitsgang herzustellen.

Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen.

Fenster und Außentüren sind bis zum ersten Dichtprofil zu beschichten, sofern keine Dichtprofile vorhanden sind, bis zum ersten Falz.

3.4.3 Überholungsbeschichtungen auf Metall

Im Innenbereich ist die Überholungsbeschichtung in einem Arbeitsgang herzustellen. Bei Stahl in feuchtebelasteten Räumen ist zusätzlich eine Zwischenbeschichtung auszuführen.

Im Außenbereich ist eine Zwischen- und Schlussbeschichtung auszuführen.

3.4.4 Überholungsbeschichtungen auf Kunststoff

Die Überholungsbeschichtung ist in einem Arbeitsgang herzustellen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen, z. B. von Fußböden, Treppen, Türen, Fenstern und Beschlägen sowie von Einrichtungsgegenständen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Arbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln einschließlich anschließender Beseitigung der Schutzmaßnahmen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.3 Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.

4.1.4 Aus- und Einhängen der Türen, Fenster, Fensterläden und dergleichen zur Bearbeitung sowie Kennzeichnung dieser Bauteile.

4.1.5 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.

4.1.6 Ausbessern von einzelnen kleinen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund.

4.1.7 Schleifen von Holzflächen, mineralischen Untergründen und Metallflächen zwischen den einzelnen Beschichtungen sowie Feinreinigen der zu beschichtenden Flächen.

4.1.8 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster. Ansetzen von 3 Farbmustern, jeweils bis zu 1 m² Größe.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Ausbessern von umfangreichen Schäden in der Altbeschichtung und im Untergrund. Vorbehandeln ungeeigneter Untergründe.

4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.4 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.11).

- 4.2.5** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit die Verschmutzung nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.6** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen sowie Einrichtungsgegenständen, zum Beispiel Abkleben von Fenstern, Türen, Belägen und oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Gerüstbekleidungen, Schutzanstriche, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten und Bautenschutzfolien.
- 4.2.7** Entfernen alter Beschichtungen sowie vorhandener Wand- und Deckenbekleidungen.
- 4.2.8** Entfetten, Entrostern und Entfernen von Walzhaut und Zunder.
- 4.2.9** Mattschleifen von Untergründen und Altbeschichtungen.
- 4.2.10** Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgewebe.
- 4.2.11** Ziehen von Abschlussstrichen, Schablonieren und Anbringen von Abschlussborten und dergleichen.
- 4.2.12** Absetzen von Beschlagteilen in einem besonderen Farbton an Türen, Fenstern, Fensterläden und dergleichen.
- 4.2.13** Mehrfarbiges Absetzen eines Bauteiles.
- 4.2.14** Aus- und Einbauen beziehungsweise Abkleben von Dichtprofilen und Beschlagteilen.
- 4.2.15** Transportieren von Türen, Fensterflügeln und Fensterläden, Heizkörpern und dergleichen.
- 4.2.16** Füllen von Ankerlöchern und Angleichen an die Oberflächenbeschichtung .
- 4.2.17** Biozides Vorbehandeln von organischem Bewuchs und Entfernen von Algen- und Pilzbefall sowie Leistungen zum Schutz der Oberflächen gegen Algen-, Pilz- und Insektenbefall.
- 4.2.18** Herstellen und Anbringen von Mustern, soweit diese Leistungen über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.8 hinausgehen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Für sämtliche Leistungen, die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt.

Leisten, Sockelfliesen und dergleichen bis 10 cm Höhe werden übermessen.

Profile, Rohre, Heizkörper, Wellbleche und dergleichen werden nach Normmassen, Profilbüchern oder Tabellen des Herstellers gerechnet.

Gesimse, Lisenen sowie Umrahmungen von Füllungen oder Öffnungen werden unabhängig davon, ob sie behandelt werden beim Ermitteln der Fläche übermessen.

Bei unregelmäßigen Einzelflächen ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.

Bei Rohrleitungen werden Armaturen, Flansche und dergleichen übermessen und gesondert nach Stück gerechnet.

Für Beschichtungen auf Fenster, Türen, Geländer, Gitter und ähnliche Bauteilen einschließlich der Rahmen, Stöcken und Zargen kann die Fläche wie folgt vereinfachend ermittelt werden:

- | | |
|----------------------------------|---------------------------------|
| - einfache Fenster und Türen: | 2 x die verputzte Mauerlichte |
| - Doppelfenster und Doppeltüren: | 4 x die verputzte Mauerlichte |
| - Rollläden: | 2,5 x die verputzte Mauerlichte |

- Jalousien:	3 x die verputzte Mauerlichte
- einfache Geländer oder Gittertore:	1,5 x den Umriss der Seitenansicht
- aufwändig bearbeitete Geländer oder Gittertore:	3 x den Umriss der Seitenansicht
- Rolltore aus Lamellen:	3 x die verputzte Mauerlichte
- Scherengitter:	4 x den Umriss der Seitenansicht.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die jeweils größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt. Bei Rohrleitungen werden Armaturen, Flansche und dergleichen übermessen und gesondert gerechnet.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg) erfolgt

Impregnierungen werden nach verbrauchter Menge gerechnet. Zugrundegelegt werden die vom Bauleiter überprüften und genehmigten Belege oder Arbeitsberichte.

5.2 Es werden abgezogen:**5.2.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:**

Verglasungen, Spiegel, Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,5 m² Einzelgröße werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Kanten vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen.

Bei der Ermittlung des Abzugs werden die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde gelegt.

Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

5.2.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Unterbrechungen über 1 m. Einzellänge.

45. Tapezierarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art, Lage, Maße, Beschaffenheit und Festigkeit der zu bearbeitenden Flächen, z. B. von vorhandenen Beschichtungen, Tapezierungen, gegebenenfalls Hinweise auf Trennmittelrückstände.*

0.2.2 *Wie Kassettendecken abzurechnen sind.*

0.2.3 *Art und Beschaffenheit der Grundbeschichtungsstoffe und Unterlagsstoffe, z. B. wärme- und/oder schalldämmend.*

0.2.4 *Anzahl, Art, Maße und Beschaffenheit zu liefernder oder bauseits bereitgestellter Decken- und Wandbekleidungen, Spannstoffe, Borten, Leisten und Kordeln, Ansatz und Rapport des Musters und Besonderheiten der Verarbeitung, z. B. Doppelschnitt.*

0.2.5 *Höhe der zu bearbeitenden Wände, Treppenuntersichten oder Treppenpodeste.*

0.2.6 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen. Flächen mit besonderer Gliederung.*

0.2.7 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit der zu entfernenden Beschichtungen, Tapeten, Decken- und Wandbekleidungen, z. B. waschbeständig, Lacktapeten, sowie Art der Verklebung, z. B. Verklebung mit Dispersionsklebstoff, Tapete oder Tapetenunterlage mit Abzieheffekt, Tapetenwechselgrund.*

0.2.8 *Verwendung von Unterlagsstoffen mit Abzieheffekt.*

0.2.9 *Anzahl und Art von Spachtelungen, z. B. Fleck- oder Teilspachtelung. Zu spachtelnder Flächenanteil.*

0.2.10 *Gesondertes Tapezieren von Deckeln, und dergleichen.*

- 0.2.11 Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart sowie Raster- und Fugenausbildung.*
- 0.2.12 Verfüllen von Fugen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.13 Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die elektrische Leitfähigkeit. Akustische sowie lichttechnische Anforderungen.*
- 0.2.14 Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, Feuchte, aggressive Dämpfe.*
- 0.2.15 Anzahl, Art, Lage und Maße von Installations- und Einbauteilen, die herzustellende Oberflächen durchbrechen.*
- 0.2.16 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.*
- 0.2.17 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.18 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 2.8, wenn Tapeten und Tapetenunterlagen unlösbar auf dem Untergrund verklebt werden sollen, z. B. mit Spezialkleber,

Abschnitt 3.1.3, wenn vor den Tapezierungen Spachtelungen ausgeführt werden sollen,

Abschnitt 3.1.5, wenn Spachtelungen als Fleck- oder Teilspachtelungen oder durch mehrmaliges Spachteln ausgeführt werden sollen,

Abschnitt 3.2.2.1, wenn auf leicht rauem Putzuntergrund statt der streichbaren Tapetenunterlage z. B. ein wasser- oder lösemittelverdünnter Grundbeschichtungsstoff oder Tapetenwechselgrund aufgebracht, Rohpapier oder ein anderer Unterlagsstoff tapeziert oder, bei rauem Putz, gespachtelt werden soll,

Abschnitt 3.2.3.4, wenn Tapeten nicht über schmale Naht, sondern auf Stoß tapeziert werden sollen,

Abschnitt 3.2.3.5, wenn Tapetenbahnen in der Länge gestoßen werden dürfen,

Abschnitt 3.2.3.9, wenn hinter Öfen und Heizkörpern tapeziert werden soll,

Abschnitt 3.5.1, wenn Spannstoffe nicht unmittelbar auf dem Untergrund zu befestigen sind, sondern z.B. auf Spannrahmen, oder Unterlagsstoffe verwendet werden sollen,

Abschnitt 3.5.4, wenn die Falten der Spannstoffe nicht gleichmäßig zu verteilen sind und/oder nicht lotrecht verlaufen sollen,

Abschnitt 3.5.5, wenn bei sichtbar gehefteter, unterpolsterter Bespannung die Hefteinteilung nicht gleichmäßig sein soll.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Decken, Wände und Bekleidungen,*
- Lisenen, Stützen, Unterzüge, Vorlagen und dergleichen,*
- Treppenuntersichten,*
- Wand- und Deckenbekleidungsstoffe und dergleichen,*
- Kunststoff-Folie, Spannstoffe.*

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leibungen,*
- Pfeiler, Lisenen, Unterzüge, Vorlagen, Gesimse und dergleichen*
- Treppenwangen,*
- Hohlkehlen,*
- Umrahmungen, Faschen und dergleichen,*
- Deckel für Rollladenkästen,*
- Blenden, Gardinenleisten und dergleichen,*
- Leisten, Kordeln, Borten, Profile und dergleichen,*
- Kunststoff-Folie, Spannstoffe.*

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Decken, Wände und Bekleidungen,*
- Feldeinteilungen an Wänden, Türen und dergleichen,*
- Einbaumöbel,*
- Leisten, Gardinenleisten und dergleichen,*
- Profile, Ornamente, z. B. Rosetten,*
- Tapeten in Rollen, Spannstoffe in Ballen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Tapezierarbeiten“ gelten für das Tapezieren und Spannen von Wand- und Deckenbekleidungen einschließlich dem Kleben tapetenähnlicher Stoffe.

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Stoffe zur Untergrundvorbereitung

UNI EN ISO 4618 Beschichtungsstoffe - Begriffe

2.1.1 Absperrmittel

Absperrmittel müssen das Einwirken von Stoffen aus dem Untergrund auf die Tapezierung verhindern.

Folgende Absperrmittel sind für den jeweils genannten Zweck zu verwenden:

- 2.1.1.1 Absperrmittel auf der Grundlage von Kieselfluorwasserstoffsäure oder Lösungen ihrer Salze (Fluate)
- zur Verminderung der Alkalität für Kalk- und Zementoberflächen, jedoch nicht für Gips- oder Lehmoberflächen,
 - zur Verringerung von Saugfähigkeit,
 - zur Oberflächenfestigung von Kalk- und Zementputz,
 - zur Verhinderung des Durchschlagens von Wasserflecken,
 - zum Aufschließen von Kalksinterschichten.
- 2.1.1.2 Absperrmittel auf der Grundlage von Kunststoffdispersionen auf allen Untergründen
- zur Verhinderung des Durchschlagens von z. B. Bitumen, Teer, Rauch-, Nikotin- und Wasserflecken,
 - zur Verringerung der Saugfähigkeit mineralischer Untergründe für nachfolgendes Tapezieren.
- 2.1.1.3 Absperrmittel auf der Grundlage von Bindemittellösungen, z. B. Polymerisatharzen, Nitro-Kombinationslacken, Spirituslacken, lösemittelverdünntbar, auf allen Untergründen zur Verhinderung des Durchschlagens von z. B. Bitumen, Teer, Rauch-, Nikotin-, Rost- und Wasserflecken.

2.1.2 Anlaugstoffe

Zum Reinigen und Aufrauen alter Öllack- und Lackfarbenbeschichtungen ist verdünntes Ammoniumhydroxid (Salmiakgeist) oder Anlaugpulver zu verwenden.

2.1.3 Abbeizmittel

Zum Entfernen von Dispersions-, Öllack- und Lackfarbenbeschichtungen sind folgende Stoffe zu verwenden:

- alkalische Stoffe (Alkalien), z. B. Natriumhydroxid (Ätznatron), auch mit Zelluloseleim-Zusätzen, Natriumkarbonat (Soda), Ammoniumhydroxid (Salmiakgeist),
- Abbeizfluide, Lösemittel mit Verdickungsmittel.

2.1.4 Entfettungs- und Reinigungsstoffe

Zum Entfetten und Reinigen sind zu verwenden:

- Netzmittellösungen,
- alkalische Stoffe, gegebenenfalls in Kombination mit Netzmitteln,
- Lösemittel,
- Fluate, gegebenenfalls in Kombination mit Netzmitteln.

2.1.5 Beseitigen von Schimmelpilzen

Zum Beseitigen von Schimmelpilzen sind fungizide Lösungen zu verwenden.

2.2 Grundbeschichtungsstoffe

Grundbeschichtungsstoffe müssen die Saugfähigkeit von Untergründen mindern oder egalisieren und die Haftfestigkeit der Wandbekleidungen gewährleisten.

Tapetenwechselgrundierungen müssen beim Renovieren das trockene Abziehen der Tapeten ermöglichen und sich für mehrmaliges Überkleben eignen.

Zum Beschichten (Grundieren) des Untergrundes sind zu verwenden:

2.2.1 Für mineralische Untergründe

- verdünnte Zelluloseleime und Tapetenkleister; sie müssen nach der Trocknung durch Wasser wieder löslich sein,
- flüssige Makulatur (auch spachtelfähig), pulverförmiges Gemisch von Kleistern und Füllstoffen, die mit Wasser entsprechend dem Untergrund angesetzt und verdünnt wird,
- wasserverdünnbare Grundbeschichtungsstoffe, feindisperse Kunststoffdispersionen mit geringem Festkörpergehalt, Emulsionen,

- lösemittelverdünnbare Grundbeschichtungsstoffe, z. B. auf Polymerisatharzbasis,
- Tapetenwechselgrund.

2.2.2 Für Holz und Holzwerkstoffe

- Grundbeschichtungsstoffe auf Basis von Alkydharzbindemitteln, Nitrozellulosebindemittelkombinationen für innen,
- Grundbeschichtungsstoffe auf Basis von Lacken,
- wasserverdünnbare Grundbeschichtungsstoffe, feindisperse Kunststoffdispersionen mit geringem Festkörpergehalt, Emulsionen.

2.2.3 Für Metalle

- für Stahl Korrosionsschutz-Grundbeschichtungsstoffe mit Bindemitteln, z. B. aus Alkydharzen, Vinylchlorid-Copolymerisaten, Vinylchlorid-Copolymerisat-Dispersionen, Epoxidharz, Polyurethan, Chlorkautschuk und Pigmenten, z. B. Eisenoxiden, Zinkphosphaten,
- für Zink, verzinkten Stahl und Aluminium Grundbeschichtungsstoffe auf Basis von Polymerisatharzen oder Zweikomponentenlackfarbe auf Basis von Epoxidharz.

2.3 Spachtel- und Ausgleichsmassen

Spachtel - und Ausgleichsmassen dürfen nach dem Trocknen keine Schwindrisse aufweisen.

Zum Glätten, Ausgleichen des Untergrundes und Füllen von Rissen, Löchern, Lunkern und sonstigen Beschädigungen sind hydraulisch abbindende oder organisch gebundene Spachtelmassen zu verwenden.

2.3.1 Für mineralische Untergründe

- Hydrat-Spachtelmasse (Gipsspachtelmasse), hydraulisch abbindend auch mit organischen Zusätzen und Füllstoffen,
- Dispersions-Spachtelmasse, Kunststoffdispersionen mit Pigmenten und Füllstoffen.

2.3.2 Für Holz und Holzwerkstoffe

Kunstharz-Spachtelmasse (Lackspachtel), auf der Basis von Alkydharzen mit Pigmenten und Füllstoffen. Nur zu verwenden auf trockenen, grundierten oder beschichteten Untergründen, jedoch nicht auf alkalischen Untergründen.

2.3.3 Für Metalle

- Kunstharz-Spachtelmasse auf der Basis von Alkydharz, Epoxidharz oder Polyurethan, für grundierte oder beschichtete Untergründe,
- Polyester-Spachtelmasse (UP-Spachtel) für entfettete und korrosionsfreie Untergründe.

2.4 Unterlagsstoffe

Rohpapier, z.B. Makulaturpapier, muss unbedruckt und saugfähig sein. Unterlagsstoffe mit Abzieheffekt müssen das Abziehen der aufgeklebten Tapeten in trockenem Zustand ermöglichen.

2.5 Armierungsstoffe

Zur Armierung von Beschichtungen und zum Überbrücken von Rissen, z. B. Netzzissen im Untergrund, sind zu verwenden:

- Armierungskleber: aus Kunststoffdispersionen, gegebenenfalls mit Zuschlagstoffen (Einbettungsmasse), zum Einbetten von Geweben oder Vliesen,
- Armierungsgewebe: Gewirke aus Kunstfaser oder Glasfaser zum Überbrücken gerissener Flächen oder Einzelrisse,
- Armierungsvliese: aus Glasfaser oder Kunststoffen zum Überbrücken gerissener Flächen.

2.6 Wandbekleidungen

UNI EN 233	Wandbekleidungen in Rollen — Festlegungen für fertige Papier-, Vinyl- und Kunststoffwandbekleidungen
UNI EN 234	Wandbekleidungen in Rollen — Festlegungen für Wandbekleidungen für nachträgliche Behandlung
UNI EN 235	Wandbekleidungen — Begriffe und Symbole
UNI EN 259 -1	Wandbekleidungen in Rollen — Hoch beanspruchbare Wandbekleidungen — Teil 1: Anforderungen
UNI EN 259-2	Wandbekleidungen in Rollen — Hoch beanspruchbare Wandbekleidungen — Teil 2: Bestimmung der Stoßfestigkeit
UNI EN 266	Wandbekleidungen in Rollen; Festlegungen für Textilwandbekleidungen
UNI EN ISO 11654	Akustik — Schallabsorber für die Anwendung in Gebäuden - Bewertung der Schallabsorption
UNI EN 12781	Wandbekleidungen — Festlegungen für Korkplatten
UNI EN 13085	Wandbekleidungen — Festlegungen für Korkrollen

Wandbekleidungen einer Anfertigung müssen von gleicher Beschaffenheit sein.

Wandbekleidungen verschiedener Anfertigung müssen jeweils eine andere Anfertigungsnummer tragen.

2.7 Spannstoffe

Spannstoffe müssen dem zum Spannen erforderlichen Zug standhalten und sich glatt spannen lassen.

Spannstoffe einer Lieferung müssen, auch wenn sie nicht aus einer Anfertigung zusammengestellt werden, qualitäts-, farbtön- und mustergleich sein.

Spannstoffe aus mehreren Anfertigungen sind nach Fertigungsnummer zu sortieren.

2.8 Klebstoffe

Klebstoffe müssen so beschaffen sein, dass durch sie eine feste und dauerhafte Verbindung erreicht wird. Die Verklebung muss jedoch bei Tapeten und Tapetenunterlagen gelöst werden können, ohne dass der Untergrund beschädigt wird.

Reversible Klebstoffe müssen aus reinem Cellulosekleister bestehen.

2.9 Leisten

Leisten müssen in Farbtönung, Oberflächenmodellierung und Querschnitt gleichmäßig sein; sie dürfen nicht reißen, sich nicht werfen und sich nicht verziehen.

2.10 Kordeln

Kordeln dürfen sich nicht durch Einwirkung von Luftfeuchte oder Wärme verändern.

2.11 Befestigungsmittel

Befestigungsmittel dürfen nicht korrodieren.

2.12 Borten

Borten müssen die gleichen Eigenschaften haben wie die entsprechenden Wandbekleidungen.

2.13 Profile, Ornamente

Profile und Ornamente müssen eine ebene Kontaktfläche haben, dürfen sich nicht verziehen und müssen in der Struktur gleichmäßig sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. absandendem und kreidendem Putz, nicht genügend festem, gerissenem und feuchtem Untergrund, Ausblühungen, Schimmelbildung
 - ungeeigneten raumklimatischen Bedingungen,
 - Unebenheiten, die die technischen und optischen Anforderungen an die Tapezierung beeinträchtigen
 - Wasserrändern,
 - Verunreinigungen durch Öle, Fette, Nikotin,
 - klaffenden Fugen zwischen Putz und Einbauteilen,
 - Putz- und Untergrunds Schäden, für die das Ausbessern nicht unter Abschnitt 4.1.4 fällt.

3.1.2 Bewegungsfugen des Bauwerkes dürfen nicht übertapeziert werden.

3.1.3 Einzelne, kleinere schadhafte Stellen im Untergrund sind auszubessern. Maßnahmen, die darüber hinausgehen, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

3.1.4 Tapezierungen sind ohne vorhergehende Spachtelung auszuführen.

3.1.5 Ist eine Spachtelung vereinbart, sind die Flächen ganzflächig einmal mit Spachtelmasse zu überziehen und zu glätten.

3.2 Ersttapezierung

3.2.1 Vorbereitung des Untergrundes zum Tapezieren und Kleben

Bei schadhafte Untergründen ist eine Vorbehandlung notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen sind besonders zu vereinbaren (siehe Abschnitt 4.2.1), z. B.:

- Putze der Mörtelgruppe PI (Luft-, Wasserkalkmörtel), PII (Kalkzementmörtel, Mörtel mit hochhydraulischem Kalk) und PIII (Zementmörtel mit oder ohne Zusatz von Kalkhydrat) und Betonflächen sind zu fluatieren und nachzuwaschen, wenn
 - Ausblühungen zu beseitigen sind,
 - das Durchschlagen von abgetrockneten Wasserflecken zu verhindern ist.
- Sind Kalksinterschichten vorhanden, die zu Abplatzungen der Tapeten oder zum Aufplatzen der Tapetenstöße führen können, ist die Fläche zu schleifen,
- Entschalungsmittel auf Beton sind durch Fluatschaumwäsche zu beseitigen,
- Stark saugende Untergründe sind mit Grundbeschichtungsstoffen zu grundieren, um die Saugfähigkeit anzugleichen oder zu mindern,
- Putze der Mörtelgruppe PIV (Gipsmörtel) und PV (Anhydritmörtel) sowie gipshaltige Putze sind vorzubehandeln, wenn die Fläche ungleichmäßig saugt, die Oberfläche gefestigt oder das Durchschlagen von Wasserflecken verhindert werden soll,
- auf Untergründen mit durchschlagenden Inhaltstoffen sind Beschichtungen mit einem Absperrmittel auszuführen,
- Nicht werkseitig imprägnierte Gipskartonplatten sind mit Grundbeschichtungsstoffen vorzubehandeln,
- Unbehandelte Holz und Holzwerkstoffe sind mit einer Grundbeschichtung zu versehen,
- Korrodierende Untergründe müssen mit einer Korrosionsschutzbeschichtung versehen werden.

3.2.2 Aufbringen von Unterlagsstoffen

3.2.2.1 Auf leicht rauen Putzuntergründen ist eine streichbare Tapetenunterlage als flüssige Makulatur aufzubringen.

3.2.2.2 Tapetenunterlagen aus Rohpapier und Unterlagspapier mit Abzieheffekt sind mit Spezialkleister auf Stoß zu tapezieren.

3.2.3 Tapezierung

3.2.3.1 Auf einer Wand- oder Deckenfläche sind nur Tapeten derselben Anfertigungsnummer zu tapezieren.

3.2.3.2 Beim Tapezieren von Tapeten auf Tapetenwechselgrund oder auf Unterlagspapier mit Abzieheffekt ist zur Erhaltung des Abzieheffektes Zellulosekleister zu verwenden.

3.2.3.3 Tapetenbahnen sind blasen- und faltenfrei zu tapezieren, an Wänden sind sie lotrecht anzubringen.

3.2.3.4 Tapeten sind über schmale Naht zu tapezieren, wenn Art, Dicke und Rapport der Tapete es zulassen. Das Tapezieren hat von der Tageslichtquelle auszugehen.

3.2.3.5 Tapetenbahnen dürfen in der Länge nicht gestoßen werden.

3.2.3.6 Tapeten über Türen, an Aussparungen und dergleichen sind, wenn erforderlich, aus den anschließenden Bahnen auszuschneiden.

3.2.3.7 Tapeten an Ecken sind zu trennen und überlappt zu kleben, wenn Art und Dicke es zulassen.

3.2.3.8 Bei Anschlüssen an Türen, Fenstern, Fußleisten, Sockeln und anderen Bauteilen muss die Tapete an diese Bauteile anstoßen und scharf begrenzt sein.

3.2.3.9 Hinter Öfen und Heizkörpern ist nicht zu tapezieren.

3.2.3.10 Deckel von Verteilerdosen sind überzutapezieren.

3.3 Tapezierung auf tapezierten oder beschichteten Untergründen

3.3.1 Vorbehandlung des Untergrundes

3.3.1.1 Leimfarbenbeschichtungen sind durch Abwaschen zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.9).

3.3.1.2 Organischer Bewuchs ist biozid vor zu behandeln und zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.15).

3.3.1.3 Öl- und Lackfarbenbeschichtungen sind aufzurauen und mit einer Haftbrücke zu versehen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.3.1.4 Vorhandene Unterlagsstoffe und Tapezierung sind zu entfernen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.9).

3.3.1.5 Bei schadhaftem Untergrund ist eine Vorbehandlung nach Abschnitt 3.2.1 notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen sind besonders zu vereinbaren (siehe Abschnitt 4.2.1), z. B.:

- Putz
 - Ausbessern schadhafter Putzstellen,
 - Beispachteln von Übergängen,
 - Fluatieren und Nachwaschen,
 - Grundieren.
- Beton
 - Ausbessern schadhafter Stellen in der Oberfläche,
 - Fluatieren und Nachwaschen,
 - Grundieren.

3.3.2 Aufbringen von Unterlagsstoffen

Ausführung nach Abschnitt 3.2.2.

3.3.3 Tapezierung

Ausführung nach Abschnitt 3.2.3.

3.4 Anbringen von Tapetenabschlüssen und Feldeinteilungen

2.3.1 Leisten

Leisten sind passgenau zu stoßen und in Ecken auf Gehrung zu schneiden. Sie sind so zu befestigen, dass sie fest anliegen. Befestigungsmittel sind so anzubringen, dass sie optisch nicht stören.

3.4.2 Kordeln

Kordeln sind so zu befestigen, dass sie ausreichend straff bleiben.

3.4.3 Borten

Borten sind geradlinig, blasen- und faltenfrei sowie mustergerecht anzubringen und dürfen nicht auf anschließende Bauwerksteile geklebt werden.

3.4.4 Profile, Ornamente

Profile und Ornamente sind mit Klebstoff oder mechanisch zu befestigen. Die Fugen sind mit Spachtelmassen oder Dichtstoffen zu verfüllen. Profile sind in Ecken auf Gehrung zu schneiden.

3.5 Anbringen von Spannstoffen

3.5.1 Spannstoffe sind unmittelbar auf dem Untergrund zu befestigen.

3.5.2 Spannzüge dürfen nicht sichtbar sein.

3.5.3 Die Stoffzugabe muss bei faltiger Bespannung dem vorgesehenen Faltenwurf angemessen sein und mindestens 100% betragen.

3.5.4 Die Falten müssen gleichmäßig verteilt sein und lotrecht verlaufen.

3.5.5 Bei sichtbar gehefteter, unterpolsterter Bespannung muss die Hefteinteilung gleichmäßig sein.

3.5.6 Muster und Struktur sind sorgfältig aneinander zu passen, ausgehend vom Ansatz in Augenhöhe.

3.5.7 Bei zu spannenden Stoffen müssen die Nähte geradlinig verlaufen. Sie dürfen keine Querfalten verursachen.

3.5.8 Werden zusammengenähte Stoffe glatt auf dem Untergrund verspannt, sind die Nähte auf der Rückseite zu glätten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Schutz von Bauteilen, sowie Einrichtungsgegenständen, vor Verunreinigung und Beschädigung während der Tapezierarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.

4.1.3 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.

- 4.1.4 Ausbessern einzelner kleinerer Putz- und Untergrundbeschädigungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7.
- 4.1.5 Lüften der Räume, soweit und solange es für das Trocknen von Tapezierungen erforderlich ist.
- 4.1.6 Aushändigen der Reste der Wandbekleidungen, die nach Abschnitt 5.1 als verbraucht gelten, sich aber noch für Instandsetzungen nutzen lassen, mit Bezeichnung der Verwendungsstelle, z. B. Gebäude, Stockwerk, Raumnummer.
- 4.1.7 Entfernen und Wiederanbringen von Schalter- und Steckdosenabdeckungen.
- 4.1.8 Vorlegen vorgefertigter Muster.

- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
 - 4.2.1 Maßnahmen nach Abschnitten 3.2.1, 3.3.1.3 und 3.3.1.5.
 - 4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
 - 4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände und Fußboden liegen.
 - 4.2.4 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Öl, Farbreste, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
 - 4.2.5 Aus- und Einräumen oder Zusammenstellen von Möbeln und dergleichen, Aufnehmen von Teppichen, Abnehmen von Vorhangschienen, Lampen und Gardinen.
 - 4.2.6 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bauteilen und Einrichtungsgegenständen, wie Abkleben von Fenstern und Türen, von eloxierten Teilen, Abdecken von Belägen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichte Abdeckung von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Schutzabdeckungen, Staubwände u. Ä., einschließlich Liefern der hierzu erforderlichen Stoffe.
 - 4.2.7 Ausbessern umfangreicher Schäden im Untergrund.
 - 4.2.8 Überbrücken von Putz- und Betonrissen mit Armierungsgewebe.
 - 4.2.9 Entfernen alter Beschichtungen oder Wand- und Deckenbekleidungen.
 - 4.2.10 Entfernen von Entschalungsmittelrückständen.
 - 4.2.11 Schleifen von Putzen, Schließen von Lunkern, Entfernen von Schalungsgraten.
 - 4.2.12 Spachteln von Flächen.
 - 4.2.13 Schließen von Anschlussfugen bei Tür- und Fensterbekleidungen und dergleichen.
 - 4.2.14 Entfernen von Pilzbefall sowie biozides Vorbehandeln.
 - 4.2.15 Behandeln mit Absperrmitteln, Grundbeschichtungsstoffen, Korrosionsschutzbeschichtungsstoffen und dergleichen.
 - 4.2.16 Tapezieren von Gesimsen und Hohlkehlen.
 - 4.2.17 Entfernen und Wiederanbringen von Fußleisten und dergleichen.
 - 4.2.18 Gesondertes Tapezieren von Deckeln, z. B. Verteilerdosen.

4.2.19 Herstellen und Anbringen von Musterflächen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Für für sämtliche Leistungen, die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt.

Gesimse, Umrahmungen und Faschen von Füllungen oder von Öffnungen werden beim Ermitteln der Fläche übermessen.

Nicht mittapezierte Rahmen, Riegel, Ständer, Deckenbalken, Vorlagen und Fachwerksteile aus Holz, Beton oder Metall bis 20 cm Einzelbreite werden übermessen, auch wenn sie gesondert mit eigenen Positionen gerechnet werden.

Bei unregelmäßigen Einzelflächen, ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.

Wird die Lieferung von Tapeten, Wand- und Deckenbekleidungen, Unterlagsstoffen, Untertapeten, Spannstoffen und dergleichen nach verbrauchter Menge abgerechnet, so ist die tatsächlich verbrauchte Menge bei wirtschaftlicher Ausnutzung der Stoffe zugrunde zu legen. Unvermeidbare Reste und Verschnitte sowie angeschnittene Rollen gelten als verbraucht.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die jeweils größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,5 m² Einzelgröße werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen.

Bei der Ermittlung des Abzugs werden die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde gelegt.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche, vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge.

46. Abdichtungsarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistung, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art, Beschaffenheit und Neigung des Abdichtungsuntergrundes.*
- 0.1.2 *Bemessungswasserstand, größte Eintauchtiefe der Abdichtung.*
- 0.1.3 *Wasserdurchlässigkeitsbeiwert des anstehenden Bodens.*
- 0.1.4 *Art der Nutzung der abzudichtenden Bauwerke, Räume oder Flächen.*
- 0.1.5 *Gründungstiefen, Gründungsarten, Lasten sowie Konstruktion benachbarter Bauwerke.*
- 0.1.6 *Ausbildung von Baugruben.*
- 0.1.7 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Abstand, Art, Lage, Anzahl und Maße der abzudichtenden Bauwerke oder Bauwerksteile.*
- 0.2.2 *Art der Abdichtung und der Stoffe je nach der Nutzung und Wasserbeanspruchung, z.B. Bodenfeuchte, nichtdrückendes Wasser bei hoher oder mäßiger Beanspruchung, zeitweise aufstauendes Sickerwasser, drückendes Wasser.*
- 0.2.3 *Lage der Abdichtung in Räumen, auf Außen- oder Innenseiten des Bauwerks; Lage der Einbaustelle; Abdichtung von Bodenplatten, Decken- oder Wandflächen.*
- 0.2.4 *Anforderungen an die Widerstandsfähigkeit der Abdichtung gegen thermische, mechanische, biologische sowie chemische Beanspruchungen.*
- 0.2.5 *Größe des auf die Abdichtung wirkenden Flächendrucks und der Belastungsflächen. Betroffene Bereiche, jeweils nach Bodenplatten, Decken- und Wandflächen unterteilt.*
- 0.2.6 *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. Beton, Porenbeton, Mauerwerk verputzt oder unverputzt.*
- 0.2.7 *Art der Vorbehandlung des Abdichtungsuntergrundes.*

- 0.2.8** *Art der Verbindung der Abdichtungslagen mit dem Untergrund und untereinander.*
- 0.2.9** *Art, Lage, Maße und Ausbildung der abzudichtenden Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.10** *Art, Richtung und Größe der Fugenbewegungen.*
- 0.2.11** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Einbauteilen.*
- 0.2.12** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Abdichtungsanschlüssen an Durchdringungen und Einbauteile.*
- 0.2.13** *Anzahl, Art, Lage und Maße von An- und Abschlüssen an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.14** *Lage, Maße und Anzahl von zeitweiligen Aussparungen, die erst zu einem späteren Zeitpunkt abgedichtet werden können.*
- 0.2.15** *Vorgesehene Arbeitsabschnitte und Arbeitsunterbrechungen.*
- 0.2.16** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilflächen.*
- 0.2.17** *Anzahl, Art, Lage und Maße von geneigten, gekrümmten oder andersartig geformten Flächen.*
- 0.2.18** *Höhe der abzudichtenden Wandflächen und Maße der Einzelabschnitte, z.B. bei abschnittsweiser Hinterfüllung.*
- 0.2.19** *Abdichtungseinbau als innerer Einbau auf Wandrücklage oder als äußerer Einbau auf Außenwänden.*
- 0.2.20** *Art und Länge des Überganges der Bodenplatten- zur Wandabdichtung, z.B. Kehranschluss, rückläufiger Stoß.*
- 0.2.21** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Einbauteilen gegen Abgleiten und Ausknicken von Bauwerksteilen. Sonstige konstruktive Maßnahmen.*
- 0.2.22** *Anforderungen an den Brand-, Wärme- und Strahlenschutz.*
- 0.2.23** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Dämmstoff- und Dränschichten, Trennschichten sowie Dampfsperren.*
- 0.2.24** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Schutzschichten und Schutzmaßnahmen.*
- 0.2.25** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.*
- 0.2.26** *Bedingungen des Auftraggebers für das Aufstellen von Schmelzkesseln oder für Arbeiten mit offener Flamme.*
- 0.2.27** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.3** **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei den Abschnitten 3.2 bis 3.10.*
- 0.4** **Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.*
- 0.5** **Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:*
- 0.5.1** *Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für*
- *Abdichtungen von Wandflächen einschließlich der Flächen von rückläufigen Stößen,*
 - *Abdichtungen von Bodenplatten einschließlich der Flächen von rückläufigen Stößen, getrennt nach Neigungen bis 1:1 und über 1:1,*
 - *Abdichtungen von Deckenflächen,*
 - *Verstärkungen in der Fläche,*

- Vorbehandeln des Abdichtungsuntergrundes,
- Schutzschichten und Schutzmaßnahmen,
- Dämmstoff- und Trennschichten, Dampfsperren und dergleichen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Abdichtungen über Bewegungsfugen, getrennt nach Neigungen der Flächen bis 1:1 und über 1:1,
- waagerechte Abdichtungen in Wänden gegen aufsteigende Feuchte,
- Übergänge, Anschlüsse und Abschlüsse,
- Kehranschlüsse,
- rückläufige Stöße,
- Verstärkungen an Kanten, Kehlen, Anschlüssen, Abschlüssen und Übergängen,
- Ausbildung von Hohlkehlen,
- Klebe- und Anschlussflansche, Los-/Festflanschkonstruktionen,
- Klemmschienen, Klemmprofile, beschichtete Bleche, Abdeckungen und dergleichen,
- in Streifen verlegte Dämmstoff- und Trennschichten.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Herstellen und Schließen von Aussparungen,
- Anschlüsse der Abdichtung an Durchdringungen, getrennt nach Neigungen der Flächen bis 1:1 und über 1:1, in denen die Durchdringungen angeordnet sind,
- Klebe- und Anschlussflansche, Los-/Festflanschkonstruktionen,
- Manschetten, Schellen, Klemmschienen, Klemmprofile, beschichtete Bleche und dergleichen,
- Telleranker, Einbauteile und dergleichen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Abdichtungsarbeiten“ gelten für Abdichtungen mit Bitumenbahnen, bitumenhaltigen Stoffen und Metallbändern sowie Kunststoff- und Elastomerbahnen gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser, nichtdrückendes und drückendes Wasser sowie gegen aufstauendes Sickerwasser einschließlich der Herstellung erforderlicher Dämmstoff-, Sperr-, Trenn- und Schutzschichten. Sie gilt auch für Abdichtungen unter Intensivbegrünungen.

1.2 Die ATV „Abdichtungsarbeiten“ gelten nicht für:

- wasserundurchlässigen Beton (siehe ATV „Betonarbeiten“),
- Dachabdichtungen (siehe ATV „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“) und Abdichtungen von extensiv begrünten Dachflächen,
- Gussasphaltarbeiten (siehe ATV „Gussasphaltarbeiten“),
- Abdichtungen der Fahrbahntafeln von Brücken, die zu öffentlichen Straßen gehören,
- Abdichtungen von Deponien, Erdbauwerken und Bauwerken, die in geschlossener Bauweise erstellt werden,
- Abdichtungen spritzwasserbelasteter Nassräume im Wohnungsbau.

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile

werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

UNI 8178	Hochbau. Dächer. Bauteil- und Funktionsanalyse
UNI 8202	Hochbau. Abdichtungsbahnen. Teil 20
UNI 8818	Abdichtungsbahnen. Beschreibende Stoffklassifizierung
UNI 9168	Bahnen mit Zusatzfunktionen in Abdichtungssystemen. Teil 2
UNI EN 1427	Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel – Bestimmung des Erweichungspunktes – Ring- und Kugelverfahren

UNI EN 13111	Abdichtungsbahnen - Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dachdeckungen und Wände - Bestimmung des Widerstandes gegen Wasserdurchgang
UNI EN 13859-2	Abdichtungsbahnen – Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen – Teil 2: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände
UNI EN 13967	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN 13969	Abdichtungsbahnen – Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN 13970	Abdichtungsbahnen – Bitumen-Dampfsperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN 13984	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN 14187 Teil 1 – 9	Kalt verarbeitbare Fugenmassen
UNI EN 14188 Teil 1 – 4	Fugeneinlagen und Fugenmassen
UNI EN 14891	Flüssig zu verarbeitende wasserundurchlässige Produkte im Verbund mit keramischen Fliesen- und Plattenbelägen - Anforderungen, Prüfverfahren, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung
UNI EN 14909	Abdichtungsbahnen – Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN 14967	Abdichtungsbahnen – Bitumen-Mauersperrbahnen – Definitionen und Eigenschaften
UNI EN ISO 7389	Hochbau – Fugendichtstoffe – Bestimmung des Rückstellvermögens von Dichtungsmassen
UNI EN ISO 7390	Hochbau – Fugendichtstoffe – Bestimmung des Standvermögens von Dichtungsmassen
UNI EN ISO 9047	Hochbau – Fugendichtstoffe – Bestimmung des Haft- und Dehnverhaltens von Dichtstoffen bei unterschiedlichen Temperaturen
UNI EN ISO 11431	Hochbau – Fugendichtstoffe – Bestimmung des Haft- und Dehnverhaltens von Dichtstoffen nach Einwirkung von Wärme, Wasser und künstlichem Licht durch Glas
UNI EN ISO 11600	Hochbau – Fugendichtstoffe – Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung von Abdichtungen gilt DIN 18195 „Bauwerksabdichtungen – Teile 1 bis 10“.

3.1.2 Für die Prüfung der Leistung gelten die Abschnitte 5.4.4 und 7.4.6 der DIN 18195-3 „Bauwerksabdichtungen – Teil 3: Anforderungen an den Untergrund und Verarbeitung der Stoffe“.

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungeeignetem Gefälle,
- ungeeigneter Beschaffenheit des Abdichtungsuntergrundes, z.B.
 - größere Unebenheiten,
 - ungenügende Festigkeit,
 - Spannungs- und Setzrisse, Löcher, Betonnester, Betonschlempe,
 - zu kalte, zu raue, zu porige, zu glatte, zu feuchte, zu stark saugende oder verölte Flächen,
 - scharfen Schalungskanten und Graten,
 - fehlende Ausrundungen von Ecken, Kanten und Kehlen,
- fehlenden Gleitsicherungen,
- ungeeigneter Art oder Lage von durchdringenden Bauteilen, Abläufen oder Bewegungsfugen,

- ungeeigneter Art und Lage oder Fehlen von Abläufen und sonstigen Entwässerungseinrichtungen sowie von Einbauteilen zum Anschluss der Abdichtung an Durchdringungen.
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.4).

3.1.4 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. nassen abzudichtenden Untergründen aus Beton, Mauerwerk, Putz oder Holz, Temperaturen unter + 5 ° C bei Klebearbeiten, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.5 Auf Verlangen ist die bereits abgenommene Abdichtung vor der Ausführung von Nachfolgearbeiten gemeinsam in Augenschein zu nehmen. Festgestellte Schäden hat der Auftragnehmer zu beseitigen. Die Leistungen zur Beseitigung von Schäden, die der Auftragnehmer nicht verursacht hat, sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

3.1.7 Sind systembedingt Voranstriche als Haftbrücke aufzubringen, dürfen nur Voranstrichmittel auf Lösemittel- oder Emulsionsbasis verwendet werden.

3.1.8 Dampfsperren sind aus Bitumen-Schweißbahnen herzustellen.

3.2 Abdichtung gegen Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser

3.2.1 Waagrechte Abdichtung in oder unter Wänden

Die Abdichtung ist einlagig mit lose verlegten Bitumen-Dachdichtungsbahnen auszuführen.

3.2.2 Abdichtung von Außenwandflächen

Die Abdichtung ist mit kunststoffmodifizierten Bitumendickbeschichtungen in zwei Arbeitsgängen aufzubringen.

Die Trockenschichtdicke muss mindestens 3 mm betragen.

Systembedingt ist ein Voranstrich aufzubringen.

3.2.3 Abdichtung von Bodenplatten

Die Abdichtung ist einlagig mit lose verlegten Bitumen-Schweißbahnen auszuführen. Die Überdeckungen der Bahnen sind miteinander zu verschweißen.

3.3 Abdichtung gegen nicht drückendes Wasser

3.3.1 Mäßige Beanspruchung von Deckenflächen im Freien

Die Abdichtung von Deckenflächen im Freien, z. B. von Balkonen, ist einlagig mit Kunststoff-Dichtungsbahnen aus weichmacherhaltigem Polyvinylchlorid mindestens 1,2 mm dick und mit einer Schutzlage aus mindestens 2 mm dicken und mindestens 300 g/m² schweren Bahnen aus synthetischem Vlies auszuführen.

3.3.2 Hohe Beanspruchung von Deckenflächen im Freien und unter Erdrich

Auf den Abdichtungsuntergrund ist ein Voranstrich aufzubringen. Die Abdichtung ist zweilagig aus Bitumen- auszuführen.

3.3.3 Nassräume

Auf den Abdichtungsuntergrund ist ein Voranstrich aufzubringen. Die Abdichtung stark durch Brauch- oder Reinigungswasser beanspruchter, spritzwasserbelasteter Fußboden- und Wandflächen, z.B. in öffentlichen Duschen, Schwimmbädern, ist zweilagig aus Bitumen-Dichtungsbahnen auszuführen.

3.4 Abdichtung gegen aufstauendes Sickerwasser

Auf vertikale und mehr als 1:1 geneigte Abdichtungsuntergründe ist ein Voranstrich aufzubringen. Die Abdichtung ist zweilagig aus Bitumen-Dichtungsbahnen herzustellen und mit einem Deckaufstrich zu versehen.

3.5 Abdichtung gegen von außen drückendes Wasser

Auf vertikalen und mehr als 1:1 geneigten Abdichtungsuntergründe ist ein Voranstrich aufzubringen. Die Abdichtung ist mit 2 Lagen aus nackten Bitumenbahnen und einer Lage Kupferriffelband, mindestens 0,1 mm dick, nach UNI EN 1652 „Kupfer und Kupferlegierungen – Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Ronden zur allgemeinen Verwendung“ auszuführen und mit einem Deckaufstrich zu versehen.

3.6 Abdichtung gegen von innen drückendes Wasser

Die Abdichtung ist einlagig mit Kunststoff-Dichtungsbahnen mindestens 1,5 mm dick, auszuführen.

3.7 Abdichtung unter Intensivbegrünungen

Die Abdichtung ist einlagig mit Kunststoff-Dichtungsbahnen mindestens 1,5 mm dick, auszuführen. Die verwendeten Bahnen müssen wurzel- und rhizomfest sein.

3.8 Abdichtung über Bewegungsfugen

Für Abdichtungen über Bewegungsfugen mit einem resultierenden Bewegungsmaß von höchstens 10 mm gilt:

3.8.1 Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser

3.8.1.1 Außenwandflächen

Die Abdichtung der Fugen bei Außenwandabdichtungen nach Abschnitt 3.2.2 erfolgt mit bitumenverträglichen Streifen aus Kunststoff-Dichtungsbahnen, die eine Vlies- oder Gewebekaschierung zum Einbetten in die kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung besitzen.

3.8.1.2 Bodenplatten

Die Flächenabdichtung nach Abschnitt 3.2.3 ist über den Fugen durchzuführen; beide Seiten der Abdichtung sind durch je eine Lage Polymerbitumen-Schweißbahnen, zu verstärken.

3.8.2 Nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen

3.8.2.1 Mäßige Beanspruchung

Die Abdichtungen von Deckenflächen im Freien nach Abschnitt 3.3.1 sind über den Fugen durchzuführen; vorher sind die Fugen mit einem einseitig befestigten, systemgerecht beschichteten Blech, mindestens 0,5 mm dick und mindestens 20 cm breit, abzudecken.

3.8.2.2 Hohe Beanspruchung

Die Abdichtungen von Deckenflächen im Freien und unter Erdrich nach Abschnitt 3.3.2 sind über den Fugen durchzuführen; beide Seiten der Abdichtung sind durch je eine Lage Polymerbitumen-Schweißbahnen mindestens 30 cm breit, mittig über der Fuge angeordnet, zu verstärken.

3.8.3 Aufstauendes Sickerwasser

Die Flächenabdichtungen nach Abschnitt 3.4 sind über den Fugen durchzuführen; beide Seiten der Abdichtung sind durch je eine Lage Polymerbitumen-Schweißbahnen mindestens 30 cm breit, mittig über der Fuge angeordnet, zu verstärken.

3.8.4 Von außen drückendes Wasser

Die Abdichtungen nach Abschnitt 3.5 sind über den Fugen durchzuführen; beide Seiten der Abdichtung sind durch Kupferriffelbänder, 0,2 mm dick, mindestens 30 cm breit, mittig über der Fuge angeordnet, zu verstärken. Die Kupferriffelbänder sind durch Zulagen aus nackten Bitumenbahnen, , mindestens 50 cm breit, auf ihren Außenseiten zu schützen.

3.8.5 Von innen drückendes Wasser, Intensivbegrünungen

Die Abdichtungen nach Abschnitt 3.6, bei Intensivbegrünungen nach Abschnitt 3.7, sind über den Fugen durchzuführen; vorher sind die Fugen mit einem einseitig befestigten, systemgerecht beschichteten Blech, mindestens 0,5 mm dick und mindestens 20 cm breit, abzudecken.

3.9 Anschlüsse an Durchdringungen, Übergänge, Abschlüsse

3.9.1 Bodenfeuchte und nichtstauendes Sickerwasser

3.9.1.1 Außenwandflächen

Die kunststoffmodifizierte Bitumendickbeschichtung der Flächenabdichtung nach Abschnitt 3.2.2 ist hohlkehlenartig an die Durchdringung anzuarbeiten.

3.9.1.2 Bodenplatten

Die Übergänge und Anschlüsse der Abdichtung nach Abschnitt 3.2.3 an Durchdringungen sind mit Klebeflanschen auszuführen.

3.9.2 Nichtdrückendes Wasser auf Deckenflächen

3.9.2.1 Mäßige Beanspruchung

Übergänge und Anschlüsse an Durchdringungen bei Abdichtung von Deckenflächen im Freien nach Abschnitt 3.3.1 sind mit Anschweißflanschen auszuführen; Abschlüsse dieser Abdichtungen an aufgehenden Bauteilen sind mit systemgerecht beschichteten Blechen auszuführen.

3.9.2.2 Hohe Beanspruchung

Übergänge und Anschlüsse an Durchdringungen bei Abdichtung von Deckenflächen im Freien und unter Erdrreich nach Abschnitt 3.3.2 sind mit Los- und Festflanschkonstruktionen auszuführen; Abschlüsse dieser Abdichtungen an aufgehenden Bauteilen sind mit Klemmschienen auszuführen.

3.9.3 Aufstauendes Sickerwasser

Übergänge und Anschlüsse an Durchdringungen bei Abdichtungen nach Abschnitt 3.4 sind mit Los- und Festflanschkonstruktionen auszuführen; Abschlüsse dieser Abdichtungen an aufgehenden Bauteilen sind mit Klemmschienen auszuführen.

3.9.4 Von außen drückendes Wasser

Übergänge und Anschlüsse an Durchdringungen bei Abdichtungen nach Abschnitt 3.5 sind mit Los- und Festflanschkonstruktionen auszuführen; die Abdichtung ist gleichmäßig einzuspannen. Abschlüsse sind bei innerem Einbau dieser Abdichtung durch Umlegen der Abdichtung auf die Wandschutzschicht herzustellen, bei äußerem Einbau dieser Abdichtung mit Klemmschienen auszuführen.

3.9.5 Von innen drückendes Wasser, Intensivbegrünungen

Übergänge und Anschlüsse an Durchdringungen bei Abdichtungen nach Abschnitt 3.6, bei Intensivbegrünungen nach Abschnitt 3.7, sind mit Los- und Festflanschkonstruktionen auszuführen; die Abdichtung ist gleichmäßig einzuspannen. Abschlüsse dieser Abdichtungen an aufgehenden Bauteilen sind mit systemgerecht beschichteten Blechen auszuführen.

3.10 Abdichtungsanschlüsse im Bodenplatten-/Wandbereich

- 3.10.1** Bei Abdichtungen gegen aufstauendes Sickerwasser nach Abschnitt 3.4 oder gegen von außen drückendes Wasser nach Abschnitt 3.5 sind die Anschlüsse beim äußeren Einbau der Abdichtung als Kehranschlüsse auszubilden.
- 3.10.2** Bei Abdichtungen gegen von innen drückendes Wasser nach Abschnitt 3.6, bei Intensivbegrünungen nach Abschnitt 3.7, sind die Anschlüsse mit systemgerecht beschichteten Blechen auszubilden.

3.11 Dämmstoff- und Trennschichten, Schutzlagen

- 3.11.1** Dämmstoffschichten auf Decken und dergleichen sind aus mindestens trittfesten Wärmedämmstoffen herzustellen. Bei Anschlüssen an Randaufkantungen, Wänden und anderen Bauteilen sind Dämmstoffkeile, mindestens 50 mm/50 mm, zu verwenden.
- 3.11.2** Trennschichten sind aus Polyethylenfolie, mindestens 0,2 mm dick, herzustellen.
- 3.11.3** Schutzlagen sind aus Chemiefaservlies mit einer Masse von mindestens 300 g/m² herzustellen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen bis zu 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2** Reinigen des Abdichtungsuntergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Leistungen nach Abschnitt 3.1.4. und 3.1.5
- 4.2.2** Vorbehandeln des Abdichtungsuntergrundes, soweit es dem Auftragnehmer nicht ohnehin obliegt.
- 4.2.3** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit sie nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.4** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.5** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.6** Schutzmaßnahmen .
- 4.2.7** Herstellen von Schutzschichten.
- 4.2.8** Herstellen und Schließen von Aussparungen.
- 4.2.9** Herstellen von Abdichtungen über Bewegungsfugen.
- 4.2.10** Verstärkungen der Abdichtung in der Fläche, an Kanten, Kehlen, Anschlüssen, Abschlüssen und Übergängen.
- 4.2.11** Herstellen von Hohlkehlen.
- 4.2.12** Herstellen von Anschlüssen der Abdichtung an Durchdringungen, bei Übergängen und Anschlüssen mittels Einbauteilen, z.B. Klebe- oder Anschweißflansche, Manschetten, Klemmschienen, Klemmprofile, Los- und Festflanschkonstruktionen.

- 4.2.13 Herstellen von Kehranschlüssen und rückläufigen Stößen.
- 4.2.14 Liefern und Einbauen von Zubehörteilen.
- 4.2.15 Einbauen und Eindichten beigestellter Bauteile sowie Ausbauen und Einbauen von Bauteilen für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.16 Fertigstellen von Abdichtungen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht im Zuge gleichartiger Abdichtungsarbeiten kontinuierlich erbracht werden können.
- 4.2.17 Leistungen für besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Bauteilen und technischen Geräten, Auslegen von Schutzplatten oder -folien.
- 4.2.18 Prüfungen zum Nachweis der Güte der Stoffe, Bauteile und Leistungen, soweit sie der Auftraggeber über die Leistungen nach Abschnitt 3.1.2 hinaus verlangt.
- 4.2.19 Prüfung der Oberflächenzugfestigkeit des Untergrundes.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Die Fläche wird mit streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden:

- auf Flächen die von Bauteilen, z.B. Attiken, Wänden begrenzt sind, die Maße der bis zu den begrenzenden unverputzten, unbedeckten Bauteilen;
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die Maße der Abdichtung.

Fugen werden übermessen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewickelte Kantenlänge des fertigen Bauteils gemessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei vom Projekt abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird für die Abrechnung eine Abweichung von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

47. Wärmedämm- Verbundsysteme

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projekts
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z. B. Montageöffnungen.*
- 0.1.2 *Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*
- 0.1.3 *Besondere Belastungen aus Immissionen, besondere klimatische oder betriebsbedingte Anforderungen.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Art, Lage, Beschaffenheit und Festigkeit der zu dämmenden Flächen, z. B. Beton, Mauerwerk verputzt oder unverputzt, Holz.*
- 0.2.2 *Art und Umfang der Verlege- oder Montagepläne, die vom Auftragnehmer zu liefern sind.*
- 0.2.3 *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.4 *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen und dergleichen.*
- 0.2.5 *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastung.*
- 0.2.6 *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz. Art, Lage, Maße und Ausbildung von Brandbarrieren.*
- 0.2.7 *Art und Dicke sowie Befestigungsart der Dämmstoffplatten. Art, Körnung, Farbe und Eigenschaften des Putzes, z. B. ein- oder mehrlagiger Putz, Bindemittelart, Oberflächenstruktur, Art der Beschichtungen oder anderer Oberflächen, z. B. keramischer Beläge, Flachverblender, Maße der Einzelteile.*
- 0.2.8 *Art, Anzahl, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. mit Anschlussprofilen, Trennfugen, Trennstreifen.*

- 0.2.9** *Art, Anzahl, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.*
- 0.2.10** *Art, Anzahl und Maße von Mustern, z. B. Oberflächen- und Farbmuster, Musterflächen, Musterkonstruktionen. Ort der Anbringung von Mustern.*
- 0.2.11** *Gestaltung und Einteilung von Flächen, Raster- und Fugenausbildung, Oberflächenstruktur, Farbe, Farbabstufungen, Einsatz von Dekorprofilen, Bossierungen.*
- 0.2.12** *Art und Farbe von Fugenabdichtungen, Fugenabdeckungen und Fugenhinterlegungen.*
- 0.2.13** *Windlasten nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008 „Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten“, nach Rundschreiben vom 02.02.2009 Nr. 617 des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen „Anweisungen zur Anwendung der „Neuen technischen Vorschriften für Bauten“ gemäß M.D. vom 14.01.2008“, nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012 „Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes“, beziehungsweise nach Norm UNI EN 1991-1-4 “Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten“, auch mit Bezug auf die Lastspitzen ind Randbereichen und auf die Einwirkungen auf mehrschichtige Verkleidungen.*
- 0.2.14** *Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. Reinigen, Hochdruckreinigen, Aufräuen, Aufpicken, Abschlagen von Altuntergründen, Verfestigung des Untergrundes, Auftragen einer Haftbrücke, Vorbehandlung stark saugender Untergründe.*
- 0.2.15** *Art, Lage und Maße von Zusatzbewehrungen, z. B. Armierungspfeilen, Sturzeckwinkeln, Panzergeweben.*
- 0.2.16** *Art, Lage und Maße von Profilen. Besondere Kanten- und Eckausbildung.*
- 0.2.17** *Vorgezogenes und nachträgliches Herstellen von Teilflächen, z. B. Flächen hinter Anlagen, Rohrleitungen und dergleichen.*
- 0.2.18** *Anzahl, Art, Lage, Abmessungen und Masse von Installations- und Einbauteilen.*
- 0.2.19** *Ausbildung der Sockeldämmung und der Übergänge zu Sockeln und Perimeterdämmstoffschichten sowie Überspannen der Übergänge zwischen unterschiedlichen Stoffen und Bauteilen.*
- 0.2.20** *Art, Dicke und Beschaffenheit von Ausgleichsputzen.*
- 0.2.21** *Algizide und fungizide Einstellung des Putzes beziehungsweise der Beschichtung.*
- 0.3** **Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitt 3.1.2 , wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen.
Abschnitt 3.2.2, wenn systembedingt die Befestigung geklebt und gedübelt bzw. eine mechanische Befestigung, z. B. mit Profilschienen und Halteleisten oder mit speziellen Dübelsystemen, erfolgen soll.
- 0.4** **Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Wärmedämm-Verbundsysteme getrennt nach Wänden, Decken, ebenen und gebogenen Flächen,*
- *Vorbehandeln des Untergrundes,*
- *Ausgleichen von unebenen Untergründen,*
- *Auffütterungen bei Flächen über 2,5 m² Einzelgröße,*
- *zusätzliche flächige Bewehrungen*
- *Perimeterdämmungen.*

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Leibungen,*
- *Schürzen, Brandbarrieren, Abdeckungen und dergleichen mit einer Breite bis 100 cm je Seite,*
- *Wärmedämm-Verbundsysteme an Pfeilern, Lisenen, Stützen, Unterzügen, Abtreppungen und dergleichen,*
- *Zuschnitte bei Schrägen sowie bei gebogenen oder andersartig geformten Bauteilen,*
- *Perimeterdämmungen,*
- *Fensterbänke, Fenster- und Türumrahmungen, Faschen, Dekorprofile, Putzbänder, Bossenfugen, Schattenfugen und dergleichen,*
- *Hilfskonstruktionen im Bereich von Decken und Wänden zur Aufnahme von Installationsteilen, Beleuchtungskörpern und dergleichen,*
- *Ausschnitte für Leitungen und dergleichen,*
- *Profile, Anputzleisten, Gewebewinkel und dergleichen, sowie Kantenausbildung ohne Profile,*
- *Anschlüsse an andere Bauteile, Anschluss-, Bewegungs- und Gebäudetrennfugen, Fugendichtbänder,*
- *Armierungsputze und zusätzliche flächige Bewehrungen,*
- *An- und Bearbeiten an Bau- und Einbauteilen, Dachgesimsen und dergleichen,*
- *Dichtungsbänder, Dichtungsprofile, Ausspritzungen.*

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Wärmedämm-Verbundsysteme,*
- *Vorbehandlungen*
- *Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Schaltdosen, Rohrdurchführungen, Kabel, Installationsteile und dergleichen,*
- *Einbauen von Hilfskonstruktionen oder Montagezylindern für Markisen, Werbeträger, Einzelleuchten, Revisionsöffnungen, Installationsteile und dergleichen,*
- *Diagonalbewehrungen und Armierungspfeile sowie Sturzeckwinkel an Ecken von Aussparungen,*
- *Ecken, Gehrungen, Kreuzungen, Verkröpfungen und Endungen von Dekorprofilen,*
- *Schließen von Verankerungsöffnungen, Gerüstankerlöchern, Öffnungen und Durchbrüchen,*
- *Anarbeiten an Installationen, Rohre, überstehende Schaltdosen,*
- *Auffütterungen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Wärmedämm-Verbundsysteme“ gelten für die Ausführung von Wärmedämm-Verbundsystemen einschließlich der gemäß der jeweiligen Zulassung zugehörigen Oberfläche.

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Stoffe und Bauteile für Wärmedämm-Verbundsysteme müssen den Bestimmungen ihrer Zulassungen entsprechen.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

2.1 Wärmedämm-Verbundsysteme

UNI EN 13499 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) aus expandiertem Polystyrol — Spezifikation

UNI EN 13500 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Außenseitige Wärmedämm-Verbundsysteme (WDVS) aus Mineralwolle — Spezifikation

2.2 Werk- und Putzmörtel, Beschichtungsstoffe

UNI EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 1: Putzmörtel

UNI EN 1062-1 Beschichtungsstoffe — Beschichtungsstoffe und Beschichtungssysteme für mineralische Substrate und Beton im Außenbereich — Teil 1: Einteilung

UNI EN 13914-1 Planung, Zubereitung und Ausführung von Innen- und Außenputzen - Teil 1: Außenputz.

2.3 Profile

Profile, wie Eckprofile, Abschlussprofile und Bewegungsfugenprofile, müssen korrosionsresistent sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Ausblühungen, zu glatte Flächen, ungleich saugende Flächen, gefrorene Flächen, verschiedenartige Stoffe des Untergrundes,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.3),
- Abweichungen von den vorgegebenen Massen des Untergrundes so dass die Einhaltung der unter Abschnitt 3.1.2 vorgeschriebenen Toleranzen nicht mehr möglich ist,
- ungenügenden Verankerungs- und Befestigungsmöglichkeiten,
- fehlenden Höhenbezugspunkten.

3.1.2 Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen in Abhängigkeit von den Messpunktabständen für die fertigen Oberflächen gelten:

Messpunktabstände (m)	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	2	8	12

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen sind zulässig, wenn die obigen Toleranzen eingehalten worden sind.

Werden an die Ebenheit erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.15).

3.1.3 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Feuchtigkeit, Sonneneinwirkung, ungeeignete Temperaturen, sind besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.6).

3.1.4 Bewegungsfugen des Bauwerkes müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

3.2 Wärmedämm-Verbundsysteme

3.2.1 Die Verarbeitung erfolgt nach jeweiliger Zulassung des Systems.

3.2.2 Die Dämmstoffplatten sind dicht im Verband gestoßen zu verlegen und mit Klebemörtel zu befestigen.

3.2.3 Bei nicht klebegeeigneten Untergründen sind die Dämmstoffplatten mechanisch zu befestigen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.29).

3.2.4 Auf die Dämmstoffplatten ist ein Armierungsputz mit Gewebeeinlage aufzutragen.

3.2.5 Oberflächen

3.2.5.1 Auf den Armierungsputz ist ein geriebener Oberputz mit 3 mm Korngröße aufzutragen.

3.2.5.2 Flachverblender oder keramische Beläge sind auf dem Armierungsputz zu verkleben.

3.2.5.3 Verbundelemente sind auf dem Armierungsputz zu befestigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, soweit diese vom Auftragnehmer verursacht wurde.

4.1.3 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

4.1.4 An- und Beiputzarbeiten, soweit sie mit den übrigen Dämmarbeiten ausgeführt werden können.

4.1.5 Schutz von Bauteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Wärmedämm-Verbundsystemarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.7.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.

4.2.4 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungen, z. B. für Gerüste.

4.2.5 Schließen von Ankerlöchern für die Gerüstverankerung.

- 4.2.6** Maßnahmen zum Schutz vor nachteiligen klimatischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1.3, z. B. Einhausung, Beheizung, feinmaschiges Gerüstnetz.
- 4.2.7** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Hölzern, Dachflächen und oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.8** Entfernen von bauseits vorhandenen Schutzfolien und dergleichen, z. B. an Fensterbänken, Leichtmetallprofilen.
- 4.2.9** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.10** Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. durch Abschlagen, Aufpicken, Aufrauen, Hochdruckreinigen oder Sandstrahlung. Aufbringen von Grundierungen, Verfestigern, Haftbrücken und dergleichen.
- 4.2.11** Beseitigen von Hindernissen im Untergrund, z. B. Entfernen von Betongraten, Schaumrückständen, nicht mehr benötigten Verankerungsbügeln für Konsolgerüste.
- 4.2.12** Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
- 4.2.13** Liefern bauphysikalischer Nachweise.
- 4.2.14** Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten des Untergrundes um die Einhaltung der unter Abschnitt 3.1.2 definierten Ebenheitsanforderungen zu gewährleisten.
- 4.2.15** Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit bzw. Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.2).
- 4.2.16** Maßnahmen gegen Algen- und Pilzbefall.
- 4.2.17** Herstellen von Oberputzen mit einer Korngröße abweichend von der Ausführung nach Abschnitt 3.2.5.1.
- 4.2.18** Ausführung farbiger Putze. Beschichtung des Oberputzes.
- 4.2.19** Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.
- 4.2.20** Herstellen von Aussparungen.
- 4.2.21** Schließen und Verputzen von Schlitzern und von Aussparungen für Auflager und Verankerungen.
- 4.2.22** Einbauen von Fensterbänken, Profilen und Dekorprofilen, sowie Herstellen von Fenster- und Türumrahmungen, Faschen, Putzbändern, Schattenfugen, Bossierungen und dergleichen.
- 4.2.23** Herstellen von Ecken, Gehrungen, Kreuzungen, Verkröpfungen und Endungen an Dekorprofilen.
- 4.2.24** An- und Beiputzarbeiten, soweit sie nicht im Zuge mit den übrigen Dämmarbeiten ausgeführt werden können.
- 4.2.25** Herstellen von Hilfskonstruktionen zur Befestigung von Markisen, Werbeträgern und dergleichen, z. B. Montagezylinder.
- 4.2.26** Herstellen von Abschottungen, Schürzen und Scheinunterzügen, Ablagen, Abdeckungen und dergleichen.
- 4.2.27** Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie Fugendichtungen.
- 4.2.28** Herstellen von Brandbarrieren.
- 4.2.29** Mechanische Befestigungen bei nicht klebegeeigneten Untergründen (siehe Abschnitt 3.2.3).

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Der Ermittlung der Leistung sind die an fertigen Oberfläche aufgenommenen Maße zugrunde zu legen.

Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

Unterbrechungen in der zu dämmenden oder zu beschichtenden Fläche durch Bauteile wie Anschlüsse, Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, Friese, Gesimse, Balkonplatten, Podeste und dergleichen bis 20 cm Breite werden übermessen, auch wenn sie gesondert mit eigenen Positionen gerechnet werden.

Rückflächen von Nischen, auch wenn sie durch geringere Dämmstoffdicken gebildet werden, sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

Bei vieleckigen Einzelflächen ist zur Ermittlung der Maße das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde zu legen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die jeweils größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

Für sämtliche Leistungen, die nach Flächenmaß abgerechnet werden, werden Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,50 m² Einzelgröße übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen. Bei der Ermittlung des Abzugs sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

48. Naturwerksteinarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art, Abschnitt“ 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Steinart nach petrographischer Beschaffenheit und geographischer Herkunft, die erforderlichen technischen Werte und Farbe. Werden diese Angaben nicht gemacht, so sollen sie vom Bieter gefordert werden.*

0.2.2 *Querschnitt, Format und Profil.*

0.2.3 *Ob die Sichtfläche*

- poliert,*
- fein geschliffen (C220 – C400),*
- geschliffen (C120),*
- grob geschliffen (C60),*
- naturrau,*
- naturrau anpoliert,*
- naturrau angeschliffen,*
- diamantgesägt,*
- stahlsandgesägt,*
- gesandelt, sandgestrahlt*
- geschurt, scharriert*
- jetgestrahlt (Wasser),*
- beflammt,*
- beflammt und beschichtet,*
- gestockt,*

- geriffelt,
- gekrönelt,
- gespitzt,
- gebosst,
- gebürstet,
- gebürstet gewachst,
- abgesprengt,
- gezwickt,
- antikbearbeitet (gesandelt und behandelt),
- gelasert

sein soll und ob die Bearbeitung manuell oder maschinell erfolgen soll.

- 0.2.4** *Ob Verlege- und/oder Versetzpläne vorzulegen sind und gegebenenfalls Angabe über deren Art und Umfang.*
- 0.2.5** *Ob für Instandhaltungsarbeiten vor und nach der Ausführung ein zeichnerischer Nachweis, eine Bauwerkskartierung oder eine Fotodokumentation vorzulegen ist.*
- 0.2.6** *Ob und in welchem Umfang bei Instandhaltungsarbeiten Beschädigungen entstehen können.*
- 0.2.7** *Ob eine statische Berechnung vorzulegen ist.*
- 0.2.8** *Ob höhere Verkehrslasten und zusätzliche Lasten, z. B. durch Transportgeräte, Reinigungsmaschinen, Stoßbeanspruchung berücksichtigt werden müssen.*
- 0.2.9** *Ob Maßnahmen gegen chemische Beanspruchungen zu treffen sind.*
- 0.2.10** *Ob öl- und wasserabweisende Oberflächenbehandlungen zu berücksichtigen sind*
- 0.2.11** *Ob Beläge oder Bekleidungen innerhalb oder außerhalb von Gebäuden im Mörtelbett oder Dünnbett verlegt werden sollen.*
- 0.2.12** *Ob Beläge und Bekleidungen auf geneigten oder gerundeten Flächen verlegt werden sollen.*
- 0.2.13** *Ob Bekleidungen der Untersichten von Stürzen, Decken, Deckengewölben und Deckenschrägen herzustellen sind.*
- 0.2.14** *Angabe der Einbauhöhen über Böden.*
- 0.2.15** *Ob Beläge und Wandbekleidungen in Räumen mit besonderen Installationen, z. B. in Bädern, Küchen, hergestellt werden sollen.*
- 0.2.16** *Ob besondere Bauteile, z. B. Theken, Säulen, Pfeiler, herzustellen sind.*
- 0.2.17** *Ob Beläge mit besonderer Verlegeart und Gestaltung, z. B. Diagonalverlegung, römischer Verband, Friese, Einlagen, Maßplatten für bestimmte Flächengrößen, durchlaufende Fugen, herzustellen sind.*
- 0.2.18** *Art und Ausbildung von Verblendmauerwerk.*
- 0.2.19** *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des tragenden Untergrundes, z. B. Beton, Mauerwerk, Stahlkonstruktion.*
- 0.2.20** *Art und Schichtdicken des Konstruktionsaufbaues bei Bodenbelägen, z. B. Feuchtigkeitsabdichtungen, Wärme- und Trittschalldämmschichten, Estrich, Abdeckung, Art der Fußbodenheizung, Lage der Heizrohre bzw. Heizelemente, Lage und Ausführung von Bewegungsfugen.*
- 0.2.21** *Art und Konstruktionsaufbau, Verankerungsart und Unterkonstruktion bei Bekleidungen.*
- 0.2.22** *Art und Dicke des Unterputzes, Art der Bewehrung.*

- 0.2.23** *Art und Ausführung von Haftbrücken, Grundierungen, Spritzbewurf, Aufrauen des Untergrundes.*
- 0.2.24** *Art und Ausführung von Ansetz- und Verlegeflächen für Dünnbettverfahren.*
- 0.2.25** *Ausbildung von Gefälle mit oder ohne Bodenablauf.*
- 0.2.26** *Art der Anschlüsse an andere Bauteile.*
- 0.2.27** *Art, Ausführung und Maße von Treppen, Stufen, Gleitschutz bei Stufen, Schwellen, Überständen und sichtbaren Köpfen.*
- 0.2.28** *Größe und Anzahl von Ausklinkungen, Aussparungen, Falzen, Nuten, Gehrungen, Bohrungen.*
- 0.2.29** *Art und Abmessungen von Sockelleisten und ob sie putzbündig oder vorstehend, mit oder ohne Sichtkanten, Köpfe oder Fasen und ob sie auf Lehren versetzt werden sollen.*
- 0.2.30** *Art und Abmessungen von Installations- und Einbauteilen.*
- 0.2.31** *Art und Breite der Fugen, Art und Farbe des Mörtels und der Fugendichtstoffe.*
- 0.2.32** *Schutz von eingebauten Bauteilen anderer Gewerke.*
- 0.2.33** *Besonderer Schutz der ausgeführten Leistung.*
- 0.2.34** *Profil, Format, Bearbeitung und Stückzahl der geforderten Musterstücke und des Restauriermörtels.*
- 0.2.35** *Art der Reinigung, z. B. Bürsten, Abschleifen, Dampfstrahlen.*
- 0.3** ***Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV***
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
- Abschnitt 2.1.2, wenn für Platten und Werkstücke andere Grenzabmaße gelten sollen, wenn für gespaltene und handbekantete Platten und Werkstücke bestimmte Grenzabmaße gelten sollen,*
- Abschnitt 2.1.3, wenn für Platten und Werkstücke mit geschliffener oder polierter Oberfläche andere Ebenheitstoleranzen gelten sollen,*
- Abschnitt 3.1.2, wenn andere Abweichungen von den vorgeschriebenen Maßen zugelassen werden sollen,*
- Abschnitt 3.2.1, wenn Platten und Werkstücke abweichend von der vorgesehenen Regelung verlegt werden sollen,*
- Abschnitt 3.2.3, wenn andere Bindemittel, Mörtel und Klebstoffe verwendet werden sollen,*
- Abschnitt 3.2.4, wenn andere Mörtelbettdicken bei Bekleidungen und Belägen herzustellen sind,*
- Abschnitt 3.3.3, wenn Bekleidungen und Beläge mit anderen Fugenbreiten anzulegen sind,*
- Abschnitt 3.3.4, wenn für das Verfugen andere Stoffe als grauer Zementmörtel zu verwenden sind,*
- Abschnitt 3.3.5, wenn das Verfugen nicht durch Einschlämmen erfolgen soll,*
- Abschnitt 3.4.1, wenn bei Bodenbelägen bestimmte Fugenabstände für Bewegungsfugen angelegt werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4..

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Ausgleichsschichten,
- Bewehrungen, Trag- und Unterkonstruktionen,
- Bodenbeläge, Decken- und Wandbekleidungen,
- Dämmschichten, Trennschichten,
- Außenwandbekleidungen,
- Fensterbänke, Abdeckplatten,
- Bekleidungen an Säulen, Pfeilern und Lisenen,
- freistehende Wände,
- Verblendmauerwerk,
- Vorbehandeln des Untergrundes,
- Oberflächenbehandlung.

0.5.2 Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- mittragendes Verblendmauerwerk,
- Quadermauerwerk,
- Vierungen bei Instandhaltungsarbeiten,
- Werkstücke.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Abdeckplatten, sichtbare Stirnflächen, Wassernasen,
- Anschlag-, Trenn-, Eckschutz- und Verankerungsschienen,
- Bewegungs- und Anschlussfugen mit Fugendichtstoffen oder Profilen, Fugeninstandhaltung,
- Eckausbildungen bei Verblend- und Quadermauerwerk, abgedickte Sichtkanten,
- Eckausbildungen bei Platten mit zweiseitigen Gehrungsschnitten,
- Eck- und Randplatten,
- Falze, Gehrungen, Nuten, Profile,
- Gesimse, Fensterbänke, Tür- und Fensterumrahmungen,
- Gleitschutzkanten, -profile,
- Schräg- und nichtwinkelige Schnitte,
- Sockelleisten,
- Stufen und Schwellen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Anarbeiten an gebogene, nicht rechtwinkelige sowie nicht lot- und fluchtrecht begrenzende Bauteile,
- Ankertaschen für verdeckt sitzende Anker,
- bearbeitete Seitenansichten (seitliche Köpfe), Profile, Verkröpfungen,
- Bohrungen, Ausklinkungen, Aussparungen, Ausnehmungen,
- Einbauen von Anschlag-, Trenn- und Eckschutzschienen, Mattenrahmen, Winkelrahmen, Roste und Tragkonstruktionen für andere Einbauteile,
- Werkstücke,
- Pfeiler, Säulen und Lisenen,
- Wasserrillen,
- Stufen, Schwellen, abgetreppte und schräge Sockelleisten,
- Vierungen und Ausbesserungen mit Restauriermörtel bei Instandhaltungsarbeiten,

- *Installations- und Einbauteile.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Naturwerksteinarbeiten“ gelten auch für Verblend- und Quadermauerwerk aus Naturwerkstein.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für
- Befestigen von Straßen, Wegen, Plätzen, Betriebsflächen und Bahnsteigen mit Naturwerkstein
 - Mauerwerk aus natürlichen Steinen
 - Ansetzen und Verlegen von Natursteinfliesen und Natursteinriemchen).
- 1.3** Ergänzend gilt ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Naturstein

UNI EN 1341	Platten aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 1342	Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 1343	Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 1926	Prüfverfahren von Naturstein - Bestimmung der Druckfestigkeit
UNI EN 12371	Prüfverfahren für Naturstein — Bestimmung der Frostwiderstandes
UNI EN 12372	Prüfverfahren für Naturstein — Bestimmung der Biegefestigkeit unter Mittellinienlast
UNI EN 12407	Prüfverfahren von Naturstein - Petrografische Prüfung
UNI EN 12670	Naturstein – Terminologie
UNI EN 13373	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung geometrischer Merkmale von Gesteinen
UNI EN 13755	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Wasseraufnahme unter atmosphärischem Druck

Weitere Prüfverfahren von Natursteinen:

UNI EN 1925	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Wasseraufnahmekoeffizienten infolge Kapillarwirkung
UNI EN 1936	Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Reindichte, der Rohdichte, der offenen Porosität und der Gesamtporosität
UNI EN 13161	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Drittellinienlast

2.1.1 Plattendicken

Naturwerksteine mit Dicken bis 80 mm gelten als Platten, mit größeren Dicken als massive Werkstücke. Die Dicke der Platten richtet sich nach der Beanspruchung, der Materialfestigkeit, dem Plattenformat, der Verlegetechnik und dem Untergrund.

2.1.2 Grenzabmaße

Als Grenzabmaße für Platten und Werkstücke gelten:

für die Dicke

- bis zu einer Dicke von 30 mm \pm 10%,
- bei einer Dicke von mehr als 30 mm \pm 3 mm,
- bei einer Dicke von mehr als 80 mm \pm 5 mm,
- bei zusammengesetzten Platten die sichtbare Dicke am Stoß \pm 0,5 mm,
- bei zusammengesetzten Werkstücken die sichtbare Dicke am Stoß \pm 1 mm;

für die Länge

- bei einer Länge bis zu 60 cm \pm 1 mm,

- bei einer Länge von mehr als 60 cm \pm 2 mm,
- bei einer Dicke von mehr als 80 mm \pm 5 mm,

für den Winkel

- bei einem vorgegebenen Winkel, bezogen auf die Kantenlänge, 0,2 % bis zu höchstens 2 mm.

Dies gilt nicht für gespaltene und handbekantete Platten und Werkstücke.

2.1.3 Ebenheitstoleranzen

Abweichungen von der Ebenheit der Oberfläche geschliffener oder polierter Platten dürfen nicht mehr als 0,2 % der größten Plattenlänge, maximal 2 mm, betragen. Dies gilt nicht für bruchraue und gespaltene Oberflächen.

2.1.4 Aussehen

Farb-, Struktur- und Texturschwankungen innerhalb desselben Vorkommens, z. B. gemäß Bandbreite der Bemusterung, sind zulässig.

2.1.5 Ausbesserungen

Beschädigte neue Werkstücke dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers ausgebessert und eingebracht werden.

Bunter Marmor darf für Innenarbeiten sachgemäß gekittet und durch untergelegte feste Platten (Verdoppelung) oder Bewehrungsmatten aus Kunststoff, z. B. Glasvlies oder Kohlefaser, verstärkt werden. In buntem Marmor dürfen — im Einvernehmen mit dem Auftraggeber — Klammern, Schienen, Dübel und Vierungen eingesetzt werden.

Schließen von Gesteinsporen ist zulässig.

Bei massiven Stücken aus Sandstein oder Kalkstein mit einer abgewickelten Ansichtsfläche über 0,5 m² dürfen bei Nestern, Tongallen oder Kohleeinsprengungen Vierungsstücke aus gleichem Material bis 10 cm x 10 cm Ansichtsfläche eingesetzt und angepasst werden. Benachbarte Vierungen müssen mindestens 2 m auseinander liegen. Bei anderen Gesteinen ist die Zustimmung des Auftraggebers erforderlich.

2.2 Bindemittel, Zuschlagstoffe, Mörtel, Klebstoffe

- UNI EN 998-1 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 1: Putzmörtel
- UNI EN 998-2 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 2: Mauermörtel

Zuschlagstoffe müssen gemischtkörnig und frei von schädigenden Bestandteilen sein.

- UNI EN 197-1 Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
- UNI EN 459-1 Baukalk — Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien
- UNI EN 459-2 Baukalk — Teil 2: Prüfverfahren
- UNI EN 459-3 Baukalk — Teil 3: Konformitätsbewertung

Die nachfolgenden Mörtel und Klebstoffe können außer für keramische Fliesen und Platten auch für andere Fließentypen (Naturwerkstein oder Betonwerkstein usw.):

- UNI EN 1308 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Bestimmung des Abrutschens
- UNI EN 1324 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Bestimmung der Haftfestigkeit von Dispersionsklebstoffen für innen
- UNI EN 1346 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Bestimmung der offenen Zeit
- UNI EN 1347 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Bestimmung der Benetzungsfähigkeit
- UNI EN 1348 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Bestimmung der Haftfestigkeit zementhaltiger Mörtel für innen und außen

UNI EN 12004 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Definitionen und Spezifikationen

2.3 Verfugungsstoffe

2.3.1 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen

- UNI EN 13888 Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Definitionen und Festlegungen;
 UNI EN 12808-2 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Teil 2: Bestimmung der Abriebfestigkeit
 UNI EN 12808-3 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Teil 3: Bestimmung der Biege- und Druckfestigkeit
 UNI EN 12808-4 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Teil 4: Bestimmung der Schwindung
 UNI EN 12808-5 Klebstoffe und Fugenmörtel für Fliesen und Platten - Teil 5: Bestimmung der Wasseraufnahme

2.3.2 Fugendichtstoffe für Dehnfugen

- UNI EN ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

Fugenfüllstoffe, Fugendichtstoffe und Fugenmörtel dürfen die Oberfläche des Belages bzw. der Bekleidung nicht verfärben.

2.4 Dämmstoffe

- UNI EN 622 1-6 Faserplatten — Anforderungen
 UNI EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation
 UNI EN 13163 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation
 UNI EN 13164 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation
 UNI EN 13165 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) — Spezifikation
 UNI EN 13166 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) — Spezifikation
 UNI EN 13167 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) — Spezifikation
 UNI EN 13168 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation
 UNI EN 13169 I Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) — Spezifikation
 UNI EN 13170 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) — Spezifikation
 UNI EN 13171 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) — Spezifikation

2.5 Befestigungsmittel

- UNI EN 1996-1-1 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
 UNI EN 1996-2 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
 UNI EN 1996-3 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
 UNI 11018 Bekleidungen und Verankerungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Montage – Anweisungen für die Planung, Ausführung und Wartung – Bekleidungen aus Naturstein und keramischen Erzeugnissen.
 DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51 Verordnung für Befestigungssysteme

2.6 Bewehrungen

Baustahlgitter müssen eine Maschenweite von 50 mm x 50 mm und einen Stabdurchmesser von 2 mm haben.

2.7 Chemische Einsatzstoffe zur Instandsetzung und Oberflächenbehandlung

- 2.7.1** Mineralische oder kunststoffgebundene Restauriermörtel müssen ein dem Naturstein angepasstes Kapillarsystem aufweisen und dürfen beim Abbinden keine Schwindrisse bilden.
- 2.7.2** Mineralfarben dürfen keine organischen Bestandteile, z. B. Kunststoffdispersionen, enthalten und den Austausch von Wasserdampf nicht verhindern.
- 2.7.3** Saure oder alkalische Reinigungsmittel, z. B. Fluide, Lösungsmittel, Fungizidlösungen, Abbeizmittel, müssen mit Wasser verdünnt bzw. durch Kombinationen mehrerer Wirkstoffe gesteinschonend eingestellt sein.
- 2.7.4** Imprägniermittel, z. B. Kieselsäureester, Silane, Siloxane, müssen weitgehend alkalibeständig sein und dürfen auf den Steinflächen keinen glänzenden oder wasserdampfundurchlässigen Film bilden.
- 2.7.5** Kunststoffbeschichtungen auf waagerechten oder leicht geneigten Flächen müssen beständig gegen UV-Strahlen und im Regenwasser vorkommende aggressive Stoffe sein.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. grobe Verunreinigungen, Ausblühungen, Risse, nichthaftfähige Flächen,
 - Abweichungen von den Sollmaßen der bestehenden Bauwerke außerhalb der hierfür vorgeschriebenen Toleranzen,
 - fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
 - fehlendem, ungenügendem oder von der Angabe in den Ausführungsunterlagen abweichendem Gefälle,
 - nicht ausreichender Konstruktionshöhe,
 - fehlendem Aufheizprotokoll bei beheizten Fußbodenkonstruktionen.
- 3.1.2** Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind innerhalb der folgenden Grenzwerte zulässig.

Als Grenzabmasse für Längen, Breiten, Achs- und Rastermasse sowie für Öffnungen gelten:

Nennmaße (m)	bis 3	über 3 bis 6	über 6 bis 30	über 30
Maße in Grund- und Aufriß (mm)	±10	±15	±20	±30
Öffnungen (mm)	±10	±15		

Als Winkeltoleranzen für beliebig geneigte Flächen und Öffnungen gelten:

Nennmaße (m)	bis 1	über 1 bis 3	über 3 bis 6	über 6
Stichmaße (mm)	±5	±8	±12	±20

Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen für die fertigen Flächen gelten:

Messpunktabstände (m)	0,1	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	5	5	10	15

Dabei gelten die Definitionen aus der Norm UNI 10462 „Bauteile. Maßtoleranzen. Definitionen und Einteilung“.

Werden erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.3 Bei der Ausführung der Leistungen dürfen die Temperaturen des Untergrundes, der verwendeten Stoffe und des Arbeitsbereiches nicht unter 5°C liegen.

3.2 Versetzen und Verlegen

3.2.1 Platten und Werkstücke sind senkrecht, fluchtrecht und waagrecht oder mit dem erforderlichen Gefälle unter Berücksichtigung des angegebenen Höhenbezugspunktes zu versetzen oder zu verlegen.

3.2.2 Platten und Werkstücke, die an andere Bauteile, z. B. Türen, Fenster, Installationsobjekte, Anschlagschienen, angrenzen, sind nach dem Einbau dieser Bauteile oder nur aufgrund von Detailzeichnungen zu verlegen oder zu versetzen.

3.2.3 Bindemittel, Mörtel, Klebstoffe, Reinigungs- und Imprägniermittel sind auf den Anwendungsbereich und die Art des verwendeten Naturwerksteines abzustimmen.

Für den Verlegemörtel von Plattenbelägen und zum Anmörteln von Wandbekleidungen ist Trasszement nach UNI EN 197-1 oder für verfärbungsempfindliche Gesteine besonders geeigneter Spezial-Trasszement oder Schnellzement zu verwenden. Trassmehl darf zugesetzt werden. Das Mischungsverhältnis Zement zu Sand muss im Innenbereich 1:4 , im Außenbereich 1:3 Raumteile betragen. Als Zuschlag ist Sand der Korngröße 0 bis 4 mm zu verwenden.

3.2.4 Bei Bekleidungen oder Belägen, die im Dickbett anzusetzen und zu verlegen sind, sind folgende Mörtelbettdicken herzustellen:

- bei Wandbelägen 10 bis 20 mm ,
- bei Bodenbelägen im Innenbereich 10 bis 20 mm ,
- bei Bodenbelägen im Außenbereich 10 bis 30 mm .

3.2.5 Bei Auffüllungen ist Mörtel mit einer Korngröße von 0 bis 8 mm in steifer Konsistenz zu verwenden.

3.2.6 Hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind nach DIN 18516-3 auszuführen. Die Verankerung von Außenwandbekleidungen erfolgt in zu bohrenden Ankerlöchern. Die Anker sind in Mörtel der Gruppe PIII (Zementmörtel mit oder ohne Zusatz von Kalkhydrat), oder mit anderen zugelassenen Verfahren einzusetzen.

3.2.7 Angemörtelte Außenwandbekleidungen sind nach DIN 18515-1 auszuführen.

3.2.8 Für das Ansetzen und Verlegen im Dünnbett gelten:

DIN 18157-1	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren —	Hydraulisch
	erhärtende Dünnbettmörtel	
DIN 18157-2	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren —	
	Dispersionsklebstoffe	
DIN 18157-3	Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren —	
	Epoxidharzklebstoffe	

Wandbekleidungen in Gebäuden, die verankert werden, sind aus mindestens 20 mm dicken Platten herzustellen.

3.2.9 Bodenbeläge im Freien, auf Kies oder Splitt verlegt, sind aus Platten mit Fläche $\geq 0,16 \text{ m}^2$ mit einer Mindestkantenlänge von 30 cm und einer Mindestdicke von 30 mm herzustellen.

3.2.10 Sohlbänke und Stürze sind hohlfugig und druckfrei einzubauen und zu versetzen. Schürzen, Blenden, Leibungsplatten können mit der Mutterplatte verbunden werden.

3.2.11 Quadermauerwerk ist nach DIN 1053-2 herzustellen.

3.3 Ausbildung von Fugen

3.3.1 Die Fugenbreiten richten sich nach Format und Art der Platten und Werkstücke, nach Zweck, Beanspruchung und der Art der Verfugung.

- 3.3.2 Die Fugen sind gleichmäßig breit anzulegen. Die Abmaße der Platten und Werkstücke nach Abschnitt 2.1.2 sind in den Fugen auszugleichen.
- 3.3.3 Die Breite der mineralischen Mörtelfuge soll bei Plattenformaten bis 60 cm Kantenlänge etwa 3 mm, bei größeren Kantenlängen etwa 5 mm betragen. Bei massiven Werkstücken, Quadern und Verblendmauerwerk müssen die Fugen mindestens 10 mm breit sein.
- 3.3.4 Für das Verfugen ist grauer Zementmörtel zu verwenden.
- 3.3.5 Mörtelfugen sind durch Einschlämmen zu schließen, ausgenommen sind Naturwerksteine mit rauen Oberflächen.
- 3.3.6 Das Verfugen von Belägen und angemörtelten Bekleidungen darf erst nach Austrocknen des Versetz- bzw. Verlegemörtels vorgenommen werden.
- 3.3.7 Bei Werkstücken und Mauerwerk ist die Festigkeit des Fugenmörtels mit der Gesteinsfestigkeit und -porosität abzustimmen.
- 3.3.8 Bei Werkstücken und Mauerwerk darf das Verfugen gleichzeitig mit dem Versetzen durchgeführt werden. Die Fugen sind glatt und mit der Vorderkante bündig zu verstreichen.

3.4 Bewegungsfugen

- 3.4.1 Bei Bodenbelägen müssen Bewegungsfugen entsprechend den zu erwartenden Bewegungen angelegt werden.
- 3.4.2 Bauwerkstrennfugen müssen in ausreichender Breite und an gleicher Stelle im Belagsaufbau oder in der Bekleidung übernommen werden.
- 3.4.3 Bauwerkstrenn-, Bewegungs- und Anschlussfugen sind im Gebäude mit mindestens 5 mm , im Außenbereich mit mindestens 8 mm Breite anzulegen und mit Dichtstoffen oder Profilen zu schließen.

3.5 Dämmstoffe

Dämmstoffe sind dichtgestoßen einzubauen und bei Anbringung an aufgehenden Bauteilen und Decken mechanisch zu befestigen.

3.6 Instandhaltungsarbeiten

- 3.6.1 Bei Ausbesserungen ist schadhaftes Gestein durch gleiches und farbähnliches Gestein zu ersetzen.
- 3.6.2 Sind die Beschädigungen <100 cm², dürfen die Ausnehmungen auch mit Restauriermörtel gefüllt werden.
- 3.6.3 Ausnehmungen für Vierungen sind rechtwinkelig oder schwalbenschwanzförmig mindestens 4 cm tief, für Restauriermörtel, auch gekurvt, 3 cm tief herzustellen.
- 3.6.4 Sollen restaurierte Steinflächen farblich behandelt werden, sind sie den vorhandenen Steinflächen anzupassen.
- 3.6.5 Werden Risse in Werkstücken verfüllt, ist dies mit Injektionsharzen auszuführen.
- 3.6.6 Bei gebrochenen Werkstücken sind nichtrostende Klammern, Stifte, Verankerungen und Ähnliches zu verwenden und mit 4 cm Restauriermörtel zu überdecken.
- 3.6.7 Das vorhandene Fugenbild muss bei Ausbesserungen erhalten bleiben.

3.7 Oberflächenbehandlung

3.7.1 Bei Oberflächenbehandlung dürfen keine Mittel verwendet werden, die Gesteinsminerale verfärben sowie Festigkeit und Haltbarkeit beeinträchtigen. Gesteins- und profilschädigende Verfahren, z. B. Sandstrahlen, dürfen nicht eingesetzt werden.

3.7.2 Vor dem Einsatz chemischer Mittel sind zum Nachweis der Tauglichkeit Proben durchzuführen.

3.7.3 Volltränkung von Platten und Werkstücken ist nur für freistehende Bauteile zulässig.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Liefern der Befestigungsmittel, z. B. Klammern, Anker, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.10.

4.1.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.3 Ausgleichen von Unebenheiten oder Abweichungen von den Sollmaßen des Untergrundes innerhalb der zulässigen Toleranzen.

4.1.4 Beseitigen kleiner Putzüberstände.

4.1.5 Herstellen von Löchern, die zum Befördern, Verankern, Verklammern und Verdübeln der Platten und Werkstücke erforderlich sind.

4.1.6 Herstellen der Anschlüsse an angrenzende, eingebaute Bauteile, wie Fenster, Türen, Schwellen, Anschlagsschienen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.14.

4.1.7 Schutz von Belägen und Treppen bis zur Begehbarkeit durch Absperren.

4.1.8 Liefern von Musterplatten, Größe bis 20 cm x 30 cm.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

4.2.1 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit bzw. Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.2).

4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.4 Liefern statischer Berechnungen für den Nachweis der Standfestigkeit der ausgeführten Leistung und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.

4.2.5 Versetzen und Verlegen von Mustern.

4.2.6 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Öl, Farbreste, soweit diese von anderen Unternehmern herrührt.

4.2.7 Maßnahmen zum Schutz gegen Feuchtigkeit und zur Wärme- und Schalldämmung.

4.2.8 Vorbereiten des Untergrundes zur Erzielung eines guten Haftgrundes, z. B. Vorstreichen, maschinelles Bürsten oder Anschleifen und Absaugen.

- 4.2.9 Bearbeiten, Auffüllen oder Ausgleichen des Untergrundes in Böden und Wänden, in anderen Fällen als nach Abschnitt 4.1.3.
- 4.2.10 Herstellen von Gleitlagern oder Gleitschichten, Einbauen von Verankerungen.
- 4.2.11 Liefern und Einbauen von Konsolen, Anschlag-, Trenn- und Bewegungsschienen, Rahmen, im Bauwerk verbleibenden Gerüsthaltungen und dergleichen.
- 4.2.12 Herstellen von Ausklinkungen, Löchern, Ausnehmungen, Ankertaschen und dergleichen.
- 4.2.13 Einsetzen von Installations- und Einbauteilen.
- 4.2.14 Nachträgliches Anarbeiten an Einbauteile, soweit dies vom Auftraggeber zu vertreten ist.
- 4.2.15 Anarbeiten an gebogene, nicht rechtwinkelige sowie nicht lot- und fluchtrechte begrenzende Bauteile.
- 4.2.16 Herstellen von Gehrungen und Schrägschnitten.
- 4.2.17 Abschneiden des Überstandes von Randstreifen anderer Gewerke.
- 4.2.18 Bearbeiten nach dem Versetzen bzw. Verlegen, z. B. Abschleifen.
- 4.2.19 Anfertigen geforderter Verlege- oder Versetzpläne, Bestands-, Sanierungs- und Kartierungspläne.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung — gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt — sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Bei Innenbekleidungen, Bodenbelägen, Ausgleichsschichten, Trennschichten, Dämmschichten, Unterböden, Oberflächenbehandlungen, Bewehrungen, Trag- und Unterkonstruktionen und in jedem Falle für sämtliche Leistungen die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche mit streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden:

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden bzw. zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden verputzten, unbekleideten Bauteilen;
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße;
- auf Flächen von Stufen und Schwellen, das kleinste umschriebene Rechteck.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Bei Abdeckplatten, sichtbaren Stirnflächen, Wassernasen, Anschlag-, Trenn-, Eckschutz- und Verankerungsschienen, Bewegungs- und Anschlussfugen mit Fugendichtstoffen oder Profilen, Fugeninstandhaltung, Eckausbildungen bei Verblend- und Quadermauerwerk, abgedickte Sichtkanten und in jedem Falle für sämtliche Leistungen, die nach m abgerechnet werden, wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils gemessen..

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raumaß (m³) erfolgt

Bei mittragendem Verblendmauerwerk, Quadermauerwerk, Vierungen bei Instandhaltungsarbeiten und in jedem Falle für sämtliche Leistungen die nach m³ abgerechnet werden, werden die tatsächlichen Maße des verlegten Bauteils gemessen.

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei Anarbeiten an gebogene, nicht rechtwinkelige sowie nicht lot- und fluchrecht begrenzende Bauteile, Ankertaschen für verdeckt sitzende Anker, bearbeitete Seitenansichten (seitliche Köpfe),

Profile, Verkröpfungen, Bohrungen, Ausklinkungen, Aussparungen, Ausnehmungen, Einbauen von Anschlag-, Trenn- und Eckschutzschienen, Mattenrahmen, Winkelrahmen, Roste und Tragkonstruktionen für andere Einbauteile, Werkstücke, Pfeiler, Säulen, Pfeilervorlagen und in jedem Falle für sämtliche Leistungen, die nach Anzahl (St) abgerechnet werden, wird getrennt nach Art und Maßen die Stückzahl zugrunde gelegt.

Bei vom Projekt abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird für die Abrechnung eine Abweichung von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Öffnungen, Aussparungen und Schlitze z.B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrleitungen und dergleichen über 0,1 m² Einzelgröße werden übermessen. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil über 0,1 m² abgezogen, als Vergütung des Mehraufwands für die Ausbildung der Öffnungen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Raummaß (m³):

Öffnungen, Aussparungen, Nischen, Kassetten, Hohlräume u. ä. über 0,50 m³ Einzelgröße sowie einbindende, durchdringende und eingebaute Bauteile über 0,5 m³ Einzelgröße werden abgezogen. Bei größeren Aussparungen wird nur der Anteil über 0,5 m³ abgezogen, als Vergütung des Mehraufwands für die Ausbildung der beliebig beschaffenen Aussparung.

5.2.3 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen über 1 m Einzellänge werden übermessen.

5.3 Bewehrung

5.3.1 Die Masse der Bewehrung, einschließlich der Übergreifungen, wird anhand der Eisenlisten gemäß Entwurf abgerechnet. Bei der Ermittlung der Masse der Bewehrung werden die Übergreifungen gemäß Entwurf berücksichtigt.

5.3.2 Maßgebend ist die errechnete Masse. Bei genormten Stählen gelten die Angaben in den gültigen Normen, bei anderen Stählen die Angaben im Profilbuch des Herstellers.

49. Betonwerksteinarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projekts

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe, Tragfähigkeit und Ausbildung der Bauteile.*

0.2.2 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.*

0.2.3 *Besondere Anforderungen hinsichtlich der Dimensionen oder der Tragfähigkeit von Betonwerksteinen.*

0.2.4 *Art der Bearbeitung und Oberflächenbehandlung der Betonwerksteine. Anforderungen, z. B. hinsichtlich der Farbe, der Art der Zuschläge.*

0.2.5 *Erforderliches Gefälle.*

0.2.6 *Zulässige Absätze und Höhenversprünge zwischen benachbarten Platten.*

0.2.7 *Art und Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. Festigkeitsklasse des Betons oder Mauerwerks, Stahl, Abdichtungen, Wärme- und Schalldämmungen, Estrich, Fußbodenheizung.*

0.2.8 *Art, Lage und Maße der Unterkonstruktionen für den Einbau der vorgefertigten Betonwerksteine. Erforderliche Auffüllungshöhen. Art der Einbindungen und Einbindetiefen.*

0.2.9 *Art, Dicke und Festigkeit von Wärme- und Trittschalldämmschichten, Art und Dicke von Trenn- und Schutzschichten.*

0.2.10 *Art der Verankerung von großformatigen Platten und vorgefertigten Elementen.*

0.2.11 *Art und Beschaffenheit des Belagaufbaues.*

- 0.2.12** *Bei beheizten Bodenbelägen Art der Konstruktion, Art der Heizung, Dicke und Festigkeit der Dämmstoffschichten, Art der Abdeckung, Lage der Heizrohre und Heizelemente, Dicke der Lastverteilungsschicht, Bewehrungen, Lage und Ausführung von Bewegungsfugen, Mörtelbettdicke.*
- 0.2.13** *Anzahl, Art, Lage, und Maße von Einbauteilen.*
- 0.2.14** *Einzubetonierende Bauteile, z. B. Winkelrahmen, Schutzschienen.*
- 0.2.15** *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen für Rohrleitungen und dergleichen.*
- 0.2.16** *Gestaltung und Einteilung von Flächen. Raster- und Fugenausbildung. Besondere Verlegeart.*
- 0.2.17** *Breite der Fugen sowie Art und Farbe der Verfugung.*
- 0.2.18** *Anzahl, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungsfugen sowie Art, Farbe, Maße und Ausbildung von Fugenprofilen und dergleichen.*
- 0.2.19** *Art und Ausführung von Treppen, Winkelstufen, Trittstufen, Setzstufen und Schwellen, Maße, Überstände, sichtbare Köpfe.*
- 0.2.20** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.21** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.*
- 0.2.22** *Oberflächenbehandlung eingebauter Beläge, z. B. Wachsen, Imprägnieren, Kristallisieren.*
- 0.2.23** *Vollflächiges Schleifen eingebauter Beläge, Anzahl und Art der Bearbeitungsgänge.*
- 0.2.24** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.25** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*
- 0.2.26** *Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen.*
- 0.2.27** *Anzahl, Art, Lage und Maße von Mustern, Muster- und Referenzflächen. Ort der Anbringung.*
- 0.2.28** *Liefern von Verlegeplänen.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen
Abschnitt 3.3.2, wenn Platten über 50 cm x 75 cm nicht auf Mörtelstreifen verlegt werden sollen,
Abschnitt 3.4.3, wenn Platten für Wandbekleidungen nicht flucht- und lotrecht eingebaut werden sollen,
Abschnitt 3.6.2, wenn das Mörtelbett für Bodenbeläge eine andere Dicke aufweisen soll,
Abschnitt 3.7.2, wenn Beläge mit anderen Fugenbreiten angelegt werden sollen,
Abschnitt 3.7.3, wenn Lager- und Stoßfugen bei Bekleidungen, Treppenstufen und sonstigen Bauteilen andere Breiten haben sollen,
Abschnitt 3.7.4, wenn für Mörtelfugen nicht grauer Zementmörtel verwendet werden soll,
Abschnitt 3.7.6, wenn das Verfugen von Bodenbelägen nicht durch Einschlämmen erfolgen soll,
Abschnitt 3.7.7, wenn Bauwerksfugen, Feldbegrenzungsfugen und Anschlussfugen nicht offen bleiben sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Bodenbeläge,
- Wandbekleidungen,
- Werkstücke,
- Nachträgliche Oberflächenbehandlung.

0.5.2 Raumaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Werkstücke.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Gesimse,
- Profilmäntel,
- Sockel,
- Kehlen,
- Abgerundete Kanten,
- Treppenstufen und Treppenwangen,
- Fensterbänke,
- Mauerabdeckplatten,
- Einfassungen,
- Werkstücke,
- Schließen von Fugen,
- Schrägschnitte,
- Bearbeitete Köpfe und Verkröpfungen
- Tropfkanten,
- Dämmstoffstreifen, Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Werkstücke,
- Fensterbänke (innen und außen)
- Treppenstufen und Treppenwangen,
- abgetreppte Sockel je Stufe,
- schräge Sockel,
- bearbeitete Köpfe und Verkröpfungen,
- Fensterumrahmungen,
- Türumrahmungen,
- Säulen,
- Pfeiler und Pfeilervorlagen,
- Aussparungen für Rohrdurchführungen,
- Dübel, Geländerpfosten, Bodeneinläufe und dergleichen,
- Gehrungen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Betonwerksteinarbeiten“ gelten für das Bearbeiten von Betonoberflächen sowie für das Einbauen, Verlegen und Versetzen von Betonwerkstein in und an Gebäuden.

1.2 Die ATV „Betonwerksteinarbeiten“ gelten nicht für:

- Beläge aus Gehwegplatten und Pflastersteinen aus Beton,
- das Herstellen von Bauteilen aus bewehrtem oder unbewehrtem Beton (siehe ATV „Betonarbeiten“).
- Außenwandbekleidungen, Platten mit einer Nenndicke bis 30 mm mit Unterkonstruktionen (siehe ATV „Fassadenarbeiten“).

- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen angeführt.

2.1 Betonwerkstein

- UNI EN 14618 Betonwerkstein – Begriffe und Klassifizierung
- UNI EN 14617-1 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 1: Bestimmung der Rohdichte und der Wasseraufnahme
- UNI EN 14617-2 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 2: Bestimmung der Biegefestigkeit
- UNI EN 14617-4 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 4: Bestimmung der Reibfestigkeit
- UNI EN 14617-5 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 5: Bestimmung der Frost- und Taufestigkeit
- UNI EN 14617-6 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 6: Bestimmung des Widerstandes gegen Temperaturschwankungen
- UNI EN 14617-8 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 8: Bestimmung des Befestigungswiderstandes
- UNI EN 14617-9 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 9: Bestimmung der Schlagfestigkeit
- UNI EN 14617-10 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 10: Bestimmung des chemischen Widerstandes
- UNI EN 14617-11 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 11: Bestimmung des thermischen Längenausdehnungskoeffizienten
- UNI EN 14617-12 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 12: Bestimmung der dimensional Stabilität
- UNI EN 14617-13 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 13: Bestimmung des elektrischen Widerstandes
- UNI EN 14617-15 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 15: Bestimmung der Druckfestigkeit
- UNI EN 14617-16 Betonwerkstein – Prüfverfahren – Teil 16: Bestimmung der Abmessungen, der geometrischen Eigenschaften und der Qualität der Oberflächen der Plattenelemente
- UNI EN 13198 Betonfertigteile - Straßenmöbel und Gartengestaltungselemente
- UNI EN 13748-1 Terrazzoplatten - Teil 1: Terrazzoplatten für die Verwendung im Innenbereich
- UNI EN 13748-2 Terrazzoplatten - Teil 2: Terrazzoplatten für die Verwendung im Außenbereich

2.2 Mörtel und Befestigungsmittel

- UNI EN 1996-2 Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
- UNI EN 1996-3 Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten
- UNI 11018 Bekleidungen und Verankerungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Montage – Anweisungen für die Planung, Ausführung und Wartung – Bekleidungen aus Naturstein und keramischen Erzeugnissen.
- Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51
Verordnung für Befestigungssysteme
- DIN 18515-1 Außenwandbekleidungen – Teil 1: Angemörtelte Fliesen oder Platten – Grundsätze für Planung und Ausführung

DIN 18515-2	Außenwandbekleidungen – Anmauerung auf Aufstandsflächen – Grundsätze für Planung und Ausführung
DIN 18516-1	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet — Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze
DIN 18516-5	Außenwandbekleidungen, hinterlüftet – Teil 5: Betonwerkstein; Anforderungen, Bemessung UNI EN 1308 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Bestimmung des Abrutschens
UNI EN 1324	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Bestimmung der Haftfestigkeit von Dispersionsklebstoffen für innen
UNI EN 1346	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Bestimmung der offenen Zeit
UNI EN 1347	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Bestimmung der Benetzungsfähigkeit
UNI EN 1348	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten – Bestimmung der Haftfestigkeit zementhaltiger Mörtel für innen und außen
UNI EN 459-1	Baukalk — Teil 1: Begriffe, Anforderungen und Konformitätskriterien
UNI EN 998-2	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 2: Mauermörtel
UNI EN 12004	Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten - Anforderungen, Konformitätsbewertung, Klassifizierung und Bezeichnung.

2.3 Farb- und Strukturschwankungen

Farb- und Strukturschwankungen, die durch unterschiedliche Herstellungsverfahren, jedoch bei gleicher Betonzusammensetzung entstehen, sind zulässig. Hierzu gehören auch Farbschwankungen innerhalb des gleichen Zuschlages, die durch das naturbedingte Vorkommen gegeben sind.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. grobe Verunreinigungen, Ausblühungen, zu glatte, zu feuchte, verölte oder gefrorene Flächen, Risse, fehlende oder unzureichend ausgehärtete Lastverteilungsschicht bei Verlegen auf Dämmstoffschichten,
- größeren Unebenheiten, als sie nach Abschnitt 3.1.3 zulässig sind, des Untergrundes,
- fehlenden Bezugspunkten,
- zu geringer Höhe für den Einbau der Belagkonstruktion,
- unzureichendem Gefälle des Untergrundes in bewitterten Bereichen,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.2),

3.1.2 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Temperaturen unter 5° C bei Ansetzarbeiten oder dem Einmörteln von Ankern, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die Leistungen für zu treffende Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.3).

3.1.3 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind innerhalb der folgenden Grenzwerte zulässig.

Als Grenzabmaße für Längen, Breiten, Achs- und Rastermasse sowie für Öffnungen gelten:

Nennmaße (m)	bis 3	über 3 bis 6	über 6 bis 30	über 30
Maße in Grund- und Aufriss (mm)	±10	±15	±20	±30
Öffnungen (mm)	±10	±15		

Als Winkeltoleranzen für beliebig geneigte Flächen und Öffnungen gelten:

Nennmaße (m)	bis 1	über 1 bis 3	über 3 bis 6	über 6
Stichmaße (mm)	±5	±8	±12	±20

Als Grenzwerte für Ebenheitsabweichungen für die fertigen Flächen gelten:

Messpunktabstände (m)	0,1	1	4	10
Ebenheitsabweichungen (mm)	5	5	10	15

Dabei gelten die Definitionen aus der Norm UNI 10462 „Bauteile. Maßtoleranzen. Definitionen und Einteilung“.

Werden erhöhte Anforderungen gestellt, so sind die zu treffenden Maßnahmen Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.20).

Bei Belägen sind zwischen benachbarten Platten Überstände bis 1,5 mm zulässig.

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn sie innerhalb der angegebenen Maßtoleranzen liegen.

In Innenräumen sind bei Platten bis 0,25 m² zwischen benachbarten Platten Absätze und Höhenversprünge bis 1,5 mm zulässig.

In Innenräumen sind bei Platten größer 0,25 m² bis 0,5 m² zwischen benachbarten Platten Absätze und Höhenversprünge bis 2 mm zulässig.

In bewitterten Bereichen sind bei Platten bis 0,25 m² zwischen benachbarten Platten Absätze und Höhenversprünge bis 2 mm zulässig, bei grob bearbeiteten wie ausgewaschenen, gestrahlten, flammgestrahlten, gespaltenen, bossierten, gespitzten, gestockten oder scharrierten Platten bis 5 mm.

In Innenräumen sind bei Platten größer 0,5 m² und in bewitterten Bereichen bei Platten größer 0,25 m² die zulässigen Absätze und Höhenversprünge gesondert zu vereinbaren.

- 3.1.4** Die sichtbar bleibenden Flächen von Belägen aus Betonwerkstein sind in Innenräumen mit geschliffener, im bewitterten Bereich mit gestrahlter Oberfläche nach DIN V 18500 auszuführen.
- 3.1.5** Die sichtbar bleibenden Flächen von Bekleidungen aus Betonwerkstein sind mit geschliffener Oberfläche nach DIN V 18500 auszuführen.

3.2 Treppen

- 3.2.1** Treppen sind nach DIN 18065 „Gebäudetreppen - Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ auszuführen.
- 3.2.2** Treppenstufen und Belagplatten auf betonierten Treppenläufen sind zwängungsfrei und auf Mörtelquerstreifen zu verlegen.
- 3.2.3** Bei Treppenstufen und Belagplatten mit Trittschalldämmung muss der Dämmstoff mit dem Betonwerkstein verklebt sein. Das derart vorbereitete Element ist vollflächig in Mörtel zu verlegen.
- 3.2.4** Auskragende Treppenbeläge müssen bewehrt sein wenn die Kraglänge mehr als die zweifache Dicke des Belages beträgt.
- 3.2.5** Im bewitterten Bereich sind Blockstufen, tragende Trittplatten oder Winkelstufen auf betonierten Treppenläufen auf Mörtelstreifen in Laufrichtung zu verlegen. Die Mörtelstreifen sind in Flucht übereinander anzulegen, damit der Wasserablauf gewährleistet ist. Setzstufen dürfen den Wasserablauf nicht behindern.

3.3 Verlegen von Bodenplatten

- 3.3.1** Bodenplatten sind flucht- und waagrecht oder mit dem vorgegebenen Gefälle zu verlegen.
- 3.3.2** In Innenräumen sind Platten bis 50 cm x 75 cm im Mörtelbett, größere Platten auf Mörtelstreifen zu verlegen.
- 3.3.3** Im bewitterten Bereich sind Bodenbeläge auf Dränschichten aus Dränmörtel oder Dränbeton zu verlegen, unter denen eine Dränmatte zu verlegen ist.

3.4 Bekleidungen

3.4.1 Angemörtelte Wandbekleidungen sind nach DIN 18515-1 und DIN 18515-2 auszuführen.

3.4.2 Hinterlüftete Wandbekleidungen sind nach DIN 18516-1 und DIN 18516-5 herzustellen.

3.4.3 Platten für Wandbekleidungen sind flucht- und lotrecht einzubauen.

3.5 Sonstige Bauteile

Fensterbänke und Mauerabdeckplatten sowie Fenster- und Türgewände sind auf Mörtelstreifen zwängungsfrei einzubauen.

3.6 Mörtel

3.6.1 Die Verwendung von Gips, Tonerdeschmelzzement und chloridhaltigen Binde- oder Zusatzmitteln ist unzulässig.

3.6.2 Bei Verlegung von Bodenbelägen im Dickbett muss das Mörtelbett mindestens 15 mm dick sein und darf nicht dicker als 45 mm sein.

3.6.3 Bei Verlegung in Dünnbettmörtel sind kalibrierte Platten zu verwenden. Es ist hydraulisch erhärtender Dünnbettmörtel nach UNI EN 12004 zu verwenden und nach DIN 18157-1 „Ausführung keramischer Bekleidungen im Dünnbettverfahren - Hydraulisch erhärtende Dünnbettmörtel“ zu verarbeiten.

3.7 Fugen und Verfugen

3.7.1 Die Fugen sind gleichmäßig breit anzulegen.
Maßabweichungen der Werkstücke sind in den Fugen auszugleichen.

3.7.2 Beläge sind mit folgenden Fugenbreiten anzulegen:

Betonwerksteinplatten im Mörtelbett

- bei Kantenlängen bis 60 cm: 3 mm
- bei Kantenlängen über 60 cm: 5 mm

Betonwerksteinplatten ohne Mörtelbett, z. B. auf Stelzlagern: 5 mm.

3.7.3 Lager- und Stoßfugen bei Bekleidungen und Treppenstufen sowie bei Bauteilen nach Abschnitt 3.5 sind in Innenräumen 2 mm, im bewitterten Bereich 5 mm breit anzulegen.

3.7.4 Für Mörtelfugen ist grauer Zementmörtel zu verwenden.

3.7.5 Das Verfugen von Belägen darf erst nach ausreichender Erhärtung des Verlegemörtels vorgenommen werden.

3.7.6 Das Verfugen von Bodenbelägen muss durch Einschlämmen erfolgen.

3.7.7 Bauwerksfugen, Feldbegrenzungsfugen und Anschlussfugen bleiben offen.

3.7.8 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Ausgleichen von Unebenheiten oder Abweichungen von den Sollmaßen des Untergrundes innerhalb der zulässigen Toleranzen.

- 4.1.3 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.
- 4.1.4 Beseitigen kleiner Putzüberstände.
- 4.1.5 Herstellen aller Löcher, Falze, Anschläge und Ausklinkungen, die zum Befördern, Befestigen, Verankern, Verklammern und Verdübeln der Werkstücke erforderlich sind.
- 4.1.6 Anarbeiten von Belägen an angrenzende eingebaute Bauteile, z. B. Zargen, Bekleidungen, Anschlagschienen, Schwellen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.
- 4.1.7 Anarbeiten an Aussparungen im Belag, z. B. an Fundamentsockel, Pfeiler, Säulen, bis 0,1 m² Einzelgröße.
- 4.1.8 Absperren von belegten Flächen und Treppen bis zur Begehbarkeit der Beläge.
- 4.1.9 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigung während der Betonwerksteinarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zur den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
 - 4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
 - 4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
 - 4.2.3 Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.2 .
 - 4.2.4 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
 - 4.2.5 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
 - 4.2.6 Nachträgliches Anarbeiten von Belägen an Einbauteile.
 - 4.2.7 Anarbeiten von Belägen, z. B. an Waschtischen, Spülbecken, Wannen, Brausewannen, Wannenuntertritte, schräge Wannenschürzen.
 - 4.2.8 Anarbeiten an Aussparungen im Belag, z. B. an Fundamentsockel, Pfeiler, Säulen, über 0,1 m² Einzelgröße.
 - 4.2.9 Herstellen von Gleitlagern oder Gleitschichten.
 - 4.2.10 Auffüllen des Untergrundes mit einem Ausgleichmörtel zum Herstellen der erforderlichen Höhe oder des nötigen Gefälles sowie zum Ausgleich unebener oder nicht lotrechter Wände einschließlich etwaiger Bewehrungen in anderen Fällen als nach Abschnitt 4.1.2.
 - 4.2.11 Leistungen für den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
 - 4.2.12 Ausbilden, Schließen und Abdecken von Bewegungs- und Anschlussfugen.
 - 4.2.13 Liefern und Einbauen von Konsolen, Anschlag- und Trennschienen, Bewegungsfugenprofilen, Rahmen und dergleichen.
 - 4.2.14 Herstellen von Mustern sowie Muster- und Referenzflächen, soweit diese nicht in die Leistung eingehen.
 - 4.2.15 Erstellen von Verlegeplänen.

- 4.2.16 Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen.
- 4.2.17 Herstellen feingeschliffener Oberflächen.
- 4.2.18 Nachträgliche Oberflächenbehandlung.
- 4.2.19 Abschneiden des Überstandes von Randdämmstreifen.
- 4.2.20 Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.3).
- 4.2.21 Erfüllen erhöhter Anforderungen hinsichtlich der Absätze und Höhenversprünge zwischen benachbarten Platten, z. B. durch nachträgliches Schleifen der Plattenkanten.
- 4.2.22 Herstellen von Aussparungen, z. B. für Rohrdurchführungen, Dübel, Geländerpfosten, Bodeneinläufe.
- 4.2.23 Abrunden von Ecken und Kanten sowie Ausbilden von Kehlen.
- 4.2.24 Herstellen von Gehrungen und Schrägschnitten.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Für sämtliche Leistungen die nach m² abgerechnet werden, wird die Fläche mit streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden:

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu bekleidenden bzw. zu belegenden Flächen bis zu den begrenzenden verputzten, unbekleideten Bauteilen;
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße;
- auf Flächen von Stufen und Schwellen, das kleinste umschriebene Rechteck.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Für sämtliche Leistungen, die nach m abgerechnet werden, wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils gemessen.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raummaß (m³) erfolgt

Es gelten die Maße des kleinsten umschriebenen Körpers ohne Abzug etwaiger Dämmschichten, Aussparungen und Fugen.

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei vom Projekt abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird für die Abrechnung eine Abweichung von ±5% auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Öffnungen, Aussparungen, und Schlitze z.B. für Pfeiler, Pfeilervorlagen, Rohrleitungen und dergleichen bis zu 0,1 m² Einzelgröße werden übermessen. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil über 0,1 m² abgezogen, als Vergütung des Mehraufwands für die Ausbildung der Öffnungen.

50. Fassadenarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, Besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art, Maße, Menge, Stoffe und Ausbildung der Bekleidungen.*

0.2.2 *Maße, Formen und Profile, z.B. Sickenbleche, Paneele, Kassetten, sowie Oberflächenstruktur und Farben der Bekleidungs-elemente und Ausbildung der Kanten und Ecken.*

0.2.3 *Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart, Raster- und Fugenaus-bildung, Fugenbreite.*

0.2.4 *Bemessung mit rechnerischem Nachweis der tragenden Bauteile einschließlich Auflager und Verankerungen.*

0.2.5 *Anzahl, Art, Lage, Maße, Ausbildung und Beschaffenheit von Einzelflächen und von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen sowie von Formteilen, z. B. Fensterbänke, Innen- und Außeneckelemente, Sturzelemente, Leibungen. Bekleidung besonderer Bauteile und von Untersichten.*

0.2.6 *Oberflächenbehandlung, z. B. eloxiert, poliert, geschliffen, gebürstet, oder Oberflächenbeschichtung, z. B. Band-, Folien- oder Stückbeschichtung, Siebdruck, Verspiegelung, Bedampfung, Emaillierung.*

0.2.7 *Art, Güte und Farbe der Befestigungselemente, z. B. Hinterschnittanker, Klammern, Schrauben, Nieten, sichtbar oder nicht sichtbar, gestaltet mit oder ohne Abdeckkappen. Befestigung in Randbereichen.*

0.2.8 *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Verankerungsgrundes, z. B. Stahl, Beton, Sandwichelemente, verputztes oder unverputztes Mauerwerk.*

0.2.9 *Vorbehandeln des Untergrundes, z. B. Abschlagen losen Putzes, Beseitigen von Dämmstoffresten.*

- 0.2.10** *Art und Ausbildung der Verankerung der Unterkonstruktion, z. B. Dübel, Schrauben, Ankerschienen. Besonderheiten der Verankerung bei mehrschaligen Untergründen, z. B. Verankerung in der Wetterschale, Konsolanker, Durchgangsbohrungen.*
- 0.2.11** *Art, Maße und Ausbildung von Tragkonstruktionen und Unterkonstruktionen für Bekleidungen, thermische Entkopplung.*
- 0.2.12** *Zusätzliche Lasten für Trag- und Unterkonstruktionen oder Einzelelemente der Bekleidung, z. B. Lasten aus Gerüstverankerungen, Sonderlasten aus Werbeanlagen.*
- 0.2.13** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. erhöhte Windlasten gegenüber UNI EN 1991-1-4 „Eurocode 1 Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen, Windlasten“, Stoßbelastungen, aggressive Dämpfe, Seeklima, Industrieluft, Bewegungen und Schwingungen des Bauwerks oder einzelner Bauwerksteile.*
- 0.2.14** *Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.*
- 0.2.15** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.16** *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.*
- 0.2.17** *Vorleistungen anderer Unternehmer, insbesondere hinsichtlich der Ausführung der An- und Abschlüsse an Sockeln, Fenstern, Dachrändern, Nachbarbebauungen und dergleichen.*
- 0.2.18** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen. Zu erwartende Bauteil- und Bauwerksbewegungen sowie Durchbiegungen.*
- 0.2.19** *Art und Farbe von Fugenabdichtungen, Fugenabdeckungen und Fugenhinterlegungen.*
- 0.2.20** *Liefere von Verlege- oder Montageplänen sowie von Stofflisten und Projektdokumentationen.*
- 0.2.21** *Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.*
- 0.2.22** *Grenzmuster für Farbe, Struktur und Glanz endbehandelter Oberflächen.*
- 0.2.23** *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte-, Strahlen- und Blitzschutz sowie an die Entdröhnung. Lüftungstechnische sowie weitere besondere Anforderungen, z. B. hinsichtlich des Radar-Reflexionsverhaltens.*
- 0.2.24** *Art, Maße und Ausbildung der Hinterlüftung sowie der Abdeckungen ihrer Öffnungen.*
- 0.2.25** *Anforderungen hinsichtlich Fugen-, Flugschnee- und Schlagregendichtheit sowie des Schutzes vor dem Eindringen von Insekten und Kleintieren.*
- 0.2.26** *Art, Dicke und Eigenschaften der Dämmstoffschichten.*
- 0.2.27** *Art und Umfang des Korrosionsschutzes.*
- 0.2.28** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilflächen, z. B. nach dem Ausbauen von Gerüstverankerungen oder dem Schließen von Montageöffnungen.*
- 0.2.29** *Nachträgliches Behandeln der Oberfläche. Übernahme von Wartung und Pflege oder Übergabe eines Wartungsplans mit Pflegehinweisen.*
- 0.2.30** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Installations- und Einbauteilen. Einbau von Rollläden, Befahranlagen, Sonnenschutzanlagen und dergleichen. Angaben zu deren Begehbarkeit.*
- 0.2.31** *Art und Umfang von Leistungen für den Blitzschutz und zur Verkabelung von Installationen und dergleichen*
- 0.2.32** *Beistellen von Einbauteilen, z. B. Ankerschienen.*

- 0.2.33** *Besonderer Schutz der zu erbringenden Leistungen, z. B. Verpackung, Kantenschutz, Abdeckungen, insbesondere bei fertigen oder endbehandelten Oberflächen.*
- 0.2.34** *Schutz von benachbarten Grundstücken, Bauwerken, Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.35** *Anzahl, Art und Lage von verbleibenden Gerüstverankerungen. Besondere Anforderungen an Gerüste.*
- 0.2.36** *Vorgaben für den Austausch von Daten auf elektronischem Wege.*
- 0.2.37** *Anforderungen an das Brandverhalten.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.4 und Abschnitt 3.5.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- *Lieferten und Einbauen von Verankerungsmitteln, insbesondere bei mehrschaligen Untergründen.*

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1** *Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für*
- *Bekleidungen mit oder ohne Unterkonstruktionen sowie mit oder ohne Dämmstoffschichten,*
 - *Trag- und Unterkonstruktionen sowie Bekleidungen auch im Bereich erhöhter Lasten*
 - *Dämmstoffschichten,,*
 - *Ausgleichsschichten, Trennschichten,*
 - *Vorbehandlung des Untergrundes,*
 - *nachträgliche Oberflächenbehandlung*
- 0.5.2** *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für*
- *Blenden, Attika-Bekleidungen, Abdeckungen sowie andere streifenförmige Bekleidungen, z. B. an Traufen, Gesimsen, Balkonen, Pfeilern, Stützen, Unterzügen,*
 - *Leibungen, Fensterbänke,*
 - *Sockel- und Sturzausbildungen,*
 - *An- und Abschlussprofile, Lüftungsprofile, Schutzgitter an Lüftungsöffnungen,*
 - *Abschottungen,*
 - *An- und Abschlüsse sowie Eckausbildungen z. B. rechtwinklige Außen- und Innenecken,*
 - *Ausbilden und Schließen von Bewegungs- und Bauteilfugen,*
 - *Abdichtung von Bauwerksfugen oder deren Abdeckung,*
 - *Abdichtungsstreifen bei Anschlüssen an Fenstern, Metalleinfassungen, Mauerabdeckungen und dergleichen,*
 - *streifenförmige Trenn- und Dämmstoffschichten und dergleichen,*
 - *Zuschnitte von Bekleidungen, z. B. an schrägen An- und Abschlüssen.*
- 0.5.3** *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*
- *Bekleidungen besonderer Bauteile, z. B. Balkone, Fundamentsockel, Säulen, Pfeiler,*
 - *Formteile, Fensterbänke und dergleichen,*
 - *Endstücke,*

- *besondere Unterkonstruktionen und Verankerungen,*
- *Einzelbauteile, Zierplatten und dergleichen,*
- *Aussparungen, z. B. für Leuchten, Luftauslässe, Rohrdurchführungen, Steckdosen,*
- *Schließen von Installationsdurchgängen und dergleichen,*
- *Verstärkungen an Bauteilen, z. B. im Bereich von Aussparungen oder Ecken,*
- *verbleibende Gerüstanker,*
- *nachträglich zu montierende Teile, z. B. nach dem bzw. beim Abbau der Gerüste*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Fassadenarbeiten“ gelten für Vorhangfassaden, für hinterlüftete Bekleidungen, z. B. von Wänden, Stützen, Brüstungen und Attiken sowie Unterseiten von Bauteilen im Außenbereich, wie bei Durchfahrten, Balkonen und Auskragungen.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für
- hinterlüftete Außenwandbekleidungen mit Naturwerkstein- und Betonwerksteinplatten mit einer Nenndicke ab 30 mm (siehe ATV „Naturwerksteinarbeiten“ und ATV „Betonwerksteinarbeiten“)
 - Außenwandbekleidungen aus Brettern oder Bohlen sowie mit Holzschindeln (siehe ATV „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“),
 - Außenwandbekleidungen mit Dachdeckungsstoffen (siehe ATV „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“),
 - das Herstellen von Metall-Wandbekleidungen mit am Bau zu falzenden Metallbauteilen und Metallanschlüssen (siehe ATV „Spenglerarbeiten“),
 - die Ausführung von Wärmedämm-Verbundsystemen sowie
 - das Herstellen von Bauteilen aus Holz und Kunststoff für Außenwandbekleidungen (siehe ATV „Tischlerarbeiten“)
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt: Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

UNI EN 13830	Vorhangfassaden - Produktnorm
UNI 11018	Verkleidungen und Verankerungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Befestigung. Anweisungen für die Planung, Ausführung und Wartung. Verkleidungen mit Naturstein- und Keramikplatten.

Daneben gelten insbesondere für:

2.1 Keramik (Ziegel, Steingut, Steinzeug)

UNI EN 14411	Keramische Fliesen und Platten - Begriffe, Klassifizierung, Gütemerkmale und Kennzeichnung
UNI EN ISO 10545-1	Keramische Fliesen und Platten - Probenahme und Grundlagen für die Annahme
UNI EN ISO 10545-2	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Maße und der Oberflächenbeschaffenheit
UNI EN ISO 10545-3	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung von Wasseraufnahme, offener Porosität scheinbarer relativer Dichte und Rohdichte
UNI EN ISO 10545-4	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Biegefestigkeit und der Bruchlast
UNI EN ISO 10545-5	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Schlagfestigkeit durch Messung des Rückprallkoeffizienten
UNI EN ISO 10545-6	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung des Widerstandes gegen Tiefenverschleiß, unglasierte Fliesen und Platten

UNI EN ISO 10545-7	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung des Widerstandes gegen Oberflächenverschleiß - Glasierte Fliesen und Platten
UNI EN ISO 10545-8	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der linearen thermischen Dehnung
UNI EN ISO 10545-9	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Temperaturwechselbeständigkeit
UNI EN ISO 10545-10	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Feuchtigkeitsdehnung
UNI EN ISO 10545-11	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Widerstandsfähigkeit gegen Glasurrisse; Glasierte Fliesen und Platten
UNI EN ISO 10545-12	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Frostbeständigkeit
UNI EN ISO 10545-13	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der chemischen Beständigkeit
UNI EN ISO 10545-14	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Beständigkeit gegen Fleckenbildner
UNI EN ISO 10545-15	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung der Abgabe von Blei und Cadmium; glasierte Fliesen und Platten
UNI EN ISO 10545-16	Keramische Fliesen und Platten - Bestimmung kleiner Farbabweichungen

2.2 Hochdruck-Schichtpressstoff und faserverstärkte Baustoffe

UNI EN 438-1	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 1: Einleitung und allgemeine Informationen
UNI EN 438-2	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 2: Bestimmung der Eigenschaften
UNI EN 438-3	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 3: Klassifizierung und Spezifikationen für Schichtpressstoffe mit einer Dicke kleiner als 2 mm, vorgesehen zum Verkleben auf ein Trägermaterial
UNI EN 438-4	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 4: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe mit einer Dicke von 2 mm und größer
UNI EN 438-5	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 5: Klassifizierung und Spezifikationen für Schichtpressstoffe für Fußböden mit einer Dicke kleiner 2 mm, vorgesehen zum Verkleben auf ein Trägermaterial
UNI EN 438-6	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 6: Klassifizierung und Spezifikationen für Kompakt-Schichtpressstoffe für die Anwendung im Freien mit einer Dicke von 2 mm und größer
UNI EN 438-7	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung
UNI EN 438-8	Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) - Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) - Teil 8: Klassifizierung und Spezifikationen für Design-Schichtpressstoffe
UNI EN 492	Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren
UNI EN 494	Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren
UNI EN 12467	Faserzement-Tafeln - Produktspezifikation und Prüfverfahren

2.3 Kunststoff

UNI EN 1013	Lichtdurchlässige, einschalige, profilierte Platten aus Kunststoff für Innen- und Außenanwendungen an Dächern, Wänden und Decken - Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN ISO 7823-1	Kunststoffe - Tafeln aus Polymethylmethacrylat - Typen, Maße und Eigenschaften - Gegossene Tafeln
UNI EN ISO 7823-2	Kunststoffe - Tafeln aus Polymethylmethacrylat - Typen, Maße und Eigenschaften - Extrudierte Tafeln.
UNI EN ISO 11963	Kunststoffe - Tafeln aus Polycarbonat - Lieferformen, Abmessungen und charakteristische Eigenschaften.
UNI EN ISO 12017	Kunststoffe - Poly(methylmethacrylat) Stegdoppel- und Stegdreifachplatten – Prüfverfahren
UNI EN 13245-1	Kunststoffe - Profile aus weichmacherfreiem Poly(vinylchlorid) (PVC-U) für die Anwendung im Bauwesen - Teil 1: Bezeichnung von hellfarbigen Profilen
UNI EN 13245-2	Kunststoffe - Profile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) für die Anwendung im Bauwesen - Teil 2: Profile aus PVC-U und Profile aus PVC-UE für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendungen
UNI EN 12608	Profile aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) zur Herstellung von Fenstern und Türen - Klassifizierung, Anforderungen und Prüfverfahren

2.4 Metall

UNI EN 485-1	Aluminium und Aluminiumlegierungen; Bänder, Bleche und Platten; Teil 1: Technische Lieferbedingungen
UNI EN 485-2	Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
UNI EN 10169	Kontinuierlich organisch beschichtete (bandbeschichtete) Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
UNI EN 14024	Metallprofile mit thermischer Trennung - Mechanisches Leistungsverhalten - Anforderungen, Nachweis und Prüfungen für die Beurteilung

2.5 Glas

Von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird, sofern anwendbar, auf die ATV "Verglasungsarbeiten" hingewiesen. Die Glasscheiben müssen den Sicherheitsanforderungen laut UNI 7697 "Sicherheitsanforderungen bei Verglasungsarbeiten" entsprechen.

2.6 Natur- und Betonwerkstein

Bei Natur- und Betonwerkstein sind Farb- und Strukturschwankungen sowie Änderungen und Einschlüsse, die durch naturgebundene Vorkommen bedingt sind, zulässig.

UNI EN 1469	Natursteinprodukte - Bekleidungsplatten - Anforderungen
UNI EN 1925	Prüfverfahren von Naturstein - Bestimmung des Wasseraufnahmekoeffizienten infolge Kapillarwirkung
UNI EN 1936	Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Reindichte, der Rohdichte, der offenen Porosität und der Gesamtporosität
UNI EN 12407	Prüfverfahren für Naturstein - Petrographische Prüfung
UNI EN 12370	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Widerstandes gegen Kristallisation von Salzen
UNI EN 12371	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung des Frostwiderstandes
UNI EN 12372	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Mittellinienlast
UNI EN 13161	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung der Biegefestigkeit unter Drittelinienlast
UNI EN 13364	Prüfung von Naturstein - Bestimmung der Ausbruchlast am Ankerdornloch

UNI EN 13373	Prüfverfahren für Naturstein - Bestimmung geometrischer Merkmale von Gesteinen
UNI EN 12326-1	Schiefer und andere Natursteinprodukte für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen - Teil 1: Produktspezifikation
UNI EN 12326-2	Schiefer und andere Natursteinprodukte für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen - Teil 2: Prüfverfahren
UNI EN 490	Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen – Produkthanforderungen

2.7 Verbundelemente und Stoffkombinationen

Verbundelemente und Stoffkombinationen, z.B. Photovoltaikmodule, Trägerplatten mit kleinformatigem, keramischem Oberbelag, Metallverbundplatten, Aluminium-Waben-trägerplatten mit Natursteinoberbelag, Wabenverbundplatten, müssen den spezifischen Anforderungen der einzelnen Komponenten und des Systems entsprechen.

2.8 Dämmstoffe

UNI EN 12781	Wandbekleidungen – Festlegungen für Korkplatten
UNI EN 13085	Wandbekleidungen – Festlegungen für Korkrollen
UNI EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) – Spezifikation
UNI EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) – Spezifikation
UNI EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) – Spezifikation
UNI EN 13165	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) – Spezifikation
UNI EN 13166	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) – Spezifikation
UNI EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) – Spezifikation
UNI EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) – Spezifikation
UNI EN 13169	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlite (EPB) – Spezifikation
UNI EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) – Spezifikation
UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude – Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) – Spezifikation

2.9 Verbindungselemente, Befestigungsmittel, Verankerungen

UNI EN 1090-3	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
UNI EN 10088-1	Nichtrostende Stähle - Teil 1: Verzeichnis der nichtrostenden Stähle
UNI EN 10088-2	Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
UNI EN 10088-3	Nichtrostende Stähle - Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
UNI EN ISO 3506-1	Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 1: Schrauben

- UNI EN ISO 3506-2 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 2: Muttern
- UNI EN ISO 3506-3 Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen - Teil 3: Gewindestifte und ähnliche, nicht auf Zug beanspruchte Schrauben

Verankerungselemente aus nichtrostendem Stahl können verwendet werden, sofern es sich um Stähle für strukturbezogene Anwendungen handelt.

2.10 Korrosionsschutz

Von einem allgemeinen Gesichtspunkt aus wird, sofern anwendbar, auf die ATV "Korrosionsschutzarbeiten an Stahl- und Aluminiumbauten" verwiesen.

An den Kontaktflächen zwischen zwei verschiedenen Metallen kann es zu einer sogenannten bimetalischen oder galvanischen Korrosion kommen. Die verwendeten Stoffe müssen hinsichtlich ihrer galvanischen Kompatibilität überprüft werden.

- UNI EN 10346 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 10152 Elektrolytisch verzinkte kaltgewalzte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen
- UNI EN ISO 12944-1 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung
- UNI EN ISO 12944-2 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 2: Einteilung der Umgebungsbedingungen
- UNI EN ISO 12944-3 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 3: Grundregeln zur Gestaltung
- UNI EN ISO 12944-4 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 4: Arten von Oberflächen und Oberflächenvorbereitung
- UNI EN ISO 12944-5 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 5: Beschichtungssysteme
- UNI EN ISO 12944-6 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 6: Labor-Prüfverfahren zur Leistungsbewertung und Bewertungskriterien
- UNI EN ISO 12944-7 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 7: Ausführung und Überwachung der Beschichtungsarbeiten
- UNI EN ISO 12944-8 Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 8: Erarbeiten von Spezifikationen für Erstschutz und Instandsetzung

2.11 Baubeschläge

- UNI EN 12365-1 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 1: Anforderungen und Klassifizierung
- UNI EN 12365-2 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 2: Linearer Schließdruck, Prüfverfahren
- UNI EN 12365-3 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 3: Rückstellvermögen, Prüfverfahren
- UNI EN 12365-4 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 4: Langzeitrückstellvermögen; Prüfverfahren

UNI EN 1966	Strukturklebstoffe - Charakterisierung einer Oberfläche durch Messung der Adhäsion nach dem Dreipunkt-Biegeverfahren
UNI EN 1464	Klebstoffe - Bestimmung des Schälwiderstandes von Klebungen - Rollenschälversuch
UNI EN 13887	Strukturklebstoffe - Leitlinien für die Oberflächenvorbehandlung von Metallen und Kunststoffen vor dem Kleben
UNI EN ISO 11600	Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen
UNI EN 1670	Schlösser und Baubeschläge - Korrosionsverhalten - Anforderungen und Prüfverfahren

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung von Vorhangfassaden, hinterlüfteten Außenwandverkleidungen mit Unterkonstruktionen, einschließlich der Verbindungen, Befestigungen und Verankerungen, gelten insbesondere die nachstehenden Bestimmungen:

UNI 11018	Verkleidungen und Verankerungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Befestigung. Anweisungen für die Planung, Ausführung und Wartung. Verkleidungen mit Naturstein- und Keramikplatten
UNI 11173	Fenster, Türen und Vorhangfassaden. Auswahlkriterien mit Bezug auf die Luftdurchlässigkeit, die Schlagregendichtheit, den Widerstand gegen Windlast, die Wärmedämmung und die Schalldämmung
UNI EN 12152	Vorhangfassaden - Luftdurchlässigkeit - Leistungsanforderungen und Klassifizierung
UNI EN 12153	Vorhangfassaden - Luftdurchlässigkeit - Prüfverfahren
UNI EN 12154	Vorhangfassaden - Schlagregendichtheit - Leistungsanforderungen und Klassifizierung
UNI EN 12155	Vorhangfassaden - Schlagregendichtheit - Laborprüfung unter Aufbringung von statischem Druck
UNI EN 13050	Vorhangfassaden - Schlagregendichtheit - Laborprüfung mit wechselndem Luftdruck und Besprühen mit Wasser
UNI EN 13051	Vorhangfassaden - Schlagregendichtheit - Feldversuch
UNI EN 13116	Vorhangfassaden - Widerstand gegen Windlast - Leistungsanforderungen
UNI EN 12179	Vorhangfassaden - Widerstand gegen Windlast - Prüfverfahren
UNI EN 14019	Vorhangfassaden - Stoßfestigkeit - Leistungsanforderungen
UNI EN 949	Fenster, Türen, Dreh- und Rolläden, Vorhangfassaden - Ermittlung der Widerstandsfähigkeit von Türen gegen Aufprall eines weichen und schweren Stoßkörpers
UNI EN ISO 140-5	Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 5: Messung der Luftschalldämmung von Fassadenelementen und Fassaden an Gebäuden
UNI EN ISO 12631	Wärmetechnisches Verhalten von Vorhangfassaden - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten
Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14.01.2008 Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten	
Dekret des Landeshauptmanns vom 6.5.2002, Nr. 14 Technische Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden	
Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 Verordnung für Befestigungssysteme.	

- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben, z. B. nicht ausreichend flucht- und lotrechte Auflager,
 - ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes,
 - fehlender oder nicht ausreichender Verankerungsmöglichkeit,
 - größeren Maßabweichungen als nach den in Abschnitt 3.1.4 aufgeführten Normen zulässig,
 - ungeeigneter Beschaffenheit der Gerüste, z. B. falscher Abstand zum Rohbau, grobe Verschmutzung,
 - ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.5),
 - fehlenden Bezugspunkten,
 - fehlender Möglichkeit, vor Beginn der Fertigung die Maße am Bau zu prüfen.

3.1.3 Sofern für die Ausführung erforderlich, hat der Auftragnehmer nach den Planungsunterlagen des Auftraggebers Montagezeichnungen und Beschreibungen vor Fertigungsbeginn zu erstellen.

3.1.4 Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch folgende Normen festgelegten Grenzen zulässig.

UNI 10462	Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze
UNI 11018	Verkleidungen und Verankerungssysteme für hinterlüftete Fassaden mit mechanischer Befestigung. Anweisungen für die Planung, Ausführung und Wartung. Verkleidungen mit Naturstein- und Keramikplatten

3.1.5 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Temperaturen unter + 5°C bei Klebearbeiten, Schnee und Eis, Wind, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.6 Stemm-, Fräs-, Bohr- und Schweißarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgeführt werden.

3.2 Verbindungen und Befestigungen

3.2.1 Die Art der Verbindungen der Einzelteile der Unterkonstruktion und der Bekleidungs-elemente untereinander bleibt dem Auftragnehmer überlassen, sofern Zulassungen keine entgegenstehenden Aussagen treffen.

3.2.2 Für Verbindungen und Befestigungen dürfen nur korrosionsbeständige Stoffe verwendet werden, z.B. für Klammern, Klipse, Haken, Schrauben, Niete.

3.2.3 Verbindungen und Befestigungen sind so auszuführen, dass sie die Bewegungen an den Bauteilen und dem Bauwerk geräuscharm aufnehmen können.

3.2.4 Schraubverbindungen sind gegen selbständiges Lösen zu sichern.

3.2.5 Beim Zusammenbau von Bauteilen verschiedener Stoffe ist Kontaktkorrosion auszuschließen.

3.3 Unterkonstruktionen und Verankerungen

3.3.1 Unterkonstruktionen sind flucht- und lotrecht, den Formaten der Bekleidungs-elemente angepasst, zu montieren.

3.3.2 Unterkonstruktionen sind so auszuführen, dass der Abstand der Rückseite der Bekleidungs-elemente zur vorhandenen Oberfläche des Verankerungsgrundes in der Regel mindestens 20mm größer ist als die Dicke der Dämmschicht in eingebauten Zustand.

3.3.3 Die Verankerung der Unterkonstruktion hat mit zugelassenen Dübeln zu erfolgen.

3.4 Bekleidungen

3.4.1 Allgemeines

- 3.4.1.1 Bekleidungselemente sind mit gleichmäßig breiten, offenen Fugen zu verlegen und an mindestens 4 Punkten sichtbar zu befestigen,
- 3.4.1.2 Bekleidungselemente aus Hochdruck-Schichtpressstoff oder faserverstärkten Baustoffen sind auf Holzunterkonstruktionen zu schrauben und auf Metallunterkonstruktionen zu nieten.

Andere ebene sowie geformte Bekleidungselemente, z. B. Trapezprofile, Wellprofile, Paneele, sind, soweit format- und stoffbedingt möglich, auf Metallunterkonstruktionen zu nieten, keramische Fassadenplatten darauf zu klammern, Kassetten einzuhängen und Verbundelemente systemspezifisch zu befestigen.

3.4.2 Bekleidungselemente aus Metall und Metallverbundelemente

- 3.4.2.1 Freiliegende Schnittkanten müssen gratfrei sein.
- 3.4.2.2 Bleche unter 1 mm Dicke sind umzukanten oder umzubördeln.
- 3.4.2.3 Stahlelemente müssen allseitig korrosionsgeschützt sein.
- 3.4.2.4 Die Bekleidungselemente sind ohne Entdröhnung und oberflächenfertig zu montieren.
- 3.4.2.5 Sind Entdröhnungsmittel gefordert, sind sie auf mindestens 60% der Rückfläche der Elemente aufzutragen. Ihre Dicke muss mindestens 2 mm betragen.
- 3.4.2.6 Bei thermisch aushärtenden Beschichtungen muss die Dicke der Oberflächenbeschichtung auf den Sichtseiten bei Handbeschichtung mindestens 60 µm, bei Coil-Coating-Beschichtung mindestens 20 µm betragen.

3.4.3 Bekleidungselemente aus Keramik

- 3.4.3.1 Keramische Fliesen und Platten müssen eine glasierte, Ziegelplatten eine maschinenglatte Oberfläche aufweisen.
- 3.4.3.2 Freiliegende Schnittkanten dürfen nicht scharfkantig sein.
- 3.4.3.3 Fugen zwischen Bekleidungselementen aus Keramik sind mit einer Mindestbreite von 8mm auszuführen.

3.4.4 Bekleidungselemente aus Hochdruck-Schichtpressstoff (HPL) und aus faserverstärkten Baustoffen

- 3.4.4.1 Bekleidungselemente aus Hochdruck-Schichtpressstoff und aus faserverstärkten Baustoffen, z. B. mineralisch gebundene Flachpressplatten, Faserzementtafeln, faserverstärkte Harzkompositplatten, sind mit einer Fugenbreite von 10 mm zu montieren. Es sind zweiseitig beschichtete Platten zu verwenden.
- 3.4.4.2 Der Abstand der Randbefestigungen muss mindestens 20 mm und darf höchstens das 10 fache der Plattendicke betragen.

3.4.5 Bekleidungselemente aus Kunststoff

Kunststoffelemente sind systemspezifisch zu montieren.

3.4.6 Bekleidungselemente aus Glas

- 3.4.6.1 Ganz allgemein wird, sofern anwendbar, auf die ATV "Verglasungsarbeiten" hingewiesen. Die Glasscheiben müssen den Sicherheitsanforderungen nach Norm UNI 7697 "Sicherheitsanforderungen bei Verglasungsarbeiten" entsprechen.

3.4.7 Bekleidungselemente aus Natur- und Betonwerksteinen

Außenwandbekleidungen aus Natur- und Betonwerksteinen mit Dicken <30 mm sind mit rückseitig gesetzten Befestigungsmitteln aus nichtrostendem Stahl zu montieren.

3.4.8 Verbundelemente und Stoffkombinationen

Verbundelemente sowie Bekleidungselemente, bei denen verschiedene Stoffe miteinander kombiniert sind, sind systemspezifisch zu montieren.

3.5 Wärmedämmung

Dämmplatten sind dichtgestoßen, im Verband und so zu verlegen, dass keine Hohlräume zwischen Untergrund und Dämmschicht entstehen. Sie sind dicht an begrenzende Bauteile anzuschließen und mechanisch oder mit Kleber systemspezifisch zu befestigen.

3.6 Konstruktive Anforderungen

- 3.6.1 Bewegungsfugen des Bauwerks müssen konstruktiv mit gleicher Bewegungsmöglichkeit übernommen werden.
- 3.6.2 Niederschlagswasser ist durch konstruktive Maßnahmen abzuleiten. In Fließrichtung des Wassers sind schädigende Einwirkungen durch chemische und elektrochemische Prozesse auszuschließen.
- 3.6.3 Im Sockelbereich müssen Be- und Entlüftungsöffnungen mit zumindest einer Abmessung größer als 20 mm zur Hinterlüftung von Außenbekleidungen durch Lüftungsgitter geschützt werden. Dabei ist ein freier Querschnitt von mindestens 50 cm² je m Wandlänge im Grundriss einzuhalten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

- 4.1.2 Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

- 4.1.3 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.15.

- 4.2 **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

- 4.2.1 Maßnahmen zur Erfüllung erhöhter Anforderungen an die Ebenheit oder Maßhaltigkeit (siehe Abschnitt 3.1.4).

- 4.2.2 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1.5.

- 4.2.3 Vorhalten von Aufenthalts-, Sozial- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

- 4.2.4 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.5 Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte-, Strahlen- und Blitzschutz, zur Entdröhnung sowie für sonstige besondere bauphysikalische Maßnahmen, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.6 Maßnahmen zur Verkabelung von Installationen, Sonnenschutzanlagen, Photovoltaikelementen und dergleichen.
- 4.2.7 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungen, z. B. für Gerüste.
- 4.2.8 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.9 Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten des Untergrundes und nicht lot- und fluchtrechten Montageuntergründen bei größeren Abweichungen als nach Abschnitt 3.1.4.
- 4.2.10 Aufstellen prüffähiger Standsicherheitsnachweise und Anfertigen der dazugehörenden Zeichnungen.
- 4.2.11 Liefern bauphysikalischer Nachweise.
- 4.2.12 Prüfung auf klimatische, chemische oder physikalische Eignung der zu verwendenden Stoffe und der Konstruktion bei Vorliegen besonderer Einflussfaktoren oder standortbedingter Beanspruchungen.
- 4.2.13 Herstellen und Anbringen von Mustern.
- 4.2.14 Arbeiten für Leistungen anderer Unternehmer, z. B. Einmessarbeiten, Ein-, Aus- und Wiedereinbau von Bekleidungselementen und Einbauteilen.
- 4.2.15 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können (siehe Abschnitt 4.1.3).
- 4.2.16 Nachträgliches Anarbeiten und nachträglicher Einbau von Teilen, z. B. beim Abbau von Gerüsten.
- 4.2.17 Einbauen oder Eindichten von beigestellten Teilen sowie von Installations- und Einbauteilen.
- 4.2.18 Zuschnitte von Bekleidungen oder werkmäßig vorgefertigten Elementen zur Anpassung an Schrägen und gerundete oder andersartig geformte Bauteile.
- 4.2.19 Verstärken von angeschnittenen Elementen und von Unterkonstruktionen im Bereich von Anschlüssen und Aussparungen.
- 4.2.20 Einmessen fehlender Bezugspunkte zur Durchführung notwendiger Messungen nach ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1.3.
- 4.2.21 Aufstellen von Dokumentationen, z. B. Bestandsplänen und Liefern von Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind für Vorhangfassaden, Bekleidungen, Unterkonstruktionen, Dämmstoffschichten, Oberflächenbehandlungen und dergleichen die Außenmaße der Bekleidung zugrunde zu legen.

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

Die Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Es wird die größte abgewinkelte Kantenlänge des fertigen Bauteils zugrunde gelegt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

5.1.4 Fugen werden übermessen.

5.1.5 Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, bei gebogenen Bauteilen das längere abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

5.1.6 Bei Abrechnung von nicht rechteckigen Einzelteilen nach Flächenmaß wird das kleinste umschriebene Rechteck zugrunde gelegt.

5.1.7 Sonderformate, z. B. Passplatten, werden gesondert gerechnet.

5.1.8 Unmittelbar zusammenhängende verschiedenartige Aussparungen, z. B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.

Gleichartige Aussparungen, die durch konstruktive Elemente getrennt sind, werden ebenfalls getrennt gerechnet.

5.1.9 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:**5.2.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt**

Öffnungen, Aussparungen und Nischen bis zu 2,50 m² Einzelgröße werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Öffnungen wird nur der Anteil von 2,50 m² übermessen.

Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen oder solchen für Zargen, Ausbildung der Kanten oder ähnliche, vergütet wird, werden bei der Abrechnung nicht übermessen.

Bei der Ermittlung des Abzugs werden die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde gelegt.

5.2.2 Unterbrechungen der Fassadenfläche durch Bauteile, z. B. Fachwerkteile, Stützen, Unterzüge, Vorlagen, mit einer Einzelbreite über 30 cm.

51. Verglasungsarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Keine ergänzende Regelung zu ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art".

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Bemessung mit rechnerischem Nachweis der tragenden Bauteile einschließlich Auflager und Verankerungen.

0.2.2 Zu verglasende Bauteile, getrennt z. B. nach Geschossen und Neigungswinkeln.

0.2.3 Art des Rahmenwerkstoffes, z. B. Holzart, Metallart, Kunststoffart, Betonart.

0.2.4 Art, Dicke (Nennstärke), Scheibengröße, Scheibenaufbau und vorgesehene Bearbeitung des Glases.

0.2.5 Strukturverlauf bei Ornamentgläsern

0.2.6 Art der vorhandenen Imprägnierung und/bzw. der Beschichtung der zu verglasenden Konstruktionen.

0.2.7 Art und Lage von Dachentwässerungen.

0.2.8 Art der Befestigung von Glashalteleisten.

0.2.9 Anforderungen, z. B. hinsichtlich Wärmeschutz, Sonnenschutz, Licht- und Energietechnik, Schallschutz, Brandschutz, Objektschutz, Personenschutz, Verkehrssicherheit.

0.2.10 Art und Anzahl der geforderten Proben und Muster.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu ATV "Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken und Scheibengrößen, für

- Verglasungen von Fenstern, Türen, Fensterwänden und Glasfassaden
- Überkopfverglasungen
- Glaskonstruktionen,
- Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen,
- Bearbeitung von Glasflächen,
- Beschichtung von Glasflächen,
- Spiegel,
- lichtdurchlässige Kunststoffplatten

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken und Scheibengrößen, für

- Bearbeitung von Glaskanten,
- Abdichten von Glasanschlussfugen

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Glaserzeugnissen, Glasdicken, Scheibengrößen und Größe des verglasten Bauteils, für

- Verglasungen mit Mehrscheiben-Isolierglas,
- Verglasungen von Fenstern, Türen und Fensterwänden, Brüstungen und Umwehrungen,
- Überkopfverglasungen,
- betretbare/begehbare Gläser,
- Glaskonstruktionen,
- Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen,
- Stabilisierungstreifen aus Glas,
- lichtdurchlässige Kunststoffplatten.
- Ausschnitte, Bohrungen und Eckabrundungen, getrennt nach Maßen,
- Spiegel

- Aquarien, Vitrinen, Duschkabinen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Verglasungsarbeiten“ gelten für die Verglasung von Rahmenkonstruktionen, für Glaskonstruktionen und für die Montage von lichtdurchlässigen Kunststoffplatten.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- Beschlagarbeiten
- Verarbeiten von Glassteinen
- Verlegen von Glasdachziegeln
- hinterlüftete Außenwandbekleidungen

1.3 Ergänzend gelten die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Glaserzeugnisse

UNI EN 572-1	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 1: Definitionen und allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften
UNI EN 572-2	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 2: Floatglas
UNI EN 572-3	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 3: Poliertes Drahtglas
UNI EN 572-4	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 4: Gezogenes Flachglas
UNI EN 572-5	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 5: Ornamentglas
UNI EN 572-6	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 6: Drahtornamentglas
UNI EN 572-7	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 7: Profilbauglas mit oder ohne Drahteinlage
UNI EN 572-8	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 8: Liefermaße und Festmaße
UNI EN 572-9	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas - Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 1748-1-1	Glas im Bauwesen - Spezielle Basiserzeugnisse - Borosilicatgläser - Teil 1-1: Definitionen und allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften
UNI EN 1748-1-2	Glas im Bauwesen - Spezielle Basiserzeugnisse - Borosilicatgläser - Teil 1-2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 1748-2-1	Glas im Bauwesen - Spezielle Basiserzeugnisse - Glaskeramik - Teil 2-1: Definitionen und allgemeine physikalische und mechanische Eigenschaften
UNI EN 1748-2-2	Glas im Bauwesen - Spezielle Basiserzeugnisse - Glaskeramik - Teil 2-2: Konformitätsbewertung / Produktnorm
UNI EN 14178-1	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Erdalkali-Silicatglas - Teil 1: Floatglas
UNI EN 14178-2	Glas im Bauwesen - Basiserzeugnisse aus Erdalkali-Silicatglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.2 Beschichtetes Glas

UNI EN 1096-1	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 1: Definitionen und Klasseneinteilung
UNI EN 1096-2	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 2: Anforderungen an und Prüfverfahren für die Beschichtungen der Klassen A, B und S
UNI EN 1096-3	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas - Teil 3: Anforderungen an und Prüfverfahren für Beschichtungen der Klassen C und D
UNI EN 1096-4	Glas im Bauwesen - Beschichtetes Glas – Teil 4: Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.3 Vorgespanntes Glas

UNI EN 1863-1	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
UNI EN 1863-2	Glas im Bauwesen - Teilvorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 12150-1	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
UNI EN 12150-2	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 12337-1	Glas im Bauwesen - Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas - Teil 1: Definition und Beschreibung

UNI EN 12337-2	Glas im Bauwesen - Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 13024-2	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 14179-1	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung
UNI EN 14179-2	Glas im Bauwesen - Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas - Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm
UNI EN 14321-1	Glas im Bauwesen - Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheibensicherheitsglas - Teil 1: Definition und Beschreibung

2.4 Verbundglas

UNI EN ISO 12543-1	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 1: Definitionen und Beschreibung von Bestandteilen
UNI EN ISO 12543-2	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas – Teil 2: Verbund-Sicherheitsglas
UNI EN ISO 12543-3	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 3: Verbundglas
UNI EN ISO 12543-4	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 4: Verfahren zur Prüfung der Beständigkeit
UNI EN ISO 12543-5	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 5: Maße und Kantenbearbeitung
UNI EN ISO 12543-6	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Teil 6: Aussehen
UNI EN 14449	Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.5 Mehrscheiben-Isolierglas

UNI EN 1279-1	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 1: Allgemeines, Maßtoleranzen und Vorschriften für die Systembeschreibung
UNI EN 1279-2	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 2: Langzeitprüfverfahren und Anforderungen bezüglich Feuchtigkeitsaufnahme
UNI EN 1279-3	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 3: Langzeitprüfverfahren und Anforderungen bezüglich Gasverluste und Grenzabweichungen für die Gaskonzentration
UNI EN 1279-4	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 4: Verfahren zur Prüfung der physikalischen Eigenschaften des Randverbundes
UNI EN 1279-5	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 5: Konformitätsbewertung
UNI EN 1279-6	Glas im Bauwesen - Mehrscheiben-Isolierglas - Teil 6: Werkseigene Produktionskontrolle und Auditprüfungen

2.6 Besondere Klassifizierung

UNI EN 356	Glas im Bauwesen - Sicherheitssonderverglasung - Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff
UNI EN 357	Glas im Bauwesen - Brandschutzverglasungen aus durchsichtigen oder durchscheinenden Glasprodukten - Klassifizierung des Feuerwiderstandes
UNI EN 1063	Glas im Bauwesen - Sicherheitssonderverglasung - Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss
UNI 7697	Sicherheitsanforderungen bei Verglasungsarbeiten
UNI EN 12600	Glas im Bauwesen - Pendelschlagversuch - Verfahren für die Stoßprüfung und Klassifizierung von Flachglas
UNI EN 13541	Glas im Bauwesen - Sicherheitssonderverglasung - Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen Sprengwirkung
UNI EN 410	Glas im Bauwesen - Bestimmung der lichttechnischen und strahlungsphysikalischen Kenngrößen von Verglasungen
UNI EN 673	Glas im Bauwesen - Bestimmung des Wärmedurchgangs-koeffizienten (U-Wert) – Berechnungsverfahren

UNI EN 12758	Glas im Bauwesen - Glas und Luftschalldämmung - Definitionen und Bestimmung der Eigenschaften
UNI EN 12898	Glas im Bauwesen - Bestimmung des Emissionsgrades
UNI EN ISO 14438	Glas im Bauwesen - Bestimmung des Energiebilanz-Wertes – Berechnungsverfahren

Ferner gelten für Glaserzeugnisse die folgenden Anforderungen:

Floatglas muss in seiner Oberfläche plan, klar, durchsichtig, klar reflektierend und verzerrungsfrei sein. Vereinzelte, nicht störende kleine Blasen und unauffällige Kratzer sind zulässig.

Drahtspiegelglas muss beidseitig plangeschliffen, poliert und durchsichtig sein. Unauffällige Kratzer, kleine Blasen und Abweichungen in der Drahtnetzeinlage dürfen nur in handelsüblichem Ausmaß vorhanden sein.

Bei Glas mit Drahtnetzeinlage muss die Einlage bei einem Bruch des Glases dessen Bruchstücke halten.

Bei Verbund-Sicherheitsglas müssen die einzelnen Schichten so dauerhaft verbunden sein, dass sich bei einem Bruch keine gefährlichen Glassplitter ablösen können.

2.7 Lichtdurchlässige Kunststoffplatten

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

UNI EN 1013-1	Lichtdurchlässige profilierte Platten aus Kunststoff für einschalige Dacheindeckungen - Allgemeine Anforderungen und Prüfverfahren
UNI EN 1013-2	Lichtdurchlässige profilierte Platten aus Kunststoff für einschalige Dacheindeckungen - Besondere Anforderungen und Prüfmethoden für Platten aus glasfaserverstärktem Polyesterharz (GF-UP)
UNI EN 1013-3	Lichtdurchlässige profilierte Platten aus Kunststoff für einschalige Dacheindeckungen - Besondere Anforderungen und Prüfmethoden für Platten aus Polyvinylchlorid (PVC)
UNI EN 1013-4	Lichtdurchlässige profilierte Platten aus Kunststoff für einschalige Dacheindeckungen - Besondere Anforderungen, Prüfverfahren und -verhalten für Platten aus Polycarbonat (PC)
UNI EN 1013-5	Lichtdurchlässige profilierte Platten aus Kunststoff für einschalige Dacheindeckungen - Besondere Anforderungen, Prüfverfahren und -verhalten für Platten aus Polymethylmethacrylat (PMMA)
UNI EN ISO 7823-1	Kunststoffe - Tafeln aus Polymethylmethacrylat - Typen, Maße und Eigenschaften - Gegossene Tafeln
UNI EN ISO 7823-2	Kunststoffe - Tafeln aus Polymethylmethacrylat - Typen, Maße und Eigenschaften - Extrudierte Tafeln.
UNI EN ISO 11963	Kunststoffe - Tafeln aus Polycarbonat - Lieferformen, Abmessungen und charakteristische Eigenschaften.
UNI EN ISO 12017	Kunststoffe - Poly(methylmethacrylat) Stegdoppel- und Stegdreifachplatten - Prüfverfahren

Lichtdurchlässige Kunststoffplatten müssen dauerhaft lichtdurchlässig und schlagfest sein.

2.8 Dichtungsprofile für Verglasungen

UNI EN 12365-1	Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 1: Anforderungen und Klassifizierung
UNI EN 12365-2	Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 2: Linearer Schließdruck, Prüfverfahren
UNI EN 12365-3	Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 3: Rückstellvermögen, Prüfverfahren

UNI EN 12365-4 Baubeschläge - Dichtungen und Dichtungsprofile für Fenster, Türen und andere Abschlüsse sowie vorgehängte Fassaden - Teil 4: Langzeitrückstellvermögen; Prüfverfahren

2.9 Verglasungshilfsstoffe

Vorbehandlungsmittel z. B. Reiniger, Haftreiniger, Primer, Sperrgrund sowie Vorlegebänder und Klötze, müssen den Anforderungen der geltenden Normen entsprechen.

2.10 Chemische Verbindungsmittel für Glasstöße

UNI EN ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

Chemische Verbindungsmittel für Glasstöße müssen spätestens 2 Tage nach der Verarbeitung abgebunden haben. Danach müssen sie haften und dem jeweiligen Verwendungszweck entsprechend elastisch, wasserfest, aber mit Mitteln lösbar sein, die am Bau anwendbar sind. Soweit sie bei Einscheiben-Sicherheitsgläsern verwendet werden, müssen sie bei einer ausreichenden Fugenbreite so elastisch sein, dass der Bruch einer Scheibe nicht auf die mit ihr verbundene Scheibe übergreift

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten insbesondere:

UNI 6534 Glas im Bauwesen. Entwurf, Baustoffe und Ausführung.
 Dekret des Min. Öff. Arb. vom 16.01.1996
 Technische Normen über die Grundlagen zum Sicherheitsnachweis der Bauwerke sowie zur Annahme der Eigen- und Nutzlasten
 Rundschreiben des Min. Öff. Arb. vom 4.07.1996 Nr. 156
 Anweisungen zur Anwendung der „Technischen Normen über die Grundlagen zum Sicherheitsnachweis der Bauwerke sowie über Eigen- und Nutzlasten“ gemäß M.D. vom 16. Januar 1996
 M.D. 14. Januar 2008 Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten.
 Dekret des Landeshauptmanns vom 6. Mai 2002, Nr. 14
 Technische Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden
 DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51
 Verordnung für Befestigungssysteme
 UNI EN 12207 Fenster und Türen - Luftdurchlässigkeit – Klassifizierung
 UNI EN 12208 Fenster und Türen - Schlagregendichtheit - Klassifizierung
 UNI EN 12210 Fenster und Türen - Widerstandsfähigkeit bei Windlast – Klassifizierung
 UNI EN ISO 10077-1 Wärmetechnisches Verhalten von Fenstern, Türen und Abschlüssen - Berechnung des Wärmedurchgangskoeffizienten - Vereinfachtes Verfahren

3.1.2 Bei Rahmenkonstruktionen, bei denen die Glashalteleisten nicht unmittelbar nach Einbau der Verglasungseinheiten angebracht werden können, müssen die Verglasungseinheiten bis zum Anbringen der Glashalteleisten auf allen Seiten durch Leistenstücke mit elastischer Zwischenlage zum Glas gesichert werden.

3.1.3 Kantenbearbeitung

Für das Schleifen von Glaskanten gelten die jeweiligen produktspezifischen Vorschriften.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Verglasungen, die den gesetzlichen oder bauaufsichtlichen Bestimmungen nicht entsprechen

- unzureichender Festigkeit von Rahmen, Pfosten, Riegeln, Sprossen und Beschlägen, vor allem im Verhältnis zum Gewicht der Scheiben und unter den Klotzungsstellen
- ungenügender Befestigung von Rahmen
- Unebenheiten der Glasauflageflächen
- nicht abnehmbaren Glashalteleisten
- Klemmleisten und Halterungen, die für eine sichere Befestigung der Scheiben nicht geeignet sind
- Rahmen und Glashalteleisten, an denen die erforderliche Vorbereitung für die Befestigung nicht durchgeführt ist oder die Befestigungsmittel fehlen
- Rahmen, an denen die Glashalteleisten erst nachträglich angebracht werden können und die notwendigen Halteelemente zur Scheibensicherung fehlen
- ungenügender Dicke des vorgeschriebenen Glases
- ungenügender Ausbildung, Bemessung und Vorbehandlung der Glasfalze und Glashalteleisten
- Verglasungen mit gebogenen Scheiben, wenn die Glasfalzbreite nicht mindestens 20 mm größer als die Glasdicke ist
- Verglasungssystemen mit freiem Glasfalzraum, wenn Öffnungen zum Dampfdruckausgleich fehlen oder diese ungenügend bemessen sind

3.2 Klotzung

3.2.1 Verglasungen müssen so geklotzt werden, dass die Glaskante nicht überbeansprucht wird. Die Glaskanten dürfen den Rahmen an keiner Stelle berühren. Bei Verglasungen sind Klötze aus alterungsbeständigen und dauerhaft druckstabilen Stoffen zu verwenden. Die Scheiben müssen der Öffnungsart entsprechend geklotzt werden. Die Klötze müssen breiter sein als die Dicke der Verglasungseinheit.

3.2.2 Bei Systemen mit Dampfdruckausgleich darf dieser nicht durch die Klotzung behindert werden, gegebenenfalls sind Klotzbrücken zu verwenden

3.2.3 Bei dichtstofffreiem Glasfalzraum sind die Klötze gegen Verschieben oder Abrutschen zu sichern

3.3 Abdichten von Verglasungssystemen

3.3.1 Für Verglasungssysteme mit Dichtstoffen gelten

UNI EN ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen

3.3.2 Bei Verglasungen mit Dichtprofilen müssen im Falzraum Öffnungen zum Dampfdruckausgleich vorhanden sein. Bei Dichtprofilen sind die Profilstöße dicht auszuführen

3.4 Gewächshäuser

Bei Verkaufsgewächshäusern gilt Abschnitt 3.1.1.

3.5 Glaskonstruktionen aus nicht vorgespanntem Glas

Plan oder im Winkel aneinanderstoßende Scheiben und freistehende Glaskanten müssen an den Stoßflächen rechtwinklig zur Scheibenfläche bzw. dem Gehrungswinkel entsprechend maßgeschliffen werden. Die Glaskanten müssen geschliffene Fasen erhalten, die die Dicke nur unwesentlich verändern.

Bei freistehenden Glaskanten müssen die sichtbaren Glaskanten und Fasen geschliffen werden.

Die Fugen zwischen den Stoßflächen müssen, mit Ausnahme bei Verbindungen mit UV-härtenden Klebern, so bemessen sein, dass Dimensionsänderungen der zu verbindenden Bauteile aufgenommen werden können. Sie sind voll und gleichmäßig mit Glasverbindungsmitteln auszufüllen und glatt abzustreichen

3.6 Glaskonstruktionen aus vorgespanntem Glas

Befestigungselemente und Beschlagteile dürfen keinen unmittelbaren Glas-Metall-Kontakt haben

3.7 Profilbauglas

Profilbauglas ist so in Rahmenkonstruktionen einzubauen, dass Kräfte aus dem Baukörper nicht auf die Verglasung einwirken. Zur Vermeidung von Schäden an der Verglasung und am Baukörper ist die Ableitung von anfallendem Kondensat sicherzustellen.

3.8 Verglasen mit Blei-, Messing- und Leichtmetallprofilen

Bei Kunstverglasungen mit Blei-, Messing- und Leichtmetallprofilen müssen die Kreuzpunkte der Metallfassungen auf beiden Seiten bei Blei durch Verzinnen, bei Messing durch Verlöten, bei Leichtmetall durch Zwischenstücke verbunden sein. Die Scheiben sind in den Metallfassungen zu dichten. Die Bleifassungen sind nach dem Dichten an die Scheiben anzudrücken. Die in Feldern zusammengesetzten Scheiben sind standfest abzudichten. Bei Beanspruchung durch Windlasten sind Verstärkungen anzubringen.

Kunstverglasungen im Scheibenzwischenraum einer Mehrscheiben-Isolierverglasung dürfen nicht verkittet werden.

3.9 Lichtdurchlässige Kunststoffplatten

Lichtdurchlässige Kunststoffplatten sind so einzubauen und zu befestigen, dass ihre temperaturbedingten Maßänderungen in der Rahmenkonstruktion aufgenommen werden.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Bei Reparaturverglasungen das Ausglasen von Scheiben oder Glasresten sowie das Säubern der Glasfalze.

4.1.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.3 Liefern von Glasproben bis 0,05 m² Einzelgröße.

4.1.4 Liefern und Anbringen von Stahldrahteinlagen und Windeisen bei Bleiverglasungen sowie von Verstärkungseinlagen bei Leichtmetall- und Messingverglasungen, die dem jeweiligen Metall entsprechen.

4.1.5 Aus- und Einhängen von Fenster- und Türflügeln sowie Zusammenschließen der Verbundflügel.

4.1.6 Rückstandsfreies Entfernen der Klebestreifen, Etiketten, Distanzplättchen o. Ä. sowie der Rückstände von Dichtstoffen oder Glasverbindungsmitteln.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbau sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.

4.2.4 Zusätzliche Leistungen, die wegen nachträglichen Anbringens von Glashalteleisten und Dichtprofilen erforderlich werden (siehe Abschnitt 3.1.5).

- 4.2.5 Zuschneiden, Einpassen und erforderlichenfalls Vorbohren von Glashalteleisten und Liefern von Befestigungsmaterial, ausgenommen Drahtstifte.
- 4.2.6 Liefern von Glasproben über die Leistungen nach Abschnitt 4.1.3 hinaus.
- 4.2.7 Liefern statischer Berechnungen, z. B. Glasdickenbemessung, und der dafür erforderlichen Zeichnungen und Nachweise.
- 4.2.8 Besondere Kenntlichmachung von eingebauten Scheiben auf Anordnung des Auftraggebers und das Entfernen dieser Kenntlichmachung.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

Die Ermittlung der Leistungen, unabhängig ob laut Zeichnung oder Aufmass, erfolgt gemäß nachstehenden Kriterien

5.1.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt

für sämtliche Arbeiten die nach Flächenmass vergütet werden, wird die Fläche nach streng geometrischen Methoden mit den tatsächlichen Abmessungen ermittelt. Bei Blei-, Messing- und Leichtmetallverglasungen werden die Metallfassungen übermessen. Bei Mehrscheiben-Isolierglas wird die Fläche der größten Scheibe zugrunde gelegt.

Bei nicht rechteckigen Scheiben wird mit den Maßen des kleinsten umschriebenen Rechtecks gerechnet.

Die zu verrechnende Mindestfläche beträgt 0,5 m².

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt

Für Glaskanten, Stöße zwischen Glasbauteilen, und in jedem Falle für sämtliche Arbeiten, die nach Längenmaß vergütet werden, wird die Leistung mit der größten tatsächlichen Bauteillänge ermittelt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt

Bei vom Entwurf abweichenden Maßen der nach Anzahl abgerechneten Leistungen, wird bei der Abrechnung eine Toleranz von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder auf die Abmessungen jedes Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.

52. Rollladenarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 *Windlasten nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008 „Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten“, nach Rundschreiben vom 02.02.2009 Nr. 617 des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen „Anweisungen zur Anwendung der „Neuen technischen Vorschriften für Bauten“ gemäß M.D. vom 14.01.2008“, nach Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012 „Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes“, beziehungsweise nach Norm UNI EN 1991-1-4 “Eurocode 1 - Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten”.*

0.1.2 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.2 *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung einzubauender Bauteile.*

0.2.3 *Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.*

0.2.4 *Art und Umfang verlangter Konstruktions- und Einbauzeichnungen.*

0.2.5 *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Befestigungsuntergrundes, z.B. Stürze und Leibungen, sowie Angabe der Einbaumöglichkeit der Bedienungselemente.*

0.2.6 *Art vorhandener Führungsschienen oder Anzahl, Art, Maße und Ausbildung zu liefernder Führungsschienen.*

0.2.7 *Art, Maße und Form der Stäbe für Rollläden, der Profile für Rolltore, der Gitterteile für Rollgitter, der Torflügel oder Torsegmente sowie Art der Umlenkung bei Sektionaltoren, der Lamellen für Jalousien sowie Falt- und Raffstores und der Behänge für Außenrollos und Markisen sowie für Sonnenschutz-, Blendschutz- und Verdunkelungsanlagen.*

0.2.8 *Besondere Anforderungen, z.B. Berücksichtigung ungewöhnlicher Belastungen, Wärmeschutz, Schallschutz, Einbruchhemmung. Widerstand gegen eindringendes Wasser, Luftdurchlässigkeit.*

- 0.2.9** Verwendung der Markisen auch als Regenschutz, vorgesehene Neigung.
- 0.2.10** Notbedienung bei elektrisch betriebenen Aufzugseinrichtungen.
- 0.2.11** Ausführung als lichtdichte Verdunkelungsanlage oder als Abdunkelungs- oder Blendschutzanlage. Lichttechnische Werte, z.B. Lichttransmissionsgrad.
- 0.2.12** Anzahl, Art, Lage und Maße vorhandener oder zu liefernder Rollkästen oder Rollkastendeckel. Art und Maße vorhandener Aussparungen.
- 0.2.13** Maße des Rollraumes, des Raumes für das Jalousiepaket oder der Aussparung für die Sonnenschutz-, Blendschutz-, Verdunkelungs- oder Markisenanlage. Verfügbare Sturzhöhe bei Rolltoren, Rollgittern und Sektionaltoren.
- 0.2.14** Maße der durch Rollläden, Roll- und Sektionaltore, Rollgitter, mechanisch betriebene Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowie der durch Insektenschutzgitter zu schließenden und zu schützenden Öffnungen oder Flächen, bei vor der Öffnung angebrachten Anlagen auch seitliche Überdeckung.
- 0.2.15** Art des Antriebes, bei elektrischem Antrieb auch Anschlusswerte und Angaben über erforderliche Sicherheitseinrichtungen.
- 0.2.16** Ob vom Auftraggeber Fach- oder Hilfskräfte für den Einbau von Bauteilen zur Verfügung gestellt werden.
- 0.2.17** Vorgesehene Steuerung.
- 0.2.18** Ausführung und Umfang elektrischer Anschlussarbeiten.
- 0.2.19** Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.
- 0.2.20** Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.
- 0.2.21** Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.3.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** Anzahl (St), getrennt nach Stoffart, Bauart und Maßen, für
- Rollläden, Jalousien, Falt- und Raffstores, Markisen, Rollos
 - Roll- und Sektionaltore, Rollgitter
 - Insektenschutzgitter.
- 0.5.2** Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für
- Jalousieblenden,
 - Markisenschutzdächer,

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Rollladenarbeiten“ gelten für das Herstellen und Einbauen von Rollläden, Roll- und Sektionaltoren, Rollgittern, mechanisch betriebene Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen wie Jalousien, Falt- und Raffstores, Rollos, Markisen und dergleichen sowie für das Herstellen und Einbauen von Insektenschutzgittern.

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Roll- und Sektionaltore sowie Rollgitter

UNI EN 13241-1 Tore - Produktnorm - Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutzeigenschaften

2.2 Abschlüsse und Markisen

UNI EN 12216 Abschlüsse - Terminologie, Benennungen und Definitionen

UNI EN 13120 Abschlüsse innen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen

UNI EN 13561 Markisen - Leistungs- und Sicherheitsanforderungen

UNI EN 13659 Abschlüsse außen - Leistungs- und Sicherheitsanforderungen

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügender Tragfähigkeit oder Beschaffenheit des Untergrundes,
- ungeeigneten oder fehlenden Auflagern oder Aussparungen für die zu befestigenden oder einzubauenden Teile,
- ungeeigneten eingebauten Teilen, z.B. ungeeigneten vorhandenen Führungsschienen,
- fehlenden Möglichkeiten, vor Beginn der Fertigung die Maße am Bau zu prüfen.

3.2 Der Auftragnehmer hat die Maße rechtzeitig vor Beginn der Fertigung am Bau zu überprüfen.

3.3 Wenn Flächen von Bauteilen eines Korrosionsschutzes bedürfen, nach dem Einbau jedoch nicht mehr zugänglich sind, hat sie der Auftragnehmer vorher mit einem dauerhaften Korrosionsschutz zu versehen.

3.4 Für die Ausführung gelten insbesondere die in Abschnitt 2.2 angeführten Normen sowie Norm UNI EN 13241-1.

3.5 Anschließen zur Befestigung von Bauteilen ist in geeigneten Fällen nur zulässig, wenn der Auftraggeber zustimmt.

3.6 Der Auftragnehmer hat fristgerecht für die von ihm einzubauenden elektrotechnischen Bauteile dem Auftraggeber zur Verlegung der elektrischen Leitungen einen verbindlichen Geräteplan, ein Schaltbild oder einen Stromlaufplan mit Klemmenplan zur Verfügung zu stellen und die Stromaufnahme (Anlaufstrom) anzugeben. Er hat während der Inbetriebnahme eine mit der Anlage vertraute Fachkraft bei der Prüfung der elektrischen Anlage zur Verfügung zu stellen.

3.7 Für die Ausführung gelten zudem insbesondere folgende Normen:

UNI EN 1932: Abschlüsse und Markisen - Widerstand gegen Windlast – Prüfverfahren

UNI EN 1933:	Markisen - Widerstandsfähigkeit gegenüber der Belastung durch Wasseransammlung – Prüfverfahren
UNI EN 12045:	Motorangetriebene Abschlüsse und Markisen - Nutzungssicherheit - Prüfung und Messung der Schubkräfte;
UNI EN 12194:	Äußere und innere Abschlüsse und Markisen - Falschbedienungen - Prüfverfahren;
UNI EN 12833:	Rollläden für Dachflächenfenster und Wintergärten - Widerstand gegen Schneelast - Prüfverfahren;
UNI EN 13527:	Abschlüsse - Messung der Bedienkraft – Prüfverfahren

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Vorlage von Plänen für Aussparungen, Eintragen notwendiger Aussparungen in bauseits gestellte Baupläne oder Anzeichnen der erforderlichen Aussparungen, die zur Anbringung von Rollläden, Roll- und Sektionaltoren, Rollgittern, mechanisch betriebenen Sonnenschutz- und Verdunkelungsanlagen sowie Insektenschutzgittern nötig sind.

4.1.3 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.3.

4.1.4 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Montagearbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.9.

4.1.5 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.10.

4.1.6 Anbringen von Bedienelementen, Abdeckungen und dergleichen im Zuge der Montagearbeiten.

4.1.7 Ablängen und Ausklinken von Rollladenkastenabschlussschienen und deren Einbau, sofern die Lieferung von Rollladenkästen zum Leistungsumfang gehört, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.

4.2.4 Herstellen und Schließen von Aussparungen, z.B. Löchern, Durchbrüchen, Schlitzern. Bohren oder Brennen von Löchern in Stahlbauteile.

4.2.5 Herstellen von Auflagern für zu befestigenden Teile.

4.2.6 Liefern und Einbauen von Rollkästen, Rollkastenabschlüssen und Einbaukästen.

4.2.7 Anpassen von Rollladenkastenabschlussschienen nach deren Einbau

4.2.8 Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.

- 4.2.9 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.10 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können (siehe Abschnitt 4.1.5).
- 4.2.11 Erneutes Anbringen von Bedienelementen und Abdeckungen, sofern nicht vom Auftragnehmer zu vertreten.
- 4.2.12 Herstellen und Anbringen von Mustern, sofern diese nicht am Bau verwendet werden können.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5 gilt:

5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Bei der Ermittlung der Länge wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt.

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

Bei von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses abweichenden Maßen, kommt bei Abweichungen innerhalb einer Toleranz von $\pm 5\%$, bezogen auf die einzelnen Maße oder auf die Fläche, keine Preisänderung zustande.

53. Beschlagsarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

- 0.2.1** *Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausführung der Beschläge oder Beschlagteile, z. B. aufgesetzte oder eingelassene Schlösser, Bänder, Getriebe, Treibriegel, Drücker, Feststeller, Türschließer, Schließfolgeregler, Paniktürverschlüsse.*
- 0.2.2** *Art der Schlösser und Schlossausführung, z. B. Schließart, Schloss für Rohrrahmentür, Möbelschloss, Sonderfunktionen bei Türschließern, z. B. Schließverzögerung, Öffnungsdämpfung, Feststellvorrichtung. Art der Aktivierung, Sicherheitseinrichtungen, Sonderfunktionen und dergleichen bei automatischen Türantrieben, z. B. Türschließer mit Öffnungsautomatik.*
- 0.2.3** *Oberflächenbehandlung der Beschläge, z. B. feuerverzinkt, galvanisch verzinkt und chromatiert, eloxiert, verchromt, kunststoffbeschichtet, einbrennlackiert*
- 0.2.4** *Farbton und bei besonderen Anforderungen gegebenenfalls Schichtdicke sichtbarer Beschlagteile wie Drücker, Türschilder, Oliven, Bänder, Paniktürverschlüsse, Türschließer, Hebel und dergleichen.*
- 0.2.5** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen die Beschläge nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. hohe Nutzungsfrequenz, Windlasten oder Temperaturen, Seeluft, Industrieluft, Kontakt mit Lebensmitteln.*
- 0.2.6** *Anzahl, Art, Lage, Stoffe, Maße und Masse der zu beschlagenden Bauelemente, z. B. Fenster, Türen, Brandschutztüren, Tore, Einbauschränke. Anzahl der Flügel.*
- 0.2.7** *Art und Maße der Ausnehmungen in den zu beschlagenden Bauelementen, z. B. Schlosstaschen.*
- 0.2.8** *Anschlag der zu beschlagenden Türen, z. B. gefälzt, ungefälzt. Art und Maße der Falze.*
- 0.2.9** *Art der Oberflächenbehandlung zu beschlagender Bauteile.*

- 0.2.10** Anforderungen an Schließanlagen und Schließpläne. Anzahl, Art und Schließfunktion der Schließzylinder, Anzahl und Benummerung der einzelnen Schlösser und Schlüssel einschließlich der übergeordneten Schlüssel wie Gruppen-, Hauptgruppen-, Generalhauptschlüssel.
- 0.2.11** Befestigung der Bänder, z. B. Verstiften, Verschrauben, Schweißen.
- 0.2.12** Anzahl, Art und Lage von Torfeststellern bei Drehflügeltoren.
- 0.2.13** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, und Strahlenschutz, die Belüftung oder die Luftdichtheit und die Sicherheit gegen Einbruch.
- 0.2.14** Schutzbehandlung von Beschlägen zur Vermeidung von Beschädigungen.
- 0.2.15** Außergewöhnliche Längen von Schlüsseln oder Zylindern.
- 0.2.16** Anpassen von Beschlagteilen, wie Türschilder, Oliven, Rosetten und dergleichen, vor den Beschichtungsarbeiten; Abnehmen und Anbringen zur Fertigstellung der Beschichtungsarbeiten.
- 0.2.17** Anforderungen an den Öffnungswinkel und die Öffnungsweite von Fenstern, Türen, Toren, Einbauschränken und dergleichen sowie bei Feststellvorrichtungen auch an die Feststellpunkte.
- 0.2.18** Einbau von in Türschließern integrierten oder von diesen unabhängigen Feststellvorrichtungen und Schließfolgereglern.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei

Abschnitt 2.1.4, wenn für Beschläge ein anderer Korrosionsschutz gefordert wird,

Abschnitt 2.2.1, wenn Türbänder einen Öffnungswinkel von 90° oder weniger zulassen dürfen oder der Stift nicht aus Stahl bestehen soll,

Abschnitt 2.2.3.3, wenn andere oder mehr Schlüssel geliefert werden sollen, als in Tabelle 1 angegeben,

Abschnitt 2.6.1, wenn elektrische Türöffner nicht so wirken müssen, dass sie das Öffnen der Tür nur ermöglichen, während der Türöffner bedient wird,

Abschnitt 3.2.3, wenn an den zu beschlagenden Bauteilen die für das Anbringen der Beschläge nötigen Ausnehmungen und dergleichen nicht vom Auftragnehmer herzustellen sind,

Abschnitt 3.2.11, wenn sich Schwingflügelfenster nach Umschlagen um 180 ° nicht feststellen lassen sollen,

Abschnitt 3.2.15, wenn Falt- und Harmonikatüren und Falttore, die aus mehr als 3 Flügeln bestehen, nicht mit einer unteren Führung ausgestattet sein sollen,

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen der Beschlagteile sowie nach den zu beschlagenden Bauteilen für

- *das Beschlagen von Bauelementen, wie Fenster, Türen, Tore, Einbaumöbel und dergleichen,*
- *das Anbringen einzelner Beschläge.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Beschlagsarbeiten“ gelten für das Anbringen von Beschlägen zum Öffnen und Schließen oder zum Feststellen von Türen, Fenstern, Toren und dergleichen.
- 1.2** Ergänzend gelten ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen angeführt.

2.1 Allgemeine Anforderungen

UNI EN 13126-1: Baubeschläge - Beschläge für Fenster und Fenstertüren - Anforderungen und Prüfverfahren - Teil 1: Gemeinsame Anforderungen an alle Arten von Beschlägen

- 2.1.1** Beschläge, die Riegel, Fallen, Rollzapfen, Zungen oder andere Schließvorrichtungen haben, sind mit den dazugehörigen passenden Beschlagteilen, z.B. mit Schließblechen, Schließkolben, in die die Riegel usw. eingreifen sollen, zu liefern.
- 2.1.2** Riegel müssen leicht beweglich sein, in den Endstellungen jedoch durch Einrasten feststehen oder sich selbst hemmen. Für Kantenriegel genügen Loch- oder Griffschieber.
- 2.1.3** Beschläge, die der Wartung bedürfen, müssen so beschaffen sein, dass sie nach dem Einbau leicht zu warten sind.
- 2.1.4** Korrosionsschutzklassen für Schlösser und Beschläge an Außenfenstern, Außentüren und Außentoren sowie in Feuchträumen sind die UNI EN 1670 „Schlösser und Baubeschläge – Korrosionsverhalten – Anforderungen und Prüfverfahren“ festgelegt.

2.2 Türbeschläge

2.2.1 Türbänder

UNI EN 13126-9: Baubeschläge - Anforderungen und Prüfverfahren für Fenster und Fenstertüren – Teil 9: Beschläge für Schwing- und Wendefenster

UNI EN 1935 Baubeschläge – Einachsige Tür- und Fensterbänder – Anforderungen und Prüfverfahren

Türbänder müssen einen Öffnungswinkel von mehr als 90° zulassen. Der Stift muss aus Stahl bestehen, auch bei Türbändern aus Nicht-Eisenmetall und bei Bändern für Ganzglastüren

2.2.2 Türdrücker und Türschilder

UNI EN 1906 Schlösser und Baubeschläge – Türdrücker und Türkäufe - Anforderungen und Prüfverfahren

2.2.3 Türschlösser

2.2.3.1 Für Türschlösser gelten insbesondere

UNI EN 1303 Baubeschläge — Schließzylinder für Schlösser — Anforderungen und Prüfverfahren;

UNI EN 12209 Schlösser und Baubeschläge – Schlösser – Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche – Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 12051: Baubeschläge- Tür- und Fensterriegel - Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 12209 Schlösser und Baubeschläge — Schlösser — Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren

2.2.3.2 Bauart, Werkstoffe und Befestigungsart von Schlössern, Schließblechen, Schließkolben müssen den an die Tür jeweils zu stellenden Sicherheitsanforderungen hinsichtlich unbefugten Entsperrens und Gewaltangriffs entsprechen.

2.2.3.3 Schlüssel dürfen beim Schließvorgang unter der mit der Hand aufzubringenden Kraft sich weder verbiegen noch brechen. Für Werkstoff, Oberflächenbehandlung und Anzahl der Schlüssel sind die Angaben in der Tabelle 1 maßgebend.

Tabelle 1

Schlossart	Werkstoff der Schlüssel	Oberflächenbehandlung der Schlüssel	Anzahl mitzuliefernden Schlüssel
Buntbartschloss	Temperguss	galvanisiert	1
Zusatzschloss	Temperguss, Stahl		2
Besatzungsschloss	Stahl		2
Zylinderschloss	Stahl	—	3
	Neusilber		3

2.2.3.4 Schlösser in Rohrrahmentüren für höhere Sicherheitsanforderungen müssen einen wenigstens 15 mm in die Schließöffnung der Zarge eingreifenden Riegel besitzen.

2.2.3.5 Schlösser für Haustüren aus Holz müssen 2-tourig sein oder einen Riegelausschluss von mindestens 20 mm haben.

2.2.3.6 Bei Panikschlössern auf Türen entlang von Fluchtwegen gelten die Normen für öffentliche Gebäude auch für die privaten.

2.3 Beschläge für Tore, Harmonika-, Falt- und Schiebetüren

2.3.1 Die Anforderungen nach UNI EN 1527 „Schlösser und Baubeschläge – Beschläge für Schiebetüren und Falttüren – Anforderungen und Prüfverfahren“ sind zu beachten.

2.3.2 Die Laufwerke müssen gegen Herauspringen aus den Laufschiene gesichert sein.

2.3.3 Beschläge für Hebe- und Schwingtore müssen so wirken, dass das Tor in voll geöffnetem Zustand stehen bleibt und in keiner Stellung von selbst zufällt.

2.3.4 Dem Außenklima ausgesetzte Laufwerke müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

2.3.5 Schiebetüren, Harmonikatüren und Falttüren in Wohnräumen müssen sich geräuscharm bewegen lassen.

2.3.6 Stangenriegelverschlüsse müssen so beschaffen sein, dass ein selbständiges Öffnen und Schließen durch Erschütterungen ausgeschlossen ist.

2.4 Hydraulische Türschließer und Türschließer mit Öffnungsautomatik

2.4.1 Für die Schlösser und Beschläge gelten insbesondere

UNI EN 1154 Schlösser und Baubeschläge - Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf - Anforderungen und Prüfverfahren;

UNI EN 1158 Schlösser und Baubeschläge - Schließfolgeregler - Anforderungen und Prüfverfahren;

2.4.2 Die Schließbewegung von Türschließern muss gedämpft werden sowie hinsichtlich der Schließgeschwindigkeit ein- und nachstellbar sein.

2.4.3 Zum sicheren Eindringen der Schlossfalle muss bei obenliegenden Türschließern die Dämpfung so einstellbar sein, dass sie kurz vor dem Endanschlag der Tür aufgehoben werden kann.

2.4.4 Türschließer müssen so ausgelegt und montiert sein, dass die zum Öffnen der Tür erforderliche Kraft beim manuellen Öffnen spätestens ab 10° Öffnungswinkel bis mindestens 60° Öffnungswinkel abnimmt.

2.4.5 Hydraulische Türschließer, die Außentemperaturen ausgesetzt sind, müssen bezüglich der Schließgeschwindigkeit in ihrem Temperaturverhalten so ausgelegt sein, dass ein Nachregulieren bei üblichen Temperaturschwankungen nicht erforderlich ist. Der Stockpunkt der Hydraulikflüssigkeit darf nicht höher als – 40°C liegen.

2.4.6 Bodentürschließer müssen ein wasserdichtes Gehäuse haben.

2.5 Motorisierte Türsysteme

UNI EN 12445 Tore - Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore - Prüfverfahren

UNI EN 12453 Tore - Nutzungssicherheit kraftbetätigter Tore – Anforderungen

UNI EN 12978 Türen und Tore - Schutzeinrichtungen für kraftbetätigte Türen und Tore

2.6 Feststellvorrichtungen

UNI EN 1155 Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren — Anforderungen und Prüfverfahren

UNI EN 14637 Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch gesteuerte Feststellanlagen für Feuer-/Rauchschutztüren — Anforderungen, Prüfverfahren, Anwendung und Wartung

2.7 Elektrische Türöffner

2.7.1 Elektrische Türöffner müssen so wirken, dass sie das Öffnen der Tür nur ermöglichen, während der Türöffner bedient wird.

2.7.2 Elektrische Öffner für Tore und Türen, die dem Außenklima ausgesetzt sind, müssen gegen Witterungseinflüsse geschützt sein.

2.8 Beschläge für Fenster und Fenstertüren

2.8.1 Für Schlösser und Beschläge gelten insbesondere

UNI EN 13126-8 Baubeschlage - Beschlage fur Fenster und Fensterturen - Anforderungen und Prufverfahren – Teil 8: Drehkipp-, Kippdreh- und Dreh-Beschlage

UNI CEN/TS 13126-15 Baubeschlage - Beschlage fur Fenster und Fensterturen - Anforderungen und Prufverfahren – Teil 15: Rollen fur Schiebefenster

UNI CEN/TS 13126-16 Baubeschlage - Beschlage fur Fenster und Fensterturen - Anforderungen und Prufverfahren – Teil 16: Beschlage fur Hebeschiebe-Systeme

UNI CEN/TS 13126-17 Baubeschlage - Beschlage fur Fenster und Fensterturen - Anforderungen und Prufverfahren – Teil 17: Beschlage fur Kippschiebe-Systeme

2.8.2 Beschlage fur Fenster und Fensterturen durfen sich im geschlossenen Zustand von auen nicht offnen lassen.

2.8.3 Bei Fensterfeststellern mit Bremse muss diese einstellbar und nachstellbar sein.

2.8.4 Oberlichtoffner mussen bei Bedienung von Hand einen Hebelantrieb aufweisen.

2.8.5 Bei Oberlichtoffnern mussen Hebelstangen und Querwellen so gelagert und gefuhrt werden, dass sie sich bei Bedienung nicht bleibend verformen.

2.8.6 Scheren von Oberlichtoffnern mussen, soweit die Flugel nur vom Rauminneren zu reinigen sind, aushangbar sein.

2.8.7 Bei Schwingflugelbeschlagen mussen die Lager die Drehung der Fensterflugel um 180° um ihre horizontale Achse ermoglichen und ihrer Masse entsprechend einstellbare und nachstellbare Bremsen aufweisen.

2.8.8 Bei Wendeflugelbeschlagen mussen die Lager die Drehung der Fensterflugel um ihre vertikale Achse so weit ermoglichen, dass sich die Auenflachen der Fenster vom Raum aus gefahrlos reinigen lassen. Die Lager mussen ausreichend wirksame, einstellbare und nachstellbare Bremsen aufweisen.

2.8.9 Beschlage fur vertikale Schiebe- oder Versenkfenster mussen das Gewicht so ausgleichen, dass das Fenster in jeder Lage stehen bleibt.

2.8.10 Horizontale Schiebe- oder Hebeschiebe-Fenster oder Fensterturen mussen sich gerauscharm betatigen lassen, die Laufrollen durfen sich bei dynamischer und statischer Belastung nicht verformen.

2.9 Beschlage fur Notausgange und Panikturen

UNI EN 179 Schlosser und Baubeschlage – Notausgangverschlusse mit Drucker oder Stoplatte - Anforderungen und Prufverfahren

UNI EN 1125 Schlosser und Baubeschlage – Panikturverschlusse mit horizontaler Betatigungsstange - Anforderungen und Prufverfahren

2.10 Beschlage fur Einbaumobel

UNI EN 15338 Mobelbeschlage- Festigkeit und Dauerhaltbarkeit von Auszugen und deren Komponenten

2.10.1 Beschlage fur Einbaumobel mussen korrosionsgeschutzt sein. Fur Feuchtraume mussen die Beschlage gegen die in Betracht kommenden aggressiven Einwirkungen widerstandsfahig sein.

2.10.2 Bander fur Einbaumobel mussen verstellbar sein.

2.10.3 Schubfuhungen mussen das Ausheben der Schublade erlauben.

2.10.4 Bei Klappenhaltern mit Bremse muss diese ein- und nachstellbar sein.

2.10.5 Bei nach oben sich öffnenden Klappen mit einer Ausladung von über 30 cm müssen die Beschläge sicherstellen, dass die Klappe in Öffnungsstellung gehalten wird.

2.10.6 Bodensteller müssen einen Mindeststellbereich von 15 mm aufweisen.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- sich als unzumutbar erweisenden Vorgaben zur Anbringung der Beschläge und Schlösser,
- zu erwartender Überbeanspruchung.

3.1.2 Bei Beschlägen, für die Bedienungsvorschriften der Hersteller bestehen, ist die jeweilige Bedienungsvorschrift dem Auftraggeber in Kopie zu übergeben.

3.1.3 Die Schlösser — ausgenommen Buntbart- und Möbelschlösser — müssen so unterschiedlich sein, dass kein Schloss mit einem Schlüssel der anderen gelieferten Schlösser schließbar ist.

3.1.4 Für Haustüren und Wohnungsabschlusstüren sind Schlösser mit Wechsel einzubauen, z. B. Zylinderschlösser, Zuhaltungsschlösser.

3.1.5 Bei zweiflügeligen Türen mit Notausgangs- und Panikverschlüssen müssen sich beide Flügel ohne Schlüssel in Fluchrichtung öffnen lassen.

3.1.6 Buntbartschlösser dürfen nur für Türen mit geringer Sicherheitsanforderung verwendet werden, z. B. Wohnungsinnentüren.

3.1.7 Bei Schließanlagen ist ein Schließplan zu liefern. Aus ihm muss die Zuordnung der einzelnen Zylinder und Schlüssel zu den Türen sowie die Schließfunktion der Einzelschlüssel und der übergeordneten Schlüssel ersichtlich sein. Die Benummerung von Schlüsseln und Zylindern muss mit Hilfe von Schlagstempeln durchgeführt und gut lesbar sein. Die Schlüssel einer Schließanlage dürfen lediglich die im Schließplan angegebene Schließfunktion aufweisen.

3.2 Anbringen von Beschlägen

3.2.1 Beschläge müssen so eingebaut werden, dass sie leicht und unfallsicher zu betätigen sind.

3.2.2 Beschlagteile, die einem Verschleiß unterliegen, müssen leicht auswechselbar sein. Stulpschrauben dürfen nicht verdeckt sein.

3.2.3 An den zu beschlagenden Bauteilen sind die für das Anbringen der Beschläge nötigen Ausnehmungen und dergleichen passgenau herzustellen.

3.2.4 Bauteile dürfen durch das Anbringen von Beschlägen nicht mehr geschwächt werden, als unbedingt nötig und ohne Gefährdung des zu beschlagenden Bauteiles möglich ist.

3.2.5 Beschläge und Schließeinrichtungen in Turn- und Sporthallen müssen versenkt eingelassen angeordnet werden.

3.2.6 Holzschrauben müssen in ihrer ganzen Länge eingeschraubt werden; sie müssen gratfrei bleiben. Eingeschraubte Senkschrauben dürfen nicht vorstehen. Nagelschrauben dürfen nicht verwendet werden.

- 3.2.7** Für das Eingreifen der Riegel, Fallen, Zungen oder anderer Schließvorrichtungen sind passende Beschlagteile anzubringen, z. B. Schließbleche, Schließkolben.
Bei Einbaumöbeln sind Griffe und Knöpfe, die innen verschraubt werden müssen, an den Innenseiten mit Deckhülsen zu versehen.
- 3.2.8** Türen, Fenster und Fenstertüren sind so zu beschlagen, dass sie sich leicht und unfallsicher öffnen sowie schließen lassen und die geschlossenen Flügel gut anliegen. Die Flügel dürfen auch nach dem Beschichten an keiner Stelle streifen. Vom Tischler eingesetzte Abstandhalter dürfen beim Beschlagen nicht entfernt werden.
- 3.2.9** Schwingflügel Fenster müssen sich, wenn sie um 180° umgeschlagen sind, sicher feststellen lassen.
- 3.2.10** Falttore sind zwischen je zwei Flügeln mit Riegeln zum Feststellen zu versehen; an den Hängepunkten sind die Riegel nur unten, an den anderen Punkten oben und unten anzubringen.
- 3.2.11** Harmonikatüren sind zwischen den Flügeln mit Riegeln zum Feststellen zu versehen. Die Riegel sind oben und unten anzubringen.
- 3.2.12** Falttüren und Harmonikatüren als Innenabschlüsse sind mit Riegeln auszurüsten, die nur nach unten wirken.
- 3.2.13** Bei Schiebetüren, Harmonikatüren und Falttüren muss die Bewegungsmechanik zugänglich sein.
- 3.2.14** Schiebetüren und Schiebetore mit oberem Laufwerk müssen eine untere, solche mit unterem Laufwerk eine obere Führung erhalten.
- 3.2.15** Falt- und Harmonikatüren und Falttore, die aus mehr als 3 Flügeln bestehen, müssen mit einer unteren Führung ausgestattet sein.
- 3.2.16** Zapfenbänder müssen so angebracht sein, dass sich die Türen über 90° hinaus öffnen lassen.
- 3.2.17** Zweiflügelige Pendeltüren sind so zu beschlagen, dass die Flügel sich nicht berühren können. Der Abstand der Flügel untereinander und vom Rahmen oder von der Leibung darf 5 mm nicht überschreiten und muss gleichmäßig sein. Dies gilt für einflügelige Pendeltüren sinngemäß.
- 3.2.18** Drehflügel Läden müssen so beschlagen werden, dass sie durch Feststeller offen gehalten werden können, ohne das Bauwerk zu berühren. Sie dürfen sich im geschlossenen Zustand nicht ausheben lassen. Die Beschläge dürfen sich bei geschlossenen Läden nicht von außen abnehmen lassen.
- 3.2.19** Klappen müssen bei mehr als 30 cm Ausladung zusätzliche Haltevorrichtungen haben, z. B. Scheren.
- 3.2.20** Nach dem Anbringen aller Beschlagteile sind die Beschläge zu reinigen; hydraulische Türschließer, Federbänder und Antriebe von automatischen Türsystemen sind nach Vorgaben des Herstellers einzustellen. Schlösser, Paniktürverschlüsse, Getriebe, Bänder, Lager und dergleichen sind gangbar zu machen und, soweit technisch erforderlich, zu schmieren.
- 3.2.21** Bei gleitenden metallischen Beschlagteilen, die nach dem Einbau verdeckt liegen, sind vorher die Gleitflächen mit säurefreiem Fett zu behandeln.
- 3.2.22** Einbaukästen für Bodentürschließer sind nach dem Einbau vor Verschmutzung zu sichern. Sind Bodentürschließer eindringendem Wasser ausgesetzt, z. B. Feuchträume oder Außentüren ohne Regenschutz, ist der Raum zwischen Einbaukasten und Türschließergehäuse mit Vergussmasse auszufüllen.
- 3.2.23** Schlösser und Notausgangverschlüsse mit Falle und Riegel sind so anzubringen, dass sich der Riegel bei eingerasteter Falle verschließen lässt, ohne an der Schließöffnung der Zarge zu reiben.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Vorlegen Muster von handelsüblichen Baubeschlägen.

4.1.3 Liefern der für die Beschlagsarbeiten erforderlicher Werkstattzeichnungen.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Anfertigen von Probestücken, wenn sie nicht am Bau verwendet werden.

4.2.4 Herstellen und Schließen von Aussparungen, z. B. Löchern in Mauerwerk, Beton und dergleichen.

5 Abrechnung

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5.

54. Tischlerarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art, Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räume, Hilfsmittel (Gerüste, Hebemittel, u. ä).*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung herzustellender Bauteile, z.B. Türen, Tore, Fenster, Fensterelemente, Klappläden, Trennwände, Wand- und Deckenbekleidungen, Schrankwände, Innenausbauten, Einbaumöbel.*
- 0.2.2 *Art, Merkmale und Güteklassen des zu verwendenden Holzes.*
- 0.2.3 *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes.*
- 0.2.4 *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile oder Bauwerke. Art, Maße und Ausbildung von Abdichtungen.*
- 0.2.5 *Anschlagarten, z. B. stumpf, Außenanschlag, Innenanschlag.*
- 0.2.6 *Art der Unterkonstruktion für Decken- und Wandbekleidungen.*
- 0.2.7 *Art der Bauteilbefestigung.*
- 0.2.8 *Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart sowie Raster- und Fugenausbildung. Abdeckung von Fugen.*
- 0.2.9 *Berücksichtigung des Einbaus von Rollläden.*
- 0.2.10 *Art der Oberflächenbehandlung.*
- 0.2.11 *Art und Umfang des Korrosions- und Holzschutzes.*

- 0.2.12 Verwendung dunkler Anstriche bei Bauteilen, die dem Außenklima ausgesetzt sind.*
- 0.2.13 Anzahl, Art und Maße von Wetterschutzschienen, Wetterschenkeln und Falzdichtungen an Fenstern oder Türen, Maßnahmen zum Ableiten von Kondenswasser.*
- 0.2.14 Anforderungen an den Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdurchlässigkeit und Schlagregendichtheit.*
- 0.2.15 Ausbildung der Schmalflächen von Sperrholz-, Span- und Verbundplatten.*
- 0.2.16 Vorgaben bei mehrlagigen Hölzern.*
- 0.2.17 Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.18 Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.*
- 0.2.19 Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. Stoßbelastungen, aggressive Dämpfe.*
- 0.2.20 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.21 Anforderungen an das Brandverhalten.*
- 0.2.22 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*
- 0.2.23 Anforderungen an die Hygiene.*
- 0.2.24 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:

Abschnitt 3.1.3, wenn andere als die dort aufgefüllten Toleranzen gelten sollen,

Abschnitt 3.3.1, wenn sichtbar bleibende Kantenflächen von Sperrholz, Span- und Verbundplatten nicht furniert werden sollen, sondern z.B. beschichtet,

Abschnitt 3.3.5, wenn Möbeloberflächen anderen Beanspruchungsgruppen entsprechen sollen,

Abschnitt 3.5.3.3, wenn die Anschlussfuge nicht dauerhaft luftundurchlässig hergestellt werden soll,

Abschnitt 3.5.4, wenn Hohlräume zwischen Zargen und Baukörper bei Wohnungsabschlusstüren anders oder nicht mit Dämmstoffen ausgefüllt werden sollen,

Abschnitt 3.10, wenn für Schwellen ein anderes Material als Hartholz verwendet werden soll,

Abschnitt 3.13.3.1, wenn Außenbauteile vor dem Einbau und vor der Verglasung mit mehr als einem Grundanstrich und einem Zwischenanstrich versehen werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

0.4.1 Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere das Einbauen erforderlicher Unterlegkeile und das Herstellen von Auffütterungen in Betracht (siehe Abschnitt 4.1.1).

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Wand- und Deckenbekleidung,
- Oberflächenbehandlung.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Leisten,
- Blenden,
- An- und Abschlussprofile,
- Abdichtungen, Schattenfugen,
- Leibungsverkleidungen usw.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Fenster,
- Türen,
- Einbauschränke,
- Fensterbänke u. Ä.,
- Rollladendeckel,
- Fenster- und Türläden,
- Tore, Futter und Bekleidungen,
- Zargen,
- Oberflächenbehandlung,
- Aussparungen für Stützen, Pfeilervorlagen, Installations- und Einbauteile und dergleichen.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Tischlerarbeiten“ gelten für das Herstellen und Einbauen von Bauteilen aus Holz und Kunststoff, wie Türen, Tore, Fenster, Fensterelemente, Klappläden, Trennwände, Wand- und Deckenbekleidungen, Schrankwände, Innenausbauten, Einbaumöbel.

Sie gelten auch für Holz-Metallkonstruktionen.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für:

- Außenwandbekleidungen mit Unterkonstruktionen (siehe ATV „Fassadenarbeiten“),
- Beschläge (siehe ATV „Beschlagarbeiten“)
- Verglasungsarbeiten (siehe ATV „Verglasungsarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Laut Beschluss der Landesregierung vom 16.01.1995, Nr. 85, sind nur umweltverträgliche Produkte (Vermeidung von formaldehyd- und lösungsmittelhaltigen Produkten) zugelassen, in besonderen Fällen müssen zudem noch einschränkendere Vorschriften berücksichtigt werden, z.B. „Schulbaurichtlinien“.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Vollholz

2.1.1 Für Vollholz gelten insbesondere

UNI EN 942	Holz in Tischlerarbeiten – Allgemeine Anforderungen
UNI EN 1313-1	Rund- und Schnittholz - Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße - Teil 1: Nadelschnittholz
UNI EN 14519	Innen- und Außenbekleidungen aus massivem Nadelholz — Profilholz mit Nut und Feder
DIN 68120	Holzprofile; Grundformen
DIN 68127	Akustikbretter
UNI EN 13307-1	Holzkanteln und Halbfertigprofile für nicht tragende Anwendungen — Teil 1: Anforderungen

2.1.2 Für die nach dem Einbau verdeckten Bauteile, z.B. bei Wandschränken oder Wandbekleidungen, ist nach Wahl des Auftragnehmers die für die nicht verdeckten Bauteile vorgeschriebene Holzart oder ein gleich geeigneter Werkstoff zu verwenden.

2.1.3 Der Feuchtegehalt fertig zusammengebauter Teile aus Holz darf für Innenausbauteile, die nicht mit der Außenluft in Verbindung stehen, beim Verlassen des Herstellerbetriebes bis 10% bezogen auf das Darrgewicht betragen, für Bauteile, die ständig mit der Außenluft in Verbindung stehen, bis 15%.

Dieser Feuchtegehalt muss auf Verlangen des Auftraggebers nachgewiesen werden.

2.2 Holzwerkstoffe

2.2.1 Allgemeines

UNI EN 13986	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung
--------------	--

2.2.2 Sperrholz

UNI EN 315	Sperrholz - Maßtoleranzen
UNI EN 635-1	Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Teil 1: Allgemeines
UNI EN 635-2	Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Teil 2: Laubholz;
UNI EN 635-3	Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Teil 3: Nadelholz;
UNI CEN/TS 635-4	Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 4: Einflussgrößen auf die Eignung zur Oberflächenbehandlung, Leitfaden
UNI EN 635-5	Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche – Teil 5: Meßverfahren und Angabe der Merkmale und Fehler
UNI EN 1072	Sperrholz - Beschreibung der Biegeeigenschaften von Bau-Sperrholz
UNI EN 1084	Sperrholz – Formaldehydabgabe – Klassen nach der Gasanalyse-Methode
UNI 6467	Sperrholz und Tischlerplatten. Begriffe und Anforderungen
UNI EN 13986	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

Die sichtbar bleibenden Flächen von Bauteilen aus Sperrholz müssen mindestens der Erscheinungsklasse E nach UNI EN 635 Teile 1 bis 5 genügen.

2.2.3 Spanplatten

UNI EN 309	Spanplattenpaneele Begriffe und Klassifizierung
UNI EN 312	Spanplatten – Anforderungen
UNI EN 319 [Spanplatten und Faserplatten; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene

UNI EN 13986	Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung;
UNI EN 14322	Holzwerkstoffe – Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich – Definition, Anforderungen und Klassifizierung

2.2.4 Holzfaserplatten

UNI EN 622-1	Faserplatten - Anforderungen
UNI EN 622-2	Faserplatten - Anforderungen - Teil 2: Anforderungen an harte Platten
UNI EN 622-3	Faserplatten - Anforderungen - Teil 3: Anforderungen an mittelharte Platten
UNI EN 622-4	Faserplatten - Anforderungen - Teil 4: Anforderungen an poröse Platten
UNI EN 622-5	Faserplatten – Anforderungen – Teil 5: Anforderungen an Platten nach dem Trockenverfahren (MDF)
UNI EN 14322	Holzwerkstoffe – Melaminbeschichtete Platten zur Verwendung im Innenbereich - Definition, Anforderungen und Klassifizierung

2.3 Paneele

DIN 68740-2	Paneele - Teil 2: Furnier-Decklagen auf Holzwerkstoffen
-------------	---

2.4 Furniere

UNI 10651	Holz. Behandelte und unbehandelte Furniere - Bestimmung der physikalischen Eigenschaften
UNI 10769	Holz. Behandelte und unbehandelte Furniere –Toleranzen

2.5 Dämmstoffe

UNI EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation
UNI EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation
UNI EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation
UNI EN 13165	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) — Spezifikation
UNI EN 13166	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) — Spezifikation
UNI EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) — Spezifikation
UNI EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation
UNI EN 13169	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) — Spezifikation
UNI EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) — Spezifikation
UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) — Spezifikation

2.6 Beschichtungsplatten und Beschichtungsfolien aus Kunststoff

Beschichtungsplatten und Beschichtungsfolien aus Kunststoff müssen dem Verwendungszweck sowie den Güte- und Prüfbestimmungen entsprechen, wie:

UNI EN 438-1	Dekorative Hochdruck- Schichtpressholzplatten (HPL) – Platten auf Basis härtpbarer Harze (Schichtpressstoffe) – Teil 1: Einteilung und allgemeine Informationen
--------------	---

sowie andere der Reihe UNI EN 438.

2.7 Klebstoffe, Leime

UNI EN 204 Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen.

2.8 Dichtstoffe

UNI ISO 11600 Hochbau - Fugendichtstoffe - Einteilung und Anforderungen von Dichtungsmassen.

2.9 Verbindungs- und Befestigungsmittel

UNI EN 10230-1 Nägel aus Stahldraht - Teil 1: Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke

UNI 699 Gewinde und Schraubenden für Holzschrauben

UNI 701 Halbrund-Holzschrauben mit Schlitz

UNI 703 Linsensenk-Holzschrauben mit Schlitz

DIN 68150-1 Holzdübel - Maße, Technische Lieferbedingungen

2.10 Holzbeizen

Holzbeizen müssen so beschaffen sein, dass sie den Farbton der Holzoberfläche verändern, die Struktur des Holzes aber erhalten bleibt bzw. hervorgehoben wird.

2.11 Holzschutzmittel und Grundanstriche

UNI EN 335 Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Gebrauchsklassen - Definitionen; Anwendungen bei Vollholz und Holzprodukten

UNI EN 460 Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz - Leitfaden für die Anforderungen an die Dauerhaftigkeit von Holz für die Anwendung in den Gefährdungsklassen

UNI EN 599-1 Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden - Teil 1: Spezifikationen entsprechend der Gefährdungsklasse

UNI EN 599-2 Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden - Teil 2: Klassifikation und Kennzeichnung

UNI 8662-1 Behandlung von Holz. Allgemeine Begriffe

UNI 8662-2 Behandlung von Holz. Begriffe bezüglich der Imprägnierung und des Holzschutzes.

UNI 8795 Holz. Halbfertig- und Fertigwaren. Auswahl der Tiefenimprägnierung

UNI 8859 Holzschutz. Kesseldruckimprägnierung mittels wasserlöslichen Kupfer-, Chrom- und Arsenverbindungen

UNI 8940 Holz. Holzschutz. Einbringen von Schutzmitteln in organischen Lösungen mittels Doppelvakuumverfahren

UNI 8976 Holzschutz. Kesseldruckimprägnierung mittels Kreosot.

UNI 8977 Holzschutz. Anforderungen, Stichprobenentnahme und Prüfverfahren für Kreosot.

UNI 9092-2 Holzschutz. Kesseldruckimprägnierung. Bestimmung der Einbringmenge von Imprägnierungsmitteln.

Ist ein nachfolgender Anstrich der Hölzer vorgesehen; so muss das Holzschutzmittel anstrichverträglich und bei Innenanstrich geruchlos sein.

2.12 Fenster und Türen

UNI EN 755-1	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
UNI EN 755-2	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 2: Mechanische Eigenschaften
UNI EN 755-9	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 9: Profile, Grenzabmaße und Formtoleranzen
UNI EN 12020-1	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
UNI EN 12020-2	Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Präzisionsprofile aus Legierungen EN AW-6060 und EN AW-6063 — Teil 2: Grenzabmaße und Formtoleranzen
UNI EN 12519	Fenster und Türen – Terminologie
UNI 7961	Hochbau. Türen. Klassifizierungskriterien
UNI 8369-5	Hochbau. Senkrechte Raumabschlüsse. Fugen zwischen vertikalen Außenmauern und Innenrahmen. Begriffe und Symbole für die Bemessung.
UNI 8861	Hochbau. Türen. Vorzugsmasse
UNI 8894	Hochbau. Türen. Qualitätsanforderungen.

2.13 Möbelbeschläge

UNI EN 15570	Möbelbeschläge - Festigkeit und Dauerhaltbarkeit von Scharnieren und deren Komponenten - Scharniere mit vertikaler Drehachs
--------------	---

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Für genormte Bauteile und nicht genormte Bauteile hat der Auftragnehmer die Maße vor Beginn der Fertigung am Bau zu überprüfen.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- fehlenden Voraussetzungen für die Befestigung und Abdichtung der einzubauenden Bauteile zum Baukörper,
 - größere Maßabweichungen des Untergrundes, als nach den im Abschnitt 3.1.3 aufgeführten Normen zulässig,
 - fehlenden Aussparungen,
 - fehlendem konstruktivem Holzschutz,
 - unrichtiger Lage und Höhe von Auflagern und sonstigen Unterkonstruktionen,
 - fehlenden Bezugspunkten,
 - fehlenden Möglichkeiten, vor Beginn der Fertigung die Maße am Bau zu prüfen,
 - zu hoher Baufeuchte
- 3.1.3** Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch den durch folgende Normen festgelegten Grenzen zugelassen
- | | |
|-------------|---|
| UNI 10462 | Toleranzen im Bauwesen – Begriffe und Grundsätze |
| DIN 18202 | Toleranzen im Hochbau - Bauwerke |
| DIN 18203-3 | Toleranzen im Hochbau - Bauteile aus Holz und Holzwerkstoffen |

Bei Streiflicht sichtbar werdende Unebenheiten in den Oberflächen von Bauteilen sind zulässig, wenn die Toleranzen gemäß Norm DIN 18202 eingehalten worden sind.

- 3.1.4 Die in den Entwurfsunterlagen angegebenen Holzabmessungen gelten für das fertig bearbeitete Holz.
- 3.1.5 Alle Bauteile sind so herzustellen, dass sie sich bei sachgemäßer Behandlung und Nutzung nicht verziehen und den Anforderungen nach Norm UNI EN 942 entsprechen.

3.2 Bauteile aus Vollhölzern

- 3.2.1 Bei den Dicken der bearbeiteten, z.B. gehobelten, Hölzer sind Abweichungen nur nach Norm UNI EN 1313-1 zulässig.
- 3.2.2 Vollhölzer müssen so miteinander verbunden werden, dass das Holz bei Schwankungen der Luftfeuchte quellen und schrumpfen kann, ohne die Verbindung zu beeinträchtigen.
- 3.2.3 Vollholz darf auch schichtverleimt verwendet werden, wenn die einzelnen Schichten aus der gleichen Holzart bestehen.
- 3.2.4 Bei nichtdeckendem Anstrich ist Keilzinkung nur mit Zustimmung des Auftraggebers zulässig.

3.3 Absperren, Furnieren, Beschichten

- 3.3.1 Sichtbar bleibende Kantenflächen von Sperrholz, Span- und Verbundplatten, ausgenommen die Kantenflächen von Sperrtüren, müssen furniert werden. Naturbedingte Farbunterschiede zwischen furnierten Flächen und Kanten sind zulässig.
- 3.3.2 Bei beschichteten Flächen dürfen sich Fugen und Unebenheiten des Untergrundes nicht abzeichnen.
- 3.3.3 Deckfurniere oder Beschichtungen müssen in den Fugen dicht schließen und dürfen keine ungeleimten Stellen haben.
- 3.3.4 Maserfurniere sind gegen Reißen zu sichern.
- 3.3.5 Möbeloberflächen müssen mindestens der niedrigsten Beanspruchungsgruppe der folgenden Normen entsprechen.

UNI 9428	Möbeloberflächen - Verhalten bei Kratzbeanspruchung
UNI 9241	Möbeloberflächen - Verhalten bei Zigarettenglut
UNI EN 12720	Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen kalte Flüssigkeiten
UNI EN 12721	Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen feuchte Hitze
UNI EN 12722	Möbel - Bewertung der Beständigkeit von Oberflächen gegen trockene Hitze

3.4 Verleimen

Die Art der Verleimung muß nach Norm UNI EN 204 dem Einbauort und dem Verwendungszweck des Bauteils entsprechen.

3.5 Einbau

- 3.5.1 Bauteile sind so zu befestigen und aufzulagern, dass die Kräfte sicher in den Baukörper übertragen und Bewegungen aus den Bauteilen aufgenommen werden.
Befestigungselemente müssen korrosionsgeschützt sein.
- 3.5.2 Bauteile im Innenausbau, die nach dem Einbauen einen deckenden Anstrich erhalten, dürfen sichtbar, müssen dann aber versenkt befestigt werden. Bauteile im Innenausbau, die keinen deckenden Anstrich erhalten oder vor der Montage endbehandelt wurden, sind verdeckt zu befestigen.
- 3.5.3 Außenbauteile

- 3.5.3.1 Die Abdichtung zwischen Außenbauteilen und Baukörper muss dauerhaft und schlagregendicht sein.
- 3.5.3.2 Die auf der Rauminnenseite verbleibenden Fugen zwischen Außenbauteilen und Baukörper sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen.
Der Einsatz des gewählten Dämmstoffes darf den Bauablauf nicht beeinträchtigen. Bei der Verwendung von Ortschäumen sind die angrenzenden oberflächenfertigen Bauteile durch rückstandsfrei zu entfernende Abklebungen sicher zu schützen.

3.5.3.3 Anschlussfugen sind innenseitig dauerhaft luftundurchlässig abzudichten.

3.5.4 Hohlräume zwischen Zargen und Baukörper bei Wohnungsabschlusstüren sind mit Dämmstoffen vollständig auszufüllen.

Die bauaufsichtlichen Forderungen bei Mehrfamilienhäusern sind zu beachten.

3.5.5 Aushängbare Bauteile und ihre Rahmen sind an unauffälliger Stelle als zusammengehörig dauerhaft zu kennzeichnen. Die Bezeichnung muss auch nach dem Anstrich noch sichtbar sein.

3.6 Fenster

3.6.1 Profile müssen so gestaltet sein, dass das Wasser abgeleitet wird. Für Holzfensterprofile gelten die Normen DIN 68121-1 „Holzprofile für Fenster und Fenstertüren - Maße, Qualitätsanforderungen“ und DIN 68121-2 „Holzprofile für Fenster und Fenstertüren - Allgemeine Grundsätze“.

3.6.2 Falzdichtungen müssen auswechselbar, in einer Ebene umlaufend und in den Ecken dicht sein.

3.6.3 Bei Holz-Aluminium-Fenstern muss zwischen Holz und Aluminiumrahmen ein Luftraum vorhanden sein. Dieser Luftraum muss Öffnungen zum Dampfdruckausgleich mit der Außenluft aufweisen.

3.6.4 Rahmenverbindungen bei Holzfenstern müssen, auch an Brüstungen, vollflächig verleimt werden. Aluminiumrahmen von Holz-Aluminium-Fenstern sind an den Ecken systemgerecht zu verbinden. Rahmenecken von Kunststofffenstern sind zu verschweißen

3.6.5 Äußere Schlagleisten sind mit dem Rahmenholz zu verleimen, innere Schlagleisten sind zu verschrauben. Wetterschenkel müssen, wenn Wetterschenkel und unteres Flügelrahmenholz nicht aus einem Stück bestehen, mit dem Rahmenholz verleimt werden.

3.6.6 Sprossen aus Holz müssen untereinander und mit dem Rahmen fachgerecht verbunden sein, z.B. überblattet, verzapft, verdübelt.

3.6.7 Bogenförmige Rahmenhölzer sind je nach Größe der Bögen aus mehreren Stücken herzustellen, mit Keilzinken oder Zapfen zu verbinden.

3.7 Fensterbänke und Zwischenfutter

Fensterbänke, Futter und Zwischenfutter sind mit dem Rahmen so zu verbinden, dass ein Verziehen oder Verwerfen sowie Schäden am Baukörper durch temperatur- und stoffbedingte Längenänderungen vermieden werden.

3.8 Fenster- und Türläden

Bei gestemmtten Fenster- und Türläden müssen die oberen Rahmenhölzer durchgehen. Die vertikalen Rahmenhölzer sind in die oberen Rahmenhölzer verdeckt einzuzapfen. Die Verleimung bei Außenanwendung muss Beanspruchungsgruppe D4 nach Norm UNI EN 204 entsprechen.

3.9 Türen und Tore

3.9.1 Rahmentüren und Rahmentore

- 3.9.1.1 Rahmenhölzer sind fachgerecht miteinander zu verbinden, z.B. durch Verzapfen, Verdübeln; ab 100 mm Breite dürfen sie verleimt werden.
- 3.9.1.2 Füllungen müssen so befestigt sein, dass materialbedingte Maßänderungen keine Schäden verursachen können.
- 3.9.1.3 Für Schlagleisten und Wetterschenkel gilt Abschnitt 3.6.5.

3.9.2 Glatte Türen und glatte Tore

Für die Rahmenunterkonstruktion der glatten Tore gilt Abschnitt 3.9.1 sinngemäß.

3.10 Futter und Zargen

Die Bauteile sind an den Ecken fachgerecht miteinander zu verbinden, z. B. durch Verfälzen, Verdübeln, Verzinken, Verzapfen, verdecktes Schrauben. Für die Schwellen ist Hartholz zu verwenden.

3.11 Bekleidungen, Unterdecken, Vorsatzschalen, nichttragende Trennwände

- 3.11.1 Sichtbare Randwinkel, Deckleisten und Schattenfugen-Deckleisten sind an den Ecken und auf den Begrenzungsflächen stumpf zu stoßen, Randwinkel sind dem Wand- oder Deckenverlauf anzupassen.
- 3.11.2 Einzubauende Dämmstoffschichten sind über der gesamten Fläche dicht gestoßen und abrutschsicher zu verlegen und an begrenzende Bauteile anzuschließen.
- 3.11.3 Deckenbekleidungen und Unterdecken sind nach Norm UNI EN 13964 „Unterdecken – Anforderungen und Prüfverfahren“ herzustellen.
- 3.11.4 Bei Verwendung von Holzwolle- und Mehrschicht-Leichtbauplatten ist Norm UNI EN 13168 „Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) — Spezifikation“ zu beachten.
- 3.11.5 Nichttragende Trennwände sind nach DIN 4103-1 „Nichttragende innere Trennwände – Anforderungen, Nachweise“ auszuführen.

3.12 Einbauschränke

Für die Ausführung und den Einbau von Einbauschränken in Küchen gilt Norm UNI EN 14749 „Wohn- und Küchenmöbel - Schränke, Regale und Arbeitsplatten - Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren“.

Einbauschränke vor Außenwänden und Wänden vor Feuchträumen sind so an den Baukörper anzuschließen, dass eine ausreichende Hinterlüftung sichergestellt ist.

- 3.12.1 Türen und Schubkästen müssen dicht schließen und leicht gangbar sein. Die Laufflächen der Schubkastenseiten müssen mit Führungsschienen versehen sein. Tragleisten sind aus Hartholz oder einem anderen geeigneten Stoff herzustellen und anzuschrauben.
- 3.12.2 Rahmen-Sockelkonstruktionen und Böden von Schränken, Regalen und Schubkästen müssen so bemessen und angeordnet sein, dass sie der zu erwartenden Belastung entsprechen. Es gelten folgende Mindestdicken:
 - für Rückwände, eingeschobene Böden und Füllungen aus Sperrholz mindestens 6 mm, aus Holzspanplatten mindestens 8 mm,
 - für Schubkästenböden über 0,25 m² Größe aus Sperrholz mindestens 6 mm.
- 3.12.3 Schiebetüren müssen in Führungen aus Hartholz laufen.

3.13 Oberflächenbehandlung

3.13.1 Allgemeines

- 3.13.1.1 Sichtbar bleibende Holzoberflächen sind zu putzen, z.B. durch Hobeln Schleifen; Hobelschläge dürfen nicht erkennbar sein. Hölzer sind, soweit ihre Inhaltsstoffe es erfordern, zu sperren und erst nach ausreichender Durchtrocknung fein zu schleifen.
- 3.13.1.2 Bei Bekleidungen mit Brettern und Füllungen muss die vorgeschriebene Oberflächenbehandlung über die ganze Fläche vor dem Einbau durchgeführt werden.

3.13.2 Vorbehandlung der Holzoberfläche

Die Oberfläche des Holzes darf keine ausgerissenen Stellen und auch keine störenden Rückstände in Poren sowie keine sichtbaren Streifen von Querschleifen aufweisen.
Furnierte Flächen dürfen darüber hinaus keine durchgeputzten, durchgeschliffenen Stellen und keine sichtbaren Leimdurchschläge haben.

3.13.3 Oberflächenbehandlung von Außenbauteilen

Außenbauteile müssen vor dem Einbau und vor der Verglasung allseitig mindestens mit einem Grundanstrich und einem Zwischenanstrich versehen sein. Wetterschutzschienen, Beschläge, sonstige Metallteile und Dichtungen dürfen frühestens nach dem ersten Zwischenanstrich angebracht werden.

3.13.4 Oberflächenbehandlung von Innenbauteilen

- 3.13.4.1 Die Beize muss gleichmäßig ohne Streifen und Pinselansätze verteilt werden. Treiber, Wischer; helle Streifen, helle ungebeizte Poren oder Ölflecke dürfen nicht entstehen. Holzarteeigene Farbunterschiede zwischen Längsholz- und Hirnholzflächen sind zulässig.
- 3.13.4.2 Mattine oder Wachse müssen so aufgetragen werden, dass die behandelte Fläche weder rau bleibt noch verschleiert erscheint. Die Poren der Oberfläche dürfen durch die Behandlung nicht geschlossen werden.
- 3.13.4.3 Beim Polieren ist eine dem verwendeten Poliermaterial und der Porosität des verarbeiteten Holzes entsprechende Trocknungszeit einzuhalten. Die Farbe der Porenfüller muss der Holzfarbe genau entsprechen. Die polierte Fläche darf nicht verschleiert und nicht wellig sein und darf keinen grauen Schimmer zeigen. Es dürfen keine Rückstände von Porenfüllern und Ölausschlag zurückbleiben. Die Poren der Oberfläche müssen restlos geschlossen sein.

3.14 Konstruktiver und chemischer Holzschutz

- 3.14.1 Bei allen Holzbauarbeiten ist Norm DIN 68800-2 „Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau“ zu beachten.
- 3.14.2 Der chemische Schutz von Bauholz ist nach Norm DIN 68800-3 „Holzschutz; Vorbeugender chemischer Holzschutz“ auszuführen.
- 3.14.3 Die Holzschutzmittel sind so auszuwählen, dass sie mit den in Berührung kommenden anderen Baustoffen verträglich sind.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 **Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1 Einbauen der für die Tischlerarbeiten erforderlichen Unterlagskeile und Ausfütterungen.
- 4.1.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

- 4.1.3** Einbauen der erforderlichen Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselemente, z. B. Schrauben, Nägel, Zargenanker, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.1.4** Berücksichtigen von Abweichungen der Fertigmaße von den in der Leistungsbeschreibung oder Zeichnung angegebenen Breiten und Höhen der Fenster, Türen und Tore oder von entsprechenden Maßen anderer Bauteile bis zu 5 % jedes dieser Maße, höchstens jedoch bis 50 mm,
- wenn die Notwendigkeit der Abweichungen vor Beginn der Fertigung festgestellt wird oder vom Auftragnehmer hätte festgestellt werden müssen,
 - wenn das Rahmenaußenmaß für die Gesamtmengen der einzelnen Positionen einheitlich abweicht,
 - wenn die Abweichung eine Konstruktionsänderung aus statischen Gründen nicht notwendig macht.
- 4.1.5** Vorkehrungen für das Arbeiten mit Ortschaum, z. B. Abkleben angrenzender oberflächenfertiger Bauteile, Anfeuchten des Untergrundes, Maßnahmen bei niedrigen Temperaturen.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeinen Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, zum Beispiel:
- 4.2.1** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.2** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.3** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.4** Montaggio di elementi di ancoraggio, connessione e fissaggio nonché di elementi di fissaggio in acciaio, per cui sia necessaria una verifica di resistenza e di stabilità.
- 4.2.5** Impermeabilizzazione in una seconda fase di lavoro di giunti di collegamento, nella misura in cui tale prestazione non possa essere fornita in continuità con i lavori di montaggio.
- 4.2.6** Einbauen von Deckleisten beim Anschluss an andere Bauteile.
- 4.2.7** Herstellen von Musterstücken, sofern diese nicht am Bau verwendet werden.
- 4.2.8** Einbauen bauseitig gelieferter Dichtungen.
- 4.2.9** Entfernen und Wiedereinsetzen von Falzdichtungen.
- 4.2.10** Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.
- 4.2.11** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der herzustellenden Bauteile zugrunde zu legen.

Auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen sind die Maße bis zu den begrenzenden, ungeputzten Bauteilen zugrunde zu legen.

Vorsatzschalen und dergleichen gelten als begrenzende Bauteile, soweit sie nicht von den abzurechnenden Bauteilen durchdrungen oder unterschritten werden.

- 5.1.2** Bei der Ermittlung des Längenmaßes wird die größte, gegebenenfalls abgewickelte Bauteillänge gemessen. Fugen werden übermessen.
- 5.1.3** Fußleisten und Konstruktionen bis 10cm Höhe werden übermessen.
- 5.1.4** Unmittelbar zusammenhängende, verschiedenartige Aussparungen, z.B. Öffnung mit angrenzender Nische, werden getrennt gerechnet.
- 5.1.5** Bekleidete Rückflächen von Nischen sowie Leibungen werden unabhängig von ihrer Einzelgröße mit ihren Maßen gesondert gerechnet.
- 5.1.6** Bei Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen und dergleichen werden die Zwischenräume übermessen.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß:

5.2.1.1 In Decken- und Wandbekleidungen sowie Außenwandbekleidungen werden Aussparungen, z.B. Öffnungen, Nischen, bis 2,5m² Einzelgröße, in Böden Aussparungen über 0,5m² Einzelgröße übermessen.

Bei der Ermittlung der Abzugsmaße sind die kleinsten Maße der Aussparung zugrunde zu legen.

Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.2.1.2 Unterbrechungen in der bekleideten Fläche durch Bauteile, z. B. Fachwerkteile. Stützen, Unterzüge, Balken, Sparren, Lattungen, mit einer Einzelbreite über 30 cm werden übermessen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß:

Unterbrechungen unter 1 m Einzellänge werden übermessen, wobei die jeweils kleinste abgewickelte Kantenlänge der Unterbrechung zugrunde gelegt wird.

55. Zimmerer- und Holzbauarbeiten

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Art, Lage, Maße sowie Tragfähigkeit von Anschlagpunkten für Schutzeinrichtungen.

0.1.2 Art, Lage, Maße und Nutzbarkeit von Transporteinrichtungen und Transportwegen, z.B. Montageöffnungen.

0.1.3 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung herzustellender Bauteile oder zu bearbeitender Flächen, insbesondere Überlängen und besondere Querschnitte, Überhöhungen bei Brettschichtholz, Art des Holzes, zulässige Holzfeuchte bei Bauschnittholz aus Laubholz, Art des Einschnitts, Maßtoleranzklassen, Nutzungsklassen, optische Anforderungen.

0.2.2 Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z.B. Unterlage, Unterbau, Tragschicht, Tragkonstruktion.

0.2.3 Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder örtlichem Aufmaß.

0.2.4 Art, Anzahl und Maße von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen. Ort der Anbringung von Mustern.

0.2.5 Standsicherheitsnachweise, Konstruktionspläne und Werkstattzeichnungen, die vom Auftragnehmer zu liefern sind.

0.2.6 Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart sowie Raster- und Fugenausbildung, Oberflächenstruktur, Farbe, Oberflächenbehandlung.

0.2.7 Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.

0.2.8 Besonderer Schutz der Leistungen, z.B. Verpackung, Kantenschutz, Abdeckungen, insbesondere bei fertigen bzw. endbehandelten Oberflächen.

0.2.9 Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- Feucht- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit, akustische und Lüftungstechnische Anforderungen.

- 0.2.10** *Besondere physikalische Eigenschaften der Stoffe.*
- 0.2.11** *Chemischer Holzschutz bei Holz und Holzwerkstoffen, Gefährdungsklasse der Bauteile, Anforderungen an das Holzschutzmittel hinsichtlich der Verwendung in Aufenthaltsräumen, Lagerräumen (z.B. für Lebensmittel und Getreide) und Ställen und dergleichen.*
- 0.2.12** *Art der Brandschutzbeschichtung und Art und Umfang des Korrosionsschutzes.*
- 0.2.13** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z.B. aggressive Dämpfe, Feuchte.*
- 0.2.14** *Art der Beplankungen und Bekleidungen, Maße der Einzelteile; Ausbildung von Fugen, Ecken und Schrägschnitten, Fensterbänken und Leibungen.*
- 0.2.15** *Abstand der Bretter bei Sparschalung.*
- 0.2.16** *Art, Umfang und Ausbildung der Hinterlüftung sowie der Abdeckung ihrer Öffnungen.*
- 0.2.17** *Art und Ausbildung der Befestigung der Bauteile, z.B. sichtbar oder nicht sichtbar.*
- 0.2.18** *Art und Ausbildung der Holzverbindungen und Auflager.*
- 0.2.19** *Art und Ausbildung der Bauteile aus Stahl, z.B. verschweißte ebene oder räumliche Stahlteile mit Ausschnitten oder Rundungen.*
- 0.2.20** *Vorgezogenes und nachträgliches Herstellen von Bauteilen und Teilflächen.*
- 0.2.21** *Bauart, Form und Maße von Dächern, z.B. Firsthöhe, Neigung, Überstände, Gauben.*
- 0.2.22** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z.B. Grat-, Kehl- und Schiftersparren, Durchdringungen, Dachaufbauten und dergleichen.*
- 0.2.23** *Art und Lage der Dachentwässerung.*
- 0.2.24** *Anzahl, Art und Maße von Installations- und Einbauteilen, z.B. Dachflächenfenster, Lichtkuppeln, Dachausstiegen, Einschubtreppen, Rollläden, Sonnenschutzanlagen.*
- 0.2.25** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.*
- 0.2.26** *Beistellen von Einbauteilen, z.B. Ankerschienen, Konsolen, Tragständern.*
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
- Abschnitt 3.1.4, *wenn andere als die dort aufgeführten Toleranzen gelten sollen,*
- Abschnitt 3.1.7, *wenn Bauschnittholz nicht sägerau eingebaut werden soll, sondern z. B. gehobelt, oder wenn abweichende Holzeinbaufeuchten gefordert werden oder Laubholz verwendet werden soll,*
- Abschnitt 3.14.2, *wenn das Verfahren der Verarbeitung der Holzschutzmittel dem Auftragnehmer nicht überlassen bleiben soll.*
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.*

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Raummaß (m³), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Holz für Verzimmerungen,
- Holzschutz,
- Brettschichtholz,
- Brettstapelelemente, Brettsperrholz,
- Furnierstreifenholz, Balkenschichtholz.

0.5.2 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Wände, Böden, Verschläge,
- Bekleidungen, Beplankungen, Schalungen, Lattungen, Unterkonstruktionen,
- vorgefertigte Flächenbauteile, Vorsatzschalen,
- Holzwerkstoffplatten,
- Furnierschichtholz,
- Dämmstoffschichten, Dampfbremsen, Trenn- und Schutzschichten,
- Füllungen in Treppengeländern,
- Oberflächenbearbeitungen, z.B. Hobeln, Schleifen,
- Holzschutz.

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Abbinden und Aufstellen, Einbauen oder Verlegen von Stützen, Balken, Trägern, Schwellen, Profilstahl, Leibungen, Sohlbänken, Umrahmungen, Überlagshölzern, Lagerhölzern und dergleichen,
- Abgraten, Auskehlen und Abschrägen von Hölzern,
- Liefern, Abbinden und Aufstellen oder Verlegen von zusammengesetzten, vorgefertigten parallelgurtigen Holzbauteilen, z.B. Brettschichthölzer, hölzerne I-Träger,
- Fasen und Profilieren von Holzkannten,
- Schneiden von Entlastungsnuten,
- Schalungen und Bekleidungen, z.B. an Ortgängen, Attiken, Pfeilern, Unterzügen, Rohrleitungen, Abschottungen,
- An- und Abschlüsse aus Profilen aus Holz oder anderen Baustoffen, Eckausbildungen,
- Fugenausbildungen und Fugenabdichtungen,
- Fuß- und Scheuerleisten, Verleistungen,
- Treppenbauteile, z.B. Wangen, Geländer, Handläufe,
- Schutzschichten unter Hölzern, z.B. unter Schwellen, Balken,
- Windverbände,
- Einfriedungen,
- Holzschutz.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Schiftersparrenschnitte,
- Abbinden, Aufstellen und Verlegen von Hölzern bei schwierigen Verzimmerungen, z.B. bei Türmen, Kuppeln, Dachgauben, geschweiften Dachflächen, Grat- und Kehlsparrnen,
- Bearbeiten von Sparren-, Pfetten- und Balkenköpfen, z.B. Hobeln, Profilieren, Ausnehmen,
- Auswechselungen, z.B. an Kaminen, Treppen, Dachflächenfenstern, Dachausstiegen,
- Aufschieblinge, Keilhölzer und Gefälleteile,
- Vorgefertigte Bauteile, z.B. genagelte, gedübelte, geleimte oder andersartig verbundene Binder, Rahmen, Stützen, Unterzüge, Träger,
- Verstärkungen, z.B. bei Aussparungen, Ausklinkungen, angeschnittenen Kassetten, sowie Querzugverstärkungen,

- *Herstellen und Schließen von Öffnungen für Einbauteile, z.B. für Stützen, Türen, Fenster, Oberlichter, Leuchten, Gitter, Revisionsklappen, Installationseinrichtungen,*
- *Sackbohrungen, Verstöpselungen,*
- *Einsetzen von Installations- und Einbauteilen, z.B. Dachflächenfenstern, Dachausstiegen, Einschubtreppen, Lichtbändern, Fenstern, Zargen, Türen, Toren, Läden, Schwellen, Rolladenkästen, Sonnenschutzvorrichtungen,*
- *Verschalungen und Bekleidungen an Schornsteinköpfen und dergleichen,*
- *Treppen- und Treppenbauteile,*
- *Beläge und Schutzabdeckungen,*
- *Dämmstoffe und Schutzschichten an Balkenköpfen,*
- *statisch nachzuweisende und konstruktiv erforderliche Bauteile, z.B. Dübel, Bolzen, Anker, Verbindungselemente, Abhänger, Abstandshalter, Konsolen, Stahlblechformteile,*
- *Holzschutz.*

0.5.5 *Masse (kg, t), getrennt nach Bauart und Maßen, für statisch nachzuweisende und konstruktiv erforderliche, geschweißte Bauteile aus Stahl, Profilstahl oder aus anderen Metallen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“ gelten für alle Konstruktionen des Holzbaues und Ingenieurholzbaues.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für:

- Scharbeiten bei Beton- und Stahlbetonarbeiten (siehe ATV „Betonarbeiten“),
- Verbau bei Baugrubenarbeiten (siehe ATV „Verbauarbeiten“),
- Trockenbauarbeiten (siehe ATV „Trockenbauarbeiten“),
- Vorgehängte hinterlüftete Fassaden mit anderen Bekleidungselementen als aus Holz oder Holzwerkstoffen (siehe ATV „Fassadenarbeiten“),
- Parkettarbeiten (siehe ATV „Parkettarbeiten“),
- gestemmte Türen und Tore (siehe ATV „Tischlerarbeiten“),

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Allgemeines

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 14. Januar 2008

Verabschiedung der neuen technischen Vorschriften für Bauten

Dekret des Min. für Infrastrukturen und Transportwesen vom 31. Juli 2012

Genehmigung der nationalen Anhänge mit den festgelegten Parametern zur Anwendung der Eurocodes

DdLH. vom 02.11.2009, Nr. 51

Verordnung für Befestigungssysteme

D. LH. vom 6.05.2002, Nr. 14

Technische Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden

D. LH. vom 18.10.2002, Nr. 43

Abänderung der technischen Vorschriften zur Festlegung der Schneelast am Boden, erlassen mit Dekret des Landeshauptmanns am 6. Mai 2002, Nr. 14

- UNI EN 1995-1-1 Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten- Teil 1-1: Allgemeines - Allgemeine Regeln und Regeln für den Hochbau
- UNI EN 1995-1-2 Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten- Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall
- UNI EN 1995-2 Eurocode 5 – Bemessung und Konstruktion von Holzbauten- Teil 2: Brücken

Die Verwendung von nach ausländischen Normen klassierten oder sortierten Hölzern, ist für tragende Zwecke zulässig, sofern die Zuordnung zu den Festigkeitsklassen nach Norm UNI EN 338 durch Norm UNI EN 1912 gegeben ist. Dies trifft insbesondere für die Hölzer der Sortierklassen S7, S10 und S13 nach Norm DIN 4074-1 „Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 1: Nadelholz“, beziehungsweise DIN 4074-5 „Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit - Teil 5: Laubholz“ zu. Die Verwendung für sonstige Zwecke ist für Hölzer der genannten Sortierklassen allgemein zulässig.

2.2 Bauholz

- UNI EN 338 Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen
- UNI EN 1912 Bauholz für tragende Zwecke – Festigkeitsklassen – Zuordnung von visuellen Sortierklassen und Holzarten
- UNI EN 14081-1 Holzbauwerke - Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt - Teil 1: Allgemeine Anforderungen
- UNI 11035-1 Bauholz für tragende Zwecke - Visuelle Klassifizierung nach der mechanischen Festigkeit von Hölzern italienischer Herkunft - Terminologie und Bewertung der Eigenschaften
- UNI 11035-2 Bauholz für tragende Zwecke - Vorschriften zur visuellen Klassifizierung nach der Festigkeit und charakteristische Eigenschaften von Bauhölzern für tragende Zwecke italienischer Herkunft
- DIN 68119 Holzschindeln

2.3 Holzwerkstoffe

- UNI EN 13986 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen - Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung.

2.3.1 Brettschichtholz

- UNI EN 14080 Holzbauwerke - Brettschichtholz - Anforderungen

2.3.2 Massivholzplatten

- UNI EN 12775 Massivholzplatten - Klassifizierung und Terminologie
- UNI EN 13353 Massivholzplatten (SWP) - Anforderungen

2.3.3 Sperrholz

- UNI EN 313-1 Sperrholz - Klassifizierung und Terminologie - Teil 1: Klassifizierung
- UNI EN 313-2 Sperrholz - Klassifizierung und Terminologie - Teil 2: Terminologie
- UNI EN 314-2 Sperrholz – Qualität der Verklebung – Anforderungen
- UNI EN 315 Sperrholz — Maßtoleranzen
- UNI EN 635-1 Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Allgemeines
- UNI EN 635-2 Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Laubholz
- UNI EN 635-3 Sperrholz - Klassifizierung nach dem Aussehen der Oberfläche - Nadelholz

Die sichtbar bleibenden Flächen von Bauteilen aus Sperrholz müssen mindestens der Erscheinungsklasse E nach UNI EN 635 genügen. UNI EN 636 Sperrholz – Anforderungen

- UNI EN 1072 Sperrholzpaneel - Beschreibung der Biegeeigenschaften des Sperrholz als tragende Elemente
- UNI EN 12369-2 Holzwerkstoffe - Charakteristische Werte für die Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 2: Sperrholz
- UNI 6467 Sperrholzpaneel und Paneelplatten - Begriffe und Anforderungen

3.1.1 Spanplatten

UNI EN 300	Platten aus langen, flachen, ausgerichteten Spänen (OSB) - Definitionen, Klassifizierung und Anforderungen
UNI EN 309	Spanplatten - Begriffe und Klassifizierung
UNI EN 312	Spanplatten - Anforderungen
UNI EN 319	Spanplatten und Faserplatten - Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene
UNI EN 12369-1	Holzwerkstoffe - Charakteristische Werte für die Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1: OSB, Spanplatten und Faserplatten

2.3.5 Holzfaserplatten UNI EN 316 Holzfaserplatten - Definition, Klassifizierung und Kurzzeichen

UNI EN 622-1	Faserplatten - Anforderungen - Allgemeine Anforderungen
UNI EN 622-2	Faserplatten - Anforderungen - Anforderungen an harte Platten
UNI EN 622-3	Faserplatten - Anforderungen - Anforderungen an mittelharte Platten
UNI EN 12369-1	Holzwerkstoffe - Charakteristische Werte für die Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken - Teil 1: OSB, Spanplatten und Faserplatten

2.4 Dämmstoffe

UNI EN 622 1- 5	Faserplatten – Anforderungen – Teil 1 bis Teil 5
UNI EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation
UNI EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation
UNI EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation
UNI EN 13165	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) - Spezifikation
UNI EN 13166	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) - Spezifikation
UNI EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation
UNI EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation
UNI EN 13169	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Blähperlit (EPB) - Spezifikation
UNI EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation
UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation

2.5 Verbindungs- und Befestigungsmittel, Klebstoffe

UNI EN ISO 4016	Sechskantschrauben mit Schaft - Produktklasse C
UNI EN 204	Klassifizierung von thermoplastischen Holzklebstoffen für nichttragende Anwendungen
UNI EN 1380	Holzbauwerke - Prüfungsmethoden - Tragende Nagelverbindungen
UNI EN 10230-1	Nägels aus Stahldraht – Teil 1 : Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke
UNI 699	Linsensenk-Holzschrauben
UNI 701	Halbrund-Holzschrauben mit Schlitz
UNI 703	Senk-Holzschrauben mit Schlitz.

2.6 Holzschutz

UNI EN 335-1	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Definition der Gebrauchsklassen - Teil 1: Allgemeines
UNI EN 335-2	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Definition der Gebrauchsklassen - Teil 2: Anwendung bei Vollholz
UNI EN 335-3	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Definition der Gefährdungsklassen für einen biologischen Befall - Teil 3: Anwendung bei Holzwerkstoffen
UNI EN 350-1	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz – Teil 1: Grundsätze für die Prüfung und Klassifikation der natürlichen Dauerhaftigkeit von Holz
UNI EN 350-2	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Natürliche Dauerhaftigkeit von Vollholz – Teil 2: Leitfaden für die natürliche Dauerhaftigkeit und Tränkbarkeit von ausgewählten Holzarten von besonderer Bedeutung in Europa
UNI EN 599-1	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden – Teil 1: Spezifikationen entsprechend der Gefährdungsklasse
UNI EN 599-2	Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden – Teil 2: Klassifikation und Kennzeichnung

2.7 Stahlteile

Stahlteile, z.B. Anker, Laschen, Verbinder, Träger, Stützen, müssen aus Werkstoff S 235 JR oder besser hergestellt sein.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Für sämtliche Bauteile hat der Auftragnehmer die Maße vor Beginn der Fertigung am Bau zu überprüfen.
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:
- fehlenden Voraussetzungen für die Verankerung und Befestigung,
 - zu hoher Baufeuchte,
 - fehlenden Aussparungen,
 - unzureichenden Maßnahmen für den vorbeugenden baulichen Holzschutz,
 - unrichtiger Lage und Höhe sowie ungenügender Tragfähigkeit des Untergrundes,
 - ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes,
 - fehlenden Bezugspunkten.
- 3.1.3** Der Auftragnehmer hat nach Planungsunterlagen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderlichen Werkstattzeichnungen und Beschreibungen vor Fertigungsbeginn zu erbringen. Sie bedürfen der Freigabe durch den Auftraggeber.
- 3.1.4** Abweichungen von vorgeschriebenen Maßen sind in den durch die Normen
- | | |
|-------------|---|
| UNI EN 336 | Bauholz für tragende Zwecke - Maße, zulässige Abweichungen |
| UNI EN 1313 | Rund- und Schnittholz - Zulässige Abweichungen und Vorzugsmaße |
| UNI 10462 | Bauteile im Hochbau - Maßtoleranzen - Definition und Klassifizierung bestimmten Grenzen zulässig. |

Die angegebenen Mindestmaße für Holzdicken und Holzquerschnitte sind Nennmaße, bei denen die in den jeweiligen Baustoffnormen geregelten Maßabweichungen zulässig sind.

- 3.1.5** Mit konstruktiven Maßnahmen ist, insbesondere im Bereich der Dehnfugen, zu gewährleisten, daß die Holzbauwerke die Verformungen der Auflager oder der Unterlage zwangsfrei aufnehmen beziehungsweise weiterleiten können.
- 3.1.6** Deckenbekleidungen, Unterdecken, Wandbekleidungen, Vorsatzschalen und Trennwände aus Elementen, die ein regelmäßiges Raster ergeben, sind fluchtgerecht in den vorgegebenen Bezugsachsen herzustellen.
- 3.1.7** Bauschnittholz kann sägerau oder gehobelt eingebaut werden. Bauschnitthölzer sind, soweit nachfolgend nichts anderes festgelegt ist, aus Nadelholz mit einer Holzfeuchte von höchstens 20% einzubauen.
- 3.1.8** Brettschichtholz ist gehobelt einzubauen. Die Art der Verklebung bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- 3.1.9** Schwindrisse in Bauhölzern und Brettschichthölzern sind zulässig, wenn die Standsicherheit dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 3.1.10** Bei der Befestigung von Brettern, Bohlen, Latten oder Platten mit Nägeln müssen diese mindestens 2,5 Mal so lang sein, wie die zu befestigenden Teile dick sind.
- 3.1.11** Brandschutztechnische Bemessungen von Holzbauteilen sind nach UNI 9504 „Rechenverfahren zur Bestimmung des Brandwiderstandes von Holzbauteilen“ oder nach UNI EN 1995 Teil 1-2 durchzuführen.
- 3.2 Tragende Konstruktionen**
- 3.2.1** Tragende und aussteifende Konstruktionen sind auf Grundlage der Normen der Reihe UNI EN 1995 „Eurocode 5“ auszuführen. Die Anwendung anderer Normen ist nur in begründeten Fällen, bei Gewährleistung eines gleichen Sicherheitsgrades wie bei der Anwendung der oben angeführten Bestimmungen und bei belegbarer Kompatibilität, zulässig.
- 3.2.2** Tragende Konstruktionen aus Bauschnittholz sind aus Holz der Festigkeitsklasse C24 oder höher nach UNI EN 338 und der Maßtoleranzklasse 1 nach Norm UNI EN 336 auszuführen; sonstige Konstruktionen aus Bauschnittholz sind aus Holz der Festigkeitsklasse C24 oder höher nach Norm UNI EN 338 auszuführen.
- 3.2.3** Tragende Konstruktionen aus Brettschichtholz sind aus Holz der Festigkeitsklasse GL 24 oder höher nach Norm UNI EN 14080 auszuführen.
- 3.2.4** Tragende Konstruktionen aus Baurundholz sind aus Holz der Festigkeitsklasse C 24 oder höher nach Norm UNI EN 338 auszuführen.
- 3.2.5** Baurundholz muss so geschnitten oder behauen sein, dass die Auflagerflächen an den Verbindungsstellen mindestens 2/3 des Rundholzdurchmessers breit sind.
- 3.2.6** Holzbrücken sind nach UNI EN 1995-2, Glockentürme nach DIN 4178 „Glockentürme“ auszuführen.
- 3.2.7** Die Art der Holzverbindungen bleibt dem Auftragnehmer überlassen.
- 3.3 Holzhausbau, Holzrahmenbau, Holztafelbau**
- 3.3.1** Bauschnittholz muß zumindest den Anforderungen für die Festigkeitsklasse C 24 nach UNI EN 338 und für die Maßtoleranzklasse 2 nach UNI EN 336 entsprechen; die Hölzer müssen mindestens herzetrennt und egalisiert, mit einer Baumkante kleiner als 10% der kleinsten Querschnittseite, im

sichtbaren Bereich jedoch scharfkantig hergestellt sein und mit einer Holzfeuchte von maximal 18% eingebaut werden.

- 3.3.2** Schwellen, Wände und dergleichen auf massiven Untergründen sind auf der gesamten Länge kraftschlüssig zu unterfüttern.

3.4 Latten und Bretter für Fehlböden

- 3.4.1** Latten für Fehlböden müssen einen Mindestquerschnitt von 24 mm x 48 mm aufweisen und mindestens der Festigkeitsklasse C 24 nach UNI EN 338 entsprechen. Die Latten sind parallel zu den Balkenkanten im Abstand von maximal 30 cm zu befestigen.

- 3.4.2** Bretter für Fehlböden sind aus besäumtem Bauschnittholz der Festigkeitsklasse C 24 oder höher nach Norm UNI EN 338 mit einer Mindestdicke von 18 mm herzustellen und dicht zu verlegen.

3.5 Dachschalungen

- 3.5.1** Dachschalungen aus Holz sind aus besäumten und ungehobelten Brettern oder Bohlen der Festigkeitsklasse C 24 nach UNI EN 338, aus gespundeten Nadelholzbrettern nach Norm UNI 4874 „Einfach gespundete Bretter“ von höchstens 20 cm einzubauen. Sie sind rechtwinkelig zu den Auflagern zu verlegen und auf jedem Auflager (z.B. Sparren, Pfetten) zu befestigen.

Schalungen für Metall-, Bitumen-, Schieferdeckungen und Deckungen aus Faserzement-Dachplatten sowie Schalungen unter Dachabdichtungen sind aus Brettern mit einer Breite von höchstens 16 cm herzustellen.

- 3.5.2** Dachschalungen aus Holzwerkstoffen sind nach den Normen der Reihe UNI EN 1995 „Eurocode 5“ auszuführen. Flachpressplatten nach UNI EN 312-5 müssen eine Dicke von mindestens 19 mm aufweisen. Bau- und Furniersperrholz muss eine Dicke von 15 mm aufweisen. OSB-Platten müssen eine Dicke von mindestens 18 mm aufweisen.

Schalungen aus Holzwerkstoffen für Metall-, Bitumen-, Schieferdeckungen und Faserzement-Dachplattendeckungen sowie Schalungen unter Dachabdichtungen müssen eine Dicke von mindestens 22 mm aufweisen.

- 3.5.3** Nicht sichtbar bleibende Unterdachschalungen sind aus besäumten, ungehobelten Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338, mit einer Dicke von mindestens 18 mm, herzustellen.

- 3.5.4** Sichtbar bleibende Unterdachschalungen sind aus gespundeten und an der Sichtfläche gehobelten Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338, mit einer Dicke von mindestens 16 mm, oder gespundeten Bohlen nach UNI 4874 herzustellen.

- 3.5.5** Ortgang-, Trauf- und Gesimsschalungen sind aus gespundeten und an der Sichtfläche gehobelten, gleich breiten Brettern oder aus Bohlen der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338, mit einer Dicke von mindestens 16 mm, herzustellen.

3.6 Nicht sichtbar bleibende Wand- und Deckenschalungen

- 3.6.1** Wand- und Deckenschalungen sind aus ungehobelten, besäumten Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 herzustellen. Schalungen für Metall-Wandbekleidungen müssen eine Dicke von mindestens 24 mm aufweisen, für sonstige Wandbekleidungen außen von mindestens 22 mm und innen von mindestens 18 mm.

3.6.2 Sparschalungen sind aus 7 bis 10 cm breiten Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 mit einer Dicke von mindestens 18 mm herzustellen.

3.7 Nicht bewitterte Wand- und Deckenbekleidungen aus Brettern oder Bohlen

Innenwand- und Deckenbekleidungen sind aus gespundeten und an der Sichtfläche gehobelten, gleichbreiten Brettern oder Bohlen der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 herzustellen und mit einer Holzfeuchte von höchstens 15% einzubauen. Die Befestigung ist verdeckt auszuführen.

3.8 Dachlattung

Dachlattung ist unter Berücksichtigung des Sparrenabstandes und der Festigkeitsklasse aus Latten gemäß nachfolgender Tabelle 1 herzustellen.

Die Dachlatten sind auf jedem Sparren zu befestigen.

Tabelle 1 – Dachlatten, Nennquerschnitte, Auflagerabstände, Festigkeitsklassen

	Nennquerschnitt (mm)	Auflagerabstand Achismaß (m)	Festigkeitsklasse nach UNI EN 338
1	24/48	bis 0,70 und Dachlattenabstände bis maximal 17 cm zulässig	C 30
2	24/60	bis 0,80	C 30
3	30/50	bis 0,80	C 24
4	40/60	bis 1,00	C 24

3.9 Lagerhölzer, Blindböden, Unterböden, Fußböden, Fußleisten

3.9.1 Fußböden und Fußleisten sind aus gehobelten Brettern oder Bohlen der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 herzustellen und mit einer Holzfeuchte von höchstens 12% einzubauen. Die Bretter dürfen sichtbar befestigt werden. Nach dem Verlegen sind vorstehende Kanten an Stößen und Fugen zu beseitigen. Schwebende Stöße sind nicht zulässig.

3.9.2 Balkonböden und Balkonroste sind aus Brettern oder Bohlen der Festigkeitsklasse C 24 nach UNI EN 338 herzustellen. Die Befestigungsmittel müssen korrosionsgeschützt sein und dürfen sichtbar bleiben.

3.9.3 Blindböden und Unterböden sind aus Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 mit einer Dicke von mindestens 22 mm herzustellen; die Bretter sind mit einem Abstand von höchstens 15 mm und mit einer Holzfeuchte von höchstens 15% einzubauen.

3.9.4 Bei Unterböden aus Holzspanplatten sind Plattenstöße versetzt anzuordnen. Die parallel zu den Lagerhölzern oder Deckenbalken verlaufenden Plattenstöße sind auf diesen anzuordnen. Bei schwimmender Verlegung sind die Plattenstöße zu verleimen.

3.9.5 Auf Lagerhölzer sind Holzspanplatten mit einer Dicke von mindestens 22 mm, bei schwimmender Verlegung mit einer Dicke von mindestens 16 mm einzubauen.

3.9.6 Fußleisten und Deckleisten müssen an Ecken und Stößen auf Gehrung geschnitten werden. Fußleisten sind mit Stahlstiften in Abständen von weniger als 60 cm an der Wand zu befestigen. Deckleisten sind mit Nägeln zu befestigen.

3.10 Außenwandbekleidungen

- 3.10.1** Außenwandbekleidungen sind aus ungehobelten, besäumten Brettern oder Bohlen der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 herzustellen. Brettschalungen müssen mindestens 18 mm dick sein. Bei sichtbarer Befestigung sind nichtrostende Befestigungsmittel zu verwenden. Bei landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden dürfen feuerverzinkte Befestigungsmittel verwendet werden.
- 3.10.2** Bei Stülpchalungen aus nicht profilierten, besäumten Brettern muss die Überdeckung mindestens 20 mm betragen.
- 3.10.3** Bei Boden-Deckel- und Deckleistenschalungen an Wänden aus nicht profilierten, parallel besäumten Brettern muss die Überdeckung mindestens 20 mm betragen.
- 3.10.4** Bei Deckelschalung müssen die äußeren Bretter im Zwischenraum der unteren Bretter befestigt werden. Sind Fugendeckleisten vorgeschrieben, so ist jede Leiste in der Fuge zu befestigen.
- 3.10.5** Außenwandbekleidungen mit Holzschindeln sind aus gespaltenen oder gesägten Schindeln mit Befestigungsmitteln aus nichtrostendem Stahl auf Lattenunterkonstruktion in Doppeldeckung herzustellen. Anschlüsse sind mit Schindeln herzustellen, die den Erfordernissen entsprechend zugeschnitten sind.
- 3.10.6** Bei Außenwandbekleidungen aus Holzwerkstoffen müssen die Bekleidungs-elemente eine Dicke von mindestens 12 mm aufweisen und hinterlüftet sein. Bei sichtbarer Befestigung sind nichtrostende Verbindungsmittel zu verwenden.

3.11 Gezimmerte Türen und Tore

Gezimmerte Türen und Tore sind aus ungehobelten, besäumten Brettern und Bohlen der Sortierklasse G2/G4-2 oder höhere beziehungsweise nach UNI EN 1611 und aus ungehobelten Latten der der Festigkeitsklasse G2/G4-2 herzustellen.

3.12 Verschläge

- 3.12.1** Brettverschläge sind aus ungehobelten Brettern der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 herzustellen. Die Bretter sind dicht aneinander anzuordnen.
- 3.12.2** Lattenverschläge sind aus ungehobelten Latten der Sortierklasse S10 nach DIN 4074-1 beziehungsweise der Festigkeitsklasse C24 nach UNI EN 338 mit einem Querschnitt von mindestens 24 mm x 48 mm herzustellen. Die Latten sind auf jedem Riegel, mit Zwischenräumen von höchstens 50 mm, zu befestigen.

3.13 Treppen

- 3.13.1** Treppen sind aus Nadelholz der Festigkeitsklasse C 24 oder höher oder Laubholz der Festigkeitsklasse C30 oder höher nach Norm UNI EN 338 herzustellen.
- 3.13.2** Treppenteile aus Holzwerkstoffen sind aus Holzspanplatten nach UNI EN 312 oder aus Sperrholz nach UNI EN 13986 herzustellen.
- 3.13.3** Die Holzfeuchte beim Einbau muß $9\% \pm 3\%$ betragen.
- 3.13.4** Treppen sind so herzustellen und zu montieren, dass Knarren beim Begehen verhindert wird. Vereinzelt auftretende Knarrgeräusche sind bei größeren raumklimatischen Schwankungen nicht auszuschließen.

- 3.13.5** Treppenteile sind aus verklebten Einzelteilen herzustellen. Die Verklebung muss im Innenbereich der Beanspruchungsgruppe D3 nach UNI EN 204, im Außenbereich der Beanspruchungsgruppe D4 genügen.
- 3.13.6** Bei furnierten Trittstufen (Verbundstufen) muss die Dicke der Decklage auf den Trittflächen nach erfolgtem Abschleif bei Verwendung von Hartholz mindestens 2,5 mm und bei Verwendung von Weichholz mindestens 5 mm betragen. An den Stoßkanten muss die Dicke der Decklage für beide Holzarten mindestens 6 mm betragen.
- 3.13.7** Wangenkrümmlinge sind unter sich und mit den Wangen durch Kropfschrauben und Hartholzdübel zu verbinden, wenn aus konstruktiven Gründen nicht andere Verbindungen erforderlich sind. Werden Schraubenlöcher verdübelt oder Beschlagteile abgedeckt, so sind die Dübel oder Abdeckkappen entsprechend der Holzart auszuwählen und in Faserrichtung einzupassen.
- 3.13.8** Handlaufstöße sind so anzuschließen, dass der auftretende Holmdruck übertragen wird.
- 3.13.9** Handläufe aus Holz müssen griffgerecht sein und mindestens 40 mm Durchmesser bzw. einen Querschnitt von mindestens 40 mm x 60 mm haben.
- 3.13.10** Sichtbar bleibende Holzoberflächen von Treppen und Geländern sind zu schleifen. Bei nichtdeckenden Anstrichen ist die Oberfläche in Faserrichtung feinkörnig zu schleifen, alle sichtbar bleibenden Holzkanten sind zu brechen. Stufenvorderkanten sind mit einem Radius von 2,0 mm bis 5,0 mm abzurunden.
- 3.13.11** Farbunterschiede zwischen Längsholz- und Hirnholzflächen, zwischen Massivholz und furnierten Flächen sowie zwischen Holzlamellen sind zulässig.
- 3.13.12** Bei Versiegelung von Treppen sind die Treppenteile allseitig gegen Feuchtigkeitsaufnahme zu versiegeln.

3.14 Holzschutz

- 3.14.1** Für den Holzschutz bei Holzbauarbeiten gelten die Vorschriften der unter Abschnitt 2.6 genannten Normen. Dabei haben vorbeugende bauliche Holzschutzmaßnahmen nach DIN 68800-2 Vorrang.
- 3.14.2** Das Verfahren der Verarbeitung der Holzschutzmittel bleibt dem Auftragnehmer überlassen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:
- 4.1.1** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2** Vorlegen erforderlicher Handmuster.
- 4.1.3** Nachziehen von Bolzen und Passbolzen, nach Abklingen des Schwinden des Holzes.
- 4.1.4** Liefern und Einbauen von handelsüblichen Verbindungsmitteln jeglicher Art, sofern es sich nicht um vergütete oder besonders geformte Bauteile handelt.
- 4.2 Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

- 4.2.2** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.3** Umbau von Gerüsten für Zwecke anderer Unternehmer.
- 4.2.4** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Schutznetzen.
- 4.2.5** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsresten, Mörtelresten, Farbresten, Öl, soweit diese von anderen Unternehmern herrührt.
- 4.2.6** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlageteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Belägen und Treppen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Schutz der Konstruktion unterhalb eines abzutragenden Dachstuhls.
- 4.2.7** Liefern von statisch nachzuweisenden oder konstruktiv erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmitteln, ausgenommen solcher nach Abschnitt 4.1.3.
- 4.2.8** Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen und der für diese Nachweise erforderlichen Zeichnungen.
- 4.2.9** Probelastungen nach UNI EN 380 wenn die vertragsmäßige Beschaffenheit der Leistung nicht auf andere Weise nachgewiesen werden kann.
- 4.2.10** Versuche zum Nachweis der Standsicherheit am Bauwerk, Dübelauszugsversuche, Schlagversuche und dergleichen.
- 4.2.11** Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten, z.B. für Gerüste.
- 4.2.12** Herstellen und Schließen von Löchern im Mauerwerk und Beton für Auflager und Verankerungen.
- 4.2.13** Herstellen von Aussparungen, z.B. für Schalter, Rohrdurchführungen, Kabel.
- 4.2.14** Herstellen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
- 4.2.15** Ausbau und/oder Wiedereinbau von Bekleidungselementen für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.16** Bearbeiten von Oberflächen, z.B. durch Hobeln, Schleifen, sowie Fasen und Profilieren von Holzkanten.
- 4.2.17** Zuschnitte von Schalungen, Bekleidungen und dergleichen an schrägen An- und Abschlüssen.
- 4.2.18** Herstellen von besonderen Fugen- und Eckausbildungen.
- 4.2.19** Herstellen von Bekleidungen der Leibungen.
- 4.2.20** Herstellen von Abschottungen, Schürzen und Scheinunterzügen bei Deckenbekleidungen, Unterdecken und Wandbekleidungen.
- 4.2.21** Herstellen von Schiftersparrenschnitten sowie Abbinden und Aufstellen/Verlegen von Hölzern bei schwierigen Verzimmerungen, z.B. bei Türmen, Kuppeln, Dachgauben, geschweiften oder windschiefen Dachflächen, Grat- und Kehlsparren.
- 4.2.22** Hobeln und Profilieren von Sparren-, Pfetten- und Balkenköpfen.
- 4.2.23** Verstärken von Bauteilen, z.B. im Bereich von Aussparungen, Ausklinkungen, angeschnittenen Kassetten.
- 4.2.24** Anschließen von Luft- und Winddichtheitsschichten sowie Dampfbremsen an bauseitig erstellte Bauteile.
- 4.2.25** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie zur Erfüllung der akustischen und Lüftungstechnischen Anforderungen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

5.1.1.1 bei Abrechnung nach Raummaß (m³)

- die größte Länge einschließlich der Zapfen und anderer Holzverbindungen,
- der volle Querschnitt (bei gehobelten Konstruktionen und Bauteilen aus Brettschichtholz der Einbauquerschnitt und bei Bauschnittholz der Rohquerschnitt) ohne Abzug von Aussparungen, Ausklinkungen, Abschrägungen, Querschnittsschwächungen und dergleichen.

5.1.1.2 bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²)

- bei Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße, z.B. die Maße der Schalung, Dämmstoffsicht, Bekleidung,
- bei Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der zu belegenden Flächen bis zu den sie begrenzenden, ungeputzten, ungedämmten bzw. nicht bekleideten Bauteilen,
- bei Fassaden die Außenmaße der Bekleidung.

5.1.1.3 für Wände in Holzbauweise

- deren Maße bis zu den sie begrenzenden, nichtbekleideten Bauteilen,
- bei abgewinkelten Wänden die größte, abgewinkelte Bauteillänge,
- bei Wanddurchdringungen nur eine Wand durchgehend, bei Wänden ungleicher Dicke die dickere Wand.

5.1.1.4 für verzimmerte Hölzer bei Abrechnung nach Längenmaß die größte Länge einschließlich der Holzverbindungen.

5.1.1.5 für sonstige Bauteile die größten, gegebenenfalls abgewinkelten Bauteillängen, dabei werden Fugen übermessen.

5.1.1.6 für statisch relevante und konstruktiv erforderliche Stahlteile sind bei Abrechnung nach Masse (kg) folgende Grundsätze anzuwenden:

- bei genormten Profilen die Einheitsmassen nach UNI EN-Normen,
- bei anderen Profilen die Massen aus den Profilbüchern der Hersteller,
- bei Blechen und Bändern aus Stahl 7,85 kg und aus Edelstahl 7,9 kg je m² Fläche und 1 mm Dicke.

Bei Kleinteilen bis 15 kg Einzelmasse darf die Masse durch Wiegen ermittelt werden.

Bei verzinkten Stahlkonstruktionen werden den Massen 10 % für die Verzinkung zugeschlagen, außer für jene Stahlteile, wo die Verzinkung mit einer getrennten Leistungsbeschreibung vergütet wird.

Statisch relevante und konstruktiv erforderliche Bauteile, z.B. Dübel, Bolzen, Anker, Verbindungselemente, Abhänger, Abstandshalter, Konsolen, Stahlblechformteile, werden gesondert gerechnet.

5.1.2 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.

5.1.3 Rückflächen von Nischen werden mit ihren Maßen gesondert gerechnet.

5.1.4 Unterbrechungen bis 30 cm Einzelbreite, z.B. durch Fachwerkteile, Vorlagen, Stützen, Unterzüge, Sparren, Lattungen, Unterkonstruktionen, werden bei Zwischenböden, Dämmstoff-, Trenn- und Schutzschichten, Schüttungen, Dampfbremsen, Abdichtungen, Schalungen, Bekleidungen und dergleichen werden übermessen.

5.1.5 Bei Lattungen, Sparschalungen, Blindböden, Verschlägen und Bekleidungen aus Latten, Brettern, Paneelen, Lamellen und dergleichen werden die Zwischenräume übermessen.

5.1.6 Herstellen von Aussparungen für Einzelleuchten, Lichtbänder, Lichtkuppeln, Lüftungsgitter, Luftauslässe, Revisionsöffnungen, Stützen, Pfeilervorlagen, Installationsdosen, Rohrdurchführungen, Kabel und dergleichen wird getrennt nach Maßen gesondert gerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Aussparungen, z.B. Öffnungen, Nischen, in Wänden und Decken bis zu 2,5 m² Einzelgröße, in Böden bis zu 0,5 m² Einzelgröße, werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Aussparung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Aussparungen wird nur der Anteil über 2,5 m², in Böden über 0,5 m², abgezogen. Bei der Ermittlung der Abzugsmaße sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen. Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen für Einfassungen, Rahmen und ähnlichen vergütet wird, werden nicht übermessen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen unter 1 m Einzellänge werden übermessen, wobei die jeweils kleinste abgewinkelte Kantenlänge der Unterbrechung zugrunde gelegt wird.

56. Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt ist nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Art des Daches, Dachform, Dachneigung, Traufhöhe sowie Anzahl, Lage und Größe der Einzelflächen.*
- 0.1.2 *Art und Festigkeit des Untergrundes, z.B. Unterlage, Unterbau, Tragschicht, Tragwerk; Pfetten- und Sparrenabstände.*
- 0.1.3 *Zulässige Belastungen der Dachfläche oder Tragkonstruktion.*
- 0.1.4 *Art, Lage und Tragfähigkeit von Anschlagpunkten für Schutznetze.*
- 0.1.5 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Anforderungen an Schutzgerüste, Schutzmaßnahmen.*
- 0.2.2 *Art der Dachdeckung, Dachabdichtung bzw. Bekleidung und deren Befestigung; Überdeckungen und Ausführungsarten.*
- 0.2.3 *Art, Güte und Farbe der Dachdeckungs- bzw. Dachabdichtungsstoffe sowie der Stoffe und Bauteile für die verschiedenen Schichten.*
- 0.2.4 *Anzahl, Art, Ausbildung, Lage und Abmessungen von Anschlüssen, Abschlüssen, Durchdringungen und dergleichen.*
- 0.2.5 *Anzahl, Art, Lage und Abmessungen von Sicherheitsdachhaken, Schneefanggittern, Lüftern, Laufstegen, Dachflächenfenstern, Lichtkuppeln und dergleichen.*
- 0.2.6 *Anzahl, Art, Lage und Abmessungen von Dachentwässerungen.*
- 0.2.7 *Besondere Maßnahmen zur Sicherung gegen Windsog oder -druck.*

- 0.2.8** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz sowie an den Strahlenschutz und an die Luftdichtigkeit.
- 0.2.9** Art, Maße, Güte und Ausbildung der Wärmedämmstoffschichten.
- 0.2.10** Art, Maße und Ausbildung der Belüftung des Dachraumes, der Dachkonstruktion oder der Außenwandbekleidung.
- 0.2.11** Maßnahmen zum Erreichen der Winddichtigkeit.
- 0.2.12** Maßnahmen zum Erfüllen erhöhter Anforderungen an die Dachdeckung, z.B. gegen Eindringen von Staub, Flugschnee.
- 0.2.13** Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.
- 0.2.14** Besondere Bedingungen des Auftraggebers für das Aufstellen von Schmelzkesseln.
- 0.2.15** Maßnahmen gegen Abgleiten von Dachabdichtungen bei geneigten Flächen.
- 0.2.16** Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bauwerks- und Bewegungsfugen.
- 0.2.17** Art, Stoffe und Ausbildung der Abdichtung oder der Abdeckung von Fugen.
- 0.2.18** Ausführungsart von provisorischen Abdeckungen oder Abdichtungen und deren Beseitigung.
- 0.2.19** Art, Anzahl und Maße von Musterflächen, Montagemontagen, Stoffmuster und Proben.
- 0.2.20** Art des Holz- und des Korrosionsschutzes.
- 0.2.21** Gestaltung und Einteilung von Flächen, besondere Verlegeart, Raster, Fugenausbildung, Struktur, Farbe, Oberflächenbehandlung.
- 0.2.22** Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von gekrümmten oder andersartig geformten Flächen.
- 0.2.23** Besonderer Schutz der Leistungen, z.B. Verpackung, Kantenschutz, Abdeckungen.
- 0.2.24** Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen bei der Öffnung von Dachflächen.
- 0.2.25** Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilflächen.
- 0.2.26** Liefern von Verlege- und Montageplänen.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn andere als die in diesen ATV enthaltenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese im Projekt eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei den Abschnitten 3.2 bis 3.4.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Dachdeckungen,
- Dachabdichtungen,
- Voranstriche, Trennschichten, Sperrschichten, Dämmschichten, Schutzschichten, Unterspannbahnen, Kiesschüttungen, Plattenbeläge, Schichten für Begrünungen,
- Außenwandbekleidungen.

0.5.2 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Deckungen oder Abdichtungen von Firsten, Graten, Kehlen, Ortgängen und dergleichen,
- Deckungen oder Abdichtungen von Brandwänden,
- Profile, Abdeckungen, Kanten, Abschlüsse und Anschlüsse, z.B. an Lichtkuppeln, Dachflächenfenster, Dachaufbauten,
- Bohlen,
- Abdichtung über Bauwerksfugen,
- Verstärkungen der Abdichtungen in den Flächen an Kanten, Kehlen, Anschlüssen, Abschlüssen, Übergängen, Durchdringungen und dergleichen,
- Bekleidungen von Leibungen,
- Laufroste,
- Schneefanggitter und dergleichen.

0.5.3 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Anschlüsse an Öffnungen und Durchdringungen, z.B. Abläufe, Rohre, Schornsteine,
- Gaubenpfosten und Gauben,
- Lichtkuppeln, Dachflächenfenster, Lichtplatten, Glasformstücke und dergleichen,
- Sicherheitsdachhaken, Trittstufen, Stützen, Lüfter und dergleichen,
- Einzelformziegel und -stücke, z.B. Lüfterziegel, Eckziegel.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“ gelten für Dachdeckungen und Dachabdichtungen einschließlich der erforderlichen Dichtungs-, Dämmstoff- und Schutzschichten. Sie gelten auch für Außenwandbekleidungen mit Dachdeckungsstoffen.

1.2 Die vorliegenden ATV gelten nicht für

- das Herstellen von Dachdeckungen mit am Bau zu fälschenden Metallbauteilen und Metallanschlüssen (siehe ATV „Spenglerarbeiten“),
- das Herstellen von Deckunterlagen aus Latten oder als Schalung und das Herstellen von Außenwandbekleidungen mit Holzschindeln (siehe ATV „Zimmerer- und Holzbauarbeiten“),
- Abdichtungen gegen Bodenrechte, nicht stauendes Sickerwasser, nichtdrückendes und drückendes Wasser sowie aufstauendes Sickerwasser und Abdichtungen unter Intensivbegrünungen (siehe ATV „Abdichtungsarbeiten“),
- vorgehängte hinterlüftete Fassaden mit anderen Stoffen als Dachdeckungsstoffen (siehe ATV „Fassadenarbeiten“) sowie
- Metallbauarbeiten (siehe ATV „Metallbauarbeiten“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Stoffe für Dachdeckungen

- UNI EN 490 Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen -
Produktanforderungen
- UNI EN 492 Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und
Prüfverfahren
- UNI EN 494 Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und
Prüfverfahren
- UNI EN 501 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegung für vollflächig unterstützte
Bedachungselemente aus Zinkblech
- UNI EN 502 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für vollflächig unterstützte
Bedachungselemente aus nichtrostendem Stahlblech
- UNI EN 505 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für vollflächig unterstützte
Bedachungselemente aus Stahlblech
- UNI EN 506 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für selbsttragende
Bedachungselemente aus Kupfer- oder Zinkblech
- UNI EN 507 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für vollflächig unterstützte
Bedachungselemente aus Aluminiumblech
- UNI EN 508 Dachdeckungsprodukte aus Metallblech - Festlegungen für selbsttragende
Bedachungselemente aus Stahlblech, Aluminiumblech oder nichtrostendem
Stahlblech – Teil 1 bis Teil 3
- UNI EN 538 Tondachziegel für überlappende Verlegung - Prüfung der Biegetragfähigkeit
- UNI EN 539 Tondachziegel für überlappende Verlegung - Bestimmung der physikalischen
Eigenschaften - Teil 1 und Teil 2
- UNI EN 1024 Tondachziegel für überlappende Verlegung - Bestimmung der geometrischen
Kennwerte
- UNI EN 1304 Dachziegel für überlappende Verlegung - Begriffe und Produkthanforderungen
- DIN 68119 Holzschindeln
- UNI EN 12326 Schiefer und andere Natursteinprodukte für überlappende Dachdeckungen und
Außenwandbekleidungen — Teil 1 und Teil 2

2.2 Stoffe für Dachabdichtungen

- UNI 8818 Abdichtungsbahnen - Klassifizierung und Produktbeschreibung

2.2.1 Bitumen- und Polymerbitumenbahnen

- UNI EN 13707 Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen -
Definitionen und Eigenschaften
- UNI EN 13970 Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften

2.2.2 Kunststoffbahnen

- UNI EN 13956 Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen -
Definitionen und Eigenschaften
- UNI EN 13984 Abdichtungsbahnen - Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen - Definitionen
und Eigenschaften

2.2.3 Unterspannbahnen

- UNI EN 13859-1 Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und
Unterspannbahnen - Teil 1: Unterdeck- und Unterspannbahnen für
Dachdeckungen
- UNI EN 13859-2 Abdichtungsbahnen - Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und
Unterspannbahnen - Teil 2: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände

2.3 Dämmstoffe

UNI EN 622	Faserplatten – Anforderungen – Teil 1 bis Teil 6				
UNI EN 13162	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13163	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13164	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13165	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan-Hartschaum (PUR) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13166	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzhartschaum (PF) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13167	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13168	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzwolle (WW) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13169	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläherlit (EPB) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13170	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Kork (ICB) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	
UNI EN 13171	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holzfasern (WF) - Spezifikation	hergestellte	Produkte	aus	

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Temperaturen unter +5°C bei Klebearbeiten, Feuchtigkeit und Nässe, Schnee und Eis, scharfer Wind, Frost bei Arbeiten mit Mörtel, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).
- 3.1.2** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere bei ungeeigneter Beschaffenheit des Verlegeuntergrundes geltend zu machen.
- 3.1.3** Ist für Befestigungsmittel Korrosionsschutz durch Verzinkung vorgeschrieben, muss dieser UNI EN ISO 1461 „Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebraute Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen“ entsprechen und eine Zinkauflage von mindestens 50 µm aufweisen.
- 3.1.4** Die Dachdeckung muss regensicher, die Dachabdichtung wasserdicht ausgeführt werden.

3.2 Dachdeckungen

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die Maße für Dachlattenabstände oder Pfettenabstände, Gratleisten, Kehlschalungen, Traufen, Dübelabstände und dergleichen anzugeben, wenn er die Unterlage für seine Dachdeckung nicht selbst ausführt.
- 3.2.1.2** Ist bei unbelüfteter Dachkonstruktion eine Unterspannbahn ausgeschlossen, ist eine diffusionsoffene Unterspannbahn mit einem s_d -Wert $<0,3$ m zu verwenden, die jedoch ausschließlich auf weicher Unterlage (Dämmung) oder glatter Unterlage (Holzwerkstoffplatte) zu befestigen ist.
- 3.2.1.3** Ist bei belüfteter Dachkonstruktion eine Unterspannbahn ausgeschlossen, ist eine gewebeverstärkte Unterspannbahn zu verwenden. Dabei ist durch Abstandhalter ein Abstand zur Traglattung herzustellen.

- 3.2.1.4 Auf geschalteten Flächen ist eine Vordeckung aus Bitumenbahnen nach UNI EN 13707 „Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften“ oder aus Kunststoffbahnen aufzubringen.
- 3.2.1.5 Für Befestigungselemente, z.B. Klammern, die der Witterung ausgesetzt sind, sind korrosionsbeständige Werkstoffe zu verwenden.

3.2.2 Dachdeckungen mit Dachziegeln oder Dachsteinen

- 3.2.2.1 Bei Ziegeldeckung sind Dachziegel nach Norm UNI EN 1304 mit der Anforderungsstufe 1 für die Wasserundurchlässigkeit und dem Verfahren B für die Frostwiderstandsfähigkeit zu verwenden, bei Dachsteindeckung Dachsteine aus Beton nach Norm UNI EN 490.
- 3.2.2.2 Biberschwanzdeckung ist als Doppeldeckung trocken auszuführen. Kehlen sind eingebunden zu decken. Die seitlichen Anschlüsse sind mit Anschlussblechen („Noggenausführung“) auszuführen.
- 3.2.2.3 Hohlpfannendeckung (Mönch- & Nonnendeckung) ist als Aufschnittdeckung trocken auszuführen. Kehlen sind als versenkte Metallkehlen herzustellen. Dachflächen sind einzuteilen. Blechanschlüsse sind auf Maß anzufertigen
- 3.2.2.4 Krepfziegeldeckung (hochgewellte Ton- und Betonziegel) ist trocken auszuführen. Kehlen sind als unterlegte Metallkehlen herzustellen. Dachflächen sind einzuteilen, Blechanschlüsse sind auf Maß anzufertigen.
- 3.2.2.5 Deckungen aus Falzziegeln, Reformpfannen, Falzpfannen, Flachdachpfannen, Flachkrempern und dergleichen sind trocken auszuführen. Der Endortgang ist mit Doppelwulstziegeln, Kehlen sind als untergelegte Metallkehlen herzustellen.
- 3.2.2.6 Dachsteindeckungen sind mit Dachsteinen mit symmetrischem Mittelwulst — halbkreisförmig oder segmentförmig — mit ebenem Wasserlauf und hochliegendem Längsfalz und mit mehrfacher Fußverrippung trocken auszuführen. Die Dachkanten sind mit Ortgangsteinen zu decken. Kehlen sind als untergelegte Metallkehlen herzustellen.
- 3.2.2.7 Der Ortgang ist mit Ortgang- oder Schlussziegeln, die auf der Unterlage zu befestigen sind, oder aber mit einem eigenen Blechanschluss auszuführen.
- 3.2.2.8 Die Deckung an der Traufe ist ohne Überstand und mit Traufstreifen herzustellen.
- 3.2.2.9 Firste und Grate sind mit Firstziegeln oder -steinen und mit Trockenfirstsystemen zu decken.

3.2.3 Dachdeckungen mit Schiefer

- 3.2.3.1 Die Altdeutsche Deckung ist mit Decksteinen mit normalem Hieb geeigneter Sortierungen als Rechtsdeckung auf Vollschalung auszuführen.
Ortgänge und Grate sind eingebunden mit Überstand zu decken.
Traufen sind mit eingebundenem Fußgebände zu decken.
Firste sind in einfacher Deckung mit Überstand auszuführen.
Kehlen sind als eingebundene Kehlen zu decken.
- 3.2.3.2 Die Schuppendeckung ist mit Schuppen gleicher Größe in normalem Hieb auf Vollschalung als Rechtsdeckung auszuführen.
Ortgänge und Grate sind eingebunden mit Überstand zu decken.
Traufen sind eingebunden zu decken.
Firste sind in einfacher Deckung mit Überstand auszuführen.
Kehlen sind als eingebundene rechte oder linke Hauptkehle zu decken.
- 3.2.3.3 Die Deutsche Deckung mit Bogenschnitt ist mit quadratischen Schiefnern mit Bogenschnitt auf Vollschalung als Rechtsdeckung auszuführen.
Ortgänge und Grate sind eingebunden mit Überstand zu decken.
Traufen sind eingespitzt auszuführen.
Firste sind in einfacher Deckung mit Überstand auszuführen.
Kehlen sind als eingebundene Kehlen zu decken.
- 3.2.3.4 Die Rechteckdoppeldeckung ist mit rechteckigen Schiefnern im halben Verband mit Hakenbefestigung auszuführen.
Ortgänge sind auslaufend zu decken.
Grate sind als aufgelegte Strackortdeckung in Einfachdeckung auszuführen.
Traufen sind mit Ansetzerplatten zu decken.
Firste sind als Einfachdeckung mit Überstand auszuführen.
Kehlen sind als untergelegte Metallkehlen zu decken.

3.2.4 Dachdeckungen mit Faserzement-Dachplatten

- 3.2.4.1 Für die Dachdeckung sind Faserzement-Dachplatten nach UNI EN 492 „Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile - Produktspezifikation und Prüfverfahren“ zu verwenden.
- 3.2.4.2 Die Deutsche Deckung ist mit Dachplatten mit Bogenschnitt auf Vollschalung als Rechtsdeckung auszuführen.
Ortgänge und Grate sind eingebunden zu decken.
Traufen sind mit eingespitztem Fuß zu decken.
Firste sind mit aufgelegten Dachplatten als Einfachdeckung mit Überstand auszuführen.
Kehlen sind als untergelegte Plattenkehle zu decken.
- 3.2.4.3 Die Doppeldeckung ist mit Rechteckplatten im halben Verband auf Dachlattung auszuführen.
Ortgänge sind auslaufend zu decken.
Grate sind als aufgelegte Orte (Strackorte) in Einfachdeckung auszuführen.
Traufen sind mit Ansetzerplatten zu decken.
Firste sind in Einfachdeckung auszuführen.
Kehlen sind als untergelegte Metallkehlen auszuführen.

3.2.5 Dachdeckungen mit Faserzement-Wellplatten

- 3.2.5.1 Für die Dachdeckung sind Faserzement-Wellplatten nach UNI EN 494 mit vorgefertigtem Eckenschnitt zu verwenden.
- 3.2.5.2 Bei Deckungen mit Auflagerabständen bis höchstens 500 mm (Kurzwellplatten) ist die Befestigung mit feuerverzinkten Glockennägeln auszuführen.
- 3.2.5.3 Ortgänge sind mit ebenen Winkeln zu decken; Grate mit Faserzement-Gratkappen.
Traufen sind mit Traufenfußstücken zu decken.
Firste sind mit mehrteiligen Formstücken auszuführen.
Kehlen sind als untergelegte und versenkte Metallkehlen zu decken.

3.2.6 Dachdeckungen mit vorgefertigten Elementen aus Metall

- 3.2.6.1 Vorgefertigte Dachdeckungselemente aus Metall sind mit Schrauben zu befestigen, deren Korrosionsbeständigkeit jener der Elemente entsprechen muss.
- 3.2.6.2 Ortgänge, Firste, Grate, Kehlen, Anschlüsse und dergleichen sind mit Formteilen aus gleichem Stoff wie die Dachdeckung herzustellen.

3.2.7 Dachdeckungen aus Holzschindeln

- 3.2.7.1 Die Deckung ist dreilagig auszuführen. Es sind keilförmige Normalschindeln aus Lärche, gespalten oder gesägt, nach DIN 68119 „Holzschindeln“ zu verwenden.
- 3.2.7.2 Jede Schindel ist mit zwei Schindelstiften aus nichtrostendem Stahl Werkstoff X5CrNi18-10 nach UNI EN 10088-3 „Nichtrostende Stähle — Teil 3: Technische Lieferbedingungen für Halbzeug, Stäbe, Walzdraht, gezogenen Draht, Profile und Blankstahlerzeugnisse aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung“ zu befestigen.
- 3.2.7.3 Firste sind als aufgelegte Firste zu decken.
- 3.2.7.4 Grate sind als Schwenkgrat mit gerade herangeführten Reihen auszuführen.
- 3.2.7.5 Kehlen sind als eingebundene Kehlen auszuführen.
- 3.2.7.6 Anschlüsse sind mit Schindeln herzustellen, die entsprechend zugeschnitten sind. Seitliche Anschlüsse sind mit Anschlussblechen („Noggenausführung“) auszuführen

3.2.8 Dachdeckungen mit Bitumenschindeln

- 3.2.8.1 Dachdeckungen mit Bitumenschindeln sind als Doppeldeckung aus Drei-Blatt-Bitumenschindeln mit Glasvliessträgerinlage herzustellen.
- 3.2.8.2 Die Bitumenschindeln sind mit mindestens 4 korrosionsgeschützten Nägeln mit extra großem Flachkopf nach UNI EN 10230-1 „Nägel aus Stahldraht - Teil 1: Lose Nägel für allgemeine Verwendungszwecke“, Tabelle 1 (Nägel mit glattem Schaft und rundem Flachkopf) je Schindel zu befestigen.
- 3.2.8.3 Die Deckung an der Traufe ist mit Traufblech ohne Falzabkantung, auf dem Traufblech mit unverklebtem Ansetzer und verklebtem erstem Gebinde auszuführen.
- 3.2.8.4 Am Ortgang ist eine mindestens 30 mm hohe Dreikantleiste zu befestigen. Die Vordeckung und die Gebinde der Bitumenschindeldeckung sind darauf hochzuführen und mit Breitkopfstiften zu befestigen. Darüber ist eine Abdeckung aus Metall herzustellen.

- 3.2.8.5 Firste und Grate sind als seitliche Doppeldeckung mit zugeschnittenen Bitumenschindeln auszuführen.
- 3.2.8.6 Kehlen sind als eingebundene Bitumenschindelkehle auszuführen.
- 3.2.8.7 Anschlüsse an aufgehenden Bauteilen sind mit mindestens 30 mm hohen Dreikantleisten zu versehen. Die Bitumenschindeln sind hoch zu führen und mit Kappleiste anzuschließen.

3.2.9 Dachdeckungen mit Bitumenwellplatten

- 3.2.9.1 Bitumenwellplatten sind im Verband zu verlegen und mit Glockennägeln zu befestigen. Im Bereich der Höhenüberdeckung erfolgt die Befestigung auf jedem Wellenberg, im Auflagerbereich zwischen den Höhenüberdeckungen auf jedem zweiten Wellenberg.
- 3.2.9.2 An der Traufe ist die Deckung mit freiem Überstand herzustellen und jeder Wellenberg zu befestigen.
- 3.2.9.3 Der Ortgang ist ohne Formstücke mit voll aufliegendem letztem Wellenberg herzustellen.
- 3.2.9.4 Der First ist mit einteiligen Firshauben auszubilden.
- 3.2.9.5 Grate sind mit Formteilen zu decken.
- 3.2.9.6 Kehlen sind als unterlegte Metallkehlen auszuführen.
- 3.2.9.7 Anschlüsse an aufgehenden Bauteilen sind mit Anschlussstreifen aus Metall herzustellen. Die Anschlussbleche sind hoch zu führen und mit Klappleiste anzuschließen.

3.2.10 Dachdeckungen mit Reet oder Stroh

- 3.2.10.1 Die Deckung muss in der Mitte der Dachfläche mindestens 30 cm dick sein.
- 3.2.10.2 Genähte Dächer müssen mit Weidenholz oder mit kunststoffummanteltem Draht, Mindestgesamtdicke 2 mm, gebunden werden.
- 3.2.10.3 Dachteile, wie Gauben, Grate, Kehlen, sind ebenfalls mit Reet oder Stroh einzudecken.
- 3.2.10.4 Ortgang und Traufe sind mit einem Überstand von mindestens 15 cm zu decken.
- 3.2.10.5 An den Firsten wird das Stroh geknickt und mittels aufgelegten Balken beschwert und befestigt.

3.3 Dächer mit Abdichtungen

3.3.1 Allgemeines

- 3.3.1.1 Für Dächer mit Abdichtungen gilt Norm UNI 8178 „Bauwesen – Dächer – Gliederung der Komponenten und Dachaufbau“.
- 3.3.1.2 Schwerer Oberflächenschutz aus Kies ist aus Gesteinskörnung der Kornstufe 16/32 mm, nicht scharfkantig, gewaschen, in einer mindestens 5 cm dicken Lage, herzustellen.
- 3.3.1.3 Schwerer Oberflächenschutz aus Plattenbelägen ist aus Betonplatten 50 cm x 50 cm x 3,5 cm, auf 3 cm dickem Bett aus Splitt der Kornstufe 5/8 mm, nicht scharfkantig, gewaschen, oder auf Stelzlagern mit einer Schutzlage aus Chemiefaservlies 300 g/m², herzustellen.
- 3.3.1.4 Oberflächenschutz durch Schichtenaufbau für Dachbegrünungen ist nach Norm DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten“ herzustellen.
- 3.3.1.5 Dachabläufe sind wärme gedämmt mit Kiesfang, bei wärme gedämmten Dachflächen zweiteilig, einzubauen.
- 3.3.1.6 Anschlüsse von Dichtungsbahnen sind am oberen Rand mit biegesteifen Aluminiumprofilen herzustellen, die alle 20 cm anzudübeln und zusätzlich gegen Niederschlagswasser abzudichten sind.
- 3.3.1.7 Randaufkantungen sind mit Abdeckungen auf Haltebügeln zu verwahren. Ecken und Übergänge sind mit Formstücken herzustellen.
- 3.3.1.8 Stütz- oder Hilfskonstruktionen aus Holz für Anschlüsse sind geschützt nach Normen UNI EN 599-1 und -2 „Dauerhaftigkeit von Holz und Holzprodukten - Anforderungen an Holzschutzmittel wie sie durch biologische Prüfungen ermittelt werden“ -Teil 1 und - Teil 2 einzubauen.
- 3.3.1.9 Mechanische Befestigungen auf Trapezprofilen sind mit trittsicheren Befestigungselementen auszuführen.
Bei geschlossenen Gebäuden mit Höhen bis 20 m sind in der Fläche mindestens 3 Befestigungen je m², im Randbereich mindestens 6 Befestigungen je m² und im Eckbereich mindestens 9 Befestigungen je m² einzubauen.
- 3.3.1.10 Bei Dachabdichtungen, die Maßnahmen zur Aufnahme horizontaler Kräfte bedürfen, sind im Randbereich mindestens 3 Befestigungselemente je Meter in Linie einzubauen.

3.3.2 Dachabdichtungen mit Bitumenbahnen

- 3.3.2.1 Voranstrich als Haftbrücke, z.B. auf Beton oder Metall, ist mit Voranstrichmitteln auf Lösungsmittel- oder Emulsionsbasis aufzubringen.
- 3.3.2.2 Dampfsperren sind aus Bitumen-Schweißbahnen mit einer Dicke von mindestens 4 mm nach Norm UNI EN 13970 „Abdichtungsbahnen - Bitumen-Dampfsperrbahnen - Definitionen und Eigenschaften,“ herzustellen.
- 3.3.2.3 Dämmstoffschichten sind aus trittfesten Wärmedämmstoffen herzustellen.
- 3.3.2.4 Der Dampfdruckausgleich ist durch punkt- oder streifenweises Aufkleben der ersten Lage der Dachabdichtung sicherzustellen.
- 3.3.2.5 Die Dachabdichtung einschließlich Oberflächenschutz ist bei einer Dachneigung von 2% und mehr mit einer unteren Lage Bitumen-Schweißbahn, Dicke 4 mm, und einer oberen Lage Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, beschiefert, nach Norm UNI EN 13707 „Abdichtungsbahnen - Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen - Definitionen und Eigenschaften“ herzustellen.
- 3.3.2.6 Bei einer Dachneigung unter 2% ist die Dachabdichtung mit einer unteren Lage Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 4 mm, und einer oberen Lage Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, beschiefert, nach Norm UNI EN 13707 herzustellen.
- 3.3.2.7 Anschlüsse an Randaufkantung, Wände und andere Bauteile sind herzustellen mit
- Dämmstoffkeil, mindestens 50/50 mm,
 - Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 4 mm, nach Norm UNI EN 13707 , etwa 33 cm Zuschnitt, und
 - Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, beschiefert, nach Norm UNI EN 13707 , etwa 50 cm Zuschnitt.
- 3.3.2.8 Anschlüsse an Lichtkuppeln und dergleichen sind zusätzlich mit einem Streifen aus Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, nach Norm UNI EN 13707 einzukleben. Bei Scherbeanspruchungen ist zusätzlich ein Trennstreifen, 10 cm breit, zu verlegen.
- 3.3.2.9 Dachabdichtungen über Bewegungsfugen sind herzustellen aus
- zwei Dämmstoffkeilen zur Anhebung,
 - Trennstreifen, etwa 33 cm breit,
 - Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, nach Norm UNI EN 13707, 50 cm Zuschnitt, und
 - Polymerbitumen-Schweißbahn PYE, Dicke 5 mm, beschiefert, nach Norm UNI EN 13707 etwa 75 cm Zuschnitt.
- 3.3.2.10 Bei Stoßfugen in der Tragkonstruktion sind über den Auflagern Abdeckstreifen aus Glasvlies-Bitumendachbahn nach Norm UNI EN 13707 mindestens 20 cm breit, aufzulegen und gegen Verschieben durch einseitiges Verkleben zu sichern.

3.3.3 Dachabdichtungen mit Kunststoffbahnen

- 3.3.3.1 Dampfsperren sind aus Polyethylen-Folie, 0,4 mm dick, normalentflammbar, lose verlegt, nach Norm UNI EN 13984 herzustellen.
- 3.3.3.2 Dämmstoffschichten sind aus trittfesten Wärmedämmstoffen, lose verlegt, herzustellen.
- 3.3.3.3 Trennlagen sind aus Glasvlies von mindestens 120 g/m² herzustellen.
- 3.3.3.4 Die Dachabdichtung ist bei einer Dachneigung von 2% und mehr mit Bahnen aus Polyvinylchlorid PVC-P oder aus Polyolefinen FPO, mindestens 1,5 mm dick, mit Verstärkung aus Kunststofffasern, mit mechanischer Befestigung herzustellen.
- 3.3.3.5 Anschlüsse an Randaufkantung, Wände und andere Bauteile sind mit den gleichen Stoffen wie die Flächenabdichtungen mit etwa 33 cm breiten Streifen im Übergangsbereich zwischen Dachfläche und Wand herzustellen.
- 3.3.3.6 Schutzlagen sind aus Chemiefaservlies zu mindestens 200 g/m² herzustellen.

3.4 Außenwandbekleidungen

3.4.1 Außenwandbekleidungen mit Schiefer

- 3.4.1.1 Außenwandbekleidungen mit Schiefer sind mit 3 Schiefernägeln je Stein zu befestigen.
- 3.4.1.2 Die Bekleidung ist als Schuppenschablonendeckung mit Schuppen gleicher Größe in normalem Hieb auf Vollschalung mit Vordeckung als Rechtsdeckung ohne Gebindesteigung auszuführen. Die Flächen sind gleichmäßig einzuteilen. An- und Abschlüsse an Fenstern, Türen usw. sind mit Überstand zu decken.

3.4.2 Außenwandbekleidungen mit ebenen Faserzementplatten

- 3.4.2.1 Die Bekleidung mit kleinformatigen Platten ist als Doppeldeckung mit vollkantigen, rechteckigen Platten auszuführen, die mit zwei Schieferstiften zu befestigen sind. An- oder Abschlüsse an Fenstern, Türen und dergleichen sind mit Schichtstücken aus Metall ohne Überstand auszuführen.
- 3.4.2.2 Die Bekleidung mit großformatigen Platten ist als Einfachdeckung mit vollkantigen, rechteckigen Platten auszuführen, die mit 12 Schraubnägeln zu befestigen sind. An- oder Abschlüsse an Fenstern, Türen und dergleichen sind ohne Überstand auszuführen.

3.4.3 Außenwandbekleidungen mit Faserzement-Wellplatten

- 3.4.3.1 Die Außenwandbekleidung ist mit ungelochten Faserzement-Wellplatten mit vorgefertigtem Eckenschnitt höhen- und seitenüberdeckt auszuführen. Anzahl und Art der Befestigungsmittel sind statisch nachzuweisen. Die Gebäudeaußenecke ist mit Formstücken abzudecken. Gebäudeinnenecken sind mit einfachem Faserzementwandwinkel auszuführen. Der obere Abschluss ist auslaufend zu decken.

3.4.4 Außenwandbekleidungen mit vorgefertigten Elementen aus Metall

- 3.4.4.1 Die Außenwandbekleidung mit kleinformatigen Elementen ist aus spitzförmigen Rauten mit allseitigen einfachen Falzen aus Titanzink herzustellen. Die Elemente sind mit Haftern aus gleichem Metall und Edelstahl-Schieferstiften zu befestigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.1.3 Vorlegen vorgefertigter Muster.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

- 4.2.1 Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen gemäß Abschnitt 3.1.1.
- 4.2.2 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.4 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Schutznetzen.
- 4.2.5 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.6 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten, z.B. für Gerüste, Schutznetze.
- 4.2.7 Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes als nach Normen UNI 10462 „Toleranzen im Bauwesen - Begriffe und Grundsätze“ und DIN 18202 „Toleranzen im Hochbau — Bauwerke“ zulässig.

- 4.2.8 Auffüttern der Unterkonstruktion um mehr als 20 mm zur Herstellung ebener Flächen, z.B. Auffüttern von Lattungen.
- 4.2.9 Liefern statischer und bauphysikalischer Nachweise.
- 4.2.10 Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.11 Erstellen von Montage- und Verlegeplänen, Detail- und Konstruktionszeichnungen.
- 4.2.12 Herstellen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen, soweit sie nicht in die Leistung eingehen.
- 4.2.13 Nachträgliches Herstellen und/oder Schließen von Aussparungen, z.B. Öffnungen in Unterkonstruktionen.
- 4.2.14 Fertigstellen von Dachdeckungen und Dachabdichtungen in zwei oder mehreren Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht auf der selben Baustelle im Zuge gleichartiger Arbeiten kontinuierlich erbracht werden können.
- 4.2.15 Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Treppen, Hölzern, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.16 Einbauen und Eindecken bzw. Eindichten beigestellter Bauteile.
- 4.2.17 Ausbauen und/oder Einbauen von Bauteilen für Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.18 Nachträgliches Anarbeiten und/oder Einbauen von Teilen.
- 4.2.19 Anschlüsse an Bau- und Einbauteile, z.B. an Wänden, Attiken, Durchdringungen.
- 4.2.20 Verstärken der Abdichtung in der Fläche, an Kanten, Kehlen, Anschlüssen, Abschlüssen, Übergängen, Durchdringungen u. Ä.
- 4.2.21 Bekleiden von Gaubenpfosten.
- 4.2.22 Liefern und/oder Einbauen von Zubehörteilen, z.B. Sicherheitsdachhaken, Lüfter.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:
 - 5.1.1.1 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):
 - auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen, die Maße bis zu den begrenzenden, ungeputzten bzw. unbekleideten Bauteilen.
 - auf Flächen ohne begrenzende Bauteile die fertigen Außenmaße,
 - 5.1.1.2 bei Dämmschichten die Außenmaße der einzelnen Lagen. Bohlen, Sparren und dergleichen werden übermessen.
 - 5.1.1.3 bei Außenwandbekleidungen die fertigen Maße der Bekleidung.
- 5.1.2 Bei der Ermittlung der Maße wird jeweils das größte, gegebenenfalls abgewinkelte Bauteilmaß zugrunde gelegt. Fugen werden übermessen.
- 5.1.3 Schließen Dachdeckungen oder Dachabdichtungen an Firste, Grate und Kehlen an, wird bis Mitte First, Grat oder Kehle gerechnet.
- 5.1.4 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²) werden eingebaute Formstücke, z.B. Lüfterziegel, Einzelformziegel, Eckziegel, Glasformstücke, übermessen.
- 5.1.5 Bindet eine Aussparung anteilig in angrenzende, getrennt zu rechnende Flächen ein, wird zur Ermittlung der Übermessungsgröße die jeweils anteilige Aussparungsfläche gerechnet.
- 5.1.6 Bei Deckungen, Bekleidungen und Abdichtungen von Firsten, Graten, Kehlen, Ortgängen und dergleichen wird die Länge in der Mittellinie einfach gemessen.

5.2 Es werden abgezogen:**5.2.1** Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m²):

Aussparungen bis zu 2,5 m² Einzelgröße werden übermessen, womit der Mehraufwand für das Ausbilden der Öffnung oder der Einfassung vergütet wird. Bei größeren Aussparungen wird nur der Anteil über 2,5 m² Einzelgröße abgezogen. Bei der Ermittlung der Abzugsmaße sind die kleinsten Maße der Aussparung, z.B. Öffnung, Durchdringung, Einbindung zugrunde zu legen. Öffnungen, Aussparungen und Nischen, dessen Ausbildung bereits mit eigenen Positionen für Einfassungen, Rahmen und ähnlichen vergütet wird, werden nicht übermessen.

5.2.2 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen mit weniger als 1 m Einzellänge werden übermessen, wobei die jeweils kleinste abgewinkelte Kantenlänge der Unterbrechung zugrunde gelegt wird.

57. Spenglerarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Angabe der Windzone nach UNI EN 1991-1-4 „Einwirkungen auf Tragwerke — Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen — Windlasten“

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes.

0.2.2 Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.

0.2.3 Art und Anzahl der geforderten Musterflächen, Mustermontagen und Proben.

0.2.4 Zulässige Belastungen der Dachfläche oder Tragkonstruktion.

0.2.5 Sicherung von Deckungen und Bekleidungen gegen Abheben durch Windlasten.

0.2.6 Dachneigung und Dachform.

0.2.7 Gekrümmte Teil- oder Kleinflächen sowie Gaupen, Erker, Dachausbauten und dergleichen.

0.2.8 Anzahl, Art und Ausbildung von Dachdurchdringungen, Dachfenstern, Lichtkuppeln.

0.2.9 Abdeckung und Bekleidung von Schornsteinen.

0.2.10 Bauseitig vorhandene Sättel oberhalb von Durchdringungen.

0.2.11 Art und Lage von Dachentwässerungen.

0.2.12 Zuschnittsbreite oder Richtgröße der Dachrinnen, Anzahl, Art und Maße der Rinnenhalter, Regenfallrohre, Traufbleche und dergleichen in Zuschnittsbreite (gegebenenfalls größte abgewinkelte Bauteilbreite) und deren Dicke.

0.2.13 Art und Ausbildung von Anschlagpunkten, Haken, Schneefanggittern und Wasserabweisern.

0.2.14 Bauseitig vorgesehene Gefällestufen.

0.2.15 Besondere mechanische, chemische und thermische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.

0.2.16 Maßnahmen zur provisorischen Sturmsicherung.

0.2.17 Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme- und Feuchteschutz sowie Lüftungstechnische Anforderungen.

0.2.18 Art und Dicke der Dämmschichten.

- 0.2.19 Art, Umfang und Ausbildung der Hinterlüftung sowie Abdeckung ihrer Öffnungen.
- 0.2.20 Gestaltung und Einteilung von Flächen, Raster- und Fugenausbildung, Struktur, Farbe, Oberflächenbehandlung sowie besondere Verlegeart.
- 0.2.21 Abdichtung und Abdeckung von Fugen.
- 0.2.22 Art, Stoffe und Maße der Bauteile für die Dachdeckungen und Art und Ausbildung ihrer Befestigung.
- 0.2.23 Art und Stoffe der Bekleidungen, Maße der Einzelteile sowie Art und Ausbildung ihrer Befestigung, z.B. sichtbar oder nicht sichtbar.
- 0.2.24 Art und Ausbildung von Trennschichten.
- 0.2.25 Art und Farbe des Oberflächenschutzes oder der Beschichtung.
- 0.2.26 Ausführung von zusätzlichem Korrosionsschutz.
- 0.2.27 Art des Korrosionsschutzes, chemischer Holzschutz.
- 0.2.29 Scharenbreite und Achsabstände.
- 0.2.30 Liefern von Verlege- oder Montageplänen.
- 0.2.30 Besondere Befestigungsmaßnahmen bei besonderen Dachformen oder Vorliegen der Windzone 4 nach Norm UNI EN 1991-1-4.
- 0.2.31 Art und Ausbildung der Unterkonstruktion und ihrer Verankerung.
- 0.2.32 Art und Anzahl der Dübel, Dübelleisten, Traufbohlen usw., die zur Verankerung bauseitig vorgesehen sind.
- 0.2.33 Art und Ausführung der Wandanschlüsse.
- 0.2.34 Bewegungsausgleicher nach Art oder Typ und Anzahl.
- 0.2.35 Art und Ausführung von provisorischen Abdeckungen bzw. Abdichtungen und deren Beseitigung.
- 0.2.36 Besonderer Schutz der Leistungen, z.B. Verpackung, Kantenschutz und Abdeckungen.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

- 0.3.1 Wenn andere, als die in diesen ATV enthaltenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese im Projekt eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:
 - Abschnitt 3.1.5, wenn die maximale Scharenlänge nach Tabelle 1, Zeile 4 überschritten werden soll, z. B. unter Verwendung von Spezialschiebehaften (z.B. Langschiebehafte),
 - Abschnitt 3.1.8, wenn bauliche Vorgaben eine Unterschreitung der Mindestanschlusshöhe erfordern (z.B. Terrassenaustritt, barrierefreie Ausführung),
 - Abschnitt 3.2.1, wenn bei rollennahtgeschweißten Dächern die Windsogsicherung durch Auflast erfolgt,
 - Abschnitt 3.2.4, wenn Dachgeometrien einen abweichenden Falzverlauf erfordern,
 - Abschnitt 3.2.10, wenn bei Dachneigungen ($3^{\circ} < 7^{\circ}$) auf eine wasserdichte Ausführung verzichtet werden soll (z. B. durch Gefällestufe),
 - Abschnitt 3.5.3, wenn der Schutz z. B. von Putz- und Anstrichflächen bei Abdeckungen den Abstand einer Tropfkante von mehr als 20 mm erfordert,
 - Abschnitt 3 wenn andere Dachformen als in Bild 1 bis 3 und/oder Objekte in Windzone 4 vorliegen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

- 0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für
 - Dachdeckungen, Wandbekleidungen, geformte Bleche und dergleichen,

- *Trenn- und Dämmschichten und dergleichen,*

0.5.2 *Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *geformte Bleche, Blechprofile, z.B. Firste, Grate, Traufen, Kehlen, An- und Abschlüsse, Einfassungen, Gefällestufen, Bewegungselemente, Abdeckungen für Gesimse und Mauern, Ortgänge, Fensterbänke, Leibungen, Stürze, Überhangstreifen,*
- *Schneefangsysteme einschließlich Halterungen,*
- *Rinnen und Traufbleche,*
- *Wulstverstärkungen an Rinnen,*
- *Regenfallrohre,*
- *Strangpressprofile,*
- *in Streifen verlegte Trenn- und Dämmschichten.*

0.5.3 *Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- *Ecken bei geformten Blechen und Blechprofilen,*
- *Formstücke bei Strangpressprofilen,*
- *Anschlagpunkte, Leiterhaken, Laufroste mit Halterungen, Dachluken, Schneefanggitter, Einfassungen für Durchdringungen, Dachentlüfter, Rohre und Stützen für Geländer oder Masten,*
- *Bewegungsausgleicher, z.B. an Dachrinnen, Traufblechen, An- und Abschlüssen, Gesims- und Mauerabdeckungen,*
- *Rinnenwinkel, Bodenstücke, Ablaufstutzen, Rinnenkessel, Rinnenhalter, Spreizen, Gliederbogen, Übergangsstücke, Regenrohrklappen, Rohranschlüsse, Rohrbogen, -abzweige, -wulste, -kappen und -winkel, Standrohre, Rohrschellen und Abdeckplatten, Laub- und Schmutzfänger, Wasserspeier und dergleichen,*
- *Schneeschutzsysteme*
- *Abdeckhauben an Schornsteinen, Schächten und dergleichen.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Spenglerarbeiten“ gelten für das Ausführen von Metall-Dächern, von Metall-Wandbekleidungen mit am Bau zu falzenden Metallbauteilen und von Bauspenglerarbeiten.
- 1.2** Die vorliegenden ATV gelten nicht für
- Deckungen mit genormten Well- und Pfannenblechen (siehe ATV „Dachdeckungs- und Dachabdichtungsarbeiten“),
 - Fassaden und Bekleidungen mit Metallbauteilen (siehe ATV „Metallbauarbeiten“).
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.1 Zinkbleche und Zinkbänder

UNI EN 988 Zink und Zinklegierungen - Anforderungen an gewalzte Flacherzeugnisse für das Bauwesen

2.2 Stahlbleche und Stahlbänder

2.2.1 Feuerverzinkte und beschichtete Stahlbleche und -bänder

UNI EN 10143 Kontinuierlich schmelztauchveredeltes Blech und Band aus Stahl - Grenzabmaße und Formtoleranzen

UNI EN 10346 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl - Technische Lieferbedingungen

2.2.2 Nichtrostende Stahlbleche und Stahlbänder

- UNI EN 10028-7 Flacherzeugnisse aus Druckbehälterstählen - Teil 7: Nichtrostende Stähle
- UNI EN 10088-2 Nichtrostende Stähle - Teil 2: Technische Lieferbedingungen für Blech und Band aus korrosionsbeständigen Stählen für allgemeine Verwendung
- UNI EN ISO 9445 Kontinuierlich gewalztes Kaltband, Kaltbreitband, Blech und Kaltband in Stäben aus nichtrostenden Stählen - Grenzabmaße und Formtoleranzen – Teil 1 und 2

2.3 Kupferbleche, Kupferbänder, Kupferprofile

- UNI EN 1652 Kupfer- und Kupferlegierungen - Platten, Bleche, Bänder, Streifen und Ronden zur allgemeinen Verwendung
- UNI EN 1172 Kupfer- und Kupferlegierungen - Bleche und Bänder für das Bauwesen
- UNI EN 13148 Kupfer und Kupferlegierungen - Feuerverzinnete Bänder

2.4 Aluminium und Aluminiumlegierungen

- UNI EN 485-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 485-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 485-4 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bänder, Bleche und Platten - Teil 4: Grenzabmaße und Formtoleranzen für kaltgewalzte Erzeugnisse
- UNI EN 573-3 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug - Teil 3: Chemische Zusammensetzung und Erzeugnisformen
- UNI EN 754-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Gezogene Stangen und Rohre - Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 754-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Gezogene Stangen und Rohre - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 755-1 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile — Teil 1: Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 755-2 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Stranggepresste Stangen, Rohre und Profile - Teil 2: Mechanische Eigenschaften
- UNI EN 1396 Aluminium und Aluminiumlegierungen - Bandbeschichtete Bleche und Bänder für allgemeine Anwendungen – Spezifikationen

2.5 Bleche aus Blei und Bleilegierungen

- UNI EN 12548 Blei und Bleilegierungen - Bleilegierungen in Blöcken für Kabelmäntel und Muffen
- UNI EN 12588 Blei und Bleilegierungen - Gewalzte Bleche aus Blei zur allgemeinen Verwendung

2.6 Feuerverzinkte und feuerverbleite Bauteile

- UNI EN ISO 1461 Durch Feuerverzinken auf Stahl aufgebrauchte Zinküberzüge (Stückverzinken) - Anforderungen und Prüfungen

Feuerverzinkte Stahlteile müssen einwandfrei haftende und dichte Überzüge aufweisen.

2.7 Verbindungsstoffe (Schweiß- und Lötstoffe) und Verbindungselemente

- UNI EN ISO 3506
[Teile 1 bis 4] Mechanische Eigenschaften von Verbindungselementen aus nichtrostenden Stählen – Teil 1 bis Teil 4
- UNI EN 1045 Hartlöten - Flussmittel zum Hartlöten - Einteilung und Technische Lieferbedingungen
- UNI EN ISO 9453 Weichlote - Chemische Zusammensetzung und Lieferformen

- UNI EN ISO 18273 Schweißzusätze — Massivdrähte und -stäbe zum Schmelzschweißen von Aluminium und Aluminiumlegierungen — Einteilung
- UNI EN 29454-1 Flussmittel zum Weichlöten - Einteilung und Anforderungen - Teil 1: Einteilung, Kennzeichnung und Verpackung (ISO 9454-1:1990)
- UNI EN ISO 3581 Schweißzusätze — Umhüllte Stabelektroden zum Lichtbogenhandschweißen von nichtrostenden und hitzebeständigen Stählen — Einteilung
- UNI EN ISO 17672 Hartlötten — Lote

2.8 Dachrinnen und Regenfallrohre

- UNI EN 607 Hängedachrinnen und Zubehörteile aus PVC-U - Begriffe, Anforderungen und Prüfung
- UNI EN 612 Hängedachrinnen mit Aussteifung der Rinnenvorderseite und Regenrohre aus Metallblech mit Nahtverbindungen
- UNI EN 1462 Rinnenhalter für Hängedachrinnen - Anforderungen und Prüfung

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Feuchtigkeit bei Klebearbeiten, stehender Nässe, Temperaturen unter +5°C bei Klebearbeiten, sowie Metalltemperatur unter +10°C für Arbeiten mit Titanzink oder bei Schnee und Eis, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber, besondere Maßnahmen zu ergreifen.

Die zu treffenden Maßnahmen sind besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.1).

3.1.2 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Abweichungen des Bestandes gegenüber den Vorgaben,
- ungenügender Tragfähigkeit oder ungeeigneter Beschaffenheit des Untergrundes,
- größeren Unebenheiten des Untergrundes als zulässig,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.1),
- fehlenden oder ungeeigneten Befestigungsmöglichkeiten an Anschlüssen, Aussparungen und Durchdringungen,
- fehlender Be- und Entlüftung bei zu durchlüftenden Dächern und hinterlüfteten Wandbekleidungen,
- ungeeigneter Art und Lage von Durchdringungen, Entwässerungen, Anschlüssen, Schwellen und dergleichen,
- fehlenden Bezugspunkten,
- fehlenden oder ungenügenden Bewegungsmöglichkeiten (z. B. Gefällestufe),
- fehlenden oder ungenügenden baulichen Voraussetzungen für Sicherheitsüberläufe,
- fehlenden Sätteln an Dachdurchdringungen,
- zu großen Achsabständen der Auflagerungen.

3.1.3 Bei Verwendung verschiedener Metalle müssen, auch wenn sie sich nicht berühren, schädigende Einwirkungen aufeinander ausgeschlossen sein; dies gilt insbesondere in Fließrichtung des Wassers.

3.1.4 Metalle sind gegen schädigende Einflüsse angrenzender Stoffe zu schützen, z.B. durch Trennschichten.

3.1.5 Verbindungen und Befestigungen sind so auszuführen, dass sich die Teile bei Temperaturänderungen schadlos ausdehnen, zusammenziehen oder verschieben können. Hierbei ist von einer Temperaturdifferenz von 100 K im Bereich von –20°C bis +80°C auszugehen. Die Abstände von Bewegungsausgleichern sind in Abhängigkeit von deren Ausführung und der Art und Anordnung der Bauteile zu wählen. Für die Abstände der Ausgleicher untereinander gilt Tabelle 1. Für die Abstände von Ecken oder Festpunkten gelten jeweils die halben Längen.

- 3.1.6** Gegen Abheben und Beschädigung durch Sturm sind geeignete Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Es sind industriell hergestellte Hafte zu verwenden. Diese sind mindestens zweifach zu befestigen und müssen unter dynamischer Belastung eine zulässige Haftbelastung von mindestens 400 N aufweisen.
Für Hafte, Nägel und Schrauben gelten die Anforderungen nach Tabelle 2.
- 3.1.7** Halter für Dachrandeinfassungen und Verwahrungen im Deckbereich sind bündig einzulassen und versenkt zu verschrauben.
- 3.1.8** Anschlüsse an höher geführte Bauwerksteile sind bei einer Dachneigung bis 5° (8,8%) mindestens 150 mm, bei einer Dachneigung über 5° (8,8%) mindestens 100 mm über die Oberseite des Dachbelages hoch zu führen und regensicher zu verwahren.
- 3.1.9** Einzuklebende Metallanschlüsse müssen eine Klebefläche von mindestens 120 mm Breite aufweisen. Verbindungen sind wasserdicht auszuführen. Bei Längen über 3 m ist die Befestigung indirekt auszuführen.
- 3.2 Metall-Dachdeckungen als Falz- und Leistendächer sowie rollennahtgeschweißte Dächer**
- 3.2.1** Metall-Dachdeckungen sind aus Bändern oder Tafeln herzustellen. Für die Ausführung gelten die Tabellen 3 bis 7.
Für Mindestwerkstoffdicken und Scharenbreiten in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe gilt Tabelle 3.
Für Abstand und Anzahl der Hafte gelten für die Windzonen 1 bis 3 nach Norm UNI EN 1991-1-4 die Bilder 1 bis 3 in Verbindung mit den Tabellen 4 bis 6 .
- 3.2.2** Bei Dachneigungen unter 3° (5,2%) sind die Längsfalze zusätzlich abzudichten.
- 3.2.3** Bei Titanzink muss die Dachneigung mindestens 3°(5,2%) betragen, bei Dachneigungen bis 15°(26,8%) sind Trennlagen mit Dränfunktion einzubauen.
- 3.2.4** Falzdächer müssen senkrecht zur Traufe doppelte Stehfalze von mindestens 23 mm Höhe aufweisen.
- 3.2.5** Leistendächer sind nach mit einem Leistenquerschnitt von mindestens 40 mm x 40 mm auszuführen.
- 3.2.6** Zwischen den Unterkanten der Längsaufkantung der Scharen ist ein Abstand von mindestens 3 mm zur Aufnahme der Bewegung zwischen den Falzen vorzusehen.
- 3.2.7** Ist der Abstand zwischen First und Traufe größer als die zulässige Scharenlänge, ist ein Bewegungsausgleich nach Tabelle 8 vorzusehen.
- 3.2.8** Die Traufe ist so auszubilden, dass die Längenänderungen der Scharen und die Windsoglasten aufgenommen werden. Die Scharenenden müssen mittels Umschlag an dem als Haftstreifen ausgebildeten Traufblech befestigt sein.
- 3.2.9** Bei durchlüfteten Dächern dürfen durch die Ausführung der Metalldeckung die Lüftungsquerschnitte nicht beeinträchtigt werden.
- 3.2.10** Quernähte sind nach Tabelle 9 entsprechend der Dachneigung auszuführen.
- 3.3 Metall-Wandbekleidungen**
- 3.3.1** Wandbekleidungen sind aus Bändern oder Tafeln in Winkelfalzausführung herzustellen.
- 3.3.2** Hinterlüftete Außenwandbekleidungen sind nach DIN 18516-1 „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet - Teil 1: Anforderungen, Prüfgrundsätze“ auszuführen.
- 3.3.3** Unterkonstruktionen sind - den Scharenbreiten angepasst - flucht- und lotrecht zu montieren.
- 3.3.4** Für Abstand und Anzahl der Hafte gilt für die Windzonen 1 bis 3 nach DIN EN 1991-1-4, Bild 4 in Verbindung mit Tabelle 7.
- 3.3.5** Bleche unter 1 mm Dicke sind umzukanten bzw. umzubördeln.

3.4 Kehlen

3.4.1 Kehlen aus Metall sind auf beiden Seiten mit Wasserfalz auszuführen.

3.4.2 Ungelötete Überdeckungen müssen mindestens 100 mm betragen. Bei Kehlneigungen unter 15° (26,8%) müssen die Überdeckungen wasserdicht hergestellt werden.

3.4.3 Kehlen bei Metalldächern müssen vollflächig aufliegen.

3.5 Sonstige Bauspenglerarbeiten

3.5.1 Die erforderliche Blechdicke ist in Abhängigkeit von der Größe, der Zuschnittsbreite, der Formgebung, der Befestigung, der Unterkonstruktion und dem verwendeten Werkstoff zu wählen.

Dabei ist die Mindestdicke für gekantete Dachrandabschlüsse, Mauerabdeckungen und Anschlüsse nach Tabelle 10 einzuhalten.

3.5.2 Dachrandabschlüsse, Mauerabdeckungen und Anschlüsse sind mit korrosionsgeschützten Befestigungselementen verdeckt anzubringen.

3.5.3 Abdeckungen müssen eine Tropfkante mit mindestens 20 mm Abstand von den zu schützenden Bauwerksteilen aufweisen.

3.5.4 Ecken sind regensicher auszuführen.

3.5.5 Aufgesetzte Kappleisten sind mindestens alle 250 mm, Wandanschlussprofile mindestens alle 200 mm zu befestigen.

3.5.6 Dachrinnenhalter sind in die Schalung bündig einzulassen und versenkt zu befestigen.

Zusammenstellung der Tabellen und Bilder

Tabelle 1: Maximale Abstände von Bewegungsausgleichern

Zeile	Ausführung und der Art und Anordnung der Bauteile	max. Abstand
		m
1	in wasserführenden Ebenen für eingeklebte Einfassungen, Winkelanschlüsse, Rinneneinhänge und Shedrinnen	6
2	für Strangpress-Profile	6
3	außerhalb wasserführender Ebenen für Mauerabdeckungen, Dachrandabschlüsse und innenliegende, nicht eingeklebte Dachrinnen mit Zuschnitt über 500 mm	8
	bei Stahl	14
4	für Scharen von Dachdeckungen und Wandbekleidungen, sowie für innenliegende, nicht eingeklebte Dachrinnen mit Zuschnittsbreite unter 500 mm und Hängedachrinnen mit Zuschnitt über 500 mm	10
	bei Stahl	14
5	für Hängedachrinnen mit Zuschnittsbreite bis 500 mm	15

Tabelle 2: Hafte, Nägel und Schrauben; Anforderungen

Werkstoff ^b der zu befestigenden Teile	Hafte		Befestigungsmittel ^c			
			geraute Nägel ^d		Senkkopfschrauben	
	Werkstoff	Dicke mm	Werkstoff	Maße mm x mm	Werkstoff	Maße mm x mm
Aluminium	nichtrostender Stahl ^a verzinkter Stahl	≥ 0,4 ≥ 0,6	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (4 x 25)
Blei	nichtrostender Stahl ^a Kupfer	≥ 0,4 ≥ 0,7	nichtrostender Stahl, Kupfer	≥ (2,8 x 25) ≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (4 x 30)

Werkstoff ^b der zu befestigenden Teile	Haft		Befestigungsmittel ^c			
			geraute Nägel ^d		Senkkopfschrauben	
	Werkstoff	Dicke mm	Werkstoff	Maße mm x mm	Werkstoff	Maße mm x mm
nichtrostender Stahl	nichtrostender Stahl ^a	≥ 0,4	nichtrostender Stahl	≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl	≥ (4 x 25)
Kupfer	nichtrostender Stahl ^a Kupfer	≥ 0,4 ≥ 0,6	nichtrostender Stahl Kupfer	≥ (2,8 x 25) ≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl	≥ (4 x 25)
Titanzink	Nichtrostender Stahl ^a	≥ 0,4	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (4 x 25)
	verzinkter Stahl	≥ 0,6				
	Titanzink	≥ 0,8	nichtrostender Stahl	≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl, verzinkter Stahl	≥ (4 x 25)
verzinkter Stahl	verzinkter Stahl	≥ 0,6	verzinkter Stahl	≥ (2,8 x 25)	verzinkter Stahl	≥ (4 x 25)
	nichtrostender Stahl ^a	≥ 0,4	nichtrostender Stahl	≥ (2,8 x 25)	nichtrostender Stahl	≥ (4 x 25)

^a Haft aus nichtrostendem Stahl, bei allen Deckmaterialien einsetzbar (Haftunterteile mit gerundeten Ecken)

^b Die erforderliche Nenndicke der Schalung bei Dachdeckungen beträgt bei Blei mindestens 30 mm, bei allen anderen Werkstoffen mindestens 24 mm (22 mm bei Holzwerkstoffplatten).

^c Je Haft mindestens 2 Stück mit einer Einbindetiefe von mindestens 20 mm.

^d Zulässig sind auch gerillte Nägel aus nichtrostendem Stahl und feuerverzinktem Stahl 2,5 mm x 25 mm nach DIN 20000-6, Tragfähigkeitsklasse 3/C.

Tabelle 3: Metall-Dachdeckung, Mindestwerkstoffdicke und Scharenbreite in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe

Gebäudehöhe h	Werkstoffdicke und max. Breite der Scharen														
	bis 10 m				10 bis 20 m				20 bis 50 m				50 bis 100 m		
Scharenbreite mm ^a	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
Werkstoff	Mindestwerkstoffdicke mm														
Aluminium	0,7	0,7	0,8	– ^b	0,7	0,7	0,8	– ^b	0,7	0,7	– ^b	– ^b	0,7	0,7	– ^b
Kupfer	0,6	0,6	0,6	– ^b	0,6	0,6	0,6	– ^b	0,6	0,6	– ^b	– ^b	0,6	0,6	– ^b
Titanzink	0,7	0,7	0,7	– ^b	0,7	0,7	0,7	– ^b	0,7	0,7	– ^b	– ^b	0,7	0,7	– ^b
feuerverzinkter Stahl	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
nichtrostender Stahl	0,4	0,5	0,5	– ^b	0,4	0,5	0,5	– ^b	0,4	0,5	– ^b	– ^b	0,5	0,5	– ^b

^a Die Scharenbreiten errechnen sich aus den Band- bzw. Blechbreiten von 600mm, 670mm, 700mm, 800mm und 1000mm abzgl. 80mm bei Falzdächern. Bei Einsatz einer Profiliermaschine ergeben sich 10mm breitere Scharen. Für Leistendächer ergibt sich eine geringere Scharenbreite in Abhängigkeit vom Leistenquerschnitt.

^b unzulässig

Tabelle 4: Metall-Dachdeckung: Abstand in mm und Anzahl je m² der Hafte in Abhängigkeit von der Scharenbreite und der Gebäudehöhe für die Windzone 1 und Flach-, Sattel-, Trog-, Pult- und Walmdächer

Windzone 1																
Gebäudehöhe		H bis 10m				H 10 bis 20m				H 20 bis 50m				H 50 bis 100m		
Scharenbreite mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
	F _{hoch}	330	290	270	240	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		5,9	5,9	5,9	5,9	7,6	7,6	7,6	7,6	10,7	10,7	10,7	10,7	12,7	12,7	12,7
	F	380	330	320	270	290	260	250	210	210	180	180	150	180	150	150
Dach		5,1	5,1	5,1	5,1	6,6	6,6	6,6	6,6	9,2	9,2	9,2	9,2	11,0	11,0	11,0
(α ≤ 30°)	G	470	420	400	340	370	320	310	260	260	230	220	190	220	190	180
		4,1	4,1	4,1	4,1	5,3	5,3	5,3	5,3	7,4	7,4	7,4	7,4	8,8	8,8	8,8
	H	500	500	500	500	500	500	500	440	440	380	370	310	370	320	310
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	3,2	4,4	4,4	4,4	4,4	5,3	5,3	5,3
	J	500	500	500	460	490	430	410	350	350	310	290	250	290	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,5	5,5	5,5	5,5	6,6	6,6	6,6
	F _{hoch}	400	350	330	290	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		4,9	4,9	4,9	4,9	7,6	7,6	7,6	7,6	10,7	10,7	10,7	10,7	12,7	12,7	12,7
	F	500	500	500	460	490	430	410	350	350	310	290	250	290	260	250
Dach		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,5	5,5	5,5	5,5	6,6	6,6	6,6
(α > 30°)	G	470	420	400	340	370	320	310	260	260	230	220	190	220	190	180
		4,1	4,1	4,1	4,1	5,3	5,3	5,3	5,3	7,4	7,4	7,4	7,4	8,8	8,8	8,8
	H	500	500	500	500	500	500	500	440	440	380	370	310	370	320	310
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	3,2	4,4	4,4	4,4	4,4	5,3	5,3	5,3
	J	500	500	500	500	500	500	470	410	400	350	340	290	340	300	280
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,4	3,4	4,8	4,8	4,8	4,8	5,7	5,7	5,7

Tabelle 5: Metall Dachdeckung: Abstand in mm und Anzahl je m² der Hafte in Abhängigkeit von der Scharenbreite und der Gebäudehöhe für die Windzone 2 und Flach-, Sattel-, Trog-, Pult- und Walmdächer

Windzone 2																
Gebäudehöhe		H bis 10m				H 10 bis 20m				H 20 bis 50m				H 50 bis 100m		
Scharenbreite mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
	F _{hoch}	270	240	220	190	210	180	170	150	150	130	120	110	120	110	100
		7,2	7,2	7,2	7,2	9,4	9,4	9,4	9,4	13,1	13,1	13,1	13,1	15,6	15,6	15,6
	F	310	270	260	220	240	210	200	170	170	150	140	120	140	130	120
Dach		6,2	6,2	6,2	6,2	8,1	8,1	8,1	8,1	11,3	11,3	11,3	11,3	13,4	13,4	13,4
(α ≤ 30°)	G	390	340	330	280	300	260	250	220	210	190	180	150	180	160	150
		5,0	5,0	5,0	5,0	6,5	6,5	6,5	6,5	9,0	9,0	9,0	9,0	10,7	10,7	10,7
	H	500	500	500	470	500	440	420	360	360	310	300	260	300	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,4	5,4	5,4	5,4	6,4	6,4	6,4
	J	500	460	430	370	400	350	330	290	280	250	240	210	240	210	200
		3,8	3,7	3,7	3,7	4,8	4,8	4,8	4,8	6,8	6,8	6,8	6,8	8,0	8,0	8,0
	F _{hoch}	320	290	270	230	210	180	170	150	150	130	120	110	120	110	100

Windzone 2																
Gebäudehöhe	H bis 10m				H 10 bis 20m				H 20 bis 50m				H 50 bis 100m			
Scharenbreite mm	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
	5,9	5,9	5,9	5,9	9,4	9,4	9,4	9,4	13,1	13,1	13,1	13,1	15,6	15,6	15,6	
	500	460	430	370	400	350	330	290	280	250	240	210	240	210	200	
Dach	3,8	3,7	3,7	3,7	4,8	4,8	4,8	4,8	6,8	6,8	6,8	6,8	8,0	8,0	8,0	
$(\alpha > 30^\circ)$	G	390	340	330	280	300	260	250	220	210	190	180	150	180	160	150
		5,0	5,0	5,0	5,0	6,5	6,5	6,5	6,5	9,0	9,0	9,0	9,0	10,7	10,7	10,7
	H	500	500	500	470	500	440	420	360	360	310	300	260	300	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,4	5,4	5,4	5,4	6,4	6,4	6,4
	J	500	500	500	430	460	400	380	330	330	290	280	240	280	240	230
		3,8	3,4	3,2	3,2	4,2	4,2	4,2	4,2	5,9	5,9	5,9	5,9	7,0	7,0	7,0

Tabelle 6: Metall-Dachdeckung: Abstand in mm und Anzahl je m² der Hafte in Abhängigkeit von der Scharenbreite und der Gebäudehöhe für die Windzone 3 und Flach-, Sattel-, Trog-, Pult- und Walmdächer

Windzone 3																
Gebäudehöhe	H bis 10 m				H 10 bis 20m				H 20 bis 50m				H 50 bis 100m			
Scharenbreite mm	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
	220	190	190	160	170	150	140	120	120	110	100	90	100	90	90	
	8,7	8,7	8,7	8,7	11,2	11,2	11,2	11,2	15,8	15,8	15,8	15,8	18,7	18,7	18,7	
	260	230	220	190	200	180	170	140	140	120	120	100	120	110	100	
Dach	7,5	7,5	7,5	7,5	9,7	9,7	9,7	9,7	13,6	13,6	13,6	13,6	16,1	16,1	16,1	
$(\alpha \leq 30^\circ)$	G	320	280	270	230	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		6,0	6,0	6,0	6,0	7,7	7,7	7,7	7,7	10,9	10,9	10,9	10,9	12,9	12,9	12,9
	H	500	470	450	390	410	370	350	300	290	260	250	210	250	220	210
		3,8	3,6	3,6	3,6	4,6	4,6	4,6	4,6	6,5	6,5	6,5	6,5	7,7	7,7	7,7
	J	430	380	360	310	330	290	280	240	240	210	200	170	200	180	170
		4,5	4,5	4,5	4,5	5,8	5,8	5,8	5,8	8,2	8,2	8,2	8,2	9,7	9,7	9,7
	F _{hoch}	270	240	220	190	170	150	140	120	120	110	100	90	100	90	90
		7,2	7,2	7,2	7,2	11,2	11,2	11,2	11,2	15,8	15,8	15,8	15,8	18,7	18,7	18,7
	F	430	380	360	310	330	290	280	240	240	210	200	170	200	180	170
Dach		4,5	4,5	4,5	4,5	5,8	5,8	5,8	5,8	8,2	8,2	8,2	8,2	9,7	9,7	9,7
$(\alpha > 30^\circ)$	G	320	280	270	230	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		6,0	6,0	6,0	6,0	7,7	7,7	7,7	7,7	10,9	10,9	10,9	10,9	12,9	12,9	12,9
	H	500	470	450	390	410	370	350	300	290	260	250	210	250	220	210
		3,8	3,6	3,6	3,6	4,6	4,6	4,6	4,6	6,5	6,5	6,5	6,5	7,7	7,7	7,7
	J	490	430	410	360	380	340	320	280	270	240	230	200	230	200	190
		3,9	3,9	3,9	3,9	5,0	5,0	5,0	5,0	7,1	7,1	7,1	7,1	8,4	8,4	8,4

Der angegebene Haftabstand in mm ist als Mittelwert über einen Bereich von 3 m einzuhalten.

7: Wandbekleidung: Abstand in mm und Anzahl je m² der Hafte in Abhängigkeit von der Gebäudehöhe für die Windzonen 1 bis 3

Windzone 1																	
Gebäudehöhe		H bis 10m				H 10 bis 20m				H 20 bis 50m				H 50 bis 100m			
Scharenbreite mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
Wand A	h/d	500	490	470	400	430	380	360	310	310	270	260	220	260	230	220	
	h/b ≥ 5	3,8	3,4	3,4	3,4	4,5	4,5	4,5	4,5	6,2	6,2	6,2	6,2	7,5	7,5	7,5	
Wand A	h/d	500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330	
	h/b ≤ 1	3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8	
Wand B		500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330	
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8	
Windzone 2																	
Scharenbreite mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
Wand A	h/d	460	400	380	330	350	310	290	250	250	220	210	180	210	190	180	
	h/b ≥ 5	4,2	4,2	4,2	4,2	5,5	5,5	5,5	5,5	7,7	7,7	7,7	7,7	9,1	9,1	9,1	
Wand A	h/d	500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330	
	h/b ≤ 1	3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8	
Wand B		500	500	500	500	500	480	450	390	390	340	330	280	330	290	270	
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,5	3,5	3,5	5,0	5,0	5,0	5,0	5,9	5,9	5,9	
Windzone 3																	
Scharenbreite mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
Wand A	h/d	380	330	320	270	290	260	250	210	210	180	170	150	180	150	150	
	h/b ≥ 5	5,1	5,1	5,1	5,1	6,6	6,6	6,6	6,6	9,2	9,2	9,2	9,2	11,0	11,0	11,0	
Wand A	h/d	460	400	380	330	360	310	300	260	250	220	210	180	210	190	180	
	h/b ≤ 1	4,2	4,2	4,2	4,2	5,4	5,4	5,4	5,4	7,6	7,6	7,6	7,6	9,0	9,0	9,0	
Wand B		500	500	490	420	450	400	380	330	320	280	270	230	270	240	230	
		3,8	3,4	3,3	3,3	4,2	4,2	4,2	4,2	6,0	6,0	6,0	6,0	7,1	7,1	7,1	

Tabelle 8: Aufnahme der Scharenbewegung

	Ausführungsart	Erforderliche Dachneigung
1	Schiebenaht mit einfachem Falz	≥ 25° (46,6%)
2	Schiebenaht mit Zusatzfalz	≥ 10° (17,6%)
3	Gefällesprung ^a	≥ 3° (5,2%)
4	Aufschiebling ^b	≥ 7° (12,3%)
5	Doppelter Querfalz ^c	≥ 7° (12,3%)
^a Bauseitige Ausbildung der Unterkonstruktion ^b Bauseitige Ergänzung der Unterkonstruktion ^c Nur bei Tafeldeckung		

Tabelle 9: Quernähte

	Dachneigung	Art der Quernähte
1	≥ 30° (57,7%)	Überlappung 100 mm

	Dachneigung	Art der Quernähte
2	≥ 25° (46,6%)	einfacher Querfalz
3	≥ 10° (17,6%)	einfacher Querfalz mit Zusatzfalz
4	≥ 7° (12,3%)	doppelter Querfalz (ohne Dichtung)
5	< 7° (12,3%)	wasserdichte Ausführung, je nach verwendetem Werkstoff

Tabelle 10: Mindestwerkstoffdicken von Anschlüssen und Abdeckungen

Werkstoff	Mauerabdeckungen gekanteter Metallteile, Dachrandabschlüsse	Nicht selbsttragende Anschlüsse und Abdeckungen ^a	Anschlüsse
	mm	mm	mm
Aluminium	1,0	0,7	0,7 (1,5) <u>a</u>
Kupfer (halbhart)	1,0	0,6	0,7
Titanzink	1,0	0,7	0,7
nichtrostender Stahl	0,8	0,4	0,7
verzinkter Stahl	0,8	0,6	0,7

Die Mindestdicke für Strangpressprofile muss 1,5 mm betragen; für auf Unterkonstruktionen verlegte Metallteile gilt Tabelle 10.

^a für die Mindestdicken und Breiten gilt die Tabelle 3.

Zeichenerläuterung für die Bilder 1 bis 4 zur vereinfachten Flächeneinteilung bei Dächern im Sinne der Norm UNI EN 1991-1-4

b Länge

d Breite

h Höhe

F, G, H, J Dachteilflächen

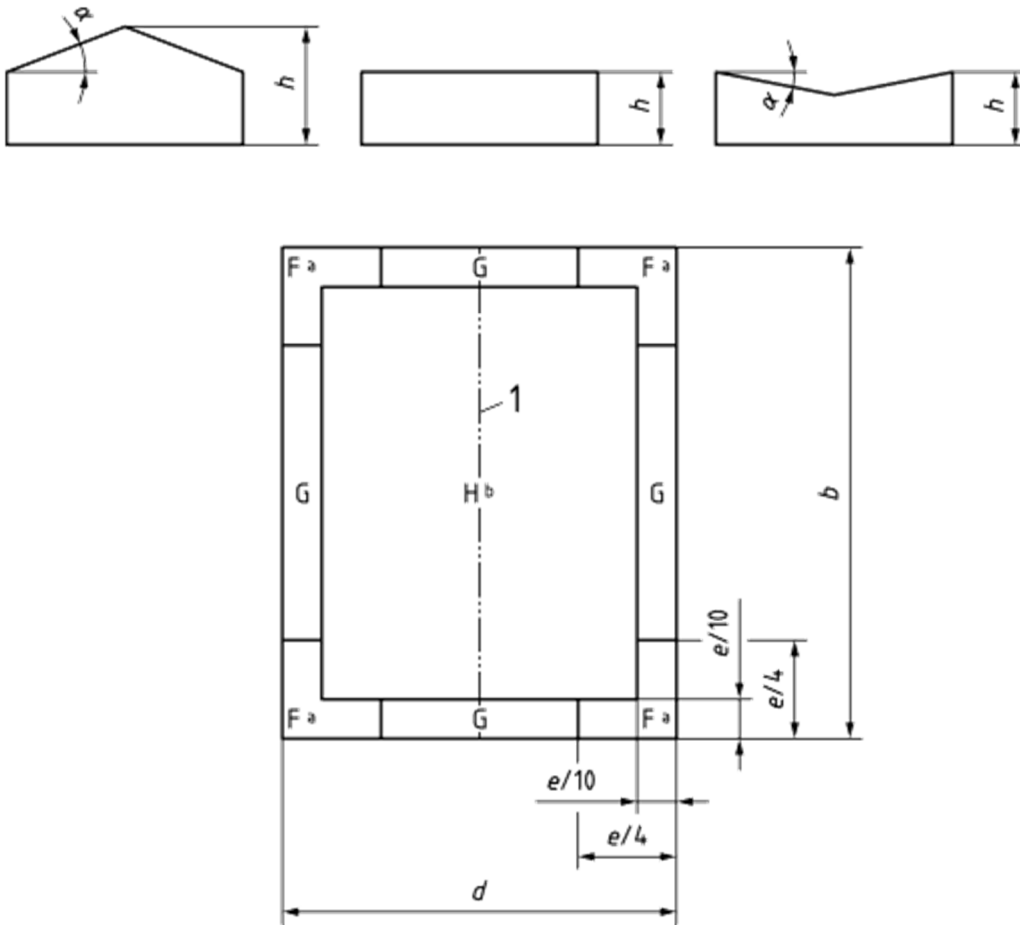
F_{hoch} hochliegender Eckbereich bei Pult- und Trogdächern

A, B Wandteilflächen

α Dachneigung

e Hilfsgröße $e = 2h$ oder b (der kleinere Wert ist maßgebend)

Vereinfachte Flächeneinteilung bei Dächern



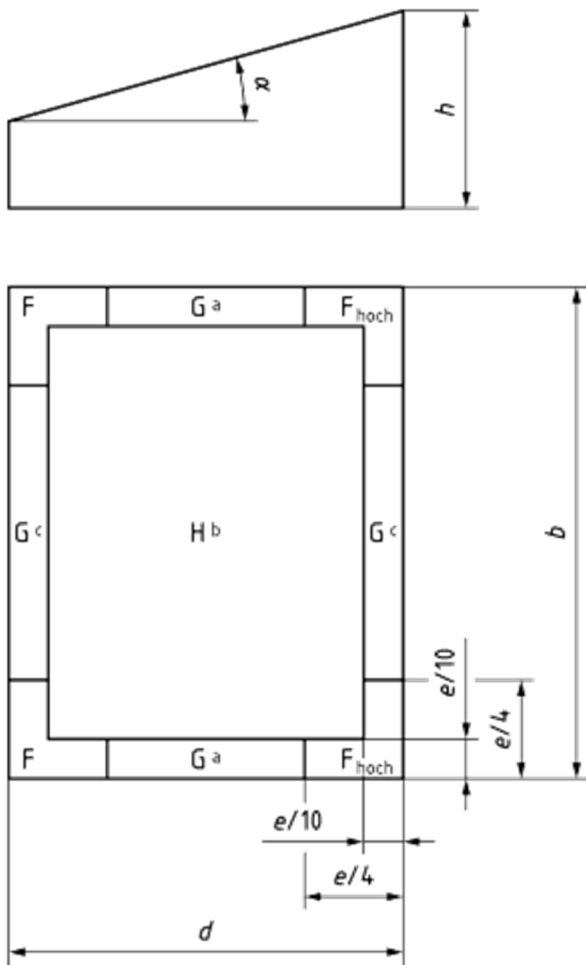
Legende:

1 First oder Kehle

^abei $\alpha \leq -15^\circ$ Fhoch

^bbei $\alpha \leq -30^\circ$ und bei $\alpha \geq +15^\circ$ J

Bild 1: Flächeneinteilung für Flachdächer, Satteldächer und Trogdächer



^a bei $\alpha \leq 30^\circ$ F

^b bei $\alpha \leq 30^\circ$ J

^c bei $\alpha > 30^\circ$ F

Bild 2: Flächeneinteilung für Pultdächer

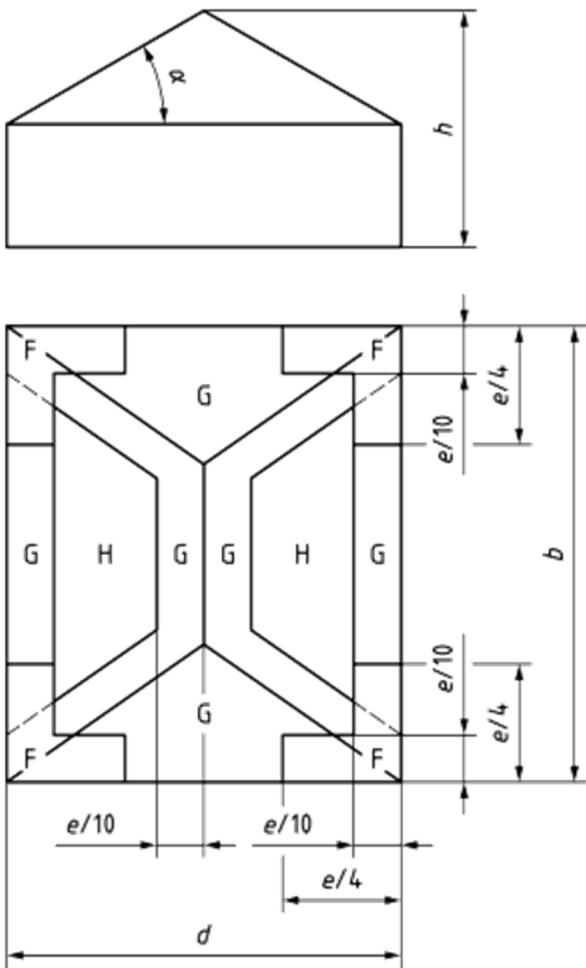
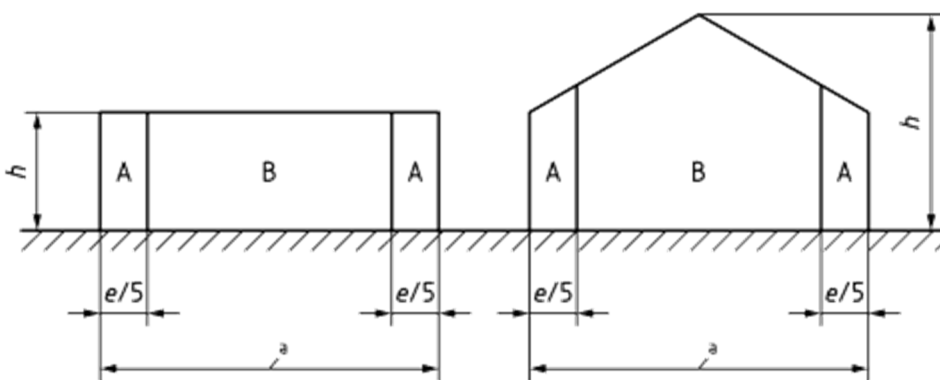


Bild 3: Flächeneinteilung für Walmdächer

Vereinfachte Flächeneinteilung für vertikale Wände



Legende:
 $e = b$ oder $2 h$, der kleinere Wert ist maßgebend
 $a = b$ oder d

Bild 4: Einteilung der Flächen bei vertikalen Wänden

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

- 4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2 Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.
- 4.1.3 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Klempnerarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.10.
- 4.1.4 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen im Zuge gleichartiger Klempnerarbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.12.
- 4.1.5 Anzeichnen der Aussparungen, Schlitze und Durchbrüche.
- 4.1.6 Einlassen und Befestigen der Rinnenhalter, Halterungen für Laufroste, Verankerungselemente, Rohrschellen.
- 4.1.7 Anbringen, Vorhalten und Beseitigen von Wasserabweisern für die Abführung von Regenwasser während der Bauzeit. Die Wasserabweiser müssen mindestens 50 cm über das Gerüst hinausreichen.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

- 4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.3 Umbau von Gerüsten jeglicher Höhe für Zwecke anderer Unternehmer.
- 4.2.4 Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.2, z.B. Vorwärmen der Metalle.
- 4.2.5 Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht vom Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.6 Ausgleich von größeren Unebenheiten und Maßabweichungen des Untergrundes als nach den Normen zulässig.
- 4.2.7 Leistungen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.8 Herstellen von Bewegungs- und Scheinfugen sowie von Fugendichtungen.
- 4.2.9 Herstellen und Anbringen von Musterflächen, Musterkonstruktionen und Modellen.
- 4.2.10 Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.11 Leistungen für das Herstellen von Anschlüssen an angrenzende Bauteile, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.12 Fertigstellen von Bauteilen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht im Zuge gleichartiger Klempnerarbeiten kontinuierlich erbracht werden können.
- 4.2.13 Herstellen von im Bauwerk verbleibenden Verankerungsmöglichkeiten.
- 4.2.14 Erstellen von Montage- und Verlegeplänen.

- 4.2.15** Liefern bauphysikalischer Nachweise sowie statischer Berechnungen für den Nachweis der Standfestigkeit und der für diesen Nachweis erforderlichen Zeichnungen.
- 4.2.16** Sicherheitsnachweise am Bauwerk, z. B. Dübelauszugsversuche.
- 4.2.17** Schaffen der notwendigen Höhenfestpunkte.
- 4.2.18** Bekleidungen von Leibungen und Stürzen sowie Einbau von Fensterbänken und Lüftungsgittern.
- 4.2.19** Einsetzen von Profilen und Zierelementen.
- 4.2.20** Maßnahmen zur Abführung von Niederschlagswasser, die über die nach Abschnitt 4.1.7 geforderten Leistungen hinausgehen.
- 4.2.21** Abnehmen und Wiederanbringen von Regenfallrohren, soweit es der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 4.2.22** Liefern und Einbauen von Laub- und Schmutzfängern.
- 4.2.23** Herstellen und Schließen von Schlitzfenstern oder Aussparungen.
- 4.2.24** Aufnehmen- und Wiedereinbauen von Deckungen und Bekleidungen auch provisorischer Art, soweit es der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat.
- 4.2.25** Einbauen von Innen- und Außenecken an geformten Blechen und Blechprofilen.
- 4.2.26** Einbauen von Formstücken an Strangpressprofilen.
- 4.2.27** Einbauen von Rinnenwinkeln, Bodenstücken, Ablaufstutzen, Rinnenkesseln, Rohrbogen und -winkeln, konischen Rohren oder Wasserspeiern.
- 4.2.28** Einbauen von Sicherheitsdachhaken, Dachlukendeckeln oder Halterungen für Laufroste.

5 Abrechnung

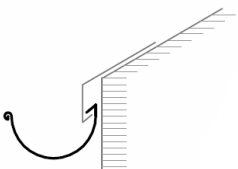
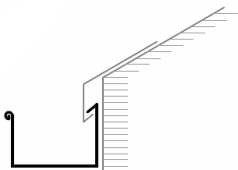
Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

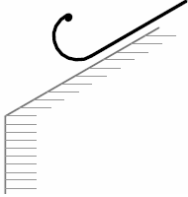
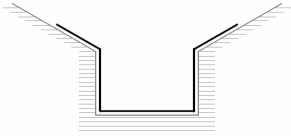
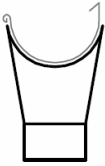
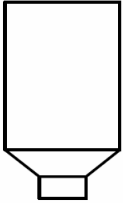

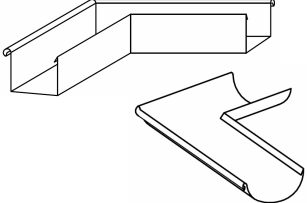
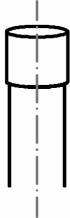
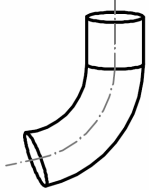
5.1 Allgemeines

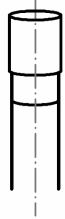
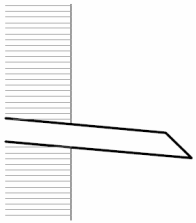
- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der
- hergestellten Eindeckungen
 - hergestellten Bekleidungen
 - hergestellten Bauteile
- Zugrunde zu legen. Zur Leistungsermittlung sind die vereinfachenden Regeln, wie Abzugs- und Übermessungsregeln anzuwenden.

5.2 Bezeichnungen mit grafischer Darstellung und die Verrechnungseinheit

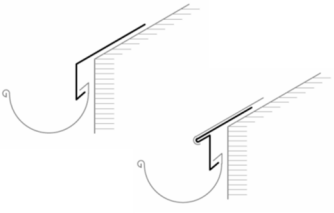
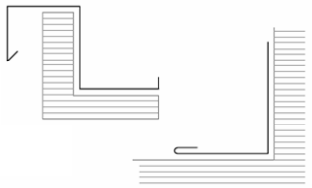
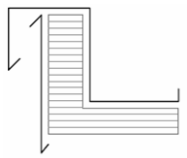
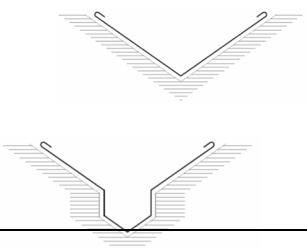
5.2.1 Dachentwässerung


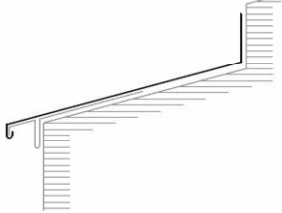

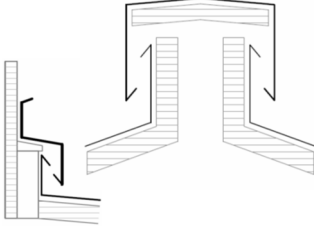
<p>Hängedachrinne halbrund</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Hängedachrinne kastenförmig</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

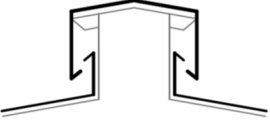
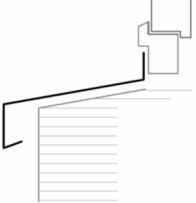
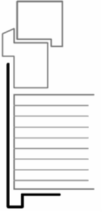
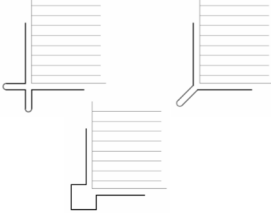
<p>Saumrinne halbrund</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Innenliegende Rinne kastenförmig</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Rinneneinhängekessel trichterförmig</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Sammelkessel</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Rinnenvorkopf</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Rinnenwinkel als Innen – oder Außenwinkel</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Regenfallrohr rund</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Bogen rund</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

<p>Standrohr gerade</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Überlauf/ Ausspeier</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

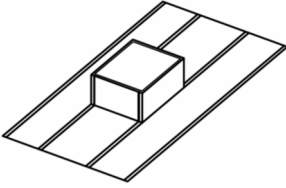
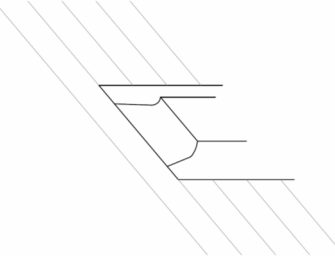
5.2.2 Kantbleche

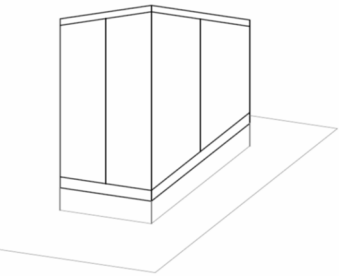
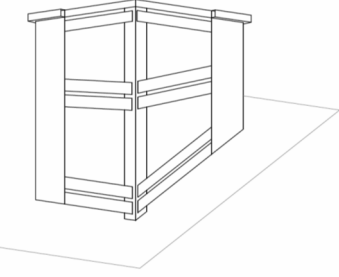
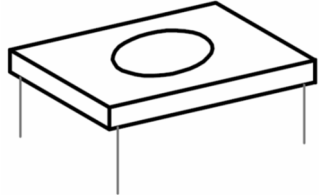
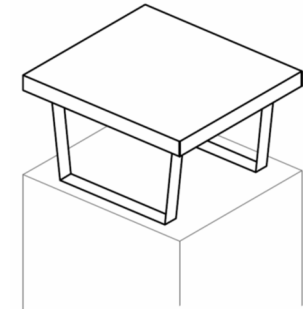
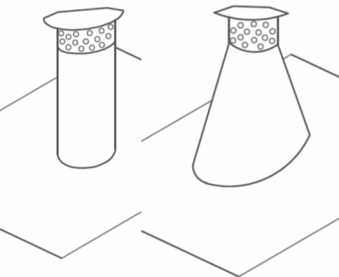
<p>Traubblech</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Ortgang- und Anschlußblech einteilig</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Ortgang- und Anschlußblech mehrteilig</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Kehle</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

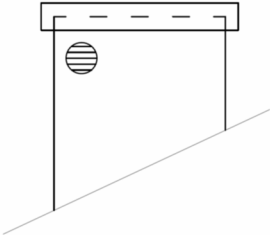
<p>Mauerabdeckung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Gesimsabdeckung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Anschlussblech in Noggenausführung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Überhangstreifen mit Abdichtung / Kappleiste</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Sockelblech mit Abdichtung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>First- Gratabdeckung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>First-Gratlüftungssystem mit Unterkonstruktion in Holz</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

<p>First-Gratlüftungssystem mit Unterkonstruktion in Metall</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Fensterbankabdeckung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Fensterlaibung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Fassadenanschlußbleche</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

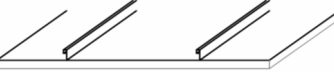
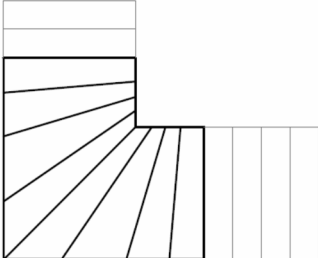
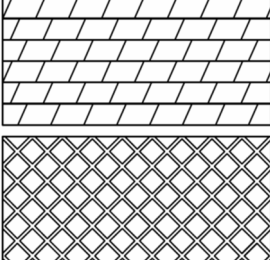
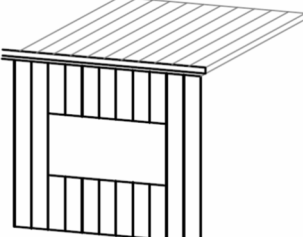
5.2.3 Durchdringungen

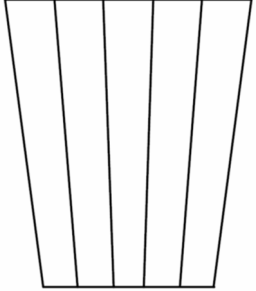
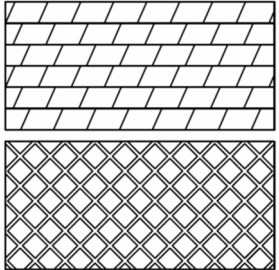
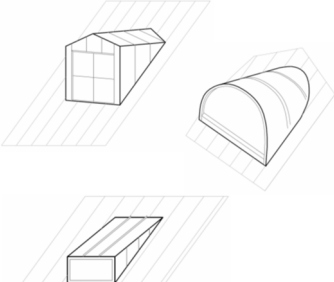
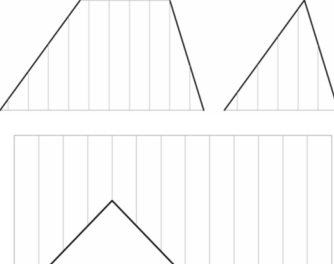
<p>Einfassung für eckige Dachdurchdringung bei Ziegeldeckung mit Abschluß nach oben offen</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Einfassung für eckige Dachdurchdringung bei Metaldacheindeckung mit Abschluß nach oben offen</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

<p>Bekleidung von eckiger Dachdurchdringung auf bestehender Unterkonstruktion</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Bekleidung von eckiger Dachdurchdringung mit Unterkonstruktion</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Kopfabdeckung für eckige Dachdurchdringung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Dach für eckige Dachdurchdringung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Einfassung für kreisförmige Durchbrüche mit Abdeckung und Eindichtung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

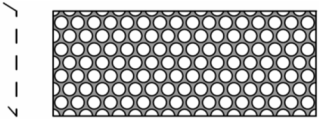
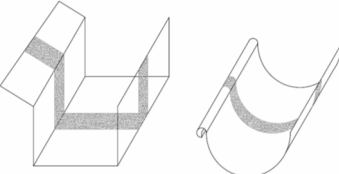
<p>Einfassung für Lüftungsrohre (Kasten) mit Abdeckung und Eindichtung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
--	---


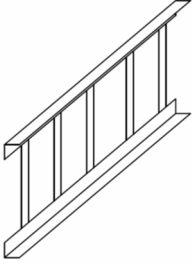
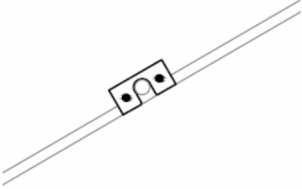
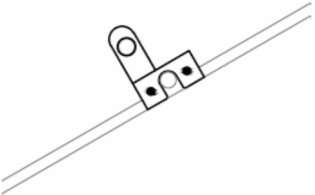
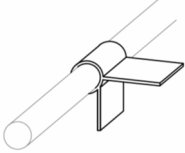

5.2.4 Eindecksysteme

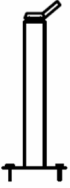

<p>Metalldacheindeckung in Doppelstehfalztechnik</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Metalldacheindeckung in Doppelstehfalztechnik konisch verlaufend</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Metallschindeldeckung für Dach</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Metallwandbekleidung in Winkelstehfalztechnik</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	

<p>Metallwandbekleidung in Winkelstehfalztechnik konisch verlaufend</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Metallschindeldeckung für Fassade</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Eindeckung einer Gaube mit Deckblechen</p> <p>Maßeinheit: Quadratmeter (m²)</p>	
<p>Schrägschnitte bei Metalldeckungen</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

5.2.5 Zubehör

<p>Lochstreifen für Hinterlüftung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Dehnungsausgleichselement aus Kunststoff-Neopren</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

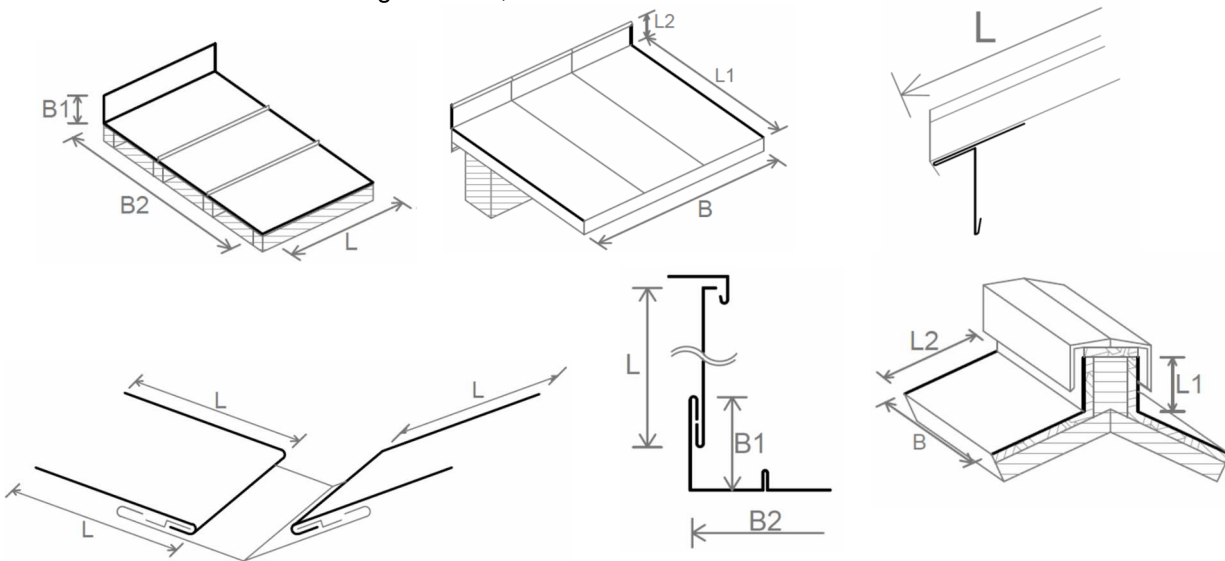
<p>Schneefang mit Dreiecksnase für Ziegeldeckung/ Metallschindeldeckung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Schneefanggitter inkl. Stützen</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Schneefang in Einfachrohrsystem inkl. Klemmen für Metalldach</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Schneefang in Doppelrohrsystem inkl. Klemmen für Metalldach</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	
<p>Eisstopper für Schneefang</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Zertifizierte horizontale Lebenslinie Klasse C für Metaldach- und Ziegeldacheindeckung</p> <p>Maßeinheit: Meter (m)</p>	

<p>Zertifizierter Einzelanschlagpunkt Klasse A bei Dachziegel</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	
<p>Zertifizierter Einzelanschlagpunkt Klasse A bei Metaldacheindeckung</p> <p>Maßeinheit: Stück (St)</p>	

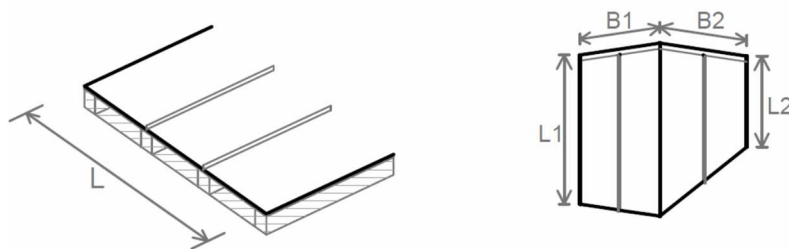
5.3 Ermittlung der Maße und der Mengen

5.3.1 Flächenabrechnung

5.3.1.1 Bei Eindeckungen werden die fertig gedeckten Flächen mit Hochzüge und Aufkantungen in Quadratmeter gemessen;

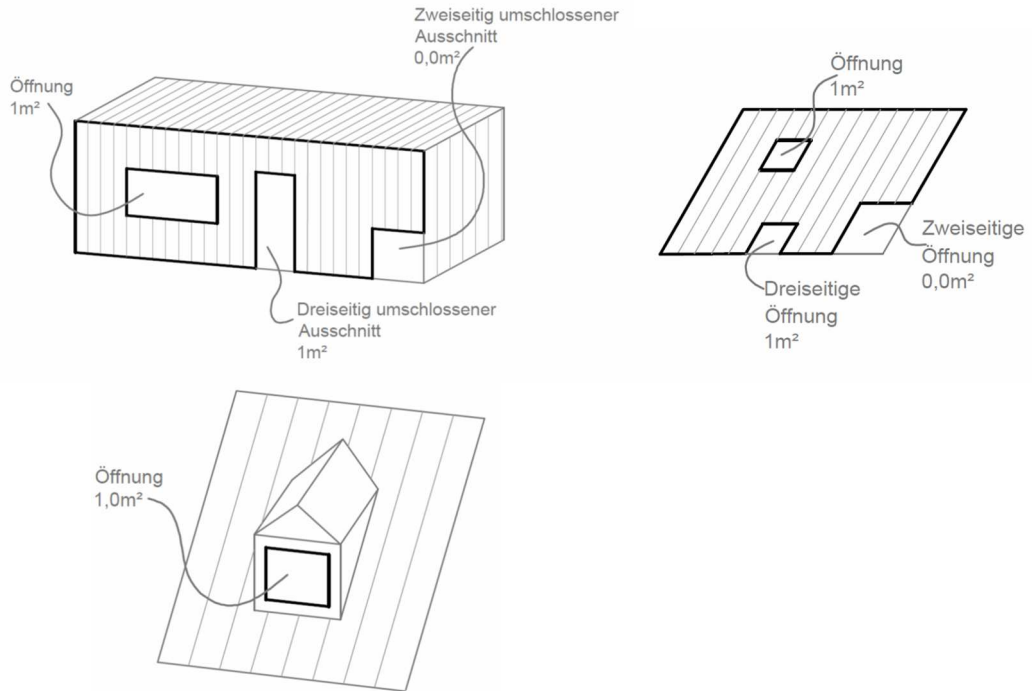


5.3.1.2 Profilierungen, Überlappungen bei Stößen und Falzzugaben werden übermessen und im Aufmaß nicht berücksichtigt;



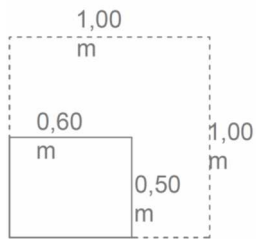
5.3.1.3

Öffnungen und dreiseitig umschlossene Ausschnitte mit bis zu 1,0 m² Einzelgröße werden übermessen und nicht vom Aufmaß abgezogen. Sind Öffnungen und Aussparungen in den einzelnen Flächen größer 1,0 m² wird nur der Anteil von 1,0 m² übermessen; Leibungen und Einfassungen werden getrennt verrechnet



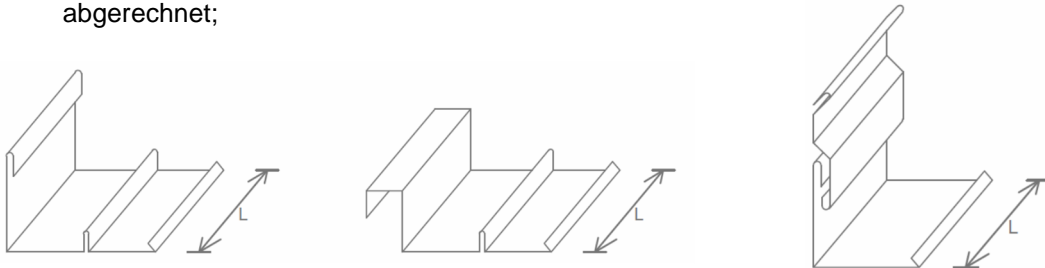
5.3.1.4

Einzelflächen werden mit mindestens 1,0 m² gemessen;

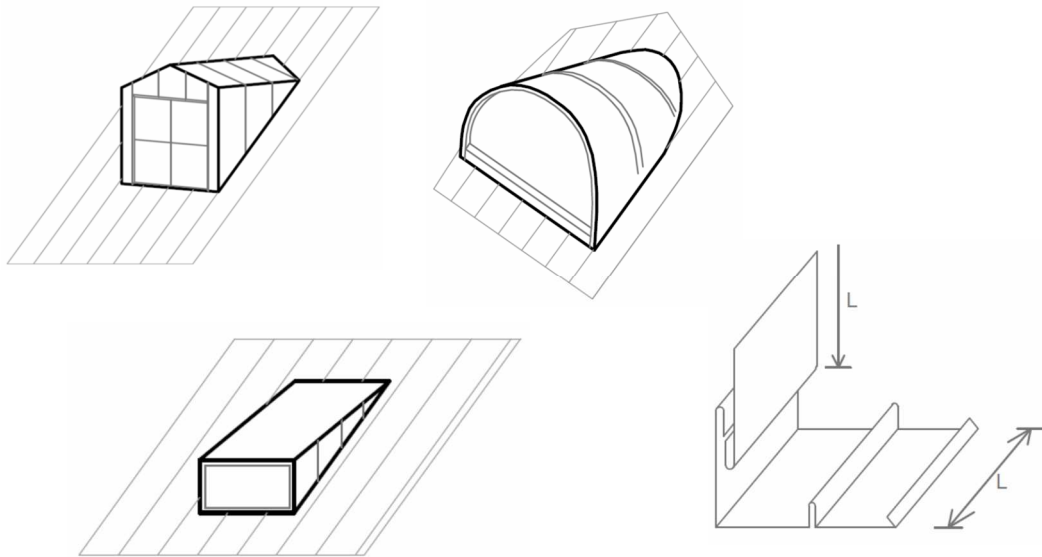


5.3.1.5

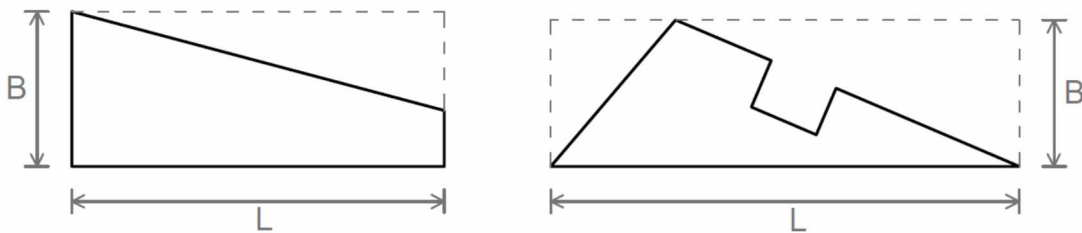
Kantbleche wie Kehlen und versch. Anschlussbleche werden als eigenständige Position abgerechnet;



5.3.1.6 Die Eindeckung der Gauben wird gesondert der gedeckten Fläche gemessen. Das Aufmaß erfolgt nach den Regeln der Flächenabrechnung. Die Kantbleche wie Kehlen und versch. Anschlussbleche werden als eigenständige Position abgerechnet. Bis zu 20 m² Größe werden die Einzelflächen als Gaubenposition verrechnet.

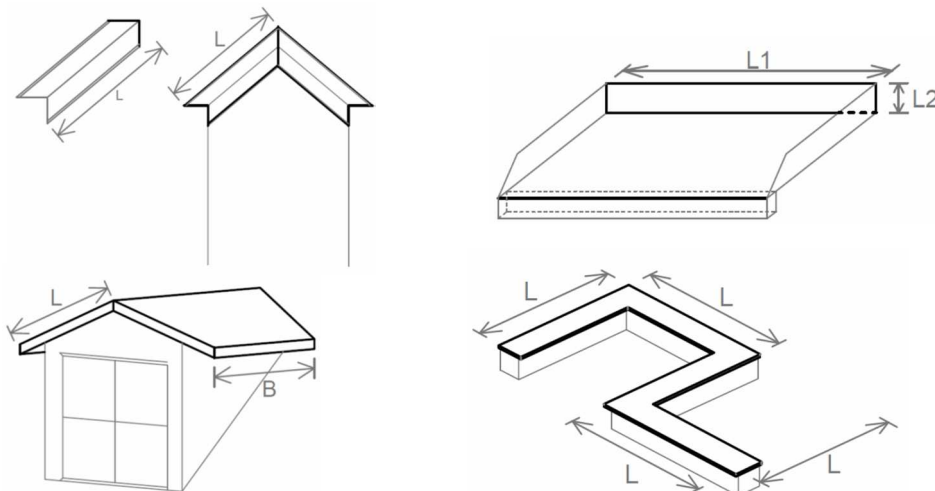


5.3.1.7 Bei Einzelelementen nach Flächenmaß in Quadratmeter wird bei nicht rechtwinkligen oder ausgeklinkten Flächen das kleinste umschriebene Rechteck des Einzelteils gemessen;

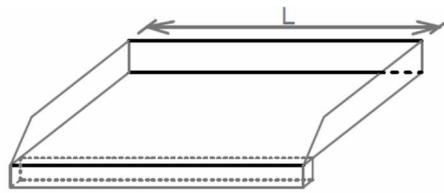


5.3.2 Längenabrechnung

5.3.2.1 Kantbleche werden, unterteilt nach Abwicklung, in der größten Länge inkl. Hochzüge und Aufkantungen an den Anschlüssen in Meter gemessen;

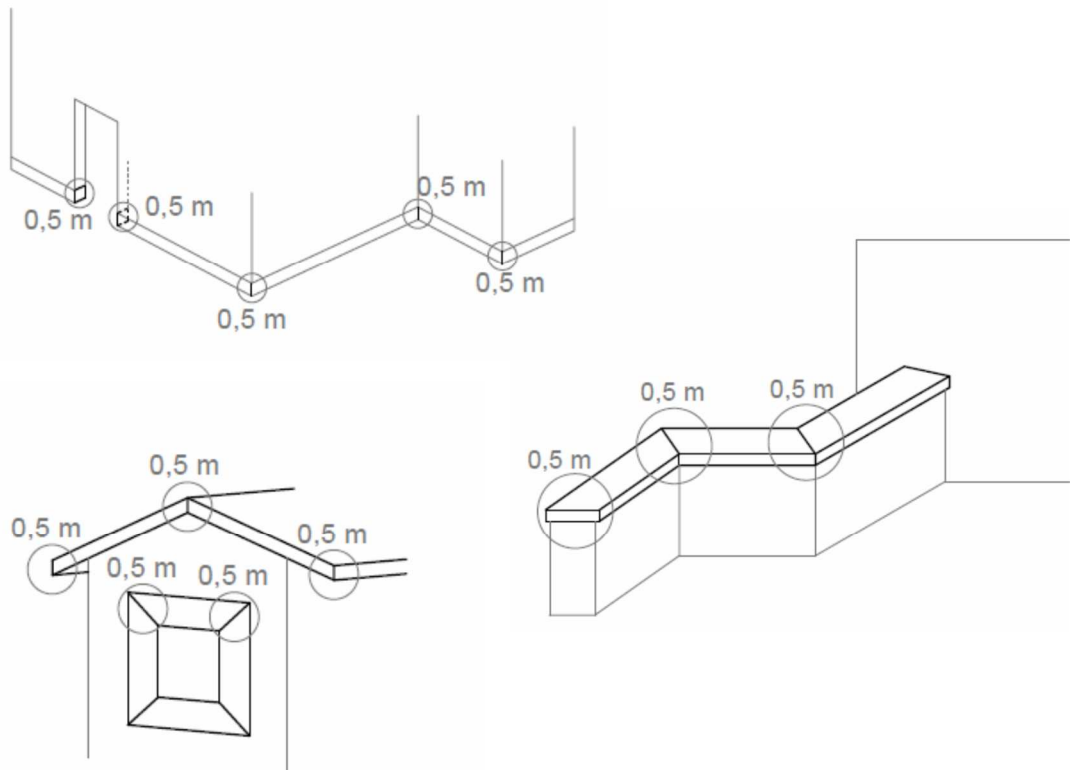


5.3.2.2 Einzelstücke werden mit mindestens 1,0 m gemessen;

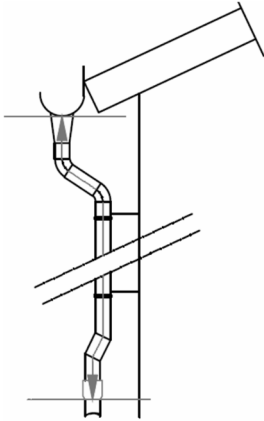


Zum Beispiel
 $L \rightarrow 0,60\text{m} = 1,00\text{m}$
 $L \rightarrow 0,75\text{m} = 1,00\text{m}$

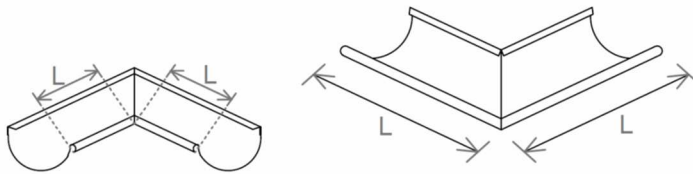
5.3.2.3 Abschlüsse, Eckausbildungen und Gehrungen werden mit 0,5 m gemessen;



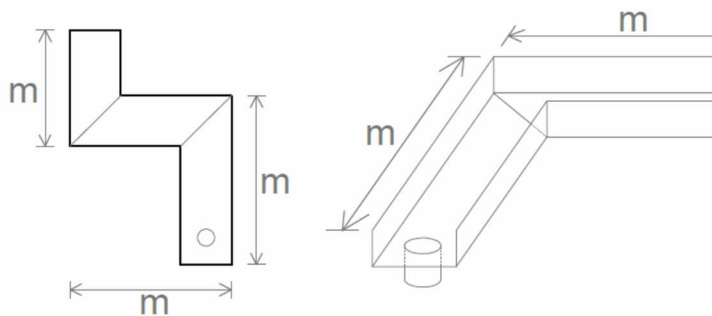
- 5.3.2.4 Regenfallrohre werden in der Mittellinie gemessen und Einbauteile wie Rohrbogen, Winkel, Ablaufstutzen, Regenrohrklappe usw. werden übermessen und gesondert als Position in Stück gezählt;



- 5.3.2.5 Dachrinnen werden an den Vorderwulsten gemessen und Einbauteile wie Rinnenwinkel, Vorköpfe, Rinnenkessel usw. werden übermessen und gesondert als Position in Stück gezählt;

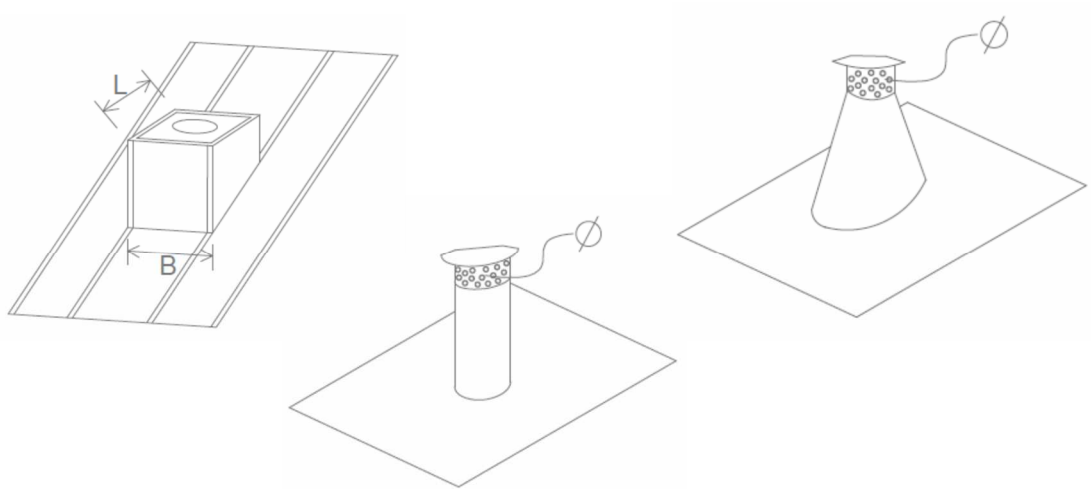


- 5.3.2.6 Innenliegende Rinnen werden nach Ihrer größten Länge gemessen und Rinnenwinkel, Rinnenvorköpfe, Rinnenstutzen, Bewegungsausgleicher usw. werden übermessen und gesondert als Position in Stück gezählt;

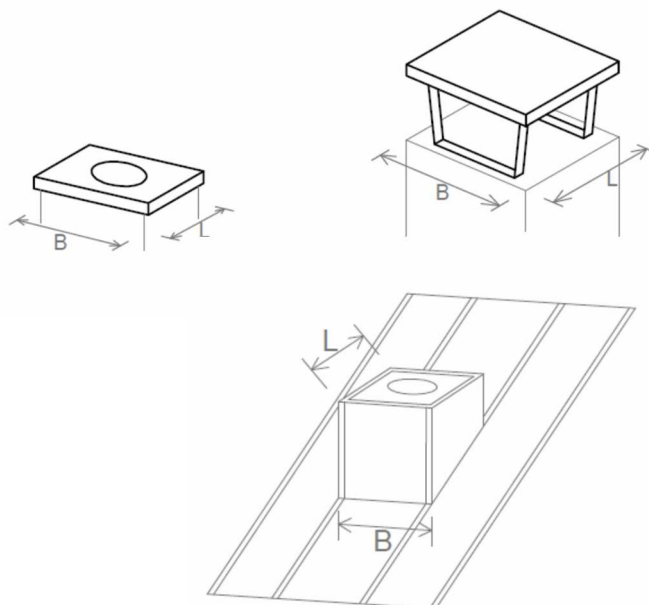


5.3.3 Aufmaß nach Anzahl

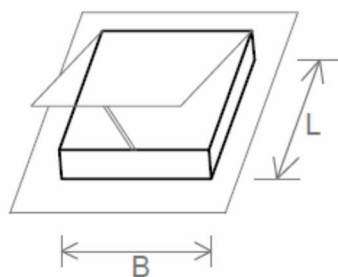
5.3.3.1 Eckige und runde Durchdringungen werden in Stück gezählt, unterteilt nach Querschnitt und Durchmesser;



5.3.3.2 Für Schachteinfassungen, Schachtkopfabdeckungen und deren Dächer gilt das Schachtaußenmaß (Querschnitt)



5.3.3.3 Für Dachfenster das Lochmaß der Einfassung (gemessen in der Dachfläche)



58. Gerüstarbeiten

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Leistungsbeschreibung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 Art und Beschaffenheit der für das Gerüst zur Lastaufnahme oder Lastabtragung vorgesehenen Flächen und Punkte, z.B. Tragfähigkeit vorhandener Bauteile.
- 0.1.2 Art und Umfang des vorhandenen Aufwuchses auf den für die Gerüste frei zu machenden Flächen.
- 0.1.3 Maße der einzurüstenden Flächen, insbesondere hinsichtlich horizontaler und vertikaler Gliederung durch Vor- und Rücksprünge, Gesimse, Kragplatten und dergleichen, in allen Bauphasen und einschließlich entsprechender Höhenangaben zu den Bauabschnitten. Soweit vorhanden, Ansichts- und Schnittzeichnungen der einzurüstenden Flächen.
- 0.1.4 Ausführung und Ausbildung von Baugruben und Gräben.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Anzahl, Lage, Maße und Bauart der Gerüste, z.B. Arbeitsgerüste, Schutzgerüste, Traggerüste, Hängegerüste, Hänge- oder Kletterbühnen.
- 0.2.2 Abstand zwischen Bauwerk und Gerüstbelag, insbesondere bei Wärmedämm-Verbundsystemen und mehrschaligen Fassadenkonstruktionen, wenn Abweichungen von technischen Vorschriften notwendig sind, sowie erforderliche Schutzmaßnahmen, z.B. Konsolen, Innengeländer.
- 0.2.3 Anzahl, Art, Lage und Maße von Leitergängen, Treppentürmen und dergleichen.
- 0.2.4 Verwendungszweck, Beschreibung der vom Gerüst aus auszuführenden Arbeiten.
- 0.2.5 Bei Arbeitsgerüsten und Schutzgerüsten die Last- und Breitenklassen, gegebenenfalls Klasse der lichten Höhe.
- 0.2.6 Bei Schutzgerüsten die Klassifizierung der Fanglagen und Schutzwände.
- 0.2.7 Bei Raumgerüsten und Traggerüsten die vorgesehene Belastung.
- 0.2.8 Bei Schutzdächern die Höhenlage, die Ausladung und die Belagsart.
- 0.2.9 Einrichtungen für das Befördern von Stoffen und Bauteilen, z.B. Aufzugsausleger, Absetzbühnen.

- 0.2.10** *Besondere Anforderungen und Sonderlasten, z.B. aus Einzellasten, Aufzügen.*
- 0.2.11** *Art und Beschaffenheit des Verankerungsgrundes.*
- 0.2.12** *Besondere Verankerungsart und Verankerungspunkte. Anzahl, Art und Lage von Dauergerüstankern. Einhaltung bestimmter Rastermaße. Art und Ausbildung der Verankerung bei Wärmedämm-Verbundsystemen sowie bei mehrschaligen Untergründen, z.B. Verankerung in der Wetterschale, Konsolanker, Durchgangsbohrungen.*
- 0.2.13** *Art von Gerüstbekleidungen, z.B. Planen, Netze, und deren Verwendungszweck.*
- 0.2.14** *Gerüste für besondere Bauwerke und Bauteile, z.B. Schornsteine, Dachaufbauten, Maschinenanlagen.*
- 0.2.15** *Erschwerende Umstände, z.B. Überbrückungen, Aufstellen auf Dächern und Treppen, Transportbehinderungen.*
- 0.2.16** *Beginn und voraussichtliche Dauer der Gebrauchsüberlassung.*
- 0.2.17** *Gebrauchsüberlassung im Ganzen oder abschnittsweise.*
- 0.2.18** *Veränderungen, die an den Gerüsten während der Gebrauchsüberlassung vom Auftragnehmer vorzunehmen sind.*
- 0.2.19** *Art und Umfang des geforderten Korrosionsschutzes für Gerüstbauteile aus Stahl, die in das Bauwerk eingehen (siehe Abschnitt 2.3).*
- 0.2.20** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung, z.B. Umbau, Teilabbau.*
- 0.2.21** *Anschlüsse und Verankerungen an benachbarten Bauwerken.*
- 0.2.22** *Nutzung fremder Grundstücke oder Eigentums.*
- 0.2.23** *Maßnahmen zur Sicherung des öffentlichen Verkehrsraums.*
- 0.2.24** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei:*
- Abschnitt 3.4, *wenn bei Arbeitsgerüsten als Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) nicht alle Arbeitslagen, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) mehr als eine Arbeitslage mit Gerüstbelägen auszustatten sind,*
- Abschnitt 3.6, *wenn Traggerüste vom Auftragnehmer abgesenkt werden sollen,*
- Abschnitt 3.8, *wenn Verankerungselemente aus dem einzurüstenden Bauwerk beim Abbau des Gerüstes zu entfernen sind,*
- Abschnitt 3.9, *wenn für die Gebrauchsüberlassung andere Regelungen vorgesehen werden sollen.*
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.*

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) als Arbeits- oder Schutzgerüste, zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,*
- *Hängegerüste, Hänge- und Kletterbühnen,*
- *Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,*
- *Traggerüste,*
- *Gerüstbekleidungen.*

0.5.2 Raumaß (m³), getrennt nach Bauart, Maßen und Belastungen, für

- *Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste),*
- *Traggerüste,*
- *Hängegerüste.*

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Schutzgerüste, z.B. Fanggerüste, Dachfanggerüste, Schutzdächer sowie Fußgängertunnel,*
- *Hängegerüste,*
- *fahrbare Gerüste,*
- *Bockgerüste, Auslegergerüste, Konsolgerüste,*
- *Traggerüste,*
- *Laufstege,*
- *Überbrückungen,*
- *Innengeländer,*
- *Konsolen.*

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste), zusätzlich getrennt nach Last- und Breitenklassen,*
- *Standgerüste mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste), zusätzlich getrennt nach Belastungen,*
- *Schutzgerüste,*
- *Hängegerüste,*
- *fahrbare Gerüste,*
- *Bockgerüste, Auslegergerüste, Konsolgerüste,*
- *Wetterschutzdächer, Auflagergerüste für Wetterschutzdächer,*
- *Traggerüste, Stütztürme,*
- *Überbrückungen,*
- *Treppentürme, Leitergänge,*
- *Gerüstsonderkonstruktionen, z.B. in Aufzugsschächten, für turmartige Bauwerke, Abdeckungen, Umwehrungen,*
- *Dauergerüstanker,*
- *besondere Verankerungselemente, z. B. Sondergerüstanker.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Gerüstarbeiten“ gelten für das Auf-, Um- und Abbauen sowie für die Gebrauchsüberlassung von Gerüsten und Bühnen, die als Hilfskonstruktionen für die Ausführung von Bauarbeiten jeder Art benötigt werden.

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Die Leistung umfasst auch das Wiederaufladen und den Abtransport der zugehörigen Stoffe und Bauteile.

2.2 Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

- Gesetzesvertretendes Dekret vom 09.04.2008 Nr. 81
Gesetz zum Schutz der Gesundheit und der Sicherheit an Arbeitsplätzen
- Rundschreiben des Min. Arb. vom 28.02.2007 Nr. 5
Genehmigung zur Herstellung von Standgerüsten aus Metall
- Rundschreiben des Min. Arb. vom 03.11.2006 Nr. 30
Pflichten des Arbeitgebers in Bezug auf den Einsatz von Gerüsten
- Rundschreiben des Min. Arb. vom 04.04.2006 Nr. 11
Genehmigung zur Herstellung und zum Einsatz von Standgerüsten aus Metall
- Dekret des Min. Arb. vom 06.08.2004
Konformitätserstellung mit den geltenden Normen über Sicherheitsmittel und -systeme für die Herstellung und den Einsatz von ausziehbaren Baustützen aus Stahl
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 08.07.2003 Nr. 235
Umsetzung der Richtlinie 2001/45/EG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Rundschreiben des Min. Arb. vom 23.05.2003 Nr. 20
Erläuterungen zum allgemeinen Einsatz der Standgerüste aus Metall
- Rundschreiben des Min. Arb. vom 10/11.07.2000 Nr. 44 und 46
Sicherheitsprüfung von Standgerüsten aus Metall
- Dekret des Min. Arb. vom 19.09.2000
Konformitätserstellung mit den geltenden Normen über Sicherheitsmittel und -systeme für die Herstellung und den Einsatz eines neuartigen Systemgerüstes aus Metall aus vorgefertigten Bauteilen mit einem Belag aus Sperrholzplatten
- Gesetzesvertretendes Dekret vom 04.08.1999 Nr. 359
Umsetzung der Richtlinie 95/63/EG zur Änderung der Richtlinie 89/655/EWG über Mindestvorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Benutzung von Arbeitsmitteln durch Arbeitnehmer bei der Arbeit
- Rundschreiben des Min. Arb. Nr. 149 vom 22.11.1985
Regelung der Herstellung und des Einsatzes von Standgerüsten aus Metall
- UNI EN 39
Systemunabhängige Stahlrohre für die Verwendung in Trag- und Arbeitsgerüsten – Technische Lieferbedingungen
- UNI EN 74
Kupplungen, Zentrierbolzen und Fußplatten für Arbeitsgerüste und Traggerüste
- UNI EN 1004
Fahrbare Arbeitsbühnen aus vorgefertigten Bauteilen – Werkstoffe, Maße, Lastannahmen und sicherheitstechnische Anforderungen
- UNI EN 1065
Baustützen aus Stahl mit Ausziehvorrichtungen – Produktfestlegungen, Bemessung und Nachweis durch Berechnung und Versuche
- UNI EN 1263
Teil 1 und 2
Schutznetze
- UNI EN 1298
Fahrbare Arbeitsbühnen – Regeln und Festlegungen für die Aufstellung einer Aufbau- und Handlungsanleitung
- UNI EN 12810
Teil 1 und 2
Fassadengerüste aus vorgefertigten Bauteilen
- UNI EN 12811
Teil 1 – 3
Temporäre Konstruktionen für Bauwerke
- UNI EN 12812
Traggerüste – Anforderungen, Bemessung und Entwurf
- UNI EN 12813
Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Stütztürme aus vorgefertigten Bauteilen – Besondere Bemessungsverfahren

2.3 Verankerungselemente aus Stahl, die in das einzurüstende Bauwerk eingehen, müssen korrosionsgeschützt sein.

3 Ausführung und Gebrauchsüberlassung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

- 3.1** In der Nähe von Bauwerken, Leitungen, Kabeln, Dränen und dergleichen sowie in der Nähe von zu erhaltenden Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen müssen die Arbeiten mit der gebotenen Sorgfalt ausgeführt werden.
- 3.2** Für Gerüste gelten
- bei Arbeitsgerüsten, Schutzgerüsten z.B. Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern und fahrbaren Gerüsten die Normen der Reihen UNI EN 12810 und UNI EN 12811
 - bei Traggerüsten UNI EN 12812,
 - bei fahrbaren Arbeitsbühnen UNI EN 1004 und UNI EN 1298.
- 3.3** Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei
- größeren Unebenheiten des Untergrundes,
 - nicht tragfähigem oder gefrorenem Untergrund,
 - unzureichenden Verankerungsmöglichkeiten,
 - fehlendem Einnivellieren und Einplanieren des Untergrundes für Traggerüste.
- 3.4** Bei Arbeitsgerüsten als Standgerüste mit längenorientierten Gerüstlagen (Fassadengerüste) sind alle Arbeitslagen mit Gerüstbelägen auszustatten, bei Standgerüsten mit flächenorientierten Gerüstlagen (Raumgerüste) ist ein doppelter Boden, eine doppelte Arbeitslage oder ein Fallnetz anzuordnen.
- 3.5** Gerüste sind ohne Gerüstbekleidung herzustellen, sofern nicht anders vereinbart.
- 3.6** Die Gerüste sind in einem für den vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen. Sie sind während der Vertragsdauer in diesem Zustand zu erhalten.
- 3.7** Wenn während der Zeit der Gebrauchsüberlassung Gerüstteile beschädigt werden oder abhanden kommen, hat der Auftragnehmer dies unverzüglich, spätestens vor dem Abbau der Gerüste, dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen.
- 3.8** Verankerungselemente, z.B. Dübel, die in das einzurüstende Bauwerk eingebaut wurden, sind nach dem Abbau der Gerüste dort zu belassen.
- 3.9** Die Gebrauchsüberlassung beginnt mit dem vertraglich vereinbarten Termin, bei vorzeitiger Nutzung mit dem Tag der erstmaligen Nutzung.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:
- 4.1.1** Schutz von Bau- und Anlagenteilen und deren Zugängen vor Beschädigungen beim Auf-, Um- und Abbau der Gerüste.
- 4.1.2** Vorlegen von Typengenehmigungen oder Zulassungen.
- 4.1.3** Einsetzen von Fußplatten und Auslegen von Unterlagsbohlen unter den Gerüstfußpunkten bei Arbeits- und Schutzgerüsten.
- 4.1.4** Errichten eines Leiterganges je Gerüst bis 50 m Länge; je weitere angefangene 50 m Gerüstlänge Errichten eines zusätzlichen Leiterganges.
- 4.1.5** Einbau der zur Befestigung der Gerüste benötigten Verankerungselemente und Ausbau der nicht nach Abschnitt 3.8 im Bauwerk zu belassenden Teile beim Abbau der Gerüste, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.18.

- 4.1.6** Einmalige Einweisung und Lieferung von Bedienungsanleitungen bei Absenkanlagen, Kletterbühnen und fahrbaren Arbeitsbühnen.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Freimachen des Geländes für Standflächen des Gerüsts. Schutz und Rückschnitt von Pflanzen und Bäumen.
- 4.2.2** Sicherung des öffentlichen Verkehrs während der Zeit der Gebrauchsüberlassung, z.B. Anbringen und Entfernen von Sicherheitsleuchten entlang der Gerüste.
- 4.2.3** Aufwendungen für die Inanspruchnahme fremder Grundstücke und fremden Eigentums.
- 4.2.4** Herbeiführen der erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Erlaubnisse, z.B. nach dem Baurecht, dem Straßenverkehrsrecht, dem Wasserrecht, dem Gewerbeamt.
- 4.2.5** Übernahme von Gebühren und Kosten der bauaufsichtlichen Genehmigung, für die Abnahme der Gerüste und für die Genehmigungen und Erlaubnisse nach Abschnitt 4.2.4.
- 4.2.6** Liefern statischer Berechnungen und der für Nachweise erforderlichen Zeichnungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.2.
- 4.2.7** Beseitigen von Mängeln des Untergrundes.
- 4.2.8** Herstellen und Entfernen von Hilfsgründungen.
- 4.2.9** Schutz gegen Beschädigung von Bauwerken, Gebäudeteilen, Anlagen und deren Zugängen beim Gebrauch der Gerüste.
- 4.2.10** Errichten weiterer Leitergänge über die nach Abschnitt 4.1.4 erforderliche Anzahl hinaus.
- 4.2.11** Errichten von Treppentürmen.
- 4.2.12** Abschnittweiser Auf- und Abbau der Gerüste.
- 4.2.13** Nachträgliches Bekleiden von Gerüsten und Maßnahmen zur Aufnahme der zusätzlichen Lasten.
- 4.2.14** Vom Auftraggeber verlangte Änderungen vertragsgemäß ausgeführter Gerüste sowie Wiederherstellung des vertragsgemäßen Zustandes bei unsachgemäßer Nutzung (siehe Abschnitt 3.7).
- 4.2.15** Entfernen von Schalungen, die nicht zur Leistung des Auftragnehmers gehören.
- 4.2.16** Gebrauchsüberlassung über die Grundeinsatzzeit hinaus (siehe Abschnitt 3.11).
- 4.2.17** Umsetzen der Verankerungen von Gerüsten.
- 4.2.18** Einbau von Dauergerüstankern. Einbau und Ausbau von besonderen Verankerungselementen.
- 4.2.19** Schließen von Aussparungen und Ankerlöchern.
- 4.2.20** Reinigen und Abräumen der Gerüste von groben Verschmutzungen, Abfällen und Rückständen jeder Art, soweit der ordnungsgemäße Abbau oder die Wiederverwendung ohne diese Vorleistungen nicht möglich ist.

5 Abrechnung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

- 5.1.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der eingerüsteten Flächen zugrunde zu legen.
- 5.1.2** Als eingerüstete Fläche gelten die Flächen der waagrechten Projektion und der Bauteile, für deren Bearbeitung oder Schutz das Gerüst erstellt ist.
- 5.1.3** Als Standfläche eines Gerüsts gilt die vom Gerüst überbaute Fläche zwischen den Einleitungspunkten der Lasten aus der Gerüstkonstruktion in das Bauwerk oder in den Baugrund.
- 5.1.4** Die Höhe der Gerüste wird von deren Standfläche aus gerechnet.
- 5.1.5** Werden Gerüste der Höhe nach abschnittsweise auf- oder abgebaut, wird die Höhe je Abschnitt von der Standfläche der Gerüste bis zum jeweils obersten Gerüstbelag, zuzüglich 2 m, jedoch nicht höher als bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet.
- 5.1.6** Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt, wird, bei vom Projekt abweichenden Maßen, für die Abrechnung eine Abweichung von $\pm 5\%$ auf die Fläche oder die einzelnen Abmessungen des Bauteiles zugelassen; innerhalb dieser Toleranz kommt keine Preisänderung zustande.
- 5.1.7** Die Grundeinsatzzeit beträgt 4 Wochen.

5.2 Arbeitsgerüste, Hänge- und Kletterbühnen:

- 5.2.1** Bei Abrechnung von Arbeitsgerüsten sowie Hänge- und Kletterbühnen nach Flächenmaß wird die eingerüstete Fläche wie folgt berechnet:
- Die Länge wird in der größten horizontalen Abwicklung der eingerüsteten Fläche, mindestens mit 2,5 m, gerechnet. Vor- und Rücksprünge, werden nicht berücksichtigt, soweit sie die wandseitige, durch die Belagkante gebildete Gerüstflucht nicht unterbrechen.
 - Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche. Bei Hängebühnen, von denen aus nur Teilflächen bearbeitet werden, gilt Abschnitt 5.7.1 sinngemäß.
 - Öffnungen in der eingerüsteten Fläche, z. B. Fenster, Tore, Durchfahrten, sowie überbrückte Gebäudeteile, Anbauten, Balkone, Erker und dergleichen werden unabhängig von ihren Maßen übermessen.
- 5.2.2** Verbreiterungen und Teilverbreiterungen von Gerüsten zum Ein- und Umrüsten von Bauteilen, z. B. für die Bearbeitung von Gesimsen, Dachüberständen, Rinnen, werden entsprechend der Länge des eingerüsteten oder umrüsteten Bauteils gerechnet.
- 5.2.3** Teilgerüste vor Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen werden in der Breite entsprechend der Abwicklung der eingerüsteten Bauteile und in der Höhe mit dem Maß bis zur höchsten Stelle dieser Bauteile gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche.
- 5.2.4** Arbeitsgerüste vor Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen werden in der Länge durchgemessen, soweit die wandseitige, durch die Belagkante gebildete Gerüstflucht nicht unterbrochen ist und der Abstand zwischen den Dachgauben, Dachaufbauten und dergleichen nicht mehr als 2,5 m beträgt. Ansonsten gelten die Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 entsprechend.

5.3 Schutzgerüste

- 5.3.1** Bei Abrechnung von Schutzgerüsten als Standgerüst nach Flächenmaß werden die eingerüsteten Flächen nach Abschnitt 5.2 gerechnet.

5.3.2 Bei Abrechnung von Fanggerüsten, Dachfanggerüsten, Schutzdächern, Fußgängertunneln und dergleichen nach Längenmaß wird die Länge in der größten Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet.

5.4 Schutzdächer

5.4.1 Wetterschutzdächer und deren Auflagergerüste werden getrennt gerechnet.

5.4.2 Bei Abrechnung von Auflagergerüsten für Wetterschutzdächer nach Flächenmaß werden die Ansichtsflächen der Gerüste zugrunde gelegt. Die jeweilige Länge wird in ihrer größten Abwicklung, gemessen an der Gerüstaußenseite, und die Höhe von der Standfläche bis zur Oberseite der Auflager für das Schutzdach gerechnet.

5.4.3 Bei Abrechnung von Wetterschutzdächern nach Flächenmaß wird die Fläche des Schutzdaches in ihrer vertikalen Projektion gerechnet.

5.5 Raumgerüste

5.5.1 Bei Abrechnung von Raumgerüsten in Innenräumen nach Raummaß wird das Volumen des eingerüsteten Raumes oder das eingerüstete Volumen gerechnet.

5.5.2 Bei Raumgerüsten als Arbeits- oder Schutzgerüste, die eine freie Belagkante aufweisen, sind Länge und Breite des Gerüsts an den freien Gerüstseiten bis zur Belagkante zu rechnen, soweit die Maße der Gerüste durch ihre Zweckbestimmung bedingt sind.

5.5.3 Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts durchgängig bis zur höchsten Stelle der vom Gerüst aus zu bearbeitenden Fläche gerechnet, maximal bis 2 m über der obersten Belagfläche.

5.6 Traggerüste

5.6.1 Bei Abrechnung von Traggerüsten nach Raummaß wird das Volumen des eingerüsteten Raumes gerechnet.

5.6.2 Bei freistehenden und nicht durch Bauteile begrenzten Traggerüsten sind Länge und Breite des Gerüsts an den freien Gerüstseiten bis zur Belagkante zu rechnen, soweit die Maße der Gerüste durch ihre Zweckbestimmung bedingt sind. Schalungsflächen gelten als Belagflächen.

5.6.3 Bei Traggerüsten für Brücken wird die Breite zwischen den Außenseiten des Überbaus gerechnet, die Länge zwischen den Widerlagern ohne Abzug von Zwischenpfeilern und Stützen.

5.6.4 Die Höhe wird von der Standfläche des Gerüsts bis zur Oberseite der Trägerlage des Gerüsts gerechnet.

5.7 Hängegerüste

5.7.1 Bei Abrechnung von Hängegerüsten vor Wandflächen nach Flächenmaß wird die Höhe von der Oberseite der untersten Gerüstlage bis zur höchsten Stelle der eingerüsteten Fläche, maximal bis 2 m über der obersten Belagsfläche, gerechnet.

5.7.2 Bei Abrechnung von flächenorientierten Hängegerüsten wird mit den Maßen des Belages gerechnet, soweit die Maße des Belages durch den Einsatzzweck des Gerüsts bestimmt sind.

5.8 Konsolgerüste, Auslegergerüste, Bockgerüste

Bei Abrechnung von Konsolgerüsten, Auslegergerüsten und Bockgerüsten nach Längenmaß wird die Länge in der größten Abwicklung an den Gerüstaußenseiten gerechnet.

5.9 Überbrückungen

Überbrückungen, z.B. bei Öffnungen, Dächern, Gebäudeteilen, Anbauten, Durchfahrten, werden bei Abrechnung nach Längenmaß in der Länge des überbrückten Zwischenraumes gerechnet.

5.10 Gerüstbekleidungen

Bei Abrechnung von Gerüstbekleidungen nach Flächenmaß wird die tatsächliche Bekleidungsfläche gerechnet.

5.11 Gebrauchsüberlassung

- 5.11.1** Werden Gerüste ganz oder abschnittsweise vor dem vereinbarten Tag genutzt, so wird die Gebrauchsüberlassung des Gerüsts oder der genutzten Gerüstabschnitte vom ersten Tag der Nutzung gerechnet.
- 5.11.2** Die Gebrauchsüberlassung endet mit der Freigabe durch den Auftraggeber zum Abbau durch den Auftragnehmer, jedoch frühestens drei Werktagen nach Zugehen der Mitteilung über die Freigabe beim Auftragnehmer.
- 5.11.3** Die Dauer der Gebrauchsüberlassung - ausgenommen bei Traggerüsten - rechnet je angefangene Woche.
- 5.11.4** Bei Traggerüsten werden die Dauer der Gebrauchsüberlassung sowie der zu vereinbarende Zeitraum der Vorhaltung während des Auf- und Abbaus nach Kalendertagen gerechnet.

59. Raumluftechnische Anlagen

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

In der Leistungsbeschreibung sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Hauptwindrichtung.*
- 0.1.2 *Ausbildung von Baugruben.*
- 0.1.3 *Bebauung der Umgebung.*
- 0.1.4 *Begrenzung von Verkehrslasten.*
- 0.1.5 *Transportwege für alle größeren Anlagenteile auf der Baustelle und im Gebäude.*
- 0.1.6 *Art der Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen, z. B. Wannenausbildung von Kellern.*
- 0.1.7 *Aufbau der Fußboden und Dachkonstruktion, Dämmung und Abdichtung.*
- 0.1.8 *Art und Umfang der Schutzmaßnahmen.*
- 0.1.9 *Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Umfang der vom Auftragnehmer vorzunehmenden Installation der anlageninternen elektrischen Leitungen einschließlich Auflegen auf die Klemmen.*
- 0.2.2 *Art und Kälteleistungsbedarf anderer, nicht zur vertraglichen Leistung gehörender Kälteverbraucher.*
- 0.2.3 *Geforderte Druckstufen und Dichtheitsklassen für Luftleitungssysteme.*
- 0.2.4 *Art, Anzahl und Maße von Öffnungen und deren Deckel für technische und hygienische Arbeiten im Luftleitungsnetz.*
- 0.2.5 *Beibringen von Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen, z. B. Prüfzeugnisse für Brandschutzklappen.*
- 0.2.6 *Anzahl, Art und Maße von Mustern und Musterkonstruktionen. Ort der Anbringung.*

- 0.2.7** *Art und Umfang von Winterbaumaßnahmen.*
- 0.2.8** *Schutz von Bau- und Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.9** *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle. Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen.*
- 0.2.10** *Anforderungen an die auf den Rohfußboden zu verlegenden Leitungen.*
- 0.2.11** *Art und Umfang von Maßnahmen zur Schaffung von Zonen mit besonderem Raumklima.*
- 0.2.12** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. aggressive Dämpfe.*
- 0.2.13** *Art und Umfang hygienischer Maßnahmen*
- 0.2.14** *Art und Umfang von Provisorien, z. B. vorübergehende Versorgung aus dem Stadtwassernetz bis zur Fertigstellung der Kälteanlage.*
- 0.2.15** *Zeitpunkte der — gegebenenfalls stufenweisen — Inbetriebnahme.*
- 0.2.16** *Vorgaben zur Aufschaltung auf die Gebäudeautomation.*
- 0.2.17** *Art und Umfang der zu liefernden Unterlagen, z. B.:*
- *Strangschemata zu den Anlagenschemata,*
 - *Bestandspläne,*
 - *Stückliste, enthaltend alle Mess-, Steuerungs- und Regelgeräte (MSR),*
 - *Stromlaufplan und gegebenenfalls Funktionsplan der Steuerung nach CEI EN 60848 „GRAFCET –Spezifikationssprache für Funktionspläne der Ablaufsteuerung“*
 - *Funktionsbeschreibung unter Einbeziehung der Regelung mit Darstellung der Regelschemata,*
 - *Protokolle über die im Rahmen der Einregulierungsarbeiten durchgeführten endgültigen Einstellungen und Messungen,*
 - *Ersatzteillisten,*
 - *Berechnung des Energiebedarfs,*
 - *Diagramme und Kennlinienfelder,*
- bei MSR-Anlagen in Direct Data Control-Technik:*
- *Informationslisten (siehe Richtlinien der Reihe VDI 3814).*
- 0.2.18** *Prüfklasse und Prüfumfang nach UNI EN 12599 „Lüftung von Gebäuden — Prüf- und Messverfahren für die Übergabe eingebauter raumluftechnischer Anlagen“.*
- 0.2.19** *Durchführung von Funktionsmessungen.*
- 0.2.20** *Angebot eines Wartungsvertrages.*
- 0.2.21** *Art und Umfang der dem Auftragnehmer für die Beurteilung und Ausführung der Anlage zu liefernden Planungsunterlagen und Berechnungen.*
- 0.2.22** *Art, Umfang und Ausbildung von Maßnahmen gegen das Eindringen von Regenwasser und Schnee.*
- 0.2.23** *Art der Verbindung von Luftleitungen, z. B. geflanscht, gesteckt.*
- 0.2.24** *Art und Umfang von Luftlenkungseinrichtungen.*
- 0.2.25** *Art und Umfang der Kennzeichnung von Luftleitungen.*
- 0.2.26** *Möglichkeiten zur Aufnahme von Kräften wandhängender Bauteile und Apparate, z. B. in Wänden.*
- 0.2.27** *Art und Umfang von Zustandsprüfungen vorhandener Luftleitungen und Anlagenteile.*

- 0.2.28** Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.
- 0.2.29** Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. Stahl, Beton, verputztes oder unverputztes Mauerwerk, Holz.
- 0.2.30** Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. luftdichte Anschlüsse.
- 0.2.31** Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs- und Bauwerksfugen.
- 0.2.32** Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.
- 0.2.33** Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Installations- und Einbauteilen.
- 0.2.34** Gestaltung und Einteilung von Flächen sowie Raster- und Fugenausbildung.
- 0.2.35** Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.
- 0.2.36** Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.
- 0.3.2** Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei
Abschnitt 3.2.8.1, wenn Stellglieder der Regelstrecken nur zu bemessen, jedoch nicht zu liefern sind,
Abschnitt 3.2.9, wenn für Schallschutzmaßnahmen andere Bestimmungen als VDI 2081 Blatt 1 und VDI 2081 Blatt 2 „Geräuscherzeugung und Lärminderung in Raumluftechnischen Anlagen“ zugrunde gelegt werden sollen,
Abschnitt 3.6, wenn die geforderten Unterlagen nicht 3facher Ausfertigung schwarz/weiß oder Zeichnungen auch 1fach pausfähig geliefert werden sollen, sondern in größerer Stückzahl und/oder in anderer Form, z. B. Zeichnungen farbig angelegt, unter Glas, auf Datenträger, auszuhändigen sind.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** Flächenmaß (m²), getrennt nach Art und Abrechnungsgruppen gemäß Tabelle 1 für rechteckige Luftleitungen und deren Formteile, z. B. Endböden, Abschlussdeckel, Trennbleche und Überlappungen, Passstücke, Luftlenkeinrichtungen.
- 0.5.2** Längenmaß (m), getrennt nach Art, Nennweite und Wanddicke, für starre und flexible Luftleitungen.
- 0.5.3** Anzahl (St),
getrennt nach Leistungsdaten und kennzeichnenden Merkmalen für
- Ventilatoren, Antriebsmotoren, Luftfilter, Luftbefeuchter, Warmlufterzeuger, Luftheritzer, Luftkühler, Schalldämpfer und dergleichen;
getrennt nach Art und Abmessung, Maßen für
- Absperrorgane, Regelorgane, Drosselklappen und ähnliche Geräte,

- *Luftdurchlässe, Deckel von Öffnungen für technische und hygienische Arbeiten im Luftleitungsnetz, Wand- und Deckenhülsen,*
- *Wand- und Deckendurchführungen mit besonderen Anforderungen, z. B. luftdicht,*
- *Befestigungen, z. B. geschweißte Konstruktionen, Aufhängungen,*
- *Schwingelemente und sonstige Bauteile für Körperschallgedämpfte Befestigungen,*
- *Schiebestutzen, Luftdurchlassstutzen und -kästen, Ausschnitte für Luftdurchlässe;*
getrennt nach Art, Maßen und Feuerwiderstandsklasse, für
- *Absperreinrichtungen gegen Brandübertragung z.B. (Brandschutzklappen);*
getrennt nach Art, Nennweite, Wanddicke, Winkel und mittlerem Krümmungsbogenhalbmesser, für
- *Bögen,*
- *Formteile und Verbindungsstücke für Luftleitungen.*

0.5.4 *Masse (kg) getrennt nach Art und Maßen, für*

- *besondere Befestigungskonstruktionen, z. B. Tragkonstruktionen,*
- *Frostschutzmittel,*
- *organische Wärmeträger,*
- *Kältemittel.*

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Raumluftechnische Anlagen“ gelten für das Herstellen von Raumluftechnischen Anlagen, bei denen Luft mechanisch gefördert wird.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Raumluftechnische Anlagen“ gelten nicht für das Herstellen von freien Lüftungssystemen und von Prozessluftechnischen Anlagen, bei denen die Luft ausschließlich zur Durchführung eines technischen Prozesses innerhalb von Apparaten, Kabinen oder Maschinen gefördert wird.
- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5 . Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Sofern es der Verwendungszweck erfordert, müssen Stoffe und Bauteile korrosionsgeschützt sein.

Bauteile, bei denen mit Tau- oder Überlaufwasser zu rechnen ist, sind mit Auffangvorrichtungen zur Wasserableitung zu liefern.

Stoffe und Bauteile im Luftstrom von Raumluftechnischen Anlagen müssen geruchfrei und — ausgenommen Verschleißteile, z. B. Keilriemen — abriebfest sein.

Maschinelle Bauteile und Wärmeübertrager müssen mit Typ- und Leistungsschildern versehen sein. Beschilderungen an Bauteilen (Schilder, Skalen, Hinweise) müssen in deutscher und italienischer Sprache beschriftet und entsprechend dem „Gesetz über Einheiten im Messwesen“ ausgeführt sein.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen aufgeführt.

2.2 Ventilatoren

UNI EN 14986 Konstruktion von Ventilatoren für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen

Werden Ventilatoren durch Drehstrommotoren der Bauform B 3 angetrieben, so müssen die Motoren CEI EN 50347 „Drehstromasynchronmotoren für den Allgemeingebrauch mit standardisierten Abmessungen und Leistungen — Baugrößen 56 bis 315 und Flanschgrößen 65 bis 740“ entsprechen.

2.3 Warmluftherzeuger, Luftherwärmer und Luftkühler

Für Warmluftherzeuger mit Feuerungen für flüssige und gasförmige Brennstoffe gelten die Normen:

UNI EN 1319 Gasbefeuerte Warmluftherzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den häuslichen Gebrauch, mit gebläseunterstützten Gasbrennern mit einer Nennwärmebelastung gleich oder kleiner als 70 kW

UNI EN 621 Gasbefeuerte Warmluftherzeuger mit erzwungener Konvektion zum Beheizen von Räumen für den nicht-häuslichen Gebrauch mit einer Nennwärmebelastung nicht über 300 kW, ohne Gebläse zur Beförderung der Verbrennungsluft und/oder der Abgase

UNI EN 13842 Ölbefeuerte Warmluftherzeuger — Ortsfest und ortsbeweglich für die Raumheizung.

2.4 Luftfilter

UNI EN 779 Partikelluftfilter für die allgemeine Raumluftechnik - Bestimmung der Filterleistung

UNI EN 1822 Schwebstofffilter (HEPA und ULPA)
Teile 1 bis 5

Luftfilter müssen mit Druckdifferenzmessenrichtungen ausgestattet sein.

2.5 Raumluftechnische Zentralgeräte

2.5.1 Bauteile von Raumluftechnischen Zentralgeräten, z. B. Ventilatoren und Luftfilter, müssen den Anforderungen der Abschnitte 2.1 bis 2.4 entsprechen.

2.5.2 Die Antriebsmotoren müssen leicht ein- und ausbaubar sein. Es muss ausreichend Platz zum Nachspannen der Keilriemen vorhanden sein. Der elektrische Anschluss muss leicht zugänglich sein.

2.5.3 Die Gehäuse der Raumluftechnischen Zentralgeräte müssen den Betriebsbedingungen entsprechend ausreichend steif sein; die Wände dürfen bei Betrieb nicht flattern.

2.5.4 Die Gehäuse der Raumluftechnischen Zentralgeräte müssen ausreichend luftdicht sein. Zur Kabeleinführung müssen entsprechende Kabelverschraubungen vorhanden sein.

2.5.5 Bedienungstüren, Inspektions- und Wartungsöffnungen müssen in solcher Größe und Anzahl vorhanden sein, dass alle wichtigen Bauteile, insbesondere bewegliche, leicht und sicher instand gehalten werden können. Luftherwärmer und Luftkühler müssen ausbaubar sein. Bei Lagerschäden muss eine Instandsetzung möglich sein.

2.6 Luftleitungen mit Zubehör

2.6.1 Allgemeines

Absperrvorrichtungen gegen Feuer oder Rauch in Luftleitungen unterliegen der Prüfzeichenpflicht.

2.6.2 Luftleitungen aus metallischen Werkstoffen

UNI EN 1505 Lüftung von Gebäuden — Luftleitungen und Formstücke aus Blech mit Rechteckquerschnitt — Maße;

UNI EN 1506 Lüftung von Gebäuden — Luftleitungen und Formstücke aus Blech mit rundem Querschnitt — Maße;

- UNI EN 13180 Lüftung von Gebäuden — Luftleitungen — Maße und mechanische Anforderungen für flexible Luftleitungen;
- UNI EN 12237 Lüftung von Gebäuden - Luftleitungen - Festigkeit und Dichtheit von Luftleitungen mit rundem Querschnitt aus Blech;

Für Luftleitungen aus Aluminium sind Stoffe nach UNI EN 573-1 „Aluminium und Aluminiumlegierungen — Chemische Zusammensetzung und Form von Halbzeug — Teil 1: Numerisches Bezeichnungssystem“ und für Luftleitungen aus nicht rostenden Stählen Werkstoffe nach UNI EN 10088 „Nichtrostende Stähle“ Teil 1 bis 5 zu verwenden.

2.6.3 Luftleitungen aus Kunststoff

- DIN 4740-1 Raumluftechnische Anlagen - Rohre aus weichmacherfreiem Polyvinylchlorid (PVC-U) - Berechnung der Mindestwanddicken
- UNI 10972 Rohre aus Polyvinylchlorid (PVC-U) für Luftleitungen und erdverlegten Oberflächenentwässerungsleitungen

2.7 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

- CEI EN 60051 Direkt wirkende anzeigende elektrische Messgeräte und ihr Zubehör - Teile 1 bis 9 Messgeräte mit Skalanzeige

Elektrische Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse E-1,5 nach DIN EN 60051-1 „Direkt wirkende anzeigende elektrische Messgeräte und ihr Zubehör — Teil 1: Definitionen und allgemeine Anforderungen für alle Teile“ entsprechen.

DIN EN 60529 Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code),
Schaltschränke müssen mindestens der Schutzart IP 43 entsprechen.

2.8 Kälteanlagen

- DIN 8960 Kältemittel - Anforderungen und Kurzzeichen
- UNI EN 1736 Kälteanlagen und Wärmepumpen - Flexible Rohrleitungsteile, Schwingungsabsorber und Kompensatoren - Anforderungen, Konstruktion und Einbau;
- UNI EN 14705 Wärmeaustauscher - Verfahren zur Messung und Bewertung der wärmetechnischen Leistungsdaten von Nasskühltürmen

2.9 Wärmepumpen

- DIN 8901 Kälteanlagen und Wärmepumpen - Schutz von Erdreich, Grund- und Oberflächenwasser - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen und Prüfung
- UNI EN 14511-1 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 1: Begriffe
- UNI EN 14511-2 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 2: Prüfbedingungen
- UNI EN 16147 Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern - Prüfungen und Anforderungen an die Kennzeichnung von Geräten zum Erwärmen von Brauchwarmwasser
- UNI EN 14511-4 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 4: Anforderungen.

2.10 Wärmerückgewinner

- VDI 2071 Wärmerückgewinnung in Raumluftechnischen Anlagen

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bauteile von Raumluftechnischen Anlagen sind so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Leistung erbracht, die Betriebssicherheit gegeben und ein sparsamer und wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und Korrosionsvorgänge weitgehend eingeschränkt werden.

Der von Raumluftechnischen Anlagen erzeugte bzw. übertragene Luft- und Körperschall darf die zulässigen oder vereinbarten Werte nicht überschreiten.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind. Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Dazu gehören insbesondere

- Montagepläne,
- Werkstattzeichnungen,
- Stromlaufpläne,
- Fundamentpläne.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig die Angaben über die

- Massen der Einbauteile,
 - Stromaufnahme und gegebenenfalls den Anlaufstrom der elektrischen Bauteile und
 - sonstigen Erfordernisse für den Einbau
- zu machen.

Zu den für die Ausführung nötigen, vom Auftraggeber zu übergabenden Unterlagen gehören z. B.:

- Ausführungspläne als Grundrisse, Strangschemata und Schnitte mit Dimensionsangaben,
- Anlagenkonzeption mit Regelschemata,
- Schlitz- und Durchbruchpläne,
- Berechnungen für Wärmebedarf und Kühllast mit jeweils zugehörigen Luftleitungs- und Ventilatorauslegungen, der Energiebedarfsausweis und die wesentlichen energiebezogenen Merkmale, die der Anlagenaufwandszahl zugrunde liegen,
- Leistungsdaten der Wärmeüberträger,
- Angaben zum Schall-, Wärme- und Brandschutz.

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit und Funktion der Anlage insbesondere zu achten auf

- den Wärmebedarf,
- die Kühllast,
- den Luftvolumenstrom,
- die Luftleistungsberechnung,
- die Lufttemperaturen,
- die Luftfeuchten,
- die Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- die Öffnungen für technische und hygienische Arbeiten im Luftleitungsnetz,
- den Schallschutz,
- den Brandschutz,
- die Luftdichtheit der Gebäudehülle.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Unstimmigkeiten in den vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen,
- erkennbar mangelhafter Ausführung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung oder dem Fehlen von Fundamenten, Schlitz- und Durchbrüchen,
- ungenügenden Maßnahmen für den Schall-, Wärme- und Brandschutz,
- ungeeigneter Bauart und/oder ungeeignetem Querschnitt der Schornsteine, Zuluft- und Abluftschächte,

- unzureichender Anschlussleistung für Energieträger,
- nicht ausreichendem Platz für die Bauteile,
- fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
- ungeeigneten klimatischen Bedingungen (siehe Abschnitt 3.1.5),
- ihm bekannt gewordenen Änderungen von Voraussetzungen, die der Planung zugrunde gelegen haben.

- 3.1.5** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Dichtbandklebearbeiten Temperaturen unter 5° C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.22).
- 3.1.6** Bleibt die Leitungsführung dem Auftragnehmer überlassen, hat dieser rechtzeitig eine Ausführungsplan zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen, damit die erforderlichen Fundament-, Schlitz-, Durchbruch- und Montagepläne erstellt werden können.
- 3.1.7** Bei Veränderungen, die vorhandene elektrische Schutzmaßnahmen an bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnten (z. B. Einbau von Isolierstücken), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass durch einen zugelassenen Elektroinstallateur geprüft werden muss, ob die vorgesehenen Arbeiten die Schutzmaßnahmen beeinträchtigen.
- 3.1.8** Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgeführt werden.-
- 3.1.9** Stoffe, die zerstörend auf Anlagenteile wirken können, z. B. Gips oder chloridhaltige Schnellbinder in direkter Verbindung mit Metallteilen, dürfen nicht verwendet werden.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Allgemeines

3.2.1.1 Für die Ausführung von Raumluftechnischen Anlagen gelten:

UNI EN 12792	Lüftung von Gebäuden - Symbole, Terminologie und graphische Symbole
DIN 1946-4	Raumluftechnik — Teil 4: Raumluftechnische Anlagen in Krankenhäusern
DIN 1946-6	Raumluftechnik — Teil 6: Lüftung von Wohnungen — Anforderungen, Ausführung, Abnahme
DIN V 4701-10	Energetische Bewertung heiz und raumluftechnischer Anlagen — Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung
DIN V 4701-12	Energetische Bewertung heiz und raumluftechnischer Anlagen im Bestand — Teil 12: Wärmeerzeuger und Trinkwassererwärmung
UNI EN 12599	Lüftung von Gebäuden - Prüf- und Messverfahren für die Übergabe eingebauter raumluftechnischer Anlagen;
DIN 1946-7	Raumluftechnik — Raumluftechnische Anlagen in Laboratorien
Staatsgesetz Nr. 10 von 9. Jänner 1991	Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden
Gesetzesdekret vom 19. August 2005, Nr. 192	Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 2002/91 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden
Dekret des Landeshauptmanns vom 29. September 2004, Nr. 34	Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung
DIN 8960	Kältemittel — Anforderungen und Kurzzeichen
DIN 18017-3	Lüftung von Bädern und Toilettenräumen ohne Außenfenster — Teil 3: Lüftung mit Ventilatoren
DIN 18910-1	Wärmeschutz geschlossener Ställe — Wärmedämmung und Lüftung — Planungs- und Berechnungsgrundlagen - Teil 1: Planungs- und Berechnungsgrundlagen für geschlossene zwangsbelüftete Ställe
UNI EN 378-1	Kälteanlagen und Wärmepumpen — Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen — Teil 1: Grundlegende Anforderungen, Definitionen, Klassifikationen und Auswahlkriterien

UNI EN 378-2	Kälteanlagen und Wärmepumpen — Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen — Teil 2: Konstruktion, Herstellung, Prüfung, Kennzeichnung und Dokumentation]
UNI EN 378-3	Kälteanlagen und Wärmepumpen — Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen — Teil 3: Aufstellungsort und Schutz von Personen
UNI EN 378-4	Kälteanlagen und Wärmepumpen — Sicherheitstechnische und umweltrelevante Anforderungen — Teil 4: Betrieb, Instandhaltung, Instandsetzung und Rückgewinnung
UNI EN 12831	Heizungsanlagen in Gebäuden — Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast
UNI EN 13779	Lüftung von Nichtwohngebäuden — Allgemeine Grundlagen und Anforderungen an Lüftungs und Klimaanlage
UNI EN 14511-1	Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 1: Begriffe
PAS 1027	Energetische Bewertung heiz- und raumluftechnischer Anlagen im Bestand - Ergänzung zur DIN V 4701-12
UNI EN 14511-2	Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 2: Prüfbedingungen;
UNI EN 16147	Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern - Prüfungen und Anforderungen an die Kennzeichnung von Geräten zum Erwärmen von Brauchwarmwasser
UNI EN 14511-4	Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung - Teil 4: Anforderungen;
VDI 2052	Raumluftechnische Anlagen für Küchen
VDI 2053 Blatt 1	Raumluftechnische Anlagen für Garagen und Tunnel — Garagen
VDI 2071	Wärmerückgewinnung in Raumluftechnischen Anlagen
VDI 2078	Berechnung der Kühllast klimatisierter Räume (VDI-Kühllastregeln)
VDI 2081 Blatt 1	Geräuscherzeugung und Lärminderung in Raumluftechnischen Anlagen
VDI 2082	Raumluftechnische Anlagen für Verkaufsstätten
VDI 2083 Blatt 1	Reinraumtechnik — Grundlagen, Definitionen und Festlegungen der Reinheitsklassen
VDI 2087	Luftleitungssysteme — Bemessungsgrundlagen
VDI 3803	Raumluftechnische Anlagen — Bauliche und technische Anforderungen
VDI 6022 1-6	Hygienische Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen
VDI 6022 Blatt 3	Hygiene-Anforderungen an Raumluftechnische Anlagen in Gewerbe- und Produktionsbetrieben

3.2.1.2 Das Eindringen von Wassertropfen in Anlagenteile ist durch geeignete Maßnahmen soweit wie möglich zu verhindern. Der nachfolgende Anlagenabschnitt ist erforderlichenfalls zu entwässern. Tauwasser ist abzuleiten.

3.2.2 Ventilatoren

Bestehen Ventilator Teile aus splitterfähigen Stoffen, ist ein am Gerät angebrachter, ausreichender Splitterschutz vorzusehen.

3.2.3 Lufterwärmer, Luftkühler, Warmlufterzeuger

3.2.3.1 Lufterwärmer und Luftkühler sind so einzubauen, dass eine einfache vollständige Entleerung und Entlüftung möglich sind.

3.2.3.2 Die Luftkühler sind so einzubauen, dass eine einwandfreie Tauwasserableitung möglich ist.

3.2.3.3 Elektro-Lufterwärmer sind mit Strömungs- und Übertemperatursicherungen auszurüsten.

3.2.4 Luftfilter

Luftfilter sind so einzubauen, dass auch im eingebauten Zustand die Güteklassen nach UNI EN 1822-1 und UNI EN 779 eingehalten werden.

3.2.5 Luftbefeuchtungseinrichtungen

3.2.5.1 Luftbefeuchtungseinrichtungen mit Wasser- oder Dampfanschluss sind mit den dafür notwendigen Absperr- und Reguliereinrichtungen zu versehen. Sie müssen leicht zu reinigen sein.

3.2.5.2 Luftbefeuchtungseinrichtungen mit Wasseranschluss sind an das Wasserversorgungsnetz und, wenn erforderlich, auch an das Abwassernetz unter Beachtung von UNI EN 1717 „Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserunreinigungen durch Rückfließen“ und der Normen der Reihe UNI EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ anzuschließen

3.2.5.3 Zusätzliche Bestimmungen zu UNI EN 752 und UNI EN 12056, Teile 1 bis 5 können festgelegt werden.

3.2.6 Raumluftechnische Zentralgeräte

3.2.6.1 Beim Einbau sind die Abschnitte 3.2.1 bis 3.2.5 zu beachten.

3.2.6.2 Bei innen liegendem Riementrieb muss der Reparaturschalter entsprechend CEI EN 60947-3 und der Reihe CEI EN 60204 angeordnet werden.

3.2.6.3 Anschlussleitungen sind so zu verlegen, dass keine Behinderungen an den Bedienungstüren und Öffnungen für technische und hygienische Arbeiten am Zentralgerät entstehen.

3.2.7 Luftleitungen mit Zubehör

3.2.7.1 Alle Verbindungen von Luftleitungen müssen entsprechend den Betriebsbedingungen luftdicht und stabil sein.

3.2.7.2 Luftleitungen müssen, soweit erforderlich, mit verschließbaren Messöffnungen versehen sein.

3.2.7.3 Luftdurchlässe müssen ohne Beschädigung des Bauwerks ausbaubar sein.

3.2.7.4 Die Lage von Einbauteilen in Luftleitungen, die für Inspektion und Wartungsarbeiten zugänglich sein müssen; sie muss erkennbar oder erforderlichenfalls durch Schilder gekennzeichnet sein.

3.2.8 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

3.2.8.1 Stellglieder der Regelstrecken, die in Anlagen eingebaut werden, die nicht zur vertraglichen Leistung gehören, sind vom Auftragnehmer zu bemessen und zu liefern. Die Bemessung der Stellglieder ist vom Auftragnehmer auf die betreffende Anlage abzustimmen.

3.2.8.2 Messwertgeber sind an dafür geeigneten Stellen so einzubauen, dass der Messwert richtig erfasst wird.

3.2.8.3 Anzeigegeräte müssen gut ablesbar, zu betätigende Geräte leicht zugänglich und bedienbar sein.

3.2.8.4 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung und der Inbetriebnahme der von ihm vorgenommenen elektrischen Verkabelung sowie der von ihm erstellten Steuer- und Regelanlage eine mit Anlagen dieser Art vertraute Fachkraft zur Verfügung zu stellen.

Ist die elektrische Verkabelung oder die Steuer- und Regeltechnik nicht vertragliche Leistung, so ist das Abstellen einer Fachkraft während der Prüfung oder der Inbetriebnahme eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.9).

3.2.9 Schallschutz

Wenn Schallschutzmaßnahmen an der Anlage auszuführen sind, müssen sie den Anforderungen der geltenden Gesetze entsprechen.

3.2.10 Dämmung und Brandschutz

Teile der Raumluftechnischen Anlage, die eine Ummantelung erhalten sollen, sind so einzubauen, dass diese ordnungsgemäß ausgeführt werden kann.

3.2.11 Befestigungssysteme

Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51
Verordnung für Befestigungssysteme.

3.3 Anzeige, Erlaubnis, Genehmigung und Prüfung

Die für die behördlich vorgeschriebenen Anzeigen oder Anträge notwendigen zeichnerischen und sonstigen Unterlagen sowie Bescheinigungen sind entsprechend der für die Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht vorgeschriebenen Anzahl vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Prüfvorschriften für Anlagenteile eine dauerhafte Kennzeichnung statt einer Bescheinigung zulassen.

3.4 Einstellung der Anlage

3.4.1 Der Auftragnehmer hat die Anlagenteile so einzustellen, dass die geplanten Funktionen und Leistungen erbracht und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der Abgleich der Luftvolumenströme ist den rechnerisch ermittelten Einstellwerten entsprechend vorzunehmen. Gemessene Werte sind zu dokumentieren.

3.4.2 Das Bedienungs- und Wartungspersonal für die Anlage ist durch den Auftragnehmer einmal einzuweisen.

3.5 Abnahmeprüfung

Es ist eine Abnahmeprüfung nach UNI EN 12599 „Lüftung von Gebäuden — Prüf- und Messverfahren für die Übergabe eingebauter raumluftechnischer Anlagen“ durchzuführen. Zusätzliche Funktionsmessung bedürfen der besonderen Vereinbarung.

3.6 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben:

- Anlagenschemata,
- elektrische Übersichtsschaltpläne und Anschlusspläne nach UNI EN 61082-1 und UNI EN 61082-3 „Dokumente der Elektrotechnik-“,
- Zusammenstellungen der wichtigsten technischen Daten,
- Kopien der vorgeschriebenen Prüf- und Herstellerbescheinigungen,
- alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
- Protokoll über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals.

Die Unterlagen sind in 3facher Ausfertigung schwarz/weiß, Zeichnungen nach Wahl des Auftraggebers stattdessen auch 1fach pausfähig, dem Auftraggeber auszuhändigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Prüfen der Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1.3 und Leistungen nach Abschnitt 3.1.4.

4.1.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

- 4.1.3** Liefern und Anbringen der Typen- und Leistungsschilder sowie gegebenenfalls Bedienungsanleitung.
- 4.1.4** Einbau von Verbindungs- und Befestigungselementen, z. B. Flansche, Profilverbinder, Schrauben, Steckverbinder ohne besondere Anforderungen, Dichtungen, Versteifungen für Luftleitungen.
- 4.1.5** Herstellen von Messöffnungen ohne besondere Anforderungen bis 35 mm Durchmesser.
- 4.1.6** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Arbeiten an Raumluftechnischen Anlagen durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.21.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:
- 4.2.1** Planungsleistungen, wie Entwurfs-, Ausführungs-, Genehmigungsplanung sowie die Planung von Schlitz- und Durchbrüchen.
- 4.2.2** Besondere Maßnahmen zur Schalldämmung und Schwingungsdämpfung von Anlagenteilen gegen den Baukörper.
- 4.2.3** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.4** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.5** Stemm-, Bohr- und Fräsarbeiten für die Befestigung von Konsolen und Halterungen sowie das Herstellen von Schlitz- und Durchbrüchen.
- 4.2.6** Anpassen von Anlagenteilen an nicht maßgerecht ausgeführte Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.7** Liefern und Einbauen von besonderen Befestigungsstrukturen, z. B. Konsolen, Stützgerüste.
- 4.2.8** Liefern und Befestigen der Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder.
- 4.2.9** Prüfen der elektrischen Verkabelung, der Steuer- und Regelanlage sowie Abstellen einer Fachkraft bei der Inbetriebnahme der Steuer- und Regelanlage, wenn die Leistungen nicht vom Auftragnehmer ausgeführt wurden.
- 4.2.10** Liefern der für die Inbetriebnahme und den Probetrieb nötigen Betriebsstoffe und Medien.
- 4.2.11** Filterwechsel nach Beendigung des Probetriebes.
- 4.2.12** Provisorische Maßnahmen zum vorzeitigen Betreiben der Anlage oder von Anlagenteilen vor der Abnahme auf Anordnung des Auftraggebers.
- 4.2.13** Betreiben der Anlagen oder von Anlagenteilen.
- 4.2.14** Dichtheitsprüfungen von luftführenden Anlagenteilen.
- 4.2.15** Besondere Prüfungen, z. B. Prüfung von Schweißnähten, Luftdichtheit der Gebäudehülle.
- 4.2.16** Wasseranalyse und Gutachten.
- 4.2.17** Übernahme der Gebühren für behördlich vorgeschriebene Abnahmeprüfungen.
- 4.2.18** Wiederholtes Einweisen des Bedienungs- und Wartungspersonals (siehe Abschnitt 3.4.2).
- 4.2.19** Funktionsmessung nach Abschnitt 3.5.
- 4.2.20** Erstellen von Bestandsplänen.

- 4.2.21** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, wie Abkleben von Fenstern und Türen, von eloxierten Teilen, Abdecken von Belägen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichte Abdeckung von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Schutzabdeckungen, Staubwände u. Ä., einschließlich Liefern der hierzu erforderlichen Stoffe, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.22** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.5.
- 4.2.23** Herstellen von luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, sind die Maße der fertigen Anlagenteile zugrunde zu legen. Stücklisten dürfen hinzugezogen werden.

5.1. Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

Luftleitungen und Luftleitungsformteile werden nach äußerer Oberfläche, ermittelt aus dem größten Umfang (U_{max}) und der größten Länge (l_{max}), ohne Berücksichtigung der Wärmedämmung gerechnet.

Ausschnitte für Luftdurchlässe und Stutzen werden nicht abgezogen.

Formstücke gemäß Tabelle 2 der Abrechnungsgruppen F1 bis F4 nach Tabelle 1 mit einer ermittelten Oberfläche von weniger als 1 m² werden mit 1 m² gerechnet, jene mit Kurzzeichen SR nur bei einer Länge von 100 mm bis 500 mm.

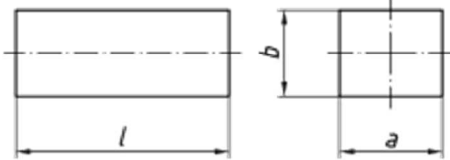
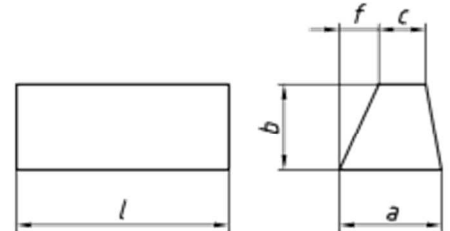
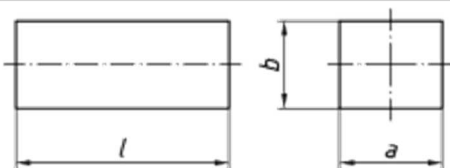
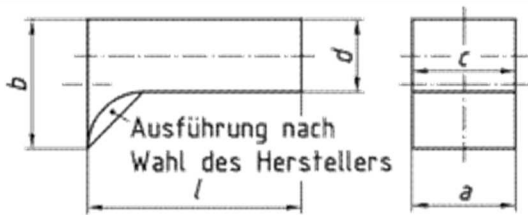

Zur Ermittlung von U_{max} und l_{max} sind die Formeln der Tabelle 2 anzuwenden.

Tabelle 1: Abrechnungsgruppen

Kanäle	Formstücke	Größte Kantenlänge
Abrechnungsgruppe		mm
K 1	F 1	bis 250
K 2	F 2	über 250 bis 1400
K 3	F 3	über 1400 bis 2500
K 4	F 4	über 2500

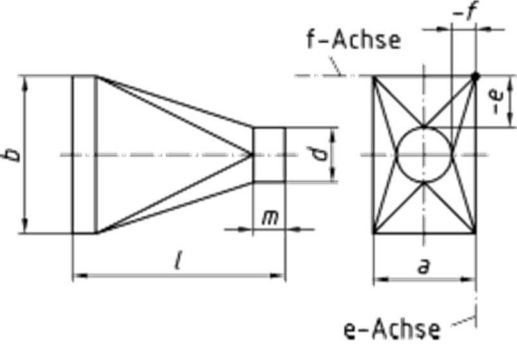
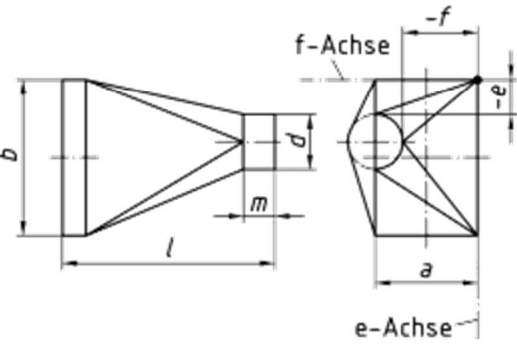
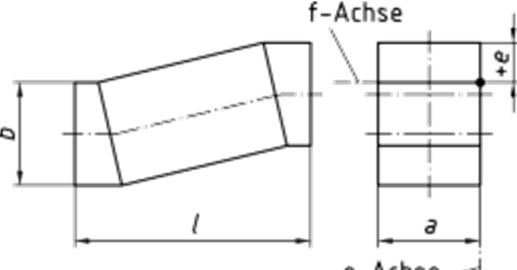
Tabelle 2: Kanäle und Kanalformstücke, größte Umfänge, größte Längen, Flächen

Maße in Millimeter

Lfd. Nr.	Benennung Kurzzeichen Größe ¹⁾	Darstellung, Maße	Größter Umfang	Größte Länge
			$U_{\max 2)}$	a bis c bzw. $\varnothing d$ $l_{\max 2)}$
1	Luftleitung L		$2(a + b)$	l
	$l > 900$			bei Passlängen: $l + 200$
2	Luftleitung trapezförmig TL		$a + c + \sqrt{b^2 + f^2} + \sqrt{(a - c - f)^2 + b^2}$	l
	$f = f_{\max}$			
3	Luftleitungsteil LT		$2(a + b)$	l
	$l \leq 900$			
4	Übergangsstutzen SU		$2(a + b)$	$\sqrt{l^2 + (b - d)^2}$
	$l \leq 900$			
	$c = a$			
5	Stutzen, rund SR		πd	l

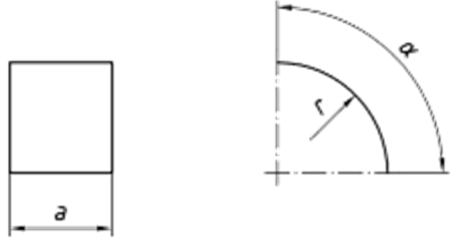
	$l \leq 500$			
6	Bogen, symmetrisch BS		$2(a + b)$	$\frac{\alpha \pi (r + b)}{180} + e + f$
	$e \leq 500$			
	$f \leq 500$			
7	Bogenübergang BA		Bedingung $b \geq d$:	
	$c = a$		$2(a + b)$	$\frac{\alpha \pi (r + b)}{180} + e + f$
	$e \leq 500$		Bedingung $b < d$:	
	$f \leq 500$		$2(c + d)$	$\frac{\alpha \pi (r + d)}{180} + e + f$
8	Winkel (Knie), symmetrisch WS		$2(a + b)$	$2b + e + f$
	$r = 0,2l$			
	$e \leq 500$			
	$f \leq 500$			

9	Winkel-(Knie-)übergang WA		Bedingung $b \geq d$:	
	$r = 0^3$		$2(a + b)$	$b + d + e + f$
	$e \leq 500$		Bedingung $b < d$:	
	$f \leq 500$		$2(c + d)$	$b + d + e + f$
10	Übergang, symmetrisch US ⁴		Bedingung $a + b \geq c + d$: $2(a + b)$	
	$e = \frac{b - d}{2}$		Bedingung $a + b < c + d$: $2(c + d)$	
	$f = \frac{a - c}{2}$		Bedingung $e \geq f$: $\sqrt{l^2 + e^2}$	
			Bedingung $e < f$: $\sqrt{l^2 + f^2}$	
11	Übergang unsymmetrisch UA ⁴		Bedingung $a + b \geq c + d$: $2(a + b)$	
			Bedingung $a + b < c + d$: $2(c + d)$	
			Bedingung $b - d + e \geq e$: $\sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$	
			Bedingung $b - d + e < e$: $\sqrt{l^2 + e^2}$	
			Bedingung $a - c + f \geq f$: $\sqrt{l^2 + (a - c + f)^2}$	
			Bedingung $a - c + f < f$: $\sqrt{l^2 + f^2}$	

<p>12</p>	<p>Rohrübergang, symmetrisch RS⁴⁾</p> $e = \frac{b - d}{2}$ $f = \frac{a - d}{2}$	 <p><i>m</i> nach DIN 24145</p>	<p>Bedingung $a + b \geq \frac{\pi d}{2} : 2(a + b)$</p> <p>Bedingung $a + b < \frac{\pi d}{2} : \pi d$</p>	<p>Bedingung $e \geq f : \sqrt{l^2 + e^2}$</p> <p>Bedingung $e < f : \sqrt{l^2 + f^2}$</p>
<p>13</p>	<p>Rohrübergang, asymmetrisch RA⁴⁾</p>	 <p><i>m</i> nach DIN 24145</p>	<p>Bedingung $a + b \geq \frac{\pi d}{2} : 2(a + b)$</p> <p>Bedingung $a + b < \frac{\pi d}{2} : \pi d$</p>	<p>Bedingung $b - d + e \geq e : \sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$</p> <p>Bedingung $b - d + e < e : \sqrt{l^2 + e^2}$</p> <p>Bedingung $a - d + f \geq f : \sqrt{l^2 + (a - d + f)^2}$</p> <p>Bedingung $a - d + f < f : \sqrt{l^2 + f^2}$</p>
<p>14</p>	<p>Etage, symmetrisch ES⁴⁾</p> $f = 0$		<p>$2(a + b)$</p>	<p>$\sqrt{l^2 + e^2}$</p>

15	Etagenübergang EA ⁴⁾		Bedingung $b \geq d: 2(a + b)$	Bedingung $b - d + e \geq e:$ $\sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$
	$c = a$		Bedingung $b < d: 2(c + d)$	Bedingung $b - d + e < e:$ $\sqrt{l^2 + e^2}$
	$f = 0$			
16	T-Stück, oben gerade TG		a) durchgehendes Teil:	
	$g = c = a$		Bedingung $a + b \geq c + d: 2(a + b)$	l
			Bedingung $a + b < c + d: 2(c + d)$	
b) abzweigendes Teil:		Bedingung $d + m - b \geq m:$ $d + m - b$		
$2(g + h)$		Bedingung $d + m - b < m:$ m		
Die Oberflächen aus a) und b) werden addiert.				
17	T-Stück, oben schräg TA ⁴⁾		a) durchgehendes Teil:	
	$g = c = a$		Bedingung $b \geq d: 2(a + b)$	$\sqrt{l^2 + e^2}$
			Bedingung $b < d: 2(c + d)$	
b) abzweigendes Teil:		Bedingung $d + m - b - e \geq m:$ $d + m - b - e$		
$2(g + h)$		Bedingung $d + m - b - e < m: m$		
Die Oberflächen aus a) und b) werden addiert.				

18	Hosenstück HS ⁴⁾		Bedingung $b \geq d + m + h: 2(a + b)$	Bedingung $b - h - m - d + e \geq e:$ $\sqrt{l^2 + (b - h - m - d - e)^2}$
	$g = c = a$		Bedingung $b < d + m + h:$ $2(c + d + m + h)$	Bedingung $b - h - m - d + e < e:$ $\sqrt{l^2 + e^2}$
	$f = 0$			
	$m \geq 2 \cdot \text{Flanschhöhe}$		Flächenmaß A	
19	Boden BO		$a \cdot b$	
20	Trennblech TR		$b \cdot l$	
			$a \cdot l$	

21	Leitblech LB		$\frac{\alpha \cdot \pi \cdot r}{180} \cdot a$	
			In die Abrechnung gehen nur die Leitbleche ein, deren Stückzahl größer ist als nachfolgend angegeben:	
			Kantenlänge <i>b</i>	Leitbleche
			mm	Anzahl
			400 bis 1250	1
			über 1250 bis 2000	2
über 2000	3			
Kombiteil KO	Kombination z. B. von Luftleitung und Formteil oder von Formteilen untereinander, werkseitig auf einen Rahmen montiert und als einzelnes Teil geliefert.	Die Oberfläche wird durch Addition der Oberflächen der zur Kombination gehörenden Teile ermittelt.		
Sonder-Formteil SO	Formteile, die sich aufgrund ihrer Bauform nicht in die Tabelle einreihen lassen.	Die Oberfläche ist in Anlehnung an vorstehende Formeln zu ermitteln.		
Schiebestutzen, Luftdurchlassstutzen, Luftdurchlasskästen, Ausschnitte für Luftdurchlässe, Öffnungen und Deckel für technische und hygienische Arbeiten in Luftleitungssystemen.		Die Abrechnung ist nach Anzahl (Stück) vorzunehmen.		
<p>1) Für Luftleitungen L ($l > 900$) gelten die Abrechnungsgruppen L, für alle anderen Bauteile die Abrechnungsgruppen F 1 bis F 5 der Tabelle 1.</p> <p>2) Sind für U_{max} und l_{max} mehrere Rechenformeln angegeben, so sind für die Berechnung der Oberfläche die Formeln anzuwenden, die die größten Maße für U und l ergeben.</p> <p>3) Wenn nicht besonders angegeben.</p> <p>4) Der Koordinatenmittelpunkt liegt immer in der rechten oberen Ecke des linken Querschnitts. Beim Ergebnis der Vergleichsbedingungen sind die errechneten Werte ohne Vorzeichen zu verwenden.</p>				

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Rohrleitungen werden entlang der Mittelachse gemessen, einschließlich ihrer Bögen, Formstücke und Armaturen, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderslautende Vorschrift getroffen wird. Dabei werden Rohrbögen und T-Stücke bis zum Schnittpunkt der Mittelachsen gemessen.

5.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:**5.3.1** Es sind folgende Massen anzusetzen:

- bei Stahlblechen und Bandstahl 7,85 kg/m² je mm Dicke; Ausschnitte oder Lochungen werden übermessen
- bei genormten Profilen die Masse nach den gültigen Normen mit einem Zuschlag von 2 % für Walztoleranzen,
- bei anderen Profilen die Masse nach den Angaben in den Profilbüchern der Hersteller.

5.3.2 Bei geschraubten, geschweißten oder genieteten Stahlkonstruktionen werden der nach Abschnitt 5.2.1 ermittelten Masse 2 % zugeschlagen, als Abgeltung von Montage-, Schweiß- und Kleinmaterial.

60. Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 Hinweise für die Erstellung des Projekts

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Hauptwindrichtung.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen.

0.1.3 Ausbildung von Baugruben.

0.1.4 Bebauung der Umgebung.

0.1.5 Begrenzung von Verkehrslasten.

0.1.6 Transportwege für alle größeren Anlagenteile auf der Baustelle und im Gebäude.

0.1.7 Art der Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen, z. B. Wannenausbildung von Kellern.

0.1.8 Aufbau der Fußboden- und Dachkonstruktion, Dämmung und Abdichtung.

0.1.9 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen.

0.1.10 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Anzahl, Art, Lage, Maße, Stoffe und Ausbildung der herzustellenden Anlagen.

0.2.2 Umfang der vom Auftragnehmer vorzunehmenden Installation der anlageninternen elektrischen Leitungen einschließlich Auflegen auf die Klemmen.

0.2.3 Art und Wärmebedarf anderer, nicht zur vertraglichen Leistung gehörender Wärmeverbraucher.

0.2.4 Geforderte Druckstufen für Anlagenteile.

0.2.5 Beibringen von Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen.

0.2.6 Zerstörungsfreie Prüfungen bei Hochdruckleitungen und schwer zugänglichen Leitungen.

0.2.7 Anzahl, Art und Maße von Mustern und Musterkonstruktionen. Ort der Anbringung.

- 0.2.8** *Art und Umfang von Winterbaumaßnahmen.*
- 0.2.9** *Schutz von Bau- und Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.10** *Minderung der Wärmeleistung der Raumheizflächen durch Heizkörperverkleidungen oder sonstige Maßnahmen.*
- 0.2.11** *Besondere Anforderungen an Wand- und Deckendurchführungen.*
- 0.2.12** *Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle.*
- 0.2.13** *Anforderungen an die auf den Fußboden zu verlegenden Leitungen*
- 0.2.14** *Anforderungen an die Wärmedämmung der auf dem Rohfußboden verlegten Leitungen.*
- 0.2.15** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.*
- 0.2.16** *Art und Umfang von Korrosionsschutzmaßnahmen (siehe Abschnitte 2.1 und 3.1.1).*
- 0.2.17** *Art, Abmessungen, Umfang und Ausbildung der Wärmedämmung und der Dämmung gegen Tauwasserbildung.*
- 0.2.18** *Art und Umfang von Schallschutzmaßnahmen.*
- 0.2.19** *Art und Umfang von Brandschutzmaßnahmen.*
- 0.2.20** *Art und Umfang der Kennzeichnung von Rohrleitungen.*
- 0.2.21** *Art und Umfang von Provisorien, z. B. vorübergehende Versorgung durch transportable Heizzentrale, Bereitstellung von Brennstoff, Bedienungspersonal.*
- 0.2.22** *Zeitpunkte der — gegebenenfalls stufenweisen — Inbetriebnahme.*
- 0.2.23** *Vorgaben zur Aufschaltung auf die Gebäudeautomation.*
- 0.2.24** *Durchführung von Funktionsmessungen.*
- 0.2.25** *Art und Umfang der zu liefernden Unterlagen, z. B.:*
- *Strangschemata zu den Anlagenschemata,*
 - *Bestandspläne,*
 - *Stückliste, enthaltend alle Mess-, Steuerungs- und Regelgeräte,*
 - *Stromlaufplan und gegebenenfalls Funktionsplan der Steuerung nach CEI EN 60848 „GRAFCET – Spezifikationssprache für Funktionspläne der Ablaufsteuerung“.*
 - *Funktionsbeschreibung unter Einbeziehung der Regelung mit Darstellung der Regelschemata,*
 - *Protokolle über die im Rahmen der Einregulierungsarbeiten durchgeführten endgültigen Einstellungen und Messungen,*
 - *Ersatzteilliste,*
 - *Berechnung des Energiebedarfs,*
 - *Diagramme und Kennlinienfelder,*
- bei Mess- und Steueranlagen in Direct Data Control-Technik:*
- *Informationslisten*
- 0.2.26** *Art, Verfahren und Umfang des Spülens von Rohrleitungen.*
- 0.2.27** *Angebot eines Wartungsvertrages.*

- 0.2.28** *Art und Umfang der dem Auftragnehmer für die Beurteilung und Ausführung der Anlage zu liefernden Planungsunterlagen und Berechnungen.*
- 0.2.29** *Möglichkeiten zur Aufnahme von Kräften wandhängender Bauteile und Apparate, z. B. in Wänden.*
- 0.2.30** *Art und Umfang von Zustandprüfungen vorhandener Rohrleitungen, und Anlagenteile.*
- 0.2.31** *Beschaffenheit des Füllwassers.*
- 0.2.32** *Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.*
- 0.2.33** *Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes, z. B. Stahl, Beton, verputztes oder unverputztes Mauerwerk, Holz.*
- 0.2.34** *Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. luftdichte Anschlüsse.*
- 0.2.35** *Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs- und Bauwerksfugen.*
- 0.2.36** *Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.*
- 0.2.37** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Installations- und Einbauteilen.*
- 0.2.38** *Gestaltung und Einteilung von Flächen sowie Raster- und Fugenausbildung.*
- 0.2.39** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.*
- 0.2.40** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitt 3.2.7, wenn die Verlegung von Rohrleitungen im Erdreich nicht gemäß UNI EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ sondern auf andere Art erfolgen soll,
Abschnitt 3.2.8, wenn Armaturen mit gleichen Funktionen nicht typengleich ausgeführt zu werden brauchen, sondern andere Kriterien für deren Auswahl maßgebend sein sollen,
Abschnitt 3.2.10.1, wenn die Wärmeleistung der Raumheizflächen nicht auf den Wärmebedarf nach dem Staatsgesetz Nr. 10 von 9. Jänner 1991 ausgelegt werden soll, z. B. bei teilweise eingeschränkter Beheizung,
Abschnitt 3.7, wenn die geforderten Unterlagen nicht in 3facher Ausfertigung schwarz/weiß oder Zeichnungen auch 1-fach pausfähig geliefert werden sollen, sondern in größerer Stückzahl oder in anderer Form, z. B. Zeichnungen farbig angelegt, unter Glas, auf Datenträger, auszuhändigen sind.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Regelung für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:
- 0.5.1** *Flächenmaß (m²) getrennt nach Art, Aufbau und mittlerem Verlegeabstand, für Flächenheizungen, z. B. Fußbodenheizungen.*
- 0.5.2** *Längenmaß (m) getrennt nach Bauart und Maßen, für*

- Rohrleitungen,
- Befestigungsschienen,
- Spülen von Rohrleitungen.

0.5.3 Anzahl (St) getrennt nach Bauart und Maßen, für

- Rohrbögen, Formstücke und Befestigungselemente einschließlich Schweiß-, Löt- und Dichtungsmaterialstoffe in Rohrleitungen,
- Verbindungselemente, z. B. Manschetten, Verschrauben, Flanschverbindungen,
- Wand- und Deckendurchführungen mit besonderen Anforderungen, z. B. luftdicht oder gasdicht,
- Einzelbefestigungen für Rohrleitungen, Tragkonstruktionen, Festpunkte,
- Apparate, Verteiler, Sammler,
- Wärmeerzeuger, Wassererwärmer, Abgasanlagen, Regelung,
- Liefern, Aufstellen und Anschließen von Heizflächen aller Art,
- Abnehmen, Wiederaufstellen und Wiederanschließen schon montierter Heizflächen,
- Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder,
- Bauteile mit besonderen Anforderungen an den Schallschutz, z. B. an die Körperschalldämmung,
- Bauteile für Brandschutzmaßnahmen,
- alle übrigen Teile, wie
- Einrichtungen zur Regelung und Anzeige von Temperatur, Druck, Wasserstand und dergleichen,
- Sicherheitseinrichtungen für Temperatur, Druck, Wasserstand und dergleichen,
- Pumpen und Armaturen.

0.5.4 Masse (kg, t) getrennt nach Bauart und Maßen, für

- besondere Befestigungskonstruktionen, z. B. Tragkonstruktionen, Festpunkte,
- Frostschutzmittel,
- organische Wärmeträger.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Heizanlagen und zentrale Wassererwärmungsanlagen“ gelten für Heizanlagen mit zentraler Wärmeerzeugung sowie für zentrale Wassererwärmungsanlagen.
- 1.2** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Sofern es der Verwendungszweck erfordert, müssen Stoffe und Bauteile korrosionsgeschützt sein.

Maschinelle Bauteile und Wärmeübertrager müssen mit Typen- und Leistungsschildern versehen sein. Beschilderungen an Bauteilen, z.B. Schilder, Skalen, Hinweise, müssen in deutscher und italienischer Sprache und entsprechend dem „Gesetz über Einheiten im Messwesen“ ausgeführt sein.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende geltende Normen und Regelwerke aufgeführt.

2.2 Einrichtungen zur Beheizung der Wärmeerzeuger und Wassererwärmer einschließlich der Brennstoffzufuhr und -lagerung sowie Fernwärme

2.2.1 Flüssige Brennstoffe

Technische Normen zum Einsatz von flüssigen Brennstoffen.

2.2.2 Gasförmige Brennstoffe

Ministerialdekret vom 22. Jänner 2008, Nr. 37: Durchführungsbestimmungen zu Artikel 11-14, Absatz 13, Buchstabe a) in Gesetz Nr. 248 vom 2. Dezember 2005 zur Neuordnung der Vorschriften im Bereich der Montage von Anlagen in Gebäuden.

Ministerialdekret vom 12. April 1996: Genehmigung der technischen Regeln im Bereich des Brandschutzes für die Planung, die Erstellung und den Betrieb von mit gasförmigen Brennstoffen betriebenen Heizanlagen.

2.2.3 Fernwärme

UNI EN 253 Fernwärmerohre – Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze – Verbund-Rohrsystem bestehend aus Stahl-Mediumrohr, Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen

UNI EN 489 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmantelrohrsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Rohrverbindungen für Stahlmediumrohre mit Polyurethan-Wärmedämmung und Außenmantel aus Polyethylen

UNI EN 15698-1 Fernwärmerohre - Werkmäßig gedämmte Verbundmanteldoppelrohre für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Teil 1: Verbund-Doppelrohrsystem bestehend aus zwei Stahl-Mediumrohren, Polyurethan-Wärmedämmung und einem Außenmantel aus Polyethylen.

2.3 Rohre, Form- und Verbindungsstücke

2.3.1 Rohre aus Stahl

UNI EN 10305-1 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 1: Nahtlose kaltgezogene Rohre;

UNI EN 10305-2 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 2: Geschweißte kaltgezogene Rohre;

UNI EN 10305-3 Präzisionsstahlrohre - Technische Lieferbedingungen - Teil 3: Geschweißte und maßgewalzte Rohre

UNI EN 10255 Rohre aus unlegiertem Stahl mit Eignung zum Schweißen und Gewindeschneiden - Technische Lieferbedingungen

UNI EN 10220 Nahtlose und geschweißte Stahlrohre - Allgemeine Tabellen für Maße und längenbezogene Masse

UNI EN 10242 Gewindefittings aus Temperguß.

UNI 11179 Pressverbinder für Metalleitungen

UNI EN 14868 Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe - Leitfaden für die Ermittlung der Korrosionswahrscheinlichkeit in geschlossenen Wasser-Zirkulationssystemen

2.3.2 Rohre aus Kupfer

UNI EN 12735-1 Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für die Kälte- und Klimatechnik - Teil 1: Rohre für Leitungssysteme;

UNI EN 12449 Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose Rundrohre zur allgemeinen Verwendung;

UNI EN 12450 Kupfer und Kupferlegierungen - Nahtlose, runde Kapillarrohre aus Kupfer

UNI EN 1057 Kupfer und Kupferlegierungen — Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser- und Gasleitungen für Sanitärinstallationen und Heizungsanlagen

UNI EN 1254-1 Kupfer und Kupferlegierungen — Fittings — Teil 1: Kapillarlötfittings für Kupferrohre (Weich- und Hartlöten)

- UNI EN 1254-4 Kupfer und Kupferlegierungen — Fittings — Teil 4: Fittings zum Verbinden anderer Ausführungen von Rohrenden mit Kapillarlötverbindungen oder Klemmverbindungen
- UNI 11065 Hydraulische Verbindungsstücke - Pressverbinder aus Kupfer und Kupferlegierungen für Wasser- und Brenngasleitungen

Kupferrohre nach UNI EN 1057 dürfen auch mit werkseitig aufgebrachtener Wärmedämmung oder Kunststoffummantelung verwendet werden.

2.3.3 Rohre aus Kunststoff

- UNI EN ISO 15874
Teile 1-2-3-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation — Polypropylen (PP)
- UNI EN ISO 15875
Teile 1-2-3-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Vernetztes Polyethylen (PE-X)
- UNI EN ISO 15876
Teile 1-2-3-5 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für die Warm- und Kaltwasserinstallation - Polybuten (PB)
- DIN 4724 Kunststoff-Rohrleitungssysteme für Warmwasser-Fußbodenheizung und Heizkörperanbindung — Vernetztes Polyethylen mittlerer Dichte (PE-MDX)
- DIN 4726 Warmwasser-Fußbodenheizungen und Heizkörperanbindungen — Kunststoffrohr- und Verbundrohrleitungssysteme

2.4 Armaturen und Pumpen

2.4.1 Armaturen für Heizanlagen

- UNI EN 1092-1 Flansche und ihre Verbindungen - Runde Flansche für Rohre, Armaturen, Formstücke und Zubehörteile, nach PN bezeichnet - Teil 1: Stahlflansche
- UNI EN 1171 Industriearmaturen — Schieber aus Gusseisen
- UNI EN 12288 Industriearmaturen — Schieber aus Kupferlegierungen
- DIN 3352-5 Schieber aus Stahl, mit innen- oder außenliegendem Spindelgewinde, isomorphe Baureihe
- DIN 3844 Heizungsarmaturen — Durchgangsventile PN 16 aus Kupferlegierung mit Muffenanschluss — Maße, Werkstoffe

2.4.2 Armaturen und Pumpen für Brennstoffleitungen

- UNI EN 12514-1 Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner — Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Bauelemente, Ölförderaggregate, Regel- und Sicherheitseinrichtungen, Ölversorgungsbehälter;
- UNI EN 12514-2 Ölversorgungsanlagen für Ölbrenner — Teil 2: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfungen — Bauelemente, Armaturen, Leitungen, Filter, Heizölkühler, Zähler;
- ISPESL Richtlinien für die Sicherheit und die entsprechenden Erhebungen für die Zulassung von Maschinen, Anlagenkomponenten, Vorrichtungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen sowie für die besonderen Arbeitsverfahren.
- SAMMLUNG R: Warmwasser-Heizanlagen: Sicherheitstechnische Normen
- SAMMLUNG H: Heißwasseranlagen: Sicherheitstechnische Normen
- SAMMLUNG M: Stoffe zur Erstellung von Druckbehältern

2.5 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

- UNI EN 215 Thermostatische Heizkörperventile — Anforderungen und Prüfung
- UNI EN 14597 Temperaturregeleinrichtungen und Temperaturbegrenzer für wärmeerzeugende Anlagen

CEI EN 60051 Direkt wirkende anzeigende elektrische Meßgeräte und ihr Zubehör; Meßgeräte
Teile 1 bis 9 mit Skalanzeige

UNI 10412-1 Warmwasser-Heizanlagen. Sicherheitstechnische Vorschriften

Elektrische Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse E-1,5 nach CEI EN 60051-1 entsprechen.

CEI EN 60529 Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)

Schaltschränke müssen mindestens der Schutzart IP 43 entsprechen.

2.6 Raumheizflächen

UNI EN 442-1 Radiatoren und Konvektoren — Teil 1: Technische Spezifikationen und
Anforderungen;

UNI EN 442-2 Radiatoren und Konvektoren — Teil 2: Prüfverfahren und Leistungsangabe;

UNI EN 442-3 Radiatoren und Konvektoren — Teil 3: Konformitätsbewertung;

Die Wärmeleistungen von Raumheizkörpern müssen auf einem nach den Normen der Reihe UNI EN 442 anerkannten Prüfstand ermittelt und registriert sein.

2.7 Solarsysteme

UNI EN 12975-1 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Kollektoren — Teil 1: Allgemeine
Anforderungen;

UNI EN 12976-1 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Vorgefertigte Anlagen — Teil 1:
Allgemeine Anforderungen;

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bauteile von Heizanlagen und Wassererwärmungsanlagen sind so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Leistung erbracht, die Betriebssicherheit gegeben und ein sparsamer und wirtschaftlicher Betrieb möglich ist und Korrosionsvorgänge weitgehend eingeschränkt werden. Das gilt insbesondere für Wärmeerzeuger, Beheizungseinrichtungen, Abgasanlagen, vorgesehene Brennstoffe oder Energiearten und die Eigenschaften des Wärmeträgers. Einflüsse durch Temperatur, Druck, Abgase und dergleichen sind zu berücksichtigen.

Umwälzpumpen, Armaturen und Rohrleitungen sind durch Berechnung so aufeinander abzustimmen, dass auch bei den zu erwartenden wechselnden Betriebsbedingungen eine ausreichende Wassermengenverteilung sichergestellt ist und die zulässigen Geräuschpegel nicht überschritten werden. Ist z. B. bei Schwachlastbetrieb ein übermäßiger Differenzdruck zu erwarten, so sind geeignete Gegenmaßnahmen zu treffen, z. B. Einbau differenzdruckregelnder Einrichtungen.

Bei Regelventilen, z. B. thermostatischen Heizkörperventilen in Zweirohrheizungen, ist Voraussetzung für den hydraulischen Abgleich, dass die Ventile im Verhältnis zum maximal möglichen Differenzdruck an der Umwälzpumpe bzw. an der dem Anlagenabschnitt vorgeschalteten Differenzdruckbegrenzungseinrichtung einen entsprechenden hohen Widerstand aufweisen.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind. Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Dazu gehören insbesondere:

- Montagepläne,
- Werkstattzeichnungen,
- Stromlaufpläne,
- Fundamentpläne.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig Angaben über die

- Massen der Einbauteile,

- Stromaufnahme und gegebenenfalls den Anlaufstrom der elektrischen Bauteile und
- sonstigen Erfordernisse für den Einbau zu machen.

Zu den für die Ausführung nötigen, vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen gehören z. B.:

- Ausführungspläne als Grundrisse, Strangschemata und Schnitte mit Dimensionsangaben,
- Anlagenkonzeption mit Regelschemata,
- Schlitz- und Durchbruchpläne,
- Berechnungen für Wärmebedarf und Kühllast mit jeweils zugehörigen Rohrnetz- und Pumpenauslegungen, der Energiebedarfsausweis und die wesentlichen energiebezogenen Merkmale, die der Anlagenaufwandszahl zugrunde liegen,
- Leistungsdaten für Wärmeerzeuger und Wärmeüberträger,
- Angaben zum Schall-, Wärme- und Brandschutz.

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit und Funktion der Anlage insbesondere zu achten auf

- die Norm-Heizlast,
- die Wärmeleistung der Wärmeerzeuger und Heizflächen,
- die Querschnitte und Ausführungen der Abgasleitungen,
- die Sicherheitseinrichtungen,
- die Rohrleitungsquerschnitte, Pumpenauslegungen und (Netzhydraulik),
- die Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- den Schallschutz,
- den Brandschutz.,
- die Luftdichtheit der Gebäudehülle.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Unstimmigkeiten in den vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen,
- erkennbar mangelhafter Ausführung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung bzw. dem Fehlen von Fundamenten, Schlitz- und Durchbrüchen,
- ungenügenden Maßnahmen für den Schall-, Wärme- und Brandschutz,
- ungeeigneter Bauart der Abgasanlagen und ungeeignetem Querschnitt der Abgasleitungen sowie der Zuluft- und Abluftschächte,
- unzureichender Anschlussleistung für Energieträger,
- nicht ausreichendem Platz für die Bauteile,
- unzureichenden Voraussetzungen für die Aufnahme von Reaktionskräften,
- fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
- ihm bekannt gewordenen Änderungen von Voraussetzungen, die der Planung zugrunde gelegen haben.

3.1.5 Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Verlegearbeiten von Kunststoffverbundrohren in Rollenform Temperaturen unter 5° C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.27).

3.1.6 Bleibt die Leitungsführung dem Auftragnehmer überlassen, hat dieser rechtzeitig einen Ausführungsplan zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen, damit die erforderlichen Fundament-, Schlitz-, Durchbruch- und Montagepläne erstellt werden können.

3.1.7 Bei Veränderungen, die vorhandene elektrische Schutzmaßnahmen an bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnten (z. B. Einbau von Isolierstücken), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass durch einen zugelassenen Elektroinstallateur geprüft werden muss, ob durch die vorgesehenen Arbeiten diese beeinträchtigt werden.

3.1.8 Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ausgeführt werden.

3.1.9 Stoffe, die zerstörend auf Anlagenteile wirken können, z. B. Gips oder chloridhaltige Schnellbinder in direkter Verbindung mit Metallteilen, dürfen nicht verwendet werden.

3.1.10 Reaktionskräfte aus Bewegungsausgleichern oder Schwingungsdämpfern sind durch Rohrleitungsfestpunkte aufzunehmen; bauartbedingt ist zwischen den Festpunkten eine Führung der Rohrleitung entlang einer geraden Achse sicherzustellen.

3.1.11 Müssen auftretende Reaktionskräfte in das Bauwerk abgeleitet werden, sind die Kräfte vom Auftragnehmer zu ermitteln und dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung bekannt zu geben.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Allgemeines

Für die Ausführung werden neben den im Abschnitt 2 aufgeführten Normen und Regelwerken noch folgende aufgeführt:

Gesetzesdekret vom 19. August 2005, Nr. 192

Durchführungsbestimmungen der Richtlinie 2002/91 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden

Staatsgesetz Nr. 10 von 9. Jänner 1991

Regeln für die Berechnung des Wärmebedarfs von Gebäuden

Dekret des Landeshauptmanns vom 29. September 2004, Nr. 34

Durchführungsverordnung zum Landesraumordnungsgesetz im Bereich Energieeinsparung

UNI EN ISO 13790 Energieeffizienz von Gebäuden - Berechnung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung

UNI/TS 11300-1 Energieeffizienz von Gebäuden - Teil 1: Berechnung des Energiebedarfs der Gebäude für die Klimatisierung im Sommer und im Winter

UNI EN 12831 Heizungsanlagen in Gebäuden — Verfahren zur Berechnung der Norm-Heizlast

UNI EN 12975-1 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Kollektoren — Teil 1: Allgemeine Anforderungen;

UNI EN 12976-1 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Vorgefertigte Anlagen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen;

UNI EN 12976-2 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Vorgefertigte Anlagen — Teil 2: Prüfverfahren;

UNI V ENV 12977-1 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Kundenspezifisch gefertigte Anlagen — Teil 1: Allgemeine Anforderungen;

UNI V ENV 12977-2 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Kundenspezifisch gefertigte Anlagen — Teil 2: Prüfverfahren;

UNI V ENV 12977-3 Thermische Solaranlagen und ihre Bauteile — Kundenspezifisch gefertigte Anlagen — Teil 3: Leistungsprüfung von Warmwasserspeichern für Solaranlagen;

VDI 2035 Blatt 1 Vermeidung von Schäden in Warmwasserheizanlagen — Steinbildung in Wassererwärmungs- und Warmwasserheizanlagen

Bei der Ausführung bi- und trivalenter Anlagen ist besonders auf die gegenseitige Abstimmung der Heiz- und Regeleinrichtungen zu achten.

3.2.2 Wärmeerzeuger

Die Leistung von Wärmeerzeugern, z. B. von Heizkesseln, Wärmeübertragern, Wärmepumpen, die nicht unter die Bestimmungen des Staatsgesetzes Nr.10 vom 9.Jänner 1991 fallen, ist auf die berechnete Heizlast und die vorgesehenen Betriebsverhältnisse, zu denen auch die Gleichzeitigkeitsfaktoren gehören, abzustimmen.

3.2.3 Wassererwärmer

UNI EN 378 Kälteanlagen und Wärmepumpen - Sicherheitstechnische und umweltrelevante Teile 1 bis 4 Anforderungen

UNI EN 14511 Luftkonditionierer, Flüssigkeitskühlsätze und Wärmepumpen mit elektrisch

Teile 1 bis 4	angetriebenen Verdichtern für die Raumheizung und -kühlung
DIN 8947	Wärmepumpen — Anschlussfertige Wärmepumpen-Wassererwärmer mit elektrisch angetriebenen Verdichtern — Begriffe, Anforderungen, Prüfungen
DIN 4753-1	Wassererwärmer und Wassererwärmungsanlagen für Trink- und Betriebswasser — Anforderungen, Kennzeichnung, Ausrüstung und Prüfung

3.2.4 Sicherheitseinrichtungen

UNI EN 26948	Kondensatableiter; Fertigungsprüfung und Prüfung der Funktionsmerkmale;
UNI EN 12828	Heizungssysteme in Gebäuden — Planung von Warmwasser-Heizungsanlagen
UNI 10412 (1-2)	Warmwasser-Heizanlagen. Sicherheitstechnische Anforderungen
ISPESL	Festlegung von Sicherheitsrichtlinien und von Erhebungsverfahren in Hinblick auf die Zulassung von Maschinen, Anlagenkomponenten, Vorrichtungen, Geräten und persönlichen Schutzausrüstungen sowie auf die besonderen Arbeitsverfahren.
SAMMLUNG M	Zur Erstellung von Druckbehältern verwendete Stoffe
SAMMLUNG R	Warmwasser-Heizanlagen: Sicherheitsvorschriften
SAMMLUNG H	Heißwasser-Heizanlagen: Sicherheitsvorschriften

3.2.5 Anlagen zur Beheizung, einschließlich Brennstoffzufuhr und Fernwärme

Technische Anschlussbedingungen der örtlichen Gasversorgungsunternehmen

Technische Anschlussbedingungen der örtlichen Elektrizitätsversorgungsunternehmen

Technische Anschlussbedingungen der örtlichen Fernwärmelieferer

DIN 4747-1	Fernwärmeanlagen - Teil 1: Sicherheitstechnische Ausführung von Hausstationen zum Anschluss an Heizwasser-Fernwärmenetze
------------	--

3.2.6 Abgasanlagen

UNI EN 1443	Abgasanlagen - Allgemeine Anforderungen:
UNI EN 13384-1	Abgasanlagen — Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren — Teil 1: Abgasanlagen mit einer Feuerstätte
UNI EN 13384-2	Abgasanlagen — Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren — Teil 2: Abgasanlagen mit mehreren Feuerstätten
UNI EN 13384-3	Abgasanlagen - Wärme- und strömungstechnische Berechnungsverfahren - Teil 3: Verfahren für die Entwicklung von Diagrammen und Tabellen für Abgasanlagen mit einer Feuerstätte
UNI 10640	Mehrfach belegte Schornsteine für Geräte der Bauart B mit natürlichem Luftzug: Planung und Prüfung
UNI 10641	Mehrfach belegte Schornsteine für gasbetriebene Geräte der Bauart C mit natürlichem Luftzug beziehungsweise mit Gebläse im Brennerkreislauf: Planung und Prüfung

3.2.7 Rohrleitungen

Die Rohre sind so zu verlegen, dass sie sich, ohne Schäden zu verursachen, ausdehnen können. Neben- und übereinanderlaufende und sich kreuzende Rohre dürfen sich auch bei Ausdehnung nicht berühren.

Die Rohrleitungen sind ferner so zu verlegen, dass Bedienungstüren, Kontrollklappen und dergleichen frei zugänglich und zu betätigen sind.

Dichtungen sind auf das vorgesehene Durchflussmedium abzustimmen. Lösbare Verbindungen, deren Dichtheit nicht dauerhaft sichergestellt ist, müssen zugänglich sein.

Bei Leitungsdurchführungen durch Decken und Wände sind die Belange des Schall-, Wärme- und Brandschutzes sowie der Luftdichtheit zu berücksichtigen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.7).

Erdverlegte Rohrleitungen sind in Anlehnung an UNI EN 1610 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen“ zu verlegen.

3.2.8 Armaturen und Pumpen

Armaturen mit gleichen Funktionen sollen typengleich ausgeführt werden.

Bei Warmwasserheizungen müssen an jeder Raumheizfläche Möglichkeiten zur Begrenzung der Durchflussmenge zum hydraulischen Abgleich vorhanden sein.

Um Kavitationsschäden und das Ansaugen von Luft zu vermeiden, sind Umwälzpumpen in Heizanlagen so anzuordnen, dass durch ihren Betrieb an keiner Stelle der Heizanlage ein unzulässiger Unterdruck entstehen kann.

3.2.9 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

3.2.9.1 Stellglieder der Regelstrecken von heizungstechnischen Anlagen, die in Gewerke eingebaut werden, die nicht zur vertraglichen Leistung gehören, sind vom Auftragnehmer zu bemessen und zu liefern. Die Bemessung der Stellglieder der Regelstrecken ist vom Auftragnehmer für die betreffende Anlage abzustimmen.

3.2.9.2 Messwertgeber sind an dafür geeigneten Stellen so einzubauen, dass der Messwert richtig erfasst wird.

3.2.9.3 Anzeigergeräte müssen gut ablesbar, zu betätigende Geräte leicht zugänglich und bedienbar sein.

3.2.9.4 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung und der Inbetriebnahme der von ihm vorgenommenen elektrischen Verkabelung sowie der von ihm erstellten Steuer- und Regelanlage eine mit Anlagen dieser Art vertraute Fachkraft zur Verfügung zu stellen. Ist die elektrische Verkabelung oder die Steuer- und Regeltechnik nicht vertragliche Leistung, so ist das Abstellen einer Fachkraft während der Prüfung oder der Inbetriebnahme eine Besondere Leistung (siehe Abschnitt 4.2.11).

3.2.10 Raumheizflächen

3.2.10.1 Die Wärmeleistung der Raumheizflächen ist auf den nach dem Staatsgesetz Nr. 10 von 9. Jänner 1991 ermittelten Wärmebedarf auszulegen.

3.2.10.2 Sind Heizkörperverkleidungen oder eine leistungsmindernde, z. B. metallhaltige Beschichtung vorgesehen, ist die Minderung der Wärmeleistung vom Auftraggeber rechtzeitig anzugeben und vom Auftragnehmer zu berücksichtigen. Bei Flächenheizungen gilt Entsprechendes.

3.2.10.3 Heizkörper sind mit den Rohrleitungen so zu verbinden, dass sie leicht lösbar, entleerbar und abnehmbar sind. Heizkörper und ihre Armaturen müssen gut zugänglich sein.

3.2.11 Fußbodenheizungen

UNI EN 1264-1	Fußboden-Heizung — Systeme und Komponenten — Teil 1: Definitionen und Symbole;
UNI EN 1264-2	Raumflächenintegrierte Heiz- und Kühlsysteme mit Wasserdurchströmung - Teil 2: Fußbodenheizung: Prüfverfahren für die Bestimmung der Wärmeleistung unter Benutzung von Berechnungsmethoden und experimentellen Methoden
UNI EN 1264-3	Raumflächenintegrierte Heiz- und Kühlsysteme mit Wasserdurchströmung - Teil 3: Auslegung
UNI EN 1264-4	Raumflächenintegrierte Heiz- und Kühlsysteme mit Wasserdurchströmung - Teil 4: Installation
UNI EN 1264-5	Raumflächenintegrierte Heiz- und Kühlsysteme mit Wasserdurchströmung - Teil 5: Heiz- und Kühlflächen in Fußböden, Decken und Wänden - Bestimmung der Wärmeleistung und der Kühlleistung

3.2.12 Schallschutz

UNI EN 12354 Teile 1 bis 5	Bauakustik - Berechnung der akustischen Eigenschaften von Gebäuden aus den Bauteileigenschaften
UNI EN ISO 140-4	Akustik - Messung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen - Teil 4: Messung der Luftschalldämmung zwischen Räumen in Gebäuden
DIN 4109	Schallschutz im Hochbau — Anforderungen und Nachweise
DIN 4109/A1	Schallschutz im Hochbau — Anforderungen und Nachweise; Änderung A1
DIN 4109 Beiblatt 1	Schallschutz im Hochbau — Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

3.2.13 Wärmedämmung

Teile der Heiz- und Wassererwärmungsanlagen, die eine Wärmedämmung erhalten sollen, sind so einzubauen, dass diese ordnungsgemäß angebracht werden kann.

3.2.14 Befestigungssysteme

Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 „Verordnung für Befestigungssysteme“

3.3 Anzeige, Erlaubnis, Genehmigung und Prüfung

Die für die behördlich vorgeschriebenen Anzeigen oder Anträge notwendigen zeichnerischen und sonstigen Unterlagen sowie Bescheinigungen sind entsprechend der für die Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht vorgeschriebenen Anzahl vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht, wenn die Prüfvorschriften für Anlagenteile eine dauerhafte Kennzeichnung statt einer Bescheinigung zulassen.

3.4 Druckprüfung

3.4.1 Der Auftragnehmer hat die Anlage nach der Montage und vor dem Schließen der Mauerschlitze und Wand- und Deckendurchbrüche sowie gegebenenfalls vor dem Einbau des Estrichs oder einer anderen Überdeckung einer Druckprüfung zu unterziehen.

3.4.2 Wasserheizungen und Wassererwärmungsanlagen sind mit einem Druck zu prüfen, der dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils entspricht.

3.4.3 Dampfanlagen sind mit einem Druck zu prüfen, der dem Ansprechdruck des Sicherheitsventils entspricht.

3.4.4 Über die Druckprüfungen sind Protokolle zu erstellen. Aus ihnen müssen hervorgehen:

- Datum der Prüfung,
- Anlagendaten, wie Aufstellungsort, höchstzulässiger Betriebsdruck, bezogen auf den tiefsten Punkt der Anlage,
- Prüfdruck, bezogen auf den Ansprechdruck des Sicherheitsventils,
- Dauer der Belastung mit dem Prüfdruck,
- Bestätigung, dass die Anlage dicht ist und an keinem Bauteil eine bleibende Formänderung aufgetreten ist.

3.5 Einstellung der Anlage

3.5.1 Der Auftragnehmer hat die Anlagenteile so einzustellen, dass die geplanten Funktionen und Leistungen erbracht und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Der hydraulische Abgleich ist mit den rechnerisch ermittelten Einstellwerten so vorzunehmen, dass bei bestimmungsgemäßigem Betrieb, also z. B. auch nach Raumtemperaturabsenkung oder Betriebspausen der Heizanlage, alle Wärmeverbraucher entsprechend ihrem Wärmebedarf mit Heizwasser versorgt werden.

3.5.2 Die Einstellung ist zur Abnahme vorzunehmen. Die endgültige Einstellung von regelungsspezifischen Werten (Vorlauftemperatur, Heizkurve) ist zum Ende der ersten Heizperiode nach Fertigstellung des Gebäudes vorzunehmen.

3.5.3 Das Bedienungs- und Wartungspersonal für die Anlage ist durch den Auftragnehmer einmal einzuweisen.

3.6 Abnahmeprüfung

Es ist eine Abnahmeprüfung durchzuführen, eine Funktionsmessung jedoch nur nach besonderer Vereinbarung.

3.6.1 Vollständigkeitsprüfung

Die Vollständigkeitsprüfung besteht aus folgenden Einzelprüfungen:

- Vergleich der Lieferung mit der Leistungsbeschreibung sowohl hinsichtlich des Umfangs als auch der Stoffe und gegebenenfalls der Eigenschaften und Ersatzteile,
- Prüfung auf Einhaltung technischer und behördlicher Vorschriften,
- Prüfung, ob alle für das Betreiben der Anlage notwendigen Unterlagen vorhanden sind.

3.6.2 Funktionsprüfung

Die Funktionsprüfung der Gesamtanlage ist im Rahmen eines Probetriebes durchzuführen. Sie betrifft:

- die Sicherheitseinrichtungen,
- die Wärmeerzeuger sowie die Heizflächen,
- die Regel- und Schalteinrichtungen.

Schmutzfänger und Filter sind nach dem Probetrieb zu reinigen.

3.7 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben:

- Anlagenschemata,
- elektrische Übersichtsschaltpläne und Anschlusspläne nach Norm CEI EN 61082-1 „Dokumente der Elektrotechnik - Teil 1: Regeln“,
- Zusammenstellungen der wichtigsten technischen Daten,
- Kopien der vorgeschriebenen Prüf- und Herstellerbescheinigungen,
- Wartungs- und Bedienungsanleitungen nach UNI EN 12170 „Heizungsanlagen in Gebäuden — Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen — Heizungsanlagen, die qualifiziertes Bedienungspersonal erfordern“ und UNI EN 12171 „Heizungsanlagen in Gebäuden — Betriebs-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen — Heizungsanlagen, die kein qualifiziertes Bedienungspersonal erfordern,
- Protokolle über die Druckprüfung,
- Protokoll über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals,
- Protokoll über Abgasmessung.

Die Unterlagen sind in 3facher Ausfertigung schwarz/weiß, Zeichnungen nach Wahl des Auftraggebers stattdessen auch 1-fach pausfähig, dem Auftraggeber auszuhändigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Anzeichnen der Schlitz- und Durchbrüche, auch wenn diese von einem anderen Unternehmer auszuführen sind.

4.1.2 Prüfen der Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1.3 und Leistungen nach Abschnitt 3.1.4.

4.1.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.4 Liefern und Einbauen von Wand- und Deckendurchführungen ohne besondere Anforderungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.7.

4.1.5 Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen durch die Arbeiten an Heiz- und zentralen Wassererwärmungsanlagen durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.26.

4.2 Besondere Leistungen sind, ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Planungsleistungen, wie Entwurfs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung sowie die Planung von Schlitz- und Durchbrüchen.

4.2.2 Besondere Maßnahmen zur Schalldämmung und Schwingungsdämpfung von Anlagenteilen gegen den Baukörper.

4.2.3 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.4 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.5 Stemm-, Bohr- und Fräsarbeiten für die Befestigung von Konsolen und Halterungen sowie das Herstellen von Schlitz- und Durchbrüchen.

4.2.6 Anpassen von Anlagenteilen an nicht maßgerecht ausgeführte Leistungen anderer Unternehmer.

4.2.7 Wand- und Deckendurchführungen mit besonderen Anforderungen, z. B. luftdicht, gasdicht.

4.2.8 Einbau von Rosetten an Wand- und Deckendurchführungen.

4.2.9 Liefern und Einbauen von besonderen Befestigungskonstruktionen, z. B. Widerlager, Rohrleitungsfestpunkte, Rohrlager mit Gleit- oder Rollenelementen, Tragschalen, Konsolen, Stützgerüste.

4.2.10 Liefern und Befestigen der Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder.

4.2.11 Prüfen der elektrischen Verkabelung und der Steuer- und Regelanlage sowie Abstellen einer Fachkraft bei der Inbetriebnahme der Steuer- und Regelanlage, wenn die Leistungen nicht vom Auftragnehmer ausgeführt wurden.

4.2.12 Liefern der für die Druckprüfung, die Inbetriebnahme und den Probetrieb nötigen Betriebsstoffe und Medien.

4.2.13 Provisorische Maßnahmen zum Betreiben der Anlage oder von Anlagenteilen vor der Abnahme auf Anordnung des Auftraggebers, z. B. Belegreifheizen des Estrichs.

- 4.2.14** Betreiben der Anlagen oder von Anlageteilen.
- 4.2.15** Zusätzliche Druckproben sowie zusätzliches Füllen — auch mit Frostschutzmitteln — und Entleeren der Leitungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
- 4.2.16** Besondere Prüfungen auf Verlangen des Auftraggebers, z. B. Prüfung von Löt Nähten, Schweißnähten, Luftdichtheit der Gebäudehülle.
- 4.2.17** Wasseranalysen und Gutachten.
- 4.2.18** Übernahme der Gebühren für behördlich vorgeschriebene Abnahmeprüfungen.
- 4.2.19** Wiederholtes Einweisen des Bedienungs- und Wartungspersonals (siehe Abschnitt 3.5.3).
- 4.2.20** Funktionsmessung nach Abschnitt 3.6.
- 4.2.21** Erstellen von Bestandsplänen.
- 4.2.22** Dokumentation des hydraulischen Abgleichs mit Hilfe von Messgeräten und des Vergleichs mit den rechnerisch ermittelten Einstellungen nach Abschnitt 3.5.1.
- 4.2.23** Spülen von Heizleitungen und Anlagenteilen, die nicht zu den vertraglichen Leistungen gehören, einschließlich der Gestellung der dazu erforderlichen Geräte und Betriebsstoffen.
- 4.2.24** Liefern von Vorgaben für Systeme zum Messen, Steuern, Regeln und Leiten für Anlagen und Anlagenteile, die nicht zu den vertraglichen Leistungen gehören.
- 4.2.25** Besondere Maßnahmen für den Brandschutz bei Schweiß- und Lötarbeiten, z. B. Stellen einer Brandwache.
- 4.2.26** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z. B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.27** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.5.
- 4.2.28** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.29** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.30** Herstellen von luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, sind die Maße der fertigen Anlagenteile zugrunde zu legen. Stücklisten dürfen hinzugezogen werden.

5.1. Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

Die Fläche wird nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt; gemessen werden

- auf Flächen mit begrenzenden Bauteilen die Maße der Flächen bis zu den begrenzenden Bauteilen,
- auf Flächen ohne begrenzende Bauteile deren Maße,

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Rohrleitungen werden entlang der Mittelachse gemessen, einschließlich ihrer Bögen, Formstücke und Armaturen, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderslautende Vorschrift getroffen wird. Dabei werden Rohrbögen und T-Stücke bis zum Schnittpunkt der Mittelachsen gemessen. Armaturen und Formstücke werden übermessen und zusätzlich nach Anzahl (St) abgerechnet.

5.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:**5.3.1** Es sind folgende Massen anzusetzen:

- bei Stahlblechen und Bandstahl 7,85 kg/m² je mm Dicke; Ausschnitte oder Lochungen werden übermessen
- bei genormten Profilen die Masse nach den gültigen Normen mit einem Zuschlag von 2 % für Walztoleranzen,
- bei anderen Profilen die Masse nach den Angaben in den Profilbüchern der Hersteller.

5.3.2 Bei geschraubten, geschweißten oder genieteten Stahlkonstruktionen werden der nach Abschnitt 5.3.1 ermittelten Masse 2 % zugeschlagen, als Abgeltung von Montage-, Schweiß- und Kleinmaterial.

61. Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projektes**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalles insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Hauptwindrichtung.

0.1.2 Besondere Belastungen aus Immissionen.

0.1.3 Ausbildung von Baugruben.

0.1.4 Bebauung der Umgebung.

0.1.5 Begrenzung von Verkehrslasten.

0.1.6 Transportwege für alle größeren Anlagenteile auf der Baustelle und im Gebäude.

0.1.7 Art der Abdichtung von Bauwerken und Bauwerksteilen, z. B. Wannenausbildung von Kellern.

0.1.8 Aufbau der Fußboden- und Dachkonstruktion, Dämmung und Abdichtung.

0.1.9 Art und Umfang der Schutzmaßnahmen.

0.1.10 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Umfang der vom Auftragnehmer vorzunehmenden Installation der anlageninternen elektrischen Leitungen einschließlich Auflegen auf die Klemmen.

0.2.2 Beibringen von Genehmigungen, Prüfungen und Abnahmen.

0.2.3 Zerstörungsfreie Prüfungen bei Hochdruckleitungen und schwer zugänglichen Leitungen.

0.2.4 Anzahl, Art und Maße von Mustern und Musterkonstruktionen. Ort der Anbringung.

0.2.5 Art und Umfang von Winterbaumaßnahmen.

0.2.6 Besondere Anforderungen an Wand- und Deckendurchführungen.

- 0.2.7** Anforderungen an den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz sowie an die Luftdichtheit der Gebäudehülle. Art und Umfang erforderlicher Maßnahmen.
- 0.2.8** Anforderungen an die auf den Rohfußboden zu verlegenden Leitungen.
- 0.2.9** Anforderung an die Wärmedämmung der auf dem Rohfußboden verlegten Leitungen.
- 0.2.10** Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind.
- 0.2.11** Art und Umfang von Korrosionsschutzmaßnahmen (siehe Abschnitte 2.1 und 3.1.1).
- 0.2.12** Ergebnisse der Wasseranalyse zur Beurteilung des korrosionschemischen Verhaltens nach Normenreihe UNI EN 12502 „Korrosionsschutz metallischer Werkstoffe - Hinweise zur Abschätzung der Korrosionswahrscheinlichkeit in Wasserverteilungs- und speichersystemen“, Teile 1 bis 5.
- 0.2.13** Art, Abmessung, Umfang und Ausbildung der Wärmedämmung und Dämmung gegen Tauwasserbildung.
- 0.2.14** Art und Umfang der Provisorien, z. B. für vorübergehende Ver- und Entsorgung.
- 0.2.15** Zeitpunkte der — gegebenenfalls stufenweise — Inbetriebnahme.
- 0.2.16** Betriebsbedingungen von Einrichtungen und Apparaten, z. B. Einschaltdauer des Magnetventils.
- 0.2.17** Vorgaben zur Aufschaltung auf die Gebäudeautomation.
- 0.2.18** Art und Umfang der zu liefernden Unterlagen, z. B.:
- Strangschemata zu den Anlagenschemata,
 - Bestandspläne,
 - Stücklisten, enthaltend alle Mess-, Steuerungs- und Regelgeräte,
 - Stromlaufplan und gegebenenfalls Funktionsplan der Steuerung nach CEI EN 60848 „GRAFCET – Spezifikationssprache für Funktionspläne der Abläufe“.
- Funktionsbeschreibung unter Einbeziehung der Regelung mit Darstellung der Regeldiagramme,
- Protokolle über die im Rahmen der Einregulierungsarbeiten durchgeführten endgültigen Einstellungen und Messungen,
 - Ersatzteilliste,
 - Berechnung des Energiebedarfs,
 - Diagramme und Kennlinienfelder,
- bei Mess- und Steuerungsanlagen in Direct Data Control-Technik:
- Informationslisten.
- 0.2.19** Art, Verfahren und Umfang vorzunehmender Druck- und Dichtheitsprüfungen für Rohrleitungen sowie Einzelheiten über auszubauende und wiedereinzubauende sowie abzudichtende Bauteile und Apparate.
- 0.2.20** Art, Verfahren und Umfang des Spülens von Rohrleitungen der Trinkwasserinstallation insbesondere:
- Länge (m) und Nennweite (DN) der Kellerverteillösungen,
 - Anzahl und Nennweite (DN) der Steigleitungen,
 - Anzahl der Geschosse (Stockwerke),
 - Anzahl der Entnahmestellen,
 - Art der Entnahmestellen wie Aufputz-, oder Unterputz-Armaturen, Unterputz-Spülkästen und dergleichen,
 - Lage der Anschlussstelle für die Abwasserentsorgung.
- 0.2.21** Art, Verfahren und Umfang des Spülens von Entwässerungsleitungen oder Teilen davon nach Abschnitt 4.2.21 insbesondere:

- Länge (m) und Nennweite (DN) der zu spülenden Leitungen,
- Möglichkeiten der Ableitung des Spülwassers.

0.2.22 Art, Verfahren und Umfang des Spülens von Rohrleitungen der Trinkwasserinstallation, wenn Desinfektion und Nachspülung von in Betrieb genommenen Rohrleitungsanlagen nach Abschnitt 4.2.26 erfolgen sollen.

0.2.23 Angebot eines Wartungsvertrages.

0.2.24 Art und Umfang der dem Auftragnehmer für die Beurteilung und Ausführung der Anlagen zu liefernden Planungsunterlagen und Berechnungen.

0.2.25 Anfall und Behandlung aggressiver und kontaminierter Medien.

0.2.26 Möglichkeiten zur Aufnahme von Kräften abgehängter Bauteile und Apparate, z. B. in Leichtbauwänden oder Zwischendecken

0.2.27 Art und Umfang von Zustandsprüfungen vorhandener Gas-, Wasser- und Entwässerungsleitungen.

0.2.28 Art und Umfang der Kennzeichnung von Rohrleitungen.

0.2.29 Vorgesehene Wandbeläge, z. B. keramische Fliesen, Naturstein

0.2.30 Lage der Anschlüsse für Armaturen und Abläufe, z. B. im Fliesenraster.

0.2.31 Bauteilfertigung nach Ausführungsplan oder nach örtlichem Aufmaß.

0.2.32 Art, Beschaffenheit und Festigkeit des Untergrundes.

0.2.33 Anzahl, Art, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und Anschlüssen an angrenzende Bauteile, z. B. luftdichte Anschlüsse.

0.2.34 Art, Lage, Maße und Ausbildung von Bewegungs-, Bauwerks- und Bauteilfugen.

0.2.35 Anzahl, Art, Lage und Maße von herzustellenden oder zu schließenden Aussparungen.

0.2.36 Anzahl, Art, Lage, Maße und Massen von Installations- und Einbauteilen.

0.2.37 Gestaltung und Einteilung von Flächen sowie Raster- und Fugenausbildung.

0.2.38 Anzahl, Art, Lage, Maße und Beschaffenheit von geneigten, gebogenen oder andersartig geformten Flächen.

0.2.39 Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.5, wenn die geforderten Unterlagen nicht in 3facher Ausfertigung schwarz/weiß oder Zeichnungen auch 1-fach pausfähig geliefert werden sollen, sondern in größerer Stückzahl und/oder in anderer Form, z. B. Zeichnungen farbig angelegt, unter Glas, auf Datenträger, auszuhändigen sind.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Leitungskanäle und Tragpoolschen,*
- *Rohrleitungen,*
- *Befestigungsschienen,*
- *Entwässerungsrinnen einschließlich ihrer Abdeckung,*
- *Verfüllen von Fugen,*
- *Spülen von Rohrleitungen,*
- *Desinfizieren von Rohrleitungen,*
- *Druck-, Dichtheits- und Zustandsprüfungen.*

0.5.2 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für

- *Rohrbögen, Formstücke, Verbindungs- und Befestigungselemente einschließlich Schweiß-, Löt- und Dichtungsmaterial in Rohrleitungen,*
- *lösbbare Verbindungselemente, z. B. Manschetten, Verschraubungen, Flanschverbindungen,*
- *Montageelemente und Rohrverlängerungen,*
- *Ausgleichs- und Verlängerungsstücke für Wandeinbauarmaturen,*
- *Rohrleitungsarmaturen, Sicherungs- und Sicherheitseinrichtungen, Mess- und Zählereinrichtungen sowie Bewegungsausgleicher und Isolierstücke,*
- *Anschlusschläuche,*
- *Anschlüsse an andere Rohrwerkstoffe, Anlagenteile und Geräte,*
- *zusätzliche Prüfungen der Schweiß- und Löt-nähte, z. B. Ultraschallprüfungen,*
- *Passstücke bis zu einer Länge von 0,50 m in Entwässerungsleitungen,*
- *Entwässerungsgegenstände, z. B. Bodenabläufe, Abwasserhebeanlagen, Abscheider,*
- *Schächte und Abdeckungen,*
- *Wand- und Deckendurchführungen mit besonderen Anforderungen,*
- *Einzelbefestigungen von Rohrleitungen, z. B. Tragkonstruktionen, Festpunkte,*
- *Verteiler, Sammler,*
- *Anbohrungen,*
- *vorgefertigte Installationselemente oder -einheiten, Traggerüste sowie andere Konstruktionen für Vorwand-Installationen,*
- *Sanitär-Einrichtungen, Armaturen, Gasgeräte, Pumpen, Regel- und Absperrereinrichtungen, Revisionsrahmen sowie ähnliche Anlagenteile,*
- *Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder,*
- *Bauteile für Schallschutzmaßnahmen, z. B. zur Körperschalldämmung,*
- *Bauteile für Brandschutzmaßnahmen,*
- *Spülen von Entnahmestellen,*
- *Desinfizieren von Entnahmestellen,*
- *besondere Druckprüfungen von Apparaturen und Armaturen.*

0.5.3 Masse (kg, t) getrennt nach Bauart und Maßen, für besondere Befestigungskonstruktionen, z. B. Tragkonstruktionen, Festpunkte.

1 Geltungsbereich

- 1.1** Die vorliegenden ATV „Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ gelten für Arbeiten an Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden und anderen Bauwerken.
- 1.2** Die vorliegenden ATV „Wasser- und Entwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden“ gelten nicht für

- Entwässerungskanalarbeiten (siehe ATV „Entwässerungskanalarbeiten“) und
- Gas- und Wasserleitungsarbeiten im Erdreich (siehe ATV „Druckrohrleitungsarbeiten im Erdbereich“).

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Sofern es der Verwendungszweck erfordert, müssen Stoffe und Bauteile korrosionsgeschützt sein. Beschilderungen an Bauteilen z.B. Schilder, Skalen, Hinweise müssen in deutscher und italienischer Sprache und entsprechend dem „Gesetz über Einheiten im Messwesen“ ausgeführt sein.

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende technischen Normen aufgeführt.

UNI 9182	Bauwesen – Anlagen zur Versorgung und Verteilung von Kalt- und Warmwasser – Planungskriterien, Prüfung und Betrieb
UNI EN 12056-1	Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden — Teil 1: Allgemeines und Ausführungsanforderungen
DIN 1986-4	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe
DIN 1986-100	Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit UNI EN 752 und UNI EN 12056
DIN 1988-2	Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) — Planung und Ausführung — Bauteile, Apparate, Werkstoffe; Technische Regel des DVGW
DIN 1988-2 Beiblatt 1	Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) — Zusammenstellung von Normen und anderen Technischen Regeln über Werkstoffe, Bauteile und Apparate; Technische Regel des DVGW
DIN 1988-600	Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) — Teil 6: Feuerlösch- und Brandschutzanlagen; Technische Regel des DVGW

2.2 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

CEI EN 60051

Teile 1 bis 9

Direkt wirkende anzeigende elektrische Messgeräte und ihr Zubehör: Messgeräte mit Skalenanzeige

Elektrische Messgeräte müssen der Genauigkeitsklasse E-1,5 nach CEI EN 60051-1 „Direkt wirkende anzeigende elektrische Messgeräte und ihr Zubehör: Messgeräte mit Skalenanzeige — Teil 1: Definitionen und allgemeine Anforderungen für alle Teile dieser Norm“ entsprechen.

CEI EN 60529

Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code) (IEC 60529)

Schaltschränke müssen mindestens der Schutzart IP 43 entsprechen.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Die Bauteile von Wasser- und Entwässerungsanlagen sind so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Leistung erbracht, die Betriebssicherheit gegeben und ein sparsamer und wirtschaftlicher Betrieb möglich ist sowie die hygienischen Anforderungen und Korrosionsvorgänge weitgehend eingeschränkt werden.

3.1.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlagen notwendig sind. Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Dazu gehören insbesondere:

- Montagepläne,
- Werkstattzeichnungen,
- Stromlaufpläne,
- Fundamentpläne.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber rechtzeitig Angaben über die

- Massen der Einbauteile,
- Stromaufnahme und gegebenenfalls den Anlaufstrom der elektrischen Bauteile und
- sonstigen Erfordernisse für den Einbau

zu machen.

Zu den für die Ausführung nötigen, vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen gehören z. B.:

- Ausführungspläne als Grundrisse, Strangschemata und Schnitte mit Dimensionsangaben,
- Anlagenkonzeption und Regelschemata,
- Schlitz-, Aussparungs- und Durchbruchpläne,
- Angaben zum Schall-, Wärme- und Brandschutz.

3.1.3 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit und Funktion der Anlagen insbesondere zu achten auf:

- Querschnitte und Ausführungen der Abgas-, Zuluft- und Abluftanlagen,
- geeignete Bauart und/oder ausreichenden Querschnitt der Zuluftöffnungen für die Verbrennungsluft bzw. den Verbrennungsluftverbund,
- Sicherheitseinrichtungen,
- Rohrleitungsquerschnitte, Pumpenauslegungen und Netzhydraulik,
- Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen,
- Schallschutz,
- Brandschutz,
- Wärmeschutz,
- Luftdichtheit der Gebäudehülle.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Unstimmigkeiten in den vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen,
- erkennbar mangelhafter Ausführung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung oder Fehlen von Fundamenten, Schlitz- und Durchbrüchen,
- ungenügenden Maßnahmen für den Schall-, Wärme- und Brandschutz,
- ungeeigneter Bauart der Abgasanlagen und ungeeignetem Querschnitt der Abgasleitungen sowie der Zuluft- und Abluftkanäle
- unzureichender Anschlussleistung für Energieträger,
- nicht ausreichendem Platz für die Bauteile,
- unzureichenden Voraussetzungen für die Aufnahme von Reaktionskräften,

- fehlenden Höhenbezugspunkten je Geschoss,
- ihm bekannt gewordenen Änderungen von Voraussetzungen, die der Planung zugrunde gelegen haben.

- 3.1.5** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. bei Klebearbeiten von Kunststoffrohren Temperaturen unter 5° C, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.32).
- 3.1.6** Bleibt die Leitungsführung dem Auftragnehmer überlassen, hat dieser rechtzeitig einen Ausführungsplan zu erstellen und mit dem Auftraggeber abzustimmen, damit die erforderlichen Fundament-, Schlitz-, Durchbruch- und Montagepläne erstellt werden können.
- 3.1.7** Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung erforderlichen Genehmigungen und Abnahmen zu veranlassen.
- 3.1.8** Die technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber sind zu beachten.
- 3.1.9** Rohrleitungen mit nicht längskraftschlüssigen Verbindungen, z. B. Steckmuffen, Verbindungen muffenloser Rohre, in denen planmäßig Innendruck herrscht oder durch besondere Betriebszustände entstehen kann, sind, vor allem bei Richtungsänderungen, gegen Auseinandergleiten zu sichern.
- 3.1.10** Reaktionskräfte aus Bewegungsausgleichern oder Schwingungsdämpfern sind durch Rohrleitungsfestpunkte aufzunehmen; bauartbedingt ist eine axiale Führung entlang einer abschnittsweise geraden Achse der Rohrleitung sicherzustellen.
- 3.1.11** Müssen auftretende Reaktionskräfte in das Bauwerk abgeleitet werden, sind die Kräfte vom Auftragnehmer zu ermitteln und dem Auftraggeber vor Ausführung der Leistung bekannt zu geben.
- 3.1.12** Bei Veränderungen, die vorhandene elektrische Schutzmaßnahmen an bestehenden Anlagen beeinträchtigen könnten (z. B. Einbau von Isolierstücken), hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass durch einen zugelassenen Elektroinstallateur geprüft werden muss, ob durch die vorgesehenen Arbeiten diese beeinträchtigt werden.
- 3.1.13** Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem Bauleiter ausgeführt werden. Bei derartigen Arbeiten am Mauerwerk sind
- UNI EN 1996-1-1 „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk“,
- UNI EN 1996-2 „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk“,
- UNI EN 1996-3 „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten — Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten“,
- zu beachten.
- 3.1.14** Stoffe, die zerstörend auf Anlagenteile wirken können, z. B. Gips oder chloridhaltige Schnellbinder in direkter Verbindung mit Metallteilen, dürfen nicht verwendet werden.
- 3.1.15** Der Auftragnehmer hat, bevor die fertigen Anlagen in Betrieb genommen werden, eine Prüfung auf Funktionsfähigkeit durchzuführen.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Allgemeines

Für die Ausführung gelten die im Abschnitt 2 aufgeführten Technischen Regeln sowie:

3.2.1.1 Gas-Installationen

UNI EN 1775 Gasversorgung — Gasleitungen für Gebäude — Maximal zulässiger Betriebsdruck \leq 5 bar; Funktionale Empfehlungen

3.2.1.2 Trinkwasser-Installationen

UNI EN 806
Teile 1 bis 5 Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen

UNI EN 1717 Schutz des Trinkwassers vor Verunreinigungen in Trinkwasser-Installationen und allgemeine Anforderungen an Sicherheitseinrichtungen zur Verhütung von Trinkwasserverunreinigungen durch Rückfließen;

3.2.1.3 Entwässerungsanlagen

UNI EN 12056 Schwerkraftentwässerungsanlagen innerhalb von Gebäuden;

UNI EN 1610 Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und -kanälen;

DIN 1986-3 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 3: Regeln für Betrieb und Wartung

DIN 1986-4 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 4: Verwendungsbereiche von Abwasserrohren und -formstücken verschiedener Werkstoffe

DIN 1986-30 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 30: Instandhaltung (gilt in Verbindung mit DIN 1986-3)

DIN 1986-100 Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke — Teil 100: Bestimmungen in Verbindung mit UNI EN 752 und UNI EN 12056

3.2.1.4 Anlagen zur Regenwassernutzung

DIN 1989 Regenwassernutzungsanlagen

3.2.1.5 Schallschutz

DIN 4109 Schallschutz im Hochbau — Anforderungen und Nachweise

DIN 4109/A1 Schallschutz im Hochbau — Anforderungen und Nachweise; Änderung A1

DIN 4109 Beiblatt 1 Schallschutz im Hochbau — Ausführungsbeispiele und Rechenverfahren

3.2.1.6 Brandschutz

Geltende Normen und Gesetze zu Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen

3.2.1.7 Befestigungssysteme

Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 „Verordnung für Befestigungssysteme“

3.3 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

3.3.1 Stellglieder der Regelstrecken, die in Anlagen eingebaut werden, die nicht zur vertraglichen Leistung gehören, sind vom Auftragnehmer zu bemessen und zu liefern. Die Bemessung der Stellglieder ist vom Auftragnehmer mit dem Verantwortlichen für die betreffende Anlage abzustimmen.

3.3.2 Messwertgeber sind an dafür geeigneten Stellen so einzubauen, dass der Messwert richtig erfasst wird.

3.3.3 Anzeigegeräte müssen gut ablesbar, zu betätigende Geräte leicht zugänglich und bedienbar sein.

3.4 Einweisung

Das Bedienungs- und Wartungspersonal für die Anlagen ist durch den Auftragnehmer einmal einzuweisen.

3.5 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme zu übergeben:

- Anlagenschemata,
- elektrische Übersichtsschaltpläne und Anschlusspläne nach Norm CEI EN 61082-1 „Dokumente der Elektrotechnik – Teil 1: Regeln“,
- Zusammenstellungen der wichtigsten technischen Daten,
- Kopien der vorgeschriebenen Prüf- und Herstellerbescheinigungen,
- alle für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
- Protokolle über die Dichtheitsprüfung,
- Protokoll über die Einweisung des Wartungs- und Bedienungspersonals.

Die Unterlagen sind in 3facher Ausfertigung schwarz/weiß, Zeichnungen nach Wahl des Auftraggebers stattdessen auch 1fach pausfähig, dem Auftraggeber auszuhändigen.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Anzeichnen der Schlitze und Durchbrüche, auch wenn diese von einem anderen Unternehmer ausgeführt werden.
- 4.1.2** Prüfen der Unterlagen des Auftraggebers nach Abschnitt 3.1.3 und Leistungen nach Abschnitt 3.1.4.
- 4.1.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.4** Einstellen und Justieren der Anlagen und von Anlagenteilen sowie Funktionsprüfung nach Abschnitt 3.1.15.
- 4.1.5** Liefern und Einbauen von Wand- und Deckendurchführungen ohne besondere Anforderungen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.6.
- 4.1.6** Maßnahmen zur Körperschalldämmung und Schwingungsdämpfung von Anlagenteilen gegen den Baukörper.
- 4.1.7** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Arbeiten an Gas-, Wasser- und Entwässerungsanlagen durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.31.
- 4.1.8** Vorlegen vorgefertigter Oberflächen- und Farbmuster.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen zum Beispiel:

- 4.2.1** Planungsleistungen wie Entwurfs-, Ausführungs- und Genehmigungsplanung sowie die Planung von Schlitzen und Durchbrüchen.
- 4.2.2** Boden-, Wasser- und Wasserstandsuntersuchungen sowie Prüfungen nach besonderen Verfahren.
- 4.2.3** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

- 4.2.4** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.5** Stemm-, Bohr- und Fräsarbeiten für die Befestigung von Konsolen und Halterungen sowie das Schließen von Schlitzfenstern und Durchbrüchen.
- 4.2.6** Wand- und Deckendurchführungen mit besonderen Anforderungen, z. B. luftdicht, gasdicht.
- 4.2.7** Einbau von Rosetten an Wand- und Deckendurchführungen.
- 4.2.8** Liefern und Einbauen von besonderen Befestigungskonstruktionen, z. B. Widerlager, Rohrleitungsfestpunkte, Rohrlager mit Gleit- oder Rollenelementen, Tragschalen und Rohrpritschen, Konsolen, Stützgerüste.
- 4.2.9** Herstellen von Fundamenten für Pumpen, Behälter und sonstige Anlagenteile.
- 4.2.10** Entrostern, Aufarbeiten und Ausbessern des Innen- und Außenschutzes der vom Auftraggeber beigestellten Stoffe und Bauteile.
- 4.2.11** Einbinden, Anschließen und Anbohren an bestehende Rohrleitungen, Schächte und Anlagenteile.
- 4.2.12** Anpassen von Anlagenteilen an nicht maßgerecht ausgeführte Leistungen anderer Unternehmer.
- 4.2.13** Liefern und Befestigen der Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder.
- 4.2.14** Anschließen und Einbauen von bauseits gestellten Anlagenteilen an Rohrleitungen.
- 4.2.15** Vorrichten von Anschlüssen, Armaturen und Abläufen im Fugenschnitt von Fliesen oder anderen Belägen.
- 4.2.16** Verfüllen der Fugen zwischen Sanitäreinrichtungen und angrenzenden Bauteilen sowie das Abdichten von Durchdringungen, z. B. Armaturenanschlüssen, mit elastischen Stoffen.
- 4.2.17** Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Provisorien auf Anordnung des Auftraggebers, z. B. zur vorzeitigen Inbetriebnahme der Anlagen oder Teilinbetriebnahme von Anlagenteilen vor der Abnahme.
- 4.2.18** Zustandsprüfung vorhandener Gas-, Wasser- und Entwässerungsleitungen.
- 4.2.19** Druck- und Dichtheitsprüfung von Entwässerungsleitungen.
- 4.2.20** Spülen von Entwässerungsleitungen oder Anlagenteilen, die nicht zur vertraglichen Leistung gehören, einschließlich der Gestellung der dazu erforderlichen Geräte und Betriebsstoffe.
- 4.2.21** Liefern der für die Druckprobe, die Inbetriebnahme und den Probetrieb nötigen Betriebsstoffe und Medien.
- 4.2.22** Zusätzliche Druckprüfungen sowie zusätzliches Füllen und Entleeren der Leitungen aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat.
- 4.2.23** Spülen von Trinkwasseranlagen oder Teilen davon
- 4.2.24** Besondere Prüfungen, z. B. Prüfung von Löt- und Schweißnähten, Luftdichtheit der Gebäudehülle.
- 4.2.25** Desinfizieren und Nachspülen von Trinkwasserinstallationen einschließlich der dazu notwendigen Betriebsstoffe und Reinigungsmittel sowie deren Beseitigung.
- 4.2.26** Übernahme der Gebühren für behördlich vorgeschriebene Abnahmeprüfungen.
- 4.2.27** Liefern von Vorgaben für Systeme zum Messen, Steuern, Regeln und Leiten für Anlagen und Anlagenteile, die nicht zu den vertraglichen Leistungen gehören.

- 4.2.28** Herstellen von Mustereinrichtungen und -konstruktionen sowie von Modellen.
- 4.2.29** Wiederholtes Einweisen des Bedienungs- und Wartungspersonals (siehe Abschnitt 3.4).
- 4.2.30** Erstellen von Bestandsplänen.
- 4.2.31** Besondere Maßnahmen zum Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.32** Maßnahmen zum Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.1.5.
- 4.2.33** Maßnahmen für den Brand-, Schall-, Wärme-, Feuchte- und Strahlenschutz, soweit diese über die Leistungen nach Abschnitt 3 hinausgehen.
- 4.2.34** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z. B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.35** Herstellen von luftdichten Anschlüssen an angrenzende Bauteile.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig ob sie nach Zeichnung oder Aufmaß erfolgt, sind die Maße der fertigen Anlagenteile zugrunde zu legen. Stücklisten dürfen hinzugezogen werden.

5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

Rohrleitungen werden entlang der Mittelachse gemessen, einschließlich ihrer Bögen, Formstücke und Armaturen, sofern im Leistungsverzeichnis keine anderslautende Vorschrift getroffen wird. Dabei werden Rohrbögen und T-Stücke bis zum Schnittpunkt der Mittelachsen gemessen. Armaturen und Formstücke werden übermessen und zusätzlich nach Anzahl (St) abgerechnet.

5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Masse (kg, t) erfolgt:

5.2.1 Es sind folgende Massen anzusetzen:

- bei Stahlblechen und Bandstahl 7,85 kg/m² je mm Dicke; Ausschnitte oder Lochungen werden übermessen
- bei genormten Profilen die Masse nach den gültigen Normen mit einem Zuschlag von 2 % für Walztoleranzen,
- bei anderen Profilen die Masse nach den Angaben in den Profilbüchern der Hersteller.

5.2.2 Bei geschraubten, geschweißten oder genieteten Stahlkonstruktionen werden der nach Abschnitt 5.2.1 ermittelten Masse 2 % zugeschlagen, als Abgeltung von Montage-, Schweiß- und Kleinmaterial.

62. Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projekts

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die Hinweise des Abschnitts 0 werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

- 0.1.1 *Lage der Objekte, an denen die Dämmungen oder Brandschutzarbeiten anzubringen sind, getrennt nach z. B. Höhe über Arbeitsboden, Geschossen.*
- 0.1.2 *Art, Lage, Maße und konstruktive Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.*

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 *Art, Maße und Stoffe der zu dämmenden Objekte, z.B. Werkstoffnummern und deren Korrosionsschutz sowie der Objekte, Bauteile oder Anlagen, an denen Brandschutzarbeiten auszuführen sind.*
- 0.2.2 *Art, Dicke und Qualität der Dämmstoffe nach Norm DIN 4140 „Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung - Ausführung von Wärme- und Kälte-dämmungen“ und nach UNI EN 14114 „Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von haus- und betriebstechnischen Anlagen - Berechnung der Wasserdampfdiffusion - Dämmung von Kälteleitungen“.*
- 0.2.3 *Art, Maße, Stoffe und Konstruktionen der Ummantelungen und für Brandschutzmaßnahmen.*
- 0.2.4 *Besondere Dämmstoffeigenschaften, z. B. Brandverhalten, Hydrophobierung, Silikonfreiheit, Chlorid-Ionengehalt, Gehalt an anorganischen Salzen.*
- 0.2.5 *Anforderungen an Dämm- und Brandschutzsysteme hinsichtlich des Brand-, Schall-, Wärme-, Kälte-, Feuchte- und Strahlenschutzes. Feuerwiderstandsklasse nach Ministerialdekret 15.03.2005 „Anforderungen hinsichtlich des Feuerwiderstands an Baustoffe, welche in nach besonderen technischen Brandschutzvorschriften gemäß europäischem Klassifizierungs-system geregelten Bereichen verwendet werden“ in geltender Fassung.*
- 0.2.6 *Schutz der Dämmung gegen mechanische und andere äußere Einwirkungen. Anforderungen aus Windlasten, aus Störfall- und Brandschutzkonzepten.*

- 0.2.7** *Bedingungen, die für die Beurteilung und Ausführung der Dämmung erforderlich sind, z. B. Betriebs- und Umgebungstemperatur.*
- 0.2.8** *Bereiche mit Behinderungen und Erschwernissen, z. B. beengte Arbeitsräume, Unterschreitung der Mindestabstände nach DIN 4140.*
- 0.2.9** *Ausführungseinschränkungen wie Unzulässigkeit von Schweißarbeiten, Bohrungen und direktem metallischen Kontakt mit dem Objekt sowie Gewichtsbegrenzungen für Dämm- und Brandschutzsysteme.*
- 0.2.10** *Betriebsweise, z. B. gleitend, unterbrochen oder mit Wechseltemperaturen.*
- 0.2.11** *Besondere physikalische und chemische Beanspruchungen, denen Stoffe und Bauteile nach dem Einbau ausgesetzt sind, z. B. durch Vibrationen, angreifende Wässer, Böden und Gase.*
- 0.2.12** *Ausführungsvorschriften des Auftraggebers.*
- 0.2.13** *Bei Dämmungen ohne Ummantelungen: Art, Anzahl und Maße von Bogen, Knicken, Übergangsstücken, Stutzen und Formstücken an Kanälen; bei Dämmungen aus Schaumglas und Hartschaum ohne Ummantelungen sind zusätzlich Art, Anzahl und Maße der Konusse anzugeben.*
- 0.2.14** *Bei Dämmungen mit Ummantelungen aus PVC oder Alu-Grobkorn: Art, Anzahl und Maße von Bogen, Knicken, Hosenstücken, Endstellen, Stutzen und Ausschnitten; bei Dämmungen mit Ummantelungen aus Blech sind zusätzlich Art, Anzahl und Maße von Stirnseiten, konischen Bogen, Passstücken, Tragkonstruktionen, Abflachungen, Blenden, Einsätzen, Regenabweisern, Übergangsstücken, Konussen und Formstücken an Kanälen anzugeben.*
- 0.2.15** *Bei Brandschutzmaßnahmen: Anzahl, Art, Lage und Maße der zu schützenden Bauteile, der zu schließenden Aussparungen sowie der Einbauteile, Abhängungen und Sonderkonstruktionen.*
- 0.2.16** *Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausbildung von Abschlüssen und von Anschlüssen an angrenzende Bauteile.*
- 0.2.17** *Schutz von Bau- oder Anlagenteilen, Einrichtungsgegenständen und dergleichen.*
- 0.2.18** *Vorgezogenes oder nachträgliches Herstellen von Teilen der Leistung.*
- 0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV**
- 0.3.1** *Wenn von den vorliegenden ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*
- 0.3.2** *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei*
Abschnitte 5.1.3.2 und 5.1.4.1, wenn nicht über die größte Länge oder nicht über den größten Umfang gemessen werden soll.
- 0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen**
- Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:*
- Maßnahmen zum Schutz der in Ausführung befindlichen und der ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse (siehe Abschnitt 4.1.3).*
- 0.5 Abrechnungseinheiten**
- Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten, getrennt nach Stoffarten, Schichtdicken und Arten der Ummantelung, wie folgt vorzusehen:*
- 0.5.1** *Längenmaß (m), getrennt nach Durchmesser, Umfang oder Querschnittsform, für*
- *Dämmstoffschichten und Ummantelungen an Rohrleitungen und Abhängungen,*

- Abschirmungen von Heiz- und Kühlzonen für Begleitheizungen und Begleilkühlungen oder für Kompensatoren,

0.5.2 Flächenmaß (m²), getrennt nach Anlagenart und Maßen, für

- Dämmstoffschichten und Ummantelungen an ebenen Flächen, Kanälen, Kanalbögen und sonstigen Formstücken an Kanälen, Apparaten, Behältern, Kolonnen und Tanks, Sammlern und Verteilern,
- Abschirmungen von Heiz- und Kühlzonen für Begleitheizungen und Begleilkühlungen oder für Kompensatoren,
- Kappen und Hauben mit einer Oberfläche über 1 m²,
- Brandschutzabschottungen mit einer Fläche über 1 m².

0.5.3 Raumaß (m³), getrennt nach Anlagenart und Maßen, für Schaum-, Schütt-, Stopf- und Brandschutzdämmungen in Schlitzen, Schächten und Rohrführungskanälen, sowie in Hohlräumen an Apparaten, Behältern, Kolonnen und Tanks.

0.5.4 Anzahl (St), getrennt nach Durchmessern, Längen, Umfängen, Bogenradien oder Bogenwinkeln sowie sonstigen den Leistungsaufwand beeinflussenden Faktoren, z. B. besondere Querschnittsformen von Anschlüssen oder Durchdringungen, unter verschiedenen Winkeln abgehende Stutzen, für

- Dämmstoffschichten und Ummantelungen an Apparaten, Behältern, Kolonnen und Tanks,
- Dämmstoffschichten und Ummantelungen an Verteilern und Sammlern,
- Kappen und Hauben mit einer Oberfläche bis 1 m²,
- Bögen,
- konische Bögen und Konusse,
- Knicke,
- Passstücke,
- Hosenstücke,
- Ausschnitte,
- Blenden (Rosetten, Deckel),
- Einsätze,
- Abflachungen,
- Regenabweiser,
- Tragkonstruktionen,
- Stutzen,
- Endstellen, Kreisringe,
- Manteleinschnürungen,
- Brandschutzabschottungen mit einer Fläche bis 1 m², bei Flächen kleiner als 0,01m² wird nicht nach Maßen unterschieden,
- Brandschutzelemente, z. B. Revisionsklappen, Durchführungen,
- Brandschutzmanschetten je Wand- und Deckenseite,
- Formstücke,
- Stirnseiten,
- Übergangsstücke.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“ gelten für

- Dämm- und Brandschutzarbeiten an Produktions- und Verteilungsanlagen der Industrie und der Technischen Gebäudeausrüstung, z. B. an Apparaten, Behältern, Kolonnen, Tanks, Dampferzeugern, Rohrleitungen, Heizungs-, Lüftungs-, Klima- sowie Kalt- und Warmwasseranlagen,
- Dämm- und Brandschutzarbeiten in Kühl- und Klimaräumen.
- Brandschutzarbeiten für Abschottungen bei Decken- und Wandöffnungen.

- 1.2** Die vorliegenden ATV „Dämm- und Brandschutzarbeiten an technischen Anlagen“ gelten nicht für Dämm- und Brandschutzarbeiten
- an Gebäuden und Bauwerken
 - im Kontrollbereich von Kernkraftwerken.

- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

2.1 Allgemeines

Für die gebräuchlichsten Stoffe und Bauteile gilt insbesondere die Norm DIN 4140 „Dämmarbeiten an betriebstechnischen Anlagen in der Industrie und in der technischen Gebäudeausrüstung - Ausführung von Wärme- und Kälte-dämmungen“ bzw. die Norm UNI EN 14114 „Wärme- und feuchtetechnisches Verhalten von haus- und betriebstechnischen Anlagen - Berechnung der Wasserdampfdiffusion - Dämmung von Kälteleitungen“.

2.2 Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, Gebäudeautomation

Die Wärmeleitfähigkeit mit der Mitteltemperatur als Bezugstemperatur und die Rohdichte der Dämmstoffe müssen auf Verlangen des Auftraggebers durch ein Prüfzeugnis einer geeigneten Prüfstelle nachgewiesen werden.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Dämmarbeiten sind insbesondere nach DIN 4140 bzw. nach UNI EN 14114 auszuführen.

- 3.2** Brandschutzkonstruktionen sind gemäß den Bestimmungen ihrer Zulassung auszuführen.

3.3 Anforderungen

Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen, wenn die Voraussetzungen nach DIN 4140 bzw. UNI EN 14114 oder zur Einhaltung der Bestimmungen der Zulassung nicht gegeben sind, z. B. bei Leitungsdurchführungen die nach der Zulassung der Brandabschottung erforderlichen Abstände der Abhängungen nicht eingehalten sind.

3.3.1 Befestigungssysteme

Dekret des Landeshauptmanns vom 2. November 2009, Nr. 51 „Verordnung für Befestigungssysteme“

- 3.4** Bei ungeeigneten klimatischen Bedingungen, z. B. Temperaturen unter 10° bei Ortschaumarbeiten, sind in Abstimmung mit dem Auftraggeber besondere Maßnahmen zu ergreifen. Diese sind Besondere Leistungen (siehe Abschnitt 4.2.4).

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

- 4.1 Nebenleistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen insbesondere:

- 4.1.1** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.2** Reinigen des Untergrundes, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.2.5.

- 4.1.3** Schutz der in Ausführung befindlichen und der ausgeführten Leistungen gegen Schäden durch Witterungseinflüsse.
- 4.1.4** Schutz von Bau- und Anlagenteilen vor Verunreinigungen und Beschädigungen während der Dämm- oder Brandschutzarbeiten durch loses Abdecken, Abhängen oder Umwickeln, ausgenommen Schutzmaßnahmen nach Abschnitt 4.2.6.
- 4.1.5** Fertigstellen von Dämm- oder Brandschutzsystemen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen im Zuge gleichartiger Dämm- oder Brandschutzarbeiten kontinuierlich erbracht werden können. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, handelt es sich um Besondere Leistungen nach Abschnitt 4.2.8.
- 4.1.6** Liefern und Befestigen von Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschildern.
- 4.1.7** Liefern von Dokumentationen.
- 4.2** **Besondere Leistungen** sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, angeführten Leistungen zum Beispiel:
- 4.2.1** Boden- und Wasseruntersuchungen.
- 4.2.2** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.3** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.4** Schutz vor ungeeigneten klimatischen Bedingungen nach Abschnitt 3.4, z.B. Einhausen oder Beheizen von Anlagen während der Ausführung der Dämm- und Brandschutzarbeiten.
- 4.2.5** Reinigen des Untergrundes von grober Verschmutzung, z.B. Gipsreste, Mörtelreste, Farbreste, Öl, soweit diese nicht durch den Auftragnehmer verursacht wurde.
- 4.2.6** Besonderer Schutz von Bau- und Anlagenteilen sowie Einrichtungsgegenständen, z.B. Abkleben von Fenstern, Türen, Böden, Belägen, Treppen, Hölzern, Dachflächen, oberflächenfertigen Teilen, staubdichtes Abkleben von empfindlichen Einrichtungen und technischen Geräten, Staubschutzwände, Notdächer, Auslegen von Hartfaserplatten oder Bautenschutzfolien.
- 4.2.7** Nachträgliches Aufbringen von Teilen der Dämmung, z.B. über Schweißnähten, an provisorischen Aufhängungen und Auflagern, soweit es nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist.
- 4.2.8** Fertigstellen von Dämm- oder Brandschutzsystemen in zwei Arbeitsgängen zur Ermöglichung von Arbeiten anderer Unternehmer, soweit die Leistungen nicht im Zuge gleichartiger Dämm- oder Brandschutzarbeiten kontinuierlich erbracht werden können (siehe Abschnitt 4.1.5).
- 4.2.9** Bei Dämmungen das Herstellen und Anbringen von
- Halterungen für Tragkonstruktionen,
 - Konstruktionen oder Befestigungen für Ummantelungen an Kanälen, die nicht allseitig ummantelt werden,
 - Berührungsschutz,
 - Ummantelungen mit weder kreisrundem noch rechteckigem Querschnitt,
 - zusätzlichen Ausschnitten an Kappen und Hauben, wenn mehr als drei Ausschnitte erforderlich sind,
 - Trennungen, soweit sie aus technischen Gründen erforderlich sind, z.B. bei Durchdringungen oder Einbauerschwernissen,
 - trichterförmigen Ausbildungen des oberen Kreisringes einschließlich der Nähte als Doppelfalz oder Zahnradwellprofil,
 - Kappenstützen,
 - Manteleinschnürungen und Kreisringen.
- 4.2.10** Leistungen für den Wärme-, Kälte-, Schall- und Brandschutz, wenn die Mindestabstände nach DIN 4140 nicht eingehalten sind.
- 4.2.11** Liefern bauphysikalischer und statischer Nachweise.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Allgemeines

5.1.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

- bei Dämmungen deren fertigen Maße,
- bei Brandschutzbeschichtungen deren fertigen Maße,
- bei Abschirmungen von Heiz- und Kühlzonen für Begleitheizungen und Begleilkühlungen oder für Kompensatoren deren fertigen Maße,
- bei Dämmungen mit Ummantelung die fertigen Maße der Ummantelung,
- bei Ummantelungen deren fertigen Maße
- bei Brandschutzbekleidungen deren fertigen Maße.

Wird die Leistung aus Zeichnungen ermittelt, dürfen Stücklisten hinzugezogen werden.

Bei Rohrbündeln, deren Rohre einzeln gedämmt sind, wird die Dämmung jedes einzelnen Rohres, die gemeinsame Ummantelung jedoch nur einmal gerechnet. Gleiches gilt für Brandschutzbekleidungen.

5.1.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Raumaß (m³) erfolgt:

Rauminhalte werden nach dem fertig verfüllten Raum ermittelt.

5.1.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt:

5.1.3.1 Flächen werden bei Außendämmungen nach der größten Oberfläche der fertigen Ummantelung, bei Innendämmungen nach der Fläche vor Aufbringen der Dämmung ermittelt. Gleiches gilt für Brandschutzbekleidungen.

5.1.3.2 Bei Ummantelungen bzw. Dämmungen und Brandschutzbekleidungen an Kanälen wird nach äußerer Oberfläche abgerechnet. Die Oberfläche der Dämmstoffschichten, Ummantelungen und Brandschutzbekleidungen von Kanalbogen und sonstigen Formstücken an Kanälen wird aus dem größten Umfang und der größten Länge ermittelt.

Ausschnitte, Blenden, Einsätze und Abflachungen werden übermessen und gesondert nach Anzahl (St) gerechnet.

5.1.3.3 Die Flächen kreisrunder Stirnseiten werden wie folgt ermittelt:

Ebene Stirnseite:	$A = 0,0796 U^2$
Stirnseite in Trichterform ($h : d_a \leq 1 : 10$):	$A = 0,082 U^2$
Flachgewölbte Stirnseite in Kalottenform ($d_a \leq 10 \text{ m}$):	$A = 0,082 U^2$
Flachgewölbte Stirnseite in Kalottenform ($d_a > 10 \text{ m}$):	$A = 0,0796 U^2 + 3,14 h^2$
Hochgewölbte Stirnseite in Zeppelinform:	$A = 0,109 U^2$

Dabei bedeuten:

A	Fläche der Stirnseite (m²);
d_a	äußerer Durchmesser der Stirnseite (m);
U	äußerer Umfang der Stirnseite (m);
h	Höhe des Trichters oder der Kalotte (m).

5.1.4 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt:

5.1.4.1 Längen sind in Achsrichtung in der jeweils größten ausgeführten Strecke zu messen, z.B. bei Rohrleitungen und runden Kanälen über den Außenbogen, bei eckigen Kanälen über die Außenkante.

5.1.4.2 Flansch- und Schraubverbindungen werden übermessen.

5.1.4.3 Bei Endstellen an Flanschen wird die Länge bis zur Mitte des Flanschenpaares, bei geschweißten Einbauten bis zur Schweißstelle gemessen.

5.1.4.4 An konischen Rohren wird die halbe Länge jeweils den Maßen und Dämmdicken der anschließenden Rohre zugeordnet.

5.1.5 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Anzahl (St) erfolgt:

5.1.5.1 Bei Ummantelungen bzw. Dämmungen an Rohrleitungen und Brandschutzbekleidungen werden

- Bögen,
 - konische Bögen,
 - Knicke,
 - Passstücke,
 - Hosenstücke,
 - Ausschnitte,
 - Blenden (Rosetten, Deckel),
 - Einsätze,
 - Abflachungen,
 - Regenabweiser,
 - Tragkonstruktionen,
 - Konusse,
 - Stutzen,
 - Trennungen der Ummantelungen und Brandschutzbekleidungen,
 - Endstellen
- übermessen und gesondert nach Anzahl (St) gerechnet.

5.1.5.2 Ausschnitte, die erst bei oder nach der Montage der Dämmungen und/oder der Ummantelungen und/oder der Brandschutzbekleidungen ausgearbeitet werden können, werden unabhängig von ihrer Größe übermessen und gesondert nach Anzahl (St) gerechnet.

5.1.5.3 Bei Ummantelungen und Dämmstoffschichten an Apparaten, Behältern, Kolonnen und Tanks werden Passstücke, Manteleinschnürungen, Kreisringe, Konusse, Übergangsstücke, Abflachungen, Apparatestutzen, zusätzliche Trennungen der Ummantelungen und Endstellenausbildungen von Ummantelungen wie Stoßkappen und dergleichen übermessen und gesondert nach Anzahl (St) gerechnet.

5.2 Es werden abgezogen:

5.2.1 Bei Abrechnung nach Rauminhalt (m^3):

Rauminhalt von Rohren mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 120 mm oder bei sonstigen Leitungen mit einem Querschnitt von mehr als 125 cm^2 .

5.2.2 Bei Abrechnung nach Flächenmaß (m^2):

Aussparungen und Ausschnitte über $0,5 \text{ m}^2$ Einzelfläche, ausgenommen Ausschnitte, die erst bei oder nach der Montage der Dämmstoffschichten oder Ummantelungen oder Brandschutzbekleidungen ausgearbeitet werden können (siehe Abschnitt 5.1.5.2).

5.2.3 Bei Abrechnung nach Längenmaß (m):

Unterbrechungen der Dämmstoffschichten, Ummantelung und Brandschutzbekleidungen durch Wände, Decken und andere Konstruktionsteile mit mehr als 270 mm Länge.

Unterbrechungen der Dämmstoffschichten, Ummantelung und Brandschutzbekleidungen bei zwei oder mehreren hintereinander liegenden montierten Einbauten mit Gewindeverbindungen.

63. Gebäudeautomation

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	<i>Geltungsbereich</i>
2	<i>Stoffe, Bauteile</i>
3	<i>Ausführung</i>
4	<i>Nebenleistungen, Besondere Leistungen</i>
5	<i>Abrechnung</i>

0 **Hinweise für die Erstellung des Projekts**

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 **Angaben zur Baustelle**

0.1.1 Art und Lage der technischen Anlagen der beteiligten Leistungsbereiche.

0.1.2 Art und Lage sowie Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen und Einrichtungen der Telekommunikation zur Datenfernübertragung.

0.1.3 Tragfähigkeit von Decken und Verkehrswegen.

0.1.4 Art, Lage, Maße und Ausbildung sowie Termine des Auf- und Abbaus von bauseitigen Gerüsten.

0.2 **Angaben zur Ausführung**

0.2.1 Anbindungen von Fremdsystemen.

0.2.2 Anzahl, Art und Maße von Mustern. Ort der Anbringung.

0.2.3 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausführung der Bauteile für die Managementebene.

0.2.4 Anzahl, Art, Lage, Maße und Ausführung der Bauteile für die Automatisierungsebene und der Schalt- und Verteileranlagen.

0.2.5 Visualisierungs- und Bedienungskonzepte.

0.2.6 Anzahl, Art, Lage und Maße von Kabeln, Leitungen, Rohren und Bauteilen von Verlegesystemen sowie Art ihrer Verlegung.

0.2.7 Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit und den Überspannungs-, Explosions- und Geräteschutz.

0.2.8 Anforderungen an das Brandschutzkonzept, z. B. funktionale Verknüpfungen mit Entrauchungsanlagen.

0.2.9 Termine für die Lieferung der Angaben und Unterlagen nach Abschnitt 3.1.3 sowie für Beginn und Ende der vertraglichen Leistungen. Gegebenenfalls Lieferung und Umfang der vom Auftragnehmer aufzustellenden Terminpläne, z. B. Netzpläne.

0.2.10 Anzahl, Art, Lage und Maße von Provisorien, z. B. zum Betreiben der Anlage oder von Anlagenteilen vor der Abnahme.

0.2.11 Geforderte Zertifizierungen.

0.2.12 In einem besonderen Wartungsvertrag festzulegende Anforderungen an Art und Umfang der vom

Auftragnehmer anzubietenden Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Mängelansprüche.

0.2.13 Angebot eines Wartungsvertrages für die Zeit nach Ablauf der Verjährungsfrist.

0.2.14 Art und Lage vorhandener Datennetze sowie Bedingungen für deren Nutzung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

Wenn andere als die in diesen ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Längenmaß (m), getrennt nach Art, Maßen und Ausführung, für Kabel, Leitungen, Drähte, Rohre und Verlegesysteme.

0.5.2 Anzahl (St) getrennt nach Art und Leistungsmerkmalen, für:

0.5.2.1 Systemkomponenten (Hardware) wie:

- Managementeinrichtungen und deren Peripheriegeräte,
- Kommunikationseinheiten, z. B. Modems und Gateways,
- Automationseinrichtungen und deren Bauteile,
- lokale Vorrangbedieneinrichtungen, z. B. Ein- und Ausgabeeinheiten,
- anwendungsspezifische Automationsgeräte, z. B. Einzelraumregler, Heizkesselregler,
- Bedien- und Programmierseinrichtungen,
- Sensoren, z. B. Fühler,
- Aktoren, z. B. Regelventile,
- Steuerungsbaugruppen, z. B. lokale Vorrangbedieneinrichtungen, Handbedienung, Sicherheitsschaltungen, Koppelbausteine,

0.5.2.2 Bauteile wie

- Schaltschrankgehäuse einschließlich Zubehör,
- Sonderzubehör, z. B. Schließsysteme, Schaltschranklüftungen und Schaltschrankkühlungen,
- Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder,
- Einspeisungen,
- Leistungsbaugruppen,
- Überstromschutzbaugruppen,
- Spannungsversorgungs-Baugruppen,
- bauseits beigelegter Einheiten, z. B. Frequenzumformer.

0.5.2.3 Funktionen (einschließlich Software) und Dienstleistungen, getrennt nach Art und Leistungsmerkmalen entsprechend EN ISO 16484-3 „Systeme der Gebäudeautomation (GA) - Teil 3: Funktionen“, für

- Ein- und Ausgabefunktionen: Schalten, Stellen, Melden, Messen, Zählen,
- Verarbeitungsfunktionen: Überwachen, Steuern, Regeln, Rechnen, Optimieren.
- Managementfunktionen, z. B. Aufzeichnung, Archivierung und statistische Analyse,
- Visualisierungs- und Bedienungsfunktionen, z. B. Mensch-System-Kommunikation.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV "Gebäudeautomation" gelten für Systeme zum Messen, Steuern, Regeln und Leiten technischer Anlagen.

1.2 Die vorliegenden ATV "Gebäudeautomation" gelten nicht für funktional eigenständige Einrichtungen z.B. Kältemaschinensteuerungen, Brennersteuerungen, Aufzugssteuerungen. Sie gelten auch nicht für das Einbeziehen von Einzelfunktionen funktional eigenständiger Einrichtungen in das Gebäudeautomationssystem.

- 1.3** Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile sind in CEI EN 60529/A1 "Schutzarten durch Gehäuse (IP-Code)" aufgeführt.

Schalt- oder Steuerschränke müssen mindestens der Schutzart IP 43 entsprechen.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

- 3.1.1** Für die Ausführung von Anlagen der Gebäudeautomation gelten:

UNI EN ISO 16484-2 Systeme der Gebäudeautomation (GA) — Teil 2: Hardware

UNI EN ISO 16484-3 Systeme der Gebäudeautomation (GA) — Teil 3: Funktionen

- 3.1.2** Die Einrichtungen und Anlagen der Gebäudeautomation sind mit den technischen Anlagen so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Funktion erbracht wird, die Betriebssicherheit gegeben ist und ein sparsamer Energieverbrauch und wirtschaftlicher Betrieb möglich sind.

- 3.1.3** Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind.

Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderlichen Montage- und Werkstattzeichnungen zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dazu gehören insbesondere:

- Automationsschemata mit Darstellung der wesentlichen Funktionen auf Basis der Anlagenschemata gemäß Anlagenplanung,
- Stromlaufpläne nach CEI EN 61082-1 „Dokumente der Elektrotechnik - Teil 1: Regeln“,
- Automationsstations-Belegungspläne einschließlich Adressierung,
- Übersichtsplan mit Eintragung der Standorte der Bedieneinrichtungen und Informationsschwerpunkte,
- Funktionsbeschreibungen,
- Montagepläne mit Einbauorten der Feldgeräte,
- Kabellisten mit Funktionszuordnung und Leistungsangaben,
- Stücklisten.

Zu den für die Ausführung notwendigen vom Auftraggeber zu übergebenden Unterlagen gehören insbesondere:

- Gebäudeautomation-Funktionsliste nach UNI EN ISO 16484-3, gegebenenfalls mit zusätzlichen Angaben zur Anbindung von Fremdsystemen
- Anlagenschemata,
- Funktions-Fließschemata oder Beschreibungen,
- Zusammenstellung der Sollwerte, Grenzwerte und Betriebszeiten,
- Ausführungspläne,
- Daten zur Auslegung der Stellglieder und Stellantriebe,
- Leistungsaufnahmen der elektrischen Komponenten.
- Adressierungskonzept,
- Brandschutzkonzept,
- Störungsmelde- und Störungsmeldeweiterleitungskonzept.

- 3.1.4** Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit und Funktion der Anlage insbesondere zu achten auf:

- Gebäudeautomation- Funktionslisten,
- Vollständigkeit der Auslegungsdaten und Parameter,
- Funktionsbeschreibungen,
- Messbereichsangaben von Mess- und Grenzwertgebern,
- Anlagenschemata,

- Adressierungskonzept,
- Visualisierungskonzept,
- Bedienungskonzept,
- Auslegung der pneumatischen Stellglieder,
- brandschutztechnische Anforderungen.

3.1.5 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Unstimmigkeiten in den vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen,
- offensichtlich mangelhafter Ausführung, nicht rechtzeitiger Fertigstellung oder dem Fehlen von Aussparungen,
- unzureichendem Platz für die Bauteile,
- ihm bekannten Änderungen von Voraussetzungen, die der Planung zugrunde gelegen haben,
- unzureichendem Überspannungsschutz,
- Störeinflüssen durch elektromagnetische Felder.

3.1.6 Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und/oder dem verantwortlichen Bauingenieur ausgeführt werden. Bei Arbeiten an Tragwerken sind je nach Baustoff und Bauwerksart die jeweils geltenden Normen zu beachten.

3.1.7 Anzeigegeräte müssen gut ablesbar, zu betätigende Geräte leicht zugänglich und bedienbar sein.

3.1.8 Geräte, die zu warten sind, müssen zugänglich sein.

3.2 Anzeige, Erlaubnis, Genehmigung und Prüfung

Die für die behördlich vorgeschriebenen Anzeigen oder Anträge notwendigen zeichnerischen und sonstigen Unterlagen sowie Bescheinigungen sind entsprechend der für die Anzeige-, Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht vorgeschriebenen Anzahl dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

Dies gilt nicht, wenn die Prüfvorschriften für Anlagenteile eine dauerhafte Kennzeichnung statt einer Bescheinigung zulassen.

3.3 Inbetriebnahme und Einregulierung

3.3.1 Die Anlagenteile sind so einzustellen, dass die geforderten Funktionen und Leistungen erbracht werden und die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt werden.

Dazu sind alle physikalischen Ein- und Ausgänge einzeln zu überprüfen, die vorgegebenen Parameter einzustellen und die geforderten Ein- und Ausgabe- sowie Verarbeitungsfunktionen sicherzustellen.

3.3.2 Die Inbetriebnahme und die Einregulierung der Anlage und Anlagenteile ist, soweit erforderlich, gemeinsam mit den beteiligten Leistungsbereichen durchzuführen. Inbetriebnahme und Einregulierung sind durch Protokolle mit Mess- und Einstellwerten zu belegen.

3.3.3 Das Bedienungspersonal für das System ist durch den Auftragnehmer einmal einzuweisen. Dazu gehören auch Hinweise zu Art und Umfang der Wartung.

3.4 Abnahmeprüfung

3.4.1 Es ist eine Abnahmeprüfung, die aus Vollständigkeits- und Funktionsprüfung besteht, durchzuführen.

3.4.2 Die Funktionsprüfung umfasst insbesondere:

- Prüfung der Protokolle der Inbetriebnahme und Einregulierung,
- stichprobenartige Prüfung von Automationsfunktionen, z. B. Regel-, Sicherheits-, Optimierungs- und Kommunikationsfunktionen,
- stichprobenartige Einzelprüfungen von Meldungen, Schaltbefehlen, Messwerten, Stellbefehlen, Zählwerten, abgeleiteten und berechneten Werten,
- Prüfung der Systemreaktionszeiten,
- Prüfung der Systemeigenüberwachung,
- Prüfung des Systemverhaltens nach Netzausfall und Netzwiederkehr.

3.5 Mitzuliefernde Unterlagen

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Leistungsumfanges folgende Unterlagen aufzustellen und dem Auftraggeber spätestens bei der Abnahme in geordneter und aktualisierter Form zu übergeben:

- Automationsschemata,

- Stromlaufpläne nach CEI EN 61082-1 (CEI 3-36),
- Automationsstations-Belegungspläne einschließlich Adressierung,
- Anschlussplan nach CEI EN 61082-1 (CEI 3-36),
- Übersichtsplan mit Eintragung der Standorte der Bedieneinrichtungen und Informationsschwerpunkte,
- Stücklisten,
- Funktionsbeschreibungen,
- Protokolle der Inbetriebnahme und Einregulierung,
- für einen sicheren und wirtschaftlichen Betrieb erforderliche Bedienungsanleitungen und Wartungshinweise,
- Ersatzteillisten,
- projektspezifische Programme und Daten auf Datenträgern,
- Protokoll über die Einweisung des Bedienpersonals,
- vorgeschriebene Werk- und Prüfbescheinigungen.

Die Unterlagen sind in einfarbiger Darstellung und in dreifacher Ausfertigung, Zeichnungen und Listen nach Wahl des Auftraggebers auch in einfacher Ausfertigung kopierfähig oder auf Datenträgern auszuhändigen. DV-Programme sind in zweifacher Ausfertigung auf Datenträgern zu liefern.

4 Nebenleistungen, besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

- 4.1.1** Anzeichnen der Aussparungen, auch wenn diese von einem anderen Unternehmer hergestellt werden.
- 4.1.2** Auf- und Abbau sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.1.3** Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten für das Einsetzen von Dübeln und für den Einbau von Installationen, z. B. Unterputzdosen.
- 4.1.4** Liefern und Anbringen der Typen- und Leistungsschilder.
- 4.1.5** Planungsleistungen, wie Entwurfs-, Ausführungs-, Genehmigungsplanung, Leerrohrplanung und die Planung von Schlitzen und Durchbrüchen.
- 4.1.6** Erstellen von Bestands- und Revisionsplänen.
- 4.1.7** Liefern und Befestigen der Funktions-, Bezeichnungs- und Hinweisschilder.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2, angeführten Leistungen zum Beispiel:

- 4.2.1** Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.
- 4.2.2** Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.
- 4.2.3** Liefern und Einbauen besonderer Befestigungsstrukturen, z. B. Konsolen, Stützgerüste.
- 4.2.4** Prüfen der nicht vom Auftragnehmer ausgeführten elektrischen Verkabelung und pneumatischen Verrohrung der Steuer- oder Regelanlage.
- 4.2.5** Bohr-, Stemm- und Fräsarbeiten für die Befestigung von Konsolen und Halterungen. Herstellen und Schließen von Aussparungen.
- 4.2.6** Liefern der für Inbetriebnahme, Einregulierung und Probetrieb notwendigen Betriebsstoffe.
- 4.2.7** Provisorische Maßnahmen zum vorzeitigen Betreiben der Anlage oder von Anlagenteilen vor der Abnahme auf Anordnung des Auftraggebers einschließlich der erforderlichen Wartungs- und Überholungsleistungen.
- 4.2.8** Betreiben der Anlage oder von Anlagenteilen vor der Abnahme auf Anordnung des Auftraggebers.
- 4.2.9** Schulungsmaßnahmen und Einweisungen über die Leistungen nach Abschnitt 3.3.3 hinaus.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

- 5.1** Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der Anlagenteile zugrunde zu legen. Wird die Leistung aus Zeichnungen ermittelt, dürfen Stück- und Belegungslisten, aktualisierte Gebäudeautomation-Funktionslisten und Systemprotokolle zugezogen werden.
- 5.2** Die Leistungen sind getrennt nach Systemkomponenten (Hardware), Leistungen für deren Funktionen (Software) und Dienstleistungen abzurechnen. Zu den Dienstleistungen gehören Technische Bearbeitung, Programmierung sowie Inbetriebnahme und Einregulierung.
- 5.3** Kabel, Leitungen, Drähte, Rohre sowie Bauteile von Verlegesystemen werden nach der tatsächlich verlegten Länge gerechnet.

64. Blitzschutzanlagen

Inhalt

- 0 Hinweise für die Erstellung des Projektes
- 1 Geltungsbereich
- 2 Stoffe, Bauteile
- 3 Ausführung
- 4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen
- 5 Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.1.

0.2 Angaben zur Ausführung

- 0.2.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von Gerüsten oder besonders gearteten Geräten, z. B. Feuerwehrlaternen, falls der Auftragnehmer Gerüste oder solche Geräte ausnahmsweise selbst vorhalten soll.
- 0.2.2 Bauart des Gebäudes (Art der Wandbausteine, Holz-, Stahl- oder Stahlbetonskelett und dergleichen), Dicke der Außenwände und Decken.
- 0.2.3 Art und Beschaffenheit des Untergrundes, z. B. für die Befestigung der Leitungen.
- 0.2.4 Ausbildung der Anschlüsse an Bauwerke.
- 0.2.5 Art des Außenputzes.
- 0.2.6 Art der Dacheindeckung.
- 0.2.7 Lage größerer Metallteile am und im Gebäude, z. B. Abdeckungen, Oberlichte, Entlüfter, Regenrinnen und Regenrohre, Kehlbleche, Dachständer, Heizungs-, Gas- und Wasserleitungen und elektrische Leitungen im Dachgeschoss bzw. unmittelbar unter dem Dach mit Entfernungsangabe vom First, eiserne Dachkonstruktionen, Fahrstuhlgerüste, Gemeinschaftsantennenanlagen und dergleichen.
- 0.2.8 Tiefe und Verlauf der metallenen Wasser- und Gasrohre im Erdreich, wenn möglich unter Angabe der Art der Rohrverbindungen, z. B. geschweißt, mit Gewinde, mit Flanschen, mit Steckmuffen, mit Dichtungsringen und sonstige.
- 0.2.9 Lage vorhandener Starkstromanlagen auf oder über den Gebäuden unter Angabe von Stromart und Spannungen.
- 0.2.10 Lage vorhandener Blitzschutzanlagen, wenn möglich unter Angabe des verwendeten Werkstoffes.

0.2.11 Erdungsmöglichkeiten, z. B., Plattenerdungen, Rohrerdung, Oberflächenerdung.

0.2.12 Ob ein Prüfbuch anzulegen ist.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.

0.3.2 Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.2, wenn der Auftragnehmer weder die Entwurfszeichnungen noch die sonstigen Unterlagen für die Genehmigungsanträge noch die Bestandspläne aufzustellen und zu liefern hat, Abschnitt 5.1, wenn für die Ermittlung der Leistung nicht die Maße der Anlagenteile zugrunde gelegt werden sollen.

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Längenmaß (m) für

oberirdische Leitungen und Erdleitungen, getrennt nach Stoffen, Durchmessern oder Querschnitten und Art der Ausführungen.

0.5.2 Anzahl (St) für

Auffangvorrichtungen, Leitungsstützen, Anschlüsse, Verbindungen, Trennstellen, Erdeführungen und dergleichen, getrennt nach Art und Größe.

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Blitzschutzanlagen“ gelten nicht für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen (siehe ATV „Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV“).

1.2 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2, gilt:

Für die gebräuchlichsten genormten Stoffe und Bauteile werden insbesondere nachstehende CEI-Normen und CEI EN-Normen aufgeführt.

CEI 64-8/5 (CEI 64/8 Teil 5 Kapitel 54) Elektrische Verbraucheranlagen mit Nennspannungen nicht über 1000 V Wechselspannung und 1500 V Gleichspannung.
Teil 5: Auswahl und Installation der elektrischen Bauteile
Kapitel 54: Erdung und Schutzleiter

CEI 81-10/1 (CEI EN 62305-1) (Heft 8226) Blitzschutz – Teil 1: Allgemeine Grundsätze

CEI 81-10/2 (CEI EN 62305-2) (Heft 8227) Blitzschutz – Teil 2: Risiko-Management

CEI 81-3 (Heft 5180) Mittlere Anzahl der Blitze gegen Erde pro Jahr und pro Quadratkilometer in den italienischen Gemeinden, in alphabetischer Reihenfolge

CEI 81-10/3 (CEI EN 62305-3) (Heft 8228)	Blitzschutz – Teil 3: Schutz von baulichen Anlagen und Personen
CEI 81-10/4 (CEI EN 62305-4) (Heft 8229)	Blitzschutz – Teil 4: Elektrische und elektronische Systeme in baulichen Anlagen
CEI 81-10V1 (Heft 9491)	Blitzschutz (Variante)
CEI 81-5 (CEI EN 50164-1) (Heft 5457)	Blitzschutzbauteile - Teil 1: Anforderungen an Verbindungsbauteile
CEI 81-5 V1 (Heft 9079)	Blitzschutzbauteile - Teil 1: Anforderungen an Verbindungsbauteile (Variante)
CEI 81-6 (CEI EN 61663-1) (Heft 5637)	Blitzschutz – Telekommunikationsleitungen - Teil 1: Lichtwellenleiteranlagen
CEI 81-9 (CEI EN 61663-2) (Heft 7025)	Blitzschutz – Telekommunikationsleitungen - Teil 2: Leitungen mit metallischen Leitern
CEI 81-11 (Heft 8181 E)	Blitzschutz – Grafische Schaltzeichen
CEI 81-12 (CEI EN 50164-3) (Heft 9080)	Blitzschutzbauteile – Teil 3: Anforderungen an Trennfunkstrecken

3 Ausführung

3.1 Hat der Auftragnehmer Bedenken insbesondere gegen die vorgesehene Art der Ausführung, gegen die Güte der vom Auftraggeber gelieferten Stoffe oder Bauteile, gegen die Leistungen anderer Unternehmer bzw. bei ungeeignetem Zustand der Gebäude und Gebäudeteile, unverzüglich geltend zu machen und sie, möglichst schon vor Beginn der Arbeiten, schriftlich mitzuteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat folgende Unterlagen auszuarbeiten und zu liefern:

- die für die Ausführung nötigen Entwurfszeichnungen, aus denen die geforderten Angaben entsprechend CEI 81-10/1,2,3,4,V1 und CEI 81/11 ersichtlich sind,
- die sonstigen Unterlagen für die vorgeschriebenen Genehmigungsanträge,
- die Zeichnungen über die ausgeführten Leistungen (Bestandspläne).

3.3 Der Auftragnehmer darf nur nach den vom Auftraggeber und erforderlichenfalls von der zuständigen Behörde genehmigten Zeichnungen arbeiten.

3.4 Prüfung

Der Auftragnehmer hat nach Fertigstellung der Blitzschutzanlage eine Abnahmeprüfung durchzuführen oder durchführen zu lassen und dem Auftraggeber einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis der Prüfung zu liefern. Die Abnahmeprüfung ist nach CEI 81-10/1,2,3,4,V1 durchzuführen.

In dem Bericht sind auch die Erdungswiderstände anzugeben.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Anfertigen und Liefern der Unterlagen nach Abschnitt 3.2.

4.1.3 Vorhalten der Leitern, Dachböcke, Dachleitern, Gurte, Leinen u. Ä.

4.1.4 Einsetzen und Befestigen der Halterungen, Stützen und dergleichen einschließlich der hierfür nötigen Stemmarbeiten und Lieferung der Befestigungsmittel.

4.1.5 Korrosionsschutz, soweit er entsprechend CEI 64 auszuführen ist.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten von besonders gearteten Geräten, z. B. Feuerwehrlaternen.

4.2.4 Aufstemmen und Schließen von Schlitzfenstern und Durchbrüchen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.4.

4.2.5 Korrosionsschutz der Blitzschutzanlagen, ausgenommen Leistungen nach Abschnitt 4.1.5.

4.2.6 Einbau von Auffangvorrichtungen, Leitungsstützen, Anschlüssen, Verbindungen, Trennstellen, Erdeinführungen und dergleichen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind die Maße der einzelnen Anlagenteile zugrunde zu legen.

5.2 Leitungen, Erdleiter und Fangleiter werden nach der, entlang der Achse gemessenen Länge der fertigen Bauteile gerechnet. Verschnitt wird dabei nicht berücksichtigt. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Bauteile entlang der Leitungen werden übermessen und gesondert mit eigenen Positionen gerechnet.

65. Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36 kV

Inhalt

- 0 *Hinweise für die Erstellung des Projektes*
- 1 *Geltungsbereich*
- 2 *Stoffe, Bauteile*
- 3 *Ausführung*
- 4 *Nebenleistungen, Besondere Leistungen*
- 5 *Abrechnung*

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“ Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Abschnitt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 *Art und Lage sowie Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen und Einrichtungen der Telekommunikation zur Datenfernübertragung.*

0.1.2 *Tragfähigkeit von Decken und Verkehrswegen.*

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 *Bauseitiges Beistellen von Gerüsten, Hebebühnen und dergleichen.*

0.2.2 *Art und Anzahl der geforderten Proben.*

0.2.3 *Technische Daten der Netze.*

0.2.4 *Anschlussstellen und Anschlussbedingungen der Netze.*

0.2.5 *Anschlussstellen und Anschlusswerte, Bedingungen für elektrische Betriebsmittel.*

0.2.6 *Bauart der elektrischen Betriebsmittel sowie die Art ihrer Verlegung oder Montage.*

0.2.7 *Transportwege für alle größeren Anlagenteile auf der Baustelle und im Gebäude, z. B. für Schaltschränke.*

0.2.8 *Lage und Ausführung der Schalt- und Verteileranlagen.*

0.2.9 *Betriebsstätten, Räume und Anlagen besonderer Art und Nutzung, für die besondere Bestimmungen bestehen.*

0.2.10 *Art und Umfang von Überspannungsschutzmaßnahmen.*

0.2.11 *Anforderungen an den Brandschutz.*

0.2.12 *Anforderungen an die Schwingungsdämpfung von Anlagenteilen.*

0.2.13 *Prüfanforderungen, soweit diese über die der CEI -Normen und anderen einschlägigen Normen hinausgehen.*

0.2.14 *Art, Umfang und Datenformate von Informationen, die auf Datenträger zu übergeben sind.*

0.2.15 *Art und Umfang der vom Auftraggeber beigestellten Planungsunterlagen.*

0.2.16 *Anforderungen an Art und Umfang der vom Auftragnehmer anzubietenden Wartung während der Dauer der Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche.*

0.2.17 *Ob ein Wartungsvertrag über den Ablauf der Verjährungsfrist hinaus mit angeboten werden soll.*

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV vorgesehenen Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei Abschnitt 3.2.2, wenn Leerrohre mit Zugdrähten verlegt werden sollen.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Keine ergänzende Regelung zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 *Längenmaß (m)
getrennt nach Bauart, Querschnitt oder Durchmesser und Art der Ausführung, für Kabel, Leitungen, Drähte, Rohre und Verlegesysteme.*

0.5.2 *Anzahl (St)
getrennt nach Art und Größe, für elektrische Betriebsmittel und Bauteile, z. B. Abdeckroste, Konsolen, Brandschutzabdichtungen.*

1 Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden ATV „Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36kV“ gelten für die Ausführung elektrischer und informationstechnischer Anlagen in Gebäuden. Sie gelten auch für elektrische Kabel- und Leitungsanlagen, die als nicht selbständige Außenanlagen zu den Gebäuden gehören.

1.2 Die ATV „Nieder- und Mittelspannungsanlagen mit Nennspannungen bis 36kV“ gelten nicht für Geräte und systeminterne Installationen.

1.3 Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Keine ergänzende Regelung zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 2.

3 Ausführung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

3.1.1 Für die Ausführung gelten insbesondere:

die Normen der technischen CEI-Normgruppen 0, 1/25, 3, 11/7, 16, 20, 23, 31, 34, 64, 65, 70, 78, 81, 89, 97, 99, 307, 308 (Energieanlagen) und der technischen CEI-Normgruppen 57, 100, 103, 214, 304, 305, 306 (Informationstechnik) bzw. die Europäischen Normen, die einzelne Normen dieser Gruppen ersetzen –die sowie die technischen Anschlussbedingungen der Netzbetreiber.

3.1.2 Die elektrischen Betriebsmittel und Anlagen sind so aufeinander abzustimmen, dass die geforderte Funktion erbracht wird, die Betriebssicherheit gegeben ist und ein sparsamer Energieverbrauch und wirtschaftlicher Betrieb möglich sind.

3.1.3 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind.

Der Auftragnehmer hat nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderlichen Montage- und Werkstattzeichnungen zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Dazu gehören insbesondere:

- Stromlaufpläne,
- Adressierungspläne,
- Aufbauzeichnungen von Verteilungen,
- Stücklisten,
- Klemmenpläne und Belegung,
- Funktionsbeschreibungen.

Zu den für die Ausführung notwendigen Unterlagen des Auftraggebers gehören z. B.:

- Übersichtsschaltpläne,
- Anlagenschemata,
- Funktionsfließschemata oder Beschreibungen,
- Ausführungspläne,
- Schlitz- und Durchbruchpläne,
- Leistungsaufnahmelisten der bauseits beigestellten elektrischen Komponenten.

3.1.4 Der Auftragnehmer hat bei der Prüfung der vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen u. a. hinsichtlich der Beschaffenheit und der Funktion der Anlage insbesondere auf die Vollständigkeit der Unterlagen zu achten.

3.1.5 Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei

- Unstimmigkeiten in den vom Auftraggeber gelieferten Planungsunterlagen und Berechnungen .
- erkennbar mangelhafter Ausführung oder nicht rechtzeitiger Fertigstellung bzw. dem Fehlen von z. B. Schlitzten, Durchbrüchen,
- unzureichendem Platz für die elektrischen Bauteile.

3.1.6 Der Auftragnehmer hat alle für den sicheren und wirtschaftlichen Betrieb der Anlage erforderlichen Bedienungs- und Wartungsanleitungen und notwendigen Bestandspläne zu fertigen und dem Auftraggeber diese und einzelne projektspezifische Daten zu übergeben.

3.1.7 Der Auftragnehmer hat, bevor die fertige Anlage in Betrieb genommen wird, eine Prüfung auf Betriebsfähigkeit und eine Prüfung nach den CEI-Normen auszuführen. Die Aufzeichnung der Prüfergebnisse und die Dokumentation sind vor Abnahme dem Auftraggeber auszuhändigen.

3.1.8 Das Bedienungspersonal für die Anlage ist durch den Auftragnehmer einmal einzuweisen. Dazu gehören auch Hinweise zu Art und Umfang der Wartung.

3.2 Errichtung von elektrischen Anlagen

3.2.1 Die erforderlichen Längenzugaben für die ordnungsgemäßen Kabel- und Leitungsanschlüsse sind vorzusehen.

3.2.2 Leerrohre sind ohne Zugdrähte zu verlegen.

3.2.3 Gips darf als Befestigungsmittel in Verbindung mit zementhaltigem Mörtel sowie in Feuchträumen und im Freien nicht verwendet werden.

3.2.4 Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten am Bauwerk dürfen nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber und dem verantwortlichen Bauingenieur ausgeführt werden. Bei Arbeiten an Tragwerken sind je nach Baustoff und Bauwerksart die jeweils geltenden Normen zu beachten.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.2 Stemm-, Fräs- und Bohrarbeiten für das Einsetzen von Dübeln, Steinschrauben, für den Einbau von Unterputz-, Schalter- und Abzweigdosen

4.1.3 Anzeichnen von Schlitzern und Durchbrüchen.

4.1.4 Einsetzen von Dübeln, Steinschrauben u. Ä.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.2 angeführten Leistungen, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Herstellen, Vorhalten und Beseitigen von Provisorien, z. B. zur vorzeitigen Inbetriebnahme oder Teilinbetriebnahme der Anlage.

4.2.4 Bohr-, Stemm- und Fräsarbeiten für die Befestigung von Konsolen und Halterungen. Herstellen und Schließen von Schlitzern und Durchbrüchen.

4.2.5 Unterlagen sowie Prüfungen, deren Umfang über den in Abschnitt 3.1.3 und Abschnitt 3.1.6 bzw. Abschnitt 3.1.7 geforderten Umfang hinausgehen.

5 Abrechnung

Ergänzend zu den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 5, gilt:

5.1 Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmass erfolgt, sind die Maße der Anlagenteile zugrunde zu legen.

5.2 Kabel, Leitungen, Drähte, Rohre und Bauteile von Verlegesystemen werden nach der entlang der Achse gemessenen Länge der fertigen Bauteile gerechnet. Verschnitt wird dabei nicht berücksichtigt. Elektrische Betriebsmittel und elektrische Bauteile entlang der Leitungen werden übermessen und gesondert mit eigenen Positionen gerechnet.

66. Hebeanlagen, Aufzugsanlagen, Treppenschrägaufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige

Inhalt

0	<i>Hinweise für die Erstellung des Projektes</i>
1	Geltungsbereich
2	Stoffe, Bauteile
3	Ausführung
4	Nebenleistungen, besondere Leistungen
5	Abrechnung

0 Hinweise für die Erstellung des Projektes

Diese Hinweise ergänzen die „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0. Die Beachtung dieser Hinweise ist Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Projekterstellung.

Die unter Punkt 0 genannten Hinweise werden nicht Vertragsbestandteil.

Im Projekt sind nach den Erfordernissen des Einzelfalls insbesondere anzugeben:

0.1 Angaben zur Baustelle

Nutzung und Art des Gebäudes (Wohngebäude, für Gastbetriebe sowie Klein- und Großhandelsbetriebe, Verwaltungsgebäude, Gebäude des Gesundheitsdienstes und Altersheime, Gebäude für Industrie- und Handwerksbetriebe, Lager).

Lage, Art, Ausführung und Abmessungen des Bauwerks, Lage des Fahrschachtes des Aufzuges oder der Hebeanlage im Gebäude, Abmessungen des Fahrschachtes mit Förderhöhe, Anzahl der Zugänge, Abmessungen der Unterfahrt (Schachtgrube) sowie der Oberfahrt (Schachtkopf), Lage und Abmessungen des Triebwerksraumes, Auflagerabstand, Förderhöhe und Förderlänge bei Treppenschrägaufzügen, Fahrtreppen und Fahrsteigen, besondere klimatische Bedingungen.

Ausführung des Fahrschachtes, mit der Auflage, daß keinerlei Bauteile oder Anlagenteile unterzubringen sind, mit Ausnahme jener, die für den Betrieb und die Sicherheit der Aufzugsanlage notwendig sind.

Tragfähigkeit der Decke und des Bodens im Triebwerksraum und der tragenden Bauteile, Beschaffenheit der Zugänge, der Transportwege sowie Anlieferungsmöglichkeit für die wesentlichen Bauteile der Anlage zum endgültigen Standort.

Anforderungen an die Schall- und Wärmedämmung sowie an die Brandschutzmaßnahmen mit Bezug auf die Art und Beschaffenheit des Gebäudes.

Planung der einheitlichen Erdungsanlage des Gebäudes mit Anschluß zum Fahrschacht der Aufzugsanlage.

Angemessene Vorrichtungen und Maßnahmen für die Zugänglichkeit im Gebäude, den Umgang mit Notfällen und die Räumung des Gebäudes.

0.2 Angaben zur Ausführung

Für die Herstellung und die Montage von Aufzügen und Hebeanlagen gelten grundsätzlich die Sicherheitsanforderungen nach Aufzugsrichtlinie 95/16/EU und nach Maschinenrichtlinie 2006/42/EU in der neuesten Fassung und mit allen Ergänzungen.

Art, Ausführung, Anordnung und Abmessungen der Aufzugsanlagen, der Aufzugsgruppen und der senkrechten Fördermittel im Gebäude, wie Plattformaufzüge und Treppenschrägaufzüge, sowie sonstiger Förderanlagen wie Fahrtreppen und Fahrsteige.

Fahrkorbgröße, Art und Abmessungen der Türen, Abmessungen der Zugänge in jeder Ebene, behindertengerechte Ausführung, Neigungswinkel der Fahrtreppen und der Fahrsteige.

Planungsparameter:

- *Tragfähigkeit bzw. Nutzlast*
- *Betriebsgeschwindigkeit*
- *Leistung*
- *Stromaufnahme*
- *Anzahl und Lage der Haltestellen und der Zugänge*
- *Gütertransport*

Anforderungen bezüglich

- *Elektroanlage (Einspeisung, Erdungsanlage und Fehlerstromschutzschaltungen)*
- *Anzahl der Fahrten/Stunde*
- *Anhaltegenauigkeit*
- *Nutzung in Ausnahmefällen als Feuerwehraufzug*
- *Lüftungsöffnungen*

Antriebsart: elektrisch mit Seilen oder hydraulisch direkt oder indirekt; Verfügbarkeit eines eigenen Triebwerksraums sowie gegebenenfalls dessen Lage.

Anforderungen bezüglich Lärmschutz und Brandschutz (Brandverhalten der Zugangstüren an den Stockwerken, Brandabschnitte).

Art und Verfahren des Korrosionsschutzes von Metallteilen (Führungen, Seile, Rahmen, Rollen und Umlenkungen).

Art und Lage der Hinweisschilder und der Signale.

Art und Abmessungen der Fahrkörbe, der Zugänge, der Portale und der Leibungen.

Steuerung und Regelung.

Art, Isolierung und Verlegung der elektrischen Leitungen und deren Bestandteilen.

Sonderanlagen, wie Notfalleinrichtungen, Fernüberwachung, Einrichtungen für den Brandschutz und die Noträumung, Notausschalter für die Feuerwehr.

Anforderungen in Zusammenhang mit den Anlagenteilen an Temperatur, Wasserandrang in der Schachtgrube und im Fahrschacht, Feuchtigkeit an den Wänden des Fahrschachtes und des Triebwerksraumes.

Stromanschluß, Begrenzung von Anfahrstrom und Leistung; Anschluß an die Erdungsanlage.

Bedingungen für die Inbetriebnahme, Versicherung und Wartung.

Vertragsbedingungen für die Versicherung und für die Wartung.

Besondere Bedingungen für die Wartung.

0.3 Einzelangaben bei Abweichungen von den ATV

0.3.1 *Wenn andere als die in dieser ATV abweichende Regelungen getroffen werden sollen, sind diese in der Leistungsbeschreibung eindeutig und im Einzelnen anzugeben.*

0.3.2 *Abweichende Regelungen können insbesondere in Betracht kommen bei der Verwendung von Stoffen wie Holz, Glas, Gipskarton, Spannteppich, Kunststoffverkleidung von Flächen, mit besonderen, durch Prüfbescheid nachzuweisende Eigenschaften.*

0.4 Einzelangaben zu Nebenleistungen und Besonderen Leistungen

Als Nebenleistungen, für die unter den Voraussetzungen der „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 0.4.1, besondere Ordnungszahlen (Positionen) vorzusehen sind, kommen insbesondere in Betracht:

- *Eigenschaften der verwendeten Stoffe gegen Wasserandrang in der Schachtgrube;*

- *Kautschuk- oder Elastomerlager für die Maschinen zur Schwingungsdämmung;*
- *Kunstharz für die Beschichtung der Stromverteiler;*
- *Kunstharz für die Holzbeschichtung;*
- *Befestigungsverfahren der Spiegel und der Glasscheiben (Türen und Fahrschachstumwehrgung).*

0.5 Abrechnungseinheiten

Im Leistungsverzeichnis sind die Abrechnungseinheiten wie folgt vorzusehen:

0.5.1 Pauschal (psch) für betriebsfertige Anlagen:

0.5.1.1 Elektrisch oder hydraulisch betriebene Aufzüge;

0.5.1.2 Hebeanlagen – Behindertengerechte Plattformaufzüge und Treppenschrägaufzüge – Vertikale Plattformaufzüge;

0.5.1.3 Fahrtreppen und Fahrgehsteige.

0.5.2 Anzahl (St), getrennt nach Bauart und Maßen, für:

0.5.2.1 Elektrisch betriebene Aufzüge: *Antriebsaggregat mit Bremse und Kupplungsscheibe, Umlenkrollen, Schaltschränke, Frequenzumrichter, elektrische Leitungen und Bestandteile im Fahrschacht und an die Haltestellen, Zugangstüren, Fahrkorb mit Türen, Gegengewicht, Sicherheitsvorrichtungen (Geschwindigkeitsbegrenzer mit Seilschlinge, Fangvorrichtung, Verriegelung der Zugangstüren, Puffer), Tastatur im Fahrkorb und an den Zugängen, optische Anzeigen an den Zugängen und im Fahrkorb, akustische Anzeigen, Notsignale, Gegensprechanlage, Notschalter, Lichtschalter, vierpolige und zweipolige Differentialschalter an den elektrischen Anschlußleitungen, Fehlerstromschutzschalter, Steckdosen, geschützte Leuchten, Leuchten für Leuchtstofflampen, Sicherheitsleuchten;*

0.5.2.2 Hydraulisch betriebene Aufzüge: *Antriebs- und Pumpaggregat, hydraulische Leitungen, Kolben mit Zylinder, Schaltschränke mit Soft-Starter und Notsteuerung, Komponenten der Elektroanlage mit den Leitungen im Fahrschacht und an den Stockwerken, Fahrschachttüren, Fahrkorb mit Türen, Sicherheitsvorrichtungen (Rückschlagventil, Fangvorrichtung, Türverriegelung, Puffer), Tastatur im Fahrkorb und an den Zugängen, optische Anzeigen an den Zugängen und im Fahrkorb, akustische Anzeigen, Notsignale, Gegensprechanlage, Notschalter, Lichtschalter, vierpolige und zweipolige Differentialschalter an den elektrischen Anschlußleitungen, Fehlerstromschutzschalter, Steckdosen, geschützte Leuchten, Leuchten für Leuchtstofflampen, Sicherheitsleuchten;*

0.5.3 Längenmaß (m), getrennt nach Bauart und Maßen, für:

Seile, Seilschlinge am Geschwindigkeitsbegrenzer, Führungen für den Fahrkorb und für das Gegengewicht, biegsame und starre Kabel, starre Leitungen zur Hydraulikölzufuhr, sonstige Hydraulikleitungen, Verkleidung der Leibungen, Anschlußprofile, Kabelkanäle,

0.5.4 Flächenmaß (m²), getrennt nach Bauart und Maßen, für:

Beschichtungen und Anstriche, Verkleidung von Wänden und sonstigen Flächen, Verglasungen und Umwehrgungen am Fahrschacht.

1 Geltungsbereich

Die vorliegenden ATV "Hebeanlagen, Aufzugsanlagen, Treppenschrägaufzüge, Fahrtreppen und Fahrsteige" gelten für fest eingebaute Hebemittel, welche unterschiedliche Ebenen zum Heben von Gütern auf einer Ladefläche beziehungsweise zum Transport von Personen oder von Personen und Gütern in einem Fahrkorb verbinden; die Anlagen müssen behindertengerecht gebaut und für Personen mit Behinderung zugänglich sein.

Die vorliegenden ATV gelten auch für außerhalb des Gebäudes installierte, zum Gebäude gehörende Hebeanlagen.

Die vorliegenden ATV gelten nicht für Transport- und Hebeanlagen, welche Bestandteile von technischen Anlagen sind oder für solche, die für einen besonderen Einzelbedarf bestimmt sind.

Ergänzend gelten die ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitte 1 bis 5. Bei Widersprüchen gehen die genauen Regelungen der vorliegenden ATV vor.

2 Stoffe, Bauteile

Keine ergänzende Regelung zur ATV "Allgemein Regelungen für Bauarbeiten jeder Art", Abschnitt 2.

3 Ausführung

Ergänzend zur ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 3, gilt:

3.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber vor Beginn der Montagearbeiten alle Angaben zu machen, die für den ungehinderten Einbau und ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage notwendig sind. Der Auftragnehmer hat fristgerecht nach den Planungsunterlagen und Berechnungen des Auftraggebers die für die Ausführung erforderliche Montage- und Werkstattplanung zu erbringen und, soweit erforderlich, mit dem Auftraggeber abzustimmen. Zu den zu übergebenden Unterlagen gehören zumindest:

- Ausführungszeichnungen der gesamten Anlage, mit allen Rohbaumassen
- Schlitz- und Durchbruchpläne
- Berechnung der statischen und dynamischen Einwirkungen auf die Tragwerke.

Der Auftragnehmer hat ferner dem Auftraggeber folgende genaue Angaben zu machen:

- Stromaufnahme und gegebenenfalls Anlaufstrom der elektrischen Anlagenteile
- Zusätzliche Angaben für die Auslegung der Anlage, insbesondere bezüglich:
Einschränkung der Brandausbreitung im Fahrschacht; Maße und Art der Lüftung im Fahrschacht; die auf die Wände des Fahrschachtes durch den Antrieb und von den Führungsschienen beim Anschlagen der Fangvorrichtung übertragenen Reaktionen; Auflagen für die Verwendung von Verglasungen am Fahrschacht; auf die Bodenplatte und die Decke des Schachtes zu erwartenden bedeutsamen Einwirkungen.

Der Auftragnehmer hat bei seiner Prüfung Bedenken insbesondere geltend zu machen bei:

- Widersprüchen in den vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen und Berechnungen,
- offensichtlich mangelhafter Ausführung oder nicht fristgerechter Fertigstellung,

beziehungsweise bei fehlenden:

- Fundamenten,
- Schachtgrube oder Schachtkopf mit ausreichenden Abmessungen,

oder bei:

- Rissen, Spalten, Unebenheiten in der Schachtgrube,
- unzureichenden Maßnahmen für den Schall-, Wärme- und Brandschutz,
- ungeeigneten Bauart und Abmessungen des Fahrschachtes und des Triebwerksraumes,
- unzureichender Anschlußleistung für Energieträger,
- unzureichendem Raum für die Komponenten der Anlage,
- unzureichenden Voraussetzungen für die Aufnahme von Reaktionskräften,
- fehlenden Höhenbezugspunkten in den Geschossen,
- sonstigen, ihm bekannt gewordenen Änderungen von Voraussetzungen, die der Planung zugrunde gelegen haben.

Der Auftragnehmer hat sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, welche zur Beschaffung der amtlichen Genehmigungen und Abnahmen erforderlich sind, er hat bei besagten Abnahmen mit allen ihm zustehenden Mitteln für den erforderlichen Beistand zu sorgen.

3.2 Anforderungen

3.2.1 Aufzugsanlagen

3.2.1.1 Vorschriften

Für die Ausführung gelten insbesondere folgende Normen und Regelwerke:

Richtlinie 95/16/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über Aufzüge.
D.P.R. Nr.162/99	Durchführungsverordnung zur Richtlinie 95/16/EG.
UNI EN 81-1	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 1: Elektrisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
UNI EN 81-2	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 2: Hydraulisch betriebene Personen- und Lastenaufzüge
UNI EN 81-3	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Teil 3: Elektrisch und hydraulisch betriebene Kleingüteraufzüge
UNI EN 81-28	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 28: Fern-Notruf für Personen- und Lastenaufzüge
UNI EN 81-70	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 70: Zugänglichkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen
UNI EN 81-72	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Besondere Anwendungen für Personen- und Lastenaufzüge - Teil 72: Feuerwehraufzüge
DIN EN 50214	Flache PVC-ummantelte Steuerleitungen
UNI EN 12385-5	Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 5: Litzenseile für Aufzüge
ISO 7465	Aufzüge - Führungsschienen für Fahrkorb und Gegengewicht - T-Profile.
UNI EN 13015	Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen - Regeln für Instandhaltungsanweisungen
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments über Maschinen
Gesetz Nr.13/89	Vorschriften für die Überwindung und die Beseitigung der architektonischen Hindernisse in den privaten Gebäuden.
M.D. Nr.236/89	Technische Vorschriften zur Gewährleistung der Benutzbarkeit, der Adaptierbarkeit und der Zugänglichkeit von Gebäuden des privaten und des öffentlich geförderten Wohnbaus, zur Überwindung und zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse
D.P.R. Nr.503/96	Verordnung mit Bestimmungen zur Beseitigung der baulichen Hindernisse in öffentlichen Gebäuden, Flächen und Dienstbereichen.
D.L.H. Nr.38 19.08.05	Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen
Dekret vom 15.09.2005 des Innenministers	Genehmigung Brandschutzbestimmungen für Räume der Hebeanlagen im Wirkungsbereich von Tätigkeiten, welche der Brandschutzkontrollen unterzogen sind.
Dekret Nr.37 vom 22.01.2008	Neuordnung der Bestimmungen im Sachbereich der Installation von Anlagen in Gebäuden.

Für die Herstellung und der Einbau der Aufzüge und deren Sicherheitsbauteile gelten die wesentlichen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nach Anlage I der Richtlinie 95/16/EU.

Die Aufzüge und die Sicherheitsbauteile mit CE-Kennzeichnung und EG-Konformitätserklärung nach Anlage II der Richtlinie 95/16/EG, dürfen in Betrieb genommen werden.

Falls eine in Anlage I zur Richtlinie 95/16/EG nicht vorgesehene Gefahr vorliegt, gelten die wesentlichen Anforderungen für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz nach Anlage I zur Maschinenrichtlinie 89/392/EG sowie zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

3.2.1.2 **Angaben zur Ausführung**

3.2.1.2.1 **Planung der Anlage**

Der Auftragnehmer arbeitet den Entwurf für die Anlage aufgrund der Vorschriften der vorliegenden ATV. Der Entwurf muß vom Auftragnehmer und von einem befähigten Fachtechniker unterschrieben werden. Der Entwurf muß folgende Elemente beziehungsweise Angaben enthalten:

- ausführlicher technischer Bericht über die Anlage und deren Bestandteile mit Angabe sämtlicher Eigenschaften, wie Aufzugsart, Art und Abmessungen des Fahrkorbes, die Schachtwahlungen, sofern sie nicht aus Mauerwerk bestehen, die Sicherheitsvorrichtungen, Steuerung und Regelung, die Antriebsart und der verwendete Elektromotor, die elektromechanischen Vorrichtungen, die metallischen Halterungen oder Aufhängungen zum Bewegen der Bauteile bei der Montage oder bei der Wartung, sowohl im Maschinenraum als auch im Fahrtschacht. Der technische Bericht muß die Gefahrenanalyse sowie die Erläuterung der Maßnahmen zu deren Beseitigung enthalten.
- ausführlicher rechnerischer Nachweis der Antriebsleistung, mit Angabe des Anfahrstroms und des Betriebsstroms bei voller Last und im Leerlauf; rechnerischer Nachweis für die verschiedenen Bestandteile der Anlage: insbesondere ist der Lärmpegel der mechanischen Komponenten zu ermitteln, um die Schalldämmung des Triebwerksraumes festzulegen, sowie die Wärmeabfuhr des Antriebsaggregats, zur Festlegung der Wärmedämmungsmaßnahmen und zur Überprüfung der Frage, ob zeitweise Triebwerksraum künstlich belüftet oder gekühlt werden sollte, um hier die Innentemperatur im Intervall 5°C bis 40°C zu halten.
- genau bemaßte Zeichnungen in einem angemessenen Maßstab mit der Darstellung der Lage der Einrichtungen im Triebwerksraum, des Fahrkorbes sowie des Gegengewichtes im Fahrtschacht, des Fahrtschachtes und der Einzelheiten sämtlicher Anlagenteile. Vorzulegen sind auch sämtliche für den Aufzug aussagekräftigen Grundrisse und Schnitte; den Zeichnungen muß man eindeutig alle Rohbaumasse der baulichen Anlage, insbesondere die Wanddicken sowie die Form und die Abmessungen der Gebäude und der Räume beziehungsweise der Treppen, wo die Anlage eingebaut werden soll, entnehmen können.
- eine vollständige Stückliste für jede Anlage, mit Angabe der Masse und der Abmessungen sämtlicher Anlagenteile; dies gilt für alle Bestandteile der Maschinen, die Umlenkungen und die Träger, die Führungen und deren Verbindungs- und Befestigungsteile, die Seile, mit Angabe der Litzenanzahl, des Durchmessers, des Gesamtquerschnitts; für das Gegengewicht und den Fahrkorb ist das genaue Gesamtgewicht anzugeben;
- jede weitere Angabe, Unterlage oder Dokument, welche nach Norm für die Inbetriebnahme der Aufzüge beizubringen ist.

3.2.1.2.2 **Schacht**

Für die Ausführung des Fahrtschachts gelten die Vorschriften der Anlage I der Richtlinie 95/16/EU über Aufzüge sowie die technischen Vorschriften in Kapitel 5 der harmonisierten Normen UNI EN 81-1 und UNI EN 81-2.

Allgemein muß der Fahrtschacht vollständig durch öffnungslose Wände, Boden und Decke, ohne Öffnungen geschlossen sein; zulässig sind ausschließlich Öffnungen für die Fahrtschachttüren und die Wartungstüren, für die Absaugung von Rauch und Gas, für die Belüftung und die anlagentechnisch erforderlichen Öffnungen nach M.D. Nr. 246/87 zum Brandschutz in privaten Wohngebäuden.

Der Fahrschacht muß die gleichen Brandschutzeigenschaften wie das Treppenhaus nach Tabelle A des M.D. Nr. 246/87 aufweisen.

Die Fläche der Belüftungsöffnung darf nicht kleiner als 3% der Fläche des Schachtquerschnitts und muß zumindest größer als 0,20 m² sein. Die Belüftung kann auch über Kamine hergestellt werden, die den Triebwerksraum durchqueren dürfen, sofern sie aus feuerbeständigen Stoffen wie der Fahrschacht ausgeführt werden. Die Belüftungsöffnung muß nach außen vor der Witterung geschützt sein.

Wände, Boden und Decke des Fahrschachtes müssen aus nicht brennbaren, unverrottbaren, widerstandsfähigen und nicht zur Staubbildung neigenden Stoffen bestehen; die Bauteile müssen in der Lage sein, sicher die folgenden Einwirkungen aufzunehmen:

- a) Reaktionen von Antriebsaggregat, hydraulische Kolben, Führungen;
- b) Reaktionen von Fangvorrichtung und Puffer;
- c) ausmittiger Last im Fahrkorb.

Der Fahrschacht muß mit einer fest installierten elektrischen Beleuchtung ausgestattet sein, welche in den Inspektions- und Wartungsbereichen eine Ausleuchtung von mindestens 50 Lux Stärke gewährleistet.

In der Schachtgrube und im Schachtkopf dürfen die Beleuchtungskörper in einer Entfernung von höchstens 0,50 m vom Boden beziehungsweise von der Decke montiert werden.

Im Fahrschacht dürfen keinerlei Leitungen oder Installationen untergebracht werden, welche nicht für den Betrieb oder die Sicherheit des Aufzuges notwendig sind; gegebenenfalls darf das eigene Gegengewicht untergebracht werden.

Der Boden der Schachtgrube muß waagrecht und eben abgezogen sein.

Die Schachtgrube muß gegen Sickerwasser abgedichtet sein.

Zulässig ist der Einbau von Vorrichtungen für die Wasserhaltung.

Im Bereich der untersten Fahrschachttüre ist eine fest eingebaute und leicht zugängliche Leiter zu montieren, welche einen sicheren Abstieg in die Schachtgrube gestattet.

3.2.1.2.3 **Triebwerksraum. Ausführung und Eigenschaften des Triebwerkraums.**

Bei hydraulischen Aufzügen soll der Triebwerksraum vorzugsweise unmittelbar neben dem Fahrschacht angeordnet werden.

Falls der Triebwerksraum nicht neben dem Fahrschacht eingerichtet werden kann, müssen die Leitungen und die elektrischen Kabel zwischen Triebwerksraum und Aufzug in eigene Leerrohre oder Kanäle verlegt werden.

Der Triebwerksraum muß aus beständigen, nicht zur Staubbildung neigenden Stoffen bestehen; die Bodenoberfläche muß rutschfest sein.

Die Wände, der Boden und die Decke müssen die Betriebsgeräusche des Aufzuges und sie auf Pegel nicht höher als 50 dB begrenzen.

Der Raum muß belüftet sein; die Fläche der Belüftungsöffnung darf nicht kleiner als 3% der Fläche des Raums sein und muß zumindest größer als 0,05 m² sein.

Die elektrischen Motoren und Einrichtungen müssen vor Staub, schädlichen Gasen und Feuchtigkeit geschützt sein.

Die Raumtemperatur muß im Bereich 5°C bis 40°C liegen.

Falls die Temperatur im Triebwerksraum den oberen Grenzwert übersteigt, darf der Aufzug keine Steuerbefehle mehr annehmen.

Der Triebwerksraum muß mit einer fest installierten elektrischen Beleuchtung ausgestattet sein, die für eine Beleuchtungsstärke von mindestens 200 Lux am Boden ausgelegt ist.

Im Triebwerksraum sind zum Heben und Bewegen schwerer Bauteile in geeigneter Lage Anschlagpunkte oder Haken mit ausreichender Tragkraft, unter Berücksichtigung der dynamischen Einwirkungen, anzuordnen.

Die Zugänge zum Triebwerksraum müssen ausreichend durch fest installierte elektrische Leuchten beleuchtet werden können; der Zugang muß jederzeit, ohne durch private Räume zu führen, benutzbar sein.

Von den Gebäudetreppen verschiedene Treppen und Leitern zum Triebwerksraum müssen in einem Winkel zwischen 70° und 76° gegen die Waagerechte geneigt sein; sie dürfen nicht entfernt werden können und müssen mit Schutzvorrichtungen und Handläufen versehen sein, um sicher Besteigen und Verlassen werden zu können.

Die Tür zum Triebwerksraum muß aus unbrennbaren Stoffen hergestellt und rauchdicht sein; sie ist mit einem Panikverschluß für Notausgänge mit einem, in einer Höhe von höchstens 1 m über dem Fußboden montierten Bügel auf der ganzen Türbreite auszustatten.

3.2.1.2.4 **Triebwerk**

Das Triebwerk (Motor und Winde) muß auf einem Betonsockel fest verankert werden oder auf am Bauwerk verankerten Stahlprofilen befestigt werden; zur Dämpfung der Schwingungen sind geeignete Zwischenlagen einzulegen.

Die Motorleistung muß auf die Anlage abgestimmt sein, so daß für jeden möglichen Lastfall bei der Anfahrt eine sanfte und stetige Bewegung gewährleistet wird.

Bei hydraulisch betriebenen Anlagen ist eine Motorsteuerung zur Begrenzung des Anfahrstroms der Art Softstarter, einzubauen.

Die Winde, deren sämtliche Bestandteile austauschbar sein müssen, muß aus folgenden Teilen bestehen:

- der mit einem Sicherheitszuschlag von 20% bemessene und in einer dichten Ölwanne eingebaute Geschwindigkeitsbegrenzer auf einem eigenen Auflager aus Stahl oder Gußeisen mit geschliffenen Flächen oder auf dem gemeinsamen Maschinenlager; er besteht aus der Stahlschnecke mit doppelten Kugel- und Wälzlagern zur Aufnahme der Axialkräfte und einem Stirnzahnrad aus Messing oder Bronze, schmierungsfrei;
- die am Stirnzahnrad direkt befestigte Trommel oder Treibscheibenrolle aus Gußeisen für den Seilantrieb.

Die Bremseinrichtung muß auf jeden Fall als durch gleichgerichteten Strom gespeiste elektromagnetische, durch Reibung wirkende Bremse ausgebildet sein, mit asbestfreien Backen und mit nicht brennbaren Dichtungen.

Die elektromagnetische Bremse muß allein in der Lage sein, den mit 1,25-facher Nennlast beladenen Fahrkorb aus der Nenngeschwindigkeit zu verzögern. Die Verzögerung darf nicht größer sein als beim Einrücken der Fangvorrichtung oder beim Aufsetzen auf die Puffer.

3.2.1.2.5 **Fahrgeschwindigkeit der Aufzüge**

Bei Gebäuden mit bis zu 8 bewohnbaren Stockwerken muß die Fahrgeschwindigkeit der Aufzüge zumindest 0,80 m/s bis 1 m/s, bei Gebäuden mit 8 bis 14 bewohnbaren Stockwerken zumindest 1,20 m/s und bei Gebäuden mit mehr als 14 Stockwerken, sofern keine anders lautende Vorschrift vorliegt, mindestens 1,50 m/s betragen.

Die Fahrgeschwindigkeit muß überwacht und eingestellt werden können.

Beim Anhalten und beim Anfahren muß eine gleichmäßige Geschwindigkeitsänderung erfolgen, wozu vorzugsweise Vorrichtungen mit Frequenzsteuerung oder Gleichstrommotoren einzusetzen sind. Die Anhaltegenauigkeit muß ± 10 mm und die Nachregulierungsgenauigkeit ± 20 mm betragen

3.2.1.2.6 **Nennlast/zulässige Anzahl der Personen**

Die Nennlast und die zulässige Anzahl der Personen in den Aufzügen hängen von der Nutzfläche des Fahrkorbes ab beziehungsweise von dessen Benutzbarkeit ab.

Mit Bezug auf die Norm UNI EN 81-70, hängen die erforderlichen Innenabmessungen des Fahrkorbes wie folgt mit dem Aufzugstyp zusammen:

Typ 1 (Zugang möglich für Personen, die einen Rollstuhl mit Muskelkraftantrieb nach EN 12183 oder einen elektrisch angetriebenen Rollstuhl der Klasse A nach EN 12184 benutzen)

Fahrkorb: Nennlast 450 kg – zulässig für 6 Personen; Mindestabmessungen des Fahrkorbs: Breite 1000 mm und Tiefe 1250 mm.

Typ 2 (Zugang möglich für Personen, die einen Rollstuhl mit Muskelkraftantrieb nach EN 12183 oder einen elektrisch angetriebenen Rollstuhl der Klassen A oder B nach EN 12184 benutzen)

Fahrkorb: Nennlast 630 kg – zulässig für 8 Personen; Mindestabmessungen des Fahrkorbs: Breite 1100 mm und Tiefe 1400 mm

Typ 3 (Zugang möglich für Personen, die einen Rollstuhl mit Muskelkraftantrieb nach EN 12183 oder einen elektrisch angetriebenen Rollstuhl der Klassen A oder B nach EN 12184 benutzen)

Fahrkorb: Nennlast 1275 kg – zulässig für 17 Personen; Mindestabmessungen des Fahrkorbs: Breite 2000 mm und Tiefe 1400 mm.

3.2.1.2.7 Zugänge – Türöffnungen

Die lichte Zugangsbreite muß mindestens 800 mm betragen.

Bei Aufzügen des Typs 2 muß die lichte Zugangsbreite mindestens 900 mm betragen.

Bei Aufzügen des Typs 3 muß die lichte Zugangsbreite mindestens 1100 mm betragen.

Die lichte Zugangshöhe muß mindestens 2000 mm betragen.

Die Schwellen an den Zugängen müssen so konstruiert sein, daß sie die für den Fahrkorb vorgesehenen Lasten und Einwirkungen schadlos aufnehmen können.

Die waagrecht bewegten, selbsttätig kraftbetätigten Schiebetüren müssen oben und unten geführt sein.

Die Führungen müssen so ausgebildet sein, daß beim normalen Betrieb die Türen nicht klemmen oder aus den Führungen springen können.

An den Haltestellen mit Zugangsberechtigung muß eine Ausleuchtung von mindestens 50 Lux Stärke gewährleistet werden.

Die Verschlüsse der Türen müssen gegen Fremdeingriffe und die elektrischen Kontakte gegen Staub geschützt sein.

Alle Türen müssen mit einer Öffnungsvorrichtung versehen sein, welche mit einem Notschlüssel betätigt werden kann.

3.2.1.2.8 Art der Türen

Die Fahrkorb- und Schachttüren müssen untereinander gekoppelt und als waagrecht bewegte, selbsttätig kraftbetätigte Schiebetüren ausgeführt sein.

Die Verwendung von Türen aus Edelstahl wird empfohlen; die Türen müssen eine mechanische Festigkeit haben, so daß eine an beliebiger Stelle angreifende waagrechte Kraft von 300 N die Schachttür weder bleibend verformt, noch um mehr als 15 mm elastisch verformt, noch in ihrer Sicherheitsfunktion beeinträchtigt. Die Glasscheiben der Türen müssen nach Norm gekennzeichnet sein. Türblätter aus Glas müssen so befestigt werden, daß die vorgesehenen Einwirkungen ohne Beschädigung der Befestigungen des Glases aufgenommen werden können. Die Kanten der Türen müssen in Öffnungsrichtung abgeschrägt sein.

3.2.1.2.9 Schutzvorrichtungen an den Zugängen

Die Steuerung muß, zur Gewährleistung der Benutzbarkeit durch Personen mit Behinderung, eine Einstellung der Offenhaltezeit der Türen ermöglichen, mit einer Öffnungszeit von nicht weniger als 8 Sekunden und Schließzeit von nicht weniger als 4 Sekunden. Eine Verkürzung der Schließzeit muß durch Gebrauch eines „TÜR ZU“-Tasters auf der Tastatur im Fahrkorb möglich sein.

An den Pfosten der Zugänge muß eine Lichtschranke als berührungslos wirkender Sensor, welche zur Vermeidung von Kollisionen mit den Schließpaneelen dessen Bewegung unterbricht, eingebaut werden. Die Vorrichtung muß auf einer Höhe zwischen 25 mm und 1800 mm über der Fahrkorbtürschwelle wirksam sein.

3.2.1.2.10 **Befehlsgeber**

- **an den Haltestellen**

Bei Einzelaufzügen müssen Befehlsgeber in den Haltestellen in unmittelbarer Nähe der Schachttüren eingebaut werden.

Bei Aufzugsgruppen müssen die Befehlsgeber auf der Wand zwischen zwei Aufzügen eingebaut werden.

Die Tasten müssen sich durch optischen und fühlbaren Kontrast von der Deckplatte der Tastatur abheben; eine Rückmeldung der Befehlsannahme muß den Benutzer über die Annahme des Befehls informieren.

Die Mindesthöhe vom Fußboden zur Mittellinie von Befehlsgebern muß 900 mm betragen. Die größte Höhe vom Fußboden zur Mittellinie des am höchsten angeordneten Befehlsgebers muß 1100 mm betragen.

Die Befehlsgeber müssen senkrecht übereinander angeordnet werden.

Der seitliche Mindestabstand zwischen der Mittellinie von Befehlsgeber und Ecken der anliegenden Wände muß 500 mm betragen.

- **im Fahrkorb**

Für die Fahrbefehlsgeber zu den Stockwerken müssen durch Zahlen (etwa -2, -1, 0, 1, 2 usw.) gekennzeichnete Taster, für den Notruf ein gelbe Taster mit Glockensymbol eingebaut werden.

Auf der Tastatur im Fahrkorb müssen Taster zum Schließen und Öffnen der Türen mit den genormten Symbolen eingebaut werden.

Die Mindesthöhe vom Fahrkorbboden zur Mittellinie des Tasters für den Notruf und der Befehlsgeber der Tür muß 900 mm betragen. Die Mindesthöhe vom Fußboden zur Mittellinie von Befehlsgebern muß 900 mm betragen. Die größte Höhe vom Fußboden zur Mittellinie des am höchsten angeordneten Befehlsgebers muß 1100 mm betragen.

Die Fahrbefehlsgeber müssen oberhalb des Notruftasters und dem Befehlsgeber für das Schließen und Öffnen der Tür angeordnet werden.

Die Anordnung der Fahrbefehlsgeber zu den Stockwerken in einer waagrechten Einzelreihe muß von links nach rechts erfolgen. Die Anordnung der Fahrbefehlsgeber in einer senkrechten Einzelreihe muß von unten nach oben erfolgen.

- **Lage der Befehlsgeber im Fahrkorb**

Bei mittig öffnenden Türen muß sich das Tableau beim Betreten des Fahrkorbs auf der rechten Seite befinden.

Bei seitlich öffnenden der Türen muß sich das Tableau auf der Schließseite befinden.

Bei Aufzügen mit zwei Fahrkorbzugängen müssen obige Forderungen entsprechend erfüllt werden.

Der seitliche Mindestabstand zwischen der Mittellinie von Befehlsgeber und Ecken im Fahrkorb muß 500 mm betragen

3.2.1.2.11 **Anzeigen**

- **an den Haltestellen**

Beim Beginn des Öffnens der Türen muß in der Haltestelle ein hörbares Signal ertönen.

Bei Sammelsteuerung müssen leuchtende Richtungspfeiler über oder neben den Schachttüren angebracht werden.

Ein hörbares Signal muß beim Aufleuchten der Richtungspfeile ertönen.

Der Schallpegel der hörbaren Signale muß auf einen Wert zwischen 35 dB(A) und 65 dB(A) eingestellt werden können.

- **im Fahrkorb**

Eine Positionsanzeige muß innerhalb oder oberhalb des Fahrkorbtabelaus angebracht sein.

Beim Anhalten des Fahrkorbs muß dessen Position in mindestens einer der offiziellen Landessprachen (deutsch und italienisch) angesagt werden. Die akustischen Anzeigen müssen einen einstellbaren Schallpegel zwischen 35 dB(A) und 65 dB(A) haben.

Der Taster für den Notruf muß so angeordnet und gekennzeichnet sein, daß er den Anforderungen der geltenden Normen entspricht.

3.2.1.2.12 **Fahrkorb**

An mindestens einer Seitenwand des Fahrkorbs muß ein Handlauf angebracht werden. Der freie Abstand zwischen der Wand und der Griffleiste muß mindestens 35 mm betragen. Die Oberkante der Griffleiste muß sich innerhalb von 900 ± 25 mm über dem Fahrkorbfußboden befinden.

Die Gegensprechanlage im Fahrkorb muß in einer Höhe zwischen 1,10 m und 1,30 m über dem Fußboden montiert werden.

Die Annahme des Notrufs muß durch ein sichtbares Signal im Fahrkorbletze angezeigt werden.

Die Notbeleuchtung im Fahrkorb muß eine Betriebsdauer von mindestens 3 Stunden haben.

Der Fahrkorb darf ausschließlich mit geschlossenen Türen an den Haltestellen zum Stillstand kommen.

Der Fahrkorb muß mit einer Gegensprechanlage ausgestattet sein, welche eine ständige Verbindung zwischen den eingeschlossenen Benutzern und einem Notdienst gestattet.

Der Fahrkorb muß im Falle eines längeren Stillstands ausreichenden belüftet werden können.

Falls ein Aufzug auch bei Bränden benutzt werden soll, müssen durch die Steuerung gewisse Haltestellen ausgeschlossen werden können; die eigene Feuerwehrsteuerung muß der normalen vorgezogen werden können.

Der Fahrkorb muß eine fest installierte elektrische Beleuchtung haben, die auf dem Fußboden und an den Befehlsgebern eine Beleuchtungsstärke von mindestens 50 Lux gewährleistet.

Der Fahrkorb muß durch einen stabilen Metallrahmen getragen werden.

Die Wände des Fahrkorbes müssen aus einer ausgesteiften Platte aus Edelstahlblech mit einer Mindestdicke von 0,6 mm hergestellt werden. Die Stöße müssen mit Deckleisten aus Edelstahl oder Anticorodal abgedeckt werden.

Die Decke muß aus einer Platte aus vorlackiertem oder mit Polyvinylchlorid beschichtetem Blech oder aus Schichtstoffpressplatten hergestellt werden.

Die Verglasungen an den Türen und an den Wänden müssen aus fachgerecht eingerahmten Sicherheitsgläsern hergestellt sein.

Fußböden des Fahrkorbs aus Glas, Marmor oder sonstigen Stoffen mit hoher Dichte, müssen starr befestigt werden. Entsprechende Unterlagen über die Eigenschaften und das Gewicht der verwendeten Stoffe müssen dem Entwurf beigelegt werden.

Zubehör und Ausstattungen aus Metall müssen aus Edelstahl oder aus Anticorodal hergestellt sein; das Zubehör muß mit Edelstahlschrauben befestigt werden.

3.2.1.2.13 **Aufzugssteuerung**

Die Aufzugssteuerung soll als Zielauswahlsteuerung ausgebildet sein; in Gebäuden mit mehr als acht aufgehenden und bewohnbaren Ebenen muß eine Abwärts-Sammelsteuerung eingebaut werden; bei zwei oder mehr Aufzügen nebeneinander ist eine Abwärts-Sammelsteuerung für die Aufzugsgruppe einzubauen.

3.2.1.2.14 **Haltestellen**

Haltestellen müssen an allen anfahrbaren Ebenen sowie im Erdgeschoß vorhanden sein. Falls im Gebäude unterirdische benutzbare Ebenen vorhanden sind, müssen auch dort Haltestellen eingerichtet werden.

3.2.1.2.15 **Anhaltegenauigkeit an den Haltestellen**

Der Höhenunterschied zwischen der Fahrkorbschwelle und der Schachttürschwelle darf bei keinem der zu erwartenden Lastfälle größer als 20 mm sein, sowohl bei Gleichstrom- als auch bei Wechselstromantrieb.

3.2.1.2.16 **Notbetrieb**

Der Fahrkorb muß auch bei Netzausfall oder im Notbetrieb nach unten oder nach oben in eine Haltestelle bewegt werden können.

Elektrisch angetriebene Seilaufzüge müssen eine Handdrehvorrichtung haben, welche aus einem ausreichend großen, am Ende der Antriebsschnecke montierten Handrad besteht und elektrisch oder von Hand freigegeben wird; der Fahrkorb kann nach oben oder nach unten gefahren werden. Wenn die zum Aufwärtsbewegen des mit der Nennlast beladenen Fahrkorbes erforderliche Kraft 400 N übersteigt, muß im Triebwerksraum eine elektrische Rückholsteuerung vorhanden sein.

Hydraulisch angetriebene Aufzüge müssen für den Notbetrieb zum Absenken des Fahrkorbs im Triebwerksraum ein von Hand zu betätigendes Notablaßventil am Steuerventilaggregat zur Entleerung des Hydrauliköls vom Ölbehälter und zum Aufwärtsbewegen des Fahrkorbs eine Handpumpe haben.

3.2.1.2.17 **Führungsschienen**

Fahrkorb und Gegengewicht müssen zumindest an zwei fest verankerten Führungsschienen aus Stahl geführt werden.

Die Führungsschienen des Fahrkorbes müssen aus scharfkantigem, handelsüblichem oder verstärktem T-Stahl bestehen. Die Profile müssen gezogen oder die Laufflächen bearbeitet sein. Die Schienen müssen mit verschraubten Stoßlaschen verbunden werden; die Stöße sind als gefräste Nut- und Federverbindungen auszubilden.

Die Befestigung der Führungsschienen an ihren Halterungen und am Gebäude muß so erfolgen, daß die normalen Setzungen des Gebäudes und das Schwinden des Betons entweder selbsttätig oder durch einfaches Nachstellen ausgeglichen werden können.

Eine Verdrehung der Schienenbefestigung, durch die die Führungsschienen freigegeben werden könnten, muß verhindert sein.

Die genau senkrecht eingebauten Führungsschienen müssen fest und erschütterungsfrei an den Schachtwänden befestigt sein; die Ausbildung der Befestigungen muß jedoch gestatten, daß die Längenänderungen aus Temperaturschwankungen und die normalen Formänderungen des Gebäudes schadlos erfolgen können.

Die Führungsschienen dürfen nicht an Mauern aus Lochziegeln zu befestigen.

Die Führungsschienen des Gegengewichts müssen aus Profilstahl bestehen; die Verwendung von Stahlseilen zum Herstellen der Führungen ist untersagt.

Die Führungsschienen müssen auf Grund der bei Ansprechen der Fangvorrichtungen unter Nennlast auftretenden Beanspruchungen geprüft werden, nach den Bestimmungen in Anhang G „Nachweis der Führungsschienen“ der Normen UNI EN 81 -1 beziehungsweise -2.

3.2.1.2.18 **Drahtseile**

Für die verwendeten Drahtseile aus Stahldraht gelten die einschlägigen Normen, insbesondere UNI EN 12385 „Drahtseile aus Stahldraht - Sicherheit - Teil 5: Litzenseile für Aufzüge“.

Mindestens an einem Seilende muß ein selbsttätiger Belastungsausgleich vorhanden sein; die Belastung muß in beiden Seilen gleich groß sein.

Die Einrichtungen für den Längenausgleich der Seile müssen so ausgeführt sein, daß sie sich nach der Einstellung nicht selbständig lösen können.

3.2.1.2.19 **Gegengewicht**

Das Gegengewicht sollte aus Einlagen aus Gußeisen oder Eisen bestehen, welche durch einen, mit an der Gleitfläche bearbeiteten Schuhen ausgestatteten Rahmen gehalten sind.

Die Einlagen des Gegengewichts müssen im Rahmen unverrückbar in ihrer Lage gehalten und verankert werden.

3.2.2 Hebeanlagen – Behindertengerechte Plattformaufzüge und Treppenschrägaufzüge – Vertikale Plattformaufzüge

3.2.2.1 Vorschriften

Für die Ausführung gelten insbesondere folgende Normen und Regelwerke:

UNI EN 619	Stetigförderer und Systeme - Sicherheits- und EMV-Anforderungen an mechanische Fördereinrichtungen für Stückgut.
UNI EN 81-40	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 40: Treppenschrägaufzüge und Plattformaufzüge mit geneigter Fahrbahn für Behinderte.
UNI EN 81-41	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen - Spezielle Aufzüge für den Personen- und Gütertransport - Teil 41: Vertikale Plattformaufzüge für Behinderte.
Gesetz Nr.13/89	Vorschriften für die Überwindung und die Beseitigung der architektonischen Hindernisse in den privaten Gebäuden.
M.D. Nr. 236/89	Technische Vorschriften zur Gewährleistung der Benutzbarkeit, der Adaptierbarkeit und der Zugänglichkeit von Gebäuden des privaten und des öffentlich geförderten Wohnbaus, zur Überwindung und zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse.
D.L.H. Nr.38 19.08.05	Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen.
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments über Maschinen.

3.2.2.2 Angaben für die Ausführung

3.2.2.2.1 Fahrgeschwindigkeit

Die Fahrgeschwindigkeit darf nicht größer als 0,15 m/s sein und die Neigung der Fahrbahn gegen die Waagerechten muß kleiner als 75° sein.

3.2.2.2.2 Nennlast

Die Nennlast darf nicht größer als 200 kg sein.

3.2.2.2.3 Tragmittel und Antrieb

Es müssen zumindest zwei voneinander unabhängige Hubseile aus Drahtseil vorhanden sein; die Merkmale der Seile sind in der Norm UNI ISO 4309 festgehalten.

Der Sicherheitsfaktor der Endbefestigungen darf nicht geringer als 10 sein.

Der Nenndurchmesser der Drahtseile muß mindestens 6 mm betragen.

Der Sicherheitsfaktor für jedes Drahtseil darf nicht geringer als 12 sein.

Der Trommel und die Seilrollen müssen aus Metall hergestellt sein.

3.2.2.2.4 Lastaufnahmemittel

Das Lastaufnahmemittel ist für eine Person auszulegen.

Die Plattform, das Trittbrett und die Fußstütze müssen eine rutschfeste Oberfläche haben.

3.2.2.2.5 Steuerung

Die Steuerung muß in einer Höhe zwischen 700 und 1100 mm über dem Fußboden der Plattform montiert werden.

Die Steuerung muß in der Maschine fest installiert sein.

Die Steuerung muß durch ständige Betätigung von gegen unbeabsichtigtes Betätigen geschützten Vorrichtungen erfolgen.

3.2.2.2.6 **Elektromechanische Bremse**

Die Maschinenteile, auf die die Bremse einwirkt, müssen mit dem Antrieb mechanisch gekoppelt sein (Trommel, Ritzel oder Reibungsrolle).

Alle mechanischen Teile der Bremse müssen doppelt vorhanden sein; sie müssen so bemessen sein, daß die Bremswirkung unter Nennlast auch bei Ausfall einzelner Bestandteile gegeben ist.

3.2.2.2.7 **Fahrbahn**

Auf dem ganzen Verlauf muß über dem Lastaufnahmemittel ein wie folgt festgelegter freier Raum vorhanden sein:

- Rollstuhlplattform: Höhe von 1400 mm, in 600 mm Abstand von der Plattformkante in Richtung Aufwärtsfahrt und mittig zwischen den seitlichen Kanten gemessen;
- Sitz mit Trittbrett: Höhe von 1000 mm, in der Mitte der Sitzfläche gemessen;
- Plattform mit stehender Person: Höhe von 1800 mm, in der Mitte der Plattform gemessen.

Entlang der ganzen Fahrbahn muß zwischen dem Lastaufnahmemittel und jedem darüber vorhandenen festen Hindernis ein Sicherheitsabstand von mindestens 300 mm vorhanden sein.

3.2.3 **Fahrtreppen und Fahrsteige**

3.2.3.1 **Vorschriften**

Für die Ausführung gelten insbesondere folgende Normen und Regelwerke:

UNI EN 115	Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Fahrtreppen und Fahrsteigen.
UNI EN 13015	Instandhaltung von Aufzügen und Fahrtreppen - Regeln für Instandhaltungsanweisungen.
Gesetz Nr.13/89	Vorschriften für die Überwindung und die Beseitigung der architektonischen Hindernisse in den privaten Gebäuden.
M.D. Nr. 236/89	Technische Vorschriften zur Gewährleistung der Benutzbarkeit, der Adaptierbarkeit und der Zugänglichkeit von Gebäuden des privaten und des öffentlich geförderten Wohnbaus, zur Überwindung und zur Beseitigung der architektonischen Hindernisse.
D.L.H. Nr.38 19.08.05	Verordnung über die Beseitigung und Überwindung von architektonischen Hindernissen.
Richtlinie 2006/42/EG	Richtlinie des Europäischen Parlaments über Maschinen.

3.2.3.2 **Anweisungen für die Ausführung**

Die Bestandteile müssen einwandfrei und aus Stoffen mit geeigneten Eigenschaften hergestellt sein.

Die Verwendung von asbesthaltigen Stoffen ist unzulässig.

Bei der Planung sind die Anforderungen für die Nutzung im Dienstleistungsbereich des öffentlichen Personentransports zu berücksichtigen.

Die der Witterung ausgesetzten Fahrtreppen und Fahrsteige müssen mit seitlichen Wänden und einer Überdachung geschützt werden.

Sollen die Fahrtreppen und Fahrsteige auch als Fluchtweg genutzt werden können, müssen bei der Planung und der Ausführung die Brandschutzbestimmungen berücksichtigt werden.

Sollen auf Fahrtreppen und Fahrsteigen Kinderwägen, Gepäckwägen oder Einkaufswägen mitgenommen werden können, müssen angemessene Maßnahmen getroffen werden, welche vom Hersteller der Fahrtreppe oder des Fahrsteigs, dem Hersteller der Wägen und dem Auftraggeber vereinbart werden müssen.

3.2.3.2.1 **Tragkonstruktion**

Das als Rahmen ausgebildete Tragwerk muß ausreichend bemessen werden, um die Masse der Fahrtreppe bzw. des Fahrsteigs sowie die mit 5000 N/m² anzusetzende Nennverkehrslast sicher aufnehmen zu können. Die Verkehrslast ist mit einem Zuschlag für dynamische Einwirkungen zu behaften.

Die Durchbiegung aus Verkehrslast darf nicht größer als 1/750 der Spannweite zwischen den Auflagern (oder 1/10000 für öffentlich genutzte Fahrtreppen) sein.

3.2.3.2.2 **Stufen, Paletten, Gurte und Kämmе**

Die Stufenhöhe darf nicht größer als 0,24 m sein. Falls die Rolltreppe außerhalb des normalen Betriebs als Fluchtweg benutzt werden soll, dürfen die Stufen nicht höher als 0,21 m sein.

Die Tiefe der Trittstufen darf nicht kleiner als 0,38 m sein.

Bei Fahrtreppen darf die Nennbreite nicht kleiner als 0,58 m und bei Fahrsteigen nicht kleiner als 1,10 m sein.

Die Stufen, die Paletten und die Gurte müssen für die zu erwartenden Verkehrslasten bemessen sein. Sie müssen einer ständigen, gleichmäßig verteilten Belastung von 6000 N/m² standhalten, ohne daß die Verformung die einwandfreie Funktion der Fahrtreppe beziehungsweise des Fahrsteigs beeinträchtigt.

3.2.3.2.3 **Trittflächen**

Die Trittflächen müssen in Fahrtrichtung gerillt sein; die Rillen müssen genau in die Zähne der Einlaufkämmе eingreifen.

Bei Fahrtreppen darf die Rillenbreite der Trittstufen nicht kleiner als 5 mm und nicht größer als 7 mm sein; die Rillentiefe darf nicht kleiner als 10 mm sein.

Bei Fahrsteigen ist für die Gurte eine Rillenbreite von mindestens 4,5 mm und höchstens 7 mm vorgeschrieben; die Rillentiefe darf nicht kleiner als 5 mm sein.

3.2.3.2.4 **Antrieb**

Die Stufen- beziehungsweise Palettenbänder werden durch mindestens zwei, seitlich laufenden Laschenkettен aus Stahl angetrieben. Die Kettен müssen dauernd und automatisch gespannt werden.

Der Gurt muß durch Trommeln angetrieben werden und dauernd und automatisch gespannt sein.

Kettен, Gurten und alle Verbindungen müssen mit einem Sicherheitsfaktor von mindestens 5 bemessen werden.

3.2.3.2.5 **Neigungswinkel**

Der Neigungswinkel von Fahrtreppen darf nicht größer als 30° sein.

Bei Fahrsteigen mit Gurten muß der Krümmungsradius zwischen geneigten und waagerechten Abschnitten mindestens 0,40 m sein.

3.2.3.2.6 **Fahrtgeschwindigkeit der Fahrtreppen und der Fahrsteige**

Sowohl für Fahrtreppen als auch für Fahrsteige darf die Nenngeschwindigkeit nicht größer als 0,75 m/s sein.

Abweichungen von ±5% gegenüber der Nenngeschwindigkeit sind zulässig.

Bei Nenngeschwindigkeiten von mehr als 0,65 m/s müssen die Stufen am Ende des Laufweges so geführt werden, daß sowohl die Vorderkante der Stufen, der den Kamm verläßt, als auch die hintere, in den Kamm greifende Kante, auf einer vom Zu- bzw. Abgang an gemessenen Auslauflänge von mindestens 1,00 m waagrecht geführt werden; der Krümmungsradius am oberen Übergang darf nicht kleiner als 2,60 m und am unteren nicht kleiner als 2,00 m sein.

3.2.3.2.7 **Bremssystem**

Zur Bremsung muß eine elektromechanische Vorrichtung verwendet werden.

Bei Ausfall der Antriebsenergie oder der Steuerung müssen Fahrtreppen und Fahrsteige selbsttätig stillgelegt werden.

Die Bremsvorrichtung muß durch die andauernde Einwirkung der Antriebsenergie offen gehalten werden; bei Unterbrechung des Bremsstromkreises muß unverzüglich die Bremsung ausgelöst werden.

Für die Verbindung zwischen der Betriebsbremse und dem Antrieb der Stufen, Paletten oder den Gurt sollten vorzugsweise Wellen, Zahnräder, Multiplexketten oder mindestens zwei Einfachketten verwendet werden.

3.2.3.2.8 **Überschreitung der Fahrgeschwindigkeit**

Eine Vorrichtung zur Überwachung der Fahrgeschwindigkeit muß selbsttätig die Rolltreppe bzw. den Fahrsteig stillstellen, bevor die Fahrgeschwindigkeit die Nenngeschwindigkeit um mehr als 20% überschreitet.

3.2.3.2.9 **Zusatzbremse**

Mindestens eine Zusatzbremse ist für alle Anlagen vorgeschrieben, auch bei einer Förderhöhe von weniger als 6 m.

3.2.3.2.10 **Elektrische Installationen und Einrichtungen**

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen mit getrennten Hauptschaltern für die Antriebsenergie und für die Beleuchtung ausgestattet sein.

In der Anlage muß ein Schutzgrad von mindestens IP4X sichergestellt sein.

Für die Steuerungs- und Sicherheitsstromkreise darf der Gleichspannungsmittelwert oder der Wechselspannungs-Effektivwert nicht größer als 250 V sein.

Die Motoren müssen gegen Kurzschluß und Überlast geschützt werden.

3.2.3.2.11 **Steuerungen**

Die Steuerungen zur Ingangsetzung der Fahrtreppe beziehungsweise des Fahrsteigs dürfen nur durch dazu berechtigte Personen betätigt werden können.

Fahrtreppen oder Fahrsteige, die unmittelbar vor der Benutzung selbsttätig anlaufen, müssen bereits in Bewegung sein, bevor der Benutzer die Kammschnittlinie erreicht.

3.2.3.2.12 **Notbefehleinrichtungen**

In der Nähe der Zu- und Abgänge von Fahrtreppen und Fahrsteigen müssen nicht selbsttätige, gut sichtbare und leicht erreichbare Notabschalteneinrichtungen angeordnet sein.

3.2.3.2.13 **Revisionssteuerung**

Fahrtreppen und Fahrsteige müssen an jedem Zu- und Abgang mit Revisionssteckdosen ausgestattet sein, über die sie für Arbeiten zur Wartung, Instandsetzung und Prüfung mit tragbaren Handsteuergeräten gefahren werden können. Das flexible Anschlußkabel der Handsteuergeräte muß mindestens 3,0 m lang sein.

3.2.3.2.14 **Signale und Sicherheitszeichen**

An den Fahrtreppen beziehungsweise den Fahrsteigen müssen Sicherheitszeichen mit zumindest folgenden Anweisungen aufgestellt werden:

- a) "Kleinkinder festhalten";
- b) "Hunde müssen getragen werden";
- c) "In Fahrtrichtung stehen, mit den Füßen von den Seiten Abstand halten";
- d) "Am Handlauf festhalten";
- e) "Kinderwagentransport verboten";

Die Mindestgröße der Piktogramme beträgt 80 mm x 80 mm.

3.2.4 Korrosionsschutzarbeiten

Zu den erbringenden Leistungen gehören die Vorbereitung der Oberflächen und die Korrosionsschutz-Grundbeschichtung.

3.2.5 Beizubringende Unterlagen

Der Auftragnehmer muß dem Auftraggeber zur Gewährleistung eines sicheren und wirtschaftlichen Betriebs der Anlagen folgende Unterlagen übergeben: die Betriebsanleitung für den Betrieb einschließlich Instandhaltung, Prüfung, Reparatur, wiederkehrende Prüfungen und Notfallmaßnahmen; die Konformitätserklärungen für die der Sicherheitsbauteile; Fertigungszeichnungen mit Schnitten des Fahrschachts, des Triebwerksraumes und des Fahrkorbs; rechnerische Nachweise für Drahtseile, Führungsschienen, Puffer, Zylinder und Rohrleitungen der Hydraulikkreise; Stromlaufpläne, Funktionspläne und Anschlußpläne nach Normen CEI EN 61082-1 (CEI 3-36) und CEI EN 61082-2 (CEI 3-38) "Dokumente der Elektrotechnik", die hydraulischen Schaltbilder sowie das Wartungsheft nach Richtlinie 95/16/EG, in das die Reparaturen und die regelmäßigen Überprüfungen eingetragen werden können.

4 Nebenleistungen, Besondere Leistungen

4.1 Nebenleistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, Abschnitt 4.1 angeführten Leistungen, insbesondere:

4.1.1 Vollständige Planung, einschließlich Durchführungsplan und Ansicht „as build“; darüber hinaus Lagepläne der Kabelkanäle und Durchgänge. Alle sind rechtzeitig dem Auftraggeber, im Einvernehmen mit den Planern, zu übergeben.

4.1.2 Lieferung und Vorbereitung der Montagehilfen und Verankerungen, welche bauseits zu versetzen sind.

4.1.3 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen nicht höher als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.1.4 Bohr-, Stemm- und Fräsarbeiten für das Einsetzen von Dübeln und für den Einbau von Unterputzdosen, Leerrohren usw.

4.1.5 Lieferung und Einbau von Dübeln und Befestigungsmitteln bei der Erstellung der Aufzugsanlage, der Beleuchtung des Fahrschachtes und der Steuerungen.

4.1.6 Lieferung und Verlegung der Pritschen oder Leerrohre für die Beleuchtung des Fahrschachts und für die im Triebwerksraum vorhandenen Steuerungen.

4.1.7 Liefern und Befestigen der Kennzeichnungs- und Sicherheitszeichen.

4.1.8 Bereitstellung der Prüfgewichte und Abstellen der Beihilfen für die Prüfungen.

4.1.9 Endgültige Reinigung der Räumlichkeiten und der Schachtgrube, Abführen und Beseitigen der anfallenden Abfälle.

4.1.10 Ausbildung und Einweisung des Dienstpersonals des Auftraggebers.

4.2 Besondere Leistungen sind ergänzend zu den in den ATV „Allgemeine Regelungen für Bauarbeiten jeder Art“, zum Beispiel:

4.2.1 Vorhalten von Aufenthalts- und Lagerräumen, wenn der Auftraggeber Räume, die leicht verschließbar gemacht werden können, nicht zur Verfügung stellt.

4.2.2 Auf- und Abbauen sowie Vorhalten der Gerüste, deren Arbeitsbühnen mehr als 2 m über Gelände oder Fußboden liegen.

4.2.3 Reinigung der Schachttüren von Schutzfolien sowie von, von anderen Unternehmen hinterlassenen Verschmutzungen, Mörtel oder Unrat.

4.2.4 Vom Auftraggeber bestellte und bei der Erstellung der Anlage nicht verwendete Muster.

5 Abrechnung

Der Ermittlung der Leistung, gleichgültig, ob sie nach Zeichnung oder nach Aufmaß erfolgt, sind zugrunde zu legen:

- 5.1 Für Arbeiten deren Abrechnung pauschal (psch) erfolgt**, wird die fertige Anlage mit allen Komponenten verrechnet; Nebenleistungen, Zubehör und Besondere Leistungen werden nur dann mit eigenen Positionen getrennt vergütet, wenn dieser Umstand ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Längenmaß (m) erfolgt**, wie Seile, Seilschlinge am Geschwindigkeitsbegrenzer, Fahrkorb- und Gegengewichtsführungen, biegsame und starre Kabel, starre Leitungen zur Hydraulikölzufuhr, sonstige Hydraulikleitungen, Verkleidung der Leibungen, Anschlußprofile, Kabelkanäle, wird die Länge der Bauteile einschließlich Bögen, Form-, Pass- und Verbindungsstücke in der Mittelachse gemessen. Rohrbögen und Verbindungen werden bis zum Schnittpunkt der Mittelachsen gemessen;
- 5.3 Für Arbeiten deren Abrechnung nach Flächenmaß (m²) erfolgt**, wie Beschichtungen und Anstriche, Verkleidung von Wänden und sonstigen Flächen, Verglasungen und Umwehrungen am Fahrschacht, wird die Fläche nach streng geometrischen Verfahren mit der tatsächlichen Abwicklung ermittelt.

PREMESSE GENERALI

Il presente volume raccoglie le Disposizioni Tecnico-Contrattuali (DTC) costituenti il Capitolato Speciale d'Appalto

Obiettivo delle DTC è quello di fissare i criteri tecnici da seguire per la corretta esecuzione dei lavori, in relazione alle esigenze ed agli scopi cui l'opera è destinata. In questo contesto i riferimenti normativi alle norme estere DIN, ÖNORM o altre sono da intendersi come definizione del concetto di "esecuzione a regola d'arte".

GERARCHIA DELLE DISPOSIZIONI

In caso di disposizioni contrastanti vale il principio che disposizioni più specifiche e più dettagliate prevalgono su quelle più generiche, nel rispetto della scala gerarchica di seguito riportata:

1. elenco delle prestazioni o disegni e particolari richiamati di progetto;
2. ulteriori disegni o elaborati progettuali;
3. DTC della specifica lavorazione;
4. DTC *“Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”*;
5. norme elaborate a livello europeo dal CEN (EN)
6. norme italiane (UNI, CEI, ecc.)
7. norme estere

USO DELLE PRESENTI DTC

Tutte le 66 DTC hanno la stessa struttura e lo stesso sommario, articolato nei seguenti 6 punti:

0. Istruzioni per la redazione del progetto

1. Campo di applicazione
2. Materiali, elementi costruttivi
3. Esecuzione
4. Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5. Contabilizzazione

Le istruzioni di cui al punto 0 di tutte le DTC non costituiscono clausole contrattuali e si riferiscono alla progettazione dell'opera. La loro applicazione è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le indicazioni contenute nelle DTC *“Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”* valgono per tutti i vari tipi di lavorazione e vanno integrate, di volta in volta, con quelle indicate ai vari punti delle specifiche DTC relative alle singole categorie di lavoro.

Il termine “Committente” si intende sempre esteso a colui che ne svolge le funzioni su esplicito mandato.

VALIDITA` DI NORME ESTERE

Dove risulta citata una norma estera, quest'ultima si intende sostituita con quella analoga europea o nazionale dal momento della sua entrata in vigore.

LINKS

In relazione alle norme richiamate nelle DTC si rimanda ai seguenti siti internet:

UNI: www.uni.com (versione italiana)

DIN: www.beuth.de (versione tedesca e inglese)

ÖNORM: www.on-norm.at(versione tedesca)

)

INDICE

1.	Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia	9
2.	Lavori in terra	15
3.	Scavi subacquei.....	26
4.	Aggottamenti.....	35
5.	Collettori di fognatura e connessioni di scarico	40
6.	Condotte in pressione interrate	48
7.	Opere di drenaggio	61
8.	Sistemi di cavi e di tubi per linee interrate.....	66
9.	Opere di protezione e stabilizzazione nei pressi di corpi d'acqua	78
10.	Risanamento di condotte di scarico	83
11.	Opere di costruzione del paesaggio	91
12.	Lavori di perforazione	101
13.	Lavori di rivestimento di perforazioni.....	109
14.	Opere di sostegno di scavi	115
15.	Opere con la tecnica spingitubo	122
16.	Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting).....	129
17.	Lavori di iniezione.....	136
18.	Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione	143
19.	Diaframmi con fluidi di supporto	151
20.	Lavori con calcestruzzo proiettato (Spritzbeton)	159
21.	Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo	166
22.	Lavori in sotterraneo con avanzamento ciclico	188
23.	Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali con leganti idraulici	206
24.	Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali senza leganti.....	216
25.	Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso.....	221
26.	Costruzioni stradali – Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli.....	225
27.	Lavori in asfalto colato e mastice d'asfalto	235
28.	Costruzione di linee ferroviarie	242
29.	Lavori per la bonifica da ordigni bellici.....	249
30.	Opere in calcestruzzo.....	257
31.	Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo	271
32.	Lavori di demolizione e di riduzione.....	280
33.	Carpenteria in acciaio.....	288
34.	Opere metalliche	296
35.	Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio	313
36.	Opere murarie	319
37.	Massetti.....	329
38.	Lavori da piastrellista.....	339
39.	Lavori di pavimentazione in parquet	349

40.	Rivestimenti per pavimentazioni.....	356
41.	Pavimentazioni con blocchetti di legno	364
42.	Lavori di intonaco ed opere da stuccatore	369
43.	Opere a secco	380
44.	Opere da pittore e verniciatore.....	394
45.	Opere da tappezziere.....	407
46.	Impermeabilizzazioni	419
47.	Sistemi compositi di isolamento termico.....	429
48.	Opere in pietra naturale	436
49.	Opere in lapidei agglomerati	450
50.	Lavori per facciate	460
51.	Opere da vetraio.....	474
52.	Persiane avvolgibili	484
53.	Ferramenta	489
54.	Opere da falegname.....	498
55.	Opere da carpentiere e lavori in legno	511
56.	Opere da conciatetti ed impermeabilizzazioni di coperture	527
57.	Opere da lattoniere	539
58.	Ponteggi.....	570
59.	Impianti di ventilazione	579
60.	Impianti di riscaldamento e impianti centralizzati di riscaldamento acqua.....	601
61.	Impianti idraulici all'interno di edifici	617
62.	Lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi su impianti tecnici.....	628
63.	Automazione degli edifici	635
64.	Impianti parafulmine.....	641
65.	Impianti in bassa tensione BT ed in media tensione MT con tensioni nominali fino a 36 kV	645
66.	Impianti di sollevamento, impianti ascensore, montascale, scale mobili e marciapiedi mobili.....	649

1. Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti indicazioni per la redazione del progetto valgono per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia; esse vengono integrate dalle indicazioni contenute nelle DTC per le singole categorie di lavoro. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Ubicazione del cantiere, condizioni ambientali, accessibilità e stato della strada di accesso, con relativi impedimenti e limitazioni.*
- 0.1.2 *Effetti particolari di emissioni nonché particolari condizioni climatiche o di utilizzo delle opere.*
- 0.1.3 *Tipo e posizione delle costruzioni adiacenti, per es. anche il numero e l'altezza dei piani.*
- 0.1.4 *Viabilità di cantiere, in particolare le relative limitazioni al traffico.*
- 0.1.5 *Aree da tener libere per la viabilità.*
- 0.1.6 *Tipo, posizione, dimensioni e condizioni di utilizzo di mezzi e vie di trasporto, ad esempio aperture di montaggio.*
- 0.1.7 *Posizione, tipo, disponibilità e condizioni relative agli allacciamenti di acqua, energia e scarichi.*
- 0.1.8 *Posizione e dimensione di aree, locali e mezzi di lavoro, concessi in uso o uso comune all'appaltatore per l'esecuzione dei suoi lavori.*
- 0.1.9 *Caratteristiche dei terreni, piano di imposta e sua portata. Risultati di prove sui terreni.*
- 0.1.10 *Dati idrologici dell'acqua di falda e delle acque superficiali. Tipo, posizione, portata, possibilità di immissione e condizioni di piena di canali di raccolta. Risultati di analisi dell'acqua.*
- 0.1.11 *Prescrizioni legislative speciali a tutela dell'ambiente.*
- 0.1.12 *Prescrizioni particolari per lo smaltimento, ad esempio limitazioni per l'eliminazione di acque nere e rifiuti.*
- 0.1.13 *Zone di rispetto o periodi di rispetto nell'ambito del cantiere, ad es. per esigenze di tutela delle acque, del suolo, della natura, del paesaggio e di protezione dalle immissioni; pareri tecnici esistenti o simili.*
- 0.1.14 *Tipo ed estensione della tutela di alberi, specie vegetali, aree di vegetazione, aree di viabilità, elementi costruttivi, edifici, cippi e simili nella zona del cantiere.*
- 0.1.15 *Impianti presenti nell'area di cantiere, in particolare condutture di acque di scarico e di alimentazione.*

- 0.1.16** Ostacoli noti o supposti nella zona del cantiere, ad es. condutture, cavi, drenaggi, canali, resti di edifici e, qualora noti, i rispettivi proprietari.
- 0.1.17** Mezzi bellici supposti nell'area di cantiere, esiti di interventi esplorativi e di disaggio.
- 0.1.18** Disposizioni, norme e misure speciali adottate dai proprietari (o da altri aventi diritto) di condutture, cavi, drenaggi, canali, strade, sentieri, acque, binari, recinzioni e simili presenti nell'area di cantiere.
- 0.1.19** Tipo ed estensione delle contaminazioni da sostanze nocive, concernenti per es. il suolo, le acque, l'aria, i materiali e gli elementi costruttivi; pareri tecnici esistenti o simili.
- 0.1.20** Tipo e periodo dei lavori preliminari eseguiti su incarico del committente.
- 0.1.21** Lavori eseguiti in cantiere da altre imprese.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1** Fasi di lavoro, sospensioni e limitazioni di lavoro previste a seconda del tipo, del luogo, del tempo nonché della dipendenza da prestazioni di terzi.
- 0.2.2** Particolari oneri per i lavori: per es. lavorazioni svolte in locali che continuano ad essere adibiti per le attività aziendali, lavorazioni svolte nell'ambito di aree aperte al traffico o in presenza di interdipendenze esterne straordinarie.
- 0.2.3** Requisiti particolari per i lavori svolti in zone contaminate, eventuali disposizioni particolari per misure di protezione e di sicurezza.
- 0.2.4** Requisiti particolari delle attrezzature di cantiere e dei dispositivi di smaltimento, per es. dei contenitori per la raccolta differenziata.
- 0.2.5** Aspetti particolari della regolazione e della messa in sicurezza del traffico, eventualmente specificare anche in quale misura il committente si assume l'esecuzione delle misure necessarie.
- 0.2.6** Requisiti particolari per il montaggio, lo smontaggio e la manutenzione dei ponteggi.
- 0.2.7** Utilizzo in comune di ponteggi, apparecchi di sollevamento, montacarichi, locali di riposo, depositi e simili appartenenti a terzi da parte dell'appaltatore.
- 0.2.8** Per quanto tempo, per quali lavorazioni ed eventualmente per quale sollecitazione l'appaltatore dovrà mettere a disposizione di altri imprenditori i propri ponteggi, apparecchi di sollevamento, montacarichi, locali di riposo, depositi, attrezzature e simili.
- 0.2.9** Utilizzo o utilizzo in comune di materiali riciclati.
- 0.2.10** Requisiti dei materiali riciclati e dei materiali ed elementi costruttivi non unificati.
- 0.2.11** Requisiti particolari relativi al tipo, alla qualità e alla compatibilità ecologica di materiali ed elementi costruttivi, anche per es. relativi alla rapida biodegradabilità di materiali ausiliari.
- 0.2.12** Tipo e contenuto dei certificati di idoneità e di qualità richiesti dal committente.
- 0.2.13** Condizioni alle quali i materiali recuperati in cantiere possono ovvero devono essere utilizzati o recuperati per altri usi.
- 0.2.14** Tipo, composizione e quantità dei terreni, materiali ed elementi costruttivi da smaltire, provenienti dall'area del committente; tipo del riciclaggio o, in caso di rifiuti, l'impianto di smaltimento; requisiti della documentazione relativa ai trasporti, allo smaltimento ed ai costi dello smaltimento da addebitare al committente.
- 0.2.15** Tipo, numero, quantità o massa dei materiali ed elementi costruttivi forniti dal committente nonché il tipo, il luogo (denominazione precisa) e il tempo della consegna.
- 0.2.16** Misura nella quale il committente si assume lo scarico, il deposito e il trasporto di materiali ed elementi costruttivi o mette a tale scopo a disposizione dell'appaltatore attrezzature o manodopera.
- 0.2.17** Prestazioni eseguite per altri imprenditori.

0.2.18 *Cooperazione nella registrazione di parti di impianti e nella messa in funzione di impianti, in collaborazione con terzi, per es. con l'appaltatore degli impianti tecnologici.*

0.2.19 *Utilizzo di parti dell'opera prima del collaudo.*

0.2.20 *Incombenza della manutenzione ai fini della responsabilità durante il periodo di garanzia per gli impianti meccanici ed elettrotecnici/elettronici o parti di essi, per i quali la manutenzione sia di rilevanza per la sicurezza e la funzionalità, mediante un apposito contratto di manutenzione.*

0.2.21 *Contabilizzazione in base a particolari disegni o tabelle.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:*

punto 2.1.1, qualora la fornitura di materiali ed elementi costruttivi non debba fare parte delle prestazioni dovute,

punto 2.2, qualora debbano venire forniti esclusivamente materiali ed elementi costruttivi nuovi e non usati,

punto 2.3.1, se possono essere forniti anche materiali ed elementi costruttivi usati.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

0.4.1 Prestazioni accessorie

Le prestazioni accessorie (punto 4.1. di tutte le DTC) non vanno inserite nell'elenco delle prestazioni se non nel caso eccezionale in cui esse debbano essere compensate a parte. Esse vanno espressamente citate quando incidono in modo significativo sulla formazione del prezzo, nel quale caso saranno predisposte apposite voci nell'elenco delle prestazioni.

0.4.2 Prestazioni particolari

Se vengono richieste prestazioni particolari (punto 4.2 di tutte le DTC), ciò va indicato in modo esplicito nella disciplinare prestazionale; se del caso sono da prevedere per esse apposite voci nell'elenco delle prestazioni.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco delle prestazioni vanno indicate le unità di misura per la contabilizzazione delle singole voci secondo quanto previsto al punto 0.5 delle DTC.

1 Campo d'applicazione

Le presenti DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" valgono per tutti i lavori di costruzione, anche per quelli, per i quali non siano state predisposte DTC particolari nel Capitolato Speciale d'appalto per Opere Pubbliche Parte II.

I riferimenti alle norme DIN, ÖNORM o altre norme estere sono da intendersi come definizione di "esecuzione a regola d'arte". Attestati di prova e certificati secondo le suddette norme possono anche essere costituite da documentazione equivalente, purché vengano rispettati i più aggiornati principi della "esecuzione a regola d'arte".

Nell'ottica di un permanente aggiornamento dei presenti capitolati valgono sempre, anche se qui non esplicitamente richiamate, le edizioni più recenti ed aggiornate dei riferimenti normativi considerati. Solo per i riferimenti normativi di buona tecnica con indicazione della data si considera unicamente ed espressamente l'edizione citata. Qualora le norme nazionali venissero sostituite da norme europee EN, valgono queste ultime, anche se non esplicitamente citate.

Per lavorazioni particolari per le quali non siano disponibili disposizioni normative specifiche, dovranno essere seguite le disposizioni contenute nelle schede tecniche del produttore, fatta salva comunque la rispondenza ai requisiti prestazionali richiesti.

In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle DTC per le varie categorie di lavoro.

2 Materiali, elementi costruttivi

2.1 Generalità

- 2.1.1** Le prestazioni comprendono la fornitura dei materiali ed elementi costruttivi occorrenti, con lo scarico ed il deposito in cantiere.
- 2.1.2** L'appaltatore deve tempestivamente chiedere al committente i materiali ed elementi costruttivi messi a disposizione dal committente stesso.
- 2.1.3** I materiali ed elementi costruttivi devono essere idonei al loro impiego e devono essere tra di loro compatibili.
- 2.1.4** Nell'ambito delle generali iniziative ecologiche si dovrà promuovere e sostenere l'impiego per tutti i lavori di materiali riciclati. Qualora siano disponibili materiali riciclati compatibili con le esigenze economiche e rispondenti ai requisiti delle vigenti direttive sul reimpiego di materiali di recupero, essi sono obbligatoriamente da preferire ai materiali di produzione primaria. I materiali riciclati usati devono essere prodotti in impianti regolarmente autorizzati secondo la normativa vigente in materia di gestione dei rifiuti e devono rispondere ai requisiti tecnici e prestazionali previsti dalle Linee guida sulla qualità e l'utilizzo dei materiali riciclati, emanate dalla Provincia Autonoma di Bolzano - Alto Adige in merito.

2.2 Messa a disposizione

I materiali ed elementi costruttivi che l'appaltatore deve solo mettere a disposizione e che quindi non faranno parte dell'opera, possono essere sia nuovi che usati a discrezione dell'appaltatore.

2.3 Fornitura

- 2.3.1** I materiali ed elementi costruttivi che devono essere forniti e messi in opera dall'appaltatore, e che quindi faranno parte dell'opera, devono essere nuovi e non usati. I materiali riciclati valgono come non usati, se sono conformi a quanto previsto al punto 2.1.3.
- 2.3.2** I materiali ed elementi costruttivi per i quali sono applicabili norme tecniche, devono essere conformi ad esse per qualità e per dimensione.
- 2.3.3** I materiali ed elementi costruttivi per i quali, secondo le norme, è richiesta l'omologazione devono essere omologati e conformi ai requisiti di omologazione.
- 2.3.4** I materiali ed elementi costruttivi per i quali nella disciplinare prestazionale non si faccia riferimento a particolari specifiche tecniche, possono essere utilizzati anche nel caso in cui siano conformi a norme, prescrizioni tecniche o ad altre disposizioni di Stati esteri, purché il grado di protezione richiesto per la sicurezza, la salute e la funzionalità venga garantito in maniera duratura.

Qualora per i materiali ed elementi costruttivi sia previsto in via generale l'obbligo di verifica, di marchiatura o venga richiesta la certificazione d'idoneità, ad es. mediante l'omologazione da parte dell'autorità di controllo, si può presupporre l'equivalenza solo qualora i materiali ed elementi costruttivi rechino un marchio di controllo o di verifica o qualora sia stata eseguita ed attestata la citata verifica di idoneità.

3 Esecuzione

- 3.1** Quando nell'ambito del cantiere si trovano aree aperte al traffico nonché impianti di alimentazione e di scarico, vanno osservate le norme ed ordinanze emesse dalle autorità competenti. Se non è possibile indicare l'esatta ubicazione di tali impianti, essa va individuata mediante indagini. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1)
- 3.2** Le aree destinate al traffico vanno tenute libere da ostacoli. L'accesso alle strutture da parte delle aziende di approvvigionamento e di smaltimento, dei vigili del fuoco, delle poste e delle ferrovie, ai

capisaldi per rilievi geometrici e simili non dovrà essere intralciato durante i lavori se non nella misura strettamente necessaria.

- 3.3** Il committente dovrà essere immediatamente informato del rinvenimento di sostanze nocive, ad es. nei terreni, nelle acque o negli elementi costruttivi. In caso di pericolo imminente, l'appaltatore deve prendere immediatamente idonee misure di sicurezza. Le ulteriori misure vanno stabilite di comune accordo. Le misure adottate e quelle ulteriori concordate costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie

Sono prestazioni accessorie le prestazioni che rientrano tra gli obblighi contrattuali anche senza essere espressamente menzionate nel contratto e negli elaborati progettuali.

Prestazioni accessorie, se non espressamente oggetto di voci nell'elenco delle prestazioni e dei prezzi, si intendono sempre compensate in uno con le prestazioni a cui si riferiscono.

Prestazioni accessorie sono pertanto in particolare:

- 4.1.1** Allestimento e smobilizzo del cantiere, ivi comprese le attrezzature e simili.
- 4.1.2** Messa a disposizione dell'impianto di cantiere, ivi comprese le attrezzature e simili.
- 4.1.3** Le misurazioni effettuate per l'esecuzione e la contabilizzazione dei lavori, compresa la messa a disposizione degli strumenti di misura, dei capisaldi, dei picchetti, il mantenimento dei capisaldi, dei picchetti e simili durante l'esecuzione dell'opera e la messa a disposizione della manodopera.
- 4.1.4** Misure di protezione e di sicurezza ai sensi delle norme antinfortunistiche e delle disposizioni impartite dalle autorità competenti, eccezion fatta per le prestazioni di cui ai punti 4.2.4 e 4.2.5
- 4.1.5** Illuminazione, riscaldamento e pulizia dei locali di riposo e dei locali sanitari utilizzati dai dipendenti dell'appaltatore.
- 4.1.6** Distribuzione dell'acqua e dell'energia elettrica a partire dai punti di allacciamento.
- 4.1.7** Fornitura dei materiali di consumo.
- 4.1.8** Messa a disposizione delle attrezzature minute e degli attrezzi.
- 4.1.9** Trasporto in cantiere di tutti i materiali ed elementi costruttivi, anche se forniti dal committente, dai relativi depositi fino al cantiere ovvero dai luoghi di consegna indicati nella documentazione progettuale fino ai luoghi d'impiego, ed eventuale trasporto di ritorno.
- 4.1.10** Protezione delle opere contro le acque piovane normalmente prevedibili e convogliamento di esse qualora necessario.
- 4.1.11** Smaltimento di rifiuti dalle aree affidate all'appaltatore ed eliminazione dei rifiuti derivanti dai lavori dello stesso.

4.2 Prestazioni particolari

Sono prestazioni particolari quelle prestazioni che non sono considerate come accessorie ai sensi del punto 4.1; esse non fanno parte degli obblighi contrattuali se non sono espressamente menzionate negli elaborati progettuali. Prestazioni particolari sono per esempio:

- 4.2.1** Gli interventi di cui al punto 3.1 ed al punto 3.3
- 4.2.2** La sorveglianza delle prestazioni di altri imprenditori.
- 4.2.3** L'adempimento di compiti del Committente relativi alla progettazione ed all'esecuzione dell'opera.
- 4.2.4** Misure contro gli infortuni e di protezione della salute per il personale di altri imprenditori.
- 4.2.5** Particolari misure di protezione e di sicurezza per i lavori svolti in aree contaminate, per esempio sorveglianza mediante strumenti di misura, impiego di speciali attrezzature accessorie per macchine ed impianti, segregazione delle zone di lavoro.

- 4.2.6 Particolari misure di protezione contro danni causati da agenti atmosferici, da inondazioni e dall'acqua di falda, conseguenti ad eventi eccezionali.
- 4.2.7 Assicurazione della prestazione a favore del committente fino al collaudo o assicurazione di un rischio straordinario relativo alla responsabilità civile.
- 4.2.8 Verifiche particolari di materiali ed elementi costruttivi forniti dal committente.
- 4.2.9 Installazione, messa a disposizione, esercizio e rimozione di dispositivi situati all'esterno del cantiere e destinati alla deviazione e alla regolazione del traffico pubblico e di quello dei confinanti.
- 4.2.10 Predisposizione di parti dell'impianto cantiere per altre imprese o per il committente.
- 4.2.11 Misure particolari di protezione dell'ambiente, del paesaggio e dei beni culturali.
- 4.2.12 Smaltimento di rifiuti in misura eccedente a quanto prescritto al punto 4.1.11.
- 4.2.13 Protezioni particolari delle opere, eseguite qualora il committente richieda l'utilizzo anticipato.
- 4.2.14 Eliminazione di impedimenti ai lavori.
- 4.2.15 Misure accessorie per il proseguimento dei lavori in caso di gelo e neve, se non costituiscono oneri assunti dall'Appaltatore.
- 4.2.16 Misure particolari di protezione e messa in sicurezza di costruzioni e di terreni adiacenti esposti a rischio.
- 4.2.17 Protezione di condutture, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, alberi, piante e simili.

5 Contabilizzazione

Le prestazioni devono essere contabilizzate in base ai disegni di progetto, qualora le prestazioni eseguite corrispondano ai disegni. In mancanza di documentazione grafica, si procederà al rilievo mediante misurazione in sito.

2. Lavori in terra

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipo ed estensione della vegetazione esistente sulle superfici da liberare.

0.1.2 Tipo e condizione delle aree di lavoro.

0.1.3 Profondità e tipo delle fondazioni, carichi ed esecuzione delle costruzioni adiacenti.

0.1.4 Tipo e condizione delle delimitazioni o delle opere di consolidamento esistenti.

0.1.5 Numero, tipo, posizione e dimensioni di condotte, pozzi, camerette, ancoraggi e simili.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di opere geotecniche.

0.2.2 Numero, tipo, posizione, dimensioni, esecuzione ed utilizzo degli scavi e delle trincee, se del caso distinguendo per profondità. Quote e fondo degli scavi.

0.2.3 Tolleranza sulle dimensioni prescritte per sezioni di scavo o di riporto, in particolare per i piani finiti di base nonché per gli spessori degli strati di materiale da stendere.

0.2.4 Protezione, stabilizzazione e consolidamento di scavi, trincee, scarpate e pendii.

0.2.5 Prestazioni connesse con l'esecuzione e la rimozione delle opere di stabilizzazione di scavi, trincee, scarpate e pendii.

0.2.6 Strato di terreno da conservare a protezione del fondo dello scavo e suo spessore.

0.2.7 Requisiti per i piani di scavo ed i disegni operativi.

0.2.8 Descrizione del terreno e delle rocce in relazione alle loro caratteristiche ed alla loro condizione in conformità alle indicazioni del punto 2.2.

Ulteriore descrizione di rocce e di terreni di tipo assimilabile, in particolare:

- composizione mineralogica;
- denominazione petrografica (tipo di roccia);
- leganti minerali;
- struttura delle superfici di discontinuità e loro orientamento nello spazio;
- grado di alterazione;
- resistenza a taglio e a compressione;

Per terreni e rocce costituiti da materiali eterogenei, la cui precisa ripartizione risulta difficoltosa, stima del contenuto delle singole componenti.

- 0.2.9** *Sostanziali modifiche delle caratteristiche e delle condizioni dei terreni e delle rocce in seguito all'estrazione.*
- 0.2.10** *Descrizione e classificazione di altri materiali, per quanto possibile secondo le categorie definite al punto 2.2.*
- 0.2.11** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed entità di manufatti o di materiali giacenti in sito o riportati sulle aree, quali materiali iniettati, geosintetici, pali vibroflottati, tubi e condotte di iniezione, riempimenti di fori.*
- 0.2.12** *Numero, tipo, lunghezza e stato delle tragitti di trasporto, limitazioni per l'utilizzo. Tragitti di trasporto con lunghezza maggiore di 50 m, eventualmente distinti per lunghezza o in rapporto al piano di distribuzione dei terreni.*
- 0.2.13** *Tipo e possibilità di depositi temporanei o provvisori.*
- 0.2.14** *Utilizzo dei terreni per il rinverdimento del paesaggio nel rispetto dei principi della sistemazione paesaggistica.*
- 0.2.15** *Riutilizzo di terreno vegetale a fini diversi dalla sistemazione paesaggistica.*
- 0.2.16** *Utilizzo, lavorazione e trattamento dei terreni nonché tipologia della messa in opera o di ulteriori utilizzi.*
- 0.2.17** *Dimensioni della fascia delle tubazioni, costituita da letto di posa, rinfiacco e copertura. Esigenze per l'esecuzione e per la protezione della fascia delle tubazioni. Copertura minima delle condotte. Normativa di riferimento. Spazio di lavoro e profondità di posa tipo. Per la fascia di posa di scarichi e canali per acque reflue si veda la norma UNI EN 1610.*
- 0.2.18** *Tipo, numero, dimensione e posizione degli spazi di lavoro per le connessioni.*
- 0.2.19** *Tipo e quantità del terreno da fornire, ad esempio per piani di appoggio o per riporti nella fascia delle tubazioni.*
- 0.2.20** *Grado di costipamento dei riporti e verifiche.*
- 0.2.21** *Prescrizioni da perizie, in particolare da relazioni geotecniche e misura in cui esse debbano essere rispettate durante l'esecuzione dei lavori.*
- 0.2.22** *Provvedimenti per la deviazione e l'evacuazione delle acque freatiche, di percolazione, sorgive, di infiltrazione e superficiali.*
- 0.2.23** *Esecuzione di collegamenti ed allacciamenti a opere e costruzioni.*
- 0.2.24** *Posa in opera di geotessili.*
- 0.2.25** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e masse di elementi da inserire, ad esempio riferimenti per il rilievo degli assestamenti, prolunghie per pozzetti, tubi.*
- 0.2.26** *Prescrizioni ed oneri imposti in base a verifiche di portanza o calcoli statici.*
- 0.2.27** *Pulizia di manufatti rinvenuti negli scavi da incrostazioni.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, queste vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
 - punto 3.1.1, qualora la procedura esecutiva, lo svolgimento dei lavori oppure il tipo o l'impiego dei mezzi d'opera debbano essere prescritti all'appaltatore, ad esempio per motivi di tutela dell'ambiente, in caso di scavo a mano,*
 - punto 3.1.8, qualora debbano essere ammessi altri scostamenti,*
 - punto 3.3.1, qualora il terreno vegetale non vada rimosso dalle superfici di imposta dei rilevati,*
 - punto 3.3.2, qualora la rimozione ed il deposito del terreno vegetale non vadano eseguite separatamente da altri movimenti di terra,*

- punto 3.4.1, qualora la scelta delle sezioni di scavo non debba essere affidata all'appaltatore,
- Punto 3.4.5, qualora il materiale smosso possa essere lasciato sulle scarpate,
- Punto 3.5.2, qualora la scelta dei percorsi di trasporto non sia rimessa all'appaltatore,
- Punto 3.6.1, qualora il terreno e la roccia debbano essere profilate e costipate dopo lo scarico o il riporto,
- Punto 3.9.2, qualora nelle prestazioni deve essere compreso anche lo scavo di sbancamento o a sezione a profondità maggiori,
- Punto 3.10.2, qualora la scelta del materiale per rilevati e di rinterro non sia rimessa alla discrezione dell'appaltatore,
- Punto 3.10.5, qualora il rinterro e la copertura debbano essere eseguiti a profondità diverse,
- Punto 5.1.1, qualora per la determinazione delle quantità non siano ammissibili gli abituali metodi di calcolo approssimativi oppure qualora vada adottato un metodo particolare,
- Punto 5.4, qualora la rimozione e lo scavo vadano contabilizzati in maniera diversa, per esempio in base alla quantità del materiale rimosso o in base a quella rilevata sui rilevati e rinterri finiti,
- Punto 5.5.1, qualora le quantità di rilevati e rinterri vadano contabilizzate in maniera diversa, per es. in base alla quantità scavata nel luogo di estrazione o in base alla quantità del materiale smosso.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- 0.5.1** Misurazione a volume (m^3), distinguendo in base alla tipologia e dimensioni, per:
- rimozione, scavo, trasporto, riporto, rivestimenti in pietra e scogliere, fornitura di terreni, costipamento, posa e costipamento del terreno nella fascia delle tubazioni, rimozione di ostacoli, per esempio residui di muri, rimozione di massi e simili.
- 0.5.2** Misurazione a superficie (m^2), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:
- rimozione, scavo, riporto, rivestimenti in pietra e scogliere, fornitura di terreni, distinguendo inoltre in base allo spessore dello strato;
 - costipamento, distinguendo in base al grado di costipamento o al modulo di deformazione;
 - predisposizione dell'area di cantiere, profilatura di scarpate, rilevati e fondi di scavi, pulizie superficiali, disaggio di pareti rocciose.
- 0.5.3** Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:
- posa e costipamento del terreno nella fascia delle tubazioni, protezione e messa in sicurezza di condotte o parti di infrastrutture esistenti.
- 0.5.4** Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:
- rimozione di ostacoli, per esempio residui di muri, ceppaie, rimozione di singoli alberi, massi e simili, protezione di condotte o componenti di impianti esistenti.
- 0.5.5** Misurazione secondo la massa (kg , t), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:
- scavo, rivestimenti in pietra e scogliere, fornitura di terreni, rimozione di ostacoli, per esempio residui di muri, ceppaie, rimozione di singoli alberi, massi e simili.
- 0.5.6** Misurazione secondo la distanza di trasporto (km), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:
- trasporto di materiale di riporto, pietre, massi per scogliere e fornitura di terreni.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC “Lavori in terra” si applicano alla rimozione, al caricamento, al trasporto, alla stesa in opera ed al costipamento di terreni e materiale roccioso.
Esse si applicano anche per

- l'estrazione di terreno e di roccia in falda freatica o in zone riparie sotto il livello dell'acqua, quando questi lavori vengono eseguiti in concomitanza con l'estrazione di terreno e roccia eseguiti da terra,
- la vagliatura ed al trattamento del terreno e della roccia per la loro utilizzazione nelle opere geotecniche in genere nonché
- i lavori geotecnici con materiali riciclati, sottoprodotti industriali nonché altri materiali
- ed anche per lavori in terra eseguiti in concomitanza con lavori contemplati nelle
- DTC “Collettori di fognatura e connessioni di scarico”,
- DTC “Condotte in pressione interrate”,
- DTC “Opere di drenaggio e di dispersione delle acque”,
- DTC “Sistemi di cavi e di tubi per linee interrate”.

Condotte ai sensi delle DTC “Lavori in terra” sono condotte e canali di scarico, condotte in pressione, cavi, canalette per cavi e guaine di protezione.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per lavori in terra contemplati nelle DTC per

- perforazioni,
- scavi subacquei,
- lavori in sotterraneo,
- diaframmi con fluidi di supporto,
- lavori eseguiti con la tecnica spingitubo,
- opere di costruzione del paesaggio.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

2.1.1 Il terreno e la roccia di risulta eccedenti non diventano proprietà dell'appaltatore.

2.1.2 Non fa parte della prestazione la fornitura di terreno e roccia.

2.1.3 Se il terreno e la roccia devono essere fornite dall'appaltatore, la fornitura comprende anche lo scaricamento a piè d'opera ed il deposito in cantiere.

2.2 Descrizione del terreno e della roccia

Per le indagini, l'identificazione e la descrizione dei terreni e delle rocce valgono in particolare le seguenti norme tecniche:

D.M. delle Infrastrutture e dei Trasporti del 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni.

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici]

UNI EN 1610

Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura

UNI EN 1997-1

Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali

UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI EN 13383-1	Aggregati per opere di protezione - Specifiche
UNI EN 13383-2	Aggregati per opere di protezione – Metodi di prova
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI CEN ISO/TS 17892-1	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 1: Determinazione del contenuto d'acqua
UNI CEN ISO/TS 17892-2	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 2: Determinazione della massa volumica dei terreni a grana fine
UNI CEN ISO/TS 17892-3	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 3: Determinazione della massa volumica dei granuli solidi – Metodo del picnometro
UNI CEN ISO/TS 17892-4	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 4: Determinazione della distribuzione granulometrica
UNI CEN ISO/TS 17892-5	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 5: Prova edometrica ad incrementi di carico
UNI CEN ISO/TS 17892-6	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 6: Prova con la punta conica
UNI CEN ISO/TS 17892-7	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 7: Prova di compressione non confinata su terreni a grana fine
UNI CEN ISO/TS 17892-8	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 8: Prova triassiale non consolidata non drenata
UNI CEN ISO/TS 17892-9	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 9: Prove di compressione triassiale, consolidate, su terreni saturi
UNI CEN ISO/TS 17892-10	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 10: Prove di taglio diretto
UNI CEN ISO/TS 17892-11	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 11: Determinazione della permeabilità con prove a carico costante o a carico variabile
UNI CEN ISO/TS 17892-12	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 12: Determinazione dei limiti di Atterberg
UNI EN ISO 22475-1	Indagini e prove geotecniche - Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
UNI EN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito - Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI EN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito - Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test)
UNI CEN ISO/TS 22476-10	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito - Parte 10: Prova di penetrazione sotto peso
UNI CEN ISO/TS 22476-11	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito - Parte 11: Prova con dilatometro piatto
Delib. della Giunta prov.	Linee guida sulla qualità e l'utilizzo dei materiali riciclati
Delib. della Giunta prov.	Direttive tecniche per pavimentazioni bituminose

2.3 Descrizione e classificazione di altri materiali

Materiali di riporto ed altri materiali, per esempio i materiali riciclati, sottoprodotti industriali, rifiuti, vengono identificati e classificati per quanto possibile secondo i criteri del punto 2.2. Altrimenti i

materiali vengono descritti in dettaglio in base alle caratteristiche rilevanti per l'impiego nei lavori geotecnici.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 La scelta della procedura esecutiva e dello svolgimento dei lavori nonché la scelta del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera sono riservate all'appaltatore.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- insufficiente portanza o stato del terreno,
- condizioni ambientali non idonee (vedi punto 3.11).

3.1.3 Le costruzioni soggette a rischio vanno protette. Per la predisposizione delle misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni dei proprietari o di altre persone legittimate. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.4 Qualora la posizione di tubazioni, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, ostacoli e costruzioni di altro tipo non può essere indicata prima dell'esecuzione dei lavori, essa va rilevata in sito. Le misure occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.5 Qualora si ritrovano cavità o ostacoli imprevisti, per es. condotte, capisaldi, residui di costruzioni, il committente o i suoi incaricati (Direttore dei Lavori e Coordinatore della Sicurezza) ne dovranno essere informati immediatamente. Le misure da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Qualora si debba presumere che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, i lavori dovranno essere immediatamente sospesi ed essere informati le autorità competenti ed il Committente. L'Appaltatore dovrà eseguire tutte le misure di sicurezza e di protezione.

Le prestazioni per le misure di sicurezza costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.6 In prossimità di alberi, piantagioni ed aree a verde da conservare, i lavori vanno eseguiti con la debita cura.

3.1.7 Gli alberi, le piantagioni e le aree a verde soggette a danneggiamento vanno protette secondo le indicazioni della norma DIN 18920 "Tecnica agraria nella sistemazione paesaggistica – Protezione di alberi, piantagioni ed aree a verde durante i lavori di costruzione". Tali misure protettive costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.8 Scostamenti delle superfici dalle misure prescritte non potranno essere maggiori di 10 cm per terreni non rocciosi e maggiori di 50 cm in terreni rocciosi. Le dimensioni minime degli spazi di lavoro nelle trincee per condotte e canali di scarico sono definite nella norma UNI EN 1610 "Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura".

3.2 Impianto esercizio e protezione dell'area di cantiere

3.2.1 Prima dell'inizio dei lavori dovrà essere eseguita una visita dei luoghi in presenza del committente, in occasione della quale si constaterà lo stato di fatto delle aree, delle pavimentazioni e delle costruzioni limitrofe e se ne elaboreranno prove documentali.

3.2.2 I cippi ed i capisaldi della rete trigonometrica possono essere rimossi soltanto col consenso del committente. I capisaldi di riferimento predisposti dal committente per eseguire i tracciati dei lavori, prima di essere rimossi dovranno essere conservati a cura dell'appaltatore.

3.2.3 La vegetazione esistente non potrà essere rimossa in misura eccedente a quella concordata, se non col consenso del committente.

3.2.4 L'appaltatore deve mettere tempestivamente in opera tutte le misure per l'evacuazione delle acque e perché queste possano defluire in ogni momento liberamente senza arrecare danni di sorta.

- 3.2.5** Se le misure concordate per l'evacuazione delle acque freatiche, di percolazione, sorgive, di infiltrazione e superficiali non sono sufficienti, le ulteriori misure necessarie vanno definite di comune accordo; tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.2.6** La direzione, le quote e la portata di canali, corsi d'acqua, scarichi e drenaggi non devono essere modificate durante l'esecuzione dei lavori se non col consenso del committente.
- 3.2.7** Per il prelievo e lo scarico d'acqua di falda serve l'autorizzazione ai sensi della L.P. del 18/06/2002, n. 8 (competenza del sindaco con un prelievo < 50 l/s; competenza uffici provinciali con un prelievo > 50 l/s).

3.3 Lavori con terra vegetale

- 3.3.1** La terra vegetale va rimossa da tutte le superfici di imposta dei rilevati. Dalle aree di deposito e da quelle destinate a vie di traffico e simili, la terra vegetale va rimossa solo nella misura prevista nella descrizione delle prestazioni.
- 3.3.1** L'asporto e la stesa della terra vegetale vanno eseguite distintamente dagli altri lavori di movimento terra.
- 3.3.2** Per l'impiego di terra vegetale non utilizzata per interventi paesaggistici, ma riutilizzata per strati di copertura di terra vegetale, valgono le seguenti prescrizioni:
- 3.3.2.1 La terra non deve essere alterata con l'aggiunta di materiali estranei, come residui vegetali difficilmente decomponibili, detriti da demolizioni, oli minerali, sostanze chimiche o di altro tipo.
- 3.3.2.2 La terra vegetale depositata dovrà essere compattata a seguito del transito di veicoli o di altre circostanze.
- 3.3.2.3 La coltre di vegetazione facilmente decomponibile, per es. la zolla erbosa, viene trattata alla stessa stregua della terra vegetale.

3.4 Asporto e caricamento

- 3.4.1** La scelta delle sezioni di scavo ed in particolare della pendenza delle pareti di scavo, è di competenza dell'Appaltatore. Valgono comunque le prescrizioni delle norme UNI EN 1610 sulle larghezze minime delle trincee per condotte e canali di scarico.
- 3.4.1** Se nella descrizione delle prestazioni non sono definite le sezioni tipo di scavo, l'appaltatore dovrà definire le stesse ed in particolare la pendenza delle pareti di scavo in base ai parametri indicati nella relazione geotecnica e sottoporle per approvazione al Direttore dei Lavori.
- 3.4.2** Qualora durante lo scavo si riscontrano condizioni del terreno diverse da quelle indicate nella descrizione delle prestazioni, o se si verificano circostanze per cui le sezioni tipo di scavo non possono essere rispettate, i provvedimenti necessari vanno definiti di comune accordo con il Direttore dei Lavori e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.4.3** Per scavi in pendii ripidi, l'appaltatore dovrà presentare, su richiesta, un piano dettagliato di intervento.
- 3.4.4** L'appaltatore dovrà informare tempestivamente il committente di ogni circostanza imprevista, per esempio venute d'acqua, riflusso del terreno, efflusso di strati, danni alle costruzioni. I provvedimenti da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.4.5** L'appaltatore dovrà smuovere la roccia, ad esempio con impiego di esplosivi, in maniera che la roccia in sito resti compatta. La roccia smossa o disgregata va comunque rimossa.

3.5 Trasporto

- 3.5.1** Il trasporto di terreno e di roccia fino a una distanza di 5 km fa parte della prestazione contrattuale.
- 3.5.1** La scelta dei percorsi di trasporto spetta all'Appaltatore. Egli dovrà comunque scegliere il percorso più breve e proporlo per approvazione al Direttore dei Lavori.

3.6 Stesa e costipamento

- 3.6.1** Il terreno e la roccia vanno scaricate o messe a riporto senza ulteriori provvedimenti, eccezion fatta per le opere geotecniche.

- 3.6.2** Prima della stesa di terreno o di roccia per opere geotecniche, va verificata l'idoneità del piano di imposta per le stesse. La presenza di tipi di terreno non idonei nonché di ostacoli va comunicata al committente. Le misure da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.6.3** Gli avvallamenti nel piano di imposta di costruzioni vanno riempiti con un idoneo terreno di riporto, da costipare in maniera che esso abbia una compattezza possibilmente uguale a quella del terreno affiorante. Nella misura in cui la circostanza non sia addebitabile all'appaltatore, i provvedimenti del caso costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.6.4** Se nelle superfici di imposta inclinate si rende necessaria l'esecuzione di provvedimenti come la formazione di gradoni o altri per aumentare la sicurezza allo scorrimento delle opere, essi vanno definiti di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.6.5** Affioramenti di acque freatiche, infiltrazioni, sorgenti ed acque superficiali vanno captati e convogliati prima del rinterro o del riporto (vedi punto 3.2.4).
- 3.6.6** Se i requisiti prescritti non vengono ottenuti malgrado il ricorso a mezzi, a procedure di lavoro e a spessori degli strati idonei, dovranno essere definiti di comune accordo ulteriori idonei provvedimenti, per esempio la bonifica o la sostituzione del terreno, l'irrorazione; queste misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.7 Realizzazione di scarpate di opere in terra**
- 3.7.1** Se l'appaltatore è tenuto a consolidare la scarpata in maniera definitiva, il consolidamento va eseguito immediatamente dopo la realizzazione della scarpata stessa, eventualmente in successive fasi parziali.
- 3.7.2** Se le scarpate restano scoperte per motivi non imputabili all'Appaltatore, le misure da mettere in opera sono da definire di comune accordo; esse costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.7.3** Per il riporto di terreno vegetale, le scarpate devono essere ruvide. Ulteriori provvedimenti, per es. la realizzazione di gradoni o di solchi e l'irruvidimento di scarpate esistenti, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.7.4** Se durante la realizzazione di scarpate si presenta il rischio di franamenti, l'appaltatore è tenuto a prendere immediatamente le misure necessarie per prevenire danni e ad informare il committente delle circostanze. Le misure per la prevenzione o la sistemazione di franamenti messe in opera e quelle ulteriori da intraprendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1), nella misura in cui la circostanza non sia imputabile all'appaltatore.
- 3.8 Realizzazione di nuclei impermeabili**
- 3.8.1** Nuclei impermeabili vanno protetti contro l'azione di agenti atmosferici, in particolare contro l'essiccazione e altri danneggiamenti.
- 3.8.2** Qualora l'appaltatore debba fornire il terreno per nuclei impermeabili, egli è tenuto a verificare mediante opportune indagini l'idoneità del terreno per la realizzazione di tali opere. Gli esiti delle indagini vanno comunicate al committente.
- 3.9 Realizzazione di scavi di sbancamento e di trincee**
- 3.9.1** Per le larghezze nette delle trincee per fognature e canali di scarico valgono la norma UNI EN 1610 ed inoltre per condotte in pressione le indicazioni della DTC "Condotte in pressione interrate".
Trincee con fasci di condotte devono essere dotate di spazi di lavoro praticabili.
- 3.9.2** La prestazione s'intende comprensiva dello scavo con le seguenti profondità:
- 1 m per trincee per condotte e canalizzazioni di scarico,
 - 1,25 m per trincee per condotte di altro tipo e per fondazioni e
 - 3,5 m per scavi di sbancamento.
- 3.9.3** Se viene stabilito che per proteggere il piano di scavo vada lasciato in sito uno strato di protezione, essa potrà essere rimossa solo immediatamente prima della realizzazione dei sottofondi in magrone, delle fondazioni e simili ovvero della posa delle condotte. La rimozione dello strato protettivo costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.1).

3.9.4 Il piano di appoggio delle fondazioni per le costruzioni ed il fondo delle trincee devono essere compatti. Se il terreno risultasse smosso, si dovrà ripristinare l'originaria densità del terreno mediante costipamento ovvero ripristinare l'originaria portanza con altri provvedimenti idonei.

3.10 Riempimento a tergo e rinterro o copertura di costruzioni

3.10.1 Prima del riempimento a tergo, del rinterro o della copertura vanno rimossi dalle adiacenze delle costruzioni tutti i corpi estranei che possono cagionare dei danni.

3.10.2 La scelta del materiale di riempimento e di rinterro è rimessa al Direttore dei Lavori; valgono in particolare le seguenti prescrizioni:

- per la fascia delle connessioni di scarico e dei collettori di fognatura vale la norma UNI EN 1610;
- per la fascia delle tubazioni in pressione si applicano le DTC "Condotte in pressione interrato", punti 2 e 3;
- per la costruzione di sistemi di cavi e di tubi per linee interrate la fascia delle tubazioni dovrà essere rinterrata e compattata a strati ed a mano con terreni compattabili fino ad una quota di 15 cm sopra la generatrice superiore delle tubazioni e delle connessioni. Per la copertura di cavi devono essere impiegati aggregati della granulometria 0/2 mm, nel caso di guaine di protezione aggregati della granulometria fino a 0/8 mm.

3.10.3 Le condotte devono restare bloccate nella loro posizione.

3.10.4 Per le profondità di rinterro valgono le disposizioni del punto 3.9.2, per quanto applicabili.

3.10.5 L'intasamento delle condotte mediante irrorazione è ammesso solo con il consenso del Committente.

3.10.6 Le trincee per condotte potranno venire rinterrate soltanto quando le giunzioni e i piani di posa delle condotte potranno subire senza danno l'azione della spinta del terreno o di altre azioni che potranno riscontrarsi durante il rinterro.

3.10.7 La fascia delle tubazioni di scavi per sistemi di cavi e di tubi per linee interrate deve essere rinterrata immediatamente dopo la posa dei cavi. In presenza di cavi o di guaine di protezione si potrà compattare il rinterro con mezzi meccanici solo ad almeno 30 cm sopra le condotte.

3.10.8 Non è ammesso l'impiego di materiale che potrà alterare le qualità delle condotte, per esempio scorie, terreni grossolani, per il rinterro della fascia tra il fondo della trincea fino ad un'altezza di 30 cm dalla generatrice più alta della condotta.

3.10.9 Nella fascia di posa di infrastrutture il terreno va steso a strati, contemporaneamente su ambedue i lati della condotte e va costipato con particolare cura.

3.11 Lavori eseguiti durante o dopo periodi di gelo

Terreno gelato non potrà venire utilizzato per la realizzazione di opere geotecniche, per riempimenti e per il rinterro o la copertura di costruzioni.

Gli strati gelati di opere geotecniche, di riempimenti e di rinterri possono essere ricoperti con ulteriori riporti soltanto nel caso in cui nella circostanza non possano verificarsi danni.

4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del terreno, dei collettori di raccolta e simili.

4.1.2 Rimozione e deposito a lato degli scavi di arbusti con altezza fino a 2 m e di alberi isolati con diametro del tronco non superiore a 0,1 m, misurato a 1 m di altezza dal suolo, nonché delle loro radici e ceppi. Per alberi a tronco multiplo vale come diametro la somma dei diametri dei singoli tronchi.

4.1.3 Rimozione di sassi e residui di murature il cui volume non superi 0,1 m³ e di massi isolati, eccezion fatta per gli ostacoli presenti in trincee di larghezza del fondo non superiore a 0,8 m (vedi punto 4.2.3).

4.1.4 Predisposizione di accessi provvisori per veicoli e di camminamenti, fatta eccezione per le prestazioni secondo il punto 4.2.19.

- 4.1.5** Verifiche con la campionatura per documentare l'idoneità e la qualità dei materiali e delle miscele nonché dei terreni e delle rocce secondo le indicazioni del punto 2.2, per quanto essi siano forniti dall'Appaltatore.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** I provvedimenti di cui ai punti 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.2.5, 3.4.3, 3.4.5, 3.6.2, 3.6.3, 3.6.4, 3.6.6, 3.7.2, 3.7.3, 3.7.4, und 3.9.3.
- 4.2.2** La rimozione della vegetazione con carico e conferimento a discarica, escluse le prestazioni di cui al punto 4.1.2.
- 4.2.3** La rimozione con carico e conferimento a discarica di residui di murature di volume superiore a 0,1 m³ nonché di singoli sassi in trincee con fondo di larghezza inferiore a 0,8 m.
- 4.2.4** Provvedimenti per la conservazione dei corsi d'acqua e dei canali di raccolta.
- 4.2.5** Demolizione e ripristino di pavimentazioni.
- 4.2.6** Lo scavo e il riempimento di spazi di lavoro e di allargamenti per le connessioni delle condotte.
- 4.2.7** Le indagini sui terreni e sull'acqua nonché le misurazioni piezometriche, escluse le indagini di cui ai punti 3.8.2 e 4.1.5.
- 4.2.8** L'impiego di geotessili.
- 4.2.9** Separazione di terreni e rocce da elementi e materiali d'altro tipo, fatta eccezione per le prestazioni di cui al punto 4.1.3.
- 4.2.10** Estrazione, caricamento e conferimento a discarica di elementi e materiali incorporati nei terreni e nelle rocce, come ad esempio ancoraggi, geosintetici, bulbi o ammassi d'iniezione.
- 4.2.11** La protezione di scarpate, superfici o cumuli.
- 4.2.12** Opere per il sostegno delle pareti di scavi e trincee.
- 4.2.13** L'elaborazione di verifiche di stabilità, per quanto esse non risultino necessarie per cause imputabili all'appaltatore.
- 4.2.14** Ripristino di quota, pendenza e planarità di progetto nonché compattazione di fondi di scavi e trincee smossi, qualora la circostanza non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.15** Misure particolari in tratti ripidi, con fondi rocciosi o grossolani, con fondi di scavo con scarsa portanza o bagnati, con terreni aggressivi nonché con portanza variabile del fondo degli scavi.
- 4.2.16** Pulizia di manufatti rinvenuti da incrostazioni di terreno.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione avviene secondo il disegno o la misurazione in base ai seguenti criteri.

- 5.1.1** Per la determinazione delle quantità sono ammessi gli abituali metodi di calcolo approssimativi. Per scavi o riporti di forma irregolare è consigliato il calcolo accurato per prismi.
- 5.1.1** Per opere da contabilizzare a massa (t), questa verrà determinata mediante pesatura.
- 5.1.2** Per la distanza di trasporto verrà considerato il percorso ragionevolmente più breve tra i baricentri dei corpi di scavo e di riporto o di deposito. La distanza tra i baricentri verrà determinata tenendo conto della pendenza.

5.2 Asporto del terreno, sbancamenti e trincee

5.2.1 Lo scavo viene contabilizzato tra la superficie del terreno preesistente ed il fondo dello scavo finito; qualora debba venire lasciato in sito uno strato protettivo (vedi punto 3.9.3), la profondità viene misurata fino alla sua superficie. Le profondità vengono misurate in verticale.

5.2.2 Le dimensioni del fondo dello scavo per sbancamenti, trincee o fosse per costruzioni in genere o per fondazioni, si ricavano dalle misure esterne della costruzione o del manufatto, maggiorate della larghezza minima degli spazi di lavoro e dello spazio occorrente per i casseri e per le opere di sostegno delle pareti degli scavi.

5.2.3 In trincee di forma regolare la profondità viene misurata lungo l'asse degli scavi.

La lunghezza viene misurata lungo l'asse della condotta, se del caso vengono aggiunti alle estremità le larghezze degli spazi di lavoro. In tratti con due o più condotte verrà considerata la lunghezza di quella più lunga.

Per la larghezza del fondo degli scavi verrà considerata la larghezza minima:

- di trincee per connessioni di scarico e collettori di fognatura secondo la norma UNI EN 1610,
- di trincee in genere secondo, maggiorate della larghezza dello spazio occorrente per i casseri e per le opere di sostegno delle pareti degli scavi.

Allarghi per pozzetti, camerette e simili vengono contabilizzati in analogia alle indicazioni del punto 5.2.2.

Per la contabilizzazione di trincee di forma irregolare (notevole pendenza trasversale del terreno, fondo a gradoni e simili) si terrà conto delle sezioni tipo (vedi punto 3.4.2) ovvero delle sezioni rilevate in sito.

5.2.4 Per sbancamenti e trincee a pareti inclinate il riferimento per la contabilizzazione è costituito dalle pendenze delle pareti di scavo indicati nelle relazione geotecnica o nelle sezioni tipo di progetto.

5.3 Riporto, riempimento a tergo e rinterri

Le quantità verranno rilevate per il riporto finito dop profilatura e compattazione. Verranno detratti:

- il volume dei fabbricati esistenti fino alla superficie finita del riporto,
- il volume delle condotte, di strati drenanti, di protezioni di scarpate o scogliere in massi e simili con sezione esterna maggiore di 0,1 m².

Per la contabilizzazione del rinterro della fascia di posa delle infrastrutture interrato a lunghezza (m), la lunghezza verrà misurata lungo l'asse della condotta. In tratti con due o più condotte verrà considerata la lunghezza della condotta più lunga.

5.4 Compattazione

5.4.1 Le quantità sono da rilevare sui riporti finiti.

5.4.2 Per le opere da contabilizzare a volume (m³) saranno portati in detrazione:

- opere e manufatti con volume singolo maggiore di 1 m³,
- condotte, di strati drenanti, di protezioni di scarpate o scogliere in massi e simili con sezione esterna maggiore di 0,1 m².

5.4.3 Per le opere da contabilizzare a superficie (m²) saranno portati in detrazione intersezioni con superficie singola maggiore di 1 m².

5.4.4 Per le opere da contabilizzare a lunghezza (m) sarà considerata la lunghezza della condotta incorporata più lunga.

3. Scavi subacquei

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali..

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Posizione e configurazione di impianti portuari, mezzi di smistamento, moli e postazioni di attracco affidati all'Appaltatore in uso esclusivo o comune per l'esecuzione dei lavori.*
- 0.1.2 *Tipo e configurazione delle aree di lavoro e di trasporto.*
- 0.1.3 *Dati statistici sulle acque superficiali e sotterranee, ad esempio velocità di scorrimento, peli d'acqua, scarichi, onde, piene nonché sulle condizioni del vento, della neve e del gelo. Indicazioni sulla morfologia.*
- 0.1.4 *Dimensioni nette dei passaggi obbligati, ingombri ammissibili nelle chiuse, configurazione dell'idrovia, zone di rispetto militari o civili.*
- 0.1.5 *Tipo e configurazione del terreno nelle aree di deposito ed eventualmente condizioni freatiche.*
- 0.1.6 *Tipo, capacità di scarico e di raccolta dei collettori a valle dei dreni delle aree di bonifica.*
- 0.1.7 *Tipo e consistenza della vegetazione esistente sulle aree da liberare.*
- 0.1.8 *Prescrizioni particolari e diritti su argini e dighe.*
- 0.1.9 *Profondità e tipo delle fondazioni, carichi nonché tipologia delle opere limitrofe.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Classi dei terreno e delle rocce secondo punto 2.3, stratigrafia, granulometria, consistenza e contenuto d'acqua naturale, resistenza al taglio drenata, densità del terreno, resistenze meccaniche delle rocce e composizione mineralogica nonché contenuto e dimensioni di pietre e di massi.*
- 0.2.2 *Per terreni e rocce ascrivibili a diverse classi secondo il punto 2.3, stima del contenuto delle singole componenti dell'ammasso, qualora la precisa ripartizione risulta difficoltosa,.*

- 0.2.3** *Misure dello stato di fatto e di progetto, se del caso piani con curve di livello, piani delle fasi di scavo, tolleranze di scavo, fattori di allentamento del terreno.*
- 0.2.4** *Rimozione della roccia disgregata durante gli scavi in eccedenza alle sezioni di scavo di progetto.*
- 0.2.5** *Utilizzo della risulta di scavo e tipo di deposito. Predisposizione e dimensioni delle aree di deposito e delle vie di trasporto, distinguendo se del caso per tipi di terreno.*
- 0.2.6** *Prescrizioni derivanti dai pareri degli esperti.*
- 0.2.7** *Nel caso di costipamento del terreno e delle rocce, grado di addensamento e verifiche.*
- 0.2.8** *Tipo e numero di prove e verifiche richieste.*
- 0.2.9** *Misure per la messa in sicurezza definitiva di scarpate ed aree di bonifica.*
- 0.2.10** *Predisposizione dell'impianto cantiere a riparo da piene o onde anomale.*
- 0.2.11** *Particolari esigenze per l'equipaggiamento e l'attrezzatura sui mezzi di lavoro e di trasporto per la rilevazione elettronica delle situazioni nautiche, di cantiere e meccaniche con la relativa documentazione.*
- 0.2.12** *Assicurazioni per natanti e simili impiegati sul cantiere.*
- 0.2.13** *Particolari esigenze per l'equipaggiamento nautico e di comunicazione dei natanti e dei mezzi nonché illuminazione e guardiania.*
- 0.2.14** *Esecuzione dei collegamenti a opere e costruzioni.*
- 0.2.15** *Rilevamento da parte del Committente di attrezzature, veicoli, ponteggi e parti dell'impianto cantiere dopo l'ultimazione dei lavori.*
- 0.2.16** *Messa a disposizione di manodopera e di mezzi d'opera da parte del Committente per i lavori dell'Appaltatore.*
- 0.2.17** *Esigenze per il lavaggio, ad esempio deposito della risulta, spessori degli strati, percorso dell'acqua di lavaggio, reimpiego dell'acqua di lavaggio, rapporto materiali solidi/acqua, affluenza allo scarico dell'area di bonifica.*
- 0.2.18** *Limiti per il contenuto di materiali estranei e se del caso misure di migliona in caso di impiego diretto della risulta degli scavi, ad esempio per colmate.*
- 0.2.19** *Impiego, lavorazione e trattamento della risulta che non soddisfa le esigenze richieste per i rilevati come da progetto.*
- 0.2.20** *Misure per la predisposizione e per l'indigamento delle aree di bonifica.*
- 0.2.21** *Elaborazione delle verifiche di stabilità delle dighe delle aree di bonifica.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, queste vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
Punto 2.1, qualora la risulta debba diventare proprietà dell'Appaltatore,
Punto 3.1.1, qualora il procedimento costruttivo, lo svolgimento dei lavori oppure il tipo o l'impiego dei mezzi d'opera debbano essere prescritti all'appaltatore,*

Punto 3.2.2, qualora la scelta delle sezioni e dei profili di scavo non debba essere affidata all'appaltatore,

Punto 3.3, qualora la scelta dei percorsi e delle procedure di trasporto non sia rimessa all'appaltatore,

Punto 3.4.1, qualora nel corso della movimentazione subacquea il terreno debba essere oggetto di ulteriori lavorazioni, ad esempio spianamento, ripresa delle risulta dispersa,

Punto 3.4.4, qualora le scarpate delle colmate siano da realizzare con particolari pendenze ovvero qualora la colmata sia da spianare o da compattare,

Punto 5.1, qualora la contabilizzazione non avvenga in base allo scavo, ma in base a rilievi eseguiti sulle chiatte o in stiva,

Punto 5.2, qualora per la determinazione delle quantità non siano ammissibili gli abituali metodi di calcolo approssimativi.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- scavi e rilevati a volume (m³), a superficie (m²) o a massa (t), distinguendo per distanze di trasporto,*
- trasporto a volume (m³) o a massa (t), distinguendo per distanze di trasporto,*
- rimozione di ostacoli a massa (t), a numero (pz) o a volume (m³),*
- rimozione di singoli alberi a numero (pz),*
- rimozione di singoli massi a numero (pz) o a volume (m³).*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Scavi subacquei" si applicano alla rimozione di terre e rocce sott'acqua, con caricamento, trasporto e deposito dei terreni e delle rocce di risulta sotto o sopra l'acqua. Esse si applicano anche per la rimozione di terreni e di rocce sopra il livello dell'acqua lungo le zone riparie, qualora tali lavori si svolgono in concomitanza con la rimozione di terreni e di rocce sott'acqua.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- lavori in terra sulla terraferma (vedi DTC "Lavori in terra"),
- esecuzione di drenaggi attinenti ad opere di bonifica (vedi DTC "Opere di drenaggio"),
- sistemazioni superficiali attinenti ad interventi di costruzione del paesaggio (vedi DTC "Opere di costruzione del paesaggio").

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punti 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

2.1 Generalità

La risulta dagli scavi non diventa proprietà dell'appaltatore.

2.2 Descrizione dei terreni e delle rocce

Per le indagini, l'identificazione e la descrizione dei terreni e delle rocce valgono in particolare le seguenti norme tecniche:

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI EN 13383-1	Aggregati per opere di protezione (armourstone) - Specifiche
UNI EN 13383-2	Aggregati per opere di protezione (armourstone) - Metodi di prova
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI CEN ISO/TS 17892-1	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 1: Determinazione del contenuto in acqua
UNI CEN ISO/TS 17892-2	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 2: Determinazione della massa volumica dei terreni a grana fine
UNI CEN ISO/TS 17892-3	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 3: Determinazione della massa volumica dei granuli solidi - Metodo del picnometro
UNI CEN ISO/TS 17892-4	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 4: Determinazione della distribuzione granulometrica
UNI CEN ISO/TS 17892-5	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 5: Prova edometrica ad incrementi di carico
UNI CEN ISO/TS 17892-6	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 6: Prova con la punta conica
UNI CEN ISO/TS 17892-7	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 7: Prova di compressione non confinata su terreni a grana fine
UNI CEN ISO/TS 17892-8	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 8: Prova triassiale non consolidata non drenata
UNI CEN ISO/TS 17892-9	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 9: Prove di compressione triassiale, consolidate, su terreni saturi
UNI CEN ISO/TS 17892-10	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 10: Prove di taglio diretto
UNI CEN ISO/TS 17892-11	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 11: Determinazione della permeabilità con prove a carico costante o a carico variabile
UNI CEN ISO/TS 17892-12	Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 12: Determinazione dei limiti di Atterberg
UNI EN ISO 22475-1	Indagini e prove geotecniche - Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
UNI EN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI EN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test)
UNI CEN ISO/TS 22476-10	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 10: Prova di penetrazione sotto peso
UNI CEN ISO/TS 22476-11	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 11: Prova con dilatometro piatto

I terreni vengono descritti con le loro caratteristiche geotecniche rilevanti per i lavori di scavo subacqueo, con indicazione della stratigrafia, della granulometria, della densità del terreno ricavata

mediante sondaggi, della resistenza al taglio drenata nonché con indicazioni sulla frequenza e dimensioni di pietre e di massi. Le rocce vengono inoltre caratterizzati con la reciproca distanza e posizione nello spazio delle superfici di discontinuità.

2.3 Distinzione per classi di terreni e di rocce

Terreni e rocce vengono classificati in base alle loro caratteristiche rilevanti per gli scavi subacquei come segue:

- Terreni coesivi ed organici in base alla loro resistenza al taglio non drenata c_u ed in mancanza di questo dato, in base alla loro consistenza (vedi punto 2.3.1).
- Terreni non coesivi in base al contenuto di ghiaia e di componenti a grana fine (vedi punto 2.3.2).
- Terreni con componenti a grana maggiore di 63 mm (pietre e massi) (vedi punto 2.3.3).
- Rocce in base al grado di alterazione ed alla distanza tra le superfici di discontinuità (vedi punto 2.3.4) e terreni assimilabili con struttura diffusamente omogenea secondo i punti 2.3.1 o 2.3.2.

2.3.1 Terreni coesivi ed organici

Resistenza al taglio non drenata c_u kN/m ²	Consistenza
≤ 20	fluida a pastosa
> 20 bis 200	molle a consistente
> 200 bis 600	semisolida
> 600	solida

2.3.2 Terreni non coesivi

Contenuto di ghiaia %	Contenuto di componenti a grana fine in %
≤ 10	≤ 15
	> 15
> 10 a 40	≤ 15
	> 15
> 40	nessuna distinzione

2.3.3 Pietre e massi

Qualora nei terreni sciolti siano contenuti pietre e massi (grana > 63 mm), dovrà essere indicata la classe S accessoria a quelle indicate ai punti 2.3.1 e 2.3.2.

Diametro delle pietre e dei massi in mm
≤ 200
> 200 bis 400
> 400

2.3.3 Roccia

Grado di alterazione dell'ammasso	Distanza tra le superfici di discontinuità in cm
decomposto	-
allentamento generale	senza distinzione

alterata superficialmente	≤ 10
non alterata	> 10

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** La scelta del procedimento costruttivo e dello svolgimento dei lavori nonché la scelta e l'impiego dei mezzi d'opera sono riservate all'appaltatore.
- 3.1.2** Nel corso delle sue verifiche, l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- errata indicazione delle classi dei terreni,
 - errata indicazione di dati morfologici o idrologici,
 - aree di lavoro e di trasporto inadeguate,
 - pericolo di frane, liquefazione del terreno, rottura del terreno o del fondo dello scavo,
 - carente classificazione dei terreni e delle rocce.
- 3.1.3** Qualora la posizione di tubazioni, cavi, sifoni e di altre costruzioni o di ostacoli non rimovibili come relitti, residui di costruzioni e simili non può essere indicata prima dell'esecuzione dei lavori, essa va individuata. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.4** Qualora vengono rinvenuti ostacoli imprevisti, per es. tubazioni, cavi, sifoni, relitti, residui di costruzioni, monumenti o artefatti, tronchi, ceppaie, il committente o i suoi rappresentanti ne dovranno essere informati immediatamente. Le misure da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1). Qualora sia presumibile che gli ostacoli in questione siano costituiti da ordigni bellici, i lavori devono essere immediatamente sospesi e deve essere data notizia alle autorità competenti nonché al Committente. L'Appaltatore dovrà immediatamente mettere in opera le misure di sicurezza del caso. Le prestazioni per le misure di sicurezza costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** Qualora nel corso dei lavori si verifichi il rischio di franamenti, liquefazione del terreno, rottura del terreno o del fondo dello scavo, L'Appaltatore dovrà immediatamente mettere in opera le misure occorrenti per prevenire maggiori danni e darne notizia al Committente. Danni già in essere devono essere segnalati al Committente. Gli ulteriori provvedimenti devono essere concordati. Nella misura in cui l'evento non sia imputabile all'Appaltatore, i provvedimenti messi in opera dall'Appaltatore per prevenire maggiori danni e quelli ulteriori adottati costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** In prossimità di costruzioni, condotte, cavi, sifoni e relitti navali i lavori devono essere eseguiti con la dovuta cautela; ad esempio l'impiego di mezzi di grandi dimensioni, l'apertura di fronti di scavo nonché l'impiego di esplosivi dovranno essere limitati in maniera che impianti ed opere esistenti non possano subire danni di sorta.
- 3.1.7** Per la predisposizione delle misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni dei proprietari o di altre persone legittimate. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.8** Idrometri e capisaldi della rete trigonometrica possono essere rimossi soltanto col consenso del Committente. I capisaldi di riferimento predisposti dal committente per eseguire i tracciati dei lavori, dovranno essere conservati a cura dell'Appaltatore.
- 3.1.9** La vegetazione esistente non potrà essere rimossa in misura eccedente a quella concordata, se non col consenso del committente.
- 3.1.10** Durante i lavori di lavaggio, l'acqua impiegata dovrà poter defluire liberamente senza arrecare danni di sorta. Si dovrà evitare di immettere i residui di lavaggio nei collettori a valle.

3.1.11 Qualora le misure concordate non siano sufficienti ad eliminare l'acqua di percolazione, di falda, di ristagno o simili, le misure accessorie occorrenti dovranno essere concordate; esse costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.12 Tutte le misure occorrenti per l'evacuazione delle acque devono essere messe in opera tempestivamente ed in tempo utile.

3.2 Asporto e caricamento

3.2.1 Non sono ammessi scostamenti dalle sezioni tipo di scavo, allineamenti degli scavi e tolleranze di scavo concordati, se non con l'assenso del committente.

3.2.2 Qualora non siano stati concordati sezioni e profili di scavo, la scelta delle dimensioni e dell'estensione degli scavi è affidata all'Appaltatore.

3.2.3 Qualora si riscontrino condizioni del terreno diverse da quelle indicate nella descrizione delle prestazioni o si verifichino circostanze per cui le dimensioni di progetto non possono essere rispettate, i provvedimenti necessari vanno definiti di comune accordo. Nella misura in cui la circostanza non sia imputabile all'Appaltatore, tali provvedimenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Trasporto

La scelta dei percorsi di trasporto spetta all'Appaltatore.

3.4 Deposito

3.4.1 Nel corso di spostamenti all'interno dei corpi d'acqua, la risulta potrà essere depositata dai portelloni di stiva, con benna o mediante pompaggio senza ulteriori provvedimenti.

3.4.2 In caso di bonifica su terraferma si dovrà ottenere la densità ottimale del materiale depositato mediante l'idonea sistemazione dell'area di bonifica ed opportune procedure operative, con riguardo alla disposizione dello scarico, del troppopieno, alle dimensioni dell'area, alla predisposizione di bacini di lavaggio secondari.

3.4.3 Qualora nel caso di reimpiego diretto della risulta, ad esempio per colmate, riprofilatura di alvei, argini, dighe o aree di recupero, il materiale da depositare debba soddisfare determinate esigenze, potranno essere impiegati solo terreni e rocce idonei.

3.4.4 Il terreno messo in opera mediante scarico dai portelloni di stiva o mediante pompaggio si assesterà con le pendenze naturali delle scarpate.

3.4.5 Strumentazioni di misura inseriti nelle aree di deposito per il monitoraggio degli assestamenti o simili, dovranno essere opportunamente protetti e conservati nella loro posizione.

3.5 Sistemazione delle scarpate e delle superfici delle aree di bonifica

Se l'Appaltatore dovrà mettere in sicurezza scarpate ed aree di bonifica, le opere di stabilizzazione dovranno essere eseguite immediatamente dopo il completamento di ogni stralcio dei lavori ovvero in concomitanza con l'avanzamento dei lavori.

3.6 Lavori eseguiti durante o dopo periodi di gelo

Gli strati gelati di opere geotecniche, di riempimenti e di rinterrì possono essere ricoperti con ulteriori riporti mediante pompaggio o altre procedure soltanto nel caso in cui nella circostanza non possano verificarsi danni.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare::

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del suolo, dei canali di raccolta e simili.

- 4.1.2** Rimozione di arbusti ed alberi isolati con diametro non superiore a 0,1 m, misurato a 1 m di altezza dal suolo, con radici e ceppi.
- 4.1.3** Predisposizione, messa a disposizione e rimozione di scale e camminamenti sulle scarpate, occorrenti per l'esecuzione delle prestazioni.
- 4.1.4** Riparazione di danni occorsi nel corso dei lavori affidati a natanti ed altri mezzi d'opera, con i conseguenti tempi di inattività e di arresto delle attrezzature dell'Appaltatore in questione.
- 4.1.5** Protezione delle condotte di pompaggio, anche se predisposte dal Committente.
- 4.1.6** Misurazione dei livelli d'acqua per l'esecuzione e la contabilizzazione dei lavori, registrazione e continua verifica della posizione dei natanti, con messa a disposizione della strumentazione nautica e del personale occorrenti.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** I provvedimenti di cui ai punti 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.7, 3.1.11 e 3.2.3.
- 4.2.2** Predisposizione, messa a disposizione e rimozione di idrometri, pozzi di monitoraggio e simili.
- 4.2.3** La rimozione della vegetazione, compresa l'estirpazione delle radici, escluse le prestazioni di cui al punto 4.1.2.
- 4.2.4** Spostamento dei macchinari di scavo nel caso di ritrovamento di ostacoli non rimovibili come relitti o loro parti, residui di costruzioni, ordigni bellici e simili, che impediscono la prosecuzione dei lavori nella zona del ritrovamento.
- 4.2.5** Provvedimenti per il miglioramento delle caratteristiche geomeccaniche, ad esempio compattazione e prosciugamento nonché sostituzione del terreno.
- 4.2.6** Demolizione e rifacimento di pavimentazioni di ogni genere.
- 4.2.7** Provvedimenti nel caso di rinvenimento di manti in geotessuto.
- 4.2.8** Indagini sui terreni, idrologiche e geomeccaniche.
- 4.2.9** Ricognizioni delle condizioni idrologiche e delle costruzioni, ivi comprese le infrastrutture, preesistenti, eccedenti le prestazioni di cui al punto 4.1.1.
- 4.2.10** Riparazione di danni a natanti ed altri mezzi d'opera, con i conseguenti tempi di inattività e di arresto delle attrezzature dell'Appaltatore, dovuti alla presenza di ostacoli.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue::

- 5.1** Le misure devono essere rilevate sugli scavi.
- 5.2** Per la determinazione delle quantità sono ammessi gli abituali metodi di calcolo approssimativi. Per scavi o riporti di forma irregolare deve essere utilizzato il calcolo accurato per prismi.
- 5.3** Per la distanza di trasporto verrà considerato il percorso ragionevolmente più breve tra i centri delle superfici di scavo e di quelle di riporto o di deposito.
- 5.4** Per la misurazione di rilevati si terrà conto degli assestamenti del sottofondo; non si terrà conto delle perdite per dilavamento o pompaggio.

- 5.5** Per opere da contabilizzare a massa, questa verrà determinata mediante pesatura.
- 5.6** Qualora le quantità di materiale vengano rilevate in stiva, la quota media di riempimento della stiva sarà determinata con i metodi convenzionali ed il riempimento della stiva sarà dedotto dal diagramma di riempimento ufficialmente certificato. Qualora sulle draghe siano installati idonei indicatori, questi potranno essere utilizzati per la determinazione delle prestazioni. Residui di risulta rimasti sulle chiatte o sulle draghe dopo il loro svuotamento saranno rilevati e portati in detrazione.
- 5.7** Draghe e chiatte nonché le loro stive dovranno essere dotate di rilievi geometrici ufficialmente certificati.

4. Aggottamenti

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Profondità e tipo di fondazioni delle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.2 *Misure previste per il rilievo prima dell'inizio dei lavori dello stato e della condizione delle opere e degli impianti interessati dall'aggottamento.*
- 0.1.3 *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di pozzi, impianti di drenaggio, punti di misura piezometrici e simili.*
- 0.1.4 *Esecuzione degli scavi.*
- 0.1.5 *Condizioni geologiche ed idrogeologiche nella zona di influenza dell'aggottamento. Caratteristiche dell'acqua.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo, scopo, estensione, zona d'influenza, abbattimento progettato del livello dell'acqua e durata approssimativa dell'intervento.*
- 0.2.2 *Livello della falda da considerare, profondità di abbattimento, portata delle pompe e volume di acqua trasportata ammissibile.*
- 0.2.3 *Livelli della falda ammissibili in caso di percolazioni.*
- 0.2.4 *Permessi e concessioni nonché perizie tecniche e loro rilevanza per l'esecuzione dei lavori.*
- 0.2.5 *Inizio e fine dell'allestimento e dell'esercizio cantiere.*
- 0.2.6 *Numero, tipo, potenza e luoghi di installazione delle pompe.*
- 0.2.7 *Numero, tipo, posizione e dimensione delle tubazioni di pompaggio, delle bussole flangiate di raccordo con teli impermeabili, fosse di pompaggio e simili. Parti dell'impianto da conservare in sito.*
- 0.2.8 *Coinvolgimento nelle misure di aggottamento delle acque emergenti, sorgive, di percolazione o superficiali o altri provvedimenti di progetto, ad esempio*
 - *captazione e convogliamento di sorgenti,*
 - *impermeabilizzazione del terreno,*
 - *convogliamento di acque superficiali.*

- 0.2.9** *Modifiche dell'impianto di aggottamento secondo l'avanzamento dei lavori.*
- 0.2.10** *Misure preparatorie per possibili ampliamenti dell'impianto di aggottamento*
- 0.2.11** *Tipo ed entità degli impianti di riserva e sostitutivi da prevedere, ad esempio gruppi elettrogeni, pompe di riserva, impianti di allarme.*
- 0.2.12** *Predisposizione di collettori per l'acqua convogliata, convogliamento in canali o in condotte chiuse, eventualmente con manufatti particolari, ad esempio condotte sospese, soprapassi, trincee.*
- 0.2.13** *Prescrizioni per l'immissione o per il dissipamento dell'acqua convogliata.*
- 0.2.14** *Tipo ed entità delle prove e dei controlli sull'acqua convogliata.*
- 0.2.15** *Predisposizione di dispositivi di misurazione delle portate e della qualità dell'acqua nonché di sistemi di rilevamento dati.*
- 0.2.16** *Provvedimenti per la protezione delle costruzioni contro galleggiamento in caso di un'accidentale, anticipata risalita del livello dell'acqua.*
- 0.2.17** *Misure particolari per la protezione di terreni, costruzioni, vegetazione e simili nell'ambito della zona di influenza degli aggottamenti.*
- 0.2.18** *Misure particolari di sicurezza e di protezione, ad esempio predisposizione di un servizio d'emergenza.*
- 0.2.19** *Confinamento con ture e rimozione degli impianti impiegati per l'aggottamento.*
- 0.2.20** *Tipo e consistenza dei trattamenti dell'acqua.*
- 0.2.21** *Tipo ed entità della documentazione, rilievo di condotte, elaborazione di disegni dello stato di fatto, segnalazione del tracciato delle condotte.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nel caso in cui:*
punto 3.2.1, qualora l'impianto di aggottamento non debba essere dimensionato dell'Appaltatore.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto 0.4.
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** *Misurazione a lunghezza (m) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*
– *posa in opera, rimozione, modifica e messa a disposizione di tubazioni, complete degli accessori, distinte per diametri nominali, e di canalette, complete degli accessori;*
– *fornitura dei tubi da lasciare in sito, compresi i relativi giunti;*
– *fornitura e posa in opera di condutture e canali di drenaggio.*
- 0.5.2** *Misurazione a volume (m³):*
– *quantità d'acqua trasportata.*
- 0.5.3** *Misurazione a numero (pz) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*
– *posa in opera, rimozione, modifica e messa a disposizione di pozzi d'aggottamento, vasche di pompaggio, captazioni di sorgenti, sonde e pozzi di osservazione, pompe, motori, generatori e distributori di corrente, dispositivi di misurazione;*
– *fornitura di elementi o apparecchiature singoli da lasciare in sito;*
– *fornitura, montaggio e chiusura di bussole flangiate di raccordo con teli impermeabili.*
- 0.5.4** *Misurazione a tempo (d o h) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*

- messa a disposizione ed esercizio di pozzi d'aggottamento, vasche di pompaggio, captazioni di sorgenti, sonde e pozzi di osservazione, pompe, motori, generatori e distributori di corrente, dispositivi di misurazione;
- messa a disposizione ed esercizio di tubazioni, complete di accessori, distinguendo per i diametri nominali, e di canalette, complete degli accessori;
- predisposizione ed esercizio dell'impianto di aggottamento o di parti dello stesso;
- messa a disposizione della maestranza per il servizio di reperibilità.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Aggottamenti" valgono per il montaggio, la modifica e la rimozione nonché la messa a disposizione e l'esercizio di impianti per aggottamenti mediante pompe aspiranti e sommerse.
- 1.2** Le DTC "Aggottamenti" non valgono per:
- il rivestimento di perforazioni per la costruzione di pozzi (vedi DTC "Lavori di rivestimento di perforazioni") e per i lavori in terra (vedi DTC "Lavori in terra") da eseguire in concomitanza con i lavori di aggottamento, lavori di perforazione (vedi DTC "Lavori di perforazione") e lavori di drenaggio (vedi DTC "Opere di drenaggio").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2..

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- posizione inadeguata dei pozzi di abbattimento delle acque,
 - rischio di rifluimento del terreno o del fondo di scavo,
 - rischio di sollevamento o di assestamento di parti delle costruzioni o del prosciugamento di terreni.
- 3.1.2** L'appaltatore deve fornire la documentazione tecnica richiesta per soddisfare le prescrizioni contenute nelle autorizzazioni per l'esercizio dell'impianto e per convogliamento dell'acqua.
- 3.1.3** Le condizioni del terreno e dell'acqua che si discostassero dalle indicazioni contenute nella descrizione dei lavori, vanno immediatamente comunicate al committente. Le misure da prendere vanno concordate con il Committente e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.4** Se si presenta il rischio di un eccessivo innalzamento del livello di falda e di un rifluimento del terreno, l'appaltatore deve immediatamente prendere le misure necessarie per prevenire danni ed informare il committente. Le ulteriori misure richieste per prevenire o eliminare danni vanno definite di comune accordo. Per quanto la causa del fenomeno non sia imputabile all'appaltatore, le misure da lui intraprese per prevenire i danni nonché le misure ulteriori costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** I danni che possono essersi verificati a causa dell'aggottamento, vanno immediatamente comunicati al committente.

3.2 Impianto di aggottamento

3.2.1 L'appaltatore è tenuto a dimensionare il volume, la portata, il grado di efficienza e la sicurezza dell'impianto di aggottamento in conformità alle indicazioni o alla documentazione di progetto del committente relativa alle condizioni idrologiche e geologiche. Su richiesta egli è tenuto a verificare che l'impianto previsto è idoneo e adeguato. In tale caso egli deve precisare:

- la disposizione generale dell'impianto,
- il tipo, la posizione, l'altezza e la profondità delle vasche di pompaggio, dei dreni e dei pozzi,
- la posizione e la portata delle pompe,
- il fabbisogno e la fonte di energia,
- la posizione, la lunghezza e il diametro delle tubazioni,
- il tipo dei controlli e della documentazione,
- le misure di sicurezza previste come gruppi elettrogeni, pompe di riserva, servizio di reperibilità, sistemi di segnalazione di allarme.

Deroghe essenziali alle indicazioni fornite sono ammesse solo col consenso del committente.

3.2.2 Se è stato concordato l'approntamento di impianti di riserva, questi vanno predisposti in maniera che il convogliamento dell'acqua avvenga senza pregiudizievoli interruzioni di esercizio.

3.3 Convogliamento e scarico dell'acqua

3.3.1 La quantità d'acqua convogliata ed il suo contenuto di materiale sedimentabile devono essere misurati. L'aspetto e l'odore dell'acqua convogliata vanno controllati continuamente. Gli esiti delle misure e dei controlli sono da documentare.

Misure e verifica eccedenti quelle qui sopra citate costituiscono prestazioni particolare.

3.3.2 Al rinvenimento di sorgenti, va stabilito di comune accordo il sistema di captazione ed il tipo di convogliamento. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3.3 Per il prelievo e lo scarico d'acqua di falda serve l'autorizzazione ai sensi della Legge Provinciale del 18/06/2002, n. 8 (competenza del sindaco con un prelievo <50 l/s; competenza degli uffici provinciali con un prelievo >50 l/s).

3.4 Risalita del livello dell'acqua

3.4.1 L'appaltatore non può consentire che il livello abbattuto dell'acqua torni a risalire se non a seguito di accordo con il committente.

3.4.2 Le misure di protezione concordate per prevenire le conseguenze di una risalita accidentale e improvvisa del livello dell'acqua vanno predisposte in maniera da poter essere attivate immediatamente in caso di bisogno. Se si avverano circostanze che lasciano presagire una pericolosa risalita dell'acqua, esse vanno immediatamente comunicate al committente. Le misure richieste vanno definite di comune accordo. Per quanto la loro causa non sia imputabile all'appaltatore, tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del suolo, dei collettori e simili.

4.1.2 Controllo e documentazione del livello della falda freatica all'interno del cantiere.

4.1.3 Controllo della funzionalità dell'impianto di aggottamento, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.11.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 I provvedimenti indicati ai punti 3.1.3, 3.1.4, 3.3.1 e 3.4.2.

4.2.2 Analisi del terreno, dell'acqua, analisi idrologiche.

- 4.2.3 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di dispositivi automatici di rilevamento dati e registrazione e documentazione dei dati rilevati.
- 4.2.4 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di dispositivi di misuratori di portata e di rilevamento delle proprietà dell'acqua.
- 4.2.5 Montaggio, messa a disposizione e rimozione di tubi o sonde piezometriche.
- 4.2.6 Osservazione e verbalizzazione del livello della falda freatica all'esterno del cantiere.
- 4.2.7 Preparazione dei canali di raccolta e dei collettori e ripristino degli stessi.
- 4.2.8 Modifiche di parti dell'impianto di aggottamento per motivi non imputabili all'Appaltatore.
- 4.2.9 Conservazione nel terreno di parti degli impianti su richiesta del committente.
- 4.2.10 Compensi e diritti a favore di terzi per il prelievo nonché per lo scarico e l'immissione dell'acqua.
- 4.2.11 Esercizio di prova dell'impianto di aggottamento.
- 4.2.12 Smobilizzo e riempimento di vasche di pompaggio.
- 4.2.13 Acquisizione di concessioni di enti pubblici e di permessi prima dell'inizio dei lavori.
- 4.2.14 Realizzazione, manutenzione e sgombero di condotte sospese e soprapassi nonché dell'esecuzione e del riempimento di trincee per la posa di condutture.
- 4.2.15 Trattamento delle acque.
- 4.2.16 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e smontaggio di fonti di energia d'emergenza.
- 4.2.17 Posa in opera ed impermeabilizzazione di elementi per l'intersezione di costruzioni.
- 4.2.18 Raccolta di tutte le documentazioni e dei risultati delle misure eseguite.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" vale quanto segue:

- 5.1 La lunghezza delle condotte, complete di curve, pezzi speciali, di adattamento e di collegamento, viene misurata lungo il loro asse. Le curve vengono misurate fino all'intersezione degli assi dei tratti rettilinei adiacenti.
- 5.2 I giorni iniziati vengono contabilizzati come giorni interi e le ore iniziate come ore intere.

5. Collettori di fognatura e connessioni di scarico

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

01 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Ubicazione del cantiere, condizioni ambientali, modalità e caratteristiche degli accessi nonché eventuali limitazioni del loro utilizzo.*
- 0.1.2 *Tipologia e ubicazione delle opere.*
- 0.1.3 *Condizioni del traffico in cantiere, con particolare riguardo alle limitazioni ed alle aree da mantenere libere.*
- 0.1.4 *Particolari prescrizioni di carattere ambientale.*
- 0.1.5 *Particolari prescrizioni per lo smaltimento, ad esempio di rifiuti solidi o liquidi.*
- 0.1.6 *Tipologia e programmi di realizzazione dei lavori propedeutici richiesti dal Committente.*
- 0.1.7 *Presenza in cantiere di altri appaltatori.*
- 0.1.8 *Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e carichi dalle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.9 *Tipologia e caratteristiche del terreno disponibile sul cantiere per la realizzazione del piano di posa e del rinfiacco.*
- 0.1.10 *Caratteristiche ed esaurimento delle acque del fondo dello scavo.*
- 0.1.11 *Tipologia della protezione degli scavi e delle trincee.*

02 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo, posizione, dimensioni, materiali ed esecuzione dei canali e delle condotte di scarico.*
- 0.2.2 *Condizioni di carico e di posa in opera, anche con riguardo alle situazioni transitorie di rinfiacco delle tubazioni e di smontaggio delle protezioni degli scavi.*
- 0.2.3 *Tolleranze ammissibili di direzione e di quota.*

- 0.2.4** *Tipologia ed esecuzione delle giunzioni, dei giunti di dilatazione, dei rivestimenti protettivi e delle impermeabilizzazioni nonché numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione degli allacciamenti alle costruzioni.*
- 0.2.5** *Tipologia ed esecuzione del piano di posa.*
- 0.2.6** *Numero, tipo, posizione ed esecuzione di camere e pozzetti.*
- 0.2.7** *Supporti e ancoraggi di canali, condotte, curve e simili.*
- 0.2.8** *Regole tecniche da osservare.*
- 0.2.9** *Prescrizioni per l'attraversamento di aree soggette a traffico, corsi d'acqua, linee ferroviarie, argini, canali, condotte e simili.*
- 0.2.10** *Prestazioni per la conservazione in servizio del conferimento in canali e condotte di raccolta esistenti.*
- 0.2.11** *Tipo, entità ed attuazione di controlli interni ed esterni.*
- 0.2.12** *Tipo ed entità della documentazione dello stato di fatto.*
- 0.2.13** *Tipologia e numero delle prove richieste.*
- 0.2.14** *Particolari prescrizioni per materiali e lavorazioni, che eccedano le seguenti disposizioni tecnico-contrattuali, come ad esempio maggiore resistenza agli agenti chimici, particolari condizioni ambientali.*

03 Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nel caso in cui: al punto 3.2.1, qualora debbano valere altre prescrizioni per le prove e verifiche.*

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipo, materiale e dimensioni:

- *tubazioni e canali di fognatura a lunghezza (m), con indicazione di diametro nominale, pressione nominale e tipo;*
- *pitture protettive e impermeabilizzanti, rivestimenti, a superficie (m²), distinguendo per materiale;*
- *pezzi speciali come ad esempio derivazioni, curve, a numero (pz) con prezzi unitari per le voci di capitolato ovvero con lunghezze equivalenti secondo le tabelle del punto 5. Per elementi con DN≥400 è raccomandata l'indicazione di prezzi unitari a numero (pz), con indicazione di diametro nominale, pressione nominale e tipo;*
- *elementi singoli come chiusini, raccoglitori d'impurità, scale e gradini, caditoie e simili a numero (pz);*
- *pozzetti ad altezza (m), distinguendo per materiale e diametro interno ovvero a numero (pz);*
- *rivestimenti in piastrelle, ripristini e riparazioni, a superficie (m²) ovvero a lunghezza (m);*
- *fondo dei pozzetti a numero (pz).*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Collettori di fognatura e connessioni di scarico" si applicano alla realizzazione di condotti di scarico chiusi e per collettori interrati di smaltimento delle acque, anche sottostanti a edifici, compresi i rispettivi pozzetti.
- 1.2** Le presenti DTC non si applicano a:
- lavori in terra da eseguire in concomitanza con la costruzione di canali, condotte e pozzetti di scarico (vedi DTC "Lavori in terra");
 - opere di stabilizzazione delle pareti degli scavi (vedi DTC "Opere di sostegno di scavi");
 - lavori su condotte in pressione (vedi DTC "Condotte in pressione interrate");
 - posa di condotte mediante spingi tubo (vedi DTC "Opere con la tecnica spingi tubo");
 - opere di calcestruzzo armato gettate in opera (vedi DTC "Opere in calcestruzzo");
 - esecuzione di impianti di scarico all'interno di fabbricati (vedi DTC "Impianti idraulici all'interno di edifici");
 - esecuzione di condotte posate in guaine o canali per condotte.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

A integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali e gli elementi normalizzati di più comune utilizzo valgono in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Norme di carattere generale

- UNI EN 476 Requisiti generali per componenti utilizzati nelle tubazioni di scarico, nelle connessioni di scarico e nei collettori di fognatura per sistemi di scarico a gravità.
- UNI EN 752 Connessioni di scarico e collettori di fognatura all'esterno degli edifici.
- UNI EN 1295-1 Progetto strutturale di tubazioni interrate sottoposte a differenti condizioni di carico. Requisiti generali.
- UNI EN 1610 Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura.
- UNI EN 12889 Costruzione senza trincea e prove di impianti di raccolta e smaltimento liquami.
- UNI EN 13380 Requisiti generali per componenti utilizzati per la ristrutturazione e la riparazione di sistemi di drenaggio e di fognatura all'esterno di edifici.

2.2 Tubazioni ed elementi complementari

2.2.1 Tubazioni di gres

- UNI EN 295-1 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Specificazioni.
- UNI EN 295-2 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Controllo della qualità e campionamento.
- UNI EN 295-3 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Metodi di prova.
- UNI EN 295-4 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Requisiti per elementi complementari speciali, elementi di adattamento e accessori compatibili.

UNI EN 295-5 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Requisiti per i tubi perforati e per gli elementi complementari di gres.

2.2.2 Tubazioni di ghisa sferoidale

UNI EN 598 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale e loro giunti per fognatura. Requisiti e metodi di prova

UNI EN 14628 Tubi, raccordi ed accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di polietilene per tubi - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 14901 Tubi, raccordi e accessori in ghisa sferoidale - Rivestimento epossidico (rinforzato) dei raccordi e degli accessori in ghisa sferoidale - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 15189 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di poliuretano dei tubi - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 15542 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di malta cementizia per tubi - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 15655 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento interno in poliuretano per tubi e raccordi - Requisiti e metodi di prova

ISO 4179 Tubi di ghisa sferoidale per condotte con e senza pressione. Rivestimento interno di malta cementizia

ISO 8179-1 Tubi di ghisa sferoidale. Rivestimento esterno a base di zinco – Parte 1: Zinco metallico con rivestimento

UNI ISO 8180 Tubazioni di ghisa duttile - Manicotto di polietilene per applicazione in cantiere

UNI ISO 10802 Tubazioni di ghisa a grafite sferoidale. Prove idrostatiche dopo la posa.

2.2.3 Tubazioni di materia plastica (PVC-U)

UNI EN 1401-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione. Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). Specificazioni per i tubi, i raccordi e il sistema.

UNI EN 1401-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione. Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). Guida per la valutazione della conformità.

UNI EN 1401-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione. Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). Guida per l'installazione.

UNI EN 1456-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi in pressione interrati e fuori terra. Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). Specifiche per i componenti della tubazione e per il sistema.

UNI EN ISO 1452-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d acqua e per fognature e scarichi interrati e fuori terra in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 1: Generalità

UNI EN ISO 1452-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d acqua e per fognature e scarichi interrati e fuori terra in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 2: Tubi

UNI EN ISO 1452-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d acqua e per fognature e scarichi interrati e fuori terra in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 3: Raccordi

UNI EN ISO 1452-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d acqua e per fognature e scarichi interrati e fuori terra in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 4: Valvole

UNI EN ISO 1452-5 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d acqua e per fognature e scarichi interrati e fuori terra in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 5: Idoneità all'impiego del sistema

UNI EN 12842 Raccordi di ghisa sferoidale per sistemi di tubazioni di PVC-U o PE – Requisiti e metodi di prova.

2.2.4 Tubazioni di materia plastica – Polietilene (PE)

UNI EN 12666-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Polietilene (PE) - Parte 1: Specificazioni per i tubi, i raccordi e il sistema

UNI CEN/TS 12666-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Polietilene (PE) - Parte 2: Guida per la valutazione della conformità

2.2.5 Tubazioni di materia plastica – Polipropilene (PP)

UNI EN 1852-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione. Polipropilene (PP). Specificazioni per i tubi, i raccordi e il sistema.

UNI EN 1852-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione. Polipropilene (PP). Guida per la valutazione della conformità.

2.2.6 Tubazioni di materia plastica rinforzate con fibre di vetro (PRFV)

UNI EN 1796 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua con o senza pressione - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP)

UNI EN 14364 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi con o senza pressione - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP) - Specifiche per tubi, raccordi e giunzioni.

2.2.7 Tubazioni di conglomerato cementizio

UNI EN 1916 Tubi e raccordi di calcestruzzo non armato, rinforzato con fibre di acciaio e con armature tradizionali.

2.2.8 Tubazioni di fibrocemento

UNI EN 588-1 Tubi di fibrocemento per fognature e sistemi di scarico. Tubi, raccordi e accessori per sistemi a gravità.

UNI EN 1444 Tubi di fibrocemento. Guida per la posa e le pratiche di cantiere.

2.2.9 Tubazioni per ripristini e riparazioni

UNI EN ISO 11296-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte: 1 Generalità

UNI EN ISO 11296-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte 3: Inserimento interno (lining) di tubi continui ad alta aderenza

UNI EN ISO 11296-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte 4: Inserimento interno (lining) di tubi polimerizzati in loco

UNI EN 13566-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti interrate non in pressione di fognature e scarichi – Parte 2_ Ripristino con tubi continui.

2.2.10 Pozzetti d'ispezione ed elementi complementari

UNI EN 124 Dispositivi di coronamento e di chiusura per zone di circolazione utilizzate da pedoni e da veicoli. Principi di costruzione, prove di tipo, marcatura, controllo qualità.

UNI EN 295-6 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami. Requisiti per pozzetti di gres.

UNI EN 588-2 Tubi di fibrocemento per fognature e sistemi di scarico. Pozzetti e camere d'ispezione.

UNI EN 1917 Pozzetti d'ispezione e controllo in calcestruzzo armato e non e fibrocemento.

UNI EN 13101 Gradini per l'accesso ai pozzetti. Requisiti, marchiatura, verifica e giudizio di conformità

UNI 9459 Mattoni, mattonelle e fondi di fogna di gres per condotte di liquidi. Caratteristiche e prove.

2.3 Connessioni

- UNI EN 681-1 Elementi di tenuta in elastomero. Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua. Gomma vulcanizzata.
- UNI EN 681-2 Elementi di tenuta in elastomero. Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua. Elastomeri termoplastici.
- UNI EN 681-3 Elementi di tenuta in elastomero. Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua. Materiali cellulari di gomma vulcanizzata.
- UNI EN 681-4 Elementi di tenuta in elastomero. Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua. Elementi di tenuta di poliuretano colato.

3 Esecuzione

A integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche degli scavi l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare per carenze connesse alla posa delle condotte, ad esempio profondità e larghezza errate dello scavo, esecuzione carente della stabilizzazione degli scavi ovvero fondi degli scavi e piano di posa non idonei.
- 3.1.2 Danni alle infrastrutture esistenti devono essere segnalati immediatamente al Committente ed al gestore. Condotte, cavi, dreni o canali sospesi o appoggiati su supporti non potranno essere caricati o usati come camminamenti.
- 3.1.3 Sistemi di scarico esistenti non possono essere interessati da lavori senza l'autorizzazione della Stazione Appaltante.

3.2 Esecuzioni e verifica di canali e condotte di scarico e pozzetti

- 3.2.1 Canali e condotte di scarico nonché pozzetti e camere d'ispezione sono da eseguire secondo la norma UNI EN 1610.
- 3.2.2 Canali e condotte di scarico nonché pozzetti e camere d'ispezione in muratura sono da eseguire con mattonelle in gres; sulle superfici interne le fughe devono essere riempite a raso.
- 3.2.4 Le canalette di fondo devono essere realizzate con superficie perfettamente liscia.

3.3 Verifiche

La prova di tenuta sarà eseguita secondo la norma UNI EN 1610.

4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari

- 4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.1 sono in particolare:
- 4.1.1 Constatazione dello stato di strade, delle aree, dei collettori di ricezione e simili.
- 4.1.2 Pulizia di materiali ed elementi costruttivi forniti dall'appaltatore prima di procedere con la loro messa in opera.
- 4.1.3 Fornitura e posa di scale e gradini, per quanto incorporati in elementi prefabbricati.
- 4.1.4 Esecuzione di fossette per giunzioni nel piano di posa delle condotte, costipamento del piano di posa.
- 4.1.5 Pulizia delle connessioni a fognature, pozzetti e camere d'ispezione esistenti.

- 4.1.6** Collegamenti a tubi e pozzetti, fatta eccezione per le prestazioni descritte al punto 4.2.9.
- 4.1.7** Adeguamento con sistemazione in quota dopo l'asfaltatura di chiusini, caditoie e griglie.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.2 sono per esempio:
- 4.2.1** Fornitura di calcoli statici per canali e condotte di fognatura nonché pozzetti e camere d'ispezione, compresi i disegni di armatura e di carpenteria delle opere d'arte come ad esempio sfioratori, sifoni e vasche.
- 4.2.2** Provvedimenti particolari per l'esecuzione del piano di posa.
- 4.2.3** Pulizia di materiali ed elementi costruttivi forniti dal Committente prima della loro messa in opera, qualora l'intervento non sia dovuto a cause attribuibili all'appaltatore.
- 4.2.4** Fornitura e posa di raccordi e pezzi speciali, ad esempio derivazioni, prolunghe per pozzetti, curve e gomiti per canali e condotte di scarico.
- 4.2.5** Fornitura e posa di elementi speciali, di chiusini e di gradini o scale, salvo i casi di cui al punto 4.1.3.
- 4.2.6** Analisi del terreno e dell'acqua.
- 4.2.7** Prove di tenuta con predisposizione e rimozione dei dispositivi di ancoraggio e di chiusura occorrenti per l'esecuzione delle prove.
- 4.2.8** Fornitura ed evacuazione del fluido impiegato per le prove di tenuta delle condotte.
- 4.2.9.** Inserimento di collari di tenuta, nella misura in cui tale provvedimento non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.10.** Interventi per garantire la continuità del flusso nei collettori dei sistemi di condotte e di canali di scarico.
- 4.2.11.** Controllo esterno dell'esecuzione.
- 4.2.12.** Predisposizione della documentazione sullo stato di fatto.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

La determinazione della prestazione, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata rilevata lungo l'asse delle condotte finite in opera senza alcuna detrazione per i pezzi speciali e apparecchiature.

Per la contabilizzazione di canali e condotte di fognatura non saranno detratte le luci dei pozzetti e delle camere d'ispezione in linea.

La profondità dei pozzetti e delle camere d'ispezione sarà rilevata dalla quota finita dell'estradosso del chiusino sino al punto più profondo della canaletta di scorrimento.

5.2 Per opere da contabilizzare a numero (pz)

I pezzi speciali saranno computati a numero (pz) con apposite voci di capitolato ovvero con lunghezze equivalenti da aggiungere a quelle rilevate secondo il punto 5.1. Per braghe o riduzioni la maggiorazione è calcolata sulla tubazione di diametro maggiore. Le lunghezze equivalenti verranno calcolate con le seguenti tabelle, distinguendo in base a materiale e tipo del pezzo speciale.

Tubazioni di gres, di conglomerato cementizio, di fibrocemento

Tipo pezzo speciale	curve, manicotti	riduzioni, braghe	ispezioni
m	1,0	1,50	3,00

Tubazioni in ghisa sferoidale

Diametro tubi	curve, riduzioni	braghe	muffe, manicotti	ispezioni
mm	m	m	m	m
fino a 100	1,60	3,20	1,45	2,50
125	1,75	3,50	1,55	2,50
150	1,90	3,80	1,70	2,50
200 a 300	2,10	4,10	1,90	2,50

Tubazioni di materiale plastico

Diametro tubi	curve, riduzioni	braghe	muffe, manicotti	ispezioni
mm	m	m	m	m
fino a 100	0,50	1,00	0,50	7,00
125	0,70	1,40	0,60	7,00
150	0,75	1,60	0,70	7,00
200	1,00	2,00	1,00	5,00
250 a 300	2,80	5,30	1,50	5,00

6. Condotte in pressione interrate

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo d'applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione
- 6

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi.

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1** *Ubicazione del cantiere, condizioni ambientali, modalità e caratteristiche degli accessi nonché eventuali limitazioni del loro utilizzo.*
- 0.1.2** *Tipologia e ubicazione dei manufatti.*
- 0.1.3** *Condizioni del traffico sul cantiere, in particolare per quanto concerne le limitazioni e le aree da mantenere sgombre..*
- 0.1.4** *Particolari prescrizioni di carattere ambientale.*
- 0.1.5** *Particolari prescrizioni per lo smaltimento, ad esempio di rifiuti solidi o liquidi.*
- 0.1.6** *Tipologia e programmi di realizzazione dei lavori propedeutici richiesti dalla stazione appaltante.*
- 0.1.7** *Presenza in cantiere di altri appaltatori.*
- 0.1.8** *Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e carichi dalle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.9** *Tipologia e caratteristiche del terreno disponibile in sito per la realizzazione del piano di posa e del rinfilanco*
- 0.1.10** *Caratteristiche ed esaurimento delle acque del fondo scavo.*
- 0.1.11** *Tipologia della protezione dello scavo.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1** *Modalità costruttive per le intersezioni con aree soggette al traffico, corsi d'acqua, binari, argini, canali, condotte ecc.*
- 0.2.2** *Tipi di protezione interna ed esterna per le condotte ed i collegamenti.*
- 0.2.3** *Tipi ed estensione degli interventi speciali di protezione della tubazione in presenza di terreni aggressivi.*
- 0.2.4** *Tipo e numero delle prove sulle giunzioni di tubazioni, se diversi da quelle riportate al punto 3.2.*

- 0.2.5** *Tipo, metodo e durata delle prove di tenuta, pressione di prova, suddivisione e lunghezza delle tratte di prova, se diversi da quanto indicato al punto 3.2.*
- 0.2.6** *Bloccaggi ed ancoraggi di canali, condotte, curve ecc..*
- 0.2.7** *Interventi particolari in presenza di forti pendenze, di roccia viva o di massi, di sottofondo di scarsa portanza o in notevole presenza di acqua di falda.*
- 0.2.8** *Picchettamento di canali e condotte, esecuzione dei disegni di consistenza, predisposizione di rilievi, marcatura mediante cartelli e segnali del tracciato di canali e condotte.*
- 0.2.9** *Particolari modalità per lo scarico e lo stoccaggio di tubi ed elementi di condotte.*
- 0.2.10** *Esecuzione di allacciamenti alle costruzioni.*
- 0.2.11** *Per materiali ed elementi costruttivi messi a disposizione dal committente: tipo, materiale, diametro nominale (DN), pressione nominale (PN), tipo delle giunzioni e degli accessori, distinguendo per lunghezza dei tubi.*
- 0.2.12** *Esigenze di qualità per specifici pezzi speciali, materiali di impermeabilizzazione.*
- 0.2.13** *Approvazioni e collaudi particolari.*
- 0.2.14** *Tipologia ed estensione degli interventi provvisori.*
- 0.2.15** *Tipologia, metodi ed estensione di disinfezione e lavaggio.*
- 0.2.16** *Verifica dello stato di fatto di condotte esistenti.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
punto 2.4: qualora acquedotti siano da progettare per pressioni nominali diverse dal valore minimo di 10 bar,
punto 3.2: qualora debbano venir prescritte modalità di prova diverse da quelle indicate.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- tubazioni a lunghezza (m), distinguendo per per diametro nominale, pressione nominale e tipo di condotta.*
- pezzi speciali come ad esempio derivazioni, curve, a numero (pz) con prezzi unitari secondo le voci di contratto ovvero con lunghezze equivalenti secondo le tabelle del punto 5. Per elementi con DN \geq 400 è raccomandata l'indicazione di prezzi unitari a numero (pz), distinguendo per materiale, diametro nominale, pressione nominale e tipologie,*
- attrezzature, valvole ed accessori da contabilizzare a numero (pz), distinguendo per diametro nominale, pressione nominale e tipologie,*
- connessioni ed allacciamenti a tubazioni da contabilizzare a numero (pz), distinguendo per tipologie e diametro nominale delle condotte da inserire e delle condotte da allacciare,*
- verifica dei cordoni di saldatura da contabilizzare a numero (pz) distinguendo per tipologie, diametri nominali e spessori dei tubi,*
- fossette in corrispondenza dei collegamenti saldati da contabilizzare a volume (m³)*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Condotte in pressione interrate" si applicano alla realizzazione di condotte in pressione interrate per il convogliamento di gas, acqua ed altri fluidi, anche sotto fabbricati nonché alloggiati in tubi e canali di protezione.
- 1.2** Le presenti DTC non si applicano a:
- movimenti di terra per la costruzione di condotte in pressione,
 - opere di sostegno del terreno
 - esecuzione di condotti all'interno di fabbricati.
 - posa di condotte mediante spingitubo
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

A integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali e gli elementi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Norme di carattere generale

2.1.1 Norme tecniche di carattere generale:

- UNI EN 1295 -1 Progetto strutturale di tubazioni interrate sottoposte a differenti condizioni di carico – Requisiti generali
- UNI EN 1333 Componenti di reti di tubazioni - Definizione e selezione del PN
- UNI EN ISO 6708 Elementi di tubazione - Definizione e selezione dei DN (diametro nominale)
- CEI UNI 70029 Strutture sotterranee polifunzionali per la coesistenza di servizi a rete diversi – Progettazione, costruzione, gestione ed utilizzo - Criteri generali di sicurezza
- CEI UNI 70030 Impianti tecnologici sotterranei - Criteri generali di posa
- UNI 5634 Sistemi di identificazione delle tubazioni e canalizzazioni convoglianti fluidi

2.1.2 Acquedotti

- UNI EN 805 Approvvigionamento di acqua – Requisiti per sistemi e componenti all' esterno di edifici
- UNI EN 1508 Adduzione dell'acqua – Requisiti per sistemi e componenti per l'accumulo dell'acqua

2.1.3 Condotte di teleriscaldamento

- UNI EN 253 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrate direttamente - Assemblaggio di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico a base di poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene
- UNI EN 448 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrate direttamente - Assemblaggio di raccordi per tubi di servizio di acciaio con isolamento termico di poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene
- UNI EN 489 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrate direttamente - Assemblaggio di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico a base di poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene

- UNI EN 13941 Progetto ed installazione di sistemi bloccati di tubazioni preisolate per teleriscaldamento
- UNI EN 15632-1 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi di tubazioni flessibili preisolate - Parte 1: Classificazione, requisiti generali e metodi di prova
- UNI EN 15632-4 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi di tubazioni flessibili preisolate - Parte 4: Sistema bloccato con tubi di servizio di metallo; requisiti e metodi di prova
- UNI EN 15698-1 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati a doppio tubo preisolati per reti di acqua calda interrate direttamente - Parte 1: Assemblaggio di tubi doppi per mezzo di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico in poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene

2.1.4 Gasdotti

- UNI EN 1473 Installazioni ed equipaggiamenti per il gas naturale liquefatto (GNL) – Progettazione delle installazioni di terra
- UNI EN 1474 Installazioni ed equipaggiamenti per il gas naturale liquefatto (GNL) – Progettazione e prove dei bracci di carico/scarico
- UNI EN 1918 – 1 Sistemi di trasporto e distribuzione di gas – Stoccaggio di gas nel sottosuolo – Raccomandazioni funzionali per lo stoccaggio in falde acquifere
- UNI EN 1918 – 2 Sistemi di trasporto e distribuzione di gas – Stoccaggio di gas nel sottosuolo – Raccomandazioni funzionali per lo stoccaggio in giacimenti di gas e petrolio
- UNI EN 1918 – 3 Sistemi di trasporto e distribuzione di gas – Stoccaggio di gas nel sottosuolo – Raccomandazioni funzionali per lo stoccaggio in caverne saline
- UNI EN 1918 – 4 Sistemi di trasporto e distribuzione di gas – Stoccaggio di gas nel sottosuolo – Raccomandazioni funzionali per lo stoccaggio in caverne rocciose
- UNI EN 1918 – 5 Sistemi di trasporto e distribuzione di gas – Stoccaggio di gas nel sottosuolo – Raccomandazioni funzionali per le installazioni in superficie
- UNI 9165 Reti di distribuzione del gas con pressione massima di esercizio minore o uguale a 5 bar - Progettazione, costruzione, collaudo, conduzione, manutenzione e risanamento
- UNI 9167 Impianti di ricezione, prima riduzione e misura del gas naturale - Progettazioni, costruzione e collaudo

2.2 Tubazioni

2.2.1 Tubazioni in ghisa sferoidale

- UNI EN 545 Tubi, raccordi ed accessori di ghisa sferoidale e loro assemblaggi per condotte d'acqua - Prescrizioni e metodi di prova
- UNI EN 969 Tubi, raccordi ed accessori di ghisa sferoidale e loro assemblaggi per condotte di gas - Prescrizioni e metodi di prova
- UNI EN 14628 Tubi, raccordi ed accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di polietilene per tubi - Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 15189 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di poliuretano dei tubi - Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 15542 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento esterno di malta cementizia per tubi - Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 15655 Tubi, raccordi e accessori di ghisa sferoidale - Rivestimento interno in poliuretano per tubi e raccordi - Requisiti e metodi di prova
- UNI ISO 8180 Condotte di ghisa duttile. Manicotto di polietilene per applicazione in cantiere

UNI 9163 Tubi, raccordi e pezzi accessori di ghisa a grafite sferoidale per condotte in pressione. Giunto elastico automatico. Dimensioni di accoppiamento ed accessori di giunto

2.2.2 Tubazioni di materia plastica

2.2.2.1 Tubazioni di materia plastica – Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U)

- UNI EN 580 Sistemi di tubazioni di materia plastica - Tubi di policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Metodo di prova della resistenza al clorometano ad una temperatura specificata (DCMT)
- UNI EN 1452-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d' acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Generalità
- UNI EN 1452-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Tubi
- UNI EN 1452-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Raccordi
- UNI EN 1452-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Valvole ed attrezzature ausiliarie
- UNI EN 1452-5 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Idoneità all'impiego del sistema
- UNI EN 1452-6 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Guida per l'installazione
- UNI EN 1452-7 Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d'acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC–U) - Guida per la valutazione della conformità

2.2.2.2 Tubazioni di materia termoplastica - Polietilene (PE)

- UNI EN 1555-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione di gas combustibili - Polietilene (PE) - Parte 1: Generalità
- UNI EN 1555-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione di gas combustibili - Polietilene (PE) - Parte 2: Tubi
- UNI EN 1555-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione di gas combustibili - Polietilene (PE) - Parte 3: Raccordi
- UNI EN 1555-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione di gas combustibili - Polietilene (PE) - Parte 4: Valvole
- UNI EN 1555-5 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione di gas combustibili - Polietilene (PE) - Parte 5: Idoneità all'impiego del sistema
- UNI EN 12201-1 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) – Generalità
- UNI EN 12201-2 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) - Tubi
- UNI EN 12201-3 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) – Raccordi
- UNI EN 12201-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) - Valvole
- UNI EN 12201-5 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) - Parte 5: Idoneità all'impiego del sistema
- UNI EN ISO 15875-1 Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polietilene reticolato (PE-X) - Parte 1: Generalità
- UNI EN ISO 15875-2 Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polietilene reticolato (PE-X) - Parte 2: Tubi

- UNI EN ISO 15875-3 Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polietilene reticolato (PE-X) - Parte 3: Raccordi
- UNI EN ISO 15875-5 Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polietilene reticolato (PE-X) - Parte 5: Idoneità all'impiego del sistema
- UNI 9338 Tubi di polietilene reticolato (PE-X) per il trasporto di fluidi industriali
- UNI 9349 Tubi di polietilene reticolato (PE-X) per condotte di fluidi caldi sotto pressione. Metodi di prova
- UNI 10520 Saldatura di materie plastiche - Saldatura ad elementi termici per contatto – Saldatura di giunti di testa di tubi e/o raccordi in polietilene per il trasporto di gas combustibili, di acqua e di altri fluidi in pressione
- UNI 10521 Saldatura di materie plastiche Saldatura per elettrofusione – Saldatura di tubi e/o raccordi in polietilene per il trasporto di gas combustibili, di acqua e di altri fluidi in pressione
- UNI 10967 Saldatura di giunti e/o di raccordi in polietilene tipo PE 100 per il trasporto di gas combustibili, di acqua e di altri fluidi in pressione

2.2.2.3 Tubazioni di materia plastica rinforzata con fibre di vetro (PRFV)

- UNI EN 1796 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua con o senza pressione - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP)
- UNI EN 14364 Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi con o senza pressione - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP) - Specifiche per tubi, raccordi e giunzioni
- UNI CEN/TS 14578 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua o scarico e fognatura - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP) - Procedure raccomandate per l'installazione
- UNI 9032 Tubi di resine termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) con o senza cariche - Linee guida per la definizione dei requisiti per l'impiego

2.2.2.4 Tubazioni di materia plastica - Polipropilene (PP)

- UNI EN ISO 15874-1 Sistemi di tubazioni di materiale plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP) - Parte 1: Generalità
- UNI EN ISO 15874-2 Sistemi di tubazioni di materiale plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP) - Parte 2: Tubi
- UNI EN ISO 15874-3 Sistemi di tubazioni di materiale plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP) - Parte 3: Raccordi
- UNI EN ISO 15874-5 Sistemi di tubazioni di materiale plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP) - Parte 5: Idoneità all'impiego del sistema
- UNI EN ISO 15874-7 Sistemi di tubazioni di materiale plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP) - Parte 7: Guida per la valutazione della conformità

2.2.3 Elementi di tenuta

- UNI EN 681-1 Elementi di tenuta in elastomero - Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua - Gomma vulcanizzata
- UNI EN 681-2 Elementi di tenuta in elastomero - Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua – Parte 2: Elastomeri termoplastici
- UNI EN 681-3 Elementi di tenuta in elastomero - Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell'acqua. – Parte 3: Materiali cellulari di gomma vulcanizzata

UNI EN 681-4 Elementi di tenuta in elastomero - Requisiti dei materiali per giunti di tenuta nelle tubazioni utilizzate per adduzione e scarico dell' acqua – Parte 4: Elementi di tenuta di poliuretano colato

UNI EN 682 Elementi di tenuta in elastomero - Requisiti dei materiali elastomerici utilizzati in tubi e raccordi per il trasporto di gas ed idrocarburi fluidi

2.2.4 Tubazioni in pressione in calcestruzzo armato

UNI EN 640 Tubi in pressione in calcestruzzo armato e tubi in pressione di calcestruzzo con armatura diffusa (del tipo senza cilindro) inclusi giunti e pezzi speciali

UNI EN 641 Tubi in pressione in calcestruzzo armato del tipo con cilindro, inclusi giunti e pezzi speciali

UNI EN 642 Tubi in pressione di calcestruzzo precompresso con cilindro e senza cilindro, inclusi giunti e pezzi speciali, e prescrizioni specifiche per l'acciaio di precompressione dei tubi

2.2.5 Tubazioni in acciaio

UNI EN 253 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrate direttamente - Assemblaggio di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico a base di poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene

UNI EN 488 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrati direttamente - Assemblaggio di valvole per tubi di servizio di acciaio con isolamento termico di poliuretano e tubo di protezione esterna di polietilene

UNI EN 489 Tubazioni per il riscaldamento urbano - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti interrate di acqua calda - Assemblaggio-giunzione per tubi di servizio di acciaio con isolamento termico di poliuretano e tubo esterno di polietilene

UNI EN 10208-1 Tubi di acciaio per condotte di fluidi combustibili - Condizioni tecniche di fornitura - Tubi della classe di prescrizione A

UNI EN 10216-1 Tubi senza saldatura di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 1: Tubi di acciaio non legato per impieghi a temperatura ambiente

UNI EN 10216-2 Tubi senza saldatura di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 2: Tubi di acciaio non legato e legato per impieghi a temperatura elevata

UNI EN 10216-3 Tubi senza saldatura di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 3: Tubi di acciaio legato a grano fine

UNI EN 10216-4 Tubi senza saldatura di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 4: Tubi di acciaio non legato e legato per impieghi a bassa temperatura

UNI EN 10217-1 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 1: Tubi di acciaio non legato per impieghi a temperatura ambiente

UNI EN 10217-2 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 2: Tubi saldati elettricamente di acciaio non legato e legato per impieghi a temperatura elevata

UNI EN 10217-3 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 3: Tubi di acciaio legato a grano fine

UNI EN 10217-4 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 4: Tubi saldati elettricamente di acciaio non legato per impieghi a bassa temperatura

UNI EN 10217-5 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 5: Tubi saldati ad arco sommerso di acciaio non legato e legato per impieghi a temperatura elevata

- UNI EN 10217-6 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 6: Tubi saldati ad arco sommerso di acciaio non legato e legato per impieghi a bassa temperatura
- UNI EN 10217-7 Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – Parte 7: Tubi di acciaio inossidabile
- UNI EN 10220 Tubi di acciaio, saldati e senza saldatura - Dimensioni e masse lineiche
- UNI EN 10224 Tubi e raccordi di acciaio non legato per il trasporto di liquidi acquosi inclusa l'acqua per il consumo umano - Condizioni tecniche di fornitura
- UNI EN ISO 10893-1 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 1: Controllo elettromagnetico automatizzato di tubi di acciaio, senza saldatura e saldati (eccetto quelli ad arco sommerso), per la verifica della tenuta idraulica
- UNI EN ISO 10893-11 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 11: Controllo automatizzato mediante ultrasuoni del cordone di saldatura di tubi di acciaio saldati, per la rilevazione delle imperfezioni longitudinali e/o trasversali
- UNI EN ISO 10893-4 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 4: Controllo di tubi di acciaio, saldati e senza saldatura, per la rilevazione di imperfezioni superficiali con liquidi penetranti
- UNI EN ISO 10893-12 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 12: Controllo automatizzato mediante ultrasuoni dell'intera superficie di tubi di acciaio, senza saldatura e saldati (eccetto quelli ad arco sommerso) per la misurazione dello spessore)
- UNI EN ISO 10893-9 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 9: Controllo automatizzato mediante ultrasuoni per la rilevazione di imperfezioni laminari sui nastri/lamiere utilizzati per la fabbricazione di tubi di acciaio saldati
- UNI EN ISO 10893-8 Controlli non distruttivi dei tubi di acciaio - Parte 8: Controllo automatizzato mediante ultrasuoni di tubi di acciaio, saldati e senza saldatura, per la rilevazione di imperfezioni laminari
- UNI EN 10256 Prove non distruttive dei tubi di acciaio - Qualificazione e competenze del personale per le prove non distruttive di livello 1 e 2
- UNI EN 10288 Tubi e raccordi di acciaio per condotte terrestri e marine - Rivestimenti esterni a doppio strato a base di polietilene applicati mediante estrusione
- UNI EN 10289 Tubi e raccordi di acciaio per condotte terrestri e marine - Rivestimenti esterni in resina epossidica e resina epossidica-modificata applicata allo stato liquido
- UNI EN 10290 Tubi e raccordi di acciaio per condotte terrestri e marine - Rivestimenti esterni in poliuretano e poliuretano-modificato applicato allo stato liquido
- UNI EN 10298 Tubi e raccordi di acciaio per condotte terrestri e marine - Rivestimento interno con malta cementizia
- UNI EN 10339 Tubi di acciaio per condotte d'acqua terrestri e marine - Rivestimenti interni di resina epossidica applicati allo stato liquido per la protezione contro la corrosione
- UNI EN ISO 9225 Corrosione dei metalli e loro leghe - Corrosività di atmosfere - Misurazione dei parametri ambientali che influenzano la corrosività di atmosfere
- UNI EN ISO 9226 Corrosione dei metalli e loro leghe - Corrosività di atmosfere - Determinazione della velocità di corrosione di provini normalizzati per la valutazione della corrosività
- UNI EN ISO 9224 Corrosione dei metalli e loro leghe - Corrosività di atmosfere - Valori guida per le classi di corrosività
- UNI EN ISO 9223 Corrosione dei metalli e loro leghe - Corrosività di atmosfere - Classificazione, determinazione e valutazione

- UNI EN ISO 1127 Tubi di acciaio inossidabile - Dimensioni, tolleranze e masse lineiche convenzionali
- UNI EN ISO 8044 Corrosione di metalli e leghe - Termini fondamentali e definizioni
- UNI EN ISO 10289 Metodi per prove di corrosione su rivestimenti metallici ed altri rivestimenti inorganici su substrato metallico - Valutazione di campioni e di manufatti sottoposti a prove di corrosione

2.2.6 Tubazioni in fibrocemento

- UNI EN 512 Prodotti di fibrocemento - Tubi e giunti per condotte in pressione

2.3 Componenti di impianti

2.3.1 Pompe

- UNI EN 733 Pompe centrifughe ad aspirazione assiale, pressione nominale 10 bar, con supporti. Punto di funzionamento nominale, dimensioni principali, sistema di designazione
- UNI EN 734 Pompe a canali laterali PN 40. Punto di funzionamento nominale, dimensioni principali, sistema di designazione
- UNI EN 735 Dimensioni complessive delle pompe rotodinamiche. Tolleranze

2.3.2 Valvole ed attrezzature

- UNI EN 736-1 Valvole –Terminologia – Definizioni dei tipi di valvole
- UNI EN 736-2 Valvole - Terminologia – Definizione dei componenti delle valvole
- UNI EN 736-3 Valvole - Terminologia – Definizione dei termini
- UNI EN 1074-1 Valvole per fornitura di acqua - Requisiti di attitudine all' impiego e prove idonee di verifica - Requisiti generali
- UNI EN 1074-2 Valvole per fornitura di acqua - Requisiti di attitudine all' impiego e prove idonee di verifica - Valvole di intercettazione
- UNI EN 1074-3 Valvole per fornitura di acqua - Requisiti di attitudine all' impiego e prove idonee di verifica - Valvole di ritegno
- UNI EN 1074-4 Valvole per fornitura di acqua - Requisiti di attitudine all' impiego e prove idonee di verifica - Sfiati d'aria
- UNI EN 1074-5 Valvole per fornitura di acqua - Requisiti di attitudine all' impiego e prove idonee di verifica - Valvole di regolazione
- UNI EN 12201-4 Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE) - Valvole
- UNI 8827 Impianti di riduzione finale della pressione del gas funzionanti con pressione a monte fra 0,04 - 5 bar. Progettazione, costruzione e collaudo
- UNI 8895 Valvole di polipropilene (PP) per condotte di fluidi in pressione. Tipi, dimensioni e requisiti
- UNI 9734 Dispositivi di intercettazione per condotte di gas. Valvole di acciaio con otturatore a sfera

2.3.3 Raccordi e pezzi speciali

- UNI EN 12256 Sistemi di tubazioni di materia plastica - Raccordi termoplastici - Metodo di prova per la resistenza meccanica o la flessibilità dei raccordi fabbricati
- UNI EN 12842 Raccordi di ghisa sferoidale per sistemi di tubazioni di PVC-U o PE - Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 10284 Raccordi in ghisa malleabile con estremità a compressione per sistemi di tubazioni in polietilene (PE)
- UNI 8470 Valvole di PVC rigido (non plastificato) per tubazioni in pressione. Metodi di prova
- UNI 9034 Condotte di distribuzione del gas con pressione massima di esercizio minore o eguale 5 bar - Materiali e sistemi di giunzione
- UNI 9561 Tubi e raccordi di materia plastica - Raccordi a compressione per giunzione meccanica per uso con tubi in pressione di polietilene per la distribuzione dell'acqua

2.3.4 Pozzetti

- UNI EN 124 Dispositivi di coronamento e di chiusura per zone di circolazione utilizzate da pedoni e da veicoli. Principi di costruzione, prove di tipo, marcatura, controllo di qualità
- UNI EN 1917 Pozzetti e camere di ispezione di calcestruzzo non armato, rinforzato con fibre di acciaio e con armature tradizionali
- UNI EN 13101 Gradini per camere di ispezione sotterranee - Requisiti, marcatura, prove e valutazione di conformità

2.3.5 Varie

- UNI EN 12068 Protezione catodica - Rivestimenti organici esterni per la protezione dalla corrosione delle tubazioni di acciaio interrate o immerse da associare alla protezione catodica - Nastri e materiali termorestringenti
- UNI EN 12186 Trasporto e distribuzione di gas - Stazioni di regolazione della pressione del gas per il trasporto e distribuzione - Requisiti di funzionamento
- UNI EN 12325-1 Tecniche di irrigazione - Impianti a perno centrale e ad avanzamento delle ali piovane - Presentazione delle caratteristiche tecniche
- UNI EN 12484-2 Tecniche di irrigazione - Sistemi di irrigazione automatica di prato - Progettazione e definizione degli appropriati modelli tecnici
- UNI EN 12954 Protezione catodica di strutture metalliche interrate o immerse - Principi generali e applicazione per condotte
- UNI EN 14339 Idranti antincendio sottosuolo
- UNI EN 14384 Idranti antincendio a colonna soprasuolo
- UNI EN ISO 5167-1 Misurazione della portata dei fluidi mediante dispositivi a pressione differenziale inseriti in condotti a sezione circolare piena - Parte 1: Principi e requisiti generali
- UNI 10390 Impianti di riduzione finale della pressione del gas naturale funzionanti con pressione a monte massima compresa tra 5 e 12 bar. Progettazione, costruzione e collaudo

2.4 Pressione nominale

Tubi e sistemi di tubazioni sono da dimensionare per la pressione d'esercizio prevista; nel caso di acquedotti si richiede una pressione nominale minima di 10 bar (PN 10).

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione dei lavori valgono le norme elencate al punto 2.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare qualora riscontri impedimenti per la posa di condotte, ad esempio profondità e larghezza errate dello scavo, insufficiente protezione degli scavi, inadeguatezza del fondo dello scavo ovvero del piano di posa.

3.1.3 Condotte appese o appoggiate su supporti, cavi, dreni, o canali non possono essere calpestati o caricati. Eventuali danni sono da segnalare immediatamente alla Stazione appaltante, al proprietario del manufatto o a chi di competenza.

3.2 Verifiche

3.2.1 Prove di tenuta

Le prove di tenuta per condotte in pressione per acquedotti, gasdotti e condotte per il trasporto di altri fluidi devono essere eseguite secondo le relative prescrizioni e disposizioni tecniche.

Le prove di tenuta di cantiere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.2 Ulteriori prove

Qualora devono essere eseguite e valutate prove non distruttive delle saldature, valgono in particolare le seguenti norme tecniche di referenza:

per tubi in acciaio:

DIN EN 12517-1 Controllo non distruttivo delle saldature - Parte 1: Valutazione mediante radiografia dei giunti saldati di acciaio, nichel, titanio e loro leghe - Livelli di accettazione

per tubi in materiali termoplastici:

UNI EN 13100-1 Prove non distruttive di giunti saldati di prodotti semifiniti di materiale termoplastico - Esame visivo.

UNI EN 13100-2 Prove non distruttive di giunti saldati di prodotti semifiniti di materiale termoplastico - Parte 2: Controllo radiografico a raggi X.

UNI EN 13100-3 Prove non distruttive di giunti saldati di prodotti semifiniti di materiale termoplastico - Parte 3: Controllo per ultrasuoni.

UNI EN 14728 Imperfezioni nei giunti saldati di materiale termoplastico - Classificazione

Gli interventi da eseguire in relazione al presente punto 3.2.2 costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Spurgo

Per lo spurgo e la disinfezione degli acquedotti é applicabile la norma UNI EN 805. Tali interventi sono da considerare prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1. Prestazioni accessorie integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti 4.1. sono in particolare :

- 4.1.1 Constatazione dello stato di strade, superfici del terreno, ricettore e quant'altro.
- 4.1.2 Pulizia di materiali ed elementi costruttivi forniti dall'Appaltatore prima di procedere con la loro installazione.
- 4.1.3 Riparazione della protezione esterna ed interna di tubazioni ad eccezione delle prestazioni secondo il punto 4.2.3
- 4.1.4 Predisposizione di fossette per le giunzioni a bicchiere, costipamento del piano di posa.
- 4.1.5 Esecuzione di collegamenti di tubazioni, comprese le giunzioni mediante saldatura, tagli ed intagli nonché il ripristino della protezione interna ed esterna.
- 4.1.6 Adattamento con sistemazione in quota definitiva di chiusini per pozzetti, saracinesche o apparecchiature interrate.

4.2 Prestazioni particolari integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2 sono per esempio:

- 4.2.1 Provvedimenti secondo i punti 3.2.1, 3.2.2 e 3.3.
- 4.2.2 Fornitura e posa di pezzi speciali, attrezzature ed accessori (vedi punto 0.4).
- 4.2.3 Particolari provvedimenti supplementari contro fattori pregiudizievoli per le tubazioni.
- 4.2.4 Particolari provvedimenti in presenza di pendenze elevate, in presenza di roccia viva o di massi, in presenza di un piano di posa inadeguato, in presenza di acqua o in presenza di una portanza variabile del piano di posa.
- 4.2.5 Esecuzione e successiva rimozione dagli ancoraggi e delle ture necessarie solamente per le prove di tenuta.
- 4.2.6 Predisposizione e posa di targhe e picchetti per la segnalazione delle tubazioni con indicazione dei dati identificativi della tubazione stessa.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

La determinazione della prestazione, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata rilevata lungo gli assi delle condotte finite in opera con tutti i pezzi speciali, apparecchiature e valvole.

Per la contabilizzazione di condotte in pressione non saranno detratte le luci dei pozzetti in linea.

La profondità di pozzetti sarà rilevata dalla quota finita dell'estradosso del chiusino sino al punto più profondo del fondo del pozzetto.

5.2 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

I pezzi speciali saranno computati a numero (pz) con le apposite voci di contratto ovvero con lunghezze equivalenti da aggiungere a quelle rilevate secondo il punto 5.1. Per braghe o riduzioni la lunghezza equivalente è calcolata sulla tubazione di diametro maggiore. Le lunghezze equivalenti verranno calcolate distinguendo in base a diametro, materiale e tipo del pezzo speciale con le seguenti tabelle.

Tubi in materie plastiche			
Diametro DN mm	curve, riduzioni m	braghe m	manicotti m
fino a 100	1,00	1,00	0,60
125	1,20	1,30	0,70
150	1,50	1,60	0,90
200	2,00	2,00	1,10
≥250	2,50	5,00	1,30

Tubi in materiali metallici			
Diametro DN mm	curve, riduzioni m	braghe m	manicotti m
fino a 100	1,65	2,80	2,50
125	1,80	3,05	2,70
150	1,95	3,30	2,90
≥200	2,10	3,60	3,15

7. Opere di drenaggio

Sommario

0	<i>Istruzioni per la redazione del progetto</i>
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipologia e caratteristiche del sottosuolo.

0.1.2 Tipologia e caratteristiche delle possibilità di accesso.

0.1.3 Posizione, profondità e tipo delle fondazioni, carichi e sistema costruttivo delle costruzioni adiacenti.

0.1.4 Esecuzione degli scavi di sbancamento ed a sezione obbligata.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione dei sistemi di drenaggio e di dispersione.

0.2.2 Tipologia e caratteristiche dei materiali e degli elementi costruttivi.

0.2.3 Tipologia della stabilizzazione della condotta nella sua posizione.

0.2.4 Azioni prevedibili e prestazione idraulica richiesta.

0.2.5 Misure contro l'ostruzione dei tubi tramite deposito di ossidi ferrosi o altri materiali.

0.2.6 Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di pezzi speciali, connessioni e pozzetti. Posizione dei pozzetti.

0.2.7 Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione dei raccordi e degli allacciamenti a pozzetti ed alle costruzioni.

0.2.8 Dimensione delle sovrapposizioni di geotessuti e di prodotti geosintetici.

0.2.9 Prescrizioni di perizie tecniche da rispettare.

0.2.10 Tipo ed entità della documentazione richiesta.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate chiaramente e dettagliatamente in progetto.

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

- punto 3.1.1, qualora il sistema costruttivo, le modalità di esecuzione, nonché l'impiego di mezzi d'opera debba essere prescritto dal committente.

0.4 **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 **Unità di misura per la contabilizzazione**

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- misurazione a volume (m³) per corpi di ritenzione e di dispersione nonché drenanti;
- misurazione a superficie (m²) per geotessuti e di prodotti geosintetici nonché Strati filtranti o drenanti;
- misurazione a lunghezza (m) per canalette, condotte e drenaggi senza tubi collettori;
- misurazione a numero (pz) per pozzetti;
- misurazione a numero (pz) per pezzi speciali, come derivazioni, gomiti, con i prezzi delle apposite voci di capitolato ovvero con lunghezze equivalenti secondo le tabelle al punto 5.

1 **Campo di applicazione**

1.1 Le presenti DTC "Opere di drenaggio e di dispersione delle acque" si applicano a drenaggi con o senza tubazioni nonché alla costruzione di sistemi di dispersione delle acque con o senza ritenzione, con la connessa sistemazione in opera di materiali stabilmente drenanti e filtranti.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per:

- ai lavori in terra da eseguire in concomitanza con i lavori di drenaggio e di dispersione delle acque (vedi DTC "Lavori in terra"),
- sistemi chiusi di canali di scarico delle acque con i relativi pozzetti (vedi DTC "Collettori di fognatura e connessioni di scarico" nonché
- drenaggi e sistemi di dispersione profondi mediante pozzi.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 **Materiali, elementi costruttivi**

A integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 2, vale quanto segue.

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 **Requisiti**

Per la costruzione di sistemi di drenaggio e di dispersione delle acque non potranno venire impiegati materiali deperibili, fatta eccezione per drenaggi in zone adibite all'agricoltura nonché per opere provvisorie.

UNI EN 295-1 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami - Specificazioni

UNI EN 295-5 Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami - Requisiti per i tubi perforati e per gli elementi complementari di gres

UNI EN 1401-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione – Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). Specifiche per i tubi, i raccordi e il sistema
UNI EN 1916	Tubi e raccordi di calcestruzzo non armato, rinforzato con fibre di acciaio e con armature tradizionali
UNI EN 1917	Pozzetti e camere d'ispezione di calcestruzzo non armato, rinforzato con fibre di acciaio e con armature tradizionali
UNI EN 12666-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Polietilene (PE) - Parte 1: Specifiche per i tubi, i raccordi e il sistema
UNI EN ISO 12958	Geotessili e prodotti affini – Determinazione della capacità drenante nel piano
UNI EN 13252	Geotessili e prodotti affini – Caratteristiche richieste per l'impiego nei sistemi drenanti
UNI EN 13476-1 a -3	Sistemi di tubazioni di materia plastica per connessioni di scarico e collettori di fognatura interrati non in pressione - Sistemi di tubazioni a parete strutturata di policloruro di vinile non plastificato(PVC-U), polipropilene (PP) e polietilene (PE)
UNI EN 13598-1 e -2	Sistemi di tubazioni di materia plastica per scarichi e fognature interrati non in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U), polipropilene (PP) e polietilene (PE)
UNI EN 1433	Canalette di drenaggio per aree soggette al passaggio di veicoli e pedoni - Classificazione, requisiti di progettazione e di prova, marcatura e valutazione di conformità
UNI EN 15237	Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Drenaggio verticale
UNI EN 295-5	Tubi ed elementi complementari di gres e relativi sistemi di giunzione, destinati alla realizzazione di impianti di raccolta e smaltimento di liquami - Requisiti per i tubi perforati e per gli elementi complementari di gres
UNI EN 13380	Requisiti generali per componenti utilizzati per la ristrutturazione e la riparazione di sistemi di drenaggio e di fognatura all'esterno di edifici
DIN 19666	Condotte di drenaggio e di dispersione – Requisiti generali
ÖNORM B 5140	Tubi drenanti flessibili, ondulati, in policloruro di vinile (PVC-U). – Dimensioni, specifiche di fornitura e verifiche.

2.2 Verifica degli aggregati

Per la verifica degli aggregati valgono le seguenti norme:

UNI EN 932-3	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Procedura e terminologia per la descrizione petrografica semplificata
UNI EN 933-1	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Parte 1: Determinazione della distribuzione granulometrica - Analisi granulometrica per setacciatura
UNI EN 933-4	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Parte 4: Determinazione della forma dei granuli - Indice di forma
UNI EN 1367-1	Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Parte 1: Determinazione della resistenza al gelo e disgelo

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** L'appaltatore ha libertà di scelta del sistema costruttivo e delle modalità di esecuzione nonché dell'impiego dei mezzi d'opera.

- 3.1.2** In prossimità di manufatti, condotte, cavi, drenaggi e canali i lavori devono essere eseguiti con la necessaria cautela.
- 3.1.3** Costruzioni a rischio sono da mettere in sicurezza. Le misure di protezione dovranno rispondere alle prescrizioni dei proprietari dei manufatti o di altri aventi diritto. Gli interventi necessari rientrano fra le prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.4** Se la posizione di condotte, cavi, dreni, canali, cippi, ostacoli o altre opere non può essere indicata prima dell'esecuzione dei lavori, essa deve essere rilevata in sito. Gli interventi necessari rientrano fra le prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** La presenza di ostacoli imprevisti come ad esempio condotte, cavi, dreni, canali, cippi, resti di costruzioni non segnalati è da comunicare tempestivamente al committente. Gli interventi necessari rientrano fra le prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- Qualora si debba presumere che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, i lavori dovranno essere immediatamente sospesi ed essere informati le autorità competenti ed il Committente. L'Appaltatore dovrà eseguire tutte le misure di sicurezza e di protezione; le prestazioni occorrenti costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** In vicinanza di piante e di vegetazioni da conservare, i lavori dovranno essere eseguiti con la dovuta cautela.
- 3.1.7** Alberi e vegetazioni a rischio sono da proteggere. Le prestazioni per mettere in opera gli interventi di protezione necessari costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.8** I cippi ed i punti fissi della rete trigonometrica possono essere rimossi soltanto col consenso del committente. L'appaltatore dovrà predisporre prima di rimuoverli validi punti di riferimento per i capisaldi predisposti dal committente per eseguire i tracciati dei lavori. Le prestazioni occorrenti costituiscono prestazioni accessorie.
- 3.1.9** Nel corso delle proprie verifiche degli scavi l'appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare per:
- divergenze tra la situazione reale e le previsioni,
 - scostamenti del terreno e delle acque freatiche,
 - indicazioni carenti o improprie per i lavori in prossimità di costruzioni, alberi e cespugli,
 - scostamenti della configurazione delle interferenze, ad esempio con trincee aperte o rinterrate, con cavi e condotte, con binari e strade.
- 3.1.10** Per i drenaggi di ogni tipo i lavori in terra sono da eseguire secondo le DTC "Lavori in terra".

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Constatazione dello stato di strade, delle aree, dei collettori e simili.
- 4.1.2** Rilevamento dell'umidità del terreno nel corso dei lavori.
- 4.1.3** Fornitura dei disegni e della documentazione delle opere finite.
- 4.1.4** Prestazioni indicate al punto 3.1.8.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Prestazioni indicate ai punti 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5 e 3.1.7.
- 4.2.2** Prove e verifiche sui terreni e sulle acque nonché rilievo del livello della falda, con l'esclusione di quelle previste al punto 4.1.4.
- 4.2.3** Interventi per garantire la continuità del flusso delle acque e dei collettori esistenti.
- 4.2.4** Prestazioni per la salvaguardia e per il ripristino di sistemi esistenti di drenaggio e di dispersione.
- 4.2.5** Prestazioni per il trattamento e per la depurazione dell'acqua.

- 4.2.6** Interventi particolari in presenza di sorgenti.
- 4.2.7** Interventi da porre in essere per lavori di drenaggio in presenza di radici di piante e cespugli.
- 4.2.8** Allacciamento di condotte di drenaggio e di dispersione a pozzetti esistenti.
- 4.2.9** Predisposizione di dispositivi di spurgo e di controllo per l'esercizio di sistemi di drenaggio e di dispersione.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" vale quanto segue:

Per i drenaggi di ogni tipo i lavori in terra sono da contabilizzare secondo le DTC "Lavori in terra".

- 5.1** Per le opere da contabilizzare a lunghezza (m), questa verrà misurata lungo gli assi delle condotte ovvero delle trincee drenanti.

Per la contabilizzazione di condotte di drenaggio non saranno detratte le luci dei pozzetti.

Qualora non siano indicati prezzi unitari a numero (pz), i pezzi speciali saranno computati con lunghezze equivalenti applicate alla tubazione di diametro maggiore e in particolare:

DIAMETRO TUBI	CURVE	BRAGHE E RIDUZIONI	MUFFOLE	ISPEZIONI
mm	m	M	m	m
100	0,50	1,00	0,50	7,00
125	0,70	1,40	0,60	7,00
150	0,75	1,60	0,70	7,00
200	1,00	2,00	1,00	5,00

- 5.1.1** La profondità dei pozzetti e delle camere d'ispezione sarà rilevata dalla quota finita dell'estradosso del chiusino sino al punto più profondo della canaletta di scorrimento.
- 5.1.2** I geotessili saranno contabilizzati a superficie finita in opera (m²), senza tenere conto di sfridi o di sovrapposizioni.
- 5.2 Vengono portati in detrazione:**
- 5.2.1** Per opere da contabilizzare a volume (m³): tubi ed elementi costruttivi con una sezione media superiore a 0,1 m².
- 5.2.2** Per opere da contabilizzare a superficie (m²): cavità in corrispondenza di elementi interferenti e simili con superficie singola maggiore di 1 m².

8. Sistemi di cavi e di tubi per linee interrato

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo ed estensione della vegetazione esistente sulle superfici da liberare.*
- 0.1.2 *Tipo, dimensioni, posizione e condizione delle aree da manomettere e da ripristinare, ad esempio aree a verde, strade, sentieri, piazzali.*
- 0.1.3 *Stratigrafia del sottofondo e della sovrastruttura. Tipo e spessore degli strati e delle pavimentazioni.*
- 0.1.4 *Tipo e condizione delle delimitazioni esistenti, esecuzione dei raccordi, ad esempio con pavimentazioni esistenti, elementi incorporati, costruzioni, pozzetti, vuoti.*
- 0.1.5 *Tipo e numero di vuoti ed elementi incorporati nel sottofondo e nella sovrastruttura.*
- 0.1.6 *Profondità e tipo delle fondazioni e carichi dalle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.7 *Cavità naturali ed artificiali.*
- 0.1.8 *Tipo ed entità delle misure di constatazione dello stato di fatto.*
- 0.1.9 *Tipo e posizione di passaggi pedonali e carrabili per favorire il traffico.*
- 0.1.10 *Esecuzione, condizione ed evacuazione delle acque di scavi e trincee.*

0.2 Indicazioni sull’esecuzione

- 0.2.1 *Particolari provvedimenti per la protezione dei fondi e delle costruzioni adiacenti, degli alberi e della vegetazione.*
- 0.2.2 *Tipo e condizione del terreno per la formazione del piano d’appoggio e dello strato di protezione per cavi, cavidotti, canalette per cavi e simili.*
- 0.2.3 *Profilo di progetto dei fondi degli scavi e delle trincee.*
- 0.2.4 *Possibilità di deposito provvisorio della risulta dagli scavi nonché dei materiali e manufatti risultanti da demolizione ovvero forniti in cantiere.*
- 0.2.5 *Tipo ed entità delle prestazioni per la valorizzazione di materiali e manufatti ricavati nel corso dei lavori e non riutilizzabili in cantiere.*

- 0.2.6** *Esecuzione dei raccordi con opere esistenti.*
- 0.2.7** *Misure per l'evacuazione di acqua di falda, sorgiva e di percolazione da pozzetti, cavidotti ed opere d'arte. Tipo ed entità delle misure per la protezione di impianti di evacuazione delle acque, di filtraggio e di drenaggio.*
- 0.2.8** *Numero, tipo, lunghezza e massa di cavi, giunzioni per cavi, cavidotti in tubi interi o mezzi tubi, canalette per cavi in elementi prefabbricati, canali per cavi, dispersori e conduttori di terra e simili, da rimuovere e da posare.*
- 0.2.9** *Tipo del montaggio e di posa dei cavidotti in guaine di protezione.*
- 0.2.10** *Tipo del conduttore dei cavi di bassa, media ed alta tensione, a fibre ottiche e coassiali. Sigle di designazione dei cavi, minimo raggio di curvatura ammesso, forze di tiro ammesse, profondità di posa. Norme e prescrizioni applicabili.*
- 0.2.11** *Restrizioni risultanti dall'utilizzo dei cavi, ed esempio distanza, tipo di posa.*
- 0.2.12** *Posa di cavi e simili lungo ponti, gallerie, in zone soggette a movimenti del terreno o ad allagamento nonché per attraversamenti di corpi d'acqua. Procedure per l'attraversamento di infrastrutture di alimentazione o di smaltimento, di zone protette, di aree adibite al traffico, di impianti ferroviari, di argini e rilevati, di canali, condotte e simili.*
- 0.2.13** *Numero, tipo e posizione di camerette per cavidotti, quadri elettrici di distribuzione, derivazioni di cavi, torrette e quadri di derivazione, armadietti multifunzionali, contenitori per muffole. Allacciamenti ad edifici, elementi per attraversamenti di muri, piastre di entrata per cavi, apparecchiature di connessione e di distribuzione, accessori, inserti e simili da rimuovere, da spostare, da predisporre o da montare.*
- 0.2.14** *Tipo, numero, dimensione e posizione di quadri elettrici, pali in genere o per impianti di illuminazione e simili da rimuovere, da spostare o da montare.*
- 0.2.15** *Provvedimenti per trasportare, scaricare e depositare i materiali.*
- 0.2.16** *Requisiti di qualità di elementi appositamente prodotti.*
- 0.2.17** *Provvedimenti per la pulizia e la sistemazione.*
- 0.2.18** *Impermeabilizzazioni occorrenti in corrispondenza di elementi esistenti o da posare in opera.*
- 0.2.19** *Procedura di posa dei cavi, ad esempio mediante tiro applicato a mano o con mezzo meccanico, mediante aratro o fresatura di microtincee, ad aria.*
- 0.2.20** *Numero, posizione e dimensioni delle fosse di lavoro e di montaggio per le connessioni, i contenitori delle muffole, camerette e simili.*
- 0.2.21** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di connessioni di tubazioni, allacciamenti, fissaggi e simili.*
- 0.2.22** *Numero, tipo ed esecuzione di giunzioni di linea, giunzioni di tenuta e terminali in presenza di tubazioni semplici o in fasci con o senza cavi inseriti nonché si intersezioni di cavi.*
- 0.2.23** *Numero e dimensione di dispositivi di segnalazione, ad esempio coppelle di protezione per cavi, piastre di copertura per cavi, tubi di protezione, nastro monitore.*
- 0.2.24** *Protezione di cavi, tubazioni, canalette, muffole e simili.*
- 0.2.25** *Tipo ed entità delle misure di interruzione e di protezione del traffico. Misure di sicurezza per lavori lungo linee ferroviarie in servizio. Tipo ed entità della protezione di massicciate ferroviarie, apparecchiature di comando, comandi a fune intubati, canali per cavi, quadri di derivazione e simili.*
- 0.2.26** *Entità delle misure di protezione per alberi e radici.*
- 0.2.27** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di passaggi e ponti provvisori per pedoni e veicoli.*
- 0.2.28** *Tipo ed entità delle opere provvisoriale.*
- 0.2.29** *Identificazione di capisaldi, rilievo di condotte, elaborazione di disegni dello stato di fatto, fornitura e montaggio di cartelli indicatori, segnalazione del percorso dei cavi.*
- 0.2.30** *Misure per l'appoggio e l'ancoraggio lungo il percorso di cavi e simili in tratti con forte pendenza, in terreno roccioso o con elevato contenuto di sassi, con fondo delle trincee di scarsa consistenza o con elevato contenuto d'acqua.*

0.2.31 *Grado di compattazione dei riempimenti.*

0.2.32 *Particolari permessi, verifiche e constatazioni.*

0.2.33 *Verifiche dello stato di fatto e calibratura di cavidotti, canali e simili esistenti.*

0.2.34 *Numero e tipo delle intersezioni con muri e di perforazioni.*

0.2.35 *Misure particolari per la salvaguardia di impianti e condutture elettriche esistenti in vicinanza.*

0.3 *Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC*

Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.1. *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nel caso in cui: per il punto 3.1.1, qualora la procedura di lavoro o il tipo e l'impiego dei mezzi debbano essere prescritti all'Appaltatore.*

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e per le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipo, materiale e dimensioni, ad esempio per diametro dei cavi o della tubazione, distinguendo inoltre seconda le esigenze in base dalle distanze di trasporto:

0.5.1 *Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *scavo e riempimento di trincee,*
- *eliminazione di ostacoli, ad esempio resti di murature, trovanti,*
- *asporto con conferimento a discarica di materiali e di manufatti rimossi non riutilizzabili e non inquinanti,*
- *riempimento a tergo e letto di posa per le tubazioni,*
- *riempimento di tubazioni, vuoti e simili,*
- *materiali di riempimento, aggregati.*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *protezione degli alberi,*
- *demolizione di pavimentazioni, di strati portanti e di sovrastrutture stradali,*
- *asporto con conferimento a discarica di materiali e di manufatti rimossi non riutilizzabili e non inquinanti,*
- *pulizia di elementi rimossi o forniti dal Committente, ad esempio cubetti, lastre.*

0.5.3 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *scavo e riempimento di trincee,*
- *montaggio, approntamento, spostamento e smontaggio di protezioni lungo le trincee,*
- *rimozione e rifacimento di muretti, cordonate e simili,*
- *riempimento a tergo e letto di posa per le tubazioni,*
- *protezione di condotte,*
- *adattamenti e tagli eseguiti su canalette per cavi prefabbricati,*
- *asporto con conferimento a discarica di materiali e di manufatti rimossi non riutilizzabili e non inquinanti,*
- *posa e rimozione di cavi, tubazioni, canalette per cavi, conduttori di terra nonché protezioni per cavi e simili,*
- *costruzione o posa in opera di pozzetti (distinguendo in base alla profondità),*
- *pulizia di tubazione e di fasci di tubazioni,*
- *taglio di pavimentazioni in conglomerato, taglio e riempimento di giunti, ad esempio giunti di dilatazione e bordi,*
- *documentazione sulle condotte.*

0.5.4 *Misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *montaggio, approntamento, spostamento e smontaggio di segnali, barriere e simili corredi,*
- *montaggio, approntamento, spostamento e smontaggio di passaggi pedonali e ponti, distinguendo inoltre per azioni ammissibili,*
- *protezioni per gli alberi, potatura e trattamento delle radici,*

- rimozione di singoli alberi, cespugli, massi e simili,
- rimozione e rifacimento di muretti e simili,
- rimozione di muretti ostacoli, ad esempio ceppaie,
- protezione di condotte,
- asporto con conferimento a discarica di materiali e di manufatti rimossi non riutilizzabili e non inquinanti,
- fornitura di materiali di riempimento, riempimento di condotte, cavità e simili,
- adattamenti e tagli eseguiti su canalette per cavi prefabbricati,
- montaggio di pezzi speciali, ad esempio derivazioni, curve, giunzioni e raccordi,
- costruzione o posa in opera di pozzetti,
- posa in opera di elementi prefabbricati o componenti, ad esempio camerette prefabbricate per cavi, fondi, prolunghie, raccordi, solette, anelli di raccordo, chiusini per camerette, raccoglitori di impurità, gradini o scale,
- montaggio in opera di accessori,
- posa o montaggio in opera di quadri elettrici, pali, piloni e simili,
- posa in opera di apparecchiature di connessione e di distribuzione,
- realizzazione di innesti, fissaggi, allacciamenti, connessioni e simili nonché di tagli,
- perforazioni, carotaggi e simili,
- esecuzione di giunzioni di linea, giunzioni di tenuta su cavi singoli o in fasci,
- pulizia di elementi rimossi o forniti dal Committente,
- documentazioni.

0.5.5 *Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- asporto con conferimento a discarica di materiali e di manufatti rimossi non riutilizzabili e non inquinanti,
- materiali di riempimento, aggregati.

1 Campo di applicazione

- 1.1.** Le presenti DTC „Sistemi di cavi e di tubi per linee interrate“ si applicano alla posa di cavi e di tubazioni per cavi nonché alla costruzione ed alla sistemazione di canali per cavi, ivi compresa la costruzione di camerette, pali, quadri e simili facenti parte dell’impianto. Esse si applicano anche alla demolizione delle pavimentazioni nel corso dell’esecuzione di lavori di terra per la costruzione di cavidotti interrati.
- 1.2.** Le prescrizioni contenute nelle presenti DTC per i lavori di terra, di sostegno di scavi e stradali da eseguire nel corso di lavori per la costruzione di linee elettriche interrate sono integrate da quelle contenute nelle DTC „Lavori di terra“, „Opere di sostegno di scavi“, „Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali senza leganti“, „Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali con leganti idraulici“, „Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso“ e „Costruzioni stradali – Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli“. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni delle presenti DTC.
- 1.3.** Le presenti DTC non si applicano alla posa di tubazioni eseguiti con attrezzature spingitubo (vedi DTC „Opere con la tecnica spingitubo“) nonché alla realizzazione di impianti di conduttore elettriche in aree esterne, che costituiscono parte integrante di impianti per edifici (vedi DTC „Impianti in bassa tensione BT ed in media tensione MT con tensioni nominali fino a 36 kV“).
- 1.4.** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

- 2.1.1** Salva indicazione contraria, la fornitura dei cavi, delle tubazioni per cavi e delle componenti dell'impianto non fanno parte delle prestazioni dell'Appaltatore.
- 2.1.2** I materiali forniti dal Committente vengono messi a disposizione scaricati sul luogo di impiego, fatta eccezione per i materiali forniti su ferrovia.
- 2.1.3** Materiali ed elementi rimossi non diventano proprietà dell'Appaltatore.
- 2.1.4** Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.2 Tubazioni ed accessori

CEI EN 61386-1	Sistemi di tubi e accessori per installazioni elettriche - Parte 1: Prescrizioni generali
CEI EN 50086-2-4	Sistemi di canalizzazione per cavi - Sistemi di tubi - Parte 2-4: Prescrizioni particolari per sistemi di tubi interrati
CEI EN 61386-21	Sistemi di tubi e accessori per installazioni elettriche - Parte 21: Prescrizioni particolari per sistemi di tubi rigidi e accessori
CEI EN 61386-22	Sistemi di tubi e accessori per installazioni elettriche - Parte 22: Prescrizioni particolari per sistemi di tubi pieghevoli e accessori
CEI EN 61386-23	Sistemi di tubi e accessori per installazioni elettriche - Parte 23: Prescrizioni particolari per sistemi di tubi flessibili e accessori
UNI EN 12613	Dispositivi di avviso visuali di materia plastica per cavi e tubazioni interrati.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

- 3.1.1** La scelta delle modalità di esecuzione dei lavori nonché il tipo e l'impiego dei mezzi sono riservati all'Appaltatore.
- 3.1.2** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare in caso di discordanza tra lo stato di fatto e le condizioni indicate in progetto e, qualora le trincee vengono eseguite da un altro Appaltatore, in caso di inadeguatezza delle trincee per la posa dei cavi, delle tubazioni e delle canalette, ad esempio con carente configurazione del fondo delle trincee o del piano di appoggio per le condotte.

- 3.1.3** Le costruzioni soggette a rischio vanno protette; vale in particolare la norma DIN 4123 „Scavi di pozzi, fondazioni e sottomurazioni nell’ambito di fabbricati esistenti”. Per la predisposizione delle misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni dei proprietari o di altre persone legittimate. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.4** Qualora vengano ritrovati ostacoli imprevisti, per es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, residui di costruzioni, il committente o i suoi incaricati (Direttore dei Lavori e Coordinatore della Sicurezza) ne dovranno essere informati immediatamente. Le misure da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** In prossimità di alberi, piantagioni ed aree a verde da conservare, i lavori vanno eseguiti con la debita cura.
- 3.1.6** Gli alberi, le piantagioni e le aree a verde soggette a danneggiamento vanno protette secondo le indicazioni della norma DIN 18920 “Tecnica agraria nella sistemazione paesaggistica – Protezione di alberi, piantagioni ed aree a verde durante i lavori di costruzione”. Tali misure protettive costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.7** Qualora impianti esistenti pregiudicano in maniera imprevedibile l’avanzamento dei lavori, si dovranno mettere in opera misure di protezione particolari, nella misura in cui gli impianti in questione non possono essere messi fuori servizio o spostati all’esterno delle zone di lavoro. Le misure da mettere in atto costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.8** Si dovrà evitare di salire su condotte, cavi, drenaggi o canali sospesi o posati su appoggi isolati o di gravarle in altro modo. Eventuali danni sono da segnalare immediatamente al Committente, al proprietario del manufatto o all’esercente dell’impianto.
- 3.1.9** Scostamenti dalle dimensioni concordate devono essere comunicate tempestivamente al Committente. Eventuali misure da mettere in opera devono essere definite di comune accordo e, nella misura in cui le circostanze non sono imputabili all’Appaltatore, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.10** Qualora nel corso dei lavori si verifichi il pericolo di crolli, riflusso del terreno, efflusso di strati, inondazioni, danneggiamenti di costruzioni e simili, l’Appaltatore dovrà mettere in atto immediatamente tutte le misure idonee per evitare danneggiamenti ed informare il Committente. Danni già verificatisi devono essere comunicati tempestivamente al Committente. Le ulteriori misure devono essere definite di comune accordo. Nella misura in cui la circostanza non è imputabile all’Appaltatore, le misure adottate e quelle da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.2 Impianto ed esercizio del cantiere, misure di sicurezza**
- 3.2.1** Prima dell’inizio dei lavori dovrà essere constatato e documentato lo stato delle aree, delle pavimentazioni, delle delimitazioni nonché delle costruzioni adiacenti esistenti.
- 3.2.2** Cippi e capisaldi geodetici potranno venire rimossi unicamente con l’espresso accordo del Committente. L’Appaltatore dovrà prendere tutte le misure perché i capisaldi predisposti dal Committente per l’esecuzione dei lavori siano perfettamente ricostruibili dopo un’eventuale rimozione.
- 3.2.3** La vegetazione esistente non potrà essere rimossa in misura eccedente a quella concordata, se non col consenso del committente.
- 3.2.4** Materiali ed elementi nonché la risulta di scavi e demolizioni devono essere depositati in maniera tale, che non possano derivare pericoli per terzi o danni a beni mobili ed immobili. Dovrà essere evitato il deposito di materiali in prossimità delle radici di alberi.
- 3.2.5** Accessi pedonali e carrai ai fondi ed ai terreni devono essere restare agibili per tutta la durata dei lavori; in caso di bisogno dovranno essere predisposti ponti o passaggi provvisori. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Demolizioni

- 3.3.1** Bordi e cordone da attraversare devono essere rimossi con cura prima dell'esecuzione degli scavi e da depositare.
- 3.3.2** Pavimentazioni in conglomerato con leganti idraulici o bituminosi devono essere tagliate con mezzi meccanici lungo bordi rettilinei, paralleli al percorso delle condotte e verticali a cavallo della trincea. Le superfici adiacenti non dovranno subire assestamento o deformazione.
- 3.3.3** Materiali ed elementi ricavati dalla demolizione dovranno essere depositati separatamente, qualora essi possono essere riutilizzati.
- 3.3.4** Pavimentazioni in conglomerato con leganti idraulici o bituminosi, in cubetti o in lastre devono essere rifilate e rimosse dopo la posa in opera dello strato portante senza leganti nella misura in cui le zone adiacenti dello strato portante senza leganti risulteranno smosse; le larghezze minime delle strisce da rimuovere sono indicate nella tabella 1. Prevalgono comunque le prescrizioni dei proprietari o dei gestori delle aree coinvolte.

Tabella 1: Maggiori larghezze da rimuovere e larghezza delle strisce da conservare

N.	Sovrastruttura	Maggiore larghezza rispetto alle trincee per le strisce laterali di pavimentazioni e strati portanti con leganti da rimuovere		Larghezza delle strisce da conservare ²⁾
		Profondità ≤ 2 m	Profondità >2 m	
	1	2	3	4
1	Pavimentazioni in asfalto (tappeti d'usura e strati di base)	15 cm	20 cm	≤35 cm
2	Pavimentazioni legate idraulic.	15 cm	20 cm	≤85 cm
3	Lastre su sottofondo non legato			
3.1	Aree carrabili	larghezza lastra, min. 15 cm	larghezza lastra, min. 20 cm	≤40 cm
3.2	Aree pedonali			≤20 cm
4	Cubetti o masselli su sottofondo non legato			
4.1	Aree carrabili	larghezza lastra, min. 15 cm	larghezza lastra, min. 20 cm	≤40 cm o ≤½ larghezza arco
4.2	Aree pedonali			≤ 20 cm
5	Lastre su sottofondo non legato			
5.1	Sovrastruttura (lastre su strato portante legato) – aree carrabili	15+15 cm ¹⁾	20+15 cm ¹⁾	≤40 cm
5.2	Sovrastruttura (lastre su strato portante legato) – Aree pedonali			≤ 20 cm
5.3	Strato portante legato – aree carrabili	15 cm	15 cm	—
5.4	Strato portante legato – aree pedonali			
6	Cubetti e massetti su strato portante legato			
6.1	Sovrastruttura (cubetti su strato portante legato) – aree carrabili	15+15 cm ¹⁾	20+15 cm ¹⁾	≤40 cm o ≤½ larghezza arco
6.2	Sovrastruttura (cubetti su strato			≤ 20 cm

	portante legato) – Aree pedonali			
6.3	Strato portante legato – aree carrabili	15 cm	15 cm	—
6.4	Strato portante legato – aree pedonali			
<p>²⁾ Le strisce da conservare sono direttamente adiacenti alle strisce da rimuovere larghe 15/20 cm senza distinzione per la larghezza della lastre.</p> <p>¹⁾ Lastre, cubetti o massetti sporgenti nella striscia da demolire, devono essere rimossi e nuovamente posati.</p>				

Dopo i lavori di rimozione, le strisce laterali degli strati portanti senza leganti dovranno essere ricompattate.

3.3.5 Strisce di sovrastruttura tra quella rimossa o rifilata e una delimitazione, un bordo, una pavimentazione di altro tipo ovvero un giunto o una ripresa con larghezza inferiore a quelle indicate in tabella 1 per le strisce da conservare sono da rimuovere e da ripristinare.

3.3.6 Qualora viene constatato che le zone da conservare sono smosse su una larghezza maggiore di quella indicata in tabella 1, si dovranno concordare con il Committente le misure da mettere in atto. Nella misura in cui la circostanza non è imputabile all'Appaltatore, le misure adottate e quelle da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.4 Scavi in genere e trincee

3.4.1 La larghezza minima delle trincee è fissata con 30 cm. Trincee per fasci di cavi devono essere realizzate con sufficiente spazio di lavoro.

3.4.2 Condotte, muffole, tubi di protezione e simili messi a nudo devono essere protetti.

3.4.3 Si dovrà evitare con cura di smuovere i fondi degli scavi e delle trincee.

3.4.4 Prima della posa di cavi, tubi di protezione, canalette per cavi e simili dovrà essere verificata l'idoneità del piano di appoggio. Qualora ne venisse riscontrata l'inidoneità, la circostanza dovrà essere comunicata al Committente. Eventuali misure da mettere in opera, ad esempio creazione del fondo degli scavi a un livello più basso o creazione di ulteriori appoggi, devono essere definite di comune accordo e, nella misura in cui le circostanze non sono da imputare all'Appaltatore, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.4.5 Qualora, nel caso di percorso in pendenza, si rendano necessari particolari provvedimenti di bloccaggio dei conduttori, ad esempio mediante ancoraggi, le misure da mettere in opera devono essere definite di comune accordo. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5 Posa di cavi e di tubi di protezione, costruzione di sistemi di canalette per cavi

3.5.1 Generalità

3.5.1.1 Per la posa di cavi e di tubazioni per cavi nonché per la costruzione di sistemi di canali per cavi vengono citate in particolare le seguenti Norme Tecniche di riferimento: le norme tecniche CEI del gruppo 0, 1/25, 3, 11/7, 16, 20, 23, 31, 34, 64, 65, 70, 78, 81, 89, 97, 99, 307, 308 (impianti d'energia), le norme tecniche CEI del gruppo 57, 100, 103, 214, 304, 305, 306 (tecniche dell'informazione) nonché le Norme CEE, che sostituiscono singole norme di questi gruppi e le condizioni tecniche di allacciamento del gestore delle reti.

3.5.1.2 Per il trasporto e la conservazione a deposito di cavi sono applicabili le norme tecniche CEI del gruppo 20.

3.5.1.3 Per la protezione del conduttore elettrico, per la posa ovvero per l'infilaggio di conduttori di terra o di schermatura nonché per la posa di dispersori di terra valgono le prescrizioni del Committente.

3.5.2 Posa di cavi

3.5.2.1 Per la posa dei cavi si dovrà tenere conto delle forze di trazione e dei raggi di curvatura ammissibili. I cavi dovranno scorrere agevolmente su rulli e in corrispondenza delle deviazioni di percorso si farà ricorso a rulli d'angolo.

In caso di posa con mezzi meccanici le forze di tiro dovranno essere registrate.

3.5.2.2 Dovranno essere predisposte adeguate maggiorazioni di lunghezza per la corretta esecuzione dei conduttori e delle connessioni.

3.5.2.3 Le testate dei cavi in corrispondenza di tagli devono essere chiuse con cappucci protettivi termorestringenti o simili.

3.5.2.4 La zona di scavo riservata ai cavi deve essere riempita immediatamente dopo la loro posa.

3.5.2.5 Qualora vengono impiegati aratri di posa, la profondità del cavo deve essere verificata simultaneamente con la posa mediante idonee attrezzature di misura. Le vibrazioni del mezzo non dovranno danneggiare i cavi o le opere esistenti.

Assieme ai cavi deve essere inserito mediante l'aratro anche il nastro segnalatore.

3.5.3 Posa di tubi di protezione per cavi e costruzione di canali per cavi

3.5.3.1 Non dovranno essere inseriti cavetti o fili di tiro nei tubi di protezione, se non su espressa convenzione contraria.

3.5.3.2 I tubi devono essere posati in maniera tale che le prescrizioni del punto 3.5.2 possano essere rispettate.

3.5.3.3 Le giunzioni tra i tubi devono essere a tenuta di sabbia. La zona della trincea riservata ai cavi deve essere riempita immediatamente dopo la posa delle tubazioni e delle canalette.

3.5.3.4 Tubazioni posate in parallelo o su più strati devono essere mantenuti in posizione mediante distanziatori, disposti in direzione longitudinale ad una distanza di non più di 1,5 m. Le giunzioni devono essere sfalsate di almeno una lunghezza delle muffole tra uno strato e l'altro. La sistemazione del fascio, il riempimento e la costipazione sono da eseguire per strati.

3.5.3.5 Qualora i tubi vengono inseriti in guaine di protezione con diametro maggiore di 160 mm, l'interstizio deve essere chiuso; le tubazioni devono essere bloccate in posizione centrale. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5.3.6 I terminali delle tubazioni devono essere chiusi prima di ogni interruzione di lavoro.

3.5.3.7 Canali per cavi realizzati con elementi prefabbricati, ad esempio fondelli, pezzi speciali, devono essere posati con giunti ben stretti. Adattamenti non imputabili all'Appaltatore, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5.3.8 Sistemi di tubazioni devono essere puliti e calibrati dopo l'ultimazione dei lavori.

3.5.4 Infilaggio dei cavi

3.5.4.1 La posa preventiva di ausili di tiro è ammessa solo con canali di calcestruzzo prefabbricato.

3.5.4.2 Prima dell'inizio delle operazioni di infilaggio mediante trazione o ad aria si dovrà verificare mediante calibratura che il cavidotto da occupare è libero su tutta la lunghezza. Un tratto è da considerare calibrato, se il calibro passa una volta liberamente il tratto stesso.

3.5.4.3 Durante l'infilaggio dei cavi non dovranno essere superati gli sforzi di tiro ammessi. Il danneggiamento dei cavi dotti deve essere evitato con ausili idonei, ad esempio imbuti. Potranno essere impiegati solo i lubrificanti concordati con il Committente.

Le operazioni di posa ad aria devono essere protocollate, il controllo dell'infilaggio in trazione con mezzi meccanici deve essere documentato.

3.5.4.4 Le tratte di cavidotti devono essere tappate a tenuta dopo l'infilaggio dei cavi.

3.6 Rimozione di cavi

3.6.1 Cavi da rimuovere e da sfilare devono essere messi fuori servizio e contrassegnati come predisposti alla rimozione. I cavi devono essere rimossi senza tagli.

3.6.2 Qualora il cavo deve essere riutilizzato, valgono le prescrizioni dei punti 3.5.2.1 e 3.5.4.4 per quanto applicabili.

3.6.3 Le tratte di cavidotti devono essere tappate a tenuta dopo lo sfilamento dei cavi.

3.7 Entrate di cavi e di tubazioni negli edifici

3.7.1 Per le entrate di cavi e di tubazioni si dovranno utilizzare i fori ed i passaggi appositamente predisposti.

3.7.2 Le entrate di cavi e di tubazioni negli edifici devono essere a tenuta di liquidi e di gas.

3.7.3 I fori passanti nelle costruzioni devono essere realizzati mediante carotaggio.

3.8 Stesa e compattazione del terreno

Si potrà dare inizio al riempimento delle trincee per cavi solo quando le connessioni dei cavi e delle tubazioni nonché gli appoggi possono venire gravati con la pressione del suolo e le altre azioni che possono insorgere durante il riempimento.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del terreno e delle costruzioni esistenti nella zona dei lavori.

4.1.2 Rimozione di arbusti ed alberi isolati con diametro non superiore a 0,1 m, misurato a 1 m di altezza dal suolo, con radici e ceppi, nonché di massi isolati, blocchi e residui di murature con volume fino a 0,3 m³, per la predisposizione del piano di lavoro.

4.1.3 Pulizia dei punti di connessione con cavi, tubazioni e canalette esistenti nonché di pozzetti, camerette e simili.

4.1.4 Calibratura e pulizia dei sistemi di tubazioni per cavi predisposti dall'Appaltatore.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Prestazioni connesse con le misure indicate ai punti 3.1.3, 3.1.4, 3.1.6, 3.1.7, 3.1.9, 3.1.10, 3.2.5, 3.3.6, 3.4.4, 3.4.5, 3.5.3.5 e 3.5.3.7.

4.2.2 Verifiche dello stato di fatto eccedenti le prestazioni indicate al punto 4.1.1.

4.2.3 Rimozione di arbusti ed alberi isolati, fatta eccezione per le prestazioni indicate al punto 4.1.2.

4.2.4 Predisposizione di aree di deposito e di parcheggio su fondi di proprietà di terzi.

4.2.5 Eliminazione e conferimento a discarica di materiali e manufatti non riutilizzabili, nella misura in cui la loro carente qualità non sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.6 Smontaggio e ripristino di recinzioni, arredi urbani, pali, equipaggiamenti per il traffico e simili nonché tutte le misure di protezione connesse.

4.2.7 Trasporti connessi con la resa di materiali e manufatti non utilizzati, messi a disposizione dal Committente ovvero rimossi in cantiere e di proprietà del Committente.

4.2.8 Protezione di scarpate e di superfici, ad esempio con teli.

- 4.2.9 Pulizia di materiali e manufatti insudiciati, messi a disposizione dal Committente, nella misura in cui l'insudiciamento non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.10 Corresponsione di diritti ed imposte per i per messi e le concessioni pubbliche nonché per i collaudi e le verifiche prescritte.
- 4.2.11 Predisposizione, nolo e rimozione di barriere e pavimentazioni per favorire il traffico pubblico e dei confinanti, in particolare a seguito di ordinanze delle autorità competenti.
- 4.2.12 Calibratura e pulizia dei sistemi di tubazioni per cavi esistenti.
- 4.2.13 Sgombero della neve e smussamento di superfici ghiacciate per il mantenimento del traffico.
- 4.2.14 Rilievo dei rami delle condutture, predisposizione dei disegni dello stato di fatto, montaggio di cartelli indicatori ed applicazione di contrassegni lungo le linee.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1 Le quantità delle demolizioni vanno rilevate in sito in base alle superfici o ai volumi delle pavimentazioni o dei manufatti non ancora smossi.
- 5.1.2 Le quantità dei riporti vanno rilevati sulle opere finite secondo profilo e compattate.

5.2 Per opere da contabilizzare a volume (m³)

- 5.2.1 Per la contabilizzazione dello scavo e del riempimento sarà considerata la sezione tipo di progetto e la lunghezza misurata lungo l'asse della condotta. Nei tratti con più di una condotta, sarà considerata la lunghezza di quella più lunga. Allarghi degli scavi oltre alla sezione tipo saranno considerate secondo le misure rilevate in sito solo se richiesti dal Committente ovvero se necessari per il buon esito dei lavori.

5.3 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

- 5.3.1 Per la contabilizzazione delle trincee e del riempimento sarà considerata la lunghezza misurata lungo l'asse della condotta. Nei tratti con più di una condotta, sarà considerata la lunghezza di quella più lunga.
- 5.3.2 La lunghezza sarà misurata lungo l'asse dei manufatti; non verranno portati in detrazione fughe, connessioni, pezzi speciali e simili.
- 5.3.3 I cavi saranno misurati secondo il loro sviluppo effettivo, comprensivo delle maggiorazioni occorrenti per riserve o connessioni.

5.4 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

- 5.4.1 Vuoti o elementi incorporati con superficie singola fino a 1 m² non saranno portati in detrazione. Qualora il vuoto o l'elemento incorporato interessi superfici adiacenti da contabilizzare distintamente, per la determinazione delle detrazioni da operare, si terrà conto della rispettiva quota di pertinenza del vuoto o dell'elemento incorporato.

5.4.2 Non saranno portate in detrazione le fughe. Rotaie o guide non saranno portate in detrazione solo se su ambedue i lati delle stesse viene posato lo stesso tipo di pavimentazione.

5.4.3 Superfici isolate fino a 0,50 m² saranno considerate pari a 0,50 m².

5.5 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t)

Per opere da contabilizzare a massa (kg, t), questa verrà determinata mediante pesatura. Faranno fede i verbali di pesatura verificati dal Direttore dei Lavori.

9. Opere di protezione e stabilizzazione nei pressi di corpi d'acqua

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Condizioni climatiche, geografiche, geologiche, morfologiche e biologiche, per es. temperature, precipitazioni, venti (soprattutto per le acque stagnanti), golene eventualmente presenti, la morfologia del letto dei corpi d'acqua, le caratteristiche dell'acqua, animali nocivi e piante nocive.*
- 0.1.2 *Condizioni idrologiche e idrauliche note e prevedibili per il futuro, per es. scarichi, variazione dei livelli dell'acqua e la relativa frequenza, dimensioni e direzione della corrente, azioni dovute a trasporto di materiale solido e ghiaccio, condizioni relative alla falda freatica.*
- 0.1.3 *Livelli dell'acqua e scarichi di cui l'appaltatore deve tener conto.*
- 0.1.4 *Risultati di rilievi floristici e vegetazionali.*
- 0.1.5 *Tipo e misure di protezione per la preservazione delle piante e dei soprassuoli vegetali su aree di prelievo situate al di fuori del cantiere.*
- 0.1.6 *Impermeabilizzazioni presenti.*
- 0.1.7 *Tipo e caratteristiche del terreno e del sottofondo.*
- 0.1.8 *Profondità e tipo delle fondazioni e azioni da costruzioni adiacenti.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Interventi ammissibili con riflessi sui livelli dell'acqua ed sulle portate durante i lavori.*
- 0.2.2 *Tipo, dimensioni, origine e requisiti qualitativi delle piante e delle parti viventi di piante derivanti da soprassuoli vegetali naturali.*

- 0.2.3** *Tipo, dimensioni, origine, metodo di coltivazione e, in mancanza di norme, requisiti qualitativi di piante legnose coltivate in vivai.*
- 0.2.4** *Capacità di germinazione e purezza della semente, quantità di semente richiesta per unità di superficie, in caso di miscugli di semente anche l'elenco delle singole specie e le singole quote percentuali riferite al peso.*
- 0.2.5** *Per opere di tipo combinato, le quote relative a piante, parti di piante capaci di radicamento (tranne i semi) ed altri materiali.*
- 0.2.6** *Nel caso di utilizzo di piante appartenenti a più specie, l'elenco delle specie ed il numero di piante per ogni specie.*
- 0.2.7** *Tipo ed estensione della preparazione del terreno (compresa la concimazione) delle superfici destinate alle opere vive.*
- 0.2.8** *Provvedimenti particolari per la prima semina di graminacee ed erbe non graminoidi.*
- 0.2.9** *Tipo, estensione e durata degli interventi di cura e protezione (compresa la concimazione) delle opere vive.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- punto 2.1, qualora le piante o parti di pianta non debbano provenire da allevamento, ma per es. da soprassuoli vegetali selvatici,*
- punto 5, qualora la massa vada individuata applicando determinati metodi di calcolo, diversi da quelli indicati.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
- Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.*
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
- Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:*
- 0.5.1** *Misurazione a lunghezza (m) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*
- *fondelli, con o senza strato filtrante, con o senza strato di base in calcestruzzo;*
 - *soglie di fondo in calcestruzzo o in legno;*
 - *sigillatura dei giunti;*
 - *gabbionate cilindriche in rete d'acciaio e materiale drenante;*
 - *gabbionate;*
 - *funi;*
 - *pali;*
 - *paratie;*
 - *struttura di protezione in tronchi e tavole;*
 - *struttura di protezione in tronchi e tavole con letto di ramaglie di abete bianco o abete rosso;*
 - *vimate vive;*
 - *ribalte vive e fascinate;*
 - *fascinate sommerse;*
 - *frangiflutti vegetati e recinzioni costituite da ramaglia;*
 - *rullo spondale con zolle di canne;*

- *piantagioni di piante in zolla, di rizomi e di talee di culmo;*
- *pettini vivi e coperture diffuse di salici;*
- *gradonate vive con talee o con latifoglie radicate e gradonate vive miste.*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m²) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*

- *massicciate di pietrame, selciato, pavimentazione con lastre (in pietrame o calcestruzzo), con o senza strato filtrante, con o senza strato di base in calcestruzzo;*
- *strati filtranti, sottofondi o strati di base;*
- *blocchi di forma speciale in calcestruzzo;*
- *sigillatura delle superfici stabilizzate o protette;*
- *materassi in pietrame;*
- *paratie;*
- *struttura di protezione in tronchi e tavole con letto di ramaglie di abete bianco o abete rosso;*
- *viminate vive;*
- *fascinate vive;*
- *zolle erbose e tappeto erroso in rotoli;*
- *semina;*
- *piantagioni di piante in zolla, di rizomi e di talee di culmo;*

0.5.3 *Misurazione a volume (m³) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*

- *scogliere;*
- *strati filtranti o strati di base;*
- *materassi in pietrame;*
- *gabbionate;*
- *graticciata di ramaglia e ghiaia a strati;*
- *materiali ammendanti e concime.*

0.5.4 *Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*

- *scogliere;*
- *blocchi di forma speciale in calcestruzzo;*
- *sigillatura in base alla massa del sigillante;*
- *materiali ammendanti e concime.*

0.5.5 *Misurazione a numero (pz) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:*

- *soglie di fondo in calcestruzzo o in legno;*
- *blocchi di forma speciale in calcestruzzo;*
- *gabbionate cilindriche in rete d'acciaio e materiale drenante;*
- *gabbionate;*
- *sacchi;*
- *pali;*
- *ribalte vive e fascinate;*
- *fascinate sommerse;*
- *alberi grezzi;*
- *rullo spondale con zolle di canne;*
- *piantagioni di piante in zolla, di rizomi e di talee di culmo;*
- *piantagione di piante legnose, talee ed astoni.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere di protezione e stabilizzazione nei pressi di corpi d'acqua", valgono per interventi di ingegneria idraulica ed ingegneria naturalistica a protezione del fondo e delle scarpate di corpi d'acqua superficiali contro danneggiamenti e distruzioni. In questo senso si fa riferimento anche alla stabilizzazione di pendii lesionati o erosi al fine di proteggere i corpi d'acqua.

1.2 Le DTC predette non valgono per i lavori in terra da eseguire per la realizzazione delle opere di protezione o stabilizzazione (vedi DTC „Lavori in terra“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (paragrafi da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi, piante e parti di piante

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Le piante devono provenire da allevamento, le parti vive di piante possono, invece, essere ottenute anche in soprassuoli vegetali selvatici ubicati in siti dalle caratteristiche simili a quello del cantiere (quota, condizioni microclimatiche) e nella stessa regione geografica del cantiere.

2.2 Per i principali materiali, gli elementi costruttivi, le piante e le parti di piante normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

DIN 18915	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Opere in terra
DIN 18916	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Pianta e lavori di piantagione
DIN 18917	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Tappeti erbosi e lavori di semina
DIN 18918	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Tecniche di sistemazione idrogeologica di ingegneria naturalistica — Sistemazioni realizzate tramite semine, piantagioni, tecniche costruttive con materiali ed elementi costruttivi viventi e non viventi, tecniche di costruzione combinate
DIN 18919	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Cure colturali in fase di sviluppo e di mantenimento di superfici a verde
DIN 18920	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Protezione di alberi, soprassuoli vegetali ed aree vegetate in caso di interventi costruttivi
DIN 19657	Protezioni di acque superficiali, dighe e dune costiere – Direttive

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

I lavori di protezione e stabilizzazione nei pressi di corpi d'acqua superficiali, dighe, argini e dune costiere vanno eseguiti secondo la norma DIN 19657.

3.2 Drenaggi

L'appaltatore è tenuto ad eseguire tempestivamente i drenaggi concordati nonché ad eseguire gli eventuali provvedimenti necessari per la protezione contro le acque piovane e per l'evacuazione di queste ultime. Se va deviata altra acqua, per es. acqua sorgiva o di percolazione e se a tale scopo non sono sufficienti i provvedimenti predetti, le ulteriori prestazioni necessarie costituiscono Prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del terreno, dei ricettori idraulici.

4.1.2 Messa a disposizione di ulteriori aree di lavoro, di deposito, per l'impianto temporaneo delle piante e vie di accesso eventualmente necessarie, oltre a quelle messe a disposizione dal committente.

4.1.3 Certificati di idoneità e di qualità ai sensi della norma DIN 19657 per materiali.

4.1.4 Rimozione di singoli arbusti e singoli alberi con diametro non superiore a 0,1 m, misurato a 1 m di altezza dal suolo, comprese le radici e le ceppaie.

4.1.5 Rimozione di singoli sassi e residui di muri il cui volume non superi 0,1 m³.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Provvedimenti ai sensi del punto 3.2.

4.2.2 Analisi del terreno e dell'acqua.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 5, vale quanto segue:

Se la contabilizzazione avviene in base alla massa, questa va determinata mediante pesatura ovvero in base alle bolle di consegna verificate dal Direttore dei Lavori.

10. Risanamento di condotte di scarico

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 Posizione, in particolare quota di scorrimento e pendenza, nonché materiali e dimensione delle tubazioni esistenti, in particolare sezione e pezzi speciali.
- 0.1.2 Numero, tipo, posizione, materiale ed angolo di innesto degli allacciamenti esistenti.
- 0.1.3 Numero, tipo, posizione, dimensioni e materiale di camere e pozzetti esistenti. Dimensione dei passi d'uomo, tipologia degli elementi inseriti, dei canali di fondo e delle cunette.
- 0.1.4 Scostamenti dalla posizione e dalle dimensioni teoriche nelle condotte tra i manufatti di linea.
- 0.1.5 Stato di conservazione della tubazione esistente secondo UNI EN 13508 - 2 "Indagine e valutazione degli impianti di raccolta e smaltimento di acque reflue all'esterno di edifici - Parte 2: Sistema di codifica per ispezione visiva".
- 0.1.6 Numero, tipo, posizione e conformazione dei danni al canale di scarico e nelle zone limitrofe.
- 0.1.7 Tipo, temperatura nonché proprietà fisiche e chimiche delle acque reflue.
- 0.1.8 Portate minima e massima nonché possibili valori di punta.
- 0.1.9 Condizioni particolari di esercizio della rete di scarico, in particolare immissioni industriali o da condotte in pressione.
- 0.1.10 Profondità e tipo delle fondazioni, carichi e tipologia delle costruzioni adiacenti.
- 0.1.11 Carichi ed intensità del traffico nella zona attraversata dall'impianto di scarico.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 Procedure (tecniche di ripristino secondo norma UNI EN ISO 11296, parti da 1 a 4), entità dell'intervento e materiali.
- 0.2.2 Tipo ed entità del rilievo dello stato di fatto degli impianti di scarico da risanare.
- 0.2.3 Pianificazione del risanamento con tratte di intervento previste, impedimenti per i lavori e sospensione dei lavori con precisazione di tipo, localizzazione e tempi. Interferenze con l'esercizio dell'impianto di scarico.
- 0.2.4 Tipo ed entità delle impurità da eliminare nella tubazione esistente, tipo della procedura di pulizia.

- 0.2.5** *Entità dei lavori preparatori sulla tubazione esistente, in particolare numero, tipo, posizione e dimensioni di ostacoli da eliminare nonché localizzazione delle riparazioni occorrenti.*
- 0.2.6** *Prescrizioni per la calibratura e per le ispezioni visive.*
- 0.2.7** *Numero, tipo, posizione e dimensioni degli innesti di condotte e dei raccordi con pozzetti ed altre opere di linea.*
- 0.2.8** *Tipo ed entità delle prove e verifiche da eseguire secondo il punto 2.2. Procedure di prova.*
- 0.2.9** *Tipo ed entità della documentazione da dimettere.*
- 0.2.10** *Esigenze di sicurezza sul lavoro e di protezione della salute in dipendenza dai rischi connessi con l'esercizio dell'impianto di scarico.*
- 0.2.11** *Regole tecniche applicabili.*
- 0.2.12** *Dispositivi di troppopieno o di intercettazione e bypass per i collettori e gli allacciamenti con indicazione delle portate rilevanti. Particolarità, ad esempio impianti di sollevamento, intercettazioni. Deviazione delle acque reflue in condotte chiuse, eventualmente attraverso manufatti particolari, ad esempio condotte sospese, sifoni.*
- 0.2.13** *Pianificazione dell'evacuazione ed esigenze di sicurezza per le condotte di intercettazione e di contorno (bypass).*
- 0.2.14** *Tipo, entità ed esecuzione della sorveglianza in proprio o esterna.*
- 0.2.15** *Scostamenti ammissibili dei valori di riferimento per materiali, spessori delle pareti e sezioni nette, anche con riguardo alla formazione di pieghe nelle guaine interne (lining).*
- 0.2.16** *Esigenze di resistenza meccanica per la tubazione inserite all'interno delle condotte da risanare.*
- 0.2.17** *Tipo ed entità delle informazioni da trasmettere alle persone interessate. Accessibilità alle proprietà.*
- 0.2.18** *Tipo e quantità dei materiali di riempimento da impiegare nelle singole zone danneggiate per gli interventi di ripristino del profilo.*
- 0.2.19** *Lavori preparatori in corrispondenza dei pozzetti e dei manufatti di linea esistenti. Predisposizione delle postazioni di infilaggio. Ripristino dei pozzetti e dei manufatti di linea.*
- 0.2.20** *Numero e tipo delle connessioni dei tubi nonché dei tronchetti, dei gomiti e dei pezzi speciali. Esecuzione dell'impermeabilizzazione delle connessioni e dei raccordi.*
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere ad esempio, nei casi in cui:*
in particolare per i punti 3.3.3.4 e 3.3.3.5, qualora l'indurimento della guaina inserita (lining) debba avvenire alla temperatura dell'ambiente.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e per le prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere come segue le unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** *Misurazione a volume (m³), distinguendo in base ai materiali, per*
– Messa in opera dei materiali di riempimento, ad esempio nello spazio anulare,
- 0.5.2** *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipo e dimensioni, per*
– eliminazione di ostacoli, depositi ed incrostazioni,
- 0.5.3** *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a dimensioni e sezione, per*

- pulizia delle tubazioni, distinguendo inoltre in base al grado di riempimento con materiali da rimuovere,
- ispezioni visive,
- calibratura,
- guaine da inserire (liner), distinguendo inoltre in base alla tipologia.

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipo, sezione e dimensioni, per

- eliminazione di ostacoli, depositi ed incrostazioni,
- calcoli statici,
- pulizia delle tubazioni per numero di tratte da risanare, distinguendo inoltre in base al grado di riempimento con materiali da rimuovere,
- ispezioni visive per numero di tratte da risanare,
- localizzazione di ostacoli, distinguendo inoltre in base alla posizione ed alla configurazione,
- reperimento e localizzazione di allacciamenti in linea,
- rilievo delle sezioni,
- innesto e finitura di allacciamenti,
- raccordi a camere e pozzetti,
- adattamento dei fondelli di scorrimento,
- prove di tenuta,
- colonne di presa dei provini per il rilievo del grado di insudiciamento.

0.5.5 Misurazione a durata dell'intervento (h), distinguendo in base a tipo, sezione e dimensioni, per

- pulizia delle tubazioni, distinguendo inoltre in base al grado di riempimento con materiali da rimuovere,
- ispezioni visive,
- eliminazione di ostacoli, depositi ed incrostazioni.

0.5.6 Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base ai materiali, per

- Messa in opera dei materiali di riempimento, ad esempio nello spazio anulare.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Risanamento di condotte di scarico“ si applicano alle prestazioni occorrenti per migliorare la funzionalità attuale di condotte e canali di scarico interrati nonché dei manufatti facenti parte dell'impianto, con la conservazione totale o parziale della loro originaria configurazione.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a

- lavori di risanamento di tubazioni con riporto di un rivestimento interno mediante centrifugazione,
- lavori di aggettamento (vedi DTC „Aggettamenti“),
- costruzione di canali e di condotte di scarico (vedi DTC „Collettori di fognatura e connessioni di scarico“),
- costruzione di condotte in pressione (vedi DTC „Condotte in pressione interrate“),
- lavori di iniezione, eseguiti da canali di scarico o dai manufatti di linea per il riempimento di cavità nel terreno e nella roccia circostante (vedi DTC „Lavori di iniezione“),
- risanamento e rinforzo di opere facenti parte di impianti di scarico con calcestruzzo proiettato o simili, applicati e compattati mediante proiezione (vedi DTC „Lavori con calcestruzzo proiettato (spritzbeton)“),
- sostituzione di condotte di scarico senza ricorso a scavi, mediante tecnologie di relining sostitutivo per intrusione o di perforazione di minigallerie (vedi DTC „Opere con la tecnica spingitubo“),
- lavori per la conservazione e per la riparazione di opere ed elementi di calcestruzzo (vedi DTC „Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo“),
- posa di piastrelle, lastre e simili nei manufatti facenti parte dei sistemi di scarico (vedi DTC „Lavori da piastrellista“),

- lavori su condotte e canali all'interno di edifici e di costruzioni d'altro tipo (vedi DTC „Impianti idraulici all'interno di edifici“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1.1 Requisiti generali

DIN 1986-30	Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni - Parte 30: Manutenzione
DIN 1986-100	Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni - Parte 100: Disposizioni connesse alle norme UNI EN 752 ed UNI EN 12056 , parti da 1 a 5
UNI EN 752	Connessioni di scarico e collettori di fognatura all'esterno degli edifici
UNI EN 13380	Requisiti generali per componenti utilizzati per la ristrutturazione e la riparazione di sistemi di drenaggio e di fognatura all'esterno di edifici

2.1.2 Materiali

DIN 16946-2	Resine reattive da stampaggio - Resine estruse - Tipi
DIN 18820-1	Laminati di resine insature di poliesteri e vinili rinforzati con fibra di vetro - Composizione, produzione e proprietà

2.1.3 Elementi costruttivi

UNI EN 1401-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) - Parte 1: Specifiche per i tubi, i raccordi ed il sistema
UNI EN 12666-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Polietilene (PE) - Parte 1: Specifiche per i tubi, i raccordi e il sistema
UNI EN 14364	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi con o senza pressione - Materie plastiche termoindurenti rinforzate con fibre di vetro (PRFV) a base di resina poliestere insatura (UP) - Specifiche per tubi, raccordi e giunzioni
UNI EN 14636-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi non in pressione - Conglomerati di resina poliestere (PRC) - Parte 1: Tubi e raccordi con giunti flessibili
UNI EN 14758-1	Sistemi di tubazioni di materia plastica per fognature e scarichi interrati non in pressione - Polipropilene con cariche minerali (PP-MD) - Parte 1: Specifiche per i tubi, i raccordi ed il sistema

2.2 Prove

2.2.1 Verifica iniziale

L'Appaltatore deve accertarsi prima dell'inizio dei lavori dell'idoneità dei materiali e delle miscele per l'impiego previsto e fornire su richiesta opportuni riscontri al Committente. Con la verifica iniziale devono essere riscontrate in particolare le seguenti proprietà:

- valori di riferimento dei materiali secondo le norme delle serie UNI EN 13566, parte 2 e UNI EN ISO 11296 , parti da 1 a 4,
- resistenze fisica e chimica secondo requisiti predefiniti, procedure di prova per acque reflue nonché sistemi di purificazione,

- tenuta secondo norma UNI EN 1610 „Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura“.

La procedura di risanamento deve essere descritta nella documentazione allegata alla verifica iniziale.

2.2.2 Prove di controllo interno

L'Appaltatore deve accertarsi nel corso dei lavori dell'idoneità dei materiali, delle miscele e delle procedure di risanamento per l'impiego previsto nonché della loro rispondenza alle prescrizioni contrattuali e fornire su richiesta opportuni riscontri al Committente.

2.2.3 Verifiche di controllo

Gli obblighi dell'Appaltatore definiti ai punti 2.2.1 e 2.2.2 non vengono in alcun modo condizionati dalle verifiche eseguite dal Committente.

I campioni su condotte realizzate ed indurite in sito possono essere prelevati in un primo tempo nelle camerette con l'ausilio di colonne di presa. In caso di esito negativo delle verifiche su tale provino, si potrà prelevare un secondo provino dalla tratta di condotta tra un manufatto di linea e quello successivo; faranno fede esclusivamente le prove eseguite sul secondo campione.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

3.1.1 La scelta del tipo e dell'impiego dei mezzi sono riservati all'Appaltatore.

3.1.2 Valgono le prescrizioni della norma UNI EN ISO 11296-1 „Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte: 1 Generalità“.

3.1.3 Non si potrà accedere agli impianti di fognature e di scarichi senza il consenso del gestore.

3.1.4 Durante la durata del trasporto e del deposito fino alla posa in opera, le guaine da inserire (liner) impregnate in fabbrica e materiali per l'impregnatura in sito dovranno essere protetti contro l'indurimento anticipato ed il danneggiamento.

3.1.5 Per le ispezioni visive valgono le prescrizioni delle norme UNI EN 13508-1 „Indagine e valutazione degli impianti di raccolta e smaltimento di acque reflue all'esterno di edifici - Parte 1: Requisiti generali“ ed UNI EN 13508-2 „ Indagine e valutazione degli impianti di raccolta e smaltimento di acque reflue all'esterno di edifici - Parte 2: Sistema di codifica per ispezione visiva“.

3.2 Lavori preparatori

3.2.1 Pulizia degli elementi da risanare

3.2.2 Ispezioni visiva per la constatazione dello stato di fatto; consegna della documentazione al Committente. Tali prestazioni costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).

3.2.3 Rimozione di ostacoli, ad esempio tubi di immissioni sporgenti, depositi ed incrostazioni e simili. Tali prestazioni costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.4 Eventuali infiltrazioni di acqua di falda dovranno essere bloccate, nella misura che in funzione della procedura adottata sussista tale esigenza.

3.2.5 Qualora lavorazioni successive lo richiedessero, ad esempio per l'esecuzione di innesti laterali, il tubo esistente dovrà essere riprofilato. Tali prestazioni costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Ripristino di reti interrate non in pressione di fognature e scarichi mediante inserimento di tubi

Immediatamente prima della messa in opera si dovrà verificare mediante ispezione visiva se i presupposti per una corretta messa in opera con la procedura prescelta siano assicurati. Per evitare danni devono essere impiegati idonei ausili di messa in opera.

3.3.1 Tubazioni prefabbricate

3.3.1.1 Inserimento di tubi continui

Per l'esecuzione è applicabile la norma UNI EN 13566-2 „Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti interrato non in pressione di fognature e scarichi - Parte 2: Ripristino con tubi continui“. Dovranno essere rispettate le prescrizioni sui raggi di curvatura. La forza di tiro non dovrà superare il limite ammissibile. Per garantire questa esigenza dovrà essere impiegato un limitatore di forza. Il tubo inserito potrà essere tagliato a lunghezza solo al termine dell'assestamento delle deformazioni longitudinali. Tale prescrizione vale anche per l'esecuzione dei raccordi con i manufatti e degli innesti laterali.

3.3.1.2 Inserimento di tubi in barre

Le forze di tiro e di spinta devono essere verificati e registrati senza interruzione. La documentazione dovrà essere consegnata al Committente. Le forze di tiro e di spinta non dovranno superare i limiti ammissibili. Durante l'infilaggio dovrà essere impiegato un limitatore della forza di tiro.

Dopo la connessione i tubi dovranno essere bloccati secondo le indicazioni dei calcoli statici. La condizione di carico "Galleggiamento durante il riempimento dello spazio anulare" dovrà essere considerata.

3.3.1.3 Inserimento interno (lining) di tubi continui ad alta aderenza

L'impiego di questo procedimento rende necessaria la calibratura della condotta da risanare. Immediatamente prima della posa in opera si procederà alla pulizia della condotta stessa.

Per l'esecuzione è applicabile la norma UNI EN ISO 11296-3 „Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte 3: Inserimento interno (lining) di tubi continui ad alta aderenza“. Dovranno essere rispettate le prescrizioni sui raggi di curvatura. La forza di tiro non dovrà superare il limite ammissibile. Per garantire questa esigenza dovrà essere impiegato un limitatore di forza. Il tubo inserito potrà essere tagliato a lunghezza solo al termine dell'assestamento delle deformazioni longitudinali. Tale prescrizione vale anche per l'esecuzione dei raccordi con i manufatti e degli innesti laterali.

3.3.2 Tubi realizzati in sito (ripristino con tubi elicoidali)

Immediatamente prima della posa in opera si procederà alla pulizia della condotta da risanare.

I lavori sono da eseguire secondo la Norma UNI EN 11296-7 "Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte 7: Ripristino con tubi elicoidali con spazio anulare".

3.3.3 Tubi polimerizzati realizzati in sito

Immediatamente prima della posa in opera si procederà alla pulizia della condotta da risanare.

Per l'esecuzione è applicabile la norma UNI EN ISO 11296-4 „Sistemi di tubazioni di materia plastica per il ripristino di reti non in pressione di fognature e di scarichi - Parte 4: Inserimento interno (lining) di tubi polimerizzati in loco“.

Durante la messa in opera e la polimerizzazione dovranno essere misurati e registrati senza interruzione i seguenti valori di riferimento:

- forze di tiro durante l'infilaggio,
- in caso di polimerizzazione termica: andamento della temperatura sulla faccia esterna del tubo inserito,
- in caso di indurimento alla luce: velocità di traslazione delle fonti luminose ed andamento della temperatura sulla faccia interna della guaina inserita,
- pressione interna durante l'indurimento.

La documentazione deve essere consegnata al Committente.

3.3.3.1 Inserimento mediante infilaggio sotto tiro

Devono essere impiegati un limitatore della forza di tiro ed una guaina di scorrimento.

3.3.3.2 Inserimento per inversione

Deve essere inserita una guaina protettiva esterna (preliner).

3.3.3.3 Inserimento combinato

Devono essere impiegati un limitatore della forza di tiro ed una guaina di scorrimento.

3.3.3.4 Polimerizzazione termica

In caso di indurimento a vapore l'acqua di condensa deve essere evacuata senza interruzioni dalla guaina inserita. Le istruzioni per le fasi di riscaldamento, bloccaggio e raffreddamento devono essere osservate scrupolosamente.

3.3.3.5 Indurimento alla luce

Devono essere rispettati i valori prescritti per la pressione di contatto, per la temperatura dell'aria e per quella della superficie interna nella guaina infilata. L'intensità luminosa e la velocità di traslazione delle fonti luminose devono corrispondere ai valori prescritti.

3.3.4 Elementi singoli posati in opera

Gli elementi del sistema di montaggio impiegato devono essere confezionati in officina per le dimensioni, la forma ed il raggio di curvatura adeguati alla reale configurazione del canale o del manufatto di linea. Elementi singoli devono essere fissati in base alle indicazioni dei calcoli statici dell'Appaltatore. I raccordi delle componenti del sistema di montaggio con le opere esistenti, ad esempio in caso di rivestimento parziale, devono essere impermeabilizzati contro la penetrazione di liquidi con procedimenti affidabili nel tempo.

3.4 Riempimento dello spazio anulare

Lo spazio anulare deve essere riempito fino a saturazione. Le quantità teoriche devono essere confrontate con quelle effettive, per evidenziare eventuali perdite di materiale di riempimento. Le quote massime e le pressioni di riempimento devono rispondere ai calcoli statici dell'Appaltatore.

3.5 Lavori di finitura e di completamento

3.5.1 Le tenuta all'acqua deve essere verificata secondo la norma UNI EN 1610.

3.5.2 I fori per gli innesti laterali devono essere aperti dopo l'inserimento della guaina di risanamento, per ripristinare la funzionalità dell'impianto di fognature e di scarichi.

3.5.3 Gli allacciamenti devono essere raccordati a tenuta dopo l'assestamento delle deformazioni longitudinali della guaina inserita, ad esempio mediante sigillatura, iniezioni o inserimento di guarnizioni.

3.5.4 Gli interstizi anulari sui raccordi con i manufatti di linea devono essere chiusi a tenuta dopo l'assestamento delle deformazioni longitudinali della guaina inserita (liner).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Constatazione dello stato delle strade, delle aree interessate, dei collettori e simili.

4.1.2 Documentazione secondo il punto 3.3.3.

4.1.3 Ispezioni visive immediatamente prima dell'infilaggio delle guaine (liner).

4.1.4 Verifica delle dimensioni nominali delle tubazioni esistenti in corrispondenza di ogni manufatto di linea.

4.1.5 Consegna di documentazioni e riscontri delle verifiche iniziali nonché dei documenti di consegna di materiali ed elementi costruttivi.

4.1.6 Rilievo e documentazione della posizione degli allacciamenti prima del risanamento.

4.1.7 Montaggio, smontaggio, manutenzione nonché messa a disposizione dei ponteggi ed impalcature, fatta eccezione per le prestazioni secondo il punto 4.2.20.

4.1.8 Prestazioni per lo scarico delle tensioni nella guaina inserita, ad esempio apertura di tagli di separazione ed impermeabilizzazione dei tagli stessi.

4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Prestazioni secondo i punti 3.2.3 e 3.2.5.

- 4.2.2 Predisposizione di calcoli statici, ad eccezione delle prestazioni secondo i punti 3.3.1.2, 3.3.4 e 3.4.
- 4.2.3 Prestazioni per la constatazione dello stato delle opere esistenti, delle infrastrutture e simili eccedenti quelle secondo il punto 4.1.1.
- 4.2.4 Prove di tenuta con predisposizione degli ancoraggi e delle ture occorrenti per l'esecuzione delle prove.
- 4.2.5 Fornitura ed evacuazione del fluido occorrente per l'esecuzione delle prove di tenuta.
- 4.2.6 Pulizia di materiali ed elementi costruttivi forniti dal Committente, nella misura in cui il deterioramento non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.7 Documentazione eccedente quella da fornire in base al punto 3.3.3.
- 4.2.8 Ispezioni visive per la constatazione dello stato delle condotte esistenti e quelle occorrenti per l'esecuzione del collaudo.
- 4.2.9 Eliminazione di impurità derivanti dall'esercizio dell'impianto di fognature e scarichi.
- 4.2.10 Smaltimento dei materiali di risulta, derivanti dall'esercizio dell'impianto di fognature e scarichi.
- 4.2.11 Indagini geotecniche ed idrologiche.
- 4.2.12 Dispositivi di troppopieno o di intercettazione e bypass nelle condotte esistenti e negli allacciamenti innestati.
- 4.2.13 Controllo esterno dell'esecuzione dei lavori.
- 4.2.14 Innesco e raccordo della guaina inserita con in manufatti di linea.
- 4.2.15 Perforazione delle aperture ed innesto degli allacciamenti alla guaina di risanamento inserita.
- 4.2.16 Calibratura della tubazione esistente.
- 4.2.17 Montaggio di colonne per il prelievo di campioni.
- 4.2.18 Prelievo di campioni e prove secondo il punto 2.2.3 nonché ripristino dei punti di prelievo.
- 4.2.19 Predisposizione della documentazione dello stato di fatto.
- 4.2.20 Montaggio, smontaggio, manutenzione nonché messa a disposizione dei ponteggi ed impalcature per l'esecuzione di lavori nei manufatti di linea, di dimensione interna netta maggiore di 1,5 m.
- 4.2.21 Predisposizione di connessioni, tronchetti, snodi, pezzi speciali ed elementi in laminato su misura nonché impermeabilizzazione di raccordi e giunzioni.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

Per la contabilizzazione a lunghezza delle guaine inserite (liner) sarà considerata la lunghezza misurata lungo l'asse della condotta da risanare. Non verranno portati in detrazione i manufatti di linea attraversati.

11. Opere di costruzione del paesaggio

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi, piante e parti di piante
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto.

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Risultati delle indagini preliminari, per es. secondo le norme indicate al punto 2.

0.1.2 Tipo ed estensione della vegetazione esistente sulle aree su cui saranno eseguiti i lavori.

0.1.3 Tipo, natura e stato della vegetazione e della superficie vegetata per lavori di cura e manutenzione.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo, natura, quantità, misure, spessori e simili dei terreni, dei materiali, degli elementi costruttivi, delle piante e parti di pianta da utilizzare, eventualmente la loro marcatura, il loro raggruppamento e/o la loro classificazione.

0.2.2 Tipo e numero dei campioni e verifiche richiesti.

0.2.3 In presenza di quali presupposti i risultati di verifiche di sorveglianza effettuate in proprio, possano sostituire le verifiche di controllo.

0.2.4 Scostamenti ammissibili, fattori di conversione da massa a volume.

0.2.5 Tipo, entità e periodo delle prestazioni singole di cure colturali in fase esecutiva, cure colturali in fase di sviluppo, cure colturali di mantenimento, eventualmente con indicazione del termine o anche dell'intervallo temporale delle prestazioni.

0.2.6 Pendenze delle superfici distinte per scaglioni, quando la pendenza delle superfici da trattare è maggiore di 1:4.

0.2.7 Numero e dimensioni di singole superfici.

0.2.8 Tipo, stato e planimetria dei percorsi di trasporto con le eventuali limitazioni.

0.2.9 Per cantieri dove risulta necessario il trasporto di materiale a mano: lunghezza dei percorsi di trasporto manuale maggiori di 50 m, eventualmente scaglionati secondo la lunghezza, il piano di distribuzione delle masse o il progetto del verde.

0.2.10 Tipo e possibilità di deposito temporaneo di terreno, piante ed altri materiali.

0.2.11 Tipo ed entità di interventi di protezione di aree vegetate contro la selvaggina e contro il bestiame pascolante, oppure qualora le superfici adiacenti vengono utilizzate prima del collaudo dell'area vegetale.

0.2.12 Tipo dell'ancoraggio di alberi e di altre piante legnose.

0.2.13 Metodi di contabilizzazione di materiali di riporto, sostanze vegetali residuali, materiali da costruzione residui e simili, la cui quantità non può essere accertata né sul luogo di prelievo né sul luogo di riporto.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto..

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:

Punto 2.2 se le piante o parti di pianta non devono provenire da allevamento, ma per es. da popolamenti selvatici,

Punto 2.4, se per dei lavori in terra, la fornitura del terreno deve far parte della prestazione,

Punto 5.1.3, se la quantità dello scavo non va determinato nel luogo di prelievo, ma per es. in base alla quantità sciolta nei contenitori di trasporto o in base alla massa,

Punto 5.1.5, se i riporti, le coperture, la posa di strati non vanno determinati allo stato finito nei siti di riporto, ma per es. sul luogo di prelievo oppure in caso di contabilizzazione in base ad unità di trasporto per i materiali di riporto,

Punto 5.1.9, se le siepi non sono da contabilizzare in base alla superficie (m²).

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e per prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive in merito alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misura a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- pulizia del cantiere con la rimozione di materiali di disturbo,
- rilievo di coperture vegetali del terreno,
- messa in sicurezza delle superfici di terreni e delle superfici di depositi temporanei di terreno,
- riporto e scavo del terreno,
- rilievo di superfici pavimentate,
- lavorazione del terreno, per es. allettamento, livellamento, costipamento,
- aggiunta al terreno di concimi e ammendanti,
- tappeti erbosi e superfici di tipo prativo,
- idrosemine e inerbimenti a spaglio,
- realizzazione di coperture, tipiche delle "sistemazioni vive",
- realizzazione di strati filtranti, drenanti, portanti e di copertura,
- dispositivi di protezione per superfici di piantagione,

- prestazioni di manutenzione, per es. sfalcio dell'erba, potatura delle piante legnose, potatura delle siepi, irrigazione, allettamento del terreno, protezione delle piante, interventi protettivi invernali,
- superfici sportive a prato naturale e artificiale, superfici minerali non legate e superfici sintetiche.

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- riporto ed asporto di terreno,
- rimozione di tipi di terreno non idonei,
- deposito di terreno, di composto, di altri materiali di riporto e di legname da costruzione,
- lavorazione del terreno, per es. allettamento, livellamento, costipamento,
- ammendamento del terreno,
- irrigazione,
- rimozione dal cantiere di materiali di disturbo.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- Fascinate, viminate, gradonate vive con talee o con latifoglie radicate, fossi e solchi da piantagione,
- recinzioni, cinte, delimitazioni, demarcazioni lineari,
- drenaggi, canalette,
- potatura di siepi.

0.5.4 Misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- taglio o estirpazione di piante, di celle vegetazionali,
- deposito temporaneo di piante a radice nuda, lavori di piantagione, messa a dimora di talee e di astoni, ancoraggi di piante legnose,
- buche d'impianto,
- cura di piante singole, di piante in contenitore,
- dispositivi di protezione per piante,
- elementi di arredo, per es. panchine, tavoli, contenitori per rifiuti, attrezzature da gioco o da sport,
- segnali di demarcazione, demarcazioni puntiformi,
- caditoie, irrigatori a pioggia,
- taglio di piante legnose.

0.5.5 Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base alla tipologia per

- semente impiegata in idrosemine e semine a spaglio,
- spargimento di concime,
- rimozione dal cantiere di materiali di disturbo.

1 Campo d'applicazione

1.1 Le presenti DTC „Opere di costruzione del paesaggio“ si applicano a:

- lavori di costruzione, cura e manutenzione inerenti al verde tecnico,
- opere di sistemazione idrogeologica di ingegneria naturalistica,
- lavori di costruzione, cura e manutenzione relativi ad impianti sportivi o da gioco,
- misure protettive per alberature, fitocenosi ed aree vegetate.

1.2 Le DTC „Opere di costruzione del paesaggio“ non si applicano a

- opere in terra destinate a scopi diversi dal verde tecnico (vedi DTC „Opere in terra“), e
- opere di piantagione e semina per la protezione di acque, argini e dune costiere (vedi DTC „Opere di protezione di acque, argini e dune costiere“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi, piante e parti di piante

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” - punto 2, vale quanto segue:

2.1 Per i materiali, gli elementi costruttivi, le piante e parti di piante normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI 11123	Guida alla progettazione dei parchi e delle aree da gioco all'aperto
UNI EN 12231	Superfici per aree sportive - Metodo di prova - Determinazione della copertura vegetale di un prato naturale
UNI EN 12232	Superfici per aree sportive - Determinazione della profondità del prato naturale di copertura
UNI EN 12233	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'altezza di taglio del prato naturale
DIN 18035-4	Campi sportivi –Tappeti erbosi
UNI EN 14952	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'assorbimento dell'acqua dei minerali non legati
UNI EN 14953	Superfici per aree sportive - Determinazione dello spessore delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14954	Superfici per aree sportive - Determinazione della durezza del prato naturale e delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14955	Superfici per aree sportive - Determinazione della composizione e della forma delle particelle delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14956	Superfici per aree sportive - Determinazione del contenuto di acqua delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
DIN 18035-5	Campi sportivi — Superfici minerali non legate
UNI CEN/TS 15122	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza delle superfici sportive sintetiche agli impatti ripetuti
UNI EN 1516	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'impronta residua
UNI EN 1517	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'impatto
UNI EN 1969	Superfici per aree sportive - Determinazione dello spessore delle superfici sportive sintetiche
UNI EN 12616	Superfici per aree sportive - Determinazione della velocità di infiltrazione dell'acqua
UNI EN 12228	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza di giunzione delle superfici sintetiche
UNI EN 12229	Superfici per aree sportive - Procedure per la preparazione del prato sintetico e dei campioni di prova in tessuto
UNI EN 12230	Superfici per aree sportive - Determinazione delle caratteristiche di trazione delle superfici sintetiche sportive
UNI EN 13746	Superfici per aree sportive - Determinazione delle variazioni dimensionali dovute all'effetto dell'acqua, del gelo e del calore
UNI EN 13865	Superfici per aree sportive - Determinazione del comportamento del rimbalzo angolare della palla - Tennis
UNI EN 14808	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'assorbimento degli urti
UNI EN 14809	Superfici per aree sportive - Determinazione della deformazione verticale
UNI EN 14810	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza alle punte
UNI EN 14836	Superfici sintetiche per aree sportive da esterno - Esposizione all'invecchiamento artificiale dagli agenti atmosferici
UNI EN 14837	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza allo scivolamento
UNI EN 14877	Superfici sintetiche per aree sportive all'aperto - Specifiche
UNI EN 13672	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'abrasione dei prati sintetici non caricati

UNI EN 13864	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza a trazione di fibre sintetiche
DIN 18915	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Opere in terra
UNI 11235	Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione, il controllo e la manutenzione di coperture a verde
DIN 18916	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Piante e lavori di piantagione
DIN 18917	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Tappeti erbosi e lavori di semina
DIN 18918	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Tecniche di sistemazione idrogeologica di ingegneria naturalistica — Sistemazioni realizzate tramite semine, piantagioni, tecniche costruttive con materiali ed elementi costruttivi viventi e non viventi, tecniche di costruzione combinate
DIN 18919	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Cure colturali in fase di sviluppo e di mantenimento di superfici a verde
DIN 18920	Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Protezione di alberi, fitocenosi ed aree vegetate in caso di interventi costruttivi
UNI EN 1176-1 fino a UNI EN 1176-7 , 11	Attrezzature per aree da gioco e superfici per aree da gioco
UNI EN 1176-10	Attrezzature e superfici per aree da gioco - Parte 10: Requisiti aggiuntivi specifici di sicurezza e metodi di prova per attrezzature da gioco completamente chiuse
UNI EN 1177	Rivestimenti di superfici di aree da gioco ad assorbimento di impatto - Requisiti di sicurezza e metodi di prova (contiene modifica A1), versione italiana EN 1177 + EN 177

2.2 Le piante e le parti di piante devono provenire da allevamento.

2.3 Il terreno sciolto non diventa di proprietà dell'appaltatore, se non specificato diversamente negli elaborati progettuali.

2.4 La fornitura di terreno non fa parte delle prestazioni.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato al punto 3 delle DTC "Regole Generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per gli interventi di protezione di manufatti, condutture, cavi, canali, drenaggi, percorsi, impianti ferroviari e simili, eseguiti all'interno dell'area di cantiere, vanno scrupolosamente osservate le istruzioni dei proprietari o di altri soggetti aventi diritto.

3.1.2 In prossimità di manufatti, condutture, cavi, drenaggi e canali nonché di alberi, fitocenosi ed aree vegetate, le lavorazioni vanno eseguite con particolare cautela. Gli alberi, le fitocenosi ed aree vegetate esposte a danneggiamento, vanno protette. Tali misure protettive costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 Se la posizione di condutture, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, ostacoli e altre opere esistenti non può essere precisata prima dell'esecuzione dei lavori, essa va individuata. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Se si incontrano ostacoli imprevisti e non indicati, per es. condutture, cavi, drenaggi, canali, residui di manufatti, demarcazioni, il committente ne va informato immediatamente. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

- 3.1.4** Durante l'esecuzione di interventi di cura colturale, la vegetazione e le opere eseguite vanno sorvegliate per evitare danni dovuti alla siccità o all'umidità, al caldo o al gelo, a malattie, animali nocivi, piante infestanti, alla selvaggina o al bestiame in pascolo; il committente va immediatamente informato sui rischi esistenti. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** Durante l'esecuzione di opere in terra e di lavori di piantagione e semina va sorvegliata la lavorabilità del terreno; si dovrà immediatamente informare il committente qualora, per impedire danneggiamenti irreversibili del terreno, occorra prorogare i termini di lavorazione.
- 3.1.6** La scelta del metodo operativo e del cronoprogramma dei lavori, dei percorsi di trasporto nonché dell'impiego di mezzi meccanici spetta all'appaltatore.
- 3.1.7** Per il prelievo di piante, celle vegetazionali e zolle erbose, il trasporto a mano dei materiali su una distanza fino a 50 m fa parte della prestazione.
- 3.1.8** Qualora fosse necessario, prima dell'inizio dei lavori, si redigerà un verbale, accettato sia dal committente che dall'appaltatore, sullo stato della vegetazione e dell'area vegetata.
- 3.1.9** Durante il controllo effettuato dall'appaltatore, egli deve far valere le sue perplessità in particolare in presenza di
- scostamenti della documentazione progettuale dallo stato di fatto,
 - impianti di trasporto o infrastrutture che costituiscono fattori di disturbo, di pericolo o che sono esposti a pericoli,
 - programmazione non idonea, per es. per lavori in terra, di semina e di piantagione,
 - condizioni stagionali non adeguate, per es. terreno, clima, acqua ed immissioni,
 - area inquinata, per es. da sostanze chimiche, oli minerali, macerie, residui di manufatti,
 - piante ed aree messe a rischio da lavori di costruzione,
 - piante e tappeti erbosi non idonei al riutilizzo,
 - radici o piante, che compromettono l'instaurarsi della vegetazione di progetto o un diverso utilizzo dell'area,
 - concimazione o ammendamento del terreno prescritti in maniera insufficiente o inadeguata,
 - carenze del terreno, delle piante o parti di piante messe a disposizioni o prescritte dal committente,
 - prescrizioni carenti riguardo ad interventi di cura colturale del terreno e di protezione fino alla semina o piantagione delle aree,
 - entità insufficiente o tipo inadeguato delle prestazioni prescritte per la realizzazione, i lavori di cura e di manutenzione.

3.2 Lavori in terra

I lavori in terra in riferimento ad opere di verde tecnico vanno eseguite secondo la norma DIN 18915. La protezione di superfici mediante la realizzazione di strati per il verde pensile, vanno eseguite secondo la norma UNI 11235.

3.3 Lavori di piantagione

I lavori di piantagione vanno eseguiti secondo la norma DIN 18916.

3.4 Lavori per la realizzazione di tappeti erbosi e per semine nella costruzione del paesaggio

I lavori per la realizzazione di tappeti erbosi e le semine nella costruzione del paesaggio vanno eseguiti secondo la norma DIN 18917.

3.5 Tecniche di sistemazione idrogeologica di ingegneria naturalistica

Gli interventi di sistemazione idrogeologica di ingegneria naturalistica vanno eseguiti secondo la norma DIN 18918.

3.6 Lavori di costruzione di campi sportivi

I lavori di costruzione di campi sportivi vanno eseguiti secondo:

Campi sportivi — Tappeti erbosi:

DIN 18035-4	Campi sportivi –Tappeti erbosi
UNI EN 12231	Superfici per aree sportive - Metodo di prova - Determinazione della copertura vegetale di un prato naturale
UNI EN 12232	Superfici per aree sportive - Determinazione della profondità del prato naturale di copertura
UNI EN 12233	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'altezza di taglio del prato naturale
UNI EN 14954	Superfici per aree sportive - Determinazione della durezza del prato naturale e delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno

Campi sportivi — Superfici minerali non legate:

DIN 18035-5	Campi sportivi — Superfici minerali non legate
UNI EN 14952	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'assorbimento dell'acqua dei minerali non legati
UNI EN 14953	Superfici per aree sportive - Determinazione dello spessore delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14954	Superfici per aree sportive - Determinazione della durezza del prato naturale e delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14955	Superfici per aree sportive - Determinazione della composizione e della forma delle particelle delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno
UNI EN 14956	Superfici per aree sportive - Determinazione del contenuto di acqua delle superfici minerali non legate per aree sportive all'esterno

Campi sportivi — Superfici sintetiche:

UNI CEN/TS 15122	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza delle superfici sportive sintetiche agli impatti ripetuti
UNI EN 1516	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'impronta residua
UNI EN 1517	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'impatto
UNI EN 1969	Superfici per aree sportive - Determinazione dello spessore delle superfici sportive sintetiche
UNI EN 12616	Superfici per aree sportive - Determinazione della velocità di infiltrazione dell'acqua
UNI EN 12228	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza di giunzione delle superfici sintetiche
UNI EN 12230	Superfici per aree sportive - Determinazione delle caratteristiche di trazione delle superfici sintetiche sportive

UNI EN 13746	Superfici per aree sportive - Determinazione delle variazioni dimensionali dovute all'effetto dell'acqua, del gelo e del calore
UNI EN 13865	Superfici per aree sportive - Determinazione del comportamento del rimbalzo angolare della palla - Tennis
UNI EN 14808	Superfici per aree sportive - Determinazione dell'assorbimento degli urti
UNI EN 14809	Superfici per aree sportive - Determinazione della deformazione verticale
UNI EN 14810	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza alle punte
UNI EN 14836	Superfici sintetiche per aree sportive da esterno - Esposizione all'invecchiamento artificiale dagli agenti atmosferici
UNI EN 14837	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza allo scivolamento
UNI EN 14877	Superfici sintetiche per aree sportive all'aperto - Specifiche

Campi sportivi — Superfici in erba sintetica:

DIN V 18035-7	Campi sportivi — Parte 7: Superfici in prato artificiale
UNI EN 12228	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza di giunzione delle superfici sintetiche
UNI EN 12229	Superfici per aree sportive - Procedure per la preparazione del prato sintetico e dei campioni di prova in tessuto
UNI EN 13672	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza all'abrasione dei prati sintetici non caricati
UNI EN 13746	Superfici per aree sportive - Determinazione delle variazioni dimensionali dovute all'effetto dell'acqua, del gelo e del calore
UNI EN 13864	Superfici per aree sportive - Determinazione della resistenza a trazione di fibre sintetiche

In caso di discordanza tra le norme UNI e le norme DIN prevalgono le indicazioni delle norme UNI.

3.7 Interventi di cura colturale in fase esecutiva

Gli interventi di cura colturale in fase esecutiva per le prestazioni elencati ai punti da 3.3 a 3.6 vanno eseguiti secondo le norme ivi indicate.

3.8 Lavori di cura colturale di sviluppo e di mantenimento

Gli interventi di cura colturale di sviluppo e di mantenimento vanno eseguiti secondo la norma DIN 18919 e le norme citate al punto 3.6.

3.9 Lavori di costruzione di campi da gioco

I lavori di costruzione di campi da gioco e di spazi liberi per giocare, vanno eseguiti secondo la norma UNI 11123 nonché secondo le norme UNI EN 1176, parti 1 a 6 e UNI EN 1176-10 e UNI EN 1176-11, i lavori di costruzione di aree da gioco ad assorbimento di impatto vanno eseguiti secondo la norma UNI EN 1177 e UNI EN 1176-10.

3.10 Protezione di alberi, di fitocenosi ed aree vegetate in caso di interventi costruttivi

Le misure per la protezione degli alberi, fitocenosi ed aree vegetate nel caso di interventi di costruzione, vanno eseguiti secondo la norma DIN 18920 „Verde tecnico nella costruzione del paesaggio — Protezione di alberi, fitocenosi ed aree vegetate in caso di interventi costruttivi“.

4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1 Accertamento dello stato delle strade, delle aree, dei canali di raccolta e simili.
 - 4.1.2 Realizzazione di raccordi nel rispetto degli elementi costruttivi adiacenti.
 - 4.1.3 Irrigazione iniziale dopo la piantagione o dopo la posa del tappeto erboso a pronto effetto.
 - 4.1.4 Rimozione di singoli arbusti alti fino a 2 m e di singoli alberi con un diametro del fusto fino a 10 cm, misurato ad 1 m di altezza da terra, con estirpazione dei ceppi e delle radici. Per le alberature a più fusti, come diametro sarà considerata la somma dei diametri dei singoli fusti.
 - 4.1.5 Rimozione di singoli trovanti e di macerie dal volume non maggiore a 0,1 m³.
 - 4.1.6 Realizzazione della pendenza necessaria durante la creazione di superfici di aree vegetate, di pavimentazioni e di opere di protezione per la deviazione delle acque.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1 Provvedimenti secondo i punti da 3.1.2 fino a 3.1.5.
 - 4.2.2 Esami del terreno, dell’acqua e del livello della falda nonché particolari metodi di indagine.
 - 4.2.3 Verifiche di idoneità, compresa la campionatura di materiali, elementi costruttivi, piante e parti di piante, messe a disposizione dal committente o la cui provenienza è prescritta dallo stesso.
 - 4.2.4 Messa a disposizione di locali di soggiorno e deposito, se il committente non mette a disposizione dei locali facilmente chiudibili a chiave.
 - 4.2.5 Interventi per la deviazione o il drenaggio delle acque provenienti da aree adiacenti.
 - 4.2.6 Scarico e deposito di materiali, elementi costruttivi, piante e parti di piante, fornite dal committente.
 - 4.2.7 Misure per la protezione delle piante dopo il decorso del tempo di deposito in cantiere nonché prestazioni per il deposito temporaneo o alla ramatura basale di piante o parti di piante, richieste dal committente o rese necessarie per motivi non imputabili all’appaltatore.
 - 4.2.8 Fornitura di acqua per le prestazioni di cura colturale.
 - 4.2.9 Misure per la rimozione delle piante di crescita precoce, quando queste misure sono necessarie per motivi non imputabili all’appaltatore.
 - 4.2.10 Allettamento del sottosuolo prima del riporto del terreno vegetale.
 - 4.2.11 Misure per la protezione di aree vegetate contro la selvaggina e il bestiame in pascolo o qualora le aree adiacenti vengano utilizzate prima del collaudo delle aree vegetate.
 - 4.2.12 Verifiche di controllo, compresa la campionatura.
 - 4.2.13 Misurazioni speciali oltre a quanto previsto dalle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1.3, per es. misurazioni per certificati richiesti in base alle disposizioni sulle gare sportive, previste dalle federazioni di settore.
 - 4.2.14 Predisposizione di disegni di rilievo dello stato di fatto.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:
- si terrà conto delle misure effettive; le superfici vengono rilevate nel loro effettivo sviluppo;
 - la cura colturale del verde pensile verrà compensata in base all'area vegetata effettiva, comprensiva di eventuali bande laterali.
- 5.1.2** Le superfici vengono contabilizzate distinte in base alla loro pendenza, se la pendenza è superiore a 1 : 4.
- 5.1.3** La quantità di scavo viene accertata nel luogo di prelievo.
- 5.1.4** I depositi temporanei di terreno vengono rilevati dettagliatamente dopo la loro ultimazione.
- 5.1.5** I riporti, le coperture, la posa di strati vengono rilevati sui luoghi di riporto a lavori di finitura ultimati, gli strati vegetati portanti dopo l'assestamento degli stessi.
- 5.1.6** Il terreno viene contabilizzato distinguendo in base alle classi di terreno ai sensi della norma DIN 18915. Substrati per il verde pensile vengono contabilizzati in base alle classi di substrato ai sensi della norma UNI 11235.
- 5.1.7** Per opere da contabilizzare a massa, questa va accertata mediante la pesatura.
- 5.1.8** Le piante da tagliare vengono determinate prima del taglio, gli arbusti suddivisi in base all'altezza, gli alberi in base al diametro del fusto, misurato ad 1 m di altezza sopra il piano campagna. Per le alberature a più fusti, come diametro vale la somma dei diametri dei singoli fusti.
- 5.1.9** Il taglio di siepi contabilizzato in base alla superficie interessata dall'intervento.
- 5.1.10** Nel conteggio delle piantagioni di superfici, eseguite per es. con erbe perenni per il rivestimento del suolo ed essenze legnose, arbusti leggeri e alberi cespugliati, non si tiene conto delle fallanze fino al 5 % del numero totale dei pezzi, se nonostante la fallanza di singole piante si ottiene un'impressione visiva di compattezza della copertura.

5.2 Vengono portati in detrazione:

- 5.2.1** Nel caso di misurazione a superficie (m²):
- nelle idrosemine e semine a spaglio secondo la norma DIN 18918, superfici singole non inerbibili, maggiori di 100 m² per singola superficie, per es. le superfici rocciose, le costruzioni;
 - per altri manti o piantagioni, superfici libere singole maggiori di 2,5 m², per es. alberi, griglie di protezione per alberi, sostegni, caditoie, sporgenze di roccia.
- 5.2.2** Nel caso di misurazione a lunghezza (m): Interruzioni di lunghezza, maggiore di 1 m.

12. Lavori di perforazione

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Dati statistici riguardanti le acque superficiali e quelle sotterranee, ad esempio velocità delle correnti, quote piezometriche, falde artesiane, afflussi d'acqua, onde, nonché dati riguardanti le caratteristiche dei venti.*
- 0.1.2 *Carico ammissibile di fluidi di perforazione nei corsi d'acqua, prescrizioni ed oneri per lo scarico dei fluidi di perforazione nei corsi d'acqua di raccolta.*
- 0.1.3 *Tipo ed estensione della vegetazione presente sulle aree da sgomberare, con particolare riguardo agli alberi d'alto fusto.*
- 0.1.4 *Posizione di opere interrato, di cavità artificiali, presenza di opere provvisorie preesistenti, di ancoraggi, di iniezioni nel terreno e, per quanto noti, indicazione dei relativi proprietari.*
- 0.1.5 *Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e dei carichi di costruzioni adiacenti.*
- 0.1.6 *Dimensioni, accessibilità e carichi ammissibili nelle zone di lavoro, in particolare limitazioni dell'altezza di lavoro.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Descrizione delle caratteristiche e delle condizioni del terreno e della roccia secondo il punto 2.2 nonché classificazione secondo il punto 2.3. Le stesse indicazioni sono da fornire per i materiali di riporto ed i materiali citati al punto 2.4.*
- 0.2.2 *Natura e grado di inquinamento del terreno e della roccia oltre alle indicazioni del punto 0.2.1.*
- 0.2.3 *Tipo ed entità dell'attività di prospezione e delle misure di sicurezza riguardanti di supposti residui bellici, da eseguire nel contesto dei lavori.*
- 0.2.4 *Nel caso di perforazioni per indagini geognostiche tutte le informazioni disponibili riguardanti la situazione geologica ed idrogeologica del sito, le perforazioni preesistenti e altro; se possibile descrizione e classificazione secondo il punto 0.2.1.*

- 0.2.5** *Nel caso di perforazioni per pali trivellati, per ancoraggi ad iniezione e per lavori di iniezione, per quanto non considerate al punto 0.2.4: granulometria, densità relativa, consistenza, resistenza, parametri di resistenza a taglio, grado di alterazione, composizione mineralogica, abrasività, dati sul rigonfiamento, sistemi di faglie e discontinuità.*
- 0.2.6** *Specifiche descrizioni nel caso di perforazioni in materiale di riporto.*
- 0.2.7** *Sostanziali cambiamenti delle caratteristiche e delle condizioni del terreno e della roccia a seguito della perforazione.*
- 0.2.8** *Nel caso di perforazioni per l'esecuzione di pali trivellati, per ancoraggi ad iniezione e per lavori di iniezione, particolari requisiti secondo le norme specifiche.*
- 0.2.9** *Perizie tecniche e modalità con cui queste vanno considerate durante i lavori.*
- 0.2.10** *Tipologia, classe di qualità, numero, modalità di conservazione e destinatario delle prove richieste e profondità del prelievo.*
- 0.2.11** *Tipologia e numero di indagini speciali all'interno del foro di perforazione.*
- 0.2.12** *Per ogni perforazione il diametro di progetto (finale) e la lunghezza perforata.*
- 0.2.13** *Posizione e quota del punto di attacco della perforazione in pianta e scostamenti ammissibili.*
- 0.2.14** *Direzione e pendenza dell'asse di perforazione e scostamento ammesso.*
- 0.2.15** *Carotaggi orientati.*
- 0.2.16** *Protezione del foro contro l'ingresso di acque superficiali.*
- 0.2.17** *Provvedimenti per perforazioni in terreni soggetti a rigonfiamento.*
- 0.2.18** *Provvedimenti per perforazioni in terreni con presenza di acque minerali o di gas.*
- 0.2.19** *Destinazione della risulta da perforazione.*
- 0.2.20** *Impiego, caratteristiche e smaltimento dei fluidi di perforazione.*
- 0.2.21** *Tipologia e stato dei piani di lavoro.*
- 0.2.22** *Requisiti delle dime di attacco da realizzare per la costruzione di paratie di pali trivellati.*
- 0.2.23** *Requisiti del riempimento (chiusura) del foro.*
- 0.3** ***Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC***
- 0.3.1** *Nel caso sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse devono essere indicate in modo univoco e dettagliata in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:*
- | | |
|---------------------|--|
| <i>punto 3.2.1,</i> | <i>siano da prescrivere indicazioni diverse sul sistema di perforazione e sui campionatori,</i> |
| <i>punto 3.2.2,</i> | <i>sia da prescrivere all'appaltatore il metodo di perforazione da adottare,</i> |
| <i>punto 3.3.1,</i> | <i>nel caso non debba essere applicata la norma UNI EN ISO 22475-1,</i> |
| <i>punto 3.5,</i> | <i>i tubi rivestimento non debbano essere estratti,</i> |
| <i>punto 3.6,</i> | <i>i fori non debbano essere riempiti o non debbano essere riempiti con i detriti di perforazione,</i> |

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

spostamento dei macchinari di perforazione da un foro all'altro (vedi punto 4.1.4).

0.5 Unità di misura per contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- Perforazioni a lunghezza (m),
 - distinguendo in base al diametro del foro di progetto (finale),
 - distinguendo in base alla profondità,
 - distinguendo in base al tipo di terreno o di roccia, ovvero in base ad altri materiali, come p.es. calcestruzzo, opere murarie,
 - per perforazioni per indagini geognostiche distinguendo anche in base al metodo di perforazione,
- esecuzione e demolizione di dime di attacco (corree di guida) a lunghezza (m),
- paratie di pali trivellati a superficie (m²),
- additivi per fluidi di perforazione a massa (kg),
- spostamento dei macchinari di perforazione a numero (pz), distinguendo in base alla distanza tra le postazioni,
- cambio di assetto dei macchinari e degli accessori di perforazione a numero (pz),
- prelievo di carote, provini speciali, campioni di acqua e gas a numero (pz) o a lunghezza (m), a seconda della tipologia e distinguendo in base alla profondità,
- tubi di rivestimento rimasti nel terreno comprese le giunzioni a lunghezza (m), distinguendo in base al diametro esterno e alla lunghezza,
- scavi esplorativi a volume (m³) o a tempo di lavoro (h),
- demolizione e ricostruzione di superfici pavimentate a superficie (m²) o a tempo di lavoro (h), distinguendo in base alla tipologia e agli spessori,
- rimozione di ostacoli, p.es. calcestruzzo armato, acciaio, legname, a tempo di lavoro (h),
- materiali per il riempimento e l'impermeabilizzazione di fori a lunghezza (m), a volume (m³) o a massa (t),
- prove nel foro di perforazione a lunghezza (m), a numero (pz) o a tempo di lavoro (h), distinguendo in base alla tipologia,
- oneri ed aggravii durante l'esecuzione di perforazioni inclinate ed orizzontali come sovrapprezzo alla perforazione a lunghezza (m),
- assistenza e tempi di attesa durante le misurazioni e le indagini a foro aperto a tempo di lavoro (h),
- Riempimento dei fori a lunghezza (m), volume (m³) o massa (t).

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori di perforazione" si applicano a perforazioni di qualsiasi tipo e inclinazione nel terreno, in roccia e in materiale di riporto ed in particolare a

- lavori geognostici e di indagine nel sottosuolo, lavori per la captazione e lo scarico d'acqua, per l'abbassamento della falda acquifera, per il drenaggio delle acque, per lo smaltimento dei gas nonché per la captazione di energia geotermica,
- lavori di iniezione, pali trivellati e infissi, paratie di pali trivellati, di sostegno di pareti di scavo e di diaframmi impermeabili,
- montaggio di elementi di sostegno, di ancoraggi, di sonde e di apparecchi di misura.

1.2 Le DTC "Lavori di perforazione" si applicano anche alle perforazioni in siti contaminati secondo il punto 1.1.

1.3 Le DTC "Lavori di perforazione" si applicano anche all'alesaggio di pozzi esistenti da demolire.

- 1.4** Le DTC “Lavori di perforazione“ non si applicano a
- rivestimento dei fori,
 - lavori con spingitubo.
- 1.5** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Il materiale di risulta della perforazione non rimane di proprietà dell'appaltatore.

2.2 Descrizione dei terreni e dell'ammasso roccioso

Per l'identificazione e la descrizione dei terreni e dell'ammasso roccioso si applicano in particolare le seguenti norme:

D.M.LL.PP. 11 marzo 1988

Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione

Circ. M.LL.PP. n. 30483 del 24 settembre 1988

Legge 2 febbraio 1974 art. 1 - D.M. 11 marzo 1988. Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. Istruzioni per l'applicazione

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

UNI EN 1536

Ausführung von besonderen geotechnischen Arbeiten (Spezialtiefbau) — Bohrpfähle

UNI EN 1926

Prüfverfahren von Naturstein — Bestimmung der Druckfestigkeit

DIN EN 1997-1

Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali

DIN EN 1997-2

Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo

UNI EN ISO 14688-1

Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Identificazione e descrizione

UNI EN ISO 14688-2

Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Parte 2: Principi per una classificazione

UNI EN ISO 14689-1

Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione delle rocce – Identificazione e descrizione

DIN EN ISO 22475-1

Indagini e prove geotecniche – Tipi di indagine e di prelievo di campioni e misurazioni delle acque sotterranee – Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione

DIN 18196

Opere in terra - Classificazione del terreno di costruzione

2.3 Classificazione dei terreni e dell'ammasso roccioso

I terreni e l'ammasso roccioso vengono classificati in base alle caratteristiche rilevanti ai fini della perforazione nelle seguenti classi:

2.3.1 Terreni sciolti

2.3.1.1 Classe LN: terreno sciolto incoerente (principali componenti: sabbia, ghiaia), dimensione dei grani \leq 63 mm.

2.3.1.2 Classe LB: terreno sciolto coerente (principali componenti: limo, argilla, ovvero sabbia, ghiaia con elevate quantità di limo, argilla), dimensione dei grani \leq 63 mm.

2.3.1.3 Classe LO: terreni organici

2.3.1.4 Classi aggiuntive S

Nel caso di presenza di ciottoli e massi nel materiale sciolto (dimensione dei grani superiore a 63 mm), questo viene classificato in funzione delle dimensioni e della quantità dei componenti fino a 630 mm oltre che secondo i punti da 2.3.1.1 a 2.3.1.3. Massi con dimensioni superiore a 630 mm vengono indicati a parte in base a dimensione e quantità.

Percentuale in peso di ciottoli e massi	Classi aggiuntive per dimensione di ciottoli e massi 63 fino a 630 mm
fino a 30%	S1
oltre 30%	S2

2.3.2 Ammasso roccioso stabile e terreni con caratteristiche simili

Classe F: ammasso roccioso stabile

Resistenza a compressione monoassiale MPa	Classi dell'ammasso roccioso stabile	
	Distanza dei piani di discontinuità ordine di dm	ordine di cm
fino a 5	FD1	FZ1
da 5 a 50	FD2	FZ2
da 50 a 100	FD3	FZ3
oltre 100	FD4	FZ4

2.4 Descrizione e classificazione di riporti e riempimenti

I materiali vengono, quando possibile, descritti secondo il punto 2.2 e classificati secondo il punto 2.3. Altrimenti i materiali vengono dettagliatamente descritti con riferimento ai lavori di perforazione, ad esempio con indicazione della resistenza a compressione, del tipo e della granulometria della pietra, contenuto di armatura per il calcestruzzo.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Posizione delle perforazioni

Prima dell'inizio dei lavori l'appaltatore deve ricevere dal committente indicazioni su posizione e quota dei punti di attacco. Se necessario al rilievo degli strati del terreno, del livello piezometrico e della profondità di perforazione, l'appaltatore dovrà predisporre dei punti quotati in corrispondenza del punto di perforazione. La posizione dei fori e la quota dei punti di attacco vanno riportate in planimetria.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- scostamento dell'area di lavoro per le perforazioni dalle indicazioni di progetto,
- scostamento delle proprietà del terreno dalle indicazioni di progetto.

3.1.3 In prossimità di costruzioni, condotte, cavi, drenaggi e canali i lavori devono essere eseguiti con la dovuta circospezione.

3.2 Metodi di perforazione, macchinari di perforazione

- 3.2.1** Nel caso di pozzi esplorativi il metodo di perforazione e i campionatori devono soddisfare i requisiti indicati dalla norma UNI EN ISO 22475-1 "Indagini e prove geotecniche – Tipi di indagine e di prelievo di campioni e misurazioni delle acque sotterranee – Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione".
- 3.2.2** In tutti gli altri casi la scelta del metodo di perforazione e delle modalità di esecuzione dei lavori, nonché la scelta e l'uso delle macchine di perforazione spetta all'appaltatore.
- 3.2.3** Il regolare smaltimento dei fluidi di perforazione contenenti additivi va documentato quando richiesto dal committente.
- 3.2.4** Nel caso il terreno rifluisca o frani all'interno del foro (instabilità del foro) si dovrà perforare stabilizzando il foro con un carico idrostatico. Gli interventi necessari, come p.es. spurgo del foro, uso di tubi di rivestimento, vanno stabiliti di comune accordo. Queste misure sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.2.5** Se durante l'esecuzione di pali trivellati in calcestruzzo si verificasse un abbassamento del livello d'acqua all'interno di un foro bisogna attenersi alle raccomandazioni della norma DIN EN 1536 "Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Pali trivellati".

2.5 Individuazione dei risultati dei sondaggi

- 2.5.1** Nel caso di perforazioni esplorative sono da prelevare, da contrassegnare, da trattare e da conservare campioni e, se concordato, prove speciali secondo le indicazioni della norma UNI EN ISO 22475-1, nonché va elaborato un profilo stratigrafico secondo le norme UNI EN ISO 14688-1, UNI EN ISO 14688-2, UNI EN 14689-1, UNI EN ISO 22475-1 "Indagini e prove geotecniche". Nel caso di perforazioni di altro tipo l'esecuzione di prove e l'elaborazione di profili stratigrafici sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 2.5.2** Gli elaborati grafici devono essere realizzati in conformità alla norma DIN 4023 "Perforazioni nel terreno e in acqua – Rappresentazione grafica dei risultati"; la loro fornitura è considerata una prestazione particolare (vedi punto 4.2.1).
- 2.5.3** Eventi straordinari, p.es. riguardanti la natura e il colore del terreno, l'odore o il colore dell'acqua, rifluimenti di acqua o di materiale, fuoriuscita in superficie d'acqua, notevole abbassamento della falda, venute di gas, cavità nel terreno sono da monitorare, da comunicare tempestivamente al committente e da riportare nel eventuale profilo stratigrafico che va fornito. L'appaltatore deve provvedere immediatamente alla messa in sicurezza. Gli ulteriori interventi sono da stabilire di comune accordo. Le misure adottate e quelle successive sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 2.5.4** La profondità finale delle perforazioni viene stabilita dal committente.

3.4 Impedimenti

- 3.4.1** Se a causa delle condizioni locali si prevede la presenza nel terreno di ostacoli, come p.es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, marcature, resti di costruzioni, va accertato con sondaggi che questi non interferiscano con le operazioni di perforazione. Le misure necessarie, come p.es. i fori e gli scavi esplorativi sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.4.2** Nel caso vengano trovati ostacoli imprevisti, come p.es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, marcature, resti e parti di costruzioni, rifiuti, trovanti, o nel caso il rivestimento o l'attrezzatura di perforazione rimangano bloccati nel terreno o ancora nel caso l'asse di perforazione si discosti dall'asse di progetto, questo va comunicato immediatamente al committente. Questi indicherà se e come rimuovere o assicurare l'ostacolo o se la perforazione vada sospesa o spostata. L'uso di esplosivi richiede l'approvazione del committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

- 3.4.3** Nelle vicinanze di costruzioni, condotte, cavi, drenaggi e canali, i lavori vanno eseguiti adottando i necessari accorgimenti.
- 3.4.4** Opere che potrebbero essere danneggiate vanno protette in osservanza alle raccomandazioni della norma DIN 4123 "Scavi, fondazioni e sottofondazioni in zone con edifici". Per le misure di sicurezza e di protezione da adottare ci si deve attenere alle prescrizioni dei proprietari o di altre persone autorizzate. Tali interventi rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.4.5** Qualora si possa ragionevolmente ritenere che gli ostacoli consistano di residui bellici o di armi, i lavori sono da sospendere immediatamente e si dovrà informare della circostanza il Committente e le autorità competenti. L'Appaltatore dovrà mettere in opera senza indugio le misure di protezione occorrenti. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5 Rimozione delle incamiciature o rivestimenti del foro

I tubi di rivestimento del foro vanno estratti una volta completato il foro. Nel caso non sia possibile estrarre i tubi di rivestimento, l'appaltatore deve informare immediatamente il committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.6 Riempimento del foro

I fori di perforazione sono da richiudere con materiale adatto, possibilmente utilizzando i detriti di perforazione; nel caso di fori rivestiti il riempimento va eseguito contemporaneamente all'estrazione dei tubi di rivestimento. Particolari requisiti riguardanti l'intasamento o il materiale di riempimento sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Taglio di cespugli e di alberi isolati fino ad un diametro di 0,1 m, misurato a 1 m da terra, comprese le radici e i ceppi, nonché la rimozione di massi o resti di muri isolati fino ad un volume di 0,03 m³, necessari alla realizzazione di un piano di lavoro, quando non siano da eseguire ulteriori lavori in terra.
- 4.1.2** Messa a disposizione, riempimento e catalogazione dei contenitori per i campioni di terreno, di acqua, di gas, non contaminati con sostanze inquinanti.
- 4.1.3** Rilievo dello stato di fatto di strade, superficie di terreni, corsi d'acqua, ecc.
- 4.1.4** Spostamento delle attrezzature per la perforazione da un foro all'altro, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.2.
- 4.1.5** Smaltimento dei fluidi di perforazione contenenti additivi, il cui impiego non sia stato richiesto dal committente. Al Committente deve essere fornita prova del corretto smaltimento.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Prestazioni secondo i punti 3.2.4, 3.3.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.4.1, 3.4.2, 3.4.4, 3.5 und 3.6.
- 4.2.2** Misure particolari per la constatazione dello stato delle costruzioni, delle opere stradali e delle infrastrutture prima dell'inizio dei lavori di perforazione, ad esempio mediante perizie asseverate, ispezioni mediante telecamera mobile, verifiche di portanza e di stabilità.
- 4.2.3** Predisposizione e rimozione del piano di lavoro per le perforazioni, qualora non siano sufficienti le misure indicate al punto 4.1.1.
- 4.2.4** Eliminazione di cespugli e di alberi, pietre, blocchi e di resti di costruzioni, fatta eccezione per le misure indicate al punto 4.1.1.

- 4.2.5 Indagini e misure di protezione connesse con la presenza ipotizzata o certa di mezzi bellici.
- 4.2.6 Spostamento delle attrezzature per la perforazione da un foro all'altro e loro smontaggio per motivi non imputabili all'appaltatore.
- 4.2.7 Montaggio, messa a disposizione e rimozione di barriere antirumore e di protezioni contro eventuali proiezioni di materiale.
- 4.2.8 Prelievo di campioni di gas, determinazione del tipo, della quantità e della pressione del gas.
- 4.2.9 Messa a disposizione, riempimento e catalogazione dei contenitori per i campioni di terreno, di acqua, di gas contaminati con sostanze inquinanti.
- 4.2.10 Fornitura dei contenitori per i campioni di terreno, d'acqua, di gas.
- 4.2.11 Imballaggio e trasporto dei campioni.
- 4.2.12 Misure del livello piezometrico di pozzi e corsi d'acqua vicini, nonché continue misurazioni in foro.
- 4.2.13 Scavo nel materiale di demolizione e allontanamento del materiale di risulta.
- 4.2.14 Demolizione e rifacimento di superfici pavimentate.
- 4.2.15 Abbandono temporaneo o definitivo di tubi di rivestimento nel terreno e messa a disposizione di particolari tubi e filtri per indagini in foro.
- 4.2.16 Allontanamento dei detriti di perforazione in esubero, escluse le prestazioni di cui al punto 4.1.5.
- 4.2.17 Smaltimento dei fluidi di perforazione contenenti additivi, il cui impiego è stato richiesto dal committente. Al Committente deve essere fornita prova del corretto smaltimento.
- 4.2.18 Adeguamento dei fluidi di perforazione alle caratteristiche del terreno, quando queste si discostano da quanto previsto nel progetto.
- 4.2.19 Smaltimento del terreno mescolato con i fluidi di sostegno, nel caso la stabilizzazione con fluidi del foro sia stata richiesta dal committente.
- 4.2.20 Provvedimenti a foro aperto per l'esecuzione di misurazioni ed indagini.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue.

- 5.1 Perforazioni, che devono essere abbandonate, e tubi di rivestimento comprensivi delle giunzioni che rimangono nel terreno (causa l'impossibilità di estrarli), vengono contabilizzati come prestazioni eseguite, a condizione che la causa non sia imputabile all'appaltatore.
- 5.2 La lunghezza di perforazione viene calcolata dal punto di attacco di progetto fino alla profondità stabilita.
- 5.3 La lunghezza delle dime di attacco per paratie di pali trivellati viene misurata lungo l'asse della paratia.

13. Lavori di rivestimento di perforazioni

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 Limiti, prescrizioni, condizioni ed oneri per lo smaltimento dell'acqua convogliata e di consumo.
- 0.1.2 Dimensioni, accessibilità e carico ammissibile sulle aree di lavoro ed in particolare riduzioni dell'altezza di lavoro.
- 0.1.3 Dimensioni della perforazione.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 Utilizzo della perforazione.
- 0.2.2 Esecuzione e tipologia del rivestimento per:
 - pozzi, idrometri per l'acqua di falda e pozzi di degassificazione per discariche ad esempio mediante:
 - tubi di fondo pozzo, finestrati e ciechi,
 - tubi di rivestimento,
 - geotessuti filtranti,
 - aggregati filtranti,
 - altri utilizzi, ad esempio per:
 - anodi interrati,
 - sonde geotermiche,
 - apparecchiature di misure geotecniche.
- 0.2.3 Misure di protezione particolari per la tutela dei terreni e delle costruzioni circostanti.
- 0.2.4 Particolari esigenze per le opere di collegamento e per le testate dei pozzi.
- 0.2.5 Potenzialità del pozzo e gruppo di sollevamento previsti con indicazione della tipologia, della portata e della localizzazione dell'impianto di sollevamento.
- 0.2.6 Disinfezione del materiale drenante da porre in opera.
- 0.2.7 Prescrizioni per la posa in opera del materiale drenante con tubo convogliatore o con cestello.
- 0.2.8 Lunghezza, materiale e procedure per la posa in opera dei riempimenti non facenti parte del massiccio filtrante, delle cementazioni e dei tamponamenti.
- 0.2.9 Proprietà dei materiali di tamponamento:
 - per materiali sfusi in particolare proprietà di decantazione, di rigonfiamento e fisiche, forma e dimensione,

– per sospensioni in particolare esigenze per le proprietà di rigonfiamento e fisiche, densità minima, rapporto acqua/cemento, tipo e qualità del cemento nonché calore di idratazione.

0.2.10 Impermeabilizzazione o tamponamento di tratti del tubo verso l'acquifero.

0.2.11 Apparecchi di misura previsti.

0.2.12 Durata e andamento della portata e della prevalenza delle pompe di sollevamento.

0.2.13 Tipologia ed entità delle operazioni di spurgo e di dissabbiatura.

0.2.14 Contenuto di sabbia residua ammesso.

0.2.15 Numero e tipo delle verifiche richieste, ad esempio indagini idrologiche o controcampioni.

0.2.16 Numero e tipo delle indagini geofisiche o altre richieste.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- tubazioni con giunti e guarnizioni con misurazione a lunghezza (m) della condotta finita in opera, distinguendo in base a materiali, diametri e spessori;
- tubi finestrati con misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a materiali, diametri e spessori nonché dimensioni delle fessure;
- dispositivi di centratura con misurazione a numero (pz), distinguendo per tipo e dimensioni;
- aggregati filtranti, come sabbia, ghiaietto ed altri, con misurazione a d altezza di riempimento della colonna (m), a volume (m³) o a massa (kg, t), distinguendo in base a qualità e granulometria;
- materiali per il tamponamento, ad esempio argilla o sospensioni con misurazione ad altezza del tampone (m), a volume (m³) o a massa (kg, t) dello strato;
- cestelli drenanti con misurazione a lunghezza in opera (m), distinguendo in base al diametro;
- testate del pozzo, valvole, saracinesche e apparecchiature di misura (con accessori e minuteria) con misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipo e dimensioni;
- installazione e smontaggio di pompe di dissabbiatura, di spurgo e di sollevamento con misurazione a numero (pz), distinguendo in base alla potenza;
- nolo di pompe di dissabbiatura, di spurgo e di sollevamento con misurazione a durata dell'impiego (h), distinguendo in base alla potenza;
- prelievo di campioni di gas e acqua a numero (pz), distinguendo in base alla tipologia;
- strumentazioni geotecniche, distinguendo in base al tipo, a numero (pz) o a lunghezza (m),
- misurazioni geofisiche, distinguendo in base al tipo, a numero (pz) o a lunghezza (m),
- interpretazione di misurazioni geofisiche, distinguendo in base al tipo, a numero (pz),
- sonde geotermiche a numero (pz) o a lunghezza (m).

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori di rivestimento di perforazioni" si applicano ai lavori di rivestimento di perforazioni per:

- pozzi per

- l'approvvigionamento idrico e per immissione d'acqua nel sottosuolo,
 - abbassamento della falda acquifera,
 - il prosciugamento e la bonifica,
 - la degassificazione del terreno,
- idrometri per l'acqua di falda,
 - misurazioni geotecniche,
 - l'utilizzo di energia geotermica nonché
 - il montaggio di anodi.

Esse si applicano inoltre per la conservazione, la sistemazione ed il recupero di perforazioni di pozzi dismessi con incamiciatura sfilata.

- 1.2** Le presenti DTC non si applicano ai lavori in terra eseguiti in concomitanza con il rivestimento di perforazioni (vedi DTV "Lavori in terra) nonché per l'estrazione di pali trivellati.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali ed elementi costruttivi

I materiali ed elementi costruttivi per impianto di convogliamento di acqua potabile devono essere conformi a quanto prescritto dal D.M. del 06.04.2004 n. 174.
Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue.

2.1 Tubazioni

2.1.1 Tubazioni di acciaio

- | | |
|------------------------|--|
| UNI EN 10217 parti 1÷7 | Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura – parti da 1 a 7. |
| UNI EN 10220 | Tubi di acciaio, saldati e senza saldatura - Dimensioni e masse lineiche |
| UNI EN 10255 | Tubi di acciaio non legato adatti alla saldatura e alla filettatura - Condizioni tecniche di fornitura |
| DIN 4922-1-4 | Tubazioni filtranti in acciaio per pozzi – Parti da 1 a 4 |
| DIN 4935 1-3 | Tubazioni filtranti in retino in acciaio inossidabile per pozzi |

2.1.2 Tubazioni di materia plastica

- | | |
|------------------|---|
| UNI EN 12201-1-6 | Sistemi di tubazioni di materia plastica per la distribuzione dell'acqua - Polietilene (PE). |
| UNI EN 1452-1-5 | Sistemi di tubazioni di materia plastica per adduzione d' acqua - Policloruro di vinile non plastificato (PVC-U). |
| UNI EN 12842 | Raccordi di ghisa sferoidale per sistemi di tubazioni di PVC-U o PE - Requisiti e metodi di prova. |
| DIN 4925-1-3 | Tubazioni per pozzi con o senza superficie filtrante in cloruro di polivinile esente da plastificanti (PVC-U). |

2.2 Aggregati

2.2.1 Sabbie e ghiaie filtranti

- | | |
|----------|--|
| DIN 4924 | Sabbie e ghiaie per pozzi – Requisiti e metodi di prova. |
|----------|--|

2.2.2 Sabbie e ghiaie di riempimento

- | | |
|--------------|--|
| UNI EN 12620 | Aggregati per calcestruzzo |
| UNI EN 12904 | Prodotti utilizzati per il trattamento di acque destinate al consumo umano - Sabbia e ghiaia di quarzo |

2.3 Materiali di tenuta e di tamponamento

- | | |
|--------------|--|
| UNI EN 12715 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Iniezioni |
|--------------|--|

- 2.3.1** I materiali di tenuta e di tamponamento devono essere di qualità stabile nel tempo.
- 2.3.2** Non potranno essere impiegati materiali di tenuta e di tamponamento che comportino rischi per il terreno e per l'acqua o che possano pregiudicare il funzionamento dei pozzi.
- 2.3.3** L'Appaltatore deve verificare l'idoneità dei materiali di tenuta e di tamponamento e fornire al Committente, su richiesta, adeguate prove con certificati e verbali di prova.

2.4 Elementi costruttivi accessori

UNI EN 1917	Pozzetti d'ispezione e controllo in calcestruzzo semplice e armato e fibrocemento.
UNI EN 13101	Gradini per l'accesso ai pozzetti. Requisiti, marchiatura, verifica e giudizio di conformità.
UNI EN 14396	Gradini fissi per pozzetti d'ispezione.
DIN 1239	Coperture per pozzi, per opere di presa e altri manufatti per l'approvvigionamento idrico.
DIN 4926	Testate per pozzi in acciaio - DN 400 a DN 1200.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

- 3.1.1** Per l'esecuzione di perforazioni devono essere rispettate le prescrizioni delle autorità di vigilanza delle costruzioni, delle acque e della sanità; inoltre, per impianti di rifornimento di acqua potabile, valgono il D.M. del 06.04.2004 n. 174 e le specifiche norme UNI ed UNI EN .
- 3.1.2** La profondità definitiva del pozzo viene determinata dal committente in accordo con l'appaltatore e con le autorità competenti.
- 3.1.3** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- modalità esecutive non idonee del rivestimento, ad esempio nel caso di idrometri multipli della falda featica in una unica perforazione,
 - prescrizioni carenti per le procedure di dissabiamento e di spurgo per pozzi ed idrometri.
- 3.1.4** I pozzi devono essere rivestiti in modo che siano tassativamente esclusi inquinamenti del terreno e della falda nonché collegamenti fra acquiferi diversi.
- 3.1.5** Tratti non rivestiti o incamiciati di perforazioni o dell'intercapedine devono essere riempiti; nel caso di perforazioni incamiciate ciò avrà luogo in concomitanza con l'estrazione delle camice. Non é ammesso l'impiego della risulta della perforazione per i riempimenti.
- 3.1.6** Tutti gli elementi e le parti devono essere accuratamente ripuliti prima della posa in opera.
- 3.1.7** I tubi d'appoggio di fondo devono essere prolungati di almeno 1 m oltre i filtri.
- 3.1.8** Il rivestimento delle perforazioni deve essere documentato in dettaglio.

3.2 Pozzi trivellati

- 3.2.1** In funzione delle caratteristiche e dello spessore dell'acquifero, l'Appaltatore dovrà definire in accordo con il Committente i seguenti dati:
- lunghezza e posizione dei tubi filtranti,
 - finestratura dei tubi filtranti,
 - maglia del tessuto filtrante,
 - lunghezza e posizione dei tubi ciechi,
 - fuso granulometrico ed altezza del pacchetto filtrante in aggregati,
 - lunghezza e posizione dei tamponi.
- Qualora occorranza a tal fine analisi granulometriche, queste costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Le grandezze elencate dovranno essere definite in maniera tale che per la portata prevista, anche durante il pompaggio di spurgo, l'acqua convogliata abbia un contenuto massimo di sabbia residua di 0,3 g/m³.

- 3.2.2 Il diametro della tubazione cieca non deve essere inferiore a quello della tubazione finestrata. Le connessioni della tubazione cieca devono essere impermeabili; esse devono inoltre a essere tenuta d'aria qualora la tubazione fosse utilizzata come tubazione di aspirazione.
- 3.2.3 Quando i tubi ciechi non raggiungono la quota superiore del pozzo, dovranno essere predisposti tamponi atti a impedire l'intrusione di materiali solidi o liquidi nell'intercapedine.
- 3.2.4 Tubi di rivestimento dell'avanpozzo e le loro connessioni devono essere a tenuta d'acqua. L'intercapedine dell'avanpozzo deve essere tamponata con materiali stabili nel tempo.
- 3.2.5 Tubi per misure piezometriche dovranno avere un diametro interno minimo di 50 mm se posizionati nell'intercapedine o di 40 mm se posizionati all'interno del rivestimento.
- 3.2.6 I dispositivi di bocca del pozzo devono essere a perfetta tenuta dell'acqua.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
 - 4.1.1 Fornitura dei disegni costruttivi necessari alla costruzione del pozzo e per il rivestimento.
 - 4.1.2 Pulizia del fondo del foro per la realizzazione del pozzo e smaltimento del fango di perforazione, compresi gli oneri di scarica.
 - 4.1.3 Smaltimento dei lavaggi con additivi chimici, sempre che gli additivi non siano stati richiesti dal committente.
 - 4.1.4 Misurazioni e registrazioni dei livelli piezometrici nel corso dei lavori.
- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
 - 4.2.1 Prestazioni secondo punto 3.2.1.
 - 4.2.2 Prelievo di campioni d'acqua.
 - 4.2.3 Prelievo di campioni di gas, determinazione della tipologia, della quantità e della pressione del gas.
 - 4.2.4 Fornitura, riempimento, etichettatura, conservazione e trasporto dei contenitori per campioni di terreno, di acqua e di gas.
 - 4.2.5 Misure piezometriche in pozzi, idrometri di falda o corpi d'acqua.
 - 4.2.6 Interventi di impermeabilizzazione della superficie in adiacenza ai pozzi.
 - 4.2.7 Interventi per l'inserimento di pozzi rivestiti in altre opere.
 - 4.2.8 Fornitura e posa in opera di cestelli drenanti.
 - 4.2.9 Messa in opera, messa a disposizione e smontaggio di tubazioni di scarico.
 - 4.2.10 Pompe per la dissabbiatura, lo spurgo e di sollevamento.
 - 4.2.11 Pulizia del fondo dei pozzi dai depositi dopo le operazioni di dissabbiatura e di spurgo.
 - 4.2.12 Disinfezione del pozzo.
 - 4.2.13 Fornitura dei disegni dello stato di fatto delle opere finite.
 - 4.2.14 Interventi su perforazioni rivestite per l'esecuzione di misure e indagini.
 - 4.2.15 Esecuzione di misure e indagini in perforazioni rivestite. .
 - 4.2.16 Rilievo topografico delle perforazioni rivestite con indicazione della posizione e delle quote, ad esempio per la rete trigonometrica ufficiale, ed inserimento nelle corografie.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia", punto 5, vale quanto segue:

- 5.1** Le lunghezze delle tubazioni finite in opera sono rilevate in asse.
- 5.2** Sonde geotermiche vengono misurate dal piede della sonda alla superficie del terreno.
- 5.3** Sabbie, ghiaio o altri materiali sciolti utilizzati come materiali filtranti saranno contabilizzati in base a:
- altezza (m) dello strato di materiale finito in opera;
 - volume (m³) o massa (t) in base alla quantità messa in opera, documentata in base a verbali di pesatura o di bolle di consegna verificate dal direttore dei lavori.
- 5.4** Materiali utilizzati per il tamponamento e la cementazione, come ad esempio argilla o calcestruzzo, saranno contabilizzati a:
- altezza (m) dello strato impermeabile finito in opera;
 - volume (m³) o massa (t) della quantità posta in opera, in base a verbali di pesatura o di bolle di consegna verificate dal direttore dei lavori.
- 5.5** Altri materiali utilizzati per il riempimento dell'intercapedine saranno contabilizzati in base a:
- altezza (m) dello strato di materiale finito in opera;
 - volume (m³) o massa (t) in base alla quantità messa in opera, documentata in base a verbali di pesatura o di bolle di consegna verificate dal direttore dei lavori.

14. Opere di sostegno di scavi

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipo, posizione, dimensioni, possibilità di accesso, configurazione e portanza delle aree di lavoro o del terreno su cui esse insistono, in particolare limiti di altezza.

0.1.2 Profondità e tipo delle fondazioni nonché azioni indotte dalle costruzioni limitrofe.

0.1.3 Tipo, posizione e dimensioni nonché diritti di proprietà in essere di cavità naturali o artificiali nonché di ostacoli noti, ad esempio ancoraggi, consolidamenti del terreno e geotessili eseguiti o messi in opera in passato.

0.1.4 Tipo, entità e tempi per la constatazione dello stato di fatto.

0.1.5 Deformazioni ammissibili delle opere di sostegno e delle costruzioni vicine.

0.1.6 Situazione idrogeologica.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Numero, tipologia, posizione e dimensioni degli scavi, delle trincee e simili da sostenere.

0.2.2 Quota di progetto del fondo degli scavi e delle trincee nonché misure per il drenaggio.

0.2.3 Tipo e finalità delle opere di sostegno. Quota in altezza delle opere di sostegno con riferimento alla topografia esistente ed a quella di progetto.

0.2.4 Situazioni nelle fasi di lavoro intermedie e configurazione definitiva.

0.2.5 Opere di sostegno da conservare in sito ovvero da rimuovere in parte o nel loro insieme.

0.2.6 Messa in opera o rimozione delle opere di sostegno per tratte.

0.2.7 Utilizzo di componenti usate o nuove, anche qualora debbano essere conservate.

0.2.8 Requisiti particolari per i materiali usati per il riempimento a tergo delle opere di sostegno.

0.2.9 Numero, tipo, posizione e dimensioni degli elementi portanti verticali ed orizzontali nonché di diagonali e degli strati di drenaggio.

0.2.10 Posizione e quota dei punti di attacco, profondità di infissione, quota di progetto superiore delle opere di sostegno.

0.2.11 Tolleranze ammissibili di esecuzione.

- 0.2.12** *Descrizione dei terreni, delle rocce e degli altri materiali contenuti nel sottosuolo con riferimento alle loro proprietà ed allo stato secondo il punto 2.3.*
- 0.2.13** *Influssi particolari di agenti fisici o chimici, cui sono esposti i materiali e gli elementi messi in opera.*
- 0.2.14** *Particolari esigenze di tenuta idraulica della struttura di sostegno.*
- 0.2.15** *Prestazioni per la rimozione di massi, resti di costruzioni e di ostacoli d'altro genere.*
- 0.2.16** *Misure di protezione di costruzioni e di parti di impianti.*
- 0.2.17** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di chiusure e raccordi a costruzioni limitrofe.*
- 0.2.18** *Occupazione di proprietà limitrofe con le opere di sostegno e con gli ancoraggi.*
- 0.2.19** *Possibilità di puntellamento o irrigidimento contro costruzioni adiacenti, ad esempio divieti a causa di impermeabilizzazioni esistenti o in previsione.*
- 0.2.20** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di cavità o di elementi emergenti dalle pareti da sostenere.*
- 0.2.21** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di soprappassi o di ponti di servizio per pedoni e veicoli.*
- 0.2.22** *Tipo e consistenza delle protezioni contro cadute o urti da veicoli, degli sbarramenti e delle misure di protezione del traffico.*
- 0.2.23** *Prescrizioni derivanti da perizie tecniche.*
- 0.2.24** *Messa a disposizione o fornitura di materiali ed elementi costruttivi.*
- 0.2.25** *Durata della messa a disposizione delle opere di sostegno.*
- 0.2.26** *Entità e tempi richiesti per la rimozione di elementi costruttivi. Spazio di lavoro all'atto della rimozione delle opere di sostegno.*
- 0.2.27** *Numero, tipo, tempi e procedure per verifiche ed indagini.*
- 0.2.28** *Numero e tipologia delle apparecchiature di misura, delle indagini e misurazione nonché della documentazione richiesta, ad esempio di forze di ancoraggio o deformazioni.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse devono essere indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:*
- punti 2 e 3, qualora, nel caso di impiego di ausili provvisori, i materiali, gli elementi costruttivi, il tipo delle opere di sostegno o le procedure di lavoro non devono essere prescritti all'appaltatore.*
 - punto 3.1.2, qualora all'appaltatore debbano essere prescritte le procedure operative,*
 - punto 3.2.1, qualora debbano essere prescritte tolleranze diverse da quelle indicate nelle norme citate,*
 - punto 3.2.4.2, se debbano essere prescritte la tipologia e l'esecuzione delle testate d'ancoraggio.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
- Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4..*
- 0.5** **Unità di misura per contabilizzazione**
- Nell'elenco delle prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipologia, materiali e dimensioni:*
- a superficie (m²) per la messa in opera, la messa a disposizione e la rimozione delle opere di sostegno, delle attrezzature di puntellazione, dei manti e simili,*
 - a lunghezza (m) per travi, testate di chiusura e raccordi a costruzioni adiacenti, rinforzi, cordoli, tiranti, controventi e simili,*
 - a numero (pz) per testate d'ancoraggio, cavità, soprappassi, ponti di servizio per pedoni e veicoli, misurazioni, documentazioni e simili,*
 - a massa (kg, t) per travi, rinforzi, cordoli, tiranti, controventi e simili,*

- a durata (h, d) per la messa a disposizione delle opere di sostegno di scavi.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC „Opere di sostegno di scavi“ si applicano ai lavori di messa in sicurezza con opere di sostegno provvisorie o definitive di salti di quota del terreno e di rive nonché di scavi, trincee e simili.
- 1.2** Le DTC „Opere di sostegno di scavi“ non si applicano a
- lavori in terra connessi con l’esecuzione di opere di sostegno (vedi DTC „Lavori in terra“),
 - i lavori di infissione di pali mediante percussione, vibrazione o pressione per la costruzione di pareti con profilati, pali o palancole (vedi DTC „Lavori di perforazione“ e DTC „Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione“) e per i lavori in calcestruzzo eseguiti in concomitanza (vedi DTC „Opere in calcestruzzo“),
 - le perforazioni da eseguire in concomitanza con la realizzazione di ancoraggi (vedi DTC „Lavori di perforazione“ e DTC „Lavori di iniezione“),
 - misure di sostegno di cavità sotterranee (vedi le DTC „Lavori in sotterraneo“),
 - realizzazione di trincee con fluidi di supporto (vedi DTC „Diaframmi con fluidi di supporto“),
 - costruzione di elementi di calcestruzzo riportato mediante proiezione (vedi DTC „Lavori con calcestruzzo proiettato (Spritzbeton)“),
 - opere di sostegno con tecniche naturalistiche (vedi DTC „Opere di costruzione del paesaggio“),
 - consolidazione del terreno mediante procedimenti d’iniezione ad alta pressione (vedi DTC „Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting)“) nonché
 - consolidazione del terreno mediante congelamento ovvero mediante stabilizzazioni profonde.
- 1.3** A titolo integrativo si applicano le DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto da 1 a 5. In caso di discordanza si applicano le prescrizioni specifiche delle presenti.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue.

- 2.1** Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.
- Decreto del Ministero delle infrastrutture e dei trasporti del 14 gennaio 2008
Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l’applicazione degli Eurocodici
- | | |
|--|---|
| UNI EN 1997-1 | Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali |
| UNI EN 1536: | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali trivellati |
| UNI EN1537: | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Tiranti di ancoraggio |
| UNI EN 1538 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Diaframmi |
| Norme delle serie UNI EN 10248 [1 e 2] | Palancole laminate a caldo di acciai non legati |
| Norme delle serie UNI EN 10249 [1 e 2] | Palancole profilate a freddo di acciai non legati |
| UNI EN 12063 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Palancolate |
| UNI EN 12715 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Iniezioni |
| UNI EN 12716 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Getti per iniezione (jet grouting) |
| Norme delle serie UNI EN 13331 [1 e 2] | Sistemi di puntellazione per scavi |
| UNI EN 14199: | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Micropali |
| UNI EN 14490 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Chiodature del terreno (soil nailing). |

2.2 I materiali e gli elementi descrittivi devono rispondere ai requisiti secondo le norme DIN 4124 “Scavi di fondazione e trincee – Scarpate, strutture di sostegno, larghezza delle aree di lavoro”, UNI EN 13331-1 “Sistemi di puntellazione per scavi - Parte 1: Specifiche di prodotto” ed UNI EN 14653-1 “Sistemi di puntellazione a funzionamento idraulico manuale per il sostegno delle pareti nei lavori di scavo - Parte 1: Specifiche di prodotto”.

2.3 Descrizione del terreno e della roccia

Per la descrizione dei terreni e delle rocce nonché di materiali di altro genere si applicano le prescrizioni contenute della DTC “Lavori in terra”.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l’esecuzione delle opere di sostegno si applicano le norme DIN 4124 „Scavi di fondazione e trincee – Scarpate, strutture di sostegno, larghezza delle aree di lavoro”, UNI EN 13331-1 „Sistemi di puntellazione per scavi – Parte 1: Specifiche di prodotto“ e UNI EN 14653-1 „Sistemi di puntellazione a funzionamento idraulico manuale per il sostegno delle pareti nei lavori di scavo – Parte 1: Specifiche di prodotto“.

3.1.2 La scelta delle procedure operative dei lavori spetta all’appaltatore.

3.1.3 La realizzazione di opere di sostegno di scavi potrà essere iniziata solo dopo la avvenuta conferma che le disposizioni vigenti sul sito in materia di reperimento e, se del caso, di bonifica da ordigni bellici sono state rispettate.

3.1.4 L’Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- discordanza della situazione effettiva e degli elementi di puntellazione esistenti dalle indicazioni ricevute,
- discordanza delle proprietà del sottosuolo dalle indicazioni ricevute,
- discordanza dell’impermeabilità all’acqua del sottosuolo dalle indicazioni ricevute,
- discordanza del piano di lavoro dalle indicazioni ricevute, sia con riferimento alla messa in opera degli elementi di puntellazione degli scavi che alla loro rimozione,
- spazio di lavoro non conforme alle norme e tecnicamente inadeguato,
- mancanza di punti di riferimento,
- danneggiamento degli elementi di puntellazione degli scavi,
- mancata considerazione delle tolleranze ammesse e delle deformazioni per la progettazione esecutiva di dettaglio,

3.1.5 Nel caso di rinvenimento di cavità o ostacoli imprevisi, come condotte, capisaldi e marcature, resti di costruzioni preesistenti, massi o radici, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi che risulteranno necessari sono da definire di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Qualora si debba ragionevolmente supporre che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, l’appaltatore dovrà immediatamente sospendere i lavori nonché informare l’autorità competente ed il committente. Egli dovrà inoltre mettere in opera senza indugio le misure di sicurezza del caso. Le prestazioni fornite per le misure di sicurezza costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2 Realizzazione della struttura di sostegno

3.2.1 Tolleranze

3.2.1.1 Nella misura in cui, anche per elementi singoli, nelle norme UNI EN 1536, UNI EN 1537, UNI EN 1538, UNI EN 12063 und UNI EN 12716 non siano contenute prescrizioni discordanti, vale una tolleranza per l’inclinazione di 1% rispetto alla verticale. In aggiunta a tale tolleranza viene ammesso uno scostamento in pianta di 50 mm per il punto di attacco. Per la quota del lato superiore della struttura è ammesso uno scartamento di 20 cm verso l’alto.

3.2.1.3 Scostamenti a seguito di deformazioni dovute ai carichi o proprie del sistema costruttivo nonché alle tolleranze dimensionali degli elementi costruttivi non sono considerate per i valori delle tolleranze secondo il punto 3.2.1.1.

3.2.2 Paratie in pali trivellati

3.2.2.1 Per la costruzione di paratie in pali trivellati si applica la norma UNI EN 1536 in concomitanza con la DTC "Opere in calcestruzzo".

3.2.2.2 Le perforazioni per diaframmi a pali secanti devono essere eseguite con guide o dime da rimuovere dopo i lavori di perforazione.

3.2.2.3 Qualora l'appaltatore scelga di impiegare una sospensione di sostegno, egli dovrà smaltire il fluido a norma di legge e fornirne la prova al committente.

3.2.3 Paratie berlinesi e paratie discontinue

Fa parte delle prestazioni per l'inserimento del manto tra gli elementi strutturali verticali la rifilatura tra la faccia anteriore e quella posteriore degli elementi del manto nonché, se del caso, il riempimento a tergo del manto stesso per la trasmissione delle forze incidenti.

3.2.4 Ancoraggi

3.2.4.1 Per la realizzazione e le prove sugli ancoraggi iniettati vale la norma UNI EN 1537.

3.2.4.2 La scelta della tipologia e dell'esecuzione delle testate d'ancoraggio spetta all'appaltatore.

3.2.4.3 Per la costruzione di pali iniettati valgono le norme UNI EN 1997-1 e UNI EN 14199.

3.2.5 Rinforzi e cordoli

Rinforzi e cordoli devono essere in grado di trasmettere le forze alle restanti strutture.

3.3 Messa a disposizione della struttura di sostegno

3.3.1 Qualora la struttura di sostegno debba essere messa a disposizione, gli elementi che l'appaltatore deve mettere a disposizione restano di sua proprietà.

3.3.2 Durante il tempo di messa a disposizione, le strutture di sostegno danneggiate dovranno essere riparate da parte dell'appaltatore. Le prestazioni occorrenti sono da definire di comune accordo.

3.4 Rimozione della struttura di sostegno

3.4.1 Ancoraggi ed elementi incorporati nel calcestruzzo vengono abbandonati nel sottosuolo. Qualora gli ancoraggi debbano essere svincolati o rimossi, le prestazioni occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.4.2 La rimozione del manto deve essere eseguita in concomitanza con il riempimento dello spazio di lavoro; le prestazioni occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.4.3 Qualora non fosse possibile rimuovere la struttura di sostegno secondo prescrizione, se ne darà immediatamente notizia al committente. Nella misura in cui la circostanza non sia imputabile all'appaltatore, le prestazioni occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Rilievo dello stato di fatto di strade, della superficie del terreno, dei collettori e simili.

4.1.2 Manutenzione e conservazione in buono stato delle aree di lavoro.

4.1.3 Spostamento di elementi strutturali per esigenze proprie dell'appaltatore.

4.1.4 Prima messa in tensione e bloccaggio degli ancoraggi, con tutte le verifiche e prove nel caso di ancoraggi iniettati.

4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Prestazioni secondo i punti 3.1.5, 3.4.1, 3.4.2 und 3.4.3.
- 4.2.2 Prestazioni per l'accertamento dello stato delle costruzioni, ivi comprese le strade, nonché delle infrastrutture e simili, eccedenti quelle previste al punto 4.1.1, ad esempio predisposizione di indagini peritali, ispezioni televisive, indagini geomeccaniche.
- 4.2.3 Apprestamento, pavimentazione, consolidamento e rimozione del piano di lavoro, delle postazioni di parcheggio e di deposito nonché degli accessi, ponti, puntellamenti di solai e simili sulle aree messe a disposizione dal committente.
- 4.2.4 Realizzazione di raccordi e di giunzioni con costruzioni adiacenti.
- 4.2.5 Ritensionamento degli ancoraggi.
- 4.2.6 Adattamento dei sistemi di puntellazione per scavi in corrispondenza di ostacoli.
- 4.2.7 Apertura e chiusura di cavità e di fori per ancoraggi.
- 4.2.8 Spostamento di elementi strutturali non per esigenze dell'appaltatore (vedi punto 4.1.3).
- 4.2.9 Pretensionamento di rinforzi e controventi.
- 4.2.10 Verifica delle opere di sostegno per scavi durante il periodo di messa a disposizione.
- 4.2.11 Misurazioni e verifiche, ad esempio di deformazioni, forze, assestamenti o quantità di acque affluenti, complete della documentazione.
- 4.2.12 Riempimento di cavità, formati a seguito della rimozione del manto ovvero dell'estrazione di palancole, pali, profilati, tubi e simili,
- 4.2.13 Elaborazione e consegna dei calcoli di verifica di stabilità e di disegni esecutivi.
- 4.2.14 Predisposizione della documentazione dello stato di fatto.
- 4.2.15 Verifiche di idoneità per ancoraggi iniettati e prove di carico per pali iniettati.
- 4.2.16 Ancoraggi dimensionati per carico da acqua in pressione.
- 4.2.17 Particolari esigenze per la superficie delle opere di sostegno per scavi.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue.

5.1 Generalità

La determinazione delle prestazioni, sia che essa avvenga secondo i disegni sia che avvenga in base a misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.2 Determinazione delle misure e delle quantità

- 5.2.1 Per le opere da contabilizzare a superficie (m²), questa viene determinata in base alle lunghezze ed alle altezze delle opere di sostegno di scavi. La lunghezza viene misurata lungo l'asse delle opere di sostegno stesse.

L'altezza delle opere di sostegno viene misurata dal fondo dello scavo in corrispondenza delle opere stesse, ovvero per puntellazioni parziali dal loro filo inferiore, fino al filo superiore prescritto delle opere di sostegno.

Opere di sostegno realizzate con marciavanti infissi vengono misurate fino alla profondità di infissione staticamente necessaria.

L'altezza di palancole nonché di pareti di pali trivellati secanti o aderenti viene misurata dal filo inferiore della profondità di perforazione staticamente necessaria ovvero prescritta fino al filo superiore prescritto.

L'altezza del manto di pareti di sostegno berlinesi e di paratie discontinue o chiodate viene misurata dal fondo di scavo prescritto fino al filo superiore prescritto delle pareti stesse. Per la definizione

dell'altezza vale la quota del punto più basso del fondo dello scavo per ogni campata di opere di sostegno.

- 5.2.2** Per la contabilizzazione di singoli elementi verticali a lunghezza, nel caso di pareti di sostegno berlinesi e di paratie discontinue, l'altezza viene misurata dal filo inferiore della profondità di infissione staticamente necessaria ovvero prescritta fino al filo superiore prescritto.

La lunghezza dei cordoli, dei correnti di ripartizione e dei rinforzi viene misurata lungo l'asse.

La lunghezza degli ancoraggi e delle chiodature viene misurata dal estremità sul lato terreno fino all'intradosso della testata di ancoraggio.

- 5.2.3** Per le opere da contabilizzare a massa, sarà considerata la massa teorica degli elementi costruttivi metallici. Essa sarà determinata in base alle indicazioni delle norme UNI per profilati normalizzati ed a quelle della documentazione tecnica del produttore per gli altri profilati.

- 5.2.4** Per le opere da contabilizzare a durata, la durata della messa a disposizione delle opere di sostegno di scavi ha inizio per ogni stralcio di opere di sostegno col giorno dopo la messa in opera dell'ultimo elemento portante verticale. Per sistemi di puntellazione la durata della messa a disposizione ha inizio col giorno dopo la loro messa in opera.

Per cordoli, correnti di ripartizione e rinforzi la durata ha inizio con la loro ultimazione per ogni livello e per ogni stralcio dei lavori.

La durata della messa a disposizione delle opere di sostegno ha fine con il termine stabilito per la rimozione, ma non prima di tre giorni lavorativi dopo il ricevimento da parte dell'appaltatore dell'avviso di svincolo trasmesso dal committente.

5.3 Disposizioni per le detrazioni

Per le opere da contabilizzare a superficie, cavità per condotte e simili con superficie fino a 1 m² non vengono detratte. Per la misurazione delle lunghezze in asse delle opere di sostegno non si opererà nessuna detrazione per travi, pali e simili.

15. Opere con la tecnica spingitubo

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Possibilità di ricezione dei canali collettori nonché prescrizioni e tariffe per l'immissione delle acque.*
- 0.1.2 *Tipo, posizione, materiale ed esecuzione di condotte esistenti, loro giunzioni, gli allacciamenti alle utenze, gli elementi incorporati e quant'altro.*
- 0.1.3 *In caso di rinnovamento, con o senza frantumazione della condotta, il tipo del fluido e la portata riscontrabili nelle tubazioni e negli allacciamenti esistenti.*
- 0.1.4 *Tipo, posizione, dimensioni e proprietari di cavità artificiali, opere provvisoriale, tiranti, iniezioni e simili.*
- 0.1.5 *Profondità e tipologia delle fondazioni; carichi dalle costruzioni adiacenti e loro tipologia.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Morfologia dei terreni e delle rocce nella zona di influenza dell'avanzamento nonché delle fosse di partenza, intermedie e di arrivo. Rappresentazione mediante profilo e sezioni.*
- 0.2.2 *Descrizione dei terreni e delle rocce secondo il punto 2.2 nonché classificazione secondo il punto 2.3. Quantità relative delle singole classi, quando nella sezione trasversale si riscontrano classi di terreno diverse.*
- 0.2.3 *Descrizione e classificazione di materiali di altro genere, ad esempio riporti, rifiuti.*
- 0.2.4 *Emergenze di acqua.*
- 0.2.5 *Alterazioni sostanziali delle caratteristiche e dello stato dei terreni e delle rocce nel corso degli interventi a seguito di contatto con l'aria, l'acqua o con il fluido di stabilizzazione.*
- 0.2.6 *Per le varie classi di terreno e roccia, il tipo e l'entità delle protezioni nella zona del fronte di avanzamento e delle protezioni per garantire la regolarità dell'avanzamento.*
- 0.2.7 *Misure per la rimozione di ostacoli, ad esempio da fosse di recupero.*
- 0.2.8 *Utilizzo delle tubazioni e normativa da osservare.*
- 0.2.9 *Prescrizioni da perizie di consulenti tecnici e loro rilievo per l'esecuzione dei lavori.*

- 0.2.10** Tipo e materiale dei tubi e le loro giunzioni. Requisiti particolari.
- 0.2.11** Tipo dell'iniezione delle cavità e dello spazio anulare nonché materiali da impiegare.
- 0.2.12** Tipo ed entità di misure di protezione delle tubazioni in presenza di terreni aggressivi e di acqua di falda.
- 0.2.13** Profondità, direzione e pendenza dell'asse del tubo e scostamenti ammissibili.
- 0.2.14** Tipo ed entità delle verifiche di stabilità necessarie.
- 0.2.15** Numero, tipo e posizione delle fosse ovvero dei punti di partenza, intermedi e di arrivo.
- 0.2.16** Interventi per la captazione e l'esaurimento di acque di falda, di infiltrazione, sorgive, di percolazione e superficiali.
- 0.2.17** Tipo ed entità dell'inquinamento delle condutture da pulire.
- 0.2.18** Interventi particolari per la protezione di terreni e costruzioni sottopassati e limitrofi, assestamenti ammissibili.
- 0.2.19** Procedure esecutive speciali di avanzamento, per esempio con aria compressa.
- 0.2.20** Abbassamento preliminare della falda, iniezioni, congelamento del terreno e simili.
- 0.2.21** Misure di sicurezza particolari per il recupero di persone, la protezione contro gli incendi, l'aerazione, l'abbattimento delle polveri e l'illuminazione.
- 0.2.22** Tipo, entità e termini dell'accertamento di prove e dello stato di fatto.
- 0.2.23** Tipo, procedimenti ed entità delle prove e verifiche da eseguire.
- 0.2.24** Tipo ed entità dei dispositivi di misurazione, delle misurazioni e della registrazione di dati, per esempio misura e registrazione dei parametri di avanzamento.
- 0.2.25** Numero, tipo, posizione ed esecuzione di raccordi e giunzioni.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:
- punto 3.1.1 se le procedure di lavoro, il loro svolgimento ovvero la tecnologia e l'impiego dei mezzi meccanici devono essere prescritti all'Appaltatore.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipologia e dimensioni nonché per classi dei terreni e delle rocce:

- 0.5.1** misurazione a lunghezza (m):
- lavori di avanzamento,
 - sostituzione o frantumazione di tubazioni esistenti,
 - ispezione e pulizia di condutture esistenti, distinguendo per tipo e grado di ostruzione in % della sezione.
- 0.5.2** misurazione a numero (pz) per:
- rimozione di ostacoli,
 - spostamento dei macchinari di avanzamento, distinguendo per spostamenti da uno scavo all'altro e per spostamenti all'interno dello stesso scavo
- 0.5.3** misurazione a volume (m³) distinguendo in base a tipologia e dimensioni per:

- rimozione di ostacoli,
- fornitura in opera del fluido per iniezioni, distinguendo per tipo e composizione.

0.5.4 misurazione a durata (h) per:

- impiego degli impianti per l'evacuazione delle acque o delle pompe, scaglionati per la portata.

0.5.5 misurazione a massa (kg) distinguendo in base a tipo e composizione:

- fornitura in opera del fluido per iniezioni.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere con la tecnica spingitubo" si applicano per la posa in sottterraneo di tubi prefabbricati di qualsiasi sezione a spinta o a tiro ovvero mediante perforazione o battitura.

Le presenti DTC "Opere con la tecnica spingitubo" si applicano anche per la posa in sottterraneo di tubi con dislocamento laterale del terreno, alla sostituzione ovvero alla frantumazione di tubazioni esistenti nonché alla rimozione di terreno o roccia durante l'avanzamento, l'estrazione della risulta dal tubo e la sua rimozione dall'area di lavoro.

1.2 Le presenti DTC "Opere con la tecnica spingitubo" non si applicano per

- l'esecuzione di trincee e di sbancamenti (vedi DTC "Lavori in terra",
- lavori di perforazione (vedi DTC "Lavori di perforazione",
- costruzione di scarichi e canali (vedi DTC "Lavori di drenaggio e canalizzazione"),
- condotte in pressione interrate (vedi DTC "Condotte in pressione interrate"),
- scavi preliminari ed opere provvisori,ali,
- infilaggio di condotte in tubi reggispinta o in tubi esistenti.
- lavori di perforazione orizzontale mediante getto d'acqua.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (paragrafi da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

2.1.1 Per il dimensionamento dei tubi reggispinta sono da considerare sia le azioni prevedibili per le fasi intermedie di costruzione che quelle che agiranno sull'opera finita.

2.1.2 La risulta di scavo dei terreni o della roccia non diventano proprietà dell'Appaltatore.

2.2 Descrizione del suolo

Per l'esame, la denominazione e la descrizione di terreni e rocce vale quanto segue:

D.M.LL.PP. 11 marzo 1988

Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione.

Circolare M.LL.PP. n. 30483 del 24 settembre 1988

Legge 2 febbraio 1974 art. 1 - D.M. 11 marzo 1988. Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. Istruzioni per l'applicazione.

UNI EN 1997-1

Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali

DIN EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI EN 12889	Costruzione senza trincea e prove di impianti di raccolta e smaltimento liquami
UNI EN 14457	Requisiti generali per componenti progettati appositamente per l'impiego nella costruzione senza trincea di impianti di raccolta e smaltimento liquami
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 22475-1	Indagini e prove geotecniche - Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione

2.3 Classificazione dei terreni e delle rocce

I terreni e le rocce vengono classificate in base alle loro caratteristiche rilevanti per la costruzione di condotte senza trincea:

- materiali sciolti incoerenti a seconda della distribuzione granulometrica e del peso specifico in sito (vedi punto 2.3.1.1),
- materiali sciolti coesivi a seconda della consistenza (vedi punto 2.3.1.2),
- terreni organici e di origine organica (vedi punto 2.3.1.3),
- materiali sciolti con grana superiore a 63 mm (vedi punto 2.3.1.4),
- rocce a seconda della resistenza a compressione monoassiale (vedi punto 2.3.2).

2.3.1 Classi L: Materiali sciolti

2.3.1.1 Classi LN: Materiali sciolti incoerenti

Componenti principali: sabbia, ghiaia e sabbia e ghiaia con componenti coesive, con granulometria ≤ 63 mm

Addensamento	Classi dei materiali sciolti incoerenti	
	classificati strettamente	classificati ampiamente o in maniera intermittente
sciolto	LNE 1	LNW 1
Di media densità	LNE 2	LNW 2
Denso	LNE 3	LNW 3

2.3.1.2 Classi LB: Materiali sciolti coesivi

Componenti principali: limo ed argilla, con granulometria ≤ 63 mm

Consistenza	Classi dei materiali sciolti coesivi	
	minerale	organogeno
fluido- molle	LBM 1	LBO 1
consistente semisolido	LBM 2	LBO 2
Solido	LBM 3 ^a	LBO 3
^a per terreni classificati LBM3 indicare anche la resistenza media a compressione monoassiale o la resistenza al taglio per materiale non drenato		

Sottoclassi per la descrizione della plasticità

Plasticità	Sottoclasse
modesta o media	P 1
rilevante	P 2

2.3.1.3 Classe LO: Terreni organici

Nessuna ulteriore suddivisione

2.3.1.4 Sottoclassi S: sassi e massi

Se nei materiali sciolti si riscontra la presenza di sassi, si dovrà indicare in aggiunta alle classi secondo i paragrafi da 2.3.1.1 a 2.3.1.3 la sottoclasse S.

Granulometria	Sottoclasse	
	quota parte del volume 30%	quota parte del volume >30%
da 63 mm a 200 mm	S 1	S 2
da 63 mm a 630 mm	S 3	S 4

Massi con dimensione maggiore di 630 mm vanno indicati separatamente distinguendo per dimensione e quota parte del volume.

2.3.2 Classi F: Rocce

Resistenza a compressione monoassiale in direzione dell'avanzamento NM/m ²	Classi delle rocce	
	Distanza delle superfici di discontinuità	
	fino a 10 cm	oltre 10 cm
fino a 20	FD 1	FZ 1
più di 20 fino a 50	FD 2	FZ 2
più di 50 fino a 100	FD 3	FZ 3
più di 100 fino a 200	FD 4	FZ 4

Per resistenze alla compressione maggiori di 200 N/mm² è da indicare il calore massimo.

Rocce alterate sono da inserire nelle classi LN (secondo 2.3.1.1) o LB (secondo 2.3.1.2).

2.4 Descrizione e classificazione di altri materiali

I materiali di altro tipo, per es. i materiali riciclati, i sottoprodotti industriali, i rifiuti, vengono descritti, per quanto possibile secondo il paragrafo 2.2 e classificati secondo il paragrafo 2.3. Altrimenti i materiali vengono descritti in maniera specifica con riguardo alle caratteristiche che presentano per l'avanzamento dei tubi.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" paragrafo 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** La scelta delle procedure di lavoro, il loro svolgimento ovvero la tecnologia e l'impiego dei mezzi d'opera nell'ambito delle classi di terreni e di rocce considerate spetta all'Appaltatore.
- 3.1.2** Se si riscontrano condizioni di terreno, di roccia o un assetto idrico difformi dalla descrizione delle prestazioni o se le misure di evacuazione delle acque concordate si avverassero insufficienti, se avviserà immediatamente il Committente. Le prestazioni per gli interventi da concordare di comune accordo costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.3** Gli scostamenti dall'asse di avanzamento ammessi sono definiti nella seguente tabella. Scostamenti maggiori vanno immediatamente comunicati al Committente. Le prestazioni per gli interventi necessari vanno definiti di comune accordo.

DN	Condotte a pelo libero		altre condotte
	verticali mm	orizzontali mm	verticali ed orizzontali mm
DN < 600	± 20	± 25	± 250
600 < DN < 1000	± 25	± 40	± 250
1000 < DN < 1400	± 30	± 100	± 250
1400 ≤ DN	± 50	± 200	± 250

3.1.4 Se durante l'esecuzione si presenta il rischio di apertura di voragini, di fluidificazione del terreno, di deviazioni verso l'alto durante l'avanzamento, di emergenze d'acqua, di danneggiamento dei tubi reggispingita o delle costruzioni, l'Appaltatore è tenuto ad eseguire immediatamente gli interventi necessari per prevenire i danni e ad informarne il Committente dei rischi e dei danni già verificatisi. Le prestazioni eseguite nonché quelle ulteriori da concordare di comune accordo, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1), nella misura in cui esse non siano imputabili all'Appaltatore.

3.1.5 Costruzioni in soggette a danneggiamento vanno protette a regola d'arte. Per le misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni impartite dai proprietari o da altri soggetti legittimati a dare disposizioni. Le prestazioni per mettere in atto tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.6 Qualora vengono rinvenuti vuoti o ostacoli imprevisi, per esempio condotte, cavi, drenaggi, capisaldi, residui o parti di costruzioni, massi, l'appaltatore ne informerà immediatamente il Committente. Questi decide come l'ostacolo debba essere rimosso o salvaguardato o quali altre misure vadano prese. Le prestazioni per mettere in atto tali misure costituiscono Prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Qualora si debba presumere che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, i lavori dovranno essere immediatamente sospesi ed essere informati le autorità competenti ed il Committente. L'Appaltatore dovrà eseguire tutte le misure di sicurezza e di protezione. Le prestazioni per mettere in atto tali misure costituiscono Prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2 Verifiche, misurazione e registrazioni durante l'avanzamento

3.2.1 Se vengono impiegate procedure senza regolazione automatica, la posizione del tubo deve essere registrata e documentata in punti a distanze regolari e predefinite.

3.2.2 Se vengono impiegate procedure con regolazione automatica, i parametri di avanzamento richiesti per la documentazione vanno rilevati continuamente e registrati in automatico ad intervalli di avanzamento di lunghezza non maggiore 10 mm o di durata non maggiore di 90 s.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del terreno, dei collettori e simili.

4.1.2 Captazione ed evacuazione dell'acqua di consumo del cantiere.

4.1.3 Spostamento delle attrezzature di avanzamento e degli altri mezzi da uno scavo all'altro e all'interno dello stesso scavo oppure ridispiegamento delle attrezzature di avanzamento e di asporto del terreno, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.2.2.

4.1.4 Fornitura di prove di stabilità e di disegni, per gli appoggi delle presse e dei tubi reggispingita, nella misura in cui la documentazione sia di rilievo per l'esecuzione.

4.1.5 Iniezioni, durante l'avanzamento, nello spazio anulare di fluidi lubrificanti o di sostegno nonché inserimento e chiusura delle valvole di iniezione, in base alla tecnologia adottata dall'Appaltatore.

4.1.6 Chiusura stabile anche contro la corrosione delle tasche per ancoraggi.

- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono per esempio:
- 4.2.1** Provvedimenti di cui ai punti 3.1.2, 3.1.4, 3.1.5 e 3.1.6.
 - 4.2.2** Spostamento delle attrezzature di avanzamento e dei mezzi meccanici da uno scavo all'altro e all'interno dello stesso scavo oppure ridispiegamento delle attrezzature di avanzamento e di asporto del terreno per motivi non imputabili all'Appaltatore.
 - 4.2.3** Scavo, predisposizione, protezione e riempimento delle fosse iniziali e terminali nonché di fosse intermedie predeterminate.
 - 4.2.4** Installazione, messa a disposizione e rimozione di dispositivi di protezione contro spruzzi.
 - 4.2.5** Rilevamenti del rumore e delle vibrazioni.
 - 4.2.6** Prove di tenuta ed ispezioni ottiche.
 - 4.2.7** Predisposizione di verifiche di stabilità con allegati grafici, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.1.4.
 - 4.2.8** Prestazioni per mantenere in servizio i collettori di raccolto durante lavori di sostituzione o frantumazione di condotte esistenti.
 - 4.2.9** Preparazione di condotte esistenti, ad esempio pulizia o riempimento.
 - 4.2.10** Realizzazione di allacciamenti sul tubo reggispinta.
 - 4.2.11** Inserimento di tronchetti a misura e taglio a misura dei tubi reggispinta.
 - 4.2.12** Installazione, messa a disposizione, utilizzo e rimozione di gruppi elettrogeni.
 - 4.2.13** Tracciamento degli elementi della condotta, predisposizione di disegni di rilievo dello stato di fatto, applicazione di targhe e contrassegni alle tubazioni.
 - 4.2.14** Iniezione dello spazio anulare e di cavità con leganti idraulici dopo l'ultimazione dei lavori di avanzamento.
 - 4.2.15** Prestazioni per misure di prevenzione contro entrate di terreno e di acqua durante le operazioni di insilaggio e di ritiro dei tubi reggispinta.
 - 4.2.16** Realizzazione di una tura interna delle giunzioni.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 5, vale quanto segue:

- 5.1** La lunghezza di avanzamento viene misurata lungo l'asse della tubazione come lunghezza totale dei tubi infilati. Nella misurazione non si terrà conto delle fosse intermedie
- 5.2.** Avanzamenti da abbandonare vengono contabilizzati in base alla lunghezza raggiunta, per quanto le circostanze dell'abbandono non siano addebitabili all'Appaltatore.

16. Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting)

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Scopo (utilizzo) dell'opera, vita utile di progetto.*
- 0.1.2 *Oneri, condizioni e tariffe inerenti al procedimento di approvazione.*
- 0.1.3 *Proprietà del terreno di fondazione, in particolare indicazioni secondo la norma UNI EN 12716, capitolo 5, ed elementi costruttivi, per es. precedenti opere provvisoriale presenti nel sottosuolo.*
- 0.1.4 *Profondità delle fondazioni, tipi di fondazione e carichi di opere adiacenti.*
- 0.1.5 *Spazio di lavoro e accessibilità per la sonda di jet grouting, nonché piani di lavoro per il trattamento del riflusso.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Posizione e dimensioni degli elementi da iniettare ad alta pressione, particolari tolleranze di realizzazione, eventualmente la sequenza delle fasi di realizzazione.*
- 0.2.2 *Requisiti relativi allo sviluppo del consolidamento, della resistenza, della permeabilità e della resistenza agli agenti chimici degli elementi di jet grouting.*
- 0.2.3 *Requisiti e misure di protezione dei terreni e dei fabbricati confinanti.*
- 0.2.4 *Resistenza, deformazioni ammissibili e stabilità dei manufatti e degli elementi costruttivi situati nella zona d'influenza delle perforazioni e delle iniezioni.*
- 0.2.5 *Deformazione ammissibile del terreno di fondazione e dei manufatti, dispositivi di controllo.*
- 0.2.6 *Requisiti particolari dei tratti di perforazione non coincidenti con gli elementi di jet grouting, nel caso in cui non possano essere riempiti con sospensione indurita (candele di iniezione).*
- 0.2.7 *Requisiti della forma definitiva degli elementi di jet grouting e delle sue tolleranze.*
- 0.2.8 *Tipo e natura dei piani di lavoro.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

- il punto 3.1.2, se all'appaltatore vanno prescritte le procedure operative,
- il punto 3.2.1, se all'appaltatore vanno prescritte la scelta del sistema di iniezione ad alta pressione, dei parametri di iniezione o la sequenza delle fasi di realizzazione.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Quali prestazioni accessorie, per le quali ai sensi del punto 0.4.1 delle DTC, "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", vanno predisposte apposite voci nell'elenco delle prestazioni, sono da considerare in particolare: lo spostamento dell'impianto di miscelazione, perforazione ed iniezione della sospensione cementizia (vedi punto 4.1.5).

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco delle prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 misurazione a volume (m^3), distinguendo in base a tipologia di terreno e dimensioni, per

- la rimozione del fuori sagoma,
- smaltimento del reflusso e delle fuoriuscite.

0.5.2 misurazione a superficie (m^2), distinguendo in base a tipologia di terreno e dimensioni, per

- la rimozione del fuori sagoma sul fronte dello scavo,
- strutture di jet grouting.

0.5.3 misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia di terreno e dimensioni, per

- gli elementi di jet grouting, distinti per i tipi di terreno e le dimensioni (per es. diametri, larghezze dei pannelli).

0.5.4 misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia di terreno e dimensioni, per

- le prove differenziate secondo i metodi di prova,
- lo spostamento di impianti, distinguendo a seconda della distanza,
- i provini e le relative verifiche,
- gli eventi particolari, per es. fuoriuscite di materiale galleggiante come carbone o legno, reflusso discontinuo, qualsiasi anomalia di produzione.

0.5.5 misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia di terreno e dimensioni, per

- elementi e strutture di jet grouting,
- il riempimento di cavità sotterranee,
- lo smaltimento dei reflussi e delle fuoriuscite.

1 Campo di applicazione

1.1 Le DTC „Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting)“ si applicano alla impermeabilizzazione o consolidazione di terreni, rocce e terreno riportato attraverso i procedimenti d'iniezione ad elevata pressione.

1.2 Le DTC „Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting) “ non si applicano

- alle perforazioni necessarie per l'esecuzione dei „Lavori di iniezione ad elevata pressione“ (vedi DTC „Lavori di perforazione“),
- ai lavori di iniezione (vedi DTC „Lavori di iniezione“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (paragrafi da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, terreno e roccia

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Si applica la norma UNI EN 12716 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Getti per iniezione (jet grouting)”.

2.2 Materie prime e miscela di acqua e cemento per lavori d’iniezione ad elevata pressione

L’appaltatore deve accertarsi e su richiesta, fornire al committente la documentazione necessaria a dimostrare, che le materie prime e la miscela di acqua e cemento per i lavori d’iniezione ad elevata pressione rispettino i requisiti indicati nella UNI EN 12716, capitolo 6.

2.3 Descrizione del terreno e della roccia

Per la denominazione e descrizione del terreno e della roccia valgono le seguenti disposizioni:

Decreto Ministero dei Lavori Pubblici 11.03.1988

Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l’esecuzione ed il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione.

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14.01.2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

O.P.C.M. 20.03.2003, n. 3274

Primi elementi in materia di criteri generali per la classificazione sismica del territorio nazionale e di normative tecniche per le costruzioni in zona sismica.

O.P.C.M. 28.04.2006, n. 3519

Criteri generali per l’individuazione delle zone sismiche e per la formazione e l’aggiornamento degli elenchi delle medesime zone.

UNI EN 1991-1	Eurocodice 1: Azioni sulle strutture - Azioni in generale
UNI EN 1992-1-1	Eurocodice 2: Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici
UNI EN 1997-1	Eurocodice 7: Progettazione geotecnica – Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI CEN ISO 17892-1	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 1: Determinazione del contenuto d’acqua
UNI CEN ISO 17892-2	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 2: Determinazione della massa volumica dei terreni a grana fine
UNI CEN ISO 17892-3	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 3: Determinazione della massa volumica dei granuli solidi – Metodo del picnometro
UNI CEN ISO 17892-4	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 4: Determinazione della distribuzione granulometrica
UNI CEN ISO 17892-5	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 5: Prova edometrica ad incrementi di carico
UNI CEN ISO 17892-6	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 6: Prova con la punta conica
UNI CEN ISO 17892-7	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 7: Prova di compressione non confinata su terreni a grana fine
UNI CEN ISO 17892-8	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 8: Prova triassiale non consolidata non drenata

UNI CEN ISO 17892-9	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 9: Prove di compressione triassiale, consolidate, su terreni saturi
UNI CEN ISO 17892-10	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 10: Prove di taglio diretto
UNI CEN ISO 17892-11	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 11: Determinazione della permeabilità con prove a carico costante o a carico variabile
UNI CEN ISO 17892-12	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 12: Determinazione dei limiti di Attenberg
UNI CEN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI CEN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test)
UNI CEN ISO 22476-10	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 10: Prova di penetrazione sotto peso
UNI CEN ISO 22476-11	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 11: Prova con dilatometro piatto
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Parte 1: Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione delle rocce – Identificazione e descrizione

2.4 Descrizione dei riempimenti

I riempimenti vengono descritti, per quanto possibile, secondo le indicazioni del punto 2.3. Altrimenti vengono descritti in riferimento alle loro caratteristiche rilevanti per i lavori di iniezione ad elevata pressione.

3 Esecuzione

In aggiunta alle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

UNI EN 1997-1	Eurocodice 7: Progettazione geotecnica – Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI EN 12716	Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Getti per iniezione (jet grouting)
UNI EN 13331-1	Sistemi di puntellazione per scavi - Parte 1: Specifiche di prodotto
UNI EN 13331-2	Sistemi di puntellazione per scavi - Parte 2: Verifica mediante calcolo o prove

3.1 Generalità

- 3.1.1** Nell'esecuzione dei lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting) va fatta particolare attenzione a quanto segue:
- 3.1.2** La scelta del procedimento di lavoro così come la scelta ed impiego delle attrezzature competono all'appaltatore.
- 3.1.3** Il regolare smaltimento dei prodotti di esubero (materiale rifluito, residui consolidati nel terreno o fuori sagoma) va documentato.
- 3.1.4** Se prima dei lavori d'iniezione ad elevata pressione si rendono necessari interventi particolari volti all'accertamento dello stato delle costruzioni nonché degli impianti di approvvigionamento e di smaltimento, questi vanno stabiliti di comune accordo. Tali interventi costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.5 L'appaltatore deve garantire che il materiale rifluito della sospensione usata per le iniezioni ad elevata pressione, possa essere raccolto e trasportato.

3.2 Disgregazione e cementazione del terreno

3.2.1 La scelta del sistema di disgregazione e cementazione del terreno, dei parametri di trattamento e della sequenza delle fasi di realizzazione compete all'appaltatore. Se si dispone di parametri di trattamento ricavati da iniezioni di prova con esito positivo (elementi campione), tali parametri vanno rispettati.

3.2.2 Se non si raggiungono le dimensioni di progetto del processo di disgregazione e cementazione, il committente deve essere informato immediatamente. Le misure da prendere vanno stabilite di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari, a condizione che non siano imputabili all'appaltatore (vedi punto 4.2.1).

3.2.3 Se si ravvisano dei rischi, per es. per la stabilità di fabbricati, il committente deve essere informato immediatamente. In caso di pericolo imminente, l'appaltatore deve prendere immediatamente le misure necessarie. I successivi interventi vanno stabiliti di comune accordo. Le misure immediate e quelle successive costituiscono prestazioni particolari, a condizione che le loro cause non siano imputabili all'appaltatore (vedi punto 4.2.1).

3.2.4 Terminato il procedimento di iniezione, verrà mantenuto il livello necessario della miscela fino all'indurimento. In caso di perdite impreviste di sospensione, per es. a causa di dispersione in cavità sotterranee, le misure necessarie dovranno essere prese immediatamente. I successivi interventi vanno stabiliti di comune accordo. Le misure immediate e quelle successive, a condizione che non siano imputabili all'appaltatore, costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Controllo della qualità

3.3.1 L'appaltatore deve tenere i protocolli relativi ai lavori di disgregazione e cementazione e deve consegnarli tempestivamente al committente. I protocolli devono contenere le seguenti informazioni:

3.3.1.1 Risultati di prove di riferimento:

- misurazione della densità della sospensione liquida, due volte per ciclo di lavoro e miscelatore,
- misurazione del materiale rifluito, due volte per ogni turno di lavoro ed attrezzatura. Gli esiti vanno conservati almeno fino all'ultimazione dei lavori di iniezione ad elevata pressione,
- osservazione dello sviluppo della resistenza sui campioni del materiale rifluito.

3.3.1.2 Per ogni fase di iniezione

- denominazione, pendenza prevista, direzione e profondità finale della batteria di aste per ogni foro,
- data e ora dell'inizio e della fine delle operazioni di jet grouting,
- posizione dei punti di attacco,
- tipo e composizione del materiale da iniettare,
- decorso della velocità di estrazione e di rotazione in funzione del tempo e della profondità, da registrare senza interruzioni,
- decorso della pressione e della quantità dei fluidi utilizzati per l'iniezione in funzione del tempo e della profondità, da registrare senza interruzioni,
- quote effettive e lunghezza delle strutture di jet grouting,
- eventi particolari, per es. fuoruscite di materiale galleggiante come carbone o legno, riflusso discontinuo, qualsiasi anomalia di produzione.

3.3.2 Ulteriori misure di verifica, per es.

- tracciamento in sito del punto di attacco della batteria di aste,

- misurazione del percorso della batteria di aste,
- determinazione del diametro delle colonne di jet grouting,
- prelievo di provini dagli elementi di jet grouting,
- analisi dei provini prelevati da elementi di jet grouting con funzione portante, per es. per sottomurazioni, solettoni ancorati,
- sondaggi, carichi di prova e realizzazione di trincee di esplorazione,

costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, paragrafo 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Accertamento dello stato degli accessi, del piano campagna, dei canali di raccolta ecc.
- 4.1.2** Esecuzione di verifiche su apposite strutture di jet grouting già predisposte.
- 4.1.3** Raccolta e smaltimento del reflusso, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.7.
- 4.1.4** Manutenzione dei piani di lavoro, ove necessario a garantire la regolare attività del cantiere.
- 4.1.5** Spostamento di tutti gli impianti destinati alla preparazione ed all’iniezione della sospensione ad alta pressione, con eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.6.
- 4.1.6** Controlli mediante livello di cantiere di eventuali cedimenti/ sollevamenti di fabbricati adiacenti durante la disgregazione e la cementazione del terreno.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Provvedimenti di cui ai punti 3.1.4, 3.2.2, 3.2.3, 3.2.4 e 3.3.2.
- 4.2.2** Predisposizione di verifiche di stabilità e di disegni costruttivi.
- 4.2.3** Analisi del terreno e dell’acqua.
- 4.2.4** Realizzazione di elementi campione, compresa l’esplorazione e l’esecuzione di prove.
- 4.2.5** Carichi di prova.
- 4.2.6** Spostamento di tutti gli impianti destinati alla preparazione ed all’iniezione della sospensione ad alta pressione, per motivi non imputabili all’appaltatore.
- 4.2.7** Smaltimento del materiale rifluito, se per la presenza di sostanze nocive nel terreno o nell’acqua sotterranea, cambia la classe di materiale da smaltire.
- 4.2.8** Prove della permeabilità, per es. prove di pompaggio ed analisi geofisiche.
- 4.2.9** Rimozione del fuori sagoma normalmente previsto per il procedimento prescelto.
- 4.2.10** Rimozione dei residui consolidati nel terreno (per es. delle candele di iniezione).
- 4.2.11** Rimozione dal piano di lavoro del terreno consolidatosi con il materiale rifluito.
- 4.2.12** Altre verifiche come descritto al punto 4.1.6.
- 4.2.13** Misurazioni per la valutazione delle dimensioni secondo la norma UNI EN 12716.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” – punto 5, vale quanto segue:

- 5.1** per opere da contabilizzare a volume (m³):
- per la rimozione del fuori sagoma, lo smaltimento del materiale rifluito e delle fuoriuscite verrà considerato il volume misurato sul mezzo di trasporto e verificato dal Direttore dei Lavori tramite le bolle di trasporto.
- 5.2** per opere da contabilizzare a superficie (m²):
- per le strutture di jet grouting, per la rimozione del fuori sagoma ed in ogni caso per ogni prestazione valutata a m², la superficie verrà determinata con rigorosi metodi geometrici per il suo effettivo sviluppo faccia a vista secondo progetto
- 5.3** per opere da contabilizzare a lunghezza (m):
- per gli elementi di jet grouting distinti per sezione e tipologia, la lunghezza verrà determinata con rigorosi metodi geometrici per il suo effettivo sviluppo secondo progetto
- 5.4** per opere da contabilizzare a pezzo (pz):
- per le prove distinte secondo la tecnica d’esecuzione, lo spostamento degli impianti, distinto in funzione della distanza, le prestazioni particolari secondo il paragrafo 4.2 ed in ogni caso per tutte le opere da compensare al pezzo (pz), verrà considerato l’effettivo numero degli elementi finiti in opera.
- 5.5** per opere da contabilizzare a massa (kg, t):
- per gli elementi e le strutture di jet grouting, i riempimenti di cavità, lo smaltimento del riflusso ed in ogni caso per tutte le opere da compensare a massa (kg, t), verrà considerata la massa del materiale determinata in base alle bolle di consegna verificate dal Direttore dei Lavori.

17. Lavori di iniezione

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto.

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia". L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi.

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1** *Finalità delle opere e delle iniezioni, ad esempio opere provvisorie provvisionali ovvero opera definitiva, con indicazione del tempo di vita richiesto.*
- 0.1.2** *Risultati della progettazione e delle iniezioni di prova.*
- 0.1.3** *Valori limite, prescrizioni, condizioni e tariffe per l'immissione di acqua di consumo nei canali di raccolta o negli impianti di drenaggio.*
- 0.1.4** *Posizione di cavità artificiali, di opere provvisionali, ancoraggi o tiranti, iniezioni preesistenti e diritti di proprietà in essere.*
- 0.1.5** *Indicazione sulle opere da iniettare.*
- 0.1.6** *Profondità delle fondazioni, tipi di fondazione nonché carichi ed utilizzo dei fabbricati limitrofi; diritti di proprietà in essere.*
- 0.1.7** *Tipo, posizione, dimensioni, possibilità di accesso, configurazione e portanza delle aree di lavoro e di deposito, in particolare limiti di altezza, separatamente per ogni fase di lavoro.*
- 0.1.8** *Prescrizioni ed obblighi derivanti da autorizzazioni.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1** *Tipologia dell'iniezione geotecnica (compattazione, permeazione o riempimento).*
- 0.2.2** *Tipo, numero e posizione dei gruppi e dei singoli punti di iniezione nonché sequenza degli interventi.*
- 0.2.3** *Caratteristiche, tipo e composizione del fluido da iniettare.*
- 0.2.4** *Pressioni di iniezione richieste o ammissibili e quantità da iniettare, se del caso indicazioni per la demolizione.*
- 0.2.5** *Estensione e precisione della misurazione e della documentazione sui parametri di iniezione.*
- 0.2.6** *Tipo, numero e consistenza delle prove e delle verifiche.*
- 0.2.7** *Requisiti delle verifiche secondo i punti 2.1 e 3.1.2.*

- 0.2.8** *Requisiti della resistenza, permeabilità, durabilità, resistenza al gelo nonché stabilità chimica e proprietà chimiche del fluido da iniettare.*
- 0.2.9** *Particolari difficoltà per lavori in sotterraneo o di lavori svolti in spazi chiusi nonché in caso di venute d'acqua.*
- 0.2.10** *Particolari esigenze e misure per la protezione di terreni, della falda acquifera, delle aree limitrofe e di costruzioni esistenti.*
- 0.2.11** *Limiti per le deformazioni ammissibili del terreno di fondazione e delle costruzioni, misure di verifica e controllo.*
- 0.2.12** *Esigenze di riempimento dei fori o delle incamiciature dopo l'iniezione.*
- 0.2.13** *Entità delle indicazioni da inserire nella relazione sui lavori di iniezione, di verifica e di controllo.*
- 0.2.14** *Indicazioni per le iniezioni da eseguire per ancoraggi, chiodature, diaframmi e pali.*
- 0.2.15** *Indicazioni sui tempi di fermo cantiere.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
punto 3.2.1, se all'Appaltatore devono essere prescritti le modalità di svolgimento dei lavori o il tipo e l'impiego delle attrezzature,
punto 3.2.2, qualora i parametri d'iniezione devono essere definiti dall'Appaltatore a sua discrezione,
punto 4.1.5, qualora debbano essere considerate quantità di materiale di iniezione o di riempimento maggiori del volume teorico dei fori moltiplicato per 1,7.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare, ad esempio:
spostamento di tutte le attrezzature per la confezione del fluido da iniettare e per eseguire le iniezioni (vedi punto 4.1.4).

0.5 Unità di contabilizzazione

Nella descrizione delle prestazioni vanno previste le seguenti unità di contabilizzazione; in caso di bisogno sono da fornire indicazioni più precise per la contabilizzazione:

- *iniezione in base alla durata (h) di impiego di ogni pompa;*
- *messa a disposizione di mezzi e di personale durante i periodi di fermo in base alla durata (h, d),*
- *fornitura di materiali solidi per la confezione dei fluidi da iniettare in base alla massa (kg), distinguendo per tipo,*
- *fornitura di soluzioni ed additivi liquidi in base al volume (l), distinguendo per tipo,*
- *confezione e mescolatura del fluido da iniettare a massa (kg) o volume (m³), distinguendo per tipo,*
- *inserimento di otturatori (packer) nei fori o nelle incamiciature, in base al numero (pz),*
- *spostamento degli otturatori all'interno di una incamiciatura o di un foro da una tratta di iniezione all'altra, in base al numero (pz),*
- *allacciamento delle condotte di mandata al tubo d'iniezione, in base al numero (pz),*
- *prelievo di provini ed esecuzione delle prove in base al numero (pz), distinguendo per procedura di prova,*
- *iniezioni nel terreno per lavori di impermeabilizzazione e consolidamento in base al volume (m³),*
- *rimozione del sopraprofilo in base alla superficie in vista (m²) o a volume (m³),*
- *iniezione e riempimento di ancoraggi iniettati, chiodature del terreno, micropali in base al numero (pz) o alla lunghezza (m), distinguendo per tipologia e per dimensioni,*

- *iniezioni, distinte in iniezioni preliminari, prime iniezioni ed iniezioni successive, nonché riempimento per pali trivellati, pali battuti e diaframmi, in base alla massa (kg) del fluido iniettato o in base al numero (pz), per ogni elemento costruttivo o ogni postazione di iniezione,*
- *iniezioni in base al volume (l) o alla massa del fluido da iniettare,*
- *spurgo e riempimento di fori trivellati ed incamiciature in base alla lunghezza (m), distinguendo per tipologia e dimensioni.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC „Lavori di iniezione“ si applicano per i lavori di iniezione eseguiti per la compattazione, per la bonifica dei terreni, della roccia e di costruzioni, per il riempimento di cavità e per lo spostamento del terreno. Esse si applicano anche a lavori di iniezione eseguiti per la realizzazione di ancoraggi, chiodature, pali trivellati, micropali, diaframmi e pali battuti.
- 1.2** Le DTC „Lavori di iniezione“ non si applicano per:
- riempimento di guaine per l'armatura di opere in calcestruzzo precompresso nel campo dell'ingegneria strutturale (vedi DTC „Opere in calcestruzzo“),
 - l'esecuzione di iniezioni ad elevata pressione (vedi DTC „Lavori di iniezione ad elevata pressione (jet grouting)“),
 - il riempimento di fessure e cavità nel calcestruzzo (vedi DTC „Lavori di conservazione del calcestruzzo“).
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

L'Appaltatore deve accertare e fornire su richiesta al Committente adeguate prove, che le componenti ed il fluido da iniettare soddisfino i requisiti secondo le seguenti norme, applicabili a seconda dei lavori da eseguire.

- | | |
|--------------|--|
| UNI EN 1537 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Tiranti di ancoraggio, |
| UNI EN 12699 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali eseguiti con spostamento del terreno, |
| UNI EN 12715 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Iniezioni (indicazioni valide anche per iniezioni per diaframmi e pali trivellati), |
| UNI EN 14199 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Micropali, |
| UNI EN 14490 | Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Chiodature del terreno. |

2.2 Descrizione del sottosuolo

Per le indagini, la classificazione e descrizione dei terreni e delle rocce vale quanto segue:

- | | |
|------------------|--|
| D.M. 11.03.1988 | Decreto ministeriale 11.03.1988
Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. |
| D.M. 14.01. 2008 | Decreto del Ministero delle infrastrutture e dei trasporti 14.01. 2008 – Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni |
| UNI EN 1997-1 | Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali |
| UNI EN 1997-2 | Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo |

UNI EN ISO 22475-1	Indagini e prove geotecniche - Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI CEN ISO 17892-1	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 1: Determinazione del contenuto d'acqua
UNI CEN ISO 17892-2	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 2: Determinazione della massa volumica dei terreni a grana fine
UNI CEN ISO 17892-3	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 3: Determinazione della massa volumica dei granuli solidi – Metodo del picnometro
UNI CEN ISO 17892-4	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 4: Determinazione della distribuzione granulometrica
UNI CEN ISO 17892-5	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 5: Prova edometrica ad incrementi di carico
UNI CEN ISO 17892-6	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 6: Prova con la punta conica
UNI CEN ISO 17892-7	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 7: Prova di compressione non confinata su terreni a grana fine
UNI CEN ISO 17892-8	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 8: Prova triassiale non consolidata non drenata
UNI CEN ISO 17892-9	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 9: Prove di compressione triassiale, consolidate, su terreni saturi
UNI CEN ISO 17892-10	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 10: Prove di taglio diretto
UNI CEN ISO 17892-11	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 11: Determinazione della permeabilità con prove a carico costante o a carico variabile
UNI CEN ISO 17892-12	Indagini e prove geotecniche – Prove di laboratorio sui terreni – Parte 12: Determinazione dei limiti di Attenberg
UNI CEN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI CEN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test)
UNI CEN ISO 22476-10	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 10: Prova di penetrazione sotto peso
UNI CEN ISO 22476-11	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 11: Prova con dilatometro piatto

I terreni e le rocce nonché le cavità da iniettare devono essere descritte con riguardo alle specifiche proprietà di interesse per i lavori di iniezione secondo le indicazioni contenute nelle norme UNI EN 1536 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali trivellati “ ed UNI EN 1538 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Diaframmi“ nonché UNI EN 1537, UNI EN 12699, UNI EN 12715, UNI EN 14199 e UNI EN 14490.

3 Esecuzione

A completamento delle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** L'Appaltatore deve accertare e, su richiesta, fornire idonee prove al Committente, che i procedimenti di iniezione e le apparecchiature impiegate soddisfino i requisiti richiesti.
- 3.1.2** Nel corso delle sue verifiche sulla eseguibilità a regola d'arte delle iniezioni con le modalità e procedure previste, l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- scostamento delle proprietà del sottosuolo dalle indicazioni,
 - scostamenti dai risultati delle iniezioni di prova, dai risultati delle indagini e dai risultati delle prove di carico,
 - disposizione inadeguata dei punti di iniezione,
 - sequenza inadeguata delle iniezioni,
 - fluido da iniettare non idoneo,
 - insufficiente contropinta alla pressione di iniezione,
 - pressioni e quantità di iniezione e indicazioni per la demolizione inadeguate.
- 3.1.3** Qualora si debbano prevedere danni causati dai lavori di iniezione a costruzioni, infrastrutture, corpi d'acqua, zone naturali sotto tutela ed altre entità da salvaguardare, le circostanze particolari vanno immediatamente comunicate al Committente. Le misure da mettere in atto devono essere concordate.
- 3.1.4** I fanghi di spurgo ed i residui del fluido di iniezione devono essere convogliati in apposite aree.
- 3.1.5** I fanghi di spurgo ed i residui del fluido di iniezione devono essere conferite a discarica ovvero riciclate ai sensi di legge.
- 3.1.6** Qualora il Committente ha richiesto l'aggiunta di additivi nel fluido da iniettare, lo smaltimento dei residui costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.1).

3.2 Iniezione

3.2.1 Attrezzature

La scelta delle modalità di svolgimento dei lavori e la scelta del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera sono di competenza dell'Appaltatore.

3.2.3 Esecuzione dell'iniezione

Le operazioni di iniezione vanno protratte fino all'ottenimento dei parametri di iniezione convenuti, come quantità di iniezione, pressione di iniezione o altri parametri di rilievo per la demolizione. Se i valori prefissati non sono raggiunti, dovranno essere concordate con il committente le ulteriori misure del caso.

3.3 Garanzia della qualità

Per la garanzia della qualità dev'essere redatto un registro con i seguenti dati, da comunicare al committente:

- 3.3.1** Identificazione, pendenza, direzione e profondità finale per ogni foro o incamicatura in base alle registrazioni fatte nel corso delle perforazioni (vedi DTC „Lavori di perforazione“).
- 3.3.2 Per ogni intervento di iniezione:**
- data ed inoltre, per iniezioni secondo la norma UNI EN 12715, ora dell'inizio e dell'ultimazione,
 - localizzazione dell'iniezione nonché profondità di iniezione e quella di perforazione,
 - nel caso di iniezione per tratti la posizione e lunghezza del tratto di foro iniettato,
 - eventi particolari, ad esempio fuoriuscite di fluido, iniezioni interrotte,
 - andamento della pressione di iniezione e della quantità iniettata in funzione del tempo, rilevati mediante registrazione automatica. Nel caso di iniezioni per ancoraggi, chiodature, diaframmi e pali é sufficiente la registrazione manuale della quantità di fluido iniettato e della pressione raggiunta.
- 3.3.3 Per ogni miscelatore:**
- tipo del fluido da iniettare e determinazione della densità una volta per ogni turno di lavoro e per ogni miscelatore,

- andamento della resistenza meccanica del fluido iniettato mediante misure manuali ovvero per iniezioni mediante una prova di solidificazione della sospensione per ogni turno di lavoro,
- nel caso di procedure di iniezione secondo la norma UNI EN 12715 determinazione del tempo di sedimentazione della sospensione una volta per ogni turno di lavoro.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Accertamento dello stato delle strade, della superficie del terreno, dei canali di raccolta e simili.

4.1.2 Manutenzione dell’area di lavoro.

4.1.3 Confezione e miscelatura del fluido da iniettare, anche con i materiali forniti dal Committente

4.1.4 Spostamento delle attrezzature occorrenti per la confezione e la miscelatura del fluido e per eseguire le iniezioni, nella misura in cui tale operazione non sia da imputare all’Appaltatore.

4.1.5 Fluido di riempimento e di iniezione fino a una quantità pari al volume teorico del foro moltiplicato per 1,7.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Misure previste al punto 3.1.7.

4.2.2 Prestazioni per l’accertamento dello stato delle costruzioni, ivi comprese le strade, nonché delle infrastrutture prima dell’inizio dei lavori di iniezione, eccedenti quelle previste al punto 4.1.1, ad esempio predisposizione di indagini peritali o esecuzione di ispezioni televisive.

4.2.3 Indagini sul suolo e sull’acqua.

4.2.4 Iniezioni di prova secondo la norma UNI EN 12175.

4.2.5 Rimozione del fuoriprofilo nel caso di lavori di consolidamento.

4.2.6 Spurgo o riempimento dei fori o delle incamiciature dopo l’esecuzione di iniezioni secondo la norma UNI EN 12175.

4.2.7 Analisi statistiche e rappresentazioni grafiche.

4.2.8 Prove di permeabilità e di pompaggio, prelievo di provini mediante carotaggio o da scavi di ricognizione, prove di resistenza alla compressione.

4.2.9 Apprestamento, pavimentazione, consolidamento e rimozione del piano di lavoro, delle postazioni di parcheggio e di deposito nonché degli accessi, ponti e simili sulle aree messe a disposizione dal committente.

4.2.10 Fluido di riempimento e di iniezione per la quantità eccedente il volume teorico del foro moltiplicato per 1,7.

4.2.11 Tempi di fermo cantiere non imputabili all’Appaltatore.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 5, vale quanto segue.

5.1 Generalità

Per la determinazione delle prestazioni, sia che essa avvenga secondo i disegni sia che avvenga in base a misurazione, sono da considerare le misure, i tempi di durata ed il numero delle iniezioni.

5.2 Per opere di contabilizzare a durata (h): la durata dell’intervento inizia quando viene misurata una portata o un aumento di pressione. Esso termina con il raggiungimento della pressione finale ovvero della quantità iniettata concordate. Non saranno detratte le durate delle interruzioni dei lavori

necessarie ad eliminare guasti o intasamenti aventi una durata complessiva di al massimo 30 minuti per foro o per intervento.

- 5.3 Per opere di contabilizzare a volume (m³ o l) o a massa (kg):** il fluido per iniezioni o riempimenti e gli additivi saranno valutati in base alla quantità effettivamente iniettata in opera secondo le verifiche eseguite dal Direttore dei Lavori.
- 5.4 Il volume teorico del foro** viene determinato in base al diametro esterno dell'utensile di perforazione utilizzato ed alla lunghezza del foro iniettato. Il volume di elementi incorporati non viene detratto.

18. Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto.

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Profondità e tipo delle fondazioni nonché azioni indotte dalle costruzioni limitrofe.*
- 0.1.2 *Tipo, posizione e dimensioni nonché esecuzione di scavi e sbancamenti esistenti.*
- 0.1.3 *Tipo, posizione e dimensioni nonché diritti di proprietà in essere di cavità naturali o artificiali nonché di ostacoli noti, ad esempio di ancoraggi o di iniezioni eseguiti in passato.*
- 0.1.4 *Tipo, posizione e configurazione di condotte e di impianti sensibili alle vibrazioni nella zona di influenza dell'opera di progetto e diritti di proprietà in essere.*
- 0.1.5 *Tipo, posizione, dimensioni, possibilità di accesso, configurazione e portanza delle aree di lavoro o del terreno su cui esse insistono, in particolare limiti di altezza, per ogni fase di lavoro.*
- 0.1.6 *Limitazioni dei trasporti e dei percorsi di trasporto, per ogni fase di lavoro.*
- 0.1.7 *Permessi da parte dei proprietari limitrofi o documentazione di servitù o diritti intavolati in caso di occupazione di proprietà limitrofe.*
- 0.1.8 *Conferma del rispetto delle disposizioni vigenti in materia di ricerca e, se del caso, di bonifica di ordigni bellici.*
- 0.1.9 *Tipo, entità e tempi per la constatazione dello stato di fatto.*
- 0.1.10 *Circostanze che possono avere ripercussioni sull'esecuzione dei lavori e sulla configurazione degli elementi delle opere, come acque e terreni nocivi, quota di decomposizione, abrasività del terreno, corrosività elevata.*
- 0.1.11 *Variazioni rimarchevoli delle proprietà e dello stato dei terreni e di altri materiali durante le operazioni di percussione, vibrazione o pressione, ad esempio liquefazione.*
- 0.1.12 *Descrizione della situazione idrogeologica.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Numero, tipo, posizione, dimensione, materiali ed esecuzione degli elementi e delle componenti da mettere in opera ovvero da estrarre.*
- 0.2.2 *Sezioni correnti e speciali nonché qualità dei materiali degli elementi costruttivi.*
- 0.2.3 *Finalità e durata di vita degli elementi e delle componenti.*

- 0.2.4** *Requisiti di durabilità degli elementi costruttivi.*
- 0.2.5** *Utilizzo di componenti usate o nuove e abbandono nel sottosuolo.*
- 0.2.6** *Tipo ed entità del prestazioni per ridurre al minimo delle percolazioni d'acqua.*
- 0.2.7** *Posizione e quota dei punti di attacco, quota di progetto delle testate, profondità di messa in opera, inclinazione dell'asse degli elementi nonché tolleranze ammesse.*
- 0.2.8** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di testate di chiusura e di raccordi ad edifici adiacenti.*
- 0.2.9** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di elementi aggiunti, come mensole e piastre.*
- 0.2.10** *Dispositivi di verifica particolari, come trasmettitori di segnali, rivelatori di rottura della palancole per disaccoppiamento dei gargami, tubi inclinometrici.*
- 0.2.11** *Descrizione dei terreni, delle rocce e degli altri materiali contenuti nel sottosuolo con riferimento alle loro proprietà ed allo stato secondo il punto 2.2 nonché ripartizione in ammassi omogenei secondo il punto 2.3.*
- 0.2.12** *Tipo ed entità dei mezzi ed ausili di infissione e documentazione.*
- 0.2.13** *Numero, tipo, posizione ed entità delle infissioni di prova e delle prove di carico.*
- 0.2.14** *Prescrizioni risultanti da perizie tecniche.*
- 0.2.15** *Oneri, condizioni e tributi risultanti da procedure per l'ottenimento di autorizzazione.*
- 0.2.16** *Protezione delle aree limitrofe e di costruzioni esistenti.*
- 0.2.17** *Tipo ed entità di misure per la protezione contro il rumore.*
- 0.2.18** *Tipo ed entità del rilevamento delle vibrazioni e del rumore nonché delle misure degli assestamenti.*
- 0.2.19** *Tipo e consistenza delle verifiche di stabilità e dei disegni esecutivi da produrre.*
- 0.2.20** *Esecuzione anticipata o posticipate di parti della prestazione.*
- 0.2.21** *Numero, tipo ed entità delle verifiche e della documentazioni richieste.*
- 0.2.22** *Entità e tempi per le operazioni di estrazione degli elementi.*
- 0.2.23** *Indicazioni sullo stato degli elementi da estrarre.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- | | |
|--------------|--|
| punto 3.1.2, | <i>se all'Appaltatore devono essere prescritti le modalità di svolgimento dei lavori o il tipo e l'impiego delle attrezzature,</i> |
| punto 3.6.6 | <i>se devono essere concordate regole diverse per la determinazione del compenso.</i> |
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
- Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità per la contabilizzazione, distinguendo per tipologia, qualità, sezione e dimensioni nonché profondità di infissione:*
- 0.5.1** *Impianto, spostamento e modifica dei mezzi di infissione e di estrazione in base al numero (pz).*
- 0.5.2** *Infissione di palancole, pali, travi, tubi, lance e simili*
 – *come elementi singoli in base al numero (pz), alla lunghezza (m) o alla massa (kg, t),*
 – *per pareti in base alla superficie (m²) o alla massa (kg, t).*
- 0.5.3** *Estrazione di palancole, pali, travi, tubi, lance e simili*
 – *come elementi singoli in base al numero (pz), alla lunghezza (m) o alla massa (kg, t),*

– per pareti in base alla superficie (m²) o alla massa (kg, t).

0.5.4 Giunzioni di testa tra palancole, pali, travi, tubi, lance e simili in base al numero (pz).

0.5.5 Profilati di raccordo, d'angolo e di congiunzione in base alla lunghezza (m).

0.5.6 Elementi aggiunti in base al numero (pz).

0.5.7 Elementi di compensazione o raccordo in base al numero (pz).

0.5.8 Mezzi ed ausili di infissione, distinguendo per procedura, ad esempio trivellazioni ausiliari o di esplorazione, mezzi di spurgo in base alla lunghezza (m) o alla superficie (m²).

0.5.9 Elementi tagliati, non più utilizzabili o abbandonati nel sottosuolo in base alla massa (kg, t).

1 Campo d'applicazione

1.1 Le presenti DTC “Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione” si applicano per l'infissione e l'estrazione di pali, travi, palancole, tubi, lance e simili mediante percussione, vibrazione e pressione.

1.2 Le DTC “Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione” non si applicano per

- il riempimento di cavità formatesi a seguito dell'infissione di pali, travi, palancole, tubi, lance e simili ovvero rimaste aperte dopo la loro estrazione.
- la posa in opera delle armature;
- l'inserimento e l'estrazione di vibrator di profondità;
- lavori di perforazione (vedi DTC “Lavori di perforazione”);
- la messa a disposizione di elementi messi in opera (vedi DTC “Opere di sostegno di scavi”) e
- lavori eseguiti con impiego di mezzi spingitubo (vedi DTC “Opere con la tecnica spingitubo”).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue.

2.1 Elementi costruttivi

2.1.1 Elementi costruttivi ai sensi delle DTC „Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione” sono da considerare pali, travi, palancole, tubi, lance e simili.

2.1.2 Per i materiali e gli elementi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le prescrizioni delle norme UNI EN 12063 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali – Palancole” ed UNI EN 12699 “Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali eseguiti con spostamento del terreno”.

2.2 Descrizione del sottosuolo

Per l'esplorazione, la classificazione e la descrizione del sottosuolo vale quanto segue:

D.M. 11.03.1988	Decreto del Ministero per i Lavori Pubblici del 11.03.1988 Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione ed il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione
D.M. 14.01.2008	Decreto del Ministero delle infrastrutture e dei trasporti 14.01. 2008 – Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo

UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 22475-1	Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
UNI EN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI EN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche – Prove in sito – Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test).

2.3 Ripartizione in ammassi omogenei

I terreni e le rocce devono essere ripartiti in ammassi omogenei per la valutazione in vista dell'esecuzione di lavori di infissione ed estrazione. È considerato un ammasso omogeneo una zona geometricamente definita di una o più formazioni di terreno o di roccia secondo la norma UNI EN 1997-2, le cui proprietà geotecniche si attestano entro tolleranze ben definite e si distinguono in maniera apprezzabile dalle proprietà degli ammassi limitrofi

2.4 Descrizione e ripartizione di terreni di origine artificiale (riempimenti e riporti) e di materiali di altro tipo

Per quanto possibile, terreni di origine artificiale e materiali di altro tipo, ad esempio parti di costruzioni, materiali sostitutivi (riciclati), prodotti industriali secondari o rifiuti, vengono descritti secondo il punto 2.2 e ripartiti secondo il punto 2.3. Qualora ciò non sia possibile, essi saranno descritti con specifico riferimento alle loro proprietà d'interesse per i lavori di infissione e di estrazione.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole Generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3 vale quanto segue.

3.1 Generalità

- 3.1.1** Per la costruzione di palancole si applica la norma UNI EN 12063 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Palancole“ e per la realizzazione di pali con spostamento del terreno la norma UNI EN 12699 “Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali eseguiti con spostamento del terreno”.
- 3.1.2** Le scelte delle modalità di svolgimento dei lavori nonché del tipo e dell'impiego delle attrezzature spettano all'Appaltatore.
- 3.1.3** Elementi da infiggere, unicamente da mettere a disposizione e da estrarre in un secondo tempo, non diventano proprietà del committente.
- 3.1.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- discordanza del piano di lavoro dalle indicazioni ricevute nonché
 - discordanza delle proprietà del sottosuolo dalle indicazioni ricevute.
- 3.1.5** La vegetazione e le aree a verde soggette a danneggiamento vanno protette. Le prestazioni per gli interventi che risulteranno necessari costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** I lavori di infissione mediante percussione, vibrazione o pressione potranno essere iniziati solo dopo la avvenuta conferma che le disposizioni vigenti sul sito in materia di reperimento e, se del caso, di bonifica da ordigni bellici sono state rispettate.
- 3.1.7** Costruzioni soggette a danneggiamento vanno protette. Per le misure di sicurezza e di protezione da adottare vanno rispettate le prescrizioni dei proprietari o di altri aventi diritto. Tali interventi costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.8 Nel caso di rinvenimento di cavità o ostacoli imprevisti, come condotte, capisaldi e marcature, resti di costruzioni preesistenti, massi o radici, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi che risulteranno necessari sono da definire di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Qualora si debba ragionevolmente supporre che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, l'appaltatore dovrà immediatamente sospendere i lavori nonché informare l'autorità competente ed il committente. Egli dovrà inoltre mettere in opera senza indugio le misure di sicurezza del caso. Le prestazioni fornite per le misure di sicurezza rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.9 Gli effetti dell'infissione o dell'estrazione di elementi costruttivi sulle costruzioni vicine, il sottosuolo e sugli elementi stessi devono essere monitorati. Possibili danni conseguenti all'infissione o alla estrazione devono essere segnalati immediatamente al committente. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.10 Qualora si debbano adottare procedure con bassa emissione di vibrazioni, si impiegheranno martelloni idraulici per l'infissione a percussione e battipalo vibranti per l'infissione mediante vibrazione.

3.1.11 Qualora non siano ammesse emissioni di vibrazioni, si impiegheranno macchinari a pressione.

3.2 Infissione degli elementi costruttivi

3.2.1 Qualora nel corso dei lavori le lunghezze dei pali stabilite risultassero manifestamente insufficienti o eccessive, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.2 Ogni pregiudizio arrecato alle opere, ad esempio causato da

- scostamento sostanziale della posizione o dalla profondità di infissione stabilite,
- danneggiamento degli elementi costruttivi o delle pareti,

deve essere immediatamente segnalato al committente. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono, nella misura in cui non sono imputabili all'appaltatore, prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.3 Qualora contro ogni aspettativa fosse impossibile l'infissione degli elementi costruttivi fino alla profondità richiesta o essa fosse possibile solo con notevole pregiudizio per l'ambiente circostante o con notevole danneggiamento delle componenti stesse, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi da mettere in opera, ad esempio definizione di una nuova profondità di infissione, taglio degli elementi costruttivi, impiego di mezzi ausiliari di assistenza all'infissione, sono da definire di comune accordo e costituiscono, nella misura in cui non sono imputabili all'appaltatore, prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Tolleranze

3.3.1 Le tolleranze di infissione sono indicate nelle norme UNI EN 12063 ed UNI EN 12699.

3.3.2 Per l'infissione di profilati, tubi, lance e simili si applicano per analogia le tolleranze indicate nella norma UNI EN 12063.

3.3.3 Scostamenti a seguito di deformazioni dovute ai carichi o proprie del sistema costruttivo nonché alle tolleranze dimensionali degli elementi costruttivi non sono considerate per i valori delle tolleranze secondo i punti 3.3.1 e 3.3.2.

3.3.4 Scostamenti longitudinali di palancole dovuti alla deformazione degli elementi costruttivi durante l'infissione oppure al gioco nei gargami sono ammessi e da tenere in conto. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.7).

3.4 Registrazioni

3.4.1 Nel corso dell'infissione degli elementi costruttivi mediante percussione su dovranno redigere i verbali secondo la norma UNI EN 12699.

3.4.2 Durante l'infissione mediante vibrazione degli elementi costruttivi vanno registrate la potenza assorbita e la frequenza in funzione della profondità e del tempo.

3.4.3 Durante l'infissione per pressione degli elementi costruttivi va registrata la spinta in funzione della profondità e del tempo.

3.5 Sistemazione delle testate degli elementi costruttivi

3.5.1 Elementi costruttivi le cui testate venissero deformate o distrutte durante l'infissione potranno essere riutilizzate col consenso del Committente previa sistemazione delle testate stesse.

3.5.2 Per la sistemazione delle testate di elementi di calcestruzzo armato si applicano le prescrizioni della norma UNI EN 12699.

3.6 Estrazione degli elementi costruttivi

3.6.1 Qualora i macchinari di estrazione non possono venire posizionati ed azionati direttamente davanti all'elemento da estrarre, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono, nella misura in cui non sono imputabili all'appaltatore, prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.6.2 Gli elementi costruttivi da rimuovere vanno estratti in maniera da non danneggiare o mettere a rischio la costruzione, gli edifici adiacenti nonché le condutture o altri impianti.

3.6.3 I tentativi di estrazione di un elemento devono essere interrotti al più tardi se dopo un quarto d'ora non si possa ottenere alcun progresso di estrazione.

3.6.4 Se un elemento costruttivo non risulta estraibile secondo prescrizione, se ne informerà immediatamente il committente. Gli interventi da mettere in opera sono da definire di comune accordo e costituiscono, nella misura in cui non sono imputabili all'appaltatore, prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.6.5 La posizione degli elementi costruttivi non rimuovibili o rimuovibili soltanto parzialmente, deve essere registrata e documentata.

3.6.6 Elementi costruttivi che non possono essere estratti e che pertanto sono abbandonati per intero o parzialmente nel sottosuolo, vengono compensati per il loro valore attuale. Si terrà conto del valore di rottamazione degli elementi.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Rilievo dello stato in cui si trovano le strade, la superficie del terreno, i canali di raccolta e simili.

4.1.2 Manutenzione e conservazione in buono stato delle aree di lavoro.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Provvedimenti previsti ai punti 3.1.5, 3.1.7, 3.1.8, 3.1.9, 3.2.1, 3.2.2, 3.2.3, 3.6.1 e 3.6.4.

4.2.2 Prestazioni per l'accertamento dello stato di costruzioni, ivi comprese le strade, delle infrastrutture e simili, eccedenti quelle indicate al punto 4.1.1, ad esempio predisposizione di indagini peritali, esecuzione di ispezioni televisive o di indagini sulla portanza del terreno.

4.2.3 Demolizione e ripristino di superfici pavimentate.

4.2.4 Impianto, pavimentazione, stabilizzazione e rimozione delle aree di cantiere, di deposito e di parcheggio nonché delle aree adibite al traffico, di ponti e simili nelle zone messe a disposizione dal committente.

4.2.5 Rimozione o posa di condotte.

4.2.6 Predisposizione e posizionamento di elementi di compensazione e di raccordo, nella misura in cui ciò non sia dovuto ad un'esecuzione non conforme dei lavori, nonché di profilati di raccordo, d'angolo e di congiunzione.

4.2.7 Rispetto di tolleranze dimensionali più onerose di quelle indicate al punto 3.3.

- 4.2.8** Taglio, rifilatura e lavorazione delle testate di elementi costruttivi dopo l'infissione, nella misura in cui tale lavoro non sia imputabile all'appaltatore.
- 4.2.9** Prove di infissione.
- 4.2.10** Prove di carico.
- 4.2.11** Sistemazione delle testate danneggiate degli elementi costruttivi ed eliminazione dei danni procurati durante l'infissione, nella misura in cui tali danni non siano imputabili all'appaltatore.
- 4.2.12** Predisposizione, messa a disposizione e rimozione di dispositivi di protezione contro i rumori.
- 4.2.13** Montaggio e messa a disposizione di dispositivi di verifica e di misura, come rivelatori di rottura della palancole per disaccoppiamento dei gargami, tubi inclinometrici.
- 4.2.14** Misurazioni e verifiche, ad esempio rilevamento delle vibrazioni, del rumore, degli assestamenti, dell'inclinazione e misure geodetiche, con relativa documentazione.
- 4.2.15** Impermeabilizzazione di palancole.
- 4.2.16** Saldature per il bloccaggio dei gargami e per la chiusura di aperture.
- 4.2.17** Taglio o prolungamento di elementi costruttivi, ad esempio nei casi di presenza di ostacoli, di raggiungimento anticipato della profondità di infissione o profondità di infissione insufficiente.
- 4.2.18** Applicazione di parti aggiunte agli elementi costruttivi.
- 4.2.19** Sospensioni dell'attività di infissione o di estrazione di elementi costruttivi, qualora la circostanza non sia imputabile all'appaltatore.
- 4.2.20** Nuovo impianto, spostamento e modifica dei macchinari di infissione e di estrazione per motivi non imputabili all'appaltatore.
- 4.2.21** Riempimento di avvallamenti o assestamenti creatisi a seguito dei lavori di infissione e di estrazione degli elementi costruttivi.
- 4.2.22** Riempimento di cavità, formati a seguito dell'estrazione di palancole, pali, profilati, tubi e simili.
- 4.2.23** Elaborazione e consegna dei calcoli di verifica di stabilità e di disegni esecutivi.
- 4.2.24** Predisposizione della documentazione dello stato di fatto.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue.

5.1 Generalità

La determinazione delle prestazioni, sia che essa avvenga secondo i disegni sia che avvenga in base a misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.2 Determinazione delle misure e delle quantità

- 5.2.1** Per le opere da contabilizzare a superficie (m²), questa viene determinata in base alle lunghezze ed alle altezze delle pareti finite.
- 5.2.1.1 La lunghezza della parete viene misurata lungo l'asse della parete stessa.
- 5.2.1.2 L'altezza delle pareti viene misurata tra il lato inferiore della parete e quello superiore prescritti.
- 5.2.2** Per le opere da contabilizzare a lunghezza (m), saranno considerate le lunghezze prescritte degli elementi costruttivi.
- 5.2.3** Per le opere da contabilizzare a massa (kg, t), sarà considerata la massa teorica degli elementi costruttivi così come prescritti. Essa sarà determinata in base a
- masse nominali indicate nelle norme UNI per profilati normalizzati,
 - masse indicate nella documentazione tecnica del produttore per altri profilati.

5.3 Disposizioni particolari

Elementi costruttivi che non possono essere estratti come da prescrizione e che pertanto vengono abbandonati per intero o in parte nel sottosuolo, vengono contabilizzati in estrazione per intero senza alcuna detrazione.

19. Diaframmi con fluidi di supporto

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Profondità e tipo delle fondazioni nonché azioni indotte e tipologia delle costruzioni limitrofe.*
- 0.1.2 *Tipo ed esecuzioni di opere di delimitazione esistenti.*
- 0.1.3 *Esecuzione di scavi e sbancamenti esistenti.*
- 0.1.4 *Tipo, posizione e dimensioni nonché diritti di proprietà in essere di cavità naturali o artificiali nonché di ostacoli noti, ad esempio di ancoraggi o di iniezioni eseguiti in passato.*
- 0.1.5 *Tipo, posizione, dimensioni, possibilità di accesso, configurazione e portanza delle aree di lavoro o del terreno su cui esse insistono, in particolare limiti di altezza.*
- 0.1.6 *Limiti di dimensioni e di massa per le componenti delle opere ed i manufatti da trasportare.*
- 0.1.7 *Possibilità di posa in sotterraneo o a cielo aperto di tubazioni di mandata e di ritorno per i fluidi di supporto, in particolare nell'ambito delle aree adibite al traffico.*
- 0.1.8 *Possibilità di deposito provvisorio della risulta di scavo dei diaframmi.*
- 0.1.9 *Permessi da parte dei proprietari limitrofi o documentazione di servitù o diritti intavolati in caso di occupazione di proprietà limitrofe.*
- 0.1.10 *Conferma del rispetto delle disposizioni vigenti in materia di ricerca e, se del caso, di bonifica di ordigni bellici.*
- 0.1.11 *Tipo, entità e tempi per la constatazione dello stato di fatto.*
- 0.1.12 *Indicazioni su interventi di abbassamento della falda in essere o previsti.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo, posizione e dimensione dei diaframmi da eseguire.*
- 0.2.2 *Forma in pianta degli elementi del diaframma.*
- 0.2.3 *Limiti di lunghezza degli elementi del diaframma in dipendenza della stabilità delle trincee con fluidi di supporto ovvero limiti ammissibili per le deformazioni.*
- 0.2.4 *Limiti ammissibili per le deformazioni e stabilità delle costruzioni e delle opere esistenti nella zone di influenza dei diaframmi.*

- 0.2.5** *Tipo ed esecuzione dei giunti tra singoli tratti di diaframma.*
- 0.2.6** *Tolleranze di esecuzione.*
- 0.2.7** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di chiusure, diramazioni e raccordi del diaframma a costruzioni limitrofe.*
- 0.2.8** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione del diaframma in corrispondenza di collegamenti, cavità, elementi incorporati o compenetrazioni e simili.*
- 0.2.9** *Esecuzione e, se del caso, rimozione dei muri guida (corree) su uno o su entrambi i lati.*
- 0.2.10** *Formazioni dei terreni e delle rocce nella zona di esecuzione dei diaframmi; elenco degli strati, rappresentazione grafica con sezioni longitudinali e trasversali.*
- 0.2.11** *Descrizione dei terreni e delle rocce con riferimento alle proprietà ed allo stato secondo il punto 2.2.*
- 0.2.12** *Descrizione dei terreni che a seguito del supporto mediante fluidi tendono alla liquefazione.*
- 0.2.13** *Indicazione su minerali particolarmente abrasivi, come quarzo e feldspato.*
- 0.2.14** *Quote piezometriche e velocità di scorrimento in ogni falda separata nonché coefficienti di permeabilità dei terreni.*
- 0.2.15** *Azioni pregiudizievoli dei terreni e delle rocce sui materiali costituenti i diaframmi e sui fluidi di supporto.*
- 0.2.16** *Prestazioni richieste per il materiale di scavo di proprietà del committente.*
- 0.2.17** *Rischio di perdite improvvise di fluidi di supporto e prestazioni connesse con tale evento.*
- 0.2.18** *Tipo e requisiti del calcestruzzo, classi di resistenza e di esposizione richieste.*
- 0.2.19** *Quantità, tipi, diametri e protezione contro la corrosione dell'acciaio per cemento armato. Impiego di armature particolari, ad esempio armature di materie plastiche.*
- 0.2.20** *Aumento del copriferro delle armature e degli inserti metallici.*
- 0.2.21** *Particolarità per la sagomatura delle barre d'armatura, ad esempio in corrispondenza di giunti orizzontali.*
- 0.2.22** *Tipologia e caratteristiche dei materiali costituenti i diaframmi impermeabili, come tempi di lavorazione, permeabilità, resistenza a compressione, relazioni tensione-deformazione.*
- 0.2.23** *Prestazioni per la limitazione di ingressi d'acqua attraverso i pannelli o attraverso i giunti.*
- 0.2.24** *Tipo, posizione e dimensioni di elementi da inserire, impiego di elementi nuovi o usati e disposizioni sulla conservazione degli elementi nel diaframma.*
- 0.2.25** *Prescrizioni per la lavorazione e per l'inserimento di elementi di tenuta o di sostegno.*
- 0.2.26** *Prescrizioni risultanti da perizie tecniche.*
- 0.2.27** *Numero, tipo, posizione e dimensione di trincee o cassoni di prova, ad esempio per la verifica della stabilità della trincea con fluido di supporto o per l'accertamento della fattibilità tecnica del metodo adottato.*
- 0.2.28** *Numero, tipo e consistenza delle prove e documentazioni richieste.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Nel caso sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto..*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, in particolare, nei casi in cui:*
- punto 2.1., qualora la risulta degli scavi per i muretti guida e per i diaframmi nonché la risulta mescolata con i fluidi di sostegno debbano diventare proprietà dell'appaltatore.*
 - punto 3.1.2., qualora all'appaltatore debbano essere prescritte le procedure operative di rimozione del terreno, la sequenza delle operazioni, il tipo e l'impiego dei mezzi,*
 - punto 3.2.1., qualora il tipo ed i materiali dei muretti guida e l'esecuzione dei lavori in terra occorrenti debbano essere prescritti all'appaltatore,*

- punto 3.2.2, qualora la scelta tra rimozione e conservazione dei muretti guida non debba essere lasciata alla discrezione dell'appaltatore,
- punto 3.3.2, qualora si debba prescrivere all'appaltatore le modalità di confezione del fluido di supporto,
- punto 3.4.1, qualora l'Appaltatore non debba essere libero di scegliere le procedure per soddisfare i requisiti richiesti per il diaframma,
- punto 3.4.4, qualora siano da dare indicazioni sulla lavorazione della testa del diaframma.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4

0.5 Unità di misura per contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a volume (m³) per:

- scavo, calcestruzzo ed altri materiali per la realizzazione dei diaframmi, distinguendo per forma in pianta degli elementi costruttivi nonché tipologia e dimensioni;
- riempimento del vuoto della trincea sopra il pannello,
- aggiunta di fluido di sostegno a seguito di perdite,
- rimozione durante lo scavo di ostacoli noti, distinguendo per tipo e dimensioni.

0.5.2 Misurazione a superficie (m²) per:

- elementi strutturali e di tenuta, come guaine impermeabili e palancolate d'acciaio, distinguendo per tipologia e per dimensione.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m) per:

- costruzione e demolizione di cordoli guida, compresi i lavori di terra occorrenti, distinguendo tra cordoli singoli e cordoli doppi nonché per tipologia e dimensioni,
- realizzazione di giunti di dilatazione ed impermeabilizzazione dei giunti, distinguendo per tipo, posizione e dimensioni.

0.5.4 Misurazione a numero (pz) per:

- Raccordi, cavità, elementi incorporati, condotte, tasselli, bussole d'ancoraggio e simili nonché travi di rinforzo, distinguendo per tipologia e dimensioni,
- rimozione durante lo scavo di ostacoli noti, distinguendo per tipo e dimensioni.

0.5.5 Misurazione a massa (t, kg) per:

- acciaio d'armatura,

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Diaframmi con fluidi di supporto“ si applicano all'esecuzione di diaframmi di sostegno o di impermeabilizzazione, anche in singoli setti, o di altri elementi strutturali all'interno di trincee sostenute da fluidi. Fanno parte delle prestazioni contemplate lo scavo delle trincee in presenza di fluidi di supporto, l'armatura ed i getti in calcestruzzo nonché l'inserimento di elementi costruttivi nelle trincee.

Esse si applicano anche alla realizzazione e rimozione dei muri guida con tutti i lavori in terra.

1.2 Le DTC „Diaframmi con fluidi di supporto“ non si applicano alla realizzazione di diaframmi sottili, costituiti da elementi infissi mediante battitura, pressione statica o vibrazione, che comportano uno spostamento senza asporto del terreno (vedi DTC "Pali e palancole infissi mediante percussione, vibrazione o pressione" e per perforazioni eseguite senza fluidi di supporto (vedi DTC "Lavori di perforazione").

1.3 A titolo integrativo si applicano le DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto da 1 a 5. In caso di discordanza si applicano le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

La risulta degli scavi per i muretti guida e per i diaframmi nonché la risulta mescolata con i fluidi di sostegno non diventano proprietà dell'appaltatore.

2.2 Descrizione del sottosuolo

Per le prove, l'identificazione e la descrizione del sottosuolo si applicano le seguenti norme tecniche:

UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
UNI EN ISO 14688-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 1: Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 14688-2	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
UNI EN ISO 14689-1	Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione
UNI EN ISO 22475-1	Indagini e prove geotecniche - Metodi di campionamento e misurazioni sull'acqua del sottosuolo - Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
UNI EN ISO 22476-1	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 1: Prova penetrometrica con cono elettrico e piezocono
UNI EN ISO 22476-2	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 2: Prova di penetrazione dinamica
UNI EN ISO 22476-3	Indagini e prove geotecniche - Prove in sito - Parte 3: Prova penetrometrica dinamica tipo SPT (Standard Penetration Test).
D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
D.M.LL.PP. 11 marzo 1988	Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione
Circ. M.LL.PP. n. 30483 del 24 settembre 1988	Legge 2 febbraio 1974 art. 1 - D.M. 11 marzo 1988. Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. Istruzioni per l'applicazione

2.3 Descrizione e ripartizione dei terreni e delle rocce in ammassi omogenei

I terreni e le rocce devono essere ripartiti in ammassi omogenei per la valutazione delle proprietà geotecniche. È considerato un ammasso omogeneo una zona geometricamente definita di una o più formazioni di terreno o di roccia secondo la norma UNI EN 1997-2, le cui proprietà geotecniche si attestano entro tolleranze ben definite e si distinguono in maniera apprezzabile dalle proprietà degli ammassi limitrofi.

2.4 Descrizione e ripartizione di terreni di origine artificiale (riempimenti e riporti) e di materiali di altro tipo

Per quanto possibile, terreni di origine artificiale e materiali di altro tipo, ad esempio parti di costruzioni, materiali sostitutivi (riciclati), prodotti industriali secondari o rifiuti, vengono descritti secondo il punto 2.2 e ripartiti secondo il punto 2.3. Qualora ciò non sia possibile, essi saranno descritti con specifico riferimento alle loro proprietà d'interesse per i lavori di costruzione dei diaframmi e per i lavori di terra connessi, come resistenza alla compressione, tipologia petrografica, granulometria e contenuto di acciaio per armature.

2.5 Materiali ed elementi per la costruzione di diaframmi

Per i materiali e gli elementi normalizzati di più comune utilizzo valgono le norme tecniche UNI nonché in particolare per materiali di altro genere le specifiche di qualità contenute nella norma UNI EN 1538 „Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Diaframmi“.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.2 Generalità

3.2.1 Per l'esecuzione di diaframmi mediante l'impiego di fluidi di supporto si applica la norma UNI EN 1538 „Esecuzione di lavori geotecnici particolari – Diaframmi“.

3.2.2 La scelta delle procedure operative di rimozione del terreno, della sequenza delle operazioni, del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera spetta all'appaltatore.

3.2.3 I lavori di costruzione di diaframmi potranno essere iniziati solo dopo la avvenuta conferma che le disposizioni vigenti sul sito in materia di reperimento e, se del caso, di bonifica da ordigni bellici sono state rispettate.

3.2.4 Nel corso delle proprie verifiche degli scavi l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- discordanza del piano di lavoro dalle indicazioni ricevute,
- discordanza del sottosuolo dalle indicazioni ricevute nonché
- insufficiente stabilità delle pareti della trincea per il diaframma, riconducibile alla eccessiva lunghezza delle tratte di intervento prescritte.

3.2.5 Costruzioni soggette a danneggiamento vanno protette. Per le misure di sicurezza e di protezione da adottare ci si deve attenere alle prescrizioni dei proprietari o di persone autorizzate. Tali interventi rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.6 Nel caso di rinvenimento di cavità o ostacoli imprevisti, come tubazioni, cavi, drenaggi, canali, marcature, resti di costruzioni preesistenti o massi, si informerà immediatamente il committente. Gli interventi che risulteranno necessari costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

Qualora si debba ragionevolmente supporre che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, i lavori dovranno essere immediatamente sospesi e si dovrà informare immediatamente l'autorità competente ed il committente. L'appaltatore dovrà mettere immediatamente in opera le misure di sicurezza del caso. Le prestazioni fornite per le misure di sicurezza rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.7 Qualora nel corso dei lavori si riscontrassero condizioni geomeccaniche o idrologiche diverse da quelle indicate nella descrizione delle prestazioni, l'appaltatore informerà tempestivamente il committente. Le misure da adottare, definite di comune accordo costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Muri guida

3.3.1 Qualora sia convenuta la realizzazione di muri guida, l'appaltatore è libero di scegliere la tipologia, i materiali da impiegare e l'esecuzione dei lavori di terra occorrenti.

3.3.2 All'appaltatore è consentito scegliere se demolire o meno i muri guida.

3.4 Esecuzione delle trincee

- 3.3.1** Le prestazioni per lo scavo comprendono la rimozione del terreno e, se del caso, la pulizia della trincea nonché il conferimento della risulta ad un deposito provvisorio ad una distanza di trasporto di 50 m massimi.
- 3.4.1** Spetta all'appaltatore decidere quali elementi costituenti impiegare, nonché come confezionare e rigenerare i fluidi di sostegno in funzione delle caratteristiche richieste.
- 3.4.2** Qualora si riscontrino durante lo scavo delle trincee che la profondità prescritta non è adatta per la funzionalità prevista del diaframma, l'appaltatore comunicherà tempestivamente tale circostanza al committente. Gli interventi da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.4** Qualora le trincee debbano compenetrare strati con funzione di barriera di tenuta, si dovrà informare immediatamente il committente se tali strati vengono raggiunti prima della profondità prevista ovvero non vengono raggiunti alla stessa. La profondità definitiva sarà definita dal committente in accordo con l'appaltatore.
- 3.4.3** Qualora si registrasse una perdita imprevista dei fluidi di supporto, per esempio a seguito di un deflusso dallo scavo verso cavità sotterranee, vanno adottate tempestivamente le idonee misure. A tale scopo sarà predisposta una congrua scorta di fluido di supporto. Le misure adottate e quelle ulteriori da definire di comune accordo, compresa la sostituzione del fluido, saranno considerate prestazioni particolari, nella misura in cui la causa non è imputabile all'appaltatore (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.6** In presenza di situazioni di pericolo, ad esempio per venute d'acqua, riflusso o flusso del terreno, scivolamenti, improvvisi abbassamenti del livello del fluido di supporto, l'appaltatore dovrà adottare tempestivamente tutte le misure utili ad impedire danni di qualsiasi tipo ed informare il committente. Le misure adottate e quelle ulteriori da definire di comune accordo saranno considerate prestazioni particolari, nella misura in cui la causa non sia imputabile all'appaltatore (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.7** Qualora mezzi di scavo o di blindaggio restino bloccati nel sottosuolo ovvero qualora ogni loro funzionalità sia impedita per cause non imputabili all'appaltatore, la circostanza dovrà essere immediatamente comunicata al committente. Le misure occorrenti, da definire di comune accordo, saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- Le parti dei mezzi abbandonati nel sottosuolo saranno risarciti al loro valore attualizzato.

3.5 Esecuzione di diaframmi e pannelli

- 3.5.1** Spetta all'appaltatore decidere le procedure per ottenere i requisiti richiesti del diaframma, ad esempio con la scelta dei materiali e delle componenti nonché la loro lavorazione.
Questo vale anche con riferimento all'acqua di percolazione ammessa per il diaframma.
La tenuta idraulica dei giunti deve essere quella ottenuta dalla realizzazione dei muri senza alcun provvedimento aggiuntivo; ulteriori misure saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.4.2** In caso di condizioni climatiche avverse, ad esempio con terreno ghiacciato, temperature inferiori a +5°C durante i getti di calcestruzzo o l'introduzione delle sospensioni, si dovrà ricorrere in accordo con il committente a misure particolari. Le misure occorrenti saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.14).
- 3.4.3** Per la quota del coronamento del diaframma vale una tolleranza di -10 cm a +50 cm per un'altezza della trincea di 3 m; nel caso di altezze maggiori, la tolleranza positiva aumenta di 10 cm per ogni m di maggiore altezza della trincea.
- 3.4.4** La parte superiore del diaframma al di sopra della quota di progetto, costituita da calcestruzzo mescolato con il terreno e con il fluido di supporto, non deve essere ulteriormente lavorata.
- 3.4.5** Trincee vuote sono devono essere riempite con la risulta degli scavi.
- 3.5 Controlli dell'esecuzione e documentazioni da fornire**
- 3.5.1** Per il controllo dell'esecuzione valgono le prescrizioni della norma UNI EN 1538, Punto 9.
- 3.5.2** L'appaltatore dovrà predisporre i rapporti secondo la norma UNI EN 1538, punto 10 e consegnarli settimanalmente o al più tardi prima del collaudo al committente.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1 Costatazione dello stato di fatto di strade, di terreni, di corsi d'acqua e simili.
- 4.1.2 Manutenzione e conservazione in buono stato delle aree di lavoro.
- 4.1.3 Prestazioni per il controllo della qualità di materiali, di elementi costruttivi e di diaframmi secondo le indicazioni del punto 3.5.
- 4.1.4 Installazione e gestione di laboratori di cantiere.
- 4.1.5 Verifica del livello del fluido di supporto nella trincea secondo le indicazioni del punto 3.5.
- 4.1.6 Maggior consumo di fluido di supporto, calcestruzzo ed altri materiali entro il limite di 10 % del volume previsto; nel caso di fluidi di supporto autoindurenti vale il limite di 40 %.
- 4.1.7 Predisposizione, utilizzo e rimozione di schermi antispruzzo alti 2 m dal piano campagna.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Prestazioni secondo i punti 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.3, 3.3.5, 3.3.6, 3.3.7 e 3.4.1.
- 4.2.2 Prestazioni per l'accertamento dello stato di costruzioni, ivi comprese le strade, nonché delle infrastrutture prima dell'inizio dei lavori per la costruzione dei diaframmi, eccedenti quelle indicate al punto 4.1.1, ad esempio predisposizione di indagini peritali, esecuzione di ispezioni televisive o di indagini geomeccaniche.
- 4.2.3 Impianto, pavimentazione, stabilizzazione e rimozione delle aree di cantiere, di deposito e di parcheggio nonché delle aree adibite al traffico, di ponti e simili nelle zone messe a disposizione dal committente.
- 4.2.4 Misure per la salvaguardia dei corsi d'acqua e dei canali di raccolta e di scarico.
- 4.2.5 Demolizione e rifacimento delle aree pavimentate.
- 4.2.6 Trasporto della risulta di scavo mescolata con i fluidi di sostegno nell'ambito del cantiere ad una distanza maggiore di 50 m.
- 4.2.7 Carico e conferimento a discarica della risulta di scavo mescolata con i fluidi di sostegno.
- 4.2.6 Esecuzione di giunti di dilatazione ed impermeabilizzazione dei giunti.
- 4.2.7 Esecuzione di cavità e di rientranze.
- 4.2.10 Inserimento di elementi da incorporare.
- 4.2.11 Trincee e cassoni di prova richiesti dal committente per verificare la stabilità delle trincee riempite con fluido di supporto ovvero per accertare la fattibilità del procedimento previsto.
- 4.2.12 Fornitura di calcoli statici, delle verifiche di stabilità e dei disegni costruttivi di dettaglio.
- 4.2.13 Indagini sul terreno, sulle acque e indagini geotecniche, misure dei livelli piezometrici.
- 4.2.14 Protezioni contro condizioni climatiche avverse (vedi punto 3.4.2).
- 4.2.15 Misure di protezione contro agenti pregiudizievoli per la qualità il calcestruzzo.
- 4.2.16 Controllo dell'esecuzione dei getti di calcestruzzo delle classi di controllo 2 e 3 da parte di organismi di sorveglianza di riconosciuto valore.
- 4.2.17 Prestazioni per la verifica della qualità dei materiali e degli elementi costruttivi oltre a quelle previste al punto 4.1.3.
- 4.2.18 Riempimento della zona di trincea vuota sopra il pannello con materiali diversi dalla risulta di scavo.
- 4.2.19 Demolizione di accumuli di calcestruzzo formati sopra la quota indicata del coronamento del diaframma e predisposizione dell'armatura di ripresa.

- 4.2.20** Lavorazione delle superfici in vista dei diaframmi e messa a nudo di cavità predisposte prima dei getti, di armature di ripresa e simili.
- 4.2.21** Predisposizione e consegna dei disegni dello stato di fatto.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue.

- 5.1** La determinazione delle prestazioni, sia che essa avvenga secondo i disegni sia che avvenga in base a misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.
- 5.1.1** La lunghezza dei muri di guida, delle trincee e del diaframma è considerata pari alla lunghezza dell'asse del diaframma misurata in pianta.
- 5.1.2** La larghezza delle trincee e lo spessore del diaframma sono considerate pari allo spessore nominale prescritto.
- 5.1.3** La profondità delle trincee viene misurata tra l'estradosso del muro di guida ovvero, in assenza di muri di guida, tra il piano campagna e la quota prescritta del fondo della trincea.
- 5.1.4** L'altezza del diaframma viene misurata tra la quota del piano di appoggio del diaframma e quella del coronamento prescritte; nel caso di impiego di fluidi di supporto autoindurenti l'altezza sarà misurata fino all'estradosso del muro di guida ovvero, in assenza di muri di guida, fino al piano campagna.
- 5.1.5** L'altezza della zona vuota sopra al pannello misurata tra la quota del coronamento del diaframma prescritta ed il piano campagna.
- 5.2** Non vengono operate detrazioni per cavità, rientranze, tubazioni ed elementi incorporati.
- 5.3** Non vengono operate detrazioni per i volumi occupati da barre d'armatura ed inserti.
- 5.4 Acciaio d'armatura**
- 5.4.1** La massa delle armature viene contabilizzata sulla base delle liste del ferro. La massa di armature di altro tipo viene contabilizzata in base al disegno. Fanno parte dell'armatura anche le barre di supporto, come staffe per cordoli di base, cavallotti, distanziatori, staffe di supporto, diagonali, riprese e barre di montaggio.
- 5.4.2** Fa fede la massa calcolata. Per acciai normalizzati il calcolo si basa sulle masse nominali indicati nelle norme e per altri profili sulle indicazioni riportate nelle schede tecniche del produttore.
- 5.4.3** Non si terrà conto per il calcolo della masse da inserire in contabilità del fil di ferro per legature, delle tolleranze di trafilatura e degli sfridi.

20. Lavori con calcestruzzo proiettato (Spritzbeton)

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 Tipo, proprietà e configurazione della superficie di applicazione, p.es. resistenza strutturale, resistenza agli agenti atmosferici, resistenza al gelo, impurità, venute d'acqua e/o infiltrazioni di umidità.
- 0.1.2 Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e carichi di costruzioni adiacenti.
- 0.1.3 Esecuzione degli scavi di fondazione.
- 0.1.4 Tipologia, posizione ed esecuzione degli elementi costruttivi sui quali deve essere applicato il calcestruzzo proiettato.
- 0.1.5 Tipo, posizione, dimensioni e struttura nonché tempi di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente
- 0.1.6 Mezzi meccanici, ad esempio impianti di alimentazione o di smaltimento, di ventilazione e per l'abbattimento delle polveri.
- 0.1.7 Sistemi di aggotamento, livelli massimi e minimi dei fiumi e probabilità di tali eventi.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 Preparazione della superficie di applicazione, p.es. mediante idrodemolizione con indicazione della pressione e della portata d'acqua, mediante sabbiatura/pallinatura, fresatura, scalpellatura.
- 0.2.2 Esigenze di adesione e di resistenza a trazione superficiale per la superficie di applicazione.
- 0.2.3 Preparazione della superficie di applicazione senza particolari requisiti per l'adesione, come nel caso di elementi in legno, terreni, casseforme.

- 0.2.4** *Procedimento di proiezione, tipologia e caratteristiche del calcestruzzo proiettato e degli elementi con esso realizzati, p.es. procedimenti a secco o per via umida, classe di esposizione, diametro massimo della miscela, resistenza alla compressione, resistenza iniziale o precoce, elevata resistenza al gelo o ai sali, resistenza alla penetrazione dell'acqua, elevata resistenza ad agenti chimici e meccanici, ridotta lisciviazione.*
- 0.2.5** *Uso di additivi.*
- 0.2.6** *Uso di fibre.*
- 0.2.7** *Calcestruzzo proiettato con o senza cassetatura.*
- 0.2.7** *Tipo di cassetatura.*
- 0.2.9** *Applicazione di calcestruzzo proiettato al ferro d'armatura.*
- 0.2.10** *Tipologia e dimensioni dell'acciaio d'armatura, particolarità dell'esecuzione dell'armatura, delle giunzioni dell'armatura e dei collegamenti, dei collegamenti saldati o imbullonati. Particolari esigenze per i distanziatori.*
- 0.2.11** *Maggior copriferro, p.es. con infiltrazioni di umidità variabili, di particolari azioni meccaniche.*
- 0.2.12** *Requisiti di planarità delle superfici e di precisione delle dimensioni.*
- 0.2.13** *Numero, tipo, posizione, dimensioni, forma e massa degli elementi da inserire o esistenti.*
- 0.2.14** *Numero, tipo, posizione e misure di cavità e fori da predisporre o da chiudere.*
- 0.2.15** *Numero, tipo, posizione, misure ed esecuzione di giunti costruttivi, di dilatazione e di separazione.*
- 0.2.16** *Numero, tipo, misure ed esecuzione dei collegamenti e raccordi a fabbricati e a manufatti.*
- 0.2.17** *Esigenze per la superficie di calcestruzzo proiettato.*
- 0.2.18** *Esigenze per la stagionatura del calcestruzzo proiettato.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

- 0.3.1** *Nel caso sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- | | |
|---------------------|--|
| <i>punto 3.1.3,</i> | <i>nel caso gli spessori indicati non siano considerati spessori minimi,</i> |
| <i>punto 3.2,</i> | <i>nel caso valgano particolari prescrizioni per la composizione, il confezionamento, la lavorazione ed il trattamento successivo del calcestruzzo proiettato,</i> |
| <i>punto 3.3,</i> | <i>nel caso le superfici del calcestruzzo proiettato cassetate o meno, non possano rimanere grezze,</i> |
| <i>punto 5.4,</i> | <i>nel caso lo sfido debba essere considerato ai fini contabili.</i> |

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

- montaggio, spostamento e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi (vedi punto 4.1.10),*

- *montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti per la ventilazione e l'abbattimento delle polveri (vedi punto 4.1.11),*
- *protezione dello calcestruzzo proiettato giovane con un trattamento successivo contro gli agenti atmosferici e contro l'essiccazione, al fine di raggiungere le caratteristiche richieste (vedi punto 4.1.12).*

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- 0.5.1** *Elementi in calcestruzzo proiettato, distinguendo in base a calcestruzzo, casseforme e armatura, per*
- *calcestruzzo, misurazione a superficie (m²), a volume (m³) o a lunghezza (m), distinguendo in base a tipo e dimensioni,*
 - *casseforme, con misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipo e dimensioni,*
 - *casseforme per spigoli di travi ribassate, pilastri e simili, con misurazione a lunghezza (m),*
 - *armatura con misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipo e dimensioni.*
- 0.5.2** *Misurazione a numero (pz), distinguendo per tipo e dimensioni, per*
- *elementi in calcestruzzo proiettato,*
 - *rientranze, p.es. aperture, nicchie, vuoti, scanalature, canali,*
 - *ancoraggi.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Lavori con calcestruzzo proiettato (spritzbeton)" si applicano alla realizzazione di opere in calcestruzzo armato e non armato di qualsiasi tipo, eseguite con il metodo a proiezione. Si applicano anche ai lavori con calcestruzzo proiettato di risanamento e di rinforzo di opere.
- 1.2** Le DTC "Lavori con calcestruzzo proiettato (spritzbeton)" non si applicano all'applicazione di intonaci spruzzati.
- 1.3** Il punto 5 delle DTC "Lavori con calcestruzzo proiettato (spritzbeton)" non si applica al calcestruzzo proiettato impiegato per la stabilizzazione di opere in sotterraneo, nella misura in cui sono previste apposite indicazioni nelle DTC "Lavori in sotterraneo".
- 1.4** A titolo integrativo si applicano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI EN 196-1	Metodi di prova dei cementi – Parte 1: Determinazione delle resistenze meccaniche
UNI EN 197-1	Cemento – Parte 1: Composizione, specificazione e criteri di conformità per cementi comuni
UNI EN 197-2	Cemento – Valutazione della conformità
UNI EN 206-1	Calcestruzzo – Parte 1: Specificazione, prestazione, produzione e conformità
UNI EN ISO 12944-4	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Tipi di superficie e loro preparazione]

UNI EN 450-1	Ceneri volanti per calcestruzzo – Parte 1: Definizione, specificazioni e criteri di conformità
UNI EN 450-2	Ceneri volanti per calcestruzzo – Parte 2: Valutazione della conformità
UNI EN 480-1	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione – Metodi di prova – Calcestruzzo e malta di riferimento per le prove
UNI EN 932-1	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati. Metodi di campionamento
UNI EN 933-1	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati – Determinazione della distribuzione granulometrica – Analisi granulometrica per stacciatura
UNI EN 934-2	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione – Additivi per calcestruzzo – Definizioni, requisiti, conformità, marcatura ed etichettatura
DIN EN 934-5	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezioni – Additivi per calcestruzzo proiettato - Definizioni, requisiti e criteri di conformità
UNI EN 934-6	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione – Campionamento, controllo e valutazione della conformità
UNI EN 1008	Acqua d'impasto per il calcestruzzo – Specifiche di campionamento, di prova e di valutazione dell'idoneità dell'acqua, incluse le acque di ricupero dei processi dell'industria del calcestruzzo, come acqua d'impasto del calcestruzzo
UNI 6556	Prove sui calcestruzzi. Determinazione del modulo elastico secante a compressione
UNI 7087	Calcestruzzo – Determinazione della resistenza al degrado per cicli di gelo e disgelo
UNI 7123	Calcestruzzo. Determinazione dei tempi di inizio e fine presa mediante la misura della resistenza alla penetrazione
UNI 9156	Cementi resistenti ai solfati. Classificazioni e composizione
UNI 10765	Additivi per impasti cementizi – Additivi multifunzionali per calcestruzzo – Definizioni, requisiti e criteri di conformità
UNI EN 12350-1	Prove sul calcestruzzo fresco – Campionamento
UNI EN 12350-2	Prove sul calcestruzzo fresco – Prova di abbassamento al cono
UNI EN 12390-1	Prova sul calcestruzzo indurito – Forma, dimensioni ed altri requisiti per provini e per casseforme
UNI EN 12390-8	Prova sul calcestruzzo indurito – Profondità di penetrazione dell'acqua sotto pressione
UNI EN 12504-1	Prove sul calcestruzzo nelle strutture – Carote – Prelievo, esame e prova di compressione
UNI EN 14488- 1	Prove su calcestruzzo proiettato – Parte 1: Campionamento sul calcestruzzo fresco e sul calcestruzzo indurito
UNI EN 14488- 4	Prove sul calcestruzzo proiettato – Parte 4: Aderenza per trazione diretta sulle carote
UNI EN 14651	Metodo di prova per calcestruzzo con fibre metalliche – Misurazione della resistenza a trazione per flessione [limite di proporzionalità (LOP), resistenza residua]
UNI EN 14721	Metodo di prova per calcestruzzo con fibre metalliche – Misurazione del contenuto di fibre nel calcestruzzo fresco e nel calcestruzzo indurito
UNI 10595	Cementi resistenti ai solfati e al dilavamento. Determinazione della classe di resistenza. Metodo chimico di prova
UNI EN 12620	Aggregati per calcestruzzo

„Richtlinie Spritzbeton” (direttiva spritzbeton) dell’associazione Austriaca per il calcestruzzo (Österreichischer Betonverein)

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l’applicazione degli Eurocodici

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l’esecuzione si applicano le norme UNI EN 14487-1 “Calcestruzzo proiettato – Parte 1: Definizioni specificazioni e conformità”, UNI EN 14487-2 “Calcestruzzo proiettato - Parte 2: Esecuzione” e la „Richtlinie Spritzbeton” (direttiva spritzbeton) dell’associazione Austriaca per il calcestruzzo (Österreichischer Betonverein).

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l’appaltatore dovrà sollevare eventuali obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- errate prescrizioni sulle classi di esposizione,
- in caso di pericolo per la stabilità,
- in caso di inadeguatezza delle superfici di applicazione.

3.1.3 Gli spessori di applicazione indicati sono considerati spessori minimi.

3.2 Produzione del calcestruzzo proiettato

Spetta all’appaltatore scegliere la composizione, la modalità di confezionamento, il tipo di lavorazione e il trattamento finale dello spritzbeton per raggiungere la qualità richiesta.

3.3 Superfici

La superficie del calcestruzzo proiettato va lasciata grezza.

Le superfici casserate rimangono grezze.

3.4 Sfrido

Lo sfrido (materiale di rimbalzo) non rimane di proprietà dell’appaltatore.

3.5 Prove

Per la determinazione delle prove e dei metodi di prova si applicano le norme della serie UNI EN 14488 “Prove su calcestruzzo proiettato” e la „Richtlinie Spritzbeton” (direttiva spritzbeton) dell’associazione Austriaca per il calcestruzzo (Österreichischer Betonverein).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, delle costruzioni o di impianti adiacenti, del terreno, dei corsi d’acqua e simili.

4.1.2 Prestazioni per accertare la qualità dei materiali, di elementi costruttivi e del calcestruzzo secondo le raccomandazioni della norma UNI EN 14487-1 “Calcestruzzo proiettato – Parte 1: Definizioni specificazioni e conformità” e della „Richtlinie Spritzbeton” (direttiva spritzbeton) dell’associazione Austriaca per calcestruzzo (Österreichischer Betonverein)

- 4.1.3 La pulizia della superficie di applicazione (p.es. con aria compressa o con getto d'acqua in pressione) prima dell'applicazione del calcestruzzo proiettato.
- 4.1.4 Ogni maggior consumo in seguito al rimbalzo di materiale.
- 4.1.5 Lo smaltimento dello sfrido.
- 4.1.6 L'aggravio causato dalla venuta di acque sotterranee durante l'applicazione del calcestruzzo proiettato.
- 4.1.7 Aggravi per l'applicazione del calcestruzzo proiettato a tubi di captazione e ad altre misure di drenaggio.
- 4.1.8 Aggravi per l'applicazione del calcestruzzo proiettato in presenza di armature d'acciaio, di elementi di sostegno e di altri inserti, elementi di montaggio, ecc.
- 4.1.9 Esecuzione di fori di drenaggio di adeguato diametro nell'elemento in calcestruzzo proiettato in caso di effettive o possibili venute d'acqua.
- 4.1.10 Montaggio, spostamento e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi di qualsiasi tipo, incluse centinature, con altezza dei piani di lavoro dal terreno o dal pavimento non superiore a 2 m, per lavori con calcestruzzo proiettato eseguiti contemporaneamente ai lavori in sottoterraneo (vedi DTC "Lavori in sottoterraneo").
- 4.1.11 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti per la ventilazione e per l'abbattimento delle polveri, per quanto occorrenti per le proprie prestazioni.
- 4.1.12 Protezione del calcestruzzo proiettato giovane mediante un trattamento successivo contro gli agenti atmosferici e contro l'essiccazione, al fine di raggiungere le caratteristiche richieste, ad eccezione delle prestazioni secondo il punto 4.2.4.
- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
 - 4.2.1 Provvedimenti per la protezione di persone, vegetazione, oggetti, costruzioni, manufatti e componenti di impianti, per quando non necessari per l'esecuzione delle proprie lavorazioni, come p.es. barriere protettive, coperture, impianti di aspirazione.
 - 4.2.2 Indagini sul terreno e sulle acque.
 - 4.2.3 Montaggio, spostamento e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi, sollevatori e simili, con altezza dei piani di lavoro dal terreno o dal pavimento superiore a 2 m, eccetto quelli impiegati per lavorazioni con calcestruzzo proiettato eseguite contemporaneamente ai lavori in sottoterraneo (vedi DTC "Lavori in sottoterraneo").
 - 4.2.4 Misure preventive e protettive contro effetti dannosi sul conglomerato fresco, indotti p.es. da agenti chimici, da vibrazioni esterne, da temperature inadeguate (vedi norme UNI EN 206-1).
 - 4.2.5 Produzione delle verifiche di fisica tecnica nonché di calcoli di stabilità dell'opera, delle sistemazioni e delle fasi di lavoro previste, con i relativi elaborati grafici.
 - 4.2.6 Predisposizione di ancoraggi per la collaborazione meccanica.
 - 4.2.7 Fornitura e montaggio di elementi da inserire.
 - 4.2.8 Pulizia della superficie di applicazione ad esempio da residui di gesso, malta, vernice ed olio, se la circostanza non è imputabile all'appaltatore.
 - 4.2.9 Pretrattamento della superficie di applicazione.
 - 4.2.10 Ulteriori prestazioni rispetto a quelle prescritte nel punto 4.1.2 per la verifica della qualità dei materiali, di elementi costruttivi e del calcestruzzo.
 - 4.2.11 Misure particolari per la captazione e la deviazione delle venute d'acqua sotterranee dalla superficie di applicazione, p.es. con tubi di drenaggio.
 - 4.2.12 Provvedimenti nel caso di crolli o vuoti imprevisti.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

- 5.1** In caso di superfici irregolari lo spessore effettivo del calcestruzzo proiettato viene misurato tramite un confronto del profilo prima e dopo l'applicazione del calcestruzzo proiettato.
- 5.2** Il volume dell'armatura incorporata nel calcestruzzo proiettato non viene dedotto dal volume di calcestruzzo proiettato.
- 5.3** Le casseforme per la realizzazione di manufatti, chiusure e rientranze, p.es. bordi, aperture, nicchie, vuoti, scanalature, canali, vengono misurate in base alla superficie effettiva a contatto con il calcestruzzo.
- 5.4** La massa dell'armatura viene contabilizzata in base alle liste dell'armatura di progetto. Fanno parte dell'armatura anche gli ancoraggi, i supporti, i rinforzi, le barre di montaggio e simili. Viene considerata la massa teorica, calcolata per profili normalizzati in base alle norme vigenti (masse nominali) e per altri profili in base alle indicazioni delle schede tecniche del produttore. Filo di ferro per legature, tolleranze di trafilatura e sfrido non vengono considerati.
- 5.5 Vengono portate in detrazione:**
- 5.5.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):**
Aperture, rientranze nonché intersezioni di elementi con una superficie maggiore di 1 m² ciascuna.
- 5.5.2 Per opere da contabilizzare a volume (m³):**
Cavità e vuoti aventi ciascuna un volume maggiore di 0,25 m³.

21. Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipologia ed estensione della vegetazione presente sulle aree da sgomberare.

0.1.2 Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e dei carichi di costruzioni adiacenti e sovrastanti, sottoservizi ed impianti.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Limitazioni riguardo ai turni di lavoro.

0.2.2 Messa a disposizione ed esercizio anche per altre prestazioni fornite dall'appaltatore delle installazioni necessarie alla ventilazione ed all'abbattimento delle polveri.

0.2.3 Realizzazione dei collegamenti con altre costruzioni.

0.2.4 Particolari provvedimenti per la protezione di terreni, di costruzioni sovrastanti, di sottoservizi e di impianti.

0.2.5 Particolari provvedimenti o misure per la tutela delle acque sotterranee e dei corsi d'acqua, di impianti di captazione e di impianti di scarico.

0.2.6 Tipologia e numero delle prove richieste sui materiali da costruzione e sul sito di costruzione.

0.2.7 Perizie tecniche e modalità con cui queste vanno considerate durante i lavori.

0.2.8 Particolari provvedimenti durante l'esecuzione dei lavori in sotterraneo, quali messa in sicurezza di pendii, opere di protezione contro la caduta massi, contro le valanghe, ecc.

0.2.9 Forma ed area della sezione di scavo, per quanto non spetta all'appaltatore decidere.

0.2.10 Il diametro nominale di scavo, per quanto non spetta all'appaltatore decidere, e sovraprofilo i_p (vedi punto 3.3.3).

Nell'avanzamento continuo con fresa e con rivestimento tradizionale il sovraprofilo i_p deve essere indicato a parte per ogni classe di avanzamento secondo le condizioni geologiche. Con il termine sovraprofilo i_p s'intende lo scavo oltre il profilo teorico, dovuto a condizioni geologiche e pertanto non evitabile ma prevedibile. Se in qualche occasione ciò non fosse possibile, questo scavo aggiuntivo va indicato diversamente.

Profilo interno (sezione libera in base alla sezione tipo).

Lo spessore di progetto del rivestimento interno (d_m), se necessario.

Lo spessore dello strato di compensazione per l'impermeabilizzazione e dell'impermeabilizzazione (d_a), se necessario.

Lo spessore dello strato di calcestruzzo proiettato per ogni classe di avanzamento (d_s) o lo spessore di progetto dei conci di rivestimento (d_{iii}).

Il sovradimensionamento i_m da prevedere in condizioni difficili (ammassi rocciosi fortemente spingenti o rigonfianti) per compensare le deformazioni inevitabili.

- 0.2.11** *Metodologie particolari per l'avanzamento, p.es. sistemi ad aria compressa, abbassamento della falda acquifera, iniezioni, congelamento, tutte corredate di dettagliate spiegazioni.*
- 0.2.12** *Numero, dimensioni e posizione degli attacchi, dei pozzi di lancio e di arrivo e dei cunicoli di accesso.*
- 0.2.13** *Le caratteristiche del terreno e della roccia e i sostanziali cambiamenti dopo l'abbattimento in funzione dei metodi di scavo adottati.*
- 0.2.14** *Condizioni idrogeologiche.*
- 0.2.15** *Lo scavo secondo le classi di avanzamento (punto 2.4). In questo caso le classi di avanzamento possono essere ulteriormente suddivise o accorpate, p. es. secondo la tipologia e l'entità delle misure per la messa in sicurezza.*
- 0.2.16** *Per ciascuna classe di avanzamento: tipologia ed entità delle misure per la messa in sicurezza.*
- 0.2.17** *Rimozione di parti delle opere di messa in sicurezza.*
- 0.2.18** *Tipologia ed entità degli interventi per la captazione, per lo scarico ed eventualmente per il trattamento delle acque sotterranee durante l'esecuzione dei lavori.*
- 0.2.19** *La portata limite per le acque sotterranee (vedi punti 4.1.4 e 4.1.18).*
- 0.2.20** *Necessità e tipologia del riempimento di vuoti (vedi punto 3.6.2).*
- 0.2.21** *Utilizzazione dello smarino e suo trasporto all'esterno della galleria.*
- 0.2.22** *Particolari misure riguardanti la ventilazione, l'abbattimento delle polveri, l'illuminazione, ecc.*
- 0.2.23** *Utilizzazione di terreni e di costruzioni di terzi per la realizzazione di ancoraggi, iniezioni, drenaggi, ecc.*
- 0.2.24** *Tipologia, entità e frequenza delle misure tenso-deformative.*
- 0.2.25** *Limitazione dei cedimenti e delle vibrazioni per motivi particolari quali p.es. il sottoattraversamento di infrastrutture di trasporto e di edifici.*
- 0.2.26** *Tipologia, entità e frequenza dei rilievi dello stato di fatto.*
- 0.2.27** *Caratteristiche delle rocce e dell'ammasso roccioso che influenzano la perforabilità (penetrazione) e l'usura.*

- 0.2.28** *Serrabilità, abrasività, intensa fratturazione, collosità, condizioni di eterogeneità dell'ammasso roccioso.*
- 0.2.29** *Sovrascavo e tolleranze.*
- 0.2.30** *Temperature inusuali dell'ammasso roccioso.*
- 0.2.31** *Inquinamento geogenico del terreno.*
- 0.2.32** *Tratti di avanzamento.*
- 0.2.33** *Valutazione dei rischi nella zona di scavo.*
- 0.2.34** *Tratto di attacco, aree di montaggio e smontaggio per la fresa.*
- 0.2.35** *Impedimenti noti o previsti a cielo aperto e in sotterraneo.*
- 0.2.36** *Trattamento, valorizzazione o messa a discarica dello smarino, comprese eventuali sospensioni, additivi per il condizionamento del terreno e sfrido di calcestruzzo proiettato, dei fluidi di sostegno impiegati e del materiale derivante dalla demolizione del calcestruzzo proiettato, nel rispetto delle direttive giuridico-economiche sui rifiuti.*
- 0.2.37** *Misure tipo di contabilità.*
- 0.2.38** *Misure e dimensioni rilevanti ai fini della costruzione della galleria.*
- 0.2.39** *Lunghezza di ciascun avanzamento con fresa e di eventuali avanzamenti ciclici.*
- 0.2.40** *Entità delle deformazioni.*
- 0.2.41** *Indicazioni sul rivestimento interno da eseguire contemporaneamente (a seguire) all'avanzamento.*
- 0.2.42** *Indicazioni sul tipo di macchina e sui requisiti tecnici minimi:*
- *tipologia della fresa, modalità di esercizio e del sostegno del fronte,*
 - *eventualmente la particolare realizzazione della testa fresante/ruota di taglio e degli elementi di taglio,*
 - *diametro nominale di scavo,*
 - *eventualmente le installazioni necessarie alla realizzazione di allargamenti in particolari tratti, come p.es. in tratti spingenti; indicazione della lunghezza del necessario tratto di allargo,*
 - *raggio minimo di curvatura,*
 - *tolleranza di deviazione dall'asse in orizzontale e in verticale,*
 - *tipologia del sistema di trasporto all'interno della fresa nel caso di macchine scudate,*
 - *indicazioni sul rivestimento (elementi di sostegno, conci prefabbricati, vuoto anulare, ecc.),*
 - *indicazioni su provvedimenti aggiuntivi e particolari,*
 - *dotazioni per prospezioni geologiche,*
 - *particolari prescrizioni riguardanti la protezione antinfortunistica, antincendio e contro le catastrofi,*
 - *requisiti minimi relativi al rilevamento e all'analisi dei dati.*
- Ulteriori requisiti del sistema e del progetto devono essere prescritti con riferimento alla direttiva austriaca RVS 9.251.*
- 0.2.43** *Requisiti minimi relativi alla zona di posa degli elementi di sostegno, ovvero di conci e rivestimento del fondo. Per la rappresentazione dei settori di lavoro per i diversi tipi di frese si fa riferimento alla norma ÖNORM B 2203-2, allegato A.*
- *TBM (Tunnel boring machine) aperte (TBM-O), TBM attrezzate per il sovrascavo (TBM-A):*
Indicazione della distanza dal fronte, a partire dalla quale vanno messi in opera gli elementi di sostegno nella zona della TBM (settore di lavoro A1) e nella parte anteriore della struttura a traino

(back-up) (settore di lavoro A2). Nel caso gli elementi di sostegno debbano essere messi in opera dietro alla struttura a traino (back-up) (settore di lavoro A3), ciò va specificato. Provvedimenti aggiuntivi o particolari, richiesti per i rispettivi settori di lavoro, vanno indicati.

- TBM monoscudate (TBM-S), TBM doppioscudate (TBM-DS), frese scudate (SM):
Indicazione della distanza dal fronte dalla quale vanno montati i conci prefabbricati e va riempito il vuoto anulare tra estradosso del rivestimento e ammasso roccioso. Qualora dovessero essere previste misure aggiuntive o particolari nei relativi settori di lavoro, come il rivestimento del fondo o iniezioni aggiuntive, queste vanno indicate.

Altri requisiti del sistema e del progetto devono essere prescritti nella documentazione progettuale.

0.2.44 Requisiti minimi per la realizzazione di nicchie, gallerie trasversali, e simili.

0.2.45 Nel caso di un rivestimento doppio con conci prefabbricati come rivestimento esterno e impermeabilizzazione centrale sono da indicare le caratteristiche della superficie dell'anello di conci che funge da supporto.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Nel caso sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse devono essere indicate in caso univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

- punto 3.1.1, nel caso debba essere prescritto all'appaltatore la modalità di svolgimento dei lavori o il tipo e l'impiego di mezzi di cantiere,
- punto 3.3.6, nel caso il materiale allentato non debba essere allontanato,
- punto 3.5.1, nel caso non debba essere consentito all'appaltatore scegliere i percorsi e le metodologie di trasporto dello smarino,
- punto 5.1.1, nel caso non debba essere consentito l'utilizzo dei comuni metodi di approssimazione per il quantità computo delle prestazioni,
- punto 5.1.2, nel caso per la contabilizzazione la massa debba essere determinata mediante pesatura,
- punto 5.3.1, nel caso quantità di smarino non debba venire determinata distinguendo per classi di avanzamento, ma per suddivisione o per accorpamento delle stesse,
- punto 5.3.3, nel caso i vuoti, p.es. cunicoli piloti esistenti, non debbano essere detratti per la contabilizzazione,
- punto 5.5, nel caso il riempimento di cavità debba essere calcolato non mediante rilievo ma p.es. in base al quantitativo di materiale necessario al riempimento.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

- montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti per la ventilazione e l'abbattimento delle polveri (vedi punto 4.1.15),
- montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti elettrici di emergenza (vedi punto 4.1.16).

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- *scavo a volume (m³) o a lunghezza (m), distinguendo per classi di avanzamento,*
- *nicchie e collegamenti con cunicoli trasversali a numero (pz), distinguendo per tipologia e classi di avanzamento,*
- *oneri ed aggravii durante i lavori di scavo e di messa in sicurezza a causa di venute d'acqua sotterranee superiori alla portata limite come sovrapprezzo allo scavo a volume (m³) o a lunghezza (m), distinguendo in base ad avanzamento in salita o in discesa e in relazione alla portata di acqua e alla classe di avanzamento,*
- *oneri ed aggravii durante lo scavo a causa di un'elevata usura degli utensili di taglio, di collosità, di condizioni eterogenee dell'ammasso al fronte, di ostacoli, di intensa fratturazione, ecc. come sovrapprezzo allo scavo a volume (m³) o a lunghezza (m), distinguendo per tipologia e classi di avanzamento,*
- *rimozione di ostacoli a volume (m³) o a numero (pz),*
- *messa a disposizione e gestione di impianti di pompaggio per l'aggottamento delle acque a ore di esercizio (d, h) o a consumo di energia (kWh), distinguendo per potenza installata degli impianti di pompaggio,*
- *deviazione delle acque sotterranee per l'aggottamento a lunghezza (m), distinguendo secondo il diametro o la sezione utile,*
- *perforazioni a lunghezza (m), distinguendo in base a diametro e profondità,*
- *consolidamenti con cls a superficie (m²), distinguendo in base a caratteristiche e spessori,*
- *riempimento di cavità a volume (l, m³), distinguendo in base a materiale e tipologia,*
- *iniezioni a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia e materiale,*
- *rete elettrosaldata, rete metallica e ferro di armatura a massa (kg), distinguendo in base a tipologia e resistenza,*
- *centine metalliche, liner plates, infilaggi, marciavanti, a massa (kg), distinguendo in base a tipologia e resistenza,*
- *chiodi in roccia e ancoraggi a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni,*
- *attrezzature di rilevamento geotecniche a numero (pz) o a lunghezza (m), distinguendo in base alla tipologia,*
- *strati di supporto e compensazione, strati di protezione e di drenaggio, impermeabilizzazioni a superficie (m²), distinguendo in base alla tipologia,*
- *rivestimento interno in cls e rispettive prestazioni accessorie a volume (m³), distinguendo in base a classe e spessori,*
- *raccolta e deviazione delle acque sotterranee a superficie (m²) o a lunghezza (m), distinguendo in base alla tipologia,*
- *rivestimento con conci prefabbricati a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e caratteristica dei conci,*
- *messa a disposizione del sistema di avanzamento per ogni TVM a corpo (a forfait),*
- *compenso per fermo cantiere a giorno (d),*
- *colmataggio (intasamento) del vuoto anulare tra estradosso del rivestimento e ammasso roccioso a volume (m³) o a lunghezza (m), distinguendo in base al materiale,*
- *misure di prospezione durante l'avanzamento, come perforazioni in avanzamento, sismica, georadar, ecc. a lunghezza (m) o a superficie (m²) distinguendo in base alla tipologia.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo“ si applicano alla realizzazione con frese di cavità sotterranee a foro cieco (cunicoli, gallerie, ecc.) in terreni sciolti ed in roccia, indipendentemente dal loro utilizzo.

Quando non diversamente specificato, vale come limite per l'utilizzo di queste DTC il punto d'intersezione della linea del colmo della sezione di scavo teorico con la superficie del terreno. Quest'ultimo può essere realizzato anche prima con uno scavo a cielo aperto.

1.2 La realizzazione di cavità sotterranee (avanzamento) comprende lo scavo (abbattimento, carico, trasporto entro una distanza prestabilita, scarico e spianamento dello smarino al fine di consentirne sopra il transito) e la messa in sicurezza della cavità.

1.3 Le DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo“ si applicano anche a lavori di stabilizzazione dello scavo, quando questi sono necessari contemporaneamente ai lavori di rivestimento (struttura finale).

1.4 Le DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo“ non si applicano a:

- lavori di consolidamento esterni alle cavità sotterranee
- prestazioni connesse con l'attacco dello scavo in sotterraneo (zona dei portali), anche quando queste si sviluppano oltre il limite di cui al punto 1.1, con l'eccezione dei lavori di messa in sicurezza (calcestruzzo proiettato e ancoraggi)
- costruzione di pozzi
- lavori con spingitubo
- lavori in sotterraneo con avanzamento ciclico
- esecuzione di pozzi con il sistema Raise-Boring

1.5 Le DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo“ non si applicano anche a:

- lavori in terra
- opere di aggettamento
- lavori di infissione
- lavori con calcestruzzo proiettato
- opere in calcestruzzo,

ad eccezione delle opere per cui apposite indicazioni sono espressamente contenute nelle presenti DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento continuo“.

1.6 A titolo integrativo si applicano le DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto da 1 a 5. In caso di discordanza si applicano le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

1.7 Per l'utilizzo delle presenti DTC vale la terminologia adottata dalla norma ÖNORM B 2203-2 (paragrafo 3).

Nell'ambito della comunità tecnico-scientifica internazionale non si è ancora raggiunta un'unitarietà di definizioni e classificazione delle macchine per lo scavo di gallerie (frese). Di seguito si riporta la corrispondenza tra la terminologia adottata dalla ÖNORM B 2203-2 per la classificazione delle macchine di scavo e quella adottata in ambito nazionale e internazionale.

Terminologia secondo ÖNORM B 2203-2	Terminologia italiana	Terminologia internazionale
TVM (Tunnelvortriebsmaschinen)	Frese	TM (Tunneling Machines)
TBM (Tunnelbohrmaschinen)	TBM (frese a piena sezione)	TBM (Tunnel Boring Machines)
TBM-O (offene TBM)	TBM aperte	Unshielded TBM
TBM-A (TBM mit Aufweitungsbohrkopf)	TBM con possibilità di sovrascavo	TBM with overboring
SM (Schildmaschinen)	Frese scudate	Shielded Machines
TBM-S (TBM mit Einfachschild)	TBM monoscudate	SS-TBM (Single Shielded TBM)
TBM-DS (TBM mit Doppelschild)	TBM doppioscudate	DS-TBM (Double Shielded TBM)

2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” – punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Il terreno e la roccia abbattuta, quando non specificato diversamente nel progetto, non sono di proprietà dell'appaltatore.

2.2 Descrizione dei terreni e delle rocce

Per la determinazione e la descrizione dei terreni e delle rocce si applicano in particolare le seguenti norme:

- UNI EN ISO 14688-1 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Identificazione e descrizione
- UNI EN ISO 14688-2 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Parte 2: Principi per una classificazione
- UNI EN ISO 14689-1 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione delle rocce – Identificazione e descrizione
- DIN EN ISO 22475-1 Indagini e prove geotecniche – Metodi di indagine e di prelievo di campioni e misurazioni delle acque sotterranee – Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione
- UNI EN 1997-1 Eurocodice 7 – Progettazione geotecnica – Parte 1: Regole generali
- UNI EN 1997-2 Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
- DIN 4020 Indagini geotecniche per scopi costruttivi
- DIN 18196 Opere in terra - Classificazione del terreno di costruzione
- D.M.LL.PP. 11 marzo 1988
Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione
- Circ. M.LL.PP. n. 30483 del 24 settembre 1988
Legge 2 febbraio 1974 art. 1 - D.M. 11 marzo 1988. Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. Istruzioni per l'applicazione
- D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
 D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
 Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per
 l'applicazione degli Eurocodici

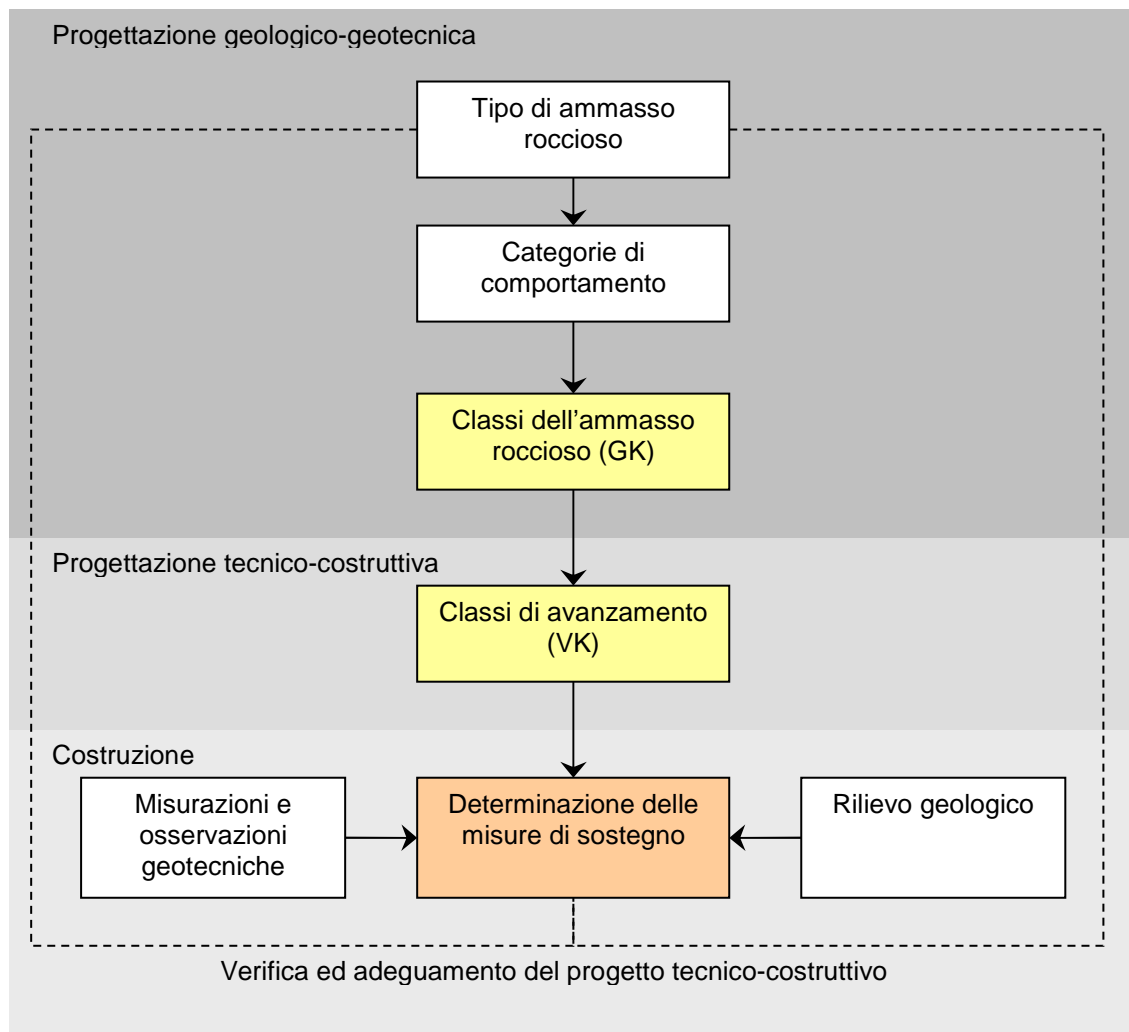


Figura 1: Schema esplicativo

La classificazione dei tipi di ammasso roccioso deve avvenire sulla base di un sistema di classificazione generalmente noto, dove con il termine di ammasso roccioso si definisce la roccia nella sua sede naturale, considerata assieme alle anisotropie, alle discontinuità e alle cavità, riempite con elementi fluidi e gassosi.

Con tipo di ammasso roccioso si definisce un volume rilevante ai fini geotecnici con caratteristiche omogenee, quali p. es. parametri di resistenza, discontinuità, caratteristiche della matrice, acque sotterranee, ecc. Per la descrizione dei diversi tipi dell'ammasso roccioso devono essere definiti e valutati i rispettivi parametri chiave.

A titolo esemplificativo si richiamano i seguenti sistemi di classificazione più diffusi:

- ÖGG – Richtlinie [ÖGG – Österreichische Gesellschaft für Geomechanik (ed.): Richtlinie für die Geomechanische Planung von Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb, Salzburg]
- Bieniawski (RMR-Rock Mass Rating) [Bieniawski, Z.T.; Engineering Classification of Jointed Rock Masses, The Civil Engineer in South Africa, S. 335-343, (1973)], [Bieniawski, Z.T.; Engineering Rock Mass Classifications, John Wiley, New York, (1989)]
- Barton (Q-System) [Barton, N., Lien, R., Lunde, J.; Engineering Classification of Rock Masses for the Design of Tunnel Support, Rock Mechanics 6, S. 189-236, (1974)], [Grimstad, E., Barton, N.: Updating of the Q-System for NMT. Proc. Intl. Symp. On Sprayed Concrete, Fagernes, 1993]

- ISRM [ISRM - International Society for Rock Mechanics, Commission on Testing Methods. (1993). In Brown, E. T. (ed.) Rock Characterization Testing and Monitoring. Pergamon Press]

Nell'ambito della progettazione geologico-geotecnica viene determinato inizialmente sulla base dei parametri geomeccanici più rilevanti il tipo di ammasso roccioso, che, in funzione dello stato tensionale originario, dell'idrogeologia, dell'orientamento delle discontinuità, nonché della dimensione, della forma e della posizione dell'opera, definisce le categorie di comportamento e consente una suddivisione in classi dell'ammasso roccioso.

Le categorie di comportamento descrivono il comportamento tenso-deformativo allo scavo dell'ammasso roccioso in assenza di interventi di consolidamento e di suddivisioni della sezione di scavo.

Va indicata la prevista suddivisione dell'opera a seconda dei diversi tipi di ammasso roccioso e delle categorie di comportamento.

2.3 Classi dell'ammasso roccioso (GK)

Per quanto riguarda il campo di applicazione di queste DTC, l'ammasso roccioso è stato suddiviso in 6 classi di appartenenza (da A fino a F).

Suddivisione e caratteristiche delle classi dell'ammasso roccioso:

CLASSE A: ammasso roccioso da stabile a friabile

- Tensioni nell'ammasso roccioso: non insorgono tensioni superiori alla resistenza limite, il comportamento della massa rocciosa si evolve essenzialmente all'interno del campo elastico; nel caso di tensioni elevate sono da attendersi fenomeni di distacco improvviso (colpi di tensione).
- Comportamento allo scavo: distacchi gravitativi disgiunti in calotta e nella parte alta dei piedritti.
- Comportamento deformativo: le deformazioni elastiche si esauriscono rapidamente.
- Particolarità: -

CLASSE B: Ammasso roccioso friabile

- Tensioni nell'ammasso roccioso: le tensioni che si generano a seguito dello scavo superano di poco le caratteristiche di resistenza dell'ammasso. Il motivo è dovuto alla sua scarsa resistenza a trazione e alla scarsa compattezza. Perciò tende ad una rapida disgregazione e ad una perdita di compattezza a limitata profondità.
- Comportamento allo scavo: distacchi locali in calotta e nella parte alta delle reni riconducibili a sistemi di fratture preesistenti o generati dall'abbattimento con esplosivo.
- Comportamento deformativo: deformazioni elastiche ridotte che si esauriscono rapidamente.
- Particolarità: -

CLASSE C: Ammasso roccioso spingente

- Tensioni nell'ammasso roccioso: a seguito del riassetto delle tensioni al contorno, durante l'avanzamento viene superata abbondantemente la resistenza della roccia .
- Comportamento allo scavo: meccanismi di rottura quali fratture, rotture per carico di punta e a taglio, nonché deformazioni plastiche dell'ammasso roccioso.
- Comportamento deformativo: si possono verificare importanti deformazioni. Queste si esauriscono negli ammassi plastici e fortemente coesivi solo lentamente.
- Particolarità: si possono creare sollecitazioni successive sul rivestimento. Questo è il caso in particolare, in cui le elevate deformazioni causano una profonda disgregazione dell'ammasso roccioso o il caso in cui le reazioni fisico-chimiche in presenza di acqua, in combinazione con un rilassamento, inducono un aumento del volume (materiale rigonfiante).

CLASSE D: Ammasso roccioso compatto e sciolto, stabile a breve termine

- Tensioni nell'ammasso roccioso: l'anello di roccia attorno allo scavo è sottoposto a tensioni superiori a quelle limiti e si disgrega, se non vengono messe in opera in tempo le strutture di sostegno.
- Comportamento allo scavo: la coesione limitata del materiale può causare crolli, anche nel caso di piccole sezioni di scavo.
- Comportamento deformativo: nel caso vengano messe in opera in tempo le strutture di sostegno le deformazioni si esauriscono rapidamente.

- Particolarità: a causa della disgregazione dell'ammasso roccioso si possono creare sollecitazioni successive sul rivestimento. Il comportamento dell'ammasso roccioso è influenzato dalla cementazione, dalla presenza d'acqua e dalla pressione interstiziale.

CLASSE E: Ammasso roccioso compatto e sciolto instabile

- Sollecitazioni nell'ammasso roccioso: l'ammasso roccioso è sottoposto a sollecitazione che superano abbondantemente la resistenza limite.
- Comportamento allo scavo: senza adeguate misure di sostegno si verificano crolli in corrispondenza delle superfici di scavo aperte, anche nel caso di ridotte sezioni di scavo. La massa rocciosa tende verso il cavo.
- Comportamento deformativo: si verificano importanti deformazioni, che si esauriscono lentamente.
- Particolarità: successive sollecitazioni agiscono sul rivestimento.

CLASSE F: Condizioni Mixed-Face (eterogeneità del fronte di scavo)

- Particolarità: la presenza contemporanea delle sopraccitate classi dell'ammasso roccioso al fronte di scavo.

Va indicata la prevista suddivisione dell'opera nelle diverse classi dell'ammasso roccioso.

2.4 Classi di avanzamento (VK)

Per ciascuna classe dell'ammasso roccioso vengono definiti nel progetto tecnico-costruttivo, a seconda del comportamento allo scavo, gli interventi previsti, suddivisi in singole classi di avanzamento. Le misure di sostegno e di sicurezza nonché tutte le ulteriori indicazioni necessarie per ciascuna classe di avanzamento sono da riportare nei relativi disegni di progetto.

Classi di avanzamento per avanzamento continuo con fresa a piena sezione (TBM):

- Classe di avanzamento VF1

Impedimenti nell'avanzamento:	nessuno
Misure di sostegno:	solo ancoraggi puntuali, posti in opera successivamente
- Classe di avanzamento VF2

Impedimenti nell'avanzamento:	nessuno
Misure di sostegno:	ancoraggi puntuali, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata, posti in opera successivamente
- Classe di avanzamento VF3

Impedimenti nell'avanzamento:	nessuno, si rendono necessari però interruzioni tra le singole fasi di scavo
Misure di sostegno:	ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata, rispetto a VF2 in quantità maggiore però ancora posti in opera successivamente
- Classe di avanzamento VF4

Impedimenti nell'avanzamento:	parziale impedimento nell'avanzamento, possibili interruzioni durante le fasi di scavo
Misure di sostegno:	ancoraggi più sistematici e con lunghezze maggiori rispetto a VF3, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche, posti in opera già nella zona macchina
- Classe di avanzamento VF5

Impedimenti nell'avanzamento:	forte impedimento nell'avanzamento a causa delle ripetute interruzioni durante la fase di scavo
Misure di sostegno:	ancoraggi più sistematici e con lunghezze maggiori rispetto a VF4, calcestruzzo proiettato con maggior spessore rispetto a VF4, rete elettrosaldata, centine metalliche nella zona macchina, poste in opera anche immediatamente dietro la testa fresante
- Classe di avanzamento VF6

Impedimenti nell'avanzamento:	forte impedimenti causati da fermi sistematici della fresa con eventuale ritiro della testa fresante e ripresa della fase di scavo
Misure di sostegno:	ancoraggi, posti in opera a distanza ridotta, calcestruzzo proiettato e rete elettrosaldata, centine metalliche poste in opera già in corrispondenza della testa fresante

Classi di avanzamento per avanzamento continuo con frese scudate (SM):

- Classe di avanzamento VS1
scavo senza sostegno del fronte
- Classe di avanzamento VS2
scavo con sostegno parziale del fronte
- Classe di avanzamento VS3
scavo con completo sostegno del fronte

In ogni classe di avanzamento può sussistere la necessità di eseguire drenaggi in avanzamento.

Queste classi di avanzamento si applicano anche all'esecuzione di pozzi con il sistema Raise-Boring.

Sulla base delle previste classi dell'ammasso roccioso vanno indicate le rispettive classi di avanzamento per tutta la lunghezza dell'opera.

Se con opere di preconsolidamento si verifica un miglioramento dello stato dell'ammasso roccioso, si considera, ai fini della contabilizzazione, la nuova classe di avanzamento relativa alle nuove condizioni di scavo.

2.5 Determinazione delle misure di sostegno

La classe di avanzamento e le misure di sostegno vengono stabilite in fase di scavo in contraddittorio tra la direzione lavori e l'appaltatore prima di ogni sfondo e rappresentano la base per la successiva contabilizzazione.

La determinazione della classe di avanzamento e delle misure di sostegno avviene sulla base delle caratteristiche geologiche riscontrate, delle misurazioni e delle osservazioni geotecniche e del comportamento dell'ammasso roccioso, sulla base della progettazione tecnico-costruttiva e del piano geotecnico di sicurezza.

La continua verifica e l'adeguamento del progetto geologico-geotecnico ed in particolare del progetto tecnico-costruttivo per la parte d'opera ancora da scavare, sulla base di una più approfondita conoscenza dell'ammasso roccioso, sono determinanti per la sicurezza e per l'economicità dell'intera opera.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" - punto 3, vale quanto segue:

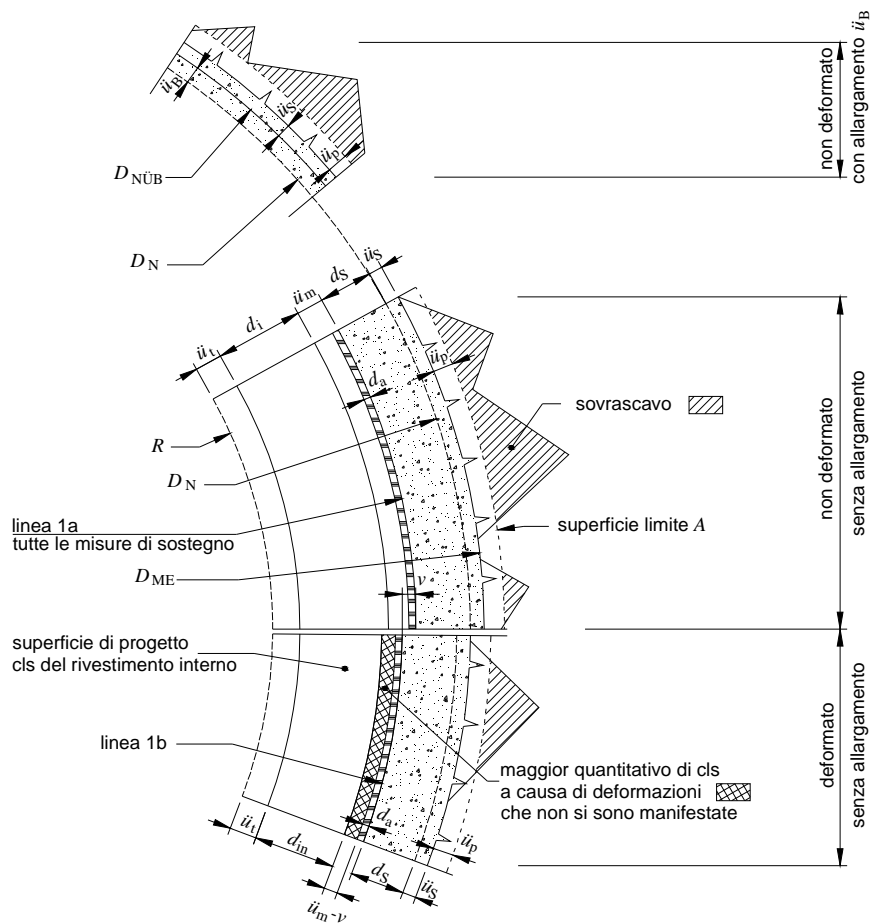
3.1 Generalità

- 3.1.1** La scelta delle modalità di svolgimento dei lavori così come quella riguardante i mezzi di cantiere da utilizzare secondo le classi di avanzamento spetta all'appaltatore, sempre nel rispetto delle specifiche di progetto.
- 3.1.2** In prossimità di costruzioni, condotte, cavi, drenaggi e canali i lavori devono essere eseguiti con la dovuta prudenza.
- 3.1.3** Le costruzioni che potrebbero essere danneggiate vanno protette; vale la norma DIN 4123 "Scavi, fondazioni e sottofondazioni in zone con costruzioni". Nel caso di opere di protezione e di messa in sicurezza bisogna attenersi alle prescrizioni indicate dai proprietari o da altre persone autorizzate. Queste misure rientrano nelle prescrizioni particolari (vedi punto 4.2.1).

- 3.1.4** Nel caso non sia possibile indicare prima dell'inizio dei lavori la posizione di tubazioni, cavi, drenaggi, canali e di altri manufatti preesistenti, vanno svolte le necessarie ricerche.
- 3.1.5** Nel caso di ostacoli non previsti, come p.es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, marcature, resti di costruzioni, altri manufatti e trovanti va contattato immediatamente il committente.
- 3.1.6** Se durante i lavori dovesse sussistere il pericolo di sfornellamenti, infiltrazioni di materiale, sollevamenti della platea, venute d'acqua, danni a manufatti (subsidenze) e simili, l'appaltatore è tenuto a adottare tempestivamente i necessari provvedimenti per evitare l'insorgere di tali eventi, e ad informare il committente. Danni riscontrati sono da comunicare immediatamente al committente. I successivi provvedimenti sono da stabilire di comune accordo. Se la causa non è imputabile all'appaltatore, le misure adottate dall'appaltatore così come quelle successive sono considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.7** La terminologia adottata nei diversi punti è illustrata nelle figure 2 e 3.

3.2 Aggottamento delle acque

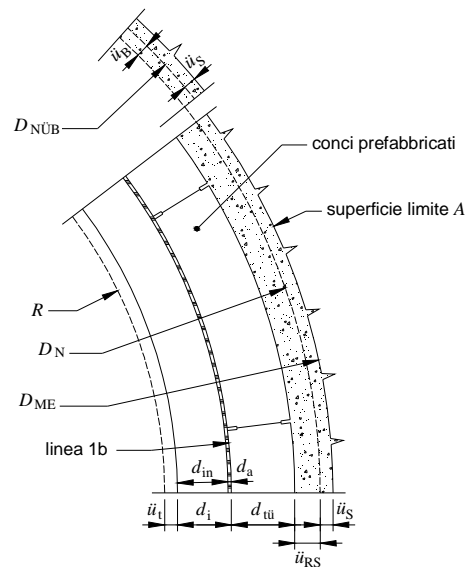
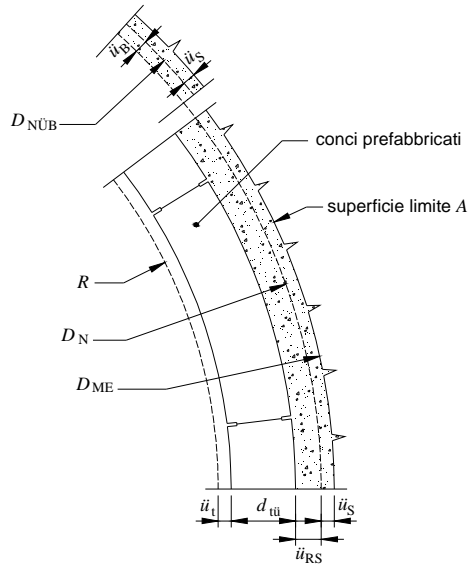
- 3.2.1** Tutti i provvedimenti per l'aggottamento delle acque vanno eseguiti tempestivamente e in modo tale da evitare danni, come p. es. un rammollimento dell'ammasso roccioso.
- 3.2.2** Le acque sotterranee sono da captare direttamente in prossimità delle zone di fuoriuscita e sono da convogliare mediante tubazioni e canali al più vicino posto di raccolta.
- 3.2.3** Indipendentemente dal fatto che si tratti di prestazioni compensate a parte o di prestazioni accessorie, devono essere adottate tutte le misure necessarie a garantire un'area di lavoro e piste di cantiere asciutte.
- 3.2.4** Nel caso di avanzamenti in discesa va eseguito un aggottamento corrispondente alla portata di acqua prevista da contratto.
- 3.2.5** L'appaltatore deve verificare che i previsti impianti per l'aggottamento delle acque siano sempre funzionanti.
- 3.2.6** È da prevedere un trattamento (abbattimento delle parti solide) e una neutralizzazione delle acque sotterranee e di quelle di lavorazione prima della loro immissione nei corsi d'acqua.
- 3.2.7** Le acque di lavorazione sono da limitare al fabbisogno strettamente necessario ed il loro scarico deve avvenire lungo il percorso più breve.
- 3.2.8** La portata d'acqua è da controllare almeno una volta al giorno con un misuratore (stramazzo tipo Thomson) e i risultati vanno registrati. Lo stramazzo va spostato in continuazione in funzione dell'avanzamento.
- 3.2.9** Nel caso i provvedimenti adottati per l'aggottamento delle acque non siano sufficienti è da informare immediatamente il committente.



- R raggio della sezione libera
- u_i misura indicata nella documentazione di progetto per compensare deviazioni nell'avanzamento della TVM e tolleranze nel rivestimento; indicata dal committente
- d_i spessore del rivestimento interno di progetto compreso lo strato di compensazione e l'impermeabilizzazione ($d_i = d_{in} + d_a$)
- d_{in} spessore del rivestimento interno
- d_a spessore dello strato di compensazione e dell'impermeabilizzazione
- v deformazioni che non si sono manifestate
- d_s spessore stabilito del calcestruzzo proiettato come misura di sostegno
- u_s sovrataglio di cui è responsabile l'appaltatore per usura degli utensili, avanzamento in curva e altro; indicato dall'appaltatore
- u_p sovraprofilo fino alla superficie limite A indicato nella documentazione di progetto dal committente e che deve essere considerato dall'appaltatore secondo le sue valutazioni
- u_B allargamento
- u_m sovradimensionamento per compensare le attese deformazioni della roccia e dell'anello; stabilito nella documentazione di progetto dal committente
- D_N diametro di scavo nominale indicato dal committente; $D_N = 2(R + u_i + d_i + u_m + d_s)$
- $D_{N\dot{U}B}$ diametro di scavo nominale con sovrascavo; $D_{N\dot{U}B} = D_N + 2 u_B$
- D_E diametro di scavo effettivo (variabile)
- D_{ME} effettivo diametro massimo di scavo con utensili di taglio non consumati
- A superficie limite, data da $D_{ME} + u_p$

Figura 2: Avanzamento con TVM e rivestimento tradizionale

Rappresentazione semplificata realizzata considerando il centro della testa fresante corrispondente a quello del rivestimento interno.



- R raggio della sezione libera
- u_t misura indicata nella documentazione di progetto per compensare deviazioni nell'avanzamento della TM; indicata dal committente
- $d_{t\ddot{u}}$ spessore dei conci
- u_{RS} vuoto anulare
- u_B allargamento
- u_S sovrataglio di cui è responsabile l'appaltatore per usura degli utensili, per avanzamento in curva, ecc; indicato dall'appaltatore
- D_N diametro di scavo nominale stabilito dal committente
- $D_{N\ddot{U}B}$ diametro di scavo nominale con sovrascavo; $D_{N\ddot{U}B} = D_N + 2 u_B$
- D_E diametro effettivo di scavo
- D_{ME} diametro massimo effettivo di scavo con utensili non consumati
- A superficie limite corrispondente a D_{ME}

- R raggio della sezione libera
- u_t misura indicata nella documentazione di progetto per compensare deviazioni nell'avanzamento della TM; indicata dal committente
- d_i spessore di progetto del rivestimento interno compreso lo strato di compensazione e l'impermeabilizzazione ($d_i = d_{in} + d_a$)
- d_{in} spessore di progetto del rivestimento interno
- d_a spessore di progetto dello strato di compensazione e dell'impermeabilizzazione
- $d_{t\ddot{u}}$ spessore dei conci
- u_{RS} vuoto anulare
- u_B allargamento
- u_S sovrataglio di cui è responsabile l'appaltatore per usura degli utensili, per avanzamento in curva, ecc; indicato dall'appaltatore
- D_N diametro di scavo nominale stabilito dal committente.
- $D_{N\ddot{U}B}$ diametro di scavo nominale con sovrascavo; $D_{N\ddot{U}B} = D_N + 2 u_B$
- D_E diametro effettivo di scavo
- D_{ME} diametro massimo effettivo di scavo con utensili non consumati
- A superficie limite corrispondente a D_{ME}

Figura 3a: Rivestimento con conci

Figura 3b: Rivestimento con conci e rivestimento interno

Figura 3: Avanzamento con TVM e rivestimento con conci

Rappresentazione semplificata realizzata considerando il centro della ruota di taglio corrispondente a quello dello scudo, dell'estradosso dello scudo e del rivestimento interno.

3.3 Scavo

- 3.3.1** Il diametro nominale di scavo può essere modificato solo con il consenso del committente.
- 3.3.2** Il superamento della tolleranza stabilita verso l'interno non è ammesso.
- 3.3.3** Il superamento della tolleranza stabilita verso l'esterno (\ddot{u}_p) (superficie limite A) a causa delle modalità di esecuzione dei lavori da parte dell'appaltatore (sovrascavo evitabile) è da evitare.
- 3.3.4** Se a causa delle condizioni geologiche si dovesse verificare un inevitabile sovrascavo, superiore alla tolleranza consentita \ddot{u}_p (superficie limite A), va informato immediatamente il committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.5** Se durante l'esecuzione dello scavo si dovessero riscontrare condizioni dell'ammasso roccioso differenti rispetto a quanto previsto nel progetto e risultasse pertanto impossibile procedere con le modalità previste o nel caso dovessero verificarsi circostanze tali da non consentire il rispetto della sezione di scavo teorica, va informato immediatamente il committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.6** Il materiale allentato va allontanato.

3.4 Opere di sostegno

- 3.4.1** Tipologia ed estensione delle misure di sostegno vanno eseguite secondo la classe di avanzamento stabilita. In caso contrario la scelta spetta all'appaltatore.
- Le misure di sostegno sono da eseguirsi in modo da evitare il superamento della tolleranza di scavo stabilita \ddot{u}_p (sovrascavo evitabile).
- 3.4.2** Con la suddivisione in classi di avanzamento (VK) vengono definiti anche gli interventi tipo a sostegno dello scavo, che vengono poi stabiliti in contraddittorio tra il committente e l'appaltatore nel modulo per la determinazione delle misure di sostegno. Nel caso di opinioni divergenti sulla tipologia e sull'entità delle opere di sostegno da eseguire, la decisione spetta al committente e l'appaltatore ha la facoltà di motivare e di presentare immediatamente in forma scritta le sue obiezioni e la sua proposta (al più tardi entro 24 h).
- 3.4.3** Nel caso di circostanze che necessitino di un cambiamento rispetto alle misure di messa in sicurezza stabilite, l'appaltatore deve adottare immediatamente in caso di pericolo tutte le misure necessarie a prevenire eventuali danni. Gli ulteriori interventi sono da stabilire di comune accordo. Se la causa non è imputabile all'appaltatore, le misure adottate dall'appaltatore per evitare danni, così come gli ulteriori interventi sono considerati prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5 Smarino

- 3.5.1** La scelta dei percorsi e dei sistemi di smarino spetta all'appaltatore.
- 3.5.2** I mezzi di smarino vanno scelti in modo tale da non causare pericolose alterazioni dell'ammasso roccioso.

3.6 Riempimento di cavità

- 3.6.1** Cavità comprese tra il diametro nominale di scavo e la superficie limite A , nonché quelle causate da sovrascavi evitabili sono da riempire con materiale idoneo.
- 3.6.2** Cavità intercettate durante l'avanzamento, p.es. fessure, vuoti carsici, nonché quelle causate da sovrascavi inevitabili che superano il sovraprofilo \ddot{u}_p stabilito, sono da riempire. Questi provvedimenti rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.6.3** Onde evitare l'insorgere di situazioni di pericolo, le cavità comprese tra la roccia e le opere di sostegno, ovvero il rivestimento, sono da riempire tempestivamente e senza lasciare vuoti in modo da garantire la trasmissione delle sollecitazioni.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" - punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1 Verifica dello stato di fatto di strade, di terreni, di corsi d'acqua, ecc.
 - 4.1.2 Provvedimenti per accertare l'idoneità e la qualità dei materiali e degli elementi costruttivi forniti dall'appaltatore.
 - 4.1.3 Smaltimento delle acque di lavorazione.
 - 4.1.4 Oneri ed aggravii durante i lavori di scavo e di messa in sicurezza causati da venute d'acqua fino alla portata limite. Per determinare la portata d'acqua limite si tiene conto solo delle acque sotterranee che affluiscono entro i primi 20 m dal fronte detraendo le acque di lavorazione.
 - 4.1.5 Rimozione delle opere di sostegno del fronte.
 - 4.1.6 Abbattimento, caricamento e smarino in sotterraneo, e allontanamento del materiale di risulta del sovrascavo compreso tra il diametro nominale di scavo (D_N) (aumentato nelle zone con allargamento della relativa quantità (i_B)) e la superficie limite A , nonché del materiale di risulta di un evitabile sovrascavo.
 - 4.1.7 Redazione dei verbali di iniezione e di tesatura degli ancoraggi.
 - 4.1.8 Redazione dei verbali di misurazione delle deformazioni e dello stato tensionale.
 - 4.1.9 Cassero frontale per l'esecuzione del rivestimento interno in opera, anche nel caso di sovrascavi.
 - 4.1.10 Rimozione delle protezioni per il trasporto dei conci prefabbricati.
 - 4.1.11 Montaggio di tutti gli elementi di collegamento e di tenuta dei conci prefabbricati.
 - 4.1.12 Iniezione del colmo della calotta nel caso di rivestimento interno gettato in opera.
 - 4.1.13 Posa in opera degli accessori per centine come flange di collegamento, piastre di appoggio e di collegamento, ganasce, catene di collegamento, bulloni, minuteria, ecc.
 - 4.1.14 Messa a disposizione di ponteggi (comprese le strutture portanti).
 - 4.1.15 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di installazioni per la ventilazione e per l'abbattimento delle polveri.
 - 4.1.16 Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti elettrici di emergenza.
 - 4.1.17 Predisposizione delle verifiche di stabilità sistematiche e dei disegni costruttivi di dettaglio, occorrenti per le esigenze di lavoro.
 - 4.1.18 Oneri per la raccolta, il trasporto e la deviazione delle acque sotterranee fino ad una portata stabilita, misurata in prossimità dei portali, detratte le acque di lavorazione. Il maggior onere (aggravio) per la deviazione delle acque sotterranee nel caso di avanzamenti in discesa rispetto ad un avanzamento in salita viene compensato con un voce a parte.
 - 4.1.19 La captazione e la raccolta delle acque sotterranee direttamente in prossimità delle zone di fuoriuscita e il convogliamento mediante tubazioni e canali al più vicino posto di raccolta.
 - 4.1.20 La costruzione, l'esercizio e la manutenzione di tutti i necessari punti di raccolta, dei pozzetti di raccolta, dei pozzetti di pompaggio e dei punti di misura della portata (p.es. stramazzo tipo Thomson) e, dopo la messa fuori esercizio, la loro demolizione o rispettivamente il loro riempimento con conglomerato cementizio con adeguate caratteristiche di resistenza.

- 4.1.21** La deviazione, senza limitazione di lunghezza, dell'acqua sotterranea tramite cunette, canali o canalette, compresi tutti i pozzetti di ispezione, di raccolta e di distribuzione, le tubazioni di pompaggio e l'aggottamento tramite pompe, nel caso non fossero compensate con voci specifiche.
- 4.1.22** La deviazione tramite tubazioni (tubazione per acque nere), senza alcuna limitazione di lunghezza, dell'acqua sotterranea nel caso di avanzamento in salita, compreso lo spostamento durante le varie fasi di lavoro, nonché l'impiego e l'esercizio delle necessarie pompe.
- 4.1.23** Il rivestimento di canali o fossi con semigusci, con elementi prefabbricati, con calcestruzzo gettato in opera o con calcestruzzo proiettato, se necessario.
- 4.1.24** La rimozione, la demolizione e l'allontanamento, eventualmente lo smaltimento delle installazioni usate per l'aggottamento e la deviazione delle acque sotterranee dopo la messa fuori esercizio ed eventualmente il riempimento con conglomerato cementizio con adeguate caratteristiche di resistenza.
- 4.1.25** La neutralizzazione dell'acqua sotterranea e dell'acqua di lavorazione prima dell'immissione nei corsi d'acqua.
- 4.1.26** La depurazione (abbattimento delle parti solide) delle acque sotterranee e delle acque di lavorazione prima dell'immissione nei corsi d'acqua.
- 4.1.27** Lo smaltimento di tutti i fanghi in discarica specializzata ed autorizzata, compresi i relativi oneri di discarica.
- 4.1.28** Interventi di aggottamento in seguito a venute d'acqua per un tempo limitato (fino a 4 ore) come avviene nel caso di intercettazione di falde sospese.
- 4.1.29** L'eliminazione dell'acqua dalla zona di intervento durante l'esecuzione di fossi di raccolta, di drenaggi o delle opere sul fondo e simili.
- 4.1.30** Tutti gli oneri relativi alle misurazioni delle portate d'acqua.
- 4.1.31** Tutti gli oneri per un maggior quantitativo di cls nella zona \dot{u}_p e \dot{u}_s all'interno della superficie limite A (figura 2) sono compresi nei prezzi unitari della voce rivestimento interno.
- 4.1.32** Rilievo dello stato di fatto di tutti gli utilizzi d'acqua presenti e delle costruzioni nell'ambito dell'opera progettata e comunque come minimo all'interno di una fascia definita a cavallo dell'asse più esterno della sezione, prima e al termine dei lavori. Eventuali rilievi dello stato di fatto esterni a tale zona sono da stabilire in anticipo con la direzione lavori e verranno compensati all'appaltatore a parte. L'appaltatore è responsabile di tutti i danni e delle ripercussioni sugli utilizzi d'acqua presenti (pozzi di tutti i tipi, captazioni di sorgenti, ecc.), nonché di tutti i danni a costruzioni (comprese strade, vie, edifici, impianti, ecc.) indotti da vibrazioni o da altri eventi causati dai lavori di costruzione.
- 4.1.33** Esecuzione di rilevazioni vibrometriche fino ad una distanza dall'area di lavoro o dal fronte di abbattimento prestabilita negli edifici, in strutture ed in impianti da parte di ditte qualificate e di comprovata esperienza o da parte di altri organi. Per le vibrazioni bisogna attenersi ai valori limiti secondo la UNI 9916 e la DIN 4150. I risultati delle misurazioni sono da registrare e da presentare alla direzione lavori riportando l'indicazione del punto di misura, la fonte, la distanza tra i due punti e tutti i parametri relativi alla causa generante le vibrazioni.
- 4.1.34** Maggiori oneri per il rispetto delle dimensioni teoriche (sagoma libera e dimensione della sezione tipo del rivestimento interno). L'appaltatore deve indicare e rispettare il relativo sovrascavo \dot{u}_s (per usura degli utensili, per l'avanzamento in curva).
- 4.1.35** Impedimenti e riduzione delle prestazioni:
- a causa di perforazioni ai fini esplorativi e di drenaggio;
 - a causa di controlli topografici, di contabilità e di altro tipo;

- a causa di ulteriori misure di sostegno localizzate;
- a causa di indagini e misurazioni geologiche-geotecniche o geofisiche;

- 4.1.36** Il trasporto a qualsiasi distanza al deposito provvisorio, eventualmente il caricamento e il trasporto ad altri depositi intermedi fino al luogo di utilizzo definitivo o fino all'impianto di frantumazione, compreso lo spianamento del materiale per consentirne sopra il successivo transito, oppure il trasporto alla discarica pubblica, compresi gli oneri di deposito. Il materiale di scavo riutilizzabile, dopo un adeguato trattamento per produrre inerti, ghiaie, ecc. deve essere riutilizzato solo per l'opera in oggetto.
- 4.1.37** Il deposito separato per i vari tipi di materiali di scavo.
- 4.1.38** La messa a disposizione entro breve tempo (entro 1 ora) del personale di assistenza, delle attrezzature necessarie (piattaforma di sollevamento, illuminazione aggiuntiva, scale, ecc.) del materiale e dell'attrezzatura per l'esecuzione di misurazioni geotecniche. L'esecuzione delle misurazioni stesse viene eseguita dal committente.
- 4.1.39** Misurazioni, compresa la protezione dei capisaldi e delle stazioni di misura. Le stazioni di misura progressive sono da indicare con cartelli a sufficiente distanza, di solito ogni 25 m.
- 4.1.40** Consegna delle informazioni geologiche rilevanti ai fini dell'esercizio della fresa.
- 4.1.41** Smaltimento di tutti gli inquinanti, dei rifiuti e dello sfrido derivanti dalle singole lavorazioni, nonché dei resti del materiale impiegato per l'esecuzione dei lavori previsti.
- 4.1.42** Oneri per sospensioni dei lavori, previsti dal progetto o dal programma lavori, nonché per sospensioni dovute a condizioni climatiche (p.es. sospensione invernale).
- 4.1.43** Oneri per sospensioni dei lavori fino al trentesimo (30) giorno del fermo cantiere documentato, ordinato dal committente o per causa di forza maggiore.
- 4.1.44** La ricerca e il segnalamento di costruzioni ed infrastrutture, anche sotterranee, insieme ai rispettivi proprietari o gestori, prima dell'inizio dei lavori. Tutti i costi dovuti da un danneggiamento di queste opere sono a carico dell'appaltatore.
- 4.1.45** La tempestiva richiesta dei necessari permessi, delle autorizzazioni e delle concessioni, alle autorità competenti o a terzi.
- 4.1.46** Tutti gli oneri e gli indennizzi a seguito delle limitazioni nell'esercizio delle attività di terzi, riconducibili ai lavori di costruzione, nonché tutti i costi, che l'appaltatore deve sostenere per l'approvazione ed il coordinamento necessari allo spostamento e alla posa dei singoli sottoservizi, e quelli per la proroga di tutte le autorizzazioni, sono a carico dell'appaltatore e sono compresi nei prezzi unitari e non vengono contabilizzati a parte.
- 4.1.47** Tutte le ulteriori necessarie aree di cantiere e di deposito del materiale di scavo, nonché tutte le altre aree richieste e i relativi accessi, oltre a quelle messe a disposizione dal committente.
- 4.1.48** La richiesta di tutte le autorizzazioni alle autorità ed ai privati per i lavori e gli interventi esterni alle zone espropriate previste in progetto ed alle occupazioni temporanee.
- 4.1.49** In aggiunta alle misure generali per l'abbattimento delle polveri é da prevedere l'installazione, l'esercizio e la rimozione di impianti di irrigazione per le strade di cantiere e di accesso alle aree ed ai depositi situate nelle immediate vicinanze di centri abitati e di zone agricole.
- 4.1.50** Regolare monitoraggio dell'inquinamento acustico e dell'aria nelle vicinanze del cantiere, eseguito e registrato da una ditta specializzata. Il numero dei punti e delle stazioni di misura e la periodicità delle misure sono stabilite dalla direzione lavori.
- 4.1.51** Tutti i provvedimenti e gli oneri risultanti dalla valutazione dell'impatto ambientale.

- 4.1.52** Tutti i provvedimenti necessari al rispetto dei valori limite delle emissioni prescritti dalla legge o dalle autorità per quel che riguarda rumore, polveri, gas di scarico, acque, ecc.
- 4.1.53** Tutte le misure necessarie a limitare la formazione di polveri, sporcizia, rumore e di gas di scarico, come p.es. aspirazione delle polveri durante l'avanzamento, barriere antirumore in prossimità dei centri abitati, bagnatura con autobotti e pulizia continua delle aree di transito dei mezzi di cantiere mediante spazzatrici, impianti lavaggio gomme e mezzi, impiego di macchinari silenziati di ultima tecnologia che rispettano le locali prescrizioni.
- 4.1.54** La messa a disposizione di lavoratori e tecnici, di attrezzi e strumenti necessari all'esecuzione di rilievi, di tracciamenti e di misurazioni, relativi alla consegna, alla verifica, alla contabilizzazione ed al collaudo dell'opera.
- 4.1.55** Documentazione riguardante l'avanzamento, come p.es. la suddivisione in classi di avanzamento, le performance di avanzamento, le misure di sostegno, le tipologie dei conci prefabbricati, il tipo di riempimento del vuoto anulare, le informazioni geologiche rilevanti ai fini dell'esercizio della fresa, le venute d'acqua, le squadre di lavoro, i macchinari, ecc.
- 4.1.56** Il rilievo geometrico e georeferenziato del rivestimento esterno, prima e dopo la posa dello strato di compensazione, nonché del rivestimento interno.
- 4.1.57** Tutti gli oneri per lo smantellamento e la pulizia del cantiere necessari a restituire eventuali aree occupate al loro stato originario.
- 4.1.58** Controlli continui dell'intradosso di cavità rivestite e non. Se dovessero verificarsi fessurazioni o altri danni al rivestimento, queste sono da rilevare e da tenere sotto continuo monitoraggio.
- 4.1.59** Tutti gli oneri per il colmataggio del vuoto anulare nella zona u_s all'interno della superficie limite A (figura 3).
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Prestazioni secondo i punti 3.1.3, 3.1.6, 3.3.4, 3.3.5, 3.4.3 e 3.6.2.
- 4.2.2** Eventuali rilievi dello stato di fatto esterni alla zona stabilita, che sono da concordare con la direzione lavori.
- 4.2.3** Misurazioni e verifiche per il controllo della stabilità e del comportamento deformativo della cavità, nonché per costruzioni limitrofe, per la verifica dell'efficacia delle misure di sostegno e del rivestimento adottate e per il dimensionamento durante e dopo l'esecuzione dei lavori.
- 4.2.4** Oneri durante i lavori di scavo e di messa in opera delle misure di sostegno causati da venute d'acqua superiori alla portata limite (vedi punto 4.1.4).
- 4.2.5** Oneri legati alla captazione, al trasporto e allo scarico delle acque sotterranee a partire da una portata d'acqua complessiva prestabilita (vedi punto 4.1.18).

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" – punto 5, vale quanto segue.

5.1 Generalità

- 5.1.1** Per il calcolo delle quantità sono consentiti i comuni metodi di approssimazione.
- 5.1.2** In caso di contabilizzazione a massa, fa fede la massa calcolata secondo le norme vigenti (masse nominali) nel caso di profili normalizzati, e secondo le indicazioni riportate sulle schede tecniche del produttore nel caso di profili diversi.

5.1.3 Allargamento per motivi tecnico-costruttivi della sezione tipo:

- Se il profilo di scavo o di avanzamento dovesse essere allargato oltre le dimensioni previste, per cause imputabili all'appaltatore, questi ha diritto solo al compenso in base alle quantità concordate.
- In caso di sovrascavi l'appaltatore deve sostenere tutti gli oneri e costi per eventuali provvedimenti aggiuntivi necessari ad eseguire l'opera a regola d'arte come da contratto.

5.2 Aggottamento delle acque

- 5.2.1** Ai fini contabili la portata d'acqua viene determinata sulla base dell'acqua presente nel tratto di cavità interessata (dedotta l'acqua di lavorazione). Nel caso la portata di acqua rilevata dovesse superare il valore limite stabilito, verranno utilizzate per la contabilizzazione le previste voci.
- 5.2.2** Nel caso le misurazioni nel tratto compreso entro i primi 20 m dal fronte non siano eseguite e protocollate giornalmente e non siano effettuate a regola d'arte, l'appaltatore non avrà diritto al compenso dell'aggravio per il tratto non protocollato.
- 5.2.3** In caso le misurazioni in prossimità degli imbocchi non vengano eseguite e protocollate giornalmente e non vengano effettuate a regola d'arte, l'appaltatore non avrà diritto al compenso per l'aggottamento per la durata del periodo non protocollato.
- 5.2.4** Il sovrapprezzo per aggravii causati dall'acqua viene concesso solo se richiesto per iscritto dall'appaltatore e se la portata da contabilizzare è stata misurata e verbalizzata in contraddittorio tra l'appaltatore e il committente.

Il compenso avviene come sovrapprezzo al volume di scavo teorico della rispettiva classe di avanzamento, stabilita in corrispondenza della venuta di acqua intercettata e a partire dalla progressiva in cui cambia la portata (venute d'acqua nel tratto dal fronte di scavo fino a una distanza di 20 m durante i lavori di avanzamento, detratta l'acqua di lavorazione).

- 5.2.5** L'aggottamento delle acque viene compensato in base alle previste voci solo se richiesto per iscritto dall'appaltatore e solo se la portata da contabilizzare è stata misurata e verbalizzata in contraddittorio tra appaltatore e committente.

5.3 Scavo

- 5.3.1** Le quantità di scavo sono da rilevare in base alla sezione di scavo teorica ed alla lunghezza dell'asse per ciascuna classe di avanzamento. La sezione contabilizzata per lo scavo è determinata sulla base del diametro nominale di scavo (D_N) (aumentato nelle zone con allargamento della relativa quantità (i_B)).

Sovrascavi compresi tra la sezione contabile (D_N ovvero $D_{N\dot{U}B}$) e la tolleranza di scavo esterna (superficie limite A), nonché i sovrascavi evitabili non vengono considerati.

- 5.3.2** In caso di utilizzo di TBM-O e di TBM-A, la determinazione del sovrascavo oltre la superficie limite A avviene esclusivamente dove prima della posa del calcestruzzo proiettato si conviene in contraddittorio e per iscritto, che nonostante una corretta esecuzione dei lavori era inevitabile, a causa delle situazione riscontrata, un sovrascavo oltre la superficie limite A . La determinazione del volume è da eseguire prima della posa del calcestruzzo proiettato secondo quanto riportato nella figura 2. Il compenso avviene con una voce a parte.

Nel caso di utilizzo di TBM-S, -DS e SM con rivestimento mediante conci prefabbricati non viene tenuto conto del sovrascavo oltre la superficie limite A .

- 5.3.3** Cavità presenti nell'ammasso roccioso, interne alla sezione teorica di scavo, non vengono considerate ai fini del calcolo dei volumi di scavo, p.es. fori pilota preesistenti.
- 5.3.4** Nel caso le deformazioni accertate siano superiori al valore del sovrascavo stabilito in fase di avanzamento con TBM-O e TBM-A, l'entità dei lavori di riprofilatura va stabilita a parte e va compensata con le previste voci.

5.3.5 Per la realizzazione di nicchie e di collegamenti trasversali sono da prevedere per l'avanzamento voci per la preparazione, per la demolizione del rivestimento, per lo scavo, per le opere di sostegno, nonché eventuali aggravii e maggiori oneri.

5.3.6 La frantumazione, la raccolta e il trasporto di blocchi dalla zona del fondo al sistema di smarino viene compensata con le rispettive maggiorazioni.

5.4 Opere di sostegno

5.4.1 Le misure di sostegno vengono contabilizzate indipendentemente dal tipo di scavo (galleria, nicchia, ecc.) e dalla loro posizione (colmo, calotta, reni, piedritto, fondo).

5.4.2 Un cambiamento della classe di avanzamento (VK) non si ripercuote in alcun modo sui prezzi unitari dei provvedimenti di sostegno.

5.4.3 Ulteriori provvedimenti di sostegno localizzati ordinati dalla direzione lavori devono essere eseguiti secondo i prezzi unitari di contratto, all'appaltatore non viene riconosciuto alcun compenso aggiuntivo, aggravio o ostacolo, anche se l'applicazione dei provvedimenti è stata ordinata successivamente.

5.4.4 Per il riempimento dei sovrascavi oltre la superficie limite *A* con calcestruzzo proiettato secondo quanto riportato al punto 5.3.2 è da prevedere un'apposita voce nell'elenco prestazioni.

5.4.5 I lavori con calcestruzzo proiettato verranno contabilizzati in base alla superficie definitivamente posta in opera in conformità al progetto, secondo la figura 2, linea 1a, dove lo spessore richiesto d_s è definito come spessore minimo della somma di tutti gli strati, anche se applicati in diverse passate.

5.4.6 L'armatura per il calcestruzzo proiettato verrà contabilizzata in base alla massa dell'acciaio posto in opera definitivamente, secondo le superfici e le lunghezze teoriche calcolate in base al disegno 1, linea 1a, indipendentemente dalla posizione. Sovrapposizioni non vengono considerate.

5.4.7 Ai fini della contabilizzazione delle centine metalliche si terrà conto esclusivamente della lunghezza teorica lungo la linea 1a (figura 2) dei profilati d'acciaio. Non verranno compensati a parte accessori come flange di collegamento, piastre di appoggio e di collegamento, ganasce, catene di collegamento, bulloni, minuteria ecc.

5.4.8 Per i liner plates viene contabilizzata la superficie teorica lungo la linea 1a secondo il disegno 1.

5.4.9 Per i marciavanti viene contabilizzata la superficie dei pannelli messi in opera.

5.4.10 Per quanto riguarda gli strati di compensazione, gli strati di protezione e di drenaggio e le guaine di impermeabilizzazione verrà contabilizzata la superficie teorica del sistema di impermeabilizzazione posto in opera definitivamente secondo la linea 1a della figura 2, ovvero linea 1b della figura 3b, senza tenere conto di sovrapposizioni e senza sovrapprezzi in corrispondenza di nicchie, raccordi, opere di drenaggio ecc.

5.4.11 La lunghezza del rivestimento con conci viene calcolata lungo l'asse longitudinale dell'opera, ed eventualmente distinguendo secondo la tipologia di conci. Per il dimensionamento si fa riferimento alle misure di progetto e alla lunghezza effettiva del vuoto.

5.4.12 Per la contabilizzazione a volume del materiale per il colmataggio del vuoto anulare tra estradosso e ammasso roccioso si considera l'effettivo volume di riempimento, detratta la relativa quantità di contratto i_s .

5.5 Riempimento

Il riempimento di cavità intercettate durante lo scavo viene calcolato tramite misura delle dimensioni delle parti da riempire di questi vuoti. Aperture, nicchie e rientranze in tali zone con volumi fino a 0,25 m³ non vengono considerate.

5.6 Rivestimento interno

5.6.1 Il calcolo delle dimensioni del rivestimento interno avviene a volume (m^3). Per il calcolo si deve tener conto della sezione in calcestruzzo del rivestimento interno prevista dal progetto e della lunghezza della cavità.

5.6.2 Nel caso l'entità delle deformazioni sia inferiore a quella prevista per la determinazione del sovradimensionamento (i_m), verrà contabilizzato il maggior quantitativo di calcestruzzo a compensazione delle deformazioni che non si sono manifestate.

Il volume viene determinato in funzione dei risultati delle misure geotecniche di deformazione e del modello di calcolo stabilito nel contratto.

5.6.3 Il maggior quantitativo di calcestruzzo, ovvero di calcestruzzo proiettato, necessario al riempimento dei sovrascavi oltre la superficie di delimitazione A (figura 2) verrà compensato secondo il punto 5.3.2, solo ove stabilito in contraddittorio.

22. Lavori in sotterraneo con avanzamento ciclico

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipologia ed estensione della vegetazione presente sulle aree da sgomberare.

0.1.2 Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e dei carichi di costruzioni adiacenti e sovrastanti, sottoservizi ed impianti.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Limitazioni riguardo ai turni di lavoro.

0.2.2 Messa a disposizione ed esercizio delle installazioni necessarie alla ventilazione e all'abbattimento delle polveri anche per altre prestazioni fornite dell'appaltatore.

0.2.3 Realizzazione dei collegamenti con altre costruzioni.

0.2.4 Particolari provvedimenti per la protezione di terreni, di costruzioni sovrastanti, di sottoservizi e di impianti.

0.2.5 Particolari provvedimenti o misure per la tutela delle acque sotterranee e dei corsi d'acqua, di impianti di captazione e di impianti di scarico.

0.2.6 Tipologia e numero delle prove richieste sui materiali da costruzione e sul sito di costruzione.

0.2.7 Perizie tecniche e modalità con cui queste vanno considerate durante i lavori.

0.2.8 Particolari provvedimenti durante l'esecuzione dei lavori in sotterraneo, quali stabilizzazione di pendii, opere di protezione contro la caduta massi, contro le valanghe, ecc.

0.2.9 Forma ed area della sezione di scavo, per quanto non spetta all'appaltatore decidere.

0.2.10 Profilo teorico di scavo (linea 2), in quanto della scelta non è incaricato l'appaltatore, e sovraprofilo i_p (vedi punto 3.3.3).

Il sovraprofilo i_p deve essere indicato a parte per ogni classe di avanzamento tendo conto delle condizioni geologiche. Con il termine sovraprofilo i_p si intende lo scavo oltre il profilo teorico, dovuto a condizioni geologiche e pertanto non evitabile ma prevedibile. Se in qualche occasione ciò non fosse possibile, questo scavo aggiuntivo va indicato diversamente.

Intradosso (sezione libera in base alla sezione tipo).

Lo spessore di progetto del rivestimento interno (d_m).

Lo spessore dello strato di compensazione per l'impermeabilizzazione e dell'impermeabilizzazione (d_a), quando richiesto (se necessario).

Lo spessore dello strato di calcestruzzo proiettato per ogni classe di avanzamento (d_s).

Il sovradimensionamento i_m da prevedere in zone critiche (ammassi rocciosi fortemente spingenti o rigonfianti) per compensare le deformazioni inevitabili.

- 0.2.11** *Metodologie particolari per l'esecuzione dell'avanzamento, p.es. abbassamento della falda acquifera, iniezioni, congelamento, tutte fornite di dettagliate spiegazioni.*
- 0.2.12** *Numero, dimensioni e posizione degli attacchi e dei cunicoli di accesso.*
- 0.2.13** *Le caratteristiche del terreno e della roccia e sostanziali cambiamenti dopo l'abbattimento secondo i metodi di scavo adottati.*
- 0.2.14** *Condizioni idrogeologiche.*
- 0.2.15** *Lo scavo distinto per classi di avanzamento (punto 2.4). In questo caso le classi di avanzamento possono essere ulteriormente suddivise o accorpate, p.es. secondo la tipologia e l'estensione delle misure di sostegno. In un'unica sezione possono essere previste classi di avanzamento diverse solo quando, per motivi costruttivi, è necessaria una parzializzazione della sezione di scavo.*
- 0.2.16** *Per ciascuna classe di avanzamento: metodo di scavo, tipologia di scavo (p.es. a piena sezione, a sezione parziale, lunghezza degli sfondi), tipologia ed estensione delle opere di sostegno.*
- 0.2.17** *Rimozione di parti delle opere di sostegno.*
- 0.2.18** *Tipologia ed entità degli interventi per la captazione, per lo scarico ed eventualmente per il trattamento delle acque sotterranee durante l'esecuzione dei lavori.*
- 0.2.19** *La portata limite per le acque sotterranee (vedi punto 4.1.4 und 4.1.16).*
- 0.2.20** *Necessità e tipologia del riempimento dei vuoti (vedi punto 3.6.2).*
- 0.2.21** *Utilizzazione dello smarino e trasporto all'esterno della galleria.*
- 0.2.22** *Particolari misure relative alla ventilazione, all'abbattimento delle polveri, all'illuminazione, ecc.*
- 0.2.23** *Utilizzazione di terreni e di costruzioni di terzi per la realizzazione di ancoraggi, iniezioni, drenaggi, ecc.*
- 0.2.24** *Tipologia, entità e frequenza delle misure tenso-deformative.*
- 0.2.25** *Limitazione dei cedimenti e delle vibrazioni per particolari motivi quali p.es. il sottoattraversamento delle infrastrutture di trasporto e di edifici.*
- 0.2.26** *Tipologia, estensione e frequenza dei rilievi dello stato di fatto.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Nel caso sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse devono essere indicate in modo univoco e dettagliato in progetto..*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

- punto 3.1.1, nel caso debba venire prescritta all'appaltatore la modalità di svolgimento dei lavori o il tipo e l'uso dei mezzi di cantiere,*
- punto 3.3.6, nel caso il materiale allentato non debba essere rimosso,*
- punto 3.5.1, nel caso non sia consentito all'appaltatore scegliere le vie e le metodologie di smarino,*
- punto 5.1.1, nel caso non sia consentito l'utilizzo dei comuni metodi di approssimazione per il calcolo delle quantità,*
- punto 5.1.2, nel caso venga stabilita per la contabilizzazione a massa la determinazione mediante pesatura,*
- punto 5.3.1, nel caso la determinazione delle quantità di smarino avvenga non divisa in base alle classi di avanzamento, ma per suddivisione o per unione delle stesse,*
- punto 5.3.3, nel caso debbano essere detratte le cavità, come p.es. cunicoli pilota esistenti,*
- punto 5.5, nel caso il riempimento di cavità debba essere contabilizzato non a misura ma p. es. in base al quantitativo di materiale necessario al riempimento.*

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

- messa a disposizione dei macchinari/impianti per l'avanzamento,*
- montaggio, messa a disposizione, gestione e rimozione di impianti per la ventilazione e l'abbattimento delle polveri (vedi punto 4.1.13),*
- montaggio, messa a disposizione, gestione e rimozione di impianti elettrici di emergenza (vedi punto 4.1.14).*

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- scavo a volume (m³), per distinguendo in base a classi di avanzamento,*
- oneri ed aggravii durante i lavori di scavo e di stabilizzazione a causa di venute d'acque sotterranee superiori alla portata limite come sovrapprezzo allo scavo a volume (m³), distinguendo in base all'avanzamento della galleria in salita o in discesa e in relazione alla portata di acqua e alla classe di avanzamento,*
- rimozione di ostacoli a volume (m³) o a numero (pz),*
- messa a disposizione e gestione di impianti di pompaggio per l'aggottamento delle acque a ore di esercizio (d, h) o a consumo di energia (kWh), distinguendo secondo la potenza installata degli impianti di pompaggio,*
- deviazione delle acque sotterranee per l'aggottamento a lunghezza (m), distinguendo in base al diametro o alla sezione utile,*
- perforazioni a lunghezza (m), distinguendo secondo diametro e profondità,*
- consolidamenti con cls a superficie (m²), distinguendo secondo caratteristiche e spessori,*
- riempimento di cavità a volume (l, m³), distinguendo secondo materiale e tipologia,*
- iniezioni a massa (kg, t), distinguendo secondo materiale e tipologia,*

- *rete elettrosaldata, rete metallica e ferro di armatura a massa (kg), distinguendo per tipologia e resistenza,*
- *centine metalliche, infilaggi, pannelli metallici, a massa (kg), distinguendo per tipologia e resistenza,*
- *chiodi in roccia e ancoraggi a numero (pz), distinguendo per tipologia e dimensioni,*
- *stazioni di rilevamento geotecniche a numero (pz) o a lunghezza (m), divisi per tipologia,*
- *strati di compensazione, strati di protezione e di drenaggio, impermeabilizzazioni a superficie (m²), divisi per tipologia,*
- *rivestimento interno in cls e rispettivi sovrapprezzi a volume (m³), distinguendo per classe e spessori,*
- *raccolta e deviazione delle acque sotterranee a superficie (m²) o a lunghezza (m), distinguendo per tipologia.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Lavori in sottterraneo con avanzamento ciclico“ si applicano alla realizzazione di cavità sotterranee a foro cieco (cunicoli, gallerie, caverne, pozzi e simili) senza impiego di frese in terreni sciolti ed in roccia, indipendentemente dal loro scopo di utilizzo.

Quando non diversamente specificato, vale come limite per l'utilizzo di queste DTC il punto d'intersezione della linea del colmo della sezione di scavo teorico con la superficie del terreno. Quest'ultimo può essere realizzato anche prima con uno scavo a cielo aperto.

1.2 La realizzazione (avanzamento) di cavità sotterranee comprende lo scavo (abbattimento, carico, trasporto entro una distanza prestabilita, scarico e spianamento dello smarino al fine di consentirne sopra il transito) e la messa in sicurezza della cavità.

1.3 Le DTC „Lavori in sottterraneo con avanzamento ciclico“ si applicano anche a lavori di stabilizzazione dello scavo, quando questi sono necessari contemporaneamente ai lavori di rivestimento (struttura finale).

1.4 Le DTC „Lavori in sottterraneo con avanzamento ciclico“ si applicano anche alla realizzazione di pozzi con il sistema Raise-Boring.

1.5 Le DTC „Lavori in sottterraneo con avanzamento ciclico“ non si applicano a:

- lavori di stabilizzazione esterni alle cavità sotterranee
- lavorazioni connesse con l'attacco dello scavo in sottterraneo (zona dei portali), anche quando queste si sviluppano oltre il limite di cui al punto 1.1, con l'eccezione dei lavori di stabilizzazione (calcestruzzo proiettato e ancoraggi, ecc.)
- costruzione di pozzi
- lavori con spingitubo
- lavori in sottterraneo con avanzamento continuo

1.6 Le DTC „Lavori in sottterraneo con avanzamento ciclico“ non si applicano anche a:

- lavori in terra
- opere di aggettamento
- lavori di infissione
- lavori con calcestruzzo proiettato
- opere in calcestruzzo

ad eccezione delle apposite indicazioni contenute nelle presenti DTC „Lavori in sotterraneo con avanzamento ciclico“.

1.7 A titolo integrativo si applicano le DTC „Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia“, punto da 1 a 5. In caso di discordanza si applicano le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

1.8 Per l'utilizzo di queste DTC vale la terminologia adottata dalla norma ÖNORM B 2203-1 (paragrafo 3).

2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” – punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Il terreno e la roccia abbattuta, quando non specificato diversamente nel progetto, non diventano di proprietà dell'appaltatore.

2.2 Descrizione del terreno e della roccia

Per la denominazione e la descrizione del terreno e della roccia si applicano in particolare le seguenti norme:

UNI EN ISO 14688-1 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Identificazione e descrizione

UNI EN ISO 14688-2 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione dei terreni – Parte 2: Principi per una classificazione

UNI EN ISO 14689-1 Indagini e prove geotecniche – Identificazione e classificazione delle rocce – Identificazione e descrizione

DIN EN ISO 22475-1 Indagini e prove geotecniche – Tipi di indagine e di prelievo di campioni e misurazioni delle acque sotterranee – Parte 1: Principi tecnici per l'esecuzione

UNI EN 1997-1 Eurocodice 7 – Progettazione geotecnica – Parte 1: Regole generali

UNI EN 1997-2 Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo

DIN 1054 Terreno di costruzione – Verifiche di sicurezza per opere in terra e fondazioni

DIN 4020 Indagini geotecniche per scopi costruttivi

DIN 18196 Opere in terra – Classificazione del terreno di costruzione

D.M.LL.PP. 11 marzo 1988

Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione, l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione

Circ. M.LL.PP. n. 30483 del 24 settembre 1988

Legge 2 febbraio 1974 art. 1 - D.M. 11 marzo 1988. Norme tecniche riguardanti le indagini sui terreni e sulle rocce, la stabilità dei pendii naturali e delle scarpate, i criteri generali e le prescrizioni per la progettazione l'esecuzione e il collaudo delle opere di sostegno delle terre e delle opere di fondazione. Istruzioni per l'applicazione

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

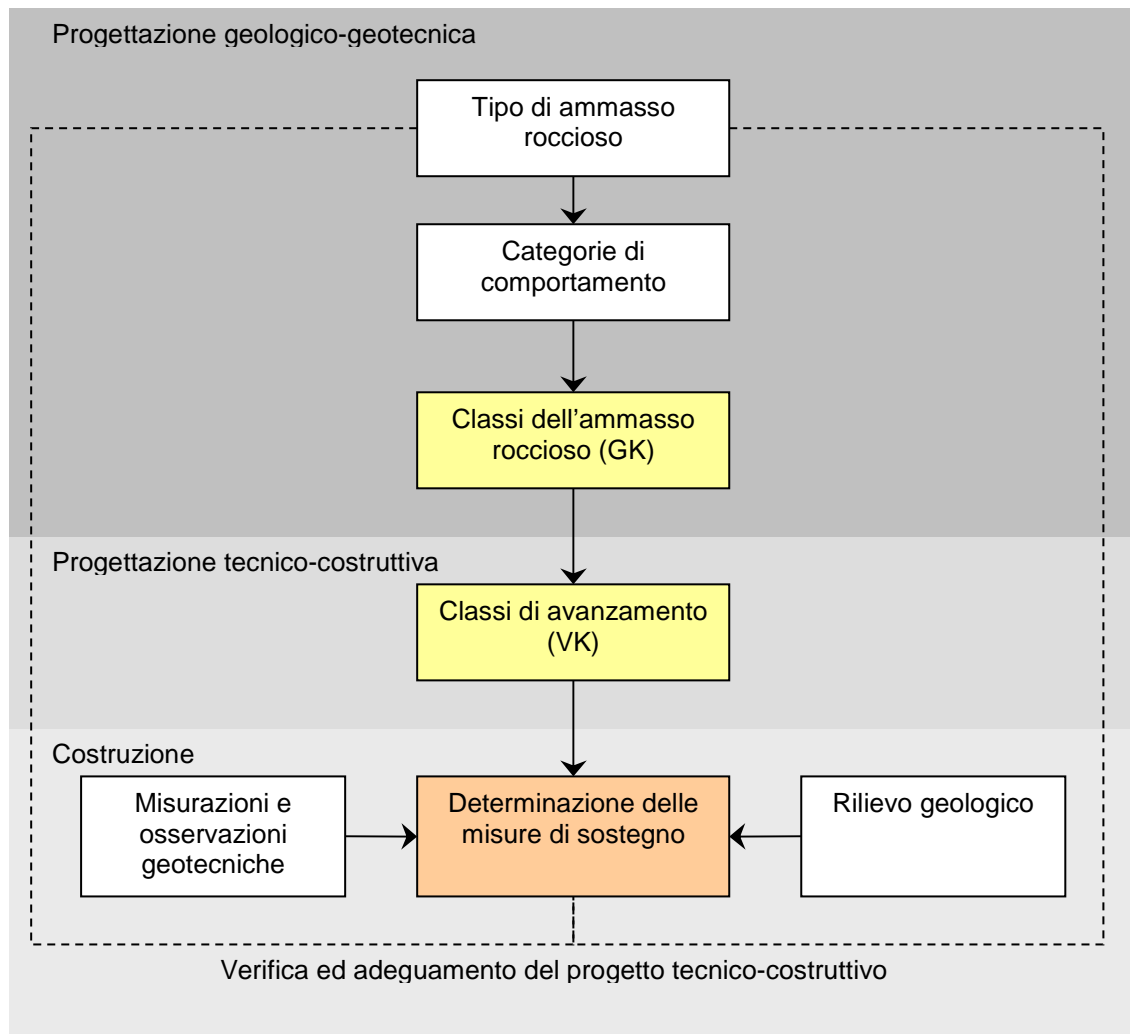


Figura 1: Schema esplicativo

La classificazione dei tipi di ammasso roccioso deve avvenire sulla base di un sistema di classificazione noto, dove con il termine di ammasso roccioso si definisce la roccia nella sua sede naturale, considerata assieme alle anisotropie, alle discontinuità e alle cavità, riempite con elementi fluidi e gassosi.

Con tipo di ammasso roccioso si definisce un volume rilevante ai fini geotecnici con caratteristiche omogenee, quali p. es. parametri di resistenza, discontinuità, caratteristiche della matrice, acque sotterranee, ecc. Per la descrizione dei diversi tipi dell'ammasso roccioso devono essere definiti e valutati i rispettivi parametri chiave.

A titolo esemplificativo si richiamano i seguenti sistemi di classificazione più diffusi:

- ÖGG – Richtlinie [ÖGG – Österreichische Gesellschaft für Geomechanik (ed.): Richtlinie für die Geomechanische Planung von Untertagebauarbeiten mit zyklischem Vortrieb, Salzburg]
- Bieniawski (RMR-Rock Mass Rating) [Bieniawski, Z.T.; Engineering Classification of Jointed Rock Masses, The Civil Engineer in South Africa, S. 335-343, (1973)], [Bieniawski, Z.T.; Engineering Rock Mass Classifications, John Wiley, New York, (1989)]
- Barton (Q-System) [Barton, N., Lien, R., Lunde, J.; Engineering Classification of Rock Masses for the Design of Tunnel Support, Rock Mechanics 6, S. 189-236, (1974)], [Grimstad, E., Barton, N.: Updating of the Q-System for NMT. Proc. Intl. Symp. On Sprayed Concrete, Fagernes, 1993]
- ISRM [ISRM - International Society for Rock Mechanics, Commission on Testing Methods. (1993). In Brown, E. T. (ed.) Rock Characterization Testing and Monitoring. Pergamon Press]

Nell'ambito della progettazione geologico-geotecnica viene determinato inizialmente sulla base dei parametri geomeccanici più rilevanti il tipo di ammasso roccioso, che, considerando lo stato tensionale originario, l'idrogeologia, l'orientamento delle discontinuità, nonché dimensione, forma e

posizione dell'opera, definisce le categorie di comportamento e consente una suddivisione in classi dell'ammasso roccioso.

Le categorie di comportamento descrivono il comportamento tenso-deformativo allo scavo dell'ammasso roccioso in assenza di interventi di consolidamento e di suddivisioni della sezione di scavo.

Va indicata la prevista suddivisione dell'opera a seconda dei diversi tipi di ammasso roccioso e delle categorie di comportamento.

2.3 Classi dell'ammasso roccioso (GK)

Per quanto riguarda il campo di applicazione di queste DTC, l'ammasso roccioso è stato suddiviso in 6 classi di appartenenza (da A fino a F).

Suddivisione e caratteristiche delle classi dell'ammasso roccioso:

CLASSE A: ammasso roccioso da stabile a friabile

- Tensioni nell'ammasso roccioso: non insorgono tensioni superiori alla resistenza limite, il comportamento della massa rocciosa si evolve essenzialmente all'interno del campo elastico; nel caso di tensioni elevate sono da attendersi fenomeni di distacco improvviso (colpi di tensione).
- Comportamento allo scavo: distacchi gravitativi disgiunti in calotta e nella parte alta dei piedritti.
- Comportamento deformativo: le deformazioni elastiche si esauriscono rapidamente.
- Particolarità: -

CLASSE B: Ammasso roccioso friabile

- Tensioni nell'ammasso roccioso: le tensioni che si generano a seguito dello scavo superano di poco le caratteristiche di resistenza dell'ammasso. Il motivo è dovuto alla sua scarsa resistenza a trazione e alla scarsa compattezza. Perciò tende ad una rapida disgregazione e ad una perdita di compattezza a limitata profondità.
- Comportamento allo scavo: distacchi locali in calotta e nella parte alta delle reni riconducibili a sistemi di fratture preesistenti o generati dall'abbattimento con esplosivo.
- Comportamento deformativo: deformazioni elastiche ridotte che si esauriscono rapidamente.
- Particolarità: -

CLASSE C: Ammasso roccioso spingente

- Tensioni nell'ammasso roccioso: a seguito del riassetto delle tensioni al contorno, durante l'avanzamento viene superata abbondantemente la resistenza della roccia .
- Comportamento allo scavo: meccanismi di rottura quali fratture, rotture per carico di punta e a taglio, nonché deformazioni plastiche dell'ammasso roccioso.
- Comportamento deformativo: si possono verificare importanti deformazioni. Queste si esauriscono negli ammassi plastici e fortemente coesivi solo lentamente.
- Particolarità: si possono creare sollecitazioni successive sul rivestimento. Questo è il caso in particolare, in cui le elevate deformazioni causano una profonda disgregazione dell'ammasso roccioso o il caso in cui le reazioni fisico-chimiche in presenza di acqua, in combinazione con un rilassamento, inducono un aumento del volume (materiale rigonfiante).

CLASSE D: Ammasso roccioso compatto e sciolto, stabile a breve termine

- Tensioni nell'ammasso roccioso: l'anello di roccia attorno allo scavo è sottoposto a tensioni superiori a quelle limiti e si disgrega, se non vengono messe in opera in tempo le strutture di sostegno.
- Comportamento allo scavo: la coesione limitata del materiale può causare crolli, anche nel caso di piccole sezioni di scavo.
- Comportamento deformativo: nel caso vengano messe in opera in tempo le strutture di sostegno le deformazioni si esauriscono rapidamente.
- Particolarità: a causa della disgregazione dell'ammasso roccioso si possono creare sollecitazioni successive sul rivestimento. Il comportamento dell'ammasso roccioso è influenzato dalla cementazione, dalla presenza d'acqua e dalla pressione interstiziale.

CLASSE E: Ammasso roccioso compatto e sciolto instabile

- Sollecitazioni nell'ammasso roccioso: l'ammasso roccioso è sottoposto a sollecitazione che superano abbondantemente la resistenza limite.

- Comportamento allo scavo: senza adeguate misure di sostegno si verificano crolli in corrispondenza delle superfici di scavo aperte, anche nel caso di ridotte sezioni di scavo. La massa rocciosa tende verso il cavo.
- Comportamento deformativo: si verificano importanti deformazioni, che si esauriscono lentamente.
- Particolarità: successive sollecitazioni agiscono sul rivestimento.

CLASSE F: Condizioni Mixed-Face (eterogeneità del fronte di scavo)

- Particolarità: la presenza contemporanea delle sopraccitate classi dell'ammasso roccioso al fronte di scavo.

Va indicata la prevista suddivisione dell'opera nelle diverse classi dell'ammasso roccioso

2.4 Classi di avanzamento (VK)

Per ciascuna classe dell'ammasso roccioso vengono definiti nel progetto tecnico-costruttivo, a seconda del comportamento allo scavo, gli interventi previsti, suddivisi in singole classi di avanzamento.

Le misure di sostegno e di sicurezza nonché tutte le ulteriori indicazioni necessarie per ciascuna classe di avanzamento sono da riportare nei relativi disegni di progetto.

Classi di avanzamento per avanzamento ciclico:

- Classe di avanzamento VA1
 - Scavo: possibile a piena sezione
 - Lunghezza sfondo: in teoria senza limite
 - Misure di sostegno: non necessitano provvedimenti sistematici
- Classe di avanzamento VA2
 - Scavo: possibile a piena sezione
 - Lunghezza sfondo: max. 4,00 m
 - Misure di sostegno: in calotta e nei piedritti
ancoraggi in calotta, rete elettrosaldata e calcestruzzo proiettato
- Classe di avanzamento VB1
 - Scavo: possibile a piena sezione
 - Lunghezza sfondo: max. 2,80 m
 - Misure di sostegno: in calotta e nei piedritti
ancoraggi, calcestruzzo proiettato e rete elettrosaldata
 - in avanzamento: possibilità di locali consolidamenti
- Classe di avanzamento VB2
 - Scavo: a sezioni parzializzate
 - Lunghezza sfondo: calotta: max. 2,40 m
strozzo: max. 3,50 m
 - Misure di sostegno: in calotta e nei piedritti
ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche
 - in avanzamento: necessari locali consolidamenti
- Classe di avanzamento VB3
 - Scavo: a sezioni parzializzate, solitamente con mezzi meccanici
 - Lunghezza sfondo: calotta: max. 1,80 m
strozzo: max. 2,80 m
 - Misure di sostegno: in calotta, nei piedritti e solitamente anche sul fronte di scavo
ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche
 - in avanzamento: consolidamenti
 - chiusura anello: possibile soletta inferiore o arco rovescio
- Classe di avanzamento VC1
 - Scavo: a sezioni parzializzate, eventualmente con mezzi meccanici
 - Lunghezza sfondo: calotta: max. 1,20 m

- strozzo: max. 2,00 m
- Misure di sostegno: su tutto il perimetro della sezione, nonché sul fronte di scavo; eventualmente speciali interventi costruttivi ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche
- in avanzamento: possibili consolidamenti
- chiusura anello: arco rovescio
- Classe di avanzamento VD1
- Scavo: a sezioni parzializzate, solitamente con mezzi meccanici
- Lunghezza sfondo: calotta e strozzo: max. 1,20 m
- Misure di sostegno: su tutto il perimetro della sezione, nonché sul fronte di scavo ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche
- in avanzamento: sostegni o misure di miglioramento dell'ammasso roccioso
- chiusura anello: arco rovescio, eventualmente anche nel fondo della calotta
- Classe di avanzamento VE1
- Scavo: a sezioni parzializzate, con mezzi meccanici
- Lunghezza sfondo: calotta e strozzo: max. 1,20 m
fondo: max. 4,00 m
- Misure di sostegno: su tutto il perimetro della sezione, nonché sul fronte di scavo ancoraggi, calcestruzzo proiettato, rete elettrosaldata e centine metalliche
- in avanzamento: sostegni o misure di miglioramento dell'ammasso roccioso
- chiusura anello: arco rovescio, eventualmente anche nel fondo della calotta
- Classe di avanzamento VF1
da definire specificatamente nel progetto

In ogni classe di avanzamento può sussistere la necessità di eseguire drenaggi in avanzamento.

Queste classi di avanzamento si applicano anche all'esecuzione di pozzi con il sistema Raise-Boring.

Sulla base delle previste classi dell'ammasso roccioso vanno indicate le rispettive classi di avanzamento per tutta la lunghezza dell'opera.

Se con opere di preconsolidamento si verifica un miglioramento dello stato dell'ammasso roccioso, si considera, ai fini della contabilizzazione, la nuova classe di avanzamento relativa alle nuove condizioni di scavo.

2.5 Determinazione delle misure di sostegno

La classe di avanzamento e le misure di sostegno vengono stabilite in fase di scavo in contraddittorio tra la direzione lavori e l'appaltatore prima di ogni sfondo e rappresentano la base per la successiva contabilizzazione.

La determinazione della classe di avanzamento e delle misure di sostegno avviene sulla base delle caratteristiche geologiche riscontrate, delle misurazioni e delle osservazioni geotecniche e del comportamento dell'ammasso roccioso, sulla base della progettazione tecnico-costruttiva e del piano geotecnico di sicurezza.

La continua verifica e l'adeguamento del progetto geologico-geotecnico ed in particolare del progetto tecnico-costruttivo per la parte d'opera ancora da scavare, sulla base di una più approfondita conoscenza dell'ammasso roccioso, sono determinanti per la sicurezza e per l'economicità dell'intera opera.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" - punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1 La scelta delle modalità di svolgimento dei lavori così come quella relativa ai mezzi di cantiere da utilizzare secondo le classi di avanzamento spetta all'appaltatore, sempre nel rispetto delle specifiche di progetto.
- 3.1.2 In prossimità di costruzioni, condotte, cavi, drenaggi e canali i lavori devono essere eseguiti adottando i necessari accorgimenti.
- 3.1.3 Le costruzioni che potrebbero essere danneggiate vanno protette; vale la norma DIN 4123 "Scavi, fondazioni e sottofondazioni in zone con costruzioni". Nel caso di opere di protezione e di messa in sicurezza bisogna attenersi alle prescrizioni indicate dai proprietari o da altre persone autorizzate. Queste misure rientrano nelle prescrizioni particolari (vedi punto 4.2.1).

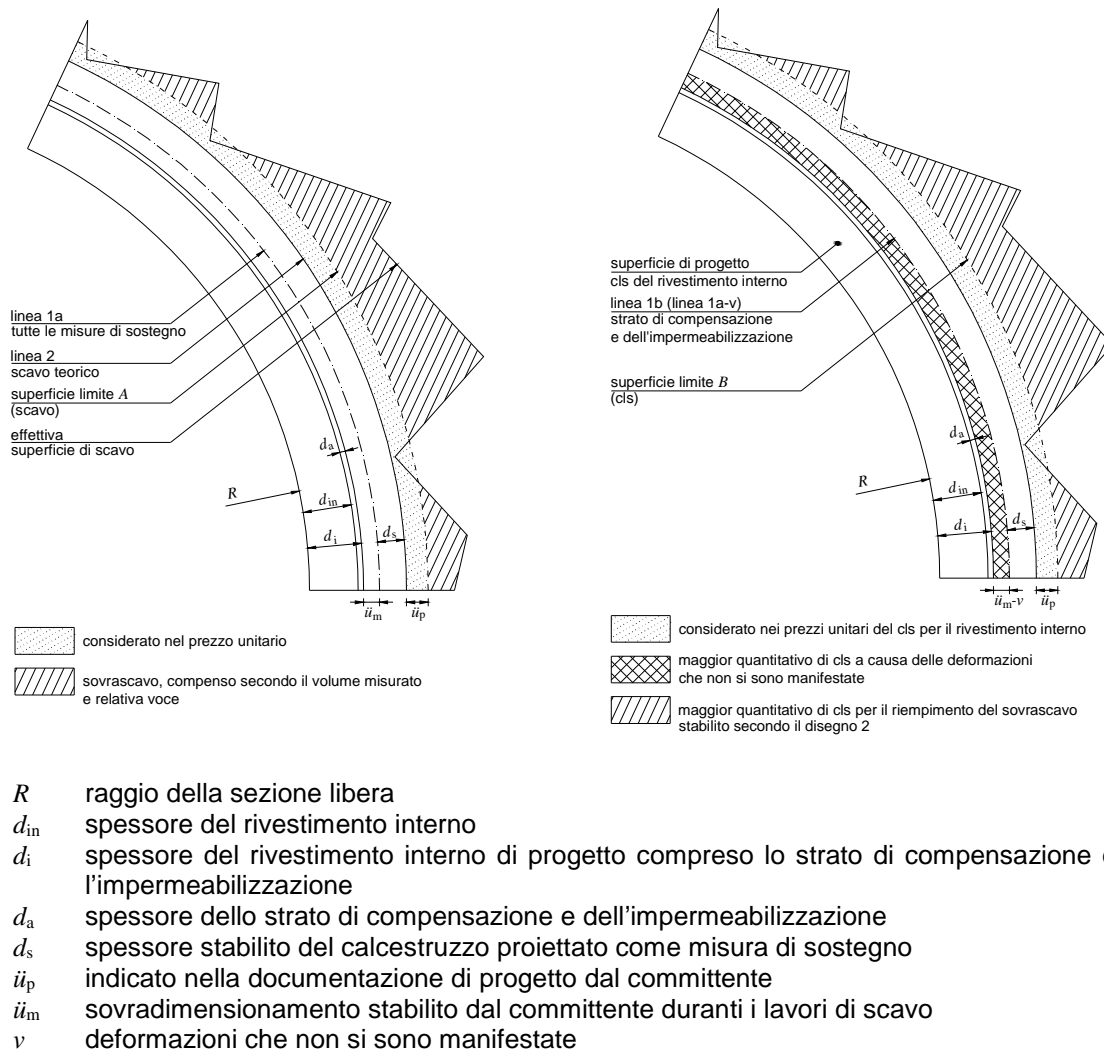


Figura 2: Linee di contabilizzazione; scavo e opere di sostegno – Rappresentazione prima delle deformazioni

Figura 3: Linee di contabilizzazione; Cls e maggior quantitativo di cls – Rappresentazione dopo le deformazioni

- 3.1.4 Nel caso non fosse possibile indicare prima dell'inizio dei lavori la posizione di tubazioni, cavi, drenaggi, canali e di altri manufatti preesistenti vanno svolte le necessarie ricerche.
- 3.1.5 Nel caso di ostacoli non previsti, come p.es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, marcature, resti di costruzioni, altri manufatti e trovanti è da contattare immediatamente il committente.
- 3.1.6 Se durante i lavori dovesse sussistere il pericolo di sfornellamenti, infiltrazioni di materiale, sollevamenti della platea, venute d'acqua, danni a manufatti e simili, l'appaltatore è tenuto a

adottare tempestivamente i necessari provvedimenti per evitare l'insorgere di tali eventi, nonché ad informare il committente. Danni riscontrati sono da comunicare immediatamente al committente. Gli ulteriori provvedimenti vanno stabiliti di comune accordo. Se la causa non è imputabile all'appaltatore, le misure adottate dall'appaltatore, nonché quelle ulteriori sono da considerarsi prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.7 La terminologia adottata nei diversi punti è illustrata nelle figure 2 e 3.

3.2 Aggottamento delle acque

3.2.1 Tutti i provvedimenti per l'aggottamento delle acque vanno eseguiti tempestivamente e in modo tale da evitare danni, come p.es. un dannoso rammollimento dell'ammasso roccioso.

3.2.2 Le acque sotterranee sono da captare direttamente in prossimità delle zone di fuoriuscita e sono da convogliare mediante tubazioni e canali al più vicino posto di raccolta.

3.2.3 Indipendentemente dal fatto che si tratti di prestazioni compensate a parte o di prestazioni accessorie, devono essere adottate tutte le misure necessarie a garantire un'area di lavoro e piste di cantiere asciutte.

3.2.4 Nel caso di avanzamenti in discesa va eseguito un aggottamento corrispondente alla portata di acqua prevista da contratto.

3.2.5 L'appaltatore deve verificare, che i previsti impianti per l'aggottamento delle acque siano sempre funzionanti.

3.2.6 È da prevedere una depurazione (abbattimento delle parti solide) e una neutralizzazione delle acque sotterranee e di lavorazione, prima della loro immissione nei corsi d'acqua.

3.2.7 Le acque di lavorazione sono da limitare al fabbisogno strettamente necessario ed il loro scarico deve avvenire lungo il percorso più breve.

3.2.8 La portata d'acqua è da controllare almeno una volta al giorno con un misuratore (stramazzo tipo Thomson) e i risultati sono da registrare. Lo stramazzo va spostato in continuazione in funzione dell'avanzamento.

3.2.9 Nel caso i provvedimenti adottati per l'aggottamento delle acque non siano sufficienti, va informato immediatamente il committente.

3.3 Scavo

3.3.1 Il profilo di scavo teorico stabilito (linea 2) può essere modificato solo con il consenso del committente.

3.3.2 Uno scostamento dell'intradosso della volta interna verso l'interno non è ammesso.

3.3.3 Il superamento della tolleranza stabilita verso l'esterno (\ddot{u}_p) (superficie limite A) a causa delle modalità di esecuzione dei lavori da parte dell'appaltatore (sovrascavo evitabile) è da evitare.

3.3.4 Se a causa delle condizioni geologiche si dovesse verificare un inevitabile sovrascavo, superiore alla tolleranza consentita \ddot{u}_p (superficie limite A), va informato immediatamente il committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3.5 Se durante l'esecuzione dello scavo si dovessero trovare condizioni dell'ammasso roccioso differenti rispetto a quanto previsto nell'elenco prestazioni e risultasse pertanto impossibile procedere con le previste modalità o nel caso dovessero verificarsi circostanze tali da non consentire il rispetto della sezione di scavo teorica, va informato immediatamente il committente. Le misure da adottare rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3.6 L'abbattimento della roccia, p.es. mediante esplosivo, è da eseguire in modo tale da evitare il più possibile l'allentamento dell'ammasso roccioso circostante. Il materiale allentato dovrà essere allontanato.

3.4 Opere di sostegno

3.4.1 Tipologia ed estensione delle misure di sostegno vanno eseguite secondo la classe di avanzamento stabilita. In caso contrario la scelta spetta all'appaltatore.

Le misure di sostegno sono da eseguirsi in modo da evitare il superamento del sovraprofilo \dot{u}_p (sovrascavo evitabile).

3.4.2 Con la suddivisione in classi di avanzamento (VK) vengono definiti anche gli interventi tipo a sostegno dello scavo, che vengono poi stabiliti in contraddittorio tra il committente e l'appaltatore nel modulo per la determinazione delle misure di sostegno. Nel caso di opinioni divergenti sulla tipologia e sull'entità delle opere di sostegno da eseguire, la decisione spetta al committente e l'appaltatore ha la facoltà di motivare e di presentare immediatamente in forma scritta le sue obiezioni e la sua proposta (al più tardi entro 24 h).

3.4.3 Nel caso di circostanze, che necessitino di un cambiamento delle misure di stabilizzazione previste, l'appaltatore deve adottare immediatamente in caso di pericolo tutte le misure necessarie a prevenire eventuali danni. Gli ulteriori interventi sono da decidere di comune accordo. Se la causa non è imputabile all'appaltatore, le misure adottate dall'appaltatore per evitare danni, così come gli ulteriori interventi sono da considerarsi prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.5 Smarino

3.5.1 La scelta dei percorsi e dei sistemi di smarino spetta all'appaltatore.

3.5.2 I mezzi di smarino vanno scelti in modo tale da non causare pericolose alterazioni dell'ammasso roccioso.

3.6 Riempimento di cavità

3.6.1 Cavità comprese tra la sezione teorica di scavo (linea 2) e la superficie limite A, nonché quelle causate da sovrascavi evitabili sono da riempire con materiale idoneo.

3.6.2 Cavità intercettate durante l'avanzamento, p.es. fessure, vuoti carsici, nonché quelle causate da sovrascavi inevitabili che superano il sovraprofilo stabilito \dot{u}_p , sono da riempire. Questi provvedimenti rientrano nelle prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.6.3 Onde evitare l'insorgere di situazioni di pericolo, le cavità comprese tra la roccia e le opere di sostegno, ovvero il rivestimento, sono da riempire tempestivamente e senza lasciare vuoti, in modo da garantire la trasmissione delle sollecitazioni.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, ad integrazione di quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" - punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato di fatto delle strade, dei terreni, dei corsi d'acqua, ecc.

4.1.2 Provvedimenti per accertare l'idoneità e la qualità dei materiali e degli elementi costruttivi forniti dall'appaltatore.

4.1.3 Smaltimento delle acque di lavorazione.

4.1.4 Oneri ed aggravii durante i lavori di scavo e di messa in sicurezza causati da venute d'acqua fino alla portata limite. Per determinare la portata d'acqua limite si tiene conto solo delle acque sotterranee che affluiscono entro i primi 20 m dal fronte detraendone le acque di lavorazione.

- 4.1.5** Rimozione delle opere di sostegno del fronte.
- 4.1.6** Abbattimento, caricamento e smarino in sotterraneo, nonché allontanamento del materiale di risulta del sovrascavo compreso tra il profilo teorico di scavo (linea 2) e la superficie limite A, nonché del materiale relativo al sovrascavo evitabile.
- 4.1.7** Redazione dei verbali di iniezione e di tesatura degli ancoraggi.
- 4.1.8** Redazione dei verbali di misurazione delle deformazioni e dello stato tensionale.
- 4.1.9** Cassero frontale per l'esecuzione del rivestimento interno, anche nel caso di sovrascavi.
- 4.1.10** Il riempimento del colmo della calotta della volta interna tramite iniezioni.
- 4.1.11** Posa in opera degli accessori per centine come flange di collegamento, piastre di appoggio e di collegamento, ganasce, catene di collegamento, bulloni, minuteria, ecc.
- 4.1.12** Messa a disposizione di ponteggi (comprese le strutture portanti).
- 4.1.13** Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di installazioni per la ventilazione e per l'abbattimento delle polveri.
- 4.1.14** Montaggio, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti elettrici di emergenza.
- 4.1.15** Predisposizione delle verifiche di stabilità sistematiche e dei disegni costruttivi di dettaglio, occorrenti per le esigenze di lavoro.
- 4.1.16** Oneri per la raccolta, il trasporto e la deviazione delle acque sotterranee fino ad una portata stabilita, misurata in prossimità dei portali, detratte le acque di lavorazione. Il maggior onere (aggravio) per la deviazione delle acque sotterranee nel caso di avanzamenti in discesa rispetto ad un avanzamento in salita, viene compensato con una voce a parte.
- 4.1.17** La captazione e la raccolta delle acque sotterranee direttamente in prossimità delle zone di fuoriuscita e la conduzione al più vicino posto di raccolta mediante tubazioni e canali.
- 4.1.18** La costruzione, l'esercizio e la manutenzione di tutti i necessari punti di raccolta, dei pozzetti di raccolta, dei pozzetti di pompaggio e dei punti di misura della portata (p.es. stramazzo tipo Thomson) e, dopo la messa fuori esercizio, la loro demolizione o rispettivamente il loro riempimento con conglomerato cementizio con adeguate caratteristiche di resistenza.
- 4.1.19** La deviazione, senza limitazione di lunghezza, dell'acqua sotterranea tramite cunette, canali aperti o condutture, compresi tutti i pozzetti di ispezione, di raccolta e di distribuzione, le tubazioni di pompaggio e l'aggottamento tramite pompe, nel caso non fossero compensate con voci specifiche.
- 4.1.20** La deviazione tramite tubazioni (tubazioni per acque nere), senza alcuna limitazione di lunghezza, dell'acqua sotterranea nel caso di avanzamento in salita, compreso lo spostamento durante le varie fasi di lavoro, nonché l'impiego e l'esercizio delle necessarie pompe.
- 4.1.21** Il rivestimento di canali o fossi con semigusci, con elementi prefabbricati, con calcestruzzo in opera o con calcestruzzo proiettato, se necessario.
- 4.1.22** La rimozione, la demolizione e l'allontanamento, eventualmente lo smaltimento delle installazioni usate per l'aggottamento e la deviazione delle acque sotterranee dopo la messa fuori esercizio, ed eventualmente il riempimento con conglomerato cementizio con adeguate caratteristiche di resistenza.
- 4.1.23** La neutralizzazione dell'acqua sotterranea e dell'acqua di lavorazione prima dell'immissione nei corsi d'acqua.

- 4.1.24** La depurazione (abbattimento delle parti solide) delle acque sotterranee e delle acque di lavorazione prima dell'immissione nei corsi d'acqua.
- 4.1.25** Lo smaltimento di tutti i fanghi in discarica specializzata ed autorizzata, compresi i relativi oneri di discarica.
- 4.1.26** Interventi di aggettamento in seguito a venute d'acqua per un tempo limitato (fino a 4 ore) come avviene nel caso di intercettazione di falde sospese.
- 4.1.27** Il convogliamento e l'aggettamento dell'acqua in caso di realizzazione di una soletta inferiore o di un arco rovescio.
- 4.1.28** Tutti gli oneri relativi alle misurazioni delle portate d'acqua.
- 4.1.29** Tutti gli oneri per un maggior quantitativo di cls nella zona \dot{u}_p all'interno della superficie limite B (figura 3) sono compresi nei prezzi unitari della voce rivestimento interno.
- 4.1.30** Rilievo dello stato di fatto di tutti gli utilizzi d'acqua presenti e delle costruzioni nell'ambito dell'opera progettata e comunque come minimo all'interno di una fascia definita a cavallo dell'asse più esterno della sezione, prima e al termine dei lavori. Eventuali rilievi dello stato di fatto esterni a tale zona sono da stabilire in anticipo con la direzione lavori e verranno compensati all'appaltatore a parte. L'appaltatore è responsabile di tutti i danni e delle ripercussioni sugli utilizzi d'acqua presenti (pozzi di tutti i tipi, captazioni di sorgenti, ecc.), nonché di tutti i danni a costruzioni (comprese strade, vie, edifici, impianti, ecc.) indotti da vibrazioni o da altri eventi causati dai lavori di costruzione.
- 4.1.31** Esecuzione di rilevazioni vibrometriche fino ad una distanza dall'area di lavoro o di sparo prestabilita, negli edifici, in strutture ed in impianti da parte di ditte qualificate e di comprovata esperienza o da parte di altri organi. Per le vibrazioni bisogna attenersi ai valori limiti secondo la UNI 9916 e la DIN 4150. I risultati delle misurazioni sono da registrare e da presentare alla direzione lavori, riportando l'indicazione del punto di misura, la fonte, la distanza tra i due punti e tutti i parametri relativi alla causa generante le vibrazioni (p.es. carica per microritardo, peso del rullo compattatore, ecc.).
- 4.1.32** Maggiori oneri per il rispetto delle dimensioni teoriche (sagoma libera e dimensione della sezione tipo del rivestimento interno). L'appaltatore deve scegliere e rispettare i relativi sovraprofilo (per la precisione del profilo, per la precisione delle lavorazioni e per la regolarità delle superfici durante lo scavo e durante l'esecuzione del rivestimento esterno con calcestruzzo proiettato).
- 4.1.33** Impedimenti e riduzione delle prestazioni:
- a causa di perforazioni ai fini esplorativi e di drenaggio;
 - a causa di controlli topografici, di contabilità e di altro tipo;
 - a causa di ulteriori misure di sostegno localizzate ;
 - a causa di indagini e misurazioni geologiche-geotecniche o geofisiche;
- 4.1.34** Il trasporto a qualsiasi distanza al deposito provvisorio, eventualmente il caricamento e il trasporto ad altri depositi intermedi fino al luogo di utilizzo definitivo o fino all'impianto di frantumazione, compreso lo spianamento del materiale per consentirne sopra il successivo transito, oppure il trasporto alla discarica pubblica, compresi gli oneri di deposito. Il materiale di scavo riutilizzabile, dopo un adeguato trattamento per produrre inerti, ghiaie, ecc. deve essere riutilizzato solo per l'opera in oggetto.
- 4.1.35** Il deposito separato per i vari tipi di materiali di scavo.
- 4.1.36** La messa a disposizione in breve tempo (entro 1 ora) del personale di assistenza, delle attrezzature necessarie (piattaforma di sollevamento, illuminazione aggiuntiva, scale, ecc.) del materiale e della attrezzatura per l'esecuzione di misurazioni geotecniche. L'esecuzione delle misurazioni stesse viene eseguita dal committente.

- 4.1.37** Misurazioni, compresa la protezione dei capisaldi e delle stazioni di misura. Le stazioni di misura progressive sono da indicare con cartelli a sufficiente distanza, di solito ogni 25 m.
- 4.1.38** Smaltimento di tutti gli inquinanti, dei rifiuti e dello sfrido derivanti dalle singole lavorazioni, nonché dei resti del materiale impiegato per l'esecuzione dei lavori previsti.
- 4.1.39** Oneri per sospensioni dei lavori, previsti dal progetto o dal programma lavori, nonché per sospensioni dovute a condizioni climatiche (p.es. sospensione invernale).
- 4.1.40** Oneri per sospensioni dei lavori fino al trentesimo (30) giorno del fermo cantiere documentato, ordinato dal committente o per causa di forza maggiore.
- 4.1.41** Messa a disposizione, installazione, manutenzione, smontaggio e smaltimento di opere a protezione del brillamento delle mine.
- 4.1.42** La ricerca e il segnalamento di costruzioni ed infrastrutture, anche sotterranee, insieme ai rispettivi proprietari o gestori, prima dell'inizio dei lavori. Tutti i costi dovuti da un danneggiamento di tali opere, sono a carico dell'appaltatore.
- 4.1.43** La tempestiva richiesta dei necessari permessi, delle autorizzazioni e delle concessioni, alle autorità competenti o a terzi.
- 4.1.44** Tutti gli oneri e gli indennizzi a seguito delle limitazioni nell'esercizio delle attività di terzi, riconducibili ai lavori di costruzione, nonché tutti i costi, che l'appaltatore deve sostenere per l'approvazione ed il coordinamento necessari allo spostamento e alla posa dei singoli sottoservizi, e quelli per la proroga di tutte le autorizzazioni, sono a carico dell'appaltatore e sono compresi nei prezzi unitari e non vengono contabilizzati a parte.
- 4.1.45** Tutte le ulteriori necessarie aree di cantiere e di deposito del materiale di scavo, nonché tutte le altre aree richieste e i relativi accessi, in aggiunta a quelle messe a disposizione dal committente.
- 4.1.46** La richiesta di tutte le autorizzazioni alle autorità ed ai privati per i lavori e gli interventi esterni alle zone espropriate previste in progetto ed alle occupazioni temporanee.
- 4.1.47** In aggiunta alle misure generali per l'abbattimento delle polveri è da prevedere l'installazione, l'esercizio e la rimozione di impianti di irrigazione per le strade di cantiere e di accesso alle aree ed ai depositi situate nelle immediate vicinanze di centri abitati e di zone agricole.
- 4.1.48** Regolare monitoraggio dell'inquinamento acustico e dell'aria nelle vicinanze del cantiere, eseguito e registrato da una ditta specializzata. Il numero dei punti e delle stazioni di misura e la periodicità delle misure sono stabilite dalla direzione lavori.
- 4.1.49** Tutti i provvedimenti e gli oneri risultanti dalla valutazione dell'impatto ambientale.
- 4.1.50** Tutti i provvedimenti necessari al rispetto dei valori limite delle emissioni prescritti dalla legge o dalle autorità per quel che riguarda rumore, polveri, gas di scarico, acque, ecc.
- 4.1.51** Tutte le misure necessarie a limitare la formazione di polveri, sporcizia, rumore e di gas di scarico, come p.es. chiusura degli imbocchi con teli, e/o aspirazione delle polveri durante l'avanzamento, barriere antirumore in prossimità dei centri abitati, bagnatura con autobotti e pulizia continua delle aree di transito dei mezzi di cantiere mediante spazzatrici, impianti lavaggio gomme e mezzi, impiego di macchinari silenziati di ultima tecnologia che rispettano le locali prescrizioni.
- 4.1.52** La messa a disposizione di lavoratori e tecnici, di attrezzi e strumenti necessari all'esecuzione di rilievi, di tracciamenti e di misurazioni, relativi alla consegna, alla verifica, alla contabilizzazione ed al collaudo dell'opera.
- 4.1.53** Documentazione relativa all'avanzamento, come p.es. la suddivisione in classi di avanzamento, la lunghezza degli sfondi, i tempi delle volate, gli schemi di volata, le misure di sostegno, le venute d'acqua, le squadre di lavoro, i macchinari, ecc.

- 4.1.54** Il rilievo geometrico e georeferenziato del rivestimento esterno, prima e dopo la posa dello strato di compensazione, nonché del rivestimento interno.
- 4.1.55** Tutti gli oneri per lo smantellamento degli impianti e per la pulizia del cantiere, necessari a restituire eventuali proprietà occupate al loro stato originario.
- 4.2 Prestazioni particolari**, ad integrazione di quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Prestazioni secondo i punti 3.1.3, 3.1.6, 3.3.4, 3.3.5, 3.4.3 e 3.6.2.
- 4.2.2** Eventuali rilievi dello stato di fatto esterni alla zona stabilita, che sono da concordare con la direzioni lavori.
- 4.2.3** Misurazioni e verifiche per il controllo della stabilità e del comportamento deformativo della cavità, nonché di costruzioni limitrofe, per la verifica dell'efficacia delle misure di sostegno e del rivestimento adottate e per il dimensionamento durante e dopo l'esecuzione dei lavori.
- 4.2.4** Oneri durante i lavori di scavo e di messa in opera delle misure di sostegno, causati da venute d'acqua superiori alla portata limite (vedi punto 4.1.4).
- 4.2.5** Oneri connessi con la captazione, il trasporto e lo scarico delle acque sotterranee a partire da una portata d'acqua complessiva prestabilita (vedi punto 4.1.16).

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” – punto 5, vale quanto segue.

5.1 Generalità

- 5.1.1** Per il calcolo delle quantità sono consentiti i comuni metodi di approssimazione.
- 5.1.2** In caso di contabilizzazione a massa, fa fede, nel caso di profili normalizzati, la massa calcolata secondo le norme vigenti (masse nominali) e, nel caso di profili diversi, la massa calcolata secondo le indicazioni riportate sulle schede tecniche del produttore.

5.2 Aggottamento delle acque

- 5.2.1** Ai fini contabili la portata d'acqua viene determinata sulla base dell'acqua presente nel tratto di cavità interessata (dedotta l'acqua di lavorazione). Nel caso la portata di acqua rilevata dovesse superare il valore limite stabilito, verranno utilizzate per la contabilizzazione le previste voci.
- 5.2.2** Nel caso le misurazioni nel tratto compreso entro i primi 20 m dal fronte non siano eseguite e protocollate giornalmente e non siano effettuate a regola d'arte, l'appaltatore non avrà diritto al compenso dell'aggravio per il tratto non protocollato.
- 5.2.3** Nel caso le misurazioni in prossimità degli imbocchi non vengano eseguite e protocollate giornalmente e non vengano effettuate a regola d'arte, l'appaltatore non avrà diritto al compenso per l'aggottamento per la durata del periodo non protocollato.
- 5.2.4** Il sovrapprezzo per aggravii causati dall'acqua viene concesso solo se richiesto per iscritto dall'appaltatore e se la portata da contabilizzare è stata misurata e verbalizzata in contraddittorio tra l'appaltatore e il committente.

Il compenso avviene come sovrapprezzo al volume di scavo teorico della rispettiva classe di avanzamento VK, stabilita in corrispondenza della venuta di acqua intercettata e a partire dalla progressiva in cui cambia la portata (venute d'acqua nel tratto dal fronte di scavo fino a una distanza di 20 m durante i lavori di avanzamento, detratta l'acqua di lavorazione).

5.2.5 Il compenso per l'aggottamento delle acque in base alle previste voci viene concesso solo se richiesto per iscritto dall'appaltatore e solo se la portata da contabilizzare è stata misurata e verbalizzata in contraddittorio tra appaltatore e committente.

5.3 Scavo

5.3.1 Le quantità di scavo sono da rilevare in base alla sezione di scavo teorica e alla lunghezza dell'asse per ciascuna classe di avanzamento. Il profilo teorico di scavo (linea 2) è dato dalla somma della superficie limite interna dell'opera (sezione libera secondo la sezione tipo), con lo spessore del rivestimento interno di progetto (d_{in}), con lo strato di compensazione e dell'impermeabilizzazione (d_a), con lo spessore dello strato di calcestruzzo proiettato secondo le classi di avanzamento (d_s), e con i sovradimensionamenti (i_m) per regolarizzare le inevitabili deformazioni in zone critiche.

Sovrascavi compresi tra il profilo teorico (linea 2) e la tolleranza di scavo (superficie limite A), nonché i sovrascavi evitabili non vengono considerati. La superficie limite A viene calcolata sulla base del profilo teorico (linea 2) e del sovraprofilo (i_p).

5.3.2 La determinazione del sovrascavo oltre la superficie limite A avviene esclusivamente dove prima della posa in opera del calcestruzzo proiettato si conviene in contraddittorio e per iscritto, che nonostante una corretta esecuzione dei lavori era inevitabile un sovrascavo oltre la superficie limite A, a causa della situazione riscontrata.

La determinazione del volume è da eseguire prima della posa del calcestruzzo proiettato secondo quanto riportato nella figura 2. Il compenso avviene con una voce a parte.

5.3.3 Cavità presenti nell'ammasso roccioso, interne alla sezione teorica di scavo, non vengono considerate ai fini del calcolo dei volumi di scavo, p.es. fori pilota preesistenti.

5.3.4 Nel caso la calotta e lo strozzo vengano classificati diversamente, al fine contabile viene definita come limite la linea di delimitazione teorica rappresentata sui disegni relativi agli interventi di sostegno (prerivestimento). Lo stesso vale anche per la delimitazione tra lo strozzo ed il fondo.

5.3.5 Nel caso le deformazioni accertate siano superiori al valore del sovrascavo stabilito in fase di avanzamento, allora l'entità dei lavori di riprofilatura va stabilita a parte e va compensata con le previste voci.

5.3.6 Il maggior onere per tutte le prestazioni connesse con l'esecuzione di nicchie, di allargamenti, di locali accessori, ecc. fino ad un'area teorica di scavo pari all'1% di quella della sezione tipo di scavo, è compensato con il rispettivo prezzo unitario, a condizione che tali interventi siano stati ordinati al più tardi durante lo scavo della sezione standard. Per scavi ordinati successivamente e per scavi superanti l'1% verrà riconosciuto unicamente un apposito prezzo di scavo. Tutte le altre prestazioni verranno compensate con i prezzi unitari correnti.

5.4 Opere di sostegno

5.4.1 Le misure di sostegno vengono contabilizzate indipendentemente dal tipo di scavo (galleria, nicchia, ecc.) e dalla loro posizione (colmo, calotta, reni, piedritto, platea).

5.4.2 Un cambiamento della classe di avanzamento (VK) non si ripercuote in alcun modo sui prezzi unitari dei provvedimenti di sostegno.

5.4.3 Altri provvedimenti di sostegno localizzati, ordinati dalla direzione lavori devono essere eseguiti secondo i prezzi unitari di contratto; all'appaltatore non viene riconosciuto alcun compenso aggiuntivo, aggravio o impedimento anche se l'applicazione dei provvedimenti è stata ordinata successivamente.

5.4.4 Per il riempimento di sovrascavi oltre la superficie limite B con calcestruzzo proiettato secondo quanto riportato al punto 5.3.2 è da prevedere una un'apposita voce nell'elenco prestazioni.

5.4.5 I lavori con calcestruzzo proiettato verranno contabilizzati in base alla superficie definitivamente posta in opera in conformità al progetto, secondo la figura 2, linea 1a, dove lo spessore richiesto d_s

è definito come spessore minimo della somma di tutti gli strati, anche se applicati in diverse passate.

- 5.4.6** L'armatura per il calcestruzzo proiettato verrà contabilizzata in base alla massa dell'acciaio posta in opera definitivamente, secondo le superfici e le lunghezze teoriche calcolate in base alla figura 2, linea 1a, indipendentemente dalla posizione dell'armatura. Sovrapposizioni non vengono considerate.
- 5.4.7** Ai fini della contabilizzazione delle centine metalliche si terrà conto esclusivamente della lunghezza teorica lungo la linea 1a (figura 2) dei profilati d'acciaio. Non verranno compensati a parte accessori come flange di collegamento, piastre di appoggio e di collegamento, ganasce, catene di collegamento, bulloni, minuteria ecc.
- 5.4.8** Per quanto riguarda gli strati di compensazione, gli strati di protezione e di drenaggio e le guaine di impermeabilizzazione verrà contabilizzata la superficie teorica del sistema di impermeabilizzazione posto in opera definitivamente secondo la linea 1a della figura 2, senza tenere conto di sovrapposizioni e senza sovrapprezzi in corrispondenza di nicchie, raccordi, opere di drenaggio ecc.

5.5 Riempimento

Il riempimento di cavità incontrate in fase di scavo viene calcolato tramite misura delle dimensioni delle parti di questi vuoti da riempire. Aperture, nicchie e rientranze in tali zone con volumi fino a 0,25 m³ non vengono considerate.

5.6 Rivestimento interno

- 5.6.1** Il calcolo delle dimensioni del rivestimento interno avviene a volume (m³). Per il calcolo si deve tener conto della sezione in calcestruzzo del rivestimento interno prevista dal progetto e della lunghezza della cavità.
- 5.6.2** Nel caso l'entità delle deformazioni sia inferiore a quella prevista per la determinazione del sovradimensionamento (i_m), verrà contabilizzato il maggior quantitativo di calcestruzzo a compensazione delle deformazioni che non si sono manifestate.

Il volume viene determinato in funzione dei risultati delle misure geotecniche di deformazione e del modello di calcolo stabilito nel contratto.

- 5.6.3** Il maggior quantitativo di calcestruzzo, ovvero di calcestruzzo proiettato, necessario al riempimento dei sovrascavi oltre la superficie di delimitazione *B* (figura 3) verrà compensato secondo il punto 5.3.2, solo ove stabilito in contraddittorio.

23. Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali con leganti idraulici

Sommario

0	<i>Istruzioni per la redazione del progetto</i>
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Tipo e natura del sottofondo.*

0.1.2 *Profondità e tipologia della fondazione delle costruzioni adiacenti.*

0.1.3 *Tipo e natura di cordone e delimitazioni esistenti.*

0.2 Indicazioni sull’esecuzione

0.2.22 *Stratigrafia della sovrastruttura in funzione delle azioni prevedibili.*

0.2.23 *Numero, tipo, dimensioni e realizzazione dei raccordi a costruzioni, manufatti e strati della sovrastruttura.*

0.2.24 *Tipo, numero di vuoti, cavità.*

0.2.4 *Numero, tipo, posizione ed esecuzione dei giunti di dilatazione.*

0.2.5 *Requisiti speciali della resistenza antigelo degli aggregati.*

0.2.6 *Contenuto d’aria del calcestruzzo.*

0.2.7 *Classi di esposizione.*

0.2.8 *Posa di armature nelle lastre di calcestruzzo*

0.2.9 *Posizione, tipo ed esecuzione dei giunti.*

0.2.10 *Tipo e quantità delle armature di compartecipazione e di collegamento (spinotti).*

0.2.11 *Configurazione e suddivisione di superfici. Proprietà della superficie, ad esempio ruvidità.*

0.2.12 *Tipo ed entità delle misure per la deviazione e la sicurezza del traffico.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

- Punto 2.1.1, se per gli aggregati devono essere ammesse prescrizioni diverse,
- Punto 2.1.2, se invece di leganti idraulici secondo le norme della serie UNI EN 197 "Cemento", deve essere ammesso l'impiego di altri leganti idraulici omologati ed equivalenti,
- Punto 2.1.3, se invece di additivi secondo la norma UNI EN 934-2 deve essere ammesso l'impiego di altri additivi omologati ed equivalenti,
- Punti 3.3.1 e 3.3.2, se per strati di base con materiali stabilizzati e per gli strati di base legati con leganti idraulici per la resistenza a compressione, per lo spessore, per lo scostamento dal profilo e per la planarità vanno stabilite altre tolleranze,
- Punto 3.3.1.2, se la quantità dei leganti non va determinata in base alla resistenza a 7 giorni,
- Punto 3.3.2.2, se la quantità dei leganti può anche essere determinata in base alla resistenza a 7 giorni,
- Punto 3.3.3, se per strati di base di calcestruzzo devono essere prescritti valori diversi per le classi di resistenza del calcestruzzo, per lo spessore, per gli scostamenti dal profilo teorico o per la planarità o se i tagli devono essere predisposti su moduli o disegni particolari,
- Punto 3.3.4.1, se per pavimentazioni di calcestruzzo devono essere prescritte proprietà diverse per il calcestruzzo,
- Punto 3.3.4.2, se le pavimentazioni di calcestruzzo non devono essere costituite da strati di composizione diversa,
- Punto 3.3.4.3, se devono essere prescritte quantità o qualità diverse per l'acciaio d'armatura,
- Punti 3.3.4.5 e 3.3.4.6, se per pavimentazioni di calcestruzzo devono essere prescritti ancoraggi e barre di compartecipazione con dimensioni diverse,
- Punto 3.3.4.7, se per pavimentazioni di calcestruzzo deve essere prescritto un determinato trattamento del calcestruzzo durante la maturazione,
- Punto 3.3.4.8, se per pavimentazioni di calcestruzzo lo spessore deve essere minore di quello minimo,
- Punto 3.3.4.9, se per lo scostamento dal profilo di progetto vanno stabilite altre tolleranze,
- Punto 3.3.4.10, se per la planarità vanno stabilite altre tolleranze.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo in base a tipologia, materiali e dimensioni:

- costipamento supplementare del sottofondo a superficie (m²)
- profilatura del sottofondo per ottenere le quote, le pendenze e la planarità richieste a superficie (m²)
- pulizia a superficie (m²)
- strati di compensazione e di riprofilatura secondo livelletta a massa (t) o a volume (m³),
- strati di base e pavimentazioni di calcestruzzo a superficie (m²),
- Armatura d'acciaio a superficie (m²) o a massa (t) in base alle liste dei ferri,
- Formazione dei giunti e riempimento dei giunti, compresi gli ancoraggi e le barre di compartecipazione, a lunghezza (m), distinguendo per tipo di esecuzione,
- ancoraggi e barre di compartecipazione, qualora debba essere contabilizzati a parte, a lunghezza (m) del giunto connesso o ancorato ovvero a numero (pz),
- Trattamento superficiale delle pavimentazioni di calcestruzzo a superficie (m²),
- Estrazione di campioni o provini per controlli a numero (pz).

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali con leganti idraulici" si applicano alla costruzione di sovrastrutture di strade di ogni genere, piazze, cortili, aeroporti, banchine e linee ferroviarie, con strati di base e pavimentazioni.
- 1.2** Le presenti DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali con leganti idraulici" si applicano solo nei casi di seguito espressamente indicati alla stabilizzazione ed al consolidamento di strati di fondazione e del sottofondo.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Requisiti

2.1.1 Aggregati

- UNI EN 450-1 Ceneri volanti per calcestruzzo - Parte 1: Definizione, specificazioni e criteri di conformità
- UNI EN 450-2 Ceneri volanti per calcestruzzo - Parte 2: Valutazione della conformità
- UNI EN 206-1 Calcestruzzo - Parte 1: Specificazione, prestazione, produzione e conformità
- UNI EN 12620 Aggregati per calcestruzzo
- UNI EN 13043 Aggregati per miscele bituminose e trattamenti superficiali per strade, aeroporti e altre aree soggette a traffico
- UNI EN 13055-1 Aggregati leggeri - Aggregati leggeri per calcestruzzo, malta e malta per iniezione
- UNI EN 13055-2 Aggregati leggeri - Parte 2: Aggregati leggeri per miscele bituminose, trattamenti superficiali e per applicazioni in strati legati e non legati
- UNI EN 13242 Aggregati per materiali non legati e legati con leganti idraulici per l'impiego in opere di ingegneria civile e nella costruzione di strade

É consentito l'impiego di materiali riciclati (materiali RCL) dimostrando l'idoneità degli stessi. Nell'utilizzo di materiali edili riciclati devono essere osservate le disposizioni delle "Linee Guida sulla qualità e l'utilizzo dei materiali riciclati" approvate con deliberazione della Giunta provinciale ovvero le norme nazionali, che regolano il recupero di rifiuti.

2.1.2 Leganti

- UNI EN 197-1 Cemento - Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni.
- UNI EN 197-2 Cemento - Valutazione della conformità
- UNI EN 459-1 Calci da costruzione - Definizioni, specifiche e criteri di conformità
- UNI ENV 13282 Leganti idraulici per impieghi stradali - Composizione, specificazioni e criteri di conformità
- UNI EN 14227-5 Miscele legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 5: Miscele legate con leganti idraulici per strade
- UNI EN 14227-13 Miscele non legate e legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 13: Stabilizzazione del terreno con strati di collegamento legati con leganti idraulici (Progetto di norma)

2.1.3 Additivi

UNI EN 934-2 Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Additivi per calcestruzzo - Definizioni, requisiti, conformità, marcatura ed etichettatura

2.1.4 Aggiunte

Aggiunte per calcestruzzo devono rispondere ai requisiti secondo la norma UNI EN 206-1.

2.1.5 Acqua d'impasto

UNI EN 1008 Acqua d'impasto per il calcestruzzo - Specifiche di campionamento, di prova e di valutazione dell'idoneità dell'acqua, incluse le acque di recupero dei processi dell'industria del calcestruzzo, come acqua d'impasto del calcestruzzo

Non è ammesso l'impiego di acqua di recupero da lavorazione del calcestruzzo come acqua d'impasto per calcestruzzo aerato.

2.1.6 Miscele legate con leganti idraulici, calcestruzzo

UNI EN 14227-1 Miscele legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 1: Miscele legate con cemento per fondi e sottofondi stradali

UNI EN 14227-5 Miscele legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 5: Miscele legate con leganti idraulici per strade

Delib. della Giunta prov. Linee guida sulla qualità e l'utilizzo dei materiali riciclati

Delib. della Giunta prov. Direttive tecniche per pavimentazioni bituminose

L'Appaltatore è libero di scegliere la composizione delle miscele e del calcestruzzo; egli deve tener conto comunque della destinazione, dei volumi e dei tipi del traffico, delle azioni climatiche e delle condizioni locali.

2.1.6.1 Strati di base stabilizzati

La stabilizzazione deve essere eseguita con materiali da costruzione idonei, mediante l'aggiunta con distribuzione nello strato di leganti idraulici. Materiali per costruzioni stradali contenenti catrame possono venire utilizzati, se le pavimentazioni con essi realizzate rispondono alle esigenze tecniche e di compatibilità con l'ambiente.

2.1.6.2 Strati di base legati con leganti idraulici

Strati di base legati con leganti idraulici sono costituite da miscele legate con leganti idraulici secondo le norme UNI EN 14227-1 ed UNI EN 14227-5.

Gli strati di base legati con leganti idraulici vanno realizzati con miscele granulometricamente assortite composte da aggregati e da leganti idraulici.

2.1.6.3 Strati di base di calcestruzzo

Strati di base di calcestruzzo sono realizzati con calcestruzzo secondo UNI EN 206-1.

È ammesso unicamente l'impiego di aggregato grosso riciclato da pavimentazioni stradali di calcestruzzo.

2.1.6.4 Pavimentazioni di calcestruzzo

È ammesso unicamente l'impiego di calcestruzzo secondo la norma UNI EN 206-1.

Per lo strato inferiore della pavimentazione di calcestruzzo è ammesso l'impiego di aggregato grosso riciclato da pavimentazioni stradali di calcestruzzo.

2.1.7 Acciaio

UNI EN 10025-1 Prodotti laminati a caldo di acciai per impieghi strutturali - Parte 1: Condizioni tecniche generali di fornitura

UNI EN 10060 Barre di acciaio tonde laminate a caldo per impieghi generali - Dimensioni e tolleranze sulla forma e sulle dimensioni.

DIN EN 13877-1 Pavimentazioni a base di calcestruzzo - Parte 1: Materiali

DIN EN 13877-3 Pavimentazioni a base di calcestruzzo - Parte 3: Specifiche per elementi di collegamento da utilizzare nelle pavimentazioni a base di calcestruzzo

2.1.8 Materiali e profili di riempimento per giunti

2.1.8.1 Materiali di riempimento per giunti

Materiali per l'impermeabilizzazione di tagli per giunti di dilatazione devono possedere sufficienti deformabilità ed adesione al supporto. Qualora vengono impiegati profili di tenuta, l'adesione sui fianchi deve essere tale da impedire la trasmigrazione di umidità.

2.1.8.2 Profili di riempimento per giunti

Profili fissi di riempimento per giunti di suddivisione devono consentire i movimenti propri del calcestruzzo ed non subire deformazioni durante il getto. Essi devono essere resistenti all'acqua ed alle sostanze alcaline e non devono assorbire l'acqua dal calcestruzzo fresco.

Profili fissi di riempimento per giunti di contrazione non devono essere soggette a deformazioni in corrispondenza della parte inferiore della piastra.

2.2 Prove sui materiali

2.2.1 Controllo della produzione di fabbrica, prova di idoneità

L'Appaltatore prima dell'inizio dell'esecuzione dei lavori deve accertarsi che i materiali e le miscele di materiali sono idonei alla destinazione prevista e documentarne l'idoneità su richiesta del committente.

2.2.2 Verifiche di controllo interne

Durante l'esecuzione dei lavori l'Appaltatore deve accertarsi della conformità dei materiali e delle miscele ai requisiti previsti in contratto e documentare tali circostanze su richiesta del committente. Qualora è definita la porosità, essa deve essere verificata in sito durante le operazioni di getto.

2.2.3 Verifiche di controllo

Gli obblighi per l'Appaltatore secondo le prescrizioni dei punti 2.2.1 e 2.2.2 non vengono pregiudicati dall'esecuzione di verifiche da parte del Committente.

2.2.4 Esecuzione delle prove sui materiali

2.2.4.1 Aggregati

UNI EN 932-1	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati. Metodi di campionamento:
UNI EN 932-2	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Metodi per la riduzione dei campioni di laboratorio
UNI EN 932-3	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Procedura e terminologia per la descrizione petrografica semplificata
UNI EN 933-1	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Analisi granulometrica per stacciatura
UNI EN 933-2	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Stacci di controllo, dimensioni nominali delle aperture
UNI EN 933-3	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Indice di appiattimento
UNI EN 933-4	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Indice di forma
UNI EN 933-5	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della percentuale di superfici frantumate negli aggregati grossi
UNI EN 933-7	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione del contenuto di conchiglie - Percentuale di conchiglie negli aggregati grossi
UNI EN 933-8	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova dell'equivalente in sabbia
UNI EN 933-9	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova del blu di metilene
UNI EN 933-10	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Parte 10: Valutazione dei fini - Granulometria dei filler (setacciatura a getto d'aria)

- UNI EN 1097-1 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Parte 1: Determinazione della resistenza all'usura (micro-Deval)
- UNI EN 1097-2 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Metodi per la determinazione della resistenza alla frammentazione
- UNI EN 1097-3 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica in mucchio e dei vuoti intergranulari
- UNI EN 1097-6 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica dei granuli e dell'assorbimento d'acqua
- UNI EN 1097-7 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica del filler - Metodo con picnometro
- UNI EN 1097-8 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Parte 8: Determinazione del valore di levigabilità
- UNI EN 1367-1 Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Determinazione della resistenza al gelo e disgelo
- UNI EN 1367-2 Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Parte 2: Prova al solfato di magnesio
- UNI EN 1367-3 Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Prova di bollitura per basalto "Sonnenbrand"
- UNI EN 1744-1 Prove per determinare le proprietà chimiche degli aggregati - Analisi chimica
- UNI EN 1926 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza a compressione
- UNI EN 1936 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione delle masse volumiche reale e apparente e della porosità totale e aperta
- UNI EN 12370 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza alla cristallizzazione dei Sali
- UNI EN 12371 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza al gelo
- UNI EN 13286-2 Miscele non legate e legate con leganti idraulici - Parte 2: Metodi di prova per la determinazione della massa volumica e del contenuto di acqua di riferimento di laboratorio - Costipamento Proctor
- UNI EN 13755 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione dell'assorbimento d'acqua a pressione atmosferica

2.2.4.2 Leganti

- UNI EN 197-1 Cemento - Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni.
- UNI EN 197-2 Cemento - Valutazione della conformità
- UNI EN 459-2 Calci da costruzione - Metodi di prova
- UNI EN 459-3 Calci da costruzione - Valutazione della conformità
- UNI EN 13282-1 Leganti idraulici per impieghi stradali - Composizione, specificazioni e criteri di conformità
- UNI EN 14227-5 Miscele legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 5: Miscele legate con leganti idraulici per strade
- DIN EN 14227-13 Miscele non legate e legate con leganti idraulici - Specifiche - Parte 13: Stabilizzazione del terreno con strati di collegamento legati con leganti idraulici.
- Serie UNI EN 196 Metodi di prova sui cementi

2.2.4.3 Miscele, calcestruzzo, terreni

- Serie UNI EN 12350 Prova sul calcestruzzo fresco
- Serie UNI EN 12390 Prova sul calcestruzzo indurito
- Serie UNI EN 12504 Prove sul calcestruzzo nelle strutture
- CNR 22 Peso specifico apparente di una terra in sito
- CNR 29 Norme sui misti cementati
- DIN 18125-2 Sottofondo; prove su campioni di terreno – Determinazione della densità del terreno – Parte 2: prove in sito
- DIN 18134 Sottofondo; prove e strumenti di prova – Prova di carico su piastra.

2.3 Stabilizzazione della fondazione stradale con calce e cemento

La tecnica consiste nella stabilizzazione mediante miscelazione, con idonee macchine stabilizzatrici (pulvimixer), di calce e cemento ai materiali provenienti dalla vecchia fondazione.

L'intervento può essere realizzato direttamente sullo strato (o sugli strati) esistente, ovvero su materiali precedentemente fresati e smossi. Gli strati superiori vengono dapprima rimossi per consentire la stabilizzazione a calce della fondazione, dopodiché nuovamente riportati per realizzare la nuova fondazione.

La stessa tecnica può essere applicata per la realizzazione di sottofondi stradali in presenza di materiali le cui caratteristiche non soddisfino i requisiti (comportamento plastico, ridotta coesione).

L'impiego della calce, in aggiunta al cemento, si rende necessario nei casi in cui il materiale da stabilizzare presenta l'indice di plasticità $IP > 6$ (vecchia fondazione plasticizzata, inglobamento di parte del sottofondo, materiali di aggiunta plastici).

2.3.1 Costituzione della miscela

L'individuazione della miscela più idonea dovrà scaturire dalla serie di indagini eseguite sui terreni e sulle miscele presso Laboratori Ufficiali.

La miscela deve soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

Gli strati della sovrastruttura stradale con leganti idraulici non devono essere eseguiti con condizioni atmosferiche sfavorevoli, ad esempio con gelo, a meno che la perfetta qualità delle prestazioni non sia garantita mediante l'impiego di idonei provvedimenti.

3.2 Piano d'appoggio

L'Appaltatore, a seguito della propria verifica del piano d'appoggio e del sottofondo, deve formulare le proprie perplessità in particolare nei seguenti casi:

- portanza insufficiente o requisiti non adeguati del sottofondo, che deve soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali"
- fessure pregiudizievoli,
- scostamenti dalla quota, dalla pendenza o dalla planarità previste nel progetto,
- presenza di sostanze inquinanti dannose,
- mancanza dei necessari dispositivi di captazione ed evacuazione di acque affluenti,
- condizioni ambientali sfavorevoli (vedi punto 3.1),
- punti di riferimento mancanti.

3.3 Realizzazione, requisiti

3.3.1 Strati di base realizzati con materiali stabilizzati

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

3.3.2 Strati di base con leganti idraulici

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

3.3.3 Strati di base di calcestruzzo

3.3.3.1 Lavorazione e trattamento durante la maturazione

Il calcestruzzo deve essere messo in opera secondo il profilo di progetto ed essere compattato uniformemente.

3.3.3.2 Classi di resistenza alla compressione

È ammesso l'impiego di calcestruzzo della classe di resistenza C 12/15 secondo la norma UNI EN 206-1 o migliore.

3.3.3.3 Intagli per giunti di suddivisione

Gli strati di base di calcestruzzo devono essere suddivisi mediante intagli.
Sotto piastre di calcestruzzo la posizione degli intagli deve corrispondere a quella dei giunti nelle piastre sovrastanti.
Se sotto le lastre di calcestruzzo viene posato un feltro di scorrimento, l'esecuzione dei tagli può essere omessa.

3.3.3.4 Spessore

Non sono ammessi spessori degli strati di base di calcestruzzo inferiori a 6 cm.

3.3.3.5 Profilatura degli strati

Valgono le prescrizioni del punto 3.3.1.5.

3.3.3.6 Planarità

Valgono le prescrizioni del punto 3.3.2.6.

3.3.4 Pavimentazioni di calcestruzzo

3.3.4.1 Requisiti del calcestruzzo

Il calcestruzzo deve rispondere alle seguenti classi di esposizione secondo:
classe XF 3 in caso di elevata saturazione d'acqua in assenza di agente disgelante,
classe XF 4 in caso di elevata saturazione d'acqua con presenza di agente antigelo.

3.3.4.2 Trasporto e messa in opera del calcestruzzo

È da evitare il contatto tra il calcestruzzo fresco e superfici in alluminio.

Il calcestruzzo deve essere messo in opera su tutta la larghezza o su una fascia delimitata dai giunti longitudinale. Sospensioni dei lavori sono ammesse solo in corrispondenza dei giunti trasversali. Fianchi e testate delle lastre devono essere perfettamente verticali.

La piastra di calcestruzzo può essere costituita da strati di composizione diversa, sempre che siano rispettati i requisiti convenuti. Calcestruzzo della stessa composizione può essere messo in opera in uno o più strati. Lo spessore del singolo strato deve corrispondere almeno a 3 volte la dimensione dello staccio superiore dell'aggregato. Nel caso di pavimentazioni di calcestruzzo a più strati, quello superiore deve avere uno spessore minimo di 4 cm.

3.3.4.3 Acciaio d'armatura

Qualora è convenuta un'armatura distribuita sulla superficie, essa dovrà avere un peso unitario di almeno 2 kg/m². L'armatura non dovrà interferire con l'efficienza dei giunti. La copertura di calcestruzzo deve risultare uguale ad almeno 4 cm.

3.3.4.4 Giunti

Nelle pavimentazioni di calcestruzzo devono essere predisposti giunti.

I giunti sono costituiti nella parte superiore da un taglio di larghezza e profondità adeguate al materiale di riempimento. La resistenza meccanica del calcestruzzo e la configurazione della superficie della piastra non dovranno essere pregiudicati dalle fughe. I giunti devono essere realizzati tempestivamente, prima che si possano verificare fenomeni di fessurazione.

3.3.4.4.1 Giunti di suddivisione

Giunti di suddivisione si ottengono con taglio di una fessura profonda almeno il 25% dello spessore del calcestruzzo indurito.

Qualora si sia convenuto di inserire elementi di indebolimento della sezione nella parte inferiore della piastra di calcestruzzo, essi devono essere bloccati nella loro posizione.

3.3.4.4.2 Giunti di dilatazione

Giunti di dilatazione non devono tagliare le piastre di calcestruzzo su tutto lo spessore. I materiali di riempimento devono essere bloccati nella loro posizione e consentire la libera deformazione delle piastre. I giunti di dilatazione devono essere larghi almeno 12 cm.

3.3.4.4.3 Giunti ciechi di lavoro

Giunti ciechi di lavoro devono essere eseguiti senza strato di separazione.

3.3.4.4.4 Impermeabilizzazione dei giunti

La cavità del giunto deve essere impermeabilizzata con idonei materiali di riempimento.

Prima della posa in opera di sigillanti a base bituminosa le superfici del giunto devono essere perfettamente asciutti e puliti.

3.3.4.4.5 Barre di collegamento

Qualora sono previste barre di collegamento per la trasmissione degli sforzi di taglio e per il bloccaggio dell'allineamento in altezza delle piastre, devono essere inserite barre in tondino

d'acciaio protette contro la corrosione con diametro 25 mm e con lunghezza 500 mm. Esse devono essere disposte a mezza altezza della piastra e non devono ostacolare le deformazioni longitudinali delle piastre.

3.3.4.6 Ancoraggi

Qualora sono previsti ancoraggi per impedire il distacco delle piastre di calcestruzzo, devono essere inserite barre di acciaio d'armatura con diametro minimo 16 mm e con lunghezza minima 600 mm. Sulla larghezza del giunto le barre devono essere protette contro la corrosione. Gli ancoraggi devono essere disposti a mezza altezza della piastra.

3.3.4.7 Trattamento durante la maturazione

Il calcestruzzo giovane deve essere protetto contro l'azione delle avversità climatiche e contro l'essiccamento in maniera che vengano ottenuti i requisiti di progetto.

3.3.4.8 Spessore

Non sono ammessi spessori delle pavimentazioni di calcestruzzo inferiori a 10 cm.

3.3.4.9 Profilatura degli strati

Per le pavimentazioni di calcestruzzo valgono le prescrizioni del punto 3.3.1.5.

3.3.4.10 Planarità

Per pavimentazioni di calcestruzzo sono ammissibili scostamenti di planarità dalla superficie di progetto nei limiti della tolleranza di 0,5 cm rilevata su una lunghezza di misura di 4 m.

3.4 Stabilizzazione della fondazione stradale con calce e cemento

3.4.1 Posa in opera

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

3.4.2 Controlli

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica della condizione delle strade, della superficie del terreno, degli scarichi e simili..

4.1.2 Predisposizione di accessi pedonali e veicolari provvisori e simili, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.2.4.

4.1.3 Prove dei materiali, compresa la campionatura per documentare l'idoneità e la qualità dei materiali, delle miscele e del calcestruzzo ai sensi delle prescrizioni dei punti 2.2.1 e 2.2.2, nella misura in cui tali materiali vengono forniti dall'Appaltatore.

4.1.4 Verifiche e prove, comprese le campionature.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Verifiche del terreno e dell'acqua, eccettuate le prestazioni di cui ai punti 4.1.3.

4.2.2 Misure a tutela della qualità della prestazione per la posa di miscele e del calcestruzzo, quando, su ordine del Committente, il lavoro non viene sospeso in condizioni atmosferiche sfavorevoli.

4.2.3 Preparazione del sottofondo, per es. costipamento supplementare, intagli, scarifica di strati di base, profilatura alle quote di progetto, rimozione di sostanze inquinanti dannose, nel caso che la necessità di tali prestazioni non sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.4 Realizzazione, messa a disposizione e rimozione di barriere e di pavimentazioni necessarie per il mantenimento del traffico pubblico e di quello dei frontisti, in particolare in conseguenza di prescrizioni delle autorità competenti.

4.2.5 Realizzazione di giunti e vuoti che nella descrizione delle prestazioni non vengono indicate per tipo, dimensioni e numero.

- 4.2.6 Chiusura di vuoti nonché inserimento di elementi incorporati.
- 4.2.7 Indagini di rilevanza per la protezione dell'ambiente per le prove di idoneità e le verifiche di controllo interne, nella misura in cui tali indagini vengono richieste oltre a quelle secondo il punto 4.1.3 ovvero se i materiali sono forniti o prescritti dal Committente.
- 4.2.8 Verifiche di controllo compresa la campionatura e le prestazioni attinenti.
- 4.2.9 Sgombero della neve e ed interventi per il mantenimento del traffico durante i periodi di gelo.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 e senza pregiudizio delle prescrizioni riportate al punto 3 sotto "Controlli", vale quanto segue:

- 5.1 **Nel caso di misurazione a superficie** (m²), fori ed intersezioni con superficie maggiore di 1,00 m² ciascuna non vengono detratti.
- 5.2 **Nel caso di misurazione dell'armatura a superficie** (m²) non verranno considerati i sormonti.
- 5.3 **Nel caso di misurazione dei giunti a lunghezza** (m) non verranno detratte le interruzioni.

24. Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali senza leganti

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo e natura del sottofondo.*
- 0.1.2 *Profondità e tipologia delle fondazioni e carichi delle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.3 *Tipo e natura di cordonate, delimitazioni ed elementi emergenti esistenti.*
- 0.1.4 *Tempi d’impiego dei binari e velocità massime su binari adiacenti.*

0.2 Indicazioni sull’esecuzione

- 0.2.1 *Stratigrafia della sovrastruttura in funzione delle azioni prevedibili.*
- 0.2.2 *Utilizzi generali e particolari, azioni climatiche.*
- 0.2.3 *Sollecitazioni, volume del traffico, particolarità locali.*
- 0.2.4 *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione dei raccordi a costruzioni, manufatti e strati della sovrastruttura.*
- 0.2.5 *Numero, tipo, dimensioni e posizione di cavità o fori da predisporre o da chiudere.*
- 0.2.6 *Numero, tipo, dimensioni, massa e posizione di elementi incorporati.*
- 0.2.7 *Disposizione e suddivisione delle aree. Proprietà delle superfici.*
- 0.2.8 *Tipo e dimensioni delle misure per la deviazione e per la protezione del traffico, ad esempio misure di sicurezza in caso di lavori eseguiti in prossimità di linee ferroviarie.*
- 0.2.9 *Tipo ed entità della protezione di massicciate, di sistemi di comando, di guaine per comandi a filo, di canalette e cassette di distribuzione per cavi e simili lungo linee ferroviarie.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
 - punto 2.1.2, *se la scelta della composizione delle miscele di aggregati e di terreni non deve essere affidata all’Appaltatore,*

- punto 2.1.2.4, se la miscela di aggregati deve essere permeabile all'acqua,
 punto 3.3.1, se per gli strati di base devono essere stabilite tolleranze diverse per gli scostamenti di quota, per la planarità o per lo spessore,
 punto 3.3.2, se per gli strati di usura devono essere stabilite tolleranze diverse per la planarità, per lo spessore, per gli scostamenti dalla quota e dal profilo prescritti.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipo, materiali e dimensioni,

- costipazione supplementare del sottofondo con misurazione a superficie (m^2),
- profilatura del sottofondo per ottenere le quote, le pendenze e la planarità richieste con misurazione a superficie (m^2),
- strati di base con misurazione a superficie (m^2), a volume (m^3) o a massa (t),
- strati d'usura con misurazione a superficie (m^2),
- strati della sovrastruttura stradale, costituiti da aggregati o terreni non vagliati, con misurazione a superficie (m^2), a volume (m^3) o a massa (t).
- strati protettivi superficiali per linee ferroviarie con misurazione a (m^2), a volume (m^3) o a massa (t),
- prelievo di campioni per verifiche e prove a pezzo (pz).

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali senza leganti" valgono per la costruzione di sovrastrutture per strade di ogni genere, piazze, cortili, aeroporti, banchine e massicciate per linee ferroviarie con
- strati di base e di usura nelle costruzioni stradali nonché
 - strati protettivi antigelo e strati protettivi superficiali per le linee ferroviarie.
- 1.2** Le presenti DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali senza leganti" non valgono per:
- per la bonifica e il consolidamento degli strati di fondazione e del sottofondo, nonché
 - per la realizzazione di massicciate per linee ferroviarie.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

per i principali materiali ed elementi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Requisiti

2.1.1 Aggregati

UNI EN 13043 Aggregati per miscele bituminose e trattamenti superficiali per strade, aeroporti e altre aree soggette a traffico

UNI EN 13055-2 Aggregati leggeri - Parte 2: Aggregati leggeri per miscele bituminose, trattamenti superficiali e per applicazioni in strati legati e non legati

UNI EN 13242 Aggregati per materiali non legati e legati con leganti idraulici per l'impiego in opere di ingegneria civile e nella costruzione di strade

UNI EN 13285 Miscele non legate - Specifiche

La sabbia impiegata per l'intasamento deve avere un sufficiente contenuto di argilla.

Sono da considerare aggregati non frantumati la ghiaia e la sabbia naturale.

Gli aggregati frantumati possono essere costituiti da

- aggregati naturali,
- aggregati riciclati dalla lavorazione di materiale inorganico precedentemente utilizzato nelle costruzioni.

Possono essere impiegati soltanto aggregati di qualità controllata.

2.1.2 **Miscele di aggregati e di terreni**

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

È consentito e consigliato utilizzare materiali riciclati, purché ne venga attestata l'idoneità. Se si utilizzano materiali edili riciclati occorre rispettare le "Linee guida sulla qualità e l'utilizzo dei materiali riciclati" e le norme nazionali per il riciclaggio di materiali di rifiuto.

2.2 **Prove sui materiali**

2.2.1 **Prova di idoneità**

L'Appaltatore, prima dell'inizio dell'esecuzione deve accertarsi che gli aggregati, le miscele di aggregati nonché i terreni e le rocce sono idonee per la destinazione prevista e documentarne l'idoneità su richiesta del committente.

2.2.2 **Verifiche correnti durante il corso dei lavori**

Durante l'esecuzione dei lavori l'Appaltatore deve accertarsi della conformità degli aggregati, delle miscele di aggregati nonché dei terreni e delle rocce ai requisiti previsti in contratto e documentare la rispondenza su richiesta del committente.

2.2.3 **Verifiche di controllo**

L'obbligo incombente all'Appaltatore secondo le prescrizioni ai punti 2.2.1 e 2.2.2 non viene pregiudicato dall'esecuzione di verifiche da parte del Committente.

2.2.4 **Esecuzione delle prove dei materiali**

UNI EN 932-1 Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati. Metodi di campionamento:

UNI EN 932-2 Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Metodi per la riduzione dei campioni di laboratorio

UNI EN 932-3 Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Procedura e terminologia per la descrizione petrografica semplificata

UNI EN 933-1 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Analisi granulometrica per staccatura

UNI EN 933-2 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Stacci di controllo, dimensioni nominali delle aperture

UNI EN 933-3 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Indice di appiattimento

UNI EN 933-4 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Indice di forma

UNI EN 933-5 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della percentuale di superfici frantumate negli aggregati grossi

UNI EN 933-8 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova dell'equivalente in sabbia

UNI EN 933-9 Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova del blu di metilene

UNI EN 1097-2 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Metodi per la determinazione della resistenza alla frammentazione

UNI EN 1097-3 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica in mucchio e dei vuoti intergranulari

- UNI EN 1097-6 Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica dei granuli e dell'assorbimento d'acqua
- UNI EN 1367-1 Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Determinazione della resistenza al gelo e disgelo
- UNI EN 1367-2 Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Prova al solfato di magnesio
- UNI EN 1744-1 Prove per determinare le proprietà chimiche degli aggregati - Analisi chimica
- UNI EN 1926 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza a compressione
- UNI EN 1936 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione delle masse volumiche reale e apparente e della porosità totale e aperta
- UNI EN 12370 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza alla cristallizzazione dei Sali
- UNI EN 12371 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza al gelo
- UNI EN 13755 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione dell'assorbimento d'acqua a pressione atmosferica
- UNI EN 13286-2 Miscele non legate e legate con leganti idraulici - Parte 2: Metodi di prova per la determinazione della massa volumica e del contenuto di acqua di riferimento di laboratorio - Costipamento Proctor
- UNI CEN ISO/TS 17892-11 Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 11: Determinazione della permeabilità con prove a carico costante o a carico variabile
- UNI CEN ISO/TS 17892-12 Indagini e prove geotecniche - Prove di laboratorio sui terreni - Parte 12: Determinazione dei limiti di Atterberg
- UNI EN ISO 14688-1 Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Identificazione e descrizione
- UNI EN ISO 14688-2 Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione dei terreni - Parte 2: Principi per una classificazione
- UNI EN ISO 14689-1 Indagini e prove geotecniche - Identificazione e classificazione delle rocce - Identificazione e descrizione

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Gli strati della sovrastruttura stradale senza leganti non devono essere messi in opera in presenza di avverse condizioni climatiche, ad esempio gelo, a meno che la perfetta qualità della prestazione non venga garantita mediante appositi provvedimenti.

3.1.2 Se la posizione di condotte, cavi, drenaggi, canali, capisaldi o di altre opere esistenti non può essere indicata con precisione, essa va accertata tramite opportune indagini. Tali misure costituiscono Prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2 Piano di appoggio

L'Appaltatore in seguito al controllo delle proprie verifiche del piano di appoggio, deve far valere le proprie perplessità specialmente nei seguenti casi:

- portanza o consistenza insufficiente del sottofondo, che deve soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".
- scostamenti dalla quota, dalla pendenza o dalla planarità previste nel progetto,
- sostanze inquinanti dannose,
- mancanza dei necessari dispositivi di captazione e scarico delle acque affluenti.
- avverse condizioni climatiche (vedi punto 3.1.1),
- mancanza di punti di riferimento o capisaldi.

Su richiesta del Committente l'Appaltatore deve mettere a disposizione le verifiche ed i riscontri in suo possesso.

3.3 Realizzazione, requisiti

3.3.1 Strati di base, strati anticapillari, strati protettivi del piano di appoggio

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

3.3.2 Strati di usura

Occorre soddisfare i requisiti delle "Direttive tecniche per i sottofondi stradali".

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica della condizione delle strade, della superficie del terreno, degli scarichi e simili.

4.1.2 Predisposizione di accessi pedonali e veicolari provvisori e simili, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.2.4.

4.1.3 Indagini e prove sui materiali, compresa la campionatura per documentare l'idoneità e la qualità degli aggregati, delle loro miscele nonché dei terreni e delle rocce ai sensi del punto 2.2.1, und 2.2.2, nella misura in cui vengono forniti o prodotti dall'Appaltatore.

4.1.4 Localizzazione ed ispezione di eventuali infrastrutture esistenti.

4.1.5 Predisposizione, conservazione in sito e smontaggio di barriere e di pavimentazioni per la tutela del traffico pubblico e locale, in particolare a seguito di prescrizioni delle autorità competenti.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Provvedimenti secondo i punti 3.1.2 e 3.3.1.3.

4.2.2 Indagini sui terreni e sull'acqua, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.1.3.

4.2.3 Preparazione del piano di appoggio, per es. compattazione supplementare, livellamento per il raggiungimento delle quote di progetto, rimozione di sostanze inquinanti, qualora tali prestazioni non siano imputabili all'Appaltatore.

4.2.4 Realizzazione di vuoti o cavità che nella descrizione delle prestazioni non erano indicate per tipo, dimensioni e numero.

4.2.5 Chiusura di vuoti o cavità nonché posa in opera di elementi incorporati.

4.2.6 Prestazioni connesse con le verifiche e prove del Committente.

4.2.7 Sgombero della neve ed interventi per il mantenimento del traffico durante i periodi di gelo.

4.2.8 Misure per il contrasto di condizioni climatiche avverse secondo il punto 3.1.1.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

5.1 Per opere da contabilizzare a volume o a superficie, la larghezza viene rilevata a metà della linea di massima pendenza della scarpata dello strato di aggregati, terreni o rocce finito in opera.

5.2 Per opere da contabilizzare a superficie, non viene portato in detrazione l'ingombro di cavità o elementi emergenti con superficie singola fino a 1 m² nonché rotaie.

5.3 Per opere da contabilizzare a volume non viene portato in detrazione il volume occupato dalle condotte nonché il volume di cavità o elementi incorporati con sezione media fino a 1 m².

25. Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Tipo e natura del sottofondo.*

0.1.2 *Profondità e tipologia, azioni e tipologia delle costruzioni adiacenti.*

0.1.3 *Tipo e natura di cordonate e delimitazioni esistenti.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Stratigrafia della sovrastruttura.*

0.2.2 *Utilizzo, funzioni particolari ed azioni climatiche.*

0.2.3 *Azioni, carico del traffico nonché particolarità locali.*

0.2.4 *Numero, tipologia, dimensioni ed esecuzione dei raccordi a costruzioni, manufatti e strati della sovrastruttura stradale.*

0.2.5 *Tipo, numero, posizione e dimensioni di vuoti o cavità da aprire o da chiudere.*

0.2.6 *Modulo complesso E* per strati portanti con bitume modificato.*

0.2.7 *Tipo, numero, posizione, dimensioni e masse di elementi incorporati.*

0.2.7 *Tipo, numero, posizione, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione.*

0.2.8 *Allestimento e suddivisione delle superfici. Proprietà delle superfici.*

0.2.9 *Tipo ed entità di sbarramenti e di misure di sicurezza per il traffico.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo in base a tipologia, materiale e dimensioni:

0.5.1 Misurazione a volume (m³) per:

- strati di base, strati binder o di collegamento, tappeti di usura e strati di protezione,

0.5.2 Misurazione a superficie (m²) per:

- compattazione supplementare del sottofondo,
- pulizia,
- applicazione a spruzzo di legante bituminoso,
- strati di base, strati binder o di collegamento, tappeti di usura, trattamenti superficiali,
- profilatura del sottofondo in conglomerato bituminoso per ottenere le quote, le pendenze e la planarità richieste,
- lavorazione superficiale di tappeti di usura,

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m):

- formazione e riempimento dei giunti,

0.5.4 Misurazione a massa (kg, t) per:

- profilatura di pavimentazioni esistenti in conglomerato bituminoso per ottenere le quote, le pendenze e la planarità richieste,
- strati di livellamento o di profilatura,
- applicazione a spruzzo di legante bituminoso,
- strati di base, strati binder o di collegamento, tappeti di usura,

0.5.5 Misurazione a numero (pz) per

- Prelievo di campioni per verifiche.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso" si applicano per pavimentazioni stradali ed aeroportuali, di piazze, cortili, marciapiedi di stazioni ed impianti ferroviari in conglomerato bituminoso, con

- strati di base,
- strati binder o di collegamento,
- tappeti di usura
- per trattamenti superficiali, strati di protezione e di usura per ponti.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per:

- la realizzazione di strati con materiali di potenziamento contenenti pece o catrame,
- la realizzazione di strati di protezione su impermeabilizzazioni di costruzioni nonché di impermeabilizzazioni, barriere contro l'umidità e massetti di asfalto colato (vedi DTC „Lavori in asfalto colato e mastice d'asfalto“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (paragrafi da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Per l'utilizzo di miscele bituminose occorre garantire l'ottemperanza ai requisiti delle "Direttive tecniche per pavimentazioni bituminose" ad integrazione delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", sezione 2.

3 Esecuzione

Per l'utilizzo di miscele bituminose occorre garantire l'ottemperanza ai requisiti delle "Direttive tecniche per pavimentazioni bituminose" ad integrazione delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", sezione 3.

3.1 Sottofondo

L'Appaltatore in seguito al controllo del sottofondo da lui effettuato deve formulare le proprie perplessità specialmente nei seguenti casi:

- prestazioni meccaniche manifestamente insufficienti,
- scostamenti dalla quota, dalla pendenza o dalla planarità prescritte nel progetto,
- presenza di sostanze inquinanti o dannose,
- mancanza dei necessari dispositivi di drenaggio e di evacuazione delle acque.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1 Accertamento dello stato delle strade e del terreno, dei canali di raccolta delle acque e simili.
- 4.1.2 Realizzazione di accessi pedonali e veicolari provvisori e simili, eccettuate le prestazioni di cui al punto 4.2.2.
- 4.1.3 Prove sui materiali, compresa la campionatura, per la verifica dell'idoneità e della qualità dei materiali e delle miscele di materiali ai sensi dei punti precedenti, per quanto gli stessi sono forniti o prodotti dall'Appaltatore.
- 4.1.4 Pulizia di superfici inquinate e sigillatura di zone porose e/o di fessure con malta bituminosa, prima dell'applicazione della mano d'attacco.
- 4.1.5 Individuazione di eventuali infrastrutture esistenti.
- 4.1.6 Verifiche e prove compresa la campionatura, e le prestazioni relative.
- 4.1.7 Sollevamento ed adattamento di chiusini per saracinesche.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Preparazione del sottofondo, per es. compattazione successiva, profilatura alle quote di progetto, rimozione di sostanze inquinanti dannose, applicazione della mano d'ancoraggio, qualora tali prestazioni non siano riconducibili all'operato dell'Appaltatore.
- 4.2.2 Realizzazione, messa a disposizione e rimozione di barriere e di pavimentazioni provvisorie per la conservazione del traffico pubblico e di quello dei frontisti, in particolare a seguito di prescrizioni delle autorità competenti.
- 4.2.3 Prestazioni per migliorare l'adesione tra gli strati, esecuzione particolare e trattamento dei giunti longitudinali, qualora tali prestazioni non siano riconducibili all'operato dell'Appaltatore.
- 4.2.4 Prestazioni per l'irruvidimento di tappeti di usura, qualora tali prestazioni non siano riconducibili all'operato dell'Appaltatore.
- 4.2.5 Realizzazione di cavità non indicate per tipo, dimensioni e numero nella descrizione delle opere.
- 4.2.6 Chiusura di cavità nonché inserimento di elementi da incorporare nelle pavimentazioni.
- 4.2.7 Raccordi con costruzioni o pavimentazioni esistenti, mediante taglio, fresatura, esecuzione di giunti o di altri elementi o lavorazioni particolari.
- 4.2.8 Indagini nel corso delle verifiche di idoneità, per quanto non siano comprese tra le prestazioni secondo il punto 4.1.3 o qualora i materiali impiegati sono messi a disposizione o prescritti dal Committente.

4.2.9 Sgombero della neve e sistemazione di superfici stradali sdruciolevoli per la messa in sicurezza del traffico.

4.2.10 Sollevamento ed adattamento di chiusini e di scarichi stradali.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 e senza pregiudizio delle prescrizioni riportate al punto 3 sotto "Controlli", vale quanto segue:

5.1 Generalità

La prestazione viene determinata, indipendentemente se da disegno ovvero per misurazione, in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

per tutte le prestazioni valutate a m, la lunghezza verrà determinata nella misura effettiva più lunga dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t):

per tutte le opere da compensare a massa (kg, t), verrà considerato la massa del materiale fornito e messo in opera, determinato mediante pesatura, in base alle bolle di consegna verificate dal Direttore dei Lavori o da un suo preposto.

5.2 Vengono portate in detrazione:

Per le prestazioni da contabilizzare a superficie, non verranno detratti vuoti o elementi incorporati con superficie singola fino a 1 m², nonché giunti o rotaie. Nel caso di vuoti più grandi, sarà dedotta solo la parte eccedente la misura di 1 m².

26. Costruzioni stradali – Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1** *Tipo e natura del sottofondo.*
- 0.1.2** *Profondità e tipologia delle fondazioni, carichi e tipologia delle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.3** *Tipo e natura di cordonate e delimitazioni esistenti.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1** *Requisiti particolari dei materiali e degli elementi costruttivi, concernenti la resistenza al calore, la resistenza all'abrasione, le caratteristiche della superficie ed il colore.*
- 0.2.2** *Sollecitazioni e carichi particolari, per es. nelle costruzioni industriali.*
- 0.2.3** *Stratigrafia della sovrastruttura stradale.*
- 0.2.4** *Destinazione, utilizzo, azioni climatiche.*
- 0.2.5** *Sollecitazioni, procedure di pulizia, azioni del traffico, peculiarità locali.*
- 0.2.6** *Numero, tipo, dimensione ed esecuzione dei raccordi dei cubetti e delle lastre a pavimentazioni, archi, elementi incorporati, cordoli, costruzioni esistenti e rientranze o aree non pavimentate.*
- 0.2.7** *Miscele per il letto di posa, il riempimento delle fughe ed il raccordo delle fughe.*
- 0.2.8** *Caratteristiche dei cubetti in pietra naturale.*
- 0.2.9** *Carico delle canalette di scarico.*
- 0.2.10** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di rientranze o aree non pavimentate da eseguire.*
- 0.2.11** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e masse di elementi da inserire.*
- 0.2.12** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione.*

0.2.13 *Conformazione e suddivisione delle superfici. Particolari tipi di posa. Esecuzione dei moduli e delle fughe.*

0.2.14 *Caratteristiche delle superfici.*

0.2.15 *Tipo ed entità delle misure per l'interruzione e la deviazione del traffico.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

- punto 2.1, se vanno impiegati masselli o lastre di spessore diverso,*
- punto 2.6, se gli elementi in calcestruzzo per cunette triangolari o concave devono avere resistenze a pressoflessione e a tensoflessione diverse,*
- punto 2.9, se la percentuale di peso delle componenti dilavabili può superare il 5%,*
- punto 3.1.1, se le procedure operative, lo svolgimento dei lavori o il tipo e l'impiego dei mezzi d'opera devono essere prescritti all'Appaltatore,*
- punto 3.1.7, se superfici adiacenti devono essere eseguite con cubetti o masselli, lastre e combinazioni di essi di spessori nominali diversi,*
- punto 3.3.2, se la posa deve avvenire con un disegno diverso,*
- punto 3.4.1, se il letto di posa per mattonelle in ceramica va eseguito in maniera diversa, ad esempio come strato di base rigido per pavimentazioni fugate con malta,*
- punto 3.4.2, se le mattonelle per pavimentazione in ceramica vanno posati di costa,*
- punto 3.5.2, se i cubetti di pezzatura grande non vanno posati per file o se cubetti di pezzatura piccola o a mosaico non vanno posati ad archi contrastanti, per esempio in diagonale, a spina di pesce, a squame, a reticolo, a mosaico regolare o irregolare,*
- punto 3.6.2, se va definito un disegno di posa diverso,*
- punto 3.8.1, se i cordoli ed i contorni non vanno posati su fondazione con rinfiacco oppure non vanno posate a fughe strette,*
- punto 3.8.2, se cunette, canalette di scarico ed i cordoli non devono essere posati su una fondazione con spessore 20 cm.*

0.4 *Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipo, materiale e dimensioni:

0.5.1 *Costipamento supplementare del sottofondo, con misurazione a superficie (m²),*

0.5.2 *Profilatura del sottofondo alle quote e con le pendenze secondo progetto nonché con la planarità richiesta, con misurazione a superficie (m²),*

0.5.3 *Pavimentazioni in masselli, cubetti e lastre*

- pavimentazioni in cubetti e lastre con misurazione a superficie (m²), distinguendo per tipo di esecuzione, ad esempio ad archi, secondo disegno,*
- pulizia di pavimentazioni rimosse con misurazione a superficie (m²), distinguendo per tipo del riempimento dei giunti e del sottofondo, con misurazione a superficie (m²),*
- lavorazione, spacco o taglio di lastre, cubetti ed elementi per pavimentazioni:*
 - per la posa lungo spigoli o contorni, con misurazione a lunghezza (m),*
 - per la posa contro elementi incorporati e vuoti, con misurazione a numero (pz),*
- lavorazione o taglio di lastre in pietra naturale, con misurazione a numero (pz),*
- pezzi e formati speciali:*
 - per la posa lungo spigoli o contorni, con misurazione a lunghezza (m),*
 - per la posa contro elementi incorporati e vuoti, con misurazione a numero (pz).*

0.5.4 *Intasamento o riempimento di fughe:*

- *intasamento o riempimento di fughe di pavimentazioni con masselli, cubetti o lastre, con misurazione a superficie (m²),*
- *sigillatura di giunti di dilatazione e di bordo, con misurazione a lunghezza (m) o a numero (pz).*

0.5.5 *Cordoli, canalette di scarico:*

- *cordoli e contorni, canalette di scolo, con misurazione a lunghezza (m),*
- *Fondazioni di cordoli con o senza rinfiango, con misurazione a lunghezza (m).*
- *Lavorazione delle testate di cordoli e contorni, con misurazione a numero (pz),*
- *Rifilatura dello spigolo in vista, sistemazione o rettifica di uno smusso esistente o delle facce superiori di cordoli con misurazione a lunghezza (m).*

1. Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC “Costruzioni stradali - Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli”, valgono per la pavimentazione di strade di ogni genere, piazze, cortili, terrazze e simili, banchine e massicciate per linee ferroviarie con masselli, mattonelle, cubetti e lastre nonché per la realizzazione di contorni e cunette di scarico.
- 1.2** Le DTC “Costruzioni stradali - Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli” non si applicano per pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre, posate direttamente, senza interposizione di uno strato drenante e portante, su costruzioni.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2. Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2 vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Masselli e lastre di calcestruzzo

UNI EN 1338 Masselli di calcestruzzo per pavimentazione - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 1339 Lastre di calcestruzzo per pavimentazione - Requisiti e metodi di prova

Per le lastre che per le dimensioni non possono essere considerate masselli ai sensi della norma UNI EN 1338, vale la norma UNI EN 1339.

I masselli e le lastre posate su un'unica superficie, devono avere lo stesso spessore.

2.2 Mattonelle e lastre per pavimentazioni di materiali ceramici

UNI EN 1344 Elementi per pavimentazione di laterizio - Requisiti e metodi di prova

2.3 Cubetti e lastre di pietra naturale

UNI EN 1341 Lastre di pietra naturale per pavimentazioni esterne - Requisiti e metodi di prova;

UNI EN 1342 Cubetti di pietra naturale per pavimentazioni esterne - Requisiti e metodi di prova;

UNI EN 12058 Prodotti di pietra naturale - Lastre per pavimentazioni e per scale – Requisiti

UNI EN 12370 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza alla cristallizzazione dei sali

UNI EN 12371 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza al gelo

UNI EN 12372 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza a flessione sotto carico concentrato

UNI EN 14157 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza all'abrasione

2.4 Cordoli e bordi di calcestruzzo

UNI EN 1340 Cordoli di calcestruzzo - Requisiti e metodi di prova

Cordoli di larghezza inferiore a 8 cm devono avere una resistenza media a tensoflessione pari a 5 N/mm²; per i restanti requisiti essi devono rispondere alla norma UNI EN 1340.

2.5 Cordoli di pietra naturale

UNI EN 1343 Cordoli di pietra naturale per pavimentazioni esterne - Requisiti e metodi di prova

2.6 Cunette e canalette di calcestruzzo

UNI EN 1340 Cordoli di calcestruzzo - Requisiti e metodi di prova

La resistenza media a tensoflessione deve essere pari a 6 N/mm², la resistenza media a compressione del cubetto ritagliato con la sega non deve essere inferiore a 50 N/mm².

2.7 Altri prodotti di calcestruzzo per la pavimentazioni

Per elementi in cemento armato:

Legge 5 novembre 1971, N. 1086

Norme per la disciplina delle opere in conglomerato cementizio normale e precompresso ed a struttura metallica

Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

UNI EN 1992-1-1 Eurocodice 2 - Progettazione delle strutture di calcestruzzo - Parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici.

UNI EN 206-1 Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità

I prodotti di calcestruzzo direttamente esposti all'azione del traffico, devono avere una resistenza media a compressione di almeno 50 N/mm² (alla verifica di 3 provini il valore minimo deve essere pari a 45 N/mm²) oppure una resistenza media a tensoflessione di 6 N/mm², con valore minimo 5 N/mm².

2.8 Canalette di drenaggio

UNI EN 1433 Canalette di drenaggio per aree soggette al passaggio di veicoli e pedoni - Classificazione, requisiti di progettazione e di prova, marcatura e valutazione di conformità.

2.9 Materiale per il letto di posa

La sabbia, la ghiaia, la sabbia da frantoio ed il pietrisco devono rispondere alla norma UNI EN 12620 „Aggregati per calcestruzzo“. Altre sabbie, sabbie ghiaiose, sabbie da frantoio e pietrischi adatti possono essere impiegati se il contenuto in peso delle parti dilavabili non supera il 5%. Materiali con granulometria idonea idonee sono sabbia 0/2 mm o 0/4 mm, pietrisco 1/3 mm o 2/5 mm o miscele di sabbia da frantoio e pietrisco con granulometria del fuso 0/5 mm.

Per pavimentazioni permeabili va impiegato pietrisco (per esempio 1/3 mm o 2/5 mm), coordinato con il materiale di riempimento delle fughe ai sensi del punto 2.10.

Le malte cementizie devono avere i requisiti del gruppo di malte M2 (dosaggio 1:4) secondo D.M. del 20.11.1987. Con strati di base non legati, il dosaggio è pari a 1:8, per le malte di calce è prescritto un dosaggio 1:8. Il dosaggio viene misurato in parti di volume.

2.10 Materiale di riempimento delle fughe

Per intasare le fughe con materiali non legati, si dovrà impiegare sabbia, sabbia ghiaiosa, sabbia da frantoio o pietrisco. Materiali con granulometria idonea sono sabbia 0/2 mm o 0/4 mm, pietrisco 1/3 mm o 2/5 mm o miscele di sabbia da frantoio pietrisco 0/5 mm. Per pavimentazioni permeabili va impiegato pietrisco (per esempio 1/3 mm o 2/5 mm) adatto per la larghezza delle fughe e per il materiale del letto di posa.

Boiacche e malte cementizio da colare devono contenere almeno 600 kg/m³ di cemento, malte cementizie di altro tipo vanno confezionate con un dosaggio di 1:4.

Malte di calce devono essere confezionate con dosaggi da 1:3 a 1:4,5. Il dosaggio viene misurato in parti in volume.

2.11 Leganti

UNI EN 197-1 Cemento - Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni.

UNI EN 459-1 Calci da costruzione - Definizioni, specifiche e criteri di conformità

UNI EN 15529 Derivati dalla pirolisi del carbone - Terminologia

2.12 Calcestruzzo

Legge 5 novembre 1971, N. 1086

Norme per la disciplina delle opere in conglomerato cementizio normale e precompresso ed a struttura metallica

Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

UNI EN 1992-1-1 Eurocodice 2: Progettazione delle strutture di calcestruzzo. Parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici

UNI EN 206-1 Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità

UNI EN 1433 Canalette di drenaggio per aree soggette al passaggio di veicoli e pedoni - Classificazione, requisiti di progettazione e di prova, marcatura e valutazione di conformità

UNI EN 12058 Prodotti di pietra naturale - Lastre per pavimentazioni e per scale - Requisiti.

UNI EN 12390-3 Prove sul calcestruzzo indurito - Parte 3: Resistenza alla compressione dei provini

UNI EN 13198 Prodotti prefabbricati di calcestruzzo - Prodotti per l'arredo urbano e da giardino

UNI EN 13748-1 Piastrelle di graniglia - Parte 1: Piastrelle di graniglia per uso interno

UNI EN 13748-2 Piastrelle di graniglia - Parte 2: Piastrelle di graniglia per uso esterno

2.13 Per superfici non raggiungibili per motoveicoli, possono essere impiegati per la realizzazione del letto di posa e per il riempimento delle fughe miscele di aggregati con granulometria nei fusi 0/2 mm, 1/3 mm o 2/5 mm.

3. Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 La scelta delle procedure operative, dello svolgimento dei lavori nonché del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera spetta all'Appaltatore.

3.1.2 In presenza di condizioni atmosferiche non adatte, ad esempio con gelo, devono essere dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

- 3.1.3** Le costruzioni a rischio di danneggiamento vanno protette a regola d'arte. Per le misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni impartite dai proprietari o da altri soggetti legittimati. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.4** Qualora vengono rinvenuti ostacoli imprevisti, per esempio condotte, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, residui o parti di costruzioni, l'appaltatore ne informerà immediatamente il Committente. Le prestazioni per mettere in atto le misure occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- Qualora si debba presumere che gli ostacoli siano costituiti da ordigni bellici, i lavori dovranno essere immediatamente sospesi ed essere informati le autorità competenti ed il Committente. L'Appaltatore dovrà eseguire tutte le misure di sicurezza e di protezione. Le prestazioni per mettere in atto tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** Alberi, piantagioni e superfici coperte da vegetazione esposti a pericolo di danneggiamento vanno adeguatamente protetti. Valgono le prescrizioni della Legge Provinciale del 25 luglio 1970, n. 16: "Tutela del paesaggio". Le prestazioni per mettere in atto le misure occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** Nel corso delle proprie verifiche del piano d'appoggio, l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:
- portanza del sottofondo evidentemente insufficiente,
 - scostamenti dalla quota, dalla pendenza o dalla planarità previste nel progetto,
 - sporczia o inquinamenti dannosi,
 - mancanza dei necessari dispositivi di drenaggio e di evacuazione delle acque.
- 3.1.7** Superfici adiacenti vanno pavimentate con cubetti o masselli dello stesso spessore nominale. La stessa prescrizione vale per lastre e combinazioni di cubetti o masselli con lastre. In superfici accessibili a veicoli non sono ammessi disegni di posa con fughe continue nella direzione del traffico.
- 3.1.8** Il materiale del letto di posa deve essere stabile ad infiltrazioni dal sottofondo.
- 3.1.9** In corrispondenza di raccordi cubetti, masselli o lastre ritagliati non potranno essere reimpiegati, se la loro lunghezza minore non corrisponde almeno alla metà di quella maggiore dei cubetti, masselli o lastre non ritagliati.
- 3.1.10** La curva granulometrica del materiale di riempimento delle fughe deve essere adattata all'utilizzo e alla larghezza delle fughe. Il materiale di riempimento delle fughe deve essere stabile ad infiltrazioni dal letto di posa.

3.2 Posizione, tolleranze, giunti di dilatazione

- 3.2.1** Le pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre vanno eseguite alle quote prescritte e con il profilo longitudinale e trasversale concordato. Gli scostamenti della superficie dalla quota teorica in nessun punto devono essere superiori a 3 mm.
- Contorni con cordoli o altri manufatti vanno perfettamente allineati in profilo ed in pianta. Gli scostamenti delle superfici in vista dalla quota ovvero dalla distanza dall'asse di riferimento prescritte, in nessun punto potranno essere maggiori di 3 mm; scostamenti maggiori non sono ammissibili se non qualora risultino opportune per evitare notevoli sfridi e qualora siano espressamente state concordate con il Committente prima dell'inizio dei lavori.
- Scostamenti dall'allineamento nel piano della faccia superiore e della faccia anteriore, sono ammessi nei limiti di 2 mm in corrispondenza dei giunti tra i cordoli e di altri manufatti con superficie liscia, e di 5 mm per cordoli ed le altri manufatti con notevole scabrosità.
- 3.2.2** Per pavimentazioni di pietre artificiali, di lastre e pavimentazioni con cubetti a mosaico sono ammissibili scostamenti di planarità dal livello prescritto nei limiti della tolleranza di 1 cm rilevata su una lunghezza di misura di 4 m, per le altre pavimentazioni in pietra naturale vale una tolleranza di 2 cm.
- 3.2.3** Non sono ammessi salti di livello in corrispondenza delle fughe di pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre. Per raccordi con manufatti disposti alla stessa quota non sono ammessi salti di livello maggiori di 2 mm per materiali con superficie liscia e di 5 mm per quelli con superficie di notevole scabrosità.

Lungo contorni ed elementi incorporati, i bordi della pavimentazione devono essere più alti di 3 mm fino a 5 mm rispetto alla superficie di tali elementi, lungo canalette e scarichi i bordi devono essere più alti di 3 mm fino a 10 mm rispetto ai bordi della canaletta.

3.2.4 Le pavimentazioni devono essere eseguite con le seguenti pendenze trasversali:

- per pavimentazioni di pietra naturale: 3,0%
- per pavimentazioni di calcestruzzo, conglomerati di scorie o materiali ceramici: 2,5%,
- per pavimentazioni con lastre: 2,0%,

Non sono ammessi scostamenti maggiori dello 0,4%.

Canalette e cunette vanno posate con una pendenza longitudinale del fondo pari a 0,5%.

3.2.5 I giunti di dilatazione nei selciati e nelle pavimentazioni con lastre posate su letto di malta, dovranno essere inseriti ad un interasse non maggiore di 8 m. Inoltre vanno predisposti giunti di dilatazione in corrispondenza dei giunti degli strati di base di calcestruzzo o dei manufatti e sui raccordi con i manufatti.

Per le canalette e le cunette di cui ai punti 3.7.2 e 3.8, i giunti di dilatazione vanno disposti con un interasse non superiore a 15 m.

3.3 Pavimentazioni con elementi di calcestruzzo

3.3.1 Letto di posa

Prima della posa degli elementi va predisposto un letto di posa con materiale conforme al punto 2.9, profilato a livelletta. Il letto compattato avrà uno spessore di 4 a 5 cm.

3.3.2 Posa in opera

Gli elementi della pavimentazione vanno posati sul letto già predisposto, partendo dalle superfici già finite, e disposti uniformemente su file con fughe di larghezza sufficiente di 3 a 5 mm in funzione della dimensione dei moduli. Se le fughe del selciato vengono sigillate, esse dovranno essere larghe almeno 8 mm. Le fughe devono avere in asse un andamento uniforme.

La superficie della pavimentazione dopo la sigillatura delle fughe va pulita e successivamente compattata uniformemente mediante vibrazione fino al raggiungimento della stabilità richiesta.

3.3.3 Sigillatura delle fughe

Le fughe tra gli elementi vanno chiusi con materiale di riempimento secondo il punto 2.10. L'intasamento con materiale non legato dovrà avvenire mediante scopatura intensa oppure con abbondante irroramento con acqua. L'intasamento delle fughe dovrà seguire l'avanzamento della posa senza interruzione di continuità. Dopo la compattazione mediante vibrazione, l'intasamento dovrà essere ripetuto.

3.4 Pavimentazione di materiali ceramici

3.4.1 Letto di posa

Prima della posa degli elementi va predisposto un letto di posa con materiale conforme al punto 2.9, profilato a livelletta. Il letto compattato avrà uno spessore di 4 a 5 cm.

3.4.2 Posa e messa in opera

Gli elementi della pavimentazione vanno posati in piano sul letto di posa, partendo dalle superfici già finite. Le fughe devono avere in asse un andamento uniforme. Le fughe dovranno essere larghe almeno 3 mm, quelle da sigillare dovranno essere larghe almeno 8 mm.

La superficie della pavimentazione dopo la sigillatura va compattata mediante vibrazione uniformemente fino al raggiungimento della stabilità richiesta.

3.4.3 Sigillatura dei giunti

Le fughe tra gli elementi vanno chiusi con materiale di riempimento secondo il punto 2.10. L'intasamento con materiale non legato dovrà avvenire mediante scopatura intensa oppure con abbondante irroramento con acqua. L'intasamento delle fughe dovrà seguire l'avanzamento della posa senza interruzione di continuità. Dopo la compattazione mediante vibrazione, l'intasamento dovrà essere ripetuto.

Se le fughe della pavimentazione vengono sigillate, dopo la completa compattazione mediante vibrazione, esse dovranno essere raschiate e pulite con getto d'aria fino ad una profondità di

almeno 3 cm, eventualmente asciugate e riempite a raso con sigillanti; se necessario, la sigillatura va completata in un secondo tempo. Nel caso di sigillature con malta, la superficie va mantenuta umida per un lasso di tempo sufficientemente lungo.

3.5 Pavimentazione in pietra naturale

3.5.1 Letto di posa

Prima della posa degli elementi va predisposto un letto di posa con materiale secondo il punto 2.9, profilato a livelletta. Lo spessore del letto costipato e vibrato deve risultare di 4-6 cm per cubetti di pezzatura grande e di 4-6 cm per cubetti a mosaico o di pezzatura piccola.

3.5.2 Posa in opera

I cubetti vanno posati a disegno sul letto di posa e battuti con la martellina. Cubetti di pezzatura grande vanno posati in file. Le fughe, misurate alla testa dei cubetti, non devono essere più larghe di 15 mm; le superfici non potranno essere suddivise con giunti; lungo ogni fila vanno impiegati, per quanto possibile, cubetti di larghezza costante. I cubetti di pezzatura piccola o a mosaico vanno posati con fughe strette ad archi contrastanti. Le fughe, misurate alla testa dei cubetti, non devono essere più larghe di 10 mm per cubetti di pezzatura piccola e di 6 mm per quelli a mosaico; le superfici non potranno essere suddivise con giunti.

Se le fughe del selciato vengono sigillate, le fughe dovranno essere larghe almeno 8 mm. Le fughe devono avere in asse un andamento uniforme. La superficie della pavimentazione dopo la sigillatura delle fughe va pulita e successivamente va compattata mediante vibrazione in maniera uniforme fino al raggiungimento della stabilità richiesta.

3.5.3 Sigillatura dei giunti

Le fughe tra gli elementi vanno chiusi con materiale di riempimento secondo il punto 2.10. Le fughe tra un elemento e l'altro non dovranno essere più larghe di 1 cm. L'intasamento con materiale non legato dovrà avvenire mediante scopatura intensa oppure con abbondante irroramento con acqua. L'intasamento delle fughe dovrà procedere con l'avanzamento della posa senza interruzione di continuità. Dopo la compattazione mediante vibrazione, l'intasamento dovrà essere ripetuto.

Se le fughe vengono sigillate, dopo la completa compattazione mediante vibrazione, esse dovranno essere raschiate e pulite con getto d'aria fino ad una profondità di almeno 3 cm, eventualmente asciugate e riempite a raso con sigillanti; se necessario, la sigillatura va completata in un secondo tempo. Nel caso di sigillature con malta, la superficie va mantenuta umida per un lasso di tempo sufficientemente lungo.

3.6 Pavimentazioni con lastre

3.6.1 Letto di posa

Prima della posa degli elementi va predisposto un letto di posa con materiale conforme al punto 2.9, profilato a livelletta. Il letto compattato avrà uno spessore di 4 a 5 cm.

3.6.2 Posa in opera

Le lastre vanno posate sul letto di posa, disposte a disegno con giunti sfalsati, in parallelo al cordolo o a un altro filo predeterminato, senza dislivelli lungo le fughe di larghezza di 3 a 5 mm, in funzione della misura dei moduli di posa. Le lastre posate devono poggiare su tutta la superficie sul letto costipato uniformemente. Se le fughe vengono intasate o sigillate a mano, esse devono essere larghe almeno 8 mm.

Le fughe devono avere in asse un andamento uniforme. Tagli delle lastre sono ammissibili soltanto quando la superficie da rivestire sia solo leggermente più piccola della lastra.

3.6.3 Sigillatura dei giunti

Le fughe tra gli elementi vanno chiusi con materiale di riempimento secondo il punto 2.10. L'intasamento con materiale non legato dovrà avvenire mediante scopatura intensa oppure con abbondante irroramento con acqua. L'intasamento delle fughe dovrà procedere con l'avanzamento della posa senza interruzione di continuità. Qualora la sigillatura viene eseguita con malta, la superficie va mantenuta umida per un lasso di tempo sufficientemente lungo.

3.7 Cordoli e bordi

3.7.1 Elementi per cordoli e bordi

Elementi per cordoli e bordi secondo i punti 2.4 e 2.5 vanno posati su una fondazione con spessore minimo 20 cm con un rinfiacco di calcestruzzo C 12/15 secondo le indicazioni del punto 2.12. I cordoli ed il rinfiacco vanno posati sul cordolo di fondazione prima della presa.

Il rinfiacco deve avere uno spessore di 10 cm costante su tutta l'altezza. Lo spigolo superiore del rinfiacco è da finire in quota in funzione dello spessore della pavimentazione adiacente. La superficie superiore del rinfiacco deve essere leggermente inclinata verso l'esterno.

La larghezza della fondazione è data dalla larghezza del cordolo o del bordo impiegati, maggiorata di quella del rinfiacco ed eventualmente di quella della cunetta.

I cordoli ed i bordi di calcestruzzo vanno posati con giunti larghi circa 5 mm, che non devono essere sigillati.

In corrispondenza di ribassamenti dei cordoli, vanno inseriti pezzi speciali con raccordo regolare del dislivello tra le facce superiori. Curve con raggio non superiore a 12 m devono venire realizzate con elementi curvi. Per curve con raggio superiore a 12 m possono essere impiegati anche elementi dritti di lunghezza non inferiore a 50 cm.

3.7.2 Bordi e contorni di altro tipo

Cunette lastricate o bordi realizzati con elementi conformi alle norme UNI EN 1338 ed UNI EN 1342 nonché con cunette concave e cordoli in calcestruzzo secondo il punto 2.6, vanno posati su di una fondazione in calcestruzzo C 12/15 come indicato al punto 2.12. Se le cunette, i bordi o i cordoli vengono posati con un rinfiacco di calcestruzzo C 12/15 secondo il punto 2.12, questo deve avere uno spessore su tutta l'altezza di 10 cm.

Lo spigolo superiore del rinfiacco è da finire in quota in funzione dello spessore della pavimentazione adiacente. La superficie superiore del rinfiacco deve essere leggermente inclinata verso l'esterno.

3.8 Canalette di scarico

I pezzi speciali per realizzare canalette di scarico per acque affluenti in superficie secondo la norma UNI EN 1433, devono essere posati e perfettamente allineamento in profilo ed in pianta prima della posa della pavimentazione, come parti integranti della stessa, su una fondazione di calcestruzzo C 12/15 secondo le indicazioni del punto 2.12.

4. Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica della condizione delle strade, della superficie del terreno, dei collettori e simili.

4.1.2 Predisposizione di accessi pedonali e veicolari provvisori e simili, fatta eccezione per le prestazioni secondo il punto 4.2.10.

4.1.3 Reperimento ed ispezione di infrastrutture esistenti.

4.1.4 Verifiche e prove compresa la campionatura, con tutte le prestazioni connesse.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Prestazioni di cui ai punti 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4 e 3.1.5.

4.2.2 Preparazione del sottofondo, per esempio compattazione supplementare, profilatura secondo le quote di progetto, rimozione di sporczia dannosa, qualora le circostanze non siano imputabili all'Appaltatore.

4.2.3 Rifilatura e taglio di lastre, masselli, cordoli, pezzi ed elementi speciali e pezzi di raccordo, per esempio lungo raccordi, in corrispondenza di elementi incorporati e di superfici non pavimentate.

4.2.4 Cernita, carico, asporto e scarico di materiali o elementi rimossi, di materiali di rifiuto non prodotti dall'Appaltatore e di pietre e lastre di scarto fornite dal Committente.

- 4.2.5 Maggiori oneri per la realizzazione di pavimentazioni con lastre ad arco o secondo disegni particolari.
- 4.2.6 Maggiori oneri per la realizzazione di pavimentazioni con cubetti o masselli secondo disegni particolari o in combinazione con lastre.
- 4.2.7 Chiusura di campiture isolate nonché posa di inserti di ogni genere.
- 4.2.8 Sgombero della neve ed irruvidimento delle superfici per la salvaguardia del traffico durante i periodi di gelo.
- 4.2.9 Predisposizione, messa a disposizione e smontaggio di barriere e di pavimentazioni per la salvaguardia del traffico pubblico e locale, in particolare a seguito di prescrizioni delle autorità competenti.
- 4.2.10 Realizzazione di superfici campione.
- 4.2.11 Installazione, messa a disposizione, esercizio e rimozione di impianti semaforici di cantiere.

5. Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

- 5.1 Per le pavimentazioni la quantità minima di contabilizzazione viene fissata pari a 0,5 m².
- 5.2 Per la rimozione di sigillanti o di letti di posa di pavimentazioni con cubetti e lastre rimosse si considererà la misura in sito della superficie demolita.
- 5.3 Per compensare la lavorazione o il taglio di lastre e cubetti lungo gli spigoli ed i bordi si terrà conto della lunghezza del giunto tra la pavimentazione e le superfici, gli elementi costruttivi ed i bordi adiacenti.
- 5.4 L'intasamento e la sigillatura delle fughe di pavimentazioni con cubetti e lastre vengono contabilizzati con la superficie della pavimentazione.
- 5.5 La lunghezza dei contorni viene misurata lungo il filo anteriore dei cordoli o dei bordi. La stessa prescrizione vale anche per la contabilizzazione di fondazioni con o senza rinfiacco da compensare a lunghezza.
- 5.6 La rifilatura dello spigolo in vista, la sistemazione o la rettifica di uno smusso esistente o delle facce superiori di cordoli vengono contabilizzate tenendo conto della lunghezza degli elementi lavorati.
- 5.7 Non verranno portati in detrazione:
 - le fughe di bordo tra la pavimentazione con cubetti o lastre ed il contorno, realizzato per esempio con cordoli o profili metallici.
 - le fughe all'interno delle pavimentazioni con cubetti e lastre e le fughe tra i cordoli o gli elementi di bordo,
 - profili o guide metallici, se ambedue i lati sono posate pavimentazioni dello stesso tipo,
 - campiture isolate non pavimentate comprese o rientranti nella pavimentazione ovvero elementi incorporati o emergenti, con superficie singola non superiore a 1 m², per esempio chiusini, cappellotti, pali, gradini.
- 5.8 Per canalette di scarico e bordi da contabilizzare a lunghezza (m), vengono detratti elementi incorporati o interruzioni con lunghezza singola minore di 1 m.

27. Lavori in asfalto colato e mastice d'asfalto

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 Tipo e spessore del massetto o della pavimentazione in mastice d'asfalto. Destinazione d'uso prevista, carichi mobili, tipi di carico, pavimentazione.
- 0.2.2 Particolari sollecitazioni dovute alla temperatura nei locali interni.
- 0.2.3 Requisiti particolari della resistenza del massetto ovvero della pavimentazione contro acidi, sostanze basiche, grassi, oli, benzina e simili.
- 0.2.4 Particolare sollecitazione meccanica del massetto ovvero della pavimentazione.
- 0.2.5 Prestazioni, distinte per piani.
- 0.2.6 Tipo, caratteristiche e pendenza del sottofondo.
- 0.2.7 Altezza dello spazio di lavoro disponibile.
- 0.2.8 Pendenza richiesta, indicazioni sui capisaldi di riferimento delle quote.
- 0.2.9 Superficie e spessore di riempimenti necessari del sottofondo.
- 0.2.10 Tipo di impermeabilizzazioni, coibentazioni e strati separatori esistenti.
- 0.2.11 Numero, tipo ed esecuzione di giunti, raccordi, bordi ed elementi emergenti.
- 0.2.12 Numero, tipo e dimensioni di cavità e rientranze.
- 0.2.13 Tipo, esecuzione, posizione e dimensioni di raccordi e bordi in corrispondenza di costruzioni e singoli elementi.
- 0.2.14 Numero, lunghezza, tipo, posizione e realizzazione di giunti di dilatazione; tipo ed entità delle deformazioni attese degli elementi costruttivi.
- 0.2.15 Requisiti particolari di sigillanti per giunti, profili per giunti e di bordo, guarnizioni dilatabili.

0.2.16 Tipo e numero dei campioni richiesti.

0.2.17 Condizioni particolari richieste dal Committente per l'installazione di caldaie e mescolatori.

0.2.18 Requisiti per la disossidazione di supporti in acciaio.

0.3 Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate chiaramente e dettagliatamente negli elaborati progettuali.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
punto 3.1.4, se i massetti e le pavimentazioni in mastice d'asfalto non devono essere eseguiti a livello,
punto 3.1.10, se le superfici vanno trattate in maniera diversa,
punto 3.7.2, se vanno impiegate altre membrane prefabbricate o altri strati di impermeabilizzazione.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- riempimenti del sottofondo,
- coibentazioni, strati separatori, strati impermeabilizzanti, strati protettivi,
- massetti e pavimentazioni in asfalto colato,
- posa in opera di armature e simili,
- trattamenti delle superfici.

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- riempimenti del sottofondo

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- pavimentazioni di gradini,
- impermeabilizzazioni in corrispondenza di giunti di dilatazione,
- creazione della sede di giunti nel massetto e nella pavimentazione in asfalto colato,
- riempimenti di giunti,
- posa in opera di profili per giunti o di bordo, lamine di battuta e di distacco, paraspigoli,
- realizzazione di cavità e di rientranze,
- realizzazione di risvolti.

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- pavimentazioni di gradini,
- raccordo di elementi emergenti a strati impermeabilizzanti,
- esecuzione di angoli di profili per giunti e di bordo,
- posa in opera di reti d'armature e simili,
- realizzazione di cavità e rientranze,
- chiusura di cavità e rientranze.

0.5.5 Misurazione a massa (t) per

- riempimenti del sottofondo,
- massetto in asfalto colato, pavimentazione in mastice d'asfalto.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori in asfalto colato e mastice d'asfalto" si applicano:

- ai massetti in asfalto colato,
- agli strati protettivi in mastice d'asfalto applicati su impermeabilizzazioni di manufatti
- alla realizzazione di impermeabilizzazioni in mastice d'asfalto per impianti destinati alla gestione di sostanze dannose per l'acqua.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per:

- opere di protezione presso i corsi d' acqua (vedi DTC "Opere di protezione e stabilizzazione nei pressi di corpi d'acqua").

Per tappeti di usura in asfalto colato nelle costruzioni stradali e nella costruzione di ponti sono applicabili secondo criteri di ragionevolezza le prescrizioni delle DTC "Costruzioni stradali – Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso" e quelle delle presenti DTC.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le presenti prescrizioni specifiche.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche.

2.1 Bitume e asfalto naturale

UNI EN 12591 Bitumi e leganti bituminosi - Specifiche per i bitumi per applicazioni stradali

UNI EN 13305 Bitumi e leganti bituminosi - Quadro di riferimento per la specifica dei bitumi industriali duri

UNI EN 14023 Bitumi e leganti bituminosi - Quadro delle specifiche riguardanti i bitumi modificati da polimeri

Per bitume naturale vale la UNI EN 13108-4 „Miscele bituminose - Specifiche del materiale - Parte 4: Conglomerato bituminoso chiodato“.

2.2 Conglomerati

La composizione del conglomerato è rimessa alla discrezionalità dell'Appaltatore. A tale riguardo egli dovrà tener conto dei dati sulla destinazione d'uso, sui carichi mobili e sui tipi di carico, sulle azioni climatiche e sulle condizioni locali.

Per la composizione di mastice d'asfalto valgono le seguenti norme:

UNI EN 12970 Mastice d'asfalto per impermeabilizzazione - Definizioni, requisiti e metodi di prova

UNI EN 13108-1 Miscele bituminose - Specifiche del materiale - Parte 1: Conglomerato bituminoso prodotto a caldo

UNI EN 13108-2 Miscele bituminose - Specifiche del materiale - Parte 2: Conglomerato bituminoso per strati molto sottili

2.3 Materiali impermeabilizzanti

UNI EN 12970 Mastice d'asfalto per impermeabilizzazione - Definizioni, requisiti e metodi di prova

UNI EN 14693 Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Impermeabilizzazione di impalcati di ponte di calcestruzzo e altre superfici di calcestruzzo trafficabili da veicoli - Determinazione del comportamento delle lastre bituminose durante l'applicazione di mastici d'asfalto

UNI EN 14694 Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Impermeabilizzazione di impalcati di ponte di calcestruzzo e altre superfici di calcestruzzo trafficabili dai veicoli - Determinazione della resistenza alla pressione dinamica dell'acqua dopo danneggiamento a causa del pretrattamento

2.4 Isolanti

- UNI EN 13162 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale (MW) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13165 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido (PU) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13166 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanso (PF) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13167 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13169 Isolanti termici per edilizia - Pannelli di perlite espansa (EPB) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13170 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso (ICB) ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13171 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno (WF) ottenuti in fabbrica - Specificazione

2.4 Strati di copertura, strati di separazione

- UNI EN 12970 Mastice d'asfalto per impermeabilizzazione - Definizioni, requisiti e metodi di prova
- UNI EN 13318 Massetti e materiali per massetti - Definizioni
- UNI EN 13813 Massetti e materiali per massetti - Materiali per massetti - Proprietà e requisiti.
- UNI EN 13892-2 Metodi di prova dei materiali per massetti - Parte 2: Determinazione della resistenza a flessione e a compressione
- UNI EN 13892-8 Metodi di prova dei materiali per massetti - Parte 8: Determinazione della forza di adesione

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3 vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore deve formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- mancanza di punti di riferimento delle quote ad ogni piano,
- sottofondi non corrispondenti ai requisiti di norma,
- sottofondi con
 - scostamenti dalla pendenza prescritta o necessaria in base alla situazione di fatto,
 - quota errata,
 - inammissibili errori di planarità,
 - fessure e buche,
 - superfici gelate, umide, insudciate con oli o altri materiali,
 - residui di gesso, malta, calcestruzzo o pitture,
- mancanti arrotondamenti di spigoli, converse ed angoli,
- tipo, posizione ed esecuzione non idonei di giunti di dilatazione e di elementi emergenti,
- mancanti dispositivi di drenaggio.

3.1.2 Massetti in asfalto colato e pavimentazioni nonché strati impermeabilizzanti in mastice d'asfalto non potranno essere messi in opera su un sottofondo gelato.

3.1.3 Gli strati di asfalto colato e di mastice d'asfalto con spessori nominali superiori a 40 mm vanno messi in opera in due riprese.

3.1.4 I massetti in asfalto colato e le pavimentazioni in mastice d'asfalto vanno realizzati a livello.

Scostamenti di planarità dal livello prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)		0,5	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	Sottofondi e supporti	10	15	20	25
	Superfici grezze	3	5	12	15
	Superfici finite	1	3	10	12

3.1.5 Per massetti in asfalto colato e pavimentazioni in mastice d'asfalto da eseguire su superfici inclinate, gli scostamenti di planarità su una lunghezza di misura di 4,0 m non possono essere superiori a:

- 10 mm per le pendenze fino al 5%,
- 15 mm per le pendenze superiori al 5% e fino al 10% e
- 20 mm per le pendenze superiori al 10%.

3.1.6 I giunti di dilatazione del manufatto devono proseguire senza sfalsamenti nel massetto in asfalto colato o nella pavimentazione in mastice d'asfalto.

3.1.7 I giunti in strati di asfalto colato o di mastice d'asfalto vanno riempiti in maniera che materiali estranei non possano ostacolarne la libera deformazione.

3.1.8 I giunti in strati in asfalto colato o in mastice d'asfalto rivestiti con pavimentazioni non saranno riempiti.

3.1.9 Nei massetti in asfalto colato o nelle pavimentazioni in mastice d'asfalto a più strati, le riprese di lavoro dei singoli strati vanno sfalsate di almeno il decuplo dello spessore nominale dello strato successivo.

3.1.10 Le superfici di massetti in asfalto colato o pavimentazioni in mastice d'asfalto dopo la posa in opera vanno immediatamente cosparse e fissate con sabbia in quantità sufficiente perché sulla superficie finita resti un'eccedenza di sabbia non legata.

3.2 Massetti e massetti con riscaldamento in asfalto colato su strati isolanti (massetti galleggianti in asfalto colato)

I massetti e i massetti con riscaldamento in asfalto colato su strati isolanti vanno eseguiti secondo la norma DIN 18560-7 "Massetti nell'edilizia – Parte 7: Massetti per alte sollecitazioni (massetti industriali)".

3.3 Massetti in asfalto colato su strati di separazione

I massetti in asfalto colato su strati di separazione vanno eseguiti secondo la norma DIN 18560-4 "Massetti nell'edilizia - Parte 4: Massetti su strati di separazione" ovvero secondo la norma DIN 18560-7.

3.4 Massetti aderenti in asfalto colato

3.4.1 I massetti aderenti in asfalto colato vanno eseguiti secondo la norma DIN 18560-3 "Massetti nell'edilizia - Massetti aderenti" ovvero secondo la norma DIN 18560-7.

3.4.2 Massetti aderenti vanno stesi direttamente su sottofondi con leganti bituminosi; su supporti un in acciaio dovrà essere preventivamente applicato un promotore di adesione.

3.5 Pavimentazioni in mastice d'asfalto con riscaldamento eseguite all'aperto

Per le pavimentazioni con riscaldamento in mastice d'asfalto all'aperto, la composizione del conglomerato deve essere adattata alle prevedibili temperature. Lungo i bordi di elementi costruttivi adiacenti o emergenti vanno disposti dei giunti larghi almeno 10 mm.

3.6 Strati protettivi in mastice d'asfalto

Gli strati protettivi in mastice d'asfalto su impermeabilizzazioni di costruzioni vanno eseguiti secondo la norma DIN 18195-10 "Impermeabilizzazioni in edilizia – Parte 10: Strati di protezione e misure protettive".

3.7 Impermeabilizzazioni in combinazione con mastice d'asfalto

- 3.7.1** Le impermeabilizzazioni eseguite in combinazione con mastice d'asfalto vanno eseguite secondo la norma DIN 18195-5 "Impermeabilizzazione di costruzioni - Parte 5: Impermeabilizzazioni contro acqua non in pressione su solai ed in locali umidi. Dimensionamento ed esecuzione".
- 3.7.2** Le impermeabilizzazioni costituite da membrana prefabbricata a base di bitume arricchito con plastomeri armata con geotessuto di poliestere, vanno saldate secondo la norma DIN 18195-3 "Impermeabilizzazione di costruzioni - Parte 3: Requisiti per il sottofondo e lavorazione dei materiali".
- 3.7.3** L'impermeabilizzazione dei giunti di dilatazione del sottofondo va eseguita secondo la norma DIN18195-8 "Impermeabilizzazione di costruzioni - Impermeabilizzazioni dei giunti".
- 3.7.4** Se sull'impermeabilizzazione combinata con mastice d'asfalto viene steso un tappeto di usura in mastice d'asfalto, per esempio in superfici trafficabili, valgono le prescrizioni di cui sopra. Per tappeti d'usura in conglomerato bituminoso o di tipo Splittmastix si applicano le DTC "Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso". Sotto pavimentazioni di altro tipo, come cubetti, calcestruzzo nonché sotto riporti di terra, va interposto uno strato di separazione.

3.8 Massetti in mastice d'asfalto come protezione superficiale di elementi costruttivi in calcestruzzo per impianti tecnici

I massetti in mastice d'asfalto, combinati con uno strato impermeabilizzante come protezione superficiale di elementi costruttivi in calcestruzzo di impianti tecnici, vanno eseguiti secondo la UNI EN 13529 "Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo - Metodi di prova - Resistenza agli attacchi chimici severi"

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Presentazione dei campioni richiesti.
- 4.1.2** Pulizia del supporto, eccettuate le prestazioni di cui al paragrafo 4.2.5.
- 4.1.3** Raccordo di massetti in asfalto colato e pavimentazioni in mastice d'asfalto ad elementi costruttivi ed elementi emergenti adiacenti.
- 4.1.4** Realizzazione di cavità e rientranze, per quanto tali cavità siano indicate per numero, tipo e dimensioni nella documentazione d'appalto.
- 4.1.5** Rimozione dell'esubero delle strisce di separazione perimetrali per massetti in asfalto colato sui quali non viene riportata alcuna pavimentazione.
- 4.1.6** Verifiche di controllo compresa la campionatura ed assistenze.
- 4.1.7** Rimozione del materiale di fissaggio superficiale non legato.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Realizzazione di superfici campione.
- 4.2.2** Misure per soddisfare requisiti di planità eccedenti quelle definite al punto 3.1.4.
- 4.2.3** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, se il Committente non mette a disposizione dei locali che si possano facilmente rendere chiudibili a chiave.
- 4.2.4** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi.
- 4.2.5** Pulizia del supporto con rimozione di inquinamenti grossolani, per esempio residui di gesso, malta, olio, pitture, per quanto questi non siano imputabili all'Appaltatore.
- 4.2.6** Posa in opera e fissaggio di soglie di battuta, paraspigoli, lamine di distacco, profili per giunti, guarnizioni dilatili, profili di bordo, telai per zerbini e simili.
- 4.2.7** Raccordo di strati impermeabilizzanti ad elementi costruttivi ed elementi emergenti adiacenti.

- 4.2.8 Realizzazione di cavità e rientranze in casi diversi da quelli di cui al paragrafo 4.1.4.
- 4.2.9 Predisposizione e riempimento di giunti.
- 4.2.10 Rimozione di sporgenze ed incrostature dell'intonaco.
- 4.2.11 Rimozione dell'esubero delle strisce di separazione perimetrali per massetti in asfalto colato dopo la posa in opera della pavimentazione.
- 4.2.12 Trattamento particolare della superficie.
- 4.2.13 Verifica di caratteristiche particolari del supporto, ad esempio adesività, rugosità.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1 Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione i seguenti criteri.
 - per le superfici non delimitate da elementi costruttivi, le dimensioni delle opere finite,
 - per le superfici delimitate da elementi costruttivi, le dimensioni delle superfici da rivestire fino agli elementi costruttivi confinanti non intonacati o non rivestiti.
- 5.1.2 Per la contabilizzazione a volume non si terrà conto di giunti, di condutture e di altri elementi incorporati.
- 5.1.3 Per la contabilizzazione a superficie non si terrà conto di giunti e di elementi incorporati.
- 5.1.4 Per la contabilizzazione a massa, saranno considerate le bolle di pesatura o i documenti di consegna verificati dal Direttore dei Lavori.

5.2 Vengono portati in detrazione:

- 5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):
Saranno detratte cavità o rientranze, per es. per aperture, pilastri, lesene, passaggi di tubazioni, con superficie singola maggiore di 0,10 m².
- 5.2.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):
Vengono portate in detrazione interruzioni singole con lunghezza fino a 1 m, misurate lungo la lunghezza sviluppata dello spigolo più corto dell'interruzione.

28. Costruzione di linee ferroviarie

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi.

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Posizione del corpo ferroviario rispetto al terreno circostante, ad esempio sbancamento in trincea, a mezzacosta, rilevato, impianti e costruzioni adiacenti.*
- 0.1.2 *Possibilità di accesso alle aree di lavoro e dispositivi da mettere in opera da parte dell'Appaltatore per il traffico in ingresso ed in uscita.*
- 0.1.3 *Denominazione/sigla e posizione degli impianti ferroviari concessi in utilizzo dal Committente all'Appaltatore per l'esecuzione dei lavori.*
- 0.1.4 *Distanze intervvia, densità del traffico ferroviario e velocità massima ammessa sulle linee oggetto dell'intervento e su quelle adiacenti.*
- 0.1.5 *Traffico su linee ferroviarie durante i lavori, tipo del traffico e velocità.*
- 0.1.6 *Tipo e configurazione del sottofondo, della massicciata, dello strato portante e delle strutture portanti.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo e consistenza dell'illuminazione di cantiere messa a disposizione dal Committente.*
- 0.2.2 *Disposizioni sull'accettazione e sulla movimentazione del macchinario ferroviario dell'Appaltatore sulle linee ferroviarie.*
- 0.2.3 *Tipologia dei lavori da eseguire su impianti ferroviari chiusi al traffico, limitazioni dell'attività ferroviaria a causa di chiusura o messa fuori servizio di impianti ferroviari (con indicazione dei tempi).*
- 0.2.4 *Tipologia dei lavori da eseguire nei tempi morti del traffico, con indicazione della sequenza dei treni.*
- 0.2.5 *Per impianti a trazione elettrica, l'alimentazione, ad esempio alimentazione in linea (captazione da linea aerea o da rotaia), la tensione sulla linea di alimentazione, le possibilità ed i tempi di sezionamento nonché la posizione delle parti sotto tensione.*

- 0.2.6** *Tipo ed entità delle misure per la messa in sicurezza dei lavori sulle linee soggette a traffico o in prossimità di esse contro i rischi dovuti all'esercizio degli impianti ferroviari.*
- 0.2.7** *Tipo ed entità delle misure per la messa in sicurezza del traffico ferroviario nel corso dei lavori sulle linee o in prossimità di esse.*
- 0.2.8** *Tipo ed entità delle misure di salvaguardia della massicciata, delle attrezzature di comando, dei cavi di comando, dei cavedi per cavi, dei distributori, degli impianti di terra.*
- 0.2.9** *Intervallo di tempo tra la richiesta e la consegna di materiali, componenti e mezzi di trasporto, messi a disposizione dal Committente, con indicazione del responsabile delle consegne.*
- 0.2.10** *Prescrizioni e direttive del Committente per la fornitura delle prestazioni.*
- 0.2.11** *Trattamento e deposito degli esuberanti dalla massicciata nonché dei materiali e degli elementi rimossi.*
- 0.2.12** *Tipo ed entità della separazione dei materiali rimossi, ad esempio in base al grado di inquinamento.*
- 0.2.13** *Condizione e tolleranze di difformità dal profilo della massicciata e dello strato filtrante.*
- 0.2.14** *Tipo e spessore della massicciata.*
- 0.2.15** *Tipo e forma del corpo stradale.*
- 0.2.16** *Tipo delle saldature.*
- 0.2.17** *Tipo di smerigliatura.*
- 0.2.18** *Svolgimento tecnico e temporale dei lavori e vincoli con prestazioni di terzi.*
- 0.2.19** *Luogo, tipo e numero dei macchinari, veicoli, attrezzature, attrezzi e strumenti di misura messi a disposizione dal Committente.*
- 0.2.20** *Elaborazione di programmi dei lavori da parte dell'Appaltatore e termini di presentazione degli stessi.*
- 0.2.21** *Inizio e durata dell'orario di lavoro.*
- 0.2.22** *Periodo di manutenzione degli impianti ferroviari con garanzia della continuità di servizio dovuta da parte dell'Appaltatore dopo la messa in servizio.*

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, queste vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- | | |
|-------------------|--|
| <i>Punto 2.1,</i> | <i>se la fornitura dei materiali e degli elementi costruttivi fanno parte delle prestazioni da fornire,</i> |
| <i>Punto 2.2,</i> | <i>se la fornitura dei materiali e degli elementi costruttivi da parte del Committente non deve intendersi franco luogo di impiego, ma ad esempio franco scalo merci o stazione di smistamento più vicini al cantiere,</i> |
| <i>Punto 2.4</i> | <i>se la fornitura dei materiali e degli elementi da parte del Committente non deve comprendere lo scarico ed il deposito in cantiere,</i> |
| <i>Punto 3.3</i> | <i>se il Committente deve predisporre le misure di messa in sicurezza,</i> |
| <i>Punto 3.5</i> | <i>le misure di protezione e di messa in sicurezza del cantiere contro rischi derivanti dal traffico stradale non deve essere presa in carico dall'Appaltatore.</i> |

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Per carico e scarico:*

- *materiali per la massicciata ed esuberanti dalla massicciata a massa (t) o a volume (m³),*
- *binari a lunghezza (m),*
- *rotaie a lunghezza (m) o a massa (t),*
- *traversine per binari a pezzo (pz),*
- *scambi, incroci, giunti di dilatazione, dispositivi di sgancio per staffe fermacarri a pezzo (pz) o a massa (t),*
- *leveraggi per scambi, incroci, giunti di dilatazione, dispositivi di sgancio per staffe fermacarri a massa (t) o a pezzo (pz),*
- *traversine per scambi a lunghezza (m), gruppi di traversine per scambi a pezzo (pz),*
- *attacchi sfusi per rotaie, traversine e scambi nonché accessori a massa (t) o a pezzo (pz),*
- *dispositivi di manovra degli scambi, cassette di scarico per rotaie a gola a pezzo (pz),*
- *cavedi e coperchi a pezzo (pz) o a lunghezza (m),*
- *tubi (di protezione) a pezzo (pz) o a lunghezza (m).*

0.5.2 *Per la costruzione di linee ferroviarie:*

- *massicciata a lunghezza (m) o a volume (m³),*
- *binari a lunghezza (m),*
- *rotaie a lunghezza (m),*
- *collegamento equipotenziale delle rotaie a lunghezza (m),*
- *saldature di riporto a lunghezza (m),*
- *saldature a pezzo (pz), distinguendo per tipo, profilo,*
- *smerigliatura di rotaie a lunghezza (m),*
- *traversine per binari a pezzo (pz),*
- *scambi, incroci, giunti di dilatazione, dispositivi di sgancio per staffe fermacarri a pezzo (pz) o a lunghezza convenzionale (m),*
- *traversine per scambi a lunghezza (m),*
- *attacchi sfusi per rotaie, traversine nonché accessori e simili a pezzo (pz), a lunghezza del binario (m) o a lunghezza convenzionale degli scambi (m),*
- *dispositivi di manovra per scambi e cassette di scarico per rotaie a gola a pezzo (pz),*
- *cavedi e coperchi a lunghezza (m),*
- *tubi (di protezione) a lunghezza (m),*
- *messa a disposizione di personale di supervisione per lavori di saldatura a tempo (h).*

0.5.3 *Nel caso di lavori su binari in servizio, criteri particolari di contabilizzazione delle prestazioni saranno eventualmente fissati in progetto.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Costruzione di linee ferroviarie" si applicano alla costruzione di impianti ferroviari ed a lavori su binari e scambi nonché sulla massicciata di linee ferroviarie.

1.2 Le presenti DTC non si applicano

- *per i lavori in terra da eseguire in concomitanza con la costruzione di linee ferroviarie (vedi DTC "Lavori in terra") nonché per strati protettivi antigelo e di separazione (vedi DTC "Costruzioni stradali - Sovrastrutture stradali senza leganti ") nonché*
- *per strati di base e di usura (vedi DTC "Costruzioni stradali - Sovrastrutture stradali senza leganti", DTC "Costruzioni stradali - Sovrastrutture stradali con leganti idraulici", DTC "Costruzioni stradali - Sovrastrutture stradali in conglomerato bituminoso", DTC "Costruzioni stradali - Pavimentazioni con masselli, cubetti e lastre - Cordoli").*

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2 vale quanto segue:

- 2.1** La fornitura dei materiali e degli elementi costruttivi non fanno parte delle prestazioni da svolgere.
- 2.2** La fornitura dei materiali e degli elementi costruttivi da parte del Committente avviene franco luogo di impiego.
- 2.3** Mezzi di trasporto messi a disposizione dal Committente devono essere richiesti in tempo utile.
- 2.4** Qualora l'Appaltatore debba fornire materiali ed elementi costruttivi, sono compresi nella prestazione anche lo scarico ed il deposito sul cantiere.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

- 3.1** Qualora la posizione di tubazioni, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, ostacoli o altre costruzioni e simili non possa essere indicata prima dell'esecuzione dei lavori, essa va accertata tramite opportune indagini. Le misure occorrenti costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.2** Danni alle costruzioni devono essere segnalati immediatamente al Committente ed al proprietario o ad altri aventi diritto.
- 3.3** Lavori su binari soggetti a traffico o nelle loro adiacenze potranno essere iniziati ed eseguiti solo dopo la messa in sicurezza mediante le protezioni contro i rischi derivanti dal traffico ferroviario definite dal Committente. Le protezioni sono messe in atto dall'Appaltatore.
- 3.4** Qualora l'Appaltatore metta in atto protezioni secondo il punto 3.3, il personale adibito ed i sistemi di protezione devono essere approvati dal Committente.
- 3.5** Dispositivi di protezione e di sicurezza contro i rischi sul cantiere derivanti dal traffico stradale, come personale di guardia, sistemi segnalatori di pericolo e simili, spettano all'Appaltatore.
- 3.6** Nel corso delle sue verifiche, l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
 - portanza e consistenza del sottofondo manifestamente insufficiente,
 - scostamenti dalle quote, dalla pendenza o dalla planarità previste nel progetto,
 - presenza di sostanze inquinanti manifestamente dannose,
 - mancanza dei necessari dispositivi di captazione ed evacuazione di acque affluenti.
- 3.7** L'Appaltatore dovrà operare sulle linee ferroviarie soggette a traffico durante la fase lavorativa in maniera tale che possano essere percorse in sicurezza con la velocità indicata per il caso specifico dal Committente e provvedere alla loro manutenzione fino all'ultimazione dei lavori, in maniera che l'esercizio ferroviario non abbia a subire pregiudizi o rischi e che i materiali e gli elementi costruttivi non vengano danneggiati.
- 3.8** Qualora su impianti per ferrovie a trazione elettrica vengano impiegati mezzi meccanici azionati elettricamente, dovranno essere rispettate le specifiche prescrizioni CEI di riferimento.

- 3.9** Veicoli e mezzi meccanici ferroviari – in particolare vagoncini e carrelli – devono essere protetti adeguatamente contro l'accesso e l'azionamento da parte di persone non addette.
- 3.10** Cippi e capisaldi potranno essere rimossi con il preventivo consenso del Committente. I capisaldi dovranno essere conservati a cura dell'Appaltatore.
- 3.11** Le prestazioni devono essere eseguite senza arrecare danno al piano di appoggio.
- 3.12** Le superfici di appoggio e di contatto delle rotaie devono essere adeguatamente ripulite prima dell'assemblaggio.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Verifica dello stato delle strade, della superficie del suolo, dei canali di raccolta e simili.
- 4.1.2** Pulizia da materiali sciolti degli elementi costruttivi rimossi dall'Appaltatore prima del carico per l'asporto.
- 4.1.3** Istruzione del personale sulla posizione e sul tipo delle connessioni, delle entrate di cavi, dei capisaldi e di quant'altro.
- 4.1.4** Bloccaggio di materiali e mezzi meccanici contro manomissioni, per prevenire eccedenze dalla sagoma ammessa.
- 4.1.5** Illuminazione delle aree di lavoro mediante fari montati sui mezzi meccanici messi a disposizione dal Committente.
- 4.1.6** Predisposizione delle rampe di arresto nel caso di sospensione dei lavori tra le chiusure di binari.
- 4.1.7** Predisposizione, messa a disposizione, manutenzione e rimozione di scale e camminamenti sulle scarpate, occorrenti per l'esecuzione delle prestazioni.
- 4.1.8** Raccolta e caricamento di fusti, pianali, attrezzi di carico e simili su veicoli del Committente.
- 4.1.9** Ripristino del profilo della massicciata, fatta eccezione per le prestazioni di cui al punto 4.2.8.
- 4.1.10** Spostamenti di mezzi meccanici per costruzioni ferroviarie, necessari per eseguire le prestazioni, fatta eccezione per le prestazioni di cui al punto 4.2.2.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** I provvedimenti di cui al punto 3.1.
- 4.2.2** Spostamenti di mezzi meccanici per costruzioni ferroviarie su espressa disposizione del Committente.
- 4.2.3** Demolizione e ripristino di aree pavimentate.
- 4.2.4** Predisposizione, messa a disposizione e rimozione di costruzioni ausiliarie per la salvaguardia del traffico pubblico e dei confinanti, ad esempio ponti, pavimentazioni su deviazioni ed accessi.
- 4.2.5** Dispositivi particolari per l'accertamento della condizione delle opere esistenti, ivi compresi gli impianti di rifornimento e di smaltimento.
- 4.2.6** Dispositivi particolari per la protezione di linee di contatto e ferroviarie nonché dei marciapiedi.
- 4.2.7** Copertura della massicciata, canali laterali, canalette per cavi, armadi elettrici e simili.
- 4.2.8** Asporto e spianamento di esuberanti dalla massicciata.
- 4.2.9** Ripristino del profilo della massicciata danneggiato durante i lavori di ricalzamento e di allineamento.

- 4.2.10** Preparazione del piano d'appoggio, ad esempio ulteriore compattazione, realizzazione del profilo di progetto, pulizia, nella misura in cui tali prestazioni non debbano essere imputate all'Appaltatore.
- 4.2.11** Dispositivi per la manutenzione e la verifica degli impianti ferroviari durante la fase di costruzione nel corso delle sospensioni dei lavori, nella misura in cui tali prestazioni non debbano essere imputate all'Appaltatore.
- 4.2.12** Accertamento della posizione degli impianti ferroviari prima dell'inizio dei lavori, definizione della posizione da realizzare mediante calcolo e riporto delle dimensioni delle rettifiche.
- 4.2.13** Illuminazione dei luoghi di lavoro, fatta eccezione per le prestazioni di cui al punto 4.1.5.
- 4.2.14** Pesatura di materiali ed elementi costruttivi forniti dal Committente.
- 4.2.15** Scarico di materiali e di elementi costruttivi forniti dal Committente.
- 4.2.16** Carico, trasporto e scarico di materiali e di elementi costruttivi rimossi.
- 4.2.17** Pulizia di materiali e di elementi costruttivi forniti dal Committente, nella misura in cui il degrado non sia imputabile all'Appaltatore, fatta eccezione per le prestazioni di cui ai punti 3.12 e 4.1.2.
- 4.2.18** Predisposizione, messa a disposizione, manutenzione e rimozione di impianti di ventilazione, ad esempio in sotterraneo.
- 4.2.19** Messa a disposizione di personale di supervisione dei lavori di saldatura per accertamenti strumentali.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Contabilizzazione a massa

- 5.1.1** Per la contabilizzazione verranno considerate, per profilati normalizzati, la massa unitaria secondo le norme, per gli altri profilati la massa riportata nelle schede tecniche del produttore.
- 5.1.2** La massa viene determinata per:
- aggregati per la massicciata e loro residui mediante pesatura,
 - rotaie mediante calcolo,
 - scambi, incroci, giunti di dilatazione, dispositivi di sgancio per staffe fermacarri, sempre senza traversine, mediante pesatura,
 - leveraggi per scambi, incroci, giunti di dilatazione, dispositivi di sgancio per staffe fermacarri mediante calcolo,
 - attacchi sfusi per rotaie, traversine e scambi nonché accessori mediante pesatura o calcolo.

5.2 Contabilizzazione a volume

Il volume di aggregati per la massicciata e dei loro residui viene rilevato durante il carico e lo scarico allo stato sfuso, quello della massicciata in opera allo stato compattato.

5.3 Contabilizzazione a lunghezza

- 5.3.1** Nei tratti curvi la lunghezza sarà misurata lungo la rotaia esterna.
- 5.3.2** La lunghezza convenzionale per scambi ed intersezioni sarà delimitata
- per scambi semplici dalle connessioni degli aghi e del cuore di scambio,
 - per scambi e deviatori inglesi semplici e doppi dalle connessioni dei cuori esterni,
 - per scambi e deviatori tallonabili dalle connessioni delle punte mobili.
- 5.3.3** La lunghezza convenzionale per giunti di dilatazione e dispositivi di sgancio per staffe fermacarri sarà delimitata dalle connessioni degli aghi e dei controaghi.

5.4 Lavori su impianti ferroviari in servizio

- 5.4.1** Se previsti, verranno applicati i particolari criteri di contabilizzazione delle prestazioni fissati in progetto.

29. Lavori per la bonifica da ordigni bellici

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi; terreni e rocce
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo, posizione, dimensioni, configurazione e carichi ammissibili nonché accessibilità per pedoni e per veicoli delle aree ovvero del fondale da esplorare o da bonificare, definiti mediante piani quotati con riferimenti geodetici.*
- 0.1.2 *Condizioni locali con riferimenti storici agli utilizzi militari o civili pregressi. Infestazioni note da ordigni bellici nonché bonifiche pregresse e loro risultati, ad esempio inventarizzazione, accertamenti, posizione dei luoghi di ritrovamento e dei reperti sospetti, luoghi di interrimento conosciuti, risultati di indagini su aree campione e bonifica di aree campione.*
- 0.1.3 *Tipo, posizione, dimensioni e configurazione di pavimentazioni da rimuovere, ad esempio aree a verde, strade, sentieri, piazze. Stratigrafia degli strati di fondazione e della sovrastruttura stradale. Tipo e spessore di tutti gli strati e delle pavimentazioni. Tipo e condizione delle cordone e dei bordi.*
- 0.1.4 *Tipo e consistenza della vegetazione sulle aree scoperte o sui fondali da bonificare.*
- 0.1.5 *Descrizione dei terreni e delle rocce, a seconda delle prestazioni da fornire, secondo le DTC „Lavori in terra“, „Lavori di perforazione“ o „Scavi subacquei“.*
- 0.1.6 *Esecuzione degli scavi di sbancamento.*
- 0.1.7 *Profondità e tipo delle fondazioni delle opere limitrofe.*
- 0.1.8 *Tipo, posizione e dimensioni di cavità sotterranee naturali ed artificiali.*
- 0.1.9 *Tipo ed entità delle misure di constatazione dello stato di fatto.*
- 0.1.10 *Attività correnti e traffico nella zona dei lavori nonché particolarità locali.*
- 0.1.11 *Protezioni esistenti contro possibili effetti innescati dagli ordigni, ad esempio valli di riparo contro detonazioni fortuite.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Prescrizioni per i procedimenti di sondaggio, in particolare con riferimento all'affidabile localizzazione degli ordigni ovvero per la larghezza delle strisce da sondare, per l'interasse delle trivellazioni e per le attrezzature da impiegare. Profondità di ricerca per sondaggi mediante trivellazioni, indagini sui terreni e sui materiali sedimentati.*
- 0.2.2 *Consistenza dei sondaggi e delle bonifiche nei campi prova.*

- 0.2.3** *Prescrizioni per la procedura di sgombero e, se del caso, sull'impiego di mezzi. Per sgomberi puntuali: posizione in profondità della massa sospetta o profondità massima di ricerca.
Per sgombero per volumi: profondità di sgombero nonché spessore ammissibile dei singoli strati asportati.*
- 0.2.4** *Prescrizioni per la cernita.*
- 0.2.5** *Prescrizioni delle autorità competenti e documentazione richiesta. Prescrizioni per la verifica del completamento delle operazioni di bonifica da ordigni.*
- 0.2.6** *Prescrizioni per la catena di salvataggio.*
- 0.2.7** *Tipo, posizione e consistenza dei dispositivi di protezione da mettere in opera contro i possibili effetti innescati dagli ordigni bellici.*
- 0.2.8** *Opere provvisoriale e dispositivi richiesti per il cantiere e per i depositi di cantiere. Deposito e conservazione dei rottami. Misure di protezione e di messa in sicurezza nonché di guardiania del cantiere. Prescrizioni per i contenitori di trasporto e per la loro identificazione per l'asporto.*
- 0.2.9** *Tipo e consistenza delle misure di sbarramento e di protezione del cantiere.*
- 0.2.10** *Scoprimiento di capisaldi geodetici, rilievo di condotte e simili, predisposizione di disegni dello stato di fatto o di altre documentazioni, picchettatura di condotte.*
- 0.2.11** *Messa in sicurezza di condotte, cavi e simili.*
- 0.2.12** *Tipo, posizione, dimensioni, suddivisione, tracciato e picchettatura di campi prova e delle superfici da bonificare nonché dei singoli campi e strisce da bonificare.*
- 0.2.13** *Tipo ed entità delle prestazioni per consentire la libera esecuzione delle operazioni di ricerca e di bonifica, ad esempio taglio ed estirpazione di piante, rimozione di ostacoli.*
- 0.2.14** *Aggottamento delle acque di falda, di sorgente e di percolazione. Tipo ed entità delle prestazioni per la conservazione degli impianti di scarico e di drenaggio.*
- 0.2.15** *Prescrizione per i lavori occorrenti, ad esempio costruzione di palancole o di pozzi e per lavori di perforazione.*
- 0.2.16** *Prescrizioni contenute in perizie e pareri tecnici.*
- 0.2.17** *Autorizzazioni particolari, collaudi, verifiche e constatazioni dello stato di fatto.*
- 0.2.18** *Tipo, contenuto e consistenza della documentazione richiesta nonché parametri per anomalie riscontrate e per ordigni bellici rinvenuti.*
- 0.2.19** *Prestazioni per le misure di sicurezza per il rilevamento di ordigni bellici nel corso dei lavori di cantiere correnti.*
- 0.2.20** *Nomina con delega di pieni poteri ad una persona come preposto responsabile per il rilevamento di ordigni bellici nel corso dei lavori di cantiere correnti.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- punto 3.1.1, se le procedure operative ovvero il tipo e l'impiego dei mezzi d'opera debbano essere prescritti all'Appaltatore,*
- punto 3.2.3.1, se i depositi in cantiere deve essere protetti o sorvegliati con modalità diverse,*
- punto 3.3.5, se i campi prova e le superfici da bonificare devono essere suddivisi in campi di dimensioni diverse ovvero se devono essere picchettati in altro modo.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
- Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle*

voci di capitolato è da considerare in particolare la predisposizione di accessi provvisori e simili (vedi punto 4.1.3).

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nell'elenco prestazioni sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo in base a tipo, materiali e dimensioni:

0.5.1 Misurazione a volume (m³) per

- scavo, trasporto e deposito in cantiere del terreno,
- cernita della risulta di scavo,
- ripresa, trasporto e deposito di detriti di cantiere, resti di costruzioni e simili.

0.5.2 Misura a superficie (m²), distinguendo inoltre in base a profondità di rimozione o spessore degli strati nonché per pendenze delle aree fino a 1 : 4 ovvero maggiori di 1 : 4, per

- taglio ed estirpazione delle piante per consentire le operazioni di ricerca,
- demolizione di pavimentazioni,
- sondaggi,
- lavori di sgombero.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m) per

- sondaggi mediante trivellazioni,
- spostamento e protezione di condotte.

0.5.4 Misurazione a numero (pz) per

- taglio di alberi, estirpazione delle ceppaie,
- reperimento, scopertura e recupero di ordigni e di masse sospette,
- trasporto di ordigni, distinguendo per scaglioni di lunghezza dei percorsi,
- riempimento e marchiatura dei contenitori di trasporto.

0.5.5 Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base a tipi e per scaglioni di lunghezza dei percorsi, per lo spostamento in cantiere di rottami e di altre masse sospette.

0.5.6 Misurazione a tempo (h) per

- rimozione di ostacoli,
- impiego di personale, mezzi ed attrezzature,
- sondaggi nel corso dei lavori correnti di cantiere.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Lavori per la bonifica da ordigni bellici“ si applicano ai lavori di sondaggio e di recupero di ordigni bellici dispersi nonché ai lavori preparatori, come taglio della vegetazione, demolizione e rimozione di opere, su cui incombono i rischi connessi con la presenza di ordigni bellici. Esse valgono anche per la rimozione di terreno infestato da ordigni bellici e per il trasporto della risulta alle aree di lavorazione o di cernita all'interno del cantiere.

1.2 Le presenti DTC „Lavori per la bonifica da ordigni bellici“ non si applicano a interventi da compiere su ordigni contenenti agenti chimici o biologici o con componenti radioattivi.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

2.1.1 Materiali e manufatti rimossi nonché ordigni bellici non diventano proprietà dell'appaltatore.

2.1.2 Ordigni bellici ai sensi delle presenti DTC sono materiali, munizioni, armi nonché parti di munizioni ed armi atte ad azioni belliche e contengono o possono contenere materiali esplosivi, incendiari o fumogeni.

2.2 Opere provvisionali per la guida delle sonde e degli elementi di blindaggio degli scavi

Le opere provvisionali per la guida delle sonde ed i dispositivi di blindaggio degli scavi messi in opera per il recupero di masse sospette dovranno essere scevri di materiali o di componenti che possono pregiudicare i sondaggi o sfalsare i rilevamenti da eseguire.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 La ricerca e la rimozione di ordigni bellici sono soggette ad autorizzazione del Ministero della Difesa ed a nullaosta dell'autorità militare competente, che dovranno essere richieste da parte del Committente.

Sono inoltre applicabili le prescrizioni contenute nella seguente legislazione di riferimento:

- D. Lgs. n. 66 del 15 marzo 2010 - Codice dell'ordinamento militare,
- D. Lgs. n. 20 del 24 febbraio 2012 - Modifiche ed integrazioni al decreto legislativo 15 marzo 2010, n. 66, recante codice dell'ordinamento militare,
- Legge 1 ottobre 2012, n. 177 - Modifiche al decreto legislativo 9 aprile 2008, n. 81, in materia di sicurezza sul lavoro per la bonifica degli ordigni bellici,

nonché le prescrizioni del Capitolato Speciale BCM edizione 1984, limitatamente per la parte di interesse.

In caso di discordanza, le prescrizioni dell'amministrazione militare competente e quelle dei dispositivi sopra citati prevarranno in questo ordine su quelle delle presenti DTC.

3.1.2 La scelta della procedura esecutiva e dello svolgimento dei lavori nonché la scelta del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera sono riservate all'appaltatore.

3.1.3 Prima dell'inizio dei lavori dovranno essere presentate al Committente le prove documentali sull'avvenuta denuncia dei lavori alle autorità competenti e sull'avvenuta predisposizione della catena di salvataggio; al Committente ed alle autorità competenti dovrà inoltre essere comunicata il nominativo della persona responsabile. Dovrà essere inoltre consegnato una pianta del cantiere, in cui sono evidenziati i confini del cantiere, le vie di fuga e di soccorso, il deposito di cantiere nonché tutti i dispositivi di sicurezza e di protezione. Si dovrà fornire la prova che a tutte le persone che dovranno agire sul cantiere sono stati illustrati in tutti i dettagli i contenuti della pianta in questione.

3.1.4 Ordigni bellici dovranno essere conservati in appositi locali chiusi ovvero sorvegliati a vista. Prima del recupero di ordigni bellici si dovrà fornire la prova che essi potranno essere conservati in sicurezza come sopra richiesto in idonei depositi di cantiere.

3.1.5 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le sue obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- scostamenti dello stato di fatto dalle indicazioni di progetto,
- prescrizione di procedure di sondaggio e di rimozione non idonee,
- portanza insufficiente o consistenza inadeguata delle aree da bonificare,

- condizioni atmosferiche non idonee.

3.1.6 Qualora gli ordigni bellici non possano essere spostati dalla loro posizione ovvero vengano rinvenuti ordigni contenenti agenti chimici o biologici ovvero componenti radioattivi, di darà immediatamente notizia della circostanza alle autorità competenti ed al Committente. Il luogo di reperimento deve essere immediatamente sbarrato e sorvegliato. Queste e le ulteriori misure necessarie costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).

3.1.7 Le prestazioni per i sondaggi e per la rimozione devono essere registrate giornalmente nel piano delle parcelle.

3.2 Impianto, messa in sicurezza ed esercizio del cantiere e del deposito di cantiere

3.2.1 Generalità

3.2.1.1 Prima delle operazioni di sondaggio e di bonifica sarà eseguita una visita dei luoghi in presenza del Committente. In tale occasione sarà constatata e documentata la configurazione delle aree di lavoro, delle pavimentazioni nonché delle bordature e dei cordoli nonché quella delle costruzioni adiacenti.

3.2.1.2 I cippi ed i capisaldi della rete trigonometrica possono essere rimossi soltanto col consenso del committente. I capisaldi di riferimento predisposti dal committente per eseguire i tracciati dei lavori, prima di essere rimossi dovranno essere conservati a cura dell'appaltatore.

3.2.1.3 Le costruzioni soggette a rischio vanno protette secondo la norma DIN 4123 „Scavi di pozzi, fondazioni e sottomurazioni nell'ambito di fabbricati esistenti”. Per la predisposizione delle misure di protezione e di sicurezza vanno osservate le prescrizioni dei proprietari o di altri aventi diritto. Tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.2.1.4 Qualora vengano ritrovati ostacoli imprevisti, per es. tubazioni, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, residui di costruzioni non indicati, il committente o i suoi incaricati ne dovranno essere informati immediatamente. Le misure da prendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.2.2 Messa in sicurezza e misure di protezione

3.2.2.1 Il preposto responsabile dovrà verificare al termine di ogni giornata lavorativa gli sbarramenti ed i dispositivi di sicurezza predisposti di comune accordo con l'autorità competente.

3.2.2.2 Durante gli scavi di scoprimento degli ordigni di notevole dimensione è ammesso l'impiego di mezzi meccanici solo se la posizione dell'ordigno stesso è nota.

3.2.3 Deposito di cantiere

3.2.3.1 Il deposito di cantiere deve essere predisposto e protetto secondo le indicazioni dell'autorità competente.

3.2.3.2 Prima dell'inizio dei lavori si dovrà accertare la sicurezza degli accessi, l'idoneità del collegamento ai percorsi di salvataggio, l'esistenza in cantiere di contenitori autorizzati ed adeguati per gli ordigni bellici di vario tipo, la predisposizione della segnaletica, degli impianti di segnalazione e di protezione, degli impianti di protezione contro le scariche atmosferiche nonché di una distinta zona di cernita, recintata con una protezione antischegge, e di aree di deposito separate per ordigni bellici e rottami.

3.2.3.3 Il ritiro degli ordigni bellici da parte dell'autorità competente deve essere predisposto in maniera tale, che le operazioni possano avere luogo giornalmente. Il ritiro deve essere documentato.

3.2.3.4 Qualora nel deposito di cantiere debbano essere conservati ordigni bellici oltre ai normali orari di lavoro, il deposito stesso deve essere sorvegliato senza alcuna interruzione; il nome della persona addetta alla sorveglianza deve essere comunicato al Committente ed all'autorità competente; detta persona deve essere reperibile ad ogni momento. Le prestazioni occorrenti rappresentano prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.3 Localizzazione e suddivisione di campi prova nonché di aree di sondaggio e di bonifica

3.3.1 Il tracciato ha luogo in base ai capisaldi assegnati ed ai disegni quotati con riferimenti geodetici; tutti i punti di riferimento devono essere collegati alla rete geodetica provinciale ed essere determinati con una tolleranza di ± 10 cm.

- 3.3.2** I vertici dovranno essere riportati nel piano delle parcelle in scala non più piccola di 1:500 e dovranno essere segnalati con picchetti scevri di parti metalliche, ben visibili e duraturi. Gli allineamenti devono essere evidenziati con ulteriori picchetti, infissi ad una distanza di 1 m in direzione dei vertici attigui.
- 3.3.3** I picchetti sui vertici devono essere contrassegnati con lettere o cifre in ordine crescente ed in senso orario; le marcature devono essere leggibili e resistenti alle intemperie.
- 3.3.4** I campi prova su aree coperte da vegetazione devono essere contrassegnati con tabelle delle dimensioni 20 cm x 30 cm ben visibili e prive di parti metalliche, su cui è da riportare la denominazione del campo prova.
- 3.3.5** I campi prova nonché le aree di sondaggio e di bonifica devono essere suddivise in particelle da 50 m x 50 m, contrassegnati mediante nastri segnalatori e da picchetti scevri di parti metalliche, ben visibili e duraturi. Le parcelle dovranno essere numerate ed essere riportate nei piani delle parcelle.

Per la bonifica di corpi d'acqua la marcatura delle posizioni sul fondale sarà materializzata con idonei ormeggi o cime, pali, fusti o boe e pedagni collegati in superficie mediante cavi.

3.4 Sondaggi preventivi e posteriori alla bonifica

- 3.4.1** Qualora non si proceda immediatamente alla bonifica, le situazioni anomale che costituiscono indizi per la presenza di ordigni bellici dovranno essere riportate nei piani delle parcelle con una tolleranza di ± 50 cm sia in pianta che in profondità.

Qualora la localizzazione e la bonifica avvengano in tempi immediatamente successivi, si dovranno documentare come sopra unicamente gli ordigni effettivamente reperiti.

- 3.4.2** Dopo ogni recupero si dovrà accertare l'effettiva assenza di ordigni bellici mediante sondaggi di controllo; l'accertamento è da documentare.

3.5 Esplorazioni superficiali generali con rimozione puntuale di ordigni bellici

- 3.6.1** Prima della rimozione degli ordigni bellici, dovranno essere eseguite indagini superficiali su tutta l'area della parcella per la localizzazione di corpi sospetti mediante sensori attivi ed in un secondo tempo con sensori passivi. Qualora non si proceda immediatamente al reperimento ed alla bonifica, la posizione dei corpi sospetti localizzati deve essere evidenziata in sito.

- 3.5.2** Corpi sospetti localizzati devono essere scoperti a mano nella misura necessaria alla loro identificazione e valutazione da parte della persona responsabile. Per tali operazioni si applicano le norme DIN 4123 e DIN 4124 „Scavi di fondazione e trincee – Scarpate, strutture di sostegno, larghezza delle aree di lavoro“.

- 3.5.3** Qualora durante le bonifiche vengono rilevati corpi sospetti ad una profondità maggiore di quella di sgombero, se ne darà immediatamente notizia al Committente o ai suoi incaricati. Le misure del caso occorrenti saranno definite di comune accordo. Le prestazioni concordate costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

- 3.5.4** Ordigni bellici ed altri corpi sospetti identificati e dichiarati idonei al recupero dalla persona responsabile devono essere rimossi immediatamente. Tali ordigni devono essere conferiti nel deposito di cantiere, ove saranno selezionati, registrati e conservati sotto chiave.

- 3.5.5** Nel caso di reperimento di ordigni bellici non idonei al recupero ogni lavorazione nei pressi del luogo di rinvenimento sarà sospesa; l'area dovrà essere protetta e chiusa all'accesso.

Il reperimento di tali ordigni bellici deve essere immediatamente comunicato all'autorità competente ed al Committente. Le ulteriori procedure saranno definite dall'autorità competente. Le prestazioni occorrenti costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.6 Rimozione puntuale di ordigni bellici

- 3.6.1** Qualora siano note le coordinate di singoli corpi sospetti ed ordigni bellici, si procederà ad una bonifica puntuale.

- 3.6.2** Per i lavori di sostegno degli scavi e di aggettamento delle acque si utilizzeranno procedure con bassa emissione di vibrazioni. Le predette prestazioni costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.7 Bonifica da ordigni bellici con rimozione del terreno e cernita

- 3.7.1** Preventivamente si dovrà sondare la presenza di corpi sospetti nello strato di terreno da asportare, la cui dimensione corrisponde al calibro 50 mm minimo. Corpi sospetti di questa dimensione devono essere bonificati secondo le procedure definite al punto 3.6.
- 3.7.2** Per la bonifica a volume il terreno viene rimosso per strati di terreno di spessore predefinito e la risulta viene conferita alle aree di lavorazione e di cernita sul cantiere.
- 3.7.3** Qualora la persona responsabile ritenga opportuna una diminuzione della profondità di ricerca, essa dovrà darne immediatamente notizia all'Appaltatore e concordare le ulteriori procedure operative.
- 3.7.4** Le apparecchiature di cernita dovranno consentire la segregazione dalla risulta di scavo di ordigni o corpi sospetti di una dimensione minima corrispondente al calibro 12,7 mm ovvero con volume di 20 mm x 20 mm x 40 mm.
- 3.7.5** L'assenza di ordigni nel terreno dopo la cernita deve essere verificata e documentata.
- 3.7.6** Dopo l'asporto di ogni strato di terreno il fondo dello scavo e le scarpate devono essere riesplorati.

3.8 Ricerca di ordigni bellici in concomitanza con altri lavori di costruzione

- 3.8.1** La ricerca di ordigni bellici in concomitanza con altre lavorazioni è ammessa solo se resti di costruzioni, riempimenti artificiali con elevato contenuto di materiali ferromagnetici, fitte reti di condotte interrate o altre circostanze rendono difficile il sondaggio.
- 3.8.2** Su iniziativa della persona responsabile dovrà essere elaborata una direttiva per la sicurezza concordata da tutte le imprese interessate e dal committente, in cui vengono esaminate e prese in considerazione tutte le lavorazioni eseguite sul cantiere.
- 3.8.3** La persona responsabile dovrà sorvegliare tutto il personale impegnato sul cantiere, per evitare che esso possa correre rischi connessi con le operazioni di bonifica.
- 3.8.4** La ricerca di ordigni bellici in concomitanza con altre lavorazioni deve essere eseguita da una coppia di operatori qualificati per ogni area d'intervento.
- 3.8.5** La zona di scavo deve essere sondato prima che il terreno venga smosso. La risulta dovrà essere inoltre esaminata a vista in cantiere durante la rimozione, il carico e lo scarico ed essere ispezionati con apparecchi rilevatori.
- 3.8.6** Qualora vengono ritrovati ordigni bellici, se ne darà notizia immediatamente al Committente ed all'autorità competente. In caso di pericolo imminente il Committente dovrà promuovere le misure del caso prima di questa comunicazione. Le prestazioni per la messa in sicurezza e quelle concordate di seguito costituiranno prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.9 Trasporti e preparativi per i trasporti

- 3.9.1** Ordigni bellici messi alla luce potranno essere rimossi e predisposti al trasporto solo dopo la loro univoca identificazione e la verifica della loro trasportabilità da parte della persona responsabile, che definirà anche le precise condizioni per l'esecuzione di tali operazioni.
- 3.9.2** Tali spostamenti potranno avvenire unicamente nell'ambito del cantiere.
- 3.9.3** Gli ordigni raccolti devono essere imballati e marcati prima dell'asporto dal cantiere.

3.10 Documentazione

- 3.10.1** Dovranno essere documentati con indicazione dei tempi lo svolgimento dei lavori, le prestazioni fornite, gli ordini impartiti ed eventi particolari. La documentazione dovrà essere consegnata al committente alla fine di ogni giorno lavorativo.
- 3.10.2** La documentazione finale della bonifica da ordigni comprenderà almeno:
- designazione delle procedure e dei mezzi utilizzati per il rilevamento e la rimozione,
 - planimetrie e piani catastali con riferimenti geodetici e localizzazione dei rinvenimenti,
 - elenco degli ordigni bellici rinvenuti nonché

- planimetrie e piani catastali con riferimenti geodetici con indicazione dei corpi sospetti.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia”, punto 4.1 sono in particolare:

- 4.1.1** Constatazione dello stato in superficie di strade e delle aree, dei collettori di ricezione e simili.
- 4.1.2** Ripresa e deposito a fianco degli scavi nel corso dei lavori di bonifica di massi singoli, massi e resti di costruzioni con volume fino a 0,1 m³, fatta eccezione per le prestazioni descritte al punto 4.2.5.
- 4.1.3** Predisposizione di accessi provvisori e simili, fatta eccezione per le prestazioni descritte al punto 4.2.7.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualunque tipologia”, punto 4.2 sono per esempio:

- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.2** Predisposizioni di aree di parcheggio e di deposito su terreni di proprietà di terzi.
- 4.2.3** Prestazioni per la constatazione prima dell'inizio delle operazioni di bonifica, dello stato delle costruzioni, ivi comprese le strade e le infrastrutture, nella misura in cui le prestazioni eccedano quelle elencate al punto 4.1.1.
- 4.2.4** Taglio della vegetazione esistente nelle aree nonché estirpazione di ceppaie.
- 4.2.5** Lavori di terra, di trivellazione, di sostegno delle scarpate, aggettamento, scavo subacqueo nonché di demolizione e di ricostruzione occorrenti per i lavori di sondaggio e di bonifica, il deposito a fianco degli scavi di rottami, materiali, manufatti e resti di costruzione, ad eccezione delle prestazioni secondo il punto 4.1.2.
- 4.2.6** Prestazioni indicate ai punti 3.2.1.3, 3.2.1.4, 3.2.3.4, 3.5.3, 3.5.5, 3.6.2 e 3.8.6.
- 4.2.7** Predisposizione, manutenzione e rimozione di barriere e di opere di sostegno per la tutela del traffico pubblico e locale, in particolare in osservanza di prescrizioni delle autorità competenti.
- 4.2.8** Prestazioni per provvedimenti da mettere in opera immediatamente e su ordine delle autorità competenti in caso di ritrovamento di ordigni non trasportabili o di ordigni contenenti agenti chimici o biologici o con componenti radioattivi (vedi punto 3.1.5).
- 4.2.9** Tributi e diritti per autorizzazioni ufficiali e per prove obbligatorie.
- 4.2.10** Sgombero delle neve ed irruvidimento di strade ghiacciate per la tutela del traffico.
- 4.2.11** Elaborazione dei disegni dello stato di fatto.
- 4.2.12** Rilievo e registrazione di condotte esistenti.
- 4.2.13** Predisposizione di cartelli e marcature, ad eccezione delle marchiatura di campi prova ed aree da bonificare.
- 4.2.14** Riempimento di scavi, fosse di lavaggio e simili aperti nel corso di bonifiche puntuali nonché di fori di sondaggio trivellati.
- 4.2.15** Dispositivi di sicurezza per lavori in corsi d'acqua, ad esempio diaframmi o scudi, dispositivi di trattenuta.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 5, vale quanto segue.

Per la determinazione della prestazione, indipendentemente se essa avviene da disegno o da rilievo in sito, vengono considerate le reali misure delle aree esplorate e bonificate.

30. Opere in calcestruzzo

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Profondità delle fondazioni, tipo delle fondazioni e carichi da costruzioni adiacenti.

0.1.2 Esecuzione degli scavi di sbancamento.

0.1.3 Tipo, posizione e configurazione delle opere limitrofe, a ridosso delle quali si devono eseguire i getti.

0.1.4 Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché tempi per montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal Committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo, posizione, dimensioni e numero degli elementi costruttivi distinguendo per calcestruzzo, cassetatura ed armatura.

0.2.2 Requisiti prestazionali richiesti ai sensi delle prescrizioni vigenti, tra cui tipo di calcestruzzo, caratteristiche del calcestruzzo dopo maturazione, classe di esposizione, classe di resistenza alla compressione, resistenza alla penetrazione dell'acqua.

0.2.3 Impiego di calcestruzzo

- calcestruzzo di tipologia speciale, ad esempio calcestruzzo alleggerito, ad armatura diffusa, con pigmentazione o con cemento bianco come legante,*
- calcestruzzo di confezione speciale, ad esempio sotto vuoto, gettato sott'acqua.*

0.2.4 Per superfici del calcestruzzo in vista, tra l'altro

- classificazione delle superfici in vista,*

- *struttura delle superfici, se necessario descrizione della tipologia della cassetta e del manto, conformazione delle superfici non armate,*
- *colore e tonalità,*
- *strutturazione e disposizione generale delle superfici,*
- *disposizione e configurazione dei giunti, degli spigoli, di ancoraggi e di fori di ancoraggio nonché delle riprese di getto,*
- *numero delle superfici campione, scelta della superficie di riferimento.*

0.2.5 *Particolari procedure di cassetta.*

0.2.6 *Tipo, posizione, dimensioni, dati per dimensionamento ed esecuzione dei ponti di sostegno e delle centinate.*

0.2.7 *Pendenza, curvatura e salti di quota delle superfici.*

0.2.8 *Tipi, quantità e dimensioni dell'acciaio per armatura di calcestruzzo normale ovvero precompresso. Impiego di acciai speciali (ad esempio inossidabile). Protezione contro la corrosione.*

0.2.9 *Particolarità della configurazione delle armature, ad esempio contenuto particolare di armatura in corrispondenza di travi in spessore, ovvero delle giunzioni, ad esempio a mezzo di saldatura o di manicotti filettati, o in corrispondenza di sistemi di riprese di getto.*

0.2.10 *Tipo, posizione, dimensione e numero di aperture e simili.*

0.2.11 *Tipo, materiale, dimensione, numero e massa degli inserti.*

0.2.12 *Tipo, posizione, dimensione e conformazione dei giunti di dilatazione o di ripresa nonché dei raccordi con costruzioni o elementi strutturali.*

0.2.13 *Condizioni per getti contro elementi esistenti, ad esempio velocità massima di avanzamento verticale di getto.*

0.2.14 *Esigenze per le giunzioni dei casseri nonché per giunti di ripresa o liste a scuretto nonché loro disposizione sulle superfici in vista.*

0.2.15 *Descrizione con indicazioni delle dimensioni di solai, muri o travi a spessore variabile nonché di mensole o di altre strutture a risalto.*

0.2.16 *Maggiorazione della copertura di calcestruzzo delle armature, ad esempio in caso di lavorazione della superficie.*

0.2.17 *Particolari esigenze per i distanziatori.*

0.2.18 *Tipo, caratteristiche e consistenza del piano d'appoggio, ad esempio tipo, spessore e deformabilità di strati isolanti, di separazione e protettivi ovvero di impermeabilizzazioni.*

0.2.19 *Particolari tipologie degli elementi e della superficie del calcestruzzo, ad esempio per la posa di manti e rivestimenti.*

0.2.20 *Particolari esigenze per il trattamento del calcestruzzo dopo il getto e particolarità per l'applicazione di pellicole di separazione o protettive.*

0.2.21 *Trattamenti particolari di superfici non armate, come lisciatura meccanica, applicazioni a spolvero ed altro.*

0.2.22 *Esigenze di isolamento acustico e termico, di impermeabilità e di protezione contro le radiazioni.*

0.2.23 *Particolari esigenze per l'allargamento e la configurazione delle estremità dei pali nonché loro armatura.*

0.2.24 *Requisiti di comportamento al fuoco richiesti.*

0.2.25 *Limitazioni relative alla fornitura delle barre di armatura, in particolare riferite alla lunghezza massima delle verghe trasportabili in cantiere.*

0.3 *Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

Punto 3.1.2: debbano applicarsi tolleranze dimensionali diverse da quelle ivi riportate;

Punto 3.2: debbano venire prescritte modalità particolari per la composizione, la miscelazione, la lavorazione ed il trattamento per ottenere i richiesti requisiti prestazionali del calcestruzzo;

Punto 3.3: si debba prescrivere una particolare esecuzione od un particolare materiale per i casseri o qualora debbano venire definite particolari esigenze per le superfici dei calcestruzzi, ad esempio superficie liscia, calcestruzzo lavato, lavorazione alla martellina, rifilatura degli spigoli, eliminazione di sbavature, particolari misure per migliorare l'adesione degli intonaci o dei rivestimenti in pietra (irruvidimento, inserimento di dispositivi di aggancio).

0.4 *Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e per prestazioni particolari*

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

- nolo, montaggio, spostamento, manutenzione, smontaggio dei ponti di lavoro e di protezione nonché dei ponti di sostegno o delle centinature (vedi punto 4.1.4);*
- predisposizione e conservazione in sito di coperture e parapetti di protezione provvisori;*
- consegna della verifica mediante calcolo delle deformazioni e disegni relativi a opere e mezzi ausiliari (vedi punto 4.1.5);*
- protezione del calcestruzzo non maturato contro l'azione delle intemperie fino alla completa maturazione (vedi punto 4.1.2).*

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a volume (m^3), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- elementi tozzi, quali fondazioni, muri di sostegno, spalle di ponti, calcestruzzo per riempimenti e per fuoriprofilati;*
- impalcati di ponti, pilastri;*
- chiusura di aperture, riempimento di vuoti;*
- additivi.*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m^2), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- sottofondi in calcestruzzo;*
- muri, pareti di silos e serbatoi, setti portanti, parapetti, velette, piastre di fondazione e platee, solai;*
- elementi prefabbricati;*
- piastre per rampe di scale con o senza gradini, ovvero per pianerottoli;*

- *formazione di aperture, quali fori passanti, nicchie, vuoti, scanalature, canali, nonché di profilature;*
- *chiusura di aperture;*
- *strati isolanti, di separazione o protettivi nonché dispositivi equivalenti;*
- *coperchi e chiusini;*
- *esecuzioni particolari di superfici di calcestruzzo, con particolari esigenze per la cassetatura, la lavorazione ed altre prestazioni;*
- *cassetatura.*

0.5.3 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *pilastrini, pilastrini in aggetto, travi, architravi per porte e finestre;*
- *elementi prefabbricati;*
- *gradini;*
- *formazione di scanalature, canali e profili;*
- *chiusura di scanalature e canali;*
- *formazione di giunti con fornitura e posa di nastri per giunti, lamiere profilate, tubi flessibili ad espandere, materiali di riempimento;*
- *pali in calcestruzzo;*
- *parapetti di protezione;*
- *cassetatura di bordi di solai, di muri e di piastre, scanalature, canali e profili.*

0.5.4 *Misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *pilastrini, profilatura di pilastrini, travi, architravi per porte e finestre, travi ribassate ed in risalto;*
- *elementi prefabbricati, elementi prefabbricati con sbalzi, angolature o simili;*
- *gradini;*
- *formazione di aperture, quali fori passanti, nicchie, vuoti, scanalature, canali, nonché di profilature;*
- *chiusura di aperture;*
- *travi a spessore variabile, zone d'appoggio rinforzate, mensole;*
- *montaggio ovvero fornitura di inserti, giunzioni per armature, sistemi di riprese di getto, ancoraggi, profili di fissaggio, elementi di giunzione, giunzioni termoisolanti per armature e simili;*
- *pali in calcestruzzo, predisposizione delle testate, bulbi d'estremità;*
- *coperchi, chiusini, parapetti di protezione;*
- *cassetatura di fori, profilature, rinforzi, mensole e simili;*
- *pezzi speciali prefiniti, quali angoli ed incroci di nastri per giunti e simili;*
- *elementi prefabbricati con finitura o lavorazione particolari.*

0.5.5 *Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *fornitura, taglio, sagomatura e posa in opera di armature e rinforzi;*
- *inserti, elementi di giunzione e simili;*
- *additivi.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere in calcestruzzo" si applicano per la realizzazione di opere in calcestruzzo non armato, armato e precompresso di qualsiasi tipo.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- *iniezioni (vedi DTC "Lavori di iniezione");*
- *diaframmi in calcestruzzo (vedi DTC "Diaframmi con fluidi di supporto");*
- *applicazione di calcestruzzo proiettato (spritzbeton) (vedi DTC "Lavori con calcestruzzo proiettato");*
- *strati portanti stradali con leganti idraulici (vedi DTC "Costruzioni stradali - sovrastrutture stradali con leganti idraulici");*
- *manufatti in pietra artificiale (vedi DTC "Opere in lapidei agglomerati");*

- manutenzione di opere/manufatti in calcestruzzo (vedi DTC “Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo”);
- massetti (vedi DTC “Massetti”).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti Norme Tecniche di riferimento.

2.1 Calcestruzzo

- D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008
Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
- Legge 5 novembre 1971, n° 1086
Norme per la disciplina delle opere in conglomerato cementizio normale e precompresso ed a struttura metallica
- D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51
Regolamento sui sistemi di fissaggio]
- D.P.G.P. 6 maggio 2002, n. 14
Norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo
- D.P.G.P. 18 ottobre 2002, n. 43
Modificazioni delle norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo emanate col D.P.G.P. 06.05.2002, n. 14
- UNI EN 1992-1-1 Eurocodice 2. Progettazione delle strutture di calcestruzzo. Parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici
- UNI EN 206-1 Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità
- UNI 11104 Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità - Istruzioni complementari per l'applicazione della EN 206-1
- UNI EN 1992-1-2 Eurocodice 2 – Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 1-2: Regole generali – Progettazione strutturale contro l'incendio
- UNI EN 1992-3 Eurocodice 2. Progettazione delle strutture di calcestruzzo. Parte 3: Serbatoi e strutture di contenimento liquid
- D.M. Interno 16 febbraio 2007
Classificazione di resistenza al fuoco di prodotti ed elementi costruttivi di opere da costruzione
- UNI EN 1337 Appoggi strutturali
- D.P.R. n.1363 dell'1 novembre 1959
Progettazione, costruzione ed esercizio degli sbarramenti di ritenuta (dighe e traverse)
- Circ. M.LL.PP. n. 352 del 4 dicembre 1987
Prescrizioni inerenti l' applicazione del regolamento sulle dighe di ritenuta approvato con decreto del Presidente della Repubblica 1 novembre 1959, n. 1363
- D.M.LL.PP. 24 marzo 1982
Norme tecniche per la progettazione e la costruzione delle dighe di sbarramento

- D.M.LL.PP. 12 dicembre 1985
 Norme tecniche per le tubazioni
 Circ. M.LL.PP. n. 27291 del 20 marzo 1986
 D.M.LL.PP. del 12.12.1985 - Istruzioni relative alla normativa per le tubazioni

2.2 Leganti, aggiunte, additivi, acqua, pigmenti

2.2.1 Leganti

- | | |
|--------------|---|
| UNI EN 197-1 | Cemento - Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni |
| UNI EN 197-2 | Cemento - Valutazione della conformità |
| UNI 9156 | Cementi resistenti ai solfati - Classificazione e composizione |
| UNI 9606 | Cementi resistenti al dilavamento della calce - Classificazione e composizione |
| UNI EN 196-1 | Metodi di prova dei cementi - Determinazione delle resistenze meccaniche |
| UNI EN 196-2 | Metodi di prova dei cementi - Analisi chimica dei cementi |
| UNI EN 196-3 | Metodi di prova dei cementi - Determinazione del tempo di presa e della stabilità |
| UNI EN 196-5 | Metodi di prova dei cementi - Prova di pozzolanicità dei cementi pozzolanici |
| UNI EN 196-6 | Metodi di prova dei cementi - Determinazione della finezza |
| UNI EN 196-7 | Metodi di prova dei cementi - Metodi di prelievo e di campionamento del cemento |
| UNI EN 14216 | Cemento - Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi speciali a calore di idratazione molto basso |
| DIN 51043 | Cementi pozzolanici - Requisiti, verifica |

2.2.2 Aggiunte

- | | |
|----------------|---|
| UNI EN 450-1 | Ceneri volanti per calcestruzzo – Parte1: Definizione, specificazioni e criteri di conformità |
| UNI EN 450-2 | Ceneri volanti per calcestruzzo – Parte2: Valutazione della conformità |
| UNI EN 13263-1 | Fumi di silice per calcestruzzo – Parte1: Definizione, requisiti e criteri di conformità |

2.2.3 Additivi

- | | |
|---------------|--|
| UNI EN 480-1 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Calcestruzzo e malta di riferimento per le prove |
| UNI EN 480-2 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione del tempo di presa |
| UNI EN 480-4 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione della quantità di acqua essudata dal calcestruzzo |
| UNI EN 480-5 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Determinazione dell'assorbimento capillare |
| UNI EN 480-6 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione. Metodi di prova. Analisi all'infrarosso |
| UNI EN 480-8 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione del tenore di sostanza secca convenzionale |
| UNI EN 480-10 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione del tenore di cloruri solubili in acqua |
| UNI EN 480-11 | Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione delle caratteristiche dei vuoti d'aria nel calcestruzzo indurito |

UNI EN 480-12	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova - Determinazione del contenuto di alcali negli additivi
UNI EN 480-13	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova Malta da muratura di riferimento per le prove sugli additivi per malta
UNI EN 480-14	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Metodi di prova – Determinazione dell'effetto sulla tendenza alla corrosione dell'acciaio di armatura mediante prova elettrochimica potenziostatica
UNI 10765	Additivi per impasti cementizi - Additivi multifunzionali per calcestruzzo - Definizioni, requisiti e criteri di conformità
UNI EN 934-1	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione – Requisiti comuni
UNI EN 934-2	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Additivi per calcestruzzo - Definizioni, requisiti, conformità, marcatura ed etichettatura
UNI EN 934-4	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Additivi per malta per cavi di precompressione - Definizioni, requisiti, conformità, marcatura ed etichettatura
UNI EN 934-6	Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione - Campionamento, controllo e valutazione della conformità, marcatura ed etichettatura

2.2.4 Acqua

UNI EN 1008	Acqua d'impasto per il calcestruzzo - Specifiche di campionamento di prova e di valutazione dell'idoneità dell'acqua, incluse le acque di recupero dei processi dell'industria del calcestruzzo, come acque di impasto del calcestruzzo
-------------	---

2.2.5 Pigmenti

UNI EN 12878	Pigmenti per la colorazione di materiali da costruzione a base di cemento e/o calce - Specifiche e metodi di prova
--------------	--

2.3 Aggregati per calcestruzzo

UNI 8520-1	Aggregati per calcestruzzo - Istruzioni complementari per l'applicazione della EN 12620 - Parte 1: Designazione e criteri di conformità
UNI 8520-2	Aggregati per calcestruzzo - Istruzioni complementari per l'applicazione della EN 12620 - Requisiti
UNI 8520-8	Aggregati per confezione di calcestruzzi - Determinazione del contenuto in grumi di argilla e particelle friabili
UNI 8520-21	Aggregati per confezione di calcestruzzi - Confronto in calcestruzzo con aggregati di caratteristiche note
UNI 8520-22	Aggregati per confezione di calcestruzzi - Determinazione della potenziale reattività degli aggregati in presenza di alcali
UNI EN 932-1	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati. Metodi di campionamento
UNI EN 932-3	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati - Procedura e terminologia per la descrizione petrografica semplificata
UNI EN 933-1	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Analisi granulometrica per stacciatura
UNI EN 933-2	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della distribuzione granulometrica - Stacci di controllo, dimensioni nominali delle aperture
UNI EN 933-3	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Coefficiente di appiattimento

UNI EN 933-4	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Determinazione della forma dei granuli - Indice di forma
UNI EN 933-8	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova dell'equivalente in sabbia
UNI EN 933-9	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati - Valutazione dei fini - Prova del blu di metilene
UNI EN 1097-2	Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Metodi per la determinazione della resistenza alla frammentazione
UNI EN 1097-3	Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica in mucchio e dei vuoti intergranulari
UNI EN 1097-6	Prove per determinare le proprietà meccaniche e fisiche degli aggregati - Determinazione della massa volumica dei granuli e dell'assorbimento d'acqua
UNI EN 1744-1	Prove per determinare le proprietà chimiche degli aggregati - Analisi chimica
UNI EN 1367-1	Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Determinazione della resistenza al gelo e disgelo
UNI EN 1367-2	Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati - Prova al solfato di magnesio
UNI EN 12620	Aggregati per calcestruzzo
UNI EN 13055-1	Aggregati leggeri – Aggregati leggeri per calcestruzzo, malta e malta per iniezione

2.4 Acciaio per armature

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
UNI EN 10080	Acciaio d'armatura per calcestruzzo – Acciaio d'armatura saldabile - Generalità
UNI 10622	Barre e verghe (rotoli) di acciaio d'armatura per cemento armato, zincati a caldo
UNI EN ISO 17660-1	Saldatura – Saldatura degli acciai d'armatura – Parte 1: giunti saldati destinati alla trasmissione del carico
UNI EN ISO 17660-2	Saldatura – Saldatura degli acciai d'armatura – Parte 2: giunti saldati non destinati alla trasmissione del carico

2.5 Pannelli per pareti, coperture e solai

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
DIN 4166	Pannelli di calcestruzzo aerato comuni e strutturali
DIN 4213	Impiego nelle costruzioni di elementi prefabbricati in calcestruzzo leggero armato
DIN 4223-1÷5	Elementi prefabbricati armati in calcestruzzo aerato autoclavato
UNI EN 1168	Prodotti prefabbricati di calcestruzzo – Lastre alveolari
UNI EN 1520	Componenti prefabbricati armati di calcestruzzo alleggerito con struttura aperta con armatura strutturale o non- strutturale
UNI EN 13693	Prodotti prefabbricati di calcestruzzo – Elementi speciali per coperture
UNI EN 13747	Prodotti prefabbricati di calcestruzzo – Lastre per solai

2.6 Componenti per solai, blocchi di alleggerimento in laterizio, mattonelle di vetrocemento, telai per finestre in calcestruzzo

UNI 9730-1	Elementi di laterizio per solai. Terminologia e classificazione
UNI 9730-2	Elementi di laterizio per solai. Limiti di accettazione
UNI 9730-3	Elementi di laterizio per solai. Metodi di prova
UNI EN 1051-1	Vetro per edilizia - Diffusori di vetro per pareti e pavimentazioni - Parte 1: Definizioni e descrizione
UNI EN 1051-2	Vetro per edilizia - Mattoni di vetro per pareti e pavimentazioni - Parte 2: Valutazione di conformità/Norma di prodotto
DIN 4158	Componenti di calcestruzzo per solai di calcestruzzo armato semplice e precompresso
DIN 4159	Laterizi per solai e pannelli, staticamente collaboranti
DIN 4160	Laterizi per solai, staticamente non collaboranti
DIN 18057	Finestre di calcestruzzo - Finestre e vetrate di calcestruzzo; Dimensionamento, requisiti, verifica

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione sono da applicare in particolare:

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
DIN 4030-1-2	Valutazione di acque, terreni e gas aggressivi per il calcestruzzo
UNI EN ISO 17660-1	Saldatura – Saldatura degli acciai d'armatura – Parte 1: giunti saldati destinati alla trasmissione del carico
UNI EN ISO 17660-2	Saldatura – Saldatura degli acciai d'armatura – Parte 2: giunti saldati non destinati alla trasmissione del carico
UNI EN 206-1	Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità
UNI EN 445	Malta per cavi di precompressione - Metodi di prova
UNI EN 446	Malta per cavi di precompressione - Procedimento di iniezione della malta
UNI EN 447	Malta per cavi di precompressione - Requisiti di base
UNI EN 1520	Componenti prefabbricati armati di calcestruzzo alleggerito con struttura aperta
UNI EN 1536	Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali trivellati
UNI EN 12699	Esecuzione di lavori geotecnici speciali - Pali eseguiti con spostamento del terreno
UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 13670	Esecuzione di strutture di calcestruzzo
UNI EN 14199	Esecuzione di lavori geotecnici speciali - micropali
UNI 11307	Prova sul calcestruzzo indurito - Determinazione del ritiro
UNI 7123	Calcestruzzo - Determinazione dei tempi di inizio e fine presa mediante la misura della resistenza alla penetrazione
UNI EN 12350-1	Prova sul calcestruzzo fresco - Campionamento
UNI EN 12350-2	Prova sul calcestruzzo fresco - Prova di abbassamento al cono
UNI EN 12350-3	Prova sul calcestruzzo fresco - Prova Vebè
UNI EN 12350-4	Prova sul calcestruzzo fresco - Indice di compattabilità

UNI EN 12350-5	Prova sul calcestruzzo fresco - Prova di spandimento alla tavola a scosse
UNI EN 12350-6	Prova sul calcestruzzo fresco - Massa volumica
UNI EN 12350-7	Prova sul calcestruzzo fresco - Contenuto d'aria - Metodo per pressione
UNI EN 12504-1	Prove sul calcestruzzo nelle strutture - Carote - Prelievo, esame e prova di compressione
UNI EN 12504-2	Prove sul calcestruzzo nelle strutture - Prove non distruttive - Determinazione dell'indice sclerometrico
UNI EN 12504-3	Prove sul calcestruzzo nelle strutture – Parte 3: Determinazione della forza di estrazione
UNI EN 12504-4	Prove sul calcestruzzo nelle strutture – Parte 4: Determinazione della velocità di propagazione degli impulsi ultrasonici
UNI EN 12390-1	Prova sul calcestruzzo indurito - Forma, dimensioni ed altri requisiti per provini e casseforme
UNI EN 12390-2	Prova sul calcestruzzo indurito - Confezione e stagionatura dei provini per prove di resistenza
UNI EN 12390-3	Prova sul calcestruzzo indurito – Resistenza alla compressione dei provini
UNI EN 12390-5	Prova sul calcestruzzo indurito - Resistenza a flessione dei provini
UNI EN 12390-6	Prova sul calcestruzzo indurito - Resistenza a trazione indiretta dei provini
UNI EN 12390-7	Prova sul calcestruzzo indurito - Massa volumica del calcestruzzo indurito
UNI EN 12390-8	Prova sul calcestruzzo indurito - Profondità di penetrazione dell'acqua sotto pressione
UNI EN 1992-1-2	Eurocodice 2 – Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 1-2: Regole generali – Progettazione strutturale contro l'incendio
UNI 11417-1	Durabilità delle opere di calcestruzzo e degli elementi prefabbricati di calcestruzzo - Parte 1: Istruzioni per ottenere la resistenza alle azioni aggressive
UNI 11417-2	Durabilità delle opere di calcestruzzo e degli elementi prefabbricati di calcestruzzo - Parte 2: Istruzioni per prevenire la reazione alcali-silice
UNI EN ISO 12696	Protezione catodica dell'acciaio nel calcestruzzo

3.1.2 Sono ammesse variazioni dimensionali rispetto a quelle prescritte nei limiti stabiliti dalle seguenti norme

UNI 10462	Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione
UNI EN 206-1	Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità
DIN 18202	Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Costruzioni
DIN 18203-1	Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Parte 1: Elementi prefabbricati di calcestruzzo semplice, armato e precompresso

Qualora vengano richieste caratteristiche di planarità più elevate rispetto alle indicazioni della tabella 3, righe 1 o 5 della norma DIN 18202 ovvero tolleranze dimensionali più ristrette di quelle indicate nelle citate norme, i maggiori oneri per ottenerle sono da considerare oneri particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- scavi di fondazione inadeguati, ad esempio terreno smosso, larghezza insufficiente,
- caratteristiche del terreno di fondazione difformi dalle indicazioni fornite dal Committente.

3.2 Confezione del calcestruzzo

L'Appaltatore è libero di produrre, dosare, mescolare, lavorare e trattare il calcestruzzo a suo discernimento per ottenere i requisiti prestazionali richiesti.

3.3 Casseratura e superfici del calcestruzzo

La scelta del tipo e delle modalità di esecuzione dei casseri è riservata all'Appaltatore. Se non diversamente specificato nell'elenco delle prestazioni, le superfici non a contatto con i casseri dovranno essere tirate a staggia; superfici a contatto con i casseri dovranno essere lasciate non lavorate dopo la rimozione dei casseri.

3.4 Ponti di sostegno e centinature

La scelta del tipo e l'esecuzione dei ponti di sostegno e centinature è riservata all'Appaltatore, ferma restando la piena osservanza di tutte le disposizioni vigenti in materia e fatte salve indicazioni diverse contenute negli elaborati progettuali.

3.5 Calcestruzzo sottoposto a cicli di gelo e disgelo

Per la determinazione della resistenza al degrado del calcestruzzo per cicli di gelo e disgelo si adottano i criteri indicati da:

- ◆ ÖNORM B 3303 – Prove sui calcestruzzi (edizione 1983)

Modalità di prova

- cicli di gelo e disgelo: punto 6.9
- cicli di gelo e disgelo in presenza di sali: punto 6.10

- ◆ ÖNORM B 4200 - 10 – Calcestruzzo; produzione e verifiche – Parte 10 (Edizione 1996)

Valutazione dei risultati

- cicli di gelo e disgelo: punto 4.5.2.2
 - cicli di gelo e disgelo in presenza di sali: punto 4.5.3.3
- per calcestruzzo con classe di esposizione XF2 (UNI EN 206-1):

l'esito della prova viene considerato positivo qualora il quantitativo di materiale distaccatosi tra il 25° ed il 50° ciclo sia $< 200 \text{ g/m}^2$. La prova viene considerata positiva anche se il materiale distaccatosi tra il 5° ed il 25° ciclo è $< 100 \text{ g/m}^2$ con la condizione che il materiale distaccatosi tra il 15° ed il 25° ciclo sia minore di quello distaccatosi tra il 5° ed il 15° ciclo;

per calcestruzzo con classe di esposizione XF4 (UNI EN 206-1):
l'esito della prova viene considerato positivo qualora il quantitativo di materiale distaccatosi tra il 25° ed il 50° ciclo sia $< 100 \text{ g/m}^2$. La prova viene considerata positiva anche se il materiale distaccatosi tra il 5° ed il 25° ciclo è $< 60 \text{ g/m}^2$ con la condizione che il materiale distaccatosi tra il 15° ed il 25° ciclo sia minore di quello distaccatosi tra il 5° ed il 15° ciclo.

3.6 Classi di esposizione

3.6.1 Per garantire la durata delle strutture e dei componenti occorre rispettare le classi di esposizione a norma UNI EN 206-1 e UNI 11104, come pure i requisiti della documentazione di progetto.

3.6.2 Qualora venga constatato che i requisiti prestazionali indicati al punto 3.6.1 o in progetto, sono disattesi per difetto, si dovranno assumere le misure da mettere in atto formulate dal Direttore dei Lavori, sentito il Committente.

Le misure adottate e quelle da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punti 4.2.6 e 4.2.15). Nella misura in cui la circostanza è imputabile all'Appaltatore esse sono integralmente a suo carico.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Realizzazione di giunzioni con elementi prefabbricati in calcestruzzo, ad eccezione della impermeabilizzazione dei giunti, qualora la posa degli elementi stessi faccia parte delle prestazioni da fornire da parte dell'Appaltatore.

4.1.2 Protezione del calcestruzzo non maturato contro l'azione delle intemperie fino alla sufficiente maturazione, escluse le prestazioni ai sensi del punto 4.2.7.

4.1.3 Prestazioni occorrenti per documentare la qualità dei materiali, degli elementi costruttivi e del calcestruzzo ai sensi delle norme e disposizioni vigenti.

- 4.1.4** Montaggio, spostamento, manutenzione, smontaggio e messa a disposizione dei ponti di lavoro e di protezione nonché dei ponti di sostegno e delle centinature, nella misura in cui questi siano necessari per l'esecuzione delle proprie prestazioni.
- 4.1.5** Consegna della verifica mediante calcolo delle deformazioni e disegni occorrenti per il corretto utilizzo di opere e mezzi ausiliari, nella misura in cui questi siano necessari per l'esecuzione delle proprie prestazioni.
- 4.1.6** Predisposizione di coperture e protezioni di aperture, da lasciare in sito per l'utilizzo da parte di altre imprese oltre al tempo d'impiego proprio. La cessazione del proprio utilizzo deve essere comunicato senza indugio alla Stazione Appaltante per iscritto.
- 4.1.7** Fornitura e posa degli accessori per l'armatura di opere in calcestruzzo precompresso, quali guaine, testate, accoppiamenti, malta per iniezioni nonché tutti le opere di tensione ed iniezione.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Dispositivi per soddisfare esigenze particolari di planarità e di tolleranze dimensionali ai sensi del punto 3.1.2.
- 4.2.2** Indagini sui terreni e sull'acqua.
- 4.2.3** Realizzazione di ponti di sostegno e centinature con requisiti prestazionali non ordinari (vedi punto 3.4).
- 4.2.4** Utilizzo dei ponteggi da parte di altre imprese oltre il proprio tempo di utilizzo.
- 4.2.5** Modifica dei ponteggi e predisposizione di apparecchi di sollevamento, montacarichi, locali di servizio e deposito e dispositivi similari da utilizzare da parte di altre imprese.
- 4.2.6** Verifiche fisico - tecniche nonché calcoli strutturali con tutti gli elaborati grafici occorrenti.
- 4.2.7** Misure preventive e protettive per l'esecuzione di getti di calcestruzzo a temperatura dell'aria inferiore a +5° C nonché nel caso di temperature maggiori di +30°C per un periodo di 48 ore prima dell'esecuzione dei getti.
- 4.2.8** Realizzazione di cavità, quali aperture, nicchie, scanalature, canali e simili.
- 4.2.9** Realizzazione di modanature.
- 4.2.10** Chiusura di cavità, aperture e simili.
- 4.2.11** Realizzazione di sagomature strutturali, rinforzi in corrispondenza degli appoggi e mensole.
- 4.2.12** Fornitura e posa in opera di inserti, quali appoggi, telai, ancoraggi, elementi di giunzione, tubi, tasselli.
- 4.2.13** Realizzazione di giunti di dilatazione o linee di rottura predefinite nonché impermeabilizzazione dei giunti.
- 4.2.14** Prestazioni per documentare la qualità dei materiali, degli elementi e del calcestruzzo in misura eccedente rispetto a quella prescritta nel punto 4.1.3.
- 4.2.15** Misure protettive contro vibrazioni o azioni pregiudizievoli per la qualità del calcestruzzo in genere.
- 4.2.16** Misure per ottenere un particolare tipo di superficie. Realizzazione di superfici di prova ovvero di riferimento.

- 4.2.17** Demolizione delle testate di pali in calcestruzzo fino alla quota voluta, con predisposizione dell'armatura di collegamento.
- 4.2.18** Prestazioni per eliminare i maggiori spessori lungo il collo di pali in calcestruzzo, ad esempio mediante demolizione o fresatura.
- 4.2.19** Misure per la protezione contro gli incendi, l'umidità e le radiazioni ovvero per l'isolamento acustico e termico.
- 4.2.20** Esecuzione di prove e verifiche su opere preesistenti e/o eseguite da altre imprese con elaborazione della documentazione relativa.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" – punto 5, vale quanto segue:

5.1 Calcestruzzo

5.1.1 Generalità

- 5.1.1.1 Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione i seguenti criteri:
- per elementi in calcestruzzo le loro dimensioni,
 - per manufatti lavorati le loro dimensioni prima della lavorazione,
 - per manufatti con superficie di lavorazione o struttura particolare le dimensioni della superficie oggetto di tale lavorazione.
- 5.1.1.2 Il volume di qualsiasi elemento strutturale in acciaio, teste di pali e palancolate, annegate nei getti, non verrà mai dedotto.
- 5.1.1.3 Elementi che in sezione presentano una superficie (testata) inclinata o profilata, ad esempio solai rastremati agli appoggi o simili, velette con estradosso inclinato, vengono contabilizzati con la proiezione maggiore.
- 5.1.1.4 Solai inclinati o curvi vengono contabilizzati per il loro sviluppo effettivo.
- 5.1.1.5 Tutti i solai e gli elementi a sbalzo vengono contabilizzati per il loro sviluppo effettivo. Non verranno detratti eventuali strati isolanti e simili inseriti nei getti.
- 5.1.1.6 Qualora elementi in calcestruzzo siano strutturalmente suddivisi mediante giunti predefiniti o in altra maniera, ogni singolo elemento viene contabilizzato per il suo sviluppo effettivo.
- 5.1.1.7 Intersezioni, incastri
- Intersezioni
Nel caso di intersezioni di muri viene contabilizzato un solo muro passante, in caso di spessori diversi, quello con lo spessore maggiore.
Nel caso di intersezioni di travi ed architravi viene contabilizzata una sola trave, in caso di altezze diverse, quella con altezza maggiore, nel caso di altezze uguali, quella con larghezza maggiore.
 - Incastri, compenetrazioni
Nel caso di incastri di muri o pilastri penetranti nei solai, viene considerata come altezza la distanza tra l'estradosso del solaio grezzo basso ovvero della fondazione e l'intradosso del solaio grezzo superiore.
Nel caso di incastri di solai massicci con travi ed architravi, l'altezza di queste ultime è data dalla distanza tra gli intradossi per gli elementi sporgenti verso il basso e gli estradossi per quelli sporgenti verso l'alto.
Nel caso di pilastri che penetrino in travi od architravi, queste ultime vengono misurate senza detrazione qualora siano più larghe dei pilastri; in questo caso i pilastri vengono misurati fino

all'intradosso delle travi.

Nel caso di intersezioni di travi ed architravi con muri, questi ultimi vengono contabilizzati senza detrazioni mentre travi ed architravi vengono contabilizzati in luce netta.

- 5.1.1.8 Nei manufatti contabilizzati a superficie non vengono detratte nicchie, scanalature, canali, fughe o simili.
- 5.1.1.9 Giunti a nastro elastici o coprifuga in lamiera vengono misurati per la loro lunghezza massima (tagli obliqui, collegamenti a cianfrino); pezzi speciali o collegamenti ed angoli preconfezionati vengono misurati senza alcuna detrazione.
- 5.1.1.10 Pali in calcestruzzo vengono misurati dalla quota di progetto della testata (per pali gettati in opera vale la quota superiore finita) fino all'intradosso prescritto del piede o della punta.
Per il caso di pali gettati in opera non si terrà conto di maggiori quantità di calcestruzzo messe in opera entro il limite del 10% della quantità teorica.

5.1.2 Vengono portate in detrazione:

5.1.2.1 Nel caso di misurazione a volume (m³):

- Per opere di calcestruzzo in genere verranno portati in detrazione fori (anche dell'altezza del vano), nicchie, cassette, vani e simili con volume maggiore di 0,50 m³ ciascuno nonché scanalature, canali, profili e simili con volume maggiore di 0,10 m³/m.
- Intersezioni ed incastri di elementi quali travi isolate, costole di travi a T, pilastri, inserti, elementi prefabbricati, cassonetti per avvolgibili, tubi, con volume maggiore di 0,5 m³ ciascuno, qualora gli elementi stessi siano strutturalmente staccati mediante giunti predefiniti o in altra maniera; vengono considerati elementi a sé stanti anche gli elementi composti da singole componenti, come riquadri o architravi per finestre e porte, cornicioni.

5.1.2.2 Nel caso di misurazione a superficie (m²):

Fori (anche dell'altezza del vano) ed intersezioni con superficie maggiore di 2,50 m² ciascuna.

5.2 Casseforme

5.2.1 Generalità

- 5.2.1.1 Le casseforme vengono contabilizzate per lo sviluppo effettivo delle superfici a contatto con il calcestruzzo.
- 5.2.1.2 Le casseforme dei solai vengono misurate tra le luci dei muri o delle travi per tutta la superficie della piastra. La superficie dei bordi in vista viene contabilizzata a parte.

5.3 Acciaio per strutture in calcestruzzo armato

- 5.3.1. La massa delle armature in acciaio, incluse le sovrapposizioni, viene stabilita in base alle apposite liste delle armature di progetto. La massa delle armature di reti elettrosaldate viene stabilita considerando i sormonti progettualmente previsti.
- 5.3.2 Fa fede la massa teorica calcolata per le sezioni normalizzate con le masse unitarie nominali secondo le tabelle contenute nelle norme ufficiali; per sezioni d'altro tipo valgono le indicazioni di massa delle schede tecniche del produttore.
- 5.3.3 Filo di ferro per legature, tolleranze di trafilatura, sfrido e distanziatori nonché rinforzi e barre di montaggio non vengono considerati per la determinazione della massa da inserire in contabilità.

31. Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", parte 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi.

0.1. Indicazioni sul cantiere

Tipo, posizione, dimensioni, conformazione nonché tempi di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.

0.2. Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo e conformazione delle superfici e degli elementi da trattare, rilievo dello stato di fatto.

0.2.2 Principi e piano di riparazione.

0.2.3 Tipo della preparazione e finitura idonea del supporto, ad esempio:

- scalpellatura,
- fresatura,
- fiammatura,
- idrodemolizione o idrosabbatura, con indicazione della pressione e dell'abrasivo.

0.2.4 Profondità di irruvidimento richiesta.

0.2.5 Tipo delle armature e grado di preparazione richiesto dopo il trattamento dell'armatura.

0.2.6 Tipo della protezione contro la corrosione delle armature.

0.2.7 Tipo dei calcestruzzi e delle malte per riparazione con le componenti facenti parte del sistema.

0.2.8 Tipo, condizione, dimensioni e sistema di trattamento di fessure e cavità, ad esempio:

- cause della fessurazione,
- larghezza delle fessure,
- variazione della larghezza delle fessure durante il riempimento ed a riempimento avvenuto,
- presenza di liquidi nelle fessure e sui loro fianchi,
- lavorazione delle superfici dei manufatti in corrispondenza delle fessure,
- conformazione delle cavità, possibilità di riempimento,
- manti di impermeabilizzazione esterni.

0.2.9 Riempimento ed impermeabilizzazione delle fessure e delle cavità, con indicazione dei materiali di riempimento da impiegare, ad esempio mediante:

- impregnazione,
- iniezione,
- impermeabilizzazione di fessure contro l'ingresso di liquidi,
- riempimento con materiali deformabili in misura limitata,
- tipo e quantità dei materiali di riempimento,
- tipo, numero e dimensione degli iniettori.

0.2.10 Tipo dei materiali di riempimento delle fessure con rafforzamento strutturale, ad esempio con resine epossidiche, adesivi cementizi o sospensioni di cemento.

0.2.11 Tipo, numero e dimensione delle lastre/lamelle di rinforzo.

0.2.12 Profondità dell'irruvidimento e requisiti dei sistemi di protezione superficiale.

0.2.13 Elementi o impianti da proteggere con particolare cura, ed esempio serramenti, parapetti, colonne di scarico, impianti tecnici.

0.2.14 Tipo, dimensione, posizione e numero di fori ed inserti esistenti.

0.2.15 Tipo e quantità delle superfici di campione.

0.2.16 Ripristino delle caratteristiche morfologiche delle superfici.

0.2.17 Azioni particolari, ad esempio da.

- liquidi, terreni e gas aggressivi,
- materiali dannosi,
- azioni meccaniche, usura, azioni termiche o dinamiche.

0.2.18 Misure per la conservazione della stabilità.

0.2.19 Prescrizioni particolari per il controllo dei lavori da parte dell'impresa esecutrice.

0.2.20 Controllo da parte di un organismo abilitato (controllo da parte di terzi).

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1. Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste dalle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2. Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

punto 3.1.2: se devono valere tolleranze diverse da quelle riportate nelle norme citate,

punto 3.2.1: deve essere eseguita una preparazione di tipo diverso,

punto 3.3.1: se la rimozione della ruggine delle armature esposte non deve essere eseguita con mezzi meccanici ma, ad esempio mediante idropulitura,

punto 3.3.2 se deve essere ripristinato l'ambiente alcalino, ad esempio mediante:

- calcestruzzo,
- calcestruzzo/malta proiettati,
- calcestruzzo/malta proiettati modificati con resine polimeriche (SPCC),

punto 3.4.1.2 se come agente di ancoraggio deve essere usata resina polimerica (PC),

punto 3.4.2 se per la riparazione di scagliature e difetti superficiali deve essere usata resina polimerica (PC) o se per la chiusura di pori e bolle e per il livellamento di cavità profonde fino a 2 mm devono essere usate malte modificate con resina polimerica (PC) o prodotti rasanti a base di resine in dispersione,

punto 3.5.3 se per riempimento delle fessure con rafforzamento strutturale deve essere usato un adesivo cementizio o una sospensione cementizia.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1. Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *muri, solai, fondazioni, platee, rampe di scale, pianerottoli, balcon,*
- *difetti localizzati, ad esempio sfogliamenti o scagliature distinguendo in base alla profondità maggiore,*
- *travi, pilastri, sbalzi, architravi per porte e finestre,*
- *lavorazione di superfici,*
- *casseratura,*
- *coperture e protezioni con sviluppo bidimensionale con teli, lastre e simili,*
- *tettoie o ripari chiusi,*
- *riempimenti con funzione di rafforzamento strutturale con sviluppo bidimensionale.*

0.5.2. *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *travi, pilastri, sbalzi, architravi per porte e finestre,*
- *cornici, imbotti, fasce,*
- *strutture a traliccio,*
- *gradini e laterali di scale,*
- *realizzazione di spigoli, gocciolatoi, smussi,*
- *casseratura per scanalature, profilature, rinforzi, mensole e simili,*
- *scopertura di barre d'armatura,*
- *protezione contro la corrosione di barre d'armatura,*
- *profilati d'acciaio,*
- *realizzazione di fughe e di giunti,*
- *riempimento di fessure, distinguendo per metodo, finalità e tipo dei materiali da usare,*
- *adeguamento della superficie dei manufatti in corrispondenza delle fessure riempite secondo la tessitura del calcestruzzo adiacente,*
- *impermeabilizzazione di giunti con nastri, tubi d'iniezione, profilati per giunti, riempimenti e simili.*

0.5.3. *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *mensole,*
- *difetti localizzati ad esempio sfogliamenti o scagliature, distinguendo per la massima profondità e per la superficie*
- *scopertura delle armature, distinguendo per lunghezza,*
- *protezione contro la corrosione di barre d'armatura,*
- *casseratura per cavità, scanalature, profilature, rinforzi, mensole e simili,*
- *pezzi prefabbricati, ad esempio angoli o intersezioni di nastri per giunti e profilati,*
- *rinforzi incollati (lastre d'acciaio, lamelle),*
- *preparazione del supporto in calcestruzzo per l'applicazione di rinforzi (lamelle, lastre d'acciaio),*
- *protezioni per serramenti, partizioni, avvolgibili, ringhiere e simili,*
- *riempimento di cavità,*
- *tasselli di ancoraggio,*
- *verifiche delle costruzioni, prove, ad esempio verifica della resistenza a trazione corticale,*
- *eliminazione di materiali estranei pregiudizievoli, ad esempio filo di ferro per legature, chiodi, pezzi di materiali plastici o di legno,*
- *iniettori,*
- *tettoie o costruzioni chiuse di protezione.*

0.5.4. *Misurazione a massa (kg), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *materiali di riempimento;*
- *fornitura, taglio, sagomatura e posa di barre d'acciaio d'armatura e di montaggio;*
- *inserti, giunzioni per armature, profilati, profili d'ancoraggio, elementi di connessione e simili;*
- *additivi per calcestruzzo.*

1 Campo di applicazione

Le presenti DTC "Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo" si applicano ai lavori di protezione e di riparazione di opere ed elementi di calcestruzzo semplice ed armato nonché all'applicazione di idonei sistemi di protezione superficiale.

Le DTC "Protezione e riparazione delle strutture di calcestruzzo" non si applicano a: realizzazione di elementi armati e non armati di calcestruzzo proiettato (vedi le DTC "Lavori con calcestruzzo proiettato (Spritzbeton)"),

realizzazione di elementi di calcestruzzo (vedi le DTC “Opere in calcestruzzo”) trattamento superficiale di costruzioni ed elementi di costruzioni (vedi le DTC “Opere da pittore e verniciatore”).

A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue.

2.1 Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI EN 1504-1	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 1: Definizioni
UNI EN 1504-2	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 2: Sistemi di protezione della superficie di calcestruzzo
UNI EN 1504-3	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 3: Riparazione strutturale e non strutturale
UNI EN 1504-4	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 4: Incollaggio strutturale
UNI EN 1504-5	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 5: Iniezione del calcestruzzo
UNI EN 1504-6	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 6: Ancoraggio dell’armatura di acciaio
UNI EN 1504-7	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 7: Protezione contro la corrosione delle armature
UNI EN 1504-8	Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 8: Controllo di qualità e valutazione della conformità
UNI EN 206-1	Calcestruzzo – Parte 1: Specificazione, prestazione, produzione e conformità
UNI EN 13501-1	Classificazione al fuoco dei prodotti e degli elementi da costruzione – Parte 1: Classificazione in base ai risultati delle prove di reazione al fuoco
UNI 10764	Leganti idraulici microfini – Definizioni e requisiti

2.2 Materiali usati per il rinforzo strutturale di elementi di calcestruzzo mediante incollaggio di piastre d’acciaio, di lamelle di resine rinforzate con fibre di carbonio CFK e di laminati di lamelle in CFK devono corrispondere ai certificati di accettazione.

2.3 I materiali usati per la riparazione di opere in calcestruzzo devono essere resistenti agli alcali.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole Generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

Per l'esecuzione valgono le seguenti norme, oltre a quelle citate al punto 2.1:

- | | |
|---------------------|---|
| UNI EN 1504-9 | Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 9: Principi generali per l'uso dei prodotti e dei sistemi |
| UNI EN 1504-10 | Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Definizioni, requisiti, controllo di qualità e valutazione della conformità – Parte 10: Applicazione in opera di prodotti e sistemi e controllo di qualità dei lavori |
| UNI EN 1990 | Eurocodice – Criteri generali di progettazione strutturale |
| UNI EN 1992-1-2 | Eurocodice 2 – Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 1-2 – Regole generali - Progettazione strutturale contro l'incendio. |
| UNI EN 1992-2 | Eurocodice 2 – Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 2: Ponti di calcestruzzo – Progettazione e dettagli costruttivi |
| UNI EN 1992-3 | Eurocodice 2 – Progettazione delle strutture di calcestruzzo – Parte 3: Strutture di contenimento liquidi |
| UNI EN 12696 | Protezione catodica dell'acciaio nel calcestruzzo |
| UNI EN 13295 | Prodotti e sistemi per la protezione e la riparazione delle strutture di calcestruzzo – Determinazione della resistenza alla carbonatazione |
| UNI ENV 13670-1 | Esecuzione di strutture di calcestruzzo – Requisiti comuni |
| UNI EN 13791 | Valutazione della resistenza a compressione in sito nelle strutture e nei componenti prefabbricati di calcestruzzo |
| UNI EN ISO 2808 | Pitture e vernici – Determinazione dello spessore del film |
| UNI EN ISO 4288 | Specifiche geometriche dei prodotti (GPS) – Stato della superficie: Metodo del profilo – Regole e procedure per il rilevamento della superficie. |
| UNI EN ISO 4628-1÷6 | Pitture e vernici – Valutazione del degrado dei rivestimenti – Indicazione della quantità e delle dimensioni dei difetti, e dell'intensità di variazioni di aspetto uniformi – Parte 1 a Parte 6 |

Modalità riportate nei certificati di accettazione per il rinforzo strutturale di elementi di calcestruzzo mediante incollaggio di piastre d'acciaio, di lamelle in CFK e di laminati di lamelle in CFK.

3.1.2 Sono ammesse variazioni dimensionali rispetto a quelle prescritte nei limiti stabiliti dalle seguenti norme:

- | | |
|-------------|---|
| UNI 10462 | Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione |
| DIN 18202 | Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Costruzioni |
| DIN 18203-1 | Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Parte 1: Elementi prefabbricati di calcestruzzo semplice, armato e precompresso |

Qualora vengano richieste caratteristiche di planarità più elevate rispetto alle indicazioni della tabella 3, righe 1 o 5 della norma DIN 18202 ovvero tolleranze dimensionali più ristrette di quelle indicate nelle citate norme, i maggiori oneri per ottenerle sono da considerare oneri particolari (vedi punto 4.2.1).

Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- evidente rischio per la stabilità dell'opera,
- evidenti carenze del metodo di conservazione e riparazione,
- scostamenti, per tipo ed entità dei danni, dalle indicazioni progettuali,
- condizione del supporto di calcestruzzo non conforme alle indicazioni progettuali,
- procedure di preparazione del supporto indicate non idonee,
- condizioni climatiche non idonee,
- condizioni ambientali, ad esempio temperatura, agenti chimici ed azioni meccaniche, non idonee.

3.2 Preparazione del supporto di calcestruzzo

3.2.1 La resistenza a trazione superficiale per calcestruzzi della classe di resistenza C 20/25 o maggiori dovrebbe risultare pari ad almeno 1,5 N/mm² dopo sabbiatura con pallini di superfici orizzontali o con inclinazione fino a 15% ovvero dopo sabbiatura ad umido di superfici con inclinazione

maggiore. Non sono ammesse resistenze nominali inferiori a 1,1 N/mm². Parti con insufficiente resistenza o deteriorate sulle superfici di calcestruzzo nonché materie che possono causare distacchi devono essere rimossi mediante getti o sabbiatura. Qualora con tali trattamenti non vengano raggiunti i valori indicati ovvero la profondità di irruvidimento richiesta, dovranno essere concordate misure specifiche che costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2.2 Le dimensioni e la forma del supporto non potranno essere modificate durante i lavori di preparazione se non nei limiti congrui con il procedimento adottato. Il supporto preparato deve essere protetto contro intemperie, polvere e materie incoerenti e deve essere ripulito prima dell'applicazione dello strato successivo.

3.3 Trattamento dell'acciaio nel calcestruzzo

3.3.1 Armature esposte o messe a nudo devono essere ripulite dalla ruggine con procedure adeguate al metodo adottato. Dovranno essere impiegate unicamente procedure meccaniche. Dovranno essere tenute presenti, per quanto applicabili, le prescrizioni della norma UNI EN ISO 12944-4 „ Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Parte 4 - Tipi di superficie e loro preparazione“. Il grado di preparazione delle armature viene definito in funzione del metodo di riparazione adottato. Nelle zone ammalorate, le barre devono essere messe a nudo su una lunghezza di almeno 20 mm nel tratto non affetto da corrosione.

I fianchi delle cavità ricavate nel calcestruzzo devono essere rifiniti con un'inclinazione tra 30° e 60°. Dovranno essere rimosse tutte quelle parti di calcestruzzo fessurate o sconnesse a seguito dell'ossidazione delle armature. Il calcestruzzo dovrà essere rimosso in maniera tale che sia possibile mettere in opera il calcestruzzo o la malta per riparazioni senza la formazione di vuoti. Armature esposte devono essere bloccate saldamente contro spostamenti o deformazioni.

3.3.2 Superfici di calcestruzzo devono essere ripulite da ossidi fino all'ottenimento del grado di preparazione Sa 2 ½ secondo UNI EN ISO 12944-4.

Acciaio per armature deve essere protetto contro la corrosione mediante boiacca di cemento arricchita con resine sintetiche.

3.4 Riparazione del calcestruzzo

3.4.1 Come promotori di adesione, qualora necessari per la procedura applicata, devono essere applicati prodotti cementizi arricchiti con polimeri.

3.4.2 Scagliature di calcestruzzo, irregolarità e difetti di planarità maggiori di 2 mm devono essere riparati con malta cementizia arricchita con polimeri. Pori e bolle devono essere colmati con malta a base di resine polimeriche PCC applicata con spatola dentata. Qualora sia richiesta una rasatura completa per l'eliminazione di difetti di planarità fino a 2 mm, si dovranno applicare malte a base di resine polimeriche PCC.

3.4.3 Per rivestimenti di protezione superficiale di superfici di calcestruzzo non transitabili a piedi o con veicoli sono ammessi anche prodotti con ridotta attitudine di copertura di fessure. Per rivestimenti di protezione superficiale di superfici di calcestruzzo transitabili a piedi o con veicoli devono essere impiegati materiali con elevata attitudine di copertura di fessure anche sotto azioni dinamiche.

3.4.4 Il rivestimento di copertura deve essere di tinta grigio chiaro.

3.5 Riempimento di fessure e cavità

3.5.1 Qualora fessure vengono chiuse mediante impregnatura, esse devono essere chiuse con idonee resine epossidiche a consistenza fluida fino ad una profondità pari a 5 mm ovvero a 15 volte la loro larghezza. Fa fede il valore maggiore. Mediante impregnatura potranno essere chiuse esclusivamente fessure in superfici pressochè orizzontali larghe almeno 0,2 mm.

3.5.2 Per il collegamento di fianchi di fessure con limitata facoltà di deformazione dovrà essere iniettata idonea resina poliuretanicca con una deformabilità pari a 5 %. La larghezza minima delle fessure dovrà essere pari a 0,3 mm e dovrà essere ottenuto un grado di riempimento di almeno 80 %.

- 3.5.3** Chiusure di fessure in grado di trasmettere sforzi meccanici dovranno essere eseguite con idonee resine epossidiche a consistenza superfluida per iniezioni. La larghezza minima delle fessure dovrà essere pari a 0,1 mm e dovrà essere ottenuto un grado di riempimento di almeno 80 %. I fianchi delle fessure dovranno essere asciutti e privi di impurità pregiudizievoli per l'adesione.
- 3.5.4** Fessure esposte ad acqua non in pressione dovranno essere impermeabilizzati qualora la loro larghezza superi 0,3 mm con idonee resine poliuretaniche.
Fessure esposte ad acqua in pressione dovranno essere preventivamente iniettate con idoneo poliuretano espanso.
- 3.5.5** Cavità passanti nel calcestruzzo dovranno essere riempite con idonee sospensioni di cemento con un grado di riempimento di almeno 80 %.

3.6 Impermeabilizzazione di giunti con nastri elastici per giunti

- 3.6.1** Quando la larghezza di giunti di pareti esterne lo richiede, essi devono essere impermeabilizzati con nastri elastici per giunti. Il contatto con l'aria deve essere garantito.
Qualora la resistenza alla trazione superficiale sulla superficie di applicazione fosse inferiore a 1,5 N/mm², si dovranno applicare misure adeguate, ad esempio impiego di un nastro di larghezza maggiore (vedi punto 4.2.1)
- 3.6.2** Per giunti a contatto con il terreno, l'impermeabilizzazione deve essere eseguita secondo le indicazioni della DTC "Impermeabilizzazioni".

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Ricognizione dello stato di strade, del terreno, di aree a verde, dei collettori e simili.
- 4.1.2** Montaggio e smontaggio, nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad altezza non superiore a 2 m sopra il terreno o il pavimento.
- 4.1.3** Predisposizione di superfici campione del rivestimento di finitura nella misura del 2 % della superficie da rivestire, fino ad un massimo di 3 superfici campione con superficie singola massima di 1,5 m².
- 4.1.4** Predisposizione ed eliminazione del bloccaggio delle fessure per le operazioni di iniezione.
- 4.1.5** Sorveglianza dei lavori da parte di personale appositamente formato dell'Appaltatore.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Misure secondo i punti 3.1.2, 3.2.1 e 3.6.1.
- 4.2.2** Misure particolari per la protezione della vegetazione.
- 4.2.3** Misure particolari per la protezione di parti delle costruzioni e degli impianti nonché di arredi in genere, ad esempio mascheratura di serramenti, pavimentazioni, rivestimenti, scale, elementi di legno, coperture, elementi finiti, protezione dalla polvere di dispositivi ed apparecchi tecnici delicati, diaframmi contro la polvere, tettoie o coperture d'emergenza, stesa di lastre o teli di protezione; inoltre la predisposizione di impianti di aspirazione, attrezzature di riscaldamento, ripari chiusi, impianti di filtraggio, ringhiere di protezione, deviazione di acque.

- 4.2.4** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente rendere chiudibili a chiave.
- 4.2.5** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.6** Misure preventive e protettive per l'esecuzione dei lavori in condizioni climatiche non idonee, qualora il Committente richieda la continuazione dei lavori.
- 4.2.7** Prove su acqua e su terreni, analisi chimiche.
- 4.2.8** Misure particolari per il rilievo della condizione dei canali collettori, ad esempio mediante ispezione con telecamera.
- 4.2.9** Prestazioni particolari per le verifiche di qualità dei materiali e degli elementi nonché per la sorveglianza degli interventi di carattere strutturale da parte di organismi abilitati.
- 4.2.10** Predisposizione della documentazione sulla condizione di degrado.
- 4.2.11** Pulizia del supporto da impurità grossolane, come residui di gesso, residui di malta, olio, residui di vernici, qualora esse siano imputabili ad altre imprese.
- 4.2.12** Eliminazione e smaltimento di materiali compositi provenienti dalla lavorazione e residui imputabili al Committente, ad esempio durante lavori di sabbiatura.
- 4.2.13** Eliminazione di corpi estranei pregiudizievoli dal calcestruzzo, ad esempio legature di fil di ferro, chiodi, pezzi di materiale plastico o di legno.
- 4.2.14** Misure particolari per l'essiccamento di manufatti o per la riduzione dell'umidità dell'ambiente, ad esempio mediante riscaldamento.
- 4.2.15** Misure aggiuntive per la preparazione del supporto, ad esempio mediante sgrossatura con fresa di strati di calcestruzzo di consistenza insufficiente, eliminazione di verniciature, rivestimenti ed impregnature nonché riparazione di spigoli e riporti su superfici di calcestruzzo lavato.
- 4.2.16** Realizzazione di giunti ed impermeabilizzazione di giunti.
- 4.2.17** Realizzazione di scanalature per ammorsature, spigoli e gocciolatoi.
- 4.2.18** Bagnatura di fessure asciutte per la formazione della struttura porosa delle resine poliuretaniche.
- 4.2.19** Misure di protezione particolari contro azioni pregiudizievoli, ad esempio azioni chimiche, vibrazioni indotte.
- 4.2.20** Sorveglianza da parte di un organismo accreditato, qualora essa sia richiesta dal Committente.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** Nel caso di pilastri che penetrino in travi od architravi, queste ultime vengono misurate senza detrazione qualora siano più larghe dei pilastri. In questo caso i pilastri vengono misurati fino all'intradosso delle travi.
- 5.1.2** Qualora gli spessori di sgrossature, cavità e riporti abbiano andamento irregolare, la profondità maggiore sarà determinata considerando i profili rilevati prima e dopo la lavorazione.
- 5.1.3** Le fiancate di scale vengono contabilizzate in base alla larghezza maggiore.

- 5.1.4 Riparazioni di spigoli vengono compensati a parte per il loro sviluppo.
- 5.1.5 L'apertura di cavità ed il ripristino di superfici con profondità non costante verranno compensati considerando la dimensione maggiore
- 5.1.6 Prestazioni eseguite su superfici singole non rettangolari saranno compensate in base al minimo rettangolo circoscritto della superficie lavorata.

5.2 Armature d'acciaio

- 5.2.1 La preparazione e la protezione contro la corrosione delle armature d'acciaio sono da compensare a parte. Non verranno operate detrazioni in corrispondenza di intersezioni.
- 5.2.2 Fornitura, taglio, sagomatura e montaggio di armature d'acciaio saranno compensati a parte. Farà fede la massa teorica, calcolata per le sezioni normalizzate in base alle masse unitarie indicate nelle norme e per sezioni d'altro tipo in base alle indicazioni di massa delle schede tecniche dei produttori.
- 5.2.3 Filo di ferro per legature, tolleranze di trafilatura e sfrido non vengono considerati per la determinazione della massa da inserire in contabilità.

5.3 Impermeabilizzazione di giunti

Nastri e profilati per giunti saranno contabilizzati in base alla lunghezza maggiore, ad esempio in corrispondenza di tagli obliqui o a bisello.

5.4 Riempimento di fessure e di cavità

- 5.4.1 Si terrà conto del maggiore o minore consumo di materiali di riempimento.
- 5.4.2 In corrispondenza di fessure impermeabilizzate, l'adattamento della superficie alla struttura esistente dovrà essere compensata a parte in base alla lunghezza delle fessure.
- 5.4.3 Per la contabilizzazione di tamponamenti di fessure per le iniezioni da valutare a superficie sarà considerato il minimo rettangolo circoscritto.

5.5 Vengono portate in detrazione:

- 5.5.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):
 - 5.5.1.1 Cavità e vuoti, ad esempio aperture, nicchie, con superficie singola maggiore di 2.5 m².

32. Lavori di demolizione e di riduzione

Sommario

0	<i>Istruzioni per la redazione del progetto</i>
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 **Istruzioni per la redazione del progetto**

Le presenti istruzioni completano le “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 **Indicazioni sul cantiere**

- 0.1.1 *Tipo, anno di costruzione e cronistoria degli utilizzi precedenti delle costruzioni e degli impianti tecnici da demolire o da ridurre.*
- 0.1.2 *Sistemi statici e disposizione d’insieme delle opere e degli impianti tecnici da demolire o da ridurre.*
- 0.1.3 *Profondità e tipo delle fondazioni e carichi dalle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.4 *Stabilità di opere, elementi ed aree da conservare ed adiacenti nonché loro utilizzo.*
- 0.1.5 *Tipo, posizione, dimensioni, conformazione nonché tempi di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.2 **Indicazioni sull’esecuzione**

- 0.2.1 *Limiti degli interventi di demolizione e di riduzione.*
- 0.2.2 *Scostamenti ammissibili ed esecuzione dei bordi della demolizione.*
- 0.2.3 *Numero, tipo, posizione, dimensioni, materiali e configurazione delle costruzioni e degli impianti tecnici da demolire o da ridurre.*
- 0.2.4 *Esecuzione di scavi e fosse per la demolizione di opere ed impianti tecnici sotto terra.*
- 0.2.5 *Tipo, consistenza e tempi per l’asseverazione dello stato di fatto ed il monitoraggio.*
- 0.2.6 *Perizie e pareri tecnici e loro incidenza sull’esecuzione..*

- 0.2.7** Numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione di delimitazioni e di raccordi con opere adiacenti.
- 0.2.8** Numero, tipo, posizione, dimensioni e masse di elementi e di materiali da recuperare e da proteggere.
- 0.2.9** Numero, tipo, posizione e dimensioni di vuoti da realizzare, ad esempio aperture.
- 0.2.10** Numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione di elementi da installare o da inserire nelle opere.
- 0.2.11** Tipo e consistenza delle misure di protezione contro gli incendi e contro le emissioni dannose. Limitazioni per l'impiego di acqua.
- 0.2.12** Protezione di parti di costruzioni, di impianti, di arredi e simili.
- 0.2.13** Demolizione o riduzione anticipata ovvero ritardata delle costruzioni e degli impianti tecnici.
- 0.2.14** Esigenze particolari per le intersezioni ad angolo di tagli eseguiti mediante sega.
- 0.2.15** Esigenze particolari per le procedure operative di demolizione ovvero di riduzione.

0.3 Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

punto 3.1.3, qualora la procedura operativa, lo svolgimento dei lavori o il tipo e l'impiego dei mezzi d'opera debbano essere prescritti all'Appaltatore,

punto 3.3.4, qualora i tagli d'angolo debbano essere perfettamente finiti senza intagli in corrispondenza degli angoli rientranti,

punto 3.4.1, qualora il trasporto ed il caricamento dei materiali di risulta dai lavori di demolizione e di riduzione non debbano fare parte delle prestazioni dovute,

punto 3.4.2, qualora la scelta dei percorsi di trasporto non debba essere lasciata alla discrezione dell'Appaltatore,

punto 3.5, qualora debbano essere ammesse tolleranze diverse da quelle indicate.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a volume (m^3), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- fondazioni, platee, solai, muri,

- *pilastrini, travi di calcestruzzo, travi o travetti di legno e simili,*
- *spalle, rampe, scale,*
- *edifici da demolire completamente, in base al volume vuoto per pieno,*
- *liquidi.*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *elementi come*
 - *muri, solai,*
 - *platee, fondazioni,*
 - *pavimentazioni, rivestimenti di muri e solai,*
 - *intonaci, piastrelle, massetti,*
 - *materiali isolanti, rivestimenti,*
 - *coperture per tetti,*
 - *partizioni interne.*
- *tagli,*
 - *tagli eseguiti mediante sega in base alla superficie di taglio,*
 - *taglio mediante lancia termica in base alla superficie di taglio,*
 - *taglio mediante getto ad alta pressione in base alla superficie di taglio,*
 - *asporto mediante fresatura o smerigliatura.*

0.5.3 *Misurazione a superficie (cm²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per tagli ed intagli su elementi d'acciaio, per superfici di taglio o per sezioni singole.*

0.5.4 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *parapetti, ringhiere,*
- *tubazioni,*
- *riquadri e telai,*
- *carotaggi e perforazioni,*
- *scanalature,*
- *tagli.*

0.5.5 *Misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *serramenti,*
- *passaggi per muri e solai,*
- *contenitori, serbatoi, radiatori, impianti di riscaldamento e simili,*
- *lampade, tubi fluorescenti, condensatori.*

0.5.6 *Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base ai materiali.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori di demolizione e di riduzione" si applicano alla demolizione parziale o totale alla riduzione di costruzioni o di impianti tecnici. Esse si applicano anche al trasporto, al deposito ed al caricamento degli impianti demoliti o ridotti ovvero dei materiali ed agli elementi risultanti da tali lavori.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- *lavori in terra (vedi DTC „Lavori in terra“) nonché*
- *estirpazione di piante (vedi DTC „Opere di costruzione del paesaggio“).*

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

- 2.1** I materiali e gli elementi di risulta dai lavori di demolizione e di riduzione non diventano proprietà dell'Appaltatore.
- 2.2** Per la classificazione dei materiali di risulta si applica l'elenco armonizzato dei rifiuti secondo il „Catalogo Europeo dei Rifiuti“ (CER), ripreso nella Legge Provinciale N. 4 del 26/05/2006 sulla gestione dei rifiuti e la tutela del suolo.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

L'Appaltatore dovrà predisporre il piano operativo di sicurezza con il programma delle demolizioni, da cui risulti la successione dei lavori, secondo articolo 151 del Decreto Legislativo 81/2008.

3.1.1 Per l'esecuzione vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
D.M. 14.01.2008	Decreto del Ministero delle Infrastrutture del 14 gennaio 2008 „Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni”
D.M. Infrastrutture e trasporti	31 Luglio 2012 Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
DIN 4123	Scavi di fosse, fondazioni e sottomurazioni in prossimità di costruzioni esistenti
UNI 9513	Vibrazioni e urti. Vocabolario.
UNI 9614	Misura delle vibrazioni negli edifici e criteri di valutazione del disturbo.
UNI 9916	Criteri di misura e valutazione degli effetti delle vibrazioni sugli edifici
DIN 18007	Lavori di demolizione - Definizioni, procedimenti, campi d'applicazione
DIN 18920	Tecnica agraria nella sistemazione paesaggistica – Protezione di alberi, piantagioni ed aree a verde durante i lavori di costruzione

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare con tempestività le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- divergenze tra stato di fatto ed indicazioni progettuali,
- insufficiente portanza del terreno o del supporto.

3.1.3 Spetta all'Appaltatore la scelta delle procedure operative, dello svolgimento dei lavori nonché del tipo e dell'impiego dei mezzi d'opera. Egli dovrà comunque comunicare per iscritto al Committente la procedura operativa scelta e lo svolgimento dei lavori previsto.

3.1.4 Costruzioni soggette a danneggiamento devono essere protette; sono da applicare le seguenti norme. Per i provvedimenti di protezione e di salvaguardia per costruzioni, condotte, cavi, drenaggi e canali devono essere rispettate le prescrizioni dei proprietari o di altri aventi diritto. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

UNI EN 206-1	Calcestruzzo - Specificazione, prestazione, produzione e conformità
UNI EN 1997-1	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 1: Regole generali
UNI EN 1997-2	Eurocodice 7 - Progettazione geotecnica - Parte 2: Indagini e prove nel sottosuolo
DIN 4123	Scavi di fosse, fondazioni e sottomurazioni in prossimità di costruzioni esistenti

- 3.1.5** Qualora la posizione di condotte, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, ostacoli o di altre costruzioni esistenti non può essere indicata con certezza prima dell'esecuzione dei lavori, essa va individuata in tempo utile. Tale ricerca costituisce prestazione particolare (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** Qualora vengano rinvenuti ostacoli imprevisti, come condotte, cavi, drenaggi, canali, capisaldi, ostacoli o altre costruzioni esistenti non indicati, il Committente ne dovrà essere tempestivamente informato. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.7** Gli alberi, le piantagioni e le aree a verde soggetti a danneggiamento devono essere protetti secondo le indicazioni della citata norma DIN 18920, fatte salve disposizioni diverse emanate dall'autorità competente. Tali misure protettive costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2 Preparazione dell'area di cantiere

- 3.2.1** Cippi e capisaldi geodetici potranno venire rimossi unicamente con l'espresso accordo del Committente. L'Appaltatore dovrà prendere tutte le misure perché i capisaldi predisposti dal Committente per l'esecuzione dei lavori siano perfettamente ricostruibili.
- 3.2.2** La vegetazione esistente non potrà essere rimossa in misura eccedente a quella concordata, se non col consenso del committente.

3.3 Esecuzione

- 3.3.1** I lavori devono essere eseguiti secondo le procedure descritte al punto 3.1.3. Crolli non controllati devono essere evitati con assoluta sicurezza. Per quanto necessario la stabilità delle opere deve essere verificata per ogni fase di lavoro.
- 3.3.2** L'appaltatore dovrà informare tempestivamente il committente di ogni imprevisto, per es. venute d'acqua, riflusso del terreno, efflusso di strati, danneggiamenti di costruzioni. In caso di pericolo imminente l'Appaltatore dovrà mettere in atto immediatamente tutte le misure di protezione occorrenti. Le ulteriori misure devono essere definite di comune accordo. Le misure messe in atto e quelle successive da intraprendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1), nella misura in cui esse non siano da addebitare all'Appaltatore.
- 3.3.3** Qualora durante i lavori si riscontrano divergenze tra lo stato di fatto e le indicazioni di progetto, ad esempio con riguardo ai materiali, alle strutture, alle condizioni operative, ai sistemi statici, il Committente ne dovrà essere immediatamente informato. In caso di pericolo imminente l'Appaltatore dovrà mettere in atto immediatamente tutte le misure di protezione occorrenti. Le ulteriori misure devono essere definite di comune accordo. Le misure messe in atto e quelle successive da intraprendere costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.4** L'acqua di risulta dai lavori di taglio mediante sega deve essere raccolta e smaltita. In corrispondenza degli angoli rientranti, i tagli eseguiti mediante sega in manufatti di materiali minerali potranno intaccare il manufatto stesso su una profondità corrispondente al suo spessore.
- 3.3.5** Tutti i materiali ed elementi di risulta dai lavori dovranno essere separati, conservati, raccolti e depositati distintamente secondo le prescrizioni sulla gestione dei rifiuti e quelle del Committente.

3.4 Trasporto e caricamento

- 3.4.1** Il carico, la ripresa ed il trasporto dei materiali e degli elementi di risulta dai lavori
- su una distanza orizzontale di 50 m all'esterno degli edifici ovvero di 20 m all'interno di essi,
 - su una distanza verticale fino a 5 m o di 10 m in caso di impiego di scivoli o canali per macerie, nonché il deposito ed il carico diretto fanno parte delle prestazioni da fornire.
- 3.4.2** La scelta dei percorsi di trasporto spetta all'Appaltatore. Egli dovrà comunque scegliere il percorso più breve e proporlo per approvazione al Direttore dei lavori.

3.5 Scostamenti ammissibili

- 3.5.1** Qualora la procedura di lavoro non sia prescritta, sono ammessi i seguenti scostamenti dalle misure nominali:

- per l'apertura di passaggi o fori: + 10 cm;
- per l'apertura di scanalature: + 10 cm in larghezza e + 5 cm per la profondità;
- per la demolizione di elementi facenti parte di costruzioni: + 10 cm.

Scagliature sulle opere rimaste in sito dovute al tipo ed alla struttura del materiale sono ammesse entro una distanza di 1 m dal limite della demolizione.

- 3.5.2** Per carotaggi predefiniti nelle dimensioni sono ammesse deviazioni massime dall'asse del foro fino a 5 mm per ogni 10 cm di profondità del foro.

- 3.5.3** Per tagli predefiniti, eseguiti mediante sega su elementi la cui planarità é conforme alle tolleranze definite nelle norme di seguito citate, sono ammessi i seguenti scostamenti delle misure nominali:

- per tagli eseguiti mediante sega troncatrice su superfici piane:
 - sulla lunghezza del taglio: al massimo 3 cm rispetto al punto di estremità,
 - sulla profondità di taglio: al massimo 2 cm su ogni 30 cm,
 - dall'allineamento di taglio: 1,2 cm per lunghezze di taglio fino 3 m, 1,6 cm per lunghezze di taglio oltre a 3 m.
- per tagli eseguiti mediante tagliamuri su superfici piane:
 - sulla lunghezza del taglio: al massimo 1 cm rispetto al punto di estremità,
 - sulla profondità di taglio: al massimo 2 cm su ogni 30 cm,
 - dall'allineamento di taglio: 1,2 cm.
- per tagli eseguiti mediante cavo o filo diamantato:
 - sulla lunghezza del taglio: al massimo 1 cm rispetto al punto di estremità,
 - dall'allineamento di taglio: 3 cm.

Dalle seguenti norme risultano le indicazioni sulla planarità ammissibile degli elementi:

UNI 10462 Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione

DIN 18202, Tabella 3, riga 1 Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Costruzioni

- 3.5.4** Rivestimenti e massetti galleggianti devono essere rimossi completamente, masse composite entro le seguenti tolleranze: nello spessore 5 mm, lungo i bordi 2 cm.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1 Ricognizione dello stato di strade, del terreno, di aree a verde, dei collettori e simili.
- 4.1.2 Limitazione dell'emissione di polvere mediante abbattimento con getti d'acqua, nella misura massima dell'impiego di un flessibile di tipo C per ogni luogo di emissione di polvere.
- 4.1.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro ad una altezza non maggiore di 2 m sopra il terreno o il pavimento.
- 4.1.4 Rimozione di arbusti con altezza fino a 2 m ed alberi isolati con diametro non superiore a 0,1 m, misurato a 1 m di altezza dal suolo, con estirpazione dei ceppi e delle radici. Per le alberature a più fusti, come diametro sarà considerata la somma dei diametri dei singoli fusti.
- 4.1.5 Taglio di elementi d'acciaio rimasti sulle opere conservate, con sezione singola fino a 2 cm².
- 4.1.6 Raccolta e smaltimento delle acque risultanti dai lavori di idrodemolizione, di perforazione o di taglio mediante sega.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Prestazioni connesse con le misure indicate ai punti 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6, 3.1.7, 3.3.2 e 3.3.3.
- 4.2.2 Misure particolari per la ricognizione dello stato delle costruzioni e degli impianti tecnici nonché delle strade e degli impianti di alimentazione e di smaltimento prima dell'inizio dei lavori.
- 4.2.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi con piani di lavoro ad una altezza maggiore di 2 m sopra il terreno o il pavimento.
- 4.2.4 Protezione, taglio ed occlusione di condotte di alimentazione e di smaltimento obsolete e fuori servizio.
- 4.2.5 Rimozione di arbusti ed alberi isolati, fatta eccezione per le prestazioni indicate al punto 4.1.4.
- 4.2.6 Misure particolari per la riduzione del carico da rumore, ad esempio costruzione di muri o diaframmi antirumore.
- 4.2.7 Misure particolari per la limitazione dell'emissione di polvere, ad esempio mediante cortine d'acqua, lance d'acqua, paratie di muri o diaframmi antipolvere, fatta eccezione per le prestazioni indicate al punto 4.1.2.
- 4.2.8 Smontaggio, rimozione, protezione e trasporto di elementi da conservare o da recuperare.
- 4.2.9 Misure particolari per la protezione di parti di costruzioni o di impianti tecnici nonché di arredi, in genere, ad esempio mascheratura di serramenti, pavimentazioni, rivestimenti, scale, elementi di legno, protezione dalla polvere di dispositivi ed apparecchi tecnici delicati, stesa di lastre o teli di protezione.
- 4.2.10 Predisposizione e consegna di calcoli statici e degli elaborati grafici occorrenti per costruzioni o elementi da conservare o adiacenti.
- 4.2.11 Misure di protezione per le opere da conservare o adiacenti, nella misura che tali misure non siano ascrivibili all'operato dell'Appaltatore.

- 4.2.12 Realizzazione di coperture e di parapetti di protezione dopo l'ultimazione dei lavori di demolizione e di riduzione.
- 4.2.13 Taglio di elementi d'acciaio rimasti sulle opere conservate, con sezione singola maggiore di 2 cm².
- 4.2.15 Trasporto dei materiali su distanze maggiori di quelle indicate al punto 3.4.1.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1 Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione le dimensioni delle costruzioni e degli impianti tecnici da demolire.
- 5.1.2 Per le opere da contabilizzare a massa, questa sarà determinata mediante pesatura; vanno prese in considerazione le bolle di pesatura verificate dal Direttore dei Lavori.
- 5.1.3 Per demolizioni vuoto per pieno s'intende il volume del massimo ingombro effettivo dell'opera a partire dall'estradosso dei pavimenti più bassi. La parte sottostante viene compensata separatamente.
- 5.1.4 Per lavori di carotaggio è da considerare una lunghezza minima di contabilizzazione pari a 10 cm per ogni foro. Interruzioni fino a 15 cm di profondità del foro non verranno portate in detrazione.
- 5.1.5 Per la contabilizzazione a superficie di tagli mediante sega in base alla lunghezza ed alla profondità di taglio, per opere di calcestruzzo o di muratura è da considerare una profondità minima di contabilizzazione pari a 3 cm.

33. Carpenteria in acciaio

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipo e caratteristiche dell'appoggio (sottofondo, sottostruttura, strato portante, struttura).

0.1.2 Profondità e tipo delle fondazioni e carichi provenienti da opere adiacenti.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1. Tipo e sistema di costruzione di elementi costruttivi e di manufatti, per es.

- ponti, gru, contenitori, piloni ed antenne, capannoni,
- struttura a parete piena o a traliccio, strutture portanti a parete sottile,
- strutture chiodate, bullonate o saldate,
- tipo e dimensioni dei collegamenti di montaggio,
- possibilità di montaggio,
- qualità dell'acciaio

0.2.2 Tipo ed consistenza di eventuali prove su elementi costruttivi (vedasi punto 2.2).

0.2.3 Ulteriori prove sui collegamenti oltre a quelle definite al punto 3.1.

0.2.4 Realizzazione dei raccordi con opere.

0.2.5 Pressioni ammissibili sugli appoggi e sotto le piastre di base di colonne; andamento e dimensione di cedimenti.

0.2.6 Predisposizione dei materiali per le prove di tenuta, quando a ciò debba provvedere il committente.

0.2.7 Calcoli o disegni messi a disposizione dal committente.

0.2.8. *Per prove di carico: fornitura di calcoli, limiti di deformazione, messa a disposizione di materiali e attrezzature, quando a ciò debba provvedere il committente.*

0.2.9 *Fornitura di ulteriori documenti costruttivi ai sensi del punto 3.2.2.*

0.2.10 *Esigenza di piani di saldatura.*

0.2.11 *Per quale documentazione esecutiva sia richiesta l'approvazione da parte del committente.*

0.2.12 *Particolari limitazioni delle deformazioni.*

0.2.13 *Esigenza di determinati limiti di tolleranza per le dimensioni del manufatto e delle sue componenti.*

0.2.14 *Tipo della preparazione della superficie e verniciatura di fondo, ovvero richiesta nei confronti dell'appaltatore di indicare, nella propria offerta, il tipo da lui scelto.*

0.2.15 *Scelta o esclusione di determinati tipi di unione (saldatura, bullonatura, chiodatura).*

0.2.16 *Esigenza di una particolare lavorazione dei giunti saldati.*

0.2.17 *Tipo, dimensioni, posizione e numero degli intagli e dei fori.*

0.2.18 *Requisiti di comportamento al fuoco richiesti.*

0.2 Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

punto 3.2.1, l'appaltatore debba fornire anche i disegni e i calcoli statici richiesti per ottenere la concessione edilizia,

punto 3.4.1, l'opera in acciaio non debba comprendere la preparazione della superficie e l'applicazione di una verniciatura di fondo,

punto 3.4.2, l'appaltatore non debba eseguire lavori di protezione dalla corrosione,

punto 5.1, la massa vada individuata mediante pesatura,

punto 5.2.2, nel calcolo della massa si debba tener conto dei materiali di collegamento,

punto 5.2.3, nel calcolo della massa si debba tener conto della tolleranza di laminazione e dello sfrido,

punto 5.3, tutti gli elementi costruttivi uguali vadano pesati.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato sono da considerare, ad esempio:

- Messa a disposizione dei ponteggi (vedi punto 4.1.6),*
- Realizzazione e messa a disposizione di opere provvisorie (vedi punto 4.1.7),*
- Prove di tenuta (vedi punto 4.1.8).*

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- 0.5.1** *Opere in acciaio a massa (kg, t), a lunghezza (m), a superficie (m²), a volume (m³) o a numero (pz).*
- 0.5.2** *Elementi composti di acciaio e calcestruzzo o in cemento armato a lunghezza (m), a superficie (m²), a volume (m³), a numero (pz) o diversamente:*
- Opere in acciaio ai sensi del punto 0.5.1,*
 - Elementi costruttivi in conglomerato cementizio armato e non armato secondo le DTC "Opere in calcestruzzo".*
- 0.5.3** *Dispositivi di appoggio, strutture di raccordo e altri elementi costruttivi particolari a massa (kg, t), a lunghezza (m), a superficie (m²) o a numero (pezzo);*

se vengono pesati insieme alla struttura principale, a lunghezza (m), a superficie (m²) o a numero, come maggiorazione alla struttura principale.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Carpenteria in acciaio" si applicano per le opere in acciaio dell'ingegneria strutturale del settore civile edile e del settore delle opere civili non edili, comprese le opere composte in acciaio e conglomerato cementizio.
- 1.2** Le presenti DTC "Carpenteria in acciaio" non si applicano per le opere in metallo e le opere da fabbro (vedi DTC "Opere metalliche").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Possono essere utilizzati solo materiali ed elementi costruttivi che corrispondono alle leggi e disposizioni nazionali vigenti.

2.1 Prove sui materiali

L'appaltatore deve presentare al committente la documentazione di accompagnamento di cui al D.M. Infrastrutture e Trasporti del 14 gennaio 2008 "Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni" e al D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012 "Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici".

Tutte le forniture di acciaio, per le quali non sussista l'obbligo della Marcatura CE, devono essere accompagnate dall'attestato di qualificazione del Servizio Tecnico Centrale.

Gli attestati di controllo, gli attestati di controllo specifico e gli attestati di conformità all'ordinazione di regola devono essere rilasciati dallo stabilimento di produzione; in casi motivati essi possono essere rilasciati dallo stabilimento di lavorazione.

- 2.1.2** Se sono richiesti certificati di collaudo, l'appaltatore deve assicurare,
- che al committente venga comunicato tempestivamente il termine entro cui il materiale sarà pronto per la prova,*
 - che all'incaricato da parte del committente di eseguire la prova, sia concesso l'accesso allo stabilimento di produzione ovvero a quello di lavorazione, quando ciò sia necessario per eseguire la prova, e*
 - che vengano messe a disposizione la manodopera, le macchine, gli apparecchi e quant'altro occorrente per l'esecuzione della prova nonché i campioni lavorati.*

2.1.3 Se sono richiesti certificati di collaudo, per l'esecuzione si possono impiegare soltanto i materiali che siano stati muniti di una punzonatura da parte dell'incaricato del committente e che quindi siano stati ammessi per l'impiego.

2.1.4 Inoltre l'appaltatore deve eseguire per il committente le prove dei materiali disposte dal direttore dei lavori, presentandone i risultati. Si tratta qui di prove dei materiali che il direttore dei lavori ritiene necessarie per poter adempiere i propri obblighi di controllo prescritti dalle leggi e norme vigenti.

2.2 Prove e verifiche su elementi costruttivi

Se vengono concordate prove su elementi costruttivi, vale il punto 2.1.2, per quanto applicabile.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

Per le opere in acciaio valgono tra l'altro le seguenti norme e direttive:

- D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008
Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
- Legge n. 31 del 28 febbraio 2008
Proroga termini disposizioni legislative - Art. 20
- Legge 05.11.1971, n. 1086
Norme per la disciplina delle opere in conglomerato cementizio normale e precompresso ed a struttura metallica
- UNI EN 1993 Eurocodice 3: Progettazione delle strutture di acciaio
 - parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici
 - parte 1-2: Regole generali – progettazione strutturale contro l'incendio
 - parte 1-3: Regole generali – regole supplementari per l'impiego dei profilati e delle lamiere sottili piegati a freddo
 - parte 1-4: Regole generali – regole supplementari per acciai inossidabili
 - parte 1-5: Elementi strutturali a lastra
 - parte 1-6: Resistenza e stabilità delle strutture a guscio
- UNI EN 1994 Eurocodice 4: Progettazione delle strutture composte acciaio-calcestruzzo
 - parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici
 - parte 1-2: Regole generali – progettazione strutturale contro l'incendio
 - parte 2: Regole generali e regole per i ponti
- D.P.G.P. 6 maggio 2002, n. 14
Norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo
- D.P.G.P. 18 ottobre 2002, n. 43
Modificazioni delle norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo emanate col D.P.G.P. 06.05.2002, n. 14
- UNI EN 1090-2: Esecuzione di strutture di acciaio e di alluminio - Parte 2: Requisiti tecnici per strutture di acciaio
- CNR 10029: Costruzioni di acciaio ad elevata resistenza. Istruzioni per il calcolo, l'esecuzione, il collaudo e la manutenzione.

3.2 Documentazione esecutiva

3.2.1 L'appaltatore deve predisporre il progetto di officina occorrente per l'esecuzione (disegni di officina, piani di saldatura e simili), la progettazione delle opere provvisorie ed il programma di montaggio; su richiesta deve sottoporre questa documentazione al committente.

3.2.2 Se ai fini del rilievo dello stato di fatto, l'appaltatore è tenuto a fornire ulteriori documenti costruttivi, per es. schizzi, tabelle, disegni in scala e/o idonei ad essere riprodotti su microfilm, da questi documenti devono risultare i seguenti dati:

- misure,
- materiali,
- collegamenti ed elementi di unione,
- lavorazioni speciali.

3.2.3 I calcoli di resistenza da fornire dall'appaltatore (per es. per opere provvisoriale, per varianti dei collegamenti e simili), devono essere sottoscritti per esteso da lui e dal tecnico che li ha elaborati. I piani di saldatura devono essere sottoscritti dall'appaltatore e dal tecnico specializzato per le saldature.

3.2.4 Entro il termine precedentemente concordato, decorrente dalla presentazione della documentazione ed in assenza di contestazioni, il committente deve restituire i documenti esecutivi forniti dall'appaltatore in una copia completa del suo visto di approvazione. Le eventuali contestazioni vanno immediatamente comunicate all'appaltatore.

3.2.5 La responsabilità su assunta dall'appaltatore ai sensi del contratto, non viene limitata dal fatto che il committente approvi i documenti esecutivi.

Tuttavia il committente con la sua approvazione dichiara che i documenti esecutivi corrispondono alle sue richieste.

3.3 Realizzazione delle opere

3.3.1 Il committente deve mettere a disposizione dell'appaltatore, entro il termine concordato e nella giusta posizione e quota, le sottocostruzioni predisposte per l'alloggiamento della struttura in acciaio. Egli deve predisporre capisaldi per la quota di riferimento, le mezzerie del manufatto e gli assi degli appoggi, dei pilastri o delle colonne.

Prima dell'inizio del montaggio, l'appaltatore deve accertarsi dell'esattezza della posizione e della marchiatura delle sottocostruzioni. Egli deve immediatamente comunicare al committente le sue eventuali obiezioni.

3.3.2 L'appaltatore è tenuto ad allineare le opere in acciaio ed a rinzaffare o iniettare a regola d'arte le basi di appoggio, le basi delle colonne e gli ancoraggi.

I rinzaffi e le iniezioni possono avere inizio soltanto dopo che l'appaltatore e il committente in contraddittorio hanno rilevato la posizione conforme a contratto degli appoggi, delle basi delle colonne e degli ancoraggi. Di tale rilevamento verrà redatto un verbale firmato da tutte le parti; esso non avrà valore di collaudo.

Le opere provvisoriale o accessori necessari per posizionare gli appoggi, le basi delle colonne e gli ancoraggi secondo progetto, che ad opera completata potrebbero costituire un impedimento, per es. cunei, devono essere rimossi dall'appaltatore non appena il supporto ha raggiunto la necessaria resistenza.

3.4 Lavori di protezione contro la corrosione

3.4.1 Le opere in acciaio comprendono anche la preparazione delle superfici e l'applicazione di una mano di fondo; in tale caso vanno applicate, per quanto applicabili, le disposizioni contenute nelle DTC "Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio", punti da 1 a 4, ma non quelle contenute al punto 5 della stessa DTC.

3.4.2 L'appaltatore è tenuto a preparare le superfici che nella disposizione definitiva non saranno in contatto con calcestruzzo secondo UNI EN ISO 12944-4 „Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura — Parte 4: Tipi di superfici e la loro preparazione”, e deve applicare una mano di fondo secondo UNI EN ISO 12944-5 „Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura — Parte 5: Sistemi di

verniciatura protettiva“ e UNI EN ISO 12944-7 „ Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura — Parte 7: Esecuzione e sorveglianza dei lavori di verniciatura”.

Per le superfici di contatto di opere in acciaio da collegare vanno tuttavia osservate le norme e direttive citate al punto 3.1 delle presenti DTC.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del suolo, dei canali di raccolta ecc., prima dell’inizio dei lavori

4.1.2 Protezione delle sottocostruzioni contro l’insudiciamento dovuto ai lavori dell’appaltatore fino al momento del collaudo.

4.1.3 Messa a disposizione dei provini, della manodopera, delle macchine, dei dispositivi di misurazione e degli attrezzi occorrenti per eseguire le prove richieste durante la realizzazione delle opere in acciaio e per eseguire il collaudo dopo l’ultimazione delle opere stesse.

4.1.4 Pesatura delle opere in acciaio o fornitura dei calcoli della massa per la contabilizzazione.

4.1.5 Realizzazione delle coperture e di parapetti di protezione di aperture e mantenimento delle stesse al fine di consentirne l’utilizzo da parte di altre imprese oltre la durata del proprio utilizzo. Quest’ultima circostanza va immediatamente comunicata, per iscritto, al committente.

4.1.6 Messa a disposizione dei ponteggi da utilizzare per conto proprio.

4.1.7 Realizzazione e messa a disposizione di opere provvisorie (per es. strutture ausiliarie e incastellature), compresa la fornitura della documentazione di verifica e grafica richiesta a tale scopo.

4.1.8 Prove di tenuta per quanto esse siano necessarie per la prova di funzionalità.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Prove sul terreno ed analisi dell’acqua.

4.2.2 Messa a disposizione dei ponteggi ad altre imprese oltre la durata della propria utilizzazione.

4.2.3 Modifica di ponteggi, messa a disposizione di apparecchi di sollevamento, montacarichi, locali di soggiorno e di deposito e simili per l’utilizzo da parte di altre imprese.

4.2.4 Pulizia delle sottocostruzioni e delle opere in acciaio da insudiciamento grossolano come macerie, gesso, residui di malta, residui di pitture e simili, per quanto l’insudiciamento stesso non sia imputabile all’appaltatore.

4.2.5 Fornitura di calcoli e disegni oltre a quanto previsto al punto 3.2.1 ed oltre ai documenti di contabilizzazione richiesti (calcoli delle quantità, disegni ed altri documenti giustificativi), per es. fornitura di calcoli delle superfici trattate.

4.2.6 Prestazioni dirette a fornire la prova della qualità dei materiali, degli elementi costruttivi e delle unioni, le quali vanno oltre le prestazioni richieste ai sensi del punto 2.1 e del punto 3.1.

4.2.7 Prestazioni dell’incaricato per la verifica dei certificati di collaudo (vedi punto 2.1.1) ovvero per la verifica di elementi costruttivi (vedi punto 2.2).

- 4.2.8** Applicazione e rimozione di riempitivi liquidi per la prova di tenuta, se quest'ultima può essere verificata anche con altri mezzi.
- 4.2.9** Carichi di prova richiesti dal committente oltre a quelli già prescritti dalle norme e disposizioni vigenti.
- 4.2.10** Realizzazione di fori ed intagli non indicati, per tipo, dimensioni e numero, nella descrizione delle prestazioni.
- 4.2.11** Chiusura di fori, scanalature ed intagli.
- 4.2.12** Posa in opera di elementi da incorporare o inserire (intelaiature, profili di ancoraggio, tubi, condutture, tasselli e simili).
- 4.2.13** Sigillatura di giunti.
- 4.2.14** Opere di raccordo verso strutture esistenti.
- 4.2.15** Lavori di protezione dalla corrosione oltre le prestazioni di cui al punto 3.4.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

In caso di contabilizzazione a massa, quest'ultima viene determinata mediante calcolo. Tuttavia la massa di pezzi speciali, per es. in ghisa o in ferro battuto, viene determinata mediante pesatura.

5.2 Determinazione della massa mediante calcolo

- 5.2.1** Per la determinazione della massa vengono considerati i seguenti elementi:
- per i piatti d'acciaio di larghezza fino a 180 mm nonché per i profilati e barre di acciaio la lunghezza massima,
 - per i piatti d'acciaio di larghezza superiore a 180 mm e per le lamiere la superficie del poligono più piccolo circoscritto, formato da linee rette o da linee curve convesse; per i piatti d'acciaio con piegatura parallela al lato lungo lo sviluppo effettivo misurato lungo l'asse),
 - per le travi intagliate o rastremate la sezione piena.

Nella misurazione non si tiene conto degli intagli e degli angoli rientranti.

- 5.2.2** Alla base del calcolo della massa vanno considerati i seguenti dati:

- per i profilati unificati, la massa ai sensi delle norme vigenti,
- per gli altri profilati, la massa secondo il catalogo dei profilati del produttore,
- per le lamiere, i piatti larghi di acciaio e i nastri di acciaio, la massa di 7,85 kg per ogni m² di superficie e per ogni mm di spessore se si tratta di acciaio nero e di 7,90 kg per ogni m² di superficie e per ogni mm di spessore se si tratta di acciaio inossidabile,
- per i pezzi speciali in acciaio, la densità di 7,85 kg/dm³ in caso di acciaio nero, di 7,90 kg/dm³ in caso di acciaio inossidabile e per i pezzi speciali in ghisa (ghisa grigia) la densità di 7,25 kg/dm³.

Non si tiene conto dei materiali di collegamento, per es. di bulloni, chiodi e saldature.

Non si tiene neppure conto della massa dei rivestimenti di protezione contro la corrosione, per es. della zincatura a caldo.

- 5.2.3** Non si tiene conto della tolleranza di laminazione e dello sfrido.

5.3 Determinazione della massa mediante pesatura

Tutti gli elementi costruttivi vanno pesati. Per elementi costruttivi uguali è sufficiente la pesatura di un numero adeguato di essi.

34. Opere metalliche

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia," punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Particolari condizioni di vento.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo, natura, configurazione e carichi ammissibili degli elementi strutturali su cui o in cui gli elementi costruttivi vanno posati, per es. per i serramenti la battuta interna o esterna, l'intradosso liscio, il tipo dell'architrave, l'intonaco.

0.2.2 Realizzazione dei raccordi verso manufatti o elementi costruttivi.

0.2.2 Posizione e dimensioni di fori per ancoraggi, tipo del fissaggio, per es. saldatura, perni, tasselli.

0.2.4 Sollecitazioni particolari, per es. maggiori carichi dal vento, sbalzi di temperatura, deformazioni e vibrazioni della costruzione o di singoli elementi di essa, forte traffico o altri carichi dinamici.

0.2.5 Esecuzione e tipo di impermeabilizzazione dei giunti.

0.2.6 Requisiti dell'isolamento termico, di quello acustico, di protezione contro le vibrazioni, della protezione antincendio, della protezione contro l'umidità e simili.

0.2.7 Posizione delle facce lisce di porte o portoni a parete singola.

0.2.8 Tipo di battente e direzione di apertura di serramenti.

0.2.9 Tipo delle guarnizioni ad incasso e dispositivi ammortizzanti per i battenti delle porte.

0.2.10 Tipologia, profilo e incasso a pavimento di telai.

- 0.2.11** *Fornitura di disegni esecutivi di dettaglio, descrizioni e calcoli statici da fornire da parte dell'appaltatore.*
- 0.2.12** *Tipo e spessore del vetro. Tipo della vetratura, per es. a mastice, con guarnizioni perimetrali, con listelli scanalati interni o esterni.*
- 0.2.13** *Materiale, tipo e forma delle ferramenta.*
- 0.2.14** *Carichi ammissibili di dispositivi fissi di protezione solare.*
- 0.2.15** *Tipo della protezione anticorrosione, protezione anticorrosione interna di strutture in profilati cavi.*
- 0.2.16** *Requisiti particolari di materie plastiche, per es. resistenza contro l'invecchiamento dovuto ai raggi ultravioletti.*
- 0.2.17** *Tipo e tempo del trattamento di superfici.*
- 0.2.18** *Misure protettive, per es. per le superfici finite.*
- 0.2.19** *Momento del montaggio di ferramenta e di guarnizioni.*
- 0.2.20** *Tipo e numero delle prove richieste.*
- 0.2.21** *Campioni di riferimento per colore e brillantezza.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

Paragrafo 3.1.5.11, se lo spessore delle pitture antirombo deve essere superiore a 2 mm,

Paragrafo 3.2.5, se i listelli fermavetro per motivi strutturali devono essere disposti all'esterno, per es. per consentire l'accesso agli elementi di riempimento,

Paragrafo 3.2.8, se gli angoli di guarnizioni non devono essere vulcanizzati o incollati, ma sovrapposti,

Paragrafo 3.4.5, se i vetri di vetrine e bacheche non devono essere ventilati,

Paragrafo 3.7.1, se lo spessore della lamiera di telai può essere inferiore a 1,5 mm,

Paragrafo 3.8.3, se lo spessore delle lamiere per battenti di porte a parete singola può essere inferiore a 2 mm e inferiore a 1,5 mm per quelli di porte a parete doppia,

Paragrafo 3.10.2, se l'interasse tra i montanti di cancelli estensibili in posizione chiusa può essere superiore a 120 mm.

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *piattaforme di lavoro, passerelle, coperture, griglie,*
- *lamiere,*
- *facciate metalliche, strutture per vetrate, rivestimenti, controsoffitti e simili,*
- *intelaiature e sottostrutture.*

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *parapetti,recinzioni, scale, grigliati, coperture,*
- *profilati,*
- *vetrate a nastro,*
- *intelaiature, sottostrutture.*

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *finestre, porte e portoni, piattaforme di lavoro,*
- *vetrine, bacheche e simili,*
- *parapetti,recinzioni, scale, grigliati, coperture,*
- *profilati,*
- *vetrate, coperture,*
- *intelaiature, sottostrutture.*

0.5.4 Misurazione a massa (kg), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per lamiere, nastri, profilati, minuteria metallica.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Opere metalliche“ valgono per costruzioni realizzate con elementi metallici, anche se composti con elementi di altro materiale.

1.2 Le DTC „Opere metalliche“ non valgono per:

- *Carpenteria in acciaio (vedi DTC „Carpenteria in acciaio“),*
- *Opere da lattoniere (vedi DTC „Opere da lattoniere“),*
- *Persiane avvolgibili (vedi DTC „Persiane avvolgibili“).*
- *Ferramenta (vedi DTC Ferramenta“).*

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

In aggiunta a quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Acciaio

UNI EN 10025-1	Prodotti laminati a caldo di acciai per impieghi strutturali - Condizioni tecniche generali di fornitura
UNI EN 10025-2	Prodotti laminati a caldo di acciai per impieghi strutturali - Parte 2: Condizioni tecniche di fornitura di acciai non legati per impieghi strutturali
UNI EN 10130	Prodotti piani laminati a freddo, di acciaio a basso tenore di carbonio per imbutitura o piegamento a freddo - Condizioni tecniche di fornitura
UNI EN 10131	Prodotti piani laminati a freddo, non rivestiti e rivestiti con zinco o con zinco-nichel per via elettrolitica, di acciaio a basso tenore di carbonio e ad alto limite di snervamento, per imbutitura e piegamento a freddo - Tolleranze sulla dimensione e sulla forma
UNI EN 10143	Lamiere sottili e nastri di acciaio con rivestimento metallico applicato per immersione a caldo in continuo. Tolleranze dimensionali e di forma
UNI EN 10163-1	Condizioni di fornitura relative alla finitura superficiale di lamiere, larghi piatti e profilati di acciaio laminati a caldo - Parte 1: Requisiti generali
UNI EN 10163-2	Condizioni di fornitura relative alla finitura superficiale di lamiere, larghi piatti e profilati di acciaio laminati a caldo. Lamiere e larghi piatti.
UNI EN 10163-3	Condizioni di fornitura relative alla finitura superficiale di lamiere, larghi piatti e profilati di acciaio laminati a caldo - Parte 3: Profilati
UNI 7958	Prodotti finiti di acciaio non legato di qualità laminati a freddo. Lamiere sottili e nastri larghi da costruzione
UNI EN 10223-2	Fili e prodotti trafilati di acciaio per recinzioni - Reti di acciaio a maglie esagonali usate in agricoltura, nell'isolamento e nelle recinzioni
UNI EN 10223-6	Fili e prodotti trafilati di acciaio per recinzioni - Recinzioni in rete a semplice torsione

2.2 Rame e leghe di rame

UNI EN 1652	Rame e leghe di rame - Piastre, lastre, nastri e dischi per usi generali
UNI EN 1982	Rame e leghe di rame - Lingotti e getti

2.3 Piombo

UNI EN 12659	Piombo e leghe di piombo - Piombo
--------------	-----------------------------------

2.4 Zinco

UNI EN 1179	Zinco e leghe di zinco - Zinco primario
-------------	---

2.5 Alluminio e leghe di alluminio

UNI EN 573-3	Alluminio e leghe di alluminio. Composizione chimica e forma dei prodotti semilavorati. Composizione chimica e forma dei prodotti.
UNI EN 1706	Alluminio e leghe di alluminio - Getti - Composizione chimica e caratteristiche meccaniche

2.6 Acciai inossidabili

UNI EN 10296-2	Tubi saldati di acciaio di sezione circolare per utilizzi meccanici e ingegneristici generali - Condizioni tecniche di fornitura - Parte 2: Tubi di acciaio inossidabile
UNI EN 10217-7	Tubi saldati di acciaio per impieghi a pressione - Condizioni tecniche di fornitura - Parte 7: Tubi di acciaio inossidabile
UNI EN 10028-1	Prodotti piani di acciai per recipienti a pressione - Requisiti generali
UNI EN 10028-7	Prodotti piani di acciai per recipienti a pressione - Acciai inossidabili
UNI EN 10088-2	Acciai inossidabili - Parte 2: Condizioni tecniche di fornitura delle lamiere, dei fogli e dei nastri di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali
UNI EN 10088-3	Acciai inossidabili - Parte 3: Condizioni tecniche di fornitura dei semilavorati, barre, vergella, filo, profilati e prodotti trasformati a freddo di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali

UNI EN 10312 Tubi saldati di acciaio inossidabile per il convogliamento dell'acqua e di altri liquidi acquosi - Condizioni tecniche di fornitura

2.7 Materie plastiche

UNI EN 12608 Profili di polivinilcloruro non plastificato (PVC-U) per la fabbricazione di porte e finestre - Classificazione, requisiti e metodi di prova

UNI EN ISO 11833-1 Materie plastiche - Lastre di poli(cloruro di vinile) non plastificato - Tipi, dimensioni e caratteristiche - Parte 1: Lastre di spessore non minore di 1 mm

2.8 Elementi di collegamento

Elementi di collegamento, tasselli e sospensioni devono essere costituiti da materiali resistenti alla corrosione ed all'invecchiamento.

DIN 267-2 Elementi di collegamento meccanici — Condizioni tecniche di fornitura — Esecuzione e tolleranze dimensionali

UNI EN ISO 898-1 Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio - Viti e viti prigioniere. con classi di resistenza specificate - Filettature a passo grosso e a passo fine

UNI EN ISO 898-2 Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio al carbonio e acciaio legato - Parte 2: Dadi con classi di resistenza specificate - Filettatura a passo grosso e filettatura a passo fine

2.9 Materiali impermeabilizzanti, materiali di separazione e pitture

I materiali di impermeabilizzazione, i materiali di separazione e le pitture devono essere resistenti agli agenti atmosferici ed all'invecchiamento.

UNI EN ISO 11600 Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti

UNI EN 12365-1 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 1: Requisiti prestazionali e classificazione

UNI EN 12365-2 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 2: Metodi di prova per determinare la forza di compressione

UNI EN 12365-3 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 3: Metodo di prova per determinare il recupero elastico

UNI EN 12365-4 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 4: Metodo di prova per determinare il recupero dopo l'invecchiamento accelerato

2.10 Semilavorati, lamiere e profilati in alluminio

UNI EN 485-2 Alluminio e leghe di alluminio - Lamiere, nastri e piastre - Parte 2: Caratteristiche meccaniche

UNI EN 754-1 Alluminio e leghe di alluminio - Barre e tubi trafilati - Condizioni tecniche di fornitura e collaudo

UNI EN 754-2 Alluminio e leghe di alluminio - Barre e tubi trafilati - Caratteristiche meccaniche

UNI EN 755-1 Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Condizioni tecniche di fornitura e collaudo

UNI EN 755-2 Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Caratteristiche meccaniche

UNI EN 12020-1 Alluminio e leghe di alluminio - Profilati di precisione, estrusi di leghe EN AW-6060 e EN AW-6063 - Condizioni tecniche di fornitura e collaudo

UNI EN ISO 7599 Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Specifiche generali per rivestimenti per ossidazione anodica sull'alluminio

UNI EN ISO 2106 Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione della massa areica degli strati di ossido anodico - Metodo gravimetrico

UNI EN ISO 2128 Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione dello spessore degli strati di ossido anodico - Metodo non distruttivo mediante microscopio a sezione ottica

UNI EN ISO 2143	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Valutazione della perdita di potere assorbente dello strato di ossido anodico fissato - Prova alla goccia di colorante con preattacco acido
UNI EN ISO 2931	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Valutazione della qualità del fissaggio dello strato di ossido anodico mediante misurazione di ammettenza
UNI EN ISO 3210	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Valutazione della qualità del fissaggio degli strati di ossido anodico mediante misurazione di perdita di massa dopo immersione in soluzioni fosfo-cromiche acide
UNI EN ISO 6581	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione della solidità comparativa alla luce ultravioletta e al calore degli strati di ossido anodico colorati
UNI EN ISO 8251	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione della resistenza all'abrasione degli strati di ossido anodico
UNI EN ISO 7668	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Misurazione della riflettanza e riflessione speculari dei rivestimenti anodici ad angoli di 20°, 45°, 60° o 85°
UNI EN ISO 6719	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione delle caratteristiche di riflettanza delle superfici di alluminio mediante strumentazione a sfera di integrazione
UNI EN ISO 7759	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Misurazione delle caratteristiche di riflettanza delle superfici di alluminio mediante fotogoniometro o fotogoniometro ridotto
UNI EN ISO 10215	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione visiva della chiarezza d'immagine degli strati di ossido anodico - Metodo della scala grafica
UNI EN ISO 3211	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Valutazione della resistenza degli strati di ossido anodico alla cricatura per deformazione
UNI EN ISO 2085	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Controllo della continuità degli strati di ossido anodico sottili - Prova al solfato di rame
UNI EN ISO 2376	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Determinazione della tensione elettrica di perforazione
UNI EN ISO 8993	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Sistema di valutazione della corrosione puntiforme - Metodo delle immagini tipo
UNI EN ISO 8994	Anodizzazione dell'alluminio e sue leghe - Sistema di valutazione della corrosione puntiforme - Metodo del reticolo
UNI EN 14024	Profili metallici con taglio termico - Prestazioni meccaniche - Requisiti, verifiche e prove per la valutazione

2.11 Porte

UNI EN 1634-1	Prove di resistenza al fuoco per porte ed elementi di chiusura - Porte e chiusure resistenti al fuoco
DIN 18111-1	Telai per porte – Telai in acciaio – Parti 1

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione vale in particolare quanto segue:

3.1.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- mancanza di punti di riferimento delle quote ad ogni piano,
- caratteristiche non idonee di elementi costruttivi esistenti,
- mancanza o inadeguatezza delle possibilità di fissaggio,

- impossibilità di effettuare in sicurezza la pulizia e le manutenzione delle finestre e delle facciate,
- scostamenti dalle misure maggiori delle tolleranze ammesse al punto 3.1.1.2.

3.1.1.2 Gli scostamenti dalle misure prescritte sono ammesse nei limiti fissati dalle norme

DIN 18202 Tolleranze nell'edilizia — Costruzioni
 DIN 18203-2 Tolleranze nell'edilizia — Elementi prefabbricati in acciaio

Difetti di planarità visibili a luce radente sulle superfici sono ammessi purché vengano rispettate le tolleranze di cui alla norma DIN 18202.

3.1.1.3 Per gli elementi costruttivi di cui ai punti da 3.2 a 3.6, l'appaltatore deve fornire prima dell'inizio della produzione i disegni o le descrizioni dettagliati. Esse devono essere approvate dal committente.

Le rappresentazioni devono evidenziare il tipo di costruzione, le misure, la posa, il fissaggio e i raccordi agli elementi costruttivi nonché le sequenze di montaggio.

3.1.1.4 Per il dimensionamento e l'esecuzione di strutture portanti valgono tra l'altro le seguenti norme e direttive:

Legge 05.11.1971, n. 1086
 Norme per la disciplina delle opere in conglomerato cementizio normale e precompresso ed a struttura metallica
 D.M.LL.PP. 09.01.1996
 Norme tecniche per il calcolo, l'esecuzione ed il collaudo delle strutture in cemento armato normale e precompresso e per le strutture metalliche
 Circ. M.LL.PP. 15.10.1996, n. 252
 Istruzione per l'applicazione delle „Norme tecniche per il calcolo, l'esecuzione e il collaudo delle strutture in cemento armato normale e precompresso e per le strutture metalliche” di cui al D.M. 09.01.1996.
 D.M. Infrastrutture e Trasporti 14.01. 2008
 Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
 UNI EN 1993 Eurocode 3: Progettazione delle strutture di acciaio parte 1-1: Regole generali e regole per gli edifici

 UNI EN 1090-2 Esecuzione di strutture di acciaio e di alluminio - Parte 2: Requisiti tecnici per strutture di acciaio
 UNI EN 1090-3 Esecuzione di strutture di acciaio e di alluminio - Parte 3: Requisiti tecnici per le strutture di alluminio
 D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51
 Regolamento sui sistemi di fissaggio]
 DPP 19.08.2005, n. 38: Regolamento sull'eliminazione e il superamento delle barriere architettoniche

3.1.2 Esigenze costruttive

3.1.2.1 Gli spigoli tagliati e segati vanno sbavati.

3.1.2.2 Per le preparazioni di saldature valgono in particolare le seguenti norme:

UNI EN ISO 9692-3 Saldatura e procedimenti connessi - Raccomandazioni per la preparazione dei giunti - Parte 3: Saldatura MIG e TIG dell'alluminio e delle sue leghe
 UNI EN ISO 9692-1 Saldatura e procedimenti connessi - Raccomandazioni per la preparazione dei giunti - Parte 1: Saldatura manuale ad arco con elettrodi rivestiti, saldatura ad arco con elettrodo fusibile sotto protezione di gas, saldatura a gas, saldatura TIG e saldatura mediante fascio degli acciai

- 3.1.2.3** Nelle superfici a vista, i cordoni di saldatura in risalto in corrispondenza di giunzioni di testa devono essere rettificati, se non contribuiscono alla resistenza meccanica.
- 3.1.2.4** Nei lavori di piegatura di elementi costruttivi in acciaio, il raggio di curvatura non deve essere inferiore ai valori prescritti dalle norme tecniche per la piegatura a freddo di prodotti piatti in acciaio. In corrispondenza di piegature, le profilature e risvolti non sono ammesse variazioni di sezione, quali restringimenti, raggrinzimenti, fessure e ondulazioni.
- 3.1.2.5** Le superfici di aggraffature devono essere lisce e non devono presentare impedimenti per la posa di eventuali riempimenti, guarnizioni o simili.
- 3.1.2.6** Le costruzioni per vetrate vanno realizzate in maniera che ogni lastra di vetro possa essere sostituita singolarmente.
- 3.1.2.7** Gli elementi di riempimento, per es. vetro, piastre, devono essere fissati in maniera sicura e durevole. Qualora l'alloggiamento è costituito da mastici indurenti, si deve provvedere al bloccaggio del riempimento nella sua posizione fino all'avvenuto indurimento.
- 3.1.2.8** Le acque meteoriche e quelle derivanti dal disgelo vanno scaricate mediante accorgimenti costruttivi.
- 3.1.2.9** I manufatti da fusione devono essere forniti ripuliti da residui di sabbia da fonderia e perfettamente sbavati.
- 3.1.3 Elementi di collegamento**
- 3.1.3.1** Per il collegamento di elementi di materiali diversi vanno impiegati accessori di sostanze resistenti alla corrosione. Per opere in alluminio, possono essere utilizzati anche accessori di alluminio, purché soddisfino le esigenze di resistenza e siano compatibili con i materiali impiegati.
- 3.1.3.2** Connessioni per stagnatura devono essere puliti dai residui di detergenti e flussanti.
- 3.1.3.3** I bulloni vanno bloccati contro l'allentamento non voluto.
- 3.1.3.4** Connessioni mediante incollaggio vanno eseguite in cantiere solo in condizioni adatte, con riguardo per es. alla temperatura, all'umidità, all'assenza di polveri, grassi e solventi.
- 3.1.4 Fissaggio alla costruzione**
- 3.1.4.1** In linea di massima l'appaltatore è libero di scegliere il tipo di fissaggio degli elementi costruttivi alla costruzione. I fissaggi su strutture portanti eseguiti mediante saldatura su acciaio o mediante imbullonatura possono essere eseguiti solo col consenso del committente. In ambienti umidi devono essere utilizzati accessori di fissaggio in materiale inossidabile.
- 3.1.4.2** Gli ancoraggi degli elementi costruttivi alla costruzione vanno eseguiti in modo che i carichi vengano trasmessi affidabilmente alla costruzione stessa. I telai devono avere almeno 4 ancoraggi. Gli ancoraggi di telai e profilati devono essere disposti a non più di 200 mm dagli angoli ovvero dalle estremità e ad un interasse non maggiore di 800 mm.
Per i sistemi di fissaggio vanno rispettate le prescrizioni contenute nel D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51 "Regolamento sui sistemi di fissaggio".
- 3.1.4.3** Gli elementi costruttivi vanno bloccati nella loro posizione fino al completo indurimento dei materiali di collegamento. Non potranno essere impiegati dei materiali che possono compromettere i fissaggi (ancoraggi).
- 3.1.4.4** I collegamenti ed i fissaggi devono potere assorbire le deformazioni ed i movimenti relativi tra costruzione ed elemento applicato.

3.1.4.5 I giunti tra manufatti ed elementi costruttivi che servono da chiusura verso l'esterno, per es. finestre, vetrate, porte, vanno impermeabilizzati ai sensi delle norme vigenti.

3.1.5 Protezione superficiale

3.1.5.1 Le opere in metallo comprendono anche la preparazione delle superfici e l'applicazione di una mano di fondo secondo le DTC „Opere da pittore e verniciatore“.

La preparazione delle superfici e la verniciatura di fondo su elementi costruttivi in acciaio e alluminio, per cui sono prescritti verifiche di stabilità o l'omologazione, vanno eseguiti secondo le DTC "Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio e in alluminio."

3.1.5.2 La composizione delle pitture protettive utilizzate va comunicata al committente.

3.1.5.3 Se superfici di elementi costruttivi non più accessibili dopo il montaggio devono essere protette contro la corrosione, la protezione va applicata preventivamente con sistemi durevoli.

3.1.5.4 Le lamiere d'acciaio zincate devono rispondere alla norma UNI EN 10346 „Prodotti piani di acciaio rivestiti per immersione a caldo in continuo - Condizioni tecniche di fornitura “. Anche in corrispondenza di piegature lo strato di zinco non potrà presentare fessure o sfogliature. Per elementi in acciaio zincati vale la norma UNI EN ISO 1461 „Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su prodotti finiti ferrosi e articoli di acciaio - Specificazioni e metodi di prova“.

3.1.5.5 Su elementi zincati da saldare, nella zona della saldatura va rimosso il rivestimento di zinco. La zona saldata va pulita e rivestita con una pittura coprente di polvere di zinco, il cui spessore finito non deve essere inferiore a 1,5 volte lo spessore dello strato di zincatura.

3.1.5.6 Le superfici non protette, formatesi durante la lavorazione di barre, tubi e lamiere zincate vanno protette contro la corrosione. Gli spigoli tagliati con uno spessore fino a 1,5 mm possono rimanere senza trattamento.

3.1.5.7 Le strutture realizzate con profili cavi, da verniciare su tutti i lati, devono essere munite di idonei fori di ingresso e di uscita.

3.1.5.8 Con la spruzzatura termica le superfici interne di profili o tubi cavi non vengono rivestite. Immediatamente dopo l'applicazione, sulla superficie va applicata una rasatura coprente, non soggetta a rigonfiamenti ed aderente, su cui può essere applicata un'ulteriore mano di pittura.

3.1.5.9 Per la protezione anodica su alluminio vale la norma UNI 10681 „Alluminio e leghe di alluminio - Caratteristiche generali degli strati di ossido anodico per uso decorativo e protettivo“.

3.1.5.10 Lo spessore di pitture ad indurimento termico su elementi in alluminio deve essere di almeno 60 μm . Su elementi in zinco od acciaio zincato, lo spessore minimo deve essere di 50 μm e su elementi in alluminio preverniciato, lo spessore minimo deve essere di 20 μm .

3.1.5.11 Lo spessore di rivestimenti ammortizzanti non deve essere inferiore a 2 mm.

3.2 Finestre

3.2.1 Per i requisiti di finestre valgono in particolare le seguenti norme:

UNI EN 12207 Finestre e porte - Permeabilità all'aria - Classificazione

UNI EN 12208 Finestre e porte - Tenuta all'acqua - Classificazione

UNI EN 12210 Finestre e porte - Resistenza al carico del vento - Classificazione

UNI EN 1026 Finestre e porte - Permeabilità all'aria - Metodo di prova.

UNI EN 1027 Finestre e porte - Tenuta all'acqua - Metodo di prova.

UNI EN 12211 Finestre e porte - Resistenza al carico del vento - Metodo di prova.

3.2.2 I battenti di finestre vanno registrati per ottenere la perfetta tenuta e la completa agibilità anche prima della vetratura.

3.2.3 I battenti ad anta ribalta devono essere dotati di un di bloccaggio di sicurezza contro manovre errate. Le ante a bilico con rotazione a 180° devono essere dotate di fermi; è inoltre da prevedere un arresto in posizione di apertura a 15°.

3.2.4 L'altezza della scanalatura portavetro deve essere conforme alla tabella 1.

La larghezza della scanalatura portavetro deve essere almeno uguale allo spessore del vetro maggiorato di

- 2 x 3 mm per i vetri piani ovvero
 - 20 mm per i vetri piegati
- per consentire l'impermeabilizzazione a regola d'arte dei vetri stessi.

Per le misure delle scanalature di vetrate speciali valgono le prescrizioni del produttore.

Tabella 1

Lunghezza lastra	Altezza minima scanalatura portavetro	
	vetro monostrato	vetro isolante
mm	mm	mm
fino a 1000	10	18
maggiore di 1000 a 2500	12	18
maggiore di 2500 a 4000	15	20
maggiore di 4000 a 6000	17	—
maggiore di 6000	20	—

3.2.5 I listelli fermavetro vanno disposti sul lato interno.

3.2.6 I punti di fissaggio di listelli fermavetro con fissaggio a punti e di portavetro devono essere disposti alle distanze indicate nella tabella 2.

Tabella 2

Tipo del fissaggio	Distanza dei punti di fissaggio dagli angoli	Interasse tra i punti di fissaggio
	mm	mm
Portavetro (fermo a scatto)	50–100	max. 200
Listelli fermavetro	50–100	max. 350

3.2.7 Listelli con innesto a scatto possono essere utilizzati per il fissaggio di vetri solo nel caso in cui la struttura del manufatto metallico sia in grado di assorbire in sicurezza il carico del vetro senza che ne sia compromesso il perfetto assetto. Per i vetri di grande superficie i listelli con innesto a scatto non devono subire azioni trasmesse dai vetri.

3.2.8 Le impermeabilizzazioni esterne di elementi di riempimento di telai o battenti vanno eseguite con guarnizioni profilate conformi alla norma DIN 7863 „Guarnizioni profilate non a struttura cellulare in elastomero per la costruzione di finestre e di facciate - Condizioni tecniche di fornitura “. Gli angoli devono essere vulcanizzati o incollati.

3.2.9 In corrispondenza dell'intradosso i bancali esterni vanno rivoltati verso l'alto o vanno dotati di terminali. I giunti vanno realizzati con tenute a labirinto. Va tenuto conto della deformazione dovuta all'escursione termica.

3.2.10 Finestre e portefinestre devono essere agevolmente manovrabili in apertura e chiusura. Per la registrazione si terrà conto di ulteriori trattamenti superficiali. I battenti devono aderire perfettamente al telaio fisso in posizione chiusa e non devono strisciare durante il movimento.

3.2.11 Le parti di ferramenta soggette ad usura devono essere facilmente sostituibili.

3.3 Porte

3.3.1 Per le porte valgono per quanto applicabili le disposizioni del paragrafo 3.2.

3.3.2 Per le porte con battuta inferiore, l'altezza della stessa non deve essere inferiore a 5 mm.

3.3.3 Per le porte senza battuta inferiore, la misura del vuoto tra la superficie del pavimento e lo spigolo inferiore della porta non deve essere superiore a 8 mm.

3.3.4 Per le porte esterne esposte alle precipitazioni atmosferiche, lo zoccolo o la soglia vanno realizzate in maniera da non permettere l'afflusso di acqua verso l'interno.

3.3.5 Il telaio fisso di porte con dispositivo di tenuta a pavimento incassato va rinforzato in corrispondenza dei punti di appoggio.

3.3.6 In corrispondenza di serrature con una misura di spina inferiore a 55 mm, vanno impiegati pomolo decentrati o maniglie piegati a gomito.

3.3.7 Le sbarre distanziali di telai fissi di porte vanno rimosse dopo la posa degli stessi.

3.4 Facciate metalliche, vetrate e vetrine

3.4.1 Le facciate continue devono rispondere alla norma UNI EN 13830 „Facciate continue - Norma di prodotto“. Le facciate metalliche ventilate vanno eseguite in analogia a quanto previsto dall'UNI 11018 „Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico - Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione - Rivestimenti lapidei e ceramici“.

3.4.2 Le vetrate con una superficie pari o superiore a 9 m² e con un lato di lunghezza superiore a 2000 mm, vanno dimensionate ed eseguite secondo le norme vigenti in materia di sicurezza delle costruzioni e di funzionalità.

3.4.3 Le vetrine con una superficie pari o superiore a 9 m² e con un lato di lunghezza superiore a 2000 mm, vanno dimensionate ed eseguite secondo le norme vigenti in materia di sicurezza delle costruzioni e di funzionalità.

3.4.4 Le vetrine, le bacheche e le costruzioni a vetrina vanno dimensionate in maniera da essere in grado di sopportare i carichi che agiscono su di esse in modo affidabile e durevole. Va tenuto debitamente conto del peso della vetratura e delle peculiarità di strutture a sbalzo.

3.4.5 Se i vetri sono uniti con pioli verticali, essi devono dei essere dotati di listelli fermavetro amovibili qualora

- l'altezza dei vetri sia maggiore di 2400 mm,
- le dimensioni dei singoli vetri sia maggiore di 5 m² oppure
- più di quattro vetri accostati siano uniti tra di loro con pioli.

I listelli fermavetro devono consentire la sostituibilità di ogni singolo vetro.

3.4.6 I vetri di bacheche e vetrine situate all'aperto devono essere ventilati.

3.4.7 Le strutture devono consentire il bloccaggio a regola d'arte dei vetri. I punti di bloccaggio vanno contrassegnati in maniera durevole.

3.4.8 I dispositivi di chiusura per le bacheche e le vetrine devono essere configurati in maniera tale che i ritagli nei telai occorrenti per la loro applicazione non riducano in misura eccessiva la rigidità alla flessione ed alla torsione dei telai.

3.4.9 Gli elementi in acciaio dell'intelaiatura non più accessibili dopo la posa in opera devono essere zincati a caldo.

3.4.10 Qualora siano ammesse intelaiature di legno, gli intagli finiti e le testate vanno trattati con idonee pitture protettive contro i funghi ed attacchi biologici.

3.5 Rivestimenti, controsoffitti metallici

3.5.1 I rivestimenti, i controsoffitti e simili devono essere a superficie piana. Eventualmente vanno utilizzati pezzi di compensazione, soprattutto per i controsoffitti.

3.5.2 Per i controsoffitti metallici va verificata la resistenza delle orditure e delle sospensioni, sia mediante calcolo che mediante prove.
Per quanto riguarda i sistemi di fissaggio, valgono le prescrizioni di cui alla D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51 Regolamento sui sistemi di fissaggio.

3.5.3 In corrispondenza di dispositivi di manovra o di comando per impianti tecnici, i rivestimenti ed i controsoffitti devono essere dotati di elementi amovibili.

3.5.4 Gli elementi di rivestimento, fissati mediante dispositivi di bloccaggio a scatto, non devono uscire dai supporti sotto l'azione dei carichi incidenti.

3.5.5 I controsoffitti devono rispondere alla norma UNI EN 13964 „Controsoffitti – Requisiti e Metodo di prova“.

3.6 Coperture, pensiline, protezioni solari fisse

3.6.1 Per limitare la trasmissione di rumore verso la costruzione, i punti di fissaggio di ogni elemento vanno dotati di inserti fonoassorbenti.

3.6.2 Per le schermature frangisole con elementi regolabili, tutti i meccanismi e gli snodi devono essere manovrabili agevolmente.

3.6.3 Per fissare le distanze reciproche tra braccetti a sbalzo, i braccetti stessi vanno collegati in maniera affidabile al profilo di bordo. Le deformazioni del profilo di bordo non devono compromettere la disposizione delle lamelle. Se necessario vanno inseriti giunti di dilatazione.

3.7 Telai

3.7.1 I telai vanno eseguite con lamiera d'acciaio piegate a freddo, con spessore minimo di 1,5 mm.

3.7.2 Intagli per scrocchi, catenacci, perni di chiusura e di bloccaggio devono essere coperti in maniera che materiali da costruzione, come malta ed altri, non possano penetrare nei fori della piastrina di chiusura.

3.7.3 Le zanche d'ancoraggio vanno posizionate in maniera di consentire che le azioni esercitate dalle cerniere e dalle chiusure vengano trasmesse sul manufatto. Per le porte fino a 1250 mm di larghezza, su tutti due gli intradossi vanno disposte almeno 3 zanche. Per larghezze da 1250 a 1500 mm in aggiunta va posata una zanca al centro dell'architrave, e per larghezze da 1500 a 2500 mm in aggiunta vanno posate 2 zanche nell'architrave, ad una distanza di rispettivamente 400 mm dalla mezzeria.

3.7.4 I telai realizzati con profili portanti ad altezza di piano costituenti i montanti per pareti a struttura leggera, vanno eseguiti con raccordi con le pareti stesse e con fissaggi registrabili a soffitto ed a pavimento.

3.7.5 I telai a squadra devono essere dotati per il montaggio di almeno una barra distanziatrice in profilato angolare ed i telai perimetrali di almeno due di esse. Le barre distanziatrici devono essere smontabili facilmente. Esse non devono essere rimosse se non dopo il perfetto indurimento del

bloccaggio. Le barre distanziatrici disposte sopra la superficie del pavimento, devono essere rimosse senza lasciare difetti in vista.

3.8 Ante per porte

- 3.8.1** Le definizioni di cui ai punti da 3.8.2 a 3.8.5 valgono per le ante di porte, per le quali, secondo le norme vigenti, non sono richieste certificati di prova o di omologazione.
- 3.8.2** Le ante di porte devono essere resistenti alla torsione ed alla flessione. I pannelli con aperture, per es. per finestre, vanno rinforzati con un'intelaiatura perimetrale.
- 3.8.3** Lo spessore della lamiera, in caso di esecuzione ad una sola parete, deve essere non inferiore a 2 mm, in caso di esecuzione a parete doppia senza riempimento, deve essere non inferiore a 1,5 mm.
- 3.8.4** Le ante di porte a parete doppia devono essere rinforzati in corrispondenza della chiusura e delle cerniere in maniera da consentire la trasmissione sicura azioni prevedibili. Esse vanno realizzate in maniera da impedire la penetrazione di getti d'acqua o di acqua piovana all'interno dei battenti.
- 3.8.5** Le ferramenta di pannelli in alluminio, in altri metalli non ferrosi e in acciaio inossidabile, devono essere resistenti alla corrosione.

3.9 Portoni, sportelli

- 3.9.1** I portoni devono poter essere bloccati in posizione di completa apertura. I battenti devono essere resistenti alla torsione ed alla flessione. Le barre di chiusura devono bloccare i battenti e devono correre in apposite guide.
- 3.9.2** Le ante di portoni a libro e di portoni scorrevoli a libro, devono risultare perfettamente parallele tra di loro in posizione aperta.
- 3.9.3** Ante scorrevoli con guide superiori devono essere registrabili anche dopo il montaggio.
- 3.9.4** Portelle per canne fumarie con manovra a mano, devono essere azionabili facilmente. La forza di azionamento non deve essere superiore a 300 N.
- 3.9.5** I portoni senza particolari esigenze di protezione contro gli incendi e i fumi, devono rispondere alla norma di prodotto UNI EN 13241-1 „Porte e cancelli industriali, commerciali e da garage - Norma di prodotto - Prodotti senza caratteristiche di resistenza al fuoco o controllo del fumo”.

3.10 Cancelli estensibili

- 3.10.1** I montanti di cancelli estensibili devono essere perfettamente verticali sia in posizione chiusa che in posizione raccolta.
- 3.10.2** L'interasse tra i montanti in posizione chiusa non deve essere superiore a 120 mm.
- 3.10.3** I cancelli estensibili devono essere dotati di guide inferiore e superiore. Se la guida inferiore è ribaltabile verso l'alto, dopo l'apertura non devono rimanere degli elementi sporgenti dal pavimento.
- 3.10.4** I montanti portanti di cancelli estensibili ed almeno ogni 6° montante devono essere dotati di rulli o cuscinetti.
- 3.10.5** I cancelli estensibili con altezza fino a 2400 mm vanno dotate di due armoniche, quelle con altezza maggiore di tre.

3.11 Piattaforme di lavoro, passerelle, coperture, griglie

- 3.11.1** Le piattaforme di lavoro fisse vanno eseguite secondo la UNI EN ISO 14122-2 „Sicurezza del macchinario - Mezzi di accesso permanenti al macchinario - Piattaforme di lavoro e corridoi di passaggio“.
- 3.11.2** Le coperture e le griglie da alloggiare su telai devono appoggiare in piano e senza svergolamenti. Le coperture e le griglie devono essere bloccate nella loro posizione.
- 3.11.3** I telai devono essere dimensionati per le parti in risalto dal supporto in base alle azioni incidenti.
- 3.11.4** Nelle aree accessibili le copertura, le griglie, le piattaforme di lavoro e le passerelle devono essere realizzate con superficie antisdrucciolo, agibile in perfetta sicurezza.
Le maniglie e le cerniere di chiusure a ribalta disposte in aree accessibili, devono essere incassate a scomparsa.

3.12 Scale, scale a castello, scale a pioli fisse, corrimano, parapetti, protezioni perimetrali

- 3.12.1** Le scale, i corrimano e i parapetti vanno realizzati in particolare secondo le seguenti norme:

UNI 10803	Scale prefabbricate – Terminologia e classificazione
UNI 10804	Scale prefabbricate – Rampe di scale a giorno – Dimensioni e prestazioni meccaniche
UNI 10805	Ringhiere, balaustre o parapetti prefabbricati - Determinazione della resistenza meccanica a carico statico di colonne e colonne-piantone
UNI 10806	Ringhiere, balaustre o parapetti prefabbricati - Determinazione della resistenza meccanica ai carichi statici distribuiti.
UNI 10807	Ringhiere, balaustre o parapetti prefabbricati - Determinazione della resistenza meccanica ai carichi dinamici
UNI 10808	Ringhiere, balaustre o parapetti prefabbricati - Determinazione della resistenza meccanica ai carichi statici concentrati sui pannelli
UNI 10809	Ringhiere, balaustre o parapetti prefabbricati - Dimensioni, prestazioni meccaniche e sequenza delle prove
UNI 10810	Scale prefabbricate - Rampe di scale a giorno - Determinazione della resistenza meccanica ai carichi statici distribuiti
UNI 10811	Scale prefabbricate - Rampe di scale a giorno - Determinazione della resistenza meccanica ai carichi dinamici
UNI 10812	Scale prefabbricate - Flessione dei gradini - Metodo di prova
UNI 10959	Scale prefabbricate - Scale a chiocciola - Resistenza meccanica ai carichi
UNI 11017	Scale prefabbricate, ringhiere, balaustre e parapetti - Ruoli, compiti e responsabilità nella posa in opera
UNI 11019	Scale prefabbricate - Requisiti aggiuntivi per garantire la compatibilità con l'installazione di impianti servoscala
UNI EN ISO 14122-3	Sicurezza del macchinario - Mezzi di accesso permanenti al macchinario - Scale, scale a castello e parapetti

- 3.12.2** Le pedate devono essere antisdrucciolevoli ed essere agibili in condizioni di perfetta sicurezza.

- 3.12.3** Le scale a castello fisse e le scale a pioli in acciaio vanno eseguite in particolare secondo le seguenti norme:

UNI EN 131-1 Scale. Terminologia, tipi, dimensioni funzionali.

UNI EN 131-2 Scale. Requisiti, prove, marcatura.

e secondo le norme vigenti in materia di sicurezza, per quanto applicabili UNI EN ISO 14122-4 „Sicurezza del macchinario - Mezzi di accesso permanenti al macchinario - Parte 4: Scale fisse

- 3.12.4** Gli accessori per l'impiego di dispositivi di protezione per gli accessi devono rispondere alla norma UNI EN 353-1 „Dispositivi di protezione individuale contro le cadute dall'alto - Dispositivi anticaduta di tipo guidato comprendenti una linea di ancoraggio rigida“.

- 3.12.5** Tutte le componenti di corrimano vanno ripulite da sbavature; le giunzioni saldate vanno rettificare. Profilati compositi non devono essere imbullonati dall'alto.
- 3.12.6** I riempimenti ed i montanti di parapetti e recinzioni vanno realizzate in maniera che sia garantita la sicurezza del traffico e siano rispettate le norme vigenti in materia di sicurezza e le prescrizioni dei regolamenti edilizi locali.
- 3.12.7** Le inferriate anti-intrusione devono essere dotate di un telaio perimetrale oppure di barre trasversali portanti; esse vanno saldate ed ancorate in maniera adeguata.

3.13 Attrezzi fissi da ginnastica e da gioco

Gli attrezzi da ginnastica e da gioco vanno realizzati secondo le norme da UNI EN 1176-1 fino a UNI EN 1176-6 „Attrezzature per aree da gioco“ e secondo le altre norme vigenti in materia di sicurezza.

3.14 Manufatti in lamiera, minuteria

- 3.14.1** Lamiere alloggiare in telai devono essere inserite senza essere sforzi o distorsioni.
- 3.14.2** Gli spigoli tagliati in vista vanno sbavati. I bordi delle lamiere di spessore inferiore a 1 mm vanno rivoltati o profilati.
- 3.14.3** I rivetti vanno applicati ad una distanza adeguata dai bordi, in modo da impedire la formazione di imbarcamenti o svergolature. I fori di chiodatura vanno sbavati prima dell'introduzione dei rivetti.
- 3.14.4** Le chiodature ed i rivetti devono avere teste ribattute prive di sbavature.
- 3.14.5** Gli elementi in ferro battuto a mano devono essere forgiati o battuti a mano in tutte le loro parti. Essi non potranno essere lavorati mediante asporto di materiale.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.
- 4.1.2** Consegna di disegni per i fori di ancoraggio necessari per il fissaggio di porte, portoni, finestre e simili o la tracciatura dei fori di ancoraggio per la loro successiva realizzazione.
- 4.1.3** Realizzazione di singoli campioni, qualora possano essere riutilizzati per l'esecuzione dei lavori.
- 4.1.4** Fornitura di elementi di fissaggio e collegamento, per es. tiranti, viti.
- 4.1.5** Montaggio e fissaggio di porte, portoni, telai, finestre e simili compresi gli elementi di raccordo, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.4.
Tutti gli oneri risultanti dalla „Disciplina dei sistemi di fissaggio“ di cui alla D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51 Regolamento sui sistemi di fissaggio
- 4.1.6** (per es. la raccolta ordinata di documenti necessari, l'esecuzione delle prove necessarie)

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente rendere chiudibili a chiave.

- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3** Realizzazione di fori e cavità nella muratura, nel calcestruzzo e simili, per il fissaggio porte, portoni, finestre, telai e simili.
- 4.2.4** Bloccaggio con malta di ancoraggi e finiture murarie sul perimetro di telai fissi e di controtelai.
- 4.2.5** Verifica dell'idoneità per le condizioni climatiche, chimiche o fisiche del materiale da impiegare e della struttura in presenza di particolari esposizioni o carichi connessi con la particolare posizione del sito.
- 4.2.6** Fornitura di disegni esecutivi di dettaglio oltre quanto previsto al punto 3.1.1.3.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" – punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

5.1.1 La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1.1 Per finestre, porte e simili: le misure vengono rilevate sull'estradosso del telaio.

5.1.1.2 Per rivestimenti di pareti e soffitti

- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,
- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da rivestire misurate fino agli elementi delimitanti intonacati, coibentati o rivestiti.
- per le facciate, le misure effettive del rivestimento.

5.1.1.3 Per altri elementi metallici le misure finite effettive.

5.1.2 Per di elementi singoli da contabilizzare a superficie (m²) vengono considerate le misure del minimo rettangolo circoscritto.

5.1.3 I rivestimenti di intradossi di aperture, rientranze e nicchie con superficie singola maggiore di 2,5 m², se non disposto diversamente, vengono contabilizzati a parte.

5.1.4 Le superfici del vano di nicchie (fondo e fiancate), se non disposto diversamente, vengono contabilizzate a parte indipendentemente dalla loro dimensione.

5.1.5 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m) viene considerata la loro lunghezza massima, anche per profilati con tagli obliqui o intagliati. Per i profilati curvi verrà considerata lo sviluppo massimo.

5.1.6 Per opere da contabilizzare a massa (kg) valgono i seguenti criteri:

5.1.6.1 Per la contabilizzazione verranno considerati:

- per profilati normalizzati, la massa unitaria secondo le norme,
- per gli altri profilati, la massa riportata nelle schede tecniche del produttore,
- per lamiera e bandelle:

- in acciaio 7,85 kg,
- in acciaio inossidabile 7,9 kg,
- in alluminio 2,7 kg
- in rame, ottone 9 kg
- in piombo e leghe di piombo 11,4 kg
- in zinco e leghe di zinco 6,9 kg (colato) e 7,2 kg (laminato)

per 1 m² di superficie e 1 mm di spessore,

- per i pezzi speciali in acciaio, la densità di 7,85 kg/dm³ e per quelli in ghisa (ghisa grigia), la densità di 7,25 kg/dm³.

5.1.6.2 Per la manufatti minuti metallici con massa singola fino a 15 kg, la massa può essere rilevata mediante pesatura.

5.1.6.3 Non si tiene conto della massa degli accessori e dei materiali per le unioni, per es. bulloni, viti, rivetti, saldature.

5.1.6.4 Non si tiene conto della massa dei rivestimenti di protezione dalla corrosione, per es. della zincatura a caldo.

5.2 Vengono portate in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Le aperture, rientranze e nicchie in pareti e soffitti con superficie singola maggiore di 2,5 m², e quelle in pavimenti, con superficie singola maggiore di 0,5 m².

35. Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente..

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipologia dell'intervento.

0.2.2 Preparazione delle superfici, sistema di protezione contro la corrosione ed applicazione secondo le indicazioni (vedi norme della serie UNI EN ISO 12944).

0.2.3 Colore del rivestimento

0.2.4 Tipo, numero, posizione, dimensioni ed esecuzione degli elementi costruttivi e dei manufatti, ad esempio

- ponti, gru, contenitori, piloni ed antenne,
- struttura a parete piena o a traliccio, strutture portanti a parete sottile,
- strutture chiodate, bullonate o saldate,
- tipo e dimensioni dei collegamenti di montaggio,
- spessore degli interstizi nelle costruzioni con profili compositi,
- qualità dell'acciaio, se rilevante per la preparazione delle superfici.

0.2.5 Rivestimento di apparecchiature idrauliche e flange.

0.2.6 Caratteristiche della superficie,

- per acciaio secondo la norma UNI EN ISO 8501-1 "Preparazione di substrati di acciaio prima dell'applicazione di pitture e prodotti correlati - Valutazione visiva del grado di pulitura della superficie - Parte 1: Gradi di corrosione e gradi di preparazione di substrati di acciaio non pitturati e di substrati di acciaio dopo la rimozione totale di pitture esistenti",
- per pitture esistenti, età, tipo, stratigrafia, adesività, spessori degli strati, grado di corrosione, grado di corrosione sottopelle, impurità, sfarinamenti, sostanze nocive in esse contenute,

- per le superfici zincate, spessore del rivestimento di zinco, cambiamenti anomali superficiali, per es. la ruggine bianca,
- per le vernici intumescenti, spessore del rivestimento esistente con indicazione dell'omologazione del sistema di protezione contro il fuoco.

0.2.7 *Compatibilità delle pitture e dei prodotti correlati con acqua potabile e generi alimentari.*

0.2.8 *Preparazione e protezione contro la corrosione dei collegamenti.*

0.2.9 *Tipo ed entità della sorveglianza esterna e delle verifiche di prova.*

0.2.10 *Numero, posizione e dimensioni delle aree di riferimento secondo le norme UNI EN ISO 12944-7 "Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura — Esecuzione e sorveglianza dei lavori di verniciatura" ed UNI EN ISO 12944-8 "Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura — Stesura di specifiche per lavori nuovi e di manutenzione.*

0.2.11 *Tipo, numero ed estensione dei campioni. Luogo di applicazione.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- strutture a parete piena ed a traliccio composte da profili aventi un perimetro superiore a 90 cm,
- finestre, porte, portoni e simili,
- tubi di diametro superiore a 90 cm,
- recipienti, palancolate e lamiere profilate,
- ringhiere,
- lamiere di copertura, grigliati e simili.

0.5.2 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- profili e superfici parziali di profili aventi un perimetro non superiore a 90 cm,
- tubi di diametro non superiore a 90 cm,
- ringhiere,
- verniciatura aggiuntiva di spigoli, saldature e simili.

0.5.3 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- recipienti, lamiere di copertura, griglie, grate,
- finestre, porte, portoni e simili,
- fissaggi, per es. sostegni, manicotti e collari per tubi, pendini, verniciatura aggiuntiva dei materiali di collegamento, flange, apparecchiature idrauliche con le flange.

0.5.4 *Misurazione a massa (t), per manufatti o elementi strutturali rilevabili distintamente.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC „Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio“ si applicano per i lavori di protezione contro la corrosione di manufatti e di opere in acciaio, per le quali sia richiesta una verifica di resistenza o un'omologazione. Esse valgono anche per la protezione contro la corrosione in collegamento con la protezione costruttiva contro gli incendi nonché per la zincatura a caldo e per la spruzzatura termica di metalli.
- 1.2** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le presenti prescrizioni specifiche.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Requisiti

UNI EN ISO 1461	Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su prodotti finiti ferrosi e articoli di acciaio - Specificazioni e metodi di prova
UNI EN ISO 2063	Spruzzatura termica – Rivestimenti metallici e altri rivestimenti inorganici – Zinco, alluminio e loro leghe.
UNI EN ISO 12944-5	Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Parte 5: Sistemi di verniciatura protettiva
UNI EN ISO 12944-7	Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Parte 7: Esecuzione e sorveglianza dei lavori di verniciatura

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:
- scostamento dello stato di fatto dalle indicazioni di progetto;
 - rilevante insudiciamento della superficie,
 - insufficiente adesione delle pitture o dei rivestimenti esistenti,
 - insufficiente indurimento su tutto lo spessore delle pitture esistenti,
 - crepe, bolle, sfarinamenti e simili riscontrabili nelle pitture o nei rivestimenti esistenti,
 - condizioni ambientali non idonee,
 - condizioni climatiche non adatte (vedi punto 3.1.3),
 - zincatura prescritta per manufatti e per strutture la cui configurazione non è adatta e tale trattamento.
- 3.1.2** La scelta delle procedure di preparazione della superficie e di applicazione delle pitture e dei materiali correlati spettano all'appaltatore; le procedure vanno comunicate al committente prima dell'esecuzione.
- 3.1.3** In presenza di condizioni atmosferiche non adatte, ad esempio in caso di applicazione di pitture su superfici, la cui temperatura é di meno di 3 K sopra il punto di rugiada dell'aria dell'ambiente in questione, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.4).
- 3.1.4** Per l'esecuzione valgono in particolare le seguenti prescrizioni:
D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti	31 Luglio 2012
	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
UNI EN ISO 1461	Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su prodotti finiti ferrosi e articoli di acciaio - Specificazioni e metodi di prova;
UNI EN ISO 2063	Spruzzatura termica – Rivestimenti metallici e altri rivestimenti inorganici – Zinco, alluminio e loro leghe.
UNI EN ISO 12944-4	Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Tipi di superfici e loro preparazione
UNI EN ISO 12944-5	Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Parte 5: Sistemi di verniciatura protettiva
UNI EN ISO 12944-7	Pitture e vernici — Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura – Esecuzione e sorveglianza dei lavori di verniciatura
UNI EN ISO 2808	Pitture e vernici - Determinazione dello spessore del film.

3.2. Nuova protezione

La superficie deve essere predisposta per il grado di preparazione Sa 2½ secondo la norma UNI EN ISO 12944-4; il rivestimento deve rispondere ai requisiti del sistema di protezione contro la corrosione definito dal Committente.

3.3 Riparazione

Le parti incoerenti del rivestimento protettivo devono essere rimosse con impiego di attrezzature motorizzate secondo la norma UNI EN ISO 12944-4; le superfici di applicazione devono essere irruvidite e rivestite secondo i requisiti del sistema di protezione.

Superfici con corrosione passante devono essere predisposte per il grado di preparazione P_{Ma} secondo la norma UNI EN ISO 12944-4; il rivestimento deve rispondere ai requisiti del sistema di protezione contro la corrosione prescelto.

Lo spessore del rivestimento nelle zone riparate deve corrispondere a quello nelle zone intatte.

3.4 Rifacimento parziale

Tutta la superficie deve essere pulita mediante getto d'acqua secondo la norma UNI EN ISO 12944-4. Parti difettose devono essere trattate secondo il punto 3.3. Tutta la superficie deve essere rivestita con una mano di pittura coprente secondo la norma UNI EN ISO 12944-5.

3.5 Rifacimento totale

La superficie deve essere predisposta per il grado di preparazione Sa 2½ secondo la norma UNI EN ISO 12944-4; il rivestimento deve rispondere ai requisiti del sistema di protezione contro la corrosione prescelto.

3.6 Zincatura a caldo

Per l'esecuzione della zincatura a caldo valgono le prescrizioni della norma UNI EN ISO 1461.

3.7 Spruzzatura termica

Per l'esecuzione della spruzzatura termica valgono le prescrizioni della norma UNI EN ISO 2063.

3.8 Verniciature di superfici zincate

La preparazione della superficie e l'applicazione della pittura e dei prodotti correlati devono essere eseguiti sulla base dei requisiti del sistema di protezione definito dal committente.

3.9 Sistemi protettivi contro l'incendio mediante vernici intumescenti

Per i sistemi protettivi contro l'incendio mediante vernici intumescenti valgono le prescrizioni secondo omologazione. Su vernici intumescenti non potranno essere applicate altre pitture, che non siano compatibili con le prescrizioni dell'omologazione.

3.10 Superfici di riferimento

3.10.1 L'appaltatore dovrà definire con il committente la posizione nell'ambito delle opere ed il tempo della predisposizione delle superfici di riferimento concordate.

3.10.2 L'appaltatore ha facoltà di predisporre superfici di riferimento per suo conto. La posizione nell'ambito delle opere ed i tempi della predisposizione vanno concordati col committente.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1. sono in particolare:

4.1.1 Verifica dello stato delle strade, della superficie del terreno, dei canali di raccolta ecc., prima dell'inizio dei lavori

4.1.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.3 Protezione di parti di strutture e di impianti contro impurità e danneggiamento durante i lavori i lavori di protezione contro la corrosione, mediante semplici coperture, teli sospesi o avvolgimenti, escluse le prestazioni di cui al paragrafo 4.2.4.

4.1.4 Asporto di polvere e di impurità sciolte presenti sui supporti da trattare e loro regolare smaltimento.

4.1.5 Predisposizione di superfici di riferimento ai sensi della norma UNI EN ISO 12944-7.

4.1.6 Predisposizione di fino a 5 superfici campioni di pitture.

4.1.7 Marcatura della pittura, applicata sulla parte verniciata.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Pulizia del supporto da rilevanti impurità, come residui di gesso, residui di malta, olio, residui di vernici, qualora non siano imputabili all'Appaltatore.

4.2.2 Preparazione delle superfici di mani di base ed intermedie prima dell'applicazione delle pitture successive, nella misura in cui tali operazioni non siano addebitabili all'appaltatore.

4.2.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota maggiore di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.4 Misure per la protezione da condizioni climatiche avverse secondo il punto 3.1.3.

4.2.5 Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi o di componenti degli impianti nonché di arredi, ad esempio mediante mascheratura di apparecchiature delicate e tecniche, diaframmi contro la polvere, tettoie o ripari chiusi, impiego di impianti di aspirazione o di filtraggio.

4.2.6 Asporto dalle zone di competenza del committente e smaltimento di materiali composti risultanti dalle procedure adottate e di rifiuti, per es. in caso di lavori di sabbiatura.

4.2.7 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.

4.2.8 Rimozione e successiva posa in opera di griglie, pavimentazioni, lastre di copertura e simili.

4.2.9 Disoliatura di collegamenti bullonati.

4.2.10 Verniciatura aggiuntiva di spigoli, giunti saldati ed elementi di unione, per es. bulloni, chiodi.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" – punto 5. vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo disegno o mediante misurazione, avviene in base alle dimensioni delle superfici da trattare.
- 5.1.2** La determinazione della prestazione avviene, per gli elementi normalizzati, in base ai dati contenuti nelle norme ovvero per elementi d'altro tipo in base ai dati delle schede tecniche dei produttori nonché in base alle distinte dei materiali.
- 5.1.3** Le dimensioni vengono rilevate lungo lo sviluppo maggiore, per esempio per i tubi in base alla misura dell'estradosso.
- 5.1.4** Per opere da contabilizzare a lunghezza (m) non vengono operate detrazioni per intersezioni, sovrapposizioni, elementi emergenti e simili.
- 5.1.5** Per tubazioni non vengono operate detrazioni per apparecchiature, flange e simili; le apparecchiature con le loro flange nonché le ulteriori flange vengono contabilizzate a parte in base al numero (pz).
- 5.1.6** Per opere da contabilizzare a superficie (m²), la superficie di ringhiere, griglie e grate viene calcolata solo su una faccia (superficie del prospetto).
- 5.1.7** Per opere da contabilizzare a massa (kg, t), non si detrae la massa di singoli elementi le cui superfici non siano state trattate, per intero o in parte, per motivi tecnici, per es. di piedi di appoggio immurati.
- 5.1.8** Per opere da contabilizzare a numero (pz) come portoni, porte, finestre e simili, divergenze fra le dimensioni del pezzo secondo elenco delle prestazioni e quelle del pezzo eseguito, fino a 5 cm in altezza ed in larghezza nonché fino a 3 cm in profondità non comportano la modifica del prezzo.
- 5.1.9** Per opere da contabilizzare a massa (kg, t), saranno considerati i seguenti dati:
- per i profili unificati, la massa unitaria secondo le norme vigenti,
 - per gli altri profili, la massa unitaria da cataloghi o schede tecniche del produttore,
 - per lamiere e nastri
 - di acciaio, la massa di 7,85 kg/m²,
 - di acciaio inossidabile, la massa di 7,90 kg/m²,
 - di alluminio, la massa di 2,7 kg/m²per ogni mm di spessore.

Non saranno considerati nella contabilizzazione gli elementi di connessione, per es. bulloni, chiodi, saldature.

- 5.1.10** Per la contabilizzazione della zincatura a massa (kg, t), sarà considerata la massa delle strutture o di manufatti in acciaio protetti mediante zincatura.

5.2 Vengono portati in detrazione:

- 5.2.1** Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Sovrapposizioni, fori, compenetrazioni e simili con estensione del singolo elemento superiore a 0,1 m².

- 5.2.2** Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Interruzioni con lunghezza maggiore di 1 m.

36. Opere murarie

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Direzione principale del vento, zone d'esposizione come montagne, aeroporti, ecc...

0.1.2 Profondità della fondazione, tipi di fondazione e carichi dai fabbricati vicini.

0.1.3 Realizzazione degli scavi.

0.1.4 Tipo, posizione ed esecuzione di elementi costruttivi adiacenti, a ridosso dei quali si dovranno eseguire le opere murarie.

0.1.5 Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione nonché tempi del montaggio e smontaggio di ponteggi predisposti a cura del committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo, posizione e dimensioni della muratura.

0.2.2 Tipo e quantità delle murature, secondo le prove di idoneità, nonché della muratura armata.

0.2.3 Tipo e dimensioni delle pareti divisorie non portanti nonché tipo e realizzazione dei raccordi ad elementi costruttivi adiacenti.

0.2.4 Numero, tipo, dimensioni e realizzazione della chiusura ai bordi liberi e ai coronamenti di muri, per es. con accoltellati, nonché tipo e realizzazione dei raccordi di pareti ad elementi costruttivi adiacenti.

0.2.5 Tipo, classe di resistenza a compressione e di massa specifica apparente, conducibilità termica e formati dei mattoni.

0.2.6 Classe di malta.

0.2.7 Dimensionamento armatura portante.

0.2.8 Impiego di additivi.

- 0.2.9** Altezza del piano di lavoro, altezza del piano e altezza di murature non vincolate.
- 0.2.10** Tipo, posizione e realizzazione di giunti di dilatazione, costruttivi e tra elementi costruttivi.
- 0.2.11** Requisiti di protezione antincendio, isolamento acustico e termico e di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni.
- 0.2.12** Indicazioni di resistenza al fuoco richieste.
- 0.2.13** Posizione ed esecuzione di appoggi scorrevoli.
- 0.2.14** Pendenza, curvatura e salti di quota di superfici.
- 0.2.15** Realizzazione e tracciato di murature curve o fuori squadra sia in pianta che in elevazione.
- 0.2.16** Requisiti della muratura a facciavista o di rivestimento, per es. tessitura della muratura, tipo, colore e struttura dei mattoni e della malta, esecuzione dei giunti, formati speciali o necessità di taglio dei mattoni. Lato da eseguire a filo per muri a facciavista monostrato.
- 0.2.17** Numero, tipo, posizione e dimensioni delle riprese delle pareti esterne di muri esterni a doppio strato.
- 0.2.18** Numero, tipo, posizione e dimensioni delle aperture d'aerazione dei muri esterni con intercapedine.
- 0.2.19** Numero, tipo, posizione e dimensioni di rientranze, per es. aperture, nicchie, scanalature.
- 0.2.20** Realizzazione degli intradossi di aperture, per es. lisciatura per la posa di serramenti e simili.
- 0.2.21** Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa di elementi incorporati e prefabbricati.
- 0.2.22** Numero, tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di camini e teste di camini.
- 0.2.23** Esecuzione particolare degli elementi costruttivi e caratteristiche della superficie della muratura, per es. per impermeabilizzazioni, verniciature, pitture protettive.
- 0.2.24** Tipo ed esecuzione di catene e cordoli.
- 0.2.25** Requisiti di pareti in vetrocemento.
- 0.2.26** Particolarità operative dei lavori in relazione con altri lavori.
- 0.2.27** Metodi di contabilizzazione per materiali sfusi la cui quantità non può essere determinata né nel luogo di prelievo né in quello di posa in opera, per es. in caso di riempimenti con materiale sfuso da contabilizzare in base alla quantità sui mezzi di trasporto.
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste dalle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
- punto 2.2, se vengono richiesti requisiti di tolleranza dei blocchi o mattoni diversi da quelli citati nelle norme sui materiali,
- punto 3.1.3, se devono valere tolleranze diverse da quelle ivi riportate,

- punto 3.2.1, se il paramento di rivestimento deve essere legato o graffiato con lo strato retrostante o se deve essere eseguita una muratura armata,
- punto 3.2.4, se per il fissaggio di elementi in calcestruzzo ed inserti metallici da immurare non va utilizzata malta della classe di malta III,
- punto 3.2.5, se la muratura di paramento dovrà successivamente essere fugata.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare, ad esempio:

- Fornitura di calcoli delle deformazioni e di disegni per opere provvisorie (vedi punto 4.1.1),
- Montaggio, modifica e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi di lavoro e di protezione nonché delle strutture di sostegno provvisorie della classe di dimensionamento A secondo la norma UNI EN 12812 "Strutture di sostegno per opere permanenti – Requisiti prestazionali e progettazione generale" (vedi punto 4.1.2),
- Realizzazione e mantenimento di coperture e parapetti di protezione (vedi punto 4.1.3).

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- muratura,
- tamponamenti di intelaiature in legno, acciaio e calcestruzzo,
- pareti divisorie non portanti,
- muratura di paramento o di rivestimento,
- fodere di paramento, rivestimenti,
- superfici di fondo delle nicchie
- volte,
- fugature,
- pavimenti con mattoni disposti di piatto o di coltello,
- riempimenti di solai,
- strati di materiale isolante,
- barriere al vapore, strati separatori e strati protettivi,
- impermeabilizzazioni.

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- materiali isolanti per il riempimento di vuoti,
- strati di riempimento e di compensazione.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- intradossi di muratura a facciavista di rivestimento, davanzali e cornicioni, compresi gli eventuali sbalzi,
- architravi, volte ed archi murati sopra aperture e nicchie,
- pilastri,
- fasce marcapiano di solai,
- lesene,
- camini murati, distinguendo per numero e sezione delle canne e per spessore dei muri perimetrali dei camini,
- camini in elementi prefabbricati, distinguendo per numero e sezione delle canne,
- gradini murati,
- tamponamento o rivestimento di travi in acciaio, nervature, puntoni e simili,
- realizzazione e chiusura di scanalature,
- cordoli e catene,
- realizzazione di giunti di dilatazione e di separazione,

- ripresa di paramenti esterni per muratura a doppia parete con intercapedine,
- accoltellati, copertine,
- realizzazione di murature oblique, per esempio muricci di coperture a falda,
- realizzazione di angoli con pezzi speciali o con mattoni tagliati,
- lisciatura su intradossi.

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- realizzazione di cavità, per es. aperture, nicchie, scanalature, fori e passaggi,
- chiusura di cavità,
- architravi, volte ed archi di scarico sopra aperture e nicchie prefabbricate,
- davanzali e cornicioni prefabbricati, compresi gli eventuali sbalzi,
- pilastri,
- teste per camini, distinguendo per numero e sezione delle canne,
- portelle per la pulizia di camini, manicotti, raccordi e simili,
- bocche di lupo per cantine, caditoie, fondazioni per macchinari e simili,
- fornitura e posa di elementi in acciaio e di elementi prefabbricati, per es. per solai,
- fornitura e posa di profili di raccordo e di contorno, di profili d'ancoraggio, di tiranti, perni e simili,
- fornitura e posa di telai fissi per serramenti, travetti in legno di ripresa, tasselli, blocchi dentati e simili,
- elementi in acciaio e profilati di acciaio laminato, elementi prefabbricati e solai in elementi prefabbricati,
- cassonetti per avvolgibili.

0.5.5 Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- acciaio per cemento armato, profilati d'acciaio, ancoraggi, perni,
- riporti e riempimenti.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Opere murarie" si applicano per la realizzazione di muratura di ogni tipo in mattoni o blocchi e per impermeabilizzazioni e isolamenti per murature a più strati e pavimenti in mattoni murati.
- 1.2** Le DTC "Opere murarie" non si applicano a:
- muratura in blocchi di pietra naturale (vedi DTC "Opere in pietra naturale"),
 - posa in opera di manufatti in lapidei agglomerati (vedi DTC "Opere in lapidei agglomerati"),
 - opere a secco (vedi DTC "Opere a secco") nonché
 - sistemi compositi di isolamento termico (vedi DTC "Sistemi compositi di isolamento termico").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Pietre naturali

Le pietre naturali devono essere resistenti agli agenti atmosferici, di sufficiente resistenza a compressione e lavorati secondo la stratificazione e non devono presentare fessure, screpolature, rotture, scagliature, inclusioni scistose e simili.

2.2 Pietre artificiali

- Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008
Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
- Decreto del Min. Int. 09.03.2007
Prestazioni di resistenza al fuoco delle costruzioni nelle attività soggette al controllo del Corpo nazionale dei vigili del fuoco.
- Decreto del Min. Int. 16.02.2007
Classificazione di resistenza al fuoco di prodotti ed elementi costruttivi di opere da costruzione.
- UNI 9730-1 Elementi di laterizio per solai. Terminologia e classificazione.
- UNI 9730-2 Elementi di laterizio per solai. Limiti di accettazione.
- UNI 9730-3 Elementi di laterizio per solai. Metodi di prova.
- UNI EN 771-1 Specifica per elementi per muratura - Parte 1: Elementi di laterizio per muratura
- UNI EN 771-2 Specifica per elementi per muratura - Parte 2: Elementi di silicato di calcio per muratura
- UNI EN 771-3 Specifica per elementi per muratura - Parte 3: Elementi di calcestruzzo vibrocompresso (aggregati pesanti e leggeri) per muratura
- UNI EN 771-4 Specifica per elementi per muratura - Parte 4: Elementi di calcestruzzo aerato autoclavato per muratura
- Norme della serie
UNI EN 772 Metodi di prova per elementi di muratura
- Norme della serie
UNI EN 1052 Metodi di prova per muratura
- UNI EN 1457 Camini – Condotti interni di terracotta/ ceramica – Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 1745 Muratura e prodotti per muratura – Metodi per determinare i valori termici di progetto
- UNI EN 1806 Camini – Blocchi di laterizio/ceramica per camini a parete singola – Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 1858 Camini – Componenti – Blocchi di calcestruzzo
- Norme della serie
UNI EN 1996 Eurocodice 6 – Progettazione delle strutture di muratura
- Norme della serie
UNI EN 1998 Eurocodice 8 – Progettazione delle strutture per la resistenza sismica
- UNI EN 12446 Camini – Componenti – Elementi esterni di calcestruzzo
- UNI EN 13069 Camini – Rivestimenti esterni di terracotta/ceramica per sistemi di camini – Requisiti e metodi di prova
- Norme della serie
UNI EN 13084 Camini strutturalmente indipendenti
- Norme della serie
UNI EN 13501 Classificazione al fuoco dei prodotti e degli elementi da costruzione
- UNI EN 13063-1 Camini - Sistemi camino con condotti interni di terracotta/ceramica - Parte 1: Requisiti e metodi di prova per la resistenza al fuoco da fuligine

2.3 Lastre

- Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008
Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

UNI EN 12859 Blocchi di gesso – Definizioni, requisiti e metodi di prova

2.4 Materiali coibenti e di riempimento

UNI 5958 Prodotti di fibre minerali per isolamento termico ed acustico. Termini e definizioni.

UNI 6262 a UNI 6265 e UNI 6267 Prodotti di fibre di vetro per isolamento termico ed acustico. Tolleranze dimensionali e relative determinazioni

UNI 6484 Prodotti di fibre di vetro per isolamento termico ed acustico. Determinazione del diametro medio delle fibre mediante microscopio.

UNI 6485 Prodotti di fibre di vetro per isolamento termico ed acustico. Feltri resinati e pannelli. Determinazione della densità apparente.

UNI 6538 e da UNI 6541 a UNI 6543 e da UNI 6545 a UNI 6547 Prodotti di fibre di vetro per isolamento termico ed acustico.

UNI 9299 Fibre minerali. Pannelli resinati semirigidi per isolamento termico. Criteri di accettazione.

UNI 9714 Pannelli a base di legno. Pannelli di lana di legno. Tipi, caratteristiche e prove.

UNI ISO 2509 Agglomerati espansi puri di sughero assorbenti acustici in piastrelle.

Norme della serie

UNI EN 622 1-5 Pannelli di fibra di legno – Specifiche

UNI EN 826 Isolanti termici per edilizia – Determinazione del comportamento a compressione

UNI EN 12431 Isolanti termici per edilizia – Determinazione dello spessore degli isolanti per pavimenti galleggianti

UNI EN 13162 a

UNI EN 13171 Isolanti termici per edilizia

UNI EN 13494 a

UNI EN 13497 Isolanti termici per edilizia

UNI EN 13820 Isolanti termici per edilizia - Determinazione del contenuto di sostanza organica

2.5 Malta

Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

Norme della serie

UNI EN 480 Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione – Metodi di prova

Norme della serie

UNI EN 934 Additivi per calcestruzzo, malta e malta per iniezione

UNI EN 998-2 Specifiche per malte per opere murarie – Malte da muratura

Norme della serie

UNI EN 1015 Metodi di prova per malte per opere murarie

UNI EN 13055-1 Aggregati leggeri – Aggregati leggeri per calcestruzzo, malta e malta per iniezione

UNI EN 13139 Aggregati per malta

2.6 Acciaio

Decreto del Min. Infr. e Trasp. 14.01.2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni.

UNI 10622

Barre e vergella (rotoli) di acciaio d'armatura per cemento armato, zincati a caldo.

UNI EN 10080

Acciaio d'armatura per calcestruzzo – Acciaio d'armatura saldabile – Generalità.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- scostamenti delle opere esistenti dalle indicazioni di progetto, per es. appoggi non correttamente allineati o a piombo,
- caratteristiche non idonee del supporto,
- punti di riferimento mancanti.

3.1.2 Lavori durante periodi di gelo devono essere autorizzati dal Committente.

3.1.3 Scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei limiti definiti dalle seguenti norme:

UNI 10462

Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione.

DIN 18202

Tolleranze nelle opere edili – Costruzioni

Qualora sono richieste caratteristiche di planarità più elevate rispetto alle indicazioni della tabella 3, righe 1 o 5 della norma DIN 18202 ovvero tolleranze dimensionali più ristrette di quelle indicate nelle citate norme, i maggiori oneri per ottenerle sono da considerare oneri particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.4 L'appaltatore deve, nell'ambito delle prescrizioni del progetto, provvedere alle misure necessarie per evitare ponti acustici e termici, punti deboli nelle misure di antincendio o nella stabilità. Se i lavori sono eseguiti in concomitanza con quelli di altre imprese, tali misure sono considerate prestazioni particolari, in tutti gli altri casi prestazioni accessorie.

3.2 Muratura

3.2.1 La muratura di ogni genere in pietre naturali e artificiali, per es. muratura di rivestimento, davanzali, cornicioni nonché strati di materiale coibente in muri a doppia parete con intercapedine va eseguita secondo UNI EN 1996 “Eurocodice 6 – Progettazione delle strutture di muratura”. È da rispettare inoltre Decreto del Presidente della Provincia dd. 02 novembre 2009, n. 51 “Regolamento sui sistemi di fissaggio”.

3.2.2 Per l'esecuzione di sottomurazioni vale la norma DIN 4123 “Scavi di pozzi, fondazioni e sottomurazioni nell'ambito di fabbricati esistenti”.

3.2.3 Gli elementi in legno, per es. le testate di travi, da incorporare nella muratura, vanno immutati a secco.

3.2.4 Gli elementi prefabbricati di calcestruzzo e gli elementi costruttivi in acciaio vanno immurati con malta della classe M1.

3.2.5 Le fughe per muri di paramento ed a facciavista vanno lisciate. Per la pulizia successiva l'acqua non deve essere arricchita di acidi.

3.3 Per la realizzazione di canne fumarie per edifici valgono:

UNI EN 1443	Camini – Requisiti generali
UNI EN 1457	Camini – Condotti interni di terracotta/ ceramica – Requisiti e metodi di prova
UNI EN 12446	Camini - Componenti - Elementi esterni di calcestruzzo
UNI EN 1806	Camini – Blocchi di laterizio/ceramica per camini a parete singola – Requisiti e metodi di prova
UNI EN 13069	Camini – Rivestimenti esterni di terracotta/ceramica per sistemi di camini – Requisiti e metodi di prova
Norme della serie	
UNI EN 13084	Camini strutturalmente indipendenti

3.4 La scelta e l'esecuzione di strutture provvisorie di sostegno secondo la norma UNI EN 12812 "Strutture di sostegno per opere permanenti – Requisiti prestazionali e progettazione generale" classe di dimensionamento A, è rimessa alla discrezione dell'Appaltatore.

Strutture di sostegno della classe di dimensionamento B devono essere realizzate secondo i disegni e le verifiche prescritti dalla norma UNI EN 12812; la realizzazione costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.3).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari**4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Fornitura di calcoli delle deformazioni e di disegni delle strutture provvisorie, per quanto siano necessari per la propria prestazione.
- 4.1.2** Montaggio, modifica e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi di lavoro e di protezione nonché delle strutture provvisorie di sostegno della classe di dimensionamento A, per quanto tali attrezzature siano necessarie per i propri lavori.
- 4.1.3** Realizzazione di coperture su fori e di protezione lungo bordi prospicienti il vuoto da lasciare in sito per l'utilizzo da parte di altre imprese oltre al tempo d'impiego proprio. La fine del proprio utilizzo deve essere immediatamente comunicata per iscritto al Committente.
- 4.1.4** Predisposizione e chiusura di tutti i fori di ancoraggio per i ponteggi necessari per l'esecuzione delle proprie prestazioni.
- 4.1.5** Predisposizione dei fori di pulizia e di raccordo nelle canne fumarie murate.
- 4.1.6** Rincalzo ed incorporamento delle testate di travi e di altri elementi costruttivi posti in opera nel corso dei propri lavori, eccettuato l'inghisaggio e l'allettamento di opere in acciaio.
- 4.1.7** Preparazione della malta e messa a disposizione delle attrezzature occorrenti.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Misure per ottenere requisiti di planarità e di tolleranza dimensionale (vedi punto 3.1.3).
- 4.2.2** Lisciatura su intradossi, architravi e parapetti per la posa in opera di serramenti e simili.
- 4.2.3** Realizzazione di strutture di sostegno provvisorie della classe di dimensionamento B (vedi punto 3.4).

- 4.2.4** Messa a disposizione dei ponteggi ad altre imprese, oltre la durata del proprio utilizzo.
- 4.2.5** Modifica di ponteggi e messa a disposizione di impianti di sollevamento, ascensori, locali da soggiorno e di deposito, attrezzature e simili nell'interesse di altre imprese.
- 4.2.6** Predisposizione di verifiche e documentazione della qualità dei materiali nonché di calcoli strutturali con tutti gli elaborati grafici occorrenti.
- 4.2.7** Realizzazione e chiusura di cavità, quali aperture, nicchie, scanalature, canali e simili.
- 4.2.8** Ripresa di aperture e nicchie con architravi, volte ed archi di scarico in muratura.
- 4.2.9** Fornitura e messa in opera di tasselli, blocchi dentati, portelli di pulizia di canne fumarie, telai fissi di serramenti e simili.
- 4.2.10** Realizzazione di giunti di dilatazione o linee di rottura predefinite nonché sigillatura dei giunti.
- 4.2.11** Chiusura dell'intercapedine a doppio strato in corrispondenza di aperture.
- 4.2.12** Sostegno della parete esterna di muri esterni a doppio strato.
- 4.2.13** Realizzazione nei muri di spallette di porte e finestre, se la larghezza delle stesse è inferiore a 50 cm e se le aperture su ambo i lati delle spallette vengono detratte in contabilità secondo il punto 5.2.1.
- 4.2.14** Realizzazione di intradossi in muratura di paramento ed a facciavista nonché per davanzali, cornicioni e di fasce comprese le eventuali sporgenze.
- 4.2.15** Realizzazione di angoli con mattoni di forma speciale o con mattoni tagliati.
- 4.2.16** Realizzazione di coronamenti obliqui, per es. per chiusure superiori di frontoni.
- 4.2.17** Realizzazione di coronamenti di muri con pendenza trasversale.
- 4.2.18** Realizzazione di coperture di murature, per es. mediante accoltellati.
- 4.2.19** Realizzazione di fasce marcapiano in corrispondenza di solai.
- 4.2.20** Misure per la protezione contro gli incendi, l'umidità e le radiazioni ovvero per l'isolamento acustico e termico, per quanto eccedono le prestazioni di cui al punto 3.
- 4.2.21** Misure preventive e protettive per l'esecuzione di opere murarie durante periodi di gelo.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** La determinazione della prestazione, indipendentemente se svolta da disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri:
- per gli elementi in muratura, le loro dimensioni finite in opera,
 - per i pavimenti in mattoni, le loro dimensioni finite in opera,
 - per il paramento e rivestimento esterno e per lo strato isolante di facciate a più strati, le dimensioni della faccia in vista dello strato esterno,
 - per la fugatura dei giunti, le dimensioni della superficie da fugare.

- 5.1.2** L'altezza di muri viene calcolata dall'estradosso del solaio grezzo fino all'intradosso del solaio grezzo.
- 5.1.3** Fughe e giunti non vengono detratti.
- 5.1.4** L'altezza della muratura con coronamento con sezione trasversale in pendenza viene calcolata fino allo spigolo più alto.
- 5.1.5** Nel caso di intersezioni di muri viene contabilizzato per intero un solo muro che, qualora i muri abbiano spessori diversi, sarà quello con lo spessore maggiore.
- 5.1.6** Per la contabilizzazione di volte verranno considerate le dimensioni dell'intradosso sviluppato.
- 5.1.7** Le architravi, i cassonetti per avvolgibili, le volte e gli archi di scarico non vengono detratti nella misurazione e compensati separatamente con le loro dimensioni.
- 5.1.8** Qualora una singola apertura interessi superfici adiacenti da contabilizzare con voci distinte, si determinerà per ogni voce la quota di pertinenza dell'apertura da detrarre.
- 5.1.9** Cavità di tipo diverso adiacenti tra di loro, come nel caso di un'apertura confinante con una nicchia, vengono contabilizzate separatamente.
- 5.1.10** Nel caso di opere misurate a lunghezza (m), per gli elementi come
- gli intradossi della muratura di paramento o di rivestimento, i davanzali, i cornicioni, le fasce, gli architravi, le volte, gli archi di scarico, le sporgenze, gli accoltellati, le murature oblique nonché i gradini murati verrà considerata la lunghezza dello spigolo più lungo,
 - il supporto di pareti sospese verrà considerata la lunghezza maggiore dell'elemento sospeso.
- 5.1.11** Pilastri a ridosso di serramenti incorporati nei muri, vengono contabilizzati a parte, se hanno una larghezza inferiore a 50 cm e se le aperture su ambo i lati vengono detrarre secondo le indicazioni del punto 5.2.1. Altrimenti valgono considerate come muratura di pareti.
- 5.1.12** Le canne fumarie vengono misurate lungo il loro asse.
- 5.1.13** Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):
Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure, della superficie e del volume non comportano la modifica del prezzo unitario.
- 5.1.14** La fornitura, il taglio, la piegatura e la posa di acciaio per armatura vengono contabilizzate a parte secondo le indicazioni contenuta nelle DTC "Opere in calcestruzzo".
- 5.2** **Vengono portati in detrazione:**
- 5.2.1** **Per opere da contabilizzare a superficie (m²):**
- cavità, ad esempio aperture, nicchie, anche a tutta l'altezza del muro, ed intersezioni, per es. di solette o di solai a sbalzo, con superficie singola maggiore di 2,5 m², a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro. Per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,5 m². Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione,
 - vengono detrarre per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata con apposite voci di capitolato, ad esempio per telai, riquadrature e simili,
 - per i pavimenti in strati piani o accoltellati, le cavità con superficie singola maggiore di 0,5 m²,
 - le interruzioni della muratura in corrispondenza di elementi, come per es. capriate, puntoni, travature, lesene, con larghezza singola superiore a 30 cm.
- 5.2.2** **Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):**
Interruzioni maggiori di 1 m ciascuna.

37. Massetti

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Esecuzione secondo progetti particolari, come disegni di dettaglio e di ripartizione delle fughe.*

0.2.2 *Tipo, posizione, dimensioni, materiali ed esecuzione dei massetti nonché degli strati di usura e di protezione. Tipologia, classe di resistenza e spessore nominale. Tipo e proprietà degli additivi e delle aggiunte.*

0.2.3 *Tipo, posizione, resistenza meccanica ed esecuzione del sottofondo, per es. tipo e posizione dell'impermeabilizzazione.*

0.2.4 *Pendenza del sottofondo. Capisaldi di riferimento per le quote.*

0.2.5 *Trattamento preliminare del sottofondo, per es. applicazione di strati di aderenza.*

0.2.6 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di barriere, strati di separazione o di scorrimento, guaine e simili.*

0.2.7 *Configurazione e suddivisione delle superfici.*

0.2.8 *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione degli strati e delle strisce perimetrali di materiale isolante, tipo e spessore delle protezioni di strati di materiale isolante.*

0.2.9 *Requisiti di protezione antincendio e contro l'umidità, di isolamento acustico e termico.*

- 0.2.10** *Tipo e dimensioni dei profilati per giunti e simili. Tipo dei materiali di riempimento per giunti. Requisiti particolari per profilati e materiali di riempimento per giunti.*
- 0.2.11** *Tipo del massetto e della esecuzione, classe di resistenza e spessore nominale nonché materiali, per es. tipo di materiale inerte duro.*
- 0.2.12** *Tipo ed esecuzione dell'armatura del massetto, per es. con reti o con fibre.*
- 0.2.13** *Tipo e posizione dell'impermeabilizzazione dell'edificio.*
- 0.2.14** *Pendenza, punti di riferimento.*
- 0.2.15** *Esecuzione, tipo del sistema di riscaldamento e raffreddamento, dimensioni e posizione degli elementi riscaldanti e refrigeranti, spessore nominale del massetto e della copertura dei tubi di massetti con riscaldamento. Tipo delle pavimentazioni. Copertura minima delle tubazioni.*
- 0.2.16** *Tinta, suddivisioni di superfici, finitura delle superfici.*
- 0.2.17** *Tipo, posizione, dimensioni ed eventualmente pendenza di massetti o strati di compensazione e di riempimenti sul sottofondo.*
- 0.2.18** *Numero, tipo, posizione e misure di cavità ed intersezioni.*
- 0.2.19** *Utilizzo dei massetti nonché particolari sollecitazioni di tipo fisico-tecnico, chimico e termico o dovute all'umidità, agenti dopo la posa in opera, ad esempio elevati carichi utili verticali.*
- 0.2.20** *Tipo, posizione, misure ed esecuzione di giunti di dilatazione, strutturali e di separazione.*
- 0.2.21** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di gradini e di pianerottoli da rivestire e dei loro raccordi e bordi.*
- 0.2.22** *Tipo, dimensioni ed esecuzione di gradoni, soglie e simili.*
- 0.2.23** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di spigoli, salti di quota, ripiani e simili.*
- 0.2.24** *Numero, tipo, posizione e misure di telai in angolare, soglie di battuta, lamine di stacco, profili per giunti.*
- 0.2.25** *Tipo dei sigillanti o riempimenti dei giunti.*
- 0.2.26** *Tipo e spessore delle pavimentazioni previste.*
- 0.2.27** *Protezioni per elementi costruttivi o componenti di impianti, arredi e simili.*
- 0.2.28** *Tipo e posizione di elementi metallici da proteggere.*
- 0.2.29** *Numero, tipo e dimensioni di campioni per lavorazioni o colori.*
- 0.2.30** *Tipo di impregnature, sigillature, verniciature e di strati di resina sintetica, di usura e protettivi.*
- 0.2.31** *Procedure di contabilizzazione per materiali sfusi, le cui quantità non sono rilevabili né sul luogo di prelievo né su quello di posa, ad esempio nel caso di riporti sfusi con quantità rilevata sul mezzo di trasporto.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste dalle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

- punto 2.5, *se le reti elettrosaldate devono avere una maglia diversa da 50 mm/50 mm per un diametro di barra pari a 2 mm fino a una maglia di 70 mm/70 mm per un diametro di barra pari a 3 mm,*
- punto 3.1.3, *se devono valere tolleranze diverse da quelle ivi riportate,*
- punto 3.2.1, *se i massetti a base di solfato di calcio, resina, magnesite e cemento vanno messi in opera su strati di materiale isolante per rivestire con pavimentazioni in pietra e ceramica in difformità dalle indicazioni previste,*
- punto 3.2.3, *se i massetti con riscaldamento vanno eseguiti in difformità dalle indicazioni previste,*
- punto 3.2.4, *se la superficie di massetti non va fratazzata, ma per es. lisciata o rigata,*
- punto 3.3.1, *se i pavimenti in terrazzo non vanno realizzati in due strati,*
- punto 3.3.6, *se i pavimenti in terrazzo non vanno levigati, rasati e levigati a lucido, ma per es. soltanto levigati o lavati.*

0.4 **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 **Unità di misura per la contabilizzazione**

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *materiali isolanti per il riempimento di vuoti,*
- *strati di riempimento e di compensazione.*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *pretrattamento e preparazione di supporti,*
- *strati di aderenza,*
- *strati di compensazione e livellamento, riempimenti del sottofondo*
- *barriere, strati di separazione, di scorrimento e di protezione,*
- *strati di materiale isolante, riempimenti,*
- *massetti, pavimenti in terrazzo, strati di resina sintetica, strati di usura e di protezione,*
- *trattamento e lavorazione delle superfici,*
- *armature di massetti.*

0.5.3 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *strisce perimetrali isolanti, rifilatura delle sporgenze di strisce isolanti sui bordi,*
- *listelli, profili, guide o rotaie,*
- *gole, zoccolature, spigoli,*
- *realizzazione e chiusura di giunti,*
- *raccordo ad elementi emergenti di dimensione superiore a 0,1 m².*

0.5.4 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per,*

- *massetti su gradini o soglie,*
- *guide o rotaie, profili, telai,*

- chiusura di cavità,
- raccordo ad elementi emergenti di superficie singola fino a 0,1 m².

0.5.5 Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- acciaio per cemento armato, profilati d'acciaio, ancoraggi, perni,
- riporti e riempimenti.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Massetti" si applicano alla realizzazione di massetti in malte per massetti e di pavimenti in terrazzo, compresi gli strati di separazione, di materiali isolanti e di protezione.
- 1.2** Le DTC "Massetti" non si applicano a:
- realizzazione di massetti in conglomerato bituminoso colato né alla
 - realizzazione di sottofondi di elementi prefinti, sottofondi a secco (vedi le DTC "Opere a secco").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Leganti

UNI 9156	Cementi resistenti ai solfati – Classificazione e composizione
UNI 9606	Cementi resistenti al dilavamento della calce. Classificazione e composizione.
Norme della serie UNI EN 196	Metodi di prova dei cementi
Norme della serie UNI EN 197 -1	Cemento — Parte 1: Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni
Norme della serie UNI EN 450	Ceneri volanti per calcestruzzo
UNI EN 13454-1	Leganti, leganti compositi e miscele realizzate in fabbrica per massetti a base di solfato di calcio – Definizioni, requisiti
Norme della serie UNI EN 13892	Metodi di prova dei materiali per massetti
UNI EN 14016-1	Leganti per massetti a base di magnesite – Magnesia caustica e cloruro di magnesio – Definizioni, requisiti
UNI EN 14216	Cemento – Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi speciali a calore di idratazione molto basso

2.2 Resine sintetiche

DIN 16945	Resine bicomponenti, mezzi di reazione e masse di resina bicomponente – Metodi di prova
-----------	---

Le resine sintetiche devono essere resistenti agli alcali.

2.3 Aggregati

Norme della serie UNI EN 932	Metodi di prova per determinare le proprietà generali degli aggregati
Norme della serie	

UNI EN 933	Prove per determinare le caratteristiche geometriche degli aggregati
Norme della serie	
UNI EN 1367	Prove per determinare le proprietà termiche e la degradabilità degli aggregati
Norme della serie	
UNI EN 1744	Prove per determinare le proprietà chimiche degli aggregati
UNI EN 12620	Aggregati per calcestruzzo
UNI EN 13139	Aggregati per malta
UNI EN 13055-1	Aggregati leggeri - Aggregati leggeri per calcestruzzo, malta e malta per iniezione

Come aggregati per pavimenti in terrazzo levigati vanno utilizzati materiali granulari adatti ad essere levigati e lucidati e possibilmente tutti della stessa durezza.

2.4 Materiali isolanti

Norme della serie	
UNI EN 622-1	Pannelli di fibra di legno – Requisiti generali
UNI EN 826	Isolanti termici per edilizia – Determinazione del comportamento a compressione
UNI EN 12431	Isolanti termici per edilizia – Determinazione dello spessore degli isolanti per pavimenti galleggianti
UNI EN 13162 fino a	
UNI EN 13172	Isolanti termici per edilizia
UNI EN 13494 fino a	
UNI EN 13497	Isolanti termici per edilizia
UNI EN 13820	Isolanti termici per edilizia - Determinazione del contenuto di sostanza organica

I materiali isolanti non normalizzati, per es. materiali granulati, espansi, non possono essere utilizzati se non nel caso in cui ne sia provata la funzionalità.

2.5 Armature di massetti

Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
UNI 10622	Barre e vergella (rotoli) di acciaio d'armatura per cemento armato, zincati a caldo.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- difformità tra la situazione in essere e le previsioni di progetto,
- posizione o altezza errate nonché portanza non sufficiente del supporto o del sottofondo,
- caratteristiche non idonee del supporto, per es. efflorescenze, superfici troppo poco solide, troppo lisce o troppo ruvide, troppo asciutte o troppo umide, sporche di grassi o gelate, fessure, giunti non idonei o realizzati in maniera carente,
- imperfezioni del sottofondo che comportano un consumo di materiale maggiore del 20% rispetto a quello occorrente per ottenere lo spessore nominale di massetti fluidi,
- scostamenti dimensionali del supporto maggiori di quelli ammissibili secondo le norme citate al punto 3.1.3,

- punti di riferimento mancanti,
- pendenza mancante, insufficiente o difforme dalle indicazioni contenute nella documentazione di progetto, o pendenza che non consente l'esecuzione conforme alle indicazioni del punto 3.1.4,
- impermeabilizzazione mancante contro l'umidità del terreno nel caso di opere interrato,
- tubazioni e simili presenti sul supporto, che non consentano l'esecuzione a regola d'arte,
- raccordi con gli intonaci mancanti o non idonei, telai per porte o soglie o battute mancanti,
- condizioni climatiche non adatte (vedi punto 3.1.2),
- protezione contro la corrosione di elementi metallici da proteggere, ad esempio in presenza di massetti a base di magnesite.

3.1.2 In presenza di condizioni atmosferiche non adatte, ad esempio nel caso di temperature inferiori a +5°C, giri d'aria, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.3).

3.1.3 Scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei limiti definiti dalle seguenti norme:

UNI 10462 Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione.
DIN 18202 Tolleranze nelle opere edili – Fabbricati.

Scostamenti di planarità dal livello prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)		0,5	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	Sottofondi i supporti	10	15	20	25
	Superfici grezze	3	5	12	15
	Superfici finite	1	3	9	12

Imperfezioni nelle superfici di pavimenti visibili con luce radente sono ammesse qualora siano state rispettate le tolleranze di misura qui riportate.

Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).

- 3.1.4** I massetti su strati isolanti o di separazione, anche se realizzati in pendenza, vanno eseguiti con spessore uniforme e con superficie piana.
- 3.1.5** I giunti di dilatazione del fabbricato devono essere ripresi nella medesima posizione e con la medesima possibilità di movimento. Gli altri giunti di dilatazione vanno realizzati in accordo con il Committente.
- 3.1.6** I pigmenti di massetti colorati devono essere mescolati con la malta in maniera uniforme per massetti ad uno strato sull'intero spessore del massetto, per massetti a più strati sull'intero spessore dello strato di usura.
- 3.1.7** L'armatura in fibre per massetti dovrà essere mescolata con la malta nella maniera più omogenea possibile.
- 3.1.8** I massetti vanno protetti contro l'essiccamento troppo rapida e non uniforme.
- 3.1.9** Elementi metallici soggetti a danneggiamento a seguito dell'esecuzione del massetto vanno protetti mediante verniciature, rivestimenti o con altri provvedimenti.
- 3.1.10** L'appaltatore deve, sempre nell'ambito delle prescrizioni del progetto, provvedere alle misure necessarie per evitare ponti acustici e termici, punti deboli nelle misure di antincendio o nella stabilità. Se i lavori vengono eseguiti insieme ad altre imprese, vengono considerati come Prestazioni accessorie, in tutti gli altri casi come Prestazioni particolari.

3.2 Massetti

3.2.1 Per l'esecuzione di massetti a base di solfato di calcio, resine sintetiche, magnesite e cemento valgono:

UNI EN 13454-1	Leganti, leganti compositi e miscele realizzate in fabbrica per massetti a base di solfato di calcio - Parte 1: Definizioni e requisiti
UNI EN 13454-2	Leganti, leganti compositi e miscele realizzate in fabbrica per massetti a base di solfato di calcio - Parte 2: Metodi di prova
UNI EN 13813	Massetti e materiali per massetti - Materiali per massetti - Proprietà e requisiti.
UNI EN 14016-1	Leganti per massetti a base di magnesite - Magnesia caustica e cloruro di magnesio - Definizioni, requisiti
UNI EN 14016-2	Leganti per massetti a base di magnesite - Magnesia caustica e cloruro di magnesio - Metodi di prova
Norme della serie UNI EN 13892	Metodi di prova dei materiali per massetti
Norme della serie DIN 18560 1-8	Massetti nell'edilizia

Le malte per massetti devono appartenere alle classi minime di resistenza secondo la tabella 1.

Tabella 1: Classi minime di resistenza di malte per massetti

Tipo di massetto	Massetti su strati di materiali isolanti	Massetti su strati di separazione		Massetti compositi	
		utilizzo con rivestimento	utilizzo senza rivestimento	utilizzo con rivestimento	utilizzo senza rivestimento
1	2	3	4	5	6
1 Massetti autolivellanti a base di solfato di calcio CAF	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4
2 Massetti a base di solfato di calcio CA	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4
3 massetti a base di resine sintetiche SR	F7	F7	F7	C20/F3	C25/F4
4 Massetti a base di magnesite MA	F4	F4	F7	C20/F3	C25/F4
5 Massetti cementizi CT	F4	F4	F4	C20/F3	C25/F4

3.2.2 Massetti a base di solfato di calcio, autolivellanti a base di solfato di calcio, a base di magnesia e di cemento, da rivestire con pavimentazioni in pietra o ceramica e posati su strati di materiale comprimibile, devono essere eseguiti con spessori nominali maggiorati.

3.2.3 I massetti a base di emulsione bituminosa devono essere realizzati con un'emulsione bituminosa con stabilizzante e con cemento come legante ed aggregati costituiti da filler, sabbia, ghiaia ed eventualmente pietrisco.

3.2.4 Massetti con serpentine di riscaldamento vanno eseguiti in genere con uno spessore nominale di almeno 45 mm e di almeno 40 mm nel caso di massetti autolivellanti.

3.2.5 La superficie di massetti eseguiti con malta semiumida o pastosa va frattazzata.

3.2.6 Massetti a base di resina sintetica devono avere uno spessore nominale minimo di 5 mm.

3.2.7 Gli strati di usura e protettivi alle resine sintetiche messi in opera su massetti e supporto di calcestruzzo vanno eseguiti con i seguenti spessori minimi:

- sigillatura in resina sintetica 0,1 mm,
- verniciatura con resina sintetica 0,5 mm,
- pavimentazioni in resina sintetica 2,0 mm.

3.3 Pavimenti in terrazzo

- 3.3.1** Pavimenti in terrazzo vanno realizzati in due strati. Pavimenti in terrazzo con uno spessore da 15 a 30 mm possono essere eseguiti anche come massetti aderenti al sottofondo.
- 3.3.2** Lo spessore dello strato di copertura di pavimenti in terrazzo deve essere di almeno 15 mm.
- 3.3.3** La resistenza meccanica di pavimenti in terrazzo eseguiti in aderenza al sottofondo deve rispondere ai requisiti della norma DIN 18500 "Lapidei agglomerati – Terminologia, requisiti, metodi di prova, controlli".
- 3.3.4** Per pavimenti in terrazzo, realizzati come massetti galleggianti, valgono le determinazioni previste per i massetti in cemento ai sensi della norma DIN 18560-2 (punto 3.2.1).
- 3.3.5** L'usura da levigatura di pavimenti in terrazzo non deve superare i valori indicati nella norma DIN 18500.
- 3.3.6** Dopo un sufficiente indurimento, i pavimenti in terrazzo devono essere levigati, rasati e lucidati finché risulta visibile la pezzatura massima.

3.4 Materiali isolanti

Strati di materiale isolante, coperture e strisce perimetrali devono essere posati secondo le indicazioni della norma DIN 18560-2.

3.5 Strati di separazione

Nel caso di massetti su strati di separazione, questi ultimi e le strisce perimetrali devono essere posati secondo le indicazioni della norma DIN 18560-4.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Pulizia del supporto, ad eccezione delle prestazioni di cui ai punti 4.2.4 e 4.2.5.
- 4.1.2** Realizzazione dei raccordi dei massetti con gli elementi costruttivi adiacenti come pareti, soglie, colonne, condotte, telai, rivestimenti, soglie e battute, paraspigoli, scarichi a pavimento e simili.
- 4.1.3** Presentazione di campioni di lavorazione e di colore di tipo commerciale.
- 4.1.4** Protezione di elementi costruttivi e di componenti di impianti da insudiciamento e danneggiamento nel corso dei lavori di posa dei massetti, con semplici coperture, cortine o avvolgimenti, ad eccezione delle misure di protezione secondo il punto 4.2.11.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Realizzazione di superfici campione, qualora non trovino impiego sul cantiere.
- 4.2.2** Messa a disposizione di locali da soggiorno e da deposito, se il Committente non mette a disposizione dei locali facilmente chiudibili a chiave.
- 4.2.3** Protezioni contro condizioni atmosferiche non adatte secondo il punto 3.1.2 .
- 4.2.4** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana p.es. resti di gesso o malta, colore, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.5** Pulizia particolarmente accurata del sottofondo per mezzo di aspirapolvere, pulitrici ad alta pressione e simili.
- 4.2.6** Preparazione del supporto mediante fresatura, bocciardatura, sabbiatura e simili.
- 4.2.7** Applicazione di strati di aderenza.

- 4.2.8** Provvedimenti per la correzione di imperfezioni del sottofondo di divergenze dimensionali perché possano essere rispettati i requisiti di planarità definiti al punto 3.1.3.
- 4.2.9** Misure per ottenere maggiori requisiti di planarità e di precisione dimensionale rispetto al punto 3.1.3.
- 4.2.10** Raccordi dei materiali isolanti a tubazioni, canalette per cavi e simili posati sulle solette.
- 4.2.11** Misure di protezione particolari per elementi costruttivi, componenti di impianti ed arredi, ad esempio mascheratura di finestre, porte, pavimenti, rivestimenti, scale, opere di legno, coperture o elementi rifiniti, mascheratura a tenuta di polvere di arredi deteriorabili e apparecchiature tecniche, diaframmi contro la polvere, tettoie provvisorie, coperture con pannelli o con teli per l'edilizia.
- 4.2.12** Realizzazione di giunti di dilatazione e di raccordo nonché impermeabilizzazione dei giunti.
- 4.2.13** Misure per la protezione antincendio, l'isolamento acustico, termico e contro l'umidità.
- 4.2.14** Misure per evitare giri d'aria all'interno dell'edificio.
- 4.2.15** Misure particolari per l'esecuzione di massetti all'aperto, per es. protezione mediante teli, coperture.
- 4.2.16** Realizzazione successiva di raccordi ad elementi adiacenti, per quanto tale onere non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.16** Posa in opera di soglie e battute, paraspigoli, lamine di distacco, telai per zerbini, armature e simili.
- 4.2.17** Realizzazione, riempimento, chiusura e copertura di giunti con sigillanti o profili per giunti.
- 4.2.18** Realizzazione di spigoli e intelaiature, per es. in corrispondenza di cavità di sezione singola superiore a 0,10 m².
- 4.2.20** Chiusura di cavità.
- 4.2.21** Realizzazione di gole e zoccolature nonché applicazione del massetto su gradini e soglie.
- 4.2.22** Rimozione di sporgenze o sbavature dell'intonaco.
- 4.2.19** Rifilatura dell'eccedenza di strisce isolanti perimetrali dopo la posa delle pavimentazioni.
- 4.2.20** Trattamento particolare delle superfici dei massetti, per es. lisciatura.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

Ove possibile verrà considerato il volume delle opere finite in opera, determinato con metodi geometrici rigorosi in base alle misure effettive; altrimenti verrà considerato il volume del materiale determinato in base alle bolle di consegna verificate ed approvate dal Direttore dei Lavori.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

La superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- per le superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici fino agli elementi costruttivi delimitanti,
- per le superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,
- per superfici irregolari le dimensioni del minimo rettangolo circoscritto,
- giunti di qualsiasi tipo non verranno detratti.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.4 Per opere da contabilizzare a numero (pz):

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.1.5 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t):

Verrà considerata la massa risultante dalle bolle di pesatura o di consegna verificate dal Direttore dei Lavori.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Non vengono detratti fori, aperture e nicchie con area fino a 0,10 m² ciascuno, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 0,10 m².

Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata con apposite voci di capitolato, ad esempio per telai, riquadrature e simili.

38. Lavori da piastrellista

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", parte 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Realizzazione dei raccordi.

0.2.2 Distanza, esecuzione secondo disegno o secondo rilievo in sito.

0.2.3 Tipo e caratteristiche del supporto, per es. calcestruzzo, muratura, impermeabilizzazioni.

0.2.4 Posa di pavimenti o rivestimenti all'interno o all'esterno di fabbricati su letto di malta o su adesivo, su strati separatori o su strati di materiale isolante.

0.2.5 Per i pavimenti riscaldati: tipo della costruzione; tipo della copertura; posizione delle tubazioni di riscaldamento e degli elementi scaldanti; spessore degli strati di ripartizione del carico; tipo, posizione ed esecuzione delle armature e dei giunti di dilatazione; spessore del letto di malta.

0.2.6 Tipo, spessore e compressibilità di strati di coibenti e di strati di isolamento termico o anticalpestio. Tipo e spessore di strati separatori e di coperture con strati di materiale isolante.

0.2.7 Tipo ed esecuzione di promotori di adesione, per es. mani di fondo, rinzaffo, irruvidimento del supporto.

0.2.8 Tipo ed esecuzione di supporti e superfici piane di posa su adesivo nonché di strati finiti mediante rasatura.

0.2.9 Tipo e spessore dell'intonaco di supporto, armato o non armato.

- 0.2.10** *Tipo, spessore ed esecuzione di strati di riempimento e di livellamento, per es. riporti, nonché di sottofondi a secco.*
- 0.2.11** *Tipo, dimensioni ed esecuzione di strutture portanti ed intelaiature.*
- 0.2.12** *Pavimenti in locali con apparecchiature particolari, per es. centrali termiche, sale macchine.*
- 0.2.13** *Tipo, dimensioni, forma e caratteristiche di piastrelle, lastre, mattoni di forma speciale e pezzi speciali. Applicazione in fogli, per es. diretta o indiretta. Caratteristiche della superficie, tinta, sollecitazione chimica e fisica, destinazione d'uso. Per i pavimenti la classe di usura dello smalto e la scivolosità.*
- 0.2.14** *Tipo particolare di posa, per es. posa diagonale.*
- 0.2.15** *Giunti ortogonali allineati continui per il rivestimento di parete, lo zoccolo e il pavimento.*
- 0.2.16** *Pendenza, punti di riferimento.*
- 0.2.17** *Posa dei rivestimenti sugli angoli.*
- 0.2.18** *Dimensioni, esecuzione e sollecitazione di rivestimenti di elementi particolari, per es. di fontane, banconi, zoccoli di fondazione, colonne e pilastri isolati.*
- 0.2.19** *Numero, tipo e dimensioni di rivestimenti di superficie limitata, per es. riquadri di piastrelle da parete, nicchie radiatori, rivestimenti di camini.*
- 0.2.20** *Numero, tipo e dimensioni di raccordi di muratura e di rivestimenti con travature, per es. per vasche ad incasso, piatti doccia, rivestimenti su uno, due o tre lati, con o senza zoccolo rientrante, superfici inclinate di vasche, coperture laterali.*
- 0.2.21** *Raccordo di rivestimenti a vasche, piatti doccia, zoccoli rientranti o superfici inclinate di vasche.*
- 0.2.22** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di scale, gradini, soglie, sporgenze e testate in vista.*
- 0.2.23** *Tipo, dimensioni ed esecuzione di gole e di spigoli arrotondati.*
- 0.2.24** *Tipo, dimensioni ed esecuzione di testate di piscine nonché tipo e disposizione di elementi incorporati, per es. scale, proiettori, supporti di cordoni.*
- 0.2.25** *Numero, tipo e dimensioni di profili di battuta, lamine di distacco, paraspigoli, telai per zerbini, telai in ferro angolare, telai per botole di revisione, chiusini.*
- 0.2.26** *Esecuzione, tipo e tinta della sigillatura dei giunti.*
- 0.2.27** *Tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di giunti di dilatazione, di giunti strutturali e di giunti tra elementi strutturali. Tinta del riempimento.*
- 0.2.28** *Tipo dell'ancoraggio o del fissaggio di lastre di grande formato e di elementi prefabbricati.*
- 0.2.29** *Tipo e dimensioni di pareti divisorie, disposizione di aperture.*
- 0.2.30** *Tipo e dimensioni di telai di porte.*
- 0.2.31** *Tipo ed esecuzione di trattamenti successivi di superfici.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

<i>punto 2</i>	<i>se le piastrelle, le lastre ed i mosaici non devono essere di prima scelta commerciale,</i>
<i>punto 2.2.2</i>	<i>se le piastrelle di pietra naturale devono avere spessori diversi da quelli riportati,</i>
<i>punto 2.6</i>	<i>se le reti elettrosaldate devono avere una maglia diversa da 50 mm/50 mm per un diametro di barra pari a 2 mm, fino alla maglia di 70 mm/70 mm per un diametro di barra pari a 3 mm,</i>
<i>punto 3.1.2</i>	<i>se devono valere tolleranze diverse da quelle riportate,</i>
<i>punto 3.2.1.1</i>	<i>se le piastrelle, le lastre ed i mosaici devono essere applicati o posati in maniera diversa da quella indicata,</i>
<i>punto 3.2.2.1</i>	<i>se il letto di posa di malta per rivestimenti o pavimentazioni devono essere realizzato con spessori diversi da quelli indicati,</i>
<i>punto 3.2.2.2</i>	<i>se vanno impiegati altri leganti,</i>
<i>punto 3.4.2</i>	<i>se i rivestimenti o le pavimentazioni vanno posati con altre larghezze dei giunti,</i>
<i>punto 3.4.3</i>	<i>se la sigillatura dei giunti non deve avvenire mediante spargimento e spatolatura,</i>
<i>punto 3.4.3</i>	<i>se per la sigillatura dei giunti vanno utilizzate sostanze diverse dai sigillanti grigi con legante irraulico, per es. per sollecitazioni particolari.</i>

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *materiali isolanti per riempimenti,*
- *riempimenti.*

0.5.2 *Misura a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *pretrattamenti del supporto,*
- *strati di livellamento,*
- *strati separatori,*
- *strati di materiale isolante,*
- *sottofondi,*
- *rivestimenti di soffitti e pareti e pavimenti,*
- *trattamenti delle superfici dei pavimenti.*

0.5.3 *Misura di lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *gradini e soglie,*
- *zoccoli e gole,*
- *smussi sugli spigoli di piastrelle e di lastre,*
- *smusso tagli obliqui,*
- *profili e listelli in pezzi speciali, bordature,*
- *canalette e griglie,*
- *guide e profilati,*
- *realizzazione e chiusura di giunti di dilatazione.*

0.5.4 *Numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *gradini e zoccoli,*
- *testate in vista di gradini,*
- *interstizi in caso di delimitazioni graduate di pavimenti, per es. sopra scale,*
- *rivestimenti di elementi costruttivi particolari, per es. di zoccoli di fondazione, colonne, pilastri,*

- *raccordo o rivestimento di vasche ad incasso e di piatti doccia con elementi portanti,*
- *raccordo di pavimenti a lavabili, vasche da lavaggio, vasche da bagno, piatti doccia,*
- *zoccoli incassati di vasche da bagno, rivestimenti obliqui di vasche,*
- *raccordo di rivestimenti a aperture, come fori, zoccoli di fondazione, passaggi di tubazioni e simili aventi un'estensione del singolo elemento superiore a 0,1 m²,*
- *posa di elementi incorporati e di profilati,*
- *pezzi speciali, lastre decorative,*
- *inserimento di interruttori, prese e griglie per scarichi e simili,*
- *realizzazione di fori in rivestimenti e pavimenti per installazioni ed elementi incorporati,*
- *riempimento elastico di giunti in corrispondenza di passaggi di installazioni, gli scarichi a pavimento e simili,*
- *telai di porte,*
- *smussi e tagli obliqui.*

0.5.5 *Massa (kg, t) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *acciaio per armature, profilati metallici, ancoraggi, spine,*
- *riporti e riempimenti.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori da piastrellista" valgono per l'applicazione e la posa di

- piastrelle, lastre e tessere per mosaici nonché
- di piastre, di piastrelle, di tessere e di listelli in pietra naturale.

1.2 Le DTC „ Lavori da piastrellista “ non valgono per l'applicazione e la posa di

- altre lastre in pietra naturale (vedi le DTC "Opere in pietra naturale ") nonché
- lastre in lapidei agglomerati (vedi le DTC "Opere in lapidei agglomerati ").

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Devono essere impiegate solo piastrelle, lastre e tessere per mosaici di prima scelta commerciale.

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Pavimenti e rivestimenti in ceramica, mosaici in ceramica

UNI EN 821 Parte 1 – 3	Ceramiche tecniche avanzate. Ceramiche monolitiche.
UNI EN 1071 Parte 1 – 4, 6	Ceramiche tecniche avanzate – Metodi di prova per i rivestimenti ceramici
UNI EN 1344	Elementi per pavimentazione di laterizio – Requisiti e metodi di prova
UNI EN 14232	Ceramiche tecniche avanzate – Termini, definizioni e abbreviazioni
UNI EN 14411	Piastrelle di ceramica – Definizioni, classificazione, caratteristiche e marcatura
UNI EN 14618	Lapidei agglomerati - Terminologia e classificazione
UNI EN 623-2	Ceramiche tecniche avanzate. Ceramiche monolitiche. Proprietà generali e tessiture. Determinazione della densità e della porosità
UNI EN 1389	Ceramiche tecniche avanzate - Composti ceramici - Proprietà fisiche - Determinazione della massa volumica e della porosità apparente
UNI CEN/TS 1071 Parte 7 – 11	Ceramiche tecniche avanzate – Metodi di prova per i rivestimenti ceramici

UNI CEN/TR 13548 Regole generali per la progettazione e l'installazione delle piastrellature di ceramica

2.2 Lastre, piastrelle, tessere per mosaici e listelli in pietra naturale

UNI EN 1469 Prodotti di pietra naturale – Lastre per rivestimenti – Requisiti
 UNI EN 12371 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della resistenza al gelo
 UNI EN 13161 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della resistenza a flessione sotto momento costante
 UNI EN 13373 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione delle caratteristiche geometriche degli elementi
 UNI EN 14066 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della resistenza all'invecchiamento accelerato tramite shock termico
 UNI EN 14147 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della resistenza all'invecchiamento mediante nebbia salina
 UNI EN 14205 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della durezza Knoop

2.2.1 Aspetto

Sono ammissibili le disparità di struttura e di colore, le venature e le inclusioni, abituali per materiali provenienti da un giacimento naturale.

2.2.2 Spessori delle lastre

Le lastre devono avere almeno gli spessori indicati qui di seguito:

lastre per rivestimenti di pareti con lato	fino a 30 cm:	7 mm
	più di 30 fino a 40 cm:	9 mm
lastre per pavimenti con lato	fino a 35 cm:	10 mm
	più di 35 cm:	15 mm
lastre per pavimenti per posa su adesivo:		10 mm

Le piastrelle ed i listelli in pietra naturale e i mezzi mattoni in pietra naturale devono avere almeno gli spessori indicati qui di seguito:

piastrelle in pietra naturale con lato	fino a 40 cm:	7 mm
listelli in pietra naturale:		10 mm

2.2.3 Tolleranze

Per piastrelle segate in pietra naturale di spessore fino a 12 mm, sono ammissibili scostamenti di $\pm 0,5$ mm dalla lunghezza, larghezza e spessore nominali.

Per lastre segate in pietra naturale con spessore di almeno 12 mm e con lunghezza degli spigoli fino a 60 cm, sono ammissibili scostamenti di $\pm 1,5$ mm dallo spessore nominale e di ± 1 mm dalla lunghezza e dalla larghezza nominali.

2.3 Leganti, inerti, malte, adesivi

UNI EN 197-1 Cemento – Parte 1: Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni
 UNI EN 459 Calci da costruzione- Parte 1: Definizioni, specifiche e criteri di conformità
 UNI EN 12004 Adesivi per piastrelle – Requisiti, valutazione di conformità, classificazione e designazione

Gli aggregati devono essere a granulometria mista e privi di componenti nocive.

2.4 Materiali di sigillatura

UNI EN 12808 Adesivi e sigillanti per piastrelle Parte 1 – 5
 UNI EN 13880 Materiali per la sigillatura a caldo dei giunti. Parte 1 – 13
 UNI EN 13888 Sigillanti per piastrelle – Requisiti, valutazione di conformità, classificazione e designazione
 UNI EN 14187 Materiali per la sigillatura a freddo dei giunti. Parte 1 – 9

UNI EN ISO 7389	Edilizia – Prodotti per giunti – Determinazione del recupero elastico dei sigillanti
UNI EN ISO 7390	Edilizia – Prodotti per giunti – Determinazione della resistenza allo scorrimento dei sigillanti
UNI EN ISO 11600	Edilizia – Prodotti per giunti – Classificazione e requisiti per i sigillanti

I mastici, le malte sigillanti con leganti idraulici e premiscelate, le malte sigillanti a base di resine bicomponenti e le masse sigillanti non devono pregiudicare la superficie della pavimentazione e del rivestimento.

2.5 Materiali isolanti

UNI EN 622	Pannelli di fibra di legno – Specifiche. Parte 1 – 5
UNI EN 826	Isolanti termici per edilizia – Determinazione del comportamento a compressione
UNI EN 13162 fino a	
UNI EN 13172	Isolanti termici per edilizia

I materiali isolanti non normalizzati, per es. i materiali granulati ed espansi, non devono essere impiegati se non nel caso in cui ne sia comprovata la funzionalità in conformità alle prescrizioni tecniche.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- caratteristiche non idonee del supporto, per es. rilevanti impurità, efflorescenze, superfici di applicazione e di posa troppo lisce, troppo umide o gelate, macchie di oli e grassi, fessure,
- scostamenti del sottofondo maggiori di quelle ammissibili secondo il punto 3.1.2,
- punti di riferimento mancanti,
- pendenza mancante, insufficiente o difforme dalle indicazioni sull'esecuzione.

3.1.2 Scostamenti di planarità dal piano prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)		0,5	1	4	10
Tolleranza di planarità	sottofondo per letto di malta	10	15	20	25
	sottofondo per posa con adesivo	3	5	10	20
	superfici finite	1	3	9	12

Difetti di planarità riconoscibili con luce radente sono ammesse, se le tolleranze qui indicate sono state rispettate.

Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate rispetto a quelle indicate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).

3.1.2 I rivestimenti di facciate vanno eseguiti secondo:

DIN 18515-1	Rivestimenti esterni – Parte 1: Piastrelle e pannelli – Principi per la progettazione ed esecuzione
DIN 18515-2	Rivestimenti esterni – Parte 2: Posa sulla superficie di appoggio – Principi per la progettazione ed esecuzione

3.2 Applicazione e posa in opera

3.2.1 Generalità

3.2.1.1 Le piastrelle, le lastre e le tessere per mosaici nei lavori interni vanno applicati o posati soltanto dopo la posa dei telai dei serramenti, delle installazioni e dell'intonaco.

3.2.1.2 Le piastrelle, le lastre e i mosaici vanno applicati e posati a piombo, a filo e a livello oppure con la pendenza indicata, tenendo conto del punto altimetrico di riferimento indicato.

3.2.1.3 I materiali isolanti vanno posati con giunti ben stretti ed incollati.

3.2.2 Applicazione e posa su letto di malta

3.2.2.1 Per i rivestimenti o pavimenti da applicare o posare su letto di malta, questo va realizzato con i seguenti spessori nominali:

- per rivestimenti di pareti:	15 mm,
- per pavimentazioni:	20 mm,
- per pavimenti interni su strati separatori:	30 mm,
- per pavimenti esterni su strati separatori:	50 mm,
- per pavimenti interni su strati di materiale isolante:	45 mm,
- per pavimenti esterni su strati di materiale isolante:	50 mm.

3.2.2.2 Per le piastrelle e le lastre in ceramica secondo UNI EN 197-1 come legante va utilizzato cemento, per le piastrelle in pietra naturale, i mosaici in pietra naturale e listelli in pietra naturale va utilizzato cemento pozzolanico.

3.2.3 Applicazione e posa su adesivo

Per l'applicazione e la posa su adesivo valgono:

DIN 18157-1	Esecuzione di rivestimenti ceramici su adesivo. Impasto adesivo con leganti idraulici
DIN 18157-2	Esecuzione di rivestimenti ceramici su impasto adesivo. Adesivi in dispersione
DIN 18157-3	Esecuzione di rivestimenti ceramici su letto di impasto adesivo. Adesivi su base di resine epossidiche

3.3 Fissaggio su sottostruttura

Le piastrelle di piccolo o grande formato, non applicate o posate con malta o adesivi, vanno fissate con dispositivi conformi al sistema adottato. Per i sistemi di fissaggio vale in particolare:

Decreto del Presidente della Provincia n. 51 del 2.11.2009
Regolamento sui sistemi di fissaggio.

3.4 Fughe

3.4.1 Le fughe vanno realizzate con larghezza uniforme. Le tolleranze dei materiali di rivestimento vanno compensate con le fughe.

3.4.2 I rivestimenti e pavimenti vanno realizzati con giunti aventi le seguenti larghezze:

- piastrelle e lastre in ceramica, pressate a secco	
- lato fino a 10 cm:	da 1 mm fino a 3 mm,
- lato oltre 10 cm:	da 2 mm fino a 8 mm,
- piastrelle e lastre in ceramica, estruse, aventi spigoli di lunghezza fino a 30 cm:	da 4 mm fino a 10 mm,
- piastrelle e lastre in ceramica, estruse in avanti, aventi spigoli di lunghezza superiore a 30 cm:	almeno 10 mm,
- piastrelle di klinker secondo la norma DIN 18158:	da 8 mm fino a 15 mm,
- lastre e piastrelle in pietra naturale:	da 2 mm fino a 3 mm,
- mosaici in pietra naturale o in vetro nonché mezzi mattoni in pietra naturale:	da 1 mm fino a 3 mm.

- 3.4.3** La sigillatura delle fughe avviene mediante spargimento e spatolatura di un sigillante grigio con leganti idraulici.
- 3.4.4** Per giunti di dilatazione, quali i giunti di separazione tra edifici, i giunti tra campiture, i giunti perimetrali o i raccordi a pavimento, valgono le disposizioni delle norme DIN 18157-1, DIN 18157-2 e DIN 18157-3 qualora i rivestimenti o le pavimentazioni vengono applicati su adesivo e le norme DIN 18515-1 e DIN 18515-2 qualora si tratta di rivestimenti di facciate; i giunti vanno chiusi con sigillanti o con profili.
- 3.4.5** I giunti di dilatazione creati in pavimentazioni e rivestimenti di piastrelle posate su letto di malta, vanno chiusi con sigillanti o con profili.
- 3.4.6** I giunti di separazione tra edifici devono proseguire su tutto l'edificio nella medesima posizione ed avere sufficiente larghezza. Si eviterà la creazione di ponti, per es. di armature.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro non siano ad altezza maggiore di 2 m dal piano campagna o dal pavimento.
- 4.1.2** Presentazione di campioni di superfici e di tinte.
- 4.1.3** Protezione dei pavimenti fino alla perfetta calpestibilità degli stessi, per es. chiudendo i locali a chiave.
- 4.1.4** Pulizia del supporto, ad eccezione delle prestazioni di cui alla Sezione 4.2.5.
- 4.1.5** Misure per compensare le imperfezioni del supporto entro le tolleranze ammissibili secondo il punto 3.1.2 per la posa di piastrelle o lastre su adesivo o su letto di malta.
- 4.1.6** Rimozione di piccole sporgenze di intonaco.
- 4.1.7** Raccordo di pavimenti agli elementi incorporati o adiacenti, per es. a telai, rivestimenti, paraspigoli, battute, soglie, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.15.
- 4.1.8** Raccordo a vuoti nel pavimento, per es. a zoccoli di fondazione, pilastri, colonne con superficie singola fino a 0,1 m².
- 4.1.9** Confezione della malta e messa a disposizione dei dispositivi occorrenti, anche se i materiali vengono messi a disposizione dal Committente.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2 sono per esempio:
- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, se il Committente non mette a disposizione dei locali facilmente chiudibili a chiave.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro siano ad altezza maggiore di 2 m dal piano campagna o dal pavimento.
- 4.2.3** Predisposizione di piani di posizionamento, di disegni di fugatura e di posa.
- 4.2.4** Predisposizione ed applicazione di campioni, superfici campione e costruzioni tipiche.

- 4.2.5 Pulizia del supporto da gravi impurità, per es. da residui di gesso, di malta, di colore, di olio, per quanto queste impurità non siano state cagionate dall'Appaltatore.
- 4.2.6 Levigatura di massetti.
- 4.2.7 Applicazione di promotori di adesione.
- 4.2.8 Riempimento del supporto per il raggiungimento della quota o della pendenza necessarie nonché applicazione di un intonaco di livellamento su pareti non piane o non verticali o non a filo, in casi diversi da quelli considerati al punto 4.1.5.
- 4.2.9 Posizionamento e posa di guide o dime in piastrelle o lastre per la preparazione di un'installazione a perfetta misura.
- 4.2.10 Misure per la protezione contro l'umidità e per l'isolamento termico ed acustico.
- 4.2.11 Realizzazione di fori in rivestimenti e pavimenti per l'esecuzione di installazioni e la posa di elementi incorporati.
- 4.2.12 Scalpellature per installazioni e per elementi incorporati.
- 4.2.13 Inserimento di elementi da installare od incorporare.
- 4.2.14 Raccordo successivo ad elementi incorporati.
- 4.2.15 Raccordo di pavimenti a lavabi, vasche da lavaggio, vasche da bagno, piatti doccia, zoccoli incassati, rivestimenti obliqui di vasche e simili.
- 4.2.16 Raccordo, chiusura e copertura di giunti di dilatazione e di raccordi.
- 4.2.17 Getto ed incavigliamento di giunti parziali nel supporto.
- 4.2.18 Taglio della sporgenza in esubero di lastre d'isolamento posate da altre imprese.
- 4.2.19 Fornitura ed inserimento di coprigiunti, lastre decorative e pezzi speciali.
- 4.2.20 Realizzazione di testate in vista di gradini.
- 4.2.21 Realizzazione di raccordi lungo bordi irregolari di pavimenti, per es. sopra scale.
- 4.2.22 Raccordo di pavimenti a aperture del pavimento come fori, zoccoli di fondazione, passaggi di tubazioni e simili aventi un'estensione del singolo elemento superiore a 0,1 m².
- 4.2.23 Realizzazione di smussi su spigoli di piastrelle e lastre.
- 4.2.24 Trattamento successivo delle superfici, per es. impregnatura, ceratura.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

Ove possibile verrà considerato il volume determinato con metodi geometrici rigorosi sulle opere finite in opera; altrimenti verrà considerato il volume del materiale determinato in base alle bolle di consegna verificate dal Direttore dei Lavori.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Per la realizzazione di rivestimenti di pareti, di soffitti o di pavimenti, di strati di raccordo, di strati separatori, di strati isolanti, di sottofondi, di trattamenti superficiali, di armature nonché di strutture portanti ed intelaiature ed in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- per le superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da coprire fino agli elementi costruttivi delimitanti, non intonacati e non rivestiti,
- per le superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive;
- per superfici di gradini e soglie, le dimensioni del minimo rettangolo circoscritto;
- per rivestimenti di pareti appoggiati su uno zoccolo, una gola, un battiscopa o listelli arrotondati o direttamente sulla pavimentazione, le dimensioni rilevate sopra lo spigolo superiore del basamento oppure della pavimentazione,
- per facciate le dimensioni effettive in opera del rivestimento.

Bordi, profili, decori e pezzi speciali, ad esempio portasapone, non verranno detratti.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Per la realizzazione di gradini, soglie, gole, tagli a bisello lungo spigoli di piastre e piastrelle, tagli obliqui, profilature, listelli, guide o profili e testate di vasche ed in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m, la lunghezza verrà determinata in base allo sviluppo più lungo dell'elemento finito in opera.

5.1.4 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e le misure del pezzo eseguito sono tollerate scostamenti fino a $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

5.1.5 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t):

Per tutte le opere da contabilizzare a massa, verrà considerata la massa del materiale determinata in base alle bolle di consegna verificate dal Direttore dei Lavori.

Il taglio, la sagomatura ed il montaggio di acciaio per armatura verrà compensato a parte in base alle indicazioni contenute nella DTC "Opere in calcestruzzo".

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Fori e cavità con superficie maggiore di 0,1 m² ciascuna.

5.2.2. Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Interruzioni maggiori di 1 m ciascuna.

39. Lavori di pavimentazione in parquet

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie, prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Tipo e configurazione del sottofondo.*

0.2.2 *Condizioni di umidità e temperatura particolari; particolare esposizione del sottofondo ad azioni termiche o all'umidità, sia dal basso verso l'alto che dall'esterno verso l'interno.*

0.2.3 *Tipo del riscaldamento in caso di pavimentazioni riscaldate.*

0.2.4 *Trattamento del sottofondo, ad esempio spazzolatura, levigatura grossolana, aspirazione della polvere, applicazione di una mano di fondo, rasatura su tutta la superficie.*

0.2.5 *Tipo e numero dei campioni richiesti.*

0.2.6 *Scostamento del sottofondo dal piano orizzontale.*

0.2.7 *Essenza legnosa, tipo di parquet, classe e misure degli elementi del parquet, tipo e direzione di posa.*

0.2.8 *Sollecitazioni straordinarie del parquet alla compressione.*

0.2.9 *Essenze legnose e larghezza di fasce e bindelli.*

0.2.10 *Essenza legnosa, misure e profilo di zoccolini e listelli coprifilo (vedi punto 2.2).*

0.2.11 *Qualora siano previsti la sigillatura o altri trattamenti della superficie, utilizzo previsto dei locali o sollecitazione prevista del parquet.*

0.2.12 Numero, tipo, posizione e dimensioni di cavità e fori da predisporre.

0.2.13 Forma della superficie da pavimentare se diversa dal rettangolo.

0.2.14 Tipo, posizione, dimensione ed esecuzione di giunti di raccordo e di dilatazione.

0.2.15 Numero, tipo, posizione e dimensione di inserti e componenti di impianti.

0.2.16 Posizione di condotte e simili non riconoscibili nella zona da rivestire.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

punto 2.2, se per zoccolini e listelli coprifilo in legno devono valere requisiti di qualità diversi da quelli prescritti per parquet normalizzati,

punto 3.1.2, se sussistono particolari esigenze di planarità delle superfici finite,

punto 3.2.1.1, se devono essere utilizzati elementi per parquet di assortimento diverso,

punto 3.2.1.4, se i giunti sulle lamine di battuta e di distacco non devono essere riempiti con materiali elastici,

punto 3.2.1.5, se in corrispondenza di giunti di dilatazione strutturali non vanno formati giunti nel parquet o nelle sue sottostrutture,

punto 3.2.6.1, se il parquet va posato su un tavolato sottopavimento,

punto 3.2.8, se gli zoccolini in legno non devono essere fissati con gruppini, bensì ad esempio con viti,

punto 3.3.1, se il parquet non deve essere sigillato, bensì finito con un trattamento diverso, ad es. oliatura, ceratura,

punto 3.3.2, se per la sigillatura dovrà essere usata un determinato materiale.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- parquet,
- sottostruttura e sottotavolati per parquet,
- trattamenti superficiali.

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- zoccolini, listelli coprifilo compreso il loro trattamento,
- riempimento di giunti e fughe,
- cordoli di isolamento.

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *coperchi, portelle, aperture e simili,*
- *rivestimento e trattamento superficiale di gradini, soglie e simili,*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC “Pavimentazioni in parquet” si applicano alla realizzazione di pavimentazioni di parquet.
- 1.2** Le presenti DTC non si applicano alla realizzazione di orditure di listelli e tavolati per sottopavimenti (vedi DTC “Opere da carpentiere e lavori in legno”).
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Elementi del parquet

UNI EN 13226	Pavimentazioni di legno - Elementi di legno massiccio con incastri femmina e/ o maschio
UNI EN 13227	Pavimentazioni di legno - Elementi di legno massiccio senza incastro
UNI EN 13228	Pavimentazioni di legno - Elementi di legno massiccio con sistema di assemblaggio
UNI EN 13488	Pavimentazioni di legno - Parquet mosaico
UNI EN 13489	Pavimentazioni di legno - Elementi multistrato con incastro
UNI EN 13629	Pavimentazioni di legno - Tavole preassemblate di legno massiccio di latifoglie
UNI EN 13756	Pavimentazioni di legno - Terminologia
UNI EN 13990	Pavimentazioni di legno - Tavole di legno massiccio di conifere
UNI EN 14761	Pavimentazioni di legno - Parquet di legno massiccio - Lamelle posate di testa, lamelle posate di fianco e a cassero regolare

Anche al momento della fornitura sul luogo di utilizzo, gli elementi del parquet non potranno presentare un grado di umidità diverso da quello ammesso dalle precedenti norme.

2.2 Zoccolini e listelli coprifilo in legno

Per zoccolini e listelli coprifilo in legno valgono per quanto applicabili le disposizioni relative alla qualità per elementi di parquet normalizzati.

2.3 Chiodi

UNI EN 10230-1	Chiodi di filo di acciaio - Chiodi per impieghi generali
----------------	--

2.4 Adesivi per parquet

UNI EN 14293	Adesivi – Adesivi per incollare il parquet al pavimento - Metodi di prova e requisiti minimi
--------------	--

2.5 Sottopavimenti per parquet e materiali isolanti

I sottopavimenti ed i materiali isolanti devono essere tali che siano garantiti la posa a regola d'arte e la rispondenza agli impieghi previsti.

2.6 Materiali per il trattamento superficiale di pavimenti in parquet

Materiali per il trattamento superficiale di pavimenti in parquet dovranno proteggere la superficie del parquet contro la penetrazione di impurità e liquidi.

2.7 Cere per pavimenti

Le cere per pavimenti in parquet non dovranno modificare in misura rilevante la colorazione degli elementi del parquet, non fare affiorare in superficie l'adesivo utilizzato nelle giunzioni e non diffondere un odore penetrante.

2.8 Prodotti per la sigillatura del parquet

I prodotti per la sigillatura del parquet dovranno proteggere la superficie del parquet dalla penetrazione di impurità e liquidi. L'aspetto naturale del parquet non dovrà essere pregiudicato in alcun modo o solo in misura irrilevante a seguito della prima verniciatura e delle eventuali applicazioni successive dello stesso prodotto.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- rilevanti dislivelli e difetti di planarità nel piano di posa, tali che non sia possibile il rispetto delle prescrizioni di planarità secondo il punto 3.1.2 ovvero si rendano necessarie le misure secondo il punto 4.2.10,
- fessure/crepe nel sottofondo, superficie del sottofondo non sufficientemente solida, troppo porosa o troppo ruvida,
- sottofondo non sufficientemente asciutto,
- inadeguati giunti di dilatazione nel sottofondo,
- superficie del sottofondo sporca, ad es. per presenza di olio, cera, vernici, residui di colore,
- posizione in quota del sottofondo non rispondente a quella di elementi adiacenti,
- temperatura non idonea del sottofondo,
- condizioni ambientali non idonee,
- mancanza del verbale di riscaldamento per impianti di riscaldamento a pavimento,
- mancanza di riferimenti dei punti per misure igrometriche sui pavimenti con riscaldamento incorporato.

3.1.2 Scostamenti di planarità dal piano prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)	0,1	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	2	4	10	12

Imperfezioni nelle superfici di pavimenti visibili con luce radente sono ammesse qualora siano state rispettate le tolleranze di misura qui riportate. Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 Prima della posa del parquet su pavimenti con riscaldamento incorporato, essi devono essere stati preriscaldati adeguatamente. Per evitare danneggiamenti dell'impianto di riscaldamento, le misurazioni igrometriche potranno essere eseguite solo nei punti di misurazione marcati.

3.1.4 L'appaltatore deve comunicare per iscritto al committente istruzioni sulle misure per la cura e la manutenzione dei pavimenti da adottare e fornire le indicazioni relative al clima dell'ambiente più adatto.

3.2 Posa di pavimentazioni in parquet

3.2.1 Indicazioni generali

3.2.1.1 Salvo disposizioni contrarie, il parquet va realizzato con elementi della classe di aspetto O secondo le norme Normen UNI EN 13226, UNI EN 13227, UNI EN 13228, UNI EN 13488, UNI EN 13489, UNI EN 13629 und UNI EN 13990.

Zoccolini e listelli coprifilo, su cui non saranno applicate verniciature coprenti, devono essere realizzati con legni delle classi sopra indicate.

3.2.1.2 Il contenuto di umidità degli elementi del parquet dovrà corrispondere anche nel corso della posa a quello prescritto dalle norme.

3.2.1.3 Tra pavimentazioni in parquet ed eventuali sottopavimenti ovvero elementi costruttivi fissi adiacenti, ad es. pareti, pilastri, colonne, vanno predisposte fughe, la cui larghezza sarà stabilita in funzione del tipo di parquet, del tipo dei sottopavimenti e del tipo di posa nonché della dimensione delle aree pavimentate a parquet.

3.2.1.4 Lungo le lamine di battuta e di distacco vanno predisposte fughe, se necessario, in funzione della specie legnosa impiegata e del tipo di posa; le fughe vanno riempite con materiale elastico.

3.2.1.5 In corrispondenza dei giunti di dilatazione strutturali vanno realizzate fughe con uguale proprietà di deformazione nelle pavimentazioni in parquet ed eventuali sottopavimenti.

3.2.1.6 In caso di utilizzo di liste di parquet di diverse misure, l'aspetto complessivo del parquet dovrà risultare uniforme ed omogeneo. Liste adiacenti non potranno differire tra di loro in misura superiore a 50 mm nella lunghezza ed a 10 mm in larghezza. Inoltre, in superfici con estensione fino a 30 m² pavimentate con parquet, possono essere utilizzate liste di al massimo tre misure diverse.

3.2.2 Parquet inchiodato

Liste, tavole ed elementi di parquet multistrato devono essere collegati con idonei sistemi ed accessori coordinati, messi in opera ben serrati e fissati con chiodini a scomparsa. Per elementi con scanalatura perimetrale le linguette devono essere distribuite sull'intera lunghezza delle scanalature ed essere ben incastrate. Le linguette devono essere disposte su almeno $\frac{3}{4}$ della lunghezza della scanalatura.

3.2.3 Parquet incollato

Il parquet deve essere incollato con adesivi duri plastici resistenti allo scorrimento. L'adesivo va applicato sull'intera superficie del sottofondo o eventualmente sul sottofondo di posa.

3.2.4 Parquet a mosaico

Il parquet a mosaico va incollato con adesivo per parquet resistente allo scorrimento. L'adesivo va applicato sull'intera superficie del sottofondo. Il parquet lamellare va adagiato sullo strato di adesivo, pressato e messo in opera con giunti ben serrati.

3.2.5 Parquet con posa galleggiante

Gli elementi di parquet vanno congiunti lungo le scanalature sui bordi e sulle teste con idonei sistemi ed accessori coordinati.

3.2.6 Tavolati di posa sottopavimento

3.2.6.1 Di regola le pavimentazioni in parquet vanno posate senza tavolati sottopavimento.

3.2.6.2 I tavolati sottopavimento vanno posati con fughe sfalsate tra di loro e con quelle del parquet; I sotto parquet a mosaico, a lamelle posate di testa, lamelle posate di fianco e a cassero regolare, i pannelli sottopavimento devono essere posati in diagonale rispetto alla direzione di posa del parquet.

3.2.7 Per **pavimenti in parquet per impianti sportivi coperti** è applicabile la norma UNI EN 14904 "Superfici per aree sportive - Superfici multi-sport per interni - Specifiche".

3.2.8 Zoccolini e listelli coprifilo

Zoccolini e listelli coprifilo in legno devono essere tagliati a bisello in corrispondenza di angoli e giunzioni; gli zoccolini devono essere fissati saldamente alla parete con punte da muro in acciaio, disposte ad una distanza massima di 60 cm. I listelli coprifilo vanno fissati con gruppini. La larghezza di copertura dello zoccolo va rapportata alla larghezza massima del giunto di bordo.

3.2.9 Levigatura

Il parquet chiodato va levigato in modo uniforme dopo la posa, il parquet incollato dopo un sufficiente indurimento dell'adesivo. Il numero di passaggi di levigatura e il grado di finezza della levigatura dipendono dal successivo trattamento della superficie concordato.

3.3 Trattamento superficiale

3.3.1 Il parquet deve essere sigillato subito dopo la levigatura.

3.3.2 Il tipo di sigillatura ed i prodotti usati per la stessa vanno scelti in funzione dell'utilizzo dei locali e della sollecitazione prevista; essi devono essere compatibili con il tipo di legno impiegato.

3.3.3 La verniciatura va eseguita in modo tale da ottenere una superficie uniforme.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Pulizia del sottofondo, ad esclusione delle prestazioni di cui al punto 4.2.3.

4.1.2 Raccordo del parquet agli elementi costruttivi adiacenti o emergenti, ad es. a tubazioni, telai, rivestimenti, battute, lamine, colonne, soglie, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.6.

4.1.3 Foderature e spessoramenti fino ad uno spessore di 1 cm su travi e orditure in listelli.

4.1.4 Livellamento di dislivelli del piano di posa fino a 2 mm in media.

4.1.5 Sbarramento dell'area di lavoro fino al momento della praticabilità della pavimentazione in parquet.

4.1.7 Presentazione dei campioni necessari.

4.1.7 Prima misurazione dell'umidità dei sottofondi per la determinazione della possibilità di posa.

4.1.8 Rifilatura di strisce di separazione perimetrali sporgenti sulle pareti.

4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Maggiori esigenze di planarità rispetto a quelle definite al punto 3.1.2.

4.2.2 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave e che possano essere eventualmente riscaldati per il deposito degli elementi del parquet.

4.2.3 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.4 Pretrattamento del sottofondo per migliorarne l'adesività, ad esempio con applicazione di una mano di fondo, spazzolatura meccanica o levigatura grossolana ed aspirazione della polvere.

4.2.5 Maßnahmen zum Ausgleich von größeren Unebenheiten des Untergrundes als von den Toleranznormen zulässig.

4.2.5 Eliminazione dei rivestimenti e di strati di adesivo esistenti.

4.2.6 Esecuzione di fori, fughe e raccordi rimanenti in vista.

4.2.7 Inserimento di lamine di battuta, di bordo o di distacco, zerbini, telai e simili.

4.2.8 Eliminazione di dislivelli del piano di posa maggiori di 2 mm in media e rasatura dell'intera superficie.

4.2.9 Foderature e spessoramenti su uno spessore superiore ad 1 cm su travi e orditure di listelli.

4.2.10 Sigillatura e rivestimento di giunti e fughe.

4.2.11 Inserimento di tasselli per gli zoccolini e applicazione di cordoli di isolamento acustico sugli zoccoli.

4.2.12 Realizzazione e posa in opera di campioni.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate

- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da rivestire misurate fino agli elementi delimitanti,
- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni effettive,
- su superfici di gradini e soglie, le dimensioni del massimo rettangolo circoscritto,
- fughe e giunti non vengono portati in detrazione.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.1.4 Non verranno operate detrazioni per elementi inseriti nel pavimento successivamente alla sua posa; essi verranno compensati a parte le apposite voci di capitolato.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

verranno detratti vuoti e cavità, ad esempio per pilastri, lesene, passaggi, di misura singola superiore a 0,1 m².

5.2.2 Per opere da contabilizzare a misura lineare (m):

verranno detratte interruzioni di lunghezza singola superiore a 1,00 m.

40. Rivestimenti per pavimentazioni

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi :

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Tipo, conformazione e spessori dei singoli strati del sottofondo.*

0.2.2 *Particolari azioni termiche ed effetti sviluppati dall'umidità sul sottofondo dal basso verso l'alto e dall'esterno verso l'interno.*

0.2.3 *Nelle strutture con riscaldamento a pavimento, il tipo di riscaldamento.*

0.2.4 *Tipo e trattamento preliminare del sottofondo, ad esempio spazzolatura, sgrossatura con levigatrice, aspirazione della polvere, mano di fondo (appretto), rasatura dell'intera superficie.*

0.2.5 *Tonalità di colore, suddivisione delle superfici, conformazione della superficie, spessore, utilizzo, caratteristiche particolari dei pavimenti, ad esempio idoneità per sedie con ruote, per ambienti umidi; inoltre per rivestimenti tessili per pavimentazioni: robustezza, grado di benessere, idoneità per scale.*

0.2.6 *Requisiti particolari per i pavimenti, ad esempio in presenza di elevata esposizione ad azioni meccaniche, termiche e chimiche. Provvedimenti per l'isolamento o la conducibilità elettrica oppure per l'antistaticità temporanea o permanente dei pavimenti, anche relativi alla posa.*

0.2.7 *Esigenze di prevenzione degli incendi.*

0.2.8 *Posa in opera di pavimenti su strati di supporto.*

0.2.9 *Tesatura di pavimenti in moquette su listelli inchiodati, inclusi i piani di posa.*

0.2.10 *Tipo e configurazione dei raccordi ad elementi costruttivi.*

- 0.2.11** *Tipo e configurazione di giunti di dilatazione.*
- 0.2.12** *Tipo e numero dei campioni e delle superfici campione richiesti.*
- 0.2.13** *Direzione di posa di piastre e teli.*
- 0.2.14** *Posa di pavimenti secondo particolari tipologie e disegni, ad esempio posa diagonale, fasce, inserti, marcatore.*
- 0.2.15** *Forma delle superfici da pavimentare diversa dal rettangolo, ad esempio. superfici ad angoli obliqui, superfici rotonde, scale a chicciola.*
- 0.2.16** *Tipo di scale, configurazione dei gradini da rivestire, degli zoccolini della scala, se necessario allegando i relativi disegni.*
- 0.2.17** *Scostamento del piano di posa dal piano orizzontale.*
- 0.2.18** *Numero, misure e tipo di cavità, passaggi per tubazioni, telai, lamine per distacco e di battuta e simili.*
- 0.2.19** *Tipo, misure, profilo e fissaggio di zoccolini e listelli coprifilo.*
- 0.2.20** *Posizione di condutture, tubazioni se simili non in vista nel pavimento e nelle pareti.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- punto 3.2, se sussistono particolari esigenze di planarità delle superfici finite,*
 - punto 3.3, se il sottofondo per pavimenti da posare senza strati di supporto non deve essere rasato con stucco,*
 - punto 3.4.1, se i pavimenti devono essere posati con strati di supporto,*
 - punto 3.4.3, se i rivestimenti non devono essere incollati sull'intera superficie, bensì vanno ad esempio semplicemente stesi, fissati con adesivi distaccabili o tesati,*
 - punto 3.4.4. se la direzione di posa dei teli non potrà essere scelta dall'appaltatore,*
 - punto 3.4.6, se superfici poste davanti ad aperture di porte, nicchie e simili devono essere pavimentate in discordanza dalle regolamentazioni previste,*
 - punto 3.4.7, se pavimenti in materiale sintetico devono essere saldati,*
 - punto 3.4.8, se pavimenti in linoleum, in gomma sintetica e in gomma naturale devono essere fugati,*
 - punto 3.4.9, se i bordi di rivestimenti tessili per pavimenti in teli non devono essere tagliati,*
 - punto 3.5, se per la posa di elementi in laminato il piano di posa non deve essere coperto con un foglio di polietilene,*
 - punto 3.6.2, se bordi dei gradini ed altri spigoli esposti agli urti non devono essere fissati mediante incollaggio, bensì ad esempio con viti.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
- Non ci sono disposizioni aggiuntive in merito alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.*

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni , per:*

- *pretrattamento del sottofondo, ad esempio pulizia, rasatura, levigatura,*
- *strati di supporto e piani di posa, pavimenti e manti di protezione,*
- *saldatura e sigillatura.*

0.5.2 *misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- *pavimentazioni su gradini e soglie,*
- *listelli, profilati, spigoli, lamine,*
- *fasce decorative, spigoli, rivestimenti di spigoli e linee di marchiatura,*
- *saldatura e fugatura,*
- *rifilatura e sistemazione dei pavimenti in corrispondenza di elementi emergenti senza listelli di copertura o di inserti ed arredi,*
- *sigillatura di giunti.*

0.5.3 *misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per :*

- *pavimentazioni su gradini e soglie,*
- *profilature laterali lungo gradini,*
- *intarsi e marchiature singole,*
- *lamine di bordo e lamine di distacco,*
- *angoli interni ed esterni per zoccolini battiscopa,*
- *rifilatura dei pavimenti in locali con installazioni particolari, ad esempio in corrispondenza di passaggi per tubazioni, elementi incorporati, arredi.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC “Rivestimenti per pavimentazioni” si applicano alla realizzazione di pavimenti in teli e pannelli di linoleum, PVC, gomma naturale e sintetica, moquette e sughero, nonché per la posa di elementi in laminato.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per:

- massetti (vedi DTC “Massetti”),
- pavimentazioni in asfalto colato (siehe ATV „asfalto colato“),
- pavimenti in parquet (vedi DTC “Lavori di pavimentazione in parquet”),
- pavimentazioni con cubetti in legno (vedi DTC “Pavimentazioni con blocchetti di legno”).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Norme generali

UNI EN ISO 10874 Rivestimenti resilienti, tessili e laminati per pavimentazioni - Classificazione
UNI EN 14041 Rivestimenti resilienti, tessili e laminati per pavimentazioni - Caratteristiche essenziali

2.2 Rivestimenti per pavimentazioni in linoleum

UNI EN ISO 24011 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per linoleum a tinta unita e marmorizzato

- UNI EN 686 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per linoleum liscio e decorativo su un supporto di schiuma
- UNI EN 687 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per linoleum liscio e decorativo su un supporto di agglomerati compositi di sughero
- UNI EN 688 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per agglomerati di sughero linoleum

2.3 Rivestimenti per pavimentazioni viniliche

- UNI EN 649 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti omogenei ed eterogenei per pavimentazioni a base di policloruro di vinile - Specifica
- UNI EN 650 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni a base di policloruro di vinile su supporto di iuta o di feltro di poliestere oppure su supporto di feltro di poliestere con policloruro di vinile - Specifica
- UNI EN 651 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni a base di policloruro di vinile con strato di schiuma - Specifica
- UNI EN 652 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni a base di policloruro di vinile con supporto a base di sughero - Specifica
- UNI EN 13413 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti di pavimenti a base di policloruro di vinile su supporto di fibra minerale - Specifiche
- UNI EN 14565 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni a base di polimeri termoplastici sintetici – Specifiche
- UNI EN 13553 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni di polivinilcloruro per aree umide speciali - Specifiche
- UNI EN 13845 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Rivestimenti per pavimentazioni a base di policloruro di vinile con resistenza avanzata allo scivolamento – Specifica

2.4 Rivestimenti per pavimentazioni in gomma naturale e sintetica

- UNI EN 1816 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per rivestimenti di gomma liscia omogenei ed eterogenei con supporto di schiuma per pavimentazioni
- UNI EN 1817 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per rivestimenti di gomma liscia omogenei ed eterogenei per pavimentazioni
- UNI EN 12199 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per rivestimenti di gomma con rilievo omogenei ed eterogenei per pavimentazioni
- UNI EN 14521 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifica per rivestimenti di gomma liscia per pavimentazioni con o senza supporto di schiuma con uno strato decorativo

2.5 Rivestimenti tessili per pavimentazioni

- UNI EN 1307 Rivestimenti tessili per pavimentazioni - Classificazione dei rivestimenti tessili per pavimentazioni a pelo
- UNI EN 1470 Rivestimenti tessili per pavimentazioni - Classificazione dei rivestimenti tessili per pavimentazioni agugliati ad eccezione dei rivestimenti agugliati a pelo.
- UNI EN 13297 Rivestimenti tessili per pavimentazioni - Classificazione delle pavimentazioni tessili a pelo agugliate
- UNI EN 14215 Rivestimenti tessili per pavimentazioni - Classificazione dei rivestimenti e passatoie a pelo fabbricati a macchina

2.6 Rivestimenti per pavimentazioni in agglomerato di sughero

- UNI EN 655 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Piastrelle di agglomerato di sughero con strato di usura a base di policloruro di vinile – Specifica
- UNI EN 12104 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Piastrelle di sughero – Specifica

2.7 Elementi stratificati

- UNI EN 13329 Pavimenti laminati per pavimentazioni - Elementi con strato superficiale a base di resine termoindurenti amminoplastiche - Specifiche, requisiti e metodi di prova
- UNI EN 14085 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifiche per pannelli da pavimento con posa a secco

2.8 Aspetto

Sono ammesse solo irrilevanti difformità di colore dai campioni approvati.

2.9 Adesivi

UNI EN 14259 Adesivi per rivestimenti di pavimenti - Requisiti prestazionali meccanici ed elettrici
Gli adesivi devono essere tali che sia assicurato un collegamento stabile e duraturo. Non devono alterare le proprietà del rivestimento, del piano di posa, del supporto o del sottofondo; dopo la lavorazione non devono creare disagi a causa di odore persistente.

2.10 Strati di supporto

UNI EN 12455 Rivestimenti resilienti per pavimentazioni - Specifiche per supporti a base di sughero

Strati di supporto, ad esempio in cartonfeltro, a base di sughero, pannelli di truciolare e di particelle di legno, materiali espansi, granulato con legante elastico, devono formare un buon fondo di presa per gli adesivi previsti. Non devono disgregarsi, subire modifiche nella struttura, decomporsi né alterare le proprietà di adesivi, rivestimenti e sottofondi.

2.11 Pitture di base, materiali rasanti e livellanti

Pitture di base, materiali rasanti e livellanti devono legare saldamente e in modo duraturo col sottofondo, formare un buon fondo di presa per l'adesivo ed essere configurati in maniera tale che il rivestimento possa essere steso senza subire cambiamenti di forma. Non potranno alterare le proprietà del sottofondo, del supporto, degli adesivi e del rivestimento. Materiali rasanti e livellanti per situazioni particolari devono essere adatti allo specifico impiego, ad esempio idoneità per sedie con ruote, riscaldamento a pavimento.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi :

- rilevanti dislivelli e difetti di planarità nel piano di posa,
- fessure o crepe nel sottofondo,
- sottofondo non sufficientemente asciutto,
- superficie del sottofondo non abbastanza resistente, troppo porosa o troppo ruvida
- inadeguati giunti di dilatazione nel sottofondo,
- superficie del sottofondo sporca, ad esempio per presenza di olio, cera, vernici, residui di colore,
- posizione in quota del sottofondo non rispondente a quella di elementi costruttivi adiacenti,
- temperatura non idonea del sottofondo,
- condizioni ambientali non idonee,
- mancanza del protocollo di riscaldamento nel caso di strutture con riscaldamento a pavimento,
- cordolo o fasce perimetrali isolanti non sporgenti,
- mancanza di riferimenti dei punti per misure igrometriche sui pavimenti con riscaldamento incorporato.

3.1.2 Prima di procedere alla posa del pavimento, il sottofondo deve essere sufficientemente asciutto. Al fine di evitare danneggiamenti dell'impianto di riscaldamento, le misurazioni igrometriche nelle

strutture con riscaldamento a pavimento dovranno essere eseguite solo nei punti di misurazione marcati.

3.1.3 La funzionalità ed il libero movimento dei giunti di dilatazione nel sottofondo non potranno essere impediti o limitati.

3.1.4 L'appaltatore deve comunicare per iscritto al committente le necessarie istruzioni per la cura e la manutenzione dei pavimenti.

3.2 Tolleranze dimensionali

Per gli scostamenti di planarità si applicano i valori limite previsti dalla norma UNI 11371. Imperfezioni nelle superfici di pavimenti visibili con luce radente sono ammesse qualora siano state rispettate le tolleranze di misura sopra riportate. Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.3 Preparazione del sottofondo

Il sottofondo per pavimenti posati senza strati di supporto va lisciato con un materiale rasante; in presenza di dislivelli accentuati dovrà essere utilizzato un materiale livellante. Il materiale rasante o livellante va applicato in modo che aderisca saldamente e in modo duraturo al fondo, che non subisca sfaldamenti e che possa raggiungere una sufficiente resistenza alla compressione. Prima del materiale rasante o livellante va applicato un primer.

3.4 Posa delle pavimentazioni

3.4.1 I rivestimenti per pavimentazioni vanno posati in genere senza strati di supporto.

3.4.2 Qualora debbano essere inseriti particolari strati di supporto, essi vanno posati in modo tale che i loro giunti e saldature risultino sfalsati rispetto a quelli dei rivestimenti.

3.4.3 Gli strati di supporto ed i rivestimenti per pavimentazioni devono essere incollati sull'intera superficie.

Residui e sbavature di adesivo sul pavimento vanno immediatamente eliminati.

3.4.4 L'appaltatore potrà stabilire la direzione di posa del pavimento.

Giunzioni di testa sono ammesse solo con lunghezze dei teli superiori a 5 m; la lunghezza del telo aggiunto non potrà essere inferiore ad 1 m.

3.4.5 Rivestimenti con decori o riferimenti dovranno essere posati con i disegni perfettamente combacianti.

3.4.6 I teli dei rivestimenti da posare in direzione di passaggi per porte, nicchie e simili dovranno essere posati in maniera tale da coprire anche tali zone secondarie, che non potranno essere rivestite con strisce ritagliate.

Le superfici di passaggi per porte, nicchie e simili, non disposti sulla direzione dei teli, potranno per contro essere rivestite con strisce ritagliate.

3.4.7 Pavimenti vinilici devono essere posati senza saldatura.

3.4.8 Pavimenti in linoleum, in gomma naturale e sintetica devono essere posati senza fughe.

3.4.9 Rivestimenti tessili per pavimenti in teli devono, per quanto adatti a tale lavorazione, essere rifilati sui bordi e congiunti testa a testa.

3.4.10 Per pavimenti elettricamente dissipatori, conduttori o isolanti, vanno osservate le disposizioni delle norme CEI.

3.4.11 Per pavimenti in parquet per palestre o campi sportivi é applicabile la norma UNI EN 14904 "Superfici per aree sportive - Superfici multi-sport per interni - Specifiche".

3.5 Elementi stratificati con posa galleggiante

Elementi stratificati devono essere messi in opera con posa galleggiante; essi vanno congiunti mediante adesivo lungo le scanalature laterali e di testa, qualora non siano impiegati collegamenti meccanici. Il sottofondo va coperto, ad eccezione delle sottostrutture in legno, con un telo di poliestere dello spessore minimo di 0,2 mm semplicemente steso.

3.6 Applicazione di listelli, paraspigoli e profilati

3.6.1 Zoccoli e listelli coprifilo in legno, metallo e PVC rigido vanno fissati con sistemi idonei per i materiali impiegati; in corrispondenza di angoli e giunzioni essi vanno tagliati a bisello.

Zoccolini e listelli coprifilo flessibili vanno fissati saldamente, aggiustati negli angoli e congiunti a regola d'arte con sistemi idonei per il materiale impiegato.

Il fissaggio avviene mediante incollatura o chiodatura.

3.6.2 Spigoli di gradini e altri spigoli soggetti a urti vanno fissati mediante incollatura.

Spigoli di gradini in materiale plastico o in gomma naturale e sintetica vanno fissati solo sulle pedate dei gradini.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare :

4.1.1 Presentazione dei campioni richiesti.

4.1.2 Pulizia del sottofondo, a esclusione delle prestazioni di cui al punto 4.2.3.

4.1.3 Levigatura di pulizia del piano di posa e aspirazione della polvere di levigatura dal piano di posa.

4.1.4 Apertura di cavità nelle pavimentazioni per il passaggio di tubazioni e simili, nonché raccordo dei pavimenti ad elementi incorporati, ad esempio telai, rivestimenti, lamine di battuta, lamine di giunzione, colonne, soglie, ad eccezione delle prestazioni di cui ai punti 4.2.7 e 4.2.11.

4.1.5 Prima misurazione dell'umidità dei sottofondi per la determinazione della possibilità di posa.

4.1.6 Protezione dei rivestimenti su pavimenti e scale mediante recinzione della rispettiva area fino al momento della praticabilità.

4.1.7 Rifilatura di strisce di separazione perimetrali sporgenti dopo la posa delle pavimentazioni.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Maggiori esigenze di planarità rispetto a quelle definite al punto 3.2.

4.2.2 Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non dovesse mettere a disposizione locali che possono essere facilmente chiusi.

4.2.3 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.4 Pretrattamento del sottofondo per migliorarne l'adesività, ad esempio con applicazione di una mano di fondo, spazzolatura meccanica o levigatura grossolana ed aspirazione della polvere.

4.2.5 Eliminazione dei rivestimenti e di strati di adesivo esistenti.

4.2.6 Inserimento di paraspigoli, zoccolini lungo i gradini, lamine di distacco, profilati per giunti di dilatazione, attrezzature, telai per zerbini e di ispezione e simili.

4.2.7 Fissaggio con viti e tasselli.

4.2.8 Formazione di cavità in pavimenti per passaggi di tubazioni e simili in locali con installazioni particolari. Rifilatura ed adattamento dei pavimenti in corrispondenza di inserti o arredi in tali locali. Raccordo dei pavimenti ad elementi incorporati e pareti, dove non è prevista la copertura delle fughe con listelli.

- 4.2.9 Eliminazione di dislivelli del piano di posa maggiori di 1 mm e rasatura dell'intera superficie.
- 4.2.10 Sigillatura o copertura di giunti, ad esempio su giunti di dilatazione, di collegamento e di frazionamento.
- 4.2.11 Maggiori oneri per la prosecuzione dei lavori con temperature dell'ambiente pregiudizievoli per le prestazioni, per quanto tali oneri non siano comunque messi a carico dell'appaltatore.
- 4.2.12 Formazione in un secondo tempo di raccordi ad elementi costruttivi adiacenti.
- 4.2.13 Saldatura termica di pavimenti in PVC, fugatura di pavimentazioni in linoleum, in gomma naturale e sintetica.
- 4.2.14 Realizzazione di fasce, gole, linee di marcatura e rivestimenti delle gole.
- 4.2.15 Applicazione di angoli interni ed esterni sugli zoccolini.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate

- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da pavimentare misurate fino agli elementi delimitanti intonacati e non rivestiti,
- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,
- su superfici di gradini e soglie, le dimensioni del massimo rettangolo circoscritto.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

la lunghezza verrà determinata in base allo sviluppo maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

In caso di divergenze fra le dimensioni del pezzo secondo elenco delle prestazioni e quelle del pezzo eseguito, divergenze fino a $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole misure dell'elemento non comportano la modifica del prezzo.

- 5.1.4 Non verranno operate detrazioni per elementi inseriti nei pavimenti successivamente alla loro posa; essi verranno compensati a parte secondo i criteri definiti nelle relative voci di capitolato.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

verranno detratti vuoti e cavità, ad esempio per pilastri, lesene, passaggi per tubazioni, di misura singola superiore a 0,1 m².

5.2.2 Per opere da contabilizzare a metro lineare (m):

interruzioni di lunghezza singola superiore ad 1 m.

41. Pavimentazioni con blocchetti di legno

Sommario

0	Istruzioni per la redazione del progetto
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", parte 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia".

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Numero, tipo, posizione e dimensioni dei locali da pavimentare.

0.2.2 Specie legnosa e spessore dei blocchetti.

0.2.3 Utilizzo dei locali; sollecitazioni a compressione ed a scorrimento dei blocchetti di legno, ad esempio a seguito dell'azione di veicoli.

0.2.4 Forma della superficie da pavimentare se diversa dal rettangolo.

0.2.5 Tipo, dimensioni e configurazione del sottofondo.

0.2.6 Tipo e configurazione dell'impermeabilizzazione del sottofondo.

0.2.7 Scostamenti del sottofondo dall'orizzontale.

0.2.8 Pendenza della pavimentazione con blocchetti di legno.

0.2.9 Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione dei giunti di raccordo e di dilatazione.

0.2.10 Particolari condizioni di umidità e di temperatura.

0.2.11 Tipologia del sistema di riscaldamento per pavimenti riscaldati.

0.2.12 Numero, tipo, posizione e dimensioni di elementi di installare o inserire, basamenti per macchinari e simili.

0.2.13 Posizione di condotte, tubi e simili non in vista nei pavimenti e nelle pareti.

0.2.14 Trattamento superficiale, ad esempio levigatura, verniciatura, inceratura, oliatura.

0.2.15 Rifilatura delle strisce isolanti perimetrali.

0.2.16 Tipo e fissaggio dei battiscopa, ad esempio con intercapedine.

0.2.17 Numero e tipo dei campioni richiesti.

0.2.18 Requisiti di comportamento al fuoco richiesti.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse andranno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
 punto 3.1.4, se la pavimentazione di cubetti di legno deve essere posata su uno strato di supporto,
 punto 3.1.8, se i giunti in corrispondenza di giunti di dilatazione del fabbricato non devono essere riempiti,
 punto 3.3.1, se i blocchetti di legno non devono essere verniciati, ma se deve essere effettuato un altro trattamento della superficie, ad es. ceratura, oliatura.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni straordinarie

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a specie legnosa, spessore dei blocchetti e tipo di posa, per:

- pavimentazione con blocchetti di legno,
- strati di supporto,
- trattamento della superficie.

0.5.2 misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per :

- chiusura di fughe,
- adattamento dei pavimenti in corrispondenza di elementi incorporati, arredi e simili,
- strisce isolanti,
- listelli, profilati, bordi, lamine.

0.5.3 misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- pavimentazione con blocchetti di legno su gradini, soglie e simili,
- lamine di chiusura e di distacco, rosette,
- aperture, portelle di revisione e simili.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC “Pavimentazioni con blocchetti di legno” valgono per la realizzazione di pavimentazioni con blocchetti legno in locali interni.

1.2 Le presenti DTC “Pavimentazioni con blocchetti di legno” non si applicano alla realizzazione di orditure di listelli e tavolati per sottopavimenti (vedasi DTC “Opere da carpentiere e lavori in legno”).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le presenti prescrizioni specifiche.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI 9339 Blocchetti di legno per pavimentazioni – Caratteristiche e controlli

UNI ISO 5329 Blocchetti di legno per pavimentazioni – Terminologia

DIN 68702 Pavimentazioni con blocchetti di legno

Salvo disposizioni contrarie, dovranno essere forniti blocchetti di legno per pavimentazioni secondo la norma DIN 68702.

In caso di discordanza con le norme qui citate, prevalgono le disposizioni delle presenti DTC.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue :

3.1 Generalità**3.1.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- quota del sottofondo errata rispetto a quella di elementi costruttivi adiacenti,
- difetti di planarità nel piano di posa maggiori di quelli ammessi secondo norma,
- fessure o crepe nel sottofondo, superficie del sottofondo con insufficiente resistenza ovvero troppo porosa, troppo ruvida o troppo sporca,
- giunti di dilatazione nel sottofondo inadeguati o mancanti,
- strisce perimetrali isolanti di altezza insufficiente,
- sottofondo non sufficientemente asciutto,
- elementi costruttivi adiacenti non sufficientemente asciutti,
- mancanza di riferimenti dei punti per misure igrometriche in pavimenti riscaldati,
- mancanza del verbale di riscaldamento nel caso di pavimenti riscaldati.
- temperatura non idonea del sottofondo,
- lamine, soglie e simili come battuta per i blocchetti di legno mancanti,
- clima ambientali non idoneo.

3.1.2 Scostamenti di planarità dal livello prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)	0,1	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	2	4	10	12

Imperfezioni nelle superfici di pavimenti visibili con luce radente sono ammesse qualora siano state rispettate le tolleranze di misura qui riportate.

Se sussistono più elevate esigenze di planarità, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 Prima della posa dei pavimenti in blocchetti di legno su strutture con sistemi di riscaldamento a pavimento, le stesse devono essere state riscaldate adeguatamente. Per evitare danni ai sistemi di riscaldamento, le misurazioni igrometriche dovranno essere eseguite solo nei punti di misurazione marcati.**3.1.4** Le pavimentazioni in blocchetti di legno devono essere posate senza strato di supporto. Sul sottofondo deve essere applicata una mano di pittura di base e di collegamento.**3.1.5** Blocchetti di legno dovranno essere posati con fughe longitudinali allineate e continue. La direzione di posa resta a scelta dall'Appaltatore.**3.1.6** Tra le pavimentazioni con blocchetti di legno e gli elementi adiacenti fissi, ad esempio muri o pilastri, devono essere predisposti dei giunti di raccordo.

La stessa prescrizione vale per gli strati di supporto.

La larghezza dei giunti deve essere definita in base al tipo di pavimentazione in blocchetti di legno, al tipo di posa ed alle dimensione dei blocchetti.

3.1.7 Se la specie legnosa ed il tipo di posa lo richiedessero, vanno predisposti giunti di raccordo lungo le lamine di contorno e di distacco. I giunti vanno riempiti con materiale elastico.

- 3.1.8** I giunti di dilatazione della struttura dovranno essere ripresi nella pavimentazione di blocchetti di legno e negli strati di supporto, qualora presenti, con uguale libertà di deformazione. Questi giunti dovranno essere riempiti con materiali elastici.
- 3.1.9** L'appaltatore deve comunicare per iscritto al committente istruzioni sulla manutenzione dei pavimenti e fornire le indicazioni sul clima dell'ambiente più adatto.
- 3.2 Pavimentazioni con blocchetti di legno per locali di tipo industriale o officine soggette a traffico di carrelli elevatori e veicoli pesanti (GE secondo norma DIN 68702):**
Per pavimentazioni con blocchetti di legno GE devono essere impiegati adesivi a base di resine termoindurenti con elevata resistenza a trazione, per pavimentazioni soggette a traffico di carrelli elevatori o veicoli adesivi ad elevata plasticità.
- 3.3 Pavimentazioni rustiche con blocchetti di legno per abitazioni, uffici o locali aperti al pubblico, come teatri, chiese, sale multifunzionali (RE secondo norma DIN 68702):**
- 3.3.1** Pavimentazioni con blocchetti di legno RE devono essere verniciate subito dopo la levigatura.
- 3.3.2** Tipo e materiale di verniciatura devono essere scelti secondo consolidate nozioni della tecnica in funzione dell'utilizzo del locale e delle azioni e sollecitazioni previste ed essere adattati alla specie legnosa impiegata.
- 3.3.3** Dopo la verniciatura la superficie della pavimentazione deve presentare un aspetto uniforme.
- 3.3.4** Qualora sia stato concordato un trattamento superficiale diverso dalla verniciatura, restano validi i principi enunciati nelle prescrizioni dei punti da 3.3.1 a 3.3.3.
- 3.4 Pavimentazioni con blocchetti di legno per locali di tipo industriale o officine non soggette a traffico veicolare (WE secondo norma DIN 68702):**
Per rallentare l'assorbimento di umidità, dopo la posa i blocchetti di legno WE devono essere trattati con un'idonea sostanza oleosa.
- 4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari**
- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Pulizia del sottofondo, ad esclusione delle prestazioni elencate al punto 4.2.3.
- 4.1.2** Adattamento dei blocchetti di legno agli elementi adiacenti, ad esempio a pareti, pilastri, colonne, soglie, basamenti di macchinari, tubazioni, telai, guide, lamine di raccordo e di separazione e raccordo a questi elementi, ad eccezione delle prestazioni elencate al punto 4.2.6.
- 4.1.3** Sbarramento dell'area di lavoro fino alla praticabilità della pavimentazione.
- 4.1.4** Consegna di campioni finiti di tipo commerciale.
- 4.1.5** Prima misurazione dell'umidità dei sottofondi per la determinazione della possibilità di posa.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Misure per soddisfare maggiori esigenze di planarità rispetto a quelle definite al punto 3.1.2.
- 4.2.2** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.3** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa sia imputabile ad altre imprese.
- 4.2.4** Pretrattamento del sottofondo per ottenere una buona adesività mediante spazzolatura o levigatura meccanica con aspirazione della risulta nonché applicazione di una mano di pittura di base, nella misura in cui quest'ultima non sia compresa tra le prestazioni indicate al punto 3.1.4.
- 4.2.5** Misure per eliminare difetti di planarità del piano di posa maggiori di quelli ammessi secondo norma.

- 4.2.6 Formazione di cavità e raccordi nonché adattamento ad elementi curvi o disposti trasversalmente all'andamento delle fughe, che l'Appaltatore non poteva ragionevolmente prevedere in sede di offerta.
- 4.2.5 Levigatura delle pavimentazioni con blocchetti di legno WE per locali di tipo industriale o officine.
- 4.2.7 Rivestimento di coperchi o portelle a pavimento e simili.
- 4.2.8 Montaggio di profili di collegamento, di bordo e di separazione, telai e simili.
- 4.2.9 Posa in opera di strisce perimetrali isolanti e di battiscopa.
- 4.2.10 Rifilatura di impermeabilizzazioni o dell'esubero delle strisce isolanti perimetrali.
- 4.2.11 Predisposizione e posa in opera di campioni.

5 Contabilizzazione

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se essa avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

la superficie finita verrà rilevata con metodi geometrici rigorosi in base alle sue dimensioni effettive; vengono considerate:

- per superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da coprire misurate fino agli elementi delimitanti intonacati o non rivestiti,
 - per superfici di gradini e soglie, le dimensioni del minimo rettangolo circoscritto.
- Non si terrà conto delle fughe e dei giunti.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

la lunghezza verrà determinata in base allo sviluppo più lungo dell'elemento finito in opera. Non si terrà conto delle fughe e dei giunti.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a numero (pz):

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e le misure del pezzo eseguito sono tollerate differenze positive o negative fino alla misura massima del 5% sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

- 5.1.4 Non verranno operate detrazioni per elementi inseriti nei pavimenti successivamente alla loro posa; essi verranno compensati a parte secondo i criteri definiti nelle relative voci di capitolato.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

verranno detratti vuoti e cavità, ad esempio per pilastri, lesene, passaggi per tubazioni, di misura singola superiore a 0,1 m².

5.2.2 Per opere da contabilizzare a metro lineare (m):

verranno detratte interruzioni di lunghezza singola superiore a 1 m.

42. Lavori di intonaco ed opere da stuccatore

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo, posizione, dimensioni e utilizzabilità di dispositivi e di percorsi di trasporto, per es. di aperture di montaggio.*
- 0.1.2 *Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.*
- 0.1.3 *Sollecitazioni particolari dovuti ad immissioni, requisiti particolari dovuti alle condizioni climatiche o alle esigenze di utilizzo.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo, posizione, natura e resistenza di superfici da intonacare, per es. calcestruzzo, muratura.*
- 0.2.2 *Tipo ed entità dei disegni di posa o di montaggio da fornire da parte dell'appaltatore.*
- 0.2.3 *Tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di giunti di dilatazione, di giunti tra costruzioni e di giunti tra elementi costruttivi.*
- 0.2.4 *Protezione di elementi di costruzioni ed impianti, di elementi finiti, di arredi e simili.*
- 0.2.5 *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, a cui i materiali e gli elementi costruttivi sono esposti dopo la posa in opera, per es. vapori aggressivi, urti, umidità.*
- 0.2.6 *Requisiti della resistenza al fuoco, dell'isolamento acustico, di quello termico, della protezione contro l'umidità e contro le radiazioni.*
- 0.2.7 *Tipo del rivestimento, spessore, dimensioni dei singoli elementi nonché il fissaggio degli stessi. Tipo, volume e realizzazione della ventilazione nonché copertura delle relative aperture.*
- 0.2.8 *Tipo, numero, dimensioni e realizzazione di bordi e raccordi con elementi costruttivi adiacenti, per es. con profili di raccordo, giunti di separazione, strisce di separazione.*
- 0.2.9 *Tipo, numero, posizione, dimensioni e natura di superfici inclinate, curve o profilate in altra maniera.*

- 0.2.10** *Tipo, numero e dimensioni di campioni, per es. di campioni di superfici e colori, di superfici campione. Luogo di applicazione dei campioni.*
- 0.2.11** *Configurazione e suddivisione di superfici, formazione di reticoli e giunti, struttura superficiale, colore, passaggio tra superfici strutturate diversamente. Indicazioni per il trattamento di superfici.*
- 0.2.12** *Tipo e colore di impermeabilizzazioni di giunti, di coperture di giunti e di riempimenti di fondo di giunti.*
- 0.2.13** *Tipo ed entità della protezione anticorrosione.*
- 0.2.14** *Pretrattamento del sostrato, per es. pulitura, pulitura ad alta pressione, irruvidimento, scalpellatura, stacco di sostrati vecchi, consolidamento della superficie da intonacare, applicazione di un rinzafo, applicazione di uno strato di adesione, pretrattamento di superfici fortemente assorbenti da intonacare.*
- 0.2.15** *Posa di armature per intonaco da sovrapporre sui passaggi tra differenti materiali ed elementi costruttivi e armature aggiuntive presso aperture, per es. armatura diagonale.*
- 0.2.16** *Tipo, posizione e dimensioni di profili angolari, di lamine di stacco dell'intonaco, di sagome per intonacatura, di listelli, di tavole per intonacatura, di profili speciali.*
- 0.2.17** *Realizzazione anticipata e successiva di superfici parziali, per es. di superfici dietro radiatori, tubazioni e simili.*
- 0.2.18** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa (kg) di elementi installati o incorporati.*
- 0.2.19** *Tipo, spessore e caratteristiche dell'intonaco, per es. struttura dell'intonacatura – a uno o più strati – , intonaco termoisolante, tipo del legante, struttura superficiale, granulometria dell'intonaco civile.*
- 0.2.20** *Qualità della superficie dell'intonaco.*
- 0.2.21** *Rivestimento dell'intonaco civile.*
- 0.2.22** *Funzione alghicida o fungicida dell'intonaco e/o della verniciatura.*
- 0.2.23** *Realizzazione di superfici dietro installazioni e simili.*
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nel caso in cui:
per il punto 3.1.2, qualora debbano valere tolleranze diverse da quelle ivi riportate.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
- Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.*
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
- Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:*
- 0.5.1** *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*
- intonaco su pareti e soffitti, interno ed esterno, distinguendo secondo il tipo di intonaco e tra superfici piane o curve,*

- *intonaci civili, rasature e finitura a specchio,*
- *pretrattamenti a sviluppo bidimensionale,*
- *rasatura livellante di ondulazioni dei supporti, maggiori spessori di intonaco, riempimenti,*
- *distacco, scalpellatura, irruvidimento, consolidamento di superfici di supporto vecchi*
- *pareti in rete nervata e soffitti a rete metallica intonacata,*
- *armature e portaintonaci a sviluppo bidimensionale,*
- *strati di materiale isolante su soffitti e pareti,*
- *rivestimenti per pareti,*
- *fodere, contromuri da arricciare,*
- *sottostrutture, supporti*
- *guaine, barriere al vapore e simili.*

0.5.2 *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *intradossi,*
- *rivestimenti, diaframmi, ripiani, coperture e simili,*
- *pilastrini, lesene, colonne, travature, gradinate, rivestimenti e simili,*
- *sigillatura di giunti in elementi prefabbricati di calcestruzzo,*
- *ritagli di pannelli di portaintonaco a forma obliqua, ricurva o in altra forma,*
- *intonaco su cornicioni e gole nonché raccordi curvi,*
- *raccordi con gli intonaci e bordi di intonaci,*
- *profili di stuccatura, fregi, fasce, nastri di stuccatura, giunti perimetrali rifilati e simili,*
- *davanzali, riquadrature di porte e finestre,*
- *sottostrutture, per es. in corrispondenza di intradossi, lesene, colonne e travature,*
- *opere accessorie nell'ambito di soffitti e pareti per l'alloggiamento di elementi da installare, corpi illuminanti e simili,*
- *intagli in strati di materiale isolante per condutture sulle superfici da rivestire,*
- *profilature di intonaci, profili per spigoli, fasce riportate, sagome per intonacatura, controtelai, guide o fasce, zoccolature, angoli di raccordo, profili per ventilazioni, profili per bordi, listelli per battute, rinforzi ad angolo di tessuto, guide per tende e simili, nonché realizzazione di spigoli senza profili,*
- *raccordi con altri elementi costruttivi, giunti di raccordo, di dilatazione, di separazione strutturale, nastri per l'impermeabilizzazione di giunti, rinforzo lungo fessurazioni,*
- *armature in nastri e portaintonaci,*
- *raccordi e ricariche di intonaco in corrispondenza di finestre, porte, cosciali e pianerottoli, elementi incorporati, scanalature,*
- *intonaco a strisce e simili,*
- *cordoni di tamponamento, guarnizioni perimetrali, riempimenti di fessure applicati a spruzzo,*
- *guaine, barriere al vapore.*

0.5.3 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *preparazione ed intonacatura di superfici,*
- *realizzazione di alloggiamenti e fori per lampade singole, finestrate a fascia, lucernari a cupola, griglie d'aerazione, sfiati, aperture d'ispezione, pilastrini, lesene, interruttori, prese, passaggio di tubazioni, cavi, componenti di impianti e simili,*
- *posa in opera di strutture accessorie o di scatole di montaggio per lampade singole, tende avvolgibili, insegne pubblicitarie, finestrate a fasce, lucernari a cupola, sfiati, aperture d'ispezione, componenti di impianti e simili,*
- *armatura diagonale in corrispondenza di fori, rientranze e nicchie,*
- *rosette, ornamenti, mensole e simili,*
- *angoli, tagli a cianfrino, smussi, incroci, oggetti e terminali di profilature, cornicioni e gole,*
- *intonacatura di testate di comignoli, mensole e simili,*
- *chiusura di aperture di ancoraggio, per es. di ponteggi,*
- *chiusura e/o intonacatura di aperture e cavità,*
- *raccordo a installazioni, tubi, scatole di montaggio sporgenti.*

1 Campo di applicazione

- 1.1 Le presenti DTC „Lavori di intonaco e opere da stuccatore“ si applicano ad intonaci, stuccature e intonaci termoisolanti.
- 1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Intonaci

UNI EN 998-1	Specifiche per malte per opere murarie – Malte per intonaci interni ed esterni
UNI EN 1062-1	Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura per muratura e calcestruzzo esterni - Parte 1: Classificazione
UNI EN 13914-1	Progettazione, preparazione ed esecuzione di intonaci interni ed esterni – Parte 1: intonaco esterno
UNI EN 13914-2	Progettazione, preparazione ed esecuzione di intonaci interni ed esterni – Parte 2: progettazione e direttive principale di intonaci interni

2.2 Malta premiscelata da stabilimento (malta pronta)

UNI EN 998-1	Specifiche per malte per opere murarie – Malte per intonaci interni ed esterni
UNI EN 998-2	Specifiche per malte per opere murarie - Parte 2: Malte da muratura

2.3 Portaintonaci, armature per intonaco, materiali di fissaggio

UNI EN 13658-1	Profili metallici - Definizioni, requisiti e metodi di prova - Parte 1: Intonaci interni
UNI EN 13658-2	Profili metallici - Definizioni, requisiti e metodi di prova - Parte 2: Intonaci esterni

Reti metalliche, reti nervate e simili devono essere zincate o resistenti alla corrosione, reti elettrosaldate e simili devono essere ripulite da ruggine sconnessa. I tessili da impiegare all'esterno devono essere resistenti agli alcali. Chiodi, zanche ed altri materiali di fissaggio, impiegati in locali umidi e per opere in gesso, devono essere resistenti alla corrosione.

2.4 Materiali coibenti

UNI EN 12781	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per pannelli di sughero
UNI EN 13085	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per rivestimenti in rotoli di sughero
UNI EN 822 fino a	
UNI EN 826	Isolanti termici per edilizia
UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso estruso (XPS) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13165	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13166	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione

UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno (WF) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13169	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di perlite espansa ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13170	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13171	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno ottenuti in fabbrica – Specificazione

2.5 Sottostrutture, elementi di collegamento e di ancoraggio

Sottostrutture di metallo e di altri materiali nonché tiranti, profili, elementi di collegamento e di ancoraggio.

UNI EN 10088-1	Acciai inossidabili – Parte 1: Lista degli acciai inossidabili.
UNI EN 10088-2	Acciai inossidabili – Parte 2. Condizioni tecniche di fornitura delle lamiere, dei fogli e dei nastri di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali.
UNI EN 10088-3	Acciai inossidabili – Parte 3. Condizioni tecniche di fornitura dei semilavorati, barre, vergella, filo, profilati e prodotti trasformati a freddo di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali.
UNI EN 10025-1	Prodotti laminati a caldo di acciai per impieghi strutturali - Parte 1: Condizioni tecniche generali di fornitura
UNI EN 10025-2	Prodotti laminati a caldo di acciai per impieghi strutturali - Parte 2: Condizioni tecniche di fornitura di acciai non legati per impieghi strutturali

2.6 Profili

I profili, per es. i profili per angoli, di bordo, per giunti di dilatazione, paraspigolo ed i profili di contorno in metallo, devono essere a seconda dell'impiego zincati o resistenti alla corrosione.

I profili di fibre tessili devono essere resistenti agli alcali.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- configurazione non idonea del supporto, per es. efflorescenze, superfici troppo lisce, superfici ad assorbimento non uniforme, superfici gelate, sostanze eterogenee del supporto,
- ondulazioni e difetti del sottofondo maggiori di quelli ammissibili secondo la norma DIN 18202 “Tolleranze dimensionali nell'edilizia – Costruzioni”,
- eccessiva umidità della struttura,
- condizioni climatiche non idonee,
- possibilità insufficienti di ancoraggio e fissaggio,
- mancanza dei punti di riferimento di livello.

3.1.2 Scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei limiti definiti dalle seguenti norme:

DIN 18202 Tolleranze dimensionali nell'edilizia – Costruzioni

UNI 10462 Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione

Le ondulazioni di superfici visibili con luce radente sono ammesse, se sono compatibili con le tolleranze di cui alla norma DIN 18202.

Se sono richiesti requisiti di planarità migliori rispetto a quelli indicati nella norma DIN 18202, le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.24).

3.1.3 In caso di condizioni climatiche avverse, per es. con gelo, vanno adottate misure particolari, le quali costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.1.4 I giunti di dilatazione devono essere realizzati con idonei dispositivi costruttivi ed in modo congruo con i movimenti dei giunti dell'edificio.

3.2 Intonaci

3.2.1 Gli intonaci di malta a leganti minerali, con o senza additivi, vanno realizzati secondo la norma DIN V 18550 "Intonaco e sistemi di intonacatura – Esecuzione".

3.2.2 I rivestimenti plastici vanno realizzati secondo la norma DIN 18558 "Rivestimento plastico – Definizioni, requisiti, esecuzione".

3.2.3 Gli intonaci vecchi, che presentano fessure, parti danneggiate e simili, vanno ricoperti con un ulteriore strato di intonaco di rinforzo con armatura di tessuto. I raccordi con riparazioni parziali potranno rimanere visibili.

3.2.4 Gli intonaci civili per interni vanno lisciati o finiti a feltro.

Gli intonaci esterni vanno realizzati a due strati con un rinzaffo e uno strato di finitura.

Gli strati di finitura sottili vanno eseguiti in forma trita con una granulometria di almeno 3 mm e frattazzati.

Gli strati di finitura sottili di granulometria più fine richiedono ulteriori provvedimenti, che costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.27).

Gli strati di finitura spessi vanno realizzati come intonaci graffiati.

3.2.5 Per gli intonaci lisciati, che servono da sottofondo per pitture opache, non strutturate, per rivestimenti di parete a struttura fina e lisciati, per velature e alte tecnologie di lisciatura nonché per strati di finitura con grana massima non superiore ad 1 mm, sono richiesti inoltre ulteriori fasi di lisciatura. Queste costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.25).

3.3 Realizzazione e ritocco di superfici con intonaco di graniglia

Le superfici parziali sporgenti vanno rinforzate con la posa di una sottostruttura protetta contro la corrosione.

Dopo l'applicazione e la presa dell'intonaco, la superficie va bocciardata o graffiata.

Le superfici danneggiate o da ritoccare vanno riparate con malta dello stesso tipo. La superficie va adattata a quella esistente di intonaco di graniglia per struttura o profilatura.

3.4 Graffito

La raffigurazione desiderata va disegnata o ricalcata su più strati di intonaco applicati l'uno sopra l'altro. I contorni predeterminati vanno ritagliati fino allo strato di intonaco del colore voluto e gli strati sovrastanti vanno asportati mediante raschiatura.

3.5 Elementi costruttivi in intonaco armato

Per gli elementi costruttivi in intonaco armato vale la norma DIN 4121 „Controsoffitti con rete portaintonaco – Soffittature su rete metallica o su rete nervata – Requisiti per l'esecuzione“.

Per l'esecuzione delle superfici vale il punto 3.2.4.

3.6 Stucco

3.6.1 Stucco trafilato e stucco prefabbricato

I profili trafilati di spessore superiore a 5 cm vanno realizzati su di una sottostruttura protetta contro la corrosione.

Gli elementi in stucco da prefabbricare, di spessore dello stucco superiore a 5 mm, vanno eseguiti con un'armatura protetta contro la corrosione. Vanno applicati e rifiniti con malta dello stesso tipo e vanno fissati con elementi di fissaggio protetti contro la corrosione. Se sono necessarie delle sottostrutture, la realizzazione delle stesse costituisce una prestazione particolare.

Gli elementi sagomati, prefabbricati e trafilati di stucco per superfici esterne vanno realizzati con malta a scelta dell'appaltatore.

Per gli elementi di stucco a sbalzo che si trovano all'esterno, va protetto il lato superiore. Le misure occorrenti costituiscono prestazioni particolari.

Stuccature esterne eseguite con malta contenente gesso vanno protette contro l'umidità mediante un'idonea pittura.

3.6.2 Lavori di applicazione di stucco

La produzione della malta da stucchi utilizzata per i lavori di applicazione viene definita a discrezione dell'Appaltatore.

Per le sottostrutture, le armature e gli elementi di stucco situati all'esterno vale il punto 3.6.1.

3.6.3 Intonaco di finta pietra

Il sottofondo asciutto e pulito con cura va spruzzato con acqua e rinizzato con malta da stucchi di sufficiente spessore, mescolata con colla diluita. Il sottofondo (sottofondo marmorizzato) va realizzato con una superficie ruvida di spessore da 2 fino a 3 cm costituita da gesso per stucchi idoneo a tale scopo con l'aggiunta di colla diluita o di un altro gesso duro, a lenta presa, e di sabbia da frantoio pura; se necessario, esso va irruvidito mediante graffiatura.

Il sottofondo di marmo, completamente essiccato, va spruzzato con acqua. L'intonaco di finta pietra va realizzato, secondo le prescrizioni dei produttori dei materiali, con falso alabastro o gesso allumato finissimo con l'aggiunta di idonei pigmenti resistenti alla luce ed alla calce; la superficie va ricaricata, più volte rasata e levigata in entrambe le direzioni fino all'ottenimento della superficie compatta richiesta, opaca o lucidata. Dopo la completa essiccazione, la superficie va lucidata e deve corrispondere, nella struttura e nella tinta, al marmo da imitare.

3.6.4 Manufatti di finta pietra

Dopo il disarmo dalla cassaforma i pezzi speciali ed i profili di finta pietra devono essere opportunamente ritagliati secondo il loro decoro; essi vanno rasati più volte in tutte le direzioni, rettificati e finiti con la forma e con la superficie richiesta, opaca o lucida. Gli accessori metallici da inserire devono essere protetti contro la corrosione.

I pezzi speciali e i profili vanno fissati alla muratura con colla e/o con viti protette contro la corrosione su tasselli o con chiavarde.

Qualora necessario, la superficie deve venire sottoposta a rettifica ed ad inceratura finale dopo la completa essiccazione.

3.6.5 Stuccolustro

Sul sottofondo predisposto va applicato un rinzaffo a più strati, con spessore da 2 a 3 cm, costituito da calce grassa molto stagionata e da sabbia pura. In presenza di un sottofondo ad assorbimento uniforme, alla malta può essere aggiunto del gesso in misura non superiore al 20% del legante. Non deve essere utilizzato cemento. Su un sottofondo ad assorbimento non uniforme, va usata malta pura di calce. Sul primo strato d'intonaco, completamente asciutto, va applicato uno strato di una malta di calce leggermente più fina, avente uno spessore di ca. 1 cm, che va tirato a fratazzo finché diventi perfettamente liscio.

Quale terzo strato va applicato una mano di stabilitura in calce fina setacciata, farina di marmo e pigmento dalla tinta di base prevista, da tirare perfettamente a fratazzo.

Essa va fratazzata con una malta di marmo ancora leggermente più fina e mediante lisciatura dovrà essere realizzato un sottofondo per la pittura completamente compatto e liscio. Infine va applicata la pittura di stuccolustro, che va stirata con acciaio scaldato ed incerata.

3.7 Tecnica della lisciatura

Per ottenere una superficie liscia, lucida e decorativa, la malta va lisciata, rasata, compattata e lucidata a più riprese.

3.8 Realizzazione di spigoli

Gli spigoli vanno realizzati con profili d'angolo.

3.9 Posa di profili speciali

La posa di profili speciali costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.17).

3.10 Coibentazioni interne intonacate

Gli strati termoisolanti vanno posati sopra l'intera superficie con giunti ben serrati, e vanno incollati sul sottofondo. L'intonaco va rinforzato su tutta la superficie mediante un tessuto.

3.11 Rivestimenti di pareti interne

I rivestimenti di pareti interne, per es. con pannelli in silicato di calcio, vanno incollati su letto di malta ed intonacati.

3.12 Rivestimenti di pareti esterne con pannelli portaintonaco

I rivestimenti ventilati di pareti esterne vanno realizzati secondo la norma DIN 18516-1 "Rivestimenti di pareti esterne ventilati – Parte 1: Requisiti, principi per le prove".

3.13 Sistemi di intonacatura coibente

I sistemi di intonacatura coibente vanno realizzati con una mano di intonaco coibente e uno strato di finitura.

L'intonaco coibente fino a uno spessore di 4 cm va realizzato in uno strato, per spessori maggiori va realizzato in più strati.

Lo strato di finitura va eseguito a due strati. Il primo strato va realizzato come intonaco intermedio, con armatura diffusa di fibre o rinforzato con tessuto su tutta la superficie. Su angoli concavi di fori, per es. di aperture o nicchie, vanno posate armature diagonali. La seconda mano di intonaco va realizzata come strato di finitura strutturato a fratazzo.

Intonaco graffiato va realizzato come strato di finitura senza intonaco intermedio.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Pulizia del sottofondo, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.9.

4.1.3 Protezione contro l'essiccazione delle superfici intonacate fino alla presa.

4.1.4 Preparazione della malta e messa a disposizione di tutti i dispositivi occorrenti a tale scopo, anche qualora il committente fornisca i materiali.

- 4.1.5** Presentazione di campioni prefabbricati di superfici e pitture.
- 4.1.6** Raccordi e finiture, esclusi i lavori di cui al punto 4.2.30.
- 4.1.7** Misure per la protezione di elementi costruttivi e di impianti contro l'imbrattamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i lavori di intonacatura mediante coperture o avvolgimenti mobili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.7.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3** Modifica di ponteggi per l'utilizzo da parte di altre imprese.
- 4.2.4** Realizzazione di ancoraggi fissi da lasciare in opera, per es. per ponteggi.
- 4.2.5** Chiusura dei fori di ancoraggio dei ponteggi.
- 4.2.6** Provvedimenti per la protezione contro le condizioni climatiche sfavorevoli ai sensi del punto 3.1.3, per es. sistemazione al coperto, riscaldamento, rete da ponteggio a maglie strette.
- 4.2.7** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredamenti, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti, rivestimenti, gradini, parti in legno, manti di copertura ed elementi finiti, mascheratura a tenuta di polvere, con nastri adesivi, di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, coperture provvisorie, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi per l'edilizia.
- 4.2.8** Rimozione di pellicole o teli protettivi e simili predisposti dal committente, per es. su davanzali, profilati in alluminio.
- 4.2.9** Pulizia del sottofondo da sporczia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'appaltatore.
- 4.2.10** Preparazione del sottofondo, per es. mediante asporto, scalpellatura, irruvidimento. Applicazione di mani di fondo di prodotti consolidanti o adesivi e simili.
- 4.2.11** Rimozione di ostacoli dalla superficie da intonacare, per es. rimozione di sbavature di calcestruzzo, di residui di schiume e di staffe di ancoraggio non più necessarie per ponteggi a mensola, taglio a misura di guide di intonacatura orizzontali su cassonetti per avvolgibili.
- 4.2.12** Realizzazione di giunti di raccordo, di dilatazione e di frazionamento nonché sigillatura di giunti.
- 4.2.13** Predisposizione ed montaggio di superfici campione, costruzioni tipiche e modellini.
- 4.2.14** Fornitura delle verifiche tecnico-fisiche delle costruzioni.
- 4.2.15** Predisposizione di disegni di posa e di montaggio.
- 4.2.16** Realizzazione di scuretti o fughe di raccordo e di raccordi a tenuta d'aria.
- 4.2.17** Posa di profili speciali, per es. guide, fasce riportate, profili di raccordo e di bordo.
- 4.2.18** Realizzazione di spigoli senza profili d'angolo.

- 4.2.19 Posa di rinforzi per intonaco a cavallo di giunti, di armature e portaintonaco a striscia, di armature diagonali e simili.
- 4.2.20 Fissaggio meccanico di pannelli portaintonaco e simili.
- 4.2.21 Smontaggio e/o rimontaggio di elementi di rivestimento e simili, per es. di rullini portacinghia, piastre per interruttori per prestazioni di altre imprese.
- 4.2.22 Chiusura ed intonacatura di fessure e cavità per supporti ed ancoraggi.
- 4.2.23 Provvedimenti per l'intonacatura di pannelli coibenti incorporati col getto di calcestruzzo.
- 4.2.24 Provvedimenti per l'ottenimento di migliori requisiti di planarità e/o di tolleranza dimensionale (vedi punto 3.1.2).
- 4.2.25 Provvedimenti per l'ottenimento delle qualità di superficie di cui al punto 3.2.5.
- 4.2.26 Provvedimenti per il livellamento di ondulazioni e rugosità del sottofondo maggiori di quelle ammesse secondo la norma DIN 18202.
- 4.2.27 Realizzazione di strati di finitura di granulometria inferiore a 3 mm (vedi punto 3.2.4).
- 4.2.28 Esecuzione di intonaci colorati.
- 4.2.29 Provvedimenti contro le alghe e contro la muffa.
- 4.2.30 Raccordi e giunzioni di intonaci, qualora non vengano eseguiti nel corso degli altri lavori di intonacatura.
- 4.2.31 Taglio di rivestimenti per l'adattamento degli stessi a smussi e ad elementi costruttivi curvi o sagomati diversamente.
- 4.2.32 Realizzazione di tamponamenti, rivestimenti e false travature, ripiani, copertine, lesene e simili.
- 4.2.33 Realizzazione di strutture ausiliarie per il fissaggio di tende avvolgibili, insegne pubblicitarie e simili, per es. scatole di montaggio.
- 4.2.34 Realizzazione di gole e cornicioni.
- 4.2.35 Realizzazione di angoli ed aggetti su profili di stucco, gole e cornicioni.
- 4.2.36 Realizzazione di davanzali, riquadri di serramenti, fasce.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se d disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per la determinazione della prestazione devono essere considerate le misure rilevate in sito sulle superfici finite. Le misure saranno determinate rilevando le lunghezze sviluppate maggiori.

In caso di misurazione di intonaci da disegno valgono le misure al grezzo.

Per le superfici da intonacare non vengono portate in detrazione interruzioni in corrispondenza di elementi costruttivi sporgenti, come travature, pilastri, risalti, fregi, cornici e simili con larghezza fino a 20 cm, anche se vengono compensati a parte con appositi prezzi.

Le superfici del fondo e delle fiancate delle nicchie vengono contabilizzate a parte con le loro misure effettive indipendentemente dalle loro dimensioni.

Per la misurazione di elementi singoli a superficie irregolare, viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²) non vengono detratti fori, aperture e nicchie con area fino a 2,50 m² ciascuna, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,50 m².

Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata a parte con apposite voci di capitolato o con voci per telai, formazione di spigoli e simili.

43. Opere a secco

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Numero, tipo, dimensioni, carichi utili, tipologia e materiali degli elementi costruttivi.

0.2.2 Struttura e suddivisione delle superfici, particolare tipo di posa, esecuzione di moduli e fughe.

0.2.3 Dimensioni, formati speciali, forme e profili, per es. tavole, pannelli, cassettoni. Natura, struttura e trattamento delle superfici nonché tinte degli elementi costruttivi. Esecuzione degli spigoli e degli angoli.

0.2.4 Tipo, numero, posizione, dimensioni e natura di superfici singole, di superfici inclinate, curve o diversamente sagomate nonché di pezzi speciali. Rivestimento di elementi costruttivi particolari.

0.2.5 Tipo, qualità, numero e tinta degli elementi di fissaggio, per es. chiodi, cambrette, accessori di fissaggio a scatto, rivetti, visibili o non visibili, dotate o non di cappellotti. Fissaggio nelle zone perimetrali. Esecuzione del fissaggio degli elementi costruttivi.

0.2.6 Tipo, esecuzione e dimensioni di strutture portanti o di strutture secondarie, per es. misure di elementi sospesi o emergenti.

0.2.7 Tipologia ed esecuzione dell'ancoraggio delle strutture portanti e delle sottostrutture, per es. tasselli, viti.

0.2.8 Tipo, natura e resistenza del supporto, per es. muratura, intonacata o non, calcestruzzo, calcestruzzo poroso, solai in laterizio o in legno, massetto di sottofondo, massetto galleggiante riscaldato o non riscaldato, doppio pavimento, pavimento sopraelevato.

0.2.9 Realizzazione degli elementi costruttivi secondo progetto esecutivo o secondo misure rilevate in sito.

0.2.10 Tipo, dimensioni e realizzazione dell'aerazione nonché copertura delle relative aperture.

0.2.11 Tipo, numero, posizione, dimensioni e realizzazione di fori, per es. cavità da aprire o da chiudere, penetrazioni, intagli, nicchie.

0.2.12 Prestazioni preliminari di altre imprese, in particolare riguardanti l'esecuzione dei raccordi e bordi.

- 0.2.13** *Tipo, dimensioni, profilatura e incastro nel pavimento dei telai. Tipo della battuta e senso di apertura di porte, tipo delle guarnizioni sulle battute e chiudiporta. Tipo dei battenti, della ferramenta e delle vetrate nonché scadenze del loro montaggio.*
- 0.2.14** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa (kg) di elementi installati e incorporati.*
- 0.2.15** *Numero, tipo e dimensioni di profilati, per es. paraspigoli, profili per raccordi e bordi, profili perimetrali.*
- 0.2.16** *Tipo e lunghezza dei rinforzi per elementi incorporati, per es. per telai di porte, apparecchi sanitari.*
- 0.2.17** *Tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di giunti di dilatazione, di giunti strutturali e di giunti tra elementi costruttivi.*
- 0.2.18** *Tipo e tinta di impermeabilizzazioni, coperture e riempimenti di fondo di giunti.*
- 0.2.19** *Requisiti della resistenza al fuoco, dell'isolamento acustico, di quello termico, della protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché requisiti relativi alla tenuta d'aria e alla conduttività elettrica. Requisiti acustici, di illuminazione e di aerazione. Classe di reazione al fuoco.*
- 0.2.20** *Tipo, numero, posizione, dimensioni e realizzazione di bordi e raccordi con elementi costruttivi adiacenti, per es. con profili di raccordo, giunti di separazione, strisce di separazione, a tenuta d'aria.*
- 0.2.21** *Tipo, spessore, natura e caratteristiche fisiche di materiali isolanti, barriere al vapore, teli di nontessuto e simili.*
- 0.2.22** *Tipo e realizzazione di impermeabilizzazioni predisposte dal Committente.*
- 0.2.23** *Particolari caratteristiche fisiche dei materiali.*
- 0.2.24** *Tipo, realizzazione e caratteristiche della protezione contro l'umidità e contro la corrosione per fessaggi, strutture secondarie e rivestimenti.*
- 0.2.25** *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, a cui i materiali e gli elementi costruttivi sono sottoposti dopo la posa in opera, per es. vapori aggressivi, urto, umidità.*
- 0.2.26** *Tipo ed entità dei disegni di posa e di montaggio, delle distinte di materiali e di altri documenti da fornire dall'appaltatore.*
- 0.2.27** *Tipo, numero e dimensioni dei campioni, per es. di tinta o di finitura, strutture campione e modelli. Luogo di montaggio dei campioni.*
- 0.2.28** *Campioni limite relativi al colore e alla lucentezza di superfici e strati di finitura terminati.*
- 0.2.29** *Preparazione del supporto, per es. pulizia, irruvidire, scalpellare, eliminazione di sottofondi esistenti, applicazione di strati di adesione, strati di fondo, trattamento preliminare di sottofondi molto assorbenti.*
- 0.2.30** *Tipo, numero, dimensioni nonché scadenze del montaggio di superfici parziali da realizzare in anticipo oppure in tempi successivi.*
- 0.2.31** *Tipo della pavimentazione, della rasatura nonché tipologia e scadenze del trattamento della superficie, dell'impregnatura nonché dell'applicazione della pavimentazione. Struttura della pavimentazione in corrispondenza dei passaggi tra differenti superfici di pavimento.*
- 0.2.32** *Particolari protezioni delle opere, per es. imballaggio, protezione degli spigoli, coperture, in particolare per superfici lavorate o rifinite.*
- 0.2.33** *Protezione di elementi di manufatti o impianti, arredi e simili.*
- 0.2.34** *Provvedimenti particolari assecondare le deformazioni strutturali e le inflessioni.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste dalle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
punto 3.1.3, debbano applicarsi tolleranze dimensionali diverse da quelle ivi riportate,
punto 3.3.7, qualora debbano essere eseguiti angolari a parete diversi da quelli in vista,*

punto 3.4.1, qualora le pareti divisorie debbano essere realizzate non con lastre in gesso rivestito, ma con altri manti, per es. con pannelli di gessofibra.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 misurazione a superficie (m²) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- pulitura e preparazione del sottofondo,
- orditure a sviluppo piano per soffitti, pareti e pavimenti,
- strati di materiale isolante e nontessuto,
- rivestimenti di soffitti e controsoffitti,
- pareti divisorie non portanti,
- rivestimenti per pareti,
- contropareti e rivestimenti,
- rivestimenti di intradossi di aperture e nicchie, per es. per finestre, porte, lucernari a cupola, velette, diaframmi, ripiani, coperture e rivestimenti laterali, fregi, gradoni e simili,
- fodere e rivestimenti, per es. su lesene, pilastri, colonne, travi, nervature nonché avvolgimenti di tubi, condutture,
- elementi a sagoma e raccordi obliqui,
- strati separatori e protettivi, rivestimenti protettivi, guaine, teli, barriere al vapore,
- riempimenti e sottofondi con materiale non legato,
- pavimenti doppi, rialzati (tecnici) e sottofondi a secco e altri sistemi per pavimenti, sottofondi di elementi prefiniti,
- chiusura di fori e cavità.

0.5.2 misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- rivestimenti di intradossi di aperture e nicchie, per es. per finestre, porte, lucernari a cupola, velette, diaframmi, ripiani, coperture e rivestimenti laterali, fregi, gradoni e simili,
- fodere e rivestimenti, per es. su lesene, pilastri, colonne, travi, travature nonché avvolgimenti intorno a tubi, condutture,
- strati separatori e protettivi, rivestimenti protettivi, guaine, teli, barriere al vapore e simili,
- raccordi ad elementi costruttivi a tenuta d'aria,
- rifilatura di rivestimenti ed elementi di pavimentazione, per es. in forma rettilinea, obliqua, curva o altra,
- davanzali, telai di finestre e porte e simili,
- scuretti, scanalature e simili,
- fori per elementi applicati o inseriti, per es. aperture per porte, finestre, sopraluci e lucernari a fascia, sfiati, canali per cavi, profilati per guide, elementi incorporati,
- strutture secondarie, rinforzi, irrigidimenti, traverse di ripresa e collegamenti per elementi applicati o incorporati, per es. per porte, lucernari, profilati portanti e di guida, lampade a striscia, aperture d'ispezione, armadi sospesi, installazioni a pavimento, intagli, cassettoni e pannelli intagliati,
- elementi a sagoma e raccordi obliqui,
- raccordi continui o gradualmente a soffitti, pareti e pavimenti,
- travature,
- giunzioni ad angolo di pareti, rivestimenti di testate libere di muri o di soffitti,
- incorporazione e raccordo di strutture di pareti e soffitti in rivestimenti di elementi costruttivi contigui,

- *raccordo con elementi costruttivi esistenti ovvero inserimento di elementi incorporati da inserire in soffitti e pareti, per es. in presenza di pilastri, lesene, nervature, tubi, canali tecnici, elementi di porte e finestre, sopra luce o abbaini,*
- *realizzazione di angoli interni ed esterni,*
- *giunti di raccordo, di dilatazione e di separazione di edifici,*
- *guarnizioni, profili di tenuta, sigillatura di giunti,*
- *strisce di separazione per raccordi con elementi costruttivi ed incorporati,*
- *profili, listelli, angolari di bordo, angolari di raccordo a muro, zoccolini, risvolti a parete e simili nonché raccordi a zoccoli a scomparsa e rinforzati.*

0.5.3 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*

- *fori, per es. per porte, finestre, nicchie, colonne, lesene, tubi, lampade singole, lucernari a cupola, sfiati, interruttori, prese, cavi, elementi incorporati,*
- *chiusura di fori e passaggi,*
- *strutture secondarie, rinforzi, irrigidimenti, traverse di ripresa e collegamenti per elementi applicati o inseriti, per es. per porte, lucernari, profilati portanti e di guida, fasce di illuminazione, aperture d'ispezione, armadi sospesi, installazioni a pavimento, intagli, cassettoni e pannelli intagliati,*
- *travature e riprese,*
- *posa in opera di sportelli d'ispezione, lampade singole, griglie d'aerazione, bocchette d'aria, montanti portanti, telai, porte e simili,*
- *raccordi con elementi costruttivi esistenti ovvero inserimento di elementi da inserire in soffitti e pareti, per es. in presenza di pilastri, lesene, nervature, tubi, canali tecnici, elementi di porte e finestre, sopra luce o abbaini,*
- *raccordi a tenuta d'aria con elementi incorporati e installazioni,*
- *raccordi a zoccoli a scomparsa e rinforzati, per es. per colonne, pilastri, nicchie,*
- *formati speciali, ad esempio lastre rifilate a sagoma,*
- *attrezzi di manutenzione, elementi di riserva e simili,*
- *formazione di angoli di pareti e fregi. Smussi di profili e simili, per es. in prossimità di giunti, presso scanalature.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere a secco" si applicano agli elementi costruttivi destinati a formare i locali interni, montati ed assemblati con sistemi costruttivi a secco.

Esse si riferiscono in particolare alla realizzazione di rivestimenti di soffitti e di controsoffitti discontinui o continui, di rivestimenti di pareti, di intonaco a secco e contropareti, rivestimenti di protezione contro il fuoco, pareti divisorie, pareti divisorie prefabbricate e sistemi di pareti, sottofondi di elementi prefiniti, sottofondi a secco e sistemi di pavimentazioni nonché al montaggio di telai, porte e altri elementi incorporati, eseguito nelle predette strutture.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- costruzioni in legno (vedi DTC "Opere da carpentiere e lavori in legno"),
- lavori di intonaco e opere da stuccatore (vedi DTC "Lavori di intonaco e opere da stuccatore"),
- sottofondi (vedi DTC "Massetti"),
- opere da falegname (vedi DTC "Opere da falegname"),
- opere in metallo (vedi DTC "Opere metalliche"),
- opere da pittore e verniciatore (vedi DTC "Opere da pittore e verniciatore"),
- pavimentazioni (vedi DTC "Rivestimenti per pavimentazioni").

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali e gli elementi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Pannelli per soffitti e tramezze

UNI EN 313 Parti 1 e 2	Pannelli di legno compensato. Classificazione e terminologia.
UNI EN 315	Pannelli di legno compensato - Tolleranze dimensionali
UNI EN 438 parti da 1 a 9	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati)
UNI EN 520	Lastre di gesso – Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 12859	Blocchi di gesso - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 13915	Pannelli prefabbricati di lastre di cartongesso con nido d'ape di cartone - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 13950	Lastre di gesso rivestito accoppiate con pannelli isolanti termo/acustici - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 13963	Sigillanti per lastre di gesso rivestito - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 13964	Controsoffitti - Requisiti e metodi di prova
UNI EN 14190	Prodotti di trasformazione secondaria di lastre di gesso - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 14246	Elementi di gesso per controsoffitti - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 14322	Pannelli a base di legno - Pannelli ricoperti di carte melaminiche per uso in ambiente interno - Definizione, requisiti e classificazione
UNI EN 14496	Adesivi a base di gesso per pannelli accoppiati termo/acustici e lastre di gesso rivestito - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 15283	Lastre di gesso rinforzate con fibre - Definizioni, requisiti e metodi di prova - Parti 1 e 2
UNI EN 15318	Progettazione e applicazione dei blocchi di gesso
UNI 8012	Edilizia. Rivestimenti esterni ed interni. Analisi dei requisiti.
UNI 11424	Gessi - Sistemi costruttivi non portanti di lastre di gesso rivestito (cartongesso) su orditure metalliche - Posa in opera

2.2 Sottofondi prefabbricati, sottofondi a secco e sottofondi di sistema

UNI EN 12825	Pavimenti sopraelevati
UNI EN 12871	Pannelli a base di legno – Specifiche prestazionali e requisiti per pannelli portanti utilizzati nei pavimenti, nei muri e nelle coperture
UNI EN 13213	Pavimenti cavi
UNI EN 13810-1	Pannelli a base di legno - Pavimenti flottanti - Requisiti e specifiche funzionali
UNI EN 13813	Massetti e materiali per massetti – Materiali per massetti – Proprietà e requisiti

2.3 Orditure

UNI EN 13964	Controsoffitti - Requisiti e metodi di prova
--------------	--

UNI EN 14195	Componenti di intelaiature metalliche per sistemi a pannelli di gesso - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 14353	Profili metallici per impiego con lastre di gesso - Definizioni, requisiti e metodi di prova

2.4 Materiali isolanti

UNI EN 12431	Isolanti termici per edilizia – Determinazione dello spessore degli isolanti per pavimenti galleggianti
UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di lana minerale (MW) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di polistirene espanso (EPS) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di polistirene espanso estruso (XPS) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di lana di legno (WW) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13170	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica (ICB) – Specificazione
UNI EN 13171	Isolanti termici per edilizia – Prodotti di fibre di legno (WF) ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13950	Lastre di gesso rivestito accoppiate con pannelli isolanti termo/acustici - Definizioni, requisiti e metodi di prova

2.5 Telai per porte

Serie DIN 18111	Telai per porte – Telai d'acciaio – Parti da 1 a 4
-----------------	--

2.6 Elementi di collegamento e di fissaggio

UNI EN 13963	Sigillanti per lastre di gesso rivestito - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 14496	Adesivi a base di gesso per pannelli accoppiati termo/acustici e lastre di gesso rivestito - Definizioni, requisiti e metodi di prova
UNI EN 14566	Elementi di collegamento meccanici per sistemi a pannelli di gesso - Definizioni, requisiti e metodi di prova
Decreto del Presidente della Provincia n. 51 del 2.11.2009 Regolamento sui sistemi di fissaggio.	
D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008 Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni	
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012 Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici	

2.7 Protezione dalla corrosione e preservazione del legno, impermeabilizzazione, isolamento termico ed acustico, protezione contro l'umidità

UNI EN 599 parti 1 e 2	Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche – Parti 1 e 2
UNI EN ISO 12944 parti da 1 a 8	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura.

UNI EN 12354-1	Acustica in edilizia - Valutazioni delle prestazioni acustiche di edifici a partire dalle prestazioni di prodotti - Isolamento dal rumore per via aerea tra ambienti
UNI EN 12354-2	Acustica in edilizia - Valutazioni delle prestazioni acustiche di edifici a partire dalle prestazioni di prodotti - Isolamento acustico al calpestio tra ambienti
UNI EN 12354-3	Acustica in edilizia - Valutazioni delle prestazioni acustiche di edifici a partire dalle prestazioni di prodotti - Isolamento acustico contro il rumore proveniente dall'esterno per via aerea
UNI 8662-2	Trattamenti del legno. Termini relativi all'impregnazione e alla preservazione.
UNI 8795	Legno. Semilavorati e prodotti finiti. Scelta dei trattamenti di impregnazione profonda.
UNI 8859	Trattamenti preservanti del legno. Impregnazione a pressione in autoclave mediante composti in soluzione acquosa di rame, cromo e arsenico (CCA).
UNI 8940	Legno. Trattamenti preservanti. Applicazione di sostanze preservanti in solvente organico con il procedimento a doppio vuoto.
UNI 8976	Trattamenti preservanti del legno. Impregnazione a pressione in autoclave mediante creosoto.
UNI 9090	Legno. Trattamenti preservanti contro attacchi di funghi. Istruzioni per la preservazione con soluzioni a base di ossido di stagno tributilico.
UNI 9784	Preservazione del legno. Guida alla scelta, all'uso ed ai procedimenti di applicazione dei preservanti del legno.
D.P.G.P. 29/09/2004 n. 341	Regolamento di esecuzione della legge urbanistica in materia di risparmio energetico
D.P.G.P. 21/04/2005 n. 17	Modifica del decreto del Presidente della Provincia, 29 settembre 2004, n. 34, "Regolamento di esecuzione della legge urbanistica in materia di risparmio energetico"
D.P.C.M. 05/12/1997	Determinazione dei requisiti acustici passivi degli edifici.

2.8 Protezione contro il fuoco

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008	Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012	Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
Circolare 2 febbraio 2009, N. 617 Ministero delle Infrastrutture e di Trasporti	Istruzioni per l'applicazione delle «Nuove norme tecniche per le costruzioni» di cui al decreto ministeriale 14 gennaio 2008
UNI EN 1992-1-2	Progettazione delle strutture di calcestruzzo - Parte 1-2: Regole generali - Progettazione strutturale contro l'incendio
UNI EN 1993-1-2	Progettazione delle strutture di acciaio - Parte 1-2: Regole generali - Progettazione strutturale contro l'incendio
UNI EN 1995-1-2	Progettazione delle strutture di legno - Parte 1-2: Regole generali - Progettazione strutturale contro l'incendio.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- condizione non idonea del supporto, per es. efflorescenze, superfici troppo lisce, polverose, bagnate o gelate, eterogeneità del supporto,
- scostamenti dalle misure di progetto tali che non sia possibile il rispetto delle tolleranze indicate al punto 3.1.3,
- scostamenti delle reali condizioni in sito dalle previsioni di progetto, in particolare con riguardo a posizione assoluta e relativa, quote d'altezza, pendenze,
- condizioni climatiche non idonee (vedi punto 3.1.2),
- resistenza insufficiente del sottofondo,
- indebolimenti dell'orditura, per es. a causa di elementi incorporati e/o di attraversamenti di tubazioni e simili,
- mancanza di punti ovvero assi di riferimento,
- mancanza di indicazioni relative alla struttura del pavimento nelle zone di raccordo tra differenti tipi di pavimentazione.

3.1.2 In caso di condizioni climatiche non idonee, per es. per i lavori di rasatura temperature inferiori a 10° C, vanno prese misure particolari concordate col committente, le quali costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.4).

3.1.3 Gli scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei seguenti limiti, definiti secondo le indicazioni della norma UNI 10462 "Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione".

Per la planarità locale e generale nonché per la verticalità valgono le indicazioni della norma UNI 9154-1 "Edilizia. Partizioni e rivestimenti interni. Guida per l'esecuzione mediante lastre di gesso rivestito su orditura metallica".

Per gli scostamenti lineari di dimensioni in pianta ed in elevazione e di luci nette di aperture valgono le seguenti tolleranze:

Misure nominali (m)	fino a 3 m	>3 a 6 m	>6 m
Misure in pianta ed elevazione (mm)	±10 mm	±15 mm	±20 mm
Aperture (mm)	±5 mm	±10 mm	

Per gli scostamenti angolari in pianta nonché per aperture sono ammessi i seguenti valori:

Misure nominali di riferimento (m)	fino a 2,5 m	>2,5 a 6 m	>6 m
Scostamento (mm)	±5 mm	±10 mm	±20 mm

Se sono richiesti migliori requisiti di planarità ovvero tolleranze dimensionali minori dei valori indicati qui sopra, le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.7).

Lungo i giunti tra pannelli contigui di pavimenti sopraelevati sono ammissibili denti di altezza non superiore ad 1 mm.

3.1.4 I giunti di dilatazione devono essere realizzati con idonei dispositivi costruttivi in modo che i movimenti ammessi risultino compatibili con quelli dei giunti dell'edificio.

3.1.5 Nelle superfici realizzate con lastre in gesso rivestito vanno predisposti giunti di dilatazione ad una distanza non superiore a 15 m e non superiore a 10 m in quelle realizzate con lastre di gesso. Giunti di dilatazione vanno predisposti anche in corrispondenza di restringimenti nei soffitti, dovuti per es. a sporgenze delle pareti, in corrispondenza di corridoi e fregi stretti, per indebolimenti dell'intera opera dovuti ad elementi incorporati.

Giunti di dilatazione compatibili con le deformazioni dei giunti dell'edificio vanno previsti anche per pavimenti sopraelevati e cavi. .

La realizzazione di giunti di dilatazione è una prestazione particolare (vedi punto 4.2.31).

3.1.6 Le lastre in gesso rivestito vanno lavorate secondo la norma UNI 9154-1. Lo spessore del rivestimento monostrato deve essere non inferiore a 12,5 mm, per le lastre di gesso forato e i pannelli portaintonaco di gesso lo spessore deve essere non inferiore a 9,5 mm.

- 3.1.7** I pannelli in gessofibra vanno lavorati in base alle indicazioni contenute nell'omologazione. Lo spessore del rivestimento non deve essere inferiore a 10 mm.
- 3.1.8** Le lastre vanno raccordate con gli elementi costruttivi adiacenti con giunti di testa. Sono anche ammissibili i giunti di testa apparenti.
I raccordi di pannelli in gesso rivestito ed in gessofibra con elementi costruttivi soggetti a sbalzi termici, per es. con lampade incorporate, e con elementi costruttivi di altri materiali, non devono impedire i movimenti relativi.
I raccordi rigidi con elementi passanti, componenti di impianti tecnici e simili vanno isolati acusticamente.
I giunti tra pavimenti ed elementi costruttivi adiacenti vanno realizzati con apposite strisce isolanti perimetrali. I pavimenti sopraelevati vanno provvisti di sufficiente appoggio orizzontale sugli elementi costruttivi adiacenti.
- 3.1.9** I giunti incrociati sono ammessi soltanto per i pannelli in gesso rivestito e in gessofibra con superficie forata o fessurata.
- 3.1.10** Le strutture e i rivestimenti costituiti da elementi da disporre su un modulo regolare, vanno realizzati perfettamente allineati lungo gli assi di riferimento predefiniti.
- 3.2 Rasature**
- 3.2.1** Per le superfici di soffitti e pareti, per le quali non sono richiesti particolari requisiti di aspetto o decorativi, per es. sotto pavimentazioni di piastrelle o lastre, va eseguita una rasatura di fondo, la quale per le lastre in gesso rivestito comprende il riempimento dei giunti nonché l'occultamento delle parti visibili degli accessori di fissaggio. Lo stucco sporgente va rimosso. Sono ammesse le sbavature provocate dagli attrezzi. In funzione del sistema di rasatura prescelto, vanno eventualmente posati, quale armatura, dei nastri per il trattamento dei giunti.
- 3.2.2** Per le superfici di soffitti e pareti, costituenti per es. il sottofondo per pitture e rivestimenti opache, di riempimento, per rivestimenti di pareti a struttura media e grossolana nonché per intonaci di finitura con grana massima superiore a 1 mm, va eseguita una rasatura di fondo ai sensi del punto 3.2.1 nonché una rasatura finale a filo con lisciatura per ottenere il raccordo uniforme e senza ondulazioni della rasatura alla superficie delle lastre. Non sono ammessi segni di lavorazione o sbavature di rasatura visibili.
- 3.2.3** Prestazioni eccedenti quelle definite al punto 3.2.2, come ad esempio ulteriori cicli di rasatura e di levigatura, per es. per superfici di soffitti o di pareti costituenti sottofondo per pitture opache, non strutturate, per rivestimenti di pareti a struttura fina e lisci nonché per intonaci di finitura con grana massima non superiore a 1 mm, rasatura completa di tutta la superficie, ad esempio come fondo per rivestimenti di pareti lisci o strutturati, per velature, per finiture pregiate a lucido costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).
- 3.2.3** Con paramenti doppi o a più strati, i giunti di testa e di raccordo degli strati interni delle lastre vanno riempiti.
- 3.3 Rivestimenti di soffitti e controsoffitti**
- 3.3.1** Per l'esecuzione di rivestimenti di soffitti e controsoffitti leggeri vale la norma UNI EN 13964.
- 3.3.2** Per le orditure e i tiranti metallici per soffitti in metallo, in fibra minerale e simili vale la norma UNI EN 13964. L'orditura deve essere compatibile con i sistemi di lastre impiegati.
- 3.3.3** In presenza di elementi incorporati con massa (kg) maggiore di quella ammissibile per l'orditura del controsoffitto, vanno definite di comune accordo idonee misure, per es. la posa di un maggior numero di tendini, di singoli tendini, rinforzi strutturali. I provvedimenti da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.23).
- 3.3.4** Lastre di fibra minerale per rivestimenti in vista devono avere uno spessore minimo di 13 mm.
- 3.3.5** Singoli elementi di soffitto, con sezioni aperte o chiuse, per es. pannelli acustici o risonatori, lamelle, pannelli singoli sospesi, dovranno risultare disaccoppiati dalle restanti opere.

3.3.6 I cassettoni di metallo o di plastica nonché i pannelli metallici intagliati vanno irrigiditi ai bordi in maniera che il bordo del taglio non risulti ondulato e la superficie non si infletta in misura maggiore di quella ammessa secondo la norma UNI EN 13964.

3.3.7 I raccordi di controsoffitti in fibra minerale, in metallo e simili con elementi costruttivi adiacenti vanno realizzati con angolari in lamiera piegata a parete in vista, giuntati a bisello in corrispondenza degli angoli.

3.4 Partizioni e tramezzi smontabili prefabbricati

3.4.1 Le partizioni ed i tramezzi smontabili prefabbricati vanno realizzati con orditura a montante semplice e paramento semplice su ambedue le facce costituito da lastre di gesso rivestito di spessore non inferiore a 12,5 mm ai sensi della norma UNI 9154 - 1; per l'orditura metallica vale la norma UNI 9154 - 1; l'interasse tra i montanti dovrà essere pari a 625 mm; dovrà essere inserito uno strato di materiale isolante in fibra minerale di spessore non inferiore a 40 mm; per la rasatura valgono le indicazioni del punto 3.2.2.

3.4.2 Le pareti divisorie con orditura in legno vanno eseguite secondo la norma DIN 4103-4 "Pareti divisorie interne non portanti — Parte 4: Orditura in legno".

3.4.3 Il fissaggio dell'orditura di pareti divisorie va eseguito con dispositivi rigidi sul pavimento, per es. sul massetto, sul pavimento grezzo, e sul soffitto. Nei raccordi ad elementi costruttivi adiacenti va inserita una guarnizione di raccordo.

3.4.4 Gli angoli esterni vanno eseguiti con un paraspigolo o con una fresatura a V, a scelta dell'appaltatore.

3.4.5 Le contropareti di rivestimento vanno realizzate con un'orditura metallica conforme alla norma UNI 9154 - 1 e con paramento di lastre di gesso rivestito di spessore non inferiore a 12,5 mm.

3.5 Massetti prefabbricati, sottofondi a secco e sistemi di sottofondi

3.5.1 Le guaine di separazione e le barriere a vapore vanno risolte lungo le pareti perimetrali fino alla quota del pavimento finito. Le guaine di separazione vanno sovrapposte di almeno 20 cm in corrispondenza delle giunzioni.

3.5.2 Sottofondi a secco

3.5.2.1 I sottofondi a secco in lastre di gesso rivestito o di gessofibra, in lastre composite o in pannelli a base di legno compensato vanno posati con giunti sfalsati. I giunti vanno incollati. Irregolarità dei bordi dovuti a denti o scanalature vanno eliminate. Sul raccordo lungo i muri va inserita una striscia isolante perimetrale di spessore non inferiore a 10 mm.

3.5.2.2 Per l'esecuzione di sottofondi a secco con pannelli di legno compensato va osservata la norma UNI EN 12871.

3.5.2.3 I riempimenti con materiale sfuso vanno eseguiti con uno spessore non inferiore a 15 mm. La copertura di tubazioni, cavi e simili non dovrà risultare inferiore a 10 mm. Il riempimento con materiale sfuso va eseguito in modo tale che essa non possa disperdersi lateralmente o disperdersi. Riempimenti con spessore maggiore di 40 mm vanno compattati ovvero da stabilizzare mediante aggiunta di un legante.

3.5.2.4 I giunti di dilatazione nelle superfici e in corrispondenza di porte vanno rinforzati con una fodera di rinforzo, per es. una lastra in derivati di legno, in legno massiccio, nonché con una lastra d'isolamento rigida.

3.5.3 Pavimenti sopraelevati

3.5.3.1 I pavimenti cavi vanno realizzati in maniera che in ogni momento e in ogni punto si possa accedere alla cavità sottostante. L'orditura va incollata stabilmente sul pavimento grezzo.

3.5.3.2 Con altezze della struttura superiori a 50 cm, essa deve essere stabilizzata con ulteriori dispositivi, per es. mediante la controventatura orizzontale dell'orditura con travetti modulari o mediante la tassellatura dei supporti al sottofondo.

3.5.3.3 Le lastre del pavimento sopraelevato vanno semplicemente appoggiate. I bordi rifilati di lastre costituite da materiali sensibili all'umidità vanno opportunamente protetti.

3.5.3.4 La larghezza delle fessure non deve essere superiore a 2 mm, lo sfalsamento orizzontale degli angoli delle lastre nei punti di incrocio non deve essere superiore a 4 mm.

3.5.3.5 La rasatura di superfici di pavimenti sopraelevati non è ammessa.

3.5.4 Gli elementi incorporati in pavimenti sopraelevati o cavi devono essere staticamente idonei e non devono provocare instabilità locale o della struttura nel suo complesso.

3.6 Isolamento

3.6.1 I materiali isolanti da mettere in opera vanno posati sull'intera superficie con giunti ben serrati e bloccati contro lo spostamento, e vanno rifilati lungo gli elementi costruttivi adiacenti. I vuoti tra telai di porte o finestre e gli adiacenti profilati dell'orditura vanno imbottiti con isolanti termici in fibra.

3.6.2 Per l'impiego di pannelli di lana di legno e di pannelli leggeri multistrato vale la norma UNI EN 13168.

3.7 Telai ed elementi incorporati

3.7.1 I telai in lamiera d'acciaio piegata a freddo devono avere uno spessore di lamiera non inferiore a 1,5 mm e devono essere trattate con una pittura di fondo ai sensi della norma UNI EN ISO 12944-5 "Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Sistemi di verniciatura protettiva"

3.7.2 Con pareti con altezza totale superiore a 2,60 m, porte con larghezza superiore a 0,885 m o battenti con massa superiore a 25 kg, in prossimità dell'apertura della porta vanno inseriti nell'orditura montanti rinforzati di spessore minimo 2 mm. Le giunzioni di testa e di piede vanno bloccate con squadrette di spessore minimo 1 mm. Come architrave va posto in opera un profilo per orditure di pareti, da fissare ai montanti con dispositivi resistenti agli sforzi.

3.7.3 Non sono ammesse giunzioni tra le lastre sugli stipiti di porte e finestre e su altri elementi incorporati sollecitati meccanicamente.

3.7.4 In corrispondenza di armadi appesi a pareti ed elementi incorporati vanno inseriti opportunamente nell'orditura ulteriori profili di rinforzo. Vanno considerati i carichi agenti sulle mensole secondo le indicazioni del produttore. I montanti per WC e bidet sospesi vanno predisposti sui due lati con profili rinforzati di spessore non inferiore a 2 mm; essi vanno fissati in testa ed al piede per mezzo di squadrette.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Pulizia del sottofondo, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.6 .

4.1.3 Presentazione di campioni prefiniti di superfici e di colori.

4.1.4 Realizzazione di partizioni, di tramezzi smontabili prefabbricati e di rivestimenti in due fasi di lavoro, per consentire il montaggio di installazioni da parte di altre imprese, qualora i lavori possano essere eseguiti in modo continuativo nell'ambito dello stesso intervento di opere a secco. Se questi presupposti non sono dati, le prestazioni costituiscono prestazioni particolari ai sensi del punto 4.2.17.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.

4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.3 Modifica di ponteggi per l'utilizzo da parte di altre imprese.

- 4.2.4** Provvedimenti per la protezione contro le condizioni climatiche non idonee ai sensi del punto 3.1.2, per es. riscaldamento.
- 4.2.5** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti ed elementi finiti, coperture a tenuta di polvere fissate con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di guaine protettive per edifici.
- 4.2.6** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.7** Provvedimenti per l'ottenimento di migliori requisiti di planarità ovvero di tolleranza dimensionale (vedi punto 3.1.3).
- 4.2.8** Provvedimenti per ottenere superfici di migliore qualità ai sensi del punto 3.2.3,
- 4.2.9** Predisposizione e montaggio di superfici campione, strutture tipo e modellini.
- 4.2.10** Applicazione di un'armatura su tutta la superficie.
- 4.2.11** Fornitura delle verifiche tecnico-fisiche delle costruzioni nonché di calcoli statici e dei disegni richiesti per tali verifiche.
- 4.2.12** Prove dirette alla verifica di stabilità eseguite sul manufatto, per es. prova all'urto di corpo duro (sfera), prova di estrazione degli spinotti, prove di carico.
- 4.2.13** Elaborazione di disegni di posa e di montaggio nonché rielaborazione di quelli esistenti.
- 4.2.14** Realizzazione, raccordo ed adattamento nonché chiusura di fori per serramenti, sopraluci a tetto, nicchie, pilastri, lesene, tubi, lampade singole, lucernari a cupola, bocchette d'aerazione, interruttori, prese elettriche, cavi, lucernari a fascia, canalette per cavi, guide di scorrimento, elementi incorporati, elementi di ispezione, profilati, listelli, zoccoli, risvolti a parete e simili. Chiusura ed apertura provvisorie di fori in pavimenti di sistemi coordinati, per es. per prese, sfiati.
- 4.2.15** Posa in opera di telai, serramenti, lampade singole, lucernari a cupola, sfiati, griglie d'aerazione, lucernari a fascia, guide di scorrimento, elementi di ispezione, profilati, listelli, zoccoli, risvolti a parete, guarnizioni a nastro o profili di tenuta e simili.
- 4.2.16** Raccordi realizzati in un secondo tempo con elementi incorporati ed installazioni.
- 4.2.17** Completamento di partizioni, di tramezzi smontabili prefabbricati e di rivestimenti, se le prestazioni non possono essere eseguite ai sensi del punto 4.1.4 in modo continuativo nell'ambito dello stesso intervento di realizzazione di opere a secco.
- 4.2.18** Chiusura di strutture per soffitti e pavimenti, qualora nell'ambito della zona di lavoro le intelaiature ed i rivestimenti non possono essere completati in un unico ciclo lavorativo.
- 4.2.19** Lavori riconducibili agli interventi di altre imprese, per es. lavori di tracciamento, posa, rimozione e nuova posa di elementi di rivestimento ed incorporati, rivestimento parziale di pareti per la posa di pavimenti, realizzazione di nicchie per radiatori.
- 4.2.20** Rimozione di sporgenze delle strisce isolanti perimetrali e registrazione del profilo di finitura dopo la posa in opera dei pavimenti.
- 4.2.21** Rifilatura e tagli di rivestimenti o di elementi prefabbricati in corrispondenza di bordi obliqui, elementi costruttivi curvi o non ortogonali, per es. a lamiere grecate.
- 4.2.22** Fornitura di lastre di formato speciale da realizzare in officina.
- 4.2.23** Rinforzo di elementi intagliati in prossimità di raccordi e fori.
- 4.2.24** Realizzazione di particolari orditure rinforzate per l'assorbimento di carichi o come copertura di componenti di impianti, elementi appoggiati ed incorporati, lampade, sportelli di ispezione, porte, nervature e simili.
- 4.2.25** Trattamento in un secondo tempo di elementi lavorati, ad esempio scrostatura, per la protezione di spigoli di taglio mediante sigillatura, verniciatura, protezione contro la corrosione.
- 4.2.26** Realizzazione di steli e cornicioni, sbalzi, gradoni e rialzi.

- 4.2.27** Realizzazione di diaframmi, rivestimenti protettivi contro il fuoco, velette, travature in falso e chiusure laterali.
- 4.2.28** Realizzazione di smussi, per es. su fregi o curvature in prossimità di converse, velette, diaframmi, gradoni.
- 4.2.29** Realizzazione di davanzali, riquadri di serramenti, raccordi a pavimento a scomparsa e/o in risalto, fasce, intradossi, gradoni e rampe nonché realizzazione di estremità libere di pareti e soffitti.
- 4.2.30** Posa in opera di paraspigoli, profili di raccordo e di bordo, per es. angolari a parete e di bordo e simili nonché realizzazione e posa in opera di pezzi speciali.
- 4.2.31** Realizzazione di raccordi, scanalature e scuretti lungo elementi costruttivi aperti o con giunti elastici, rifilatura, sistemi scorrevoli, strisce di separazione con spigoli rasati.
- 4.2.32** Realizzazione di giunti di dilatazione e di contrazione nonché di sigillature dei giunti stessi (vedi punti 3.1.4 e 3.1.5). Fugatura di raccordo con di angolari di bordo per sistemare o celare i difetti dei muri.
- 4.2.33** Realizzazione di raccordi obliqui o sfalsati per partizioni, tramezzi smontabili prefabbricati e per bordi liberi di pareti e soffitti.
- 4.2.34** Realizzazione di raccordi a tenuta d'aria con elementi costruttivi adiacenti, elementi incorporati, elementi emergenti e simili.
- 4.2.35** Applicazione di pitture di fondo e impregnature di superfici, per es. in locali umidi. Applicazione di adesivi, basi per rivestimenti e simili.
- 4.2.36** Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, per l'isolamento acustico e termico, per la protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché per l'ottenimento di requisiti acustici e di illuminazione, qualora le prestazioni eccedano quelle dovute ai sensi del punto 3.
- 4.2.37** Tracciamento di punti di riferimento mancanti per l'esecuzione di misure necessarie secondo le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1.3.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene da disegno o mediante misurazione in sito, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per la determinazione della prestazione devono essere considerate le misure rilevate sul rivestimento. Le misure saranno determinate rilevando le lunghezze sviluppate maggiori.

Per rivestimenti e superfici rivestite non vengono portati in detrazione raccordi, fregi, cornici, fughe, scanalature, in scatolamenti e simili con larghezza fino a 20 cm, anche se vengono compensati a parte con apposite voci di capitolato.

Per la misurazione di elementi isolati viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

Le aperture nei muri in corrispondenza di nicchie vengono contabilizzate secondo le indicazioni del punto 5.2. Le superfici del fondo e delle fiancate delle nicchie, testate o estradossi liberi dei muri rivestite completamente o in parte, intradossi di velette nonché imbotti vengono contabilizzati a parte in base alle loro misure effettive.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a numero (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.2 Vengono portati in detrazione:

Per opere da contabilizzare a superficie (m²): fori, aperture e nicchie con area fino a 1,00 m² ciascuna non vengono detratti, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 1,00 m². Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata a parte con apposite voci di capitolato o con voci per telai, formazione di spigoli e simili.

Cavità direttamente adiacenti ma di diverso tipo, ad esempio foro con adiacente nicchia, vengono considerate distintamente. Cavità dello stesso tipo, ma separate da elementi costruttivi, vengono contabilizzate distintamente.

Qualora una cavità interessa superfici adiacenti da contabilizzare con voci diverse, la detrazione viene calcolata separatamente per tutte le superfici parziali interessate dalla cavità stessa.

44. Opere da pittore e verniciatore

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione nonché scadenze di montaggio e smontaggio dei ponteggi predisposti dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Tipo, posizione, configurazione e solidità delle superfici da trattare, ad esempio rivestimenti esistenti, impermeabilizzazioni, eventualmente indicazione su residui di materiali distaccanti.*

0.2.2 *Tipo dei materiali da impiegare per il rivestimento.*

0.2.3 *Se la superficie da pitturare vada protetta contro l'abrasione e/o trattata per migliorare la pulibilità, per es. con idropittura o con vernice.*

0.2.4 *Tipo della procedura di applicazione del rivestimento, ad esempio a mano o con ausili meccanici, finitura con strutturazione o modellatura mediante tamponatura, rullatura o simili.*

0.2.5 *Prestazioni che l'appaltatore deve eseguire all'esterno dei luoghi di posa in opera degli elementi da rivestire, con indicazione del luogo di esecuzione.*

0.2.6 *Esecuzione anticipata o posticipata di parte dei lavori.*

0.2.7 *Tipo, dimensioni e numero dei campioni di pittura richiesti. Luogo dell'applicazione.*

0.2.8 *Eventuale trattamento di materiali impermeabilizzanti e di giunti a tenuta.*

0.2.9 *Requisiti del rivestimento relativi a lisciatura, struttura superficiale e grado di lucentezza, per i rivestimenti a spessore la granulometria, la sollecitazione dei materiali da applicare.*

0.2.10 *Numero, tipo, posizione e dimensioni della segnaletica stradale orizzontale. Riflessione superficiale, scivolosità e resistenza all'abrasione, eventuale spargimento di granuli o sabbia di quarzo.*

0.2.11 *Tinte con saturazione debole, media o satura; superfici da trattare con tinte diverse; indicazione delle tinte secondo il registro tinte RAL 840 HR o UNI 8813 e UNI 9810.*

- 0.2.12** *Numero e tipo delle rasature, per es. localizzato o parziale. Quota parte della superficie da rasare.*
- 0.2.13** *Posizione, tipologia, dimensioni e numero delle facce da trattare per serramenti e simili. Eventuali pitture esistenti.*
- 0.2.14** *Caratteristiche richieste per pitture protettive contro il fuoco intumescenti, ad esempio infiammabilità, durata di resistenza al fuoco dell'intero elemento. Oltre all'omologazione ovvero alla certificazione dovranno essere forniti i seguenti documenti: dichiarazione di conformità della fornitura al materiale rispettivamente omologato o certificato, manuale d'uso riportante istruzioni per la manutenzione e dichiarazione di corretta posa in opera da parte del posatore.*
- 0.2.15** *Se in caso di sistemazione di pitture i supporti ben conservati vadano trattati soltanto con una mano di finitura.*
- 0.2.16** *Esigenze di impermeabilità, di protezione contro gli incendi, i rumori e le radiazioni nonché di conducibilità elettrica. Esigenze acustiche e di illuminotecnica.*
- 0.2.17** *Particolari esposizioni ad agenti fisici o chimici, cui i materiali e gli elementi sono esposti dopo la posa in opera, ad esempio urti, umidità, vapori aggressivi.*
- 0.2.18** *Impregnatura di elementi di legno o di materiali legnosi con prodotti protettivi contro l'infestazione da funghi o insetti dannosi.*
- 0.2.19** *Smontaggio e montaggio di guarnizioni o ferramenta su serramenti, telai e simili.*
- 0.2.20** *Sgrassatura, disossidazione nonché eliminazione di calamina e di scaglie di laminazione. Levigatura grezza di sottofondi e rivestimenti esistenti.*
- 0.2.21** *Copertura con tessuti per armatura di fessure in superfici di intonaco o calcestruzzo.*
- 0.2.22** *Protezione di elementi costruttivi e di impianti, di arredi e simili.*
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, per esempio, nei casi in cui:*
punto 3.1.3, se la scelta della procedura di applicazione del rivestimento non deve essere demandata all'appaltatore,
punto 3.1.6, se devono essere eseguite rasature a macchia o parziali ovvero a più mani,
punto 3.1.7, se le verniciature devono essere eseguite non con finitura lucida, ma satinata od opaca,
punti 3.4.1.2, 3.4.2 e 3.4.3, se per pitture di rinnovo, anche all'esterno, sottofondi ben conservati devono essere rivestiti solo con una mano di finitura.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*
- soffitti, pareti, intradossi, lesene, travature,*
 - intradossi di scale,*
 - pavimenti,*

- tramezze,
- porte, portoni, casse e mostre, telai,
- finestre, persiane avvolgibili, persiane,
- elementi in acciaio,
- elementi d'acciaio, profilati d'acciaio e tubi,
- intradossi e sporgenze di coperture,
- travetti,
- tavolati in legno,
- radiatori,
- cancelli, ringhiere, steccati, recinzioni, griglie,
- lamiere grecate, lamiere ondulate,
- coperture di lamiera e simili.

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- intradossi,
-
- cosciali,
- listelli, zoccolini battiscopa,
- travi maestre, costruzioni a traliccio e simili in legno o calcestruzzo,
- profilati di acciaio e tubi,
- paraspigoli,
- guide di scorrimento, aste, profili di battuta,
- canali di gronda,
- pluviali,
- converse e compluvi, griglie paraneve,
- segnaletica stradale orizzontale con l'indicazione della larghezza e simili.

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- porte, casse e mostre,
- finestre,
- telai di porte in acciaio,
- cancelli, griglie e telai,
- cassette di risciacquo,
- mensole e supporti,
- apparecchiature idrauliche, flange,
- valvole,
- motori,
- pompe,
- apparecchiature,
- segnaletica stradale orizzontale (per es. frecce direzionali, lettere) e simili.

0.5.4 Misurazione a massa (kg), per

- impregnanti.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere da pittore e verniciatore" valgono per l'applicazione di lacche, di pitture e vernici e di altri materiali per rivestimenti.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- Sistemi compositi di isolamento termico (vedi DTC „ Sistemi compositi di isolamento termico“),
- Lavori di intonaco ed opere da stuccatore (vedi DTC „ Lavori di intonaco ed opere da stuccatore “),
- lavori di protezione contro la corrosione, (vedi DTC “Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio“),
- verniciatura e lucidatura di elementi in legno (vedi DTC “Opere da falegname“),

- sigillatura di pavimenti in parquet (vedi DTC "Lavori di pavimentazione in parquet") e
- sigillatura di pavimentazioni con blocchetti in legno (vedi DTC "Pavimentazioni con blocchetti di legno").

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue.

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI EN ISO 4618 Pitture e vernici - Termini e definizioni

2.1 Sostanze per il pretrattamento di supporti

2.1.1 Isolanti

Gli isolanti devono impedire che sostanze del sottofondo agiscano sulla pittura e viceversa che quelle della pittura agiscano sul supporto ovvero che vi sia un'azione reciproca tra i singoli strati di pittura.

2.1.2 Sostanze liscivianti

Con l'applicazione di sostanze liscivianti, come ad esempio idrato di ammonio (ammoniaca liquida) si ottiene l'irruvidimento di superfici di vernici ad olio ed a smalto esistenti.

2.1.3 Svernicianti

Per la rimozione di pitture in dispersione nonché di verniciature ad olio ed a smalto vanno impiegate le seguenti sostanze:

2.1.3.1 Sostanze alcaline, per es. idrossido di sodio (soda caustica), anche con aggiunta di colla alla cellulosa, carbonato di sodio (soda), idrato di ammonio (ammoniaca liquida).

2.1.3.2 Svernicianti al solvente

Diluente con sostanza di ispessimento.

2.1.4 Sostanze sgrassanti e detergenti

Per lo sgrassaggio di supporti, oltre all'acqua calda vanno impiegate sostanze acide o alcaline o diluenti, per es. miscele di alcali, fosfati e detergenti o diluenti.

Per la pulizia di supporti vanno impiegati detergenti acidi, alcalini per facciate, pietra e metalli, per l'eliminazione di efflorescenze calcaree vanno impiegati fluosilicati in combinazione con detergenti, in modo da eseguire un lavaggio a schiuma di fluosilicati.

2.1.5 Impregnanti

Per l'impregnazione di supporti assorbenti vanno impiegate sostanze non formanti pellicole:

- preservanti del legno per elementi costruttivi portanti nonché per serramenti conformi alla norma UNI 9784 "Preservazione del legno";
- per l'idrofobizzazione di supporti in conglomerati a base minerale sostanze idrorepellenti come, silani, siloxani, resine silconiche diluite, impregnanti all'anidride silicica per calcestruzzo, per muratura in laterizio ed a base di calce; gli impregnanti devono essere resistenti agli alcali;
- soluzioni antimuffa per la rimozione di muffe ed alghe.

2.2 Isolanti, pitture di fondo

Per le pitture di fondo vanno impiegate i seguenti materiali in funzione del supporto:

2.2.1 per supporti a base minerale

- isolanti diluibili in acqua, dispersioni fini di resine con basso contenuto di materie solide, emulsioni;
- pitture di fondo a base di leganti idraulici con additivi leganti a base di resine ed inerti quale ponte di adesione;
- isolanti a solvente, per es. a base di pittura sintetica polimerizzata;
- sostanze penetranti ed altre combinazioni di leganti per rendere uniforme il potere assorbente del supporto;
- isolanti o ponti di adesione a base di resina epossidica.

2.2.2 per legno e derivati del legno

UNI EN 152	Preservanti del legno - Determinazione dell'efficacia protettiva di un trattamento di protezione del legno in opera contro l'azzurramento - Metodo di laboratorio
UNI EN 927-1	Pitture e vernici - Prodotti e cicli di verniciatura per legno per impieghi esterni - Classificazione e selezione

2.2.3 per metalli

2.2.3.1 per acciaio

pitture di protezione contro la corrosione con leganti, per es. in resine alchiliche, combinazioni di bitume ed olio, copolimerizzati di cloruro di vinile anche come dispersioni, resine epossidiche, poliuretano, cloro-caucciù e pigmenti, per es. minio di piombo, ossidi di ferro, fosfati di zinco, pitture di fondo a base di polvere di zinco;

2.2.3.2 per zinco ed acciaio zincato

strati di fondo a base di pittura alle resine polimeriche o pittura bicomponente a base di resina epossidica;

2.2.3.3 per alluminio

strati di fondo a base di pittura alle resine polimeriche o pittura bicomponente a base di resina epossidica.

UNI EN ISO 3549 Polvere di zinco come pigmenti per pitture - Specifiche e metodi di prova

2.3 Stucchi (impasti rasanti)

Per la lisciatura, il livellamento del supporto e per il riempimento di fessure, buchi, cavità da ritiro ed altre imperfezioni vanno impiegati stucchi emulsionati in acqua o con leganti a base di resine.

Dopo l'essiccazione gli stucchi non devono presentare fessure da ritiro.

2.4 Pitture e vernici

2.4.1 Pitture e vernici con pigmentazione coprente

2.4.1.1 Pitture e vernici per supporti a base minerale

Pitture a calce	a base di calce secondo la norma UNI EN 459-1 "Calci da costruzione - Definizioni, specifiche e criteri di conformità" con contenuto di pigmenti resistenti alla calce non superiore a 10%; pitture a calce non vanno impiegate su supporti contenenti gesso;
Pitture a calce e cemento bianco	a base di cemento bianco secondo la norma UNI EN 197/1 „Cemento - Parte 1: Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni “ e di calce secondo la norma UNI EN 459-1 "Calci da costruzione - Definizioni, specifiche e criteri di conformità";

Pitture alla colla	i colori a colla non devono essere additivati con dispersioni di polimeri su base di resine sintetiche
Pitture ai silicati	Pitture ai silicati devono essere composte da soluzioni di potassio (fissativo) e pigmenti resistenti al potassio a due componenti e non devono contenere sostanze organiche, per es. resine sintetiche in dispersione;
Pitture a base di silicati in dispersione Pitture riempitive a base di silicati in dispersione e materiali a base di silicati per rivestimenti di tipo intonaco	Pitture a base di silicati in dispersione, pitture a base di silicati di riempimento in dispersione e materiali a base di silicati per rivestimenti di tipo intonaco devono essere composti da pigmenti resistenti al potassio e da con additivi idrofobi. Il contenuto di sostanze organiche non dovrà essere maggiore di 5%, riferito alla massa complessiva della pittura;
Pitture e vernici in dispersione ed ai silicati in dispersione e pitture a base di resine silconiche per interni	Scelta secondo norma UNI EN 13300 "Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura all'acqua per pareti e soffitti interni - Classificazione". Pitture e vernici in dispersione ed ai silicati in dispersione e pitture a base di resine silconiche per superfici interne devono possedere i requisiti per la classe 3 di resistenza all'abrasione umida secondo la norma UNI EN 13300.
Pitture e vernici in dispersione ed ai silicati in dispersione e pitture a base di resine silconiche per esterni	Scelta secondo norma UNI EN 1062-1 "Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura per muratura e calcestruzzo esterni - Parte 1: Classificazione" Pitture a base di resine silconiche per esterni devono essere permanentemente idrorepellenti e repellenti allo sporco.
Pitture a base di resine poliuretatiche	UNI EN ISO 11909 "Leganti per pitture e vernici - Resine di poliisocianato - Metodi generali di prova"
Pitture a base di resine epossidiche	UNI EN ISO 7142 "Leganti per pitture e vernici - Resine epossidiche - Metodi generali di prova"
Pitture e vernici resistenti alla screpolatura	Scelta secondo norma UNI EN 1062-1 "Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura per muratura e calcestruzzo esterni - Parte 1: Classificazione" Pitture e vernici impiegate su superfici soggette a screpolatura devono possedere i requisiti per la classe A1 di resistenza alla screpolatura secondo la norma UNI EN 1062-7 "Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura per muratura e calcestruzzo esterni - Parte 7: Determinazione delle proprietà di resistenza alla screpolatura".

2.4.1.2 Pitture e vernici per legno e derivati del legno all'esterno

UNI EN 927-1 Pitture e vernici - Prodotti e cicli di verniciatura per legno per impieghi esterni - Classificazione e selezione

2.4.1.3 Pitture e vernici per metalli

Pitture coprenti per radiatori

DIN 55900-2 Pitture coprenti per radiatori - Parte 2: Definizioni, requisiti e verifiche per pitture coprenti e per pitture per elementi preverniciati applicate industrialmente.

Pitture a base di resine poliuretatiche

UNI EN ISO 11909 Leganti per pitture e vernici - Resine di poliisocianato - Metodi generali di prova

Pitture a base di resine epossidiche

UNI EN ISO 7142 Leganti per pitture e vernici - Resine epossidiche - Metodi generali di prova

2.4.2 Pitture e vernici per velatura

2.4.2.1 Pitture e vernici per velatura su supporti a base minerale

Pitture e vernici per velatura devono formare un rivestimento trasparente con effetto cromatico, i pigmenti per pitture e vernici per velatura devono essere resistenti agli alcali.

2.4.2.2 Pitture e vernici per velatura su legno e derivati del legno all'esterno

UNI EN 927-1 Pitture e vernici - Prodotti e cicli di verniciatura per legno per impieghi esterni - Classificazione e selezione

Vernici impregnanti per velature devono formare dopo essiccazione strati dello spessore massimo di 5 mm per mano applicata (impregnanti a basso spessore).

2.4.3 Pitture e vernici trasparenti

2.4.3.1 Vernici trasparenti per supporti a base minerale

Pitture a base di resine poliuretaniche devono rispondere alla norma DIN EN ISO 11909 "Leganti per pitture e vernici - Resine di poliisocianato - Metodi generali di prova".

2.4.3.2 Vernici trasparenti per legno e derivati del legno

UNI EN 927-1 Pitture e vernici - Prodotti e cicli di verniciatura per legno per impieghi esterni - Classificazione e selezione

2.4.3.3 Vernici trasparenti per metalli

Pitture a base di resine poliuretaniche devono rispondere alla norma DIN EN ISO 11909 "Leganti per pitture e vernici - Resine di poliisocianato - Metodi generali di prova".

2.5 Segnaletica

UNI EN 1436 Materiali per segnaletica orizzontale - Prestazioni della segnaletica orizzontale per gli utenti della strada

2.6 Materiali per armatura e rinforzo

Per l'armatura di pitture e per la copertura di fessure, per es. di fessure reticolari del supporto, vanno impiegati i seguenti materiali:

Adesivi per armatura	a base di resine sintetiche in dispersione secondo la norma UNI EN ISO 4618, eventualmente con inerti (malta adesiva di supporto) per conglobare i tessuti o i feltri d'armatura;
Tessuti d'armatura	di fibre sintetiche o fibre di vetro per la copertura di superfici fessurate o di singole fessure;
Tessuti nontessuti d'armatura	di fibre di vetro o fibre sintetiche.

2.7 Materiali per il rivestimento di superfici con metallo in foglie

Oro zecchino in foglie devono essere impiegate foglie di oro zecchino ad almeno 23,5 carati per opere all'esterno e ad almeno 22 carati per quelle all'interno;

Argento zecchino in foglie foglie battute per l'argentatura devono essere costituite da argento puro.

2.8 Sostanze impermeabilizzanti

UNI EN 26927 Edilizia. Prodotti per giunti. Sigillanti. Vocabolario

UNI EN ISO 11600 Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3 vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- consistenza non adatta del supporto, ad esempio con sgretolamento, polverosità o sfarinamento dell'intonaco, sottofondo deteriorato, fessurato e umido, sinterizzazione superficiale, efflorescenze, elementi metallici corrosi,
- strati di fondo o pitture esistenti non sufficientemente aderenti,
- condizioni atmosferiche non idonee,
- ondulazioni e difetti di pianeità che pregiudicano l'aspetto ed i requisiti tecnici del rivestimento.

3.1.2 Singole zone difettose di modesta entità del sottofondo devono essere riparate. Misure di entità maggiore costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 La scelta della procedura di applicazione del rivestimento resta fatto dell'appaltatore.

3.1.4 La superficie deve risultare omogenea, senza riprese né striature, in corrispondenza al tipo di pittura ed alla lavorazione adottata.

3.1.5 Tutte le pitture e le vernici vanno applicate senza rasatura.

3.1.6 Se si conviene di eseguire una rasatura, essa va applicata in una mano su tutta la superficie da trattare e lisciata.

3.1.7 Le verniciature vanno eseguite con finitura lucida.

3.1.8 Nelle pitturazioni a più strati ogni strato di pittura deve essere asciutto prima che venga applicato quello successivo. Ciò non vale per le tecniche del bagnato su bagnato.

3.1.9 Tutti i raccordi a porte, finestre, listelli, zoccoli, ferramenta, inserti e simili vanno rifiniti con bordi netti e precisi.

3.1.10 Con condizioni atmosferiche che possono pregiudicare il perfetto compimento delle opere da eseguire, sono da adottare misure particolari. Condizioni atmosferiche avverse sono da considerare per es. l'umidità, irradiazione diretta del sole, temperature non adatte. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.3).

3.1.11 Le opere devono essere prive di strati di grasso o di ossido. Qualora le opere devono essere ripulite da grasso o da ossido, le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.8).

3.1.12 Su supporti con componenti soggetti a migrazione verso l'esterno, va applicata una pittura con isolante. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.2 Nuove pitture

3.2.1 Nuove pitture su supporti a base minerale, lastre in cartongesso e lastre di gesso rinforzate con fibre

Devono essere eseguite con una mano di fondo ed una mano di finitura.

Per rivestimenti all'esterno eseguite con pitture e vernici in dispersione, pitture sintetiche polimerizzate e pitture emulsionate a base di resine silconiche nonché per rivestimenti eseguiti su calcestruzzo poroso deve essere applicata una ulteriore mano intermedia.

Il consumo totale di materiale di rivestimenti su superfici di calcestruzzo poroso all'esterno deve essere di almeno 1800 g/m².

3.2.1.1 Rivestimenti coprenti di sottofondi soggetti a screpolatura all'esterno

Pitture e vernici su superfici soggette a screpolatura devono essere eseguite per ottenere i requisiti per la classe A1 di resistenza alla screpolatura secondo la norma UNI EN 1062-7.

3.2.1.2 Rivestimenti coprenti di microfissure su cartongesso e lastre di gesso rinforzato con fibre

Superfici di cartongesso e lastre di gesso rinforzato con fibre devono essere rinforzate prima dell'applicazione del rivestimento con un telo di tessuto non tessuto su tutta la superficie.

3.2.1.3 Pitture per velature su fondi già pitturati o verniciati

Le pitture per velature devono essere applicate in una unica mano.

3.2.1.4 Impregnature a base di resine siliconiche, silano, siloxano e di estere di anidride silicica

Impregnanti a base di resine siliconiche, silano, siloxano e di estere di anidride silicica vanno applicati fino alla completa saturazione del fondo, eventualmente anche in più mani bagnato su bagnato.

3.2.2 Nuove pitture su legno e derivati del legno

3.2.2.1 Devono essere applicate con una mano di fondo, una intermedia ed una di finitura. Nel caso di velature all'interno non va eseguita la mano intermedia.

3.2.2.2 Elementi di legnami di conifere all'esterno devono essere trattati con una mano di base di pittura protettiva contro l'azzurramento secondo la norma UNI EN 152-1.

3.2.2.3 La mano di fondo e la prima mano intermedia devono essere applicate su serramenti esterni sulle ambedue le facce prima del montaggio in opera e della vetratura, la seconda mano intermedia e quella di finitura dopo dette operazioni.

Le battute dei serramenti devono essere pitturate nella tinta della relativa faccia. Le battute verso l'esterno fanno parte della pittura esterna, quelle verso l'interno della pittura interna. Nel caso di finestre doppie solo la faccia esterna fa parte della pittura esterna, le tre altre fanno parte della pittura interna.

Gli stucchi vanno verniciati, in analogia con il sistema della restante pittura, con una mano intermedia e una mano di finitura.

I mastici plastici ed elastici vanno ricoperti con la pittura adiacente su una larghezza non maggiore di 1 mm.

3.2.3 Nuove pitture su metallo

3.2.3.1 All'interno devono essere applicate una mano di fondo ed una di finitura. In locali soggetti ad umidità deve essere applicata una ulteriore mano intermedia.

3.2.3.2 All'esterno devono essere applicate una mano di fondo, una intermedia ed una di finitura. Qualora vengano impiegate pitture al bitume e su superfici di metalli non ferrosi si può rinunciare alla mano intermedia.

3.2.3.3 Su superfici radianti sprovviste di pittura di fondo devono essere applicate una mano di fondo ed una di finitura, su quelle rivestite con una pittura di fondo è sufficiente una mano di finitura.

3.2.4 Nuove pitture su materie plastiche

3.2.2.1 Le superfici di materie plastiche vanno pulite ed irruvidite.

3.2.2.2 I rivestimenti devono essere applicati con una mano di fondo ed una mano di finitura.

3.3 Metodi particolari di rivestimento

3.3.1 Rivestimento con metallo a foglie

I rivestimenti di metalli a foglie vanno applicati in modo da ottenere un aspetto omogeneo. I rivestimenti di argento o alluminio in foglie e di oro battuto vanno protetti contro la corrosione con una vernice incolore.

3.3.2 Sistemi protettivi antincendio

Pitture e vernici intumescenti protettive antincendio devono essere applicate secondo le prescrizioni dell'omologazione.

Sul rivestimento protettivo antincendio non potranno essere applicate ulteriori pitture che non rispondano alle prescrizioni della omologazione in questione.

3.4 Sistemazioni di verniciature esistenti

Il rivestimento esistente deve essere pulito ed irruvidito.

Difetti del rivestimento esistente devono essere riparati. Misure che eccedono quelle indicate al punto 4.1.6 costituiscono prestazioni particolari.

Infestazioni organiche su rivestimenti esistenti devono essere pretrattati ed eliminati con sistemi biocidi. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.17).

3.4.1 Sistemazioni di verniciature esistenti su supporti a base minerale, lastre di cartongesso e lastre di gesso rinforzato con fibre

3.4.1.1 Preparazione delle superfici

Gli strati di pittura a colla esistenti vanno asportati completamente mediante lavaggio. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.7).

3.4.1.2 Applicazione delle pitture e verniciature

All'interno l'applicazione va eseguita in un unico ciclo di lavoro.

All'esterno devono essere applicate una mano intermedia ed una di finitura.

3.4.1.2.1 Pitture e verniciature su sottofondi soggetti a screpolatura all'esterno

Pitture e vernici su superfici soggette a screpolatura devono essere eseguite per ottenere i requisiti per la classe A1 di resistenza alla screpolatura secondo la norma UNI EN 1062-7.

3.4.1.2.2 Rivestimenti coprenti di microfissure su cartongesso e lastre di gesso rinforzato con fibre

Superfici di cartongesso e di gesso rinforzato con fibre devono essere rinforzate prima dell'applicazione del rivestimento con un telo di tessuto non tessuto su tutta la superficie.

3.4.2 Sistemazioni di verniciature esistenti su legno e derivati del legno

All'interno l'applicazione va eseguita in un unico ciclo di lavoro.

All'esterno devono essere applicate una mano intermedia ed una di finitura.

Serramenti esterni devono essere pitturati o verniciati fino alla prima guarnizione ovvero, in mancanza di questi, fino alla prima battuta.

3.4.3 Sistemazioni di verniciature esistenti su metallo

All'interno l'applicazione va eseguita in un unico ciclo di lavoro. Su superfici d'acciaio deve essere applicata una ulteriore mano intermedia del rivestimento.

All'esterno devono essere applicate una mano intermedia ed una di finitura.

3.4.4 Sistemazioni di verniciature esistenti su materie plastiche

L'applicazione va eseguita in un unico ciclo di lavoro.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Misure per la protezione di elementi costruttivi, per es. di pavimenti, scale, serramenti e ferramenta nonché di arredi, contro l'insudiciamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante il corso dei lavori, mediante coperture, teli o avvolgimenti non fissi, compresa la successiva rimozione delle opere provvisorie, escluse le prestazioni indicate al punto 4.2.6.

4.1.3 Rimozione e nuovo montaggio di placche per prese ed interruttori.

4.1.4 Rimozione e riaggancio di serramenti, persiane e simili per la lavorazione nonché apposizione di contrassegni di riferimento.

- 4.1.5** Pulizia del sottofondo di applicazione, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.5.
- 4.1.6** Rappezzo di singoli piccoli danni e difetti dei rivestimenti esistenti e del supporto.
- 4.1.7** Levigatura di superfici in legno, di supporti minerali e di superfici metalliche eseguita fra le singole fasi di verniciatura, nonché accurata pulizia delle superfici da rivestire.
- 4.1.8** Presentazione di campioni di finitura e di colore. Predisposizione di 3 superfici campione della superficie di 1 m² ciascuna.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Sistemazione di danni e difetti estesi dei rivestimenti esistenti e del supporto. Trattamento preventivo di sottofondi non idonei.
- 4.2.2** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente rendere chiudibili a chiave.
- 4.2.3** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.4** Misure protettive contro condizioni climatiche avverse (vedi punto 3.1.11).
- 4.2.5** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.6** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e di arredi, per esempio mascheratura con nastri adesivi di serramenti, rivestimenti e superfici rifinite, mascheratura a tenuta di polvere di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, rivestimento di ponteggi con teli, pitture protettive, coperture provvisorie, posa di pannelli in fibra di legno o di teli protettivi.
- 4.2.7** Rimozione di rivestimenti esistenti su muri e soffitti.
- 4.2.8** Sgrassatura, rimozione di ruggine e calamina.
- 4.2.9** Irruvidimento mediante levigatura di sottofondi e di pitture e verniciature esistenti.
- 4.2.10** Copertura di fessure dell'intonaco e del calcestruzzo mediante un tessuto di armatura.
- 4.2.11** Tracciamento di linee di bordo con o senza dima ed applicazione di bordature e simili.
- 4.2.12** Finitura delle ferramenta con una tinta differenziata da quella di serramenti, persiane e simili.
- 4.2.13** Finitura con tinte differenziate di singoli elementi.
- 4.2.14** Smontaggio e rimontaggio ovvero mascheratura di guarnizioni e di ferramenta.
- 4.2.15** Trasporto di ante di serramenti, persiane, radiatori e simili.
- 4.2.16** Chiusura di fori per ancoraggi ed adattamento all'aspetto delle pitture e verniciature esistenti.
- 4.2.17** Pretrattamenti con sistemi biocidi e rimozione di infestazioni di alghe e funghi nonché misure di protezione contro le alghe, i funghi e gli insetti.
- 4.2.18** Predisposizione di campioni, qualora le prestazioni eccedano quelle secondo il punto 4.1.8.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5 vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo disegno o da misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo.

Listelli e zoccolini di altezza fino a 10 cm non vengono detratti.

Profilati, tubi, radiatori, lamiere ondulate e simili vengono contabilizzati in base alle dimensioni indicate nelle norme ovvero nei fascicoli e nelle tabelle del produttore.

Nel computo delle superfici non vengono detratti cornicioni, lesene nonché contorni di campiture e di fori, indipendentemente se essi vengono pitturati ovvero verniciati.

Per la misurazione di elementi singoli di superficie irregolare, viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

Nel caso di tubazioni, non si opereranno detrazioni per apparecchiature, flange e simili, che verranno compensate a parte a pezzo.

La superficie di pitture su finestre, porte, ringhiere, griglie e simili potrà essere determinata con metodi semplificati come segue:

- su porte e finestre semplici:	2x il vano della muratura intonacata
- su porte e finestre doppie:	4x il vano della muratura intonacata
- su avvolgibili:	2,5x il vano della muratura intonacata
- su scuri o persiane:	3x il vano della muratura intonacata
- ringhiere e cancelli semplici:	1,5x l'involuppo della vista laterale
- ringhiere e cancelli lavorati:	3x l'involuppo della vista laterale
- serrande a lame nervate:	3x il vano della muratura intonacata
- cancelli riducibili od estendibili:	4x l'involuppo della vista laterale.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

Nel caso di tubazioni, non saranno portate in detrazione le interruzioni per apparecchiature, flange e simili, che verranno compensate a parte a pezzo.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.1.4 Per opere da contabilizzare a massa (kg)

Impregnature saranno contabilizzate in base al materiale consumato. Si terrà conto delle bolle o dei rapporti di lavoro verificati ed accettati dal Direttore dei Lavori.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Non vengono detratti vetrazioni, specchi, fori, aperture e nicchie con area fino a 2,50 m² ciascuna, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o degli spigoli; per cavità di superficie maggiore verrà detratta solo la parte eccedente la misura di 2,50 m².

Per la determinazione delle misure da detrarre si considerano le dimensioni più piccole del foro, della penetrazione o dell'ingombro.

Le superfici del fondo e delle fiancate delle nicchie vengono contabilizzate a parte con le loro misure effettive.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Interruzioni di lunghezza maggiore di 1 m.

45. Opere da tappezziere

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione dei ponteggi predisposti dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Tipo, posizione, configurazione e solidità delle superfici da trattare, ad esempio rivestimenti esistenti, tappezzerie, eventualmente indicazione su residui di materiali distaccanti.*

0.2.2 *Modalità di contabilizzazione di soffitti a cassettoni.*

0.2.3 *Tipo e conformazione di impregnanti e di materiali di supporto, per es. termoisolanti o fonoassorbenti.*

0.2.4 *Numero, tipo, dimensioni e configurazione di rivestimenti per soffitti e pareti, di stoffe per rivestimenti tesi, di bordi e passamani, listelli e cordoni, da fornire o messi a disposizione dal committente, impostazione e modulo del disegno e particolarità della lavorazione, per es. taglio doppio.*

0.2.5 *Altezza delle pareti da rivestire, di intradossi di scale o di pianerottoli.*

0.2.6 *Numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione di superfici inclinate, curve e di altra forma. Superfici strutturate in maniera particolare.*

0.2.7 *Numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione di pitture, carte da parati, rivestimenti di soffitti e pareti da rimuovere, per es. indicando se siano lavabili, parati alla lacca, nonché il tipo di incollaggio, per es. incollaggio con adesivo a dispersione, carta da parati, supporto e pittura di base con effetto distaccante a secco per la carta da parati.*

0.2.8 *Eventuale utilizzo di tessuti di supporto con effetto distaccante.*

0.2.9 *Numero e tipo delle rasature, per es. localizzato o parziale. Quota parte della superficie da rasare.*

- 0.2.10** *Eventuale applicazione separata della tappezzeria su coperchi e simili.*
- 0.2.11** *Disposizione e strutturazione delle superfici, in particolare tipo di posa nonché esecuzione dei moduli e delle fughe.*
- 0.2.12** *Riempimento di fughe e di raccordi ad elementi adiacenti.*
- 0.2.13** *Esigenze di isolamento termico, di impermeabilità, di protezione contro gli incendi, i rumori, e le radiazioni nonché di conducibilità elettrica. Esigenze acustiche e di illuminotecnica.*
- 0.2.14** *Particolari esposizioni ad agenti fisici o chimici, cui i materiali e gli elementi sono esposti dopo la posa in opera, ad esempio urti, umidità, vapori aggressivi.*
- 0.2.15** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di componenti di impianti o di inserti, che interessano la superficie da lavorare.*
- 0.2.16** *Numero, tipo e dimensioni di campioni. Posizione dell'applicazione.*
- 0.2.17** *Protezione di elementi costruttivi e di impianti, di arredi e simili.*
- 0.2.18** *Esecuzione anticipata o posticipata di parte dei lavori.*

0.3 *Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

punto 2.8, se le carte da parati o i relativi sostrati vanno incollati sul supporto in modo fisso e non rimovibile, per es. con adesivo speciale,

punto 3.1.3, se le superfici prima di essere tappezzate devono essere rasate,

punto 3.1.5, se le rasature devono essere localizzate o parziali ovvero se deve essere eseguita una rasatura a più mani,

punto 3.2.2.1, se su un supporto di intonaco leggermente ruvido, invece della base pitturabile di carta da parati, deve essere applicato per es. un impregnante diluibile in acqua o solvente o un fondo per distacco a secco, oppure se deve essere applicata carta grezza o altro materiale di supporto o se su intonaco ruvido, si deve procedere alla rasatura,

punto 3.2.3.4, se le carte da parati non devono essere tappezzate con bordi sovrapposti, ma accostati,

punto 3.2.3.5, se i teli di carta da parati possono essere giuntati in senso longitudinale,

punto 3.2.3.9, se le superfici al retro di stufe o radiatori vanno tappezzate,

punto 3.5.1, se i tessuti per rivestimenti tesi non vanno fissate direttamente sul supporto, ma per es. su telai, o se devono essere impiegati materiali di supporto,

punto 3.5.4, se le pieghe dei rivestimenti tesi plissettati non devono essere distribuite in modo uniforme e/o non devono essere allineate in verticale,

punto 3.5.5, se la distribuzione delle cuciture per i rivestimenti tesi con imbastitura in vista ed imbottiti non deve essere uniforme.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- soffitti, pareti e rivestimenti,*
- lesene, pilastri, travature, elementi in risalto e simili,*
- intradossi di scale,*
- tessuti di rivestimento per pareti e soffitti e simili,*
- teli in materiale plastico, tessuti a tendere.*

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- intradossi,*
- lesene, pilastri, travature, elementi in risalto, cornicioni e simili,*
- cosciali,*
- guscie,*
- intelaiature, fasce e simili,*
- coperchi di cassonetti per avvolgibili,*
- velette, cornici per tende e simili,*
- listelli, cordoni, passamani e bordi, profili e simili,*
- teli di plastica, stoffe per rivestimenti tesi.*

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- soffitti, pareti e rivestimenti,*
- suddivisioni in campi di pareti, porte e simili,*
- mobili incorporati,*
- listelli, cornici per tende e simili,*
- profili, ornamenti, per es. rosette o borchie,*
- carte da parati e stoffe per rivestimenti in rotoli.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere da tappezziere" valgono per l'applicazione di tappezzeria e la tesatura di rivestimenti su pareti e soffitti, ivi compreso l'incollaggio di materiali assimilabili ai parati.

1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2 vale quanto segue.

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Materiali per il pretrattamento di supporti

UNI EN ISO 4618 Pitture e vernici - Termini e definizioni

2.1.1 Isolanti

Gli isolanti devono impedire che le sostanze del sottofondo agiscano sulla tappezzeria.

Le seguenti sostanze vanno utilizzate per gli scopi indicati caso per caso:

- 2.1.1.1 Fondo isolante a base d'acido fluoridrico di silicato o sue soluzioni di sali (fluosilicati)
- per la riduzione dell'alcalinità di superfici intonacate a calce o in cemento, ma non di superfici intonacate in gesso o in terra argillosa,
 - per la riduzione del potere assorbente,
 - per il consolidamento di superfici intonacate a calce o in cemento,
 - per impedire l'emergenza di aloni d'acqua;
 - per l'apertura di strati di efflorescenza calcaree.
- 2.1.1.2 Fondo isolante a base di resine sintetiche in dispersione, su tutti i supporti
- per impedire l'emergenza per es. di macchie da bitume, catrame, fumo, nicotina e acqua,
 - per la riduzione del potere assorbente di supporti in conglomerati a base minerale per la successiva tappezzeria.
- 2.1.1.3 Fondo isolante a base di soluzioni di leganti, per es. smalti sintetici polimerizzati, smalti combinati con azoto, vernici a base alcolica, in soluzione, su tutti i supporti, a impedimento della penetrazione per es. di macchie da bitume, catrame, fumo, nicotina, ruggine ed acqua.

2.1.2 Sostanze liscivianti

Per la pulizia e l'irruvidimento di vecchie verniciature ad olio o a lacca, in caso di lavori di rappezzo va impiegato idrato d'ammonio diluito (ammoniaca liquida) o polvere liscivante.

2.1.3 Sverniciatori

Per la rimozione di pitture allo smalto in dispersione, di vernice ad olio e di smalto vanno impiegate le seguenti sostanze:

- sostanze alcaline, per es. idrossido di sodio (soda caustica), anche con l'aggiunta di colla alla cellulosa, carbonato di sodio (soda), idrato di ammonio (ammoniaca liquida);
- sverniciatori al solvente, diluente con sostanza di ispessimento.

2.1.4 Sostanze sgrassanti e detergenti

Per lo sgrassaggio e la pulizia vanno impiegate le seguenti sostanze:

- soluzioni di detergenti,
- sostanze alcaline, eventualmente in combinazione con detergenti,
- diluenti,
- fluosilicati in combinazione con detergenti.

2.1.5 Rimozione di muffe

Per la rimozione di muffe vanno impiegate delle soluzioni fungicide.

2.2 Strati di fondo

I materiali per strati di fondo devono ridurre o rendere omogenea l'assorbenza del supporto ed assicurare la perfetta adesione dei rivestimenti murali.

Strati di fondo distaccanti devono rendere possibile, in caso di sistemazioni o rinnovi, il distacco a secco ed essere adatti per un molteplici rivestimento mediante incollaggio.

Per applicare uno strato di fondo sul supporto vanno impiegate le seguenti sostanze:

2.2.1 Per supporti a base minerale

- colla diluita alla cellulosa e colla d'amido per carta da parati; dopo l'essiccazione devono restare solubili con acqua,
- base liquida (utilizzabile anche per la rasatura), miscela in polvere di colle d'amido e di additivi, mescolata con acqua e diluita in funzione del supporto,
- strati di fondo diluibili con acqua, resine sintetiche in dispersione fino a basso contenuto solido, emulsioni;
- strati di fondo a base di solventi, per es. a base di smalto sintetico polimerizzato,
- strati di fondo per cambio carta da parati.

2.2.2 Per legno e derivati del legno

- strati di fondo a base di leganti di resine alchidiche, combinazioni di leganti alla nitrocellulosa per interni;
- strati di fondo a base di vernici;
- strati di fondo diluibili con acqua, resine sintetiche in dispersione fina con basso contenuto solido, emulsioni.

2.2.3 Per metalli

- per acciaio: pitture protettive contro la corrosione con leganti, per es. in resine alchidiche, copolimerizzati di cloruro di vinile, dispersioni copolimerizzate di cloruro di vinile, resina epossidica, poliuretano, clorocaucciù e pigmenti, per es. ossidi di ferro, fosfati di zinco;
- per zinco, acciaio zincato ed alluminio: impregnanti a base di smalto sintetico-polimerizzato o pittura bicomponente a base di resina epossidica.

2.3 Stucchi e livellanti

Dopo l'essiccazione gli stucchi ed i livellanti non devono presentare fessurazioni da ritiro.

Per la lisciatura, il livellamento del supporto e per il riempimento di fessure, buchi, cavità da ritiro e altre imperfezioni vanno impiegati stucchi con leganti a base idraulica o legati organicamente.

2.3.1 Per supporti in conglomerati a base minerale

- stucco a base di idrato (stucco a base di gesso): legante idraulico anche con additivi organici ed inerti,
- stucco a base acrilica: resine sintetiche in dispersione con pigmenti ed inerti.

2.3.2 Per legno e derivati del legno

Stucco a base di resine sintetiche (stucco sintetico), a base di resine alchidiche con pigmenti ed inerti. Da impiegare soltanto su supporti asciutti, verniciati con mano di fondo o pitturati, ma non su supporti alcalini.

2.3.3 Per metalli

- stucco a base di resina alchidica/resina epossidica o poliuretano, per supporti verniciati con mano di fondo o pitturati,
- stucco a base di poliestere per supporti sgrassati e non ossidati.

2.4 Materiali per il supporto

La carta grezza, ad esempio carta fodera, deve essere assorbente e non sovrastampata. I materiali utilizzati come supporto con capacità di distacco devono consentire il distacco delle carte da parati a secco.

2.5 Materiali per armatura

Per l'armatura di pitture e rivestimenti e per la copertura di fessure, per es. di fessure reticolari del supporto, vanno impiegate i seguenti materiali:

- adesivi per armatura: a base di resine sintetiche in dispersione, eventualmente con inerti (fondo riempitivo) per l'affogamento di tessuti o tessuti non tessuti,
- tessuti di armatura: a base di fibre sintetiche o fibre di vetro per la copertura di superfici fessurate o di singole fessure,
- tessuti non tessuti o feltri di armatura: a base di fibra di vetro o di materie plastiche per la copertura di superfici fessurate.

2.6 Rivestimenti murali

UNI EN 233 Rivestimenti murali in rotoli. Specifiche delle carte da parati finite, dei fogli di vinile e dei fogli di plastica.

UNI EN 234	Rivestimenti murali in rotoli. Specifiche per i rivestimenti murali da decorare successivamente.
UNI EN 235	Rivestimenti murali in rotoli. Vocabolario e simboli.
UNI EN 259-1	Rivestimenti murali in rotoli - Rivestimenti murali per uso intenso – Specifiche.
UNI EN 259-2	Rivestimenti murali in rotoli - Rivestimenti murali per uso intenso - Determinazione della resistenza agli urti
UNI EN 266	Rivestimenti murali in rotoli. Specifica per i rivestimenti murali tessili.
UNI EN ISO 11654	Acustica - Assorbitori acustici per l'edilizia - Valutazione dell'assorbimento acustico
UNI EN 12781	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per pannelli di sughero
UNI EN 13085	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per rivestimenti in rotoli di sughero

I rivestimenti per pareti provenienti di un lotto di produzione devono essere di uguale qualità.

I singoli rivestimenti per pareti provenienti da produzioni diverse devono recare un apposito numero di fabbricazione.

2.7 Tessuti per rivestimenti murali tesi

I tessuti per rivestimenti murali tesi devono possedere una sufficiente resistenza alla trazione per la tesatura e restare perfettamente in piano dopo la stessa.

I tessuti per rivestimenti murali tesi provenienti da una stessa fornitura, anche se non provenienti dalla stessa produzione, devono essere uguali tra loro per qualità, tinta e disegno.

I tessuti per rivestimenti murali tesi provenienti da fabbricazioni diverse vanno assortiti a seconda del numero di fabbricazione.

2.8 Adesivi

Gli adesivi devono garantire una solida e duratura connessione. Il distacco di carte da parati o loro sostrati incollati deve tuttavia essere possibile senza danni per il supporto.

Adesivi reversibili devono essere costituiti da colla di cellulosa pura.

2.9 Listelli

I listelli devono essere uniformi per tinta, modellatura della superficie e sezione; essi non devono essere soggetti a fessurazione né svergolarsi o distorcersi.

2.10 Cordoni

I cordoni non devono subire alterazioni per azione dell'umidità dell'aria o del calore.

2.11 Accessori di fissaggio

Gli accessori di fissaggio devono essere resistenti alla corrosione.

2.12 Passamani e bordi

I passamani ed i bordi devono avere le medesime caratteristiche dei relativi rivestimenti per pareti.

2.13 Profili, ornamenti

I profili e gli ornamenti devono avere una superficie di contatto piana, non devono distorcersi e devono avere una struttura uniforme.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- configurazione del supporto non idonea, ad esempio con sfarinamenti o sconessioni dell'intonaco, supporto fessurato, umido e non abbastanza solido, efflorescenze, muffe,
- condizioni climatiche negli ambienti non idonee,
- difetti ed ondulazioni, che pregiudicano le qualità tecniche e di aspetto della tappezzeria,
- aloni d'acqua,
- impurità da oli, grassi, nicotina,
- fessure aperte tra intonaco ed elementi incorporati,
- danni all'intonaco o al supporto, la cui riparazione non ricade nel punto 4.1.4.

3.1.2 I giunti di dilatazione dell'edificio non devono essere coperti con la tappezzeria.

3.1.3 Difetti isolati e di modesta entità del supporto devono essere sistemati. Interventi di entità maggiore ricadono sotto le prestazioni particolari (vedi punto 4.2.7).

3.1.4 Le opere da tappezziere vanno eseguite sul supporto non rasato.

3.1.5 Qualora sia concordata una rasatura, le superfici devono essere rasate completamente con una mano di stucco e lisciate.

3.2 Prima applicazione di tappezzeria

3.2.1 Preparazione del supporto all'applicazione ed all'incollaggio

Per i supporti deteriorati è necessario un pretrattamento. Le misure richieste a tale scopo vanno concordate a parte (vedi punto 4.2.1), per es.:

- Gli intonaci delle classi di malta PI (malta di calce idraulica ed aerea), PII (malta di calce cementizia e malta bastarda) e PIII (malta cementizia con o senza aggiunta di idrato di calce) e le superfici di calcestruzzo vanno trattate con fluosilicati e successivamente lavate, qualora vadano eliminate le efflorescenze,
- vada impedita l'emergenza di macchie da acqua asciugate.
- In presenza efflorescenze sinterizzate di calce che possano comportare distacchi delle carte da parati o l'apertura di giunti che si trovano tra i teli di carta da parati, la superficie va levigata.
- I disarmanti applicati su calcestruzzo vanno rimossi mediante un lavaggio con schiuma di fluosilicato.
- Ai supporti ad alto potere assorbente va applicata una mano di fondo di impregnante per adeguarne o ridurne il potere assorbente.
- Gli intonaci delle classi di malta PIV (malta a base di gesso) e PV (malta anidritica), nonché gli intonaci contenenti gesso vanno pretrattati quando la superficie assorbe in maniera eterogenea e quando va consolidata la superficie o va evitata l'emergenza di aloni d'acqua.
- Su sottofondi con componenti soggetti a migrazione in superficie devono essere applicati rivestimenti isolanti,
- lastre in cartongesso da posare in locali umidi non impregnate alla produzione vanno pretrattate con impregnanti.
- A superfici di legno e di derivati del legno non pretrattati va applicata una mano di fondo.
- Alle superfici soggette a corrosione va applicata una mano di pittura protettiva contro la corrosione.

3.2.2 Applicazione di materiali di base e di fodere

3.2.2.1 Ai supporti di intonaco leggermente ruvidi deve essere applicato una base liquida verniciabile per tappezzeria.

3.2.2.2 I supporti di tappezzerie costituiti da carta grezza e da carta fodera con effetto distaccante devono essere applicati a lembi congiunti non sovrapposti, con l'impiego di colla all'amido.

3.2.3 Applicazione della tappezzeria

- 3.2.3.1 Sulla medesima superficie di parete o di soffitto vanno applicate solo carte da parati con lo stesso numero di fabbricazione.
- 3.2.3.2 Qualora le carte da parati vengono applicate su un fondo o su una carta fodera con effetto distaccante, per mantenere tale effetto si dovrà impiegare una colla alla cellulosa.
- 3.2.3.3 Le superfici tappezzate con carta da parati devono essere prive di bolle e pieghe; su pareti i teli vanno applicati verticalmente.
- 3.2.3.4 Le carte da parati vanno applicate con cucitura stretta quando il tipo, lo spessore ed il modulo della trama lo consentono. L'applicazione inizia dal lato dalla sorgente di luce diurna.
- 3.2.3.5 I teli di carta da parati non devono essere giuntati sulla loro lunghezza.
- 3.2.3.6 Le carte da parati applicate sopra porte, rientranze o simili, vanno in occorrenza ritagliate dai teli adiacenti.
- 3.2.3.7 Le carte da parati devono essere tagliate lungo gli spigoli ed incollate con giunti sovrapposti, qualora tipo e spessore della carta lo consentano.
- 3.2.3.8 La carta da parati dovrà essere raccordata a filo verso porte, finestre, zoccolini ed altri elementi costruttivi con bordi netti e precisi.
- 3.2.3.9 Non vanno tappezzate le superfici a tergo di stufe o radiatori.
- 3.2.3.10 I coperchi di scatole di derivazione vanno coperti con la carta da parati.

3.3 Applicazione di tappezzeria su supporti tappezzati o pitturati

3.3.1 Preparazione del supporto

- 3.3.1.1 Gli strati di colore a colla vanno rimossi mediante lavaggio. Le misure necessarie costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.9).
- 3.3.1.2 Infestazioni da organismi devono essere trattate e rimosse con prodotti biocidi. Le misure necessarie costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.15).
- 3.3.1.3 Gli strati di pittura ad olio ed a smalto vanno irruviditi e dotati di un fondo adesivo. Le misure necessarie costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.1.4 I rivestimenti di base e la tappezzeria esistenti vanno rimossi. Le misure necessarie costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.3.1.5 Per i supporti deteriorati è necessario un pretrattamento secondo il punto 3.2.1. Le misure occorrenti vanno concordate a parte (vedi punto 4.2.1), per es.:
 - intonaco
 - sistemazioni di parti deteriorate dell'intonaco,
 - rifilatura di giunti,
 - applicazione di fluosilicati e lavaggio successivo,
 - applicazione della mano di fondo.
 - calcestruzzo
 - rappezzo di parti deteriorate della superficie,
 - applicazione di fluosilicati e lavaggio successivo,
 - applicazione della mano di fondo.

3.3.2 Applicazione di materiali di base e di fodere

Esecuzione ai sensi del punto 3.2.2.

3.3.3 Applicazione della tappezzeria

Esecuzione ai sensi del punto 3.2.3.

3.4 Applicazione di bordi di tappezzerie e suddivisioni in campi

3.4.1 Listelli

Listelli devono essere giuntati con giunti ben stretti e tagliati con cimatura obliqua in corrispondenza degli angoli. Essi devono essere ben aderenti al fondo. I fissaggi vanno eseguiti in modo che l'aspetto non venga pregiudicato.

3.4.2 Cordoni

I cordoni vanno applicati in maniera da restare sufficientemente tesi.

3.4.3 Passamani e bordi

I passamani e bordi posati in opera devono risultare perfettamente allineati secondo la trama del disegno della carta da parati ed essere privi di bolle e di pieghe; essi inoltre non devono essere incollati su elementi costruttivi adiacenti.

3.4.4 Profili, ornamenti

I profili e gli ornamenti vanno fissati con adesivo o accessori meccanici. I giunti vanno riempiti con stucco o mastice. Negli angoli i profili vanno congiunti con cimatura obliqua.

3.5 Applicazione di tessuti per rivestimenti murali tesi

3.5.1 I tessuti per rivestimenti murali tesi vanno fissati direttamente sul supporto.

3.5.2 Gli accessori di tesatura non devono restare visibili.

3.5.3 L'aggiunta di tessuto per rivestimenti tesi plissettati deve essere adeguata alla plissettatura prevista e non essere inferiore al 100%.

3.5.4 Le pieghe devono essere distribuite in maniera uniforme ed essere disposte in verticale.

3.5.5 La distribuzione delle cuciture dei rivestimenti tesi con imbastitura in vista ed imbottiti deve essere uniforme.

3.5.6 Il disegno e la struttura vanno accuratamente adattati tra loro ed impostati partendo ad altezza d'occhio.

3.5.7 Le cuciture dei rivestimenti murali tesi, devono essere perfettamente allineate e non devono formare pieghe trasversali.

3.5.8 Qualora tessuti cuciti tra di loro devono essere tesati in piano sul supporto, le cuciture vanno stirate sulla parte posteriore.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Protezione di elementi costruttivi e di arredi contro l'imbrattamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i lavori di tappezzeria, mediante coperture o avvolgimenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.6.

- 4.1.3** Pulizia del supporto, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.4.
- 4.1.4** Rappezzo di piccoli difetti isolati dell'intonaco e del supporto, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.7.
- 4.1.5** Aerazione dei locali, per quanto necessario per l'essiccamento di tappezature e per il tempo richiesto a tale scopo.
- 4.1.6** Consegna dei residui dei rivestimenti per pareti che ai sensi del punto 5.1 sono da considerare consumati, ma che si prestano ancora ad essere utilizzati per delle riparazioni, con indicazione del luogo d'impiego, per es. edificio, piano, numero di locale.
- 4.1.7** Rimozione e riapplicazione di coperchi di interruttori e di prese elettriche.
- 4.1.8** Presentazione di campioni di serie.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Misure di cui ai punti 3.2.1, 3.3.1.3 e 3.3.1.5.
- 4.2.2** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.3** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.4** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.5** Rimozione, risistemazione o assemblaggio di mobili e simili, rimozione di tappeti, smontaggio di cornici di scorrimento di tende, di lampade e di tende.
- 4.2.6** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e di arredi, per esempio mascheratura con nastri adesivi di serramenti, copertura di rivestimenti e superfici finite, mascheratura a tenuta di polvere di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere e simili, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi. compresa la fornitura dei materiali occorrenti a tale scopo.
- 4.2.7** Rappezzo di danneggiamenti estesi del supporto.
- 4.2.8** Copertura di fessure dell'intonaco e del calcestruzzo mediante un tessuto di armatura.
- 4.2.9** Rimozione di pitture o rivestimenti di pareti e soffitti esistenti.
- 4.2.10** Rimozione di residui di sostanze disarmanti.
- 4.2.11** Levigatura di intonaci, riempimento di fessurazioni da ritiro, rimozione di sbavature.
- 4.2.12** Rasatura di superfici.
- 4.2.13** Rasatura finale di fughe, giunti e simili, per es. tra lastre di cartongesso.

- 4.2.14 Rimozione di funghi nonché pretrattamento con agenti biocidi.
- 4.2.15 Trattamento con isolanti, impregnanti, pitture protettive contro la corrosione e simili.
- 4.2.16 Applicazione di tappezzeria su cornicioni e scanalature.
- 4.2.17 Rimozione e rimontaggio di zoccolini e simili.
- 4.2.18 Applicazione separata di tappezzeria su coperchi, per es. di scatole di derivazione.
- 4.2.19 Confezione ed applicazione di superfici campione.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione indipendentemente se svolta secondo il disegno o la misurazione avviene in base ai seguenti criteri:

Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo,

Nel computo delle superfici non vengono detratti cornicioni, contorni e fasce di campiture e di fori.

Intelaiature, colonne, traversi, nervature, sporti e travature di legno, calcestruzzo o metallo non rivestiti con larghezza singola fino a 20 cm non vengono detratti, anche se vengono compensati a parte con apposite voci di capitolato.

Per la misurazione di elementi singoli a superficie irregolare, viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

Qualora la fornitura di carte da parati, di rivestimenti per pareti o soffitti, di rivestimenti di base, di sottotappezzerie, di tessuti a tendere e simili é contabilizzata in base alla quantità consumata, si terrà conto dei materiali effettivamente consumati in maniera razionale ed adeguata. I residui e lo sfrido inevitabili nonché i rotoli intaccati si intendono consumati.

Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Non vengono detratti fori, aperture e nicchie con area fino a 2,50 m² ciascuna, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà detratta solo la parte eccedente la misura di 2,50 m².

Per la determinazione delle misure da detrarre si considerano le dimensioni più piccole del foro, della penetrazione o dell'ingombro.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata a parte con apposite voci di capitolato o con voci per telai, formazione di spigoli e simili.

5.2.1 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):
Interruzioni maggiori di 1 m ciascuna.

46. Impermeabilizzazioni

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", parte 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo, caratteristiche e pendenza del supporto di impermeabilizzazione.*
- 0.1.2 *Livello acqua di riferimento, massima immersione dell'impermeabilizzazione.*
- 0.1.3 *Coefficiente di permeabilità del terreno affiorante.*
- 0.1.4 *Tipo di utilizzo delle opere, dei locali o delle superfici da impermeabilizzare.*
- 0.1.5 *Profondità e tipo delle fondazioni, carichi nonché tipologia delle costruzioni adiacenti.*
- 0.1.6 *Esecuzione degli scavi.*
- 0.1.7 *Tipo, posizione, dimensioni, esecuzione nonché tempi di montaggio e di smontaggio di ponteggi messi a disposizione del Committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Distanza, tipo, posizione, numero e dimensioni dei manufatti o delle opere da impermeabilizzare.*
- 0.2.2 *Tipo dell'impermeabilizzazione e dei materiali a seconda dell'utilizzo e del carico idraulico, per es. umidità del terreno, acqua non in pressione con sollecitazione alta o moderata, acqua di percolazione temporaneamente ristagnante, acqua sotto pressione.*
- 0.2.3 *Posizione dell'impermeabilizzazione nei locali, sulle facce esterne o interne delle opere; posizione del punto di posa; impermeabilizzazione di platee, di solai o di pareti.*
- 0.2.4 *Resistenza dell'impermeabilizzazione contro sollecitazioni termiche, meccaniche, biologiche nonché chimiche.*
- 0.2.5 *Entità della pressione ripartita sull'impermeabilizzazione e dimensione delle superfici sollecitate; zone interessate, distinte per platee, solai e pareti.*
- 0.2.6 *Tipo, configurazione e resistenza del sottofondo, ad esempio calcestruzzo, calcestruzzo aerato, muratura con o senza intonaco.*

- 0.2.7** *Tipo del pretrattamento del supporto di impermeabilizzazione.*
- 0.2.8** *Tipo del collegamento degli strati impermeabilizzanti con il supporto e tra di loro.*
- 0.2.9** *Tipo, posizione dimensione ed esecuzione dei giunti di dilatazione, strutturale e di ripresa da impermeabilizzare.*
- 0.2.10** *Tipo, direzione ed entità delle dilatazioni dei giunti.*
- 0.2.11** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e masse di elementi da inserire o incorporati.*
- 0.2.12** *Numero, tipo, posizione e dimensioni dei raccordi tra l'impermeabilizzazione ed elementi emergenti ed incorporati.*
- 0.2.13** *Numero, tipo, posizione e dimensioni dei bordi e dei raccordi con elementi limitrofi.*
- 0.2.14** *Posizione, dimensioni e numero di fori provvisori, che possono essere impermeabilizzati soltanto in un secondo tempo.*
- 0.2.15** *Fasi di lavoro e interruzioni di lavoro previste.*
- 0.2.16** *Esecuzione anticipata o posticipata di superfici parziali.*
- 0.2.17** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di superfici inclinate, curve e di forma particolare.*
- 0.2.18** *Altezza delle pareti da impermeabilizzare e dimensioni dei singoli tratti, per es. in caso di riempimento eseguito in varie fasi.*
- 0.2.19** *Posa dell'impermeabilizzazione all'interno su fodera o all'esterno sulla faccia esterna dei muri.*
- 0.2.20** *Tipo e lunghezza del raccordo tra l'impermeabilizzazione della platea di fondazione e quella della parete, per es. ripresa sul manto con rimozione della protezione o su lembo sporgente.*
- 0.2.21** *Numero, tipo, posizione dimensioni ed esecuzione di elementi atti a contrastare lo scorrimento e l'instabilità di parti dell'opera. Altre misure costruttive particolari.*
- 0.2.22** *Esigenze di protezione contro l'incendio, azioni termiche e radiazioni.*
- 0.2.23** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione degli strati isolanti, drenanti, di separazione e delle barriere al vapore.*
- 0.2.24** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione degli strati e dei dispositivi protettivi.*
- 0.2.25** *Particolari azioni fisiche e chimiche, cui sono sottoposti il materiali e gli elementi costruttivi dopo la posa in opera.*
- 0.2.26** *Condizioni del Committente per l'installazione di crogiuoli o per il lavoro a fiamma aperta.*
- 0.2.27** *Protezioni di componenti delle opere o degli impianti, di arredi e simili.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere ad esempio per i punti da 3.2 a 3.10.*

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

- 0.5.1** *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*
- *impermeabilizzazioni di pareti, comprese le superfici dei lembi di ripresa,*

- impermeabilizzazioni di piastre di base, comprese le superfici dei lembi di ripresa, distinguendo per pendenze fino a 1:1 e oltre 1:1,
- impermeabilizzazioni di solai,
- rinforzi estesi in superficie,
- pretrattamento del supporto di impermeabilizzazione,
- strati protettivi e protezioni in genere,
- strati isolanti e di separazione, barriere al vapore e simili.

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- impermeabilizzazioni su giunti di dilatazione, distinguendo per pendenze delle superfici fino a 1:1 e oltre 1:1,
- impermeabilizzazioni orizzontali sotto pareti contro l'umidità ascendente, raccordi, collegamenti e bordi,
- riprese sul manto con rimozione parziale della protezione,
- riprese su lembo sporgente,
- rinforzi di spigoli, converse, raccordi, bordi e passaggi,
- realizzazione di guscie concave,
- flange adesive e di raccordo, raccordi a flangia fissa e controflangia scorrevole,
- barre di serraggio e profili di fissaggio, lamiera verniciate, coperture e simili,
- strati di separazione e di materiali isolanti posati a strisce.

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- apertura e chiusura di cavità,
- raccordi dell'impermeabilizzazione ad elementi emergenti, distinguendo per superfici con pendenze fino a 1:1 e oltre 1:1, all'interno delle quali sono disposti elementi emergenti,
- flange ad incollare e di raccordo, raccordi a flangia fissa e controflangia scorrevole,
- fascette, manicotti, barre di serraggio, profili di serraggio, lamiera verniciate e simili,
- ancoraggi o appoggi a disco, elementi incorporati e simili.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Impermeabilizzazioni" si applicano alle impermeabilizzazioni realizzate con teli bituminosi, materiali bituminosi e nastri metallici nonché con teli di elastomeri a protezione contro l'umidità del terreno e contro l'acqua di percolazione non ristagnante, contro l'acqua in pressione e senza nonché alla realizzazione degli strati di materiali isolanti, barriere nonché a strati di bloccaggio, di separazione e di protezione. Esse si applicano anche alle impermeabilizzazioni sotto aree a verde intensivo.

1.2 Le DTC "Impermeabilizzazioni" non si applicano a:

- calcestruzzo impermeabile (vedi DTC "Opere in calcestruzzo"),
- impermeabilizzazioni di coperture (vedi DTC "Opere da conciatetti e impermeabilizzazioni di coperture") e impermeabilizzazioni di manti di inverdimento pensile estensivo,
- Lavori in asfalto colato (vedi DTC „Lavori in asfalto colato e mastici d'asfalto“),
- impermeabilizzazioni di impalcati di ponti facenti parte di strade pubbliche,
- impermeabilizzazioni di discariche, di opere in terra e di realizzate in sotterraneo ovvero a foro cieco,
- impermeabilizzazioni in locali esposti a spruzzi d'acqua nell'edilizia residenziale.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

UNI 8178	Edilizia. Coperture. Analisi degli elementi e strati funzionali.
UNI 8202	Edilizia. Membrane per impermeabilizzazione. Parte 20
UNI 8818	Membrane per impermeabilizzazione. Classificazione descrittiva del prodotto.
UNI 9168	Membrane complementari per impermeabilizzazione. Parte 2
UNI EN 1427	Bitumi e leganti bituminosi – Determinazione del punto di rammollimento – Metodo biglia e anello
UNI EN 13111	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Sottostrati per coperture discontinue e pareti – Determinazione della resistenza alla penetrazione dell'acqua
UNI EN 13859-2	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Definizioni e caratteristiche dei sottostrati – Parte 2: Sottostrati murari
UNI EN 13967	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Membrane di materiale plastico e di gomma impermeabili all'umidità incluse membrane di materiale plastico e di gomma destinate a impedire la risalita di umidità dal suolo – Definizioni e caratteristiche
UNI EN 13969	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Membrane bituminose destinate a impedire la risalita di umidità dal suolo – Definizioni e caratteristiche
UNI EN 13970	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Strati bituminosi per il controllo del vapore d'acqua – Definizioni e caratteristiche
UNI EN 13984	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Strati di plastica e di gomma per il controllo del vapore – Definizioni e caratteristiche
UNI EN 14187 Parte 1 – 9	Materiali per la sigillatura a freddo dei giunti
UNI EN 14188 Parte 1 – 4	Filler e materiali per la sigillatura dei giunti
UNI EN 14891	Prodotti impermeabilizzanti applicati liquidi da utilizzare sotto a piastrellature di ceramica incollate con adesivi – Requisiti, metodi di prova, valutazione della conformità, classificazione e designazione
UNI EN 14909	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Membrane di materiale plastico e di gomma destinate ad impedire la risalita di umidità – Definizioni e caratteristiche
UNI EN 14967	Membrane flessibili per impermeabilizzazione – Membrane bituminose per muratura destinate ad impedire la risalita di umidità – Definizioni e caratteristiche
UNI EN ISO 7389	Edilizia – Prodotti per giunti – Determinazione del recupero elastico dei sigillanti
UNI EN ISO 7390	Edilizia – Prodotti per giunti – Determinazione della resistenza allo scorrimento dei sigillanti
UNI EN ISO 9047	Edilizia – Sigillanti – Determinazione delle proprietà di adesione/coesione in condizioni di temperatura variabile
UNI EN ISO 11431	Edilizia – Prodotti per giunti – Determinazione delle proprietà di adesione/coesione dei sigillanti dopo esposizione al calore, all'acqua e alla luce artificiale attraverso il vetro
UNI EN ISO 11600	Edilizia – Prodotti per giunti – Classificazione e requisiti per i sigillanti

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** Per l'esecuzione di impermeabilizzazioni vale la norma DIN 18195 "Impermeabilizzazioni di edifici – Parte 1 a 10".
- 3.1.2** Per la verifica delle prestazioni valgono i paragrafi 5.4.4 e 7.4.6 della norma DIN 18195-3 "Impermeabilizzazioni di edifici – Parte 3: Requisiti del supporto e alla lavorazione dei materiali".
- 3.1.3** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:
- scostamento delle opere realizzate dalle prescrizioni,
 - pendenze non adeguate o errate,
 - configurazione carente del supporto delle impermeabilizzazioni, ad esempio:
 - rilevanti difetti di planarità,
 - insufficiente resistenza meccanica,
 - fessure da tensioni e da assestamento, vuoti, vespai, scolature di boiaccia,
 - superfici troppo fredde, ruvide, porose, lisce, umide o troppo assorbenti ovvero con residui di oli e grassi,
 - spigoli vivi di casseforme, discontinuità e sbavature,
 - angoli, spigoli e gole non arrotondati correttamente,
 - mancanti protezioni contro lo scorrimento,
 - tipo o posizione non idonei di elementi costruttivi passanti, di scarichi o di giunti di dilatazione,
 - tipo e posizione non idonei o mancanza di scarichi o di altri dispositivi per l'evacuazione delle acque nonché di elementi incorporati per il raccordo dell'impermeabilizzazione con elementi passanti,
 - condizioni climatiche non adatte (vedi punto 3.1.4).
- 3.1.4** In presenza di condizioni atmosferiche non adatte, ad esempio nel caso di supporti da impermeabilizzare di calcestruzzo, muratura, intonaco o legno bagnati o nel caso di lavori di incollaggio da eseguire con temperature inferiori a +5°C, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.5** Prima dell'esecuzione dei lavori susseguenti, potrà essere richiesta un'ispezione congiunta delle impermeabilizzazioni, anche se già collaudate, da parte del Committente e dell'Appaltatore. I danni rilevati devono essere eliminati dall'Appaltatore. Le prestazioni per eliminare danni non imputabili all'Appaltatore costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.6** Giunti di dilatazione della costruzione devono essere ripresi con dispositivi che consentano uguali deformazioni nel manto.
- 3.1.7** Qualora nel sistema costruttivo adottato siano previste pitture di imprimitura e di ancoraggio, potranno venire usati solo prodotti a base di solventi o in emulsione.
- 3.1.8** Barriere al vapore dovranno essere realizzate con membrane bituminose da saldare.

3.2 Impermeabilizzazione contro l'umidità risalente dal suolo e contro l'acqua di percolazione non ristagnante

3.2.1 Impermeabilizzazione orizzontale all'interno di o sotto pareti

L'impermeabilizzazione è costituita da una singola membrana bituminosa semplicemente posata sul supporto.

3.2.2 Impermeabilizzazione su pareti esterne

L'impermeabilizzazione è realizzata mediante applicazione in due mani di una massa bituminosa modificata con resine.

Lo spessore dello strato essiccato non deve essere inferiore a 3 mm.

Compatibilmente con il sistema adottato va applicato uno strato di imprimitura.

3.2.3 Impermeabilizzazione di platee di fondazione

L'impermeabilizzazione va eseguita con una singola membrana bituminosa posata in indipendenza sul supporto. Le sovrapposizioni delle membrane vanno saldate tra di loro.

3.3 Impermeabilizzazione contro l'acqua non in pressione

3.3.1 Con sollecitazione limitata su solai all'aperto

L'impermeabilizzazione di solai all'aperto, per es. di balconi, va eseguita con una membrana singola di materiale sintetico plastico con spessore non inferiore a 1,2 mm, e con uno strato protettivo in telo di tessuto sintetico con spessore non inferiore a 2 mm e con peso non inferiore a 300 g/m².

3.3.2 Con alta sollecitazione su solai all'aperto ed interrati

Sul supporto dell'impermeabilizzazione va applicato uno strato di imprimitura. L'impermeabilizzazione va eseguita con due membrane.

3.3.3 Locali umidi

Sul supporto dell'impermeabilizzazione va applicato uno strato di imprimitura. L'impermeabilizzazione di superfici di pavimenti o pareti esposte a spruzzi d'acqua e fortemente sollecitate da acqua di consumo domestico o di lavaggio, per es. in docce pubbliche o in piscine, va eseguita con due membrane bituminose.

3.4 Impermeabilizzazione contro acqua di percolazione ristagnante

Sui supporti di impermeabilizzazione verticali o con pendenza superiore a 45° va applicato uno strato di imprimitura. L'impermeabilizzazione va eseguita con due membrane bituminose, su cui va applicata una mano di pittura coprente.

3.5 Impermeabilizzazione contro acqua in pressione dall'esterno

Sui supporti di impermeabilizzazione verticali o con pendenza superiore a 45°, va applicato uno strato di imprimitura. L'impermeabilizzazione va eseguita con due membrane senza finitura riportata ed un foglio di rame gofrato, di spessore non inferiore a 0,1 mm, secondo la norma UNI EN 1652 "Rame e leghe di rame - Piastre, lastre, nastri e dischi per usi generali", su cui va applicata una mano di pittura coprente.

3.6 Impermeabilizzazione contro acqua in pressione dall'interno

L'impermeabilizzazione va eseguita con una membrana singola di materiale sintetico di spessore non inferiore ad 1,5 mm.

3.7 Impermeabilizzazioni sotto aree a verde intensivo

L'impermeabilizzazione deve essere realizzata con una membrana singola di materiale sintetico dello spessore di almeno 1,5 mm. Le membrane impiegate devono essere resistenti alle radici ed ai rizomi.

3.8 Impermeabilizzazione in corrispondenza di giunti di dilatazione

Per l'impermeabilizzazione in corrispondenza di giunti di dilatazione con un'escursione non maggiore di 10 mm vale quanto segue:

3.8.1 Risalita di umidità dal suolo ed acqua di percolazione non ristagnante

3.8.1.1 Superfici di pareti esterne

L'impermeabilizzazione sopra giunti in impermeabilizzazioni di pareti esterne secondo il punto 3.2.2 sarà eseguita con strisce di membrane in materiale sintetico compatibili con bitume, con finitura di tessuto non tessuto oppure di tessuto per la connessione con la spalmatura bituminosa modificata con resine.

3.8.1.2 Platee di fondazione

L'impermeabilizzazione eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.2.3 va rinforzata sopra i giunti su ambedue le facce con una fascia di membrana a base di bitume-polimero a saldare.

3.8.2 Acqua non in pressione su solai

3.8.2.1 Sollecitazione modesta

L'impermeabilizzazione di solai all'aperto sarà eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.3.1; i giunti vanno precedentemente coperti con una lamiera fissata su un lato, preverniciata compatibile con il sistema adottato, di spessore non inferiore a 0,5 mm e di larghezza non inferiore a 20 cm.

3.8.2.2 Sollecitazione elevata

L'impermeabilizzazione di solai all'aperto ed interrati, eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.3.2, va rinforzata su ambedue le facce con una fascia di membrana a base di bitume-polimero a saldare larga non meno di 30 cm, centrata sopra il giunto.

3.8.3 Acqua filtrante ristagnante

L'impermeabilizzazione eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.4, va rinforzata sopra i giunti su ambedue le facce con una fascia di membrana a base di bitume-polimero a saldare larga non meno di 30 cm, centrata sopra il giunto.

3.8.4 Acqua in pressione dall'esterno

L'impermeabilizzazione eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.5, va rinforzata sopra i giunti su ambedue le facce con una nastro di rame goffrato dello spessore di 0,2 mm, largo non meno di 30 cm, centrata sopra il giunto. I nastri di rame goffrato vanno protetti sulle facce esterne con fasce di membrane bituminose senza finitura riportata, di larghezza non inferiore a 50 cm.

3.8.5 Acqua in pressione dall'interno, aree a verde intensivo

L'impermeabilizzazione sarà eseguita su tutta la superficie senza discontinuità secondo il punto 3.6 ovvero secondo il punto 3.7 per aree a verde intensivo; i giunti vanno precedentemente coperti con una lamiera preverniciata fissata su un lato, compatibile con il sistema adottato, di spessore non inferiore a 0,5 mm e di larghezza non inferiore a 20 cm.

3.9 Raccordi ad elementi emergenti, collegamenti, bordi

3.9.1 Umidità in risalita dal terreno e acqua di percolazione non ristagnante

3.9.1.1 Superfici di pareti esterne

L'impermeabilizzazione costituita da una massa bituminosa modificata con resine secondo il punto 3.2.2 va raccordata all'elemento penetrante con riporto di una guscia concava.

3.9.1.2 Platee di fondazione

Raccordi e collegamenti di elementi emergenti con l'impermeabilizzazione secondo il punto 3.2.3 vanno eseguiti con flange adesive.

3.9.2 Acqua non in pressione su solai

3.9.2.1 Sollecitazione modesta

Raccordi e collegamenti di elementi emergenti con l'impermeabilizzazione su solai all'aperto secondo il punto 3.3.1 vanno eseguiti con flange saldate; i raccordi con elementi emergenti vanno eseguiti con lamiere preverniciate compatibili con il sistema adottato.

3.9.2.2 Sollecitazione elevata

Raccordi e collegamenti di elementi emergenti con l'impermeabilizzazione su solai all'aperto ed interrati secondo il punto 3.3.2 vanno eseguiti con sistemi di controflange scorrevoli e flange fisse; i raccordi con elementi emergenti vanno eseguiti con profili di fissaggio.

3.9.3 Acqua di percolazione ristagnante

Raccordi e collegamenti di elementi emergenti con l'impermeabilizzazione secondo il punto 3.4 vanno eseguiti con sistemi di controflange scorrevoli e flange fisse; i raccordi con elementi emergenti vanno eseguiti con profili di fissaggio.

3.9.4 Acqua in pressione dall'esterno

Elementi emergenti vanno raccordati o collegati con impermeabilizzazioni secondo il punto 3.5 mediante sistemi di controflange scorrevoli e flange fisse; l'impermeabilizzazione va incastrata uniformemente.

Raccordi con pareti verticali vanno eseguiti mediante lembi semplicemente rivoltati per impermeabilizzazioni interne, bloccati mediante profili di fissaggio per quelle esterne.

3.9.5 Acqua in pressione dall'interno, aree a verde intensivo

Elementi emergenti vanno raccordati o collegati con impermeabilizzazioni secondo il punto 3.6 ovvero secondo il punto 3.7 per aree a verde intensivo, vanno eseguiti con sistemi di controflange scorrevoli e flange fisse; l'impermeabilizzazione va incastrata uniformemente.

I raccordi con elementi emergenti vanno eseguiti con lamiere preverniciate compatibili con il sistema adottato.

3.10 Raccordi di impermeabilizzazione nella zona platea di fondazione/parete

3.10.1 Per le impermeabilizzazioni contro l'acqua di percolazione ristagnante secondo il punto 3.4 o contro l'acqua in pressione dall'esterno secondo il punto 3.5, posate all'esterno, i raccordi vanno eseguiti mediante ripresa sul manto con rimozione della protezione.

3.10.2 Per le impermeabilizzazioni secondo il punto 3.6 contro l'acqua in pressione dall'interno ovvero secondo il punto 3.7 per aree a verde intensivo, i raccordi vanno realizzati con lamiere preverniciate compatibili con il sistema adottato.

3.11 Strati isolanti, strati di separazione, strati di protezione

3.11.1 Strati isolanti su solai e simili devono essere realizzati con isolanti termici resistenti al calpestio. In corrispondenza dei raccordi con risvolti lungo muri o altri elementi costruttivi, devono essere inseriti listelli triangolari della dimensione minima 50 mm/50 mm.

3.11.2 Strati di separazione devono essere realizzati con teli di polietilene dello spessore minimo di 0,2 mm.

3.11.3 Strati di protezione devono essere realizzati con teli di tessuto non tessuto di fibre sintetiche con una massa di almeno 300 g/m².

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio, nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro ad altezza non superiore a 2 m sopra il terreno o il pavimento.

4.1.2 Pulizia del supporto dell'impermeabilizzazione, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.3.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Le prestazioni di cui ai punti 3.1.4 e 3.1.5.
- 4.2.2 Pretrattamento del supporto dell'impermeabilizzazione, per quanto non si tratti di un onere comunque messo a carico dell'Appaltatore.
- 4.2.3 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana p.es. resti di gesso o malta, colore, olio, per quanto essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.4 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, se il Committente non mette a disposizione dei locali facilmente chiudibili a chiave.
- 4.2.5 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.6 Misure protettive.
- 4.2.7 Realizzazione di strati protettivi
- 4.2.8 Apertura e chiusura di cavità.
- 4.2.9 Realizzazione di impermeabilizzazioni in corrispondenza di giunti di dilatazione.
- 4.2.10 Rinforzi di impermeabilizzazioni su superfici, in corrispondenza di spigoli, gole, raccordi, bordi e raccordi.
- 4.2.11 Realizzazione di guscie di raccordo.
- 4.2.12 Realizzazione di raccordi dell'impermeabilizzazione in corrispondenza di penetrazioni, per i collegamenti e raccordi con elementi incorporati, per es. flange adesive o saldate, fascette, barre e profilati di fissaggio, sistemi di raccordo a flange.
- 4.2.13 Riprese sul manto esistente con rimozione della protezione o su lembo sporgente.
- 4.2.14 Fornitura e posa di opera di elementi accessori.
- 4.2.15 Posa in opera e collegamento impermeabile di elementi consegnati dal Committente nonché smontaggio e posa in opera di elementi per prestazioni di altre imprese.
- 4.2.16 Completamento di impermeabilizzazioni in due fasi lavorative per consentire l'esecuzione di lavori di altre imprese, qualora le prestazioni non possono essere fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di lavori di impermeabilizzazione similari.
- 4.2.17 Prestazioni per misure particolari per la protezione di elementi costruttivi o di componenti degli impianti nonché di arredi, ad esempio mascheratura di elementi costruttivi o di attrezzature tecniche, applicazione di lastre o di teli protettivi per l'edilizia.
- 4.2.18 Verifiche della qualità dei materiali, degli elementi costruttivi e delle prestazioni, per quanto siano richieste dal Committente oltre alle prestazioni descritte al punto 3.1.2.
- 4.2.19 Verifica della resistenza a trazione superficiale del supporto.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

La superficie sarà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- per le superfici con elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni misurate fino agli elementi costruttivi delimitanti, non intonacati e non rivestiti,
- per le superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,

Giunti di qualsiasi tipo non verranno detratti.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

La lunghezza verrà misurata lungo lo spigolo più lungo dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

Per divergenze fra le misure dell'elemento progettato e le misure dell'elemento eseguito sono tollerati scostamenti fino a $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento stesso; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo

47. Sistemi compositi di isolamento termico

Sommario

0	<i>Istruzioni per la redazione del progetto</i>
1	Campo di applicazione
2	Materiali, elementi costruttivi
3	Esecuzione
4	Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
5	Contabilizzazione

0 **Istruzioni per la redazione del progetto**

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 **Indicazioni sul cantiere**

0.1.1 *Tipo, posizione, dimensioni e utilizzabilità di dispositivi e di percorsi di trasporto, per es. di aperture di montaggio.*

0.1.2 *Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.1.3 *Sollecitazioni particolari dovute ad immissioni, requisiti particolari connessi con le condizioni climatiche o con le esigenze di utilizzo.*

0.2 **Indicazioni sull'esecuzione**

0.2.1 *Tipo, posizione, natura e resistenza delle superfici da isolare, per es. calcestruzzo, muratura intonacata o non, legno*

0.2.2 *Tipo ed entità dei disegni di posa o di montaggio che l'appaltatore dovrà fornire.*

0.2.3 *Tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di giunti di dilatazione, di separazione e di costruzione.*

0.2.4 *Protezione di elementi di costruzioni ed impianti.*

0.2.5 *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, a cui i materiali e gli elementi costruttivi sono esposti dopo la posa in opera, per es. urti.*

0.2.6 *Requisiti di resistenza al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni. Tipo, posizione, dimensioni e tipologia delle barriere antincendio.*

0.2.7 *Tipo, spessore e sistema di fissaggio dei pannelli isolanti. Tipo, pezzatura, colore e caratteristiche dell'intonaco, ad esempio ad uno o più strati, tipo dei leganti, struttura superficiale e/o tipologia delle verniciature o di altri rivestimenti, p. es. di piastrelle in ceramica, paramenti sottili, misure dei singoli elementi.*

- 0.2.8** Tipo, numero, dimensioni e realizzazione di bordi e raccordi con elementi costruttivi adiacenti, per es. con profili di raccordo, giunti di separazione, strisce di separazione.
- 0.2.9** Tipo, numero, posizione, dimensioni e natura di superfici inclinate, curve o profilate in altra maniera.
- 0.2.10** Tipo, numero e dimensioni di campioni, per es. di campioni di finiture e colori, di superfici campione, di strutture campione. Luogo di applicazione dei campioni.
- 0.2.11** Configurazione e suddivisione di superfici, formazione di moduli e giunti, struttura superficiale, colore, gradazione del colore, utilizzo di profili decorativi, goffratura.
- 0.2.12** Tipo e colore delle sigillature, dei listelli coprifuga per giunti e dei riempimenti di fondo di giunti.
- 0.2.13** Azioni del vento secondo Decreto del Ministero Infrastrutture e Trasporti del 14 gennaio 2008 "Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni", e secondo D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012 "Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici" e secondo Circolare 02/02/2009 N. 617 del Ministero Infrastrutture e Trasporti "Istruzioni per l'applicazione delle "Nuove norme tecniche per le costruzioni" di cui al DM 14 gennaio 2008" ovvero secondo norma UNI EN 1991-1-4 "Eurocodice 1 Azioni sulle strutture - Parte 1-4: Azioni in generale - Azioni del vento", con riguardo anche alle pressioni massime nelle zone perimetrali ed alle azioni su rivestimenti a più strati.
- 0.2.14** Preparazione del sostrato, per es. pulitura, pulitura ad alta pressione, irruvidimento, scalpellatura, rimozione di sostrati vecchi, consolidamento del supporto, applicazione di uno strato di adesione, pretrattamento di superfici fortemente assorbenti.
- 0.2.15** Tipo, posizione e dimensioni di armature aggiuntive, p. es. rinforzi diagonali, rinforzi sugli spigoli di architravi, rinforzi in fibre tessili.
- 0.2.16** Tipo, posizione e dimensioni di profili. Formazione di angoli e spigoli particolari.
- 0.2.17** Realizzazione anticipata o posticipata di parti di superfici, p. es. superfici dietro condutture, impianti e simili
- 0.2.18** Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa di elementi installati o incorporati.
- 0.2.19** Realizzazione dell'isolamento degli zoccolini, delle giunzioni con zoccolature e tra strati di isolamento perimetrali e della copertura delle giunzioni tra i vari materiali e i vari elementi strutturali.
- 0.2.20** Tipo, spessore e caratteristiche della rasatura livellante.
- 0.2.21** Proprietà algicida o fungicida dell'intonaco e/o della verniciatura.
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
punto 3.1.2, se devono venire prescritte tolleranze diverse da quelle ivi riportate;
punto 3.2.1, se il fissaggio deve necessariamente avvenire per incollaggio e tramite tasselli o a mezzo di un sistema di fissaggio meccanico, per es. con profilati di guida e di ancoraggio o con speciali sistemi di tasselli.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
- Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *sistemi compositi di isolamento termico, distinguendo in base a muri, soffitti, superfici piane e curve,*
- *preparazione del supporto,*
- *livellamento di superfici non piane,*
- *foderature,*
- *armature superficiali aggiunte,*
- *isolamenti di opere interrate.*

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *intradossi di porte e finestre,*
- *rivestimenti di velette e simili, partizioni antincendio, coperture e simili,*
- *sistemi compositi di isolamento su pilastri, lesene, colonne, travature, gradoni e simili,*
- *raccordi obliqui, curvi o con sagome particolari,*
- *isolamenti di opere interrate,*
- *davanzali, telai di porte e finestre, fasce, profili decorativi, nastri di stuccatura, contorni per bugnature, scuretti e simili,*
- *opere accessorie nell'ambito di soffitti e pareti per l'alloggiamento di elementi da installare, corpi illuminanti e simili,*
- *intagli per condutture e simili,*
- *profili, listelli per battute, rinforzi ad angolo di tessuto e simili nonché realizzazione di spigoli senza profili paraspigolo,*
- *raccordi con altri elementi costruttivi, giunti di raccordo, di dilatazione, di separazione, nastri per l'impermeabilizzazione di giunti,*
- *intonaci di rinforzo e armature superficiali aggiuntive,*
- *raccordi e giunzioni con elementi strutturali ed incorporati, cornicioni e simili,*
- *cordoni di tenuta, guarnizioni, riempimenti di fessure applicati a spruzzo,*

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *sistemi compositi di isolamento termico,*
- *realizzazione di cavità per lampade singole, sfiati, aperture d'ispezione, pilastri, lesene, interruttori, passaggi di tubazioni, cavi, componenti di impianti e simili,*
- *posa in opera di elementi accessori o bussole di montaggio per tende avvolgibili, insegne pubblicitarie, lampade singole, aperture d'ispezione, componenti di impianti e simili,*
- *armature diagonali, rinforzi a freccia nonché rinforzi angolari per architravi presso gli angoli di aperture,*
- *angoli, tagli a cianfrino, incroci, smussi, terminali di profili decorativi,*
- *chiusura di aperture per ancoraggi, fori di ancoraggio di ponteggi, aperture e passaggi,*
- *raccordo con installazioni, tubi, scatole di montaggio sporgenti,*
- *fodere e rivestimenti.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Sistemi compositi di isolamento termico" si applicano all'esecuzione di sistemi compositi di isolamento termico compreso lo strato di finitura conforme all'omologazione del sistema stesso.

1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue.

Materiali ed elementi costruttivi per i sistemi composti di isolamento termico devono essere conformi all'omologazione del sistema.

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Sistemi composti di isolamento termico

UNI EN 13499 Isolanti termici per edilizia - Sistemi composti di isolamento termico per l'esterno (ETICS) a base di polistirene espanso - Specifica

UNI EN 13500 Isolanti termici per edilizia - Sistemi composti di isolamento termico per l'esterno (ETICS) a base di lana minerale - Specifica

2.2 Malta premiscelata da stabilimento, malta da intonaco, pitture e vernici

UNI EN 998-1 Specifiche per malte per opere murarie - Malte per intonaci interni ed esterni

UNI EN 1062-1 Pitture e vernici - Prodotti e sistemi di verniciatura per muratura e calcestruzzo esterni - Parte 1: Classificazione

UNI EN 13914-1 Progettazione, preparazione e applicazione di intonaci esterni e interni - Parte 1: Intonaci esterni

2.3 Profilati

I profilati, come i profili paraspigolo, di bordo e per giunti di dilatazione devono essere resistenti alla corrosione.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- configurazione non idonea del supporto, per es. efflorescenze, superfici troppo lisce, superfici ad assorbimento non uniforme, superfici gelate, materiali eterogenei del supporto,
- condizioni climatiche non idonee (vedi punto 3.1.3),
- scostamenti dalle misure previste del sottofondo tali che le tolleranze di planarità prescritte al punto 3.1.2 non possono essere rispettate,
- possibilità insufficienti di ancoraggio e fissaggio,
- mancanza dei punti di riferimento di livello.

3.1.2 Scostamenti di planarità dal piano prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	2	8	12

Imperfezioni nelle superfici dei rivestimenti, visibili con luce radente sono ammesse qualora vengono rispettate le tolleranze qui riportate.

Se sono richiesti migliori requisiti di planarità, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.15).

3.1.3 In caso di condizioni climatiche avverse, per es. umidità, irradiazione del sole, temperature non adatte, vanno adottate misure particolari, le quali costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.6).

3.1.4 I giunti di dilatazione devono essere realizzati con idonei dispositivi o accorgimenti costruttivi in modo che il rivestimento non subisca danni a seguito delle deformazioni della costruzione.

3.2 Sistemi compositi di isolamento termico

3.2.1 Per la lavorazione valgono le prescrizioni dell'omologazione del sistema.

3.2.2 I pannelli coibenti devono essere posati con giunti ben chiusi e sfalsati e fissati con adesivo.

3.2.3 Qualora i supporti non siano idonei per l'utilizzo di adesivi, i pannelli coibenti vanno fissati con dispositivi meccanici; ciò costituisce prestazione particolare (vedi punto 4.2.29).

3.2.4 Sui pannelli coibenti va applicato un intonaco rinforzato con tessuto d'armatura.

3.2.5 Superfici

3.2.5.1 Sull'intonaco armato va applicato uno strato di finitura finito a frattazzo con granulometria 3 mm.

3.2.5.2 Paramenti sottili o rivestimenti in ceramica vanno incollati sull'intonaco armato.

3.2.5.3 Elementi compositi vanno fissati sull'intonaco armato.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, qualora essa sia imputabile all'Appaltatore.

4.1.3 Presentazione di campioni prefiniti di serie di superfici e pitture.

4.1.4 Raccordi e finiture, qualora possono essere eseguiti nel corso dei restanti lavori di isolamento.

4.1.5 Protezione di elementi costruttivi contro l'imbrattamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante la realizzazione di sistemi compositi di isolamento termico mediante coperture o avvolumenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.7.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.

4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.3 Modifica di ponteggi per l'utilizzo da parte di altre imprese.

4.2.4 Realizzazione di ancoraggi fissi da lasciare in opera, per es. per ponteggi.

4.2.5 Chiusura dei fori di ancoraggio dei ponteggi.

- 4.2.6** Provvedimenti per la protezione contro le condizioni climatiche sfavorevoli ai sensi del punto 3.1.3, per es. coperture coibentate, riscaldamento, retino a maglia fine per ponteggio.
- 4.2.7** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti, per esempio mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti, travature, coperture ed elementi finiti in opera, mascheratura a tenuta di polvere di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi.
- 4.2.8** Rimozione di pellicole o teli protettivi predisposte dal committente e simili, per es. su davanzali, profilati in alluminio.
- 4.2.9** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.10** Preparazione del supporto, per es. mediante rimozione di strati esistenti, scalpellatura, irruvidimento, pulizia mediante getto ad alta pressione o sabbiatura. Applicazione di mani di fondo di prodotti consolidanti o adesivi e simili.
- 4.2.11** Eliminazione di imperfezioni del sottofondo, per es. rimozione di sbavature di calcestruzzo, di residui di schiume e di ancoraggi per ponteggi a mensola non più utilizzati.
- 4.2.12** Predisposizione e montaggio di superfici campione, strutture tipo e modellini.
- 4.2.13** Fornitura di verifiche di fisica tecnica per le opere.
- 4.2.14** Provvedimenti per il livellamento di imperfezioni del sottofondo per ottenere i requisiti di planarità definiti al punto 3.1.2.
- 4.2.15** Provvedimenti per ottenere migliori requisiti di planarità (vedi punto 3.1.2).
- 4.2.16** Provvedimenti contro l'infestazione da alghe e muffa.
- 4.2.17** Realizzazione di strati di finitura con una granulometria differente da quella definita al punto 3.2.5.1.
- 4.2.18** Esecuzione di intonaci colorati. Verniciature dello strato di finitura.
- 4.2.19** Realizzazione di raccordi con gli elementi costruttivi adiacenti.
- 4.2.20** Realizzazione di scanalature, fori e passaggi.
- 4.2.21** Chiusura e rifinitura del rivestimento in corrispondenza di scanalature e cavità per appoggi ed ancoraggi.
- 4.2.22** Posa di davanzali, profilati e profili decorativi, nonché realizzazione di riquadrature di finestre e porte, fasce, nastri di stuccature, scuretti, bugnature e simili.
- 4.2.23** Realizzazione di angoli, tagli a cianfrino, incroci, smussi e terminali di profili decorativi.
- 4.2.24** Raccordi e finiture, qualora non possano essere eseguiti nel corso dei restanti lavori di isolamento.
- 4.2.25** Realizzazione di strutture ausiliarie per il fissaggio di tende avvolgibili, insegne pubblicitarie e simili, per es. bussole o contenitori di montaggio.
- 4.2.26** Realizzazione di tamponamenti, rivestimenti e false travature, ripiani, coperture o coperchi e simili.
- 4.2.27** Realizzazione di giunti di dilatazione e di separazione nonché di sigillatura di giunti.
- 4.2.30** Realizzazione di diaframmi o partizioni antincendio.
- 4.2.29** Fissaggio meccanico su superfici non adatte all'incollaggio (v. punto 3.2.3).

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per la determinazione della prestazione devono essere considerate le misure rilevate sulle superfici finite.

Le misure saranno determinate rilevando le lunghezze sviluppate maggiori.

Per le superfici da coibentare o da rivestire non vengono portate in detrazione interruzioni in corrispondenza di raccordi, elementi costruttivi sporgenti, risalti, fregi, cornici, piastre a sbalzo, pianerottoli e simili con larghezza fino a 20 cm, anche se vengono compensati a parte con apposite voci di capitolato.

Le superfici del fondo e delle fiancate delle nicchie vengono contabilizzate a parte con le loro misure effettive indipendentemente dalle loro dimensioni, anche se vengono realizzate mediante riduzione dello spessore della coibentazione.

Per la misurazione di elementi singoli a superficie irregolare, viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.2 Vengono portati in detrazione:

Per opere da contabilizzare a superficie (m²) non vengono detratti fori, aperture e nicchie con area fino a 2,50 m² ciascuna, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,50 m². Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata a parte con apposite voci di capitolato o con voci per telai, formazione di spigoli e simili.

Cavità direttamente adiacenti ma di diverso tipo, ad esempio foro con adiacente nicchia, vengono contabilizzate distintamente.

Qualora una cavità interessa superfici adiacenti da contabilizzare con voci diverse, la detrazione viene calcolata separatamente per tutte le superfici parziali interessate dalla cavità stessa.

48. Opere in pietra naturale

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni, di cui al presente punto 0, non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Nessuna prescrizione complementare rispetto alle DTC, “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”

0.2 Indicazioni sull’esecuzione

0.2.1 *Tipo di pietra secondo composizione petrografica e origine geografica, valori tecnicamente rilevanti e colore. Qualora non venissero fornite tali indicazioni, devono essere fornite dall’Appaltatore in sede d’offerta.*

0.2.2 *Sezione, formato e profilo.*

0.2.3 *Se la faccia a vista deve essere*

- *lucidata,*
- *levigata con grana fine (C220 - C400),*
- *levigata con grana media (C120),*
- *levigata con grana grossolana (C60),*
- *a piano di cava,*
- *a piano di cava e semilucidata,*
- *a piano di cava e semilevigata,*
- *a taglio con diamante,*
- *a taglio con telaio,*
- *sabbiata,*
- *graffiata,*
- *fiammata ad acqua,*
- *fiammata,*
- *fiammata e patinata,*

- *bocciardata,*
- *rullata,*
- *martellinata,*
- *spuntata,*
- *bugnata,*
- *spazzolata,*
- *spazzolata cerata,*
- *spaccata,*
- *tranciata,*
- *antichizzata (sabbata e trattata),*
- *trattata con laser.*

e se la lavorazione deve avvenire manualmente o con mezzi meccanici.

- 0.2.4** *se è necessario presentare disegni di posa e di disposizione ed in tal caso anche indicazioni sul loro tipo e sull'entità delle informazioni.*
- 0.2.5** *se è necessario presentare per i lavori di manutenzione prima e dopo l'esecuzione una documentazione grafica, la mappatura dell'edificio oppure una documentazione fotografica.*
- 0.2.6** *per lavori di manutenzione, se ed in quale misura possono risultare danni.*
- 0.2.7** *se è necessario presentare calcoli di verifica di strutture portanti.*
- 0.2.8** *se devono essere considerati particolari carichi accidentali e carichi aggiuntivi, ad es. dovuti all'azione dei mezzi di trasporto, macchinari per la pulizia, urti.*
- 0.2.9** *se devono essere adottate misure contro sollecitazioni da agenti chimici.*
- 0.2.10** *se bisogna considerare trattamenti olio- ed idrorepellenti.*
- 0.2.11** *se pavimenti o rivestimenti all'interno o all'esterno di edifici debbano essere posati su letti di malta o su strati sottili di malta adesiva.*
- 0.2.12** *se pavimenti o rivestimenti debbano essere posati su superfici inclinate oppure curve.*
- 0.2.13** *se debbano essere eseguiti rivestimenti su intradossi di architravi, solai, volte e solai inclinati.*
- 0.2.14** *Indicazioni sull'altezza di posa dal pavimento.*
- 0.2.15** *se debbano essere eseguiti pavimenti e rivestimenti di pareti di vani con particolari installazioni ad es. in bagni, cucine.*
- 0.2.16** *se sono da realizzare elementi costruttivi particolari, ad es. balconi, colonne, pilastri.*
- 0.2.17** *se devono essere eseguiti pavimenti con modalità e disegno particolari di posa, ad es. posa diagonale, ad opera romana, fregi, inserti, lastre su misura per determinate dimensioni delle superfici, fughe a correre.*
- 0.2.18** *tipo e formazione di una muratura di rivestimento.*
- 0.2.19** *tipo, configurazione e resistenza del supporto, ad es. calcestruzzo, muratura, struttura in acciaio.*
- 0.2.20** *tipo e spessori dei singoli strati formanti le pavimentazioni, ad es. impermeabilizzazioni, isolamenti termici ed anticalpestio, massetti, copertura, tipologia del riscaldamento a pavimento, posizione dei tubi e dei corpi radianti, posizione ed esecuzione di giunti di dilatazione.*
- 0.2.21** *Tipo e struttura, sistema di ancoraggio e orditura portante di rivestimenti.*

- 0.2.22** *Tipo e spessore del rinzafo, tipo dell'armatura.*
- 0.2.23** *Tipo ed esecuzione di strati di adesione, strati di base, rinzaffi, irruvidimento del sottofondo.*
- 0.2.24** *Tipo ed esecuzione di superfici di posa per rivestimenti su letto di adesivo.*
- 0.2.25** *Formazione di pendenze con o senza scarichi a pavimento.*
- 0.2.26** *Tipo di collegamento e raccordo ad altri elementi costruttivi.*
- 0.2.27** *Tipo, esecuzione e misure di scale, gradini, protezione contro lo scivolamento su gradini, soglie, sporgenze e testate visibili.*
- 0.2.28** *Dimensione e quantità di ritagli, fori, scuretti, scanalature, giunzioni ad angolo, perforazioni.*
- 0.2.29** *Tipo e dimensioni di zoccolini e se essi devono essere posati a sporgere o a filo intonaco, con o senza spigoli a vista, teste o smussi e se essi devono essere posati su dime.*
- 0.2.30** *Tipo e dimensioni di componenti di impianti ed elementi inseriti. .*
- 0.2.31** *Tipo e larghezza dei giunti, tipo e colore della malta e del materiale per la sigillatura.*
- 0.2.32** *Protezione di elementi incorporati di altre categorie di lavoro.*
- 0.2.33** *Protezioni particolari delle opere eseguite.*
- 0.2.34** *Profilo, formato, lavorazione e numero di campioni di materiale richiesti e di quelli per la malta da restauro.*
- 0.2.35** *Tipo di pulizia, ad es. spazzolatura, levigatura, getto a vapore.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

Punto 2.1.2, se per lastre ed elementi devono valere tolleranze dimensionali diverse da quelle indicate, se devono valere determinate tolleranze dimensionali e spessori limite per lastre ed elementi lavorati a mano;

Punto 2.1.3, se devono valere tolleranze di planarità diverse da quelle indicate per lastre ed elementi con superficie levigata oppure lucidata,

Punto 3.1.2, se devono venire prescritte tolleranze dimensionali e di planarità diverse da quelle indicate,

Punto 3.2.1, se lastre ed elementi devono essere posati in opera difformemente dalle prescrizioni previste,

Punto 3.2.3, se devono essere usati altri leganti, malte ed adesivi diversi da quelli indicati,

Punto 3.2.4, se devono essere previsti diversi spessori del letto di malta in caso di rivestimenti e pavimenti,

Punto 3.3.3, se rivestimenti e pavimenti devono essere posati con fughe di larghezza diversa ,

Punto 3.3.4, se per la sigillatura devono essere usati materiali diversi da malta di cemento grigia,

Punto 3.3.5, se la sigillatura non deve avvenire mediante boiacatura,

Punto 3.4.1, se per pavimenti devono essere mantenute determinate distanze tra le fughe per predisporre i giunti di dilatazione.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *Strati di compensazione,*
- *Armature, strutture portanti e sottostrutture,*
- *Pavimenti, rivestimenti di soffitti e pareti,*
- *Isolamenti termici, strati di separazione,*
- *Rivestimenti di pareti esterne,*
- *Davanzali di finestre, copertine,*
- *Rivestimenti di colonne, pilastri e lesene,*
- *Pareti libere,*
- *Muratura di rivestimento,*
- *Preparazione del sottofondo,*
- *Trattamento superficiale.*

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *Muratura di rivestimento collaborante,*
- *Muratura con blocchi squadri,*
- *Elementi di restauro in caso di lavori di manutenzione,*
- *Elementi lavorati.*

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *Copertine, testate a vista, gocciolatoi,*
- *Lamine di battuta, lamine per distacco pavimenti, lamine di paraspigoli accostati, lamine d'ancoraggio,*
- *Giunti di dilatazione e di raccordo con sigillanti o profili, manutenzione di giunti,*
- *Formazioni di angoli in caso di murature di rivestimento e murature con blocchi squadri, coste a vista smussate,*
- *Formazioni di angoli tra lastre con taglio diagonale sui due lati,*
- *Lastre d'angolo e bordi,*
- *Battute, giunti ad angolo, scanalature, profili,*
- *Cornicioni, davanzali, cornici per porte e finestre,*
- *Spigoli e profili di protezione contro lo scivolamento,*
- *Tagli inclinati e non ortogonali*
- *Zoccolini,*
- *Scale e soglie.*

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *Raccordo ad elementi curvi, fuori squadra, non allineati e fuori piombo,*
- *Zanche per ancoraggi a scomparsa,*
- *Testate laterali lavorate in vista, profilature, gole concave lavorate,*
- *Perforazioni, ritagli ed incastri, scuretti, incavi,*
- *Montaggio di lamine di battuta, lamine per distacco di pavimenti, lamine paraspigolo, telai per zerbini, telai in angolare, griglie e strutture portanti per altri elementi incorporati,*

- *Manufatti singoli,*
- *Pilastri, colonne, lesene,*
- *Scanalatura per l'acqua,*
- *Gradini, soglie, zoccolini a nastro ed inclinati,*
- *Elementi di restauro e sistemazioni con malta per restauri in caso di lavori di manutenzione,*
- *Arredi, installazioni ed inserti.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere in pietra naturale" si applicano anche alle murature di rivestimento e a blocchi regolari di pietra naturale.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- Pavimentazioni in pietra naturale su strade, sentieri, piazze, aree aziendali e banchine per stazioni ferroviarie,
- Murature in pietra naturale
- Applicazione e posa di piastrelle in pietra naturale e schienali in pietra naturale.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", paragrafi da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue.

Per i materiali normalizzati ed elementi costruttivi vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Generalità

Pietra naturale

- UNI EN 1341 - Lastre di pietra naturale per pavimentazioni esterne – Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 1342 Cubetti di pietra naturale per pavimentazioni esterne – Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 1343 Cordoli di pietra naturale per pavimentazioni esterne – Requisiti e metodi di prova
- UNI EN 1926 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione della resistenza a compressione
- UNI EN 12371 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione delle resistenza al gelo (a flessione)
- UNI EN 12372 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione delle resistenza a flessione sotto carico concentrato
- UNI EN 12407 Metodi di prova per pietre naturali – Esame petrografico
- UNI EN 12670 Pietre naturali – terminologia
- UNI EN 13373 Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione delle caratteristiche geometriche degli elementi
- UNI EN 13755 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione dell'assorbimento d'acqua a pressione atmosferica

Altri metodi di prova per pietre naturali:

- UNI EN 1925 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione del coefficiente di assorbimento d'acqua per capillarità
- UNI EN 1936 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione delle masse volumiche reale e apparente e della porosità totale e aperta (arenarie)
- UNI EN 13161 Metodi di prova per pietre naturali – Determinazione delle resistenza a flessione sotto momento costante

2.1.1 Spessore delle lastre

Elementi di pietra naturale con spessore fino a 80 mm vengono considerati lastre, con spessore maggiore invece come elementi massicci. Lo spessore delle lastre va definito in funzione della sollecitazione, della resistenza del materiale, del formato delle lastre, della tecnica di posa e del sottofondo.

2.1.2 Tolleranze dimensionali

Sono ammesse le seguenti tolleranze dimensionali per lastre ed elementi lavorati:

per lo spessore

- fino ad uno spessore di 30 mm \pm 10%
- con uno spessore maggiore di 30 mm \pm 3 mm,
- con uno spessore maggiore di 80 mm \pm 5 mm,
- con lastre composte, lo spessore della testata in vista \pm 0,5 mm,
- con elementi lavorati composti, lo spessore della testata in vista 1 mm,

per la lunghezza

- con una lunghezza fino a 60 cm \pm 1 mm,
- con una lunghezza maggiore di 60 cm \pm 2 mm,
- con una lunghezza maggiore di 80 mm \pm 5 mm,

per l'angolo

- per un angolo predefinito, con riferimento alla lunghezza dello spigolo, 0,2% fino ad un massimo di 2 mm.

Queste disposizioni non valgono per lastre ed elementi lavorati a mano.

2.1.3 Tolleranze di planarità

Difformità dalla planarità della superficie di lastre levigate o lucidate non possono superare il 0,2% della lunghezza maggiore della lastra, con un limite massimo di 2 mm. Questa prescrizione non vale per superfici a spacco e spaccate a piano di cava.

2.1.4 Aspetto

Differenze nel colore, nella struttura e nella morfologia sono ammesse nell'ambito di uno stesso giacimento, ad es. per la larghezza delle venature.

2.1.5 Sistemazioni e ripristini

Elementi nuovi danneggiati possono essere ripristinati e rimessi in sito solo con il consenso del committente.

Per lavori interni, manufatti di marmo multicolore possono essere stuccati a regola d'arte e rinforzati con solide lastre di appoggio (foderatura) oppure con retini d'armatura di materiale plastico, ad es.

teli di fibra di vetro oppure al carbonio. Con l'accordo del committente possono essere inseriti nel marmo colorato grappe, profilati, perni e la tassellatura con sostituzione di parti avariate. .

La stuccatura a saturazione dei pori è ammessa.

Su elementi massicci di pietra arenaria oppure calcarea con una superficie a vista sviluppata maggiore di 0,5 m² possono essere eseguite tassellature con elementi di ripristino dello stesso materiale fino a una superficie in vista di 10 cm x 10 cm per eliminare nidi d'ape, inclusioni di argilla e di carbone. Tassellature con elementi di ripristino devono essere eseguite ad una distanza di almeno 2 m. L'impiego di pietre diverse deve essere autorizzata dal committente.

2.2 Leganti, inerti, malte, adesivi

UNI EN 998-1 Specifiche per malte per opere murarie - Parte 1: Malte per intonaci interni ed esterni

UNI EN 998-2 Specifiche per malte per opere murarie - Parte 2: Malte da muratura

Gli aggregati devono essere di granulometria mista e privi di componenti nocive.

UNI EN 197-1 Cemento - Parte 1: Composizione, specificazioni e criteri di conformità per cementi comuni

UNI EN 459-1 Calci da costruzione – Definizioni, specifiche e criteri di conformità

UNI EN 459-2 Calci da costruzione – Metodi di prova

UNI EN 459-3 Calci da costruzione – Valutazione della conformità

I seguenti adesivi possono essere utilizzati oltre che con piastrelle in ceramica anche con altri tipi di piastrelle o lastre (pietra naturale o agglomerato ecc.):

UNI EN 1308 Adesivi per piastrelle – Determinazione dello scorrimento

UNI EN 1324 Adesivi per piastrelle – Determinazione dell'adesione mediante sollecitazione al taglio di adesivi in dispersione

UNI EN 1346 Adesivi per piastrelle – Determinazione del tempo aperto

UNI EN 1347 Adesivi per piastrelle – Determinazione del potere bagnante

UNI EN 1348 Adesivi per piastrelle – Determinazione dell'aderenza mediante trazione su adesivi cementizi

UNI EN 12004 Adesivi per piastrelle – Definizioni e specifiche Requisiti, valutazione di conformità, classificazione e designazione

2.3 Sigillanti

2.3.1 Adesivi e sigillanti per piastrelle

UNI EN 13888 Sigillanti per piastrelle – Definizioni e specifiche

UNI EN 12808-2 Sigillanti per piastrelle – Determinazione della resistenza all'abrasione

UNI EN 12808-3 Sigillanti per piastrelle – Determinazione della resistenza a flessione e a compressione

UNI EN 12808-4 Sigillanti per piastrelle – Determinazione del ritiro

UNI EN 12808-5 Sigillanti per piastrelle – Determinazione dell'assorbimento d'acqua

2.3.2 Sigillanti per giunti di dilatazione

UNI EN ISO 11600 Edilizia – Prodotti per giunti – Classificazione e requisiti per i sigillanti

Malte per giunti, sigillanti per giunti e malte per fugatura non dovranno modificare il colore della superficie ovvero del rivestimento.

2.4 Materiali isolanti

- UNI EN 622 1-6 Pannelli di fibra di legno - Specifiche – Parte 1 a Parte 5
- UNI EN 13162 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13163 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13164 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di polistirene espanso estruso ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13165 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di poliuretano espanso rigido ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13166 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di resine fenoliche espanse ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13167 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di vetro cellulare ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13168 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di lana di legno ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13169 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di perlite espansa ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13170 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
- UNI EN 13171 Isolanti termici per edilizia – Prodotti di fibre di legno ottenuti in fabbrica – Specificazione

2.5 Elementi di fissaggio

- UNI EN 1996-1-1 Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture in muratura - Parte 1-1: Regole generali per strutture di muratura armata e non armata
 - UNI EN 1996-2 Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture di muratura - Parte 2: Considerazioni progettuali, selezione dei materiali ed esecuzione delle murature
 - UNI EN 1996-3 Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture di muratura - Parte 3: Metodi di calcolo semplificato per strutture di muratura non armata n
 - UNI 11018 Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico – Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione – Rivestimenti lapidei e ceramici
- D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51
Regolamento sui sistemi di fissaggio]

2.6 Armature

Devono venire impiegate reti elettrosaldate di acciaio per cemento armato con maglia 50 mm x 50 mm e diametro delle barre di 2 mm.

2.7 Prodotti chimici da impiegare per riparazioni e trattamento delle superfici

- 2.7.1 Malte per restauro a base minerale o di leganti sintetici devono avere un sistema capillare compatibile con la pietra impiegata e non essere soggette a fissurazione per ritiro.

- 2.7.2** Colori a base minerale non devono contenere componenti organici, ad es. dispersioni a base di resine, e impedire la diffusione del vapore acqueo.
- 2.7.3** Detergenti alcalini o acidi, ad es. fluosilicati, solventi, soluzioni di fungicidi, decapanti, devono essere diluiti in acqua ovvero essere adattati al corretto impiego su pietrame mediante l'aggiunta di combinazioni di più sostanze attive.
- 2.7.4** Impregnanti, ad es. esteri dell'acido silicico, silani, silossani, devono essere in linea di massima resistenti agli alcali e non devono formare pellicole lucide o impermeabili al vapore sulla superficie della pietra.
- 2.7.5** Rivestimenti di materiale plastico su superfici orizzontali o leggermente inclinate devono essere resistenti ai raggi ultravioletti ed alle sostanze aggressive riscontrabili in acqua piovana.

3 Esecuzione

A titolo integrativo rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale:

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- natura non idonea del sottofondo, ad es. considerevoli impurità, efflorescenze, fessurazioni, scarsa adesività sul sottofondo ,
- scostamenti delle opere esistenti dalle misure di progetto maggiori delle tolleranze prescritte per le opere stesse,
- assenza di quote di riferimento ai piani dell'edificio,
- pendenze mancanti, insufficienti o discordanti dalle indicazioni contenute nel progetto esecutivo,
- spessore degli elementi costruttivi o delle stratigrafie insufficiente,
- assenza del verbale di riscaldamento di riscaldamenti a pavimento.

3.1.2 Gli scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei seguenti limiti:

Per gli scostamenti lineari di misure in pianta ed in elevazione, di allineamenti e di luci nette di aperture valgono le seguenti tolleranze:

Misure nominali (m)	fino a 3	>3 a 6	>6 a 30	>30
Misure in pianta ed elevazione (mm)	±10	±15	±20	±30
Aperture (mm)	±10	±15		

Per gli scostamenti angolari di superfici in piano o di qualsiasi inclinazione nonché per aperture sono ammessi i seguenti valori:

Misure nominali di riferimento (m)	fino a 1	>1 a 3	>3 a 6	>6
Scostamento (mm)	±5	±8	±12	±20

Scostamenti di planarità dal piano prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)	0,1	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	5	5	10	15

Si farà riferimento alle definizioni della norma UNI 10462 "Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione".

Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate rispetto a quelle indicate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.3 Nel corso dell'esecuzione dei lavori la temperatura del sottofondo, dei materiali usati e dell'ambiente di lavoro non dovranno essere più basse di 5°C.

3.2 Posa in opera

3.2.1 Lastre ed elementi lavorati devono essere posati in opera perfettamente a piombo, allineati ed in piano oppure con la pendenza richiesta, in base alla quota di riferimento indicata.

- 3.2.2** Lastre ed elementi, contigui con altri elementi, ad es. porte, finestre, installazioni ed arredi, lamine di battuta, devono essere posati in opera dopo il montaggio degli elementi in questione oppure solo in base ai disegni esecutivi di dettaglio.
- 3.2.3** Leganti, malte, adesivi, detergenti e impregnanti usati devono essere compatibili con il campo d'impiego e con il tipo della pietra naturale usata.
- Per la malta per la posa di pavimentazioni con lastre e per la malta UNI EN 197-1; per rocce soggette ad alterazione del colore devono essere usati cemento pozzolanico speciale o cemento rapido adatti. È ammessa l'aggiunta di pozzolana in polvere. La proporzione della miscela cemento-sabbia in volume dev'essere di 1:4 per interni e di 1:3 per esterni. Gli aggregati devono consistere di sabbia con granulometria da 0 a 4 mm.
- 3.2.4** In caso di rivestimenti o pavimentazioni da posare in opera su letto di malta, questi ultimi devono avere i seguenti spessori:
- con rivestimenti di pareti da 10 a 20 mm,
 - con pavimentazioni all'interno da 10 a 20 mm,
 - con pavimentazioni all'esterno da 10 a 30 mm.
- 3.2.5** Per riempimenti dev'essere utilizzata malta di consistenza rigida con granulometria da 0 a 8 mm.
- 3.2.6** Rivestimenti di pareti esterne ventilate sono da eseguire secondo la norma DIN 18516-3. Gli alloggiamenti per ancoraggi di rivestimenti di pareti esterne devono essere trivellati. Gli ancoraggi sono da fissare con malta della classe PIII (malta cementizia con o senza aggiunta di idrato di calce) o con altri sistemi omologati.
- 3.2.7** Per rivestimenti di pareti esterne su letto di malta vale la norma DIN 18516-1.
- 3.2.8** Per la posa in opera su adesivo valgono le seguenti prescrizioni:
- | | |
|-------------|---|
| DIN 18157-1 | Esecuzione di rivestimenti in materiale ceramico su letto di adesivo – Adesivi a base di leganti idraulici |
| DIN 18157-2 | Esecuzione di rivestimenti in materiale ceramico su letto di adesivo – Adesivi dispersione |
| DIN 18157-3 | Esecuzione di rivestimenti in materiale ceramico su letto di adesivo – Adesivi a base di resine epossidiche |
- Rivestimenti di muri esterni in edifici, da fissare mediante ancoraggi, devono essere realizzati con lastre dello spessore di almeno 20 mm.
- 3.2.9** Pavimentazioni all'esterno, posati su ghiaia o pietrisco, devono essere realizzati con lastre con superficie $\geq 0,16 \text{ m}^2$, lunghezza minima delle coste di 30 cm e spessore minimo di 30 mm.
- 3.2.10** Davanzali ed architravi devono essere montati con fughe libere per evitare vincoli interni. Velette, cornici, cornici d'intradosso possono essere collegati con la lastra di facciata.
- 3.2.11** Per l'esecuzione di muratura a blocchi squadrati vale la norma DIN 1053-2.
- 3.3 Esecuzione delle fughe**
- 3.3.1** La larghezza delle fughe va definita in funzione del formato, del tipo delle lastre e degli elementi da posare nonché della tipologia, delle azioni previste e del tipo di sigillatura.
- 3.3.2** Le fughe devono essere eseguite con larghezza costante. Le tolleranze dimensionali delle lastre e degli elementi secondo il punto 2.1.2 devono essere compensate con le fughe.
- 3.3.3** Con lastre di rivestimento con lati lunghi fino a 60 cm le fughe con riempimento in malta a base minerale devono essere larghe 3 mm e 5 mm qualora la lunghezza dei lati sia maggiore. Con elementi massicci, blocchi e murature di rivestimento, le fughe devono essere larghe almeno 10 mm.
- 3.3.4** Per la fugatura dev'essere utilizzata malta cementizia grigia.
- 3.3.5** La fugatura con malta va eseguita mediante boiacatura, fatta eccezione per rivestimenti con pietre naturali con superficie ruvida.

- 3.3.6** La fugatura di pavimentazioni e rivestimenti posati su letto di malta può essere eseguita soltanto dopo il completo essiccamento della malta da posa.
- 3.3.7** Per singoli manufatti e murature la resistenza della malta per fugature deve essere adeguata alla resistenza ed alla porosità della pietra.
- 3.3.8** Per singoli manufatti e murature la fugatura può essere fatta contemporaneamente con la posa in opera. Le fughe vanno lisciate e finite a filo con gli spigoli esterni.

3.4 Giunti di dilatazione

- 3.4.1** Giunti di dilatazione nelle pavimentazioni devono essere predisposti in funzione dei movimenti e deformazioni prevedibili.
- 3.4.2** Giunti di separazione tra elementi costruttivi devono proseguire con larghezza sufficiente e nella stessa posizione nelle pavimentazioni o nei rivestimenti.
- 3.4.3** Giunti di separazione tra elementi costruttivi, giunti di dilatazione e giunti di raccordo devono essere predisposti con una larghezza minima di 5 mm all'interno, e di 8 mm all'esterno; I giunti sono da chiudere con sigillanti oppure profilati.

3.5 Isolanti termici

Isolanti termici devono essere posati in opera con giunti accostati; essi devono essere fissati meccanicamente su strutture in elevazione soffitti.

3.6 Lavori di manutenzione

- 3.6.1** Per i ripristini di pietre danneggiate, devono venire impiegate pietre uguali e di colore simile per la loro sostituzione.
- 3.6.2** Se la superficie ammalorata è inferiore a 100 cm², le cavità possono venire riempite anche con malta per restauro.
- 3.6.3** Fori per tassellature devono essere eseguiti con lati ortogonali oppure a coda di rondine su una profondità di 4 cm minimi, quelli per restauri con malta anche con lati curvilinei con una profondità di 4 cm minimi.
- 3.6.4** Se le superfici restaurate di pietra devono essere colorate, il trattamento deve essere intonato con i materiali lapidei esistenti.
- 3.6.5** Il riempimento di fessure in elementi o manufatti deve essere eseguito con resine d'iniezione.
- 3.6.6** I pezzi di elementi rotti devono essere assemblati con grappe, perni, ancoraggi e simili di materiale inossidabile, da ricoprire con 4 cm di malta da restauro.
- 3.6.7** Nel corso di ripristini non si dovrà stravolgere l'aspetto d'insieme delle fughe esistenti.

3.7 Trattamento superficiale

- 3.7.1** Per trattamenti superficiali non possono essere usate sostanze, che provocano un cambiamento del colore dei minerali lapidei, che ne pregiudicano la resistenza e ne alterano le proprietà. Lavorazioni che possono causare danni ai manufatti di pietra ed alla loro sagomatura, ad es. sabbiatura, non sono ammessi.
- 3.7.2** Prima dell'impiego di sostanze chimiche sono da eseguire prove per la verifica della loro idoneità.
- 3.7.3** Il trattamento per immersione totale di lastre ed elementi è ammesso solo per elementi isolati.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Fornitura degli accessori di fissaggio, ad es. grappe, ancoraggi, fatta eccezione per le prestazioni citate al punto 4.2.10.

- 4.1.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro ad una altezza non maggiore di 2 m sopra il piano campagna o sopra il pavimento.
- 4.1.3 Compensazione di difformità del sottofondo nei limiti delle tolleranze ammesse per il supporto stesso,
- 4.1.4 Eliminazione di piccole sbavature d'intonaco.
- 4.1.5 Apertura di fori per il trasporto, l'ancoraggio, l'aggraffamento e l'incavigliamento delle lastre e degli elementi lavorati.
- 4.1.6 Realizzazione dei raccordi ad elementi adiacenti preesistenti, come finestre, porte, soglie, lamine di battuta, fatta eccezione per le prestazioni citate al punto 4.2.14.
- 4.1.7 Protezione di pavimentazioni e scale mediante chiusure fino alla praticabilità.
- 4.1.8 Fornitura di lastre campione, della dimensione fino a 20 cm x 30 cm.

- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
 - 4.2.1 Misure adottate per soddisfare esigenze di planarità delle superfici finite più elevate rispetto a quelle indicate al punto 3.1.2.
 - 4.2.2 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
 - 4.2.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
 - 4.2.4 Predisposizione di calcoli statici per la verifica della stabilità delle opere eseguite e predisposizione degli allegati grafici occorrenti.
 - 4.2.5 Posa in opera di campioni
 - 4.2.6 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana p.es. resti di gesso o malta, colore, olio, qualora essa sia imputabile ad altre imprese.
 - 4.2.7 Provvedimenti per la protezione da umidità e per l'isolamento termico ed acustico.
 - 4.2.8 Preparazione del sottofondo per l'ottenimento di una sufficiente adesività, ad esempio mediante pittura di fondo, spazzolamento meccanico oppure smerigliatura ed aspirazione della polvere.
 - 4.2.9 Lavorazione, riempimento o livellamento del sottofondo per pavimenti e muri nei casi diversi da quelli indicati al punto 4.1.3.
 - 4.2.10 Realizzazione di appoggi scorrevoli o di strati di scorrimento, montaggio di ancoraggi.
 - 4.2.11 Fornitura e montaggio di mensole, di lamine di battuta, di distacco per pavimenti e di scorrimento, di telai, di ancoraggi per ponteggi da lasciare in opera e simili.
 - 4.2.12 Realizzazione di ritagli, aperture, cavità, fori per ancoraggi e simili.
 - 4.2.13 Posa di apparecchiature ed inserti.
 - 4.2.14 Raccordi ad elementi inseriti in un secondo tempo, qualora la circostanza sia attribuibile al committente.
 - 4.2.15 Raccordi ad elementi curvilinei, fuori squadra, fuori piombo e non allineati.
 - 4.2.16 Realizzazione di giunzioni ad angolo con taglio diagonale e tagli fuori squadra.
 - 4.2.17 Taglio delle sporgenze dai bordi di elementi predisposte da altre imprese.
 - 4.2.18 Lavorazioni dopo la posa in opera, ad esempio molatura.
 - 4.2.19 Elaborazione dei disegni di posa o di disposizione, rilievi, piante di risanamento e disegni d'insieme.

5 Contabilizzazione

A completamento delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o la misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

per rivestimenti di pavimenti e pareti, strati di compensazione, strati di separazione ed isolanti, sottofondi, lavorazioni delle superfici, armature, strutture portanti e sottostrutture ed in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da rivestire misurate fino agli elementi delimitanti intonacati e non rivestiti,
- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,
- su superfici di gradini e soglie, le dimensioni del minimo rettangolo circoscritto.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

per copertine, testate a vista, gocciolatoi, gocciolatoi, lamine di battuta, lamine di distacco di pavimenti, lamine di paraspigoli, e di ancoraggio, giunti di dilatazione e di raccordo con sigillanti o profili, manutenzione di giunti e fughe, formazione di angoli per murature di rivestimento e a blocchi, rifilatura dello spessore in testata delle lastre ed in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m, la lunghezza verrà determinata in base allo sviluppo maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

per muratura di rivestimento portante, muratura a conci, elementi inseriti per restauri nel corso di lavori di manutenzione ed in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m³, il volume verrà determinato in base alle misure dell'elemento finito in opera

5.1.4 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

per raccordi ad elementi confinanti curvi, fuori squadra, non allineati o fuori piombo, fori per ancoraggi a scomparsa, fiancate o testate lavorate, profilature, gole concave lavorate, perforazioni, ritagli ed incastri, scuretti, incavi, montaggio di lamine di battuta, lamine per distacco di pavimenti, lamine paraspigolo, telai per zerbini, telai in angolare, griglie e strutture portanti per altri elementi incorporati, manufatti, pilastri, colonne, lesene ed in ogni caso per tutte le opere da compensare a pezzo (pz), verrà considerato il numero di elementi uguali, distinti per tipo e dimensioni.

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e le misure del pezzo eseguito sono tollerate ai soli fini contabili differenze fino alla misura massima del $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

verranno detratti vuoti e cavità, ad esempio per pilastri, lesene, passaggi per tubazioni, di misura singola superiore a 0,1 m². In caso di fori di superficie maggiore verrà detratta solo la parte eccedente 0,10 m², a compenso per il maggior onere per la formazione del foro, in qualsiasi modo realizzato.

5.2.2 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

verranno detratti fori, nicchie, cassette, vani e simili nonché elementi incorporati e compenetrazioni con volume maggiore di 0,50 m³ ciascuno. In caso di cavità con volume maggiore verrà detratta solo la parte eccedente 0,50 m³, a compenso per il maggior onere per la formazione della cavità stessa, in qualsiasi modo realizzata.

5.2.3 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

verranno detratte interruzioni di lunghezza singola superiore ad 1,00 m.

5.3 Acciaio per strutture in calcestruzzo armato

- 5.3.1.** La massa delle armature in acciaio viene stabilito in base alle apposite liste di progetto delle armature. Per il computo della massa delle armature si terrà conto dei sormonti previsti in progetto.
- 5.3.2** Per armature di sezione normalizzata fa fede la massa unitaria dedotta dalle tabelle contenute nelle norme ufficiali; per sezioni d'altro tipo valgono le indicazioni di massa delle schede tecniche del produttore.

49. Opere in lapidei agglomerati

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto □

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzioni di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni, di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia".

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Numero, tipo, posizione, dimensioni, materiali, resistenza meccanica ed esecuzione degli elementi costruttivi.*

0.2.2 *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di superfici inclinate, curve o di forma particolare.*

0.2.3 *Particolari esigenze dimensionali e di resistenza meccanica dei manufatti in lapidei agglomerati.*

0.2.4 *Tipo della lavorazione e del trattamento superficiale dei manufatti in lapidei agglomerati, Esigenze di colore o di tipo degli aggregati.*

0.2.5 *Pendenze richieste.*

0.2.6 *Difetti di planarità e gradini e discontinuità di quota tra lastre adiacenti.*

0.2.7 *Tipo e stato del sottofondo, ad es. classe di resistenza del calcestruzzo ovvero della muratura, acciaio, impermeabilizzazioni, isolamento termico e acustico, massetto, riscaldamento a pavimento.*

0.2.8 *Tipo, posizione e dimensioni dei sottofondi per masselli prefabbricati in lapidei agglomerati. Spessore richiesto dei riempimenti. Tipo e profondità del bloccaggio.*

0.2.9 *Tipo, spessore e resistenza meccanica degli strati di isolamento termico ed acustico anticalpestio, tipo e spessore degli strati di separazione e protezione.*

0.2.10 *Tipo degli ancoraggi di pannelli di grandi dimensioni e di elementi prefabbricati.*

- 0.2.11** *Stratigrafia della pavimentazione.*
- 0.2.12** *In caso di pavimenti riscaldati tipologia, tipo del riscaldamento, spessore e resistenza meccanica degli strati di isolamento, tipo di rivestimento, posizione dei tubi ed elementi radianti, spessore dello strato di distribuzione dei carichi, armature, posizione ed esecuzione di giunti di dilatazione, spessore della malta di allettamento.*
- 0.2.13** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di elementi da incorporare nelle opere.*
- 0.2.14** *Elementi costruttivi da bloccare con getti di calcestruzzo, ad esempio telai, profili di bordo.*
- 0.2.15** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di cavità da predisporre o da chiudere per condotte e simili.*
- 0.2.16** *Esecuzione e strutturazione di superfici. Distribuzione di moduli e delle fughe. Particolari modalità di posa.*
- 0.2.17** *Larghezza delle fughe e tipo e colore del materiale di riempimento delle fughe.*
- 0.2.18** *Numero, posizione, dimensioni ed esecuzione dei giunti di dilatazione nonché tipo, colore, dimensioni ed esecuzione dei profilati coprigiunto e simili.*
- 0.2.15** *Tipo ed esecuzione di scale, gradini, gradini con sezione a L, pedate, alzate e soglie, misure, sporgenze e testate a vista.*
- 0.2.16** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione dei bordi e dei raccordi in corrispondenza di elementi costruttivi limitrofi.*
- 0.2.21** *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, cui sono soggetti i materiali e gli elementi costruttivi dopo la loro posa in opera.*
- 0.2.22** *Trattamento superficiale delle pavimentazioni finite, ad esempio ceratura, impregnatura, cristallizzazione.*
- 0.2.23** *Levigatura a tutta superficie di pavimentazioni finite, numero e tipo delle fasi lavorative.*
- 0.2.24** *Protezione di elementi costruttivi, componenti di impianti, arredi o simili.*
- 0.2.25** *Esecuzione anticipata o posticipata di parti della prestazione.*
- 0.2.26** *Rifilatura dell'esubero di strisce isolanti perimetrali sporgenti.*
- 0.2.27** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di campioni richiesti o di superfici campione o di riferimento. Luogo di applicazione.*
- 0.2.28** *Fornitura di disegni di posa.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- Punto 3.1.3, se devono valere tolleranze diverse da quelle indicate,*
- Punto 3.3.2, se lastre con dimensioni superiori a 50 cm x 75 cm non devono essere posati su strisce di malta,*
- Punto 3.4.3, se le lastre per rivestimenti di pareti non devono essere posate in opera perfettamente a piombo ed allineate,*
- Punto 3.6.2, se la malta di allettamento per pavimenti deve avere uno spessore diverso,*
- Punto 3.7.2, se il pavimento deve essere posato con fughe di larghezza diversa,*
- Punto 3.7.3, se le fughe dei giunti orizzontali e verticali per rivestimenti, pedate di scale e per altri elementi costruttivi devono avere larghezza diversa,*
- Punto 3.7.4, se non deve essere usata malta cementizia grigia per la sigillatura delle fughe,*
- Punto 3.7.6, se la sigillatura di pavimenti non deve essere eseguita mediante boiacatura,*

Punto 3.7.7, se non devono rimanere aperti i giunti strutturali, le fughe di confinamento di campiture e quelle di raccordo.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *pavimentazioni,*
- *rivestimenti di pareti,*
- *elementi e manufatti,*
- *trattamento e rifinitura della superficie.*

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *elementi e manufatti.*

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *cornicioni,*
- *profilature,*
- *zoccolini,*
- *gole,*
- *spigoli smussati o arrotondati,*
- *gradini e fianchi di scale,*
- *davanzali,*
- *copertine,*
- *scossaline,*
- *elementi e manufatti,*
- *sigillatura di fughe,*
- *tagli fuori squadra,*
- *testate e risalti lavorati,*
- *gocciolatoi,*
- *strisce isolanti, rifilatura dell'esubero di strisce isolanti perimetrali.*

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *elementi e manufatti,*
- *davanzali (interni ed esterni),*
- *pedate e fiancate di scale,*
- *zoccolini a nastro per gradino,*
- *zoccolino inclinato,*
- *testate e risalti lavorati,*
- *cornici per finestra,*
- *cornici per porte,*
- *colonne,*
- *pilastrini e lesene,*
- *passaggi per tubazioni,*
- *tasselli, montanti di ringhiere, scarichi e simili,*
- *giunzioni ad angolo con taglio diagonale.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere in lapidei agglomerati" si applicano alla lavorazione di superfici di calcestruzzo nonché alla posa in opera di manufatti di lapidei agglomerati all'interno e sull'involucro di edifici.

1.2 Le DTC "Opere in lapidei agglomerati" non si applicano a:

- *pavimentazioni con lastre per marciapiede e cubetti di calcestruzzo,*

- alla realizzazione di elementi di calcestruzzo armato o semplice (vedi DTC "Opere in calcestruzzo"),
- ai rivestimenti esterni di facciate, lastre con uno spessore fino a 30 mm con le strutture di supporto (vedi DTC "Lavori per facciate"),

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzioni per qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", vale quanto segue.

Per i materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Lapidari agglomerati

UNI EN 14618	Lapidei agglomerati - Terminologia e classificazione
UNI EN 14617-1	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 1: Determinazione della massa volumica apparente e dell'assorbimento d'acqua
UNI EN 14617-2	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 2: Determinazione della resistenza a flessione (curvatura)
UNI EN 14617-4	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 4: Determinazione della resistenza all'abrasione
UNI EN 14617-5	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 5: Determinazione della resistenza al gelo e al disgelo
UNI EN 14617-6	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 6: Determinazione della resistenza agli sbalzi termici
UNI EN 14617-8	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 8: Determinazione della resistenza al fissaggio (fori di fissaggio)
UNI EN 14617-9	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 9: Determinazione della resistenza all'urto
UNI EN 14617-10	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 10: Determinazione della resistenza chimica
UNI EN 14617-11	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 11: Determinazione del coefficiente di dilatazione termica lineare
UNI EN 14617-12	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 12: Determinazione della stabilità dimensionale
UNI EN 14617-13	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 13: Determinazione della resistività elettrica
UNI EN 14617-15	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 15: Determinazione della resistenza a compressione
UNI EN 14617-16	Lapidei agglomerati - Metodi di prova - Parte 16: Determinazione delle dimensioni, delle caratteristiche geometriche e della qualità della superficie delle marmette modulari
UNI EN 13198	Prodotti prefabbricati di calcestruzzo - Prodotti per l'arredo urbano e da giardino
UNI EN 13748-1	Piastrelle di graniglia - Parte 1: Piastrelle di graniglia per uso interno
UNI EN 13748-2	Piastrelle di graniglia - Parte 2: Piastrelle di graniglia per uso esterno

2.2 Malte e elementi di fissaggio

UNI EN 1996-2	Progettazione delle strutture di muratura - Parte 2: Considerazioni progettuali, selezione dei materiali ed esecuzione delle murature
UNI EN 1996-3	Dimensionamento e costruzione di murature - Parte 3: metodi di calcolo semplificati

UNI 11018	Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico - Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione - Rivestimenti lapidei e ceramici.
	Decreto del Presidente della Provincia del 2 novembre 2009 n. 51 Regolamento sui sistemi di fissaggio
DIN 18515-1	Rivestimento di facciate – Parte 1: Piastrelle o lastre posate su letto di malta – Istruzioni per la progettazione e l'esecuzione
DIN 18515-2	Rivestimenti di facciate – Rivestimenti murari su superfici di appoggio - Istruzioni per la progettazione e l'esecuzione
DIN 18516-1	Rivestimenti di facciate ventilate - Parte 1: Requisiti, indicazioni generali su prove e verifiche
DIN 18516-5	Rivestimenti di facciate ventilate - Parte 5: Lapedei agglomerati; requisiti, dimensionamento
UNI EN 1308	Adesivi per piastrelle – Determinazione dello scorrimento
UNI EN 1324	Adesivi per piastrelle - Determinazione dell'adesione mediante sollecitazione al taglio di adesivi in dispersione
UNI EN 1346	Adesivi per piastrelle – Determinazione del tempo aperto
UNI EN 1347	Adesivi per piastrelle – Determinazione del potere bagnante
UNI EN 1348	Adesivi per piastrelle – Determinazione dell'aderenza mediante trazione su adesivi cementizi
UNI EN 459-1	Calci da costruzione - Parte 1: Definizioni, specifiche e criteri di conformità
UNI EN 998-2	Specifiche per malte per opere murarie - Parte 2: Malte da muratura
UNI EN 12004	Adesivi per piastrelle - Requisiti, valutazione di conformità classificazione e designazione.

2.3 Difformità di colore e di finitura

Sono ammesse le difformità di colore e di finitura compatibili con diversi processi di fabbricazione, con impiego di calcestruzzo di identica composizione.

Fanno parte delle difformità di colore ammesse, quelle dovute alle diversità di colore degli inerti ricavati da un giacimento naturale.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

3.1.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- scostamenti delle opere dalle previsioni di progetto,
- configurazione non idonea del sottofondo, ad es. notevoli impurità, efflorescenze, superfici troppo lisce, troppo umide, con depositi di oli o grassi oppure ghiacciate, fessurazioni, nel caso di posa su strati isolanti strato di ripartizione dei carichi mancante o non maturato a sufficienza,
- imperfezioni di planarità del sottofondo maggiori di quelle ammesse al punto 3.1.2,
- mancanza di punti di riferimento,
- altezza insufficiente per la posa in opera della stratigrafia prevista,
- pendenza insufficiente del sottofondo in zone esposte alle intemperie,
- condizioni atmosferiche avverse (vedi punto 3.1.2).

3.1.2 In presenza di condizioni atmosferiche avverse, ad esempio nel caso di lavori di posa con malta o di inghisaggio di ancoraggi da eseguire con temperature inferiori a +5°C, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.3).

3.1.3 Scostamenti dalle dimensioni prescritte sono ammissibili nei seguenti limiti:

Per gli scostamenti lineari di misure in pianta ed in elevazione, di allineamenti e di luci nette di aperture valgono le seguenti tolleranze:

Misure nominali (m)	fino a 3	>3 a 6	>6 a 30	>30
Misure in pianta ed elevazione (mm)	±10	±15	±20	±30
Luci di aperture (mm)	±10	±15		

Per gli scostamenti angolari di superfici in piano o di qualsiasi inclinazione nonché per aperture sono ammessi i seguenti valori:

Misure nominali di riferimento (m)	fino a 1	>1 a 3	>3 a 6	>6
Scostamento (mm)	±5	±8	±12	±20

Scostamenti di planarità dal piano prescritto in funzione della lunghezza di misura sono ammissibili nei limiti delle tolleranze definite dalla seguente tabella:

Lunghezza di misura (m)	0,1	1	4	10
Tolleranza di planarità (mm)	5	5	10	15

Si farà riferimento alle definizioni della norma UNI 10462 "Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione".

Se sussistono esigenze di planarità delle superfici finite più elevate rispetto a quelle indicate, le misure da adottare saranno considerate prestazioni particolari (vedi punto 4.2.20).

Per rivestimenti sono ammesse scostamenti fino a 1,5 mm tra lastre adiacenti.

Imperfezioni nelle superfici visibili con luce radente sono ammesse qualora siano state rispettate le tolleranze di misura qui riportate.

In locali interni sono ammessi tra lastre adiacenti con superficie fino a 0,25 m² gradini e discontinuità di quota fino a 1,5 mm.

In locali interni sono ammessi tra lastre adiacenti con superficie da 0,25 m² a 0,5 m² gradini e discontinuità di quota fino a 2 mm.

In zone esposte alle intemperie sono ammessi tra lastre adiacenti con superficie fino a 0,25 m² gradini e discontinuità di quota fino a 2 mm; nel caso di lastre a finitura grezza come lastre lavate, fiammate ad acqua, fiammate, spaccate, goffrate, spuntate, bocciardate o graffiate la tolleranza è di 5 mm.

In locali interni le discontinuità di quota ammesse per lastre con superficie maggiore di 0,5 m² ed in zone esposte alle intemperie quelle ammesse per lastre con superficie maggiore di 0,25 m² devono essere concordate caso per caso.

3.1.4 Le superfici in vista di pavimentazioni in lapidei agglomerati devono essere levigate secondo la norma DIN V 18500 in locali interni e fiammate in zone esposte alle intemperie.

3.1.5 Le superfici in vista di rivestimenti di lapidei agglomerati devono essere levigate secondo la norma DIN V 18500.

3.2 Scale

3.2.1 Le scale vanno eseguite secondo la norma DIN 18065 "Scale per edifici – Definizioni, regole per la misurazione, dimensioni principali".

3.2.2 Gradini e lastre per pavimentazioni su scale di calcestruzzo vanno posati su strisce trasversali di malta senza impedimenti perimetrali.

3.2.3 Per gradini e lastre per pavimentazioni da isolare acusticamente, il materiale isolante deve essere incollato direttamente sui manufatti di lapidei agglomerati. Gli elementi così predisposti vanno posati su un letto di malta a tutta superficie.

3.2.4 Rivestimenti a sbalzo per scale devono essere armate, se lo sbalzo è maggiore del doppio spessore della lastra.

3.2.5 In zone esposte alle intemperie gradini prefabbricati, pedate autoportanti o gradini a L devono essere posati su scale in calcestruzzo su strisce di malta disposte nella direzione delle rampe. Le

strisce di malta devono essere allineate tra di loro in modo da consentire il deflusso dell'acqua piovana. Le alzate non dovranno impedire il libero deflusso di quest'ultima.

3.3 Posa di lastre per pavimentazioni

- 3.3.1** Lastre per pavimentazioni devono essere posate in opera perfettamente allineate ed a livello ovvero con la pendenza richiesta.
- 3.3.2** In locali interni lastre fino a 50 x 75 cm devono essere posate su letto di malta continuo, lastre più grandi vanno posate su strisce di malta.
- 3.3.3** In zone esposte alle intemperie le pavimentazioni devono essere posate su strati drenanti di malta o calcestruzzo drenante, gettati a loro volta su un telo drenante.

3.4 Rivestimenti

- 3.4.1** Per rivestimenti di muri su letto di malta si applicano le norme DIN 18515-1 e DIN 18515-2.
- 3.4.2** Per i rivestimenti ventilati di pareti si applicano le norme DIN 18516-1 e 18516-5.
- 3.4.3** Lastre per rivestimenti di pareti devono essere posate perfettamente a piombo ed allineate.

3.5 Altri elementi costruttivi

Davanzali e copertine per muri nonché imbotti per porte e finestre devono essere postati su strisce di malta senza costrizioni esterne.

3.6 Malta

- 3.6.1** Non è ammesso l'impiego di gesso, cemento refrattario e leganti o additivi contenenti cloruro.
- 3.6.2** Il letto di malta di allettamento per pavimentazioni deve avere uno spessore minimo di 15 mm e massimo di 45 mm.
- 3.6.3** Lastre da posare su letto sottile di malta adesiva devono essere calibrate. Devono essere impiegati adesivi a base di leganti idraulici secondo la norma UNI EN 12004, da lavorare secondo la norma DIN 18157-1 "Esecuzione di rivestimenti in materiale ceramico su letto di adesivo – Adesivi a base di leganti idraulici".

3.7 Fughe e sigillatura

- 3.7.1** Le fughe devono essere eseguite con larghezza costante.
Le tolleranze dimensionali degli elementi devono essere compensate con le fughe.
- 3.7.2** I pavimenti devono essere posati con le seguenti larghezze delle fughe:
Lastre in lapidei agglomerati su malta di allettamento
- con lati lunghi fino a 60 cm: 3 mm
 - con una lunghezza dei lati superiore a 60 cm: 5 mm
- Pannelli in lapidei agglomerati senza malta di allettamento, ad es. su piedini: 5 mm.
- 3.7.3** Fughe orizzontali e verticali di rivestimenti e di gradini nonché di elementi costruttivi secondo il punto 3.5 devono essere eseguite all'interno di edifici con una larghezza di 2 mm, in zone esposte alle intemperie di 5 mm.
- 3.7.4** Per la il riempimento di fughe con malta va usata malta cementizia grigia.
- 3.7.5** La sigillatura di pavimenti deve essere eseguita solo dopo un sufficiente consolidamento della malta di posa.
- 3.7.6** La sigillatura di pavimenti deve avvenire mediante boiacatura.
- 3.7.7** Giunti strutturali, fughe di confinamento e giunti di raccordo vanno lasciati aperti.

3.7.8 Giunti di dilatazione della costruzione devono essere ripresi con dispositivi che consentano uguali deformazioni nei rivestimenti e nelle pavimentazioni.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro ad una altezza non maggiore di 2 m sopra il piano campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Rasatura di difformità del sottofondo nei limiti delle tolleranze ammesse per il supporto.

4.1.3 Presentazione di campioni prefabbricati di finitura e di colore.

4.1.4 Eliminazione di piccole sbavature d'intonaco.

4.1.5 Esecuzione di fori, scanalature, battute ed intagli occorrenti per il trasporto, il fissaggio, l'ancoraggio, l'aggraffamento, l'incavigliamento e la tassellatura delle lastre e degli elementi.

4.1.6 Il raccordo di pavimentazioni ad elementi costruttivi adiacenti, ad es. telai, rivestimenti, lamine di battuta, soglie, ad eccezione delle prestazioni secondo il punto 4.2.6.

4.1.7 Il raccordo con elementi emergenti nel pavimento, ad es. fondazioni, pilastri, colonne, con una grandezza fino a 0,1 m² ciascuna.

4.1.8 Chiusura all'accesso dei pavimenti e delle scale fino alla loro praticabilità.

4.1.9 Protezione di elementi costruttivi e di componenti di impianti da insudiciamento e danneggiamento nel corso dei lavori con lapidei agglomerati, con semplici coperture, cortine o avvolgimenti, ad eccezione delle misure di protezione secondo il punto 4.2.4.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.

4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota superiore a 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.3 Protezioni contro condizioni atmosferiche avverse secondo il punto 3.1.2 .

4.2.4 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana per esempio resti di gesso o malta, colore, olio, qualora essa sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.5 Misure di protezione particolari per elementi costruttivi componenti di impianti ed arredi, ad esempio mascheratura di finestre, porte, pavimenti, rivestimenti, scale, opere di legno, coperture o elementi rifiniti, mascheratura a tenuta di polvere di arredi deteriorabili e apparecchiature tecniche, diaframmi contro la polvere, tettoie provvisorie, coperture con pannelli o con teli per l'edilizia.

4.2.6 Raccordi di pavimentazioni ad elementi inseriti in un secondo tempo.

4.2.7 Raccordo di pavimentazioni, ad es. a lavabi, lavelli, vasche, piatti doccia, zoccoli incassati di vasche da bagno, rivestimenti obliqui di vasche.

4.2.8 Raccordo ad elementi emergenti nel pavimento, ad es. fondazioni, pilastri, colonne, con una grandezza maggiore di 0,1 m² ciascuno.

4.2.9 Realizzazione di supporti scorrevoli o di strati di scorrimento.

- 4.2.10** Riempimento del sottofondo mediante malta livellante per arrivare all'altezza o alla pendenza richiesta, nonché il livellamento di pareti non in piano o non a piombo, inclusa l'eventuale armatura in casi diversi da quelli citati al punto 4.1.2.
- 4.2.11** Prestazioni per la protezione contro l'incendio ed il rumore nonché per l'isolamento termico ed acustico, nella misura in cui le prestazioni eccedano quelle citate al punto 3.
- 4.2.12** Formazione, sigillatura e copertura di giunti di dilatazione e giunti di raccordo.
- 4.2.13** Fornitura e montaggio di mensole, di lamine di battuta e di scorrimento, di profili coprigiunto, di telai e simili.
- 4.2.14** Predisposizione di campioni nonché di superfici campione e di riferimento, qualora esse non diventino parte delle opere da fornire.
- 4.2.15** Elaborazione dei disegni di posa.
- 4.2.16** Fornitura delle verifiche fisico-tecniche nonché di verifiche statiche.
- 4.2.17** Esecuzione di superfici levigate con grana fine.
- 4.2.18** Successivo trattamento superficiale.
- 4.2.19** Rifilatura dell'esubero sporgente delle strisce perimetrali di isolamento.
- 4.2.20** Rispetto di maggiori esigenze di tolleranze di planarità o dimensionali (vedi punto 3.1.3).
- 4.2.21** Rispetto di maggiori esigenze di salti di quota tra lastre adiacenti, ad esempio mediante levigatura finale degli spigoli delle lastre.
- 4.2.22** Realizzazione di cavità, ad esempio per tubazioni, tasselli, montanti di ringhiere, scarichi.
- 4.2.23** Smussamento di angoli e di spigoli nonché formazione di gole.
- 4.2.24** Realizzazione di giunzioni ad angolo con taglio diagonale e tagli fuori squadra.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1. Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Per tutte le prestazioni valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni delle superfici da rivestire misurate fino agli elementi delimitanti intonacati e non rivestiti,
- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive,
- su superfici di gradini e soglie, le dimensioni del minimo rettangolo circoscritto.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Per tutte le prestazioni valutate a m, la lunghezza verrà determinata in base allo sviluppo dello spigolo più lungo dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

Valgono le misure del più piccolo cubo circoscritto senza detrazione di eventuali coibentazioni, fori e fughe.

5.1.4 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e le misure del pezzo eseguito sono tollerate ai soli fini contabili differenze fino alla misura massima del $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

5.2 Vengono portati in detrazione:**5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):**

Verranno detratti vuoti e cavità, ad esempio per pilastri, lesene, passaggi per tubazioni, di misura singola superiore a 0,1 m². In caso di fori di superficie maggiore verrà detratta solo la parte eccedente 0,1 m², a compenso per il maggior onere per la formazione del foro, in qualsiasi modo realizzato.

50. Lavori per facciate

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Tipo, dimensioni, materiali e configurazione del rivestimento.

0.2.2 Misure, forme e profili, ad es. lamiera nervate, pannelli, cassette, nonché struttura della superficie, colori degli elementi di rivestimento ed esecuzione degli spigoli e degli angoli.

0.2.3 Disposizione e suddivisione delle superfici, particolare tipo di posa, ripartizione di moduli e fughe, larghezza delle fughe

0.2.4 Calcoli di dimensionamento degli elementi strutturali compresi supporti ed ancoraggi.

0.2.5 Numero, tipo, posizione, dimensioni, esecuzione e configurazione di superfici singole e superfici inclinate, curve o altrimenti sagomate, nonché di parti speciali, come ad es. davanzali, elementi angolari interni ed esterni, elementi di architrave, intradossi. Rivestimento di elementi strutturali particolari e di intradossi.

0.2.6 Trattamento della superficie, ad es. superficie anodizzata, lucidata, levigata, spazzolata, oppure rivestimento della superficie, ad es. rivestimento a nastro, con pellicola o rivestimento per elementi, serigrafia, specchiatura, vaporizzazione, smaltatura.

0.2.7 Tipo, qualità e colore dei mezzi di fissaggio, ad es. staffe di ancoraggio, fermagli, viti, rivetti, a vista o nascosti, con o senza elementi di copertura. Mezzi di fissaggio nelle zone di bordo.

0.2.8 Tipo, configurazione e solidità del fondo di ancoraggio, ad es. acciaio, cemento armato/calcestruzzo, elementi sandwich, muratura, con o senza intonaco.

0.2.9 Pretrattamento del sottofondo, ad es. scrostamento dell'intonaco incoeso, eliminazione di residui di materiale isolante.

- 0.2.10** *Tipo, formazione ed esecuzione dell'ancoraggio della sottostruttura, ad es. tasselli, perni, profili di ancoraggio. Particolarità dell'ancoraggio in presenza di sottofondi pluristrato, ad es. ancoraggio nell'intercapedine di ventilazione, zanche a mensola, fori passanti.*
- 0.2.11** *Tipo, dimensioni e configurazione di strutture portanti e sottostrutture per rivestimenti, disaccoppiamento termico.*
- 0.2.12** *Carichi aggiuntivi per strutture portanti e sottostrutture ovvero per singoli elementi del rivestimento, ad es. carichi dovuti ad ancoraggi per ponteggi, carichi particolari dovuti a supporti di insegne pubblicitarie.*
- 0.2.13** *Sollecitazioni fisiche e chimiche particolari alle quali sono esposti materiali ed elementi costruttivi dopo il montaggio, ad es. più elevati carichi dovuti al vento rispetto alla norma UNI EN 1991-1-4 „Eurocodice 1 - Azioni sulle strutture - Parte 1-4: Azioni in generale - Azioni del vento“, carichi d'urto, vapori aggressivi, clima marittimo, aria industriale, movimenti ed oscillazioni del fabbricato o di sue singole parti.*
- 0.2.14** *Esecuzione degli elementi costruttivi secondo progetto esecutivo o secondo misurazione in opera.*
- 0.2.15** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di bordi e raccordi ad elementi costruttivi adiacenti.*
- 0.2.16** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di aperture da realizzare o da chiudere.*
- 0.2.17** *Prestazioni eseguite preliminarmente da altre imprese, in particolare per quanto concerne l'esecuzione di raccordi e bordi su zoccoli, finestre, bordi di tetti, fabbricati adiacenti e simili.*
- 0.2.18** *Tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione, strutturali e tra singoli elementi costruttivi. Deformazioni previste degli elementi costruttivi e del fabbricato, nonché inflessioni prevedibili.*
- 0.2.19** *Tipo e colore delle sigillature, degli elementi di copertura e riempimento dei giunti.*
- 0.2.20** *Predisposizione di piani di posa e di montaggio, delle distinte dei materiali e delle documentazioni di progetto.*
- 0.2.21** *Numero, tipo e dimensioni campioni. Luogo dell'applicazione di campioni.*
- 0.2.22** *Campionatura di riferimento per colori, struttura e lucentezza delle superfici finite.*
- 0.2.23** *Requisiti di protezione antincendio, isolamento acustico e termico, impermeabilità, protezione contro le radiazioni e contro i fulmini, protezione contro le vibrazioni. Esigenze di ventilazione nonché requisiti particolari ad es. concernenti il comportamento di riflessione radar.*
- 0.2.24** *Tipo, dimensioni ed esecuzione dell'intercapedine di ventilazione nonché delle bocchette.*
- 0.2.25** *Requisiti di tenuta dei giunti, di tenuta alla neve trasportata dal vento e alla pioggia battente, nonché requisiti di protezione contro la penetrazione di insetti e piccoli animali.*
- 0.2.26** *Tipo, spessore e caratteristiche degli strati di coibentazione.*
- 0.2.27** *Tipo ed entità della protezione anticorrosione.*
- 0.2.28** *Realizzazione anticipata o successiva di superfici parziali, per esempio dopo lo smontaggio degli ancoraggi del ponteggio oppure la chiusura di aperture per elementi di montaggio.*
- 0.2.29** *Trattamento successivo della superficie. Competenze per la manutenzione e conservazione o consegna del piano di manutenzione con indicazioni relative agli interventi di custodia.*
- 0.2.30** *Numero, tipo, posizionamento e dimensioni di elementi di installazione ed inserti. Montaggio di persiane avvolgibili, ponti di lavoro mobili, protezioni frangisole e simili. Indicazioni relative alla loro praticabilità.*

- 0.2.31** Tipo ed entità delle prestazioni per la protezione contro i fulmini e per il cablaggio di installazioni e simili.
- 0.2.32** Fornitura di elementi incorporati, ad es. profilati di ancoraggio.
- 0.2.33** Particolare protezione delle prestazioni da fornire, ad es. imballo, protezione degli spigoli, coperture, in particolare per superfici finite o con trattamento finale.
- 0.2.34** Misure particolari per la protezione di terreni, fabbricati, elementi costruttivi o di impianti adiacenti, arredi e simili.
- 0.2.35** Numero, tipo e posizione di ancoraggi permanenti da conservare in opera per ponteggi. Requisiti particolari relativi ai ponteggi.
- 0.2.36** Prescrizioni relative alla trasmissione di dati per via elettronica.
- 0.2.37** Indicazioni di comportamento al fuoco richiesti.
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, per i punti 3.4 e 3.5.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare, ad esempio:
- fornitura e posa in opera di sistemi di ancoraggio, soprattutto in presenza di sottofondi pluristrato.
- 0.5.** **Unità di misura per la contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per
- rivestimenti con o senza sottostruttura nonché con o senza strato coibente,
 - strutture portanti e sottostrutture, nonché rivestimenti anche nei punti esposti a maggiori carichi,
 - strati coibenti,
 - strati di compensazione, strati di separazione
 - pretrattamento del sottofondo,
 - trattamento successivo della superficie
- 0.5.2** Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni per
- mantovane, rivestimenti di velette, copertine ed altri rivestimenti a sviluppo lineare, ad es. su gronde, cornicioni, balconi, piloni, pilastri, piattabande,
 - intradossi, davanzali,
 - formazione di zoccolini e stipiti,
 - profili di raccordo e di chiusura, profili di aerazione, griglie su bocchette di ventilazione,
 - diaframmi,
 - elementi di raccordo e terminali, nonché formazioni di angoli, ad es. squadri esterni e interni,
 - formazione e chiusura di giunti di dilatazione e tra elementi costruttivi,
 - impermeabilizzazione di giunti di costruzione ovvero copertura degli stessi,
 - impermeabilizzazione perimetrali di finestre, intelaiature metalliche, copertine e simili a sviluppo lineare,
 - strati di separazione e di coibentazione a sviluppo lineare e similari,
 - taglio/sagomatura di rivestimenti, ad es. lungo raccordi ed elementi terminali.
- 0.5.3** Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni per
- rivestimenti di elementi di costruzione particolari, ad es. balconi, zoccolo di fondazione, pilastri, colonne,
 - pezzi speciali, davanzali e similari,

- *elementi terminali,*
- *sottostrutture ed ancoraggi particolari,*
- *elementi costruttivi singoli, piastre di decorazione e similari,*
- *fori, ad es. per lampade, per bocchette di aerazione, passaggi per tubazioni, prese di corrente,*
- *chiusura di passaggi per installazioni e similari,*
- *rinforzi su elementi costruttivi, ad es. in corrispondenza di fori e aperture oppure angoli,*
- *ancoraggi per ponteggi da conservare in opera,*
- *elementi da montare in un momento successivo, ad es. dopo o durante lo smontaggio dei ponteggi.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Lavori per facciate" valgono per facciate continue in generale, per rivestimenti ventilati, ad es. di pareti, pilastri, parapetti e velette nonché intradossi di elementi costruttivi esterni, come ad esempio passaggi, balconi e sbalzi.
- 1.2** Le presenti DTC non si applicano a:
- rivestimenti per pareti esterne ventilati in piastre di pietra naturale ed in pietra artificiale con spessore nominale maggiore di 30 mm (vedi DTC "Lavori in pietra naturale" e DTC "Lavori in pietra artificiale"),
 - rivestimenti per pareti esterne di tavole o tavoloni nonché con scandole di legno (vedi DTC "Lavori di carpenteria e opere in legno"),
 - rivestimenti per pareti esterne con materiali per copertura (vedi DTC "Lavori di copertura e impermeabilizzazione di tetti"),
 - la realizzazione di rivestimenti in metallo di pareti con elementi metallici da rivoltare ed aggirare in cantiere e raccordi metallici (vedi DTC "Lavori da lattoniere"),
 - la realizzazione di sistemi termoisolanti composti nonché
 - la realizzazione di elementi costruttivi in legno e PVC per rivestimenti di pareti esterne (vedi DTC "Lavori da falegname").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

UNI EN 13830	Facciate continue. Norma di prodotto
UNI 11018	Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico. Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione. Rivestimenti lapidei e ceramici

Inoltre valgono in particolare per:

2.1 Ceramica (mattoni, terraglia, grès)

UNI EN 14411	Piastrelle di ceramica - Definizioni, classificazione, caratteristiche e marcatura
UNI EN ISO 10545-1	Piastrelle di ceramica - Campionamento e criteri di accettazione
UNI EN ISO 10545-2	Piastrelle di ceramica - Determinazione delle caratteristiche dimensionali e della qualità della superficie
UNI EN ISO 10545-3	Piastrelle di ceramica - Determinazione dell'assorbimento di acqua, della porosità apparente, della densità relativa apparente e della densità apparente
UNI EN ISO 10545-4	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza a flessione e della forza di rottura

UNI EN ISO 10545-5	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza all'urto mediante misurazione del coefficiente di restituzione
UNI EN ISO 10545-6	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza all'abrasione profonda per piastrelle non smaltate
UNI EN ISO 10545-7	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza all'abrasione superficiale per piastrelle smaltate
UNI EN ISO 10545-8	Piastrelle di ceramica - Determinazione della dilatazione termica lineare
UNI EN ISO 10545-9	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza agli sbalzi termici
UNI EN ISO 10545-10	Piastrelle di ceramica - Determinazione della dilatazione dovuta all'umidità
UNI EN ISO 10545-11	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza al cavillo per piastrelle smaltate
UNI EN ISO 10545-12	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza al gelo
UNI EN ISO 10545-13	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza chimica
UNI EN ISO 10545-14	Piastrelle di ceramica - Determinazione della resistenza alle macchie
UNI EN ISO 10545-15	Piastrelle di ceramica - Determinazione del piombo e del cadmio ceduto dalle piastrelle smaltate
UNI EN ISO 10545-16	Piastrelle di ceramica - Determinazione di piccole differenze di colore

2.2 Laminato ad alta pressione e materiali da costruzione rinforzati con fibre

UNI EN 438-1	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 1: Introduzione e informazioni generali
UNI EN 438-2	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 2: Determinazione delle proprietà
UNI EN 438-3	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 3: Classificazione e specifiche per laminati di spessore minore di 2 mm destinati ad essere incollati a supporti
UNI EN 438-4	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 4: Classificazione e specifiche per laminati stratificati di spessore maggiore o uguale a 2 mm
UNI EN 438-5	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 5: Classificazione e specifiche per laminati per pavimenti di spessore minore di 2 mm destinati ad essere incollati a supporti
UNI EN 438-6	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 6: Classificazione e specifiche per laminati stratificati per uso esterno di spessore maggiore o uguale a 2 mm
UNI EN 438-7	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Pannelli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 7: Laminati stratificati e pannelli compositi HPL per applicazioni su pareti interne ed esterne e su soffitti
UNI EN 438-8	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 8: Classificazione e specifiche per laminati con effetti estetici
UNI EN 492	Tegole piane di fibrocemento e relativi accessori - Specifica di prodotto e metodi di prova
UNI EN 494	Lastre nervate di fibrocemento e relativi accessori - Specifica di prodotto e metodi di prova
UNI EN 12467	Lastre piane di fibrocemento - Specifica di prodotto e metodi di prova

2.3 Materie plastiche

UNI EN 1013	Lastre traslucide profilate di materia plastica, per coperture interne ed esterne, pareti e soffitti - Requisiti e metodi di prova
UNI EN ISO 7823-1	Materie plastiche - Lastre di polimetilmetacrilato - Tipi, dimensioni e caratteristiche - Lastre colate
UNI EN ISO 7823-2	Materie plastiche - Lastre di poli(metilmetacrilato) - Tipi, dimensioni e caratteristiche - Lastre estruse calandrate.
UNI EN ISO 11963	Materie plastiche. Lastre di policarbonato. Tipi, dimensioni e caratteristiche.
UNI EN ISO 12017	Materie plastiche - Lastre di polimetilmetacrilato a doppia e tripla parete - Metodi di prova
UNI EN 13245-1	Materie plastiche - Profilati di policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) per applicazioni edilizie - Parte 1: Designazione di profilati di colore chiaro
UNI EN 13245-2	Materie plastiche - Profilati di policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) per applicazioni edilizie - Parte 2: Profilati di PVC-U e di PVC-UE per finiture su pareti interne ed esterne e su soffitti
UNI EN 12608	Profili di polivinilcloruro non plastificato (PVC-U) per la fabbricazione di porte e finestre - Classificazione, requisiti e metodi di prova

2.4 Metalli

UNI EN 485-1	Alluminio e leghe di alluminio. Lamiere, nastri e piastre. Condizioni tecniche di collaudo e fornitura
UNI EN 485-2	Alluminio e leghe di alluminio. Lamiere, nastri e piastre. Caratteristiche meccaniche
UNI EN 10169	Prodotti piani di acciaio rivestiti in continuo con materiale organico (nastri rivestiti) - Condizioni tecniche di fornitura
UNI EN 14024	Profili metallici con taglio termico - Prestazioni meccaniche - Requisiti, verifiche e prove per la valutazione

2.5 Vetro

Da un punto di vista generale si fa riferimento, per quanto applicabili, alle DTC "Opere da vetraio". Le lastre di vetro devono rispondere ai requisiti di sicurezza di cui alla norma UNI 7697 "Criteri di sicurezza nelle applicazioni vetrarie".

2.6 Pietra naturale e pietra artificiale

Per manufatti di pietra naturale ed artificiale sono ammesse variazioni di colore e di struttura nonché difformità ed inclusioni dovuti alla provenienza da giacimenti naturali.

UNI EN 1469	Prodotti di pietra naturale - Lastre per rivestimenti – Requisiti
UNI EN 1925	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione del coefficiente di assorbimento d'acqua per capillarità
UNI EN 1936	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione delle masse volumiche reale e apparente e della porosità totale e aperta
UNI EN 12407	Metodi di prova per pietre naturali - Esame petrografico
UNI EN 12370	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza alla cristallizzazione dei sali
UNI EN 12371	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza al gelo
UNI EN 12372	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza a flessione sotto carico concentrato
UNI EN 13161	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione della resistenza a flessione sotto momento costante
UNI EN 13364	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione del carico di rottura in corrispondenza dei fori di fissaggio
UNI EN 13373	Metodi di prova per pietre naturali - Determinazione delle caratteristiche geometriche degli elementi

UNI EN 12326-1	Ardesia e prodotti di pietra per coperture discontinue e rivestimenti - Parte 1: Specifiche di prodotto
UNI EN 12326-2	Ardesia e prodotti di pietra per coperture discontinue e rivestimenti - Parte 2: Metodi di prova
UNI EN 490	Tegole di calcestruzzo e relativi accessori per coperture e rivestimenti murari - Specifiche di prodotto

2.7 Elementi composti e combinazioni di materiali

Elementi composti e combinazioni di materiali, ad es. pannelli fotovoltaici, pannelli di supporto con rivestimento superficiale in ceramica a piccolo formato, lastre metalliche composte, piastre di supporto a nido d'ape in alluminio con rivestimento superficiali in pietra naturale, pannelli composti a nido d'ape, devono rispettare i requisiti specifici dei singoli componenti e del sistema.

2.8 Materiali isolanti

UNI EN 12781	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per pannelli di sughero
UNI EN 13085	Rivestimenti murali in rotoli - Specifiche per rivestimenti in rotoli di sughero
UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso estruso ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13165	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13166	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanse ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13169	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di perlite espansa ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13170	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica – Specificazione
UNI EN 13171	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno ottenuti in fabbrica – Specificazione

2.9 Elementi di collegamento, mezzi di fissaggio, ancoraggi

UNI EN 1090-3	Esecuzione di strutture di acciaio e di alluminio - Parte 3: Requisiti tecnici per le strutture di alluminio
UNI EN 10088-1	Acciai inossidabili - Parte 1: Lista degli acciai inossidabili
UNI EN 10088-2	Acciai inossidabili - Parte 2: Condizioni tecniche di fornitura delle lamiere, dei fogli e dei nastri di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali
UNI EN 10088-3	Acciai inossidabili - Parte 3: Condizioni tecniche di fornitura dei semilavorati, barre, vergella, filo, profilati e prodotti trasformati a freddo di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali
UNI EN ISO 3506-1	Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio inossidabile resistente alla corrosione - Viti e viti prigioniere
UNI EN ISO 3506-2	Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio inossidabile resistente alla corrosione - Dadi
UNI EN ISO 3506-3	Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio inossidabile resistente alla corrosione - Viti senza testa e particolari similari non soggetti a trazione.

È ammesso l'utilizzo di componenti di ancoraggio in acciaio inossidabile, purché si tratti di acciai per usi strutturali.

2.10 Protezione contro la corrosione

Da un punto di vista generale si fa riferimento, per quanto applicabili, alle DTC "Lavori di protezione contro la corrosione di opere in acciaio e in alluminio".

Sulle superfici di contatto fra due metalli diversi può svilupparsi la corrosione detta bimetallica o galvanica. I materiali utilizzati devono essere verificati in relazione alla loro compatibilità galvanica.

UNI EN 10346	Prodotti piani di acciaio rivestiti per immersione a caldo in continuo - Condizioni tecniche di fornitura
UNI EN 10152	Prodotti piani di acciaio laminati a freddo, rivestiti di zinco per via elettrolitica per formatura a freddo - Condizioni tecniche di fornitura
UNI EN ISO 12944-1	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Introduzione generale
UNI EN ISO 12944-2	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Classificazione degli ambienti
UNI EN ISO 12944-3	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Considerazioni sulla progettazione
UNI EN ISO 12944-4	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Tipi di superficie e loro preparazione
UNI EN ISO 12944-5	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Sistemi di verniciatura protettiva
UNI EN ISO 12944-6	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Prove di laboratorio per le prestazioni
UNI EN ISO 12944-7	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Esecuzione e sorveglianza dei lavori di verniciatura
UNI EN ISO 12944-8	Pitture e vernici - Protezione dalla corrosione di strutture di acciaio mediante verniciatura - Stesura di specifiche per lavori nuovi e di manutenzione

2.11 Accessori per serramenti

UNI EN 12365-1	Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 1: Requisiti prestazionali e classificazione
----------------	---

UNI EN 12365-2	Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 2: Metodi di prova per determinare la forza di compressione
UNI EN 12365-3	Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 3: Metodo di prova per determinare il recupero elastico
UNI EN 12365-4	Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 4: Metodo di prova per determinare il recupero dopo l'invecchiamento accelerato
UNI EN 1966	Adesivi strutturali - Caratterizzazione di una superficie mediante misurazione dell'adesione con il metodo della flessione a tre punti
UNI EN 1464	Adesivi - Determinazione della resistenza al distacco di assemblaggi - Metodo a rulli mobili
UNI EN 13887	Adesivi strutturali - Linee guida per la preparazione delle superfici di metalli e di plastiche prima dell'incollaggio adesivo
UNI EN ISO 11600	Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti
UNI EN 1670	Accessori per serramenti - Resistenza alla corrosione - Requisiti e metodi di prova

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione di facciate continue, rivestimenti per pareti esterne ventilate con sottostrutture, inclusi collegamenti, fissaggi e ancoraggi, valgono in particolare le seguenti disposizioni:

UNI 11018	Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico. Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione. Rivestimenti lapidei e ceramici
UNI 11173	Finestre, porte e facciate continue Criteri di scelta in base alla permeabilità all'aria, tenuta all'acqua, resistenza al vento, trasmittanza termica ed isolamento acustico
UNI EN 12152	Facciate continue - Permeabilità all'aria - Requisiti prestazionali e classificazione
UNI EN 12153	Facciate continue - Permeabilità all'aria - Metodo di prova
UNI EN 12154	Facciate continue - Tenuta all'acqua - Requisiti prestazionali e classificazione
UNI EN 12155	Facciate continue - Tenuta all'acqua - Prova di laboratorio sotto pressione statica
UNI EN 13050	Facciate continue - Tenuta all'acqua - Prova di laboratorio in condizioni dinamiche di pressione dell'aria e di proiezione d'acqua
UNI EN 13051	Facciate continue - Tenuta all'acqua - Prova in sito
UNI EN 13116	Facciate continue - Resistenza al carico del vento - Requisiti prestazionali
UNI EN 12179	Facciate continue - Resistenza al carico del vento - Metodo di prova
UNI EN 14019	Facciate continue - Resistenza all'urto - Requisiti prestazionali
UNI EN 949	Finestre e facciate continue, porte e chiusure oscuranti - Determinazione della resistenza delle porte all'urto con corpo molle e pesante
UNI EN ISO 140-5	Acustica - Misurazione dell'isolamento acustico in edifici e di elementi di edificio - Misurazioni in opera dell'isolamento acustico per via aerea degli elementi di facciata e delle facciate

UNI EN ISO 12631 Prestazione termica delle facciate continue - Calcolo della trasmittanza termica

D.M. Infrastrutture e Trasporti 14 gennaio 2008

Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni

D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012

Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici

Decreto del Presidente della Provincia n. 14 del 6.5.2002

Norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo

Decreto del Presidente della Provincia n. 51 del 2.11.2009

Regolamento sui sistemi di fissaggio.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- difformità dello stato definitivo rispetto alle indicazioni ricevute, ad es. appoggi non perfettamente a livello ed a piombo,
- inadeguatezza del sottofondo,
- possibilità di ancoraggio mancante o non sufficiente,
- difformità dimensionali del sottofondo maggiori di quelle indicate nelle norme al punto 3.1.4,
- inadeguatezza dei ponteggi, ad es. distanza non corretta dalla costruzione grezza, eccessivi accumuli di sporcizia,
- condizioni climatiche non adatte (vedi punto 3.1.5),
- mancanza di punti di riferimento,
- impossibilità di verificare le misure in cantiere prima dell'inizio della lavorazione.

3.1.3 Qualora ciò sia necessario ai fini dell'esecuzione, prima dell'inizio della lavorazione l'appaltatore dovrà predisporre disegni di montaggio e descrizioni secondo la documentazione di progetto del committente.

3.1.4 Sono ammesse difformità dimensionali nei limiti stabiliti dalle seguenti norme.

UNI 10462 Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione.

UNI 11018 Rivestimenti e sistemi di ancoraggio per facciate ventilate a montaggio meccanico. Istruzioni per la progettazione, l'esecuzione e la manutenzione. Rivestimenti lapidei e ceramici

3.1.5 In presenza di condizioni climatiche sfavorevoli, ad es. temperature inferiori a + 5°C nei lavori di incollaggio, neve e ghiaccio, vento, andranno adottate particolari misure di comune accordo con il committente.

Le misure da adottare sono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.6 Lavori di scalpellatura, fresatura, foratura e saldatura sul fabbricato possono essere eseguiti solo con il consenso del committente.

3.2 Giunzioni e fissaggi

3.2.1 L'appaltatore é libero di scegliere il tipo di collegamento dei singoli elementi della sottostruttura e degli elementi di rivestimento tra di loro, sempreché non vi siano contraddizioni con eventuali omologazioni.

3.2.2 Per giunzioni e fissaggi possono essere utilizzati solo materiali resistenti alla corrosione, ad es. per graffe, fermagli, ganci, viti, rivetti.

3.2.3 Giunzioni e fissaggi vanno eseguiti in modo tale da poter assorbire i movimenti sugli elementi costruttivi e sul fabbricato con basso livello di rumore.

3.2.4 Collegamenti con viti vanno bloccati in modo che le viti non possano allentarsi da sole.

3.2.5 Nell'assemblaggio di elementi costruttivi di materiali diversi va evitata la corrosione da contatto.

3.3 Sottostrutture e ancoraggi

- 3.3.1** Le sottostrutture vanno montate con perfetto allineamento orizzontale e perpendicolare adeguatamente al formato degli elementi del rivestimento.
- 3.3.2** **3.3.2** Le sottostrutture vanno eseguite in modo che la distanza tra la faccia posteriore degli elementi del rivestimento e la superficie del fondo di ancoraggio misuri, di norma, almeno 20 mm in più rispetto allo spessore dell'isolamento da montare.
- 3.3.3** L'ancoraggio della sottostruttura deve avvenire mediante tasselli omologati.

3.4 Rivestimenti

3.4.1 Indicazioni di carattere generale

- 3.4.1.1** Gli elementi del rivestimento vanno posati con giunti aperti a larghezza regolare e fissati a vista in almeno 4 punti.
- 3.4.1.2** Elementi di rivestimento in laminato ad alta pressione o materiali da costruzione rinforzati con fibre vanno avvitati su sottostrutture in legno e rivettate su sottostrutture in metallo.
- Altri elementi di rivestimento piani e sagomati, ad es. lamiera grecate, lamiera ondulate, pannelli, vanno rivettati sulle sottostrutture in metallo, per quanto compatibile con il formato ed il materiale; lastre in ceramica per facciate vanno fissate sulle stesse mediante grappe, cassettoni devono essere incardinati e gli elementi composti vanno fissati secondo procedure specifiche del sistema.

3.4.2 Elementi di rivestimento in metallo ed elementi metallici composti

- 3.4.2.1** Spigoli tagliati in vista devono essere sbavati.
- 3.4.2.2** Lamiera di spessore inferiore ad 1 mm vanno rivoltate sui bordi o bordate.
- 3.4.2.3** Elementi in acciaio devono essere protetti su tutta la superficie contro la corrosione.
- 3.4.2.4** Gli elementi di rivestimento vanno montati senza protezione antirombo e prefiniti.
- 3.4.2.5** Qualora siano richiesti materiali antirombo, questi andranno applicati almeno sul 60% della superficie posteriore degli elementi. Lo spessore dovrà essere almeno pari a 2mm.
- 3.4.2.6** Per pitture con indurimento termico, lo spessore del rivestimento superficiale sulle parti a vista dovrà essere almeno pari a 60 µm nel caso di pitturazione a mano ed almeno pari a 20 µm nel caso di pitturazione coil-coating (preverniciatura).

3.4.3 Elementi di rivestimento in ceramica

- 3.4.3.1** Piastrelle e lastre in ceramica devono avere la superficie smaltata; le lastre in cotto la superficie lisciata a macchina.
- 3.4.3.2** Spigoli tagliati in vista non possono essere a spigolo vivo.
- 3.4.3.3** I giunti tra elementi di rivestimento in ceramica vanno eseguiti con una larghezza minima di 8 mm.

3.4.4 Elementi di rivestimento in laminato plastico ad alta pressione (HPL) e in materiali da costruzione rinforzati con fibre

- 3.4.4.1** Elementi di rivestimento in laminato plastico ad alta pressione e in materiali da costruzione rinforzati con fibre, ad es. lastre piane pressate con legante minerale, lastre in fibrocemento, lastre in composto sintetico rinforzato con fibre, devono essere montati con giunti larghi almeno 10 mm. Vanno utilizzate lastre rivestite su entrambe le facce.
- 3.4.4.2** La distanza dai bordi dei fissaggi perimetrali deve essere almeno pari a 20 mm e non può superare una misura corrispondente a 10 volte lo spessore delle lastre.

3.4.5 Elementi di rivestimento in materiale plastico

Elementi in materiale plastico vanno montati secondo le specifiche del sistema.

3.4.6 Elementi di rivestimento in vetro

- 3.4.6.1 Da un punto di vista generale si fa riferimento, per quanto applicabili, alle DTC "Opere da vetraio". Le lastre di vetro devono rispondere ai requisiti di sicurezza di cui alla norma UNI 7697 "Criteri di sicurezza nelle applicazioni vetrarie".

3.4.7 Elementi di rivestimento in pietra naturale ed artificiale

Rivestimenti per pareti esterne in pietra naturale ed in pietra artificiale di spessore < 30 mm vanno montati con accessori di fissaggio in acciaio inossidabile.

3.4.8 Elementi composti e combinazioni di materiali

Elementi composti nonché elementi di rivestimento in cui sono combinati materiali diversi, vanno montati secondo le specifiche del sistema.

3.5 Isolamento termico

Le lastre isolanti vanno messe in opera ben accostate con giunti allineati in modo che non vengano a formarsi cavità tra sottofondo e strato di isolamento. Esse vanno raccordate perfettamente agli elementi costruttivi adiacenti e fissate meccanicamente o incollate secondo le specifiche del sistema.

3.6 Requisiti costruttivi

- 3.6.1 I giunti di dilatazione del fabbricato devono essere ripresi in facciata con accorgimenti costruttivi che ne assicurano la stessa possibilità di deformazione.
- 3.6.2 L'acqua piovana va deviata mediante misure costruttive. Nella direzione di scorrimento dell'acqua si dovranno prevenire influssi nocivi derivanti da processi chimici o elettrochimici.
- 3.6.3 Nell'ambito dello zoccolo, le aperture di aerazione e sfiato con almeno una dimensione superiore ai 20 mm per la ventilazione di rivestimenti esterni devono essere protette con griglie di aerazione. In questo caso va mantenuta una sezione libera di almeno 50 cm² ogni m di sviluppo di lunghezza (planimetrico) di parete.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro non siano ad un'altezza superiore a 2 m rispetto al piano campagna o al pavimento.
- 4.1.2 Presentazione di campioni di finitura e di colore di serie.
- 4.1.3 Ultimazione di elementi costruttivi in due fasi di lavoro per rendere possibili i lavori di altre imprese, sempreché le prestazioni possano essere fornite in modo continuativo nel corso dei lavori di montaggio. In assenza di questi presupposti, si tratta di prestazioni particolari ai sensi del punto 4.2.15.
- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1 Misure per l'adempimento di più alti requisiti in merito alla planarità o alla precisione dimensionale (vedi punto 3.1.4).
- 4.2.2 Misure di protezione contro condizioni climatiche non adatte ai sensi del punto 3.1.5.

- 4.2.3** Messa a disposizione di locali di soggiorno o di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere facilmente chiusi a chiave.
- 4.2.4** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro siano ad un'altezza superiore a 2 m rispetto al piano campagna o al pavimento.
- 4.2.5** Misure di protezione antincendio, per l'isolamento acustico e termico, per la protezione contro l'umidità, contro le radiazioni e contro i fulmini, contro le vibrazioni nonché per particolari interventi fisico-tecnici, per quanto questi vadano oltre le prestazioni di cui al punto 3.
- 4.2.6** Misure per il cablaggio di installazioni, impianti frangisole, elementi fotovoltaici e simili.
- 4.2.7** Predisposizione di ancoraggi la lasciare nel fabbricato, ad es. per ponteggi.
- 4.2.8** Pulizia del sottofondo con eliminazione dello sporco, ad es. residui di gesso, residui di malta, residui di colore, olio, se l'imbrattamento non è stato causato dall'appaltatore.
- 4.2.9** Misure per il livellamento di più marcate asperità del sottofondo e di sottofondi di montaggio fuori piombo e fuori livello, in presenza di divergenze superiori a quanto indicato al punto 3.1.4.
- 4.2.10** Elaborazione di verifiche di stabilità articolate e dei relativi disegni.
- 4.2.11** Fornitura di verifiche fisico-tecniche.
- 4.2.12** Prove relative all'idoneità per le condizioni ambientali, chimiche o fisiche dei materiali da utilizzare e della costruzione in presenza di particolari fattori o sollecitazioni legate alla posizione.
- 4.2.13** Realizzazione e montaggio di campioni
- 4.2.14** Lavori per prestazioni di altri imprenditori, ad es. lavori di tracciamento, montaggio, smontaggio e rimontaggio di elementi di rivestimento ed elementi incorporati.
- 4.2.15** Ultimazione di elementi costruttivi in due fasi di lavoro per rendere possibili i lavori di altre imprese, sempreché le prestazioni non possano essere fornite senza interruzione nel corso dei lavori di montaggio (vedi punto 4.1.3).
- 4.2.16** Successivi lavori di raccordo e successivo montaggio di parti, ad es. durante lo smontaggio di ponteggi.
- 4.2.17** Montaggio o esecuzione di raccordi impermeabili con parti fornite da terzi nonché di componenti di impianti e di inserti.
- 4.2.18** Tagli su misura di rivestimenti o elementi prefiniti per l'adeguamento a bordi obliqui e ad elementi costruttivi curvi o altrimenti sagomati.
- 4.2.19** Rafforzamento di elementi intagliati e di sottostrutture in corrispondenza di raccordi e aperture.
- 4.2.20** Tracciamento di punti di riferimento mancanti per l'esecuzione di calcoli necessari ai sensi delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1.3.
- 4.2.21** Predisposizione di documentazione, ad es. disegni dello stato effettivo e fornitura di indicazioni per la manutenzione ed istruzioni per l'uso.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se svolta secondo il disegno o da rilievo in sito, avviene, per facciate continue, rivestimenti, sottostrutture, isolamenti termici e acustici, trattamenti delle superfici e simili, considerando le misure esterne del rivestimento.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

La superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

Sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Scostamenti delle dimensioni effettive da quelle indicate nell'elenco delle prestazioni entro una tolleranza pari a $\pm 5\%$ delle singole misure e della superficie non comportano la modifica del prezzo unitario.

5.1.4 Nella misurazione non vengono detratti i giunti.

5.1.5 Nella determinazione delle misure vengono considerate le maggiori dimensioni degli elementi finiti ovvero, per elementi curvi, il loro sviluppo maggiore.

5.1.6 Nella valutazione a superficie di elementi non rettangolari, viene considerato il minimo rettangolo circoscritto.

5.1.7 Pezzi speciali, ad es. lastre di raccordo, vengono contabilizzati a parte.

5.1.8 Aperture di diverso tipo direttamente collegate, ad es. apertura con nicchia adiacente, sono contabilizzate separatamente.

Aperture dello stesso tipo separate da elementi costruttivi vengono anch'esse contabilizzate distintamente.

5.1.9 Qualora un'apertura interessi superfici adiacenti da contabilizzare distintamente, per la determinazione delle detrazioni da operare si terrà conto della rispettiva quota di pertinenza dell'apertura.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²) non vengono detratti fori, aperture e nicchie con area fino a 2,50 m² ciascuna, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o del riquadro; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,50 m².

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata a parte con apposite voci di capitolato o con voci per telai, formazione di spigoli e simili.

5.2.2 Interruzioni della facciata in corrispondenza di elementi costruttivi come elementi reticolari, sostegni, travi portanti, lesene, con larghezza singola superiore a 30 cm.

51. Opere da vetraio

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia".

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Calcoli di dimensionamento degli elementi strutturali compresi supporti e ancoraggi.

0.2.2 Elementi costruttivi di cui è prevista la vetrazione, distinti ad esempio a seconda dei piani e dell'inclinazione.

0.2.3 Tipo materiale dei telai da vetrare, per es. del legno, del metallo, del materiale plastico, del calcestruzzo.

0.2.4 Tipo, spessore (nominale), dimensioni, conformazione e lavorazioni previste per le lastre di vetro.

0.2.5 Conformazione delle lastre di vetro ornamentale.

0.2.6 Tipo, esecuzione e colore delle guarnizioni nonché tipo delle giunzioni dei profili, per es. vulcanizzazione degli angoli.

0.2.7 Tipo di verniciatura e/o impregnazione degli elementi costruttivi di cui è prevista la vetrazione.

0.2.8 Tipo di fissaggio dei listelli fermavetro.

0.2.9 Requisiti, per es. di isolamento termico ed acustico, protezione solare, illuminazione e bilancio energetico, resistenza al fuoco, tutela delle costruzioni e delle persone, sicurezza del traffico.

0.2.10 Tipo e quantità di campioni e prove richiesti.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive in merito alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- vetratura di finestre, porte, pareti vetrate e facciate vetrate
- vetrate inclinate di almeno 10° sulla verticale (tettoie, coperture e simili)
- costruzioni di vetro
- vetrate legate a piombo, ottone ed alluminio
- trattamento di superfici di vetro
- rivestimenti su vetro
- specchi
- lastre trasparenti in materiale plastico

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia, spessore e dimensioni delle lastre di vetro, per

- lavorazione dei bordi dei vetri
- impermeabilizzazione delle giunzioni tra/con lastre di vetro

0.5.3 Misurazione a pezzo (pz), distinguendo in base a tipologia, spessore, dimensioni delle lastre di vetro e dimensioni degli elementi vetrati per

- vetrazioni con vetrate isolanti
- vetrazioni di finestre, porte, pareti vetrate, parapetti e pannelli di protezione
- vetrate inclinate di almeno 10° sulla verticale (tettoie, coperture e simili),
- vetrate calpestabili/agibili,
- strutture e costruzioni di vetro
- vetrate legate a piombo, ottone ed alluminio
- strisce in vetro di rinforzo
- lastre trasparenti in materiale plastico
- intagli, forature e cimature di angoli, distinti per dimensione
- specchi
- acquari, vetrine, cabine per doccia

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Opere da vetraio“ si applicano per la vetratura di elementi costruttivi a telaio, per le costruzioni di vetro e per il montaggio di lastre trasparenti in materiale plastico.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- Ferramenta
- Lavorazioni con mattoni di vetro
- Posa di tegole in vetro
- Rivestimenti di facciate ventilate

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" - punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Prodotti di vetro:

UNI EN 572-1	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 1: Definizioni e proprietà generali fisiche e meccaniche
UNI EN 572-2	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 2: Vetro float
UNI EN 572-3	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicati sodio-calcico - Parte 3: Vetro lustro armato
UNI EN 572-4	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 4: Vetro tirato
UNI EN 572-5	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 5: Vetro stampato
UNI EN 572-6	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 6: Vetro stampato armato
UNI EN 572-7	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 7: Vetro profilato armato e non armato
UNI EN 572-8	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 8: Forniture in dimensioni fisse
UNI EN 572-9	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro di silicato sodio-calcico - Parte 9: Valutazione della conformità/ Norma di prodotto
UNI EN 1748-1-1	Vetro per edilizia - Prodotti di base speciali - Vetri borosilicati - Parte 1- 1: Definizioni e proprietà generali fisiche e meccaniche
UNI EN 1748-1-2	Vetro per edilizia - Prodotti di base speciali - Vetri borosilicati - Parte 1- 2: Valutazione di conformità/Norma di prodotto
UNI EN 1748-2-1	Vetro per edilizia - Prodotti di base speciali - Vetro ceramica - Parte 2-1: Definizioni e proprietà generali fisiche e meccaniche
UNI EN 1748-2-2	Vetro per edilizia - Prodotti di base speciali - Parte 2-2: Vetro ceramica - Valutazione della conformità/Norma di prodotto
UNI EN 14178-1	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro a matrice alcalina - Parte 1: Vetro float
UNI EN 14178-2	Vetro per edilizia - Prodotti di base di vetro a matrice alcalina - Parte 2: Valutazione della conformità/Norma di prodotto

2.2 Vetro rivestito

UNI EN 1096-1	Vetro per edilizia - Vetri rivestiti – Parte 1: Definizione e classificazione
UNI EN 1096-2	Vetro per edilizia - Vetri rivestiti – Parte 2: Requisiti e metodi di prova per rivestimenti di classe A, B e S
UNI EN 1096-3	Vetro per edilizia - Vetri rivestiti – Parte 3: Requisiti e metodi di prova per rivestimenti di classe C e D
UNI EN 1096-4	Vetro per edilizia - Vetri rivestiti - Parte 4: Valutazione della conformità/ Norma di prodotto

2.3 Vetro temprato o indurito termicamente

UNI EN 1863-1	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodio-calcico indurito termicamente - Definizione e descrizione
UNI EN 1863-2	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodio-calcico indurito termicamente - Parte 2: Valutazione della conformità/Norma di prodotto
UNI EN 12150-1	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodio-calcico di sicurezza temprato termicamente – Parte 1: Definizione e descrizione
UNI EN 12150-2	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodio-calcico di sicurezza temprato termicamente - Parte 2: Valutazione di conformità/Norma di prodotto

UNI EN 12337-1	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodocalcico indurito chimicamente - Parte 1: Definizione e descrizione
UNI EN 12337-2	Vetro per edilizia - Vetro di silicato sodocalcico indurito chimicamente - Parte 2: Valutazione della conformità/ Norma di prodotto
UNI EN 13024-2	Vetro per edilizia - Vetro di borosilicato di sicurezza temprato termicamente - Parte 2: Valutazione della conformità/Norma di prodotto
UNI EN 14179-1	Vetro per edilizia - Vetro di sicurezza di silicato sodocalcico temprato termicamente e sottoposto a "heat soak test" - Parte 1: Definizione e descrizione
UNI EN 14179-2	Vetro per edilizia - Vetro di sicurezza di silicato sodocalcico temprato termicamente e sottoposto a "heat soak test" - Parte 2: Valutazione della conformità/Norma di prodotto
UNI EN 14321-1	Vetro per edilizia - Vetro di sicurezza a matrice alcalina temprato termicamente - Parte 1: Definizione e descrizione

2.4 Vetro stratificato

UNI EN ISO 12543-1	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 1: Definizioni e descrizione delle parti componenti
UNI EN ISO 12543-2	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 2: Vetro stratificato di sicurezza
UNI EN ISO 12543-3	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 3: Vetro stratificato
UNI EN ISO 12543-4	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 4: Metodi di prova per la durabilità
UNI EN ISO 12543-5	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 5: Dimensioni e finitura dei bordi
UNI EN ISO 12543-6	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza – Parte 6: Aspetto
UNI EN 14449	Vetro per edilizia - Vetro stratificato e vetro stratificato di sicurezza - Valutazione della conformità/Norma di prodotto

2.5 Vetri isolanti

UNI EN 1279-1	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 1: Generalità, tolleranze dimensionali e regole per la descrizione del sistema
UNI EN 1279-2	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 2: Metodo per la prova di invecchiamento e requisiti per la penetrazione del vapore d'acqua
UNI EN 1279-3	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 3: Prove d'invecchiamento e requisiti per la velocità di perdita di gas e per le tolleranze di concentrazione del gas
UNI EN 1279-4	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 4: Metodo di prova per le proprietà fisiche delle sigillature del bordo
UNI EN 1279-5	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 5: Valutazione della conformità
UNI EN 1279-6	Vetro per edilizia - Vetrate isolanti - Parte 6: Controllo della produzione in fabbrica e prove periodiche.

2.6 Classificazione particolari

UNI EN 356	Vetro per edilizia - Vetro di sicurezza - Prove e classificazione di resistenza contro l'attacco manuale
UNI EN 357	Vetro in edilizia - Elementi vetrificati resistenti al fuoco comprendenti prodotti di vetro trasparenti o traslucidi - Classificazione della resistenza al fuoco
UNI EN 1063	Vetro per edilizia - Vetrate di sicurezza - Classificazione e prove di resistenza ai proiettili
UNI 7697	Criteri di sicurezza nelle applicazioni vetrarie
UNI EN 12600	Vetro per edilizia - Prova del pendolo - Metodo della prova di impatto e classificazione per il vetro piano
UNI EN 13541	Vetro per edilizia - Vetro di sicurezza - Prove e classificazione della resistenza alla pressione causata da esplosioni

UNI EN 410	Vetro per edilizia - Determinazione delle caratteristiche luminose e solari delle vetrate
UNI EN 673	Vetro per edilizia - Determinazione della trasmittanza termica (valore U) - Metodo di calcolo
UNI EN 12758	Vetro per edilizia - Vetrazioni e isolamento acustico per via aerea - Descrizioni del prodotto e determinazione delle proprietà
UNI EN 12898	Vetro per edilizia - Determinazione dell'emissività
UNI EN ISO 14438	Vetro per edilizia - Determinazione di valore di bilancio energetico - Metodo di calcolo

Inoltre per i prodotti di vetro valgono i seguenti requisiti:

Vetri float devono essere perfettamente piani, chiari, trasparenti, di riflessi chiari ed esenti da distorsioni ottiche. Sono ammessi singole bolle di piccole dimensioni e graffi poco appariscenti.

Vetro lustro armato deve essere rettificato su ambo i lati, molato, lucidato e trasparente. Graffi poco appariscenti, piccole bolle e difformità nell'armatura metallica incorporata sono ammessi solo secondo le usanze commerciali.

Il retino metallico incorporato nei vetri armati deve, in caso di rottura del vetro, trattenerne i frammenti.

I singoli strati dei vetri di sicurezza stratificati devono essere uniti solidamente in maniera tale che in caso di rottura non si possano staccare pericolose schegge di vetro.

2.7 Lastre trasparenti in materiale plastico

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche.

UNI EN 1013-1	Lastre profilate di materia plastica, che trasmettono la luce, per copertura a parete semplice - Requisiti generali e metodi di prova
UNI EN 1013-2	Lastre profilate di materia plastica, che trasmettono la luce, per copertura a parete semplice - Requisiti specifici e metodi di prova per lastre di resina poliestere rinforzata con fibra di vetro (PRFV)
UNI EN 1013-3	Lastre profilate di materia plastica, che trasmettono la luce, per copertura a parete semplice - Requisiti specifici e metodi di prova per lastre di policloruro di vinile (PVC)
UNI EN 1013-4	Lastre profilate di materia plastica, che trasmettono la luce, per copertura a parete semplice - Requisiti specifici, metodi di prova e prestazioni per lastre di policarbonato (PC)
UNI EN 1013-5	Lastre profilate di materia plastica, che trasmettono la luce, per copertura a parete semplice - Requisiti specifici, metodi di prova e prestazioni per lastre di polimetilmetacrilato (PMMA)
UNI EN ISO 7823-1	Materie plastiche - Lastre di polimetilmetacrilato - Tipi, dimensioni e caratteristiche - Lastre colate
UNI EN ISO 7823-2	Materie plastiche - Lastre di poli(metilmetacrilato) - Tipi, dimensioni e caratteristiche - Lastre estruse calandrate.
UNI EN ISO 11963	Materie plastiche. Lastre di policarbonato. Tipi, dimensioni e caratteristiche.
UNI EN ISO 12017	Materie plastiche - Lastre di polimetilmetacrilato a doppia e tripla parete - Metodi di prova

Le lastre per vetrazione in materiale plastico devono essere trasparenti e resistenti agli urti in maniera duratura.

2.8 Guarnizioni profilate per vetrazioni

- UNI EN 12365-1 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 1: Requisiti prestazionali e classificazione
- UNI EN 12365-2 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 2: Metodi di prova per determinare la forza di compressione
- UNI EN 12365-3 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 3: Metodo di prova per determinare il recupero elastico
- UNI EN 12365-4 Accessori per serramenti - Guarnizioni per porte, finestre, chiusure oscuranti e facciate continue - Parte 4: Metodo di prova per determinare il recupero dopo l'invecchiamento accelerato

2.9 Materiali ausiliari per vetrazioni

Le sostanze per trattamenti preliminari, per es. detersivi, detersivi per colle, pitture di base, pitture isolanti nonché nastri e blocchetti, devono rispondere alle prescrizioni delle norme vigenti.

2.10 Sostanze chimiche di collegamento per giunti tra vetri

- UNI EN ISO 11600 Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti

Le sostanze chimiche di collegamento per giunti tra vetri devono far presa entro e non oltre 2 giorni dalla lavorazione. Di seguito esse dovranno aderire e restare, in relazione all'impiego, elastiche e resistenti all'acqua, ma solubili mediante sostanze utilizzabili in sito. Qualora vengano congiunte lastre di vetro di sicurezza temprato, la deformabilità del giunto ottenuta mediante una sufficiente larghezza deve essere tale che la rottura di una lastra non si propaghi alle lastre connesse.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione valgono in particolare le seguenti disposizioni:

- UNI 6534 Vetrazioni in opere edilizie. Progettazione, materiali e posa in opera.
- D.M.LL.PP. 16 gennaio 1996 Norme tecniche relative ai criteri generali per la verifica di sicurezza delle costruzioni e dei carichi e sovraccarichi
- Circ. M.LL.PP. n. 156 del 4 luglio 1996 Istruzioni per l'applicazione delle "norme tecniche relative ai criteri generali per la verifica di sicurezza delle costruzioni e dei carichi e sovraccarichi" di cui al D.M. 16 gennaio 1996
- D.M. 14 gennaio 2008 Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012 Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
- D. Presidente della Provincia n.14 del 6 maggio 2002 Norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo
- D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51 Regolamento sui sistemi di fissaggio]
- UNI EN 12207 Finestre e porte finestre – Permeabilità all'aria – classificazione
- UNI EN 12208 Finestre e porte finestre – Tenuta all'acqua – Classificazione
- UNI EN 12210 Finestre e porte finestre – Resistenza al carico del vento – Classificazione

UNI EN ISO 10077-1

Prestazione termica di finestre, porte e chiusure - Calcolo della trasmittanza termica - Metodo semplificato

3.1.2 Per le strutture a telaio di cui è prevista la vetrazione e sui quali i listelli fermavetro non possono essere applicati immediatamente dopo la posa in opera dei vetri, questi ultimi devono essere bloccati fino all'applicazione dei listelli fermavetro, con spezzoni di listello muniti di distanziatori elastici verso il vetro, disposti su tutti i lati.

3.1.3 Molatura dei bordi

La molatura dei bordi di lastre di vetro deve avvenire ai sensi delle rispettive norme di prodotto.

3.1.4 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- vetrazioni non conformi alle norme di legge ed alle norme tecniche,
- insufficiente solidità delle strutture di cui è prevista la vetrazione, di telai, montanti, traversi, pioli e ferramenta, soprattutto in rapporto al peso delle lastre ed in corrispondenza dei punti di bloccaggio
- insufficiente fissaggio o ancoraggio dei telai delle vetrate
- difetti di planarità delle superfici di appoggio del vetro
- listelli fermavetro non smontabili,
- listelli con fermi a scatto e supporti non idonei per il fissaggio sicuro delle lastre,
- telai e listelli fermavetro non adeguatamente predisposti per il fissaggio o per i quali mancano gli accessori di fissaggio,
- telai ai quali i listelli fermavetro possono essere applicati solo in un secondo tempo e ove mancano i necessari elementi provvisori di fissaggio per il bloccaggio delle lastre,
- spessore insufficiente del vetro prescritto,
- conformazione, dimensionamento e trattamento preliminare inadeguati delle scanalature per i vetri e dei listelli fermavetro,
- vetrazioni con lastre curve, se la larghezza degli alloggiamenti per i vetri non è maggiore di almeno 20 mm dello spessore del vetro,
- sistemi di vetrazione con alloggiamento libero, se mancano le aperture per la compensazione della pressione del vapore o se esse sono dimensionate in maniera insufficiente.

3.2 Bloccaggio

3.2.1 Le lastre di vetro vanno bloccate in maniera che i bordi della lastra non siano sollecitati e non entrino in contatto con il telaio in nessun punto. Per la posa di lastre di vetro vanno impiegati tasselli distanziatori di materiali resistenti durevolmente all'invecchiamento ed alla compressione. Le lastre vanno bloccate in conformità al tipo di apertura. La larghezza dei tasselli distanziatori deve essere maggiore dello spessore dell'elemento in vetro.

3.2.2 In presenza di sistemi dotati di compensazione della pressione del vapore, essa non deve essere impedita dal sistema di bloccaggio. Eventualmente vanno impiegati tasselli a ponte.

3.2.3 Se l'alloggiamento del vetro non viene riempito, i distanziatori vanno assicurati contro lo spostamento o lo slittamento.

3.3 Sigillatura di sistemi di vetrazione

3.3.1 Per i sistemi di vetrazione con mastici valgono le norme

UNI EN ISO 11600

Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti

3.3.2 Per vetrate con guarnizioni profilate, gli alloggiamenti dei vetri devono essere dotati di fori per la compensazione della pressione del vapore. I giunti delle guarnizioni profilate devono essere impermeabili.

3.4 Serre

Per le serre di tipo commerciale vale il punto 3.1.1.

3.5 Strutture di vetro non temprato

Le lastre unite in piano o ad angolo ed i bordi liberi devono avere le superfici di congiunzione o in vista rettificate ad angolo retto sulla superficie della lastra oppure con cimatura diagonale. I bordi della lastra devono avere smussi molati che non modificano lo spessore in misura rilevante.

I bordi liberi delle lastre e gli smussi, che resteranno in vista, dovranno essere rettificati e molati.

Ad eccezione dei collegamenti effettuati con adesivi indurenti sotto l'influsso di raggi ultravioletti, i giunti sulle connessioni vanno dimensionati in modo che le deformazioni degli elementi da collegare non siano impediti. Essi vanno riempiti uniformemente con sigillanti adatti; la superficie in vista deve essere liscia.

3.6 Strutture in vetro temprato

In corrispondenza di elementi di fissaggio e ferramenta non dovranno verificarsi contatti diretti tra vetro e metallo.

3.7 Vetro profilato per l'edilizia

Vetri profilati per l'edilizia vanno posati nell'intelaiatura in modo che le forze agenti sulla struttura dell'edificio non vengano ad essi trasmesse. Per evitare danni alle vetrate ed alla costruzione, la condensa che si potrà creare dovrà poter defluire senza impedimenti.

3.8 Vetrate legate al piombo, all'ottone ed all'alluminio.

Sulle vetrate artistiche legate con trafilato di piombo, ottone o alluminio, queste vanno connesse su ambo i lati in corrispondenza dei punti d'incrocio, mediante stagnatura se di piombo, mediante brasatura se di ottone e mediante appositi fermi se in lega leggera. Le vetrate vanno stuccate lungo le trafilature, i cui lembi dopo la stuccatura vanno abbassati sulle tessere di vetro. Le lastre composte da più pannelli vanno sigillate stabilmente. Qualora le vetrate sono soggette ai carichi del vento vanno applicati adeguati rinforzi.

Le vetrate artistiche inserite nell'intercapedine di una vetrata isolante non dovranno essere sigillate con mastici.

3.9 Lastre trasparenti in materiale plastico

Le lastre trasparenti in materiale plastico vanno posate e fissate in maniera che le deformazioni dovute all'escursione termica vengano assorbite nell'intelaiatura.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Per riparazioni di vetrate, il distacco delle lastre o dei residui di lastre nonché la pulizia delle scanalature portavetro.

4.1.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro non siano ad un'altezza superiore a 2 m rispetto al piano campagna o al pavimento.

4.1.3 Fornitura di campioni di vetro di grandezza fino a 0,05 m² del singolo campione

- 4.1.4** Fornitura ed inserimento di anime di filo d'acciaio e di giramaschi per vetrate legate al piombo ovvero di inserti di rinforzo per vetrate legate all'ottone o all'alluminio, in funzione del metallo usato per le trafilé.
- 4.1.5** Sgancio ed aggancio di battenti di finestre e di porte nonché unione di battenti compositi.
- 4.1.6** Rimozione completa di nastri adesivi, etichette, spessori o simili nonché dei residui di mastici o di sostanze di collegamento di lastre di vetro.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno o di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere facilmente chiusi a chiave.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro siano ad un'altezza superiore a 2 m rispetto al piano campagna o al pavimento.
- 4.2.3** Modifica dei ponteggi da utilizzare da parte di altre imprese.
- 4.2.4** Prestazioni aggiuntive che si rendono necessarie per l'applicazione in un secondo tempo di listelli fermavetro o di guarnizioni profilate (vedi sezione 3.1.5)..
- 4.2.5** Taglio, rifilatura e, se necessario, foratura preliminare di listelli fermavetro e fornitura di materiale di fissaggio, ad eccezione delle punte d'acciaio.
- 4.2.6** Fornitura di campioni di vetro oltre le prestazioni di cui al punto 4.1.3.
- 4.2.7** Fornitura di calcoli statici, per es. dimensionamento dello spessore del vetro, con i relativi disegni e verifiche.
- 4.2.8** Marcatura particolare delle lastre posate in opera su richiesta del committente e rimozione di tale marcatura.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" vale quanto segue:

5.1 Generalità

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

5.1.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

per tutte le opere valutate a m², la superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo. Per vetrate artistiche al piombo, all'ottone o all'alluminio, non verranno detratte le trafilé metalliche. Per vetri isolanti a lastre sfalsate verrà contabilizzata la superficie maggiore

Per vetri di forma non rettangolare verrà considerata la superficie del minimo rettangolo circoscritto. La quantità minima contabilizzata sarà di m² 0,50.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

per bordi di lastre, giunti di elementi costruttivi in vetro, in ogni caso per tutte le prestazioni valutate a m, verrà considerata la lunghezza effettiva più lunga dell'elemento in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz)

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e le misure del pezzo eseguito sono tollerate ai fini contabili differenze fino alla misura massima del $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle dimensioni dell'elemento costruttivo; divergenze entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

52. Persiane avvolgibili

Sommario

- 2 Istruzioni per la redazione del progetto
- 3 Campo di applicazione
- 4 Materiali, elementi costruttivi
- 5 Esecuzione
- 6 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 7 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Azioni del vento secondo Decreto del Ministero Infrastrutture e Trasporti del 14 gennaio 2008 "Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni" e secondo D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012 "Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici, secondo Circolare 02/02/2009 N. 617 del Ministero Infrastrutture e Trasporti "Istruzioni per l'applicazione delle "Nuove norme tecniche per le costruzioni" di cui al DM 14 gennaio 2008" ovvero secondo norma UNI EN 1991-1-4 "Eurocodice 1 Azioni sulle strutture - Parte 1-4: Azioni in generale - Azioni del vento".*

0.1.2 *Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Tipo e numero delle prove richieste.*

0.2.2 *Numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione di elementi da inserire nelle strutture.*

0.2.3 *Tipo, numero e dimensioni di campioni. Luogo di applicazione dei campioni.*

0.2.4 *Tipo e consistenza dei disegni di produzione e di montaggio richiesti.*

0.2.5 *Tipo, caratteristiche e resistenza della sede di fissaggio, per es. architravi ed intradossi, nonché indicazione della possibilità della posa in opera dei comandi.*

0.2.6 *Tipo delle guide di scorrimento esistenti o numero, tipo, posizione, dimensioni e configurazione delle guide da fornire.*

0.2.7 *Tipo, misure e forma delle stecche per persiane e portoni avvolgibili, delle maglie per serrande avvolgibili, delle ante o dei segmenti nonché tipo di rinvio di portoni sezionali, delle lamelle per gelosie, tende plissettate ed alla veneziana, delle parti avvolgibili per tende esterne nonché per protezioni solari, contro il riverbero ed impianti oscuranti.*

- 0.2.8** *Requisiti particolari, per esempio riguardo alla considerazione di azioni specifiche, all'isolamento termico ed acustico, alla protezione contro l'effrazione e contro l'umidità nonché all'impermeabilità all'aria.*
- 0.2.9** *Impiego delle tende avvolgibili come protezione contro la pioggia, inclinazione prevista.*
- 0.2.10** *Comando di emergenza in presenza di dispositivi di azionamento a funzionamento elettrico.*
- 0.2.11** *Esecuzione come impianto di oscuramento totale o di riduzione dell'intensità luminosa o di protezione contro i riverberi. Dati illuminotecnici, ad esempio grado di trasmittanza luminosa.*
- 0.2.12** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di cassonetti per avvolgibili o di chiusure per i cassonetti esistenti o da fornire. Tipo e dimensioni degli alloggiamenti esistenti.*
- 0.2.13** *Dimensioni interne nette del cassonetto per il rullo o per il pacchetto di stecche o lamelle ovvero dimensioni dell'alloggiamento per l'impianto di protezione solare e contro i riverberi, di oscuramento o per la tenda avvolgibile. Altezza disponibile di velette o architravi per portoni e serrande avvolgibili nonché per portoni sezionali.*
- 0.2.14** *Dimensioni dei vani o delle superfici da chiudere e da proteggere mediante persiane avvolgibili, portoni e serrande avvolgibili, portoni sezionali, impianti di protezione solare e di oscuramento azionati meccanicamente nonché reti di protezione contro gli insetti, per elementi applicati davanti all'apertura anche la sovrapposizione laterale.*
- 0.2.15** *Tipo di azionamento, in caso di comando elettrico anche i valori d'allacciamento elettrico richiesti e le indicazioni relative ai dispositivi di sicurezza occorrenti.*
- 0.2.16** *Se da parte del Committente vengono messi a disposizione operai qualificati o di assistenza per la posa dei manufatti.*
- 0.2.17** *Tipo di comandi previsti.*
- 0.2.18** *Esecuzione ed entità dei lavori per gli allacciamenti elettrici.*
- 0.2.19** *Numero, tipo, dimensione ed esecuzione di raccordi con elementi costruttivi adiacenti.*
- 0.2.20** *Protezioni per parti delle costruzioni o degli impianti, di arredi e di elementi simili.*
- 0.2.21** *Esecuzione anticipata o ritardata di parti della prestazione.*
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.3.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a materiale, tipologia e dimensioni, per persiane avvolgibili, gelosie, tende plissettate ed alla veneziana, tende frangisole esterne portoni avvolgibili e sezionali, serrande avvolgibili reti di protezione contro gli insetti.*
- 0.5.2** *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per velette per persiane avvolgibili tende frangisole esterne*

1 Campo d'applicazione

- 1.1** Le presenti DTC „Persiane avvolgibili“ si applicano per la realizzazione ed il montaggio di persiane avvolgibili, portoni avvolgibili e sezionali, serrande avvolgibili, impianti di protezione solare e di oscuramento motorizzate come gelosie, tende plissettate ed alla veneziana, tende frangisole esterne e simili nonché di reti di protezione contro gli insetti.
- 1.2** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Portoni avvolgibili e sezionali nonché serrande avvolgibili

UNI EN 13241-1 Porte e cancelli industriali, commerciali e da garage - Norma di prodotto - Prodotti senza caratteristiche di resistenza al fuoco o controllo del fumo

2.2 Tende interne ed esterne

UNI EN 12216 Chiusure oscuranti, tende interne ed esterne - Terminologia, glossario e definizioni

UNI EN 13120 Tende interne - Requisiti prestazionali compresa la sicurezza

UNI EN 13561 Tende esterne - Requisiti prestazionali compresa la sicurezza

UNI EN 13659 Chiusure oscuranti - Requisiti prestazionali compresa la sicurezza

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue.

- 3.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:
- discordanze tra indicazioni di progetto e situazione in sito,
 - resistenza o configurazione del supporto insufficiente o non adeguata,
 - appoggi o alloggiamenti per gli elementi da fissare o da montare non idonei o mancanti,
 - elementi montati in opera non idonei, ad esempio guide esistenti non idonee,
 - impossibilità di verificare le dimensioni in sito prima dell'inizio della produzione in officina.
- 3.2** L'appaltatore deve verificare in tempo utile le dimensioni in sito prima di procedere alla produzione in officina degli elementi.
- 3.3** Gli elementi che richiedono una protezione contro la corrosione, non più accessibili dopo la posa in opera, dovranno essere dotati a cura dell'Appaltatore prima della posa in opera di una efficace e durevole protezione contro la corrosione.
- 3.4** Per l'esecuzione valgono in particolare le norme citate al punto 2.2 nonché la norma UNI EN 13241-1.
- 3.5** Il fissaggio dei manufatti alle strutture mediante chiodatrice non è ammessa, anche in caso di opportunità, se non col consenso del Committente.

- 3.6** Qualora l'Appaltatore debba installare apparecchiature elettriche, egli dovrà trasmettere tempestivamente al Committente il disegno vincolante dell'impianto, lo schema funzionale o elettrico e lo schema delle connessioni, ed indicare la corrente assorbita (corrente allo spunto). Egli dovrà fare assistere un proprio tecnico, al corrente della configurazione dell'impianto, alla messa in esercizio per la verifica delle installazioni.
- 3.7** Per l'esecuzione sono da applicare in particolare le seguenti norme:
- | | |
|---------------|---|
| UNI EN 1932: | Tende e chiusure oscuranti esterne - Resistenza al carico del vento - Metodo di prova |
| UNI EN 1933: | Tende da sole esterne - Resistenza al carico dovuto all'accumulo di acqua - Metodo di prova |
| UNI EN 12045: | Chiusure oscuranti motorizzate - Sicurezza in uso - Misurazione delle forze trasmesse |
| UNI EN 12194: | Chiusure oscuranti e tende interne ed esterne - Uso inappropriato - Metodo di prova |
| UNI EN 12833: | Avvolgibili per lucernari e verande - Resistenza al carico della neve - Metodo di prova |
| UNI EN 13527: | Chiusure oscuranti e tende - Misurazione dello sforzo di manovra - Metodi di prova |

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m dal piano di campagna o dal pavimento.
- 4.1.2** Consegna dei disegni dei fori, inserimento delle indicazioni sui fori nei disegni predisposti dal committente ovvero tracciamento in sito dei fori necessari per il montaggio di persiane avvolgibili, chiusure esterne, portoni a serranda o sezionali, serrande avvolgibili, gelosie, impianti di oscuramento e di protezione solare nonché di reti di protezione contro gli insetti.
- 4.1.3** Pulizia del supporto, fatta eccezione per le prestazioni elencate al punto 4.2.3.
- 4.1.4** Protezione di elementi costruttivi e parti di impianti contro la sporcizia ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i montaggi mediante coperture o avvolgimenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.9.
- 4.1.5** Completamento dei lavori in due fasi di lavoro, per consentire l'esecuzione di lavori da parte di altre imprese, qualora i lavori possano essere eseguiti in modo continuativo nell'ambito dello stesso intervento di montaggio. Se questi presupposti non sono avverati, le prestazioni costituiscono prestazioni particolari ai sensi del punto 4.2.10.
- 4.1.6** Fissaggio di accessori di manovra, coperchi e simili nel corso dei montaggi.
- 4.1.7** Rifilatura e adattamento dei profili di bordo dei cassonetti e loro montaggio, qualora la fornitura dei cassonetti fa parte delle prestazioni convenute, fatta eccezione per le prestazioni elencate al punto 4.2.7.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il Committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente rendere chiudibili a chiave.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3** Pulizia del supporto da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.

- 4.2.4 Apertura e chiusura di cavità, ad esempio fori, passaggi, tracce. Foratura mediante trapano o cannello di fori in elementi in acciaio.
- 4.2.5 Realizzazione degli appoggi per gli elementi da montare in opera.
- 4.2.6 Fornitura e posa di cassonetti per avvolgibili, delle chiusure laterali e di cassonetti ad incasso.
- 4.2.7 Adattamento dei profili di bordo dei cassonetti dopo il loro montaggio.
- 4.2.8 Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, per l'isolamento acustico e termico, per la protezione contro l'umidità e contro le radiazioni, qualora le prestazioni eccedano quelle dovute ai sensi del punto 3.
- 4.2.9 Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti ed elementi finiti, coperture a tenuta di polvere fissate con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi per cantieri.
- 4.2.10 Completamento delle opere in due fasi lavorative, se le prestazioni non possono essere eseguite ai sensi del punto 4.1.5 in modo continuativo nell'ambito dello stesso intervento di montaggio.
- 4.2.11 Ulteriore fissaggio di accessori di manovra, coperchi e simili, qualora le operazioni non siano imputabili all'Appaltatore.
- 4.2.12 Predisposizione e montaggio di campioni, non utilizzabili per i lavori da eseguire.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue.

5.1 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Per la determinazione della lunghezza sarà considerata la lunghezza sviluppata maggiore dell'elemento finito in opera.

5.2 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

Per divergenze fra le misure del pezzo progettato e quelle del pezzo eseguito sono tollerate ai soli fini contabili scostamenti fino alla misura massima di ± 3 cm dalle singole dimensioni indicate in progetto. Divergenze entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.

53. Ferramenta

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia".

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Numero, tipo, posizione, dimensioni, materiale ed esecuzione delle ferramenta metalliche o delle loro parti, p.e. serrature applicate o incassate, cerniere, maniglie, catenacci, dispositivi fermaporte, chiudiporta, dispositivi per il coordinamento della sequenza di chiusura, dispositivi antipanico.*

0.2.2 *Tipo delle serrature ed esecuzione della serratura, p.e. tipologia di chiusura, serratura per porta intelaiata tubolare, serratura per arredi, funzioni particolari per chiudiporta, p.e. dispositivi per il coordinamento della sequenza di chiusura, dispositivi di attenuazione di apertura, dispositivi fermaporte. Tipo di attivazione, dispositivi di sicurezza, funzioni particolari e similari per dispositivi automatici per porte, ad es. chiudiporta con automatismi di apertura.*

0.2.3 *Trattamento superficiale della ferramenta, per es. zincatura a caldo, zincatura galvanica e cromatura, anodizzazione, cromatura, verniciatura con resina epossidica, termolaccatura.*

0.2.4 *Tinta ed in caso di particolari esigenze spessore dello strato sulle parti in vista della ferramenta come maniglie per porte e finestre, targhe, cerniere, maniglioni antipanico, chiudiporta, leve ecc.*

0.2.5 *Particolari azioni fisiche e chimiche alle quali sono esposti gli elementi di ferramenta dopo la posa in opera, p.e. alta frequenza d'uso, sollecitazioni da vento o dall'escursione termica, ambiente marino o industriale, contatto con prodotti alimentari.*

0.2.6 *Numero, tipo, posizione, materiali, dimensioni e masse degli elementi da corredare con le ferramenta, p.e. finestre, porte, porte antincendio, portoni, mobili incorporati. Numero dei battenti.*

- 0.2.7** *Tipo e dimensioni di fresature negli elementi da corredare con ferramenta, per es. alloggiamenti per le serrature.*
- 0.2.8** *Battuta delle porte da corredare di ferramenta, p.e. incassate con o senza battuta. Tipo e dimensioni delle battute.*
- 0.2.9** *Tipo di trattamento superficiale degli elementi da corredare con ferramenta.*
- 0.2.10** *Esigenze per gli impianti a chiusura centralizzata e schemi impianto. Numero, tipo e funzione di chiusura dei cilindri di chiusura, numero e numerazione delle serrature e chiavi comprese le chiavi sovraordinate come chiavi maestre, chiavi maestre principali, chiavi maestre generali.*
- 0.2.11** *Fissaggio di cerniere p.e. spinate, avvitate o saldate.*
- 0.2.12** *Numero, tipo e posizione di fermaportone per portoni a battente.*
- 0.2.13** *Requisiti di comportamento al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione da irradiazione, di aerazione o di tenuta all'aria e di sicurezza all'effrazione.*
- 0.2.14** *Trattamento protettivo delle ferramenta per evitare danneggiamenti.*
- 0.2.15** *Lunghezze particolari di chiavi o cilindri.*
- 0.2.16** *Adeguamento di parti di ferramenta, come targhe, maniglie, rosette o simili, prima dell'applicazione protettive delle pitture, smontaggio e/o montaggio per l'ultimazione dei lavori di pittura.*
- 0.2.17** *Esigenze per l'angolo d'apertura e le dimensioni del passaggio libero di finestre, porte, portoni, mobili incorporati e simili e per i punti d'arresto dei dispositivi di bloccaggio.*
- 0.2.18** *Posa di dispositivi fermaporta e dispositivi per il coordinamento della sequenza di chiusura integrati nei chiudiporta o indipendenti da quest'ultimi.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, queste vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

Punto 2.1.4, se per le ferramenta è richiesto una differente protezione alla corrosione,

Punto 2.2.1, se le cerniere di porte possono consentire un angolo di apertura uguale o inferiore a 90° o se il perno non deve essere in acciaio,

Punto 2.2.3.3, se devono essere fornite chiavi diverse o più chiavi di quelle indicate in tabella 1,

Punto 2.6.1, se gli apriporta elettrici non devono funzionare in maniera che l'apertura della porta possa avvenire solo durante l'azionamento dell'apriporta stesso,

Punto 3.2.3, se sugli elementi da corredare di ferramenta gli alloggiamenti, necessari per il loro montaggio, non devono essere eseguiti dall'appaltatore,

Punto 3.2.11, se le ante di finestre a bilico non devono essere bloccabili dopo essere state ribaltate su 180°,

Punto 3.2.15, se le porte a libro e le porte a fisarmonica, costituite da più di 3 ante, non devono essere dotate di una guida inferiore.

0.4 *Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

numero (pz), del distinguendo per tipo e misure delle ferramenta nonché per gli elementi su cui devono essere applicati, per:

- *l'applicazione di ferramenta su elementi costruttivi quali finestre, porte, portoni, mobili incorporati e simili,*
- *il montaggio di singole ferramenta.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Ferramenta" si applicano per il montaggio di ferramenta per l'apertura e la chiusura o il bloccaggio di porte, finestre, portoni o simili.

1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i materiali normalizzati ed elementi costruttivi vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.1 Requisiti generali

UNI EN 13126-1: Accessori per serramenti - Requisiti e metodi di prova per finestre e porte finestre - Parte 1: Requisiti comuni per tutti i tipi di accessori

2.1.1 Le ferramenta munite di catenacci, scrocchi, perni a rotolamento, linguette o altri dispositivi di chiusura, vanno fornite complete di tutti i pezzi di riscontro, per es. con piastre di bloccaggio, bussole o bocchette nei quali devono innescarsi i catenacci ecc.

2.1.2 I catenacci devono poter essere mossi con facilità, ma devono innestarsi o bloccarsi automaticamente nelle posizioni di fine corsa. Per i cariglioni sono sufficienti i dispositivi di azionamento con foro o leva ribaltabile.

2.1.3 Ferramenta che richiedono di manutenzione devono essere realizzate in modo tale che la manutenzione possa essere eseguita agevolmente dopo la posa in opera.

2.1.4 Classi di protezione alla corrosione per serrature e ferramenta per finestre esterne, porte e protoni esterni come anche in ambienti umidi sono stabilite nella norma UNI EN 1670 "Accessori per serramenti - Resistenza alla corrosione - Requisiti e metodi di prova".

2.2 Ferramenta per porte

2.2.1 Cerniere per porte

UNI EN 13126-9: Accessori per serramenti - Requisiti e metodi di prova per finestre e porte finestre - Parte 9: Accessori per finestre a bilico orizzontali e verticali

UNI EN 1935 Accessori per serramenti - Cerniere ad asse singolo - Requisiti e metodi di prova

Le cerniere per porte devono consentire un angolo di apertura maggiore di 90°. Il perno deve essere di acciaio, anche per le cerniere di metalli non ferrosi o per le cerniere per porte interamente di vetro.

2.2.2 Maniglie e targhe per porte

UNI EN 1906 Accessori per serramenti - Maniglie e pomoli - Requisiti e metodi di prova

2.2.3 Serrature per porte

2.2.3.1 Per le serrature valgono in particolare:

UNI EN 1303 Accessori per serramenti - Cilindri per serrature - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 12209 Accessori per serramenti - Serrature e chiavistelli - Serrature azionate meccanicamente, chiavistelli e piastre di bloccaggio - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 12051: Accessori per serramenti - Catenacci per porte e finestre - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 12209 Accessori per serramenti - Serrature e chiavistelli - Serrature azionate meccanicamente, chiavistelli e piastre di bloccaggio - Requisiti e metodi di prova

2.2.3.2 Il sistema di costruzione, i materiali e il tipo di fissaggio di serrature, piastre di bloccaggio, bussole devono essere conformi ai requisiti di sicurezza richiesti per ogni singolo tipo di porta relativamente allo sblocco da parte di non addetti o ad azione violenta.

2.2.3.3 Durante la chiusura, le chiavi non si devono né deformare né rompere sotto l'azione di una forza applicabile a mano. Per il materiale, per il trattamento superficiale e per il numero delle chiavi valgono le indicazioni contenute nella tabella 1.

Tabella 1

Tipo di serratura	Materiale delle chiavi	Trattamento superficiale delle chiavi	Numero delle chiavi da comprendere nella fornitura
Serratura a mappa	ghisa duttile	galvanizzazione	1
Serratura accessoria di sicurezza	ghisa duttile, acciaio		2
Serratura a mappa con fresature trasversali	acciaio		2
Serratura a cilindro	acciaio		3
	alpacca	—	3

2.2.3.4 Le serrature per porte con telaio in profilo tubolare con elevate esigenze di sicurezza, devono avere uno scrocco che si inserisce per almeno 15 mm nel riscontro sul telaio fisso.

2.2.3.5 Le serrature di porte d'entrata in legno devono essere a doppia mandata od avere una profondità di inserimento dello scrocco non inferiore a 20 mm.

2.2.3.6 Per le serrature antipanico su porte lungo vie di fuga, le norme per costruzioni pubbliche valgono anche per quelle private.

2.3 Ferramenta per portoni, porte a fisarmonica, porte a libro e porte scorrevoli

2.3.1 Devono essere rispettati i requisiti riportati nella UNI EN 1527 „Accessori per serramenti - Accessori per porte scorrevoli e porte a libro - Requisiti e metodi di prova“

2.3.2 I carrelli devono essere protetti contro l'uscita accidentale dalla rotaia.

2.3.3 Le ferramenta per portoni verticali e scorrevoli devono funzionare in modo che il portone in stato aperto rimanga bloccato e non si chiuda autonomamente in nessuna posizione.

- 2.3.4** I carrelli per porte esterne devono essere protetti contro l'azione degli agenti atmosferici.
- 2.3.5** Le porte scorrevoli, le porte a fisarmonica e le porte a libro all'interno di abitazioni devono consentire un funzionamento silenzioso.
- 2.3.6** Catenacci a coda devono restare bloccati nella loro posizione in modo che l'apertura e la chiusura non possa aver luogo sotto l'azione di vibrazioni.

2.4 Chiudiporta idraulici e chiudiporta con automatismi di apertura

2.4.1 Per le serrature e le ferramenta valgono in particolare le seguenti norme:

UNI EN 1154 Accessori per serramenti - Dispositivi di chiusura controllata delle porte - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 1158 Accessori per serramenti - Dispositivi per il coordinamento della sequenza di chiusura delle porte - Requisiti e metodi di prova

- 2.4.2** Il movimento di chiusura dei chiudiporta deve essere ammortizzato; la velocità di chiusura deve essere regolabile e registrabile.
- 2.4.3** Per l'innesto sicuro dello scrocco della serratura, il freno di chiudiporta per alto deve essere regolabile in maniera da essere reso inefficace negli ultimi gradi di chiusura della porta.
- 2.4.4** Chiudiporta devono essere concepiti e montati in modo tale, che la forza necessaria per aprire la porta manualmente diminuisca al più tardi al raggiungimento di un'apertura di 10° fino ad un'apertura di almeno 60°.
- 2.4.5** I chiudiporta idraulici esposti alle temperature esterne, devono essere realizzati, con riguardo alla velocità di chiusura in funzione della temperatura, in maniera tale che non sia necessaria alcuna regolazione a seguito dei normali sbalzi di temperatura. Il punto di solidificazione del fluido idraulico non deve essere superiore a - 40°C.
- 2.4.6** I chiudiporta a pavimento devono essere dotati di scatola a tenuta stagna.

2.5 Sistemi di porte motorizzati

UNI EN 12445 Porte e cancelli industriali, commerciali e da autorimessa - Sicurezza in uso di porte motorizzate - Metodi di prova

UNI EN 12453 Porte e cancelli industriali, commerciali e da autorimessa - Sicurezza in uso di porte motorizzate - Requisiti

UNI EN 12978 Porte e cancelli industriali, commerciali e da garage - Dispositivi di sicurezza per porte e cancelli motorizzati.

2.6 Dispositivi fermaporta

UNI EN 1155 Accessori per serramenti - Dispositivi elettromagnetici fermoporta per porte girevoli - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 14637 Accessori per serramenti - Sistemi di uscita controllati elettricamente per assemblaggi di porte tagliafumo - Requisiti, metodi di prova, applicazione e manutenzione

2.7 Apriporta elettrici

- 2.7.1** Gli apriporta elettrici devono agire in maniera che l'apertura della porta possa avvenire solamente durante l'azionamento dell'apriporta stesso.
- 2.7.2** Gli apriporta elettrici di portoni e porte esposte agli agenti atmosferici, devono essere protetti contro la loro azione.

2.8 Ferramenta per serramenti

2.8.1 Per serrature e ferramenta valgono in particolare:

UNI EN 13126-8 Accessori per serramenti - Requisiti e metodi di prova per finestre e porte finestre - Parte 8: Anta-ribalta, ribalta-anta e sola anta

UNI CEN/TS 13126-15 Accessori per serramenti, accessori per finestre e porte finestre - Requisiti e metodi di prova - Parte 15: Carrelli e rulli per scorrevoli e aperture a libro o a fisarmonica

UNI CEN/TS 13126-16 Accessori per serramenti, accessori per finestre e porte finestre - Requisiti e metodi di prova - Parte 16: Accessori per scorrevole alzante

UNI CEN/TS 13126-17 Accessori per serramenti, accessori per finestre e porte finestre - Requisiti e metodi di prova - Parte 17: Accessori per vasistas scorrevole

2.8.2 Le ferramenta per serramenti in posizione chiusa non devono essere apribili dall'esterno.

2.8.3 I freni di fermafinestre devono essere regolabili e registrabili.

2.8.4 Meccanismi d'apertura manuali per sopra-luce devono essere azionati con comando a leva.

2.8.5 Le leve e le barre di meccanismi a compasso per sopra-luce devono essere alloggiati e guidati in modo da non deformarsi in maniera permanente durante l'azionamento.

2.8.6 I meccanismi a compasso per sopra-luce devono essere sganciabili, qualora i battenti possono essere puliti solo dall'interno del locale.

2.8.7 Le sedi dei perni di ante a bilico devono essere realizzati in maniera tale, che i battenti possano rotare su 180° intorno al loro asse orizzontale ed essere dotati di frizioni regolabili e registrabili a seconda della massa dell'anta.

2.8.8 Le sedi dei perni di ante a bilico verticali devono essere realizzate in maniera tale, che i battenti possano rotare intorno al loro asse verticale in misura tale che le superfici esterne delle finestre possano essere pulite dall'interno del locale in sicurezza. I cuscinetti rotanti devono essere dotati di frizioni regolabili e registrabili.

2.8.9 Le ferramenta per finestre scorrevoli verticali o a scomparsa devono bilanciare il peso in maniera che la finestra resti bloccata in qualsiasi posizione.

2.8.10 Il movimento delle finestre o porte finestra scorrevoli orizzontali o alzanti scorrevoli deve essere silenzioso, i rulli di scorrimento non devono deformarsi in presenza di sollecitazioni dinamiche o statiche.

2.9 Ferramenta per uscite di emergenza e porte antipanico

UNI EN 179 Accessori per serramenti - Dispositivi per uscite di emergenza azionati mediante maniglia a leva o piastra a spinta - Requisiti e metodi di prova

UNI EN 1125 Accessori per serramenti - Dispositivi per le uscite antipanico azionati mediante una barra orizzontale per l'utilizzo sulle vie di esodo - Requisiti e metodi di prova

2.10 Ferramenta per mobili incorporati

UNI EN 15338 Accessori per mobili - Resistenza e durabilità degli elementi estensibili e dei loro componenti

2.10.1 La ferramenta per mobili incorporati deve essere protetta contro la corrosione. Nei locali umidi, la ferramenta deve essere resistente contro le azioni aggressive prevedibili.

- 2.10.2** Le cerniere di mobili incorporati devono essere regolabili.
- 2.10.3** I cassetti devono essere estraibili dalle loro guide.
- 2.10.4** Le frizioni per supporti di portelli ribaltabili devono essere regolabili e registrabili.
- 2.10.5** Se i portelli si aprono verso l'alto con uno sbalzo superiore a 30 cm, la ferramenta deve garantire che la portella apertura resti bloccata in posizione aperta.
- 2.10.6** Bloccaggi a pavimento devono essere registrabili su almeno 15 mm.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:
- condizioni e stato di fatto non corrispondenti alle indicazioni fornite,
 - prescrizioni non idonee inerenti la posa di ferramenta e serrature
 - sollecitazioni maggiori di quelle previste.
- 3.1.2** Qualora per la ferramenta il produttore abbia predisposto delle istruzioni d'uso, queste devono essere consegnate in copia al committente.
- 3.1.3** Le serrature, ad eccezione di quelle a mappa e di quelle di mobili, devono differire in maniera tale, che nessuna serratura sia chiudibile con una chiave delle altre serrature fornite.
- 3.1.4** Sulle porte d'accesso agli edifici ed alle abitazioni lo scrocco delle serrature a cilindro o a mappa con tagli longitudinali deve essere azionabile sia con la chiave che con la maniglia.
- 3.1.5** Ambedue i battenti di porte a due ante dotate di serrature per uscite di sicurezza ed antipanico, devono essere apribili senza chiave nella direzione di fuga.
- 3.1.6** Le serrature a mappa possono essere impiegate soltanto per porte con ridotte esigenze di sicurezza, per es. porte interne di abitazioni.
- 3.1.7** Per gli impianti a chiusura centralizzata va fornita lo schema d'impianto. Da esso deve essere risultare l'attribuzione dei singoli cilindri e delle singole chiavi alle porte nonché la funzione di chiusura delle chiavi singole e di quelle sovraordinate. La numerazione di chiavi e cilindri va eseguita mediante punzoni e deve essere ben leggibile. Le chiavi di un impianto a chiusura centralizzata devono avere l'unica funzione di chiusura indicata nello schema impianto.

3.2 Montaggio della ferramenta

- 3.2.1** La ferramenta deve essere montata in modo da essere azionabile agevolmente ed in sicurezza.
- 3.2.2** Le parti della ferramenta soggette ad usura, devono essere facilmente sostituibili. Le viti di fissaggio del frontale delle serrature devono restare in vista.
- 3.2.3** Gli alloggiamenti e fori nelle parti su cui devono essere applicate le ferramenta occorrenti per il loro montaggio devono essere predisposti esattamente su misura.
- 3.2.4** Gli elementi su cui vanno applicate le ferramenta non vanno indeboliti più di quanto sia strettamente necessario e si eviterà comunque di compromettere l'utilizzo di detti elementi.
- 3.2.5** La ferramenta e i dispositivi di chiusura in palestre ed impianti sportivi devono essere incassati a scomparsa.

- 3.2.6** Le viti da legno vanno avvitate per tutta la loro lunghezza e non devono presentare sbavature. Le viti a testa incassata non devono sporgere. Non é ammesso l'impiego di chiodi filettati.
- 3.2.7** Per l'innesco di catenacci, scrocchi, linguette o altri dispositivi di chiusura vanno montati idonei pezzi di riscontro, per es. piastre di bloccaggio, bussole o bocchette.
Le maniglie ed i pomoli da avvitare all'interno dei mobili incorporati vanno dotate di cappellotto sul lato interno.
- 3.2.8** Le porte, le finestre e le porte finestre vanno dotate di ferramenta atte a garantire la facilità nonché la piena sicurezza dell'apertura e della chiusura ed il perfetto accostamento dei battenti. Anche dopo la pittura i battenti non devono strisciarsi in nessun punto. I distanziatori inseriti dal falegname non devono essere rimossi durante il montaggio delle ferramenta.
- 3.2.9** Le finestre con ante a bilico, se ribaltate per 180°, devono essere bloccabili in modo sicuro.
- 3.2.10** Le porte a libro vanno dotate di un catenaccio di bloccaggio per ogni due ante; nei punti di sospensione i catenacci vanno applicati solo in basso, negli altri punti sia in alto che in basso.
- 3.2.11** Le porte a fisarmonica vanno dotate di catenacci di bloccaggio. I catenacci vanno fissati sia in alto che in basso.
- 3.2.12** Le porte interne a libro ed a fisarmonica vanno dotate di catenacci che agiscano solamente verso il basso.
- 3.2.13** Il meccanismo di scorrimento di porte scorrevoli, porte a fisarmonica e porte a libro deve essere totalmente accessibile.
- 3.2.14** Le porte e i portoni scorrevoli con carrello di scorrimento in alto, devono essere dotate di una guida in basso, quelle con carrello di scorrimento in basso vanno dotate di una guida in alto.
- 3.2.15** Le porte a libro e a fisarmonica ed i portoni a libro, costituiti da più di 3 ante, devono essere dotati di una guida con registro in basso.
- 3.2.16** Le cerniere a perno vanno applicate in maniera tale da consentire l'apertura delle porte oltre 90°.
- 3.2.17** Le porte a bilico vanno montate in maniera che i battenti non si possano toccare. La distanza tra i battenti e dai battenti al telaio o all'imbotte non deve superare 5 mm e deve essere uniforme. Ciò vale anche per le porte a bilico ad un battente.
- 3.2.18** Le persiane a battente vanno corredate di ferramenta, che consenta di bloccarle in posizione aperta, senza che esse tocchino l'edificio. Con i battenti chiusi, non dovrà essere possibile sganciare le persiane o smontare la loro ferramenta dall'esterno.
- 3.2.19** Ante a ribalta con uno sbalzo superiore a 30 cm vanno dotate di dispositivi aggiuntivi di arresto, per es. di compassi.
- 3.2.20** Dopo il montaggio di tutta la ferramenta, questa va pulita; chiudiporta idraulici, cerniere a molla e comandi di sistemi di porte automatici devono essere registrati secondo le indicazioni del produttore. Serrature, chiusure antipanico, cremonesi, cerniere, alloggiamenti e simili vanno resi funzionanti e, qualora tecnicamente necessario, lubrificati.
- 3.2.21** Su ferramenta a scorrimento montate a scomparsa superfici di scorrimento vanno preventivamente trattate con grasso privo di acido.
- 3.2.22** Le scatole ad incasso per chiudiporta a pavimento vanno protette contro la sporcizia dopo la posa. Se i chiudiporta a pavimento sono esposti all'acqua, per es. in locali umidi o presso porte esterne prive di protezione contro le precipitazioni atmosferiche, lo spazio tra la scatola ed il contenitore del chiudiporta va riempito con materiale sigillante.

3.2.23 Serrature e chiusure per uscite di emergenza munite di scrocco e catenaccio vanno montati in maniera che il catenaccio con scrocco innestato possa essere chiuso senza fare attrito sull'intelaiatura fissa.

4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Presentazione di campioni di tipo commerciale della ferramenta.

4.1.3 Fornitura di disegni di officina necessari per la predisposizione della ferramenta.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente.

4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi, i cui piani di lavoro si trovino ad un'altezza maggiore di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.3 Predisposizione di campioni, se non vengono impiegati in cantiere.

4.2.4 Predisposizione e chiusura di aperture p.e. fori in muratura, calcestruzzo e simili.

5 Contabilizzazione

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 5.

54. Opere da falegname

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Tipo, posizione e dimensione di aree, locali e mezzi ausiliari di lavoro (ponteggi, mezzi di sollevamento e simili) concessi in uso o in uso comune all'appaltatore per l'esecuzione dei suoi lavori.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Numero, tipo, posizione, dimensioni, materiali e configurazione degli elementi da realizzare, ad esempio porte, portoni, finestre, pannelli finestrati, persiane, partizioni, rivestimenti di pareti e di soffitti, armadi a muro, arredi interni, mobili su misura.*

0.2.2 *Tipo, caratteristiche e classi di qualità del legno da impiegare.*

0.2.3 *Tipo e consistenza del supporto.*

0.2.4 *Numero, tipo, dimensioni e configurazione dei terminali e dei raccordi ad elementi o a opere limitrofe. Tipo, dimensioni e configurazione di impermeabilizzazioni.*

0.2.5 *Tipo della sede, ad esempio piana, con mazzetta interna, con mazzetta esterna.*

0.2.6 *Tipo della sottostruttura di rivestimenti di soffitti e di pareti.*

0.2.7 *Tipo del fissaggio degli elementi.*

0.2.8 *Conformazione e suddivisione delle superfici, particolari tipi di posa nonché disposizione di moduli o di fughe. Copertura delle fughe.*

0.2.9 *Esigenze per il montaggio di persiane avvolgibili.*

- 0.2.10** *Tipo di trattamento superficiale.*
- 0.2.11** *Tipo e consistenza della protezione contro la corrosione e della preservazione del legno.*
- 0.2.12** *Impiego di pitture di tinta scura per elementi esposti ad agenti atmosferici.*
- 0.2.13** *Numero, tipo e dimensioni di gocciolatoi e grondalini parapiovvia nonché guarnizioni su porte e finestre, dispositivi di deflusso per l'acqua di condensa.*
- 0.2.14** *Requisiti di protezione contro i rumori, l'umidità e le radiazioni, di isolamento termico nonché di tenuta all'aria ed alla pioggia battente.*
- 0.2.15** *Esecuzione di bordature per lastre di legno compensato, truciolato e composito.*
- 0.2.16** *Prescrizioni per legnami multistrato.*
- 0.2.17** *Tipo, posizione, dimensione e configurazione di giunti di dilatazione, strutturali e tra elementi.*
- 0.2.18** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di cavità da ricavare e da chiudere.*
- 0.2.19** *Particolari esposizioni fisiche e chimiche, a cui sono esposti i materiali e gli elementi dopo il montaggio, ad esempio urti, vapori aggressivi.*
- 0.2.20** *Protezione di parti delle opere e degli impianti, di arredi e simili.*
- 0.2.21** *Requisiti di comportamento al fuoco richiesti.*
- 0.2.22** *Esecuzione anticipata o posticipata di parte delle prestazioni.*
- 0.2.23** *Particolari esigenze igieniche.*
- 0.2.24** *Numero, tipo e dimensioni di campioni. Luogo del montaggio.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- punto 3.1.3, se devono essere rispettate tolleranze diverse da quelle indicate,*
- punto 3.3.1, se i bordi in vista di legno compensato, lastre di truciolato e composito non devono essere impiallacciate ma per esempio verniciate,*
- punto 3.3.5, se le superfici di mobili devono rispettare requisiti per altre classi di esposizione,*
- punto 3.5.3.3, se i giunti sui collegamenti non devono essere durevoli ed a perfetta tenuta d'aria,*
- punto 3.5.4, se cavità tra i telai fissi delle porte esterne ed il loro corpo di fabbrica devono essere riempite diversamente o non con materiale isolante,*
- punto 3.10, se per le soglie deve essere utilizzato materiale diverso da legno duro,*
- punto 3.13.3.1, se elementi costruttivi esterni devono essere verniciati prima del loro montaggio e prima della vetratura con più di una mano di base ed una intermedia.*

0.4. Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie, le quali, secondo quanto riportato nel punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare ad esempio la fornitura ed il fissaggio di cunei nonché l'esecuzione di fodere (vedi punto 4.1.1.)

0.5. Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensione, per:

- rivestimento di pareti e soffitti,
- trattamento superficiale.

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensione, per:

- listelli,
- velette o frontali,
- profili di collegamento e terminali,
- impermeabilizzazioni e guarnizioni, listelli coprifuoco,
- rivestimento di imbotti e simili.

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensione, per:

- finestre,
- porte,
- armadi a misura,
- bancali per finestre e simili,
- ciellini per avvolgibili,
- persiane per finestre e porte,
- portoni con telai e rivestimenti,
- controtelai,
- trattamento superficiale,
- fori per pilastri, rivestimenti di pilastri, componenti per impianti ed ad incasso e simili.

1 Campo d'applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere da falegname" valgono per la realizzazione e la posa di elementi costruttivi in legno e materiale plastico come porte, portoni, finestre, pannelli finestrati, persiane, partizioni, rivestimenti di pareti, controsoffitti, armadi a muro, arredi interni, mobili su misura. Esse valgono anche per costruzioni combinate acciaio-legno.

1.2 Le presenti DTC non valgono per

- rivestimenti di pareti esterne con intelaiature (vedi DTC „Lavori per facciate“),
- ferramenta (vedi DTC „Ferramenta“),
- vetrazioni (vedi DTC „Opere da vetraio“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Secondo deliberazione della Giunta Provinciale del 6 gennaio 1995 n. 85, è ammesso solamente l'impiego di prodotti ecocompatibili e deve essere evitato l'impiego di prodotti contenenti formaldeide e solventi; in casi particolari, dovranno essere rispettate prescrizioni più restrittive, come le "Direttive per l'edilizia scolastica".

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Legno massiccio

2.1.1 Per il legno massiccio si applicano in particolare:

UNI EN 942	Legno in falegnameria – Requisiti generali
UNI EN 1313-1	Legno tondo e segati – Dimensioni preferenziali e tolleranze – Segati di legno di conifere.
UNI EN 14519	Rivestimenti interni ed esterni di pareti con elementi discontinui di legno massiccio di conifere - Profili realizzati con incastri maschio e femmina.
UNI 8864	Segati di legno. Tecniche di essiccazione. Termini e definizioni.
DIN 68120	Profili in legno – forme di base
DIN 68127	Perline per rivestimenti acustici
UNI EN 13307-1	Segati a misura e profili semilavorati di legno per impieghi non strutturali - Parte 1: Requisiti

2.1.2 Per elementi, che dopo il montaggio non restano in vista, ad esempio parti di armadi a muro o di rivestimenti di pareti, l'appaltatore può utilizzare a sua discrezione il tipo di legno prescritto per gli elementi in vista o altro materiale equivalente.

2.1.3 Il grado di umidità, riferito al peso dopo essiccazione, degli elementi in legno assemblati e finiti all'uscita dallo stabilimento di produzione, può variare da 6% a 10% per elementi interni, che non sono a contatto con l'ambiente esterno e da 10% a 15% per elementi che sono costantemente a contatto con l'ambiente esterno.

Su richiesta del committente questo grado di umidità deve essere documentato.

2.2 Materiali a base di legno

2.2.1 Generalità

UNI EN 13986	Pannelli a base di legno per l'utilizzo nelle costruzioni. Caratteristiche, valutazione di conformità e marcatura.
--------------	--

2.2.2 Legno compensato

UNI EN 315	Pannelli di legno compensato - Tolleranze dimensionali
UNI EN 635-1	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Generalità
UNI EN 635-2	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Latifoglie
UNI EN 635-3	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Conifere
UNI CEN/TS 635-4	Pannelli di legno compensato - Classificazione in base all'aspetto delle facce - Parte 4: Parametri di attitudine alla finitura - Linee guida
UNI EN 635-5	Pannelli di legno compensato - Classificazione in base all'aspetto delle facce - Metodi per la misurazione e l'espressione delle caratteristiche e dei difetti
UNI EN 1072	Pannelli di legno compensato. Descrizione delle proprietà di flessione per pannelli di legno compensato per uso strutturale.

UNI EN 1084	Pannelli di legno compensato. Classi di rilascio di formaldeide determinate con il metodo dell'analisi del gas.
UNI 6467	Pannelli di legno compensato e paniforti. Termine e definizioni.
UNI EN 13986	Pannelli a base di legno per l'utilizzo nelle costruzioni. Caratteristiche, valutazione di conformità e marcatura.

Le superfici rimanenti in vista di elementi costruttivi in legno compensato devono rispondere almeno ai requisiti per la classe E secondo le norme UNI EN 635 Parti da 1 a 5.

2.2.3 Pannelli di particelle

UNI EN 309	Pannelli di particelle di legno - Definizione e classificazione.
UNI EN 312	Pannelli di particelle di legno - Specifiche
UNI EN 319	Pannelli di particelle di legno e pannelli di fibra di legno. Determinazione della resistenza a trazione perpendicolare al piano del pannello
UNI EN 13986	Pannelli a base di legno per l'utilizzo nelle costruzioni - Caratteristiche, valutazione di conformità e marcatura
UNI EN 14322	Pannelli a base di legno - Pannelli ricoperti di carte melaminiche per uso in ambiente interno - Definizione, requisiti e classificazione

2.2.4 Pannelli di fibra

UNI EN 622-1	Pannelli di fibra di legno - Specifiche - Requisiti generali
UNI EN 622-2	Pannelli di fibra di legno - Specifiche - Requisiti per pannelli duri
UNI EN 622-3	Pannelli di fibra di legno - Specifiche - Requisiti per pannelli semiduri
UNI EN 622-4	Pannelli di fibra di legno - Specifiche - Requisiti per pannelli teneri
UNI EN 13986	Pannelli a base di legno per l'utilizzo nelle costruzioni - Caratteristiche, valutazione di conformità e marcatura
UNI EN 14322	Pannelli a base di legno - Pannelli ricoperti di carte melaminiche per uso in ambiente interno - Definizione, requisiti e classificazione

2.3 Pannelli

DIN 68740-2	Pannelli - Parte 2: Strati di copertura con piallacci di materiale ligneo
-------------	---

2.4 Fogli o lamine per impiallaccature

UNI 10651	Legno - Piallacci naturali e naturali trattati - Determinazione delle caratteristiche fisiche.
UNI 10769	Legno - Piallacci naturali e naturali trattati - Tolleranze sulle dimensioni

2.5 Isolanti termici

UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso estruso (XPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13165	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido (PUR) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13166	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanse (PF) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno (WW) ottenuti in fabbrica - Specificazione

UNI EN 13169	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di perlite espansa (EPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13170	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13171	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno (WF) ottenuti in fabbrica - Specificazione.

2.6 Pannelli e lamine in materiale plastico per rivestimenti

Laminati e fogli di rivestimento in materiale plastico devono essere adatti all'impiego e soddisfare le esigenze di qualità e di prova, prescritte ad esempio dalla norma:

UNI EN 438-1	Laminati decorativi ad alta pressione (HPL) - Fogli a base di resine termoindurenti (generalmente chiamati laminati) - Parte 1: Introduzione e informazioni generali
--------------	--

nonché altre della serie UNI EN 438.

2.7 Adesivi, colle

UNI EN 204	Classificazione degli adesivi termoplastici per legno per applicazioni non strutturali.
------------	---

2.8 Sigillanti

UNI ISO 11600	Edilizia - Prodotti per giunti - Classificazione e requisiti per i sigillanti.
---------------	--

2.9 Elementi di collegamento e fissaggio

UNI EN 10230-1	Chiodi di filo di acciaio - Chiodi per impieghi generali.
UNI 699	Viti per legno. Filettatura ed estremità.
UNI 701	Viti per legno a testa tonda con intaglio.
UNI 703	Viti per legno a testa svasata con calotta e intaglio.
DIN 68150-1	Tasselli per legno - Dimensioni, specifiche tecniche di fornitura

2.10 Mordenti per legno

Le caratteristiche dei mordenti per legno devono essere tali da modificare il colore della superficie del legno e mantenere invariata la struttura del legno o piuttosto evidenziandola.

2.11 Preservanti per legno e verniciature di base

UNI EN 335	Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Classi di definizioni, applicazione al legno massiccio e prodotti a base di legno
UNI EN 460	Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno. Durabilità naturale del legno massiccio. Guida ai requisiti di durabilità per legno da utilizzare nelle classi di rischio.
UNI EN 599-1	Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche – Specifiche secondo le classi di rischio
UNI EN 599-2	Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche - Classificazione ed etichettatura.
UNI 8662-1	Trattamenti del legno. Termini generali.
UNI 8662-2	Trattamenti del legno. Termini relativi all'impregnazione e alla preservazione.
UNI 8795	Legno. Semilavorati e prodotti finiti. Scelta dei trattamenti di impregnazione profonda.

UNI 8859	Trattamenti preservanti del legno. Impregnazione a pressione in autoclave mediante composti in soluzione acquosa di rame, cromo e arsenico (CCA).
UNI 8940	Legno. Trattamenti preservanti. Applicazione di sostanze preservanti in solvente organico con il procedimento a doppio vuoto.
UNI 8976	Trattamenti preservanti del legno. Impregnazione a pressione in autoclave mediante creosoto.
UNI 8977	Trattamenti preservanti del legno. Requisiti, campionamento e metodi di analisi del creosoto.
UNI 9092-2	Trattamenti preservanti del legno. Impregnazione a pressione in autoclave. Determinazione dell'assorbimento netto di liquido impregnante.

Se é prevista una successiva verniciatura degli elementi in legno, il preservante deve essere compatibile con le pitture ed essere inodore in caso di impiego in ambienti interni.

2.12 Porte e finestre

UNI EN 755-1	Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Parte 1: Condizioni tecniche di controllo e di fornitura
UNI EN 755-2	Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Parte 2: Caratteristiche meccaniche
UNI EN 755-9	Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Parte 9: Profilati, tolleranze dimensionali e di forma
UNI EN 12020-1	Alluminio e leghe di alluminio - Profilati di precisione estrusi, di leghe EN AW-6060 e EN AW-6063 - Parte 1: Condizioni tecniche di controllo e di fornitura
UNI EN 12020-2	Alluminio e leghe di alluminio - Profilati di precisione estrusi di leghe EN AW-6060 e EN AW-6063 - Parte 2: Tolleranze dimensionali e di forma
UNI EN 12519	Finestre e porte pedonali – Terminologia
UNI 7961	Edilizia. Porte. Criteri di classificazione
UNI 8369-5	Edilizia. Chiusure verticali. Giunto tra pareti perimetrali verticali ed infissi esterni. Terminologia e simboli per le dimensioni.
UNI 8861	Edilizia. Porte. Dimensioni di coordinazione.
UNI 8894	Edilizia. Porte. Analisi dei requisiti.

2.13 Ferramenta per mobili

UNI EN 15570	Accessori per mobili - Resistenza e durabilità delle cerniere e dei loro componenti - Cerniere su asse verticale
--------------	--

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

3.1.1 L'appaltatore deve verificare in cantiere le misure degli elementi costruttivi normalizzati e non normalizzati prima dell'inizio della loro produzione.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà far valere le proprie riserve in particolare nei seguenti casi:

- insufficienti presupposti per il fissaggio e l'impermeabilizzazione di elementi da montare sul corpo di fabbrica,
- scostamenti dimensionali del supporto maggiori di quelle ammissibili secondo le norme elencate al punto 3.1.3,
- fori ed aperture mancanti,
- carenze costruttive con riguardo alla preservazione del legno,

- errata posizione e quota degli appoggi e sottocostruzioni di altro tipo,
- quote di riferimento di piano mancanti,
- impossibilità di verificare le misure prima dell'inizio dei lavori,
- eccessiva umidità della costruzione.

3.1.3 Sono ammesse variazioni dimensionali nei limiti stabiliti dalle seguenti norme:

UNI 10462	Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione.
DIN 18202	Tolleranze dimensionali nell'edilizia - Costruzioni
DIN 18203-3	Tolleranze nell'edilizia – Valori limite per elementi costruttivi in legno e materiali lignei

Sono ammesse imperfezioni superficiali visibili a luce radente se vengono rispettate le tolleranze indicate dalla norma DIN 18202.

3.1.4 Le misure indicate nella documentazione del progetto valgono per gli elementi di legno finiti dopo ogni lavorazione.

3.1.5 Tutti gli elementi devono essere realizzati in modo tale che con trattamento ed uso adeguati non possano imbarcarsi e che rispondano ai requisiti secondo la norma UNI EN 942.

3.2 Elementi in legno massiccio

3.2.1 Gli spessori dei legni lavorati e finiti, ad esempio piallati, possono variare esclusivamente entro i limiti indicati nella norma UNI EN 1313-1.

3.2.2 I legni massicci devono essere uniti tra loro in maniera tale che il legno possa gonfiarsi e contrarsi a seguito di variazioni di umidità senza che la solidità delle giunzioni venga compromessa.

3.2.3 Elementi di legno massiccio possono anche essere costituiti da strati incollati, come per il legno lamellare, se tutti i singoli strati sono dello stesso tipo di legno.

3.2.4 In caso di verniciatura non coprente, l'unione a pettine è ammessa solo su espresso accordo del committente.

3.3 Barriere, impiallacciate, rivestimenti e verniciature

3.3.1 I bordi visibili di lastre di legno compensato, truciolato e composito, esclusi i bordi delle porte tamburate, devono essere impiallacciati. Sono ammesse differenze naturali di colore tra superfici impiallacciate ed i bordi.

3.3.2 Sulle superfici rivestite o verniciate non devono diventare visibili, neppure dopo l'essiccamento, le fughe e le discontinuità del supporto.

3.3.3 I giunti delle impiallacciate coprenti o dei rivestimenti devono essere ben chiusi; non sono ammesse zone non incollate.

3.3.4 Le impiallacciate venate devono essere protette contro la fessurazione.

3.3.5 Le superfici dei mobili devono soddisfare i requisiti indicati nelle seguenti norme per le classi di sollecitazione più basse.

UNI 9428	Mobili. Prove sulle finiture delle superfici. Determinazione della resistenza alla graffiatura.
UNI 9241	Mobili. Prove sulle finiture delle superfici. Determinazione della resistenza delle superfici all'azione della sigaretta.
UNI EN 12720	Mobili - Valutazione della resistenza delle superfici ai liquidi freddi.
UNI EN 12721	Mobili - Valutazione della resistenza delle superfici al calore umido.
UNI EN 12722	Mobili - Valutazione della resistenza delle superfici al calore secco.

3.4 Incollaggio

Il tipo dell'incollaggio deve essere realizzato in funzione del luogo di montaggio e dell'utilizzo dell'elemento costruttivo, secondo le indicazioni della norma UNI EN 204.

3.5 Montaggio

3.5.1 Gli elementi devono essere fissati ed appoggiati in maniera tale che le forze agenti vengano trasmesse in sicurezza alla costruzione e che tutte le deformazioni possano essere assorbite.

Gli elementi di fissaggio devono essere protetti contro la corrosione.

3.5.2 Elementi per interni, che dopo il loro montaggio vengono rivestiti con una verniciatura coprente, possono essere fissati con accessori in vista, ma incassati. Elementi per interni, che non vengono rivestiti con una verniciatura coprente o che hanno rifiniti e rivestiti prima del montaggio, devono essere fissati con accessori a scomparsa.

3.5.3 Elementi esterni

3.5.3.1 L'impermeabilizzazione tra gli elementi esterni e la costruzione deve essere stabile nel tempo ed impermeabile alla pioggia battente.

3.5.3.2 Le fughe tra gli elementi esterni ed il corpo di fabbrica sulla faccia interna dei locali devono essere riempite completamente con materiale isolante.

I materiali isolanti dovranno essere scelti in maniera che il loro impiego non pregiudichi lo svolgimento dei lavori. Se vengono impiegate schiume, gli elementi adiacenti già finiti devono essere protetti e mascherati con pellicole adesive rimovibili senza traccia.

3.5.3.3 I giunti sui collegamenti devono essere durevoli ed a perfetta tenuta d'aria.

3.5.4 Le cavità tra i telai fissi delle porte esterne e la costruzione devono essere riempite completamente con materiale isolante.

Devono essere rispettate le prescrizioni particolari per case multifamiliari.

3.5.5 Elementi amovibili ed i telai corrispondenti devono essere identificati con marchi indelebili e non in vista. La punzonatura deve essere riconoscibile anche dopo la verniciatura.

3.6 Finestre

3.6.1 I profili devono essere realizzati in maniera tale che l'acqua possa defluire liberamente. Per i profili in legno per finestre valgono le norme DIN 68121-1 „Profili in legno per serramenti – Dimensioni, requisiti di qualità“ e DIN 68121-2 „Profili in legno per serramenti – Regole generali“.

3.6.2 Le guarnizioni di tenuta sulla battuta devono essere sostituibili, essere complanari sul perimetro ed essere impermeabili negli angoli.

3.6.3 Nelle finestre in legno-alluminio deve essere realizzata una camera d'aria tra il legno e l'alluminio, dotata di asole per la compensazione della pressione del vapore con l'aria esterna.

3.6.4 I collegamenti dei telai per finestre in legno devono essere incollati su tutte le superfici, anche in corrispondenza di parapetti. I telai in alluminio delle finestre in legno-alluminio devono essere collegati negli angoli con dispositivi idonei. Le giunzioni d'angolo di finestre in materiale plastico devono essere saldate.

3.6.5 Le cartelle esterne devono essere incollate al telaio in legno, quelle interne devono essere avvitate. I gocciolatoi devono essere incollati al telaio in legno se non formano un pezzo unico con la traversa inferiore del telaio mobile.

3.6.6 I collegamenti tra traverse e ritti intermedi (pettorali) tra di loro e col telaio devono essere eseguiti a regola d'arte, ad esempio mediante incastri a crociera, a tenaglia, con caviglie o chivette.

3.6.7 Telai curvi di legno devono essere realizzati a seconda della dimensione in più pezzi, collegati tra di loro mediante incastri a pettine o merlatura o incastri a tenaglia.

3.7 Davanzali ed imbotti

Davanzali, telai fissi ed imbotti devono essere collegati al telaio in maniera tale che vengano evitati deformazioni o incurvamenti nonché danni alla costruzione causati dalle variazioni di lunghezza proprie del materiale o dovute a variazioni della temperatura.

3.8 Persiane per finestre e porte

Nelle persiane per finestre e porte lavorate con cavettatrice, le traverse superiori devono essere passanti. I montanti devono essere collegati mediante incastro a tenaglia alle traverse superiori. L'incollaggio per impieghi all'esterno deve rispondere alle prescrizioni per la classe di incollaggio D4 secondo la norma UNI EN 204.

3.9 Porte e portoni

3.9.1 Porte e portoni intelaiati

3.9.1.1 Legni per telai possono essere connessi a regola d'arte, ad esempio mediante incastro a tenaglia con caviglie o chiavette; con larghezze maggiori di 100 mm possono essere incollati.

3.9.1.2 Le specchiature devono essere fissate in maniera tale che le deformazioni proprie dei materiali non possano causare danni.

3.9.1.3 Per cartelle e gocciolatoi valgono le disposizioni del punto 3.6.5.

3.9.2 Porte e portoni lisci

Per l'intelaiatura di portoni lisci valgono le disposizioni del punto 3.9.1.

3.10 Telai fissi, controtelai

Le giunzioni d'angolo degli elementi devono essere eseguite a regola d'arte, per esempio mediante cimatura diagonale, caviglie o chiavette, giunzioni a coda di rondine o merlatura, incastri a tenaglia, viti a scomparsa. Le soglie devono essere realizzate con legno duro.

3.11 Rivestimenti, controsoffitti, fodere, partizioni non portanti

3.11.1. Angolari di bordo, coprifilo e listelli coprifuga in vista devono essere giuntati di testa in corrispondenza di angoli e di terminali, angolari di bordo devono essere adattati all'andamento dei muri e dei soffitti.

3.11.2. Strati di isolamento posati in opera devono essere collocati, fissati nella loro posizione e raccordati con le opere perimetrali in modo che risulti uno strato chiuso, stabile e continuo.

3.11.3. Rivestimenti di solai e controsoffitti devono essere realizzati secondo la norma UNI EN 13964 "Controsoffitti – Requisiti e metodi di prova".

3.11.4. In caso di utilizzo di pannelli alleggeriti in lana di legno e multistrato valgono le prescrizioni della norma Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno (WW) ottenuti in fabbrica - Specificazione".

3.11.5. Partizioni non portanti devono essere realizzate secondo la norma DIN 4103-1 "Partizioni interne non portanti – Requisiti, verifiche".

3.12 Armadi ad incasso su misura

Per l'esecuzione ed il montaggio di armadi ad incasso su misura per cucine vale la norma UNI EN 14749 „Mobili contenitori e piani di lavoro per uso domestico e per cucina - Requisiti di sicurezza e metodi di prova".

Mobili da montare su pareti esterne e pareti di locali umidi devono essere distanziate dalle pareti in maniera tale da garantire una sufficiente ventilazione dello spazio retrostante.

3.12.1 Porte e cassetti scorrevoli devono chiudere e scorrere perfettamente. Le superfici di scorrimento devono essere dotate di guide. I listelli portanti devono essere realizzati in legno duro o in altri materiali adatti; essi devono essere fissati mediante viti.

3.12.2 Corpi fissi con zoccoli e ripiani di armadi, scaffali e cassetti devono essere dimensionati e disposti in maniera tale da sopportare i carichi previsti. Valgono i seguenti spessori minimi:

- per pareti di fondo, ripiani inseriti e specchiature: pannelli di legno compensato spessore minimo 6 mm, di legno truciolare spessore minimo 8 mm,
- per fondi di cassetti: pannelli in legno compensato con superficie maggiore di 0,25 m² spessore minimo 6 mm.

3.12.3 Le ante scorrevoli devono scorrere su guide in legno duro.

3.13 Trattamenti superficiali

3.13.1 Generalità

3.13.1.1 Superfici di legno in vista devono essere lisce ad esempio mediante piallatura o levigatura; non sono ammesse tracce di piallatura. Se necessario, gli elementi di legno devono essere sigillati e levigati dopo sufficiente essiccamento.

3.13.1.2 Il trattamento superficiale prescritto per i rivestimenti con perline e per specchiature deve essere eseguito su tutta la superficie prima che abbia inizio il montaggio.

3.13.2 Pretrattamento della superficie del legno

La superficie del legno deve risultare priva di strappi, depositi sgradevoli o dannosi nei pori e di graffi da levigatura.

Le superfici impiallacciate non devono inoltre lasciare trasparire segni di piallatura o levigatura ed essere prive di sbavature di colla.

3.13.3 Trattamento superficiale di elementi costruttivi esterni

Gli elementi per esterni devono essere verniciati prima del loro montaggio e prima della posa dei vetri con almeno una mano di verniciatura di base ed una mano intermedia. Gocciolatoi con grondalini parapiovvia, ferramenta, altre parti metalliche e guarnizioni non devono essere montati prima dell'applicazione della prima mano di verniciatura intermedia.

3.13.4 Trattamento superficiale di elementi costruttivi interni

3.13.4.1 Il mordente deve essere applicato uniformemente senza strisce né tracce da pennellatura. Non devono formarsi tracce di lavorazione o strofinamento, strisce chiare, pori chiari senza mordente né macchie d'olio. Sono ammesse le normali differenze di colore tra le facce longitudinali e quelle di testa.

3.13.4.2 Vernice opaca o cera devono essere applicate in modo che la superficie trattata non risulti ruvida o opaca. I pori superficiali non devono rimanere chiusi a seguito del trattamento.

3.13.4.3 Durante la lucidatura devono essere rispettati i tempi di essiccazione del prodotto lucidante in funzione della porosità del legno trattato. Il colore del riempimento dei pori deve corrispondere esattamente a quello del legno. La superficie levigata non deve essere opaca o ondulata e non deve presentare velature o aloni. Non devono rimanere residui di riempimenti di pori né tracce d'olio. I pori in superficie devono essere completamente chiusi.

3.14 Preservazione del legno chimica e prevenzione mediante accorgimenti costruttivi

3.14.1 Per tutte le opere in legno vale la norma DIN 68800-2 "Preservazione del legno – Parte 2: Provvedimenti preventivi di tipo costruttivo".

3.14.2 Per la preservazione chimica del legno per l'edilizia vale la norma DIN 68800-3 "Preservazione del legno; Preservazione chimica del legno.

3.14.3 I prodotti di preservazione del legno devono essere scelti in maniera tale da essere compatibili con gli altri materiali con cui entrano in contatto.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Fissaggio di cunei e fodere necessari per le opere da falegname.

4.1.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.3 Montaggio degli accessori di ancoraggio, di connessione e di fissaggio occorrenti, ad esempio viti, chiodi, zanche per telai, ad eccezione delle prestazioni elencate al punto 4.2.4.

4.1.4 Considerazione degli scostamenti delle misure finite in larghezza ed in altezza per finestre, porte e portoni da quelle indicate nella descrizione delle prestazioni o nei disegni oppure dalle dimensioni di analoghi elementi costruttivi; sono ammessi scostamenti pari al 5 % di ogni misura, con un limite massimo di 50 mm,

- se prima dell'inizio dei lavori viene constatata la necessità dello scostamento oppure tale necessità avrebbe dovuto essere accertata dall'appaltatore,
- se per le misure esterne del telaio si riscontrano scostamenti uniformi per le quantità totali di ogni singola voce di capitolato,
- se lo scostamento non rende necessaria una modifica con incidenza sulle strutture portanti.

4.1.5 Misure per il corretto impiego di schiume, ad esempio mascheratura di elementi adiacenti con superfici finite, inumidimento del sottofondo, misure particolari per lavori da eseguire a basse temperature.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Predisposizione di locali di riposo e di deposito nel caso in cui il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi agevolmente.

4.2.2 Montaggio e smontaggio e messa a disposizione di impalcature i cui piani di lavoro si trovino ad una quota superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.2.3 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, per esempio da resti di gesso, malta, pitture, olio, nella misura in cui queste non siano addebitabili all'Appaltatore.

4.2.4 Einbauen von statisch nachzuweisenden Verankerungs-, Verbindungs- und Befestigungselementen sowie Befestigungen auf Stahl.

4.2.5 Nachträgliches Abdichten von Anschlussfugen, soweit diese Leistungen nicht im Zuge der Montagearbeiten kontinuierlich erbracht werden können.

4.2.6 Montaggio di listelli coprifilo lungo i raccordi con altri elementi costruttivi.

4.2.7 Predisposizione di campioni, qualora questi non possano essere riutilizzati in cantiere.

4.2.8 Inserimento di guarnizioni fornite dal Committente.

4.2.9 Rimozione e nuova posa di guarnizioni di battuta.

- 4.2.10** Predisposizione e consegna di Verifiche fisico - tecniche nonché calcoli strutturali con tutti gli elaborati grafici occorrenti.
- 4.2.11** Misure di protezione contro gli incendi, l'umidità e le radiazioni nonché di isolamento acustico e termico, nella misura in cui vadano oltre alle prestazioni elencate al punto 3.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione i seguenti criteri o elementi.

Per superfici delimitate da elementi costruttivi, le dimensioni saranno rilevate fino agli elementi confinanti al grezzo senza intonaco.

Fodere di rivestimento e simili costituiscono elementi confinanti, qualora non siano intersecati o sottopassati dagli elementi da contabilizzare.

- 5.1.2** La lunghezza verrà determinata lungo la dimensione maggiore, se del caso sviluppata dell'elemento finito in opera. Giunti e fughe non saranno portati in detrazione.
- 5.1.3** Zoccolini ed elementi di altezza inferiore a 10 cm non verranno portati in detrazione.
- 5.1.4** Aperture di tipo diverso immediatamente confinanti tra di loro, come un'apertura attigua ad una nicchia, vengono contabilizzate separatamente.
- 5.1.5** Le superfici a tergo di nicchie nonché imbotti vengono contabilizzate a parte in base alle loro dimensioni effettive, indipendentemente dalle loro superfici singole.
- 5.1.6** Per rivestimenti con listelli, tavole, pannelli, lamelle e simili non verrà detratta la larghezza degli interstizi.

5.2 Ventono portati in detrazione:

- 5.2.1** Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

- 5.2.1.1** Nei rivestimenti di soffitti e di pareti vengono portati in detrazione vuoti, come aperture e nicchie, con superficie singola maggiore di 2.50 m², nei pavimenti quelli con superficie singola maggiore di 0,5 m².

Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità.

Qualora una singola apertura interessi superfici adiacenti da contabilizzare con voci distinte, si determinerà per ogni voce la quota di pertinenza dell'apertura stessa.

- 5.2.1.2** Nei rivestimenti non vengono portate in detrazione interruzioni di larghezza singola non superiore a 30 cm, ad esempio in corrispondenza di travi reticolari, lesene, pilastri, travi, arcarecci, listellature e sottocostruzioni.

- 5.2.2** Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Interruzioni maggiori di 1 m ciascuna, misurate lungo la lunghezza sviluppata dello spigolo più corto dell'interruzione.

55. Opere da carpentiere e lavori in legno

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo, posizione, dimensioni nonché resistenza di punti di fissaggio per dispositivi di sicurezza.*
- 0.1.2 *Tipo, posizione, dimensioni e utilizzabilità di dispositivi e percorsi di trasporto, per esempio aperture di montaggio.*
- 0.1.3 *Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze del montaggio e dello smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Numero, tipo, posizione, dimensioni, materiali ed esecuzione di elementi costruttivi da realizzare o di superfici da rifinire, in particolari sovradimensioni e sezioni particolari, monta da impartire ad elementi di legno lamellare, tipo del legname, umidità ammissibile del legname d'opera in legno di latifoglie, tipo dell'intaglio, classi della tolleranza dimensionale, classi di servizio, requisiti estetici.*
- 0.2.2 *Tipo, configurazione e resistenza del supporto, per esempio piano di appoggio, sottocostruzione, strato portante, struttura portante.*
- 0.2.3 *Fabbricazione secondo disegni esecutivi o misure prese in cantiere.*
- 0.2.4 *Tipo, numero e dimensioni delle superfici campione, delle costruzioni tipo e dei modelli. Luogo dell'applicazione di campioni.*
- 0.2.5 *Verifiche di stabilità e resistenza, disegni delle strutture e di officina che deve fornire l'appaltatore.*
- 0.2.6 *Lavorazione e suddivisione delle superfici, particolari tipi di posa nonché conformazione di moduli o di fughe, strutturazione, colore e trattamento della superficie.*
- 0.2.7 *Protezione di elementi costruttivi o di componenti degli impianti, arredi e simili.*

- 0.2.8** *Protezione particolare dei manufatti, per esempio imballaggio, protezione di spigoli, coperture, in particolare per le superfici con trattamento finale o finite.*
- 0.2.9** *Esigenze di comportamento al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché di tenuta all'aria. Esigenze acustiche e di aerazione.*
- 0.2.10** *Particolari proprietà fisiche di materiali.*
- 0.2.11** *Preservazione chimica del legno e dei materiali a base di legno, classe di rischio di elementi costruttivi, requisiti del preservante per l'utilizzo in ambienti abitati, in depositi (ad esempio di alimentari o cereali), in stalle e simili.*
- 0.2.12** *Tipo della verniciatura antincendio e tipo e consistenza della protezione contro la corrosione.*
- 0.2.13** *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche alle quali gli elementi e i materiali sono esposti dopo il montaggio, per esempio vapori aggressivi, umidità.*
- 0.2.14** *Tipo di rivestimento, dimensioni dei singoli elementi, realizzazione di giunti, angoli, tagli obliqui, davanzali ed intradossi.*
- 0.2.15** *Interstizi fra le tavole per tavolati grezzi.*
- 0.2.16** *Tipo, dimensioni ed esecuzione della ventilazione di rivestimenti e copertura delle aperture.*
- 0.2.17** *Tipo e realizzazione del fissaggio di elementi, per esempio a vista o a scomparsa.*
- 0.2.18** *Tipo e realizzazione di collegamenti in legno e appoggi.*
- 0.2.19** *Tipo e realizzazione di elementi in acciaio, per esempio elementi saldati in acciaio piani o tridimensionali, con intagli e arrotondamenti.*
- 0.2.20** *Realizzazione anticipata o posticipata di elementi e aree parziali.*
- 0.2.21** *Tipo di costruzione, forma e dimensioni di tetti, per esempio altezza del colmo, inclinazioni, sporgenze, abbaini.*
- 0.2.22** *Numero, tipo, dimensione e realizzazione di congiunzioni e terminazioni su elementi confinanti, per esempio puntoni di compluvio e displuvio, falsi puntoni, penetrazioni del tetto, composizione del tetto e simili.*
- 0.2.23** *Tipo e posizione dei dispositivi di smaltimento delle acque.*
- 0.2.24** *Numero, tipo e dimensioni di elementi di corredo, per esempio finestre per tetti, lucernari, abbaini d'accesso su coperture, scale retrattili, persiane, sistemi di oscuramento.*
- 0.2.25** *Tipo, posizione, dimensioni e realizzazione di giunti termici e costruttivi.*
- 0.2.26** *Elementi incorporati, per esempio profilati di ancoraggio, mensole, pilastri portanti.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- Punto 3.1.4, *debbano valere tolleranze diverse da quelle ivi riportate,*
- Punto 3.1.7, *segati di legno debbano essere ad esempio piallati e non grezzi da segatura o venga prescritta un'umidità alla posa del legno diversa o vada utilizzato legno di latifoglie,*

Punto 3.14.2, *il processo di lavorazione dei preservanti del legno non debba essere lasciato alla discrezione dell'appaltatore.*

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e per prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia".

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione volume (m³), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *legno per lavori di carpenteria*
- *preservazione del legno*
- *legno lamellare incollato*
- *elementi di tavole impilate, legno compensato di tavole multistrato*
- *legno a strisce di piallaccio, legno compensato per travi.*

0.5.2 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *pareti, pavimenti, assiti*
- *rivestimenti, tamponamenti, tavolati, listellatura, sottocostruzioni*
- *elementi estesi prefabbricati, fodere di pareti*
- *pannelli in materiali a base di legno*
- *legno compensato di piallaccio*
- *strati di materiale coibente, barriere al vapore, strati di scorrimento, strati protettivi*
- *riempimenti di parapetti per scale*
- *trattamenti superficiali, per esempio piallare, levigare*
- *preservazione del legno.*

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *assemblaggio e montaggio in opera di pilastri, travi, soglie, profilati in acciaio, intradossi, davanzali, cornicioni, travetti di ripresa o di appoggio ed elementi costruttivi simili,*
- *sbavatura, scanalatura e smussamento di legni,*
- *fornitura, assemblaggio e montaggio in opera di elementi composti prefabbricati con estradosso e intradosso paralleli, per esempio legno lamellare incollato, travi ad I in legno, smussamento e profilatura di spigoli,*
- *taglio di scanalature di rilassamento delle tensioni,*
- *tavolati e rivestimenti, per esempio lungo bordi, velette, pilastri, travi, tubazioni, chiusure,*
- *raccordi e terminali eseguiti con profili di legno e di altri materiali, realizzazione di spigoli,*
- *giunti e impermeabilizzazione di giunti,*
- *fermapiedi e battiscopa, cornicette,*
- *elementi di scale, per esempio parapetti, corrimano, fianchi,*
- *strati protettivi di sbarramento sotto elementi in legno, per esempio sotto soglie, travi,*
- *controventi,*
- *recinzioni,*
- *preservazione del legno.*

0.5.4 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- *tagli di falsi puntoni,*
- *taglio, assemblaggio e messa in opera di legni per costruzioni complesse, per esempio torri, cupole, abbaini, superfici di tetto curve, puntoni di compluvio e displuvio,*

- lavorazione delle testate di travetti, travi, per esempio piallare, profilare, intagliare,
- riprese, per esempio per camini, scale, finestre per tetti, abbaini per uscita sul tetto,
- fodere, cunei riportati e falsi travetti in pendenza,
- elementi prefabbricati, per esempio capriate, telai, travi, puntoni e catene di legno lamellare incollato, chiodato o collegato in altra maniera,
- rinforzi, per esempio per travi con intagli e aperture, fori, nonché rinforzi contro la trazione trasversale,
- apertura e chiusura di aperture per elementi secondari, per esempio sostegni, porte, finestre, lucernari, lampade, grate, portelli di controllo, apparecchiature ed impianti,
- fori ciechi, ciecatore con tappi,
- inserimento di impianti ed elementi, come abbaini per uscita sul tetto, finestre per tetti, scale retrattili, finestre a striscia, infissi, telai, soglie, porte, portoni, persiane, cassonetti per tapparelle, sistemi di oscuramento,
- rivestimento di comignoli e simili,
- scale ed elementi di scale,
- strati e coperture protettive,
- materiali coibenti e strati protettivi per testate di travi,
- elementi con funzione costruttiva o strutturale, per esempio spinotti, bulloni, ancoraggi, elementi di collegamento, pendini, distanziatori, mensole, pezzi speciali in lamiera d'acciaio,
- preservazione del legno.

0.5.5 Misurazione a massa (kg, t) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per elementi saldati in acciaio, profilati d'acciaio o altri metalli, con funzione costruttiva o strutturale.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC „Opere da carpentiere e lavori in legno“ si applicano a tutte le strutture ed elementi strutturali in legno.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- lavori di cassetta per opere di calcestruzzo semplice ed armato (vedi DTC „Opere in calcestruzzo“),
- armatura di pareti per scavi (vedi DTC „Opere di sostegno per scavi“),
- opere a secco (vedi DTC „Opere a secco“),
- rivestimenti di facciata ventilati eseguiti con materiali diversi dal legno o da materiali a base di legno (vedi DTC „Lavori per facciate“),
- pavimentazioni in parquet (vedi DTC „Lavori di pavimentazione in parquet“),
- porte e portoni lavorati a scalpello (vedi DTC „Opere da falegname“).

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Generalità

- Decreto del Ministero delle Infrastrutture e dei Trasporti 14 gennaio 2008
 Approvazione delle nuove norme tecniche per le costruzioni
- D.M. Infrastrutture e trasporti 31 Luglio 2012
 Approvazione delle Appendici nazionali recanti i parametri tecnici per l'applicazione degli Eurocodici
- D.P.G.P. 2 novembre 2009, n. 51
 Regolamento sui sistemi di fissaggio]
- D.P.G.P. 6 maggio 2002, n. 14
 Norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo
- D.P.G.P. 18 ottobre 2002, n. 43
 Modificazioni delle norme tecniche per la determinazione del carico neve al suolo emanate col D.P.G.P. 06.05.2002, n. 14
- UNI EN 1995-1-1 Eurocodice 5 – Progettazione delle strutture in legno - Parte 1-1: Regole generali – Regole comuni e regole per gli edifici
- UNI EN 1995-1-2 Eurocodice 5 – Progettazione delle strutture in legno - Parte 1-2: Regole generali – Progettazione strutturale contro l'incendio
- UNI EN 1995-2 Eurocodice 5 – Progettazione delle strutture in legno - Parte 2: Ponti

L'impiego per strutture portanti di legname classificato o assortito secondo norme estere é ammesso qualora l'assegnazione alle classi di resistenza secondo la norma UNI EN 338 é data mediante la norma UNI EN 1912. Ciò é il caso in particolare per i legnami delle categorie visuali di assortimento S7, S10 ed S13 secondo la norma DIN 4074-1 „Assortimento del legno in base alla resistenza - Parte 1: Segati di conifere,, ovvero secondo la norma DIN 4074-5 „Assortimento del legno in base alla resistenza - Parte 5: Segati di latifoglie“. L'impiego per scopi di altro tipo di legname delle categorie di assortimento citate é genericamente ammesso.

2.2 Legno massiccio

- UNI EN 338 Legno strutturale. Classi di resistenza
- UNI EN 1912 Legno strutturale - Classi di resistenza - Assegnazione delle categorie visuali e delle specie
- UNI EN 14081-1 Strutture di legno - Legno strutturale con sezione rettangolare classificato secondo la resistenza - Parte 1: Requisiti generali
- UNI 11035-1 Legno strutturale. Classificazione a vista di legnami italiani secondo la resistenza meccanica. Terminologia e misurazione delle caratteristiche
- UNI 11035-2 Legno strutturale. Regole per la classificazione a vista secondo la resistenza e i valori caratteristici per tipi di legname strutturale italiani
- DIN 68119 Scandole di legno.

2.3 Materiali a base di legno

- UNI EN 13986 Pannelli a base di legno per l'utilizzo nelle costruzioni. Caratteristiche, valutazione di conformità e marcatura.

2.3.1 Legno lamellare incollato

- UNI EN 14080 Strutture di legno - Legno lamellare incollato – Requisiti.

2.3.2 Pannelli di legno massiccio

- UNI EN 12775 Pannelli di legno massiccio - Classificazione e terminologia
- UNI EN 13353 Pannelli di legno massiccio (SWP) – Requisiti.

2.3.3 Pannelli di legno compensato

- UNI EN 313-1 Pannelli di legno compensato. Classificazione e terminologia. Classificazione
- UNI EN 313-1 Pannelli di legno compensato - Classificazione e terminologia - Terminologia
- UNI EN 314-2 Pannelli di legno compensato. Qualità dell'incollaggio. Requisiti

UNI EN 315	Pannelli di legno compensato - Tolleranze dimensionali
UNI EN 635-1	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Generalità
UNI EN 635-2	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Latifoglie
UNI EN 635-3	Pannelli di legno compensato. Classificazione in base all'aspetto delle facce. Conifere.

Le superfici visibili di elementi di pannelli di legno compensato devono rispondere almeno ai requisiti per la classe E secondo la norma UNI EN 635.

UNI EN 636	Pannelli di legno compensato – Specifiche
UNI EN 1072	Pannelli di legno compensato. Descrizione delle proprietà di flessione per pannelli di legno compensato per uso strutturale
UNI EN 12369-2	Pannelli a base di legno - Valori caratteristici per la progettazione strutturale - Parte 2: Pannelli di legno compensato
UNI 6467	Pannelli di legno compensato e paniforti. Termini e definizioni.

2.3.4 Pannelli di particelle di legno UNI EN 300 Pannelli di scaglie di legno orientate (OSB) - Definizioni, classificazione e specifiche.

UNI EN 309	Pannelli di particelle di legno - Definizione e classificazione
UNI EN 312	Pannelli di particelle di legno - Specifiche
UNI EN 319	Pannelli di particelle di legno e pannelli di fibra di legno. Determinazione della resistenza a trazione perpendicolare al piano del pannello.
UNI EN 12369-1	Pannelli a base di legno - Valori caratteristici per la progettazione strutturale - Parte 1: OSB, pannelli di particelle e pannelli di fibra.

2.3.5 Pannelli di fibra di legno

UNI EN 316	Pannelli di fibra di legno - Definizione, classificazione e simboli
UNI EN 622-1	Pannelli di fibra di legno – Specifiche – Parte 1: Requisiti generali.
UNI EN 622-2	Pannelli di fibra di legno – Specifiche – Parte 2: Requisiti per pannelli duri.
UNI EN 622-3	Pannelli di fibra di legno – Specifiche – Parte 3: Requisiti per pannelli semiduri.
UNI EN 12369-1	Pannelli a base di legno - Valori caratteristici per la progettazione strutturale - OSB, pannelli di particelle e pannelli di fibra.

2.4 Isolanti termici

UNI EN 622 1- 5	Pannelli di fibra di legno - Specifiche – Parte 1 a Parte 5
UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso estruso (XPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13165	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido (PUR) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13166	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanse (PF) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno (WW) ottenuti in fabbrica - Specificazione
UNI EN 13169	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di perlite espansa (EPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione

- UNI EN 13170 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione
- UNI EN 13171 Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno (WF) ottenuti in fabbrica - Specificazione.

2.5 Elementi di collegamento e fissaggio, adesivi

- UNI EN ISO 4016 Viti a testa esagonale con gambo parzialmente filettato - Categoria C
- UNI EN 204 Classificazione degli adesivi termoplastici per legno per applicazioni non strutturali
- UNI EN 1380 Strutture di legno - Metodi di prova - Giunti strutturali eseguiti mediante chiodi.
- UNI EN 10230-1 Chiodi di filo di acciaio - Chiodi per impieghi generali
- UNI 699 Viti per legno. Filettatura ed estremità
- UNI 701 Viti per legno a testa tonda con intaglio
- UNI 703 Viti per legno a testa svasata con calotta ed intaglio.

2.6 Conservazione del legno

- UNI EN 335-1 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Definizione delle classi di utilizzo - Parte 1: Generalità
- UNI EN 335-2 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Definizione delle classi di utilizzo - Parte 2: Applicazione al legno massiccio
- UNI EN 335-3 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Definizione delle classi di rischio di attacco biologico - Applicazione ai pannelli a base di legno
- UNI EN 350-1 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno. Durabilità naturale del legno massiccio. Guida ai principi di prova e classificazione della durabilità naturale del legno.
- UNI EN 350-2 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno. Durabilità naturale del legno massiccio. Guida alla durabilità naturale e trattabilità di specie legnose scelte, di particolare importanza, in Europa.
- UNI EN 599-1 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche - Specifiche secondo le classi di rischio.
- UNI EN 599-2 Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche - Classificazione ed etichettatura.

2.7 Elementi in acciaio

Gli elementi in acciaio, per esempio ancoraggi, piastre di unione, collegamenti, travi, sostegni, devono essere realizzati con acciaio della qualità S 235 JR o migliore.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 L'appaltatore deve controllare in cantiere le misure di tutti gli elementi costruttivi prima dell'inizio della loro produzione.

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- condizioni inadeguate per il fissaggio e l'ancoraggio di elementi costruttivi,
- condizioni di eccessiva umidità,
- fori ed aperture mancanti,
- insufficienti misure di protezione del legno con provvedimenti costruttivi,

- errori di posizione e di quota nonché insufficiente resistenza del sottofondo,
- caratteristiche non idonee del sottofondo,
- mancanza di punti di riferimento.

3.1.3 L'appaltatore deve presentare i disegni di officina e le relazioni descrittive necessari per l'esecuzione secondo il progetto del committente, prima dell'inizio dei lavori di produzione. La documentazione deve essere approvata dal committente.

3.1.4 Sono ammessi scostamenti dimensionali nei limiti stabiliti dalle seguenti norme:

UNI EN 336	Legno strutturale. Dimensioni, scostamenti ammissibili.
UNI EN 1313	Legno tondo e segati. Dimensioni preferenziali e tolleranze.
UNI 10462	Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione.

Le misure minime indicate per gli spessori e le sezioni del legno sono misure nominali, per le quali sono ammissibili gli scostamenti disciplinati dalle norme per i materiali.

3.1.5 Con idonei dispositivi costruttivi si dovrà garantire, in particolare in corrispondenza di giunti di dilatazione, che le deformazioni della struttura di supporto vengano assorbite o trasmesse senza costrizioni alle opere di legno.

3.1.6 I rivestimenti di soffitti, i controsoffitti, i rivestimenti e le fodere di pareti e le tramezze costituite da elementi disposti secondo moduli regolari, vanno perfettamente allineati secondo gli assi di riferimento indicati.

3.1.7 Il legname strutturale può essere messo in opera segato o piallato. In mancanza di diverse prescrizioni, i segati messi in opera devono essere di legno di conifere con umidità non superiore a 20%.

3.1.8 Il legno lamellare incollato messo in opera deve essere piallato. La tipologia dell'incollaggio è a scelta dell'appaltatore.

3.1.9 Sono ammesse fessure di contrazione nel legno strutturale e nel legno lamellare incollato se queste non influenzano la resistenza.

3.1.10 I chiodi di fissaggio di tavole, tavoloni, listelli o lastre devono avere una lunghezza minima di 2,5 volte lo spessore degli elementi da fissare.

3.1.11 La valutazione analitica della resistenza al fuoco di elementi in legno deve essere eseguita secondo le norme UNI 9504 "Procedimento analitico per valutare la resistenza al fuoco degli elementi costruttivi di legno" o UNI EN 1995-1-2.

3.2 Strutture portanti

3.2.1 Gli elementi portanti e di irrigidimento devono essere realizzati in base alle norme della serie UNI EN 1995. L'applicazione di altre norme è ammessa solo in casi di comprovata opportunità, qualora sia garantito lo stesso grado di sicurezza come con l'applicazione dei dispositivi sopra citati e qualora la compatibilità risulti documentabile.

3.2.2 Le strutture portanti di segati di legno devono essere realizzate con legname della classe C24 o migliore secondo la norma UNI EN 338 e classe 1 di tolleranza dimensionale secondo la norma UNI EN 336. Le altre costruzioni devono essere realizzate con legname della classe C24 o migliore secondo la norma UNI EN 338.

- 3.2.3** Le costruzioni portanti di legno lamellare incollato devono essere realizzate con legname della classe di resistenza GL 24 o migliore secondo la norma UNI EN 14080.
- 3.2.4** Le costruzioni portanti di legno strutturale tondo devono essere realizzate con legname della classe C24 o migliore secondo la norma UNI EN 338.
- 3.2.5** Il legno strutturale tondo deve essere tagliato e sagomato in modo tale che in corrispondenza dei collegamenti le superfici di appoggio abbiano la larghezza di almeno 2/3 del loro diametro.
- 3.2.6** I ponti in legno devono essere realizzati secondo le indicazioni della norma UNI EN 1995 - 2, campanili secondo quelle della norma DIN 4178 "Campanili".
- 3.2.7** L'Appaltatore è libero di scegliere la tipologia dei collegamenti.

3.3 Case in legno, sistemi a telaio e a pannelli

- 3.3.1** Il legname strutturale segato deve rispondere almeno ai requisiti della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 ed a quelli della classe 2 di tolleranza dimensionale secondo la norma UNI EN 336; il legname deve essere segato senza l'anima ed agguagliato, con uno smusso minore del 10% del lato più piccolo della sezione, ed a spigolo vivo nelle parti a vista; il legname deve essere messo in opera con una umidità massima del 18%
- 3.3.2** Interstizi sotto soglie, pareti e simili posti in opera su sottofondi portanti, dovranno essere colmati con dispositivi di adeguata resistenza su tutta la loro lunghezza.

3.4 Orditure di supporto a listelli e tavole per sottopavimenti

- 3.4.1** I listelli dell'orditura di supporto devono avere una sezione minima di 24 mm x 48 mm e devono rispondere almeno ai requisiti per la classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338. I fissaggi sulle travi devono essere predisposti ad una distanza massima di 30 cm.
- 3.4.2** Le tavole per le orditure devono essere bordate, posate a contatto chiuso, avere uno spessore minimo di 18 mm e rispondere almeno ai requisiti per la classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338.

3.5 Tavolati per tetti

- 3.5.1** I tavolati in legno devono essere realizzati con tavole scortecciate e non piallate o con tavoloni della classe di resistenza C 24 secondo la norma UNI EN 338; tavole di legno di conifere, giuntate a maschio e femmina, devono rispondere alla norma UNI 4874 "Perline di legno semplici, ad incastro" o con tavoloni. Dovranno essere impiegate tavole con uno spessore non inferiore a 24 mm e con una larghezza non superiore a 20 cm. Esse vanno ordite perpendicolarmente agli appoggi e fissate su ogni appoggio (per esempio su travetti, arcarecci).

I tavolati per coperture di lamiera, coperture bituminose, coperture con scisti o con lastre piane di fibrocemento nonché i tavolati da posare sotto impermeabilizzazioni di coperture vanno realizzati con tavole aventi una larghezza non superiore a 16 cm.

- 3.5.2** I tavolati per tetti in materiali a base di legno devono essere realizzati secondo le indicazioni delle norme della serie UNI EN 1995 "Eurocodice 5". Pannelli di particelle di legno piani secondo UNI EN 312-5 devono avere uno spessore almeno di 19 mm, legno compensato deve di almeno 15 mm e pannelli OSB di almeno 18 mm.

I tavolati in materiali a base di legno per coperture di lamiera, bituminose, di ardesia o di lastre piane di fibrocemento nonché i tavolati da posare sotto impermeabilizzazioni per coperture vanno realizzati con tavole con uno spessore minimo di 22 mm.

- 3.5.3** I tavolati sottotegola non in vista devono essere realizzati con tavole non piallate e scortecciate con spessore minimo di 18 mm della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338,
- 3.5.4** I tavolati sottotegola in vista devono essere realizzati con tavole di spessore non inferiore a 16 mm della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 piallate sulla superficie in vista e giuntate ad incastro, ovvero con tavoloni giuntati ad incastro secondo la norma UNI 4874.
- 3.5.5** I tavolati di sporti, bordi, gronde e cornicioni devono essere realizzati con tavole o tavoloni con larghezza uniforme, con spessore minimo di 16 mm, piallati sulla superficie in vista e giuntati ad incastro, della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338.

3.6 Tavolati per pareti e solai non in vista

- 3.6.1** I tavolati per pareti e solai devono essere realizzati con tavole scortecciate non piallate della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN. I tavolati per rivestimenti metallici di pareti devono avere uno spessore minimo di 24 mm. Altri rivestimenti devono avere uno spessore minimo di 22 mm per esterni e uno spessore minimo di 18 mm per interni.
- 3.6.2** I tavolati grezzi devono essere realizzati con tavole di spessore minimo di 18 mm e di larghezza tra 7 cm e 10 cm della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338

3.7 Rivestimenti con tavole e tavoloni di pareti e solai non esposti ad agenti atmosferici

I rivestimenti di pareti e di soffitti per interni devono essere realizzati con tavole o tavoloni giuntati ad incastro, piallati sulla faccia in vista, di larghezza uniforme, della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 o migliori; l'umidità di posa non dovrà essere maggiore di 15%. Il fissaggio deve essere eseguito a scomparsa.

3.8 Listelli per coperture

I listelli per coperture vanno realizzati con listelli secondo la seguente tabella 1, in funzione dell'interasse dei travetti e della classe di resistenza.

I listelli vanno fissati su ogni travetto.

Tabella 1 – Listelli, sezioni nominali, interassi degli appoggi, classi di resistenza

	Sezione nominale (mm)	Interasse degli appoggi (m)	Classe di resistenza secondo UNI EN 338
1	24/48	ammissibili fino a 0,70 e per interassi dei listelli fino a 17 cm	C 30
2	24/60	fino a 0,80	C 30
3	30/50	fino a 0,80	C 24
4	40/60	fino a 1,00	C 24

3.9 Travetti d'appoggio, piani di posa in tavole, sottofondi, pavimenti, battiscopa

- 3.9.1** I pavimenti e i battiscopa devono essere realizzati con tavole o tavoloni piallati della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la

norma UNI EN 338; l'umidità di posa non dovrà essere maggiore di 12%. Il fissaggio può rimanere in vista. Dopo il montaggio si devono eliminare creste o altre sporgenze lungo i giunti. Non sono ammesse giunzioni a sbalzo.

- 3.9.2** Pavimenti e graticci per balconi devono essere realizzati con tavole o tavoloni della classe di resistenza C 24 secondo la norma UNI EN 338. I fissaggi devono essere protetti contro la corrosione e possono rimanere in vista.
- 3.9.3** I piani di posa in tavole e i tavolati sottopavimento devono essere realizzati con tavole della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 con spessore minimo di 22 mm, da posare con umidità massima del 15% ed ad una distanza non superiore a 15 mm.
- 3.9.4** I pannelli di particelle di legno per sottofondi devono essere posati con giunti sfalsati. I giunti tra pannelli paralleli a listelli o travi dei solai devono appoggiare lungo tutta la lunghezza su questo ultimi. In caso di posa galleggiante, i giunti vanno incollati.
- 3.9.5** Sulle orditure di travetti vanno posati pannelli di particelle di legno con uno spessore minimo di 22 mm, in caso di posa galleggiante lo spessore minimo è di 16 mm.
- 3.9.6** I battiscopa ed i coprifilo devono essere tagliati a bisello in corrispondenza di angoli e giunti. I battiscopa devono essere fissati alla parete con chiodi in acciaio senza testa ad una distanza inferiore a 60 cm. I coprifilo devono essere fissati con chiodi.

3.10 Rivestimenti esterni

- 3.10.1** I rivestimenti esterni sono da realizzare con tavole scortecciate, non piallate o con tavoloni della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 tavolati non devono avere uno spessore minore di 18 mm. Se il fissaggio è in vista si devono utilizzare materiali non ossidabili. Per edifici di uso agricolo si possono utilizzare elementi di collegamento zincati a caldo.
- 3.10.2** Le tavole scortecciate, non profilate, per rivestimenti a tavole sovrapposte orizzontali, devono essere sovrapposte di almeno 20 mm.
- 3.10.3** Le tavole scortecciate, parallele e non profilate per tavolati e perlinature verticali di pareti a giunti ricoperti devono essere sovrapposti di almeno 20 mm.
- 3.10.4** Le tavole esterne di rivestimenti di tavolati verticali a giunti ricoperti devono essere fissate nei vuoti tra le tavole interne. Se sono prescritte liste coprifilo, queste devono essere fissate nell'interstizio tra le tavole.
- 3.10.5** I rivestimenti esterni a cappotto con scandole devono essere realizzati con scandole spaccate o tagliate e fissate a due strati sulla listellatura sottostante con materiali di fissaggio in acciaio inossidabile. I raccordi devono essere realizzati con scandole opportunamente sagomate.
- 3.10.6** I rivestimenti esterni con materiali a base di legno devono essere ventilati ed avere uno spessore minimo di 12 mm. Se il fissaggio resta in vista si devono usare accessori di fissaggio non ossidabili.

3.11 Porte e portoni lavorati a scalpello

Le porte e i portoni devono essere realizzati con tavole e tavoloni scortecciati e non piallati di classe G2/G4-2 o migliore secondo la norma UNI EN 1611 e con listelli non piallati di classe G2/G4-1.

3.12 Assiti

3.12.1 Assiti devono essere realizzati con tavole non piallate della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 o migliori. Le tavole devono essere posate ben serrate tra di loro.

3.12.2 Assiti di listelli devono essere realizzati con listelli non piallati della classe di assortimento S10 secondo la norma DIN 4074-1 ovvero della classe di resistenza C24 secondo la norma UNI EN 338 con sezione minima di 24 mm x 48 mm. I listelli devono essere fissati su tutti i montanti, ad una distanza non superiore a 50 mm.

3.13 Scale

3.13.1 Le scale devono essere eseguite con legname di conifera della classe di resistenza C24 o maggiore secondo la norma UNI EN 338 ovvero di latifoglia della classe C30 o maggiore.

3.13.2 Gli elementi per scale, costituiti da materiali a base di legno, devono essere realizzati con pannelli di particelle in legno secondo la norma UNI EN 312 o con pannelli di legno compensato nach UNI EN 13986.

3.13.3 Al momento della posa in opera l'umidità del legno deve essere di $9\% \pm 3\%$.

3.13.4 Le scale vanno realizzate e messe in opera in maniera tale che non si verificino scricchiolii quando vengono calpestate. Non possono essere esclusi sporadici rumori da scricchiolio in caso di rilevanti oscillazioni microclimatiche.

3.13.5 Gli elementi di scale vanno realizzati con pezzi singoli incollati. L'incollaggio deve rispondere per interni alle esigenze per la classe di resistenza D3 secondo la norma UNI EN 204 e per gli esterni a quelle per la classe di resistenza D4.

3.13.6 L'impiallacciatura dei gradini impiallacciati deve avere uno spessore minimo di 2,5 mm dopo la levigatura delle pedate per legno duro ed uno spessore minimo di 5 mm per legno morbido. I rivestimenti degli spigoli d'usura devono avere in ogni caso uno spessore minimo di 6 mm per ambedue i tipi di legname.

3.13.7 Se per ragioni costruttive non sono richiesti altri sistemi di collegamento, le fiancate curvate devono essere collegate tra di loro con connettori speciali e spinotti in legno. Se i fori delle viti vengono incavigliati o se le guarnizioni metalliche vengono ciecate, gli spinotti o i cappucci devono essere selezionati in conformità al legno utilizzato ed essere posati con le fibre parallele a quelle del supporto.

3.13.8 I giunti dei corrimano vanno raccordati in maniera da poter trasmettere gli sforzi che potranno crearsi nei correnti.

3.13.9 I corrimano in legno devono essere a presa comoda ed avere un diametro minimo di 40 mm o una sezione minima di 40 mm x 60 mm.

3.13.10 Le superfici in vista di scale e parapetti devono essere levigate. Qualora vengano applicate pitture non coprenti, la superficie va levigata a grana fine nella direzione delle fibre. Tutti gli spigoli di legno rimanenti a vista vanno smussati. Gli spigoli anteriori dei gradini vanno arrotondati con un raggio compreso tra 2,0 e 5,0 mm.

3.13.11 Sono ammesse differenze di colore tra superfici parallele alla fibratura e quelle trasversali, tra legno impiallacciato e legno massiccio e tra lamelle.

3.13.12 Se è prevista la sigillatura della scala, gli elementi della scala vanno sigillati su tutti i lati contro l'assorbimento di umidità.

3.14 Preservazione del legno

3.14.1 Per la preservazione del legno impiegato per lavori in legno valgono le prescrizioni delle norme citate al punto 2.6. Si dovrà comunque dare la preferenza alla preservazione mediante provvedimenti costruttivi secondo la norma DIN 68800-2.

3.14.2 L'Appaltatore è libero di scegliere il procedimento di lavorazione dei preservanti del legno.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Presentazione dei campioni richiesti.

4.1.3 Ulteriore serraggio di bulloni e tirafondi ad avvenuto ritiro del legname.

4.1.4 Fornitura e posa in opera di mezzi di unione meccanici di qualsiasi tipo, qualora non si tratti di elementi bonificati o di fattura speciale.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi agevolmente a chiave.

4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro di altezza superiore a 2 m rispetto al terreno o al pavimento.

4.2.3 Modifica di ponteggi per l'utilizzo da parte di altre imprese.

4.2.4 Montaggio, smontaggio e messa a disposizione di reti di protezione.

4.2.5 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa sia imputabile ad altre imprese.

4.2.6 Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché di arredi, come mascheratura di rivestimenti e scale, mascheratura a tenuta di polvere con nastro adesivo, di apparecchiature delicati e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, coperture provvisorie, protezione delle costruzioni sottostanti a tetti da demolire.

4.2.7 Fornitura di collegamenti e di sistemi di fissaggio per cui sia necessaria la verifica mediante calcolo statico o occorrenti per la corretta esecuzione delle opere, esclusi quelli di cui al punto 4.1.3.

4.2.8 Predisposizione di verifiche delle proprietà fisiche del materiale nonché di calcoli statici per la verifica delle strutture con gli allegati grafici necessari per tali verifiche.

- 4.2.9** Prove di carico secondo UNI EN 380 se la rispondenza del manufatto ai dispositivi contrattuali non può essere verificata con altri metodi.
- 4.2.10** Prove sulla struttura per la verifica della stabilità dell'edificio, prova di estrazione degli spinotti, prove con urti e simili.
- 4.2.11** Realizzazione di ancoraggi fissi da lasciare in opera, come per ponteggi.
- 4.2.12** Realizzazione e chiusura successiva di aperture nella muratura e nel calcestruzzo per appoggi e ancoraggi.
- 4.2.13** Realizzazione di aperture, per esempio per interruttori, passaggi per condotte, cavi.
- 4.2.14** Predisposizione di elementi tipo, costruzioni tipo e modelli.
- 4.2.15** Smontaggio e montaggio di elementi di rivestimento per consentire il lavoro ad altre imprese.
- 4.2.16** Lavorazione di superfici, per esempio mediante piallatura, levigatura nonché profilare e smussare spigoli.
- 4.2.18** Rifilatura di tavolati, rivestimenti e simili per congiunzioni e terminazioni oblique.
- 4.2.18** Realizzazione di giunti e angoli particolari.
- 4.2.19** Realizzazione di rivestimenti di intradossi.
- 4.2.20** Realizzazione di tamponamenti, grembiulini e false travature per rivestimenti di soffitti, controsoffitti e rivestimenti di pareti.
- 4.2.21** Realizzazione e taglio di falsi puntoni nonché realizzazione e posa degli elementi in legno per costruzioni complesse, per esempio torri, cupole, abbaini, superfici curve di tetti, puntoni di compluvio e displuvio.
- 4.2.22** Piallare e profilare travetti, arcarecci e testate di travi.
- 4.2.23** Rinforzo di elementi, per esempio in corrispondenza di aperture, intagli e cassettoni tagliati.
- 4.2.24** Giunzione di strati di tenuta al vento o all'aria nonché di barriere a vapore con elementi realizzati da parte del committente.
- 4.2.25** Provvedimenti per la protezione antincendio, all'isolamento acustico e termico, alla protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché al rispetto delle esigenze tecniche nei campi dell'acustica e dell'aerazione.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione i seguenti criteri o elementi:
- 5.1.1.1** Per contabilizzazione a volume (m³)
- la lunghezza maggiore inclusi i perni ed altri collegamenti in legno.
 - la sezione piena (per gli elementi di legno lamellare o piallati la sezione dell'elemento in opera e per i segati di legno la sezione grezza) senza detrazione di aperture, intagli, tagli obliqui, svasature e simili.

5.1.1.2 Per contabilizzazione a superficie (m²)

- per superfici non delimitate da elementi costruttivi, le dimensioni delle superfici stesse, ad esempio dei tavolati, degli strati di materiale coibente, di rivestimenti.
- per superfici delimitate da elementi costruttivi, le dimensioni della superficie da rivestire fino agli elementi confinanti non intonacati, non coibentati e non rivestiti.
- per facciate, le dimensioni esterne del rivestimento.

5.1.1.3 Per pareti in legno

- Le dimensioni fino agli elementi che le delimitano non rivestiti.
- La misura più lunga dello sviluppo delle pareti con andamento non rettilineo.
- Per le compenetrazioni di pareti si considera una sola parete passante. Se sono di spessore diverso si considera quella di maggior spessore.

5.1.1.4 Per legnami lavorati, in caso di contabilizzazione a lunghezza (m), la lunghezza massima inclusi i collegamenti in legno.**5.1.1.5** Per altri elementi costruttivi la lunghezza massima dello sviluppo, senza alcuna detrazione per i giunti.**5.1.1.6** Per la contabilizzazione a massa (kg) di elementi in acciaio soggetti a calcolo di verifica di resistenza, si procederà secondo i seguenti principi :

- Per profili normali la massa secondo le norme UNI EN.
- Per altri profili la massa indicata nelle tabelle dei produttori.
- Per lamiere e nastri in acciaio 7,85 kg e per quelli in acciaio inossidabile 7,9 kg per m² per ogni mm di spessore.

Per elementi minuti fino a 15 kg di massa singola, questa può essere determinata mediante pesatura.

Per elementi zincati, la massa viene aumentata del 10% a compenso della zincatura, fatta eccezione per il caso in cui tale prestazione viene compensata mediante apposita voce.

Elementi con funzione portante o occorrenti per la corretta esecuzione delle opere, per esempio spinotti, bulloni, ancoraggi, elementi di collegamento, pendini, distanziatori, mensole, pezzi speciali in lamiera d'acciaio, vengono contabilizzati a parte.

5.1.2 Aperture di tipo diverso immediatamente confinanti tra di loro, come un'apertura attigua ad una nicchia, vengono contabilizzate separatamente.**5.1.3** Qualora una singola apertura interessi superfici adiacenti da contabilizzare con voci distinte, si determinerà per ogni voce la quota di pertinenza dell'apertura stessa.**5.1.4** Le superfici a tergo di nicchie vengono contabilizzate a parte.**5.1.5** Per pavimenti rialzati, strati di materiale coibente, separatori e protettivi, materiali di riempimento, barriere al vapore, impermeabilizzazioni, tavolati, rivestimenti e simili non vengono detratte interruzioni di larghezza singola non superiore a 30 cm, ad esempio in corrispondenza di travi reticolari, lesene, pilastri, travi, arcarecci, listellature e sottocostruzioni.**5.1.6** Per listellature, tavolati grezzi, piani di posa in tavole, assiti, rivestimenti con listelli, tavole, pannelli, lamelle e simili non verrà detratto lo spessore degli interstizi.**5.1.7** La realizzazione di aperture per lampade, finestrate a fascia, lucernari a cupola, griglie di aerazione, sfiati d'aria, aperture per ispezioni, pilastri, lesene, cassette per installazioni, passaggi di tubazioni, cavi e simili viene contabilizzata separatamente secondo le rispettive dimensioni.**5.2** **Vengono portati in detrazione:****5.2.1** Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Cavità, ad esempio aperture, nicchie, in pareti e soffitti con superficie singola maggiore di 2,5 m² e in pavimenti maggiore di 0,5 m²; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,5 m² e 0,5 m² rispettivamente, a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o riquadro. Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata con apposite voci di capitolato, ad esempio per telai, riquadrature e simili.

5.2.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Interruzioni maggiori di 1 m ciascuna, misurate lungo la lunghezza sviluppata dello spigolo più corto dell'interruzione.

56. Opere da conciatetti ed impermeabilizzazioni di coperture

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo, forma, pendenza del tetto, altezza di gronda nonché numero, posizione ed estensione delle singole superfici.*
- 0.1.2 *Tipo e resistenza meccanica del supporto, per esempio appoggio, sottocostruzione, strato portante, impalcato; interassi tra gli arcarecci ed i travetti.*
- 0.1.3 *Carichi ammissibili sul manto di copertura o sulla struttura portante.*
- 0.1.4 *Tipo, posizione e resistenza di punti di fissaggio per reti di sicurezza.*
- 0.1.5 *Tipo, posizione, dimensioni, conformazione nonché tempi di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Esigenze per i ponteggi e per le misure di sicurezza.*
- 0.2.2 *Tipo del manto di copertura, dell'impermeabilizzazione, del rivestimento e del relativo fissaggio; sovrapposizioni e tipi di esecuzione.*
- 0.2.3 *Tipo, qualità e colore dei materiali di copertura e di impermeabilizzazione nonché dei materiali ed elementi da cui sono costituiti i singoli strati.*
- 0.2.4 *Numero, tipo, conformazione, posizione e dimensioni di raccordi, bordi, elementi emergenti e simili.*
- 0.2.5 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di ganci di sicurezza, griglie paraneve, aeratori, passerelle, sopraluci, lucernari a cupola e simili.*
- 0.2.6 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di scarichi delle acque piovane.*
- 0.2.7 *Particolari provvedimenti per l'assorbimento della depressione e della pressione da vento.*

- 0.2.8** *Esigenze di resistenza al fuoco, dell'isolamento acustico e termico, della protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché di impermeabilità all'aria.*
- 0.2.9** *Tipo, dimensioni, qualità ed esecuzione delle coibentazioni.*
- 0.2.10** *Tipo, dimensione ed esecuzione della ventilazione dell'intercapedine sottotetto, della struttura del tetto o del rivestimento dei muri esterni.*
- 0.2.11** *Provvedimenti per la tenuta al vento.*
- 0.2.12** *Provvedimenti per rispondere a maggiori esigenze di qualità del manto di copertura, con riguardo per esempio alla tenuta alla polvere o al nevischio.*
- 0.2.13** *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, alle quali gli elementi e i materiali saranno esposti dopo la posa in opera.*
- 0.2.14** *Condizioni particolari richieste dal committente per l'installazione delle caldaie per il bitume.*
- 0.2.15** *Provvedimenti contro lo scorrimento di manti di copertura su superfici inclinate.*
- 0.2.16** *Tipo, posizione, dimensioni e conformazione di giunti strutturali e di dilatazione.*
- 0.2.17** *Tipo, materiali e conformazione dell'impermeabilizzazione o della copertura di giunti.*
- 0.2.18** *Tipo d'esecuzione di coperture o impermeabilizzazioni provvisorie e rimozione delle stesse.*
- 0.2.19** *Tipo, dimensioni e numero di superfici campione, montaggi campione, campioni di materiale e prove.*
- 0.2.20** *Tipo della preservazione del legno e della protezione contro la corrosione.*
- 0.2.21** *Particolare disposizione e suddivisione di superfici, particolare tipo di posa, moduli, realizzazione di giunti, struttura, colore, trattamento superficiale.*
- 0.2.22** *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione di superfici curve o di forma particolare.*
- 0.2.23** *Protezioni particolari delle opere, per esempio imballaggio, protezione degli spigoli, coperture.*
- 0.2.24** *Protezione di elementi della costruzione o degli impianti, di arredi e simili per il caso di apertura di fori nelle coperture.*
- 0.2.25** *Esecuzione anticipata o posticipata di superfici parziali.*
- 0.2.26** *Fornitura di piani di posa e di montaggio.*
- 0.3** **Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere soprattutto per i punti da 3.2 a 3.4.*
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- Coperture discontinue,
- Impermeabilizzazioni di coperture,
- Imprimiture, strati separatori, barriere, strati coibenti, strati di protezione, sottostrati, inghiaature, pavimenti freddi, strati per rinverdimenti,
- Rivestimenti di muri esterni.

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- Coperture o impermeabilizzazioni di colmi, displuvi, compluvi, mantovane e simili,
- Coperture o impermeabilizzazioni di muri tagliafuoco,
- Profili, coperture, spigoli, bordi e raccordi, per esempio in corrispondenza di lucernari a cupola, sopraluci, elementi emergenti,
- Tavoloni,
- Impermeabilizzazione di giunti strutturali,
- Rinforzi delle impermeabilizzazioni comprese nelle superfici in corrispondenza di spigoli, compluvi, raccordi, bordi, giunzioni, elementi emergenti e simili,
- Rivestimenti di intradossi,
- Passerelle,
- Griglie paraneve e simili.

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- Raccordi ad aperture ed elementi emergenti, per esempio scarichi, tubi, camini
- Puntoni di abbaini ed abbaini
- Lucernari a cupola, sopraluci, lastre trasparenti, elementi in vetro e simili
- Ganci di sicurezza, pedate, puntoni, sfiati e simili
- Tegole di forma speciale, pezzi speciali, per esempio tegole con aeratore, tegole a due vie.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Opere da conciatetti ed impermeabilizzazioni di coperture" si applicano alla realizzazione di coperture discontinue e di impermeabilizzazioni di coperture, con gli strati di tenuta, coibenti e di protezione. Esse si applicano anche per rivestimenti di pareti esterne con eseguiti materiali per coperture discontinue.

1.2 Le presenti DTC non si applicano per:

- la realizzazione di coperture con elementi e raccordi metallici da aggirare in opera (vedi DTC "Opere da lattoniere"),
- la realizzazione di supporti per coperture in listelli o tavolati e la realizzazione di rivestimenti di pareti esterne con scandole in legno (vedi DTC "Opere da carpentiere e lavori in legno"),
- le impermeabilizzazioni contro l'umidità ascendente, contro l'acqua in pressione e non (vedi DTC "Impermeabilizzazioni"),
- rivestimenti di facciata ventilati eseguiti con materiali diversi da quelli impiegati per coperture discontinue (vedi DTC "Lavori per facciate" nonché
- opere in metallo (vedi DTC "Opere metalliche").

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Materiali per coperture discontinue

UNI EN 490	Tegole di calcestruzzo e relativi accessori per coperture e rivestimenti murari - Specifiche di prodotto.
UNI EN 492	Lastre piane di fibrocemento e relativi accessori - Specifica di prodotto e metodi di prova.
UNI EN 494	Lastre nervate di fibrocemento e relativi accessori - Specifica di prodotto e metodi di prova.
UNI EN 501	Elementi per coperture di lamiera metallica. Specifica per elementi per coperture di lamiera di zinco non autoportante.
UNI EN 502	Elementi per coperture di lamiera metallica - Specifica per elementi per coperture di lamiera di acciaio inossidabile non autoportante.
UNI EN 505	Elementi per coperture di lamiera metallica - Specifica per elementi per coperture di lamiera di acciaio non autoportante.
UNI EN 506	Prodotti di lastre metalliche per coperture - Specifiche per prodotti autoportanti di lastre di rame o zinco.
UNI EN 507	Prodotti per coperture di lamiera metallica - Specifica per prodotti per coperture in lastre di alluminio non autoportanti
UNI EN 508	Prodotti di lastre metalliche per coperture - Specifiche per prodotti autoportanti in lastre di acciaio, alluminio o acciaio inossidabile – Parte 1 a Parte 3.
UNI EN 538	Tegole di laterizio per coperture discontinue. Prova di resistenza alla flessione.
UNI EN 539	Tegole di laterizio per coperture discontinue. Determinazione delle caratteristiche fisiche – Parte 1 e Parte 2.
UNI EN 1024	Tegole di laterizio per coperture discontinue - Determinazione delle caratteristiche geometriche.
UNI EN 1304	Tegole di laterizio e relativi accessori - Definizioni e specifiche di prodotto.
DIN 68119	Scandole di legno.
UNI EN 12326	Ardesia e prodotti di pietra per coperture discontinue e rivestimenti - Parte 1 e Parte 2

2.2 Materiali per impermeabilizzazioni di coperture

UNI 8818	Membrane per impermeabilizzazione. Classificazione descrittiva del prodotto.
----------	--

2.2.1 Membrane bituminose e membrane bituminose polimeriche

UNI EN 13707	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Membrane bituminose armate per l'impermeabilizzazione di coperture - Definizioni e caratteristiche.
UNI EN 13970	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Strati bituminosi per il controllo del vapore d'acqua - Definizioni e caratteristiche.

2.2.2 Membrane sintetiche

UNI EN 13956	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Membrane di materiale plastico e di gomma per l'impermeabilizzazione delle coperture - Definizioni e caratteristiche.
UNI EN 13984	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Strati di plastica e di gomma per il controllo del vapore - Definizioni e caratteristiche.

2.2.3 Sottostrati

UNI EN 13859-1	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Definizioni e caratteristiche dei sottostrati - Parte 1: Sottostrati per coperture discontinue.
UNI EN 13859-2	Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Definizioni e caratteristiche dei sottostrati - Parte 2: Sottostrati murari.

2.3 Isolanti termici

UNI EN 622	Pannelli di fibra di legno – Specifiche – Parte 1 a Parte 6.
UNI EN 13162	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana minerale ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13163	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13164	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di polistirene espanso estruso (XPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13165	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di poliuretano espanso rigido (PUR) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13166	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di resine fenoliche espanse (PF) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13167	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di vetro cellulare (CG) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13168	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di lana di legno (WW) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13169	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di perlite espansa (EPS) ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13170	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di sughero espanso ottenuti in fabbrica - Specificazione.
UNI EN 13171	Isolanti termici per edilizia - Prodotti di fibre di legno (WF) ottenuti in fabbrica - Specificazione.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** In presenza di condizioni atmosferiche non adatte, ad esempio temperature inferiori a +5°C durante lavori di incollaggio oppure umidità, pioggia, neve, gelo, vento rigido e gelo durante lavori con impiego di malta, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).
- 3.1.2** Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore deve formulare le proprie obiezioni in particolare in caso di condizioni non idonee del supporto.
- 3.1.3** Se per i materiali di fissaggio è prescritta la protezione contro la corrosione mediante zincatura, essa deve rispondere alla norma UNI EN ISO 1461 “Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su prodotti finiti ferrosi e articoli di acciaio - Specificazioni e metodi di prova”; lo strato protettivo deve avere uno spessore non inferiore a 50 µm.
- 3.1.4** Coperture discontinue dovranno costituire una valida barriera alle precipitazioni atmosferiche, le impermeabilizzazioni dovranno essere a perfetta tenuta dell'acqua.

3.2 Coperture discontinue

3.2.1 Generalità

- 3.2.1.1** L'appaltatore, qualora non esegua egli stesso il supporto della copertura, deve indicare al committente gli interassi dei listelli, le dimensioni delle traversine, dei tavoloni di bordo per compluvi o gronde, gli interassi tra tasselli e simili.
- 3.2.1.2** Se per coperture non ventilate in progetto è previsto un sottostrato, dovrà essere impiegato un sottostrato di diffusione del vapore ($s_d < 0,3$ m), da fissare tuttavia esclusivamente su supporti (isolanti termici) morbidi o lisci (lastre in derivati del legno).
- 3.2.1.3** Se per coperture ventilate in progetto è previsto un sottostrato, dovranno essere impiegate membrane di tessuto rinforzato. In tale caso la copertura va distanziata dalle traversine portanti.

3.2.1.4 Tavolati dovranno essere rivestiti con un manto sottotegola costituito da una membrana bituminosa secondo UNI EN 13707 "Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Membrane bituminose armate per l'impermeabilizzazione di coperture - Definizioni e caratteristiche" o da una membrana sintetica.

3.2.1.5 Per gli accessori di fissaggio esposti agli agenti atmosferici, per esempio graffe o ganci, vanno impiegati materiali resistenti alla corrosione.

3.2.2 Coperture discontinue con tegole di laterizio e tegole di calcestruzzo

3.2.2.1 Per manti in tegole di laterizio devono essere impiegate tegole secondo norma UNI EN 1304 con requisiti di impermeabilità per la categoria 1 e di resistenza al gelo secondo il metodo B; per manti in tegole di calcestruzzo queste dovranno rispondere alla norma UNI EN 490.

3.2.2.2 Tegole piatte a coda di castoreo su coperture discontinue vanno posate a secco con sormonto doppio. I compluvi vanno coperti con tegole integrate e raccordate con le falde. I raccordi laterali vanno eseguiti con appositi lamierini di bordo.

3.2.2.3 Coppi su coperture discontinue vanno posate a secco. I compluvi vanno realizzati con converse metalliche incassate. Le coperture vanno suddivise per falde, con raccordi in lamiera predisposti a misura.

3.2.2.4 Tegole in argilla e in calcestruzzo bombate (con risvolto semplice senza incastro) vanno posate a secco. I compluvi vanno realizzati con converse metalliche incassate. Le coperture vanno suddivise per falde, con raccordi in lamiera predisposti a misura.

3.2.2.5 Tegole piane in laterizio con incastri per coperture discontinue vanno posate a secco. Il bordo laterale va realizzato con tegole a doppia onda; i compluvi vanno realizzati con converse metalliche sottostanti.

3.2.2.6 Tegole di calcestruzzo per coperture discontinue vanno posate a secco; esse dovranno presentare un'onda centrale simmetrica – a forma di semicerchio o di segmento – con canale di deflusso piano, incastri longitudinali alti ed all'intradosso nervature trasversali inferiori. Il perimetro del tetto va rifinito con apposite tegole di bordo. I compluvi vanno realizzati con converse metalliche sottostanti.

3.2.2.7 I bordi laterali vanno rifiniti con converse o grembialine in lamiera ovvero con tegole di bordo o tegole terminali.

3.2.2.8 La linea di gronda va realizzata con tegole di gronda, da fissare al supporto ovvero con una scossalina di lamiera.

3.2.2.9 I colmi e i displuvi vanno coperti con tegole in laterizio o calcestruzzo per colmi ovvero con elementi di copertura per colmi da posare a secco.

3.2.3 Coperture discontinue con tegole di ardesia

3.2.3.1 La copertura germanica (a squame con lastre di larghezza irregolare) va eseguita con lastre assortite di sagoma "tedesca" normale, posate con orditura destra su tavolato pieno. I bordi laterali ed i displuvi vanno realizzati con lastre a sbalzo integrate nella copertura. Le linee di gronda vanno terminate con lastre di bordo integrate nella copertura. I colmi vanno eseguiti con copertura semplice a sbalzo. I compluvi vanno rivestiti con lastre integrate nella copertura.

3.2.3.2 La copertura a squame va eseguita con lastre uniformi di sagoma "tedesca" normale, posate con orditura destra su tavolato pieno. I bordi laterali ed i displuvi vanno realizzati con lastre a sbalzo integrate nella copertura. Le linee di gronda vanno terminate con lastre di bordo integrate nella copertura. I colmi vanno eseguiti con copertura semplice a sbalzo. I compluvi vanno rivestiti con lastre integrate nella copertura con orditura destra o sinistra.

3.2.3.3 La copertura tedesca con taglio ad arco va eseguita con lastre di ardesia con taglio ad arco su tavolato pieno con orditura destra. I bordi e i displuvi vanno realizzati con lastre a sbalzo integrate nella copertura. Le linee di gronda vanno eseguite con lastre rifilate a misura. I colmi vanno eseguiti in copertura semplice a sbalzo. I compluvi vanno rivestiti con lastre integrate nella copertura.

3.2.3.4 La doppia copertura rettangolare va eseguita con lastre di ardesia rettangolari in mezza legatura fissate mediante ganci. I bordi laterali vanno coperti con lastre a correre. I displuvi vanno eseguiti a copertura semplice con lastre di bordo sovrapposte. Le linee di gronda vanno eseguite con apposite lastre di bordo.

I colmi vanno eseguiti in copertura semplice a sbalzo.
I compluvi vanno rivestiti con converse metalliche sottostanti.

3.2.4 Coperture discontinue con lastre piane di fibrocemento

- 3.2.4.1 Per la copertura vanno utilizzate lastre piane di fibrocemento secondo la norma UNI EN 492 "Lastre piane di fibrocemento e relativi accessori - Specifica di prodotto e metodi di prova".
- 3.2.4.2 La copertura alla tedesca va eseguita con lastre di copertura con taglio ad arco su tavolato pieno con orditura destra.
I bordi e i displuvi vanno rivestiti con lastre integrate nella copertura.
Le linee di gronda vanno eseguite con apposite lastre di bordo.
I colmi vanno eseguiti con lastre sovrapposte con copertura semplice a sbalzo.
I compluvi vanno rivestiti con lastre per converse sottostanti.
- 3.2.4.3 La doppia copertura va eseguita con lastre rettangolari in mezza legatura su listelli.
I bordi laterali vanno coperti a correre.
I displuvi vanno eseguiti a copertura semplice con lastre di bordo sovrapposte.
Le linee di gronda vanno eseguite con apposite lastre di bordo.
I colmi vanno eseguiti in copertura semplice.
I compluvi vanno rivestiti con converse metalliche sottostanti.

3.2.5 Coperture discontinue con lastre ondulate di fibrocemento

- 3.2.5.1 Su coperture dovranno essere utilizzate lastre ondulate di fibrocemento secondo la norma UNI EN 494 con angolo smussato in stabilimento.
- 3.2.5.2 Per coperture con distanze tra gli appoggi fino a 500 mm ovvero con lastre ondulate corte, il fissaggio va eseguito con chiodi autofilettanti con rondella di tenuta zincati a caldo.
- 3.2.5.3 I bordi laterali vanno rifiniti con angoli piani; i displuvi vanno coperti con colmi in fibrocemento.
Le linee di gronda vanno eseguite con appositi angolari di bordo.
I colmi vanno eseguiti con pezzi speciali di colmo a cerniera.
I compluvi vanno eseguiti con converse di fibrocemento sottostanti ed incassate.

3.2.6 Coperture discontinue con elementi prefabbricati in metallo

- 3.2.6.1 Elementi di copertura prefabbricati in metallo devono essere fissati con viti la cui resistenza alla corrosione deve corrispondere a quella degli elementi stessi.
- 3.2.6.2 I bordi laterali, i colmi, i displuvi, i compluvi, i raccordi e simili vanno realizzati con pezzi speciali di materiale uguale a quello utilizzato per la copertura stessa.

3.2.7 Coperture discontinue con scandole di legno

- 3.2.7.1 La copertura va eseguita a tre strati. Vanno utilizzate scandole normali coniche in larice, spaccate o segate, secondo la norma DIN 68119 "Scandole di legno".
- 3.2.7.2 Ogni scandola va fissata con due chiodi da scandola in acciaio inossidabile materiale X5CrNi18-10 secondo norma UNI EN 10088-3 "Acciai inossidabili - Parte 3: Condizioni tecniche di fornitura dei semilavorati, barre, vergella, filo, profilati e prodotti trasformati a freddo di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali.
- 3.2.7.3 I colmi vanno coperti con scandole parallele al colmo in tre strati sovrapposti.
- 3.2.7.4 I displuvi vanno eseguiti con scandole disposte a ventaglio a partire dai corsi dritti.
- 3.2.7.5 I compluvi vanno eseguiti con scandole integrate nella copertura.
- 3.2.7.6 I raccordi vanno realizzati con scandole opportunamente tagliate. I raccordi laterali vanno protetti con squadrette di raccordo in lamiera.

3.2.8 Coperture discontinue con tegole bituminose

- 3.2.8.1 Le coperture con tegole bituminose devono essere eseguite con tegole bituminose a tre strati, armate con feltro di vetro, disposte con sormonto doppio.
- 3.2.8.2 Le singole tegole bituminose devono essere fissate con almeno 4 chiodi a testa larga, resistenti alla corrosione, secondo la norma UNI EN 10230-1 "Chiodi di filo di acciaio - Chiodi per impieghi generali", prospetto 1 (chiodi a gambo liscio a testa tonda).
- 3.2.8.3 Lungo la gronda la copertura va dotata di una grondalina in lamiera non rivoltata; la fila di partenza dovrà essere fissata solo mediante chiodatura, la prima fila dovrà essere incollata.

- 3.2.8.4 Sul bordo laterale va fissato un listello triangolare di altezza non inferiore a 30 mm. Il manto sottotegola e le file di tegole bituminose vanno rivoltate sopra il listello e fissate con chiodi a testa larga. Il bordo dovrà essere rivestito con una copertina in lamiera metallica.
- 3.2.8.5 I colmi e i displuvi vanno eseguiti con tegole bituminose opportunamente tagliate, posate con doppio sormonto.
- 3.2.8.6 I compluvi vanno eseguiti con tegole bituminose integrate nella copertura.
- 3.2.8.7 Su perimetro di elementi emergenti vanno predisposti listelli triangolari di altezza non inferiore a 30 mm. Le tegole bituminose vanno risvoltate verso l'alto e protette con grembialine di lamiera.

3.2.9 Coperture discontinue con lastre ondulate bituminose

- 3.2.9.1 Le lastre ondulate bituminose vanno posate con adeguate sovrapposizioni e fissate con chiodi autofilettanti con rondella di tenuta. In corrispondenza dei sormonti longitudinali il fissaggio avviene su ogni sommità d'onda, sugli appoggi intermedi il fissaggio avviene su una sommità su due.
- 3.2.9.2 Lungo la gronda le lastre vanno posate a sbalzo; il fissaggio avviene su ogni sommità d'onda.
- 3.2.9.3 Lungo i bordi laterali le lastre vanno appoggiate su tutta la lunghezza dell'onda senza interposizione di pezzi speciali.
- 3.2.9.4 Sui colmi devono essere posati appositi pezzi speciali monolitici.
- 3.2.9.5 I displuvi vanno eseguiti con pezzi speciali.
- 3.2.9.6 I compluvi vanno eseguiti con converse metalliche sottostanti.
- 3.2.9.7 I raccordi con elementi emergenti vanno realizzati con scossaline in lamiera, rivoltate in alto e raccordate con controlamierini.

3.2.10 Coperture con giunchi o paglia

- 3.2.10.1 Al centro della superficie del tetto la copertura deve avere uno spessore di almeno 30 cm.
- 3.2.10.2 I tetti cuciti devono essere legati con vimini ovvero con fil di ferro plastificato del diametro di almeno 2 mm.
- 3.2.10.3 Tutti gli elementi del tetto, per esempio abbaini, displuvi, compluvi, vanno coperti con giunchi o paglia.
- 3.2.10.4 Lungo i bordi laterali e le gronde la copertura deve sporgere di almeno 15 cm.
- 3.2.10.5 In corrispondenza dei colmi, la paglia viene piegata, zavorrata e fissata mediante una trave sovrapposta.

3.3 Coperture continue realizzate con membrane

3.3.1 Generalità

- 3.3.1.1 Per le coperture continue costituite da impermeabilizzazioni vale la norma UNI 8178 "Edilizia. Coperture. Analisi degli elementi e strati funzionali".
- 3.3.1.2 Strati di protezione pesanti con inerte riportato devono essere eseguiti con ghiaia lavata e senza spigoli vivi della pezzatura 16/32 mm con uno spessore non inferiore a 5 cm.
- 3.3.1.3 Strati di protezione pesanti con lastre devono essere eseguiti con lastre di calcestruzzo 50 cm x 50 cm x 3,5 cm, posate su un letto di ghiaia lavata e senza spigoli vivi della pezzatura 5/8 mm, ovvero su supporti con interposizione di un feltro di fibra sintetica con massa 300 g/m².
- 3.3.1.4 Protezioni superficiali costituite da una struttura a strati per sistemi di rinverdimento delle coperture va realizzata secondo la norma DIN 18915 "Tecnologia del giardinaggio negli interventi paesaggistici – Sistemazione del terreno".
- 3.3.1.5 I bocchettoni di tetti devono essere coibentati e dotati di griglia paraghiaia; su coperture coibentate vanno posti in opera griglie doppie.
- 3.3.1.6 Lungo i raccordi i bordi superiori delle membrane impermeabili vanno bloccati con scossaline d'alluminio rigide, da fissare ogni 20 cm con tasselli o altri dispositivi idonei e da proteggere a loro volta contro l'infiltrazione delle acque piovane.
- 3.3.1.7 I risvolti verso l'alto devono essere fissati con scossaline tenute da staffe a scatto. Gli angoli e i raccordi vanno realizzati con pezzi speciali.
- 3.3.1.8 Le strutture in legno di supporto ed accessorie per raccordi vanno protetti secondo le norme UNI EN 599-1 e -2 "Durabilità del legno e dei prodotti a base di legno - Prestazioni dei preservanti del legno, utilizzati a scopo preventivo, determinate mediante prove biologiche" – Parte 1 e Parte 2.

3.3.1.9 I fissaggi meccanici eseguiti su lamiere grecate vanno eseguiti con accessori di fissaggio calpestabili.

In edifici chiusi con altezze non superiori a 20 m, devono essere predisposti almeno 3 fissaggi a m² nelle superfici correnti, in prossimità dei bordi almeno 6 fissaggi a m² ed in prossimità degli angoli almeno 9 fissaggi a m².

3.3.1.10 Qualora le impermeabilizzazioni sono sottoposte all'azione di forze orizzontali, in prossimità dei bordi devono essere predisposti almeno 3 fissaggi allineati a m.

3.3.2 Impermeabilizzazioni di coperture continue con membrane bituminose

3.3.2.1 Per le pitture di imprimitura e di ancoraggio, per esempio su calcestruzzo o metallo, devono essere impiegati prodotti a base di soluzioni o di dispersioni.

3.3.2.2 Gli strati per il controllo del vapore vanno realizzati con membrane bituminose secondo la norma UNI EN 13970 "Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Strati bituminosi per il controllo del vapore d'acqua - Definizioni e caratteristiche" con spessore minimo di 4 mm.

3.3.2.3 L'isolamento termico va realizzato con materiali calpestabili.

3.3.2.4 La diffusione della pressione del vapore deve essere garantita mediante l'incollaggio per punti o a strisce del primo strato dell'impermeabilizzazione del tetto.

3.3.2.5 Per pendenze della copertura pari o superiore a 2%, l'impermeabilizzazione con strato di protezione dev'essere composta da una membrana inferiore bituminosa a saldare, spessa 4 mm e da una membrana superiore di bitume polimero PYE a saldare, spessa 5 mm, ardesiata, secondo la norma UNI EN 13707 "Membrane flessibili per impermeabilizzazione - Membrane bituminose armate per l'impermeabilizzazione di coperture - Definizioni e caratteristiche.

3.3.2.6 Con pendenza della copertura inferiore a 2%, l'impermeabilizzazione dev'essere composta da una membrana inferiore di bitume polimero PYE a saldare, spessa 4 mm e da una membrana superiore di bitume polimero PYE a saldare, spessa 5 mm, ardesiata, secondo la norma UNI EN 13707.

3.3.2.7 Raccordi e risvolti su muri ed altri elementi costruttivi devono essere eseguiti come segue:

- listello triangolare di materiale isolante, non inferiore a 50/50 mm,
- membrana di bitume polimero PYE spessa 4 mm secondo la norma UNI EN 13707, larghezza di taglio 33 cm circa e
- membrana di bitume polimero PYE spessa 5 mm ardesiata, secondo la norma UNI EN 13707, larghezza di taglio 50 cm circa.

3.3.2.8 I raccordi su lucernari a cupola e simili devono essere inoltre rinforzati con una striscia saldata di membrana di bitume polimero PYE spessa 5 mm, secondo la norma UNI EN 13707. In caso di sollecitazioni allo scorrimento deve essere inserita una striscia di separazione perimetrale larga 10 cm.

3.3.2.9 Le impermeabilizzazioni di tetti su giunti di dilatazione vanno eseguiti come segue:

- due listelli triangolari di materiale isolante sui bordi del giunto per il sollevamento,
- striscia di separazione larga circa 33 cm,
- membrana di bitume polimero PYE spessa 5 mm secondo la norma UNI EN 13707 con larghezza di taglio 50 cm circa, e
- membrana di bitume polimero PYE spessa 5 mm ardesiata, secondo la norma UNI EN 13707, con larghezza di taglio 75 cm circa.

3.3.2.10 In corrispondenza di giunti strutturali, sugli appoggi vanno posate strisce di copertura di membrana bituminosa armata con tessuto di vetro secondo la norma UNI EN 13707, di larghezza non inferiore a 20 cm, protettiva bloccare contro spostamenti mediante incollaggio unilaterale.

3.3.3 Impermeabilizzazioni di coperture continue con membrane sintetiche

3.3.3.1 Le barriere al vapore vanno realizzate con guaine di polietilene secondo la norma UNI EN 13984, spesse 0,4 mm, normalmente incombustibile, posate a secco.

3.3.3.2 Le coibentazioni vanno realizzate con materiali isolanti calpestabili, posati a secco.

3.3.3.3 Per gli strati di separazione devono essere impiegati tessuti in fibra di vetro del peso di almeno 120 g/m².

3.3.3.4 Con una pendenza della copertura pari o superiore a 2%, l'impermeabilizzazione va realizzata con membrane di polivinilcloruro PVC-P o di poliolefine FPO, dello spessore di almeno 1,5 mm, armate con fibre sintetiche, con fissaggio meccanico.

3.3.3.5 Raccordi e risvolti su muri ed altri elementi costruttivi devono essere eseguiti con gli stessi materiali utilizzati per le impermeabilizzazioni delle superfici piane, con strisce larghe 33 cm posate sui raccordi tra manto di copertura e muro.

3.3.3.6 Gli strati di protezione vanno realizzati in feltro di fibra sintetica del peso di almeno 200 g/m².

3.4 Rivestimenti di pareti esterne

3.4.1 Rivestimenti di pareti esterne con ardesia

3.4.1.1 Sui rivestimenti di pareti esterne ogni lastra di ardesia dovrà essere fissata con 3 chiodi.

3.4.1.2 Il rivestimento va eseguito con lastre a squame di sagoma "tedesca" normale e grandezza uniforme, fissate su tavolato pieno con manto sottotegola in registri destri senza pendenza. Le superfici vanno suddivise in maniera uniforme. Raccordi e bordi su finestre, porte ecc. vanno rivestiti lastre a sbalzo.

3.4.2 Rivestimenti di pareti esterne con lastre piane in fibrocemento

3.4.2.1 Il rivestimento con lastre di piccole dimensioni deve essere eseguito con lastre rettangolari e con spigoli vivi, posate con doppio sormonto e fissate ciascuna con due chiodi autofilettanti. Raccordi e bordi su finestre, porte ecc. vanno eseguiti con squadrette in lamiera posate a filo.

3.4.2.2 Per rivestimento con lastre di grande dimensione dovranno essere impiegate lastre rettangolari e con spigoli vivi, posate con doppio sormonto e fissate ciascuna con 12 chiodi autofilettanti. Raccordi e bordi su finestre, porte e simili vanno eseguiti a filo.

3.4.3 Rivestimenti di pareti esterne con lastre ondulate di fibrocemento

3.4.3.1 Per rivestimento di pareti esterne devono venire impiegate lastre ondulate di fibrocemento non forate, con smusso d'angolo predisposto in officina, posate con sormonto longitudinale e laterale. Il numero e il tipo degli accessori di fissaggio dev'essere verificato mediante calcolo. Angoli esterni devono essere rivestiti con pezzi speciali. Angoli concavi vanno rivestiti con pezzi speciali per angoli in fibrocemento. Bordi superiori vanno coperti a correre.

3.4.4 Rivestimenti di pareti esterne con elementi prefabbricati in metallo

3.4.4.1 Rivestimenti di pareti esterne con elementi di piccole dimensioni vanno eseguiti con elementi romboidali di zinco al titanio allungati con risvolti semplici perimetrali. Gli elementi vanno fissati con accessori dello stesso metallo ovvero con chiodi autofilettanti in acciaio inossidabile.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro di altezza non maggiore di 2 m rispetto al terreno o al pavimento.

4.1.2 Pulizia del supporto, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.4.

4.1.3 Presentazione di campioni prefiniti di tipo corrente.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Misure per la protezione contro l'azione di condizioni climatiche avverse secondo punto 3.1.1.

4.2.2 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che si possano facilmente chiudere a chiave.

4.2.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro di altezza superiore a 2 m rispetto al terreno o al pavimento.

4.2.4 Montaggio e smontaggio di reti di protezione.

4.2.5 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.

4.2.6 Realizzazione di ancoraggi fissi da lasciare in opera, per esempio per ponteggi, reti di protezione.

4.2.7 Sistemazione di ondulazioni e scostamenti dimensionali del supporto maggiori di quelli ammissibili secondo le norme UNI 10462 "Elementi edilizi. Tolleranze dimensionali. Definizione e classificazione" e DIN 18202 "Tolleranze dimensionali nell'edilizia – Costruzioni".

- 4.2.8** Foderatura della sottostruttura su uno spessore maggiore di 20 mm per la predisposizione di superfici piane, per esempio mediante applicazione di listelli.
- 4.2.9** Fornitura delle verifiche statiche e tecnico-fisiche.
- 4.2.10** Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, i rumori, l'umidità e le radiazioni nonché di coibentazione, nella misura in cui essi eccedano quelli citati al punto 3.
- 4.2.11** Predisposizione di disegni di montaggio, di posa e di dettaglio nonché di disegni esecutivi.
- 4.2.12** Predisposizione di superfici campione, costruzioni tipo e modelli, per quanto non rientrino nella prestazione da fornire.
- 4.2.13** Predisposizione e/o chiusura di cavità fuori dal normale ciclo di lavoro, per esempio di fori nelle strutture di supporto.
- 4.2.14** Completamento di coperture e di impermeabilizzazioni in due o più fasi lavorative per permettere l'esecuzione dei lavori di altre imprese, qualora le prestazioni non possono venire fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di altri lavori della stessa categoria da eseguire sullo stesso cantiere.
- 4.2.15** Prestazioni per misure particolari per la protezione di elementi costruttivi o di componenti degli impianti nonché di arredi, ad esempio mascheratura di serramenti, scale, manufatti in legno, copertura a tenuta di polvere di arredi sensibili e di attrezzature tecniche, diaframmi contro la polvere, tettoie provvisorie, messa in opera di lastre o di teli protettivi per l'edilizia.
- 4.2.16** Posa in opera, copertura e impermeabilizzazione di elementi forniti dal committente.
- 4.2.17** Eliminazione e/o montaggio di elementi rientranti nelle prestazioni di altre imprese.
- 4.2.18** Raccordo e/o posa di elementi fuori dal normale ciclo di lavoro.
- 4.2.19** Raccordi ad elementi incorporati, per esempio a pareti, velette, elementi emergenti.
- 4.2.20** Rinforzo dell'impermeabilizzazione sulla superficie, in corrispondenza di spigoli, compluvi, raccordi, bordi, giunti, elementi emergenti e simili.
- 4.2.21** Rivestimento di montanti di abbaini.
- 4.2.22** Fornitura e/o posa in opera di accessori, per esempio di ganci di sicurezza, aeratori.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno presi in considerazione i seguenti criteri:
- 5.1.1.1** Per opere da contabilizzare a superficie (m²):
- delimitate da elementi costruttivi, per esempio velette, pareti, vengono misurate le superfici finite fino agli elementi confinanti non intonacati o rivestiti,
 - non delimitate da elementi costruttivi, saranno rilevate le dimensioni esterne effettive.
- 5.1.1.2** Per gli strati coibenti valgono le misure esterne dei singoli strati. Non verranno detratti di tavoloni, travetti e simili.
- 5.1.1.3** Per i rivestimenti di pareti esterne verranno considerate le misure finite del rivestimento.
- 5.1.2** Per la determinazione delle misure sarà presa in considerazione la misura massima, se del caso sviluppata. Giunti non vengono detratti.
- 5.1.3** Quando le coperture o le impermeabilizzazioni si raccordano a colmi, displuvi e compluvi, valgono le misure fino alla mezzeria del colmo, del displuvio o del compluvio.
- 5.1.4** Per opere da contabilizzare a superficie (m²) non si portano in detrazione pezzi speciali incorporati, per esempio tegole con aeratori, pezzi singoli, tegole d'angolo, tegole traslucide.

5.1.5 Qualora un'apertura interessi superfici adiacenti da contabilizzare distintamente, per la determinazione delle detrazioni da operare, si terrà conto della rispettiva quota di pertinenza dell'apertura.

5.1.6 Per le coperture, i rivestimenti e le impermeabilizzazioni di colmi, displuvi, compluvi, bordi e simili si terrà conto della lunghezza della mezzeria, misurata una sola volta.

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²):

Saranno detratte cavità con superficie singola maggiore di 2,5 m², ad esempio per camini, finestre, lucernari, abbaini; per cavità di superficie maggiore verrà dedotta solo la parte eccedente la misura di 2,5 m² a compenso dei maggiori oneri per la formazione del foro o riquadro. Per determinare le quantità da detrarre si terrà conto delle misure minime della cavità, ad esempio del foro, della compenetrazione, dell'intersezione.

Vengono detratte per intero aperture, fori e nicchie la cui formazione viene già compensata con apposite voci di capitolato, ad esempio per telai, riquadrature e simili.

5.2.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Vengono portate in detrazione interruzioni singole con lunghezza fino a 1 m, misurate lungo la lunghezza sviluppata dello spigolo più corto dell'interruzione.

57. Opere da lattoniere

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0. L’applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi.

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Indicazione della zona di azione del vento secondo la norma UNI EN 1991-1-4 “Eurocodice 1: Azioni sulle strutture – Parte 1-4: Azioni in generale – Azioni del vento”.*

0.2 Indicazioni sull’esecuzione

0.2.1 *Tipo, resistenza meccanica e condizione del supporto.*

0.2.2 *Realizzazione dei raccordi con edifici esistenti.*

0.2.3 *Tipo e quantità delle superfici campione, dei montaggi campione e dei provini.*

0.2.4 *Carichi ammissibili sulla superficie del tetto o sulla struttura portante.*

0.2.5 *Protezione di coperture e rivestimenti contro il risucchio dovuto all’azione del vento.*

0.2.6 *Pendenza e forma del tetto.*

0.2.7 *Superfici parziali o ridotte centinate nonché abbaini, bovindi, strutture emergenti e simili.*

0.2.8 *Numero, tipo e realizzazione di elementi emergenti del tetto, lucernari a finestra o a cupola.*

0.2.9 *Copertura e rivestimento di camini.*

0.2.10 *Traverse predisposte a monte di elementi emergenti.*

0.2.11 *Tipo e posizione dei dispositivi di smaltimento delle acque piovane.*

0.2.12 *Sviluppo oppure dimensioni indicative delle grondaie, numero, tipo e misure dei supporti per canali di gronda, dei tubi pluviali, delle lamiere scossaline e simili nello sviluppo (eventualmente la massima larghezza sviluppata dell’elemento costruttivo) e spessore.*

0.2.13 *Tipo e realizzazione di agganci, ganci di sicurezza, griglie paraneve e lamiere paracqua.*

0.2.14 *Traverse di ripresa o appoggio predisposti dal Committente.*

0.2.15 *Particolari sollecitazioni meccaniche, chimiche e termiche, a cui i materiali e gli elementi costruttivi saranno esposti dopo la posa.*

0.2.16 *Provvedimenti per la protezione provvisoria contro le burrasche.*

- 0.2.17** *Esigenze di protezione contro gli incendi, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità nonché esigenze per l'impianto di aerazione.*
- 0.2.18** *Tipo e spessore delle coibentazioni.*
- 0.2.19** *Tipo, dimensione e configurazione della ventilazione nonché copertura delle relative aperture.*
- 0.2.20** *Configurazione e suddivisione delle superfici, esecuzione dei moduli e dei giunti, struttura, colore, trattamento delle superfici o posa particolare.*
- 0.2.21** *Impermeabilizzazione e copertura di giunti.*
- 0.2.22** *Tipo, materiali e misure di elementi costruttivi per copertura, tipo ed esecuzione dei fissaggi.*
- 0.2.23** *Tipo e materiali dei rivestimenti, misure dei singoli elementi nonché tipo e realizzazione del loro fissaggio, per esempio visibile o non visibile.*
- 0.2.24** *Tipo e realizzazione di strati separatori.*
- 0.2.25** *Tipo e colore del rivestimento protettivo o della verniciatura del materiale da utilizzare.*
- 0.2.26** *Esecuzione di un'ulteriore protezione contro la corrosione.*
- 0.2.27** *Tipo della protezione contro la corrosione, trattamento chimico del legno.*
- 0.2.28** *Larghezza dei nastri e interassi.*
- 0.2.29** *Fornitura di disegni di posa o di montaggio.*
- 0.2.30** *Particolari misure di fissaggio nel caso di forme particolari della copertura ovvero nel caso di edifici situati nella zona di azione del vento 4 secondo norma UNI EN 1991-1-4.*
- 0.2.31** *Tipo e realizzazione della struttura di supporto e del relativo ancoraggio.*
- 0.2.32** *Tipo e numero dei tasselli, dei listelli, dei tavoloni da gronda ecc., disponibili per l'ancoraggio.*
- 0.2.33** *Tipo ed esecuzione dei raccordi a muro.*
- 0.2.34** *Elementi di dilatazione distinti per caratteristiche o tipo e numero.*
- 0.2.35** *Tipo ed esecuzione di coperture o impermeabilizzazioni provvisorie e rimozione di esse.*
- 0.2.36** *Protezioni particolari dei manufatti, per esempio imballaggio, paraspigoli, coperture.*

0.3 *Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC*

- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere soprattutto nei seguenti casi:*
- punto 3.1.5, qualora la lunghezza delle doghe debba essere maggiore di quella secondo tabella 1, riga 4, ad esempio nel caso di impiego di graffette scorrevoli particolari (ad esempio linguette scorrevoli lunghe),*
 - punto 3.1.8, qualora condizioni costruttive rendano necessarie altezze di raccordo minori, ad esempio nel caso di accessi a terrazze, costruzioni senza barriere architettoniche,*
 - punto 3.2.1, qualora coperture con saldature a rulli la protezione contro il risucchio da vento avviene a mezzo di zavoratura,*
 - punto 3.2.4, qualora a causa della forma della copertura l'aggraffatura debba essere orientata diversamente,*
 - punto 3.2.10, qualora per pendenze della copertura da 3° a 7° si debba rinunciare ad una esecuzione impermeabile all'acqua, ad esempio mediante inserimento di gradini,*
 - punto 3.5.3, qualora per la corretta protezione di intonaci e pitture la sporgenza degli sgocciolatoi debba essere maggiore di 20 mm,*
 - punto 3, qualora la forma delle coperture differisca da quelle indicate nelle figure da 1 a 3 ovvero la costruzione sia situata nella zona di azione del vento 4.*

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *coperture, rivestimenti di pareti, lamiere sagomate e simili.*
- *strati separatori, coibentazioni e simili.*

0.5.2 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *lamiere sagomate, profilati di lamiera, per esempio colmi, displuvi, gronde, converse, raccordi e bordi, salti di livello, elementi di dilatazione, copertine di cornicioni, muri e timpani, davanzali, intradossi, architravi, scossaline a sbalzo,*
- *sistemi paraneve, compresi i supporti,*
- *canali di gronda e scossaline,*
- *rinforzi a bulbo di grondaie,*
- *tubi pluviali,*
- *profilati estrusi,*
- *strati separatori e coibentazioni, posate a strisce.*

0.5.3 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:

- *angoli per lamiere sagomate e profilati di lamiera,*
- *pezzi speciali per profilati estrusi,*
- *punti di ancoraggio, ganci per scale, passerelle e ballatoi con supporti, botole d'accesso, griglie paraneve, raccordi per elementi emergenti, aeratori, tubi e sostegni per ringhiere o pali,*
- *elementi di dilatazione, per esempio per grondaie, scossaline, raccordi, mantovane, copertine per cornicioni e muri,*
- *angoli per grondaie, testate, bocchettoni di scarico, vaschette per grondaie, supporti per canali di gronda, tiranti, gomito a segmenti, raccordi, imbuti, travasatori, raccordi di tubi, gomiti, braghe per tubi, bulbi, rosoni e angoli di tubi, tubi terminali, collari e piastre di copertura, cestelli o griglie parafoglie, doccioni, lamiere paracqua e simili,*
- *dispositivi paraneve,*
- *capelli per camini, pozzetti e simili.*

1. Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC “Opere da lattoniere” si applicano all'esecuzione di coperture metalliche, di rivestimenti di pareti, costituiti da elementi di materiali metallici da aggirare sul cantiere, e di opere da lattoniere.

1.2 Le presenti DTC non si applicano a:

- *coperture di lamiere grecate normalizzate (vedi DTC „Opere da conciatetti ed impermeabilizzazioni di coperture“),*
- *facciate e rivestimenti con materiali metallici (vedi DTC „Opere metalliche“).*

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

2.1 Lamiere e nastri di zinco

UNI EN 988 Zinco e leghe di zinco. Prescrizioni per prodotti laminati piani per edilizia.

2.2 Lamiere e nastri di acciaio

2.2.1 Lamiere e nastri di acciaio zincato a caldo e verniciato

UNI EN 10143 Lamiere sottili e nastri di acciaio con rivestimento metallico applicato per immersione a caldo in continuo. Tolleranze dimensionali e di forma.

UNI EN 10346 Prodotti piani di acciaio rivestiti per immersione a caldo in continuo - Condizioni tecniche di fornitura

2.2.2 Lamiere e nastri di acciaio inossidabile

UNI EN 10028-7 Prodotti piani di acciai per recipienti a pressione. Parte 7: Acciai inossidabili.

UNI EN 10088-2 Acciai inossidabili. Parte 2: Condizioni tecniche di fornitura delle lamiere, dei fogli e dei nastri di acciaio resistente alla corrosione per impieghi generali.

UNI EN ISO 9445 Nastri, bandelle, nastri larghi e lamiere di acciaio inossidabile laminati Parti 1 e 2 a freddo in continuo - Tolleranze sulle dimensioni e sulla forma.

2.3 Lamiere, nastri e profilati di rame

UNI EN 1652 Rame e leghe di rame. Piastre, lastre, nastri e dischi per usi generali.

UNI EN 1172 Rame e leghe di rame - Lastre e nastri per edilizia

UNI EN 13148 Rame e leghe di rame - Nastri stagnati a caldo

2.4 Alluminio e leghe di alluminio

UNI EN 485-1 Alluminio e leghe di alluminio - Lamiere, nastri e piastre - Parte 1: Condizioni tecniche di collaudo e fornitura.

UNI EN 485-2 Alluminio e leghe di alluminio - Lamiere, nastri e piastre - Parte 2: Caratteristiche meccaniche.

UNI EN 485-4 Alluminio e leghe di alluminio. Lamiere, nastri e piastre. Tolleranze dimensionali e di forma dei prodotti laminati a freddo.

UNI EN 573-3 Alluminio e leghe di alluminio - Composizione chimica e forma dei prodotti semilavorati - Parte 3 - Composizione chimica e forme dei prodotti.

UNI EN 754-1 Alluminio e leghe di alluminio - Barre e tubi trafilati a freddo - Parte 1: Condizioni tecniche di controllo e fornitura

UNI EN 754-2 Alluminio e leghe di alluminio - Barre e tubi trafilati - Parte 2: Caratteristiche meccaniche.

UNI EN 755-1 Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Parte 1: Condizioni tecniche di controllo e di fornitura

UNI EN 755-2 Alluminio e leghe di alluminio - Barre, tubi e profilati estrusi - Parte 2: Caratteristiche meccaniche.

UNI EN 1396 Alluminio e leghe di alluminio - Lamiere e nastri trattati superficialmente in bobine per applicazioni generali - Specifiche.

2.5 Lamiere di piombo e di leghe di piombo

UNI EN 12548 Piombo e leghe di piombo. Leghe di piombo in lingotti per guaine e manicotti per cavi elettrici.

UNI EN 12588 Piombo e leghe di piombo. Lastre di piombo laminate per edilizia.

2.6 Elementi costruttivi zincati a caldo e piombati a caldo

UNI EN ISO 1461 Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su prodotti finiti ferrosi e articoli di acciaio. Specificazioni e metodi di prova.

Rivestimenti di zincatura per immersione a caldo su manufatti di acciaio devono essere perfettamente aderenti e compatti.

2.7 Materiali di collegamento (materiali per saldatura e brasatura) ed elementi di connessione

UNI EN ISO 3506 [Parti 1 a 4]	Caratteristiche meccaniche degli elementi di collegamento di acciaio inossidabile resistente alla corrosione – Parte 1 a Parte 4
UNI EN 1045	Brasatura forte - Flussi per brasatura forte - Classificazione e condizioni tecniche di fornitura
UNI EN ISO 9453	Leghe per brasatura dolce - Composizione chimica e forme.
UNI EN ISO 18273	Materiali d'apporto per saldatura - Fili elettrodi, fili e bacchette per la saldatura dell'alluminio e delle leghe di alluminio – Classificazione
UNI EN 29454-1	Flussi per brasatura dolce. Classificazione e caratteristiche. Classificazione, etichettatura e imballaggio
UNI EN ISO 3581	Materiali d'apporto per saldatura - Elettrodi rivestiti per la saldatura manuale ad arco di acciai inossidabili e resistenti ad alta temperatura - Classificazione
UNI EN ISO 17672	Brasatura forte - Metalli d'apporto.

2.8 Canali di gronda e pluviali

UNI EN 607	Canali di gronda e relativi accessori di PVC non plastificato - Definizioni, requisiti e prove
UNI EN 612	Canali di gronda con nervatura irrigidente frontale e pluviali giuntati a freddo di lamiera metallica
UNI EN 1462	Supporti per canali di gronda - Requisiti e prove.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 In caso di condizioni climatiche avverse, ad esempio con umidità o temperature inferiori a +5°C nel caso di lavori di incollaggio, acqua stagnante, temperature del metallo inferiori a +10°C in caso di lavori con zinco al titanio ovvero neve e ghiaccio, si dovranno concordare con il Committente gli opportuni accorgimenti da intraprendere.

Gli accorgimenti da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.1).

3.1.2 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- scostamento dello stato di fatto dalle previsioni,
- resistenza meccanica insufficiente o configurazione inadeguata del supporto,
- irregolarità e dislivelli del supporto maggiori di quelli ammissibili,
- condizioni climatiche avverse secondo punto 3.1.1,
- possibilità di ancoraggio mancanti o inadeguate su raccordi, aperture o elementi emergenti,
- carente aerazione e ventilazione per coperture e rivestimenti di pareti ventilati,
- tipo e posizione inadeguati di elementi emergenti, dispositivi di scarico delle acque, raccordi, soglie e simili,
- mancanza dei punti di riferimento,
- mancante o insufficiente libertà di dilatazione, ad esempio salti di quota,
- presupposti per la realizzazione di scarichi di troppopieno mancanti o carenti,
- mancanza di supporti o traverse predisposte a cavallo di elementi emergenti del tetto,
- distanze eccessive degli appoggi.

3.1.3 In caso di impiego di metalli differenti, anche se non a contatto tra di loro, si dovranno prevenire i reciproci effetti dannosi, ponendo attenzione alla direzione del deflusso dell'acqua.

3.1.4 I metalli vanno protetti contro le azioni dannose di materiali contigui, ad esempio mediante strati separatori.

- 3.1.5** I raccordi ed i fissaggi vanno eseguiti in modo che gli elementi possano dilatarsi, contrarsi o spostarsi a seguito di variazioni di temperatura senza subire danni. In tale caso si terrà conto di una escursione termica di 100 K nella fascia tra -20°C e $+80^{\circ}\text{C}$. Le distanze tra gli elementi di dilatazione vanno scelte in base al loro tipo ed in base alla tipologia ed alla disposizione degli elementi costruttivi coinvolti. Per le distanze tra i giunti stessi vale la tabella 1.
Per le distanze da angoli o punti fissi le distanze indicate vanno dimezzate.
- 3.1.6** Le opere devono essere protette contro il risucchio in caso di forte vento. Devono essere impiegate graffette di produzione industriale. Il fissaggio deve essere doppio; il carico dinamico ammissibile a graffetta deve essere di almeno 400 N.
Graffette, chiodi e viti devono avere i requisiti riportati nella tabella 2.
- 3.1.7** I supporti per mantovane e converse nella zona di coperture vanno incassati a raso ed avvitati a scomparsa.
- 3.1.8** I raccordi ad elementi emergenti vanno alzati sopra il livello superiore della copertura del tetto di almeno 150 mm, quando la pendenza non è superiore a 5° (8,8%), e di almeno 100 mm, quando la pendenza è superiore a 5° (8,8%).
- 3.1.9** I raccordi metallici da incollare devono avere una superficie di incollaggio di larghezza non inferiore a 120 mm. I giunti vanno eseguiti a tenuta dell'acqua. Con lunghezze superiori a 3 m, vanno eseguiti fissaggi di tipo indiretto.
- 3.2 Coperture metalliche in lamiera aggraffata, aggraffata su listello nonché saldata a rulli**
- 3.2.1** Le coperture di tetto metalliche vanno realizzate con nastri o pannelli. Per l'esecuzione valgono le tabelle da 3 a 7.
Per gli spessori minimi e le larghezze delle doghe in funzione dell'altezza delle costruzioni vale la tabella 3.
Per la distanziatura ed il numero delle graffette valgono nelle zone di azione del vento da 1 a 3 secondo la norma UNI EN 1991-1-4 le figure da 1 a 3, collegate alle tabelle da 4 a 6.
- 3.2.2** Con pendenze del tetto fino a 3° (5,2%), le aggraffature longitudinali vanno impermeabilizzate.
- 3.2.3** Per coperture di zinco al titanio, la pendenza non deve essere inferiore a 3° (5,2%); con pendenze fino a 15° (26,8%) vanno inseriti strati di separazione con funzione drenante.
- 3.2.4** Le coperture aggraffate devono avere giunti a doppia aggraffatura, perpendicolari alla linea di gronda, con un'altezza di almeno 23 mm.
- 3.2.5** I listelli per coperture listellate devono avere una sezione non inferiore a 40 mm x 40 mm.
- 3.2.6** Tra gli spigoli inferiori della bordatura longitudinale delle doghe va prevista una distanza di almeno 3 mm per l'assorbimento della dilatazione delle aggraffature.
- 3.2.7** Se la distanza tra il colmo e la gronda è maggiore della lunghezza ammissibile delle doghe, va previsto un giunto di dilatazione secondo la tabella 8.
- 3.2.8** La gronda va realizzata in maniera che possano essere assorbite le dilatazioni longitudinali delle doghe e i carichi dovuti alla depressione da vento. Le estremità delle doghe devono essere rivoltate e fissate alla lamiera di bordo con funzione di fascetta di aggancio.
- 3.2.9** In caso di tetti aerati, la realizzazione della copertura metallica non deve pregiudicare la funzionalità del sistema di aerazione.
- 3.2.10** I giunti trasversali vanno eseguiti secondo la tabella 9 in funzione della pendenza del tetto.
- 3.3 Rivestimenti metallici di pareti**
- 3.3.1** I rivestimenti di pareti vanno realizzati con doghe o pannelli con aggraffatura angolare.
- 3.3.2** Per l'esecuzione di rivestimenti di facciate ventilate vale la norma DIN 18516-1 „Rivestimenti di facciate ventilate - Parte 1: Prescrizioni, indicazione per le prove“.
- 3.3.3** Le strutture di supporto devono essere montate a piombo e perfettamente allineate in funzione della larghezza delle doghe.

3.3.4 Per la distanziatura ed il numero delle graffette è applicabile nelle zone di azione del vento da 1 a 3 secondo la norma UNI EN 1991-1-4 la figura 4 in collegamento con la tabella 7.

3.3.5 Il bordo delle lamiere di spessore inferiore a 1 mm va rivoltato o bordato.

3.4 Compluvi

3.4.1 I compluvi di metallo vanno eseguiti su ambo i lati con bordo rivoltato.

3.4.2 Le sovrapposizioni senza brasatura deve essere larghe almeno 100 mm. Per pendenze del compluvio inferiori a 15° (26,8%), le sovrapposizioni devono essere impermeabili all'acqua.

3.4.3 I compluvi di coperture metalliche devono essere appoggiati su tutta la loro superficie.

3.5 Opere da lattoniere di altro tipo

3.5.1 Lo spessore di lamiera richiesto va scelto in funzione delle dimensioni, dello sviluppo, della sagomatura, del tipo di fissaggio, del supporto e del materiale utilizzato.

Per gli spessori minimi delle scossaline di bordo, delle copertine e delle lamiere di raccordo valgono le indicazioni della tabella 10.

3.5.2 Le scossaline, le copertine e le lamiere di raccordo vanno montate a scomparsa con elementi di fissaggio protetti contro la corrosione.

3.5.3 Le copertine devono avere un gocciolatoio di bordo distante almeno 20 mm dagli elementi della costruzione ricoperti.

3.5.4 Gli angoli vanno eseguiti a perfetta tenuta dell'acqua piovana.

3.5.5 Controlamierini, grondaline o grembiulini vanno fissati almeno ogni 250 mm, profili di raccordo con muro almeno ogni 200 mm.

3.5.6 I supporti per canali di gronda vanno incassati a raso nel tavolato e vanno fissati a scomparsa.

Tabelle e figure

Tabella 1: Distanze massime degli elementi di dilatazione

Riga	Esecuzione nonché tipo e disposizione degli elementi	Distanza mass. m
1	scossaline, raccordi angolari, fascette d'aggancio e canalette per shed incollate sotto il piano di scorrimento dell'acqua	6 m
2	per profilati estrusi	6 m
3	copertine di muri, scossaline e gronde interne, non incollate con sviluppo <500 mm sopra il piano di scorrimento dell'acqua	8 m
	per elementi di acciaio	14 m
4	doghe per coperture e rivestimenti di pareti nonché gronde interne, non incollate con sviluppo ≤ 500 mm e per canali di gronda in nastri con sviluppo >500 mm	10 m
	per elementi di acciaio	14 m
5	per canali di gronda in nastri con sviluppo fino a 500 mm	15 m

Tabella 2: Graffette, chiodi, viti; requisiti

Materiale ^b degli elementi da fissare	Graffette		Accessori di fissaggio ^e			
			Chiodi a gambo profilato ^d		Viti a testa svasata	
	Materiale	spess. mm	Materiale	spessore mm	Materiale	spessore mm
alluminio	acciaio	≥ 0,4	acciaio	≥ (2,8 x 25)	acciaio	≥ (4 x 25)

Materiale ^b degli elementi da fissare	Graffette		Accessori di fissaggio ^c			
			Chiodi a gambo profilato ^d		Viti a testa svasata	
	Materiale	spess. mm	Materiale	spessore mm	Materiale	spessore mm
	inossidabile ^a acciaio zincato	≥ 0,6	inossidabile acciaio zincato		inossidabile acciaio zincato	
piombo	acciaio inossidabile ^a rame	≥ 0,4 ≥ 0,7	acciaio inossidabile, rame	≥ (2,8 × 25) ≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile, acciaio zincato	≥ (4 × 30)
acciaio inossidabile	acciaio inossidabile ^a	≥ 0,4	acciaio inossidabile	≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile	≥ (4 × 25)
rame	acciaio inossidabile ^a rame	≥ 0,4 ≥ 0,6	acciaio inossidabile rame	≥ (2,8 × 25) ≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile	≥ (4 × 25)
zinco al titanio	Acciaio inossidabile ^a	≥ 0,4	acciaio inossidabile, acciaio zincato	≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile, acciaio zincato	≥ (4 × 25)
	acciaio zincato	≥ 0,6				
	zinco al titanio	≥ 0,8	acciaio inossidabile	≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile, acciaio zincato	≥ (4 × 25)
acciaio zincato a caldo	acciaio zincato	≥ 0,6	acciaio zincato	≥ (2,8 × 25)	acciaio zincato	≥ (4 × 25)
	acciaio inossidabile ^a	≥ 0,4	acciaio inossidabile	≥ (2,8 × 25)	acciaio inossidabile	≥ (4 × 25)

^a Graffette di acciaio inossidabile possono essere impiegate con coperture di ogni materiale (lambi inferiori con spigoli arrotondati)

^b I tavolati di supporto devono avere uno spessore minimo di 30 mm in caso di coperture di piombo e di 24 mm con tutti gli altri materiali (22 mm per pannelli in legno lamellare).

^c Per ogni graffetta almeno 2 pezzi con una profondità di infissione non inferiore a 20 mm.

^d Sono ammessi anche chiodi a gambo profilato in acciaio inossidabile ed in acciaio zincato a caldo 2,5 mm x 25 mm della classe di resistenza 3/C secondo la norma DIN 20000-6.

Tabella 3: Coperture metalliche: spessori minimi e larghezza delle doghe in funzione dell'altezza dell'edificio

Altezza dell'edificio h	Spessore dei nastri e larghezza massima delle doghe														
	fino a 10 m				da 10 a 20 m				da 20 a 50 m				da 50 a 100 m		
larghezza delle doghe mm ^a	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
materiale	spessore minimo dei nastri														
	mm														
alluminio	0,7	0,7	0,8	— ^b	0,7	0,7	0,8	— ^b	0,7	0,7	— ^b	— ^b	0,7	0,7	— ^b
rame	0,6	0,6	0,6	— ^b	0,6	0,6	0,6	— ^b	0,6	0,6	— ^b	— ^b	0,6	0,6	— ^b
zinco al titanio	0,7	0,7	0,7	— ^b	0,7	0,7	0,7	— ^b	0,7	0,7	— ^b	— ^b	0,7	0,7	— ^b
acciaio zincato	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6	0,6
acciaio inossidabile	0,4	0,5	0,5	— ^b	0,4	0,5	0,5	— ^b	0,4	0,5	— ^b	— ^b	0,5	0,5	— ^b

^a Le larghezze delle doghe si ricavano dalle larghezze dei nastri ovvero delle lamiere di 600 mm, 670 mm, 700 mm, 800 mm e 1000 mm, detraendo 80 mm per coperture aggraffate. Impiegando una macchina sagomatrice si ottengono nastri più larghi di 10 mm. Per le coperture listellate la minore larghezza delle doghe va determinata in funzione della sezione del listello.

^b non ammissibile.

Tabella 4: Coperture metalliche: distanza in mm e numero a m² delle graffette in funzione della larghezza delle doghe e dell'altezza dell'edificio nella zona di azione del vento 1 per coperture piane, a due falde, a farfalla, ad una falda ed a padiglione

Zona di azione del vento 1																
Altezza edificio		fino a 10 m				da 10 a 20 m				da 20 a 50 m				da 50 a 100 m		
larghezza delle doghe in mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
	Fele	330	290	270	240	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
	v	5,9	5,9	5,9	5,9	7,6	7,6	7,6	7,6	10,7	10,7	10,7	10,7	12,7	12,7	12,7
	F	380	330	320	270	290	260	250	210	210	180	180	150	180	150	150
Tetto		5,1	5,1	5,1	5,1	6,6	6,6	6,6	6,6	9,2	9,2	9,2	9,2	11,0	11,0	11,0
$(\alpha \leq 30^\circ)$	G	470	420	400	340	370	320	310	260	260	230	220	190	220	190	180
		4,1	4,1	4,1	4,1	5,3	5,3	5,3	5,3	7,4	7,4	7,4	7,4	8,8	8,8	8,8
	H	500	500	500	500	500	500	500	440	440	380	370	310	370	320	310
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	3,2	4,4	4,4	4,4	4,4	5,3	5,3	5,3
	J	500	500	500	460	490	430	410	350	350	310	290	250	290	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,5	5,5	5,5	5,5	6,6	6,6	6,6
	Fele	400	350	330	290	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
	v	4,9	4,9	4,9	4,9	7,6	7,6	7,6	7,6	10,7	10,7	10,7	10,7	12,7	12,7	12,7
	F	500	500	500	460	490	430	410	350	350	310	290	250	290	260	250
Tetto		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,5	5,5	5,5	5,5	6,6	6,6	6,6
$(\alpha > 30^\circ)$	G	470	420	400	340	370	320	310	260	260	230	220	190	220	190	180
		4,1	4,1	4,1	4,1	5,3	5,3	5,3	5,3	7,4	7,4	7,4	7,4	8,8	8,8	8,8
	H	500	500	500	500	500	500	500	440	440	380	370	310	370	320	310
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	3,2	4,4	4,4	4,4	4,4	5,3	5,3	5,3
	J	500	500	500	500	500	500	470	410	400	350	340	290	340	300	280
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,4	3,4	4,8	4,8	4,8	4,8	5,7	5,7	5,7

Tabella 5: Coperture metalliche: distanza in mm e numero a m² delle graffette in funzione della larghezza delle doghe e dell'altezza dell'edificio nella zona di azione del vento 2 per coperture piane, a due falde, a farfalla, ad una falda ed a padiglione

Zona di azione del vento 2																
Altezza edificio		fino a 10 m				da 10 a 20 m				da 20 a 50 m				da 50 a 100 m		
larghezza delle doghe in mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
	Felev	270	240	220	190	210	180	170	150	150	130	120	110	120	110	100
		7,2	7,2	7,2	7,2	9,4	9,4	9,4	9,4	13,1	13,1	13,1	13,1	15,6	15,6	15,6
	F	310	270	260	220	240	210	200	170	170	150	140	120	140	130	120
Tetto		6,2	6,2	6,2	6,2	8,1	8,1	8,1	8,1	11,3	11,3	11,3	11,3	13,4	13,4	13,4
$(\alpha \leq 30^\circ)$	G	390	340	330	280	300	260	250	220	210	190	180	150	180	160	150
		5,0	5,0	5,0	5,0	6,5	6,5	6,5	6,5	9,0	9,0	9,0	9,0	10,7	10,7	10,7
	H	500	500	500	470	500	440	420	360	360	310	300	260	300	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,4	5,4	5,4	5,4	6,4	6,4	6,4
	J	500	460	430	370	400	350	330	290	280	250	240	210	240	210	200
		3,8	3,7	3,7	3,7	4,8	4,8	4,8	4,8	6,8	6,8	6,8	6,8	8,0	8,0	8,0

	Felev	320	290	270	230	210	180	170	150	150	130	120	110	120	110	100
		5,9	5,9	5,9	5,9	9,4	9,4	9,4	9,4	13,1	13,1	13,1	13,1	15,6	15,6	15,6
	F	500	460	430	370	400	350	330	290	280	250	240	210	240	210	200
Tetto		3,8	3,7	3,7	3,7	4,8	4,8	4,8	4,8	6,8	6,8	6,8	6,8	8,0	8,0	8,0
$(\alpha > 30^\circ)$	G	390	340	330	280	300	260	250	220	210	190	180	150	180	160	150
		5,0	5,0	5,0	5,0	6,5	6,5	6,5	6,5	9,0	9,0	9,0	9,0	10,7	10,7	10,7
	H	500	500	500	470	500	440	420	360	360	310	300	260	300	260	250
		3,8	3,4	3,2	3,0	3,9	3,9	3,9	3,9	5,4	5,4	5,4	5,4	6,4	6,4	6,4
	J	500	500	500	430	460	400	380	330	330	290	280	240	280	240	230
		3,8	3,4	3,2	3,2	4,2	4,2	4,2	4,2	5,9	5,9	5,9	5,9	7,0	7,0	7,0

Tabella 6: Coperture metalliche: distanza in mm e numero a m² delle graffette in funzione della larghezza delle doghe e dell'altezza dell'edificio nella zona di azione del vento 3 per coperture piane, a due falde, a farfalla, ad una falda ed a padiglione

Zona di azione del vento 3																
Altezza edificio	fino a 10 m				da 10 a 20 m				da 20 a 50 m				da 50 a 100 m			
larghezza delle doghe in mm	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	
	Felev	220	190	190	160	170	150	140	120	120	110	100	90	100	90	90
		8,7	8,7	8,7	8,7	11,2	11,2	11,2	11,2	15,8	15,8	15,8	15,8	18,7	18,7	18,7
	F	260	230	220	190	200	180	170	140	140	120	120	100	120	110	100
tetto		7,5	7,5	7,5	7,5	9,7	9,7	9,7	9,7	13,6	13,6	13,6	13,6	16,1	16,1	16,1
$(\alpha \leq 30^\circ)$	G	320	280	270	230	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		6,0	6,0	6,0	6,0	7,7	7,7	7,7	7,7	10,9	10,9	10,9	10,9	12,9	12,9	12,9
	H	500	470	450	390	410	370	350	300	290	260	250	210	250	220	210
		3,8	3,6	3,6	3,6	4,6	4,6	4,6	4,6	6,5	6,5	6,5	6,5	7,7	7,7	7,7
	J	430	380	360	310	330	290	280	240	240	210	200	170	200	180	170
		4,5	4,5	4,5	4,5	5,8	5,8	5,8	5,8	8,2	8,2	8,2	8,2	9,7	9,7	9,7
	Felev	270	240	220	190	170	150	140	120	120	110	100	90	100	90	90
		7,2	7,2	7,2	7,2	11,2	11,2	11,2	11,2	15,8	15,8	15,8	15,8	18,7	18,7	18,7
	F	430	380	360	310	330	290	280	240	240	210	200	170	200	180	170
tetto		4,5	4,5	4,5	4,5	5,8	5,8	5,8	5,8	8,2	8,2	8,2	8,2	9,7	9,7	9,7
$(\alpha > 30^\circ)$	G	320	280	270	230	250	220	210	180	180	160	150	130	150	130	130
		6,0	6,0	6,0	6,0	7,7	7,7	7,7	7,7	10,9	10,9	10,9	10,9	12,9	12,9	12,9
	H	500	470	450	390	410	370	350	300	290	260	250	210	250	220	210
		3,8	3,6	3,6	3,6	4,6	4,6	4,6	4,6	6,5	6,5	6,5	6,5	7,7	7,7	7,7
	J	490	430	410	360	380	340	320	280	270	240	230	200	230	200	190
		3,9	3,9	3,9	3,9	5,0	5,0	5,0	5,0	7,1	7,1	7,1	7,1	8,4	8,4	8,4

La distanza delle graffette indicata rappresenta un valore medio da rispettare lungo tratti della lunghezza di 3 m.

7: Rivestimenti di pareti: distanza in mm e numero a m² delle graffette in funzione dell'altezza dell'edificio nelle zone di azione del vento da 1 a 3

Zona di azione del vento 1								
Altezza edificio	fino a 10 m		da 10 a 20 m		da 20 a 50 m		da 50 a 100 m	

larghezza delle doghe in mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
parete A	h/d	500	490	470	400	430	380	360	310	310	270	260	220	260	230	220
	h/b ≥ 5	3,8	3,4	3,4	3,4	4,5	4,5	4,5	4,5	6,2	6,2	6,2	6,2	7,5	7,5	7,5
parete A	h/d	500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330
	h/b ≤ 1	3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8
parete B		500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8
Zona di azione del vento 2																
larghezza delle doghe in mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
parete A	h/d	460	400	380	330	350	310	290	250	250	220	210	180	210	190	180
	h/b ≥ 5	4,2	4,2	4,2	4,2	5,5	5,5	5,5	5,5	7,7	7,7	7,7	7,7	9,1	9,1	9,1
parete A	h/d	500	500	500	500	500	500	500	480	480	420	400	340	400	350	330
	h/b ≤ 1	3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,4	3,2	2,9	4,0	4,0	4,0	4,0	4,8	4,8	4,8
parete B		500	500	500	500	500	480	450	390	390	340	330	280	330	290	270
		3,8	3,4	3,2	2,8	3,8	3,5	3,5	3,5	5,0	5,0	5,0	5,0	5,9	5,9	5,9
Zona di azione del vento 3																
larghezza delle doghe in mm		520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620	720	520	590	620
parete A	h/d	380	330	320	270	290	260	250	210	210	180	170	150	180	150	150
	h/b ≥ 5	5,1	5,1	5,1	5,1	6,6	6,6	6,6	6,6	9,2	9,2	9,2	9,2	11,0	11,0	11,0
parete A	h/d	460	400	380	330	360	310	300	260	250	220	210	180	210	190	180
	h/b ≤ 1	4,2	4,2	4,2	4,2	5,4	5,4	5,4	5,4	7,6	7,6	7,6	7,6	9,0	9,0	9,0
parete B		500	500	490	420	450	400	380	330	320	280	270	230	270	240	230
		3,8	3,4	3,3	3,3	4,2	4,2	4,2	4,2	6,0	6,0	6,0	6,0	7,1	7,1	7,1

Tabella 8: Assorbimento della dilatazione delle doghe

	Esecuzione	Pendenza del tetto richiesta
1	Giunzione trasversale semplice	$\geq 25^\circ$ (46,6%)
2	Giunzione trasversale con aggraffatura aggiuntiva	$\geq 10^\circ$ (17,6%)
3	Salto di pendenza ^a	$\geq 3^\circ$ (5,2%)
4	Fodere a cuneo sui puntoni ^b	$\geq 7^\circ$ (12,3%)
5	Aggraffatura trasversale doppia ^c	$\geq 7^\circ$ (12,3%)

^a Struttura di supporto predisposta dal Committente
^b Struttura di supporto completata dal Committente
^c solo per coperture a pannelli o a lastre

Tabella 9: Giunti trasversali

	Pendenza del tetto	Tipo di giunto trasversale
1	$\geq 30^\circ$ (57,7%)	sovrapposizione di 100 mm
2	$\geq 25^\circ$ (46,6%)	aggraffatura trasversale semplice
3	$\geq 10^\circ$ (17,6%)	aggraffatura trasversale semplice sovrapposta
4	$\geq 7^\circ$ (12,3%)	aggraffatura doppia (senza impermeabilizzazione)
5	$< 7^\circ$ (12,3%)	esecuzione a tenuta d'acqua, in funzione del materiale

	Pendenza del tetto	Tipo di giunto trasversale
		impiegato

Tabella 10: Spessori minimi per raccordi e copertine

Materiale	Copertine di elementi metallici profilati a freddo, scossaline	Raccordi non autoportanti e copertine ^a	Raccordi
	mm	mm	mm
alluminio	1,0	0,7	0,7 (1,5) <u>a</u>
rame semiduro	1,0	0,6	0,7
zinco al titanio	1,0	0,7	0,7
acciaio inossidabile	0,8	0,4	0,7
acciaio zincato	0,8	0,6	0,7

Profilati estrusi devono avere uno spessore minimo di 1,5 mm; per elementi metallici posati su una sottostruttura è applicabile la tabella 10.

^a per gli spessori minimi e le larghezze è applicabile la tabella 3.

Legenda comune per le figure da 1 a 4 per la suddivisione semplificata delle coperture ai sensi della norma UNI EN 1991-1-4

b lunghezza

d larghezza

h altezza

F, G, H, J superfici parziali della copertura

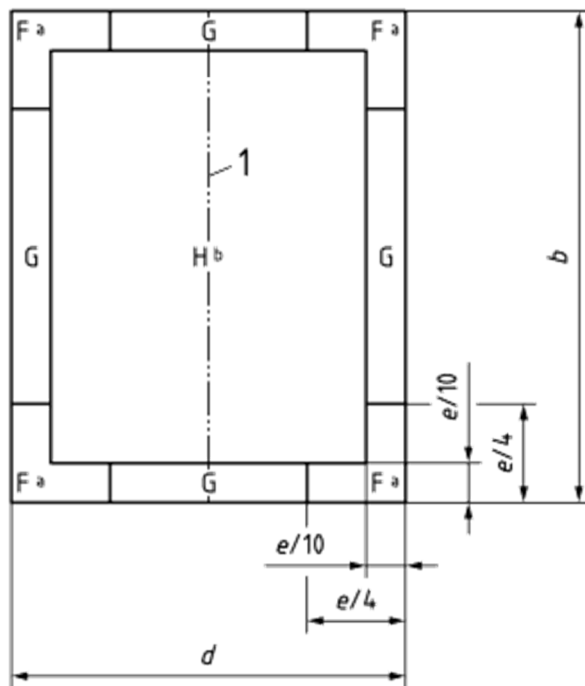
F_{elev} zona d'angolo in elevazione di copertura a due falde ed a farfalla

A, B superfici parziali delle pareti

α pendenza della copertura

e parametro $e = 2h$ o b , vale il valore minore

Suddivisione semplificata delle superfici per coperture



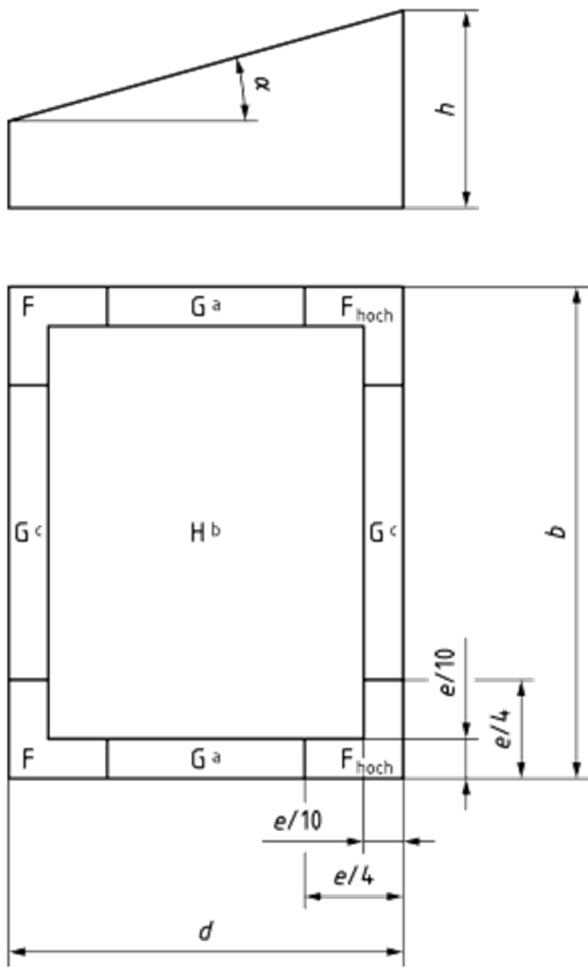
Legenda:

1 colmo o compluvio

^aper $\alpha \leq -15^\circ$ F_{elev}

^bper $\alpha \leq -30^\circ$ e per $\alpha \geq +15^\circ$ J

Figura 1: Suddivisione delle superfici per coperture piane, a due falde ed a farfalla



- ^a per $\alpha \leq 30^\circ$ F
- ^b per $\alpha \leq 30^\circ$ J
- ^c per $\alpha > 30^\circ$ F

Figura 2: Suddivisione delle superfici per coperture ad una falda

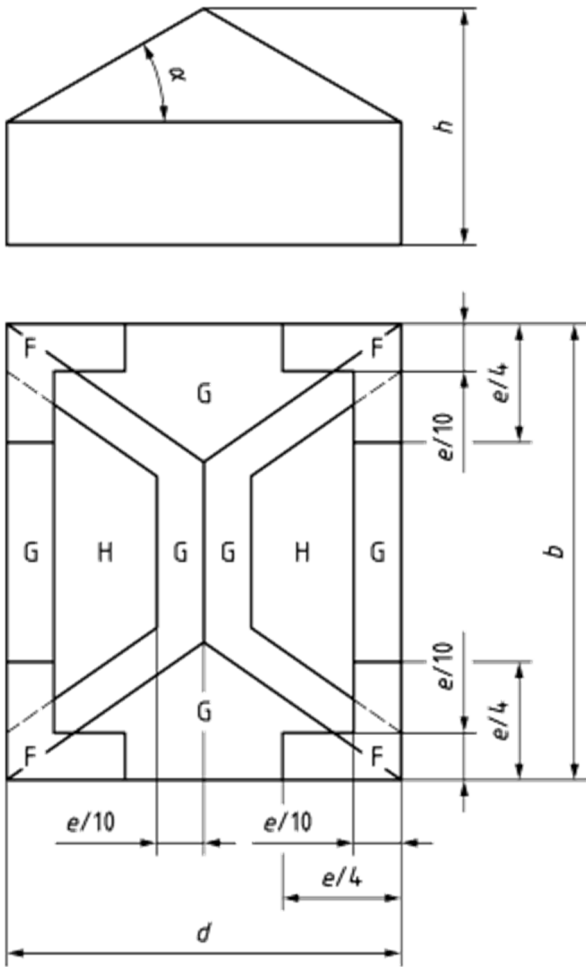
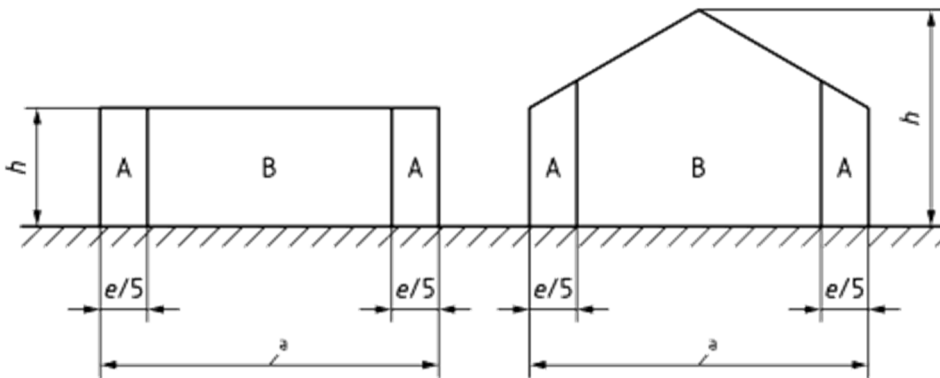


Figura 3: Suddivisione delle superfici per coperture a quattro falde

Suddivisione semplificata delle superfici per pareti verticali



Legenda:
 $e = b \text{ o } 2 h$, vale il valore minore
 $a = b \text{ o } d$

Figura 4: Suddivisione delle superfici per pareti verticali

4. Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:
- 4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro di altezza non maggiore di 2 m rispetto al terreno o al pavimento.
 - 4.1.2 Pulizia del supporto, fatta eccezione per le prestazioni indicate al punto 4.2.5.
 - 4.1.3 Misure per la protezione di elementi costruttivi e di impianti contro l'insudiciamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante il corso dei lavori, mediante coperture, teli o avvolgimenti non fissi, fatta eccezione per le protezioni indicate al punto 4.2.10.
 - 4.1.4 Completamento di lavorazioni in due fasi per consentire l'intervento di altri appaltatori, qualora le prestazioni possono essere fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di lavori da lattoniere della stessa tipologia. Se questa condizione non è avverata, le prestazioni occorrenti sono da considerare prestazioni particolari secondo il punto 4.2.12.
 - 4.1.5 Tracciamento di fori, scanalature e fori passanti.
 - 4.1.6 Incasso e fissaggio dei supporti per canali di gronda, dei supporti di passerelle, degli elementi di ancoraggio, dei collari.
 - 4.1.7 Installazione, messa a disposizione e rimozione di scarichi provvisori dell'acqua piovana per la durata dei lavori. Gli scarichi provvisori devono sporgere dal ponteggio di almeno 50 cm.
- 4.2 Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1 Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi agevolmente.
 - 4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione di ponteggi con piani di lavoro di altezza superiore a 2 m rispetto al terreno o al pavimento.
 - 4.2.3 Modifica di ponteggi di qualsiasi altezza per consentire il lavoro ad altri imprenditori.
 - 4.2.4 Protezione contro l'azione delle condizioni climatiche secondo il punto 3.1.2, ad esempio preriscaldamento degli elementi metallici.
 - 4.2.5 Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa sia imputabile ad altre imprese.
 - 4.2.6 Sistemazione di imperfezioni di planarità del sottofondo in caso di scostamenti maggiori di quelli ammissibili secondo le norme.
 - 4.2.7 Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, contro l'umidità e contro le radiazioni nonché per l'isolamento acustico e termico, qualora le prestazioni eccedano quelle indicate al punto 3.
 - 4.2.8 Realizzazione di giunti di dilatazione e di lavoro nonché impermeabilizzazione dei giunti.
 - 4.2.9 Predisposizione e montaggio di campioni, superfici campione, costruzioni tipo e modelli.
 - 4.2.10 Protezioni particolari di elementi costruttivi, parti di impianti e degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, scale, opere in legno, coperture ed elementi finiti, rivestimento a tenuta di polvere fissato con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in legno o di guaine protettive.
 - 4.2.11 Prestazioni per la realizzazione dei raccordi con costruzioni o elementi adiacenti, qualora esse eccedano le misure indicate al punto 3.
 - 4.2.12 Completamento di lavorazioni in due fasi per consentire l'intervento di altri appaltatori, qualora le prestazioni non possono essere fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di lavori da lattoniere della stessa tipologia
 - 4.2.13 Realizzazione sulle costruzioni di ancoraggi fissi, ad esempio per ponteggi.
 - 4.2.14 Predisposizione di disegni di montaggio e di posa.

- 4.2.15** Predisposizione di verifiche delle proprietà fisiche del materiale nonché di calcoli statici e relativi allegati grafici occorrenti per documentare la stabilità delle opere.
- 4.2.16** Prove sulle opere per la verifica della resistenza, ad esempio prova di estrazione sui tasselli.
- 4.2.17** Predisposizione dei capisaldi di livello necessari.
- 4.2.18** Rivestimenti di intradossi e architravi nonché posa di davanzali, griglie di ventilazioni e simili.
- 4.2.19** Inserimento di profilature, piastre ornamentali e simili.
- 4.2.20** Provvedimenti per lo smaltimento dell'acqua piovana eccedenti le prestazioni richieste al punto 4.1.7.
- 4.2.21** Smontaggio e rimontaggio di tubi pluviali, qualora ciò non sia imputabile all'appaltatore.
- 4.2.22** Fornitura e posa di cestelli o griglie parafoglie.
- 4.2.23** Realizzazione e chiusura di scanalature o cavità.
- 4.2.24** Scopertura e copertura di tetti e rivestimenti anche di tipo provvisorio, qualora la circostanza non sia imputabile all'appaltatore.
- 4.2.25** Posa di angoli interni ed esterni su lamiere sagomate e profilati di lamiera.
- 4.2.26** Posa di pezzi speciali su profilati estrusi.
- 4.2.27** Posa di angoli di gronda, testate, bocchettoni di scarico, vaschette di grondaia, gomiti, angoli di tubi, raccordi conici o doccioni.
- 4.2.28** Posa di ganci di sicurezza, portelli di lucernari o supporti per passerelle.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", sezione 5, vale quanto segue:

5.1 Generale

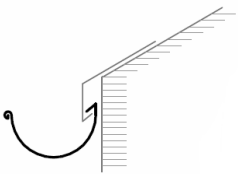
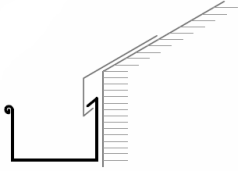
5.1.1 Il rilevamento della prestazione, indipendentemente dal fatto che venga effettuata a disegno o secondo il computo metrico, si basa sulle dimensioni dei seguenti elementi:

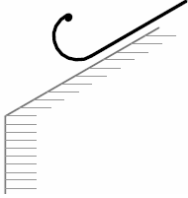
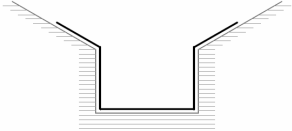
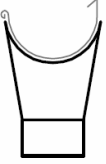
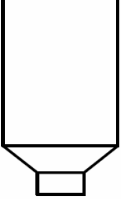

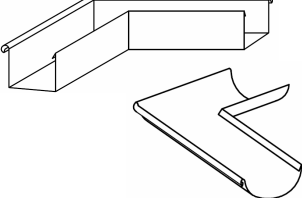
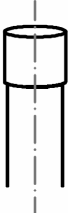
- coperture
- rivestimenti
- componenti.

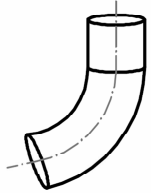

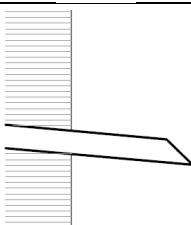
Per il rilevamento delle prestazioni si dovranno adottare regole semplificate, come quelle di detrazione.

5.2 Denominazioni con illustrazione grafica e unità di conteggio

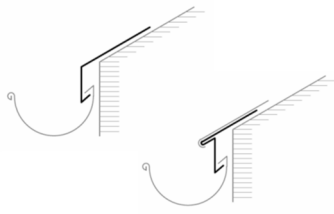
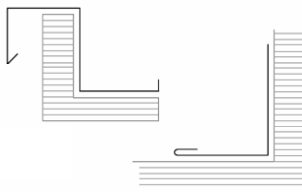
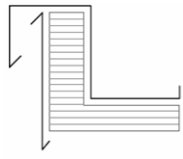
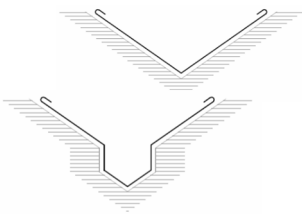
5.2.1 Sistema Smaltimento acqua piovana


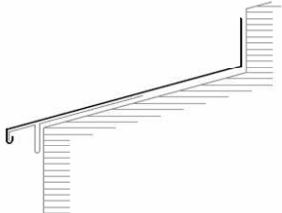
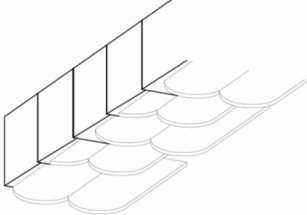
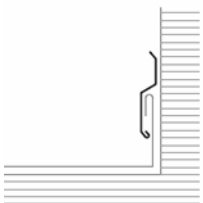
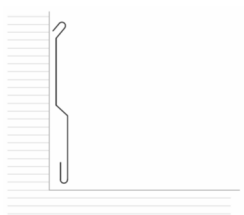

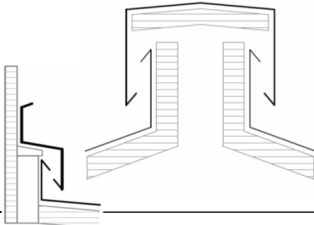
<p>Canale di gronda semicircolare</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Canale di gronda rettangolare</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

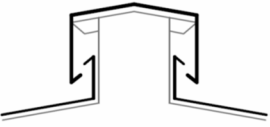
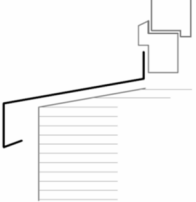

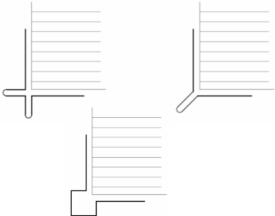
<p>Canale di gronda a cornice semicircolare</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Canale ad incasso rettangolare</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Bocchetta ad imbuto conico</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Cassetta di raccolta</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Testata per canale di gronda</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Angoli di gronda per angoli interni ed esterni</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Tubo pluviale tondo</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

<p>Gomito tondo</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Tubo terminale diritto</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Troppopieno</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	

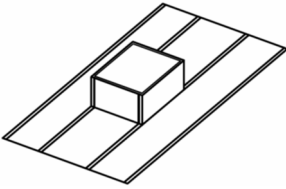
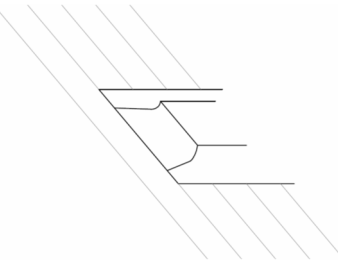
5.2.2 Lattonerie sagomate

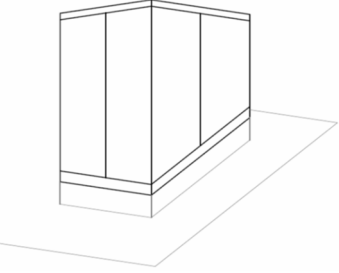
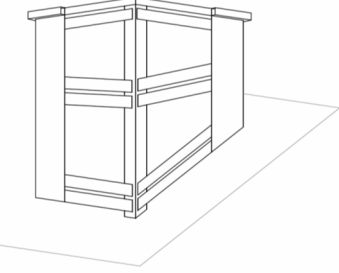
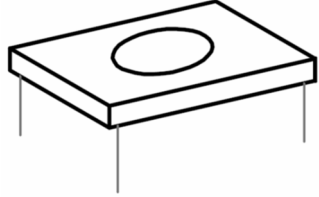
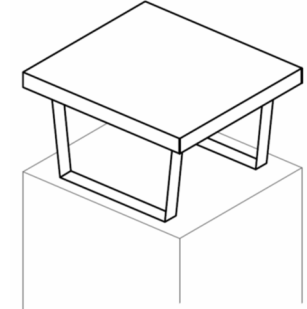
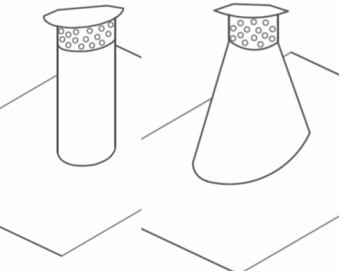
<p>Scossalina di gronda</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Scossalina mantovana e di raccordo a pezzo unico</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Scossalina mantovana e di raccordo a più pezzi</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Compluvio</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

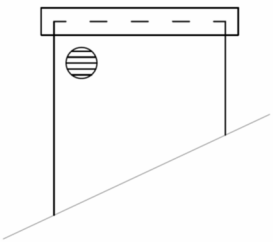
<p>Copertina muro</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Copertina cornicione</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Lamiera di raccordo in tecnica „Noggen“</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Scossalina coprifuga con sigillatura</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Scossalina battiscopa con sigillatura</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Copertina colmo/ displuvio</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Sistema ventilazione per colmo/ displuvio con sottostruttura in legno</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

<p>Sistema ventilazione per colmo/ displuvio con sottostruttura in metallo</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Davanzale finestra</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Imbotte finestra</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Profili di raccordo per facciata</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

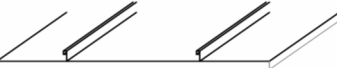
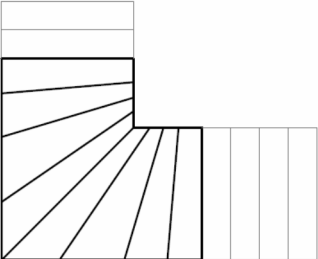
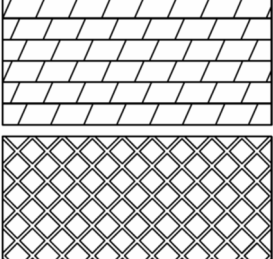
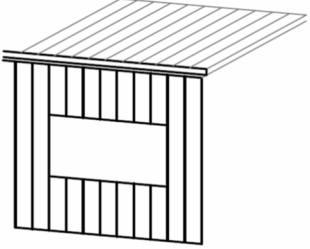
5.2.3 Elementi emergenti

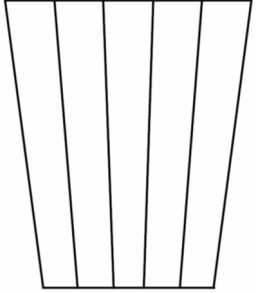
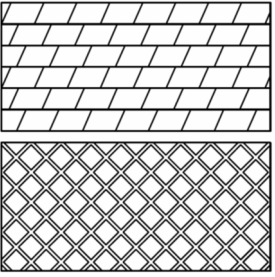
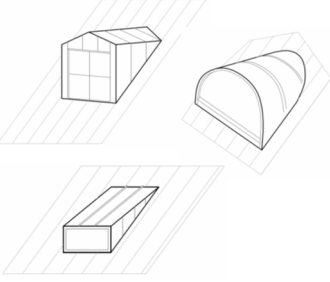
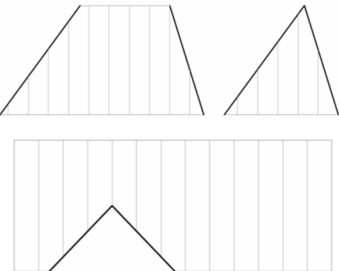
<p>Conversa per elementi emergenti rettangolari su copertura in tegole esclusa scossalina coprifuga</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Conversa per elementi emergenti rettangolari su copertura in metallo esclusa scossalina coprifuga</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	

<p>Rivestimento per elementi emergenti rettangolari su sottostruttura esistente</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Rivestimento per elementi emergenti rettangolari compreso sottostruttura</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Comignolo rettangolare per elementi emergenti di tetto</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Cappello rettangolare per elementi emergenti di tetto</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Conversa per le aperture circolari con copertina e raccordo a tenuta</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	

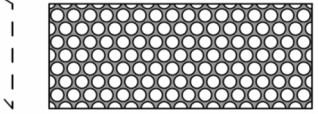
<p>Conversa per torretta di ventilazione (rettangolare) con copertina e raccordo a tenuta</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
---	---

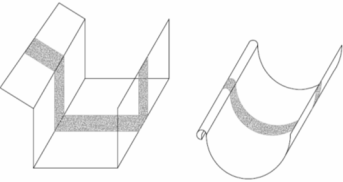

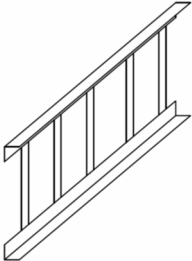
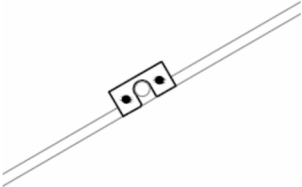
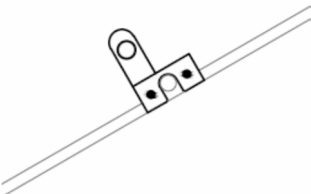
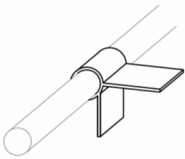
5.2.4 Sistemi di copertura

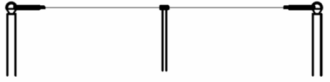
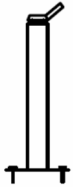
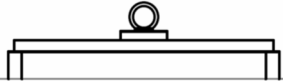
<p>Copertura di tetto ad aggraffatura doppia</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Copertura di tetto ad aggraffatura doppia ad elementi conici</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Copertura di tetto a scandole</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Rivestimento di parete ad aggraffatura angolare</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	

<p>Rivestimento di parete ad aggraffatura angolare ad elementi conici</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Rivestimento di facciata a scandole</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Copertura di abbaino con nastri</p> <p>Unità misura: metro quadro (m²)</p>	
<p>Tagli in direzione longitudinale e trasversale per coperture e rivestimenti</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	

5.2.5 Accessori

<p>Lamiera forata per ventilazione intercapedine</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
---	---

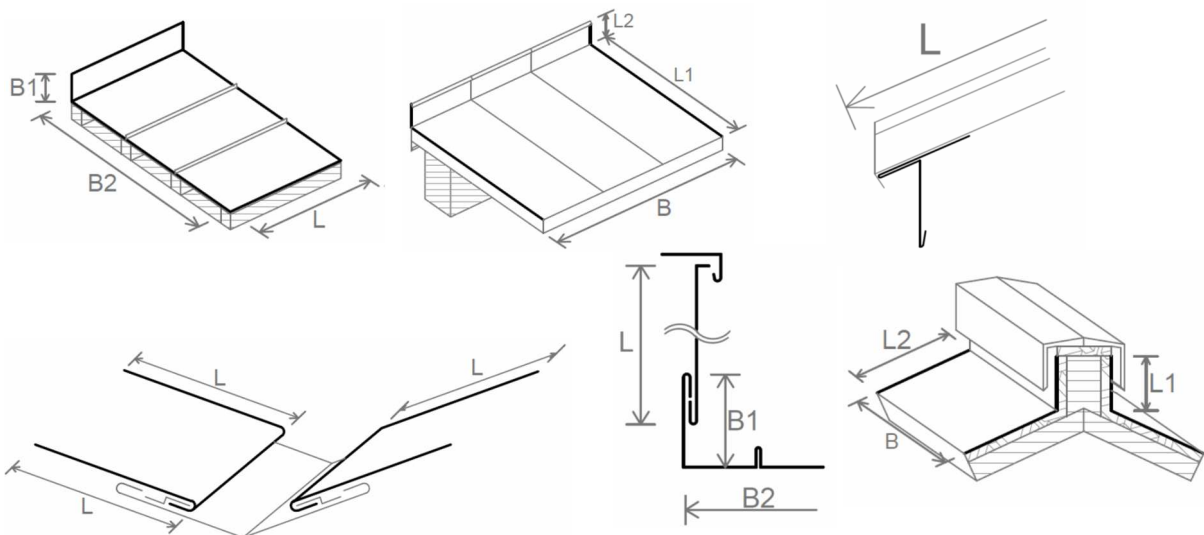
<p>Giunto di dilatazione in neoprene</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Nasi paraneve per coperture in tegola e scandole in metallo</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Paraneve a rete incl. sostegni</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Paraneve a monotubo per copertura tetto in metallo incl. morsetti</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Paraneve a doppio tubo per copertura tetto in metallo incl. morsetti</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Fermagiaccio per paraneve</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	

<p>Linea vita orizzontale certificata classe C per tetto in metallo e a tegola</p> <p>Unità misura: metro (m)</p>	
<p>Punto di ancoraggio singolo certificato classe A su copertura in tegole</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	
<p>Punto di ancoraggio singolo certificate classe A su copertura in metallo</p> <p>Unità misura: pezzo (pz)</p>	

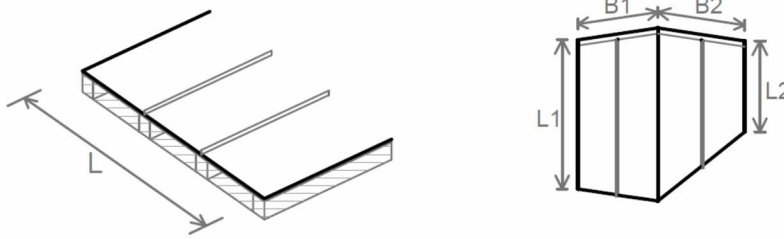
5.3 Rilievo delle misure e delle quantità

5.3.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

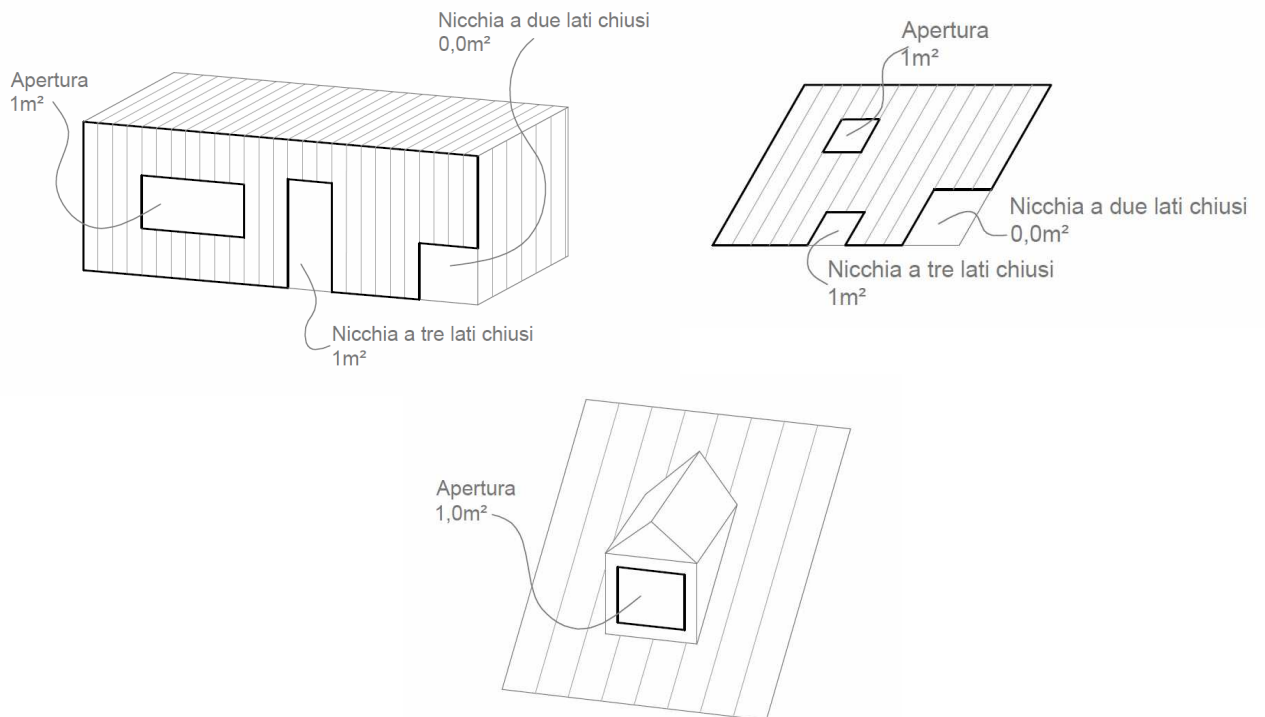
5.3.1.1 Le superfici delle coperture con risvolti e raccordi vengono misurate in metri quadrati;



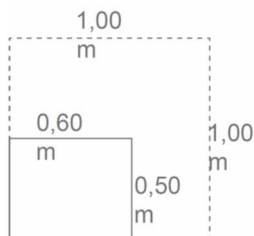
5.3.1.2 Eventuali aggraffature e sovrapposizioni nei giunti non saranno detratti;



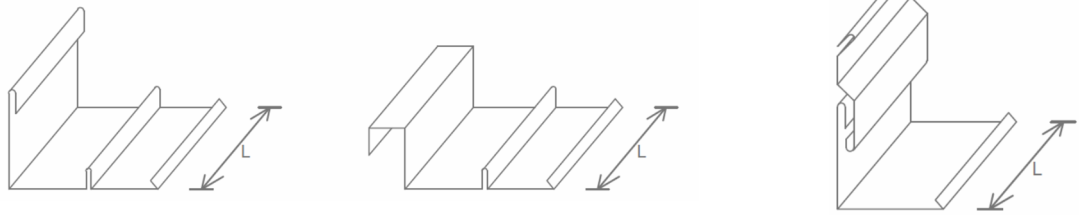
5.3.1.3 Fori, aperture e nicchie con area fino a 1,00 mq ciascuno non vengono detratti. Per aperture di superficie maggiore verrà dedotto solo la parte eccedente la misura di 1,00 m² Imbotti e raccordi vengono conteggiati come voci a parte;



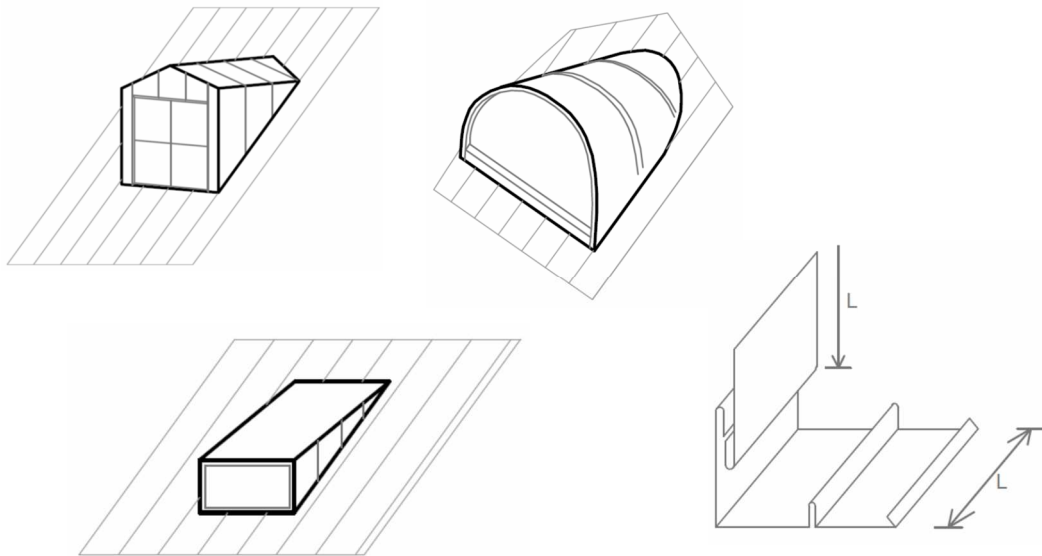
5.3.1.4 La superficie minima presa in considerazione per le superfici singole è pari a 1,0 m²;



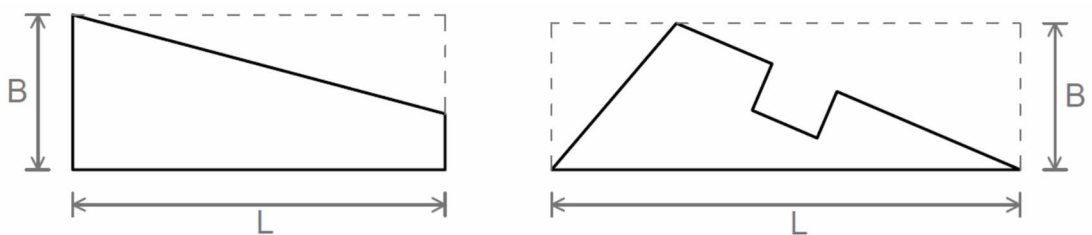
5.3.1.5 Lattonerie sagomate saranno conteggiate come voce separate;



5.3.1.6 Il manto degli abbaini sarà misurato a parte rispetto alla superficie copertura (tetto). Il computo metrico sarà effettuato secondo le regole di conteggio delle superfici. Lamiere sagomate e lamiere di raccordo saranno conteggiate come voci separate. Fino a 20 m² le singole superfici saranno addebitate come voce abbaino.

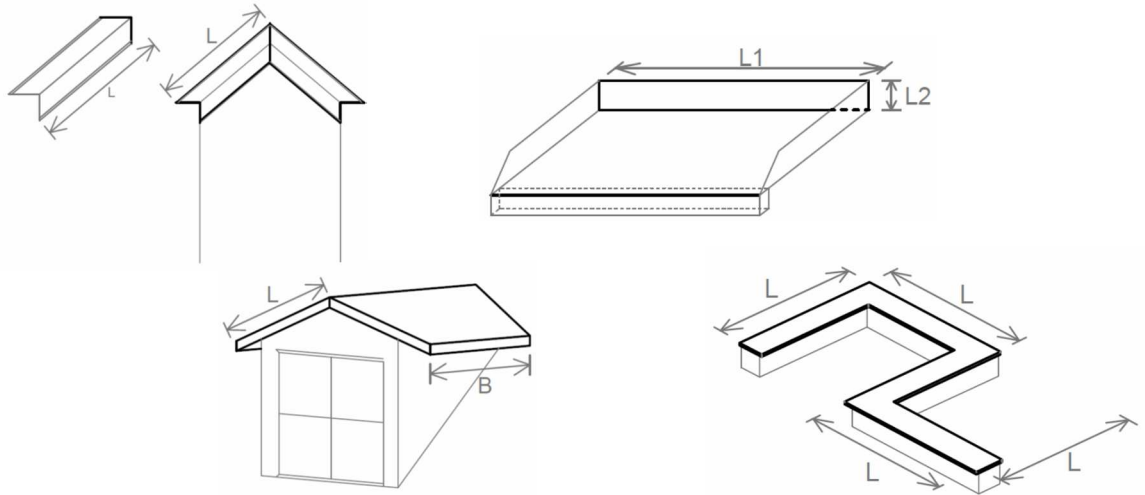


5.3.1.7 Elementi singoli con spigoli non perpendicolari o con rientranze, si considererà il minimo rettangolo circoscritto all'elemento stesso, contabilizzato in metri quadrati;

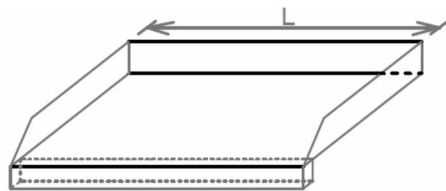


5.3.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)

5.3.2.1 Lamiere sagomate, suddivise per sviluppo, vengono misurate con la lunghezza massima in metri, inclusi risvolti e raccordi;

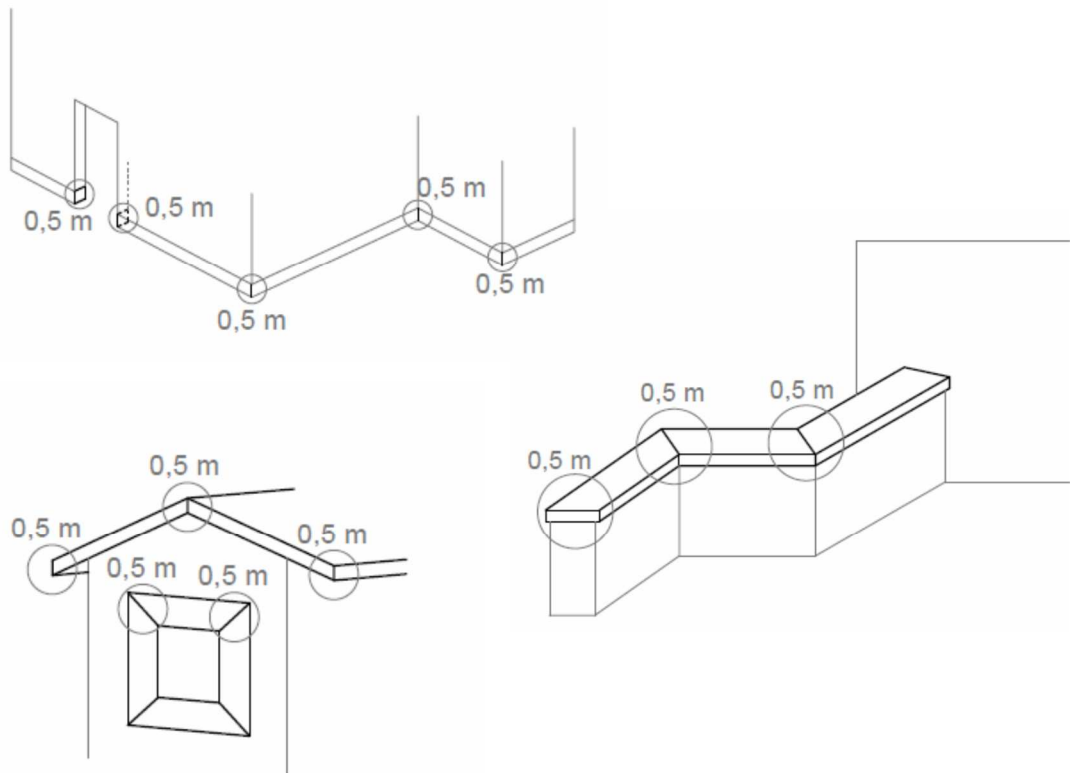


5.3.2.2 La lunghezza minima presa in considerazione per gli elementi singoli è pari a 1,0 m;

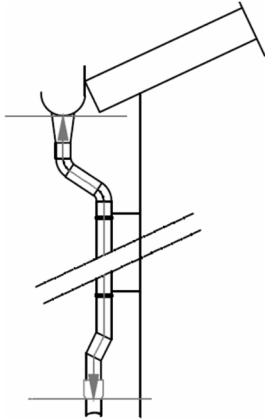


Ad esempio
 $L \rightarrow 0,60 \text{ m} = 1,00 \text{ m}$
 $L \rightarrow 0,75 \text{ m} = 1,00 \text{ m}$

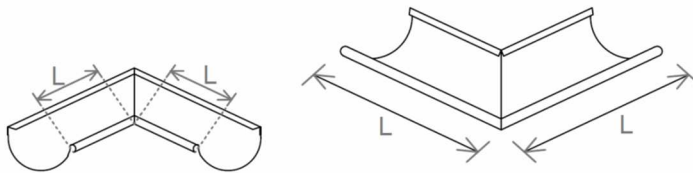
5.3.2.3 La lunghezza considerata per chiusure, testate e formazione ad angolo sarà pari a 0,5 m;



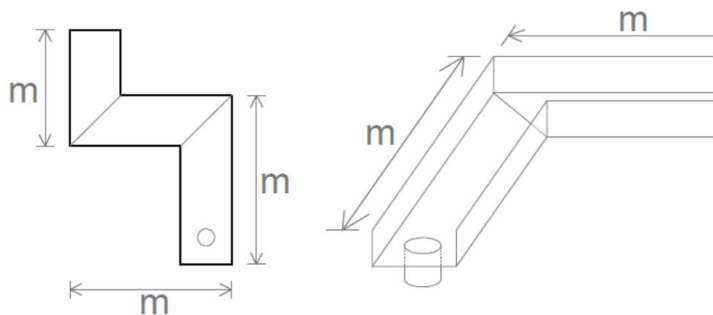
- 5.3.2.4 I tubi pluviali vengono misurati lungo l'asse centrale; non verranno detratti componenti come gomiti, angoli, bocchettoni di scarico, travasatori ecc., che vengono addebitate con voci a parte in base al numero;



- 5.3.2.5 I canali di gronda saranno misurati lungo il bordo esterno; non verranno detratti componenti come angoli, testate, vaschette, ecc., che vengono addebitate con voci a parte in base al numero;

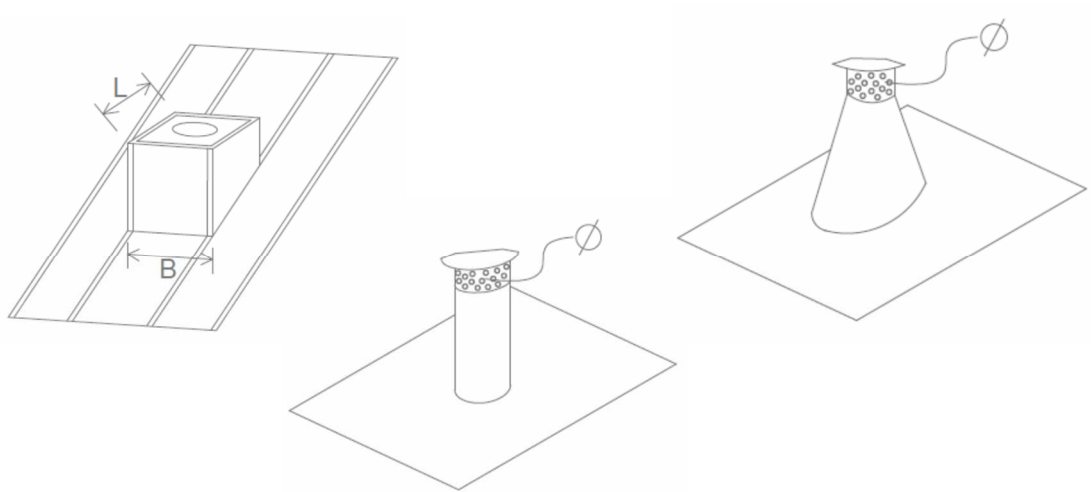


- 5.3.2.6 Per i canali ad incasso sarà misurata la lunghezza massima; non verranno detratti angoli, testate, bocchettoni di scarico ed elementi di dilatazione, che vengono addebitate con voci a parte in base al numero;

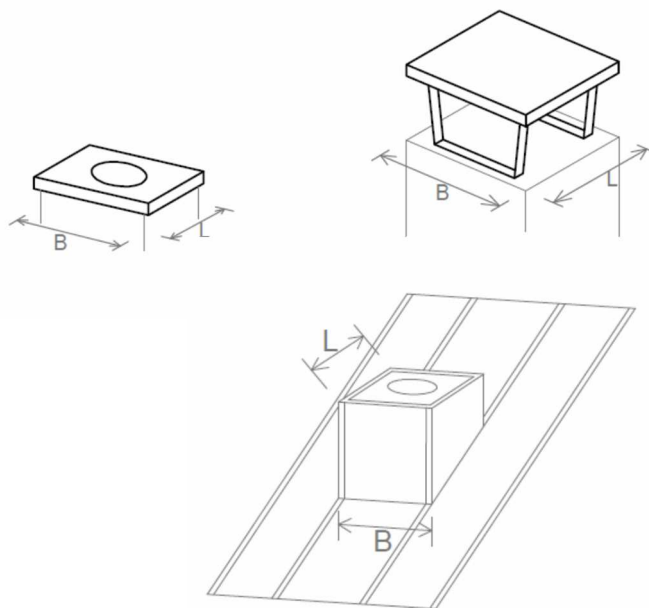


5.3.3 Computo metrico a numero (pezzi)

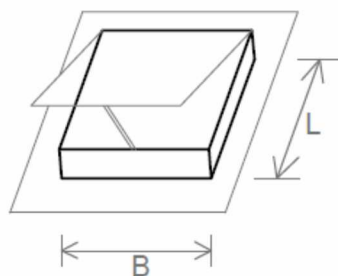
5.3.3.1 Gli elementi emergenti quadrati o circolari saranno conteggiati per pezzo, suddivisi per sezione e diametro;



5.3.3.2 Per i raccordi, le converse ad elementi emergenti, i comignoli ed i relativi cappelli valgono le dimensioni esterne (sezione orizzontale)



5.3.3.3 Per le finestre dei tetti valgono le dimensioni esterne della conversa (misurate nella superficie del tetto)



58. Ponteggi

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", parte 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Tipo e caratteristiche delle superfici e dei punti previsti per l'assorbimento o la distribuzione delle azioni esercitate dal ponteggio, per es. portata di opere esistenti.*

0.1.2 *Tipo e consistenza delle piantagioni esistenti sulle superfici da sgombrare per predisporre la sede dei ponteggi.*

0.1.3 *Dimensioni delle superfici da corredare di ponteggio, con particolare riguardo alla disposizione in pianta ed in sezione di sporgenze e rientranze, cornicioni, solette a sbalzo e simili, in tutte le fasi di lavoro, comprese le indicazioni di quota per ogni fase di lavoro. Prospetti e sezioni delle superfici da corredare di ponteggio, per quanto esistenti.*

0.1.4 *Esecuzione e tipo di scavi e trincee.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Numero, posizione e tipologia dei ponteggi, per es. ponteggi da lavoro, ponteggi di protezione, strutture provvisorie di sostegno, ponti sospesi, piattaforme sospese o autosollevanti.*

0.2.2 *Distanza tra il manufatto e il piano di lavoro, in particolare nel caso di rivestimenti isolanti o di facciate multistrato, quando si rendono necessari scostamenti dalle norme tecniche, nonché misure protettive richieste, ad esempio mensole o parapetti interni.*

0.2.3 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di scale prefabbricate, torri scala e simili.*

0.2.4 *Destinazione, descrizione dei lavori da eseguire sul ponteggio.*

0.2.5 *Per i ponteggi da lavoro e di protezione, le classi di ponteggio in base a carico ammissibile, larghezza ed, eventualmente altezza libera.*

- 0.2.6** *Per i ponteggi di protezione, la classificazione dei sottoponti e delle mantovane parasassi.*
- 0.2.7** *Per le impalcature a struttura tridimensionale e le strutture di sostegno, il carico previsto.*
- 0.2.8** *Per tettoie di protezione, l'altezza, lo sbalzo e il tipo di manto.*
- 0.2.10** *Dispositivi per il trasporto di materiali ed elementi costruttivi, per es. bracci di sollevamento, piattaforme mobili.*
- 0.2.10** *Requisiti particolari e carichi speciali, per es. da carichi concentrati, ascensori o montacarichi.*
- 0.2.11** *Tipo e caratteristiche del supporto di ancoraggio.*
- 0.2.12** *Tipo e punti di ancoraggio particolari. Numero, tipo e posizione di ancoraggi di ponteggi da conservare in opera. Osservanza di determinate misure modulari. Tipo e realizzazione dell'ancoraggio su rivestimenti isolanti nonché su supporti a più strati, per es. ancoraggio su fodere protettive esterne degli edifici, mensole di ancoraggio, fori passanti.*
- 0.2.13** *Tipo del rivestimento di ponteggi, per es. teloni, reti e la rispettiva destinazione.*
- 0.2.14** *Ponteggi per opere ed elementi strutturali particolari, per es. per canne fumarie, elementi emergenti del tetto, impianti meccanici.*
- 0.2.15** *Circostanze particolarmente onerose, per es. varchi su passaggi, montaggio su tetti e scale, ostacoli per il trasporto.*
- 0.2.16** *Inizio e prevedibile durata della consegna in uso.*
- 0.2.17** *Consegna in uso per totale o parziale.*
- 0.2.18** *Modifiche da effettuare sui ponteggi, da parte dell'Appaltatore, durante la consegna in uso.*
- 0.2.19** *Tipo e entità della protezione anticorrosione richiesta per gli elementi costruttivi del ponteggio in acciaio, che saranno conservati come parte dell'opera (vedi punto 2.3).*
- 0.2.20** *Realizzazione anticipata e posticipata di parti della prestazione, per es. modifica, smontaggio parziale.*
- 0.2.21** *Raccordi ed ancoraggi su opere limitrofe.*
- 0.2.22** *Utilizzazione di proprietà altrui.*
- 0.2.23** *Misure per la messa in sicurezza degli spazi riservati al traffico pubblico.*
- 0.2.24** *Protezione di elementi costruttivi, impianti, arredi e simili.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
- | | |
|------------|--|
| punto 3.4, | <i>se per i ponteggi da lavoro, di tipo fisso con piani di lavoro estesi in lunghezza (ponteggi di facciata), non tutti i piani di calpestio vanno dotati di impalcato, o se per i ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in superficie (impalcature a struttura tridimensionale) più di un piano di lavoro va dotato di impalcato,</i> |
| punto 3.6, | <i>se le strutture di sostegno devono essere abbassate dall'Appaltatore,</i> |
| punto 3.8, | <i>se gli elementi di ancoraggio dopo lo smontaggio del ponteggio o dell'impalcatura vanno rimossi dall'opera costruita,</i> |
| punto 3.9, | <i>se per la consegna in uso devono essere previste prescrizioni diverse,</i> |

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia, punto" 0.4.

0.5 Unità di contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in lunghezza (ponteggi di facciata), come ponteggi di lavoro di protezione, distinti inoltre per classi di carico e di larghezza,
- ponteggi sospesi, piattaforme sospese ed autosollevanti,
- tettoie, ponti d'appoggio per tettoie,
- strutture provvisionali di sostegno,
- rivestimenti di ponteggi.

0.5.2 Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipologia, dimensioni e carichi utili per

- ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in superficie (impalcature a struttura tridimensionale),
- strutture provvisionali di sostegno,
- ponteggi sospesi.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- ponteggi di protezione, per es. sottoponti, sottoponti per tetti, tettoie nonché passaggi pedonali protetti,
- ponteggi sospesi,
- trabattelli,
- ponteggi a cavalletti, ponteggi a sbalzo, ponteggi a mensola,
- strutture provvisionali di sostegno,
- passerelle pedonali,
- creazione di varchi o passaggi,
- parapetti interni,
- mensole.

0.5.4 Misurazione a numero (pz) distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per

- ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in lunghezza (ponteggi di facciata), come ponteggi di lavoro di protezione, distinti inoltre per classi di carico e di larghezza,
- ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in superficie (impalcature a struttura tridimensionale), distinti inoltre per secondo i carichi,
- ponteggi di protezione,
- ponteggi sospesi,
- trabattelli,
- ponteggi a cavalletti, ponteggi a sbalzo, ponteggi a mensola,
- tettoie, ponteggi d'appoggio per tettoie,
- strutture provvisionali di sostegno, torri di sostegno,
- creazione di varchi o passaggi,
- scale a torre, scale di accesso ai piani di lavoro,
- strutture speciali di ponteggio, per es. in vani per ascensori, per opere a forma di torre, coperture, protezioni perimetrali,
- ancoraggi per ponteggi da conservare in opera,
- ancoraggi speciali, ad esempio per ponteggi di tipologia particolare.

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Ponteggi" si applicano al montaggio, alla ristrutturazione e lo smontaggio nonché per la messa a disposizione di ponteggi e piattaforme richieste come opere provvisionali per l'esecuzione di lavori di costruzione di qualsiasi tipo.

1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 La prestazione comprende anche il caricamento e l'asporto dei relativi materiali ed elementi costruttivi occorrenti.

2.2 Per i materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

D.lgs. 09.04.2008 n. 81

Nuovo Testo Unico in materia di Sicurezza e Salute sul Lavoro

Circolare M.L.P.S. 28.02.2007 n. 5

Autorizzazione alla costruzione di ponteggi metallici fissi

Circolare M.L.P.S. 03.11.2006 n. 30

Obblighi del datore di lavoro relativi all'impiego dei ponteggi

Circolare M.L.P.S. 04.04.2006 n. 11

Autorizzazione alla costruzione ed all'impiego di ponteggi metallici fissi

Decreto M.L.P.S. 06.08.2004

Riconoscimento di conformità alle vigenti norme di mezzi e sistemi di sicurezza, relativi alla costruzione ed all'impiego di puntelli telescopici regolabili in acciaio

D.Lgs. 08.07.2003 n. 235

Attuazione della direttiva 2001/45/CE relativa ai requisiti minimi di sicurezza e di salute per l'uso delle attrezzature di lavoro da parte dei lavoratori

Circolare M.L.P.S. 23.05.2003 n. 20

Chiarimenti in relazione all'uso promiscuo dei ponteggi metallici fissi

Circolare M.L.P.S. 10/11.07.2000 Nr. 44 und 46

Verifiche di sicurezza dei ponteggi metallici fissi

Decreto M.L.P.S. 19.09.2000

Riconoscimento di conformità alle vigenti norme dei mezzi e sistemi di sicurezza relativi alla costruzione ed all'impiego di un nuovo tipo di impalcato metallico prefabbricato per ponteggi metallici fissi avente piano di calpestio realizzato con pannelli di legno multistrato

D.Lgs. 04.08.1999 n. 359

Attuazione della direttiva 95/63/CE che modifica la direttiva 89/655/CEE relativa ai requisiti minimi di sicurezza e salute per l'uso di attrezzature di lavoro da parte dei lavoratori

Circolare M.L.P.S. 22.11.1985 n. 149

Disciplina della costruzione e dell'impiego dei ponteggi metallici fissi

UNI EN 39

Tubi di acciaio sciolti per ponteggi a tubi e raccordi – Condizioni tecniche di fornitura

UNI EN 74

Giunti, spinotti e basette per l'utilizzo in strutture di sostegno per opere permanenti e ponteggi

UNI EN 1004

Torri mobili di accesso e di lavoro costituite da elementi prefabbricati – Materiali, dimensioni, carichi di progetto, requisiti di sicurezza e prestazionali

UNI EN 1065

Puntelli telescopici regolabili di acciaio – Specifiche di prodotto, progettazione e verifica attraverso calcoli e prove

UNI EN 1263

Reti di sicurezza

Parte 1 e 2

UNI EN 1298

Torri mobili da lavoro. Regole e linee guida per la preparazione di un manuale d'istruzioni

UNI EN 12810

Ponteggi di facciata realizzati con componenti prefabbricati

Parte 1 e 2

UNI EN 12811 Attrezzature provvisionali di lavoro

Parte 1 – 3

UNI EN 12812 Strutture di sostegno per opere permanenti – Requisiti prestazionali e progettazione generale

UNI EN 12813 Attrezzature provvisionali di lavoro – Torri di sostegno realizzate con componenti prefabbricati – Metodi particolari di progettazione strutturale

2.3 Gli elementi di ancoraggio in acciaio, che saranno conservati come parte dell'opera da costruire, devono essere protetti contro la corrosione.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 In prossimità di opere, tubazioni, cavi, drenaggi e simili nonché in prossimità di alberi, vegetazione ed aree coltivate da conservare, i lavori dovranno essere eseguiti con la necessaria cautela.

3.2 Per i ponteggi valgono le seguenti norme:

- per i ponteggi da lavoro, per i ponteggi di protezione, per es. per i sottoponti, i sottoponti del tetto, le tettoie e i trabattelli valgono le norme delle serie UNI EN 12810 e UNI EN 12811,
- per le strutture provvisionali di sostegno vale la norma UNI EN 12812,
- per torri mobili di lavoro valgono le norme UNI EN 1004 e UNI EN 1298.

3.3 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- rilevanti dislivelli del piano di appoggio,
- piano di appoggio non solido oppure gelato,
- insufficienti possibilità di ancoraggio,
- carente livellamento e spianamento del supporto per strutture provvisionali di sostegno.

3.4 Per i ponteggi da lavoro, di tipo fisso con piani di lavoro estesi in lunghezza (ponteggi di facciata), tutti i piani di calpestio vanno dotati di impalcato, per i ponteggi di tipo fisso con piani di lavoro estesi in superficie (impalcature a struttura tridimensionale) si dovranno predisporre un doppio impalcato o un doppio piano di lavoro o una rete di protezione anticaduta.

3.5 Salvo disposizione contraria, i ponteggi vanno realizzati senza rivestimento.

3.6 I ponteggi vanno consegnati in uno stato idoneo all'uso previsto nel contratto. Durante la durata del contratto devono essere mantenuti in tale stato.

3.7 Se durante il periodo della concessione in uso parti del ponteggio venissero danneggiate o venissero a mancare, l'Appaltatore dovrà comunicare questo fatto per iscritto immediatamente o almeno prima dello smontaggio del ponteggio al Committente.

3.8 Gli elementi di ancoraggio, per es. i tasselli, incorporati nell'opera da dotare di ponteggio, dovranno essere conservati in sito dopo lo smontaggio degli stessi.

3.9 La concessione in uso inizia con la decorrenza contrattualmente concordata, in caso di utilizzo anticipato inizia con il giorno del primo utilizzo.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1 Protezione di opere e di impianti e dei relativi accessi contro i danneggiamenti che possono avvenire durante il montaggio, la modifica e lo smontaggio dei ponteggi.
- 4.1.2 Consegna di omologazioni ed autorizzazioni.
- 4.1.3 Inserimento di piastre di ripartizione e posa di tavoloni d'appoggio sotto i piedi dei ponteggi di lavoro e di protezione.
- 4.1.4 Predisposizione di una scala di accesso ai piani di lavoro per tratti di ponteggio lunghi al massimo 50 m e su ogni restante tratto di ponteggio, anche se di lunghezza inferiore.
- 4.1.5 Montaggio degli elementi di ancoraggio necessari per il fissaggio del ponteggio e rimozione di quelli che secondo il punto 3.8 non sono da lasciare in sito dopo lo smontaggio dei ponteggi, fatta eccezione per le prestazioni citate al punto 4.2.18.
- 4.1.6 Un ciclo di formazione e fornitura di istruzioni d'uso per gli impianti di abbassamento, piattaforme autosollevanti e torri mobili su ruote.
- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
 - 4.2.1 Sgombero del terreno per predisporre le superfici di appoggio per il ponteggio. Protezione e potatura di piante e alberi.
 - 4.2.2 Protezione del traffico pubblico durante il periodo della concessione in uso, per es. installazione e rimozione di lampade di sicurezza lungo il perimetro dei ponteggi.
 - 4.2.3 Oneri da sostenere per l'occupazione di terreni e proprietà di terzi.
 - 4.2.4 Acquisizione di autorizzazioni e di permessi pubblici occorrenti, per es., secondo i regolamenti edilizi, del traffico, delle acque ed industriali.
 - 4.2.5 Ogni onere per diritti e spese per concessioni da parte dell'autorità di sorveglianza dell'attività edile, per il collaudo dei ponteggi e per le autorizzazioni e dei permessi di cui al punto 4.2.4.
 - 4.2.6 Fornitura dei calcoli statici e dei disegni necessari per le prove, ad eccezione delle prestazioni di cui al paragrafo 4.1.2.
 - 4.2.7 Eliminazione di difetti del piano di appoggio.
 - 4.2.8 Realizzazione e rimozione di fondazioni provvisorie.
 - 4.2.9 Protezione contro il danneggiamento di manufatti, di parti di edifici, di impianti e dei relativi accessi durante l'uso dei ponteggi.
 - 4.2.10 Costruzione di accessi in numero maggiore rispetto a quanto richiesto al punto 4.1.4.
 - 4.2.11 Costruzione di scale a torre.
 - 4.2.12 Montaggio e smontaggio dei ponteggi in più fasi.
 - 4.2.13 Rivestimento di ponteggi in un secondo tempo e misure per assorbire i conseguenti carichi aggiuntivi.
 - 4.2.14 Modifiche, richieste dal Committente, di ponteggi eseguiti secondo contratto nonché ripristino dello stato contrattuale in caso di utilizzo non appropriato (vedi punto 3.7).
 - 4.2.15 Rimozione di casseri che non fanno parte della prestazione dell'Appaltatore.
 - 4.2.16 Concessione in uso oltre il periodo d'impiego di base (vedi punto 3.11).

- 4.2.17** Spostamento degli ancoraggi di ponteggi.
- 4.2.18** Posa in opera di ancoraggi per ponteggi da conservare. Posa in opera e smontaggio di elementi di ancoraggio particolari.
- 4.2.19** Chiusura di cavità e di fori di ancoraggio.
- 4.2.20** Pulizia e sgombero dei ponteggi da impurità grossolane, da rifiuti e residui di ogni genere, qualora il regolare smontaggio oppure l'ulteriore utilizzo non siano possibili senza queste prestazioni preliminari.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

- 5.1.1** La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base alle dimensioni delle superfici dotate di ponteggio.
- 5.1.2** Per superficie dotata di ponteggio si intendono le superfici e gli elementi costruttivi per la cui lavorazione o protezione il ponteggio è allestito.
- 5.1.3** Per superficie di appoggio di un ponteggio si intende la superficie coperta tra i punti di immissione delle azioni provenienti dalla struttura del ponteggio, nelle opere o nel terreno di fondazione.
- 5.1.4** L'altezza dei ponteggi viene calcolata partendo dalla superficie d'appoggio degli stessi.
- 5.1.5** Se i ponteggi vengono montati o smontati in tratti di altezza diversa, l'altezza viene misurata per ogni tratto a partire dalla superficie d'appoggio dei ponteggi fino a 2 m oltre il rispettivo piano di lavoro più alto, comunque non oltre il punto più alto della superficie dotata di ponteggio.
- 5.1.6** Per le opere da contabilizzare a pezzo (pz), in caso di divergenze fra le misure dell'elemento progettato e le misure dell'elemento eseguito sono tollerati scostamenti fino a $\pm 5\%$ sulla superficie o sulle singole dimensioni dell'elemento; scostamenti entro questa tolleranza non comportano la modifica del prezzo.
- 5.1.7** Il tempo d'impiego base è pari a 4 settimane.

5.2 Ponteggi di lavoro, piattaforme sospese autosollevanti

- 5.2.1** In caso di contabilizzazione a superficie di ponteggi di lavoro nonché di piattaforme sospese e autosollevanti, la superficie dotata di ponteggio viene misurata come segue:
- La lunghezza viene il massimo sviluppo orizzontale della superficie dotata di ponteggio, con un minimo di 2,5 m. Non si tiene conto di sporgenze o di rientranze, a meno che esse non interrompano l'allineamento dello spigolo del piano di lavoro del ponteggio sul lato dell'edificio.
 - L'altezza viene misurata dalla superficie di appoggio del ponteggio fino al punto più alto della superficie dotata di ponteggio, comunque non oltre a 2 m sopra il piano di lavoro più alto. Per le piattaforme sospese, dalle quali vengono eseguiti lavori soltanto su superfici parziali, vale il punto 5.7.1, per quanto applicabile.
 - I vuoti della superficie dotata di ponteggio, per es. finestre, portoni, passaggi, intersezioni con opere esistenti, costruzioni annesse, balconi, sporti e simili non vengono detratti, indipendentemente dalle loro dimensioni.
- 5.2.2** Gli allargamenti parziali o totali di ponteggi, eseguiti in aggiunta o a modifica per eseguire lavori su elementi come cornicioni, sporgenze del tetto, canali di gronda, vengono misurati in base alla lunghezza dell'elemento dotato di ponteggio.
- 5.2.3** I ponteggi parziali di abbaini, di elementi emergenti del tetto e simili vengono misurati in larghezza lungo lo sviluppo degli elementi costruttivi dotati di ponteggio ed in altezza fino al punto più alto degli elementi stessi e comunque non oltre 2 m sopra il piano di lavoro più alto.

5.2.4 I ponteggi di lavoro allestiti davanti ad abbaini, ad elementi emergenti del tetto e simili vengono misurati su tutta la lunghezza senza detrazioni, qualora l'allineamento del ponteggio sul lato dell'edificio non sia interrotto e la distanza tra gli abbaini, gli elementi emergenti del tetto e simili non sia superiore a 2,5 m. In caso contrario si applicano i punti da 5.2.1 a 5.2.3, per quanto applicabili.

5.3 Ponteggi di protezione

5.3.1 Per la contabilizzazione a superficie di ponteggi fissi di protezione, le superfici protette vengono determinate secondo le indicazioni del punto 5.2.

5.3.2 Per la contabilizzazione a lunghezza di sottoponti, sottoponti di tetti, tettoie, passaggi pedonali protetti e simili, la lunghezza viene calcolata con il massimo sviluppo dei lati esterni del ponteggio.

5.4 Tettoie di protezione

5.4.1 Le tettoie di protezione e i relativi ponteggi di appoggio vengono contabilizzati separatamente.

5.4.2 Per la contabilizzazione a superficie di ponteggi di appoggio per tettoie protettive verrà considerata la superficie in vista. La lunghezza verrà misurata lungo il suo massimo sviluppo del lato esterno del ponteggio, l'altezza verrà misurata dal piano di appoggio al lato superiore degli appoggi della tettoia.

5.4.3 Per la contabilizzazione di tettoie protettive contro gli agenti atmosferici secondo la misura di superficie, la superficie della tettoia viene messa in conto nella sua proiezione verticale.

5.5 Ponteggi con sviluppo tridimensionale

5.5.1 Per la contabilizzazione a volume di ponteggi a sviluppo tridimensionale, verrà considerato il volume del locale oppure dell'ambito dotati di ponteggio.

5.5.2 Per ponteggi di lavoro o di protezione a sviluppo tridimensionale con spigoli di impalcato liberi, la lunghezza e larghezza del ponteggio vanno misurati sui lati liberi fino allo spigolo dell'impalcato, per quanto le dimensioni rilevate dei ponteggi siano dovute a necessità d'uso.

5.5.3 L'altezza viene misurata dalla superficie di appoggio del ponteggio senza interruzioni fino al punto più alto della superficie su cui vengono eseguiti i lavori con ausilio del ponteggio e comunque non oltre 2 m sopra il piano di lavoro più alto.

5.6 Strutture provvisionali di sostegno

5.6.1 Per la contabilizzazione a volume di strutture provvisionali di sostegno verrà considerato il volume circoscritto all'armatura o alla struttura di sostegno.

5.6.2 Per le strutture provvisionali di sostegno isolate e non delimitate da elementi costruttivi, la lunghezza e larghezza della struttura verranno misurate sui lati liberi fino agli spigoli dell'impalcato, per quanto le dimensioni rilevate della struttura siano dovute a necessità d'uso. Le superfici di casseforme valgono come impalcato.

5.6.3 Per le strutture provvisionali di sostegno di ponti, la larghezza viene calcolata fino ai lati esterni della sovrastruttura e la lunghezza tra le spalle, senza detrazioni per i pilastri intermedi e le pile.

5.6.4 L'altezza viene calcolata dalla superficie di appoggio della struttura fino al lato superiore delle travature di ripartizione dell'armatura.

5.7 Ponteggi sospesi

5.7.1 Per la contabilizzazione a superficie di ponteggi sospesi davanti a facciate o pareti, l'altezza viene misurata dal lato superiore del piano di lavoro più basso fino al punto più alto della superficie servita dal ponteggio e comunque non oltre 2 m sopra il piano di lavoro più alto.

5.7.2 Per la contabilizzazione di ponteggi sospesi estesi in pianta, verranno considerate le dimensioni dell'impalcato, per quanto le dimensioni rilevate siano riconducibili a necessità d'uso.

5.8 Ponteggi a mensola, ponteggi a sbalzo, ponteggi a cavalletti

Per la contabilizzazione a lunghezza di ponteggi a mensola, a sbalzo ed a cavalletti, la lunghezza viene misurata lungo il massimo sviluppo dei lati esterni del ponteggio.

5.9 Creazione di passaggi o varchi

Per la contabilizzazione a lunghezza della creazione di varchi o passaggi in corrispondenza di aperture, tetti, parti di edificio, costruzioni annesse, passi carrai o pedonali, verrà misurata la lunghezza dell'interruzione creata in ripresa sotto al ponteggio.

5.10 Rivestimenti di ponteggi

Per la contabilizzazione a superficie di rivestimenti di ponteggi, verrà misurata la superficie effettivamente rivestita in opera.

5.11 Concessione in uso

5.11.1 Se i ponteggi vengono utilizzati, nell'insieme o in parte, prima del giorno concordato, la concessione in uso del ponteggio o delle parti di ponteggio utilizzati decorrerà e sarà messa in conto a partire dal primo giorno dell'utilizzo.

5.11.2 La concessione in uso termina con la restituzione del ponteggio da parte del Committente per lo smontaggio da parte dell'Appaltatore, non prima comunque del decorso di tre giorni dalla data in cui è pervenuta all'Appaltatore la comunicazione della restituzione.

5.11.3 La durata della concessione in uso si calcola per ogni settimana o frazione di essa, eccezion fatta per le strutture provvisionali di sostegno.

5.11.4 Per le strutture provvisionali di sostegno la durata della concessione in uso nonché il periodo (da concordare) della messa a disposizione durante il montaggio e lo smontaggio, vengono calcolati in giorni naturali.

59. Impianti di ventilazione

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Direzione principale del vento.

0.1.2 Configurazione di scavi e sbancamenti.

0.1.3 Costruzioni limitrofe o adiacenti.

0.1.4 Limitazione dei carichi accidentali.

0.1.5 Vie di trasporto per tutte le parti di impianto di dimensioni rilevanti nel cantiere nell'edificio.

0.1.6 Tipo di impermeabilizzazione delle opere e di loro parti, ad esempio a vasca per cantine.

0.1.7 Configurazione di pavimenti coperture, isolamento ed impermeabilizzazione.

0.1.8 Tipo e entità delle misure di protezione e di sicurezza.

0.1.9 Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Entità dell'installazione delle linee elettriche interne all'impianto da realizzare a cura dell'appaltatore, compresi collegamenti ai morsetti.

0.2.2 Tipo e fabbisogno frigorifero di altre utenze frigorifere non comprese nei lavori in appalto.

0.2.3 Livelli di pressione e classi di tenuta richiesti per gli impianti di ventilazione.

0.2.4 Tipo, dimensioni e numero delle aperture e dei relativi coperchi per lavori tecnici ed igienici nella rete di condutture di ventilazione.

- 0.2.5** Documentazione di autorizzazioni, prove e collaudi da consegnare, ad es. certificati di prova per portelloni tagliafuoco.
- 0.2.6** Numero, tipo e dimensioni di campioni e di costruzione campione. Luogo di montaggio.
- 0.2.7** Tipo ed entità delle misure da adottare per il lavoro invernale.
- 0.2.8** Protezioni di elementi della costruzione e degli impianti, di arredi e simili.
- 0.2.9** Requisiti di resistenza al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché di tenuta all'aria dell'involucro dell'edificio. Tipo ed entità delle misure da adottare.
- 0.2.10** Requisiti delle condutture da posare sul pavimento grezzo.
- 0.2.11** Tipo ed entità delle misure da adottare per la creazione di zone con clima ambiente particolare.
- 0.2.12** Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, cui i materiali e gli elementi costruttivi sono esposti dopo il montaggio in opera, ad esempio vapori aggressivi.
- 0.2.13** Tipo ed entità delle misure igieniche.
- 0.2.14** Tipo ed entità delle misure provvisorie, ad es. approvvigionamento temporaneo dalla rete idrica pubblica fino al completamento dell'impianto di refrigerazione.
- 0.2.15** Scadenze per la messa in esercizio — eventualmente per fasi successive.
- 0.2.16** Prescrizioni relative alla commutazione al funzionamento automatico degli impianti.
- 0.2.17** Tipo ed entità della documentazione da fornire, ad es.:
- schemi di flusso per gli impianti,
 - disegni dello stato di consistenza,
 - distinte dei pezzi, comprendenti tutti gli apparecchi di misura, comando e regolazione (MCR),
 - schema elettrico ed eventuale schema funzionale del sistema di comando secondo la norma CEI EN 60848 “Specifiche di linguaggio GRAFCET per diagrammi funzionali in sequenza”.
 - descrizione del funzionamento compresa regolazione con relativi diagrammi,
 - protocolli relativi alle impostazioni ed alle misure finali effettuate nell'ambito delle operazioni di regolazione,
 - elenchi dei pezzi di ricambio,
 - calcolo del fabbisogno di energia,
 - diagrammi e curve caratteristiche,
- in caso di impianti di misura, comando e regolazione con tecnica Direct Data Control:
- elenchi di informazione.
- 0.2.18** Classe di prova e consistenza delle prove secondo la norma UNI EN 12599 “Ventilazione per edifici - Procedure di prova e metodi di misurazione per la presa in consegna di impianti installati di ventilazione e di condizionamento dell'aria”
- 0.2.19** Esecuzione di misure funzionali.
- 0.2.20** Offerta di un contratto di manutenzione.
- 0.2.21** Tipo ed entità della documentazione progettuale e dei calcoli da fornire all'appaltatore ai fini della valutazione e dell'esecuzione degli impianti.
- 0.2.22** Tipo, entità e caratteristiche delle misure da adottare contro le infiltrazioni di acqua piovana e di neve.
- 0.2.23** Tipo di collegamento di condotte di ventilazione, ad es. a flangia, a manicotto.

- 0.2.24** Tipo ed entità dei dispositivi di convogliamento dell'aria.
- 0.2.25** Tipo ed entità dei sistemi di identificazione delle tubazioni per l'aria.
- 0.2.26** Possibilità di assorbimento di carichi da elementi ed apparecchi appesi, ad esempio su muri.
- 0.2.27** Tipo ed entità dei controlli sullo stato delle tubazioni e delle componenti di impianto esistenti.
- 0.2.28** Produzione degli elementi su disegno o in base a rilievo in sito.
- 0.2.29** Tipo, configurazione e resistenza meccanica del supporto, ad esempio acciaio, calcestruzzo, muratura grezza o intonacata, legno.
- 0.2.30** Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di terminali o di raccordi con elementi adiacenti, ad esempio raccordi a tenuta d'aria.
- 0.2.31** Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione e strutturali.
- 0.2.32** Numero, tipo, posizione e dimensioni di fori da predisporre ovvero da chiudere.
- 0.2.33** Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa di elementi di montaggio o da incorporare nella costruzione.
- 0.2.34** Configurazione e suddivisione delle superfici nonché formazione di moduli e fughe.
- 0.2.35** Tipo, numero, posizione, dimensioni e configurazione di superfici inclinate, curve o altrimenti sagomate.
- 0.2.36** Realizzazione anticipata o posticipata di determinate parti della prestazione.
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
- punto 3.2.8.1, qualora gli organi del circuito di regolazione siano solo da dimensionare, ma non da fornire,
 - punto 3.2.9, qualora per le misure di isolamento acustico ci si debba basare su prescrizioni diverse da quelle contenute nella norma VDI 2081, fogli 1 e 2 "Produzione e riduzione del rumore in impianti di ventilazione e condizionamento",
 - punto 3.6, qualora la documentazione richiesta non debba essere fornita in triplice copia in bianco/nero o i disegni non debbano essere forniti anche in una copia riproducibile, bensì debbano essere forniti in un numero di copie maggiore e/o in forma diversa, ad es. disegni a colori, sotto vetro, su supporto elettronico.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:
- 0.5.1** Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipo e categorie di contabilizzazione secondo la tabella 1, per condotte d'aria di forma rettangolare e relativi pezzi speciali, ad es. terminali, coperchi di chiusura, lamiere divisorie e sovrapposizioni, pezzi di raccordo, dispositivi di convogliamento dell'aria.
- 0.5.2** Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipo, dimensione nominale e spessore della parete per condutture di convogliamento dell'aria rigide e flessibili.

0.5.3 *Misurazione a numero (pz),*

distinguendo in base a dati di potenza e caratteristiche significative per:

- *ventilatori, motori, filtri dell'aria, umidificatori dell'aria, generatori di aria calda, riscaldatori d'aria, refrigeratori d'aria, silenziatori e simili;*

distinguendo in base a tipo e dimensioni, per

- *organi di intercettazione, organi di regolazione, valvole di regolazione e apparecchi simili,*
- *bocche d'aria, coperchi di aperture per interventi tecnici ed igienici nella rete delle condutture dell'aria, manicotti di passaggio in pareti e solai,*
- *attraversamenti di pareti e di solai con requisiti particolari, ad esempio a tenuta d'aria,*
- *fissaggi, ad es. strutture saldate, strutture sospese,*
- *elementi oscillanti e altre componenti costruttive per fissaggi isolati acusticamente,*
- *manicotti scorrevoli, manicotti e cassette di passaggio dell'aria, aperture per bocche d'aria;*

distinguendo in base a tipo, dimensioni e classe di resistenza al fuoco, per

- *apparecchiature di blocco contro la propagazione del fuoco (portelloni tagliafuoco);*

distinguendo in base a tipo, dimensioni nominali, spessore della parete, angolo e raggio medio di curvatura, per

- *curve,*
- *pezzi speciali e di raccordo per condutture d'aria.*

0.5.4 *Misurazione a massa (kg), distinguendo in base a tipo e dimensioni, per*

- *particolari strutture di fissaggio, ad es. strutture portanti,*
- *prodotti antigelo,*
- *fluidi termici organici,*
- *fluidi frigoriferi.*

1 **Campo di applicazione**

- 1.1** Le presenti DTC "Impianti di ventilazione e condizionamento" si applicano alla realizzazione di impianti di ventilazione in cui l'aria viene trasportata per via meccanica.
- 1.2** Le presenti DTC "Impianti di ventilazione e condizionamento" non si applicano alla realizzazione di sistemi di ventilazione libera e ad impianti di aria di processo nei quali l'aria viene trasportata esclusivamente per l'esecuzione di un processo tecnico nell'ambito di apparecchiature, cabine o macchine.
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 **Materiali, componenti**

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 **Norme generali**

Qualora il tipo di impiego lo renda necessario, i materiali e le componenti costruttivi devono essere protetti contro la corrosione.

Le componenti dell'impianto nei quali si prevede che si possano formare acqua di condensa e traccime, vanno dotate di idonei dispositivi di raccolta e di scarico dell'acqua.

I materiali e le componenti inseriti nel flusso d'aria di impianti di ventilazione devono essere inodori e — fatta eccezione per i pezzi d'usura quali ad es. cinghie di trasmissione — resistenti all'abrasione. Le componenti meccaniche macchine e gli organi di trasmissione del calore devono essere provvisti di targhe indicanti tipologia e prestazioni. Le targhe sugli elementi costruttivi (targhette, scale di lettura, avvisi) devono essere eseguite con scritte in lingua tedesca ed italiana ed in conformità alla "Legge sulle unità di misura".

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.2 Ventilatori

UNI EN 14986 Progettazione di ventilatori che operano in atmosfere potenzialmente esplosive

Motori di azionamento dei ventilatori a corrente alternata di forma costruttiva B3 devono rispondere alla norma CEI EN 50347 "Motori asincroni trifase di uso generale con dimensioni e potenze normalizzate Grandezze da 56 a 315 e numeri di flangia da 65 a 740".

2.3 Generatori d'aria calda, riscaldatori d'aria e refrigeratori d'aria

Per i generatori d'aria calda con bruciatori per combustibili liquidi e gassosi valgono le norme:

UNI EN 1319 Generatori di aria calda a convezione forzata alimentati a gas, per il riscaldamento di ambienti domestici, equipaggiati con bruciatore munito di ventilatore, con portata termica nominale riferita al potere calorifico inferiore non maggiore di 70 kW

UNI EN 621 Generatori di aria calda a convezione forzata per il riscaldamento di ambienti non domestici, alimentati a gas di portata termica riferita al potere calorifico inferiore, non maggiore di 300 kW, non equipaggiati con ventilatore nel circuito di combustione

UNI EN 13842 Generatori d'aria calda a convezione forzata alimentati con olio combustibile - Apparecchi fissi e trasportabili per il riscaldamento degli ambienti.

2.4 Filtri d'aria

UNI EN 779 Filtri d'aria antipolvere per ventilazione generale - Determinazione della prestazione di filtrazione

UNI EN 1822 Filtri aria a particelle per alta ed altissima efficienza (HEPA e ULPA)
Parti 1 a 5

I filtri d'aria devono essere dotati di dispositivi di misura della differenza di pressione.

2.5 Apparecchi di ventilazione centralizzati

2.5.1 Le componenti di apparecchi centralizzati di impianti di ventilazione, ad es. ventilatori e filtri d'aria, devono rispondere ai requisiti dei punti 2.1 a 2.4.

2.5.2 I motori devono essere facilmente montabili e smontabili. Deve essere assicurato uno spazio sufficiente per tendere e registrare le cinghie di trasmissione. Il collegamento elettrico deve essere facilmente accessibile.

2.5.3 Gli involucri degli apparecchi di ventilazione centralizzati devono essere adeguatamente rigidi in relazione alle condizioni di esercizio; le pareti non devono vibrare durante il funzionamento.

2.5.4 Gli involucri degli apparecchi di ventilazione centralizzati devono possedere una sufficiente tenuta all'aria. Per il passaggio dei cavi devono essere previsti idonei attacchi filettati.

2.5.5 Le porte di servizio, d'ispezione e di manutenzione devono essere di dimensioni e in numero tali da permettere di effettuare la manutenzione in modo agevole e sicuro su tutte le principali componenti, soprattutto su quelle mobili. I riscaldatori ed i refrigeratori d'aria devono essere smontabili. In caso di danni sui cuscinetti deve essere possibile effettuarne la riparazione.

2.6 Condotte d'aria con accessori

2.6.1 Generalità

I dispositivi di blocco contro la propagazione di fuoco o di fumi nelle condotte d'aria devono essere dotati obbligatoriamente di marchio di verifica.

2.6.2 Condotte d'aria in materiali metallici

UNI EN 1505	Ventilazione negli edifici - Condotte metalliche e raccordi a sezione rettangolare - Dimensioni
UNI EN 1506	Ventilazione negli edifici - Condotte metalliche a sezione circolare - Dimensioni.
UNI EN 13180	Ventilazione degli edifici - Rete delle condotte - Dimensioni e requisiti meccanici per le condotte flessibili.
UNI EN 12237	Ventilazione degli edifici - Reti delle condotte - Resistenza e tenuta delle condotte circolari di lamiera metallica.

Per le condotte in alluminio vanno impiegati materiali conformi alla norma UNI EN 573-1 "Alluminio e leghe di alluminio—Composizione chimica e forma dei prodotti semilavorati - Parte 1: Sistema di designazione numerica" e per le condotte in acciai inossidabili materiali conformi alla norma UNI EN 10088 "Acciai inossidabili" Parti 1 a 5.

2.6.3 Condotte d'aria in materiale plastico

DIN 4740-1	Impianti di ventilazione e condizionamento - Tubi in cloruro di polivinile (PVC-U) - Calcolo degli spessori minimi delle pareti
UNI 10972	Tubi di policloruro di vinile non plastificato (PVC-U) per ventilazione e trasporto interrato di acque piovane.

2.7 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

CEI EN 60051 Parti 1 a 9	Strumenti di misura elettrici indicatori analogici ad azione diretta e loro accessori
-----------------------------	---

Gli strumenti di misura elettrici devono rispondere ai requisiti della classe di precisione E-1,5 in secondo la norma CEI EN 60051-1 "Strumenti di misura elettrici indicatori analogici ad azione diretta e loro accessori — Parte 1: Definizioni e requisiti generali per tutte le parti".

CEI EN 60529	Gradi di protezione degli involucri (Codice IP)
--------------	---

Gli armadi elettrici devono corrispondere almeno alla classe di protezione IP 43.

2.8 Impianti frigoriferi

DIN 8960	Fluidi frigoriferi — Requisiti e sigle
UNI EN 1736	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Elementi flessibili di tubazione, isolatori di vibrazioni e giunti di dilatazione - Requisiti, progettazione ed installazione
UNI EN 14705	Scambiatori di calore - Metodo di misurazione e valutazione delle prestazioni termiche delle torri di raffreddamento a umido.

2.9 Pompe di calore

DIN 8901	Impianti frigoriferi e pompe di calore — Protezione del terreno e delle acque superficiali e di falda — Requisiti tecnici di sicurezza ed ambientali e verifiche
UNI EN 14511-1	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 1: Termini e definizioni
UNI EN 14511-2	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 2: Condizioni di prova
UNI EN 16147	Pompe di calore con compressore elettrico - Prove e requisiti per la marcatura delle apparecchiature per acqua calda sanitaria
UNI EN 14511-4	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 4: Requisiti

2.10 Impianti di recupero del calore

VDI 2071	Recupero del calore in impianti di ventilazione e condizionamento d'aria
----------	--

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Le componenti di impianti di ventilazione e condizionamento vanno coordinati tra di loro in modo che vengano fornite le prestazioni richieste, che sia garantita la sicurezza di esercizio, che sia attuabile un esercizio parsimonioso ed economico e che siano limitati il più possibile i fenomeni di corrosione.

Il rumore trasmesso per via aerea o per via solida da impianti di ventilazione e condizionamento non deve superare i valori ammessi o concordati.

3.1.2 L'appaltatore deve fornire al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutti i dati necessari per un montaggio senza impedimenti e per il regolare esercizio degli impianti. L'appaltatore sulla base della documentazione di progetto e dei calcoli forniti dal committente deve elaborare il necessario progetto di montaggio e di officina, in intesa, qualora necessario, con il committente.

Tale documentazione comprende in particolare:

- disegni di montaggio,
- disegni costruttivi di officina,
- schemi elettrici,
- disegni delle fondazioni.

L'appaltatore deve fornire in tempo utile al committente i dati relativi a

- masse delle componenti,
- assorbimento di corrente elettrica ed eventualmente corrente di spunto delle componenti elettriche dell'impianto
- altre esigenze inerenti al montaggio.

La documentazione per l'esecuzione necessaria, che il committente deve fornire comprende ad esempio:

- disegni esecutivi con piante, schemi di flusso e sezioni con dati dimensionali,
- concezione generale dell'impianto e schemi di regolazione,
- disegni delle tracce e degli attraversamenti,
- calcoli relativi al fabbisogno termico ed al carico frigorifero con relativi dimensionamenti della rete delle condotte e dei ventilatori, dichiarazione del fabbisogno energetico e principali dati energetici, su cui si basa la categoria di consumo dell'impianto,
- dati relativi alle prestazioni degli organi di trasmissione di calore,
- dati relativi all'isolamento termico ed acustico nonché alla protezione antincendio.

3.1.3 Nel corso della verifica della documentazione di progetto, dei calcoli e simili forniti dal committente, l'appaltatore deve tenere in considerazione soprattutto i seguenti fattori, sotto il profilo della disposizione e del funzionamento degli impianti,

- fabbisogno termico,
- carico frigorifero,
- portate d'aria,
- calcolo e dimensionamento delle condotte d'aria,
- temperature dell'aria,
- umidità dell'aria,
- apparecchiature di misura, comando e regolazione,
- aperture per interventi tecnici ed igienici nella rete di condotte d'aria,
- isolamento acustico,
- protezione antincendio,
- tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.

3.1.4 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- carenze nella documentazione grafica e nei calcoli forniti dal committente

- esecuzione evidentemente carente o mancato rispetto delle scadenze di ultimazione prescritte ovvero mancanza di fondazioni, tracce o fori,
- insufficienti misure di isolamento acustico, termico e di protezione antincendio,
- insufficienti caratteristiche costruttive e/o inadeguata sezione dei camini e dei pozzi di mandata e di scarico dell'aria,
- Allacciamenti con insufficiente potenza per le fonti di energia,
- insufficiente spazio per le componenti dell'impianto,
- mancanza di quote di riferimento in ogni piano,
- condizioni climatiche non idonee,
- informazioni acquisite su modifiche dei presupposti su cui era basata in origine la progettazione.

3.1.5 In presenza di condizioni climatiche sfavorevoli, per esempio temperature sotto 5°C durante la posa di guarnizioni a nastro adesive, devono essere adottate misure particolari concordate con il Committente. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.22).

3.1.6 Se l'appaltatore è libero di scegliere il percorso delle condotte, egli deve predisporre in tempo utile un progetto esecutivo che dovrà concordare con il committente in modo da poter di conseguenza elaborare i necessari disegni delle fondazioni, delle tracce, dei fori e di montaggio.

3.1.7 In caso di modifiche che possono compromettere le esistenti protezioni elettriche sugli impianti esistenti (ad es. montaggio di giunti dielettrici), l'appaltatore deve avvisare il committente della necessità di far verificare da un elettrotecnico abilitato se i lavori previsti pregiudicano effettivamente dette protezioni.

3.1.8 Eventuali lavori di scalpellatura, fresatura e foratura sulla costruzione possono essere eseguiti solo in accordo con il committente.

3.1.9 Non è ammesso l'impiego di materiali che possano avere effetti dannosi su parti degli impianti, ad es. gesso o leganti rapidi e base di cloruri in diretto contatto con parti metalliche.

3.2 Requisiti

3.2.1 Generalità

3.2.1.1 Per l'esecuzione di impianti di ventilazione e condizionamento si applicano le seguenti norme:

UNI EN 12792	Ventilazione degli edifici - Simboli, terminologia e simboli grafici
DIN 1946-4	Impianti di ventilazione e condizionamento — Parte 4: Impianti di ventilazione e condizionamento in ospedali
DIN 1946-6	Impianti di ventilazione e condizionamento — Parte 6: Ventilazione di abitazioni — Requisiti, esecuzione, collaudo
DIN V 4701-10	Energetische Bewertung heiz und raumluftechnischer Anlagen — Teil 10: Heizung, Trinkwassererwärmung, Lüftung
DIN V 4701-12	Energetische Bewertung heiz und raumluftechnischer Anlagen im Bestand — Teil 12: Wärmeezeuger und Trinkwassererwärmung
UNI EN 12599	Ventilazione per edifici - Procedure di prova e metodi di misurazione per la presa in consegna di impianti installati di ventilazione e di condizionamento dell'aria
DIN 1946-7	Impianti di ventilazione e condizionamento — Impianti di ventilazione e condizionamento in laboratori
Legge Nr. 10 del 9 Gennaio 1991	Regole per il calcolo del fabbisogno termico degli edifici
Decreto Legislativo del 19 agosto 2005 n. 192	Decreto esecutivo della direttiva 2002/91 riguardante l'efficienza energetica totale degli edifici

	Decreto del Presidente della Provincia 29 settembre 2004, n. 34
	Regolamento di esecuzione della legge urbanistica in materia di risparmio energetico
DIN 8960	Fluidi frigoriferi — Requisiti e sigle
DIN 18017-3	Ventilazione di bagni e toilette senza finestre esterne — con ventilatori
DIN 18910-1	Isolamento termico di stalle chiuse — Isolamento termico e ventilazione — Criteri di progettazione e calcolo
UNI EN 378-1	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Requisiti di sicurezza e ambientali - Parte 1: Requisiti di base, definizioni, classificazione e criteri di selezione
UNI EN 378-2	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Requisiti di sicurezza e ambientali - Parte 2: Progettazione, costruzione, prove, marcatura e documentazione
UNI EN 378-3	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Requisiti di sicurezza e ambientali - Parte 3: Installazione in sito e protezione delle persone
UNI EN 378-4	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Requisiti di sicurezza e ambientali - Parte 4: Esercizio, manutenzione, riparazione e riutilizzo
UNI EN 12831	Impianti di riscaldamento negli edifici - Metodo di calcolo del carico termico di progetto
UNI EN 13779	Ventilazione degli edifici non residenziali - Requisiti di prestazione per i sistemi di ventilazione e di climatizzazione
UNI EN 14511-1	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 1: Termini e definizioni
PAS 1027	Valutazione energetica di impianti di riscaldamento e di condizionamento in costruzioni esistenti – Integrazione alla norma DIN V 4701-12
UNI EN 14511-2	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 2: Condizioni di prova
UNI EN 16147	Pompe di calore con compressore elettrico - Prove e requisiti per la marcatura delle apparecchiature per acqua calda sanitaria
UNI EN 14511-4	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento - Parte 4: Requisiti
VDI 2052	Impianti di ventilazione e condizionamento per cucine
VDI 2053 Foglio 1	Impianti di ventilazione e condizionamento per garage e gallerie— Autorimesse
VDI 2071	Recupero del calore in impianti di ventilazione e condizionamento
VDI 2078	Calcolo del carico frigorifero di ambienti climatizzati (Regole VDI sul carico frigorifero)
VDI 2081 Foglio 1	Produzione e riduzione dei rumori in impianti di ventilazione e condizionamento
VDI 2082	Impianti di ventilazione e condizionamento per luoghi di vendita
VDI 2083 Foglio 1	Impianti di depurazione dell'aria in ambienti interni — Presupposti, definizioni e criteri di definizione delle classi di purezza
VDI 2087	Sistemi di condotte di ventilazione — Presupposti per il dimensionamento
VDI 3803	Impianti di ventilazione e condizionamento — Requisiti costruttivi e tecnici
VDI 6022 foglio 1-6	Requisiti igienici di impianti di ventilazione e condizionamento
VDI 6022 foglio 3	Requisiti igienici di impianti di ventilazione e condizionamento in aziende di lavorazione e di produzione

3.2.1.2 L'infiltrazione di gocce d'acqua nelle parti dell'impianto va evitata per quanto possibile mediante idonee misure. Se necessario, l'acqua affluente va evacuata dalla parte di impianto a valle. Le acque di condensa vanno convogliate a scarico.

3.2.2 Ventilatori

Qualora vi siano parti di ventilatori in materiali scheggiabili, l'apparecchio deve essere dotato di un'adeguata protezione contro le schegge.

3.2.3 Riscaldatori d'aria, raffreddatori d'aria, generatori d'aria calda

- 3.2.3.1 I riscaldatori d'aria e i raffreddatori d'aria vanno montati in modo tale che sia possibile il completo svuotamento e la completa degasazione.
- 3.2.3.2 I raffreddatori d'aria vanno montati in modo tale che l'acqua di condensa venga scaricata senza difficoltà.
- 3.2.3.3 I riscaldatori d'aria elettrici vanno dotati di protezioni contro la sovratemperatura e contro la sovrappotenza.

3.2.4 Filtri dell'aria

I filtri dell'aria vanno montati in modo che anche dopo il montaggio siano rispettati i requisiti per le classi di qualità prescritte dalle norme UNI EN 1822-1 e UNI EN 779.

3.2.5 Apparecchiature di umidificazione dell'aria

- 3.2.5.1 Le apparecchiature di umidificazione dell'aria con attacco ad una fonte di acqua o di vapore vanno provviste dei necessari dispositivi di intercettazione e di regolazione. Esse devono inoltre poter essere pulite facilmente.
- 3.2.5.2 Le apparecchiature di umidificazione dell'aria con attacco ad una fonte di acqua vanno allacciate alla rete di alimentazione d'acqua potabile nonché, se necessario, anche alla rete di fognatura in conformità alla norma UNI EN 1717 "Protezione dall'inquinamento dell'acqua potabile negli impianti idraulici e requisiti generali dei dispositivi atti a prevenire l'inquinamento da riflusso", ed alle norme della serie UNI EN 12056 "Sistemi di scarico funzionanti a gravità all'interno degli edifici".
- 3.2.5.3 Possono essere disposte ulteriori norme in aggiunta alle UNI EN 752 ed UNI EN 12056, parti da 1 a 5.

3.2.6 Apparecchiature centralizzate di ventilazione e condizionamento dell'aria

- 3.2.6.1 Per il montaggio vanno rispettati i punti da 3.2.1 a 3.2.5.
- 3.2.6.2 In caso di azionamento interno a cinghia il portello di manutenzione deve essere disposto in conformità alla norma CEI EN 60947-3 ed alla serie CEI EN 60204.
- 3.2.6.3 Le condotte di collegamento vanno posate in modo tale da non creare alcun ostacolo ai portelli di accesso agli organi di manovra ed alle aperture per interventi tecnici ed igienici sugli apparecchi centralizzati.

3.2.7 Condotte d'aria e accessori

- 3.2.7.1 Tutti i collegamenti di condotte d'aria devono essere a tenuta d'aria e stabili, conformemente alle condizioni di esercizio.
- 3.2.7.2 Le condotte d'aria devono essere provviste, qualora necessario, di aperture chiudibili per le misurazioni.
- 3.2.7.3 Le bocchette di ventilazione devono poter essere smontate senza danni per la costruzione.
- 3.2.7.4 La posizione di componenti di condotte d'aria che devono essere accessibili per ispezioni e manutenzioni; essa deve essere individuabile o se necessario essere identificata con targhette.

3.2.8 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

- 3.2.8.1 Gli organi di comando dei circuiti di regolazione destinati ad essere installati in impianti non compresi nell'appalto, vanno dimensionati e forniti dall'appaltatore. I comandi vanno dimensionati dall'appaltatore in funzione dell'impianto in questione.
- 3.2.8.2 I trasmettitori di misure vanno installati in posizioni idonee, tali da permettere il corretto rilevamento della misura.
- 3.2.8.3 Gli apparecchi indicatori devono essere ben leggibili; gli apparecchi che richiedono un azionamento manuale devono essere facilmente accessibili e manovrabili.

3.2.8.4 Per le operazioni di controllo e di messa in esercizio dei cablaggi elettrici nonché degli impianti di comando e regolazione da lui realizzati, l'appaltatore deve mettere a disposizione un proprio tecnico esperto di impianti di questo tipo.

Se il cablaggio elettrico o gli impianti di comando e regolazione non fanno parte delle opere in appalto, la messa a disposizione del tecnico esperto durante le operazioni di controllo e di messa in esercizio costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.9).

3.2.9 Isolamento acustico

Le misure di isolamento acustico da eseguire sull'impianto dovranno essere conformi alla legislazione vigente.

3.2.10 Isolamento termico e protezione antincendio

Le parti dell'impianto di ventilazione e condizionamento destinate a essere rivestite vanno montate in modo tale da permettere l'esecuzione a regola d'arte di tali rivestimenti.

3.2.11 Sistemi di fissaggio

Decreto del Presidente della Provincia del 2 novembre 2009 n. 51 - Regolamento sui sistemi di fissaggio.

3.3 Denunce, permessi, autorizzazioni e controlli

I disegni, i certificati e altri documenti necessari per le denunce o le richieste prescritte dalla legge vanno messi a disposizione dall'appaltatore al committente in numero conforme a quanto prescritto per gli obblighi inerenti a denunce, permessi o autorizzazioni. Ciò non vale qualora le prescrizioni di legge inerenti ai controlli su componenti di impianti ammettano una identificazione permanente in luogo di una certificazione.

3.4 Registrazione dell'impianto

3.4.1 L'appaltatore deve registrare le componenti dell'impianto in modo tale da garantire le funzionalità e le prestazioni previste e da rispettare le norme vigenti in materia.

L'equilibratura dei volumi d'aria convogliati va effettuata in corrispondenza ai valori di impostazione determinati mediante calcolo. I valori misurati devono essere documentati.

3.4.2 Il personale addetto all'esercizio ed alla manutenzione degli impianti deve essere formato ed istruito almeno una volta dall'appaltatore.

3.5 Prova di collaudo

Deve essere eseguita una prova di collaudo in conformità alla norma UNI EN 12599 "Ventilazione per edifici - Procedure di prova e metodi di misurazione per la presa in consegna di impianti installati di ventilazione e di condizionamento dell'aria". Eventuali verifiche funzionali aggiuntive vanno concordate a parte.

3.6 Documentazione da fornire

L'appaltatore deve predisporre la seguente documentazione e consegnarla al committente al più tardi in occasione del collaudo:

- schemi di impianto,
- schemi elettrici generali e disegni di allacciamento in conformità a CEI EN 61082-1 e UNI EN 61082-3 "Preparazione di documenti utilizzati in elettrotecnica",
- prospetto riassuntivo dei dati tecnici rilevanti,
- copie dei prescritti certificati di prova e di produzione,
- tutte le istruzioni d'uso e manutenzione necessarie per un esercizio sicuro ed economico dell'impianto,
- verbale relativo all'addestramento del personale di conduzione e manutenzione.

I documenti devono essere forniti al committente in triplice copia nero/bianco; a scelta del committente i disegni potranno essere eventualmente forniti anche in unica copia riproducibile.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Controllo della documentazione del committente di cui al punto 3.1.3 e delle prestazioni di cui al punto 3.1.4.

4.1.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.3 Fornitura e montaggio delle targhette con indicazione del tipo e delle prestazioni delle componenti, nonché eventualmente di istruzioni d'uso.

4.1.4 Montaggio di elementi di collegamento e di fissaggio, ad es. flangie, profili di raccordo, viti, raccordi ad innesto senza particolari requisiti, guarnizioni, irrigidimenti per condotte d'aria.

4.1.5 Esecuzione di aperture per misurazioni senza particolari requisiti fino a 35 mm di diametro.

4.1.6 Protezione di elementi delle strutture e degli impianti contro l'insudiciamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i lavori sugli impianti di riscaldamento e di riscaldamento centrale dell'acqua mediante coperture o avvolgimenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.21.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Attività di progettazione (progetto di massima, esecutivo e definitivo) nonché progettazione di tracce e fori.

4.2.2 Particolari misure di isolamento acustico e di ammortizzamento delle vibrazioni tra le parti di impianto e il corpo edilizio.

4.2.3 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente.

4.2.4 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota maggiore di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.5 Lavori di scalpellatura, fresatura e foratura per il fissaggio di mensole e supporti nonché esecuzione di tracce e fori.

4.2.6 Adattamento di parti di impianto a lavori di altre imprese non eseguiti secondo le misure di progetto.

4.2.7 Fornitura e montaggio di particolari strutture di fissaggio, ad es. mensole, impalcature di supporto.

4.2.8 Fornitura e fissaggio di targhette di funzionamento, di identificazione e di avviso.

4.2.9 Verifica del cablaggio elettrico e dell'impianto di comando e regolazione nonché messa a disposizione di un tecnico per la messa in esercizio dell'impianto di comando e regolazione, qualora i lavori non siano stati eseguiti dall'appaltatore.

4.2.10 Fornitura dei materiali di consumo e dei fluidi necessari per la messa in esercizio e per l'esercizio di prova dell'impianto.

4.2.11 Cambio dei filtri a conclusione dell'esercizio di prova.

4.2.12 Misure provvisorie per la conduzione dell'impianto o di sue parti prima del collaudo, su richiesta del committente.

4.2.13 Gestione dell'impianto o di sue parti.

- 4.2.14** Prove di tenuta su componenti di impianto in cui viene convogliata aria.
- 4.2.15** Verifiche particolari, ad es. verifica delle saldature o della tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.
- 4.2.16** Analisi delle acque e perizie.
- 4.2.17** Assunzione degli oneri per le prove di collaudo prescritte dalle amministrazioni pubbliche.
- 4.2.18** Ripetuta formazione del personale addetto all'esercizio ed alla manutenzione (vedi punto 3.4.2).
- 4.2.19** Misure di funzionalità ai sensi del punto 3.5.
- 4.2.20** Predisposizione dei disegni relativi allo stato di consistenza.
- 4.2.21** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti, rivestimenti, scale, opere in legno, coperture ed elementi finiti, coperture a tenuta di polvere fissate con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi per cantieri.
- 4.2.22** Misure di protezione contro le condizioni climatiche sfavorevoli ai sensi del punto 3.1.5.
- 4.2.23** Realizzazione di raccordi a tenuta d'aria con elementi costruttivi adiacenti.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

La determinazione della prestazione, indipendentemente se svolta secondo il disegno o per misurazione, avviene in base alle misure delle parti di impianto finite. Possono essere prese come riferimento le distinte dei pezzi.

5.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

Le condotte d'aria ed i raccordi vanno calcolati in base alla superficie esterna risultante dal perimetro massimo (U_{max}) e dalla lunghezza massima (l_{max}); non si terrà conto dell'isolamento termico.

Le aperture per bocche di ventilazione e bocchettoni non vanno detratte dalla superficie.

I pezzi di raccordo secondo la tabella 2 delle categorie di contabilizzazione da F1 a F4 secondo la tabella 1 con una superficie calcolata inferiore a 1 m² vanno contabilizzati per 1 m², quelli con sigla SR solo per lunghezze tra 100 mm e 500 mm.

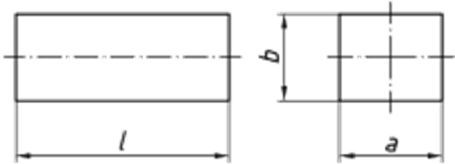
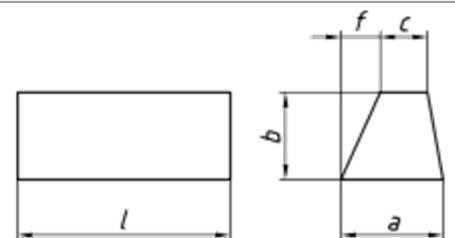
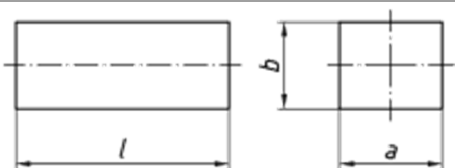
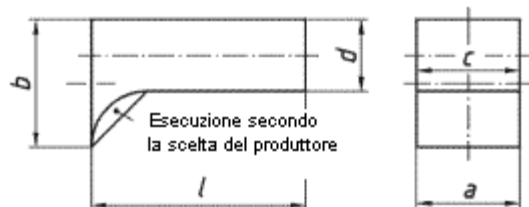
Per il calcolo di U_{max} und l_{max} vanno applicate le formule riportate nella tabella 2.


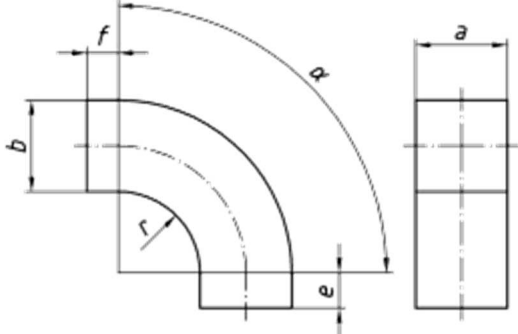
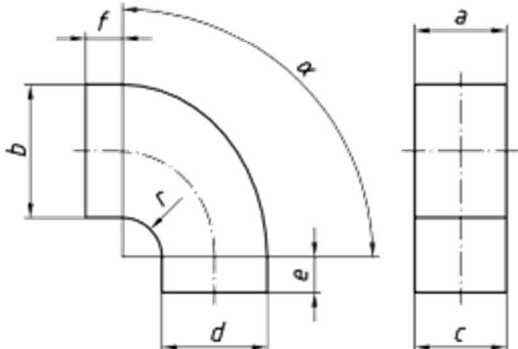
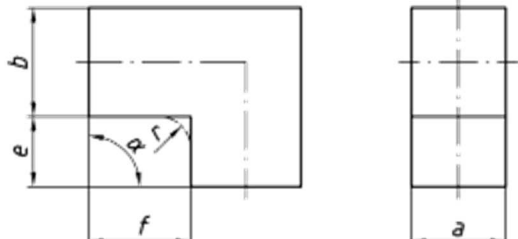
Tabella 1: Categorie di contabilizzazione

Canali	Pezzi di raccordo	Lunghezza massima dello spigolo
Categoria di contabilizzazione		mm
K 1	F 1	fino a 250
K 2	F 2	da oltre 250 a 1400
K 3	F 3	da oltre 1400 a 2500
K 4	F 4	oltre 2500

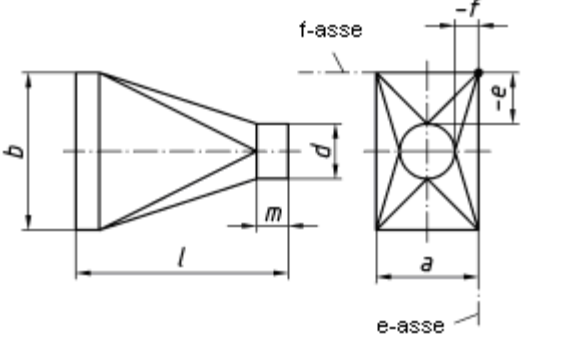
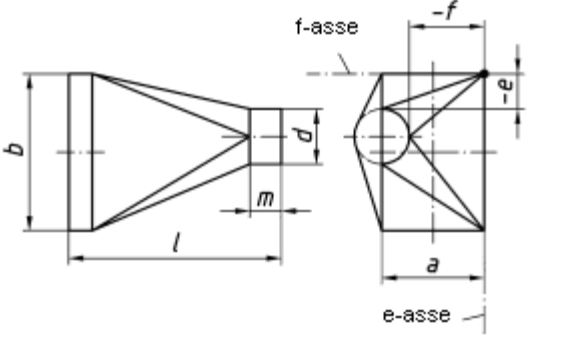
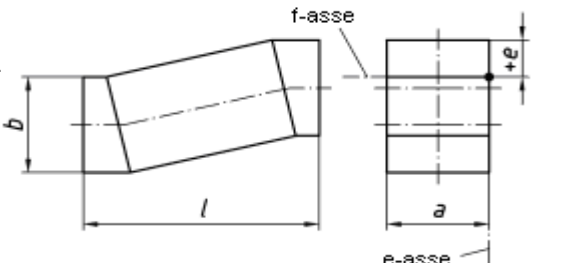
Tabella 2: Canali e pezzi di raccordo di canali, perimetri massimi, lunghezze massime, superfici

Dimensioni in millimetri

N.	Denominazione, sigla dimensione \perp	Figura, dimensioni	Perimetro massimo	Lughezza massima
			U_{max2}	da a a c ovvero $\varnothing d$ l_{max2}
1	Condotta d'aria L		$2(a + b)$	l
	$l > 900$			per spezzoni tagliati a misura: $l + 200$
2	Condotta d'aria di sezione trapezoidale TL		$a + c + \sqrt{b^2 + f^2} + \sqrt{(a - c - f)^2 + b^2}$	l
	$f = f_{max}$			
3	Tratto di condotta d'aria LT		$2(a + b)$	l
	$l \leq 900$			
4	Bocchettone raccordo SU		$2(a + b)$	$\sqrt{l^2 + (b - d)^2}$
	$l \leq 900$ $c = a$			

5	Bocchettone tondo SR $l \leq 500$		πd	l
6	Curva simmetrica BS $e \leq 500$ $f \leq 500$		$2(a + b)$	$\frac{\alpha \pi (r + b)}{180} + e + f$
7	Raccordo curvo BA $c = a$ $e \leq 500$ $f \leq 500$		Condizione $b \geq d$: $2(a + b)$ Condizione $b < d$: $2(c + d)$	$\frac{\alpha \pi (r + b)}{180} + e + f$ $\frac{\alpha \pi (r + d)}{180} + e + f$
8	Angolo (gomito), simmetrico WS $r = 0^{\text{a}}$ $e \leq 500$ $f \leq 500$		$2(a + b)$	$2b + e + f$

9	Raccordo ad angolo (gomito) WA		Condizione $b \geq d$:	
	$r = 0,3l$		$2(a + b)$	$b + d + e + f$
	$e \leq 500$		Condizione $b < d$:	
	$f \leq 500$		$2(c + d)$	$b + d + e + f$
10	Raccordo simmetrico US ⁴⁾		Condizione $a + b \geq c + d$: $2(a + b)$	
	$e = \frac{b - d}{2}$		Condizione $e \geq f$: $\sqrt{l^2 + e^2}$	
	$f = \frac{a - c}{2}$	Condizione $a + b < c + d$: $2(c + d)$		Condizione $e < f$: $\sqrt{l^2 + f^2}$
11	Raccordo asimmetrico UA ⁴⁾		Condizione $a + b \geq c + d$: $2(a + b)$	
			Condizione $b - d + e \geq e$: $\sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$	
			Condizione $b - d + e < e$: $\sqrt{l^2 + e^2}$	
			Condizione $a + b < c + d$: $2(c + d)$	
		Condizione $a - c + f \geq f$: $\sqrt{l^2 + (a - c + f)^2}$		
		Condizione $a - c + f < f$: $\sqrt{l^2 + f^2}$		

<p>12</p>	<p>Raccordo simmetrico con tubo RS⁴</p> $e = \frac{b - d}{2}$ $f = \frac{a - d}{2}$	 <p>m secondo DIN 24145</p>	<p>Condizione $a + b \geq \frac{\pi d}{2} : 2(a + b)$</p> <p>Condizione $a + b < \frac{\pi d}{2} : \pi d$</p>	<p>Condizione $e \geq f : \sqrt{l^2 + e^2}$</p> <p>Condizione $e < f : \sqrt{l^2 + f^2}$</p>
<p>13</p>	<p>Raccordo asimmetrico con tubo RA⁴</p>	 <p>m sec. DIN 24145</p>	<p>Condizione $a + b \geq \frac{\pi d}{2} : 2(a + b)$</p> <p>Condizione $a + b < \frac{\pi d}{2} : \pi d$</p>	<p>Condizione $b - d + e \geq e : \sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$</p> <p>Condizione $b - d + e < e : \sqrt{l^2 + e^2}$</p> <p>Condizione $a - d + f \geq f : \sqrt{l^2 + (a - d + f)^2}$</p> <p>Condizione $a - d + f < f : \sqrt{l^2 + f^2}$</p>
<p>14</p>	<p>Collo di cigno simmetrico ES⁴</p>		<p>$2(a + b)$</p>	<p>$\sqrt{l^2 + e^2}$</p>

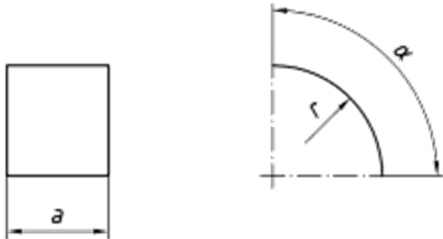
	$f = 0$			
15	Collo di cigno con riduzione EA ⁴		Condizione $b \geq d : 2(a + b)$	Condizione $b - d + e \geq e :$ $\sqrt{l^2 + (b - d + e)^2}$
	$c = a$			
	$f = 0$		Condizione $b < d : 2(c + d)$	Condizione $b - d + e < e :$ $\sqrt{l^2 + e^2}$
16	Pezzo a T, diritto TG		a) pezzo continuo:	
	$g = c = a$		Condizione $a + b \geq c + d : 2(a + b)$	l
			Condizione $a + b < c + d : 2(c + d)$	
	b) derivazione:			
	$2(g + h)$	Condizione $d + m - b \geq m :$ $d + m - b$		
		Condizione $d + m - b < m :$ m		
		Le superfici di a) e b) vengono sommate.		
17	Pezzo a T, con raccordo TA ⁴		a) pezzo continuo:	
	$g = c = a$		Condizione $b \geq d : 2(a + b)$	$\sqrt{l^2 + e^2}$

Disposizioni tecnico contrattuali

Impianti di ventilazione

			Condizione $b < d: 2(c + d)$	
			b) derivazione	
			$2(g + h)$	Condizione $d + m - b - e \geq m:$ $d + m - b - e$
				Condizione $d + m - b - e < m: m$
			Le superfici di a) e b) vengono sommate.	

18	Pezzo a tre vie HS ⁴ $g = c = a$ $f = 0$		Condizione $b \geq d + m + h : 2(a + b)$	Condizione $b - h - m - d + e \geq e :$ $\sqrt{l^2 + (b - h - m - d - e)^2}$
	$m \geq 2 \cdot \text{altezza flangia}$		Condizione $2(c + d + m + h)$	$b < d + m + h :$ Condizione $b - h - m - d + e < e :$ $\sqrt{l^2 + e^2}$
Superficie A				
19	Fondo BO		$a \cdot b$	
20	Lamiera divisoria TR		$b \cdot l$	
			$a \cdot l$	

21	Deflettore in lamiera LB		$\frac{\alpha \cdot \pi \cdot r}{180} \cdot a$	
			Nel calcolo sono compresi solo i deflettori in lamiera il cui numero supera il valore di seguito indicato:	
			Lunghezza spigolo <i>b</i>	Deflettori in lamiera
			mm	numero
			da 400 a 1250	1
			da 1250 a 2000	2
oltre 2000	3			
Pezzi combinati KO		Combinazione ad es. di condotta d'aria e pezzo speciali o di pezzi speciali tra loro, montata in fabbrica su un telaio e fornita in cantiere come pezzo unico.	La superficie va calcolata sommando le superfici di ogni pezzo singolo della combinazione.	
Pezzi speciali SO		Pezzi speciali che con riferimento alla forma non sono classificabili nella presente tabella.	La superficie va calcolata in analogia con le formule suddette.	
Bocchettoni scorrevoli, bocchettoni e cassette di ventilazione, aperture per bocchette di ventilazione, aperture e coperchi per interventi tecnici ed igienici in sistemi di condotte d'aria.		Il calcolo va effettuato in base al numero (pz).		
<p>1) Per condotte di ventilazione L ($l > 900$) si applicano le categorie di contabilizzazione L, per tutti le altre componenti le categorie di contabilizzazione F 1 fino a F 5 della tabella 1.</p> <p>2) Se per U_{max} e l_{max} sono riportate diverse formule di calcolo, per il calcolo della superficie vanno impiegate le formule da cui risultano i valori maggiori per U e l.</p> <p>3) Qualora non specificatamente indicato.</p> <p>4) Il centro delle coordinate si trova sempre nell'angolo superiore destro della sezione sinistra. Nel risultato delle condizioni di confronto i valori calcolati vanno impiegati senza segno.</p>				

5.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Le condotte vanno misurate lungo l'asse comprendendo le curve, i pezzi speciali e le attrezzature, salvo esplicita indicazione contraria nell'elenco delle prestazioni. Le curve e gli innesti a T vanno misurati fino al punto d'intersezione degli assi.

5.3 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t)**5.3.1** Verranno considerate le seguenti masse:

- per lamiere e bandella in acciaio 7,85 kg/m² per ogni mm di spessore; non verranno detratti ritagli o fori;
- per profili normalizzati, la massa secondo le norme, aumentata del 2% per compensare le tolleranze di trafilatura,
- per altri profili, la massa riportata nelle schede tecniche del produttore.

5.3.2 Per strutture in acciaio imbullonate, saldate o rivettate la massa calcolata secondo il precedente punto 5.3.1 va aumentata del 2%, a compenso della minuteria di fissaggio e di saldatura.

60. Impianti di riscaldamento e impianti centralizzati di riscaldamento acqua

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1** Direzione principale del vento.
- 0.1.2** Particolare esposizione ad emissioni.
- 0.1.3** Configurazione di scavi e sbancamenti
- 0.1.4** Costruzioni limitrofe o adiacenti.
- 0.1.5** Limitazione dei carichi accidentali.
- 0.1.6** Vie di trasporto per tutte le parti di impianto di dimensioni rilevanti nel cantiere e nell'edificio.
- 0.1.7** Tipo di impermeabilizzazione delle opere e di loro parti, ad esempio a vasca per cantine.
- 0.1.8** Struttura, isolamento ed impermeabilizzazione dei pavimenti e delle coperture.
- 0.1.9** Tipo ed entità delle misure di protezione e di sicurezza.
- 0.1.10** Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze di montaggio e smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1** Numero, tipo, posizione, materiali ed esecuzione degli impianti da realizzare.
- 0.2.2** Entità dell'installazione delle linee elettriche interne all'impianto da realizzare a cura dell'appaltatore, compresi collegamenti ai morsetti.
- 0.2.3** Tipo e fabbisogno termico di altre utenze termiche non comprese nei lavori in appalto.
- 0.2.4** Livelli di pressione richiesti per le parti di impianto.
- 0.2.5** Documentazione di autorizzazioni, prove e collaudi da consegnare.

- 0.2.6** *Prove non distruttive per tubazioni ad alta pressione e tubazioni difficilmente accessibili.*
- 0.2.7** *Numero, tipo e dimensioni di campioni e di costruzione campione. Luogo di montaggio.*
- 0.2.8** *Tipo ed entità delle misure da adottare per il lavoro invernale.*
- 0.2.9** *Misure per la protezione di parti dell'impianto e della costruzione nonché di arredi.*
- 0.2.10** *Riduzione della potenza termica delle superfici di riscaldamento mediante rivestimento dei radiatori o altre misure.*
- 0.2.11** *Particolari requisiti di attraversamenti di pareti e solai.*
- 0.2.12** *Requisiti di resistenza al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché di tenuta all'aria dell'involucro dell'edificio.*
- 0.2.13** *Requisiti delle condutture da posare sul pavimento.*
- 0.2.14** *Requisiti dell'isolamento termico delle condutture posate sul pavimento grezzo.*
- 0.2.15** *Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, cui i materiali e gli elementi costruttivi sono esposti dopo il montaggio in opera.*
- 0.2.16** *Tipo ed entità delle misure contro la corrosione (vedi punti 2.1 e 3.1.1).*
- 0.2.17** *Tipo, dimensioni, entità e esecuzione dell'isolamento termico e dell'isolamento contro la formazione di acqua di condensa.*
- 0.2.18** *Tipo ed entità delle misure di isolamento acustico.*
- 0.2.19** *Tipo ed entità delle misure di protezione antincendio.*
- 0.2.20** *Tipo ed entità dell'identificazione delle tubazioni.*
- 0.2.21** *Tipo ed entità delle misure provvisorie, ad es. fornitura temporanea di calore mediante centraline termiche trasportabili, fornitura del combustibile, personale di esercizio.*
- 0.2.22** *Scadenze per la messa in esercizio — eventualmente per fasi successive.*
- 0.2.23** *Prescrizioni relative alla commutazione al funzionamento automatico degli impianti.*
- 0.2.24** *Esecuzione di prove e misure funzionali.*
- 0.2.25** *Tipo ed entità della documentazione da fornire, ad es.:*
- *schemi di flusso da allegare agli schemi degli impianti,*
 - *disegni dello stato di consistenza,*
 - *distinte dei pezzi, comprendenti tutti gli apparecchi di misura, comando e regolazione,*
 - *schema elettrico ed eventuale schema funzionale del sistema di comando secondo la norma CEI EN 60848 "Specifiche di linguaggio GRAFCET per diagrammi funzionali in sequenza",*
 - *descrizione del funzionamento compresa la regolazione con relativi diagrammi,*
 - *verbali relativi alle impostazioni ed alle misure definitive effettuate nell'ambito delle operazioni di regolazione e registrazione,*
 - *distinta dei pezzi di ricambio,*
 - *calcolo del fabbisogno di energia,*
 - *diagrammi e curve caratteristiche,*
- in caso di impianti di misura, comando e regolazione con tecnica Direct Data Control:*
- *elenchi di informazione*
- 0.2.26** *Tipo, procedimento ed entità dello spurgo delle tubazioni.*

- 0.2.27** *Offerta di un contratto di manutenzione.*
- 0.2.28** *Tipo ed entità della documentazione e dei calcoli da fornire all'appaltatore ai fini della valutazione e dell'esecuzione degli impianti.*
- 0.2.29** *Possibilità di assorbimento di carichi da elementi ed apparecchi appesi, ad es. su muri.*
- 0.2.30** *Tipo ed entità delle verifiche relative allo stato di tubazioni e parti di impianto esistenti.*
- 0.2.31** *Caratteristiche dell'acqua di riempimento.*
- 0.2.32** *Produzione degli elementi su disegno o in base a rilievo in sito.*
- 0.2.33** *Tipo, configurazione e resistenza meccanica del supporto, ad esempio acciaio, calcestruzzo, muratura grezza o intonacata, legno.*
- 0.2.34** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di terminali o di raccordi con elementi adiacenti, ad esempio raccordi a tenuta d'aria.*
- 0.2.35** *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione e strutturali.*
- 0.2.36** *Numero, tipo, posizione e dimensioni di fori da realizzare o da chiudere.*
- 0.2.37** *Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa di elementi di montaggio o da incorporare nelle murature.*
- 0.2.38** *Configurazione e suddivisione delle superfici nonché formazione di moduli e fughe.*
- 0.2.39** *Tipo, numero, posizione, dimensioni e configurazione di superfici inclinate, curve o altrimenti sagomate.*
- 0.2.40** *Realizzazione anticipata o posticipata di determinate parti della prestazione.*
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alla DTC**
- 0.3.1** *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*
- 0.3.2** *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*
punto 3.2.7, se le tubazioni interrato non vanno posate secondo la norma UNI EN 1610 "Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura", bensì in modo differente,
punto 3.2.8, se le rubinetterie e il valvolame con funzione uguale non devono essere di tipo uguale, ma la loro scelta deve essere fatta sulla base di altri criteri,
punto 3.2.10.1, se la potenza termica delle superfici di riscaldamento non deve essere dimensionata in base al fabbisogno termico secondo la Legge n. 10 del 9. gennaio 1991, ad es. in caso di riscaldamento parzialmente limitato,
punto 3.7, qualora la documentazione richiesta non debba essere fornita in triplice copia in bianco/nero o i disegni non debbano essere forniti anche in una copia riproducibile, bensì debbano essere forniti in un numero di copie maggiore o in forma diversa, ad es. disegni a colori, sotto vetro, su supporto elettronico.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.
- 0.5** **Unità di misura di contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità per la contabilizzazione:

- 0.5.1** *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipologia, struttura e distanza media di posa, per impianti di riscaldamento con sviluppo bidimensionale, ad esempio a pavimento.*
- 0.5.2** *Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni per*
- *tubazioni,*
 - *profili di fissaggio,*
 - *spurgo di tubazioni.*
- 0.5.3** *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*
- *curve, pezzi speciali, elementi di collegamento e di fissaggio compreso materiale di saldatura e di guarnizione nelle tubazioni,*
 - *elementi di collegamento, ad es. fascette, raccordi filettati, collegamenti a flangia,*
 - *attraversamenti di pareti e solai con requisiti particolari, ad es. a tenuta d'aria o di gas,*
 - *fissaggi isolati di tubazioni, ad es. strutture di sostegno, punti fissi,*
 - *apparecchiature, distributori, collettori,*
 - *generatori di calore, riscaldatori di acqua, impianti di gas di scarico, regolazione,*
 - *fornitura, montaggio e collegamento di superfici di riscaldamento di qualsiasi tipo,*
 - *rimozione, nuovo montaggio e collegamento di superfici di riscaldamento già montate,*
 - *targhe indicatrici della funzione, di identificazione e di avviso,*
 - *elementi costruttivi per misure di isolamento acustico, ad es. contro la trasmissione dei suoni per via solida,*
 - *elementi costruttivi per misure di protezione antincendio,*
 - *tutti gli altri elementi, quali*
 - *apparecchiature per la regolazione indicazione la lettura di temperatura, pressione, livello acqua e simili,*
 - *apparecchiature di sicurezza per il controllo di temperatura, pressione, livello acqua e simili,*
 - *pompe ed apparecchiature.*
- 0.5.4** *Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per*
- *particolari strutture di fissaggio, ad es. strutture portanti, punti fissi,*
 - *prodotti antigelo,*
 - *fluidi termici organici.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Impianti di riscaldamento e impianti centralizzati di riscaldamento acqua" si applicano a impianti di riscaldamento con generatore di calore centralizzato e ad impianti centralizzati di riscaldamento acqua.
- 1.2** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Norme generali

Qualora il tipo di impiego lo renda necessario, i materiali e le componenti devono essere protetti contro la corrosione.

Le componenti meccaniche e gli organi di trasmissione del calore devono essere dotati di targhe indicanti tipologia e prestazioni. Le targhe sugli elementi costruttivi, ad esempio targhette, scale di lettura, avvisi, devono essere eseguite con scritte in lingua tedesca ed italiana ed in conformità alla "Legge sulle unità di misura".

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

2.2 Impianti di riscaldamento, di generazione di calore e di produzione di acqua calda compresa alimentazione e deposito del combustibile, nonché teleriscaldamento

2.2.1 Combustibili liquidi

Regole tecniche relative ai combustibili liquidi.

2.2.2 Combustibili gassosi

D.M. del 22 gennaio 2008, N. 37: Regolamento concernente l'attuazione dell'articolo 11-quaterdecies, comma 13, lettera a) della legge n. 248 del 2 dicembre 2005, recante riordino delle disposizioni in materia di attività di installazione degli impianti all'interno degli edifici.

D.M. del 12 aprile 1996: Approvazione della regola tecnica di prevenzione incendi per la progettazione, la costruzione e l'esercizio degli impianti termici alimentati da combustibili gassosi.

2.2.3 Teleriscaldamento

UNI EN 253 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti di acqua calda interrate direttamente - Assemblaggio di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico a base di poliuretano e tubi di protezione esterna in polietilene

UNI EN 489 Tubazioni per il riscaldamento urbano - Sistemi bloccati di tubazioni preisolate per reti interrate di acqua calda - Assemblaggio-giunzione per tubi di servizio di acciaio con isolamento termico di poliuretano e tubo esterno di polietilene

UNI EN 15698 Tubazioni per teleriscaldamento - Sistemi bloccati a doppio tubo preisolati per reti di acqua calda interrate direttamente - Parte 1: Assemblaggio di tubi doppi per mezzo di tubi di servizio di acciaio, isolamento termico in poliuretano e tubi di protezione esterna di polietilene.

2.3 Tubi, pezzi speciali e di raccordo

2.3.1 Tubi in acciaio

UNI EN 10305-1 Tubi di acciaio per impieghi di precisione - Condizioni tecniche di fornitura - Tubi senza saldatura trafilati a freddo.

UNI EN 10305-2 Tubi di acciaio per impieghi di precisione - Condizioni tecniche di fornitura - Tubi saldati trafilati a freddo.

UNI EN 10305-3 Tubi di acciaio per impieghi di precisione - Condizioni tecniche di fornitura - Tubi saldati calibrati a freddo

UNI EN 10255 Tubi di acciaio non legato adatti per saldature e filettature – Condizioni tecniche di fornitura

UNI EN 10220 Tubi di acciaio, saldati e senza saldatura - Dimensioni e misure lineiche

UNI EN 10242 Raccordi di tubazione filettati di ghisa malleabile. UNI EN 10242:1998

UNI 11179 Raccordi a pressione per tubazioni metalliche

UNI EN 14868 Protezione di materiali metallici contro la corrosione - linee guida per la valutazione della probabilità di corrosione in impianti chiusi a circolazione d'acqua.

2.3.2 Tubi in rame

UNI EN 12735-1 Rame e leghe di rame - Tubi di rame tondi senza saldatura per condizionamento e refrigerazione- Tubi per sistemi di tubazioni

UNI EN 12449 Rame e leghe di rame - Tubi tondi senza saldatura per usi generali

UNI EN 12450 Rame e leghe di rame - Tubi capillari rotondi di rame senza saldatura

UNI EN 1057 Rame e leghe di rame - Tubi rotondi di rame senza saldatura per acqua e gas nelle applicazioni sanitarie e di riscaldamento

UNI EN 1254-1	Rame e leghe di rame - Raccorderia idraulica – 1°parte Raccordi per tubazioni di rame con terminali atti alla saldatura o brasatura capillare,
UNI EN 1254-4	Rame e leghe di rame - Raccorderia idraulica – 4°parte Raccordi combinanti altri terminali di connessione con terminali di tipo capillare o a compressione;
UNI 11065	Raccorderia idraulica – Raccordi a pressare di rame e leghe di rame per acqua e gas combustibile

I tubi in rame conformi alla norma UNI EN 1057 possono essere impiegati anche con isolamento termico o incamiciatura in plastica applicati in stabilimento.

2.3.3 Tubi in materiale plastico

UNI EN ISO 15874 Parti 1-2-3-5	Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polipropilene (PP)
UNI EN ISO 15875 Parti 1-2-3-5	Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polietilene reticolato (PE-X)
UNI EN ISO 15876 Parti 1-2-3-5	Sistemi di tubazioni di materie plastiche per le installazioni di acqua calda e fredda - Polibutene (PB)
DIN 4724	Sistemi di tubazioni in plastica per riscaldamento a pavimento ad acqua calda e per collegamento di radiatori — Polietilene reticolato a media densità (PE-MDX)
DIN 4726	Impianti di riscaldamento a pavimento ad acqua calda e collegamento di radiatori — Sistemi di tubazioni in materie plastiche e composite.

2.4 Valvole e pompe

2.4.1 Valvole per impianti di riscaldamento

UNI EN 1092-1	Flange e loro giunzioni - Flange circolari per tubazioni, valvole, raccordi e accessori designate mediante PN - Parte 1: Flange di acciaio
UNI EN 1171	Valvole industriali - Valvole a saracinesca di ghisa
UNI EN 12288	Valvole industriali - Valvole a saracinesca di lega di rame
DIN 3352-5	Saracinesche in acciaio con vite interna o esterna, serie isomorfa
DIN 3844	Apparecchiature per impianti di riscaldamento — Valvole passanti PN 16 in lega di rame con attacco a manicotto — Dimensioni, materiali

2.4.2 Valvole e pompe per condutture di combustibili liquidi

EN 12514-1	Installazioni di impianti di alimentazione di combustibile liquido per bruciatori – 1°parte: Requisiti di sicurezza e prove - Componenti, pompe di alimentazione combustibile liquido, dispositivi di regolazione e di sicurezza, serbatoi di alimentazione;
UNI EN 12514-2	Installazioni di impianti di alimentazione di combustibile liquido per bruciatori – Requisiti di sicurezza e prove - Componenti, valvole, tubazioni, filtri, degasatori del combustibile, contatori;
ISPESL	Individuazione dei criteri di sicurezza e dei relativi metodi di rilevazione ai fini dell'omologazione di macchine, componenti di impianti, apparecchi, strumenti e mezzi personali di protezione, nonché ai fini delle specifiche tecniche applicative.
RACCOLTA R:	Impianti ad acqua calda: Norme di sicurezza
RACCOLTA H:	Impianti ad acqua surriscaldata: Norme di sicurezza
RACCOLTA M:	Impiego dei materiali nella costruzione degli apparecchi a pressione

2.5 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

UNI EN 215	Valvole termostatiche per radiatori. Requisiti e metodi di prova.
UNI EN 14597	Termostati per il controllo e la limitazione della temperatura di sistemi di generazione di calore
CEI EN 60051 Parti 1 a 9	Strumenti di misura elettrici indicatori analogici ad azione diretta e relativi accessori
UNI 10412-1	Impianti di riscaldamento ad acqua calda. Requisiti di sicurezza.

Gli strumenti di misura elettrici devono rispondere ai requisiti della classe di precisione E-1,5 secondo la norma CEI EN 60051-1.

CEI EN 60529 Gradi di protezione degli involucri (Codice IP);

Gli armadi elettrici devono rispondere almeno ai requisiti della classe di protezione IP 43.

2.6 Superfici di riscaldamento

UNI EN 442-1	Radiatori e convettori - Parte 1: Specifiche tecniche e requisiti
UNI EN 442-2	Radiatori e convettori - Parte 2: Metodi di prova e valutazione
UNI EN 442-3	Radiatori e convettori - Parte 3: Valutazione della conformità

I rendimenti termici dei radiatori devono essere determinati e registrati con un banco di prova omologato in conformità alle norme della serie UNI EN 422.

2.7 Impianti termici solari

UNI EN 12975-1	Impianti termici solari e loro componenti - Collettori solari - Requisiti generali
UNI EN 12976-1	Impianti solari termici e loro componenti - Impianti prefabbricati - Parte 1: Requisiti generali

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Le componenti di impianti di riscaldamento e impianti di produzione di acqua calda vanno coordinate tra di loro in modo che vengano fornite le prestazioni richieste, che sia garantita la sicurezza di esercizio, che sia attuabile un esercizio a costi moderati e congrui e che siano limitati il più possibile i fenomeni di corrosione. Ciò vale in particolare per i generatori di calore, le apparecchiature di riscaldamento, gli impianti di scarico gas nonché per i combustibili, i tipi di energia e per le caratteristiche del fluido termico previsti. Vanno altresì considerate le azioni della temperatura, della pressione, dei gas di scarico e simili.

Pompe di circolazione, attrezzature e tubazioni vanno coordinate tra loro mediante calcoli di verifica in modo tale che, anche nelle varie condizioni di esercizio prevedibili, sia garantita una adeguata distribuzione delle portate d'acqua e non vengano superati i livelli massimi di rumore ammissibili. Se ad es. in regime di basso carico è prevedibile una differenza di pressione eccessiva, vanno adottate idonee contromisure, come l'installazione di apparecchi di regolazione della differenza di pressione.

Nel caso di valvole di regolazione, come valvole termostatiche di radiatori in impianti di riscaldamento a doppia tubazione, per l'equilibrio idraulico deve essere verificata la condizione che le valvole abbiano una resistenza sufficiente commisurata alla possibile differenza di pressione massima sulla pompa di circolazione ovvero sull'apparecchiatura di limitazione della differenza di pressione a monte del tratto di impianto.

3.1.2 L'appaltatore deve fornire al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutti i dati necessari per un montaggio senza impedimenti e per il regolare esercizio degli impianti. L'appaltatore sulla base della documentazione di progetto e dei calcoli forniti dal committente

deve elaborare tutta la documentazione esecutiva occorrente per il montaggio e la predisposizione in officina, in accordo, qualora necessario, con il committente.

Ciò tale documentazione comprende in particolare:

- disegni di montaggio,
- disegni costruttivi di officina,
- schemi elettrici,
- disegni delle fondazioni.

L'appaltatore deve fornire in tempo utile al committente i dati relativi a

- masse delle componenti,
- assorbimento di corrente elettrica ed eventualmente corrente di spunto delle componenti elettriche dell'impianto,
- altre esigenze inerenti al montaggio.

La documentazione per l'esecuzione necessaria, che il committente deve fornire comprende ad esempio:

- disegni esecutivi con piante, schemi di flusso e sezioni con dati dimensionali,
- concezione generale dell'impianto e schemi di regolazione,
- disegni delle tracce e degli attraversamenti,
- calcoli relativi al fabbisogno termico ed al carico frigorifero con relativi dimensionamenti della rete delle tubazioni e delle pompe, dichiarazione del fabbisogno energetico e principali dati energetici, su cui si basa la categoria di consumo dell'impianto,
- dati relativi alle potenza termica dei generatori di calore e degli organi di trasmissione di calore,
- dati relativi all'isolamento termico e acustico nonché alla protezione antincendio.

3.1.3 Nel corso della verifica della documentazione di progetto, dei calcoli e simili forniti dal committente, l'appaltatore deve tenere in considerazione soprattutto i seguenti fattori, sotto il profilo della disposizione e del funzionamento degli impianti:

- carico termico normalizzato,
- potenza termica dei generatori di calore e delle superfici di riscaldamento,
- sezioni ed esecuzioni delle tubazioni di scarico dei gas,
- dispositivi di sicurezza,
- sezioni dei tubi, dimensionamento delle pompe (idraulica di rete),
- apparecchiature di misura, comando e regolazione,
- isolamento acustico,
- protezione antincendio,
- tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.

3.1.4 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nei seguenti casi:

- carenze nella documentazione e nei calcoli forniti dal committente
- esecuzione evidentemente carente o ultimazione non conforme alle scadenze prescritte ovvero mancanza di fondazioni, tracce o fori,
- insufficienti misure di isolamento acustico, termico e di protezione antincendio,
- carenti caratteristiche costruttive degli impianti di scarico gas e inadeguata sezione delle tubazioni di scarico dei gas nonché dei pozzi di mandata e di scarico dell'aria,
- allacciamenti con insufficiente potenza per le fonti di energia,
- insufficiente spazio per le componenti dell'impianto,
- insufficienti possibilità per l'assorbimento delle reazioni agli appoggi,
- mancanza di quote di riferimento in ogni piano,
- informazioni acquisite su modifiche dei presupposti su cui era basata in origine la progettazione.

3.1.5 In presenza di condizioni climatiche avverse, per esempio temperature sotto 5°C durante la posa di tubazioni di materiali compositi in rotoli, devono essere adottate misure particolari concordate con il Committente. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.27).

3.1.6 Se l'appaltatore è libero di scegliere il percorso delle condotte, egli deve predisporre in tempo utile un progetto esecutivo che dovrà concordare con il committente in modo da poter di conseguenza elaborare i necessari disegni delle fondazioni, delle tracce, dei fori e di montaggio.

- 3.1.7** In caso di modifiche che possono compromettere le esistenti protezioni elettriche sugli impianti esistenti (ad es. montaggio di giunti dielettrici), l'appaltatore deve avvisare il committente della necessità di far verificare da un elettrotecnico abilitato la possibilità che gli interventi previsti comportino i presunti danni.
- 3.1.8** Eventuali lavori di scalpellatura, fresatura e foratura sulla costruzione possono essere eseguiti solo in accordo con il committente.
- 3.1.9** Non è ammesso l'impiego di materiali che possano avere effetti dannosi su parti degli impianti, ad es. gesso o leganti rapidi e base di cloruri in diretto contatto con parti metalliche.
- 3.1.10** Le reazioni agli appoggi di compensatori di movimento o ammortizzatori di oscillazioni devono essere assorbite tramite punti fissi della tubazione; a seconda del tipo di tubo il percorso della condotta tra i punti fissi si dovrà essere perfettamente rettilineo.
- 3.1.11** Se le forze di reazione riscontrate devono essere assorbite dalla costruzione, esse devono essere calcolate dall'appaltatore e comunicate al committente prima dell'esecuzione dei lavori.

3.2 Requisiti

3.2.1 Generalità

Per l'esecuzione valgono oltre ai dispositivi riportati al punto 2, anche le seguenti norme:

Decreto Legislativo del 19. agosto 2005 N. 192

Decreto esecutivo della direttiva 2002/91 riguardante l'efficienza energetica totale degli edifici

Legge N. 10 del 9 gennaio 1991

Regole per il calcolo del fabbisogno termico degli edifici.

Decreto del Presidente della Provincia 29 settembre 2004, n. 34

Regolamento di esecuzione della legge urbanistica in materia di risparmio energetico

UNI EN ISO 13790 Prestazione energetica degli edifici - Calcolo del fabbisogno di energia per il riscaldamento e il raffrescamento

UNI/TS 11300-1 Prestazioni energetiche degli edifici - Parte 1: Determinazione del fabbisogno di energia termica dell'edificio per la climatizzazione estiva ed invernale

UNI EN 12831 Impianti di riscaldamento negli edifici - Metodo di calcolo del carico termico di progetto

UNI EN 12975-1 Impianti termici solari e loro componenti - Collettori solari - Requisiti generali

UNI EN 12976-1 Impianti solari termici e loro componenti - Impianti prefabbricati - Parte 1: Requisiti generali

UNI EN 12976-2 Impianti solari termici e loro componenti - Impianti prefabbricati - Parte 2: Metodi di prova

UNI V ENV 12977-1 Impianti solari termici e loro componenti - Impianti assemblati su specifica - Requisiti generali

UNI V ENV 12977-2 Impianti solari termici e loro componenti - Impianti assemblati su specifica - Metodi di prova

UNI V ENV 12977-3 Impianti solari termici e loro componenti - Impianti assemblati su specifica - Caratterizzazione delle prestazioni dei serbatoi di stoccaggio per impianti di riscaldamento solare

VDI 2035 foglio 1 Prevenzione di danni in impianti di riscaldamento ad acqua calda — Formazione di incrostazioni calcaree in impianti di produzione di acqua calda e in impianti di riscaldamento ad acqua calda

Nell'esecuzione di impianti bi- e trivalenti bisogna fare particolare attenzione alla reciproca corrispondenza delle apparecchiature di riscaldamento e regolazione.

3.2.2 Generatori di calore

La potenza di generatori di calore, come caldaie, apparecchi di trasmissione del calore e pompe di calore, non rientranti nelle disposizioni della legge sul risparmio energetico del 9 Gennaio 1991 n. 10, deve essere adeguata al carico termico calcolato ed alle condizioni di esercizio previste, tra cui sono compresi anche i fattori di contemporaneità.

3.2.3 Produttori di acqua calda

UNI EN 378 Parti 1 a 4	Impianti di refrigerazione e pompe di calore - Requisiti di sicurezza ed ambientali
UNI EN 14511 Parti 1 a 4	Condizionatori, refrigeratori di liquido e pompe di calore con compressore elettrico per il riscaldamento e il raffreddamento
DIN 8947	Pompe di calore — Generatori di acqua calda a pompa di calore pronti per l'allacciamento con compressori azionati elettricamente — Definizioni, requisiti, prove
DIN 4753-1	Generatori di acqua calda e impianti di produzione di acqua calda per usi potabili e non potabili — Requisiti, identificazione, dotazione e prove

3.2.4 Apparecchiature di sicurezza

UNI EN 26948	Scaricatori di condensa automatici per impianti a vapore. Prove di produzione e delle caratteristiche prestazionali
UNI EN 12828	Impianti di riscaldamento negli edifici - Progettazione dei sistemi di riscaldamento ad acqua
UNI 10412	Impianti di riscaldamento ad acqua calda. Requisiti di sicurezza
ISPESL	Individuazione dei criteri di sicurezza e dei relativi metodi di rilevazione ai fini dell'omologazione di macchine, componenti di impianti, apparecchi, strumenti e mezzi personali di protezione, nonché ai fini delle specifiche tecniche applicative.
RACCOLTA M	Impiego dei materiali nella costruzione degli apparecchi a pressione
RACCOLTA R	Impianti ad acqua calda: Norme di sicurezza
RACCOLTA H	Impianti ad acqua surriscaldata: Norme di sicurezza

3.2.5 Impianti di riscaldamento, compresa alimentazione del combustibile e teleriscaldamento

Condizioni tecniche di allacciamento delle aziende locali di fornitura di gas

Condizioni tecniche di allacciamento delle aziende locali di fornitura di energia elettrica

Condizioni tecniche di allacciamento delle aziende locali di fornitura di calore di teleriscaldamento

DIN 4747-1	Impianti di teleriscaldamento - Parte 1: Esecuzione delle apparecchiature di sicurezza di cabine di allacciamento a reti di teleriscaldamento ad acqua calda
------------	--

3.2.6 Impianti di scarico gas

UNI EN 1443	Camini - Requisiti generali:
UNI EN 13384-1	Camini - Metodi di calcolo termico e fluido dinamico - Parte 1: Camini asserviti ad un solo apparecchio
UNI EN 13384-2	Camini - Metodi di calcolo termico e fluido dinamico - Parte 2: Camini asserviti a più apparecchi di riscaldamento
UNI EN 13384-3	Camini - Metodi di calcolo termico e fluido dinamico - Parte 3: Metodi per l'elaborazione di diagrammi e tabelle per camini asserviti ad un solo apparecchio di riscaldamento
UNI 10640	Canne fumarie collettive ramificate per apparecchi di tipo B a tiraggio naturale. Progettazione e verifica

UNI 10641 Canne fumarie collettive e camini a tiraggio naturale per apparecchi a gas di tipo C con ventilatore nel circuito di combustione. Progettazione e verifica.

3.2.7 Tubazioni

I tubi vanno posati in modo tale si possano dilatare senza arrecare danni. Tubi affiancati o sovrapposti che si incrociano non dovranno entrare in contatto anche in caso di dilatazione.

Inoltre i tubi vanno posati in modo tale che le porte di servizio, i portelli di controllo e simili siano liberamente accessibili e manovrabili.

Le guarnizioni devono essere idonee e compatibili con il fluido previsto. I collegamenti smontabili, la cui tenuta non possa essere garantita nel tempo, devono essere accessibili.

In caso di passaggio di tubazioni attraverso solai e pareti si deve tenere conto delle esigenze di isolamento termico, acustico e antincendio nonché di tenuta all'aria. Le misure da adottare sono considerate prestazioni speciali (vedi punto 4.2.7).

Le tubazioni interrato vanno posate in conformità alla norma UNI EN 1610 "Posa e controllo di tubazioni e canali fognari;

3.2.8 Apparecchiature e pompe

Apparecchiature con funzioni uguali devono essere dello stesso tipo.

In caso di impianti di riscaldamento ad acqua calda, su ogni superficie di riscaldamento dei locali dovrà essere possibile limitare la portata per l'equilibratura idraulica dell'intero impianto.

Per evitare danni da cavitazione e dall'aspirazione di aria esterna, le pompe di circolazione degli impianti di riscaldamento devono essere installate in modo che durante il funzionamento non si formi in nessun punto dell'impianto una depressione critica.

3.2.9 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

3.2.9.1 Gli organi di comando dei circuiti di regolazione di impianti di riscaldamento destinati ad essere installati nell'ambito di opere estranee all'appalto, vanno dimensionati e forniti dall'appaltatore. Gli organi dei circuiti di regolazione dovranno essere dimensionati dall'appaltatore in coerenza con gli impianti collegati.

3.2.9.2 I trasmettitori di misure vanno installati in posizioni idonee, tali da permettere il corretto rilevamento della misura.

3.2.9.3 Gli apparecchi di lettura devono essere ben visibili; gli apparecchi che richiedono un azionamento manuale devono essere facilmente accessibili e manovrabili.

3.2.9.4 Per le operazioni di controllo e di messa in esercizio dei cablaggi elettrici nonché degli impianti di comando e regolazione da lui realizzati, l'appaltatore deve mettere a disposizione un proprio tecnico esperto di impianti di questo tipo.

Se il cablaggio elettrico o gli impianti di comando e regolazione non fanno parte delle opere in appalto, la messa a disposizione del tecnico esperto durante le operazioni di controllo e di messa in esercizio costituisce una prestazione particolare (vedi punto 4.2.11).

3.2.10 Superfici di riscaldamento

3.2.10.1 La potenza termica delle superfici di riscaldamento dei locali va dimensionata sulla base del fabbisogno termico calcolato in conformità alla Legge n. 10 del 9 gennaio 1991.

3.2.10.2 Se sono previsti coperture o rivestimenti (ad esempio con contenuto di metallo) dei radiatori che possano a ridurre la potenza,, il committente deve comunicare in tempo utile tale riduzione di potenza termica in modo che l'appaltatore ne possa tenere conto. Lo stesso vale in caso di riscaldamenti a sviluppo bidimensionale.

3.2.10.3 I radiatori vanno collegati alle tubazioni in modo tale da poter essere facilmente staccati, svuotati e rimossi. I radiatori e le relative valvole devono essere facilmente accessibili.

3.2.11 Riscaldamento a pavimento

UNI EN 1264-1 Riscaldamento a pavimento - Impianti e componenti - Definizioni e simboli

UNI EN 1264-2 Sistemi radianti alimentati ad acqua per il riscaldamento e il raffrescamento integrati nelle strutture - Parte 2: Riscaldamento a

pavimento: metodi per la determinazione della potenza termica mediante metodi di calcolo e prove

- UNI EN 1264-3 Sistemi radianti alimentati ad acqua per il riscaldamento e il raffrescamento integrati nelle strutture - Parte 3: Dimensionamento
- UNI EN 1264-4 Sistemi radianti alimentati ad acqua per il riscaldamento e il raffrescamento integrati nelle strutture - Parte 4: Installazione
- UNI EN 1264-5 Sistemi radianti alimentati ad acqua per il riscaldamento e il raffrescamento integrati nelle strutture - Parte 5: Superfici per il riscaldamento e il raffrescamento integrate nei pavimenti, nei soffitti e nelle pareti - Determinazione della potenza termica

3.2.12 Isolamento acustico

- UNI EN 12354 Acustica in edilizia - Valutazioni delle prestazioni acustiche di edifici a Parti da 1 a 5 partire dalle prestazioni di prodotti
- UNI EN ISO 140-4 Acustica - Misurazione dell'isolamento acustico in edifici e di elementi di edificio - Misurazioni in opera dell'isolamento acustico per via aerea tra ambienti.
- DIN 4109 Isolamento acustico nell'edilizia — Requisiti e certificazioni
- DIN 4109/A1 Isolamento acustico nell'edilizia — Requisiti e certificazioni; modifiche A1
- DIN 4109 Allegato 1 Isolamento acustico nell'edilizia — Esempi esecutivi e metodi di calcolo

3.2.13 Isolamento termico

Le componenti degli impianti di riscaldamento e di produzione di acqua calda destinati ad essere rivestite mediante un isolamento termico vanno montati in modo che il rivestimento possa essere applicato a regola d'arte.

3.2.14 Sistemi di fissaggio

Decreto del Presidente della Provincia del 2 novembre 2009 n. 51 "Regolamento sui sistemi di fissaggio"

3.3 Denunce, permessi, autorizzazioni e controlli

I disegni, i certificati e altri documenti necessari per le denunce o le richieste prescritte dalla legge vanno messi a disposizione dall'appaltatore al committente in numero conforme alle prescrizioni inerenti a denunce, permessi o autorizzazioni. Questa disposizione non si applica qualora secondo le prescrizioni di legge per le componenti di impianti la certificazione può venire sostituita con una identificazione permanente applicata sulla componente.

3.4 Prova di tenuta

3.4.1 Dopo il montaggio e prima della chiusura delle tracce nei muri e negli attraversamenti di muri e solai nonché eventualmente prima della posa dei massetti o di altre coperture l'appaltatore deve sottoporre l'impianto ad una prova di tenuta.

3.4.2 Gli impianti di riscaldamento e di produzione di acqua calda devono essere verificati con una pressione corrispondente alla pressione di taratura della valvola di sicurezza.

3.4.3 Gli impianti a vapore devono essere verificati con una pressione corrispondente alla pressione di taratura della valvola di sicurezza.

3.4.4 Per le prove di tenuta vanno redatto regolare verbale, con le seguenti indicazioni:

- data della prova,
- dati relativi all'impianto, quali luogo di installazione, pressione di esercizio massima ammissibile nel punto più basso dell'impianto,
- pressione di prova riferita alla pressione di taratura della valvola di sicurezza,
- durata di applicazione della pressione di prova,
- conferma della tenuta dell'impianto e dell'assenza di deformazioni permanenti in tutte le componenti.

3.5 Registrazione dell'impianto

3.5.1 L'appaltatore deve registrare le componenti dell'impianto in modo tale che siano garantite la funzionalità e le prestazioni previste e rispettate le norme di legge vigenti.

L'equilibratura idraulica va eseguita con i parametri di regolazione calcolati in modo tale che, in condizioni di esercizio conformi alle prescrizioni, quindi anche ad es. a seguito di un abbassamento della temperatura dell'ambiente o di interruzioni di funzionamento dell'impianto di riscaldamento, tutte le utenze termiche siano alimentate con acqua calda secondo il loro fabbisogno.

3.5.2 La regolazione dell'impianto va effettuata per il collaudo. La registrazione definitiva dei parametri specifici (temperatura di mandata, curva di riscaldamento) va effettuata alla fine del primo periodo di riscaldamento dopo l'ultimazione delle opere.

3.5.3 Il personale di esercizio e di manutenzione degli impianti deve essere addestrato almeno una volta dall'appaltatore.

3.6 Verifica di collaudo

Deve essere eseguita una verifica di collaudo, mentre le misure funzionali vanno effettuate solo in base a espresso accordo.

3.6.1 Verifica di completezza

La verifica di completezza consiste nei seguenti controlli:

- confronto della fornitura con la descrizione di capitolato sia per quanto riguarda l'entità che i materiali ed eventualmente le caratteristiche e i pezzi di ricambio,
- verifica del rispetto delle prescrizioni tecniche ed amministrative vigenti,
- verifica dell'esistenza di tutta la documentazione necessaria per la gestione dell'impianto.

3.6.2 Prova di funzionalità

La prova di funzionalità dell'intero impianto va effettuata nell'ambito di un esercizio di prova e comprende la verifica di:

- dispositivi di sicurezza,
- generatori di calore e superfici di riscaldamento,
- apparecchiature di regolazione e di comando.

Dopo l'esercizio di prova tutti i dispositivi di ritegno di impurità ed i filtri vanno ripuliti.

3.7 Documentazione da fornire

L'appaltatore deve predisporre la seguente documentazione e consegnarla al committente al più tardi in occasione del collaudo:

- schemi di impianto,
- schemi elettrici generali e disegni di allacciamento in conformità alla norma CEI EN 61082-1 "Preparazione di documenti utilizzati in elettrotecnica - Parte 1: Regole"
- prospetto dei dati tecnici principali,
- copie dei prescritti certificati di prova e di produzione,
- istruzioni per l'uso e la manutenzione secondo le norme UNI EN 12170 "Impianti di riscaldamento degli edifici - Procedure per la predisposizione della documentazione per la conduzione, la manutenzione e l'esercizio - Impianti di riscaldamento che richiedono personale qualificato per la conduzione" e UNI EN 12171 "Impianti di riscaldamento degli edifici - Procedure per la predisposizione della documentazione per la conduzione, la manutenzione e l'esercizio - Impianti di riscaldamento che non richiedono personale qualificato per la conduzione"
- verbali relativi alla prova di tenuta,
- protocollo relativo alla formazione del personale di gestione e manutenzione,
- verbale relativo alla misura dei gas di scarico.

I documenti devono essere forniti al committente in triplice copia bianco e nero; a scelta del committente i disegni potranno essere eventualmente forniti anche in una unica copia riproducibile.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

4.1.1 Segnatura delle tracce e degli attraversamenti, anche questi devono essere eseguiti da un'altra impresa.

4.1.2 Verifica della documentazione del committente di cui al punto 3.1.3 e delle prestazioni di cui al punto 3.1.4.

4.1.3 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.4 Predisposizione degli attraversamenti di pareti e solai senza particolari requisiti, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.7.

4.1.5 Protezione di elementi delle strutture e degli impianti contro l'insudiciamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i lavori sugli impianti di riscaldamento e di riscaldamento centrale dell'acqua mediante coperture o avvolgimenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.26.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

4.2.1 Elaborazione dei progetti di massima, esecutivo e definitivo nonché di quello tracce e fori.

4.2.2 Misure particolari contro la trasmissione dei rumori e di smorzamento delle vibrazioni tra le parti dell'impianto e l'edificio.

4.2.3 Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente.

4.2.4 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota maggiore di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.

4.2.5 Lavori di scalpellatura, fresatura e foratura per il fissaggio di mensole e supporti nonché esecuzione di tracce e fori.

4.2.6 Adattamento di parti di impianto alle opere di altre imprese non eseguite secondo le misure prestabilite.

4.2.7 Attraversamenti di pareti e solai con particolari requisiti, ad es. a tenuta all'aria o al gas.

4.2.8 Montaggio di rosette su attraversamenti di pareti e solai.

4.2.9 Fornitura e montaggio di particolari strutture di fissaggio, ad es. appoggi o basamenti, punti fissi di tubazioni, appoggi di tubi con elementi scorrevoli o a rulli, gusci o selle di supporto, mensole, intelaiature di supporto.

4.2.10 Fornitura e montaggio di targhette di funzionalità, di identificazione e di avviso.

4.2.11 Verifica del cablaggio elettrico e dell'impianto di comando e regolazione nonché messa a disposizione di un tecnico per la messa in esercizio dell'impianto di comando e regolazione, qualora i lavori non siano stati eseguiti dall'appaltatore stesso.

- 4.2.12** Fornitura dei materiali di consumo e dei fluidi necessari per la prova di tenuta, per la messa in esercizio e per la prova di funzionalità.
- 4.2.13** Misure provvisorie per l'utilizzo dell'impianto o di sue parti prima del collaudo, richieste dal committente, ad esempio riscaldamento dei massetti per la posa della pavimentazione.
- 4.2.14** Gestione dell'impianto o di sue parti.
- 4.2.15** Ulteriori prove di tenuta nonché ulteriori riempimenti — anche con fluidi antigelo — e scarico della tubazione per motivi imputabili al committente.
- 4.2.16** Verifiche speciali richieste dal committente, ad es. controllo delle saldature o della tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.
- 4.2.17** Indagini sulle acque e perizie.
- 4.2.18** Presa in carico degli oneri per le prove di collaudo prescritte per legge.
- 4.2.19** Ripetuta formazione del personale addetto all'esercizio ed alla manutenzione (vedi punto 3.5.3).
- 4.2.20** Misure funzionali ai sensi del punto 3.6.
- 4.2.21** Predisposizione dei disegni di rilievo dello stato di consistenza.
- 4.2.22** Documentazione dell'equilibratura idraulica mediante strumenti di misura e confronto con le impostazioni determinate mediante calcolo in conformità al punto 3.5.1.
- 4.2.23** Spurgo delle tubazioni di riscaldamento o di parti di impianto non rientranti nell'appalto, compresa messa a disposizione delle apparecchiature e dei materiali necessari.
- 4.2.24** Fornitura di dati e parametri relativi ai sistemi di misura, comando e regolazione di impianti e loro parti non compresi nell'appalto.
- 4.2.25** Misure particolari antincendio per lavori di saldatura e stagnatura, ad es. predisposizione di un servizio di guardia antincendio.
- 4.2.26** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti, rivestimenti, scale, opere in legno, coperture ed elementi finiti, coperture a tenuta di polvere fissate con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi per cantieri.
- 4.2.27** Misure di protezione contro le condizioni climatiche sfavorevoli ai sensi del punto 3.1.5.
- 4.2.28** Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, per l'isolamento acustico e termico, per la protezione contro l'umidità e contro le radiazioni, qualora le prestazioni eccedano quelle dovute ai sensi del punto 3.
- 4.2.29** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.30** Realizzazione di raccordi a tenuta d'aria con elementi costruttivi adiacenti.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

La determinazione della prestazione, indipendentemente se svolta secondo il disegno o per misurazione, avviene in base alle dimensioni delle parti di impianto finite. Possono essere prese come riferimento le distinte dei pezzi.

5.1 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

La superficie verrà determinata con metodi geometrici rigorosi per il suo effettivo sviluppo; vengono considerate:

- su superfici con elementi costruttivi delimitanti, le dimensioni misurate fino agli elementi delimitanti intonacati e non rivestiti
- su superfici senza elementi costruttivi delimitanti, le loro dimensioni effettive.

5.2 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Le condotte vanno misurate lungo l'asse comprendendo le curve, i pezzi speciali e le attrezzature, salvo esplicita indicazione contraria nell'elenco delle prestazioni. Le curve e gli innesti a T vanno misurati fino al punto d'intersezione degli assi. Non saranno operate detrazioni in corrispondenza di attrezzature e pezzi speciali, anche se essi sono compensati a parte in base al numero (pz).

5.3 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t)

La massa va calcolata secondo i seguenti criteri:

5.3.1 Verranno considerate le seguenti masse:

- per lamiere e bandella in acciaio 7,85 kg/m² per ogni mm di spessore; non verranno detratti ritagli o fori;
- per profili normalizzati, la massa secondo le norme, aumentata del 2% per compensare le tolleranze di trafilatura,
- per altri profili, la massa riportata nelle schede tecniche del produttore.

5.3.2 Per strutture in acciaio imbullonate, saldate o rivettate la massa calcolata secondo il precedente punto **5.3.1** va aumentata del 2%, a compenso della minuteria di fissaggio e di saldatura.

61. Impianti idraulici all'interno di edifici

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 Direzione principale del vento.

0.1.2 Particolari azioni da emissioni.

0.1.3 Configurazione degli scavi

0.1.4 Costruzioni limitrofe o adiacenti.

0.1.5 Limitazione dei carichi accidentali.

0.1.6 Vie di trasporto per tutte le parti di impianto di dimensioni rilevanti nel cantiere e nell'edificio.

0.1.7 Tipo di impermeabilizzazione delle opere e di loro parti, ad esempio a vasca per cantine.

0.1.8 Struttura, isolamento ed impermeabilizzazione di pavimenti e di coperture.

0.1.9 Tipo e entità delle misure di sicurezza.

0.1.10 Tipo, posizione, dimensioni e configurazione nonché scadenze del montaggio e dello smontaggio di ponteggi messi a disposizione dal committente.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 Entità dell'installazione delle linee elettriche interne all'impianto da realizzare a cura dell'appaltatore, compresi collegamenti ai morsetti.

0.2.2 Autorizzazioni, prove e collaudi da procurare a cura dell'Appaltatore,

0.2.3 Prove non distruttive su tubazioni ad alta pressione e tubazioni difficilmente accessibili.

0.2.4 Tipo, numero e dimensioni dei campioni e delle costruzioni tipo. Luogo d'applicazione di campioni.

0.2.5 Tipo ed entità delle misure da adottare per il lavoro invernale.

- 0.2.6** Particolari requisiti di attraversamenti di pareti e solai.
- 0.2.7** Esigenze di comportamento al fuoco, di isolamento acustico e termico, di protezione contro l'umidità e contro le radiazioni nonché di tenuta all'aria dell'involucro dell'edificio. Tipo ed entità delle misure da adottare.
- 0.2.8** Requisiti delle condutture da posare sul pavimento grezzo.
- 0.2.9** Requisiti dell'isolamento termico delle condutture posate sul pavimento grezzo.
- 0.2.10** Particolari sollecitazioni fisiche e chimiche, cui sono sottoposti materiali e componenti dopo il montaggio in opera.
- 0.2.11** Tipo ed entità delle misure contro la corrosione (vedi punti 2.1 e 3.1.1).
- 0.2.12** Risultati delle analisi sulle acque ai fini della valutazione della corrosione chimica in conformità alle norme UNI EN 12502 "Protezione di materiali metallici contro la corrosione - Raccomandazioni sulla valutazione della probabilità di corrosione in impianti di distribuzione e di deposito di acqua", parti 1 a 5.
- 0.2.13** Tipo, dimensioni, entità e esecuzione dell'isolamento termico e dell'isolamento contro la condensa.
- 0.2.14** Tipo ed entità delle misure provvisorie, ad es. per approvvigionamento e smaltimento temporaneo.
- 0.2.15** Scadenze per la messa in esercizio, eventualmente per scaglioni.
- 0.2.16** Condizioni di esercizio di apparecchiature e strumenti, ad es. durata di inserzione dell'elettrovalvola.
- 0.2.17** Prescrizioni relative alla commutazione al funzionamento automatico degli impianti.
- 0.2.18** Tipo ed entità della documentazione da fornire, ad es.:
- schemi di flusso relativi agli impianti,
 - rilievi della consistenza,
 - Distinte dei pezzi, con tutti gli apparecchi di misura, comando e regolazione,
 - schema elettrico ed eventuale schema funzionale del sistema di comando in conformità a alla norma CEI EN 60848 „GRAFCET – Norme relative a schemi funzionali del processo“,
 - descrizione del funzionamento compresa regolazione con relativi diagrammi,
 - protocolli relativi alle impostazioni ed alle misure finali effettuate nell'ambito delle operazioni di registrazione finali,
 - distinte dei pezzi di ricambio,
 - calcolo del fabbisogno di energia,
 - diagrammi e curve caratteristiche,
- in caso di impianti di misura, comando e regolazione con tecnologia Direct Data Control:
- elenchi delle informazioni
- 0.2.19** Tipo, procedimento ed entità delle prove di pressione e di tenuta da effettuare sulle tubazioni, nonché particolari sulle componenti e sulle apparecchiature da smontare e da rimontare nonché da impermeabilizzare.
- 0.2.20** Tipo, procedimento ed entità del lavaggio e dello spurgo di tubazioni dell'impianto di acqua potabile, in particolare:
- lunghezza (m) e diametro nominale (DN) delle tubazioni di distribuzione in cantina,
 - numero e diametro nominale (DN) delle colonne montanti,
 - numero dei piani,
 - numero dei punti di presa,
 - tipo dei punti di presa, come apparecchiature a parete o a incasso, cassette di cacciata a incasso e simili,

- *posizione degli attacchi per lo smaltimento delle acque reflue.*

0.2.21 *Tipo, procedimento ed entità del lavaggio e dello spurgo delle tubazioni di smaltimento delle acque reflue o di loro parti in conformità al punto 4.2.21, in particolare:*

- *lunghezza (m) e diametro nominale (DN) delle tubazioni da spurgare,*
- *possibilità di scarico dell'acqua di lavaggio.*

0.2.22 *Tipo, procedimento ed entità del lavaggio e dello spurgo delle tubazioni del sistema di acqua potabile, qualora si debba eseguire la disinfezione e lo spurgo di impianti di tubazioni messe in esercizio in conformità al punto 4.2.26.*

0.2.23 *Offerta di un contratto di manutenzione.*

0.2.24 *Tipo ed entità dei documenti progettuali e dei calcoli di verifica da fornire all'appaltatore per consentire la valutazione e l'esecuzione degli impianti.*

0.2.25 *Quantità e trattamento di fluidi aggressivi e contaminati.*

0.2.26 *Possibilità di assorbimento di forze derivanti da componenti ed attrezzature sospese, ad es. su pareti leggere o controsoffitti.*

0.2.27 *Tipo ed entità delle verifiche relative allo stato di tubazioni esistenti di gas, acqua e di scarichi di acque reflue.*

0.2.28 *Tipo ed entità dell'identificazione delle tubazioni.*

0.2.29 *Rivestimenti previsti di pareti, ad es. piastrelle in ceramica, pietra naturale.*

0.2.30 *Posizione degli attacchi di attrezzature e scarichi, ed es. sul modulo delle piastrelle.*

0.2.31 *Produzione degli elementi su disegno o in base a rilievo in sito.*

0.2.32 *Tipo, configurazione e resistenza meccanica del supporto.*

0.2.33 *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di terminali o di raccordi con elementi adiacenti, ad esempio raccordi a tenuta d'aria.*

0.2.34 *Numero, tipo, dimensioni ed esecuzione di giunti di dilatazione, strutturali e di separazione.*

0.2.35 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di fori da realizzare o da chiudere.*

0.2.36 *Numero, tipo, posizione, dimensioni e massa di elementi di montaggio o da incorporare nelle murature.*

0.2.37 *Configurazione e suddivisione delle superfici nonché formazione di moduli e fughe.*

0.2.38 *Tipo, numero, posizione, dimensioni e configurazione di superfici inclinate, curve o altrimenti sagomate.*

0.2.39 *Realizzazione anticipata o posticipata di determinate parti della prestazione.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:*

punto 3.5, qualora la documentazione richiesta non debba essere fornita in triplice copia in bianco/nero o i disegni non debbano essere forniti anche in una copia riproducibile, bensì debbano essere forniti in un numero di copie maggiore e/o in altra forma, ad es. disegni a colori, sotto vetro, su supporto elettronico.

0.4 Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- canali e passerelle di supporto per condotte,*
- tubazioni,*
- profili di fissaggio,*
- canalette di scarico comprese relative coperture,*
- riempimento di giunti,*
- lavaggio e spurgo di tubazioni,*
- disinfezione di tubazioni,*
- prove di pressione, di tenuta e di stato.*

0.5.2 *misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per:*

- gomiti e curve, pezzi speciali, elementi di collegamento e di fissaggio compreso materiale di saldatura e di guarnizione nelle tubazioni,*
- elementi di collegamento staccabili, ad es. fascette, raccordi imbullonati o avvitati, collegamenti flangiati,*
- elementi di montaggio e prolunghe di tubo,*
- pezzi di compensazione e di prolungamento per valvolame da montare a parete,*
- valvolame, apparecchiature di sicurezza, apparecchi di misura e contatori, nonché compensatori di movimento e giunti dielettrici,*
- tubi flessibili di attacco,*
- raccordi con tubi di materiale diverso, a componenti di impianto e apparecchi,*
- verifiche aggiuntive delle saldature, ad es. ad ultrasuoni,*
- pezzi di raccordo di lunghezza fino a 0,50 m in tubazioni di scarico di acque,*
- componenti di impianti di smaltimento di acque reflue, ad es. scarichi a pavimento, pompe per acque reflue, separatori,*
- pozzetti e chiusini,*
- attraversamenti di pareti e solai con requisiti particolari,*
- fissaggi singoli di tubazioni, ad es. strutture di sostegno, punti fissi,*
- distributori, collettori,*
- fori, innesti*
- elementi o unità di installazione prefabbricati, strutture di sostegno ed altre strutture per installazioni a parete,*
- attrezzature sanitarie, valvolame, apparecchi a gas, pompe, apparecchiature di regolazione e di intercettazione, telai di revisione e simili componenti di impianti,*
- targhe indicatrici della funzione, di identificazione e di avviso,*
- elementi costruttivi per misure di protezione contro il rumore, ad es. contro la propagazione dei suoni,*
- elementi costruttivi per misure di protezione antincendio,*
- lavaggio e spurgo di punti di presa,*
- disinfezione di punti di presa,*
- prove particolari a pressione e tenuta di apparecchiature e valvolame.*

0.5.3 *Misurazione a massa (kg, t), distinguendo in base a tipologia e dimensioni, per particolari strutture di fissaggio, ad es. strutture portanti, punti fissi.*

1 Campo di applicazione

- 1.1** Le presenti DTC "Impianti idraulici all'interno di edifici" si applicano a lavori su impianti di gas, acqua e di scarico di acque reflue all'interno di edifici e altre costruzioni.
- 1.2** Le presenti DTC "Impianti idraulici all'interno di edifici" non si applicano a:
- canalizzazioni di smaltimento di acque reflue (vedi DTC "Canalizzazioni di smaltimento di acque reflue") e
 - gasdotti ed acquedotti interrati (vedi DTC "Tubazioni in pressione nel terreno").
- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Qualora il tipo di impiego lo renda necessario, i materiali e gli elementi costruttivi devono essere protetti contro la corrosione. Le targhe sugli elementi costruttivi, ad esempio targhette, scale indicatrici, avvisi devono essere eseguiti in lingua tedesca e in conformità alla "Legge sulle unità di misura".

Per i principali materiali ed elementi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento:

UNI 9182	Edilizia - Impianti di alimentazione e distribuzione d'acqua fredda e calda - Criteri di progettazione, collaudo e gestione.
UNI EN 12056-1	Sistemi di scarico funzionanti a gravità all'interno degli edifici - Requisiti generali e prestazioni
DIN 1986-4	Impianti di smaltimento di acque reflue per edifici e terreni — Parte 4: Campi di impiego di tubi e pezzi speciali in materiali diversi per acque reflue
DIN 1986-100	Impianti di smaltimento di acque reflue per edifici e terreni — Parte 100: Disposizioni connesse alle norme UNI EN 752 e UNI EN 12056
DIN 1988-2	Norme tecniche per impianti di acqua potabile — Progettazione ed esecuzione — Elementi costruttivi, apparecchiature, materiali; norme tecniche DVGW
DIN 1988-2 Allegato 1	Norme tecniche per impianti di acqua potabile — Riepilogo di disposizioni ed altre norme tecniche inerenti a materiali, elementi costruttivi, apparecchiature; norme tecniche DVGW
DIN 1988-600	Norme tecniche per impianti di acqua potabile — Parte 6: Impianti di spegnimento e di protezione antincendio; norme tecniche DVGW

2.2 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

CEI EN 60051 Parti 1 a 9	Strumenti di misura elettrici indicatori analogici ad azione diretta e relativi accessori
-----------------------------	---

Gli strumenti di misura elettrici devono rispondere ai requisiti della classe di precisione E-1,5 in conformità alla norma CEI EN 60051-1 "Strumenti di misura elettrici analogici ad azione diretta e relativi accessori — Parte 1: Definizioni e prescrizioni generali comuni a tutte le parti".

CEI EN 60529	Gradi di protezione degli involucri (Codice IP)
--------------	---

Gli armadi elettrici devono rispondere come minimo ai requisiti della classe di protezione IP 43.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Gli elementi costruttivi di impianti idrici e di smaltimento delle acque reflue devono essere coordinati tra loro in modo tale che siano garantite le prestazioni richieste e la sicurezza di esercizio, che sia consentito un esercizio a costi ridotti e congrui, che siano verificate le esigenze igieniche e che i fenomeni di corrosione siano ridotti nella misura del possibile.

3.1.2 L'appaltatore deve fornire al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutti i dati necessari per evitare inconvenienti per il montaggio e per garantire il regolare esercizio degli impianti. L'appaltatore sulla base della documentazione di progetto e dei calcoli del committente deve elaborare gli occorrenti progetti di montaggio e di officina, coordinandoli, qualora necessario, con il committente.

Fanno parte di tali progetti in particolare:

- disegni di montaggio,
- disegni costruttivi di officina,
- schemi elettrici,
- disegni di fondazioni e basamenti.

L'appaltatore deve fornire in tempo utile al committente i dati relativi a:

- masse degli elementi da montare,
- assorbimento di corrente ed eventualmente corrente di spunto degli apparecchi elettrici dell'impianto
- altre esigenze per il montaggio.

La documentazione necessaria per l'esecuzione, che il committente deve fornire, comprende ad esempio:

- disegni esecutivi con piante, schemi di flusso e sezioni con dati dimensionali,
- schema funzionale dell'impianto e schemi di regolazione,
- disegni delle tracce, dei fori e degli attraversamenti,
- dati sull'isolamento termico ed acustico nonché alla protezione antincendio.

3.1.3 L'appaltatore deve verificare nel corso del controllo della documentazione progettuale dei calcoli e di altri documenti forniti dal committente, in particolare i seguenti aspetti riguardanti le componenti ed il funzionamento degli impianti:

- sezioni e tipologia degli impianti di eliminazione di gas nonché di mandata e di aspirazione dell'aria,
- idoneità della tipologia e/o sufficiente sezione delle aperture di afflusso dell'aria per l'aria o per la miscela comburente,
- dispositivi di sicurezza,
- sezioni delle tubazioni, dimensionamenti delle pompe ed idraulica delle reti,
- apparecchi di misura, comando e regolazione,
- isolamento acustico,
- protezione antincendio,
- isolamento termico,
- tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.

3.1.4 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni in particolare nei seguenti casi:

- discordanze nella documentazione e nei calcoli forniti dal committente
- esecuzione evidentemente carente o mancata ultimazione alle scadenze prescritte ovvero mancanza di basamenti, tracce o fori,

- insufficienti misure di isolamento acustico, termico e di protezione antincendio,
- tipologia non adatta degli impianti di scarico gas e insufficiente sezione delle tubazioni di scarico dei gas nonché dei condotti di mandata e di scarico dell'aria,
- insufficiente potenza di allacciamento per le fonti di energia,
- insufficiente spazio per le componenti dell'impianto,
- insufficienti presupposti per l'assorbimento delle reazioni agli appoggi,
- mancanza di quote di riferimento in ogni piano,
- mancata segnalazione di modifiche di dati e presupposti rilevanti per la progettazione.

- 3.1.5** In caso di condizioni climatiche avverse, per esempio lavori di incollaggio con temperature inferiori a 5°C, vanno adottate misure particolari concordate con il Committente. Le misure da adottare costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.32).
- 3.1.6** Se la scelta del percorso delle tubazioni è lasciata all'appaltatore, questo deve predisporre in tempo utile un progetto esecutivo, da concordare con il committente, in modo che di seguito possano venire elaborati i disegni dei basamenti, delle tracce, dei fori e di montaggio.
- 3.1.7** L'appaltatore deve procurare in tempo utile le autorizzazioni, le verifiche ed i collaudi occorrenti per l'esecuzione.
- 3.1.8** Devono essere rispettate le condizioni tecniche di allacciamento dei gestori delle reti.
- 3.1.9** Le tubazioni con collegamenti non in grado di trasmettere sforzi longitudinali, ad esempio innesti a bicchiere, collegamenti senza manicotto, soggette in base al progetto, anche solo in determinate condizioni di esercizio, a pressione interna, devono essere bloccate, soprattutto in corrispondenza di cambi di direzione, contro la possibilità di sfilamento.
- 3.1.10** Le forze di reazione derivanti da compensatori di deformazioni o ammortizzatori di vibrazioni devono essere assorbite tramite punti fissi della tubazione; a seconda del tipo di tubazione è necessario garantire una conduzione per tratti lungo un asse rettilineo della stessa.
- 3.1.11** Se delle forze di reazione presenti devono essere assorbite dalla costruzione, esse devono essere calcolate dall'appaltatore e comunicate al committente prima dell'esecuzione dei corrispondenti lavori.
- 3.1.12** In caso di modifiche che possano compromettere le protezioni elettriche su impianti esistenti (ad es. montaggio di giunti dielettrici), l'appaltatore deve avvisare il committente della necessità di far verificare da parte di un elettrotecnico qualificato le possibili conseguenze negative degli interventi previsti sugli impianti.
- 3.1.13** Eventuali lavori di scalpellatura, fresatura e foratura sulla costruzione possono essere eseguiti solo in accordo con il committente e con il Direttore dei Lavori. Per codesti lavori devono essere rispettati:
- | | |
|-----------------|---|
| UNI EN 1996-1-1 | „Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture in muratura - Parte 1-1: Regole generali per strutture di muratura armata e non armata“ |
| UNI EN 1996-2 | „Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture di muratura - Parte 2: Considerazioni progettuali, selezione dei materiali ed esecuzione delle murature“, |
| UNI EN 1996-3 | „ Eurocodice 6 - Progettazione delle strutture di muratura - Parte 3: Metodi di calcolo semplificato per strutture di muratura non armata “, |
- 3.1.14** Non possono essere impiegati materiali che possano avere effetti nocivi su parti dell'impianto, ad es. gesso o leganti rapidi e base di cloruri in diretto contatto con parti metalliche.
- 3.1.15** Prima che gli impianti finiti vengano messi in esercizio, l'appaltatore deve effettuare una prova di funzionalità degli stessi.

3.2 Requisiti

3.2.1 Generalità

Per l'esecuzione valgono le regole tecniche riportate al capitolo 2, nonché le seguenti norme:

3.2.1.1 Impianti di gas

UNI EN 1775 Trasporto e distribuzione di gas - Tubazioni di gas negli edifici - Pressione massima di esercizio minore o uguale a 5 bar - Raccomandazioni funzionali

3.2.1.2 Impianti di acqua potabile

Norme della serie UNI EN 806

Parti 1 a 5 Specifiche relative agli impianti all'interno di edifici per il convogliamento di acque destinate al consumo umano

UNI EN 1717 Protezione dall'inquinamento dell'acqua potabile negli impianti idraulici e requisiti generali dei dispositivi atti a prevenire l'inquinamento da riflusso

3.2.1.3 Impianti di smaltimento delle acque reflue

UNI EN 12056 Sistemi di scarico funzionanti a gravità all'interno degli edifici
UNI EN 1610 Costruzione e collaudo di connessioni di scarico e collettori di fognatura
DIN 1986-3 Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni — Parte 3: Regole per l'esercizio e la manutenzione
DIN 1986-4 Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni — Parte 4: Campi di impiego di tubi e pezzi speciali in materiali diversi per acque reflue
DIN 1986-30 Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni — Parte 30: Manutenzione (vale in collegamento con la norma DIN 1986-3)
DIN 1986-100 Impianti di smaltimento delle acque reflue per edifici e terreni — Parte 100: Disposizioni connesse alle norme UNI EN 752 e UNI EN 12056

3.2.1.4 Impianti di utilizzo delle acque meteoriche

DIN 1989 Impianti di utilizzo delle acque meteoriche

3.2.1.5 Isolamento acustico

DIN 4109 Isolamento acustico nell'edilizia — Requisiti e verifiche

DIN 4109/A1 Isolamento acustico nell'edilizia — Requisiti e verifiche; versione modificata A1

DIN 4109/Allegato 1 Isolamento acustico nell'edilizia — Requisiti e procedure di calcolo

3.2.1.6 Protezione antincendio

Normative e leggi vigenti sul comportamento al fuoco di materiali da costruzione e di elementi costruttivi

3.2.12 Sistemi di fissaggio

Decreto del Presidente della Provincia 2 novembre 2009 n. 51 "Regolamento sui sistemi di fissaggio"

3.3 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

3.3.1 Gli organi di regolazione dei circuiti di regolazione, da installare su impianti non compresi nell'appalto, devono essere dimensionati e forniti dall'appaltatore. Il dimensionamento degli organi di regolazione deve essere concordato dall'appaltatore con il responsabile per gli impianti in questione.

3.3.2 I trasmettitori di misure vanno installati in posizioni idonee, in modo che sia garantito il corretto rilevamento della misura.

3.3.3 I dispositivi indicatori e di lettura devono essere ben leggibili; gli apparecchi che richiedono un azionamento manuale devono essere facilmente accessibili e manovrabili.

3.4 Formazione ed istruzione del personale

Il personale addetto all'esercizio ed alla manutenzione degli impianti deve essere istruito almeno una volta dall'appaltatore.

3.5 Documentazione da fornire

L'appaltatore deve predisporre la seguente documentazione e consegnarla al committente al più tardi in occasione del collaudo:

- schemi dell'impianto,
- schemi elettrici generali e disegni delle connessioni in conformità alla norma CEI EN 61082-1 "Preparazione di documenti utilizzati in elettrotecnica – Parte 1: Regole"
- prospetto riassuntivo dei dati tecnici principali,
- copie dei prescritti certificati di prova e del produttore,
- tutte le istruzioni d'uso e di manutenzione necessarie per un sicuro e corretto esercizio degli impianti,
- verbali delle prove di tenuta,
- protocollo relativo alla formazione del personale di esercizio e manutenzione.

I documenti devono essere forniti al committente in triplice copia in bianco/nero; a scelta del committente i disegni potranno essere eventualmente forniti anche in un'unica copia riproducibile.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Il tracciamento in sito di tracce e di fori per passaggi, anche se queste vengono eseguite da un'altro appaltatore.
- 4.1.2** Controllo della documentazione del committente di cui al punto 3.1.3 e delle prestazioni di cui al punto 3.1.4.
- 4.1.3** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.
- 4.1.4** Regolazione e registrazione degli impianti e delle loro componenti, nonché verifica funzionale secondo il punto 3.1.15.
- 4.1.5** Predisposizione di attraversamenti di pareti e solai senza particolari requisiti, ad eccezione delle prestazioni di cui al punto 4.2.6.
- 4.1.6** Misure per l'isolamento contro i rumori trasmessi per via strutturale e per lo smorzamento delle vibrazioni tra parti degli impianti e della struttura.
- 4.1.7** Protezione di elementi delle strutture e degli impianti contro l'insudiciamento ed il danneggiamento che possono verificarsi durante i lavori sugli impianti di gas, acqua e di scarico mediante coperture o avvolgimenti rimovibili, escluse le prestazioni di cui al punto 4.2.31.
- 4.1.8** Presentazione di campioni di tipo commerciale per tinte e superfici.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Progettazione (progetto di massima, esecutivo e definitivo) nonché progettazione di tracce e attraversamenti.
- 4.2.2** Indagini sul terreno, sulle acque o sul livello della falda, nonché prove da eseguire con procedimenti particolari.
- 4.2.3** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente a chiave.

- 4.2.4** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.5** Lavori di scalpellatura, fresatura e foratura per il fissaggio di mensole e supporti nonché chiusure di tracce e fori.
- 4.2.6** Attraversamenti di pareti e solai con particolari requisiti, ad es. con bussole o riempimenti a tenuta d'aria o di gas.
- 4.2.7** Montaggio di rosette su attraversamenti di pareti e solai.
- 4.2.8** Fornitura e montaggio di particolari strutture di fissaggio, ad es. spalle o basamenti, punti fissi di tubazioni, appoggi per tubi con dispositivi scorrevoli o a rulli, canali e passerelle di supporto per condotte, mensole, impalcature di supporto.
- 4.2.9** Realizzazione di basamenti per pompe, serbatoi e altre parti di impianto.
- 4.2.10** Disossidazione, ripresa e sistemazione della protezione interna ed esterna dei materiali e degli elementi costruttivi forniti dal committente.
- 4.2.11** Collegamenti, innesti e perforazioni su tubazioni, pozzetti e componenti dell'impianto esistente.
- 4.2.12** Adattamento di parti di impianto ad opere di altre imprese non eseguiti secondo le misure prestabilite.
- 4.2.13** Fornitura e fissaggio di targhette funzionali, di identificazione e di avviso.
- 4.2.14** Collegamento e montaggio su tubazioni di componenti dell'impianto fornite dal committente.
- 4.2.15** Predisposizione di attacchi, valvolame e scarichi in asse con le fughe di piastrelle o di altri rivestimenti.
- 4.2.16** Riempimento delle fughe tra attrezzature sanitarie ed elementi costruttivi adiacenti nonché sigillatura lungo elementi passanti, ad esempio di attacchi di valvolame, con materiali elastici.
- 4.2.17** Realizzazione, messa a disposizione e rimozione di opere provvisorie su richiesta del committente, ad es. per permettere la messa in esercizio temporanea degli impianti o di loro parti prima del collaudo.
- 4.2.18** Verifica della condizione di tubazioni esistenti di gas, acqua e liquami reflui.
- 4.2.19** Prova a pressione e di tenuta di tubazioni di scarico di acque reflue.
- 4.2.20** Lavaggio e spurgo di scarichi di acque reflue o di parti di impianto non rientranti nell'appalto, compresa la messa a disposizione delle apparecchiature e dei materiali di consumo necessari.
- 4.2.21** Fornitura dei materiali e dei fluidi necessari per l'esecuzione della prova a pressione, per la messa in esercizio e per la prova di funzionalità.
- 4.2.22** Ulteriori prove di pressione nonché ulteriori riempimenti e spurghi della tubazione per circostanze attribuibili al committente.
- 4.2.23** Lavaggio di impianti per acqua potabile o di loro parti.
- 4.2.24** Verifiche speciali, ad es. controllo delle saldature o della tenuta all'aria delle superfici esterne dell'edificio.
- 4.2.25** Disinfezione e spurgo finale di impianti di acqua potabile compresi i necessari materiali di consumo e detersivi, nonché il relativo smaltimento.
- 4.2.26** Diritti, contributi ed oneri per le prove di collaudo prescritte.

- 4.2.27** Fornitura di dati e riferimenti per sistemi di misura, comando e regolazione di impianti e loro parti non compresi nell'appalto.
- 4.2.28** Predisposizione di attrezzature e strutture campione nonché di modelli.
- 4.2.29** Ripetuta formazione del personale addetto ad esercizio e manutenzione (vedi per 3.4).
- 4.2.30** Predisposizione dei disegni relativi allo stato di fatto.
- 4.2.31** Provvedimenti particolari per la protezione di elementi costruttivi e parti di impianti nonché degli arredi, per es. mediante mascheratura con nastri adesivi di serramenti, pavimenti, rivestimenti, scale, opere in legno, coperture ed elementi finiti, coperture a tenuta di polvere fissate con nastri adesivi di apparecchiature delicate e strumenti tecnici, diaframmi a tenuta di polvere, posa di pannelli in fibra di legno ad alta densità o di teli protettivi per cantieri.
- 4.2.32** Misure di protezione contro le condizioni climatiche sfavorevoli ai sensi del punto 3.1.5.
- 4.2.33** Provvedimenti per la protezione contro il fuoco, per l'isolamento acustico e termico, per la protezione contro l'umidità e contro le radiazioni, qualora le prestazioni eccedano quelle dovute ai sensi del punto 3.
- 4.2.34** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana, come residui di gesso, malta, pitture, olio, qualora essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.35** Realizzazione di raccordi a tenuta d'aria con elementi costruttivi adiacenti.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

La determinazione della prestazione, indipendentemente se svolta secondo il disegno o per misurazione, avviene in base alle misure delle parti finite dell'impianto. Possono essere prese come riferimento le distinte dei pezzi.

5.1 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

Le condotte vanno misurate lungo l'asse comprendendo le curve, i pezzi speciali e le attrezzature, salvo esplicita indicazione contraria nell'elenco delle prestazioni. Le curve e gli innesti a T vanno misurati fino al punto d'intersezione degli assi. Non verranno operate detrazioni in corrispondenza di attrezzature e pezzi speciali, anche se saranno compensati a parte in base al numero (pz).

5.2 Per opere da contabilizzare a massa (kg, t)

La massa va calcolata secondo i seguenti criteri:

5.2.1 Verranno considerate le seguenti masse:

- Per lamiere e bandella in acciaio 7,85 kg/m² per ogni mm di spessore; non verranno detratti ritagli o fori;
- per profili normalizzati, la massa secondo le norme, aumentata del 2% per compensare le tolleranze di trafilatura,
- per altri profili, la massa riportata nelle schede tecniche del produttore.

5.2.2 Per strutture in acciaio imbullonate, saldate o rivettate la massa calcolata secondo il precedente punto 5.2.1 va aumentata del 2%, a compenso della minuteria di fissaggio e di saldatura.

62. Lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi su impianti tecnici

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Posizione degli elementi sui quali vanno applicati gli isolamenti e le opere di protezione contro gli incendi, con distinzione ad esempio dell'altezza sul piano di lavoro, dei piani.*
- 0.1.3 *Tipo, posizione, dimensioni e struttura nonché tempi di montaggio e smontaggio dei ponteggi messi a disposizione dal committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Tipo, dimensioni e materiale degli elementi da isolare, ad esempio codice del materiale e protezione contro la corrosione, nonché delle opere, degli elementi o degli impianti, su cui devono essere applicate le protezioni contro gli incendi.*
- 0.2.2 *Tipo, spessore e qualità dei materiali isolanti ai sensi della norma DIN 4140 "Lavori di isolamento su impianti tecnici nell'industria e nelle costruzioni - Esecuzione di isolamenti termici e frigoriferi" e della norma UNI EN 14114 "Prestazioni igrotermiche degli impianti degli edifici e delle installazioni industriali - Calcolo della diffusione del vapore acqueo - Sistemi di isolamento per le tubazioni fredde".*
- 0.2.3 *Tipo, materiali, dimensioni ed esecuzione delle protezioni esterne e per le misure di protezione contro gli incendi.*
- 0.2.4 *Caratteristiche particolari dei materiali isolanti, ad es. comportamento al fuoco, idrofobizzazione, assenza di silicone, contenuto di cloruri, contenuto di sali inorganici.*
- 0.2.5 *Requisiti dei sistemi di isolamento ed antincendio con riferimento alla protezione contro gli incendi, il rumore, il calore, il freddo, l'umidità e le radiazioni. Classe di reazione al fuoco secondo Decreto Ministeriale del 15/03/2005 "Requisiti di reazione al fuoco dei prodotti da costruzione installati in attività disciplinate da specifiche disposizioni tecniche di prevenzione incendi in base al sistema di classificazione europea" e successive modificazioni.*
- 0.2.6 *Protezione dell'isolamento contro azioni esterne meccaniche o di altro tipo. Requisiti con riferimento all'azione del vento, ad esigenze di esercizio o di protezione contro gli incendi.*

- 0.2.7** Condizioni necessarie per la valutazione e l'esecuzione dell'isolamento, ad es. temperatura di esercizio e dell'ambiente.
- 0.2.8** Zone con impedimenti e circostanze aggravanti, ad esempio ambienti di lavoro ristretti, distanze minime secondo la norma DIN 4140 non rispettate.
- 0.2.9** Vincoli per l'esecuzione, come divieto di lavori di saldatura, perforazione e contatto metallico diretto con le opere, nonché limiti di peso per i sistemi di isolamento termico e di protezione contro gli incendi.
- 0.2.10** Modalità di esercizio, ad es. modulante, con interruzioni o con temperature variabili.
- 0.2.11** Particolari azioni fisico-tecniche e chimiche, cui sono esposti i materiali e le componenti dopo la posa in opera, ad esempio vibrazioni, acque, terreni e gas aggressivi.
- 0.2.12** Prescrizioni esecutive del committente.
- 0.2.13** In caso di isolamenti senza protezione esterna: tipo, numero e dimensioni di curve, gomiti, pezzi di raccordo, bocchettoni e pezzi speciali di canali; in caso di isolamenti di vetro espanso e in schiuma dura senza protezione esterna vanno inoltre indicati tipo, numero e dimensioni delle riduzioni coniche.
- 0.2.14** In caso di isolamenti con protezione esterna in PVC o alluminio a grano grosso: tipo, numero e dimensioni di curve, gomiti, raccordi a Y, pezzi terminali, bocchettoni ed innesti; in caso di isolamenti con protezione esterna in lamiera vanno inoltre indicati tipo, numero e dimensioni di testate, curve coniche, pezzi di raccordo, strutture portanti, appiattimenti, diaframmi, inserti, protezioni contro la pioggia, raccordi, coni e pezzi speciali di attacco a canali.
- 0.2.15** Nel caso di misure antincendio: numero, tipo, posizione e dimensione degli elementi costruttivi da proteggere, delle aperture da chiudere nonché degli elementi da inserire, dei supporti e delle strutture particolari.
- 0.2.16** Numero, tipo, posizione, dimensione ed esecuzione di bordi e di raccordi con elementi costruttivi adiacenti.
- 0.2.17** Protezioni con componenti delle costruzioni e degli impianti, di arredi e simili.
- 0.2.18** Esecuzione anticipata o posticipata di parte delle prestazioni.
- 0.3** **Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC**
- 0.3.1** Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.
- 0.3.2** Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:
punti 5.1.3.2 und 5.1.4, qualora non si debba effettuare la misurazione lungo lo sviluppo o il perimetro massimi.
- 0.4** **Indicazioni specifiche per le prestazioni accessorie e le prestazioni particolari**
Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare, ad esempio:
misure di protezione contro danni da azioni ambientali delle opere in corso d'esecuzione e di quelle già finite (vedi punto 4.1.3).
- 0.5** **Unità di misura per la contabilizzazione**
Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione, distinguendo per tipi di materiale e per spessori degli strati nonché per tipo di protezione esterna:
- 0.5.1** Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a diametro, circonferenza o forma della sezione per
- isolamenti e protezioni esterne di tubazioni e sospensioni,

- *schermature protettive su tratti di riscaldamento e di raffreddamento per tubazioni con impianto di controllo della temperatura o per compensatori di dilatazione,*

0.5.2 *Misurazione a superficie (m²), distinguendo in base a tipo e misure per*

- *strati di materiali termoisolanti e protezioni esterne su:*
superfici piane,
canali,
curve e altri pezzi speciali di canali,
apparecchiature, contenitori, colonne e serbatoi,
collettori e distributori,
- *schermature protettive su tratti di riscaldamento e di raffreddamento per tubazioni con impianto di controllo della temperatura o per compensatori di dilatazione,*
- *cappellotti e cuffie con una superficie maggiore di 1 m²,*
- *diaframmi o paratie antincendio con una superficie maggiore di 1 m².*

0.5.3 *Misurazione a volume (m³), distinguendo in base a tipo e misure, per isolamenti in materiale espanso, sfuso, iniettato ed antincendio in fessure, pozzetti o canali per condotte nonché in cavità per apparecchiature, contenitori, colonne e serbatoi.*

0.5.4 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a diametri, lunghezze, circonferenze, raggi o angoli di curvatura nonché altri fattori di rilievo per l'onerosità della prestazione, ad es. particolari forme della sezione di attacchi o attraversamenti, spezzoni di innesto a diverse angolature, per*

- *strati di materiali termoisolanti e protezioni esterne su apparecchiature, contenitori, colonne e serbatoi,*
- *strati di materiali termoisolanti e protezioni esterne su collettori e distributori,*
- *cappellotti e cuffie con una superficie fino a 1 m²,*
- *curve,*
- *curve e raccordi conici,*
- *gomiti,*
- *pezzi di raccordo e di collegamento,*
- *raccordi a Y,*
- *ritagli, aperture,*
- *chiusure (rosette, coperchi),*
- *inserti,*
- *appiattimenti,*
- *protezioni contro la pioggia,*
- *strutture portanti,*
- *tronchetti e bocchettoni,*
- *pezzi terminali, anelli,*
- *restringimenti della protezione esterna,*
- *diaframmi o paratie antincendio con una superficie fino a 1 m²; per superfici minori di 0,01m² non si farà distinzione per misure,*
- *componenti antincendio, ad esempio botole e portelle d'ispezione, passaggi,*
- *manicotti o giunti tagliafuoco per ogni faccia dei muri e dei solai,*
- *pezzi speciali,*
- *testate,*
- *pezzi di raccordo.*

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi su impianti tecnici" si applicano a

- *lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi su impianti di produzione e distribuzione nell'industria e negli impianti tecnici delle costruzioni, ad esempio su apparecchiature, contenitori, colonne, serbatoi, generatori di vapore, tubazioni, impianti di riscaldamento, aerazione, climatizzazione, nonché di produzione e trasporto di acqua fredda e calda,*
- *lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi in locali frigoriferi e climatizzati,*
- *lavori di protezione contro gli incendi su aperture di solai e di muri.*

- 1.2** Le DTC “Lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi su impianti tecnici” non si applicano a lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi
- su edifici e costruzioni,
 - nelle zone di controllo di centrali termonucleari.

- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 2, vale quanto segue:

2.1 Generalità

Per i materiali e gli elementi costruttivi normalizzati di più comune utilizzo vengono citate in particolare la norma DIN 4140 “Lavori di isolamento su impianti tecnici nell’industria e nelle costruzioni - Esecuzione di isolamenti termici e frigoriferi” e la norma UNI EN 14114 “Prestazioni igrotermiche degli impianti degli edifici e delle installazioni industriali - Calcolo della diffusione del vapore acqueo - Sistemi di isolamento per le tubazioni fredde”.

2.2 Apparecchiature di misura, comando e regolazione; automazione degli edifici

I valori di conducibilità termica con temperatura media di riferimento ed il peso specifico dei materiali isolanti devono essere documentati, su richiesta del committente, mediante un certificato di prova di un istituto di prove idoneo.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

I lavori di isolamento vanno eseguiti in conformità alle norme DIN 4140 ed UNI EN 14114.

- 3.2** I dispositivi di protezione contro gli incendi devono essere realizzati secondo le prescrizioni della loro accettazione.

3.3 Requisiti

Nel corso delle proprie verifiche l’Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni, in particolare nel caso che non siano rispettati i presupposti secondo le norme DIN 4140 ed UNI EN 14114 ovvero le prescrizioni delle accettazioni, ad esempio nel caso di passaggi di tubazioni, dove non siano rispettate le distanze delle sospensioni richieste dall’accettazione delle paratie antincendio.

3.3.1 Sistemi di fissaggio

Decreto del Presidente della Provincia 2 novembre 2009 n. 51 “Regolamento sui sistemi di fissaggio”.

- 3.4** In presenza di condizioni atmosferiche avverse, ad esempio nel caso di lavori di schiumatura da eseguire con temperature inferiori a +10°C, dovranno essere concordate con il Committente idonee misure particolari. Le prestazioni per mettere in opera tali misure costituiscono prestazioni particolari (vedi punto 4.2.4).

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Montaggio e smontaggio, nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro ad altezza non superiore a 2 m sopra il terreno o il pavimento.

- 4.1.2** Pulizia del sottofondo ad eccezione delle prestazioni citate al punto 4.2.5.

- 4.1.3** Protezione contro danni dall'azione di agenti atmosferici dei lavori in corso d'opera e già eseguiti.
- 4.1.4** Protezione di elementi costruttivi e di componenti di impianti da insudiciamento e danneggiamento nel corso dei lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi, con semplici coperture, cortine o avvolgimenti, ad eccezione delle misure secondo il punto 4.2.6.
- 4.1.5** Completamento di isolamenti e di protezioni contro gli incendi in due fasi lavorative per consentire l'esecuzione di lavori di altre imprese, qualora le prestazioni possono essere fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi simili. In assenza di tale presupposto si tratta di prestazioni particolari secondo il punto 4.2.8.
- 4.1.6** Fornitura e montaggio di targhette funzionali, di contrassegno e di avviso.
- 4.1.7** Consegna della documentazione occorrente.
- 4.2** **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
- 4.2.1** Indagini sul suolo o sulle acque.
- 4.2.2** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente.
- 4.2.3** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.4** Protezione contro condizioni climatiche avverse secondo il punto 3.4, ad esempio ripari provvisori o riscaldamento dell'impianto durante l'esecuzione dei lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi.
- 4.2.5** Pulizia del sottofondo da sporcizia grossolana p.es. resti di gesso o malta, colore, olio, per quanto essa non sia imputabile all'Appaltatore.
- 4.2.6** Misure di protezione particolari per elementi costruttivi componenti di impianti ed arredi, ad esempio mascheratura di finestre, porte, pavimenti, rivestimenti, scale, opere di legno, coperture o elementi rifiniti, mascheratura a tenuta di polvere di arredi deteriorabili e apparecchiature tecniche, diaframmi contro la polvere, tettoie provvisorie, coperture con pannelli o con teli per l'edilizia.
- 4.2.7** Applicazione in tempi successivi di parti dell'isolamento, ad es. in corrispondenza di saldature, a strutture provvisorie di sospensione o di sostegno, nella misura in cui la circostanza non sia ascrivibile all'appaltatore.
- 4.2.8** Completamento di isolamenti e di protezioni contro gli incendi in due fasi lavorative per consentire l'esecuzione di lavori di altre imprese, qualora le prestazioni non possono essere fornite senza soluzione di continuità nell'ambito di lavori di isolamento e di protezione contro gli incendi simili (vedi punto 4.1.5).
- 4.2.9** Nel caso di isolamenti esecuzione e posa in opera di
- supporti ed ancoraggi per strutture portanti,
 - strutture o fissaggi di protezioni esterne a canali da non dotare di protezione esterna su tutto il perimetro,
 - protezione contro il contatto,
 - protezione esterna con sezione né circolare né rettangolare,
 - taglio di fori o ritagli aggiuntivi su cappellotti e cuffie, in misura maggiore di tre aperture su ogni elemento,
 - separazioni, qualora siano necessarie per motivi tecnici, ad es. in caso di attraversamenti o di difficoltà di montaggio,
 - esecuzione imbutiforme del manicotto circolare superiore, comprese le saldature con doppia piega o con bordo ondulato dentellato,
 - sostegni delle cuffie,
 - restringimenti di protezioni e manicotti circolari,
- 4.2.10** Prestazioni per le protezioni contro il calore, il freddo, i rumori e gli incendi, se non sono rispettate le distanze minime secondo la norma DIN 4140,
- 4.2.11** Fornitura delle verifiche tecnico-fisiche e statiche.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

5.1 Generalità

5.1.1 La determinazione delle prestazioni, indipendentemente se essa avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri:

- per gli isolamenti in base alle loro misure effettive in opera,
- per le pitture antincendio in base alle loro misure effettive in opera,
- per schermature protettive su tratti di riscaldamento e di raffreddamento per tubazioni con impianto di controllo della temperatura o per compensatori di dilatazione in base alle loro misure effettive in opera,
- per isolamenti con protezione esterna, in base alle misure dell'involucro esterno in opera,
- per protezioni esterne in base alle loro misure effettive in opera
- per i rivestimenti antincendio in base alle loro misure effettive in opera.

Se la prestazione viene determinata in base ai disegni, possono essere prese come riferimento le distinte dei pezzi.

In caso di fasci di tubi con isolamento separato per tubo, va contabilizzato l'isolamento di ognuno di essi, mentre la protezione esterna comune va contabilizzata una sola volta. Gli stessi principi valgono per rivestimenti di protezione antincendio.

5.1.2 Per opere da contabilizzare a volume (m³):

I volumi vanno calcolati in base al riempimento finito in opera.

5.1.3 Per opere da contabilizzare a superficie (m²)

5.1.3.1 Le superfici vanno determinate per isolamenti esterni in base alla superficie maggiore della protezione esterna finita, per isolamenti interni in base alla superficie su cui si applica l'isolamento. Gli stessi principi valgono per rivestimenti antincendio.

5.1.3.2 In caso di protezioni esterne, di isolamenti o di rivestimenti antincendio su canali si terrà conto della superficie esterna. La superficie dell'isolamento di curve e di altri pezzi speciali di canali va determinata in base al perimetro maggiore ed alla lunghezza sviluppata maggiore.

Aperture, diaframmi, inserti ed appiattimenti non vanno detratti e vanno contabilizzati a parte in base al numero (pz).

Le superfici di elementi terminali circolari vanno calcolate nel modo seguente:

elemento terminale piano:	$A = 0,0796 U^2$
elemento terminale imbutiforme ($h : d_a \leq 1 : 10$):	$A = 0,082 U^2$
elemento terminale a forma di calotta poco bombata ($d_a \leq 10 \text{ m}$):	$A = 0,082 U^2$
elemento terminale a forma di calotta poco bombata ($d_a > 10 \text{ m}$):	$A = 0,0796 U^2 + 3,14 h^2$
elemento terminale a forma di sigaro molto arcuato:	$A = 0,109 U^2$

ove si ha:

A	superficie dell'elemento terminale (m ²);
d _a	diametro esterno dell'elemento terminale (m);
U	circonferenza esterna dell'elemento terminale (m);
h	altezza dell'imbuto o della calotta (m).

5.1.4 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m):

5.1.4.1 Le lunghezze vanno misurate lungo l'asse in base alla maggiore dimensione dell'elemento finito, ad es. nel caso di tubazioni e canali di sezione circolare lungo la generatrice esterna, nel caso di canali rettangolari lungo lo spigolo esterno.

5.1.4.2 I collegamenti flangiati o filettati non vengono detratti.

5.1.4.3 In caso di testate in corrispondenza di flange, la lunghezza va misurata fino al centro della coppia di flange; in caso di inserti saldati, la lunghezza va misurata fino alla saldatura.

5.1.4.4 Per tubi conici la lunghezza va attribuita per metà a ciascuna delle voci usate per gli isolamenti e i rivestimenti collegati rispettivamente a monte e a valle.

5.1.5 Per opere da contabilizzare a pezzo (pz):

5.1.5.1 In caso di protezioni esterne, di isolamenti su tubazioni o di rivestimenti antincendio

- curve,
- curve coniche,
- gomiti,
- pezzi di raccordo,
- pezzi a Y,
- ritagli ed aperture,
- chiusure e finiture (rosette, coperchi),
- inserti,
- appiattimenti,
- protezioni contro la pioggia,
- strutture portanti,
- coni,
- bocchettoni,
- terminali

non vanno detratti e vanno contabilizzati a parte a pezzo (pz).

5.1.5.2 Fori e ritagli che possono essere ricavati solo durante o dopo il montaggio degli isolamenti ovvero delle protezioni interne ovvero dei rivestimenti antincendio, non verranno detratti, indipendentemente dalla loro grandezza, e verranno contabilizzati a parte a pezzo (pz).

5.1.5.3 In caso di protezioni esterne e di strati di materiale termoisolante su apparecchiature, contenitori, colonne e serbatoi, i pezzi di raccordo, i restringimenti della protezione esterna, i bocchettoni circolari, i coni, i pezzi di collegamento, gli appiattimenti, i bocchettoni, le separazioni aggiuntive della protezione esterna ed i terminali delle protezioni, come cappellotti antiurto e simili, vanno contabilizzati a parte in base al numero (pz).

5.2 Vengono portati in detrazione:

5.2.1 Per opere da contabilizzare a volume (m³) verranno detratti:

volumi di tubi con un diametro esterno superiore a 120 mm ovvero di tubi di tipologia diversa con una sezione maggiore di 125 cm².

5.2.2 Per opere da contabilizzare a superficie (m²) verranno detratte:

aperture di superficie singola maggiore di 0,5 m², ad eccezione di quelle che possono essere ricavate solo dopo il montaggio degli strati di materiale termoisolante ovvero delle protezioni esterne ovvero dei rivestimenti antincendio (vedi punto 5.1.5.2).

5.2.3 Per opere da contabilizzare a lunghezza (m) verranno detratte:

interruzioni dell'isolamento, della protezione esterna e dei rivestimenti antincendio in corrispondenza di pareti, solai e altri elementi costruttivi con lunghezza maggiore di 270 mm;
interruzioni dell'isolamento, della protezione esterna e dei rivestimenti antincendio in corrispondenza di due o più elementi con collegamenti filettati, inseriti in adiacenza sulla tubazione.

63. Automazione degli edifici

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle presenti istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

- 0.1.1 *Tipo e posizione di tutti gli impianti tecnici appartenenti alle categorie di lavoro connesse.*
- 0.1.2 *Tipo e posizione nonché requisiti per la predisposizione di allacciamenti ed apparecchiature di telecomunicazione per il trasferimento dei dati.*
- 0.1.3 *Portata dei solai e degli accessi.*
- 0.1.4 *Tipo, posizione, dimensioni, esecuzione nonché tempi di montaggio e di smontaggio di ponteggi messi a disposizione del Committente.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

- 0.2.1 *Connessioni con sistemi esterni.*
- 0.2.2 *Numero, tipo e dimensioni di campioni. Luogo di montaggio.*
- 0.2.3 *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione delle componenti per il livello gestionale.*
- 0.2.4 *Numero, tipo, posizione, dimensioni ed esecuzione delle componenti per il livello di automazione e dei comandi e degli impianti di distribuzione.*
- 0.2.5 *Concetti generali per la visualizzazione e per le possibilità operative.*
- 0.2.6 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di cavi, condutture, tubazioni e componenti di sistemi di posa nonché tipo di posa.*
- 0.2.7 *Esigenze di compatibilità elettromagnetica nonché di protezione contro le sovratensioni, contro le esplosioni e delle apparecchiature.*
- 0.2.8 *Requisiti dei concetti generali di prevenzione incendi, ad esempio connessioni funzionali con gli impianti di evacuazione fumi.*
- 0.2.9 *Tempistica per la consegna delle indicazioni e della documentazione di cui punto 3.1.3, nonché per l'inizio e l'ultimazione delle prestazioni contrattuali. Eventualmente la fornitura e la consistenza dei programmi di lavoro da predisporre dall'appaltatore, per es. programmi a reticolo.*
- 0.2.10 *Numero, tipo, posizione e dimensioni di opere provvisorie per es. per consentire l'esercizio dell'impianto o parti di esso prima della presa in consegna definitiva.*
- 0.2.11 *Certificazioni richieste.*

0.2.12 *Esigenze per il tipo e l'entità della manutenzione entro il periodo di prescrizione della garanzia per difetti di esecuzione, da definire in base ad uno specifico contratto di manutenzione, per cui l'appaltatore dovrà presentare offerta.*

0.2.13 *Offerta di un contratto di manutenzione che vada oltre il periodo di prescrizione.*

0.2.14 *Tipo e posizione di reti dati esistenti nonché condizioni per il loro utilizzo.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.4 *Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.4.

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a lunghezza (m) per cavi, conduttori, fili, tubi e sistemi di posa, distinguendo in base a tipologia, dimensioni ed esecuzione.*

0.5.2 *Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipo e requisiti prestazionali, per:*

0.5.2.1 *Componenti di sistema (hardware) come:*

- *stazioni di gestione e di manovra e loro apparecchiature periferiche,*
- *unità di comunicazione per es. modem e gateways,*
- *apparecchiature di automazione e loro componenti,*
- *apparecchiature locali di comando ed acquisizione prioritari, per es. unità di input e di output,*
- *apparecchi di automazione specifici all'utilizzo, per es. regolatori per locali singoli, regolatori per caldaie,*
- *apparecchiature di programmazione e comandi*
- *sensori. per esempio sonde,*
- *attuatori, per esempio valvole di regolazione,*
- *gruppi di comando, ad esempio apparecchiature locali di comando ed acquisizione prioritari, di manovra manuale, circuiti di sicurezza, blocchi di accoppiamento,*

0.5.2.2 *Componenti come:*

- *involucri degli armadi di comando con tutti gli accessori,*
- *accessori particolari, come sistema di chiusura, ventilazione e refrigerazione degli armadi,*
- *targhe di funzione, di individuazione e di indicazione,*
- *allacciamenti,*
- *gruppi di potenza,*
- *gruppi di protezione alle sovracorrenti,*
- *gruppi di alimentazione distinti per tensione,*
- *installazione di unità messe a disposizione, per es. invertitori di frequenza.*

0.5.2.3 *Funzioni (software) e servizi, distinte in base a tipo e caratteristiche di prestazione rispondenti alla norma EN ISO 16 484-3 "Automazione degli edifici e sistemi di controllo (BACS) - Parte 3: Funzioni", per:*

- *funzioni di input e di output: comando, regolazione, segnalazione, misura, conteggio,*
- *funzioni di elaborazione: sorveglianza, comando, controllo, calcolo, ottimizzazione, statistica, comunicazione uomo/macchina.*
- *funzioni di gestione, ad esempio registrazione, archiviazione ed analisi statistica,*
- *funzioni di visualizzazione ed operative, ad esempio comunicazione uomo-sistema.*

1 *Campo d'applicazione*

1.1 *Le presenti DTC "Automazione degli edifici" si applicano a sistemi di misura, di comando, di controllo e di automazione di impianti tecnici.*

1.2 *Le DTC "Automazione degli edifici" non si applicano a dispositivi a funzionalità autonoma, come*

dispositivi di comando per impianti di refrigerazione, di riscaldamento o di ascensori. Esse non si applicano inoltre all'integrazione di singole funzioni di dispositivi a funzionalità autonoma nel sistema di automazione dell'edificio.

- 1.3** A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, componenti

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue.

I materiali ed i componenti normalizzati e più usati sono elencati nella norma CEI EN 60529/A1 "Gradi di protezione degli involucri (Codice IP)".

Armadi di manovra o di comando devono avere un grado di protezione di almeno IP 43.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

- 3.1.1** Per l'esecuzione di impianti di automazione degli edifici si applicano le norme:

UNI EN ISO 16484-2 Automazione degli edifici e sistemi di controllo (BACS) - Parte 2: Hardware

UNI EN ISO 16484-3 Automazione degli edifici e sistemi di controllo (BACS) - Parte 3: Funzioni

- 3.1.2** I dispositivi e gli impianti di automazione degli edifici devono essere adeguati agli impianti tecnici in modo che la funzionalità richiesta sia assoluta, che sia garantita la sicurezza di esercizio e che esistano i presupposti per un esercizio economico degli impianti con ridotto consumo energetico.

- 3.1.3** L'appaltatore deve trasmettere al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutte le indicazioni indispensabili perché il montaggio possa avvenire senza contrattempi e sia garantita la regolarità d'esercizio degli impianti.

L'appaltatore deve predisporre i disegni di montaggio e di officina necessari per l'esecuzione in base alla documentazione di progetto ed ai calcoli messi a disposizione dal committente e, se necessario, adattarli in collaborazione con quest'ultimo. S'intendono qui in particolare:

- schemi di automazione con la rappresentazione delle funzioni essenziali di automazione sulla base del progetto dell'impianto (schemi dell'impianto),
- schemi elettrici secondo CEI EN 61082-1 "Preparazione di documenti utilizzati in elettrotecnica – Parte 1: Regole",
- disegno di connessione con indirizzamento per le centrali di automazione,
- schema di massima con indicazione della dislocazione degli apparecchi di manovra e dei baricentri d'informazione,
- descrizione della funzionalità,
- schemi di montaggio con dislocazione degli apparecchi di campo,
- elenchi dei cavi con attribuzione della funzione ed indicazione della potenza,
- distinte dei pezzi.

Fanno parte della documentazione occorrente per l'esecuzione da predisporre da parte del committente in particolare:

- elenchi delle informazioni secondo le norme UNI EN ISO 16484 "Automazione degli edifici e sistemi di controllo (BACS)",
- schemi dell'impianto,
- schemi di flusso funzionali o descrizioni,
- raccolta dei valori nominali, dei valori limite e dei tempi di funzionamento,
- disegni esecutivi,
- dati per il dimensionamento degli organi e dei motori di regolazione,
- potenza assorbita dalle componenti elettriche.

- 3.1.4** Nel corso della verifica della documentazione e dei calcoli forniti dal committente l'appaltatore deve esaminare tra l'altro la configurazione e la funzionalità dell'impianto con particolare riferimento a:

- elenco delle funzioni dell'automazione degli edifici,
- completezza dei dati e dei parametri di dimensionamento,
- descrizione della funzionalità,
- campi di misura di rilevatori di dati e di valori limite,
- schemi dell'impianto,
- concetto d'indirizzamento,
- dimensionamento degli organi di regolazione pneumatici,
- esigenze tecniche di prevenzione incendi.

3.1.5 Nel corso delle proprie verifiche l'appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni nel caso di:

- discordanze con la documentazione e coi calcoli forniti dal committente,
- evidenti carenze di esecuzione, ritardi nel completamento ovvero mancanza per esempio di cavità e passaggi,
- spazio insufficiente per le componenti dell'impianto elettrico,
- modifica di presupposti a lui noti ed assunti come base per la progettazione,
- insufficiente protezione contro le sovratensioni,
- interferenze da campi elettromagnetici (compatibilità elettromagnetica EMC).

3.1.6 Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura sulle costruzioni dovranno essere concordati con il committente e/o con l'ingegnere responsabile delle strutture e delle opere murarie. Per lavori eseguiti su strutture portanti sono applicabili le norme vigenti per il particolare materiale e tipo di struttura.

3.1.7 Le apparecchiature di visualizzazione devono essere ben leggibili, gli organi di comando zu facilmente raggiungibili ed azionabili.

3.1.8 Apparecchiature che necessitano manutenzione devono essere facilmente raggiungibili.

3.2 Denunce, autorizzazione e collaudo

La documentazione grafica e di altro tipo nonché i certificati occorrenti per le denunce e le richieste devono essere fornite al committente nel numero previsto per adempiere gli obblighi di denuncia, di permesso ovvero di autorizzazione.

Tale prescrizione non vale, se le prescrizioni di verifica ammettono per parti dell'impianto la marchiatura permanente invece delle certificazioni.

3.3 Messa in servizio e registrazione

3.3.1 Le parti d'impianto sono da registrare nel modo che vengano garantite le funzionalità e le prestazioni richieste e che vengano rispettate le prescrizioni previste dalle leggi vigenti.

A tale scopo sono da verificare tutte le connessioni fisiche, da impostare i parametri predeterminati e da garantire le funzioni di comando ed acquisizione nonché di elaborazione richieste.

3.3.2 La messa in servizio e la registrazione dell'impianto e di tutte le sue parti devono essere eseguite, ove necessario, insieme a quelle delle opere connesse. La messa in servizio e le registrazioni sono da documentare con verbali, che riportano anche i valori di misura e di registrazione.

3.3.3 L'appaltatore dovrà curare una volta la formazione del personale di servizio addetto all'impianto e dovrà fornire indicazioni sul tipo e sull'entità della manutenzione.

3.4 Verifica di collaudo

3.4.1 Dovrà essere eseguita una verifica di collaudo, costituita da un controllo della completezza ed una prova di funzionalità.

3.4.2 La prova di funzionalità comprende in particolare:

- esame dei verbali di messa in servizio e dei verbali delle registrazioni eseguite,
- esame per campioni delle funzioni di automazione, per es. funzioni di regolazione, di sicurezza, di ottimizzazione e di comunicazione.
- esame a campioni di tipo di segnali, comandi di manovra, valori misurati, comandi di registrazione, valori forniti da contatori, valori derivati e di calcolo.
- esame di tempi di reazione del sistema,
- esame di autosorveglianza del sistema,
- esame del comportamento del sistema in caso di mancanza e ritorno di tensione dalla rete.

3.5 Documentazione da fornire

L'appaltatore dovrà predisporre nell'ambito delle sue prestazioni la seguente documentazione e consegnarla al committente al massimo entro la verifica finale in forma ordinata ed aggiornata:

- schemi di automazione,
- schemi elettrici secondo le norme CEI EN 61082-1 (CEI 3-36),
- piani di connessione con indirizzamento delle stazioni di automazione
- schemi delle connessioni secondo la norma CEI EN 61082-1(CEI 3-36),
- piano sintattico con indicazione delle posizioni degli organi di manovra e dei baricentri d'informazione,
- distinte pezzi.
- descrizione delle funzioni,
- verbali di messa in servizio e dei verbali delle registrazioni eseguite
- le istruzioni di servizio e di manutenzione indispensabili per un esercizio sicuro ed economico,
- distinta dei pezzi di ricambio,
- programmi e dati specifici al progetto su supporto elettronico,
- verbale di formazione del personale di servizio,
- certificati di produzione e di verifica prescritti.

La documentazione è da fornire in monocromia ed in triplice copia; i disegni e le distinte sono da fornire a scelta del committente anche in singola copia riproducibile o su supporti elettronici. Programmi EDP sono da fornire in duplice copia su supporto elettronico.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, in particolare:

- 4.1.1** Il tracciamento in sito di tracce e fori, anche se queste vengono predisposte da un altro appaltatore.
- 4.1.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.
- 4.1.3** Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura per la collocazione di tasselli e per il montaggio ad esempio di scatole ad incasso.
- 4.1.4** Fornitura e montaggio di targhe di tipo e di potenza
- 4.1.5** Prestazioni di progettazione, comprendenti progetto preliminare ed esecutivo, progettazione per le autorizzazioni, progetto dei percorsi di tubi vuoti e cavidotti e disegni di tracce e passaggi.
- 4.1.6** Elaborazione dei disegni dello stato definitivo delle opere e di revisione.
- 4.1.7** Fornitura e fissaggio di targhette di funzione, di identificazione e di indicazione.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta che 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3** Fornitura e montaggio di elementi di fissaggio particolari, per es. mensole, telai di sostegno.
- 4.2.4** Verifica del cablaggio elettrico e dei circuiti pneumatici dell'impianto di comando e di regolazione, se le prestazioni non sono state fornite dall'appaltatore stesso.
- 4.2.5** Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura per il montaggio di mensole e supporti. Apertura e chiusura di tracce e di fori.
- 4.2.6** Fornitura di materiali di consumo per la messa in servizio, per la regolazione e per l'esercizio di prova.
- 4.2.7** Provvedimenti provvisori per l'esercizio anticipato dell'impianto o parti dell'impianto su richiesta del committente, incluse le prestazioni necessarie per la manutenzione e la revisione.
- 4.2.8** Esercizio dell'impianto o parti di esso prima della presa in consegna su richiesta del committente.

4.2.9 Prestazioni per la formazione e l'addestramento oltre a quelle indicate al punto 3.4.3.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

- 5.1** Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno prese in considerazione le dimensioni delle singole componenti degli impianti. Se la determinazione avviene secondo i disegni, si potrà ricorrere alle distinte pezzi, agli elenchi di connessione, agli elenchi delle funzioni di automazione degli edifici aggiornati ed ai verbali di sistema.
- 5.2** Le prestazioni devono essere contabilizzate distintamente per componenti di sistema (hardware), prestazioni per il loro funzionamento (software) e prestazioni di servizio. Fanno parte delle prestazioni di servizio le prestazioni tecniche, la programmazione nonché la messa in servizio e la regolazione.
- 5.3** Cavi, condutture, fili, tubi, canalette nonché componenti per sistemi di posa vengono misurati per la lunghezza rilevata lungo gli elementi effettivamente posati in opera.

64. Impianti parafulmine

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0. L'applicazione delle presenti istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 0.1.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Montaggio, smontaggio e messa a disposizione di ponteggi o di attrezzature speciali per esempio scale per pompieri, nel caso in cui l'appaltatore stesso debba eccezionalmente provvedere a tali ponteggi o attrezzature.*

0.2.2 *Tipo di costruzione dell'edificio (tipo di mattoni per muri, struttura in legno, acciaio o cemento armato e simili), spessore dei muri esterni e dei solai.*

0.2.3 *Tipo e configurazione del sottofondo o del supporto per esempio per il fissaggio delle condutture.*

0.2.4 *Tipologia dei collegamenti ad edifici.*

0.2.5 *Tipo dell'intonaco esterno.*

0.2.6 *Tipo di copertura.*

0.2.7 *Posizione di parti metalliche di notevole grandezza all'interno e nelle adiacenze dell'edificio, per esempio coperture, lucernari, sfiiati, grondaie, pluviali, converse, montanti del tetto, condotte dell'impianto di riscaldamento, gasdotti, acquedotti e condutture elettriche nel sottotetto ovvero direttamente sotto il tetto con indicazione della distanza dal colmo, strutture del tetto in acciaio, intelaiature per ascensori, impianti di antenne condominiali e simili.*

0.2.8 *Profondità di posa e percorso di acquedotti e gasdotti interrati di tubi metallici e possibilmente indicazione del tipo delle connessioni, per esempio mediante saldatura, raccordi filettati, giunti a bicchiere, con anelli di tenuta ed altri.*

0.2.9 *Posizione di impianti di energia elettrica esistenti sull'edificio o sopra l'edificio con l'indicazione del tipo di corrente e della tensione.*

0.2.10 Posizione di impianti parafulmine esistenti, con possibilmente indicazione dei materiali usati.

0.2.11 Possibilità di messa a terra, ad esempio per dispersori a piastra, dispersore a tubi, dispersori in superficie.

0.2.12 Obbligo di predisporre un libretto verifica.

0.3 Indicazioni specifiche per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.

0.3.2 Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi in cui:

punto 3.2, se l'appaltatore non deve predisporre e fornire i disegni di progetto, la ulteriore documentazione per le richieste di autorizzazioni o di concessioni ovvero i rilievi dello stato di fatto.

punto 5.1, se la determinazione delle prestazioni non dovrà avvenire in base alle dimensioni delle componenti degli impianti.

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia " punto 0.4.

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a lunghezza (m) per condutture a vista ed interrate, distinguendo in base a materiali, diametri o sezioni e tipologia di esecuzione.

0.5.2 Misurazione a numero (pz) per Dispositivi di captazione, sostegni per conduttori, allacciamenti, connessioni, punti di sezionamento, allacciamenti ai dispersori e simili, distinguendo in base a tipologia e dimensioni.

1 Campo di applicazione

1.1 Le presenti DTC "Impianti parafulmine" non si applicano per impianti elettrici di condutture e di cavi (vedi DTC "Impianti BT e MT con tensioni nominali fino a 36 kV").

1.2 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 Materiali, elementi costruttivi

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2, vale quanto segue:

Per i principali materiali ed elementi costruttivi normalizzati vengono citate in particolare le seguenti norme tecniche di riferimento.

CEI 64-8/5 64/8 parte 5 capitolo 54)	Impianti elettrici utilizzatori a tensione nominale non (CEI superiore a 1000 V in corrente alternata e a 1500 V in corrente continua. Parte 5: Scelta ed installazione dei componenti elettrici Capitolo 54 Messa a terra e conduttori di protezione
CEI 81-10/1(CEI EN 62305-1) (Fascicolo 8226)	Protezione contro i fulmini – Parte 1: Principi generali
CEI 81-10/2 (CEI EN 62305-2)(Fascicolo 8227)	Protezione contro i fulmini – Parte 2: Valutazione del rischio

CEI 81-3 (Fascicolo 5180	Valori medi del numero dei fulmini a terra per anno e per)chilometro quadrato dei Comuni d'Italia, in ordine alfabetico
CEI 81-10/3 (CEI EN 62305-3) (Fascicolo 8228)	Protezione contro i fulmini – Parte 3: Danno materiale alle strutture e pericolo per le persone
CEI 81-10/4 (CEI EN 62305-4) (Fascicolo 8229)	Protezione contro i fulmini – Parte 4: Impianti elettrici ed elettronici nelle strutture
CEI 81-10;V1(Fascicolo 9491)	Protezione contro i fulmini (Variante)
CEI 81-5 (CEI EN 50164-1) (Fascicolo 5457)	Componenti per la protezione contro i fulmini (LPC) Parte 1: Prescrizione per i componenti di connessione
CEI 81-5;V1 CE EN 50164-1 (Fascicolo 9079)	Componenti per la protezione contro i fulmini (LPC) Parte 1: Prescrizione per i componenti di connessione (Variante)
CEI 81-6 (CEI EN 61663-1) (Fascicolo 5637)	Protezione delle strutture contro i fulmini– Linee di telecomunicazione Parte 1: Installazioni in fibra ottica
CEI 81-9 (CEI EN 61663-2) (Fascicolo 7025)	Protezione delle strutture contro i fulmini – Linee di telecomunicazione Parte 2: Linee in conduttori metallici
CEI 81-11 (Fascicolo 8181 E)	Impianti di protezione contro i fulmini – Segni grafici
CEI 81-12 (CEI EN 50164-3) (Fascicolo 9080)	Componenti per la protezione contro i fulmini (LPC) Parte 3: Prescrizioni per gli spinterometri

3 Esecuzione

3.1 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le sue obiezioni in particolare sul tipo di esecuzione, sulla qualità dei materiali o dei componenti forniti dal committente, sulle prestazioni di altri imprenditori rispettivamente sullo stato inadeguato degli edifici e di parti di essi, comunicandole per iscritto al committente tempestivamente e per quanto possibile prima dell'inizio dei lavori.

3.2 L'appaltatore deve predisporre e fornire la seguente documentazione:

- i disegni di progetto, necessari per l'esecuzione, con tutte le indicazioni richieste secondo le Norme CEI 81-11,
- tutti gli altri documenti occorrenti per l'ottenimento delle autorizzazioni prescritte,
- i disegni della consistenza definitiva delle opere eseguite (rilievi dello stato di fatto).

3.3 L'appaltatore deve eseguire i lavori esclusivamente in base ai disegni approvati dal committente o se necessario dalle autorità competenti.

3.4 Collaudo

L'appaltatore deve eseguire o deve fare eseguire un collaudo dopo l'ultimazione dell'impianto parafulmine e deve fornire al committente un verbale con relazione tecnica scritta sull'esito del collaudo. Per le modalità del collaudo valgono le Norme CEI 81-10/1,2,3,4,V1.

Nella relazione devono essere indicate anche le resistenze di terra.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, in particolare:

4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.

4.1.2 Predisposizione e fornitura dei documenti di cui punto 3.2.

4.1.3 Messa a disposizione di scale, di cavalletti, accessi e ballatoi per tetti, di cinghie o corde di trattenuta e simili.

4.1.4 Posa in opera e fissaggio di supporti, ancoraggi e simili, con tutti i lavori di scalpellatura necessari e la fornitura dei mezzi di fissaggio.

4.1.5 Protezione contro la corrosione, per quanto prescritto dalla Norma CEI 64-12.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia”, punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
- 4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta che 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3 Montaggio, smontaggio e predisposizione di ponteggi particolari, per esempio scale per pompieri.
- 4.2.4 Lavori di scalpellatura e chiusura di tracce e di fori o passaggi, escluse le prestazioni previste al punto 4.1.4.
- 4.2.5 Protezione contro la corrosione degli impianti parafulmine, escluse le prestazioni previste al punto 4.1.5.
- 4.2.6 Installazione di dispositivi di captazione, pali per condotte aeree, allacciamenti, punti di sezionamento, allacciamenti ai dispersori e simili

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC “Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia” – punto 5, vale quanto segue:

- 5.1 Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno prese in considerazione le dimensioni delle singole componenti degli impianti.
- 5.2 Condotture, conduttori di terra, conduttori di captazione vengono misurati per la lunghezza rilevata lungo l'asse degli elementi finiti in opera. Non verrà applicata nessuna maggiorazione per sfrido. Non verranno operate detrazioni per apparecchiature e componenti elettriche in linea, che verranno compensate a parte con apposite voci.

65. Impianti in bassa tensione BT ed in media tensione MT con tensioni nominali fino a 36 kV

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle presenti istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

0.1.1 *Tipo, posizione nonché requisiti per la predisposizione di allacciamenti ed apparecchiature di telecomunicazione per il trasferimento di dati.*

0.1.2 *Portata dei solai e degli accessi.*

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

0.2.1 *Messa a disposizione di ponteggi, ponti autosollevanti e simili.*

0.2.2 *Tipo e numero dei provini richiesti.*

0.2.3 *Dati tecnici delle reti.*

0.2.4 *Posizione degli allacciamenti alle reti e condizioni di allacciamento.*

0.2.5 *Posizione degli allacciamenti, valori di allacciamento e condizioni particolari per attrezzature elettriche.*

0.2.6 *Tipologia di attrezzature elettriche nonché il tipo di posa o di montaggio.*

0.2.7 *Percorsi di trasporto in cantiere ed all'interno dell'edificio per tutti i componenti dell'impianto di notevoli dimensioni, per es. quadri elettrici.*

0.2.8 *Dislocazione ed esecuzione dei comandi e degli impianti di distribuzione.*

0.2.9 *Locali di servizio, spazi ed impianti di tipo e di utilizzo particolari, per cui valgono prescrizioni particolari.*

0.2.10 *Tipo ed entità delle misure di protezione contro le sovratensioni.*

0.2.11 *Esigenze di prevenzione incendi.*

0.2.12 *Esigenze allo smorzamento delle vibrazioni di parti dell'impianto.*

0.2.13 *Esigenze per prove e verifiche, se queste vanno oltre le prescrizioni delle Norme CEI o di altre norme in merito.*

0.2.14 *Tipo, consistenza e formato dei dati, da consegnare su supporto informatico.*

0.2.15 *Tipo e consistenza della documentazione di progetto messa a disposizione dal committente.*

0.2.16 *Esigenze per il tipo e l'entità della manutenzione per la durata del periodo di garanzia che l'appaltatore dovrà considerare nella sua offerta.*

0.2.17 *Se deve essere inserito in offerta un contratto di manutenzione che vada oltre il periodo di garanzia.*

0.3 *Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC*

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle previste nelle presenti DTC, esse vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.3 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nel caso in cui: al punto 3.2.2, se nei cavidotti devono essere predisposti cavetti di tiro.*

0.4 *Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia " punto 0.4.

0.5 *Unità di misura per la contabilizzazione*

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 *Misurazione a lunghezza (m) per per cavi, conduttori, fili, tubi, e sistemi di posa, distinti in base a tipologia, sezione o diametro ed esecuzione.*

0.5.2 *Misurazione a numero (pz) per per attrezzature e componenti elettriche, per esempio griglie di copertura, supporti e mensole, tamponamenti antincendio, distinte in base a tipo e grandezza.*

1 *Campo d'applicazione*

1.1 Le presenti DTC "Impianti in bassa tensione BT ed in media tensione MT con tensioni nominali fino a 36 kV" si applicano per l'esecuzione di impianti elettrici e tecnico-informatici negli edifici. Esse si applicano anche per impianti di cablaggi elettrici, che come impianti esterni non autonomi sono pertinenti agli edifici.

1.2 Le DTC "Impianti in bassa tensione BT ed in media tensione MT con tensioni nominali fino a 36 kV" non applicano per attrezzature ed installazioni interne di particolari sistemi.

1.3 A titolo integrativo sono applicabili le DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punti da 1 a 5. In caso di discordanza prevalgono le prescrizioni specifiche delle presenti DTC.

2 *Materiali e componenti*

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2.

3 Esecuzione

A completamento di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue:

3.1 Generalità

3.1.1 Per l'esecuzione valgono in particolare:

le norme tecniche CEI del gruppo 0, 1/25, 3, 11/7, 16, 20, 23, 31, 34, 64, 65, 70, 78, 81, 89, 97, 99, 307, 308 (impianti d'energia), le norme tecniche CEI del gruppo 57, 100, 103, 214, 304, 305, 306 (tecniche dell'informazione) nonché le Norme CEE, che sostituiscono singole norme di questi gruppi e le condizioni tecniche di allacciamento del gestore delle reti.

3.1.2 Le attrezzature elettriche e gli impianti devono essere combinati tra di loro in modo che la funzione richiesta sia assolta, che sia garantita la sicurezza di esercizio e che esistano i presupposti per un esercizio economico degli impianti con ridotto consumo energetico.

3.1.3 L'appaltatore deve trasmettere al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutte le indicazioni indispensabili perché il montaggio possa avvenire senza contrattempi e sia garantita la regolarità d'esercizio degli impianti.

L'appaltatore deve predisporre i disegni di montaggio e di officina necessari per l'esecuzione in base alla documentazione di progetto ed i calcoli messi a disposizione dal committente e, se necessario, adattarli in collaborazione con il committente. S'intende qui in particolare:

- schemi elettrici,
- piani di indirizzamento,
- schemi di distribuzione,
- elenchi delle componenti,
- schemi di collegamento e di attestazione,
- descrizione delle funzionalità.

Fanno parte della documentazione necessaria per l'esecuzione, che il committente deve fornire, per esempio:

- schemi elettrici di principio e funzionali,
- schemi degli impianti,
- diagrammi di flussi funzionali o descrizioni,
- disegni esecutivi,
- disegni delle tracce e dei passaggi,
- elenchi con le potenze assorbite dalle componenti ed attrezzature elettriche fornite dal committente.

3.1.4 L'appaltatore, durante l'esame della documentazione e dei calcoli forniti dal committente, deve verificare la loro completezza in particolare riguardo alla configurazione e la funzionalità dell'impianto.

3.1.5 Nel corso delle proprie verifiche l'Appaltatore dovrà formulare le proprie obiezioni nel caso di:

- discrepanze nella documentazione e nei calcoli forniti dal committente,
- evidenti carenze di esecuzione, ritardi nel completamento ovvero mancanza per esempio di tracce e di fori passanti,
- spazio insufficiente per le componenti dell'impianto elettrico.

3.1.6 L'appaltatore deve fornire tutte le istruzioni d'uso e di manutenzione occorrenti per un esercizio sicuro ed economico dell'impianto, i disegni necessari dell'impianto nella sua configurazione definitiva ed ogni dato caratteristico delle opere eseguite.

3.1.7 L'appaltatore deve eseguire una prova di funzionalità ed una verifica secondo le Norme CEI, prima che l'impianto completo venga messo in servizio. Il verbale con i risultati della verifica sono da consegnare al committente prima del collaudo definitivo.

3.1.8 L'appaltatore dovrà curare una volta la formazione del personale di servizio addetto all'impianto e dovrà fornire indicazioni sul tipo e sull'entità della manutenzione.

3.2 Realizzazione di impianti elettrici

- 3.2.1 I cavi e le condutture devono essere predisposti con lunghezza sufficiente per il loro corretto collegamento.
- 3.2.2 I tubi vuoti dovranno essere posate in opera senza cavetti di tiro.
- 3.2.3 Non è ammesso l'impiego di gesso per fissaggi su murature con malta contenente cemento come legante, in locali umidi o all'aperto.
- 3.2.4 Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura sulle costruzioni dovranno essere concordati con il committente e con l'ingegnere responsabile delle strutture e delle opere murarie. Per lavori eseguiti su strutture portanti sono applicabili le norme vigenti per il particolare materiale e tipo di struttura.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

- 4.1 **Prestazioni accessorie**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:
 - 4.1.1 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.
 - 4.1.2 Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura per la collocazione di tasselli, di viti ad espansione, di scatole ad incasso, per interruttori e per derivazioni.
 - 4.1.3 Il tracciamento in sito di tracce e di fori per passaggi.
 - 4.1.4 Fissaggi mediante tasselli, viti ad espansione e simili.
- 4.2 **Prestazioni particolari**, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:
 - 4.2.1 Messa a disposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione dei locali che si possano facilmente chiudere a chiave.
 - 4.2.2 Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta che 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
 - 4.2.3 Realizzazione, messa a disposizione e rimozione di opere provvisorie, per esempio per la messa in servizio anticipata o la messa in servizio parziale dell'impianto.
 - 4.2.4 Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura per il montaggio di mensole e supporti. Apertura e chiusura di scanalature e di fori passanti.
 - 4.2.5 Predisposizione di documenti e verifiche, di entità maggiore di quelle richieste ai punti 3.1.3, 3.1.6 e 3.1.7.

5 Contabilizzazione

Ad integrazione di quanto indicato nelle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 5, vale quanto segue:

- 5.1 Per determinare le prestazioni fornite, indipendentemente se da disegno o da rilievo in sito, vanno prese in considerazione le dimensioni delle singole componenti degli impianti.
- 5.2 Cavi, condutture, fili, tubi e componenti di sistemi di posa vengono misurati per la lunghezza rilevata lungo l'asse degli elementi finiti in opera. Non verrà applicata nessuna maggiorazione per sfrido. Non verranno operate detrazioni per apparecchiature e componenti elettriche in linea, che verranno compensate a parte con apposite voci.

66. Impianti di sollevamento, impianti ascensore, montascale, scale mobili e marciapiedi mobili

Sommario

- 0 Istruzioni per la redazione del progetto
- 1 Campo di applicazione
- 2 Materiali, elementi costruttivi
- 3 Esecuzione
- 4 Prestazioni accessorie e prestazioni particolari
- 5 Contabilizzazione

0 Istruzioni per la redazione del progetto

Le presenti istruzioni completano le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" punto 0. L'applicazione delle istruzioni è presupposto essenziale per la corretta redazione del progetto.

Le istruzioni di cui al presente punto 0 non costituiscono clausole contrattuali.

In relazione alle esigenze dello specifico caso devono essere riportati in progetto i seguenti elementi:

0.1 Indicazioni sul cantiere

Utilizzo dell'opera in relazione alla sua tipologia (edifici residenziali, strutture alberghiere, negozi, centri commerciali, complessi amministrativi, strutture sanitarie-ospedaliere e case di riposo, edifici industriali, artigianali e magazzini).

Posizione, tipo, esecuzione e dimensione della costruzione; dislocazione del vano di corsa dell'ascensore o dell'impianto di sollevamento all'interno dell'edificio; grandezze del vano di corsa: corsa totale, numero accessi, dimensioni della parte inferiore del vano (fossa) e della parte superiore (testata); dislocazione all'interno dell'edificio e dimensioni del locale macchinario; luce tra gli appoggi, corsa e dislivello di scale mobili, marciapiedi mobili e montascale; condizioni climatiche particolari.

Esecuzione dei vani di corsa, escludendo che all'interno vi siano tubazioni o installazioni diverse da quelle necessarie al funzionamento o alla sicurezza dell'impianto.

Portata della copertura e del pavimento del locale macchinario e degli elementi portanti, vie d'accesso, vie di trasporto e modalità di sollevamento per tutti i più importanti componenti dell'impianto.

Requisiti richiesti per l'isolamento acustico, per l'isolamento termico e per la prevenzione incendi, in relazione alla tipologia dell'edificio.

Progettazione dell'impianto di messa a terra unico dell'edificio, con derivazione al vano corsa dell'impianto.

Adozione di elementi necessari e di misure adeguate sull'accessibilità e sull'organizzazione dell'edificio per i soccorsi di emergenza e di evacuazione.

0.2 Indicazioni sull'esecuzione

La costruzione e l'installazione degli ascensori e degli impianti di sollevamento devono rispondere ai requisiti essenziali di sicurezza richiesti dalla direttiva ascensori 95/16/CE e dalla direttiva macchine 2006/42/CE e loro successive integrazioni e sostituzioni.

Tipo, esecuzione, disposizione e dimensione degli impianti di ascensore, gruppi di ascensori, mezzi di sollevamento verticale all'interno dell'edificio come piattaforme verticali per disabili e montascale, e degli impianti di trasporto quali scale mobili e marciapiedi mobili.

Grandezza della cabina, tipo e dimensioni delle porte, dimensioni degli accessi ai piani di fermata, esecuzione per l'utilizzo per disabili, rampa di inclinazione delle scale mobili e dei montascale.

Prestazioni progettuali previste:

- *Portata*
- *Velocità di esercizio*
- *Potenza*
- *Assorbimento di corrente*
- *Numero e posizione delle fermate e degli accessi*
- *Trasporto merci*

Esigenze su

- *Installazione elettrica (alimentazione, impianto di messa a terra e protezioni differenziali)*
- *Numero corse/ora*
- *Precisione di fermata ai piani*
- *Utilizzazione alternativa come ascensore per pompieri*
- *Aperture di aerazione*

Tipo dell'azionamento, elettrico a fune o idraulico (a spinta diretta o a tiro indiretto), esistenza o meno di apposito locale macchinario, suo eventuale posizionamento.

Esigenze di isolamento acustico e di protezione contro gli incendi (comportamento al fuoco delle porte di piano – compartimentazione).

Tipo e modalità della protezione contro la corrosione delle parti in metallo (guide, funi, telai portanti, pulegge).

Tipo e posizionamento di cartelli di avviso e di segnali.

Tipologia e dimensioni delle cabine, accessi, portali e imbotti.

Tipologia della manovra.

Tipo, isolamento e posa in opera delle condutture elettriche e relative componenti.

Installazioni speciali, quali sistemi di emergenza, telesorveglianza, pericoli d'incendio e modalità di evacuazione, interruttore d'emergenza per i pompieri.

Esigenze riguardanti: temperatura, infiltrazioni d'acqua in fossa e nel vano, umidità delle pareti del vano di corsa e del locale macchinario, anche con riguardo alle parti dell'impianto.

Allacciamento elettrico, limitazioni di corrente e potenza; collegamento all'impianto di messa a terra.

Prescrizioni per la messa in esercizio, assicurazione e manutenzione.

Clausole contrattuali per l'assicurazione e la manutenzione.

Specifiche particolari di manutenzione.

0.3 Indicazioni particolari per casi di difformità rispetto alle DTC

0.3.1 *Qualora sia necessario ricorrere a prescrizioni discordanti da quelle contenute nelle presenti DTC, queste vanno indicate in modo univoco e dettagliato in progetto.*

0.3.2 *Indicazioni difformi si possono avere, ad esempio, nei casi di utilizzo di materiali come legno, vetro, cartongesso, moquette, rivestimenti plastici di superfici, che debbono rispettare requisiti specifici, da confermarsi con certificazioni.*

0.4 Indicazioni specifiche per prestazioni accessorie e prestazioni particolari

Come prestazioni accessorie che, nel rispetto di quanto riportato al punto 0.4.1 delle "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" devono essere espressamente indicate nelle voci di capitolato, sono da considerare, ad esempio:

- materiale impiegato contro infiltrazioni d'acqua in fossa;
- gomma o materiale elastomero impiegato nei supporti del macchinario per eliminare le vibrazioni;
- resine impiegate nella verniciatura dei quadri elettrici;
- resine impiegate per il trattamento del legno,
- sistemi di fissaggio degli specchi e dei vetri (porte e protezione vano corsa).

0.5 Unità di misura per la contabilizzazione

Nella descrizione dell'opera sono da prevedere le seguenti unità di misura per la contabilizzazione:

0.5.1 Misurazione a corpo (a corpo) per impianti completi di:

0.5.1.1 Ascensori elettrici del tipo a fune o di tipo oleodinamico;

0.5.1.2 Impianti di trasporto – Sollevatori e trasportatori di tipo fisso per disabili - Piattaforme elevatrici;

0.5.1.3 Scale mobili e marciapiedi mobili.

0.5.2 Misurazione a numero (pz), distinguendo in base a tipo e misure per:

0.5.2.1 ascensori elettrici del tipo a fune: gruppo argano motore con freno e puleggia di frizione, pulegge di rinvio e deviazione, quadro manovra, variatore di frequenza, linee e componenti elettrici nel vano e ai piani di fermata, porte di piano, cabina con porte, contrappeso, componenti di sicurezza (limitatore velocità con funicella, paracadute, dispositivi blocco porte di piano, ammortizzatori), pulsantiera di cabina, pulsantiere di piano, indicatori per segnalazioni luminose ai piani e in cabina, segnalatori acustici, allarme, dispositivo comunicazione bidirezionale, interruttori di emergenza, interruttori luce, interruttori magnetotermici (quadripolari e bipolari) delle linee di alimentazione, interruttori differenziali, prese, lampade ad incandescenza protette, neon, lampade di emergenza;

0.5.2.2 ascensori elettrici di tipo oleodinamico: gruppo motore-pompa, tubazione di mandata rigida e/o flessibile, gruppo cilindro-pistone, quadro manovra con soft starter ed emergenza, linee e componenti elettrici nel vano e ai piani di fermata, porte di piano, cabina con porte, componenti di sicurezza (valvola di blocco, paracadute, dispositivi di blocco porte, ammortizzatori), pulsantiera di cabina, pulsantiere di piano, indicatori per segnalazioni luminose ai piani e in cabina, segnalatori acustici, allarme, dispositivo comunicazione bidirezionale, interruttori di emergenza, interruttori luce, interruttori magnetotermici (quadripolari e bipolari) delle linee di alimentazione, interruttori differenziali, prese, lampade ad incandescenza protette, neon, lampade di emergenza;

0.5.2.3 Impianti di trasporto, sollevatori e trasportatori di tipo fisso per disabili, piattaforme elevatrici, scale mobili e marciapiedi mobili: voci in analogia a quelle elencate ai punti 0.5.2.1 e 0.5.2.2.

0.5.3 Misurazione a lunghezza (m), distinguendo in base a tipo di componente e misure, per: funi, funicella limitatore, guide cabina, guide contrappeso, cavi flessibili e rigidi, tubazione rigida per mandata olio, altre tubazioni del sistema idraulico, rivestimento di imbotti, profili di collegamento, canalette per cavi,

0.5.4 Misurazione a superficie (in m²), distinguendo in base a tipo di materiale e misure, per: trattamento superficiale con vernici, rivestimento di pareti e superfici, pareti o pannelli in vetro per la chiusura del vano di corsa.

1 Campo d'applicazione

Le presenti DTC "Impianti di sollevamento, impianti ascensore, montascale, scale mobili e marciapiedi mobili" si applicano per la realizzazione di apparecchi di sollevamento ad installazione fissa, che collegano piani definiti, mediante un supporto del carico e, nel caso di ascensori, dotati di cabina destinata al trasporto di persone o di persone e cose, con caratteristiche strutturali che ne permettano l'accesso e l'uso da parte di persone disabili.

Nel campo di applicazione delle presenti DTC rientrano anche impianti di sollevamento installati esternamente all'edificio, ma al servizio dell'edificio stesso.

Le presenti DTC non si applicano per la realizzazione di impianti di trasporto e sollevamento inseriti in macchinari tecnici o in servizio proprio.

A titolo integrativo sono applicabili le "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia" (punti da 1 a 5). In caso di discordanza prevalgono le presenti prescrizioni specifiche.

2 Materiali, elementi costruttivi

Non ci sono disposizioni aggiuntive rispetto alle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 2.

3 Esecuzione

Ad integrazione di quanto indicato nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 3, vale quanto segue.

3.1 Generalità

L'appaltatore deve fornire al committente prima dell'inizio dei lavori di montaggio tutti i dati necessari per un montaggio senza impedimenti e per il regolare esercizio degli impianti. L'appaltatore sulla base della documentazione di progetto e dei calcoli forniti dal committente deve elaborare, tempestivamente ed in accordo con il committente, tutta la documentazione esecutiva occorrente per il montaggio e la predisposizione in officina, comprendente almeno:

- disegni costruttivi dell'impianto, contenenti tutte le dimensioni dei vani
- disegni delle tracce e degli attraversamenti,
- calcolo delle azioni statiche e dinamiche sulle strutture.

L'appaltatore dovrà fornire al Committente le precise indicazioni su:

- assorbimento di corrente elettrica ed eventualmente corrente di spunto delle componenti elettriche dell'impianto
- ulteriori indicazioni per l'installazione, in special modo quelle inerenti:
la propagazione degli incendi nel vano corsa dell'impianto; dimensioni e tipologia della ventilazione del vano di corsa; le forze trasmesse alle pareti del vano dal macchinario e dalle guide durante la presa del paracadute; specifiche per l'uso di lastre di vetro nella struttura del vano di corsa; carichi agenti sulla platea della fossa e sulla soletta del vano, rilevanti per la stabilità delle opere.

Nel corso delle proprie verifiche l'appaltatore dovrà formulare le sue obiezioni in particolare per:

- contraddizioni nei documenti di progetto e nei calcoli consegnati dal Committente;
- esecuzione evidentemente carente o ultimazione non conforme alle scadenze prescritte

ovvero mancanza di

- fondazioni,
- fossa o testata di dimensioni idonee,

o in presenza di

- crepe, fessure, imperfezioni nella fossa,
- insufficienti dispositivi di isolamento acustico o termico e di protezione antincendio,
- tipologia non idonea e/o sezioni non idonee del vano corsa e del locale macchinario.
- allacciamenti con insufficiente potenza per le fonti di energia.
- Insufficiente spazio per le componenti dell'impianto.
- insufficienti possibilità per l'assorbimento delle reazioni agli appoggi,
- mancanza di quote di riferimento in ogni piano.

- informazioni acquisite su modifiche dei presupposti su cui era basata in origine la progettazione.

L'Appaltatore deve mettere a disposizione tutta la documentazione occorrente per l'ottenimento delle concessioni e collaudi da parte delle autorità competenti e fornire ogni assistenza nel corso dei collaudi di cui sopra.

3.2 Requisiti e prescrizioni

3.2.1 Impianti ascensore

3.2.1.1 Norme e Leggi

Per l'esecuzione valgono in particolare le seguenti norme generali e specifiche:

Direttiva 95/16/CE	Direttiva del Parlamento Europeo per il ravvicinamento della legislazione degli stati membri relative agli ascensori
D.P.R. n.162/99	Regolamento di attuazione della direttiva 95/16/CE
UNI EN 81-1	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione di ascensori - Parte 1: Ascensori elettrici
UNI EN 81-2	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Parte 2: Ascensori idraulici
UNI EN 81-3	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Parte 3: Montacarichi elettrici ed idraulici
UNI EN 81-28	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Ascensori per il trasporto di persone e merci - Teleallarmi per ascensori e ascensori per merci
UNI EN 81-70	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Applicazioni particolari per ascensori per persone e per merci - Parte 70: Accessibilità agli ascensori delle persone, compresi i disabili
UNI EN 81-72	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Applicazioni particolari per ascensori per passeggeri e per merci - Ascensori antincendio
DIN EN 50214	Cavi flessibili per ascensori
UNI EN 12385-5	Funi di acciaio - Sicurezza – Parte 5: Funi a trefoli per ascensori
ISO 7465	Ascensori e montacarichi - Guide per cabine e contrappesi - Profili a T
UNI EN 13015	Manutenzione di ascensori e scale mobili - Regole per le istruzioni di manutenzione
Direttiva 2006/42/CE	Direttiva del Parlamento Europeo relativa alle macchine
Legge N. 13/89	Disposizioni per favorire il superamento e l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici privati
D.M. N. 236/89	Prescrizioni tecniche necessarie a garantire l'accessibilità, l'adattabilità e la visitabilità degli edifici privati e di edilizia residenziale pubblica sovvenzionata e agevolata, ai fini del superamento e dell'eliminazione delle barriere architettoniche
D.P.R. N. 503/96	Regolamento recante norme per l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici, spazi e servizi pubblici.
D.P.P. 19.08.2005 N. 38	Regolamento sull'eliminazione e il superamento delle barriere architettoniche.
Decreto Ministero Interno del 15.09.2005	Approvazione delle regole tecniche di prevenzione incendi per i vani degli impianti di sollevamento ubicati nelle attività soggette ai controlli di prevenzione incendi.
Decreto 22.01.2008 n.37	Regolamento recante riordino delle disposizioni in materia di attività di installazione degli impianti all'interno degli edifici.
La costruzione e l'installazione degli ascensori e delle loro componenti di sicurezza devono rispondere ai requisiti essenziali di sicurezza e di salute previsti all'allegato I della Direttiva 95/16/CE.	

Gli ascensori e le componenti di sicurezza muniti della marcatura CE e accompagnati dalla dichiarazione CE di conformità, di cui all'allegato II della Direttiva 95/16/CE, possono essere messi in esercizio.

Qualora sussista un rischio non previsto dall'allegato I della Direttiva 95/16/CE, si applicano le prescrizioni sui requisiti essenziali di sicurezza e di salute previsti nell'allegato I della Direttiva 89/392/CEE e della Direttiva 2006/42/CE relativa alle macchine.

3.2.1.2 **Indicazioni sull'esecuzione**

3.2.1.2.1 **Progetto dell'impianto**

L'Appaltatore redigerà il progetto dell'impianto tenendo conto delle prescrizioni contenute nelle presenti DTC. Il progetto dovrà essere firmato, oltre che dall'Appaltatore, anche da un ingegnere abilitato. Il progetto dovrà comprendere:

- una relazione tecnico-descrittiva dettagliata dell'impianto e delle singole parti che lo compongono con indicazione delle relative caratteristiche, tra cui il tipo dell'ascensore, il tipo e le dimensioni della cabina, le eventuali chiusure laterali, se diverse da muratura, i dispositivi di sicurezza, il quadro di comando, il tipo di azionamento e di motore elettrico utilizzati, l'apparecchiatura elettromeccanica, i supporti metallici o ganci previsti per il sollevamento e il trasporto del materiale in fase di montaggio o di sostituzione, sia nel locale macchinario che nel vano di corsa. La relazione tecnica dovrà comprendere anche l'analisi dei rischi e le misure adottate per la loro eliminazione.
- i calcoli dettagliati di verifica della potenza del motore elettrico con la specificazione della quantità di corrente assorbita dal motore allo spunto ed in regime normale a pieno carico ed a vuoto, nonché i calcoli di verifica delle varie parti dell'impianto: in particolare dovranno essere esaminate la rumorosità del macchinario ai fini dell'isolamento acustico del locale macchine e la quantità di calore erogata dall'apparecchiatura elettromeccanica per la definizione dell'isolamento termico del locale macchine e per la verifica dell'opportunità del ricorso a particolari sistemi di ventilazione o raffreddamento in alcuni periodi dell'anno per mantenere la temperatura ambiente del locale macchinario compresa tra 5 °C e 40 °C.
- i disegni, in scala appropriata, necessari per la rappresentazione grafica quotata della dislocazione delle apparecchiature nel locale macchine, della cabina e del contrappeso nel vano corsa, del vano di corsa e dei particolari delle varie parti dell'impianto. Tra l'altro dovranno essere prodotte le piante di tutti i piani e le sezioni dell'edificio in corrispondenza dell'impianto; tali elaborati dovranno riportare le strutture murarie anche coi loro spessori, nonché la forma e le dimensioni degli edifici e quelle dei vani o delle scale ove gli ascensori dovranno essere installati.
- una distinta dettagliata per ogni impianto con indicazione della massa e delle dimensioni per ogni componente e cioè per ciascuno degli elementi del macchinario, delle pulegge di rinvio e delle travature di sostegno, delle guide e dei relativi elementi di collegamento e di fissaggio, delle funi, specificando per le stesse numero dei trefoli, diametro, sezione complessiva, nonché il peso complessivo del contrappeso e della cabina;
- ogni altra indicazione, elaborato o documento richiesto dalla normativa, necessario ai fini della messa in esercizio degli ascensori.

3.2.1.2.2 **Vano di corsa**

Il vano di corsa dovrà rispondere ai requisiti essenziali di sicurezza di cui all'Allegato I della direttiva 95/16/CE sugli ascensori, e alle specifiche tecniche richiamate nel capitolo 5 delle norme armonizzate UNI EN 81-1 e UNI EN 81-2.

In genere il vano di corsa deve essere completamente delimitato da pareti, pavimento e soffitto chiusi; sono ammesse solo le aperture d'accesso delle porte di piano e di ispezione, di evacuazioni fumi e gas, di ventilazione e quelle necessarie al funzionamento dell'impianto, in conformità al D.M. n. 246/87 in materia di sicurezza antincendi per gli edifici di civile abitazione.

Il vano di corsa dell'ascensore deve avere le stesse caratteristiche di comportamento al fuoco del vano scala, come da Tabella A del D.M. n.246/87.

La superficie netta di aerazione deve essere non inferiore al 3% dell'area della sezione orizzontale del vano stesso, e comunque non inferiore a 0,20 m². L'aerazione può essere ottenuta anche tramite camini che possono attraversare il locale macchine, purché realizzati con elementi con resistenza al fuoco uguale a quella del vano corsa. L'apertura di aerazione deve essere protetta, verso l'esterno, dagli agenti atmosferici.

Pareti, pavimento e soffitto del vano devono essere costituiti da materiali incombustibili e durevoli, che non favoriscano la formazione di polvere, resistenti, in grado di sopportare le azioni derivanti:

- a) dal macchinario, dai gruppi cilindro-pistone e dalle guide;
- b) dal paracadute e dagli ammortizzatori;
- c) dall'eccentricità del carico in cabina.

Il vano di corsa deve essere munito di illuminazione elettrica installata stabilmente, in grado di fornire un'intensità luminosa di almeno 50 lux nei punti di ispezione e manutenzione.

In fossa ed in testata i punti luce devono trovarsi a non più di 0,50 m dal pavimento ovvero dal soffitto del vano di corsa.

Il vano di corsa non deve contenere tubazioni o installazioni diverse da quelle necessarie al funzionamento o alla sicurezza dell'ascensore e contenere anche il suo eventuale contrappeso.

Il fondo della fossa deve essere finito a livello e senza asperità.

La fossa deve essere protetta contro infiltrazioni d'acqua.

Sono ammessi dispositivi di evacuazione delle acque.

Deve essere installata stabilmente una scala, accessibile facilmente dalla porta di piano, per permettere la discesa in sicurezza nella fossa.

3.2.1.2.3 **Locale macchinario. Esecuzione e caratteristiche del locale macchinario.**

Nel caso di ascensori idraulici il locale macchinario deve di preferenza essere adiacente al vano di corsa.

Se il locale macchinario non è adiacente al vano di corsa, le tubazioni idrauliche e i cavi elettrici collegati al locale macchinario devono essere disposti in condotti o canali, riservati appositamente a questo scopo.

Il locale macchinario deve essere realizzato con materiali durevoli, che non favoriscano la formazione di polvere e con pavimento di materiale non sdruciolevole.

Le pareti, l'eventuale soletta ed il soffitto devono assorbire in misura considerevole i rumori dovuti al funzionamento dell'ascensore, limitandoli a valori non superiori a 50 dB.

Il locale deve essere ventilato con apertura di aerazione avente dimensioni non inferiori al 3% della superficie in pianta del locale, con un minimo di 0,05 m².

I motori e le apparecchiature elettriche devono essere riparati da polveri, vapori nocivi e umidità.

La temperatura ambiente deve essere mantenuta tra 5°C e 40°C.

Se la temperatura del locale del macchinario supera quella massima consentita prevista dall'installatore, l'ascensore deve essere disabilitato dall'accettazione di nuovi ordini di manovra.

Nel locale macchinario deve essere installata un'illuminazione fissa che assicuri un'intensità luminosa di almeno 200 lux a livello del pavimento.

Nel locale macchinario devono essere previsti ganci o supporti metallici, con portata adeguata ai carichi da movimentare, tenendo conto delle maggiorazioni dinamiche, opportunamente disposti, per permettere il sollevamento e il trasporto del materiale pesante.

Gli accessi al locale macchinario devono essere illuminati da uno o più dispositivi elettrici installati stabilmente ed essere utilizzabili senza il passaggio attraverso proprietà private.

Le scale di accesso al locale macchinario, se diverse da quelle dell'edificio, devono avere una pendenza compresa tra 70° e 76° rispetto all'orizzontale; non possono essere amovibili e dotate di dispositivi di protezione e di corrimano, che consentano l'agevole imbarco e sbarco.

La porta del locale macchinario deve essere incombustibile, a tenuta di fumo, dotata di maniglione antipánico per uscita d'emergenza, disposta su tutta la larghezza della porta ad un'altezza non superiore a 1 m.

3.2.1.2.4 **Macchinario**

La macchina motrice (motore ed argano) dovrà essere solidamente fissata ad uno zoccolo di conglomerato cementizio o poggiare su un sistema di profilati di acciaio ancorati all'edificio con l'interposizione di idoneo materiale antivibrante.

La potenza del motore deve essere adeguata all'impianto cui verrà applicato, così da garantire ad ogni avviamento ed in ogni condizione di carico una spinta dolce e progressiva.

Nel caso di impianti oleodinamici dovrà essere previsto un sistema di abbassamento dei picchi di assorbimento di corrente alla partenza in salita, del tipo Soft Starter.

L'argano, di cui dovrà essere garantita l'intercambiabilità di tutti i pezzi, dovrà essere composto da:

- un gruppo di riduzione di velocità calcolato in eccesso con un margine del 20%, racchiuso in una scatola ad olio ermetica, appoggiata sul basamento di acciaio o di ghisa rettificato o formante un sol pezzo con il basamento del macchinario, e costituito da una vite senza fine di acciaio, doppio cuscinetto a sfere o rulli per neutralizzare gli sforzi assiali ed una ruota elicoidale in bronzo fosforoso, con lubrificazione effettuata automaticamente;
- un tamburo o puleggia di frizione in ghisa per l'avvolgimento delle funi, calettata sull'asse della ruota elicoidale.

Il sistema di frenatura deve avere obbligatoriamente un freno elettromagnetico alimentato in corrente raddrizzata, che agisce per frizione, dotato di elementi frenanti privi di amianto con guarnizioni incombustibili.

Il freno elettromeccanico deve essere capace di arrestare da solo il macchinario con la cabina alla velocità nominale e con la portata aumentata del 25%. La decelerazione non deve essere maggiore di quella che si ha per intervento del paracadute o per urto sugli ammortizzatori.

3.2.1.2.5 **Velocità degli ascensori**

Per edifici fino a otto piani sopraelevati abitabili la velocità degli ascensori deve essere almeno compresa tra 0,80 m/s e 1,0 m/s; per edifici da oltre 8 fino a 14 piani deve essere non minore di 1,20 m/s; per edifici di oltre 14 piani dovrà essere, se non diversamente disposto, di almeno 1,50 m/s.

In ogni caso devono essere previsti dispositivi di controllo e di regolazione della velocità.

La partenza e la fermata dovranno avvenire con velocità a variazione graduale, possibilmente ottenuta con azionamenti a variazione di frequenza o con motori in corrente continua, con precisione di fermata di ± 10 mm e una precisione di livellamento di ± 20 mm.

3.2.1.2.6 **Portata/capienza degli ascensori**

La portata e la capienza degli ascensori sono funzione delle dimensioni interne della cabina ovvero del tipo di accessibilità della stessa.

In applicazione della norma UNI EN 81-70, le dimensioni minime della cabina devono essere differenziate a seconda delle tipologie richieste:

Tipo 1 (accessibilità a persone che usano una sedia a ruote a propulsione manuale "EN 12183" oppure una sedia a ruote a propulsione elettrica di classe A "EN 12184"):

Cabina: Portata 450 kg – Capienza 6 persone. Dimensioni minime: larghezza 1000 mm e profondità 1250 mm.

Tipo 2 (accessibilità a persone che usano una sedia a ruote a propulsione manuale "EN 12183" oppure una sedia a ruote a propulsione elettrica di classe A o B "EN 12184"):

Cabina: Portata 630 kg – Capienza 8 persone. Dimensioni minime: larghezza 1100 mm e profondità 1400 mm.

Tipo 3 (accessibilità a persone che usano una sedia a ruote a propulsione manuale "EN 12183" oppure una sedia a ruote a propulsione elettrica di classe A, B, C "EN 12184"):

Cabina: Portata 1275 kg – Capienza 17 persone. Dimensioni minime: larghezza 2000 mm e profondità 1400 mm.

3.2.1.2.7 Accessi – Porte ai piani

L'apertura libera di accesso delle porte non deve essere minore di 800 mm.

Gli accessi alle cabine del tipo 2 devono essere muniti di porte con un'apertura libera di accesso larga almeno 900 mm.

Gli accessi delle cabine di tipo 3 devono essere muniti di porte con un'apertura libera di accesso larga almeno 1100 mm.

L'altezza libera di accesso delle porte deve essere in ogni caso non minore di 2000 mm.

Ogni soglia di accesso di piano deve essere strutturata in modo da avere una resistenza sufficiente a sopportare il passaggio dei previsti carichi da introdurre in cabina.

Le porte di piano automatiche e scorrevoli orizzontalmente devono essere guidate sui lati superiore ed inferiore.

I supporti di guida delle porte devono essere realizzati in modo tale da evitare, in qualsiasi situazione durante il funzionamento normale delle porte, inceppamenti o fuoriuscita delle porte dagli organi di guida.

In prossimità dell'accesso della porta di piano deve essere garantito un'intensità luminosa non minore di 50 lux.

Il dispositivo di blocco delle porte deve essere protetto contro le manomissioni ed il contatto elettrico protetto contro il rischio di un accumulo di polvere.

Tutte le porte devono essere dotate di un sistema di apertura con chiave di emergenza.

3.2.1.2.8 Tipo delle porte

Le porte di piano devono essere costituite da antine a scorrimento laterale o centrale automatico, accoppiate a quelle di cabina.

Le porte devono essere costruite preferibilmente in acciaio inossidabile e possedere una rigidità tale che, se sottoposte ad una spinta di 300 N, perpendicolare alla porte ed applicata in un punto qualsiasi, subiscano una deformazione elastica inferiore di 15 mm e nessuna deformazione permanente e conservino inoltre la loro funzionalità. I vetri inseriti nelle porte devono essere dotati del marchio identificativo. Le forze applicate alle ante in vetro devono essere sopportate senza danni per i dispositivi di fissaggio del vetro. Gli spigoli delle porte devono essere smussati nel senso del movimento di apertura.

3.2.1.2.9 Protezione degli accessi

Il sistema di comando deve consentire la regolazione del tempo di permanenza in apertura delle porte, così da soddisfare i requisiti del superamento delle barriere architettoniche, con

tempo in apertura non inferiore a 8 secondi e tempo di chiusura non inferiore a 4 secondi. Sulla pulsantiera di cabina deve essere installato un pulsante di chiusura porte di cabina, per ridurre tale tempo.

Sui montanti fissi dell'apertura di accesso in cabina deve essere applicata una barriera fotoelettrica, in grado di interrompere la chiusura delle porte prima che una persona sia sul punto di essere urtata. Tale dispositivo deve essere attivo almeno lungo il tratto dei montanti compreso tra 25 mm e 1800 mm sopra la soglia di cabina.

3.2.1.2.10 Dispositivi di comando

- **ai piani di accesso**

Nel caso di ascensori singoli, i dispositivi di comando devono essere montati in adiacenza delle porte di piano.

Nel caso di ascensori adiacenti, i dispositivi di comando devono essere posti sulla parete tra due ascensori.

I pulsanti di comando devono essere identificabili visivamente (per contrasto) e al tatto (rilievo) dalla loro superficie o dalle immediate vicinanze e fornire all'utente l'informazione che il pulsante, una volta premuto, ha funzionato.

L'altezza minima del baricentro di qualunque pulsante dal livello del pavimento deve essere di 900 mm. L'altezza massima del baricentro del pulsante più alto dal livello del pavimento deve essere di 1100 mm.

I comandi devono essere posizionati in verticale uno sopra l'altro.

La distanza minima laterale tra il baricentro di qualunque pulsante e qualsiasi spigolo delle pareti adiacenti deve essere di 500 mm.

- **in cabina**

I pulsanti di piano devono essere identificati con numeri (tipo: -2, -1, 0, 1, 2 ecc.), mentre il pulsante di allarme, di colore giallo, deve riportare il simbolo a forma di campanello.

Sulla pulsantiera di cabina devono essere previsti i pulsanti per chiusura ed riapertura porte, identificati dai simboli corrispondenti.

Il baricentro dei bottoni di allarme e di comando della porta deve essere posto a un'altezza minima di 900 mm dal pavimento della cabina. L'altezza minima del baricentro di qualunque pulsante dal livello del pavimento deve essere di 900 mm. L'altezza massima del baricentro del pulsante più alto dal livello del pavimento deve essere di 1100 mm.

I bottoni di chiamata devono essere posti sopra i bottoni di allarme e di comando della porta.

L'ordine dei bottoni di chiamata lungo una fila orizzontale singola deve essere da sinistra a destra.

L'ordine dei bottoni di chiamata lungo una fila verticale singola deve essere dal basso verso l'alto.

- **posizione della pulsantiera di cabina**

Per porte ad apertura centrale, deve essere sul lato destro entrando nella cabina.

Per porte ad apertura laterale, deve essere dalla parte del lato di chiusura.

Nel caso di ascensori con cabina con due accessi, i requisiti di cui sopra devono essere rispettati nella misura in cui sono applicabili.

La distanza minima laterale tra il baricentro di qualunque pulsante e qualsiasi spigolo delle pareti adiacenti deve essere di 400 mm.

3.2.1.2.11 Segnalazioni

- **al piano di accesso**

Un segnale acustico al piano deve indicare l'inizio dell'apertura delle porte.

Se la manovra del sistema di comando è collettiva, devono essere posti indicatori luminosi a freccia sopra le porte oppure nelle loro vicinanze.

Un segnale acustico deve accompagnare l'illuminazione delle frecce.

I segnali acustici devono avere un livello sonoro tra 35 dB(A) e 65 dB(A) regolabile in funzione delle condizioni locali.

- **in cabina**

Un indicatore di posizione deve essere posto all'interno o sopra la bottoniera di cabina.

Quando la cabina si arresta, una voce in almeno una delle lingue ufficiali locali (tedesco e italiano) deve indicare la posizione della cabina. Il livello sonoro deve essere tra 35 dB(A) e 65 dB(A).

Il pulsante del dispositivo di allarme di emergenza deve essere chiaramente identificato in conformità ai requisiti della norma di riferimento.

3.2.1.2.12 Cabina

Su almeno una parete laterale della cabina deve essere installato un corrimano. La distanza libera tra la parete e l'impugnatura deve essere di almeno 35 mm. La quota del bordo superiore dell'impugnatura deve essere montato ad un'altezza di 900 ± 25 mm dal pavimento della cabina.

Il citofono all'interno della cabina deve essere montato ad un'altezza dal pavimento compresa tra 1,10 m e 1,30 m.

Un segnale luminoso posto in prossimità della pulsantiera di cabina deve confermare l'avvenuta ricezione all'esterno della chiamata d'allarme.

La luce d'emergenza in cabina deve avere un'autonomia minima di 3 ore.

Lo stazionamento della cabina ai piani di fermata deve avvenire con porte chiuse.

La cabina deve essere munita al suo interno di un dispositivo per la comunicazione bidirezionale che consenta di ottenere un collegamento permanente della/e persone imprigionate con un servizio di pronto intervento.

La cabina deve essere dotata di un adeguato e sufficiente sistema di aerazione, per il caso di arresto prolungato.

Qualora un ascensore sia utilizzabile in caso d'incendio, il suo circuito di comando deve evitare l'arresto ad alcuni piani e permetterne il controllo preferenziale da parte delle squadre di soccorso.

L'illuminazione permanente di cabina deve assicurare al suolo e sui comandi un'intensità luminosa di almeno 50 lux.

Il sostegno della cabina deve essere costituito da una robusta intelaiatura metallica.

Le pareti della cabina dovranno essere realizzate con pannelli di lamiera irrigidita in acciaio inossidabile, di spessore non inferiore a 0,6 mm. I giunti dei pannelli dovranno essere coperti con idonee mostrine anche in acciaio inossidabile od in anticorodal.

Il soffitto dovrà essere formato da un pannello di lamiera preverniciata o rivestita con una pellicola di policloruro di vinile, ovvero da un pannello di laminato plastico.

Le vetrate delle ante delle porte nonché delle pareti di fondo e laterali, dovranno essere vetri di sicurezza, opportunamente intelaiati.

Il pavimento della cabina, se costituito da materiali quali vetro, marmo o di elevato peso specifico dovrà essere fissato rigidamente. Idonee documentazioni sulle caratteristiche e sul peso dei materiali devono essere allegate al progetto.

Gli accessori metallici e di rifinitura dovranno essere di acciaio inossidabile o di anticorodal; le viti di fissaggio degli accessori dovranno essere di acciaio inossidabile.

3.2.1.2.13 **Manovra degli ascensori**

La manovra degli ascensori sarà del tipo automatico universale; negli edifici con più di otto piani sopraelevati abitabili dovrà essere installata la manovra collettiva per la discesa; nel caso di due o più ascensori vicini dovrà essere installata la manovra collettiva per gruppo in discesa.

3.2.1.2.14 **Fermate**

Le fermate dovranno essere tante quanti sono i piani da servire, oltre a quella del piano terreno. Qualora l'edificio comprenda piani interrati con spazi utilizzabili dovrà essere predisposta una fermata anche in corrispondenza di essi.

3.2.1.2.15 **Livellazione ai piani**

Il dislivello tra la soglia della cabina e la soglia dei piani, in qualsiasi condizione di carico, non dovrà essere maggiore di 20 mm sia per motore in corrente continua che per motore in corrente alternata.

3.2.1.2.16 **Manovra a mano**

Il macchinario dell'ascensore dovrà essere munito di apposito dispositivo per la manovra di emergenza, con spostamento della cabina in salita e/o in discesa.

Nel caso di ascensori ad azionamento elettrico a fune tale dispositivo è costituito da un volantino di adeguato diametro, fissato all'estremità della vite senza fine o del motore, azionato manualmente, con apposita leva o elettricamente tramite pulsanti con consenso, per permettere la rotazione della puleggia e delle funi nel senso della salita o della discesa. Qualora lo sforzo manuale per spostare la cabina a pieno carico utile sia maggiore di 400 N, deve essere installata nel locale macchinario una pulsantiera di emergenza ad azionamento elettrico.

Nel caso di ascensori ad azionamento idraulico tale dispositivo è costituito da un pulsante ad azionamento manuale posto sul gruppo valvole, per lo scarico diretto dell'olio nel serbatoio della centralina idraulica, e quindi la conseguente discesa della cabina, e costituito da una pompa a mano per lo spostamento in salita della cabina.

3.2.1.2.17 **Guide**

Cabina e contrappeso devono essere guidati ciascuno da almeno due guide rigide di acciaio.

Le guide fra le quali scorre la cabina dovranno essere costituite da profilati a T o a fungo di acciaio trafilato a spigoli vivi rettificati o fresati sulle superfici di scorrimento, collegate fra loro con piastre e bulloni; le giunzioni di testa tra le barre delle guide dovranno essere eseguite ad incastri ottenuti mediante fresatura.

I fissaggi delle guide ai loro supporti o all'edificio devono permettere di compensare, sia automaticamente che con semplice regolazione, gli effetti dovuti agli assestamenti normali dell'edificio e al ritiro del cemento armato.

Deve essere evitato qualsiasi svergolamento degli ancoraggi a seguito del quale la guida potrebbe staccarsi dagli ancoraggi stessi.

Le guide, disposte perfettamente in verticale, dovranno essere saldamente ancorate alle pareti del vano in modo da non dar luogo ad oscillazioni; gli ancoraggi dovranno consentire che la dilatazione termica longitudinale delle guide e le normali deformazioni dell'edificio possano aver luogo senza danni.

E' vietato l'ancoraggio delle guide su muri costruiti con mattoni forati.

Le guide fra le quali si muove il contrappeso dovranno essere costituite da profilati di acciaio; è vietato l'impiego di guide costituite da funi metalliche.

Le guide dovranno essere verificate in base alle sollecitazioni trasmesse dall'impianto, con carico pari alla portata nominale, per intervento del paracadute, secondo le istruzioni della appendice G "Verifica delle guide", contenute nelle norme UNI EN 81-1 e UNI EN 81-2.

3.2.1.2.18 Funi

Le funi d'acciaio utilizzate devono avere i requisiti richiesti dalle norme (in particolare UNI EN 12385: "Funi di acciaio - Sicurezza - Parte 5: Funi a trefoli per ascensori").

Almeno ad una delle estremità deve essere previsto un dispositivo automatico che bilanci le tensioni sulle funi, in modo da renderle perfettamente uguali.

Deve essere predisposto un dispositivo di regolazione della lunghezza delle funi, tale che le stesse non possano allentarsi dopo la loro registrazione.

3.2.1.2.19 Contrappeso

Il contrappeso dovrà essere preferibilmente costituito da elementi di ghisa o di ferro sostenuti da apposito telaio con i pattini di guida accuratamente rettificati.

I blocchi del contrappeso devono essere contenuti entro un telaio in ferro e irrigiditi in modo tale da evitarne lo spostamento fortuito.

3.2.2 Impianti di trasporto – Sollevatori e trasportatori di tipo fisso per disabili - Piattaforme elevatrici**3.2.2.1 Norme e Leggi**

Per l'esecuzione valgono le seguenti norme generali e specifiche:

UNI EN 619	Apparecchiature e sistemi di movimentazione continua - Requisiti di sicurezza e compatibilità elettromagnetica per le apparecchiature di movimentazione meccanica di carichi unitari.
UNI EN 81-40	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Applicazioni particolari per ascensori per persone e per merci - Parte 40: Sollevatori e trasportatori inclinati di tipo fisso per disabili (montascale o servoscale)
UNI EN 81-41	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione degli ascensori - Applicazioni particolari per ascensori per persone e per merci - Parte 41: Piattaforme verticali per disabili
Legge N. 13/89	Disposizioni per favorire il superamento e l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici privati.
D.M. N. 236/89	Prescrizioni tecniche necessarie a garantire l'accessibilità, l'adattabilità e la visitabilità degli edifici privati e di edilizia residenziale pubblica sovvenzionata e agevolata, ai fini del superamento e dell'eliminazione delle barriere architettoniche.
D.P.P. N. 38 del 19 agosto 2005	Regolamento sull'eliminazione e il superamento delle barriere architettoniche
Direttiva 2006/42/CE	Direttiva del Parlamento Europeo relativa alle macchine.

3.2.2.2 Indicazioni sull'esecuzione**3.2.2.2.1 Velocità di scorrimento**

La velocità di scorrimento non deve essere maggiore di 0,15 m/s e l'angolo di inclinazione della guida rispetto all'orizzontale deve essere minore di 75°.

3.2.2.2.2 Portata

La portata non deve essere maggiore di 200 kg.

3.2.2.2.3 Gruppi di sospensione e trazione

Le funi di acciaio interessate al sollevamento del mezzo mobile devono essere 2 ed indipendenti, e conformi alla norma UNI ISO 4309.

Gli attacchi devono avere un coefficiente di sicurezza non minore di 10.

Il diametro nominale della fune non deve essere minore di 6 mm.

Il coefficiente di sicurezza non deve essere minore di 12 per ogni fune.

Il tamburo e le pulegge devono essere metalliche.

3.2.2.2.4 **Mezzo di carico**

Il mezzo di carico deve essere predisposto per 1 persona.

La piattaforma, il predellino e la pedana poggiapiedi devono avere una superficie antisdrucciolevole.

3.2.2.2.5 **Comandi**

I comandi devono essere posizionati ad un'altezza dal pavimento della piattaforma compresa tra 700 e 1100 mm.

I comandi devono essere a bordo macchina in posizione fissa.

I comandi devono essere del tipo ad azionamento continuo e protetti contro l'azionamento accidentale.

3.2.2.2.6 **Freno elettromeccanico**

L'organo sul quale agisce il freno deve essere collegato meccanicamente all'organo motore di trazione (tamburo, pignone o rullo di aderenza).

Tutti gli elementi meccanici del freno devono essere installati in due esemplari e devono essere dimensionati per esercitare l'azione frenante con carico uguale alla portata anche in caso di rottura di uno degli elementi.

3.2.2.2.7 **Via di corsa**

Per tutto il percorso si devono avere le seguenti altezze libere minime sopra al mezzo di carico:

- Piattaforma per sedia a ruote: 1400 mm, misurati in un punto situato a 600 mm dal bordo verso la salita ed equidistanti dai bordi laterali;
- Sedile con poggiapiedi: 1000 mm, misurati nel punto di mezzo del sedile;
- Pedana con persona in piedi: 1800 mm, misurati nel punto di mezzo della pedana.

Per tutto il percorso il mezzo mobile deve distare almeno 300 mm da qualunque ostacolo fisso posto sopra ad esso.

3.2.3 **Scale mobili e marciapiedi mobili**

3.2.3.1 **Norme e leggi**

Per l'esecuzione valgono le seguenti norme generali e specifiche:

UNI EN 115	Regole di sicurezza per la costruzione e l'installazione di scale mobili e marciapiedi mobili.
UNI EN 13015	Manutenzione di ascensori e scale mobili. Regole per le istruzioni di manutenzione.
Legge N. 13/89	Disposizioni per favorire il superamento e l'eliminazione delle barriere architettoniche negli edifici privati.
D.M. N. 236/89	Prescrizioni tecniche necessarie ai fini del superamento e dell'eliminazione delle barriere architettoniche.
D.P.P. N. 8 del 9 agosto 2005	Regolamento sull'eliminazione e il superamento delle barriere architettoniche.
Direttiva 2006/42/CE	Direttiva del Parlamento Europeo relativa alle macchine.

3.2.3.2 **Indicazioni sull'esecuzione**

Le componenti devono essere costruite con materiali che presentano resistenza e qualità adeguate e siano esenti da difetti.

L'impiego di materiali contenenti amianto non è permesso.

In fase di progettazione deve essere specificato l'utilizzo per servizio pubblico.

Le scale mobili e i marciapiedi mobili esposti alle intemperie devono essere protetti con pareti laterali e tetto.

In caso di impiego anche come via di fuga, le scale mobili e i marciapiedi mobili devono essere progettati ed eseguiti secondo i criteri specifici delle norme antincendio.

Qualora sulle scale mobili o sui marciapiedi mobili debbano essere trasportati carrozzine per bambini, carrelli per bagagli o carrelli per acquisti, devono essere adottate misure adeguate speciali da concordarsi tra il costruttore della scala mobile o del marciapiede mobile, il costruttore dei mezzi di trasporto e il committente.

3.2.3.2.1 **Struttura portante**

La struttura portante deve essere progettata per poter sostenere il peso proprio della scala mobile o marciapiede mobile e la massa dei passeggeri definita a 5000 N/m². La massa dei passeggeri non deve essere maggiorata con un fattore dinamico.

La freccia calcolata per l'azione della massa dei passeggeri non deve essere maggiore di 1/750 o di 1/1000 (per scale in servizio pubblico) della distanza tra i supporti.

3.2.3.2.2 **Gradini, segmenti, tappeto e pettini**

L'altezza del gradino deve essere non maggiore di 0,24 m. Nel caso che la scala mobile fuori servizio possa essere usata come via di fuga, l'altezza del gradino deve essere non maggiore di 0,21 m.

La profondità del gradino deve essere non minore di 0,38 m.

Per scale mobili la larghezza nominale deve essere non minore di 0,58 m, mentre per i marciapiedi mobili la larghezza nominale deve essere non minore di 1,10 m.

I gradini, i segmenti e il tappeto devono sopportare gli sforzi derivanti dall'esercizio. Essi devono poter sopportare un carico permanente uniformemente distribuito pari a 6000 N/m² senza che la conseguente deformazione pregiudichi il corretto funzionamento della scala mobile o del marciapiede mobile.

3.2.3.2.3 **Superficie di calpestio**

La superficie di calpestio deve avere delle scanalature nel senso del movimento, nelle quali si accoppiano i denti dei pettini.

La larghezza delle scanalature dei gradini deve essere non minore di 5 mm e non maggiore di 7 mm; mentre la profondità deve essere non minore di 10 mm.

Per i tappeti di scale mobili è richiesta una larghezza delle scanalature non minore di 4,5 mm e non maggiore di 7 mm; mentre la profondità deve essere non minore di 5 mm.

3.2.3.2.4 **Azionamento**

Per il movimento dei gradini della scala mobile e dei segmenti dei marciapiedi mobili sono richieste almeno due catene a maglie di acciaio, disposte ad entrambi i lati dei gradini. Tali catene devono essere dotate di dispositivo per la loro tenuta in tensione.

Il tappeto deve essere azionato per mezzo di tamburi e deve essere mantenuto in tensione con appositi dispositivi.

E' richiesto un coefficiente di sicurezza di almeno 5 per ciascuna delle catene e per il tappeto compresa la giunzione.

3.2.3.2.5 **Angolo di inclinazione**

E' prescritto un angolo di inclinazione non maggiore di 30° per le scale mobili.

Per i marciapiedi mobili a tappeto è prescritto che il raggio di curvatura fra parte inclinata e parte orizzontale sia almeno di 0,40 m.

3.2.3.2.6 **Velocità delle scale e dei marciapiedi mobili**

Sia per le scale mobili che per i marciapiedi mobili è prescritta una velocità nominale non maggiore di 0,75 m/s.

E' ammessa una tolleranza di $\pm 5\%$ rispetto alla velocità nominale.

In caso di velocità maggiore di 0,65 m/s, i gradini, alle estremità della corsa, devono essere guidati in modo che sia il bordo anteriore dei gradini che abbandonano il pettine sia il bordo posteriore che entra nel pettine, si muovano orizzontalmente per una lunghezza di almeno 1,00 m dal punto d'ingresso, e il raggio di curvatura nel passaggio superiore sia non minore di 2,60 m e nel passaggio inferiore sia non minore di 2,00 m.

3.2.3.2.7 **Sistema di frenatura**

La frenatura deve essere realizzata con apposito freno elettromeccanico.

Il freno elettromeccanico deve intervenire in caso di interruzione dell'alimentazione elettrica o in caso di interruzione dell'alimentazione del circuito di manovra.

L'apertura del freno deve essere determinata dall'azione permanente della corrente elettrica e la frenatura deve iniziare non appena il circuito elettrico che aziona il freno viene aperto.

Per l'accoppiamento tra freno di servizio e azionamento dei gradini, dei segmenti o del tappeto devono essere utilizzati alberi, ingranaggi o catene multipli ovvero almeno due catene singole.

3.2.3.2.8 **Eccesso di velocità**

Un dispositivo di controllo della velocità deve arrestare automaticamente il movimento delle scale mobili o dei marciapiedi mobili prima che la velocità superi di 1,2 volte la velocità nominale.

3.2.3.2.9 **Freno di emergenza**

E' richiesto almeno un freno di emergenza, anche nel caso di dislivello minore di 6,00 m.

3.2.3.2.10 **Apparecchiature elettriche**

Ogni scala mobile e ogni marciapiede mobile deve essere dotato di proprio interruttore generale di forza motrice e di un interruttore generale del circuito di illuminazione.

Il grado di protezione deve essere non minore di IP 4X.

I circuiti di comando e di sicurezza devono essere alimentati con tensione non maggiore di 250 V.

I motori devono essere protetti contro i cortocircuiti e i sovraccarichi.

3.2.3.2.11 **Comandi**

I comandi per l'avviamento e messa in esercizio della scala mobile o del marciapiede mobile devono essere accessibili solo a persone autorizzate.

Qualora l'avviamento sia determinato automaticamente dal passaggio di un utente, le scale mobili o i marciapiedi mobili devono essere in movimento prima che la persona che cammina raggiunga il punto di tangenza dei pettini.

3.2.3.2.12 **Arresto di emergenza**

Le scale mobili e i marciapiedi mobili devono essere dotati di dispositivi di arresto di emergenza non automatici, posti alle entrate e alle uscite delle stesse e in posizione facilmente visibile e accessibile.

3.2.3.2.13 **Comando per l'ispezione**

Per le operazioni di manutenzione, riparazione e ispezione devono essere utilizzati appositi comandi di ispezione, azionabili a mezzo di dispositivi di comando portatili e ad azionamento manuale. Il cavo flessibile del dispositivo di comando deve avere una lunghezza minima di 3,0 m di collegamento alle prese di ispezione poste alle estremità della scala o del marciapiede mobile.

3.2.3.2.14 **Segnali ed istruzioni**

In prossimità delle scale mobili o dei marciapiedi mobili devono essere esposte almeno le seguenti istruzioni:

- a) "I bambini devono essere tenuti per mano";

- b) " I cani devono essere portati in braccio";
- c) " Rimanere girati nella direzione del movimento, tenere i piedi lontani dai bordi laterali";
- d) " Afferrarsi al corrimano;
- e) " Non è permesso il trasporto di carrozzine";

Le dimensioni minime dei segni grafici devono essere di 80 mm x 80 mm.

3.2.4 Lavori di protezione contro la corrosione

Le prestazioni comprendono la preparazione delle superfici e l'applicazione di una mano di base di pittura antiruggine.

3.2.5 Documenti da fornire

Per garantire l'esercizio sicuro e razionale degli impianti, l'Appaltatore deve consegnare al Committente la seguente documentazione: il libretto di istruzioni d'uso in condizioni normali e di emergenza, il libretto di istruzioni per manutenzione, ispezione, riparazione e verifica con informazioni sul corretto stato di funzionamento in condizioni di sicurezza, i certificati di conformità delle componenti di sicurezza, i disegni esecutivi dell'impianto con prospetti, i disegni esecutivi con sezioni del vano di corsa, dei locali del macchinario e della cabina, i calcoli di verifica delle funi, delle guide, degli ammortizzatori, del gruppo cilindro-pistone nonché delle tubazioni, gli schemi elettrici, funzionali e delle connessioni in conformità alle norme CEI EN 61082-1 (CEI 3-36) e CEI EN 61082-2 (CEI 3-38) "Preparazione di documenti utilizzati in elettrotecnica", gli schemi idraulici nonché il registro secondo direttiva CE/95/16 per l'annotazione delle riparazioni e delle verifiche periodiche.

4 Prestazioni accessorie, prestazioni particolari

4.1 Prestazioni accessorie, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.1, sono in particolare:

- 4.1.1** Prestazioni di progettazione, comprendenti progetto esecutivo e progetto "as build" nonché i disegni di tracce e passaggi, da consegnare in tempo utile al Committente, in accordo con i progettisti.
- 4.1.2** Fornitura ed predisposizione degli ausili al montaggio nonché degli ancoraggi da montare in opera a cura del Committente.
- 4.1.3** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota non superiore a 2 m sopra il piano di campagna o sopra il pavimento.
- 4.1.4** Lavori di scalpellatura, di fresatura e di foratura per la collocazione di tasselli, di viti ad espansione e per il montaggio di scatole ad incasso per interruttori, guaine e simili.
- 4.1.5** Fornitura e montaggio di tasselli e mezzi di fissaggio per l'installazione dell'impianto, l'illuminazione del vano corsa e delle apparecchiature di comando.
- 4.1.6** Fornitura e installazione di canali e tubazioni per l'illuminazione del vano e delle apparecchiature di comando contenute nel locale macchinario.
- 4.1.7** Fornitura e montaggio delle targhette e dei cartelli indicatori.
- 4.1.8** Messa a disposizione dei pesi e del personale di assistenza per il collaudo.
- 4.1.9** Pulizia finale dei locali e della fossa, allontanamento e smaltimento di tutti i rifiuti.
- 4.1.10** Formazione ed istruzione del personale di servizio dell'Appaltatore.

4.2 Prestazioni particolari, integrative rispetto a quelle indicate nelle DTC "Regole generali per lavori di costruzione di qualsiasi tipologia", punto 4.2, sono per esempio:

- 4.2.1** Predisposizione di locali di soggiorno e di deposito, qualora il committente non metta a disposizione locali che possano essere chiusi facilmente.
- 4.2.2** Montaggio e smontaggio nonché messa a disposizione dei ponteggi i cui piani di lavoro si trovino ad una quota più alta di 2 m sopra il piano campagna o il pavimento.
- 4.2.3** Pulizia delle porte di piano da pellicole protettive, da sporcizia, da malta e residui causati da altre imprese.

4.2.4 Campioni richiesti dal committente e non utilizzati nell'installazione.

5 Contabilizzazione

La determinazione della prestazione, indipendentemente se avviene secondo il disegno o per misurazione, avviene in base ai seguenti criteri.

- 5.1 **Per opere da contabilizzare a corpo** verrà considerato l'impianto completo di ogni sua componente; opere e componenti accessorie ed opere particolari verranno compensate a parte con apposite voci solo se tale circostanza è espressamente prevista in contratto.
- 5.2 **Per opere da contabilizzare a lunghezza (m)**, come funi, funicella limitatore, guide cabina, guide contrappeso, cavi flessibili, cavi elettrici, tubazione rigida per mandata olio, tubazione flessibile per mandata olio, rivestimento imbotti, profili di collegamento, canale per cavi elettrici, le opere verranno misurate lungo l'asse, senza detrazioni per curve, pezzi speciali di adattamento e di raccordo. Le curve ed i pezzi a T vanno misurati fino all'intersezione degli assi;
- 5.3 **Per opere da contabilizzare a superficie (m²)**, come trattamento superficiale con vernici, rivestimento di pareti e superfici, pareti o pannelli in vetro per la chiusura del vano di corsa, verranno considerate le loro dimensioni effettive.